ZUSÄTZE ZU SEINEM NEUEN TEUTSCHEN STAATS-RECHT

Johann Jacob Moser

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Jus 147

40
J. publ. g. 821(3

Digitized by Google

Johann Jacob Mosers,

Königlich-Dänischen Etatsraths,

Zusäze

zu seinem neuen

Teutschen

Staatsrecht;

darinn, nebst vilen ungedruckten, zum Theil sehr wichtigen, Urkunden und Nachrichten, von allen neuesten bekannten Teutschen (allgemeinen und besonderen,) Staatsangelegenheiten hinlänglicher Bericht ertheilet wird.

Dritter und lezter Band.

Frankfurt und Leipzig,
1782.

Digitized by Google

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Digitized by Google

Innhalt.

Von den Teutſchen Landſtänden und Unterthanen. S. 1

Von der Reichsſtättiſchen Regiments-Verfaſſung. S. 449

Von der unmittelbaren Reichsritterſchaft. S. 774

Von Unmittelbaren, ſo weder Reichsſtände- noch Mitglieder der Reichsritterſchaft- ſeynd. S. 989

Von benachbarten Reichsſtänden ꝛc. und ihren Unterthanen. S. 1016

Von des Teutſchen Reichs ꝛc. Verhältniß gegen Italien und denen unabhängigen Staaten. S. 1162

Digitized by Google

Digitized by Google

Von der Teutſchen Unterthanen Rechten und Pflichten.

Damit vergleiche man oben die Materie: Von der Landeshoheit in Anſehung der Unterthanen Perſonen und Vermögens:

Ueberhaupt aber kommt in denen Materien: Von der Teutſchen Juſtizverfaſſung; ſo dann von der R. Stände Landen, auch: Landeshoheit überhaupt, ingleichem: von der Landeshoheit im Geiſtlichen und im Weltlichen, viles hieher mit einſchlagendes vor.

* * *

Von denen Teutſchen Unterthanen, wie auch derer Rechten und Pflichten überhaupt.

*

Von der T. Unterthanen Rechten in Anſehung des Kayſers, des Reichs, der R. Stände und der R. Gerichte.

ſ. Tr. von den T. Unterthanen. S. 15.

§. 1. Kayserliche Freyheiten.

Ob Landstände sich einer Kayserlichen Ertheilung eines Privilegii de non appellando widersezen können? s. die T. Justizverfaß. 1. Band, S. 187. und was oben bey Bewilligung des Mecklenburgischen Privilegii von 1781. vorkommt.

Daß der Kayser befugt seye, derer Teutschen Reichsstände Unterthanen allerley Arten von puren- oder aus Justiz und Gnade gemischten-Gnadenbezeugungen zu ertheilen, worinn selbige bestehen, was es jezuweilen für Streitigkeiten deßwegen gegeben, u. s. w. davon ist in der Materie: von denen Kayserlichen Regierungsrechten, nachzusehen.

§. 2. Bestättigung der Unterthanen Freyheiten.

Vile Landständische Corpora und einzelne Communen haben ferner hergebracht, daß sie sich ihre Freyheiten von denen jedesmaligen Kaysern bestättigen lassen, und bestättigen lassen dörfen. Z. B.

Den 19. Jun. 1780. erhielte beym Reichshofrath Andernach die Statt, Ritterschaft, Schöffen, Burgermeister, Rath und Gemeinde, 1. die Confirmation eines Privilegii über den daselbstigen Zoll, und 2. ihrer Privilegien überhaupt.

Die Stadt Leipzig erhielte den 7. Maj. 1770. bey dem Reichshofrath die Confirmation ihrer Privilegien in forma priori.

§. 3. Recurs an die Reichsgerichte.

Eines der wichtigsten Vorrechte der Teutschen Unterthanen ist, daß, wann sie von ihren Landesherrn widerrechtlich beschweret werden, sie sich an den Kayser, und die in seinem Namen Recht sprechende höchste Reichsgerichte wenden- und allda Hülfe dagegen suchen dörfen, auch daran durch ihre Landesherrn nicht behinderet werden sollen.

In Sachen: Stadt Baden contra den H. Marggrafen zu Baden, wurde den 21. Aug. 1778. lezterem reſcribirt: Impetranten in dem rechtlichen Betrieb ihrer an dem Kayserlichen Reichshofrath anhängigen Rechtsangelegenheiten auf keine Weise zu behinderen, noch solche zu erschweren:

Dises wurde hernach noch etlichemal wiederhohlt, und widrigen Falles mit einer Local-Commißion gedrohet.

Der H. Marggraf wollte es aber durchaus nicht auf sich kommen lassen, daß er die Unterthanen an rechtlichem Betrieb ihrer Proceß-Angelegenheiten hindere; klagte hinaegen, daß sich die Unterthanen, zum Nachtheil seiner landesherrlichen Gerechtsamen, mehr herausnehmen wollten,

als

als sich dißfalls gebühre und vonnöthen seye; wie anderwärts mit mehrerem zu ersehen ist.

In dem Vorbericht zu denen *Decis. Imperial. in caus. Mecklenburg.* (1746.) heißt es S. 16. u. f. unter anderem:

„Wie der Römis. Kayserlichen Majest. Reichsväterlicher Schuz auch über die Mediat-Stände und Unterthanen sich erstrecket; . . also haben Ihro Röm. Kayserliche Maj. insonderheit auch die Mecklenburgische Ritter- und Landschaft, wann selbige über Beeinträchtigung ihrer Gerechtsame, Privilegien und Herkommen, Klage zu führen gemüßiget worden, nicht unerhört gelassen, sondern sie bey Recht und Gerechtigkeit allergnädigst geschüzet, und dabey gar vielfältig die Nothwendigkeit und Aufrechterhaltung eines Corporis provincialis allerhöchst eingerathen; als

1. die Landstände wären in den löblichsten Regierungen Teutschlandes, auch in den Kayserlichen Erblanden selbst, als des Landesfürsten geheimdeste und nöthigste Räthe zu halten, und in allen wichtigen Geschäften zu consuliren. Mandat. d. d. 5. Dec. 1780. N. 106. Pag. 116. in fin.
2. Gleich denn auch Ihro Kayserliche Maj. die Stabilir- und Erhaltung des so höchstnöthigen guten und treuen Vernehmens zwischen der Herr- und Landschaft Serenissimis gar oft empfohlen und Reichsväterlich angerathen; als, unter andern, in Rescr. ad Sereniss. Gustrov. d. d. 11. Maj. 1688. N. 46. Pag. 36. Resc. ad Sereniss. Suerin. de eod. dat. N. 47. Pag. 37. Concluf. d. d. 16. Jun. 1704. N. 82. Pag. 65. Rescr. de eod. dat. N. 83. Pag. 66. in pr. Concl. d. d. 20. Nov. 1734. N. 554. pag. 135. Concluf. d. d. 30. Oct. 1738. N. 638. pag. 285. Rescr. de eod. dat. N. 639. pag. 290.
3. Summa maxima conservandæ compagis Imperii Romano-Germanici sey, einen jeden im Reich, und absonderlich die Status mediatos bey ihren Rechten, Privilegiis und Herkommen, zu conserviren: auch das Kayserl. allerhöchste Obristrichterliche Amt erfordere, die Vasallen und Unterthanen bey ihrem Recht zu erhalten, und gegen die darwieder unternommene Bedrängnisse zu schüzen. S. Class. I. Tit. I. §. 7.
4. Ihro Kayserl. Majestät wollen der Ritter- und Landschaft jederzeit, wann sie, wieder Verhoffen, unbillig beschweret werden sollte, schleunige Justiz administriren lassen. Concluf. Cæs. d. d. 22. Maj. 1699. in fin. N. 72. Pag. 53. Decr. de eod. dat. N. 73. cit. Pag. 53. in fin.

5. Wenn man den Landständen verwehren wolle, ihren Recours an die Kayserl. Maj. und höchste Reichsgerichte zu nehmen, sey solches ein der Kayserl. höchst richterlichen Authorität sehr nahe gehendes, ja alle Subordination und Dependenz, auch so viele heilsame Reichs-Constitutiones umstossendes Principium. Mand. Cæs. d. d. 26. Junii 1708. N. 100. Pag. 97.

6. Kayſ. Maj. erachten sich, obtragenden Kayserl. Amts wegen, verbunden, möglichst zu steuren und vorzukommen, damit nicht Land und Leute in Ruin gebracht werden. Rescr. Cæs. d. d. 28. Mart. 1681. N. 24. Pag. 19. circ. fin.

7. Wann die Fürstl. Reichslande nicht völlig zu Grunde gerichtet, und dem Reich und Crayß inutil gemachet, auch noch Recht und Gerechtigkeit im Reich gefunden werden soll; so müsse Imperatoria Majestas denen, von einem Landesfürsten gegen seine Unterthanen zufügenden, zu beyderseits völligen Ruin gereichenden, unerhörten Bedrängnissen, alles Ernstes, mit Reichs-Constitutionsmäßigen Hülfsmitteln, abhelffen. Conserv. Cæs. d. d. 22. Oct. 1717. N. 184. Pag. 206. Kayserl. Commiss. Decr. d. d. 17. Nov. 1717. N. 190. Pag. 213.

8. Kayserl. Maj. können und werden, Kraft obtragenden allerhöchsten Kayſ. Amtes, nimmermehr gestatten, daß mittelbare Reichsstände durch fremde Gewalt, und Veranlassung oder auch nur Conniventz ihres Landesherrn, beeinträchtiget, und in empfindlichen Schaden gesezet werden. Rescr. Cæs. d. d. 20. Oct. 1716. N. 179. Pag. 201. in fin.

9. Wann an die Landesfürsten Deputirte von Ritter- und Landschaft gesandt werden, sollen dieselben gebührend gehöret, auch die Briefe und Supplicationes von den Ständen angenommen, und darauf gehörige Resolution ertheilet werden. S. Class. I. Tit. VII. §. 20.

10. Das neue Landsiegel, welches Fürstl. Seits, währenden Exilii des Adels, denen, so den Eydlichen Revers unterschrieben, aufgedrungen, ist von Kayſ. Maj. hinwieder cassiret und aufgehoben, hingegen der alleinige Gebrauch des bißherigen alten Landessiegels her- und festgestellet worden per Resol. Grav. de An. 1724. Art. 4. N. 382. pag. 415.

11. Was wegen Extradirung derer, unter des weyl. Oberland-Drostes von der Lühe Nachlaß, sich befundenen Landschaftlichen Briefschaften, ab Imperatore verfüget worden; S. Concluſ. de dat.

10.

Digitized by Google

10. Jul. 1742. N. 723. pag. 382. Rescr. de eod. dat. N. 724. ead. pag. 382.

12. Daß alles, was, denen Kayserl. Verordnungen zuwider, in denen Contributions-Edictis vom 19. und 21. Nov. 1742. verfüget worden, dem Corpori Provinciali auf keinerley weise nachtheilig seyn, oder zu ihrem Präjudiz gereichen solle; S. Class. III. Tit. XIII. §. 13.

13. Daß in Vorfallenheiten, da es auf jura specialia der Landstände ankömmt, Ihnen Reversales de non præjudicando zu ertheilen; S. oben Class. I. Tit. I. §. 19."

In denen Streitigkeiten zwischen dem Herrn Fürsten zu Nassau-Weilburg und seinen überrheinischen Unterthanen wollten Einige (1) glauben: Es könne nicht gebilliget werden, daß man den Unterthanen den Rechtsweg armata manu habe verkürzen wollen.

Vom Kayser wurde im Jahr 1772. 30. Apr. an die Burg Friedberg rescribirt: Weil einige ihrer Unterthanen, bloß um deßwillen, weilen sie, ihre Beschwerden bey Kayserlicher Maj. einzuklagen, gesinnet gewesen, und von diesem Recurs nicht abstehen wollen, gefangen genommen und zur Schanzarbeit condemniret worden seyn sollen: Kayserliche Maj. aber solches nicht gestatten könnten; als sollen die Unterthanen, wann es deme so seye, nicht nur ohnverzüglich losgelassen, sondern auch ihnen die zugefügte Schaden und Kosten ersezt, oder, wo ferne die Burg anderweite Ursachen zu der verhängten Arrestierung gehabt hätte, Bericht deßwegen erstattet werden.

Von der Reichsstände Sorgfalt hingegen, zu verhüten, daß die Reichsgerichte denen Unterthanen nicht zu vil favorisiren mögen, sehe man die T. Justizverfaß. 1. Theil, S. 1178.

§. 4. Mehreres von Kayserlichen Erkenntnissen in Sachen zwischen Herrn und Unterthanen ꝛc.

Ferner verdiente hier allerdings einen Plaz, was in besagtem Vorbericht ꝛc. S. 307. u. f. von Kayserlichen Erkenntnissen und Verordnungen zwischen Teutschen Landesherrn und ihren Unterthanen, auch deren Ansehung und Handhabung, gemeldet wird, wann es nicht zu weitläuftig wäre.

Gleiche Bewandtniß hat es mit dem, was allda S. 315. u. f. von Conservatorien und Protectorien für Landstände und Unterthanen vorkommt.

(1) Deduct. Bibl. 2. Band, S. 995.

Von der T. Unterthanen Rechten ꝛc. in Ansehung ihrer Landesherrn.

s. Tr. von den T. Unterth. S. 42.

§. 1. Annahm der Unterthanen.

Mit Annahm derer Unterthanen, entweder unmittelbar durch den Landesherrn, oder durch seine Beamte, oder durch die Commun-Vorstehere, wird es, nach der verschiedenen Verfassung der Lande, auch verschiedentlich gehalten.

Eine Thur-Cöllnische Verordnung wegen einzuschränkender Aufnahm der Fremden zu Unterthanen, stehet in H. Prof. Schloezers Briefwechs. 7. Theil, S. 73.

§. 2. Respect gegen den Landesherrn.

Daß Teutsche Unterthanen ihren Landesherrn, wie Gehorsam und Treue, so auch Respect in Worten und Werken, schuldig seyen, braucht wohl keines Beweises; und ist hier also davon nur so vil zu melden, daß die Reichsgerichte selbsten solches denen Unterthanen, entweder bloß auf allen Fall zum Voraus, oder auch, wann sie sich dagegen verfehlen, hintennach, einschärfen. Z. E.

Den 18. Januari 1689. erinnerte der Kayser die Mecklenburgische Ritter- und Landschaft: Sich in ihrem münd- und schriftlichen Anbringen, ohne Anzüglichkeit gegen die Herrn Herzoge, aller schuldigster Ehrerbietung und Bescheidenheit zu gebrauchen.

§. 3. Religions Versicherung.

Alles, so die Gerechtsame und Pflichten der Unterthanen, (zumalen derer, die einer anderen Religion, als ihr Landesherr, beypflichten,) in Religions-Kirchen-Schulsachen, u. d. insbesondere betrift, ist schon oben in der Materie: Von der Landeshoheit im Geistlichen, vorgekommen.

Von der Religion der Landsassen und Unterthanen, sehe man die T. Relig. Verfaß. S. 113.

Und von den Rechten der Unterthanen, so den Besiz des Entscheidjahres für sich haben, allda, S. 154.

Wann Herr und Land verschiedener Religion seynd, die Unterthanen auf ihre Religionsfreyheiten eyersüchtig seynd, und dem Landesherrn nicht trauen,

trauen, oder auch wohl würkliche Religions-Beschwerden zu haben glauben, und dahero mehrere hinlängliche Versicherungs-Mittel besagter Religionsfreyheiten zu haben wünschten, kan es leicht zwischen beyden Theilen darüber zu beschwerlichen Weitläuftigkeiten kommen; und es kann darinn so ein- als anderer Seits, in der Sache selbst, oder in der Art, sie zu behandlen, gefehlet werden.

Als dem Evangelischen Herrn Marggrafen zu Baden-Baden die meistens Catholische Baden-Badische Lande anfielen, verlangten die Catholische Unterthanen zu erst ein eigenes Catholisches Landesfürstliches Collegium, um nicht unter dem Evangelischen Regierungs-Collegio zu Carlsruhe stehen zu müssen:

Als aber die Catholische Badische Unterthanen disen Zweck nicht erreichen konnten, suchten sie sich auf andere Weise zu helffen; worüber so dann Herr und Land in grosse Streitigkeiten geriethen: Von denen schon oben weitläuftig geredet worden ist.

§. 4a. Staatssachen.

Von Concurrenz der Unterthanen zu Landesherrlichen Staatshandlungen, s. auch das Nachbarl. Staater. S. 529.

§. 4b. Justizsachen.

Von der Unterthanen Gerechtsamen in Justizsachen, findet sich sehr vils in dem Tr. von der Teutsch. Justizverfaß. und oben in denen Zusäzen darzu

Besonders von dem Gerichtsstand derer mittelbaren Reichsglider, sehe man die T. Justiz-Verfassung. 1. Theil, S. 117.

§. 5. Landesherrliche Beschwerden gegen die Landstände und Unterthanen.

Von denen Streitigkeiten zwischen Landesherrn, so dann deren Landständen und Unterthanen, darinn die Leztere Klägere seynd, werde ich unten reden: Von denen Beschwerden der Landesherrn über ihre Landstände und Unterthanen aber will ich hier so vil melden.

§. 6. Aremberg.

In Sachen des Herzogen zu Aremberg wider die Eingesessene beyder Grafschaften, Kerpen und Casselburg, Mandati, de præstando debitam obedientiam, desistendo ab omnibus violentiis & Conventiculis

culis seditiosis, solvendo Contributiones sive Steuras hucusque solitas, tam pro præterito quam futuro, sine-de solvendo vero Impensas ob Seditionem in Executionem factas, & tam frivole causatas, cum interesse, damno & expensis, cum clausula &c. erkannte das Cammergericht den 10. Mart. 1769. nach erstattetem Commißions-Bericht: Daß die Unterthanen, alles unerheblichen Einwendens ungehindert, dem Kayserlichen Mandat seines ganzen Innhalts, in so weit es biß daher noch nicht geschehen, zu geleben, schuldig seyen; die Unterthanen insgesammt, welche die Entrichtung derer im Jahr 1754. und 1755. ausgeschribenen Landsteuern verweigert, in die samtliche Gerichts-Executions- und Commißionskosten, selbige in leidlichen Fristen zu bezahlen, fällig ertheilend: Was aber die von denen Unterthanen währender diser Streitigkeiten aufgenommen haben sollende Passiva betreffe, wurden gewisse Posten an den Herrn Herzogen und seine Räthe zu Arensberg verwisen, um zuforderist behörig zu untersuchen: Wer die Obligationen darüber ausgestellt, und wer die vorgeschossene Gelder empfangen oder verrechnet habe? hiernächst dieselbe, so weit solche auf den gegenwärtigen Proceß, Execution und Commission, würklich verwendet worden, durch die in der Vollmacht benahmste Unterthanen, oder deren Erben, ingleichem nach und nach abführen zu lassen.

Auch sollen künftig die Herzogliche original-Ausschreiben derer Steuren und Contributionen bey deren Publication und Repartition denen Unterthanen vorgeleget werden.

Wegen derer übrigen durch gegenwärtige Urthel nicht erledigten Beschwerungspuncten lasse man es bey der Unterthanen Erklärung dermalen bewenden, daß sie nemlich von dem Herrn Herzogen, als Landesherrn, nach darüber beschehenem suppliciren, die nöthige Verordnungen erwarten wollen; nicht zweiflende, derselbe werde, auf sothanes, und allenfalls weiteres, suppliciren, baldmöglichste Justiz administriren zu lassen, von selbsten geneigt seyn.

Endlich wurde der Unterthanen Anwald, weil er in diser den Landesherrn und seine Unterthanen betreffenden Sache hin und wieder ungebührliche Ausdrücke einfliessen lassen, auch allerhand ungegründete Beschuldigungen wider die dortige Herrschaftliche Räthe und Beamte ohne Beweis vorgebracht, um 3. Mark Silbers in den Armensekel gestraft.

§. 7. Pfalz.

26. Aug. 1652.

Pfalzgraf Leopold Ludwig, contra seine widerspenstig und rebellische Un-

Digitized by Google

Unterthanen zu Düssenmondt, Mühlheimb und Andell in der Grafschaft Veldenz de pr. 14. Martii hujus anni, exponirt, was gestalt gedachte seine Unterthanen, die ihme erst Anno 1649. durch Chur-Maynz und Hessen-Darmstadt als Kayserliche Commissarios laut der Beylag wiederumb angewiesen worden, als er ihren Antheil an den 13. Römer Monathen zu der Frankenthalischen Evacuation ihnen verkündten und auf Verweigern exequiren und pfenden lassen, sie sich darwider gesezt, den Gerichtsboten mit seinen zugeordneten zu Boden und bis aufs Blut geschlagen, und wie sich dieser auf der Herrschaft Befehl bezogen, öffentlich dagegen geruffen, sie wüssten und hätten keinen Herrn, über welches er durch seinen Amtmann daselbst inquiriren und die Rädelsführer in Verhaftung nehmen lassen wollen: Gestalt er dann den Jobst Beckern von Mühlheim greiffen lassen, welcher aber alsbald ein Zetergeschrey gemacht, daß die Mühlheimer Gemeind alsbald zum Gewehr gegriffen, den Amtmann mit den Knechten verfolgt, nach ihnen Feuer gegeben, darüber der Gefangene entsprungen, welches die Mühlheimer nit glauben, sondern denselben durch grimmige Schläg in der Person wieder haben wollen, darumben dann endlich einen von ihnen gefänglich mit ihnen zurück genommen und verwahren lassen, bis der ausgerissene sich wieder bey ihnen eingefunden. Auf so entstandene Aufruhr haben die Düssenmonder auch zum Gewehr gegriffen, und die Mühlheimer secundiren wollen, dem Amtmann hernach zuentboten, sie wären noch nicht recht darzu bereit gewesen, wollten sich aber nunmehr darauf gefast machen, würde er herunter geschossen, solte er damit vorlieb nehmen. Wann nun Er Herr Pfaltzgraf diesen Ungehorsam selbst abstrafen wollte, seye zu besorgen, es möchte ohne grössere Weiterung nicht abgehen, sollten sie aber ungestraft bleiben, würde die Verstockung und Aergernis je länger je grösser werden. Bittet derowegen um eine Commission auf obbemeldte vorige Commissarios, nemlich Chur-Maynz und Hessen-Darmstadt, daß sie über den Verlauf gehörige Information einnehmen, ein und andern Theil vor sich bescheiden, und prævia causæ cognitione mit ernstlicher Straf nach Gestalt eines und andern Verbrechens wider die Mißhändler verfahren und damit ein Exempel statuiren sollen.

Fiat petita commissio ad inquirendum & puniendum facinorosos.

§. 8. Sanct-Corneli-Münster.

In Sachen des Administratoris und der Capitularen zu St. Cornelii-Münster contra die widerspenstige Unterthanen, erkannte der Reichshofrath den 27. Febr. 1771. Patenten an der Abtey Unterthanen: Ihro

Fig. 1. Section of the Strata at Siccar Point, Berwickshire.

Fig. 2. Section of the Strata at Hutton's Unconformity, Jedburgh.

Fig. 3. Section of the Strata at Hutton's Unconformity, Peebles.

Fig. 4. Section of the Strata at Hutton's Unconformity, Dunbar.

Fig. 5. Section of the Strata at Hutton's Unconformity, Cockburnspath.

Fig. 6. Section of the Strata at Hutton's Unconformity, Cockburnspath.

Fig. 7. Section of the Strata at Hutton's Unconformity, Cockburnspath.

Fig. 8. Section of the Strata at Hutton's Unconformity, Cockburnspath.

Fig.

Martis 14. Sept. 1762.

Zu Thorn Frau Fürstin und Abtißin contra Dero Thornisches Capitul, Stände und Gerichter daselbst, pto Renitentiæ &c.

Inzwischen aber hat es,

4. Mit Verwerffung der unerheblichen Einwendungen und sämmtlicher Petitorum der Frau Fürstin, bey dem Kayserl. Rescript und Provisorio de 24. Sept. a. pr. so wohl, als dem Membro 3. Concluſi vom 3. Apr. a. c. nochmals lediglich sein Verbleiben: Einfolglich hat die Frau Fürstin die von ihr selbst dafür anerkannte Neuerungen, als da seynd

a) die Regulirung der Gerichts-Jurium und Sportuln,

b) die Anordnung der zwey Referendarien,

c) die, wider das alte Herbringen, mit denen Paribus Curiæ feudalis vorgenommene Veränderung, unverzüglich einzuziehen, und provisorie diſe Puncten auf den Fuß zurück zu stellen, wie sie vor diſen Fürstlichen Verordnungen eingeführet gewesen; ferners

d) dem selbst eingestandenen Herkommen gemäß, die Abnahm der Landrechnungen dem Capitul more solito verkündigen zu lassen; überhaupt aber in materia Collectarum & Contributionum, es betreffe Reichs-, Crays- oder Landes-Præstanda, ohne Rath und Bewilligung des Capituls und resp. deren Ständen, für sich allein nichts vorzunehmen, noch, daß es in Ihrem Namen durch Jemanden, wer der auch seye, zu gestatten; nicht weniger Capitulo und resp. Statibus alle und jede über die aus Landesmitteln beschehende Zahlungen empfangende Quittungen, auf Begehren, in Originali ad inspiciendum vorzulegen, demnächst aber solche an jenen Ort, wo es ante Annum 1752. gebräuchlich gewesen, hinterlegen zu lassen;

e) in Ansehung der Landständen mit Benachbarten, ohne Consens des Capituls und Stände, wie auch der mitinteressirten Unterthanen, in Zukunft des geringsten sich einseitig anzumassen; so dann

f) das Capitul und die in dem Land eingeführte Gerichter bey ihrer Verfassung und ihren Rechten und Gerechtigkeiten, welche dieselbe vor dem Jahr 1752. hergebracht, zu belassen.

5. Fiat Rescriptum Cæsareum an die Frau Fürstin Abtißin zu Thorn dahin: Ihro Kayserliche Majest. hätten mißfälligst ersehen, wie sich die Frau Fürstin zu verschidenen mahlen dahin habe verleiten lassen, daß dieselbe die Justizangelegenheiten von denen im Land eingeführten Gerichten ab- und vor besonders angeordnete Hof- und Cabinets-Commißionen gezogen, auch gegen die Reichsgeseze, ein von ihrem Ge-

Ethics Committee, Journal of Medical Ethics, Journal of Medical Humanities, Journal of Medical Philosophy, Journal of Medical Practice Management, Journal of Medical Research, Journal of Medical Technology, Journal of Medical Writing, Journal of Medicine and Philosophy, Journal of Medicine and Religion, Journal of Medicine and Society, Journal of Medicine and Theology, Journal of Medicine and Values, Journal of Medicine and Virtue, Journal of Medicine and Wisdom, Journal of Medicine and Work, Journal of Medicine and Worship, Journal of Medicine and Writing, Journal of Medicine and Zeal, Journal of Medicine and Zest, Journal of Medicine and Zeal, Journal of Medicine and Zest, Journal of Medicine and Zeal, Journal of Medicine and Zest

weſens der Statt eine beſondere Obſorge erfordere; ſo habe der Graf den Statum paſſivum völlig ins gewiſſe zu bringen, über die von ihme angeführte unrechtmäßige Forderungen und Obligationen cauſa cognita in rechtlicher Ordnung erkennen zu laſſen, weniger nicht den ſtatum activum, und worinn eigentlich das Vermögen der Stadt an ligenden Gründen, auch an beſtändigen oder zufälligen Hebungen und Einflüſſen beſtehe, in Gewisheit zu ſezen, folglich auch den Vergleich mit den Glaubigern, nach Möglichkeit und auf einen billigen Fuß, zu beförderen, mithin über die Mittel zu Tilgung der Stadtſchulden mit wohlgeſinnten und erfahrenſten aus der Burgerſchaft Ueberlegung zu pflegen, und das abgeſchloſſene zum Beſten des gemeinen Weſens vollſtrecken zu laſſen; allenfalls aber die Anſtände und Hinderniſſe Ihro Kayſerlichen Majeſt. in ausführlichem Bericht zu weiterer rechtlicher Verordnung vorzulegen. Es werde aber auch der Graf hiebey ſelbſt erkennen, daß es ſo wohl zu ſeinem, als der Stadt, Beſtem gereichen müße, wann die Stadt künftighin mit einem beſtändigen Magiſtrat, (welcher aus dem Mittel der wohlgeſinnten und qualificirten Bürgerſchaft zu nehmen,) verſehen werde; jedoch, daß die vorige an dem Aufruhr vom Jahr 1758. ſchuldige Rathsperſonen davon ein- vor allemal ausgeſchloſſen bleiben, wofern ſie ſich zu ſeinem, des Grafen, beſſeren Vertrauen bishero nicht beſonders wiederum verdient gemacht hätten: Wenn aber, wider alles Vermuthen, ihm, dem Grafen, in Wiederherſtellung eines wohleingerichteten Stadtraths widerrechtliche Hinderung gemacht werden wollte, habe er ſich, auf ferneren Bericht, nach Befinden, der rechtlichen Handbietung zu verſehen; wie es denn immittelſt, und bis Ihro Kayſerl. Majeſt. allenfalls ein anderes verfüget, bey dem bisherigen Statu alldort ſein Verbleiben behalte. Da im übrigen aus dem Reſoluto ſeiner Räthe vom 15. Jul. 1771. erſcheine, daß der Bürgerſchaft alldort der Schuz bey ihren bürgerlichen Rechten und Freyheiten zugeſichert worden; ſo werde der Graf kein Bedenken finden können, durch eigentlichere Beſtimmung und Verſicherung ſothaner Rechte und Freyheiten das Vertrauen und den Ruheſtand der Bürgerſchaft deſto mehr zu beveſtigen ꝛc.

3. Wurde der burgerſchaftliche Advocat ex officio erinnert, die Burgerſchaft zu unerheblichen und übertriebenen Beſchwerdführungen nicht zu animiren, auch in ſeinen Schriftſtellungen den Landesherrlichen Reſpect allenthalben zu beobachten, folglich ſich nicht ſelbſt einer perſönlichen Verantwortung und Ahndung blos zu ſtellen.

§. 11. Jugger.

2. Dec. 1648.

Waßerburg Reichs Lehen; ſive Graf Leopold Jugger wider ſeine

Unterthanen daſelbſt ſub præſ. hodierno berichtet, was maſſen jezt bemelte Vnderthanen ſich jederweilen wider ſeine Beambten beſchweren, als ſolten ſie mit vnderſchiedlich neuerlichen exactionibus belegt vnd aggravirt werden, hingegen aber ſeine Beamten informireten vnd beſtändig fürgeben, daß ſie dergleichen Anlagen auch von alters hero gegeben, nuhn ſeye er zwar nit gemeint, dißfalls ſie beſchwerende Unterthanen wider die Gebühr Recht vnd Billigkeit zu belegen, hingegen aber auch dem Reichs Lehen nichts entziehen zu laſſen, vermaint darbey, es könnte dieſe Strittigkeit zu Abſchneidung weitläuftig vnd koſtbahrlichen Proceſſen durch ein Kayſerl. Commißion hingelegt werden, bittet darauf Ihr Kayſerl. Majeſt. wollte gnädigſt geruhen, Ihr Hochfürſtl. Durchl. Ferdinandt Carln Erzherzogen zu Oeſterreich ein Kayſerl. Commißion dahin gnädigſt aufzutragen, damit dieſelbe wo nit vor ſich ſelbſten doch durch andere dero wohlgefällige vnpartheiliche Subdelegirte die Sachen erforderder Nothdurft nach ſchleunigſt abhandeln vnd in Entſtehung gütlicher Handlung decidiren vnd verabſchieden laſſen wollten.

Fiat Commiſſio auf den Herrn Biſchoffen zu Coſtniz zur Güte vnd in Entſtehung derſelben ſummarie zu procediren vnd cum voto zu referiren.

5. Aug. 1649.

Fugger Graf Johann Franz contra ſeine Unterthanen zu Babenhauſen vnd Keltershauſen, ſive jeztgedachter Unterthanen Abgeordnete de Præſ. 30. Jul. nechſthin, exhibent ſua gravamina wider jeztgedachten Herrn Grafen als ihren Herrn vnd Obrigkeit vnd erzehlen vnderſchidliche Vrſachen, worumben Sie zu Verlaſſung ihrer Weib vnd Kinder, auch Hauß vnd Hof gezwungen worden ſeyen, & petunt mandatum ſine clauſula de non offendendo & turbando vel in eventum Commiſſionem auf Johann Rudolphen Freyherrn von Rechberg des Stifts Augsburg Adminiſtratorn vnd dann auf Stadt-Pfleger vnd Geheimbe Räth der Stadt Augsburg. Apponunt A. B. C. D. E. F.

In eadem David der Eltern vnd der Zeit des Maximilianiſchen Fuggeriſchen Teſtaments Diſpoſition verordneten Executor vnd teſtamentarius ſub præſ. eodem intercedit pro dictis ſubditis & petit idem.

In primo remittantur Supplicantes ad ultimum Concluſum & decretam commiſſionem.

In ſecundo includatur Commiſſariis inhærendo Commiſſioni vnd mit dem Befelch, daß ſie vor allen Dingen darob vnd daran ſeyn ſollen, damit die Vnderthanen an Proſequirung Ihrer Clag vnd rechtlichen Nothdurft, auch ſonſten an ihrer Veld Arbeit weder von ihrem

ihrem Herrn, noch sonsten jemand andern nit vergewaltiget oder verhindert, wie auch ihre Advocaten vnd Abgeordnete bis zu der vollendeten Commißion vnd Ihrer Kayserl. Majest. allergnädigster Resolution ohne Gewaltthaten vnd sonsten sicher verbleiben mögen.

7. Nov. 1650.

Fugger Graf Hanß Franz contra seine Vnterthanen zu Baben- und Kettershaußen, Legitur Votum & approbatum prout sequitur:

In der Kayserl. Commißionssachen zwischen Johann Franz Fugger, Grafen zu Kirchberg vnd Weißenhorn, Klägern an einem vnd dann seinen zu dem Gräflich-Maximilianischen Fuggerischen fideicommiss Babenhausen gehörigen vnd andern Vnderthanen zu Kettershausen, Morenhausen, Zeisartshofen vnd Seibertshofen andern Theils geben Ihr Römisch-Kayserl. Majest. zum Bescheid:

Das für das erste alles bishero vorgangene vnd geklagte beschwerliche Wachten vnd Trüllen vnd was demselben anhängig, weilen nunmehr der Friden geschlossen, publicirt vnd exequirt worden, von dem Kläger einzustellen vnd die Beklagte weiter nit zu beschweren, auch was unter solchem Vorwand hiebevor von einem oder anderm Theil verübt worden, sonderlich aber die derentwegen auferlegte Strafen vnd abgenommenen Revers gänzlich aufgehebt vnd cassirt seyen.

Zum andern solle wegen des Zolls vnd zu denen jährlichen dreyen Jahr Markts Zeiten gebührenden Waag vnd Standgelds bey des Klägers habenden Kayserl. Privilegien vnd von demselben vor denen Commissarien gethanen Erklärung, daß er nemblich die Vnderthanen in das gemein, darunter auch diejenige, so ihre gemachte Handarbeit feil haben, begriffen, (allein die Verkäufer ausgeschlossen) frey lassen wolle, verbleiben, vnd er Kläger alle Steigerung bey dem Zoll abschaffen vnd dann in Einforderung des Vngelds und Accis sich aller gebührenden Moderation gebrauchen.

Was aber drittens die Leibeigenschaft betrift, stehet solche dem Kläger, wie auch denen Beklagten, daß sie die prätendirte zwo Salzscheuben: Breitlauf genannt, zu reichen nit schuldig, wie sich solches zu recht gebührt, zu erweisen bevor, entzwischen aber verbleibt es bey dem Herbringen vnd Raichung solcher Salzscheuben.

Viertens sollen die Beklagte dem Kläger, an denen noch ausständigen Gülten vnd Steuren jezt alsobalden den halben Theil den andern halben Theil aber über ein Jahr bezahlen, hingegen der Kläger was

selbi-

ſelbiger denen Beklagten an Tag- vnd Liedlohn vnd ſonſten ſchuldig verbleibt, ingleichen erſtatten, oder compenſiren vnd abgehen laſſen.

Nit weniger ſeindt fünftens des Klägers Beamte von ihren Gütern nit allein die bis dato verfallene vnd noch unbezahlte, ſondern auch die in das künftig verfallende Kriegs Contributiones vnd anders, als onera realia denen Beklagten zuzutragen ſchuldig.

Sechſtens, zum Fall die Beklagte das Holz von dem Kläger nit ſo wohlfeil als bey andern fremden haben können, iſt ihnen unbenommen, ſolches anderwärts zu kauffen.

So vil aber ſiebendens über obige gemeine vnd general-Puncten der fidei-Commiſs-Vnterthanen in ſpecie betrift, verbleibt es allerdings bey dem zwiſchen dem Kläger als fideicommiſs-Herrn vnd denen Beklagten den lezten Martii vnd 1. April 1642. getroffenen Vergleich, welcher auch hiemit wegen der ungemeſſenen Dienſten, Licenznehmungen vnd allen andern in ſolchem Vergleich enthaltenen Puncten, wie ſelbiges dieſem Beſcheid zu End angehenkt, bis von einem oder andern Theil ein anderes dargethan vnd erwieſen worden, confirmiret vnd ſelbigem nachzukommen, ſowohl Jme Kläger als den Beklagten auferlegt wird.

Wegen des Blutbanns zu Babenhauſen hat es Achtens bey der denen Beklagten ertheilten Kayſerl. Belehnung ſein Bewenden, vnd ſolle das Exercitium ſolches Blutbanns mit Wiſſen vnd Willen des Fidei Commiſs-Herrn beſchehen.

Neundtens ſolle denen beklagten Babenhäuſern Ihr Gerichts Schrein ſamt allem dem, ſo ſich in Zeiten, als ſelbiger in das Schloß genommen worden, an Gerichtsbüchern, Inſiegel vnd andern darinn befunden, reſtituirt, an das alte Orl geſezt, vnd damit, wie auch mit Ablegung der Rechnung, wie von Alters hero, mit Haltung des Gerichts ober vermög angezogenen Vergleichs obſervirt werden.

Zehendens zum Fall der Kläger den Johann Peter, Wälſchen Cramer, wieder einzunehmen nit Willens, verbleibt es bey ſeiner vor denen Commiſſariis gethanen vnd von denſelben in ihrer Relation ſub no. 20. beygelegten Erklärung, daß er nemlich des Johann Peters Hauß durch fremde unpartheyiſche Schaz-Leut ſchäzen vndt ihme den Werth dafür zukommen laſſen wolle, doch ſolle ihme Johann Petern ſein Revers neben deme, ſo ihme ſonſten abgenommen, oder der Kläger ihme um empfangene Waaren ſchuldig worden, ausgefolgt vnd bezahlt werden.

Belangend aber Eilftens der Kettersheuſer ſamt zugehöriger Orten über

obge-

obgesezte die gesamble Beklagte concernirende general Puncten in specie geklagte Frohndienst vnd Licenz nehmen, hat es in allem bey dem alten Herkommen sein Verbleiben, über welches er Kläger die Beklagte nit beschweren solle.

Zwölftens werden die von beyden Theilen bey gewehrter Kayserl. Commißion so schrift- als mündlich absonderlich gegentheils Advocaten gebrauchte scharfe Bezüchtigung ex officio aufgehebt.

Vnd dieses alles solle keinem Theil an seinen anderwärtigen juribus vnd Beweisthumb nachtheilig oder präjudicirlich, sondern selbige einem jeden, wie es sich zu recht eignet vnd gebührt, darzuthun vnd auszuführen hiemit vorbehalten sein. Hierzwischen aber solle sich der Kläger in den Schranken seines Obrigkeitlichen Amts halten vnd da die beklagte Unterthanen in Civilsachen mit einiger Straf zu belegen, solche vermög der Rechten vnd nicht den geklagten Prügeln vnd Streichen abstrafen, die Beklagte auch gegen den Kläger als ihrer Herrschaft vnd vorgesezten Obrigkeit sich alles Gehorsams vnd schuldigen Respects erweisen, damit Ihre Kayserl. Majest. auf den widrigen Fall gegen dieselbe die gebührende ernstliche Bestraffung vorzunehmen nit verursacht werden.

Fugger Kirchheim.

Die sämtliche Graf-Fuggerische Unterthanen zu Kirchheim klagten am Reichshofrath puncto prægravationis Steurarum; erhielten aber den 23. Aug. 1770. znm Bescheid: Das Suchen habe angebrachter massen nicht statt.

Hingegen beschlosse eben disen Tag der Reichshofrath in Sachen dises Grafens contra seine aufrührische Unterthanen zu Kirchheim und dahin gehörigen Orten, die bey Erhebung der Landesanlagen und Steuren sich ergebene Empörung und Widersezlichkeit betreffend, Patenten an besagte Unterthanen: Kayserlicher Majestät wäre höchstmifälligst zu vernehmen gewesen, was massen vile von ihnen, aus der eitelen Vorstellung, es würden ihnen mehrere Steuren, als zu Entrichtung der publiquen Auslagen und anderer von denenselben zu bestreiten seyenden Auslagen nothwendig, gegen Recht und Billigkeit abgefordert, nicht nur die Vorleg- und Ablesung der Steuerrechnungen mit Ungestümm verlangt, sondern auch, als dises denenselben nicht alsogleich verwilliget werden wollen, sich ungebührlicher Weise zusammen gethan, und, da einige derer so genannten Burgermeistere in burgerlichen Verwahr gezogen worden, sich auf eine höchstaufrührische Weise rottirt, und in einer grossen Anzahl mit Prügel und

Stecken bewafnet, durch das Thor, wo die zum civil-Arrest Gezogene aufbehalten worden, mit Gewalt eingedrungen, auch, unter Bedrohung des todtschlagens derer Beamten, die Loslassung derer Verarrestirten endlich erzwungen, und j dennoch noch nicht sich beruhiget, sondern vilmehr ihr allgemein aufrührisches Bezeugen fortgesezet, allen Gehorsam ihrer Herrschaft aufgekündet, frey auf solche und ihre Beamte so wohl in- als auswärts geschimpfet, ja so gar, keine Steuer mehr zu bezahlen, sich ohne alle Scheu erkläret haben.

Kayserliche Majest. könnten dergleichen zaum- und zügelloses, gegen alle Gesezе anlauffendes, offenbar aufrührisches Verfahren unmöglich gleichgültig ansehen; fänden daher Sich genüßiget, allen Unterthanen überhaupt, und einem jeden ins besondere, bey Vermeidung allerhöchster Kayserlicher Ungnade, auch der gegen rebellische Unterthanen nach denen Gesezen verordneten schweren Leib- und Lebens-Strafen, gemessenst ernstlichst anzubefehlen, daß dieselbe Angesichts diser ernsthaften Kayserlichen Verordnung sich ohne weiteres der Gebühr fügen, sowohl die ihnen angekündete Steuern unweigerlich alsogleich, und nicht weniger, was sie sonst an Herrschaftlichen Præstandis abzuführen haben dörften, so wohl vor das vergangene, als vor das künftige, gehorsam willigst entrichten, von aller Zusammenrottirung und ohne Vorwissen der Herrschaft veranlassenden Zusammenkünften abstehen, alles einheimisch- und auswärtigen losziehens wider ihre Herrschaft und deren aufgestellte Beamte sich enthalten, und überhaupt in der Maasse, wie es gehorsamen und pflichtigen Unterthnen zukomme, in allen Stücken sich so gewiß betragen sollen, als auf den widrigen Fall sie als widerspenstige und rebellische Unterthanen angesehen, und gegen sie nach Schärffe der Gesezе unausbleiblich verfahren werden solle: Wie dann auch zu solchem Ende bereits unter heutigem dato an die Craysausschreibende Herrn Fürsten des Schwäbischen Crayses die gemessene Kayserliche Befehle erlassen worden seyen, auf den ersten Widerhandlungsfall hin, und auf allenfallsig-blosse Anzeige ihrer Herrschaft, uneinstellig eine hinlängliche Mannschaft von Soldaten abzuschicken, und durch militarische Execution den andurch ihnen angekündet werdenden Kayserlichen Befehl durchgehends geltend zu machen; nebst deme, daß so fort, mit Vorbehalt der einsweilig von denen Schuldigen bereits verwürkten Strafe, (als zu dessen Untersuchung ebenfalls eine Kayserl. Commißion angeordnet worden,) die weiters sich schuldig erfinden lassende, als Verächtere der Kayserlichen Gebote und Verbote, auch offenbar rebellische Unterthanen, angesehen, und geschärfteſt an Haab und Gut, und, nach Befinden, an Leib und Leben, unnachsichtlich gestrafet werden sollen: Wornach also

sämt-

ſämtliche Unterthanen ſchuldigſt ſich zu achten, und vor Kayſerlicher Ungnade, auch denen ſchwereſten Strafen, Schaden und Koſten, ſich zu hüten wiſſen würden.

(Das weitere mangelt in meiner Copie.)

In Sachen der ſämtlichen Graf Fuggeriſchen Unterthanen zu Kirchheim contra ihre Herrſchaft puncto prægravatarum Steurarum & relaxationis Arreſti, wie auch diſes Grafens contra ſeine aufrühriſche Unterthanen zu Kirchheim und dorthin gehörigen Ortſchaften, die bey Erhebung der Landesanlagen und Steuern ſich ergebene Empörung und Widerſezlichkeit betreffend, erkannte der Reichshofrath den 17. Jul. 1772.

1. Daß dem Notario und Wirth zu Biburg, Hagenbuſch, a) ſein Notariats-Diplomaa abgenommen, b) demſelben alles practiciren autoritate Cæſarea unterſagt werden, ferners c) derſelbe, ſo wohl die auf ſeine Transportirung nach Kirchheim, als auch die auf ſeinen bißherigen Arreſt und Azung, ergangene Koſten ſelbſt tragen, anbey d) die von denen Unterthanen erweislich erhaltene Gelder, prævia Liquidatione, (welche ſo gleich von der angeordneten Commißion zu pflegen,) reſtituiren, und über das hin e) einen dreymonatlichen Arreſt, zu ſeiner wohlverdienten Strafe, gleichfalls auf ſeine eigene Koſten, ferner ausſtehen, ſo dann aber vor ſeiner Entlaſſung eydlich angeloben ſolle, daß er den bishero ausgeſtandenen Arreſt in keinerley Wege, an oder gegen wem immer, vindiciren, noch in Zukunft weiter advociren, oder ſich als Notarium gebrauchen laſſen wolle.

2. Hätte Joh. Mich. Riederer, Burgermeiſter zu Kirchheim, zu ſeiner wohlverdienten Strafe, neben denen in Claſſe 3. unten vorkommenden zweyen Theilen derer nach dem Steuerfuß auf die Schuldige zu repartiren ſeyenden Commiſſionskoſten, die auf ihn bisher ergangene Azungskoſten ſelbſt zu tragen, nebenbey noch einen dreymonatlichen Arreſt, ebenfalls auf eigene Koſten, zu erdulden, ſohin, nach ausgeſtandener Strafzeit, den begangenen Unfug ſeiner Herrſchaft geziemend abzubitten.

3. Anton Lochbrenner wäre mit einer gleichen Abbitte zu belegen, und, über bereits auf eigene Koſten ausgeſtandenen Arreſt, annoch Einen Monat lang, ebenmäßig auf eigene Koſten, zu detiniren, dann an denen Commißionskoſten eine gedoppelte Portion nach dem Betrag des Steuerfuſſes zu tragen ſchuldig; worein auch

4. Ant. Kümmerlin, Dreher von Derndorf, nebſt deme verfället werde, daß er, über den bisanhero auf eigene Koſten erduldeten Arreſt, annoch zwey Monate in ſolchem zu bleiben, die darauf gehende Unkoſten

ſelbſt zu tragen und den verwürkten Unfug ſeiner Herrſchaft abzubitten hätte.

5. Würden diejenige Unterthanen, welche entweder gar nicht bey dem Tumult geweſen, oder ſich dabey nicht beſonders geſchäftig und unartig bezeugt, und welche, auf erfolgte Publication der Kayſerlichen Patenten, die Steuern, ſo ferne ſie eine zu entrichten gehabt, willig bezahlt haben, und welche in dem Conſilio Tubingenſi Claſſe 1. ſpecifice angeführet werden, von aller Strafe, ſo fort auch von Mittheilnehmung der Commißionskoſten, losgeſprochen; da hingegen

6. jene, welche denen Kayſerlichen Patenten den Gehorſam nicht geleiſtet, übrigens aber ſich weder bey dem Tumult, noch ſonſten, als Autores, oder ſonſt unruhig, und in der Sache beſonders beſchäftiget bezeuget haben ꝛc. an denen nach dem Steuerfuß zu vertheilenden Commiſſionskoſten, das Simplum, oder Einen Theil, zu entrichten; jene aber,

7. welche ſich über diſes, entweder bey dem Tumult, oder der übrigen Unruhe, vorzüglich geſchäftig und ſonſt unbottmäßig bewiſen haben, oder welche durch Umlauffen bey diſer Gelegenheit ſich abſonderlich hervorgethan, oder wohl gar auch Reſpectswidrig gegen den Grafen und ſeine Beamte betragen ꝛc. zwey Theile der Commißionskoſten, was nach dem Steuerfuß auf ſie kommen mögte, zu tragen, benebens auch die in dem Conſilio bemerkte Gefängnißſtrafe auszuſtehen; mit dem Zuſaz jedoch, daß die darinn bemerkte Burgermeiſtere zu Kirchheim und Derndorf, nebſt einer doppelten Portion der Commißionskoſten, eine 14tägige, der Wirth, Thomas Bauer von Morgen, aber eine 3wochige Arreſtſtrafe zu erleiden, auch alle in der 2ten und 3ten Claß Begriffene der Herrſchaft eine Abbitt thun ſollen: Wie dann auch die Kayſerl. Commißion denſelben ihren begangenen Unfug verfänglichſt zu verweiſen, und ihnen die ernſthafteſte Verwarnung zu ertheilen ſeye, bey ſonſt zu befahren habender ſchwereſter, allenfalls auch Leibs- oder gar Lebensſtrafe, derley unbottmäßigen Betragens ein- für allemal ſich zu enthalten.

Alles diſes nun ſollte die Kayſerliche Commißion publiciren und exequiren.

In Sachen: Fugger zu Kirchberg Graf contra ſeine aufrühriſche Unterthanen zu Kirchberg und dahin gehörigen Ortſchaften, die bey Erhebung der Landesanlagen und Steuern ſich ergebene Empörung und Widerſezlichkeit betreffend, wurde den 31. Jan. 1774. der Kayſerl. Commißion Schluß- und Befolgungs-Bericht des ergangenen Judicati, nebſt

nebſt

nebſt dem Tübingiſchen Rechtsgutachten, ad Acta decretirt, und es dabey gelaſſen.

§. 12. Metternich.

Den 19. Aug. 1777. erkannte der Reichshofrath, in Sachen: von Metternich Graf contra die widerſpenſtige Beilſteiniſche Gemeinden Schauren und Wahlhauſen ein Decret: Kayſerliche Majeſt. hätten deren dem Amt Beilſtein erwieſenen ſträflichen Ungehorſam nicht nur mit höchſtem Mißfallen vernommen, ſondern befehlen auch ernſtlichſt, in Zukunft denen Beilſteiniſchen Amtsbefehlen genauen Gehorſam ꝛc. zu leiſten, auch diſen an ſie ergehenden Kayſerlichen Befehl um ſo gewiſſer zu befolgen, als anſonſten gegen ſie mit ohnausbleiblicher ſchwerer, auch allenfalls, bewandten Umſtänden nach, mit Leibesſtrafe verfahren werden würde.

Den 28. Apr. 1778. beſchloſſe der Reichshofrath, in Sachen: von Metternich Graf, contra die Gemeindsleute zu Peterswald, Löfelſcheid, Waldhauſen und Schauern, ferner ein Decret an die bey denen Gerichtstagen zu Peterswald contumaciter ausgeblibene Gemeindsleute von beſagten Orten: Kayſerliche Majeſtät hätten deren dem Amt Beilſtein bewieſenen ſträflichen Ungehorſam nicht nur mit höchſtem Mißfallen vernommen, ſondern befehlen auch ernſtlichſt, in Zukunft denen Beilſteiniſchen Befehlen genauen Gehorſam zu leiſten, beſonders aber denen in Peterswald zu haltenden Gerichtstägen gehörig beyzuwohnen, und bey dem darzu erforderlichen Koſtenbeytrag ſich ferner nicht widerſpenſtig zu beweiſen, auch diſen an ſie ergehenden Kayſerlichen Befehl um ſo gewiſſer zu befolgen, als anſonſt gegen ſie mit unausbleiblicher ſchwerer Strafe verfahren werden würde.

Den 17. Aug. 1779. beſchloſſe der Reichshofrath, in Sachen: von Metternich, Graf, contra die aufrühriſche Gemeinde Rüdenhauſen, ein Decret an diſe Gemeinde: Kayſerl. Majeſt. hätten deren dem Amt Beilſtein bewieſenen ſträflichen Ungehorſam nicht nur mit höchſtem Mißfallen vernommen, ſondern befehlen auch ernſtlich, in Zukunft denen Beilſteiniſchen Amtsbefehlen und Einrichtungen genauen Gehorſam zu leiſten; beſonders aber die Holzfuhren, dem Herkommen nach, entweder in Geld, oder in natura, zu berichtigen, die hinkünftig jedesmal fällige præſtanda gehörig abzuführen, nicht minder die bereits längſt verfallene Rückſtände und Schuldigkeiten unweigerlich nachzuhohlen, ferner nicht widerſpenſtig ſich zu erweiſen, auch diſen an ſie ergehenden Kayſerlichen Befehl um ſo gewißer zu befolgen, als anſonſten gegen ſie mit ohnausbleiblicher ſchwerer Strafe verfahren werden würde.

Digitized by Google

In Sachen: von Metternich Graf, contra die renitirende Unterthanen zu Löffelscheid, erkannte der Reichshofrath den 20. Aug. 1779.

1. Ein Decret an die widerspenstig-Sponheimische Leibeigene aus der Beilsteiner Gemeinde zu Löffelscheid: Kayserliche Majestät hätten deren dem Amte Beilstein und dasigen Revierjäger in dem Brühl gewaltthätig bewiesenes Betragen nicht nur mit Mißfallen vernommen, sondern befehlen auch, in Zukunft denen in bemeldtem Wald gemachten Forsteylichen Anordnungen weiter nichts in den Weg zu legen; insonderheit aber den daselbst verfügenden Behang, als lang die junge Schläge zu heyen nöthig, mit ihrem Vieh nicht zu betreiben, noch sich weiter anzumaßen, dem Beilsteiner Revierjäger sich zu widersezen, auch diesen an sie ergehenden Kayserlichen Befehl um so gewisser zu befolgen, als im widrigen gegen sie mit ohnausbleiblicher schwerer Strafe verfahren werden würde:

2. Wurde aber auch dem Impetrantischen Grafen auferlegt, die Gehäge in dem Brühl dergestalt anlegen zu lassen, daß denen Unterthanen die darinn habende Servitus pascendi keineswegs gehemmet, vil mehr ihnen der Betrieb, so weit es nöthig, offen gelassen, mithin der ganze Wald nicht auf einmal behangen werde.

§. 13. Waldeck.

Mercurii 28. Apr. 1767.

Zu Waldeck Herr Fürst contra einige der Waldeckischen Landstände von Ritterschaft und Städten die dringende Errichtung einer Schulden-Casse und darzu mit gewidmeten mäßigen Impost, auf verschiedene voluptuosa, dann auch Continuation und Manutenenz der ab Anno 1710. erhaltenen kleinen Accise von Wein, Bier und Brandwein betreffend, sive implorantisch Hochfürstl. Waldeckischer Anwald v. Fabrice sub præs. 9. Febr. nup. übergibt allerunterthänigste Anzeige, Vorstellung und Bitte: pro clemmentissime desuper quantocius resolutionem Cæsaream impertiendo. Appon. Lit. A. & B. usque B. 17. incl. in duplo.

Resertur Exhibitum, sed suspensa ulteriori Relatione, wird

1. Zu gütlicher Beylegung derjenigen sämmtlichen Differenzien, welche sich zwischen Implorantischen Herrn Fürsten und dessen Landständen von Ritterschaft und Städten bey Gelegenheit des gegen Ende vorigen Jahrs gehaltenen Landtags ereignet, hiermit eine Kayserl. Hof-Commißion erkannt, und darzu die beyde Kayserl. Reichs-Hofräthe Graf von Ueberracker und von Gärtner pro Commissariis ernannt, auch partes zu ungesäumter binnen 2. Monaten zu bewürkender Bevollmächtigung ihrer mandatariorum, wie auch dahin ange-

angewiesen, sämtliche zur Sache dienliche Documenta mit zur Stelle zu bringen. Zu welchem Ende auch

2. Das Exhibitum de præs. 9. Febr. nuperi parti imploratæ, um bey der erkannten Hof-Commißion desto gefaßter zu erscheinen, zu communiciren.

§. 14. Tumulte ꝛc.

Ueber das bereits hievon vorgekommene, merke ich noch an:

In der Nassau-Weilburgischen Rechtfertigung ꝛc. von 1778. will S. 64. u. f. §. 121. u. f. mit mehreren behauptet werden, daß der wegen Einführung eines neuen A. B. C. Buchs entstandene Tumult eine wahre Rebellion, mithin der Fürst verpflichtet gewesen seye, diejenige Mittel vorzukehren, die er ergriffen habe; die Beschwerden der Unterthanen aber gegen das bisherige Verfahren seyen höchst-ungegründet.

Von der Unterthanen Rechten und Pflichten in Ansehung anderer einzelner Reichsstände, wie auch auswärtiger Mächten ꝛc.

s. Tr. von T. Unterth. S. 56.

§. 1.

Von den Betragen der Reichsstände ꝛc. von verschiedenen Religionen in Ansehung der Unterthanen, sehe man die T. Relig. Verfaß. S. 201.

§. 2. Recurs der Landstände an Andere.

Von dem Recurs teutscher Landstände und Unterthanen an andere Reichsstände, oder auswärtige Mächten; wie auch von anderer Reichsstände, oder auswärtiger Mächten, freywilliger Theilnehmung an Streitigkeiten zwischen teutschen Landesherrn, so dann deren Landständen und Unterthanen; ingleichem Garantirung der landesherrlichen Reversalien und Landesverträge; s. meine Abhandl. verschid. Rechtsmater. 2. Stück, S. 146. 3. Stück, S. 307. 4tes Stück, S. 379.

Von der Unterthanen Abziehung und Verhezung, s. das Nachbarl. Staatsr. S. 513.

Von anderer Reichsstände deren Unterthanen gegen ihre Landesherrschaft leistenden Schuz, allda S. 514.

Und von dem Recurs der Unterthanen an Fremde, S. 518.

§. 3.

§. 3. Auslieferung strafbarer Unterthanen.

Als die Nassau-Weilburgische Regierung im Jahr 1777. bey dem Cammergericht ansuchte, einen in Wezlar sich aufhaltenden unruhigen Unterthanen, Nic. Morgenstern, gefänglich anzuhalten und auszulifern, erfolgte der Bescheid: „Ist die Verordnung dahin, daß Inculpatus Morgenstein alsobald auf das Silhofer Thor in civilem detentionem gebracht werde; deme vorgängig, auf Bericht und Gegenbericht, puncto der Auslieferung weiter ergehen solle, was Rechtens ist:„ Der Morgenstern hatte sich aber wieder fortgemacht.

Von der teutschen Landstände und Unterthanen Pflichten und Rechten in Ansehung ihrer Personen.

s. Tr. von den teutsch. Unterth. S. 67.

§. 1. Persönliche Gerechtsame der Unterthanen.

Von denen Gerechtsamen derer geist- und weltlichen Landsassen in Ansehung ihrer Personen und Güter überhaupt trift man in Herrn O. C. R. Büschings Erdbeschreibung 3ten Theil vilerley Nachrichten an.

Von den Folgen der Religions-Gleichheit im Teutschen Reich in Ansehung der Unterthanen, s. die T. Relig. Verfaß. S. 189.

§. 2. Eingebohrene.

Moeller (Joh. Ge. Petr.) Comm. de jure Indigenatus, præcipue Suecos inter ac Pomeranos reciproco. Greifswalde, 1773. 4. s. H. Schotts Critic. 5. Band, S. 745. Anhang zur allgem. deutsch. Bibl. 13. 2c. Band, S. 257.

§. 3. Fremde Eingesessene.

de Weinbach (Joh.) Diss. de singulari Incolatus jure Exterorum in *Bavaria*. Ingolstatt, 1772. 4. s. H. Schotts Critic, 6. Band, S. 747.

§. 4. Religion.

Von der teutschen Unterthanen Rechten und Pflichten in Religionssachen sehe man, (schon vorhin erinnerter massen,) die Materie: Von der Landeshoheit im Geistlichen.

§. 5. Ehen.

Von Ehen gemischter Religion ist schon oben geredet worden.

In

igitized by Google

In wie ferne die Ehen der Unterthanen durch die Geſeze eingeſchränket werden können? ſehe man H. Hofr. Fresenii 1ſte Fortſez. ſeiner Medit. S. 109.

Und von denen dißfalls zwiſchen dem Fürſten zu Naſſau-Weilburg und ſeinen Unterthanen entſtandenen Streitigkeiten ſchlage man in der Materie: Von der Landeshoheit im Geiſtlichen nach.

§. 6. Frohndienſte.

Ueber das bey der Materie: Von der Landeshoheit über der Unterthanen Perſonen ꝛc. bereits vorgekommene, merke ich hier noch an.

Schwarzenberg und deſſen Gimborn-Neuſtättiſche Unterthanen nahmen im Jahr 1658. die Abrede: „17. Den Unterthanen ſollen keine Dienſte aufgedrungen werden; in Anſehung ſie dieſelbe jährlich mit Haber bezahlen.“

Eine Anmerkung darüber beſagt: „Die Eingeſeſſenen des Amts Neuſtadt ſeind nicht allein vor ihre Perſon rechte freye Leute, ſondern auch Herren und freye Eigenthümer ihrer unterhabenden Güter: leyſten weder für Ihro Perſon, noch für ihre Güter der Landesherrſchaft einigen Dienſt; ſondern, was die Güter anbetrifft, wird nach Betrag derſelben gewiſſe Haber in die herrſchaftliche Rentey abgeſtattet; deßwegen in vorgeſeztem 17ten Articul vereinbahret, daß unter keinerley Prätext, den Unterthanen Dienſte aufgedrungen werden ſollen.“

In denen additional-Articuln aber heißt es dennoch: „Der Dienſte halber ſolle es bey dem alten Herkommen verbleiben: Wann aber die Unterthanen jährlich mit einem Gewiſſen die gewöhnliche Dienſte rediniren wollten; ſo würde der Landesherr ſich darüber weiter gnädig erklären.“

§. 7. Leibes- und andere Strafen.

Denen dißfalls ſchon anderwärts angeführten Vergleichen zwiſchen Herrn und Unterthanen füge ich noch diſes bey:

In erſtbeſagtem Schwarzenbergiſchen Landvertrag von 1658. mit Gimborn-Neuſtatt lautet es:

„Achtens, daß keiner vor die Brüchten geſeſſener Amts-Unterthan, hinführo in Civilſachen, und vor die Brüchten, ſo nicht Leibſtraf nachführen, inhaftirt, noch mit dem Leib angehalten, ſondern daß die Brüchten den Rechten, Brüchten-Ordnung, und Privilegien gemäß gethätigt, und darauf erſtlich mit Recht verfolget, und davor gepfändet, folgends, wann die Brüchten durch Ungehorſamkeit nicht entrichtet würden, die Pfänd

alsdann geschäzt, distrahirt, und die Brüchten, samt aufgangenen Kösten von distrahirten Pretio nach ertrage, abgetragen werden sollen."

Eine Anmerkung darzu heißt: Durch diese Articulen ist die Obrigkeitliche Macht, Art und Weise zu strafen, welche die herrschaftliche Beamten, wehrender Landklage, an vielen Eingesessenen mit grosser Grausamkeit mißbrauchet gehabt, reguliret, und solchen Excessen vors künftige vorgebauet worden, inmassen sie auch gegen solche willkührliche Gewalt der herrschaftlichen Bedienten durch mehr angezogenes Privilegium ex Anno 1490. besonders, und mit folgenden Worten gesichert worden:

Item off yemand van ons Ampts Ondersatten ons Brœcken, dat niet an Lyff andreughe, ind genuch het vor syn Brœcken to betælen; dieselve en sall men darumb niet anfangs in die Gefencknus legen, dan men salk die Brœcke irst mit Rech, op sy verfolgen end penden, als dat gevvœntlich is, men off sy den Rechten, off Pendinge dan niet gehorsam syn, noch sich dair van schlichten vvolden, so sall men sy darum schezen mœgen, als men sulx pflegt, ind geboirt to doin."

Neuntens, daß alle diejenige, darab der Unterthanen articulirte Klagen Meldung gethan, und die sonsten über Gebühr beschwert zu seyn, sich angegeben haben, in ihrer Expurgation gehört, denselben alsobald die Acta in probanti forma communicirt, und zu dem Ende auch denjenigen, welche noch auffer Lands Salvus conductus zum Rechten, und vor unrechter Gewalt (doch daß sie sich geleidlich verhalten) mitgetheilt, und wann die Sach genugsam instruirt, ad impartialem Academiam ad revidendum & decidendum ausgestellt werden solle.

Zehendens, wann einer unschuldig ins Brüchten Protocoll gesezt würde, solle selbiger nichts geben."

Dahin schlägt auch die Materie von der Execution der Strafe ein.

In besagtem Landvertrag von 1658. zwischen Schwarzenberg und Gimborn-Neustatt wurde verabredet: „Zum 14den: Wann die Vestebotten und Frohnen bey der Execution keine Opposition oder Difficultät finden; so hat es dabey sein Bewenden: Da aber einige Widersezlichkeit verspühret würde, soll der arctior modus, insonderheit contra Morosos & Refractarios, vorgekehret werden."

§. 8. Beschwerden einzelner Unterthanen.

Derer Beyspile, da einzelne Unterthanen gegen ihre Landesherrn an einem höchsten Reichsgericht geklagt haben, und zwar bald mit gutem-

bald

bald mit widrigem Erfolg, ſeynd vile tauſende, ſo, daß weder möglich, noch nöthig iſt, hier viles davon zu melden.

Zuweilen ſuchen dergleichen Perſonen auch von politiſchen Umſtänden zu profitiren, abermalen bald mit glücklich, bald mit widrigem Erfolg.

Dahin gehören auch folgende Reichshofraths-Concluſa; zu deren Erläuterung dient, daß Würtemberg damals, in dem 30jährigen Krieg, ſeit der Nördlinger Schlacht, in Kayſerlich- und Oeſterreichiſche Hände gerathen ware.

12. Jan. 1635.

Müller Matthæus, Medicinæ Doctor, Hof-Medicus, petit weil Er von Ihrer Kayſ. Maj. nicht allein ad honorem den 7. Junii, Anno 1630. ſondern auch folgends ad Profeſſionem academiæ Tubingenſis per declarationem Anno 1631. factam reſtituirt, auch Ihre Majeſt. cum plena cauſæ cognitione ſolches alles per decretum den 16. Decembet Anno 1632. confirmirt vnd jezunder die gewündtſchte Zeit kommen, daß ſolches zur Würklichkeit gebracht werde, petit igitur, Ihre Maj. wollen der Univerſität zu Tübingen ſerio befehlen vnd zwar ſub pœna reſtitutioni inſerta, welche Sie in caſum non paritionis aus Ihrem aigenen Seckel ohne gemeiner Univerſitæt Ærarii entgeltnus bezahlen ſollen, daß Sie dieſem allem würklich nachkommen, vnd Jne Supplicanten zu vorigen ſeinen Aembter vnd Profeſſur ſtellen ſambt erſtattung ſeiner bishero aufgeloffenen ausſtendigen Beſoldungen reſtituirn, & paritionem ſub brevi præfixo termino docirn. Apponit ſub Lit. A. dictum decretum Cæſareum de dato 16. Decembris Anno 1632. Petit etiam executionem demandari dem Herrn Grauen von Sulz vnnd Obriſten Puttler.

Conquiratur ultimum votum cum Decreto de 16. Decembris 1632.

19. Jan. 1635.

Müller Matthæus Medicinæ Doctor, Hof-Medicus, cauſa nuper de 12. Januarii relata, legitur nunc votum deputatorum, cum Decretis & reſolutionis Cæſareis.

Indicetur Supplicanti, das er die Expedition bey Herrn von Stralendorf ſuche vnd ſolle Secretarius zugleich wolermeltem Herrn von Stralendorf, was Reichs-Hofrath hierbey für Bedenken gehabt, erinnern vnd anzaigen.

27. Mart. 1635.

Biedenbach Wilhelm Doctor contra Univerſitatem Tubingenſem

remotionis a professura, nunc universitas offert se ad paritionem sententiæ paritoriæ Cæsareæ ipsi insinuatæ.

Communicetur dem Doctor Biedenbach.

Von der Teutschen Unterthanen Rechten und Pflichten in Ansehung ihrer Güther.

s. Tr. von der T. Unterth. S. 74. wie auch, von der Landeshoh. in Ansehung der Unterthanen ꝛc. Güther ꝛc. und was unten davon weiter vorkommt.

§. 1. Disposition darüber.

Teutsche Unterthanen können über ihre Güter disponiren, in so ferne es ihnen nicht durch Rechtskräftige Landesgesetze oder das Herkommen untersagt ist.

Etwas sonderbares, und das heut zu Tag nicht mehr nachgeahmet werden würde, findet sich in dem Reichshofraths-Protocoll vom Jahr 1550. nemlich:

19. Jul. 1550.

Abbas *Urspergensis* vmb Begnadigung oder Freyhalt, daß auf den Fall, da seine Vnderthanen, seines Gotshaus Lehngüter one sein Wissen vnd Willen versetzen oder ainige Verschreibung darüber aufrichten würden, solch Versetzen vnd Verschreiben kraftlos, sonder die Güter one alles Mittel seinem Gotshaus heimbgefallen sein sollen.

Dem Abbt von Vrsperg zu-sagen, das er ainen zwen oder drey der fürnembsten aus seinen Vnderthanen, auf einen gewissen Tage herein beschaid, sich bey den Kayserlichen Räthen anzuzeigen, alsdann die notturft haben, mit ihnen zu reden.

§. 2. Jagden und Fischereyen.

Wie weit sich hierinn der Unterthanen Freyheiten erstrecken oder nicht? läßet sich keine allgemeine Regel geben; sondern es kommt diß falls auf Verträge, Privilegien und das Herkommen an; wie in der Materie: Von der Landeshoheit in Ansehung der Erde und des Wassers, mit mehrerem dargethan worden ist, auch unten bey denen Reußischen Landesbeschwerden noch mehreres davon vorkommt.

In dem Landvertrag von 1658. zwischen Schwarzenberg und Gimborn-Neustatt wurde verglichen: „Zwölftens, die Unterthanen werden bey den Jagten und Fischereyen durchs ganze Ambt Neustadt und Gim-

Gimborn nach Inhalt Privilegien, wie auch bey Possession des Vogelfangs gelassen, vorbehalten Ihrer Hochgräflichen Excellenz privative der Feldhüner, und der zu Ihrer Hochgräflichen Excellenz Adlichem Haus Ley, von Alters gehöriger Jagd- und Fischerey Gerechtigkeit, und dann beym Haus Gimborn gehörige Wiesen, ober und unter der Arken erreichen, wie auch die Jagten in Wydig, Kirchholz, und dem Berg zwischen der Kirchen und dem Hoffe Pentekassen. Jedoch, wann die gnädige Herrschaft nicht continuirlich in loco residiren, sondern ad tempus ieweilen gegenwärtig seyn würde, und dann die Unterthanen mittler Zeit Uhr- Hassel- und Birkhahnen fangen, oder schiessen würden, sollen dieselbe schuldig seyn, solche der gnädigsten Herrschaft zu unterthänigstem Respect zu offeriren: bey continuirlicher Residirung aber, Ihrer gnädigsten Herrschaft daselbsten, mögen die Unterthanen ihrem Belieben nach, mit vorgedachten Uhr- Hassel- und Birkhahnen schalten und walten. Der Gelper-Fluß soll anderster nicht gebraucht werden, als ohne Nachtheil Ihrer Gräflichen Excellenz Peisseler Weyer."

Gedruckte Anmerkungen darüber besagen: „Die freye Jagd- und Fischerey haben die Eingesessene des Ambts Neustadt von undenklicher Zeit gebraucht, und besessen, wie davon nachfolgende Worte des Privilegii von 1490. zeugen:

Vort sullen vvy onse Ondersatten van vurs, Ampt bey ihrem alten Besiz, ind Gebrauch van der Jagt, Vischereyen laiten onbestoint van onsen Ampt-Leuden, also dat sy Hasen ind Fus fangen, in die tot œren besten verkœpen mœgen; dan off sy grœff Wilbræt viengen, als Hirte, Hinden, Ree, ind Svvyne, dairvan sullen sy den vierten Vuet onsen Amptmann aldair leveren op onse Borg der Neyerstadt, als dat von altz gevvontlich pflegen te vvesen.

Ohne daß gemelte Untersassen dabey beschrenket gewesen, nur auf sichere Art und Weise zu jagen; sondern das Wort Fangen, welches in angezogenem Urkund so wohl bey grob- als kleiner Jagd gebraucht wird, schliesset alle Art, wie man nur des Wildes habhaft werden könne, folglich auch einen Haasen mit Stricken zu fangen, mit ein.

In welchem unbeschrenkten Gebrauch das Wild zu fangen, sich die Eingesessene unabläßig erhalten. Und wann die Herrschaft oder vielmehr deren Bediente, Sie, ausser der gewissen Zeit, welche jährlich vom 25ten Martii biß 24ten Junii als verbotten, hergebracht ist, an einen besonderen Weydt- oder Jagd-Gebrauch binden wollen, wie bey der Confirmation der Privilegien Anno 1641. so die Beamte in Herrschaftlichem Namen ausgereicht, geschehen, und folgends das Haasen fangen mit Stricken ih-

nen streitig gemacht werden wollen; so hat doch niemal solche Beschrenkung statt gefunden;

Sondern gegenwärtiger Vergleich ist darauf Anno 1658. gemacht, und durch vorgesezten Articul, daß den Eingesessenen von undenklicher Zeit zustehendes Jagdrecht beym alten Gebrauch, ohne alle Bedinglichkeit, ausser was der Fürstlichen Privatgüter wegen ausgedruckt ist, belassen; verfolglich denen herrschaftlichen Beamten nach diesem Vergleich aller auch bloß scheinbarer Anlaß benommen worden, die Eingesessene in der würklichen Art, und darunter mit Stricken, zu fangen, neues zu turbiren;

Zumalen sowohl in der Grafschaft Mark in specie im Amt Altena zu Herschede, als im benachbarten Herzogthum Berg im Amt Windeck zu Eckenhagen, wo die Eingesessene die kleine Jagd besizen, selbige auf willkührliche Weise in specie mit Stricken, täglich exerciren. So daß, wann einiger Zweifel hierbey im Amt Neustadt wäre, wie doch nicht ist, die Gewohnheit und Weise zu jagen, aus den Gewohnheiten der benachbarten Orten zum Ueberfluß den Neustädtischen Eingesessenen zum besten in Recht zu interpretiren stünde."

* * *

Von Teutschen Landständen, und was damit einen Zusammenhang hat.

---

s. Tr. von der R. Stände Landen ꝛc. S. 322. u. f. Tr. von den T. Unterth. S. 85. u. f.

Wo in Teutschland Landstände anzutreffen seyen oder nicht.

s. Tr. von der R. Stände Landen ꝛc. S. 346.

§. 1. Von Schlesien.

Eine 1780. abgefaßte Geschichte der so genannten Schlesischen Landschaft, liset man in H. Prof. Schloezerz Briefwechs. 6. Theil, S. 247. 261.

§. 2. Von Stablo.

8. Jan. 1653.

Stabul Stift; sive Johann Jacob Kellner, nomine Administratoris Stabulensis sub præs. 7. hujus, informat qualiter dictus Princeps Ad-

Adminiſtrator in ſuo diceſſu ex dicto Principatu ad Dietam Ratisbonæ reliquerit quandam inſtructionem, juxta quam in ſua abſentia regimen dicti Principatus & Comitatus Longienſis adminiſtrari debeat, quæ inſtructio per Priorem Conventus officiatis Patriæ fuerit communicata & mens Principis explicata, dicti vero officiati præſumpſerint ab ejusmodi inſtructione coram Notario immatriculato appellare & in tali actu nomina ſua licet ipſorum officia ex manibus Principis habeant ſigillatim expreſſerint & ſe ſe ſtatus Patriæ nominaverint, quod cum ſit juribus Cæſaris & ipſius Principis præjudicale, petit quatenus ſua Majeſtas diſtincte mandare velit, ut dicti officiati ſtatim & ſine mora ac tergiverſatione coram eodem Notario vel alio comparere & præfatam ſuam proteſtationem ſive appellationem tanquam nullam & temerariam revocare & cum omnibus & ſingulis ſi quæ eam ſecuta ſunt caſſare prorſus & omnino annullari debeant; apponunt copiam dictæ inſtructionis ſub A. & appellationis ſub B.

Includatur officiatis Patriæ pro informatione ſub termino duorum menſium una cum mandato, ut interea nihil in præjudicium antiquæ & receptæ obſervantiæ attentent.

15. Jan. 1653.

Stabulenſis Abbatia; ſive Joannes Jacobus Kellner nomine Adminiſtratoris Stabulenſis ſub præſ. 13. hujus mutando ſuum priorem libellum inhæret ejusdem narratis & conqueritur ulterius, quod officiati Patriæ in dies fiant inſolentiores, & tam ipſi quam ipſius Subdelegato locum tenenti obedientiam & debitum reſpectum denegent executionem ſuæ ordinationis & inſtructionis impediant, ſe ſe Status Patriæ nominent, & priori ſuo ſubſtituto perſonam ſuam repræſentanti obedientiam recuſent, veluti nemini ad obedientiam teneantur, quam ſuo Principi & quidem in loco præſenti, ipſius inſtructionem nolint agnoſcere, nec Conſiliarios ſuos ad Conſultationes admittere, ſed ipſi ſe ingerere, & regimen ad ſe trahere. Petit contra dictos officiatos mandatum aliquod rigoroſum ſine clauſula decernendi iisdemque mandari primo ut ſuo Principi debitam obedientiam & reſpectum deferant ſecundo ipſius ordinationes & inſtructiones & mandata deceenter reſpiciant, & exequi non impediant. Tertio præſertim vero in ſua abſentia eos, quibus ſuas vices delegavit pro talibus agnoſcant, & ipſis non ſecus ac Principi in iis, quæ juxta dictam inſtructionem ordinaverint, obediant. Quarto nomen Statuum deinceps non uſurpent ac denique, quinto ſuam interpoſitam appellationem coram Notario eodem vel alio revocent.

Fiat

Digitized by Google

Fiat petitum mandatum sub pœna 10. Marcarum auri & termino trium mensium.

§. 3. Von Brandenburg-Bayreuth.

Von dem Brandenburg-Bayreuthischen heißt es, aus denen Nachrichten von der Verfassung dises Fürstenthums (1780. 8.) an unten (1) bemerktem Ort: Die Landschaft seye ein Fürstliches Collegium, so aus einem Directore und Räthen, einem Consulenten, Syndico und Obereinnehmer, nebst dem nöthigen Schreibegefolge, bestehe. Sie scheine ein bloſſes Finanzcollegium zu seyn, das die von den Landständen verwilligte 220,000. fl. zu verrechnen habe. Diese Ritterschaft habe sich schon in vorigen Jahrhundert von den Landständen getrennet, sammle seit der Zeit die ihr zukommende Steuern von ihren Unterthanen nach einem festgesezten Normativ selbst ein, und schicke solche an die Obereinnahme. Die Landstände bestehen also nur noch aus den Magistraten der Haupt- und Nebenstätte, und seyen von keiner Bedeutung mehr.

§. 4. Errichtung neuer Landschaften.

Ob Unterthanen, die zumalen einer anderen Religion, als der Landesherr, zugethan seynd, in einem Land, wo keine Landstände herkommlich seynd, von neuem eine formliche Landschaftliche Verfassung einführen, oder doch eine Verbindung zu ihrer Vertheidigung eingehen dörfen? darüber streiten der Herr Marggraf zu Baden und seine Catholische Unterthanen. s. unten.

§. 5. Andere Landesvorstehere.

Eben allda ist auch von denen in gewissen Gebieten, die keine Landstände haben, herkommlichen anderen Gattungen von Landesvorstehern nachzusehen.

Von Unionen der Landstände, besonders unter sich.

s. Tr. von der R. Stände Landen ꝛc. S. 136. 659. u. f.

§. un. Von Mecklenburg.

Ich will doch hier auch noch anführen, was in dem Vorberichte zu den *Decis. Imper. in caus. Mecklenb.* (1746.) S. 64. u. f. von der Union der Mecklenburgischen Landstände gemeldet wird, nemlich:

„Von

(1) in den Götting. Anzeig. von gel. Sach. 1781. S. 478.

„Von vilen Seculis her ist eine im ganzen Lande Mecklenburg beständig gehaltene, und durch gar viele Pacta publica, insonderheit die Fürstliche Erbverträge und Reversalien vom Jahr 1621. bestättigte Union und Communion, kraft welcher das Corpus der Ritter- und Landschaft in den dreyen, nemlich Mecklenburgischen, Wendischen und Stargardischen, Crayſen best hend, ohngeachtet der Theilungen unter den Landesfürsten, ein Corpus unitum, inseparabile & indivisibile, jederzeit gewesen und geblieben: Wie denn auch noch zu Anfang dieses Jahrhunderts, bey der neuen Th ilung nnter den Herrn Herzogen, in dem Hamburgischen Theilungs-Receß d. d. 8. Martii 1701. §. 1. §. 8. und §. 9. daß solche alte unzertrennliche Union ferner conservirt bleiben solle, abermals festgestellet worden. Woraus dann unwidersprechlich fliesset, daß das Corpus unitum der Ritter und Landschoft unter den gesamten regierenden Landesfürsten, als ein Corpus commune, zugleich stehe, und keiner derselben in Provincialibus & Universitatem Corporis concernentibus, vor sich alleine einseitig, ohne des andern Concurrenz, etwas disponiren, noch auch die gesamte Landesherren, ohne Einwilligung Dero Stände, nemlich des Corporis uniti der Ritter- und Landschaft, in denen Sachen, wozu Statuum Consensus erfordert wird, mit Bestande Rechtens etwas verordnen können. Welches alles anderwärts weitläuftiger ausgeführt zu lesen, hier aber, um dem Leser von denen dieserhalb ergangenen Kayserl. Verordnungen einen deutlichen Begriff zu machen, kürzlich hat müssen angeführet werden. Es wird demnach

1. Solche Communion das einzige Fundament der allgemeinen Landes-Verfassung und theuer erworbenen Freyheit- und Gerechtigkeiten genennet in Mandat. Cæs. d. d. 4 Jun. 1672. N. 5. Pag. 5. in fin. Und als derselben der Fürstl. Schwerinische Hof, unter andern, in Ansehung des Land- und Hofgerichts, der gemeinen Contributionen und der gemeinen Stadt Rostock, zuwieder handelte, ward dagegen von Kayserl. Majest. auf Ansuchung Serenissimi Güstrovienſis selbst, ein Mandatum S. C. erkannt per Concluſ. vom 19. Febr. 1660. N. 439. pag. 1. & 2.
2. Es wird auch in den Kayserl. Erkenntnissen der gemeinschaftlichen Ritter- und Landschaft und derselben gemeinschaftlichen Rechte und Handlungen gedacht. Concluſ. vom 7. Aug. 1743. Membr. 1. N. 753. p. 420.
3. Die Contributiones und Privilegia sollen gemein seyn und bleiben. Mandat. Cæs. d. d. 14. Dec. 1672. N. 8. Pag. 8. & 9.
4. Der Landkasten wird genandt der gemeine Landkasten. Concluſ.

vom 31. Jan. 1661. N. 44. pag. 2. Rescr. de eod. N. 1. P. 1. Mandat. vom 4. Julii 1663. N. 441. pag. 3. Mandat. d. d. 4. Jun. 1672. N. 5. Pag. 5. in fin. & Pag. 6. Decr. d. d. 30. Oct. 1690. Membr. 4. N. 60. P. 46. Concluſ. vom 16. Oct. 1742. N. 733. p. 398. Rescr. de eod. dat. N. 735. p. 401. und die Einnehmer bey dem Landkasten gemeine Einnehmer. Mandat. Cæſ. d. d. 4. Junii 1672. circ. fin. N. 5. Pag. 6.

5. Das Land- und Hofgericht soll beyden Regierungen gemein seyn und bleiben. Concluſ. vom 31. Jan. 1661. N. 440. pag. 2. Rescr. de eod. dat. N. 1. Pag. 1. Wie denn selbiges das allgemeine, imgleichen das gemeinschaftliche Land- und Hofgericht genannt wird. Concluſ. vom 15. Nov. 1742. N. 738. pag. 403. Concluſ. vom 26. Jul. 1743. N. 752. pag. 418. Dahero auch des Herrn Herzogs zu Streliz Hochfürstl. Durchl. allerhöchst ermahnet worden, zu ungeschmählerter Conservirung der alten Landes-Union, denen Appellationibus von der Strelizischen Justiz-Canzley an das Land- und Hofgericht ihren Lauf zu lassen. S. Claſſ. IV. Tit. X. §. 13.

6. So seyn auch die Jährliche Landtäge das fürnehmste essential-Stück der Mecklenburgischen Union. Concluſ. Cæſ. vom 30. Oct. 1732. N. 483. pag. 40.

7. Als man Anno 1711. bey der a parte Sereniſſimi ausgebetenen Commißion zu Hamburg, die Status des Stargardischen Crayses so wohl, als die Städte, separiren und excludiren wollte, appellireten die übrigen davon an das höchste Reichsvicariat, und erhielten sub dato 31. Jul. 1711. plenarios Proceſſus. N. 116. 117. & 118. Pag. 129. cum ſqq.

8. Von der ehemaligen Separation derer Landstädte, und was so wohl wegen Caßirung derselben und deren eingegangenen separaten Conventionen, als auch Abstellung aller ungebührlichen Trennung, Kayserl. Majest. verordnet, s. oben Claſ. I. Tit. VI. §. 4. 5. 6. & 7.

9. Wie Se. Durchl. zu Schwerin der Stadt Rostock, wegen des Juris Præſidii, Acciſarum und Venationis, so scharf zusezten; so opponirten Se. Durchl. zu Strezliz sich mit dagegen per multas proteſtationes, und bathen Ihro Kayserl. Majest. nicht zu verstatten, daß dasjenige, was wieder Ihn und die vereinigte Landstände, insonderheit gegen die Stadt Rostock, via facti unternommen, möge fortgesezet, sondern alles präjudicirliche abgewendet werden. S. Extr. R. H. R. Protoc. d. d. 26. Nov. 1715. N. 159. Pag. 178. in pr. & Pag. 179. in pr. & in fin.

10.

Digitized by Google

10. Was Kayserl. Majest. wegen Erhaltung der alten Landes-Union, an Serenissimum Strelizensem rescribiret, S. Conclus. d. d. 13. April. 1722. N. 304. pag. 330. Rescr. de eod. dat. N. 307. pag. 333. Conclus. vom 11. 1736. N. 599. pag. 216.

11. Desgleichen haben nicht nur Kayserl. Majest. dem Durchl. Herrn Herzog Commissario aufgegeben, dahin zu sehen, daß die so höchst nöthige Landes-Union zwischen der Ritterschaft und den Städten gänzlich und vollkommen wieder hergestellet werde; Conclus. vom 2. Oct. 1738. N. 633. pag. 269. in pr. Rescr. de eod. dat. N. 634. pag. 277. sondern auch die Städte vielfältig dahin angewiesen, sich zu der, dem gemeinem Wesen zum besten gestifteten, alten Landes-Union anzuschicken, und sich derselben gemäß und friedlich zu betragen. S. Class. I. Tit. VI. §. 7.

12. Gleich dann Ihro Kayserl. Majest. befohlen, daß so wohl die Deputirte derer Vorder-Städte, bey ihrer Readmission zum Engern Ausschuß, sich zuforderst, bey ihrem abzulegenden Eyde, verbindlich machen sollen, die dem Publico höchst nöthige alte Union unverrückt beyzubehalten, und von allen zum Präjudiz angeregter Union abzielenden separaten Handlungen und Vergleichen zu abstrahiren; als auch daß der Ritterschaft schon beeydigte Assessores bey dem Engern Ausschuß von neuen mit solcher Clausul sich verpflichten, folglich die Union zugleich mit denen Städten anderweit beschwören sollten. S. oben Class. I. Tit. VII. §. 13. & 14.

13. Daß gegen die offenbahre Notorietät vorgegeben würde, als stehe die Ritter- und Landschaft des secularisirten Fürstenthums Schwerin in keiner Union mit der übrigen Mecklenburgischen Ritter- und Landschaft, haben Kayserl. Majest. improbiret in Conclus. vom 2. Maji 1738. N. 622. pag. 250. in pr.

14. Die dem Chur- und Fürstl. Hause Braunschweig-Lüneburg, wegen rückständiger Executions- und Commißionskosten, zur Special-Hypothec eingeräumte Fürstl. Aemter sollen, nach wie vor, Mecklenburgische Aemter, und mit denen übrigen Mecklenburgischen Landen in eben dem Nexu und Union, als sie vorhero gewesen, verbleiben; Conclus. Cæs. vom 18. Nov. 1734. N. 553. pag. 121. 124. & 126. ohne Gefährde und Schaden des Landes, auch ohne allen Schein einiger Zergliederung und Dismembration. Ibid. pag. 121. in fin. cum seq. pag. 124. in fin cum seq. & pag. 127. in pr. Conclus. vom 23. Sept. 1734. N. 536. pag. 110. in pr.

Von Landschaft-Ausschüssen, u. d.

f. Tr. von der R. Stände Landen ꝛc. S. 763.

§. 1. Von Mecklenburg.

Von Mecklenburg will ich aus dem Vorbericht zu denen *Decis. Imperial. in cauſ. Mecklenb.* (1746.) S. 50. u. f. noch diſes anführen:

„Wann die Deputirte und Bediente des Landes, bey Pflichtmäßiger eyfriger Beobachtung derer Landesrechte und Privilegien gar vielfältige Anfechtung leiden müſſen; So haben ſie allezeit bey Kayſerl. Majeſt. allergnädigſt- und gerechteſten Schuz gefunden, und ſeyn Dero allerhöchſten ſpecialen Protection in Nothfällen gewürdiget worden. Geſtalt dann

1. Ihro Kayſerl. Majeſt. Anno 1672. dem Land-Syndico ein ſpeciale Protectorium ertheilet, Concluſ. d. d. 4. Jun. 1672. N. 3. Pag. 3. in pr. auch daſſelbe nochmals confirmiret per Concluſ. d. d. 15. Jun. 1672. N. 6. Pag. 6. in fin.
2. Desgleichen iſt eodem Anno den 4. Junii der Kayſerl. Befehl ergangen, daß gegen die Landes-Deputirte zum Groſſen und Engern Ausſchuß, oder andere Landes-Bediente, nichts Thätliches verhänget oder vorgenommen werden ſolle, weder per Principes ſelbſt, noch durch andere, in keinerley Weiſe noch Wege. N. 4. pag. 4. Was maſſen auch fernerweit die Landräthe und Deputirte zum Engern Ausſchuß, nebſt denen Landes-Executoribus, des vollkommenen Kayſerl. Schuzes allerhöchſt verſichert worden; S. Claſſ. IV. Tit. XIII. §. 18.
3. Als der Landrath und Erb-Landmarſchall von Mohlzahn von denen Landes-Handlungen und ſeinen publiquen Amts-Verrichtungen de facto wollen excludiret werden, hat Auguſtiſſimus anfänglich ein Schreiben um Bericht erkannt; Concluſ vom 20. Maji 1686. N. 801. pag. 508. & ſeq. Reſcr. de eod. dat. N. 35. pag. 29. Worauf hernach ein Inhibitorium dahin erfolget, den von Molzahn bey dem Exercitio ſeines Dienſtes unpertubiret zu laſſen, auch ihm ſeine abgenommene Mobilia und Immobilia, Pretioſa und Schriften, alſobald ohne Entgeld zu reſtituiren, und nicht weiter via facti, ſondern juris, gegen ihn zu procediren. Reſcr. Cæſ. d. d. 18. Jul. 1686. N. 36. Pag. 29. & 30. Gleich dann auch an den Rath zu Hamburg allerhöchſt reſcribiret worden, den auf ſeine daſelbſt deponirte Briefſchaften und Effecten, auf Veranlaſſung des Fürſtl. Hofes, gelegten Arreſt zu relaxiren. Concluſ. vom 27. Jul. 1686. N. 451. pag. 13. cum ſeq.

4. Als

4. Als, occaſione des prätendirten Juris primariarum precum bey denen Landſchaftlichen Clöſtern, man auch die Ritterſchaftliche Proviſores und den Cloſter-Hauptmann auf den Clöſtern nicht admittiren wollte, ſondern ihnen die Verwaltung ihres Officii, ja auch gar, nach Dobbertin zu kommen, unterſagte; ſo ward von Kayſerl. Majeſt. per Mandatum S. C. befohlen, ſolch Verboth aufzuheben, und ſo wohl ratione des Cloſters, als der Landes-Bedienten, alles wieder in vorigen Stand zu ſtellen. Mandat. S. C. d. d. 9. Maji 1713. N. 125. Pag. 139. & ſeqq.
5. Denen Herren Conſervatoribus ward Anno 1717. aufgetragen, auch denen auſſer Landes zu Razeburg und ſonſt ſich aufhaltenden Landesbeſtellten vollkommene Securität und Freyheit zu leiſten, und ſelbige darbey allerſeits feſtiglich zu erhalten; Conſerv. Cæſ. d. d. 22. Oct. 1717. N. 184. Pag. 207. wie imgleichen die Dimiſſion derer von Sereniſſimo dagegen eingeſezten Landes-Beſtellten, und Wiedereinſezung derer vorigen, nach vorgängiger Unterſuchung und Bericht, zu verfügen. Ibid cit. Pag. 207. in fin.
6. Als auch Sereniſſimus wieder den Engern Ausſchuß einen Peinlichen Fiſcaliſchen Proceß formiren, und ihre Güter in Poſſeſſion nehmen ließ; appellirete der Engere Ausſchuß davon ad Cæſarem, und erhielt ein Schreiben um Bericht; Concluſ. d. d. 5. Aug. 1718. N. 194. P. 218. und, nachdem ſelbiger eingelanget, deſſelben Communication, zu Beobachtung der dawieder habenden Rechtlichen Nothdurft. Concluſ. d. d. 26. Oct. 1719. N. 226. Pag. 250. Wie nun darauf Kayſerl. Majeſt. die geſamte Ritterſchaft gegen alle Fürſtl. Unternehmungen reſtituiret, ihnen ihre Güter wieder gegeben, S. oben Tit. IV. huj. Claſſ. Schaden und Koſten zu erſezen; S. Claſſ. III. Tit. XXI. ſo iſt auch dieſe Klage dadurch erloſchen.
7. Das Collegium des Engern Ausſchuſſes, welches in allen Vorfallenheiten für des Landes Beſte ſorgen, die Landesſchulden bezahlen, auf die richtige Einnahme oder den Empfang der Contribution, und daß niemand dabey prägraviret werde, auch auf deren Wiederauszahlung, ſehen müſſe, würde in effectu mit aufgehoben, wo man den Landkaſten aufhübe. Mandat. S. C. d. d. Dec. 1708. N. 106. Pag. 116.
8. Die Landes-Bediente, Syndici, Secretarii, Einnehmer und Schreiber, vom gröſten bis zum kleineſten, werden vom Landkaſten beſoldet, Ibid. cit. Pag. 116. Declar. Commiſſ. d. d. 20. Dec. 1684. Membr. 5. N. 31. Pag. 25. auch alle Reiſe- und Zehrungskoſten

daraus ersezet; ohne Bediente, Syndicos, Consulenten, Secretarios und andere, könnten aber die Functiones publicæ Corporis ohnmöglich verrichtet, und ohne diese Verrichtungen und Bediente kein Publicum im Stande erhalten werden. dict. Mandat. de An. 1708. N. 106. cit. Pag. 116.

9. Denen Landes-Deputirten gehören zween Schlüssel zum Landkasten; Mandat. Cæs. d. d. 4. Junii 1672. N. 5. Pag. 5. und zum Kasten des Uberschusses, gleichwie zum Kasten freywilliger Contribution, haben sie allein das Schloß und Schlüssel. Declar. Commiss. Cæs. d. d. 20. Dec. 1684. Membr. 5. N. 31. Pag. 25.

10. Was sonst der Engere Ausschuß bey dem Landkasten zu thun und zu beobachten habe, davon S. Class. III. Tit. XVII.

11. Wann auch bey der Contributions-Execution etwas zu erinnern, solches soll dem Engern Ausschuß zu wissen gethan werden. S. Class. III. Tit. XX. §. 14.

12. Von Einricht- und Ausfertigung derer Fürstl. Rescripten an den Engern Ausschuß, und desselben Titulatur. S. oben Tit. IV. huj. Class. §. 8. & 9.

13. Die Landstädte sollen, nach erfolgter Caßirung ihrer separaten Vergleiche mit dem Hofe, und nach ihrer vollständigen Reunion mit den übrigen Landständen, zu dem Engern Ausschuß und Coexercitio aller übrigen gemeinschaftlichen Landes-Gerechtsame gelassen, und dabey geschüzet werden; Conclus. Cæs. d. d. 28. Sept. 1724. Membr. 6. in fin. & Membr. 7. N. 377. Pag. 409. cum seq. Rescr. de eod. dat. N. 379. Pag. 412. in fin. Decr. de eod. dat. N. 380. Pag. 413. jedoch mit folgenden Bedingnissen, daß sie ihre Quotam zu denen Landes-Necessariis, und darzu gehörigen Besoldungen des Engern Ausschusses, beytragen, auch zuforderst eydlich erhalten sollen, ausser denen eingesandten Licent-Recessen, keine mehrere geheime Conventiones und Handlungen mit Serenissimo errichtet zu haben, wie nicht weniger als Deputirte zum Engern Ausschuß, bey ihrem abzulegenden Eyde, die dem Publico höchst nöthige alte Union unverrückt beybehalten, und von allen, zu Präjudiz angeregter Union abzielenden, separaten Handlungen und Vergleichen abstrahiren sollen. Conclus. Cæs. d. d. 5. Sept. 1726. Membr. 4. N. 416. Pag. 457. Welches nochmals bestättiget worden per Decr. d. d. 30. Januar. 1728. N. 438. Pag. 478. Conclusi d. d. 5. Febr. 1728. N. 434. Pag. 471. in pr. & Pag. 473. vel N. 466. pag. 25. & pag. 27.

14. Auch

14. Auch die Ritterſchaft iſt von Kayſerl. Majeſtät ermahnet worden, daß, deren eigener Erklärung gemäß, gleicher geſtalt ihre ſchon beeydigte Aſſeſſores bey dem Engern Ausſchuß von neuen mit der Clauſul wegen unverrückter Beybehaltung der Union ſich zu verpflichten, folglich ſolche Union, zugleich mit den Städten, anderweit abzuſchwören hätten. Concluſ. d. d. 5. Sept. 1726. Membr. 4. in fin. N. 416. Pag. 457.

15. Anno 1721. haben Kayſerl. Majeſt. wegen nöthig befundener allerhöchſter Interims-Beſtellung gewiſſer Landräthe, von der hohen Commißion einen gründlichen Bericht, nebſt Gutachten, erfordert. Concluſ. d. d. 17. Oct. 1721. N. 285. Pag. 312. Nachdem nun ſelbiger abgeſtattet, S. Extr. Prot. d. d. 9. Januar. 1722. N. 293. Pag. 318. haben Kayſerl. Majeſt. aus denen bey der Kayſerl. Commißion von Ritter- und Landſchaft in Vorſchlag gebrachten, und Sr. Kayſerl. Majeſt. angezeigten Perſonen, proviſorie Drey Landräthe im Schweriniſchen, nemlich den Ober-Stallmeiſter von Bülow, den Hauptmann von Plüskow und den Cammer-Junker von Hoben, ernannt, und Commiſſioni Cæſareæ reſcribiret, dieſelben, daß ſie diſes dringende Munus publicum, aus geziemender Liebe zum Vaterlande, annehmen, unter Verſicherung allerhöchſten Kayſerl. Schuzes, anzuweiſen, und darzu zu beeydigen, auch der Landtags-Verſamlung ſolches zu declariren. Concluſ. Cæſ. d. d. 3. Febr. 1722. N. 294. Pag. 319. Reſcr. de eod. dat. N. 295. Pag. 320. Gleichergeſtalt haben Kayſerl. Majeſt. Anno 1733. aus denen von Ritter- und Landſchaft präſentirten Perſonen, den Obriſt-Lieutenant von Oertz und den Cammer-Junker von Behr zu Landräthen verordnet. Concluſ. vom 28. April. 1733. N. 502. pag. 72. cum ſeq. Add. Extr. Prot. vom 8. Oct. 1734. N. 537. pag. 111. in pr. Ferner Anno 1734. den Etatsrath von Oertz, den Landmarſchall von Molzahn, den von Negendank, und den von Vederſtorf, Concluſ. vom 12. Nov. 1734. N. 551. pag. 118. Add. Extr. Prot. vom 8. Oct. 1734. N. 538. pag. 111. und Anno 1742. den von Hahn zu Dieckhoff, Concluſ. vom Dec. 1742. N. 741. pag. 406. aus denen von Ritter- und Landſchaft vorgeſchlagenen Perſonen, erwählet.

16. Zu gebührender Defrayrung derer Landräthe und Landmarſchälle auf Land- und Deputationstägen, haben Kayſerl. Majeſtät nach erfordertem Commißionsbericht, S. Concluſ. d. d. 17. Oct. 1721. N. 285. pag. 312. einem jeden derſelben täglich 4. Rthlr. aus der Executions- oder Commißions-Caſſe zu reichen befohlen. Concluſ.

Cæſ.

Cæſ. d. d. 14. Maji 1723. Membr. 1. N. 340. pag. 369. in fin.
Reſcr. ad Sereniſſ. Strelicenſ. de eod. dat. N. 341. Pag. 371.
Reſcr. ad Sereniſſ. Suerinenſ. de eod. dat. N. 342. pag. 372.
Reſcr. ad Commiſſ. de eod. dat. N. 343. pag. 274. in pr.

17. Daß in Zukunft, nach klaren Inhalt derer Reverſalen, die Land-Räthe zu denen Land-Sachen in fürfallenden Nöthen, und in ſpecie bey Conföderationen und Bündniſſen, dazu der Landſchaft Contribution vonnöthen, zu Rathe gezogen und gebrauchet, im wiedrigen Fall aber die Landſchaft dahin etwas zu contribuiren unverbunden ſeyn ſolle; iſt nochmals feſt geſezet per Reſol. Grav. Cæſ. de An. 1724. Art. 1. N. 382. pag. 414. Desgleichen bey Errichtung allgemeiner Landes-Conſtitutionen ſollen, wann periculum in mora, wenigſtens die Landräthe und der Engere Ausſchuß darzu gezogen, und deren Gutachten vernommen werden, S. Claſſ. II. Tit. IV. §. 1. & 3.

18. Die Fürſtliche Rangordnung de Anno 1704. ſo weit darinn dem Rang derer Landräthe und Landmarſchälle erweislich präjudicirt, iſt ab Imperatore aufgehoben, und es deßfalls bey dem Herkommen gelaſſen worden. Reſol. Græv. Cæſ. de An. 1724. Art. 10. N. 382. pag. 420.

19. Was Auguſtiſſimus wegen Introduction derer Landräthe in das Land- und Hofgericht allerhöchſt verordnet, ſ. Claſſ. IV. Tit. V. §. 12.

20. Haben Kayſerliche Majeſt. Sereniſſimum dahin allergerechteſt erinnert und angewieſen, die Deputirten der Ritter- und Landſchaft, nach Innhalt der Fürſtl. Reſolution ad Addit. Grav. Claſſ. 1. Grav. 3. gebührend zu hören, die Briefe und Supplicationes von ihnen, auch ſonſt von den Ständen, nach Befund deren geziemenden Einrichtung anzunehmen, und darauf, nach Recht und Billigkeit, gehörige Reſolution ertheilen zu laſſen. Reſol. Grav. de An. 1733. N. 492. pag. 51.

§. 2. Von Reuß.

Von den Ausſchüſſen der Gräflich-Reußiſchen Landſtände will ich nur aus dem Landtags-Abſchid von 1662. diſes anführen:

„Und nachdem Fünftens uf Unſers Gnediges Begehren, Uns Unſere treue liebe Ritterſchaft zu Erſezung derer bey Ihren Ausſchüſſen, durch todesfälle verledigter Stellen, gewiße Perſonen aus Ihren mittel unterthänig vorgeſchlagen. Alß in hieſiger Herrſchaft Gera — In der Herrſchaft Schleiz aber, — Und ſolche denominirte Perſonen hierzu gnedig zu confirmiren, Uns

gehor-

gehorſamblich erſuchet; Als wollen wier dieſelbe vor Uns und in Vollmacht als eingangs gedacht, ſambt und ſonders wie Sie vorhero mit nahmen geſezet, Kraft dieſes zur ergänzung derer in den Herrſchaften Gera und Schleiz verledigten ſtellen confirmiret und beſtätiget, Und daß dieſelbe nebenſt denen andern noch vorhandenen Ihren Mitgliedern von jedes Orts ausſchuß, die Nothdurft treulichen beobachten und verrichten ſollen, landesväterlichen ermahnet, und Ihnen hiermit gnädig aufgetragen und befohlen haben, Wiewohlen nun bey denen außſchüſſen der Ritterſchaft in denen Herrſchaften Lobenſtein und Saalburgk bishero, Gottlob, keine ſtelle ledig geworden; ſo vernehmen Wir doch mit ſondern Mißfallen, wie die meiſten bey dem Ausſchuß der Lobenſteiniſchen Ritterſchaft in begebenden Fällen das Ihrige nicht leiſten: Maſſen auch bey nothwendiger deren Erforderung wegen jeziger Landſchafts-Verſamblung beſchehen, Innglichen die von der Saalburgiſchen Ritterſchaft uf das an Sie vom Ausſchuß ergangene Zuſchreiben, weder jezo noch vorhin, zu obgelegenen Conferenzen ſich eingefunden, alſo daß die jezige Anweſende vom Ausſchuß imparat und ohne genugſame Inſtruction erſcheinen müßen: weil aber durch dergleichen Verſaumniß, Fahrläßig- und Unachtſamkeit, nur vergebliche weitere Mühe uud Koſten veranlaſſet werden, und daraus, bevorab in Sachen, ſo keinen Verzug leiden, leicht unwiderbringliches Nachtheil dem Land zuwachſen kan; als wollen Wir denen, ſo ſich bißanhero alſo ſaumſelig und hinläßig bezeuget, ſolches gebührend verwieſen- und ihnen ernſtlich hiemit anbefohlen haben, uf jedesmal erfordern derer Senioren von dem Ausſchuß an dem ihnen beniembten Ort in Perſon zu erſcheinen, und die Nothdurft mit zu berathſchlagen und zu verrichten helffen.„

Im Jahr 1774. ſuſpendirte der H. Graf Reuß zu Gera den Ritterſchaftlichen Senioren und erſten Landesdeputirten, von Ingersleben.

Den 13. Sept. 1777. aber ſchloſſe das Cammergericht: Der Geraiſche Ritterſchafts-Senior, Hans Adam von Ingersleben, ſeye als ritterſchaftlicher erſter Deputirter, biß zur anderweiten Erkenntniß des Cammergerichts, in ſeiner Stelle zu belaſſen und anzuerkennen.

Von der Landſtände in Teutſchland Gerechtſamen und Pflichten.

ſ. Tr. von der R. Stände Landen ꝛc. S. 837.

§. 1. Religion.

Von der Religion der Landſtände ſehe man in dem Tr. von der T. Relig. Verfaß. S. 113.

Von Landständischen Gerechtsamen in Landesherrlichen Bündnißsachen, s. meine Abhandl. verschid. Rechtsmater. 6tes Stück, S. 264.

Von der Landstände Recht, ihren Landesherrn an Pflegung guter Nachbarschaft ꝛc. mit andern Reichsständen zu erinneren, sehe man etwas in dem Nachbarl. Staator. S. 78.

*

Von der Landstände Titul und Rang, wie auch der Schreibart und dem Ceremoniel gegen sie.

s. Tr. von der R. Stände Landen ꝛc. S. 848.

§. 1. Ceremoniel.

Von dem Landesherrlichen Ceremoniel gegen Landstände, s. meine cit. Abhandl. 4tes Stück, S. 481.

§. 2. Sigille.

Von Landes- oder Landschafts- oder Landständischen Sigillen; s. auch allda 7des Stück, S. 513.

§. 3. Schreibart.

Die Herrn Grafen Reußen jüngerer Linie bedienen sich in ihren Rescripten an ihre Landstände von sich des Worts: Gnädigst.

*

Von Landschaftlichen Rathgebern, Bedienten, Canzleyen ꝛc.

Tr. von der R. Stände Landen ꝛc. S. 802.

§. 1. Persönliche Sicherheit.

Von der landschaftlichen Personen Sicherheit, und denen ihnen Schuld gegebenen Amtsverbrechen, s. besagter Abhandl. 5tes Stück, S. 5. u. f.

§. 2. Innerliche Streitigkeiten der Landstände unter sich.

s. Tr. von der R. Stände Landen ꝛc. S. 878.

§. un.

Von Hildesheim.

Um die Jahre 1772. und 75. hatten die Hildesheimische Landstände unter einander selbsten verschidene Proceße am Reichshofrath. (1)

Von

(1) s. mein R. Staatshandb. 1769/75. 2. Theil. S. 305.

Von Mecklenburg.

Man ſehe unten bey der Materie: von denen Stätten; deme ich hier noch diſes beyfüge:

In Sachen: Mecklenburgiſcher Landräthe und Deputirter von der Ritterſchaft zum engeren Ausſchuß contra die Mecklenburgiſche Landſchaft, pto des verweigerten ſchuldigen Beytrags zu denen Zinſen von gemeinen Landesſchulden, wurden vom Reichshofrath m. Jan. 1779. zwar pleni Appellationis proceſſus erkannt, zugleich aber auch dem Hof- und Landgericht zu Güſtrow reſcribirt, das in aperto ligende Gravamen, bey denen hier mit eintrettenden dringenden Umſtänden, alſogleich abzuſtellen; und habe das Hofgericht, mit Beyſeitſezung der Beſcheide vom 7. Nov. 1778. (welche hiemit als null und nichtig caßirt, und aufgehoben würden,) wider die appellatiſche Landſchaft das gebetene Mandatum S. C. ohnverzüglich zu erkennen.

* * *

Von denen Landesfreyheiten und Verträgen.

ſ. Tr. Von der R. Stände Landen ꝛc. S. 940.

Von denen Gründen, worauf die Landesfreyheiten und Verträge beruhen.

ſ. Tr. von der R. Stände Landen ꝛc. S. 1129.

§. 1. Von Verträgen und Herkommen.

Von Mecklenburg wird in dem Vorbericht zu denen *Deciſ. Imperial. in cauſ. Mecklenb.* (1746.) S. 1. u. f. vil ſchönes von den daſigen Landesverträgen und Herkommen gemeldet: Es iſt aber wiederum hieher zu weitläuftig.

In dem Landesvertrag zwiſchen Schwarzenberg und Gimborn von 1658. beſagt der 5te Additional-Artcul: daß dasjenige, was bey dieſem Vergleich nicht etwa von Wort zu Wort eingerückt, noch ſpecificirt, doch gleichwohl dem alten Herkommen, und Privilegien gemäß iſt, bey dieſem Inſtrumento dergeſtalt vor gültig erachtet werden ſolle, als wann alles mit austrucklichen Worten ſeines Inhalts hierbey einverleibet ſtünde.„

Geſchribene Anmerkungen darüber aber lauten: „Das Herkommen betreffend, ſo iſt deshalb zwiſchen dem Hochf. Oberamt, und dem Amte oder Lande, wie es promicue genennet wird) faſt beſtändige Diſcrepanz oder Mißverſtand; Indem eines Theils das Amt oder deſſen Vorſtand ſich gelegentlich auf das pactirte alte Herkommen berufet; und ſich daßje-

nige so darwider eingeführet wird, gerne verbeten wollte. Dahingegen aber theils das Hochfürstl. Oberamt dem Vorstande verdenken will, wann er sich vorgemeltermassen auf das (so benennte vergötterte) alte Herkommen beziehet: Wann aber etwas neues eingeführet wird, und noch so öfters Contradictiones, Supplicationes und Remonstrationes geschehen, so solle diese gleichsam mit Gewalt durchgesezte Sache, von jenseiten als ein gültiges Herkommen gelten. Wie z. E.

Als 1750. das Abzugsgeld gegen das Herkommen eingeführet werden sollte, so wurde auf geschehene Remonstrationes, davon abgestanden; 1766. 67. und 68. wurde solches nochmalen tentiret und vielleicht von ein- oder andern, welche hier im Lande etwas geerbet, gleichsam pro redimenda vexa etwas erhalten. Und obschon von der Zeit an, ehe der Vorstand ein höchstes Reichsgerichte deßfalls angehen wollte, beständige Remonstrationes und Supplicationes geschehen, so sollen doch dergleichen während solcher Zeit erzwungene Actus eine Possession oder gar ein Herkommen hervorbringen.

Da endlich dieses Abzugsgeld nur jure Retorsionis genommen werden soll; so ist dieses um so viel bedenklicher, weil der Oberamtmann vorhero denenjenigen, nehmlich den Chur-Pfalz-Bergischen (wogegen er jezo angeblich retorquiren will,) das verlangte Certificat des Reciproci, womit man sich Bergischer Seits begnügen wollen, alles von Seiten des Amts, oder dessen Vorstandes geschehenen Vorstellungen ohngeachtet, versaget, und verweiget hatte; folglich das gedachte Oberamt nicht Retorsions sondern gleichsam zuerst thätlich zufahrender Weise, zum Nachtheil des alten Herkommens und der Amts Unterssassen zu Werke gegangen; Da ohnehin zwischen Jülich, Cleve, Berg, und Marck (von welcher dieses Amt abgespliſſen) eine Union vorwaltet (vid. *Teschenmacher* Annales Cliviens. & *Dithmars* Codex Diplomat. Urkunden N. XCIX. und Urkunde CXXXVI. §. III. VI. XIII. & XX.

Ueber disen Punct ist ebenfalls Lis pendens bey dem Hochpreißl. K. Cammergerichte zu Wezlar.

Ansonsten wäre eine rechtliche Belehrung zu wünschen: ob, und wie weit, gegen diesen Landvergleich Neuerungen durch stillschweigendes Nachsehen oder auf andere Weise Rechtlich einschleichen oder eingeführet werden können?„

Von dem Herkommen in Landesverfassungssachen, s. man auch meine Abhandl. verschid. Rechtsmater. 4tes Stück, S. 518.

§. 2.

§. 2. Beyspile Landständischer Freyheiten und Landesverträge.

Von Chur-Pfalz und Bayern.

Sammlung der Bayerischen Landständischen Freyheitsbriefe. 1779. 4.

Von Anhalt.

In Sachen: Anhalt, Fürstenthums Cöthnischen Antheils, gesammte Ritterschaft, modo die benahmste Ritterschaftliche Mitglieder contra Anhalt-Cöthen, ꝛc. Transactionis à pluribus Membris Nobilitatis initæ, wurde den 16. Febr. 1769. eine Kayserliche Hofcommißion zur Güte erkannt.

Von Braunschweig.

von Bilderbecks (Christ. Lor.) Delineatio Jurium, Statibus provincialibus Ducatus Lüneburgici, cum in genere, tum in specie Ordini equestri, competentium; in H. von Selchow Magaz. für die deutsch. Rechte, 1sten Bandes 1ster Abtheil. n. II.

Von Holstein.

21. Nov. 1650.

Zu Dännemark König sive dessen Gesandter Christian Ranzau sub ps. 14. huj. bittet die An. 1630. für den verstorbenen König ertheilten Confirmation des Dietmarsischen Revers, nahmentlich auch auf die jezige Königl. Würden als Herzogen von Holstein vnd dero Mannliche Leib Lehens Erben vnd Nachkommen ausfertigen zu lassen. Apponit copiam vidimatam in Cancellaria Imperiali.

Fiat.

Von Mecklenburg.

Sollten wohl die Mecklenburgische Landstände ihre Privilegien, besonders die Reversalen von 1572. und 1621. auch den Landesgrundgesezlichen Erbvergleich, von der Landesherrschaft erkauft haben? 1779. 4.

Wie dem Erbvergleich von 1755. widersprochen worden, und von was für einer Würkung solches gewesen seye, belehret dises Reichshofraths-Concluſum:

Lunæ 16. Jan. 1758.

Mecklenburg contra Mecklenburg, Commissionis, nunc Transactionis ejusque Confirmationis, modo von der Lühe Joachim Sigmund Dieterich, auf Musow und Panzow Erbgesessen, contra den regierenden Herrn Herzogen zu Mecklenburg, die widerrechtliche Exclusion von dem Landtag und andere Zudringlichkeiten betreffend

1. Wird Supplicant mit seinem unstatthaften Anbringen ein-vor allemal von hier abgewiesen.

2. Referibatur dem Herrn Herzogen zu Mecklenburg-Schwerin: Ihro Kayserliche Majestät hätten heut dato den Joachim Sigmund Dieterich von der Lühe mit seinem unstatthaften Recurs an Dero Kayserlichen Reichs-Hofrath von hier abgewiesen, und verseheten Sich zu ihm, dem Herrn Herzogen, daß er von seiner Regierung die Untersuchung gegen besagten von der Lühe, insonderheit auch wegen seines post Confirmationem Cæsaream & denegatos processus weiters distribuirten Impressi gegen den mit der dasigen Ritterschaft errichteten Vergleich, Gesez- und Ordnungsmäßig fortsezen und zu Ende bringen lassen werde: Allerhöchstdieselbe wollten Ihme aber hiemit aufgeben, ein wachtsames Auge halten zu lassen, damit sich auch sonsten Niemand unterstehe, gegen die Verbindlichkeit des Erbvergleichs, der von Ihro Kayserlichen Majest. vor den Herrn Herzogen so wohl, als vor das gesammte Land und die Mecklenburgische Rtterschaft, heilsam und zur Ruhe nöthig befunden, auch von Ihro Kayserlichen Majest. nach genauer Untersuchung, bestättiget worden, Aufhezungen zu machen, und gegen denselben, schriftlich oder gedruckt, im Lande etwas auszutheilen; widrigen Falles werde er den Autorem gleichfalls zu scharffer Verantwortung ziehen, und gegen ihn, nach Beschaffenheit seines Verbrechens, rechtlich verfahren lassen.

Von Oesterreich.

Der Oesterreichischen Unter-Enserischen Stände historische und diplomatische Ausführung über sämtliche ihnen zustehende Rechte und Freyheiten vom 1619. seynd zum erstenmal an unten (1) angezeigtem Ort im Druck zu lesen. Die Schrift ist sehr merkwürdig; besonders auch das Privilegium, vermöge dessen die Oesterreiche Erblande sich, bey entstandener Streitigkeit zwischen ihnen und dem Landesherrn, unter den Schuz eines oder des andern Churfürstens begeben dörffen.

Von Schwarzenberg.

Landvergleich vom Jahr 1658. zwischen dem Fürstlichen Hause zu Schwarzenberg und der vom Königl. Preußischen und Chur-Brandenburgischen Hause zu Lehen tragenden Herrschaft Gimborn und Ambt Neustadt. Mit kurzen historischen und sonstigen zu dessen Erläuterung diensamen Anmerkungen. 1730. fol.

Die Anmerkungen rühren von dem damaligen K. Preußischen Residenten und nachmaligen Chur-Brandenburgischen Comitial-Gesandten von

(1) in H. Fischers Geschicht. des Despotism. in Teutschl. im Anh.

von Pollmann herr, deſſen Vater die Fürſtliche Vogtey oder Landrichtersſtelle zu Gummersbach bekleidet hatte.

Er beſtehet aus 23. Articuln und 5. Additional-Articuln, und iſt auch in von Steinens Weſtphäl. Geſchicht. *Tom.* 2. S. 400. zu leſen.

Fürſt Adam Franz beſtättigte ihn alſo:

Von Gottes Gnaden Wir Adam Franz des Heil. Röm. Reichs Fürſt zu Schwarzenberg, ꝛc.

Demnach bey ohnlängſt vorgenommener Huldigung die Unterthanen des Amts Neuſtadt unterthänigſt gebetten, das ſogenanntes Compoſitions-Project, wie ſelbiges in Anno 1658. durch die Kayſerl. Subdelegirte entworffen, und unterſchrieben, und von unſeren Herren Groß-Vatteren hochſeeligen Andenkens zu Frankfurt unterm 25. Maji ratificirt, und confirmirt worden, zu confirmiren; Als thun Wir gleichmäßig ſolches Kraft dieſes confirmiren, und beſtättigen, auch unſeren Beamten gnädigſt befehlen, demſelben gebührend nachzuleben. Urkund unſerer eigenen Hand-Unterſchrift, und vorgedruckten gewöhnlichen Fürſtlichen Inſiegels. Signatum Wien den 13. Februarii 1704.

(L.S.) Adam Franz Fürſt zu Schwarzenberg.

Von Würtemberg.

Den 27. Febr. und 2. Mart. 1770 wurde zwiſchen dem Herrn Herzog zu Würtemberg und ſeinen Landſtänden über die bisherige Streitigkeiten ein Erbvergleich geſchloſſen; welcher nachhero in Folio und Octav gedruckt worden, auch in der neuen Staatscanzl. 31. Theil, S. 335. u. f. zu leſen iſt.

Der Innhalt, ſo weit ſich davon hier etwas ſagen läſſet, beſtehet darinn.

Erſte Claß (der Landesbeſchwerden.) Grav. 1. die infringirte Landesverfaſſung und aufgeſtellte Principia abſoluta betreffend. Grav. 2. Submembrum 1. Von denen unmittelbaren Herzoglichen Reſolutionen und Befehlen. Submembrum 2. Von dem Herzoglichen Geheimen Rathscollegio. Grav. 3. Vom rechtlichen Verfahren in beſchuldigten Verbrechen. Grav. 4. Von dem Herſchaftlichen Betragen gegen die Landſchaft. Grav. 5. und 8. Von Steuern und Anlagen. Grav. 6. Von Geſezen, auch allgemeinen und beſonderen Ordnungen und Freyheiten. Grav. 7. Von Landſchaft-Caſſa-Sachen. Grav. 9. Von der Unterthanen freyen Zug. Supplement zu der erſten Claß: Einige Accisſachen.

Zweyte Claß: Die geiſtliche Verfaſſung des Landes, und beſonders das geiſtliche Gut betreffend. §. 1. Beobachtung der Herzoglichen Reverſalien.

salien. §. 2. Evangelische Räthe und Bediente. §. 3. Prälatenstand. §. 4. Religion der Burger und Beysitzer. §. 5. 7. Herzoglicher Privat-Gottesdienst. §. 8. Ludwigsburger catholischer Gottesdienst. §. 9. Eingriffe der catholischen Hofgeistlichen. §. 10. Oberaufsicht über das Kirchen- und dahin einschlagenden Oeconomie- und Policeywesen. §. 11. Entsagung Herzoglich-unmittelbarer Verfügungen. §. 12. Kirchenraths Subordination unter den Geheimen Rath; Anzeigung und Verwendung des Ueberschusses vom geistlichen Gut. §. 13. Eingriffe und Excesse in Ansehung des Kirchenguts. §. 14. Besezung des Kirchenraths. §. 15. Dessen Communication mit der Landschaft. §. 16. Nicht-Schmälerung des Kirchenguts; nicht Zertrennung der Closter-Aemter; Verwendung des Kirchenguts. §. 17. Gegenwärtiger Zustand des Kirchenkastens §. 18. Restituenda an denselben. §. 19. Regulirung der in Widerspruch gekommenen Ausgabs-Rubriquen. §. 20. Bißherige Verpfänd- und Veräusserungen vom Kirchengut. §. 21. Dessen Beytrag zur Landschaft. §. 22. Verbotene Nebenausgaben. §. 23. Kirchenguts-Waldungen, und §. 24. Gebäude. §. 25. Pia Corpora und Hospitäler. §. 26. Rang der Oberamtleute und Special-Superintendenten.

3te Classe, das Militare betreffend. §. 1. Herzoglicher Militar-Etat. §. 2. Erhöhung des Landschaftlichen Beytrags darzu. §. 3. Dessen Bestimmung in Fridens- und Kriegs-Zeiten, jezo und §. 4. nach bezahlten Cameralschulden. §. 5. Entsagung aller nicht bewilligter Kriegssteuern; Ausschreibung der bewilligten. §. 6. Militar-Plan, auch Probier- und Abhöhrung der Commissariat-Rechnungen. §. 7. Auswahlen; Werbungen; Recroutirungen. §. 8. Reichs- und Craysanlagen; Nothfälle. §. 9. Werbungs-Beschwerden. §. 10. Nöthigung zu Kriegsdiensten und Erlassung daraus. §. 11. Craysscontigent. §. 12. Kriegsarticul. §. 13. Der Auswahl wegen Ausgewichene. §. 14. Bündnißsachen. §. 15. Casernen. §. 16. Nöthige Quartiere; Soldatenweiber. §. 17. Fernere Cautelen wegen der Quartiere. §. 18. Service. §. 19. Commun-Forderungen wegen der Quartiere, §. 20. und Invaliden. §. 21. Künftiges Tractament der Invaliden. §. 22. Abgaben zu den Thorwachten und Casernen. §. 23. Militar-Frohnen, Vorspann ꝛc. §. 24. Pferde-Anschaffung. §. 25. Deserteurs-Attrapirungs-Anstalten. §. 26. Ausgeschäzte Pferde.

4te Claß, Cameralia betreffend. §. 1. Cammerguts-Verwaltung. §. 2. Verhütung der Cameral-Schulden. §. 3. Bürgschaften vor den Landesherrn. §. 4. Schadloshaltung derselben. §. 5. Veräusser- und Verpfändungen; §. 6. Wieder-Einlösung derselben. §. 7. Cammerbeytrag

trag von 1769. 70. §. 8. Don gratuit. §. 9. Landschaftliche Concurrenz zur Zahlung der Cammeralschulden. §. 10. Salzwesens- und §. 11. Tabacks-Freyheit. §. 12. Mühlsachen. §. 13. Umgeld. §. 14. Excesse in allerley Cameralsachen. §. 15. Verbot aller Neben-Beschwerden. §. 16. Pferdverkauf ausser Landes. §. 17. 18. Frohnen. §. 19. Rückstände deßwegen. §. 20. 21. Waaren-Holz u. d. Liferungen nach Hof. §. 23. Heer- und Landstrassen. §. 24. Ersezung der Canzley- und Land-Bedienungen. §. 25. Nöthigung zu Lotterien ꝛc. §. 26. Criminal-Inquisitions-Kosten. §. 27. Eisen. §. 28. Bönnigheimer Weinhandel. §. 29. Juden.

5te Claß, das Forstwesen betreffend. §. 1. Beobachtung der Vergleiche von 1739. und 53. §. 2. Schonung der Waldungen, §. 3. und §. 4. der Forsteassen. §. 5. Holzverkauf ausser Landes. §. 6. Verbot allerley Beschwerden in Forstsachen. §. 7. Wildschaden. §. 8. Forst- und Jagdfrohnen. §. 9. Der Unterthanen Gerechtsame in Herrschaft-Waldungen, §. 10. wie auch in ihren eigenen. §. 11. Widerrechtliche Nebeneinkünfte der Forstbedienten. §. 12. Auflockung der Hunde. §. 13. Jagd-Frohnfreyheits-Zettel. §. 14. Entzogene freye Pürsch. §. 15. Remisen vor das Gewild. §. 16. Remedur künftiger Forstbeschwerden.

6te Claß, Miscellanea betreffend. §. 1. Commun-Freyheiten ꝛc. §. 2. Residenz zu Stuttgart. §. 3. Excesse der Herrschaftlichen Beamten, §. 4. besonders in Landschaftsachen. §. 5. Zusammenkünfte in dergleichen Fällen. §. 6. Versezung der Beamten. §. 7. Wahl und Confirmation der Commun-Vorstehere, Officianten und Bedienten. §. 8. Aufgenöthigte solche Personen. §. 9. Alternirung der Rechnere. §. 10. Eingekaufte geringe Communbediente. §. 11. Entsagung unmittelbarer Ersezungen. §. 12. Herrschaftliche Confirmation gewisser Commundienste. §. 13. Unter-Amtleute. §. 14. 15. Dismembrirung der Aemter. §. 16. Fruchtvorrath; §. 17. desgleichen wie auch Steuerausstände. §. 18. Frucht-Brandtenweinbrennen. §. 19. Weggenommene Häuser und Güterstücke. §. 20. Grabung des Erztes auf der Unterthanen Gütern. §. 21. Wandern der Handwerker. §. 22. Heurathen der Minorennen. §. 23. Annahm der Burger und Beysassen. §. 26. Geldanlehnungen der Stadt- und Amtsschreiber.

Schluß: Amnestie; künftige Landesbeschwerden; Termin à quo der Verbindung der Landschaft; Consens der Agnaten; Kayserliche Confirmation.

Specificirung des Herzoglichen Beytrags zu der Schuldenzahlungscaß.

Nachdeme darauf der Herr Herzog uud deſſen Landſtände bey dem Reichs-Hofrath die Anzeige gethan, daß ſie einen Vergleich geſchloſſen, und um deſſen Confirmation gebeten, erſtattete der Reichshofrath den 9. Apr. 1770. deßwegen ein Gutachten an Kayſerl. Majeſtät.

Den 24. Dec. wurde darauf die Kayſerliche Confirmation diſes Vergleichs, ſalvis Juribus Cæſareis, Imperii, & quorumcunque intereſt, in forma priorum Confirmationum, ertheilt.

Von Eßen.

Den 12. Febr. 1778. erſtattete der Reichshofrath wegen eines von der Frau Abtißin zu Eßen geſchloſſenen Vergleichs ein Gutachten an Kayſerliche Majeſtät.

Darauf wurde den 23. Mart. 1778. die Kayſerliche Reſolution publicirt, und, deren zu Folge, die gebetene Confirmation ertheilt.

§. 3. Beſtättigung der Landes ꝛc. Freyheiten.

Im Jahr 1781. laſe man aus Böhmen: Denen Städten und Gemeinden, ſeyen ihre vorhin gehabte Privilegien von dem neuen König, Kayſer Joſeph II. durch Patenten confirmiret worden.

Von der Landesfreyheiten und Verträge, Manutenenz-Erlöſchung ꝛc.

ſ. Tr. von der R. Stände Landen ꝛc. S. 1181.

§. 1. Manutenenz der Landesfreyheiten.

Ob Unterthanen Catholiſcher Religion befugt ſeyen, ihrem Ordinario, oder Biſchoff, unter dem ſie ſtehen, die Handlung ihrer Religionsfreyheiten zu übertragen? ſtreiten der H. Marggraf zu Baden und ſeine catholiſche Unterthanen.

So lang die alte teutſche Staatsverfaſſung in Religionsſachen beſteht, wird die Frage bald entſchieden ſeyn.

§. 2. Derogirung der Landesverträge.

Als den 23. Oct. 1775. die Cammerziler erhöhet und der Reichsſtände Unterthanen zur Beyziehung angehalten wurden, geſchahe es mit dem Beyſaz: „Unverhindert aller anderweiten Verträge, Obligationen, Statuten, Gewohnheiten und Herkommen.„

Eine Unterſuchung: Ob ältere Landesverträge durch neuere Reichsgeſeze aufgehoben werden können, oder nicht? ſ. in meiner Abhandl. 3ten Stück, S. 140.

Von

Von Handlungen und Streitigkeiten zwischen denen Landesherrn und ihren Landständen, auch anderen Unterthanen.

s. Tr. von der R. Stände Landen ꝛc. S. 886. 1189.

§. 1. Forum in Streitsachen zwischen Herrn und Unterthanen.

Von Regaliensachen und andern Klagen derer Unterthanen gegen ihre Landesherrschaft ꝛc. sehe man die T. Justizverfaß. 1. Theil, S. 1090.

Im Jahr 1771. 9. Febr. verwiese das Cammergericht die Streitsache zwischen Mecklenburg-Schwerin und Rostock, wegen der Dispensation in Ehesachen vor des h. Röm. Reichs Austräge.

Und im Jahr 1780. beschwerte sich Baden bey dem Reichsconvent, daß der Reichshofrath sich in Ansehung des Klagewerks einiger Badischer Unterthanen nicht eben so betragen habe.

§. 2. Proceßkosten. (1)

Den 15. Sept. 1778. gabe der Reichshofrath, in Sachen: Bruchsal contra das Hochstift Speyer, den Bescheid: Nachdem sich von selbst verstehe, daß die Anbring- und Fortführung der Beschwerde wegen des in Frage befangenen Zolls erforderliche Kosten aus dem Stadtärario zu bestreiten; als werde der Magistrat der Stadt Bruchsal dessen hiemit auf sein angebrachtes Gesuch beschieden.

Den 13. Mart. 1780. sprache der Reichshofrath in Sachen Bruchsal contra den Bischoffen zu Speyer, die erforderliche Proceßkosten betreffend, ferner: „Wird Implorantischer Stadtmagistrat dahin beschieden: Daß in Rechtssachen, welche die Gerechtsame der Stadt zum Gegenstand haben, und sich auf besondere Beschwerden einzelner Glider des Magistrats oder Burgerschaft beschränken, auch dahin, rechtlicher Ordnung nach, communi Civitatis nomine & sub Sigillo publico geführet werden, die auflauffende nothwendige Proceßkosten, deren richtige Verwendung gebührend dargethan wird, aus dem Stadtärario zu bestreiten; es wäre dann, daß in Specialfällen die Urheber ungegründeter Querelen, sothane Kosten ex propriis zu tragen, schuldig verurtheilet würden.„

§. 3. Beyspile von Streitigkeiten zwischen Landesherrn, wie auch ihren Landständen und Unterthanen.

Von denen Streitigkeiten zwischen Herrn und Land, wo die Herrschaft gegen die Unterthanen klagt, habe ich schon oben geredt.

(1) Man sehe auch die Materie: Von der Landeshoheit in Justizsachen.

Von denen Beschwerden und Streitigkeiten in Religions-Kirchen- und Schulsachen, sehe man in der Materie: von der teutschen Religionsverfaßung und: von der Landeshoheit im Geistlichen.

Von anderen Gattungen solcherley Beschwerden aber will ich hier aus Reichshofräthlichen und andern Handlungen dises melden.

§. 4. Von Chur-Trier.

15. Maji 1634.

Trier Churfürstenthumb, sive Thumbprobst, Thumbdechant, undt Capitel daselbst de præs. 6. Maji Anno 1633. ad rescriptum Cæsareum de 1. Febr. bemeltes Jars erklären sich, in Fide vndt devotione Cæsaris standhaftig zu bleiben, entgegen erzehlen sie viel inconvenientien, so Herr Churfürst continuirlich vnd den Vnderthanen durch die Franzosen zuefüegen. Petunt Ihre Kayſ. Majest. wollen einmahl einsehen, vnd solche inconvenientia wenden.

Es bleibt bey der jüngsten erledigung.

25. Aug. 1634.

Chur-Trier sive Doctor Lucas Stupanus anwaldt contra die Capitularen, Vnderthanen vnd Landtsassen, de præs. den 12. hujus exponit das bemelte Gegentheil nunmehr sich des am Kayſ. Hoffe schwebenden Proceß begeben vndt daß Ihre Churfürstl. Gnaden bei Ihrem Churfürstl. Herbringen, Regalien, Privilegien in puris terminis executionis & manutenentiæ sententiarum & rerum judicatarum verbleiben mögen. Petit im Fall die übrigen ausgerißene condemnirte Capitularen vndt Vnderthanen per calumnias reclamiren sollen, sie davon genzlichen abzuweisſen, vnd Ihre Churfürstl. Gnaden bey Ihren Churfürstlichen Regalien, Recht vnd Gerechtigkeiten, Sententien vnd Posseßionen zue schüzen und zue schirmen, appon. ab A. usque E. inclusive.

Econtra Jermias Pistorius für die geistliche und weltliche Stende übergibt seine allerunterthänigste Anzeig, Bericht, Reservation vnd notwendiges Bitten, idque sub præs. 19. hujus & apponit A. B. C. D. E. scil. copiam vidimatam schreibens der Stadt Trier an Ihne sub A. sub B. der Stadt Trier Renovation wegen des am Kayserl. Hof angestellten Proceß, sub C. schreiben der Stadt Coblenz. sub D. jeztgemeldter Stadt Renunciation sub E. des gewesten Burgemeisters zue Trier ernewerung, petens den zue Hofe schwebenden Proceß zue expediren vnd den Sentenz zue publiciren.

Communicetur dem abwesenden Trierischen Capitul anjezo zue Lutzenburg, was à parte deß Churfürsten einkomben, vmb Bericht.

§. 5.

§. 5. Von Chur-Pfalz und Pfalz-Neuburg.

5. Oct. 1635.

Gülich- und Bergiſchen Landſtendt Abgeordnete, de præſ. 4. hujus agunt gratias pro reſolutione Cæſ. in puncto gravaminum contra Pfalz Neuburg & petunt primo extenſionem decreti in forma patentis. Secundo Recommendatitias ad Cardinalem Infantem zu verſchonung der Landen vnd Conteſtirung Ihrer Devotion gegen Ihr Kayſerl. Majeſt. Tertio Reſcriptum & Recredentiales an Ihre Principalen, damit dieſelben deſto mehr in Ihrer vnterthenigen Devotion geſtärkt werden.

In primo & ſecundo petito fiat wie gebetten. In tertio fiat Reſcriptum ad Ordines, Sie würden von den Abgeordneten mit mehrern vernehmen, weßen ſich Ihr Kayſerl. Majeſt. in ihren gravaminibus gnädigſt reſolvirt vnd weilen nunmehr die Gefahr des Kriegs dieſen Landen je länger je näher kommen wollte, ſo theten Ihr Kayſerl. Majeſtät Sie hiemit gnedigſt ermahnen, Sie wollten ein gutes wachendes Aug haben, daß ſolche Länder vor fremden irruptionibus conſervirt, auch das Schwediſch und anderer Feinde Feinde Volk ausgeſchaft würden, wie dann Ihr Kayſerl. Majeſt. hierzue an ihrem Ortt allberait nottwendige Verordnung gethon hätten, vnd an Ihro weiter nichts erwinden laſſen wollten.

22. Dec. 1635.

Gülch- und Bergiſche Ritterſchafft vnd Landtſtendt contra Ihr Fürſtl. Durchl. Herrn Pfalzgraf Wolfgang Wilhelmen zu Neuburg, ſive dictus Princeps de præſ. 17. Decembr. jüngſthin, exhibet ein Schrifft intitulirt: (Vnderthenigſt anbringen) darinnen excipirt er wider den Kayſerl. am 3. Oct. jüngſthin Jme erthailten vnd eingelieften Beſchaidt, & petit den auf ſeiner Ständte importunes Anhalten vnd falſches Angeben ergangenen Beſchaidt zu caßiren. 2. Jnen den Ständten ernſtlich vnd ſub. gravi pœna verbietten, das ſie ſich angeregter gefährlichen Attentaten vnd Hinderung deren von Ihr Durchl. verordneten Steuren. 3. Deren in den Rechten verbottenen Zuſammenkünften, wann ſie von Ihrer Durchl. dazu nicht beſchriben. 4. Der aigentlichen Collecten in Ihr Durchl. Stätten vnd bey Deroſelben Vnderthonen auf dem Lande gänzlich enthalten, 5. in allweg aber Ihr Durchl. Statthalter, Räthe, Beamten, Diener vnd Pfennigmaiſter, welche Ihrer Duschl. beuelch in Einbringung der Steuren vnd ſonſten vollzogen, allerdings vnmoleſtirt laſſen vnd 6. über diß alles ein Caſſatorium, Inhibitorium, auch in eventum (wofern obbemelter Anmaſſungen eine oder die andere von Jnen vollzogen

were.) restitutorium mandatum pœnale sine clausula propter Summum moræ periculum unverzüglich zu ertheilen 7. die vor Jahren unter vorbesagten Ihrer Durchl. Landtständen aufgerichte sehr ärgerliche und nachtheilige und in den Rechten und der gulden Bull, wie auch in den Reichs-Abschieden verbottene Union per Mandatum cassatorium & inhibitorium zu cassiren und aufzuheben. 8. Ihr Durchl. Landständte zu bezaigung schuldigen Respects und Gehorsambs dahin anzuweisen und ihnen zu befehlen, daß sie jedesmahl auf ihr Durchl. ausschreiben zu den Landtägen gehorsamst erscheinen, die Propositiones anhören und dasjenige, was zu des Landes Rueh, Notturft und Wohlstandt und abwendung mehreres schadens geraicht, getreulich deliberiren, schließen und fortstellen helfen. 9. Zu Underhaltung der zu bemelter Landen nottürftiger Besezung und Quarnizonen die nöthige Contribution unwaigerlich einwilligen und erstatten und ins gemain dasjenige prästiren und sich in allem, wie es gehorsamen Landstendten und Unterthanen gegen Ihren Landtsfürsten gebührt, bezaigen und verhalten, wie dann Ihre Durchl. sich dahin erbieten, sich noch ferner nach eüßersten vermögen Ihrer getrewlich anzunemmen und sie bey Ihren Privilegien und alten gueten Gewohnheiten dermassen, daß es keines particularen protectorii bedürfen werde, zu schüzen und handtzuhaben.

Econtra gedachte Ritterschafft und Landtstende de præs. 20. Decembr. petunt den vorigen Decreten zu inhäriren, oder da wider Zuversicht bedenken seyn müchten, zum wenigsten Ihrer Durchl. Schrifft zu communiciren.

Communicetur den Ständten cum termino trium mensium und da dergleichen geklagte Scandala und Exceß vorgangen wären selbige inskünftig abzustellen, Idque per Rescriptum.

30. Apr. 1647.

Gülich- und Bergische Landständt von Ritterschaft und Städten de dato Cölln den 26. Martii und præs. 15. hujus, beschweren sich wider den Herrn Pfalzgrafen Wolfgang Wilhelmen von Neuburg, daß derselbig den Kayserl. protectoriis, rescriptis, mandatis, publicirten End-Urtheln und executorialibus nit parirt, dahero sie bewogen worden, nach dem Exempel ihrer Vorfahren, sich mit der Cleu-Mark- und Ravensburgischer Herzogthumb und Grafschafften Landständen nach inhalt deren in Jahren 1496. 51. und 52. aufgerichte Erb-Vereingung (als viel der Landen Privilegia, Freyheit, alt Herkommen, Recht und Gerechtigkeit auch erhaltene Kayserl. Decisiones berührt) samtlich mit einander zu verbinden und vorige Erbvereinigung zu vernewern; haben auch von solchen Chur-

Bran-

Brandenburg durch Conraden von Borckdorff, wie auch beſagtem Pfalzgraffen Nachrichtung gegeben mit dem Verlauten, zum Fall dieſelbige, jedoch ohne Nachtheil Ihrer Kayſerl. Majeſt. des Heil. Römiſchen Reichs, bis zu endlichen Ausſchlag des Succeßionſtritts über bemelte Herzogthumb vnd Länder ſich in güt- oder rechtliche Weg nit anſchicken, ſondern zu newer Ruptur vnd Feindſeeligkeit Thür vnd Thor eröffnen, den Landſtänden vnd Vnderthanen in ihren gravaminibus vnd Preſſurn auch erlangten Kayſerl. Rechten kein ſchuldiges Begnügen erweißen würden, daß ſie alsdann mit Hülf ihrer Erbvereinigter Mitglieder auf ſolche Mittel vnd Weg gedenken werden, die ihnen Gott vnd die Natur erlaubt hat. Haben hievon Ihrer Kayſerl. Majeſt. Parte geben wollen, damit ſie keinen widrigen Glauben geben, ſondern ſich verſichert halten, daß ſie ſolches zu Ihrer Kayſerl. Majeſt. vnd des Reichs Devotion vnd berührter Herzogthumb vnd Landen bey dem Heil. Reich gethan haben.

Ihr Kayſerl. Majeſt. loco voti gehorſamſt zu erinnern, Reichs-Hofrath hielte gehorſambiſt dafür, es möchten beſagte Landſtändt durch ein Kayſerl. Reſcriptum beantwortet werden, daß Ihrer Kayſ. Majeſt. zwar ihr beſchehenes gehorſambiſtes Erbieten bey deroſelben vnd dem H. Reich in ſchuldigſter Devotion zu verharrren zu gnädigſtem Gefallen geraiche, das Hauptwerkh aber ſelbſten betreffend, wäre Ihr Kayſerl. Majeſt. gnädigiſter Befehl, daß ſie ſo wohl die alte angezogene Erbvereinigung von Annis 1496. 51. vnd 52. ſambt der jetzt verneuerten Ihr Kayſerl. Majeſt. mit ehiſtem einſchicken ſollten, alsdann wollten ſich Ihre Kayſerl. Majeſt. weiter darüber erklären.

6. Jun. 1647.

Gülch- vnd Bergiſche Landſtände in litteris ad Imperatorem de præſ. 20. Maji intimiren Ihrer Kayſerl. Majeſt. was ſie der vorſtehenden Tractaten vnd geziemender Manutenenz ihrer Privilegien halben, ſowohl bey Ihr Churfürſtl. Durchl. zu Brandenburg als Ihr Fürſtl. Durchl. zu Neuburg werben vnd anbringen laſſen, vnd was hierüber beeder Orthen für Reſolution erfolget, auch daß ſie hierauf zu Folg der geſambtiſchen Tractaten de anno 1614. ahn die Staaden in Hollandt vmb interceſſionales geſchrieben vnd würklich erhalten. Bitten, wofern etwan Ihr Kayſerl. Majeſt. ein anders von jemand vorkommen ſollte, demſelben keinen Glauben beyzumeſſen.

Ad Acta vnd zu ſeiner Zeit ingedenckh zu ſeyn.

9. Mart. 1648. Pragæ.

Zu Neuburg Pfalzgraf Wolfgang Wilhelm in pto Commiſſionis wider ſeine Landſtendt de dato 16. Febr. & præſ. 28. ejusdem gratias quidem

quidem agit pro dicta Commissione, beschwerth sich aber, daß sowohl in derselbigen als in dem an gedachte Landtstend abgangenen Kayserl. Schreiben die Kayserl. Decreta vnd Vrthel excipirt sein vnd die Commißion, worauf die unerörtterte puncta gerichtet. Petit solche wider umbzufertigen vnd alles solches auszulassen auch die Commißion allein auf die 4. Haupt-Puncten, so den Landtstendten selber zugeschickt vnd auf seine darüber den 27. Maji Anno 1647. ertheilte Erklärung einzurichten, dann sonsten die Landstände gar nit zu gütlichen Vergleich sich accommodiren wollten. 2. Den Commissarien zu befehlen, daß Sie ob moræ periculum die Landstendte alsobaldt vor eingehender Commißion zum wenigsten ein paar Monat für seine Soldaten vermögen vnd dahin ermahnen, daß sie deren Ausschreiben Repartition nit widersezen, auch bey den Staaden der Niederlandischen Provinzien, das dieselbige sich darüber nit einmischen 3. bey Chur-Cölln vnd der Kayserl. Generalität ernstlich vnd absolute zu verordnen, daß Sie mit Einbringung der Steuren für Ihr Kayserl. Majest. Kriegsvolkh etwas innen halten, oder solche doch zum wenigsten auf die Helffte moderiren. Apponit gedachte seine Erklärung samt vorigen.

Bleibt bey ergangener Kayserl. Resolution.

28. Maji 1648.

Gülchische Landtstendt; sive Herr Pfalzgraf Wolfgang Wilhelmb in puncto Commissionis & contributionis de dato 17. & præs. 27. hujus beschwert sich, daß auf seine vorige im Januario & Februario einkohmmene Schreiben die gebettene Clausul wegen der ergangenen Kayserl. Decreten aus der Commißion nit ausgelassen worden, will doch in Hofnung leben, daß die Commissarien derselben bey Eröfnung der Commission gegen die Stendt nicht gedenken werden vnd sich berührter Commission bequemen. Deinde beklagt Er sich, daß die Ständ ihme nicht allein zu Erhaltung seiner Quarnizon vnd andern nöthigen Ausgaben ihme keine ausgeschriebene Steuren bey der Landtschaft folgen lassen, sondern daß sie sich auch vnderstanden, die zu solchem Behuef von seinem eigenen Ambts Vnderthanen freywillig bewilligte Contribution vnd Execution zu hindern vnd vermittelst der Staaden von ihren Gubernatorn ausgeschickten Troupen seine Vögt vnd andere Beambten vnd Bedienten wegführen zu lassen, petit Ihnen solches zu verweisen, vnd zu einer ergiebigen Contribution nochmahlen anzumahnen auch den Commissariis zu befehlen, daß sie alsobald Eingangs der Commißion vor aller Handlung die Stend zu Erlegung derselben vermögen, sodann durch die Kayserl. Abgesandten zu Münster die Staden von Hollandt von diesem gewaltsamen Verfahren abmahnen zu lassen.

Dica-

Dicatur loco voti weil Herr Pfalz Graf der Commißion zu deferiren ſich erkläret, ſo hat es dabey ſein Bewenden; Was aber ſeine Beſchwerth wider die Landſtendt anlangt, wann es in facto alſo beſchaffen, ſo were den Ständen per extractum narratorum gebettener maſſen zuzuſchreiben, auch den Kayſerl. Geſandten zu Münſter gemelte Abmahnung nochmals aufzutragen. Ingleichen den Kayſerl. Commiſſariis in diſer Sachen cum incluſione des Pfalz-Grafen Schreiben zu befehlen, daß ſie Eingangs der Commißion die Stände zu einer ergiebigen Contribution für die von Ihrer Kayſ. Majeſt. ſchon legnſt beſtimbte Quarnizon anmahnen vnd vermögen helfen, wofern auf Ihrer Kayſerl. Majeſt. ſelbſt eignes Schreiben noch nichts erfolgt were.

Lectum Suæ Cæſ. Majeſtati Pragæ 6. Jun. & placuit wie gerathen.

30. Jul. 1649.

Gülchiſche vnd Bergiſche Landſtendt contra Pfalz Neuburg in pto Commiſſionis de dato Cölln den 28. Junii & præſ. 15. hujus ad literas Cæſareas den 23. Decembr. Referunt welchergeſtalt ſie ſich der angeordneten Commißion ohngeachtet Sie genugſambe Vrſach gehabt hetten, ſich davon zu entſchuldigen, Ihr Kayſerl. Majeſt. zu vnderthenigſten Ehren gehorſambiſt accommodirt vnd Ihre 4. Haupt-Gravamina den Kayſerl. Commiſſarien übergeben, auch auf das von den Kayſerl. Commiſſariis verfaßte vnvergreifliche Concept des Herrn Pfalzgrafen Reſolution gewertig ſeyen. 2. Quoad punctum contributionis hetten ſie ſich, wie vorhin mehrmahls erklert, wann Ihr Durchl. Ihre Völker den Kayſerl. Verordtnungen gemeß auf die Zahl der 800. Mann zu Fuß vnd 100. Pferd reducirten vnd denenſelben Landtſäßige Officiers vorſtellen würdte, daß ſie alsdann zu Dero Vnderhaltung die Mittel einwilligen wollten, welches doch alles bey Ihr Durchl. nit verfangen wollen, dahero Ihnen kein Vnglimpf beyzumeſſen. 3. Wegen der geſuechten Aßiſtenz bey den General-Staden referiren ſie ſich auf ihren den 26. Martii vnd 27. Oct. nechſt abgewichenen Jahrs eingeſchickten allerunterthenigſten Bericht mit Verſicherung, daß bey ihnen niemahlen die Gedanken geweſen, vnd noch nit ſeyn, von Ihr Kayſerl. Majeſt. gehorſamb vnd Devotion eines Fingers breit zu weichen. was aber in hoc paſſu geſchehen, darzu haben Sie Ihr Durchl. Wiederſezlichkeit verurſacht, vnd gleichſam gezwungen, hetten ſonſten keine Vrſach über Ihr Kayſerl. Majeſt. gewaigertes Recht ſich zu beklagen, wollten hingegen nicht verhoffen, was andern in diſem Fall zugelaſſen, daß ſolches ihnen zu Vngnaden ausgedeutet werden könndte, ſonderlich

wegen Ihr Kayserl. Majest. vnd anderer Kriegsvölker vnerträgliche Pressuren, welchem Uebel zu begegnen, sie nach dem Exempel der benachbarten Chur- vnd Fürsten als Cölln, Brandenburg vnd Neuburg die General Staden vmb Aßistenz beyder Landgrafen zu Hessen-Cassel durch ein Abordnung ersuchen mießen. Denique allegant causam, warumb Sie wegen der Erndte Zeit vmb Suspension der Commißion bey den Kayserl. Commissarien ersuechen vnd theils auf ihre heußer sich begeben mießen, mit Erbietten, sich nach der Erndte Zeit wieder einzustellen, hetten auch zu Erweißung ihres friedfertigen Gemüths die durch den Grafen von Solms arrestirte Vnderthanen auf freyen Fueß stellen lassen. Apponunt copiam Instructionis vor ihren Abgeordneten nacher Cleve vnd Haag de dato Cölln den 4. Martii. Anno 1648.

21. Oct. 1648.

Gülch- vnd Bergische Landtständt contra Pfalz Neuburg in puncto Commissionis; sive jetztgedachter Herr Pfalzgraf de dato 4. vnd præs. 18. Agit gratias pro nupero Rescripto Cæs. vom 4. Aug. beklagt sich aber, daß obgleich die Kayserl. Commissarien gedachte Landtstendt zu dem Ende, damit diese Strittigkeit vollends mögten hingelegt werden, auf den 15. Octobris nacher Cölln beschrieben, daß deswegen des Bergischen Syndici Licentiat Ostmanns Abwesenheit, als der sich abermahl neben dem von Hall als Bergischen Directorn in dem Haag bey den General-Staden befinde, sich der Gülchische Syndicus davon entschuldiget, besorgt sich auch, daß, obschon die Kayserl. Commissarien ihnen den terminum paritionis auf 8. Tag zu prorogiren vorhabens, daß doch diß Werk den gewünschten Zweck nit erreichen werde, dahero er zu etwas Contentirung seiner nothleidenden Soldatesca seinen Vogten vnd Schultheiß vnd Amtleüten sich dahin zu bearbeiten, daß etwas in Abschlag künftiger Steuren anticipirt werden möchte, petit Ihr Kayserl. Majestät wollten nicht allein ihnen den Ständen, da sie abermals den Kayserl. Befelchen zu wider die Staden imploriren, ernstlichen verweißen, sondern auch den Commissarien gemeßen anbefehlen, daß sie auf den Fall der weitern nit Erscheinung gemelten Landtstenden vnd Unterthanen auferlegen sollen, wann Er zu gedachter Contentirung auch Legationen, Schickhungen vnd andern vnumbgänglichen Ausgaben etwaß ansschreiben würden, sie solches nit hindern, noch zu solchem Ende der Herrn Staaden noch anderer Aßistenz begehren, auch zu endtlicher Abhelfung der schwebenden Differentien sich bey dem Kayß. Commissarien aufs allerehisten vngeachtet des Hallen vnd Syndici Ostmanns Abwesenheit gehorsamst einstellen sollen.

Includatur Commissariis Cæsareis mit den gnädigsten Befelch, daß

daß sie in Verlengerung die Stende zu einer ergiebigen Contribution voranbefolchner massen, wie auch zu fürdersamer Erscheinung vngehindert des Halls vnd Ostmanns Abwesenheit beweglich erinnern vnd anmahnen solle & respondeatur dem Herrn Pfalzgraf per Recepisse mit Andeutung, er werde von den Commissarien vernehmen, was Ihro Kayserl. Majest. sich dißfalls gnädigst resolviert haben.

22. Mart. 1649.

Gülich- und Bergische Landstände, in puncto Commissionis de dato 26. Decembris & præs. 10. Januarii, repetunt priores suas litteras & petitiones & dicunt, daß sie nit vorüber gekonnt, auf des Herrn Pfalzgrafen widrige Erklärug ihre Notturft vor dem Kayserl. Commissariis schriftlich abzugeben vnd weilen von solcher gefaßten Resolution zu desectiren, ihnen nit verantwortlich, als bitten sie, ihnen die hülfliche Handt also zu reichen, damit der Kayf. Respect erhalten, sie Claglos gemacht, vnd künftigs fernere Vngelegenheiten (warzu sie keine Vhrsach gegeben, desuper protestando) abgewendet werden. Apponunt extractum protocolli von des Herrn Pfalzgrafen gethaner Antwort de dato 18. Decembris vnd der Ständen darauf erfolgter Resolution de dato 21. Decembris pro C. & D. Differatur.

10. Oct. 1653.

Gülich-Clev- und Bergische Land-Ständt, sive Ihr Kayserl. Majest. per Decretum de dato 10. & præs. 15. Sept. nechsthin, befehlen allergnädigst über gemelter Landt-Ständt allhie anwesenden Abgeordneten überreichtes Memorial und Beylagen, Ihrer Kayserl. Majest. mit ehistem Reichs-Hof-Raths Gutachten zu eröffnen.

In eadem dicti Ablegati de præs. 10. ejusdem referunt ad longum, was sie von Zeit an des leztverstorbenen Herzogen Johann Wilhelmen zu Gülch, Cleve und Berg vor große Drangsalen und Ruin ausgestanden haben, und weil dann denenselben anderst nicht als durch Erörterung der Hauptsach abgeholfen werden könne, so bitten sie 1. die Gülchische Succeßionssach nach Anlaß des Friedensschluß durch einen oder andern darinnen vorgeschriebenen Modum ohne fernern Verzug entscheiden zu lassen, und dabey vor allem des Lands Freyheiten, Privilegien und Reversalen, bevorab da sie von den Römischen Kayfern confirmirt, auch das von dem Lands-Herrn und samtlichen Landt-Ständten aidlich geschworne privilegium unionis, Kraft dessen selbige Landen unzertheilt beysammen bleiben müssen, in obacht zu nehmen. 2. Vigore privilegiorum patriæ auch von Chur-Brandenburg und Pfalz-Neuburg den Land-Ständen unterschiedlich ertheilten Resolutionen, Recessen und Landtags-Abschieden

keine Völker im Land geworben, noch darein geführt, noch die Ständ mit deren Verpflegung noch sonst mit einigen Auflagen, ohne der gesamten Landt-Ständte vorgehende Bewilligung beschweret werden sollen, diesem aber entgegen noch eine ziemliche Anzahl noch auf die heutige Stund in Dienst, und damit unterschiedliche Städt und Vestungen besezt gehalten, auch die Unterhaltung denen Unterthanen oft eigenmächtig ohne Bewilligung abgenöthigt werden, und die Abdank- und Demolirung über inständiges Bitten von beeden Chur- und Fürstl. Theilen nit erfolge, sondern vilmehr immerhin von einen auf den andern verschoben werden wolle, so bitten sie, denselben ernstlich zu gebieten, und sie per opportuna juris remedia dahin vermögen zu lassen, daß sie alle gegen einander habende Kriegs-Verfassungen an Soldaten und Vestungen, welche occasione des lezten Kriegs aufgerichtet und ohne groß: Beschwerd der Unterthanen nit unterhalten werden können, pari passu alsobald würklich abschaffen, und also die Städt Hamm, Lippstadt, Thuren, Hinsberg, Sittart, Bruggen und Monioye von aller Kriegs-Besazung entledigen, was daran fortificirt, demoliren, und in solchen Stand allerdings wiedersezen lassen, wie sie vor dem lezten gemeinen teutschen Krieg gewesen seynd. 3. Bitten sie, damit sie wegen der künftigen Contraventionen und Beschwerden gesichert seyn mögen, Ihr Kayserl. Majest. wollen auf würkliche Anordnung solcher sicherer und geschwinder Manutenenz- und Rettungs-Mitteln, die dann genugsam erfindlich und practicable seyn werden, bedacht seyn, durch welche in allen Contraventions-Fällen diese Lande, weilen ihnen wegen weiter Entlegenheit vom Kayserl. Hof ihre Klagen einzubringen und nöthige Remedirung zu suchen nit möglich falle, sondern darüber zu Grund und Boden verderbt werden können, ohne allen Verzug realiter zu schüzen, zu befreyen und zu handhaben seyn mögen, erbieten sich benebens zu Beschleinigung verhoffender Kayserl. Resolution, zum Fall bey einem oder andern Puncten etwann Bedenken vorfallen möchte, darüber solche Erleuterung in continenti zu erstatten, daß Ihr Kayserl. Majest. Ursach haben werden, ihnen in allem obigen gnädigst zu willfahren, apponunt credentiales von den Gülch-Bergischen, wie auch von den Clevischen und Markischen Land-Ständen, nit weniger intercessionales von Chur-Trier, Cölln und Chur-Pfalz.

In eadem die Chur-Brandenburgische allhie anwesende Gesandten de præs. 18. ejusdem, bitten um Communication der Landständ Deputirten Anbringen, auch ungehört Ihrer Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg darauf nichts zu statuirn und zu verordnen.

Fiat votum ad Cæsarem mit Erinnerung, was Ihr Kayserl. Majest.

bereits

bereits in Julio wegen Benennung jedes Theils Intereſſenten Confidenten ſich gnädigſt reſolviret haben, welches dann anjezo durch ein Kayſerl. Reſcript nit allein an Chur-Sachſen, Chur-Brandenburg und Pfalz-Neuburg, ſondern auch Zweybrücken und den Grafen zu der Mark zu geſchehen, damit aber entzwiſchen die Haupt-Sach in Entſtehung der Güte nicht ſtecken bleibe, dieſe Clauſula angehengt werden möchte, daß ſie ſich zugleich mit ihrer ſchließlichen Handlung, was noch jeder Theil zum Fürſtand ſeines Rechtens bey- und einzubringen geſinnet, gefaßt machrn, und innerhalb 6. Monathen an den Kayſerl. Hof einſchicken, zugleich auch Pfaz-Neuburg, Zweybrücken und der Graf zu der Marck ihre Procuratores mit genugſamen Gewalt und ratificatione retroactorum an den Kayſerl. Hof beſtellen ſollen, abſonderlich aber mögte dem Reſcripto an Pfalz-Neuburg die Clauſula eingeruckt werden, daß ſolche gütliche Anordnung Ihrer Durchl. an Dero wider Chur-Brandenburg ratione violentæ invaſionis in die Bergiſche Lande angeſtellte Action und Chur-Brandenburg dagegen gebührende Gegen-Nothdurfft unpräjudicirlich ſeyn ſolle.

Was nun Ihr Kayſerl. Majeſt. ſich hierüber allergnädigſt reſolviren werden, das mögte den unintereßirten Herrn Churfürſten mit dieſem Erſuchen communicirt werden, daß ſie, zum Fall die gütliche Handlung nichts fruchten ſollten, Ihrer Kayſerl. Majeſt. mit Gutachten an die Hand gehen wollten, was in dieſer Haupt-Sachen zu thun, und vorzunehmen, damit dieſen langwürigen weit ausſehenden Beſchwerden ihre abhefliche Maiße gegeben werden möge.

2. Wegen Abdank- und Abführung der Soldateſca aus denen Garniſonen und Demolirung der Veſtungen, ſo bey dem lezten Teutſchen Krieg aufgebaut, und darinnen die Garniſonen mit großer Beſchwerd der Landſchaft und mehreren Theils ohne ihre Bewilligung noch auf heutigen Tag unterhalten werden, könne Reichs-Hofrath anders nit finden, als daß der Land-Ständt Suchen nit allein in dem lezten Fridensſchluß, ſondern auch in derſelben Landen privilegiis und Verfaſſungen gegründet ſeye, hielte derowegen gehorſamſt davor, Ihre Kayſerl. Majeſt. mögten ſo wohl Chur-Brandenburg als Pfalz-Neuburg cum communicatione des Anbringen beweglich und ernſtlich zuſchreiben, und befehlen, die Abdankung der Soldaten, wie auch die Evacuation der noch beſezten Oerter alſobald ins Werk zu ſtellen, und den Ständen damit weiter nit beſchwerlich zu ſeyn, ſondern pari paſſu ſowohl die Evacuation als Abdankung

vorgehen zu lassen, insonderheit aber den Ständen ohne ihre V willigung keine Soldaten Verpflegung oder Garnisons-Unterh tung, noch auch andere Contributions-Anlagen aufzudringen, s dern dieselbe bey ihren Lands-Freyheiten und dem Herkommen ru und unperturbiret verbleiben zu lassen.

3. Wären Reichs-Hofrath der Meinung, mögten auch in dem drit Puncten die Ständt vermittelst eines Kayserl. Decrets an die hie Abgeordnete dero Kayserl. Protection, Schuz und Manutenenz ihren Privilegien und Freyheiten auch Kayserl. Hülf und Hand in allen vorfallenden Beschwerden, gleich wie durch dero Kays Gesandtschaft Graf von Hazfeld und Dr. Anethanum hievor schehen, nochmahlen gnädigst versichern und vertrösten, auch dies zu noch fernerer Standhaftigkeit bey Ihrer Kayserl. Majest. u dem Reich zu ermahnen, und diese ihre Abschickung zu gnädigs Kayserl. Wohlgefallen auf und annehmen, zugleich auch Ihnen, w Ihr Kayserl. Majest. im ersten und andern Puncten sich allergnäd resolviren werden, zu ihrer Nachricht in eodem Decreto com niciren lassen.

Leztlich, dieweilen die Abgeordnete in ihrem Memorial sich in ih Memorial sich erbieten, in einem und andern Puncten noch meh Erleuterung zu verschaffen, so stellet Reichs-Hofrath Ihrer Kay Majest. gehorsamst anheim, ob und durch wem sie die Abgeord mündlich anhören und vernehmen lassen wollen, angesehen sie leicht solche Mittel benennen mögten, dadurch das Land auf ein andern Weg in mehrere Sicherheit gestellt und die gebettene Evac tion und Abdankung um so viel leichter zu Werk gestellt wer könnte.

Die Chur-Pfälzische interceſſionales aber betreffend, wäre de Chur-Pfälischen allhie anwesenden Abgesandten zu verstehen zu ben, daß sie bey der Churfürstl. Canzley zu Heidelberg die Eri rung thun wollen, damit hinführo dergleichen Stylus und Prät mit den Worten: Uns und Wir, gegen Ihre Kayserl. Majest. w nit gebraucht werde.

Lectum S. C. M. in Conſ. Secr. 16. Oct. anno 1653. & eadem approbatum, bey dem paſſu aber, wo gemeldt wird, unintereßirte Churfürsten zu Rath zu fragen, addatur, auch unintereßirte aus dem Fürsten-Rath zu dieser Sachen zu ziehen bey dem Reservat, daß solche gütliche Handlung dem Herrn P grafen an Sr. Durchl. wider Chur-Brandenburg ratione nup

viole

Digitized by Google

violentæ invaſionis in ſelbigen Landen angeſtellten Action und Chur-Brandenburg dargegen gebührender Gegen-Nothdurft unpräjudicirlich ſeyn ſolle, ponatur loco horum verborum blos in generalibus, daß dieſe gütliche Anordnung ſalvo jure ein- und anderer Seits habender Sprüche unpräjudicirlich ſeyn ſolle. 3. Die Abgeordnete wegen der anerbottenen mehrern Information und Erleuterung durch Herrn Reichs-Vice-Canzlern und Herrn Reichs-Hofraths-Präſidenten und N. N. zu vernehmen und Ihrer Kayſerl. Majeſt. davon gehorſamſt zu referiren.

15. Nov. 1653.

Gülch-Berg-Clev- und Marckiſche Land-Ständ, de præſ. 12. hujus, bedanken ſich allerunterthänigſt, wegen der am 16. Octobris ihnen ertheilten Kayſerl. Reſolution und verſichern Ihr Kayſerl. Majeſt. Ihrer ſchuldigſten Treu und Devotion, darinn ſie durch ermeldte Kayſerl. Reſolution um ſo viel mehr beſtärkt ſeyen, demnach aber bey dem andern Puncten die Demolition der ſpecificirten Veſtungen und alſobaldigen Abführung der Soldateſca und zwar pari paſſu betreffend zu beſorgen, es mögte die Kayſerl. Reſolution ohne mehrers ſpecial-Verordnung nit wohl füglich werkſtellig gemacht werden können, indeme keiner von beeden Chur- und Fürſten Theilen, wann ſie gleich zu gebührender parition geneigt weren, der erſte ſeyn, ſondern einer die Vollziehung auf den andern ſchieben und dadurch der verhoffte Effectus zurück bleiben würden. Als bitten ſie, Ihre Kayſerl. Majeſt. wollen auf allen Fall ein ſolches expediens verordnen, wodurch alle remoræ abgeſchnitten, und nit allein zu der Demolition und Abführung der Soldateſca ein kurzer Terminus anbeſtimmt, ſondern auch eine ſolche Anſtalt gemacht werde, damit alles würklich vollzogen und wegen ein- und anderer Urſachen nicht verhindert noch den Ständen zu weitern Klagen Urſach gegeben werde.

Dicatur ſuæ Cæſ. Majeſtati loco voti, Reichs-Hofrath wäre der gehorſamſten Meinung, es mögte zu Beſchleunigung der Kayſerl. Reſolution das anbefohlene Reſcript an beede Chur- und Fürſten, dem Biſchoffen zu Münſter, als ausſchreibenden Fürſten im Weſtphäliſchen Crayß eingeſchloſſen und dabey allergnädigſt committirt werden, daß er beede Chur- und Fürſten in Nahmen Ihrer Kayſerl. Majeſt. zu würklicher Vollziehung der Kayſerl. Reſolution ermahnen, auch hierzu einen kurzen Termin von etwa 2. Monathen ſolches anbefohlener maſſen werkſtellig zu machen, anſezen, auch da derenthalben bey ein- oder dem andern einige Difficultät vorfallen ſollte, in Nahmen Ihrer Kayſerl. Majeſtät ſich interponiren und die Sach

dahin

dahin vermitteln thue, damit weder die Abführung der Soldaten noch Demolition der Veſtungen in keine Verlängerung, ſondern ſchleunig vollzogen werde, da es aber wider Verhoffen bey ein- oder dem andern anſtehen ſollte, alsdann den Verlauf und an wem es angeſtanden, Ihrer Kayſerl. Majeſt. zu fernerer allergnädigſten Reſolution unverzüglich referiren ſolle.

Lectum coram S. C. Majeſt. in Conſ. ſecreto 18. Novembr. anno 1653. & ab Eadem approbatum.

13. Jun. 1654.

Gülch-Clev- und Berg und Markiſche Landen, Deputirte de præſ. 13. hujus, petunt confirmationem ihrer leztern de dato Cölln den 25. Febr. 1647. aufgerichte Erb-Einigung. Apponunt copiam vidimatam derſelben Erbvereinigung, ſub ſigillo Senatus Colonienſis.

Dicatur Suæ Cæſ. Majeſtati loco voti, daß etliche Räthe zwar darwider allerhand Bedenken haben, andere aber ſolche confirmation tam de Jure quam ratione ſtatus cum clauſula conſueta; Salvo Jure Imperii & Prætendentium zur Gülchiſchen Succeßion zu verwilligen ſeye.

Im Jahr 1770. haben die Jülich- und Bergiſchen Landſtände aus Ritterſchaft und Stätten gegen Chur-Pfalz am Reichshofrath, puncto diverſorum Gravaminum Klage erhoben.

Unter anderem beſchloſſe der Reichshofrath den 12. Nov. 1776.

1. Mit Verwerffung der gegen die unter dem Namen: Gülich- und Bergiſche Ritterſchaft und Stätten ꝛc. übergebene Vollmachten gemachten unerheblichen Einwendungen, werde es bey der von denen zum 1771ger Landtag Deputirten der Gülich- und Bergiſchen Stätte, unter Beziehung auf beſondere von denen ſie conſtituirenden Magiſtraten erhaltene Inſtruction, dem Herrn Churfürſten zu Pfalz ꝛc. übergebene Declaration, daß gedachte Magiſtrate an der bey Kayſerliche Majeſtät nomine totius corporis Statuum &c. überreichten Klage ferner keinen Antheil zu nehmen gedächten, bewenden ꝛc.

4. Iſt hinführo gegenwärtige Sache, unter dem Rubro: Jülich- und Bergiſche Ritterſchaft ꝛc. fortzuführen.

§. 6. Von Münſter.

An unten (1) angezeigtem Ort liſet man: „Der Innhalt des von dem Fürſt Biſchoff zu Münſter 1777. gegen die erhobene Klage der dortigen

(1) ſ. Deduct. Bibl. 2. Band, S. 990.

Digitized by Google

tigen Geiſtlichen an das Reichs-Cammergericht erſtatteten Berichts iſt überaus wichtig. Es enthält den ganzen Plan ſeiner Regierung. „Als der Fürſt Biſchoff die Regierung antrat, war das Hochſtift in ſehr elendem Zuſtande. Dann die Landesſchulden machten ſchon vor dem 1757. angegangenen Krieg ein Capital von 1,324640. Thlr. aus, welche jährlich mit 62123. Thlr. verzinſet werden mußten. In dem Kriege von 1757.62. ſahe ſich die Landescaſſe genöthiget, noch aufzunehmen 904397. Thlr. die jährlich 35601. Zinſe verurſachten. Die Leute, welche die Liferungen übernahmen, hatten nach dem Kriege 142000. Thlr. zu fodern, und an rückſtändigen Zinſen 22000. Thlr.; die bey den Gerichten nidergelegte Gelder, welche angegriffen worden waren, und erſezt werden mußten, betrugen 54006. Thlr. An Quotiſations-Geldern auf einzelne Ausſchreibungen von Seiten der Armeen waren aufgebracht worden 972,053. Thlr. aber nur 418,943. Thlr. zu 2. pro Cent jährlicher Zinſen angenommen. Die Land-Pfenningcammer war noch 400000. Thlr. Zinſen ſchuldig. Alle Gemeinen, und die meiſte einzelne Unterthanen hatten Schulden, waren durch den Krieg ganz erſchöpft, die Gebäude und Ackergeräthſchaften zerſtöhret, der Pferd- und Viehſtand zu Grunde gerichtet, und die Aecker lagen öde. Nachdem der Fürſt diſes angegeben hat, beſchreibet er, was er zu Wiederherſtellung des Landes gethan habe; welches offenbar in nothwendigen, weiſen und heilſamen Mitteln beſteht. S. Büſchings wöchentliche Nachrichten 6. Jahrg. 1778. S. 173.

Den Ausgang beſtättiget folgendes Decret: „Auf Bericht und Gegenbericht, ſeynd die gebetene Mandata, und zwar gegen den Herrn Churfürſten zu Cölln, als Biſchoffen zu Münſter, und die Stände diſes Hochſtifts, de non gravando Clerum ſecundarium Monaſterienſem in Privilegiis & Immunitatibus eccleſiaſticis, a prætenſi Concluſi amborum anteriorum Statuum executione deſiſtendo, ſed illud potius caſſando, ſo wohl, als gegen das Domcapitel des beſagten Hochſtifts, de non amplius contraveniendo Unioni, ſed Clero potius aſſiſtendo, Contraventiones perpetratas caſſando, dictumque Clerum indemniſando, abgeſchlagen: Dann werden ... Principalen, ſich eines ruhigen Betragens zu befleiſſen, den allgemeinen Nuzen des Landes, und die Abwendung dringender Noth künftighin nicht zu behindern, zwiſchen denen Landſtänden unter ſich, und gegen ihren Landesherrn, kein Mißtrauen zu erregen, vilmehr in allem die Pflichten eines ruhigen, dankbaren und getreuen Unterthanen zu befolgen, alles Ernſtes hiemit erinnert. In Conſilio d. 28. Aug. 1778.

ſ. T. Muſ. 1778. Monat Maji S. 460. Jun. S. 555. Dec. S. 567.„

§. 7. Von Hohenzollern.

In entschidener Sachen sämtlicher Unterthanen der Stadt und Landschaft Hohenzollern wider ihren Landesfürsten, Mandati, de relaxandis Captivis, non impediendo neque offendendo S. C. ut & decisæ Restitutionis in integrum &c. wurde vom Cammergericht den 17. Jul. 1770. erkannt: Das zu Einleitung der wider die inhäsiv-Urthel vom 12. Mart. 1769. interponirt werden wollenden Revision begehrte salvi Conductus suchen, desgleichen die von denen Unterthanen unschicklich gebetene Commißion, werde abgeschlagen, auch samtliche Unterthanen zu Gelebung voriger Urtheln, in specie der vom 1. Jun. 1768. wiederhohlter angewisen, und es bey dem in gedachter Urthel des Schwäbischen Crayses ausschreibenden Herrn Fürsten gethanen Auftrag belassen; Falls jedoch berührte Unterthanen gesinnet wären, durch einen oder zween Deputirte von jeder Gemeinde zusammen zu tretten, und sich der Sachen wegen zu berathschlagen, seye solches, nach vorgängiger dem Herrn Fürsten, oder dessen Fürstlicher Regierung, gezienend beschehener Anzeige, und hierzu erbetenen Erlaubnis, verstattet; ihr Procurator aber, nebst seinen Principalen, werden wegen der gegen des Schwäbischen Crayses ausschreibende Herrn Fürsten gebrauchten irrespectuosen und anzüglichen Ausdrückungen, in eine Marck löthigen Goldes fällig ertheilet; endlich werde beyden Anwälden ferneres extrajudial-suppliciren in diser judicial-Sache wiederhohlter verwisen; mit der Verwarnung, daß künftighin die extrajudicial-Exhibita retradirt, und gegen den, der disem nicht nachkommen würde, mit unausbleiblicher Strafe verfahren werden solle.

§. 8. Mecklenburg.

Von denen Mecklenburgischen Landesbeschwerden könnte, über das bereits in dem Tr. von der T. Reichsstände Landen ꝛc. S. 1253. u. f. gemeldete, noch sehr vil weiteres angeführet werden: Ich will aber bloß dises bemerken, daß auch seit dem 1755. geschlossenen Erbvergleich mehrmalen Beschwerden wegen dessen Verlezung bey dem Reichshofrath angebracht worden seynd, welche derselbige bald mehr-bald weniger gegründet zu seyn erachtet hat. Z. E.

Die Mecklenburgische zum Engern Ausschuß verordnete Landräthe und Deputirte von Ritter- und Landschaft appellirten an den Reichshofrath wegen Landes-Erbvergleichs-mäßiger Remißion der Contribution ob casus fortuitos; worauf den 14. Sept. 1772. dem Herrn Herzog zu M. Schwerin um Bericht geschriben wurde.

In

Ingleichem appellirten sie wegen der bey Herzoglicher Regierung impetrirten Rechtswidrigen Execution wegen Bezahlung geforderter Abschoßgelder von dem allodial-Vermögen eines auſſer Landes gezogenen Mecklenburgischen von Adel.

In Sachen: Der im Mecklenburg zum engeren Ausschuß verordneter Landräthen und Deputirten von Ritter- und Landschaft contra Mecklenburg-Schwerin, die indebite abgeforderte Contribution pro Anno 1760. betreffend, wurde vom Reichshofrath den 13. Jun. 1773.

1. der Herzogl. Bericht denen Klägern zur bloſſen Notiz communicirt,
2. zugleich auch die gebetene Appellations-Processe abgeschlagen.

In Sachen des Mecklenburgischen engeren Landschaft-Ausschusſes contra die Herrn Herzoge zu Mecklenburg-Schwerin und Streliz, pto Landesgrundgeſez- und Observanzwidrig unterlaſſener solenner Eröfnung der Landtage, erkannte der Reichshofrath den 29. Maji 1775. ein Mandatum S. C.

Die Mecklenburgische zum Engeren Ausschuß verordnete Landräthe und Deputirte von Ritter- und Landschaft appellirten ferner puncto der Contributions-Remißion ob casus fortuitos an den Reichs-Hofrath, welcher den 26. Oct. 1773. Bericht deßwegen von dem Herrn Herzogen erforderte.

Die Mecklenburgische Residenzstadt Schwerin appellirte auch an den Reichshofrath wegen eines Erbvergleichwidrigen Verfahrens und via facti geschehener Beſiz-Enthebung; worauf den 26. Nov. 1772. Bericht erfordert wurde.

Ferner resolvirte der Reichshofrath den 31. Jan. 1775. als der Herr Herzog den von ihme erforderten Bericht erstattet hatte, ein Rescript an denselben: Nachdeme seiner Regierung keineswegs gebühret habe, in diser gegenwärtigen bloſſen Justizsache sich einer Entscheidung anzumaſſen; als habe er, mit Beyseitsezung des von gedachter seiner Regierung unterm 4. Jun. 1772. incompetenter erlaſſenen Rescripts, die Sache bey einem der Landes-Justizcollegien, (als wohin solche allein gehörig seye,) durch seinen Procuratorem Fisci anbringen, und solche deſſen Entscheidung lediglich zu überlaſſen, indeſſen aber die Dorfschaft Zippendorf in ihrem bißherigen Beſiz nicht zu stöhren.

Was der Kayser im Jahr 1781. bey Ertheilung eines weiteren Privilegii de non appellando in Ansehung der etwa ins künftige sich ereignenden Beschwerden gegen besagten Erbvergleich von 1755. wegen des Recurſes an die Reichsgerichte vorbehalten habe, iſt schon oben bey der Materie; von der T. Justizverfaßung, gemeldet worden.

§. 9. Von Schwarzenberg.

Als die Schwarzenbergiſche Unterthanen zu Gimborn und Neuſtadt allerley Klagen gegen ihre Heerſchaft führten, erlangte der Graf Johann Adolf zu Schwarzenberg beym Reichshofrath eine Commißion auf den Grafen von der Lippe und die Stadt Cölln, durch welche auch im Jahr 1658. ein Vergleich vermittelt worden iſt.

H. Geh. J. R. Pütters 3. Bedenken für die Landſtände der Herrſchaft Gimborn-Neuſtatt gegen ihren Landesherrn, den Fürſten von Schwarzenberg, verſchiedene Landesbeſchwerden betreffend. ſ. in ſeiner Rechtsfäll. 2. Band, 3. Theil, S. 604.

§. 10. Von Naſſau.

Die von Naſſau-Weilburgiſchen Unterthanen im Jahr 1777. bey den Cammergericht eingeklagte Beſchwerden beſtunden Anfangs darinn: daß man 1) im Lande, Hübners bibliſche Hiſtorien gedruckt, und darinnen die, den Unterſchid zwiſchen der lutheriſchen und reformirten Kirche bezeichnende III. Lehre der 42. Geſchichte, ausgelaſſen hätte, 2) dem Lande ein A, B, C, Buch ohne alle Religionsbegriffe aufdringen wollte, und da 3) einige Unterthanen zuſammen gekommen wären, blos um ihrem gnädigſten Fürſten eine Gegenvorſtellung darwider zu machen, ſo ſeye 4) ein Bataillon Pfälzer eingerucket, die einen Theil davon gefänglich niedergeworffen hätten. Hiergegen baten die Kläger ein Mandatum de abducendo milite, relaxando captivos & tractando Cauſam in via juris & amicabilis S. C. cum ſalvo conductu.

Nachhero kamen ſie mit einer neuen Vorſtellung ein, und behaupteten in derſelben, daß 1) den evangeliſch-lutheriſchen Geiſtlichen durch den reformirten Pfarrer zu Kirchheim Eingriffe in ihre Jura parochialia geſchähen, daß 2) eine Verordnung wegen vermiſchter Ehen publiciret worden ſey, die den Eltern das Recht, die Religion ihrer Kinder zu beſtimmen, und den Kindern das Recht, bey erlangten Unterſcheidungs-Jahren, ſich ſelbſt eine zu wählen, abſpreche, und einen Gewiſſenszwang enthalte, daß 3) den lutheriſchen Geiſtlichen ihr Güter eingezogen, und ſtatt derſelben eine Beſoldung von 300. fl. angewieſen ſey, um vom Ueberſchuß die Reformirte zu dotiren, daß, 4) da die Unterthanen ſich zu Kirchheim vor dem Amthaus und Schloß verſammlet hätten, nicht um zu rebelliren, ſondern nur, um zu zeigen, daß das ganze Land mit dem A, B, C, Buch unzufrieden wäre, nnd um eine Vorſtellung deswegen zu machen, man hieraus eine Rebellion erzwinge, und 5) gegen die Unterthanen inquirire,

rire, nicht um das Factum heraus zu bringen, indem keine Entſchuldigungen zum Protocoll genommen würden, ſondern um durch Drohungen jeden zu zwingen, daß er das A, B, C, Buch annehme; daß man 6) ihnen allen rechtlichen Beyſtand entziehe; indem a) der Advocat, der die eine Vorſtellung abgeſchrieben hätte, 4. Wochen wäre ſuſpendirt worden, und ſich daher kein Menſch, auch kein Notarius mehr traue, die nothwendige Beweißthümer im Lande aufzunehmen, indem ferner b) diejenige, ſo bey dem Cammergericht Hülfe ſuchten, in Feſſeln geſchlagen würden, wie dem Haßinger geſchehen ſey, indem weiter c) denen benachbarten Unterthanen, wie bey dem Beamten der Frau von Blumencron und in der Pfalz geſchehen ſeye, verboten worden, ihnen nicht beyzuſtehen, auch ſie nicht einmal zu beherbergen. Die lutheriſche Religion ſeye 7) als die herrſchende im Beſiz geweſen, die Kinder nach ihren Grundſäzen und im alten A, B, C, Buch zu unterrichten, ſie werde 8) darinn geſtöret, und müße alſo richterlichen Schuz haben. Sie baten daher um ein Mandatum de nullatenus immutando Statum religionis evangelico-Lutheranæ in territorio Kirchheimenſi, ſicque ſubditos in definiendo per pacta liberorum educationem religioſam eosque in uſitatis ad docendam religionem libis inſtruendo, ut & liberos, annos diſcretionis nactos in libere confitendo religionem Evangelico-Lutheranam, non impediendo nec moleſtando in proſecutione litis, in celſiſſima hacce Camera pendentis, ſed relaxando captivum S. C. annexa citatione ſolita & Salvo conductu in optima forma; auch lezteren namentlich auf den Nickel Morgenſtern zu erkennen, der ſich als ehemaliger Deputirter nicht getraue nach Haus zu gehen, und mit ſeinen, von 1759. bis 1776. für 4311. fl. angekauften Grundſtückern Sicherheit ſtellen wolle.

Endlich zeigten die Unterthanen noch ferner an, daß, nachdem zwey von ihren Deputirten zu Hauſe gegangen wären, der Beamte mit Huſaren zu dem einen geritten ſey, und ihme ſeine Vollmacht abgefordert hätte, daß des Morgenſterns Vermögen taxiret, auch derſelbe mit Huſaren geſucht, und endlich die Verfügung getroffen worden ſey, jeden Unterthanen, der nach Wezlar gieng, einzuthürmen, mit Bitte um Communication des Regierungs-Berichts.

Ich füge nur noch bey: 1. Daß dem den 1. Mart. erkannten Schreiben um Bericht eine Anweiſung an die Unterthanen angehängt wurde, ihren Landesherrn den gebührenden Gehorſam zu beweiſen;

2. Daß dem ferneren Schreiben um Bericht angefügt worden, denen Unterthanen zu geſtatten, daß ſie ihre nöthige Beweiſe ungeſtöhrt aufnehmen möchten.

3. Daß endlich das dritte Decret dahin lautete: Man verſehe ſich, der Herr Fürſt würde, bewandten Umſtänden nach, den Morgenſtern mit gefänglicher Einziehung verſchonen.

Der weitere Erfolg iſt mir unbekannt.

§. 11. Von Reuß.

Einen Auszug Kayſerlichen Commißions-Abſchieds von 1567. in Streitſachen derer Herrn Reußen mit ihren Unterthanen, liſet man in der Reußiſch. Landſtänd. Gegenber. (1775.) Beyl. 88. S. 100.

Vilerley Extracte von der Gräflich-Reußiſchen Landſtände Beſchwerden, und darauf erhaltenen Herrſchaftlichen Reſolutionen, finden ſich in den Wechſelſchriften zwiſchen beyden Theilen, 1774. u. f.

Die neuere zwiſchen denen Herrn Grafen und ihren Landſtänden noch fürdaurende Streitigkeiten verdienen eine beſondere Aufmerkſamkeit, und hier um ſo mehr einen, ſo vil der Plaz nur immer leiden mag, vollſtändigen Auszug, weil es nicht nur über vile wichtige Puncten der Landeshoheit darinn zur Sprache gekommen iſt, ſondern auch die Wechſel-Streitſchriften manches enthalten, ſo nicht bloß die Gräflich Rußiſche Landesverfaſſung berühret, ſondern überhaupt die Rechte der teutſchen Landesherrn, Landſtände und Unterthanen überhaupt erläutert. Doch werde ich von denen vom H. Geh. Juſt. Rath Pütter verfaßten Schriften nur etwas von dem Innhalt anführen, weil ſelbige auch in ſeinen bekannten Rechtsfällen zu leſen ſeynd, und doch, um des Zuſammenhangs willen, nicht ganz übergangen werden können: Von denen übrigen Schriften hingegen, die in keine Buchläden kommen, und in denen meiſten Gegenden Teutſchlandes ſelten, zumalen complet, zu haben ſeynd, will ich Auszüge von denen Ausarbeitungen ſelbſten liefern.

Den Anfang machte alſo ein rechtliches Gutachten, ſo im Jahr 1773. einzeln gedruckt wurde, auch in H. Geh. Juſt. Pütters auserleſ. Rechtsfäll. 2ten Band, S. 1028. zu leſen iſt. add. die (Oerteliſche) Samml. der neueſt. Merkwürd. 2. Band, S. 8. u. f.

Die Gräflich-Reußiſche Landtſtände fragten nehmlich bey der Juriſten-Facultät zu Göttingen an:

1. Was für ein Verhältniß zwiſchen jeder regierender Herrſchaft und ihrer Ritter- und Landſchaft mit Recht zu behaupten ſeye? Antw. Daß auch den Gräflich-Reußiſchen Landſtänden ſolche Gerechtſamen, die in der allgemeinen Verfaſſung des Teutſchen Reichs gegründet ſind, ſo wohl nach dem, worinn mehrere Länder, die Landſtände haben, übereinſtimmen, als nach einer gewiſſen Analogie zwiſchen Reichs- und Landſtänden, aller-

allerdings zukommen, jedoch ſo, daß in jedem beſonderen Falle auf die beſondere Grundgeſeze, oder das beſondere Herkommen, in diſem Lande ganz eigentlich zu ſehen iſt.

2. Ob die Jagden in denen Reußiſchen Landen zu denen Regalien zu rechnen ſeyen? Antw. Daß in denen Gräflich-Reußiſchen Landen zwar nicht die nidere, wohl aber die hohe, Jagd für ein Regal zu halten ſeye?

3. Ob nicht den Reußiſchen geſammten Ständen bey Errichtung neuer, und Erläuterung alter dunckeler, Landesgeſeze ein Votum deciſivum, ſo, wie den Mecklenburgiſchen Landſtänden von Kayſerlicher Majeſt. im Jahr 1724. zugeſprochen worden, zuſtehe? Und ob nicht alle Mandate, Patente und Verordnungen, welche im Namen ſämtlicher Landesherrſchaften, oder auch nur eines ſpecial-Landesherrn, in das Publicum erlaſſen, dabey aber eine geſammte Ritter- und Landſchaft zuvor mit ihrer Nothdurft und Bedenken nicht gehöret, oder, wenn auch eine deshalbige vorgängige Communication geſchehen, und von den Landſtänden triftige Monita gegen den Innhalt ſolcher Verordnungen gemacht, darauf aber eine billigmäßige Abſicht von Seiten der Landesherrſchaften nicht genommen, ſondern de facto mit der Publication verfahren worden, die Form eines zu Recht beſtändigen Landesgeſezes, und alſo auch die geſezliche Verbindlichkeit, keinesweges erhalten können? Antw. Daß bey Errichtung neuer Landesgeſeze, die nicht bloß ein landesherrliches Reſervatrecht zu Grunde haben, und nicht bloß des Landesherrn eigene Amtsunterthanen, ſondern das ganze Land, mit Innbegriff der Ritterſchaft und Städten, verbinden ſollen, auch in den Gräflich-Reußiſchen Landen den aus Ritterſchaft und Stätten beſtehenden Landſtänden eine ſolche Concurrenz von Rechtswegen zukomme, daß ohne ihre Einwilligung kein ſolches neues Geſez verbindlich ſeye, und am wenigſten ſolche geſezliche Verfügungen, wodurch der Ritterſchaft, oder anderer Landſtände, eigene Gerechtſamen und Freyheiten eingeſchränket werden ſollen, ohne deren Einwilligung, auf eine verbindliche Art gemachet werden können.

4. Ob die adeliche patrimonial-Gerichte nicht in der hergebrachten Cognition in Jagd- und Forſtſachen, in Handwerksſachen, in Steuer- und Geleits- und anderen dergleichen Sachen, billig zu laſſen ſeyen? Antw. Daß die adeliche patrimonial-Gerichte bey der Cognition in Jagd- und Forſtſachen, wie auch in Handwerks- und anderen dergleichen Sachen, wie dieſelbe ſolche hergebracht haben, ferner billig zu laſſen ſeyen.

5. Ob nicht ſo wohl die Aeuſſerung: Daß zu Bezahlung der Landesſchulden die Einwilligung der Landſtände nicht abzuwarten ſeye, als auch die verweigerte Ausantwortung eines Exemplars der geführten Con-

tribu-

tributions-Rechnungen, eine gegründete Landesbeschwerde abgebe? Antw. Ja, beydes.

6. Ob der Geraischen Ritterschaft das jus subcollectandi in Ansehung ihrer Unterthanen in Abrede gestellet werden könne? Antw. Nein, mit Grunde nicht.

7. Ob dem Cammerjuncker von Schauroth, als Besizern des schriftsäßigen Gutes Bethenhausen, das Siz- und Stimmrecht auf Land- und Deputations-Tägen mit Grund zu verweigern sey? Antw. Nein.

8. Ob nicht die Auskauffung der Rittergüter in den Gräflich-Reußischen Landen, und die damit zu befürchtende Ausrottung der Landstände, für eine wichtige Landesbeschwerde zu halten? Antw. Daß die Auskauffung der Rittergüter, so fern damit die Absicht, die Ritter- und Landschaft zu entkräften, oder auszurotten, verbunden oder zu besorgen ist, allerdings einen gegründeten Gegenstand einer rechtlichen Landesbeschwerde abgebe.

9. Ob der Landesherrschaft ein allgemeines Näherrecht an verkaufte Ritter-Bürger- und Baurengüter zustehe? Antw. Nein; so ferne nicht etwa noch besondere Gründe aus des Landes Grundgesezen, oder Gewohnheitsrechten, angeführet werden können.

10. Ob die Ritter- und Landschaft nicht Ursach habe, es als ein Landesgebrechen anzusehen, wenn an Leute, die so wohl ihr eigenes, als anderer ehrlicher Glaubiger, Vermögen liederlich durchgebracht, auch wohl noch anderer Frevelthaten sich schuldig gemacht, sine prævia causæ cognitione, bloß nach Gunsten, willkührliche Moratoria ertheilet werden wollen? Antw. Allerdings.

11. Ob nicht so wohl die den Rittergüttern angesonnene Besserung der Wege und Heerstrassen, und im Gegentheile nicht zur eigentlichen Absicht angewandten Geleitscassen-Einnahme, als auch die Anlegung neuer Geleits-Zollstätte und Erhöhung der Geleitsabgaben, eine gegründete Landesbeschwerde abgebe? Antw. Daß die Ritterschaft, gestalten Sachen nach, bey dem von ihr zu übernehmenden Beytrag zur Weg- und Strassen-Besserung einen Revers, daß solches ihren übrigen Freyheiten unbeschadet beschehe, wohl begehren, auch sonst die Ritter- und Landschaft mit Recht verlangen könne, daß die Geleitsgelder nicht anders, als ihrer Bestimmung gemäß, angewandt, und daß weder neue Geleits-Zollstätte angelegt, noch die bißherige Geleits-Abgaben eigenmächtig erhöhet werden.

12. Ob der Ritterschaft mit Recht aufgebürdet werden könne, daß ihre Mitglider in einzelnen Rechts-Angelegenheiten nur an ihren Gerichtshalter, oder die acht ordentliche Regierungs-Advocaten, gebunden seyn sollen? Antw. Nein; sondern daß jedem ihrer Mitglieder billig unbenommen

Digitized by Google

men seye, auch ihres Consulentens, oder auch allenfalls eines auswärtigen Rechtsgelehrtens, sich zu bedienen.

13. Ob die Landesherrliche Concessionen und Monopolien in Ansehung des Geraischen Stadtpfeifers, des Lumpensammlers und des Cavillrechts auch über adeliche Vasallen und Unterthanen verbindlich seyen? Antw. Sie können auf die Rittergüter mit Recht nicht ausgedehnet werden.

14. Ob die Erbauung neuer Wind- und Wassermühlen an solchen Bächen, wo weder dem Landesherrn, noch andern Unterthanen, Abbruch geschiehet, ingleichem die Errichtung der Kalck- und Ziegelhütten, die Anlegung neuer Schenckstätte, oder Billards- und Caffee-Schencken, und die Verstattung des Hausschlachtens, zu den Landesherrlichen Regalien gerechnet werden können? Antw. Nein.

15. Ob es recht seye, durch einseitige Regierungs-Verordnungen Jemanden seines hergebrachten Rechtens zu entsezen, und das rechtliche Gehör darüber zu verweigern? Antw. Nein.

16. Ob nicht mit Grunde zu behaupten stehe, daß das in den Reußischen Landesgesezen und Verträgen gegründete Judicium Parium Curiæ annoch, und wenn darauf provociret wird, in den Reußischen Landen gültig und niderzusezen sey? und ob es nicht in den Fällen, wo sich ein Vasall, oder anderer Unterthan, über die gemeinschaftliche Regierung zu Gera und deren Glider samt oder sonders zu beschweren Ursach hätte, die Disposition der Canzley-Ordnung vom Jahre 1604. Cap. 13. zu Behauptung einer unpartheyischen Justiz-Pflege statt finden müsse, mithin zur Erörterung solcher Streitigkeiten eine unpartheyische Commißion niderzusezen seye? Antw. Daß das in den Reußischen Landesgesezen und Verträgen gegründete Judicium Parium Curiæ, wenn die vorkommende Sache an sich dahin gehöret, und es diensam befunden wird, sich darauf zu beruffen, allerdings annoch für gültig zu achten; und daß auch in andern in der Canzleyordnung Cap. 23. begriffenen Fällen, um die darinn zu erkennen verordnete Commißion nachzusuchen, unbenommen sey.

17. Auf welche Art und Weise die Geraische Ritter- und Landschaft der hier vorgekommenen Beschwerden, den Rechten gemäß, sich am besten entledigen könne? und ob sie allenfalls alleine, auch ohne Beytritt der Landschaften aus den übrigen Gräflich-Reußischen Landesantheilen, den Weg Rechtens über ihre Beschwerden angehen können? Antw. Daß die Geraische Ritter- und Landschaft ihre Beschwerden gegen ihre Landesherrschaft, auch ohne Beytritt der übrigen Gräflich-Reußischen Landschaften, im Wege Rechtens anzubringen, wohl befugt sey, und daß solches den Rechten gemäß, in Befolgung der Vorschriften der Gräflich-Reus-

Digitized by Google

ſiſchen Canzley-Ordnung Cap. 22. und 23. oder auch vor der Regierung zu Gera, mit Bitte, um Verſchickung der Acten zu auswärtigem Rechtsſpruche, und mit Vorbehalt der Appellation an eines der beyden höchſten Reichsgerichte, geſchehen könne.

Darauf erſchiene im Druck, und wurde am Cammergericht übergeben:

Unth. Supplication pro Mandato pœnali, de non turbando Ordines provinciales Ordinemque equeſtrem in poſſeſſione vel quaſi jurium quiete hactenus exercitorum, & de non via facti ſed juris procedendo, ſpeciatim de reſtituendo ante omnia Seniorem equeſtrem de facto ab officio ſuo deſtitutum, de caſſanda inhibitione Conventuum equeſtrium, de non deneganda tempeſtiva inſpectione & communicatione unius exemplaris Rationum de Contributionibus & Collectis reddendarum, de non gravando Subditos Collectis ſine prævio Statuum provincialium conſenſu, & de non denegando convocationem Comitiorum provincialium atque Reſolutionem ad Gravamina ibi proponenda S. C. Syndicus der Ritter- und Landſchaft der Gräflich-Reußiſchen jüngerer Linie Herrſchaften, inſonderheit zu Gera, entgegen ſämtliche Grafen Reuſſen jüngerer Linie, inſonderheit Heinrich XXX. zu Gera; Imploraten am andern Theile, Mandati S. C. fol.

Deme ware beygefügt:

Nähere Erläuterung und Begründung des von Seiten der Ritter- und Landſchaft der Gräflich-Reußiſchen jüngerer Linie Herrſchaften, inſonderheit zu Gera, wider ſämmtliche Herren Grafen Reußen jüngerer Linie, inſonderheit Herrn Heinrich den XXX. zu Gera, höchſtgemüßigten Mandatsgeſuchs über die ſeit kurzem, ſo wohl wider die allgemeine Teutſche Reichs- als Gräflich-Reußiſche Haus- und Landesverfaſſung, vorgenommenen Neuerungen und Thathandlungen. Göttingen, 1774. fol.

Der Innhalt beſtehet darinn:

Erſter Theil. Erläuterung und Begründung des landſchaftlich Geraiſchen Mandatsgeſuches aus der allgemeinen Teutſchen Reichs- und der beſonderen gräflich Reußiſchen Landesverfaſſung.

I. Allgemeine Einleitung:) wie gegenwärtige Beſchwerden der Gräflich Reußiſchen Landſchaft vorzüglich ſchleunige oberſtrichterliche Hülfe verdienen §. 1.

II. Nähere Ausführung der Grundſäze, worauf es hier ankömmt:

1) von dem, was aus der allgemeinen Teutſchen Reichsverfaſſung hier vorausgeſezt wird. S. 2) Kein Reichsſtand darf I) Unterthanen

thanen wider ihren Willen eigenmächtig Steuern auflegen; am wenigsten wo Landstände sind §. 2. Vielmehr ist 1) den Landständen noch 1671. ausdrücklich gesichert, sie beym Herkommen zu schützen §. 3. 2) Die Wahlcapitulation gestattet a) den Landständen nur nicht eine Privativbehandlung der Landsteuer §. 4., und b) nur in solcher Rücksicht verbietet sie besondere Zusammenkünfte §. 5.) II) Wo Land- und Deputations-Täge üblich sind; können solche nicht versagt werden §. 6. III) Streitigkeiten zwischen Landesherren und Landständen können zwar zum Theil im Lande ihren Weg Rechtens finden: §. 7. Aber der Besitzstand muß ungestöhrt bleiben; oder der Weg steht an die Reichsgerichte offen §. 8. Das alles findet hier die vollkommenste Anwendung §. 9.

II. Von dem, was aus der besondern Gräflich Reußischen Haus- und Landesverfassung hier zu bemerken ist. S. 6.) Das Gräflich Reussische Haus jüngerer Linie besteht aus vier Herrschaften; aber Regierung, Consistorium und Landschaften sind noch gemeinschaftlich §. 10. Unter andern sind I) noch gemeinschaftliche Landtäge üblich §. 11. und gewisse Landesdeputirte aus jeder Herrschaft §. 12. Mit dieser Landschaft oder deren Ausschusse ist II) von je her das Steuerwesen behandelt worden §. 13., als namentlich, was 1) die verschiedenen Arten von Steuren betrift, a) seit 1485. eine so genannte Bete oder Vieh- und Klauensteuer; §. 14. b) seit ungefähr 1551. die Land- und Tranksteuer; und c) noch eine sogenannte Kriegssteuer §. 15. 2) in sehr überwiegendem Verhältnisse dessen, was die Städte und adeliche Unterthanen mehr als die Amtsunterthanen geben; §. 16. Daher hier a) nie Steuern ohne Bewilligung statt finden §. 17.; auch b) die Ritterschaft hier das jus subcollectandi mit völliger Befreyung ihrer eigenen Güter hergebracht hat §. 18.; und c) der Landschaft die Mitaufsicht über die Steuercasse und deren Berechnung gebühret §. 19. III) Die Landesdeputirten bekommen Gehalt und Diäten aus der Steuercasse, auch wenn die Ritterschaft sich nur für sich versammelt §. 20. Denn hier sind ritterschaftliche Conferenzen von alten Zeiten her bis jezo üblich §. 21. Wowider ohne allen Grund ein Kayserlich Mandat von 1691. angeführet wird §. 22. IV) In Streitigkeiten zwischen Herren und Landständen ist die Regierung nicht Richter, sondern der Weg an die Reichsgerichte, und der Gebrauch fremder Consulenten unverwehrt. §. 23.

Zweyter Theil. Erläuterung und Begründung des landschaftlich

Geraischen Mandatsgesuches, mittelst Geschichtserzehlung und Beschelnigung der der Geraischen Landschaft zugefügten Beschwerden. S. 13.

I. Von der leztern Kriegszeit im Jahre 1760. bis zum lezten Geraischen Landtage 1764. S. 13.) 1) Im lezten Krige war das Schicksal der übrigen Reußischen Herrschaften erträglicher §. 24. Aber zu Gera war der Landesherr abwesend, und dessen Beamte bemächtiget, ohne Zuziehung der Landschaft alles zu veranstalten §. 25., sowohl mit Auflagen zu Lieferungen, als mit Erborgung benöthigter Gelder §. 26. II) Nach geendigtem Kriege ward 1) Anstalt zum Landtage gemacht, §. 27., und auf dem Landtage, nach Angebung der Geraischen Schulden von 134. tausend Rthl. der Plan zu deren Abtrag gemacht §. 28., a) mit Absonderung dieser Contributionsvon der vorigen Steuer-Casse und Rechnung §. 29., und b) mit Errichtung einer eignen Contributions-Commißion §. 30. Wovon man sich damals den besten Erfolg versprach §. 31.

II. Vom Geraischen Landtage 1764. bis zum Ablauf der darauf bewilligten sechs Steuer-Jahre. S. 16.) Nach dem Landtage erfuhr I) die Geraische Landschaft 1) den Betrag ihrer Schulden über 177. tausend Rthlr. §. 32., und 2) daß schon im Jul. 1769. 9. anstatt 6. Steuern ausgeschrieben waren; ohne daß sie 3) die Rechnung erhalten konnte §. 33. Vielmehr wurden 4) 1766. schon 18. Steuern ausgeschrieben, und die Contributions-Commißion versicherte doch nur 6. zu bekommen §. 34. Darüber war 5) die Landschaft bereits äusserst verlegen; bewilligte aber doch noch eine Steuer zum Schloßbau §. 35. Sie bat aber 6) vergeblich um Mittheilung der Rechnung §. 36. II) Viele andere Beschwerden kamen noch hinzu, und die Regierung wollte wider ihre Verfügungen keinen Besizstand gelten lassen. §. 37. Doch tröstete sich die Landschaft noch immer mit gütlicher Hoffnung §. 38.

III. Vom Ablaufe der bewilligten Steuern im Jahre 1770. bis auf die neuesten Vorfälle vom Jahr 1773. u. f. S. 20.) Nach Verlauf der 6. Jahre hörten in den übrigen Herrschaften die Kriegssteuern auf; zu Gera sollten aber nun noch 100. tausend Rthlr. Schulden seyn. §. 39. Darüber gerieth die Landschaft in die gröste Bestürzung.. §. 40. Sie that also submisse Vorstellung, und bewilligte einstweilen die Fortsezung der Contribution noch auf 2. Jahre. §. 41. Sie bat aber zugleich vergeblich um einen neuen Landtag §. 42., und eben so vergeblich um ein genaues Verzeichniß des eigentlichen Schuldenbetrages, §. 43. wie auch um Mittheilung der Con-

Contributions-Rechnung. §. 44. Im Gegentheile ward jezt behauptet, die Landschaft sey zugezogen, §. 45. und b) zu den Kriegsschulden sey keine Bewilligung der Landstände nöthig §. 46., indem die Reversalien nur die Land- und Tranksteuer beträffen. §. 47. c) wegen der Schulden sollten die Landstände anzeigen, wo im Freieslebischen Verzeichnisse etwas fehlte. §. 48. Seitdem ist man noch immer weiter gegangen, ohne sich an Appellation zu kehren. §. 49.

IV. Neueste Beschwerden vom Jahre 1773. und 1774.) I) Am 26. Maji 1773. wurden die bisher üblichen ritterschaftlichen Conferenzen untersagt. §. 50. II) Am 6. Aug. 1773. ward der Landschaft die Anmassung einer Bewilligung der Kriegssteuern verwiesen; auch mit deren eigenmächtiger Ausschreibung seitdem fortgefahren. §. 51. III.) Die im Sept. 1770. zusammengefaßten Landesbeschwerden sind unerhört geblieben. §. 52. IV.) Unter dem Scheine, den Weg Rechtens bey der Regierung zu gestatten, hat man allen Besizstand entkräftet. §. 53. V.) Gleichwohl blieb die Gesammtregierung zu Gera nicht ohne Particular-Einfluß selbst in Justizsachen; §. 54. wie ein hier angeführtes Beyspiel einer Cabinetsordre zeiget; §. 55. worwider vergebliche Vorstellung geschah. §. 56. Dieses bewog VI.) die Landschaft, den Weg Rechtens bey der Regierung zu verbitten. §. 57. Darüber ward aber VII.) der land- und ritterschaftliche Senior gar suspendirt. §. 58. Und auch darüber sollte erst hintennach ein Weg Rechtens zum Scheine eröffnet werden. §. 59.

Dritter Theil. Erläuterung und Begründung des Geraischen Mandatsgesuchs, in Zusammenfassung aller Beschwerden und deren Vergleichung mit den Reichsgesezen und Vorschriften des Reichsprocesses. S. 31. Alles, was bisher der Geraischen Landschaft widerfahren, ist der Reichs- und Reußischen Landesverfassung zuwider. §. 60., und 1) zur Klage bey Reichsgerichten qualificirt. §. 61. Denn auch mittelbaren Unterthanen kömmt der Kayserl. Schuz gegen widerrechtliche Thathandlungen zu statten. §. 62. Hier kann auch 2) wohl ein Mandat ohne vorgängige Berichtsforderung erkannt werden, §. 63. da vielleicht der beklagte Theil noch in sich gehen wird, ohne es zu grösseren Weiterungen kommen zu lassen. §. 64.

Den 15. Jul. 1774. schriebe das Cammergericht denen Herrn Beklagten, um ihren Bericht, mit dem Anhang: Immittelst versehe man sich, daß die Herrn Beklagte, die Deputirte der Ritter- und Landschaft an denen zur Berathung ihrer gemeinen Angelegenheiten erforderlichen Conferentien nicht zu hindern, von selbsten geneigt seyn werden.

Diser Bericht wurde den 24. Sept. 1774. erstattet, und in dem Schluß heißt es: „So wie wir übrigens die Deputirte besagter Ritterschaft an denen zu Berathung ihrer gemeinen Angelegenheiten erforderlichen Zusammenkünften niemalen gehindert, noch solches ohne Noth jemalen gemeinet seyn werden; also zweiflen Wir auch keineswegs, daß denenselben die Convocirung ihrer sämtlichen Mitstände und Veranlassung allgemeiner Convente, ohne Unser, als ihrer angebohrenen Landesherren, Vorwissen und Genehmigung, zu offenbarer Verachtung der dißfallsigen heilsamen Reichssazungen, zur Verkleinerung Unserer Landesherrlichen Autorität und zu allerdings besorgenden Nachtheil des gemeinen Wesens, nicht werde gestattet werden.„

Bey diſem Bericht befande sich eine

Actenmäßige Geschichts-Erzehlung derer bey dem Cammergericht zu Wezlar, unter dem Namen einer Gräflich-Reuß-Plauischen jüngerer Linie Ritter- und Landschaft, gegen die gesammte Landesherren unbefugter Weise erhobenen Beschwerden, sammt deren rechtlichen Erörterung und resp. Ablehnung, so, wie solche mittelst abgeforderten Berichts daselbst übergeben worden. Mit Beylagen a nro. 1. usque 95. 1775. fol. auch in der Samml. neuest. Merkwürd. 2. Band, S. 108. s. H. Schotts Critic, 7. Band, S. 430.

Der Innhalt bestehet darinn.

Gravamina eccleſiaſtica.

1. Daß denen Gerichtsherren die Concurrenz bey Visitationen, Kirchen-Rechnungen, und dahin einschlagenden Handlungen versagt werden. Antw. Sie gebühret denenselben, wenn sie nicht zugleich Patroni sind, weder nach der Landesverfassung, noch vermöge des Herkommens.

2. Daß auch die Kirchen-Patronen dabey übergangen werden. Antw. Ist ungegründet.

3. Daß die cauſæ dotationis & alimentationis partus vor die geistliche Gerichte gezogen werden. Antw. Diſes ist von jeher und ohne einigen Widerspruch geschehen; auſſer was neuerlich von dem Amt der Pflege Reichenfels hierunter prätendiret worden.

Gravamina politica.

1 -- 4. Daß kein neues Gesez ohne der Landstände ausdrückliche Einwilligung ergehen könne, und dahero verschidene, so wohl ältere, als neuere, abzuändern seyen. Antw. Diſes Postulatum streitet offenbar mit der Landesverfassung und der Observanz; indem a) die Landesherrn ihre Gerechtsame lediglich den Begnadigungen der Kayser von den ältesten Zeiten her, nicht aber ihren Landständen, zu verdanken, und dahero auch b) lez-

tere

tere weiter nicht, als mit ihren etwaigen ohnmaßgeblichen Erinnerungen, bey neuen Gesezen, so fern sie es für dienlich befunden, zugelassen haben; wie solches c) die Landes-Receſſe und alle vorgekommene Fälle erweisen. Disemnach ist es eine starke Herausnahme, wann die Stände, die schon An. 1674. ernannte neue Deciſiones nicht agnoſciren wollen, und eben so wenig das im verwichenen Jahr ergangene Generale, die Advocaten betreffend, desgleichen die Jagd-Mandate de 1667. & 1699.

Grav. 5. & 6. betrift die Cognition in Forst- und Jagd-Handwerks-Gleits- und dergleichen Sachen, welche ihnen niemalen gestattet worden.

Grav. 7. Die Contributions- und Kriegs-Steuer-Anlagen, und deren prätendirende Landschaftliche Bewilligung. Antw. Zum Abtrag der Preußischen Contributionen seynd mit Vorwissen der Ritterschaft grosse Schulden gemacht worden, welche nun bezahlt werden müssen, worzu, mit Bewilligung der Stände, eine besondere Commißion nidergesezet worden ist; braucht es also keiner Bewilligung der Contributions-Anlage: Und eben so wenig zu den Kriegssteuern, wovon die Reichs- und Crays-Præstanda bestritten werden: Zu den Land- und Tranksteuern aber ist eine Verwilligung hergebracht, welche nicht mißkennet wird.

Grav. 8. Es wird ein Exemplar der Contributions-Rechnungen verlangt. Antw. Es ist bedenklich, und genug, daß man die Acta und Contributions- und Kriegs-Steuer-Rechnungen vorgelegt, so lang und so oft es verlangt wird, auch der Stände Deputirte selbige jährlich mitjustificiren.

Grav. 9. Es solle die Steuer-Rechnung denen Ständen vor der Justification zugestellet werden. Antw. Es ist niemals üblich gewesen: Aber nach der Abnahm bekommen sie ein Exemplar.

Grav. 10. Es wird die Subcollectation in Ansehung der Reichs- und Crays-Stenern verlangt. Antw. Dises gehöret dem Landes-Herrn, der Ritterschaft aber nur die Unter-Einhebung, welche ihr nicht bestritten wird.

Grav. 11. Der von Schauroth solle auf Landtägen zu Siz und Stimm zugelassen werden. Antw. Die Besizere seines Guts seynd nie darzu beschriben worden; und es gibt noch mehr dergleichen Reußische Lehen.

Grav. 12. Der Lehenherr solle bey Veräusserung der Lehen keinen Vorkauf haben. Antw. Es gebührt ihme de jure communi; die Ritterschaft hat es ehedessen selbst erkannt, und die Herrschaft es ausgeübt.

Grav. 13. Die Landesherrschaft solle sich auch dergleichen bey steuerbaren allodial-Gütern nicht anmassen. Antw. Sie verlangt es nicht überall,

all, und was zu Gera obſervantiæ iſt, gehet die Ritterſchaft nichts an.

Grav. 14. Die Geleitsgelder werden nicht zu dem eigentlichen Gebrauch verwandt, und es werden neue Zollſtätte anglegt. Antw. Beedes iſt grundfalſch.

Grav. 15. Man ſolle ſich inn- und ausländiſcher Advocaten bedienen dörfen. Antw. Die Advocaten-Ordnung iſt bey 50. Jahren her agnoſcirt worden, und die Ritterſchaft hat ſich damit begnügt, daß ihre Gerichtshalter in ihren Angelegenheiten bey der Regierung admittirt worden ſeynd: Man will aber von Impartialibus darüber ſprechen laſſen.

Grav. 16. In allen mit den Vaſallen vorkommenden Streitigkeiten ſolle ohne Unterſchid ein Mannengericht nidergeſezet werden. Antw. Dergleichen iſt in denen Reußiſchen Landen, wenigſtens ſeit 150. Jahren, nicht geweſen, ſondern alle, ſelbſt mit denen Dominis directis in cauſis feloniæ vel privationis feudi, vorgekommene Rechtshändel ſeynd bey der gemeinſchaftlichen Regierung erörtert und entſchiden worden: Dennoch hat man der Ritterſchaft rechtliches Gehör darinn verſtatten wollen; ſo ſie aber nicht angenommen.

Grav. 17. Es ſollen gar keine Conceßionen und Privilegia von der Landesherrſchaft ohne Einwilligung der Stände ertheilt, noch ſelbige auf die Ritterſchaftliche Orte erſtrecket werden. Antw. Das Gegentheil iſt von jeher ohne allen Widerſpruch geſchehen.

Grav. 18. Die Herrſchaft behaupte, gegen ihre Verordnungen finde keinen Beſiz ſtatt. Antw. Es iſt falſch.

Grav. 19. Der Geraiſchen Ritterſchaft werde unterſagt, zuſammen zu kommen. Antw. Dergleichen Zuſammenkünfte ſeynd a) ſchon in denen allgemeinen Reichsſazungen verbotten; b) durch ein Kayſerliches pönal-Mandat Anno 1691. in ſpecie unterſagt; c) auch nachhero, wann ſie der Landesherrſchaft zur Wiſſenſchaft gediehen ſeynd, mehrmalen verbotten worden.

Grav. 20. Gränzirrungen mit Benachbarten bleiben unberichtigt. Antw. Wann die Intereſſenten darum anſuchen, wird das nöthige veranlaßt werden.

Diſes ſeynd die Beſchwerden: Es fehlt aber den Klägern an dem Hauptpunct der Legitimation; weil a) weder die Räthe in den Stätten, welche doch unſtreitig mit zur Landſchaft gehören, noch auch b) die geſammte Ritterſchaft, wahren Antheil daran nimmt.

Die Klägere haben nicht einmal die Erledigung ihrer bey geſammten Herrſchaften übergebenen Beſchwerden, oder auch nur die geringſte Reſolution darauf, abgewartet ꝛc.

Die

Die vorgebliche Bekränkungen der Ritterschaftlichen Gerechtsamen sind unerfindlich, und es kommt guten Theils nicht auf generale Principia, sondern auf die speciale Landes-Verfassung, an.

Die Bewilligung der Steuern erstreckt sich keineswegs auf Reichs- und Craysſteuern;

Und die Wahlcapitulation gehet nicht bloß auf Convente in Steuersachen, sondern auf alle, so ohne Vorwissen der Landesherrn geschehen, und der Ausschuß kan keine veranlassen.

Die Reichs- und Crays- oder Kriegssteuren werden, nach den Reichsgesezen, von jedem Landesherrn privative ausgeschriben; und so ist es in dem Reußischen von jeher gehalten worden: Eine Bewilligung aber hat nur bey Land- und Trankſteuern statt, kraft der Landtags-Abschide vor 1618. 1655. 1662. der Erörterung der Landesgebrechen von 1689. Der Landtags-Abschid von 1695. aber sagt nur, daß zwey aus ihrem Mittel zu der Abnahm der Steuer-Rechnungen gezogen werden sollen. Der Beed-Receß von 1485. schlägt hier gar nicht an, und die übrige angeführte Recesse reden bloß von denen in Kriegszeiten auf das Land gemachten Schulden: Die Klägere vermengen die Reichs- und Crays- oder Kriegs-Steuer mit der Contributions-Steuer, prätendiren mehr als hergebracht ist, und verlangen bey der Contribution, was ihnen nur wegen der Kriegs-Steuer zugestanden worden ist. Die Ritterschaft kan sich der Contribution nicht entziehen, weil sie bloß wahre Landes- und von ihr selbst mit-contrahirte Schulden betrift.

Dise und dergleichen Beschwerden gehören auf keinen Landtag: In den lezten Jahren hat keiner gehalten werden können, und nun hindern sie ihn selbst, wollen den anerbottenen Weg Rechtens nicht annehmen, und suchen sich der Gräflichen Regierung zu entziehen.

Das Abzugsgeld der Statt Gera gehört gar nicht hieher.

Die Ritterschaft injurirte die Herrschaft in einem Memorial: Darauf wurde rechtlich gegen den Ritterschaftlichen Deputirten, der es unterschriben, und den Ritterschaftlichen Consulenten, der es concipirt, verfahren, und es sollten Auswärtige darinn sprechen, indessen aber sollte besagter Deputirter nicht mehr in diser Qualität erkannt werden: Darüber appellirte die Ritterschaft nicht nur an das Cammergericht, sondern nahme auch davon den Anlaß, dieses ganze Klagwerk anzufangen.

Rechtliches Gutachten der Juristen-Facultät zu Marburg über die von einer Gräfl. Reuß-Pauischen jüngerer Linie Ritterschaft gegen ihre gesammte Landes- und Lehensherrn vermeintlich anfgestellte Beschwer-

den und das deshalben eingehohlte Responsum der Juristen-Facult zu Göttingen. 1775. fol.

Da dises Gutachten die eingeklagte Beschwerden hauptsächlich in A sicht auf die allgemeine in Teutschland übliche Rechte behandelt, und keiner Sammlung, noch in denen Buchläden, anzutreffen ist; so trage ic wegen äusserster Wichtigkeit des Innhalts, kein Bedenken, selbiges, vil die Hauptsachen betrift, so weitläuftig es auch ist, hier ganz einzurücke da es ohnehin denen allermeisten derer Lesere diser Zusäze völlig unbekan seyn wird, und die darinn berührte Materien sehr leicht auch anderwär vorkommen können. Es lautet so:

„Hat die Ritterschaft der Herrschaft Gera allein und ohne Zuth der übrigen Stände der gesamten den hochgebohrnen regierenden Her Reichs-Grafen zu Reuß-Plauen ꝛc. zustehenden Lande am 13. Sep 1773. zwey und zwanzig angeblicher Beschwerden aufgestellet; anben ben ein rechtliches Bedenken der löblichen Juristen-Facultät in Götti gen angefüget, wollen aber die Gräflich-Reuß-Plauische insgesamt z Regierung verordnete Herren Canzlar und Räthe in Gera, bey Gege einanderhaltung der Landes-Verfassung und Verordnungen, dies ben nicht anders, als irrig, auch in Rechten und der Geschichte unte stellet, ansehen, wodurch ihrer gnädigsten Herrschaften wohl hergebrac ten Hoheits-Rechten und Landesherrlichen Vorzügen offenbar zu nahe g tretten werden wolle. Wird hierbey vorausgesezt, welchergestalt die säm liche Vasallen der vier Hochgräflich-Reußischen Herrschaften, Jünger Linie, in Absicht auf das Land der Lehen- auch Unterthanen-Pflicht b gesamten hohen Landesherren seit der vorgenommenen Landestheilung vo Jahr 1647. in einer unzertrennlichen Gemeinschaft verblieben seynd, ingle chen zusammen nur Ein Corpus ausmachen, folglich überhaupt gleic Rechte genüßen und einerley Gerichtsstand bey der Gemeinschaftlichen R gierung in Gera anzuerkennen verbunden sind. Werden die von der Ri terschaft der Herrschaft Gera eingereichten Beschwerden communia gra vamina des gesamten Ritter- und Landschaftlichen Corporis in den Her schaften Gera, Schleitz und Lobenstein genennet, geben aber die von d Ritterschaft der Herrschaften Schleiz und Lobenstein in ihren eingereichte Schreiben ausdrücklich zu vernehmen; was massen sie keine Beschwerde hätten, sondern nur für die Stände der Herrschaft Gera intercediren wol ten, hat vielweniger ein einziger Stand von der Landschaft an sothane anmaßlichen Beschwerden Antheil genommen, sind sie am allerwenigste auch nur von einer einzigen Stadt unterschrieben worden.

Führen inzwischen die vorgebliche Beschwerden zweyerley Haup

Rubr

Rubricken, als A. Ecclesiastica, und B. Politica Gravamina, bestehen die erstere wiederum aus dreyerley Abschnitten, als:

a.) Wegen der Concurrenz der Ritterschaft, und einzelner Gerichts-Herren bey Kirchen-Visitationen, Kirchen-Rechnungen und dahin einschlagenden Handlungen;

b.) der Eingriffe halber, welche den Kirchen-Patronen und Collatoren selbst geschehen, in Absicht auf die Gebahrung über die Kirchengelder und bey Verfügung über geistliche Gebäude, wider die Kirchenordnungen;

c.) daß die unläugbar zur bürgerlichen Sachen gehörige Dotations- und Alimentations-Sachen unbewunden zu Consistorial- und Geistlichensachen gezogen werden wollten. Enthalten die sogenannten Gravamina politica zwanzig Puncte. Haben dieselbe zu Gegenständen

I.) die angeblich ohne Einwilligung gesamter Landstände zum Druck beförderter und vermittelst eines Rescriptes vom 4. September 1764. öffentlich bekannt gemachte Decisionen;

II.) einer gesamten Ritter- und Landschaft, vermittelst errichteter Gedünge und Verträge, vermeintlich zustehendes votum negativum & necessarium, bey Abfassung neuer allgemeiner Landes-Gesetze, in Kirchen-Policey-, Justiz-Lehn- auch anderen die gesamten Lande und Unterthanen betreffenden Sachen;

III.) das neuerlich wegen der Advocaten ins Land, ohne mit den Landständen gehörige Communication zu pflegen und sie mit ihren dargegen habenden Erinnerungen zu hören, ergangene sogenannte Generale vom 20sten Maji 1773, welches nicht einmahl von den hohen Landes-Herren, sondern nur vom Herrn Canzlar Wehrcamp unterschrieben worden, auch dem Deputations-Abschiede vom 3ten Nov. 1700. entgegen wäre;

IV.) das Jagd-Patent vom Jahre 1667. und 1699. immassen die Landstände sich darwider protestando und appellando verwahret hätten, bevorab, da in sothanen Patente theils unbewilligte Strafen, theils Einschränkungen der Jagdberechtigten-Vasallen, in Absicht auf das Schützenhalten und Verpachten der Jagd enthalten wären;

V.) die denen Landständen in Jagd-Sachen zustehende Cognition, welchen den neuern Zeiten den Vasallen entzogen, und sie von den Herrschaftlichen Beamten darinn beeinträchtiget werden wollen;

VI.) die Cognition in Handwerks-Sachen und anderen Vorfällen, welche den Adelichen Gerichten und Landständen neuerlich bestritten und in Zweifel gezogen würden;

VII.) der Saz behauptet werden wollte: Daß zur Bezahlung der Krieges-Schulden oder Krieges-Steuern, die Landschaftliche Bewilli-

gung nicht erſt abzuwarten ſey, welcher wider die auf dem lezten Landtage ertheilten Reverſalien laufe, und das uralte Herkommen vereitele;

VIII.) die Ausantwortung eines Exemplars von ſämtlichen Contributions-Rechnungen zum Landſchaftlichen-Archive, wie ſonſt immer geſchehen wäre;

IX.) die begehrte Einhändigung eines Exemplars von den Steuer-Rechnungen einige Tage vor derſelben Abnahme und Juſtification an ihre Steuer-Deputirten;

X.) das denen Landſtänden zuſtehende jus ſubcollectandi;

XI.) die Verminderung der Anzahl der Landſtände durch Verweigerung des dem Bethenhänßer Ritterguts-Beſizer zuſtehenden Siz- und Stimm-Rechts auf Landtagen;

XII.) die Auskaufung der Rittergüter und dadurch intendirten Vertilgung oder Verringerung der Landſtände;

XIII.) das Vorkaufs-Recht der Landes-Herrſchaft an freywillig oder nothwendig feil werdenden ſteuerbaren Grundſtücken, zur Schwächung der Steuer-Stockes;

XIV.) die neuangelegte Gleits-Zollſtätte, Erhöhung der Gleits-Gelder und deren Nichtverwendung zum Wegebau und anderer Beſtimmung auch dadurch geſchehenen Beſchwerung der Eingeſeſſenen Unterthanen, dafern dieſe zu ihrer eigenen Wirthſchaft Holzwerk ſich anſchaffeten;

XV.) die natürliche Freyheit: ſich ein- und ausländiſcher Advocaten bedienen zu können;

XVI.) die Streitigkeiten zwiſchen den Landes- auch Lehnherrſchaften mit ihren Vaſallen und Landſtänden nicht vor der geſamten Landes-Regierung, ſondern vor einem niederzuſezenden, auch zu beſtellenden Mann-Gerichte, oder allenfalls einer anzuordnenden unpartheyiſchen Commißion zu erörtern.

XVII.) Die Monopolien und Conceßionen für Handwerksleute, Hausſchlächter, den Geraiſchen Stadtpfeiffer, die Pappiermühle bey Greiz, die Cavillerie-Meiſter und andere, welche auf die Rittergüter erſtrecket würden, ungeachtet die Landſtände niemals ihre Einwilligung darzu gegeben hätten.

XVIII.) Der neuerlich bey der Regierung in Sachen des Nachrichters wider den Seyfarthsdörfer Ritterguts-Schäfer angenommenen unbeſtimmten Saz: daß wider die auf Befehl gnädiger Landesherrſchaften aus der Regierung erlaſſene Verordnungen die Anziehung eines Beſizes nicht ſtatt finde;

XIX.) Die unterſageten Ständiſchen Conferenzen;

XX.)

XX.) Die Berichtigung der Landesgrenzen und damit verknüpfte Erfüllung des Lehncontracts; daher gefraget wird?

A.) Ob, so viel die vermeinten Beschwerden, in Rücksicht auf das Kirchenwesen, betrift, a) ausser den Kirchenpatronen und Collatoren, den einzeln Gerichtsherrn bey Kirchen-Visitationen, Abnahmen der Kirchenrechnungen und dahin einschlagenden Handlungen nach den Landesverordnungen und Gewohnheiten auch denen gemeinen Kirchen-Rechten evangelischer Reichsstände eine begründete Befugniß beyzulegen sey, denselben beyzuwohnen und sie darzu gezogen werden müssen?

b) Ob in den Gräflich-Reußischen Landen ohne Vorwissen der Kirchen-Patronen und Gerichtsherren Kirchengelder ausgegeben, auch Kirchen-Pfarrer und Schul-Hauß-Baue veranstaltet werden mügen?

c) Ob das hochgräfliche Consistorium in Gera über die Dotations- und Alimentations-Sachen bey erfolgten Schwängerungsfällen und Eheklagen, allein erkennen, auch sie als Consistorial-Geschäfte ansehen mögen?

Ob nun wohl bey den anmaßlichen, zum Kirchenwesen gerechneten Beschwerden des ersten Abschnittes halber eingestreuet werden wollen, welchergestalt einem Landesherrn den Kirchen-Patronen in denen ihnen zustehenden Patronat-Rechten einigen Eingriff zu thun, ordentlicher Weise nicht frey stehe, Casp. Ziegler de jur. majestat. lib. I. cap. 14. §. 6. vielmehr löblich sey: daß, wenn bey Ausübung derselben etwa einige Unordnung mit untergelauffen wäre, er den Fehler, so viel als möglich, übersehe, und den ausgestellten Reversalien auch Geschlechts-Vereinigungen gemäß, an Ausübung der hergebrachten Rechte, den Patronen nicht hinderlich falle, noch sie davon ausschließe, sondern sie darin ruhig belasse, ihnen der Abnahme der Kirchenrechnungen beyzuwohnen verstatte, auch sie zugleich dahin Sorge tragen lasse: daß der Kirchenkasten, deren Capitalien und die Kirchen- auch Pfarrgüter, samt den geistlichen Gebäuden, im guten Stande erhalten, werden möchten, wozu noch komme, daß in den benachbarten Chur- und Fürstlich-Sächsischen Visitations- auch Kirchen-Ordnungen und anderen in Kirchen- und Schulsachen erlassenen Verfügungen ausdrücklich enthalten sey: daß die Kirchen-Rechnungen jährlich von den Kirchen-Vätern, dem Lehnherrn, neben dem Erbherrn, Superintendenten, Pfarrern und den Gemeinden auf den Dörfern abgeleget werden sollten; darnebst die Superintendenten vor allen Dingen mit den Collatoren, Lehn- und Gerichtsherren, ohne Anmassung eines Directorii, sich freundlich vernehmen und eines gewissen Tages, wegen Ablegung der Rechnungen, auch Anhöhrung der Probe-Predigten gütlich vereinigen und also unnöthigen Mißverstand verhüten sollen ꝛc.; inzwischen diese gesezlichen

Verfügungen mit der auf geschehene Bestimmung der Landstände errichteten Gräflich-Reußischen Consistorial-Verordnung vom 21sten Maji 1635. §. 6. übereinkämen, gleichwohl derselben von den Visitatoren nicht gemäß gehandelt, vielmehr die Lehn- und Gerichtsherren neuerlich von den Kirchen-Rechnungs-Abnahmen und den dahin einschlagenden Handlungen besonders (b) wenn ein Bau oder eine Reparatur geistlicher Gebäude zu verfügen gewesen, neuerlich ausgeschlossen, und, wenn schon ihrer Unterthanen Interesse dabey einschlage, sie mit ihren Erinnerungen und Vorschlägen nicht gehöret würden, und zwar unter dem Vorwande, als wenn dergleichen Gebahrungen lediglich zu den Hoheits-Rechten und Regalien gehörten, da doch aus dem Gezeugnisse des Herrn Johann Ernst Näglers, Ephori und Vicarii erhelle: daß der Gerichtherr in Oberröppisch zugelassen worden; indeß durch sothane Ausschlieſſung der Gerichtsherren nicht nur den Kirchen-Kasten, sondern auch den Pfarr-Kindern öfters grosser Nachtheil zuwachse, wie die angezogene Beyspile auswiesen, welches also wider die klare Vorschrift der zur Hülfe angenommenen benachbarten Kirchen-Ordnungen streite, nach welchen ohne Vorwissen der Collatoren und Gerichtsherren weder etwas von den Kirchengeldern ausgegeben noch ein Bau veranstaltet werden sollte, besage der Fürstlich-Sachsen-Coburgischen Kirchen-Ordnung vom Jahr 1626. Blatt-Seite 224. §. 6. und Seite 310. fg. und des Corp. jur. eccles. Saxon. S. 90. b. S. 437. §. 3.

Obschon bey der dritten angeblichen Beschwerde die Ritterschaft wähnen möchte: Wasmassen die Dotations- und Alimentations-Sachen keinesweges zu den Consistorial- und Geistlichen Sachen gezogen werden dürften, vielmehr dieselbe als bürgerliche Angelegenheiten zu den weltlichen, auch Patrimonial-Gerichtbarkeiten der Landstände gehöreten.

Allermassen aber bey dem ersten Abschnitte nach dem allgemeinen und besondern Staatsrechte hauptsächlich in Evangelischer Reichsstände Landen zur Grundlage angenommen werden muß, wasmassen, vermöge der Landeshoheit auch des eminentis Imperii einer Landesherrschaft die oberste Gewalt und Aufsicht so über die weltlichen- als geistlichen-Kirchen, Schulen, öffentliche Gebäude, Collegien, auch deren Güter-Verwaltung zustehe, Ge. Lud. Böhmer, de jure principis circa loca & opera publica, Gött. 1747. 4., cap. I. §. 14. fgg. Blatt-Seite 18. und cap. III. §. 1. fgg. disemnach ein Landesherr gewisse Personen darzu verordnen mag, welche in seinem Namen die Aufsicht über selbige, auch derselben Gebäude führen, darnebst die bey demselben abzulegenden Rechnungen abnehmen und die nöthigen auch nützlichen Anstalten vorkehren sollen, Dav. Mevius in comment. ad. jus Lubecense P. II. Tit. 3. Num. 23. fgg. Blatt-Seite 457. fgg.

fgg. Frankfurt und Leipzig 1747. fol. Ged. Ad. Struve de adminiſtratione rerum ad civitat. pertinent. Iena, 1679. 1718., 4. theſ. 6. Sam. Stryck, de jure principis circa rationes civitat. 1699. 4. cap. 1. n. 55. fg. c. 11. n. 2. fgg. c. VIII. n. 26 - 39. Chriſtian Thomaſius, de foro competente, & ſubjectione clericorum ſub poteſtate civili, Halle, 1709. und 1739. 4. cap. I. §. fgg. Seite 4. fgg. cap. III. § 2. fgg. S. 33. fgg. Joh. Peter von Ludewig de præcipuo principis evangel. cap. VII. §. 1. fgg. wenn alſo hierin die Rechtsgelehrten einſtimmig ſind, daß dem Evangeliſchen Landesherrn, Kraft der Hoheitsrechte, die Aufſicht, wie über die geiſtlichen Perſonen und Kirchen, alſo auch deren Rechnungen zuſtehe, obgleich gedachte Hoheits-Rechte von verſchiedenen mit dem ungebührlichen und der Evangeliſchen Reichsſtände Staatsverfaſſung widerſtrebenden Namen der biſchöflichen Gewalt beleget werden wollen, worüber ſchon manche angeſehene Rechtsgelehrte Augſpurgiſcher Confeßion geeifert haben, Juſt. Henn. Böhmer, in jure parroch. ſect. VI. cap. 3. §. 5. Blatt-Seite 376. fg. Halle 1738. 4. Joh. Schilter, de condominio circa ſacra, Strasb. 1704. 4. cap. 4. §. 1 - 3. S. 17. fg. Joh. Rud. Engau, de jure principum evangel. in oratores ſacros, Jenæ 1752. 4. §. 3. fgg. S. 2. fgg. alsdenn erwehnte Hoheitsrechte keinesweges aus der Lehn- oder Patronats-Gerechtſame, vielweniger aus der vom Landesherren anvertraueten oder zu Lehn gereichten Gerichtsbarkeit abzuleiten ſind, vielmehr ſie von einander wohl zu unterſcheiden ſtehen, damit die Patronat-Rechte, den Hoheits-Gerechtſamen und Reformations-Rechten keinen Abbruch thun, Oſnabrückiſcher Friedensſchluß Art. V. §. 42. 44. Schilter, am a. O. cap. 4. §. 2. S. 19. Sieg. Finkelthaus, de jure patron. eccleſ. Leipz. 1639. 4. cap. 2. n. 25. fg. Blatt-Seite 37. Stryck, am a. O. cap. 8. n. 32. Heinr. Link, de jure epiſcop. cap. 10. n. 19. Ernſt Joh. Fried. Manzel, de jure patronatus, Roſtock 1752. §. 17. S. 12. fg. ſintemal die evangeliſche Reichsſtände die Hoheitsrechte in ihren Landen allein auszuüben haben, Joh. Pet. von Ludewig, de præcipuo principis evangelici, Halle 1719. 1739. 4. cap. I. §. 15. fg. §. 20. S. 4. fgg. cap. II. §. 1. fgg. cap. IV. §. fg. S. 15. fg. Engau, am a. O. §. S. 12. Ge. Fr. Harpprecht, in Conſ. 18. n. 64. vol. VII. Conſ. Tub. das Patronat-Recht aber an ſich nicht einmahl eine Gerichtsbarkeit verſchaffet; vielweniger die Hoheits-Rechte; und wenn auch die Landesherrliche Beamte dahin angewieſen ſind, daß ſie die Kirchen-Schulen-Pfarrer und Schulbedienten bey ihren Gerechtſamen handhaben ſollen, hieraus kein Patronat-Recht erwächſet, ſondern dieſes der Beamten Obligenheit mit ſich bringet,

wie

wie solches auch die Fürstlich-Sachsen-Coburgische-Kirchenordnung den Beamten und Gerichtshaltern ꝛc. aufgiebet, im 2ten Buche, 23sten Cap. §. 1. Blatt-Seite 232. und Cap. 21. S. 221. fg. Aug. Gottl. Petermann, de exercitio juris patronatus reali &c. Leipz. 1746. 4. §. 6. & 7. S. 10. fg. Inzwischen ausser den Superintendenten geistlichen und anderen hierzu von der Landesherrschaft verordneten Personen, der Kirchen-Patron zu Abnahme und Ablegung der Kirchen-Rechnungen seines und der Kirche Interesse halber wohl gezogen zu werden pfleget, welches auch in den Gräflich Reußischen Landen geschiehet, worüber kein Streit ist, sondern ihnen zugestanden wird, Joh. Brunnemann, in jure eccles. lib. II. cap. 8. §. 1. S. 421. §. 24. S. 429. S. 457. 1686. 4. Struck, am a. O. cap. VIII. n. 33. Böhmer, in jure paroch. sect. VI. cap. 3. §. 4. und Tom. I. P. I. conf. 20. n. 15. n. 33. fg. Ben Carpzovs, jurispr. eccles. Lib. II. Tit. 20. def. 316. n. 10. fg. def. 317. Andr. Beyers, Addit. ad Ben. Carpzovii jurisprud. eccles. lib. II. def. 316. S. 164. fg. Dresd. 1718. fol. dahingegen der blosse Lehnherr oder ein Justiz-Beamter eines Lehn- und Gerichtsherrn, welcher weder Landesherr des Orts, noch würklicher Kirchen-Patron oder Collator ist, in Ermangelung besonderer Landes-Geseze, eigener Verordnungen und erweißlich gemachter Gewohnheiten, von Rechtswegen keinen Antheil noch ein wahres Interesse bey der Kirchen-Rechnungs-Abnahme haben, noch darzu gezogen zu werden, mit Bestande der gemeinen Evangelischen Geistlichen- und Kirchenrechte verlangen dürfen, darwider den blossen Lehn- und Gerichts-Herren, welchen kein Patronat-Recht zustehet, nichts hilft, was in den Zweifelsgründen aus den Churfürstl. Sächsis. und Fürstl. Sachsen-Coburgischen Kirchenordnungen angezogen worden, wohlerwogen unter den daselbst benienten Amtleuten, Zweifels ohne diejenigen zu verstehen seyn werden, welche als Chur- oder Fürstliche Justiz-Beamte denen Kirchen-Rechnungs-Abnahmen beywohnen sollen, welche auf Chur- oder Fürstl. Amtsdörfern abgenommen werden, allein die Chur- oder Fürstliche-Sachsen Coburgische Kirchenordnungen, im Falle sie auch in den Hochgräfl. Reußischen Landen würklich zur Hülfe Rechtens angenommen wären, wie jedoch von Hochgräflicher Seite in Abrede gestellet wird, dennoch auf den gegenwärtigen Rechtshandel sie nicht anzuwenden wären, in genauerer Erwegung, daß die zur Hülfe angenommene Rechte den eigenen Landesverordnungen und Gewohnheiten weichen, hierbey zurück stehen und ausser Acht gelassen werden müßen, wobey kein sicherer Schluß von der zur Hülfe angenommenen Chur-Sächsischen Proceß-Ordnung in bürgerlichen Rechtstreiten sofort auf die Chur-Sächsische Kirchenordnung zu

machen

machen ist, sintemal es von den Landes-Herrn eines jeden Staats abhänget, was sie für Rechte von benachbarten Fürsten in ihren Landen für gültig erklären wollen, gesezt auch den Fall, daß das alte Sachsen-Recht in den Gräflich-Reußischen Landen, sofern dasselbe durch den Gerichtsbrauch bestättiget wird, üblich seyn sollte, dennoch das Sächsische Landrecht von dem evangelischen Kirchenrecht und den Hoheitsrechten der Augspurgischen Confeßions-Verwandten Reichsständte nichts enthält, folgbar dahier keine Anwendung haben kann; sondern auf das Herkommen, die Gesezе, Abschiede und Verträge eines jeden Landes vor allen Dingen zu sehen ist, wofern also die Gräflich-Reußische besondere Landes- und Kirchen-Verfassung, ingleichen eigene Land-Tags-Abschiede, Verordnungen, auch das Herkommen, wozu noch die besondere Gräflich-Reußische sogenannte Landes-Instruction zu nehmen ist, so der Kirchen-Visitation, als der abzunehmenden Kirchen-Rechnungen halber vorhanden sind, in diesem Falle die auswärtige, benachbarte und auf allen Fall zur Hülfe angenommene Sächsische Rechte keine Würksamkeit haben, noch zur Richtschnur gebrauchet werden dürfen; Wenn nun das Herkommen und die Hochgräflich-Reußische Landes-Instruction Art. 5. die Kirchen-Rechnungs-Abnahme dem zeitigen Superintendenten jeden geistlichen Bezirkes nebst dem ihm zugeordneten Politico, welcher ein Herrschaftlicher Diener ist, beyleget, alsdenn so die blossen Lehnherrn als die Gerichts-Herren sich auf die Churfürstlich-Sächsische- und Sachsen-Coburgische Kirchen-Ordnungen nicht steifen noch darauf berufen dürfen, Joh. Ge. Estors, bürgerliche Rechts-Gelahrheit der Teutschen, ausgefertiget von Joh. Andr. Hofmann, Th. 2. §. 6331. fg. S. 1017. fg. Fried. Ef. von Puffendorf Vol. I. Obs. 166. Zumal, da aus der Gräflich-Reußischen Consistorial-Ordnung vom 21sten Majl 1635. §. 6. keinesweges ausdrücklich sich veroffenbahret, daß die Churſächsische Kirchen-Ordnung in den Gräflich-Reußischen Landen aufgenommen worden sey, sondern die Rede daselbst von allerhand guten theologischen Schriften und anderer Evangelischen Chur- und Fürsten des heil. Römischen Reichs ausgegebenen Kirchen-Ordnungen ist, wobey nicht auſſer Acht gelaſſen werden mag, daß, wenn auch Vaſallen und andere überhaupt mit der Gerichtsbarkeit belehnet sind, oder sie damit von den Landesherrn begnadiget worden, dieſelbe nur von der weltlichen und nicht geiſtlichen Gerichtsbarkeit zu verſtehen sey, geſtalt man nach dem gemeinen teutſchen Gerichtsbrauche in Evangeliſchen Landen dafür hält, daß im Falle, auch einer mit allen Gerichten belehnet worden, die geiſtliche Gerichtsbarkeit im Zweifel hierunter nicht mit begriffen sey, ſondern mit der Landeshoheit verknüpfet bleibe; Ge. Ad. Struve in Synt.

Jur. feud. cap. VI. aph. 17. Strycks usus modern. ff. lib. II. tit. 1. §. 5. Joh. Sam. Strycks, de usu & origine jurisdict. eccles. Halle. 1710. Aug. von Leyser in medit. ad ff. Spec. 76. med. 1. med. 2. wannenher auch die Abnahme der Kirchen-Rechnungen als eine Consistorial-Sache betrachtet wird, Just. Henn. Böhmer, T. I. P. I. Cons. 123. n. 5. fg. von Leyser, am a. O. med. 12. 13. Spec. 76. folgbar die Aeusserung des Gräflich-Reußischen Consistoriens, daß keine Gerichts-Herrschaft in dasigen Landen, welche nicht zugleich die Patronat-Rechte habe, der Regel nach, zu den Kirchen-Rechnungs-Abnahmen genommen noch darzu eingeladen werde, auf rechtlichen Grunde beruhet, Böhmer, in Jur. eccles. protest. lib. III. tit. 39. §. 44. fg. und im Jur. paroch. Sect. VI. cap. I. §. 18. cap. 3. §. 5. dargegen nichts hilft, wenn auch ein oder das andere Beyspiel angezogen, und dargethan werden könnte, daß allenfalls einer oder der andere Gerichtsherr darzu gekommen, und durch die Superintendenten etwa in vorigen Zeiten zugelassen worden wäre, ihnen dennoch dieses von Rechtswegen nicht gebühret hat, noch die eigenmächtige Vergünstigung der Superintendenten den Landes-Herrn an ihren Hoheits-Rechten einigen Nachtheil zu verursachen mag, Sam. Stryck, de obligatione principis ex facto ministri, cap. II. n. 33. fg. n. 48. fg. cap. 4. n. 24. fg. im Falle aber ein Gerichts-Herr zur Mahlzeit bey der Abnahme der Kirchen-Rechnung eingeladen worden seyn möchte, dieses ihm kein Recht verschaffet hat, wozu noch kommt daß die Kirchen-Visitation in evangelischer Reichsstände Landen als ein Hoheits-Recht betrachtet werde, Ahas. Fritzsch, de jure visitandi eccles. &c. cap. III. n. 6. fg. cap. V. n. 6. 7. n. 1. fg. Mantzel, de visitat. eccles. ejusque neces. Rost. 1751. §. 2. fg. §. 19. 22. fg. S. 1. fg. S 8 fg. welches seine heilsamen Absichten hat, woran einem jeden Landes-Herrn sehr viel und noch mehr, als an der ebenfalls lobenswürdigen Landes-Visitation gelegen seyn muß, Fritzsch, am a. O. cap. IX. S. 503. fg. opusc. var. Nürnb. 1690. Fol. und de visit. provinc. utiliter instit. S. 840. fg. angesehen die Kirchen- und Schul-Visitation die ewige Wohlfahrt der Unterthanen hauptsächlich, nebst anderen guten Bewegungsgründen, zum Augenmerke haben, wofür eine jede Landes-Obrigkeit zu sorgen verbunden ist, wie solches auch Herr Heinrich der Andere, Graf und Herr zu Plauen ꝛc. in der am 17. Dec. 1717. ausgelassenen und 1720. wieder erneuerten Verordnung zu Beförderung des wahren Christenthumes und zur Abstellung der Hindernisse, an den Tag geleget haben, Joh. Jac. Moser, corp. Jur. evangel. eccles. Th. 2. Blatseite 1198. 1201. Sam. von Puffendorf, de habitu religionis christ. ad vitam civil. Brem. 1706.

Digitized by Google

1706. 12. Joh. Phil. Slevogt, de cura principis circa religionem, Jena, 1699, in 4. Böhmer am a. O. lib. I. tit. 31. §. 44. fg. §. 58. fg. bey solcher Kirchen-Visitation zugleich die Kirchen-Pfarrer- und Schul-Gebäude ꝛc. von den Visitatoren in Augenschein genommen und vom zeitigen Superintendenten mit Zuziehung des Collatoren, das nöthige auch behufige veranstaltet werden soll, wie solches die von der Ritterschaft für sich angezogene Fürstl. Sachsen-Coburgische Kirchen-Ordnung Th. 2. Cap. 21. §. 1. fgg. Blattseite 223. fg. enthält und zugleich den Erbherren aufgiebet, daß sie ihre Unterfassen als Eingepfarrten, zum festgesezten Beytrage zu den geistlichen Gebäuden ernstlich anhalten sollen, welches auch den Pfarrer, Lehn-Herren, weltlichen Gerichtshaltern, deren Verwaltern auch Befehlshabern daselbst auferleget stehet, Th. 2. Cap. 23. §. 1. S. 232. wobey aber nichts zu finden ist, daß die Pfarr-Lehn- und andere Gerichts-Herren zu den vorzunehmenden und zu überlegenden Kirchenbau Anstalten vorher gezogen werden sollen, vielmehr sie hiervon ausgeschlossen zu achten sind, gestalt denn ohnehin, nach dem Herkommen und gemeinen Gerichtsbrauche in der Evangelischen Reichs-Stände Landen alle Eingepfarrte einen Beytrag zur Unterhalt-Herstell- und Aufbauung der Kirchen-Pfarrer- und Schul-Häuser, zur Hülfe auf den Fall, dafern der Kirchen-Kasten die Baukosten zu tragen nicht vermag, thun müssen, wozu nicht allein die Pfarrkinder, bey der Mutterkirche, sondern auch die sogenannte Filialisten von Obrigkeits wegen angestrenget werden können, Ulr. Marbach, de subsidiaria eccles. reparat. Straßburg, 1702. Cap. 4. Posit. 12. S. 22. fg. Andr. Flor. Rivinus de onere paroch. consevandi ædificia paroch. Witt. 1746. §. 2. fgg. S. 5. fgg. Steph. Jac. Ries, de eccles. filiabus. Alt. 1701. Cap. 6. §. 14. fgg. S. 49. fg. indeß hierbey Rücksicht darauf zu nehmen ist, unter welcher Gerechtsbarkeit die zum Beytrage anzuhaltende Eingepfarrte stehen, allwo sie hierzu rechtlich genöthiget werden sollen, da denn ein jeder Gerichts-Herr und Beamter, auf geschehenes Anrufen, Gerechtigkeit zu verwalten und Recht angedeyen zu lassen pflichtig ist, ausserdem aber ein blosser Beamter, oder Gerichts- auch Pfarr-Lehnherr, dafern ihnen nicht das Patronat-Recht erweißlichermassen zustehet, sich um die Veranstaltung der zu reparirenden Kirchen- und Pfarr- auch Schul-Gebäude nicht zu bekümmern haben, vielweniger denselben bey Abnahme der Kirchen-Rechnung eine entscheidende Stimme beygelegt werden darf, am allerwenigsten sie den Kirchen-Visitationen beyzuwohnen berechtiget sind, vielmehr ihr Gesuch abzuschlagen und ihre desfalls aufgestellte Beschwerden für ungegründet auch wiederrechtlich zu achten stehen, sintemal ihre gemachte Ansprüche nach dem Herkom-

kommen und den Landes-Rechten für begründet nicht befunden werden, Ge. Fried. Harpprecht, im Conſ. 7. n. 200. Conſ. 8. n. 15. Conſ. 20. n. 57. n. 63. Conſ. 23. n. 24. conſ. 24. n. 14. Vol. VII. conſ. Tub. hiernächſt,

Der andern Beſchwerde halber, daß nehmlich die Kirchen-Patronen und Collatoren bey der Gebahrung über Kirchen-Gelder und bey den verfügenden Anſtalten über geiſtliche Gebäude neuerlich übergangen werden wollen, unter dem Vorwandte, als wenn dergleichen Verordnungen lediglich zu den Regalien gehöreten, von der Ritterſchaft kein einziger Punkt auf eine rechtmäßige Art erweißlich gemacht worden iſt, gleichwohl ſie in ihrer eigenen Sache ſich als einen tüchtigen Zeugen aufzuſtellen nicht vermag, arg. L. 10. ff. cod. de teſtibus. darnebſt die Hochgräfliche geſamte Regierung in Gera, das Vorgeben der Ritterſchaft in Abſicht auf die Kirchen-Patronen, in Abrede ſtellet, ingleichen von der Ritterſchaft noch nicht gebührend erweißlich gemacht worden, daß die Churſächſiſch und und Fürſtlich-Sachſen Coburgiſche Kirchenordnung in den Gräflich-Reuſſiſchen Landen allgemein zur Hülfe auf- und angenommen worden ſind, wie oben bemerket ſtehet; Derowegen, ſo lange dieſes von der Ritterſchaft auf eine rechtmäßige Art nicht beygebracht worden, auf ſothane benachbarten Kirchenordnungen keine Achtung genommen werden darf, nicht zu gedenken, daß, wenn auch auf den noch unerwieſenen Fall, das Gräflich-Reußiſche geſamte Conſiſtorium in Gera, etwa geäuſſert haben ſollte, welchergeſtalt die Gebahrung über die Kirchengelder zu den Hoheits-Rechten gehöre, dieſes unter den Evangeliſchen Staats-Rechts-Lehrern nichts unerhörtes iſt. Vielmehr ſie behaupten, was maſſen in Evangeliſchen Landen den Landesherrn die oberſte Aufſicht über die Kirchengüter und das Vermögen der milden Stiftungen zuſtehe, welches ſie durch ihre Beſtellten, ſo geiſtliche Perſonen, General- und beſondere Superintendenten, als weltliche nachgeordnete Beamten und Diener führen auch verwalten laſſen können, weshalber denn die Kirchen-Rechnungen den beſtellten Kirchenkaſten-Verwaltern bey Kirchen-Viſitationen, und zu andern Zeiten von denſelben abgenommen werden, J. H. Böhmer, de adminiſtr. bonor. eccleſ. Halle, 1702. 1730. Cap. I. §. 5. S. 10. fg. Cap. 3. §. 1. fgg. S. 41. fg. und im Jur. paroch. Sect. IV. cap. I. §. 17. fg. S. 317. fg. Cap. 2. §. 13. S. 348. fg. Beyers, addit. ad Carpzov. jurisprud. eccleſ. Lib. II. Def. 16. 18. S. 164. fg. wobey zugleich die Beſchaffenheit der Schuld- und Pfand-Verſchreibungen, ſo unterſuchet als durchgegangen uud wohl geprüfet werden ſollen, damit, im Falle ſie nicht anreichend ſeyn möchten, die dabey befindliche Lands-Herrſchaftliche

Beamte

Beamte den Kirchen-Vätern, Pflegern oder Kasten-Vorstehern aufgeben können, daß sie auf tüchtige gerichtliche Pfandverschreibungen bey den Schuldnern dringen sollen, diejenigen Beamten und Gerichts-Herren aber, unter welchen die Schuldner stehen, nicht allein die Pfandverschreibungen gerichtlich ausfertigen, sondern sie auch zur Sicherstellung der Kirchen-Kasten und Bezahlung, auf geschehenes Anrufen, anzuhalten haben, wofern aber die Kirchen-Kasten-Vorstehere hierbey einige Fahrläßigkeit zu Schulden kommen lassen, diese ihnen zur Last fället, und sie dafür haften müßen, Carpzov, in jurisprud. eccles. lib. II. tit. 20. def. 318-318. Böhmers jus paroch. Sect. III. cap. 2. §. 13. S. 348. wiewohl auch diejenige zur Hülfe verbindlich gehalten werden können, welche sie bestellet haben, Böhmer am a. O. Sect. VI. cap. I. §. 21. wobey die unachtsame Justiz-Beamte nicht ausgenommen sind, Joh. Friedr. Kobe de pecunia mutuatic. tuto collocanda, Gött. 1761. 4. Cap. 8. §. 124. §. 125. S. 224. fgg. bey so gestalten Sachen diese andere noch gänzlich unerwiesene auch abgeleugnete Beschwerde nicht zu achten stehet, wohlerwogen eine jede Klage, auch Beschwerde ohne Beweiß vor vergebens gehalten wird, Wolfg. Ad. Schöpf im cons. 47. num. 22. S. 455. Vol. IX. cons. Tub. sodann

Bey der dritten Beschwerde ein jeder leicht begreiffen wird, daß sie unbestimmet, auch unverständlich von der Ritterschaft aufgestellet sey; um aber dieselbe deutlicher zu machen, zween unterschiedene Fälle wohl zum Grunde geleget werden mögen, und zwar 1.) voraus gesezet wird, daß entweder über streitige Ehe-Verspruchs-Sachen auch Schwängerungsfälle bey den Hochgräflichen Consistorien-Processe ersprossen und verhandelt werden, wobey zugleich die Puncte so der Ehelichung oder der rechtlichen Abfindung der geschwächeten Weibsperson, als des erzihleten unehlichen Kindes halber zu entscheiden sind, oder 2) auffer diesen Fällen, eine Person ihren gebührenden Lebens-Unterhalt von einer unter den Consistorien nicht stehenden Person, auch wohl von einer Weibsperson von ihrem Hurer oder ihren angehörigen die Ausstattung und der schuldige Brautschaz gefordert werden will, im ersten Falle, daferne auf einen angeblichen Ehespruch oder wechselsweise von der Geschwängerten geklaget wird, daß sie nemlich der Hurer entweder heyrathen, oder ihr eine Ausstattung reichen sollte, so die Klage, als die rechtliche Untersuchung, auch Entscheidung allein für das Consistorium und keinesweges zu der bürgerlichen oder weltlichen Gerichtsbarkeit gehöret, Carpzov, jurisprud. eccles. lib. II. tit. 12. def. 231. n. 10. Joh. Brunnemanns, jus ecclesiastic. lib. II. cap. 18. n. 25. n. 26. S. 699. 1686. 4. Schöpf, im Cons.

XX. n. 17. fg. S. 225. Vol. IX. conf. Tub. und die daselbst angezogene Schriftsteller. In andern Fällen, wenn bloßhin eine Klage auf den zureichenden Unterhalt oder die Abfindung und Ausstattung erhoben wird, dieselbe vor dem gebührenden weltlichen Richtern wohl angebracht und verhandelt werden kann, Jac. Friedr. Ludovici in der Einleitung zum Consistorial-Processe. Cap. 6. §. 6. fg. Schöpf im Conf. 87. n. 89. fg. S. 806. Vol. IX. conf. Tub.

Als erhellet hieraus so viel: Daß a) den bloßen Gerichts- und Pfarr-Lehnherren in der Herrschaft Gera den Kirchen-Visitationen und der Kirchen-Rechnungs-Abnahme beyzuwohnen nicht gebühre, b) der Patronen und Collatoren unerwiesene Beschwerde nicht zu achten, und c) die dritte Beschwerde, dafern auf einen angeblichen Eheverspruch oder wechselsweise auf die Ehelichung und Ausstattung von einer Geschwächeten geklaget und zugleich der Unterhalt von ihr für das unehliche Kind begehret wird, für unbegründet zu halten, darnebst dergleichen Rechtstreite keinesweges an die weltliche Gerichte, sondern vor das Consistorium gehören.

Ueber die politischen Beschwerden. 1) Ob die Decisionen im Jahre 1764. ohne förmliche Einwilligung der Landstände, aus Landesherrlicher Macht öffentlich im Drucke ausgegeben und bekannt gemacht werden können, auch dieselbe für gültig zu achten sind?

Obgleich bey der ersten sogenannten politischen Beschwerde die Ritterschaft der Herrschaft Gera vorspiegeln dürfte, wasmassen die ohne förmliche Einwilligung der Landstände zum Druck beförderte und vermittelst Rescripts vom 4. Sept. 1764. öffentlich bekannt gemachte Decisionen für gültig nicht geachtet werden möchten, immassen dieselbe einseitig von der hohen Landesherrschaft zum Druck befördert worden wären, da doch die Landstände bey dem 1764. gehaltenen allgemeinen Landtage verhoffet hätten, daß auf ihre über die in Vorschlag gebrachten neuerlichen Decisionen unterm 4ten April 1764. eingereichten triftigen Erinnerungen ein Landes väterlicher Bedacht genommen und nicht sofort ohne deren erfolgten förmlichen Einwilligung, mit der Publication sothaner Decisionen verfahren werden sollen, dem ohngeachtet ihre Erinnerungen besonders in Belange der Subhastation und Versicherungen der Zinsen von den auf Rittergütern verconsentirten Capitalien hintangesezet, wodurch zu vielfältigen Nichtigkeiten, neuerlichen Auslegungen und Erklärungen Anlaß gegeben worden, wodurch den streitenden Partheyen grosse Kosten und vergeblicher Schriftwechsel verursachet würden, welchen also noch abhelflichermaße zu verschaffen wäre, bevorab, da nicht wohl in Abrede gestellet werden möchte,

daß

Digitized by Google

daß hier und da noch einige Erläuterungen in denselben anzubringen seyn dürften, besonders bey den verordneten Subhastationen u. d. g.

Alldieweil aber die Ritterschaft selbst gestehet: welchergestalt die erwehnte Decisionen den löblichen Ständen vor dem Drucke vorgeleget worden, sie auch darüber damals ihr Gutachten erstattet, und Erinnerungen eingereichet hätten, wofern nun dieses geschehen ist, alsdenn es von den hohen Landesherren als Gesezgebern zu urtheilen abgehänget hat: ob und in wie ferne sie auf die von den Landständen wider die ihnen mitgetheileten Decisionen eingereichten Erinnerungen Rücksicht nehmen, auch dieselben für triftig und erheblich oder von keiner Wichtigkeit mit Grunde achten wollen, immaßen sie an keine Einwilligung der Landstände zur Bekanntmachung der Decisionen, nothwendig nach Maßgebung des deutschen und der hochgräflichen Reußischen Landen besondern Staats-Rechtes, gebunden gewesen sind, wohlerwogen, den Reichsständen, kraft der deutschen Reichsgeseze und besonders des Oßnabrückischen Friedensschlusses, die Landeshoheit so in geistlichen als weltlichen Sachen Nic. Christoph Lynker, de superioritate sacra, Jenæ 1699. 4. & de superioritate territoriali. S. 59. Cas. Achat. Becks, Princeps christianus æternæ subditorum salutis curator. Jena, 1730. bestättiget worden ist, woraus die Macht Geseze zu geben ihnen zustehet, die Landstände aber mit keiner Landeshoheit, folglich sie auch mit keiner Gesezgeberischen Gewalt begabet sind, wenn nun auch die Landesherren mit ihren Landständen über auszulassende neue Geseze sich berathschlaget haben, die Landstände aber hierbey nicht beyfällig sind; gleichwohl hierdurch nichts neues, welches den besonderen Verträgen, Privilegien auch unwiderruflichen Rechten zuwider laufe, oder sie schmälere, verordnet werden sollen, in disem Falle die Landesherren als Gesezgebere, vermöge der Landeshoheit das Uebergewicht behalten müssen, welche dann auch die Geseze vermöge derselben öffentlich verkündigen lassen mögen, zumahl da durch den Oßnabrückischen Friedensschluß und neuerlichen Reichsgeseze die Landeshoheit weit höher gestiegen ist, als sie in den ältern Zeiten gewesen, anbeneben dieselbe den Reichsständen und nicht den Landständen verliehen worden, bey so bewandten Umständen durch Veränderung der Zeiten ebenfalls die Landeshoheit eine andere Gestalt, erhalten hat; daferne nun die Landstände nicht besonders auf ihrer Huth gewesen, und ihre alten hergebrachten Rechte von Zeit zu Zeit gewahret haben, sie auf die alte Verfassung sich nicht mehr beruffen dürfen, Sam. Stryck, de statib. provinc. cap. 4. n. 23. fg. Ahasv. Fritzsch de convent. prov. cap. 2. n. 5. Joh. Heinr. Edler von Berger, in resol. leg. obstant. lib. I. tit. 4. Blattseite 18. Aug. von Leyser, de princip. germa-

german. absoluta potest. leges ferendi, Witt. 1750. med. XIII. 15. fg. & de libero principis in legum promulgatione arbitrio, 1751. 4. med. 27. fg. und wenn auch die Landstände in einem Lande, vermöge besonderer Gedünge und Verträge, auch Reversalien das Recht hergebracht haben, daß diejenige allgemeine Gesetze, welche das ganze Land angehen, und dessen Wohlfahrt betreffen, auf den Landtägen vorgetragen, desselben Gutachten gemeiniglich, wo nicht gar erweißlichermaßen, derselben Einwilligung jeweilen hier und da erfordert werden müssen, dennoch hieraus weiter nichts zu folgern ist, als daß hierdurch einigermaßen die Gesetzgeberische sonst freye Macht beschränket sey, demohngeachtet die Landeshoheit den Ständen des Reichs aufrecht verbleibet, Joh. Nic. Hert, de special. rom. germ. imp. rebuspubl. sect. II. §. 28. Blattseite 96. Vol. I. Tom. II. Frankf 1737. 4. & de superioritate territor. §. 25. ebend. S. 176. fg. welcher die Landstände als Landsassen unterworfen sind, und sich zu Sinnen nicht steigen lassen dürfen, als wenn sie der Landesherren Mitregenten wären, Hert, de subject. territor. §. 6. S. 264. vielmehr sie der Regel nach, wie sonst die Schriftsassen unter den Obergerichten des Landesherrn stehen, Joh. Ulr. Freyherr von Cramer, in Wezlar. Nebenstunden, Th. 18. Abhandl. 1. Blattseite 1. fg. und Theil 19. Abhandl. 4. S. 54. fg. Joh. Ge. Estors, Bürgerliche Rechtsgelahrheit der Teutschen ausgefertigt von Joh. Andr. Hofmann, §. 131. S. 152. des 3ten Bandes, solchemnach die Landeshoheit der Reichsstände ein unschätzbares Kleinod und ein ausnehmender Vorzug ist, wobey Se. Kayserl. Majestät, wie auch bey den Lehenherrlichen Gerechtsamen, alle Stände lassen, und schüzen wollen, Inhalts der Kayserlichen Wahlcapitulation, Art. I. §. 2. §. 9. Art. XV. §. I. f. Art. XXI. §. 1. f. auch weder den Reichsgerichten noch sonst jemanden, wer der auch sey, verstatten, daß den Ständten in ihren territorien in Religions-Politischen-Justiz-Cameral- und Criminalsachen sub quocunque prætextu wider die Reichsgesetze, den Friedensschluß oder aufgerichtete rechtmäßige und verbindliche pacta vor oder eingegriffen werde, Kayf. Wahlcapitulation Art. 1. §. 8. Art. 15. §. 1. f. Art. 18. §. 3. f. vielmehr den Reichsständen zugelassen und erlaubet ist, sich nach der Verordnung der Reichssazungen bey ihren hergebrachten und habenden Landesherrlichen Gerechtsamen selbst zu handhaben, Kayserliche Wahlcapitulation Art. 15. §. 8. und im Falle Landstände auch Unterthanen wider ihre Obrigkeit Klage führen, Se. Kayserliche Majestät, daferne es die Landesherrliche Obrigkeit und Regalien überhaupt als auch besonders die jura collectarum, armaturæ, sequelæ, Landes-Defension, Besazung der Festungen und Unterhaltung der Garnison, nach

Inhalt

Digitized by Google

Inhalt des Reichs-Abschiedes vom Jahr 1654. §. und gleichwie ꝛc. und dergleichen betrift, auf blosses Ansuchen der Unterthanen, keine Mandate, noch protectoria, noch conservatoria ertheilen, sondern nach Inhalt des gedachten Reichsabschiedes §. benebens ꝛc. und §. was dann ꝛc. zuförderst die Austräge in Acht nehmen sollen, und wollen, Art. 19. §. 6. der Kayserlichen Wahlcapitulation, Kayserliche Reichs-Hofraths-Ordnung Tit. 2. §. 2. woraus also erhellet: ..welchergestalt der Kayser die Reichsstände bey ihren Rechten und Herrlichkeiten erhalten, ihre Privilegien und hohe Gerechtsamen bestättigen wollen; wozu auch die gesezgebende Macht gehöret, wobey nicht schlechterdings auf diejenige teutsche Reichsverfassung, in Absicht auf die Verabredung der Reichsgeseze zwischen dem Kayser und den Reichsständen, das Augenmerk zu richten ist, sondern die eigene Art und Beschaffenheit, auch das erweisliche Herkommen eines jeden Landes genommen werden muß, nicht zu verschweigen, daß die Reichsstände in ihren Landen aus eigener Macht vielfältige Hoheitsrechte ausüben, welche der Kayser für sich allein nicht unternehmen darf, welches unter andern, bey der Macht Geseze zu geben, sich äussert, wobey zwar noch hier und da der Landstände Gutachten erfordert werden muß, daferne es noch hergebracht ist; allein die Einwilligung derselben nothwendig nicht erheischet wird, im Falle dieses aus besondern Gedüngen und Recessen nicht zu erweisen stehet, noch durch solche Verfügungen jemandes unwiderrufliches Recht geschmälert, sondern das gemeine Beste erfordert, den zweifelhaften auch ungewissen Meynungen und Rechten abhelfliche Maasse zu verschaffen, darnebst Mißbräuche aufgehoben und eine gute Justizpflege eingeführet werden sollen, Dav. G. Strubens, rechtlicher Bedenken dritter Theil, No. 84. Blatt-Seite 300. f. Fritsch, de convent provinc. cap. III. n. 7. f. Blatt-Seite 356. opusc. var. jur. publ. &c. Sam. Stryck. de Statibus provinc. Frankfurt an der Oder 1679. cap. I. num. 25. cap. IV. num. 2. n. 5. n. 24. n. 27. f. Frieder. Ulr. Pestel, de comitiis provinc. Rinteln, 1732. 4. §. 18. 19. solchemnach die Reichsstände an diejenigen Erinnerungen und Gesinnungen, welche ihre Landstände über die ihnen zum Gutachten mitgetheilten und öffentlich bekannt zu machenden Verordnungen geäussert haben, nicht gebunden sind, noch darauf einige Rücksicht zu nehmen für pflichtig gehalten werden, bevorab, wenn sothane Erinnerungen der Landstände aus guten Gründen für erheblich nicht zu achten stehen, anbeneben diese neue Verordnungen, auch Entscheidungen, zweifelhafter Rechtsfälle niemanden ein sonst wohl erworbenes Recht entziehen, sintemal ein teutscher Reichsstand die alten Geseze nach den erheischenden Umständen abzuändern, neue zu

machen auch unentschiedene Rechtsfälle zu schlichten und solche öffentlich verkündigen zu lassen, vermag, Hert, de superioritate territor. §. 25. §. 26. Struben am a. O. Blattseite 301. des dritten Theiles. welches denn auch in den Gräflich-Reußischen Landen, vermittelst der zum Drucke beförderten Decisionen füglich geschehen; Woferne aber in denselben würklich solche, jedoch unerwiesene Puncte befindlich seyn sollten, welche einer Erklärung oder Abänderung bedürfen möchten, diese von den hohen Landesherrn jederzeit ihre abhelfliche Maasse erhalten können, wobey nicht auffer Acht zu lassen ist, wasmassen schon aus den Landtags-Abschiede vom Jahre 1662. sich erbreche: Daß die zweifelhaften Rechtsfälle zusammengetragen, in Schriften verfasset, jedoch vor der Promulgation den Landständen zur Eröffnung Dero treuen Gutachtens mitgetheilet werden sollen, welches denn noch im Jahre 1764. geschehen ist, darnebst die Landstände ihr Gutachten auch erstattet haben, gleichwohl weder in sothanem Landtagsabschiede noch in einem andern anzutreffen ist, daß die Landesherren gedachte Decisionen, ohne erfolgte förmliche Einwilligung der Landstände zu publiciren nicht berechtiget seyn sollten, vielmehr dieses nach erstattetem Gutachten der Landstände, aus landesherrlicher Macht, mit altem Rechte, hat geschehen können, wie erfolget ist, welches denn auch mit der Hochgräflich-Reußischen Geschlechts-Vereinigung vom Jahre 1668. §. 68. der Entscheidung und publication halber übereinstimmet, Joh. Christ. Lünigs, Specilegium Sæc. Th. 1. S. 909. f. so veroffenbaret sich hieraus so viel; daß die im Jahre 1764. ohne förmliche Einwilligung der Landstände öffentlich ausgegebene Decisionen für gültig zu achten sind, wenn auch schon auf die von den Landständen darüber eingerichten Erinnerungen auf Landesherrlicher Seite kein Bedacht genommen worden seyn sollte, bevorab, wenn der Ritterschaft an ihren wohl hergebrachten Rechten kein Abbruch geschehen ist.

II.) Ob der gesammten Ritter- und Landschaft in den Hochgräflich Reußischen Landen und besonders der Herrschaft Gera, bey Errichtung allgemeiner neuer Landesgeseze in Kirchen-Policey-Justiz-Lehn auch anderen, so die gesammten Lande, als Unterthanen angehenden Sachen eine entscheidende oder verneinende und nothwendige Stimme aus den Landes Verträgen und Landtagsabschieden zustehe?

Obschon der andern Frage halber die Ritterschaft der Herrschaft Gera dafür halten möchte, wasmassen die hohe Landesherrschaften in vielen Landtags-Abschieden, Resolutionen, und Reversalien einer gesammten Ritter- und Landschaft die wiederholte Versicherung der allgemeinen teutschen Reichsverfassung gemäß, von Zeit zu Zeit gegeben, auch untereinander

Digitized by Google

der selbst in den errichteten Geschlechts-Vereinigungen und Recessen 1668. 1681. 1690. ꝛc. festgesezet hätten „sich mit den Landsständen in wichtigen Landes angelegenen Sachen, und demjenigen, was auf Landtagen oder sonst mit ihnen beschlossen würde, allenthalben nachzusezen ꝛc. auch die Ritter- und Landschaft bey ihren Privilegien, Rechten, und Gerechtigkeiten erhalten werden sollen. ꝛc." Joh. Christian Lünigs, Spicilegium Sæculare Th. 1. S. 909. f. S. 949. Moser, von der teutschen Reichsstände-Landen, deren Landständen ꝛc. 1769. 4. im 4ten Buche 2. Cap. §. 32. Blattseite 1123. darnebst von den hohen Landesherren mehrmalen versichert worden, daß Hochdieselbe in wichtigen Landesangelegenheiten der gesammten Ritter- und Landschaft getreues Einrathen und Gutachten abwarten, und ohne selbige zuförderst mit ihren Erinnerungen zu hören, keine allgemeinen Landesgeseze verordnen wollten ꝛc. Wannenhero nach solchen vorhandenen Grundgesezen auch Verträgen einer gesammten Ritter- und Landschaft ein votum negativum auch necessarium unläugbar zustehe, wenn allgemeine Landesgeseze in Kirchen-Policey-Justiz-Lehn- auch andern die gesammten Lande und Unterthanen betreffenden Sachen errichtet und publiciret werden sollten, nichts destoweniger neuerlich und nur seit dem lezterem Landtage und zwar a) in Sachen Fiscalis wider die minderjährigen Gebrüdere von Naundorf, zu Naundorf, b) wider den Major von Bünau auf Töppeln, c) wider den gemeinschaftlichen Ritter- und Landschafts-Consulenten der gesammten Ritter- und Landschaft von Seiten der herrschaftlichen Beamten, die entscheidende und verneinende Stimme bezweifelt, und lieber alle Zuziehung durchaus versaget, auch sogar die Gesezgebende Gewalt auf einen blossen uneingeschränkten Willkühr wider die lautredenden kayserlichen zu Greiz publicirten Commißions-Recesse vom 3. November 1567. gesezet werden wollen; Wenn aber dergleichen Vorgeben eine gänzliche Abänderung der durch so viele weise Landes-Recesse und Verträge, festgesezten Landes-Verfassung verrathe, als wobey eine Ritter- und Landschaft so gleichgültig nicht bleiben könnte, da dergleichen Behauptungen künftig zu ihrem Nachtheile angezogen werden dürften, zudem auch dergleichen Säze Receß- und Revers widrig wären, wodurch nur unnöthige Processe, Verbitterung- und Zerrüttungen angesponnen würden; mithin ein wichtiges Landesgebrechen ausmacheten; weshalber die Ritter- und Landschaft, ohne im mindesten dem hohen Landesherrlichen juri statuendi & legislatoriæ potestati zu nahe zu tretten, in Unterthänigkeit wünsche, und begehre: daß es bey dem alten recessmäßigen herkommen, und sie bey ihrem voto negativo ungekränkt gelassen, auch den Beamten desfallsige Anweisung gegeben werden möchte,

damit hierüber nicht weiter ein Streit, oder vergebliches Gezänke veranlasset würde; bevorab, da schon 1.) aus der von weyland Herrn Heinrichen Burggrafen in Meissen ꝛc. im Sept. 1551. für die Gräflich-Reussischen Lande errichteten Policey-Ordnung klärlich sich erbreche: daß sie mit Einwilligung der Landstände errichtet worden, welches noch andere Grundgeseze und Landes-Verträge von den Jahren 1575. biß 1699. bestärkten; immassen dann auf dem im Jahre 1662. gehaltenen Landtage die Landschaft unterm 17ten Januar 1662. mit Dank angenommen und erkennet habe: daß die Hochgräfliche Herrschaften es bey dem löblichen Herkommen beruhen und ohne Vorwissen Dero getreuen Landstände keine leges provinciales verordnen, sondern dabey der Landschaft Bedenken in Gnaden erwarten wollten ꝛc. auf gleiche Weise in dem am 23sten Jenner 1662. errichteten Landtags Abschiede enthalten sey; daß in Absicht auf die vorzunehmende Verordnung schriftliche Verfassung, und Entscheidung der streitigen Rechtsfälle und zweifelhaften Fragen vor der öffentlichen Bekanntmachung den Landständen dieselbe zur Eröffnung ihres unterthänigen Gutachtens mitgetheilet werden sollten; nicht minder 2.) in der am 12ten August 1671. von den damaligen Herren Gräfen gezeichneten Erörterung der Ritterschaftlichen Beschwerden vom Jahre 1669. Art. 15. wegen einer von der Ritterschaft vorgeschlagenen Landtags-Ordnung es heisse:

„wollen gnädige Herrschaft ihre fernere Meynung specialius vernehmen, und daß sie zugleich einen Auffaz einer sothanen Ordnung übergeben würden ꝛc.“

3.) in der am 15. November 1689. gezeichneten Erörterung der Landes-Beschwerden Art. 41. dahin Erwähnung geschehe: „Ihro Hochgräflichen Gnaden seyen aus ganz erheblichen Ursachen bedacht, eine allgemeine Kirchen-Policey- und Gerichtsordnung abzufassen, auch nach beschehener Communication mit der getreuen Landschaft im Druck publiciren zu lassen ꝛc.“

4.) in einer unterm 30sten November, 1695. ertheileten Hochgräflichen Erklärung auf eine vorhergegangene Landschaftliche Protestation vom 28sten November 1695. wider die zwischen den damals streitenden Theilen Gräflicher Herrschaften Jüngerer Linie, am 25sten December 1693. und 3ten Aug. 1694. aufgerichtete Vergleichungs-Recesse, welche ohne Zuziehung der Landschaft gefertiget werden wollen, da sie, Landstände, doch dafür hielten: daß sie mit ihrem einrathen, und Gutachten vorher zu admittiren gewesen seyn würden; worauf die Herren Grafen, unter anderen zu vernehmen geben lassen:

„Ob

„Ob nun wohl die gnädige Herrschaften, wenn sie neue Landes-Verordnungen zu errichten gemeinet sind, Dero getreuen Ständen davon pflegen Nachricht zu geben; so ist doch solches auf einen Vergleich, Transaction, oder Pactum keinesweges zu extendiren, und haben dannenher gnädige Herrschaften in solchen negotiis jederzeit freye Hand und Disposition behalten ꝛc.“

5.) Gesammte Stände von der Ritterschaft, und Städten, in einer zu Gera den 9ten December 1695. gegebenen Erklärung auf die Landtags-Proposition, vom 27. November 1695. unter andern, der aufzurichtenden Landes-Consistorial- und Proceßordnung halber hätten einflüssen lassen:

„weil solches ein Werk von sehr grosser Wichtigkeit ist, und eine genaue Wissenschaft von allen besonderen juribus, welche in diesem Hochgräfl. Plauischen Lande bißher observiret worden, präsupponiret, dergleichen Information aber diejenige, welche von der getreuen Landschaft darzu sollen gezogen werden, in einer kurzen Zeit nicht alle erlangen können; so bitten wir unterthänigst, solche Verrichtung nicht zu übereilen ꝛc.; worauf

6.) in dem hernach erfolgeten Landtags-Abschiede vom 12. December 1695. fest gesezet worden:

„Wegen Verfertigung der Landes-Consistorial- und Proceßordnung gehet Hochgräfl. gnädigen Herrschaft Meynung dahin: daß nicht sowohl ein volumen constitutionum - - als nach dem von allen besondern juribus, welche in diesen observiret worden, genaue Erkundigung, und Information eingezogen, was in einigen discrepanten Rechten ausgezogen, und rejectis aliis opinionibus, künftig pro norma beständig zu halten, zusammengetragen, in gewisse Abtheilung gefasset, den Deputatis der getreuen Landstände, wenn solches gänzlich projectiret, zugeschicket, eine Zusammenkunft über das Werk zu consultiren angestellet, und mit Canzlar und Räthen umständlich überleget, und so dann, wenn nichts weiters dabey zu erinnern, auch mit der Gräfl. Reuß Pl. Herrschaft älterer Linie der Constitution- und Publication halber Raths solle gepflogen, und Schluß gemachet werden ꝛc.;“ Wozu noch

7.) die vorhin belobete Hochgräfl. Reußische Erb- und Geschlechts-Vereinigung vom Jahre 1668. §. 68. zu fügen sey; und was die neuerlich erlassenen Jagd-Patente, auch Verordnungen angehe, dieselbe nach dem alten Herkommen der Policey-Ordnung vom 8. Sept. 1551. dem Jagd-Mandate vom 22. Aug. 1565. auch den Landtags-Abschieden, und Verträgen erkläret, auch abgefasset werden müssen; wie dann die von der Rit-

terschaft in den neueren Zeiten, als im Jahre 1669. 1689. 1695. 1720. 1743. ꝛc. über die jüngeren einseitig ausgelassenen Jagd-Patente Beschwerde geführet hätten; indeß aber in denen Landen, worinnen Landstände angetroffen würden, nichts gewöhnlicher wäre, als daß die Gesezgebende Macht, ob sie schon ein Stück der Landeshoheit enthalte, dennoch in ihrer Ausübung, wie viele andere Hoheitsrechte, an Berathschlagung mit den Landständen und deren Einwilligung gebunden wäre; gestalt dann auch der Sache selbst es gemäß sey, daß den Landständen, die mit Beybehaltung ihrer Freyheit, und nicht auf despotische Art regieret werden, nicht ohne ihre Mitberathschlagung, auch Beystimmung willkührliche gesezliche Verordnungen ertheilet würden, Gottl. Sam. Treuers, monstrum superior. territ. arbitrar. Jena 1739. 4. §. 16. f. s. 40. und über des Wilh. Freyherrn von Schröder absolutes Fürstenrecht, Wolfenb. 1719. 8. immassen diejenige Sazungen, welche in die Landes-Verfassungen einschlügen, und im ganzen Lande von gleicher Wirkung seyn sollten, oder gar solche, welche die Freyheit, und Vorrechte so aller- als einzeler Landschaftlicher Mitglieder entziehen, oder einschränken wollen, desto billiger an der Landstände Mitbewilligung gebunden wären, damit ihre wohlhergebrachte Gerechtsame gewahret, und erhalten werden möchten. Casp. Heinr. Horns, class. 11. resp. 7. s. 89.; gleichwie dann auch solches in verschiedenen Teutschen Reichslanden besonders in den Herzogthümern Würtenberg, Mecklenburg, und anderen hergebracht sey. Burgh. Gottl. Struvens, Discurs von Ursprung, Unterscheid, und Gerechtsamen der Landstände in Teutschland; insonderheit im Herzogthume Mecklenburg von C. G. J. mit Anmerkungen herausgegeben, Hamb. 1741. 8.; darnebst dasselbe der Natur der Sache, nicht minder der Teutschen-Verfassung gemäß befunden werde, daß sothane Grundsäze unter ähnlichen Umständen, und im Falle nicht besondere Abweichungen in Verträgen, oder dem Herkommen gegründet wären, auch anderwärts wohl zur Grundlage genommen werden können; bevorab, da sich in den Gräflich-Reußischen-Landtags Acten und Verträgen wohl finden lasse, allwo sich auf die Verfassung anderer Chur- und Fürstenthümer bezogen werde, und wenn auch die auf den Landtägen anzustellende Berathschlagung mit den Landständen über die das ganze Land betreffende Angelegenheiten, wie überhaupt, also auch die abzufassende allgemeine Landesgeseze besonders, mit dem Namen eines voti decisivi, in dem Sinne, als ob die Entscheidung des ganzen Geschäftes jedesmal von der Landschaft abhange, nicht füglich beleget werden möchte; dennoch auch nicht die blosse Benennung eines voti consultativi verdiene, als ob es nehmlich in der Landesherrschaft freyen Willkühre stehe: ob und

wie

wie weit sie auf der Landstände Gutachten Rücksicht nehmen wolle, oder nicht? Immassen auf solchen Fall die Berathschlagungen der Landesherren mit den Landständen ein vergebener Handel, und dem wahren Endzwecke der ganzen Sache nicht gemäß seyn würden; anbeneben die fast in allen Landtags-Recessen am Ende befindliche Schlußformul: daß man sich eines solchen Schlusses verglichen, und vereiniget habe, keine Wirkung haben könnte; welcher jedoch so von Landesherrlicher, als Landständischer Seite von rechtswegen stracklich zu befolgen wäre; folglich ein blosses votum consultativum daraus nicht abzunehmen sey; vielmehr der Landstände bey den in wichtigen Landesangelegenheiten, und wider die zustehenden Gerechtsamen zu publicirenden Gesetze geäusserte Widerspruch dergleichen Gesetzen die rechtliche Wirkung entziehe; wofern nun die Landesherren dafür halten wollten: daß ihnen von den Landständen die Einwilligung ohne triftigen Grund versaget werde, sie allenfalls diese Sache zur Kayserlichen Entscheidung an ein- oder anderes höchstes Reichsgericht gelangen lassen möchten, indeß hieraus so viel behauptet werden könnte: daß bey Errichtung neuer Landesgesetze, welche nicht bloß ein Landesherrliches Reservatrecht zum Grunde hätten, und nicht bloß des Landesherrn eigenen Amtsunterthanen, sondern das ganze Land, mit Inbegriff der Ritterschaft, und Städte, verbinden sollen, auch in den Gräflich Reußischen Landen den Landständen eine solche Concurrenz von rechtswegen zukomme: daß ohne ihre Einwilligung, kein solches neues Gesetz verbindlich sey, und am wenigsten solche gesetzliche Verfügungen, wodurch der Ritterschaft oder anderer Landstände eigene Gerechtsame, und Freyheiten eingeschränket werden sollten, ohne deren Einwilligung auf eine verbindliche Art gemachet werden könnten.

Dieweil aber dennoch schon in den vorhergehenden Entscheidungs-Gründen aus unumstößlichen Rechtssätzen, und Reichsabschieden dargethan worden ist: welchergestalt den Reichsständen in Teutschland die Gesetzgebende Macht zustehe, und sie solche wider die gemeinen bürgerliche Rechte auszuüben vermögen. Ge. Ad. Struve, de superioritate principum imp. potestate legislat. contra jus commune, Halle 1703. §. 15. f. §. 9. f. Joh. Heumann, de charactere superioritat. territ. caute designand. Altd. 1749. §. 36. f. 54. dafern sie nur nicht wider die teutsche Reichs- und Landes-Staatsverfassung streiten, noch denen Unterthanen ihre wohlerworbene, und der Wohlfahrt des gemeinen Besten nicht widerstrebende Rechte entziehen, noch vermindern. Sam. Stryck, de abusu juris quæsiti, cap. I. n. 31. f. Thomasius, am a. O. §. 48. f. Joh. Ge. Estors bürgerliche Rechtsgelahrheit der Teutschen, ausgefertiget von Joh. And. Hofmann im 3ten Bande §. 51. Blattseite 67. und

§. 2084.

§. 2084. f. 889. inzwischen Niemand in Zweifel ziehen wird, daß die mit eigenen Landen versehene Reichsgrafen unter die teutschen Reichsstände gehören, Siz, und Stimme auf den teutschen Reichs- und Craißtagen haben, und die Landeshoheit, folglich auch die gesezgebende Gewalt, vermöge derselben, in ihren Landen ausüben mögen. Joh. Heinr. Böckler de superioritate terr. comitum imp. Straßb. 1710 4. sect. II. Blattf. 14. f. f. 22. f. Joh. Adam. Kopp de insigni differentia inter S. R. I. comites & nobiles immed. Straßburg, 1728. 4. sect. II. §. 1. — 23. S. 175. f. welche sie dann ohne Einwilligung der Landstände wohl bewerkstelligen können, dafern durch Gedinge, Verträge, oder das offenkündige, und erweislich zu machende Herkommen ein anderes nicht feste gestellet, oder hergebracht ist. Thomasius de stat. imp. potest. legislat. &c. §. 60. f. 43. Stryck, de Statibus provinc. cap. I. n. 25. cap. 4. n. 24. num. 27. f. inzwischen so viel aus den teutschen besondern Staatsrechten erhellet, und durch die tägliche Erfahrung bestärket wird, wasmassen sowohl die Landeshoheit der teutschen Reichsstände, der Ausübung halber, sehr unterschieden sey, und nach dem Herkommen, auch Verträgen in einem jeden Lande beurtheilet werden müsse; mithin von einem Lande auf das andere desfalls kein sicherer allgemeiner Schluß zu machen ist, noch von den Gerechtsamen der Landstände in einem Staate auf die Landstände aller übriger teutscher Staaten eine gewisse Folgerung statt finden kan; nicht zu gedenken: daß in verschiedenen teutschen Reichsstaaten, und den mehresten Grafschaften nicht einmal Landstände anzutreffen seynd. Ge. Melch. Ludolf, in observat. 39. S. 91. f. Stryck, de Stat. provinc. cap. I. n. 8. n. 14. n. 21. cap. 4. n. 5. und wenn die Reichsstände auch die Landeshoheit aus eigener Macht ausüben, jedoch hierin sie nicht gänzlich unumschränket sind, sondern sie auf den Kayser und das teutsche Reich, auch die Verfassung eines jeden Landes ihre Rücksicht zu nehmen haben, Christoph Ge. Jargows Einleitung zu der Lehre von den Regalien ꝛc. Rostock, 1757. 4. im 1sten Buche, cap. I. §. 11. Blattseite 31. f. Estor, und Hofmann, am a. O. §. 2085. S. 850. f. des 3ten Bandes; dennoch die Gerechtsamen der Landstände in denen teutschen Staaten, allwo dergleichen offenkündigermassen vorhanden sind, gar verschieden bemerket werden, besonders heute zu Tage ein merklicher Unterschied zwischen den alten- und neuern Zeiten ihrer Rechte halber vermerket wird. Hert de consultation &c. §. 8. und de special. rom. germ. imp. rebus publ. §. 28. n. 2. Struben de Statuum provinc. origine &c. §. 15. f. Estor de comitiis & ordin. Hassiæ &c. cap. XI. §. 78. f. weshalber von den Reichsständen, und deren hohen, auch ansehnlichen Befugnissen, sammt der Wirksamkeit ihrer

Stim-

Stimmen auf dem teutschen Reichstage auf die Gerechtsame der Landstände kein gewisser, noch allgemeiner Schluß zu machen ist; in genauerer Erwägung; daß die Landstände in einem Staate mehr, in einem andern aber weniger Ansehen, und Gewalt haben; in diesem Falle die Landesherren ihre gesezgebende Macht freyer, als in dem ersten ausüben können, und sich darum nicht bekümmen: Ob in den Churfürstlichen Braunschweigischen, Fürstlich Würtenbergischen, Mecklenburgischen Staaten ein anderes üblich sey; welches dann auch sich bey dem Falle äussert, dafern die Landesherren mit den Landständen über die abzufassenden allgemeinen Gesetze auf den Landtagen eine Berathschlagung dem erweißlichen Herkommen nach, anzustellen sich erkläret, und ihr Gutachten darüber zu erwarten geäussert haben; woraus den Landständen eher ein votum consultativum, als ein decisivum beygeleget werden kan; sothanes votum consultativum aber nicht so schlechterdinges jederzeit als ein bloses consilium, jedoch auch nicht so stark als eine nothwendige Einwilligung betrachtet werden darf, welche die gesezgebende Macht, und die Publication der Verordnungen zu behindern vermag. Thomasius de Stat. imp. potestate legislat. §. 61. §. 63. S. 43. f. und die daselbst angezogene Schriftsteller. Christian Wildvogel, de statibus provinc. Jena, 1747. 4. §. 45. f. Blattseite 27. f. §. 54. S. 32. f. Hert, de consultat. legibus & judiciis in special. rom. germ. imp. rebus publicis. §. 4. f. Otto, de orig. nobil. germ. sect. 2. cap. 1. inzwischen der eigentliche Zeitpunct, wenn sich die Landstände in denen teutschen Staaten, worein sie dermalen wirklich angetroffen werden, zu formiren angefangen haben, sich eben so wenig, als der ihnen zukommenden Gerechtsamen halber durch allgemeine Säze bestimmen lässet; vielmehr derselbe nach den mancherley Landen Teutschlandes sehr verschieden bemerket wird, zum wenigsten die von verschiedenen Rechtsgelehrten zu ihrem Behufe angezogene Stelle aus der Abhandlung des K. Cornel. Tacitus, de situ, moribus & populis Germ. cap. XI. der Sache den Ausschlag nicht giebet, noch weniger dieselbe den Ausdruck von Landständen enthält, und am allerwenigsten sie erwähnet: daß die alldorten sogenannte principes ein sogenanntes votum negativum, oder necessarium, gehabt hätten, sondern der Ausdruck consultare daselbst nur anzutreffen ist; woraus sich also das angezogene votum consultativum mit besseren Gründe, als das anmaßliche decisivum behaupten lässet; indeß man den Saz gar nicht in Abrede stellet: daß nemlich die Teutschen ihre Freyheit auf alle Weise aufrecht zu erhalten sich bestrebet, und die despotische Regierung gehasset haben, welche so in Absicht auf den teutschen König, und Römischen Kayser, auch die teutsche Reichsstände durch die Auf-

rechthaltung der Reichstäge, als die Landstände in den besondern teutschen Staaten, vermittelst der angeordneten und von den Landesherren zusammen berufenen Landtage, beschränket, auch gemäßiget werden sollen, Hert, de special. Rom. germ. imp. rebus publ. §. 28. f. 96. vol. 1. tom. 2. & de consultat. leg. & judiciis in special. rom. germ. imp. rebus publ. §. 8. f. allwo über die Wohlfarth des Staats der Unterthanen, und solche Angelegenheiten, welche das ganze Land angehen sollten, berathschlaget werden mußte, Fritzsch, de convent. provinc. cap. 2. §. 1. §. 2. f. 355. Wildvogel, de stat. provinc. §. 9. f. Estor, de comitiis & ordinibus Hassiæ &c. Cap. 1. §. 5. f. Cap. 8. §. 60. Cap. 11. §. 78. f. dem ungeachtet die alte teutsche Rechte und Gewohnheiten, auch der Landstände alte Befugnisse in den neuern Zeiten in verschiedenen Landen auf mancherley Weise, wo nicht gänzlich vereitelt, dennoch sehr vermindert worden sind, dafern sie für dieselben nicht sorgfältig gewachet haben; inzwischen dieses geschehen ist, bald durch Einführung der fremden Rechte, welche von Landständen nichts gewußt haben, Hert, de consultationibus &c. §. 14. f. Jargow, am a. O. im 1sten Buche Cap. 1. §. 2. f. 13. f. bald die Reichsstände, Herzoge, Fürsten, Grafen und Herren, hin- und wider in den nachfolgenden und neuern Zeiten sich durch Verträge, oder Nachsicht, ja Stillschweigung der Landstände, und andere Wege; so ein mehreres Recht, als Macht und Ansehen erworben haben, oder sich doch nun in dessen Besiz befinden, als sie vielleicht ursprünglich auszuüben nicht vermocht haben, worein sie die Landeshoheit noch mehr zu befestigen ihnen behufig gewesen ist, Joh. Schilter, de landsassis, cap. 7. n. 3. f. wofern also der Landstände Rath, und Einwilligung bey der Abfassung allgemeiner Landesgeseze erfordert werden, und dieselbe nothwendig seyn soll, als dann hierzu ein beständiges und von undenklichen Jahren biß hierhin hergebrachtes, auch in den Fundamental-Gesezen begründetes Herkommen erheischet wird; im Fall aber dieses gebührend von ihnen nicht dargethan werden kann, sie von rechtswegen keine entscheidende Einwilligung zu den Landesgesezen begehren dürfen; vielweniger die Gräfl. Reußische Ritterschaft mit gutem Fuge dasjenige auf sich ziehen, und anwenden mag, was die Landstände in dem Herzogthume Mecklenburg, vermittelst besonderer Verträge, im Jahre 1755. ꝛc. mit ihrem Landesfürsten feste gesezet hat, da die Herzogthümer Mecklenburg und derselben Landstände den Herzogen zu Mecklenburg unterworfen, und ihre Verträge für sich mit ihren Landständen, keinesweges aber mit der Gräfl. Reußischen Ritterschaft errichtet haben; wie wohl in Mecklenbung nicht einmal zu allen neuen Gesezen der Landstände ausdrückliche Gehelung erfordert werden soll; vielmehr

mehr das Recht, Geſeze zu geben, wenn ſolche a) die Aemter, Domainen und Cammergüter, auch die darein geſeſſenen Unterthanen, ingleichen die Herzoglichen Bedienten betreffen, dem Landesherrn allein zuſtehet; wofern ſie aber

b) die geſammte Lande, mit Inbegriff der Ritter- und Landſchaft belangen, in gleichgültigen doch zur Wohlfahrt des ganzen Landes dienenden Sachen die Ritter- und Landſchaft auf öffentlichen allgemeinen Landtagen oder falls Gefahr auf den Verzug haftet, die Landräthe, und der engere Ausſchuß darüber mit ihrem rathſamen Bedenken vernommen, dafern das Bedenken binnen der darzu geſezten geräumlichen Friſt eingehet, mit Publication des Geſezes verfahren und auf die Erinnerungen der Landſtände Landesväterlich reflectiret, doch dem hohen juri ſtatuendi durch dieſe Vernehmung nichts benommen werden ſollen; in ſolchen Sachen aber, welche

c) die wohlerworbenen Rechte der Ritter- und Landſchaft, auch deren Abänderung betreffen, der Ritter- und Landſchaft Einwilligung erfordert werden ſoll, ausweißlich des zwiſchen dem Durchl. regierenden Herzogen zu Mecklenburg und der Mecklenburgiſchen Ritterſchaft, auch Landſchaft am 18ten April. 1755. zu Roſtock errichteten Erbvergleichs §. 191. 200. Jargows, Einleitung zu der Lehre von den Regalien, oder Majeſtätsrechten eines Regenten ꝛc. im 1ſten Buche, Cap. 4. §. 8. Blattſeite 175. fg. wofern man nun die von der Gräfl. Reußiſchen Ritterſchaft zu ihrem Behufe angezogenen Landtags-Abſchiede, Reſolutionen, Reverſalien, Policey-Ordnungen, Geſchlechts-Vereinigungen, und Receſſe genau erwäget, daraus keinesweges ein Votum deciſivum, oder negativum und neceſſarium für ſie, mit Beſtande, begründet, und dargethan werden kann, ſondern aus allen oben erwähnten Stellen weiter nichts als auf das höchſte ein conſultativum votum abzunehmen auch im Zweifel zu vermuthen ſtehet, wohlerwogen die Worte: der Landſchaft Bedenken, Gutachten, Einrath-Berathſchlagung, Communication oder Nachricht zu geben ꝛc. bey Abfaſſung allgemeiner neuer Landesgeſeze zu erfordern in keinem anderen Sinne, rechtlicher Art nach, und ohne Abbruch der Landesherrlichen Geſezgebenden Macht, genommen werden können, als von einem Voto conſultativo, und wenn auch im Jahre 1669. von der Landesherrſchaft zu der von der Ritterſchaft vorgeſchlagenen Landtagsordnung derſelben freygeſtellet worden iſt, einen Aufſaz einer ſothanen Ordnung zu überreichen, dennoch hieraus nicht folget: daß dieſer Aufſaz nothwendig nach der Geſinnung der Ritterſchaft als eine Landesverordnung für gültig gehalten werden ſollen, ſondern die Landesherrſchaft nur der Ritterſchaft Meynung genauer hieraus hat vernehmen wollen; wenn nun allen-

falls der gedachte Aufsaz von der Ritterschaft überreichet worden wäre, dennoch der Landesherrschaft Ratification, und publication aus Gesezgebender Macht als die Haupterforderniſſe hätten hinzukommen müssen, im Falle sie ein Landesgesez hätte werden sollen; auf gleiche Weise die Landschaftliche Protestation vom Jahre 1695. weiter nichts enthält, als die Landschaft bey den zu errichtenden Landestheilungs-Recessen mit ihrem Einrathen, und Gutachten vorher zu zulassen; ingleichen der Landtagsabschied vom 12ten Dec. 1695. wegen aufzustellender Decisionen lediglich besaget, daß solche, wenn sie gänzlich projectiret, den Landständen zugeschicket, eine Zusammenkunft über das Werk zu consultiren angestellet werden solle ꝛc. immittelst das Consultiren keine nothwendige, noch entscheidende Bewilligung der Landstände bewirket, noch verstattet; sondern nur eine Berathschlagung anzeiget, jedoch keine nothwendige Verbindlichkeit, in Absicht auf den Oberen, und Regenten, herfürbringet, wie besonders die päbstliche Rechte einen merklichen Unterschied zwischen der Wirksamkeit des Consensus, und zwischen Consilium festesezen, sintemal das lezte nicht verbindlich machet, Cap. 7. X. de arbitr. Böhmer, in jure eccles. prot. lib. III. tit. X. §. 3. fg. f. 658. fg. Vol. II. kurz, der Landesherr Herr seyn und bleiben muß, welchem die Landstände gleichsam als Mitregenten an die Seite zu sezen sich nicht zu Sinne steigen lassen dürfen, Joh. Ulr. Freyherr von Cramer, in Wezlarischen Nebenstunden, Th. 102. Blattseite 186. S. 187. anbeneben die Landstände bey ihrem gegebenen Worte zu halten und darauf zu verweisen sind: Daß sie nämlich im mindesten dem hohen Landesherrlichen juri statuendi & legislatoriæ potestati nicht zu nahe treten wollten, allein sie auch kein votum negativum mit Recht begehren, noch dabey gelassen zu werden verlangen können, da sie niemalen dergleichen rechtmäßig hergebracht, noch erweißlich gemachet haben, nicht minder die Hochgräfl. Reuß-Plauische Erb- und Geschlechts-Vereinigung vom Jahre 1668. dahin lautet: „mit den Landständen in wichtigen Landesangelegenen Sachen zu berathschlagen, Dero Recht- und billigmäßiges Gutachten hierüber (der zu entscheidenden zweifelhaften Fällen, und Rechtsfragen halber) abfassen und uns (Landesherren) übergeben lassen, sodann uns darauf selbst Landesherrlich resolviren, und unsere Decisa darüber gebührendermassen publiciren ꝛc.„ woraus sich abermals kein votum decisivum folgern lässet; vielmehr sich die Landesherrschaft ausdrücklich ihre eigene Landesherrliche Entschlieſſung, und die Publication vorbehalten hat; was aber die Jagdordnungen und Patente belanget, dieselbe in die vierte Frage verspahret werden sollen; indeß aber in dem

recht-

rechtlichen Bedenken von der löblichen Juristen-Facultät in Göttingen bey der dritten Frage Numero 7. selbst zugestanden wird: Daß hier, über die Zuziehung der Landschaft bey Abfassung neuer Gesetze noch keine allgemeine grundgesetzliche Verordnung vorhanden sey ꝛc. darnebst eben daselbst eingeräumet wird, welchergestalt dieses dem Namen eines Voti decisivi in dem Verstande: als ob die Entscheidung der ganzen Sache jedesmal von der Landschaft abhienge, nicht füglich beleget werden möge, dem ohngeachtet die nothwendige Zuziehung der Landstände bey Errichtung neuer Gesetze aus der Landstände unterm 17. Januar, 1662. geschehenen Annehmung der Landesherrlichen Erklärung: Daß nämlich ohne Vorwissen Dero getreuen Landstände keine leges provinciales verordnet, sondern dabey der Landschaft Bedenken erwartet werden sollten ꝛc. auf eine widerrechtliche und dem eigenen Geständnisse entgegen, dennoch gefolgert werden will: Allein dergleichen Unterstellungen ohne Rechtsbestand zu den Fehlschlüssen gerechnet werden dürfen, bevorab da dem Erwarten eines Bedenkens auf Seiten des Landesherrn von den Landständen über die Abfassung eines Gesetzes in keinem Wege eine entscheidende Wirkung füglich beyzulegen ist; sondern im Zweifel das Wenigste und Geringste vermuthet werden soll, arg. L. 9. L. 34. ff. de reg. jur. welches ebenfalls auf die von den Landständen zu erstattenden Gutachten, Bedenken, und von den Landesherren mit ihnen anzustellenden Consultationen anzuwenden seyn möchte, Sim. Schards Lexicon jurid. Cölln 1616. fol. Blattseite 256. fg. unter dem Worte: Consultatio; bevorab, da von der Ritterschaft der Herrschaft Gera, auf eine rechtmäßige Art noch nicht erweißlich gemachet worden: daß durch neuere Landesgesetze willkührlich so ihre, als der Landesunterthanen unwidersprechliche Rechtsbegründete auch offenkündig hergebrachte Befreyungen, Gerechtigkeiten und Befugnisse geschmälert, oder entzogen worden wären, oder etwas wider die festgesetzten Landtagsabschiede, Reversalien, oder Regeln des Rechtes durch selbige habe eingeführet werden wollen, welches von Gerechtigkeitsliebenden Landesherren, und erlauchten Personen ohnehin nicht vermuthet wird, gleichwie dann auch, was die Vasallen belanget, und ihre Lehne angehet, ihre Lehnbriefe zur Richtschnur dienen, wozu die noch hinzugekommene besondere Landes- und Lehnherrliche Begnadigungen auch Vergönnungen gefüget werden mögen, welche, ohne rechtmäßige Ursachen, den Vasallen nicht entzogen werden sollen, noch eigenmächtige Lehnverordnungen ausgelassen werden dürfen, welche den Lehnleuten ihre, erweißlicher maßen, wohlerworbenen Gerechtsamen schmälern, oder vereiteln

wollen, Hofmanns deutscher Reichspraxis zweyter Band, §. 1312. §. 1327. f. 135. fg. wannenher, auſſer den vorhin angezogenen anzesehenen, und tapfern Rechtsgelehrten, der im rechtlichen Bedenken der löblichen Juriſten-Facultät zu Göttingen zur Entscheidung angezogene Königl. Großbrittaniſche, und Churfürſtlich Braunſchweig-Lüneburgiſche berühmte Vicecanzler, Herr Dav. Ge. Struben in Nebenſtunden zweyten Theile, Abh. 10. §. 12. Blattſeite 461. fg. die Widerlegung deſſelben an Hand geben mag, da derſelbe nach der Lage der Sache vernünftiger Weiſe folgendes behauptet.

„Hingegen darf man den Widerſpruch der Landſchaft nicht immer beobachten, wenn ſchon nach der Landesverfaſſung die Geſeze ein Vorwurf der landſchaftlichen Berathſchlagungen ſind, und die Stände dafür halten: daß eine Verordnung, welche der Landesherr machen will, den Regeln der Klugheit zu widerläuft, dafern dieſer aller Vorſtellungen ungeachtet, eine andere Meynung heget, gemeiniglich wird nur jener Zuziehung und Rath erfordert, welchem allemahl zu folgen, kein Fürſt verbunden iſt, wäre aber auch ihre Einwilligung nöthig, können ſie jedoch ſolche zum Nachtheil des gemeinen Weſens nicht verſagen, ſondern zu deren Ertheilung ſowohl, als die nöthigen Steuern aufzubringen, durch rechtliche Mittel angehalten werden;“ eben belobter Herr Vicecanzler Struben in rechtlichen Bedenken Thl. 3. Bedenken 88. Blattſeite 300. f. 301. und de ſtatuum provinc. origine & præcipuis jur. Blattſeite 209. obſervat. jur. & hiſt. Hildesh. 1735. 4. ſolches noch mehr beſtärket, wenn er im angezogenen rechtlichen Bedenken ſchreibet.

„machet aber dieſe (Landesherrſchaft) in der Abſicht: das gemeine Beſte zu befördern, Verfügungen, welche niemandes unwiederrufliche Rechte ſchmälern, die Landſtände zögen jedoch deren Nuz in Zweifel, und wiederriethen die Neuerung, als dann iſt der Landesherr unverbunden, ihrem Rath zufolgen; er kann ohne Genehmigung den Proceß abkürzen, die Liturgie in der Kirche deren Haupt er iſt, jedoch ihren Lehrſäzen gemäß, eine Ordnung beliebet iſt, hat ſich der Fürſt des Rechtes nicht begeben, ſelbige nach Gutbefinden zu ändern ꝛc.“ eben dieſe Rechtsgründe der geweſene Kayſerliche, und Reichs-Cammergerichts-Aſſeſſor, Herr Joh. Ulr. Freyherr von Cramer in Wezlariſchen Nebenſtunden, Th. 8. Abh. 3. §. 7. Blattſeite 84. f. und Th. 34. Abh. 11. §. 7. f. 148. f. Th. 52. Abh. 2 §. 21. f. 184. 187. beſtätiget, und zu vernehmen gegeben hat; wofern nun keine grundgeſezliche Verordnung im Lande vorhanden iſt: daß die Gräflich-Reußiſche-Landſtände bey Abfaſſung neuer Landesgeſeze eine entſcheidende Stimme haben ſollen, anbeneben auch kein Herkommen rechtlich

ſich vermuthet wird, ſondern von demjenigen, welcher ſich darauf berufet, gehörig erweißlich gemachet werden muß, zumahl, da von landesherrlicher Seite dahier daſſelbe in Abrede geſtellet wird. Diet. Herm. Remmerich de prob. conſuetud. & obſervantiæ tam privatæ quam publicæ &c. Jena, 1732. Sect. 2. §. 2. f. Blattſeite 59. f. §. 13. f. 79. f. zu ſothanem Beweiſe aber nicht allein die gleichförmige Handlungen der Unterthanen, ſondern auch hauptſächlich, und vor allen Dingen des Geſezgebers und Landesherrn ſtillſchweigende Einwilligung erfordert wird, Remmerich am a. O. Sect. 2. §. 2. S. 71. f. Sect. 3. §. 1. f. Thomaſius de jure conſuetud. & obſervantiæ 1699. und 1740. §. 50. f. von Leyſer de conſenſu principis unico conſuetudinis fundamento. Witt. 1751. 4. wenn aber noch aus keiner einzigen öffentlichen Handlung, noch aus den von den Landſtänden für ſich angezogenen Receſſen, Erklärungen und Landtagsabſchieden überzeugend hat dargethan werden können, daß die regierende Herren Grafen ihren Landſtänden die anmaßliche entſcheidende Stimme bey Abfaſſung neuer Geſeze verſtattet, und eingeräumet hätten. Vielmehr das Gegentheil aus verſchiedenen Widerſprüchen- und Verhebungen ſothanen Unterſtehens an Seiten der hohen Landesherrſchaften am Tage lieget, wie ſolches, unter anderen, der Deputations-Abſchied von Jahre 1700. ſattſam ausweiſet, wobey ſich auch die Landſtände nachher beruhiget haben, derowegen das angebliche Herkommen mit allem Fuge für unbegründet, auch ſo unerwieſen, als widerſprochen zu achten iſt; mithin keine Abweichung von ausdrücklichen Landesgrundgeſezlichen Vorſchriften zu erdenken ſeyn wird, wenn zugeſtandener maſſen, in den Gräflich-Reußiſchen Landen keine grundgeſezliche Verordnung desfalls vorhanden iſt; dieſemnach ſo die Landesherrſchaft, als deren nachgeordnete Beamte, ſowohl in Sachen des Fiſcals wider die minderjährigen Gebrüdere von Naundorf, in Naundorf, als auch wider den Major von Bünau, auf Töppeln, ingleichen wider den gemeinſchaftlichen Ritter- und Landſchafts-Conſulenten das anmaßliche votum negativum & neceſſarium mit gutem Grunde in Abrede ſtehen, auch bezweifeln mögen, wobey die hohe Landesherrſchaft gar nicht nöthig hat: die Sache, im Falle ihre Landſtände die Einwilligung ohne allen Grund verſagen würden, zur Kayſerlichen Entſcheidung zu bringen; immaſſen den Landesherrſchaften durch die klaren Reichsgeſeze die eigene Handhabung in ihren Hoheitsrechten, und der geſezgebenden Macht verſtattet iſt, Inhalt der Kayſerlichen Wahl-Capitulation Art. 15. §. 3. Freyherr von Cramer in Wezlariſchen Nebenſtunden, Th. 2. S. 122. S. 133. f. Strubens dritter Theil der rechtlichen Bedenken, Blattſeite 311. ſolchemnach die Landſtände in den Gräflich Reußiſchen Landen zufrieden

ſeyn,

seyn, und sich beruhigen müssen, wenn sie in solchen Fällen, wo bisher mit ihnen zu communiciren und sie Rath zugeben, herkommlich gewesen, solches auch fernerhin geschehe, ohne ihnen jedoch ein votum decisivum, oder negativum, welches sie bißher niemalen gehabt, noch rechtlich hergebracht haben, im geringsten einzuräumen; dahingegen aber sie ihren Landesherren die Entscheidung aller vorfallenden Sachen, welche zum Besten des Landes, der Unterthanen, der Justiz-Pflegung, und Aufrechterhaltung der Hoheitsrechte gereichen, auch wohl die natürliche Freyheit beschränken, die Mißbräuche abstellen ꝛc. zu überlassen verbunden sind, von Ludewig über die güldene Bulle tit. 24. Johann Heinrich Edler Herr von Berger in œcon. jur. lib. 1. tit. 1. §. 24. note 1. S. 26. Leipzig, 1741. 4. Johann Aug. Reichard de jure statuum provinc. circa leg. fer. §. 7. 14. 16. was aber auf Landtagen zwischen den Landesherren und Landständen durch einen förmlichen Schluß feste gesezet worden ist, dasselbe einseitig nicht wieder aufgehoben, noch abgeändert worden darf, Stryck, de statib. prov. cap. 3. §. 30. f. Friedr. Ulr. Pestel de comitiis provinc. Rinteln, 1732. §. 22. S. 44. f. inzwischen aber in den Gräflich Reußischen Landen die Nothwendigkeit der Concurrenz bey Abfassung der Gesezе an Seiten der Landstände in vorigen Zeiten eben nicht genau, noch allgemein statuiret worden, sintemal eine grosse Anzahl von so ältern, als neuern Landesverordnungen vorhanden ist, wobey die Landstände vor derselben Bekanntmachung gar nicht einmal gefraget worden auch nichts von ihnen darwider erinnert ist; wie dann solche nächst den älteren, von den Jahren 1607. biß 1759. und folgenden Zeiten am Tage liegen, und in einigen Verzeichnissen vorgeleget werden können;

so ist hieraus so viel abzunehmen, daß bey Errichtung neuer allgemeiner Landesgesezе, in Kirchen-Policey-Justiz-Lehn-Jagd-Forst- auch anderen Sachen, welche nicht bloß ein Landesherrliches Reservat-Recht zum Grunde haben, und nicht bloß des Landesherrn eigenen Unterthanen, sondern das ganze Land, mit Inbegriffe der Ritter- und Landschaft, verbinden sollen, auch in den Gräflich-Reußischen Landen den aus Ritter- und Landschaft bestehenden Landständen eine solche Concurrenz von Rechtswegen dahin nicht zukomme, daß ohne ihre Einwilligung solche neue Gesezе nicht verbindlich seyn sollten, noch der Ritter- und Landschaft hierbey eine entscheidende, oder verneinende und nothwendige Stimme aus den Landesverträgen, Recessen und Landtagsabschieden zusiehe, noch beyzulegen sey; sondern in solchen Fällen, wo bißher von der Landesherrschaft mit ihnen Rath zu pflegen und zu communiciren herkömmlich gewesen, dieses auch fernerhin geschehen möge; ingleichen, dafern solche gesezliche Verfügungen gemachet,

wodurch

wodurch der Ritter- und Landschaft ihre unwidersprechlich Rechtsbegründete, auch offenkündig hergebrachte eigene Gerechtsamen und Freyheiten eingeschränket, oder entzogen werden wollten; dieselbe ohne Bewilligung der Ritter- und Landschaft nicht entrichtet werden sollen.

III.) Ob das neuerlich, wegen der Advocaten ins Land ergangene sogenannte Generale vom 26ten May 1773. für eine gültige Verordnung zu achten sey, da es, ohne mit den Landständen darüber gehörige Communication zu pflegen, und sie mit ihren dargegen habenden Erinnerungen zu hören, auch sonder Unterschrift der Landesherrn, erlassen worden?

Obschon, der dritten Frage halber, die Ritterschaft erachten wollte, welchergestalt das gedachte wegen der Advocaten ins Land ergangene Generale für ein Landesgesez nicht gehalten werden möchte, bevorab, da in §. 4. 8. solche Punete befindlich wären, welche von der Canzley-Ordnung vom Jahr 1604. Cap. 4. und anderen Landesgesezen abwichen; anbeneben dasselbe nicht einmal von dem Landesherrn, sondern nur dem Herrn Canzler Wehrkamp unterschrieben worden, nicht minder der Deputations-Abschied vom 3. Nov. 1704. n. 4. entgegen stehe;

Dennoch aber und dieweil eine jede Landesherrschaft aus Gesezgebender Macht, freye Hände hat, der Justizpflege halber, ohne Zuziehung der Landstände, solche Verordnungen ausgehen zu lassen, wodurch der Proceß abgekürzet, den Advocaten, auch Anwälden Ziel und Maaß gesezet, die Mißbräuche bey dem gerichtlichen Verfahren abgestellet, die vormalige Verordnung so aufgehoben, als beschränket worden, sintemal der Landesherr, und nicht die Landschaft, die Hoheitsrechte auszuüben hat; darnebst solcher gleichsam als die Urquelle der Gerichtbarkeit in seinem Lande zu betrachten ist, von dessen Willkühre es abhänget, tüchtig befundene Advocaten auf- und anzunehmen, derselben Anzahl feste zu sezen, auswärtige Sachwalter in seinen Landesgerichten gänzlich auszuschliessen, und ihnen darinn die Praxis zu verbieten. Joh. Andr. Hofmanns deutscher Reichspraxis 1ster Band §. 189. S. 119. auch sie, aus rechtmäßigen Ursachen, wieder abzuschaffen und die Fälle zu bestimmen, in welchen die Advocaten bey dem gerichtlichen Verfahren entweder zugelassen oder weggelassen werden sollen, nicht minder die Gerichte selbst, wie die Gesezе, Advocaten-Ordnungen, als vom Jahre 1699. ꝛc. und andere abzuändern, folglich das sogenannte politische Reformationsrecht auszuüben, Freyherr von Cramer in Wezlarischen Nebenstunden Th. 8. S. 67. f. und Beyträgen Th. 1. S. 43. Strubens rechtlicher Bedenken 3. Th. S. 301. f. dargegen nichts thut, wenn auch eine Regierung das Ausschreiben zu den bekannt zu machenden Verordnungen ergehen lässet, sintemal der Gerichtsbrauch sol-

ches in Teutschland mit sich bringet; gleich wie denn auch so bey Kayserlichen, und Reichs- als Obersten Landesgerichten, hergebracht ist, daß sie selbst gemeine Bescheide zur Justizpflege in unentschiedenen, oder zweifelhaften Fällen abfassen, und bekannt machen lassen, Freyherr von Cramer in obs. 180. S 455. f. Th. 1. Hofmanns teutscher Reichspraxis 3. Band, 2196. Blattseite 5. und die daselbst angezogene Schriftsteller; bey so bewandten Umständen die Ritterschaft in der Herrschaft Gera keine begründete Ursache hat, sich über das wegen der Advocaten ergangene Generale vom 26ten May, 1773. zu beschweren, vielmehr sothane Beschwerde für vergeblich, auch den landesherrlichen Hoheitsrechten widrig, und nachtheilig zu erklären ist; so veroffenbaret sich hieraus so viel, daß die wegen der Advocaten unterm 26ten May, 1773. erlassene Verordnung für gültig, und verbindlich zu halten sey, wenn schon die Landstände darüber mit ihren Erinnerungen nicht gehöret worden sind.

IV. Ob in den Hochgräflich Reußischen Landen allein die Hohe- und nicht die Niederjagd für ein Regal zu halten sey, danebst die in den Jahren 1667. und 1699. von der hohen Landesherrschaft, ohne die Landstände zuvor mit ihren Erinnerungen dabey zu hören, und derselben Bewilligung abzuwarten, erlassene Jagdpatente für Rechts beständig geachtet werden müssen?

Ob wohl bey der vierten Frage von der Ritterschaft vorgegeben werden dürfte, daß die Jagdpatente von den Jahren 1667. und 1699. als verbindliche Geseze nicht angesehen werden möchten, sintemal sie ohne Bewilligung der Landstände offentlich verkündiget worden; darnebst die Landstände sich darwider mit ihren Protestationen verwahret, ingleichen die Hochgräfliche Landesherrschaften, Innhalts dessen, was bey dem Landtage, 1745. und besonders bey Erledigung der Landesgebrechen von diesem Jahre vorgegangen, selbst davon wieder abgestanden hätten, dem ungeachtet neuerlich dieses Patent, worein theils unbewilligte Strafen, theils Einschränkungen der Jagdberechtigten Vasallen, in Absicht auf das Schüzenhalten, und Verpachtung der Jagd enthalten wären, als ein giltiges Landesgesez zur Entscheidung der Jagdsachen genommen werden wolle, indeß aber aus dem vom Kayser Rudolph II. ertheileten Erkenntnisse vom 17. May, 1583. gefolgert werden dürfte, welchergestalt der Reußischen Afterlehnleute niedere Jagd, als eine hergebrachte, und ausgemachte Sache stillschweigend vorausgesezet werden könnte, immassen darinn nur der hohen Jagd Erwähnung geschehe, und zwar mit der Auflage: daß bemeldete Afterlehnleute, welchen ihre Afterlehngüter allein mit den Niedergerichten, und nicht mit den hohen Jagden eingethan und verlehnet worden, die streitigen hohen

Wild-

Wildjagen auf denſelben ihren Lehngütern anzumaſſen nicht berechtiget ſeyn ſollten, im Falle ſie nicht, wie Recht wäre, gnugſam beweiſen könnten daß ſie ſolche hohe Jagden, nach Verordnung und Brauch der gemeinen beſchriebenen Kayſerlichen Rechte, über Menſchengedenken, oder nach Ausſezung der Sächſiſchen Rechte über 31. Jahr, und Tag, mit Vorwiſſen und Gedult obgedachter Reuſſen von Plauen ꝛc. als ihrer Lehnherren geruhiglich beſeſſen, genoſſen, und gebrauchet hätten, alsdenn ſie hinführo dabey billig gelaſſen würden ꝛc. nächſt dem ſich ein Rechtſpruch des Königlich Böhmiſchen Hofraths zu Prag vom 1ſten Jul. 1596. finde, Kraft deſſen die von Schauroth und Ezdorf bey dem Beſize der Schweinjagd, biß zu endlicher Beſchlieſſung und Erörterung der Sache verbleiben ſollen, worzu die Burggräflich-Meißniſch-Gräflich Reußiſche-Policeyordnung vom 8. Septemb. 1551. gefüget werden könnte, als welche alles Jagen denen bey nahmhafter Strafe auf den Landesherrſchaftlichen, und deren Unterthanen Hölzern, Wäldern, Büſchen, und Sträuchen gänzlich unterſage, welche deſſelben an denen Orten, und Stellen nicht berechtiget wären und des nicht beſondere Befreyung oder Erlaubniß von der Obrigkeit hätten, desgleichen niemand Waidwerk zwiſchen Faſtnacht und Bartholomäi treiben, auch in ſolcher Zeit keine jungen Vögel ausnehmen, noch auf den Heerden, oder in andere Wege nachſtellen ſolle ꝛc. ferner, der in GOtt ruhende Edle Herr Heinrich, Herr von Plauen, der jüngere, ein zu Gera den 22ten Aug. 1565. von ihm unterſchriebenes Jagdmandat an die von der Ritterſchaft in der Herrſchaft Gera, dahin beſchwerend erlaſſen habe:

„Daß ſich euer, der Ritterſchaft, eines Theils zur Ungebühr unterſtanden, mit Hezen, Jagen, Lauſchen, und andern Waidwerke uns an unſeren Jagden Einhalt zu thun, unſere Güter bejagen, und ſchier biß vor unſere Hofhaltung gejaget, und dadurch die Gehölze und Felder dermaſſen durchhecket, und wüſte gemachet, daß wir das Nachſehen haben, und Mangel leiden müſſen; . . Wir gebieten auch weiter, daß keiner, wer der auch ſey, dem andern, an denen Orten, da ſie nicht geſamtgemenge, oder Verträge: (doch daß dieſelbe uns nicht nachtheilig ſeyen:) haben, fürder bejagen, ſondern wir wollen und meynen hiermit ernſtlich, daß ein jeder auf dem ſeinen bleiben, und keiner dem andern einigen Einhalt thun ſoll, damit wir zu gebührlichen Einſehen nicht bewogen werden ꝛc.“ nicht minder im Landtags Abſchiede vom 14. Decemb. 1613. unter anderen, folgendes verordnet ſtehe:

„Wir wollen uns aber hingegen deſſen gnädig verſehen, es werde ſich ein jeder auch an ſeinem Orte eines mehreren, als er befugt, zur Ungebühr nicht anmaſſen, auch ſonſt der Jagden halber vorgenannten unſeren ausge-

gangenen Mandaten, Befehlen, und wie es sonst in benachbarten Fürstenthümern bräuchlich, allerdings gemäß bezeigen; insonderheit verbieten wir ernstlich, daß die von Adel, so keine Wildbahnen haben, sich des Schiessens und Büchsentragen voraus aber Schützen zu halten, gänzlich äusseren sollen, damit uns, und den von der Ritterschaft, so der Jagden befugt, dieselben zur Ungebühr nicht mögen geschmälert werden ꝛc."

Nachher aber das in Frage gekommene Jagdpatent vom 11ten November 1667. erlassen worden, worin, unter anderen, mit vorausgesezter Beziehung auf das, was von den Jahren 1565. und 1613. vorhin erwehnet worden, folgendes enthalten sey: „diejenige, so von alters her keine Schützen gehabt, weder anjezo, noch hinführo Schützen halten; denen es aber nachgelassen, und die befugt sind, ein jeder, mehr nicht, als einen gebrauchen, und solchen Schützen bey unseren Forstmeistern jedes Ortes mit Namen anmelden, der Bauern Schützen aber sich gänzlich enthalten, auch da einer, oder der andere einen gehalten hätte, denselben alsobald abschaffen;"

„ ‧ ‧ nicht weniger wollen wir; daß ‧ ‧ alle die von Adel, so auf Bauerngütern sizen, ‧ ‧ des Büchsentragens, und Schüssens bey Tag und nächtlicher Weile, sich gänzlich äussern, und dessen müßig gehen sollen, damit uns, und denjenigen, so der Jagden berechtiget, dieselben auf ein, und die andere Weise ungebührlicher Weise nicht geschmälert werden mögen ꝛc."

Wenn nun schon dieses Jagdpatent vermittelst eines Reseriptes vom 9. Februarii 1668. in gedruckten Exemplarien auf die Rittergüter verschicket, und dabey begehret worden, an statt einer Recognition, daß sothanes Patent einem jeden Ritterguts-Besizer geliefert sey, dasselbe zu unterschreiben; indeß auf jedem Rittergute das Präsentatum zwar, jedoch sonder beygefügte Versicherung: sich diesem Patente unterwerfen zu wollen, darunter geschrieben worden; vielmehr seit dem von Zeit zu Zeit an Seiten der Ritterschaft ausdrückliche Beschwerden darwider erreget worden, als besonders am 8ten December 1669. den 9ten November 1689. den 27ten November 1695. den 11ten Merz 1720. wie auch im Jahre 1736. bey Gelegenheit der Jagdschützen auf dem Cramerischen Rittergute, dessen Besizer deshalber im Monate August 1739. an das Kayserliche und Reichscammergericht appelliret habe; und nachdem noch im Jahre 1743. bey Abfassung einer Verstattung wegen ungeknüttelter Hunde wider eine im Aufsaz eingerückt gewesene Clausul, zum Vorbehalte der nach Vorschrift der Jagmandaten, zustehenden Gerichtbarkeit, von Seiten der Landstände am 3. November 1743. die Erinnerung geschehen, daß diese Clausul, da die Landstände

stände die Jagdpatente nie anerkennet, wegbleiben möchte, solche auch in der Ausfertigung am 30. Junius 1745. weggelassen worden, wenn nun auch wohl der Landesherrschaft unversehrt gewesen, nicht nur ihren eigenen Unterthanen Gesetze vorzuschreiben, sondern auch, die von Adel und deren Untersassen durch angeordnete Heegesäulen, auch Strafbefehle, von der landesherrschaftlichen Jagd abzuhalten, wohin die vorhin angezogene Landesverordnungen von den Jahren 1551. und 1565. abzuzielen schienen, allein, so bald die Absicht dahin gerichtet worden, den Adel in Ausübung seiner eigenen Jagdgerechtigkeit einzuschränken, darnebst denselben die Verpachtung der Jagd oder die Haltung der Schützen zu untersagen, und s. w. solches, ohne Vorwissen und Einwilligung der Ritter- auch Landschaft, nicht geschehen mögen, oder, im Falle dennoch die Landesherrschaft einseitig daüber etwas verfügen wollen, wie bey dem Jagdpatente vom 11. November 1667. bemerket worden, solches an sich unkräftig, auch unverbindlich wäre, dargegen nichts thue, wenn auch die Besizer der Rittergüter damals das Præsentatum darunter gesezet hätten; sintemal sie solches auf das an sie deshalber gelangete Gesinnen nicht versagen können; gleichwohl hieraus keine Einwilligung in den Inhalt dessen, was ihnen behändiget worden, gefolgert werden möchte, vielmehr hierzu allenfalls eine solche der Unterschrift beygefügte Erklärung erforderlich gewesen seyn würde, wie bey dem im Jahre 1565. erlassenen Jagdmandate geschehen wäre, da ein jeder zugleich die Versicherung, wie er dasselbe seines Ortes befolgen werde, nebst der Unterschrift, beygefüget habe, zumal, da an statt dessen, vielmehr im Gegentheile so wohl bey der ersten Gelegenheit unmittelbar nach diesem im November 1667. erlassenen Patente schon im December 1669. als auch nachher von Zeit zu Zeit ausdrückliche Beschwerden und Widersprüche wider dieses Jagdpatent von der Ritterschaft angebracht, und von einem Mitgliede derselben zulezt gar die Appellation an das Kayserliche, und Reichscammergericht darüber ergriffen, auch einem gegen Beziehung auf die Jagdmandate im Jahre 1743. eingelegten Widerspruch, vermittelst deren Weglassung, Plaz gegeben worden, daher dieses Jagdpatent weder nach seiner ersten Errichtung, die Eigenschaft eines verbindlichen Landesgesezes gehabt, noch auch durch nachherige Genehmigung solche erlanget habe, Casp. Achat. Beck, de lege non obligante, Jena 1719. und 1751. dahingegen wegen der besonderen Frage: ob die Jagden in den Reußischen Landen zu den Regalien zu rechnen wären? solches zwar bey der hohen Jagd, keinesweges aber von der niedern Jagd zugegeben werden wolle; wenn nun auch aus Grundsäzen des allgemeinen Staatsrechtes soviel sich behaupten lasse, daß ein unumschränkter Regent allenfalls um gewissen

Mißbräuchen vorzubeugen, die Jagdfreyheit der Unterthanen einzuschränken, und auf diese Weise gewissermassen ein Regal daraus zu machen, sich wohl ermächtigen möchte, daß es aber für sich schon ein Regal sey, um so weniger zu behaupten stehe, als weder in der Natur der höchsten Gewalt ein Grund liege, Kraft dessen unter derselben die Jagd mit begriffen seyn müßte, noch auch die Jagd an sich so beschaffen wäre, daß sie nur von Regenten ausgeübet, und nicht der natürlichen Freyheit eines jeden Besitzers, auf dem seinigen zu jagen, überlassen werden könnte, sothane natürliche Freyheit auch von einer unumschränkten Regierung nicht ohne besondere Gründe der gemeinen Wohlfahrt, und vollends von einer mit Landständen beschränkten Regierung, oder, in Ansehung solcher Mitglieder des Landes, welche die besondere Freyheiten hergebracht hätten, nicht ohne deren Einwilligung eingeschränket werden könne, bevorab, da noch nicht ausgemachet wäre: daß die Jagd, so wie Gold- und Silber Bergwerke in vorigen Zeiten ein Kayserliches, oder Königliches Regal in ganz Teutschland gewesen sey, wofern auch aus den mittleren Zeiten so viel beygebracht werden könnte: welchergestalt die damalige Kayser oder Könige in ganz Teutschland grössere Forste für sich gehabt, und zur Abhaltung unbefugter Jäger, vermittelst besonders vorgeschriebener Strafen, sogenannte Königliche Bannforste angeordnet, dergleichen hernach häufig durch Belehnungen, oder andere Begnadigungen in Reichsständische Hände gekommen waren, daraus jedoch auf keine Weise folge: was massen ausser den Königlichen Cammergütern und Bannforsten, auch die Jagd überall den Königen, als ein Regal zugestanden, und kein freyer Besitzer auf seinen Gütern selbst zu jagen, die Freyheit gehabt habe; Vielmehr von jeher darinn der Hauptcharacter der teutschen Nation bestanden, daß alle freye Leute aus der Jagd, und dem Kriege ihre Hauptbeschäftigung gemachet, und nur den Bauern, als Leibeigenen, weder der Gebrauch der Waffen, noch die Jagd verstattet worden, dahingegen davon: daß jemals einem freyen Besitzer seiner Güter die Jagd auf denselben aus höchster Gewalt streitig gemachet worden, sich keine Spuren fänden, sondern alle diejenige, welche als Vorfahren des heutigen niederen Adels in Teutschland anzusehen wären, von ihrer ursprünglichen Freyheit her die Jagdgerechtigkeit, als ein jedem Rittergute anklebendes Gutrecht, beybehalten hätten, und dieselbe dabey für eine Zubehörde von selbst verstanden werde, Christian Baur Bilderbecks, Deduction wider die vermeinliche Regalität der Jagden ꝛc. 1723. und 1741. f. folglich mit der ganzen teutschen Verfassung gar wohl übereinstimme, daß auch in der Herrschaft Gera die Besitzer der Rittergüter wohl die Jagd von alten Zeiten her beybehalten hätten, ohne ausdrücklich

Digitized by Google

lich damit belehnet zu seyn, mithin sicher zu behaupten stehe; welchergestalt auch dahier die Jagd kein Regale wäre; sondern einem jeden Besizer eines Ritterguts auch darinn sein Besiz zu statten kommen müsse, ohne, daß ihm solcher von der Landesherrschaft bestritten, oder, ohne seine Einwilligung oder Verschulden, sein in der gesammten teutschen Verfassung gegründetes Recht genommen werden könnte, welches dann alles so weit gehe, daß auch die izt so genannte hohe Jagd von den mittleren Zeiten her nicht zu den ehemaligen Kayserlichen, oder Königlichen Regalien gerechnet werden könnte; allein in den neuern Zeiten, besonders seit dem 16. Jahrhunderte fast durchgängig ein Unterschied zwischen der hohen und niedern Jagd gemachet worden, die leztere jedoch dem Adel geblieben sey, dargegen aber die Regalität der hohen Jagd, in vielen, wo nicht in den meisten Ländern so weit zu Stande gekommen wäre, daß man nur diejenigen, welche besondere Verleihungen darüber erlanget, oder auf anderweit Rechtsbeständige Art sie erworben und hergebracht, dabey zu lassen, für Recht erkläret habe; wannenhero die obangezogene Erkenntnisse vom 17ten May 1583. und vom 1ten Jul. 1596. hinlänglich zu erkennen gäben, daß auch in den Gräflich Reußischen Landen Adeliche, welche der hohen Jagd halber in Anspruch genommen worden, zwar währenden Rechtsstreites in ihrem Besize gelassen, im übrigen aber nur diejenige, welchen die hohe Jagd mit eingethan oder verlehnet worden, oder welche eine unüberdenkliche, oder allenfalls, nach Sächsischen Rechten, nur auf 30. Jahr und Tag gesezte Verjährung für sich darthun können, der hohen Jagd auf ihren adelichen Gütern sich anzumassen, für berechtiget erkläret worden; dergleichen Verleihung oder Verjährung es bey der hohen Jagd so wenig, als bey der niedern, bedürfen würde, dafern jene so wenig als diese, der Regalität unterworfen wäre, weshalber nicht die niedere, wohl aber die hohe Jagd in den Hochgräflich Reußischen Landen für ein Regal zu halten seyn möchte;

Dieweil aber dennoch bey denen hohen Rechten, welche teutsche Reichsstände ausüben, vor allen Dingen das Augenmerk darauf zu richten ist, woher sie dieselben überkommen, und erlanget haben, ob solche entweder von ihren Unterthanen, oder deren Stellvertretteren, nämlich den Landständen, herühren, und den Landesherren von diesen übertragen worden, oder ob deren Hauptgrund in Kayserlichen Belehnungen oder in der Eigenschaft der Regalien, Vergleichen mit den Kayserm, auch deren Privilegien, und Begnadigungen zu suchen ist? im lezteren Falle die Landesherren ihre von den Kayserm erlangte hohe Gerechtsame keinesweges ihren Landständen, sondern schlechterdinges denen Kayserm, auch Königen zu verdanken haben, und mit dem Namen der Regalien zu belegen sind; wenn man nun der heutigen

Hoch-

Hochgebohrnen Herren Reichsgrafen Reuß ꝛc. von alten Zeiten her auf den teutschen Reichstagen mit Siz, und Stimme begabeten, auch so in erhabenen Kayserlichen und Reichsämtern, als Fürstlichen Würden gestandenen Herren Vorfahren von Kayſern und dem Reich wohl erworbene ansehnliche Vorzüge, auch hohe Gerechtsame in Erwägung ziehet, „gründlicher Beweiß: daß das hochgräfliche Haus der Renssen von Plauen, schon von vielen Seculis her unter die vornehmsten Häuser ihres Standes gerechnet worden, Joh. Gottfr. Büchner, Graiz, 1729. 4. die Struviſche und Buderiſche Bibliotheca ſel. hiſtorica, Jena, 1740. Gr. 8. Cap. 25. §. 4. 128 f. f. Moſer, am a. O. S. 873. f. Pet. Beckler im ſtemmate Ruthen. S. 344. Chriſtian Gottl. Riccius im repertorio ad J. F. Pfeffinger corpus jur. publ. i. e. Vitriar. ill. Gotha, 1741. 4. unter der Rubric. Rutheni die von Reuſſen. Als denn ſich klar veroffenbahret, welchergeſtalt dieſelbe aus Kayſerlichen, und Königlichen ꝛc. Verleihungen, Begnadigungen, Belehnungen und Privilegien ꝛc. ihre Abkunft lediglich herleiten, wohin unter anderen vorzüglich, nach dem Zeitalter zu rechnen ſind:

I.) Kayſer Friederichs II. Schenkungsbrief für die Edlen Herren Heinrichen, den Aelteren Kayſerlichen und Reichs-Voigt, auch Hauptmann über das Kayſerliche Kriegesherr, und Heinrichen den Jüngern, deſſelben Sohn, Herren von Plauen, vom 10. May 1232. worinn beloberer Kayſer die benannten Edlen Herren Reuſſen, und ihre Erben, mit den Gold-, Silber- und allen Bergwerken in ihren territoriis dominationis, ingleichen mit dem Münzregal begabet, auch begnadiget, darnebſt ihnen die Städte Aſch, und Selb auf ihre Lebenszeit, jedoch auf Wiederuf geſchenket hat, Lünigs, Reichsarchiv P. ſpec. cont. 2. Fortſ. 3. Abth. 6. Blattſeite 589. f. Th. 11. Joh. Gottfr. Büchners, Diploma fridericianum &c. Graiz 1731. und vermehrter Leipz. 1748. 4. Blattſeite 7. f. S. 21. ſ. ſothane Bergwerke vom Kayſer Ludewig IV. ihnen zu Lehn gereichet worden ſind, ausweislich des Lehnbriefes vom Jahre 1327. Lünig, am a. O. S. 205. Num. 24. und von den nachfolgenden Kayſern beſtätiget ſtehen, als von Kayſer Rupert im Jahre 1405. Lünig, am a. Ort. S. 211. Num. 135. Kayſer Ferdinanden I. im Jahre 1544. Lünig, am a. O. S. 233. f. Num. 155. Kayſer Carln V. den 24ten May 1548. Lünig, am a. O. S. 236. f. N. 158. und anderen Joh. Dav. Köhlers, des Jüngeren Beytrag zur Beſtärkung des uralten Münzrechtes der Herren Grafen Reuß ꝛc. Göttingen 1756.

II.) des Königs Ottocars in Böhmen ꝛc. an den Edlen Herrn Heinrichen den Aeltern, Reichsvoigten, und Herrn zu Plauen ꝛc. im Jahre 1272.

geſche-

geſchehene Schenkung des Schloſſes Grecklis, cum foro, & villis, venationibus, piſcationibus, aquis, pratis, agris -- -- etiam aurifodinis, & argentifodinis, vel cujuscunque æris commoda &c. Lünig, am a. O. Blattſeite 201. N. 112.

III) Kayſer Ludewigs IV. Lehnbrief für Herrn Heinrich, den jüngern zu Plauen, genannt Reuß, (Rüzze) vom Jahre 1323. über die Burg Mylin, und die Stadt Reichenbach, (Rychenbach) mit allen ihren Zubehörungen unter folgenden Anhange:

„ad hec eidem contulimus judicia in terris ſuis, conductus ve-
„nationis theolonia, ſeu tributa, item montana, ſeu mineralia
„que Bergwerch vulgariter appellantur &c.

Lünig, am a. O. Blattſeite 203. N. XVIII.

IV). Kayſers Ludewigs IV. Beſtättigung aller Regalien, und Belehnung den Edlen Herren von Plauen als Heinrichen dem Aeltern und Jüngern Voigten, Reuzze von Plauen genannt, wie auch Heinrichen den Aeltern und Jüngern, Voigten von Gera; imgleichen Heinrichen dem Aeltern uud Jüngern, Voigten von Weyda, und ihren Erben, allwo unter anderen, folgende Worte beſonders merkwürdig, und nachdrücklich ſind:

„vobis igitur univerſis & ſingulis nobilibus viris Reuzze de
„Plauen &c. omnia & ſingula veſtra jura regalia, ſeu feoda
„que a nobis & ſacratiſſimo romano imperio prefato habere &
„percipere conſueviſtis, cujuscunque condicionis ſeu nominis
„exiſtant ſive ſint bona feodalia ſeu vaſallatus hominum judicia
„& jurisdictiones thelonea monete atque conductus, ſtrata-
„rum ferarum venationes ſive etiam ſint piscarie nec non eciam
„omnes mineras cujuscunque metalli quod in veſtris bonis re-
„perietur que jam poſſidetis vel impoſterum recuperabitis vel-
„que aliis collata ſunt vel que abſolute tenetis de innata nobis
„clementia in feodum cocedimus conferimus & donamus ac
„eciam de ſpeciali gracia auctoritate noſtra præſentibus conce-
„dendo innovamus &c.

Lünig, am a. O. Blattſeite 208. N. XXIX. ſothane Beſtättigung vom Kayſer Friedrich III. im Jahre 1471. auch vom Kayſer Maximilian I. im Jahre 1495. imgleichen vom Kayſer Carln V. im Jahre 1540. nicht minder vom Römiſchen Könige Ferdinand I. im Jahre 1544. und 1562. vom Kayſer Maximilian II. im Jahre 157. den 2ten April vom Kayſer Rudolphen II. im Jahre 1577. den 12ten Febr. ſo dann vom Kayſer Leopolden I. den 8ten Jun. 1659. wiederholet worden, Lünig, am a. O.

Digitized by Google

ſ. 215. fg. N. CXL. ſ. 221. fg. N. CXLVI. ſ. 231. fg. CLIII. ſ. 234. fg. N. CLVI. ſ. 247. fg. N. CLXIV. ſ. 260. fg. N. CLXX. ſ. 592. fg. N. III. Joh. Gottfr. Büchners, diploma Ludovicianum, quo nobilibus advocatis de Plauen &c. varii generis privilegia partim confirmantur, partim de novo conceduntur, &c. Greiz 1732. 4. nicht minder in denen Lehnbriefen, welche die Könige in Böhmen, nachdem die Edle Herren Reuſſe Heinrich der Aeltere und ſein Sohn, von ihren reichsunmittelbaren Stammlanden, auch Feſtungen, im Jahre 1327. den 13. März einiges dem Könige Johannes in Böhmen, und deſſen Nachfolgern der Krone Böhmen, zu Lehn aufgetragen, den Edlen Herren Reuſſen ertheilet haben, Lünig, am a. O. ſ. 203. ſ. 204. Vol. XI. J. du Mont Freyherr von Carlscron im corps vn. dipl. T. 1. P. II. ſ. 97. nicht allein mit dem Wildbann, oder der Wildbahn, ſondern auch mit dem Gejaidt, oder der Jagd überhaupt, und vielen anſehnlichen Regalien in ihren Landen belehnet worden, wie ſolches ſowohl aus des Königs Vladislaus in Böhmen über das Schloß, auch die Stadt Lobenſtein, und was dem anhängig iſt, im Jahre 1502. ertheileten und vom Könige Ferdinanden I. als Könige in Böhmen, verſchiedentlich, und zwar 1530. 1538. ꝛc. beſtägten, als auch erneuerten Lehnbriefen ſattſam erhellet, Lünig, am a. O. Blattſeite 222. und 147. S. 223. fg. und 148. S. 230. fg. und 152. geſtalt dann in dem vom Könige Ferdinanden I. als Könige in Böhmen, am 21. Jänner 1549. dem Burggrafen Heinrichen zu Meiſſen ꝛc. über die Herrſchaften, Gera, Schleiz, Saalburg, Lobenſtein, Greiz und Stein ertheilten Lehnbriefe folgende achtungswürdige Worte enthalen ſind:

„mit allen Schlöſſern, Städten, Dörfern, Ritterſchaften, Mannſchaften, Lehnſchaften, Geiſtlichen und Weltlichen oberſten, und niederſten Gerichten, Renten, Einkommen, . . Mühlen, Hämmern, Waſſer . . Bergwerken, Münzen, Münzen, Nuzungen, Waldten, Holzen, Püſchen, Wildbahnen ungefehrlich ganz nichts ausgenommen, noch hintangeſezet, wie ſolches alles der von Gera und die Reuſſen von Plauen innen gehabt, genuzet und gebrauchet, vermöge Römiſcher Kayſer und Könige Privilegien und Freyheiten, ſo darüber ausgangen ꝛc.

Lünig, am a. O. S. 238. fg. und 159.; wofern alſo aus dieſen Kayſerlichen und Königlichen Lehnbriefen, Privilegien und Begnadigungen ſonnenklar ſich offenbaret, welchergeſtalt die hohe Landesherrn in den Reuſſiſchen Gebieten, und der Herrſchaft Gera ihre Regalien und Herrlichkeiten, beſonders auch die Jagden von Kayſern und Königen zu Lehn tragen,

Digitized by Google

gen, folglich Sie dieſelben keinesweges ihren Landſtänden, ſondern ſchlechterdings den Kayſern und Königen zu verdanken haben, ſintemal die Kayſer über diejenigen Lande und Gerechtſamen, worüber die Kayſerliche und Reichsvögte geſezet waren, ehedem freyer als heute zu Tage gebahret haben, wie ſolches auch vom Vogtlande aus Urkunden erbricht, Joach. Frid. Fellers, monumenta varia inedita &c. Jena 1714. 4. Blattſeite 146. fg. S. 631. fg. Joh. Strauch, de oppignorat. rerum imp. Jena, 1715. 4. Cap. 9. S. 24. fg. §. 20. fg. indeß die Edele Herren Reuſſen für ſich eigene Stammlande gehabt, und desfalls Siz und Stimme auf den Reichstagen geführet haben, Paul Langens, Chronicon Citizenſe ad annum 1193. S. 1160. fg. Joh. Piſtorius, ſcriptor. rerum germ. curante B. G. Struvio T. 1. Straßb. 1726. Fol. welche nach und nach mit den verwalteten Reichslanden und Kayſerlichen Gerechtſamen vereinbaret worden, auch zur Landeshoheit gediehen ſind, Joh. Heinr. Chriſtian von Selchow, de Advocatis & jure magni Advocati in Cellenſi & Luneb. ſect. 1. §. 21. §. 5. Joh. Andr. Hofmanns, Diſp. de rebus principibus S. R. I. regentibus ad imperium dignitatem & perſonam publicam ſuſtinendum dicatis. Marb. 1774. §. 2. S. 6. inzwiſchen alles dieſes geſchehen iſt, da noch wohl an die heutige Ritterſchaft in der Herrſchaft Gera vielleicht nicht einmal gedacht worden iſt, und wenn auch dieſelbe, auf den unerwieſenen Fall, ſchon ihr Daſeyn gehabt haben ſollte, dieſelbe ihren Landesherrn von den Kayſern und Königen übertragen worden iſt, wie aus des Kayſes Ludewigs IV. Urkunde, und zwar aus den Worten: vaſallatus hominum &c. ingleichen aus anderen Lehnbriefen, worinn die Edle Herren Reuſſen mit Ritter-Mann- und Lehnſchaften begabet worden, genngſam abzunehmen iſt; ſolchemnach die Ritterſchaft ſich ihren Landes- und Lehnherren, nach eigenem Willkühr, oder auf gewiſſe Bedingungen oder vorbehaltene und feſtgeſezte Beſchränkungen, nicht ſelbſt unterworfen hat, vielweniger ſie dergleichen Schranken ihrer Unterwürfigkeit von jenen alten Zeiten her aufzuweiſen haben wird, am allerwenigſten aber ſie ſolche dargethan hat, wannenhero die Ritterſchaft in den Hochgräflichen Reußiſchen Landen die Jagden ebenfalls, vermittelſt eines rechtmäßigen Titels, zu erlangen hat, gleichwie dann auch die daſige Ritterguts Beſizere dieſelben, vermöge der Belehnungen, erhalten, ausweißlich der Lehnbriefe; ſolchemnach die Ritterſchaft in gedachten Landen nun nicht erſt heute zu Tage darinn gewiſſe Gränzen ſezen darf, wodurch ſie, wo möglich, ſich ihren hohen Landes- und Lehnherrn faſt gleich ſezen, als Mitregenten gerne angeſehen werden, und die Landeshoheit erniedrigen möchte, da ſie doch nicht einmal noch, wie recht iſt, erweißlich gemacht

hat, worinn ihre unwidersprechlich rechtsbegründete, auch offenkundig hergebrachte Freyheiten und Gerechtsamen, oder Befugnisse, wie überhaupt, also auch der Jagden halber besonders bestehen sollen, welche ihrem Angeben nach, gekränket oder beeinträchtiget werden wollen, ob man schon nicht in Abrede stellet, wasmassen der Ritterschaft, wie den übrigen Landständen gewisse Gerechtsamen in der Herrschaft Gera zustehen, auch ihnen die wohlhergebrachte und geziemend erweißlich gemachte Befugnisse nicht bestritten werden mögen, wofern sie aber diese erst in den neuern Zeiten herbringen, und wider das alte Herkommen sich anmassen will, in diesem Gesichtspuncte sie für widerrechtlicht zu achten stehen, bevorab, da die Landesherrschaft, sowohl in Ansehung aller der ihr von den Kayfern und Königen verliehenen Rechten und Herrlichkeiten, auch deren Ausflüssen, als auch kraft der Landeshoheit, jederzeit, so lange die Vermuthung für sich hat, bis von ihren Landen, was sie dagegen rechtmäßiger Weise hergebracht habe, gehörig erweißlich gemachet worden ist, Sam. Stryck, de præsumtione pro magistratu cap. 1. §. 7. fg. §. 26. fg. Joh. Jac. Reinhardt, de jure foresti germanorum, 1738. 4. cap. 11. §. 7. S. 49. fg. bevorab, da der Landesherrschaft dahier, wie überhaupt der Regalien halber, als auch wegen aller Jagden, Wildbahn und des Wildbannes, besonders die Kayserliche und Königliche Belehnungen, Begnadigungen auch Privilegien das Wort reden, und ihr in der Herrschaft Gera ꝛc zur Seite stehen; wenn nun die Ritterschaft daselbst das von der löblichen Juristen-Facultät zu Göttingen im Monate Maji 1733. ertheilte Responsum für sich anziehet, dieselbe solches auch wider sich gelten lassen muß, und zwar zuförderst und vornemlich des Punctes halber: daß die hohe Jagd für ein Regale in den Hochgräflichen-Reußischen Landen zu halten sey, wie die der anderen Frage angeführte Entscheidung ausweiset, Joh. Andr. Hofmanns deutscher Reichspraxis 1ster Band, §. 973. Blattseite 352. wofern also die hohe Jagd als ein Regal zugegeben ist, und durch die Kayserlichen auch Königlichen Gnaden- und Lehnbriefe, vermittelst des Ausdruckes: Wildbann, Wildpan ꝛc. ausser allen Zweifel gesezet stehet, indeß, in dem Falle, da Jagd und Wildbann in Urkunden vorkommen, dieselbe unterschiedene Gerechtsamen: wilde Thiere von mannigfaltigen Gattungen zu fahen, bedeuten, Joh. Jod. Beck, de jusrisd. forest. 1748. 4. S. 5. S. 10. S. 12. fg. S. 36, S. 292. fg. S. 565, S. 690, fg. Joh. Jac. Reinhardt, de jure forest. 1738. 4. Cap. 1. §. 5. S. 8. fg. Joh. Gottlieb Riccius von der in Deutschland üblichen Jagdgerechtigkeit ꝛc. 1736. 4. S. 96. fg. Estor und Hofmann, in der bürgerlichen Rechtsgelahrheit der Deutschen, Th. 1. §. 2491. fg. S. 992. fg.

fg. inzwiſchen in dem belobten Beſtättigungs- und Lehnbriefe des Kayſers Ludewigs IV. vom Jahre 1329. der allgemeine Ausdruck ferarum venationes &c. befindlich iſt, derowegen hieraus alle Gattungen der Jagden, ſo hoher, als niedriger, zu behaupten ſind, und dieſes um ſo mehr, da in den nachfolgenden vorhin ſchon bemeldeten Kayſerlichen und Königl. Lehnbriefen der Wildpan, und die Jagden mit dürren Worten als Kayſerliche und Königliche Vorrechte ausgedrucket befunden werden, folglich die hohe und niedere Jagden in den Hochgräflich-Reußiſchen Landen für Regalien zu halten ſind; ſintemal ſich leicht begreiffen läſſet, daß, wenn die Jagd überhaupt das rechtmäßige Fahen der wilden Thiere zum Gegenſtande hat, das Wildpret aber in das groſſe und kleine, hohe und niedere, eingetheilet werde, alsdann auch folgen muß, welchergeſtalt die Jagdgerechtigkeit, offenkündigermaſſen, auf das hohe und niedere Wild ſich erſtrecke; wofern nun im deutſchen Reiche die Jagd überhaupt ein Regale iſt, die niedere Jagd, der Regel nach, davon nicht ausgenommen werden darf, bevorab, da die Jagd ſchon in den ältern Zeiten von den Fränkiſchen und deutſchen Königen, auch Kayſern, für ein Regale gehalten worden iſt, worüber ſie gebahret, ſolche bald zuſammen, bald gewiſſe Gattungen, auch einzele Arten an geiſtliche und weltliche Fürſten, Herren, Stifter, Adeliche, u. ſ. w. zu Lehn gereichet, verſchenket, und ſie damit begnadiget, oder ſolche für ſich behalten, und die Einkünfte davon in ihre Kayſerliche und Königliche Kammer gezogen haben, wie ſolches ſchon ſattſam vom Reinhardt, dem Fried. Ulr. Stiffern, in der Jagd- und Forſt-Hiſtorie der Deutſchen, 1754. 8. Cap. 4. S. 68. fg. Cap. 5. Cap. 6. und vom Joh Andr. Hofmann, de venatu in terris præſulum germaniæ & Archiepiſcopatus Colonienſis non libero, ſed regali habendo, Marburg 1771. 4. §. 4. fg. Blattſeite 8. fg. §. 6. fg. S. 13. fg. mit vielen Beyſpielen beſtärket worden iſt, und noch mit einer ſehr groſſen Anzahl dargethan werden kann, gleichwie dann auch, dafern vom Kayſer Friedrich I. die Einkünfte von Fiſchereyen, Salzwerken und anderen Dingen für Regalien haben erkläret werden können, II. F. 56, die Jagden, und deren Gerechtſamen, wie die Bergwerke ꝛc. für Regalien in Deutſchland von den Kayſern ebenfalls erkennet und geachtet werden mögen, wie ſchon viele der deutſchen Rechte kundige und tapfere Männer dargethan haben, Ahasv. Fritſch, de convenatione &c. membr. 1. §. 1. fg. Veit Lud. von Seckendorf, im deutſchen Fürſtenſtaate, Jena, 1754. 8. Th. 3. Cap. ſect. 5. §. 1. §. 4. fg. Blattſeite 437. fg. Eſtor und Hofmann, am a. O. Th. 1. §. 2507, S. 1001. fg. Th. 3. §. 2441, §. 2507,

§. 2519, fg. und die daselbst angezogene Schriftsteller, Anton Christian Lübbe, Freyherr von Cramer, von Ickstadt, Stisser, Reinhardt und noch viele andere; man thue hinzu den Gottfr. Daniel Hofmann, de libera venatione Speciatim Suevo-Memmingensi, Tüb. 1753. 4. §. 10. fg. S. 24. fg. wodurch also die natürliche Freyheit in Deutschland zu jagen, seit den Zeiten der Fränkischen auch Deutschen Könige und Kayser, ihre Schranken erhalten hat, das Römische Recht aber bey der deutschen Jagdgerechtigkeit in keine Betrachtung zu nehmen noch dabey anzuwenden ist, noch auf das Sächsische Landrecht gesehen werden darf, obschon dasselbe dennoch der Bannforste Erwähnung thut, Sächsisch. Landrecht B. II. Art. 61. nachdem noch überdieß die Reichsstände ihre Staaten erblich zu machen angefangen, sie die Jagden darin entweder von den Kayfern sich zu Lehn reichen lassen, oder dieselbe ihnen verstattet worden, Stisser, am a. O. cap. V. §. 9. fg. cap. VI. S. 102. fg. S. 146. fg. oder sich dieselben eigenmächtiger Weise beygemessen, auch wohl nach und nach dieselben in ihren Landen mehr oder weniger beschränket, und bald die hohe allein, bald hohe und niedere Jagden verliehen, auch sie für Regalien erkläret haben, woher es dann gekommen ist, daß im lezteren Falle niemand in einem Lande ohne Einwilligung des Landesherrn und sonder einen rechtmäßigen Titel, wozu noch die unüberdenkliche Verjährung, dafern sie gehörig dargethan worden, treten kann, die Jagdgerechtigkeit auszuüben vermöge; gleichwie aber man sothane Bewilligung sowohl ausdrücklich, als auch stillschweigend, unbeschränket oder beschränket erlangen kann, also auch die Jagdgerechtigkeit auf mancherley Weise erhalten werden kann; gestalt dann auch, dafern einer mit der Jagd belehnet ist, die kleine oder niedere Jagd im Zweifel verstanden wird, vermöge eben dieses Grundes ein Landesherr wohl befugt ist, bey denen, welche in seinen Landen die Jagd ausüben, nach dem Titel zu fragen und solchen abzufordern, Joh. Brunnemann, in cent. 4. decis. 24. Casp. Heinr. Horn, V. resp. 6. S. 273. Stryck, de necessitate edendi titulum, cap. III. §. 2. Stisser, am a. O. Cap. 6. §. 16. S. 160. fg. wer also keinen Lehnbrief aufzeigen oder sich auf eine rechtmäßige Verleihung, oder eine unüberdenkliche Verjährung fussen kann, demselben keine Jagd nicht verstattet wird, vielweniger man damit auszureichen vermag, daß zu des Tacitus Zeiten die Jagd von den freyen Deutschen ausgeübet worden; sintemal zu jenen Zeiten keine Lehn- noch Rittergüter, noch gewisse Eigenthume bestimmet, noch vorhanden waren, sondern damals noch alles in einer allgemeinen Gemeinschaft sich befand, diese Gemeinschaft aber nach und nach aufgehöret hat; derowegen man darauf sich nicht mehr berufen darf, immassen

sonst

ſonſt noch alle heutige Edelleute, ob ſie ſchon Bauergüter innhätten, oder gar keine Güter beſäſſen, die freye Jagd haben müſten, welches jedoch heute zu Tage ordentlicher Weiſe verbotten iſt, vielmehr die alte Neigung und Beſchäftigung der freyen Leute mit dem Kriege und den Waffen, eine groſſe Veränderung durch die beſtändige auch unterhaltende Miliz erlitten hat, wobey der Reichsſtände Macht und Gewalt vermehret worden iſt; ſolchemnach auf die alten Zeiten langſam mehr Rückſicht genommen werden darf, noch auf das alte Recht der Waffen bey den freyen Deutſchen das Augenmerk heute zu Tage zu richten iſt, da ihnen ſolches beſchnitten worden, und der öffentliche Landfriede des deutſchen Reichs daſſelbe gänzlich verbotten hat, ob ihnen gleich, Schild und Helm in ihren Wappen zu führen, vergönnet iſt, auf die nachfolgenden Zeiten und beſonders, wie die Jagden unter den Fränkiſchen und Deutſchen Königen und Kayſern betrachtet worden, das Augenmerk zu richten iſt, nicht minder das offenkündige Herkommen eines jeden deutſchen Staates heute zu Tage zur Richtſchnur angenommen werden muß, Siſſers Jagd- und Forſthiſtorie der Deutſchen, Cap. 4. S. 68. fg. Reinhardt, am a. O. Cap. 1. §. 1. fg. Joh. Andr. Hofmann, de venatu in terris præſulum Germ. &c. Blattſeite 2. fg. §. 4. fg. S. §. 7. S. 19. fg. wobey auch ein Grund aus den benachbarten Landen hergenommen werden kann, Joh. Nic. Herr, in deciſ. 738. N. 5. S. 704. und reſp 10. N. 3. reſp. 45. N. 14. inzwiſchen bekannt iſt: daß alle Jagden in Sachſen, dem Churfürſtenthume Brandenburg, Herzogthume Magdeburg, in Heſſen und vielen andern Landen für ein Regal gehalten werden, Fritſch, am a. O. Chriſtoph Phil. Richter, in deciſ. 16. N. 2. fg. S. 156. fg. deciſ. 21. N. 53. S. 184. fg. Joh. Heinr. Edler von Berger, in Oecon. jur. lib. II. tit. 2. §. 7. S. 225. fg. Leipzig 1741. 4. Stiſſer, am a. O. Cap. 6. §. 5. fg. S. 150. fg. wobey die geſchehene Vergünſtigung der Jagd nicht einmal aus einer bloſſen Belehnung mit der Ober- oder Niedergerichtsbarkeit ſich ſchließen läſſet, ſintemal die Vergönnungen buchſtäblich auszulegen ſind, Joh. Balth. Freyh. von Wernherr, P. VII. obſ. 9. mithin die Jagdgerechtigkeit mehr der Landesherrſchaft als der Gerichtbarkeit anklebend geachtet wird, Pet. Heigius, P. I. qu. 15. n. 34. nach dieſen Unterlagen die Jagd, wenn es auch nur die niedere Jagd wäre, für ein Regal ordentlicher Weiſe zu achten iſt, und diejenige Rechtsgelehrte, welche dieſes nicht zugeben wollen, widerleget werden, wie ſolches auch von andern geſchehen iſt, Stiſſer, am a. O. Cap. 6. §. 18. S. 163. fg. ſolchemnach die niedere Jagd eigentlich für keine Zugehörung eines Adelichen oder Ritterguts gehalten werden darf, noch ſolche vermu-

thet

thet wird, sondern dieselbe auf eine rechtsbehörige Art von demjenigen, welcher sich darauf beziehet, der Regel nach, erwiesen werden muß, Christoph Pil. Richter, P. IV. Conf. 23. Struck, de probat. pertinent. Cap. 1. N. 9. fg. Casp. Klock, Tom. III. conf. 157. N. 44. wannenhero die Ritterschaft in der Herrschaft Gera, welche die Jagd ausüben will, von ihrer hohen Landesherrschaft zum Beweise der angeblichen Jagdgerechtigkeit angestrenget werden kann, wie schon mehrmalen geschehen ist, in genauerer Erwägung, daß in denen Landen, worinn die Jagd für ein Regal gehalten wird, niemand jagen darf, als nur derjenige, welcher damit belehnet oder begnadiget ist, oder sie sonst auf eine rechtmäßige Weise hergebracht hat, Ben. Carpzov, in jurisprud. for. P. III. const. 32. def. 17. Stisser am a. O. Cap. V. §. 15. fg. S. 107. 114. Estor und Hofmann, am a. O. Th. 3. §. 2107. S. 955. widrigenfalls sie eben so strafbar, als diejenige Jagdberechtigte sind, welche in der Hege- und verbottenen Zeit, die Jagd auszuüben, sich unterstehen, worunter von rechtswegen so der Major von Bünau auf Töppeln, als andere gezählet werden mögen, dagegen nichts thut, wenn auch schon, nach dem allgemeinen Staatsrechte, aus der Jagd kein Regal gemachet werden möchte, sondern denenjenigen, welche der höchsten Gewalt unterworfen sind, der Wille des Regentens, in Absicht auf diejenigen Sachen, welche sich noch in keines Unterthans wohlerworbenen Eigenthume befinden, noch derselbe ein begründetes Recht darauf erlanget, oder sich desselben begeben, oder solches verschlagen hat, zum Gesetze dienen muß, dafern der Regent dieselben zu Regalien erkläret, und davon Vortheil, Nuz oder Vergnügen haben, auch ziehen will. Hugo Grotius, de jure belli & pacis, Amsterd. 1670. gr. 8. lib. II. cap. 8. Just. Henn. Böhmers, introductio in jus publ. univ. Halle 1726. 8. P. spec. Cap. 10. S. 557. fg. S. 363. §. 11. fg. Gottfr. Ernst Fritsch, im jure publ. univ. Jena 1734. 8. §. 169. S. 183. Joh. Gottl. Heineccius, in introductione juris naturæ & gent. Halle 1738. gr. 8. lib. I. cap. 9. §. 244. fg. S. 194. fg. lib. II. cap. 8. §. 175. S. 516. §. 177. S. 517. fg. Ad. Fried. Glafey, Recht der Vernunft ꝛc. 1746. 4. im 3ten Buche, Cap. 4. §. 138. fg. S. 971. fg. Estor und Hofmann, am a. O. Th. 1. §. 1054, 1061. §. 1793, 1797. §. 2091e fg. und Th. 3. §. 1045. S. 639. fg. gestalt bey dergleichen Sachen die Regel nach den Deutschen Rechten ist: alle adespota gehören dem Regenten, auch Landesherrn, und werden zu den Regalien gerechnet, worinn dann das Deutsche Recht von dem Römischen abweichet, Estor und Hofmann, am a. O. Th. 3. §. 1045. S. 639. sothane Regel ebenfalls auf das hohe und niedere Wild, auch

auch alle Jagden und Fiſche ꝛc. in den öffentlichen Flüſſen von den Regenten und Landesherrn erſtrecket werden kann, Grotius, am a. O. lib. II. Cap. 8. §. 2. 3. 5. fg. Böhmer, am a. O. P. ſpec. lib. II. Cap. 10. §. 13. fg. S. 564. fg. Glafey, am a. O. S. 971. fg. welches auch ſo von den Fränkiſchen als Deutſchen Königen und Kayſern verordnet werden mögen, wie geſchehen iſt, wannenhero ſie nicht allein ihre Königsforſte und Banne beſtimmet auch erkläret, und darin allen die Jagden verbotten, welche darzu keine Vergönnung von ihnen gehabt haben, wie ſolches noch unter andern Kayſern und Königen, von Conraden II. im Jahre 1029. erfolget iſt, Melch. Goldaſt, von Haimensfeld, T. III. conſtit. imp. 1673. fol. Blattſeite 312. Kopp, am a. O. S. 364. fg. Reinhardt, am a. O. eben diſer Kayſer. Conrad II. dem Grafen Ludwig zu Schwarzburg im Jahre 1039. einige Güter in Thüringen mit Jagden, Fiſchereyen ꝛc. zum beſtändigen Eigenthume ertheilet hat, Lünig, am a. O. S. 282. fg. Vol. XI. vor demſelben Kayſer Otto I. im Jahre 940. dem Gotteshauſe Emmeran Helfendorf mit dem Forſte ꝛc. übertragen, Lünigs, ſpicileg. eccleſ. Th. 3. S. 648. ebenderſelbe Kayſer Otto I. dem Stifte zu Fulda im Jahre 951. den Wildbann unſern Echzell in der Wetterau verliehen, Johann Friedrich Schannat, in hiſt. Fuld. prob. S. 147. Kayſer Otto II. das Erzſtift Cölln im Jahre 973. mit der freyen Jagd und Fiſcherey begnadiget, Lünigs, ſpicileg. eccleſ. Th. 1. Fortſ. S. 123. nicht minder derſelbe im Jahre 974. dem Erzſtifte Trier den Forſt Kylwald mit beſtimmten Grenzen geſchenket hat, Joh. Nic. von Hontheim, in hiſt. Trevir. dipl. & pragm. P. I. p. 310. welcher dann auch noch viele andere ſo ältere als neuere, Königliche und Kayſerliche Begnadigungen bemerket, S. 232. S. 243. S. 364. S. 527. a. T. II. S. 121. belobter Kayſer Otto II. ſchenkte im Jahre 974. auf Erſuchen und Bitten ſeiner Frau Gemahlin Theophania, auch des damaligen Biſchoffs Giſſalers oder Giſſelers zu Merſeburg, die Jagd (qualescunque venationum ſpecies) und den Forſt in gedachten Bißthume und der Grafſchaft Günthers, des Grafens in der Gau (chutici, gudici pago) Sceudiz, mit dem zubehörigen Banne, wobey die nachfolgenden Worte merkwürdig ſind:

„inſuper ſtatuimus: ut nullus comes, vel aliquis extraneorum „ſeu incolarum absque conſcientia epiſcopi ſuorumque licentia „cuſtodum venari vel aliqnam inferre moleſtiam præſumat, ſi „Nolit Reus Fieri Majeſtatis &c.

Fried. Wiedeburgs origines & antiquitates Marggrav. Misnici. Halle 1734. 4. Blattſeite 148, 149; Kayſer Otto III. dem Hochſtifte

Worms den Wildbann um Wimpfen und Bischoffsheim im Jahre 988. bestättiget, welchen Kayser Carl der Grosse demselben ertheilet hatte, Schannats hist. Wormat. T. II. S. 27. welchen Kayser Heinrich II. im Jahre 1002. vermehret hat Schannat am a. O. T. II. S. 34. gedachter Kayser Otto III. dem Hochstifte Minden im Jahre 991. und dem Hochstifte Würzburg im Jahre 100. das Jagdrecht in gewissen Gegenden verstateet, Lünig im specileg. eccles. Th. II. Anh. S. 104. S. 108. S. 934. S. 940. Kayser Heinrich II. die Jagd in der Grafschaft Trente oder Drente dem Hochstifte zu Utrecht im Jahre 1006. verliehen Wilh. Heda de episcop. Vltraj. S. 101. im Jahre 1037. Bischoff Gerhardt zu Regenspurg, ein gebohrner Graf von Hohenlohe, unter andern Gütern, welche er dem Stifte in Oehringen geschenket, als Orenburg, Pfalbach, Eichehe, Ernsbach, diesem noch beyfüget:

„cum omnibus appenditiis - - silvis. Venationibus, piscationibus - - ut sicut ego & parentes mei liberam inde potestatem habuimus &c.

Christian Ernst Hanselmanns diplomatischer Beweis, daß dem Hause Hohenlohe die Landeshoheit ꝛc. schon vor dem sogenannten grossen interregno zugestanden ꝛc. Nürnberg 1751. Foli §. 145. fg. Blattseite 192. fg. S. 364. fg. Kayser Heinrich III. den Bischoff Engelbert, zu Passau, mit der Jagdgerechtigkeit in der Grafschaft des Marggr. Alberts ꝛc. im Jahre 1049. begnadiget, Lünig im spicileg. eccles. Th. 2. S. 771. Kayser Friedrich I. dem Heinrichen, Herzogen zu Sachsen und Bayern ꝛc. die Grafschaft Ulons mit dem Forste auf dem Harz im Jahre 1157. beschenket hat, Phil. Julius Rethmeyers chron. Brunsvic. S. 321. anderer sehr vieler Beyspiele von Kaysern zu Kaysern dermalen nicht weiter zu gedenken; inzwischen aus den angezogenen Exempeln so viel erhellet, daß schon in den alten Zeiten der Fränkischen und Deutschen Könige auch Kayser die Jagd in ganz Deutschland für ein Regal gehalten, und nicht erst in mittlern Zeiten eingeführet worden, oder aufgekommen, oder gar der Unterschid zwischen der hohen und niedern Jagd seit dem sechzehenten Jahrhunderte fast durchgängig gemachet worden sey, welches von vielen Rechtsgelehrten in Zweifel gezogen wird, Joh. Wilh. von Göbel, de jure venandi, Helmst. 1740. 4. §. 3. Blattseite 63. fg. Note a. b. gestalt dann auch wohl nicht leicht ein Kayserlicher Lehnbrief, welcher Churfürsten, Grafen und Herren über ihre Lande ertheilet, oder erneuert worden, aufzuweisen seyn wird, welcher unter den Regalien nicht auch der Jagden und des Wildbannes in den ihnen zu Lehn gereichten Landen Erwähnung thun sollte; solchemnach die Römischen Kayser auch den Edlen

Herren

Herren Reuſſen ꝛc. in den vormaligen und neueren Zeiten die Jagden, als Regalien, zu verleihen befugt geweſen ſind; wie nun die Kayſer die Jagden, als Regalien, angeſehen, und ſolche den Reichsſtänden verliehen haben, alsdann auch ein jeder Reichsſtand die ihm vom Kayſer übertragenen und verſtatteten Jagden in ſeinen Landen für Regalien und Herrlichkeiten zu achten befugt geweſen iſt; welche derſelbe entweder für ſich behalten, oder ſie zum Theil, nach ſeiner freyen Willkühr, ſo zu Lehn reichen, als auf andere Weiſe ertheilen und vergönnen mögen, wie faſt unzählige Beyſpiele ſolches beſtärken; wobey wir auch nicht in das graue Alter hinaufſteigen und genau erforſchen wollen: Ob der Theodobert, Herzog in Bayern, die Jagd ſchon an Salzburg, oder der Herzog Thaſſilo ſolche an das Hochſtift Freyſingen verſenket habe? Gewold in addit. ad T. I. metrop. Salisb. Hundii, S. 29. Sondern nur einige wenige Beyſpiele aus den mittlern auch neuern Zeiten anziehen, und daraus die obigen Säze noch mehr beſtärken, daß die Reichsſtände die Jagd als ein ihnen zuſtehendes Regal und Vorrecht geachtet haben, und nunmehr noch dafür achten, Wilh. Friedr. von Piſtorius, in amœnitat. jur. hiſt. Th. VI. in der Vorrede S. 3. 6. und Abh. S. 1537. fg. dieſemnach der Herr Albrecht, Landgraf in Thüringen, dem Grafen Friederichen von Beichlingen, dem jüngeren, die Jagd im Jahre 1275. verſtattet, Leuckfeld, in der Beſchreibung von Kelbra, S. 84; Friedrich, Landgraf in Thüringen ꝛc. den Bürgermeiſtern und Geſchwornen in Dreßden jedes Vierteljahr einen Hirſch, im Dreßdner Wald, im Jahre 1338. vermittelſt der Jagd zu fahen, vergünſtiget hat, Weck, in der Dreßdniſchen Chron. S. 472. Biſchof Rudolph II. zu Wirzburg vergönnte im Jahre 1490. dem Abte zu Ebrach biß auf Wiederruf die hohe Jagd in den Waldungen ſeiner Abtey, Lünigs, ſpicileg. eccleſ. Th. II. S. 1018. Herzog Heinrich Julius zu Braunſchweig und Lüneburg ꝛc. belehnete im Jahre 1590. die Grafen zu Stollberg ꝛc. mit dem Schloſſe Hohenſtein und Zubehörungen, ingleichen mit Wildbahnen, Jagden, Zöllen, Geleiten, Lehnen ꝛc. Lünigs, Reichsarchiv P. ſpec. cont. II. Fortſ. 3. Abth. 6. S. 340. N. 215. Vol. XI. Kayſer Ferdinand III. reichte im Jahre 1637. als König in Böhmen den Herren von Schönburg ꝛc. die Herrſchaften Glauchau, Waldenburg und Lichtenſtein ꝛc. zu Lehn, und dabey die Jagden, Wildbahnen, groſſe und kleine Vogelweide, Lünig, am a. O. S. 277. N. 178. Vol. XI. vorizt der übrigen häufigen Beyſpiele von andern Reichsſtänden nicht zu erwähnen noch weiter anzuziehen, daß in Heſſen ſo die hohe, als niedere Jagden für Regalien gehalten werden; gleichwie dann auch die Ritterſchaft ihre Jagdgerechtigkeiten, als Kayſerliche Verleihungen, an-

zuerkennen hat, Lünigs, Reichsarchiv P. spec. cont. III. Abs. 1. S. 65. S. 78. S. 109. Abs. 2. S. 42. S. 180. Abs. 3. S. 21. S. 56. mithin die landsäßige Ritterschaft ordentlicher Weise alle Jagdgerechtigkeiten aus den landesherrschaftlichen Verleihungen ableiten muß, dafern sie keine unüberdenkliche Verjährung desfalls aufzuweisen hat, Klock, P. I. Cons. 10. N. 373. P. III. Cons. 149. N. 120. Ard. Gylmann, T. II. P. I. vot. 1. S. 30. fg. N. 28. T. II. P. III. tit. 10. N. 31. fg. S. 236. fg. Richter, in decis. 16, & decis. 21. Hert de superiorit. terr. §. 49. Christian Thomasius de regal. fisci princ. Germ. &c. Halle 1713. Cap. 2. §. 2. S. 39. wobey zuviel gesaget ist, wenn man allgemein behaupten will: daß keine Spuren sich fänden, welchergestalt jemals einem freyen Besizer seiner Güter die Jagd auf denselben aus höchster Gewalt streitig gemachet worden wäre, vielmehr die tägliche Erfahrung und die häufig desfalls schon längstens verhandelte und noch vorkommende Rechtsstreite das Gegentheil bestärken; derowegen man weder mit Bestande der Wahrheit, noch der Rechte zu behaupten vermögend ist: daß mit der ganzen deutschen Verfassung gar wohl übereinstimme, wenn auch in der Herrschaft Gera die Besizer der Rittergüter wohl die Jagd von alten Zeiten her beybehalten hätten, ohne ausdrücklich damit belehnet zu seyn, vielmehr auf keine rechtmäßige Weise sicher nur geglaubet, geschweige behauptet werden darf, daß in der Herrschaft Gera die Jagd kein Regal sey, sondern mit allem Fuge darauf gefusset werden kann, welchergestalt so die hohe als niedere Jagden daselbst für ein Regal gehalten werden müssen, folglich keinem Besizer eines Rittergutes darin sein Besiz zu statten kommen möge, daferne er keinen rechtmäßigen Titel seiner hohen oder niedern Jagden halber einigermassen darzuthun im Stande ist, noch eine unüberdenkliche Verjährung gebührend erweißlich zu machen vermag, Freyherr von Ickstatt de possessione vel quasi regalium Wirzburg 1736. Hofmanns deutscher Reichspraxis 2ter Band, §. 1454. §. 1467. Seite 254. S. 268. und die daselbst angezogenen Schriftsteller; dagegen aber aus den angezogenen rechtlichen Erkenntnissen von den Jahren 1583. und 1596. gar nicht abzunehmen ist, daß in den Gräflich-Reußischen Landen die hohe Jagd nur ein Regal seyn sollte, sintemahl sothane Rechtssprüche Processe zur Unterlage haben, welche über die hohe Jagd allein und nicht über die niedere Jagd im Possessorio geführet worden sind, inzwischen die Rechtsgelehrte mit den Weltweisen zu sagen pflegen:

unius positio non est alterius exclusio; ab una specie ad aliam speciem, seu de genere ad aliud genus arguere non possumus, nec specialia ad alios casus extendenda &c.

Nic.

Digitized by Google

Nic. Christ. Freyherr von Lynker im resp. 170. N. 3. 7. N. 23. Christian Wildvogel im cons. 168. N. 22. S. 355. weshalben von der Lehnverbindlichkeit oder niederen Gerichtbarkeit auf die niedere Jagd, noch von der niedrigen Jagd auf die hohe kein richtiger noch sicherer Schluß gemacht werden kann, von Lndewig de venatu ejusque regal. diff. 5. Note 16. 17. S. 46. fg. Ernst Martin Chladenius de venat. §. 3. S. 6. fg. Richter, in decis. 16. N. 4. S. 157. nicht zu gedenken, daß ein im possessorio ertheilter Bescheid keine Ausrede der Rechtskraft im petitorio verschaffe noch erörtere, wer mit Recht besize? Sondern nur derjenige, welcher gegenwärtig sich im titulirten Besize befindet und ruhige Besizhandlungen ausgeübet hat, darin geschüzet zu werden pfleget, Böhmer Tom. II, P. I, cons. 171. N. 12. Joh. Rud. Engau P. I. decis. 492. N. 2. S. 505. Hofmanns deutscher Reichspraxis 2ter Band, §. 1447. S. 248. ferner die von der Ritterschaft in der Herrschaft Gera zu ihrem Behufe angezogene Policeyordnung vom 8ten Sept. 1551. nicht allgemein die Jagd des Wildpretes, worunter auch Haasen nahmhaft gemacht werden, den Besizern der Rittergüter beygeleget, sondern nur die darzu berechtigten, und desfalls besondere Befreyung oder Erlaubniß von der Obrigkeit haben, benennet, woraus dann gefolgert werden kann, daß alle diejenige, welche die Jagden in dasigen Landen ausüben wollen, zu beweisen schuldig seynd, welchergestalt sie zur Jagd berechtiget worden; auf gleiche Weise sothane Unterlage bey dem Jagdmandate vom 22sten August 1565, vorausgesezet werden muß; welchem noch das Verbot angehänget ist: in den Landesherrlichen Revieren und der Unterthanen Gütern der Jagd sich gänzlich zu enthalten; gleichwie dann auch der Landtags-Abschied vom 14ten Dec. 1613. §. zum dritten ꝛc. jenen Grund ebenfalls zum Augenmerke hat, und dabey festgesezet: „daß sich ein jeder an seinem Orte eines mehrern, als er befugt, zur Ungebühr nicht anmassen, auch sonst der Jagden halber vorgenannten unseren ausgegangenen Mandaten, Befehlen, und wie es sonst in benachbarten Fürstenthümern bräuchlich, allerdings bezeigen werde;„ wobey zugleich ernstlich verbotten worden ist: daß die von Adel, welche keine Wildbahn haben, sich des Schiessens, und Büchsentragens, voraus aber Schüzen zu halten, gänzlich äussern sollen, damit uns und den von der Ritterschaft, so der Jagden befugt, dieselben zur Ungebühr nicht mögen geschmälert werden ꝛc.; wofern nun hieraus erhellet, daß die izt angezogene landesherrliche Gesezе, Mandate und der Landtags-Abschied vom Jahre 1613. den Jagden in den Hochgräflich-Reußischen Landen Ziel und Maas sezen, auch solche niemanden, als nur demjenigen vergönnen, welcher darzu be-

rechtiget ist, dahingegen sie denen gänzlich verbotten werden, welche desfalls keine Befugniß haben, oder solche in verbottenen und Heegezeiten ausüben wollen; derowegen die vorige Jagdverordnungen und der Inhalt des Landtags-Abschiedes vom Jahre 1613. durch das Jagdpatent vom 11ten Nov. 1667. sowohl hat wiederholet, als auch dieselbe noch mehr geschärfet, die bemerkte Mißbräuche, Unordnungen, Eingriffe bey dem Jagdwesen abgestellet, den Jagdberechtigten bey namhafter Strafe aufgegeben werden: die Jagden nur zu erlaubten, auch dahier genau bestimmten Zeiten, und nicht das ganze Jahr hindurch auszuüben, gestalt dann die gesezmäßige Heegezeit sowohl in den Gräflich-Reußischen Landen, als auch in den übrigen Deutschen Staaten und deren Rechten festgesezet ist, welche alle Landesherren zur allgemeinen Wohlfahrt der Staaten und zur Erhaltung des Wildes wohl verordnen, darnebst die Uebung der Jagd zu gewissen Zeiten untersagen können, v. Seckendorf am a. O. Th. 3. Cap. 3. Abschn. 5. §. 6. S. 444. fg. Beck, am a. O. Cap. XIV. §. 2. S. 269. fg. Estor und Hofmann am a. O. im 1sten Bande §. 2509. fg. S. 1002. fg. §. 2512. fg. §. 2523. S. 1004. S. 1008. fg. wenn nun auch eine Landesherrschaft denen, welchen die Jagdgerechtigkeit offenkündigermassen zustehet, und sie auf rechtliche Art hergebracht haben, solche gönnen muß, dem ungeachtet dieselbe deren Gebrauch währender Heegezeit ihnen zu verbieten vermag, damit zu ihrem eigenen und des Landes Besten die Früchte auf dem Felde nicht vertreten, verwüstet, noch der Zuwachs und die Beybehaltung des Wildes nicht behindert, oder dasselbe gänzlich vertilget werde, Strubens rechtlicher Bedenken Th. 3. Bedenken 139. S. 492. Riccius am a. Cap. 9. §. 15. S. 155. fg. Reinh. Friedr. Sahme de venatione tempore fœturæ ferar. prohibita, Königsb. 1747. ingleichen das Verpachten der Jagden, nach Befinden, verbotten werden darf, sintemahl die Erfahrung lehret, daß die Pachter der Jagden solche gemeiniglich verröden, ruiniren und nichts übrig lassen, damit sie das Pachtgeld und noch einen guten Gewinn erhalten möchten, welchen aber aus landesherrlicher Macht und vermöge der hohen Policey durch ein Verbot der Verpachtung vorgebeuget werden kann, wie man in mehrern Deutschen Staaten, auch den benachbarten Fürstenthümern Sachsen Gotha, und Altenburg, in Oberschlesien, in Oesterreich und anderen Landen solche beschränket, auch wohl untersaget, bemerket Strisser am a. O. Cap. 6. §. 17. S. 161. f. Riccius am a. O. Blattseite 92. fg. S. 105. fg. in genauerer Erwägung; daß einer Landesherrschaft das imperium eminens in ihren Staaten zustehe, vermöge dessen ihr die Aufsicht und Verfügung über das Wild- und Waidwerk beyzulegen ist,

vermöge

vermöge deſſen ſie darinn freye Gewalt hat, zum Beſten und zur Erhaltung deſſelben zu verordnen, was und wie ſie will, wovon ſie keine Rede noch Antwort, an wen es auch ſey, zu geben hat, darnebſt kraft der geſetzgebenden Macht Gebote und Verbote der Jagd und des Wildes halber ergehen zu laſſen, willkührliche Strafen auf die Uebertretungen und Vergehungen auch Verbrechen zu beſtimmen, zu ſezen und ſie zu vollſtrecken, wobey ſie der Landſtände Einwilligung überhaupt, alſo der Strafen halber gar nicht nöthig hat, beſonders, wenn durch dergleichen Geſeze, Gebote, Edicte, Verbote und Mandate, um das gemeine Weſen zu befördern, die natürliche Freyheit beſchränket, und ſonſt etwas neues zur Wohlfahrt verordnet werden ſollen, obgleich ſonſt, dafern in Deutſchen Staaten, worinn Landſtände ſind, ein Geſez gegeben werden will, welches der Unterthanen offenkündige und wohlerworbene Rechte ſchmälern ſoll, der Landſtände Einwilligung erheiſchet wird, gleichwie dann auch ein Landesherr die ſeinen Unterthanen ertheilten Gerechtſamen, auch Adelichen und Rittergütern erweißlichermaßen zuſtehenden Freyheiten und gebührend hergebrachten, auch erlangten Privilegien, ohne rechtmäßige Urſachen, nicht entziehen, wohl aber durch Geſeze deren Mißbräuche und Ueberſchreitungen ſo verhindern, als verbieten darf, und desfalls freye Hände behält, Freyherr von Cramer in Wezlar. Nebenſtunden Th. 7. S. 84. fg. Th. XXXV. S. 148. Eſtor und Hofmann Th. 1. §. 2510. fg. §. 2515. S. 1003. fg. Th. 3. §. 2472. S. 948. §. 2525. S. 957. fg. Strubens rechtliche Bedenken Th. 2. Bedenken 47. S. 174. Th. 3. Bedenken 84. S. 301. fg. Bedenken 139. S. 491. fg. gleichwie dann die Landſtände ſamt den Unterthanen in den Hochgräflich-Reußiſchen Landen auf die alten Waldordnungen von den Jahren 1610. 1619. 1638. mehrmalen verwieſen worden ſind, dieſelbe auch, Inhaltes der Erledigung der Landesgebrechen vom Jahre 1618. nichts dargegen zu erinnern gehabt, vielmehr ſie darauf 1695. ſich ſelbſt berufen haben, und noch 1704. um deren Erläuterung von ihnen nachgeſuchet worden iſt, darnebſt ſie nach den Jagdpatenten beſtändig behandelt worden, wie die häufigen Beyſpiele und Fälle ſolches ſattſam beſtärken und vor Augen legen, welche von der Hochgräflichen Regierung verzeichnet worden, in der Beylage E. nicht minder die Landesherrſchaft die Eigenſchaften der Forſt- und Jagdbedienten, dafern die Vaſallen und Adlichen im Lande ſolche annehmen dürfen, feſtſezen, und allenfalls ihre Prüfung veranſtalten, die ungelernten Wildſchüzen verbieten, und ſolche überall, wie überhaupt, alſo bey Koppeljagden, entweder gänzlich unterſagen oder beſchränken mögen; dergleichen Verbote und Beſchränkungen auch in den Gräflich Reußiſchen ältern und neuern

Jagd-

Jagdmandaten und andern Landesordnungen, auch Landtags-Abschieden vom Jahre 1613. ꝛc. schon enthalten sind, darnebst in andern Landen angetroffen werden, Estor und Hofmann am a. O. Th. 1. §. 2510. fg. Th. 3. §. 2472. §. 2523. Riccius am a. O. S. 119. fg. S. 146. fg. wannenher auf die im Jahre 1739 über das Schützenhalten erhobene seyn sollende Appellation keine Achtung noch Rücksicht zu nehmen ist, dafern das Schützenhalten den Landesgesetzen und Jagdpatenten zuwider gewesen; gleichwie dann auch ein jeder Landesherr das Beknütteln oder Beknebeln derer Hunde, welche Schäfer, Hirten, Hauswirthe oder andere halten wollen, die keine Jagdgerechtigkeit auszuüben haben, mit allem Rechte zum Besten des Wildes verordnen und Strafe desfalls setzen können. Estor und Hofmann am a. O. Th. 1. §. 1241. S. 515. fg. Riccius am a. O. S. 165. S. 171. fg. darwider die Landstände von Rechtswegen nichts einzuwenden befugt sind, sondern ein jeder Landesherr solches befehlen darf; gleichwie solches auch den Adelichen in der Churfürstl. Brandenburgischen Jagd- und Holzordnung vom Jahre 1622. gebotten ist, Gottf. Christ. Leisers jus georgicum, lib. II, cap. 17. N. 18. S. 398. Leipz. 1713. Stisser am a. O. S. 202. fg. Cap. 202. fg. Cap. 202. fg. Cap. 6. §. 45. bey so bewandten Umständen es darauf gar nicht ankommt, daß die Ritterschaft in der Herrschaft Gera die Jagdpatente vom Jahre 1667. und 1699. nach ihrem Gutdünken nicht hat anerkennen wollen, sondern genug ist, wenn die Landesherrschaft dieselben in Ausübung gebracht und die Uebertreter derselben bestrafet; ingleichen in den neuern Ausschreiben von Jagdsachen auch in diesem Jahrhunderte, als 1703. 1704. 1719. und folgenden Jahren, sothane Jagdpatente von 1667. und 1669. angezogen hat, immassen die Landesherren hierzu, kraft der Hoheitsrechte und Gesetzgebenden Macht, für befugt zu halten, auch die Ritterschaft samt allen Unterthanen sich darnach strack lich zu achten, pflichtig sind, immassen dergleichen Jagdverordnungen, ohne der Landstände Zuziehung, für kräftig gehalten werden müssen, dargegen der Landstände angebliche Rechtsverwahrungen für widerrechtlich zu achten stehen, sintemal sie, als Landsassen, die Unterthanen-Pflicht auf sich haben, folglich den verkündeten Gesetzen schuldige Folge zu leisten pflichtig sind, zumal, wenn dadurch ihre wirklich rechtsbegründete Gerechtsamen nicht entzogen werden;

So erscheinet hieraus soviel: Daß in den Hochgräfl. Reußischen Landen sowohl die hohe, als niedere Jagd für ein Regal zu halten sey, ingleichen die in den Jahren 1667. und 1699. nebst den nachherigen, ohne die Landstände zuvor mit ihren Erinnerungen dabey zu hören und derselben Bewilligung

willigung abzuwarten, erlassene Jagdpatente für Rechtsbeständig geachtet werden müssen.

IV. Ob die adelichen Patrimonialgerichte nicht bey der vorgeblich hergebrachten Cognition in a) Jagd- und Forstsachen, b) Handwerksstreitigkeiten, und c) Geleits- auch andern dergleichen Fällen zu lassen seynd?

Obwohl bey der vierten Frage die Ritterschaft Gera wähnen möchte, was massen ihrer fünften Beschwerde zu Folge die den Landständen a) in Jagdsachen zustehende Cognition aus der alten jedoch noch gültigen Policeyordnung vom Jahre 1551. herzuleiten sey, sintemal dieselbe besage, daß die Hälfte der von den Wilddieben und Uebertretern der Jagdverordnungen zu erlegenden Strafe, der Obrigkeit, in dem Orte es geschehe, gegeben werden sollte, woraus folge: daß, wenn dergleichen unter einem adelichen Gerichtsbezirke vorgehe, auch dem adelichen Gerichte sowohl die Strafe, als auch das Erkenntniß darüber nicht entzogen werden dürfte, wozu noch der oben schon angezogene Umstand trete, vermöge dessen der Landesherrschaft die Cognition und Bestrafung in Jagdsachen vorbehalten werden wollen, allein, auf Erinnerung der Landstände, in der unterm 30. Jun. 1745. erfolgten Ausfertigung wirklich weggelassen worden, auch vorher schon den 15. Jun. 1745. die Landstände, was massen sie in Jagdsachen sich die Cognition nicht nehmen lassen könnten, protestiret hätten, und wenn dargegen die Landesherrschaften in Erörterung der Beschwerden vom 27. August 1755. nur alsdann, dafern die Landstände nicht nur mit Ober- und Erbgerichten, sondern auch mit der hohen und niedern Jagd belehnet wären, die Cognition in Jagd- und Forstsachen zugestehen wollten, kein rechtlicher Grund abzunehmen sey, bevorab, wenn das Verbrechen nur ein zur niedern Jagd gehöriges Stück zum Gegenstande habe, z. E. ein Rebhun ꝛc. unter welchen Umständen gar kein Grund zu erdenken wäre, warum in solchem Falle ein adelicher Landstand, welchem sowohl diejenige Art der Jagd, von welcher hier die Frage sey, als zugleich die Ober- und Erbgerichtbarkeit zukomme, nicht auch das Erkenntniß über dieses, wie über andere Verbrechen, haben sollte, wenn er gleich mit der hohen Jagd, als die hier nicht in Frage stehe, nicht belehnet wäre, besonders, da auch vom Churſächsischen Amte Plauen ein Gezeugniß vom 18. April 1769. beygebracht worden, welches um so wichtiger wäre, da es nicht allein aus einem benachbarten Lande, sondern auch aus einem solchen herrühre, welches ehedem zu dem Reußischen Gebiete gehöret habe, hernach aber an Churſachsen gekommen wäre, Feller am a. O. Blattseite 634. Lünig am a. O. S. 203. S. 204. fol. 11. ingleichen die benachbarte Verfassung der Chur- und Fürstenthümer, worauf die Gräflich Reußische

Geſeze ſich hin und wieder bezöhen, bezeuge, daß die Cognition in Jagdſachen jedes Ortes Obrigkeit zuſtehe, dem ohngeachtet in neuern Zeiten den Vaſallen habe entzogen und ihnen von den herrſchaftlichen Beamten darinn Eintrag gethan werden wollen; demnächſt, Innhalts der ſechſten Beſchwerde, b) die Cognition in Handwerksſachen und andern Fällen in den benachbarten Landen, und beſonders in der Herrſchaft Plauen, den adelichen Gerichten unwiderſprechlich zugeſtanden werde, nichts deſto weniger ſie den Landſtänden neuerlich ohne Grund diſputiret werden wollte, geſtalt dann die Stadt- und Landgerichte die Mauergeſellen zu Pfordten, Köſtriz und Taſchwiz durch den Landknecht aufſuchen laſſen, um ſolche zum Bau des Hochgräflichen Rittergutes Kleinſaara anzuſtellen, wodurch die adeliche Gerichtbarkeit beeinträchtiget worden, indeß ſich von allen Hoheitsrechten allgemein nicht behaupten laſſe, daß ſie zur Patrimonial-Gerichtbarkeit nicht gezogen werden dürften, ſintemal es offenbar viel zu weit gehen, und ohne Grund ſeyn würde, wenn man alle Sachen, welche unter der Geſezgebenden Macht oder irgend einem anderen Hoheitsrechte begriffen wären, allein dem landesherrlichen Erkenntniſſe zueignen, und von allem Patrimonial-Gerichtsſtande ausſchlieſſen wollte, zumal, wenn a) das aus landesherrlicher Hoheit herflieſſende Forſtrecht nur in der Befugniß, Verordnungen in Forſtſachen zu machen, und dieſelben vollſtrecken zu laſſen, beſtehe, ohne daß daraus an ſich auf eine privative Gerichtbarkeit in allen Forſtſachen eine nothwendige Schlußfolge gelte, zum wenigſten nach der gar verſchiedenen Verfaſſung der vielerley teutſchen Lande, darinn hauptſächlich auf eines jeden Landes Einrichtung und Herkommen zu ſehen, auch in dieſem Stücke adelichen Patrimonial-Gerichten, welchen überhaupt ein in landesherrlichen Reverſalien enthaltenes Verſprechen, einen jeden bey ſeinen hergebrachten Rechten zu laſſen, zu ſtatten komme, billig dasjenige, was ſie hergebracht hätten, ihnen ferner zu laſſen ſey, wie die Kayſerliche Reſolution vom Jahre 1670. enthalte, Arg. L. 10. §. 1. ff. de juſt. & jur. b) noch weniger aber zu begreifen ſtehe, warum in Handwerksſachen, dafern wider adeliche Gerichts Unterſaſſen geklaget werde, nicht auch die adelichen Gerichte zu erkennen befugt ſeyn ſollten, immaſſen dann hierüber ein Plauiſches Amts Atteſtat beygebracht worden, vermöge deſſen die Cognition in ſtreitigen Handwerksſachen, dafern Handwerker auf dem Lande gedultet würden, über die adelichen Unterthanen auch von der Vaſallen Gerichten im Plauiſchen Amtsbezirke ausgeübet werde, geſtalt dann Handwerker keinen befreyeten Gerichtsſtand hätten, ſondern unter eines jeden Ortes Gerichtbarkeit ſtünden, Dav. Mevius im comment. ad jus Lubec. lib. 4. tit. 13. Art. 3. N. 27. f. ſodann

c) we-

c) wegen Steuer- und Gleitssachen allenfalls nur auf nähere Bestimmung aus der Hochgräfl. Reußischen Landesverfassung und auf das desfalls bisher beobachtete Herkommen das Augenmerk zu richten wäre, diesemnach dahier soviel dafür zu halten seyn möchte, daß die adeliche Patrimonial-Gerichte bey der Cognition in Jagd- und Forstsachen, wie auch in Handwerks- und andern dergleichen Streitigkeiten, wie dieselbe solche hergebracht hätten, ferner billig zu lassen wären;

Allermassen aber es nach dem teutschen Staatsrechte eine ausgemachte Sache ist, wasmassen die forstliche Herrlichkeit in der Reichsstände Landen einen Theil der Landeshoheit ausmache, und in der höchsten Gewalt bestehe, diejenigen Verordnungen, nach Maaßgebung des gemeinen Besten und wirthschaftlichen Gebrauches, zu machen, welche die Wald-Holz-Forst-Frevel-Buß- und Waidwerkssachen erheischen, solchemnach die forstliche Hoheit sich nicht allein in der Anordnung und Fürsorge der Forst-Angelegenheiten, in Rücksicht auf die zum Staate gehörigen Waldungen und die denselben, dem Waidwerke, dem Jagen anhangenden Gerechtsamen, der Anordnung und Ausübung der Forstgerichtbarkeit äussert, sondern sich auch selbige über die den Privatpersonen und Gemeinden zustehenden Hölzer und Wälder, deren wirthschaftlichen Gebrauch, Aufnahme, Vermehrung, Erhaltung und Aufsicht zur Wohlfahrt des Staates erstrecket, dahingegen ein Landesherr, vermöge derselben, verbieten kann, was den Waldungen, der Jagd und dem Waidwerk nachtheilig ist, und deswegen die erforderlichen Forst-Wald-Jagd-Holz-Buß- und andern Ordnungen ausgehen lässet, Freyherr von Cramer in Wezl. Nebenstunden Th. 33. Abhandl. 1. §. 3. S. 42. f. und fol. 4. obs. 1002. S. 13. f. Estor und Hofmann am a. O. Th. 1. §. 2449. f. S. 976. f. und Th. 3. §. 2441. f. S. 936. f. Reinhardt am a. O. Sect. 2. §. 2. f. S. 68. f. S. 79. f. §. 6. Beck am a. O. S. 99. f. indeß die forstliche Gerichtsbarkeit als ein Ausfluß aus der Landes- und Forstlichen Hoheit zu betrachten stehet; mithin sie unter die Regalien gehöret, welche denen keinesweges beyzulegen ist, welche mit der peinlichen oder mit der bürgerlichen Gerichtbarkeit, oder mit der Jagd allein begabet und belehnet sind, Reinhardt am a. O. Sect. 2. §. 4. f. S. 46. f. Beck am a. O. Cap. 1. §. 3. S. 6. f. S. 526. f. zum §. 3. 4. sondern dieselbe dem Landesherrn in seinen Landen unmittelbar zugehöret, jedoch derselbe sie wohl andern zu verleihen vermag, darnebst auch solche, vermittelst einer unüberdenklichen Verjährung, von andern wohlhergebracht werden kann, Ernst Kregel de jurisdict. for. §. 22. Altd. 1661. Melch. Lud. Westenholz de jurisdict. for. Helmst. 1674. Cap. 3. Felix Spitz de jurisdict. for. Altd. 1696. und

1756. Cap. 2. §. 4. f. S. 12. f. Heinr. Hildebrandt de jurisdict. univ. Altd. 1754. Cap. 13. S. 80. f. inzwischen ein jeder Landesherr befugt ist, zu den Forst- und Jagdsachen besondere Wald-, Holz-, Forstgerichte, Forstämter ꝛc. anzuordnen, in welchen die Forst- und Jagdsachen geschlichtet, die Forstschlüsse gehalten, die Wald und Jagdfrevel, auch Vergehungen so untersuchet, als nach Befinden bestrafet und in die Waldbuße gesezet werden sollen, oder sie an andere hohe Landescollegien, auch wohl die landesherrliche Aemter zu weisen, Stisser am a. O. Cap. 6. §. 16. S. 160. §. 22. fg. S. 167. fg. §. 26. S. 174. Cap. 10. §. 39. S. 487. §. 42. fg. S. 490. Estor und Hofmann am a. O. Th. 1. §. 2569. fg. S. 1026. fg. Th. 2. §. 5042. fg. S. 859. fg. Th. 3. §. 2442. S. 939. Hofmann und Leop. Wilh. Jos. Lysen de jure forestali, Marb. 1771. 4. Cap. 6. S. 15. fg. solchemnach die Untersuchung und Bestrafung der Wald- und Jagdverbrechen, auch Frevel, der Regel nach, für Gegenstände der Landesherrlichen Forstgerichtbarkeit gehalten werden, Ernst Theod. Maier de jure venandi, Cap. 12. Th. 2. W. A. Schöpf, im cons. 33. n. 80. fg. S. 249. fg. Vol. VIII. cons. Tub. wofern aber mit der hohen und niedern Gerichtbarkeit, auch Jagdbelehnte Vasallen, und wohl Landstände, die Cognition über ihre Jagd- und Waldfrevler, auch Verbrecher die forstliche Gerichtbarkeit ausüben wollen, dieselbe solche rechtmäßiger Weise erlanget, oder von unüberdenklicher Zeit hergebracht haben müssen, im Zweifel aber die Patrimonial-Gerichtbarkeit die forstliche Gerichtbarkeit in sich keinesweges begreift; wenn sie aber die forstliche Gerichtbarkeit hergebracht haben, den Verbrechern dennoch unbenommen bleibet, mit ihren Beschwerden sich an den Landes- oder Oberforstgerichts-Herrn zu wenden, im Fall aber die Adelichen die Forstgerichtbarkeit erweißlichermassen nicht hergebracht haben, sie auch solche auszuüben nicht befugt sind, sondern die Forstämter die Untersuchung anstellen, und nach Befinden die Strafe oder Waldbuße sezen, darauf derjenige Schaden, welcher in der Adelichen oder anderer Waldungen von den Frevlern, auch an der Jagd zugefüget worden, den Adelichen und andern beschädigten Eigenthümern des Waldes ersezet wird, welches dann der Herr Vicecanzler Struben im 102ten rechtlichen Bedenken S. 385. und 136sten Bedenken S. 521. S. 522. des 2ten Bandes nicht gänzlich in Abrede stellen kann, gestalt es dann ohnehin in Deutschland etwas bekanntes ist, daß die Landesherren, vermöge der Landeshoheit, in ihren Staaten den Gerichtbarkeiten der Adelichen Ziel und Maas sezen können, und verordnen mögen, vor welchen Gerichten die aus den Hoheitsfällen erprossende Rechtsfälle geschlichtet werden sollen, wozu auch derselbe eigene

Gerichte

Gerichte niedersezen darf, und die Patrimonial-Gerichtbarkeit von der Cognition der, aus den Hoheitsrechten und Privilegien entspringenden Rechtshändeln ausschliessen mag, arg. cap. 1. 2. X. de confirmat. Herm. Heinr. von Engelbrecht observat. sel. for. fasc. I. observ. 2. §. 35-48. Fried. Ef. von Pufendorf im Vol. II. obs. 37. S. 146. fg. Joh. Franz Kunzel, de confirmatione & num hæc fundet jurisdictionem Cæsaris, si quid negotii ab hoc fuerit confirmatum? Marb. 1761. 4. §. 87. fg. inzwischen auch bey diesen Angelegenheiten es auf die Verfassung eines jeden Landes und das erweißliche Herkommen zugleich ankommt, im Zweifel aber die Vermuthung für den Landesherrn aufrecht bleibet; wenn man nun diese vorausgeschickten Rechtssäze auf die Hochgräflich-Reußischen Lande anwendet, dieselbe den hohen Landesherrschaften, der forstlichen Gerichtbarkeit halber, ebenfalls das Wort reden, dargegen nichts thut, was aus der Policeyordnung vom Jahre 1551. angezogen werden will, wohlerwogen sothane Ordnung keinesweges der Patrimonial-Gerichtbarkeit die Cognition in Jagd- und Forstsachen beyleget, sondern lediglich derjenigen Obrigkeit, in deren Gerichtsbezirke der Frevel oder das Jagdverbrechen sich ereignet hat, die gesezte Strafe zur Hälfte von dem Gesezgeber verstattet wird, die andere Halbschied aber demjenigen gereichet werden soll, welcher den Thäter anzeiget, solchemnach von der Ueberkommung der halben Strafe auf das rechtliche Erkenntniß für die Patrimonial-Gerichtbarkeit kein gewisser, noch sicherer Schluß gefolgert werden kann, Jargow am a. O. lib. I. Cap. 6. §. 10. fg. S. 242. fg. lib. II. Cap. 1. §. 17. fg. S. 520. sonst der Denunciant an dem rechtlichen Erkenntnisse ebenfalls Antheil haben müßte, welches aber lächerlich seyn würde, welchem noch beytritt, daß die Ritterschaft ihr Vorgeben mit nichts erweißlich gemacht habe, so lange sie also dieses nicht thut, ihr auch die forstliche Gerichtbarkeit nicht gebühret, noch dieselbe, als eine Zubehörung der Patrimonial-Gerichtbarkeit, geachtet werden mag, noch ihr solche beyzulegen ist, vielmehr es eine falsche Unterstellung bleibet, wenn man ihr die Cognition in Jagdsachen zuschreiben will, da sie solche noch nicht, wie Recht, dargethan hat; nicht zu gedenken: welchergestalt eine jede Gesinnung eines Landesherrn buchstäblich und im engen Verstande zu nehmen sey man auch von einem Falle auf einen ganz davon unterschiedenen nicht schliessen darf, dafern man nicht auf Fehlschlüsse gerathen will, Schöpf im conf. 29. n. 48. Vol. VIII. conf. 43. n. 42. Vol. IX. conf. Tub. vielweniger der ritterschaftlichen Anmassung und vermeintlichen Beschwerde, oder angeblicher Protestation etwas sachdienliches zugewachsen ist; wenn auch die Landstände im Jahre 1745. die Cognition und Bestra-

fung in Jagdsachen bey ihrer Patrimonial-Gerichtbarkeit begehret hätten; wohlerwogen die hohe Landesherrschaften dem Verlangen der Landstände nicht schlechterdings willfahren wollen, noch darinn gewilliget, noch demselben beygefüget haben, wenn es auch in den benachbarten Landen anders seyn sollte, folglich sothane Protestation von keiner Wirkung gewesen ist, zumal da die Ritterschaft zur forstlichen Gerichtbarkeit ihre Befugniß noch nicht erwiesen hat, Thomasius de protestatione facto contraria, Halle 1699. thes. 53. und de protestatione jus protestantis non conservante, Cap. 2. 4. Joh. Rebhan de protestationibus, Straß. 1651. N. 8. Nota (a); sintemal derjenige, welcher durch eine Protestation seine Befugniß erhalten will, dergleichen und ein wirkliches Recht haben muß, wenn er aber keines hat, die Rechtsverwahrung ihm nichts hilft, noch weniger aber, dafern die Sache von der Verordnung der Rechte und nicht vom Willkühr des Protestirenden abhänget, Hofmanns deutscher Reichspraxis erster Band, §. 843. fg. S. 530. immittelst eine Landesherrschaft sich um dasjenige nicht bekümmert, was in einem andern Staate hergebracht ist, sondern sie vor allen Dingen das Augenmerk darauf richtet, was in ihren Landen besonders verordnet, feste gesezet, auch fürnehmlich Herkommens ist, Casp. Klock, Tom. I. conf. 14. n. 27. fg. S. 343. Freyherr von Cramer in obs. 840. S. 255. Vol. II, und obs. 1002, S. 13. fg. Vol. III. inzwischen aus den Landtagshandlungen der Hochgräflich-Reußischen Lande deutlich abzunehmen stehet, wasmassen den von Adel niemalen einige Cognition in Forst- und Jagdsachen eingeräumet noch zugestanden, vielmehr beständig, und besonders noch im Jahre 1745. auch 1751. widersprochen, dieselbe auf die Erledigung der Landesbeschwerden vom Jahre 1716. §. 2. verwiesen, ihnen jedoch nachgelassen worden, daß, wenn einer oder anderer, wegen Untersuch- und Bestrafung der Jagdverbrechen, etwas anderes zu Recht hergebracht habe, er damit bey der gesammten Regierung binnen Jahr und Tag gehöret werden sollte; dargegen aus besonderen Gnaden von den hohen Landesherrschaften im Jahre 1755. die Erklärung dahin erfolget ist, welchergestalt sie geschehen lassen wollten; daß, obgleich bekannter massen die jurisdictio forestalis unter den verliehenen Ober- und Erbgerichtbarkeiten keinesweges begriffen, sondern zu den landesherrlichen Gerechtsamen gehöre, „diejenige Vasallen, so die hohe Jagd allein, ohne herrschaftliche Koppel- und zugleich die niedere Jagd sammt Ober- und Erbgerichten erweißlich haben, die auf ihren Revieren sich begebenden Jagd- und Forstfälle untersuchen, und die Verbrechen der Jagdmandaten und Waldordnung gemäß, bestrafen mögen, jedoch, daß es wegen der herrschaftlichen Jäger oder Schäfer, bey dem Landtags-

abschiede

abschiede vom Jahre 1613. Num. 3. sein Verbleiben habe; diejenige aber, so berührte Gerechtigkeiten nicht zusammen besizen, sondern denen eines oder das andere ermangelt, sich aller Cognition in Jagd- und Forstsachen zu enthalten haben ꝛc." wobey es auch in den lezten Resolutionen über die Beschwerden 1763. und 1764. geblieben; darnebst abermals denen, welche etwas weiteres hergebracht zu haben prätendirten, solches binnen Jahr und Tag, wie solches schon 1751. vorbehalten, bey der Regierung auszuführen freygelassen ist: in sofern nun lezteres nicht geschehen ist, vielmehr die hohe Landesherrschaften wider sothane Ansprüche der Ritterschaft sich in offenbarer possessione vel quasi cognitionis solitariæ befinden und sie dabey ruhig, wie Recht und billig ist, zu belassen sind, auch den deutschen Reichsgesezen gemäß sich fernerhin hiebey selbst handhaben können, Freyherr von Cramer in obs. 840. S. 247. f. Vol. III. Ge. Ludwig Böhmer de principe S. R. I. jus suum vi atque armis tuente, Göttingen 1745. und 1751. 4. §. 17. f. S. 41. f. wiefern aber ausser den Reichs- und angezogenen eigenen Landesgesezen auch Landtagsabschieden, samt den Resolutionen, den Erlauchten Herren Reichsgrafen Reußen, als regierenden Landesherren, in ihren Landen das Deutsche- und Reichs- auch Landes-Herkommen hierunter zu statten komme, der beygefügte fasciculus actorum, unter der Aufschrift: Die Untersuch- und Bestrafung der Jagdverbrechen ꝛc. vom Jahre 1754. ꝛc. in der Anlage unter F. benebst dem weiter anliegenden Acten-Extract unter dem Zeichen 4. zu erkennen giebt; wiewohl lezter mehr Fälle von den Vasallen selbst, als ihrer Unterthanen enthält; inzwischen solche zur Bestärkung der Jagdmandate und dessen, was dieserhalben schon oben bey der dritten Frage angezogen worden, dienen, wiewohl auch solche Fälle genug vorhanden, und zum Theil daselbst verzeichnet sind, woraus sich veroffenbaret, daß Unterthanen und besonders auch adeliche Untersassen seit langen Jahren von den landesherrschaftlichen Gerichten wegen Jagdverbrechen bestrafet worden, ausweißlich der Anfugen unter E. und dieses von Rechtswegen, da die hohe Vorfahren der heutigen Erlauchten Herren Grafen Reußen ꝛc. wie mit den Jagden, also auch mit den Gerichten, als Regalien von den Kayfern belehnet worden, wozu noch die Landeshoheit getreten ist, die Ritterschaft aber von ihren Landesherren ihre allenfalls besizenden Lehne, dabey entweder die niedere oder hohe Jagd allein, oder beyde zusammen, ingleichen die hohe oder niedere Erbgerichtbarkeit allein, oder beyde insgesamt, oder jene ohne diese überkommen hat; immittelst schon vorhin genugsam aus den Lehnrechten bestärket worden ist, wasmassen eine jede Belehnung im engen Sinne genommen werde, solchemnach, dafern die Ritterschaft das Regal

gal der forstlichen Gerichtbarkeit, als eine Zubehörde ihrer Erbgerichtbarkeit, behaupten will, sie zuförderst ihr Angeben gebührend erweißlich machen muß, wie von den hohen Landesherrschaften ihr schon verschiedene male aufgegeben worden ist, dahingegen dasjenige, was aus dem Amte Plauen hat beygebracht werden wollen, gar in keine Erwägung zu ziehen ist, angesehen Plauen dermalen unter Churſächsischer Hoheit stehet, welches von den Gräflich-Reußischen Landen nicht zu behaupten stehet, vielmehr Landrecht gemeines Recht bricht, und benachbarter Staaten Sazungen in den Gräflich-Reußischen Landen nicht eher für gültig zu halten sind, bis ihnen von den erlauchten Herren Grafen Reußen, aus Gesezgebender Macht, in Ihren Landen die Kraft der geltenden Rechte beygeleget worden, nicht zu erwehnen, daß einem Beamten kein Glaube auſſer den Acten beygeleget werde, Jac. Friedr. Ludovici de judice extra acta aliquid adſerente, Halle 1715. §. 12. 18. 19. 30. 35. f. §. 44. 47. §. 57. eben diese Bewandniß es auch b) mit der vermeintlichen Beschwerde, wegen der Handwerksachen hat; in genauerer Erwägung, daß diese zur hohen Policey der Landesherren allein gehören, mithin sie so wohl nach Maßgebung der Reichsgeseze, Reichspolicey-Ordnungen, unter anderen, vom Jahre 1577. Tit. 10. und 15. der Reichssazung wegen Mißbräuche bey den Handwerken vom Jahre 1731. §. 1. f. der Kayserl. Wahlcapitulation Art. 7. §. 1. §. 4. die Geseze in Handwerksachen, und Zunft Reglemente ausgehen lassen, als auch die Innungen lediglich bestätigen, ihnen Privilegien ertheilen, und darüber allein zu erkennen haben, Freyherr von Cramer in Wezlar. Nebenstunden, Th. 7. S. 81. f. §. 4. f. Kopp, de insigni differentia comit. &c. S. 247. f. von Leyser de princ. Germ. absol. potest. leg. fer. med. 1. 2. Fabers Europ. Staatscanzley Th. 61. Cap. 16. n. 5. S. 743. Runkel am a. O. §. 82. f. S. 43. f. gleichwie dann auch den Landesherren frey stehet, vermöge der Landeshoheit, besondere Richter und Beamten zu verordnen, bey welchen die Handwerks-Streitigkeiten so untersuchet, als entschieden werden sollen, wie solches auch in Hessen, und an vielen Orten Deutschlands angetroffen wird, gestalt zu Marburg bey dem zeitigen Rentmeister die Handwerkssachen in der ersten Instanz geschlichtet werden sollen; solchemnach die Erlauchte Herren Grafen Reußen ꝛc. ein gleiches von jeher haben thun und festesezen mögen, daß nämlich Handwerkssachen der Landesherrschaft, und ihrer gesamten Regierung, oder anderen Landesgerichten allein verbleiben sollten, gestalt dann auch solches schon länger, als 100. Jahre geschehen ist, ausweißlich der Landes-Instruction vom Jahre 1653. Abschn. 1. §. 4. worinn unter andern verordnet stehet:

„die

„die Privilegia, Innungs- oder Artickelsbriefe der Zünfte und Handwerker, und deren Ratificationes aus gedachter Canzeley . . ausgefertiget bekommen, und wo über dergleichen Händeln Streit vorfället, ſolchen nirgends anders, als vor Unſerer Canzley erörtern ꝛc.“

welches nachher ebenfalls bey verſchiedenen Landtags Handlungen öfters wiederholet worden, daß ſolche nehmlich der Landesherrſchaft verbleiben ſollten, ausweislich der Reſolutionen auf die Beſchwerden vom Jahre 1730. 1731. 1755. und 1763. Wannenher die Landesherrſchaften ſich ſeit länger, als 100. Jahren, und biß auf den heutigen Tag allein in ſothanem Beſize erhalten, und ſolche durch Ihre nachgeordnete Regierung haben ſchlichten laſſen, wie ſolches die Anfugen unter D. bewähren, folgbar ſie auch dabey ruhig zu belaſſen ſind, da dieſe Verfaſſung in daſigen Landen für die Landesherren alſo begründet iſt, Hofmanns teutſcher Reichspraxis 2ter Band, §. 1702. f. S. 476. f. geſezt nun, daß etwa die widerſpenſtige Maurergeſellen durch die Stadt- und Landgerichte aufgeſuchet worden, ſolches noch kein Eintrag in die Erbgerichtbarkeit iſt, im Falle die Landesherrſchaften ſolches befohlen haben, da die Maurer, als Landesunterthanen, zu betrachten ſind, und vermöge der hohen Policey zur Arbeit angeſtrenget werden können;

c) Des Geleites halber es in Teutſchland, nach den älteren Zeiten, eine ausgemachte Sache iſt, wasmaſſen daſſelbe, als ein Kayſerliches Vorrecht und Regale, angeſehen worden, Neue Sammlung der Reichsabſchiede 1747. fol. Th. 1. S. 18. §. item conductum &c. S. 22. S. 32. S. 43. Th. 3. S. 168. welches die Kayſer, wie anderen Reichsſtänden, alſo auch den Edelen Herren Reuſſen ꝛc. verliehen haben, wie der belobte Kayſerliche Beſtättigungs Brief beſaget, Eſtor und Hofmann am a. O. Th. 1. §. 2116. f. Th. 3. §. 2116. f. Hanſelmann am a. O. Th. 1. §. 135. f. S. 180. f. Friedr. Albr. Orthen, de regali conducendi jure, Nürnberg 1672. 8. Chriſt. Lud. Wilh. Buff, de conducendi jure ſer. Haſſ-Landgraviorum per Wetteraviam, Gieſſen, 1771. 4. §. 8. §. 11. f. S. 25. f. S. 36. f. Dieſemnach ſothane Geleitsgelder den Landſtänden in den Hochgräfl. Reußiſchen Herrſchaften nichts angehen, noch ſolche mit Recht begehren mögen, daß ſolche zum Unterhalte der öffentlichen Straſſen von den Landesherren verwendet werden ſollen, wenn dieſe ſolche zum Behuf der Straſſen nicht widmen, ſondern ſie in Ihre Rentkammer ziehen wollen; ſintemal das Geleite von denen Wegegeldern gänzlich unterſchieden iſt, auch andere Abſichten, als das Wegegeld hat, nämlich das Geleit für die auf öffentlichen Straſſen zu leiſtende Sicherheit, das Wege-

geld aber eigentlich für den Gebrauch der Straſſen zu leiſten iſt; indeß die öffentliche Straſſen auf Koſten der Unterthanen, und des Landes in gutem Stande erhalten werden müſſen, zumal, wenn Hauptreparaturen bey Heer- und Landſtraſſen nöthig ſind, Eſtor und Hofmann am a. O. Th. 1. §. 2018. f. S. 818. f. §. 2030. f. S. 822. f. §. 2096. S. 847. f. Fritſch, de regali viar. publ. cap. 9. cap. 10. cap. 12. Franz Chriſtoph Dedell, de conſervat. & reparat. viarum publ. Altd. 1728. und Schwab. 1743. immittelſt ein Landesherr, nächſt dem Hauptgeleite, auch Nebengeleite auf den Nebenſtraſſen anzuordnen, und zu erheben vermag, damit den Hauptgeleite kein Abbruch geſchehe, noch hintergangen werde, welches auch bey Nebenzöllen ſtatt findet, Eſtor und Hofmann am a. O. Th. 3. §. 2097. S. 900. f. §. 2117. S. 917. Jargow, am a. O. S. 294. lib. 1. cap. 7. §. 26. Wofern nun bey deſſen Erhebung das erweisliche alte Herkommen beobachtet wird, niemand dargegen etwas, mit Beſtande Rechtes, einzuwenden hat, wohl aber, daſern, erweißlicher maſſen, widerrechtliche Neuerungen hierbey eingeführet werden wollen, laut des Reichsabſchiedes vom Jahre 1576. §. 118. f. Kayſerliche Wahlcapitulation Art. 8. §. 12. f. indeß den Landſtänden der Hochgräfl. Reußiſchen Lande ſchon im Jahre 1684. zu erkennen gegeben worden iſt, wasmaſſen die hohe Landesherrſchaften mit dem Geleite von Sr. Kayſerl. Majeſtät beliehen worden, mithin die Ausübung der desfallſigen Befugniß ihnen allein zuſtehe, gleichwie dann auch die Landſtände wegen der ungebührlich begehrten Cognition in dergleichen Sachen noch in den Jahren 1755. und 1763. abgewieſen worden, da ſie ſchon im Jahre 1731. ſelbſt anerkennet hätten, daß ihnen ſolche nicht zukomme, wie ſie dann ihnen auch nicht zugehöret, da dieſe Dinge zu den Hoheitsrechten zu rechnen ſind, folglich den Landesherren und Ihren nachgeordneten Landesgerichten darüber allein zu erkennen gebühret, Joh. Gottl. Heinecc. reſponſa & conſilia juris, reſp. 43. S. 372. von den Steuerſachen hernach gehandelt werden ſoll; inzwiſchen dieſe noch weniger Bedenklichkeiten haben, wie aus den Reſolutionen auf die Beſchwerden der Landſtände von den Jahren 1755. und 1763. zu erſehen iſt, bevorab, da dergleichen Angelegenheiten auch in anderen Landen nicht zur Patrimonial-Gerichtbarkeit gehören, mithin hieraus abzunehmen iſt, daß die Gerechtſamen der Landesherrſchaften auch hierinn begründet ſeynd, dargegen aber der Ritterſchaft Anmaſſungen und Anſprüche für widerrechtlich geachtet werden müſſen;

Als erhellet hieraus ſo viel: Daß die adeliche Patrimonial-Gerichte bey der Cognition a) in Jaad- und Forſtſachen, wie auch b) in Handwerks- und c) anderen dergleichen Dingen, da ſie ſolche auf eine rechtmäßige

mäßige Weise nicht hergebracht, noch, aufgegebener massen, gebührend dargethan haben, nicht zu lassen, sondern die hohe Landesherrschaften bey Ihren desfallsigen Hoheitsrechten, und Kraft derselben alleiniger Cognition über dieselben fernerhin billig zu lassen seynd.

V. Ob nicht sowohl die Aeusserung: 1.) daß zur Bezahlung der Landesschulden die Einwilligung der Landstände nicht abzuwarten sey, als auch 2.) die verweigerte Ausantwortung eines Exemplars der geführten Contributions- und Steuerrechnungen eine gegründete Landesbeschwerde abgebe?

Obwohl bey der fünften Frage und deren ersten Abschnitte, der siebenden Beschwerde halber, die Ritterschaft einstreuen wollen, welchergestalt in der Gräflich Reußischen Landesverfassung unter anderen auch dieses hergebracht wäre, daß nicht nur keine Steuern, ohne der Landstände Bewilligung, ausgeschrieben werden könnten, sondern auch die Steueranschläge von jedes Ortes Gerichtsherrn selbst gefertiget, und dabey der alte Stock und Reichspfennigsfuß zum Grunde geleget, die Rechnungen aber nichts anders, denn mit Zuziehung der Landstände, abgenommen und justificiret worden, Gestalt davon besonders mancherley Stellen in der Gräflich Reußischen Landesrecessen vorkämen, als 1.) im Landtagsabschiede d. d. Schleiz, den 13. Merz 1618. 2.) 1643. 3.) 1655. 4.) vom 15. Nov. 1659. 5.) 1662. 6.) in dem Landtagsabschiede vom 12. December 1695. worneben 7.) eine grosse Anzahl von Zeit zu Zeit ausgestellter herrschaftlicher Reversalien unter andern auch noch zulezt von dem im Jahre 1764. gehaltenen Landtage vorhanden wäre; indeß, als auf diesem Landtage 1764. zur Tilgung der durch den lezteren Krieg veranlasseten Schulden eine neue Contribution auf 6. Jahre bewilliget und darüber eine besondere Casse errichtet, auch über dieselbe eine von der übrigen Steuerrechnung abgesonderte eigene Rechnung geführet worden, Herr Graf Heinrich XXX. Herr zu Gera, Hochgräfl. Gnaden, nach Ablauf besagter 6. Jahre, im Jahre 1770. noch eine weitere Fortsezung dieser Contribution auf anderweite 6. Jahre begehret, und bey der Gelegenheit vermittelst eines unterm 3. April 1771. erlassenen Rescriptes, behauptet habe: Daß zur Bezahlung der Kriegsschulden von der Landschaft keine neue Bewilligung vonnöthen sey, weil die Landschaft die, des Krieges halber, gemachten Schulden, von selbst zu bezahlen, schuldig wäre, und als die Landschaft hingegen ein Exemplar der über diese Contribution seit 1764. geführeten Rechnungen verlanget, so wie derselben, seit mehr denn 100. Jahren, jedesmal von den Steuerrechnungen ein Exemplar ins landschaftliche Archiv ausgehändiget worden, dieses Gesuch dennoch derselben abgeschlagen wor-

den, indeß der Saz ohne Ausnahme gelte: Daß, auſſer Reichs- und Crayßſteuern, oder was ſonſt durch Reichsgeſeze, oder auch durch beſondere Landes-Grundgeſeze ein vor allemal feſtgeſezet worden, gar keine Steuern, ohne landſchaftliche Bewilligung, ausgeſchrieben werden könnten, und ſolches auch der Gräflich Reußiſchen Landesverfaſſung gemäß ſey, welches denn aus obigen Stellen der Gräflich Reußiſchen Landesreceſſe ſattſam zu erkennen wäre, ſolchemnach in der Macht einer Regierung nicht ſtehe, die hergebrachte Erhebungsart, der Steuern und Contribution abzuändern, Klock, de Contr. Cap. 17. n. 17. n. 172. daher auf derſelben neuerliches Landesverfaſſungswidriges Ausſchreiben keine Rückſicht noch Achtung zu nehmen ſey, vielmehr es bey dem Herkommen verbleiben müſſe, weshalber ein Landesherr in denen Staaten, worinn Landſtände wären, in Abſicht auf die Steuern und Contributionen, ordentlicherweiſe keine freye Hände habe, anbey aber auch in dem den Landſtänden zugeeigneten Antheile am Steuerweſen eigentlich zweyerley Dinge in Betrachtung zu ziehen wären, ſintemal nicht nur die Frage: Ob nämlich die Landſchaft eine gewiſſe Summe übernehmen, oder bewilligen wolle? ſondern auch die Frage: Wie, und auf was Art eine ſolche Summe in mehr oder wenigere Steuern, auf mehr oder wenigere Jahre zu vertheilen, und wie ſowohl die richtige Erhebung, als die gehörige Verwendung der bewilligten Steuren zu bewürken ſey? dabey in Berathſchlagung kommen könnte, folglich, wenn auch jenes ſchon für bekannt angenommen werden könnte, dennoch des leztern halber, die Theilnehmung der Landſchaft nicht für unnöthig oder überflüſſig auch unſtatthaft geachtet werden möchte; Derohalben wie ſolches eben gegenwärtig der Fall wäre, vermöge deſſen der im Jahre 1764. zum Tilgung der Kriegsſchulden bewilligten Contribution halber, zwar wohl ſeyn könnte, daß bey der Frage: Ob, wegen der Schuld ſelbſt, weiter kein Zweifel obwalte? Allein eben die Frage: Wie und welchergeſtalt? hier noch um ſo erheblicher wäre, als die Landſtände im Jahr 1764. ſothane Contribution, nur auf 6. Jahre, bewilliget, mithin ſonder Zweifel die Abſicht gehabt hätten, daß in dieſer Zeit die ganze Summe getilget ſeyn würde. So wenig es aber gleich damals im Jahre 1764. bey der Landesherrſchaft geſtanden habe, ohne ausdrückliche Einwilligung der Landſtände, auf mehrere oder wenigere, als auf 6. Jahre feſte zu ſezen, eben ſo wenig auch dermalen, derſelben Verlängerung auf anderweite 6. Jahre anders, denn mit freyer Gehelung der Landſtände geſchehen möge, vielmehr eben deshalber, da hier, von einer den Landſtänden ſelbſt obliegenden Schuld, die Frage ſey, auch deren eigenen Ermeſſen, wie, und auf welche Art die Mittel zu Tilgung, ſothaner Schuldforderung am beſten

Digitized by Google

ſten ausfündig zu machen? zu überlaſſen wäre, aus eben dem Grunde, aber auch denſelben nicht vorenthalten werden möchte, von der bißher zu Abtragung des Hauptſtuhles und des Intereſſe geſchehenen Einnahme und Ausgabe genauere Einſicht zu nehmen, und darnach den Reſt, auch die Erforderniſſe zu derſelben Abſtoſſung deſto zuverläßiger feſte ſezen zu können, wannenhero, nach dem ohnehin üblichen Herkommen und dem noch im Jahre 1764. von landesherrlicher Seite geſchehenen Verſprechen, zur künftigen Nachricht und Rechtfertigung, wohin die verwilligte Contribution und Steuern verwendet worden, der Ritter- und Landſchaft, jedesmal ein eigenes Exemplar der geführten Contributions- und Steuerrechnungen zu behändigen ſeyn wolle, welches denn vor Ablegung derſelben geſchehen müſſe, um ſie genau durchgehen, auch Erinnerungen darüber machen zu können, welche zuförderſt beantwortet werden ſollten, bevor die Rechnungen unterſchrieben, auch juſtificiret würden, inzwiſchen den Landſtänden die Rechnungen über die auſſerordentlich zur Tilgung der, währenden lezten Krieges, erwachſenen Landesſchulden im Jahre 1764. auf ſechs, und 1770. noch auf zwey Jahre verwilligten Contributionen, um ſo nöthiger einzuſehen wären, da der Hofrath und Amtmann Freiesleben im Jahre 1764. an Landesſchulden 134000. Thaler angegeben habe, nachher ſolche aber auf 177129. Thaler, ohne die rückſtändigen Zinſen, bemerket worden, zu deren Abtragung die Landſtände erſtlich auf 6. Jahre, die gedachten auſſerordentlichen Contributionen verwilliget und verhoffet hätten: Daß ſothane Kriegesſchulden dadurch bezahlet werden könnten; Allein im Jahre 1770. von landesherrlicher Seite zu vernehmen gegeben worden, welchergeſtalt auf der Herrſchaft Gera, noch 100. m. Thaler Kriegesſchulden haften ſollten, welches den Landſtänden unglaublich vorgekommen wäre, dargegen nichts ſchade, daß die Kriegesſchulden bezahlet werden müßten, dem ohngeachtet hierzu die Verwilligung der Landſtände kommen möchte, wie ſolches von jeher, ſo bey Kriegs- als Landesſchulden gebräuchlich geweſen wäre, und aus den Landtagsabſchieden vom Jahre 1618. §. 2. 6. 1643. §. 7. 1655. §. 6. 1662. §. 4. der Reſolution über die Beſchwerden 1689. §. 10. dem Landtagsabſchiede vom Jahre 1695. §. 4. der Landes-Inſtruction 1651. num. 10. und andern Reverſen ſich veroffenbare;

Allermaſſen aber zuförderſt ein Unterſchied zwiſchen denen Steuern und Contributionen, welche ſchon ihre ordentliche Beſtimmung haben, und zur Unterhaltung ſo des teutſchen Reichs, des Kayſerlichen- und Reichs-Cammergerichts ꝛc. als der Crayßverfaſſung auch der öffentlichen Landeslaſten, des Kriegsſtaates, der Feſtungen ꝛc. erfordert werden, oder

zur Tilgung der von den Landständen übernommenen Landesschulden verwilliget worden, folglich hierauf auszuschreiben und beyzutreiben sind, und zwischen denen, welche, ausserordentlicher Weise, von den Landständen bewilliget werden müssen, jedoch solche, ohne der Landstände Gehelung, von dem Landesherrn eigenmächtigerweise ausgeschrieben werden wollen, der lezteren halber, nach der teutschen Staats- und Landesverfassung, daferne Landstände vorhanden sind, zugegeben wird, daß sie von Landständen vorher zu verwilligen seynd, sintemal die eigenmächtige Ausschreibung der Schazungen den Teutschen von jeher unleidlich gewesen, sondern vielmehr, wenn eine Verehrung den Regenten gemachet, oder sonst etwas ausgesteuert werden sollte, es vorher verwilliget werden mußte, die Art und Weise aber, das nöthige an Steuern oder Schuldige aufzubringen, der Regel nach, den Landständen gebühret, und ihnen ein Recht giebet, Mevius P. 3. dec. 216. n. 1. Joh. Friedr. Pfeffinger, im Vitriar. ill. fol. 3. S. 1503. darnebst über die verwilligten Steuern so der Landesherr, als die Landstände die Besorgung tragen, Struben, de statuum provinc. orig. §. 13. und im Unterrichte von Regierungs- und Justizsachen S. 191. f. Estor und Hofmann am a. O. im 3. Bande §. 457. f. Blattseite 368. f. dahingegen die Reichsstände und ein jeder Landesherr die Reichs-, Craiß- und festgesezten Krieges- auch Landsteuern, ohne neue Bewilligung der Landstände, erheben können, R. A. 1654. §. 14. §. 180. Kayserliche Wahlcapitulation Art. 15. und 19. §. 6. wozu auch die liquide und von den Landständen anerkannte, auch übernommene Krieges- oder Landesschulden gerechnet werden mögen, Sam. Stryck, de statibus prov. cap. 1. n. 24. Wildvogel, de jure collectarum §. 29. S. 31. f. Kemmerich, de jure collectarum provincial. §. 7. 8. 10. 11. 14. 16. S. 16. f. Jargow, am a. O. lib. 2. cap. 7. §. 5. S. 529. f. Struben, am a. O. §. 6. 8. Pestel, de comitiis provincial. §. 19. S. 35. f. Freyherr von Cramer, in Wezl. Nebenstunden, Th. 2. Abh. 8. §. 12. S. 136. Heumann, am a. O. §. 51. S. 77. f. wider die klaren Steuersachen der Reichsstände von den höchsten Reichsgerichte keine Mandate noch Processe für ihre Landstände und Unterthanen erkennet werden, noch statt haben sollen, Kraft der Kayserlichen Wahlcapitulation Art. 15. §. 2. f. Art. 19. §. 6. f. vielmehr die Reichsstände die einmal von den Landständen verwilligten Steuern und Contributionen, vermittelst der Execution, beyzutreiben vermögen, Frizsch in Electis juris publici P. 2. Cap. 1. S. 1100. f. opusc. Kemmerich am a. O. §. 17. §. 18. S. 42. f. Pestel am a. O. §. 26. S. 47. f. wofern nun die Landstände in den Hochgräflich Reußischen Landen, nach ihrem eigenen Gegenständnisse, die Krieges-

schulden

schulden zu übernehmen auch zu bezahlen, sich erkläret haben, gleichwohl die im Jahr 1764. auf 6. Jahr verwilligte ausserordentliche Contributionen zur gänzlichen Tilgung derselben nicht anreichend gewesen sind, wie sie selbst solches dadurch nachgeben und einräumen, immassen sie solche noch im Jahr 1770. auf 2. Jahr verlängert haben, alsdenn eben nicht nöthig gewesen ist, eine neue Verwilligung zum Rückstande und des noch hinterstelligen Interesse halber, von ihnen zu verlangen, wobey man jedoch voraussezet, daß im Jahr 1764. und 1765. die Kriegesschulden den Landständen in gehöriger Ordnung vorgeleget worden, sie solche als richtig und für würkliche Landesschulden anerkennet haben, darnebst sie die Rechnungen darüber zeither durch ihre Abgeordneten aus der Ritter- und Landschaft abhören auch justificiren lassen; woraus sie also haben wahrnehmen können, wohin die ausserordentlichen Contributionen verwendet worden sind; im Falle dieses also seine Richtigkeit hat, die Landstände, oder vielmehr dermalen nur die Ritterschaft in der Herrschaft Gera, keine rechtmäßigen Ursachen haben, den weiteren Abtrag sothaner Kriegs- und Landesschulden, vermittelst der Contribution, durch unerhebliche Ausflüchte zu verzögern oder zu bezweifeln, oder allenfalls die weitere Verwilligung zu erschweren, wohlerwogen dergleichen Gehelung im eigentlichen Sinne zu klaren auch anerkannten Landesschulden nicht erforderlich ist, sondern, was lauter steht, durch die Hülfsvollstreckung in die Wirklichkeit gesezet werden darf, sintemal in dem Falle, da einer wirklich sich zur Schuld bekennet hat, die Frage schon von selbst entlediget ist: ob er auch die Summe übernehmen wolle? Zumal wenn er so gar einen Theil an der übernommenen Schuldpost abgetragen hat, wie dahier am Tage lieget, jedoch ein Rückstand, so am Hauptstuhl, als Interesse noch vorhanden ist, welchen er ebenfalls bezahlen muß, da er die ganze Schuldpost anerkennet hat, Schöpf im conf. 41. n. 34. f. conf. 96. n. 26. fol. 8. conf. 78. n. 16. fol. 8. conf. Tub. und er aus den abgenommenen auch justificirten Rechnungen oder ausgestellten Quittungen weiß, wie hoch der Rückstand sich noch belaufe: nicht minder die andere Frage, wie und auf was Art dieselbe bezahlet werden mögen, alsdenn von selbst hinfällig und vergeblich gemachet wird, sintemal eben diejenige Art zur Befriedigung des Restes beybehalten werden mag, welche bey der Abstossung der Hauptsumme zum grossen Theile vom Anfange zum Grunde gesezet worden ist; wofern also die Landstände in der Herrschaft Gera und den Reußischen Landen jüngerer Linie, der Kriegesschulden halber, im Jahre 1764. den Weg der Contribution zu derselben Vergnügung eingeschlagen haben, sie auch, wegen des Restes und des hinterstelligen Interesse, darauf fortwandeln mögen, biß alle Krie-

geschulden mit den Interesse getilget worden sind, mithin dahier keine Rücksicht auf die blosse sechsjährige Bewilligung, sondern auf die versprochene Bezahlung der sämmtlichen Kriegsschulden zu nehmen ist, gleichwie denn auch die Landesherrschaften sich schon in den Landtags-Abschieden von den Jahren 1655. 1662. ꝛc. vorbehalten haben, die Anstalten zu den nöthigen Anlagen zu machen, wozu die Landstände ihre Einwilligung gegeben haben, folglich sie nunmehro davon nicht wieder abweichen können, was aber dahier von den klaren und verwilligten Kriegsschulden bemerket stehet, dasselbe auch den Landesherren, wegen der Reichs- und Craißsteuern (welche in den Gräflich-Reußischen Landen unter dem Namen der Kriegssteuern vorkommen) und derselben Ausschreibung auch Erhebung, ohne Zuziehung der Landstände, beyzulegen ist, sintemal solches den Reichsgesezen gemäß befunden wird, dahingegen, des mitzutheilenden Rechnungs-Exemplars halber, man zwar nicht in Abrede stellet, welchergestalt es sonst dem Rechnungswesen gemäß sey, allen denen, welche ein Interesse bey derselben Ablegung haben, ein Exemplar mitzutheilen, wie solches auch bey Vormundschaften üblich ist, Joh. Heeser, de ration. redd. loc. 2. n. 4. S. 69. Estor und Hofmann am a. O. S. 580. f. §. 970. §. 3881. S. 1247. des 3ten Bandes. besonders, wenn darüber Erinnerungen gemachet werden sollen, die Vorlegung und Mittheilung der Rechnung vorher geschehen muß, bevor dieselbe abgenommen wird, wie solches auch im Landtags Abschiede vom Jahre 1764. der Steuern halber enthalten und versprochen ist, allein hierbey der Zusaz gemachet worden, daß die Rechnungen nur lediglich vor deren Abnahme vorgeleget und dieses, auf Begehren, jedesmal geschehen solle ꝛc. Allein von der Mittheilung eines Exemplars nicht das mindeste gedacht wird, diesem nach es dahier auf den Umstand ankömmt: ob die sämmtliche Landstände die Vorlegung der Rechnungen, vor deren Abnahme, begehret haben, und ihnen solche abgeschlagen worden sey oder nicht? Im ersten Falle sie, wegen des nicht erfülleten Versprechens, eine Beschwerde darüber wohl führen möchten, keinesweges aber im lezten Falle, sondern die Landstände sich damit begnügen lassen können, daferne ihnen die Rechnung bey derselben Ablegung mitgetheilet und vorgeleget wird, sintemal der Landtags Abschied vom Jahre 1764. hierinn Ziel und Maaß sezet, sogar es, der Rechnungs-Vorlegung halber, auf der Landstände Begehren ankommt, ausserdem aber die von der Ritterschaft für sich angezogene Landtags Abschiede und andere Reverse auch Ordnungen dermalen in keine Betrachtung zu ziehen sind, wohlerwogen dieselbe von dem Falle der erst zu verwilligenden und darauf auszuschreibenden Landes- auch

Krie-

Kriegessteuern handeln, nicht aber von den schon verwilligten übernommenen- und anerkannten Landes-Kriegsschulden reden, gleichwie denn auch ein merklicher Unterschied zwischen den Zeitpuncten vor- und nach dem Oßnabrückischen Friedensschluß gemachet werden muß, sintemal, nach dem Oßnabrückischen Friedensschluß, die teutsche Reichs-Craiß- und Staatsverfassung der teutschen Reichsstände eine merkliche Veränderung, besonders in Absicht auf die mancherley Steuern erlitten hat, wozu noch der Reichsabschied vom Jahre 1654. und die neueste Kayserl. Wahlcapitulation getreten sind, als welche den teutschen Reichsständen in verschiedenen Stücken freyere Hände, zumal, in Absicht auf die Reichs-Craißsteuern und den Kriegsstaat, auch der nothwendigen Landesbedürfniß halber, erforderlichen Steuern verschaffet haben, denn sie in den ältern Zeiten gewesen sind, in diesem Gesichtspuncte der in den Zweifelsgründen dieser fünften Frage angezogene Landtagsabschied vom Jahre 1618. dahier nicht mehr anzuwenden ist, da derselbe von der Erhebung einer schon würklich übernommenen Kriegsschuld des Landes nichts enthält, sondern, nach erstreckter Ranksteuer und verwilligter Contribution auf 8. Jahre, die Landesherrschaften die Reichs-Türken- und Craißsteuern übernommen haben, alleine in den folgenden Landtagsabschieden, von den Jahren 1655. 1665. die Sache eine ganz andere Wendung und Gestalt bekommen hat, sintemal im Landtags-Abschiede vom Jahre 1662. als eine bekannte Sache, voraus gesezet wird: Daß die Landschaft die Reichs-Craiß- und dergleichen Anlagen, sammt den zugehörigen Kosten, ausser der für ihre Landesherrschaft verwilligten Landsteuer, übernommen habe, vielweniger die übrige Landtagsabschiede, Reverse und Instructionen etwas von der Mittheilung eines besondern Exemplares begreiffen, sondern nur besagen, daß zur Abnahme der Rechnungen gewisse Personen aus der Ritter- und Landschaft gezogen werden sollten, wie solches auch die Erledigung der Landesgebrechen vom Jahre 1689. §. belangend zum Zehnden ꝛc. besaget, und andere Acten von den Jahren 1677. 1697. 1702. ꝛc. ausweisen; gleichwie denn auch zeither solches geschehen ist, und die Ritterschaft selbst gestehet: Daß die Steuerrechnung in Gegenwart des herrschaftlichen Steuerdirectors und der Deputirten von der Ritter- auch Landschaft abgeleget werde, welches also mit den über die zur Bezahlung der Kriegsschulden erhobenen Contributionen geführeten Rechnungen gehalten worden seyn wird, zumal, da im Jahre 1764. eine besondere Contributionscasse angeleget worden, solchemnach, auf Seiten der hohen Landesherrschaft, dieser Rechnung halber, das gethane Versprechen erfüllet wäre, im übrigen der an das Kayserliche und Reichs-Cammergerichte, des Hochgräflichen-Reußischen Con-

tributions- und Steuerwesens halber, erstattete Bericht nähere und mehrere Erläuterung desfalls geben wird, sodann nicht auſſer acht zu laſſen iſt, daß in der Gräflich-Reuß-Plauiſchen Herrſchaft Lobenſtein, die Kriegesſteuern je- und allwege, nach erheiſchender Nothdurft, von dem jedesmal regierenden Landesherrn, in beſonderen an die Ritterſchaft und an den Stadtrath zu Lobenſtein erlaſſenen Ausſchreiben, ohne vorgängige Bewilligung der Stände, bekannt gemachet, und, ohne einigen Widerſpruch, erhoben werden, die Rechnungsabnahme vor dem Steuerdirector, den Deputirten der Ritterſchaft und dem daſigen Stadtrathe, auf einem vom Steuerdirector anbezielten Tag, geſchiehet, jedoch von der juſtificirten Rechnung kein Exemplar den Deputirten behändiget wird, eben dieſes Herkommen und der Brauch in der Herrſchaft Schleiz der Kriegesſteuer halber, üblich iſt, nicht minder dieſes auf gleiche Weiſe bey den Kriegesſteuern in der Herrſchaft Ebersdorf beobachtet wird, und zeither in der Herrſchaft Gera keine andere Art, der Kriegesſteuern halber und bey Ablegung der Rechnungen von denſelben, in Uebung geweſen ſeyn ſoll, als wie ſie in den übrigen Hochgräflichen Reußiſchen Landen, Jüngerer Linie, üblich iſt und durch viele beygebrachte Rechnungen beſtärket wird;

Als erſcheinet hieraus ſo viel: Daß, bewandten Umſtänden nach, weder die von Seiten der Landesherrſchaft geſchehene Aeuſſerung, als ob zur Bezahlung der Landesſchulden die Einwilligung der Landſtände nicht abzuwarten ſey, noch die verweigerte Aushändigung eines Exemplars der geführeten Contributionsrechnungen eine begründete Landesbeſchwerde abgebe, ſondern die Landſtände zufrieden ſeyn müſſen, wenn, ihnen auf geſchehenes Begehren, ſothane Rechnungen zur Einſicht vorgeleget werden.

VI. Ob der Geraiſchen Ritterſchaft das jus ſubcollectandi, in Anſehung ihrer Unterſaſſen, in Abrede geſtellet werden könne?

Obgleich in Abſicht auf die ſechſte Frage, wegen der zehenden Beſchwerde, eingewendet werden möchte: welchergeſtalt das Steuerweſen in der Herrſchaft Gera urſprünglich auf den alten Steuerfuß, nach dem ehemaligen gemeinen Pfennige, gegründet und die Art der Erhebung deswegen nicht nur in der Burggräflich-Meißniſchen für die Gräflich Reußiſchen Lande errichteten Policeyordnung vom Jahre 1551. den Landſtänden, ſoviel ihre Unterſaſſen betreffe, lediglich überlaſſen worden, ſondern es auch derſelben zufolge in dem Landtags Abſchiede vom 13. May 1618. dabey in der folgenden Zeit verblieben, daß man alſo in daſigen Landen von keinen andern Steueranſchlägen wiſſe, als die von jedes Ortes Obrigkeit elbſt aufgeſezet und gefertiget worden, wie denn überdieß die Landſtände

auch

auch noch dieſes daſelbſt hergebracht hätten; daß ein jeder von ihnen die Steuern von ſeinen Unterſaſſen einzeln erhebe und nur im ganzen an die gemeinſame Landſteuereinnahme einſchicke, ſondern daß auch auf ſolche Art, bey Verkauf- oder Vereinzelung ihrer Grundſtücke, die darauf haftende Steuern, ohne Zuziehung des Steuerdirectorii und der herrſchaftlichen Beamten, von eines jeden Unterſaſſen Gerichtsherrn repartiret und ab- auch zugeſchrieben worden; nur wegen der ſogenannten Kleinhäußler, welche auf eines Rittergutes Grund und Boden gebauet haben, noch eine beſondere Zwiſtigkeit wäre, da auf dem Landtage im Jahre 1764. vorgekommen, daß dieſelbe jährlich von ihrem Jahrniß 6. Groſchen zur Contributionscaſſe zahlen ſollten, die Ritterſchaft aber ein Regulativ entworfen habe, vermöge deſſen ein jeder Kleinhaußler von ſeinem unbeweglichen Guthe zu den von den Rittergüthern ſelbſt verwilligten Contributions-Contingenten zur Mitleidenheit gezogen worden und in ſolcher Abſicht, nach Verhältniß des Kaufſchillings, jährlich pro cent ins Ritterguth contribuiren, das Ritterguth aber dargegen den Kleinhäußler mit jenen 6. Groſchen in der Contributionscaſſe übertragen ſolle, welches Regulativ die Landesherrſchaft bißher nicht genehmiget, ſondern in Widerſpruch geſtellet habe; als inzwiſchen in einer Ritterſchaftlichen Vorſtellung gelegentlich einmal des der Ritterſchaft zuſtehenden juris ſubcollectandi Erwähnung geſchehen, ſolches vermittelſt einer Regierungs Signatur d. d. Gera, den 9. September 1772. derſelben ausdrücklich verhoben worden wäre, gleichwohl in den mehreſten teutſchen Staaten das Herkommen, die Gerechtſame der Landſtände mit ſich bringe, Kraft deſſen, diejenigen Steuern, welche, auf eine der Landesverfaſſung gemäſſe Weiſe, von Landesherren und Landſtänden bewilliget worden, jedem Landſtande die Subrepartition auf ſeine einzelnen Gerichtspflichtigen zu machen, und von denſelben zu erheben, überlaſſen werde; derowegen den Landſtänden in der Herrſchaft Gera ſothane Gerechtſame nicht beſtritten noch verwehret werden dürfte.

Alldieweil aber eine, nach den neuern Reichsgeſezen, ſeit den Jahren 1542. und folgenden, ausgemachte Sache iſt; daß von den Kayſern den Reichsſtänden das jus ſubcollectandi bey ihren Unterthanen eigentlich vergönnet worden, jedoch ſie die Anlagen nicht höher machen ſollen, als jedes Reichsſtandes Anſchlag ſich erſtrecket, ausweislich der Reichsabſchiede von den Jahren 1548. 1557. 1566. ꝛc. Joh. Sam. Stryck de jure ſubcollectandi, cap. 1. §. 9 - 16. cap. 2. §. 4. f. Freyherr von Cramer im Vol. 1. obſ. 186. §. 2. §. 3. S. 461. f. dahingegen den Landſtänden kein Subcollectations-Recht für ſich verſtattet wird, noch zuſtehet. Riccius am a. O. cap. 19. §. 67. S. 412. Jargow am a. O. lib. 2.

cap. 7. §. 6. S. 532. f. noch der Landstände Einwilligung zum Ausschreiben und zur Erhebung der ordentlichen Reichs-Craiß- und Landessteuern heute zu Tage mehr erforderlich ist, Jargow am a. O. S. 530. f. Riccius am a. O. S. 399. f. §. 31. dahingegen, im Falle ausserordentliche Steuern, Contributionen oder neue Anlagen gefordert werden wollen, der Landstände Einwilligung, der Regel nach, darzu erheischet wird, bey deren Ausschreiben, Subrepartition und Erhebung die Landesverfassung und das Herkommen zur Maaßregel dienet, wenn nun die Landesherren, ihren Landständen die Subrepartitionen in ihren Gerichten und Städten feste zu sezen, überlassen haben, folgbar die Gerichtsherren, Stadträthe ꝛc. sich in dem Besize befinden sollten, die Subrepartition derselben bey ihrem Gerichtsunterfassen und Bürgern zu machen, auch die Erhebung zu besorgen, und sie sodann an die Behörde zu liefern, dieselbe dabey zu lassen sind, welches zwar keine eigentliche Subcollectation genennet werden kann, obschon verschiedene Rechtsgelehrten sich dieses Ausdrucks bedienen, J. S. Stryck am a. O. cap. 2. §. 4. f. §. 10. f. inzwischen heute zu Tage nicht mehr auf den alten Steuerfuß, nach dem gemeinen Pfennig, Rücksicht genommen werden darf, sintemal eine neue Art von Reichs wegen eingeführet ist, Stryck am a. O. Cap. 1. §. 10. f. und wenn ein ordentliches Steuerlager-Saalbuch in einem Lande vorhanden ist, dasselbe zur Richtschnur und Grundlage genommen werden muß, wovon, den Landständen abzuweichen, nicht erlaubet ist. Stryck am a. O. Cap. 3. §. 3. §. 5. §. 7. f. woferne man nun das Augenmerk auf die Hochgräflich Reußplauischen Lande richtet, sich ebenfalls aus den, nach dem Oßnabrückischen Frieden und folgenden Zeiten abgefasseten öffentlichen Landtags Acten, Abschieden, Erledigungen der Beschwerden und Verordnungen wahrnehmen lässet, wasmassen das Steuer- und Contributionswesen, seit gedachten und in neuern Zeiten eine andere Gestalt genommen habe, anerwogen von der Landschaft, die Reichs-Craiß- und dergleichen Anlagen sammt den zugehörigen Kosten, absonderlich zu tragen übernommen worden sind, wobey die hohe Landesherrschaften, wegen deren Ansezung, die Anstalten zu machen, sich vorbehalten haben, ausweißlich der Landtags Abschiede von den Jahren 1655. 1662. ꝛc. womit die Landstände zufrieden gewesen sind, und ihre Einwilligung darzu durch die Landtags Abschiede gegeben haben, folglich die Landstände hierüber keine begründete Beschwerde nunmehr zu führen, befug sind, da Landtags Abschiede, als Gedünge zwischen den Landesherren und Landständen, betrachtet werden, folglich sie heilig zu halten stehen, bevorab, da zu dem entsagten kein Rückgang statt findet. Just. Henn. Böhmer Tom. 2. P. 2. conf. 896. n. 3. conf. 1055. n. 3.

anbe-

anbeneben der Ritterschaft in der Herrschaft Gera die Direction des Steuerwesens von den erlauchten Landesherren im Jahre 1689. versaget worden ist, laut der Erledigung der Landesbeschwerden vom Jahre 1689. bey so bewandten Umständen, der Landstände Bewilligung zu den ordentlichen Reichs- Craiß- und Landsteuern, welche, nach den Steuercatastern, ihren bestimmten Fuß haben, nicht mehr nöthig ist, ingleichen aus dem Landtagsprotocolle vom 25. November 1727. sich ergiebet: welchergestalt die Landesherrschaften der Ritterschaft das prätendirte jus collectandi oder vielmehr subcollectandi bey der Trankſteuer nicht zugestanden haben, welches auch in dem am 29sten November 1727. errichteten Deputations- Abschiede wiederholet stehet, jedoch, kraft der Erledigung der Landesgebrechen vom 16. Febr. 1731. den Vasallen der Herrschaft Gera vergönnet worden: daß, bey künftig sich eräugnenden Fällen, sie aus ihren Gerichten ihrer drey zu Zehendbringern vorschlagen möchten, aus welchen hernach einer genommen und verpflichtet werden möchte; wenn nun schon die Landstände ausserdem einstreuen dürften, wasmassen in den Landtags Abschieden von den Jahren 1689. und 1695. enthalten wäre, daß wegen der Kriegssteuern mit der Landschaft Communication gepflogen, auch gewisse Personen aus der Ritterschaft darzu gezogen werden sollten, im Falle Kriegssteuern auszuschreiben wären, dennoch, aus anderen in eben diesen Landtags Recessen vorkommenden Stellen, dergleichen Zuziehung nicht zu schliessen ist, vielmehr selbige bloß von den in vorigen Zeiten gemachten Kriegsschulden, Contributionen und dergleichen, nach deren deutlichen Inhalt, zu verstehen seyn werden, da hierbey die Reichs- und Craißanlagen ausdrücklich und namentlich ausgenommen sind, indeß den landständischen Abgeordneten die Rechnungen, bey deren Abnahme, wohl vorgeleget werden mögen, um zu sehen, wohin diese Gelder verwendet worden, wie es denn bißher auch geschehen ist; dahingegen die Steueranschläge bey den festgesezten ordentlichen Abgaben, und nach dem in der Herrschaft Gera im Jahre 1650. gemachten Steuerstocke nicht mehr nöthig sind, noch den Landständen davon abzugehen, verstattet werden kann, ob ihnen gleich das Ab- und Zuschreiben, als Erb- und Gerichtsherren, nicht verwehret ist, ihnen auch fernerhin, die Steuern von einem jeden ihrer Gerichtsunterſaſſen oder Mitbürgern zu erheben, gelassen werden kann, so ferne sie solches gehörig hergebracht haben, wie dieses auch schon ihnen vergönnet worden, gestalt solches aus dem Hochgräflich Geraischen Steuerausschreiben vom 9. May 1774. abzunehmen ist, laut der Anlage num. 13. der näheren Erläuterung und Begründung des von Seiten der Ritter- und Landschaft der Hochgräflich-Reußischen Jüngerer Linie Herrschaften, insonderheit zu

Gera, wider sämmtliche Herren Grafen Reuſſen, Jüngerer Linie ꝛc. Göttingen 1774. fol. Blattſeite 11. der Beylagen. Freyherr von Cramer in Wezlariſchen Nebenſtunden, Th. 10. Abh. 1. §. 3. S. 8. f. So erſcheinet hieraus ſoviel: Daß den Landſtänden kein jus ſubcollectandi zuſtehe, ſondern ihnen zu verſagen ſey, denſelben aber die Erhebung der Steuern, daferne ſie in rechtmäßigen Beſize dieſerhalben ſich befinden, fernerhin vergönnet werden könne.

VI. Ob von den Landesherrſchaften dem Cammerjunker von Schauroth, als Beſizer des Schriftſäßigen Gutes Bethenhauſen, das Siz- und Stimmrecht auf Land- und Deputationstäge mit Grunde zu verweigern ſey?

Obſchon die Ritterſchaft der Herrſchaft Gera, in ihrer eilften vorgeblichen Beſchwerde äuſſern wollen: Als wenn die Regierungs Reſolution vom 10. September 1771. auf die Verminderung der Anzahl der Landſtände abzwecke, da dem Bethenhäuſer Rittergutsbeſizer, Cammerjunker von Schauroth, das Siz- und Stimmrecht auf den Landtägen bezweifelt, da er, als Ritterſchaftlicher Deputirter, präſentiret worden, da doch das Lehngut Bethenhauſen und Hirſchfeld unſtreitig ſchriftſäßig ſey, auch ſteuerbare Unterſaſſen habe, worüber der Beſizer die Ober- und Erbgerichte ausübe, als welche beyde Erforderniſſe die Landſchaft ausmacheten, gleichwohl die Vorſtellungen dagegen nichts verfangen hätten, wenn ſchon die Regel in den Gräflich Reußiſchen Landen wäre: Daß von allen Rittergütern, welche Ober- und Erbgerichte auch ſteuerbare Unterthanen hätten, und Schriftſäßig wären, die Beſizer ſowohl in landſchaftlichen Conferenzen, als auch auf Landtagen Siz- und Stimme haben könnten, als aber das mit ſolchen Eigenſchaften begabte Gut Bethenhauſen in vorigen Zeiten dergleichen Beſizer gehabt, welche nächſt dem zugleich andere Rittergüter beſeſſen hätten, es daher wohl gekommen ſeyn möchte, daß, bey ausgeſchriebenen Landtagen, des Gutes Bethenhauſen nicht ausdrückliche Meldung geſchehen wäre, nichts deſtoweniger ein mit den gedachten Eigenſchaften verſehenes Rittergut billigen Anſpruch auf die Vorrechte der Siz- und Stimmgerechtigkeit machen könnte, bevorab, wenn es nur zufälliger weiſe den angezogenen Umſtänden beyzulegen ſey, daß deſſen vorige Beſizer, welche zugleich andere Güter beſeſſen, nicht ausdrücklich ebenfalls, wegen dieſes Gutes, zu Landtagen beſchrieben worden, wenn aber von der Ritter- und Landſchaft ſelbſt unter ſich der Beſizer dieſes Gutes, als ihr Mitglied der Landesherrſchaft kein rechtmäßiger Grund anzuführen ſtehe, anders, als nach bloſſen Willkühr, das Siz- und Stimmrecht dem Beſizer eines ſolchen adelichen Gutes zuverſagen, vielmehr ein wider die Landes-

Ver-

Digitized by Google

Verfassung streitender Widerspruch daraus ersprossen werde, daferne, wegen eines adelichen Gutes, welches mit steuerbaren Unterthanen versehen wäre, keiner bey Landtagen anwesend seyn sollte, welcher die Befugniß nicht habe, für diese Unterthanen ebenfalls mit zubewilligen; wie gleichwol der Fall alsdenn seyn würde; wannenhero dem Cammerjunker von Schauroth, als Besizer des Gutes Bethenhausen, das Siz- und Stimmrecht auf Land-Deputationstägen, mit Grunde, nicht zu verweigern stehe.

Dennoch aber und dieweil, nach Maßgebung des teutschen Staatsrechtes, am Tage lieget: Welchergestalt mancherley hohe, auch mit unmittelbarer Reichsgütern versehene Standespersonen zur Reichsstandtschaft dennoch nicht gelangen können, noch Siz und Stimme auf dem teutschen Reichstag führen, andere Reichsstände aber in ziemlicher Anzahl diejenigen Siz- und Stimmrechte auf dem teutschen Reichstage in der gehörigen Collegien gerne wieder hergestellet und erneuert haben möchten, welche ihre hohe Vorfahren fort- oder zu führen, unterlassen haben, jedoch ihnen hierinn nicht gefüget werden will, Bure. Gotth. Struve im Corp. jur. publ. l. R. G. Jena, 1738. gr. 4. Cap. 27. §. 3. f. S. 575. f. §. 19. S. 597. f. nicht zu erwähnen, daß die unmittelbare Reichsritterschaft mit ansehnlichen Vorzügen von den Kayfern begabet sey, auch ihre Gerichtbarkeit, Regalien und steuerbaren Unterthanen habe und dennoch zum Siz- und Stimmrechte auf dem teutschen Reichstage nicht gelange, solchemnach es so wenig darauf ankömmt, daß Personen im teutschen Reiche unmittelbare Güter besizen, hohe und niedere Gerichtbarkeiten ausüben, auch ihre steuerbare Unterthanen haben, und deswegen mit der Reichsstandschaft begabet werden müssen, als weniger die Reichsstände eine solche mit allen zur Reichsstandschaft erforderlichen Eigenschaften versehene Person, ohne des Kayfers Bewilligung und Genehmhaltung, in einem reichsständischen Collegien einführen, aufnehmen und ihr Siz und Stimme darinn verschaffen könnten, am allerwenigsten also die Landstände, der Regel nach eigenmächtigerweise, einem Besizer adelicher Güter das Siz- und Stimmrecht auf den Landtägen, ohne Gehelung ihrer hohen Landesherrschaft, zu verschaffen, vermögen, wenn sie ihn auch gleich vor sich, als ein adeliches Mitglied; erkennen wollen, sintemal das Ausschreiben der zu haltenden Landtage von den Landesherren abhänget, wozu sie diejenigen allein berufen und verschreiben, welche sich im Besize der Landstandschaft befinden, diejenigen aber, mit Stillschweigen, übergehen, welche dieselbe nicht hergebracht oder sie auszuüben überlassen oder verlohren haben; und wenn auch einer von Adel, welcher Landtags fähig seyn will, hierzu qualificirte Güter haben muß, dennoch der Saz sich nicht füglich umkehren, noch

schlech-

schlechterdings behaupten lässet, daß jeder Besizer eines solchen Gutes nothwendig das Siz- und Stimmrecht auf Landtagen haben müsse, sondern die Landesherrschaft hierzu ihre Einwilligung zu geben hat, Sam. Stryck de salvo jure principis, cap. 2. n. 2. f. cap. 4. n. 4. f. woferne nun auch die Ritterschaft eine Person ihres gleichen dem Landesherrn bestens empfehlen und derselben zum Siz- auch Stimmrechte beförderlich seyn wollte, dieses dennoch die dem Landesherrn zustehende Freyheit, sothanes Gesuch nach Befinden und aus politischen Absichten abzuschlagen, zu entziehen nicht vermag, wobey es dann auch einem jeden Landesherrn eben nicht zu verargen ist, daferne derselbe zu Vermehrung der Landstände seinen Beyfall versaget, sintemal denselben keine rechtliche Verbindlichkeit zur Aufnahme mehrerer Landstände anstrenget, immassen man solches auch nicht allein vom Kayser und Reiche abnehmen kann, und mehrmalen von den Reichsständen auf den Reichstägen zu erkennen gegeben worden ist, daß die Vermehrung der Stimmen auf den Reichstage und den Reichsständen schädlich sey, Struve am a. O. Cap. 16. §. 20. S. 599. Moser am a. O. B. 2. Cap. 6. §. 15. S. 493. f. sondern gleiche Gesinnungen auch andere Reichsstände von der begehrten Verstärkung der Landstände schon mehrmalen geäussert haben, welches die Geschichte der besondern teutschen Staaten bestärken, auch in Sachsen und Hessen auch anderen teutschen Staaten nicht unbekannt ist; wo also keine Verbindlichkeit angetroffen wird, allda kein Recht behauptet werden kann, nicht zu erwähnen, daß so in den Gräflich Reußischen, als anderen Landen mehrere adeliche Güter anzutreffen seynd, welche kein Siz- und Stimmrecht auf Landtagen hergebracht haben; inzwischen die Ritterschaft der Herrschaft Gera nicht einmal dargethan hat, daß ihre angenommene Regel in der Landesverfassung offenkündig begründet sey, so lange dieses nicht geschiehet, dieselbe für erdichtet gehalten wird; darnebst nicht das mindeste beygebracht worden, woraus sich ergiebet, wasmassen ein Besizer des Gutes Bethenhausen jemalen Siz und Stimme gehabt habe, Moser von der teutschen Reichsstände Landen, deren Landstände ꝛc. 1769. 4. B. 2. Cap. 7. §. 18. f. S. 520. f. Cap. 8. §. 2. f. S. 538. f. Cap. 10. S. 606. f. und wenn sie, solches auch erweislich zu machen, vermöchte, dennoch sie mit Bestande Rechtes ihren gnädigsten Landesherrn zur Erneuerung der Landstandschaft für Bethenhausen nicht zwingen könnte, zumal man, dafern auch der noch unerwiesene Fall zugegeben werden wollte, daß Bethenhausen ehemals die Landstandschaft gehabt hätte, aus den Rechten weiß, wasmassen einer seines Rechtes, folglich auch der Landstandschaft durch den Nichtgebrauch verlustig werde, da er doch genugsame Gelegenheit,

daſſelbe auszuüben gehabt hat, Moſer am a. O. B. 2. Cap. 10. S. 606. f. Wildvogel de ſtatibus provincial. §. 74. S. 43. f. Sam. Stryck de non uſu juris quæſiti, cap. 1. n. 4. f. Joh. Theod. Seeger de conjunctione loci & ſuffragii in comitis provinc. cum dominio præd. nob. Leipzig, 1769. 4. auf dieſe Weiſe ein Landesherr wohl befugt iſt, denjenigen vom Landtage auszuſchlieſſen, welcher ſich deſſelben verluſtig gemachet hat, woraus ſich alſo ein ſattſamer Grund für eine Landesherrſchaft an den Tag leget, einem ſolchen, welcher ſeine landſtändiſche Gerechtſamen niemalen ausgeübet, noch ſich im Beſize derſelben befunden hat, das Stimmrecht künftighin bey den Landtagen zu verſagen, im Falle nun ſo gar noch aus landesherrlicher Gnade und Großmuth dem Cammerjunker von Schauroth das rechtliche Gehör über dieſen Punct nachgegeben worden iſt, alsdenn ſo deſſelben, als der Ritterſchaft vermeintliche Beſchwerde ohnedieß hinfällig wird, indeß ſich niemand mit Gewalt aufdringen darf;

So ergiebet ſich hieraus ſo viel: Daß dem Cammerjunker von Schauroth, als Beſizer des Gutes Bethenhauſen, das Siz- und Stimmrecht auf Land- und Deputationstägen mit Beſtande Rechtens zu verweigern ſey.

VIII. Ob nicht die Auskaufung der Rittergüter in den Gräflich-Reußiſchen Landen und die damit zu befürchtende Abſchaff- oder Ausrottung der Landſtände für eine wichtige Landesbeſchwerde zu halten ſey?

Obwohl die Ritterſchaft der Herrſchaft Gera in ihrer 12ten Beſchwerde vorſpiegeln möchte: Welchergeſtalt von der Landesherrſchaft ſchon verſchiedentlich Rittergüter in den Gräflich-Reußiſchen Landen angekaufet worden, woraus die Abſicht, mit der Zeit der Landſtände ſich gänzlich zu entledigen, erwachſen dürfte, wann auch die Ritterſchaft das Einſtands- und Vorkaufrechts, in gewiſſer Abſicht, der Landes- und Lehnherrſchaft zugeſtehen müßte, jedoch ſie immer ſchmerzhaft bemerke, daß die Landesherrſchaft immer ein Rittergut nach dem andern auskaufe auch ſogar an den ſubhaſtirten, andere Käufer aber dadurch abgeſchrecket würden, wodurch die Rittergüter ſehr heruntergeſezet würden, folglich dabey bedrängte Verkäufer viel leiden müßten, auſſerdem aber ſolches wohl geſchehe, um die Landſtände zu vermindern; in ſoferne alſo aus den Umſtänden die Abſicht wahrzunehmen wäre, daß durch Ankaufung mehrerer oder ſämmlicher Rittergüter in einem bisher mit Landſtänden verſehenen Lande, die nur aus Ritterſchaft, Städten und Pflegen beſtehende Landſchaft nach und nach zu entkräften, und was die Ritterſchaft belange, auf welcher das vorzüglichſte Gewicht beruhe, ſich gänzlich zu entledigen, dadurch offen-

bar die bisherige ganze Landesverfassung eine wesentliche Abänderung erleiden würde, folglich, da solche weder vermerkt noch unvermerkt einer eigenmächtigen Unternehmung einer Landesherrschaftfrey zustellen sey, allerdings daraus eine gerechte Landesbeschwerde erwachse, welcher schon in mehreren teutschen Landen dadurch vorgebeuget worden, daß in Landesgrundverträgen deshalber Vorsehung geschehen, damit Rittergüter, als zu Lehn gehende Sachen weder durch Kauf, noch sonst mit der Landes- und Lehnherrschaft vereinbaret, sondern wieder an andere adeliche Besizer gebracht werden sollten, bevorab, da nicht nur die Vorrechte der Ritterschaft selbst hierbey in Betrachtung kämen, sondern auch ein ganzes Land, welches eine blühende Landschaft habe, sowohl in Ansehung des Credits, als auch in Rücksicht auf die Freyheit und Wohlfahrt des Landes vor anderen Landen, welche sich in gegentheiligen Umständen befänden, gar merklicher Vorzüge sich zu erfreuen haben.

Dieweil aber dennoch einem jeden verstattet ist, sich seines zustehenden Rechtes zu bedienen, ob es gleich durch die Folge einem andern zum Nachtheile gereichen sollte, inzwischen derselbe hierdurch kein Unrecht ausübet, wenn er auch ein Bürger oder Bauer von der geringsten Beschaffenheit wäre, L. 55. ff. de reg. jur. Georg Friedr. Harpprecht in Conf. 7. n. 50. f. n. 199. f. Conf. 22. n. 255. 270. fol. 8. Conf. Tub. wie vielmehr derjenige, welcher desfalls ein Vorrecht aus klaren Gesezen oder ein Privilegium vor dem andern hat, dem andern vorgezogen werden muß, Harpprecht im conf. 56. n. 18. fol. 8. conf. Tub. wofern nun aus den offenkündigen Lehnrechten einem jeden Rechtserfahrnen bekannt ist, wasmassen dem Lehnherrn, daferne der Vasall das Lehn veräussert, der Vorkauf zustehe, und einem Fremden vorgezogen werde, damit das obere und nuzbare Eigenthum wieder zusammengebracht werde, alsdenn ihm solches unangetastet zu lassen ist, II. F. 9. §. porro &c. Carpzov P. 2. const. 31. def. 6. & lib. 5. Tit. 5. resp. 29. n. 1. f. Heinr. von Rosenthal im tract. & syn. jur. feud. 1624. f. cap. 5. concl. 64. n. 5. Casp. Heinr. Horn in jurispr. feud. 1741. 4. in adp. 2. S. 230. f. S. 233. von Wernher P. 8. obs. 257. Joh. Andr. Frommann de retractu Würtenberg. Tub. 1679. S. 17. Heinrich Hildebrand de varii retractus concurr. prælat. Altd. 1725. S. 12. S. 33. §. 9. Wildvogel im conf. 174. Georg Heinrich Link im conf. 217. n. 41. Leonh. Ludw. Menken de jure protimiseos domino dir. in quavis feudi alienat. secundum jus saxon. compet. Witt. 1738. Carl Heinr. Möllers distinct. feud. Rostock 1748. 8. cap. 26. dist. 7. S. 465. f. weshalber ein Lehnherr in Ermangelung der Gesezе oder Landes- und Lehnverträgen,

wider

wider seinen Willen, zur Abtrettung oder zur Stiftung eines Lehncontractes so wenig genöthiget werden mag, Andr. Tiraquell im Vol. 3. opp. 1616. fol. S. 297. n. 43. f. §. 26. und S. 300. f. n. 78. n. 82. Link im resp. 215. n. 1. f. als weniger dem Lehnherrn, wider seinen Willen, ein unannehmlicher Vasall aufgedrungen werden darf, Link im resp. 217. n. 37. f. Schöpf im Conf. 36. n. 72. S. 381. Vol. 9. Conf. Tub. am allerwenigsten aber demselben ein mächtiger Lehnmann für zuträglich gehalten wird, von Rosenthal am a. O. Cap. 8. Concl. 46. n. 27. S. 400. diesemnach, wie überhaupt einem jeden die freye Gebahrung über das seinige, in Ermanglung der Gesetze, Gedünge und Verträge, zustehet, also auch ein Lehnherr die Befugniß hat, das heimgefallene, oder erkaufete, oder eingezogene Lehn für sich zu behalten, oder dasselbe, an wen er will, wieder zu überlassen, und desfalls eben nicht an die Eingebohrnen des Landes gebunden ist, Richter in Decision. 76. n. 86. Freyherr von Lynker im resp. 51. n. 17. S. 307. Joh. Aug. Frankenstein de feudo in pecunia constit. Leipzig, 1730. §. 15. wenn man nun das Lehnwesen in den Hochgräflich-Reußischen Landen in Erwegung ziehet, sich klar und deutlich daraus erbricht: Daß die dasige Ritterschaft weder Gesetze, noch Landesverträge, noch besondere Privilegien zur Begründung ihrer eiteln Beschwerde, auf eine rechtliche Weise, für sich anzuziehen, vermögend sey, vielmehr dieselbe offenherzig selbst in ihrer vermeinlichen zwölften Beschwerde das Vorkaufs- und Einstandsrecht bey Rittergütern ihren gnädigsten Landes- und Lehnherren zugestehet und anerkennet, auch solches schon mehrmalen, wie Recht ist, hat einräumen müssen, gestalt man solches, unter andern aus den von der gesamten Ritterschaft bey dem Landtage 1678. überreichten Beschwerde, num. 15. deutlich abnehmen und ersehen kann, allwo folgende Worte stehen:

„Die von der sämmtlichen Ritterschaft aller Herrschaften im geringsten nicht gemeynet, Ihro Hochgräfliche Gnaden, Gnaden, Gnaden, Gnaden Dero hohe Befugniß, (jus protimiseos) bey dergleichen Fällen, im geringsten zu schmälern, ja! sich dessen nur zu unterstehen ꝛc.“

worauf der sämtlichen Ritterschaft in den 1684. mitgetheileten Resolutionen num 15. die Bedeutung desfalls dahin geschehen ist: „Demnach die Hochgebohrne der jüngern Linien Reussen, Grafen, und Herren von Plauen ꝛc. alle in Dero Herrschaften gelegenen feuda und Lehnschaften, sowohl mit Dero Diensten, als auch allen übrigen einem Lehnsherren zustehenden Rechten noch in communione, und pro indivisis haben; so behalten auch Ihro Hochgräfliche Gnaden sich, bey deren alienationibus, das jus protimiseos oder Einstands- und Näherkaufsrecht noch insgesammt

zuvor, jedoch bescheidentlich und also, daß derjenige Herr, in dessen Herrschaft solches feudum alienatum gelegen, und der also zugleich dominus jurisdictionis ist, hierbey zuförderst den Vorzug habe, auf den Fall, da dessen Beliebung oder Gelegenheit, solches feudum an sich zu erkaufen, nicht seyn wollte, den anderen condominis feudi berührtes Näherrecht zu gebrauchen freystehe ꝛc."

Aus diesem allen nunmehr Sonnenklar erhellet: Was massen nicht allein, nach den gemeinen Lehnrechten, sondern auch der Lehnverfassung zu folge, in den Gräflich-Reußischen Landen, das Vorkaufs- und Einstandsrecht, derer Herren Grafen, bey den Rittergütern und Lehnen, klar und festgegründet sey, mithin nicht zu begreiffen stehet, was dargegen mit Bestande eingewendet werden möge, wie denn auch bisher noch kein Fall vorgekommen seyn dürfte, da sothane lehnherrliche Befugniß und das Vorrecht im mindesten bezweifelt worden ist, dargegen ganz unschicklich der vermeintliche Auskauf aller Rittergüter, und der dadurch zur Absicht habende Umsturz der Lehn- und Ritterschaftlichen Verfassung vorgespiegelt wird, für noch unschicklicher, anstößiger und widerrechtlicher aber zu halten ist, wenn hieraus eine gegründete Landesbeschwerde gekünstelt und gedrechselt, auch noch gar auf solche Vorkehrungen oder unrechtmäßige Anschläge gedeutet werden will, daß den hohen Lehenherren dergleichen feil gewordene Güter, vermittelst des Vorkaufes, und zwar, wie es sich den Rechten nach, von selbsten verstehet, Estor und Hofmann am a. O. im 3ten Bande S. 1282. f. §. 4305. f. auf eine rechtmäßige Weise, gegen das höchste Gebot, allenfalls an sich zu bringen, und mit dem Obereigenthum wieder zu vereinbaren, der rechtliche Weg verschlossen werde, wobey noch der schon im Irrwahne und auf dem unrechten Pfade sich offenbar befindenden Ritterschaft in der Herrschaft Gera, durch ihr eingeholtes rechtliches Gutachten noch ein Fingerzeig gegeben werden will, wie es in einigen Landen Teutschlandes, mit der Wiederbelehnung der eröffneten Rittergüter gehalten werde, dieses aber dahier gar keine Anwendung bey gegenwärtige Frage, in den Hochgräflich-Reußischen Landen, bey den Schulden halber, zu veräussernden Lehnen hat, angesehen die Hochgebohrne Herren Reichsgrafen Reussen ꝛc. keine Schauspiele mit ihren Gerechtsamen, durch ihre unterthänigen Vasallen aufgeführet haben wollen, noch Türkische, Asiatische Prinzen, oder Churfürsten, oder Fürsten, in anderen Landen, z. E. in Anhalt Cöthen ꝛc. seyn mögen, obschon ihre hohe Vorfahren ebenfalls die Fürstliche Würde, bekanntermassen, als Burggrafen zu Meissen ꝛc. mit Ruhm geführet haben, wie die Kayserliche Freyheitsbriefe, und deren Bestättigungen ausweisen, Lünigs Reichsarchiv P. Spec. cont. 2. Forts. 3. Abth.

Abth. 6. Vol. II. S. 212. S. 220. S. 226. f. S. 232. f. sondern sie, als regierende Reichsgrafen und Herren, in ihren angebohrnen und wohl erworbenen Reußplauischen Landen verbleiben die ihnen zustehende Landes- und Oberherrlichen Gerechtsamen auch Hoheitsrechte ausüben, darnebst ihre den offenbaren Befugnissen und Lehngesezen vorsezlich widerstrebende, zudringliche auch unruhige Ritterschaft sowohl auf die gemeinen Lehnrechte, als auch ihr eigenes den Lehngesezen gemässes Bekenntniß, mithin hiernach zum schuldigen und GOtt, auch der allerhöchsten Reichs- und hohen Landesobrigkeit gebührende, so Unterthanen, als Vasallenpflicht, und den Gehorsam verweigern, immassen sich gar nicht geziemet, wider dasjenige, was die klare Lehnrechte besagen, eine Beschwerde aufzustellen und solche noch zu unterstüzen, ob zwar nicht unbekannt ist, welchergestalt in verschiedenen teutschen Landen von Landes- und Lehnherren ihrer landsäßigen Ritterschaft jeweilen versprochen worden, die heimgefallene Ritterlehne an andere Adeliche wieder zu verlehnen, diesemnach z. E. in den Churfürstlich Braunschweig-Lüneburgischen Landen die erledigte Lehne an andere geschickte Personen wieder gedeyhen sollen, Struben rechtliche Bedenken, Th. 1. S. 269. f. Th. 2. S. 149. desgleichen die weltliche Lehne in den Oesterreichischen Staaten von den geistlichen Lehnherren an weltliche Personen wieder verliehen werden müssen, nicht minder in Pommern es also gehalten werden soll auch in den Bißthümern Münster, Costanz, Hildesheim und einigen andern teutschen Landen in speciellen Verträgen solches befunden wird, und festgesezet ist, allein die Gräflich-Reußische Lande kein Churfürstenthum Braunschweig-Lüneburg, noch ein Erzherzogthum Oesterreich, noch ein Herzogthum Pommern, noch eins von den gedachten Bißthümern seyn wollen, noch in den Hochgräflichen Reußischen Landen dergleichen Beschränkungen, oder Verträge mit der Ritterschaft errichtet, noch ihr solche Versprechungen, wie in jenen Landen, von den Landes- und Lehnherren gethan worden sind; daher die gemeinen Lehnrechte daselbst, des Vorkaufsrechtes halber, lediglich angewendet werden müssen, ausserdem die Herren Grafen Reussen ꝛc. sich auf ihre eigene Staatslehn- und übrige Rechtsverfassung lediglich steiffen und sich auch dabey selbst handhaben wollen, wie ihnen solches die teutschen Reichsgesezе, sammt der Kayserlichen Wahlcapitulation darreichen, Kayserl. Wahlcapitulation Art. 15. 18. 19. 21. nachstdem es bey diesem lehnherrlichen Vorkaufsrechte nicht auf die eingebildete und gleichsam, auf eine zeichendeuterische Weise, angegebene Absicht der von hohen Landesherrschaften und erlauchten Personen, den Rechten nach, nicht zu vermuthenden Abschaff-Vertilg- oder gar Ausrottung, sondern auf die begründete Befugniß und Gerechtsame der Lehnher-

ren ankömmt, wenn es nun auch der Ritterschaft schmerzhaft fallen sollte, daß einer oder der andere ihres Mittels viele Schulden gemachet habe, weshalber deren Rittergüter verkaufet werden müssen, dieselbe, bey deren öffentlichen Verkaufe, den Schmerz bey Seite sezen, und das höchste Gebot thun darf, worauf im Falle die Landes- und Lehnherren so viel nicht geben wollen, die Ritterschaft, als meistbiethender Theil, das Lehngut behält, mithin dadurch verhüthet werden kann, daß die Rittergüter im Preise nicht herunter gesezet werden, noch die Ritterschaft eine Verminderung erleide, gestalt dann bey Subhastationen der Lehngüter einem jeden freystehet, den mitbiethenden Lehnherren zu steigern und höhere Gebote zu thun, welches wohl nicht einmal lauter Adeliche seyn müssen, sondern auch andere bürgerlichen Standes, welche Vermögen haben, in dasigen Landen auf die feilgewordenen Lehngüter biethen können, auch diese, gegen das höchste Gebot, zu erlangen im Stande sind, wobey niemand sich durch die Lehnherren abschrecken lassen darf, widrigenfalles hieraus eine eitele und keine rechtmäßige Furcht ersprosset; wofern aber keine Lehngüter feil, noch Schulden halber, verkaufet werden müssen, in diesen Fällen die Ritterschaft in ihrem vollkommenen und blühenden Wesen verbleibet, dahingegen, im Falle auch ein oder anderes Rittergut bey Subhastationen mit Fug und Recht von den Lehenherren, gegen das höchste Gebot, erstanden worden, deshalber keine wesentliche Abänderung verursachet wird, zumal da die Landesherren, wie billig ist, ihre erlangten Rittergüter der verwilligten Abgaben halber zu vertretten versprochen haben, indeß ein jeder von der Ritterschaft, welcher ein guter Haushalter, auch treugehorsamer und unterthäniger Vasall ist, bey seinen Vorrechten verbleibet, und keiner eigenmächtigen Unternehmung, noch widerrechtlichen Entziehung seines Rittergutes freygestellet wird, noch seine gnädigste Landes- und Lehnherren eine unrechtmäßige Vermuthung wider sich haben, vielmehr den Rechten nach, alles Gute vermuthet wird, Stryck de præsumt. pro magistratu, am a. O. So ergiebet sich hieraus soviel: Daß die unbeschränkte auch rechtmässige Ausübung des lehnherrlichen Vorkaufes, bey veräusserten Rittergütern, keinen gegründeten Gegenstand, einer rechtlichen Landesbeschwerde abgebe, noch dafür, mit Bestande Rechtens, gehalten werden könne:

IX. Ob der Landesherrschaft an Bürger- und Stadtgütern, welche öffentlich verkaufet werden, ein allgemeines Näher- oder Abtriebsrecht zustehe, und deshalber die Ritterschaft in der Herrschaft Gera eine rechtsbegründete Beschwerde aufzustellen befugt sey?

Obschon die Ritterschaft der Herrschaft Gera in ihrer 13ten anmaßlichen Beschwerde vorgeben wollte, als wenn Herr Heinrich XXX. Hochgräf-

gräfliche Gnaden bey den feil werdenden steuerbaren Stadtgütern, vermöge der Landeshoheit, das Vorkauferecht auszuüben begehrten, wodurch die Glaubiger, auch die Eigenthümer verkürzet würden, der Steuer Stock geschwächet werde, und der Werth solcher Güter falle, inzwischen ein jedes Einstandsrecht, auch der Vorkauf einen besondern Grund in Gesezen oder das Herkommen, oder Privilegien auch andere Verordnungen oder ein Gedünge voraussese, welche zuförderst gezeiget werden müßten, Wolfg. Ad. Schöpf de retractu territor. communi. Tüb. 1742. §. 4. §. 11. Fried. Esaias Puffendorf in obs. 133. §. 1. p. 346. Vol. 1. in Betracht die sogenannte Markloosung nicht vermuthet werde, sondern darzuthun wäre, zumal dieselbe, in Ermanglung der Gesese, für gehäßig zu achten stehe, Carpzov. P. 2. Const. 31. def. 15. n. 3. Const. 32. def. 4. und daselbst der Goswin von Esbach ad P. 2. const. 32. def. 4. n. 7. und desfalls an Seiten einer Landesherrschaft keine Ausnahme von der Regel zu machen wäre, immassen kein allgemeiner Grund sich finde, warum die Veräusserung der Güter einzelner Unterthanen einer so harten Beschränkung unterworfen seyn sollte, bevorab wenn solches, wie es scheine, nicht nur gegen auswärtige, sondern auch einländische Käufer behauptet werden sollte, wodurch fast alle Käufer abgeschrecket würden, nicht zu verschweigen, daß diejenige Markloosung oder der retractus territorialis, wo er besonders eingeführet wäre, nicht leicht für die Landesherren, vielmehr, ordentlicherweise, für ihre Unterthanen im ganzen Lande und zu deren Besten, verordnet sey, damit sie in den Stand gesezet werden möchten, die Landeslasten und Abgaben zu tragen, darnebst die Dienste zu leisten, Frommann am a. O. §. 20. §. 16. f. indeß von dem Vorkaufsrechte des Lehnherrn bey Lehngütern auf Allodial-Güter von einem Orte auf den andern, von einer Sache auf eine ganz davon unterschiedene kein sicherer Schluß gemachet werden dürfte, von Rosenthal am a. O. cap. 9. Concl. 13. n. 2. f. §. 492. Theod. Reinking de retractu consang. Marb. 1621. 4. quæst. 3. n. 126. §. 147. daher dasjenige Näherkaufsrecht bey Lehnen, welches dem Lehnherrn zukomme, dem Landesherrn, welcher nicht zugleich Lehnherr ware, nicht zustehe Carpzov am a. O. P. 2. Const. 31. def. 7. n. 5. von Lynker im Const. 4. n. 5. 8. f. §. 38. Vol. 1. von Wernher P. 2. Obs. 428. noch dem Gerichtsherrn ordentlicher Weise beyzulegen sey, Joh. Fried. Wilh. von Neumann in Wolfsfeld in constit. juris principum privari 1747. 4. lib. 3. tit. 7. §. 390. n. 4. Andr. Rauchbar P. 2. quæst. 22. sondern, im Zweifel, einem jeden die freye Gebahrung über das Seinige gelassen werden möge, Carpzov P. 3. const. 23. def. 33. n. 8. Hildebrand am a. O. Cap. 2. §. 1. §. 4.

Al-

Allermaſſen aber der retractus territorialis, wo er beſonders hergebracht oder eingeführt iſt, jeweilen hier und da, den Landesherren allerdings offen ſtehet und zugelaſſen iſt, zumal wenn die Unterthanen entweder keine Luſt zum Kaufen bezeigen oder nicht ſoviel, als der Landesherr für die feilgebotene Güter geben wollen, wofern auch die Unterthanen ihren Landesherrn, im Falle er etwas von einem oder dem anderen derſelben, Bürger- oder Bauergüter erkaufet, nicht leicht abtreiben werden, ob ſie es gleich zu thun befugt wären, und denſelben abbieten mögen, Joh. Friedr. Wahl de jure protimiſeos, ſive de retractu territoriali perpetuo. Gieſſen, 1728. §. 4. 8. 10. §. 12. 13. §. 15. S. 4. f. S. 12. f. und die daſelbſt angezogene Schriftſteller, oder, wenn der Landesherr, bey Zinß- oder bey den von ſeinen Vorfahren veräuſſerten Cammergütern, den Vorkauf ausüben will, ſolches ihm wohl nicht verſaget werden kann, Joh. Pet. von Ludewig T. 2. Conſ. Hall. lib. 2. conſ. 74. n. 14. S. 1416. oder derſelbe, zum Behufe ſeines Hofſtaates, der Hofhaltung, für die Wittwen der Landesherren, das Geſchwiſter oder zu öffentlichen Arbeits- oder Zuchthäuſern, Kirchen, Schulen und dergleichen, die Häuſer in ſeiner Reſidenz kaufen will, ſolches ihm nicht zu verwehren iſt, Freyherr von Cramer in Nebenſtunden Th. 13. S. 1. f. und Obſ. 982. S. 845. f. wobey der Steuerſtock keinen Schaden leiden darf, ſondern der Landesherr die Laſten zu übernehmen hat, oder ſich ſolche bey ſeiner Kammer zurechnen laſſen muß, welches auch zu geſchehen pfleget, dafern der Landesherr jemanden mit der Steuer Freyheit beanadiget, Klock, de contrib. Cap. 16. Sect. 1. num. 24. f. Ferd. Chriſtoph Harpprecht im Vol. novo conſult. P. 1. Conſ. 1. p. 66. n. 599. Hert im Reſp. 296. n. 9. nicht minder Adeliche, welche Bauergüter überkommen und erhalten, deren Laſten über ſich nehmen, Eſtor und Hofmann Th. 2. §. 456. f. S. 689 f. Riccius vom landſäßigen Adel, Cap. 29. §. 7. S. 459. gleichwie denn auch jeweilen einem Stadtrathe die Markloſung, zum Beſten der Bürger, ausdrücklich in den Stadtrechten und Privilegien vorbehalten gefunden wird, Joh. Eiſenhart de retractu territ. Helmſt. 1752. 4. cap. 3. §. 16. S. 29. von Neumann am a. O. lib. 3. Tit. 5. §. 370. h. ſ. 387. f. ſo viel nun die allhier von der Ritterſchaft der Herrſchaft Gera zum Vorſchein gebrachte Beſchwerde angehet, man nicht abſehen kann, wie ſie, dafern ſie zuförderſt ihr Angeben auch nur einigermaſſen beſcheiniget hätte, wie jedoch gar nicht geſchehen iſt, mithin ihrem bloſſen und eigenen Vorgeben gar kein Glaube beyzumeſſen ſtehet, arg. L. 10. ff. L. 10. Cod. de teſtib. die Beſchwerde für ſich begründen und ein Intereſſe dabey haben wolle, dafern auch der regierende Landesherr zu Gera Hochgräfliche Gnaden, auf

den

den nicht eingestandenen Fall, das Vorkaufsrecht bey Bürgershäusern oder Stadtgütern würklich auszuüben gedächten, wohlerwogen die Ritterschaft keinesweges die ganze Landschaft vorstellet, noch diese zu vertreten hat, solchemnach derselben, mit allem Fuge, die Einrede: Tua non interest, entgegen stehet, von Lynker de eo interest Jena 1691. & 1734. Sect. 2. cap. 5. §. 2. f. S. 44. allenfalls aber, wenn die hohe Landesherrschaft das Angeben der Ritterschaft einräumen und etwa sich auf eine Befugniß oder das Herkommen, wegen des angeblichen Vorkaufes bey den Stadtgütern beziehen sollte, alsdenn die ganze Sache mit dem künftig sich meldenden Stadtrathe auszumachen wäre, wobey der Landadel, oder die Ritterschaft sich nicht einzumischen hat, da nur der Stadtgüter keinesweges aber der Bauerngüter, in ihrer vermeintlichen 13ten Beschwerde, Erwähnung geschehen ist, folglich von keinem allgemeinen Näherrechte der Landesherrschaft Meldung gethan worden, welches jedoch in Wahrheit sich nicht findet:

Als veroffenbahret sich hieraus so viel: Daß die Ritterschaft in der Herrschaft Gera über ein ohnehin unerwiesenes, auch unerhörtes allgemeines Näherrecht bey Stadt- oder Bürgersgütern wider die Landesherrschaft Beschwerde zu führen nicht befugt sey?

X. Ob die Ritter- und Landschaft nicht Ursache habe, es als ein Landesgebrechen anzusehen, daferne denen, welche sowohl ihr eigenes, als auch anderer ehrlicher Gläubiger Vermögen liederlich durchgebracht, darnebst wohl noch anderer Frevelthaten sich schuldig gemachet, ohne vorgängige Untersuchung der Sache, bloß nach Gunst, willkührliche Anstandsbriefe (moratoria) ertheilet werden?

Obwohl die Ritterschaft der Herrschaft Gera einstreuen wollen, welchergestalt, seit einiger Zeit, verschiedenen Kaufleuten zu Gera von dasiger Landesherrschaft eiserne Briefe ertheilet worden, ohne, daß man dafürhalte, wesmassen sie einer solchen Begnadigung würdig gewesen, zumal da wohl keine gehörige Untersuchung der Sache vorhergegangen seyn möchte, wie doch, den Rechten nach, erfordert werde, Innhalts der Reichs-Policey-Ordnung vom Jahre 1577. tit. 23. §. 4. wie nun hierunter sogar auswärtige Gläubiger gelitten und deswegen Anstand genommen, selbst Mitgliedern der Geraischen Ritterschaft, welche sonst unverschuldete auch beträchtliche Güter besessen, weiter einigen Credit zu geben, wannenhero die Ritter- und Landschaft unterm 10. Nov. 1767. deshalber ein Vorstellungsschreiben an den regierenden Herrn Grafen zu Gera erlassen habe, worauf aber vom hochgedachten Herrn Grafen ihnen solches, vermittelst eines am 20sten Jan. 1768. an die hochgräfliche Regierung erlassenen Re-

scriptes, verhoben worden wäre, da doch die Landstände weiter nichts hierbey begehret hätten, als was ohnehin den Rechten gemäß wäre, solchemnach die Ritter- und Landschaft wohl Ursache habe, es als ein Landesgebrechen anzusehen, wenn Leuten, welche es nicht verdieneten, sonder vorgängige der Sache Untersuchung bloß nach Gunst, willkührlich Moratorien ertheilet würden.

Wenn aber ein jeder Landesherr, vermöge der Landeshoheit, den durch Unglücksfälle, Krieg, Brand ꝛc. in Schulden gerathenen Unterthanen Anstandebriefe zu ertheilen vermag und hierzu der Landstände Einwilligung gar nicht nöthig hat, anbeneben für eine jede Landesobrigkeit die Vermuthung obwaltet, daß sie die Erfordernisse der Rechte hiebey beobachtet habe, wiewohl auch dergleichen in Verfall des Vermögens gerathenen Leuten jeweilen ein indultum gratiæ von den Kayfern auch Landesherren, nach Befinden verstattet wird, Freyherr von Cramer T. I. obs. 29. S. 132. von Leyser in medit. ad ꝛ. spec. 12. med. 5. 6. Lauterbach in colleg. theor. pract. ꝛ. lib. 22. tit. 1. §. 35. Mosers deutsches Staatsrecht Th. 4. S. 420. f. Ernst Mart. Chladenius de rescript. morator. Wittib. 1757. §. 17. S. 3.. f. Hofmanns deutsche Reichspraxis 2ter B. §. 1217. S. 26. f. und dadurch allenfalls den unglücklichen Schuldnern Gelegenheit verschaffen, damit der Concurs, wo möglich ist, vermieden werde, Jargow am a. O. B. 1. Cap. 5. §. 13. f. S. 212. f. anbeneben ein Richter aus eben der Absicht den Gläubigern allerhand gütliche Vorschläge thun darf, von Leyser am a. O. spec. 12. med. 4. Hofmann am a. O. Th. 2. §. 1214. f. S. 22. sintemal ein Landesherr und Richter eher dahin zu trachten haben, einem Unterthan wieder aufzuhelfen und ihn zu erhalten, als seinen Umsturz zu befördern, dafern nur Hofnung zur Bezahlung vorhanden ist, auch von den Schuldnern die Mitteln desfalls gezeiget worden: Böhmer de litteris respirationis &c. Halle 1722. und 1732. bey so gestalten Sachen der Gläubiger Schuldforderungen nicht aufgehoben, sondern nur einen Anstand durch die Moratorien erhalten, wiewohl ihnen auch frey stehet, entweder mit den Schuldnern einen leidlichen Accord einzugehen, oder ihnen die Forderung gänzlich zu erlassen, welches so den Landesherren, als den Landständen gleichgültig seyn muß, und hierbey der Landescredit keinen Abbruch leidet, noch die Landstände, darüber zudringliche Beschwerden zu führen, befugt sind, wo lediglich die Sache die jura partium betrift, folglich ein jeder streitige Theil seine Gerechtsamen, so gut er kann, wahren mag, indeß man nicht gänzlich in Abrede stellen will, daß von den Schuldnern nicht jeweilen Anstandsbriefe, durch ungleiche Vorstellungen, erschlichen

werden

werden sollen, Sam. Stryck de abusu rescriptor. morat. cap. I. §. 2. f. Cap. 2. f. gleichwohl der Mißbrauch den Brauch nicht hinfällig machen darf, vielmehr die Quinquenelle dennoch aufrecht verbleiben; wenn auch ein christlich milder Landesherr aus Mitleiden mehr thut, als die strengen Rechte verstatten, Stryck am a. O. Cap. 2. §. Feitsch de jure ac regimine charitatis christianæ S. 1199. f. opusc. var. Nürnb. 1690. fol. biß die Gläubiger darwider rechtsgegründete Beschwerden führen, und dadurch derselben Aufhebung bewerkstelligen, woferne sie aber solches unterlassen, des Landesherrn vergönntes Moratorium seine Richtigkeit behält, welches denn auch von den auf Seiten des regierenden Herrn Grafen Reuß ꝛc. angeblich ertheileten Moratorien zu behaupten stehet, wiewohl man bey der desfalls von der Ritterschaft in der Herrschaft Gera angebrachten Beschwerde offenbar bemerket, welchergestalt, sonder allen Beweiß, auf blosse Erzehlungen dabey, als richtig unterstellet, zum Grunde geleget werden, daß würklich dergleichen eiserne Briefe, ohne vorhergehende der Sache Untersuchung, an Personen, welche es nicht verdienet haben sollen, nach Gunst und Willkühr ertheilet worden, und daraus der Schluß gefolgert wird, daß die Landstände solches, als ein Landesgebrechen, anzusehen hätten, ohne jedoch den geringsten besondern Fall anzuziehen, wenn solches geschehen seyn soll, und sonder Bemerkung des würklichen Nachtheiles, welcher hierdurch entweder den Landständen oder der Ritterschaft besonders, oder denen Unterthanen verursachet worden, gestalt denn auch wohl von auswärtigen Gläubigern darüber bey der Hochgräflichen Regierung geführte Beschwerden nicht vorgekommen seyn werden, dargegen das hierbey angezogene Interesse und daß bey selbigen, den Ständen, der Credit geschwächet werde, für viel zu entfernt zu halten stehet; anbeneben die der Ritterschaft mit am Herzen liegende Landeswohlfahrt allzuweit hergeleitet wird, als daß darauf eine Achtungswürdige Beschwerde sofort begründet und deren Abstellung von dem Landesherrn mit Recht begehret werden mögen, bevorab, da dergleichen Justizangelegenheiten die Gerechtsamen der Gläubiger allein, keinesweges aber der Landstände Interesse angehen, solchemnach dahier ebenfalls der Ritterschaft die in der vorhergehenden Frage entgegengestelleten Schuzreden, tua non interest, billig im Wege stehet und dieses um so mehr, da sie nicht die sämtlichen Landstände allein vorstellet; nicht zu verschweigen, daß es überhaupt gar nicht der rechte Weg sey, wenn die Ritterschaft allein sich soviel herausnehmen und eine Beschwerde für sich anbringen will, welche allenfalls auf den Landtag gehöret hätte; im übrigen aber die Ritter- und Landschaft sich nicht begehen lassen darf, den Landesherrlichen Hoheitsrechten unziemliche Schran-

ken zu sezen, Widrigenfalls solche für strafbare Eingriffe in die Landeshoheit erkläret werden können, wie solche auch das am 20sten Jenner 1768. erlassene Landesherrliche Rescript zu vernehmen giebet,

so erscheinet hieraus soviel: Daß die Ritter- und Landschaft keinesweges eine rechtmäßige Ursache habe, es, als ein Landesgebrechen, anzusehen, daferne von der Landesherrschaft Moratorien ertheilet werden, bevor die Landstände geziemend dargethan haben, daß solchen Leuten, welche derselben nicht würdig gewesen, ohne vorgehende der Sache Untersuchung, blos, nach Gunst, willkührlich verstattet worden wären.

XI. Ob nicht sowohl die den Rittergütern angesonnene Besserung der Wege und Heerstrassen, darnebst im gegentheile nicht zur eigentlichen Absicht angewandte Gleitscasse Einnahme, als auch die Anlegung neuer Gleitszollstätte und Erhöhung der Gleitsabgaben eine gegründete Landesbeschwerde abgebe?

Obgleich, der Eilften Frage halber, über die 14te anmaßliche Beschwerde, die Ritterschaft in der Herrschaft Gera wähnen sollte, wasmassen von ihrer Landesherrschaft dieselbe, gestalten Sachen nach, bey dem von ihr zu übernehmenden Beytrag zur Weg- und Strassenbesserung, einen Revers dahin begehren möge, welchergestalt solches ihren übrigen Freyheiten unbeschadet geschehe, auch sonst die Ritter- und Landschaft, mit Recht, verlangen könne, daß die Gleitsgelder nicht anders, als, ihrer Bestimmung gemäß, verwendet, und weder neue Gleits-Zollstätte angeleget, noch die bisherige Gleitsabgaben eigenmächtig erhöhet werden sollten, wobey zur Geschichte dieser Sache, folgendes zu bemerken stehe: Als im Jahre 1764. auf ein, bey Gelegenheit der damals vorgestandenen Römischen Königswahl, von Churfürstlichen Collegien erlassenes Collegialschreiben, noch vom Kayser Franz I. an alle und jede Reichscrayse, mithin auch an das Obersächsische Crays-Ausschreibamt, unterm 4ten August 1764. ein Kayserliches Rescript dahin ergangen wäre, bey dasigen Crayß-Mitständen förderſamſt zu veranlassen, daß die verfallene Heer- und Commercial-Strassen, in guten brauchbaren Stande, hergestellet, und hierzu, ohne Zeitverlust, Hand angeleget werde, unter der angefügeten Aeusserung, welchergestalt Seine Kayserliche Majestät, sowohl zu den Fürsten und Ständen dieses Crayses, sammt und besonders, als auch sonst zu allen und jeden, welche sich in diesem Crayß befänden, sich gnädigst versähen:

„Sie würden über das allgemeine Beste, ihr selbst dabey mit obwaltendes Interesse beherzigen, und keiner dem andern die Last zuschieben, sondern die Bürde gemeinschaftlich zu tragen gesinnet, folglich nicht nur

die

die durch ihre territoria gehenden Straſſen, auf gleichförmige Art, repariren zu laſſen, ſondern auch pro bono publico communi, nach Lage der Lande, und in billiger Proportion, das ihrige mit beyzuwirken, bedacht ſeyn ꝛc.“ Daher auch im Geraiſchen von der daſigen Landesherrſchaft am 1ſten October 1765. an die Hochgräfliche geſammte Regierung, vermöge eines erlaſſenen Reſcriptes, die Geſinnung dahin, unter andern, eröffnet worden wäre:

„Daß die ſämmtliche Unterthanen die Straſſen zu beſſern ſchuldig, und die Vaſallen, wegen ihrer Gerichtsunterthanen, ſich darwider nicht ſezen können; als befehlen Wir hiermit: den Vaſallen oder deren Gerichten, mit abſchriftlicher Communication des Kayſerlichen höchſten Reſcriptes, anzudeuten, daß ſie ihre Unterthanen, wenn Wir ihnen die Zeit und die Orte bekannt machen laſſen werden, zur Wege-Beſſerung, nebſt denen Amtesunterthanen, welche gleichfalls darzu beſchieden werden, ſtellen ſollen, und verſehen Wir Uns zu den Vaſallen, daß, da dieſes zu des ganzen Landes Beſten gereichet, ſie ſelbſt ſolches möglichſt befördern werden ꝛc.“

Worauf die Ritterſchaft unterm 26. Nov. 1765. ihre Erklärung folgendergeſtalt gegeben hat: daß da dieſes eine allgemeine nüzliche Sache, nothwendig auf das ganze, darauf zu ſehen, und für die Beſſerung der Straſſen zu ſorgen, auch jeder das Seinige in dergleichen Fällen, wo ſolche durch allgemeine Ueberſchwemmung, oder durch ſtarke militariſche Durchzüge impracticabel gemachet worden, beyzutragen, ſich nicht füglich entbrechen können, daher ſie bereit wären, ihre Unterthanen zur vorſeyenden Straſſenbeſſerung, auf vorgehendes Anſagen, zu ſtellen, weil aber aus obigem Reſcripte vom erſten October zu erſehen ſey, wie aus dem Gleitsregale öfters ein Camerale gemachet, und die im Gleite einkommenden Gelder, welche nach der erſten, bey Fundirung des Geleites vor Augen gehabten Abſicht lediglich zum Straſſenbau verwendet werden ſollten, zum Rentamte geliefert würden; wie denn auch ſonſt bekannt ſey, daß die Geleitsgelter und die Pferde, ſo aus dem Gleite gehalten würden, die wenigſte Zeit zu ihrer eigentlichen Beſtimmung gebrauchet würden, daher die Ritterſchaft nur Reverſalien, de non in poſterum præjudicando, erbeten habe, und daß hinkünftig die Gleitsgelder zu ihrer Beſtimmung verwendet und aus dieſem Regale nicht ein Camerale gemacht werden ſollen, allein von Seiten der Landesherrſchaft darauf am 19ten Febr. 1766. erwiedert worden: welchergeſtalt die Gleitsrechnungen zur Gnüge zeigeten, daß ſeit etlichen Jahren von den Gleitsgeldern nur etliche wenige Gülden jährlich übrig geblieben wären, womit man im Camerale keine groſſe Din-

ge thun können; da nun Ihro Römisch-Kayserliche Majestät allergnädigst anbefohlen, die sämmtlichen Strassen in tüchtigen Stand zu sezen, die allerhöchste Willensmeynung nicht erfüllet werden könnte, wenn nicht das gesammte Land an die Strassenbesserung Hand anlegte, und aus dieser Ursache, da es allerhöchster Kayserlicher Befehl, nicht zu finden sey, wie die Ritterschaft dieserhalben Reversale prätendiren könne, woraus also für die Ritterschaft gefolgert werde, daß die einkommende Gleitsgelder zur Wegebesserung von der Landesherrschaft mit bestimmet wären, folglich so lange die Wege noch nicht im Stande wären, wie sie seyn sollten, kein Ueberschuß von Gleitsgeldern statt finden und am wenigsten den Cammer Einkünften beygezählet werden könnten, sondern zur vorhabenden neuen Wegebesserung mit anzuwenden wären, wofern aber die Ritterschaft ebenfalls dazu beytrete; solches doch nicht willkührlich von der Landesherrschaft derselben zugetheilet und anbefohlen werden könnte, sondern über die Art und Weise ihres verhältnißmäßigen Beytrages, mit derselben Verfassungsmässig zu communiciren seyn möchte, wobey nicht unbillig wäre, wenn die Ritterschaft, wie bey andern ihr mit zu Theil werdenden Lasten bräuchlich, auch desfalls mit landesherrlichen Reversen versehen würde, damit hierdurch ihren sonstigen Freyheiten kein Abbruch geschehen solle, ausserdem aber von der Ritterschaft noch über Anlegung neuer Geleitsstätten und über Erhöhungen der Gleitsabgaben Beschwerde geführet werde, da es sich von selbst verstehe, wasmassen weder neue Gleitszollstätte eingeführet, noch die bißherige Gleitsabgaben eigenmächtig erhöhet werden dürfen, sintemal solches den Reichsgesezen Reichsabschied von 1576. §. 118. f. besonders aber der Kayserlichen Wahlcapitulation Art. 8. §. 12. §. 17. zuwiderlaufe;

Alldieweil aber schon bey der vierten Frage über die politischen Beschwerden, nach Maßgebung des teutschen Staatsrechtes, ausgeführet worden; welchergestalt das Geleit und die Zölle von Kayserlicher Majestät den Edelen Herren zu Plauen ꝛc. genannt Reussen, als Kayserliche Vorrechte und Regalien, ertheilet, ingleichen dieselbe von den Königen in Böhmen damit begnadiget worden seynd, Lünig am a. O. Blattseite 208. S. 224. f. S. 234. f. S. 247. f. Vol. 11. mithin die Ritterschaft einen Fehlschluß machet, wenn sie äussert, als wenn, bey Fundirung des Geleites, der Wegbau lediglich zum Grunde geleget worden wäre, da sie doch nicht den geringsten Antheil an der Kayserlichen Verleihung mit dem Geleite jemals gehabt hat, auch selbst das Regale des Geleites offenbar einräumet, anbeneben aber schon dargethan ist, wasmassen das Geleite und der eigentliche Zoll vom Wegegeld, den teutschen Rechten nach, eigentlich unterschieden werden müsse, welches anher wiederholet wird, Leyser im

jure

Digitized by Google

jure georgico Lib. 3. cap. 32. num. 19. f. Fritzſch de regal. viar. publicarum jure, cap. 5. cap. 7. f. cap. 9. cap. 14. num. 23. wenn nun auch verſchiedene wähnen, daß diejenige, welche Zölle zu Waſſer oder Land nähmen, die Wege und Brücken unterhalten ſollten, nach der Verordnung des Kayſer Friedrichs II. vom Jahre 1281. Cap. 10. allein, da in dieſer Kayſerlichen Verordnung von Erhebung der Zölle die Rede iſt, Zoll und Geleit aber, von einander unterſchieden werden müſſen, das Geleite eigentlich die Unterhaltung der Landſtraſſen nicht zum Gegenſtande hat, bey dem Worte: Zoll, ebenfalls bekannt iſt, wasmaſſen daſſelbe ſo im eigentlichen Verſtande genommen werde, geſtalt denn der Zoll für den Gebrauch des Fluſſes, Weges oder einer Brücke wohl hergebracht und abgefordert wird, mithin den Namen des Waſſers-Weges-Brücken-Zolls führet, jedoch kein eigentlicher Zoll, den Rechten nach, iſt, welcher von denen Sachen, womit man Handel und Wandel treibet, abgegeben werden muß, Eſtor und Hofmann am a. O. §. 2059. §. 898. f. des 3ten Bandes, woraus denn von ſelbſt folget: Daß Geleite und ordentliche Zölle, für Einkünfte der Hochgräflichen Rentkammer, ihrem Urſprunge nach, mit allem Fuge zu halten ſeynd, geſezt nun den noch unerwieſenen Fall, daß die Hochgebohrne Herren Reichsgrafen Reuſſen zu Plauen ꝛc. ſich jemalen darzu huldreichſt verſtanden haben ſollten, das Geleitgeld zu Straſſen- und Wegbau mit zu verwenden, und dadurch einen Beytrag hierzu zu thun, darnebſt die Pferde, und Zweifels ohne, die Gleitsreuter davon zu unterhalten, dieſes, für eine Hochgräfliche Gnade, von den Landſtänden anzuerkennen wäre, inzwiſchen aber einem Landesherrn füglich nicht zugemuthet werden kann, daß er Wege und Stege aus ſeinem eigenen Beutel unterhalten ſolle, zumal, wenn hierzu groſſe Koſten erforderlich ſind, und Hauptreparaturen vorgenommen werden müſſen, wozu das erhobene Wegegeld nicht anreichet, Leyſer am a. O. Lib. 3. Cap. 32. num. 32. Fritzſch am a. O. Cap. 14. num. 17. f. ſondern dieſe Laſt vom ganzen Lande, und den ſämtlichen Unterthanen zu übernehmen iſt, auch niemand ſich hiervon ausnehmen darf, wes Standes er auch wäre, L. 7. Cod. d. S. S. Eccleſ. L. 4. Cod. de privileg. domus aug. Strycks Uſus Modern. ff. lib 43. tit. 10. et 11. §. 2. Fritzſch de regali viar. publ. jure cap. 14. n. 17. f. S. 166. f. Opuſc. Eſtor und Hofmann am a. O. §. 2020. §. 2030. f. S. 818. S. 822. f. des 1ten Bandes. gleichwie denn ſothane Wegebau-Verfaſſung, der Unterthanen halber, auch in den Chur-Braunſchweig-Lüneburgiſchen, Heßiſchen und vielen anderen teutſchen Landen eingeführet, auch verordnet worden, Chur-Braunſchweig-Lüneburgiſche Landesordnungen ꝛc. Calenbergiſchen Theils, Th. 3. Blatt-

Seite

Seite 940. f. S. 963. f. nächstdem ohnehin aus anderen Landen und dem teutschen Reiche bekannt ist, wasmassen, nachdem das Kayserliche Ausschreiben, wegen Besserung und Herstellung der überall in Teutschland, besonders durch die mancherley Kriegsheere ruinirten Heer- und Landstrassen 1764. in das ganze teutsche Reich ergangen, auch alle und jede Landeseingesessene, Freye und Unfreye darzu mit Hand anlegen sollen, wozu die sonst ordentlich bestimmete Gefälle nicht anreichen könnten, folgbar die Lasten desfalls ausserordentlich erfordert werden mußten, welches denn auch die Ritterschaft in der Herrschaft Gera selbst begriffen, und für eine Schuldigkeit, wie recht ist, anerkennet hat, weshalber sie, der an sie, wegen der Concurrenz ihrer Gerichtsunterthanen, ergangenen Verfügung sich nicht entziehen können, noch mögen, was aber, den Rechten nach, auch nur in ausserordentlichen Fällen, für eine Obliegenheit und Pflicht zu achten ist, darüber kein Revers auszustellen seyn wird, noch füglich gefordert werden mag, zumal, wenn sothane Schuldigkeit die Wohlfahrt des gemeinen Bestens erheischet, wie daher Peter Müller de litteris reversal. Jena 1691. und 1720. 4. Cap. 5. §. 3. S. 66. Cap. 6. §. 4. S. 70. Harpprecht im Consil. 5. num. 12. f. Vol. 8. Conf. Tub. bevorab, da dasjenige, was im Jahre 1765. ausserordentlicher Weise, an den Landstrassen gearbeitet und gebessert worden ist, ohnehin zur Folge nicht angezogen werden mag, sonst aber es wohl für eine unschickliche Beschwerde der Landstände wider ihre Landesherrschaft zu halten ist, da diese nicht für sich, sondern zur allerunterthänigsten Befolgung des Kayserlichen Befehles, wie die übrige Reichsstände, den höchstnöthigen allgemeinen Strassenbau den Unterthanen hat anbefehlen müssen, wobey keine vorhergehende Communication nöthig gewesen ist, da die Nothwendigkeit des Wegebaues nicht sowohl vom Landesherrn, als von Kayserlicher Majestät, vielmehr sonder Verzug, durch das ganze teutsche Reich anbefohlen worden, wannenhero weder Sr. Kayserliche Majestät, noch die Landesherrschaften der Ritterschaft einen von ihnen, ganz unnöthiger auch überflüßiger Weise, verlangten Revers, wegen der durch ihre Gerichtsunterthanen an den Heerstrassen geleisteten Dienste, auszustellen verbunden sind; was aber die Vorschüzung der vermeintlichen übeln und nicht gehörigen Verwendung der Gleitsgelder, welche zum Bau und Besserung der öffentlichen Landstrassen gewidmet seyn sollen, angehet, dieselben, ohne Zweifel sehr übel, deshalber, aus dem angezogenen landesherrlichen Rescripte hergeleitet wird, weil daraus, daß dergleichen Einkünfte einigermassen zur Rentkammer gezogen würden, der Schluß gefolgert werden wollen, als wenn sie nicht zum festgesezten Behufe verwendet, sondern eine Cameral-Revenüe daraus ge-

gemachet werde, wenn aber die Ritterschaft, mit ihren Schriftstellern, den im Jahre 1647. zwischen den hohen Landesherrschaften gestifteten Landestheilungs-Receß eingesehen hätten, ihnen gar bald das Verständniß eröffnet seyn würde, daß nämlich damals der Ueberschuß von allen in Gemeinschaft gebliebenen Einkünften, der Land- und Trankſteuer, Geleits, Bergzehnden, Bete ꝛc. nach Abzug der abzutragenden Lasten, vornehmlich mit zu der Canzley, und des Consistoriens zu Gera, Besoldung, Haus- und Unterhaltungsgeldern, Besserung der Canzleygebäude ꝛc. gewidmet und bestimmet worden, nach diesen rechtlichen Gründen also, diese Beschwerde von selbst hinfällig wird; Was aber die angeblich neu angelegten Gleits- und Zollstätten betrift, davon schon bey der vierten Frage eines bemerket stehet, im übrigen sich davon vorjezt weiter nichts ausführen lässet, da die Ritterschaft keine begründeten Beyspiele davon erweißlich gemachet hat, ihrem bloſſen Erzählungen aber kein Glaube beygemessen werden kann, arg. L. 10. ff. de testibus. vielweniger sie die, zur Abschneidung der Unterschleife, Verfahrung und Defraudation des Zolles, auch Geleites, etwa angeordnete Beygeleite auch wohl Wehrzölle Estor und Hofmann am a. O. Th. 1. §. 2097. S. 848. §. 2099. S. 849. §. 2102. f. S 850. f. Th. 3. §. 2097. f. S. 900. f. auf den Nebenstrassen der Landesherrschaft anfechten darf, wenn sonst keine widerrechtliche Neuerungen dabey vor Augen zu legen sind, Jargow am a. O. B. 2. Cap. 8. §. 2. S. 544.

So ist daraus so viel abzunehmen: Daß die Ritterschaft, gestalten Sachen nach, bey dem von ihr zu übernehmenden Beytrage und schon geschehenen Concurrenz zur Weg- und Strassenbesserung, einen Revers, daß solches, ihren übrigen Freyheiten unbeschadet, geschehen, nicht begehren, noch sonst die Ritter- und Landschaft mit Recht verlangen könne, daß die Geleitsgelder nicht anders, als, ihrer Bestimmung gemäß, angewendet, noch der Ritterschaft vermeintlichen Beschwerden, wegen der neuen Gleitszollstätten, auch angeblich erhöheten Gleitsabgaben, einiges Gehör zu verstatten sey, bevor sie solche gebührend dargethan haben.

XII. Ob der Ritterschaft die natürliche Freyheit, sich in- und ausländischer Advocaten bedienen zu können, beschränket, oder ihr verstattet und aufgegeben werden könne, daß ihre Mitglieder in einzeln Rechtsangelegenheiten nur an ihre Gerichtshalter, oder an die acht ordentlichen Regierungsadvocaten gebunden seyn sollten?

Obwohl in Absicht auf die zwölfte Frage, wegen der funfzehenden zum Vorschein gebrachten Beschwerde, dafür gehalten werden dürfte, welchergestalt der Geraischen Ritterschaft mit Recht nicht zugemuthet werden möchte, in ihren einzelnen Rechtsangelegenheiten sich nur ihrer eigenen

Gerichtshalter, oder eines der acht ordentlichen Regierungsadvocaten bedienen zu dürfen, sondern einem jeden ihrer Mitglieder unbenommen seyn müsse, so ihres Consulentens, als eines auswärtigen Rechtsgelehrten, sich allenfalls zu bedienen, bevorab, da ihnen die Gräflich Reußische Canzleyordnung vom Jahre 1604. Cap. 4. darnebst die am 26. Nov. 1695. von ihren damaligen gesammten Landesherrschaften ertheilete Resolution, ingleichen die Resolutionen auf die Beschwerden vom 14. Nov. 1701. zur Seite stünden und der Ritterschaft ein Recht verschaffet hätten, welches ihr, sonder ihre Einwilligung, durch einseitige anderweite landesherrliche Verfügung nicht entzogen werden dürfe, wozu noch trete, daß, als im Jahre 1724. durch ein landesherrliches Rescript, eine geschlossene Zahl von acht Regierungsadvocaten feste gesezet worden, die von der Ritterschaft sich zwar nach, wie vor, ihres eigenen Consulentens zu ihren eigenen Angelegenheiten bedienet hätten, nunmehr aber diesem Consulenten nicht nur die gesuchte Zulassung zur Regierungspraxis überhaupt abgeschlagen, sondern auch den Mitgliedern der Ritterschaft zugemuthet worden, in ihren eigenen Rechtsangelegenheiten entweder eines der acht Regierungsadvocaten oder eines jeden eigenen Gerichtshalters, sonst aber weder des Consulentens, noch eines auswärtigen Advocatens sich zu bedienen;

Nachdem aber schon bey der dritten Frage über die politischen Beschwerden vor Augen geleget worden, wasmassen ein jeder Landesherr, aus gesezgebender Macht, freye Hände habe, tüchtig befundenen Advocaten allein, ohne Zuzieh- und Berathschlagung mit den Landständen zu pflegen, zu bestellen und anzunehmen, derselben Anzahl zu bestimmen, fremde Sachwalter aus seinen Gerichten auszuschliessen und ihnen die Praxin darinnen zu verbieten, vielmehr, nach Befinden und Erforderniß, ausserordentliche Sachwalter zuzulassen, auch solche zum Besten der Justizpflege, von den Gerichten abzuweisen, wie solches die Römischen Gesezе und gemeine Kayserliche Rechte sattsam ausweisen, Joh. Gottfr. Krause de eo quod justum est circa salaria ac honoraria advocat. Witt. 1717. und 1752. §. 6. f. S. 7. f. sintemal durch gehäßige, widriggesinte, eigennüzige, habsüchtige, boßhafte, unverpflichtete und schlechte, auch unwissende Advocaten und Rabulisten im bürgerlichen Staate öfters grosses Unheil angestiftet, frevelhafte, ungerechte, auch unüberlegte Processe angerathen, angefangen, fortgesezet und die Unterthanen dadurch um Haab und Gut gebracht werden können, zumal, wenn die Advocaten gewissenloß auch unerfahren sind, und bösse Streiche zu Schulden kommen lassen, Wilh. Hier. Brückner de strategemat. advocat. Jena, 1720. Cap. 1. §. 4. f. Cap. 2. §. 1. f. Joh. Ge. Cramers disquis. an advocari in rebus publ. sint tole-

tolerandi? Leipzig 1736. 4. S. 3. f. und die daſelbſt angezogenen Schriftſteller, Ziegler, Fritſch, Holtermann, Burmann, von Mehldorf u. d. g. Chriſtian Hannacc de advocato ex voluntate clientis perperam patrocinante Witt. 1741. 4. §. 4. f. S. 7. f. weßhalber die Sachwalter den alten Teutſchen ſehr verhaßt geweſen ſind, Chriſtian Gottfr. Hofmann de orig. & condit. procurat. e jure roman. can. nec. eorum progreſſu in foro Germ. Halle 1716. Cap. 4. §. 1. f. Cramer am a. O. S. 8. f. wannenher bey den teutſchen wohlbeſtelleten Gerichten ſich heute zu Tage niemand zum Advocaten oder Anwalte gebrauchen, noch zugelaſſen werden darf, im Falle er darzu ordentlich nicht öffentlich angenommen worden, wie ſolches auch bey den höchſten Reichsgerichten verordnet iſt, Kayſerl. Reichshofr. Ord. Tit. 7. §. 19. Conc. der Cammergerichtsordnung Tit. 30, 37. Tit. 76, 77. ſolchemnach die hochgebohrne Herren Reichsgrafen Reuß ꝛc. vermöge der geſezgebenden Macht, in ihren Landen und Landesgerichten, zur Beförderung der heilſamen Juſtiz, bey Annehmung geſchickter, redlicher, chriſtlicher und ehrerbiethiger Advocaten, ein gleiches zu gebieten und zu verordnen, befugt ſind, wie auch geſchehen iſt, worüber die Ritterſchaft ſich zu beſchweren, kein Recht hat, wenn auch in vormaligen Proceß-Gerichts- und Advocatenordnungen ein anderes verſtattet, oder aus Milde nachgegeben worden, ſintemal dergleichen Geſeze jederzeit einer landesherrlichen Aufheb- und Aenderung unterworfen bleiben, wobey niemand mit Beſtande zu behaupten vermag, daß er aus den vorigen Geſezen ein wohlerworbenes Recht erlanget habe, wo dergleichen nicht iſt, ſintemal ein ſogenanntes jus quæſitum privatorum ganz etwas anderes zum Grunde hat, als was die Ritterſchaft dahier bey den Advocaten und Conſulenten vorſpiegeln will, nicht zu gedenken, daß ein Landesfürſt, aus rechtmäßigen Urſachen auch des bemerketen Mißbrauches halber, zur Wohlfahrt des gemeinen Beſten, das von einem anderen für ſich wahrhaftig erlangete Recht wieder aufheben, anbeneben die natürliche Freyheit hierinnen ſo beſchränken, als entziehen darf, Stryck de abuſu juris quæſiti, cap. 1. n. 5. 6. 19. 29. f. Ge. Ad. Struve de contractibus principum Jena 1745. 4. Cap. 2. §. 6. f. S. 10. f. welches dahier auch anzuwenden ſeyn möchte, wiewol die Ritterſchaft nicht einmal behaupten mag, daß ſie aus der landesherrlichen Reſolution vom Jahre 1695. ein wohl erworbenes Recht erlanget habe, wenn auch in ſelbiger ihr unverwehret worden, zur Abfaſſung der Schriften in ihren particulair Sachen, ſich eines Conſulentens zu bedienen, woraus denn ſo wenig folget, daß dieſer Conſulent auch für ſie in den Landesgerichten und zur Regierungsprari zugelaſſen werden ſolle, als weniger aus der angezogenen Reſolution vom

Jahre 1701. zu behaupten stehet, wasmassen derjenige fremde Sachwalter, zu welchem die Ritterschaft ein besseres Vertrauen, als zu einem dasigen in Eid und Pflicht stehenden Advocaten, habe, alsdenn zum Regierungsadvocaten aufgenommen werden sollte und müßte, sondern die Bedüngung dabey befindlich ist, und vorausgesezet worden, „wenn er (dieser fremde Advocat) hier (in Gera) den gewöhnlichen Advocaten Eid bey der Regierung, dem Herkommen gemäß, abgeleget, zu ihrem Advocaten anzunehmen und zu gebrauchen unverwehret seyn sollte;" woraus denn von selbst zu schliessen ist, daß der Landesherrschaft jederzeit die Freyheit vorbehalten geblieben sey, fremde Advocaten, nach dem Beyspiele der mehresten Reichsstände, von ihren Landesgerichten auszuschliessen, sich auch die Ritterschaft eines fremden Advocatens nicht eher in den Gerichten und bey der Hochgräflichen Regierung bedienen solle, als biß er bey derselben aufgenommen und verpflichtet worden, immittelst keinem Adelichen verboten ist, in Geheim andere geschickte auswärtige Rechtserfahrene um Rath zu fragen, und derselben gründliche auch so gewissenhafte, als rechtliche Rathschläge entweder durch seinen Gerichtshalter einkleiden zu lassen, oder sie einem von den acht Regierungsadvocaten an die Hand geben und sie durch diesen vorstellen lassen mag; Allein, diese fremden Sachwalter sofort dem Landesherrn, als Advocaten, zur Aufnahme, wider seinen Willen, aufdringen zu wollen, solches für widerrechtlich jederzeit gehalten werden muß, nicht zu erwähnen, daß ein Landesfolger nicht gleich alle Handlungen und Versprechungen des vorigen Landesherrn zu gewähren verbunden sey, bevorab, wenn sie die Landeswohlfahrt nicht betreffen, noch eine Verbindlichkeit deshalber enthalten, sondern demselben das sogenannte jus reformandi politicum aufrecht bleibet; Freyherr von **Cramer** in Wezlarisch. Nebenstunden, Th. 8. S. 64. f. und Beyträge Th. 1. S. 43. f. Joh. Pet. von **Ludwig** de obligatione successoris in principatus & clientelas, Halle 1714. Cap. 2. §. 1. f. Cap. 3. §. 2. f. S. 33. f. Cap. 4. §. 1. f. S. 34. f. Cap. 8. S. 110. f. woferne nun diesem noch beygefüget wird, was die öffentliche Urkunden, Landtagsacten und Landtagsabschiede desfalls enthalten, sich die dermalige unbefugte Zudringlichkeit der Ritterschaft noch mehr an den Tag leget, sintemal aus den Landtagsacten vom Jahre 1695. erhellet, wasmassen die Ritterschaft selbst, in ihrer Erklärung auf die Landtagsproposition, die Erinnerung unter anderen dahin gemachet habe; daß vorträglich seyn würde, wenn diejenigen Advocaten, welche, wegen ihrer Unerfahrenheit oder Liebe zum Rechtsstreit, kein gutes Zeugniß hätten, bey der Regierung nicht zugelassen würden, worauf durch den erfolgten Landtagsabschied, und also mit allgemeinen Wohlgefallen,

gefallen, beschlossen worden, das Absehen darauf zu richten, daß bey gedachter gemeinschaftlichen Regierung, die Advocaten, nicht ohne Unterschied zugelassen, sondern gewisse Personen verordnet werden möchten, ausser welchen niemand, die Sache im Gerichte vorzutragen, zugelassen werden sollte, wie denn auch immittelst eine förmliche Advocaten Ordnung im Jahre 1699. zu Stande gekommen, dieselbe in allen Gerichten öffentlich bekannt gemachet worden ist, allein, nachdem zwar die Landstände einige Mäßigung, in Absicht auf ihre eigenen Rechtshändel, zu erhalten gesuchet, und sonst noch ein und anderes darwider erinnert, darnebst sich im Jahre 1701. über die geschehene Einschränkung des Advocaten-Eydes beschweret haben, sintemal derselbe zu weit gehe, mithin ihnen, dafern Rechtstreite zwischen Landes- oder Lehnherrschaften, Ständen oder Unterthanen, über Regalien und herrschaftlichen Gerechtsamen entstünden, niemand dienen werde, worauf von den Landesherrschaften zwar in den Erledigungen der Beschwerden 1701. nachgelassen worden, in den gemeldeten Fällen, fremde Advocaten zu gebrauchen, dafern sie ein besseres Zutrauen zu diesen hätten, gleichwohl die Ritterschaft dieser Vergönnung der fremden Advocaten, in den gedachten Fällen, sich nicht bedienet hat, jedoch im Jahre 1708. sie weiter nichts, als nur eine Mäßigung, was die Personen der Advoten, und den Appellationspunct anbelanget, begehret hat, mithin hierdurch die Advocatenordnung von ihnen anerkennet worden, welches noch im Jahre 1722. deutlicher geschehen ist, da sie mit klaren Worten sich vernehmen lassen, welchergestalt sie selbige in ihrem hohen Werthe beruhen liesse, und nur, wegen ihrer Gerichtshalter, eine Ausnahme verlangeten, welche ihnen dann auch, aus blosser Gnade, zugestanden worden, von Leyser am a. O. Specim. X. med. 12. Hofmanns teutscher Reichspraxis 1ster Band, §. 18. S. 119. wobey die Landstände von auswärtigen Advocaten weiter nichts gedacht, noch die vorherige Gesinnung vom Jahre 1702. daß solche zugleich mit dieser lezteren bestehen sollte, sich vorbehalten, noch sie, in folgenden Zeiten, weiter in Erinnerung gebracht haben, ausweißlich der Anfuge n. 49. S. 106. S. 107. der oben belobten actenmäßigen Geschichtserzählung ꝛc. und Blattseite 13. 14. des ersten Abschnittes, derowegen die alten Vergünstigungen, durch den Nichtgebrauch, ohnehin erloschen sind, und wenn auch dieses nicht angezogen werden wollte, eine Landesherrschaft hierin, der zuläßlichen Advocaten halber, Kraft der gesezgebenden Macht, dennoch Ziel und Maaß sezen kann, auch verlangen mag, daß der Schriftsteller nahmhaft gemachet werde, und, im Falle er sich in seinen Schriften vergehet, derselbe von den Landesgerichten zur gebührenden Strafe gezogen werden darf, von Leyser am

a. O Spec. 51. med. 2. spec. 68. med. 67. Hofmanns teutscher Reichspraxis 1ster Band §. 85. 89. §. 147. §. 215. S. 59. S. 62. S. 135. f. 3ter Band §. 2139. S. 52. §. 2261. S. 69. diesemnach den Landständen schon mehr als zu viel, in Absicht auf ihre Gerichtshalter, welche derselben Aufsäze bey ihren Rechtshändeln fertigen können, nachgegeben worden ist; Wofern aber die Landstände zu ihren Gerichtshaltern kein Zutrauen haben sollten, keine gute Vermuthung hieraus ersprosset, indeß aber den Landständen oder vielmehr einigen von der Ritterschaft, welche sich, seitdem ihrem Consulenten die gesuchte Praxis bey der hochgräflichen Regierung, aus hinlänglichen Absichten, versaget worden, eine neue Beschwerde desfalls aufzustellen, in den Sinn kommen lassen, ein mehreres, wegen Aufnahme fremder Advocaten, füglich nicht zu verstatten ist, sondern das landesherrliche Ansehen auch hierinn aufrecht erhalten werden muß, gleichwie es ebenfalls andere teutsche Reichsstände zu thun pflegen, und keine auswärtige Advocaten, wegen der daraus erwachsenden Weiterungen, Verzögerungen, unendlichen Behelligungen und Verdrüßlichkeiten auch Nachtheile, wider ihren Willen, in ihren Landesgerichten zulassen;

So ist daraus soviel abzunehmen: Daß der Ritterschaft die natürliche Freyheit: Sich Ein- und Ausländischer Advocaten bedienen zu können, von ihrer Landesherrschaft allerdings beschränket, darnebst ihr so verstattet, als aufgegeben werden möge, daß ihre Mitglieder, in einzeln Rechtsangelegenheiten, nur an ihre Gerichtshalter oder an die acht ordentlichen Regierungsadvocaten gebunden seyn sollen, im Falle aber die von der Ritterschaft, der landesherrlichen Vergünstigung wegen, der Gerichtshalter sich nicht bedienen wollen, ihnen diese wieder entzogen werden kann.

XIII. Ob die landesherrliche Verleihungen und Monopolien, in Ansehung des Geraischen Stadtpfeiffers, des Lumpensammlers und des Cavillerey Rechtes, auch über die adeliche Vasallen und Unterthanen für verbindlich zu achten sind?

Obschon, der dreyzehenden Frage halber, bey der 17ten Beschwerde, gewähnet werden wollte: Welchergestalt die beniemte landesherrliche Contributionen und vermeintliche Monopolien, in Absicht auf die Lumpensammler, wie auch wegen des Geraischen Stadtpfeiffers und Cavillereymeisters, auf die Rittergüter nicht ausgedehnet werden könnten, wie jedoch von der Landesherrschaft begehret und zugemuthet werden wolle, gleichwohl die Besizer der Rittergüter und deren Untersassen, sich darnach nicht achten, noch sich des Geraischen Stadtpfeiffers, noch des privilegirten Lumpensammlers, noch des Cavillers bedienen möchten, sintemal die Grundsäze des allgemeinen Staatsrechtes auf diejenigen Lande, worinn Landstände wären, und

auf

auf deren beſonders befreyeten Güter nicht anzuwenden wären, noch darauf eine rechtliche Folgerung gelte, vielmehr insbeſondere der teutſchen Verfaſſung gemäß ſey, daß, wenn dasjenige, was adeliche Vaſallen, aus natürlicher Freyheit, auf ihren Rittergütern hergebracht hätten, durch landesherrliche Verfügung, beſchränket werden ſollte, darzu ihre Einwilligung zuvor erforderlich wäre, widrigenfalles die landesherrliche Beſchränkung der natürlichen Freyheit auf den adelichen Gütern, wider deren Beſizer Willen, für verbindlich nicht gehalten werden möchte, vielmehr ein jeder Rittergutsbeſizer die Freyheit behalte: auf ſeinem Gute und von ſeinen Unterthanen die Lumpen ſammlen und verkaufen zu laſſen, dafern ſie nur nicht auſſer Landes gebracht würden, demnächſt die Muſick von den adelichen Dörfern, von den Ritterguts-Beſizern, an wen ſie wollten, verpachtet und für den Adel ſelbſt, nach eigenen Gutbefinden, erwählet werden könnte, ſodann obige Waſenmeiſterey-Belehnung des Geraiſchen Cavillers zwar ſo viel bewürken dürfte, daß derſelbe, ſo ferne ſich Adeliche ſeines Dienſtes gebrauchet, diejenigen Häute, welche er ſonſt, gegen Erlegung 6. Groſchen, für ſich nehmen können, gegen Empfang der 6. Groſchen auf dem Rittergute zurücklaſſen müſſen, damit aber keinesweges ausgemacht geweſen, daß jeder Ritterguts-Beſizer keines anderen, als des Geraiſchen Abdeckers, ſich bedienen dürfte, wie denn auch überhaupt die Cavillerey, nach der teutſchen Verfaſſung, kein ſolches Regal wäre, daß auſſer den landesherrlichen Cammergütern, auch den Städten und adelichen Gerichten ſolche aufgedrungen werden könnte, ſo wenig, als ſich eben dieſes von Schweinſchneidern und Schornſteinfegern behaupten laſſe;

Dieweil aber dennoch im gegenſeitigen rechtlichen Gutachten eingeräumet wird, wasmaſſen einem Landesherrn überhaupt das Recht nicht beſtritten werden könnte, in Dingen, welche auf die gemeine Wohlfahrt einige Beziehung haben, zu deren Beförderung die natürliche Freyheit der Unterthanen einzuſchränken, welches auch von den Privilegien und Monopolien zu behaupten ſtehet, welche zur Beförderung der Commercien, der Handelſchaft, des Nahrungsſtandes, zur Aufnahme der Handwerker ꝛc. abzwecken, bevorab, wo niemand ein wohlhergebrachtes, noch vollkommenes Recht erlanget hat, noch dadurch wider Reichs oder Landesgrundesgeſeze, noch die öffentliche Staatsverfaſſung, noch wider die mit den Ständen errichteten Verträge, noch Gedinge, noch ausdrückliche Belehnungen gehandelt wird, noch dergleichen vorhanden oder vorzuzeigen ſind, Thomaſius de regalibus fiſci principum Germ. circa adquiſitionem præcipua cap. 1. §. 7. (d. d.) S. 32. Freyherr von Cramer in Wezlariſchen Nebenſtunden Th. 2. S. 171, 176. f. Th. 37. S. 1. f. Th. 38.

S.

S. 147. Th. 40. S. 106. Th. 102. Abh. 2. §. 23. §. 25. f. S. 192. und Obſ. 298. S. 656. §. 4. Ge. Ludw. Böhmer de jure principis circa loca & opera publica, Cap. 3. §. 15. S. 89. f. und de jure principis libertatem commerciorum reſtringente in utilitatem ſubditorum. Gött. 17 3. §. 4. f S. . f. Friedr. Wilh. Peſtel de ſervitute commerciorum, Rinteln 1763. Sect. 1. §. 1. f. §. 9. f. Sect. 2. §. 24. f. S. 56. f. Jargow am a. O. lib. 1. Cap. 2. §. 11. S. 47. f. Cap. 7. §. 15. f. S. 284. f. in ſolchen Fällen ein jeder Landesherr die natürliche Freyheit der Unterthanen wohl beſchränken, und allenfalls Monopolien, aus guten Abſichten, ertheilen mag, darnebſt desfalls Geſeze machen und Privilegien verleihen darf, welchen die Unterthanen, auch landſäßige Adeliche ſchuldige Folge zu leiſten haben, Kemmerichs jus publicum T. 2. S. 1448. f. Ge. Lud. Böhmer de jure principis libertatem commerc. reſtring. §. 6. f. S. 12. f. §. 24. f. S. 45. f. geſtalt denn nicht alle Monopolien für unerlaubt zu halten ſind, ſondern nur diejenige für widerrechtlich geachtet werden mögen, welche mit anderer wahrhaften groſſen Schaden verknüpfet, darnebſt dem hergebrachten Handel und Wandel allgemein entgegen ſind, die übrige aber zum Beſten des Staats und aus guten Abſichten für erlaubt gehalten werden, Fritzſch de monopoliis Cap. 10. n. 9. f. von Cramer am a. O. Eſtor und Hofmann am a. O. §. 282. S. 255. f. §. 2087. S. 892. f. des 3ten Bandes. ingleichen ein Landesherr, kraft der Hoheitsrechte, die Macht hat, Aus- und Einfuhr gewiſſer Sachen, Vor- und Aufkaufe zu verbieten, auch ſolche gewiſſen Perſonen zu verſtatten, die Ausfuhr der rohen Materialien zu unterſagen, den Pappiermachern ein Privilegium und Zwangrecht, der Hadern oder Lumpen halber, im Lande zu ertheilen, fremde Muſicanten zu verbieten, den Einheimiſchen und beſonders den Thurmleuten oder Stadtmuſicanten, zu ihrem Unterhalte und für ihren beſchwerlichen Dienſt, auch derer Leute, welche ſie ſo bey Nacht, als Tag brauchen, beſonders, wenn ſie auf den Schloß, oder Stadtthürmen beſtändig Wache halten, daſelbſt blaſen, pfeifen, trompeten oder poſaunen und den Zinken hören laſſen müſſen, auch wohl die Kirchenmuſick zu bedienen haben, u. d. g. wie bey der folgenden Frage noch weiter ausgeführet werden ſoll, Freyheitsbriefe desfalls zu ertheilen, die Scharfrichter und Abdecker zu beſtellen, Schornſteinfeger, Pferdeleger, Schweinſchneider ꝛc. auf das ganze Land zu privilegiren; dafern weder die Adeliche, noch deren Unterſaſſen hierzu eine begründete Befugniß dieſerhalben hergebracht haben, noch mit dergleichen Gerechtſamen belehnet ſind, widrigenfalles, dieſe Verfügungen und Privilegien darüber zu ertheilen, der Regel nach, zu den Hoheitsrechten, auch zur hohen

Po-

Policey eines Landesherrn gezogen werden können, wie die vielfältige Erfahrung solches bestärket; Estor und Hofmann am a. O. Th. 1. §. 537. S. 221. Th. 3. §. 998. S. 621. f. §. 2087. S. 892. f. bey so bewandten Umständen, es in Teutschland nichts unerhörtes ist, wenn einem Thurmmann in einem Lande oder Bezirke ein solches Privilegium ertheilet wird, in Hessen ꝛc. bey den Thurmleuten in den Städten dergleichen Dingen etwas bekanntes sind, welches die Unterthanen sich auch gefallen lassen, und ihnen gleichviel ist, dafern sie das Reiben oder Streichen auf den Darmseiten, Blassen auf den Hörnern, und Spielen auf musicalischen Instrumenten, ausser den Trompeten, von mancherley Gattungen haben wollen, wer solches bewerkstellige, gleichwie denn auch wohl niemand, von Rechtswegen, aus Bescheidenheit, sich zu regen, unterstehen darf, im Falle ein Landesherr den Pappiermachern, zur Aufnahme und Beförderung ihres Nahrungsstandes, ein Verbiethungsrecht, der Lumpensammlung halber, ertheilet, da hierbey kein Schaden der Kauf- und Handelschaft, noch den Krämern zugefüget wird, noch durch diese Policeyanstalt und Vorsorge des Landesherrn ein schädliches monopolium eingeführet, noch auf einige Weise den Adelichen ein hergebrachtes Recht entzogen wird, noch sie über das Lumpensammlen Privilegien in ihren Erbgerichtsbezirken zu ertheilen, sich unterfangen dürfen, sondern sie der hohen Landesherrschaft diese Policeyanstalten und Hoheitsrechte, schuldigermassen, lediglich überlassen müssen, und in keinem Wege sich denselben, mit Bestande, entgegensezen dürfen, zumal wenn sie kein begründetes Recht darwider darzulegen vermögen, wie solches dahier von der Ritterschaft nicht erweißlich gemachet worden, Freyherr von Cramer in Wezlarischen Nebenstunden, Th. 102. S. 192. wiewohl einem Landesherrn, in hohen Policeyhändeln, die Macht, ab- und zuzuthun jederzeit bevorbleibet, mithin denselben weder ein Vergleich, noch eine Verjährung, noch ein Urtheil bindet, sondern das Wohl der Unterthanen und hauptsächlich die Beförderung des Nahrungsstandes, des Gewerbes, der Handwerker, auch Anziehung guter Unterthanen ꝛc. die vorzüglichste Maaßregel der Landesherren hierbey bleibet, Estor und Hofmann am a. O. Th. 2. §. 4117. S. 523. f. Moser von der Reichsstände Landen, deren Landständen ꝛc. B. 4. Cap. 12. §. 6. f. S. 1186. f. dergleichen landesherrliche Policeyanstalten und Verleihungen sich ebenfalls auf die Landstände, deren Güter, auch Untersassen erstrecken, da der Landesherr sowohl über die Landstände, als auch über die übrigen Unterthanen Regent ist, die adeliche Untersassen landesherrliche Unterthanen sind; wannenhero die Landstände sich den gedachten Policeyanstalten, auch unschädlichen Verleihungen, mit Bestande, den Hoheitsrechten nicht entge-

gen ſezen dürfen, noch ihre Zuziehung und Bewilligung darzu nöthig iſt, noch ſie auf ihren Rittergütern ſelbſt Landesherren, noch ſie daraus befreyete Staaten im Staate machen können, noch ſie in der natürlichen Freyheit daſelbſt ſich befinden, ſondern die Rittergüterbeſizer, ſo die Vaſallen als Unterthanen Pflicht leiſten, und ſich den Landesgeſezen unterwerfen, auch die landesherrlichen vorgekehrten guten Policeyanſtalten in Obacht nehmen, darnebſt die von der Landesherrſchaft ertheilten Privilegien und Verleihungen, aus ſchuldiger Unterthänigkeit, in ihrer Gültigkeit erkennen müſſen; ſolchemnach man, unpartheyiſcherweiſe, einzuſehen nicht vermag, warum die Ritterſchaft das 1.) dem Thurmmann und Stadtpfeifer in Gera von den Landesherrſchaften ſchon vor langer Zeit ertheilte Privilegium in ihren Gütern nicht reſpectiren ſollten, da andere Reichsſtände dergleichen Privilegien ebenfalls in ihren Landen ertheilen, ein anderes ſich noch wohl einigermaſſen eher hören lieſſe, wenn dermalen ein neues Privilegium dem Stadtpfeifer ertheilet worden, gleichwohl die Adeliche ihre eignen Muſicanten in ihren Dörfern zur Kirchenmuſic, kraft des Patronatrechtes vorzuſchlagen hätten, und ſie darauf vom Landesherrn beſtättiget worden, Andr. Mylius de juribus circa muſicos eccleſ. Leipz. 1688. Cap. 2. §. 1. f. welche die Kirchenmuſic an Sonn- und Feyertagen ꝛc. zu machen, ſchuldig wären, und darnebſt ihnen, zu ihrer Erhaltung, die Aufwartung bey Hochzeiten ꝛc. verſtattet worden; 2.) die Rittergüterbeſizer das gleichgültige auch unſchädliche Lumpenſammlen ſich nicht für nachtheilig achten können, da das Lumpenſammlen, irrigerweiſe, als ein monopolium von der Ritterſchaft betrachtet werden will, ſintemal das monopolium, nach den Rechten, einen ganz andern Verſtand mit ſich führet, worinnen der nicht ſattſam erfahrne Schriftſteller und Conſulent der ſtreitenden Ritterſchaft ſich belehren laſſen muß, worzu ihm der berühmte Schwarzburgiſche Canzler, Ge. Fritſch de monopoliis, cap. 9. S. 18. f. opuſc. nebſt andern Rechtsgelehrten, den rechten Begrif beybringen ſollen; ſintemal Lumpen kein Kaufmannsgut iſt, Adeliche keine Landesherren ſind, noch mit der Handelſchaft ſich abgeben dürfen, noch das Sammlen der alten Lumpen der landesherrlichen Rentkammer einigen Vortheil bringet, ſondern ſolches zum Beſten der vom Landesherrn privilegirten Pappiermacher und zu Beförderung deren Nahrungsſtandes, auch zur Erlangung guten Pappiers abzwecket und ſchon vor Jahrhunderten verſtattet worden, wie die Beylagen unter ☞. ausweiſen. fol. 264. f. welches alſo ein Landesherr, durch beſondere Verfügungen, unterſtüzen, zur Aufnahme der Commercien, Privilegien gewiſſen Perſonen ertheilen mag, wie ſolches die Beyfügen ☞. fol. 264. f. und die Reſolutionen der Beſchwerden vom Jahre 1699.

1751.

1751. ꝛc. sattsam zu vernehmen geben; Wobey die Landstände lange Zeit sich beruhiget haben, nicht zu verschweigen, daß, als Sr. Heinrichs des XXIV. Herrns zu Ebersdorf, Hochgräfliche Gnaden, dem Fleischer Fischer zu Wurzbach das Privilegium, ein Wirthshaus daselbst und Schenkgerechtigkeit anzulegen, gegeben, solches auch denen Adelichen Wazdorfischen Gerichten daselbst zugefertiget haben, diese zwar sich, weil die Nahrung der übrigen Unterthanen dadurch geschmälert würde, dargegen gesezet haben, es dennoch dabey geblieben, und das Privilegium durch drey gleichförmige Urthel von Leipzig, Halle, Wittenberg, mit dem ausdrücklichen Anziehen, bestätiget worden: Daß ein Landesherr auch die natürliche Freyheit seiner Unterthanen beschränken und Privilegien desfalls ertheilen könne, gestalt denn ein jeder Landesherr in seinen Landen Privilegien, in allen denen Fällen, unbeschränkt ertheilen mag, worinn niemanden ein schon wohlerworbenes und, erweißlicher massen, hergebrachtes Recht entzogen oder benommen, noch wider die mit den Landständen errichteten Verträge gehandelt wird, gleichwie dieses, nach den teutschen Staatsrechten, des Römischen Kayfers und der Teutschen allgemeinen Oberhaupts gleichmäßige Gerechtsame ist, obgleich die allgemeinen Reichsgeseze vom Kayser alleine nicht abhängen, darnebst, in gewissen Sachen und Fällen, Privilegien zu ertheilen, Kraft der Kayserlichen Wahlcapitulation, die Kayserliche Macht beschränket ist, nichts destoweniger ein Römischer Kayser, ausser den nicht beschränketen Fällen, völlige Macht und Gewalt behält, ausserdem, durch die Reichsgeseze und Wahlcapitulation ausgenommenen Fällen, Privilegien, nach Willkühr, so Reichsständen, als anderen Personen zu ertheilen; wobey den Reichsständen es gleichviel seyn muß, wenn der Kayser Lehne oder Privilegien an Reichsstände oder andere Leute verleihet und zwar den Herzogen in Lothringen den Schuz über die Schlotfeger, oder diese Herzoge den Oeffenkehrern dergleichen Begnadigungen angedeyhen lassen wollen, oder andere so gar spaßhafte Lehne und Vergönnungen von den Reichsständen ertheilet worden, ausweißlich des Christian Gottlieb Buders amœnitates juris feudalis Abh. 13. 14. S. 91-99. Jmm. Weber de investituris & servitiis feudorum ludicris Giessen 1724. und 1745. 4. Gabr. Schweder de confirm. jur. ac privileg. ab Aug. Imp. Stat. aliisque Imp. membris. fac. Tüb. 1719. J. J. Moser de potestate imp. circa concessionem privileg. ebendaselbst 1720. 4. 3.) die Wasenmeisterey Belehnungen, in den mehresten teutschen Landen, von dem Landesherrn abhängen und bald bey den Rentcammern zu Lehn empfangen werden, folglich Cammerlehne heissen. Z. E. in Hessen, bald sie von den Oberforst- und Jagdgerichten, auf landesherrliche Ver-

ordnung, erlanget werden, wie z. E. in den Churfürstl. Brandenburgischen, Nassauischen, und anderen Landen, von Ludewig im jure feudal. S. 424. Heinecc. im Element. Jur. Germ. Lib. 3. Tit. 1. §. 72. Beck de jurisdict. forest. Cap. 10. §. 5. S. 207. dargegen nichts thut, wenn auch die Rittergüter-Besizer mit der peinlichen Gerichtbarkeit belehnet sind, und ihren eigenen Scharfrichter haben, oder annehmen wollten, sintemal ihnen, solches zu thun, wohl vergönnet ist, allein Abdecker und Wasenmeister zu bestellen, von Annehmung der Scharfrichter, in vielen Landen, unterschieden wird, mithin die Landesherrn die Abdecker in ihren Landen alleine bestellen, angesehen das Abdecken zu den Anstalten der hohen Policey gerechnet wird, Jargow am a. O. B. 1. Cap. 5. §. 24. S. 223. S. 224. von Lynker im Dec. 85. Estor und Hofmann am a. O. Th. 1. §. 1015. S. 413. §. 1019. f. §. 1025. S. 434. f. und Th. 3. §. 1006. §. 2087. S. 624. f. S. 893. Repertorium juris privati unter dem Namen Cavillerey S. 836. Th. 2. jedoch ein Landesherr auch hierinn seinen Landständen wohl einiges verstatten und vergönnen mag, wie in Mecklenburg, laut des Erbvergleichs vom Jahre 1755. geschehen ist, §. 343. f. und von den Scharfrichtern in den Churbraunschweig-Lüneburgischen Landesgesezen bemerket wird, Th. 2. Cap. 2. S. 69. folglich das erweißliche Herkommen und die besondere Verfassung eines jeden Landes zur Maaßregel dienen können:

So ergiebet sich hieraus so viel: Daß die allhier vorkommende landesherrliche Concessionen und Monopolien, in Ansehung des Lumpensammlers, wie auch in Absicht auf den Geraischen Stadtpfeifer und Caviller auf die Rittergüter, mit Recht, ausgedehnet und erstrecket werden können.

XIV. Ob insonderheit die Erbauung neuer Wind- und Wassermühlen an solchen Bächen, wo weder dem Landesherrn noch andern Unterthanen Abbruch geschiehet, ingleichen die Errichtung der Kalk- und Ziegelhütten, die Anlegung neuer Schenkstätten oder Billarde und Coffeeschenken, auch die Verstattung des Hausschlachtens zu den landesherrlichen Regalien und Policeyanstalten gerechnet werden können?

Obschon bey der vierzehenden Frage dafür gehalten werden sollte: Welchergestalt weder die Erbauung neuer Wind- und Wassermühlen an solchen Bächen, wo so wenig dem Landesherrn, als anderen Unterthanen, Abbruch geschehe, noch auch die Errichtung neuer Kalk- und Ziegelhütten, noch die Anlegung neuer Schenkstätten, Billarde und Coffeeschenken, noch die Verstattung des Hausschlachtens zu landesherrlichen Regalien gerechnet werden könnten, vielmehr die Ritterschaft sothane Gerechtsamen

men unter ihre Freyheiten zähle, gestalt denn daraus, daß gewisse Dinge unter Aufsicht der hohen und Landespolicey stünden, noch nicht gefolgert werden möchte: Wasmassen die Ausübung sothaner Rechte deswegen ein Gegenstand der Regalität sey, folgbar blos der Landesherr solche Rechte ausüben, und die davon fallenden Nuzungen sich zueignen könne, und wenn auch Gesezе darüber abgefasset würden, dennoch dadurch die sonst einem jeden zustehende natürliche Freyheit an sich noch nicht gehoben werde, zumal wo nicht von ältern Zeiten her zu zeigen wäre, daß etwas ein Kayserliches Regal in ganz Teutschland gewesen, in diesem Gesichtspuncte von allen vorhin benannten Stücken keines derselben ehedem jemals für ein Kayserliches Regal gehalten worden, folglich, nach der allgemeinen teutschen Verfassung, daraus keine landesherrliche Regalien erwachsen sollten, sondern jeden Adelichen oder andern Landständen auf seinen Gütern die natürliche Freyheit hierinn vorbehalten geblieben, dafern nicht neuere, mit Einwilligung der Landstände, abgefaßte Landesgesezе eine Aenderung darinnen gemachet hätten.

Alldieweil aber schon in den Entscheidungsgründen der vorhergehenden Fragen und besonders, bey der dreyzehenden Frage, sattsam ausgeführet, darnebst der Irrwahn, als wenn in bürgerlichen Staaten die natürliche Freyheit, durch mancherley Gesezе und Privilegien, nicht beschränket werden könnte, wie die häufigen und fast alle Rechtsgelehrte gnugsam dargethan haben, anbeneben sie behaupten, welchergestalt ein Regent, vermöge der gesezgebenden Macht, so der Unterthanen Eigenthumsrechte, ihre sittlichen und freyen Handlungen ihr Gewerb, die Commercien und übrige natürliche Freyheit nicht allein in Absicht auf den gemeinen Grund und Boden, sondern auch die Flüsse, die Bäche, die Luft und der Sachen halber, zur Wohlfahrt seiner Staaten, auch zum gemeinen Besten so beschränken, als verstatten könne, mithin ein jeder in der bürgerlichen Gesellschaft nicht allezeit in dem Seinigen, noch mit dem Seinigen thun kan, was er will, noch die Luft bey den Teutschen, wie bey den Römern für allgemein gehalten wird, Ge. Ad. Struve de libertate naturali restricta, Jena 1652. 4. Kemmerich de facultate alienandi & adquir. bona immob. jure Francof. restricta, Jena 1732. 4. §. 2. f. S. 4. f. und de libertate commerciorum tempore belli restricta. ebend. 1735. S. 1. f. Ge. Heinr. Ayrers S. R. I. princeps politiam circa commercia & studia civium suorum rite adornans, Götting. 1746. Cap. 1. Cap. 2. Ge. Ludw. Böhmer de jure principis libertatem commerciorum restringendi in utilitatem subditorum §. 5. f. S. 10. f. Joh. Steph. Pütters kurzer Begrif des teutschen Staatsrechtes, Götting. 1768. 8. §. 185. f.

S. 155. §. 208. S. 177. sintemal die Unterthanen sich deswegen unter ein Oberhaupt begeben haben, damit sie Ruhe und Friede haben wollen, auch alles behörig angeordnet werde, was zum Besten des Staates und der Unterthanen gereichet; wo also ein Landesherr vorhanden ist, demselben allerdings geachte Macht und Gewalt der Anordnung zukommt, dafern die besondere Landesverfassung, offenkündigermassen, ein anderes nicht mit sich bringet, indeß dem Landesherrn, der Regel nach, zu ermessen zustehet, wozu die öffentlichen und diejenigen Sachen, welche noch niemand auf eine rechtmäßige Weise erlanget, und in sein Eigenthum gebracht hat, bestimmet werden mögen, ob sie nämlich Privatpersonen überlassen, oder den Unterthanen eingeräumet, oder andern zu Lehn gereichet, oder zu etwas anders bestimmet werden sollen, oder die Einkünfte davon zur Bestreitung der Staatsausgaben, Erhaltung seines Staates, Hofes und der Regierung gewidmet werden mögen, daher Privatpersonen, ohne Bewilligung des Landesherrn, sich, eigenmächtiger Weise, der zum Staate gehörigen und darzu erklärten auch hergebrachten Sachen und Rechte nicht anmassen, noch in Besiz nehmen mögen; gleichwie denn alle nuzbare Adespota dem Landesherrn, ordentlicherweise, beygeleget werden, Thomasius de præscriptione regal. ad jura subditorum non pertinere Halle 1696. Cap. 2. §. 3. f. Cap. 3. §. 4. f. Ge. Lud. Böhmer de jure principis circa loca & opera publica, Cap. 1. §. 11. Cap. 3. §. 1. 3. Estor und Hofmann am a. O. §. 1058. §. 1794. f. §. 2082. f. §. 2092. f. wenn nun auch schon die teutschen Könige und Römischen Kayser ehedem ihre Regalien gehabt haben, und diese von den Reichsständen in ihren Landen nach und nach an sich gebracht oder zu Lehn erlanget, oder ihnen solche, vermittelst besonderer Privilegien, von den Kaysern ertheilet worden sind, dennoch man daraus den seltsamen und wunderbaren Schluß nicht machen darf, daß nämlich diejenigen Regalien, welche ehedem nicht zu den Kayserlichen Regalien gerechnet worden, noch bekannt gewesen wären, heute zu Tage, für landesherrliche Regalien nicht gehalten werden möchten, vielmehr jeden Adelichen und Landstände hierunter eine natürliche Freyheit verblieben sey, immassen so aus dem teutschen gemeinen Staatsrechte am Tage lieget; welchergestalt der Kayser, neuerer Zeiten, gar viele Vorrechte ausübe, welche in den ältern Zeiten wohl unerhöret gewesen sind, als, nach derselben Beyspiele, aus dem besondern Staatsrechte bekannt ist, daß die nach und nach erwachsene, und im Osnabrückischen Frieden völlig bestätigte Landeshoheit der Reichsstände mancherley neue Regalien von ihnen, wiewohl nicht auf einerley Sachen, noch auf einerley Weise eingeführet worden, ihre Staats- auch Cammereinkünfte zu vermehren,

mehren, welche unter den alten Kayſerlichen Regalien vergebens geſuchet werden; inzwiſchen ein jeder Landesherr dergleichen neue Regalien, in ſeinen Landen, wohl feſte ſezen mag, und dabey keine Rückſicht auf die alten Kayſerlichen Regalien zu nehmen hat, ſolches auch die Kayſer nicht verlangen, ſondern ſie, die Reichsſtände, bey ihren hergebrachten Regalien zu handhaben und zu ſchüzen, gerechteſt zugeſaget haben, Kraft der Kayſerlichen Wahlcapitulation, Art. 1. §. 8. §. 9. daferne nur derſelben Gebrauch weder den Reichsgeſezen entgegenſtehet, noch derſelbe, durch Verträge und Gedünge der Landesherren mit ihren Ständen, beſchränket gefunden, noch Privatperſonen ihr wohlerworbenes Recht dadurch entzogen oder beeinträchtiget, noch den Unterthanen dadurch groſſer Schaden zugefüget wird, obſchon ihnen hierbey jeweilen ein geringer Vortheil entgehet, Thomaſius de regalibus fiſci principum germ. circa adquiſit. præcipua cap. 1. §. 6. 7. cap. 2. §. 1. f. von Ludwig in comm. ad aur. bull. cap. 4. tit. 9. §. 1. Sim. Pet. Gaſſer de memoria initii contra præſcript. immemor. præcipue regal. & domaniorum Halle 1721. §. 18. §. 19. f. S. 13. f. Pütter am a. O. §. 208. S. 177. Joh. Mich. Dahm de juſto & injuſto regalium uſu, Maynz 1755. in der Vorrede S. 10. f. Cap. 1. §. 4. Cap. 4. §. 9. f. immittelſt die Regalien heute zu Tage mancherley ſind, als Straſſen-, Zoll-, Maut-, Geleits-, Poſt-, Waſſer-, Jagd-, Bergwerks-, Münz-, Salz-, Wind-, Luft- und andere Regalien, S. Stryck de jure principis aëreo cap. 4. Heinr. Lynk de juribus ventorum, Alid. 1675. P. poſt. §. 9. f. S. 30. f. Ge. Ad. Struve de auro fluviat, Jena 1689. S. 13. f. wobey man mit derjenigen Verordnung, welche II. F. 56. anzutreffen iſt, heute zu Tage gar nicht auszureichen vermag, ſondern hierbey auf einen jeden Staat, und das Herkommen, auch den Gebrauch dießfalls geſehen werden muß, Ayrer de regalium ac ſuperioritatis territor. ad ſuos litimes reductæ diverſitate Gött. 1772. ſect. 1. §. 3. f. & in proluſ. de diverſitate legum ac conſuetud. germ. circa regale molarum, ebend. 1772. S. 4. f. wohlerwogen die Kayſer ſelbſt, nach den Zeiten Kayſer Friedrich I. und noch heute zu Tage, über gar viele Dinge Privilegien zu ertheilen pflegen, welche in den alten Zeiten nicht gewöhnlich geweſen ſind, wie die tägliche Erfahrung nur bey Büchern, Kupferſtichen, Arzeneyen und vielen andern dergleichen Dingen lehret, darnebſt ſie über die Muſicanten Schirm- und Schuzherren, vermittelſt der Lehnbriefe, beſtellet haben, ausweißlich des Lehnbriefes Kayſer Friedrichs III. vom Jahre 1481. Lünig im ſpicileg. ſæc. 2. Th. S. 1720. Joh. Fried. Scheid de jure in muſicos ſing. Rappoltſteinenſi comitatui annexo Straßb. 1719. 4. S. 8. f. in Betracht bey den Teutſchen

die

die Spielleute und Bierfiedler auch Pfeiffer, Innhalts der teutschen Reichsgeſeze, unter die ſo liederlichen als mackelhaften Leute gerechnet wurden, weshalber in den Reichsgeſezen verordnet ſtehet, daß ſie von Fürſten und Obrigkeit in ziemlicher Beſoldung gehalten werden ſollten, damit ſie andere Leute unbeläſtiget laſſen, überflüßige aber abgeſtellet werden ſollen, ausweißlich der neueſten Sammlung der Reichsabſchiede 1747. fol. Th. 2. Blattſeite 32. 48. 80. 344. 600. Th. 3. S. 394. Mylius am a. O. Cap. 1. §. 12. §. 15. f. Cap. 3. weßhalber kein anderer Spielmann, den Reichsgeſetzen zu Folge, gedultet werden ſoll, als derjenige, welcher in öffentliche Dienſte und Beſoldung genommen worden, gleichwie denn auch deshalber wohl die Stadtpfeiffer ſich noch ihre Privilegien vom Kayſer Ferdinand III. den 15. December 1658. haben beſtätigen laſſen, Mylius am a. O. Cap. 7. §. 4. Scheid am a. O. S. 28. f. nach dieſen Unterlagen die Reichsſtände, folglich auch ein regierender Landesherr zu Gera, Hochgräfl. Gnaden, ebenfalls den Stadtpfeifern ſolche Privilegien ertheilen und ihnen die Gerechtſamen verſtatten mögen, daß ſie bey Hochzeiten und andern Ehrentagen die Muſic alleine aufführen ſollen, Mylius am a. O. Cap. 6. §. 4. ingleichen von den Badern, Keßlern, Häfnern oder Töpfern und andern dergleichen Kayſerlichen Privilegien aufgewieſen werden, Lünigs Reichsarchiv. P. ſpec. cont. 2. S. 79. Scheid am a. O. S. 25. f. Hanſelmann am a. O. S. 262. f. §. 199. Joh. Balth. Haber de eo quod juſtum eſt circa fabros, inprimis ferr. Leipz. 1727. §. 35. f. S. 38. f. gleichwie denn auch die Schweinſchneider im teutſchen Reiche ſich biß zum Kayſerlichen Throne gewaget, und am 6ſten Nov. des Jahres 1699. einen Freyheitsbrief erlanget haben, welcher in den Churfürſtlich-Braunſchweig-Lüneburgiſchen am 7. May 1722. öffentlich bekannt gemachet worden, beſage der Chur-Braunſchweig-Lüneburgiſchen Landesgeſeze ꝛc. Calenbergiſchen Antheils, Th. 3. Cap. 4. S. 36. f. n. 15. auſſerdem ſehr viele Beyſpiele nahmhaft gemachet werden können, daß die Kayſer faſt unzählige Belehnungen mit Mühlen, wie auch die Befugniſſe, Mühlen anzulegen, oder ſie zu erweitern, oder an andere Orte zu verlegen, ſammt den Waſſern, deren Gebrauch und mit allen Nuzungen, verſtattet haben, wovon nur einige Exempel dahier angezogen werden ſollen, als vom Kayſer Carl IV. welcher die Reichsſtadt Giengen, wegen der zwey Mahlmühlen, 1738. dahin begnadiget hat, daß ſolche an einem andern Orte, wo es gefällig ware, verrücket und gebauet werden möchten Lünigs Reichsarchiv P. ſpec. cont. 4. Th. 1. S. 831. der Kayſer Wenzeslaus im Jahre 1397. der Stadt Leutkirchen verſtattet hat, daß ſie an dem Bache, welcher durch die Stadt läuft, Mühlen aufzubauen, freye Macht

haben

haben ſolle, Lünig am a. O. S. 1492. Kayſer Rupprecht im Jahre 1402. dem Conraden von Weinsperg zu Baldersheim, im Dorfe eine Mühle zu bauen und zu nuzen, vergönnet hat, Jac. Chriſt. Klippſtein de dominio Rheni Gieſſen 1740. §. 6. S. 10. f. Ayrer de jure principis circa molas &c. Gött. ſect. 2. §. 11. S. 30. ſect. 3. §. 1. f. S. 33. f. vom Kayſer Siegesmund am 17. Jan. 1434. der Reichsſtadt Augſpurg das Privilegium ertheilet worden iſt, ſich ihre eigenen Trompeter zu halten, Lünig am a. O. P. ſpec. cont. 4. Th. 4. S. 103. ferner die Mezig- und Fleiſchhacker zu Augſpurg den Truchſeſſen von Waldburg zu Lehn gereichet worden, Lünigs corp. jur. feud. Germ. T. 3. S. 1012. eben dieſe Truchſeſſe von Waldburg im Jahre 1674. vom Kayſer Leopold, unter andern, mit der Eich, Nußzuber und Raif in Lindau belehnet ſind, Lünigs Reichsarchiv, P. ſpec. cont. 2. f. 3. Abth. 3. S. 352. nicht minder dem Kämmerer von Dalberg, der Weinſchank in Worms verliehen worden, Buder in amœn. jur. feud. S. 93. von Ludwig de jure poſtarum heredit. Halle 1704. §. 2. S. 5. aus dieſen wenigen und noch vielen andern Beyſpielen abzunehmen iſt: was maſſen 1.) die Kayſer ſelbſt ehemals das Recht, Mühlen anzulegen, zu den Regalien gerechnet haben müſſen, welches nochmehr daraus ſich erläutert, da in einer groſſen Anzahl Kayſerlicher Lehnbriefe die Mühlen, unter andern Lehnſtücken, nahmhaft gemachet werden, auch insbeſondere ſo in den Kayſerlich- als Königlich-Böhmiſchen Lehnbriefen für die Edlen und Herren Grafen Reuß von Plauen nicht allein die Mühlen, ſondern auch die Waſſer, in ihren Landen, als Lehnſtücke anzutreffen ſind, Lünig am a. O. Vol. 11. S. 234. f. S. 238. S. 247. nicht zu erwähnen, daß die Reichsgeſeze die Mühlen unter die unverlezlichen Sachen geſezet haben, welche ſich im beſondern Schuz befinden ſollen, Th. Ge. Wilh. Emminghaus de molendinorum ſanctitate, Jena 1758. §. 4. f. S. 4. f. wofern alſo die Kayſer die Befugniß, Mühlen im teutſchen Reiche anzulegen, den Reichsſtänden verſtattet, auch ſie damit, wie mit den Waſſern, in ihren Landen belehnet haben, den Reichsſtänden gar nicht zu verargen iſt, im Falle ſie ebenfalls ſothanes Recht unter die Regalien zählen, damit Belehnungen machen, auch wohl, nach Befinden, Zwangrechte ihnen beylegen, die Mühlenordnungen ausgehen laſſen, die Müller in Zünfte ſezen, den Unterthanen, allerhand Mühlen anzulegen, verſtatten, davon Einkünfte, und Nuzungen ziehen, die oberſte Gewalt über das Waſſer in ihrem Staate, kraft der hohen Policey, ausüben, über die Fiſchereyen darinn gebahren, Eſtor und Hofmann am a. O. Th. 1. §. 2267. f. S. 911. f. §. 2372. f. S. 946. f. §. 2379. f. S. 948. f. Joh. Heinr. Böckler de jure molendin. Jena

1748. quæst. 3. S. 14. f. und in ihren Landen niemanden, solche ohne ihre Bewilligung zu bauen, verstatten, welches sich auch die landsäßige Edelleute bey ihren Rittergütern gefallen lassen müssen, daferne sie mit dem Mühlenrecht oder Mühlen nicht belehnet sind, oder solche sonst auf eine rechtmäßige Weise erlanget haben, Herr de superiorit. territ. §. 47. Joh. Wilh. Waldschmidt, de molend. bannariis Marb. 1718. §. 5. f. Stryck de jure prohibendi exstructionem molend. cap. 1. §. 2. f. von Pistorius in amœnit. P. V. S. 1499. Jargow am a. O. S. 494. f. B. 2. Cap. 2. §. 10. Joh. Rud. Engau in elem. jur. germ. privati lib. 2. tit. 11. sect. 4. §. 188. Estor und Hofmann am a. O. Th. 1. §. 519. f. S. 214. f. §. 2367. f. S. 943. f. wohlerwogen dem Landesherrn die oberste Gewalt über die grossen und kleinern Bach- auch Windmühlen zustehet, sintemal demselben die Besorgung auch Beförderung des Nahrungsstandes und seiner Unterthanen Wohlfahrt oblieget, diesemnach desselben Vorsicht gleichfalls dahin sich erstrecket, daß sein Land an Mühlen keinen Mangel leide, darnebst alles ordentlich darinn zugehe, ingleichen dieses Nahrungsgeschäft nicht allzusehr überhäufet, auch die von ihm zu erbauen verstattete Mühlen den schon vorhandenen Mühlen nicht zum Schaden angeleget werden, oder sie neuen schlechterdings verbietet, nicht minder untersaget, mehrere Mahlgänge zu den alten Mühlen zu machen, oder ihnen Oelschlag- Stampf- Hirsen- Schneide- Walk und andere Mühlen beyzufügen oder zu errichten, van Ludwig in conf. 19. T. 1. Lib. 1. Stissers Einleitung zur Landwirthschaft Cap. 11. Abth. 3. §. 4. S. 391. Ayrer am a. O. sect. 3. §. 2. f. S. 36. f. Estor und Hofmann am a. O. Th. 1. §. 2379. §. 2382. f. S. 949. f. wenn man nun auch nicht gänzlich in Abrede stellen will, daß, in manchen teutschen Staaten, das Mühlenwesen zu den Regalien schlechterdings nicht gezogen, auch es nicht so genau genommen werde, wenn jemand, zu seinen eigenen Behufe und für seine Haushaltung, auf seinem Grunde und Boden, an dem darinnen entsprungenen Bache, eine Mühle erbauet und damit kein Gewerbe sonst treiben will, dem ohngeachtet, in vielen Landen, durch besondere Gesetze und Verordnungen, solches verboten gefunden wird, z. E. in der Churmark- Brandenburg, im Magdeburgischen, in den Churbraunschweig- Lüneburgischen Landen, Innhalts des Gandersheimischen Landtags Abschiedes vom Jahre 1601. §. zum dreyzehenden ꝛc. des Hannoverischen Landtags Abschiedes 1639. §. 11. im Osnabrückischen Hochstifte Ayrer am a. O. sect. 4. §. 3. f. S. 50. f. und in proluf. de diversitate leg. & conf. germ. circa reg. molest. S. 6. f. im Sachsen- Altenburgischen, Hessen ꝛc. Estor und Hofmann am a. O. Th. 1. §. 2372. 2379. Th. 3. §. 2367.

§. 2367. fg. S. 929. f. welchen die Gräflich-Reuß-Plauischen Lande, Zweifels ohne, so nach den Kayserlichen und Königlich Böhmischen Lehnbriefen und den darinnen über Wasser und Mühlen verliehenen Gerechtsamen, als vermöge der Landeshoheit und des besondern Herkommens, Kraft dessen, die Hochgebohrne Herren Grafen, in ihren Landen, sothane Hoheitsrechte von jeher ausgeübet, und wegen Anlegung neuer Mühlen, Privilegien, auch Verleihungen ertheilet haben, gestalt denn unter anderen im Jahre 1591. ein solches Privilegium für den Pappiermacher in Greiß verliehen, welches 1638. 1657. 1678. ꝛc. erneuert, auch der Abdruck vom leztern im Jahre 1754. wieder befördert und vom neuen ins Land erlassen worden, nicht minder im Jahre 1690. dem Rademüller Andreas Wolfen, zu Schleiz, über eine neue Oel- und Schlagmühle dergleichen Freyheitsverstattung geschehen. Im Jahre 1494. der Gemeinde in Koßkau, der Malz-Brau- und Schenkgerechtigkeit halber, eine Vergünstigung verstattet worden; Ausserdem im Jahre 1503. der Stadtrath zu Lobenstein eine Verleihung über das Schenkrecht im Rathhauße, desgleichen den Salzkasten erhalten, ausserdem im Jahre 1611. dem von Waldenfelß, über das Ritter- und Hammerguth Blankenstein und dessen Befreyung, eine landesherrliche Verordnung ausgestellet worden. Im Jahre 1719. der Hanß George Römer, damaliger Besizer des Gutes Langenwezendorf, die Vergönnung, sein übriges Bier zu verkaufen, erlanget hat; Wobey es ausdrücklich heisset: Daß er kein Wirthshauß aufbauen solle, woraus abzunehmen stehet, welchergestalt diese Verstattung von der Landesherrschaft abhange, Estor und Hofmann am a. O. Th. 2. §. 4977. S. 833. welches drey gleichförmige Urthel im Jahre 1751. f. in Sachen des Fleischer Fischer wider die adelichen Wazdorfischen Gerichte, noch mehr bestätiget worden ist, bey so gestalten Sachen, nicht so schlechthin und allgemein von den Hochgräflich Reußischen Landen zu behaupten stehet, wie von der Ritterschaft in der Herrschaft Gera und für dieselbe geschehen wollen: Daß 1) die Erbauung neuer Wasser- und Windmühlen, 2) die Errichtung der Kalk- und Ziegelhütten, 3) die Anlegung neuer Schenkstätten, Billard und Coffeehäuser auch 4) die Verstattung des Haußschlachtens, für keine landesherrliche Regalien zu achten wären, weil keines derselben ehedem für ein Kayserliches Regal gehalten worden, vielmehr das Gegentheil, mit guten Grunde, aus Kayserlichen Lehnbriefen und anderen Urkunden auch dahier, nach der besonderen Landesverfassung und aus dem ruhigen Besizstande der Landesherrschaft, zu bejahen und zu bestärken ist, bevorab; da

1. die Kayser selbst sich die Macht über das Mühlen- und das Wasserwesen beygemessen haben; was aber in einem Lande, den Rechten nach, von dem Mühlen Regal überhaupt hergebracht ist, dasselbe ebenfalls auch auf Wind- und andere Mühlen angewendet werden mag, mithin das Regal sich auch über die Windmühlen erstrecken kann, und sie so Privatpersonen zum Gewerbe verstattet, als deshalber zu Lehn gereichet werden können, wie solches vielfältige Beyspiele ausweisen, von Buri in Erläuterung des in Deutschland üblichen Lehnrechtes, Gießen 1738. 4. Blattseite 610. n. 20. S. 614. n. 55. Joh. Köppen in Decis. 20. n. 4. Joachim Schepliz ad consuet. Brandenb. P. II. Tit. 23. §. 1. n. 5. Stryck, de jure principis aëro cap. IV. §. 2. f. Joh. Friedr. Hertel de jure molend. pneumat. Jena 1739. 4. Jargow am a. O. S. 495. Engau am a. O. B. 11. tit. 10. §. 171.

2) so viel die Anlegung der Kalk- und Ziegelhütten, auch derselben Brennen betrift, dieselbe von vielen Rechtsgelehrten ebenfalls zu den Regalien gezogen und gerechnet wird, solchemnach nicht einem jeden erlaubt ist, Kalk- und Ziegelhütten aufzubauen, um dadurch ein Gewerb zu treiben, sondern, dergleichen Errichtungen der Aufsicht und Gebahrung einer hohen Policey unterworfen sind, zumal, da hierdurch die Waldungen und das Holz starken Abgang leiden, welchen also vom Landesherrn vorzubeugen ist; Indeß, wenn auch schon, in allen deutschen Landen, die Kalkstein- Thonbrüche und Gruben zu den Metallen und Mineralien nicht gezählet werden, dennoch sich dergleichen Staaten verschiedentlich finden, worinnen, unter andern, Mühl-Feuersteine, Wezsteine, Schwefel, Salpeter, Torf, Steinkohlen, Schiefer, Glaß, Marmor, Thon, Gips, Kalk, Allaune, gemeine Steinbrüche ꝛc. zum Bergwerksregalien gerechnet werden, welches also zur Maaßregel dienen muß, Jargow am a. O. B. 2. Cap. 2. §. 8. S. 502. Joh. Nic. Hert und Joh. Herm. Staudacher de regali mineralium med. & infirmiorum jure, Gießen 1705. und Jena, cap, II. Aph. 1. f. cap. III. Aph. 4. f. Cap. IV. Aph. 25. f. Aph. 30. f. 37. 41. f. S. Stryck de jure principis subterraneo cap. IV. n. 5. f. n. 10. f. Casp. Heinr. Horn de regali metallifod. jure, Wittenb. 1746. §. 16. S. 32. f. Friedr. Ulr. Pestel de jure circa lateraria vulgo Ziegelbrennereyrecht, Rint. 1746. 4. §. 3. f. S. 6. f. Joh. Jacob Dornfeld de juribus circa lithantraces (Steinkohlen) Leipz. 1742. §. 6. f. §. 14. S. 8. f. Gottfr. Dan. Hofmann de regali marmoris jure. Tüb. 1757. Cap. 7. S. 25. f. Sixt. Jac. Rapso, rechtliche Untersuchung der Frage: Ob der Torf zu den Regalien gehöre? Tüb. 1767. 4. gestalt denn verschiedene Rechtslehrer den Vasallen

len sothane Mineralien, Kreide, Thon, Töpfererde, Kalk, Gips, Glaß ꝛc. nicht einmal zusprechen, daferne sie hiermit nicht belehnet sind, Hert und Staudacher am a. O. Cap. 6. Aph. 17. S. 57. f. Aph. 41. f. S. 92. f. und die daselbst angezogene Schriftsteller, Ziegler, Bechmann, Eisenhardt ꝛc. bevorab, wenn man nach der Bergwertskunde zum Mineralienreiche nicht allein alle Metalle und Mineralien, sondern auch alle Arten Steine, sowohl edle, als auch unedle, kostbare und geringe rechnen will; Daher Kalksteine auch dahin gehören, Val. Kräutermanns Hist. medicin. reg. miner. 1717. 8. S. 1. f. vom Justi am. a. O. S. 2. f. wenn aber die Hochgräfliche Familie Reuß von Plauen von dem Kayser Friedrich II. im Jahre 1232. mit allen Bergwerken begabet worden, und alle zukünftige Nuzungen darnebst in ihren Landen zu ziehen, zugleich die Befugniß erhalten haben, wie solches folgende Worte klar besagen.

„ Ac cujuscunque aeris commoda, vel utilitates in territoriis districti dominationis vestræ supervenerint, hæc vobis & heredibus cedant omnino cum proventu nobis nec alicui ulli alliquid inde teneri debere &c.„

alsdenn unter den Erzten alle Bergarten begriffen werden, welche in der Erde entstehen und tiefer, denn eine Pflugschaar gehet, liegen, worunter auch der Kalk, Schiefer, und andere geringere Berg- auch Steinartten zu rechnen sind, Staudacher am a. O. Cap. 4. Aph. 36, 46. S. 84. S. 92. f. Büchners Diploma Friderician. Blattseite 20. alsdenn das Hochgräfliche Haus, aller aus der Erde und in seinen Landen zu erhebenden Nuzungen halber, nicht allein sothanen Kayserlichen Verleihungsbrief vor sich hat, sondern auch Kayser Ferdinand I. im Jahre 1544. dasselbe mit Renten, Einkommen, Mühlen, Hammern, Wassern, Bergwerken, Münzen, Nuzungen ꝛc. ganz nichts ausgenommen, noch hintangesezet, wie solches alles der von Gera, und die Reußen von Plauen, innen gehabt, genuzet und gebrauchet ꝛc. belehnet hat, ingleichen eben dieses im Lehnbriefe 1562. und bey den nachherigen Kayserlichen Belehnungen wiederholet worden, Lünig am a. O. Vol. XI. S. 238. f. n. 159. S. 247. f. wozu noch die Landeshoheit und die Ausübung sothaner Hoheitsrechte getreten ist; Deswegen die Hochgräflich-Reußische Landesherrschaft sowohl die offenbaren Rechte, als auch die begründete Vermuthung vor sich hat, der Ritterschaftlichen Anmassung so wegen der Mühlen, als der Kalk- und Ziegelhütten halber, aus landesherrlicher Macht, zu widersprechen und sie mit ihrer desfallsigen Beschwerde abzuweisen, welches denn auch 3) in Absicht auf die Eingelenke wegen der Schenkstätten, Billarde, und Coffeehäuser füglich geschehen kann; Sintemal diese Sachen nicht, als ein

aus der natürlichen Freyheit abzuleitendes Geschäfte im deutschen Staate, anzusehen ist, wiewohl auch die natürliche Freyheit im deutschen bürgerlichen Staate, durch Gesetze, Verordnungen und Privilegien desfalls beschränket werden kann, Estor de abusu rerum meræ facultat. in foro germ. præsertim feudali, Jena 1739. §. 6. f. §. 73. f. sondern, nach der ehemaligen Staatsverfassung, auch Reichs- und landesherrlichen hohen Policey, beurtheilet werden müssen; Wenn nun in den vormaligen unruhigen Fehdezeiten die Reisenden öffentliche Sicherheit und Ruhe in den Gasthöfen, auch Herbergen haben sollten, die Regenten und Oberherren sothanen Häusern den Schuz und Friede ertheilen auch würken mußten, woraus denn gefolgert wird, daß, nach der Regel, die Ertheilung der Gastgeberey von den Regenten und Oberen zu erlangen sey, mithin sie, als ein Ausfluß der Landeshoheit und Regal noch gemeiniglich betrachtet wird; welches auch besonders in Sächsischen und anderen deutschen Landen zu finden ist, Estor und Hofmann am a. O. Th. 1. §. 504. f. S. 209. f. Th. 2. §. 4977. S. 833. Th. 3. §. 503. f. 402. f. und die daselbst angezogene Schriftsteller. Friedr. Gottl. Zoller de jure caponarum bannar. Leipzig 1769. §. 3. f. S. 8. f. Solchemnach die Landesherrn in ihren Landen, ordentlicher Weise, die Gastgebereyen und Schenkstättenrechte allein verstatten können, solche jedoch auch anderen vergönnen und zwar sie bald mit Zwanggerechtigkeit begaben, bald ohne diese Zoller am a. O. §. 4. f. S. 9. f. sie auch den Rittergüter-Besizern zu Lehn ertheilen mögen, wie die häufige Beyspiele davon am Tage liegen, oder die Nuzungen davon für sich ziehen, von Buri am a. O. S 615. n. 63. indeß diese Sache immerhin ein Gegenstand so der Reichs- als Landespolicey verbleibet, um den Wirthen Ziel- und Maaß zu sezen, auch Gesetze ihnen vorzuschreiben, wie die Reichssazungen schon genugsam ausweisen, inhalts der mehrbelobeten neuesten Sammlung der Reichsabschiede, Th. 2. S. 340. S. 395. Th. 3. S. 322. Th. 4. S. 73. S. 79. immittelst nicht unbekannt ist; daß in einigen deutschen Landen die Ritterguts-Besizer wohl Schenkstätte zu Wein, und Bier halten mögen, allein sie solche entweder zu Lehn tragen, oder solche aus der stillschweigenden Verstattung der Landesherren, auch unüberdenklichen Verjährung herrühren, Wofern aber diese Befugniß von der Ritterschaft nicht gebührend erweißlich zu machen ist, die Landesherren jederzeit die rechtliche Vermuthung desfalls vor sich haben, und die Ritterschaft von dieser Anmassung ausschließen mögen, Fritsch de jure cenopolii cap. II. num. 15. f. S. 564. f. opusc. in fol. welches denn auch in den Hochgräflich-Reuß-Plauischen Landen füglich geschehen kann, zumal, da nicht allein die vorhin angezoge-

ne

ne Beyspiele die Gerechtsamen der Landesherrschaften bewähren, sondern auch der Brau-Receß vom Jahre 1621. und andere Landesgesetze hierinn klare Ziel und Maas dergestalt setzen, daß keine neue Schenkstättte, ausser den privilegirten und die es sonst hergebracht haben, angeleget werden sollen, immassen denn auch die Erledigung der Landesbeschwerden vom Jahre 1689. §. 13. dahin deutet, nnd in den Erledigungen der Gebrechen vom Jahre 1751. das Recht, Privilegien zur Errichtung der Gasthöfe, (worzu auch die Schenkstätte gehören) zu ertheilen, ausdrücklich zu den hohen Landesherrschaften zustehenden Regalien gerechnet werdan, ausserdem die Anlegung neuer Billarde und Coffeehäuser, welche bloß zur Ueppigkeit, Wollust auch Schwelgerey Anlaß geben, unter die hohe Policey der Landesherren gehören;

Daher dieselbe mehr zu beschränken, als zu erweitern stehen, folgbar derselben Vergünstigung und Verstattung am allerwenigsten den Landsassen oder Unterthanen einzuräumen ist;

4) Die Bestimmung, Anordnung und Aufnahme der Handwerke, der Zünfte, der Innungen, deren Verrichtungen, Nahrungsstand, Gewerbe, Freyheiten, die Vergönnung ꝛc. lediglich ein Gegenstand der hohen Policey, schon nach Vorschrift der Reichsgesetze sind, welche der landsässigen Ritterschaft und den Stadträthen auch Landtständen nicht zugehöret, Heinecc de collegiis & corporibus opificum Halle 1723. und 1744. §. 16. f. S. 66.-f. weshalber die Landesherren die Handwerke auf den Dörfern verbiethen können, von Ludewig de opifice exule in pagis, Halle 1724. und 1139. oder damit so gar Belehnungen machen, wie davon viele Beyspiele im Lehnrechte vorkommen, als die von Wülkniz mit einem Koch, die von Pflug mit 2. Schmidten ꝛc. belehnet werden; daher die Landesherren Privilegien über die Kocherey bey Hochzeiten ertheilen mögen, Estor und Hofmann am a. O. Th. 3. §. 2087. S. 893. n. 28.

Wannenhero die hohe Landesherrschaften solche, sowohl auf das Haußschlachten, mit allem Fuge erstrecken mögen, um dadurch die Unterschleife, in mancherley Betracht, zu beschränken, auch gewissen Personen hierbey ein Nahrungsmittel zu verschaffen, sintemahl das Haußschlachten verschiedene Bedeutungen hat, besage des Adr. Beyers allgemeinen Handlungs-Kunst-Berg- und Handwerkslexicon Jena 1722. 4. Blattseite 122. unter dem Worte: Hausschlachten wie dann so gar z. E. in der Sachsen-Gothaischen Residenzstadt Gotha und anderen Städten, den Tünchern oder Weißbindern das Hausschlachten vergönnet ist, inzwischen schon dieserhalben bey der Erledigung der Landesgebrechen vom Jahre 1699. n. 72. etwas vorgekommen seyn soll, überhaupt aber bey diesem allen nicht abge-

abgesehen werden kann, was sich die Landstände für eine Befugniß anzumassen beygehen lassen wollen, daferne sie nicht, wie bereits oben erinnert worden, das Gegentheil ruhig und rechtmäßig hergebracht haben, wovon jedoch dahier nichts hinlängliches am Tage lieget, und wenn ihnen auch zu einer allgemeinen Policey- und Mühlenordnung die Zuziehung, zu seiner Zeit, nachgegeben worden, dieses dennoch sich blos auf ihr rechtliches Gutachten zu dergleichen Verordnungen nur erstrecket, weit gefehlet aber es ist, hieraus den Schluß zu folgern oder dahin die Anwendung zu machen, daß sich um deswillen nun auch der Landesherr aller Verordnung in dergleichen Sachen, und daß er, ohne der Landstände Einwilligung, etwas für sich hierin verfügen könne, begeben haben sollte, bevorab, da die Landesinstruction vom Jahre 1653. vielmehr klärlich ausweiset, Art. I. daß die hohe Policey-Zunft- und Handwerkssachen lediglich zu den Vor- und Hoheitsrechten der Landesherren gehören, worinn ihre Unterthanen ihnen nicht eingreiffen sollen, widrigenfalls den Unterthanen nachdrücklicher Einhalt zu thun ist, Heinecc. am a. O. §. 16. S. 66. f. und in vermischten Anmerkungen, auch rechtlichen Gutachten, Berlin 1742. 8. S. 357. fg. J. A. Hofmanns ohnmaßgeblicher Entwurf von dem Umfange, den Gegenständen, Einrichtungen, Eintheilungen und Verordnungen ꝛc. des Policeywesens ꝛc. Marb. 1765. 4. §. 4. f. S. 7. f. woraus also sich veroffenbaret, daß, wenn schon nicht alle Gegenstände der hohen Policey, ohne Ausnahme, Regalien zugleich sind, demohngeachtet hohe Policeysachen in den deutschen besondern Staaten der Landesherrlichen Verordnungen und Gewalt, nach den deutschen Reichsgesezen, lediglich zugeschrieben und überlassen werden müssen, worinnen weder der Kayser, noch die höchsten Reichsgerichte Eingriffe thun sollen, geschweige denn, daß ein Landesherr dergleichen von seinen Landständen und Unterthanen gewärtigen dürfte, kraft der Kayserlichen Wahlcapitulation Art. 1. §. 8. f. Art. 2. §. Art 7. §. 1. Art. 19. J. J. Moser von den Kayserlichen Regierungsrechten und Pflichten ꝛc. im 1sten Theile 1772. 4. Cap. 10. §. 1. f. S. 129. f. S. 134. f. §. 18. S. 137. f. dargegen von den Regalien weder eine auf alle Lande und Gebiethe auch besondere Orte passende Regel festgesezet werden kann, noch ihre Gattungen allgemein sich bestimmen lassen, sintemal in einem Lande diese, oder jene Sache, oder ein Recht zu den Regalien gezogen und gerechnet, in einem anderen aber sie der natürlichen Freyheit, oder den Unterthanen überlassen werden, der Bewegungsgrund des Unterschiedes sich bald auf besondere mit dem Landesherrn deshalber gestiftete Verträge steifet, bald derselbe von einem den Inhabern auch Eigenthümern der Güter und ausübenden sothaner Befugnisse zur Seite stehen-

den

den Rechts bewährten Herkommen herrühret, zu welcher hier und da wohl auch die Fahrläßigkeit und Gelindigkeit so der Oberen, als der Cameralisten Anlaß gegeben haben mögen mögen, jeweilen aber auch die Ursache hiervon in der natürlichen Beschaffenheit der Lande liegen kann, da eine Sache in einem Lande selten und kostbar, im anderen aber gemein und gering ist, mithin um so weniger, als ein Regal, angesehen wird, wie solches die besondern Sitten und der Gebrauch, samt den Gewohnheiten bestärken; Wenn also in den Chur-Braunschweig-Lüneburgischen und einigen anderen Landen z. E. Steinkohlen und Torf für Regalien nicht gehalten werden, sondern einem jeden Eigenthümer, solche zu graben, erlaubet seyn, dennoch in anderen deutschen Staaten sich gegenseitige Verordnungen desfalls finden, z. E. in der Chur-Brandenburgischen Verordnung, der Fürstlich-Onolzbachischen, in Heßischen und anderen Landen, Klock de ærario lib. II. cap. 2. n. 16. f. Stryck de jure principis subterran. cap. 3. §. 4. von Lynker de jure mineral. Jena 1695. 1737. Th. 28. S. 29. Dornfeld am a. O. §. 14. §. 16. Jargow am a. O. B. 2. Cap. 3. §. 8. S. 502. Gasser am a. O. §. 17. f. S. 12. f. von Ickstatt de posseff. regal. vel quasi §. 110. f. S. 94. f. wohlerwogen diese Reichsstände diejenigen Worte und deren Sinn auf sich anwenden, welche in Cap. IX. der güldenen Bulle Kayser Carls IV. enthalten sind, und also lauten:

> Cujuscunque generis metalli (sc. mineras) tam inventas, quam inveniendas in posterum quibuscunque temporibus - - cum omnibus juribus nullo excepto &c.

mithin diese nicht allein auf Metalle, sondern auch Minern, so eigentliche als uneigentliche, ingleichen auch Fossilien und alle unbestimmte Bergarten, welche einen guten Vortheil verschaffen können, ausdeuten und entweder schon entdeckt gewesen, oder noch aufgefunden werden, Myler von Ehrenbach de princip. & stat. imp. P. II. cap. 69. §. 5. von Ludwig in Erläuterung der güldnen Bulle Th. 1. S. 834. Tit. 9. §. 1. Moseri Grundriß der heutigen Staatsverfassung des deutschen Reiches ꝛc. Tüb. 1754. 8. B. 4. Cap. 20. §. 34. S. 486. f. Joh. Heumanns initia juris politiæ Germ. Nürnb. 1757. 8. Cap. 30. §. 252. S. 339. f. anbenebst diesem noch beyzufügen ist, daß in den Kayserlichen Privilegien auch Lehnbriefen die Redensarten vielfältig zu finden seynd, daß den Reichsständen ihre Lande mit allen Zugehörungen und Nuzungen, gesuchten und ungesuchten verliehen worden, wannenhero verschiedene Staatsrechtslehrer einen Unterschied zu machen pflegen, zwischen den wesentlichen und zugefälligen, Kayserlichen auch reichsständischen Regierungsrechten,

oder Regalien, bey den zufälligen Regalien sie bemerken, wasmassen noch einige von der Beschaffenheit wären, daß sie theils von der landesherrlichen, theils von der Kayserlichen Gewalt abhangen, oder die Kayserliche Majestät daran heute zu Tage keine Macht mehr habe, wenn sie schon ursprünglich einen Theil derselben ausgemachet, dahin werden gezählet z. E. die Rechte der Reichsstände, Städte, Zünfte, Jahr- und Wochenmärkte zu ertheilen, neue Unterthanen aufzunehmen, erblose oder sonst erledigte Güter einzuziehen, und Salzwerke, auch Posten anzulegen und zu eröfnen ꝛc. von Ludwig de jure postarum hereditar. Halle 1704. §. 4. f. an den meisten Orten überdieß allerley Arten von Fabriquen, als Porcellan, Fayence, u. d. gl. wie auch Mahl- Oel- Walk- Pappier- Pulver- und andere Mühlen, sowohl Wasser- als auch Windmühlen, ingleichen Apothecken, Wirthshäuser u. d. g. zur Regalität gezogen, zum wenigsten so, daß kein Unterhan, ohne besondere Conceßion, dergleichen anlegen, oder besizen kann, ausweißlich der belobeten Estorischen Abh. de abusu rerum meræ fac. &c. §. 75. f. S. 48. f. S. 67. f. Inhalts des angezogenen Pütterischen kurzen Begriffes des deutschen Staatsrechtes §. 201. 209. S. 172. 178.

So erscheinet hieraus soviel: Daß so wohl die Erbauung neuer Wind und Wassermühlen, als auch die Errichtung neuer Kalk- und Ziegelhütten, ingleichen die Anlegung neuer Schenkstätte, Billarde und Coffeehäußer, sodann die Verstattung des Haußschlachtens zu landesherrlichen Regalien und Anstalten auch Verfügungen der hohen Policey gerechnet werden können.

XI. Ob es Recht sey: Jemanden durch die einseitige Regierungsverordnungen, seines hergebrachten Rechtes zu entsezen, und das rechtliche Gehör darüber zu verweigern?

Obgleich es scheinen möchte, daß die funfzehende Frage bejahend zu bestärken sey, sintemal niemand, durch einseitige Regierungsverordnungen, seines hergebrachten Rechtes zu entsezen, noch das rechtliche Gehör darüber zu versagen stehe; besonders, da ein jeder Fall, wo jemanden sein Besiz entzogen werden solle, welchen er für rechtmäßig angebe, sich keinesweges zur bloßen Regierungssache qualificire, vielmehr derselbe zur Zahl der Justizsachen gehöre, worüber einem jeden, seine rechtliche Nothdurft vorzubringen, verstattet werden sollte, welches auch den Unterthanen nicht abzuschneiden wäre, laut der Kayserlichen Wahlcapitulation Art. 15. Art. 18. §. 7. Dieweil aber dennoch man nicht zu errathen, noch zu beurtheilen vermag, worauf diese vermeintliche Beschwerde und Frage ihre Absicht richtet; Sintemal die Ritterschaft nicht einen einzigen Fall nahmhaft gemacht

Digitized by Google

macht hat, wenn? und wo? durch einseitige Verordnungen, jemand seines wohlhergebrachten Rechtes entsezet worden? vielweniger das geringste angeblich von der Ritterschaft hergebrachte Recht dargethan ist, am allerwenigsten auch nur ein rechtmäßiger oder titulirter Besiz von ihr bescheiniget worden, gleichwie denn von einer Landesherrschaft nicht vermuthet wird, noch, ordentlicher Weise, von einer Regierung zu glauben ist, daß sie in einer Rechtssache jemanden das rechtliche Gehör versagen sollte, vielmehr immer, der Regel nach, dafür gehalten wird, wasmassen die Landesherren selbst in Sachen, welche ihre eigene Hoheitsrechte angehen, geneigt sind, ihren Unterthanen rechtliches Gehör zu vrrstatten, dafern nur solche zum wenigsten wahrscheinlich oder zweifelhaft, oder wohl gar begründet zu seyn, das Ansehen haben, also auch ihre nachgeordnete Regierungen und Justizcollegien die Vermuthung für sich behalten, daß sie im Wege Rechtes vorschreiten, wofern aber kein Besiz oder ein in den Rechten offenbar widriger vorhanden ist, ingleichen, wo keine Dienstbarkeit seyn kann, vielweniger, wenn ein Unterthan, auch Vasall sich Hoheitsrechte und Regalien anmassen oder ausüben will, gleichwohl derselbe desfalls keine rechtmäßige Ursache, noch einigen Titel, noch gebührenden Grund desfalls bescheinigen oder beybringen kann, in solchen Fällen nicht einmal das possessorium statt findet, noch die Handhabung im Besize Plaz greifet, vielmehr der Implorant wider den Landesherrn mit seinem blossen und in keinem Wege bescheinigten Besize auch Gesuche abzuweisen, und, nach Befinden, sogar in die Unkosten zu vertheilen ist, Heinr. von Cocceji T. II. deduct. & consil. S. 348. n. 5. Estors Unterricht von der Abfassung der Urthel und Bescheide Cap. 25. und Anfangsgründe des gemeinen und Reichsprocesses Th. 4. S. 114. S. 187. f. Böhmer T. I. P. II. conf. 8. n. 7. conf. 29, T. II. P. I. conf. 514. n. 7. 8. T. III. P. III. conf. 845. n. 1. Abriß vom neuesten Zustande der Gelehrsamkeit, im 1. Bande S. 382. f. Freyherr von Cramer in Obs. 378. S. 821. f. des 1. Th. darnebst der im rechtmäßigen Besize sich befindende und die Vermuthung für sich habende Landesherr sich selbst in seinen Hoheitsrechten handhaben, zugleich auch seinen Vasallen, Landständen und Unterthanen, welche sich, dieselbe auszuüben und Eingriffe darein zu thun, beginnen, solche Beeinträchtigungen sofort verbieten darf, zumal, daferne er bemerket, daß ihm seine Landstände, oder die Ritterschaft, wie dahier, des Rechtes und Besizes entsezen wollen, S. Stryck de via facti princip. imp. permissa, cap. I. §. 5. f. §. 8. §. 31. 36. f. Cap. 2. §. 4. 8. und dasjenige zu untergraben sich bestrebeu, was offenbar so den Reichsgesezen, als den offenkündigen Verbothen, den Hoheitsrechten, Privile-

gien, dem ruhigen und wohlhergebrachten Herkommen gemäß ist, Kraft der Kayserlichen Wahlcapitulation Art. XV. §. 2. f. Just. Henn. Böhmer de judice proced. ex offic. in cauſ. civ. cap. III. §. 6.

So erhellet hieraus so viel: Daß ein Landesherr, auch desselben nachgeordnete Regierung, durch einseitige Verordnungen, denen, welche sich, widerrechtlicher Weise, der Hoheitsrechte und der Regalien anmaßen wollen, das rechtliche Gehör versagen und sie durch Strafgebote zur Schuldigkeit anweisen könne.

XVI. Ob nicht mit Grunde zu behaupten stehe, welchergestalt das in den Reußischen Landesgesezen und Verträgen gegründete judicium parium curiæ noch, und wenn darauf sich berufen wird, in den Gräflich Reußischen Landen gültig und niederzusezen sey? Und ob nicht in denen Fällen, wo sich ein Vasall oder anderer Unterthan über die gemeinschaftliche Regierung zu Gera und deren Glieder sammt oder sonders zu beschweren Ursache hätte, die Gebahrung der Canzleyordnung vom Jahre 1604. Cap. XXIII. zur Behauptung einer unpartheyischen Justizpflege, statt finden müsse, mithin zur Erörterung solcher Streieigkeiten eine unpartheyische Commißion niederzusezen sey?

Obschon, der sechszehenden Frage halber, vorgespiegelt werden könnte, wasmassen der Gebrauch und Nichtgebrauch des Lehns- oder Manngerichtes auf eines jeden Landes Geseze, Verträgen oder Herkommen beruhe, mithin, wo einmal Landesgesezen und Verträge darauf gerichtet wären, blos daraus, daß seit einiger Zeit keine Beyspiele davon vorgekommen, noch kein widriges Herkommen gefolgert werden möchte, vielmehr allenfalls erst, daß in Fällen, allwo es begehret worden, solches abgeschlagen, folglich, nach der vermeintlichen Nothwendigkeit, unterlassen sey, oder, daß von beyderseitiger Bewilligung, dasselbe abkommen zu lassen, anreichende Anzeigen vorhanden wären, dargethan werden müsse, inzwischen bey gegenwärtiger Sache der Beybehaltung des Lehn- und Manngerichts oder der Mannkammer das Wort redeten: a) der Landtagsreceß vom 20ten Merz 1575. §. 5. b) der Landtagsabschied vom 6ten Dec. 1590. §. 6. c) die Gräflich Reußische Canzleyamts- und Gerichtsordnung vom 8ten Jenner 1604. Cap. 22. 23. d) der Landtagsabschied vom 18ten Merz 1618. §. 5. Dahingegen von der widrigen gegenseitigen Einwilligung, das in angezogenen Gesezen und Landtagsabschieden gegründete Recht wieder aufzuheben, keine rechtlichen Spuhren vorhanden wären, vielmehr davon, daß bisher nicht so häufig darauf provociret worden, die sehr erhebliche Ursache angezogen werde, wasmassen in vorigen Zeiten selbsten Mitglieder aus der Geraischen Ritterschaft, als Canzler

und

Digitized by Google

und Räthe, in der Regierung gewesen, in deren Rücksicht man weniger nöthig erachtet habe, auf Niedersezung eines ordentlichen Manngerichtes sich zu berufen, als unter den seitdem veränderten Umständen, da nunmehr kein Mitglied der Geraischen Ritterschaft in der Regierung sich befinde, weshalber, dafern über die Frage: Ob im Geraischen dermalen noch die Niedersezung eines Manngerichts verlanget werden könne? es zum rechtlichen Erkentnisse, nach der am 7ten Oct. 1772. ertheilten Resolution kommen sollte, wohl nicht zu zweifeln wäre, daß sothane Frage zu bejahen seyn würde, indeß vorhin angezogene Canzleyordnung selbst die Sache Cap. XXII. also bestimme: Daß sie nur von solchen, zwischen Lehnherren und Vasallen, besonders der Felonie, oder anderer Privation wegen, entstehenden Streitigkeiten spreche, welche für das Manngerichte von Rechtswegen gehöreten, dahingegen im 23sten Capitel andere Rechtshändel, welche nicht für das niedergesezte Lehngericht zu ziehen seyn sollten, ausdrücklich davon unterschieden würden, vielmehr eine andere Art, vermittelst einer anzuordnenden Commißion, darein zu Werke gehen, deshalber feste gesezet werde, solchemnach das in den Reußischen Landesgesezen und Verträgen begründete Manngericht, daferne die sich eräugende Rechtssache an sich dahin gehöre, und es diensam befunden werde, sich darauf zu berufen, noch für gültig zu halten, zumal da in der, im Jahre 1653. im Druck erschienenen Instruction und Verordnung vom Manngerichte nicht enthalten wäre, mithin dasselbe, für aufgehoben und ausser Brauch gesezet, nicht geachtet werden dürfte, ingleichen noch zu andern in der belobten Canzleyordnung Cap. 23. enthaltenen Fällen, um die darinn anzuordnende Commißion nachzusuchen, unbenommen sey, gestalt denn ein Theil der deutschen Freyheit darinn bestehe, durch seines gleichen beurtheilet zu werden, welche der Lehenherr seinen Vasallen, wider ihren Willen, nicht entziehen dürfe; Daher ein Vasall die übrigen Landesgerichte, dafern ein besonderes Manngericht im Lande, worinnen dasselbe hergebracht und noch üblich wäre, verwerfen könnte;

Allermassen aber einem jeden deutschen Rechtserfahrnen und Geschichtskundigen bekannt ist, welchergestalt, sowohl die alte deutsche Rechtsgelahrheit, als auch die ehemahlige Gerichtsverfassung, theils in Absicht auf den Kayser und die Reichsstände, theils in der Reichsstände Landen, in gar vielen Stücken nach und nach, besonders durch die aufgenommenen fremden Rechte, als durch die befestigte Landeshoheit, grosse Veränderungen erlitten habe, welches auch, unter anderen, bey der alten Lehngerichtbarkeit in vielen dentschen Staaten, hauptsächlich aber in denen, worinnen die völlige Landsäßigkeit hergebracht ist, bemerket wird, bevorab,

da die Kayser selbst, seit des Maximilians I. in den folgenden Zeiten bis nunmehr die Reichslehnsachen, ausser denen Fällen, welche dem Fürstenrecht und Reichstage vorbehalten sind, für sich allein ziehen und entscheiden lassen, darzu aber kein Reichsmanngericht mehr niedersezen, wie in den alten Zeiten wohl geschehen ist, da die Kaiser selbst zu Gerichte sasen, Richter, Frager, und Mahner waren, die Fürsten ꝛc. fragten und sie ermahneten, Recht in der Sache zu erkennen, Joh. Heinr. Freyherr von Harpprecht im Staatsarchive des Kayserl. und Reichskammergerichts ꝛc. Th. 1. Ulm 1757. 4. S. 86. §. 145. Joh. Pet. von Ludwig de primo foro subfeudorum imp. &c. Halle 1715. Cap. V. §. 5. S. 57. f. Joh. Jac. Moser von der deutschen Lehnverfassung, nach den Reichsgesezen Frankf. 1774. 4. Estor de principum judicio Jena 1740. 1741. und in opusc. P. 1. §. 290. f. S. 97. f. auch de jurisdictione cur. client. germ. & de causis feud. ibi tract. Marb. 1746. §. 45. S. 87. f. Heinr. Christ. Freyherr von Senkenberg de judicio principum Frankf. 1745. Joh. Ulr. Freyherr von Cramer in opusc. Vol. IV. S. 432. f. Phil. Adam Ulrich de feudorum regal. judice in imperio, Würzb. 1739. Cap. I. Cap. II. Carl Heinr. Möllers distinct. feud. cap. XXV. dist. I. S. 535. Gottfr. Dan. Hofmann de non usu judicii parium curiæ in causis Vasallorum hass. singulatim cattimeliboci inter se & cum exteris litigant. Tüb. 1757. §. 2. f. §. 27. S. 4. f. S. 76. f. nicht minder die Kayser in Lehnsachen, Commißionen erkennen, und delegirte benennen, Christ. Gottl. Buder, de commissario imp. in causis feudal. Jena, 1743. 4. nach diesem Vorgange, die Reichsstände in den neueren Zeiten in ihren Landen, worinnen besonders die Vasallen zugleich für Unterthanen gehalten werden, vielfältig die streitigen Lehnsachen an die ordentlichen Landgerichte gewiesen, oder die Manngerichte mit den ordentlichen und gemeinen Justizcollegien vereinbaret, darnebst zu den Lehnsachen wohl einen besondern Lehnrath oder Lehnsecretarien bestellet, welcher die Lehnsachen seines Obern besorget, und so bald dieser in der Regierung oder Justiz-Canzley vorgehet, auch darinnen Lehnstreitigkeiten verhandelt, sothane Landesgerichte, als Lehngerichte, betrachtet worden, wodurch es dann geschehen ist, daß die Lehnstreitigkeiten in diesen Landen bey den landesherrlichen Gerichten ebenfalls verhandelt und erörtert werden, welches sich die Lehnbesizer entweder stillschweigend haben gefallen lassen, oder die Landes- und Lehnherren, dafern auch die Ritterschaft oder die Landstände darwider jeweilen einige Erinnerungen gemachet, bey ihrer neuen Gerichtsverfassung verblieben sind, wie man solches besonders in Obersachsen, den Braunschweig-Lüneburgischen, Hessischen und verschiedenen anderen Landen

Digitized by Google

den bemerket, von Ludolf in symph. T. II. P. II. n. 2. von Ludwig am a. O. Cap. 2. §. 9. S. 21. f. Cap. 5. §. 5. §. 8. S. 57. f. S. 65. f. Strubens Unterricht von Regierungs- und Justizsachen, Sect. III. §. 19. Nota C. S. 131. Friedr. Es. von Puffendorf de jurisd. Germ. Lemgo 1740. gr. 4. P. III. Sect. 3. cap. I. §. 10. f. S. 731. S. 732. Freyherr von Senkenberg de feudis Brunsvic. cap. VI. §. 58. f. S. 61. f. Estor de jurisdict. cur. client. §. 26. §. 45. S. 41. f. S. 87. f. und de appellatione, quæ ratione feud. extra curtem &c. admittenda §. 3. f. S. 3. f. §. 13. f. S. 9. f. §. 22. f. Joh. Aug. Hellfeld de genuino fundamento jurisd. feud. ejusque limitibus, Jena 1753. §. 15. f. S. 12. f. Gottfr. Dan. Hofmann de usu mod. judicii parium curiæ, Tüb. 1753. §. 16. S. 25. f. inzwischen man gar gerne einräumet, wasmassen ausser den gedachten Staaten, noch in vielen teutschen, so geistlichen, als weltlichen und besonders in solchen Landen und Gebiethen, worinnen der völlige Landsaßiat nicht eingeführet, noch offenkündig hergebracht ist, darnebst deren Oberherren und Regenten viele auswärtige Lehnleute haben, oder von den Landständen für die Beybehaltung der eigenen Lehn- und Manngerichte gewachet, auch desfalls wohl besondere Verträge mit ihren Landes- und Lehnherren errichtet, nicht minder dieselbe in beständigen Gebrauche erhalten worden sind, angetroffen, jedoch hiervon auf jene kein Schluß gemachet werden darf, Jac. Friedr. Ludovici Einleitung zum Lehnproceß, Halle 1752. 4. Cap. 1. §. 57-90. §. 100. f. S. 46. f. S. 90. f. von Ludewig am a. O. Cap. 2. §. 4. f. Joh. Jac. Mascov de paribus curiæ Leipz. 1740. 4. §. 20. f. Gottl. Aug. Jenichen de usu hod. parium curiæ in feud. Germ. provinc. Gießen 1751. S. 2. f. S. 10. f. Ge. D. Hofmann de usu mod. jud. par. cur. §. 1. §. 17. f. wofern aber die Ritterschaft eines Landes ihre vormals gehabten Gerechtsamen, des eigenen Mann- und Lehngerichtes halber, nicht gewähret hat, sondern sich an die Regierungen, Justiz-Collegien, in vorgefallenen Lehnstreitigkeiten, sonder eingelegte Rechtsverwahrung vorladen lassen, auch daselbst erschienen sind, oder die Klagen von ihren Mitgliedern in Rechtstreiten bey den allgemeinen Landesgerichten und Regierungen eingereichet worden sind, in dergleichen Begebenheiten der Nichtgebrauch das bedingt gewesene besondere Lehngericht vereitelt und hinfällig gemachet hat, folglich dasselbe zu seiner Wirklichkeit nicht gelangen können, Richter P. II. decis. 86. n. 2. & P. VI. conf. 5. n. 72. Casp. Klock T. I. conf. 10. n. 20. f. 620. f. von Leyser im spec. 457. med. 6. Joh. Jac. Reinhard de eo, quod circa amissionem juris & privileg. per non usum justum est, Erf. 1734. §. 9. S. 9. f. gleichwie

denn

denn auch wohl die Landstände nunmehr sich dasjenige gefallen lassen können, was ihre Obere und Landesherren, in Absicht auf ihre eigenen Reichslehnstreitigkeiten, bey Sr. Kayserl. Majestät sich gefallen lassen müssen, G. D. Hofmann de non usu judicii parium curiæ &c §. 27. S. 80. f. zumal, da die Ritterschaft hierbey keinen sonderlichen Nachtheil leidet, im Falle es bey einer Regierung oder Justizcanzley und anderen obern Gerichten, wo heute zu Tage die Lehnstreitigkeiten verhandelt werden, nicht so wohl auf Abfassung des Endurthels, als vielmehr auf die Zubereitung und Verhandlnng des Lehnprocesses ankommt, am Ende aber so wohl unbenommen bleibet, nach Befinden, um Verschickung der Acten nachzusuchen, als auch allenfalls wider einen beschwerenden Rechtsspruch die Appellation oder andere behufige Rechtsmittel zu ergreifen und fortzusezen auch zu rechtfertigen; Estor de appellatione, quæ ratione feudorum extra curtem ad dominum direct. interpon. non vero ad territorii dominum admittenda, Marb. 1766. §. 25. f. S. 17. f. §. 44. f S. 27. f. Joh. Valent. Siegenheims obs. de adpellatione in causis feudalibus &c. Marb. 1770. wenn sich nun ausserdem findet, daß eine Landesherrschaft, wie mit den Vasallen, als mit der Gerichtbarkeit und den Gerichten von Kayserlicher Majestät belehnet, in diesem Gesichtspuncte die Lehngerichtsbarkeit, wie überhaupt nach den deutschen Staatsrechten, also auch in Rücksicht auf den Kayser und die Landesherren für ein Regal gehalten werden muß, um Obrigkeit, und Richtstühle anzuordnen, welche das Regal der Gerichtbarkeit ihrer Landesherren und Oberen, nach der deutschen Landes-Lehn- und Reichsverfassung, auch Ertheilung, oder nach dem Auftrage ausüben, gleichwie ehedem die Kaiserliche Landrichter, Land- und Stadtvoigte, Schultheißen, Anmänner die Besorg- und Verwaltung der Kayserlichen Rechte, Regalien, Einkünfte, Gefälle, auch wohl die Gerichtsbarkeit, Namens der Kayser, in ganzen Landen, Gebieten, Städten auch Orten zu verwalten pflegeten, und als die Kayser noch selbst durch Deutschland zogen, sie selbst an den Orten, nach ihrer Ankunft, Gerichte hielten, auch in Lehnsachen erkenneten, wobey denn die ständtische Gerichte stillstehen mußten; Estor und Hofmann in der bürgerlichen Rechtsgelahrheit der Deutschen Th. 2. §. 6093. f. S. 929. f. wofern also die Kayserliche und Reichsvögte ihre Verwaltungen und Gerechtsamen mit der nach und nach sich erworbenen Landeshoheit vereinbaret, jedoch solche vom Kayser und Reiche zu Lehn empfangen haben, Jo. H. Christian von Selchow de advocatis & jure magni advocati in Ducatu Cell. &c, in electis jur. germ. publ. & pivat. Leipz. 1771. 8. Sel. 1. §. 2. S. 136. anbeneben die in ihren anvertraueten Gebieten befindlichen Kayserlichen und

Reichs-

Reichslehne an die Vasallen von ihnen verliehen worden sind, sie auch von den Kayfern darüber die obere Lehnherrschaft erlanget haben, alsdenn solchen Landes- und Lehnherrn die Lehngerichtbarkeit zustehet, Hellfeld am a. O. §. 19. S. 16. f. welche dann, nach dem Beyspiele der Soldaten, über die Vasallen für persönlich zu halten ist, von Puffendorf am a. O. S. 728. Estor de jurisd. cur. client. germ. §. 23. S. 40. wenn nun aus den vorangeschickten Rechtssäzen die Anwendung unpartheyisch auf die Gräflich-Reußischen Lande gemachet wird, gar bald zu begreifen seyn möchte, wasmassen im gegenseitigen rechtlichen Bedenken, aus Wahrheitswidriger Unterstellungen, dafür gehalten werden wolle, als wenn dahier ein blosser Nichtgebrauch des Mannsgerichts vorhanden, und aus der von der Ritterschaft angeblichen, auch seichten Ursache, weiln vormals gemeiniglich Mitglieder der Reußischen Ritterschaft selbst mit in der Regierung gewesen, zeither sich darauf nicht berufen habe, dieses aber nicht aus der Absicht der Nothwendigkeit, sich bloßhin vor der Hochgräflichen Regierung in Lehnstreitigkeiten einzulassen, geschehen wäre, vielw niger Spuhren anzutreffen seyn möchten, woraus der Stände Gehelung hierzu gefolgert werden könnte, so schlechterdings geschlossen werden wollen, als wenn noch in allen Fällen, welche für die Mannkammer sonst gehören, auf deren Bestell- und Anordnung angetragen werden möge, welches jedoch auf einen Fehlschluß und Irrwahn hinausgehet, wofern auch die Ritterschaft sich auf den Landtagsabschied vom Jahre 1575. §. 5. vom Jahre 1590. §. 6. wegen des anzuordnenden Lehngerichts berufen will, dennoch sothanes Manngerichte niemalen zu Stande gekommen ist, noch die von der Ritterschaft solches zu Stande gebracht haben, sondern ihre Lehnsachen vor der Regierung verhandeln lassen, wenn auch solches aus zween unpartheyischen Adelichen, neben einem Rechtsgelehrten, bestehen sollen, darnebst dasselbe, Kraft der Canzleyordnung vom Jahre 1604. Cap. 22. auf die beyden Fälle, nämlich die Felonie, oder andere Privation beschränket worden, dennoch alles dieses nicht zur Wirklichkeit und Ausübung gekommen, sondern ausser Brauche geblieben ist, und obschon der Landtagsabschied vom 18ten Merz 1618. §. 5. diejenigen beyden Fälle, da der Lehnherr selbsten Kläger wäre, oder der Lehnmann wider seinen Lehnherrn, Spruch oder Forderung anzustellen, die Gesinnung habe, im Munde führet, dennoch ein Unterschied zwischen den Lehnsachen zu machen ist, und dabey bemerket wird, daß etliche für Königliche Majestät zu Böhmen, als Obere, etliche für die Landesherrschaften, als unmittelbare Lehnherren, und etliche für die pares curiæ gehörig wären, in denen Sachen, welche vor den paribus curiæ verhandelt werden sollen, da Mann- und Lehnge-

richt lediglich niederzusezen gewesen, woraus also erhellet, welchergestalt das Manngericht keinesweges über alle vorkommende Lehnsachen urtheilen und niedergesezet werden sollen, dem ohngeachtet deswegen nunmehr kein sicherer Schluß dahin gemachet werden darf, daß die Landstände, noch jezt sich auf das Manngericht zu berufen, befugt wären, wohlerwogen es eine ausgemachte Sache ist, wasmassen, gleichwie Gesezе und Gewohnheiten durch gegenseitige Verordnungen, Gewohnheiten, den Nichtgebrauch, auch sich denselben entgegen geäusserte Umstände, abgeändert werden können, L. 32. §. 1. ff. de legibus, arg. L. Cod. quæ sit longa consuetudo. Johann Brunnemanns Comm. ad ff. Lib. 1. Tit. 3. ad L. 32. ff. de leg. n. 1. Christian Thomasius de jure consuetud. & observantiæ, Halle 1699. 1740. §. 101. S. 52. Kemmerich de probat. consuet. & observantiæ tam privatæ, quam publicæ sive imper. Jena 1732. Sect. I. §. 13. S. 30. f. bevorab, da diejenige, welche aus einem Gesezе oder einer Gewohnheit ein Recht erlanget haben, desselben, bey sich ereignenden Fällen, bedienen müssen, woferne sie aber solches unterlassen und sothanem Rechte selbst widrige Handlungen unternehmen oder diese zugeben, wenn es auch nur der gröβte Theil thut, in diesem Falle sie auf die vorhergehende Befugnisse sich nicht mehr berufen können, Kemmerich am a. O. Sect. I. §. 13. §. 14. S. 36. f. also es auch eben solche Beschaffenheit mit den Gedüngen und Verträgen hat, sintemal diese, durch gegenseitige Handlungen, und vermittelst einer stillschweigenden Einwilligung, wieder aufgehoben werden können, Kemmerich am a. O. Sect. I. §. 13. §. 15. §. 19. Sect. III. §. 9. Freyherr von Cramer P. II. Obs. 564. S. 367. f. die stillschweigende Gehelung aber am besten aus denen öfteren Handlungen und Gewohnheiten, welche dem Gesezе und Gedinge oder Vertrage entgegen sind, abgenommen und dargethan werden mag, wobey es keine nothwendige Erforderniß ist, daß die gegenseitige Gewohnheit, bey einem Rechtstreite, im Gerichte durchgesezet und behauptet worden sey, sondern auβergerichtliche Handlungen nebst der rechtsbewährten Verjährung hierzu für anreichend gehalten werden, wie solches bey den höchsten Reichsgerichten behauptet und ebenfalls hergebracht ist, Andr. Gail. Lib. II. Obs. 31. n. 1. f. n. 8. f. Herm. Vultejus in Consil. Vol. IV. Consil. Marburg. Vol. IV. Cons. 10. n. 79. S. 24. S. 25. Freyherr von Cramer in Obs. 578. S. 16. S. 17. Vol. II. P. II. bey so gestalten Sachen, dergleichen gegenseitige Handlungen für gleichgültige oder res meræ facultatis nicht gehalten werden dürfen, sondern sie Rechtsachen begreifen, welche der Verjährung unterworfen sind, Estor de abusu rerum meræ facult. &c. Cap. I. §. XI. f. Cap. II.

§. XXXIX.

§. XXXIX. f. wohlerwogen es in keiner Parthey Macht, seit hundert und mehr Jahren, gestanden, ob sie vor dem Manngerichte oder der Hochgräflichen Regierung sich hat belangen lassen wollen oder nicht? sondern alle Rechtstreite daselbst an die Regierung gezogen und verhandelt worden sind, in dergleichen Fällen aber, wo die Sache so gar ein ganzes Corpus oder eine Gemeinde betrift, keine Verjährung wider alle und jede Mitglieder sothaner Gemeinden oder des Corporis erheischet wird, sondern für anreichend zu achten ist, daferne die Wissenschaft, Zulassung und Beruhigung des ganzen Körpers am Tage lieget, Nic. Lossäus de jure universit. Cölln 1693. 8. P. I. Cap. 3. n. 76. S. 87. P. III. Cap. 17. n. 12. f. S. 278. f. Freyherr von Cramer Tom. III. Obs. 963. S. 710. f. alles dieses auch dahier wider die Ritterschaft und Landstände in den Hochgräflich-Reußischen Landen füglich anzuwenden ist, dagegen derselben die vorhin, bey den Zweifelsgründen dieser 16ten Frage, angezogene ältere Landtagsabschiede und Canzleyordnungen vom Jahre 1604. nichts helfen, im genauerer Erwägung, daß sich so wenig von den ältesten Zeiten bis hieher noch kein Fall ausfindig machen lassen, wo jemalen, den alten Landtagsabschieden und der Canzleyordnung zufolge, ein Manngericht angeordnet ist, vielweniger davon die Ritterschaft, einiges Beyspiel vorzubringen, im Stande gewesen ist, dahingegen häufige Fälle vor Augen geleget werden können, wie auch schon viele Beyspiele in der Anfuge 52. Blattseite 110-115. der actenmäßigen Geschichtserzählung ꝛc. in einem Verzeichnisse aus den archivalischen Acten nahmhaft gemachet worden, woraus sich Sonnenklar veroffenbaret, welchergestalt sattsame Rechtsfälle sich ereignet haben, woraus das widrige Herkommen nicht allein gefolgert werden kann, sondern das Gegentheil auch in häufigen Exempeln und Spuhren offenkündig am Tage lieget, solchemnach die von der Ritterschaft zur gegenwärtigen Sache für sich angezogene Landtagsabschiede und Canzleyordnung längstens auffer Brauch durch die neuere Gerichtsverfassung gekommen sind, wohlerwogen die Vasallen in den Gräflich-Reußischen Landen sonder Widerspruch, und ohne Unterschied in allen und jeden Fällen, wenn sie gleich Rechtshändel, bald mit dem Lehnherrn, bald unter sich gehabt haben, vor der Gräflichen Regierung so Recht gegeben, als Recht genommen haben, welches denn nur dahier von den neuern Zeiten zu reden, schon über anderthalb hundert Jahre geschehen ist, woraus also die stillschweigende Einwilligung, jene alten Gesetze, Gewohnheiten und Verträge, des Lehngerichts halber, wie in vielen deutschen Staaten, also auch in den Gräflich-Reußischen Landen, auffer Brauch zu lassen, und darauf keine Rücksicht zu nehmen, mit guten Grunde geschlossen werden kann,

woferne nur noch an der Nothwendigkeit in solchen Falle irgend gezweifelt werden wollte, die Menge derer Fälle, worinnen so gar im contradictorio judicio bis zum heutigen Tage darauf gesprochen worden, vor Augen geleget werden kann; Gleichwie denn auch noch bey der Regierung drey wirkliche fiscalische Sachen, als wider den Major von Bünau, den Hauptmann von Beulwitz und den Major von Reizenstein rechtshängig sind, welche unstreitig für Rechtshändel zwischen dem Lehnherru und Vasallen zu halten stehen; Woraus also die widrige Gewohnheit, welche die ältern Gesetze und Landtagsabschiede unwirksam auch unkräftig gemachet hat, überflüßig dargethan seyn wird, Freyherr von Cramer im Vol. IV. Opusc. S. 104. in Supplement. S. 530. S. 546. T. III. Obs. S. 278. f. S. 287. f. und Wezl. Nebenstunden Th. 29. Abh. 5. §. 7. S. 85. wannenhero es irrig ist, im Fall ein blosser Nichtgebrauch hier angezogen werden will, da vielmehr der seit sehr langer Zeit übliche widrige Gebrauch beobachtet, und im judicio contradictorio vielfältig bewähret, auch bekräftiget worden ist, folgbar das Angeben für sehr seichte zu achten stehet, wenn vorgespiegelt werden will, daß es an gnugsamen Spuhren gebreche, woraus der Landstände Einwilligung in die Abschaffung jener ältern Verordnungen und Abschiede gefolgert werden könnte, da solche mehr, als zu viel bekannt sind, noch seichter aber es ist, im Fall der Grund der Ritterschaft, warum solche in den vorigen Zeiten sich eben nicht auf die Anordnung eines besondern Manngerichtes berufen habe, daher genommen werden will, daß ehedem Mitglieder der Ritterschaft bey der Regierung gesessen, mithin sie deshalben so genau darauf zu sehen, nicht nöthig gehabt hätte, angesehen in den Gräflich-Reußischen Landen dergleichen Fälle wohl langsam aufzuweisen seyn möchten, und gesezt auch den noch unerwiesenen Fall, daß vormahls ein Mitglied der Ritterschaft, welches ein Ritterguth besessen, bey der Regierung in Diensten gestanden habe, die dadurch erlangte Eigenschaft eines Vasallens für etwas zufälliges zu achten gewesen ist, sintemal ein solches Mitglied nicht nothwendig aus der Ritterschaft zur Regierung hat bestellet werden müssen, wie man sonst wohl Beyspiele davon in einigen deutschen Staaten hat, inzwischen es darauf gar nicht ankommt, da, noch ausser den vorherigen Rechtsgründen, ein viel näherer Grund an Handen gegeben werden kann, warum die Lehnsachen bloß bey der Regierung und nicht an den Manngerichte verhandelt worden sind, welcher in einem neueren Landesgesetze, nehmlich in der offenkündigen und öfters schon belobeten Landes-Instruction auch Verordnung, gedruckt in Gera 1653. 4. lieget, welche als ein gemeines Landesgesez längstens von den Landständen anerkennet, auch angenommen, und in allen Fällen darnach

nach geurtheilet worden ist, inzwischen sothane Instruction ausdrücklich im ersten Abschnitte verordnet, wohin alle und jede Rechtssachen; ihrem Gerichtsstande, nach gehören sollen, und zwar nachfolgende Worte solches ausweisen:

4) „Was Unsere Vasallen (in gesamten Herrschaften) und Unterthanen Adel und Ungadel, auch sonst männiglichen, so in unseren Herrschaften gesessen seynd, und sich aufhalten und die darinn respective vorfallende Lehens-Justitien und Gerichtssachen betrift, wollen wir, daß die von Adel, oder andere, so uf freyen Ritter- oder Canzleylehne sitzen, wes Standes oder Nahmens sie auch seyn mögen, bey uns insgesamt, und Unsern Canzleyräthen, nicht aber bey einem, oder dem anderen Herrn, oder dessen sonderbaren Amtmann und Befehlichshabern, alle Lehn, Leibgedünge, Consens, Ratificationes, Vormundschaftsbestätigung, und was solchem anhängig, suchen und empfahen, auch die Bürgermeistere und Räthe in Städten jährlichen ihre confirmationes, wie auch die Privilegia, Innungs- oder Artickelsbriefe der Zünfte und Handwerker, und deren Ratificationes aus gedachter Canzley . . . ausgefertiget bekommen, und do über dergleichen Händeln Streit vorfället, solchen nirgends anders, als vor unserer Canzley, erörtern, ingleichen sonst vor niemanden, als vor Uns insgesamt und Unserem gemeinen Canzleyräthen . . belanget, und verklaget werden sollen, ꝛc.„

welches im 12ten Abschnitte mit folgenden Worten wiederholet stehet:

„Alle diejenige Justitien- auch andere Sachen und Fälle, derenthalben diese Besitzere der Mann- und freyen Canzley-Lehngüthere bisher, nebenst den anderen subditis und Landsassen in die Canzley . . gehörig gewesen, und damit, vermöge vorgehender Articul, nochmals dahin verwiesen seyn und bleiben.„

Woraus denn sattsam erhellet: Daß Lehns-Justitiensachen zusammengehören, und bey der Canzley, oder nunmehro Regierung, vor dem Canzler und den Räthen verhandelt werden sollen, dahingegen die andere Edelleute, welche nur auf Bürger- oder Bauergüthern sitzen, wie auch andere, welche dergleichen Güther haben, an denen Orten und vor denen Amtleuten und Gerichten, darunter die Güther gelegen, und vor welchen Dero vorige Besitzere oder Verkäufere haben stehen müssen, belanget und verklaget werden sollen, bey diesem Landesgesetze, so die Vasallen, als die übrige Adeliche und Unterthanen, über Menschen Gedenken, sich beruhiget, und niemals etwas erhebliches, noch mit einigem behufigen Erfolge darwider eingewendet haben, nach diesem Gesichtspuncte es wohl keines wei-

tern Zeugnißes bedarf, um ihre vermeintliche Gehelung, zur Entkräftung und Aufhebung obiger älteren Verordnungen, aus anderen Handlungen erst mühsam herauszusezen, immassen das Gegentheil in öffentlichen Fällen, seit mehr, denn von hundert Jahren her bis hierhin am Tage lieget; wofern nun hier sich sattsam erbricht, wasmassen die Hochgräflich-Reußplauische gemeinschaftliche Regierung in allen Lehnsachen, ohne Unterschied, das gebührende und rechtmäßige Gericht sey, alsdenn handgreiflich wahrgenommen werden kann, wie es vor widerrechtlich zu achten stehe, dafern die Ritterschaft, wie sie bey allen Gelegenheiten am Tage giebet, sich auch in andern Sachen, welche nach den neuern Landesverordnungen und dem beständigen Herkommen, keinesweges für die Lehnmanne und Vasallen gehören, auch oft nicht einmahl rechtlich zu den Lehnsachen gezählet werden können, noch sonst die geringeste Verbindung mit der Lehngerichtsbarkeit haben, z. E. Jagdverbrechen, die fiscalische Sache wider den Commißionsrath Otto, die Beschwerde des Nachrichters wider den von Schauroth, das vermeintliche Gehör wegen der Advocaten Ordnung, wegen des anmaßlichen juris subcollectandi, und anderer Dinge mehr, welche jedoch die Landstände im Jahre 1769. ꝛc. an ein Manngerichte bringen, mithin solche dem Regierungs-Erkenntnisse entziehen wollen, welches widerrechtliche Begehren die Hochgräfliche Regierung, mit allem Fuge, am 15. Febr. 1770. hat abschlagen können woraus allerdings den Hoheitsrechten der Landesherrschaften und ihrer zustehenden Justizpflege gefährliche, auch nachtheilige Folgen und Verwirrungen zu befürchten stehen, auch wo möglich, die Ritterschaft sich unabhängig machen, in die natürliche Freyheit sich begeben, einen freyen Staat im bürgerlichen Staate vorstellen, ohne dessen Einwilligung der Landesherr nichts wichtiges zu thun, sie aber, daferne derselbe eine Sache auf dem Landtage vortrage, nicht nur darüber zu deliberiren, sondern auch zu decidiren, ja gar der Landesherrschaft und der hohen Collegien-Handlungen zu prüfen und syndiciren ꝛc. befugt wäre, wie der ungenannte Verfasser in einem zu Cölln 1710. ausgegebenen Discours von Landständen bemerket hat, wovon ein Auszug zu finden ist, im repertorio juris publici & feudalis &c. Jena 1751. gr. 4. S. 678. f. §. 4. 6. f. derowegen die hohe Landesherrschaften sich bey ihrem ruhigen Besize und Herkommen ihrer, durch die nachgeordnete Regierung, zeither über die Vasallen ausgeübeten Gerichtbarkeit, zu erhalten, und selbst zu handhaben, alle Vorsicht zu gebrauchen und anzuwenden haben, Kraft der Kayserlichen Wahlcapitulation Art. XV. und Art. XVIII. auch Art. XXI. §. 1. f. was endlich den lezten Punct, wegen der in andern Rechtsfällen

fällen niederzusezenden Commißionen, betrift, die Landstände hierinnen gewissermassen etwas ungebührliches nunmehr begehren, wohlerwogen, denselben durch die neuere Landesinstruction, im neunten Abschnitte, schon auf einige Weise abhelfliche Maße verschafet und etwas anderes feste gesezet hat, wiewohl auch die von der Ritterschaft, ganz unbestimmt, für sich angezogene Canzleyordnung vom Jahre 1604. einen handgreiflichen Unterschied machet: zwischen Sachen 1) wider herrschaftliche Räthe 2) wider die landesherrlichen Unterbeamten, Landrichter und Schösser ꝛc. bey dem ersten die hohe Landesherren selbst das rechtliche Erkenntniß sich vorbehalten haben, oder, so fern es nöthig wäre, durch einen an ihrer Statt Deputirten, mit Zuziehung ihrer unbeklagten Räthe, auch Unpartheyischer von der Landschaft ꝛc. die Kläger und Beklagten zu hören, sich erkläret; woferne nun bey der ersten Classe der streitigen Sachen die hohe Landesherrschaften selbst sich die Untersuchung und das rechtliche Erkenntniß vorbehalten haben, Hochdieselbe auch, solches zu thun, befugt sind, alsdenn ihnen dieses zu überlassen seyn würde, daferne noch solches geschehen wollte, und hierzu von den Landständen keine Commissarien vorgeschlagen werden sollen, Joh. Gottl. Heinecc. de dominis subditos suos in judicio suo conven. Halle 1738. §. 12. f. S. 23. f. Joh. Gottl. Siebet vom Rechte der Reichsstände ꝛc. Recht selbst zu sprechen im 2ten Hauptst. 1ster Abth. 2ten Abschnitts §. 82. 89. 104. f. wenn aber solches sich nicht füglich thun lassen wollte, alsdenn bey den Landesherrschaften stehen sollte, Commissarien, zu fernerer Erörterung der Sache, zu ernennen, hingegen im andern Falle, daferne Schösser, Land- und Stadtrichter auch andere Unterbeamte zu belangen wären, oder man sich zu beschwehren hätte, dieses vor der Canzley geschehen sollte, im Falle aber diese bey der Sache interessiret wäre, Commissarien bey den Herrschaften vorgeschlagen werden möchten, wobey denn überhaupt sich leicht begreifen lässet, daß, wenn Commißionen begehret werden, erhebliche Ursachen dazu angezeiget werden, oder vorhanden seyn müssen, wobey der Obere zu ermessen hat, ob er sie für erheblich und zureichend halte oder nicht? Welches denn auch aus dem neunten Abschnitte der belobten Landesinstruction abzunehmen ist, allwo aber der Canzley auch dem Consistorien nachgelassen ist, nach Befinden der Umstände, im Namen gesamter Landesherrschaften, Commissarien zu ernennen, auch zu befehligen, Hofmanns deutscher Reichspraxis 2ter Band, §. 1196. f. S. 6. f. immittelst hieraus leicht abzunehmen seyn wird, wie ungebührlich, auch unbestimmet nunmehr von der Ritterschaft auf Niedersezung der Commissarien angetragen worden sey, da noch keine rechtliche erhebliche Ursachen, noch Beschwerden beygebracht, noch solche nahmhaft

gema-

gemachet, noch rechtmäßige Gründe desfalls angezogen sind, noch den Landständen bey der Regierung das rechtliche Gehör in begründeten Dingen versaget, vielmehr dieses ihnen zum öftern angebothen worden ist, in offenbar widerrechtlichen ausser Brauch gekommenen auch ungebührlichen Sachen aber keine Commißionen anzuordnen stehen, vielmehr sie füglich abgeschlagen werden können, und die Lehnsachen vor der Gräflichen gesamten Regierung zu verhandeln sind, dafern auch die Lehnsachen die Lehnherren und Vasallen oder andere betreffen, oder andere Rechtsstreite sich entspinnen, sintemal dieses so gar den deutschen Reichsgesezen und der Cammergerichtsordnung gemäß befunden wird, Inhalts D. K. G. O. 1495. Tit. 26. 1500. tit. 11. 1521. tit. 34. §. 22. 1555. Th. II. tit. 1. tit. 4. §. 18. tit. 5. §. 2. tit. 6. §. 3. tit. 17. §. 3. Concept der C. G. O. Th. II. tit. 6. §. 2. Reichsabschied vom Jahre 1594. §. 94. §. 95. 1654. §. 105. 106. Kayserliche Wahlcapitulation Art. 19. §. 6. 7. woraus erhellet, daß Reichsstände ihre eigenen Streitigkeiten mit ihren Unterthanen vor ihren eigenen Gerichten verhandeln und schlichten lassen können, immassen ihre begründete Hoheitsrechte und Gerichtbarkeit, nicht schlechter, als die patrimonial-Gerichtbarkeit ihrer Ritterschaft, geachtet werden darf, vermöge deren Rittergütherbesitzer, welche von ihrer hohen Landesherrschaft damit belehnet sind, ihre eigenen Unterfassen vor ihren Erbgerichten belangen können, Gottfr. Ludw. Menken de jure conveniendi subditos in proprio judicio, Wittenb. 1717. 1742. §. 2. f. Heinecc. am a. O. und de origine atque indole jurisd. patrim. §. 5. f. §. 21. f. Repertorium juris publici & privati. S. 685. f. §. 28. Als ergiebet sich hieraus so viel: Daß den Landständen und der Ritterschaft sich auf das in den alten Reußischen Landesgesezen und Verträgen sonst angezogene Mann- und Lehngericht, wenn auch die vorkommenden Sachen sonst an sich dahin so angewiesen, als daselbst verhandelt werden sollen, und es für diensam befunden würde, zu berufen, bewandten Umständen nach, nicht mehr frey stehe, noch in der Canzleyordnung vom Jahre 1604. Cap. XXIII. befindlichen Fällen, um die darinnen zu erkennen verordnete Commißionen nachzusuchen, unbenommen bleibe, sondern hierinnen die Landesinstruction, die Reichsgesezе und das bisher im Lande üblich gewesene Herkommen zur Maasregel dienen müsse.

XVII. Auf welche Art und Weise die Geraische Ritter- und Landschaft der hier vorgekommenen Beschwerden, den Rechten gemäß, sich am besten entledigen könne? Und ob sie allenfalls auch alleine, ohne Beytritt der Landschaften aus den übrigen Gräflich-Reußischen Landesantheilen, den Weg Rechtens über ihre Beschwerden ergreiffen können?

Obwohl

Digitized by Google

Obwohl die Ritterschaft wähnen dürfte, wasmassen sie ihre Beschwerden wider ihre Landesherrschaft, auch ohne Beytritt der übrigen Gräflich-Reußischen Landschaften, im Wege Rechtens anzubringen, wohl befugt sey, und daß solches, den Rechten gemäß, in Befolgung der Vorschriften der Gräflich-Reußischen Canzleyordnung Cap. 22. Cap. 23. oder auch vor der Regierung in Gera, mit Bitte um Verschickung der Acten zum auswärtigen Rechtsspruche und mit Vorbehalt der Appellation an eines der beyden höchsten Reichsgerichte geschehen könne,

Dieweil aber dennoch schon gnugsam in den Entscheidungsgründen der 16. Frage ausgeführet worden; welchergestalt das in der angezogenen Canzleyordnung vom Jahre 1604. Cap. 22. enthaltene Manngericht niemalen im Brauch noch zur Ausübung gekommen, noch ein Beyspiel seit der Zeit, biß hierhin aufzuzeigen gewesen sey, wodurch der Brauch und das würkliche Daseyn des Lehn- und Manngerichtes bestärket werden könnte, vielmehr der Nichtgebrauch am hellen Tage lieget, darnebst das Gegentheil im judicio contradictorio behauptet worden ist, wovon die häufigen Exempel und noch rechtshängige fiscalische Rechtsstreite gnugsam nahmhaft gemachet worden, anbeneben aus der Cammergerichtsordnung, den Reichsgesezen und den Kayserlichen Wahlcapitulationen sich veroffenbaret, daß, wenn Unterthanen wider ihre Landesherren zu klagen haben, und ihnen nur von selbigen das Recht nicht versaget, noch offenkündig verzögert, noch mit nicht zurechtfertigenden Thathandlungen wider sie verfahren wird, solches entweder vor den Austrägen, daferne solche hergebracht sind, oder vor eigenen Landesgerichten geschehen kann, gestalt denn auch die Austräge dem hohen Reichsgrafenstande in gewissen Fällen zustehen, Kopp am a. O. Sect. 2. §. 10. S. 236. Sect. 3. §. 11. S. 332. f. Joh. Wilh. Waldschmidt de S. R. I. comitum austrægis Marb. 1716. J. F. Moritz Abhandlung von den Austrägen der unmittelbaren Grafen des Reichs gegen mittelbare Kläger. Frankf. am M. 1750. 4. Cap. 1. §. 5. f. S. 10. f. Cap. 2. S. 17. f. S. 43, 78. J. A. Hofmann de austrægis ordinum S. R. I. &c. Jena 1750. Cap. 1. §. 4. §. 6. §. 17. S. 8. f. und de jure consociat. ordinum S. R. I. generatim & comitum speciatim. Marb. 1771. 4. Cap. 1. §. 9. S. 19. f. Cap. 2. §. 13. f. S. 28. f. sie auch solche vermittelst besonderer Gedünge und Verträge feste sezen möge, Remmerich de austrægis S. R. I. comitum, cum primis Wetterau, suev. atque ex francon. Hohenloic. convent. Jena 1734. 4. Cap. 2. S. 31. f. dergleichen im Hochgräflichen Hause Reuß von Plauen ebenfalls verabredet worden, Lünigs spicileg. sæc. T. 1. Abs. 40. §. 69.

S. 925. Pfeffingers Vitriar. ill. Vol. 4. Lib. 4. Tit. 5. §. 2. f. S. 502. f. S. 520. f. wozu noch tritt, daß in der von den Landständen selbst, wie sich ohnehin gebühret, als ein Gesez angenommen und darauf sich beständig berufenen Gräflich Reußischen Canzleyordnung Th. 2. Cap. 1. ausdrücklich versehen ist, welchergestalt alles, was wider die landesherrlichen Hoheiten, Regalien und anderen Gerechtigkeiten von Benachbarten und Unterthanen vorgenommen würde, den Canzleyräthen vorgebracht, von ihnen Vorbescheid angesezt oder sonst (der Herrschaften) Nothdurft in Acht genommen werden sollen, solchemnach nicht zu begreifen stehet, wie die Landstände den gehörigen und gebührenden Gerichtsstand an der Hochgräflich Reuß-Plauischen Gesamt-Regierung in Gera, von sich abzulehnen vermögend sind, vielmehr sie, denselben zu erkennen, für pflichtig gehalten werden, und hierzu durch die behufigen rechtlichen auch in der Kayserlichen Wahlcapitulation an Hand gegebenen und verstatteten Zwangsmittel angestrenget werden können, Freyherr von Cramer in Wezlarischen Nebenstunden Th. 2. S. 133. f. §. 10. f. Moser von Kayserlichen Regierungsrechten und Pflichten, im 1sten Theile Cap. 10. §. 18. f. S. 137. f. wobey ihnen die eigenmächtige Selbsthülfe durch Vorenthaltung der Steuern ꝛc. schlechterdings verboten ist, dahingegen Sr. Kayserliche Majestät die Herren Reichsgrafen Reuß ꝛc. gewißlich bey ihren offenkündigen Hoheitsrechten und zustehenden Gerichtbarkeiten über ihre Vasallen und Unterthanen kräftigst handhaben werden, im Falle sie an eines der höchsten Reichsgerichte sich wenden sollten, und sie an ihren ordentlichen Gerichtsstand um so mehr verweisen werden, je gewisser es sonst bräuchlich und hergebracht ist, daß dergleichen Streitigkeiten von der Hochgräflichen Regierung nicht selbst, sondern durch eingeholte auswärtige Rechtssprüche entschieden werden, immittelst es auch billig und Recht ist, daß keine unbegründete, noch vergebliche, noch widerrechliche Beschwerden, welche auf eine unerhörte, auch unverantwortliche Abänderung oder Beschränkung der Hoheitsrechte und landesherrlichen Gewalt abzwecken, weder von einzelnen Mitgliedern der Ritterschaft, noch von den Landständen aufgestellet und angebracht werden, vielweniger solche, an deren Verzug dieselbe und nicht die Hochgräfliche Regierung Schuld ist, wie unter andern das vermeintliche Landesgebrechen, wegen der angezeigten Grenzunrichtigkeiten zwischen einigen Rittergütern und benachbarten Reichsständen, an Hand giebet, welche die einzelne Interessenten nicht in Erinnerung gebracht haben sollen, woraus denn um somehr wahrzunehmen ist, welchergestalt aus den Grenzstreitigkeiten einzelner Personen mit auswärtigen und benachbarten

Digitized by Google

ten Chur- oder Fürsten ohnehin keine allgemeine Landesbeschwerde zu machen sey, sodann die anmaßliche Beschwerde, wegen der von den Landesherrschaften untersagten einseitigen und eigenmächtigen Zusammenkünften verschiedener von der Ritterschaft, der Regel nach, für widerrechtlich zu achten ist, wohlerwogen dergleichen ohne Landesherrliche Gehelung und Wissenschaft anzustellende Zusammenthuungen und Versammlungen der Landstände, Kraft der Kayserlichen Wahlcapitulation, Art. 15. §. 3. §. 6. und Kayser Leopolds Strafbefehl vom Jahre 1691. Fritzsch de convent. provinc. cap. 3. n. 1. Hert de superiorit. territ. §. 24. Estor orig. jur. publ. Hass. 158. S. 350. und de comitiis & ord. Hassiæ §. 90. S. 129. f. verboten sind, und dafür destomehr geachtet werden können, wenn sothane Zusammenkünfte auf Beeinträchtigungen, Beschränkungen, Zerrüttungen, Widersezlichkeiten und Abänderungen der landesherrlichen Vorrechte und Macht abzielen, darnebst hieran nicht einmal alle Mitglieder der Ritterschaft, geschweige der Landschaft Antheil nehmen, am allerwenigsten aber in Rechten begründete und billige Ursachen zu klagen vorhanden sind;

So erscheinet hieraus soviel: Daß die von der Geraischen Ritterschaft, ihre unbegründeten auch widerrechtlichen Beschwerden wider ihre Landesherrschaft im Wege Rechtens anzubringen, nicht befugt, sondern damit abzuweisen seynd."

So weit das Marburgische Responsum; welchem man freylich wohl ansiehet, daß man es nicht unter die von unpartheyischen Rechtsgelehrten erstattete rechnen darf; wie denn auch bey denen (zuweilen nur in Folle geschehenen,) Beruffungen auf fremde Schriften allerley zu erinneren wäre.

Hingegen erschiene so dann im Druck:

Gegenberichtliche Befestigung des von Seiten der Ritter- und Landschaft der Gräflich-Reußischen jüngerer Linie Herrschaften, insonderheit zu Gera, wider sämmtliche Herrn Grafen Reussen jüngerer Linie, insonderheit Herrn Heinrich XXX. zu Gera, höchstgemüßigten Mandatsgesuchs, über die seit kurzem, so wohl wider die allgemeine Teutsche Reichs- als Gräflich-Reußische Haus- und Landes-Verfassung, vorgenommenen Neuerungen und Thathandlungen. Göttingen, 1775. fol.

Der Innhalt von disem Gegenbericht, (welcher auch in H. Geh. J. R. Pürters Rechtsfällen 3. Band, 2. Theil, S. 344. zu lesen ist,) bestehet darinn:

Erſter Theil. Allgemeine Einleitung: wie es gegenwärtig noch nicht um alle landſchaftliche Beſchwerden gelte, ſondern nur um die, ſo zu dieſem Mandatsgeſuche gehören; indem jene nur ohne Noth im Berichte mit eingemengt ſind §. 1.

Vorläufige Anmerkungen.

I. Die anmaßliche unumſchränkte Gewalt der Herren Grafen über ihre Landſtände, und den deshalb angeführten kayſerlichen ſogenannten Regalienbrief betreffend. S. 2.

Für die Geraiſche Landſchaft iſt behauptet worden, daß über ſie, wie in allen Ländern, wo Landſtände ſind, keine unumſchränkte Gewalt ſtatt finde. §. 5. Die Geraiſche Regierung will aber eine ſolche unumſchränkte Gewalt behaupten. §. 3. Dieſe unumſchränkte Gewalt ſoll ein ſogenannter Regalienbrief K. Ludwigs des IV. von 1329. beweiſen. §. 4. Der ſogenannte Regalienbrief iſt aber eigentlich nur ein kayſerlicher Lehenbrief für die gräflich Reußiſchen Voreltern, nebſt Beſtätigung ihrer Rechte. §. 5. Den Herren Grafen werden hier nicht unumwunden alle mögliche Rechte der Landeshoheit beygelegt, ſondern nur ihre damals hergebrachte Regalien beſtätiget. §. 6. Ganz beſtimmt werden vielmehr nur 7. Regalien hier verliehen; verſteht ſich ſo, wie ſie der Kayſer damals verleyhen konnte. §. 7. Aber vaſallatus hominum bedeutete keinesweges eine deſpotiſche Unterwerfung der Vaſallen, ſondern nur daß ihre Lehenbarkeit wieder vom Reiche zu Lehen gieng. §. 8. Das ſind alſo nur trübe Quellen der unumwundenen Behauptung einer unumſchränkten Landeshoheit. §. 9.

II. Das Alter der Gräflich Reußiſchen Landſtände betreffend. S. 9.

Die Reußiſchen Landſtände will die Gräfliche Regierung nicht für ſo alt gelten laſſen, wie die Landeshoheit. §. 10. Aber ſowol in dem ſogenannten Regalienbriefe 1329., als in der Geſchichte der Landeshoheit überhaupt, zeigen ſich die Landſtände eben ſo alt. §. 11. Den Reußiſchen Landſtänden wird alſo vergeblich ihr Alter beſtritten. §. 12.

III. Den Unterſchied zwiſchen dem Geraiſchen und den übrigen Hochgräflich Reußiſchen Landesantheilen, wie auch des Geraiſchen Stadtmagiſtrates beſonderes Verhältniß betreffend. S. 11.

Erſt ſeit einigen Jahren ſcheinen zu Gera andere Geſinnungen aufgekommen zu ſeyn, die nicht ohne Einfluß auf den Wohlſtand des Landes geblieben. §. 13. In den übrigen Reußiſchen Ländern ſind noch jezt Herr und Land im beſten Vernehmen, und alles in gutem Wohlſtande. §. 14. Es ſoll zwar 1.) der Geraiſche Stadtrath auch noch vom dortigen Wohlſtande Zeugniß ablegen. §. 15. Allein 1.) der Magiſtrat zu Gera hat

eben

Digitized by Google

eben einige eigene Angelegenheiten, worinnen er herrschaftliche Unterstüzung sucht. §. 16. 2.) Die Stadt Gera selbst hat Beschwerden gnug, und kann sich nicht mehr ihres vorigen Wohlstandes rühmen. §. 17. Solches bezeugen verschiedene Bittschriften der Bürgerschaft, und eine ganz neue Vorstellung des Stadtraths selbsten. §. 18. Viel weniger sind II.) die Klagen der Unterthanen sowol in Amts- als adelichen Dörfern zu leugnen. §. 19. Man hat also keine übertriebene Schilderung vom Zustande des Landes gemacht. §. 20.

IV. Den Legitimationspunct betreffend. S. 18.

Der Legitimations-Punct wäre zwar dem Reichsprocesse gemäß erst nach erkanntem Mandate zu berichtigen; kann aber auch hier schon hinlängliches Licht bekommen. §. 21. 1.) Der Stadtrath zu Gera hat an allen landschaftlichen Beschwerden Theil genommen, und wegen unerheblicher Ausflüchte nur die Vollmacht nicht mit unterschrieben. §. 22. II.) Von der Geraischen Ritterschaft fehlen nur einige wenige Mitglieder, aus ganz zufälligen besonderen Ursachen. §. 23. III.) Die übrigen Reußischen Herrschaften werden nur der Verbindung halber in diese Sachen mit gezogen. §. 24. Jedoch auch von dortigen Landständen ist die Vollmacht zu dieser Sache mit ausgestellt. §. 25. Den Legitimations-Punct hat man also vergeblich anzufechten gesucht. §. 26.

Zweyter Theil. Erörterung der Hauptsache, worauf es dermalen bey diesem Mandatsgesuche lediglich ankömmt.

Erster Hauptpunct. Die Auflage unbewilligter Steuern betreffend.

I. Ueberhaupt von den hier einschlagenden Grundsäzen und besonderen Betrachtungen. S. 22.

1.) Selbst dem allgemeinen Staatsrechte ist 1.) nichts mehr zuwider, als willkührliche Steuerauflagen; §. 17. Oder was auch nur unvermerkt oder durch Umwege dahin abzielt. §. 28. Es ist auch 2.) nichts gefährlicher, als willkührlich zu erhöhende Steuern; und also nichts dringender, als solche zu verhüten. §. 29.

II.) Auch der Teutschen Verfassung ist es durchaus zuwider, unbewilligte Steuern zu fordern. §. 30.

III.) In den Reußischen Landen ist eben das durch Grundgeseze und Herkommen befestiget, wie hier noch näher gezeigt werden soll. §. 31.

II. Nähere Bestimmung des eigentlich hier in Frage stehenden Gegenstandes. S. 24.

Es ist hier 1.) nicht bloß von Reichs- und Crayßsteuern die Rede; denn diese bedeuten wenig, und werden nicht bestritten §. 32.; wiewol sie

doch von der landtäglichen Berathschlagung nicht ganz ausgeschlossen werden können. §. 33. Das Hauptwerk betrift hier 2.) Schulden, die auf dem Lande haften sollen. §. 34. Zu deren Behufe der Landschaft zugemuthet werden will, unbewilligte Steuern zu bezahlen. §. 35.

III. Eigentlicher Verlauf der hier in Frage stehenden Beschwerden. §. 28.

I.) Die erste Quelle der gegenwärtigen Beschwerden liegt schon in dem, was im lezten Kriege selbsten vorgefallen. §. 36. 1.) Schon seit Ende 1758. war übles Vernehmen mit dem Preußischen General Schenkendorf; §. 37. das die Landstände mit allen ihren Bemühungen nicht wieder gut machen können. §. 38. 2.) Von herrschaftlichen Beamten ward anfangs alles einseitig vorgenommen, und die Landschaft nie zur vollständigen Einsicht gelassen. §. 39. 3.) Endlich mußten Schulden aufgenommen werden. §. 40. Aber auch davon bekam die Landschaft nie vollständige Wissenschaft; §. 41. und die herrschaftlichen Cammer- und Rittergüter blieben von aller Last frey. §. 42. Nach dem Kriege begehrte die Landschaft 1.) genaue Nachricht vom Schuldenbetrage, und künftige Communication vor Ausschreibung der Steuern, §. 43. und sie wiederholte dieses Gesuch mehrmalen. §. 44. Aber man gab ihr nur unvollständige und unzuverläßige Nachrichten. §. 45. 2.) Die Landschaft machte inzwischen darnach ihren Plan auf 6. Jahre, in der Hoffnung, in der Folge mehr Licht zu bekommen. §. 46. Aber sie konnte a) weder ein Exemplar von der Rechnung, noch hinlängliche Nachricht von der Contributions-Commißion bekommen. §. 47. b) Die Steuer- und Contributions-Cassen wurden ihrer Bestimmung zuwider vermenget, und in einem Jahre 18. statt 7. Steuern ausgeschrieben, §. 48. welches so wenig gerechtfertiget als geleugnet werden können. §. 49. Denn hier gilt keine Ausflucht von Reichs- und Crayßsteuern; §. 50. und kein Schluß vom Jahre 1735. da Römermonathe bewilliget und die Contingents-Völker im Felde waren. §. 51. Ueber die sechsjährige Bewilligung gelten aber keine Steuern aufs siebende Jahr u. s. f. §. 52. Und die Art, wie Landesschulden zu tilgen, beruhet allzeit auf landtäglicher Berathschlagung. §. 53. Also konnte hier nichts geschehen, als was 1764. bewilliget war. §. 54. Diese Bewilligung gieng aber nicht weiter, als auf 6. Jahre und jährlich 6. Steuern. §. 55. 3.) Seit 1770. hat man doch die Landschaft zu Fortsezung der Steuern vermocht. §. 56. Und endlich gar auch die bisher nur bittweise bewilligte Land- und Tranksteuern für Schuldigkeit angegeben. §. 57.

IV. Entkräftung aller Einwendungen, als ob Kriegssteuern keiner

Be

Bewilligung bedürften, sowol nach dem vollständigen Innhalte der Landesgrundgesetze, als nach dem Ungrunde aller übrigen Ausflüchte. S. 40.

Um alle Vorwürfe und Ausflüchte zu heben ist nöthig, 1.) die ganze Geschichte des Reußischen Steuerwesens durchzugehen. §. 58. 1.) Die erste Steuer bestand in der Bete 1485.; ausser welcher keine andere statt finden sollte. §. 59. 2.) Im Jahre 1551. kam doch noch zuerst eine Land- und Trankſteuer auf, §. 60. die 3.) 1557. wegen Schulden verlängert wurde. §. 61. Darüber gab es 4.) schon 1563-1575. Beschwerden über Neuerung und Auflagen. § 62. Doch geschahen 5.) 1613. neue Bewilligungen wegen der Schulden, mit Vorbehalt der Reichssteuern. §. 63. Eben das geschah 6.) ferner 1618. jedoch mit Inbegrif der Reichssteuern; §. 64. imgleichem 7.) 1643. und hauptsächlich 1655. §. 65. Da man noch ganz andere Grundsäze von Kriegs- und Schulden-Steuern hegte, als jezo §. 66. 8.) Noch 1662. wurden Kriegssteuern nicht anders als mit Vorbewust der Landschaft angelegt §. 67. 9.) Auch 1689. war nur davon die Frage, daß die Landschaft das Steuerwesen sich nicht privative zueignen sollte; ohne sie übrigens von der Kriegssteuer auszuschliessen. §. 68. Endlich 10.) der Landtagsabschied versichert den Landständen vollends ihre Consultation über Kriegssteuern. §. 69. II.) Von anderen Ausflüchten sind 1.) die einseitigen Zeugnisse der Steuer-Directorien unerheblich §. 70. 2.) Von Reichs- und Kraysſteuern gilt noch kein Schluß auf Schulden-Steuern. §. 71. 3.) Die Vertröstung auf künftige Berechnung ist nicht hinlänglich. §. 72. Denn wenn man es darauf zu Zeiten bey sehr mäßigen Steuern ankommen lassen, so gibt doch das kein Recht auf willkührlich übertriebene Steuern. §. 73.

Zweyter Hauptpunct. **Die Berechnung der Kriegs- und Contributions-Steuern betreffend.**

I. Ueberhaupt von den hier einschlagenden Grundsäzen, was Landstände an Steuerrechnungen für Rechte behaupten können. S. 52.

I.) Steuerrechnungen stehen zwar 1.) unter landesherrlicher Ober-Aufsicht §. 74. Sie behalten aber doch 2.) die Eigenschaft solcher Urkunden, die der Landschaft eigenthümlich, oder doch wenigstens in Gemeinschaft mit dem Landesherrn zustehen. §. 75. II.) Die daraus fliessenden Gerechtsamen sind allenfalls res meræ facultatis, die durch bloſſen Nichtgebrauch nicht verlohren gehen. §. 76.

II. Von dem, was insonderheit nach der Geraischen Landesverfassung in Ansehung der Steuerrechnung hergebracht und Rechtens ist. S. 54.

Im

Im Reußischen ist von je her das Steuerrechnungswesen vielmehr der Landschaft als der Landesherren ihre Sache gewesen §. 77. Haben gleich die Stände sich nicht immer ihres Rechts bedient, so ist es doch immer unbenommen geblieben. §. 78. Wegen veränderter Umstände ist indessen jezt mehr Vorsicht nöthig als ehedem. §. 79. Sowohl Einnahme als Ausgabe ist der Landschaft zu wissen nöthig. §. 80. Dazu ist aber die blosse Zuziehung etlicher Deputirten bey Ablegung der Rechnung nicht hinlänglich. §. 81. Die Furcht für überflüßige Erinnerungen kann die Landschaft nicht hindern, ihr Recht aufs vollständigste auszuüben. §. 82.

III. Von der eigentlichen Beschaffenheit der seit 1764. eingeführten Contributionsrechnungen, in Ansehung deren eben das, was bey den Steuerrechnungen, Rechtens ist. S. 57.

Die Contribution hat mit der Steuer völlig einerley Beschaffenheit und Rechte. §. 83. Die Contributions-Rechnung wäre eigentlich nur ein Theil der Steuerrechnung. §. 84. Es ist auch ihrenthalben nichts abweichendes im Landtagsabschiede verordnet. §. 85. Die Contributions-Rechnung ist daher für die Landstände eine ihnen eigenthümlich oder doch in Gemeinschaft zukommende Urkunde. §. 86. Die Landschaft ist also berechtiget, und durch wichtige Gründe genöthiget, ein Exemplar davon zu begehren. §. 87. Ihre Mitglieder der Contributions-Commißion machen dieses begehren nicht überflüßig. §. 88. Denn die Landschaft ist noch jezt von ihren Schulden und von den Zuflüssen zu deren Tilgung nicht hinlänglich unterrichtet. §. 89. Sie kann sich aber mit der angebotenen Vorlegung der Rechnungen nicht begnügen; §. 90. zumal da man nicht einmal ihren Consulenten dabey zulassen will. §. 91. Die Besorgniß, Landesgeheimnisse kund zu machen, ist ungegründet. §. 92.

IV. Beleuchtung einer noch ganz besonders hier angebrachten Stelle aus den Cramerischen Nebenstunden. S. 63.

Aus Cramers Nebenstunden soll hier erwiesen werden, quod regens non teneatur edere rationes. §. 93. Aber 1) regens ist hier offenbar verdruckt an statt reus §. 94. 2) Der von Cramer angeführte Fall ist vom gegenwärtigen sehr unterschieden §. 95.

Dritter Hauptpunct. Die ritterschaftlichen Conferenzen betreffend. S. 65.

Die Ritterschaft ist I.) im Besize Conferenzen zu halten §. 96. II.) Diese Conferenzen haben auch petitorisch 1.) die goldene Bulle nicht wider sich §. 97. Wohl aber haben sie 2.) noch besondere Landesgrundgeseze vor sich §. 98. Ohne sie würde 3.) die ganze landschaftliche Verfassung im

Ge-

Digitized by Google

Geraischen zu Grunde gehen §. 99. Es ist auch 4.) die jedesmalige landesherrliche Einwilligung dabey nicht nöthig §. 100. 5.) Auch die kayserliche Wahlcapitulation stehet hier nicht im Wege §. 101. Ganz neuerlich ist gleichwol III.) hier ein Attentatum vorgenommen §. 102.

Vierter Hauptpunct, die Art und Weise die landschaftlichen Beschwerden der Ritter- und Landschaft zu erörtern betreffend. S. 69.

Unter dem Vorwande Beschwerden zum Wege Rechtens zu lassen, darf I.) der Besizstand nicht geändert werden §. 103, wie die Regierung zu Gera bisher in mehreren Fällen thun wollen §. 104, und weder leugnen noch entschuldigen kann §. 105, da sie fast alle bißherige Beschwerden so zu behandeln gesucht. §. 106. II.) Im Reußischen gilt noch immer die Berufung auf ein Manngericht §. 107; und die Regierung kann nicht zugleich Parthey und Richter seyn. §. 108. III.) Landschaftliche Beschwerden sind vielmehr auf Landtägen als von Gerichten zu erörtern. §. 109.

Fünfter Hauptpunct, die Entsezung des ritterschaftlichen Seniors von Ingersleben betreffend. S. 73.

Die Entsezung des Ritterschaftlichen Seniors von Ingersleben ist ein rechtes Beyspiel von der Geraischen Art den Weg Rechtens vorzubehalten §. 110. Es wird aber I.) vergeblich bestritten, daß es 1.) eine Suspension sey; §. 111. oder doch 2.) daß es keine Remotion sey; §. 112. und 3.) daß nur die Landesherrschaft erklärt habe, den Senior nicht dafür zu erkennen §. 113. Es ist auch II.) eine schlechte Ausrede, als ob 1.) hier kein rechtlich Verfahren nöthig gewesen wäre §. 114. Denn a) die angebliche Injurie war durch die Einrede der Wahrheit wegen des Vorfalls in der Abzugsgeldssache gedeckt; §. 115. und die Wahrheit war hier auch nicht am unrechten Orte angebracht, §. 116. wenn sie gleich nicht die gesammten Landesherren traf, sondern nur den XXX. Herrn zu Gera §. 117. wenn auch gleich die Regierung jezt aus andern Gliedern bestand, die deswegen dem Cabinete Gehör gaben; §. 118. ungeachtet die Haus- und Landesgrundgeseze ganz ein anderes wollen. §. 119. Die Abzugssache ist aber eben deswegen mit der Ingerslebischen allerdings verbunden. §. 120. Es fehlte auch b) alle Absicht zu beleidigen, §. 121. da alles nur Vertheydigungsweise vorkam §. 122. Ueber alles das hätte 2.) erst vorher ein rechtliches Verfahren gestattet werden müssen. §. 123. Denn der suspendirte Senior war nichts weniger, als mit der Suspension zufrieden. §. 124. Daß 3.) die gegenwärtige ganze Sache bloß durch die Ingerslebische veranlasset sey, ist ganz ohne Grund. §. 125.

Schlußanmerkung, und wiederholte Bitte um nunmehr baldigste Beförderung dieses Mandatsgesuchs. S. 83.

Ueber die hier nicht berührten, auch hieher noch nicht gehörigen Beschwerden wird die Beleuchtung der Geschichtserzehlung einer andern Gelegenheit vorbehalten, §. 126. Vorjezo ist die baldige Beförderung dieses Mandatsgesuches desto dringender, je grösserer Zeitverlust schon die Sache aufgehalten. §. 127."

Den 13. Sept. 1777. ergienge bey dem Cammergericht die Urthel dahin:

„Auf Bericht und Gegenbericht noch zur Zeit nochmalen abgeschlagen; sondern versiehet man sich zu denen beklagten Herrn Grafen, besonders Herrn Heinrich XXX. Dieselbe werden den Geraischen Ritterschafts-Senioren, Hans Adam von Ingersleben, als Ritterschaftlichen ersten Deputirten, biß zur anderweiten dises Kayserlichen Cammergerichts Erkenntniß, in seiner Stelle zu belassen und anzuerkennen, die Supplicanten in ihren zu Berathung gemeiner Angelegenheiten erforderlichen Conferentien nicht zu behindern, sondern die Steuer- und Contributions-Rechnungen vor deren Abnahme zur genauen Einsicht vorzulegen, und der Ritter- und Landschaft ein besonderes Exemplar davon nicht zu versagen, hiernächst mit Ausschreibung aller und jeder Steuern und Anlagen, ohne vorhergegangene Bewilligung der Landstände, oder in grösserer Anzahl, als solche bewilligt worden, mit alleinigem Ausschluß der eigentlichen Reichs- und Crays-Prästandorum, an sich zu halten, auch endlich, auf geziemend-bittliches Ersuchen derer Landstände, einen allgemeinen Landtag, zu Erledigung derer Landes-Angelegenheiten, und allenfalls zu haben vermeinender Landes-Beschwerden, ohnverschieblich auszuschreiben, von selbst geneigt seyn; widrigen Falls Supplicantens Principalen, den Recurs anhero zu nehmen, ohnbenommen-sondern vorbehalten-bleibt."

Was ins besondere den Streit betrift: Von der Schuldigkeit, ein Mannengericht niederzusezen; so habe ich davon in meiner Abhandl. verschied. Rechtsmater. 2tem Band, S. 785. u. f. umständlich gehandelt:

So auch wegen ihrer Streitigkeiten in Steuersachen; im 3. Band, S. 706. u. f.

Particular-Streitigkeiten mit Unterthanen.

In Sachen: Graf Heinrich II. jüng. Linie Reussens contra seine Unterthanen der Herrschaft Lobenstein, puncto Renitentiæ &c. erkannte der Reichshofrath den 8. Apr. 1771.

So

So vil die von der Landschaft bewilligte Steuern betreffe, habe der Beklagten Suchen schlechterdings nicht statt, und würden dieselbe auf die Kayserliche Patenten und das Kayserl. Concluſum vom 17. Octob. 1765. ein-vor allemal verwiſen:

Das übrige Begehren hingegen anlangend, habe ſolches hier Orts nicht ſtatt, ſondern ſie würden damit an die Gräflich-Reußiſche gemeinſchaftliche Canzley verwiſen.

An eben diſem Tage wurde auch denen Gräflich-Reußiſch-Unterthanen zu Frauenreuth ihr Appellationsgeſuch puncto Contributionum injuſte extortarum abgeſchlagen; doch dem Herrn Grafen aufgegeben: Bey Executionen, ſo vil thunlich, Mäßigung zu gebrauchen, und die Appellanten den an Kayſerliche Majeſtät genommenen Recurs nicht entgelten zu laſſen.

Den 11. Apr. 1771. ergienge in Sachen der ober- und unter-Graizer vier Dorfſchaften, Frieſau, Zoppeten, Remptendorf und Rauſchengeſees contra die Grafen Reuſſen älterer Linie Heinrich III. und XI. puncto Contributionum injuſte impoſitarum & extortarum, der Beſcheid: Es habe der Impetranten ſämmtliches Geſuch ein-vor allemal nicht ſtatt, und würden dieſelbe ſchlechterdings auf das Kayſerliche Concluſum vom 19. Oct. 1765. verwieſen.

Die Streitſchriften zwiſchen dem H. Grafen Reuſſen zu Gera, und ſeiner Ritterſchaft erzählt auch die Deduct. Bibl. 1. Band, S. 374. 2. Band, S. 1024.

Von Solms.

Den 27. Jan. 1780. erkannte der Reichshofrath, in Sachen: Hungen, Grafſchaft, contra Solms-Braunfels, puncto diverſorum Gravaminum, die gebetene Commißion auf den Grafen von Solms-Hohenſolms, und gabe ihm auf, autoritate Cæſarea die Parthien vorzuladen, dieſelbe nach Vorſchrift der Kayſerl. Reichs-Cammergerichts-Ordnung handlen zu laſſen, und die Sache binnen der in eben gedachter Cammergerichts-Ordnung geſezten Friſt, ſalva Appellatione, zu entſcheiden.

Von denen Beſchwerden der Unterthanen in einzelnen Aemtern, oder Gerichten, oder Communen, werde ich hernach reden.

Von Landesschulden.

s. Tr. von der R. Stände ꝛc. Landen, S. 1357.

§. 1. Von Chur-Maynz.

Martis 6. Octob. 1767.

Zu Erfurt Stadt und die dazu gehörige Aemter und Dorfschaften, contra Ihro Churfürstliche Gnaden zu Maynz, puncto Promotorialium, die specifique Vorlegung der angeblichen Stadt und Landschulden betreffend; sive implorantischer Anwald Fischer von Ehrenbach, sub præsentato 12. Septembris novissimi überreichet allerunterthänigste Implorations-Schrift pro clementissime non solum promotoriales & protectorium Cæsareum sed etiam Rescriptum gratiosissimum de desistendo ab omni ulteriori Executione & Exactione Steurarum, nec huncce recursum animadvertendo, & quidem ob præsentissimum moræ periculum quantocius decernendo. Mit Beylagen von Num. 1. biß 31. inclusive in duplo.

Idem sub præsent. 15. ejusdem übergiebt allerunterthänigste nothgedrungene Anzeige juncta legitimatione ad acta & petitione humillima, pro clem. ob summum in mora periculum maturanda resolutione ad Exhibitum de præsentato 12. dicti mensis, mandata procuratoria vero ad acta ponendo & respective communicando. Cum Adjunctis sub num. 32. 33. & signo ⊙. in duplo.

Referuntur Exhibita.

Jovis 8. Octobris 1767.

Zu Erfurt Stadt und die dazu gehörige Aemter und Dorfschaften, contra Ihro Churfürstliche Gnaden zu Maynz puncto Promotorialium, die specifique Vorlegung der angeblichen Stadt- und Landschulden betreffend.

Absolvitur Relatio & Conclusum.

1. Cum Inclusione Exhibitorum de præsent. 12. & 15. Septembris anni currentis rescribatur, dem Herrn Churfürsten zu Maynz hierüber in termino duorum mensium allergehorsamst zu berichten. Indessen aber versähen sich Ihro Kayserl. Majestät zu des Herrn Churfürsten bekannten Gemüths-Billigkeit, es werde derselbe, die wegen der Erfurtischen Stadt- und Landschulden zu repartirende Auflagen nicht über die ohnehin durch die Kriegsumstände erschöpften Kräfte des Landes ausdehnen, vielweniger aber gestatten, daß solche modi

modi exequendi gebraucht würden, wodurch der Unterthan auſſer allen Nahrungsſtand geſezet werde. Wie denn auch Ihro Kayſerl. Majeſtät ſich verſichert hielten, es werde Herr Churfürſt denen Impetranten den an Allerhöchſtdieſelben genommenen Recurſum weder directe noch per in directum entgelten laſſen: vielmehr geneigt ſeyn, ermeldten Impetranten, wann ſolche bey des Herrn Churfürſten Regierung zu Erfurt geziemend darum anſuchen würden, die Erlaubniß zu erforderlichen Zuſammenkünften und Berathſchlagungen durch derſelben Syndicos, ingleichen zu Sammlung der zu dieſer Sache erforderlichen Koſten nicht zu verſagen; dagegen Ihro Kayſerliche Majeſtät mehrgemeldete Impetranten zu dem, dem Herrn Churfürſten als ihrem Landesherrn, gebührenden Reſpect, Gehorſam und ruhigen Betragen, unter ernſtlichen Bedrohungen unter heutigem dato angewieſen hätten.

2. Werden Impetranten, Falls ſie in dieſer Angelegenheit die benöthigte Zuſammenkünfte halten, und durch ihre Syndicos Raths pflegen, auch die zu dieſem Proceß erforderliche Koſten ſammlen wollen, jedesmal bey der Churmaynziſchen Regierung zu Erfurt darum ſich zu melden, im übrigen aber zu dem ihrer Landes Obrigkeit gebührenden Reſpect, Gehorſam, und einem allenthalben ruhigen Betragen hiermit alles Ernſtes und unter Bedrohung unausbleiblicher ſcharfer Ahndung angewieſen.

3. Communicetur parti impetratæ partis impetrantis mandatum procuratorium altero Exemplari apud acta retento.

Lunæ 14. Dec. 1767.

Zu Erfurt Stadt und die dazu gehörige Aemter und Dorfſchaften, contra Ihro Churfürſtliche Gnaden zu Maynz, puncto promotorialium, die ſpecifique Vorlegung der angeblichen Stadt- und Landesſchulden betreffend; ſive impetrantiſcher Anwald Fiſcher von Ehrenbach ſub præſ. 3. hujus, überreichet allerunterthänigſte Anzeige ad Reſcriptum gratioſiſſimum de 8. Octobris nuperi, ſamt Bitte: pro clementiſſime ob imminens maximum moræ periculum decernendo Reſcripto protectorio, inhibitorio & caſſatorio. Mit Beylagen von Num. 34. biß 39. inclusive & ult. Concluſo in duplo.

Idem ſub præſentato 7. ejusdem überreichet allerunterthänigſten Nachtrag ad Exhibitum humillim. de præſentato 3. hujus, ſamt Bitte: pro clementiſſime in judicando deſuper reflectendo. Cum adjuncto ſub num. 40. in duplo.

Idem sub præsent. hodierno documentando rite insinuatum mandatum procuratorium, supplicat pro positione ad acta. appon. ultimum Concluſum & adſ. sub sign. ⊙.

Cum inclusione Exhibitorum de præſ. 3. & 7. hujus reſcribatur dem Herrn Churfürſten zu Maynz, welchergeſtalt aus denen Beylagen es theils das Anſehen gewinne, theils beſcheiniget ſey, daß des Herrn Churfürſten nachgeſezte Regierung zu Erfurt dem Kayſerlichen Reſcripto zuwider poſt inſinuationem ejusdem nicht allein den Impetranten den hieher genommenen Recurſum durch Uebereilung mit Execution in Zeit der den Unterthanen ſelbſt zuvor gegönnten Nachſicht und Friſt entgelten laſſe; ſondern auch denenſelben die Ausführung ihrer rechtlichen Sache bey Kayſerl. Maj. durch Intimidirung des gemeinen Landmanns, bey denen ſo ohngleichen, mit Uebergehung der Gemeind-Vorſtände, angeblicher Auslaſſung der gemachten Erinnerungen aus dem Protocollo und alleiniger Abhörung der armen Leute, gehaltenen Durchgange, und durch Abnahme der den Syndicis ertheilten Vollmachten: ingleichen auch denen Syndicis die nöthigen Zuſammenkünfte und Geldſammlung zu den erforderlichen Proceßkoſten erſchwehre. Nun wollten zwar Ihro Kayſerliche Majeſtät gern glauben, daß Herr Churfürſt an denen gegen das Kayſerliche Reſcriptum laufenden Factis, falls ſolche ſich richtig befinden ſollten, keinen Antheil nehme; verſähen ſich aber eben deswegen zu ihme Herrn Churfürſten, es werde derſelbe ſeiner Regierung zu Erfurt von nun an, ernſtlichen Befehl thun, von allen dergleichen Intimidirungen und Bedrückungen der Unterthanen, Abnahmen und Hinderungen der auszuſtellenden Vollmachten abzuſtehen, auch, ſo viel die nöthigen Zuſammenkünfte der Syndicorum betrifft, dafern dieſelbe nur, wenn, und wo die Zuſammenkünfte gehalten werden ſollen? angezeigt wird, ſolche mit Beyſeitſezung aller übrigen Inveſtigationen, ohnweigerlich zu verſtatten. Wie nun dieſes befolget worden, hierüber wären Ihro Kayſ. Majeſtät des Herrn Churfürſten allergehorſamſten Berichts in termino duorum menſium gewärtig.

§. 2. Von Münſter.

Ein auf dem Landtag von 1768. verleſener Vorſchlag, wegen Tilgung der Münſteriſchen Landesſchulden, findet ſich in H. Prof. Schloezers Briefwechſ. 16den Heft; man ſehe auch davon die Deduct. Bibl. 2. Theil, S. 988.

§. 3. Von

§. 3. Von Osnabrück.

In dem Teutschen Krieg von 1757. u. f. wurde das Hochstift Osnabrück in eine grosse Schuldenlast versenkt: Dise aber wurde unter der Minderjährigkeit des jezigen Bischoffs Friderich völlig getilget, ohne eine neue Auflage zu machen. (1)

§. 4. Von Reuß.

Von denen Streitigkeiten zwischen denen H. Grafen Reussen und ihren Unterthanen, wegen Bezahlung der Landesschulden, sehe man vorhin.

* * *

Von denen Zusammenkünften der Teutschen Landstände.

---

§. 1. Von Hessen.

8. Aug. 1650.

Hessen-Cassel, sive die Nieder-Heßische Ritterschaft sub præsentato den 27. May nechsthin, exponunt, obwolen sie vnd ihre Vorfahren von vnuordenklicher Zeit befugt gewesen vnd hergebracht haben, so oft es zu ihrer vnd des Landes Nothurft vnd vorstendig erachtet, Prälaten, Grafen, Ritter vnd Landschaften zusammen zu beschreiben, de salute patriæ & propria nach Nothurft zu reden, so weren sie doch von der Fürstl. Regentin Wittiben zu Cassel neuerlich daran verhindert, den Städten vnd der Landschaft auf des Erb Marschalks beschreiben nicht mehr zu erscheinen, bey hoher Straf verboten, ihr der Ritterschaft angestellte Conventus für verbotene strafwürdige conventicula, conspirationes vnd rebelliones angezogen, diejenige, welche sich darbey befunden, für Rebellen gehalten, die conventus dissolvirt, auch der Erb Marschalk Conrad von Riedesel vmb 200. fl. vnd der Ober Vorsteher Otto von der Malsburg nach langwürigen arrest vmb 400. fl. gestraft, auch, weil er dieselbe zu erstatten, verwaigert, so viel Werth an Vieh und Früchten von seinen Gütern mit Gewalt hinweggenommen worden, weil dann der Ritterschaft Intention in Gött- vnd Weltlichen Rechten gegründet, auch Ihr Kayserl. Majestät vnd des Heil. Reichs Interesse dabey versire, vnd auf den Fall verbleibender Remedirung

(1) Deduct. Bibl. S. 361.

dirung allerhand gefährliche Consequentien zu besorgen, darbey evidens moræ periculum zu ersehen, vnd also die Kayserliche Jurisdiction auf die 4. Fäll ad mandatum sine clausula genugsamb fundirt seye, so bitten sie, Ihre Kayserliche Majestät wollten allergnädigst geruhen, sie Ritterschaft sammt vnd sonders mit ihren Weibern, Kindern, Gesind, Haab und Güter auch mit deren Advocaten, Consulenten vnd Bedienten, so sie in dieser Sachen brauchen müssen, in allergnädigsten Kayserl. Schuz vnd Schirm auf vnd anzunehmen, vnd vor sie vnd alle die ihrige genugsame Sicherung zu ertheilen, damit sie bey wehrender abgenöthigten Rechtfertigung, Verthädigung vnd Verwahrung ihrer Freyheit vnd Herkommen von der Fürstl. Frauen Regentin, dero Herrn Sohn, wie auch allen folgenden regierenden vnd andern Fürsten zu Hessen dero hohen vnd niedern Kriegs vnd andern Officirn, Räthen, Beambten oder sonsten von Ihrer Fürstl. Gnaden wegen in keinerley Weiß noch Schein, jezt oder inskünftig, wider vnd über das beweißliche Herkommen, beuorab in ihrem öffentlichen freyen ziemblichen Beykünften beschwert, gehindert, oder deren vnd anderer Vrsachen halber vnerörtert der Sachen mit geschwinden Executionen nicht gravirt, sondern ein jeder bey Recht vnd Gerechtigkeit gehandhabt, auch einen jeden darzu vnuerweißlich geholfen werde ꝛc. Sodann ihnen zu solchem End neben ermeltem Protectorio in specie gegen die Fürstliche Frau Regentin vnd alle regierende, die zukünftige Fürsten zu Hessen, auch alle derselben Kriegs- und andere hohe vnd niedere Officier, Räth vnd Befelchshaber vnd Beamte ein gewührliges hochverpöntes Mandatum de non offendendo, wie am 12. Merz An. 1652. bereits geschehen, sine clausula cum Citatione solita allergnädigst mittheilen.

In eadem besagter Ritterschaft Mandatarius Ehrenreich Harter sub præsent. 28. Junii übergibt nochmalen gleichmeßige Supplicam de rato & mandato cavens. apponit. Lit. A.

Idem sub præsent. 11. Julii zu Beschleinigung seiner vorigen Bitt, übergiebt sub numro 1. ein gedrucktes Ausschreiben vom Herrn Landgrafen Geörgen an des Nieder Fürstenthums Hessen gesammte Landständ de An. 1637. sub num. 2. ein Extract weyland Landgraf Moritzen Schreibens an Erkbrechten von der Malßburg de dato 16. Julii Anno 1604.

Econtra der Heßisch Cassel. Abgeordnete Adolph Wilhelm von Crosig sub præsent. 7. Julii, nächsthin exponit, daß, nachdem die Nieder Heßische Ritterschaft ein Kayſ. Protectorium vnd Mandatum de non offendendo gesucht haben solle, solle er unberichtet nit lassen, daß besagte Ritterschaft keinen Beweißthumb einzuführen vermöge, daß sie ohne der

Fürsten

Fürsten von Hessen Consens conventus anzustellen befügt seye. Auch hätte sie Ritterschaft deßwegen bereits bey dem Kayserl. Cammergericht ein Mandatum per sub- & obreptionem ausgezogen, darwider aber gebührend excipirt vnd die Nothurft dargegen eingewendet worden seye, derowegen Bitte er solche gegen ihre von GOtt vorgesezte Obrigkeit sich leinende Leut, welche doch sie in den hergebrachten privilegiis und Gerechtigkeiten im geringsten nicht zu kränken, sondern darbey kräftiglich zu schüzen, vnd handzuhaben, erpietig und willig seye, keineswegs zu admittiren, sondern sie vielmehr zu ihrer Schuldigkeit ernstlich anzuweisen, auch zu diesemmal der Sach bey dem Cammergericht ihren Lauf zu lassen. Weilen niemand füglich duplici judicio fatigiret, noch einem Vasallo gegen seinem Oberherrn, ehe derselbe gehöret, etwas adjudiciret oder zugesprochen werden könne.

Idem sub præsent. 13. Julii nechsthin übergiebt solches Memorial zum andertenmal.

In eadem beede Fürstl. Heßische Casselische Abgeordnete sub præsent. 5. hujus übergeben copias zweyer von der Ritterschaft ausgebrachter vnd insinuirter gerichtlicher Cammergerichtlichen mandatorum & petunt denuo, wie in vorigen Memorialien.

Ist das gebetene Protectorium vnd Mandatum abgeschlagen.

12. Aug. 1650.

Heßische Ritterschaft Anwald Ehrenreich Harrer, sub præsentato hodierno petit der Hessen Casselischen bereits erledigte Memorialia, so sie wider der Ritterschaft suppliciren pro mandata de non offendendo eingebracht, ihme zu communiciren.

Abgeschlagen.

§. 2. Von Reuß.

Den 20. Mart. 1691. erliesse Kayser Leopold an die Reuß-Geraische Ritterschaft dises Mandat:

„Wir Leopold entbieten der gesammten Ritterschaft in der Herrschaft Gera und Pflege Langenberg Unsere Kayserliche Gnad, und fügen Euch zu wissen, was Gestalten Uns die Hoch- und Wohl-Gebohrnen, Unsere und des Reichs liebe Getreue Heinrich der Erste, und Heinrich der Dritte, Jüngere Reussen, Grafen und Herren von Plauen, Herren zu Greiz, Crannichfeld, Gera, Schleiz, und Lobenstein, in Unterthänigkeit zu vernehmen gegeben; obwohln allen geist- und weltlichen Rechten ganz gemäß, auch darinn ernstlich verboten, daß Landsassen und Unterthanen, wes Standes und Würden die seyn, wider Ihre Land-Erb-

und Lehnherren keine Bündnisse, Verstrickungen und Zusammenthun vornehmen sollten, vielmehr gegen Dieselbe Sie alles Gehorsams sich zu verhalten, vermög Ihrer theuer geleisteten Pflichten in Gewissen verbunden, ob auch wohl in des Heil. Reichs-Constitutionibus, besonders in Unserer Kayserl. Wahl-Capitulation heilsamlich versehen, und deutlich auch ausdrücklich verordnet seye, daß die Landstände und Unterthanen ohne ihrer Landsherren Vorwissen und Bewilligung keine Conventen anstellen und halten sollten, Wir auch solches nicht gutheissen, noch zugeben wollten, so hätten dessen allen unangesehen die Deputirte des Ausschuß von Euch oberwehnter Ritterschaft in der Herrschaft Gera und Pflege Langenberg, als Ihre und Ihrer resp. Brüdern und Vettern sämtl. der Jüngern Linie Reussen Grafen und Herren von Plauen, unstreitige Landsassen und Unterthanen sich nichts desto minder unterfangen, ohne einiges Ihrer und Derselben Vorwissen und Erlaubniß eine Zusammenkunft Eure der ganzen Ritterschaft anzustellen und Euch in einem umgehenden Patent Ausweiß der Beylag sub Nro 1. gegen den Sechzehenden des verwichenen Monats Februarii nach Langenberg zu convociren, welches dahero Er, obgemelter Heinrich der Erste, auf erhaltene Nachricht in einem ausgegangenen offenen Mandat laut Beylag sub Nro. 2. ernstlich zu inhibiren, bewogen worden, und ob zwar nechst Verleyhung göttlicher Hülf sothaner Convent dadurch so weit verhindert worden, daß Er seinen Fortgang vor dießmal nicht erreicht habe, so müssen sie sich doch allerdings besorgen, daß besagte Deputirte, immassen verlauten wollen, eine andere dergleichen Zusammenkunft unverlangt anstellen, dabey dann die übrige von Euch, so annoch in ihrer Devotion beharren, an sich ziehen; so wohl sonst andere weit aussehende Dinge wieder Sie unternehmen dürften, sothanes Beginnen und Unterfangen aber obangezogenen Rechten, und wohlverfaßten Reichs Constitutionen schnurstracks zuwider laufen, auch ihren und respective Ihren Brüdern und Vettern der Jüngern Linie, zustehenden wohl hergebrachten Territorial-Recht, Superiorität und Gerechtsamkeiten zu höchsten Nachtheil und Schmälerung gereiche, auch an sich selbst res pessimi exempli, malæque consequentiæ, so mit keinem Schein Rechtens justificiret werden könne oder möge, und da demselben durch gehörige Rechtsmittel in Zeiten nicht vorgebauet, und nachdrücklich gesteuert werde, daraus, und wann sie zumalen hierwieder zu ihrer Manutenenz schärfere in Rechten zugelassene Mittel, (welcher sie sich jedoch zu Bezeigung ihrer Zuneigung und Gelindigkeit biß dato zu gebrauchen, wohl bedächtlich angestanden,) vorzukehren gemüßiget würden, gar leicht zu des gemeinen Wesens unwiederbringlichen Schaden eine Total-Zerrüttung hiesiger Landes-Verfassung,

auch

auch anders grosses Unheil erwachsen könnte, dannenhero ob summum ac præsentissimum in mora periculum, publicæquæ pacis & quietis damnum, a præcepto gar wohl angefangen werden könne, mit gehorsamster Bitte, wir derowegen hierunter Unser Kayserl. Mandatum sine clausula ad- & dehortatorium de continuando in debita fide & obsequiis, ac non attentando seu turbando zu erkennen gnädigst geruheten, da denn auch erlangt, daß heut dato nach reifer der Sachen Erwegung das gebetene Mandatum wider Euch obbesagte Ritterschaft zu recht erkannt worden.

Gebieten demnach Euch von Römisch Kayserl. Macht, bey Pön fünf Mark löthigen Golds, halb in Unsere Kayserl. Cammer, und den andern halben Theil obbemeldeten Reussen, Grafen und Herren von Plauen, der jüngern Linie unnachläßig zu bezahlen, hiermit ernstlich, und wollen, daß Ihr ihnen sämmlichen Reussen jüngeren Linie, als Euern rechten Landes-Erb- und Lehnherrn, alle schuldige Treue und Gehorsam fürbaßhin leistet, ohne ihren Vorwissen und Einwilligung keine Zusammenkünfte in oder ausser Landes anstellet, auch aller Bünniß und Zusammenthun Euch durchaus gänzlich enthaltet, noch dadurch oder sonst an Ihrem Jure Territorii und habenden Gerechtsamb turbiret, oder darwider attentiret, und beeinträchtiget, hierinn nicht säumig oder ungehorsamb seyet, als lieb Euch ist, obbestimmte Pön und Unsere Kayſ. Ungnad zu vermeyden, das mainen Wir ernstlich ꝛc."

Im Jahr 1773. verboten die H. Grafen Reussen ihrer Ritterschaft, Conferentien zu halten.

Die Ritterschaft thate Vorstellung dagegen: Als aber die Herrschaft ihr Verbot beharrete, brachten die Reußische Landstände es mit als eine Beschwerde bey dem Cammergericht an.

Was dises darauf, bey Erforderung des Berichts, denen Herrn Grafen befohlen, dise aber dagegen excipirt, dessen ohnerachtet aber für eine Inhäsiv-Verordnung dißfalls ergangen seye, haben wir schon vorhin vernommen.

*

Von allgemeinen Landtägen.

s. Tr. von der R. Stände Landen ꝛc. S. 1495.

§. 1. Von Chur-Sachsen.

Ausführliche Nachricht von den Churfürstlich-Sächsischen Land- und Ausschußtagen, von 1185. biß 1728. auch wie die Steuern nach

einander eingeführt und erhöhet worden. Nebst einem vierfachen Anhange; herausgegeben von D. Daniel Gottfrid Schrebern. 2te verbesserte Auflage. Halle, 1769. 8. s. H. Schotts Critik, 2ter Band, S. 138. Allgemeine teutsche Biblioth. 20ter Band, S. 267.

§. 2. Von Lüttich.

Peregrinus ex Comitiis tum generalibus, tum particularibus, Provinciæ Leodienſis exſors. Diſſertatio, dilucidationi Litis inter Status tertii ſive popularis Ordinis in ſupremo Cameræ Imperialis Tribuli agitatæ, inſerviens, in cauſa Grouwels & Conſ. contra Michiels & Conſ. Appellationis. Wezlar, 1771. fol.

Das Hauptwerk kommt darauf hinaus: Die Lüttichiſche Landſtände haben eine gewiſſe Deputation, welche nichts anderes, als ein anderwärts ſo genannter Landſchaftlicher Ausſchuß iſt, der wochentlich zuſammenkommt, Adminiſtrationi publicarum rerum invigilandi & de defraudationibus in iſta Adminiſtratione commiſſis judicandi cauſa.

Diſe Deputation beſtehet aus 4. Dommherrn, 4. Glidern des Ritter- und 6. des bürgerlichen Standes: Zu diſen lezteren gibt die Statt Lüttich 2. Deputirte, die Flandriſche Stätte 2. und die Walloniſche Stätte 2. Die Flandriſche Stätte erwählen ihre Deputirte aus und unter ſich, ohne Zuthun der Walloniſchen; und ſo auch die Walloniſche ohne Zuthun der Flandriſchen.

Anno 1766. 23. Auguſt machten die Flandriſche Stätte zu Haſſelt einen gemeinſamen Schluß: Nach Abgang der jezigen Deputirten ſollte keiner zum Deputirten genommen werden, als ein Burgermeiſter aus einer Flandriſchen Statt; die Ordnung unter diſen aber ſollte durchs Loos entſchiden werden.

Nach Abſterben des Freyherrn von Hubens hätte alſo der Burgermeiſter von Tongern, Grouwels, einrücken ſollen: Es erwählten aber 5. Stätte einen von Roſen, und andere Stätte andere Fremde; doch mit dem Beding, wann der Vergleich von 1766. wieder aufgehoben würde: Welcher aber bey einer Anno 1767. 21. Febr. gehaltenen Verſammlung vil mehr beſtättiget wurde; doch giengen 5. Stätte davon ab. Der Burgermeiſter von Tongern wollte die Stelle eines Deputirten einnehmen, der von Roſen aber erhielte von denen Schöffen zu Lüttich ein ſo genanntes Mandatum manutenentiæ, vis & violentiæ; wogegen der Burgermeiſter von Tongern excipirte: Denen Schöffen gebühre nicht, in dergleichen Sachen zu ſprechen; der geſammte Burgerſtand verbote auch dem von

Roſen

Rosen Anfangs den Recurs an die Schöffen, schlosse aber nachhero: Beede Competenten sollten vor Ihnen ihre Gründe ausführen und alsdann Bescheides erwarten. Von disem Spruch appellirten der Burgermeister zu Tongern und Cons. an das Cammergericht zu Wezlar.

Ferner ergienge aus des Fürstens Consilio privato ein Decret, wodurch der Hasselische Vergleich caßiret wurde: Aber auch davon wurde nach Wezlar appelliret; weil das Consilium privatum gar keine Gerichtbarkeit habe, und die Interessenten nicht gehöret worden seyen.

Verfasser diser Schrift ist Herr Geh. Rath Christian Jacob von Zwierlein in Wezlar.

§. 3. Ihre Ausschreibung.

Von der Schuldigkeit, Landtäge auszuschreiben, s. meiner Abhandl. verschid. Rechtsmater. 7des Stück, S. 621.

Die Grafen Reuß und ihre Landstände hatten um das Jahr 1770. Streit wegen Ausschreibung eines Landtages.

Den 13. Sept. 1777. aber schlosse das Cammergericht: Daß, auf geziemend-bittliches Ersuchen derer Landstände, ein allgemeiner Landtag, zu Erledigung derer Landesangelegenheiten, und allenfalls zu haben vermeinender Landesbeschwerden, ohnverschieblich auszuschreiben seye.

§. 4. Eröffnung.

In Sachen des Mecklenburgischen engeren Ausschusses contra Mecklenburg, die unterlassene solenne Eröffnung der Landtäge betreffend, erkannte der Reichshofrath den 29. May 1775. ein Mandatum S. C.

§. 5a. Recht, auf Landtägen zu erscheinen.

Die Streitschriften: Ob landesherrliche Bediente bey landständischen Zusammenkünften zuzulassen seyen, oder nicht? finden sich in der Deduct. Bibl. S. 350. erzählt.

Von denen Streitigkeiten zwischen denen H. Grafen Reussen und ihrer Ritterschaft, wegen des Siz- und Stimmrechts gewisser von Adel auf denen Land- und Deputations-Tägen, sehe man oben.

§. 5b. Rangsachen.

Herr O. C. Büsching (1) meldet: Dem adelichen Stift Bassum gehöre der Vorsicht in der Hoyaischen Landschaft; welcher aber niemals aus-

(1) in seiner Erdbeschr. 5. Theils 1. Band, (1771.) S. 957.

ausgeübet worden seye, weil kein Canonicus des Stifts auf dem Landtag in geistlicher Kleidung erscheinen wolle, wie doch die Landstände verlangen.

§. 6. Landtags-Abschiede.

28. Febr. 1653.

Zerbst, Burgermeister und Rath, contra die gesammte Fürsten zu Anhalt, sub dato 21. Decemb. & præsent. 30. Jan. jüngsthin, conqueruntur, wie bey dem im Fürstenthum Anhalt den 26. Octob. An. 1652. vorgewesenen Landtag die Ritterschaft von den Städten sich separirt und in einem de publicato 31. Octobris aufgerichteten Landtags-Receß den Städten, absonderlich der Stadt Zerbst zu höchst nachtheiligem Präjudiz verschidene Einwilligungen gethan, welche den vorigen Landtags-Abschieden, insonderheit de Anno 1611. è diametro zuwider liefen, prout gravamina sua latius deducunt, derowegen sie coram Notario & Testibus gegen solch Vorhaben protestirt, und weilen die Fürsten von Anhalt, so wohl bey Ihrer Kayf. Majestät als Dero Kayf. Cammergericht vorhabens seyn sollen, confirmationem dieses leztern Landtagsabschieds zu suchen, so bitten sie, solche so lang in suspenso zu lassen; biß sie mit ihrer Nothdurft dargegen gehört. Apponunt Documenta sub Lit. A. B. C. D. E.

Ad Acta und zu seiner Zeit ingedenk zu seyn.

23. Sept. 1653.

Anhalt Fürstenthum, sive die Fürstl. Anhaltische Abgesandten Martinus Milagius und Wilhelm Heinrich von Freyberg cum subscriptione des Fürstl. Anhaltischen Anwald Jonä Schrimphen, in puncto confirmationis des Anhaltischen Landtags-Abschieds de præsentato 20. hujus, gratias agunt pro confirmatione besagtes Abschieds, nachdem aber die Fürsten zu Anhalt in Sorgen stehen, daß ein oder anderer Theil in specie die Stadt Zerbst ex studio altercandi allerhand Verwirrungen suchen möchte, als bitten sie ein Kayf. Rescript und Befelch an das Cammergericht zu Speyer, daß auch dasselbe nit weniger als der Reichs-Hofrath in judicando & exequendo nach erst besagter Kayserl. Confirmation sich richten möge, apponit ein vidimirte copiam sub Sigillo Cæsareo gemelter Confirmation, mit Bitt, dieselbe dem Kayf. Cammergericht mit beyzuschlieſſen.

Includatur dicta copia confirmationis dem Kayf. Cammergericht, & rescribatur, daß sie in judicando & exequendo sich hernechst darnach richten sollen.

18.

Digitized by Google

18. Jul. 1653.

Zu Anhalt Fürſt Auguſtus, in puncto Confirmationis des Landtags-Abſchieds per literas ad Imperatorem de dato 21. Junii & præſentato 12. hujus, bedankt ſich gegen Ihr Kayſerl. Maj. wegen der am 28. May ertheilter Kayſ. Confirmation und Reſcript mit allerunterthänigſtem Erbieten, prout latius in literis.

In eadem Fürſtl. Anhaltiſche Abgeſandte de præſentato heſterno, wiederholen erſtgemelte Fürſtl. Dankſagung und demnach Johann Chriſtoph Geß, geweſener Anhaltiſcher Landſchaft-Syndicus dieſer Sachen wider ſeine der Herr- und Landſchaft geleiſtete Pflicht ſich angenommen, der Stadt Zerbſt patrocinire, auch ſelbſten in Perſon ſich anhero erhoben, ſo bitten ſie, zum Faller dieſe Sach bey dem Hochlöbl. Reichs-Hofrath nomine der Stadt Zerbſt anbringen, oder auch protectorium oder Confirmation der Stadt Privilegien, oder auch ſonſten dergleichen was ſuchen würde, daß ihrem gnädigen Fürſten und Herrn davon vorderiſt Communication um ihren Bericht, beſcheben möge.

Ponatur ad Acta, und zu ſeiner Zeit, wann Geß einkommen wird, zu beobachten.

1. Merz 1653.

Zerbſt contra Anhalt; ſive die Fürſtl. Anhaltiſche Abgeſandte, Martinus Milagius und Wilhelm Heinrich von Freyberg, de præſentato hodierno, petunt communicationem deſſen, was die Stadt Zerbſt wegen des jüngſten im Fürſtenthum Anhalt gemachten Landtags-Abſchied bey dem Kayſ. Reichs-Hofrath eingebracht.

Fiat.

Von Reuß.

Vile Extracte aus Reußiſchen Landtags-Abſchiden finden ſich in denen Wechſelſchriften zwiſchen dem H. Grafen zu Gera und ſeinen Landſtänden von 1774. u. f.

Namentlich iſt auch der ganze Geraiſche Landtags-Abſchid vom 7. Apr. 1764. zu leſen in der näher. Erläut. in den Beyl. S. 1.

Noch mehrere Burggräflich-Meißniſche und Herr- auch Gräflich-Reußiſche Landtags-Abſchiede von 1557. an, ſeynd in der Reußiſch. Landſtänd. Gegenbericht (1775.) unter den Beylagen zu leſen.

§. 7. Landes-Vorſtehere.

Wo keine Landſtände vorhanden ſeynd, haben die Unterthanen eines Landes etwa hergebracht, daß ſie ſich gewiſſe Vorſtehere erwählen dörfen.

Schwar-

Schwarzenberg vergliche sich im Jahr 1658. mit seinen Gimborn-Neustättischen Unterthanen dahin:

„Fünfzehendens: Die Vorsteher können, wie vor Alters gebräuchlich, wieder eingesezt werden, jedoch, daß unterschiedliche und friedfertige Subjecta, unter welchen man die Wahl haben könne, darzu vorgeschlagen werden, und da dieselbe sich ihrem Ambt nicht gemäß verhalten würden, sollen sie cum causæ cognitione auf Ihrer Hochgräflichen Excellenz Befehl vermittels unpartheyischer Erkänntnuß abgeschaft, und andere an ihre Stelle auf erst-gedachte Weiß verordnet werden, mit der Erläuterung, daß die Schöffen ohne Beyruffung der Vorsteher in Ambts-Sachen nichts verrichten, sondern per majora vota schlieſſen, und diese sowohl, als jene jeder in seiner Baurschaft wohnen solle." Anmerkungen darüber lauten:

„Das Land Gimborn-Neustadt ist neben der Stadt Neustadt, so Anno 1301. erbauet, in 12. Baurschaften, oder Pagos getheilet: 1. Ober-Gimborn. 2. Nieder-Gimborn. 3. Nieder-Müllenbach. 4. Ober-Müllenbach. 5. Gummersbach. 6. Talspach. 7. Strombach. 8. Rospe. 9. Berrenberg. 10. Runderad. 11. Wiedeneſt. 12. Lieberhauſſen.

Die Stadt hat ihre besondere Privilegia, und ihre Bürger wehlen aus ihrem Mittel Bürgermeister und Rath, welcher das Stadtwesen versiehet, und für dieselbe bey Amts-Versammlungen erscheinet.

In jeder vorgemelter Baurschaften aber findet sich ein Land-Schöffe, und ein Vorsteher.

Die zwey Gimbornische Baurschaften haben nebenst ihren zwey Land-Schöpffen, noch besonders 4. Hobs- oder Lehn-Schöpffen, welche das Gericht zu Gimborn mit und nebst gemelten beyden Land-Schöpffen besizen helffen.

Die übrige 10. Land-Schöpffen vorbesagter Baurschaften, seynd Glieder der Veste, und deß Land-Gerichts zu Gummersbach, worunter das ganze Ambt Neustadt gehörig ist: Werden zu allen Judicial- und Extrajudicial-Handlungen, Besichtigungen, Schäzungen, und Erstattung ihres Gutachtens, vom Herkommen und Gebrauchen des Landes gezogen, und müssen in Publico zu Beybehaltung der Landsverfassung und Privilegien für und Nahmens der Baurschaft, worinn sie, als Schöpffen stehen, bey Ambts-Versammlungen erscheinen, und sprechen: Besorgen mit den Vorsteheren das Beste des Landes insgemein, und ein jeder seiner Baurschaft insbesonder, und kehren allen Truck und Schaden darvon ab:

Darzu werden von den Eingesessenen jeder Baurschaft etliche der vernünftigsten, ehrbaresten, und meist Geerbten ihres Mittels dem Gerichte vor-

vorgeschlagen, und von einem zeitlichen Vogte einer von den vorgeschlagenen Subjectis außgenommen und zu obgemelter Verrichtung verâydet.

Die Vorsteher werden von jeder Baurschafft, bloß, und alleinig zu ihrer der Baurschafft Dienst angenommen; Deß Ends die Geerbte darin zusammen tretten, und berathschlagen, wer unter ihnen darzu am dienlichsten, setzen zwey oder drey Subjecta darzu auß, welche ihnen gleiche gut darzu düncken, gehen darmit zum Land-Gerichte: stellen demselben einen darauß zu ihrem Mandatario, oder Vorsteher zu verâyden für: Und tragen ihme solchergestalt das Mandatum ad curandas res vici vel pagi, oder die Vollmacht zu Besorgung ihres Baurschafftlichen Wesens und Besten glaubwürdig auff: Lassen denselben fort die auffgetragene Verrichtung so lange versehen, als ihnen beliebig: Können ihm von ihrer Seiten ex Natura Mandati jederzeit auffkündigen; Und seind solche Vorstehers Dienste ihrer Arth und Beschaffenheit nach nicht perpetuirlich, sondern es wird darin in der der Grafschafft Marck fast alle zwey Jahr gewechselt.

Wie dannenhero ein Vorsteher bloß von der Baurschafft, die ihn darzu angenommen, in seiner Vorstehers Verrichtung dependiret: So hat die Landes Herrschaft, und ihre Bediente mit demselben als Vorsteher, und dessen Annehm- und Wegschaffung nichts zu thun; Sondern als von Seithen der Herrschaftlichen Bedienten, um die Land-Klage, worüber gegenwärtiger Vergleich gemacht worden, in Stecken zu bringen, die Gemeinds-Bevollmächtigte und Vorstehen angegriffen, und weggeschafft werden wollen, ist darüber in folgenden Terminis bey einer Hochlöbl. Kayserl. Commission geklagt worden.

„Haben Sie die Schwarzenbergische Beambte auff unzuläßige und unordentliche Weise, und ohne Admission einiger Defensionen, und Rechtlichen Processs, diejenige, welche von der Gemeinheit in Puncto Gravaminum zu Sachwaltern und Solicitanten eligirt, theils in Thurn, und schwäre Gefängnus biß zu tödlichen Krankheiten, als den Willwunden, Pickart, Eberhard Viebahn, und andere: Willen und Cammerhund aber ihrer Ehren entsetzet, und auß dem Land relegirt, und verwiesen. Und damit es der Gemeinheit an Vorstand ermangele, die Vorsteher deß Ambts sub Prætextu ersparender Kösten abgesetzet."

Worauff der Hoch-Gräffliche Anwald damals mit diesen außtrücklichen Worten vor höchst-gemelter Commission geantwortet: Daß die ꝛc. Vorsteher abgeschafft, ist nicht auß special Befehl Ihrer Excellenz ꝛc. geschehen.

Und ist hinwieder an Seiten des Ambts acceptirt worden, daß

Doctor A. ohne gnädiges Wissen Ihro Hoch-Gräfflichen Excellenz, die Vorsteher abgeschaffet, gleich wie nun aber solche Abschaffung weder bey Doctor A. noch den Schöffen gestanden, und solche Vorsteherschafft von undencklichen Zeiten tam Pacis, quam Belli Herkommens, auch niemahlen ein Beschwehr gewesen, und noch in der Grafschafft Marck allenthalben üblich, also wird auch billich seyn, daß alles deßfals zu vorigem altem Stand wieder reducirt, und die Vorsteher, welche der Unterthanen Partes sustiniren, und für dieselbe zu gehen, und zu stehen schuldig, wieder angeordnet werden müssen.

Worauf auch die Landes Gevollmächtigte bey Tentirung dieses Vergleichs in ihren Postulatis sub Num. 15. mit diesen Worten bestanden: „Die Vorsteher wieder anzusetzen, und durch die Gemeinheit wieder vorzuschlagen."

Der Ambtmann A. welcher sich deren Absetzung angemasset, hat seine Unfuge gestehen müssen, und die Dependenz der Vorsteher von der Gemeine alleinig in der Declaration auff gemelte Postulata mit diesen Worten anerkannt und erkläret: „Wann es der Gemeine dienlich, kan es geschehen, deroselben kan es vorgetragen werden."

Die Kayserliche Commission hat hierauff den unvorgreifflichen Vorschlag zum Vergleich dieses Puncts in folgenden Terminis gethan: „Kan, wann es nöthig, mit Belieben der Gemeinde geschehen."

Und also ebenfals erkant, daß die Bestellung der Vorsteher eine blosser Dings von der Gemeine dependirende Sache sey.

Die Gevollmächtigte deß Landes haben hierauff ferner in nachstehenden kurtzen nachtrücklichen Worten erkläret: „Ist der Gemeine Belieben."

Mithin die derselben unstreitig zugestandene Macht in Belieb- und Annehmung der Vorsteher selbsten vor der Kayserlichen Commission exerciret.

Der Hoch-Gräffliche Schwartzenbergische Bevollmächtigte zu vorliegender Transaction hat sich mit der Gemeine folgenden lauts ausdrücklichen conformirt: „Mit der Gemeine Vorwissen, und Belieben kan dieses geschehen."

Und was noch mehr ist: Weilen der Beambte, so die Vorsteher abgesetzt, sein Thun einiger massen zu entschuldigen, bey der Käyserlichen Commission vorgegeben: Er hätte auf Anstehen der Schöffen und der Gemeine mehr-gemelte Vorsteher zur Erspahrung der Kösten abgeschafft: So hat vorerwehnter Herrschafftlicher Bevollmächtigter seiner vorausgedruckten Einstimmung mit der Gemeine, Ursach, folgender

Gestalt

Gestalt gegeben: „Nachdemahlen, die Absetzung der Vorsteher nur auff Anhalten der Schöffen, und zu der Gemeine Besten, und Verschonung unnöthiger Kösten geschehen.“ Einfolglich dadurch denen Baurschafften, und darin getheilter Gemeine, die in Recht zustehende Macht, das Mandatum ad curandas res communitatis vel pagi, jemanden pro lubitu auffzutragen, und pro lubitu zu revociren, mithin von ihrer Seiten Vorsteher anzunehmen, und zu wechselen, klar und deutlich bestättiget.

Auf diese Wörtlich hieher gesetzte Vorschläge von der Käyserlichen Commission, und hinc inde von beyden Theilen geschehene Erklährungen, ist das Gravamen, daß man der Gemeine ihre Vorsteher oder Mandatarien abgeschafft, laut vorgesetzten Articuls verglichen, und vereinbahret worden, daß dergleichen Absetzung von der Herrschafft oder ihren Beambten, künfftighin nicht mehr geschehen; Sondern der Gemeine ihre Vorsteher, und dardurch intendirende Besorgung ihres Gemeinen Bestens, gantz frey und unbeschrenckt gelassen werden solle.

Solcher gestalt verdienen bey diesem Articul folgende Stücke eine besondere Anmerckung: 1. Daß die wieder Annehm- und Einsetzung der Vorsteher relativè auff das alte Herkommen beliebet worden: Folglich, wie die Vorsteher nach ihrem alten Stand und Herkommen alleinig der Unterthanen Partes sustiniren, und für sie zu gehen, und zu stehen schuldig seind (gleich wie von Seiten des Ambts in obgesetzten Præliminarien über diesen Punct angezogen worden,) und dieselbe vor gegenwärtigen Vergleich in ihrer Function als Mandatarien von der Gemeine Belieben dependirt haben (wie Herrschaftlicher Seits bey gemelten Præliminarien außtrücklich dafür gehalten worden) So sind auch diejenige, so nach diesem Vergleich wiederum zu Vorstehern angesetzet worden, nach dem alten Gebrauch bey der Gemeine Mandatarii, und dependiren von ihrem Belieben, als angenommene Vorgänger und Bevollmächtigte, biß auff diese Stunde.

Fort können solche Mandatarien und Vorsteher auff keinerley Weise unter Herrschafftliche Officiales oder Beambte gerechnet werden: Indeme eben das vornehmste Stück ihrer Vorsteherschafft darin bestehet: Daß wann die Gemeine von der Herrschafft, oder vielmehr derselben Beambten, gegen Alt herkommen Recht, und Privilegien beschwehret wird, sie dagegen sprechen, und das Beschwehr durch alle thunliche Mittel und Wege abkehren müssen: Welches mit keinem Herrschaftlichen Dienst bestehen kan.

Sondern eben dieser Mandatarien Function: der Gemeine Noth durfft in denen Beschwehrungs-Fällen vorstellig zu machen, und ihr

Freyheit und Bestes zu besorgen, ist in Ursach, daß dieselbe leicht von Herrschaftlicher Seiten als unruhige und zanksüchtige Menschen angesehen werden: Dannnenhero

2. Hier anzumercken, daß bey damaliger Herstellung der Landes-Vorsteher, die hochlöbliche Käyserliche Commission, der Herrschafft solche Impression zu benehmen, und den Vergleich zu befestigen, bey diesen Articul vereinbahret: Die Gemeine sollen Friedfertige Subjecta unter sich außnehmen, und deren verschiedene vorschlagen: damit das Land-Gerichte, wobey sie den Vorstehern das Mandatum auffträgen, und dieselbe in publicam fidem veräyden lassen, bey dahemahligem noch sehr verwirrt und unruhigen Landes-Zustand die Wahl haben möchte, die friedfertigste Subjecta zu der Baurschafft selbst eigenem Besten zu Vorsteher veräyden zu können.

In dessen Gefolg auch damahls der Gemeine die Subjecta dergestalt unter sich außgesucht, daß nichts gegen ihre Person, und Friedfertigkeit einzuwenden gewesen; Sondern selbige bey Gerichte angenommen, und wie vor Alters gebräuchlich gewesen für demselben zu Vorstehern und Mandatarien der Gemeine constituirt worden. Welcher Actus constitutionis, als ein Modus conferendi Mandatum, von undencklicher Zeit, und von Anfang der Schwartzenbergischen Regierung bißherzu vorm Land-Gericht geschehen. Dahero obzwaren Vogt und Schöffen sothanes Gericht bekleyden, und ersterer ein Herrschafftlicher Beambter ist; So fliesset doch bey sothaner Constitution nichts von solcher Herrschafftlicher Hoheit, und Gewalt mit ein, daß in deren Kraft der Vorsteher, und das von der Gemeine auffhabendes Mandatum von dem Landes-Herren dependirte. Sondern so wenig als ein Testament, so vor Gerichte gemacht wird, den Landes-Herren, in dessen Nahmen das Gericht geheget wird, zum Herren der Erbschafft, worüber testirt wird, machet: Und so wenig, als ein eydlich Zeugnus, welches ein Zeuge auff Anstehen streitiger Partheyen vor Gericht ableget, denselben zum Herrschafftlichen Bedienten deßwegen machet, weil er vom Vogten in Eyd genommen wird:

Eben wenig mag die Veräydung eines Vorstehers durch den Vogten mit dem Gerichte, das Mandatum der Baurschafft, welches sothaner gestalt nur in publicam fidem jenem auffgetragen wird, alteriren, und denselben zum Herrschafftlichen Diener, Naturâ negotii, quod geritur, manifestè repugnante, machen. Zumahlen die Constitution solcher Mandatarien vor Gerichte ursprünglich wohl daher gekommen ist: Daß kündig der gemeine Mann auffm Lande nicht überall Schreibens erfahren, und folglich nicht im Stande, durch seine Unterschrifft das Mandatum

datum dem Vorsteher extra judicium glaubwürdig auffzutragen; welches Mandatum extrajudiciale, von allen Baurschafft Eingesessenen unterschrieben, sonsten den Vorsteher so wohl zum Mandatario der Baurschafft, als dessen Auffträgung vor Gerichte, in Rechten legitimiret.

Ferner: hat man zu der Bemäntelung deß Absetzens der Vorsteher vor diesem Vergleich vorgegeben: es wäre solches auff Anstehen der Schöffen geschehen, welche die meiste Glieder des Gerichts, wovon der Vogt Præses ist, außmachen; hernach aber eingeraumbt, daß die Vorsteherschafft, und deren Abschaffung bey den Schöffen gar nicht gestanden. So hat man auch dardurch nachgeben müssen, daß selbige so wenig von dem Præside deß Gerichts dem Vogten, als dessen Gliederen dependiren können: mithin, daß die Gerichtliche Verâydung, durch sie zusammen, nichts als Actum Publicum constituti à communitate Mandatarii inferire.

Und zur klaren Anzeige, daß weder der Herrschafftliche Vogt mit dem Gerichte, dessen bißher Erwehnung geschehen, noch sonsten ein Herrschafftlicher Beambter bey der, auff der Gemeine Belieben bloß und alleinig berührender Vorsteherschafft, nicht das geringste von tragenden Obrigkeitlichen Ambtswegen einzubringen, oder zu disponiren haben; Sondern ihnen fürs künfftige alle Macht, die Gemeins-Vorsteher unter dem Vorwand, und Beschuldigung einiger Missethat in die Inquisition zu ziehen, und solcher gestalt ihre Function zu hemmen, wodurch das Gravamen, welches durch diesen Articul gehoben, vorher entstanden, einmahl vor all benommen seyn solle. So ist hier ferner

3. Merckwürdig verglichen, daß das Verbrechen oder Delictum, worin ein Vorsteher auſſer den Schranken seines obhabenden Mandati der Vorsteherschafft, etwan verfallen könte, Ihro Hoch-Gräffliche Excellentz selbsten denunciiret, und auff Dero Special-Befehl den Beschuldigten ein formlicher Processs formiret: fort derselbe durch unpartheyische Erkäntnus verdammt, und also der Vorsteherschafft verlustig werden solte.

Jedoch daß in diesem Fall der Baurschafft, deren Vorsteher Delicti convincirt, und condemnirt worden, ihr altes Recht zu gebrauchen, und auff vorgedachte Weise einen Mandatarium wieder anzunehmen, und denselben beym Gerichte zu constituiren, ihrem Belieben heimgestellt bleibet.

Und damit auch kein Schöffe unterm Vorwand: daß er vornehmlich der Baurschafft vorstehen, und ihr Bestes besorgen müsse, sich in den Sinn kommen lasse, die Vorstehers Function, ob solche nöthig,

nützlich, oder nicht? zu critisiren, wie die Herrschafftliche Beambte bey der Land-Klage ihnen diese Macht zu Beschönigung ihres unverantwortlichen Absetzens zuschreiben wollen; Mithin sich alleine zum Vorstand der Baurschafft, oder doch mit einem Vorzug für den eygentlichen Vorsteheren, einzudringen. So ist

4) Vereinbahret, daß die Schöffen nichts in Ambts-Sachen ohne Beyruffung der Vorsteher verrichten, sondern diese bey allen Zusammenkünfften über das gemeine Wesen eben die Macht zu sprechen, und ein Vorsteher ein so bündiges Votum als ein Schöffe zu geben haben: Fort die Vorsteher, welcher sambt dem zweyten in Ründerod, und dem in Ober-Gelepe infra Art. 22. vierzehen an der Zahl seind, mit denen zwölff Schöffen im Lande den gesambten Gemeins-Vorstand außmachen, Collegial-Zusammenkünffte halten, über die Ambts- oder Gemeinssachen rathschlagen, und bey Entstehung differenter Meynung unter ihnen per majora schliessen sollen.

Diese also verglichene Verfassung des Gemeinde Vorstandes hat mit der Bestellung der Herrschafftlichen Beambten, wovon hiebevor Articulo 13. gehandelt worden, gar keine Gemeinschafft; Sondern diese dependiren von der Landes-Herrschafft, und besorgen das Herrschafftliche Interesse. Jene von den Land-Einsassen, oder Gemeine, und beobachten das Gemeine Beste.

Und zwarn letztere, so bloß und lediglich, daß auch ein meist-Geerbter selbst, oder durch einen Deputirten bey Ambts-Versammlungen erscheinen, für sich und seine Güter selbsten sprechen, und das dem Vorsteher der Baurschafft, worin er wohnet, ertheiltes Mandatum für seine Persohn pro lubitu revociren, oder suspendiren kan. Wie bey dem Haubt-Punct der Collecten Articulo 5. oben verglichen."

Geschriebene Anmerkungen thun noch hinzu:

Die Land-Gerichtliche Befugnus der Außwahl, haben die Ober-Beamte an sich gezogen; jezo werden zu Scheffen als Vorstehern von der Gemeinde oder Baurschafft drey Subjecta gewählt, und vor Hochfürstlichen Ober Amt præsentirt, woraus dann daselbst einer heraus genommen, und demnechst beym Land-Gerichte vereydet wird.

Es ist zwaren in denen öffters übergebenen Beschwerden dagegen remonstriret worden, die Wiederherstellung in den alten Stand wird aber bis hiehin noch gehoffet.

Die Collegial-Zusammenkünfte, oder Amts-Versammlungen sind von jeher ohne Anfrage bey denen Herrschaftlichen Beamten üblich gewesen; auch ein objectum litis folglich auch ein objectum transactionis gewesen,

gewesen, sind auch nach dem Land-Vergleiche üblich geblieben; ob schon ein und andere Ober-Beamte Mine gemacht solche zu untersagen.

Der Amts- oder Landes-Vorstand bestehet a) aus dem Burgermeister zur Neustadt, b) aus denen vorgemelten 10. Land-Gerichts Scheffen der Veste Gummersbach, c) denen 2. Gerichtsscheffen bey dem Gericht Gimborn, und dann d) denen 14. Vorstehern (so mit Gerichtlichen Geschäfften nichts zu schaffen haben) also zusammen aus 26. Personen, welche auf das gemeine Beste und die Gerechtsame des Landes verapdet sind.

Weder die Hobs- oder Lehr-Scheffen noch sonsten jemand so hier nicht benennt, gehören eigentlich zu den Amts-Vorstande, man müsse dann, die jezeitigen Landschafftl. Advocaten, dern gemeiniglich einer mit zugezogen wird, und vices Syndici vertritt mit dazu rechnen wollen.

§. 8. Landsyndici.

Ob Unterthanen eines Landes, darinn sich keine Landstände befinden, befugt seyen, sich, zu Besorgung ihrer gemeinsamen Angelegenheiten, zumalen in Religionssachen, einenen eigenen beständigen Syndicum oder Consulenten, auch wohl einen Auswärtigen und in fremden Diensten stehenden Mann, zu erwählen, und sich dessen ohne Landesherrliche Bestättigung zu bedienen? darüber wird jetzo zwischen dem Herrn Marggrafen zu Baden und seinen catholischen Unterthanen gestritten.

Im Aug. 1777 stellten nemlich die beyde Stätte Baden und Rastatt der verwittweten Frau Marggräfin zu B. Baden vor: Daß sie entschlossen wären, zu Behuf ihrer gemeinen Statt-Nothdurft einen Consulenten anzunehmen, und baten um einen Beyschuß zu dessen Unterhaltung.

Die Frau Marggräfin ertheilte auch eine willfährige Vorantwort darauf.

Die Statt Baden und Rastatt faßten darauf einen Schluß, darinn es heißt:

„Die Obliegenheit und Gewalt des Syndici soll demnächst seyn, der Stadt in allen Vorfällen, welche das Catholische Religions Weesen, Kirchen, Schulen, Spitäler und andere fromme Stiftungen, und was daben mittelbahr, oder unmittelbahr einschlägt, betreffen, nicht minder der gemeinen Stadt Eigenthum Rechten Gerechtigkeiten und Freyheiten nach besten Kräften mit Rath und That Mund und Feder, jedoch obbesagter massen allezeit mit dem schuldigsten Respect gegen die höchste Landesherrschafft zu vertheidigen, ins besondere aber dermalen auf die Wiederher-

derherstellung eines aus Catholischen Gliedern bestehenden Corporis statt der aufgehobenen Baaden Badischen Dicasterien nöthiger Orthen zu bringen, wobenebst wir zugleich durch einen weiteren gemeinsamen Entschluß den Rath und Advocat Elbling bevollmächtiget haben, die allenfalls nöthige Bestättigung bey des regierenden Herrn Marggrafens zu Carlsruhe Hochfürstlichen Durchlaucht, oder in dessen Erschwerung bey Ihro Kayserlichen Majestät unterthänigst nachzusuchen."

Der Regierung zu Carlsruhe wurde von einem einstweiligen Anwald Nachricht davon ertheilt.

Den 30. Oct. 1777. errichteten die F. Marggräfin eine Stiftung von 25000. fl. von deren Zinsen der jeweilige Syndicus und Consulent besagter beeder Stätte, und der an dieser Stifftung theilnehmenden Landschafft besoldet werden solle.

Den 23. Nov. wählten so fort beede Stätte den Fürstl. Staßburgischen geheimen Rath und Oberamtmann der Herrschafft Oberkirch Tschamerhell zu dieser Stelle; welcher sie auch annahme.

Im December wurde aber eine Fürstliche Commißion in dieser Sache in die Badische Ober- und Aemter abgeordnet:

Auch wurde dem Tschamerhell schrifftlich beditten: Daß man ihne in der Eigenschaft eines angeblichen Landschaffts-Syndici nicht erkenne, um so mehr, als er in auswärtigen Pflichten stehe, dahero er sich aller Einmischung in dise Sache entschlagen, widrigen Falles aber sich die Schuld der nothwendigen rechtlichen Folgen selbst beymessen möge.

Die Statt Baden aber protestirte gegen derley Commißarische Untersuchungen, und appellirte auf allen Fall.

Sie gieng auch würklich an den Reichshofrath und meldete:

Vernünftige Männer, die sie um Rath befraget behaupteten mit vieler Wahrscheinlichkeit, daß, da des Herrn Marggrafens zu Baaden Durlach Hochfürstliche Durchl. alle und jede Catholische Dicasterien auf einmahl unterdrückt hätten, da Höchstdieselben auf Arth und Weiß, wie es der bereits in supplica pro Mandato sub Nro. 18. beygelegte Stiftungs Brief ausweiße, die Aufstellung eines hinlänglichen Surrogati auf einer Seite nicht zugeben, auf der andern aber eben so wenig gestatten wolten, daß die Catholischen Unterthanen für sich selbst einen Rathgeber erwehlen mögen, der ihren schon würklich anhängigen und künftig besorglichen Religions Beschwerden den erforderlichen Trieb gebe, es auf eine handgreifliche Hemmung der gerichtlichen Beurtheilung

lung hinauslaufe, welche nach der deutschen Justitz Verfassung zur gleichbaldigen Erkennung geschärfter Strafgebotten geeignet seye; *)

Man belehrte Anwalds Principales, daß, da sie aus dem Grund des Entscheid Jahrs nach Maaßgab des 31. §vi art 5. J. P. W. nicht nur die Wiederherstellung eines Catholischen Ministerii, sondern auch in Gefolg des Euer Kayserlichen Mayestät im Jahr 1606. erstatteten Reichshofräthlichen Gutachtens überhaupt die Besetzung aller Aemter in den Städten, und auf dem Land mit Catholischen Personen zu fordern befugt seyen, die Auswahl eines einzeln Rathgebers dem geringsten Anstand nicht unterworffen seyn könne;

Man überzeugte sie selbst aus denen Abhandlungen gelehrter Protestantischer Schriftstellern, daß die Catholische Unterthanen ex anno decretorio in Belang der Gewissens Freyheit, der Lehre, des Gottes Dienst, des Kirchen Regiments, der Kirchen- und Schul Sachen ꝛc. ansehnliche Rechten erlangt hätten, und daß es einen besondern Theil ihrer Pflichten ausmache, darüber zu wachen, damit dieser Regel zuwieder nichts nachtheiliges fürgehen, oder, wo solches bereits geschehen, unverzüglich (und durch wen anderst, als ihre Rathgebere?) wieder abgestellet werden möge. Vid. Moser in der Abhandlung von der Landesherrlichkeit im geistlichen Regiment. Lib. 1. Cap. 5. §. 4. & 14

Man schlug Anwaldts Principalen endlich aus Schaurothe Werken T. 3. pag. 9. und T. 2. pag. 779. zu ihrem nicht geringen Trost zerschiedene Stellen auf, in welchen das Hochfürstliche Hauß Baden Durlach immer die freye Sprache geführet hat, daß denen Unterthanen die in der Natur und denen Reichsgesetzen gegründete Freyheit nicht versaget werden könne, mit ihren übrigen Glaubens-Genossen sich über gemeinsame Maaß Regeln zu unterreden, und daß es ihnen sogar alsdann, si controversia sit inter dominos & subditos, ac si sibi de vi metuent, allerdings erlaubt seye, sich um einen mächtigern fremden Beystandt zu bewerben, massen in derley Fällen Euer Kayserliche Majestät ja selbst, wie es die tägliche Erfahrung bewähre, denen Unterthanen defensores jurium & libertatis per protectoria & conservatoria zu geben pflegten."

Sie stellten ferner vor: Ihr erwählter Syndicus habe die rühmlichste Zeugnisse seiner Rechtschaffenheit und Fähigkeit: Er würde aber, nach dem bißherigen Fürstlichen Betragen, nebst ihnen, harten Begegnissen ausgesetzt seyn, besonders wann man sich, wegen der dringender

Be-

*) Roding. ad Pand. Cam. lib. 1. tit. 10. Frid. Mind. C. 29. L. 2.

Beschleunigung der Zusammenkunft, mehrmalen in dem Fall befinden sollte, eine Landesherrliche Gestattung zu erwarten; die sie ohnehin zum Voraus vernünftiger Weise niemalen zu hoffen haben, weil es zu sehr gegen den Mann gehe, eine Berathschlagung wider sich selbst zu verwilligen. Sie baten also, um die Kayserliche Bestättigung ihres erwählten Syndici, und sie nebst ihme, in Schuz zu nehmen, mit dem Anhang:

„Schon durch die gemeine Rechte ist denen Städten und Collegien die Befugniß zugestanden, besondere rechtsgelehrte Sachwaltere zu Besorgung ihrer gemeinen Angelegenheiten unter sich zu kuhren, und zwar ohne alle Verbindlichkeit, die Bewilligung der Oberen darüber einzuholen. Nach diesseitigem Wissen hat die deutsche Staats-Verfassung, wenigstens in Bezug auf den vorliegenden Fall, hierin nichts geändert; denn da die Landesherrliche Oberaufsicht höchstens nur in so weit darbey einen Einfluß haben kan, damit ihre untergebene Gemeinden sich nicht etwan in unnöthige Weitläuftigkeiten verwikklen, und den gemeinen Sparhafen durch unerschwingliche Ausgaben erschöpfen, in dem untergebenen Fall hingegen von dem Ermessen der Landesherrschaft, welche selbst der beschwerende Theil ist, nicht wohl abhängen kan, wie weit ein rechtliches Verfahren nöthig, oder unnöthig seye? zugleich aber auch der zweyten Besorgniß durch eine wohlthätige Schankung durchaus vorgebogen ist; So wird die angedeutete Stelle deren gemeinen Rechten dahier schwerlich einen Abfall leiden."

Der Herr Marggraf antwortete hierauf in dem deßwegen an Kayserliche Maj. erstatteten Bericht:

„§. 8. Die im Römischen Recht denen Gemeinden zugesprochene Freyheit, Syndiks zu wählen, rechtfertigen ihn nicht.

Ohne dermalen noch in die unten zu beantwortende Frage hineinzugehen, wiefern das Römische Recht einen Maasstab zu Bestimmung des Verhältnisses landsässiger Städte gegen die Landesherrliche Gewalt abgebe, ist dennoch das unzweifelhaft, daß, gleichwie jede Gemeinde im Ganzen die gerichtliche Verfechtung ihrer Streitigkeiten nicht bewürken kann, ihr die Wahl und Annehmung eines gemeinen Anwalds, eines Syndikus, zu diesem Behuf unverwehrt seyn müsse, es möchte nun dieses in jenen Römischen Gesezen stehen oder nicht. Daß aber eine solche deswegen auch die Befugnüs habe, im Voraus auf immer und für noch nicht vorhandene Prozesse einen beständigen Syndikum anzunehmen, das sagt jenes angeführte Gesez in L. 6. §. 1. nicht. Es saget vielmehr ausdrücklich; Si ordo ita decreverit, ut quæcunque incidisset controver-

sia

ſia ejus petendæ negotium, Titius haberet, ipſo jure id decretum nullius momenti eſſe, quia non poſſit videri de ea re, quæ adhuc in controverſia non ſit, decreto datam eſſe perſecutionem, und nimmt nur den Fall davon aus, wenn nach eines jeden Orts Gewohnheit (ſecundum locorum conſuetudinem) es hergebracht ſey, dergleichen Geſchäfte durch beſtändige Syndicos zu verſehen, weil nemlich in dergleichen Sachen die Beſtellung der öffentlichen Aemter in denen Städten und deren Gewalt betreffend, vorzüglich auf die Städtiſche Statuten und Herkommen geſehen werden ſoll: (1) Munera enim civitatum & inter ea quoque defenſio civitatis, ut Syndicus fiat, ex lege cujusque civitatis & conſuetudine longa intelligi debent. (2) Es müſſen alſo Querulanten, um ſich jener Geſeze zu behelfen, erſt ein ſolches Herkommen oder ein Städtiſches Statut, das ſie dazu berechtige, einen beſtändigen Syndikum zu erwählen, darthun, welches ſie nimmermehr im Stand ſeyn werden. Ueberdas aber ſagen ſolche Geſeze gar nicht, daß ein ſolcher ohne Landesfürſtliche Beſtättigung angenommen werden könne: es enthält vielmehr, wie man unten zu zeigen Gelegenheit haben wird, das Römiſche Recht das klare Gegentheil (§. 14 Num. 21.); was aber bey deſſen Erklärung Stryk und Lauterbach für Privatmeynungen haben, darauf kommt es, ſo weit ſolche nicht mit Gründen unterſtüzt und denen Geſezen gemäs ſind, ohnehin nicht an, da man nicht nach ihren Meinungen, ſondern nach der Vorſchrift der Geſeze ſeine Handlungen einzurichten ſchuldig iſt. Ueberhaupt aber reden jene Geſeze ſo wie die angeführte Ausleger blos allein von denen Perſonen, welche in dem Römiſchen Recht mit dem Namen Syndikus belegt wurden, quorum munus unice circa civitatis lites occupatum ab omni illos alia adminiſtratione arcebat. (3) Wie Himmelweit der von denen Städten aufgeſtellt werden ſollende Syndicus von einem ſolchen unterſchieden ſey, kann niemanden entgehen, wer bedachtſam die vorausgeſchickte Entwikelung ihres Plans überlieſet. Geſezt alſo die Römiſche Geſeze ſagten es, und die Ausleger hätten Recht, daß ein Syndicus von einer Stadt ohne Beſtättigung ihres Landesherrn angenommen werden könne, ſo würde dieſes eine ſehr ſchlechte Schlußfolge auf den Saz, daß auch ihr Syndikus, der ganz ein ander Ding ſeyn ſoll, ohne ſolche angenommen werden könne, abgeben.

(1) L. 3. §. 4. ff. quod vi aut clam: ibique Gothofredus.

(2) L. 1. §. 2. ff. de muneribus.

(3) *Scherz* de Syndicis §. 4. *Lauterbach* Tit. cit. §. 6. & 8.

§. 9. Noch hinfälliger ist der Grund, als ob die Nicht-Gestattung ihres Plans eine Behinderung an dem rechtlichen Betrieb ihrer Gerechtsame sey.

Von nicht mehrerem Gewicht ist der andre Grund, es seye die Verweigerung eine offenbare Behinderung in dem rechtlichen Betrieb ihrer Prozesse. Sie würde das seyn, wann man in Fällen, da ein oder andre Stadt einen Prozes hat, ihr wehren wollte, einen gemeinsamen Anwald zu dieser oder diesen Sachen anzunehmen, wann man ihr dessen Betreibung untersagen wollte, wann man aber mehr nicht verlangte, als daß zum Zeichen und Anerkenntnis ihrer schuldigen Unterthänigkeit sie die Landesherrliche Bestätigung ihrer Wahl ausbringen sollte, das würde wohl kein vernünftiger Mensch vor sich allein als eine Verhinderung der gerichtlichen Verfechtung ansehen können, es würde es vielmehr ein jeder, wer auch nichts als das wüßte, daß Städte und Gemeinden wie Minderjährige anzusehen sind, daß jene, so wie diese dahero vor sich und ohne Dekret der Obrigkeit nichts veräusern, verpfänden noch versezen können, und daß doch jeder Anwald auf die Güter seiner Principalen nach denen Reichs- und Landes-Prozes-Ordnungen ein Pfandrecht zu seiner Sicherheit bekommen soll, vor nöthig finden. Wann aber vollends davon gar die Frage nicht ist, ob sie mit oder ohne diesseitige Bestätigung jezt zu ihren handhabenden, oder künftig zu weiters bekommenden Prozessen jedesmahl Anwälde annehmen dürfen, wann man beeden Städten bis nun so wohl in ihren vor diesseitigen Gerichten habenden Prozessen, als in ihrem vor Kaiserl. Rs. H. Rath hangenden, weder Prokuratoren und Agenten anzunehmen gewehrt, noch sich, wen sie dazu bestellen bekümmert, auch ausserdem ihnen vorbescheinigtermaasen die Rathserhohlung bey unpartheyischen Rechtsverständigen ausdrücklich vergönnt hat, und wann es folglich dermahlen nur darauf ankommt, ob sie das vorhabende öffentliche Amt errichten dürfen, ohne das sie bisher seit Jahrhunderten bestanden, hundert und aber hundert Prozesse und Verhandlungen geführt haben, ohne das alle übrige Städte und Gemeinden in beeden Landesantheilen bestehen, und ihre Sachen ohne Hinderniß gerichtlich und aussergerichtlich ausführen, wann es nur darauf ankommt, ob Tschamerhall, der doch wohl der einzige Apollo in der Welt nicht seyn wird, zu diesem Amt bestellt werden soll, und dann gesagt wird, Verweigerung dessen, welche noch nicht einmahl geschehen ist, weil Querulanten nie die Erlaubnis gesucht, und die Sachen in den Stand gebracht haben, wo man Ursach gehabt hätte, über die Verweigerung oder Zulassung sich zu entschlies-

Digitized by Google

entschlieſſen, seye eine Hinderung des gerichtlichen Betriebs des Prozesses, so muß doch wohl jedermann es einem solchen Angeben an der Stirne ansehen, daß es aus der Luft gegriffen ist, um nur etwas zu haben, was man als einen Grund zu seinem Verfahren nennen kan.

§. 10. Von gleichem Innhalt ist der Schluß von der habenden Erlaubniß in Religions Sachen sich einen mächtigern Beschützer zu suchen, auf die Befugniß zu Annehmung eines solchen Berathers.

Von gleichem Schlag ist der dritte Grund, der auf die habende Befugnis einen fremden mächtigen Beystand, und also noch vielmehr einen solchen einzelnelnen Rathgeber zu wählen, gebaut wird. Es hat Querulanten scheints alle Wissenschaft des Staats-Rechts verlassen, da sie dieses hingeschrieben haben. Bisher wenigstens war das Gegentheil allgemein bekannt. Schon in dem Reichs Abschied von 1530. wurde festgesezt, daß keiner des andern Unterthanen und Verwandten des Glaubens oder anderer Ursachen halb in sondern Schuz und Schirm wider ihre Obrigkeit nehmen solle. (1) Eben dieses wurde im Jahr 1555. in dem Religionsfrieden wiederum mit der alleinigen Ausnahme derjenigen, welche von Alters Schuz- und Schirmherren anzunehmen herbracht, festgesezt. (2) In dem Westphälischen Frieden ist alsdann der Religionsfriede, so weit er nicht in solchem in ein oder andern Stücken geändert worden, ausdrücklich bestättigt, (3) jenes wegen Beschirmung fremder Unterthanen aber nicht allein keineswegs darinnen geändert, sondern vielmehr ausdrücklich dieses verabredet, „quod nemo alienos subditos ad suam religionem pertrahere, eave causa in defensionem aut protectionem suscipere, illisve ulla ratione patrocinari debeat.“ (4) In dessen Verfolg haben Kaiserliche Majestät in Dero Wahlvertrag allergnädigst zugesagt. „Fürsten und Stände, und allerseits angehörige Unterthanen ohne gestattende Imploration inn- und auswärtigen Anhangs und Assistenz bey gleichem Schuz und Administration der Justiz in Religion- und Profansachen in Allerhöchst Ihrem und des Heil. Röm. Reichs alleinigen Schuz und Vertheidigung zu lassen. (5) Dahero nicht contra jus tertii, und nicht ad nudam instantiam subditorum protectoria, und conservatoria zu ertheilen: (6) sondern die Unterthanen zum schuldigen Gehorsam gegen die Obrig-

(1) *Ziegler* Corp. Sanct. Pragm. S. R. T. pag. 1157. — (2) *Riegger* Corp. Jur. Eccl. Germ. P. 2. pg. 54. §. 23. — (3) *J. P. W.* Art. IV. §. 1. (4) *J. P. W.* Art. V. §. (XII) 30. — (5) *Cap. Cæs.* Art. 27. §. 3. — (6) *Ibid.* Art. 15. §. 5. Art. 19. §. 6.

keit anhalten, und keine Entziehung oder Eingrife derſelben in die Landesfürſtliche hohe Obrigkeit geſtatten zu laſſen.“ (1) Hätten Querulanten Beruf gefunden, in dieſer Materie von der Wahrheit belehrt zu ſeyn, ſo hätten ſie nur in denen Worten eines berühmten Schriftſtellers ihrer eigenen Religion ſie ſuchen dürfen, welcher ſchreibt: “Protectionem ſubditorum alterius contra ipſum dominum territorii illicitam dici, & plane nullam protectionem vel receptionem in patrocinium ſtante hodierno ſyſtemate imperii poſſibilem & excogitandam eſſe invito domino, atque omne punctum ne advocatia his legibus repugnet in eo reſidere, ut conſenſus domini, vel diſſenſus ejus, totum negotium vel perficiat, vel caſſet: neque protectori antiquitus conſtituto jus eſſe, ut modum circa Religionem præſcribat, aut tutor ſit juris circa ſacra a poteſtate territoriali per P. W. art. V. §. 44. minus ſeparabilis. Nulli uſui ideo hodie eſſe protectiones quærere & inire, cum & ſtatus, & ſubditi ſub Cæſaris Advocatia Majeſtatica, ſub præſidio pacis publicæ & illis ſeriis inhibitionibus, quibus ea circumvallata, per ſe tuti ſint, & Dominus territorii ſuos ſubditos vi ſummi imperii ipſe protegat. in ſubſidium vero Cæſar & imperium.„ (2) Wann aber extra ordinem noch einige Protectoria als erlaubt gedacht werden können, ſo ſezen dieſe a) würklich geſchehene Beſchwerungen der Unterthanen, welche b) mit thätlicher Gewalt und Grauſamkeit denenſelben von der Obrigkeit zugefügt, und c) auf Obriſtrichterliche Verordnungen nicht abgeſtellt werden, voraus, (3) welches alles in gegenwärtigem Fall ermangelt. Iſt alſo ſchon der Querulantiſche Vorderſaz ſo baufällig, wie viel mehr muß es die darauf gebaute Schlußfolge ſeyn, welche ohnehin gegen alle Logiſche Regeln a diverſis ad diverſa ſchlieſſen ſoll. Es ſoll zwar jener Vorderſaz durch Aeuſſerungen des Corporis Evangelicorum geſtüzet werden, aber man darf dieſe in denen angezogenen Stellen nur nachſehen, ſo wird man finden, daß ſolche theils blos von dem, daß in ihrer Religion gegen den Friedensſchluß bekränkte Unterthanen um anderer Stände ihrer Religion Interceſſion ſich bewerben dürfen, handeln, theils wo ſie auch von würklicher Schuznachſuchung reden, obberührten Fall gewaltſamer, und hartnäckig fortgeſezter Bekränkungen vorausſezen, mithin auf den gegenwärtigen Fall nicht paſſen.

§. 11.

(1) *Ibid.* Art. 15. §. 1. & 2.
(2) *Bœris* de eo, quod circa Protectiones ſubditorum juſtum eſt, §. 8. 16. & ultimus.
(3) *Pfeffinger* ad Vitriar. L. 3. Tit. 19. §. 147. & 48. *Hert.* de ſuper. territ. §. 20.

Digitized by Google

§. 11. Auch berechtigt ſie die Beſorgnis, unter einem Evangeliſchen Regenten möchten ihre Rechte leichter gekränkt werden, nicht dazu.

Ihr lezter Grund endlich ſoll ſeyn, weil ſie unter einem Evangeliſchen Regenten und deſſen ihn repräſentirenden meiſt Evangeliſchen Dicaſterien ſtehen, mithin wenn ihnen auch noch keine Bekränkungen in Religions- und Landes-Sachen zugegangen ſeyen, ſolche doch in Zukunft zu beſorgen wäre. Aber welch Geſez ſagt, daß ein Landesherr anderer Religion blos deswegen, weil er anderer Religion iſt, die Vermuthung gegen ſich haben ſolle, daß er geſezwidrig handeln, ſeine Unterthanen um ihre Rechte bringen werde. Es hätten Querulanten was von einer ſolchen Vermuthung zu halten, in dem von ihnen ſelbſt angezogenen Decker finden können, welcher ſagt: "Sordidum dictu eſt, ut magiſtratus legitimi, ubi cum agreſtibus ſuis forte vel civibus de bonis eccleſiaſticis exercitio religionis aut connexis ipſis res ſit, hi ſemper ſubditorum ſuorum inimici, hoſtes, doloſi, fraudulenti, violenti eſſe præſumerentur: donec probetur contrarium: ſed ex adverſo ſubditi honeſtiſſimi, promiſcuis quibuscunque plerumque immaturis favoribus, beneficiis, compendiis dignandi, haberentur, donec & ipſum contrarium introductum patefiat. Obſtupui ſteteruntque comæ & vox faucibus hæſit incredula, tam abſurda, tam ſeditioſa, tam malefariata animo cujusdam, & evagabundæ cogitationi obvenire poſſe.„ (1) Und an einem andern Ort: "Num autem ſemper præſumtio pro ſubditis contra dominum territorialem propter odium innatum quaſi contra religionem a ſua diverſam? Inconſideratum, ne dicam ſeditioſum, quid eſt! Quid? Ergone ſubditis ſolis bona fides curæ cordique ex præſumptione juris eſt, dominis territoriorum & a Deo ordinatis magiſtratibus ſola vis, dolus, metus, concuſſio? Ergone Evangelici Electores, principes, ſtatus cum ſubditis ſuis Catholicis in Jure & Judicio compoſitis, aut iidem Catholici, juxta ſubditos ſuos Auguſtanæ Confeſſionis conſiſtentes, concuſſores & deprædatores in dubio habendi erunt, donec contrarium contra ſubditos per legitimas probationes inducant? Adeone quemquam oblivio juris communis, dominorum publicæ æſtimationis, ſubditorum inſolentiæ, in transverſum agere potuit? An dignitas ſtatuum ad arguendum metum ſola idonea erit? An nocebit ſtatibus ad invidiam contra L. 6. C. de his quæ vis metusve cauſa &c. diſpoſitio-

(1) *Decker* in Conſ. for. L. 1. P. 1. C. 11. §. 18.

positionem.„ (1) Wenn diese Vermuthung gegen die Landesherrn anderer Religion stritte, wenn diese darauf gegründete eitle Besorglichkeit die Unterthanen zu dergleichen Unternehmungen berechtigen sollte, warum spricht ihnen dann der in Auseinandersezung deren Gerechtsame beeder Religionstheile so sorgfältige Friedensschluß diese Befugnis nicht zu? Warum will er vielmehr, solcher Religionsverschiedenheit ohnerachtet, denen Landesherrn ihre Gerechtsame, die in Religions- und politischen Sachen ihnen vermög der Landesherrlichen Gewalt zustehen, ohne Abbruch bestättiget wissen? (2) Wenn jede physische Möglichkeit zu schaden das Recht gäbe, etwas vorzunehmen, wodurch diese Möglichkeit gehindert wird, so müßte jede Landesherrliche Gewalt abgeschafft, oder der Willkühr jedes Unterthanen ausgesezt werden, weil einer jeden die physische Möglichkeit anklebt, denen Unterthanen zu schaden; es müßte jede Stadt, jede Gemeinde zertrennt werden; es müßten jeder ihre Privilegien genommen werden, weil jeder Gesellschaft, jeder verliehenen Freyheit die Möglichkeit, solche zu misbrauchen, beywohnet. Ein Argument, das so offenbar zu viel beweißt, beweißt eben deswegen nichts.

§. 12. Bestimmung, woher die Grundsäze zu rechtlicher Beurtheilung ihres Plans zu schöpfen sind.

Dieses könnte genug seyn zu zeigen, daß das Querulantische Suchen, wie es da liegt, ungegründet sey. Hätte man aber weiter nichts mehr darauf zu antworten, so würde immer noch der Zweifel übrig bleiben, ob nicht dennoch ihr Vorhaben gut seyn könne, wenn gleich dessen Vertheidigung nichts tauge. Auch dieser aber ist leicht zu heben, wenn man das Verhältnis landsässiger Städte und ihrer Handlungen gegen die Landesherrliche Gewalt sich deutlich vorstellet, und damit das oben detaillirte Unternehmen in Vergleichung sezt. Die allgemeine Regel von dem Gehalt und Ausübung der Landeshoheit ist die: Ein Reichsstand kann alles dasjenige thun, was er zur Sicherheit und Wohlfahrt seiner Unterthanen nothwendig hält, so lang er daran durch die Reichsgeseze nicht gehindert ist, oder deme durch Verträge mit seinen Unterthanen nicht entsagt hat: „La superiorité territoriale comprend tous les droits de souveraineté entant qu'ils ne sont point limités soit par les loix de l'Empire, soit par des conventions particulieres: d'ou il resulte qu'un Etat de l'Empire, est censé jouir de tous ces droits & que les sujets, qui reclament l'immunité sont

(1) *Idem* l. c. C. 46. §. 28.

(2) *P. W.* Art. V. §. $\frac{11}{21}$ Art. VIII. §. 1.

sont obligés de la prouver.“ (1) Die Rechte der obersten Gewalt, so weit sie nicht durch Fundamentalgeseze bestimmt sind, erhalten ihre Bestimmung aus dem Natur- und Völkerrecht, und demjenigen Theil desselben, der das allgemeine Staatsrecht ausmacht. Um also jenes Verhältnis der Städte gegen die Landesherrliche Gewalt, in Anwendung auf den vorliegenden Fall, vollkommen einzusehen, ist mit der Kenntnis der Stadt-Badischen besondern Orts, so wie der Marggävlich-Badischen allgemeinen Landes-Verfassung, dann derer Reichsgeseze und deren jeweiliger Anwendung, die Rücksicht auf die aus dem allgemeinen Staatsrecht überhaupt fliessende Befugnisse der obersten Gewalt im Lande zu verbinden. (2) Das Römische Recht, welches nach seiner eigenen vorangesezten Absicht nur die dem damaligen Zustand des Römischen Staats angepaßte Bestimmungen der Handlungen der Unterthanen gegeneinander, oder das jus civile, keinesweges aber das Staatsrecht, den Zustand des Römischen Staats, das Verhälnis der Unterthanen gegen die oberste Gewalt bestimmen sollte, (3) kann eben deswegen bey Erörterung der vorliegenden eben dieses Verhältnis bestimmen sollende Frage um so weniger in Anwendung kommen, als die heutige Verfassung derer Territorien in Teutschland von der Verfassung des Römischen Staats himmelweit unterschieden ist. (4) Weil indessen die Querulanten dann gewiß unwiederbringlich heimgeschickt sind, wann man sie aus diesem selbst, worinnen doch ihrer Meinung nach ihr Vorhaben am stärksten gegründet seyn soll, widerlegt, und weil ohnedas das Römische Recht sehr vieles, was aus dem Naturrecht genommen und in Anwendung gebracht ist, (5) vieles, was dähero auch auf den heutigen Zustand noch passet, und durch die Reichs- und Landesgeseze nicht geändert ist, enthält, so wird einige Rücksicht auf dasselbe nicht ganz ohne Nuzen bey dieser Betrachtung seyn.

§. 13. Grundsäze des allgemeinen Staatsrechts von dem Verhältnis landsäßiger Städte gegen die oberste Gewalt im Staat.

Das allgemeine Staatsrecht lehret, daß die oberste Gewalt im Staat nichts anders sey, als die dem Oberhaupt desselben zustehende Befug-

(1) *Gerard* Institut. du droit public. (Lipſ. & Züllichau 1766.) L. 5. C. 2. §. 4. & 7. — (2) *Böhmer* Jus publ. univ. §. 12. *de Selchovv* Elem. Jur. Publ. Germ. §. 2. — (3) L. 1. §. 2. ff. de juſt. & jure. — (4) *Stryck* uſus modernus in diſc. prælim. §. 39. *Titius* in Jur. priv. L. 1. C. 5. §. 27. *Griebner* de præjud. Princip. ex abuſu juris Juſtinianæi. (5) L. 6. ff. de jure & juſt.

Befugnis, alles zum gemeinen Besten zu lenken und anzuordnen. (1) Dahero stehet ihr zu, die zu dem gemeinschaftlichen Besten nach Verschiedenheit der Zeit und Umstände erforderliche Anstalten und Maasregeln vorzuschlagen, zu prüfen, gutzuheissen oder zu verwerfen. (2) Daraus fliesset: „daß das der Landesherrlichen Gewalt anklebende Polizeyrecht, welches gleichsam das Leben und die Seele eines Staats genannt werden mag, allein dem Landesherrn das Recht gebe, nicht nur partikuläre, sondern auch allgemeine Landesvisitation und Reformen in statu politico vorzunehmen, und alles zu veranstalten, was er zur Sicherheit, Bequemlichkeit, guter Zucht und Ordnung und Aufkommen des Staats nur immer für dienlich erachtet." (3) Es folget daraus, „ut *contra voluntatem imperantis nullus subditus quidquam quod Rempublicam spectat, suscipiendi habeat facultatem*, (4) ut potius civitatis Rectoribus civis deceat reverentiam, fidelitatem, & obsequium; cui conjunctum est, *ut idem præsenti statu acquiescat, neque alteri cuivis adhæreat magis*, eundemque admiretur & veneretur, utque bene ac honorifice de iisdem & eorum actionibus sentiat, (5) utque a populo conditiones, sub quibus imperium cujusdam exercendum, non aliter nisi antequam imperio hujus vel illius subjectum sit determinari possint. (6) Daher fließt, daß von den Unterthanen gegen die oberste Gewalt thätliche Widersezlichkeit nie gebraucht werden dürfe; (7) „*ut jus confœderandi sese nec* contra imperantem suum, nec contra alium quendam, nec cum alio imperante, nec inter se *subditis liceat*, (8) ut potius imperantibus incumbat providere, ne in civitate factiones oriantur, neve quidam cives inter se peculiaribus pactis connectantur; *neve omnes aut aliqui ab ullo alio sive intra sive extra civitatem constituto sub quocunque obtentu, sacro aut profano magis dependent, quam a legitimo suo principe, & in nemine plus sibi præsidii, quam in ipso positi, arbitrentur* (9) Es entspringt daraus die Folge, „ut imperans jus habeat in subditorum societates, eas instituendi, interdicendi, & moderandi, iisdem

(1) v. Kraitmayr Grundriß des allgem. und deutschen Staatsrechts §. 5. Lit. a. — (2) v. Sonnenfels Grundsäze der Polizeywissenschaft §. 6. & 10. v. Kraitmayr am ang. Ort §. 7. Lit. a. — (3) Kraitmayr am ang. Ort §. 17. Lit. a & e. — (4) *Bœhmer* in jur publ. univ. §. 278. —. (5) *Puffendorf* de off hom. & civis L. 2. C. 18. §. 3. — (6) *Lehmann* ad Puffendorf L. 2. C. 6. §. 8. Na. 1. — (7) v. Kraitmayr am ang. Ort §. 35. Lit. f. — (8) *Bœhmer* loc. cit. §. 135. — (9) *Puffendorff* l. c. L. 2. C. 11. §. 12.

Digitized by Google

dem jura & privilegia concedendi, ita *ut nec ipsi denegari possit summum regimen in omnes universitates*, quod in administratione omnium ad universitatem pertinentium nomine imperantis gerenda consistit.“ (1) Es folgert sich weiter daraus: „Der Regent hat das Recht, von dem Endzweck aller Gesellschaften und Versammlungen von ihrer Stärke und inneren Beschaffenheit Unterricht einzuziehen. Um zur Gewißheit zu gelangen, ob der Endzweck und die innere Einrichtung einer Gesellschaft nichts der Sicherheit nachtheiliges oder verdächtiges enthalte, ist es nicht nur nothwendig, daß deren Satzungen eingesehen werden, sondern den Landesherrlichen Beamten muß der Eintritt in die Zusammenkünfte selbst nicht versaget werden, damit man sehe, daß die Satzungen nicht blos zum Schein entworfen, sondern mit der Ausübung übereinstimmend sind. Eine jede geheime oder geschlossene Gesellschaft, welche sich zu dieser Untersuchung widerspänstig finden läßt, verdient den Namen einer Winkelzusammenkunft, gegen welche der Verdacht der Policey gegründet ist. Alle Betheurungen von ihrer Unschädlichkeit, von der Gleichgültigkeit ihrer Absicht, muß diese nicht sicher machen. Die Sicherheit beruht nicht auf der Vermuthung, sondern der Ueberzeugung von der unschädlichen Absicht jeder Zusammenkunft. Diejenige, welche diese Ueberzeugung der Policey verweigert, muß abgestellt werden. Reichet die blosse Abmahnung nicht zu, eine Zusammenkunft abzustellen, so ist die Obrigkeit befugt, mit einer nach Maase der Widersezung geschärften Strenge zu verfahren. Eine gleiche Aufmersamkeit muß angewendet werden, damit nicht irgend ein besonderer Stand oder Bürger sich einer Gewalt oder solcher Vorzüge anmasse, die er auf allen Fall misbrauchen, und mittelst derselben sich der Folgeleistung, die er dem Staat schuldig ist, entziehen könnte. Solche Vorzüge sind, wenn eine Gemeinde Geseze und Verordnungen ergehen läßt, welche denen Gliedern eine nähere, vielleicht eine denen Gesezen des Staats entgegenlaufende, Verbindlichkeit aufdringen. Daher die Satzungen aller Gemeinden erst ihre Gültigkeit und Verbindlichkeit von der Landesherrlichen Bestättigung erhalten, und welche Gemeinde diese Bestättigung zu suchen Bedenken trägt, erreget den gegründeten Verdacht, daß ihre Privatsazungen mit den allgemeinen Gesezen unverträglich sind. Mehr ist nicht erforderlich, um von der Schädlichkeit einer Vereinigung und von der Nothwendigkeit, sie aufzulösen, überzeugt

(1) *Böhmer* loc. cit. §. 177. 178. & 180.

zu seyn." (1) Es ist demnach „das jus instituendi & confirmandi collegia & universitates ein Werk der Landeshoheit, womit das *jus supremæ inspectionis & directionis* allezeit verknüpft ist, aus welch lezterm sich auch das jus convocandi & proponendi ergiebt. Eben so ist es ein Werk der obersten Gewalt, hohe oder niedere Officiales der Nothdurft nach an und abzustellen, dieselbe einander zu subordiniren, und mit nöthigen Instruktionen zu versehen, ihre Gewalt und Autorität zu bestimmen, zu erweitern und einzuschränken, so, wie das Recht, Ehren und Würden auszutheilen. (2) "und überhaupt alle Bedienungen anzuordnen, welche der Wohlfahrt des gemeinen Wesens auf eine oder der andern Seite vorsehen sollen. (3) Dieß sagt das allgemeine Staatsrecht. In der Folge wird sich zeigen, was das allgemeine deutsche und besondere Badische Staatsrecht daran ab- oder zuthut.

§. 14. Grundsäze des Römischen Rechts über eben dieses Verhältnis.

Das Römische Recht, welches oben schon bemerkter massen, nicht als ob es einen Model der heutigen Städtischen Verfassung und ihrer Verhältnis gegen die oberste Gewalt, sondern blos deswegen angeführt wird, um zu zeigen, daß auch darinn das Städtische Vorhaben einigen Schuz, wie sie meinen, nicht finde, giebt von jedem Verhältnis folgendes Bild. Vom Allgemeinen sagen sie, „Salutem reipublicæ tueri nulli magis convenire, nec alium sufficere ei rei quam imperantem." (4) Ihre Verordnung von Zusammenkünften ist, „conventicula illicita etiam in privatis ædibus prohibita esse (5) & illicita esse conventicula eorum, qui jure cœtus celebrandi privati sunt (6) Conventiculaque in civitatibus omnesque confœderationes & inter civitatem & civitatem, & inter civitatem & personam, & inter personam & personam, modis omnibus prohibitas esse" (7) „*Nemo* conclamationibus utatur, nemo moveat tumultum, aut impetum committat vel *conventicula collecta multitudine in qualibet parte civitatis vel vici vel cujuscunque loci colligere ac celebrare conetur:* nam si quis aliquid contra leges a quibusdam sibi existimet perpetrari, sufficiat ei adire judicem & legitimum postulare præsidium." (8) Von Errichtungen neuer Coile-

(1) Sonnenfels am ang. Ort. §. 59. bis 62. — (2) v. Kraitmayr am ang. Ort. §. 10. 15. & 19. — (3) *Pufendorf* l. c. P. 2. C. 7. §. 6. (4) pr. ff. de off. Præf. vigilium. — (5) L. 15. C. de Episc. & Clericis. — (6) L. 6. C. de hæret. — (7) *ll. F.* 53. §. 2. (8) *L.* 5. C. de his qui ad eccles. conf.

Digitized by Google

Collegien, ſagen ſie „neque Societatem neque Collegium neque hujusmodi corpus paſſim omnibus haberi conceſſum eſſe, ſed principalibus Conſtitutionibus eam rem coërceri (1) *niſi* enim *ex ſenatusconſulti auctoritate vel cæſaris collegium vel quodcumque tale corpus coierit* contra ſenatusconſultum & mandata & conſtitutiones collegium celebrari, & *tale collegium illicitum mandatis diſſolvi.* (2) Eos vero qui illicitum Collegium coiſſe dicuntur apud præfectum urbi accuſandos eſſe," (3) Von der Unterwürfigkeit der Städte unter die Oberaufſicht des Regenten zeugen eben dieſe Geſetze. „Urbes fidei præfecti urbi commiſſæ erant (4) & civitates ſub cura præſidum povinciarum exiſtebant (5) In *cauſa itaque, quæ ſpectat ad utilitatem civitatis, eum qui vice præſidis provinciarum adminiſtrat potuiſſe cognoſcere* in dubium non venit (6) certumque eſt *Omnia corporum genera quæ in civitate verſuntur, univerſos quoque cives ac populares præfecturæ urbanæ regi moderamine* (7) Dieſes war auch nicht blos dem Namen nach, ſondern es äuſſerte ſich dieſe Unterwürfigkeit darinnen, daß dieſelbe ohne des Regenten Genehmigung lediglich keine neue Einrichtung machen konnten. Nec enim publico ſumtu opus novum ſine principis auctoritate fieri licebat, ſed de operibus, quæ rebus publicis fiunt, præſes conſulere principem debebat (8) Nec ulli ſalarium tribuendum ex juribus reipublicæ, niſi ei qui jubente imperante ſpecialiter fuerit conſecutus (9) Nec ulla conceſſio ſed tantum procuratio curatoribus reipublicæ ſeu magiſtratibus erat data (10) De his quoque quæ ſingulis annis ad civitates pertinent conveniant qui cæteris præſtant in ea, ac inſpiciant opera facta, & rationes conficiant, qui ea adminiſtrant. Mittat autem princeps, cum placuerit, quem commodum erit, ut inſpiciat rationes ab eis factas, & cum recte factas eſſe reperit, calculum ferat. (11) Sie ſchreiben auch denen oberherlichen Beamten das Recht denen Rathsverſammlungen beyzuwohnen zu, ſolere enim præſidem in ordine eſſe (12)

(1) *L.* 1. *pr.* ff. quod cujusq. univ. nom. — (2) *L.* 2. *L.* 3. §. 1. ff. de Coll. & Corp. — (3) *L.* 1. §. 14. ff. de Off. præf. urbi. — (4) *L.* 1. §. 4. ff. de Off. præf. urbi. — (5) *L.* 37, *pr.* ff. ad municip. — (6) *L.* 1. C. de eo qui Vice alie. Præſ. — (7) *L.* 4. C. de Off. Præf. urbi. — (8) *L.* 3. §. 1. *L.* 6. ff. de Oper. Publ. — (9) *L. un.* C. de præb. ſalar. — (10) *L.* 3. §. 4. ff. quod vi aut clam. — (11) *L.* 26, *pr.* C. de Epiſc. Audient. — (12) *L.* 1. §. 4. ff. quando appell.

Digitized by Google

Was die Berathung der Städtischen Vorgesezten anlangt so verordnen sie! „in consilium curatoris rei publicæ *virum ejusdem civitatis* adsidere non prohiberi (1) Nec tamen sit concessum cuiquam *duobus magistratibus* assidere & utriusque judicii curam peragere, neque enim facile credendum esse duobus rebus unum sufficere, nam cum uni judicio adfuerit alteri abstrahi necesse est, sicque nulli eorum idoneum in totum inveniri, sed altera adsessione penitus semota, unus magistratus esse contentus judicio cogatur (2) Endlich von der gerichtlichen und ausser gerichtlichen Vertrettung der Städte enthalten sie folgendes. „Defensores civitatum, quos Græci Syndicos appellant, & qui ad certam causam agendam vel defendendam eliguntur, & per quos quod communiter agi fierique oporteat, agatur fiat, laborem muneris personalis agrediuntur (3) Defensores vero ita ordinandi sunt, ut curialium decreto constituantur, *de quorum ordinatione referendum est ad præfectorianam potestatem, ut litteris ejusdem magnificæ sedis eorum solidetur auctoritas* (4) Hoc munus vero secundum circulum *per habitatores civitatis*, quorum aliqua ratio est, implendum est, & jusjurandum præbeat defensor, quod omnia secundum leges & jus agat, *confirmandus ex præcepto præfectorum* in biennio vero administrans solo & tunc removendus a cura, ultra quod tempus nullus civitatem defendat, nisi cuncta civitas nullo reluctante elegerit eum & hoc facto alio biennio suscipiat sollicitudinem sed tunc modis omnibus deponatur, *ne frequentia & continuatione curæ, & per quandam machinationem illud semper renovando fiat aliquibus infinita prædicta gubernatio.* (5) Præses vero provinciæ provideat, ut munera & honores in civitatibus æqualiter per vices, & *nonnisi qui antiquitus constituta sunt, injungantur* (6) Dies sagen die gemeinen Rechte, mit deren Beyfall die Qerulanten ihrem denenselben gerade entgegen laufenden Beginnen so sehr schmeichlen.

§. 15. Bestimmung, die die Reichs-Gesezе demselben anweisen.

Deutlicher und mit mehr praktischer Anwendung auf den gegenwärtigen Zustand bestimmen die Reichsgesezе jene Grenzen der Städtischen Befugnisse gegen ihren Landesherrn. Schon auf dem Reichstag von 1231

(1) L. 6. ff. de Off. Adsess. — (2) L. 14. §. 1. C. de Adsess. — (3) L. 18. §. 13. ff. de munerib. L. 1. §. 1. ff. quod univers. nom. — (4) L. 8. de Defens. civit. — (5) *Novell.* 15. C. 1. Epilog. — (6) L. 3. §. 15. ff. de muneribus.

Digitized by Google

1231 that Kayſer Heinrich nach gehaltenen Reichsrath den Ausſpruch: „Quod nulla civitas, nullum oppidum *communiones, conſtitutiones, colligationes* vel confœderationes aut conjurationes aliquas *quocunque nomine cenſeantur* facere poſſent, Nos eas penitus abjudicantes, & quod Nos *ſine Domini ſui adſenſu* civitatibus ſeu Oppidis in regno Germaniæ conſtitutis, autoritatem faciendi communiones, conſtitutiones, colligationes, confœderationes vel conſpirationes aliquas, quæcunque nomina imponantur, eisdem non poteramus & debebamus impertiri (1) Eben dieſe Verordnung wurde im folgenden 1232. Jahr durch ein Diplom Kayſer Friedrich des IIten beſtättiget (2) Von eben dieſem Kayſer wurde auf einem Reichstag in ſolchem Jahr weiter feſtgeſezt ut unusquisque principum *libertatibus* & jurisdictionibus *utatur quiete ſecundum terræ ſuæ conſuetudinem*„ (3) und eben damit das Herkommen jedes Landes zur unveränderlichen Norm, wornach der Landesherr ungeſtört ſeine Gerechtſame und Freyheiten ausüben ſolle, beſtättigt. Kayſer Karl der IVte in der güldnen Bulle verordnete. „Conſpirationes & *conventicula ſeu collitationes* illicitas in civitatibus & extra, *inter civitatem & civitatem*, inter perſonam & perſonam *ſive inter perſonam & civitatem cujuscunque coloris prætextu*, conjurationes inſuper & *confœderationes & pacta*, reprobamus damnamus & ex certa ſcientia irritamus, *quas civitas ſeu* perſonæ cujuscunque dignitatis conditionis aut ſtatus, *ſive inter ſe ſeve cum aliis absque auctoritate Dominorum* quorum ſubditi vel miniſteriales ſunt, ſeu in quorum diſtrictu conſiſtunt, iisdem Dominis nominatim non exceptis, fecerunt haſtenus, & facere præſumſerint in futuro. (4) Eben darinnen wird weiter feſtgeſezt quod univerſa privilegia & litteræ quibuscunque perſonis cujuscunque ſtatus præeminentiæ vel dignitatis exiſtant, ſeu *civitatum oppidorum & quorumlibet locorum univerſitatibus* & rebus aliis conceſſæ ſeu in antea concedendæ non debeant aut poſſint libertatibus, jurisdictionibus, juribus, honoribus, ſeu dominiis principum in aliquo penitus derogare. (5) Der Weſtphäliſche Friede ſezt feſt: *Ne poſtbac in ſtatu politico controverſiæ oriantur* omnes & ſinguli principes *in antiquis ſuis juribus*, prærogativis,

(1) *Riccius* von Stadt Geſezen L. 2. C. 4. §. 1. in Schol. — (2) *Schannat* Cod. Prob. Hiſt. Epiſc. Wormat. pg. 110. — (3) Samml. der Reichs Abſchiede Th. 2. pg. 13 & 17. — (4) *Aur. Bull.* C. 15. §. 1.
(5) *Aur. Bull.* C. 13. §. 1.

tivis, *libertate*, privilegiis, *liberoque juris territorialis tam in ecclesiasticis quam in politicis exercitio*, ditionibus, *regalibus*, horumque omnium possessione, ita stabiliti firmatique sunto, ut a nullo unquam sub quocunque prætextu de facto turbari possint vel debeant. (1) Damit sind also alle Neuerungen in dem politischen Zustand, womit dieser in Streit verwikelt werden will, wodurch in die Landesherrliche Hoheit, Regalien, und Vorrechte eingegriffen oder die freye Ausübung der Landesherrlichen Gewalt in geist- und weltlichen Sachen an den Rath, Einwilligung, oder Gutfinden eines andern gegen das alte Herkommen gebunden werden will, untersagt. Es werden in diesem Friedensschluß denen Städten „omnia sua jura & privilegia, quæ ante motus habuerunt, *salvis tamen juribus superioritatis cum inde pendentibus pro singulis quarumcunque dominis*„ bestättigt, und denen Städten keineswegs neue und grössere Rechte zugelegt (2) Es will derselbe zwar denen Unterthanen ihre Religions Rechte gelassen, dieses aber auch von denenselben zu keinem Vorwand gebraucht wissen, sich etwas weiteres und was ihnen nicht ausdrücklich zuerkannt worden, zumahlen in politicis, anzumassen, sondern gebietet, „ut Landsassii Vasalli & subditi in cæteris *officium suum cum debito obsequio & subjectione adimpleant, nullisque turbationibus ansam præbeant*; (3) und will, daß selbst bey würklich vorhandenen Friedensschlußwidrigen Beschwerden wann weder der Weg der Güte noch des Rechts deren Abstellung bewürken sollte, sich die beleidigte zwar an die Theilhaber des Friedensschlusses um Schuz wenden, damit aber weiter nichts als die Abthuung derer Beschwerden, keineswegs hingegen eine ihnen vortheilhaft scheinende Veränderung des status politici verlangen, sondern jene Abthuung nur „*Salvo de cætero uniuscujusque jurisdictione justitiæque juxta cujusque principis aut status leges & constitutiones competenti administratione* begehren dürfen (4) Die Kayserl. Allergnädigste Zusage in dem Wahl Vertrag ist, die Fürsten und Stände bey ihren Hoheiten, Würden, Gerechtigkeiten, Macht und Gewalt Stand und Wesen bleiben zu lassen (5) nicht zu gestatten, daß denenselben von denen Reichs Gerichten noch sonst jemand wer der auch sey in ihren Territorien, in Religions, Politischen, und Justizsachen *sub quocunque prætextu* wider den Friedensschluß oder aufgerichtete rechtmäßige und verbindliche Pacta vor oder eingegriffen werde, auch niemand

(1) *P. W.* Art. VIII. §. 1. — (2) *P. W.* Art. XVII. §. 18. — (3) *P. W.* Art. V. §. $\frac{12}{11}$. — (4) *P. W.* Art. XVII. §. 8.
(5) *Cap. Cæs.* Art. I. §. 2.

Digitized by Google

niemanden gegen der Stände Obrigkeiten und Freyheiten einige Privilegien zu ertheilen (1) beſonders auch keinerley von Allerhöchſt-ihren Vorfahren zu ertheilen nicht hergebrachte Privilegien, ſo derer Fürſten und Stände in ihren Territorien zuſtehenden Policey-weſen und gleichfalls hergebrachten Gerechtſamen in einigerley Weiſe vorgreifen zu ertheilen (2) Alle unziemliche häßige Verbindungen der Unterthanen, wes Standes und Würden ſie ſeyen, aufzuheben und vor verbotten zu achten, noch weniger aber zu dulten, daß durch Erkennung unzeitiger Prozeſſe, Commiſſionen, und Reſcripten, auch dergleichen Uebereilung, dazu Anlas gegeben werde, und ſelbſt da, wo Landſtände ſind, nicht zu geſtatten, daß dieſelbe in einigen Sachen ohne das Landesfürſtliche Vorwiſſen und Bewilligung Convente anſtellen und halten mögen; dagegen denen Fürſten und Ständen zugelaſſen ſeyn ſoll, bey ihren habenden und hergebrachten Landesfürſtlichen Juribus gegen ihren Unterthanen ſich ſelbſt zu manuteniren, und ſie zum Gehorſam zu bringen.„ (3) — So die Reichs Geſeze. —

§. 16. Uebereinſtimmung des Reichsherkommens mit eben denenſelben.

Mit ihnen ſtimmt das Reichsherkommen überein, beſtätigt und erläutert ihre Anwendung. Schon in den älteſten Lehnbriefen, wo die Würkungen der Landes-Hoheit einzeln ſpecificirt zu werden pflegten, wurde dazu gerechnet jus jura municipalia ſtabiliendi, & revocandi. (4) Im Jahr 1424. ſprach der Kayſer und das Reich zwiſchen dem Erzbiſchofen von Magdeburg und der Stadt Halle: "Declaramus *societates*, ligas, & conſpirationes, conſuetudines & *ſtatuta* factas in dicto oppido per hallenſes *ſine conſenſu* Archiepiſcopi eſſe *illicitas & periculoſas*, ipſas *caſſandas* & *annullandas*, & ipſos Hallenſes, ne ſimilia adtemptent ſine conſenſu dicti Archiepiſcopi inhibendos." (5) Als im Jahr 1580. die gleichwohl mit ſehr ſtattlichen Freyheiten begabte Stadt Trier einige neue Einrichtungen in ihrem Stadtweſen machte, und zu deren Gründung und Erhaltung ein eignes Statut abfaßte, ſo wurde von Kaiſer Rudolph II. erkannt: „Daß denen Burgermeiſtern, Schöffen, Rath, und ganzer Gemeinde der Stadt Trier, ſondere Ordnung und Statuten ohne Verwilligung ihrer ordentlichen

(1) *Ibid.* Art. 1. §. 8 & 9. — (2) *Ibid.* Art. VII. §. 5. — (3) *Cap. Cæſ.* Art. XV. §. 3. 6. & 8. — (4) *Riccius* von Stadtgeſezen L. 2. C. 4. §. 1. — (5) *Ludewig* Reliq. Mſct. & Dipl. T. XI. N. 11. pg. 478.

lichen Obrigkeit und Landesfürsten zu machen nicht geziemet noch gebührt habe, sondern sie daran zuviel und unrecht gethan, desfalls der Landesfürst, was sie bisher dergleichen aufgerichtet, und gemacht, seines Gefallens zu ändern, oder gar abzuschaffen befugt sey, und Macht habe." (1) So sehr auch die Stadt Emden von der Ostfriesischen Landeshoheit durch alte Freyheiten und Herkommen in den meisten Stücken ausgenommen ist, so daß dieselbe unter andern auch alle ihre Vorsteher und Diener anzunehmen Macht hat, so ward dennoch von Kaiserlicher Majestät anno 1597. erkannt: „Alle, der Stadt Officianten und Diener, was Namens die seyen oder genannt werden mögen, die zu Unterhalt des friedlichen Wesens auch gemeiner Stadt besten dienlich erachtet werden, sollen schwören sowohl dem Grafen ihrem Landesherrn als Burgermeister und Rath getreu und hold zu seyn." (2) Da eben diese Stadt im Jahr 1720. sich anmassete die Errichtung einer Handels-Gesellschaft vor sich zu gestatten, und zu autorisiren, so wurde, obwohlen diese nur mittelbar und lange nicht in der Maasse, wie die von der Stadt Baden vorhabende, mit dem Besten und der Sicherheit des Landes verflochten ware, von Kaiserlicher Majestät erkannt: „Daß keine mittelbare dem Landesfürsten mit Pflicht und Unterthänigkeit verwandte Stadt oder Commun, sich der Macht solcher Freyheits-Ausgebung ohne vorgängige Landesfürstliche Confirmation anzumassen zustehe, und daß da nichts destoweniger ein solcher Magistratus inferior sich dessen unterfangen wollte, solches für ein verbottenes eigenmächtiges sträfliches Fürnehmen, auch vor einen unleidentlichen Eintrag und Vorgrif in die Landesfürstl. hohe Jura zu achten sey, dawider der Landesherr zu deren Handhabung und Rettung mit Poenal-Verbott zu verfahren, und den diesfalls excedierenden Magistrat zur Verantwortung zu ziehen Fug und Macht habe, Ihro Kaiserliche Majestät verlangten die Errichtung einer solchen Handlungs-Compagnie nicht zu hindern; es müsse aber in gehöriger Ordnung geschehen, bey dem Fürsten angebracht, sofort eine wohlüberlegte, vorsichtige, und weder der Kaiserlichen Autorität, noch der alldortigen Landes Verfassung oder sonst einigen Tertiis präjudicirliche Einrichtung getroffen, und darüber eine Landesfürstliche Resolution publicirt werden„ (3) Als die Bischöflich Baselische Landstände nicht allein, sondern auch die Unterthanen wegen gegen ihren Landesfür-

(1) *Lünig* Cod. Jur. Feud. Germ. T. 1. pg. 1440.

(2) *Moser* von der Teutsch. Unt. Rechr. und Pflichten L. 2. C. 3. §. 12.

(3) *Moser* loco citato C. 4. §. 12.

Digitized by Google

desfürsten formirenden Beschwerden, ohne desselben Vorwissen einen Landtag hielten, ja auch unter sich engere Verbindungen eingiengen, und Privat-Zusammenkünfte anstellten, woraus endlich an einigen Orten öffentliche Auflehnungen entstanden, so ergieng die Oberstrichterliche Resolution dahin: „Kaiserliche Majestät hätten mit Misfallen zu vernehmen gehabt, daß die Unterthanen, und absonderlich einige Rädelsführer im Land hin- und wieder gelaufen, die Unterthanen verführet, und aufgehezt, verbottene Zusammenkünfte ohne Zuziehung ihrer Vorgesezten gegen die Landesfürstliche Autorität gehalten, allerhand heimliche Verbündnisse unter sich gemacht, und allerley Mishandlung ausgeübt: Es hätten dahero Allerhöchst Dieselbe zuvorderst nöthig befunden, alle die bishero mündlich oder schriftlich von denselben unternommene Confœderationes, Uniones, Conjurationes, Chartas blancas oder Procurationes und Subscriptiones und dergleichen unerlaubte Handlungen, dann nicht weniger die von der Burger- und Bauerschaft ohne Vorwissen und Einwilligung ihrer Vorgesezten aufgeworfene sogenannte Landes- oder Dorfs-Committirte ein vor allemahl wieder zu cassiren;„ (1) auch gebühre denen Landständen nicht einen Landtag ohne Erlaubniß des Fürsten zu versammlen, wie denn auch solche anmaßliche Zusammenkünfte nicht vor gültig angesehen werden sollten. Wofern ihnen aber auf geziemendes Ansuchen deren Haltung verweigert würde, und sie gleichwohl dazu vernünftige Ursachen zu haben vermeinten, so solle ihnen solches jedesmahlen klagbar anzubringen, ohnbenommen bleiben.“ (2) Eben so wurde anno 1771. ein ähnliches Beginnen derer über ihren Landesherrn sich beschwerenden Hechingischen Unterthanen unter Voraussezung, „daß das Verbot heimlicher ohne Vorwissen der Landesherrschaft geschehender Zusammenkünfte allein keine Hinderung an dem rechtlichen Betrieb ihres Prozesses sey, und daß kein Richter solchen Leuten gestatten könne, nach ihrem Gutfinden zusammen zu laufen, oder gar eine sogenannte Landschaft zu formiren, und den ihrem Landesherrn schuldigen Respekt hintanzusezen“ von Kaiserlichen Reichs-Cammer-Gericht erkannt, „daß sämtliche Unterthanen ohne Obrigkeitliches Vorwissen keine Gemeinds- noch sogenannte Landes-Versammlungen oder andere Zusammenkünfte anstellen, weniger sich zusammen zu verbinden sich unterfangen, jedoch, falls berührte Unterthanen durch ein oder zwey Deputirten von jeder Gemeinde zusammen tretten, und sich des gemeinschaftlichen Prozesses wegen berathschlagen

(1) Moser von der Teutsch. Reichs-Stände Landen L. 5. C. 2. §. 10.
(2) Ebendaselbst L. 7. C. 2. §. 5.

Digitized by Google

wollten, solches nach vorgängiger dem Fürsten oder dessen Fürstlicher Regierung geziemend beschehener Anzeige und hierzu erhaltener Erlaubniß ihnen verstattet sey." (1) Endlich so wurde anno 1738., als die Ostfriesische Landstände allerley Beschwerden und Unruhen gegen ihren Landesherrn angezettelt hatten, und dieser zu deren Beylegung eine Kaiserliche Commission sich erbetten hatte, welche einen Landtag desfalls ausschrieb, unter andern auch einem von der Stadt Emden erwählten Syndikus, den der Fürst als einen unruhigen, und an denen Bewegungen hauptsächlich Ursach habenden Mann nicht approbirte, von Kayserlicher Majestät verordnet: „Nachdem Allerhöchst Dieselbe aus bewegenden Ursachen solchen von dem Syndikat bey der Stadt Emden und dem Kaiserlichen Commissions Geschäft in Ostfriesland gänzlich ausgeschlossen wissen wollten, als werde ihnen hiermit ernstlich untersagt, sich dessen als Anwalden, Advokaten oder Consulenten oder auf einige andere Weise zu bedienen." Welches Recht der Exclusion, als ein ad Regalia gehöriges Stück, also mit gleichem Fug jedem Reichs-Stand in seinem Territorium zukommen muß."

(Was hierauf wegen der Badischen Landesverfassung folget, muß ich, um des Plazes willen, übergehen. Ferner heißt es so dann:)

§. 19. Zusammenfassung derer durch alle diese Rechte festgestellten Regeln.

Alle diese verschiedenerley Rechte, welche bey dieser Sache in einige Rücksicht kommen können, stimmen demnach auf das vollkommenste überein. Sie begründen folgende allgemeine Regeln auf das deutlichste: I. Querulirende Stadt kann keine Neuerungen in der Regierungsverfassung machen, sondern muß als Unterthanin mit dem Zustand, wie er ist, zufrieden seyn, und sich aller Eingriffe in die Landesherrliche hohe Gerechtsame, oder deren Bestimmung und Beschränkung enthalten. II. Jede derselben darf zwar, wenn sie in dem Fall ist, ein oder anderes ihr zugehöriges Recht zu verfechten, dieses thun, auch wenn solches angefochtene Recht ihr mit mehreren gemein ist, desfalls in dem rechtlichen Betrieb desselben mit solchen gemeine Sache machen; sie darf aber nicht, zu künftiger Vertheidigung ihre Rechte, besondere Verbindungen, weder unter sich, noch mit andern Städten und Unterthanen eingehen, sondern muß sich in jedem vorkommenden Fall an der habenden Freyheit, das Richteramt angehen zu können, genügen lassen. III. Sie darf keinerley gemeinen

(1) *Cramer* Wezlarische Nebenst. P. 104. C. 4.

gemeinen Nutzen oder Vortheils wegen einige Collegien oder öffentliche Gesellschaften errichten ohne Landesherrliches Vorwissen und freyes Mitbelieben; auch IV. können desfalsig von ihr entwerfende Statuten nicht anders zur Kraft und Gültigkeit kommen, es halte sie denn der Landesherr genehm; nicht minder V. mag sie den Landesherrn von keinen des gemeinen Nuzens wegen geschehenden Zusammenkünften ausschliessen, vielmehr kann sie deren keine ohne Fürstliche Erlaubnis und Beyseyn eines Landesherrlichen Bedienten halten. VI. Sie kann die bisher nicht vorhanden gewesene, und ihr in ihren Privilegien nicht gegebene Bedienung eines ständigen Syndici, und die damit verbundene Uebertragung eines Theils der Burgermeister und Rath neben dem Beamten allein übertragenen Sorge und Berathung der gemeinen Städtischen Angelegenheiten an diesen, nicht zu Stand bringen ohne Landesfürstliche Bewilligung. VII. Von jedem ständigen Syndikus, wenn sie einen annehmen könnte, stehet dem Landesherrn die Bestätigung und das damit verknüpfte Recht, einen oder den andern von dieser Stelle auszuschliessen, auch alsdann, wann er mehr nicht, als ein gewöhnlicher Defensor Civitatis werden soll, zu. Endlich VIII. so wie niemand Syndicus werden kann, wer nicht prokuraturfähig ist, (1) so kann auch die Stadt keinen andern ohne Landesfürstliche Dispensation, und also besonders keinen Ausländer und keinen, der nicht in die Zahl dererjenigen aufgenommen ist, welche die Erlaubniß dazu haben, wählen. — Hiergegen halte man nun das gegenseitige Vorhaben und Verfahren!

§. 20. Der erste Theil des querulantischen Vorhabens ist die Errichtung einer Landschaftlichen Verfassung.

Die querulirende Stadt will sich zu Berathern derer gemeinen Angelegenheiten des Landes aufwerfen, dazu einen Landes-Consulenten anstellen, und damit eine Landschaftliche Verfassung errichten. Sie sagen nun zwar in ihrer Vorstellung, es sey dieses nie ihre Absicht gewesen, und es sey es noch nicht (welches man utiliter annimmt) sondern man habe blos diesseits ihren Syndicum zu einem Landes-Consulenten umgestempelt, um desto leichter etwas gegen ihr Vorhaben einwenden zu können, und wenn der Name einer Sache ihre Wesenheit gäbe, wenn eine solche Erklärung geschehene Dinge ungeschehen machen könnte, so würde man jenes wohl glauben müssen. Wenn aber diese Vordersäze sich gerade umgekehrt verhalten; so wird diese Erklärung allerdings eine nähere Prü-

(1) *Richter* de universitate ejusque juribus §. 8. *Arg.* L. 74. ff. de Procurat.

fung verdienen, und erst durch Zusammenhaltung derselben mit dem wahren Hergang der Sache selbst sich eine gründliche Antwort darauf erheben lassen. Oben §. 3. ist erwähnet worden, daß die Bittschrift an die Frau Marggrävin, welche ihre Absichten enthält, als sie der Stadt Ettlingen zur Unterschrift vorgelegt worden, nicht blos namens dieser Städte, sondern auch zugleich namens eines Ausschusses derer Badenbadischen Ober- und Aemter hat unterschrieben werden sollen. Wenn es nun notorisch richtig ist, daß unter dem Namen einer Landschaft ein Ausschuß derer Städte und Gemeinheiten eines Landes, welche den characterem repræsentativum des ganzen Landes, und die Obliegenheit in deren Namen die öffentliche Geschäffte zu behandeln und zu berathen, auf sich haben, verstanden wird; und wenn nach ihren eignen Schriften der anzustellende Syndikus mit denen ihm beyzugebenden Rathsmännern die Verbindlichkeit bekommen solle, die Religions- und gemeine Landes-Angelegenheiten derer, so ihm beytretten, mithin ihre öffentliche Angelegenheiten, zu besorgen: so ist eben damit unwiderleglich bewiesen, daß ihre anfängliche Absicht auf Errichtung einer Landschaftlichen Verfassung gegangen. Nun ist zwar richtig, daß jene Bittschrift nicht unter vorgedachter sondern blos derer Querulanten Unterschrift eingegeben worden. Aber haben sie deswegen auch ihre anfängliche Absicht geändert? Das ists, was nun zu untersuchen ist. Ihre Bittschrift, oben sub Lit. 3 N. beygebracht, sagt: Das ganze Land fühle den durch Aufhebung derer Badenbadischen Dicasterien ihm zugegangenen Tort — daher entstehe der Wunsch, daß von Landschaftswegen ein eigner Consulent aufgenommen werde, bey dem die Landschaft sowohl überhaupt, als auch eine jede Stadt und Ortschaft insbesondere, sich Raths erholen könne — Diesem Wunsch ein Genüge zu leisten, seyen sie fest entschlossen, einen solchen Landschafts-Consulenten anzunehmen — Die Aufstellung des neuen Landschafts-Consulenten erfordere eine geziemende Besoldung, sie bäten dahero die Frau Marggrävin der Badenbadischen Landschaft, mit Beyschiessung eines Capitals zum hinkünftigen Unterhalt des Landschafts-Consulenten an Handen zu gehen — Wer ist es nun, der den Syndikus, den sie damals zu wählen fest entschlossen gewesen, und nun würklich gewählt haben, zu dessen Unterhalt sie ein Capital gebeten und nun würklich erhalten haben, zum Landschaftsconsulenten gestempelt hat? ihre Schriften oder die diesseitige Aeusserungen? Blind müste der seyn, wer hier nicht die Antwort von selbst fände. Ist aber die Stiftungsmäßige Thätigkeit, die dieser erwählte Syndikus haben soll, nicht die eines Landschaftlichen Syndici? Der Stiftungsbrief sagt: Das Capital zu dessen

Unter-

Unterhalt werde nicht blos denen Städten, sondern auch der an der Stiftung Antheil nehmenden Badenbadischen Landschaft gegeben. Wenn also gleich dessen Ernennung privative denen Querulanten zugeschrieben wird, so soll doch sein Unterhalt von der Landschaft geschehen — Er soll nach eben dieser Urkunde in allen Fällen das Catholische Religionswesen und gemeine Landesangelegenheiten betreffend, zu dienen haben — Er soll in allem, was das Catholische Religionswesen mittelbar oder unmittelbar betrift, sowohl denen beeden Städten als übrigen Gemeinden deren Badenbadischen Lande, welche durch gleichmäßige Bevollmächtigung desselben an dieser Stiftung Antheil nehmen, unentgeltlich dienen — Er soll in denen mit den übrig benannten Collegien zu haltenden jeweiligen Sizzungen alles, was zu erhaltung der Catholischen Religion und Zugehörde in denen Badenbadischen Landen nüzlich seyn möchte, in Ueberlegung nehmen — Er soll denen Städten, und der an dieser Stiftung Theil nehmenden Landschaft, durch einen eydlichen Revers die getreue Beobachtung seiner Stiftungsmäßigen Obliegenheit zusichern — Wenn sie nun doch behaupten, ihr erwählter Syndikus solle kein landschaftlicher Consulent seyn, so heißt ja das wohl nichts anders, als unverschämte Unwahrheiten hinschreiben, und ihren Landesherrn, gegen den sie solche Behauptung äußern, äffen wollen. Ob aber dieses die Pflicht eines treuen Unterthanen erfüllen, oder ob es die Landesherrschaft beleidigen heisse, und was von einer solchen Beleidigung der obersten Gewalt, die Unterthanen begehen, die Geseze ordnen, ist zu augenfällig, als daß man sich dabey aufzuhalten nöthig hätte.

§. 21. Diese Befugnis sprechen ihnen aber alle angeführte Geseze ab.

Wie stimmt aber nun dieses Vorhaben mit vor angeführten Gesezen überein? Bisher war keine Landschaft vorhanden! bisher war jedem Unterthan, jeder Gemeinde einzeln, eine der Leitung und Aufsicht des Regenten untergeordnete Sorge für ihr eignes Beste zwar überlassen; die Sorge für die Wohlfahrt, Sicherheit und Ordnung des Ganzen aber allein die Pflicht und das Recht des Regenten! Künftig soll diese denen Städten und ihren mit dem Syndiko pflegenden Berathschlagung wenigstens mit und neben dem Landesherrn zustehen! Sie wollen also einen Theil der Landesherrlichen Rechte und Pflichten an sich bringen! Sie wollen damit eine Aenderung des bisherigen Landeszustandes bewürken, das bisherige Verhältnis derer Unterthanen und Gemeinheiten gegen einander und in Beziehung auf die Regierung des ganzen umformen! Sie wollen Einrichtungen machen, wodurch die Ausübung derer Landesherr-

desherrlichen Rechte von ihnen censirt und modificirt werden soll! Ist das etwa die Folge des Gehorsams, den die Unterthanen der Obrigkeit schuldig sind, wenn sie sich zu deren Rathgebern und Censoren aufwerfen? Ist das etwa eine Folge des Rechtssazes, daß Unterthanen mit dem gegenwärtigen Zustand zufrieden seyn, keine Neuerungen im Staat anfangen, auf niemanden ihres Schuzes und Sicherheit wegen mehr als auf ihren Landesherrn vertrauen dürfen? (§. 13. N. 5. & 9.) Ist das etwa kein Eingriff in die Landesherrliche Gerechtsame, der so sehr verboten ist? Keine Aenderung der Verfassung des Fürstenthums und seiner Constitution, die sie unter dem Deckmantel habender Beschwerden erzwingen wollen? (§. 15. N. 6. 9. 11.) Wissen die Querulanten nicht, daß ein solches Privilegium, eine Landschaft errichten zu dürfen, zu denen gehört, welche denen Ständen in ihren Territorien und deren Verfassung ein- und vorgreifen, und welche zu ertheilen Kaiserliche Majestät nicht hergebracht haben, und dem Reichsschluß von 1231. zuwider sind (§. 15. N. 1.) deren Ertheilung also dieselbe von Kaiserlicher Majestät gegen Dero allergnädigste Zusage (§. 15. N. 12.) nicht verlangen können? Sehen sie nicht ein, daß das ihrer Schuldigkeit, den Regenten seiner Oberkeit und Freyheit ruhig nach dem Herkommen seines Landes geniessen zu lassen, gerade entgegen lauft? (§. 15. N. 3.) Hätten sie sich nicht des Schicksals einer solchen Anmassung aus den Reichsgerichtlichen Erkenntnissen, daß keinen Unterthanen zustehe, eine Landschaft zu formiren, belehren können? (§. 16. N. 7.) Kurz — das Recht eines landschaftlichen Corpus kann nicht anders als durch ausdrückliche Verträge, oder auch durch ein blosses altes Herkommen, oder durch ertheilte Landesfürstliche Gnaden und Freyheitsbriefe erworben werden (1) „Car l'usage & le pouvoir des Etats provinciaux dependent uniquement de la constitution & des loix particulieres de chaque territoir.“ (2) „Wo also in einem Lande oder Gebiet keine Landstände sind, da können nur von einem Landesherrn dergleichen angeordnet werden, oder wenigstens mit dessen Genehmigung entstehen, oder wenn sie in Abgang gerathen sind, wieder erneuert werden.“ (3) Keines von diesen haben sie für ihr Unternehmen anzuführen: kann es nun wohl anders als bodenlos seyn?

§. 22.

(1) Moser von der Reichsstände Landen P. 2. C. 7. §. 27. Pütter Inst. Jur. Publ. (Ed. de 1770.) §. 192. — (2) Gerard Inst. du droit Public. L. 5. C. 2. §. 8. — (3) Moser von der T. Unterth. und Pflicht. L. 2. C. 1. §. 5.

Digitized by Google

§. 22. Der 2te Theil desselben, wenn es auch nemlich nur bloß eine Verbindung zu ihrer Vertheidigung seyn soll, ist unstatthaft.

Wäre jedoch die Absicht ihres daliegenden Vorhabens nicht gewesen, wäre sie es noch nicht, eine Landschaftliche Verfassung zu errichten, denket man alles dahin zielende hinweg, so bleibt davon wenigstens das übrig: Sie wollen unter sich, dann mit der Stadt Rastatt, und denen übrigen Unterthanen, sich zu Vertheidigung ihrer Gerechtsamen verbinden. Der perpetuirliche Ausschuß beeder Städte, der zusammen die Wahl des Syndikus haben soll; die Berathschlagung, die derselbe mit Leuten aus beeden Städten zusammen halten soll; die Vereinigung der übrigen Unterthanen, die durch die von solchen verlangende gemeinsamen Bevollmächtigung des Syndikus erzielt werden soll, wovon eine klare Folge ist, daß alles, was er vermög seines vermeintlichen Amts thut, auch Namens ihrer gethan sey; der Gegenstand der Betrahschlagung, der ihrer aller gemeine Angelegenheiten betreffen soll; alles dies sind unverwerfliche Zeugen, einer solchen beständigen Verbindung. Oder ist es etwa keine Verbindung, wann mehrere zu Ausführung eines gewissen Endzwecks ihren Willen und Kräfte auf immer vereinigen und zusammen verheissen? Alle obige Rechte, Reichs und Badische gemeine Rechte, so wie die Stadt Privilegien, verbiethen einmüthig dergleichen Vereinigungen ohne Erlaubnis des Landesherrn einzugehen, verbieten sie auch alsdann, wann sie zu einer gemeinen Vertheidigung abzielen, und sezen zur Ursach hinzu, daß jeder vor sich an den geordneten Rechten sich gnügen lassen solle. Sie geben denen Unterthanen zwar das Recht, unter sich Verträge zu machen, wollen aber dabey: „ut pacta privatorum jus publicum mutare non possint: (1) ne pactis privatorum forma juris fiscalis convellatur, (2) & ut pacta, quæ legibus, seu constitutionibus principum adversantur, nullius momenti sint“ (3) Welches ist also wohl der Rechts Grund, der dieses Vorhaben beschönigt, der sie berechtigt, dessen ohnehin gar nicht einmahl nachgesuchte Bewilligung dem Landesherrn wider Willen aufzudringen? offenbar keiner! — Was sollte auch deren Nuzen seyn, der dem Landesherrn einen Beweggrund zur Bewilligung abgeben könnte? — Berathschlagung, ob dieses, was der Landesherr thut, oder etwas anderes, dem Besten, der Wohlfahrt, des Ganzen oder einzelner Glieder desselben, am vorträglich-

(1) *L.* 38. ff. de pactis. — (2) *L.* 42. ff. ibid. — (3) *L.* 6. C. de pactis

träglichſten ſey, kann niemand anders angehören, als demjenigen, dem die Regierung des Ganzen anvertraut iſt, (§. 13. N. 1.) und kein Unterthan hat daher bloß daraus, daß er ſich, oder ſeiner Gemeinde, oder dem Ganzen etwas nüzlich erachtet, ein geſuchtes Recht, es deswegen von dem Landesherrn als eine Schuldigkeit zu verlangen, ihm ſeine Meinung von der Wohlfahrt des Ganzen zur Regel aufzudringen, oder zu verlangen, daß derſelbe einen Dritten zwiſchen ſeiner Unterthanen Meinung von ſolchem öffentlichen Beſten entſcheiden laſſe! Kein Unterthan kann mehr, als ihm durch allgemeine Reichsgeſeze oder beſondere Landesverträge zugebilligt iſt, von dem Landesherrn als eine vollkommene, und im Nothfall gerichtlich zu verfechtende Schuldigkeit verlangen (1) Als Berathſchlagung, ob die Landesherrliche Veranſtaltungen würklich dem wahren Beſten des Ganzen angemeſſen ſeyen, könnten ſie alſo zu nichts dienen, als im Fall ihre Meinung mit der Meinung des Landesherrn nicht übereinſtimmte, das Mißvergnügen über etwas, deſſen Aenderung ſie dannoch nicht verlangen könnten, eben weil der Landesherr nicht auf ihr Urtheil von dem gemeinen Beſten, ſondern auf ſein eignes, ſein Land zu regieren hat, das vorher vielleicht gar nicht, oder nur einzeln entſtanden wäre, deſto allgemeiner zu verbreiten, mithin dem Unterthan, den am Ende doch nicht zu verweigernden Gehorſam ſchwer, dem Landesherrn die Regierung unangenehm zu machen, und mit ſolchem Mißtrauen den Stof zu Unruhen, und am Ende gar Empörungen, zu pflanzen. Soll aber bloß Berathſchlagung, ob was in einem oder dem andern Fall der Landesherr thut, nicht denen wohl erworbenen Rechten der Unterthanen zuwider iſt, der Gegenſtand werden, ſo ſezt dieſelbe vorderſamſt voraus, wie gegen die Landesherrſchaft die Vermuthung ſtreiten müſſe, daß ſie ihre Unterthanen um Recht und Gerechtigkeiten bringen wolle, deren Urgrund oben gezeigt wurde: (§. 11.) Sie ſezt voraus, daß die Unterthanen bey jeder Verfügung, auch wann ſie nichts offenbar beſchwerliches daran finden, das Recht hätten, vor deren Befolgung ſie erſt eine chymiſche Probe paſſiren zu laſſen, ob nicht irgendwo etwas nachtheiliges verborgen wäre, welches eben ſo grundfalſch iſt; Sie ſezt endlich voraus, daß die beede berathſchlagende Städte zuſammen, die Pfleger, ſowohl einer jeden einzelnen Stadt, als derer übrigen Landesunterthanen ausmachen, und denen beſtimmen und vorſchreiben könnten, ob und wann dieſelbe eine Verordnung ihren Rechten zuwiderlaufend anſehen,

(1) Struben rechtliche Bedenken P. 3. C. 84. §. 1. Cramer Wezlar. Nebenſt. Th. 7.

Digitized by Google

sehen, ob und wann sie sich dabey beruhigen, oder dagegen auflassen sollen, welches doch kein Vernünftiger recht finden wird. Kurz, jeder kann selbst ohne derer Städte ihre zudringliche Berathung empfinden, wann ihm eine Verordnung angenehm oder unangenehm, beschwerlich oder nicht beschwerlich fällt; jeder kann, im Fall er eine beschwerlich findet, wann er den Rath Verständiger wissen, und seiner Einsicht nicht trauen will, ohne eine solche Räthschlags-Verbindung, inn- oder ausser Lands sich bey Verständigern Raths erhohlen, keinem aber, wann er diesen nicht suchen, sondern seine eigne Meinung verfechten will, kann ein solches Räthschlags-Collegium seine Meinung aufdringen, und ihn Verordnungen, die er nicht beschwerlich findet, gesezt, daß sie es auch würklich wären, anzufechten zwingen, noch ihm, wenn er bey einer, die er seinen Rechten zuwider achtet, wenn sie auch das ganze Burger-Syndikats-Collegium anders fände, den ordentlichen Weg Rechtens gehen will, solchen abschneiden. Es ist also die ganze vorhabende Berathung, sobald sie nicht mehr auf eine Landschaftliche Verfassung abzielen soll, eben so überflüssig und vergeblich, als die desfalls unternommene Vereinigung unzulässig — Grunds genug, um ihnen im einem gesezwidrigen Beginnen nicht nachzugeben, und auch stillschweigend die Einwilligung nicht zu ertheilen, die sie ausdrücklich nicht verlangt haben; — Grunds genug, um sich an dem Beyspiel so vieler Länder und Staaten, wo dergleichen Anfangs eine noch so unschuldige Absicht — würklich gehabte, oder vorgewendet habende — Vereinigung endlich zu Unruhen, Empörungen, und Staats-Verkehrungen Anlaß gegeben, zu spiegeln, und dem Uebel in seinem ersten Anfang zusteuren.

§. 23. Das 3te Stück desselben, die eigenmächtige Errichtung eigner neuen Collegien ist eben so widerrechtlich.

Von ähnlichem Stof ist der weitere Theil ihres Vorhabens Collegien ohne andere Autorisation, als ihr eignes Gutfinden zu errichten. Vielleicht möchten sie zwar dieses auch gern wegläugnen, wann sie könnten, in Rücksicht, daß sie vorbedächtlich des Namens eines Collegii oder Corporis sich enthalten haben. Doch nur Leuten die auch in den ersten Grundzügen der Rechtswissenschaften unerfahren sind, würden sie es können. Bekannt ist es, daß Collegien nichts anders sind, als Gesellschaften, welche nicht des einzelnen Privat-Bestens der Mitglieder halber, sondern wegen Erreichung eines gewissen gemeinen Endzwecks, der nicht zunächst derer einzelnen Glieder Privat-Vortheil betrift, auf beständig

vereinigt sind. (1) Daß daher Privatgesellschaften durch den Tod eines aus denselbigen aufhören, daß in ihnen nicht die meisten Stimmen beschliessen, sondern die Einwilligung aller nöthig ist, welches alles sich bey Collegien entgegengesezt verhält. (2) Nun betrachte man die Gesellschaften, welche sie errichten wollen, — das eine, oder der beständige Ausschuß, soll die Wahl des Syndikus, das andere das aus dem Syndiko, einem Weltgeistlichen, denen Burgermeistern beeder Städte, und einigen ausgezogenen Burgern bestehet, soll die Berathschlagung der gemeinen Angelegenheiten und deren Anordnung, beede also ein gemeinschaftliches Geschäft, das nicht den Privatnuzen derer einzelnen Mitglieder betrift, zum Endzweck haben; beede sollen nicht durch den Tod eines oder des andern zertrennet, sondern die abgehende Mitglieder immer wieder ersezt werden; von dem ersten ist, daß die meisten Stimmen beschliessen sollen, ausdrücklich bestimmet, und bey dem leztern durch das Wort: Rathschlagen, wohl stillschweigend darunter verstanden worden, wenigstens ist, daß die Einwilligung aller erfordert werde, nicht bestimmt, und wenn auch dieses wäre, so würde bey den übrig vorhandenen Eigenschaften eines Collegs dennoch es vor eine Privatgesellschaft nicht gehalten werden können; von beeden ist endlich der Endzweck, eine beständige Dauer, und beede sollen einen unmittelbaren Einfluß in das gemeine Wesen haben, — beede sind also wahre Collegien. Von solchen aber sagen wieder alle oben angeführte Rechte, daß sie ohne Landesherrliche Einwilligung nie zu einigem Stand und Wesen kommen können, daß auch diese Einwilligung von der freyen Willkühr des Regenten abhange, wird kein Mensch leugnen können, wer weis, daß so lange Unterthanen ihre wohlerworbene Rechte nicht verlieren, "der Landesherr freye Hände habe circa statum politicum zu ordiniren, was und wie er will, weil er liberrimus arbiter causarum politicarum qua talium ist, wovon er keine Red und Antwort, an wen es auch sey, zu geben hat;" und daß durch wohlerworbene Rechte der Unterthanen nur dasjenige verstanden werden könne was denenselben durch Reichsgeseze, und mit der Landesherrschaft errichtete Verträge erworben ist, (3) und daß die Querulanten weder Reichs-, noch Landesgeseze, noch Verträge anzuführen haben, die sie zu Verlangung dieser Collegien berechtigten. Wozu sollen sie auch nuzen? Das Landschaftliche Recht vor das Wohl der übrigen Unterthanen zu rathschlagen, können sie

(1) *Titius* in Jur. Priv. Germ. L. 8. C. 5. §. 8. *Leyser* Spec. 54. Med. 3.

(2) *Leyser* loco citato.

(3) Struben Rechtl. Bedenken P. 3. C. 84. §. 4. ibique cit. *Cramer.*

Digitized by Google

ſie ſich ohne das nicht anmaſſen. Das Wohl jeder derer beeden Städten beruhet auf der einzelnen Verfaſſung jeder Stadt und deren Aufrechthaltung, die alſo in dem einen Ort leiden kann, ohne daß ſie deswegen am andern auch leidet, die in ſich nach der Verſchiedenheit der Statuten beeder Städte verſchieden iſt, und dahero einer gemeinſchaftlichen Berathung nicht bedarf; zu ihrer Berathung ſind in jeder Stadt die von der Landesherrſchaft privilegirte Magiſtrate aufgeſtellt, welche alſo in dieſer Sache, die ihnen Amtshalber übertragen, und die Geſchicklichkeit der Perſon dabey in Ruckſicht genommen iſt, ſo wenig eines weitern Collegs dazu bedarf, als wenig ſolche von ihnen an ein anders von der Landesherrſchaft dazu nicht beſtelltes Collegium ganz oder zum theil übertragen werden kann. Dieß, daß ſie einen gelehrten Rechtsfreund zu ihrer Belehrung dabey verlangen, wann ſie auch dazu befugt ſind, ändert daran nichts, dann ſolcher hätte alsdann in jeder Stadt über deren Angelegenheiten mit dem geordneten Magiſtrat in denen gewöhnlichen Verſammlungen zu deliberiren. Querulanten hätten ſich hier erinnern ſollen, daß, „wenn ſich Unterthanen in dergleichen Sachen etwas anmaſſen, welches nach dem Reichs- oder Landesherkommen entweder allein dem Landesherrn zuſteht, oder wenigſtens deſſen Genehmigung erfordert, ehe es in das Werk gerichtet wird, dieſes allerdings ſträflich ſey, und das um deſto mehr, je wichtiger die Sachen ſind.“ (1)

§. 24. Eben ſo wenig ſtehet das 4te Stück, die eigenmächtige Errichtung eines Statuts ihnen zu.

Gleiche Beſchaffenheit hat es mit der Anmaſung, ein Statut ohne Landesherrliche Genehmigung zu errichten. Daß auch dieſes ein Theil ihres Unternehmens ſey, haben ſie unter dem Plan der künftigen Thätigkeit des Syndicus vorſtehenden Namen des Stiftungsbriefs zu verbergen gehoft. Jedem muß es aber hierbey einleuchten, daß zwar die Frau Marggräfin, als Eigenthümerin, über ihre Gelder disponiren, und mithin bey vorhabendenden Verleihungen Bedingungen derſelben nach Wohlgefallen machen, und ſich des Rechts bedienen könne, „quod quilibet rei ſuæ liberrimus ſit moderator & arbiter“ (2) daß aber auch kein Privatmann dem andern einige Wohlthat aufdringen kann, (3) alſo eben ſo wenig die Frau Marggräfin dieſes könne. Noch weniger mag ſie es als eine Vorſchrift oder Ordnung denenſelben ertheilen, da

(1) Moſer von der Teutſchen Unterth. Recht. u. Pflicht. B. 2. C. 4. §. 28.
(2) L. 21. C. Mandati.
(3) L. 69. ff. de Reg. Jur.

Digitized by Google

ihr der mindeste Partikel von Oberherrschaft und Regierungsrechten nicht zustehet, und einem solchen mit dem Deckmantel suchender Religionsvorsehung behängten Verfahren der Friedensschluß sein Urtheil in denen Worten, „ut nemo alienos subditos religionis causa *in defensionem* aut protectionem *suscipere illisve ulla ratione patrocinari debeat*“ (1) deutlich spricht. Es kann also dieser ganze von der Frau Marggräfin ihrer Stiftung angefügte Plan, wozu das Geld verwendet werden, und was dadurch für eine Einrichtung in denen Städten erzielet werden soll, anders nicht zum Stand und Wesen kommen, er seye denn von denen, deren ihr Interesse darunter verflochten ist, angenommen worden; und wenn dies geschehen ist, so gilt diese Einrichtung nicht vermög der Willensverordnung der Frau Stifterin, sondern vermög einer solchen rechtmäßigen Annehmung. Diese Annahme ist von denen Städten für sich allein, ohne Befragung der Landesherrschaft, ohne verlangte deren Einwilligung, und unter nachgefolgter ausdrücklicher Aeusserung, daß sie sich alle Landesherrliche Einmischung in die Sache verbitten, geschehen; und nun soll er ihrer Meinung nach gelten, gegen den Landesherrn und jeden gehandhabt, und so wie bishero schon ein Theil davon von ihnen eigenmächtig in Erfüllung gesezt ward, auch hinkünftig darnach verfahren werden. Vorschriften, wornach Handlungen eingerichtet werden sollen, oder Ordnungen, wenn sie zu Bestimmung des gemeinen Nuzens einer Gemeinheit von dieser selbst errichtet werden, heissen Statuten. (2) Wer kann also mit Recht zweifeln, daß der sogenannte Stiftungsbrief, der eine Vorschrift, wornach der Syndikus, die Bürgermeistere, die Ausschußpersonen, und gemeine Bürgerschaft in mehreren Stücken ihre Handlungen einrichten sollen, welche die Querulanten durch dessen Annehmung, ohne die es mehr nicht als ein blosser Vorschlag war, sich selbst gemacht haben, ein wahres Statut seyn solle. Alle obenangeführte Rechte, und besonders der Stadt Baden eigene Privilegien, stimmen darinn überein, daß dieselbe ohne Zuzug der Landesfürstlichen Beamten und erfolgende Landesherrliche Bewilligung keine Statuten machen könne. Ihr Beginnen ist dahero desto unrechtmäßiger, jemehr der Innhalt des anmaslichen Statuts, wie zum Theil schon gezeigt worden ist, zum Theil in der Folge sich noch näher ergeben wird, denen Landesverordnungen, und gemeinen Rechten zuwider ist, und dahero die Rechtsregel darauf Anwendung leidet; „Sodales quam velint

(1) P. W. Art. V. §. $\frac{12}{13}$

(2) *Riccius* von Stadtgesezen L. 2. C. 1. §. 5.

velint sibi factionem ferre posse, dum ne quid ex publica lege corrumpant.“ (1) Es bleibt also die eigenmächtige Annehmung des Stiftungsbrief, wodurch sie die darinn angetragene Einrichtung zum Statut ihrer künftigen Verfassung machen, ein sträfliches Beginnen, wenn sie gleich demselben den Namen eines Statuts nicht gegeben haben. „Non enim pœnas insertas legibus evitabit, qui se contra juris sententiam sola prærogativa verborum fraudulenter excusat, ita ut quæ lege fieri prohibente fuerint facta non solum inutilia, sed pro infectis etiam habeantur.“ (2)

§. 25. Der 5te Theil ihres Plans, die Ausschliessung des Landesherrn von denen Zusammenkünften dieser Collegien unter sich und mit der Bürgerschaft, ist nicht weniger gesezwidrig.

Die Querulanten wollen ferner den Landesherrn von allen Zusammenkünften, die jener Syndikus, den sie im Werk haben, mit dem desfalls von ihnen bestimmten Colleg halten soll, so wie denen, die sie unter sich halten wollen, gänzlich ausschliessen. In dem Stiftungsstatut selbst stehet es zwar nicht ausdrücklich, jedennoch ist der Anwohnung eines Landesherrlichen Beamten bey denen ordentlichen Sizungen und ausserordentlichen Versammlungen nicht gedacht. Da nun die Personen, welche das Collegium ausmachen, und denen Sizungen anwohnen sollen, so genau bestimmt sind, daß auch der von dem Ordinariat vermeintlich zuzuordnende Gewalthaber nicht vergessen worden, so ist daraus die genugsame Gewisheit zu entnehmen, daß die Anwohnung eines Landesfürstlichen Commissarii, die man zu Vermeidung des Aufsehens nicht geradezu hat untersagen mögen, vermieden werden soll. Wenigstens wenn die Worte des Stiftungsbriefs noch einen Zweifel übrig lassen, so ist der durch die Uebung und Gebrauch, den sie davon gemacht, da sie alle die desfallsige Zusammenkünfte bishero, ohne Erlaubnis und Anzeige bey der Landesherrschaft, ohne Anwohnung eines Fürstlichen Abgeordneten abgehalten, und gegen alle Einmischung derselben in dieses ihr Unternehmen ausdrücklich protestiret haben, genugsam gehoben: „nam quid interest suffragio populus voluntatem suam declaret, an ipsis rebus & factis.“ (3) Daß aber dieses selbst bey denenjenigen Collegien, welche unter Landesherrlicher Autorisation zur Verwaltung des Städtischen gemeinen Wesens angestellt sind, unerlaubt sey, bewähren die

(1) L. 4. ff. de Coll. & Corp.
(2) L. 5. C. de LL.
(3) L. 52. §. 1. ff. de LL.

Digitized by Google

die oben angeführte Reichs- und Badische Landrechte deutlich. Sie bewähren auch noch viel klarer, daß es bey solchen, welchen für sich und ohne Landesherrliche Genehmigung sich zusammenthun, nicht zusteht, und deren Zusammenkünfte, weil sie kein Recht dazu haben, unerlaubte Conventiculn sind, anschlage. Sie bestimmen ausdrücklich, daß eine Gesellschaft, die sich dieser Landesherrlichen Einsicht entziehen will, schon deswegen allein in einem geordneten Staat nicht geduldet werden könne. Was ist auch lächerlicher, als daß diese Städte, die selbst nie ein anderes Recht hatten, als unter Zuzug eines Landesherrlichen Beamten die Verwaltung ihrer Güter, Renten, und Rechte zu besorgen, (§. 17) und desfalsige Zusammenkünfte zu halten, (ibid.) ein von dieser Beywohnung freyes Versammlungs- und Deliberations-Recht an ihren Syndikus und sein neugeschaffnes Helfers-Collegium übertragen wollen, und ganz vergessen, „quod nemo plus juris transferre in alium possit ac ipse haberet, (1) & quod id, quod non ipsorum, sed domini territorialis est, sine ejus consensu in alium transferri non possit.“ (2) Woher diese und übrige ihre ähnliche Beginnen zu rechtfertigen wären, ist nicht abzusehen.

§. 26. Auch ist der 6te Theil desselben, die Ausschliessung der Landesherrlichen Bestätigung bey der Annahme eines Syndikus, unplazgreiflich.

Noch nicht genug! Es soll auch der Syndikus, den sie wählen, nicht landesherrlich bestättiget werden. In dem Stiftungsbrief liegt das schon würklich, da zu seiner Bestellung nichts als die Wahl des Ausschusses von Seiten der Querulanten, und die eydliche Reversirung des Gewählten also erfordert wird, daß, sobald beedes geschehen, dessen Besoldung anfangen soll zu laufen, mithin dessen Dienst für vollkommen richtiggestellt geachtet werden soll, da auch im Fall bey der Wahl entstehender gleicher Stimmen, wo sonst in Fällen, welche von der Confirmation eines Obern abhangen, diesem jedesmal die Entscheidung zwischen beeden der strittigen Wahl halber zusteht, diese nicht dem Landesherrn zustehen, sondern durch den Beytritt eines jeweiligen Stiftsprobsts zu Baden zu ein- oder andern Partey ausgemacht werden soll. Selbst alle Dunkelheit, die etwa der Stiftungsbrief hierüber noch enthielte, hebt sich wiederum durch ihre in der Ausübung bewiesene Auslegung dessel-

(1) L. 54. ff. de Reg. Jur.

(2) L. 11. ibid.

Digitized by Google

deſſelben, da ſie die ohne Confirmation geſchehene Anſtellung deſſelben als gültig verfechten, und durch ihr gerichtliches Geſtändnis in der desfalls überreichten Supplic, wo ſie ſich mit dürren Worten das Recht, einen Syndicum ohne Landesherrliche Beſtätigung anzunehmen, zuſchreiben. Ihre Legitimation hierzu iſt wiederum keine andere, als ihre ſchrankenloſe Willkühr. Dann aus der hieſigen Landes- und der Querulantiſchen Stadtverfaſſung iſt gezeigt, daß ſie keinen, auch nicht den geringſten Diener, vielgeſchweige dann ein ſo viel bedeuten ſollendes Geſchöpf, in Stadtdienſte eigenmächtig anſtellen können. Es iſt oben dargethan, daß der Dienſt bishero gar nicht vorhanden geweſen, und von der Art und Abſicht iſt, daß er für einen Römiſchen Syndik, des Namens ohnerachtet, gar nicht paßiren kann, daß die Stadt zu deſſen Errichtung überhaupt, ſo lang ſie nicht die Landesherrliche Beſtimmung erwürkt, nicht ermächtigt iſt, weniger alſo noch auf den noch nicht vorhandenen, und in der Maas, wie es die Querulanten ſuchen, nie möglichen Fall ſolcher Beyſtimmung voraus beſtimmen können, daß der Landesherr dem von ſeiner freyen Willkühr abhangenden Privilegio einer ſolchen Dienſtaufſtellung, den ohnehin bey allen andern Dienſten ihm zu gut kommenden Vorbehalt einer Beſtättigung nichtmachen dürfe. Es iſt endlich gezeigt worden, daß, wenn auch an ihrer entworfenen Syndikatsbeſtellung ſo viel beſchnitten würde, daß er nichts als ein gemeiner Syndikus des Römiſchen Rechts, ein Defenſor Civitatis bliebe, ſie dennoch weder eine perpetuirliche Anſtellung, weniger noch eine Ausſchlieſſung der Landesherrlichen Confirmation dabey zu verlangen befugt wären.

§. 27. Eben ſo wenig können 7) die Querulanten ohne Landesherrliche Diſpenſation einen Auswärtigen dazu nehmen.

Eben ſo unbefugt iſt die unbeſchränkte Freyheit, die ſie ſich beylegen, einen Auswärtigen dazu zu wählen. Denn ob zwar der Stiftungsbrief ſagt, daß unter mehreren hierzu tauglich befundenen Perſonen vorzüglich auf Landeskinder geſehen, und daß der Conſulent gewöhnlich in Baden wohnen ſolle, ſo heißt doch beedes in der That und Wahrheit nichts geſagt. Denn gleichwie dem Ausſchuß das Recht der freyen Wahl übergeben iſt, ſo kann derſelbe dadurch allein, daß er nicht mehrere ſondern nur eine und zwar auswärtige Perſon in die Wahl nimmt, der blos auf den Fall einer Concurrenz mehrerer Subjekten geordneten Nothwendigkeit, vorzüglich auf Landeskinder zu ſehen, ausweichen, und ſo wie ohnehin niemanden die Dijudikatur, ob ein- oder anderes Subjekt tauglich ſey, als dem Biſchofen vermeintlich aufgetragen werden ſoll, ſo kann er damit

in jedem Fall die Uebertrettung der desfallsigen Landesgeseze gegen den Landesherrn rechtfertigen. Eben so, ob zwar zum Schein gesagt wird, daß darauf gesehen werden solle, daß derselbe in Baden wohne, ist jedoch gleich dabey gesezt, daß bey eintreffenden besondern Umständen auch auswärts Wohnende, in die der Ausschuß ein Vertrauen seze, sollten gewählt werden können. Was für besondere Umstände erfodert werden, ist weiter nicht, als so weit, da in solche Auswärtige der Ausschuß ein besonderes Vertrauen seze, bestimmt. Eben damit ist also dieser Punkt wiederum in die Willkühr derer Querulanten gestellt. Eine Verordnung die in den Willen dererjenigen, die dadurch verbunden werden sollen, überlassen wird, ist doch wohl offenbar nichts anders als eine Spiegelfechterey. Nun aber ist es allgemeinen Herkommens, daß jeder an dem Ort seiner Dienstanstellung seinen Aufenthalt nehmen müsse. Es ist in denen hiesigen nicht erst jezt, und wie die Querulanten gern glauben machen möchten, zu ihrem Nachtheil (in invidiam eorum) sondern schon von den ältesten Zeiten her eingeführten Ordnungen festgesezt, daß die Städte schuldig seyn sollen zu denenjenigen Diensten, welche nicht aus der Bürgerschaft selbst besezt werden müssen, wovon bishero die Stadtschreibereyen das einzige übliche Beyspiel waren, Landeskinder so lange zu nehmen als lange nach Landesherrlichem Ermessen taugliche Subjekte darunter erfindlich sind; und daß zu allen Vorstellungen, die der Landesherrschaft oder ihren Dicasterien gemacht werden sollen, sie sich keiner anderer als recipirter Sachwalter oder Stadt- und Amtschreiber, oder die sonst besondere Fürstliche Erlaubnis dazu erhalten haben, bedienen sollen, wie es dann überhaupt gemeinen Rechtens ist, daß in Landen, wo kein Mangel an studirten Landeskindern ist, kein anderer als ein Indigena zum Syndiko von einer Stadt angenommen werden dürfe. (1) Wenn also die Querulanten einen nehmen wollen, der jene Erlaubnis zu prakticiren in denen diesseitigen Landen nicht hat; wenn sie ihm obligationem residentiæ erlassen wollen, so müssen sie eines von beyden voraussezen, entweder daß sie an keine Landesordnungen und Geseze gebunden sind, oder daß ihnen das Dispensationsrecht zustehe. Ersteres wäre wahre Empörung, lezteres ein Eingriff in eines derer wesentlichsten Landesherrlichen Regalien, und im vorliegenden Fall um so sträflicher, als selbst derjenige, der das Dispensationsrecht hat, wohl gegen seine eigne, nie aber gegen Geseze eines Obern, die ihm selbst zur Richtschnur vorgeschrieben sind, dispensiren kann.

(1) *Speidel* Thes. voc. Syndicus.

§. 28.

Digitized by

§. 28. Noch weniger dürfen 8) die Städte sich das Recht, ihn allein und blos schriftlich in Pflichten zu nehmen, anmassen.

Ein gleiches gilt von dem weitern Theil ihrer Einrichtung, daß der anzustellende Syndikus nur allein denen Städten durch einen eydlichen Revers seine Treue versprechen soll. Einmal, wenn ein Auswärtiger zu diesem Amt auch auf die rechtmäsigste Art gelangte, so ist gewiß, wenn im Lande keiner nicht seyn kann, der nicht gehuldigt hat; wenn dieses auch besonders von allen und jeden Dienern die Gemeinden oder Unterthanen annehmen, obenbesagtermassen geordnet ist, so kann auch er solchen Dienst nicht eher besizen, er habe dann zuvor dem Herrn Marggraven die Landeshuldigung gethan, davon ihn zu erlassen die Städte sich hoffentlich nicht werden herausnehmen wollen. Es ändert hieran nichts, daß die oben angezogene Stelle des Landrechts von Dienstknechten lautet, woraus man etwa folgern möchte, daß dieses auf einen so ansehnlichen Diener, als ein Syndikus, nicht übertragen werden könne. Ohne den an sich doch sehr richtigen Umstand auszuführen, daß bey beyden dem ohngeachtet in diesem Punkt ein gleicher Grund, nemlich der, damit die Landesherrschaft versichert werde, daß er nichts ungebührliches gegen dieselbe vornehme, obwaltet, ja daß je wichtiger sein Dienst ist, je schädlicher dahero dessen Ungebühr werden könnte, destomehr auch solcher Grund anschlage, bleibt allemal das gewiß, jede landsäßige Stadt in einem territorio ist eine Privatperson, & utitur jure privatorum, das Recht Ehren und Würden zu ertheilen aber stehet in jedem territorio allein dem Landesherrn und keinem Unterthanen zu, gehöret zu den Regalien. So lang also einem solchen von der Stadt annehmenden Diener nicht der Regent eine bestimmte Würde ertheilet, so ist er in Bezug auf den Landesherrn, so wie alle übrige Unterthanen, nicht mehr und nicht weniger als der gemeinste Dienstknecht der Stadt, und muß sich alles das, was von jedem solchen in Ansehung der Unterwerfung und des Respekts gegen den Landesherrn geordnet ist, gefallen lassen. Will aber der Landesherr einem solchen eine bestimmte Würde ertheilen, so hängt es ohnedem von ihm ab, unter welcher Bedingung er es thun will. Wenn man aber auch von dem Huldigungseyd abstrahirt, und nur auf die Dienstpflichten, die der Innländer, wie der Ausländer abzulegen hat, sein Augenmerk richtet, so ist es eines allgemeinen, notorischen, und unwidersprochenen Herkommens, daß die Dienstpflichten durch körperlichen Eyd in die Hände des Landesherrn oder seiner nachgesezten Bedienten geleistet werden müssen. Was auch die Städtische Bedienten betrift, so ist es oben schon von

denen Stadtschreibern, so wie von denen Wächtern, und Thorhütern dargethan. Die Anlage Lit. 5. B. beweiset ein gleiches von denen Bannwarten und Feldschüzen. Wenn nun das Amt eines Syndikus wichtiger als eines Thorwächter und Bannwarten ist, und wenn es des Landesherrn Interesse und das Wohl des Staats viel näher und unmittelbarer als jene berührt, so wird wohl kein Mensch den davon ausgenommen erachten können, wenn schon von ihm namentlich das Gesez aus dem guten Grund nicht da liegt, weil man von seiner Bedienung bis nun zu im Badenbadischen nichts wußte. Die Querulanten, die bey jeder Gelegenheit in ihrer Vorstellung das zum Stichblatt nehmen, wie ihre Absicht nur sey, daß derselbe dahin helfen und rathen solle, wie ihre Gerechtsame auf eine mit denen Rechten des Landesherrn vereinbarliche Art ausgeübet werden können, und die damit wenigstens in Worten an den Tag geben, daß der Landesherr bey der treuen Erfüllung seiner Dienstobliegenheit eben so stark als das Städtische gemeine Wesen interessirt seyn solle, dürfen es sich am wenigsten einfallen lassen, eine solche Ausnahme vor ihren Syndikus zu behaupten, wenn sie nicht verrathen wollen, daß ihre desfallsige glatte Worte ein blosses Vehiculum ganz entgegenstehender Absichten seyn sollen. Mit welchem Recht mögen also dieselbe verlangen, daß er seine Dienstpflichten nur ihnen und in ihre Hände ablegen solle. Massen sie sich damit nicht offenbar eine Handlung der Oberherrlichkeit, deren allein die Abnahme der Dienstpflichten, als ein pars jurisdictionis voluntariæ zusteht, an? Mit welchem Recht können sie denselben von der Schuldigkeit der körperlichen Ablegung des Eydes dispensiren; sie, die gar kein Dispensationsrecht haben; sie, die nicht über ihrer eigenen Rechte Verwaltung ohne Landesherrliche Genehmigung disponiren noch daran etwas vergeben, weniger noch dem gleich stark bey der Abnahme des Eydes verflochtenen Landesherrlichen Interesse in etwas präjudiciren können?

§. 29. Völlig unstatthaft ist 9) die vorhabende Uebertragung der Oberaufsicht und Direktion dieses Instituts an das Ordinariat.

Doch man darf sich darüber nicht wundern! Scheuen sie sich ja nicht ihr ganzes Institut der Oberaufsicht und Direktion des Ordinariats zu unterwerfen, und mithin den Landesherrn für alle Zukunft dabey über einmahl bey Seite zu sezen. Daß sie dieses thun ist leicht bewiesen. Einmahl soll dem Ordinariat die Approbation derer zum Syndikat anzustellenden Subjekte zustehen. Keiner soll dazu genommen werden, der nicht mit Ordinariats Zeugnissen — nicht etwa bloß über die Reinigkeit seiner Religion — sondern über alle zu dem Dienst erforderliche Eigen-

schaften

schaften versehen ist. Damit wird ihm also die Gewalt gegeben, zu diesen Diensten zu befördern, wen es will und gutfindet. Nicht genug! Damit allein wäre seine Macht zu befördern, wen es will, noch nicht völlig gesichert. Es möchten einmahl die Städte den Einfall bekommen, den, der mit den Ordinariats Zeugnissen, als dem zulänglichen Titul zu diesem Dienst, versehen wäre, zu übergehen. Dann bliebe, um sie gültig zu machen, nichts übrig, als den Landesherrlichen Arm anzurufen. Das wäre aber mit der dem Ordinariat allein zugedachten Oberherrschaft schlecht zu reimen. — Es soll also weiter, wann diese übergangen werden, die von den Städten geschehende Ernennung ungültig, und vor dasmahl die Ernennung dem Ordinariat heimgefallen seyn. — Nicht aber bloß bey der Ernennung soll es in solcher Maase concurriren; auch bey denen Berathschlagungen soll es durch einen dazu zu ordnenden Weltgeistlichen gegenwärtig seyn. Ist das nicht eine gäzliche Oberherrschaft. Das Urtheil, ob die Städte wohl oder übel gewählt haben, ob ihre desfalsige Handlung gültig oder ungültig seyn soll, sezt wohl doch voraus, daß der, der solches ausübt, wenigstens in Ansehung dieses Gegenstandes eine Oberherrschaft habe! Weiter: derjenige, an den ein Recht, wegen bey dessen Ausübung gemachten Mißbrauch devolvirt werden soll, muß ja wohl ein Oberherr seyn! Die Canonische Rechte, woraus der Gedanke des Devolutions Rechts seinen Ursprung hat, bestimmen klar: „quod hoc jus innitatur jurisdictioni & inspectioni, pertineat ergo ad superiorem, cui beneficium salutem ratione confirmationis, vel institutionis, vel cujus jurisdictioni collator ordinarius subest.“ (1) Wie ist es auch anders möglich, da solches nichts anders, als eine Strafe, der entweder nicht, oder nicht recht geschehenen Wahl und Ernennung ist, die also niemand, als dem rechtmäsigen Obern, oder wem sie von solchem verliehen ist, zustehen kannn. Endlich der Bischöfliche Commissarius ist noch der allerklareste Beweiß von solcher ihm zugegachten Oberherrschaft. Nicht über Bischöfliche Rechte und Schuldigkeiten, nicht über dessen Anordnungen, sondern über derer Städte gemeine Angelegenheiten und Rechte in geist- und weltlichen Sachen, über Handlungen des Landesherrn und deren Uebereinstimmung mit jenen soll gerathschlagt werden Als theilhabendes Mitglied kann, folglich der Bischöfliche Abgeordnete nicht dabey seyn. Der Endzweck seiner Anwoh-

(1) *Cap.* 41. X. de Elect. *Cap.* 18. Eod. in 6to *Cap.* 15. X. de Concess. Præb. *G. L. Bœhmer* in Jur. Eccl. Germ. §. 585. *P. Schramm* Instit. Jur. Eccl. §. 184.

nung, wann er gleich in dem Syndikats Statut nicht ausgedruckt ist, und dadurch dem Wissen des Landesherrn, der von dem Innern dieses vermeintlichen Collegs immer entfernt seyn soll, hat entzogen werden sollen, kann demnach kein anderer seyn, als daß er aufsehe, damit nichts ordnungswidriges und nachtheiliges dabey unterlaufe, und ihre Rathschläge und Unternehmungen mit Rath und That leite und unterstüze, also ein wahres jus inspectionis & directionis ausübe. Dieses sind aber die wesentlichste Kennzeichen der obersten Gewalt über eine Gesellschaft. Offenbar am Tage ist es aus allem diesem, daß sie eine solche Gewalt dem Ordinariat beylegen wollen. Kann aber dieses solche haben? Können sie die Querulanten ihm geben? Man darf nur bedenken, daß das Colleg, worüber er solche bekommen soll, ein aus weltlichen Personen zusammengesezтes Corpus seyn soll, daß die Absicht desselben bloß Aufrechthaltung und Förderung derer Rechte und Freyheiten der Unterthanen, so in geist- als weltlichen Sachen, gegen den Landesherrn, mithin nichts geistliches ist; daß derjenige Theil der Aufsicht über Religionssachen, welcher dem Bischofen denen Rechten nach gebührt, und von ihm hergebracht worden, von ihm allein oder zugleich mit dem Landesherrn verwaltet wird, und die Unterthanen wohl wußten, sich auch als Layen gar nicht anmaßten, dem Bischofen in diesen vorhin von ihm ausgeübte Rechten sich zu Rathgebern und Mitverwaltern aufzudringen, daß also derjenige Theil von ihren gemeinen Angelegenheiten, die sie seiner Aufsicht unterwerfen wollen, welcher Religionssachen betrift, solche Rechte an denenselben zum Gegenstand hat, die vorhin als pur weltliche Gegenstände nie der Aufsicht oder Mitverwaltung des Bischofen untergeordnet waren; man darf dieses alles nur bedenken, so macht sich die Antwort von selbst. Der Westphälische Friedensschluß verweiset das Diöcesanrecht des Bischofen auf das quatenus illud anno 1624. quiete exercuit. (1) Die Aufsicht über anderer Landesherren weltliche Unterthanen, deren Gesellschaften, Verbindungen, und Rechte, die gar nicht zum Diöcesanrecht jemals gehörte, und die er eben so wenig im Entscheidjahr und bis nun zu einen Augenblick besessen hat, spricht ihm dieser geradenweges ab. Denen Unterthanen und Städten versichert er, omnia sua jura in sacris & profanis, jedoch anders nicht, als salvis juribus superioritatis cum inde pendentibus pro singulis quarumcunque dominis, (2) mithin keinesweges mit der Freyheit sie nach Belieben ganz oder zu irgend einem Theil auch

(1) *P. W.* Art. V. §. $\frac{16}{48}$.
(2) *Ibid.* Art. XVI. §. 18.

Digitized by Google

auch im Kirchlichen der Aufsicht des Landesherrn entziehen, und einem andern unterwerfen zu können. Dem Landesherrn sichert er, liberum juris territorialis tam in ecclesiasticis quam politicis exercitium, & jus, quod ex superioritate territoriali competit, ita ut a nullo unquam impediri fas sit, (1) und sezt damit dessen Oberaufsicht und Direktionsrecht über die Gesellschaft seiner Unterthanen ohne Unterschied, ob sie die Ausübung und Handhabung ihrer weltlichen oder auch ihrer kirchlichen Rechte zum Gegenstand haben, gegen derley Einfälle der Unterthanen oder der Ordinariate auf ewig sicher. Eben dieses bürget auch die Kaiserliche allergnädigste Zusage in dem Wahlvertrag daran zu seyn, daß die Concordaten der Fürsten, aufgerichtete Verträge, Privilegien, Statuten, und Freyheiten, zwischen geist- und weltlichen Ständen gehandhabt, und der geist- und weltlichen Obrigkeit einer jeden ihr hergebracht Recht und Judikatur ungestört gelassen werder möge. (2) Kurz jeder, wer die Reichsverfassung nur ein wenig kennet, sieht es diesem Vorhaben an der Stirne an, daß es unstatthaft sey. Doch darum bekümmern sich die Querulanten wenig, ihnen omnis lucri bonus odor.

§. 30. Sie können auch 10) das Recht der authentischen Anlegung des solches Institut begründen sollenden Statuts nicht der Frau Marggräfin zu Baden übertragen.

Deswegen wollen sie auch weiter, wennn über all voriges noch einiger Zweifel vorkommen sollte, die Erklärung und Erläuterung in den Willen der verwittibten Frau Marggräfin zu Baden stellen, damit, wenn einmahl der Grund ihres Gebäudes festgelegt wäre, sie Gelegenheit hätten, durch verlangende Auflösung derer Zweifel, wozu in der Stiftungs-Urkunde vorbedächtlich bey den wesentlichsten Stellen Stof genug gelassen ist, die einzelne Theile ihres Verlangens, die jezt noch dunkel gesezt sind, und was sonst ihrer affektirenden ungebundenen Freyheit weiter schmeicheln möchte, ohne zu befahrende neue Hinderniß von Seiten der Landesherrschaft durchsezen zu können. Ist aber dieses etwa ein Vortheil, den sie durch Gebrauchung ihrer Rechte nach denen Gesezen, also rechtmäßig erlangen können? Oben ist schon gezeigt worden, daß der Willen der Frau Stifterin für sich die querulirende Städte im mindesten nicht verbindet, sondern erst für sie durch eine rechtmäßige Annahme eine Verbindlichkeit erlangen kann, und daß keine Annahme nach der

(1) *Ibid.* Art. V. §. 12/11. Art. VIII. §. 4.

(2) *Cap. Caes.* Art. IV. §. 3 & 5.

Digitized by Google

der inneren Beschaffenheit desselben, wie solche in dem Stiftungsbrief ausgedruckt ist, gültig und rechtmäßig seyn könne, ohne Landesherrliche Bewilligung. Es könnte also auch, wenn je deren rechtmäßige Annahme einmal zu Stand käme, nicht darauf, wie die Frau Stifterin dieses oder jenes künftig gern verstanden haben möchten, sondern darauf, wie ist es von denen Städten angenommen, und wie hat es nach der Landesherrlichen Bewilligung angenommen werden können und sollen, ankommen. Niemand also, als derjenige, bey dem es stehet, die Art und Weise, wie es solle angenommen werden können, zu bestimmen, könnte, wenn es einmal angenommen wäre, erklären und auslegen, wie die geschehene Annahme und daraus fliessende Verbindlichkeit verstanden werden solle. Eins von beyden! Entweder der Wille der Frau Marggräfin muß für sich allein schon für dise Marggräfischen Städte und Unterthanen verbindlich seyn, oder es muß im Fall der einmal freywillig geschehenen Annahme desselben jede authentische Auslegung und Erklärung mit Genehmhaltung des Gesezgebers geschehen, dessen Bewilligung demselben allein die Kraft des Gesezes geben könnte. Ersteres ist nicht; es muß also lezteres wahr seyn. Ist es aber dieses, so ist nichts klarer, als daß wiederum die Querulanten in die Landesherrliche Rechte Smi eingreifen, wenn sie Diese eines ihnen zustehenden Rechts berauben, und solches der Frau Stifterin allein übertragen wollen.

§. 31. Und 11) die Wahl und Ernennung des Tschamerhells zum Syndikus ist ganz besonders nichtig und widerrechtlich.

Nach Vorausseżung alles dieses läßt sich leicht beurtheilen, was von der verfechtenden Wahl des Oberamtmanns Tschamerhell zum Syndikus zu halten sey. Das Amt, das er bekommen soll, existirt bis jezo noch nirgends als in dem Gehirn derer Querulanten, ist von einer Einrichtung, welche obengezeigtermassen mit allen Gesezen streitet, mithin nie zu Stand kommen kann, mag am allerwenigsten von denen Unterthanen ohne Landesherrliche Bewilligung errichten werden. Wie kann dann die anmasliche Berufung des Tschamerhells dazu, die Uebertragung derer solcher nie existirten Bedienstung zugedachten Obliegenheiten an ihn, anders als nichtig seyn. Wäre aber auch es um einen blossen Syndikum in dem gewöhnlichen Verstand des Worts, um einen solchen, wie die Römische Rechte denen Gemeinden einen zu haben erlauben, zu thun, und schnitte man also alle Rechte, Obliegenheiten und Einrichtungen davon weg, die jenes nicht mit sich bringt, die sie erst neuerlich dazu schaffen wollen, noch bleibt sie ungültig — Ungültig, weil die

die von den Städten geſchehene Wahl des Ausſchuſſes, ſo wie die von dieſem geſchehene Wahl des Tſchamerhells, in Verſammlungen geſchehen, welche ohne die ſchuldige Anzeige bey der Landesherrſchaft, und Zuziehung eines Landesfürſtlichen Commiſſarii gehalten worden, ihre Zuſammenkünfte alſo keine Gemeindsverſammlungen, ſondern ſträfliche heimliche Conventiculn geweſen. Die Geſeze liegen vor, welche ihnen, Zuſammenkünfte ohne Landesherrliche Erlaubnis zu halten, etwas ohne Beyſeyn eines Landesfürſtlichen Commiſſarii zu beſchlieſſen, verbieten, auf deren Uebertrettung empfängt alſo die Rechtsregel ihre Anwendung „ut ea, quæ lege fieri prohibentur, ſi fuerint facta, non ſolum *inutilia* ſed pro *infectis* etiam habeantur, & ut ſecundum prædictam regulam, qua ubicumque non ſervari factum lege prohibitum conſtitutum eſt, certum ſit, nec ſtipulationem hujusmodi tenere nec mandatum nllus eſſe momenti (1) & nullum ideo eſſe concluſum, ad quod condendum membra quidem collegii omnia convenerunt, convocatio tamen ab eo, qui jus convocandi habet, non præceſſit (2) aut in quo condendo alius cujus etſi non ſit membrum collegii vel univerſitatis, præſentiam tamen leges, pacta, moresve deſiderant, omiſſus eſt.“ (3) Sie iſt endlich nichtig, weil Tſchamerhell keine zu dieſem Amt erwählbare Perſon iſt, da er theils als ein Auswärtiger, und der die Erlaubnis zu Führung ſolcher Geſchäfte im Lande weder durch eine allgemeine Aufnahme in die Zahl derer von Landesherrſchafts wegen dazu fähig erkannten, noch durch eine beſondere Erlaubnis erhalten hat, theils weil ihm Sereniſſimus ausdrücklich excluſivam gegeben haben, von der Fähigkeit ein ſolches Amt zu führen ausgeſchloſſen iſt. Daß aber dieſes Recht dem Herrn Marggrafen zuſtehe, dahero auch die Städte darnach ſich zu achten ſchuldig ſind, iſt oben ſchon geſagt worden (§. 16. N. 9.) iſt auch ohnehin eine Folge des Ihnen erwieſenermaſſen gebührenden Rechts der Beſtättigung, als deren geordnete Nothwendigkeit eben das zum Endzweck hat, damit nicht eine Perſon erwählt werde, in welche der Landesherr ein Mistrauen ſezen könnte. (4) Wie gegründet oder ungegründet der Anlaß zu dieſem Mistrauen ſey, davon iſt man ſo lange, als nicht durch oft wiederholte Ausſchlieſſung verſchiedener Perſonen ein gegrün-

(1) *L.* 5. C. de LL. — (2) *Paſſerinus* de Elect. C. 11. *J. H. Bœhmer* in jure Eccl. L. 1. T. 6. §. 44. — (3) *Leyſer* Spec. 674. Med. 12. — (4) Moſer von der T. Unterth. Recht. und Pflichten L. 2. C. 19. §. 17.

gründeter Argwohn einer suchenden gänzlichen Behinderung der Anstellung, wenn die Befugnis dazu einmal ausser Streit gesezt ist, gegeben wird, gar nicht Red und Antwort zu geben schuldig. Hier aber liegt überdas der stärkste Anlaß vor Augen. Einmal seine Dienstpflichten, womit er einem benachbarten Reichsstand verwandt ist, die er bey der aus Gelegenheit eines solchen Diensts ihm nothwendig zukommenden Kenntnis von der inneren Verfassung des Landes und dessen jeweiligen Abwechslungen auf vielfältige Art zum Nachtheil des Fürstl. Hauses anwenden könnte, welche Gelegenheit der Grund zu dem allgemeinen Herkommen aller Länder und Staaten ist, daß niemand ohne besondere Erlaubnis des Regenten in zweyer Herren Landen Dienste haben darf. Daß sein Landesherr zugleich in einem Theil des Fürstlich-Badischen Landes Ordinarius ist, macht hier keine Verschiedenheit der Rechte. Die Ursache jenes Herkommens bleibt in beeden Fällen gleich stark, und hier um so mehr, da er nicht in Ordinariats- sondern in weltlichen oder Territorialdiensten des Herrn Bischofen steht, und es dahero in Ansehung seiner Person etwas mit seinem Dienst in ganz keiner Verbindung stehendes bleibt, daß sein Landesherr zugleich Ordinarius ist — Ohnehin, wenn ja in diese pur politische Sache das Ordinariat einen Einfluß haben könnte, würde dieses nicht dem Bischofen von Strasburg und dessen Untergebenen zu gut kommen, da dieser weder in dem grösten Theil von Baden noch in Rastatt Ordinarius ist. Die andre Ursach seiner billigen Ausschliessung liegt in dem oben Lit. 3. S. angelegten höhnischen, mithin sehr respecktswidrigen Schreiben desselben. Wie kann ein Mann, der schon im Voraus den schuldigen Respeckt so sehr bey Seite sezt, zur Berathung der Unterthanen, wie ihre Rechte mit denen Pflichten und dem Respekt gegen die Landesherrschaft vereinbarlich seyen, zugelassen werden? Die dritte Ursache ist seine ganze Einleitnng, die er in dieser Sache gemacht hat. Die veranstaltete heimliche Zusammenkünfte, die versuchte heimliche Verbindung der Unterthanen, die Veranlassung und Annahm einer auf so äusserst gesezwidrige Weise geschehenen Wahl, dies ganze Betragen, das nichts anders als eine Verleitung der Unterthanen zu einem, auf das allerwerigste in modo, unerlaubten, und auf eine Verachtung der Gesezе hinaus laufenden Verfahren darstellt, sind ja wohl beweise genug, daß er der Mann nicht sey, edr denen Unterthanen mit vernünftigen Anschlägen zu Handhabung ihrer Rechte an Handen gehe, geben genugsam an den Tag, welcher ferneren Anleitung derselben, welcher Beybehaltung der dem Landesherrn, auch alsdann, wann man sich benachtheiligt, und seine Rechte dagegen auszuführen berechtigt glaubt,

immer

mmer schuldigen unverlezlichen Treue und Ehrfurcht, man sich zu ihm für die Zukunft zu versehen habe. Eine Wahl, die an sich so nichtig, die auf eine zu der vorhabenden Bestimmung so unfähige Person gerichtet ist, vertheidigen wollen, heißt doch in der That und Wahrheit nichts anders, als alle Geseze nach seinem Interesse umkehren! Ein schönes Modell eines Staats, wo das Interesse einzelner Unterthanen die Stelle der Geseze, und ihr Entschluß die Stelle gerichtlicher Entscheidungen vertreten soll!

§. 32. Drey Bemerkungen über das querulantische Verfahren in Durchführung ihres Plans. a) Ihnen stehet nicht zu, durch eigenmächtige Ausführung sich im Voraus selbst Recht zu sprechen.

Dieses ist die Analyse des Querulantischen Vorhabens der Syndikatsstiftung. Noch drey Bemerkungen über dessen versuchte Ausführung, und dann sey es für jezo genug von dieser Materie! — Die erste Bemerkung trift die aussergerichtliche Durchsehung desselben. Noch nachdem man ihnen erklärt hat, daß man sich zu Gestattung all dieser ganz seltsamen Neuerungen nicht verbunden achte, daß man dahero dieselbige nimmermehr zugeben könne, begnügen sie sich nicht daran, eine vermeintliche Bitte um Bestätigung ihres Plans, wovon doch eher keine Frage seyn könnte, bis sie das ihnen widersprochene Recht zu dessen Ausführung rechtlich erstritten hätten, da eine Confirmation kein neues Recht giebt, sondern ein schon vorhandenes unzweifelhaftes Recht voraussezt, bey Kaiserlicher Majestät einzureichen, sie verlangen auch, man soll unterdessen schon denselben anerkennen. Er selbst erkläret in der oben Lit. z R. angebogenen Schrift mit dürren Worten, er werde, so lang nicht ihm von höheren Orten befohlen werde, sich seines Auftrags zu entmüßigen, seinem desfalls von den Städten anmaslich erhaltenen Ruf nachgehen. Bis jezo war es der unverrückte auf den klarsten Geseзen beruhende Gebrauch, daß wenn jemand ein Recht gegen einen andern suchte, der es ihm aber widerstritt, er nicht mit eigner Gewalt sich in den Besiz desselbigen sezen dürfe, sondern sein Recht behöriger Orten ausführen, und richterliches Erkänntnis erwarten müsse, daß jemand, wer eines ihm widersprochenen Rechts, zu dem er sich befugt hält, ohne richterliche Ermächtigung sich anmasset, und sich also selbst Recht spricht, als einer der Gewalt ausübe, angesehen werden, und seines Rechts, wenn er wel-

ches habe, verlustig seyn soll. (1) Es war bisher nie der mindeste Zweifel, daß dieses dann doppelt anschlage, wenn Unterthanen gegen ihre Obrigkeit sich eines von dieser widersprochenen Rechts anmassen, weil diese der allgemeinen Schuldigkeit, deren Gebotten und Verbotten zu geleben, sich nicht entziehen können, mithin auch in jedem einzelnen Fall, wo ihnen etwas verbotten wird, welches zu verlangen sie ein gesuchtes Recht zu haben vermeinen, sich diesem schuldigen Gehorsam so lange nicht entziehen können, bis sie nach gesezmäßiger Ausführung ihrer Rechte, der Verbindlichkeit solchen Verbotts von der Behörde entladen worden, weswegen Kaiserliche Majestät in dem Wahlvertrag allergnädigst zusichern, auch alsdann, wann sich befinden würde, daß die Jurisdiktion fundirt, und die Unterthanen billige Ursache zu klagen hätten, zwar dem Prozes schleunig, doch mit Beobachtung der Substantialium abzuhelfen, immittelst gleichwohl sie zum schuldigen Gehorsam gegen die Obrigkeit anzuweisen, (2) wie dann auch, wenn die Unterthanen das Recht hätten, eigenmächtig sich gegen Landesherrliche Verbotte, ein und andere Befugnus, die diese als in ihre Landesfürstliche Rechte eingreifend nicht gestatten will, anzumassen, es für nichts seyn würde, wenn denen Fürsten und Ständen zugelassen ist, sich bey ihren hergebrachten und habenden Landesfürstlichen Juribus selbsten wider ihre Unterthanen zu manuteniren, und sie zum Gehorsam zu bringen, (3) welches mit einer solchen Freyheit der Unterthanen, ihre Ansprüche gegen die Landesherrschaft eigenmächtig durchzusezen, platterdings unverträglich ist. Es war endlich bisher unbezweifelten Rechtens, daß bey Diensten, wo ausser der Wahl oder Ernennung noch eine Bestättigung des Obern nöthig ist, wie dieses von dem gegenwärtigen, man mag ihn betrachten, von welcher Seite man will, nach vorausgeführtem gilt, der Ernannte sich des Diensts nicht eher anmassen könne, bis die Confirmation gesucht und erhalten worden. Denn es macht diese erst die würkliche Installation oder Possesgebung aus, vor welcher keiner sich des Amts anmassen, noch den mindesten Actum officialem verrichten darf, (4) weswegen auch in dem Landrecht bey verordneter Nothwendigkeit der Confirmation der von denen Städten anzunehmenden Stadtschreiber ausdrücklich beygesezt ist, daß solche erfolgen müsse, ehe sie die gebrauchen, und darauf erst solche zum Dienst würklich angestellet werden sollen

(1) *L.* 13. ff. quod metus causa. — (2) *Cap. Cas.* Art. XIX. §. 7. — (3) *ibid.* Art. XV. §. 8. — (4) *Kraitmayr* ad Cod. Bav. L. 5. C. 24. §. 4. Lit. G. *Schmier* in Jur. Publ. univ. L. 3. C. 5. Num. 37.

Digitized by Google

len (§. 17.) Sehr masgebend drücken ſich hierüber die Canoniſche Rechte aus, wenn ſie ſagen: Avaritiæ cœcitas & damnanda ambitionis improbitas aliquorum animos occupantes eos in illam temeritatem impellunt, ut quæ ſibi a jure interdicta noverint ea exquiſitis fraudibus uſurpare conentur. Nonnulli ſiquidem ad regimen eccleſiarum electi, quia eis, jure prohibente, non licet ſe ante confirmationem electionis celebratæ de ipſis, adminiſtrationi eccleſiarum, ad quas vocantur, ingerere, ipſam ſibi tanquam procuratoribus ſeu œconomis committi procurant. Cum itaque non ſit malitiis hominum indulgendum ſancimus, *ut nullus* de cætero adminiſtrationem dignitatis, ad quem electus eſt, *priusquam* celebrata de ipſo *electio confirmetur*, *ſub* œconomatus, vel *procurationis nomine aut alio de novo quæſito colore per ſe vel per alium*, *pro parte vel in totum*, *gerere* vel recipere *aut illis ſe immiſcere* præſumat. Omnes illos, qui ſecus fecerint, jure, ſi quod eis per electionem quæſitum fuerit, decernentes eo ipſo privatos" (1) welche Canoniſche Rechte bey ihrem offenbar in der Natur der Sache beruhenden Grund, auf die in dem Römiſchen Recht nicht beſtimmte Materie von denen Wahlen der Gemeinden und deren Wirkungen und Eigenſchaften ebenwohl in Anwendung kommen (2) „quia ubi jus Civile nihil aut obſcure & dubie diſponit, adhibetur jus Canonicum. (3) Warum die Querulanten haben wollen, daß auf einmal alle dieſe Rechte aufhören ſollen für ſie recht und verbindlich zu ſeyn, davon iſt wiederum keine andere Urſache abzuſehen, als die, welche die Grundlage des meiſten Theils ihres Verfahrens iſt: ihre ungebundene Willkühr. Es ſoll zwar angeblich dieſem damit eine Farbe angeſtrichen werden, daß ſie ihn unterdeſſen nicht als Syndikum, ſondern blos als Rechtsfreund gebrauchen, wiewohl ſie ſelbſt, ſoviel von ihrem Vorhaben herabzulaſſen, ſich noch nicht einmal erklärt haben. Aber es iſt dieſe Farbe ſo wäſſerig, daß ſie wohl keinen, der es zur Abſicht nimmt, die wahre Geſtalt zu ſehen, irrre machen kann. Nicht blos die Art der Anſtellung, nicht blos der Inbegriff der Obliegenheiten, die ſie dem ſogenannten Syndikus zugedacht haben, ſondern auch das, daß ſie die erwählte Perſon, den Tſchamerhell, zum Rathgeber und Vertretter gebrauchen dürfen, wird ihnen, und das aus den erheblichſten

(1) *Cap.* 5. de Elect. in 6to. — (2) *Leyſer* ſpec. 674. Med. 1 & 2. — (3) *Cocceji* in Jut. Contr. iu Præf. Q. 8. Num. 1 & 2. *Lauterbach* Coll. Th. Pr. in Proleg. §. 13. 14 & 17.

Ursachen, widersprochen, ist ihnen daher vor der Hand von der Landesherrschaft verbotten. Entweder sind sie nun bis zu ausgemachter Sache denen Landesherrlichen Ge- und Verbotten zu geleben schuldig, oder sie sind es nicht. Sind sie es nicht, so brauchen sie diese Farbe nicht, sondern können dann gerade zu sagen, daß sie ihn als Syndikum unterdessen gebrauchen. Wer kann aber das, solange vorerwähnte Gesetze nicht aus dem Land der Existenz verwiesen werden sollen, behaupten? Sind sie es aber, so muß es jedem bey dem ersten Anblick in die Augen fallen, daß dem Verbotte gleich stark entgegen gehandelt, der Gehorsam gleich hintangesezt, mithin gleich unrecht von ihnen gethan sey, sie mögen ihn unter dem Titel eines Syndikus, eines Consulenten oder eines Rechtsfreundes zu ihrem Rathgeber gebrauchen. Ist aber nicht dergleichen Argliſt schon durch obenangeführtes Gesez, welches omnem fraudem, sub quocunque colore veniat, ausgeschlossen wissen will, verboten? Sagen nicht schon die gemeinen Rechte: „in legem committere eum, qui verba ejus amplexus contra legis nititur voluntatem, nec pœnas ipsis insertas evitaturum esse, qui se contra juris sententiam sæva prærogativa verborum fraudulenter excusat (1)?“ Sagen sie nicht: „ut quod una via prohibetur alicui, ad id alia non debeat admitti (2)?“

§. 33. b) Ihr grösstentheils auf vermeintliche Religionsrechte gestüztes Vorhaben vereigenschaftet sich zur Zeit gar zu keiner gerichtlichen Klage.

Die andre Bemerkung betrift die versuchte gerichtliche Durchführung eben dieses Vorhabens. Es ist aus der bisherigen Ausführung und besonders dem oben vorangeschickten Auszug ihrer Gründe ersichtlich, daß ihre vermeintliche Rechtfertigung auf zwey Anfangssäze hinauslauft, daß sie es einmal als Religionsrecht, ein andermal als eine bürgerliche Freyheit sich beylegen. In ersterer Rücksicht wollen sie sich aus einer nur in folle angeführten Stelle Mosers überzeugt haben, daß sie durch den Westphälischen Friedensschluß Gerechtsame und zu deren Wahrung und Erhaltung Pflichten haben, und daraus soll über einmal folgen, daß sie auch zu diesem auf Erhaltung ihrer Religionsrechte vorzüglich gemeinten Vorhaben das Recht haben, daß dessen Hinderung von Seiten der Landesherrschaft eine Störung des friedensschlußmäßigen

(1) *L.* 5. C. de LL.

(2) *Cap.* 84. de Reg. Jur. in 6to.

Digitized by Google

gen Zustandes, und mithin auf das Schleunigste richterlich aufzuheben sey — Daß sie Rechte, und zu deren Erhaltung Pflichten haben, wird, auch ohne Mosern in angeführter Stelle nachgeschlagen zu haben, niemand läugnen. Daß aber nicht alle Mittel in der Welt, die jemand zu Erreichung selbst eines erlaubten Endzwecks ergreift, dadurch allein gut und erlaubt werden, wenn sie es an und für sich nicht sind, wird wohl eben so wenig jemand in Abrede ziehen. Die Schlußfolge davon ist die, daß jene erlaubte Handlung ihrer Religionsrechte sie nur zu demjenigen berechtiget, was entweder ohne Rücksicht auf Religion einem jeden Unterthanen in Ansehung seiner Gerechtsame erlaubt ist, oder was weiter ihnen durch den Friedensschluß würklich zugesprochen ist. Ein Mehreres sagt auch Moser nicht. Sein ganzes angeführtes Buch enthält kein Wort von ihren Forderungen. Wenn sie vielmehr dasselbe in der Absicht, um von der Wahrheit belehrt zu seyn, nachgeschlagen hätten, so würden sie mit dürren Worten darinnen gefunden haben: „Es gehöre zu denen allgemeinen Pflichten derer Unterthanen, daß sie sich in Religions- und Kirchensachen aller Reichs- und Landesverfassungswidrigen Neuerungen enthalten, vielweniger dergleichen Dinge misbrauchen, sich dem schuldigen Landesherrlichen Gehorsam zu entziehen, oder gar Unordnungen oder Unruhen im Staat anzurichten, widrigenfalls sie billig nach Beschaffenheit der Umstände gestraft werden. (1) Insbesondere anlangend das Kirchenregiment, so können die Unterthanen zwar, wenn die Landesverträge oder Freyheitsbriefe nichts anders ausweisen, dem Landesherrn weder Ziel noch Maas geben, wie er es einrichten solle, nur darf er keine Einrichtung machen, welche den Grundsäzen ihrer Religion entgegen wäre." (2) Es möchte aber auch von diesem oder andern Rechtslehrern behauptet werden, was da wollte, so bleibt die desfallsige Verordnung des Friedensschlusses allemal gewiß und unzweifelhaft, daß denen Ständen des Reichs der freye Gebrauch des Territorialrechts so in kirchlichen als politischen Sachen auf immer bestätigt sen; (3) daher insbesondere das Recht, welches ihnen kraft ihrer Territorien und Landeshoheit in Religionsgeschäften zustehet (wovon die Landesherrliche Oberaufsicht einen wesentlichen Theil so nach Catholischen als Evangelischen Grundsäzen ausmacht) nicht gehindert werden soll, (4) nur daß dem ohnerachtet denen Unterthanen andrer Religion ihre im Entscheid-

(1) Moser von der Landeshoh. im Geistlichen. L. 1. C. 5. §. 14. —
(2) Moser am ang. Ort. §. 7. — (3) *P. IV.* Art. VIII. §. 1. —
(4) *Ibid.* Art. V. §. $\frac{12}{30}$.

Digitized by Google

Entscheidjahr gehabte Religionsübung mit denen Zugehörden, als Bestellung der Consistorien, Pfarr- und Schuldienste, Patronat- und ähnliche Rechte, so weit sie deren in gedachtem Jahr in Uebung gewesen sind, nicht entzogen werden, (1) diese ihre geistliche so wie ihre weltliche Rechte aber anders nicht als der Landeshoheit und davon abhangenden Rechten ihrer Landesherrschaft unbeschadet von ihnen ausgeübt, (2) und von beschehenen Kränkungen kein Anlaß genommen werden solle, eine Aenderung der nach jedes Landes Verfassung hergebrachten Verwaltung der Landesherrlichen Rechte zu verlangen. (3) Wenn also sie ihr Religions-Exercitium nach wie vor ungekränkt genieſſen, wenn ihre geistliche Gerichte nach wie vor in ihrer verfassungsmäßigen Thätigkeit sind, wenn weder Pfarr- noch Schuldienste eingezogen, noch sie einiger habender Patronatrechte, weder einiger Kirchen, Fundationen Klöster oder Hospitäler, und derer dazu gehörigen Rechten entsezt worden sind, so haben sie alles, was ihnen der Friedensschluß zuspricht, so sind auch die Landesherrliche Rechte in kirchlichen Sachen nicht friedensschlußwidrig ausgeübt. Wann hingegen derselbige kein Wort davon enthält, daß die Unterthanen sich der Religion wegen in eine Landschaft zusammensezen, besondere Verbindungen zur Vertheidigung gegen den Landesherrn eingehen, eigenmächtig Collegien zur Verwaltung ihrer Rechte errichten, die Landesherrliche Befehle vor der Befolgung censiren, sich der Landesherrlichen Oberaufsicht entziehen, diese, so weit sie der Landesherr gehabt, und vermög seiner Landeshoheit haben müssen, künftig an die Ordinariate übertragen, weltliche Bediente ohne Landesherrliche Bestättigung annehmen, sich eigenmächtig denen Landesherrlichen Ge- und Verbotten entziehen, und alle und jede weitere Vortheile blos deswegen, weil sie ihnen nüzlich dünken, anmaßen, und das noch dazu auch dann thun dürfen, wann es auſſer Streit ist, daß sie im Entscheidjahr von alle dem nichts in Uebung gehabt haben, so können sie auch all dieses als Religionsrechte nicht ansprechen. Wie übrigens der von ihnen so sehr gepriesne Geist des Friedensschlusses ein Argument dazu geben könne, indeß daß der Friedensschluß deutlich sagt, nemini licere illam transactionem dubiam facere, aut assertiones contrarios inde deducere, (4) und indeß ihre Forderungen, wenn man sie daraus folgern wollte, der geschehenen Bestättigung derer Landesherrlichen Rechte gerade entgegen laufen, und wenn sie statt fänden, völlig ungewiß machen würden,

(1) *Ibid.* Art. V. §. $\frac{12}{52}$. — (2) *Ibid.* Art. XVI. §. 18. — (3) *Ibid.* Art. XVII. §. 6. — (4) *P. W.* Art. V. §. $\frac{26}{50}$.

Digitized by Google

würden, wie weit nach dem Friedensschluß die Rechte der Landesherrn, die Rechte der Unterthanen, gehen könnten, die doch so deutlich durch denselben haben sollen bestimmt werden, vermag man wahrlich nicht einzusehen. Das aber siehet man im Gegentheil sehr deutlich, daß eine solche Foderung, die über den Buchstaben desselben hinweggehet, wenn sie auch noch aus irgend einem Grund scheinbar gemacht werden könnte, auf eine Auslegung des Friedensschlusses hinauslauft, die Querulanten zu ihrem Vortheil machen wollen, und daß folglich auch auf diese die Verordnung des Friedensschlusses ihre Anwendung leide, „ut si quid dubii ex causis pacem religiosam aut hanc transactionem tangentibus resultet, de eo in comitiis vel aliis imperii conventibus inter utriusque religionis proceres nonnisi amicabili ratione transigatur. (1) Es soll deswegen die Anwendung und Vollziehung des Friedensschlusses anders nicht, als nach dem Buchstaben, mithin intuitu gravaminum Ecclesiasticorum, & quæ intuitu eorum in politicis mutata sunt, „nach dem blossen facto des Besizes vom Jahr 1624, oder deme, was sonst expresse und specialiter versehen, bewürkt, dahero auch bey dessen Vollziehung blos dubia super facto possessionis erörtert, einige andere aber dem instrumento Pacis selbst zuwiderlaufende dabey nicht zugelassen werden, nach dem Friedens-Exekutions-Receß von 1649, (2) wohingegen alle casus dubii, welche allererst aus dem instrumento Pacis ihre Interpretation haben müssen, auf den Reichstag ausgestellt und verwiesen werden sollen." (3) Die Folge davon ist unverneinlich diese: So lange Querulanten über ihre Anmassungen, die in dem klaren Buchstaben des Friedensschlusses so wenig als in dessen Generalregel von der Beobachtung des nudi facti possessorii vom Jahr 1624. (in welchem Jahr dieselbe in dem Besiz des jezt erst neuerlich einzurichtenden Zustandes, ihrem eignen Vortrag so wie der notorischen Wahrheit zufolge, nie gewesen sind) gegründet, und eine denenselben entsprechende, und sie folglich dazu berechtigende Interpretation des Westphälischen Friedensschlusses von Kaiserlicher Majestät nebst gesammtem Reich nicht ausgewürkt haben, können sie auch nie auf dieselbe unter dem Vorwand suchender friedensschlußmäßiger Religionsrechte ein gerichtliches Verfahren anstellen, dürfen unterdessen nicht mit Gewalt und Eigenmächtigkeit sich in den Besiz ihrer vermeintlichen Ansprüche hineindringen, sondern müssen eine Reichsgesezmäßige Entscheidung erwarten." (4)

Den

(1) *Ibid.* l. c. — (2) Samml. der Reichsabsch. T. 3. fq. 623. fq. — (3) *Rec. imp. nov.* §. 191. — (4) P. W. Art. XVII. §. 4. & 7.

Den 25. Aug. 1778. erkannte der Reichshofrath eine Kayserliche Hof-Commißion zum Versuch der Güte in dieser Sache; wovon schon oben ein mehreres gemeldet worden ist.

Aus der dem Fürstlich-Badischen an Kayserliche Maj. erstatteten Bericht vorangesezten Geschichts-Erzählung führe ich nur noch dises an:

1. Daß vor der Fürstlichen Commißion vile bey der Aufstellung des Syndici und dem deßhalben erhobenen Proceß beharret haben; vile Gemeinden und einzelne Personen aber seynd vor der Commißion und hernach schrifftlich oder mündlich zurückgetretten.

2. Der Herr Marggraf erließen den 22. Oct. 1778. an das Amt Baden dieses Decret:

„Dem Amt Baden wird hierdurch auf den sub dato hest. erstatteten Bericht aufgegeben, denenjenigen Personen, welche das miteingesandte Memoriale demselben überreicht haben, schriftlich zu eröfnen, wie bekannt seye, daß Serenissimus die Wahl eines in ausländischen Diensten stehenden, und gegen Serenissimum sich gröblich verfehlten Syndici nicht billigen, und nie dulden würden, das Reichshofraths-Concluſum auch keineswegs besage, daß die gewählte auſſer Landes bedienstete Person als Syndikus einstweilen anerkannt werden solle. Würden sie aber melden, daß sie wegen des Syndici und der zu errichtenden Vollmacht, eine Zusammenkunft halten wollten: so seye es, das Amt, befehliget, solches ohne Anstand zu gestatten, und ihnen die Einholung des Raths verständiger Personen nicht zu erschweren. Decretum Carlsruhe in Conſ Secret. den 22ten October 1778.“

Den 5. Nov. 1778. aber an das Oberamt Rastatt dieses:

“Dem Oberamt Rastatt wird auf die an dasselbe gebrachte, von denen beiden Rathsverwandten Anton Klehe, und Joseph Geiger, sodann von denen beiden Bürgern Sebastian Conanz, und Dominque Garnier, als angeblichen Bevollmächtigten des Magistrats und der Bürgerschaft unterschrieben, sofort anhero unterm 4ten dieses berichtlich eingesandten Bitte um deutliche Erklärung, ob es dem an der Syndikatssache theilnehmenden Magistrats-Ausschuß und Bürgerschaft gestattet seye, zur Berichtigung der Special-Vollmacht sich nicht nur ohne Beyseyn eines oberamtlichen Mitglieds zu versammeln, sondern sich auch, zur Befassung derer Instruktionspunkten für ihren Agenten, der Gegenwart und des Beyraths ihres vermeintlichen Syndici zu bedienen, zur verlangten Weisung hiemit angefügt:

1) Ist denen vorgedachten 4 Subscribenten, da auſſer denen 2 Unterschriebenen, soviel dies Orts bekannt, alle übrige Mitglieder des Raths keinen

keinen Syndikum wollen, vorderſamſt Vollmacht abzufordern, daß ſie jezo der Ausſchuß reſpective vom Magiſtrat und der Bürgerſchaft des der Syndikatsſache noch adhärirenden Theils, welcher nahmhaft zu machen iſt, ſeyen.

2) Kann der biſchöfliche Oberamtmann Tſchamerhell, deſſen Wahl aus beſondern erheblichen Gründen, weilen nemlich er theils in eines benachbarten, mit hier in mehrere Streitigkeiten verflochtenen Reichsſtands verpflichteter Diener, und deſſen Einmiſchung in hieſige Landesangelegenheiten in denen Folgen allzunachtheilig iſt, theils ſich gegen Sermi Reſpekt merklich verfehlet hat, von Sermo verworfen worden iſt, ſich nicht inzwiſchen eigenmächtig als Syndicum geriren, noch ipſo facto Sermo als perſona ingrata aufgedrungen werden, wohingegen eines unpartheyiſchen der Sache verſtändigen Mannes Raths ſich zu bedienen ganz unverwehrt bleibt.

3) Iſt dem der Syndikatsſache noch anhängenden Theil freygeſtellt, ſich miteinander, jedoch nicht anders, als in Gegenwart einer oberamtlichen Perſon, damit nicht Sachen, ſo wider den Staat laufen, unter anderm Vorwand behandelt, und damit nicht Zudringlichkeiten unternommen werden, zu verſammeln; wenn aber in der Folge bey einer ſolchen in Gegenwart des Oberamts angefangenen Verſammlung von Faſſung deren Inſtruktionspunkten für den Agenten die Frage iſt, ſo wird das Oberamt die Syndikats-Theilnehmer ſodann allein zu laſſen, nicht entſtehen. Decretum Carlsruhe in Conſ. ſecr. den 5ten Novemb. 1778."

Den 30. Mart. 1779. reſcribirte Kayſerliche Majeſtät an den Herrn Marggrafen: „Nachdeme Uns von dem Stadtrath zu Baden, und daſelbſtigen Burgerſchaft allerunterthänigſt angezeiget worden, wie daß von deiner Lden Obervogt, Krieg, derenſelben Syndiko, Tſchamerhell, die Einmiſchung in die Stadt Baadiſche Angelegenheiten durchaus unterſagt worden;

Als befehlen Wir deiner Lden hiemit gnädigſt, ermeltem Tſchamerhell den Zutritt zu denen Impetranten, und zu deren Zuſammenkünften, in qualitate Patroni cauſæ, nicht zu verſagen, und verſehen Wir Uns zu deiner Lden überhaupt, dieſelbe werden in Folge Unſers bereits unterm fünf und zwanzigſten Auguſt, vorigen Jahrs, an Sie erlaſſenen K iſerlichen Reſcripti die Impetrantes an dem rechtlichen Betrieb ihrer allhier anhängigen Rechts-Angelegenheiten auf keine Weiſe behindern, noch ſolchen erſchweren, auch eben wenig geſtatten, daß dergleichen von Dero untergeordneten Stellen, oder Beamten geſchehe."

Der Herr Marggraf ſtellte dagegen vor:

„Zwar ist denselben (Klägern) dadurch (durch das Reſcript vom 30. Mart. 1779.) noch nicht eine Konsistorialkommission, und die desfalls suchende Bestättigung der dahin zielenden Stiftung der verwittibten Frau Marggräfin zu Baden-Baden zugesprochen, es ist ihnen noch nicht die Befugnis zu Anstellung eines ständigen Landes- und Religions-Syndikus, die Erlaubniß zur Annahm der desfalsig weitern Stiftung hochgedachter Frau Marggräfin beygelegt. — Aber! ist es deswegen weniger entscheidend in der Hauptsache, weniger beschwersam für Anwalds Herrn Principalen? Eine kleine Zergliederung wird das Gegentheil zeigen. Ein Hauptgegenstand des Streits ist nicht blos die Syndikats-Errichtung selbst, sondern auch die weitere Frage: können die Gegnere den Tschamerhell zu ihrem Rathgeber gebrauchen, ohne Landesherrliche Aufsicht mit ihm Zusammenkünfte halten, und folglich in solchen vor dem Landesherrn verborgen bleibenden Versammlungen mit jenem über alles was sie gut finden, rathschlagen? — Der Beweis, daß dieselbe einer der vornehmsten strittigen Punkte mit ist, macht sich selbst. Die Bademer sagen es in ihrer Beschwerungsschrift mehr als einmahl, man habe ihnen mit dem Tschamerhell Zusammenkünfte zu halten von Landesherrschafts wegen verbotten, habe demselben untersaget, sich in dieser Absicht in den Fürstlichen Landen einzufinden. Der Herr Marggraf in Ihren unterthänigsten Berichten stellen es nicht in Abrede, sondern führen in dem vom 25sten Jänner 1779. vielmehr weitläufig aus, aus welchen Gründen Sie sich dazu vermüssiget gesehen, berechtigt gehalten haben. Wann nun verordnet wird, Tschamerhell soll zwar nicht ausdrücklich als Syndikus, aber als Patronus causæ zu allen Versammlungen der Querulanten ohne weiters einzuhohlende Landesherrliche Erlaubniß, ohne des Fürsten Mitwürkung, zugelassen werden, ist nicht eben damit dieser Punkt schon vorläufig entschieden? da nach dem Innhalt des Reſcripts die provisorische Zulassung so lange als der Prozes, und dieser, nach dem Beyspiel unzähliger andern, eine lange Reihe von Jahren dauren kann.

Dieses Erkenntnis kann für den Herrn Marggrafen nicht anders als beschwerlich seyn.“

Der H. Maggraf nahmen auch hauptsächlich mit um diser Ursach willen den Recurs an den Reichsconvent.

Noch will ich dises melden: Als besagte Badische Unterthanen am Reichshofrath klagten: Daß von der Herrschafft ihrem Syndico gedrohet worden seye; antwortete dise: Man habe ihme mit nichts, als mit Gewartung der rechtlichen Folgen, im Fall eigenmächtiger Einmischung in dise Sache gedrohet; und dieses seye nicht unrecht, da die Herrschafft

gegen

Digitized by Google

gegen die anmaßliche Aufstellung eines solchen Syndici, und namentlich des angeblichen Person, so vile rechtserhebliche Einwendungen habe.

§. 9. Zusammenkünfte der Landes-Unterthanen.

Eben so ist auch dermalen zwischen dem H. Marggrafen zu Baden und besagten seinen Unterthanen im Streit befangen: Ob denen lezteren erlaubt seye, Zusammenkünffte zu halten, um darinn ihre gegen die Landesherrschafft zu haben vermeinende Beschwerden gemeinschafftlich zu berathen?

Im Jahr 1777. 6. Aug. erliesse der H. Marckgraf zu Baden an seine Badische Ober- und Aemter dise Verordnung:

„Wir haben schon einigemahlen wahrzunehmen gehabt, daß bey denen von den Magistraten gehaltenen Sessionen sowohl ratione der Zeit, als auch sonsten nicht genugsame der Sache nach erforderliche Ordnung beobachtet werde.

Welchemnach Wir hiemit befehlen, daß nicht nur zu denen lauffenden Geschäften eine gewisse Zeit, wo sämtliche Magistrats-Personen nebst dem Stadtschreiber auf dem Rathhauß zusammen kommen sollen, ungesaumt festgesezt, und einberichtet, sondern auch bey einer jeden von dem Stadtmagistrat haltenden ordentlichen Zusammenkunft eine Oberamts Person beywohnen, somit bey einer vorhabenden ausserordentlichen Zusammenkunft des ganzen Magistrats, oder eines Theils desselben, welche jedoch nie anderer Orthen, als auf dem Rathhaus statt finden solle, bey euch dem Ambt vorhero desfalls angefragt, und eben so weder die ganze Burgerschafft, noch auch ein Theil derselben, ohne vorhero desfalls bey euch anzufragen, versammlet, folgsam auch derselben kein Vortrag ohne Euer Beyseyn gemacht werden solle.

Ihr habt dahero solches zur publication zu bringen, der Stadtschreiberey davon gleichmäßige Nachricht zu geben, und allen die Nachlebung unter Androhung ernstlicher Straffe einzuschärfen, auch darauf selbsten genaue Obsicht zu tragen;

Uebrigens aber, wie es sich von selbst verstehet, zu versichern, daß wir in Fällen wo über gravamina gegen euch, oder gegen Unsere Regierung, oder Uns selbst von dem Stadt Rath deliberiret werden wollte, zwar vorhero die Anzeige erwarten, jedoch solche deliberationen in dem Fall, wo nicht kürzer remedirt werden kan, auch alleine unter sich zu halten, ohn Anstand verstatten werden.“

Die Statt Baden stellte aber am Reichshofrath vor: Daß durch die anbefohlene Erwartung einer Landesherrlichen Gestattung manchmahl die unverschiebliche Berathschlagungen zu ihrem nicht geringen Nachtheil

in die Länge verzogen werden dörften, und nach welchem noch überhin die Versammlung von der Landesherrlichen Verstattung abhangen sollen, scheinen ihnen neue Arthen von Behinderungen und überhaubt solche Beschwerniße verborgen zu liegen, die mit der Natur der Geschäften, und mit der Billigkeit wohl schwerlich zu vereinbahren seyn dörften.

Sie baten demnach um Kayserliche Aufhebung dieser Verordnung.

Der Herr Marggraf antworteten darauf in ihrem an Kayserliche Majestät erstatteten Bericht:

„Die bloße Erzählung dieses Innhalts (seines besagten Befehls) verbunden mit dem oben ausgeführten Verhältniß derer Städte überhaupt, und der Stadt Baden besonders, gegen die Landesherrliche Gewalt ist der vollgültigste Zeuge ihrer Rechtmäsigkeit. Oder sollte, um nur einen von diesen Gründen wieder zu erwähnen, sollte die Verordnung, die mit gleichen Worten in der Landes Ordnung stehet, und die vermög dieser nun 200 Jahr galt und recht ware, aufhören zu gelten, weil es die Querulanten bequemer finden, oder weil sie eben jezt nicht unter dem Namen Marggraf Philipps, sondern unter dem Namen Carl Friedrichs erlassen ist? Soll das, was in vielen andern gleichen Fällen von denen höchsten Reichsgerichten selbst gebilliget worden ist, nicht mehr recht und billig seyn, weil Querulanten lieber ihrem Eigenwillen, als denen Gesezen gemäs leben? Doch nein! ohne Gründe wollen dieselbe nichts verlangen! Deswegen wird die Unverschieblichkeit von Berathschlagungen, die zuweilen durch diese erforderte Einhohlung der Landesherrlichen Erlaubnis verzögert werden müßten, die dadurch erzielt werdende Abhängung von der Landesherrlichen Gestattung vorgeschoben. Heißt aber dieses wohl in der That und Wahrheit etwas gesagt? Hiengen nicht vorhero, wo nach der Landesordnung keine Versammlung ohne Beyseyn, und keine ausserordentliche ohne Erlaubnis des Fürstlichen Beamten gehalten werden durfte, wo solche die in einige Wege gegen die Landesherrschaft seyen, gar verbotten waren, mithin, wenn sie gehalten werden sollten, dieses eben wohl eine vorgängige Einhohlung Landesherrlicher Dispensation erforderte, hiengen sie da weniger von der Landesherrlichen Gestattung ab? Wann sie aber nicht weniger davon abhiengen, ist es nicht Widersezlichkeit gegen die vorgebrachte Landesfürstliche Rechte Entziehung des schuldigen Gehorsams, derselben sich entschlagen zu wollen? Von eben dem Schroot und Korn ist die vorschüzende jeweilige Unverschieblichkeit derer Berathschlagungen. Zielen diese auf Vorstellungen, die der Landesherrschaft gemacht werden sollen, so sind ja diese in keinen Zeitraum eingeschränkt, und sie können allemahl einige Tage, wenn es auch Wochen

chen wären, später geschehen. Zielen sie auf gerichtliche Verfechtung; so dauren ja Klagerechte dreyßig und mehrere Jahre, in denen doch wohl Zeit genug ist, erst Erlaubniß zur Versammlung einzuhohlen, auch, wann sie widerrechtlich versagt würde, sich gehöriger Orten zu beschweren; und wann auch von einem schon anhängigen Prozes die Rede wäre, so werden ja die Termine nicht nach Tagen, sondern nach Wochen und Monaten gegeben, und keinem Theil bey erheblichen Ursachen deren Verlängerung versagt. In einem wie in dem andern Gesichtspunkt ist also der Fall platterdings nicht denkbar, wo Querulanten, durch die in einer Entfernung von 6 bis 7 Stunden vordersamst einzuhohlende Erlaubnis ihrer Rechte verlustigt, und folglich eine Berathschlagung darauf nicht verschoben werden könnte. Zielen sie aber auf thätliche Vertheidigung und Widersezlichkeit; dann möchte der Fall möglich seyn, wodurch einem solchen Aufschub die gute Gelegenheit dazu aus Handen gienge! Aber dann? — Wer wird es wohl unrecht nennen können, wann man ihnen die Gelegenheit, Unrecht zu thun, abschneidet, und unrecht ist doch wohl jede eigenmächtige, mit versammleter Menge noch dazu geschehen sollende, Widersezlichkeit der Unterthanen gegen ihre vorgesezte Obrigkeit? Ist also der Fall nicht möglich, — und wann er möglich wäre, warum haben die Querulanten nicht zu dessen Beweis nur einen erzählt, — wo die Verschiebung einer Berathschlagung ohne Verlust eines habenden Rechts nicht geschehen konnte, so kann er ja wohl keinen Grund zu einem gerechten Tadel jener Verordnung abgeben. Wäre er indessen, so undenkbar er ist, noch möglich, so bleibt doch immer das gewis: er muß äusserst selten seyn. Von Sachen, die häufig vorkommen, sind die Beyspiele, die Beweise der Möglichkeit, leicht zu denken, auszufinden. Ist er aber äusserst selten, ist folglich der gegenseitige Fall, wo die Berathschlagung ganz füglich auf jene vordersamste Anzeige ausgesezt bleiben kann, der gewöhnliche und häufigere, so ist alsdann obige Verordnung denen Gesezen ganz gemäs, welche sagen: "ex his, quæ forte uno aliquo casu accidere possunt, jura non constituuntur: nam ad ea potius debet aptari jus, quæ & frequenter & facile, quam quæ perraro eveniunt." (1) Vielleicht finden Querulanten gut, daß auch diese Gesezе nichts mehr gelten sollen; gegen ein solches stat pro ratione voluntas liesse sich denn freylich nicht viel demonstriren. Ob jedoch, wenn dergleichen Argumente statt der Gesezе seyn sollen, nicht dem Herrn Marggrafen ein: & mihi ita

(1) L. 4. & 5. ff. de LL.

Digitized by Google

ita ſtat; ſchicklicher und würkſamer zu ſtatten kommen möchte, iſt eine andere Frage.“

Von einzelnen Bezirken T. Unterthanen.

ſ. Tr. von T. Unterth. S. 147.

§. un.

Gleichwie gar häufig einzelne Bezirke eines Landes gewiſſe beſondere Rechte oder Beſchwerden haben; alſo kan es auch darüber zu öffentlichen Streitigkeiten und Klagen an den Reichsgerichten kommen. Z. E.

In Sachen: Zu Burg-Steinfurth Kirchſpils ſamtliche Gutsherren contra den Grafen zu Bentheim-Steinfurth, pto juris denominandi Receptorem, wurde vom Reichshofrath den 19. May 1778. des Grafens Bericht erfordert; hernach aber den 23. Apr. 1779. ein Reſcript S. C. erkannt.

Von einzelnen Communen.

ſ. Tr. von den T. Unterth. S. 160.

§. 1.

Von Städten.

Davon wird beßer unten geredet werden.

§. 2.

Commun-Schulden.

Daß die Schulden derer mittelbaren Communen auch zuweilen die Reichsgerichte beſchäfftigen können, belehret dieſes:

Den 4. Oct. 1770. wurde dem Burggrafen Joh. Auguſt zu Kirchberg von dem Kayſer reſcribirt: Derſelbe werde aus dem Anſchluß erſehen, was geſtalten die Gräflich-Leiningen-Weſterburgiſche Dorfſchafften den kläglichen Zuſtand, worein ſie ſich durch die für ihre Landesherrſchafft contrahirte beträchtliche Schuldenlaſt verſezet befunden, vorgeſtellet, und, zu Abwendung ihres völligen Untergangs, um Kayſerliche Verfügung gebeten hätten: Nachdeme nun, vorkommenden Umſtänden nach, die Eröffnung eines Concurſes nöthig ſeye; als werde, in Betracht der ihme allbereits in des Grafen Georg Carl Ludwig zu Leiningen-Weſterburg Debitweſen übertragenen Commißion und des in ihne ſezenden Zutrauens, demſelben ſothanes Geſchäfft aufgetragen und befohlen, ſämtliche Creditores erſagter Unterthanen durch gewöhnliche Edictales ad liquidandum vorzuladen, dieſelbe, mittelſt Vorhaltung aller eintrettenden Bedenklichkeiten, ſo wohl zu einem ergiebigen Nachlaß,

laß, als ins besondere in Rücksicht des bey weiterem Andringen unausbleiblichen gänzlichen Verderbens diser Unterthanen, zur billigmäßigen Gestundung zu disponiren, und, in wie weit er, Commissarius, dieses zum Stande gebracht, zu Fassung weiterer Kayserlicher Resolution, zu seiner Zeit zu berichten.

Den 8. Jul. 1771. erkannte der Reichshofrath ferner:

1. Ein Rescript an des Ober-Rheinischen Crayses ausschreibende Fürsten: Nachdeme ein Concurs in diser Sache erkannt worden, besagte Dorffschafften mit keinen Executionen zu beschweren;

2. Ein Rescript an den Kayserl. Debitcommissarium: Den Canonicum von Schmiz zu Wezlar nochmals zu citiren; wann er aber ausbleibe, den Contradictorem so dann zum Beweis der beschehenen Abschlagszahlungen zuzulassen, und weiter in Sachen rechtlicher Ordnung nach zu verfahren.

§. 3.

Streitigkeiten mit der Landesherrschafft.

Von Beschwerden der Landesherrschafft gegen nur einige oder einzelne Communen, oder auch diser gegen ihre Landesherrschafft, kan, unter vielen mehreren, folgendes zum Beyspiel dienen:

§. 4.

Augspurg, Hochstifft.

28. Jun. 1649.

„Zu Honsolgen Vierer und Gemain, contra den Hrn. Administratorn deß Bistumbs Augspurg; sive zween aus der Gemeind alldorten zu Honsolgen in dem Stadt Graben condemnirte Gefangene sub præs. 25. hujus, Petunt die Anschaffung zu thun, daß sie der vnschuldigen Gefangniß entlassen und ihnen endlich dasjenige, so gerecht vnd verantwortlich seye, ausgesprochen vnd ertheilt werde, vnd im Fall dem Dorff Honsolgen seine privilegia entzogen vnd einer Privat Herrschafft vndergeben werden, solches alles also anzuordnen, damit sie ihres mit Gewalt abgenommenen Hab vnd Guets wiederumb habhafft werden vnd bey ihren Häusern verpleiben vnd alldorten ihre tägliche Nahrung für sich, ihre Weiber vnd Kinder suchen vnd gewinnen können.

Dicatur Supplicantibus: Wann selbige sich gebürendt humilijren werden, solle weiter ergehen, was recht ist.

8. Jul. 1649.

Honsolgen Vierer vnd Gemeindt, sive der Herr Obrist Hof Marschalkh sub pr. hodierno berichtet, daß alß er die zween bey dem Profoßen arrestirte Honsolger Bauern in den Stadtgraben bringen laßen

wollen, habe sich befunden, daß der eine sehr kranckh vnd hetten beyde vnderschidliche mahl Ihr Verbrechen vor Ihme entschuldigt, daraus erscheine, daß vielmehr ihr Schriftensteller als sie daran schuldig wehre, worauf er auch solches dem Reichs Fiscal erinnert, der sich auf die entlassung nach einer offentlichen Widerred schrifftlich erklert, habe derowegen sich vnderthenigsten Bescheids erholen wollen, ob Er Sie weiters mit dem Stadtgraben bestrafen laßen, oder aber gegen Leistung des Widerrufs vnd Abbittung des Arrests bemüeßigen solle, apponit des Reichs-Fiscals wie auch der Bauren bey Ihme eingegebenen memorialia.

Dicatur dem Herrn Obristen Hofmarschalkh, daß er diese zween Bauern, so fern selbige eine genugsambe Abbit vermög des Fiscals erklärung thun, vnd Ihren Schrifftstellern nambhafft gemacht haben würden, des arrests entlasen, benebens denselben andeute, sich in dieser sachen alles fernern Anlaufs so wohl gegen Ihre Kayſ. Mayj. als Dero Reichs-Hof-Rath zu enthalten, damit auf den widrigen Fall diß und mehrere Bestrafung wider Sie vorzunehmen nit vonnöthen seye.

16. Aug. 1649.

Honsolgen Vierer vnd Gemeind sub pr. 13. hujus, exponunt, daß sie albereit in die 7. Jahr hieuor vnd anjezo 21. Wochen in ihrem vorhabenden rechtstritt begriffen gewesen, vnd anjezo nicht wissen, wie sie sich zuuerhalten, vnd weme sie hinführo obrigkeitlich pariren sollen, vnd damit sie ihnen vnd ihren nachkommenden nichts vergeben, oder etwas præjudicirliches eingehen thäten, petunt dimissorium oder einen Abschied, den sie allenthalben bey der ganzen Gemeind, Nachbarschafft und Reuier fürweisen mögen.

Abgeschlagen.

§. 5.

Straßburg.

In Sachen: Gravenhausen, Gemeinde contra die Bischofflich-Straßburgische Regierung zu Zabern, erkannte der Reichs-Hofrath den 20. Mart. 1775. ex officio ein Rescript an dise Regierung: Nachdeme aus ihrem Bericht unter anderem zu ersehen gewesen seye, daß ein gewisser Gerhardi die Gemeinde Gravenhausen zu vielfältigen höchst-unnüzen Processen verleite und anstiffte, wodurch solche nicht nur in grossen Aufwand, sondern auch in ihr gänzliches Verderben, versezet würde; als habe sie, Regierung, besagte Gemeinde Gravenhausen ernstlich dahin anzuweisen, daß sie sich fürohin weder in dieser- noch in anderen Rechtssachen keineswegs mehr dises Gerhardi, sondern in ihren in Zukunfft allenfalls

falls anzubringenden rechtlichen Beschwerden eines anderen unbefangenen Rechtsfreundes, advocando bedienen solle; auf dessen genauer Befolgung sie, Regierung, sorgfältig zu invigiliren habe.

§. 6.

Baden.

Als die Badische Catholische Unterthanen die Absezung verschiedener Commun-Vorstehere mit unter ihre Religions-Beschwerden am Reichshofrath brachten, antwortete der Herr Marggraf im Hauptwerk:

„§. 45. Die Dienstentsezung eines Rathsverwandten in Rastatt ist in Ordnung Rechtens und unter Beystand der Gesetz geschehen.

Eine Anzeige des Burgermeisters war seine Veranlassung. Er wurde ordentlich verhört, auf sein Geständnis verurtheilt, auf Ansuchen ihm weitere Defension gestattet, und eine Verschickung an Auswärtige würde ihm auf Verlangen nicht versagt worden seyn. (Lit. Mmmmm.)

§. 46. Dieselbe ist auch in sich gerecht und keinesweges aus besonderer Absicht gegen ihn sine exemplo geschärft.

Nicht wegen eines criminis falsi wurde er verurtheilt, sondern wegen übertrettener Dienstpflicht, und weil er sich als falsus procurator gerirt hatte, dieses kann er nicht von sich ablehnen. Die Art seiner Strafe war den Gesetzen, seinem Vergehen, und dem, was in dergleichen Fällen schon mehrmalen erkannt ward, gemäß. Die Verfechtung dieser Sache stehet Querulanten nicht zu. (Lit. Nnnnn. bis Rrrrr.)

§. 47. Die übrige getadelte Erkänntnisse in einigen Untersuchungs Sachen sind gleichmäßig gerecht, und die Bestellung des dermaligen Rastatter Oberburgermeisters ist ordnungsmäßig.

Der vorige Oberburgermeister ward, wie sie selbst bekennen, wegen angegriffener Städtischer Gelder seines Diensts entsetzt: der Vorwand, als seye dieses durch die ihm vorgeschriebene allzupünktliche Rechnungs-Instruktion veranlaßt worden, fällt weg, da eben diese von allen übrigen Städtischen und Dorfsverrechnern beobachtet wird — Der neue Oberburgermeister ist durch die mehreste Stimmen ordentlich gewählt, und also rechtmäsig bestättigt worden — Der Stabhalter zu Cuppenheim ist wegen Trunkenheit und grober Injurien — Der Schultz zu Haueneberstein wegen einer begangenen Concußion, keiner wegen der Syndikatssache entsetzt worden. Lit. Ssssss. bis Uuuuu.“

§. 7.
Von Weingarten.
2. May 1648.

Blumeneggs Herrschafften, Land- vnd Gerichts-Aman, auch Gemeinde Ausschuß contra den Herrn Abten des Gottshaus Weingarten, in puncto die Reichs Craiß- vnd Kriegs-Anlagen betreffend de præs. 25. April, conqueruntur, daß wohl erwehnter Herr Abbt ein scharffes bedrohliches mandat wider sie ergehen lassen: Idque in virtute sub & obreptitie in excelso Consilio Imperiali Aulico impetratorum contra se duorum decretorum, altero de dato 11. Octobris Anni 1647. & 2. Martii Anni hujus transactionem: Petunt mit ihrer Notturfft gehört zu werden vnd ihnen dasjenige, was der Herr Prælat wider Sie einraichen lassen, zu communiciren, interim in re tam liquida besagten Herrn Prælaten zu befehlen, daß er die angedrohete Gewaltthätigkeiten bis zu Erörterung der Sache einstelle, damit die ersaigerte Vnderthone nit von Hauß vnd Hoff getrieben vnd völlig an Bettelstab gericht werden, Appeunt A. B. C. D.

In eadem Serenissimus Archidux Ferdinand Carolus per litteras ad Imperatorem de dato Insprugg den 2. Aprilis & præs. 25. ejusdem pro supplicantibus intercedit.

In eadem sub præs. eodem Leonhardt Pappus exponit, daß seinem gnädigsten Herrn dicti Erz-Herzogen Ferdinandt Carlen vnd denen V. O. Landen besonderbahr den Arlenbergischen Herrschafften vil daran gelegen, daß die Blumeneggische Unterthanen durch des Herrn Prælathen hartes Verfahren ad desperata consilia nit gebracht werden. Petit das Werkh zu gütlicher Hinlegung etwa dem Herrn Prælathen von Sanct Gallen, Herrn Grafen von Wolfegg oder Königsegg, Ravenspurg, Wangen oder Augspurg zu committiren.

Fiat commissio petita auf den Prælaten von St. Gallen, Grafen von Wolfegg vnd die Stadt Ravenspurg, die Sachen in der Güette zu vergleichen, in Entstehung der Gütte cum voto zu referiren, salvis decretis Cæsareis, vnd inmittels alle Thätlichkeiten zu inhibiren.

§. 8.
Fugger.

Den 12. Jan. 1778. beschlosse der Reichshofrath, in Sachen: Sulzer contra Fugger, unter anderem ein Rescript an den Beklagten: Nachdem, so viel das Gravamen 2. puncto des Wegmachens anlange, Impetranten sich zwar, geständiger massen, zu Herstellung der

Wege

Digitized by Google

Wege in ihrer Gemeinde-Marckung bereit erklärt: Derselben aber die Reparation eines Weges auſſer ihrer Marckung nicht zuzumuthen seye: Quoad Grav. 3. aber Impetraten keinesweges gebühret, statt in dem Eichenwald zu 20. Stück Schwein ins Geäckerich einzuschlagen, Impetranten ein nach Maaßgab der gerathenen Eicheln bestimmtes Geldquantum wieder ihren Willen aufzubürdeu; als habe derselbe a) Impetranten fürohin mit Reparationen solcher Wege, welche auſſer ihrer Gemarckung liegen, nicht zu beschweren, und ihnen die ihrer Weigerung halber im Jahr 1764. abgenommene Strafgelder und Arrestkosten zu erstatten, auch b) sich vorbesagter Geldauflage zu enthalten; wo im übrigen ihm unbenommen bleibe, denen bey dem Eichelklauben sich etwa ereignenden Ungebührnißen Einhalt zu thun, und solche gebührend zu ahnden. ꝛc.

Wegen des erhöheten Dienstgelds und der Naturaldienste aber wurde das gebetene Mandat abgeschlagen, und die Kläger mit dieser Beschwerde ab- und zur Ruhe verwiesen. ꝛc.

Den 30. May. 1780. wurden, in eben dieser Sache: Sulzdorff, Gemeinde, contra den Grafen von Fugger, die Impetranten mit ihren meisten Forderungen auf den deutlichen Imhalt der Kayserlichen Verordnung vom 12 Jan. 1778. mithin ab- und zur Ruhe verwiesen, auch ernstgemessenst erinnert, bey Vermeidung schärferen Einsehens Kayserliche Maj. mit dergleichen Querelen fernerhin nicht zu behelligen, nicht minder ihrer Landesherrschafft den schuldigen Gehorsam und gebührende Achtung zu erweisen.

§. 9.

Naſſau-Weilburg.

Als im Jahr 1777. bey dem Cammergericht zu Wezlar gegen den Fürsten zu Naſſau-Weilburg im Namen der Burger und Unterthanen der Statt und des Amts Kirchheim Klage geführet wurde, protestirte der Magistrat in einer dem Fürsten übergebenen Supplic dagegen, daß der Statt Name dabey mißbraucht worden seye.

§. 10.

Schönburg.

Im Jahr 1779. klagten die Schönburgische Unterthanen in den Böhmischen Afterlehensherrschaften wieder ihre Grafen am Cammergericht. s. Deduct. Bibl. 2. Band, S. 944.

§. 11.

Solms-Braunfels.

In Sachen: Nieder-Beſſungen, Gemeinde, contra Solms-Braunfels, erkannte der Reichshofrath den 16. Jan. 1778. ein Re-

ſcriptum paritorium: Die Impetrantiſche Gemeinde mit der mittelſt Strafbefehle geforderten jährlichen Abgabe und Lieferung von 25. Klaftern Brennholz aus der Nieder-Beßunger Waldung, dem Beſizſtand zuwider, nicht zu beſchweren, ſondern, da die Fürſten einigen Anſpruch hieran zu haben vermeinten, ſich an dem Weg Rechtens zu begnügen.

§. 12.

Solms-Rödelheim.

In Sachen: Solms-Rödelheimiſche Gemeinden zu Fauerbach ꝛc. wurde den 13. Sept. 1774. weiter reſolvirt: Impetranten würden, Innhalts Concluſi vom 17. Mart. 1772. nochmals angewieſen, zuvor bey ihrem Landesherrn durch Einen oder Etliche mit einem formlichen Syndicat verſehene ihres Mittels ihrer ſamtlichen Beſchwerden halber gründliche und geziemende Vorſtellungen zu thun, und, wann ſie darauf entweder gar keine, oder eine ſolche Reſolution erhalten, die ihnen gegründete Beſchwerden übrig laſſe, ſeye ihnen, ſolche bey Kayſerlicher Majeſtät weiter durch einen rechtlicher Art nach zu beſtellenden Syndicum ein- und auszuführen, unbenommen.

Den 1. Febr. 1776. erkannte der Reichshofrath in Sachen der Solms-Rödelheimiſchen Gemeinden, Niederwöllſtatt, Fauerbach, Oſtenheim und Bauerheim, pto extenſionis venationis exercitii, ein Reſcript an den Grafen zu Solms-Rödelheim: Auf den von ihme ſelbſt gewählten, und von denen Unterthanen angenommenen, Weg der Commißion die Beſchwerden der Unterthanen nunmehro, ohne längeren Aufſchub, billigmäßig und ſo gewiß zu erledigen, als im Widrigen Ihro Kayſerliche Maj. auf weiteres Anruffen der Unterthanen, mit Anordnung einer Localcommißion auf ſeine Koſten vorzugehen, nicht entübriget bleiben könnten.

Den 3. Febr. aber wurde zwiſchen eben dieſen Parthien puncto diverſorum Gravaminum des Grafens Bericht erfordert, mit dem Anhang: Inmittelſt denen Unterthanen nicht nur ſamt und ſonders den an Kayſerliche Maj. genommene Recurs auf keinerley Weiſe entgelten, ſondern auch gegen Recht und Billigkeit keine Beſchwerde zufügen zu laſſen: Die Unterthanen aber wurden ernſtlich angewieſen, auch währenden Proceßes ihrem Landesherrn den gebührenden Gehorſam zu erweiſen, und auf ſein, oder ſeiner Regierung, erfordern ſich jedesmals geziemend zu ſtellen.

Ferner wurden dieſe Unterthanen mit ihrer Klage wegen übermäßiger Contributions-Beläſtigung noch zur Zeit an ihren Landesherrn, um

ſolche

ſolche bey denſelben gebührend an- und deßen Reſolution zuvor darüber auszubringen, angewieſen.

Wegen des Stempelpapiers endlich verwieſe man ſie auf obiges Concluſum vom 1ſten.

Den 20. Oct. 1777. beſchloße der Reichshofrath in Sachen dieſer Solms-Rödelheimiſchen Gemeinden Niederwöllſtatt ꝛc. unter andern:

Ad Grav. 2. Seyen zwar die Unterthanen, ihre Hunde, um ſie von Verfolgung des Wildes abzuhalten, mit Köppeln zu verſehen, nach wie vor, ſchuldig: Es bleibe aber einem jeden unbenommen, ſolche, nach der von dem Grafen vorgeſchriebenen Art und Beſchaffenheit, ſelbſt zu verfertigen oder anzuſchaffen.

Ad Grav. 3. In Anſehung des Holzkauffens ſeyen die Unterthanen, ſo lang noch Holz in denen Herrſchafftlichen Waldungen zu verkauffen vorräthig ſeye, in fremden Waldungen Holz zu kauffen, nicht befugt, ſondern das Herrſchafftliche Holz, wenn es ihnen in ſolchem Preis, als es in der Nachbarſchafft zu bekommen iſt, überlaſſen werden will, zu kauffen ſchuldig.

Ad Grav. 4. Seye die Herrſchafft, es ſeye volle, halbe oder geringe Maſt, auf ihre Koſten, durch unpartheyiſche Wirthſchaffts- und Forſtverſtändige, die ſich ereignende Maſt beſichtigen, taxieren, die zu befeiſtende Anzahl Schweine und das Maſtgeld beſtimmen, ſolches protocolliren, und den Unterthanen, welche Schweine halten, oder zu halten berechtiget ſind, bekannt machen zu laſſen, ſchuldig; die ſodann, nach der zu machenden Repartition, die beſtimmte Anzahl in die Maſt zu bringen, und, das obengedachter maßen veſtgeſtellte Maſtgeld zu zahlen, gehalten ſeyen; wobey ſich von ſelbſten verſtehe, daß auch für die währender Maſtung verſterbende das Maſtgeld bezahlet, oder auch andere an deren Stelle eingeſetzet werden müßen.

Ad Grav. 5. Da es bey dem Taubenhalten in eines jeden Unterthanens freyen Willen ſtehe, Tauben zu halten, oder nicht; ſo habe das Gravamen angebrachter maſſen nicht ſtatt.

Ad Grav. 6. Nachdeme der Graf bey dem Verbot, in fremde Kriegsdienſte ohne Landesherrliche Erlaubniß zu tretten, die gebührende Ausnahm des Kayſerlichen und Reichs Dienſts gemacht; ſo habe es dabey ſein Verbleiben: Es ſeye jedoch einem jeden Unterthanen in particulari, der wegen widerrechtlicher Confiſcation ſeines Vermögens mit Grund klagen zu können glaube, der Weg Rechtens unbenommen.

Ad Grav. 7. Habe der Graf das jus Detractus, und die Nachſteuer in Erhebung des 10den Pfennings, über Gebühr und Herkommen

nicht

nicht zu erstrecken, mithin solche von einem Vermögen, das im Lande ist, oder bleibt, unter keinem Vorwand zu begehren, sondern bloß von demjenigen, was durch Erbschafft, oder sonst, würklich aus dem Lande gehet, zu beziehen: Alle neuerliche Erstreckung der Nachsteuer aber gänzlich einzustellen.

Ad Grav. 8. Es habe jedweder Unterthan, der sich durch Straferkenntnisse beschwert halten wolle, sich der ordentlichen Rechtsmittel in privato zu bedienen: (nicht aber es zu einer gemeinsamen Beschwerde zu machen.)

Ad Grav. 9. Seye zwar denen Unterthanen nicht zu verwehren, sich in ihren Angelegenheiten fremder Advocaten zu bedienen; jedoch sollen dise schuldig und hiemit angewiesen seyn, sich in denen bey dem Landesherrn Namens der Unterthanen zu übergebenden Schrifften jedesmal als Concipienten zu unterschreiben.

Ad Grav. 10. Werde zwar der Graf bey dem Besiz der Erhebung des Abzugsgeldes, in Fällen, wo die Unterthanen mit ihrem Vermögen völlig aus dem Solms-Rödelheimischen Lande hinwegziehen, fernerhin gelassen: Er seye aber solches, gegen die Rechte | keineswegs, und am wenigsten unter einem andern Namen, gedoppelt zu fordern, noch auch auf diejenige Unterthanen, die nur eine Zeitlang, als auf Wanderschafften, oder sonst aus guten Ursachen, abwesend seyen, zu erstrecken befugt.

Ad Grav. 11. Nachdem der Graf dem Anführen der Unterthanen, daß sie für die Naturaldienste ein Geldquantum zahlen, nicht widersprochen, auch, den Unterthanen Botengänge nicht zugemuthet zu haben, versichert; so habe es dabey auch für die Zukunft sein Bewenden.

Ad Grav. 12. Gleichwie der Graf hiemit angewiesen werde, darüber auf das genaueste zu halten, daß es in Straffällen bey der Untersuchung niemals an der gehörigen Legalität fehle, auch den Bestraften die Protocolle und Decreten in Abschrifften, für die Gebühr, auf Verlangen, nicht versagt werden; also sollen hinwiederum auch die klagende Gemeinden in causis singulorum, folglich auch in persönlichen Vergehungs- und Bestrafungs-Fällen aller ungebührlichen Einmischung unter dem Namen der Gemeinden sich zu enthalten, sondern die vermeintlich beschwerte Singuli, zu Beobachtung der ordentlichen Rechtsmittel für sich allein angewisen - überhaupt aber samt und sonders, an dem ihrem Landesherrn schuldigen Respect und Gehorsam nirgend zu ermanglen, bey Vermeidung der schärffesten Strafen, hiermit ernstlich- gemessenst ermahnet und beschelden seyn.

Ferner

Digitized by Google

Ferner wurde dem Grafen von Solms-Rödelheim reſcribirt: Kayſerliche Majeſtät könnten länger nicht nachſehen, daß er die einſtweilen an ihn, als Landesherrn, zur eigenen Erledigung verwieſene Beſchwerden von einer Zeit zur andern unerledigt aufhalte: Es werde ihme alſo hiemit ernſtlich befohlen, daß er nunmehro in Zeit zweyer Monathe über die an ihn remittirte Beſchwerden ſeiner Unterthanen die endliche Reſolutionen, nach Recht und Billigkeit, ſo ohnnachläßig ertheilen ſolle, als ohnfelbar im Widrigen, auf weiteres Anruffen der Unterthanen, die Expedition der auf ſeine Koſten erkannten Localcommiſſion, gebetener maſſen erfolgen werde.

Endlich wurde der klagenden Unterthanen Advocat Geyer ernſtlich angewieſen, daß er ſich keine ohnnöthige Häuffung erheblicher oder unerheblicher Gravaminum, noch weniger einige Verwickelung der vom Reichshofrath entſchiedenen mit denen an den Grafen, als Landesherrn, verwieſenen Beſchwerden zu Schulden kommen laſſen, die cauſas Singulorum zur Ungebühr als cauſas der Gemeinden weiter nicht anbringen, auch in ſeinen Vorſtellungen ſich allenthalben einer unanſtändigen Schreibart gegen den Grafen enthalten, mithin in allen Stücken ſeinen Pflichten ſo gewiß nachkommen ſolle, als lieb ihm ſeye, im widrigen Fall perſönlicher Verantwortung und Ahndung entübriget zu bleiben.

§. 13.

Wied.

In Sachen: Zu Wiedrunckel Unterthanen der Kirchſpile Puderbach, nider-Wambach und ober-Dreß Oberamts Dierdorff, contra Wiedrunckel, puncto divorſorum Gravaminum, wurde vom Reichshofrath den 4. Dec. 1769.

1. Sumtibus Partis ſuccumbentis, (welche ad interim beede Theile mit einander vorzuſchlieſſen hätten,) die ehemalige Kayſerliche Commißion auf den Herrn Fürſten zu Naſſau-Weilburg erneuert, und ihme aufgegeben: Nicht nur, in Gemäsheit derer bereits den 17. Jan. und 8. Jun. 1742. ergangenen Concluſorum, die von denen klagenden Unterthanen angebrachte ältere, ſondern auch die ſämtliche neuere Gravamina, nebſt der von ihnen angeſtellten Entſchädigungsklage, mit ſummariſcher Vernehmlaſſung beeder Theile, zu unterſuchen ꝛc.

2. Dem Grafen von Wied-Runckel wurde, mit Notification deſſen, wiederhohlt ernſtlich bedeutet, immittelſt, denen ihme Anno 1742. zugegangenen Kayſerlichen Befehlen gemäß, ſeine obrigkeitliche Gewalt auf keine Art wider ſeine Unterthanen zu mißbrauchen, und ſich aller Thätlichkeiten genaueſt zu enthalten:

3. Wurden nicht minder die klagende Unterthanen auf die in nurbesagtem Jahr an sie erlassene Kayserliche Verordnungen verwisen, und ihnen ernstgemessenst, unter schwerer Strafe, befohlen, den ihrem Landesherrn schuldigen Respect und Gehorsam, unter dem Vorwand diser Streithängigkeit, niemals ausser Acht zu lassen, sondern die rechtliche Erörterung diser Sache ruhig abzuwarten.

In Sachen: Wiedrunckel contra Wiedrunckel resolvirte der Reichshofrath den 7. Mart. 1772.

1. Es habe das von denen Unterthanen wegen der Frohndienste und übermäßigen Wildhegung nachgesuchte Provisorium noch zur Zeit nicht statt; sondern es würden dieselbe auf den von der Commißion ihnen gegebenen Bescheid lediglich verwisen.

2. Wurde der Kayserlichen Commißion, die ihnen per Concluſum vom 4. Dec. anbefohlene Untersuchung nunmehro auch hierüber in gleicher Maaße anzustellen, aufgetragen.

In Sachen: zu Wiedrunckel, Graf, contra seine Unterthanen zu Urbach, nun vice versa &c. die Waldungen betreffend, resolvirte der Reichs-Hofrath den 23. Jun. 1769. unter anderem:

3. Quoad punctum attentatorum habe es in Betreff der von denen Unterthanen eingeklagten, aus dem Forstrecht herrührenden, Factorum, Pfandungen, und anderen Strafen, womit jene, welche ohne des Grafens Anweisung Holz gehauen, belegt würden, pro præterito bey dem Concluſo vom 5. Jul. 1757. membr. 2. 4. & 5. lediglich sein Bewenden, und bleibe dieser Punct so wohl, als auch

4. Die Entscheidung deren von Seiten des Grafens wider die Unterthanen eingekommenen, eben dahin einschlagenden, Klagen biß zu Beendigung der Hauptsache ausgesezt.

5. Wurde die gebetene Erneuerung und Extenſion der Executions-Commißion auf die ausschreibende Herrn Fürsten des Westphälischen Crayses bewilliget, und ihnen reſcribirt: So vil die ihnen per Concluſa resp. vom 5. Jul. 1757. und 24. Jan. 1758. zur Execution bereits übertragene Attentaten betreffe, den Innhalt nur-erwehnter Concluſorum zuforderist, in so weit es etwa noch nicht geschehen, zu vollziehen; wegen der von Anno 1758. an in denen beygeschloſſenen Exhibitis durch die Unterthanen des Kirchspils Urbach angezeigten neueren Attentaten aber den Grafen, nach vorgängig gegebenem Termin von zwey Monathen, zur unverweilten Reſtitution alles desjenigen Holzes, welches er, ex prætenſo jure proprietatis derer streitigen Waldungen, entweder für sich hauen

hauen lassen, oder Andern zu hauen verstattet, entweder in natura, oder in pretio, nebst allen hiebey denen Unterthanen verursachten Schäden und Kosten, prævia Liquidatione, (jedoch mit Abzug dessen, was die Unterthanen pro sua rata an denen gehauenen, zu denen Französischen Magazinen verwendeten, 1200. Clafftern Holzes, nach der damaligen allgemeinen Landesrepartition erweislich zu contribuiren gehabt,) executive anzuhalten. Damit aber auch

6. denen bißhero im Forst- und Waldwesen ein- und anderer Seits vorgegangenen, so fort noch weiters besorglichen, Unordungen pendente lite vorgebogen, und besonders denen Unterthanen die Gelegenheit, nach ihrer Willkühr in den Wald zu lauffen, und solchen durch unforstmäßiges holzhauen so wohl, als unordentlichen Gebrauch der Mastung und Waidgangs, ganz zu verösigen, benommen werde; ergienge an besagte Commißion die provisorische Verordnung dahin: Einen in der Nachbarschafft der Urbacher Waldungen wohnhafften, entweder eigenen, oder (in dessen Abgang) fremdherrischen Förster autoritate Cæsarea in besondere Pflichten zu nehmen, und demselben aufzutragen, daß er, gegen eine ihme von denen Unterthanen jährlich abzureichende, und à Commissione zu bestimmende, billigmäßige Belohnung, auf forstmäßige Pflegung derer Waldungen überhaupt genaue Acht tragen, den durch die Unterthanen von Zeit zu Zeit verlangt werdenden Holzschlag, jedoch nicht anderst, als nach genommenem Augenschein an jenen Orten, wo es denen Waldungen nöthig und unschädlich wäre, verstatten, ihnen nicht nur ihre Nothdurfft an Brenn- und Bauholz, sondern auch jenes, was sie etwa zum Verkauff zu fällen gemeinet wären, nicht minder die hinreichende Pläze zu ihrem Waidgang und Mastung, eben gleich forstmäßig anweisen, jene hingegen, welche ohne des von der Commißion aufgestellten Försters Anweisung und Erlaubniß in den Wald zu lauffen, einiges Holz, unter was Vorwand es auch immer wäre, zu hauen, oder auf denen nicht angewisenen Plätzen ihrer Huth, Weyde und Mastung zu pflegen, sich unterfangen würden, der Commißion angeben solle, welche sie dann, als Forstfrevler, nach Befund der Sachen, billiger massen abzustrafen und die etwa fallende Waldrügen biß zu Beendigung der Hauptsache ad depositum zu nehmen hätte.

7. Dem Grafen wurde, mit Verwerffung dessen auf einen neuerlich vornehmen wollenden Holzschlag gestellten Begehrens, rescribirt:

a) Sich disem also getroffenen Provisorio, bey Vermeidung schärferen Einsehens, in allem gemäß zu verhalten;

b) das so genannte, denen Unterthanen wider das Herkommen abgenommene, Lauffgeld in die Eicheln alsobald wiederum zurück zu geben. und dergleichen pendente lite nicht mehr anzufordern, weder

c) ihnen durch eine übermäßige Wildhege einigen Schaden zuzufügen, auch endlich

d) wegen des eingeklagten Excesses in puniendo und der mit den Unterthanen verschidentlich vorgenommenen That- und Mißhandlungen statthafft zu verantworten.

8. Wurde denen Unterthanen ernstgemessen befohlen, dem Provisorio auch ihres Orts um so unfehlbarer auf das genaueste nachzukommen, je gewisser bey dessen geringsten Ueberttung mit der in denen Kayserlichen Patenten von 1743. enthaltenen, auch anderen schweren Strafen, unnachsichtlich gegen dieselbe verfahren werden solle.

Darauf kame in den Druck:

Verantwortung und Bescheinigung der Sub- & Obreption ad Rescriptum de 23. Jun. 1769. mit Bitte, pro suspendenda Executione & Provisorio, è contra vero manutenendo Comite in statu possessionis ante motam litem, ut & in exercitio Superioritatis territorialis &c. In Sachen des Grafen von Wied-Runckel, contra seine Unterthanen des Kirchspils Urbach, nunc vice versa, Mandati & Paritoriæ, nunc Executionis, die Waldungen betreffend. Appon. Concl. sub Sign. O & Adj. à Lit A. usque CCC. (1770.) fol.

In Sachen: Wiedrunckel, contra seine Unterthanen zu Urbach, resolvirte der Reichs-Hofrath den 27. Mart. 1770. unter anderem

2 ein Rescript an die Kayserl Commißion, wodurch das Conclusum vom 23. Jun. 1769 dahin erläutert wurde, daß,

a) so viel den Membro 5. beschehenen Executions-Auftrag betreffe, es hiebey zwar in Ansehung der per Concluſa vom 5. Jul. 1757. und 4. Jan. 1758 bereits abgethanen Factorum lediglich sein Bewenden habe, und der Graf zu der an die Unterthanen zu leistenden Restitution aller in disen Concluſis begriffenen Posten, in so weit es etwa noch nicht geschehen, executive anzuhalten seye: Da hingegen hätte die Commißion

b) den von dem Grafen nicht minder zu entrichtenden Betrag alles post Anno 1758. geschlagenen, oder zu schlagen befohlenen, Holzes, prævia Liquidatione, (wobey ihme dann seine etwa contra veritatem derer eingeklagten Factorum habende Einwendungen anzubringen ohnehin unbenommen bleibe,) biß zur Entscheidung der Hauptsache ad depositum zu nehmen;

c) Weil-

Digitized by Google

c) Wollten es Kayserliche Majestät quod Membrum 6. bey dem wegen der Forstobrigkeit in den Waldungen qu. ergangenen Provisorio, jedoch dergestalt, bewenden lassen, daß den Unterhanen nichts weiters, als das Brenn- Bau- und Geschirrholz, dann Waydgang und Mastung, nach Nothdurft, nebst dem auch ausser deme zum Verkauff begehrenden Klöppelholz, jedesmhal forstmäßig gestattet und angewisen, alles übrige aber, was etwa noch ferner noch ferner zu forstmäßiger Pflege und Erhaltung des Waldes zu schlagen nöthig und fürträglich seyn möge,

d) zwar geschlagen, nicht aber an die Unterthanen abgegeben, sondern entweder dem Meistbiethenden, oder sonsten räthlich, verkaufft und das daraus erlösende Geld von der Commißion ad depositum genommen werden sollt. Nicht minder habe

e) die Commißion auch dem Grafen die zu seinen Eisenhammern, auch sonstigen Gebrauch, verlangende Holzhaue, (jedoch nicht anderst, als gegen jedesmalige baare Bezahlung in billigem, dortiger Gegend lauffenden, Preis, und dergestalten, daß andurch der Unterthanen Nothdurfft niemals einiger Eintrag geschehe,) zu erlauben, und die dafür fallende Gelder ebenmäßig in Deposito zu behalten.

f) Könnten nunmehro Kayserliche Majestät geschehen lassen, daß nicht nur die Anweisung des von den Unterthanen oder sonst geschlagen werdenden Holzes von dem Grafen und seinen eigenen Forstbedienten verrichtet, sondern auch die Forst- und Wald-Strafen wider die schuldig befundene Forstfrevlere von denen Gräflichen Ruggerichtern angesezet, und ihnen der à Commissione aufzustellende dritte und unpartheyische Förster bloß in der Absicht beygeordnet werden solle, damit er über die sich bey der Anweisung oder Bestrafung zwischen Herrschafft und Unterthanen etwa ereignende Strittigkeiten der Billigkeit nach arbitriren, auch allenfalls die Anweisung und Bestrafung selbst, unter Aufsicht der Kayserl. Commißion vornehmen könne; wo immittelst

g) die von Zeit zu Zeit pendente lite fallende Forststrafen die Commißion, vorhin anbefohlener massen, gleichfalls ad Depositum zu nehmen, auch übrigens

h) auf forstmäßige Pflage der Waldungen überhaupt sowohl, als ins besondere darauf, daß sie durch keine Uebermaaß der Wildhege beschädiget werden, der sorgsame Bedacht zu haben ꝛc.

3. Wurde die nachgesuchte Restitutio in integrum, als überflüßig, abgeschlagen, auch

4. der Graf mit seinem auf einen neuerlich vornehmen wollenden Holzschlag beschehenen Gesuch an die Commißion verwisen ꝛc.

5. Wurde, salvo cursu Processus, eine Kayserliche Hof-Commißion zur Güte angeordnet?

§. 14.

Isenburg.

Lund 17. Aug. 1767.

Isenburgische Unterthanen des Gerichts Gründau contra den Grafen zu Isenburg-Büdingen-Meerholz, Commissionis: sive impetrantische Deputirte sub præs. 14. Julii a. praet. übergeben allerunterthänigste Anzeige, welchergestalten sie ausser Stand gesezet sind, denen allerhöchst venerirlichen Kayſ. Concluſis allerunterthänigste schuldigste Folge zu leisten, mit Bitte: pro clementissime dispensando ad aliud tempus. appon. Lit. A. B. & C.

In eadem impetrantischer Anwaldt von Fernau sub præs. 11. Septembr. dicti anni reexhibet duodecim Exhibita partis impetrantis apud acta deficientia in satisfactionem membri secundi benig. Coucluſi de 11. Octobr. 1765. samt Anzeige annoch abgängiger zweyer Commissions-Berichten de præs. 31. May 1740. & 5. Octobr. 1742. auch einiger Beilagen von dem Commissions-Berichte de præs. 26. May 1746. mit Bitte: pro clem. decernenda dictorum reexhibitorum positione ad acta, indulgendoque adhuc ulteriori termino bimestri ad pariter reexhibendum relationes commissionales & adjuncta deficientia. appon. penult. & ult. Concluſum sub num. 1. & 2. ac 12 Reexhibita.

Idem sub præs. 18. Nov. ejusdem anni reexhibet zwey abgängige Commissions-Berichte de præs. 31. May 1740. & 5 Oct. 1742. samt einer Impetrantischen in dem commissarischen Bericht de præs. 26. May 1746. sub lit. T. allegirten Beylage, juncta legitimatione ad acta & petitione hum pro clem. decernenda eorundem positione ad acta, ac nunc maturanda resolutione ad relationem Commissionalem de pr. 7. Febr. 1756. mandata procuratoria vero resoective ad acta ponendo & communicando. appon ult. Concluſum & reexhibita mandata procuratoria.

Idem sub præs. 24. ejusdem mensis & anni docendo de Insinuato Concluſo lapsoque termino supplicat pro clem partem impetratam in Casum non secutæ satisfactionis in comminatam pœnam condemnando, ac eidem ulteriorem terminum ad satisfaciendum membro secundo benignissimi Concluſi de 11. Octobr. 1765. sub pœna dupli præfigendo. appon. ult. Concl. annexo documento Insinuationis.

Idem

Idem ſub præs. 12. hujus reexhibet Protocolla Commiſſionis ſub Lit. D. L. & M. una cum ſubadjunctis à Num. 1. usque 83. incluſive ad relationem commiſſionalem de præs. 26. May 1740. pertinentia ſamt Bitte: pro clem. decernenda eorundem poſitione ad acta, ac nunc completis actis ob ſummum in mora periculum maturanda reſolutione ad relationem commiſſionalem. appon. ult. Concl. ad Protocolla Commiſſionis ſub Lit. D. L. & M. una cum ſubadj. à Num. 1. usque 83. incluſive.

Econtra impetratiſcher Anwaldt von Harder ſub præs. 11. Sept. anni præt. legitimando ſe ad acta ſupplicat pro clem. mandatorum procuratoriorum ad acta regiſtratione & communicatione. appon mandata procuratoria ſub Lit. A.

Idem ſub præs. eodem reexhibet die impetratiſcher Seits abgängige Exhibita ſub præs. 31. May 26. Julii 7. Decembris a. 7. Decembris b. 1742. 28. Januar. 11. Febr. 20. Junii & 26. Auguſti 1743. cum petito hum. pro clem. decernenda eorundem ad acta poſitione & ad producendum reliqua producenda indulgendo adhuc termino duorum menſium. appon. Lit. B. & prædicta Exhibita.

Idem ſub præs. ſupradi&o docendo de inſinuato Concluſo de 4. Julii dicti anni lapſoque termino ſupplicat pro clem. in defectu peractæ reexhibitionis ferenda ſeveriori ordinatione cæſarea. appon. Documentum inſinuationis ſub Lit. C.

1. Ponantur partis utriusque Reexhibita ad acta.
2. Communicentur die von beyden Theilen anderweit eingereichte mandata procuratoria hinc inde alteris Exemplaribus apud acta retentis. Et
3. Referantur nunc exhibita.
4. Detur den allhier anweſenden beyden impetrantiſchen Deputirten adhuc terminus quatuordecim dierum, um ſich immittelſt der wiederholt beſchehenen Auflage zu Folge ſo gewiß von hier weg- und in ihre Heymath zu begeben, alß nach deſſen abermahliger fruchtloſer Verſtreichung ohne alle weitere Nachſicht ihrer Fortſchaffung halber mittelſt des Schubs die ohnfehlbare Vorkehrung getroffen werden ſolle.

Jovis 27. Aug. 1767.

Iſenburgiſche Unterthanen des Gerichts Gründau contra den Grafen zu Iſenburg-Büdingen-Meerholz Commiſſionis; ſive impetrant. Anwald v. Fernau ſub præs. 21. hujus übergiebt allerunterthä-

terthänigſte willfärige Paritions-Anzeige ad membrum quartum benigniſſimi Concluſi de 17. Auguſti nuperi ſamt Bitte: pro clementiſſime impertiendo ſalvo conductu, aut aliam ordinationem cæſaream ferendo. appon. concl.

Cum Incluſione exhibiti reſcribatur dem impetrantiſchen Grafen zu Iſenburg-Büdingen-Meerholz: den an Ihro Kayſerliche Majeſtät von den impetrantiſchen Unterthanen genommene Recurs weder denſelben noch beſonders den anhero abgeordneten und nun wieder in ihre Heymath zurück kehrenden beyden impetrantiſchen Deputirten in einige Weege vel directe vel per indirectum entgelten zu laſſen.

In Sachen: Iſenburgiſche Unterthanen des Gerichts Reichenbach contra Iſenburg-Birnſtein, ſchloſſe der Reichs-Hofrath den 26. Apr. 1770.

1. Nachdeme es denen klagenden Unterthanen obgelegen, ihre vermeintliche Beſchwerden bey ihrer Landesherrſchafft geziemend anzubringen, auch dieſelbe noch über diß von derſelben hierzu aufgefordert worden: Da hingegen ſie, Unterthanen, ſolches gänzlich auſſer Acht gelaſſen; ſo werde ihnen dieſes ſträfliche Vergehen ſo wohl, als daß ſie ſich, bereits in denen vorigen Kayſerlichen Judicatis entſchidene Puncte mit einzumiſchen, unterfangen, ernſtlich ver- und ſelbige angewiſen, diejenige vermeintliche Beſchwerden, ſo nicht bereits in re judicata beruhen, bey ihrer Landesherrſchaft gebührend anzubringen, und von dort aus die Reſolutionen in Gedult und nachdem ihnen, als Unterthanen, gegen ihre Landesherrſchafft zukommenden Gehorſam, abzuwarten; wobey ihnen jedoch unbenommen bleibe, in ſo fern ſie alsdann unerhört abgewiſen, und ſich alſo noch beſchweret zu ſeyn erachten ſollten, ſich an Kayſerliche Maj. zu wenden, und die weitere rechtliche Nothdurfft auszuführen, dabey ſich aber, bey Vermeidung unausbleiblicher ſchwerer Strafe, in denen bereits vom Reichs-Hofrath entſchidenen Puncten alles ferneren unſtatthaften klagens zu enthalten.

2. Wurde dem Herrn Fürſten befohlen, den ſchon Anno 1756 erforderten Bericht wegen des Leutners zu erſtatten.

*

In Sachen: Iſenburgiſche Gemeindsleute des Gerichts Eckershauſen contra den Grafen zu Iſenburg-Meerholz, wurde vom Reichs-Hofrath den 7. Jul. 1774. das Impetrantiſche Mandatgeſuch abgeſchlagen.

In

In eben dieser Sache: Ysenburgische Gemeindsleute des Gerichts Eckartshausen contra Ysenburg-Meerholz, Restitutionis in integrum, das Wald-Eigenthum betreffend, erkannte der Reichs-Hofrath den 29. Aug. 1775. ferner: Es habe das Impetrantische Restitutions-Gesuch, ob irrelevantiam Novorum, nicht statt.

In Sachen: Ysenburgische Unterthanen des Gerichts Gründau contra Ysenburg-Meerholz, ergienge am Reichs-Hofrath den 1. Jul. 1773. die Hauptresolution dahin:

I. Die Qualität der Impetrantischen im Gerichte Gründau gelegenen Grundstücke betreffend, habe es zwar wegen der sogenannten Ried- und Kuchenmeisterischen Lehen, ingleichem der zum Haymerhof gehörigen Grundstücke, und weiter in der brüderlichen Theilung de An. 1687. specificirten Aecker und Wisen, dann der in der Liebloser-Rothenberger Terminey, auch sonst, gelegenen etlich und 60. Morgen Wiesewachs, bey dem Membro 2. & 3. Concluſi de 19. Oct. 1730. ingleichem den Inhäsiv-Verordnungen de 14. Nov. 1732. und 14. Nov. 1751. (wodurch Impetrato der prätendirte Auszug oberwehnter Grundstücke von der Repartitione Onerum vorlängst Rechtskräfftig aberkannt worden,) ein- vor allemal lediglich sein Bewenden: Da sich aber

II. nunmehro aus dem Impetrantischen eigenen Geständniß ergeben, daß Gettenbach und der Haynerhof oder Hünerhof, (einige wenige im Gründauer Gericht gelegene, zu lezterem gehörige, unter der Gründauer Repartitione onerum begriffene, Grundstücke ausgenommen,) ausser den Gränzen besagten Gerichts gelegen seyen; als werde Impetrat von dem so wohl dißfalls, als neuerlich ratione des Dorffs Hayn, von Impetrantibus prätendirten Beytrag zu den Oneribus freygesprochen.

III. Die Herrschaftliche Concurrenz bey Durchzügen und Einquartierungen fremder Trouppen und Commando betreffend, seye Impetrat darzu pro rata seiner in Besiz habenden lastbaren Güter, ohne Unterschid, ob dißfalls eine Matricular-Repartition vorgegangen, oder nicht, in Verfolg des Reichskräfftigen Judicati von An. 1751. allerdings verbunden; anbey aber befugt, die bey vorfallenden Einquartierungen auf seinen Antheil kommende Mannschafft, nach Willkühr, entweder selbst unterzubringen, oder deren Versorgung, gegen Ersaz der dißfallsigen Kosten, dem Impetrantischen Gericht zu überlassen. Wie nun aber derselbe quoad præteritum hierunter seiner Obliegenheit kein Genüge geleistet; so sey er auch gehalten, die so wohl bey dem An. 1753. erfolgten Durchzug eines Werb-Commando, als auch bey denen im lezteren

Krieg vorgefallenen Durchzügen und Einquartierungen Französischer Trouppen, die Impetranten durch den verweigerten Beytrag verursachte Schäden, jedoch mit Ausschluß derer bey lezterem Kriege geleisteter Liferungen, zu ersezen; immassen, so vil diese Liferung insbesondere anbetrifft, Impetrat, in Rücksicht der vorhin von Impetrantischen Gerichtshöfen per Memoriale de 23. Nov. 1759. beschehenen freywilligen Entsagung des disfallsigen Herrschaftlichen Beytrags, von der nachhin begehrten Concurrenz freygesprochen werde. Würden nun Impetranten sich ratione Quanti des im übrigen erkannten Schadenersazes mit Impetratischer Herrschafft gütlich nicht einverstehen können; so hätten dieselbe ihre dißfallsige Liquidation bey Kayserlicher Majestät einzureichen, und darüber weiteren Bescheid zu erwarten. So vil demnächst

IV. die verschidene in puncto der Frohnden bißhero obgewaltete Irrungen, und zwar

1. die auf denen lastbaren Gütern zu verrichtende und zeithero von den Impetrantischen Unterthanen verweigerte Feldbau-Frohnden betreffe, ergehe nunmehro die Anno 1732. vorbehaltene Declaration dahin: Daß Impetranten, zu Folge der althergebrachten und vorhin üblich gewesenen Frohnordnung, der Herrschafft die Feldfrohndienste dergestalt, wie solches in der Ysenburgischen Frohnordnung de An. 1677. §. 1. bestimmet, künfftighin unweigerlich zu leisten schuldig, und sich der Ausbau- und Bereitung der ihnen darinnen, nach Zahl der Pflüge und zugemessenen Zugviehes, zugemessenen Morgenzahl, wegen des Umstandes, daß das zu bauende Herrschafftliche Feld kein Freygut, sondern lastbar, zu weigern, um so weniger befugt, als ihre Vorfahren vor der Theilung der Ysenburgischen Lande die nemliche Feldfrohnden zu denen weiter entfernten Herrschaftlichen Freyhöfen verrichtet, die Landestheilung aber so wenig, als der nachhin Impetrantischer Seits erfolgte Verkauff des Herrschafftlichen Hofs zu Frohnhausen, Impetranten von ihrer Frohnden-Schuldigkeit zu befreyen vermag.

Gleichwie jedoch, gestalten Sachen nach, die Feldbau-Frohnden auf den in obangezogener Frohnordnung de Anno 1677. nur provisorie bestimmten Fuß künfftig unveränderlich zu lassen; also hat sich Impetrat, unbeschadet seines im übrigen der ungemessenen Frohnden halber ex Judicatis Cæsareis habenden Rechts, der in sothaner Frohnordnung vorbehaltenen Vermehrnng in Absicht auf die Feldbau-Frohnden zu enthalten.

Uebrigens habe das Impetrantische Begehren pro restitutione der bereits zurückbezahlten Executionskosten, als judicat-widrig, das auf

Ersaz

Ersaz der durch zeitherig Impetrantische verweigerte Feldbau-Frohnden erlittene Schäden und Kosten gerichtete Suchen aber, denen bey der Sache vorwaltenden besonderen Umständen nach, nicht statt.

2. Die Herrschafftliche Concurrenz zu denen übrigen Herrschafftlichen Frohnden betreffend, habe zwar Impetrat, seiner im Gericht Gründau besizenden lastbaren Güter halber, nicht nur bey denen in specie in litem gezogenen Frankenweinfahrten und Clafterholz-Fuhren, sondern auch überhaupt bey allen und jeden dem Impetrantischen Gericht obliegenden ungemessenen Spannfrohnden, zu concurriren; da hingegen derselbe mit einiger Concurrenz zu den Hand- oder Leibfrohnden zu verschonen; immassen das auf die Judicata anteriora sich beziehende Membrum 2. Concluſum de Anno 1751. dahin erläutert, anbey aber, zu Hebung derer über die Proportion der Herrschafftlichen Concurrenz entstandenen Zweifel, verordnet werde, daß, gestalten Dingen nach, Impetrat vor die im Besiz habende Bauergüter den sechsten Theil der ungemessenen Spanndienste des Gründauischen Gerichts zu übernehmen, und mit seinem Geschirr zu verrichten schuldig seye.

Uebrigens habe quoad præteritum die Impetrantische vor die ohne Concurrenz der Herrschafft geleistete Claffter-Fuhren gemachte Schadensforderung, gestalten Dingen nach, vor diesmal nicht statt.

3. Würden Impetranten mit ihrem auf die Concurrenz des Impetrantischen Wirths zur neuen Herberg zu den militar-Fuhren und zu den Frohnden gerichteten Suchen abgewiesen; und seye hingegen besagter Wirth bey der Frohnfreyheit, in so ferne er nicht ausser dem Wirthshaus Baurengüter besize, ferner zu lassen. So vil

4. Die Austheilung der Frohnden zwischen dem Gründauer und Meerholzer Gericht zu beobachtende Gleichheit belange; habe es bey der Commissarischen Weisung de 6. Oct. 1752. um so mehr ledig'lich sein Bewenden, als auch Impetrat die künfftige genaueste Beobachtung der darinnen, so wohl in Ansehung der Spann- und Handfrohnden, als in Absicht auf die Beschaffenheit derselben, zwischen beyden Gerichten vorgeschriebenen Gleichheit zugesagt, und die hierunter aus der Impetrantischen Versagung der Feldbau-Frohnden zeithero entstandene Irrung durch die oben ergangene Kayserliche Verordnung vors künftige gehoben worden: Es würden jedoch annebst die Impetrantischen Unterthanen ernstlich erinnert, auf den Fall, daß in der Folge sie sich gleichwohl, durch die Ihnen auferlegten Fohnden vor den Meerholzern beschwert zu seyn vermeinen sollten, ihre dißfallsige Klage zuforderist bey der Herrschafft, und in Entstehung der Hülffe bey Kayserlicher Majestät, anzubrin-

bringen; immittelst aber dennoch die angesonnene Frohnden jedesmal zu leisten und die zu fordern habende Entschädigung zu gewärtigen.

5. Die Frohndfreyheit der Schöffen betreffend, seye es zwar respectu derer vor Eröffnung der lezten Commißion angenommenen Schöffen, Falls deren einige noch am Leben seyn sollten, bey deren Zeithero genossenen Frohndfreyheit zu belassen; fürs künfftige aber die Commissarische Weisung vom 5. und 18. Jan. 1753. buchstäblich zu befolgen, und nur der jedesmalige älteste Gerichts-Schöffe oder weme Impetrat die Besorgung der gemeinen Angelegenheiten, seiner vorzüglichen Geschicklichkeit halber, auftragen wird, von Diensten und Frohnden frey zu lassen, die übrige aber zu allen Diensten und Frohnden ohne Unterschied, mithin auch zu denen Tag- und Nachtwachten, ingleichem den Bottengängen, gleich den andern Unterthanen, anzuhalten; wie dann überhaupt

6. Impetrat keinen Unterthanen eigenmächtig, wie (zum Theil eingestandener massen,) vorhin zur Ungebühr geschehen, von denen Spann- und Handfrohnen zu dispensiren, sondern sich dessen vors künfftige gänzlich zu enthalten, und Diejenige, so darum bey ihm Ansuchung thun, zum gütlichen oder rechtlichen Austrag mit den Gemeinden zu verweisen. Nachdem,

7. die Fahrten auſſer Lands betreffend, Impetrato per Membrum 6. & 10. der Commissarischen Weisung de 6. Oct. 1752. die Befugniß nicht abgesprochen, auch auſſer den Frankenweinfahrten andere bißher gewöhnlich gewesene, unter dem Namen der weiten Fahrten von Impetranten Zeithero auſſer Lands geleistete, Fuhrfrohnden, in der behörigen Maaß und Gleichheit, zu exigiren; als hat es, des beschehenen Einwendens ungeachtet, bey dem Innhalt der Commissarischen Weisung auch quoad dicta Membra lediglich sein Bewenden. Unerachtet es aber,

8. die vorher im Streit gewesene Kohlenfahrt nach Offenbach belangend, bey Ertheilung der Membro 11. Concluſi de Anno 1751. enthaltenen Verordnung die Meinung nicht gehabt, Offenbach vor einen respectu der Impetranten auſſer Lands gelegenen Ort zu erkennen; so habe es doch bey dem Innhalt sothanen die angezogene Kohlenfahrt nach Offenbach vor ungewöhnlich erklärenden rechtskräfftigen Kayserlichen Erkenntnisses und der derselben geleisteten Parition, des neuerlichen Impetratischen Einwendens unerachtet, lediglich sein bewenden. So vil

9. die Herrschaftliche Kraut- und Cartofel-Aecker anbetreffe, würden Impetranten, mit Aufhebung des Membri 7. der Commissarischen Weisung vom 6. Oct. 1752. angewisen, die zur eigenen Bedürf-

niß

niß der Impetrantiſchen Hofhaltung im Gericht Meerholz angelegte Kraut- und Cartoffel-Aecker, des beſchehenen unerheblichen Einwendens unerachtet, gleich denen Meerholzer Gerichts-Unterthanen, zu bebauen.

10. Die Kuchelholz-Fahrten betreffend, habe es zwar bey dem Membro 12. ſein Bewenden: Es bleibe aber Impetrato unverwehrt, ſeinen auſſer dem Herrſchafftlichen Hof wohnenden, jedoch zur Hofhaltung gehörigen, nideren Bedienten, in ſo ferne dieſelbe keine ſeparate Oeconomie führen, das benöthigte Brennholz von dem von Impetranten angeführten und auf ihre Koſten gemachten Claffterholz verabfolgen zu laſſen.

11. Nachdeme auch im übrigen alles dasjenige, was die Commiſſariſche Weiſung vom 6. Oct. 1752. reſpectu des vor die Herrſchafftliche Räthe und Bediente zu leiſtenden Vorſpanns, des Holzführens zum Mühlenweſen, des vom Frohnholz gebrannten Kalchs, ingleichem der bey den Weinfahrten zu reichenden Fütterung, Zoll und Weggelds, vorſchreibet, approbiret werde; als haben ſich beyde Theile darnach zu achten.

12. Die Frohnden zu den Herrſchafftlichen Gebäuden in dem Büdinger Wald betreffend, habe es, des vom Impetraten neuerlich beſchehenen Einwendens unerachtet, bey dem Membro 6. Concluſi de Anno 1750. ein-vor allemal ſein Bewenden. Nachdem,

13. ſo vil die Haber- und Stangen-Fahrten betreffe, Impetranten nicht zu widerſprechen vermocht, daß derjenige Haber und die Stangen, deren verweigerten Anfuhr halber dieſelbe in den Jahren 1746. und 1747. geſtrafet und gepfändet worden, zu der herrſchafftlichen Hofhaltung und Gartenbau in Meerholz angewendet und gebraucht worden; als habe deren auf Reſtitution der abgenommenen Strafen und Koſten geſtelltes Begehren nicht ſtatt; es werde ihnen vilmehr ihre damalige ungebührliche Verweigerung verwiſen, und ſie ernſtlich bedeutet, künfftighin die Nothdufft zur herrſchafftlichen Haushaltung und Gartenbau in Meerholz ohne Unterſchid, ob ſolche auf oneroſen Gütern, oder anderſtwo, erzeuget worden, unweigerlich abzuführen; da hingegen das Impetratiſche Begehren pro reſtitutione der den Impetranten, in Verfolg Reſcripti Cæſarei de 20. Dec. 1742. vergüteten Pfandungskoſten nicht ſtatt habe. Uebrigens würden Impetranten

14. mit ihrer über das Flachsaufheben und heimführen von der Stockwieſe, dann

15. über die Jagdfrohnen bey dem Lerchenfang, oder Lerchenſtreichen, geführten Beſchwerde ab- und zu künfftiger unweigerlicher Leiſtung

der dißfallsigen Dienste, angewisen; es habe jedoch Impetrat, so vil lezstere betreffe, auch hiebey die gebührende Mäßigung zu gebrauchen, und, seinem eigenen Erbieten gemäß, diejenige Unterthanen darzu gütlich (vorzüglich) zu bestellen, welche dem Jagddistrict am nächsten sind.

V. Die über die repartitionem onerum, nemlich der Schazung, der Beeth oder Herrengelds, der Cammerziler und Fräuleinsteuer, entstandene Strittigkeiten würden dahin entschieden:

1. Nachdem sich beede Theile, so wohl in puncto der Impetratischen Berghecken und der unbebauten Wüstungen, als auch wegen der von der Herrschafft prätendirten durchaus gleichen Participation an den Gemeinds-Utilitäten, ingleichem ratione Termini à quo der ad Onera nachzutragenden Herrschafftlichen Ratâ, in An. 1753. coram Commissione dahin verglichen, daß Impetrat, statt derer im Gericht Gründau besizenden 1602. Morgen brauchbarer Grundstücke nur 1550. Morgen in die Repartitionem Onerum einwerffen, und sich die Ruckstände davon ab An. 1732. anrechnen lassen solle, es, bewandten Umständen nach hiebey schlechterdings auch vors künfftige sein Bewenden, und das neuerliche Impetrantische Begehren, die Morgenzahl der Impetratischen lastbaren Güter auf 1602. Morgen fest zu stellen, nicht statt habe.

2. Seye noch zur Zeit, und in so lange nicht durch eine anderweite legale Landesmessung ein anderes eruiret werde, das aus der Volckischen Berechnung sich ergebende Quantum von 6760. Morgen vor die richtige Zahl der Impetrantischen contribuablen Stücke anzunehmen, und

3. nach diser Proportion der Herrschafftlichen 1550. Morgen gegen die Impetrantische 6760. Morgen die Herrschafftliche Rata zu der Schazung, zur Beeth oder Herrengeld, zu den Pächter-Cammerzilern und den Fräuleinsteuern, nicht allein pro futuro vest zu stellen, sondern auch dasjenige, was Impetrat hiernach seit Anno 1732. zu wenig contribuiret, zu berechnen, und Impetranten an den lauffenden Prästationen solutionis loco gut zu schreiben: Disemnach habe Impetrat ungesaumt durch einen hierzu besonders zu verpflichtenden Calculatorem die Ausrechnungen fertigen zu lassen, dise denen Impetranten zu communiciren, und darnach obige Verordnung zum Vollzug zu bringen

4. Würdem Impetranten mit ihrem an die Mittel- und Hayngründer Unterthanen, der Schazung halber, gemachten Anspruch zur besonderen Ausführung behörigen Orts verwisen: Da hingegen

5. die in puncto Concurrentiæ der im Gründauer Gebiet begüterten Mittel- und Hayngründer zu dem Pächte und Herrengeld von Impetraten bereits angestellte Untersuchung, auf Impetrantisches geziemendes

des Anlangen, ſchleunig fortzuſtellen, und die Verhandlungen, cauſa inſtructa, dem Impetratiſchen Erbieten gemäß, ad Impartiales exteros zum Spruch Rechtens zu verſenden ſeyen. Uebrigens habe

6. die von Impetranten begehrte Concurrenz der Herrſchafft zu dem, ſtatt des vormahls ihnen obgelegenen natural-Holzmachens, eingeführten Holzmachergeld nicht ſtatt.

VI. Ueber die der Schazung halber entſtandene, gröſtentheils vorhin ſchon rechtskräfftig entſchidene, Irrungen ergehe hiemit die weitere Kayſerliche Verordnung dahin:

1. Daß, ſo vil die, vorgeſchribener maſſen, jedesmahl in Gegenwart der Gerichtsſchöffen und einiger Unterthanen zu bewürkende Verpflichtung des Landcaßiers betreffe, es zwar quad præteritum dabey ſein Bewenden habe, daß der bereits vorhin in Pflichten genommene Landcaßier Weil, auf die ad normam Concluſi Cæſarei de An. 1721. abgeänderte Formulam Juramenti, mittelſt Handgelöbniſſes, verwiſen werde: Wie dann auch auf den Fall, daß immittelſt eine Dienſtveränderung vorgegangen, und der dermalige Landcaßier der Vorſchrifft gemäß nicht ſollte ſeyn verpflichtet worden, demſelben ebenmäßig ſo fort das Handgelöbniß auf die per Concluſum de An. 1721. Membr. 9. vorgeſchribene Formulam, in Beyſeyn der Impetrantiſchen Gerichtsſchöffen und einiger Unterthanen, abzunehmen; da hingegen Impetrat bey jeder künfftiger Annahm und Beſtellung eines Landcaßiers dasjenige, was hierunter die Kayſerliche Judicata und darauf gegründete commiſſariſche Weiſung beſagen, des dagegen neuerlich gemachten unſtatthafften Einwendens unerachtet, in ſo fern buchſtäblich zu befolgen, nochmals angewiſen werde, als nicht Impetranten, ſich mit der anerbottenen Mittheilung des über die Verpflichtung gehaltenen Protocolls zu begnügen, geneigt ſeyn ſollten; wie es dann auch

2. bey demjenigen, was wegen der Impetrantiſchen Gegenwart bey der Rechnungsablegung im Concluſo de An. 1730. Membr. 11. ad XI. vorgeſchriben und von Impetranten ſelbſt vorlängſt mit Dank acceptiret worden, mit Verwerffung des neuerlichen Judicatwidrigen Einwendens, und auf eine ganz unſtatthaffte Matricular-Landcaſſa-Rechnung gerichteten Suchens, um ſo mehr ein- vor allemal ſein Bewenden habe, und von Impetranten unnachbleibend zu befolgen ſeye, als beſonders die bey diſem Gericht ob concurrentiam Impetrati ad onera eintrettende Umſtände, obige ſpecielle, auf andere in ähnlicher Verfaſſung nicht befindliche Gerichte keineswegs zu ziehende, Vorſchrifft veranlaſſet habe.

3. Werde

3. Werde das Impetrantische Begehren um Bestimmung eines gewissen Schazungsquanti vor die gewöhnliche und ordentliche Landesanlagen, so wie auch das Impetrantische Gesuch, die Extraordinaria nicht nach dem Schazungsfuß, sondern nach deren vorgängig zu bestimmenden wahren Betrag, erforderen zu lassen, vor unstatthafft erkannt, und im Gegentheil es nochmals und ein- vor allemal bey vorigen Kayserlichen Verordnungen, und, nach Maaßgab derselben, dabey unveränderlich belassen, daß bey der verordneten jährlichen Landcassa-Rechnungslegung über das verflossene Jahr, die vor das folgende erforderliche, alle und jede vorgesehene, gewöhnliche oder ungewöhnliche, Landesbedürfnisse anzuschlagen, und darnach die Schazung vor das neueingetrettene Jahr zu bestimmen seye; da hingegegen Impetranten, bey den unvorgesehenen im Lauff des Jahrs vorfallenden Landeserfordernissen, auch währenden Jahres hindurch, die darzu erforderliche Schazung auszuschreiben, unbenommen bleibt; wobey sich Impetranten um so mehr zu beruhigen haben, als sie von der würklichen Verwendung der sämtlichen, und also auch der im Lauff des Jahrs ad improvisa ausgeschribenen, Schazungen durch die ihnen gestattete Anwesenheit bey der Landcassa-Rechnungs-Abhör, und durch die Impetratische Erklärung, daß dasjenige, was etwa vor ein Jahr mehr, als im Lauff desselben würklich erforderlich gewesen, ausgeschriben worden, der Landcassa im nachfolgenden Jahr zu gut und in Einnahm kommen solle, allenthalben hinlänglich gesichert sind.

4. Wie demnach, über die circa Quantum der von Impetraten in verschidenen Posten angegebenen jährlichen ordinairen Landesbedürfnisse inter Partes gepflogenen Verhandlungen einige Resolution zu ertheilen, ganz unnothwendig seye; als würden im übrigen die von Impetranten circa Qu. an? gegen die Unterhaltung des Schloßwachtmeisters zu Marienborn, die Montirung der drey Landreuter, dann des Cassierers Zählgeld, ingleichem gegen den Abtrag und Verzinsung des auf der Landcassa haffteten paßiv-Capitals pr. 2400. fl. gemachte Einwendungen verworffen: Annebst aber habe es bey der Impetratischen Erklärung sein Bewenden, wornach bey künfftig weiter sich ereignendem Vorfall einer unvorgesehenen und schleunig zu bestreitenden Landescassa-Abgab, solche den vorzuladenden Schöffen eröffnet und denenselben freygestellet werden solle: Ob sie die darzu benöthigte Gelder gleich baar zusammen bringen, oder lieber zinsbar aufnehmen wollen?

5. So vil demnächst die von denen Impetranten begehrte Restitution der An. 1746. 47. 46. und 1759. dann in verschidenen nachgefolgten Jahren

Digitized by Google

Jahren erhobenen und executive beygetribene extra-Schazungen, und deren dißfallsiges Indemnisations-Gesuch belange, haben samtliche Impetrantische Petita, bewandten Umständen nach, nicht statt.

6. Nachdeme Impetrat, so vil die Fräuleinsteuer betreffe, sich erboten, Impetranten ein richtiges und beglaubtes Verzeichniß darüber, was sie seit 10. bis 20. und mehreren Jahren her überhaupt für Fräuleinsteuern zu entrichten gehabt, welche sie darunter würcklich bezahlt, oder, gegen landüblichen Zinsen, auf sich behalten, und wie vil sie jezo noch als rückständig abzutragen und zu verzinsen haben, auf ihr Anmelden, bey seiner Canzley mitzutheilen; als habe es dabey sein Bewenden:

Da übrigens die bey jeder Vermählung einer Gräflich-Ysenburgischen Tochter das Impetrantische Gericht treffende Rata von Impetraten selbst auf 182. fl. 6. Alb. 7. Pf. bestimmet worden; als habe Derselbe nie ein mehreres zu erfordern, und hinfüro, seinem Erbieten gemäß, die Interessen von denen noch unabgetragenen Fräuleinsteuern besonders zu berechnen und erheben zu lassen. Endlich würden Impetraten

7. alles Ernstes erinnert, sich künfftighin der Entrichtung der von der Herrschafft ausgeschribenen Schazungen, auch in dem Fall, wann dieselbe sich dabey in modo aut quanto gegen die Kayserliche Vorschrifft beschwert zu seyn erachten sollten, keineswegs eigenmächtig zu entschütten, vilmehr das ausgeschribene jedesmal, und allenfalls mit Vorbehalt der dagegen habenden Erinnerungen, unweigerlich zu leisten, die dißfallsige Beschwerde aber zuförderist bey der Herrschafft und eventualiter bey Ihro Kayserlichen Majestät anzubringen, und die etwa nöthige Remedur und, nach Befinden, zu verfügende Entschädigung, ruhig, und unaufhaltlich der immittelst zu leistenden Zahlung, abzuwarten.

VII. Die Montirung des Landschusses betreffend, habe

1. das Impetratische Judicatwidrige Begehren pro restitutione der Anno 1720. vom Impetrantischen Gericht zu Montirung der so genannten Leib-Compagnie, und demselben, den Kayserlichen Verordnungen gemäß, bereits erstatteten, Kosten nicht statt.

2. Würden auch Impetranten, bewandten Umständen nach, und in Erwägung der von den Impetrantischen Gerichtshöfen beschehenen Verwilligung, mit dem Gesuch um Ersezung des Anno 1741. eingetribenen Montirungs-Kostenbeytrags abgewisen; Impetrat aber anbey bedeutet, dieselbe mit einer weiteren Anforderung dessen, was etwa von dem damals angesezten Quanto annoch in Rückstand wäre, gestalten Dingen nach, zu verschonen. So vil hingegen

3. die Montirung und Exercirung des Landausschusses pro futuro betreffe, ergehe die Kayserliche Verordnung und Erläuterung der vorhin erlassenen Concluforum dahin: Daß zwar Impetraten unbenommen bleibe, in Verfolg der ergangenen Craysschlüsse, einen gewissen Ausschuß oder Landmiliz mit gleicher Kleidung dergestalt zu versehen, daß zu denen hierzu erforderlichen Kosten auch Impetrantisches Gericht, nach Proportion seines matricular-Fusses, beyzuziehen; dahingegen Impetraten anbey aufgegeben werde, künfftighin

a) in der Zahl des solchergestalt auf Kosten der Unterthanen zu montirenden Ausschusses das genaue matricularmäßige Verhältniß gegen den von dem ganzen Crays vestgestellten Numerum nie zu überschreiten, noch Impetranten einigen Beytrag zu Montirnng mehrerer Mannschafft, als von der beym Crays beliebten Anzahl, nach dem Meerholzischen matricular-Fuß auf Impetrantisches Gericht komme, anzusinnen;

b) die Montirung diser Craysschlußmäßigen Landmiliz, mit Abschaffung alles zu unnüzer Parade dienenden Aufwands, dergestalten einzurichten, daß die Unkosten möglichst erspahrt werden, und wenigstens den Aufwand nie übersteigen, den die Anschaffung der Craysscontingents-Montirungsstücke erfordere; wie sich dann auch

c) von selbsten verstehe, daß, so offt sich der Fall ereigne, da sothane Montirung neu anzuschaffen, der hierzu erforderliche Beytrag nicht nur nach dem Schazungsfuß auszuschreiben, sondern auch von dem Landcaßierer bey der verordneter massen zu legenden Rechnung ordentlich mit zu verrechnen seye. Uebrigens aber bleibe zwar

4. Impetraten fernerhin nachgelassen, auch die übrige in dem Impetrantischen Gericht befindliche, taugliche und darzu auserschene, Mannschafft, nach Vorschrifft des Concluſi, de An. 1730. Membr. X. bey bequemer Zeit in den Waffen zu üben; Es habe aber auch derselbe diser Mannschafft, nach klarer Maaßgab derer vorhin schon ergangenen Kayserlichen Verordnungen, keineswegs eine uniforme Kleidung anzusinnen, sondern einem jeden das Erscheinen in seiner gewöhnlichen Baurenkleidung vor allemal zu gestatten.

VIII. Die Impetrantische Waldung betreffend, werde

1. das von dem Fürstlich-Fuldaischen Oberjäger Bruns über den Befund der Gerichtswaldung gestellte Gutachten, samt denen dabey von ihm so wohl, als der Subdelegation, wegen künfftiger Beholzung und Behütung diser Waldung gethane sämtliche Vorschläge durchaus genehmiget; welche mithin unverzüglich in allen Puncten zur Vollstreckung zu bringen, und von beyden Theilen zu künfftiger unabweichlicher Richtschnur

zu

zu beobachten seyen. Zu solchem Ende werde Impetraten aufgegeben, eine ordentliche Instruction vor den Herrschafftlichen zur Holzanweisung bestimmten Oberförster, nach den Monitis und Vorschlägen der Subdelegation und obbenennten Fuldaischen Oberjägers, alsobald zu entwerffen, selbige seinem Oberförster so wohl, als den Gemeinden des Impetrantischen Gerichts, zuzustellen, und nicht nur den dermaligen Oberförster, sondern auch, bey jedesmaliger Dienstveränderung, den Nachfolger, darauf besonders zu verpflichten: Gleichwie,

2. nach dem solcher gestalt approbirten Gutachten des Fuldaischen Oberjägers Bruns, aus diser so sehr verösigten Waldung, biß zu deren dereinstigen Wiederherstellung, jährlich mehr nicht, als 12. Claffter Brennholz, zu schlagen, und so nach nicht einmal das durch die Commissarische Weisung vom 6. Octobr. 1752. vor den Beamten, Pfarrer und Schulmeister, provisorie bestimmte Holzbedürfniß fernerhin aus sothaner Waldung bestritten werden möge; als werde, nach denen besonderen bey der Sache einschlagenden Umständen, Impetrat angewisen, auf so lang, biß die Impetrantische Waldungen zu einer ordentlichen Beholzung wieder hergestellet seyen, das dem Beamten ausgeworffene Brennholz, nicht weniger die Halbscheid der vor den Pfarrer und Schulmeister bestimmten jährlichen 12. und resp. 6. Claffter, zu übernehmen, und aus eigener Waldung, jedoch durch Impetrantische Frohnfuhren, zu lifern; da hingegen Impetranten, biß zu obigem Erfolg, nur die Helffte des jezterwehnten dem Pfarrer und Schulmeister ausgeworffenen Quanti von den jährlich zu schlagenden 5. Clafftern aus der Gerichts-Waldung zu lifern, nachher aber den vormals in Liebl[illegible], und dermalen zu Hailer, wohnhafften Herrschafftlichen Beamten, so, wie den Pfarrer und Schulmeister, mit der Brennholzbedürffniß aus der Gerichts-Waldnng, ohne einigen Impetrantischen Beytrag, zu versorgen, schuldig seyen.

3. Seye die Anweisung des Holzes in der Gerichtswaldung nicht nur, nach Vorschrifft der Commissarischen Weisung, unentgeltlich, sondern auch, so vil das Brennholz betreffe, auf jedesmaliges Anmelden der Impetranten bey denen Impetratischen Forstofficianten, von disen unweigerlich und ohne Rückfrage bey der Herrschafft, zu den gesezten Zeiten, und zwar, biß zur Herstellung der Waldung, in der gesezten Quantität, in der Folge aber nach dem Forstmäßigen Ertrag der Waldung, zu verrichten; da hingegen bey nöthiger Anweisung einiges Bauholzes die Impetranten das vorgängige Ansuchen bey der Herrschafft selbst zu stellen hätten.

4. Die Mastung in der Impetrantischen Gerichtswaldung betreffend, habe zwar die von Impetrantischer Seite ex capite der in Besiz habenden lastbaren Güter, und davon zu prästirender Onerum, begehrte Participation an der Schweinmast nicht statt; sondern es auch dißfalls bey vorigen Kayserlichen Verordnungen und der Commissarischen Weisung vom 6. Oct. 1752. lediglich sein Bewenden; da hingegen dem dermalen in Hailer wohnhafften Herrschafftlichen Beamten die Eintreibung seiner Schweine zur Mastung in die Gerichtswaldung, nach Vorschrifft des Concluſi von Anno 1721. Membr. 7. des, wegen veränderten Wohnsizes, von Impetranten gemachten unerheblichen Einwendens ungehindert, fernerhin zu gestatten; immassen die dißfalls von lezteren angebrachte Beschwerde verworffen werde. So vil demnächst

5. das zu dem Impetrantischen im Gründauer Gericht gelegenen Wirthshaus, zur neuen Herberge genannt, benöthigte Bauholz betreffe, würden die darüber entstandene Zweifel pro futuro, gestalten Dingen nach, dahin entschiden, daß zwar dasjenige Bauholz, so die Reparaturen der zu disem Wirthshaus gehörigen Gebäude erforderen, künfftighin in denen Gerichtswaldungen anzuweisen, und daraus unentgeltlich zu verabfolgen; da hingegen bey vorfallendem Hauptbau, wenn nemlich das Wirthshaus, oder ein Nebengebäude desselben, neu aufzuführen, das benöthigte Bauholz von Impetraten selbst anzuschaffen seye: Quoad præteritum habe übrigens das Impetrantische Begehren um den Ersaz des zu Aufführung des Wirthshausstalles aus der Gerichtswaldung geschlagenen Holzes, bewandten Umständen nach, vor disesmal nicht statt.

6. Würden Impetranten mit der über die Hauung des Stellwegs in dem Gründauer Gerichtswald geführten Beschwerde abgewisen, und habe es diserhalb bey der Erklärung des Impetranten sein Bewenden; wornach derselbe sich des ihm zustehenden Rechts, Schneissen und Stellwege in der Impetrantischen Gerichtswaldung zu hauen, fernerhin mit der erforderlichen Mäßigung, und ohne Schaden der Waldung, zu bedienen, erboten habe. Endlich habe auch

7. das bey Gelegenheit vorbemeldter Differentien Impetranten angebrachte, auf Beyschaffung eines angeblichen, bey dem Rath der Stadt Gelnhausen vorfindlichen, alten Documents, und dißfalls zu erlassenden Requisitorialis, gerichtete Suchen nicht statt.

IX. Die Besetzung des Schöffenstuhls betreffend, habe es bey der Commissarischen Weisung vom 6. Oct. 1752. wornach die Herrschafft, die Schöffen frey zu wählen, die Unterthanen aber die Heimbürger oder Geschworene vorzuschlagen haben, sein Bewenden, und so nach der dißfallsige

fallsige neue Impetratische Vorbehalt einer künfftigen ebenmäßigen freyen Benennung der Geschworenen nicht statt; da hingegen der Herrschafft unbenommen bleibe, im Fall einiger gegen die vorgeschlagene Subjecta habenden erheblichen Erinnerung, den Vorschlag anderer zu verlangen.

X. Nachdeme der von Impetraten prätendirte Weinvorkauff, oder so genannte Weinzug, demselben vorlängst rechtskräfftig abgesprochen worden; als habe das dißfalls neuerlich wiederhohlte judicatwidrige Begehren nicht statt.

Gleichwie auch derselbe, so vil das Ohm- und Niderlags-Geld vom Impetrantischen eigenen im Geericht Gründau erbauten, Weinen betreffe, ein mehreres nicht darzuthun vermocht, als daß von dem verzapften Wein 15. fl. per Fuder entrichtet würden: Hierunter aber kein Widerspruch obwalte; also würden Impetranten im übrigen von Entrichtung einigen Ohm- oder Niderlags-Gelds von denenjenigen Weinen, so sie zwar an Fremde verkauffen, aber nicht verzapfen, freygesprochen.

XI. Würden Impetranten über den Punct des, statt der ehmals abgeliferten Waydhämmel, geforderten Waydgelds, Falls sie, ihre dißfalls angebrachte Beschwerde zu prosequiren, gemeint seyen, anderweit mit sattsamer Bescheinigung anruffen; so ergehe auch dißfalls Kayserliche Verordnung.

XII. Ratione des eingeklagten Zwangs, zu Erkauffung des Büdinger Salzes, habe es bey der Impetratischen Erklärung, wornach Impetranten das in der Grafschafft Ysenburg erzeugte Salz in nahe gelegenen Niderlagen, und in eben der Güte und Preis, als es auswärts zu erhohlen, gelassen werden solle, sein Bewenden, und würden Impetranten angewiseu, sich des Erkauffs fremden Salzes, in so lange Impetrat diser seiner Erklärung nachkomme, schlechterdings, und bey Vermeidung der in der Herrschafftlichen Verordnung vom 14. Nov. 1753. angedroheten Strafe, zu enthalten;

XIII. wie dann auch dieselbe allerdings schuldig und verbunden seyen, ihre Schweine, wann sie solche in die Mast zu schlagen gesonnen, und ihnen solche in Herrschafftlichen Waldungen in hinreichender Maaß, auch in eben dem Preise, angewisen werde, um welchen solche in fremden Waldungen zu haben seyen, vorzüglich in die Herrschafftliche einzuschlagen; wobey jedoch Impetrat erinnert würde, auſſer den Jahren, wo in denen Herrschafftlichen Waldungen die Eichelmast hinlänglich ergiebig seye, die Unterthanen darein keineswegs zu zwingen.

XIV. Würden Impetranten mit der über die beschehene executivische Eintreibung des Fruchtliferungs-Rückstandes pro Anno 1753. geführten unerheblichen Beschwerde abgewisen.

XV. Habe das Impetratische puncto der Ledig-Zählungsgelder neuerliche judicatwidrige Begehren nicht statt; wie dann auch

XVI. Impetranten fernerhin bey der ihnen Rechtskräfftig zugesprochenen Freyheit, ihr Getränck zu hohlen, wo sie wollen, des neuerlichen unstatthafften Einwendens ungehindert, schlechterdings zu belassen seyen; da hingegen Impetraten von dem ausser Landes eingebrachten Bier das Umgeld, (so auf 30. kr. per Fuder bestimmet werde,) zu erheben gestattet, und Impetranten das Kesselbrauen, auch zu ihrer eigenen Nothdurfft, untersagt werde.

XVII. Habe es bey der denen Impetranten per Membr. 7. Concluſi de An. 1730. rechtskräfftig zugesprochenen Freyheit, ihre Früchte auf eine Mühle zu bringen, wo sie wollen, des wiederhohlten Einwendens ungehindert, nochmals lediglich sein Bewenden, und die dißfalls Impetratischer Seits begehrte Erläuterung nicht statt. Im übrigen liessen es Ihro Kayserliche Majestät

XVIII. bey denen vorhin ergangenen Kayserlichen Verordnungen, und der darauf ertheilten Commissarischen Weisung vom 6. Oct. 1752. in allen denenjenigen Puncten unabänderlich bewenden, worüber vorstehender massen keine besondere Verordnung erfolgt seye. Wie nun schließlich

XIX. beyde Theile sich nach dem buchstäblichen Innhalt obstehender Kaiserlicher final-Entscheidung unnachbleibend zu achten haben; also würden nicht nur Impetranten dessen und zur gehorsamsten Befolgung der ihnen in ein- und anderm vorstehenden Puncten beschehenen Auflagen, zu Vermeidung der im widrigen von der Herrschafft zu verfügenden schleunigen Execution ernstlich ermahnet, sondern auch Impetraten hiemit aufgegeben, darüber, wie er die ihne betreffende Kayserliche Vorschrifften Punct von Punct zum Vollzug gebracht, auch resp. fernerhin zu befolgen gedenke, mit nöthiger Bescheinigung, innerhalb zwey Monathen um so gewisser anzuzeigen, als im widrigen Ihro Kayserliche Majestät die Execution Dero Verordnungen durch eine, auf Impetratens alleinige Kosten, zu erkennende Executions-Commißin zu verfügen, nicht entstehen würden.

In Sachen: Ysenburgische Unterthanen des Gerichts Gründau contra Ysenburg-Meerholz, wurde vom Reichs-Hofrath Anno 1775. 2. Maji, das allenthalben unschicklich angebrachte Declarations-Gesuch abge-

abgeſchlagen, und es bey dem durchaus deutlichen Innhalt des Concluſi vom 1. Jul. 1773. lediglich gelaſſen.

Den 23. Febr. 1769. wurde, in Sachen: Yſenburgiſche Unterthanen des Gerichts Spielberg contra den Grafen zu Yſenburg-Wächtersbach, Commiſſionis, nunc Sententiæ, puncto diverſorum Gravaminum, vom Reichs-Hofrath das in ſeinen Hauptrequiſiten mangelhaffte Syndicat des Gerichts Spielberg verworffen, und denen klagenden Unterthanen aufgegeben, ſich mit einem anderweiten, mit vorgängiger Zuſammenberuffung ſamtlicher an der Klage Theil habenden Innſaſſen des Gerichts Spielberg coram Notariis in rechtlicher Ordnung verfnßten, zu legitimiren.

Ferner wurde den 15 Febr. 1771. vom Reichs-Hofrath beſchloſſen:

1. Nachdeme das anderweit übergebene Syndicat nicht mit vorgängiger Zuſammenbernffung ſamtlicher Innſaſſen des Gerichts Spielberg in loco vollzogen worden, noch daraus abzunehmen ſeye, daß die erforderliche zwey Drittheil derer Unterthanen dabey erſchienen; als werde es verworffen, und denen Klägern anbefohten, ein verbeſſertes und in rechtlicher Ordnung verfaßtes Syndicat einzubringen.

2. Wurde dem Magiſtrat der Reichsſtatt Gelnhauſen reſcribirt: Denen ihres Arreſts, gegen Caution, entlaſſenen, äuſſerſt gravirten fünf Burgern den Reinigungseyd dahin abzulegen: Daß das rothe Buch qu. ſich nicht in ihrer Gewahrſame befinde, ingleichen, daß ſie nicht wüßten, wo ſolches hingekommen, noch, daß daſſelbe von ihnen boshafter Weiſe ſeye auf die Seite gebracht worden.

Den 9. Jul. 1771. wurden die Yſenburg-Wächtersbachiſche Unterthanen des Ge ichts Spielberg, auf des Grafens erſtatteten, und denen Unterthanen communicirten, Bericht mit ihren ungegründeten Beſchwerden puncto Collectarum ab- und zum ſchuldigen Gehorſam gegen ihre Landesherrſchafft angewiſen.

In Sachen der Yſenburgiſchen Unterthanen des Gerichts Spielberg contra Yſenburg-Wächtersbach, div. Grav. wurden vom Reichs-Hofrath den 12. Jun. 1773.

1. die Unterthanen, ſo vil den punctum Collectarum anbelangt, auf das Concluſum vom 9. Jul. 1771. verwiſen, und habe es dabey ſchlechterdings ſein Bewenden.

2. Würden übrigens Klägere, Falls ſie ſonſten wider ihre Landesherrſchafft rechtsgegründete Beſchwerden zu haben vermeinten, ſolche in gehöriger Ordnung anbringen, und gebührend beſcheinigen, auch bey

jedem

jedem Gravamine ein förmliches Petitum stellen; so erfolge ferner Bescheid: Es würden jedoch

3. dieselbe ernstlich erinnert, Kayserliche Majestät mit keinen frivolen und durch rechtskräfftige Erkenntnisse bereits entschiedenen Querelen zu behelligen; unter der Verwarnung, daß ansonsten mit nachdrücklichen Straffen wider sie vorgegangen werden solle.

In Sachen: Ysenburgische Unterthanen des Gerichts Spielberg contra Ysenburg-Wächtersbach, beschlosse der Reichs-Hofrath den 2. Jun. 1775.

1. Der Graf sollte über die 4te Beschwerde berichten, wegen der 6ten aber, in Gemäßheit der unterm 10. Maj. 1753. ergangen rechtskräfftigen Sentenz, Impetranten die Einsicht des in Frag befangenen Geschlechts-Vertrags, oder Verordnung, wann sie sich bey ihm darum gebührend melden würden, gestatten ꝛc.

2. Habe es, so vil den in Grav. 1. abermalen angebrachten punctum Collectarum anbetreffe, bey dem Rechtskräfftigen Concluso vom 9. Jul. 1771. und 12. Jun. 1775. ein- für allemal sein Bewenden;

3. Würden Impetranten mit ihrem 2ten Gravamine abgewisen.

4. Haben die Impetrantische Petita ad Grav. 3. & 5. angebrachter massen nicht statt.

5. Habe zwar das ad Grav. 6. gestellte Declarations-Gesuch nicht statt; es bleibe jedoch

Impetranten, Falls sie, daß bey denen Töchtern der appanagirten Grafen des Hauses Ysenburg ein anderes hergebracht seye, darzuthun vermögen, desfalls in separato anzuruffen, ohnbenommen.

7. Habe das ad Grav. 7. angebrachte unbescheinigte Begehren so wohl, als die ad Grav. 8. gestellte Petita, nicht statt. So vil endlich

8. die Arretirung des Conr. Lufft anbetreffe, wurde der deßwegen erstattete Bericht ad Acta decretirt, und

9. der Lufft mit seiner ungegründeten Beschwerde abgewisen; auch solle

10. die demselben in der Marpurgischen Urthel zuerkannte Straffe an ihme ohne weiteres vollzogen werden.

In Sachen: Ysenburgische Unterthanen des Gerichts Gründau contra Ysenburg-Meerholz, fiele den 12 Jun. 1776. ein weitläufftiges Reichshofraths-Concluſum aus; davon ich nur so vil melde:

1. Dem Grafen wurde befohlen, bessere Bescheinigug beyzubringen, daß (mit einziger Ausnahm der Feldbaufrohnen,) wegen aller übrigen ungemesseuen Spannfrohnden das vorgeschribene Regulativ pro futuro würcklich getroffen worden seye. 2. Wegen

Digitized by Google

2. Wegen Repartition der Beſchwerden ſolle ebenfalls völlig pariert, widrigen Falles aber zu deſſen Vollzug, auf des Grafens Koſten, eine Kayſerliche Commißion erkannt werden.

3. Belangend die Reſtitution der von den Unterthanen ſeit 1732. entrichteten Uebermaaße, habe zwar die ex capite einer ganz illiquiden Gegenforderung prätendirte Compenſation nicht ſtatt; es ſeye auch der Graf dasjenige, was ſeit dem 1. Jul. 1773. von den Unterthanen in Uebermaaß erhoben worden, ſo gleich baar zu vergüten ſchuldig: was aber von 1732. an zu vil erhoben worden, ſolle jedes Jahr den Unterthanen ein Viertel an denen Steuern, biß zu jener gänzlichen Tilgung, abgerechnet werden.

4. Solle der Graf ſeinen Oberförſter ſo gleich verpflichten.

5. Wurden die Unterthanen mit der unerheblichen Beſchwerde wegen der durch den bezeugten Ungehorſam veranlaßten Execution gänzlich abgewieſen.

6. Wurde ein Kayſerliches Decret an ſie erlaſſen: Kayſerliche Majeſtät hätten aus des Grafens Anzeigen den bisherigen Unhehorſam mißfälligſt erſehen, womit die klagende Unterthanen, biß auf einige wenige Zeit her, ſich denen Kayſerlichen- und in deren Gemäßheit ergangenen Herrſchafftlichen- Verordnungen widerſezet hätten: Es werde ihnen dieſes frevelhaffte Beginnen nicht nur ernſtlich verwieſen, ſondern auch dieſelbe zu künftigem beſſerem Betragen- und dahin angewieſen, denen Kayſerlichen Erkenntniſſen die ſchuldige Parition, ohne fernere ſträfliche Weigerung zu leiſten, und, Falls die Herrſchafft, gegen ihre gethane Zuſage, beſagten Verordnungen in ein- und anderem Punct nicht nachkommen ſollte, darüber, mittelſt behöriger Beſcheinigung, bey Kayſerlicher Maj. anzuruffen, und die rechtliche Remedur ruhig abzuwarten, immittelſt aber denen Herrſchafftlichen Verfügungen ohne Anſtand zu gehorſamen, und von aller weiteren, beſonders thätlichen, Widerſezung um ſo gewiſſer gänzlich abzuſtehen, als im widrigen gegen die Renitenten mit aller Schärffe, und beſonders gegen den Rädelsführer mit harter Leibes- und, nach Befinden, Lebensſtrafe, verfahren werden ſolle.

7. Wurde dem beklagten Grafen reſcribirt: Daß derſelbe ſich künftighin gegen die noch weiter renitirende Unterthanen, und beſonders gegen die Rädelsführer, ſeines obrigkeitlichen Amts, ohne Rückfrage, mit Nachdruck zu gebrauchen, die Contraventionen und ſtrafbare Widerſezlichkeit auf das ſchärfeſte zu ahnden, und ſich hierzu nöthigen Falles benachbarter militariſcher Aßiſtenz, mittelſt gewohnlicher Requiſitorialien, zu gebrauchen habe.

8. Wurde die Kayſ. Königl. obriſte Juſtizſtelle erſucht, die zwey Deputirte dieſes Gerichts von Wien fortſchaffen zu laſſen.

Den 6. Nov. 1778. wurde in der Yſenburg-Gründauiſchen Sache, unter anderem, ferner beſchloſſen:

4. Anlangend die von den Klägern durch ein Memorial vom 23. Nov. 1759. beſchehene freywillige Entſagung des herrſchafftlichen Beytrags zu denen in dem vorigen Krieg geleiſteten Liferungen, in deren Rückſicht Impetrat von der nachhin begehrten Concurrenz freygeſprochen worden, wurde dem Grafen aufgegeben, denen Klägern, auf ihr Anmelden, diſes Memorial in Originali vorlegen zu laſſen.

5. Nachdeme der Graf, in Gefolg der Kayſerlichen Verordnung, von denen zur herrſchafftlichen Hofhaltung zu verrichtenden Holzfuhren den ſechſten Theil übernommen; als habe es dabey ſein Beweuden.

7. Wurde dem Grafen in verſchiedenen Puncten eine vollſtändigere Parition, bey Vermeidung der Execution, auferlegt.

§. 15.
Streitigkeiten der Unterthanen unter ſich.

Von Streitſchrifften zwiſchen der Mecklenburgiſchen Ritterſchafft und der Statt Roſtock von 1775. wegen Wiedereinlöſung gewißer von der Statt an das Cloſter Ribniz verpfändeten Güter, ſehe man die Deduct. Bibl. S. 349.

*

Von anderen Geſellſchafften Teutſcher Unterthanen.

ſ. Tr. von den T. Unterthanen S. 261.

§. un.
Von Univerſitäten.

Eine Heſſen-Darmſtättiſche Verordnung von 1777. die Univerſitäts-Policey zu Gieſſen betreffend, findet man in Hrn. Prof. Schlözers Briefwechſ. 6. Theil, S. 139.

Von Streitſchrifften, ſo die Gerichtbarkeit der Univerſitäten, beſonders der zu Gießen, betreffen, ſehe man die Deduct. Bibl. S. 282.

Von denen Händeln zwiſchen denen Univerſitäten zu Gieſſen und Marpurg, wegen gewiſſer Gefälle, iſt ſchon anderwärts geredet worden.

So auch von Streitigkeiten, ſo die Univerſität zu Roſtock mit dem Magiſtrat allda gehabt hat.

Von Wien laſe man im Jahr 1781. vom 27. Jan. „Die uralte hieſige Univerſität hat drey Tage Vormittags einen Actum ausgeübet, wovon

wovon man seit 76. Jahren kein Beyspiel weis. Der Sollicitator eines hiesigen Advocaten unterschlug seinem Herrn verschiedene Gelder und begieng allerley Diebereyen. Die Universität ließ den Menschen arretiren, weil er unter das Forum Academicum gehörte, verhören, und urtheilte dergestalt, daß Inquisit drey Tage hintereinander vor dem Universitätsgebäude auf der Schandbühne stehen und sodann zum Strassenkehren auf zwey Jahre reif wäre, welches auch an ihm bereits unter einem grossen Zulauf vom Volk vollzogen werden. Besagte uralte Universität hat gleichfalls auch das Jus gladii, und vor 104 Jahren dieses Recht an einem Logiker ausgeübet, weil er eine Mordthat begangen hatte."

Von denen Rechten und Pflichten gewisser besonderer Gattungen Teutscher Unterthanen.

Von denen Geistlichen.

s. Tr. von den T. Unterth. S. 272.

Vieles so auch hier angeführet werden könnte, ist schon oben in der Materie: Von den Kayserlichen Regierungsrechten in geistlichen und Kirchensachen vorgekommen; so auch in den Materien: Von der T. Religionsverfassung, und: Von der Landeshoheit im Geistlichen.

§. 1.

Recht zu geistlichen Pfründen.

Von dem Recht des Teutschen Adels zu geistlichen Würden und Pfründen, wie auch der Ahnenprobe, sehe man die Deduct. Bibl. 2. Band, S. 648 u. f.

Dahin gehören auch die

Patriotische Gedanken über die Befugniß der hohen Teutschen Domstifter, unadeliche Candidaten, in Kraft einer Gewohnheit, oder Statuti, gänzlich ausschliessen zu können. Speyer, 1781. 4.

Von Ersezung der erledigten geistlichen Beneficien durch den Pabst, oder andere Collatoren, sehe man die T. Relig. Verfaß 660.

Zu Herforden kan die Abtißin so vile Stifftsdamen aufnehmen, als ihr beliebt.

§. 2.

Dom-Capitul.

Von den Rechten und Pflichten der Evangelischen Domcapitul sehe man die T. Relig. Verfaß. S. 605.

Von denen in Ansehung der Religion gemischten Capituln sehe man auch allda S 112.

Von dem Gerichtsstand der Domcapitul unmittelbarer Hochstiffter, sehe man die T. Justiz-Verfaß. 1. Band, S. 35.

Und von ihrem Recht der Austräge, allda, S. 79.

Von innerlichen Streitigkeiten in dem Domcapitul zu Speyer, sehe man nochmals allda, S 277. add.

Pürters (Johann Stephan) Bedencken für den Domdechanten zu Speyer, eine unbefugte von Maynz nach Rom gezogene Appellation betreffend; in seiner Rechtsfäll. 1. Band, 2. Th. S. 303.

Von den Gerechtsamen derer in eines andern Standes Landen sich aufhaltenden Domcapitul sehe man das Nachbarl. Staatsr. S. 70.

Von der Criminal-Jurisdiction über die Domherrn eines in einer Reichsstatt eingesessenen Domcapituls, sehe man in der Materie: Von den Reichsstätten.

§. 3.

Der Canonicorum Eigenschafften, besonders die Ahnenprobe.

Ueber das in der Materie: Von den Kayserlichen Regierungsrechten bereits vorgekommene, will ich hier noch folgendes melden:

Von Augsburg.

Brevis & solida Relatio de Statuto Capitulari Ecclesiæ cathedralis Augustanæ, in quo omnes Cives Urbis Augustanæ eorumque Filii à Cathedralibus Præbendis, seu Canonicatibus, excluſi fuerunt, & qua ratione nunc tandem illud Statutum à Sanctissimo Domino Nostro Clemente XII. æquissime fuerit mitigatum (1735.) fol.

Das Domcapitul zu Augsburg machte im Jahr 1321. ein Statutum: Daß künfftig kein Burger zu Augsburg in das Domcapitul aufgenommen werden solle; und im Jahr 1474. wurde es auch auf der Burger und Burgerinnen Söhne erstreckt.

Als dises kund worden ware, wurde lang am Päbstlichen und Kayserlichen Hof wegen der Rechtmäßigkeit dises Statuti gefochten.

Endlich entschiede Pabst Clemens XII. die Sache im Jahr 1743. dahin: Daß künfftig denen Burgern zu Augsburg und deren Söhnen, wenn sie sonsten die erforderliche Eigenschafften haben, zu zehen Canonicaten bey der Domkirche der Weg offen stehen- und sie in allem denen übrigen Domherrn gleichgehalten werden sollen; ausser, wann ein Streit zwischen dem Domcapitul und der Statt vorfiele; als in welchem Fall sie sich des Domcapituls enthalten sollten.

In

In Sachen: von Ulm Freyherr contra das Domcapitul zu Augspurg, wurde ein den 5. Oct. 1775. erkanntes Reſcript den 9. Dec. 1776. wieder aufgehoben.

In Sachen: Beck contra das Domcapitul zu Augsburg pto Præbendæ, reſolvirte der Reichshofrath den 4. Febr. 1779. ein Reſcript an das Domcapitul: Kayſerliche Majeſtät hätten mie Befremden vernommen, daß es nicht allein dem Imploranten, noch ehe und bevor der ihme zum Beweis ſeiner Teutſchländiſchen Geburt anberaumte Termin abgelauffen, und ohne demſelben noch zuvor allenfalls einen anderweiten Termin zu Vollführung des gedachten Beweiſes ſub præjudicio anzuſezen, mithin allzufüreilig, mit ſeinem Geſuch abgewiſen, ſondern ſich auch darneben noch herausgenommen und fürgeſezet habe, ſeinen Nominatum, des an Kayſerliche Majeſtät ergriffenen und angezeigten Recurſes ohnerachtet, zum würklichen Beſiz der Präbende zu laſſen; daſſelbe hätte ſich dahero über diſem Verfahren und Beginnen ſtandhafft zu verantworten, zugleich aber auch ſonſt in der Sache überhaupt Bericht zu erſtatten.

Den 26. Nov. 1779. ſchloſſe der Reichshofrath ferner: Es werde nunmehro zwar dem Domcapitul zu Augsburg das demſelben in Belang ſeines Verfahrens bereits vorhin, als zu füreilig und reſp. Kayſerlicher Majeſtät Gerichtbarkeit vorgreifflich, bemerkte, mit Verwerffung der diß-falls unzulänglich erſtatteten Verantwortung hiemit verwieſen:

Nachdeme aber Impetrant ſeine Teutſche Geburt nicht dargethan, mithin vor ſich einigen Anſpruch auf die quäſtionirte Präbende zu machen nicht befugt ſeye; als werde derſelbe mit ſeinem ſamtlichen Geſuch abgewieſen.

Von Cölln.

Um das Jahr 1772. hatte eine von Scharffenſtein, genannt Pfeil, mit dem adelichen Damenſtifft B. M. V. in Capitolio zu Cölln einen Streit wegen der Ahnenprobe. ſ. Deduct. Bibl. S. 242.

Von Coſtanz.

Ein Freyherr von Thurn (1) und Valſaßina, belangte das Domcapitul zu Coſtanz vor dem Reichshofrath puncto höchſt-widerrechtlicher Erſchwerung der Adelsprobe; worauf den 13. Jan. 1772. dem Domcapitul um Bericht geſchriben wurde.

Das Domcapitul übergabe ſo dann eine Anzeige ſub- & obreptionis, lieſſe ſolche auch durch den Druck bekannt machen.

(1) Verm. Nachr. von R. Ritterſch. Sach. S. 776. neue Staatscanzl. 39. Theil, S. 477.

Digitized by Google

Deme wurde entgegen gesezt:

Geschicht- und Actenmäßiger rechtsgegründeter Unterricht, zur gedrungenen Standes- und Ehren-Rettung des Gräflich- und Reichsfreyherrlichen uralten Hauses von Thurn und Valsaßina, ins besondere beyder intervenirender Linien zu Wartegg und Bliedegg; ad causam Johann Paul Freyherrn von Thurn-Valsaßina, aus der Linie zu Berg, qua Provisi apostolici zu Costanz, contra das Domcapitul zu Costanz, Rescripti, puncto rechtswidrig erschwerter Ahnenprobe, in specie die von Seiten des Imploratischen Domcapituls am Kayserl. Reichshofrath überreichte, so nächst in öffentlichem Druck verbreitete, bescheinigte Anzeige sub- & obreptionis manifestæ, auch andern Nothdurfft, ad Rescriptum Cæsareum d. d. 13. Jan. 1772. ꝛc. betreffend. Mit 52. Beylagen. 1773.

In selbigem wird S. 7. behauptet: Daß die Ritter-Directoria das Recht und den Besiz hergebracht haben, auch über die Stifftsmäßigkeit zu zeugen, und daß nicht die Stiffter den Adel des Beweisführers in seinem Ursprung, Versipp- und Eigenschafften, unmittelbar untersuchen, noch hierüber original-Beweise und Urkunden erfodern, sondern dises platter Dingen und gänzlich ad indagandum & cognoscendum denen Ritterschafften ausgestellt seyn lassen, und lediglich die Ritterschafftliche Attestaten, ut judicata arbitraria, zum Grund ihrer Entscheidung pro receptione canonica legen. Uebrigens gehet dise Schrifft nur den Stifftsmäßig-Thurnischen Adel an.

2. Darauf folgten:

An den Kayser beurkundete Exceptions-Anzeige und Bitte, pro clem. declarando, probationem injuriarum à Parte impetrante sufficienter non esse factam, & idcirco Partem impetratam, cum condemnatione Partis impetrantis in expensas, ab actione haud fundata esse absolvendam, Impetratischen Anwalds in Sachen ꝛc. puncto angeblicher Diffamation und Satisfaction. App. ult. Concl. cum Adj. sub Sign. O. ejusque Subadj. à Lit. A. usque Z. fol.

Dabey befindet sich:

Rechtsgegründeter Gegen-Unterricht zu der Exceptions-Anzeige, in Sachen ꝛc. puncto angeblicher Diffamation und Satisfaction. Mit Beyl. von Lit. A. biß Lit. Z. fol.

In disem Gegen-Unterricht wird ebenfalls zugestanden, daß die Ritter-Directoria das Recht und den Besiz hergebracht haben, auch über die

die Stifftsmäßigkeiten zu zeugen, und daß derselben Attestata ut judicata arbitrata anzusehen seyen; daß also auf die Ritter-Directoria, als in gewisser Maasse aufgestellte Heroldsgerichte, mittelst eines allgemeinen, durchgängig hergebrachten, alten Gewohnheitsrechts, durch die Erz- und und Hochstiffter compromittirt seye:

Uebrigens wird gemeldet: Das Capitul zu Costanz habe dem Proviso apostolico von Thurn zum Bescheid ertheilt: Daß derselbe die Adelsprobe Observanzmäßig mit 16. Ahnen zu machen habe; daß aber das Domcapitul, nach Maaßgab der weitern Observanz, keine andere, als der Ritterschafft von unfürdencklichen Jahren her einverleibte, und allein mit Ritterschafftlich- oder Hochstiftischen Attestaten versehene Familien als Hochstifftsmäßig erkennen könne, und daß sein eingegebener Stammbaum weder mit dergleichen Attestaten versehen, noch die darinn begriffene Geschlechter auf dise Art beschaffen seyen ꝛc. welches leztere so dann mit mehrerem ausgeführet und endlich geschlossen wird: Man hoffe, die Impetranten würden mit ihrer ungegründeten Klage abgewisen werden.

Die Beyl. A enthält die Requisita à Recipiendo in Canonicum Cathedralis Ecclesiæ Constantiensis circa petitionem primæ Possessionis observanda & præstanda, qui apostolice provisus est.

B. Statut des Domcapituls zu Costanz von 1669. welche Geschlechter für altadelich und Rittermäßig zu erkennen seyen, und daß ein anzunehmender Domherr von Adel 4. dergleichen väterliche und mütterliche alt-adeliche und Rittermäßige Ahnen erweisen solle; nebst des Bischoffs Franz Johanns Bestättigung desselben.

Beyl. Q. ist ein Schreiben der R. Ritterschafft im Hegau, Allgau und am Bodensee, vom 31. Dec. 1774. darinn sie ihr bißheriges Principium, als ob ehemalen der Thurgauische Adel mit dem Hegauischen vereiniget gewesen seye, als ungegründet erkläret, biß das Gegentheil erwisen seye.

In denen Afterbeylagen 1. von 1734. und 2. von 1736. hingegen wird behauptet: Daß der Ritterstand der Landgrafschafft Thurgau vormahls unwidersprechlich mit dem Ritterbezirck Hegau nicht allein vereint, sondern auch die darinn angesessene adeliche Ritter-Mitglidere incorporirt und aller Ritterschafftlichen Freyheiten und Privilegien Mitgenossen gewesen seyen.

Noch kame in Druck: An den Kayser Beantwortung des gegenseitigen Nachtrags ad Exhibitum de præs. 14. Dec. 1773. mit Bitte, pro secundum Petita ordinando, Impetratischen Anwalds,

in Sachen ꝛc. app. ult. Concl. cum adj. à Lit. A a. usque C c. incl.

Hauptsächlich wird darinn behauptet: Daß Fidel von Thurn zwar von dem Donau-Viertel Anno 1702. als ein Mitglid aufgenommen worden seye, aber ohne daß er seine vier Ahnen erwisen, und besagtes Viertel darinn wider die Schlüsse der fünf Orts-Convente von 1694. und 96. gehandelt habe: Was aber andere Domstiffter in Ansehung der Thurnischen Familie möchten gethan haben, verbinde das Costanzische Domcapitul nicht.

Die gedruckte Replic und die Duplic seynd mir nicht zu Gesicht gekommen; wohl aber

die den 18. Nov. 1774. übergebene Triplic, welche mit Beylagen von 50. — 67. versehen ist, aus welcher folgendes hier angeführt zu werden verdienet:

„Man bleibet disseits noch bey dem Eingeständniß, daß ein Hochwürdiges Domcapitel befugt seye, Statuten zu machen, und die gemachte zu erläutern; die Errichtung muß aber ohnnachtheilig denen allerhöchst-Kayserlichen Gerechtsamen, und die Erläuterung nach dem Sinn des Statuti geschehen. Dem zu Folge hat sich der Impetrantische Freyherr von Thurn dem Statuto de Anno 1669. durch die Führung seiner Adels-Probe mit 4. Ahnen ganz willig und genau gefüget; die weitere Probe aber, so derselbe mit 16. Ahnen vorgeleget, ware ganz und gar keine Schuldigkeit, noch eine Anerkenntniß eines neueren gültigen Statuti, oder eingeführten, durchaus beobachteten, und dadurch gleichsam zu einem Gesez gewordenen, Gewohnheit, als deren Bestand man immer widersprochen, und noch widerspricht. Es ware vilmehr eine freywillige, aus blosser Lieb zum Frieden, (amore Pacis) wie es in der Replic heisset, entsprungene Handlung, wodurch Anwalds Freyherrlicher Principal, Euer Kayserl. Majestät, dem Publico, und Impetratischen hohen Domcapitel zum Ueberfluß darlegen wollte, daß, wenn er auch ein sogenanntes neues Statutum, oder Gewohnheit anzuerkennen schuldig wäre, er die Adels-Probe mit 16. Ahnen nach dessen anmaßlicher Vorschrifft oder Observanz eben auch machen, und dadurch den Glanz seines alten Adels behaupten könnte; die Erklärung ist also zu streng, womit sich Impetratischer Schriftsteller über eine freywillige Handlung Meister machen will. Eben so ist es mit der geschehenen Beybringung der Reichs-Ritterschafftl. und Dom-Stifftischen Attestaten, von denen man unten ein mehreres zu sprechen hat.“ So dann wird noch ferner gemeldet: Wann des Domcapituls Schluß, künfftig 16. Ahnen zu fordern, gültig seyn sollte, müßte

er

er von dem Kayser confirmirt seyn; welches aber nicht geschehen seye, hingegen das Domcapitul dessen Nothwendigkeit selbst erkannt und selbige habe suchen wollen. Die Attestaten derer souverainen Eydgenossen wegen des Ritter- und Stifftsmäßigen Adels seyen selbst in Costanz allezeit für hinlänglich angesehen, und auch solche, die Schweizer, Burger und Zünfftig gewesen, zu Domherrn aufgenommen worden. Um das Jahr 1677. habe man einem von Reding, 8. Ahnen zu beweisen, zugemuthet; er habe aber demselben, als einer Neuerung, widersprochen, auch die gesammte Eydgenossenschafft sich seiner angenommen: Als er aber resignirt und geheurathet, habe der Kayser erklärt: Daß Er, die von Redingische Ahnen als Stiffts- und Rittermäßig aller Orten zu erkennen, kein Bedenken trage.

Unter den Beylagen ist n. 50 ein Schluß des Domcapituls zu Speyer vom 5. Aug. 1768. befindlich, wie es künfftig mit dem Beweis der Ritter- und Stifftsmäßigkeit gehalten werden solle.

n. 56. ist ein von Herrn Geh. Rath Sündermahler zu Würzburg, auf Verlangen des Domcapituls zu Eichstätt, abgefaßtes rechtliches Gutachten: In selbigem wird forderist von dem ehemaligen und jezigen Verhältniß zwischen dem Röm. Reich und der Schweiz, besonders auch dem Turgau, gehandelt, und darauf die Frage: Ob die vor dem Schweizerischen Abfall in Turgau angesessene Familien heut zu Tag bey einem Teutschen Hoch- und Domstifft zu admittiren seyen, in welchen erfordert wird, daß die Geschlechter, welche unter denen Ahnen aufgeführet werden, von Teutschem Geblüt herkommen, und intra fines imperii angesessen seyen? mit: Ja! beantwortet: Wann hingegen eine zu einem Teutschen Domstifft admittirt werden wollende Familie erst nachhero, als die Eydgenossen mit ihren Unterthanen sich von dem Teutschen nexu völlig separirt hatten, mithin nach dem Westphälischen Fridensschluß, mit einem oder dem andern in Turgau angesessenen, sonst aber im Teutschen Reich nicht begüterten, Geschlecht alliiret worden wäre, würden der Stifftsmäßigkeit einer solchen Familie, welche derley Turgeuische Geschlechtere unter seinen jüngeren Ahnen aufführet, gar beträchtliche Gründe entgegen zu stehen scheinen.

Beyläufig wird auch darinn angeführt, daß, nach der Observanz, sich unter denen Maltheser-Ordens-Rittern von der Teutschen Zungen jedesmalen drey aus der Schweizerischen Eydgenossenschafft befinden.

Endlich hat man auch noch im Druck: An den Kayser ꝛc. Abfertigung des gegenseitigen Nachtrags ad Duplicas, junctο petito legali, Impetrantischen Anwalds, in Sachen ꝛc. Rescripti,

die Erschwerung der Adelsprobe betreffend; app. ult. Concl. cum Adjunctis Nris 68. & 69. fol.

Hauptsächlich ist sie gegen des Hegauischen Directorii Aeusserung gerichtet, daß diser Canton keine Schweizerische Attestaten annehme, und dagegen eingewandt: 1. Daß diser Canton vormahls andere Grundsäze geheget habe; 2. daß allenfalls sich daraus kein Schluß auf andere Cantons, oder die Stiffter, machen lasse; auch wird nochmals behauptet, daß des Schweizerischen Adels Burgerrecht nur honorarium, nicht aber onerosum, gewesen seye.

*

In diser Sache wurden beym Reichs-Hofrath den 24. Mart. 1773. der Reichsritterschafft in Schwaben Viertels an der Donau Interventional-Bericht, die Fürstl. Speyerische, Würzburgische, Costanzische und Hildesheimische, so dann des Domcapituls zu Passau, Intercessionalien ad Acta decretirt

Nachhero kamen auch der Schweizer-Canton Zürch, die vereinigte drey Bünde und der Herr Bischoff zu Eichstätt, mit Intercessionalien beym Reichs-Hofrath ein; welche den 13. Aug. ebenfalls ad Acta decretirt wurden.

Ferner kamen in diser Angelegenheit in den Druck:

Abdruck Schreiben-Erlasses des Domicellar-Herrn zu Eichstatt, Fidelis Franz Freyherrn von Thurn und Valsaßina, in eigenem und ausdrücklichem Vollmachts-Namen der beyden Freyherrlich Thurnischen Linien zu Wartegg und Bliedegg an das Domcapitul zu Costanz, d. d. Eichstatt, den 17. Mart. 1773.

Allgemeine Anzeig und Verwahrungs-Schreiben Namens derer Freyherrn von Thurn zu Valsaßina, Wartegg- und Blidegger Linien, an die Teutsche Erz- und Hochstiffter, auch sämtliche Ritterschaffts-Directoria in Francken, Schwaben und am Rhein, d. d. Eichstätt, den 24. Merz 1773. fol.

Der Hauptinnhalt ist: Ludwig von Thurn seye aus dem altadelichen Stamm von Thurn und Valsaßina entsprossen, habe zwar in erster Ehe eine Apotheckers Tochter von Costanz, in 2ter Ehe aber eine Gielin von Gielsperg, in 3ter Ehe endlich Anno 1628. eine Tschudi von Glaris geheurathet, und mit ihro Fidelem Freyherrn von Thurn gezeuget, welcher An. 1646. eine von Würz zu Rudenz, hernach An. 1701 eine Freyin von Heidenheim und Münsterhausen geehliget habe, und An. 1718. in den Grafenstand erhoben worden seye: Obbesagte Freyherrn verlangen von dem Domcapitul zu Costanz einen offentlichen Widerruf und Ehrenerstattung

erstattung, samt angemessener Genugthuung und Ersezung aller Schaden und Kosten; wollen auch einen documentirten Beweis der Richtigkeit ihres Vorgebens dem Publico vorlegen.

In der Deduct. Bibl. 3. Band, S. 1253. heißt es: „Diser merckwürdige Streit ist den 12. Apr. 1778. durch beyderseitige Anwälde zu Wien auf folgende Puncten verglichen worden:

1. Das Hochstifft. Domcapitul zu Costanz nimmt den Herrn Paul Anton Freyherrn von Thurn als einen Domcapitularen auf, und sezt ihn in den Genuß der Präbende dergestalten ein, daß Freyherr von Thurn vor erst jezo bey dem Herrn Domdechant die gewöhnliche Einsezung ansuche, von disem darauf innerhalb 8. Tagen ihme prima & secunda possessio fructifera, mit der Würckung und Zurückstellung ertheilet war, daß solche vom 1. Dec. 1771. und die gewohnliche Carenz-Jahre mit dem 1. Dec. erloschen, an zu rechnen, forthin von diser Zeit an er den, wie bey andern dasigen Domcapitularen, hergebrachten Genuß zu heben habe.

2. Hat Freyherr von Thurn die fructu und andere jura, wie andere Domcapitularen, auf seine Lebenszeit, ohne Hinderniß zu geniessen.

3. Wird für seine Person, und für seine Lebenszeit, demselben einige Forderung zu besserer Adelsprob, oder Annehmung des Doctorats, nicht gemacht: Hingegen aber auch von ihme und dessen Familie dem Domcapitul nicht zugemuthet, als adelich aufgeschworen zu werden, oder ein Attestat seiner Stifftmäßigkeit zu ertheilen, jedoch soll auch das Domcapitul nirgends ein Attestat dessen Unstifftmäßigkeit ausstellen, sondern diser Fall hat keinem Theil zum Schaden weder zum Vortheil zu gereichen, und soll von Niemanden dafür oder dawider rechtsgültig angezogen werden.„

So umständlich aber auch dise Nachricht lautet; so scheinet sie doch nur ein Vergleichs-Project gewesen zu seyn: Dann so vil ist gewiß, daß diser Streit auch noch nachhero fortgedauert hat, und am Reichshofrath erfolgte den 15. Dec. 1780. endlich die Urthel: Daß das Impetratische Domcapitul zu Costanz sein Vorgeben, als ob der in der obristen Reihe des Impetrantischen Stammbaums vorkommende Ludwig von Thurn unadelichen Standes gewesen, rechtsgenüglich nicht erwiesen: wohl aber das Gegentheil à Parte impetrante behörig dargethan seye, mithin ersternanntes Domcapitul hierüber so wohl, als über die fernere wider den hinlänglichen Adelsbeweis der in eben solchem Stammbaum aufgeführten Ahnen, Fidel von Thurn, von Tschudi, von Würz und von Locher

verbreitete Ausstellungen eine diſem Erkenntniß gemäße Erklärung zu thun ſchuldig und gehalten ſeye.„

Die vile Streitſchrifften wegen diſer Thurniſchen Ahnenprobe erzählet auch die Deduct. Bibl. S. 397, u. f.

Von Lüttich.

In Sachen: De *Mean* & *Beaurieux*, Barones, contra Capitulum Cathedrale *Leodii*, Reſtitutionis &c pto receptionis ad Capitulum, erfolgten beym Reichshofrath den 9. Auge 1776. eine Sententia confirmatoria des Reſcripti paritorii vom 25. Nov. 1774.

Von Maynz.

In Sachen: Zu Maynz 4. Domcapitularen, Freyherrn von Hutten, von Franckenſtein, von Dienheim und von Booß, contra Schliederer und das Oberrheiniſche Reichsritterſchafftliche Directorium, Appellationis, pto Provocationis ex L. diffamari beſchloſſe der Reichshofrath den 29. May 1778. ein Reſript an beſagte Ritterſchafft um Bericht; inſonderheit aber auch das von ihr über den Stammbaum des von Speth ausgeſtellte Atteſtat, und die wegen des gedachten Stammbaums vorgegangener Verfälſchung abgehaltene Unterſuchungs- und ſonſtige Protocollen in beglaubter Form anzuſchlieſſen.

Den 24. Junii 1779. erkannte der Reichshofrath, in Sachen zu Maynz 4. Domcapitularen contra von Schlitterer ꝛc.

1. ein Reſcript an die Ober-Rheiniſche Reichsritterſchafft: Kayſerliche May. fänden das von ihr wegen befundener Verfälſchung des von Späthiſchen Stammbaums gebrauchte bißherige Verfahren weder der Wichtigkeit des Gegenſtandes, weder der Natur und Eigenſchafft dieſer von Amtswegen zu unterſuchenden Sache, weder der Art und Weiſe, wie ſolche von dem Erzſtifft-Maynziſchen Dnmcapitul an ſie, Ritterſchafft, vermittelſt freundſchafftlicher Communication de Corpore ad Corpus und ex officio ad officium gebracht worden, behörig angemeſſen; Sie könnten dahero ihr darüber geſchöpftes Mißfallen nicht bergen, ſondern fänden ſich bewogen, ſolches ihr, der Ritterſchafft, hiemit ausdrücklich zu erkennen zu geben: wollten aber auch dieſelbe ernſtlich erinnert haben, die von ihr inzwiſchen gleichſam eingeſtellte Unterſuchung von Amtswegen in dem vorgängigen Informativ-Proceß ſo wohl, als auch nach denen darob allenfalls erſcheinenden näheren Inzichten, in ſpeciali wider männiglich, der ihrer Gerichtbarkeit untergeben, mit allem Ernſt und Nachdruck fortzuſetzen, zu bevollſtändigen, und demnächſt das befundmäßige nach Amt und Pflichten zu erkennen ꝛc.

2. Wurde

2. Wurde dem Domcapitul zu Maynz reſcribirt: Nachdeme bey diſer Sache ein Umſtand vorgekommen, weſſentwegen Kayſerliche Majeſtät ſich bewogen ſähen, von ihm, Domcapitul, verläßig vornehmen zu wollen, in welcherley Art daſſelbe die jeweils von der Oberrheiniſchen Reichsritterſchafft über adeliche Stammbäume an es, Domcapitul, ausgeſtellte, oder bey ihm von Recipiendis übergebene Atteſtat anzuſehen, und, in wie weit davon Gebrauch zu machen, zeither gepflogen habe; als hätte daſſelbe ſolches an Kayſerliche Majeſtät zu btrichten.

Den 29. Sept. 1779. wurde die Reichs-Ritterſchafft am Ober-Rhein nochmals auf das Reſcript vom 24. Junii verwieſen: Und da die Art und Weiſe, wie ein- und anderes, mit behöriger Rückſicht auf Geſeze und Ordnung zu geſchehen habe, ihro, dem aufhabenden Richteramt gemäß, von ſelbſten bekannt ſeyn müſſe; ſo werde ihr die eben ſo überflüßig- als unſchickliche Anfrage mit Mißfallen verhoben, und ſie bedrohet, daß bey weiterem Verzug einem anderen Canton, auf Koſten derer, ſo ſich hiebey unwürkſam oder ſaumig erzeigen, Commißion aufgetragen werden ſolle.

Von Metteln, oder Nötteln.

Den 5. Jul. 1776. ſchloſſe der Reichshofrath in Sachen: Von Höflinger zum Bruckenhaus, die Adelsprobe betreffend: „Hat das Implorantiſche Begehren nicht ſtatt; ſondern es wird Implorant an das Stifft Nötelen, um demſelben ſeine Adelsproben zuforderiſt vorzulegen, angewiſen."

Den 12ten Sept. 1776. wurde in diſer von Höflingeriſcheriſchen Sache nochmals beſchloſſen: „Hat, des ohnerheblichen Einwendens ohnerachtet, es bey dem lezteren Concluſo ſein Bewenden.

Den 10. May 1777. ſchloſſe der Reichshofrath, in Sachen: von Nagel contra das adeliche Damenſtifft zu Metteln: „Fiat ſententia dahin: Daß das von Danſchüziſchen in dem oberſten Quartier vorkommende Wappen zu Erprobung des Impetranten adelichen Abſtammung hinlänglich, ſo fort hierwegen deſſelben Tochter von der Aufſchwörung nicht länger auszuſchlieſſen ſondern zuzulaſſen ſeye.

Von Paſſau.

Wie das Capitul zu Paſſau um das Jahr 1650. einen aus der Grafſchafft Görz gebürtigen Grafen von Thun nicht habe annehmen wollen, weil er kein Teutſcher ſeye, ſ. in meiner Abhandl. verſchid. Rechtsmat. 2. Band, S. 16

*

Wohin folgender Streit eigentlich gehöre, kan ich nicht ſagen.

Den 27. Oct. 1778. erkannte der Reichshofrath, in Sachen: Zu Wilich, adeliches Damenstifft contra die Gräfin von Satzenhoven, pto Præbendæ, ein Decret an das Stifft: Die impetratische Gräfin von Satzenhoven in dem Genuß sämtlicher zu ihrer Präbende gehörigen Einkünffte lite pendente nicht zu stöhren, und alles immitels Vorenthaltene derselben ohne Verzug verabfolgen zu lassen.

Den 1. Mart. 1779. wurde in Sachen: Zu Wilich, adeliches Damenstifft, contra die Gräfin von Satzenhofen, resolvirt: Es habe, mit Verwerffung der Impetrantischen Einwendungen, bey dem Decreto provisorio vom 29. Oct. 1778. dergestalten sein Bewenden, daß Pars impetrans, alle Einkünffte, in der Maasse, wie es von dem Jahr 1773. biß 1774. geschehen, der Impetratin vollkommen zu ersezen, und also damit durante lite fortzufahren, schuldig und gehalten seye.

§. 4.
Dompröbste.

Etwas von ihnen sehe man in mtiner Abhandl. verschid. Rechtsmater. 4. Band, S. 431.

Im Jahr 1781. meldeten die öffentliche Blätter: Maynz vom 24. Sept. An die Stelle des Hochseel. Herrn Domprobsten, Freyherrn von Harf in Dreyborn, hat das Hochwürdige gnädige Erzhohe Domcapitel den Hochgebohrnen Herrn Damian Friderich, des H. R. R. Grafen von und zu der Leyen ꝛc. zu Hochdero Probsten heut einstimmig erwählet.

§. 5.
Vorzüge gewisser Geistlichen.

Thiessens (N.) Abhandlung von den besondern Vorrechten einer Fraülein Conventualin des Closters Prez (im Holsteinischen) in Ansehung der Testamente. Kiel, 1748. 4.

§. 6.
Stiffrsstatuten.

Den 23. Febr. 1778. schlosse der Reichshofrath in Sachen: Zu Cölln samtliche Capitularinnin des Kayf. Stiffts B. M. V. in Capitolio pto confirmationis Statuti capitularis: Die Abbtißin solle darüber, mit Beyfügung all-desjenigen, was zwischen dem Stifft und der Fraülein von Scharffenstein bey der diser leztern ertheilten Collatur und hierüber entstandenen Streitigkeiten bey dem Kayf. Cammergericht verhandelt und entschieden worden, vollständigen Bericht erstatten.

§. 7.

Digitized by

§. 7.

Gerichtbarkeit über die Geistliche.

Den 1. Jul. 1779. ergienge am Reichshofrath, in Sachen: *Leodii* Clerus primarius & secundarius contra 22 Viros Leodienses, puncto imcompetenter arragatæ Jurisdictionis, ein Rescript an das Consilium Leodiense, als Kayserliche Commißion: Ut Consilium 22 virale in forma solenni declaret, & se obstrictum esse dignoscat, ad abstinendum in posterum ab omnibus hujusmodi ausibus, nec ad contraveniendum, aut hoc aut alio modo, Legibus Patriæ, Pactis conventis, & præcipue Privilegiis Clero Leodiensi concessis, &, si ulterius tergiversetur, vel injuncto huis Cæsareo obtemperare recuset, Commissio Cæsarea absque mora executive procedat.

§. 8.

Bestrafung der Geistlichen.

Daß Geistliche, bey gewissen Umständen, auch von weltlichen Gerichten bestrafet werden können, belebret dises:

Den 11. Aug. 1777. wurde vom Kayser dem H. Bischoffen zu Würzburg rescribirt: Seinem Domcapitul aufzulegen, daß es die einem Freyherrnvon Aufseß andictirte Strafe von 3. Marck löthigen Goldes von seinen dortselbstigen Capitular-Revenüen executive einbringe, und an den Reichshof-Fiscal einsende.

Und daß von den Reichsgerichten Ordensleute aus einem Closter in das andere versezt, oder ihnen gar der Schuz des Kayserś und Reichs aufgekündigt worden ist, davon haben wir anderwärts Beyspiele resp. von Schwarzach, Schönthal und Reichenau vernommen.

§. 9.

Gerechtsame der Prälaten und Capitul.

Die Domcapitul widersprechen zuweilen denen von dem Stiffts-haupt ohne ihre Mitzuziehung getroffenen Verträgen: Aber nicht allemal mit gutem Erfolg.

Als das Domcapitul zu Cölln wegen des von dem Churfürsten mit der Statt Cölln geschlossenen Vergleichs in Ansehung der Jesuiter-Güter intervenirte, wurde es den 23. Jun. 1777. vom Reichshofrath abgewisen.

Dahin gehöret auch dise Schrifft:

Actenmäßige ꝛc. Facti Species, in Sachen des Gotteshauses Schwarzach wider die Eingesessene des Schwarzachischen Dorffs Künzhurst, Citationis, ad videndum annullari, aut saltem rescindi, Reversa-

versales ex prætenso mandato Prælati inscio Conventu nulliter datas &c. 1760.

§. 10.

Streitigkeiten der Stifftshäupter mit ihren Capituln.

Von Freysingen.

Jovis 11. Mart. 1762.

Zu Freysingen Herr Bischoff und Fürst contra das Domcapitul daselbst ꝛc.

Cum inclusione des Impetrantischen Exhibiti de præs. 8. Mart. a. c. rescribatur dem Domcapitul zu Freysingen: Es hätten Ihro Kayserliche Mayserliche Majest. aus der von dem Herrn Cardinalen, Bischoffen und Fürsten übergebenen beygeschlossenen Vorstellung mißfällig ersehen, wie das Domcapitul, wider die dem Herrn Bischoffen zuständige Gerechtsame, sich denen von ihme getroffenen Veranstaltungen zu Untersuchung uud Verbesserung des status oeconomici auf eine widerrechtliche Weise widersezet, sich nebst dem Herrn Bischoffen eines Consortii Regiminis anzumassen gesuchet, ja so gar an die dasige Regierung, Hofcammer, und übrige Stellen, zu Behinderung der von dem Herrn Bischoffen angeordneten Untersuchungs-Commißion unbefugte Decrete, zu Abbruch der dem Herrn Bischoffen durch die Kayserliche Investitur allein competirenden Jurisdiction und Regalien, erlassen habe; über welches unzuläßige Betragen des Domcapituls Sich Ihro Kayserliche Maj. um so mehr befremden müßten, nachdeme der Herr Bischoff sich in dem an das Domcapitul erlassenen Sreiben gegen Dieselbe deutlich erkläret, wie diese dem Freyherrn von Francken aufgetragene Commißion lediglich die Untersuchung und bessere Einrichtung des status oeconomici, keineswegs aber keine Alienation oder Oppignoration der Stifftsgüter zum Vorwurff habe, der geschickte Commissarius, Freyherr von Francken, auch noch über das von dem Herrn Bischoffen angewisen seye, über seine Anordnungen und Vorschläge mit der, unter Vorsiz zweyer Domcapitularen, daselbst befindlichen Hofcammer vertrauliche Communication zu pflegen. Ihro Kayserliche Maj. wollten daher nicht nur alles dasjenige, so das Domcapitul an die Landesfürstliche Regierung, Hofcammer, und übrige Stellen, auch Beamte, zu Behinderung der vom Herrn Impetranten angeordneten Untersuchungs-Commißion anmaßlich erlassen, hiemit, als an sich null und nichtig, caßieren, sondern auch dem Domcapitul alles Ernstes anbefehlen, sich aller Eingriffe in die Landesfürstliche, einem zeitlichen Bischoffen allein

lein zustehende, Hoheits- und andere darzu gehörige Gerechtsame, gänzlich zu enthalten, Denselben in deren Ausübung nicht zu turbiren und zu beeinträchtigen, Ihme an Untersuchung des Finanzwesens und status oeconomici seines Bisthums, wie auch an denen zu dessen Verbesserung dienenden Veranstaltungen auf die vorhabende Maaß nicht hinderlich zu fallen, in Verfolg dessen der hierzu angeordneten Commißion nichts in Weg zu legen, am wenigsten aber sich eines unbefugten Consortii Regiminis anzumaßen, sondern alles dessen sich gänzlich zu entäussern, und wie das Domcapitul diſe allerhöchste Kayserliche Verordnungen schuldigster maßen befolget, in termino duorum mensium allergehorsamst anzuzeigen.

In Sachen: Zu Freysingen Herr Bischoff und Fürst contra das Domcapitul daselbst, pto injuriarum & immixtionis in Regimen politicum, erkannte der Reichshofrath den 24. Dec. 1776.

1. ein Rescript an besagtes Domcapitul: Kayserliche Maj. hätten aus dem bescheinigten Innhalt der Klage mißfälligst entnommen, was für theils Respectswidrige, theils der wesentlichen Verhältniß der andurch bezielten Gegenstände gar nicht angemessene Ausdrücke dasselbe in die an seinen Herrn Fürsten und Bischoffen gerichtete, besonders sub num. 10. 13. & 18. beygefügte, Schreiben einfliessen zu lassen sich nicht entblödet habe. Ob schon nun ihme, dem Domcapitul, ohnbenommen bleibe, seine zum wahren Besten des Hochstiffts abzweckende Entschliessungen und Anträge seinem Herrn Bischoffen jedesmal in wohlmeinender Vertraulichkeit zu eröffnen, auch, bewandten Umständen nach, in gütlichem- oder, bey dessen Entstehung in rechtlichem-Weg geltend zu machen; so könnten jedoch Kayserliche Majestät in keiner Maaß geschehen lassen, daß dasselbe hierunter die mit den Pflichten seiner Unterwürffigkeit verbundene Ehrerbietung ausser Augen sezen, und in solche, allem Anschein nach, zum Theil aus bloſſer Leidenschafft und persönlicher Erbitterung herrührende Verunglimpfungen, directe oder indirecte, wider erstgedachten Herrn Bischoffen ausbrechen dörffe; vilmehr wollten Ihro Kayserliche Majestät ihme, dem Capitul, diſes wider denselben so wohl unmittelbar, mit ganz unanständigen Hefftigkeiten- als ins besondere wider seine nachgeordnete Räthe mit schwerer Beleidigung und Unbild geäusserte Betragen hiemit ernstlich verwiſen und befohlen haben, daß sich dasselbe dergleichen Unfug in Zukunfft nicht weiter zu Schulden kommen lassen, sondern seine von Zeit zu Zeit nöthig findende Erinnerungen dem Herrn Fürst-Bischoffen in geziemender Bescheidenheit vortragen, ihme in allen Ereigniſſen mit schuldiger Verehrung und Submißion, desſelben

Räthen aber mit keinen dergleichen injuriosen und harten Anschuldigungen begegnen, weder dieselbe auf irgend eine Art ferner beleidigen oder intimidiren, nicht minder die von dem Grafen von Lerchenfeld wider den Cammerdirector Degen ad Protocollum capitulare gegebene ehrenrührige Erklärung gänzlich ausstreichen, auch endlich seinen Federführer, den Syndicus Ehrne, in die Schranken der gebührenden Achtung für die Fürstliche Räthe alles Ernstes zurückweisen, und überhaupt zu einer mehr bescheidenen und mäßigen Schreibart, bey Vermeidung schärfferen Einsehens, anhalten, so fort, wie all solches theils würklich befolget, theils es solches zu befolgen gedencke, in termino duorum mensium bey Kayserlicher Maj. anzeigen solle.

Den 25. Nov. 1777. wurde ferner geschlossen:

1. Nachdeme sich das Freysingische Domcapitul bey Kayserlicher Maj. erkläret habe, daß es, die seinem Herrn Bischoffen schuldige Ehrerbietung, Gehorsam, Treue und Ergebenheit, ausser Acht zu sezen, nicht gemeinet gewesen; so habe es hiebey puncto injuriarum lediglich sein Bewenden, und werde das Capitul nochmalen ernstlich angewiesen, sich auch für die Zukunft hiernach genau zu verhalten, damit es im widrigen schärfferen Einsehens nicht bedörffe.

2. So vil die befohlene Ausstreichung der von dem Grafen von Lerchenfeld wider den Fürstlichen Cammerdirector Degen zum Capitular-Protocoll gegebene Aeusserung betrafe, wurde, rejectis Exceptionibus, ein Rescriptum paritorium erkannt. ꝛc.

4. Wurde dem Herrn Bischoffen rescribirt: Da aus desselben eigener Anerkenntniß zu entnehmen seye, daß der bedenkliche Zustand des ihme untergebenen Hochstiffts eine schleunige nachdrückliche Abhülffe allenthalben erfordere; als befehlen Kayserliche Maj. ihme, einen wohl überlegten Plan, wie einer Seits die jährliche Einnahme durch Verbesserung der Wirthschafft vermehret, und die Ausgabe vermindert, anderer Seits aber die Schulden nach und nach getilget werden könnten, ohnverzüglich entwerffen zu lassen, solchen seinem Domcapitul ad monendum vorzulegen, und, nebst den daher allenfalls erfolgenden Monitis, Kayserlicher Majest. zu Fassung anderweiter Kayserlicher Verordnung, berichtlich einzusenden.

Den 22. Oct. 1779. wurde dem Domcapitul zu Freysingen seine anzügliche Schreibart noch schärffer verwiesen; in der Hauptsache aber auferlegt, seine allenfallsige Monita über den ihm ohnlängst mitgetheilten Oeconomie- und Schuldentilgungs-Plan seinem Herrn Fürsten nunmehro in Zeit zweyer Monate um so gewisser zu übergeben, und sich hierüber

über mit der von demselben erbotenen Einsicht der Cameralrechnungen und etwaigen Auszug der zu Verfassung der nöthigen Monitorum zu begnügen, als im widrigen, deren ohnerwartet, der erstbemerckte Plan von dem Herrn Bischoffen abgefordert werden, und darüber Kayserliche Verordnung ergehen solle.

Von Osnabrück.

In Sachen: zu Osnabrück Domcapitul contra die zur Regierung des dasigen Hochstiffts verordnete geheime Räthe, pto diversorum Gravaminum, wurde den 26. May 1780. diser Regierung um Bericht geschriben.

Von Salzburg.

Den 16. Apr. 1779. wurde in Sachen: Zu Salzburg Domcapitul contra den Herrn Erzbischoffen, die verweigerte Mitfertigung der Schuldbrieffe, dann vorenthaltende Mitwiß- und Ausweisung des angelegt- und beziehenden Universalgetränks-Accis betreffend, dem Herrn Erzbischoffen um Bericht geschriben.

Den 8. Jul. 1779. wurde in diser Salzburgischen Sache dem Herrn Erzbischoffen rescribirt: daß derselbe seine Landschafft anhalten solle, dem Domcapitul die anverlangte und specificirte Actenstücke, jedoch nur in so fern, als solche auf die immittelst zwischen ersagtem Domcapitul und denen übrigen Landständen sich geäusserte Irrung keinen Bezug haben, sondern als Acta communia anzusehen seyen, zu verabfolgen.

Den 31. Aug. 1779. schlosse der Reichshofrath in Sachen: Zu Salzburg Domcapitul contra den Herrn Erzbischoffen daselbst.

2. Nachdeme samtliche Landstände die Einsicht über die bißherige Verwendung der Acciscasse verbeten: Der Herr Fürst aber in Zukunfft, seinem Erbieten gemäß, den Bedacht zu nehmen ohnermanglen werde, den diser Casse beysitzenden Landschafftlichen Deputirten anzuweisen, daß derselbe denen Landständen in Corpore von Zeit zu Zeit die erforderliche Auskunfft hierüber ertheile; als werde das Impetrantische Domcapitul, (als welchem in diser Qualität keine besondere Befugnisse zustünden, sondern es bloß als ein Landschafftliches Mitglied des Prälatenstandes zu betrachten komme:) mit seinem samtlichen Gesuch ab- und in Ansehung der von demselben consentirten Schuldbrieffen dahin angewiesen, daß sich dasselbe mit dem Fürstlichen Erbieten dergestalten zu begnügen habe, daß der Herr Fürst, nach erfolgter gänzlichen Befriedigung diser consentirten Capitalien, den ausgestellten Consens zurückstelle, und demselben die bezahlte und caßierte Obligationen in Originali vorlege.

3. Würden dem Impetrantischen Domcapitul dessen auf eine anmaßliche Erbherrlichkeit gegründete Säze so wohl, als die gegen den Herrn Fürsten angebrachte ganz ungegründete Beschuldigungen, und andere Ihrer Kayserlichen Majestät angebrachte falsche und grundlose Behelligung, als ob die ausgestellte consentirte Schuld-Verschreibungen nicht von dem Capitul mitgefertiget worden seyen, samt einig andern in der Klagschrifft enthaltenen, ungleich angegebenen, der Ehre Anderer nachtheiligen Umständen auf das nachdrücklichste verwiesen, und dasselbe alles Ernstes gewarnet, sich dessen in Zukunfft zu enthalten, auch Ihro Kayserliche Majestät mit dergleichen grundlosen und Respectwidrigen Anschuldigungen nicht ferner zu behelligen; als ansonsten Sie die Urhebere und Veranlassere derley ungegründeten Säzen und Erdichtungen, nach Beschaffenheit der Umstände, mit schärfferen Ahndungen ansehen würden. Nachdeme sich auch

4. bey dem Verfolg gegenwärtigen Rechtstreits geäuss:rt, daß das Salzburgische Domcapitul, nach richtig vollbrachter Wahl, den erwählten Herrn Erzbischoffen von Verführung der Landesregierung abund aufhalte, sich der Erzstifftischen Angelegenheiten fernershin unterziehe, ja so gar die Landesregierung und Regalien, als anmaßliche Erzstiffts-Erbherren, nach eingelangter Päbstlicher Confirmatiou anerst demselben zu übertragen, unterfangen; als wollten Ihro Kayserliche Majestät disen Dero Allerhöchsten Gerechtsamen nachtheiligen Mißbrauch andurch Allergerechtest aufheben, und damit dem Capitul anbefehlen, davon in Zukunfft gänzlich abzustehen, und einen zu erwählenden Herren Erzbischoffen in Verführ- und Ausübung der ihme durch Dero Kayserlichen Commissarium heimgelassenen Landesregierung und Regalien nicht mehr zu hindern.

5. So vil die von dem Capitul von der Landschafft anverlangte Mittheilung der Actorum communium betreffe, werde die dißfallsige Parition für hinreichend angenommen, und das Domcapitul mit seinem weiteren Gesuch wegen Communication der Landschafftlichen Protocoll-Extracten abgewiesen.

Den 1. May 1780. wurde in diser Salzburgischen Sache ferner geschlossen:

1. Haben die von dem Herrn Fürsten zu Salzburg auf Cassation der vormals ausgestellten Domcapitularischen Vollmachten, und auf die Anweisung, solche von jedem Capitularen unterschreiben zu lassen, und die Proceßkosten aus ihren eigenen Beuteln zu bestreiten, gestellte Petita nicht statt; jedoch wollten sich Ihro Majestät

2. anmit

2. anmit ausdrücklich vorbehalten haben, bey künfftigem Vortrag der Sache selbst Dero Entscheidung auch darüber zu ertheilen: Ob und wie ferne die zu denen Processen aufgeloffene und ferneres verwendende Kosten aus dem Capitularfond, oder aber nur von denenjenigen, so daran Antheil genommen, entrichtet werden sollen?

3. Wurde dem Domcapitul zu Salzburg rescribirt:

Es hätten Ihro Kayserliche Majestät aus denen Ihro von dem Herrn Erzbischoffen mit-übergebenen Domcapitularischen Protocoll und Notariats-Instrument mißfälligst vernommen, wie sich dasselbe, bey Gelegenheit des dem Domdechanten, Herrn Fürsten von Breuner, dann denen Capitularen, Grafen von Wolfegg und Stahremberg, zugemutheten, von ihnen aber verweigerten, Abtritts bey denen Capitular-Deliberationen über die gegen den Herrn Erzbischoff anhängigen Processangelegenheiten, gegen alle Ordnung und Verfassung, bey dem Peremtorio vom 13. Dec. des abgewichenen Jahres ermächtiget habe, das Capitelzimmer zu verlassen, seine Deliberationen, mit derselben eigenmächtigen Ausschluß, in der Wohnung des Domprobstes, Herrn Fürstens von Firmian, fortzusezen, und daselbst anderweite anmaßliche Capitularschlüsse abzufassen; bey welchem allem sich der Herr Bischoff von Chiemsee eines unbefugten Directorii angemasset habe. Gleichwie nun aber dem Capitul niemalen, am allerwenigsten aber, nachdeme die Proceßangelegenheiten bereits bey Ihro Kayserlichen Majestät eingeklagt gewesen, gebühre, die sich verweigerende Capitularen ihres Sitz- und Stimmrechts durch Capitularschlüsse zu entsezen, solche eigenmächtig in Vollzug zu bringen, und vor erfolgter richterlicher Verordnung, mit Beiseitigung des Domdechants und der übrigen Capitularen, Capitul auszuschreiben, zu halten, und anmaßliche Capitularschlüsse in solchen zu verfassen; also wollten Kayserliche Majestät dises tumultuarische eigenmächtige Verfahren denen daran Antheil genommenen Capitulsmitglidern, ins besondere aber dem Herrn Bischoffen von Chiemsee das sich ordnungswidrige angemaßte Directorium, verwisen, auch alles, was auf disem illegalen Peremtorio- und in dessen Verfolg zeithero geschlossen und unternommen worden, als null- und nichtig caßiren und annulliren, anbey aber, zu Vermeidung ferneren Auffehens, allergerechtest verordnen, daß zu Berathung der gegen den Herrn Erzbischoffen eingeklagten Beschwerden ein anderweites Peremtorium ausgeschriben werden solle, in welchem der Domdechant, Herr Fürst von Breuner, und Graf von Stahrenberg, wegen der ihnen ihrer Anverwandtschafft mit dem Herrn Erzbischoffen halber von dem Capitul gemachten Anstände, in denen ersagten

Proceßangelegenheiten den Abtritt zu nehmen verbunden, das Capitul aber auch nicht befugt seyn solle, einen andern Capitularen, des bloſſen Widerſpruchs wegen, und wenn keine andere gegründete Urſachen vorhanden seyn, ſolchen zuzumuthen; bey welchem Peremtorio dann, nach der Verfaſſung ſämtlicher Capitul, von dem anweſenden Seniore das Directorium geführt, dergeſtalt nochmals über die dermalige Proceßangelegenheiten deliberirt, und ein anderweiter rechtlicher Capitularſchluß gefaſſet werden ſolle ꝛc.

4. Retradatur das dem Exhibito de præs. 24. Dec. a. p. ſub num. 1. übergebene Mandatum ſpeciale ad jurandum.

Von Speyer.

Jovis 13. Apr. 1758.

Zu Speyer Domcapitul contra den Herrn Biſchoff und Fürſten daſelbſt, puncto div. Grav.

1. (Wurde eine Hofcommißion zur Güte angeordnet.) Nachdeme jedoch

3. die Bedürfniß deren extraordinairen gemeinen Reichs- und Crays-Anlagen einen Anſtand nicht leidet; ſo hat das Domcapitul den Beytrag, nach der Art und Maaß, wie ſolches bey Sammlung der Türkenſteuer im Jahr 1716. auch beſchehen, und hiemit proviſorio modo verordnet wird, alſobald abzuführen. ꝛc.

Den 7. Aug. 1778. reſolvirte der Reichshofrath, in Sachen: Zu Speyer Biſchoff contra das Domcapitul daſelbſt, die anfechten wollende Landesherrliche und Biſchoffliche Gerechtſame betreffend:

1. Werde der Implorantiſche Herr Fürſt und Biſchoff in Anſehung derer der eingereichten Klage mit-eingemiſchten ad mere Spiritualia gehörigen Objectorum hier Orts abgewieſen.

2 Wurde dem Herrn Biſchoffen und dem Domcapitul, jedem beſonders, reſcribirt: Nachdem Kayſerliche Majeſtät von demjenigen, was Kayſer Leopold in Anſehung der Wahlcapitulationen der geiſtlichen Fürſten des Reichs verordnet, nicht abzugehen gemeint ſeyen, und dahero vor Ertheilung Dero Obriſtrichterlichen Entſchlieſſung auf die von dem Herrn Biſchoffen eingereichte Beſchwerden nöthig erachten, die bey deſſen Wahl errichtete Wahlcapitulation einzuſehen; als hätten ſie ſolche in forma probante an Kayſerliche Majeſtät einzuſchicken.

3. Wurden dem Domcapitularen von Beroldingen die in einem Schreiben vom 12. Sept. 1773. enthaltene anzügliche, vermeſſene und Reſpektwidrige Ausdrücke ernſtlich verwieſen, und demſelben aufgegeben, ſo fort nach Empfang gegenwärtigen Kayſerlichen Befehls, in geziemen-

den,

Digitized by Google

den, der schuldigen Achtung eines untergebenen Domcapitularen gegen seinen Landesfürsten angemessenen Ausdrücken abgefaßte, schrifftliche Deprecation dem Herrn Bischoffen überreichen zu lassen, sich dergleichen Unfugs fernerhin gänzlich zu enthalten, dem Herrn Fürsten bey allen Gelegenheiten die geziemende Achtung zu bezeugen, und, wie er disen Kayserlichen Befehl befolget, und resp. zu befolgen gedenke, mit Vorlegung des obgedachten massen an den Herrn Fürst-Bischoffen zu erlassenden Abbittungsschreibens, unter ansonsten zu gewarten habender schärfferer Ahndung, innerhalb zweyen Monathen anzuzeigen.

Jovis 6. Apr. 1780.

Zu Speyer Herr Bischoff und Fürst contra das Domcapitul daselbst, die anfechten wollende Landesherrliche und Bischöffliche Gerechtsame betreffend.

1. Nachdeme Kayserliche Majestat aus denen von dem Imploranten Domcapitul der überreichten Fürstlichen Wahlcapitulation beygefügten so genannten Anmerkungen entnommen hätten, welchergestalt Capitulum sich in Ansehung verschidener Articuln besagter Wahlcapitulation so wohl auf den An. 1780. mit dem jezigen Herrn Fürsten errichteten Vertrag (*) gründe, als wird demselben hiemit aufgegeben, dise beede Verträge - - in beglaubter Form Kayserlicher Majestät allerunterthänigst vorzulegen ꝛc.
3. Wird dem Domcapitular von Beroldingen hiemit anbefohlen, so fort, und längstens in termino zweyer Monathe, de facta paritione Membri 3. Concluſi de 7. Aug. 1778. bey Kayserlicher Majestät zu dociren, als Allerhöchst Ihro ansonsten, auf die erste dißfallsige Anzeige des Herrn Fürsten, ihn hierzu nicht nur mittelst Sperrung deren Temporalien, sondern auch durch sonstige, denen Umständen angemessene, Verfügungen anhalten zu lassen, ohnentstehen werden.

Umständlichere Nachrichten von disen Streitigkeiten findet man in einem den 10. Sept. 1781. von dem Herrn Bischoffen an seine Dienerschafft geist- und weltlichen Standes erlassenen- auch in den Druck gegebenen- und bey der Reichsversammlung ꝛc. bekannt gemachten Rescript, aus welchem ich diſes mittheile:

„Bekannt ist es, und unlaugbar, daß eines jeden Regenten unausgesezte Bemühungen dennoch unfruchtbar werden, wenn ein Theil seiner Dienerschaft zum voraus auf die Zeiten furchtsam gemacht wird, wo der Landes-

(*) Hier scheint in meiner Copie etwas zu fehlen.

Digitized by Google

Landesherr weder Unterstüzung, noch Beistand leisten kann: welche Furcht sich dadurch vermehret, da, leider! es an Beispielen nicht gemangelt hat, daß auf eines Fürst-Bischoffes Ableben, während der jeweiligen Sedisvacanz Anlaß genommen worden, mit einem oder andern Fürstlichen Diener, der vorhin seine Pflichtschuldigkeit, in strenger Nachlebung seines Herrn Befehlen, ohne Hinsicht auf die Zukunft vollzogen, und dadurch seinen Pflichten ein Genügen geleistet hat, rechtswidrig, und aus einer sich eingebildeten Erb- und Grundherrschaft, auch gleichsam ex Plenitudine Potestatis, wie sich ein Domkapitel auszudrucken angemasset, und im Jahre 1777. als den gebohrnen Senat (von welch unschicklichem Ausdrucke ein in unsern Diensten stehender unruhiger Kopf, aller Vermuthung nach, der Urheber ist) angegeben hat, zu verfahren: wenn einem Theile von Dienern nicht verborgen bleibt, daß ein Domkapitel sich nicht scheue, dreist hinzuschreiben, daß es die Anordnungen seines Fürstbischoffes auf seine Lebenszeit nur einschränken wolle: wenn ein anderer Theil aus der Fürstlichen Dienerschaft durch mündliche Unterredungen, von einem oder andern Domkapitularen schüchtern gemacht, zur Widerspenstigkeit angefrischet, oder in dieser Absicht wirklich bedrohet wird: wenn endlich sich Diener vorfinden, denen es am guten Willen fehlet, ihrer Pflichtschuldigkeit nachzuleben, so fort die Gelegenheit gerne ergreifen, unter einem solchen Deckmantel einer Sedisvacanz für die Zukunft ihre Sicherheit zu finden, und daher entweder aus Trägheit, oder aus sonstig boshaften Absichten sich ihrem Landesfürsten in seinen Lebenstagen ganz unwirksam zu machen.

Gewiß war es auch, daß im vierten Jahre unserer Fürstbischöfflichen Regierung einige unserer Domkapitularen sich zum Geschäffte seyn ließen, nach Lage der Umstände sich verschiedentlich in unsere bischöffliche und landesherrliche Gerechtsame zu mischen; auch einer davon sich so gar erfrechet hatte, auf die vermessenste und respektsvergessenste Art sich gegen Uns, als seinen Landesfürsten, zu vergehen, weßhalben vom hochpreißlichen Reichshofrathe das Conclusum in verbis: (wie oben) den 7. Aug. 1778. zwar erlassen, dessen Vollzug aber von benanntem Domkapitularen, der von Kayserlicher Majestät nachwerts angedroheten Sperrung der Temporalien unangesehen, bis hieher nicht erfolget; doch aller Vermuthung nach, auf die endlich eintretende Kayserlichen Zwangsmittel, nächstens zu hoffen steht.

Ueberdieß mußte Uns sorgfältigst angelegen seyn, jene Mißbräuche auf immer zu entfernen, die bey erledigtem fürstbischöfflichen Stuhle jezuweilen eingeschlichen waren und öfters unserm hochstifftischen Ærario

nicht

Digitized by Google

nicht nur nachtheilig wurden, sondern nicht selten einen Zankapfel in Weg legten, oder legen konnten, wodurch mancher rechtschaffene Kapitular sich in Verlegenheit gesezet sehen mögte, entweder den vorgegangenen Mißbräuchen, ohne Theilnehmung nachzusehen, oder im Widersezungsfalle sich den größten Verdruß, Haß und Neid zuziehen; oder aber eine uneinige Fürstbischoffenwahl zu veranlassen; wo nicht gar zu machen, daß auf ihn als vielleicht den würdigsten, den geistlichen Sazungen gemäß, die Wahl nicht ausfalle, und dadurch eines Theils dem Geseze kein Genügen geschehe, andern Theils dem Hochstifte, bey Entziehung des würdigsten Kapitularmitgliedes zum Bischoffe und Regenten, der größte Nachtheil zugezogen werde. Ferner war auch gleichermassen für die unverruckte Beybehaltung des verstorbenen Fürstbischoffes zurückgelassenen Privatliteralien, nebst jenen des fürstlichen Hochstifts zu sorgen: indem unter andern, vom Antritte unserer Regierung bis hieher, die von Päbstlicher Heiligkeit Benedictus dem XIV. unserm Herrn Vorfahren Kardinalen von Hutten ertheilte Absolutions-Bulle von ihrer Wahl-Capitulation nirgends sich eingefunden hat, unerachtet dieselbe dem Domkapitel unterm 18ten Jänner 1749. den wirklichen Empfang dieser Bulle gemeldet haben.

Hierzu wurde nun freilich eine höhere Macht erfordert, und, wenn Wir unser fürstliches Ansehen eben so, als unsere Landesherrliche Gerechtsame aufrecht erhalten, unser Hochstift und treue Dienerschaft in Sicherheit stellen wollten; so blieb Uns nichts übrig, als solche Wege einzuschlagen, welche allem Uebel abzuhelfen, mithin unsere, unseres Hochstifts und Dienerschaft Beruhigung nicht nur zu erzielen, sondern auch künftige Unterschleife und schädliche Unternehmungen zu beschränken auf einmal hinreichend wären.

Uns war also zu Erreichung unserer heilsamsten Absichten blatterdings nöthig, das allerhöchste Reichsoberhaupt unterthänigst anzurufen, und von dieser allerhöchsten Stelle, die oberstrichterlichen Verfügungen, auf unsere glaubhaft belegte Officialanzeigen, von allerhöchsten Machtvollkommenheit wegen submissest zu erbitten.

Diß geschah auch allschon vermittels unseren allergehorsamsten Vorstellungen vom 6. Mai und 27. Nov. 1778. 20. Jun. 26. Sept. und 12. Oct. 1780. ꝛc. unter welchen jene vom 27. Nov. 1778. des zweckmäßigen concentrirten Inhalts ist:

„Zur gehorsamsten Folge Euer Kayserl. Maj. allergnädigsten Reskripts vom 7. Aug. dieses Jahrs, welches ich in tiefstem Respekt hiemit verehre, unermangle ich eine beglaubte Abschrift meiner Wahlkapitula-

tion unter dem Buchstaben U.U. zur allerhöchsten Einsicht nicht nur allerunterthänigst vorzulegen, sondern anbei meine aufrichtige Denkungsart zu erkennen geben, daß meine allerunterthänigste Anzeige sub præsentato 30. Maji a. c. die Aufhebung meiner Wahlkapitulatio nicht im mindesten bezielet habe. Ich bin noch immer bereit, derselben beschworenen Inhalt, nach wie vor, obgleich nicht vermöge einer aus der Wahlkapitulation selbst entspringenden Schuldigkeit, in so weit es das Wohl meiner Kirche und meines Fürstentums erheischet, in vollständige Erfüllung zu sezen: gedenke aber dabei keineswegs, jenes zu behindern, was etwa Euer Kayserl. Maj. als das allerhöchste Reichsoberhaupt und Kirchenbeschützer aus allerhöchster Machtvollkommenheit und aus eigener Bewegung uns desfalls allergerechtest zu verordnen geruhen werden."

„Ferner erlauben Euer Kayserl. Maj. allergnädigst, nur im Vorübergehen bemerken zu dörfen, daß Ausweis des in meiner allerunterthänigsten Anzeige sub præsentato 30 Maji dieses Jahrs ersichtlichen Petiti meine Willensmeinnng nicht gewesen, die zugleich mit vorgetragenen mere spiritualia zur allerhöchsten Gerichtsstelle zu ziehen, sondern daß ich nur solche Dinge berühret habe, um Euer Kayserl. Maj. allerunterthänigst kenntbar zu machen, wie mein Domkapitel sich nicht entblöde, in meine geistliche und weltliche Rechte zu gleicher Zeit verbotene Eingriffe zu machen."

„Diesem vorausgesetzet, finde ich von äusserster Nothdurft zu seyn, den ganzen Inhalt obenbenannten meiner allerunterthänigsten Anzeige hieher zu wiederholen, und derselben noch weitere allerunterthänigste Petita um so mehr beyzufügen, als die Erfahrung belehret, daß bisweilen anderwerts weit mehrere Mißbräuche, als ich bereits angeführet habe, zu verspüren gewesen, und daher nicht ohne Grunde zu befahren steht, daß ein gleiches bey meinem Domkapitel in künftigen Sedisvacanzien geschehen könne, zumalen dasselbe (vid. §. 13. meiner oft angezogenen allerunterthänigsten Vorstellung vom 30. Maji laufenden Jahrs und die in selbiger angeführten Beylagen) schon zum voraus hierauf zu zielen anscheint. Deßhalben ergeht meine wiederholte und weitere allerunterthänigste Bitte an Euer Kayserl. Maj. allergnädigst zu verordnen, daß mein Domkapitel künftighin zur Zeit der Sedisvacanz"

„1) des Juris Spolii, dessen sich die vorigen Kayser, zum Besten der Kirchen und Bisthümer, begeben haben, sich keineswegs und unter irgend einem Vorwande anmasse, mithin sich weder Geld, Geräthschafften, noch sonsten bewegliche Dinge, die sich nach Absterben eines Bischoffs und Fürsten vorfinden, zueigne; noch auch eine Vergeltung dafür in Geld oder Geldeswerth erhebe." „2) Kei-

„2) Keineswegs aus des Bist- und Fürstentums, Cameral, Landschazungs, oder sonstigen Revenüen, noch weniger aus den Einkünften der milden Stiftungen einem Mitgliede oder Angehörigen des Kapitels, noch auch einem Fürstlichen Bedienten oder sonst jemanden etwas an Geld, Wein, Früchten, oder wie es sonst Namen haben mag, unter irgend einem Vorwande anweisen; folglich auch insbesondere von diesen Geldern oder Versilberung der Naturalien weder Tafelgelder erheben, noch sogenannte Kapitelsmünzen prägen, Kapitularzeichen oder Thalar verfertigen lassen dörfe: sondern sich überhaupt alles Eingriffes in die Gefälle des Hochstifts und Fürstentums gänzlich vermüßige und lediglich mit jenen Einkünften begnüge, welche den Kapitularen und Kapitelsangehörigen oder sonstigen Personen ausser den Zeiten eines Sedisvacanz zustehen."

„3. Die bey Absterben ihres Fürstbischoffes bestehenden Verordnungen und Gesezе nicht abändere, noch

„4) an deren statt andere einführe, oder gar neue Gesezе gebe."

„5) Daß die Privatliteralien des verstorbenen Fürstbischoffs allein den Fürstlichen Testamentsexecutoren überlassen, alle andere Fürstliche und Hochstiftsliteralien aber dem Nachfolger in dem Bistume unversehrt und ohne vorwizige Durchforschung einzelner Personen unverruckt belassen, und falls einige Protocollen und Literalien des Hochstifts seit fürwährender Sedisvacanz einzusehen unumgänglich nöthig seyn sollte, solche doch nicht anders als benanntlich und nach vorgängigem Schlusse des gesamten Domkapituls abgefordert, auch nie anders als gegen Zurücklassung einer, mit Beydruckung des Kapitularinsiegels legalisirten, specifiquen Verzeichniß erhoben, gleich nach vollbrachter Wahl aber nach Maasgabe sothaner Verzeichniß, ohne die mindeste Ausnahme, vollständig zurückgelieferet werden."

„6. Deßglichen keinen der fürstlichen Räthe, Diener, Beamten und Officianten, ohne einige Ausnahme, dieselben begleiten geistlich- oder weltliche Civil- oder Militairdienste, von seinem Amte oder Gehalte zu suspendiren, oder der Dienste zu entlassen, vielweniger zu cassiren, auch nicht einmal aufs neue zu verpflichten, oder zu Verpatentisirung anzuhalten, am wenigsten ihre, bey Absterben ihres Fürstbischoffes bestandene Besoldungen zu vermindern oder zu vermehren, sohin auch nicht

7) die von dem Fürstbischofe entweder der Dienste entlassene, oder in die Ruhe gesetzte und vielleicht gar aus bewegenden Ursachen cassirte Dienerschafft, zur Zeit der Sedisvacanz willkürlich zu restituiren, noch auch

8) denenselben von dem Tage ihrer Dienstentlassung oder Setzung in die Ruhe ein Gnadengehalt, Salaria oder Vermehrung des Gnadengehalts anzuweisen oder wirklich bezahlen zu lassen, sofort

9) währender Sedisvacanz keinem aus der aufgestellten fürstlichen oder domcapitularen Dienerschaft, noch auch andern Personen fürstlichen Raths, oder sonstige Prædicata neu beizulegen, weder neue hochstiftische Räthe und Diener anzunehmen oder anzustellen. Wie denn auch

10) Das Domkapitel weder über die fürstlichen Kameral und Landschatzungs- noch der milden Stiftungen Gefälle auf einigerlei Art disponiren, sondern alles in statu quo und bei dem von des Hochstifts Regenten regulirten Endzwecke lediglich belassen solle. Und da

11. Zum Nachtheile und Schmälerung der hochstiftischen Einkünfte sowohl, als zur Last der Unterthanen gereichet, wenn zur Zeit der Sedisvacanz Freiheiten von gemeinen Beschwerden eingeführet werden wollen; so solle auch das Domcapitel weder sich noch die Seinige von den gewöhnlichen Personal- oder Realprästationen, Kollekten und sonstigen Lastbarkeiten befreien, zumalen die Reichsabschieden allschon zum öftern, wo die Rede von den Reichs- und Kreißsteuern ist, ganz deutliche Fürsehung gethan haben, daß die diesen Abgaben zuwider errichteten oder vielmehr davon befreien wollenden Statuten, Kapitulationen oder Verträge ohne einige Wirkung sein sollen."

„12) Daß keinem domkapitularischen Mitgliede, unter einigem Vorwande besondere Freiheiten zugeleget, oder gar einem oder andern die zur Zeit der Sedisvacanz erledigte oder erledigt werdende Generalvikariats Regierungs und Kammer Präsidentenstellen (deren Vergebung oder Nichtvergebung von einem zeitlichen Hochstiftsregenten allein abhängt) aufgetragen werden."

„13) Daß das Domcapitul währender Sedisvacanz den Regierungs- und Kammerdikasterien nebst allen übrigen hochstiftischen Gerichtsstellen, ihren stracken Lauf lasse, und besonders in der unparteiischen Justizpflege keine Hinderniß einlege, und daher auch nicht die bei den Justizstellen anhängigen Rechtssachen zu sich avocire, vielweniger jene Causas, wobei das Domkapitel, oder die Seinige interessirt sind, tempore Sedis vacantis, falls nemlich kein periculum in mora vorhanden, zur Entscheidung betreibe, am wenigsten aber

14) von den Erben, Räthen oder sonstigen Dienern ihres abgelebten Bischofs und Fürsten die mindeste Rechenschaft über die bey dessen Lebzeiten geleisteten Dienstverrichtungen und vollzogenen Aufträge, nichts davon ausgenommen, abfordere, als ohnehin dem Domkapitel nicht zukömmt,

über

Digitized by Google

über ihren Fürstbischoffen nach dessen Ableben eine Oberkeit auch nur per indirectum auszuüben."

„15) Daß das Domkapitel die zur Zeit der Sedisvacanz erledigten oder erledigt werdenden Lehen weder vergebe, noch inkorporire, noch Anwartschaften darauf ertheile, am mindesten die von Kayserlicher Majestät allergnädigst verliehenen Reichslehen und Regalien, oder derselben Einkünfte schmälere, oder gar in eigenen Nutzen verwende."

„16) Daß dasselbe weder die hochstiftische Kuch, Keller und Marstall, noch Fischereien, Jagden und Forsten auf einige Weise benachtheilige, somit, da ohnehin die Hoftafel für die zur Zeit der Sedisvacanz erkiesenen Statthalter zu Bruchsal fürdauert, binnen solcher Zeit keine besondere Hoftafel annebst auch noch zu Speier unter keinerlei Vorwande (ausser jenem, was Zeit der gewöhnlichen kurzen Anwesenheit des kaiserlichen Wahlkommissarius, nur allein, in so lange derselbe in Speier zugegen ist, sich in Ansehung desselben gebühret) zu halten, noch von einzelnen Domkapitularen sich der fürstlichen Hofpferde oder Equipage Zeit der Sedisvacanz zu bedienen sei. Dagegen hängt es von Euer Kaiserl. Maj. allerhöchsten Entschliessung ab, ob nicht etwa allergnädigst verwilliget werden wolle, daß jedem speierischen Domkapitularen zu einiger Ergötzlichkeit und zu Bestreitung der Kösten für Trauer, und wegen gänzlicher Vermüssigung der fürstlichen Pferde und Equipagen, auch fürstlichen Jagd, Fischerei und Forstnutzbarkeiten eine Douceur von etwa 100 Dukaten, oder von 1000 Gulden aus der fürstlichen Hofkammer gleich beim Anfange der Sedisvacanz entrichtet werde: und überhaupt

17) weder aus der affektirten Grundherrschaft oder Condominat (welcher unstatthafte Titel von Euer Kaiserl. Maj. Reichshofrathe den 16. Sept. 1698. in Sachen Würzburg contra Würzburg den Oberrath und anderes betreffend, vollkommen verworfen worden) oder sonstig irrigen Grundsäzen gegen das Hochstift und die Dienerschaft sich das geringste anmasse; sondern Zeit fürwährender Sedisvacanz in den Schranken der interimistischen Hochstiftsverwaltung ohne alle eigenwillige Neuerung bey der Rechtsregel: *ne sede vacante aliquid innovetur*, bestehen bleibe.

„18) dem neu Erwählten, sobald dessen Wahl bestättiget und derselbe von Kaiserl. Maj. beliehen worden, über die von ihm Domkapitel geführte interimistische Administration genaue Rechenschaft ablege; und schließlich

19) sich gänzlich enthalte, ohne vorherige Anzeige und erhaltene allerhöchst-kaiserliche Begnehmigung durch Verträge unter sich und mit dem neu zu erwählenden oder wirklich zwar erwählten, aber noch nicht bestät-

tigten und von Kaiserl. Maj. beliehenen Fürstbischofe etwas zu verabreden, oder fest zu setzen, was Regalia, Jura territorialia, Cameralia, und überhaupt temporalia, oder den Besitzstand geistlicher Gerechtsamen irgends beschränken, oder beeinträchtigen mag."

„Euer Kaiserl. Maj. ermessen allergnädigst, daß dieses mein allerunterthänigstes Begehren der Gerechtigkeit desto gemässer sei, als aus meiner oftmalen angezogenen allerunterthänigsten Anzeige vom 30. Maji anni curr. genugsam dargethan ist, daß in Ruckbetracht der bemerkten widerrechtlichen Vorgängen und domkapitularischen Aeusserungen, eine unrechtmäsige Gewalt und unerlaubte Neuerungen meinem Hochstifte sowohl als meinen Räthen und übrigen Dienerschaft allerdings zu besorgen sein, und also für alle und jede das einzige Rettungsmittel übrig bleibe, wenn die so eben bemerkten Verordnungen allergerechtest erlassen werden. Doch damit Euer Kaiserl. Maj. allergerechtesten Anordnung von dem Domkapitel die schuldigste allerunterthänigste Nachlebung geleistet werde, anbei mein Hochstift nebst meinen Räthen und aller übrigen Dienerschaft von einer unrechtmäsigen Gewalt nicht so leichter Dingen überfallen, und vielleicht gar unterdrucket werde, ehe dieselbe wegen Entlegenheit, auch zum Theile aus Abgange der Mittel, um die allerhöchste Kaiserl. Hilfe anzuflehen im Stande sei: so gelanget an Allerhöchstdieselbe meine fernere Allerunterthänigste Bitte; über die nach meinem unterthänigsten Antrage zu erlassenden Kaiserl. Anordnungen ein allerhöchstes Kaiserl Protectorium & Conservatorium speciale cum clausula samt und sonders una cum Mandato de manutenendo an die hohe ausschreibende Herrn Fürsten des oberrheinischen Kreises, die nach Maasgabe der Reichsgesetze die gewöhnlichen Conservatores des Fried- Ruhe- und Besitzstandes inner den Gränzen der Kreißlanden sind, allergnädigst zu erlassen und hochdenenselben (mit specifiquer Einbindung jener Fällen, in welchen bey erledigtem Stuhle ungebührliche Neuerungen von Domcapiteln bisweilen pflegen unternommen zu werden) aufzutragen; daß sie in allerhöchstem Namen Euer Kaiserl. Maj. mein Hochstift und meine Räthe auch übrige Dienerschaft gegen den unrechtmäsigen Gewalt, so sie von meinem Domkapitel währender Sedisvacanz etwa leiden möchten, kräftigst schützen und handhaben sollen. Dieses mein allerunterthänigstes Ansuchen gründet sich in den offenbaren Rechten und vorliegenden mannigfaltigen Beispielen, wie denn insbesondere, fast ein gleiches Protectorium & Conservatorium speciale unterm 19. Jänner 1723. weil. Hrn. Herzogen Wilhelm Ernst von Sachsen Weimar, für dessen hinterbleibende Räthe und Vasallen allermildest ertheilet worden ist.

Digitized by Google

ist. In wessen Anhoffung mich, mein Hochstift und Dienerschaft zu allerhöchsten Hulden und Gnaden allersubmissest empfehlend in tiefester Erniedrigung ersterbe."

Hiebei mögen Wir als besonders merkwürdig mit Stillschweigen nicht übergehen, daß Weiland unseres Herrn Vorfahrers Cardinals von Hutten Eminenz und Liebden bereits den 9ten Jänner 1759. eine dem Innhalt vorstehender unserer aller unterthänigsten Vorstellung fast gleich kommende allerunterthänigste Anzeige Seiner Kaiserlichen Majestät haben überreichen lassen: die Uns im Jahre 1778. noch unbekannt gewesen, um die Zeit aber, als Wir von ohngefehr die Nachricht erhalten haben, nemlich den 20. Junius 1780. allerhöchsten Orts übergeben worden ist.

Damit nun auch unsrer samtlichen Dienerschaft geist- und weltlichen Standes zur Nachricht gelange, welche allerhöchste Entschließungen von Seiner Kaiserlichen Majestät abgefasset worden sein; so nehmen Wir kein Bedenken, das allergnädigst benehmigte Reichshofraths Konklusum hier einzurücken:

Martis 28. August 1781.

Zu Speier Herr Bischof und Fürst contra das Domkapitul daselbst, die anfechten wollende Landesherrliche und Bischöfliche Gerechtsame betreffend.

Publicatur Resolutio Cæsarea.

„Ihro Kaiserliche Majestät haben Dero gehorsamsten Reichshofraths allerunterthänigstes Gutachten allergnädigst benehmiget, dem zufolge haben Kaiserliche Majestät auf die samtliche Anzeigen des Herrn Fürst Bischofs zu Speier, und die von dem Domkapitel daselbst eingereichte Vorstellung, auch die Allerhöchst Ihro vorgelegte Walkapitulation des besagten Herrn Fürst Bischofes, folgende allerhöchste Entschließung gefaßt.

I. „Ponantur des Herrn Fürst Bischofes anderweite allerunterthänigste Litteræ humillimæ ad Imperatorem de præs. 6. Julii 9. & 26. Oct. a elapsi ad acta.

II. „Nachdem beklagtes Domkapitel in Ansehung derjenigen Vorstellungen, welche dasselbe respective unterm 25. April und 15ten Mai 1777. Ihm Herrn Fürsten puncto quartæ Colonicæ, dann in causa Angelo und Venino contra die fürstliche Hofkammer puncto der Abzugsgelder übergeben hat, eines Eingriffes in die fürstlichen landesherrlichen Gerechtsame, und davon abhangende Justizadministration nicht beschuldigt werden kann; Herr Fürst auch die von dem Kapitel begangenen Verunglimpfungen seiner Person, und Aufhezung seiner fürstlichen Dienerschaft

nerschaft, oder worinn die nachtheiligen vota, so die individua Capituli ad Protocollum capitulare abgegeben haben sollen, bestanden, nicht erwiesen hat; und im übrigen, wegen des von dem Domcapitel in dem Kapitularschreiben vom 15. Mai 1777. aufgestellten gänzlich ungegründeten Principii des sogenannten gebohrnen Senats, weiter unten Verordnung ergehen wird; als haben die samtliche, von dem Herrn Fürsten obgedachter Gegenstände halber gestellte petita sowohl, als das fernere so unschicklich, als ordnungswidrige Gesuch, die in aliis causis erstatteten Berichte zur gegenwärtigen Sache zu ziehen, nicht statt." Gleichwie aber

III. „dem Kapitel, ob dasselbe schon bis zur Besezung des bischöflichen Stuhls die innerlichen und äusserlichen Regierungsgeschäfte allerdings zu besorgen hat, dennoch keineswegs gebühret, die demselben währender Sedisvacanz von Kaiserlicher Majestät als obristen Lehenherrn belassene Potestatem vicariam & nude administratoriam weiter, als auf solche Handlungen zu erstrecken, aus deren Verschub so viel die interna Principatus betrift, dem Hochstifte, oder dessen Unterthanen ein wesentlicher und unersezlicher Schaden zuwachsen, die Justizadministration gehemmet, oder sonsten die allgemeine Ruhe und Sicherheit gestöret; quoad externa aber, Reichs- und Kreisgeschäfte, bei den Reichs- oder andern ständischen Gerichten anhängigen Proceß- oder andern dergleichen Angelegenheiten, ein Aufenthalt verursachet werden könne; außer dem aber alle nicht solcher Gestalt geartete Regierungsgeschäfte lediglich dem zukünftigen Regenten zu überlassen sind; so hat es zwar, so viel die von dem Impetranten Fürst Bischofe angezeigten Mißbräuche und hierunter

A) „die Abänderung landesfürstlichen Gesezen, und sonstiger Verordnungen betrifft, Kaiserlicher Majestät zu allerhöchsten Wohlgefallen gereichet, daß Capitulum nach dem eigenen Zeugnisse des Herrn Fürst Bischofes dergleichen Abändrung bey dem lezten Interregno nicht unternommen hat. Gleichwie aber Kaiserliche Majestät dennoch aus der ersten berichtlichen Anzeige des Herrn Fürst Bischofes wahrgenommen haben, welcher gestalt dasselbe bey der vorlezten Sedisvacanz aus dem in allem Betracht ungegründeten, somit gänzlich verwerflichen Principio einer Erb- und Grundherrschaft, und Kraft solcher sich zur Ungebühr arrogirten plenitudine potestatis eine von dem Herrn Cardinal Schönborn in Betreff des den domkapitlischen Beamten untersagten, Ankaufes der Barengüter, erlassene Landesfürstliche Verordnung eigenmächtig abzuändern, sich unterstanden habe; als befehlen Kaiserliche Majestät demselben, sich dergleichen Abänderungen für die Zukunft gänzlich zu ent-

enthalten, am allerwenigsten aber sich der, der Landesfürstlichen Macht allein zustehenden, Einrichtung neuer Landesverordnungen, es sei denn, Umstände mächten eine gählinge provisorische Vorsehung bis zur Wahl eines neuen Regenten unumgänglich nothwendig, auf einige Weiße anzumassen."

„Auf gleiche Art untersagen Kayserliche Majestät andurch

B) in Ansehung der bei Absterben eines Fürst Bischoffes vorhandenen fürstlichen Dienerschaft Capitulo ernstgemessen, unter den von einem zeitlichen Fürst Bischoffe nachgelassenen Ministern, Räthen oder sonstigen Dienern, ausser in casibus imminentis damni irreparabilis, die Aenderung zu treffen, denselben an ihrer Besoldung, Gnadengehalt, oder sonstigen Prærogativen etwas zu mindern, oder zu mehren, oder solche gar abzuschaffen, oder neue aufzunehmen."

C) Verordnen allerhöchst Ihro Kayserliche Majestät, daß hinfüro sogleich nach dem Absterben eines Fürst Bischoffes die im fürstlichen Kabinet, oder sonst in der Residenz befindlichen Scripturen mit Zuziehung der Landesfürstlichen Regierung, a Capitulo, ohne Unterschied, unter Obsignation geleget; darüber ein vollständiges Inventarium errichtet; diesem vorgängig, eine Separation vorgenommen, und dasjenige, was hierunter zu den Privatgeschäften des abgelebten Fürsten zu rechnen ist, dessen Anverwandten ausgehändigt; die übrigen das Hochstift angehenden aber nach derselben Beschaffenheit in die hochstiftischen Archive und Registraturen hinterlegt werden sollen."

D) „Wird Capitulo der von dem Herrn Fürsten angezeigte, und durch den der domkapitularischen Vorstellung sub Nro. 15. angebogenen Extractum Protocolli Capitularis de 25. Aprilis 17 0. selbst einbekannte, vermessene Eingriff in die hochstiftischen Revenüen, wodurch Capitulum unter dem Vorsize des Herrn Fürst Bischoffes, als Domdechantes, die beträchtliche Summe von 50000 fl. unter sich auszutheilen, beschlossen hat, hiemit in Kayserlichen allerhöchsten Ungnaden verwiesen, und quoad præteritum

1) Ihm Herrn Fürst Bischoffe anbefohlen, längstens in Termino 2. mensium Kayserlicher Majestät bescheinigter anzuzeigen, auf was Art er den in der Eigenschaft eines Domdechantes genossenen Antheil, wie er in seiner Anzeige vom 30. Mai behauptet, der fürstlichen Hofkammer ex propriis ersetzet habe."

2) „Hat gleicher Gestalten jeder, der annoch am Leben befindlichen Kapitularen, seinen Betreff in eodem Termino unter ansonsten zu gewarten habender Sperrung der Temporalien zur fürstlichen Hofkammer

zu restituiren, Herr Fürst Bischoff aber Kayserlicher Majestät unausbleiblich darüber zu berichten, wie diesem ernstgemessenen Kayserlichen Befehle von sämtlichen an diesem Spolio betheilten Domkapitularen die allerunterthänigste Folge geleistet worden sey."

3) „Bleibt dergleichen allen Rechten zuwiderlauffendes und zu Schmälerung des Reichslehenbaren Fundi episcopalis gereichendes, auch durch keinerlei Observanz gerechtfertigt zu werden vermögendes, sträfliche Unternehmen, somit durante Sedisvacantia aller Bezug an Geld und Naturalien, oder sonstige Zuwendung einiger Utilitäten dem Kapitel unter der Verwarnung des doppelten Ersazes, auch anderer, der Beschaffenheit der Umstände angemessenen, obristrichterlichen Vorkehrungen, andurch ein für allemal verboten. Dargegen aber

4) allergnädigst gestattet, daß zur Prägung der gewöhnlichen sogenannten Sterbmünzen eine Summe von 1500 fl. verwendet, wie auch

5) einem jeden Domkapitularen 100. Rthlr. Trauergelder von der fürstlichen Hofkammer verabfolget werden möge."

6) „Sind einem jeden der beeden von dem Kapitel erkiesenen Statthalter, für die während der Sedisvacanz obhabenden Bemühungen bei diesem Hochstifte, ausser den obgedachten Trauergeldern noch besonders 600 fl zu passiren.

7) „Wollen Kayserliche Majestät den zeitlichen Statthaltern nicht nur alle mögliche Ersparniß, der nur administratorio nomine zu besorgenden Einkünfte des Hochstifts, in allem und jeden anempfohlen, sondern auch andurch zur künftigen unabweichlichen Richtschnur vorgeschrieben, daß nach geendigter Sedisvacanz dem neu erwählten Fürsten, sobald als möglich, und längstens innerhalb Jahr und Tag von dessen Regierungsantritte zu rechnen, von der Statthalterschaft so wohl über die geführte interims administration und gute Verwaltung der pflichtschuldige Bericht erstattet, als auch über den sämtlichen Aufwand behörige Rechnung abgelegt werden solle."

IV. „In Betreff der fürstlichen Wahlkapitulation lassen es Kayserliche Majestät zwar *ad Articulum V.* bei der von dem Herrn Fürsten ertheilten und respective zugesicherten Confirmation der bereits vorhandenen, und etwa in Zukunft nüzlich zu errichtenden kapitularischen Statuten, jedoch anders nicht, als daß dieselbe immer Ihro Kayserlichen Majestät zur Bewillig- und Bestättigung vorgelegt werden sollen, auch allerhöchst Ihro und des Reichs Gerechtsamen tam pro præterito quam pro futuro in allem unnachtheilig, bewenden.

Ad

Digitized by Google

Ad Articulum VII. „Hat Herr Fürſt Biſchoff und Kapitel über den eigentlichen Gegenſtand des Stadt Speleriſchen Oberkammeramts ſo wohl, als über die Beſchaffenheit der angeblichen Obſervanz, wornach zu den Probſteien der drei Nebenſtifter præciſè ein Domkapitular zu erwählen ſeyn ſoll, nebſt Vorlegung der hierunter angeblich vorhandenen päbſtlichen Privilegien Kayſerlicher Majeſtät in Termino 2. Menſium umſtändlichen Bericht zu erſtatten.

Ad Articulum X. Wird

a) Capitulo der in dieſem Artikel vorkommende Ausdruck, einer ſich zur Ungebühr beigelegten Erb- und Grundherrſchaft, hiemit in Kayſerlichen Ungnaden verwieſen, und daſſelbe, ſich dergleichen, es ſey bey was immer für einer Gelegenheit, fürohin gänzlich zu enthalten, ernſtgemeſſen erinnert.

b) Erklären Kayſerliche Majeſtät die in dieſem Artikel anmaßlich ſtipulirte Einholung des Domkapitiliſchen Conſenſes, ſo viel die Reichs- und Kreißpräſtanda, als eine durch den Reichs- und Kreißſchluß circa quæſtionem an & quomodo ſchon an ſich entſchiedenen Sache, betrift, für gänzlich überflüßig und unſtatthaft "

c) „Können Kayſerliche Majeſtät der Eigenſchaft der Sache entgegen, die hierinn bedungene Vereinbarung der Landſchafts- und Kammerkaſſe keineswegs geſtatten, ſondern befehlen andurch, daß ſolche für die Zukunft, ſo wie es in Anſehung der zu führenden Rechnungen bedungen iſt, gänzlich von einander ſeparirt werden ſollen; hingegen finden allerhöchſt Dieſelbe in alle Wege billig und räthlich, daß

d) dem Domkapitel nach vorgenommener Rechnungsabhöre, ſo wohl von ein- als anderer Art Rechnungen ein Exemplar zur Einſicht und beſtändiger Verwahrung eingehändiget werde. Im übrigen aber gewärtigen

e) allerhöchſt Dieſelbe binnen Zeit 2 Monaten des Herrn Fürſt Biſchoffes, und des Kapitels gemeinſamen ausführlichen Bericht, über die Art, wie und von wem das Kollektationsweſen der Landesſteuern in den Hochſtiftiſchen Landen bisher behandelt worden, auch wie die Obſervanz beſchaffen ſey, wenn die einfache Schazung zu Beſtreitung der ordinari Reichs- und Kreißpräſtandorum nicht hinreiche, und aus was für Gründen endlich Kapitulum ſich ermächtiget halte, die fürſtliche Hofkammer in dieſem Falle zur Uebernahme des Abgangs, wie ſolches in dieſem Artikel geſchehen iſt, verbinden zu können."

Ad Articulum XIII. „Nachdem der Natur der Sache, und dem ſich hierauf gründenden von Kayſerlicher Majeſtät begnehmigten Ver-

trage de Ao. 1760. ad Gravamen 13. nach, die Gegenwart eines Domkapitlischen Deputati bey der Verpflichtung der fürstlichen Minister, Räthen, und Beamten, in der alleinigen Rücksicht einer Sedisvacanz, ausser welcher kein fürstlicher Diener dem Domkapitel verpflichtet ist, von Kayserlicher Majestät bewilligt worden ist: als können zwar allerhöchst Ihro die in diesem Artikel festgesezte Inserirung der Domkapitlischen Pflichten in die jeweiligen Bestallungsbriefe geschehen lassen, doch ist solche namentlich nur auf die in solum casum Sedisvacantiæ den fürstlichen Dienern aufliegenden Pflichten gegen das Domkapitel auszudrucken."

„Im übrigen sehen Kayserliche Majestät auch darüber, ob es bis anher, und allenfalls seit wann, üblich gewesen sey, die Hochstiftischen Oberämter an Niemand andern als Adliche zu vergeben, dem forderſamsten Berichte entgegen."

Ad Articulum XIV. „Lassen es Kayserliche Majestät bey dem wörtlichen Inhalt dieses Articuli bewenden, hingegen wird Capitulo die in den allerhöchst Ihro in exhibito de præs. 31. Maji 1779. allerunterthänigst vorgelegten sogenannten rechtlichen Anmerkungen ad Capitulationem intendirte widerrechtliche Erstreckung dieses Articuli auf die von der blossen Willkür eines zeitlichen Regenten abhangenden Verschickungen in Reichs- und Kreißgesandtschaften, auch Reichsbeschickungen, hiemit ernstlich verwiesen."

Ad Articulum XV. „Haben Kayserliche Majestät bey dieser, nach der Vorschrift des §. 12. des Vertrags de 1760. von dem Herrn Fürsten ad dies Vitæ beschehenen Bewilligung nichts zu erinnern."

Ad Articulum XVII. „Hat Herr Fürst und Kapitel binnen 2. Monaten Kayserlicher Majestät diejenigen Gründe vorzulegen, wodurch dieselbe bewogen worden sind, in Ansehung der Ordinarikollekten in den domcapitlischen vogteiligen Ortschaften in dem 1771er Vertrage von demjenigen abzugehen, was sich diesfalls in dem 17[illegible]oer von Kaiserlicher Majestät bestättigten, Vertrage disponirt befindet."

Ad Articulum XVIII. „Hätten Seine Kaiserliche Majestät billig von dem Herrn Fürsten erwartet, daß er allerhöchst Ihro, als obersten Lehenherrn von der in diesem Artikel zu Gunsten des Domkapitels stipulirten Subinfeudation mit der reichslehenbaren Territorialobrigkeit in Bauerbach, seiner geleisteten Lehenspflicht nach, sofort die schuldige Anzeige zu machen nicht würde unterlassen haben."

Ad Articulum XIX. „Da die in diesem Artikel festgesetzte Befreiung der Domkapitlischen Officianten von allen Personalprästationen, und diesfallsige Gleichstellung mit den fürstlichen, auf dem richtigen

Grunde

Grunde der domkapitlischen vorgeblichen Erb- und Grundherrschaft beruhet, als wird nicht nur dieser Artikel gänzlich aufgehoben und annullirt, sondern auch dem Herrn Fürstbischofe in Kaiserlichen Ungnaden verwiesen, daß er sich nicht entsehen hat, mit Hindansetzung seiner gegen Kaiserlichen Majestät tragenden Pflichten, die grundlose der Kaiserlichen allerhöchsten obersten Lehenherrlichkeit zu nahe tretende, in allem Betracht verwerfliche, und daher von allerhöchst Ihro Vorfahrern am Reiche durch mehrfältige Erkenntnisse nachdrücklich improbirte, angebliche domkapitlische Erb- und Grundherrschaft in diesem Artikel selbst anzuerkennen."

Ad Articulum XX. „Wird auch dieser Artikel, in sofern er die Einziehung der hochstiftischen Feudorum infeudari solitorum betrifft, hiemit aufgehoben, und des Herrn Fürstbischofes landes- und lehnherrlichen Willkür lediglich überlassen, derlei Lehen wieder zu verleihen: doch verordnen Kaiserliche Majestät in solchem Falle, daß zuforderst das heimgefallene Lehen nach Landesbrauche taxirt, und dem Neovasallo auferlegt werde, den dritten Theil des pretii taxati zu bezahlen, welches sodenn nach Ermäßigung eines zeitlichen Regenten zum Nutzen des Hochstifts zu verwenden ist."

Ad Articulum XXVI. „Lassen es Kaiserliche Majestät, in so weit dieser Artikel den vorgelegten Verträgen gemäß ist, dabei bewenden."

„Endlich wird, soviel den Schluß der Wahlcapitulation belangt, die der landesfürstlichen Gewalt äusserst präjudicirliche somit allenthalben nichtige Klausel, wodurch Capitulum sich unterstanden hat, den Herrn Fürstbischofen zur unumschränkten Benehmigung aller tempore interregni geführten Protokollen, und sonst von dem Kapitel durante Sedisvacantia unternommenen Handlungen zu verbinden, anmit gänzlich kassirt, und anullirt: und nicht nur Capitulo dergleichen widerrechtliche Zudringlichkeit für die Zukunft auf das schärfste untersagt; sondern auch dem Herrn Fürstbischofe das allergerechteste Kaiserliche Mißfallen, und billige Befremdung darüber zu erkennen gegeben, daß derselbe, anstatt die in diesem Schluß enthaltene, obzwar schon an sich gänzlich unverbindliche, und mit den Pflichten eines gewissenhaften Regenten keineswegs zu vereinbarende, eidliche Zusicherung von sich zu geben, seiner reichsständischen Obliegenheit nach, Kaiserlicher Majestät sofort von dieser Zudringlichkeit, und in so vieler Aussicht anstößigen Kapitulation die Anzeige zu machen, unterlassen hat."

V. Wird sowohl der Herr Fürst Bischof als das Domkapitel hier-

auf ver- und respective zu dessen gemessener Befolgung angewiesen."

Johann Peter Söhngen.

Der Innhalt dieses hochverehrlichen Konklusums setzte Uns in die Nothwendigkeit, an Unser würdiges Domkapitel gestrigen Tags folgendes Schreiben zu erlassen:

„Wir erhalten mit gestriger Post ein hochverehrliches Reichshofrathskonklusum vom 28ten vorigen Monates, welches auf allerunterthänigst erstattetes und allergnädigst benehmigtes Gutachten ausgeflossen ist."

„Obgleich Wir nun wohl wissen, daß Unser würdiges Domkapitel ebenfalls dieses Konklusum, wo nicht würklich zugeschickt bekommen hat, doch nächster Tagen von seinem Agenten erhalten wird; so wollen Wir dennoch demselben hievon eine beglaubte Abschrift unverweilt in der Absicht hiebei übersenden, damit Unser würdiges Domkapitel sich eines Theils hiernach einsweilen benehmen könne; und andern Theils, weil Uns hauptsächlich die Einsicht verschiedener bei demselben vorhandenen Protokollen und sonstigen Literalien vonnöthen ist, um Se. Kaiserliche Majestät überzeigen zu können, daß die hier nnd dort gegen Unsere Person geäusserten Ahndungen ihren Abfall leiden werden."

„Vor allen Dingen mögen Wir Unserm würdigen Domkapitel nicht bergen, daß Wir Seiner Kaiserlichen Majestät aufrichtig erklärt haben, wie Unsere allerunterthänigste Anzeige die Aufhebung Unserer Wahlkapitulation nicht beziele, und daher Wir immer bereit sein, derselben Innhalt, obgleich nicht vermöge einer aus der Wahlkapitulation selbst entspringenden Schuldigkeit, in soweit es das Wohl Unsrer Kirche und Unsres Fürstentums erheische, in Erfüllung zu setzen; denn Wir glaubten damals, nicht nöthig zu seyn, besondere Beschwerdeanzeigen zu machen: weil Uns die Gewalt bei Handen war, alles jenes zu entfernen, wozu Wir etwa durch die benannte Wahlkapitulation widerrechtlich gebunden werden wollten. Uebrigens muß Unser Domkapitel die allerhöchsten Kaiserlichen Verweise großen Theils seinen überreichten sogenannten rechtlichen Anmerkungen ad Capitulationem und in solchen enthaltenen irrigen Grundsätzen zuschreiben: und vermuthen Wir allerdings, jeder rechtschaffene Domkapitular werde bekennen, daß Wir, vermittels dieser allerhöchsten Kaiserlichen Entschliesungen, unser zum Besten Unsers Hochstifts und Dienerschaft sowohl, als zur Ruhe und Einigkeit Unsers würdigen Domkapitels allein gerichtet gewesene Absehen erzielet haben, und daß nunmehr bei allen künftigen Wahlen kein Stein des Anstosses mehr

mehr übrig bleibe, den würdigsten ex Gremio, den geistlichen Satzungen gemäß, zu dem erledigten Fürstbischofstule immerhin wählen zu können. Besonders da keine Mißbräuche mehr zu befürchten stehen, folglich auch dignissimus keine Gefahr läuft, die Abneigung seiner Mitglieder sich zuzuziehen, welche ihm in vorigen Zeiten nicht zu entfernen gewesen wäre, wenn er bei Einführung der gewöhnlichen Mißbräuche sich allein zu öffentlich entgegen gestellt haben würde."

„Diesem voraus gesetzt, verlangen Wir von Unserm würdigen Domkapitel, daß dasselbe Uns nächster Tage durch eine Kapitulardeputation"

A) „Das zu Speier währender Sedisvacanz abgehaltene Originalprotokoll nebst Anlagen;"

B.) „Die von der Statthalterschaft zu Bruchsal geführte Originalprotokollen nebst ihren ad Capitulum erlassenen Berichten und allen sonstigen Abhandlungen ohne Ausnahme zur Einsicht überschicke: unter welchen Piecen

C.) „das von Weiland Seiner Päbstlichen Heiligkeit Unsers Herrn Vorfahrers Kardinals von Hutten Eminenz und Liebden im Jahr 1774. ertheilte Breve oder Bulla absolutionis von ihrer Wahlkapitulation befindlich sein muß; sonst aber die beede Herren Statthalter, Domscholaster Freyherr von Mirbach, und Domkapitular Freiherr von Greiffenclau, die Auskunft zu geben haben, wo diese Bulla oder Breve sich befinde: indem belobter Herr Kardinal in einem ad Capitulum erlassenen Schreiben vom 18ten Jänner 1749 dessen wirkliches Dasein gemeldet hat: und, soviel Urs erinnerlich ist, in einem der mit Firnis überzogenen Schreibkomptoiren ihres Wohnzimmers unter andern beträchtlichen Literalien, welche alle beseitiget, und Unsers Wissens wenigstens kein Inventarium darüber behörig und nach pflichtlicher Obliegenheit geführet worden, gelegen ist. Wir versehen Uns daher, daß nicht das mindeste zurückgehalten werde. Widrigenfalls würden Wir Uns gemüßiget sehen, bei Kaiserlicher Majestät dahin allerunterthänigst anzutragen; daß alle, die davon Wissenschaft haben, eidlich abgehört werden: zumal Uns alle diese Stücke, zu Unserer Rechtfertigung unumgänglich erforderlich sind."

„Wobei wir ferner die in Unsrer Wahlkapitulation ad art 7. angezogenen Päbstlichen Privilegien ebenfalls eingesendet wissen wollen, damit Wir Uns im Stande sehen, auch wegen dieses Punkts Kaiserlicher Majestät den allergnädigst verlangten Bericht zu erstatten. Wie Wir denn überhaupt über alle jene Punkten, die in Unsere Wahlkapitulation einschlagen, und worüber der gemeinsame Bericht allergnädigst ist abgefodert

fodert worden, die genugsame Auskunft gewärtigen, mit der aufrichtigen Zusicherung, daß Wir Uns nach wie vor, das wahre Beste Unserer Domkirche, Unsers Domkapitels, auch Unsers Fürstbistums für jezt und künftige Zeiten zum Augenmerke sein lassen, und hiezu all mögliches Unsers Orts beizutragen und kräftigst mitzuwirken, lebenslänglich unvergessen bleiben werden."

„Schließlich wünschen Wir aufrichtig und friedfertig, daß der Spruch des Propheten Jeremias: Pax, Pax, & no .at pax, in jenen so sittlich als christlich- und geistlichen verändert werde, und es mithin heissen möge: Dicebant: Pax, & erat Pax vera. Unter welchem redlichen, wohlmeinenden und bischöflichen Wunsche Wir mit ꝛc. verbleiben."

Die Erhaltung der in Handen Unsers Domkapitels sich befindenden leztern Sedisvacanz- und Statthalterschaftsprotokollen, auch Berichten und sonstigen Verhandlungen, denen Wir als damaliger Domdechant zu verschiedenen malen nicht beigewohnet haben, wird Uns den rechtfertigenden Grund einliefern, die Mäßigung der in belobtem Konklusum gegen Unsere Person geäusserten Kaiserlichen Ahndungen, wegen unterlassenen Anzeigen, zu erwirken, dessen Zuverläßigkeit wir alsdenn nicht bezweifeln, sobald der von Uns zu erstattende fernerweite allerunterthänigste Bericht allerhöchsten Orts wird eingereicht worden sein.

Indessen sind Wir überzeugt, daß Unser Domkapitel in seinem Mittel mehrere würdig und verdienstvolle Glieder zähle, welche sich niemals einfallen lassen, zu einigen Mißbräuchen Anlaß zu geben; sondern daß dieselben im Gegentheile derlei Unternehmungen verabscheuen, und kein Bedenken tragen werden, aufrichtig zu bekennen, daß Unsere hiebei gehegte reine Absichten so wohl das Beste Unsers Hochstifts; als auch die Ruhe und Einigkeit unter ihren Korbrüdern bei künftigen Sedisvacanzien für alle Zeiten; endlich die vollkommene Sicherheit Unserer treuen Dienerschaft wahrhaft zum einzigen Gegenstande gehabt haben. Dieselben werden nie zugeben, daß einige Domkapitularen den allerhöchsten Kaiserlichen Anordnungen zuwider handeln: folglich hat Unsre treue Dienerschaft nicht das Mindeste mehr zu befürchten; wohl aber den erforderlichen Schuz und Beistand nach Unserm erfolgenden Ableben gegen allenfallsige Zudringlichkeiten eines oder des andern Domkapitularischen Mitglieds sich ungezweifelt zu versprechen.

Wir werden in unsern Lebenstagen zu Unsrer Gewissensberuhigung mit dem süssen Vergnügen stetshin belebt sein, daß Wir den Grundstein zu künftighin einmütigen und freyeren Fürstbischofswahlen bei Unserm

Hoch-

Hochstifte, zu Beseitigung der bey Andauer des erledigten Stuhls etwa entstehen mögenden Irrungen, geleget; und zugleich Unser Hochstift nebst der treuen Dienerschaft für zukünftige Zeit sicher und von allen Bekränkungen sorgenfrei gestellet haben.

Dieses muß Uns lebenslang zum ausnehmenden Troste gereichen. Wir versprechen Uns aber dargegen, daß Unsere Dienerschaft, ohne einige Ausnahme, sich beeifern werde, Unsern Befehlen nachzuleben, sich als arbeitsame und fleißige Diener zu zeigen, somit ihre Pflichten jemehr zu vollziehen, als für den furchtsamen, oder trägen, oder gar übeldenkenden Diener auf keine Zeit eine Entschuldigung, oder sich etwa von ihm irrig vorgespiegelte Hoffnung, Plaz findete In dessen Gewärtigung und vollkommener Zuversicht Wir allen und jeden mit Hulden und Gnaden wohl zugethan verbleiben.

Bruchsal den 10ten des Herbstmonates 1781.„

Von den Closter Reichenauischen Händeln sehe man auch die T. Justizverfaß. 1. Theil, S. 277

Von denen innerlichen Unruhen in dem Closter Schönthal sehe man in der Materie: von denen Kayserlichen Regierungsrechten, und von denen im Closter Schwarzach unter der T. Justizverfassung.

Von mehreren Closter-Streitigkeiten mit geist- oder weltlichen Reichsständen wegen der einer Seits behauptenden Landeshoheit, und anderer Seits angebenden Unmittelbarkeit, sehe man in der Materie: Von der Landeshoheit überhaupt.

§. 11.

Unionen geistlicher Corporum.

Alle reformirte Gemeinden der vier resp. Chur-Brandenburg- und Chur-Pfälzischen Lande Jülich, Cleve, Berg und Marck, seynd unter einander auf das genaueste verbunden, und haben einerley Kirchenverfassung, auch, nebst denen Provincial-Synoden, eine General-Synode; wovon bey Herrn O. C. R. Büsching (1) das mehrere zu sehen ist.

§. 12.

Interims-Regierung.

Gründlicher Erweis, daß dem Erzstiftischen Domkapitel von Trier die Landesherrliche Zwischenregierung in dem mit dem Erzstift auf ewig vereinigten Fürstenthum Prün bei gehindertem oder erledigtem Erzbi-

(1) in seiner Erdbeschr. 3. Theile, 1. Band, (1771.) S. 649.

schöflichen Stuhle, ausschließlich zustehe: Nebst rechtlicher Anwendung dises Hauptsatzes auf die lezte Zwischen-Regierung von 1768. Mit Beylagen von num. 1. biß 128. 1781. fol. s. Jena. gel. Zeit. 1781. S. 281.

Von geistlichen- oder Kirchengütern.

s. Tr. von den T. Unterth. S. 339

§. 1.

Domcapitularische unmittelbare Güter.

Das Domcapitul zu Augspurg besizet, neben seinen mittelbaren Gütern, auch unmittelbare, welche theils zum Reich, theils zur Reichsritterschaft steuern; dahero es auch in gewissen Fällen in erster Instanz vor denen Reichsgerichten belangt werden kan.

§. 2.

Streit wegen Verwaltung geistlicher Stifftungen.

In Sachen: Von Wartensleben, Graf, contra Hessen-Cassel, die von Görzische Stifftung betreffend, resolvirte der Reichs-Hofrath den 31. Jan. 1769. unter anderem,

2. ein Rescript an den Kayserlichen Commissarium in der Sache, Fürsten zu Nassau-Usingen: Nachdeme seine Anfragen durch das Conclusum vom 1. Oct. 1768. gröstentheils erlediget seyen; als versehen Sich Kayserliche Maj. zu ihme, er werde nicht allein mittlerweile zu deren genauesten Befolgung die erforderliche Veranstaltungen getroffen haben, sondern auch deren Beförderung sich bestens angelegen seyn lassen: In dessen Verfolg ihme, nach denen neuerlich angezeigten Umständen, und den diserthalben gemachten weiteren Anfragen, hierdurch fernerweit folgendes aufgegeben werde:

a) Nachdeme in Ansehung der Stifftsdamen vor würcklicher Errichtung der noch nicht zur Consistenz gediehenen Stifftung von Perception einiger Präbenden-Gelder keine Frage seyn könne, vilmehr, was etwa schon sub hoc titulo der Stifftungsmassä sollte seyn entzogen worden, derselben in alle Wege zu restituiren; als habe der Herr Fürst den von Gemmingen mit seinem vermeintlichen Rückstandsgesuch abzuweisen.

b) Da wegen Anlegung der zur Stifftungsmassa gehörig-vorräthigen Baarschafften sich verschidene Personen, um derley Geld aufzunehmen angemeldet; als habe der Herr Commissarius die von dem Herrn Herzogen zu Mecklenburg-Schwerin nachgesuchte 10000. Thlr. gegen die angebottene Sicherheits-Bedingnissen, und nach Berichtigung der dißfalls von dem Subdelegirten gemachten Erinnerungen, nunmehro an denselben

denſelben auszuleyhen: Wegen der übrigen ſich gemeldeten, oder etwa noch zu meldenden, Perſonen aber nach Vorſchrifft des Concluſi Cæſarei vom 1. Oct. 1768. die Verſicherugs-Conditionen zur Kayſerlichen Approbation einzuſchicken.

c) Laſſen Kayſerliche Maj. wegen der mit dem Heßiſchen Deputirten gepflogenen und beygebrachten Berechnungen mit der Kriegs- und Domainen-Cammer, ratione valoris Monetæ für die deponirte Gelder, den Louis d'or à 5. Rthlr. und für die Deputatgelder à 8. fl. gerechnet, bewandten Umſtänden nach, es dabey bewenden; wie dann auch von einer weiteren Intereſſen-Rechnung von Zeit der unterm 26. Jul. 1766. würcklich beſchehenen Depoſition diſer Gelder, bißanhero, (als wo nunmehro Kayſerliche Maj. nicht zweifelten, daß, nach Vorſchrifft des Concluſi vom 1. Oct. nup. die würckliche Extradition von dem Herrn Landgrafen werde ſeyn verfüget worden,) gleichfalls zu abſtrahiren ſeye; dahingegen wegen der Intereſſe-Rechnung von Zeit der Anno 1765. beſchehenen Aufkündigung biß zur würcklichen gerichtlichen Hinterlegung, des Herrn Landgrafens Vernehmlaſſung abgefordert worden ſeye.

d) Gleicher geſtalten wären dem Heßiſchen Regierungs-Präſidenten zu Rinteln, von Berner, in Anſehung des von ihm an die Verſtorbene von Görz à 500. Thlr. ausgeſtellten Wechſels, das vom Subdelegirten von Anno 1758. biß zur Depoſition des Capitals nachgefordete Intereſſe nachzuſehen; in ſo ferne der von Berner das in ſeinem pro memoria allegirte Schreiben der von Görz produciren, oder die aus ſolchem angeführte Umſtände, ſeinem von der Commißon angegebenen Erbieten gemäß, beſchwören würde.

e) Seye von denen aus dem Homburgiſchen Inventario geringen abgängigen oder verdorbenen Mobilien keine weitere Anregung zu machen. Endlich

f) gleichwie Kayſerliche Maj. die Diäten für den Heßiſchen Deputirten, mit Beziehung auf die in daſigen Landen vorhandene Taxordnung, bereits durch das lezte Concluſum beſtimmet hätten; alſo habe die Commißion ſolche, nach der neuerlich von ihr beygebrachten Auskunft, ſo wohl für die Zeit der Inventur, als des Extraditionsgeſchäffts, dem Heſſiſchen Regierungs-Secretario mit 2. fl. dem Regiſtrator mit 1. fl. 4. agr. und dem Cancelliſten mit 18 ggr. zu paßieren; dahingegen Graf Wartenslebiſchen oder Yſenburgiſchen Deputirten, Falls deren einige von ſelbſt erſcheinen, oder auch citiret werden ſollten, keine Diäten-Anrechnung auf Koſten der Stifftsmaſſä zu geſtatten ſeye.

3. Mit Notification deſſen wurde dem Herrn Landgrafen zu Heſſen-Caſſel unter anderm reſcribirt: Kayſerliche Maj. verſehen Sich zu ihme, er werde auch ſeines Orts dem unterm 1. Oct. 1768. anbefohlenen allenthalben immittelſt nachgelebt haben, und ſolchem ferners nachkommen: Auch hätte er ſich wegen der Intereſſen von der Anno 1765. beſchehenen Aufkündigung an, biß auf die im Julio 1765. erfolgte würkliche Depoſition, vernehmen zu laſſen; unaufhaltlich jedoch der würklichen Extradition der Gelder, falls ſolche nicht bereits erfolget ſeyn ſollte.

4. Der Gräfin von Wartensleben Suchen habe nicht ſtatt; ſondern es werde dieſelbige, zu Befolgung der vorigen Kayſerlichen Verordnung, an die Commißion verwieſen.

Den 22. Sept. 1769. wurde wegen diſer Görziſchen Stifftungsſache unter anderem ferner reſolvirt:

3. Es ſollte an den Herrn Fürſten zu Naſſau-Uſingen reſcribiret werden:

a) Nachdeme in Anſehung der Stifftsdamen die Gräfin von Wartensleben und derſelben Tochter durch das beygebrachte, von der Stifterin an den Grafen von Wartensleben unterm 18. Sept. 1761. erlaſſene Schreiben ihre Benennung zur Abtißin und Stifftsdame, zwar nicht in der von gedachtem Grafen in ſeinem unterm 27. Oct. 1763. zu Caſſel ausgeſtellten Erklärung enthaltenen Art, erwieſen, gleichwolen dadurch die Intention der Stifterin, daß ſie ihnen diſe Stellen zugedacht, gezeiget haben; als habe Herr Commiſſarius denenſelben, nach vorgängiger Vorlegung ſothanen original-Schreibens, erwehnte Stellen einer Abtiſſin und Stifftsdame, jedoch ohne denen in erſtbeſagter Erklärung vorkommenden Reſervationen und Vorzügen, und mit der weiteren Reſtriction, zu ertheilen, daß die Graf-Wartenslebiſche Tochter, (wie überhaupt, auch vor dermalen, Kaiſerliche Maj. es mit denen übrigen Stifftsdamen wollten gehalten haben,) in dem Rang nach dem Alter ihrer Jahre angeſtellet werde. Wie es nun hiernächſt noch auf Beſezung zweyer Stellen ankomme; als habe Commiſſarius, auf den Fall des von Seckendorff Angeben wegen der Religion der Gräflich-Wartenslebiſchen Tochter und des höheren Alters ſeiner Tochter vor der von Gemmingen ſeine Richtigkeit habe, derſelben eine würkliche Präbende, der von Gemmingen aber eine Expectanz, zu conferiren; wegen der noch offenen reformirten Stelle aber nach dem Kayſ. Reſcript vom 1. Oct. 1768. zu verfahren.

b) Trügen Ihro Kaiſerliche Maj. Bedenken, der in Vorſchlag gebrachten Capitalsanlegung zu deferiren.

c) Da

c) Da vorgekommen, daß der Subdelegirte selbst eingeraumt, daß er bey Privatis von Wechselschulden nach deren Verfallzeit keine weitere Interessen nachgefordert; als habe die Commißion, was es damit vor eine Beschaffenheit habe, zu berichten.

d) Nachdeme der Herr Landgraf zu Hessen-Cassel wegen der vor seinen Deputirten zurückbehaltene 182. Thlr. Custodiengebühren und dessen Diäten eine Vorstellung zur Kaiserlichen Resolution beygelegt; als wollten Kaiserliche Maj. bewandten Umständen nach, besagten Deputirten mit der Restitution der bereits erhobenen Custodiengelder pro præterito verschont wissen, auch gestatten, daß auf jene Fälle, wo demselben Diäten zu paßieren, solche von ihm mit täglichen 4. fl. in Ansaz gebracht werden.

e) Gewärtigten Kaiserliche Majestät des Hauptberichts ungesaumte und umständliche Erstattung des forderſamsten.

4. Wurde dem Herrn Landgrafen zu Hessen-Cassel unter anderem reſcribirt: Kayserliche Maj liessen es wegen der Custodiengelder von denen noch bey dessen Regierung deponirten von Görzischen Geldern lediglich lediglich bey Dero Reſcript vom 1. Oct. 1768. bewenden: Und nachdeme sie in Ansehung der wegen des cursus usurarum entstandenen Rechnungsdifferentien dessen Einwendungen gegen die Nachzahlung der usque ad tempus depositionis rückständigen Zinsen so wohl von denen auf eine stipulirte Aufkündigung verlautenden, als denen übrigen Obligationen und Wechseln, in Rechten nicht gegründet fänden, noch das, was hierunter der Subdelegirte zum Schaden der milden Stifftung unbefugt nachgegeben habe, zu approbiren vermöchten; so verſehen Sie Sich zu dem Herrn Landgrafen, er werde die Abführung des dißfallsigen Rückstandes ungesaumt verfügen ꝛc.

7. Wurde dem Magistrat zu Frankfurt reſcribirt: Nachdeme der Notarius Diel sich zwar gegen den Verdacht eines gefliſſentlich begangenen Falsi hinlänglich gerechtfertiget: Dagegen aber die ihm zur Last bleibende ganz ausnehmende Fahrläßigkeit in keine Wege zu verantworten vermocht; als hätte man zwar gerechteſte Ursache, es nach aller Schärffe zu ahnden: Es solle aber, in Rücksicht des bereits erlittenen Stattarrests, der Magistrat blos ihme seine begangene Negligenz scharff verweisen, und anbey alles Ernstes bedeuten, daß gegen ihn bey dem geringsten weiteren dergleichen Vergehen und Unachtsamkeit mit unausbleiblicher Cassation, auch, nach Befinden, schärfferer Bestraffung, vorgegangen werden solle.

8. Wurde ein Votum ad Imperatorem erstattet.

Den 9. Aug. 1770. erstattete der Reichshofrath wegen der Görzischen Stifftung wiederum ein Votum ad Imperatorem.

Den 14. Dec. wurde, Krafft der auf dises Reichs-Hofraths-Gutachten ausgefallenen Kaiserlichen Resolution, dem Herrn Fürsten zu Nassau-Usingen rescribirt: Die in den Acten benannte roth- und blau-sammetene Bücher, ingleichem die von dem Grafen von Wartensleben wegen angeblicher Benennung dessen Frauen und Tochter zur Abtißin und Stifftsdame producirte, oder auch producirende, Schrifften alle in Originali so fort einzusenden, noch zur Zeit in disem Puncten nicht weiter zu verfahren, und die Einschickung des Hauptberichts, nebst allen, besonders auch das Berechnungs-Geschäfft, betreffenden Beylagen, ohne allen Zeitverlust, zu beschleunigen.

Anno 1771. fiele den 20. Jun. beym Reichs-Hofrath ein Conclusum aus, von welchem ich nur so vil melden will: Der Graf sollte gewisse Stifftungsacta bey dem Reichs-Hofrath in originali einreichen, auch mit allen Umständen Auskunfft geben, worinn die von ihme verrechnete geheime Verwendungen und Negotiationen bestehen.

§. 3.

Der geistlichen Güter Messung ꝛc.

In Sachen des Mecklenburgischen Engeren Ausschusses, contra Mecklenburg-Schwerin, die denegirte Messung und Bonificirung der Güter, Dörffer und Höfe der drey Landesclöster, des Rostockischen Districts der Stättischen Cämmerey und Oeconomien betreffend, erkannte der Reichshofrath ein Mandatum S. C.

§. 4.

Besteurung der geistlichen Güter.

Davon sehe man in der Materie: Von der Landeshoheit in Steuersachen.

§. 5.

Erledigung geistlicher Güter.

Davon sehe man in der Materie: Von der Landeshoheit im Geistlichen.

§. 6.

Noch einiges.

Wohin folgende, mir nicht hinlänglich bekannte Schrifft zu rechnen seye, kan ich nicht sagen.

Kurzer

*

Kurzer gründlicher Unterricht, was es mit dem Frauenkloſter Kirchheim in der Grafſchafft Oettingen für eine Gelegenheit, und daß die darauf zu Nachtheil derſelben fürgegangene Aßignation für die Soldateska durchaus keinen Beſtand habe, und deßwegen, ſammt allen Attentatis, ohneinſtellig aufzuheben. 1624. Wieder aufgelegt, 1771. fol. ſ. H. Schorts Critic, 4. Band, S. 418.

* *

Von denen geiſtlichen Ritterorden

ſ. Tr. von den T. Unterthan. S. 347.

*

Johanniter-Orden.

§. 1.

Fremde.

Von Ausſchlieſſung der Fremden von dem teutſchen Großpriorat, ſehe man das Auswärt. Staatsr. S. 272.

§. 2.

Ahnenprobe.

Die ältere Reichshofräthliche Erkenntniſſe des Freyherrn von Schauenburg Adelsprobe betreffend, habe ich ſchon in dem Tr. von den teuſch. Unterth. S. 355. angeführt.

Den 10. Nov. 1769. erfolgte weiter: Nachdeme die Sententia Cæſarea, auch das Concluſum vom 27. Maji a. c. nicht enthalte, daß bey dem teutſchen Provincial-Capitul mindere Adelsproben, als bey andern teutſchen Domſtifftern, erforderlich ſeyen, ſondern die nemliche Rechte demſelben dißfalls zuſtehen; als habe es dabey ſein Bewenden.

§. 3.

Innerliche Streitigkeiten.

Eilfertiger Entwurff der zwiſchen dem Johanniter-Obermeiſter in Teutſchen Landen und Dero Capitul entſtandenen Irrungen. Straßburg, 1770. fol. ſ. Götting. Anzeig. von gel. Sachen, 1772. S. 79.

Die zwiſchen dem Johanniter-Meiſter und ſeinem Provincial-Capitul Anno 1769. entſtandene Irrungen betrafen: 1. Die von dem Fürſten ſeinem Statthalter, Grafen von Reinach, ertheilte Erlaſſung; 2. den beſtändigen Aufenthalt eines Statthalters in dem Grospriorats-Hauſe zu Heitersheim; 3. die Errichtung einer Rentcammer; 4. die Ertheilung des Geheimen-Raths-Tituls; 5. den Capuciner Joh. Franz von Trieſte, deſſen ſich der Fürſt bedienet hatte.

Zu Maltha wurde für den Johannitermeister gesprochen: Das Capitul appellirte nach Rom; die Appellation aber wurde allda abgeschlagen.

*

In Sachen: Johanniter-Ordens obristen Meisters in Teutschen Landen contra den Grafen von Reinach und das gesammte Teutsche Ordens-Capitul, die Entlassung des Grafens von Reinach von der Stelle eines Statthalters betreffend, wurde den 21. Mart. 1772. die beyfällige Kayserliche Resolution auf ein Reichshofraths-Gutachten publicirt, und Krafft solcher

1. des Fürsten samtliche Petita abgeschlagen, und,
2. salvo cursu Processus, eine Kayserliche Hofcommißion zur Güte erkannt ꝛc.

Den 30. Mart. 1774. erkannte der Reichshofrath, in diser Sache, modo in specie von Reinach Graf, die Ausschliessung dessen, als Statthalters zu Heitersheim, von dem Præsidio bey der Wahl eines Commenthuren in der Priester-Commenthurey zu Cölln, betreffend, ein Decret an des Johanniter-Ordens Priester-Convent in der Commenthurey zu Cölln: Nachdeme der nochweilige Grospriorats-Statthalter, Graf von Reinach, durch die erlassene Concluſa Cæsarea bey der ihm anvertrauten Statthalterschafft des Teutschen Grospriorats, folgsam auch bey allen denen demselben besonders übertragenen, auch sonsten hergebrachten Statthalterey-Verrichtungen, biß nun zu belassen worden: Der Punct, bey vorfallenden Wahlen eines Priesterconvents-Commandeurs zu Cölln und Straßburg zu führenden Präsidii aber demselben, nach dem zwischen dem Herrn Fürsten Grosprior und ersagtem Grafen von Reinach geschlossenen Statthalterey-Vertrag mit ausdrücklichen Worten überstellet worden seye; als werde dem Priester-Convent zu Cölln hiemit anbefohlen, untereinstens kein anderes Präsidium bey der vornehmenden Wahl eines Commendeurs der dortigen Priester-Commenthurey, als in der Person ersagten Statthalters, Grafens von Reinach, oder deßjenigen, welchen derselbe darzu begewaltigen würde, anzuerkennen, folgsam die Wahl lediglich unter dem Präsidio mehrgemeldten Grafens von Reinach, oder dessen genugsam legitimirten Gewaltträgers, fürgehen zu lassen ꝛc.

Anno 1774. 11. Jul. aber wurde der Fürst zur Restitution in integrum zugelassen.

*

In Sachen: Zu Hohenlohe und Waldenburg Prinzens Amandi, Malthe-

Maltheſer-Ordens-Commendeurs zu Borcken und Weſel, Entweichung von dem ihm angewieſenen Verpflegungsort Affeltrach, betr. wurden vom Reichshofrath den 15. Mart. 1771. des regierenden Fürſtens zu Bartenſtein und der Deputirten des Provincial-Ordenscapituls reſp. Anzeigen und Vorſtellung reſp. ad Acta decretirt und ad notitiam communicirt, ſo fort, was das Geſuch des Fürſtens wegen des Prinzens Aufenthalt betrifft, es dabey bewenden gelaſſen.

§. 4. Fähigkeit zu den Ordenswürden.

Den 23. Febr. 1778. erſtattete der Reichshofrath ein Gutachten in Sachen: Johanniter-Orden contra Pfiffer, modo Forell, ad Imperatorem.

Den 23. Mart. 1778. wurde in diſer Sache: die Johanniter-Ordens Teutſche Zunge in Maltha und das Provincialcapitul in Teutſchen Landen contra Pfiffer von Altishofen, modo von Forell, pto dignitatum ordinis, die Kayſerliche Reſolution auf das Reichshofraths-Gutachten publicirt, daſſelbe genehmiget, und, deme zu Folge, ſalvis juribus quibuscunque, ein Proviſorium Cæſareum dahin erkannt: Daß die offen ſtehende, und während des allenfallſig-künftigen von Forelliſchen bey Ihro Kayſerlichen Majeſtät anerſt einklagenden Rechtsſtritts etwa ferners bey der Teutſchen Zunge in Erledigung kommende Ordensdignitäten denenjenigen Stifftmäßigen Teutſchen Ordensrittern zugetheilt werden ſollen, welche hierzu der Ordnung nach ohnſtrittig für fähig erkannt werden würden.

Von diſer Pfifferiſchen Sache ſehe man auch etwas in der T. Juſtizverfaß. 1. Theil, S. 277.

§. 5. Neue Stifftung in Bayern.

Im Jahr 1781. wollte der Churfürſt zu Pfalz, als Herzog in Bayern, eine neue Zunge oder Claſſe des Johanniter-Ordens für den Bayriſchen Adel errichten; worzu jährlich 150 biß 180000. fl. vonnöthen waren, welche die Bayriſche Clöſter beederley Geſchlechts beytragen ſollten. Der Pabſt bewilligte es, und truge ſeinem Nuntio zu Cölln auf, die Sache in Richtigkeit zu bringen; welcher Nuntius auch den 27. Jul. beſagten Jahres ein Schreiben an alle Clöſter ergehen lieſſe, ihme ihre Einnahmen und Ausgaben zu berichten: Denen öffentlichen Blättern nach aber haben ſich ſolche Schwierigkeiten ereignet, daß die Sache auf diſe Weiſe zu keinem Stand gekommen iſt:

Es erſchiene auch im Druck:

An Ihro Churfürſtl. Durchlaucht zu Pfalz Vorſtellung des Bayriſchen Landſtands der Prälaten, Stiffter und Clöſter; nebſt beygefügten

gefügten Gloſſen über die Frage: Ob die Errichtung zweer Commenden des Maltheſer-Ritterordens in Bayern, dann auch ob die dahin geſchehene Einmiſchung eines Päbſtlichen Nuntii eine dem Reich ganz gleichgültige Sache ſey? 1781. Fol.

Denen dermalig- neueſten Nachrichten zu Folge, ſollen die in Bayern eingezogene Jeſuiter-Güter endlich, unter gewiſſen Bedingungen, zu dieſer Stifftung gewiedmet worden ſeyn.

§. 6. Ordenszeichen.

Nunmehro tragen alle Evangeliſche Johanniter-Ritter, wann ſie zu Rittern geſchlagen worden ſeynd, krafft einer zwiſchen dem Großmeiſter zu Maltha und den Herrenmeiſter in der Marck Brandenburg getroffenen Vergleichs, das weiſſe leinene Creuz auf der linken Bruſt.

*

Teutſcher Orden.

§. 1.

Innerliche Angelegenheiten.

In Sachen: Teutſch-Orden contra von Eyb, erſtattete der Reichs-Hofrath den 29 Maji 1770. drey Gutachten an Kayſerliche Majeſtät, 1. puncto illiciti Recurſus ad Curiam Romanam, 2. wegen der von dem Freyherrn von Lehrbach unternommenen Gewaltthaten 3. wegen des incompetenter an die Chur-Bayeriſche Gerichtsſtellen genommenen Abſprungs.

Den 28. Aug. aber wurde die Anzeige der in ſämtlich vorgewesten Proceſſen getroffenen gütlichen Auskunfft, una cum renunciatione litium, ad Acta decretirt, und ein Votum notificatorium ad Imperatorem deßwegen erſtattet.

Von diſem Vergleich weiß ich aber nur ſo vil zu ſagen, daß beſagter Freyherr von Eyb, (ſo vordin, nach ſeiner Entſezung, als der lezte Ritter der Balley Franken zur Strafe behandelt worden ware,) nun in der Liſte der Rittere diſer Balley gleich auf den jezigen Landcommenthuren, Freyherrn von Lehrbach, als jubilirter Landcommenthur erſcheint.

Von diſer Eybiſchen Sache ſehe man auch die T. Juſtizverfaß. 1. Theil, S. 280.

§. 2.

Ordensbediente.

Von der Gerichtbarkeit über die Teutſch-Ordens Bedienten, ſo ſich in anderer Reichsſtände Landen aufhalten, ſehe man etwas in dem Nachbarl. Staatsr. S. 72.

Von

*

Von dem Adel.

ſ. Tr. von den T. Unterth. S. 380.

§. 1.

Ueberhaupt davon.

Die den Adel, beſonders auch den Teutſchen, und deſſen Geſchichte, Rechte, ꝛc. betreffende Schrifften erzählet die Deduct. Bibl. S. 560. u. f.

Von dem gegenwärtigen Zuſtand des Adels in Chur-Sachſen ſehe man H. Prof. Schlözers Brieffwechſ. 6. Theil, S. 117.

§. 2. a) Ehen.

Von Mißheurathen derer von Adel ſehe man die in der Deduct. Bibl. 2. Band, S. 665. angeführte Schrifften.

§. 2. b) Streit wegen des Adelſtandes.

Die wegen der Erbmänner zu Münſter Adelſtandes, und davon abhangenden Gerechtſamen lange Jahre gewechſelte Schrifften ſehe man auch in der Deduct. Bibl. 2. Band, S. 871. u. f.

§. 3.

Aufnahm unter den Adel eines gewiſſen Landes.

Streitſchrifften von 1774. wegen Aufnahm mehrerer Familien unter den Holſteiniſchen Adel, findet man erzählt in der Deduct. Bibl. S. 315. 980.

§. 4. Titulaturſachen. ꝛc.

Ueber das bereits in der Materie: von den Kayſerlichen Regierungsrechten vorgekommene, mercke ich hier noch an:

Die Mecklenburgiſche Ritterſchafft bekommt in dem Kayſerlichen Moratorio vom 3. Sept. 1717. die Prädicate: „Die Wohlgebohrne und Edle.„

Der Herr Graf Reuß zu Gera ſchreibt an ſeine Ritterſchafft:

„Heinrich - - -

Unſern gnädigſten Gruß zuvor.

Wohl-Edle, Geſtrenge, Veſte, Liebe Getreue.„

§. 5. Steuerfreyheit.

Davon ſehe man die Materie: Von der Landeshoheit in Steuerſachen.

§. 6. Zollfreyheit.

Als Anno 1725. die der Stadt Roſtock ex ſpeciali Conventione von Alters her zuſtehende Acciſe renoviret wurde; ward dabey von Kaiſerl. Maj. der Mecklenburgiſchen Ritterſchafft die derſelben, nach denen

Reversalen von An. 1572. und 1621. eingestandene, imgleichen denen Kaiserl. Mandatis vom 12. Maji und 6. Junii 1708. bestättigte Immunität dergestalt reserviret, daß von solcher Ritterschafft und dero in Rostock wohnenden Mitgliedern und Adelichen Wittwen, welche daselbst sich aller bürgerlichen Nahrung enthalten, keine Accise genommen und abgefordert, auch solche der Mecklenburgischen Ritterschafft Immunität von denen Accisen in der Accis-Rolle ausgedruckt werden sollte.

§. 7.

Besondere Vorzüge gewisser Geschlechter. ꝛc.

von Riegger (Carl Eman.) Abhandlung von dem Oesterreichischen Marschalle, seinen Rechten, Pflichten und Vorzügen. 1ster Theil. 1775. 8.

In Sachen: von Eynatten Freyherrn und Freyherrn von Frenz, als Erbholzgrafen, contra das Jülchische Jagdamt, Appellationis, wurde den 11. Mart. 1771. von Chur-Pfalz Bericht vom Reichs-Hofrath erfordert.

§. 8.

Creditsachen.

Von dem Creditwesen des Adels in der Mark Brandenburg sehe man die in der Deduct. Bibl. S. 367. erzählte Schrifften.

Von der zu Verbesserung des Landescredits in Schlesien errichteten Landschafft seynd auch einige in der Deduct. Bibl. S. 367. erzählte Schrifften heraus.

§. 9. Zusammenkünffte.

Ob eine landsäßige Ritterschafft befugt seye, die zu ihren Privat- oder ohne herrschafftliches Verlangen angestellten Conventen erforderliche Kosten aus der Landes-Steuercasse zu erheben? wird bereits jezo zwischen den Herrn Grafen Reussen und ihrer Ritterschafft vor dem Cammergericht gestritten.

Auch ist schon oben ein mehreres von Ritterschafftlichen Conventen vorgekommen.

§. 10.

Familienverträge und Austräge.

à Watzdorf (Ad Frid. Aug.) Diss. de Statutis & Judiciis gentilitiis Nobilium mediatorum in Germania, speciatim in Saxonia Leipzig, 1774. 4. s. H. Schotts *Critic*, 7der Band, S. 156.

Die von der von Bünauischen Geschlechtsordnung handelnde Schrifften erzählt die Deduct. Bibl. S. 853.

§. 11.

§. 11.

Fideicommiſſe.

Im Jahr 1763. m. Mart. lieſſe die Kaiſerin-Königin eine Inſtruction für in denen Oeſterreichiſchen Vorlanden beſtellte Fideicommiß-Curatores ausgehen.

Sonnenleithners (Chriſtoph.) rechtsgegründeter Beweis, daß der Fürſt Joh. Wilh. von Trautſohn über die von Paul Sixtus Grafen von Trautſohn herrührende Fideicommißgüter rechtsgültig teſtiret habe. Wien, 1777.

Streitſchrifften zwiſchen Leonrod und Heidenheim: Ob Münſterhauſen ein Stamm- oder Fideicommiß-Gut ſeye? erzählet die Deduct. Bibl. S. 329

Den 18. Aug. 1778. reſolvirte der Reichshofrath, in Sachen: de *Horion*, pto confirmationis conſenſus ad alienandum vel hypothecandum, ein Reſcript an den Herrn Biſchoffen von Lüttich: Ut non ſolum Inſtrumentum Fideicommiſſi ad inſpiciendum transmittat, verum etiam in ſpecie S. Cæſaream Maj. informet, an præter eos, de quorum conſenſu jam ex Actis liquet, non aliæ ſuperſint perſonæ, quæ, à primo Fideicommittente deſcendentes, alienationi Fideicommiſſi quæſt. contradicendi fundatum intereſſe ac jus habeant?

§. 12.

Adeliche Töchter.

Die Schrifften von dem Recht der Mecklenburgiſchen Erbjungfern erzählt die Deduct. Bibl. S. 350.

Von der Abſteuer und dem Verzicht der adelichen Töchter im Hochſtifft Osnabrück ſehe man die in der Deduct. Bibl. 2. Band, S. 1018. angeführte Schrifften.

Ein Anno 1769 Namens der Juriſten-Facultät zu Göttingen, von Herrn Geh. Juſtiz-Rath Pütter geſtelltes rechtliches Bedenken von dem Vorzug des Mannsſtammes vor den Töchtern, in Anſehung der Jülchiſchen adelichen Güter, findet ſich in Deſſelben auserleſ. Rechtsfäll. 2. Band, S. 331.

§. 13.

Innerliche Streitigkeiten.

Anno 1769 lieſſe die Erzſtifft-Cölniſche Ritterſchafft folgende ſchon im vorigen Jahrhundert gedruckte Schrifft wieder auflegen:

Wohlgegründete Repräſentation der handgreifflichen Unerheb- und Unerfindlichkeiten, mit welchen alle Argumenta behafftet und befan-

gen sind, wodurch man zu behaupten unterstanden, daß von Abstattung der Ritterſimplen, ſo der Ritterſtand, entweder zu Zahlung des Syndici Jahrgehalt, oder doch zu Abführung mehr anderer diſem Stande aufligenden und übernommenen Nothwendigkeiten, bey gemeinem Landtage bewilligt, und mit Vorwiſſen und Belieben Ihrer Churfürſtlichen Durchl werden ausgeſchriben, ſollten Ihre Churfürſtliche Durchl. befugt ſeyn, die unritterbürtige Poſſeſſores der adelichen Höfe und Güter, ſive in Poſſeſſorio, ſive in Petitorio frey und exemt zu erklären.

Anno 1770. 15. Maj. ergienge auch ein Churfürſtlicher Hofcanzley-Beſcheid: Daß alle diejenige unritterbürgige Poſſeſſoren, welche, oder deren Auctores, (falls diſe, anzumeiſender maſſen, keine zum Landtage qualificirte Perſonen geweſen,) ante An. 1670. und jeztlaufendem Jahrhundert, nach Ausweis der Generaleinnehmerey-Rechnungen, zu denen in ſelbiger Zeit nach und nach ausgeſchribenen Ritterſimpeln mehrmalen mit-beygetragen, auch dermalen fernerhin, und biß auf anderweite der Sachen definitive Entſcheidung, bey Vermeidung würklicher Execution darzu concurriren ſollen.

Dagegen kame heraus:

Gründliche Anweiſung, daß die zum Landtage nicht qualificirte Beſizer adelicher Size und Güter im Rheiniſchen Erzſtiffte Cölln zum Gehalte des Ritterſchafftlichen Syndici, und übrigen eigenen Nothwendigkeiten der Ritterſchafft, beyzutragen nicht ſchuldig, weder gedachte Ritterſchafft im Beſiz ſeye, ſolchen Beytrag von den Unritterbürtigen einzufordern.

Diſes veranlaßt eine:

Rechtliche Ausführung, daß die unritterbürtige Beſizer adelicher Güter im Rheiniſchen Erzſtifte Cölln zum Gehalt des Ritterſchafftlichen Syndici und zu andern gemeinſchafftlichen Ausgaben der Ritterſchafft die ſo genannten Ritterſimplen zu entrichten allerdings ſchuldig, und daß ſo wohl im Petitorio, als Poſſeſſorio ſummariiſſimo und ordinario, für die Ritterſchafft zu ſprechen ſey. 1771. fol. und in H. Pütters auserleſ. Rechtsfäll. 2tem Band, S. 670.

Im 1ſten Theil wird gehandelt a) von denen viererley Landſtänden, und deren Syndicis, b) von den Steuren oder Simpeln, auch denen Nebenanlagen, c) von der Art, die Steuern zu erheben, und der Steuerfreyheit, d) von denen Ritterſimpeln, und e) von dem jezigen Streit: Im 2ten Theil wird in Petitorio, und im 3ten im Poſſeſ-

Poſſeſſorio, ſo wohl ſummariiſſimo, als ordinario, ausgeführt, daß für die Ritterſchafft zu ſprechen ſeye.

§. 14. Streitigkeiten mit der Landesherrſchafft.

Heſſen-Caſſel.

5. Sept. 1650.

Heſſen-Caſſeliſche Ritterſchafft; ſive eorum nomine Ehrenreich Harrer de præſ. 1. hujus, inſtat denuo pro protectorio & mandato de non offendendo contra jezig und künftig Fürſtl. Regierung zu Heſſen in Conformitæt deſſen beſagter Ritterſchafft An. 1625. ſub dato 12. Martii contra Herrn Landgraf Morizen ertheilten gleichmäßigen Protectorii, oder, wann dergleichen Protectorium nicht zu erhalten, wenigeſt das Mandatum de non offendendo & turbando, bis die Sach am Cammergericht erörtert werden möchte, zu erkennen.

Bleibt bey vorigem abſchlägigen Beſcheid, und dem Suppleanten dabey anzuzeigen, wann er inskünftig Memorialia oder Supplicationes einbringen wolle, daß er ſich darzu gebührend legitimiren, oder in Verbleibung deſſen mit arbitrariſcher Straff er angeſehen werden ſolle.

Mecklenburg,

Davon heißt es in dem Vorbericht zu den *Deciſ. Imperial. in cauſ. Mecklenb.* (1746) S 19. u. f.

„Die Ritterſchafft in Mecklenburg hat dieſes beſondere, daß ihre und ihrer Güter Freyheit nicht nur in den gemeinen Rechten und des ganzen Teutſchen Adels löblichen Herkommen, da zumalen ihre Güter meiſtens Lehen ſeyn, mithin ihre Lehns-Onera zu tragen haben, gegründet iſt, ſondern ſie haben ſelbige noch per expreſſam duplicem Sanctionem publicam, titulo oneroſo quæſitam, nemlich die obbemeldte Reverſales de An. 1572 und 1621. mit den ausdrücklichen Worten: „Inſonderheit die vom Adel, die ſonſten mit ihren Ritterlichen Gütern ein freyer Stand iſt und ſeyn ſoll;“ a Sereniſſimis Ducibus auf ewig confirmiret erhalten. Wie nun hievon, und ſonderlich in ſo fern es den Contributions-Punct angehet, unten *Claſſ. III. Tit. IX.* imgleichen von den übrigen der Ritterſchafft Freyheiten und Gerechtigkeiten ſuis locis, mit mehrern gehandelt werden wird; ſo iſt hier nur zu gedenken,

1. daß, als ein groſſer Theil des Adels den Anno 1701. zu Schwerin gemachten Receſs in verſchiedenen Puncten anzunehmen ſich weigerte, und ſie derowegen von den Fürſtl. Räthen Feloniæ, auch, auf deren Excitation, gar a Fiſcali Cæſareo Contraventionis, und in die Poen, ſo der Kayſerl. Confirmation über gedachten Receſs

inſeriret,

inseriret, verfallen zu seyn beschuldiget wurden; sie gleichwol von Kayserl. Maj. Anno 1707. per sententias gänzlich und völlig absolviret und losgesprochen, auch denen Fürstl. Schrifftstellern die gebrauchte Exacerbationes verwiesen worden. S. *Concluſ. Cæſ. in puncto Feloniæ, d. d. 12. Sept. 1707. N 91, Pag. 76. in fin. Sententt. Cæſ. in eou. punct. de eod. dat. N. 127. Pag 149 in pr. Concluſ. & Sentent. Cæſ. de eod. dat. in puncto Contravent. N. 92. & N. 93. p. 77. Reſcr. Cæſ. de eod. dat. N. 94. Pag. 78.*

2. Wie man Anno 1714. und 1715. der Ritterschafft allerhand harte Zumuthungen that, selbige aber, weilen sie gegen ihre Jura und Reversales lieffen, einzugehen unmöglich waren; so wolte man die vornehmsten der Ritterschafft aufheben und gefänglich wegsetzen, die meisten aber entkamen solcher Gefahr, und diejenigen Viere, die die Russen in Arrest behielten, wurden ab Imperatore wieder loß zu lassen befohlen, und Sereniſſimus, sich seiner Landstände anzunehmen, und deshalb bey des Czaars Lbd. allen Fleiß anzuwenden, ermahnet. *Concluſ. d. d. 31. Aug. 1716. N. 175. Pag. 196. cum ſeq. Concluſ. d. d. 20. Oct. 1716. N. 178. Pag. 198. in fin. cum ſeq. Reſcr. de eod. dat. N. 179. Pag. 201. & ſeq.* Als nun darauf die Kayserl. Commission ins Land gerücket; so wurde denen Vier arrêtirten von der Ritterschafft der von ihnen abgenommene Epd relaxiret, auch die dabey verschriebene Hypothec gäntzlich cassiret und aufgehoben, und, ihre ausgestellten Reverse ihnen in Origirali wieder auszuantworten, befohlen, imgleichen der Käyserl. hohen Commission aufgegeben, ihnen, wie auch der Wittwe von Negendanck und deren gleichfalls arrêtirten Sohn, vollkommene Securität und Freyheit zu leisten, und sie dabey festiglich zu erhalten. *Conſervator. Cæſ. d. d. 22. Oct. 1717. N. 184. Pag. 207. & 208. Reſcr. Cæſ. de eod. dat. N. 185. Pag. 209.* Welches dann zum Vollzug gebracht worden per *Decr. Commiſſ. d. d. 28. Junii 1719. N. 233. Pag. 259. Decr. Commiſſ.* vom *19. Febr. 1720. N. 462. pag. 23.*

3. Wie aber inzwischen der Fürstl. Hoff gar so weit gegangen, daß die Ritterschefft aus dem Lande gejaget, auch derselben ihre eigenthümliche Güter weggenommen, und Fürstl. Administratoren zur Verwaltung übergeben wurden; so ward deshalb Anno 1718. ein Votum ad Imperatorem erkandt, *Concluſ. d. d. 17. Sept. 1718. N. 196. Pag. 219. cum ſeq.* und darnächst ein Befehl ad Sereniſſimum, sich, biß auf fernere Kayserl. Verordnung, alles weitern Unternehmens gäntzlich zu enthalten. *Concluſ. d. d. 12. Nov. 1718.*

Digitized by Google

1718. N. 199. Pag. 221. in fin. Worauf Anno 1719. das Kayſ. Conſervatorium auch auf die verjagte Membra der Ritterſchafft extendiret ward, denenſelben gleicher geſtalt zu dem ihrigen alſobald wieder zu verhelffen. *Excitator. Cæſ. d. d. 7. Januar. 1719. N. 202. Pag. 224.* Welches dann per Commiſſionem Cæſaream bewürket, *Decr. Commiſſ. d. d 26. Jun. 1719. N. 232. Pag 258.* und alle wider die Ritterſchafft emanirte Fürſtl. Patenten abgenommen und refigiret, *Mandat. Commiſſ. d. d. 8. Sept. 1719. N. 240. Pag. 263.* auch die erzwungene eydliche Reverſe vor null und nichtig declariret, und, zu völliger Befriedigung ihres Gewiſſens der vorhin bereits improbirte Eyd aus Kayſerl. allerhöchſter Macht relaxiret worden. *Concluſ. Cæſ. d. d. 24. Maj. 1723. N. 346. Pag. 376. Reſcr. de eod. dat. N. 347. Pag. eod. Declar. Commiſſ. d. d. 22. Dec. 1723. N. 348. Pag 377.*

4. Gleich dann in dem Kayſerl. Conſervatorio de An. 1717. *N. 184. Pag. 207.* allen von der Ritterſchafft vollkommene Securität und und Freyheit zu leiſten, und ſelbige dabey feſtiglich zu erhalten verordnet; auch fernerweit die Ritterſchafft aller Securität und des vollkommenen Kayſerl. Schutzes gegen alle ungerechte Gewaltthätigkeiten, auch Verfolg- und Bedrohungen, allergnädigſt verſichert worden. ſ. *Claſſ. IV. Tit XIII. §. 18. 21. & 22.*

5. Wie nun die Ritterſchafft durch vorerwehnten harten Bedruck, und übrige bey dem Nordiſchen Kriege, Rußiſchen Einquartierungen und Fürſtl. Executionen, von Anno 1714 her, erlittene viele Drangſalen, da die meiſten von Hauß und Hof verjaget, ſich an fremden Orten aufhalten müſſen, in einen gar elenden Zuſtand geſetzet worden: ſo ertheileten Ihro Kayſerl. Maj derſelben, gegen die Anfälle ihrer Creditorum, auf 5. Jahr, jedoch nur wegen der Capitalien, dahingegen die Zinſen immittelſt bezahlet werden ſollten, ein allergnädigſtes Moratorium d. d. 3. Sept. 1717 *N. 181. Pag. 202. cum ſeq.* Es ward auch nachgehends Sereniſſimo allerhöchſt reſcribiret, an Dero Gerichte die Verfügung dahin zu thun, ſolchem Kayſerl. Moratorio allenthalben geziemend nachzukommen; demnach ſelbiges der Ritterſchafft wegen der vor Trinitatis 1717. aufgenommenen Capitalien, würklich angedeyen zu laſſen, wegen der nachherigen Capitalien aber die Gläubiger zu einer billigmäßigen Nachſicht und Geſtundung zu diſponiren; übrigens auch die gegen das Kayſerl. Moratorium allbereit unternommene Verordnungen hinwieder zu caſſiren und aufzuheben; da, im widrigen Fall, an-

geregte, auch künfftige, widrige Verordnungen, krafft Kayserl. Moratorii, vor null und nichtig erkläret werden sollten. *Concluſ. Cæſ d. d 27. Oct. 1719. N. 227. Pag. 251.* Als aber dennoch die Fürstl. Gerichte sich an dem allen nicht kehreten, sondern die Ritterschafft mit Executionen beschwereten; so wurden von Kayserlicher Maj. alle von denen Fürstl. Gerichten dagegen ergangene Verordnungen cassiret, und Commissioni Cæsareæ aufgegeben, auctoritate Cæsarea darüber zu halten, und der Ritterschafft, da sie wider das Moratorium von den Fürstl. Gerichten weiter beschweret werden sollte, zum völligen Genuß sothanen Moratorii behülflich zu seyn. *Concluſ. Cæſ. d. d. 2. Oct. 1721. N. 283. Pag. 309. Reſcr. de eod. dat. N. 284. ead. Pag. 309. cum ſeq.* Welches nochmals bestättiget worden per *Concluſ. d. d. 9. Jun. 1722. N. 310. P. 335. Reſcr. de eod. dat. N. 311. Pag. 336. in pr.*

6. Da auch immittelst, nach eingerückter Kayserl. Executions-Commission, die Ritterschafft noch Gelder aufzuleihen genöthiget war, und dahero um allerhöchste Beförderung des Credits bey Kayserl. Maj. supplicirete; s. *Extr. Prot. d. d. 2. Maj. 1729. N. 210. Pag 231. in pr. Exer. Prot. d. d. 27. Jun. 1719. N. 216. Pag. 239.* So ward, unter andern in Vorschlag gekommenen Mitteln, der Kayserl. Commission aufgegeben, Auctoritate Cæsarea, zu Ausfindung einer höchst nöthigen Summe Geldes von denen benachbarten Reichs-Städten Lübeck und Hamburg, und deren Eingesessenen, auf der Ritterschafft Güter, die behörige Securität zu verschreiben, und darüber festiglich zu halten. *Concluſ. Cæſ. d. d. 31. Maj. 1719. N. 212. Pag. 233. & 234. Reſcr. de eod. dat. N. 214. Pag. 237. Reſcr. d. d 28. Jul. 1710. N. 221, Pag. 244. in fin. cum ſeq.* Wie aber solches nicht zu effectuiren war, so kam der Modus vor, gegen Verpfändung der Ritterschafft gesamten Vermögens, und in specie derer gegen den Herrn Herzog zu Mecklenburg, ex cauſa Superexactionum, habenden Ansprüche, 500000. Rthl. unter Kayserl. Confirmation, zu negotiiren. *Conclnſ. Cæſ d. d. 23. April. 1720 N. 246. Pag. 275. in pr. Extr. Prot. d d. 3 Mart. 1721. N. 260. Pag 285.* Worauf die Kayserl. Resolution erfolgete, daß, wenn zuforderst der Punctus Liquidationis vollendet seyn würde, alsdann in cauſa crediti ferner Bescheid erfolgen solte. *Reſcr. Cæſ d. d. 26. Jun. 1721. N. 263, Pag. 288. Concluſ. d. d. 3. Jul. 1721. N. 269. Pag. 296.*

7. Von

Digitized by Google

7. Von der An. 1729. zu Erhaltung des Credits und Landes-Wohlfahrt, von der Ritterſchafft bewilligten auſſerordentlichen Anlage, ſ. *Claſſ. III. Tit. I. §. 4.*

Uebrigens ſeyn von Kayſerl. Maj.

8. Die ſämtliche Mecklenburgiſche Collegia und Gerichte dahin angewieſen worden, hinkünfftig in denen an den Engern Ausſchuß und die von Adel zu erlaſſenden Reſcripten und Verordnungen, uhralter Obſervanz gemäß, den Fürſtl. gnädigſten Gruß zu præmittiren, auch am Ende die gewöhnliche Gnaden-Gewogenheit oder Verſicherung beyzuſetzen. *Reſol. Grav. Cæſ. de An. 1733. N. 492. Pag 56.* Welches, und daß es ohne Unterſcheid derer characteſirten und anderer von Adel geſchehen ſolle, nochmals, und zwar mit Verwerffung aller dagegen vorgebrachten unſtatthafften Einwendungen allerhöchſt beſtättiget worden per *Concluſ. Cæſ.* vom *20. Nov. 1734. N. 554. Pag. 131.*

9. Imgleichen ſoll dem Engern Ausſchuß und denen von Adel zum wenigſten die alte Titulatur, biß ſelbige, verſprochener maſſen, convenienti modo verbeſſert, in denen an ſie ergehenden Fürſtl. Reſcripten und Verordnungen beygeleget, und ſolche Reſcripta und Verordnungen, ratione perſonæ, pro uti moris & ſtili eingerichtet, ſelbige aber nicht in forma patente ausgefertiget, ſondern mit dem Siegel des Fürſtl. Collegii, welches ſelbige expediren läſſet, verſchloſſen, und mit gehöriger Aufſchrifft verſehen, ſolcher geſtalt dem Engern Ausſchuß und denen von der Ritterſchafft zugeſandt werden. *Reſol. Grav. Cæſ. de An. 1733. N. 492. pag. 56.*

10. Die in denen Mecklenburgiſchen Reverſen ſo wol gegründete Freyheiten der Ritterſchafft ſollen in allen Vorfallenheiten in acht genommen werden. *Concluſ. Cæſ* vom *11. Mart. 1740 N. 657. pag. 318. in pr.*

11. Alles, was denen Käyſerl. Erkenntniſſen entgegen in denen Contributions Edictis vom 19. und 21. Nov. 1742. verfüget worden, ſoll ſo wenig überhaupt dem Corpori Provinciali, als wenig inſonderheit denen von der Ritterſchafft auf keinerley Weiſe nachtheilig ſeyn, oder zu ihrem Præjuditz angezogen werden. S: *Claſſ. III. Tit. XIII. §. 12.*

12. Von der Ritterſchafft Steuer-Freyheit; S. *Claſſ. III. Tit. IX.* Von derſelben Immunität von der Roſtockiſchen Acciſe; S. *Claſſ. III. Tit. XIV. §. 12.* Von ihrer Zoll-Freyheit; R. *Claſſ. III. Tit. XXII. §. 4. & ſ.* Und was Käyſerl. Maj. wegen unverrück-

tir Beybehaltung der hergebrachten Proportion zwischen den Fürstl. Aemtern, der Ritterschaft und den Städten, in dem Beytrag zu den Amts-Kosten, allerhöchst verordnet; S. *Class. III. Tit. 2. §. 2.*

Von adelichen Gütern.

s. Tr. von den T. Unterth. S. 426.

§. 1.
Stammgüter.

Streitschrifften: Ob gewiße Rittergüter der Marschallischen Familie zusammen gehören? benahmset die Deduct. Bibl. S. 343.

§. 2. Senioratgüter.

Im Jahr 1780. lase man in öffentlichen Blättern:

„Des Durchlauchtigsten Fürsten und Heren, Herrn Carl August, Herzogs zu Sachsen ꝛc. Wir zur Fürstl. Sächsischen Regierung allhier verordnete Canzlar, geheime Regierungs- Hof- und Regierungs-Räthe, fügen hiermit zu wissen. Demnach der Fürstl. Sächsische geheime Rath und Ober-Consistorial-Präsident, Herr Carl Friedrich Ernst Freyherr von Linker, allhier sein Gesuch wegen Wiedererstattung der auf die Seniorats-Güther Fluhrstedt und Kötschau verwendeten ansehnlichen Baukosten, wiederhohlt angebracht, die Sache darauf in Audienz gezogen und zu Bewirkung dieser Vergütung verschiedene Vorschläge gethan, auch mittelst Anordnung einer Commißion der Betrag der verwendeten Baukosten hinlänglich eruiret, nach diesem allen aber die Vernehmung sämmtlicher Interessenten und Mitbelehnten resolviret, auch zu sothaner Vernehmung der 18te Junii nächstkommenden 1781. Jahr pro Termino und zwar dergestalt, daß solcher auf keiner Weise und unter keinerley Vorwand prorogiret werden solle, anberaumet und alle in der Mitbelehnschaft sothaner Güter stehende Personen besonders vorgeladen worden; Als werden sämmtliche etwan annoch unbekannte Interessenten, welche an den Senioritats-Gütern zu Fluhrstedt und Kötschau Ansprüche zu haben vermeinen, hiermit ein vor allemal citiret und vorgeladen, beregten Tags vor hiesiger Fürstl. Regierung und Lehns-Curie resp cum curatoribus rechtsgebührend zu erscheinen, sich zuförderst behörig ad causam zu legitimiren, sodann mit dem Herrn geheimen Rath und Ober-Consistorial-Präsident Freyherrn von Linker über die geschehenden Vorschläge gütlich Verhör und Handlung zu pflegen, unter der Verwarnung, daß widrigenfalls, sie erscheinen gar nicht, oder nicht legitime, und nicht wenigstens durch einen zu dem Geschäft genau instruirten Bevollmächtigten, sie pro consentientibus in dasjenige, was

der

der mehreste Theil approbiren wird, geachtet, und dargegen weder die Restitutio in Integrum, noch sonstiger Remedia zugelassen werden sollen. Signatum Weimar zur Wilhelmsburg den 16ten Nov. 1780.

Fürstlich Sächsische Regierung daselbst.

§. 3.

Gerechtsamen in Kirchensachen.

Von denen Streitigkeiten zwischen Sachsen-Weimar ꝛc. und denen Burggrafen von Kirchberg will ich, über das bereits in dem Tr. von der T. Justizverf. 1. Theil, S. 280. und in dem Tr. von den T. Unterth S 438. und 454 angeführte, noch folgendes melden.

Den 2. Jan. übergaben die Sachsen-Weimar- und Eisenachische Comitialgesandschafft dem Corpori Evangelicorum ein pro memoria: Die Burggrafen von Kirchberg hätten, als Besizere des Ritterguts Farnroda, bey dem Reichs-Hofrath wegen verschiedener in das jus circa Sacra und die Episcopalrechte einschlagenden Angelegenheiten geklagt: Sachsen-Weimar habe vorgestellt, daß die geistliche Sachen sich nicht vor die Reichsgerichte qualificirten; der Reichs-Hofrath hingegen habe doch in der Sache fortgefahren. Kirchberg gründe sich zwar auf die Fürstliche Concession von 1677. und Vergleiche von 1748. und 1763. welche ihme aber nicht zu statten kämen; es werde also gebeten, bey Kayserlicher Maj. darauf anzutragen, daß dem Reichs-Hofrath alles fernere Verfahren in der Sache untersagt und die bereits ertheilte Erkenntnisse als nicht gegeben angesehen, mithin alles wieder in den vorigen Stand gesezet werde.

Der Innhalt der Speciei facti gehet dahin:

Die Burggrafen von Kirchberg haben das landsäßige Mannlehengut Farnrode 1462. von einem Heßischen Edelmann erkaufft. Anno 1677. erhielten sie von dem Herzog zu Sachsen-Eisenach unter anderem, daß ihnen erlaubt seyn solle, ein geistliches Unter-Consistorium, vor ihre Unterthanen, durch ihre Räthe, und einen Hofprediger oder Pfarrer, anzustellen, und demselben diejenige Streit- und Irrungen, so bißanhero vor das Herzogliche Consistorium gehörig gewesen, und vor demselben entschieden worden, in Cognition zu ziehen, auch, nach Anleitung derer Rechte und Kirchenordnungen, solche zu decidiren; doch darunter nicht zu verstehen, der Kirchenbann, Visitation, und alles andere, so dem Jure episcopali zukommt.

Anno 1766. schriebe der Kirchbergische Rath Appelius aus, wie in Kirchen und Schulen für den kranken Erbburggrafen sollte gebeten werden: Das Fürstliche Ober-Consistorium aber verbote die Fürbitte nach

denen vorgeschribenen Formalien, welches auch von der Herzogin Administratorin gebilliget, eine andere Kirchengebets-Formul vorgeschriben, die Für bitte in der Schule aber, als eine ungewöhnliche Sache, untersagt, endlich jedoch, unter gewissen Bedingungen, verstattet wurde. Darauf drohete der Burggraf mit einer Klage an dem Reichs Hofrath; die Herzogin hingegen erbote sich, vor dem gesammten Hofgericht zu Jena, oder der Regierung zu Eisenach, vor Recht zu stehen. Weil aber der Burggraf die Drohung wiederhohlte, wurde eine Fiscalische Klage auf Einziehung der Lehen- und Erbgüter gegen ihn angestellt; worauf Kirchberg würklich an den Reichs-Hofrath gienge, und ein Schreiben um Bericht ausbrachte, mit dem Anhang, den fiscalischen Proceß, biß auf weitere Verordnung, zu suspendiren.

In dem Bericht zeigte man: Es komme dermalen darauf an: 1. Ob nicht Kirchberg vor einem höchsten Landesgericht klagen müsse? und 2. ob nicht Kirchberg einen fiscalischen Proceß wohl verdienet habe? Die Hauptbeschwerde aber betreffe eine geistliche Sache, darinn denen Reichsgerichten keine Cognition zustehe.

Von denen Streitschrifften zwischen Sachsen-Weimar ꝛc. und Kirchberg, wegen diser Kirchengerechtsamen in Fernrode, sehe man auch die Deduct. Bibl. S. 253.

Herrn Geh. Just. R. Pütters Bedenken für Sachsen Eisenach, gegen das Burggräfliche Haus Kirchberg, die Hoheitsrechte in der Herrschafft Farnrode betreffend; liset man in seiner Rechtsfäll. 3. Band, 1. Theil, S. 247.

§. 4.

Andere Gerechtsame.

Von denen Streitigkeiten zwischen denen H. Grafen Reussen und ihrer Ritterschafft, wegen der denen adelichen Patrimonial-Gütern anklebenden Gerechtsamen, sehe man besser oben.

§. 5.

Besondere Freyheiten.

Der Besizer des Schlosses Falkenstein in Unter-Oesterreich hat das Recht Münzen zu prägen.

Eine Streitschrifft von 1685. wegen der adelichen Landbegüterten zu Lübeck Recht, auf ihren im Holsteinischen ligenden Gütern Bier brauen und Handwerker halten zu dörffen, wird angeführt in der Deduct. Bibl. S. 186.

§. 6

§. 6.

Unadeliche ꝛc. Besizer adelicher Güter.

Allerley Schriften von 1769. u. f. wegen der unritterbürtigen Besizere adelicher Güter im Rheinischen Erzstifft Cölln Concurrenz zu den Ritterschafftlichen Collegial-Ausgaben, werden erzählt in der Deduct. Bibl. S. 241.

§. 7.

Auskauffung der Rittergüter.

Von denen Streitigkeiten zwischen denen H. Grafen Reussen und ihrer Ritterschafft, wegen Auskauffung der Rittergüter, sehe man besser oben.

*

Vom Burgerstand, besonders denen Stätten.

s. Tr. von der R. Stände Landen, S. 425.

§. 1.

Ueberhaupt davon.

Von der gar sehr verschiedenen Verfassung viler Stätte und anderer Communen in Teutschland trifft man in Herrn O. C. R. Büschings Erdbeschreibung 3ten Theil vile gute Nachrichten an.

§. 2.

Stattregiment.

Von Streitigkeiten, welche in die Regiments-Verfassung einer Statt einschlagen, kan ich dise Beispile mittheilen.

29. Nov. 1650.

Erfurth Stadt; sive Ihr Churfürstl. Gnaden zu Maynz de præs. hesterno, berichtet, was sie wegen der neuen Raths-Wahl, so sonsten jährlichen am Tag S. Barbaræ vnd dann folgends die Huldigung auf trium Regum vorgenommen zu werden pflegt, an den Stadt Rath vnd Burgerschafft daselbst für Erinnerung abgehen lassen, daß alles in statu quo, biß die bey den Commissarien aufgesezte bürgerliche strittigkeiten vnd in specie der punctus der Raths vnd 4. Herrn Wahl zur Erörterung gebracht, verpleiben sollte, pittet, weilen solches zu Verhütung vieler sonsten hieraus befahrender Ungelegenheiten angesehen vnd er Ihrer Kayſ. Mayj jurisdiction gleich zu Anfang Dero Commission ohne Mittel prorogirt, Ihre Kayſ. Mayj. wollen ermeltem Rath vnd Burgerschafft ebenmeßig befehlen, vnd anweißen, damit bis zu völliger dieser sachen Erörterung vnd Execution des Commissions Recess der Rath in dem stand, wie er sich anjezo befindet, gelassen, vnd im annoch unerörtert

schweben.

schwebenden puncto der Wahl darinnen keine fernere Verordnung vorgenommen werden möge.

Reſcribatur Magiſtratui petito modo.

In Sachen: Bruchſal, Statt, contra den Herrn Biſchoffen zu Speyer, die Abſezung einiger Rathsglieder betreffend, wurden, auf den von dem Herrn Biſchoffen erſtatteten Bericht, den 9. Jul. 1779. die Kläger abgewiſen.

Von der Gerichtsverfaſſung in denen Mecklenburgiſchen Stätten, ſehe man oben in der Materie: Von der Landeshoh. in Juſtizſachen.

§. 3.
Gerichtbarkeit.

Eben ſo kan auch zwiſchen der Landesherrſchafft, oder denen Collegien und Beamten, ſo dann denen Statt-Magiſtraten, über denen Gränzen der beederſeitigen Gerichtbarkeit Streit entſtehen. Z. E.

Der Stattrath zu Peina (1) und das Fürſtl. Hildesheimiſche Amt allda bekamen über Gildeſachen Streit, wem die Gerichtbarkeit darinn zuſtehe? worüber Pfandungen entſtunden:

Die Regierung ſprache: Weil aus den Acten ſich ergebe, daß der Rath dem Amt die Untergebenheit der Mezgergiſe in verſchidenen von der Cura Politiæ, dem Anſcheinen nach, unzertrennlichen Stücken zuſtehe, auch die vom Amt verfügte Pfändung nicht übermäßig ſeye, ſondern vilmehr daraus, daß (nach Anleitung des Articulbrieffs,) dem Landesherrn der dritte Pfenning der Strafgelder berechnet würde, des Raths Befügniß ein ziemliches entgegen ſtehe; ſo ſollen beyde Theile (ſalva cauſa principali,) die Pfande unverzüglich zurückgeben, und nach eingelangtem Gegenbericht das weitere ergehen.

Hievon appellirte der Rath an das Cammergericht; allwo es aber den 5. Dec. 1769. (jedoch ſalvo per totum, tam in Poſſeſſorio, quam in Petitorio, cujuscunque jure,) bey dem Regierungsbeſcheid gelaſſen wurde.

§. 4.
Privilegien.

Ferner kan es ſeyn, daß eine Landesherrſchafft glaubt, alle in vorliger Zeiten einer Statt ertheilte Freyheiten paſſen nicht mehr auf die jezige Zeiten.

In Sachen: Zu Naſſau-Saarbrücken. Herr Fürſt pto modificationis Privilegiorum (vermuthlich der Statt Saarbrückin) erkannte der Reichshofrath den 16. Oct. 1778. 2. Habe

(1) ſ. Freyh. von Cramer Nebenſtund. 12. Theil, 142. S.

2. Habe, so vil den am Cammergericht bereits entschiedenen Punct der Rathswahl betreffe, das Gesuch hier Orts nicht statt.

3. Wurde im übrigen der Herr Churfürst, daß mehr nicht, als der Punct der Rathswahl, in Appellatorio am Kayserlichen Cammergericht anhängig gemacht und ventilirt worden, durch Beylegung der samtlichen Cameral-Verhandlungen, ingleichem wie die zeitherige Observanz wegen der übrigen ausser der Rathswahl in dem Privilegio von 1377. enthaltenen Puncten beschaffen seye, bescheinigt, und mit Vorlegung der Belege in forma probante, beybringen, ergehe so dann diserhalb nach Beschaffenheit der Umstände, Kayserliche Verordnung.

Wie die Statt Münster im Jahr 1647. um Ertheilung viler neuer Freyheiten beym Kayser Ansuchung gethan, was aber der Reichshofrath dabey für Bedenklichkeiten gefunden habe, ist oben bey denen Materien, wohin die gesuchte Privilegien einschlagen, gemeldet worden.

§. 5. Zollfreyheit.

Von dem Streit wegen der von der Chur-Pfälzischen Statt Anweiler behauptenden Zollfreyheit ist auch schon in der Materie: von Zöllen, geredet worden.

§. 6. Streitigkeiten mit den Landesherrn.

Passau.

Die Statt Passau hatte bey dem Reichshofrath um ein Protectorium speciale gegen den Bischoffen angeruffen: Auf erstatteten Bericht aber wurde den 21. Jul. 1774. resolvirt: Es werde nunmehro der Implorantische Theil ab- und auf des Herrn Bischoffens Entschliessung verwisen; mit dem Anhang: Seine der ihme angesonnenen Tazabgabe halber habende Beschwerden bey demselben ein- und auszuführen, und den Spruch Rechtens, salva provocatione, darauf behörig zu gewärtigen:

Dem Herrn Bischoffen aber wurde reseribirt: Dem klagenden Magistrat die Justiz in rechtlicher Ordnung zu administriren, immittelst aber denselben den an Kayserliche Maj. genommenen Recurs, auf keine Art, weder directe, noch indirecte, entgelten zu lassen.

Speyer.

Von denen Streitigkeiten zwischen dem Herrn Bischoffen zu Speyer und der Statt Bruchsal ist schon oben geredet worden.

Trident.

In Sachen: Zu Trient Herr Bischoff und Fürst, die Abstellung einiger zwar in dem alten Herkommen und Statuten gegründeten, aber dem Justizwesen und der allgemeinen Sicherheit offenbar schädlichen, Gebräuche betreffend, rescribirten Kayserliche Maj. den 3. Maji 1773.

an den Herrn Bischoffen: Nachdeme Kayserliche Majestät der Nothdurfft erachteten, wegen Abstellung der von dem Herrn Bischoffen angezeigten ersteren Gewohnheiten, vermög deren der Stattrichter zu Trient nicht anderst, als durch einmüthige Stimmen resp. der Burgermeistere und gemeinen Stattraths, erwählet und bestättiget werde, zuforderist annoch nurbesagte Burgermeister und Rath zu vernehmen; als habe der Herr Bischoff dieselbe über seinen dißfallsigen Antrag ad protocollum ordentlich zu hören, und solches, nebst seinem weiteren Bericht, zu fernerer Kayserlichen Entschliessung seiner Zeit einzusenden: So vil aber das 97ste Capitel des Trientischen Landesgesezes in der angezeigten Stelle betreffe, wollten Kayserliche Majestät solches von nun an gänzlich caßirt und aufgehoben, auch dem Herrn Fürsten befohlen haben, daß er bey vorkommenden derley Fällen die Bestraffung des Todtschlages und anderer Mordthaten lediglich nach Vorschrifft der criminal-Ordnung Kayſers Carls V. in Verfolg des von ihme selbst angeführten Kayserlichen Rescripts vom 16. Mart. 1628. bestimmen solle.

Den 30. Sept. wurde unter andern ferner resolvirt:

1. Es habe bey der alten Gewohnheit, vermög deren ein zeitlicher Stattrichter zu Trient nur durch einmüthige Stimmen des dasigen Stattraths bestättiget zu werden pflege, noch zur Zeit lediglich sein Bewenden.

2. Mit Verwerffung der von dem Magistrat gestellten übrigen Petitorum, wurde ihme durch ein Kayserliches Decret befohlen: Dem von dem Herrn Bischoffen unterm 15. Jul. a. c. hierüber publicirten Kayserlichen Rescript sich, ohne einigen Widerstand, oder deßhalber bey denen übrigen Unterthanen des Bisthums veranlassende Unruhe, um so gewisser zu fügen, als im widrigen mit denen schärffesten Straffen und Ahndungen wider denselben unnachsichtlich fürgefahren werden solle.

In Sachen der Statt Trident gegen den Herrn Bischoffen zu Trident, puncto diversorum Gravamminum, schluge der Reichs-Hofrath den 7. Dec. 1775. die gebetene Appellations-Processe ab.

Der Statt Cörben verschidene Burger und Eingesessene klagten am Reichs-Hofrath wider den Herrn Fürsten zu Anhalt-Cörben und den Magistrat daselbst, wegen willkührlich repartirter Contributionen und zurückgehaltenen Rechnungen, wurden aber den 22. Aug. 1770. abgewisen: Doch sollte der Herr Fürst sie den an Kayserliche Majestät genommenen Recurs nicht entgelten lassen.

Mecklenburg.

Von dem Streit: ob die Herzoge zu Mecklenburg Rostock ihre Residenz

Residenz benennen dörffen, ist oben in dem persönlichen Staatsrechte geredet worden;

So auch von dem Foro in Streitigkeiten zwischen den Herzogen und diser Statt in der Materie: von der T. Justizverfassung.

Die Streitschrifften zwischen dem Herzogen zu Mecklenburg-Schwerin und der Statt Rostock, wie auch der Universität allda, wegen der allerseitigen Gerechtsamen, benahmset die Deduct Bibl. S. 347.

Und in dem Vorbericht zu denen *Decis. imperial. in caus. Mecklenburg.* (1746) S. 26. u. f. findet sich eine concentrirte- und doch weitläufftige Nachricht von denen Streitigkeiten zwischen denen Herrn Herzogen und dieser Statt.

Wie der Kayser in dem im Jahr 1781. denen Herrn Herzogen zu Mecklenburg ertheilten neuen Privilegio de non appellando den Recurs an die Reichsgerichte in dem Fall vorbehalten habe, wann gegen die mit der Statt Rostock geschloßene Erbverträge gehandelt würde, s. oben in der Materie von der T. Justizverfassung.

Von denen übrigen Mecklenburgischen Landstätten aber, und deren Streitigkeiten, theils mit der Landesherrschafft, theils mit der Ritterschafft, will ich aus offtgedachtem Vorbericht ꝛc. S. 42. u. f. dises anführen:

„Derer Land-Städte werden in Mecklenburg 43. gezählet, unter welchen die Stadt Parchim im Mecklenburgischen Crayse, Güstrow im Wendischen und Neu-Brandenburg im Stargardischen Crayse, das Directorium führen, und daher die Vorder-Städte genandt werden. Diese Land-Städte nun haben gleichfalls ihre Jura so wol specialia, als communia mit der Ritterschafft, mit welcher sie auch in einer unzertrennlichen Union stehen. Wie denn

1. Die Städte, ohne der Ritterschafft Bewilligung, mit einseitigen Accisen nicht zu beschweren. *Reser. Cæs. d. d. 12. Maj. 1679. N. 16. Pag. 15.*
2. Und als einige Schwerinische Städte bey der Liquidation, welche mit Serenissimis Anno 1684. coram Commissione Cæsarea zugeleget ward, die indebite percepta und deren Restitution Principi, sub prætextu donationis, nachlassen wolten, ist solches a Commissione vor ungültig erkläret worden. *Declar. Commiss. Cæs. d. d. 20. Dec. 1684. Membr. 1. Not. 31. Pag. 24. in pr.*
3. Die Städte können, vi Unionis perpetuæ, nichts ohne der Ritterschafft schliessen, noch separatos Tractatus eingehen. S. *Mandat. Cæs. d. d. 26. Junii 1708. N. 100. Pag. 101.* Denn

solches gereichet zum Præjudiz des Landschafftlichen Corporis, welches dadurch in Theile gebracht, auch alle davon dependirende publica, als Landtäge, der Modus contribuendi, der Land-Kasten und andere negotia, aus ihrer uhralten Verfassung, und auf die äusserste Spitze ihrer völligen Zerrütt- und Zerfallung gesetzet werden. S. *Concluſ. d. d. 5. Dec. 1708. N. 129. Pag. 149.* Gestalt dann die Separatio des Vinculi zwischen der Ritterschafft und den Städten schon Anno 1672. improbiret worden. S. *Mand. d. d 14. Dec. 1672. N. 8. Pag. 7.*

4. Dahero, als gleichwohl einige Land-Städte Anno 1708. sich zu einseitigen Tractaten mit dem Fürstl. Hofe bewegen, und von dem Corpore der übrigen Ritter- und Landschafft trennen lassen, auch einen separaten Modum contribuendi eingegangen, und allen Landes-Conventen sich entzogen; so hat die übrige Ritter- und Landschafft sich nicht allein protestando dargegen verwahret, sondern auch bey Käyserl. Maj. um ein Mandatum S. C. pœnale, de non contraveniendo pactis Majorum, nec separando Civitates a Contributionibus Provincialibus & Cassa communi, sed persistendo in Unione Corporis Provincialis per pacta stabilita, & per tot secula hactenus feliciter observata, angehalten. S. *Concluſ. d. d. 5. Dec. 1708. N. 129. Pag 149.* Worauf dann vors erste ein Schreiben um Bericht den 5. Dec. 1708. *N. 130. Pag. 149.* erkandt und abgelassen worden. Als nun derselbe eingelauffen, und man aus selbigem, auch sonst äusserlich vernahm, daß die Städte einen neuen gar præjudicirlichen Vergleich mit Serenissimo eingegangen; so bath die Ritterschafft um Communication sothanen Vergleichs, und allen falls um ein Mandatum de cassanda in eversionem Corporis Provincialis tendente transactione; da dann Copiam desselben Vergleichs in beglaubter Form der Ritterschafft, zu Behuff ihrer darwider habenden Rechtlichen Nothdurfft, zu communiciren befohlen ward. *Decr. Cæſ. d. d. 4. Febr. 1716.* N. *166. Pag. 186. Reſcr. de eod. dat.* N. *167. Pag. 187.* Wie aber solches nicht erfolgte: so rescribirten endlich Käyserl. Maj. daß, zu gäntzlicher Aufhebung der unternommenen Separation, und Restabilirung der uhralten, und noch letzthin, vermittelst des Auctoritate Cæsarea confirmirten Hamburgischen Recesses, bestättigten, imgleichen durch verschiedene Käyserl Verordnungen bekräfftigten Landes-Union so wol, als auch ratione Modi contribuendi, vonnöthen sey, die mit denen

nen Land-Städten einseitig, und ohne Zuziehung der Ritterschafft, getroffene Vergleiche de An. 1708. 1715. & 1719. aus dem Wege zu räumen. Weshalb Sereniſſimus erinnert ward, dieſelben insgeſamt Ihro Käyſerl Maj. originaliter einzuſchicken, und hiernächſt ſelbige gäntzlich hinwieder zu caſſiren und aufzuheben; da im wiedrigen Fall, krafft allerhöchſten Käyſerl. Obriſt-Richterlichen Amts, angeregte drey Conventiones gäntzlich caſſiret und aufgehoben ſeyn, hingegen es, wie allenthalben, alſo auch diesfalls, bey angezogener Landes-Union ſchlechterdings verbleiben ſolte. *Concluſ. Cæſ. d. d. 28. Sept. 1724. membr. 6. N. 377. Pag. 409. Reſcr. ad Seremſſ. de eod. dat. N. 379. Pag. 412.* Wie denn auch ein Decret gleiches Inhalts an die Land-Städte ergieng, und ihnen allerhöchſt auferleget ward, ſolche Receſſe originaliter einzuſchicken. *cit. Concluſ. Membr. 7. dict. Pag. 409. cum ſeq. Decr. Cæſ. de eod dat. N. 380. Pag. 413.* Welches dann, wiewol nur in Copia, von Ihnen bewerckſtelliget worden. S. *Concluſ. d. d. 23. Jul. 1725. N. 395. Pag. 441.* Nachdem aber wegen ſolcher angegebener Parition Ihro Käyſerl. Maj. a Commiſſione Bericht erfordert; S. *Concluſ. d. d. 9. Oct. 1725. N. 396. Pag. 443. circ. fin. Reſcr. de eod dat. N. 397. Pag. 444.* So ward Ihnen injungiret, daß ſie Eydlich erhalten ſolten, auſſer denen eingeſandten Licent-Receſſen keine mehrere geheime Conventiones und Handlungen mit Sereniſſimo errichtet zu haben. *Concluſ. d. d. 5. Sept. 1726. Membr. 4. N. 416. Pag. 457*

5. Immittelſt hat die Käyſerl. Commiſſion, auf Käyſerl. vielfältigen Befehl, ſich alle Mühe geben müſſen, einen Vergleich zwiſchen der Ritterſchafft und den Städten, dem gemeinem Weſen zum beſten, zu ſtifften; *Concluſ Cæſ. d. d. 11. Febr. 1724. N. 361. Pag. 394. in fin. Reſr. de eod dat. N. 362. Pag. 395. Extr. Prot. d. d. 5. Sept. 1724. N. 373. Pag. 404. Concluſ. d. d. 28. Sept. 1724. Membr. 3. N. 377. Pag. 408. Reſcr. de eod. dat. N. 378. Pag. 411. Concluſ. d. d. 9. Oct. 1725. N. 396. Pag. 443. circ. fin. Reſcr. de eod. dat. N. 397. Pag. 444.* und ward derſelben aufgegeben, dahin zu ſehen, daß, vermittelſt alles anzuwendenden Fleiſſes, die höchſt verderbliche Sciſſur unter denen Land-Ständen gäntzlich hinweg gehoben, und dagegen eine vollkommene Landes-Receſſ-mäſſige Reunion hergeſtellet und befeſtiget werden möge. *Reſcr. Cæſ. d. d. 31. Januar 1728. in fin. N. 435. Pag.*

476. *Concluſ. d. d. 5. Febr. 1728. N. 434. Pag. 474. in pr. & N. 466. pag. 28. Concluſ.* vom *2. Oct. 1738. Membr. 1. §, 2. N. 633. pag. 296. in pr. Reſcr. di eod dat. N. 634. pag 277.*

6. Nicht weniger haben die Städte Stargardiſchen Cräyſes bey Käyſerl. Maj. angehalten, die Vorder-Städte Parchim und Güſtrow mit Nachdruck dahin anzuweiſen, daß ſelbige ſich zu der im Lande Mecklenburg beſtändig gehaltenen, und durch verſchiedene pacta publica beſtättigten, alten Landes-Union mit Ernſt anſchicken ſolten. *Extract. Prot. d. d. 5. Sept. 1724. N. 373. Pag. 403.*

7. Es iſt auch den Land-Städten von Käyſerl. Maj. anbefohlen worden, bey Vermeidung ernſten Einſehens, von aller ungebührlichen Trennung und weitern unbefugten queruliren, zu Verhütung mehrern gemeinen Schadens, gänzlich abzuſtehen, hingegen ſich zu der, dem gemeinem Weſen zum beſten geſtiffteten, alten Landes-Union hinwieder anzuſchicken; *Concluſ. Cæſ. d. d. 14. Maj. 1723. Membr. 2. N. 328. Pag. 353. Reſcr. de eod. dat. N. 329. Pag. 356 in fin. cum. ſeq. Concluſ. d. d. 28. Sept. 1724. N. 377. Pag. 409. in fin. cum ſeq. Decr. de eod. dat. N. 379. Pag. 413. Decr. d. d. 20. Aug. 1726 N 421. Pag 461. in pr.* und die dem Publico höchſtnöthige alte Union unverrückt beyzubehalten, auch von allen zum Præjuditz angeregter Uniou abzielenden ſeparaten Handlungen und Vergleichen zu abſtrahiren; *Concluſ. d. d. 5. Sept. 1726. Membr. 4 N. 416. Pag. 457.* vielmehr ſich der Landes-Union gemäß und friedlich zu betragen. *Concluſ. Cæſ.* vom *2. Oct. 1738. Membr. 1. §. 2. in fin. N. 633. pag. 270. in pr. Reſcr. de eod. dat. N. 634. pag. 278.*

8. Welchergeſtalt die Städte, nach erfolgter Reunion, zum Engern Ausſchuß und Coëxercitio derer gemeinſchafftlichen Landes-Gerechtſame readmittiret werden ſollen; S. unten *Tit. VII. huj. Claſſ. §. 13.*

9. Was maſſen das Käyſerl. Conſervatorium auch auf die Städte mit extendiret worden; S. *Claſſ. IV. Tit. XIII. §. 16.*

10. Als von Sereniſſimo die Bürgermeiſtere zu Parchim und Güſtrow abgeſetzet werden wollen, befohlen Käyſerl. Maj. dem Durchl. Herrn Hertzog Commiſſario, dieſelben in ihren Aemtern kräfftigſt zu ſchützen und zu manuteniren. *Concluſ.* vom *7. Sept. 1733. N. 509. pag. 78. Concluſ.* vom *3. Nov. 1733. N. 514. pag. 87.*

11. Was,

Digitized by Google

11. Was, wegen des Præcedentz-Streites zwischen den beyden Vorder-Städten Neubrandenburg und Güstrow, ab Augustissimo erkanndt, davon S. *Conclus. Cæs. d. d. 5. Febr. 1728.* N. *434. Pag. 471.* & N. *466. pag. 26. in pr.*

12. Was sonst, ratione derer Land-Städte, von Käyserl. Maj. verordnet und fest gesetzet worden, ist unten behörigen Orts angeführt zu befinden, als, unter andern, wegen gebührender Beschickung derer Landtäge: *Classf. II. Tit. II. §. 16.* wegen ihres Beytrags so wol zu Contributionen, als Ubermasse, *Classf. III. Tit. XIX. §. 16.* wegen der Proportion zwischen den Fürstl. Aemtern, der Ritterschafft und den Städten, in dem Beytrag zu den Amts-Kosten, *Classf. III. Tit. II. §. 2.* wegen der Ausgleichung, *Classf.* III. *Tit. XVI.* wegen der Accise in den Städten; *Classf.* III. *Tit. XIV.* und was wegen der Jagd-Gelder der Stadt Parchim vorgekommen, S. *Classf.* III. *Tit. IV. §. 18.*"

Essen.

Reichs-Hofraths-Urthel in Sachen der Abtey Essen contra die Statt Essen, d. d. 1730. 28. Mart.

In Streitsachen sich verhaltend zwischen einer zeitlichen Abtißin des Fürstlichen Stiffts zu Essen, Klägerin und Impetrantin eines, entgegen und wider N. N. Burgermeister und Rath daselbst, Beklagten und Impetraten andern Theils, die im Jahr Sechzehen Hundert ein und fünfzig, und sechzehen hundert drey und sechzig angebrachte Beschwerden betreffend: Ist allem An- und Fürbringern nach hiermit zu Recht erkannt, daß 1) wegen des von ihnen Burgermeister und Rath zu besagten Essen, gegen einen Forensem ratione einer bey dem hohen Fürstlichen Gericht, als loco rei sitæ, instituirten Actionis hypothecariæ vorgenommenen Arrests, von Seiten Magistratus zu viel und unrecht geschehen, folgsam habe sich derselbe künftighin davon zu enthalten und in dergleichen Fällen, allwo von einem Forense Actio hypothecaria vor gedachtem Fürstlichen hohen Gericht, als loco rei sitæ, gegen einen Bürger zu Essen instituiret wird, sothanes Gericht in Exercitio jurisdictionis nicht zu turbiren, noch auch Klägern darinnen zu beunruhigen. 2) daß Magistratus weder die in der Fürstlichen Burg wohnende und aus Landsfürstlicher hoher Obrigkeit begleitete Judenschaft mit Stadt-Dienst, oder Schazung, noch auch 3) die Fürstlich- und Capituls-Bediente, oder Ministros und Diener wegen desjenigen, so sie zu ihrer Haus-Nothdurft gebrauchen, mit Stadt-Accis und Mahl-Steuer zu beschwehren befugt, sondern

sondern dieselbe davon frey zu lassen schuldig seyn; Und wird 4) Magistratus wegen des in das Residenz-Haus Borbeck beschehenen Einfalls, wie auch occasione einer Weyd-Gerechtigkeit niedergerissenen Zauns, wie nicht weniger des weyland der vorigen Frauen Abtißin zugehörig gewesen- und angehaltenen Pfacht-Korn hiermit alles Ernstes angewiesen, in Zukunft die Bürger und Einwohner von dergleichen Gewaltthaten bey schwerer Straffe abzuhalten, noch auch sein Selbst-Richter zu seyn, sondern allezeit, vermög der Reichs-Gesetzen, Via Juris zu verfahren; 5) ist ferner zu Recht erkannt worden, daß beklagter Magistratus zu Feyerung dessen anordnenden absonderlichen Fest- und Bettägen die Catholische Bürger und Eingesessene anzuhalten, oder deßhalben zu bestraffen nicht bemächtiget seye, und daß auch 6) er Magistratus die Frau Abtissin bey dem eingeklagten Zoll in Festo St Cosmæ & Damiani à primis Vesperis usque ad secundas inclusive, auch respectu denen Städtischen Bürgern und Inwohnern ruhig belassen solle; Imgleichen wird 7) das Jus approbandæ vel reprobandæ monetæ der Frau Abtißin privative hiermit zugesprochen, dergestalten, daß sie Magistratus darinnen keineswegs turbiren solle; So viel hingegen und 8) die Gleichheit beyder Religionen in Senatu, wie auch den Accis respectu deren Catholischen Bürgern, dann die von weyland Johann Dickio der Catholischen Schul zu Essen per Testamentum vermachte zwölf Morgen Landes, und Restitution deren Vicarien St. Cosmæ & Damiani, wie nicht weniger die so wohl hier von, als von denen Vicarien Osannæ & Sancti Martini erhobene Früchten betrift, werden ingesamt diese Puncten ad separatum hiemit verwiesen, von Rechtswegen. Signatum zu Wien unter Ihrer Kayserl. Majestät hervor gedruckten Kayserl. Secret-Insiegel, den acht und zwanzigsten Martii Anno 1730.

Friederich Carl,
Bischoff zu Bamberg und Würzburg,
Herzog zu Francken. (L S.)

Arnold Heinrich von Glandorf.

Reuß

Im Jahr 1774. wurde dem Magistrat der Reußischen Statt Gera, bey nahmhaffter Strafe verboten, Abzugsgelder zu erheben. Das dißfalls eingehohlte rechtliche Gutachten findet sich in der Reußisch. Landst. Gegenbericht (1775.) Beyl. 108. S. 166.

Von Bauerngütern.

s. Tr. von den T. Unterth. S. 482.

§. un.

§. un.

Schrifften.

Autenrieth (J. Ct.) Vertheidigung der uneingeſchränkten Vertrennung der Bauerngüter und Bauernlehen. Stuttgart, 1779. 4to. ſ. neu. juriſt. Literat. 1780. Herbſtm. S. 80.

Gabcke (Ludw. Frid.) vom Nuzen des Dorf- und Bauernrechts, und der Art, es vorzutragen. Halle, 1780. 4. ſ. neu. juriſt. Literat. 1780. Herbſtm. S. 341.

V. Z. (A. S.) die Verwandlung der Domainen in Bauergüter. 8.

Von denen Leibeigenen.

ſ. Tr. von den T. Unterth. S. 493.

§. 1.

Schrifften.

Abhandlung (hiſtoriſche) von der Unterthänigkeit und Leibeigenſchafft im Königreich Böhmen. Prag, 1775. groß 8.

add. die Deduct. Bibl. 2. Band, S. 945.

Oeconomiſche Betrachtungen über die Leibeigenſchafft. Wien, 1776. 8.

ab Heinecken (Car. Frid.) de natura & indole Hominum propriorum in *Luſatia*. Leipzig, 1774. 4. ſ. H. Schotts Critic, 6. Band, S. 561.

§. 2. Leibeigene in Stätten.

Daß es auch in den Stätten Leibeigene geben könne, erhärtet auch diſes, daß in einer Fürſtlich-Badiſchen Schrifft von 1780. gemeldet wird: Die Burgerſchafft der Statt Raſtatt ſeye leibeigen.

Von noch mehreren beſonderen Gattungen mittelbarer Perſonen.

ſ. Tr. von den T. Unterth. S. 508.

§. 1.

Soldaten.

Schott (Aug. Frid.) Diſs. de juribus ſingularibus Militum circa rem opificiariam in *Saxonia* Electorali. Leipzig, 1774. 4. ſ. ſeine Critic, 6. Band, S. 568.

Seger (Jo. Theoph.) oder Jo. Gottfr. Müllers, dubiæ Quæſtiones de Foro militari in *Saxonia*. Leipzig, 1769. 4. ſ. H. Schotts Critic, 6. Band, S. 370.

§. 2.
Juden.

Deme, was schon anderwärts von denen Juden gemeldet worden ist, füge ich hier noch bey: Daß, nach denen öffentlichen Blättern, im Jahr 1781. in denen Oesterreichischen Erblanden eine Verordnung herausgekommen ist, die ihnen alle Freyheiten und Rechte der christlichen Unterthanen in Erlernung der Handwercker, auch anderer ehrlicher Gewerbe und Handthierung, ingleichem die Treibung des Ackerbaus, gestattet.

* * *

Von Grund = oder Gutsherrschafften und Unterthanen.

§. 1. Besondere Landesverfassungen.

Osnabrück.

Osnabrückisches Eigenthumsrecht, oder Verordnungen für die Gutsherrn und Eigenvehörige Leute und Güter. Osnabrück, (um das Jahr 1770.) 4. s. H. Schotts Critic, 3. Band, S. 166.

Es ist eine Sammlung, die, ausser der Eigenthums-Ordnung von 1722. auch die übrige Verordnungen enthält, welche im Osnabrückischen deßwegen von 1583 bis 1770. ergangen seynd. Der Verfasser ist Herr Archivarius Lodtmann.

§ 2. Mecklenburg.

Hieher gehöret aus dem Vorbericht zu den *Decis. Imper. in caus. Mecklenb.* (1746) S. 125. u. f, dieses:

„Gleichwie die Bauersleute in Mecklenburg in kundbahrer Leibeigenschafft stehen, und so wol für ihre Person, als ihre einhabende Grund-Stücke, nebst der Hoff-Wehr oder Besetzung, denen Guths-Herren eigenthümlich zugehören: so ist auch in denen Landes-*Reversal.* vom *23. Febr. 1621. §. 16.* verordnet, daß die Bauers-Leute die ihnen um gewissen Zinß oder Pacht eingethane Grund-Stücke, nulla nec immemorialis temporis detentione obstante, denen Eigenthums-Herren, auf vorhergehende Loßkündigung, dafern sie keine Erbzinß-Gerechtigkeit oder dergleichen gebührlich beybringen könten, unweigerlich abzutretten schuldig seyn sollen. Und *Ibid. §* 44. ist derer von Ritter- und Landschafft ausgetretener Bauren freye Verabfolgung aus denen Fürstl. Aemtern ausdrücklich versichert; solches auch in der Fürstl. *Resol. ad Addit. Grav. Specialiss. Suerin.* 4. nochmals wiederhohlet worden. Wann nun deme allen entgegen die von Ritter- und Landschafft hierin dennoch beeinträchtiget

get werden wollen: so haben Käys. Maj. darunter allergerechteste Verfügung erlassen, und

1. Die Disposition des Eingangs angezogenen §. 16. Reversal. de An. 1621. von Wort zu Wort bestättiget, und denen Landes-Gerichten anbefohlen, die Landbegüterte deme zuwieder nicht zu beeinträchtigen, noch die Bauren, ob sie gleich immemorialem præscriptionem seu detentionem allegireten, oder auch diejenigen, welche ihnen einige, dem Guths Herrn zugehörige, Stücke abgemiethet oder abgepachtet, und demnach kein besseres Recht, als ihre authores, haben können, wieder die Guths-Herren zu schützen, vielmehr selbige zu unweigerlicher Abtretung solcher Stücke, sine ambagibus processus, ernstlich anzuweisen, folglich, so viel an ihnen, dem Assecurations-Revers den Nachdruck zu geben. *Resol. Grav. Cæs. de An. 1724. Art. 15. N. 382. Pag. 423. & seq.* Woselbst zugleich der modus procedendi vorgeschrieben ist, in dem Fall, wann etwa die Bauren auf eine Erbzinß- oder andere dergleichen, legitimo modo acquirirte, Gerechtigkeit sich berieffen.

2. Gleicher gestalt ist von Käyserl. Maj. obgeregter §. 44. Reversal. de An. 1621. allerhöchst confirmiret, und erkandt worden, daß, deme zu folge, Sereniſſimus denen Guths-Herren ihre ausgetretene Bauren, auf gebührliches Ansuchen und Beweißthum der Leibeigenschafft, in denen Fürstl. Aemtern nicht aufzuhalten, sondern ohnweigerlich hinwieder abfolgen zu lassen habe; mithin auch dem von Pentz zu Voltzrade sein benandter Leibeigener Unterſaß, dem Assecurations-Revers zuwieder, nicht länger vorzuenthalten sey. *dict. Resol. Grav. Cæs. de An. 1724. Art. 22. in pr. & in fin. Pag. 426. in fin. & Pag. 427.*

3. Als auch dem von Linstau zu Wockersien von der Fürstl. Regiegierung die Einliefferung seines rechtmässig vindicirten Leibeigenen Unterthanens per Mandatum pœnale angemuthet worden; wovon aber derselbe ad Imperatorem appelliret; so ist darauf ein Käyserliches Schreiben um Bericht an Sereniſſimum erkandt worden, mit dem Befehl, inzwischen, und biß auf weitere Käyserl. Verordnung, in dieser Sache sich alles Verfahrens gegen Supplicanten zu enthalten. *Rescr. Cæs d. d. 12. Oct. 1718 N. 197 Pag. 220.* Und sey dießfalls die fernere allergerechteste Käyserl. Verordnung zu erwarten. *Resol. Grav. Cæs. de An. 1724. Art. 22. in fin. N. 382. Pag. 427.*

4. Auf des von Wenckstern eingewandte Appellation von einem an ihn, wegen eines seiner Bauren, ergangenen Fürstl. Restitutions- und Aggrntiations-Befehl, seyn von Käyserl. Maj. die völlige Appellations-Processus ertheilet worden. *Concluſ. d. d. 20. Sept. 1718. N. 200. Pag. 222.*

5. Ferner haben Käyserl. Maj. allergerechtest erkandt und verordnet, daß, weil auch, nach Beschaffenheit derer Leibeigenen Bauren in Mecklenburg, nicht erlaubet seyn kan, wieder ihrer Herren Wissen und Willen sich in Krieges-Dienste zu begeben; also niemand von solchen Leuten, ausser zu vorkommenden Reichs- Cräyß- und Landes-nothwendigen Rettungs-Fällen, bey der Militz angeworben, am wenigsten aber mit Gewalt von denen adelichen Gütern weggenommen, im Fall aber ein oder anderer, mit Verschweigung seiner Condition, sich zur Militz begäbe, selbiger, auf des Guths-Herrn Ansuchen und Beybringung der Leibeigenschafft, unaufhältlich, und so lieb dem Officier sey, alle durch die Verzögerung entstehende Schäden und Kosten zu vermeiden, wieder loß- und dem Guths-Herrn herausgegeben werden solle. *Resol. Grav. Caſ. de Anno 1724. Art. 22. N. 382. Pag. 427.*

6. Die Possessores derer Güter seyn wegen ihrer Unterthanen nicht zu beschweren. *Concluſ. & Reſer. d. d. 10. Nov. 1699. Pag. 55. in pr. & Pag. 56*

7. Als der Fürstl. Hoff, in denen Contributions-Edicten, von den Land-Begüterten die Unterschrifft einer Eydes-Formul exigirete, vermöge welcher ein jeder Guts-Herr Eydlich bezeugen solte, daß von seinen Unterthanen und Bauren bey Erlegung der Contribution alles richtig angegeben und versteuret worden, und er, der Guths-Herr, nicht eins vermuthen könne, daß von ihnen etwas verschwiegen und unterschlagen sey; so ward solch Jurament, als wiederrechtlich und unmöglich, ab Imperatore per Mandata S. C. cassiret und verbothen. S. *Claſſ.* III. *Tit.* XIII. *§. 12.*

8. Von derer Ritterschafftlichen Unterthanen und Guths-Leute Subcollectation und Beytrag zur Landes-Contribution, S. *Claſſ.* III. *Tit.* IX. § 6. und von deren Subcollectation bey denen Anlagen, S. *Claſſ.* III. *Tit.* I. §. *1. ꝛc.*"

Von denen gutsherrlichen Gerichten der Mecklenburgischen von Adel sehe man auch oben in der Materie: von der Landesholy. in Justizsachen.

§. 2. Beam-

Digitized by Google

§. 2.

Beamtenſachen.

In Sachen: Maria-Kirchheim contra Oettingen-Wallerſtein erkannte der Reichshofrath den 13. Aug. 1771. Der Graf ſolle ſich an der Abtißin Beamten und Officianten nicht vergreiffen, ſie in ihren Verrichtungen unturbirt laßen, auch ſich, gegen den Receß von 1694. der Beſtellung des Beamtens nicht anzumaßen.

§. 3.

Kirchenſachen.

Die Gräflich-Reußiſche Landſtände beklagten An. 1774. bey dem Cammergericht: Daß denen Gerichtsherren die Concurrenz bey Viſitation, Kirchenrechnungen, und dahin einſchlagenden Handlungen verſagt wird.

Die Herrſchafft antwortete: Sie gebühre denenſelben, wann ſie nicht zugleich Patronen ſeyen, weder nach der Landesverfaſſung, noch dem Herkommen.

2. Klagten ſie: Auch die Kirchenpatronen würden dabey übergangen.

Die Herrſchafft antwortete: Es ſeye ungegründet.

§. 4.

Gerichtsbarkeit.

Viele Schrifften, welche die Civil-Jurisdiction des Probſten der Collegiatkirche zu St. Johann in Osnabrück über die adeliche Gründe und Canzleyſaßen in der Herrſchafft Geßmold betreffen, werden erzählt in der Deduct. Bibl. S. 244. u. f. Die Sache wurde im Jahr 1754. ſo gar an den Reichsconvent gebracht.

§. 5.

Die Reußiſche von Adel wollten die Geleits-Verbrechen unter ihre Gerichtsbarkeit ziehen:

Die Herrſchafft aber antwortete: Was die Geleits-Verbrechen betreffe: ſo ſeye denen Ständen An. 1671. 1684. 1751. und 1755. erkläret worden, daß dieſelbe zu denen Landesherrlichen Rechten, nicht aber vor der Stände Gerichte, gehören.

§. 6.

Gnadenſachen.

Den 8. Jun. 1780. erkannte der Reichshofrath, in Sachen: *Teudonenſis* Abbatiæ Conventus contra Dn Epiſcopum *Leodienſem* & conſ. pto aggratiationis & rehabilitationis in Oppido Trudonenſi contra Pacta & Obſervantiam unilateraliter factæ, ein Mandatum caſſatorium, revocatorium, reſtitutorium & inhibitorium S. C.

§. 7.

Policeysachen.

In Sachen: *Münsterblisienſis* Domina Abbatiſſa contra &c. Epiſcopum Medienſem &c. erkannte der Reichs-Hofrath den 16. Febr. 1769.

1. Fiat contra Dn. Epiſcopum Leodienſem ejusque Conſilium privatum & Officialem Leodienſem, caſſatis Mandatis Officialis Leodienſis de 15. & 23. m. Maj. Anno 1767. & Ordinationis Conſilii privati de 3. Dec. dicti Anni, Madatum de non contraveniendo Mandato Cæſareo de Anno 1734. & ſecutæ Paritoriæ, hinc non turbando Dn. Abbatiſſam & Principem Münſterbliſienſem in jure condendi & affigendi Edicta circa Politiam, cognoſcendique & dirigendi res Politiæ in Wellen, non detrahendo Subditos à debita obedientia prædictæ Dn. Abbatiſſæ in rebus Politiæ debitæ S. C. &c.

§. 8.

Handwerksſachen.

Die Reußiſche Ritterſchafft verlangte die Cognition darinn:

Die Herrſchafft antwortete: Betreffend die Cognition in Handwerksſachen; ſo verordne 1. die Landes-Inſtruction von 1653. ſect. 1. §. 4. wann über dergleichen Händeln Streit vorfalle, ſolle ſolcher nirgend anders, als vor der Canzley, erörtert werden. 2. An. 1730. hätten die Deputirte der Stände erklärt: Daß ſie in Handwerksſachen, als bey Innungsſachen, keine erſte Inſtanz prätendirten. 3. An. 1731. ſeye ihnen das Geſuch einer Cogniton in Handwerksſachen abgeſchlagen, 4. ſolches auch An. 1755. wiederhohlt worden, weil ſie, nach Ausweis der Acten ſolche von 100. und mehr Jahren nie gehabt; 5. habe man es An. 1763. nochmals beharrt, und ein Mißfallen bezeugt, daß alte vormahls erkannte Gerechtſamen neuerlich ohne allen Grund beſtritten werden wollten.

§. 9.

Holz- und Wald-Sachen.

Lodtmann (Frid. Aug.) de jure Holzgraviali præſertim in Epiſcopatu Oſnabrugenſi Libellus. Lemgo, 1770. 8. ſ. Anhang zur allgem. deutſch. Biblioth. 13. tc. Band, S. 265.

Die Gräflich-Reuß-Geraiſche Vaſallen klagten am Cammergericht, daß ihnen die Cognition in Forſt- und Jagdſachen nicht geſtattet werden wolle.

Die Herrſchafft antwortete:

1. Es

1. Es seye falsch, daß die Vasallen jemalen in dem Besitz gewesen seyen, in Forst- und Jagdsachen zu cognosciren. Ob die Jagd, zumalen die niedere, zur Landeshoheit gehöre, oder nicht? darauf komme es nicht an; genug, daß die Herrschafft in privativem Besitz dieser Art der Gerichtsbarkeit seye. Indessen habe man 1. An. 1751. erkläret, daß die, so wegen Untersuch- und Bestrafung derer Jagdverbrechen etwas rechtlich hergebracht hätten, innerhalb Jahr und Tag bey der gesamten Regierung damit gehöret werden sollen. 2. A. 1755. habe sich die Herrschafft ferner erklärt: Daß die Vasallen, so die hohe Jagd allein, ohne herrschafftliche Koppel- und zugleich die niedere Jagd, samt Ober- und Erb-Gerichten, erweislich haben, die auf ihren Revieren sich ergebende Jagd- und Forstfälle untersuchen und die Verbrechen, denen Jagdmandaten und Waldordnung gemäß, bestrafen möge; jedoch, daß es wegen der Herrschafftlichen Jäger oder Schäfer bey dem Landtagsabschied von 1613. n. 3. sein Verbleiben habe: Diejenige aber, so berührte Gerechtigkeiten nicht zusammen besizen, sondern denen eines oder das andere ermangele, haben sich aller Cognition in Forst- und Jagdsachen zu enthalten. 3. An. 1763. seye denen, welche wegen Untersuchung und Bestrafung der Verbrechen in Jagd- und Forstsachen ein anderes zu Recht hergebracht, zu dessen Beweis noch ein völliges Jahr, sub pœna præclusi, verstattet woreen. 4. Heutiges Tages seye fast kein Zweifel mehr übrig, daß auch die nidere Jagd zu den Regalien gehöre, und im Reußischen seye unstreitig, daß sie Niemand habe, als wer damit ausdrücklich beliehen worden seye, oder sich in rechtsverjährtem Besiz befinde. 5. Die Grafen Reussen würden von den Kayfern damit ausdrücklich belohnt.

§. 10.

Streitigkeiten zwischen mittelbaren Herrschafften und ihren Unterthanen.

Oesterreich.

Im Jahr 1781. liessen Kayser Josephs II. Maj. eine weitläufftige Verordnung in Ihre Erblande ausgehen, wie es mit denen Streitigkeiten zwischen denen Grundherrschafften und derselben Unterthanen gehalten werden solle.

Domprobstey und Neustatt Hildesheim.

In Sachen: Zu Hildesheim Domprobst contra den Burgermeister Puchta (in der Neustatt Hildesheim) und den Secretarium Baumeister & Conf. fiele den 17. Maj. 1772. am Reichshofrath ein sehr weitläuffti-

ges

ges Conclusum aus, von welchem ich, (da diser Streit ohnehin nicht ganz in meinen Plan gehört,) nur so vil melden will:

1. Wurde, rejectis Exceptionibus, eine Paritoria erkannt.

2. Wurde dem Domprobsten aufgegeben, wie er a) gegen den Puchta und Consorten ferner verfahren solle, b) wie es wegen eines der Augsp. Conf. zugethanen Commissarii zu halten seye, c) so auch wegen drr Schraderischen Untersuchungssache; d) solle er vor disesmal die bevorstehende Rathswahl selbst veranstalten, selbiger in Person, oder durch Commissarien von beeden Religionen, beywohnen, gewisse Personen active und passive davon ausschliessen, die bißherige Unordnungen und Neuerungen vor immer abschaffen, die seit 1762. geführte Cammereyrechnungen revidiren, die bey deren jährlichen Legung von Alters her gewöhnliche Ordnung wieder herstellen, das dem Statt-Aerario zur Ungebühr aufgebürdete, besonders die bißherige Proceßkosten, restituiren, auch in allem disem sich kein Einwenden, noch appelliren irren lassen, auch nöthigen Falls das Craysausschreibamt um Aßistenz ersuchen.

3. Wurden Patenten an die Burgerschafft der Neustatt Hildesheim erkannt, wegen der seit 1763 vorgenommenen tumultuarischen Rathswahlen und der erwählten Magistrats-Personen Eyd- und Pflichtwidrigen Betragens, dem Domprobsten, als ihrer erbgehuldigten Obrigkeit, versagten Gehorsams und gegen ihn gebrauchten Aßistenz der dortselbst einquartierten Miliz; mit Befehl, allem dem, was dem Domprobsten aufgegeben worden, nachzuleben, ihre allenfalls habende Beschwerden gehöriger Orten anzubringen, hingegen sich der Imploration anderer unbefugter Hülffe zu enthalten.

4. Wurde dem von dem Domprobsten ernannten Commissario Augsp. Conf. befohlen, disem Geschäffte biß zu Ende beyzuwohnen.

6. Wurde der Chur-Braunschweigischen Regierung rescribirt: Die zu Hildesheim einquartierte Miliz habe sich seit 1763. in die jährlich vorgenommene Neustatter-Rathswahlen gemischt, das Rathhaus jedesmalen, unter dem Vorwand besorglichen Tumults, mit Wache besetzt, in der That aber den Domprobsten und dessen Commissarios von Ausübung der Demselben über die Neustatt Hildesheim zustehend- und durch Kayserliche Judicata bestättigten obrigkeitlichen Gewalt abgehalten, den ihm mit Erbhuldigungs-Pflichten verwandten Magistat der Neustatt Hildesin seiner zeithero bezeugten sträflichen Widersezlichkeit unterstüzet, und sich dabey auf angeblich von ihr, Regierung erhaltene, ex capite einer prätendirten, auch auf die Neustatt erstreckten, Schuzgerechtigkeit ertheilte Anweisung beruffen: Nun liessen zwar Kayserliche Maj. was es mit sothaner

sothaner Schuzgerechtigkeit für eine eigentliche Bewandtniß habe, des Zeit an seinen Ort gestellet seyn; versehen Sich aber zu ihr, Regierung, daß sie, solche auf Schüzung des Magistrats gegen seine erbgehuldigte Obrigkeit zu extendiren, nicht gemeinet seye, vilmehr ersteren, Falls er, wider Vermuthen und gegen die unter heutigem dato ergehende gemessene Vorschrifft, fernerhin gegen den Domprobsten an sie recurriren sollte, an die behörige Stelle zu verweisen, von selbsten den Bedacht nehmen, übrigens aber die Verfügung treffen werde, daß der in Hildesheim einquartierten Miliz alle fernere Einmischung in das Wahlgeschäfft pro futuro gänzlich untersagt, und derselben die Anweisung gegeben werde, selbst in dem nicht zu vermuthenden Fall einigen weiteren bey Rathswahlen entstehenden oder zu besorgenden Tumults, ohne Vorwissen und ausdrückliche Bewilligung des Domprobstens, keine Aßistenz zu leisten.

Nachhero schluge der Reichs-Hofrath, unter anderem, den 5. Maj. 1774.

1. samtliches Impetrantisches Appellations- und übriges Begehren ab.

2. Wurden die von dem Baumeister vorhin anmaßlich auf mehrere Jahre erhaltene Confirmationen im Amt, der von ihme gemachten unerheblichen Vorstellungen ungeachtet, caßirt.

3. Wurde dem Domprobsten rescribirt: Ihro Kayserliche Mai. hätten aus dessen Berichten des mehreren ersehen, wie derselbe nach Vorschrifft des an ihn unterm 17. Maj. 1771. erlassenen Rescripts, die Rathswahl des Neustätter Magistrats pro Anno 1772. veranstaltet, auch ausser deme, in Gemäßheit des Kayserlichen Auftrags, zu Herstellung künfftiger Ruhe und Ordnung, ein Wahlreglement und Sportuln-Tax verfasset, nicht minder, was derselbe in Ansehung des Stättischen Cämmereywesens für ein Regulativ gemacht, und so wohl diserthalb, als wegen eines in Zukunfft anzustellenden Camerarii perpetui, für Petita gestellet, und was endlich für neuerliche Vorgänge bey der heurigen Rathswahl, und von diser Zeit an, sich ergeben: Kayserliche Maj. genehmigten zwar hierunter überhaupt dasjenige, was von demselben zu Befolgung des obgedachten Kayserlichen Rescripts vollzogen, auch neuerlich von ihme gegen die renitirende Rathpersonen vorgenommen worden; fänden jedoch für nöthig, ein- und anderes insonderheit noch durch Dero Ausspruch zu entscheiden, auch Ihre weitere Verordnungen demselben mitzutheilen: Solchemnach

1. bestättigten Kayserliche Majest. ausdrücklich des Domprobstens Wahlreglement und die demselben angehängte Sportultax; wie dann auch

2. Sie ebenfalls das von ihme entworffene Cämmerey-Regulativ pro futuro, und deſſen Vorſchlag wegen eines künfftig zu haltenden Camerarii perpetui, genehmigten ꝛc. Dahingegen

3. in Anſehung der Cämmerey-Rechnungen pro præterito von Anno 1762. an Kayſerliche Maj. dem Domprobſten aufgegeben hätten, ſolche zu revidiren und die daraus ſich zeigende Erſätze von den Schuldigen executive beyzutreiben: Gleichwolen aus des Magiſtrats Schrifften erhebliche Monita ſich ergäben, deren Erörterung von ihm, dem Domprobſten, in ſeinem Bericht nicht angezeigt worden; als habe er hierüber, Falls es noch nicht geſchehen, genauere Unterſuchung anzuſtellen, und darauf nach der vorigen ertheilten Kayſerlichen Vorſchrifft zu verfahren. ꝛc. ꝛc.

5. Wurden an den Rath und Burgerſchafft der Neuſtatt Hildesheim Kayſerliche Patenten dahin erkannt: Kayſerliche Maj. hätten ſowohl diejenige Widerſezlichkeit, womit ſie, des Domprobſts Jurisdiction in dem vom Baumeiſter an ihn genommenen Recurs, unter dem unrichtigen Vorwand einer Cämmereyſache zu bezweiflen, ſich unterfangen haben, als auch ihre Widerſpenſtigkeit in Vernehmung der ihnen autoritate Cæſarea, zu Herſtellung künfftiger Ruhe und Ordnung, verkündeten Wahl- und Cämmereyreglements, auch mit ertheilten Sportultax, mißfälligſt vernommen, und daß dieſelbe ferner ſich nicht entblödet hätten, gegen das von dem Domprobſten wegen des Baumeiſters gemachte, und von ihnen ehemals ſelbſt agnoſcirte, Proviſorium, bey heuriger Rathswahl eigenmächtig vorzugehen, und denen von Commiſſions- und ihrer gehuldigten Obrigkeit wegen diſerthalb an ſie erlaſſenen Verboten und Strafbefehlen keine Folge zu leiſten, vilmehr mit nichtigen Secretariatswahlen und anderen Ungebührniſſen fortzufahren: Ob nun gleich diſe leztere Vorgänge eine ſchäffere Kayſerliche Ahndung und, auſſer denen verwürckten Geldſtrafen, eine Suſpenſion der hieran ſchuldigen und Schuldtragenden Perſonen verdienet hätten; ſo wollten jedoch Kayſerliche Maj. vor diſesmal es noch bey der Caſſation ihrer vorgenommenen Secretariatswahlen belaſſen, ſie aber dabey ernſtlich zur Ruhe und ſchuldigen Gehorſam, auch dahin angewiſen haben, daß ſie nunmehro, nachdeme Kayſerliche Maj die dem Baumeiſter ehemals zur Ungebühr ertheilte Confirmationen in dem Secretariatsdienſt caßirt hätten, nach Vorſchrifft des Wahlreceſſes und Wahlreglements, eine neue Secretariatswahl ſofort Ordnungsmäßig vornehmen, da hingegen, biß auf anderweite Kayſerliche Entſcheidung, auf die dem Domprobſten wegen des Altermanns Kempſens, Burgerbottens Oſtmanns, und Wagenmeiſters

meisters Koch, anbefohlene Untersuchung, weder den ersten von denen Rathsesßionen ausschliessen, noch leztere ihrer Dienste entsezen sollen. Da übrigens Ihro Kayserliche Maj die von dem Domprobsten autoritate Cæsarea, und in Gemäßheit der unterm 17. Maj. 1771. diserthalben erlassenen Kayserlichen Verordnung, zu Herstellung künfftiger Ruhe und Ordnung, und besserer Einrichtung des daselbstigen Cämmereywesens, verfaßte Wahl- und Rechnungs-Reglements, nebst der Gerichtssportultax, und den Vorschlag eines künfftigen Camerarii perpetui, genehmiget hätten; als werde dem Magistrat und gesammter Burgerschafft aufgegeben, nicht nur gedachten Verordnungen, auch bey Vermeidung der in geringsten Contraventionsfall gegen die Personen der Schuldigen vorzukehrenden Geld- und nach Befinden schärfferer Strafen, in allem genau nachzukommen, sondern insonderheit auch bey der A. 1775. eintrettenden Rathswahl einen hinlänglich seßhafften beständigen, der jährlichen Wahl, ausser dem Fall einer verspührenden Untreue, nicht unterworffenen besonderen Cämmerer, dem die samtliche Stadtrechnungen, nach Vorschrifft des Cämmerey-Regulativs, anzuvertrauen, auf Art, wie die übrige Personen gewählet werden, mit zu wählen, und für denselben ein billiges Salarium zu bestimmen. Ihro Kayserliche Maj gewärtigten anbey vom Magistrat und gesamter Burgerschafft die Befolgung diser ergehenden Reichsobristrichterlichen Verfügungen, und eine genauere, als bißher bezeugte, Einhaltung ihres schuldigen Gehorsams gegen ihre gehuldigte Obrigkeit, damit im widrigen nicht nöthig seye, gegen die Widerspenstige, bereits schon ehemals bedroheter massen, mit härteren Strafen vorzugehen.

6. Mit Verwerffung der von der Chur-Braunschweigischen Regierung gegen das erkannte Kayserliche Dehortatorium gemachten ganz unstatthafften Exceptionis Fori electi und übriger Einwendungen, habe es bey dem Reichsgesezmäßigen Innhalt besagten Kayserlichen Dehortatorii lediglich sein Bewenden ꝛc.

Von der Reichs-Stättischen Regiments Verfassung.

Allerley vorhin ungedruckte Reichshofraths-Concluſa in Reichsstättischen Angelegenheiten finden sich in meiner Abhandl. verschid Rechtsmater. 15dem Stück, S. 602. u. f. 16dem Stück, 823. u. f. 17dem Stück, S. 132. u. f.

Eine Menge von hieher mit-einschlagenden Streitigkeiten zwischen Reichsstätten und ihren Nachbarn, auch denen dißfalls herausgekommenen

nen Schrifften, ſehe man ferner in der Materie: von dem nachbarlichen Staatsrecht; wie auch: von der Landeshoheit überhaupt.

Von der Reichsſtätte Regimentsverfaſſung überhaupt, und insbeſondere in dem Weltlichen.

Von der Reichsſtättiſchen weltlichen Verfaßung überhaupt.

ſ. Reichsſtätt. Regim. Verfaß. S. 1.

§. 1.

Schrifften.

Renz (Alb. Conr. Fridr.) Diſp. de nexus inter Magiſtratum ac Cives Civitatum imperii fundamento ac effectu. Göttingen, 1779. 4. ſ. juriſt Literat. Herbſt. 1779. S. 17.

In der Kürze findet man von der ganzen Stattverfaſſung derer ſämtlichen Reichsſtätte vil gutes in Herrn D. C. R. Büschings Erdbeſchreib. 3ten Theil.

§. 2.

Vorerinnerung.

Vorderiſt will ich hier einiges melden, was die ganze Verfaſſung, oder doch mehrere Stücke derſelbigen, einzelner Reichsſtätte betrifft.

§. 3. Von Cölln.

Verbundsbrief der Reichsſtatt Cölln von 1396. in der Material. zur Weſtphal. Statiſtik 7. Stück, n. 7.

ſ. neu. juriſt. Litterat. 1781. 2. Band, S. 379.

§. 4.

Von Franckfurt.

Begriff von der Reichsſtatt Frankfurt neueſten Regierungsverhältniſſen. Im Maj. 1769. Fol.

Der ſuſpendirte Senator von Senkenberg ſolle ſie verfaßt haben.

Ob Frankfurt eine Demokratie ſeye? ſ Orths Samml. von Reichsſ. 10 Theil, S. 1182.

Müllers (Chriſt. Sigm.) vollſtändige Sammlung der Kaiſerlichen in Sachen: Frankfurt *contra* Frankfurt, ergangenen Reſolutionen, und anderer dahin einſchlagender Stattverwaltungs-Grundgeſetzen. 3. Theile, nebſt einem vollſtändigen Regiſter. Frankfurt 1776. 1779. Fol. 9. fl. 24. kr.

In Sachen: Müller, pto Privilegii impreſſorii über die in Sachen: Frankfurt contra Frankfurt ergangene Kayſerliche Reſolutionen, in

in ſpecie die nun von dem Magiſtrat machende Behinderung betreffend, reſolvirte der Reichshofrath den 14. Mart. 1776. ein Reſcript an den Magiſtrat, des Innhalts: Nachdeme Provocant in dem Schluß ſeiner Vorſtellung ſich ausdrücklich anerbiete, kein einiges Exemplar ehender zu verkauffen, biß nicht die gewöhnlichen fünf Exemplarien eingeſchickt und approbiret worden ſeyn würden; Kayſerliche Maj. zumalen die Cenſur über die Sammlung der von Zeit zu zeit erlaſſenenen Kayſerlichen Reſolutionen, und was denen beygängig, vornehmen zu laſſen, und das weitere ſo fort wegen des Debits zu verordnen, bewandten Umſtänden nach, Sich ſelbſt vorbehielten; ſo werde der Magiſtrat hiemit angewieſen, den Provocanten eben ſo wenig, als den Buchdrucker Andreä, an dem auf ſeine Gefahr unternehmenden Druck ſothaner Sammlung von nun an in keinerley Wege zu verhindern, ꝛc.

Den 12. Aug 1776. wurde darauf dem Lic. Müller verſtattet, den erſten Theil ſeiner Sammlung der in Sachen: Frankfurt contra Frankfurt, ergangenen Reſolutionen offentlich zu verkauffen, und diſes dem Magiſtrat notificirt.

Den 22ſten Dec. 1777. beſchloſſe der Reichshofrath: „Kan nunmehro auch der zweyte Theil der Sammlung der in Sachen: Frankfurt contra Frankfurt erlaſſenen Reſolutionen öffentlich verkaufft werden:

Idque notificetur per Reſcriptum dem Magiſtrat zu Frankfurt ad notitiam."

Den 17. Sept. 1779. erlaubte der Reichshofrath, auch den dritten Theil diſer Müllerischen Sammlung zu verkauffen.

§. 5.

Von Friedberg.

Dritter Concurrenz bey dem Magiſtrat.

Etwas ganz beſonderes iſt bey der Reichsſtatt Fridberg, daß die Kayſerliche und Reichs-Burg zu Fridberg mit Antheil an dem Stadtregiment hat; worüber aber zwiſchen beeden Theilen öffters Streitigkeiten entſtanden ſeynd.

Dahin gehöret auch diſes:

Jovis 5. Mart. 1739.

Fridberg, Statt, contra die Burg Fridberg, Commiſſionis, in pto diverſorum Gravaminum &c.

1. Ponatur des Kayſerl. Burggrafens zu Fridberg weiterer Bericht de præſ. 27. Febr. ad Acta.
2. Reſcribatur ulterius der Statt Fridberg: Ihro Kayſerliche Ma-

jestät hätten abermalen höchstmißfällig vernehmen müssen, was massen dieselbe, der Ihro von dem Kayserl. Burggrafen daselbst abermals beschehenen Erinnerung ohnerachtet, die Befolgung des ihme in diser Sache allergnädigst beschehenen Auftrags durch verschidene neuerlicher Dingen erweckten Aufzüglichkeiten geflissentlich zu behindern sich unterfangen habe: Ob nun gleich Ihro Kayserliche Majestät allerdings befugt wären, nach so langem Verzug und fortwährender Widersezlichkeit, dieselbe mit ihrer angestellten Klage schlechterdings abzuweisen, und die zu ihrer selbsteigenen Beruhigung, auch zu Herstellung der so höchstnöthigen Einigkeit und guten Vernehmens zwischen derselben und Dero Kayserlichen Burg angeordnete Kayserliche Commißion nunmehro wiederum aufzuheben; so wollten Ihro Kayserliche Maj. jedoch vor disesmahl ihro den bißherigen Verzug nachsehen, und hiemit zu allem Ueberfluß einen nochmaligen Termin von zwey Monathen ad parendum emanato ultimo Rescripto allergnädigst ansezen, mit der Verwarnung, daß, daferne sie binnen solcher Zeit à tempore insinuationis gegenwärtigen Rescripti vor besagter Kaiserlicher Commißion nicht erscheinen, und daselbst ihre Nothdurfft vorstellen werden, solchen Falls, ohne weiteres Zuwarten, die Commißion, angedrohter massen, wieder aufgehoben, und dieselbe mit ihrer bißhero geführten Klage abgewiesen werden solle.

3. Cum inclusione hujus Rescripti in Originali & Copia, ad resp. insinuandum & ad notitiam, rescribatur ulterius dem Kayserl. Burggrafen daselbst, Freyherrn von Riedesel: Sich darnach zu achten, und es hierunter an nachdrücklichen Vorstellungen, auch was sonsten zu Beförderung dises ihme aufgetragenen Geschäffts gereichen mag, seines Orts nichts erwinden zu lassen.

§. 6.

Von Nürnberg.

Entwurff eines Saatsrechts der Reichsstatt Nürnberg. Altorff, 1778. 8. s. allgem. deutsch. Bibl. 41. Band, S. 252.

Ausführliche Beschreibung des Nürnbergischen Statrregiments, wie solches in ehevorigen Zeiten observiret, bis gegenwärtig aber verändert und extendirt worden; nicht weniger, wie ehemalen die Aemter mit Rathsgliedern so wohl, als andern Personen, besezet, und wie solche von denen nahen Anverwandten und Freundschafften unterschieden seyn müssen; mit dem Abriß der Rathsstube. 1731.

Wird

Wird gemeiniglich als ein Anhang der 11ten Müllerischen Relation gefunden. (1)

Freymuths (Alph.) Nürnbergische Staats- und Regiments-Verfassung, worinnen dessen äusserliche und innerliche Beschaffenheit so wohl, als auch insonderheit des Magistrats Wahlordnung, und andern davon dependirenden Collegien und Aemtern, so wohl in Civil- als Criminalsachen aufgezeichnet und vorgestellet wird; nebst beygefügter Tabell einer Rathsseßion von 1734. biß 1735.

In der Deduct. Bibl. 1. Band, S. 141. heißt es davon: „Ist zwar mehr eine Lästerschrifft eines pflichtvergessenen Burgers, als eine Staatsschrifft; doch enthält sie auch verschiedenes wahres."

§. 7.

Von Regensburg.

Von dann habe ich folgendes erhalten: „Was *Part. 42. §. 48. pag.* 377. (meines T. Staatsrechts) von der Verfassung hiesiger Statt Regiments angeführet worden ist, ist unrichtig.

Ein Hoch-Edler innerer Rath hiesiger Statt bestehet aus 16. Mitgliedern, und unter disen sind 6. des geheimen Raths; aus welchen sechsen das Jahr einmal, nemlich den 28. Junii und den 28. Sept. jedesmal auf ein Viertel Jahr lang, durch ordentliche Wahl einer zu einem amtirenden Herrn Kammerer erkieset wird.

Nach denen Herren des Innern Raths folgen die zwey Collegia derer Herren Consulenten und Herren Syndicorum, deren Stellen ohne Wahl alleine von Einem Hoch-Edlen Innern Rath nach Erfordernus der Umstände besezt und vergeben werden.

Durch ein von Kayser Friederich den Zweiten erlangtes Privilegium hat die Stadt das Recht einen Hanß Grafen zu erwehlen, der aus denen Mitgliedern Eines Hoch Edlen Innern Raths durch ordentliche Wahl ernennet wird, und, mit Beibehaltung seiner Stelle in Senatu, in dem zu denen Policey und Handwerksachen geordneten Hanß Gericht, welches aus 12. Beisizern bestehet, das Præsidium führet.

Alle Sachen, welche entweder von denen nachgesezten Gerichten und Aemtern, oder nach ihrer Beschaffenheit so gleich in erster Instanz ad Senatum gelangen, werden von dem jedesmal amtirenden Herrn Stadtkammerer, in Vortrag gebracht, darüber sämtlicher Mitglieder Stimmen gesammlet und nach deren Mehrheit entschieden."

§. 8.

(1) Deduct. Bibl. 1. Band, S. 139.

Digitized by Google

§. 8.
Von Ueberlingen.

Weil des H. von KOLERS (der vormals Syndicus und Consulent zu Ueberlingen gewesen ware,) in dem Tr. von der R. Stätt. Regim. Verfaß S. 4. angeführte Schrifft wenig bekannt worden ist, will ich daraus folgendes melden:

Die Haupteintheilung ist: 1. Von der Ueberlingischen alljährlichen Regiments-Wahlfreyheit in älteren Zeiten: 2. vom leidigen Schicksal und der Verdunkelung dieses Wahlfreyheitsrechts in mittleren Zeiten; 3. Aufheiterung des alljährlich- frey- und unverbundenen Regiments-Wahlrechts in jetzigen Zeiten.

Die Regiments-Verfassung der Stadt Ueberlingen steiffet sich

1. auf den Grund-Gewalt: Dieser stehet bey dem Volck, und in der Abhängigkeit von dem Kayserlichen Majestätsrecht, so jus dandi Civitatem benamset wird;

2. auf dem Regierungs-Gewalt: Dieser stehet bey dem alljährlich ausgewählten Burgermeister und dem grossen Rath, cum potestate subdelegandi seu deputandi libera, sed annua;

3. auf dem Magistrats-Gewalt: Diser stehet bey dem inneren Rath: Und der innere Rath ist eingetheilt, a) in den kleinen Rath, welcher die ihm von dem grossen Rath zugeschidene gewisse Gattungen derer Regierungs-Geschäffte besorget, und b) dem mittleren Rath, als Repräsentanten des grossen Raths, welchen der kleine Rath allemal neben sich zur rechten Seiten sizen hat;

4. auf dem Gerichts-Gewalt: Diser bestehet bey Nachfolgenden; als a) dem Statt-Amman, auch Unter-Stattgericht, b) dem ober-Statgericht, c) der Austregal-Instanz, d) einem höchsten Reichsgericht.

Vernunfftmäßig- auch Glückseligkeit diser Verfassung: Dise wird erwisen: a) aus Vernunftsgründen, b) aus der Erfahrung; welche uns darstellet 1. einheimisch- oder Ueberlingische Geschichte, 2. fremde Beyspile.

Mittel und Vorschläge, dise Glückseligkeit zu beförderen: 1. Ueberhaupt; 2. ins besondere, durch Wiederherstellung der jährlichen a) freyen und b) ungebundenen Wahl.

Hindernissen diser Glückseligkeit, und wie sie zu beheben seyen.

Etwelche Fragen, die beantwortet werden, als: Wem gebühret das Eigenthums- und Ausübungs-Recht über der Statt Güter, Jurisdictionalien und Gefälle? 2. Warum wird nicht der grosse, sondern der kleine, Rath Magistrat genannt? 3. Was für eine Beschaffenheit hat

es

Digitized by Google

es mit denen jährlich- oder aber auſſerordentlichen Regiments-Wahlvorſchlägen? 4. Unter welche derer bekannten drey Regierungs-Formen mag die Ueberlingiſche gerechnet werden? 5. Wie lang ſchon hat ſelbige fürgedauert? 6. Aus wie vil Mitglidern ſolle der kleine, der mittlere und der groſſe Rath beſtehen? 7. Welches iſt der Urſprung und die Quelle des eingeklagten Ueberlingiſchen Noth- und Uebelſtandes? 8. Ob es räthlich ſeye, abermalen vier Löwenräthe und acht Richtere aufzuſtellen? 9. Was puncto Expenſarum bißanhero Rechtens ſeye, oder auch in Zukunfft? 10. Welcher unter denen anjezo ſtrittigen Theilen ſich puncto Poſſeſſorii ordinarii einer obſigenden Urthel zu getröſten habe? 11. Wie ſich über die ſogenannte beyfällige Gedancken zu benehmen ſeyn möge? 12. Welche Maaßreglen ſind die ergiebigſte, um die Glückſeligkeit von Ueberlingen wieder herzuſtellen, und ſelbe zu beveſtigen; ins beſondere von denen hierzu dienſamen a) gütlichen und b) rechtlichen Mitteln. 13. Auf was cardo & ſtatus quæſtionis modernæ, ceu litigioſæ, hauptſächlichſt beruhe? 14. In was der Grund der Ueberlingiſchen Rangordnung, ſo wohl bey denen Seßionen des inneren Raths, als auch bey offentlichen Kirchen-Proceßionen, beruhe? 15. Wie die gerichtliche Handlungen ſeithero geloffen ſeyen? 16. Was dabey annoch ſich verbeſſeren laſſe und wie? 17. Von was die Beſchleunigung diſes Proceſſes abhange?

Vor denen Beylagen ſtehet ein kurzer Vorbericht, welcher ſich alſo ſchlieſſet: Es erhelle aus ſelbigem, wie der groſſe Rath die alljährlichfrey- auch ungebundene Rathsbeſezung, und das damit verknüpfte Präteritionsrecht, beſizlich hergebracht, in ſolchem Beſizſtand auch (etlicher weniger Anfällen ungeachtet,) über 300. ja wohl gar 400. Jahre, ſich, biß auf die Stöhrung de An. 1768. erhalten- und dahero ſich die Hoffnung zu machen habe, in Poſſeſſorio ordinario dabey geſchüzet zu werden.

*

Von Reichsſtättiſchen Reichslehenſachen ſehe man indem Tr. von der T. Lehensverfaſſung, und oben in denen Zuſäzen darzu.

*

Grambs (Joh. Ge.) de Habitu liberarum S. R. I. Civitatum, in primis liberæ S. R. I. Reipublicæ Moeno Francofurtenſis, erga ſuprema Imperii Tribunalia. Gieſſen 1781. 4. ſ. neu. juriſt. Bibl. 3. St. S. 206.

*

Kayſerliche Bediente in Reichsſtätten. (1)

§. 1. Von Aachen.

Von der Ober- und Untervogtey zu Aachen, ſehe man in der Materie: Von dem Nachbarlichen Staatsrecht.

§. 2. Von Augsburg.

Die Landvogtey zu Augsburg führt den beſonderen Namen einer Straſſenvogtey, wird von dem Hochſtifft Augsburg als ein Reichslehen beſeſſen, und beſtehet in der Kayſerlichen und des Reichs Vogtey über Leut und Gut in denen Dörffern Menchingen, Wehringen, Bobingen, Göppingen, Inningen, Ottmarshauſen, und über alle andere Leut und Gut, wo die geſeſſen ſeynd, oder ligen, die in die Landvogtey zu Augsburg gehören.

Praamatiſche Geſchichte der Reichsſtatt-Augsburgiſchen Reichsvogtey; in des Freyh. von Cramers Nebenſtund. 124. Theil, S. 461.

Anmerkungen darüber ꝛc. werden angeführt in der Deduct. Bibl. 2. Band, S. 924.

§. 3. Von Nürnberg.

Neuere Anzeige und Beweiſe von verſchiedenen Kaiſerlichen Reichs-Amtsleuten, welche vor dem Jahr 1273. zumal von denen alten Grafen von Vohburg in Baiern, und Rez in Oeſterreich, zu Nürnberg ſich enthalten haben. Nürnberg, 1747. Verfaſſer iſt Herr Lazarus Carl von Wölckern.

Von Stattſchultheißen und Stattrichteramt in Nürnberg; in der *Select. Norimb.* 1. Theil, S. 23. u. f. Man vergleiche damit die Deduct. Bibl. 1. Band, S. 434.

Diplomatiſcher Beweis, daß das Reichsſchultheißenamt in Nürnberg niemals Burggräflich geweſen iſt; von St. V. R. in dem Nürnberg. histor. diplom. Magaz. (1780.) 1 Theil, *n.* 2.

Er iſt gegen eine Abhandlung in der *Select. Norimb.* 1. Theil, Cap. 4. gerichtet. S. Nürnb. gel. Zeit. 1780. S. 402. und neu. juriſt. Litterat. 1781. 1. St S 41.

Diplomatiſcher Beweis, daß die Herrn Burggrafen niemals einen Antheil an dem Blutbann zu Nürnberg gehabt haben; in des histor. diplom. Magaz. 3. 3. n. 2.

ſ. neu juriſt. Litterat. 1781. 1. St. S. 47.

§. 4.

(1) Man ſehe auch die Materie: Von Reichsſtänden.

Digitized by Google

§. 4. Mehreres *remiſſive.*

Von allerley Streitigkeiten zwiſchen denen Reichsvögten, u. d. in einigen Reichsſtätten mit diſen Stätten, ſehe man in dem T. Nachbarlichen Staatsrecht.

§. 5.

Von der Reichsgerichte Gerechtſamen in Anſehung der Reichsſtättiſchen Regiments-Verfaſſungen ſehe man auch die T. Juſtizverfaſſ. 1. Theil, S. 1102.

Von denen inneren und äuſſeren Rathscollegiis, auch andern Stattämtern.

§. 1.

Aachen.

Den 10. Jan. 1769. wurde, in Sachen: zu Aachen, Syndici, Schöffenmeiſter und Schöffen, contra Burgermeiſter und Rath daſelbſt, die Burgermeiſter-Wahl betreffend, vom Reichshofrath, mit Verwerffung der unſtatthafften Impetratiſchen Einwendungen, ein Reſcriptum paritorium erkannt.

In Sachen: Aachen contra Chur-Pfalz, floſſe Anno 1772. 23. Oct. in ein Reichs-Hofraths-Concluſum ein: „Nachdeme der groſſe Rath zu Aachen nach der dortſelbſtigen Statt-Verfaſſung beſtellet ſeye, und demſelben die Beſorgung aller das gemeine Stattweſen betreffenden Geſchäffte obliege, derſelbe alſo allerdings befugt geweſen, die Vollmacht zu diſen Commißionshandlungen auszuſtellen; als ſeye, mit Hintanſezung der unerheblichen gegen die denen Stättiſchen Deputatis nach erſterwehnter Stattverfaſſung ertheilte Vollmacht gemachten Einwendungen, dieſelbe vor hinlänglich anzunehmen, und Stättiſche Deputati als dadurch genugſam qualificiret zu achten.“

§. 2.

Augſpurg.

Den 24. Jul. 1769. lieſſe der Reichshofrath es, in Sachen: Zu Augſpurg Pflegere und geheime Räthe, die Wiederbeſezung des Catholiſchen Rathsdieners- und Stattcaßiers-Dienſt daſelbſt betreffend, bewandten Umſtänden nach, und der von dem von Holzapfel gemachten unerheblichen Einwendungen ohnerachtet, bey der Beſtellung des Marx Carl Schmid zu dem Stattcaßiers-Dienſt bewenden.

In Sachen: Zu Augſpurg plenus Senatus Catholicus contra

den geheimen Rath ejusdem Religionis daſelbſt, die bey der durch den Tod des Mich. Sauttier erledigte Steuergegenſchreibers-Stelle und deren Erſezung gekränkte Regiments-Ordnungsmäßige Jura betreffend, reſolvirte der Reichs-Hofrath den 12. Nov. 1772.

1. Ein Reſcript an den geheimen Rath Catholiſchen Antheils: Nachdeme Kayſerliche Maj. die dem von beeden Steuermeiſtern präſentirten bißherigen Münzwardein, Carl Frings, gemachte Ausſtellungen keineswegs für dergeſtalt beſchaffen anſehen könnten, daß derſelb: dadurch, zum Nachtheil des nach der Regiments-Ordnung denen Steuermeiſtern gebührenden Juris præſentandi, von dem erledigten Steuer-Gegenſchreiber-Dienſt ausgeſchloſſen werden könne; als befehlen Kayſerliche Maj. mit Aufhebung des dem Statkcancelliſten Reverle ertheilten Decrets, dem geheimen Rath, gedachten Carl Frings alſofort in das Amt eines Gegenſchreibers gehörig einzuſezen, ꝛc. wo demſelben im übrigen unbenommen bleibe, in Anſehung des von erſagtem Frings bishero bekleideten Münzwardein-Amts, falls ſolches mit gedachter Stelle nicht zugleich verſehen werden könne, in Gemäßheit der Regiments-Ordnung anderweit zu diſponiren.

2. Wurde dem geſammten Rath von beyden Religionstheilen reſcribirt: Aus dem Beyſchluß würde derſelbe dasjenige Factum erſehen, ſo von denen Steuermeiſtern, von Langenmantel und Precht, dem Stattſyndico Schaden zur Laſt geleget werde: Wie nun Kayſerliche Maj. von obriſtrichterlichen Amts wegen ſolches, dem Befund nach, nicht ungeahndet zu laſſen vermöchten; als habe der Magiſtrat dißfalls gegen ermeldten Schaden eine legale Unterſuchung vorzunehmen, und demnächſt, mit Einſchickung der Protocollen, pflichtmäßigen Bericht zu erſtatten.

Lunæ 13. Sept. 1773.

Zu Augſpurg plenus Senatus Catholicus contra den geheimen Rath ejusdem Religionis daſelbſt, die durch den Tod des Mich. Sautiers erledigte Steuer-Gegenſchreibers-Stelle und deſſen Regiments-Ordnungsmäßige Jura betr. ...

3. Mit Verwerffung der ſämtlichen in denen Exhibitis de præſ. 12. Febr. & 18. Jun a. c. gemachten Einwendungen, reſcribatur, cum incluſione Exhibiti de præs. 21. Maj. a. c. dem geheimen Rath Catholiſchen Antheil ulterius: er habe, zu Befolgung des Kayſerlichen Reſcripts vom 12. Nov. a. el. den Carl Frings ohne längeren Verſchub gewöhnlicher maſſen als Steuerſchreiber anzuſtellen, und demſelben die dieſer Bedienung anklebende Beſoldung vom dem Tag der obgedachten Kayſerlichen Verordnung vom 11. Nov.

Nov. a. el. an zu rechnen, ohne allen Abzug, dem Steuerſchreiber Aug. Conf. aber, die von der Zeit des Abſterbens des Sautier biß den 12. Nov. a. el. vacirende Beſoldung in Remunerationem des bißhero allein verſehenen Dienſtes, verabfolgen zu laſſen, und, wie ſolches geſchehen, um ſo gewiſſer, und längſtens in termino duorum menſium, allerunterthänigſt anzuzeigen, als Kayſerliche Majeſtät anſonſten, die Execution diſer Kayſerlichen Erkenntniß dem Pleno Catholico aufzutragen, ſich allergerechteſt bewogen ſehen würden.

4. So vil das dem Syndico Schaden zur Laſt gelegte Factum betrifft, ponatur des Magiſtrats utriusque Religionis erſtatteter allerunterthänigſter Bericht de præſ. 19. Apr. a. c. ad Acta, & reſcribatur

5. Eidem ulterius: Nachdeme Ihro Kayſerliche Majeſtät vor Abfaſſung ihrer diß fallſigen allerhöchſten Entſchlieſſung zuforderiſt das in Art. 5. des Unterſuchungs-Protocolls vom 20. Mart. a. c. angezogene Raths-Protocoll, ſamt der von Langenmantelſchen Anzeige und der von dem Syndico Schaden darauf abgegebenen Antwort, einzuſehen für nöthig erachteten; als habe Magiſtratus gedachte Actenſtücke längſtens in termino duorum menſium in Originali allerunterthänigſt einzuſenden.

In Sachen: Zu Augſpurg Pflegere und geheime Räth, puncto confirmationis privilegii wegen jährlicher Verehrung der Statt hohen Aemter, reſolvirte der Reichshofrath den 13. Nov. 1772. Nachdeme diejenige gegründete Anſtände, ſo die mit der im Jahr 1765. per Majora durchgeſezten Erhöhung deren Rathshonorarien nicht einſtimmende Minora Kayſerlicher Majeſtät vorgelegt, ſich mit dem jährlichen Ueberſchuß, welcher ſich aus der dermalen unter dem Namen beeder Stattpfleger und Geheimen über ſämtliche Einnahm und Ausgab eingereichten Bilance ergebe, nicht vereinbaren laſſe; ſo hätten Imploranten forderſamſt, woher diſer ſeit dem Jahr 1765. berechnete Ueberſchuß entſtanden, ſo dann aber auch von Punct zu Punct erſagter Bilance, durch Vorlegung beglaubter älterer und neuerer Rechnungs-Extracte, einen zu der gebetenen Extenſione Privilegii hinreichenden und unſchädlichen Fundum aufzuweiſen, die zu Bewürkung diſes abzuhaltende Protocolle, und, im Fall ſich abermal darüber einige Diſſentientes befinden ſollten, deren Vota beyzufügen, und durch alles diſes Ihro Kayſerliche Majeſtät zu Ertheilung Ihrer fernerweiten Reſolution in den Stand zu ſetzen.

In Sachen: Welser, Patricius zu Augsburg, Dispensationis à Matrimonio, wurde den 17. Junii 1774. die Kayserliche Resolution auf ein deßwegen erstattetes Reichshofraths-Gutachten publicirt, und Krafft solcher die gebetene Dispensation zwar bewilliget: Aber nur auf drey Jahre: Welches dem Magistrat zu Augsburg notificiret wurde.

In eben diser Sache wurde, auf erstattetes Reichshofraths-Gutachten, den 7. Oct. 1777. die gebetene Renovatio Dispensationis ad alios tres Annos verwilliget.

Den 17. Oct. 1780. schlosse der Reichshofrath in Sachen: von Seyda contra den Magistrat zu Augsburg, pto einer nichtigen Rathswahl-Handlungen: 1. Das Suchen habe nicht statt, und werde Impetrant 2. auf die in diser Sache bereits mehrmalen ergangene Concluſa lediglich verwiesen, auch ihme ernstlich befohlen, sich, derselben zu Folge, binnen drey Tagen so gewiß von Wien wegzubegeben, als im Widrigen mit der angedroheten Strafe wider ihn vorgegangen werden solle.

§. 3. Biberach.

In Sachen der Reichsstatt Biberach, die Wahl eines Catholischen Statt-Ammans betreffend, wurde es vom Reichs-Hofrath den 27. Apr. 1765.

1. bey den Paritions-Anzeigen des Kayserlichen Rescripts vom 15. Jul. 1763. gelassen.

2. Die catholisch-Senators-Wahl betreffend, wurde dem catholischen Rathstheil reseribirt: Nachdeme Kayserliche Majestät aus dessen Schrifften mißfällig zu ersehen gehabt, daß schon wiedermahlen die auf den von Braunenthal, dortigen eingebohrenen Patricienſohn, per Majora ausgefallene leztere Senatorswahl, aus verschidentlich angeführten unerheblichen Gründen, bestritten werden wollen, und die vermeintliche Beschwerden hierüber so gar an Kayserliche Majestät gebracht worden seyen; so werde diser abermahlige, gegen wiederhohlte Kayserliche ernsthaffte Verordnungen anlauffende, Vorgang, und unfridfertiges, auch Ordnungswidriges, Betragen, dem Catholischen Raths-Antheil auf das nachdrücklichste verwisen, sofort, zumalen mit Verwerffung der unerheblich-beygebrachten Einwendungen, die auf den von Braunenthal per Majora ausgefallene Senatorswahl hiemit bestättiget; mit dem ernstlichsten Anhang: Kayserliche Maj. versehen Sich gänzlich, es werde nicht nur in gegenwärtigem Vorfall die uneinstellige Parition der Kayserlichen Verordnung geleistet, sondern auch für das künfftige, (bey ansonst zu befahren habend-öffters angedroheter-Kayserlicher schwereſter Ahndung,) sich besserer und allerdings wohl anständiger Einigkeit und Einverständniß

ſtändniß zwiſchen ſamtlichen Catholiſchen Rathsgliedern befliſſen, andurch aber vermieden werde, daß in Zukunfft Kayſerliche Majeſtät nicht immerfort mit dergleichen unanſtändigen Klagewerk behelliget werden mögen:

Und da im übrigen der von Scherrich, nachdem derſelbe zum Geheimen erwählet worden, ſeine ehedem bekleidete Aemter, nebſt der Caſſa Catholicorum, ohnehin abzutretten ſchuldig; ſo habe er alſofort diſe Caſſe in die behörige Hände zu übergeben, dann die ausſtändige Rechnungen zu legen; da hingegen ſo dann uneinſtellig der Catholiſche Rathstheil die Reviſion, der Ordnung nach, zu veranſtalten, ſo fort des von Scherrich geſtellte Rechnungen ſolcher geſtalt zu rechtfertigen.

Den 1. Febr. 1774. wurde vom Reichshofrath wegen der Salarien der beeden Pfarrpfleger und beeder Stattammänner des Magiſtrats zu Biberach Bericht erfordert, was nach den Kräfften des Aerarii geſchehen könne.

Als diſer eingelangt ware, erſtattete der Reichshofrath den 1. September 1775 zwey Gutachten an Kayſerliche Majeſtät.

Den 22ſten Sept wurde darauf die Kayſerliche Reſolution wegen der Pfarrpfleger publicirt, und dem Magiſtrat zu Biberach reſcribirt: Kayſerliche Majeſtät nehmen den von der dort angeſtellten Rechnungs-Reviſion auf Veſthaltung der Kayſerlichen Verordnungen bezeugenden Eyfer allergn. auf: Wollten hingegen alle von denen Pfarramts-Pflegern bißhero genoſſene ſo genannte Amts-Utilitäten gänzlich eingezogen und der Pfarr-Amtung zum Beſten genau verrechnet, auch, auſſer dem ſo gleich zu beſtimmenden Salario fixo, ſchlechterdings nichts paßieren laſſen: Verordnen dahero gemeſſen- ernſtlich, daß a) jeder Pfarr-Pfleger, an ſtatt der bißhero angeblich in partem Salarii genoſſenen Amts-Utilitäten, wie ſolche immer Namen haben mögen, an Salario fixo 160. fl. an Geld, an Naturalien aber wiederum nicht mehrers, als nach denen vorligenden Kayſerlichen Verordnungen gebühret, dann b) vor Holzgeld 40. fl mithin in toto 200. fl. zu genieſſen haben ſollen. c) Alle übrige von denenſelben bezogene Amts-Utilitäten hingegen ſollen zum Beſten der Pfarr-Amtierung adminiſtrirt und getreulich verrechnet, d) die auf Koſten der Pfarrpfleger angeſchafft- und bißhero unterhaltene zwey Gefährte abgeſchafft und verkaufft, der Erlös zumalen in Rechnung gebracht, und bey denen vor die Amtung zu machen habenden nothwendigen Reiſen allein die nach denen Kayſerlichen Verordnungen gebilligte Diäten in Rechnung paßiert, e) auch wegen des kleinen Zehendens von Seiten des Magiſtrats ſolche Verfügungen gemacht werden, damit dieſes an

ſich

ſich mehrers beträchtliche Gefäll, mittelſt Verbeſtändung, oder in andere Wege, zu einer ergiebigen Erträglichkeit gebracht werde: f) Die Ausſchickung der Rüben, gerollter Gerſten und Erbſen aber, auch g) die unentgeltliche Strohabgab, ſollen gänzlich abgeſtellet, h) die circa formam der Pfarr-Rechnung gemachte Monita richtig befolget, und beſonders i) die Geldeinnahm von denen Pfarreypflegern ſelbſten quittirt, und kein Geld k) von der Caſſa, ohne vorhero, oder zu gleicher Zeit, ausgeſtellte formliche Schuldverſchreibung, wann es auch nur auf eine Zeit wäre, ausgelehnet; auf dieſes alles ſo fort von denen Rechnungsgebern nicht weniger, als dem Magiſtrat, dann der Rechnungs-Reviſion, die genaueſte Obſorge getragen werden:

Ferner werde der Magiſtrat angewieſen, die Rechnungs-Reviſions-Deputation bey genauer Befolgung der durch Kayſerliche Reſoluta vorgeſchriebenen Ordnung allwegs handzuhaben, und ſelbiger zu bedeuten, daß die allfällige Gebrechen, wenn der Magiſtrat, ſein Amt hierunter zu thun, unterlaſſen ſollte, ſo gar auch an Ihro Kayſerliche Majeſtät unmittelbar von der Rechnungs-Reviſions-Deputation zu bringen ſeyen; mit dem Anhang, daß, was in Betreff der Pfarramtung hiemit verordnet worden, ein nemliches auch bey denen anderweiten Balleyen, als dem Rechney- dem Spital- und Capellen-Amt, beobachtet, und im geringſten nicht von deme, was hierwegen die Kayſerliche Verordnungen ausweiſen, weder von denen Pflegern, noch von erſagter Rechnungs-Reviſions-Deputation, abgewichen, ſondern ſtracklich darauf gehalten werden ſolle: Wie dann auch der Magiſtrat gar nicht wohl gethan, daß derſelbe von der Vorſchrifft Kayſerlicher Verordnungen eigenthätig abgewichen ſeye; ſo ihme vor das vergangene verwiſen, vor das zukünfftige aber er dahin gemeſſen ernſtlich angewiſen werde, bey Vermeidung ſchärfferen Einſehens, keine ſolche Eigenmacht ſich fernerſhin anzumaſſen ꝛc.

Wegen der Stadt-Ammänner aber wurde dem Magiſtrat reſcribirt: Ob zwar demſelben nicht gebühret habe, ohne vorläuffig bey Kayſerlicher Majeſtät anzufragen und Kayſerliche Begnehmigung zu erhohlen, gegen den veſtgeſezten Beſöldungsplan eine Vermehrung vorzunehmen und gegen dieſelbe eine, obſchon an ſich billige, Addition denen beyden Statt-Ammännern eigenmächtig zu bewilligen; (als welches dem Magiſtrat vor das vergangene nachdruckſamſt verwiſen, und für das künfftige ein- vor allemal inhibiret werde;) ſo fänden gleichwohlen Ihro Kayſerliche Majeſtät die von denen ſupplicirenden Statt-Ammännern wegen fernerweiter Beybehaltung der 75. fl. Zulage für Jeden angeführte

führte, von dem Magiſtrat ſelbſt durchgehends unterſtüzte, Gründe ſo erheblich, daß Kayſerliche Majeſtät kein Bedenken tragen, ſothane Addition zu beſtättigen ꝛc.

In Sachen: Stecher, des groſſen Raths zu Biberach, die Erſezung der erledigten Capellſchreiberey daſelbſt betreffend, reſolvirte der Reichshofrath den 1. Apr. 1776. Es habe das Implorantiſche Suchen angebrachter maſſen nicht ſtatt.

§. 4. Buchhorn.

Einiges hieher mit-einſchlagendes ſehe man unten in der Materie: Von denen innerlichen Streitigkeiten in Reichsſtätten.

§. 5. Dünckelsbühl.

Martis 30. Jul. 1771.

Dünckelsbühl contra Dünckelsbühl, - - die Wahl eines Catholiſchen Senatoris und Suſpenſion des Conſulenten Frey betreffend. - -

2. Wird die von den Senatoribus Brüx, Voiſin und Eggert überreichte Paritions-Anzeige, ſo vil die Beywohnung der Raths-Seſſionen und Ausliferung des Sigills betrifft, vor hinlänglich angenommen: In puncto Expenſarum aber,

3. Mit Caßierung alles deſſen, was Magiſtratus incompetenter verfügt, und mit zumaliger Reſtitution desjenigen, was bißanhero erſagten Senatoribus an ihrer Beſoldung vorenthalten worden, communicetur die - - exhibirte Freyiſche Koſtenſpecification eben denenſelben zur Vernehmlaſſung ꝛc.

Jovis 19. Sept. 1771.

Dünckelsbühl contra Dünckelsbühl, - - die Vermehrung der Wagenmeiſters-Beſoldung betreffend.

- - Reſcribatur dem Magiſtrat der Kayſerlichen Reichsſtatt Dünckelsbühl: Es hätte derſelbe mit dem äuſſern und groſſen Rath hierüber zu communiciren, von diſem die Bedencklichkeiten, ſowohl in puncto relaxandæ Cautionis, als auch der bißher verweigerten Additionsbewilligung zu vernehmen, und ſolche alsdann mit gutachtlichem Bericht an Kayſerliche Majeſtät zu Faſſung weiterer Verordnung, allerunterthänigſt einzuſenden.

Jovis 26. Aug. 1773.

Dünckelsbühl contra Dünckelsbühl, - - die Wahl eines Catholiſchen Senatoris betreffend.

Mit Caßir- und Annullirung der allerdings Statt-Verfaſſungswidrigen- und gegen widerhohlte allerhöchſte Kayſerliche Verordnungen anlauffenden- auf den von Gaza ausgefallenen - dortſelbſtigen innern Rathswahl,

1. Rescribatur dem Magistrat der Kayserlichen Reichsstatt Dünckelsbühl, Catholischen Antheils, sequentis tenoris: Nachdem Kayserliche Maj. die auf den erst 22jährig- und dortselbst nicht verburget geweßt- vil weniger mit Haab und Gut angesessenen von Gaza ausgefallene innere Rathswahl hiemit allergerechtest annulliret, und benebens auch allerunanädigst aufgenommen haben, daß die Majora des dortigen Catholischen Rathstheils sich neuerlich unterzogen, gegen die vorligende alte und neue Wahlordnung, und gegen mehrere geschäfftste Kayserliche Verordnungen, die durch den Tod des Senatoris Eggert erledigte Rathsstellen wieder zu ersezen, so auch auf diesem ihrem einmal angefangenen Unfug hartnäckig und äusserst ahndungswürdig zu beharren: Im Gegentheil aber allergnädigst wollen, daß forderſamst eine anderweite legale Wahl Ordnungsmäßig veranstaltet, so fort die erledigte innere Rathsstelle unverlängt wiederum ersezet werde; als werde nicht nur denen hierunter sich verfangen gemachten Catholischen Raths-Gliedern diser ihr begangener Unfug in Kayserlichen Ungnaden gemessenst ernstlichst verwisen, sondern auch gesammtem Catholischem Rathstheil nachdrucksamst anbefohlen, daß sie, nach Ausweis der vorligend- alt- und reformirten Wahlordnung, dann derer hierwegen erlassenen verschidenen Kayserl. Befehlen, in wohlanständiger Eintracht, Ruhe und Friede, zu einer anderweiten Wahl unverlängt fürgehen, zwey zur innern Rathsstelle fähige Subjecta aus dem äussern Rath, dann einen von denen hiezu tüchtigen Statt-Officianten, auf die gewöhnliche Art, durch ordentliche Wahl in Vorschlag bringen lassen, und hieraus denjenigen, welchen sie, ihren abzuschwörenden Pflichten nach, für den fähigsten ansehen und halten werden, unverweilt wählen, so fort andurch die erledigte innere Rathsstelle nach Recht und Ordnung zu besezen, uneinstellig und um so gewisser beflissen seyn sollen, als auf den widrigen, nicht verhoffenden, Fall gegen die Zuwiderhandlende mit der ohnehin schon angedroheten Cassations- und allenfalls noch härterer Straffe ohne weiteres verfahren werden solle: Wie nun Senatus catholicus sothanen Kayserlichen allergerechtesten Auftrag allerunterthänigst befolget haben werde, gewärtigen Kayserliche Maj längstens in termino duorum mensium die allergehorsamste Befolgungs-Anzeige.

2. Cum notificatione hujus rescribatur quoque dem gesammten Magistrat zu Dünckelsbühl: Kayserliche Majestät hätten aus denen in vorligender Wahlstrittigkeit von allen Theilen eingelangten

Vor-

Vorſtellungen mit allerhöchſtem Mißfallen erſehen, daß, der ernſtlichſt-öffters wiederhohlt-Kayſerlichen allerhöchſten Anerinnerungen ungeachtet, ſich dennoch eines fridſamen gemeinnüzlichen Betragens nicht befliſſen, wohl aber und im Gegentheil faſt bey aller Gelegenheit mit äuſſerſter Animoſität gegen einander zu Werk gegangen, und ſo gar kein Bedenken getragen werde, in denen an Allerhöchſtdieſelbe gebracht werdenden Vorſtellungen ſich um ſo weniger einer anſtändigen Beſcheidenheit zu bedienen, als und vil mehr mit wiederhohlt-aufgewärmten, längſtabgethanen Vorwürfen, und überhaupt mit durchgehends ungemeſſener Schreibart hervorzutretten; woraus in der Folge, an ſtatt Fride, Ruhe und Einigkeit zu erzilen, die alldort herrſchende Uneinigkeit immer mehrers erweitert, und in der Folge die bedauerlichſte Ausſichten veranlaſſet werden: Gleichwie aber derley unfreundſchafftliches, einer Obrigkeit ſehr unanſtändiges, Betragen Ihro Kayſerlichen Maj. höchſtmißfällig, überhaupt aber allgemein anſtößig und ſchädlich, ſo fort ſehr Ahndungswürdig ſeye; alſo werde ſolches ihme, Magiſtrat, in Kayſerlichen Ungnaden ver- und er hingegen dahin angewiſen, daß fürs künfftige alle Animoſität und zur Hauptſache niemals was vortragend-unfreundſchafftliches Bezeugen, bey anſonſten zu befahren habend-unausbleiblich-ernſtlicher Kayſerlicher Ahndung und Beſtraffung, gänzlich vermieden, und vilmehr eines moderat- und anſtändigen Benehmens ſo wohl in Wort- als Werken in allen Vorfällen und zu aller Zeit ſich beeyfert werden ſolle; als deſſen alleruntherthänigſte Folgleiſtung Kayſerliche Majeſtät ſich allergnädigſt verſehen, auch, wie der Magiſtrat ſothanen allerhöchſten Kayſerlichen Auftrag zu befolgen gedenke, in termino duorum menſium, die Anzeige hierüber erwarteten.

Lunæ 13. Sept. 1773.

Dünckelsbühl contra Dünckelsbühl, in ſpecie die von dem dortigen Magiſtrat angemaßte Dimißion der beeden autoritate Cæſarea beſtellten Re- und Correviſorum betreffend.

1. Cum incluſione ſämtlicher Impetrantiſcher Exhibitorum, reſcribatur dem Magiſtrat der Kayſerlichen Reichsſtatt Dünckelsbühl: Sich hierüber mit ſtandhafftem berichtlichen Gutachten und reſp. Verantwortung binnen zweyen Monathen alleruntherthänigſt vernehmen zu laſſen, auch, biß auf fernerweite Kayſerliche Verordnung, in der angeordneten Re- und Correviſion weder was abzuändern, noch ſolcher, oder der Rechnungs-Deputation, in ihrem

Instructionsmäßigen Verhalt, das geringste behinderliche in Weg zu legen, auch, wie Magistratus dises befolget haben werde, sub eodem termino allerunterthänigst anzuzeigen ꝛc.

Den 1. Febr. 1774. wurde die von dem Catholischen Rathstheil zu Dünkelsbühl auf das Kayserliche Rescript vom 24. Aug. 1773. angezeigte Parition vom Reichshofrath als hinlänglich angenommen.

In Sachen: Dünkelsbühl contra Dünkelsbühl, die bey Besezung der bey denen von der Kayserlichen Commißion angeordneten Deputation vacant gewordene Stellen betreffend, beschlosse der Reichshofrath den 24. Jun 1774. ein Rescript an den Magistrat in Corpore: Nachdeme in der Kayserlichen Verordnung vom 12. May 1749. ausdrücklich enthalten seye, wie es mit Anordnung verschidener Deputationen zur resp. Administration und Berichtigung der Oeconomie, Rechnungs-Steuer- und Debitwesen gehalten werden solle, der dortiger Zeit, zumalen auf die Craysausschreibende Herrn Fürsten des Schwäbischen Crayses angeordnet gewesenen Kayserlichen Commißion auch mitgegeben worden seye, daß sothaner Ordnung auch nach geendigtem Commißions-Geschäfft, biß nicht ein anderes von Kayserlicher Majestät verordnet worden seyn würde, von Seiten ersagter Commißion nachgegangen werden solle: Da hingegen, derselben zuwider, von Seiten des Catholischen Magistrats-Antheils bey Besezung der in der Zwischenzeit erledigt gewordener vorangeregter Deputationsstellen allerdings ahndungswürdig fürgefahren worden wäre; als werde dises demselben nicht nur nachdrucksamst ver- sondern auch er angewisen, daß so wohl wegen der einsweilen beschehenen Besezung in vorgeschribener Ordnung der Vorschlag an die Craysausschreibende Herrn Fürsten gebracht, und von denenselben die Bestättigung erhohlt, als auch vor das künfftige vom gesammten Magistrat sich hiernach in so lang und vil benommen werden solle, biß nicht Kayserliche Majestät hierunter eine Abänderung zu treffen Sich bewogen finden würden. ꝛc.

In Sachen: Dünkelsbühl contra Dünkelsbühl, die Vermehrung der Consulenten-Besoldung betreffend, wurde, Krafft der auf ein erstattetes Reichs-Hofraths-Gutachten den 19. Jul. 1774. publicirten Kayserlichen Resolution, der Statt Dünkelsbühl rescribirt: Nachdeme Kayserliche Majestät die Beweggründe, wegen welcher die dortigen zween Consulenten um eine Besoldungszulage von 150. fl. wiederhohlter gebeten, und sothanem Gesuch der äussere und innere Rath allerdings beystimmig gewesen, vor so beschaffen befunden, daß Sie, darein zu willigen, Sich bewogen gesehen; als habe der Magistrat erwehnte Zulage von dato an

denen

denen Rathsconsulenten ex Ærario publico verabfolgen- und alljährlich behörig in Ausgab verrechnen zu lassen.

Mir ist von einer oder etlichen Reichshofräthlichen Erkentnissen ein Stück, (welches ich nicht zu ersezen in dem Stande bin,) abhanden gekommen: Da aber doch auch aus dem Ueberrest sich einiges erlernen lässet; so will ich lieber selbigen hier manc beyfügen, als gar übergehen:

- - - omni consequentia, als Burgermeister, bewandten Umständen nach, aufgestellet, ad Protocollum commune genommen und verpflichtet; ingleichem

b) der Lic. Lehmann, als ein eingebohrener Burgerssohn, nach der auf ihn ausgefallenen Wahl, in äussern und so fort auch in den innern Rath gleicher gestalt an- und ad Protocollum commune genommen und verpflichtet, anbey jedoch angewisen werden solle, seinem selbstigen Anerbieten zu Folge, die gewöhnliche Gebühren vor Erlangung des Burgerrechts nachweils zu entrichten: Und ob zwar

c) Kayserliche Maj. es, in Betreff der Fouriersstelle, bey der bereits gemachten Verfügung, so fort bey der dem Wilhelm Prinzing ertheilten Expectativa, allergnädigst bewenden liessen; so erfordere jedoch das Herkommen so wohl, als das Crays-Reglement selbst, daß bey dergleichen geringeren militar-Diensterledigungen mehrere Competenten abgewartet und vorgeschlagen, und erst so dann nach derselben Fähigkeit, ohne Rücksicht auf die Religion, gewählet werde; als wornach, daß Magistratus vor das künfftige sich benehmen werde, Kayserliche Maj. demselben allergnädigst auftragen, keineswegs aber

d) billigen könnten, das Magistratus sich herausgenommen, gegen die klare Kayserliche Vorschrifft und ernstliche Verordnungen, denen dortigen Consulenten eine Besoldungs-Addition, jedem mit 150. fl. eigenmächtig auszuwerffen. Dieses strafbare und eigenthätige Unternehmen werde nicht nur Magistratui gemessenst verwisen, sondern und anbenebst auch demselben anbefohlen, daß von nun an sothane Verleyhung cassirt und die Auszahlung der nulliter geschöpften Zulag eingezogen werden solle. Und weilen

e) unter anderem mit vorgekommen, daß verstippte Personen bey dem Augsp. Conf. verwandten Rathsantheil sich befinden sollen: Dises aber allerdings gegen die Kayserliche Verordnungen anlieffe; als hätte Magistratus hierüber in separato allerunterthänigst zu berichten, und, wie diser, so auch sämtlich-vorstehenden Kayserlichen

Verordnungen, die schuldigste Folge durchgehends geleistet worden, in termino duorum mensium allergehorsamst anzuzeigen.

5. Rescribatur quoque dem Magistrat der Reichsstatt Dünckelsbühl Catholischen Antheils in separato: Nachdeme nunmehro durch vorstehend-allerhöchste Kayserliche Verordnung der gesammte Magistrat wegen deren zur Zeit des entstandenen Streits erledigt gewesten Burgermeister-Geheimer- und Rathsstellen zu Recht und Ordnung gewisen, fortan Senator Bux zum Burgermeister, Lic. Lenauer hingegen zum Senator, mit Abschlagung der hierwegen eingelegten Appellation, (als welche, wann sie von Singulis in dergleichen Wahlsachen eingewendet werde, ohnehin keinen effectum suspensivum haben könne,) allergnädigst bestättiget, auf diese Weise aber der Catholische Rathstheil wiederum ersezet worden; im Gegentheil in der Zwischenzeit sich ergeben, daß der Geheime Böckel verstorben, mithin ein anderer von denen inneren Rathsgliedern zum Geheimen, anbessen Stelle aber gleichfalls ein anderer aus dem äussern Rath in den innern, gewählet werden solle, Kayserliche Majest. anbenebenst Sich allergnädigst versehen, daß nicht nur die unter heutigem dato getroffene Verordnungen in seinen stracklichen Vollzug werden gesezet, auch hierbey zu allen Theilen aller anständigen Fridfert- und Einigkeit sich beflissen, sondern auch ohne Umtrib der Antrag dahin gemachet werden, daß einer aus dem nunmehro besteuren Catholischen Rathsantheil an statt des verstorbenen Böckel zu der Geheimen-Stelle, und so ferners ein anderer aus dem äussern zur inneren Rathsstelle, ohne alle Nebenabsicht, und in alleiniger Rücksicht auf das gemeine Beste, werde gewählet, alle Leidenschaft hiebey auf die Seite gesezet, und zu keinem unnöthigen gemeinschädlichen Aufenthalt einige Gelegenheit fernerweit gegeben, folglich alles nach denen hierwegen zu leisten habenden schweren Eydespflichten, zu sonderbarem Besten des catholischen- und überhaupt des sammtlichen Stattwesens, verabhandelt und angeschicket werde. Kayserliche Maj. gewärtigten hierunter den pünctlichen Vollzug um so gewisser, als auf den widrigen, nicht verhoffenden, Fall Allerhöchstdieselbe Sich bewogen finden würden, gegen die fehlbar sich betretten lassende mit Ihrer allerhöchsten Ungnade, auch abfälliger Suspensions- und Cassationsstrafe, zu verfahren. Im übrigen hätte der catholische Rathstheil auch hierüber in termino duorum mensium die allerunterthänigste Befolgungs-Anzeige allergehorsamst einzulegen.

Den

Den 10. Sept. 1775. lieſſe es der Reichshofrath, in Sachen: Die Wahl eines Catholiſchen Senatoris und Suſpenſion des Conſulenten betreffend, bey des Magiſtrats Partitionsanzeige, bewandten Umſtänden nach, bewenden.

§. 6. Eßlingen.

Im Jahr 1774. meldete ſich Chr. Gottl. Pichler bey dem Reichshofrath um die vacante Spitalſchreibers-Stelle zu Eßlingen: Erhielte aber den 25. Apr. zum Beſcheid: Das Begehren habe nicht ſtatt.

In Sachen: Neundorff contra den Magiſtrat zu Eßlingen, die nichtige Hoſpitals-Pflegers Wahl vom 9. Nov. a. pr. betreffend, erforderte der Reichshofrath den 18. Apr. 1780. des Magiſtrats Bericht.

§. 7.

Frankfurt.

Im Jahr 1727. communicirte die Kayſerliche zu Frankfurt angeordnete Commißion denen bürgerlichen Neunern und Deputirten des Magiſtrats für alle und jede Aemter abgefaßte Inſtructionen, um geſammter Hand ſolche gründlich zu durchgehen, und, was dabey zu erinnern nöthig, der Commißion anzuzeigen.

Nachdeme nun die Neuner und Deputirte ſolches bewerkſtelliget, theilte die Kayſerliche Commißion den 14. Jul. 1727 ſie dem Magiſtrat zu dem Ende mit, daß, wann derſelbige nichts erhebliches dagegen einzuwenden habe, darauf reflectirt- und die Inſtructionen darnach eingerichtet werden ſollen.

Lunæ 26. Dec. 1737.

Frankfurt contra Frankfurt, Commiſſionis, in ſpecie die Rathswahl betr. ſive Burgermeiſter und Rath der Statt Frankfurt d. d. 7. & præſ. 17. Sept. nup. thun allerunterthänigſte Anzeige der am 21. Aug. vorgeweſenen Rathswahl zum Schöffen erwählten Philipp Adolph Fleiſchbein von Kleeberg, mit Bitte, pro clem. declaranda Reſolutione Cæſarea & confirmanda Electione. appon. Lit. A. usque G. incl.

Idem Burgermeiſter und Rath der Statt Frankfurt ſub dato 23. Nov. & præſ. 3. huj. thun allerunterthänigſte fernere Anzeige und Bitte, pro clem. deſuper reflectendo, ferendaque petita Ordinatione Cæſarea. appon lit. G. & H.

In eadem der verordnete bürgerliche Ausſchuß daſelbſt ſub præſ. 17. Sept. nup. übergibt per à Gay allerunterthänigſte Anzeige wegen beſchehener Wahl des Fleiſchbeins von Kleeberg zum Senatore, mit

Bitte,

Bitte, ihme des Magiſtrats Bericht allergnädigſt communiciren, indeſſen aber nichts Widriges ergehen zu laſſen.

Idem von Gay ſub præſ. 30. Oct. nup. übergibt allerunterthänigſt- wiederhohlte Vorſtellung, Beſchwerung und Bitte, um, mit Annullirung der nichtigen Fleiſchbeiniſchen Rathswahl, dem Magiſtrat ernſtlich anzubefehlen, forderſamſt zu einer neuen Wahl zu ſchreiten, ſich aller Abſichten zu enthalten, und abſonderlich bey denen Schöffen- und Rathswahlen auf die Handelſchafft die gebührende Reflexion zu machen. in duplo

In eadem die bürgerliche Oberofficiers daſelbſt, ſub præſ. 20. Sept. nup. übergeben per à Fabrice allerunterthänigſt- beſchwerende Vorſtellung und Bitte, pro clem. caſſanda Electione. appon. Singn. ☉ in duplo.

In eadem die bürgerliche Neuner ſub præſ. 20. Sept. nup. übergeben per à Fabrice allerunterthänigſt- beſchwerende Vorſtellung und Bitte, pro clem. caſſanda Electione & eventualiter audienda hac parte ſuper Magiſtratus Productis. appon. Sign. ☉ & ☾ in duplo.

Referuntur Exhibita & concluſum: Nachdeme die Kayſerliche Reſolution vom 14. Mart. 1732. ad §. 8. die Meinung niemahls gehabt, daß diejenige Frankfurtiſche vermögliche, und in der Stadt Frankfurt mit genugſamen Gütern angeſeſſene Burgersſöhne, welche anderwärts in Kriegs- oder Civil-Bedienungen ſo lang tretten, biß ſie ihre väterliche Verlaſſenſchafft und Güter in Frankfurt würklich genieſſen können, (ohnerachtet ihre noch lebende Mutter, als Uſufructuaria aller Güter die Gaben und Onera jährlich davon entrichtet,) doch durch auswärtige Dienſte ihres Burgerrechts verluſtig werden ſollten, ſondern beſagte Kayſerliche Reſolution, ſo viel die vermögliche Burgersſöhne betrifft, es bey dem klaren Innhalt des Bürgervertrags dergeſtalt gelaſſen, daß, wann ein ſolcher Burgersſohn ſein Recht, Burger zu werden, nicht ſelbſt aufgibt, er, ſo bald er den Genuß ſeiner väterlichen Erbſchafft würklich erhalten, ſich aber an einem andern Ort noch aufhalten will, ſo gleich Burger werden und ein jährlich Burgergeld geben ſolle; als läſſet ſich die angeführte Kayſerliche Reſolution gegen den zur Rathsſtelle erwählten Fleiſchbein von Kleeberg nicht allegiren; ſondern es wird die beſchehene Wahl hiedurch vor gültig erklärt:

Jedoch wird der Stattmagiſtrat zugleich erinnert, bey künfftigen Schöffen- und Rathswahlen auch auf den Handelſtand mit zu ſehen, und, zu Beförderung des Commercii, auch aus deſſen Mittel,

tel, dem Burgervertrag und Kayserlichen Resolutionen gemäß, geschickte Personen zu Raths- und Schöffenstellen zu erwählen.

Jovis 12. Oct. 1758.

Frankfurt contra Frankfurt, Commissionis finitæ, in specie der Statt-Canzley-Verwandten Salarien und Accidentien betr.

- - 4. Werden diejenigen Canzleyverwandte, welche ratione præteriti einen Nachtrag, ganz unbefugter und unbilliger Weise, fordern, und darauf das allergnädigste augmentum Salarii pro futuro mit extendiren wollen, mit ihrem Gesuch ein- vor allemal ab- und gänzlich zur Ruhe gewisen.

Mercurii 20 Jun. 1759.

Frankfurt contra Frankfurt, commissionis finitæ, in specie die Besoldungs-Zulage für die beyde Canzleybotten betr.

Publicatur Resolutio Cæsarea: Ihro Kayserliche Maj. haben gehorsamsten Reichs-Hofraths allerunterthänigstes Gutachten allergnädigst approbirt: Deme zu Folge

Rescribatur dem Stattmagistrat zu Frankfurt: Ihro Kayserliche Maj. hätten sich allerunterthänigst vortragen lassen, was der Stattmagistrat und die bürgerliche Collegia beyderseits wegen Vermehrung des Salarii der Statt-Canzleybotten, zu ihrem höchstnöthigen Unterhalt, wegen Abgang an denen ihnen Verordneten Accidentien, billig gefunden, alles aber, ihrer Schuldigkeit nach, zu allerhöchstem Kayserlichem Consens ausgestellet. Ihro Kayserliche Maj. wollten also denselben hiemit allergnädigst ertheilen, und zugeben, daß, nach gethanem Vorschlag, die bessere Subsistenz diser Statt-Canzleybotten ins Werk gerichtet, und nunmehro mit Abreichung derer zur Vermehrung allerunterthänigst vorgeschlagenen 50. fl. der Anfang gemacht und jährlich damit fortgefahren werden könne.

Jovis 24. Mart. 1761.

Frankfurt contra Frankfurt, Commissionis finitæ, in specie die Annahm eines bürgerlichen Consulenten betr. sive Implorantischen Daniel Friderich Rost, J. U. L. & Advocati ordinarii zu Frankfurt Anwald, Fischer von Ehrenbach, sub præs 27. Nov. 1760. supplicat hum. um allergnädigste Conferirung der schon seit etlichen Monathen vacanten Stelle eines Consulentens bey dem burgerlichen Ausschuß derer 51ger zu Frankfurt. appon. num. 1. 2. & 3. in duplo. - - -

In eadem des bürgerlichen Ausschusses zu Frankfurt substituirter Anwald Dammers sub præs. 12 Jan. ej. a übergibt allerunterthänigste

Anzeige ad Concluſum clem. de 4. Sept. 1760. mit wiederholter Bitte, pro clem deferendo hum. intus petito appon. ult. Concl. in duplo.

1. Nachdem die Kayſerl. Reſolution de 30. Jan. 1739. an ſich klar und deutlich; als hat des burgerlichen Ausſchuſſes auf eine Declaration derſelben geſtelltes Geſuch, als überflüßig, nicht ſtatt, und wird derſelbe nunmehro angewieſen, in Gefolg gedachter Kayſerlichen Reſolution, ohnverweilt mit der Wahl eines geſchickten und tauglichen Subjecti, deme die Verwandtſchafft mit Rathsgliedern nicht im Wegt ſtehet, vorzuſchreiten.
2. Wird Impetrantiſcher Dr. Roſt. mit ſeinem Geſuche von hier ab- und an den burgerlichen Ausſchuß verwieſen.

Lunæ 4. Jun. 1764.

Frankfurt contra Frankfurt, Commiſſionis finitæ, in ſpecie daſige Gerichtscanzley, und reſp. des dabey ſtehenden Subſtituti Salarium und Accidentien betr.

Reſcribatur dem Magiſtrat der Kayſerl. freyen Reichsſtatt Frankfurt: Es hätte demſelben keinesweges gebühret, ohne vorläuffige Anfrage bey Kayſerlicher Maj. auch ohne allerhöchſte Einwilligung anvor zu erhohleu, mit Salarirung des dortigen Gerichtsſubſtituti die berichtlich angezeigte Abänderung zu treffen; als werde ihme ſo fort dißfallſig-eigenmächtiges Unternehmen nicht nur verwieſen, ſondern auch ferneres anbefohlen, daß, weilen Kayſerliche Maj. die hierbeyfügige ſo rubricirte allerunterthänigſte Amtsanzeige und Anheimſtellung derer bürgerlichen Neunere de præſ. 3. Mert. a. c. der Zeit noch vor Ziemlich erheblich, und, wie dem Ærario, ſo dem Publico, mehrers vorträglich anſeheten, daß wegen des Gerichtsſubſtituti Salarirung alles in den vorigen Stand wieder hergeſtellet, dem Gerichtsſubſtituto ſo anmit das ehedem gewöhnliche Salarium fixium mit 300. fl. auch die Taxordnungsmäßige Sportulnzur Halbſcheid, zu deſſen Beſoldung anwiederum angewieſen, und dabey es in ſo lang belaſſen werden ſolle, biß nicht anzuzeigen ſeyn würde, daß die Beſtimmung eines Salarii fixi dem Ærario vortheilhaffter, auch- wegen Beförderung der Geſchäfften, dem Publico nutzbarer ſeye. Hierüber hätte ſeiner Zeit Magiſtratus zu berichten, nunmehro aber binnen zweymonatlichen Termin ſeine allergehorſamſte Befolgungsanzeige allerunterthänigſt anzuzeigen.

In Sachen des Rathsverwandtens zu Frankfurt von Senckenberg contra den Magiſtrat daſelbſt, puncto Arreſti perſonalis, wurde den 13. März 1769. dem Magiſtrat um Bericht reſcribirt, mit dem Anhang:

Daß

daß solcher, so bald es möglich, und zwar inner zweyer Monathen so gewiß erstattet werden solle, damit auf den widrigen Fall nicht noth seye, dessen ohnerwartet, das gebetene Mandatum arresti relaxatorium ohne weiteres zu erkennen: Es versehen sich immittelst Kayserliche Majestät zu dem Magistrat gänzlich, es werden dem Arrestirten von Senckenberg die etwa nöthige Defensionsmittel keineswegs erschwert, sondern vilmehr solche demselben, gleichwie es sich ohnehin gebühre, frey und ungehindert zugelassen werden ꝛc.

Den 14 Nov. wurde, unter anderem, ferner resolvirt:

2. Mit Verwerffung der von dem Magistrat zu Frankfurt eingewandten unstatthafften Exceptionis Fori, und mit Cassirung dessen sämtlich incompetenten Verfahrens, wurde eine Commißion auf den Herrn Fürsten zu Nassau-Usingen erkannt, und ihme rescribirt: Es habe der Magistrat zu Frankfurt Erasmum von Senckenberg, wegen vier gegen ersagtem Magistrat in verschidenen bey den höchsten Reichsgerichten eingereichten Druckschrifften ausgestossenen harten Injurien und Imputatorum, zu gefänglichem Verhafft bringen, und wegen diser so wohl, als auch anderer angeschuldigter Delictorum, eine fiscalische feyerliche Anklage gegen denselben bey dem Magistrat selbsten anstellen lassen; worüber Senckenberg an Kayserliche Majestät recurrirt, und um ein Mandatum de relaxando Arresto S C. gebeten habe: Nachdeme nun gemeldter Magistrat, aus mehr dann Einer Ursach, in diser Sache nicht Richter seyn könne, gleichwohl Ihro Kayserliche Majestät weder gemeinet wäre, ermeldtem Magistrat die ihm etwa competirende Genugthuung zu versagen, noch auch allenfalls die dem Senckenberg zur Last gelegte Delicta und von demselben ausgestossene harte Schmähungen ungestraft hingehen zu lassen; als habe der Herr Fürst, autoritate Commissionis Cæsareæ, die fiscalische Anklage, samt ihren Beylagen und übrigen Acten, ermeldtem Magistrat abzufordern, in dem von besagtem Magistrat selbsterwählten via accusationis gegen den Senckenberg fortzufahren, die Sache nach Vorschrifft der peinlichen Halsgerichtsordnung legaliter zu instruiren, und Acta instructa, nebst räthlichem Gutachten, an Kayserlich Majestät zur Decision einzusenden, die ganze Commißion mit möglichster Kostenersparung auszurichten, und den erforderlich n Commißionskosten-Vorschuß einstweilen von besagtem Magistrat, (ausgenommen die künfftige Bewachungskosten, welche der Senckenberg zu tragen habe,) zu erhohlen: Da aber auch der Magistrat die samtliche Senckenbergische, in dessen bißheriger Wohnung unter des Herrn Churfürsten zu Maynz Gewehrsame annoch befindliche, Scripturen in Ansprach genommen; als

habe der Herr Fürſt, gleichfalls autoritate Commiſſionis Cæſareæ, von ermeldtem Herrn Churfürſten die Aushändigung der ſamtlichen Senckenbergiſchen Scripturen, nichts ausgenommen, zu verlangen, und ſolche ſich, nach einer Deſignation, gegen Empfangſchein, aushändigen, auch dem Senckenberg, was er davon zu ſeiner Vertheidigung etwa benöthiget ſeyn ſollte, jedoch dergeſtalt, daß ſo fort nach erſtattetem Gebrauch jedes wiederum zur Commißion reſtituiret werde, verabfolgen zu laſſen ꝛc.

2. Dem Magiſtrat zu Franckfurt aber wurde, mit Notification deſſen, aufgegeben: Den Senckenberg ſo fort aus ſeinem zeitherigen Gefängniß heraus- und in deſſen Bruders Haus (unter Bewachung, auf des Senckenbergs Koſten,) zu ſicherer Verwahrung bringen, dem Senckenberg auch, ſo wohl pro præterito als futuro, biß auf Kayſerliche weitere Verordnung, das Salarium einsweilen fortzahlen zu laſſen: Damit aber der Magiſtrat auf keine Weiſe gefähret werde; als ſolle, daferne das Senckenbergiſche Angeben, als ob deſſen ſamtliches Vermögen von dem Magiſtrat mit Arreſt beſtricket ſeye, ſich gegründet befinden ſollte, ſolchen Arreſt, ſo vil das Capital, und nicht den Ertrag, betreffe, noch ferner zu continuiren: Daferne aber die Arreſtsanlegung ungegründet ſeyn ſollte, deſſen Vermögen quoad Capitale nochmal mit Arreſt, biß zu anderweiter Kayſerlicher Verordnung, zu beſtricken, hingegen, wann die in des Herrn Churfürſten zu Maynz Verwahrung befindliche Scripturen an die Kayſerliche Commißion ausgehändiget ſeyn würden, die zur Sicherheit diſer Scripturen aufgeſtellte Wache wiederum abzuführen; im übrigen auch der Kayſerlichen Commißion in Beförderung der Sache allen möglichen Vorſchub zu thun ꝛc.

4. Wurde dem Herrn Churfürſten zu Maynz aufgegeben: Die in ſeiner Verwahrung befindliche Senckenbergiſche Scripturen der Kayſerlichen Commißion ſämtlich, auf Begehren, nach einer Deſignation, gegen Empfangſchein verabfolgen zu laſſen ꝛc.

In Sachen: von Senckenberg contra den Magiſtrat zu Frankfurt, puncto Arreſti perſonalis, ſchloſſe der Reichshofrath den 10. Maji 1770. unter anderem:

2. Nachdeme der Magiſtrat ſich nunmehro erkläret, daß er auf ſeine Koſten dem Senckenberg, in ſo weit deſſen eigenes Vermögen hierzu hinreichend ſeye, die Standesmäßige Verpflegung reichen wolle; ſo habe es dabey ſein Bewenden, und könne dagegen deſſelben Salarium à 1200 fl. à dato Concluſi vom 14. Nov. a. pr. unterelnſtens inne, und zurückgehalten werden.

3. Wurde

Hamburg, Stadt, Hafen und Umgebung. Mit 1 Übersichtskarte und 1 Plan. Hamburg 1897. Lex. 8°. 1 Bl. 48 S. Text. 1 Übersichtskarte. 1 Plan. Kart. 1 M.

1770. ein Reſcript an den Magiſtrat reſolvirt: Mit denen burgerlichen Collegiis ordnungsmäßig hierüber zu communiciren, ſofort an Kayſerliche Majeſtät gutachtlich zu berichten.

Nach eingelangtem Bericht aber wurde das Geſuch vom Reichs-Hofrath den 10. Nov. 1772. abgeſchlagen.

Martis 27. Mart. 1771.

Frankfurt contra Frankfurt, Commiſſionis finitæ, in ſpecie die Annahm des fünften Syndici betr.

Publicatur Reſolutio Cæſarea: Kayſerliche Maj. haben gehorſamſten Reichshofraths allerunterthänigſtes Votum allergnädigſt approbirt. Dem zu Folge

Reſcribatur dem Magiſtrat der Kayſerl. freyen Reichsſtatt Frankfurt, ſequentis tenoris: Kayſerl. Maj. wollten, in Rückſicht der angeführten Bewegurſachen, allergnädigſt geſchehen laſſen, daß einsweilen und dermalen der fünfte Syndicus, tanquam ſupernumerarius, (welcher ſo fort ſeiner Zeit in die Zahl der Syndicorum ordinariorum einzutretten hätte,) doch dergeſtalten an- und aufgeſtellet werde, daß, ſo offt es abermahl um die Wahl eines fünfften, mithin Syndici ſupernumerarii, zu thun wäre, Magiſtratus jedesmahl mit denen bürgerlichen Collegiis conferiren, und über den Befund der Erforderniß Kayſerliche Maj. allergehorſamſt berichtlich informiren ſolle.

Kayſerliche Maj. befehlen annebſt aber auch ihme, Magiſtrat, allergnädigſt, daß bey Aufſtellung eines fünften Syndici, (welcher ſich mit dem gewöhnlichen Salario von 1600. fl. - - zu begnügen habe,) der Antrag auf einen geſchickt- ehrlich- und habilen Mann gemacht, auch allenfalls unter denen Syndicis ſelbſt die Ordnung dahin getroffen werden mögte, daß einer derſelben zu Beſorgung deren publiquen- und die Statt ſelbſt betreffenden-Proceß- und anderen Angelegenheiten vorzüglich verwendet, und ein ſolcher Syndicus, ſo lang derley Beſchäfftigungen dauren würden, mit Bearbeitung anderweiter, denen Syndicis ſonſt obligender Beſchäfftigungen verſchonet- vor das künfftige zumalen die Stättiſche Angelegenheiten nicht mehr durch einheimiſche oder auswärtige Tertios, ſondern durch die ordentlich aufgeſtellte Syndicos beſorget ſolcher geſtalt aber die Remunerationen dem Ærario publico erſpahret werden ſollen.

Lunæ

Lunæ 16. Sept. 1771.

Frankfurt contra Frankfurt, Commiſſionis finitæ, in ſpecie die von dem Magiſtrat difficultirte Beſtellung eines burgerlichen Gegenſchreibers zu denen Ausruffen bey öffentlichen Vergantungen betr.

Cum incluſione der Gegenvernehmlaſſung des burgerlichen Ausſchuſſes — — ad notitiam, reſcribatur dem Magiſtrat der Kayſerl. freyen Reichsſtatt Frankfurt: Nachdem in den Frankfurtiſchen Reformationsgeſezen überhaupt verordnet, daß alle Einnahmen zum gemeinen Stattärario durch burgerliche Gegenſchreiber mitbeſorget werden ſollen; als hätte Magiſtratus, in Anſehung der beträchtlichen dermaligen Einnahme bey dem Ausruffers-Dienſt, die bürgerliche Collegia an Beſtellung eines bürgerlichen Gegenſchreibers weiters nicht zu hindern, fortan, dem eigenen burgerlichen Antrag gemäß, zu verfügen, daß der jeztmalige Magiſtratiſche Gegenſchreiber, in ſo lang, biß er zu dem Ausruffers- oder Ausruffers Schreibers-Dienſt befördert werden kan, vor dißmahl und ohne Conſequenz, in burgerliche Pflichten genommen, nachhin aber jedesmal der Gegenſchreiber genoſſene Remuneration aufgeſtellet werden ſolle. Welcher geſtalten nun Magiſtratus dißfällig allerhöchſt-Kayſerlich-befehlige Anordnung befolget haben würde, hätte derſelbe in termino duorum menſium allerunterthänigſt anzuzeigen.

Anno 1772. übergabe der Magiſtrat eine Paritions-Anzeige.

Martis 17. Sept. 1771.

Frankfurt contra Frankfurt, Commiſſionis finitæ, in ſpecie den Gegenſchreiber-Calarien-Punct betr.

1. Ponatur der von dem Magiſtrat der Reichsſtatt Frankfurt erſtattete allerunterthänigſte Bericht de præſ. 15. Jun. 1769. ad Acta &
2. cum incluſione allerunterthänigſter Anzeige des burgerlicher Neuner-Collegii de præſ. 7. Sept. 1769. reſcribatur erſagtem Magiſtrat: Kayſerliche Maj. lieſſen allwegs geſchehen, daß denjenigen bürgerlichen Forſtamts-Gegenſchreiber, welchen der Turnus, die dortige Waldungen zu bereuten, betreffe, in Verfolg der vorlängſt ergangenen Verordnung, zu Mieth- oder Selbſthaltung eines Pferdes, nebſt ſeiner ausgeworffenen fixirten Beſoldung ad 250. fl. vor das künfftige 200. fl. jährlich in Rechnung paßiert, dahingegen in Rückſicht desjenigen, welcher die Rechnung vor ſelbiges Jahr zu führen hätte, es bey denen in denen nemlichen Kayſerlichen Verordnungen ausgeworffenen und veſtgeſezten 300. fl. eben

ſo

ſo belaſſen werden ſolle, als wie Kayſerliche Maj. wegen des Forſtſamt-Schreibers Scherer, es bey den in beſagten Ordinationibus Cæſareis beſtimmten Gehalt lediglich belaſſen wollten.

Anſonſt verſehen Sich Kayſerliche Maj. zu ihme, Magiſtrat, allergnädigſt, daß er die von denen burgerlichen Collegiis zu Verbeſſerung der Statt-Waldungen gemachte öconomiſche Vorſchläge in behörige Aufſicht und Ueberlegung ziehen, und, dieſelbe nach Thun- und Möglichkeit in die Erfüllung zu bringen, bedacht ſeyn werde.

Wegen der von dem burgerlichen Ausſchuß eingeklagten, von dem Magiſtrat zu Frankfurt neuerlich vorgenommenen Combination des Statt-Bibliothecariats mit der burgerlichen Conſiſtorialraths-Stelle, und in Abweſenheit der burgerlichen Dreyer geſchehenen Verpflichtung, wurde vom Reichshofrath den 7. Nov. 1769. vom Magiſtrat Bericht erfordert.

Martis 17. Sept. 1771.

Frankfurt contra Frankfurt, Commiſſionis finitæ, in ſpecie die von dem Magiſtrat neuerlich vorgenommene Combination der Bibliothecariats, und der burgerlichen Conſiſtorialrathsſtelle, und in Abweſenheit der burgerlichen Dreyer beſchehene Verpflichtung betr.

1. Ponatur der von dem Magiſtrat der Kayſerl. Reichsſtatt erſtattete allerunterthänigſte Bericht de præſ. 11. Jun. 1770. ad Acta, und kan ſolcher, auf Anmelden, dem dortſelbſtigen Burgerausſchuß é Cancellaria Imperiali aulica abſchrifftlich, jedoch ad ſolam notitiam, mitgetheilet werden; worauf
2. erſagter burgerlicher Ausſchuß mit ſeinem Geſuch ſo fort ver- und abgewieſen wird.

In Sachen: Frankfurt contra Frankfurt, die von dem Magiſtrat vorgenommene Combination des Statt-Bibliothecariats mit der burgerlichen Conſiſtorialrath-Stelle, nunc in ſpecie die in Abweſenheit der burgerlichen Dreyer beſchehene, und etwa künfftig intendirende, Verpflichtung betreffend, ſprache der Reichshofrath den 21. Jun. 1774. Nachdeme die im Concluſo vom 17. Sept. 1771. enthaltene Verweiſung auf den erſtatteten Magiſtrats-Bericht und darauf erfolgte Anweiſung des dißfallſigen Geſuchs der burgerlichen Collegien lediglich die Vereinigung des Bibliothecariatamts mit der Conſiſtorialraths-Stelle zum Gegenſtand, keineswegs aber die Meinung gehabt, daß, wann in Wahlvorfallenheiten ſich Anſtände zwiſchen dem Magiſtrat und denen bürgerlichen Collegiis ergeben, und leztere an Kayſerliche Maj. provociren ſollten, der Magiſtrat mit der Wahl, noch weniger aber mit würklicher

Ver-

Verpflichtung des Gewählten, ohne Beyſeyn der bürgerlichen Dreyer fürzufahren, befugt ſeyn ſolle; ſo habe es ſo fort bey obigem Concluſo ſein Bewenden.

Johann Wolfgang von Loen zu Frankfurt kame beym Reichshofrath ein um Diſpenſation zur Wahlfähigkeit in den daſigen Rath; worauf den 6. Jul. 1772. von dem Magiſtrat Bericht erfordert wurde:

Den 15. Mart. 2773. abet wurde der Supplicant vom Reichshofrath abgewiſen.

In Sachen: Alten-Limpurg, ganerbſchafftliche Vorſtehere contra den Magiſtrat zu Frankfurt, in ſpecie die Eligentes bey der Anno 1770. vorgenommenen Rathswahl betreffend, wurde vom Reichshofrath um Bericht reſcribirt:

So auch in Sachen: Burggrafen der Frauenſteiner-Geſellſchafft contra den Magiſtrat, die ſchon fünfmahlige Uebergehung der Geſellſchafft bey den Rathswahlen betreffend.

In Sachen: Zu Alten-Limburg Ganerbſchafftliche Vorſteher contra den Magiſtrat zu Frankfurt wurden am Reichshofrath den 13. Mart. 1777. zwar Appellations-Proceſſe erkannt, mit deren Suſpendirung aber dem Magiſtrat reſcribirt: Nachdeme die Appellanten ſich ſelbſt erkläret, daß ſie auf den Bonn ausgefallene Wahl nicht anzufechten gedächten; ſo lieſſen es Kayſerliche Maj. dabey bewenden, befehlen hingegen, daß bey in Zukunfft ſich ergebenden Rathswahlen, wenn nicht die Zahl von 14. oder 6. reſp. von der alten Limburg- und Frauenſteiner Geſellſchafft ſich in dem Rath befänden, gleichwohl nicht untüchtige Subjecta vorhanden wären, welche die in denen Kayſerlichen Reſolutionen vorgeſchribene Grade der Verwandtſchafft, (jedoch vorbehältlich allemal der, denen Umſtänden nach, hierwegen zu ertheilen ſeyenden Kayſerlichen Diſpenſation,) nicht ausſchlöſſen, von ſelbiger jedesmal das fähigſte mit in die Kugelung genommen, und unter dem Vorwand, daß ein ſolches Subjectum noch nicht vollkommen volljährig ſeye, oder, daß ſelbes, weilen es etwa in Kriegsdienſten geſtanden, oder kein anderes Amt verwaltet, eine hinlängliche Erfahrung in Frankfurter Statſachen nicht erlanget habe, keineswegs ausgeſchloſſen, ſondern, wenn ja die Eligentes gegen ein oder andere Subjecta, aus erſagten Geſellſchafften, einig gegründete Ausſtellung zu machen zu haben, beglaubet wären, diſe jedesmal von ihnen bey dem ganzen Rath ſpecifice angezeiget werden ſollen ꝛc.

Den 17. Jul. 1777. wurde des Magiſtrats zu Frankfurt in mehrerem Betracht unzulängliche Paritions-Anzeige verworffen und die vo-

rige Verordnung wegen der Altlimburger und Frauensteiner umständlich wiederhohlt, auch beygefügt, daß die Wahlcandidaten von zureichenden Talenten, auch untadelhaffter Aufführung, auch 21. Jahr complet alt seyn sollen.

Den 15. Dec. 1777. wurde an den Magistrat zu Frankfurt ferner rescribirt: Kayserliche Maj. hätten aus dem Beyschluß mißfälligst ersehen, daß der bürgerliche Magistratsantheil sich, sehr ahndungswürdig und straffälligst herausgenommen, die gemessenste Kaiserliche Verordnungen vom 13. Mart. und 17. Jul. a c. in Betreff der Rathswahlen, so im September abhin vorgegangen, recht geflissentlich zu vereitelen, und nur dem Schein nach solchen, mit Beyziehung eines Subjecti aus denen Gesellschafften Alt-Limburg und Frauenstein, die Folge zu leisten; da, mit Umgehung derjenigen, in deren Rücksicht ersagte Kayserliche Verordnungen erlassen worden, alleinig solche Subjecta in Vorschlag, auch in die Kugelung, genommen worden, welche sich dißfallsigen Beysiz vorlängst verbeten haben. Ein derley schlechterdings zu Vereitelung der Kayserlichen Befehle abzielendes Benehmen wäre äusserst ahndungswürdig; und fänden dahero Kayserliche Majestät sich veranlasset, dises gegen den Magistrat bürgerlichen Antheils nicht nur auf das nachdrücksamste in Kayserlichen Ungnaden zu ahnden, sondern auch demselben andurch wiederhohlt gemessen-ernstlich anzubefehlen, in Zukunfft keines solchen Unternehmens sich mehr schuldig finden zu lassen, sondern vilmehr die Kayserliche Vorschrifft auf das genaueste zu befolgen, so fort nimmermehr Jene, so sich die Kugelnug verbeten, mit Ausschliessung anderer nach denen Kaiserlichen Verordnungen wahlfähiger Subjecten, aus denen Gesellschaften Alt-Limburg und Frauenstein in Kugelung zu bringen, folglich keineswegs jene, wegen welcher sich der Stritt ergeben, und zwar eben so wenig, als etwa andere sich sonst noch vorfinden mögende wahlfähige Subjecta aus bemeldten Gesellschaften, davon auszuschliessen; im widrigen Fall aber zu gewärtigen, daß eine dagegen fernerweit vornehmende Wahl ohne weiteres caßirt, eine neue Kugelung angeordnet, und die bedrohete verfängliche Mittel gegen die sich erfinden lassende Schuldige vorgekehret und wirklich vollstrecket werden: Wie dann auch Kayserlicher Majestät Willensmeynung ferner dahin gehe, daß die durch dergleichen allerdings zur Ungebühr veranlassende Streitigkeiten verursachende Kosten keineswegs ex ærario gezogen, sondern von dem ungehorsamen Magistratsantheil ex propriis bezahlet werden sollen. Die Partionsanzeige des bürgerlichen Magistratsantheils werde auch inner zwey Monathen um so gewisser gewärtiget, damit im widrigen nicht noth seye, auch dißfällige

fällige Paritions-Leiſtung durch verfängleriche Vorkehrungen zu bewürken.

Den 25. Apr. 1780. ſchloſſe der Reichshofrath, in Sachen: Altenlimburg ganerbſchafftliche Vorſteher contra Burgermeiſter und Rath der Statt Frankfurt, Appellationis: Nachdeme gegenwärtig keineswegs die Frage zu entſcheiden, noch entſchieden worden ſeye, daß ein Reichsſtatt-Frankfurtiſcher Burger, welcher ad munus publicum beruffen werde, ſich ſolches ohne hinlängliche Urſache verbethen könne; als welche reſpectu des Carl Juſtinian von Holzhauſen und des Obriſten von Bienenthal, bewandten Umſtänden nach, gar nicht einſchlage, da dieſelbige bey einigen Wahlen bereits übergangen, mithin ohne Verbittung facto vor bekännt angenommen worden; als werde die hieraus gezogene Entſchuldigungs-Urſache vor unzulänglich- und eben ſo das Suchen um Communication wegen künftiger Zahlung der Koſten als unſtatthafft, verworffen, ſomit dem Magiſtrat auferlegt, in termino duorum menſium, ſub repetita priori comminatione, auch dahin abzugeben, daß vor die Zukunfft, es möge die Wahl auf der erſten oder zweyten Banck vorzunehmen ſeyn, in Rückſicht des Alters kein Unterſchied gemacht, ſondern hiergegen ſo wohl, als ſonſten denen Kayſerlichen Verordnungen in allem pünktlich ſchuldigſt nachgelebet werden ſolle und wolle.

§. 8.

Gemündt.

Jovis 11. Jan. 1759.

Büling, Jacob, burgerlicher Syndicus, contra den Magiſtrat zu Schwäbiſch Gemünd, die vorgenommene Conſulenten-Wahl betreffend.

Cum Incluſione Exhibitorum de præs. 9 & 12. Dec. 1758. reſcribatur dem Magiſtrat der Reichsſtatt Schwäbiſch Gemünd: Ueber derſelben ſamtlichen Innhalt, inſonderheit auch die zur Schuld gelegte Uebertrettung derer Stattgeſeze und Herkommens, Ihro Kayſerlichen Majeſtat ſub termino duorum menſium allerunterthänigſt zu berichten.

Den 23. Oct. 1769. wurde vom Reichshofrath ein Reſcript an den Magiſtrat zu Schwäbiſch Gemünd reſolvirt: Nunmehro, nach angezeigtem Abſterben des älteren Burgermeiſter Geigers, in Gemäßheit der unter anderem in Betreff der zu dem Möhnhoff gehörigen Schafswayde im Jahr 1758. ertheilten Kayſerlichen Reſolution, den Genuß jeztgedachter Schafwayde zur Verpachtung offentlich zu verſteigern, und das hieraus erlöste jährliche Pachtgeld, nach Abzug des dem zeitlichen Möhnhofs-Beſtänder bißanhero von dem älteren Burgermeiſter für diſen Waydgenuß

genuß gegeben- und anjezo in Zukunfft von dem Magiſtrat fernerhin zu reichenden gewöhnlichen Quanti, zum Beſten des gemeinen Stattärarii zu verwenden.

In Sachen: Schwäbiſch Gemünd contra Schwäbiſch Gemünd, in puncto diverſorum Gravaminum & Commiſſionis aulicæ, in ſpecie die Wahl zweyer Senatorum ſupernumerariorum betreffend, reſolvirte der Reichs-Hofrath den 30. Jun. 1770. ein Reſcript an den Stattmagiſtrat: Nachdeme in dem §. 11. des von Kayſerlicher Maj. beſtättigten Vereinigungs-Receſſes die Zahl derer Rathsglider in Zukunfft unabänderlich auf 12. beſtimmet worden; als fänden Kayſerliche Maj. an Ertheilung Ihrer Entſchlieſſung auf den von dem Magiſtrat gemachten Antrag zweyer extra ordinem zu wählenden ſupernumerairen Rathsglider annoch Bedenken, bevor nicht beſſer, als geſchehen, gegründet und beſcheinigt dargethan ſeye, daß es die unumgängliche Nothwendigkeit, oder das Beſte des gemeinen Stattweſens, erfordere, zu der extra ordinem vorhabenden ſupernumerairen Wahl fürzuſchreiten; derſelbe habe demnach nicht nur allein hierüber ſeinen umſtändlichen Bericht zu erſtatten, ſondern auch, nachdeme von dem Magiſtrat angeführet worden, daß er bereits Anno 1760. eine eben dergleichen ſupernumeraire Wahl vorgenommen, Kayſerliche Maj. aber von einer hierzu nachgeſuchten erforderlichen Kayſerlichen Einwilligung nichts bekannt ſeye, ſich dißfalls ſtandhafft zu verantworten, und ſo dann, bewandten Umſtänden nach, weitere Kayſerliche Entſchlieſſung zu gewärtigen.

§. 9.

Hall.

Lunæ 12. Sept. 1763.

Schwäbiſch-Hall, Statt und die daſelbſt bevorſtehende bedenkliche Wahl und Erſezung zweyer vacanten Rathsſtellen betreffend.

Cum incluſione Exhibitorum - - - reſcribatur dem Magiſtrat der Reichsſtatt Schwäbiſch-Hall: So wohl über ſämtliches Anführen, als auch beſonders darüber, was es um die in Adjuncto ſub Lit. B. angegebene ſo vilfache Verwandtſchafft derer Rathsglider unter ſich, vor Bewandtniß habe; in termino duorum menſium allergehorſamſten Bericht zu erſtatten.

§. 10.

Mühlhauſen.

Jovis 22 Nov. 1736.

Mühlhauſen contra Mühlhauſen, in ſpecie des Hagedorns und Conſ. Rathsfähigkeit betreffend ſive Ge. Chr. Hagedorns & Conſ. Anwald

wald von Heuniſch ſub præs. 2. Oct. nup. ſupplicat hum. pro clem. deferendo petito. appon. Lit. A. B. C. & D. in duplo.

In eadem die Kauffgilde und Gewandſchnitter-Innung ſub præs. 2. Oct. exhibendo per Heymerl allerunterthänigſte eventual-Vorſtellung und nothdürfftige Ueberlegung gegentheilig- unbegründeten Geſuchs, ſupplicat hum. die Gegentheil mit ihrer ſuchenden Rathsfähigkeit abzuweiſen. appon. Lit. A. usque G. incl. in duplo.

In eadem Burgermeiſter und Rath der Statt Mühlhauſen ſub præſ. 19. Oct nup. per à Middelburg erſtatten ihren allerunterthänigſten Bericht ad Reſcriptum Cæſareum de 8. Jun. nup. cum Adj. Lit. A. B. C. D. E & F.

1. Nachdeme in Receſſu nov. de An. 1734. §. 12. ausdrücklich erfordert wird, daß die Kauffleute, welche Rathsfähig ſeyn wollen, bezünfftet ſeyn, folglich dem wahren und deutlichen Verſtand nach in einer gewiſſen Zunfft ſtehen ſollen, ſolches auch ſo wohl denen Statutis zu Mühlhauſen, als denen älteren Receſſen, inſonderheit de An. 1681. und 1711. wie nicht weniger der beſtändigen Obſervanz gemäß iſt, auch Ihro Kaiſerliche Maj. eine Aenderung hierunter vorzunehmen, nicht gemeint; als hat des Ge. Chriſt. Hagedorns und Conſ. Begehren nicht ſtatt, ſondern läßt man es, Einwendens ohngehindert, dabey nochmals lediglich bewenden. Idque
2. notificetur dem Magiſtrat zu Mühlhauſen, um ſich darnach zu achten, auch übrigens, ſeinem eigenen Erbieten nach, dahin zu ſehen, und zu verfügen, damit diejenige, ſo in die Geſchwandſchnitter-Innung, oder eine andere Zunfft, aufgenommen zu werden begehren, mit übermäßigen und ohnüblichen Koſten nicht beſchweret werden mögen.

Jovis 12. Dec. 1737.

Mühlhauſen, contra Mühlhauſen, Commiſſionis, in ſpecie derer Rechnungs-Reviſorum Salarium betr. ſive derer Rechnungs-Reviſoren Anwald von Heuniſch ſub præſ. 14 März 1736. übergibt allerunterthänigſtes Memoriale, mit Bitte, pro clem. augmentando ſalario appon Lit. A in duplo.

E contra Statt-Mühlhauſiſcher Anwald von Middelburg ſub præſ. 12. Jun. 1736. übergibt allerunterthänigſte Ablehnung derer von bürgerlichen Conſulenten und Ausſchuß den 3ten und 22ſten Aug nup. übergebenen Beſchwerden und Bericht ad Reſcriptum vom 14. Nov. a. p. inſonderheit die von denen Rechnungs-Reviſoribus geſuchte Erhöhung

ihrer Salarien betr. cum Adj. Lit. 3. usque 5. & Inſerat cum Lit. D. in duplo.

Referuntur Exhibita, & concluſum:

1. Werden, befundenen Umſtänden nach, jedem deren Rechnungs-Reviſoren 100. fl. Rheiniſch pro annuo ſalario hiemit ausgeworfſen; idque
2. notificetur dem Magiſtrat zu Mühlhauſen per Reſcriptum, um ſich darnach zu achten.

Wegen der Conſulenten zu Mühlhauſen Beſoldung wurde den 1. Jun. 1775. vom Reichshofrath dem Cammergericht um Bericht geſchrieben.

Den 14. Maji 1778. erkannte der Reichshofrath ein Decret an den Statt Mühlhauſiſchen Conſulenten, Gottfried Haberſtolz: Kayſerliche Maj. hätten aus des Magiſtrats beſchehener Anzeige mißfällig erſehen, welcher geſtalt derſelbe nicht nur, mit ſträflicher Hintanſezung der dem Magiſtrat geleiſteten Eydespflichten und ſchuldigen Gehorſams, ſich dem vom Magiſtrat in Anſehung der Bejagung des ſogenannten Haart geſchehenen obrigkeitlichen Verbot und Beſtimmung der Jagdzeit entgegen zu ſezen, ſondern auch nicht geſcheuet habe, den äuſſern Rath mit einem Theil der Burgerſchafft zu einer gleichmäßigen Widerſezlichkeit und Bejagung des Orts quæſt. aufzuhezen, ſich an die Spize derſelben zu ſtellen, und ſolcher geſtalt zu einem höchſtverbotenen und gefährlichen Aufſtand Gelegenheit zu geben: Demſelben werde dahero diſes hierunter zur Laſt ligende pflicht- und Ordnungswidrige Betragen in Kayſerlichen Ungnaden hiemit ernſtgemeſſenſt verwieſen, und andurch anbefohlen, ſich in Hinkunfft, ſeinen Eidespflichten gemäß, gegen ſeine vorgeſezte Obrigkeit gehorſamlich zu betragen; als anſonſten auf die erſte dißfallſige Anzeige, gegen ihn mit ſchärffeſter Ahndung fürgegangen werden ſolle.

2. Wurden auch Patentes an den äuſſeren Rath und die Burgerſchafft zu Mühlhauſen erkannt: Nachdeme Sich Kayſerliche Maj. aus des Magiſtrats Anzeige umſtändlich hätten vortragen laſſen, was für ohnanſtändige, denen obrigkeitlichen Verordnungen entgegen lauffende, und höchſtahndungswürdige Vergehungen der äuſſere Rath, und ein Theil der ihme anhangenden Burgerſchafft gegen den Magiſtrat, in Betreff der Jagdgerechtſame, und abſonderlich der Bejagung des ſogenannten Harts, ſich zu Schulden gebracht habe; als fänden Sich Dieſelbe hiedurch bewogen, ihme, äuſſeren Rath, und deſſen anhangendem Theil der Burgerſchafft, diſes aufrühriſche, geſez- und pflichtwidrige Betragen in Kayſerlichen Ungnaden auf das nachdruckſamſte zu verweiſen, und ſelbe ernſtgemeſſenſt dahin aufzuhalten, daß ſie ſich in Zukunfft denen dißfalls von dem

Magi-

Magiſtrat bereits geſchloſſenen, und zum Beſten des gemeinen Weſens zu ſchlieſſenden, Verordnungen um ſo gewiſſer zu unterwerffen, und die gebührende Folge zu leiſten hätten, als anſonſten, auf die erſte weitere Anzeige des Magiſtrats, Kayſerliche Maj. mit ohnausbleiblich ſchäffeſter Ahndung, auch, nach Befund der Sache, mit Leib- und Lebensſtrafe gegen die fernerhin etwa ſchuldig befunden werden ſollende Refractarios fürzugehen, Sich in die Nothwendigkeit verſezet ſehen würden: Wo denenſelben im übrigen, Falls ſie ſich etwa in Hinkunfft von dem Magiſtrat beſchwert zu ſeyn erachteten, ihre allenfalls rechtsbeſtändig zu begründende Beſchwerden gegen denſelben bey Kayſerlicher Maj. anzubringen ohnbenommen bleibe; indeſſen aber dabey ſich in alle Wege ruhig zu verhalten hätten.

3. Wurden vorſtende Verordnungen dem Magiſtrat reſp. zur Inſinuation und Anſchlagung zugeſandt.

§. 11.

Nördlingen.

Nördlingen, Stadt-Oeconomieweſen betr. Commiſſionis, in ſpecie die vacant gewordene Burgermeiſterſtelle und deren Wiedererſezung betr.

Reſcribatur dem Magiſtrat der Reichsſtadt Nördlingen: Daß Magiſtratus, wann das Angeben des Exhibiti de præſ. 1. Mart. a. c. gegründet, und nur noch ein einziger abgelebter Burgermeiſter vorhanden ſeyn ſollte, alsdann, in Betracht diſes Umſtandes, zur Wahl eines zweyten in behöriger Ordnung zu verſchreiten, übrigens aber, biß zu Kayſerlicher Maj. endlichen Reſolution auf den Hauptbericht, es bey Dero Kayſerlichen Verordnung vom 8. Jan. 1754. ſein unabänderliches Bewenden haben ſolle.

Sabbathi 9. Jan. 1762.

Nördlingen, Statt-Oeconomieweſen betreffend, Commiſſionis, ſive Burgermeiſter und Rath der Statt Nördlingen ſub præſ. heſt. überreichen wiederhohlt-allerunterthänigſte Anzeige von dem erfolgten Todesfall eines Burgermeiſters, junctо petito hum. pro clem. ob urgentiſſimum in mora periculum deſuper acceleranda Reſolutione Cæſarea. appon. Sign. ⊙

Reſcribatur dem Magiſtrat der Reichsſtatt Nördlingen: Nachdem derſelbe bey Kayſerlicher Maj. dahin allerunterthänigſt angetragen, um die bey der Statt vacante Burgermeiſter- und andere Stellen durch eine freye Wahl, nach der alten Verfaſſung, erſezen zu dörfen; Kayſerliche Maj. aber bey der Anzahl derer Rathsglider und

Burger-

Digitized by Google

Burgermeister, welche durch Dero Provisorium d. d. 14. Dec. 1751. Membro 12. festgesezt worden, es nochmalen lediglich bewenden liessen; als werde demselben zur Resolution ertheilt, daß nur die jezo zulezt ledig gewordene Burgermeister-Stelle, und da eine zu vergebende Rathsstelle durch den Mundbar bereits ersezet, dasjenige, was etwa noch an der Zahl derer zehen Rathsglider jezo abgienge, ergänzet werden solle.

Obwohlen nun Kayserliche Maj. wann einmal die Sachen in der Ordnung stünden, dem Magistrat, die freye Wahl derer nöthigen Burgermeistere und Rathspersonen zu beschränken, nicht gemeinet seyen; so solle es jedennoch vor disesmahl, da die Untersuchung wegen der gar zu nahen Verwandtschafften und anderer Klagen bey denen Rathswahlen noch vorwalte, nicht auf eine ganz freye Wahl ankommen, sondern Kaiserlicher Majestät die eventualiter auszuwählende Subjecta zu denen vacanten Stellen erst angezeiget und von Allerhöchst-Deroselben wegen diser Candidaten würklicher Bedienstung verordnet werden: Wobey dann Magistratus auf seine Pflichten zu versichern habe, daß die vorgeschlagene Personen mit denen in dem Rath bereits seyenden Mitglidern nicht nahe, allenfalls in welchem Grad, sie verwandt, auch mit denenjenigen Eigenschafften und Erfahrung, als das vor die Statt so wichtige Burgermeister-Amt erfordere, oder resp. auch denen, welche bey einer Rathmanns-Stelle nöthig, begabt und vorzüglich versehen seyen: und disen zwar unter der Verwarnung, daß, woferne hiebey sich etwa künfftig einige Hinterhaltung oder falsches Angeben fände, eine solchergestalt dadurch zu einer Stelle beliebte Person, als nichtig eingesezt, so gleich wieder caßiret werden solle: Und wollten Kayserliche Majestät einen dermassen abgefaßten gewissenhafften Bericht und Vorschlag von Magistratu forderſamst in Gnaden gewärtigen.

Jovis 11. Febr. 1762.

Nördlingen Statt-Oeconomiewesen betreffend

1. Ponatur des Magistrats der Reichsstatt Nördlingen allerunterthänigste Paritionsanzeige de præs. 9. Febr. a. c. ad Acta, &
2. Rescribatur Eidem: Kayserlicher Majestät gereiche zum allergnädigsten Gefallen, daß Magistratus so bald, als die von Kayserlicher Majestät vorgeschribene provisorische Zahl derer 2. Burgermeistere, und 10. Rathsglidere vollkommen ersezt seye, die Hand an das Werk der Verbesserung der Oeconomie mit Ernst zu legen, gemeinet seye; Gleichwie nun Magistratus diser seiner schuldigst gegebenen

gebenen Verſicherung ungeſäumt nachzukommen hätte; als wollten Kaiſerliche Majeſtät zu Ergänzung diſer Zahl den in Vorſchlag gebrachten bißherigen wohlverdienten Conſulenten Dolpen zum Burgermeiſter, den Frickinger und Riederlein aber zu denen beeden annoch vacirenden Stellen des innern Raths, wegen der von Denenſelben angerühmten Geſchicklichkeit, hiemit beſtellen: Und obgleich beede leztere mit einigen Rathsgliedern in Verwandſchafft ſtünden, da die Sache wegen derer Verwandſchafften noch auf Dero künfftig diſsfalls zu faſſenden Hauptverordnung beruhe, hierauf, vor diſesmahl, auch ohne weitere Conſequenz, keine Rückſicht nehmen, ſondern denenſelben allenfalls Dero Kaiſerliche Diſpenſation, es möge auch künfftig ausfallen, wie es wolle, in Gnaden und unter der Zuverſicht angedeyhen laſſen, daß ſie auch in diſem Betracht das Wohl des gemeinen Stattweſens ſich um ſo eyfriger zu befördern würde angelegen ſeyn laſſen; ſolle demnach Magiſtratus den Burgermeiſter Dolpen ſo wohl, als diſe benamte beede Rathsglider, behörig introduciren, und könnten, ſolchen vorgängig, Kayſerliche Majeſtät geſchehen laſſen, daß ſie die vacante Stattſchreibers-Stelle durch eine dem Amt gewachſene, in keiner allzunahen Verwandſchafft mit denen Rathsgliedern ſtehende Perſon mittelſt freyer Wahl erſezeten, damit an Beförderung der nöthigen Stattarbeit auch hierinn kein Mangel erſcheine.

Veneris 12. Febr. 1762.

Nördlingen, Statt-Oeconomie, in ſpecie die Erſezung der vacanten Rathsſtellen betreffend, Commiſſionis, ſive Impetrantiſchen Georg Chriſtian Tröltſchen Anwald von Wallau ſub præſ. hod. exhibet eine bey dem Magiſtrat der Reichsſtatt Nördlingen überreichte gehorſamſte Vorſtellung, ſamt Bitte, pro clem. ſuper motivis ibi deductis in proxima Reſolutione Cæſarea reflectendo. appon. ult. Concl. & num. 1. in duplo.

Cum incluſione Exhibiti de præſ. 12. huj. reſcribatur dem Magiſtrat der Reichsſtatt Nördlingen: Obwohlen Kayſerliche Maj geſtrigen Tages die bey dem Rath vacante Stellen erſezet, und es bey Dero gemachten Verordnung allenthalben ſein Bewenden behalte; ſo habe jedennoch Georg Chriſtian Tröltſch, welchem Magiſtratus ſelbſten ein gutes Lob beygeleget, ſich Tages darauf mit dem angeſchloſſenen Exhibito gemeldet, und unter anderem ſonderlich diſes für ſich angeführet, daß er ſich, dem Ærario zum Beſten, entweder fünf Jahre, oder biß eine neue Vacatur entſtehe, umſonſt als Senator zu dienen, anerbotten, und dem Rath, ſein Exhibitum dem

Bericht anzuſchlieſſen, gebeten habe: Da nun deſſen Beybringung zu ſpat eingelauffen, gleichwolen, geſtalten Sachen nach, einer Betrachtung würdig ſeye; als habe Kayſerliche Maj. bey ſothanen beſondern Umſtänden, Sich allergnädigſt entſchloſſen, ihn, erſagten Tröltſchen, zum Rathsglid (wann er vorhero bey Rath ſeinem habenden Oettingiſchen Fürſtlichen Hofraths-Titul renunciiret,) mit zu genehmigen, daß er, ſeinem Erbieten gemäß, biß zur nächſten Vacatur, ohne einigen deßfalls zu genieſſenden Gehalt, fleißig, und wie es ſich allenthalben gebühret, mit-dienen, alsdann aber erſt in das Salarium eintretten, auch dieſer ganz auſſerordentliche Vorfall der jezo wegen der Anzahl der Rathsglider ergangenen und denen künfftigen wegen derer Rathswahlen und Verwandtſchafften zu machenden Verordnungen ohne Nachtheil ſeyn, auch niemahlen zu einiger Folge angeführet werden ſolle.

Veneris 19. Febr. 1762.

Nördlingen, Statt-Oeconomieweſen betreffend, Commiſſionis, in ſpecie die noch nicht erſezte Stattſchreibersſtelle betreffend, ſive Implorantiſchen Regiſtratoris und Stattgerichts-Actuarii zu Nördlingen, Bernhard Jacob Donauers, Anwald, Fiſcher von Ehrenbach, ſub præſ. heſt. übergibt allerunterthänigſte Vorſtellung, ſamt Bitte, pro elem. munus Archigramatei in Civitate Nœrdlingenſi conferendo. appon. Sign. ⊙ ejusque ſubadj. ſub Lit. A. - D. atque Sign. ☾ nec non ult. Concl. in duplo.

Wird Supplicant auf das Concluſum Cæſareum d. d. 11. huj. worinn wegen der freyen Wahl in Anſehung des Stattſchreiberamts gemeſſene Vorſehung geſchehen, mithin an den Stattmagiſtrat, mit ſeinem Geſuch verwiſen.

Lunæ 20 Febr. 1764.

Nördlingen, Stattöconomieweſen betr. Commiſſionis, in ſpecie die Wahl des Spital-Secretarii betr.

1. Cum incluſione Exhibiti des Burgermeiſters Dolpen de præſ. 17. Oct. 1763. fiat Decretum Cæſareum an den Burgermeiſter Klein, auch die Senatores Schöber, Schöperlein, Huber und Wunſch, des Innhalts: Nachdeme bey Kayſerlicher Maj vorgeſtellet worden, daß er, der Klein, und übrige 4. Senatores, bey der lezten Hoſpital-Secretariats-Wahl einen gewiſſen Scheufelhut, der noch nicht majorenn, erſt von Univerſitäten gekommen, und ganz ohne alle zu einem ſo wichtigen Amt gehörige Erfahrung ſeye, mittels ihrer guten Theils durch unzienliche Wege erworbene Votorum erwählet,

wählet, und, unerachtet der damals worthaltende Burgermeiſter Dolp, nebſt 4. anderen Senatoribus, ſich auf allerhöchſtbeſagte Kayſerliche Maj. beruffen, Appellaten, in Abweſenheit des erwehnten worthaltenden Burgermeiſters, ſich ermächtiget hätten, den Scheufelhut zu verpflichten, und in das Amt würklich einzuſezen. Gleichwie nun alles diſes, wann es dem Angeben nach bewandt ſeye, gegen Kayſerlicher Maj. Reſpect, die Stattverfaſſung, auch klare Rechtsordnung und Amtspflichten, lauffe; alſo ſollten ſie ſich diß-falls intro duos menſes ſo gewiß verantworten, als ſonſten mit ſchärfferer Kayſerlicher Verordnung verfahren werden ſolle.

2. Fiat etiam Decretum an den Burgermeiſter Dolp und die ihme beypflichtende Senatores Tröltſch und Wolf, ſo dann die neutral gebliebene Senatores, Düttel und Kinderlein, dahin: Daß erſterer dasjenige, was wegen der Minorennität und Unerfahrenheit des Scheufelhut, wie weniger nicht deſſen ambitus illiciti, angegeben worden, beſſer, als geſchehen, belegen, und bey Ihro Kayſerlichen Maj. beſonders intra duos menſes einbringen, leztere beede aber in gleicher Friſt beſonders allergehorſamſt anzeigen ſollen, was ihnen davon bekannt, und wodurch ſie, der Wahl einen Aufſchub zu geben, bewogen worden ſeyen.

3. Cum incluſione horum Decretorum in originali ad inſinuandum, reſcribatur dem Magiſtrat der Reichsſtatt Nördlingen: Kayſerliche Maj. haben die bey dem Magiſtrat in diſer Wahlſache vorgefallene Spaltung in Ungnaden vernommen: Gleichwie nun die Urſache derſelben weiters unterſuchet werden ſolle, immittelſt aber der attentative eingeſezte Scheufelhut nicht in dem Amt bleiben könne; alſo ſolle Magiſtratus denſelben alſogleich, autoritate Cæſarea, ſich erſagten Amts, biß auf weitere Kayſerliche Verordnung, zu enthalten, anweiſen, immittelſt aber ſolches durch einen tüchtigen Mann verſehen laſſen, und, wie diſes alles geſchehen, intra duos menſes allerunterthänigſt anzeigen. ꝛc.

Martis 14. Sept. 1764.

Nördlingen Stattöconomieſen betr. Commiſſionis, in ſpecie die erledigte Senatorsſtelle betr. ſive Adam Caſpar Beyſchlag, des gröſſeren Raths und Vorſteher des Weinſchenken-Viertels zu Nördlingen, ſub præſ. 23. Jul. a. præſ ſupplicat per Fiſcher von Ehrenbach, pro clem. munus Senatoris in Civitate Imperiali Nœrdlingenſi conferendo. appon. ult. Concl. in duplo.

Hat das Begehren dahier nicht ſtatt.

In Sachen: Die Wiederbesezung einer Burgermeisters, und dadurch vacant werdende Senatorsstelle zu Nördlingen betreffend, wurde Anno 1772. vom Reichshofrath dem Magistrat allda befohlen, über gewisse beygeschlossene, bey dem Reichshofrath angegebene, Exhibita zu berichten, zugleich aber des von Tröltsch Verantwortung: Warum er, gegen die Kayserliche Verordnungen, und seinen darauf ausgestellten Revers, sich eines auswärtigen Hofraths-Tituls gleichwohlen noch bediene? mit beyzuschliessen.

Ferner erfolgte den 15. Oct. am Reichshofrath die Resolution:

1. Ihro Kayserliche Majestät wollten zwar, der angeführten Umstände halber, die auf den von Tröltsch (gegen Entsagung aller auswärtigen Bedienstungen und Characters, als worüber der Magistrat zu halten habe,) ausgefallene Burgermeister-Wahl, und vor diesmal auch die Senatorswahl des Wörners, genehmigen: Befehlen aber Demselbigen, künfftighin bey sich ereignenden Fällen so naher Anverwandtschafft, biß zu ersagter Kayserlicher Verordnung über die Grade der Verwandtschafft nicht eigenmächtig vorzuschreiten, sondern jedesmahl zuvor anzufragen.

2. Würde der Magistrat wegen Bestimmung der Anverwandtschafftsgrade bey Rathswahlen in der Hauptsache anruffen, ergehe deßwegen weitere Kayserliche Verordnung.

Den 9. Maj. 1776. schlosse der Reichshofrath, in Sachen: Nördlingen, die Wiederbesezung einer Burgermeister- und Senatorsstelle betreffend: Ihro Kayserliche Maj. könnten, bey noch nicht erfolgter Hauptverordnung wegen der Anverwandtschafft, geschehen lassen, daß der Consulent Dolp als wahlfähig betrachtet, und bey der bevorstehenden resp. Raths- und Burgermeisterwahl mit in die Wahl genommen werde.

§. 12.

Nürnberg.

Feuerlein (Paul Jac.) Observationes de Nominatis Senatus Norimbergensis numerosioris; von den Genannten des grösseren Raths zu Nürnberg. Altdorff, 1774. 4. s. H. Schotts Critic 7. Band, S. 173.

Nigrini (Joh. Paul) Verzeichniß der Republic Nürnberg Regenten, Beamten und Bedienten. 1732. 33. längl. 12.

Die Eidespuncten deren Genannten des grösseren Raths zu Nürnberg, seynd der 1732. gedruckten Appellationsgerichts-Ordnung angehängt.

Einige

Einige Streitſchrifften einiger vormaligen Nürnbergiſchen Conſulenten gegen den Magiſtrat erzählt die Deduct. Bibl. S. 134. 135.

In Sachen: Zu Nürnberg Collegium Conſiliariorum contra Bürgermeiſter und Rath allda, die Beeinträchtigung der Rangordnung betreffend, erforderte der Reichshofrath den 6. Febr. 1778. des Magiſtrats Bericht.

§. 13.

Ravensburg.

Lunæ 10. Oct. 1763.

Bell, Anton, Burger und Handlender zu Ravensburg, in puncto der Wahl zu einem Rath bey dem Catholiſchen Magiſtrats-Antheil daſelbſt ꝛc.

1. Cum inclusione des Impetrantiſchen Exhibiti de præſ. 12. Sept. a. c. reſcribatur dem geſammten Magiſtrat der freyen Reichsſtatt Ravensburg: Käyſerliche Maj. erſehen hieraus allerdings mißliebig, wie, bey Gelegenheit der lezthin vor den Imploranten Bell ausgefallenen Rathswahl, ſich einige Zwiſtigkeiten unter ihnen, beeden Religionsantheilen, äuſſeren wollen. Gleichwie es nun hauptſächlich hiebey darauf anzukommen ſcheine, in wie weit jene dem Impetrantiſchen Bell machende Obmota denen alldaſigen Statuten und Wahlordnungen entgegen; alſo hätte er, geſammter Magiſtrat, über den Hergang der Wahl, und die ganze der Sachen Beſchaffenheit, Käyſerlicher Maj. in Zeit zweyer Monathen allerunterthänigſt zu berichten; inſonderheit aber die Rathsſtatuta und Wahlordnungen ſelbſten integraliter anhero mit einzuſchicken, damit Käyſerliche Maj. zu Höchſtdero weiteren zu nehmenden Entſchlüſſungen über die Gültig- oder Ungültigkeit der Wahl ſelbſten in Stand geſezet werde; wo inzwiſchen, zu einigen Spaltungen keinen Anlaß zu geben, ſondern ſich in fridlicher Einigkeit unter einander zu betragen Allerhöchſtdieſelbe ein- ſo andern Theil hiemit ernſtlich ermahnet haben wollten ꝛc.

§. 14.

Reutlingen.

Veneris 25. Aug. 1758.

Reutlingen, Stattöconomie und Debitweſen betr. in ſpecie die Beſezung der vacant gewordenen Syndicatsſtelle betr.

1. Ponatur der à Magiſtratu Reutlingenſi ſub dato 17. Jul. & præſ. 1. Aug. a. c. erſtattete allerunterthänigſte Bericht ad Acta.

2. Reſcribatur Eidem: Daß zwar demſelben nicht gebühret habe, ohne vorherige bey Kayſerlicher Maj. zu thuende allerunterthänigſte Anfrage, mit der Wahl eines zweyten Syndici vorzufahren: Nachdeme gleichwohl Allerhöchſtgedachte Kayſerliche Maj. aus den angezogenen und bereits vorhin vorgekommenen Umſtänden allergnädigſt erkenneten, daß die Aufſtellung zweyer Syndicorum bey daſigem Publico allerdings nöthig und nüzlich ſeye; ſo wollten Kayſerliche Maj. auch den von dem Magiſtrat durch diſe ihre voreilige Wahl begangenen Fehler in höchſten Gnaden hiemit überſehen, und begnehmigten nunmehro allergnädigſt nicht allein die auf den Georg David Beger und Georg Ludwig Hegel ausgefallene Syndicatswahl, ſondern auch alles dasjenige, was Magiſtrat ſo wohl wegen Theilung der Syndicatsbeſoldung, als der pro Syndicis abgefaßten Inſtruction, verfüget habe, verſeheten Sich auch gnädigſt, daß hierauf ſträcklich werde gehalten werden; da hingegen

3. der Euſebius Beger mit ſeinem unſtatthafften Geſuch hiemit ab- und zugleich aber auch ihm die in ſeinem unterm 11. Aug. a. c. übergebenen unterthänigſten Nachtrag ſich angemaßte ungebührliche Schreibart, und wegen der vorgegangenen Syndicatswahl bey denen Sibnern und Burgerſchafft unternommenes Betragen, in Kayſerlichen Ungnaden hiemit verwiſen wird, mit der Verwarnung, daß, wann er ſich dergleichen zu neuen Stättiſchen Unruhen Anlaß gebende Betreibungen weiter zu Schulden kommen laſſen würde, derſelbe nicht allein von allen Stättiſchen Bedienungen ausgeſchloſſen ſeyn, ſondern auch mit ſchärfferer Kayſerlicher Ahndung angeſehen werden ſolle.

§. 15.

Rotenburg.

Martis 11. Apr. 1758.

Von Kegel contra Burgermeiſter und Rath zu Rotenburg an der Tauber, pto Eligibilitatis.

1. Hat nunmehro des Imploranten von Kegel Begehren puncto der bey Lebzeiten ſeines Schwiegervaters geſuchten Beförderung zu einer Stelle in dem inneren Rath, bewandten Umſtänden nach, nicht ſtatt; &

2. cum notificatione hujus, ac inclusione ſo wohl des Gegenberichts de præſ. 23. Sept. 1757. als auch des Exhibiti de præſ. 4. Febr. 1758. reſcribatur dem Magiſtrat der Reichsſtatt Rotenburg ex officio: Nachdem bey Verhandlung diſer Sache unter anderem

anderem ein Raths-Verlaß d. d. 24. Jan. 1757. vom Magiſtrat producirt worden, worinn derſelbe den von Kegel bedeutet, ſich ſo wohl nicht mehr einen äuſſeren Reichsrichter zu nennen, als auch dem Richter aus dem innern Rath völlig ſubordinirt zu ſeyn; als werde Magiſtratui, dißfalls intra duos menſes, was es mit der der Sache vor eine Beſchaffenheit habe, und was der Beweggrund zu ſolcher Verordnung geweſen, allerunterthänigſt zu berichten; wegen derer mit - angezogenen und beſcheinigten wahlordnungswidrigen Einnehmung mehrerer naher Anverwandten in den innern Rath aber intra eundem terminum, mittelſt beſondern Exhibendi, ſich zu verantworten, auferlegt, um ſo dann, nach Befinden, das weitere verordnen zu können.

§. 16.

Schweinfurt.

Den 3. Jun. 177- wurde Krafft Kayſerlicher Reſolution, dem Magiſtrat zu Schweinfurt reſcribirt: Daß, aus bewegenden Urſachen, derſelbe bey vacant werdenden zwey Burgermeiſter-Stellen im Scabinat, vier im innern - und vier im äuſſern Rath, ſolche fernerhin nicht weiter beſezen, vilmehr bey Abſterben der vorgedachten denen Ueberlebenden in jedem Departement die Salaria diſer nicht wieder zu beſezenden Stellen per Capita zutheilen ſolle.

§. 17.

Weiſſenburg.

In Sachen: Weiſſenburg contra Weiſſenburg, die Reduction und Reſtriction des Raths und der Freundſchafften betreffend, erſtattete der Reichshofrath den 5. Jun. 1780. ein Gutachten an Kayſerliche Maj-

§. 18.

Wimpfen.

Des verſtorbenen Wimpfiſchen Syndici Rehmens Erben wurden von der Burgerſchafft wegen einiger Franzöſiſcher Marſch- und Quartiergelder belangt: Aber, wie zuvor vom Magiſtrat, ſo auch im Jahr 1771. vom Cammergericht, abgewieſen. (1)

§. 19.

Windsheim.

Lunæ 17. Sept. 1764.

Zu Windsheim Burgermeiſter und Rath puncto Confirmationis des neuerwählten Oberrichters daſelbſt ꝛc.

Fiat

(1) Freyh. von Cramer Nebenſt. 113. Theil, S. 1.

Fiat petita Confirmatio, & admittatur Supplicans ad Juramentum.

§. 20.

Worms.

Jovis 24. Dec. 1739.

Friderici, Johann Jacob, contra den Magiſtrat zu Worms, Appellationis, in ſpecie deſſen Suſpenſionem ab officio betr. ſive gedachter Friderici ſub præſ. 6. Nov. nup. übergibt per ab Heuniſch allerunterthänigſte höchſtgemüßigte Provocations- und Denunciations-Schrifft, junctо petito hum. pro clem. decernendo Mandato pœnali S. C. de reſtituendo contra injuſte decretam Suſpenſionem in Officium ac priſtinos honores cum omni cauſa, nec non vocando in Senatum, & in Seſſione & Voto non turbando, ac in poſterum non via facti ſed juris procedendo, ut & adminiſtrationem juſtitiæ non amplius denegando. appon. Lit. A. usque P. incl. in duplo.

E contra Statt-Wormſiſcher Anwald von Fabrice ſub præſ. 6. Nov. nup. accuſando lapſum termini ad juſtificandum Formalia & producendum Libellum Gravaminum ſub pœna deſertionis præfixi, ſupplicat hum. pro repellendo frivole Appellantem, aut ſaltem Magiſtratu inaudito nihil ſtatuendo. appon. num. 1.

Idem ſub præſ. 12. ej. menſ. exhibet allerunterthänigſte unumgängliche Berichts-Erſtattung über des Querulantens klaren Unfug und beſondere Vermeſſenheit, mit angefügter allerunterthänigſter Bitte, pro clem. deſuper reflectendo, & repellendo iniquiſſimum Litigatorem à limine Aug. hujus Judicii. appon. Lit. A. usque Gg. cum Subadj. à Lit. K. a. n. 1. usque 17. & ad Lit. T. a. n. 1. usque 5. incl.

Idem ſub præſ. 20. ej. übergibt allerunterthänigſten ferneren Bericht und wiederhohlte Bitte, pro clem. deſuper reflectendo & maturanda reſolutione ad exhibitam relationem ſub præſ. 12. ej. menſ. appon. Lit. Hh. Ii. & Kk.

1. Cum incluſione Exhibiti ſub præſ. 6. Nov. nup. reſcribatur dem Magiſtrat zu Worms, um über die ganze Sache und deren Umſtände einen gründlichen Bericht in termino duorum menſium an Ihro Kayſerliche Maj. allergehorſamſt zu erſtatten.
2. Da hingegen ſollen die von gedachtem Magiſtrat in diſer Sache præoccupative eingereichte Exhibita - - - wieder hinausgegeben werden.

Ju

In Sachen: Finger, Johann Wilhelm, alten Schultheiſſens und Mitglids des der 13. obern Rathscollegii, contra diſes Collegium, puncto injuſtæ excluſionis ab officio, wurde den 22. Oct. 1772. durch den Reichshofrath Bericht erfordert.

§. 21. Ysny.

Der Stattammann Gebhard zu Ysny belangte den Magiſtrat allda vor dem Reichshofrath; welcher den 3. Jul. 1772. Bericht von dem Magiſtrat erforderte, mit dem Anhang: Falls er, deſſen Abſezung rechtlich zu verantworten, ſich nicht getrauete, ihne einſtweilen in priſtinum officium und deſſen Emolumenten wiederum einzuſezen.

In Sachen: Zu Ysny Gericht und gemeiner Rath contra den Magiſtrat daſelbſt, puncto übertrettener Wahlordnung, erforderte der Reichshofrath den 21. Sept. 1775. des Magiſtrats Bericht.

Den 4. Auguſt 1778. ſchloſſe der Reichshofrath, in Sachen: Zu Ysny Gericht und gemeiner Rath contra den Magiſtrat daſelbſt, puncto übertrettener Wahlordnung ferner:

1. Werde Pars impetrans mit deſſen erſter Beſchwerde: Ob nemlich der Magiſtrat allein das Recht habe, einen alt-Burgermeiſter und alt-Stattammann auch in dem Fall einer Vacatur zu wählen, oder ob Impetranten zu einer ſolchen Wahl zu concurriren haben? ab- und zur Ruhe verwieſen;

2. So vil aber die zweyte Beſchwerde betreffe: Ob nehmlich der Amtsburgermeiſter Befugniß habe, bey den Wahlen, in welchen Gericht und gemeiner Rath concurriren, einige Candidaten vorzuſchlagen? wurde dem Magiſtrat zu Ysny reſcribirt: Hinkünftig keinen von der Wahl auszuſchlieſſen, der nicht aus erheblichen, in der Wahlordnung enthaltenen Urſachen ausdrücklich davon ſollte ausgeſchloſſen ſeyn; beſonders aber ſich des Vorſchlags zu enthalten, und überhaupt eine ganz unbeſchränkte Wahl zu geſtatten.

Den 9. Octob. 1778. erfolgte in diſer Ysniſchen Sache der weitere Beſcheid: „Nachdeme die Wähler in der Ordnung ohnehin auf ihren geleiſteten Eyd angewieſen ſeynd, jedesmal die geſchickteſte und rechtſchaffenſte zu wählen; als hat das Geſuch nicht ſtatt, und wird Magiſtratus lediglich auf das unterm 4. Aug. l. Jahrs in diſer Sache ergangene Concluſum hiemit verwieſen; doch könnten Kayſerliche Majeſtät geſchehen laſſen, daß die Wähler bey denen Wahlen jedesmal an den geleiſteten Eyd erinneret würden.“

§. 22. Advocaten.

Anhangsweis will ich auch derer Advocaten gedenken.

Der Advocat, D. Geisler, zu Schweinfurt klagte beym Reichshofrath, daß er von dem Magistrat von seinem Amt suspendiret worden seye; worauf den 8. Maji 1775. des Magistrats Bericht erfordert wurde:

Hinwiederum klagte der Magistrat gegen den Geisler und Cons. daß sie eine Aufruhr hätten anstiften wollen: Es wurde aber die Resolution darauf verschoben, biß erstgedachter Bericht eingegangen seyn würde.

Den 13. Maj. 1776. erkannte der Reichshofrath ein Decret an den Doctor Geisler zu Schweinfurt: Kayserliche Maj. hätten aus denen vor besagtem Reichshofrath verhandelten Acten allenthalben wahrnehmen müssen, welchergestalt er auf mancherley Weise, in seinen Schriften und sonst, die dem Magistrat schuldige Ehrerbietung und Achtung ausser Augen gesezet habe: Kayserliche Maj. wollten nun zwar, aus vortrettender Milde, die seit 1772. gegen ihn verhängte Suspension ab Advocatura hiemit in pœnam angerechnet haben, und mit weiterer Bestrafung denselben übersehen: Befehlen aber ihme alles Ernstes und gemessenst, künftighin gegen den Magistrat, als seine angebohrene Obrigkeit, so wohl in Schriften, als sonst, sich aller Ehrerbietung und Achtung zu befleissigen, auch von allem deme zu enthalten, was irgend zu ohnnüzen Querelen oder Mißhelligkeiten Anlaß geben könnte, und ihn eines unrechtfertigen Benehmens verdächtig machen könnte; als weßhalb derselbe denn hiedurch ins besondere angewiesen würde, in seine Schriften nichts, als was zur Sache gehörig, einzumischen und überhaupt sich, sub pœna suspensionis, remotionis, aliaque arbitraria, als einen guten Burger geziemend zu betragen.

Den 26. Mart. 1779. erkannte der Reichshofrath wieder ein Rescript an den Magistrat zu Schweinfurt: Nachdeme der Hofrath D. Geißler allda, sich abermalen, ohngeachtet aller ihme schon vormals gewordenen Erinnerungenen, aufs unverantwortlichste bey dem in Gersfeld vorgegangenen Aufstand betragen: Und Kayserliche Majest. dises um so weniger ungeahndet lassen möchten, als derselbe allenthalben, Gemeinen zu berücken, sich brauchen lasse; so habe der Magistrat denselben vorzufordern, und ihm autoritate Cæsarea solches nachdrücklich vorzuhalten, und zu befehlen, daß er künftig sich enthalten solle, Ritterschaftlichen Gemeinen oder Unterthanen advocando vel consulendo bedient zu seyn; & quidem bey Straf der gänzlichen Remotion ab officio Advocaturæ.

§. 23.

§. 23. Stattwappen.

RINDER (Andr.) de liberæ S. R. I. Civitatis *Norimbergenſis* Inſignibus. (Altorf,) 1696. 4.

Von dem Patriciat.

ſ. R. Stätt. Regim. Verfaß. S. 82.

§. 1. Von Nürnberg.

GATTERER (Joh. Chriſt.) Epiſtola de Ludo equeſtri ab Henrico VI. Imp. An. 1197. Norimbergæ celebrato, ac de Nobilitatis Diplomate, ab eodem Imperatore Patriciis Norimbergenſibus concelſo &c. Altorf, 1752. 4.

Im Jahr 1729. 5. Aug. befahle der Kayſer der Statt Nürnberg nochmals, den Georg Wolfgang Schürſtab für einen Patricium zu erkennen, und in den Rath zu wählen.

§. 2. Religion.

Von der Religions-Aenderung eines Nürnbergiſchen Patricii Tuchers und deſſen Folgen, ſehe man in der Materie: Von der T. Religions-Verfaſſung.

§. 3. Andere Streitigkeiten.

Von denen Streitigkeiten verſchiedener Nürnbergiſcher adelicher Familien unter ſich, und mit Andern, handelt die Deduct. Bibl. 1. Theil, S. 143. u. f

Auch mit ihren eigenen Stätten bekommen die Patricii, in Anſehung der ihren beſizenden Gütern anhangenden Gerechtſamen, zuweilen Streitigkeiten. Z. E.

Die von Welſer, als Innhabere des Blutbanns zu Neunhof, klagten am Reichshofrath gegen die Statt Nürnberg, und erhielten den 21. Dec. 1773. ein Mandatum S. C. gegen den Magiſtrat und das Pflegamt zu Lauf, und zwar, ſo vil das Mandatum de relaxando betrift, indilate, a die Inſinuationis.

Von der Burgerschaft.

s. R. Stätt. Regim. Verfaß. S. 86.

§. 1. Schrift.

Colmar (Joh. Alb.) Diss. de jure Civitatis Norimbergensis. Altorf, 1781. s. Nürnb. allgem. jur. Bibl. 1. Band, 2. Stück. S. 436.

§. 2. Rechte der ganzen Burgerschaft.

Von Concurrenz der Burgerschaft in den Reichsstätten zu Schliessung eines Vergleichs Namens der Statt, s. das Nachbarl. Staater. S. 187.

§. 3. Burgerliche Collegia.

Frankfurt.

Jovis 6. Mart. 1738.

Frankfurt contra Frankfurt, Commissionis, in puncto der Wahlen ꝛc.

- - - 2. Werden des Handelsmanns Bansa Entschuldigungen gegen die auf ihn gefallene Wahl zum 51ger, als unerheblich, hiemit verworffen, mithin die dißfalls von dem Stattmagistrat zu Frankfurt ergangene Decrete wieder aufgehoben, und ihme, Bansa, hiemit aufgelegt, die beschehene Wahl ohnweigerlich anzunehmen; wie denn auch denen übrigen Neunern und sämtlicher Burgerschaft hierdurch gemessen anbefohlen wird, ohne rechtmäßige und hinlängliche Ursachen, wann Jemand aus ihrem Mittel zum 51ger, denen Kayserlichen Verordnungen gemäß, erwählet wird, sich nicht zu weigern, das Amt eines 51gers anzunehmen; als welches zu der Statt gemeinen Besten mit tüchtigen Personen zu versehen, und wegen der verordneten Abwechslung unter denen 51gern, eines Jeden privat-Wesen nicht so beschwerlich und nachtheilig ist.

3. Hæc omnia notificentur dem Stattmagistrat zu Frankfurt per Rescriptum, um sich darnach zu achten.

Veneris 2. Oct. 1739.

Frankfurt contra Frankfurt, Commissionis, des burgerlichen Ausschusses Eingriffe in die Jurisdictionalia betr. ꝛc.

1. Hat des Stattmagistrats Begehren um Aufhebung des Concluſi vom 4. Aug. 1738. und daß dem burgerlichen Ausschuß verboten werden

werden sollte, bey vorhabenden Vergleichen geziemende Erinnerung zu der Statt Bestem zu thun, nicht statt; wie dann die Kayserliche Verordnung und Instruction vor den burgerlichen Ausschuß vom 14. Mart. 1732. denselben allerdings authorisirt, zum Besten des Publici und Verhütung des Schadens, bey dem Stattmagistrat in wichtigen Vorfallenheiten nöthige Erinnerung zu thun, und, wann der Magistrat nicht darauf remedirt, sich an Ihro Kayserliche Maj. immediate zu wenden: Als welches auch, ohne Auftrag, die Burgerschaft in Reichsstätten in solchen Fällen zu thun befugt ist: Welchemnach

2. dem Stattmagistrat zu Frankfurt hierdurch scharf verwiesen wird, daß er die der ganzen Statt Frankfurt ex Instrumento Pacis Westphalicæ unstreitig zukommende Superioritatem territorialem privative auf sich allein ziehen, und der Jurium Status sich anmassen will; da er doch mehr nicht, als die Administration derselben hat, und daher der Burgerschaft und des burgerlichen Ausschusses wohlgemeinte und geziemende Erinnerungen allerdings in Betracht ziehen muß, und hiedurch nochmals darauf angewiesen wird.

3. Hat es im übrigen bey des Stattmagistrats Anzeige wegen des vorgewesenen, nunmehro aber gänzlich zerschlagenen Vergleichs, sein Bewenden.

Mercurii 3. Apr. 1765.

Frankfurt contra Frankfurt, Commissionis finitæ.

Cum inclusione Implorantischen Exhibiti de præs. 15. Mart. 1765. rescribatur dem Magistrat der Kayserlichen Reichsstatt Frankfurt dahin: Kayserliche Majest. hätten aus dem Anschluß des mehreren ersehen, daß der mit viler Mühe, Sorgfalt und Fleiß angeordneten Statt-Frankfurtischen Administrationsverfassung, denen hierüber zur Rückzeit ergangenen Kayserlichen Judicatis, ja so gar auch dem bißherigen Betragen sein, des Magistrats, selbsten, entgegen, die bürgerliche Collegia an Ausübung ihres Amts, und Beobachtung ihrer obhabenden Pflichten, sonderheitlich aber behindert werden wollen, daß dieselbe in denen dem Publico schädlich seyn mögenden Vorfallenheiten mit Bescheidenheit ihre geziemende und pflichtmäßige Vorstell- und Erinnerungen einzulegen, im Stande seyen. Gleichwie nun Kayserliche Maj. nimmermehr zugeben würden, daß auf solche Weise die mit unsäglicher Mühe, Sorgfalt und Fleiß zu Stand gebrachte Statt-Frankfurtische Administrations-Verfassung durchlöchert und am Ende wohl gar über einen Haufen

geworfen, oder die bürgerliche Collegien von Befolgung ihrer pflichtmäßigen Schuldigkeit durch unverdiente Verweise abgeschrecket werden; so thäten Allerhöchstdieselbe nicht nur alles, was hiergegen von ersagtem Magistrat unternommen oder decretiret worden, hiemit caßiren, sondern auch Demselben alles Ernstes anbefehlen, daß er denen bürgerlichen Collegiis in ihren übertragenen, und durch Kayserliche Instructionen, Resolutionen und Verordnungen offenkundig hergebrachten Amtsverrichtungen im geringsten nicht verhinderlich falle, noch sich einer incompetenten Interpretation Kayserlicher Erkenntnissen oder Verordnungen anmasse; sondern, nach derselben klaren Vorschrift, wie in dermahlig- so auch in allen zukünftigen, dem Publico schädlich fallen könnenden Ergebenheiten, die bürgerliche Collegien bey der Befügniß, geziemend- und pflichtmäßige Vorstell- und Erinnerungen machen zu mögen, ungestöhrt belasse, und darzu die herkommliche Communication auf keinerley Weise erschwere, vil weniger gar versage; und sonderheitlich auch, ehe und bevor nicht mit denen burgerlichen Collegiis communiciret worden seyn würde, mit jeztangezeigter gänzlicher Abtragung zweyer uralter Stattthürne, unter ansonst zu befahren habender selbstiger Kostenerstattung, nebst allfällig- noch anderweit-schärferen Kayserlichen Verfüg- und Ahndungen, keineswegs fürgefahren werde. Wie ein-so anderes Magistratus allerdings befolget haben werde, auch in Zukunft zu befolgen gedenke, gewärtigten Kayserliche Majestät längstens binnen zweyen Monathen, die allergehorsamste Befolgungs-Anzeige.

In Sachen: Frankfurt contra Frankfurt, in specie die theils in totum, theils pro parte, verweigert werden wollende Communication mit den burgerlichen Collegiis betrefend, resolvirte der Reichshofrath den 23. Jun. 1774. ein Rescript an den Magistrat zu Frankfurt:

Kayserliche Maj. liessen es zwar bey der dem Comitial-Gesandten von Selpert von Seiten des Magistrats ohne Beyzug der burgerlichen Collegien geschöpften 200. fl. Besoldungs-Zulage um so mehr bewenden, weil solche Zulage bereits von Ihro Kayserlichen Maj. stillschweigend begnehmiget worden, und wollten somit, daß ersagte Zulage auch in das burgerliche Hauptbuch eingetragen werde.

Gleichwie aber, disem unerachtet, die mit viler Mühe und Kostenaufwand angeordnete Stattverfassung erfordere, ein nehmliches zumalen

in

in nachfolgenden Jahren wiederhohlter gemeſſenſt anbefohlen worden ſeye, daß, ſo oft der Magiſtrat etwas anzuordnen gedenke, wodurch das Aerarium mit neuen beſtändig- oder unbeſtändigen Ausgaben beſchweret, oder vom gemeinen Statt-Fundo etwas veräuſſert werden wollte, derſelbe jedesmal mit denen bürgerlichen Collegiis ſich vorläufig benehmen, erſagter Collegien in geziemender Art machende Erinnerungen dabey anhören, und, wann keine Uebereinkunft getroffen werden könnte, folglich die bürgerliche Collegia ſich auf Kayſerliche Entſcheidung beruften, ſie weder daran behindern, noch vor erfolgender Kayſerlicher Entſcheidung einige weitere Diſpoſition machen, am allerwenigſten aber an ſtatt baar Geld Zahlungsſcheine in die Caſſe einlegen laſſen ſolle; ſo werde all-diſes, in wie weit ſolches vor das vergangene unterlaſſen worden, dem Magiſtrat verwiſen und der Magiſtrat anbenebens vor das künftige zu diſsfällig-gehorſamſter Nachlebung und ſtrackem Vollzug um ſo mehr gemeſſen ernſtlicher angewiſen, als auf den widrig-nicht verhoffenden Fall diejenige, welche ſich hiergegen fehlerhaft betretten laſſen würden, zu dem Erſaz ex proprijs unausbleiblich angehalten werden ſollen.

Was aber ſo ferner die denen Præceptoribus Gymnaſii zugedachte Holzgelds-Zulage, dann zwey aus ſelben jedem 100. fl. in toto 200 fl. Beſoldungs-Vermehrung, und endlichen die dem Geiſtlichen zu Hauſen ex Erario publico Civitatis geſchöpften Beſoldung mit 100. fl. und etwas an Holz, belange; befehlen Kayſerliche Maj. daß ſich der Magiſtrat darüber mit denen bürgerlichen Collegiis in Unterhandlung ſezen, auch eine billige Auskunft zu treffen trachten, allenfalls die gegen einander habende Anſtände Kayſerlicher Maj. anzeigen, und Reſolution darauf gewärtigen, in Zukunft zumalen jederzeit in derley Vorfallenheiten ſich hiernach zu benehmen, und nimmermehr zu unnöthigen Klagen einige Veranlaſſung geben ſolle.

In Sachen: Frankfurt contra Frankfurt, die verweigerte Communication mit denen bürgerlichen Collegiis betreffend, ſchloſſe der Reichshofrath den 7. Mart. 1777.

Nachdeme der Magiſtrat in Betreff der den Præceptoribus Gymnaſii geſchöpfter Zulagen, dann wegen des für den neuaufgeſtellten Pfarrer zu Hauſen beſtimmten Salarii, mit denen bürgerlichen Collegiis in Unterredung getretten, und in ſo weit dem Kayſerlichen Auftrag vom 23. Jun. 1774. pariret habe; ſo werde deſſelben hierwegen gemachte Parations-Anzeige für hinlänglich angenommen, und es ſo fort auch bey der in Belang derer Præceptorum Gymnaſii getroffenen Einverſtändniß ſein Verbleiben:

Im

Im übrigen lassen Kayserliche Maj. mit Verwerffung der von dem Magistrat vorgebrachten, denen Kayserlichen Verordnungen zuwider laufenden Vorstellungen, bey dem unter obigem dato beschehenen Auftrag schlechterdings bewenden: Was hingegen

3. die Salarirung des Pfarrers von Hausen, als worüber sich die bürgerliche Collegia mit dem Magistrat nicht vergleichen können, betreffe, wurde ein Gutachten an Kayserliche Maj. erstattet.

Den 7. Jan. 1778. wurde auf dises Gutachten in Sachen: Frankfurt contra Frankfurt, die Kayserliche Resolution dahin publicirt: Es sollte dem Magistrat zu Frankfurt rescribiret werden: Es hätte zwar derselbe allerdings nicht wohl daran gethan, daß er, ohne vorher mit den bürgerlichen Collegien in Unterredung zu tretten, mit Regulirung der (zwar nunmehro, denen Umständen nach, von Ihro Kayserlichen Maj. begnehmigten) Besoldungs-Zulage für den neu-aufgestellten Pfarrer zu Hausen fürgefahren, und daß er, Magistrat so folglich angewisen werde, in Zukunft sich schlechterdings nach dem Kayserlichen Rescript vom 23. Jun. 1774. in disem und derley Fällen zu benehmen: Uebrigens aber für dermalen mit der dem Pfarrer zu Hausen geschöpften Besoldungs-Zulage an Geld, Holz und Getraid, pro præterito & futuro fürzufahren habe.

Von des bürgerlichen Ausschusses zu Frankfurt Seniore will ich noch dises melden:

Mercurii 25. Apr. 1736.

Frankfurt contra Frankfurt, Commissionis, in specie den punctum Salarii betr.

Publicatur Resolutio Cæsarea: Ihro Kayserliche Maj. haben gehorsamsten Reichshofraths allerunterthänigstes Gutachten allergnädigst approbirt. Deme zu Folge:

Cum inclusione Exhibiti, de 6. Febr. 1736. rescribatur dem Stattmagistrat zu Frankfurt: Es würde derselbe aus dem Einschluß ersehen, was bey Ihro Kayserlichen Maj. der von Wisenhüter allerunterthänigst gebeten habe: Nachdeme nun Ihro Kayserliche Maj. disem Mann, wegen seiner guten und dem gemeinen Frankfurtischen Stattwesen vilfältig nüzlich geleisteten Dienste, bereits vor einiger Zeit die allerhöchste Gnade gethan und zu Dero würklichen Rath ernennet hätten; so gebühre sich allerdings nicht, daß extra Consilium & Officium die Statt-Frankfurtische Gerichtsschöffen sich vor dem von Wiesenhüter den Rang anmassen wollten; sondern Ihro Kayserliche Majestät befehleten hiedurch allergnädigst, bey allen

Vor-

Vorfallenheiten und Gelegenheiten, die auſſerhalb des Amts den Gerichtsſchöpfen vorfielen, dem von Wieſenhüter allemal den Rang über ſich zu geben, und ihn dabey zu ſchüzen:

Was aber ſeine fernere Bitte wegen ſeines Salarii vor die ſo vile Arbeit und Mühe, ſo er als bürgerlicher Senior hat, anlanget; ſo finden Jhro Kayſerliche Maj. vor nöthig, daß der Stattmagiſtrat zuforderſt die bürgerliche Neuner vernehme: Ob dann ein erhebliches Bedenken ſeyn könne, da er, zu ſeinem Schaden und Gefahr, ſeine privat-Sachen, wegen der offentlichen Geſchäfte, nicht ſelbſt beſorgen kann, ihn mit einer jährlichen Beſoldung zu conſoliren? worauf auch ratione Quanti Salarii der Stattmagiſtrat ſein allerunterthänigſtes Gutachten zu erſtatten, und an Jhro Kayſerliche Majeſtät ſolches, nebſt gehorſamſter Anzeige, wie, was oben des Rangs halber anbefohlen worden, allergehorſamſt befolget ſeye, binnen zwey Monathen einzuſchicken habe. ꝛc.

Martis 8. Oct. 1737.

Von Wieſenhütter, Johann Friderich, contra Burgermeiſter und Rath zu Frankfurt, in pto iniquæ Reſolutionis, ſive Jmplorantiſcher Anwald von Gay ſub præſent. 8. Maji nup. übergibt allerunterthänigſte nothgemüßigte Beſchwerungsanzeige, mit gehorſamſter Bitte, um allergnädigſte forderlichſte proviſional-Verfügung und Manutenenz.

Hat das Begehren nicht ſtatt; vilmehr wird Supplicant angewiſen, in Angelegenheiten, die ihn als Burger der Statt Frankfurt angehen, dem Stattmagiſtrat die gebührende Ehrerbietung zu erweiſen.

Veneris 1. Aug. 1738.

Frankfurt contra Frankfurt, Commiſſionis, in ſpecie des bürgerlichen Senioris von Wiſenhüter Salarium betr. ꝛc.

1. Ponatur des Stattmagiſtrats Anzeige vom 31. Maji 1738. ad Acta.
2. Cum incluſione des Wiſenhüteriſchen Exhibiti de 24. Julii a. c. reſcribatur dem Stattmagiſtrat in Frankfurt: Es werde derſelbe aus dem beygeſchloſſenen Exhibito des Senioris von Wiſenhüter erſehen, daß diſer allerunterthänigſt angezeiget, wie er bereits An. 1732. um Auswerfung einer convenablen Beſoldung ſich gemeldet, und darauf den 6. Jan. 1733. den Senioratseyd abgeleget, und ſein Amt angetretten: Nachdeme nun diſes Urſache, warum in denen Kayſerlichen vorhergängigen Reſcriptis ihme die ausgeworffene Beſoldung erſt von dem 30. Aug. 1734. an ihn zu zahlen verordnet worden, geweſen ſeye, daß diſe Umſtände damals nicht bekannt

geweſen; als bitte er allerunterthänigſt, ihm noch ſeine Beſoldung von 1733. biß 1734. aus dem Ærario gleichfalls noch abführen zu laſſen. Gleichwie nun Ihro Kayſerliche Maj. vor billig erkennen müßten, daß diſem Mann vor ſeine Arbeit die geſezte Beſoldung von dem Tag an, da er ſein Amt angetretten, bezahlet werde; als habe er, der Stattmagiſtrat, von dem Jahr 1733. biß 1734. gegen Quittung, ihme ſolche, Falls es ſich, wie der von Wieſenhüter angegeben, befindet, aus dem Ærario gleichfalls auszahlen zu laſſen, und, wie es geſchehen, binnen zwey Monathen gehorſamſt anzuzeigen.

Jovis 26. Oct. 1758.

Frankfurt contra Frankfurt, in ſpecie die Wahl eines Seniors und deſſen Perpetuir- oder Abwechslung betr.

Publicatur Reſolutio Cæſarea: Ihro Kayſerliche Maj. haben Dero gehorſamſten Reichshofraths Gutachten allergnädigſt approbiret. Deme zu Folge

1. Fiat Decretum Cæſareum an die 51ger folgenden Innhalts: Ihro Kayſerliche Maj. hätten ſo wohl, was der Stattmagiſtrat, als auch die 51ger, vorgebracht, und mit vilen Gründen beſteifen wollen, nochmals genau unterſuchen, reiflich überlegen, und von Dero gehorſamſten Reichshofrath allerunterthänigſt vortragen laſſen, und, dem deutlichen Innhalt derer ehemaligen Kayſerlichen Verordnungen gemäß, nochmalen befunden, daß es dem Stattweſen am erſprießlichen ſeyn werde, wann es bey der dreyjährigen Abwechslung eines Senioris dergeſtalt gelaſſen werde, daß eine neue Wahl des Senioris von drey zu drey Jahren vorgenommen, und Kayſerlicher Majeſt. ſo dann der Erwählte, wann es auch der vorige Senior wieder, oder die Wahl auf einen andern gefallen wäre, allerunterthänigſt angezeiget, und von Kayſerlicher Maj. die Beſtättigung des Erwählten, oder was Kayſerliche Maj. ſonſten verfügen würden, ernartet werden ſolle: Wie ſich dann der bürgerliche Ausſchuß, wann die drey Jahre wieder völlig verfloſſen, nach diſer Kayſerlichen Verordnung zu achten habe: Im übrigen lieſſen es Ihro Kayſerliche Maj. allergnädigſt dabey bewenden, daß einem zeitlichen Seniori ſein Salarium mit 1000. fl. auch ferner verbleiben ſolle, und wollten ſamtliche Glider des burgerlichen Ausſchuſſes ermahnet haben, ſich alle Wiſſenſchaft, die einem Seniori nöthig ſeye, fleißigſt und getreulich zu erwerben, damit diſes Collegium deſto geſchickter ſeye, was ihme in Kayſerlichen Reſolutionen anbefohlen

fohlen und aufgetragen worden, auf das Beſte und dem gemeinen Weſen erſprießlichſte mit beſorgen helfen zu können; und erwarteten Ihro Kayſerliche Majeſtät (wie diſes befolget worden ꝛc. Bericht.)

Veneris 15. Mart. 1765.

Frankfurt contra Frankfurt, Commiſſionis finitæ, in ſpecie die Wahl eines Senioris betr.

1. Ponatur des burgerlichen Ausſchuſſes der Kayſerl. Reichsſtatt Frankfurt allerunterthänigſte Anzeige abermalen vorgenommener Wahl eines Senioris auf fernere drey Jahre de præſentato 7. Jan. c. a. ad Acta.
2. Fiat Decretum Cæſareum an den Reichsſtatt-Frankfurtiſchen burgerlichen Ausſchuß der 51ger, nachſtehenden Innhalts: Kayſerliche Maj. hätten aus der allerunterthänigſten Anzeige mit mehrerem erſehen, daß, nach würklich verſtrichenen drey Jahren, abermal die Wahl eines Senioris des bürgerlichen Collegii vorgenommen, und die einſtimmig vor Johann Chriſtian Roſt von Eyſenhardt ausgefallen ſeye. Gleichwie nun andurch der allerhöchſt-Kayſerlichen Verordnung vom 26. Oct. 1758. die allergehorſamſte Folge nicht nur geleiſtet worden, ſondern auch, wie aus der Anzeige erſichtlich, wegen des neuerlich gewählten Senioris, in Rückſicht des von dem Roſt von Eyſenhardt während 22. Jahren her bey dem geſammten burgerlichen Ausſchuß-Collegio erworbenen beſonderen Vertrauens, die Wahl einſtimmig ſeye; alſo thäten Kayſerliche Maj. diſe abermal auf drey Jahr allergnädigſt beſtättigen; ſamtliche bürgerliche Ausſchüſſere aber, wegen Qualificirung ihrer eigenen Perſonen, auf jenes allermildeſt verweiſen, was oben angezogene Verordnung de An. 1758. mit mehrerem enthalte. Idque
3. notificetur Magiſtratui Francofurtenſi per Reſcriptum.

Jovis 16. Maji 1771.

Frankfurt contra Frankfurt, Commiſſionis finitæ, in ſpecie die Wahl eines Senioris betr.

1. Pouatur des burgerlichen Ausſchuſſes der 51ger der Reichsſtatt Frankfurt allerunterthänigſte Anzeige abermals vorgenommener Wahl eines Senioris auf drey Jahr de præſent. 13. curr. menſ. & Anni ad Acta.
2. Fiat Decretum Cæſareum an den Statt-Frankfurtiſchen burgerlichen Ausſchuß derer 51ger nachſtehenden Innhalts: Kayſerliche

Maj. hätten aus der allerunterthänigſten Anzeige erſehen, was maſſen, nach bereits verſtrichenen drey Jahren, die abermalige Wahl eines Senioris des burgerlichen Collegii per Vota unanimia auf Chriſtian Roſt von Eiſenhart abermalen ausgefallen ſeye: Gleichwie nun andurch der Kayſerlichen Verordnung vom 26. Octob. 1758. die allerunterthänigſte Folge allerdings geleiſtet worden, annebens auch die Wahl, ausweis der Anzeige, auf den Roſt von Eiſenhart, in Rückſicht des von demſelben durch vile Jahre erworbenen Vertrauens, einſtimmig ausgefallen; ſo werde die getroffene Wahl abermalen auf drey Jahr allergnädigſt beſtättiget, ſämtliche bürgerliche Ausſchüſſere aber wegen Qualificirung ihrer eigenen Perſon auf jenes allermildeſt verwiſen, was vorangezogene Kayſerliche Verordnung von 1758. mit mehrerem enthält, idque

3. notificetur Magiſtratui Francofurtano per Reſcriptum.

In Sachen: Frankfurt contra Frankfurt, die Wahl eines (bürgerlichen) Senioris betreffend, wurde den 21. Jun. 1774. vom Reichshofrath die wiederum auf den Chriſtian Roſt von Eyſenhard ausgefallene Wahl auf drey fernere Jahre beſtättiget: Samtliche bürgerliche Ausſchüſſere aber wegen ihrer eigenen Qualificirung auf die Kayſerliche Verordnung vom 26. Oct. 1758. verwiſen.

Den 14. Apr. 1777. ergienge, wegen der Wahl eines Senioris, ein Kayſerliches Decret an den bürgerlichen Ausſchuß: Kayſerliche Maj. hätten aus ihrer Anzeige erſehen, daß, nach dem Ableiben des Chriſtian Roſt von Eiſenhart die Wahl eines Senioris per Majora auf den Handelsmann Joh. Sigm. Firnkranz ausgefallen ſeyn: Gleichwie nun andurch denen Kayſerlichen Verordnungen nicht nur nachgelebet worden, ſondern auch die Wahl auf ein 33. jähriges, mithin in burgerlichen Sachen, allem Anſehen nach, wohlgeübtes Mitglid ausgefallen ſeye; ſo hätten Kayſerliche Maj. kein Bedenken, ſothane Wahl auf drey Jahre zu beſtättigen: Sämtliche bürgerliche Ausſchüſſere aber wegen ihrer eigenen Qualification auf jenes zu verweiſen, was die Kayſerliche Verordnung von 1758. mit mehrerem ausweiſe:

Und diſes wurde auch dem Magiſtrat zu Frankfurt durch ein Reſcript notificirt.

Den 25. Apr. 1780. wurde die auf Herrn Fürnkranz auf drey weitere Jahr vorgenommene neue Wahl von dem Reichshofrath auf die vorige Weiſe beſtättiget.

§. 4.

§. 4. Bürgerliche Corpora.

Von dem Streit: Ob die Oberländiſche Gemeinde zu Frankfurt ein rechtmäßiges Collegium ſeye? ſehe man die Schriften von 1766. 67. in der Deduct Bibl. 1. Theil, S. 260.

Von denen Streitigkeiten verſchiedener anſehnlicher Corporum und Gewerbe zu Nürnberg, z. E. wegen des Rangs der Doctorum Juris & Medicinæ, u. ſ. f. handlen die in der Deduct. Biblioth. 1. Band, S. 152. u. f. erzählte Schriften.

Das wegen diſer Rangſache den 11. Dec. 1706. ergangene Kayſerliche Reſcript, liſet man auch allda, S. 1008.

§. 5. Burger-Annahm.

Frankfurt.

Nachricht von dem Ausgang und der Entſcheidung des vor dem Reichshofrath von den Phyſickern zu Frankfurt wider Dr. Hoffmann über die Frage von der Ehrlichkeit der Scharfrichter, und beſonders ihrer Kinder: Ob ſie für fähig zum Burgerrecht zu halten oder nicht? vorgeweſenen Rechtsſtreit ꝛc. Frankfurt, 1769. fol. ſ. H. Schotts Critic, 2. Band. S. 820.

Des Scharfrichters zu Frankfurt, Hofmanns, Sohn ſtudierte die Arzeneykunſt, wurde Doctor, und bate darauf bey dem Magiſtrat um das Burgerrecht, und die Freyheit, zu practiciren: Beydes wurde bewilliget; einige Aerzte appellirten davon an den Reichshofrath: Wurden aber allda abgewiſen.

In Sachen: Seiler contra Frankfurt, wurde den 13. Oct. 1769. vom Reichshofrath ein Reſcript an den Magiſtrat reſolvirt: Nachdeme er in ſeinem Bericht gegen die Tauglichkeit des Klägers und ſeiner Ehfrau zum Burgerrecht keine Einwendungen gemacht; ſo habe derſelbe, (ſeines im übrigen, zumalen gegen den Erben eines bürgerlichen Grundſtückes, nach Vorſchrift der Kayſerlichen Privilegien, ganz unſtatthaften, auf eine bloſſe unumſchränkte Willkühr gegründeten, Einwendens ungehindert,) den Impetrantiſchen Seiler und deſſen Eheconſortin, auf deren anderweitgeziemendes Anſuchen, gegen die freywillig anerbotene Renunciation auf Treibung bürgerlicher Nahrung, das Burgerrecht, præſtitis præſtandis, ohne fernere Weigerung zu ertheilen ꝛc.

§. 6. Burger-Eyd.

Der groſſe Bürgereid in Cölln iſt zu leſen in den Material. zur Statiſtick des Weſtphäl. Crayſ. 1. Jahrg. 1. Stück, n. 3.

§. 7. Rechte der einzelnen Burger.

Ob das Meiſterrecht mit dem Burgerrecht unzertrennlich verknüpft ſeye? ſ. Orths Samml. von Rechtsſ. 10. Theil, S. 1182.

Eine Vorſtellung an den Kayſer, das Nürnbergiſche Policeywesen, inſonderheit die zu deſſen Verwirrung daſelbſt überhand nehmende Königliche, Chur- und Fürſtliche Titular-Räthe, Reſidenten und Agenten, betreffend; iſt, ohne Bemerkung des Jahres, nach der Deduct. Bibl. S. 131. zweymal gedruckt worden.

Die Statt Nürnberg hat mit verſchidenen ihrer Burger, wegen Erlaſſung derſelben aus der Burgerſchaft, Streit gehabt; die zum Theil gedruckte Schriften veranlaßt haben. ſ. Deduct. Bibl. 1. Band, S. 135. 138.

Und ſo wurde auch geſtritten: Ob einer, ſo das Burgerrecht aufgegeben, ſich inner fünf Meilen um die Statt niderlaſſen dörfe? ſ. allda, S. 137.

§. 8. Ungehorſame Burger.

In Sachen: Die Burgermeiſterwahl zu Aachen betreffend, modo des Magiſtrats zu Aachen contra Peter Strauch, puncto Recurſus ad Cameram Imperialem, erkannte der Reichshofrath den 11. Januarii 1771.

1. ein Mandatum S. C.

2. Wurde dem Magiſtrat reſcribirt: Nunmehro gegen den Impetraten den angeſtellten fiſcaliſchen Proceß fortzuſezen, ſich hieran durch Niemand irre machen zu laſſen, auch allenfalls in contumaciam zu verfahren, und das ſeiner Zeit ab Impartialibus eingehende Urtheil zu publiciren.

3. Wurde ein Votum ad Imperatorem erſtattet.

Den 4. Sept. 1777. beſchloſſe der Reichshofrath, in Sachen: Zu Schwäbiſch-Gemünd Burgermeiſter und Rath, den ſträflichen Ungehorſam des Handelsmanns Patriz und des Advocatens Trauch betreffend,

1. ein Decret an dieſelbe dahin: Selbigen werde nicht nur ihr Ungehorſam und Reſpectwidriges Betragen gegen ihre Obrigkeit hiemit verwieſen, ſondern auch alles Ernſtes aufgegeben, dem Magiſtrat künftighin den ſchuldigen Gehorſam und Reſpect zu bezeugen: Falls aber ſie ſich in der Folge von diſem beſchweret zu ſeyn erachteten, ſolches Kayſerlicher Maj. anzuzeigen, und indeſſen ſich ruhig zu verhalten:

2. Den

2. Dem Magiſtrat aber wurde reſcribirt: Sich in Zukunft bey Citation der Burger dem von Kayſerlicher Majeſtät beſtättigten Receß vom 1758. und deſſen §. 34. gemäß zu achten, ſohin ſelbige durch den Rathsdiener citiren zu laſſen.

In Sachen: Koch und Schmidt wider den Magiſtrat zu Mühlhauſen, reſolvirte der Reichshofrath im Jahr 17 = = Der Magiſtrat habe zwar, vorkommenden Umſtänden nach, die Appellanten mit der ihnen auferlegten Geldbuſſe zu verſchonen; da hingegen die durch ihren Ungehorſam verurſachte Unkoſten beſtreiten zu laſſen, ſie auch fürs künftige zu geziemender Befolgung der in dergleichen Fällen von dem Magiſtrat ergehenden Verordnungen anzuweiſen.

§. 9. Schulden der Burger.

Die Magiſtrate der Reichsſtätte beſchweren ſich darüber, wann Schuldenſachen ihrer Burger durch eine Kayſerliche Commißion verhandelt werden wollen. Z. E.

Martis 8. Jan. 1737.

Güntheriſches Debitweſen betr. ſive Burgermeiſter und Rath der Statt Frankfurt, absque dato & præſ. 10. Jul. a. p. übergeben allerunterthänigſten fernerweiten Bericht und Vorſtellung, mit gehorſamſter Bitte, pro clementiſſime ferenda petita Ordinatione Cæſarea; cum Adj. n. 1. -- 7.

1. Ponatur des Magiſtrats fernerweiter allerunterthänigſter Bericht ad Acta.
2. Reſcribatur ulterius Commiſſioni Cæſarea: Ihro Kayſerliche Majeſt. lieſſen es, allen von Seiten des Magiſtrats neuerlich wiederhohlten unerheblichen Einwendens ohngeachtet, lediglich bey der unter dem 5. Nov. 1734. allergerechteſt erlaſſenen, an ſich ſelbſten auch ihren habenden Privilegiis keineswegs zu nahe gehenden „ Verordnung allergnädigſt bewenden; und hätte ſolchemnach Commiſſio Cæſarea nunmehro ohne weiteren Verzug ſelbige allenthalben zur Execution zu bringen, und, wie es geſchehen, ſo bald möglich, allerunterthänigſt zu berichten.

Von Reichsgerichtlichen Erkenntniſſen in Debitſachen einzelner Reichsſtättiſcher Burger, ſehe man auch die T. Juſtizverfaß. 1. Theil, S. 1122. u. f.

Digitized by Google

§. 10. Judenſachen. (1)

Frankfurt.

Mercurii 27. Nov. 1737.

Herz Benedict Beyfuß, Schuzjud zu Frankfurt contra Burgermeiſter und Rath daſelbſt ꝛc.

Decernuntur petiti Appellationis Proceſſus, ſed, ſuſpenſa eorum expeditione, reſcribatur dem Stattmagiſtrat zu Frankfurt: Nachdeme Ihro Kayſerliche Maj. den 27. Oct. 1735. dem Stattmagiſtrat anbefohlen, diejenige Judenkinder, welche ihre Stättigkeit behalten, ſo lange aber die Zahl der dortigen Judenſchaft voll iſt, anderwärts wohnen, wann ſie Caution ſtellen, daß ſie in die Statt Frankfurt als Schuzverwandte, ſo bald ſie können, wieder zurückkehren wollen, ihre jährliche Gaben und Anlagen, wie andere Juden fortgeben, und die Caution auch darauf mit richten, daß, wenn ein ſolches Judenkind die Stättigkeit nicht mehr beybehalten und die gewohnliche Anlagen fortgeben will, den 10den Pfenning Abzugsgeld entrichten wolle, mit der Nachſteuer verſchonet werden ſollen; ſo hätten Allerhöchſtdieſelbe ſich zu dem Stattmagiſtrat ſchuldigſter allerunterthänigſter Parition verſehen: Deme entgegen aber ſeye nicht nur von der ſämtlichen Judenſchaft zu Frankfurt beſchwerend angebracht worden, daß er, der Stattmagiſtrat, diſem Kayſerlichen Reſcript keine Folge leiſte, ſondern ſolcherley Judenkinder durch Rathsdecrete dagegen beſchwere; wie dann inſonderheit den 23. Febr. 1736. dem Schuzjuden, Herz Benedict Beyfuß, per Decretum aufgebürdet wollen, (ohnerachtet er, ſeinen Umſtänden nach, die Unmöglichkeit, ſo bald von Hamburg nach Frankfurt zu ziehen, vorgeſtellet, alle Præſtanda richtig abführen laſſen, und, dem Reſcript gemäß, Caution geſtellet,) in Zeit eines Jahrs, bey Verluſt ſeiner Stättigkeit, nach Frankfurt zu ziehen; welches über das mit dem Beyſaz geſchehen, daß er aus obigem Kayſerlichem Reſcript kein Recht habe, weitere Dilation zu begehren, dieweil er, der Stattmagiſtrat, ſeine Exceptiones auf diſes Concluſum noch nicht habe übergeben können: Gleichwie nun diſer Jud ſich bemüßiget geſehen, von diſem Decret des Stattmagiſtrats an Ihro Kayſerliche Majeſtät zu appelliren; alſo habe auch die geſammte Judenſchaft, als gegen eine gemeinſam zugefügte Beſchwerde, Vorſtellung dagegen gethan. Ihro Kayſerliche Maj. könnten ihme, dem Statt-

(1) Man ſehe auch unten bey: Policeyſachen.

Stattmagiſtrat, nun durchaus nicht billigen, daß er die Kayſerliche an ihne ergangene Verordnungen nicht befolgen, und denenſelben keine Würkung ſo lang und vil zuſchreiben wolle, biß ihme gefalle, gegen dieſelbe Exceptiones zu übergeben, inzwiſchen aber gegen die ſich beſchwerende Parthey mit Rathsdecretis fortfahre, welche denen Kayſerlichen erlaſſenen Reſcripten entgegen lauffen. Diſes unrechtmäßige Verfahren deſſelben ſeye um deſto nachdrücklicher zu ahnden, als der Stattmagiſtrat auf das den 27. October 1735. an ihn erlaſſene Reſcript erſt den 9. Apr. 1736. um einen zweymonathlichen Termin zu Erſtattung ſeines Berichts angeſucht, hernach aber und bißhero doch denſelben nicht erſtattet habe; aus welchem Betragen ganz offenbar werde, daß er Kayſerliche Verordnungen, die ſich auf den klaren Innhalt der Judenſtättigkeit und vorhergängige Kayſerliche Erkenntniſſe gründen, nicht gehorſamen wolle, und indeſſen gegen gedruckte Parthien mit neuen Attentaten fortfahre. Ihro Kayſerliche Maj. könnten alſo diſes Betragen des Stattmagiſtrats nicht geſchehen laſſen; ſondern befehleten demſelben hiedurch ernſtlich und gemeſſen an, obbeſagtem Reſcript vom 27. October 1735. ganz genau in ſeinem vollen Innhalt nachzukommen; wie dann ein ſolches zum merklichen Nuzen des Ærarii über das noch gereiche: Demnach habe er das gegen den Juden Herz Benedict Beyfuß den 23. Febr. 1736. erlaſſene Decret wieder aufzuheben, und demſelben ſo vil Zeit, in Hamburg ſich noch aufzuhalten, zu geben, als ſeine Umſtände es erfordern, wann er anders alle ſeine Præſtanda entrichtet: Wie dann, Falls diſer Jud die Stättigkeit zu Frankfurt dereinſt aufgeben ſollte, das Ærarium durch die bereits geſtellte Caution, den 10den Pfenning Abzugsgeld zu entrichten, ſicher genug geſtellet ſey. Eben ſo habe er es auch mit andern ſolchen Judenkindern zu halten, und, wann ſie ihre Præſtanda präſtiren und hinlängliche Cautien leiſten, mit keinen ſolchen Decretis gegen ſie hervor zu gehen, ſondern ihnen frey zu geben, daß ſie an andern Orten Handlungen erlernen, oder ſich um ihres Nuzens willen daſelbſt aufhalten können, ohne befürchten zu müſſen, daß ſie um ihre Stättigkeit in Frankfurt kommen, und ihnen, gegen die zu entrichtende Præſtanda und Caution, was die Judenſtättigkeit, der Burgervertrag, und die Kayſerliche Verordnungen ihnen angedeyhen zu laſſen vermögen, denenſelben entzogen, und noch ſchwer gemacht werden dörfte.

Ferner, da der Stattmagiſtrat auf das den 23. December 1735. an ihn erlaſſenes Reſcript den ihnen abgeforderten gehorſamſten Bericht auch noch nicht erſtattet habe; ohngeachtet er den 9. Apr. 1736. ebenfalls nur noch um zwey monathliche Friſt hierzu gebeten; als habe er, der Stattmagiſtrat, die Sache nicht länger aufzuſchieben, ſondern ſo wohl, wie, was ihme hierdurch aufgegeben worden, gehorſamſt befolget ſeye, Anzeige zu thun, als auch den ſchon längſt abgeforderten Bericht in Zeit zweyer Monathen ohnausbleiblich zu erſtatten.

Lunæ 10. Mart. 1738.

Frankfurt contra Frankfurt, Commiſſionis, in ſpecie die von der Burgerſchaft gegen die Judenſchaft eingeklagte Beſchwerden betr.

1. Nachdeme der §. 2. Reſolutionis Cæſarea vom 1. Jun. 1728. welcher es bey dem Art. 48. der Judenſtättigkeit läſſet, gar keiner Erläuterung nöthig hat; als hat es dabey ſein Verbleiben, daß die Juden in der Niderlag und Umgeld denen Burgern zu Frankfurt ſollen gleich gehalten, und, was dagegen eingeriſſen, wiederum abgeſtellet, mithin Niderlag und Umgeld in eine Gleichheit mit dem, was die Burger geben, nach Innhalt der Juden-Stättigkeit, geſezet werden.
2. Hat es auch bey dem §. 6. dictæ Reſolutionis Cæſareæ ſein Bewenden, daß nemlich die unterpfändliche Verſchreibung eines Juden Hauſes vor den Juden-Baumeiſtern geſchehen könne; wobey aber der Stattmagiſtrat nochmals angewiſen wird, daß, wann ſich ein Jud bey ihme meldet, und ſein Haus verhypotheciren will, er vor Conſtitution der Hypothec von denen Juden-Baumeiſtern einen ſchriftlichen Bericht erfordere: Ob ſolches Haus bereits anderen Creditoren, Schulden halber, verpfändet ſeye? in welchem Fall Stattmagiſtrat des Juden Anſuchen um die Hypothec abzuſchlagen, und ihn wegen betrüglicher Verſchweigung zu beſtrafen habe. Gleichwie nun durch einen ſolchen Bericht dem Baumeiſter alle zu beſorgende Gefährde abgeſchnitten wird; alſo laſſen es Ihro Kayſerliche Maj. dabey nochmals bewenden, daß, im Fall in der Juden-Baumeiſter Bericht Unwahrheit oder Unterſchleif gefunden werden ſollte, die Berichtgebere, nebſt der gemeinen Judenſchaft, zu Wiedererſezung alles daher verurſachten Schadens verbunden ſeyn ſollen.
3. Et hæc notificentur Magiſtratui per Reſcriptum, mit der Auflag, alles, was in diſen beeden Puncten gegen die Kayſerliche Reſolution vom

vom 1. Jun. 1728. lauft, ſo gleich und ungeſaumt abzuſtellen, und künftig über diſen Kayſerlichen Verordnungen genau zu halten, und denenſelben nachzukommen.

4. Was die Jüdiſche Wuchercontract und Cambia ſicca betrift, fiat Votum ad Imperatorem.

Veneris 7. Sept. 1759.

Zu Frankfurt Baumeiſter und Vorſteher gemeiner Judenſchaft contra Burgermeiſter und Rath daſelbſt, Appellationis, die übermäßige Contribution zur Einquartierung der Königlich-Franzöſiſchen Trouppen betr.

Cum incluſione Exhibiti de præſentato 20. hujus reſcribatur dem Magiſtrat der Statt Frankfurt: Ihro Kayſerliche Maj. wären zwar nicht gemeinet, der in diſer Sache interponirt- und gegenwärtig introducirten Appellation den effectum ſuſpenſivum zu geſtatten: Es habe aber jedoch er, Magiſtrat, binnen Zeit von zwey Monathen ausführlich allerunterthänigſt zu berichten, was es mit diſer Sache allenthalben für eine Bewandtſame habe.

Sabbathi 4. Jun. 1763.

David Meyer Juda & Conſ. contra Beer Löw Iſaac und Süßkind Samuel Stern & Conſ. puncto diverſorum Gravaminum, in ſpecie das Reglement, modo die Confirmation der Baumeiſterwahl eorundemque officium betr.

Cum incluſione Exhibiti de præſent. 14. Maji a. c. reſcribatur dem Magiſtrat zu Frankfurt: Nachdem Ihro Kayſerliche Majeſt. allergnädigſt genehmigten, daß, geſtalten Sachen nach, nunmehro vor allen Dingen zu einer neuen Baumeiſterwahl hinwiederum vorgeſchritten, und diſe nach denen in dem Reglements-Project enthaltenen Articuln und dem darinn verabredeten modo eligendi, (als bey welchem es lediglich vor der Hand ſein Bewenden habe,) vollzogen werde; ſo ſolle Magiſtrat die dermalige noch übrige proviſoriſche Baumeiſter und Gemeindsvorſtehere deſſen bedeuten, und ſie, nebſt der Gemeinde, erforderlichen Falls ohne Geſtattung einiger Trennung oder Widerſpruchs, nachdrücklich darzu anhalten, auch, wie ſolches geſchehen, in termino duorum menſium allergehorſamſt berichten: Uebrigens behielten Allerhöchſtdieſelbe Sich bevor, wegen beſagten Reglements des nächſten das weitere allergnädigſt zu reſolviren.

Sabbathi 30. Jul. 1763.

Zu Frankfurt am Mayn Baumeiſtere und Vorſtehere der gemeinen Judenſchaft contra den Magiſtrat daſelbſt, Appellationis, in ſpecie die Einkellerung der Weine betr.

Decernentur quidem Appellationis Appellationis Proceſſus, ſed, ſuſpenſa eorum expeditione, reſcribatur dem Magiſtrat zu Frankfurt: Denen Juden die hergebrachte Einkellerung der Weine, in ſo ferne durch die Stättigkeit §. 48. und 78. ihnen deren Niderlage nachgelaſſen worden, in Burgerhäuſern fernerhin zu geſtatten, und ſie dißfalls mit neuen Verbotten und Verordnungen, beſagter Stättigkeit §. 112. entgegen, nicht zu beſchweren: Jedoch ſoll jeder, der dergleichen Weine auſſerhalb der Judengaſſe niderlegen will, ſolches vorher der Renthey gebührend anzeigen, damit, zu Verhütung alles Mißbrauchs und Unterſchleifs, das nöthige beobachtet werden könne.

Jovis 6. Octob. 1763.

David Meyer Juda und Conſ. contra Beer Löw Iſaac, ꝛ ꝛ ꝛ die neue Wahl der Kaſten- und Schazungsmeiſter, ingleichem die Manutenenz der Baumeiſter in ihrem Officio betr.

Cum incluſione Exhibiti de præſent. 28. Jul. a. c. reſcribatur dem Magiſtrat der Reichsſtatt Frankfurt: Es ſey demſelben erinnerlich, was Ihro Kayſerliche Majeſtät unterm 4. Jun. a. c. puncto einer neuen vorzunehmenden Wahl derer Jüdiſchen Baumeiſter allergnädigſt anbefohlen hätten: Nachdeme nun aus dem beygeſchloſſenen Exhibito ſo wohl, als denen von dem Magiſtrat ad cauſam: das neue Reglement betreffend, unterm 3. Febr. 1758. und 22. Jun. 1761. erſtatteten allerunterthänigſtem Berichten, wahrgenommen, wie vil dem Publico ſo wohl, als der dortigen Jüdiſchen Gemeinde, daran gelegen ſeye, daß auch eine neue Wahl der Kaſten- und Schazungsmeiſter ungeſaumt zu dem Ende erfolge, damit die der bißherigen Zwiſtigkeiten halber ſo lange Zeit unterblibene neue Schazung vorgenommen, und der Jüdiſche Kaſten wiederum behörig mit der erforderlichen Anzahl der Kaſtenmeiſter und Rechnungsführer beſezet werde; als befehleten Kayſerliche Maj. diſes denen Gemeindsvorſtehern bekannt zu machen, und ſelbigen einen terminum duorum menſium anzuberaumen, binnen welcher Zeit nicht nur die Wahl, ſondern auch die Schazung ſelbſt, nach dem projectirten ſo genannten neuen Reglement erfolge; als bey welchem es Ihro Kayſerliche Maj. ſo vil den Wahl- und Schazungs-modum, ingleichem

chem die Einrichtung der Kaſtenrechnungen, betrift, vor der Hand bewenden lieſſen.

Damit auch diſes gemeinnüzliche Wahl- und Schazungswerk nicht in die Länge verzogen, oder gar verhindert werde; ſo habe Magiſtratus denen Vorſtehern der Jüdiſchen Gemeinde alle darzu erforderliche Manutenenz zu leiſten, und diejenige Gemeindsglieder, ſo ſich dißfalls widerſezlich oder ungehorſam erzeigen würden, auf deren Anmelden, zu ſchuldigem Gehorſam durch erforderliche Zwangsmittel anzuhalten, auch ſeines Orts ſelbſt, nach denen vorher ſchon ergangenen Kayſerlichen Verordnungen, ſothane Vorſteher bey ihrem Amt, Authorität und Reſpect in der Gemeinde zu ſchüzen, keineswegs aber zu geſtatten, daß die wider die vorige Kaſtenadminiſtration bey Kayſerlicher Maj. angebrachte Beſchwerden, (nachdem ſelbige durch den unterm 30. Jul. 1762. angezeigten Vergleich in Güte, zu Allerhöchſt deroſelben gnädigſtem Wohlgefallen beygeleget worden, als wobey es lediglich ſein Bewenden habe,) wiederum auf ein- oder andere Art reſuſciret werden mögten. Nicht weniger ſolle Derſelbe nicht geſchehen laſſen, daß Perſonen, über deren Aufnehmung und Stättigkeit annoch Zweifel obwaltet, vor Einlangung allerhöchſter Kayſerlicher Deciſion, ſich der Gemeinde, wider deren Buchſtaben der Stättigkeit §. 106. 107. 108. ꝛc. aufdringen, oder ſich derer Rechte, ſo denen in die Gemeinde aufgenommenen Glidern allein gebühren, anmaſſen dörfen: In denen übrigen Puncten insgeſammt hingegen bleibe das projectirte Reglement zu weiterer Kayſerlicher Reſolution annoch ausgeſtellt.

Wie nun diſem die gebührende Folge geſchehen, darüber wollten Kayſerliche Maj. des Magiſtrats allergehorſamſten Bericht zu ſeiner Zeit erwarten.

Lunæ 3. Aug. 1767.

Zu Frankfurt gemeiner Judenſchaft Baumeiſter, contra den Schöffen Rath und Lemle Löw Bamberger Appellationis, ſive appellantiſcher Anwald Lynker, ſub præſentato 22. Januarii a. c. accuſando lapſum termini ad informandum iterato præfixi ſupplicat humillime pro clementiſſime communicandis litteris informatorialibus, aut in contumaciam procedendo. appon. ult. Concl.

In eadem Burgermeiſter und Rath der Stadt Frankfurt, ſub dato 16. & præſentato 24. Decembris an. præter. erſtattet per Moll allerunterthänigſten Bericht ad clementiſſimum reſcriptum de 17. Januarii dicti anni. Mit Beylagen Lit. A. B. C. & D.

1. Ponatur der von dem Magiſtrat der Kayſerl. Reichsſtadt Frankfurt ſub dato 16. & præſentato 24. Decembris anni prioris erſtattete allerunterthänigſte Informations-Bericht ad Acta, und kan ſolcher auf Anmelden parti appellanti e Cancellaria abſchriftlich communicirt werden, mit der Auflage jedoch, daß, wenn hiergegen was fernerweit beyzubringen vor nöthig erachtet werden ſollte, dieſes in termino duorum menſium um ſo gewiſſer zu vollſtrecken wäre, damit im widrigen nicht noth ſeye, deſſen unerwartet ergehen zu laſſen, was Rechtens.
2. Reſcribatur dem Magiſtrat der Kayſerlichen Reichsſtadt Frankfurt, ſequentis tenoris: Kayſerliche Majeſtät hätten aus vorſtehender biß anher verhandleter Appellations-Sache mit mehrern erſehen, daß der Streit puncto der Hausmiethe lediglich um deswillen angeſponnen worden, weilen die vor dortigen Schöffen Gericht von Anno 1764. rechtshängige Stättigkeits-Strittigkeit zwiſchen denen jüdiſchen Baumeiſteren und gegenwärtigen Appellaten Lämle Löw Bamberger, rechtlicher Ordnung nach, biß nun zu nicht entſchieden werden. Es befehleten dahero allerhöchſtdieſelbe, daß dieſe Stättigkeits-Sache förderſamſt zu Ende gebracht werden ſolle.

Jovis 14. Nov. 1771.

Zu Frankfurt gemeine Judenſchaft contra dem Magiſtrat daſelbſt, Appellationis, die Kramläden und Gewölber auſſer der Judengaß betreffend.

1. Mit Aufhebung des unterm 5. Aug. 1748. ergangenen Kayſerlichen Proviſorii, denegantur petiti Appellationis Proceſſus; idque
2. notificetur Judici a quo per Reſcriptum, pro complemento Juſtitiæ.

In Sachen: Der im Monath ſtehenden Baumeiſtere der Judenſchaft zu Frankfurt contra den Magiſtrat allda, puncto des Brantenweinhandels, würde den 24. Mart. 1772. dem Magiſtrat um Bericht geſchriben.

Den 24. Febr. 1779. erkannte der Reichshofrath, in Sachen: Zu Frankfurt gemeine Judenſchaft contra den Magiſtrat daſelbſt, Appellationis, nunc Revilionis, die Kramläden und Gewölber auſſer der Judengaſſe betreffend:

1. Fiat nunc Sententia reformatoria dahin: Daß das Concluſum vom 14. Novemb. 1771. wiederum aufzuheben, und es noch zur Zeit bey dem Kayſerlichen Reſcript vom 5. Aug. 1748. biß zum Austrag der unterm 26. May 1704. erkannten Appellations-Proceſſe; (deren Fortſezung

den

den Krämern und Handelsleuten unbenommen bleibt,) folglich biß zu anderweitiger Kayſerlicher Verordnung, zu laſſen ſeye. ⁂

2. Hat die angemaßte Intervention nicht ſtatt.

3. Reſcribatur ex officio dem Magiſtrat der Kayſerlichen Reichsſtatt Frankfurt: Es habe ihme nicht gebühret, in diſer Sache, wo es auf eine Ihro Kayſerlichen Majeſtät nur allein vorbehaltene Erklärung der Juden-Stättigkeit ankomme, eigenmächtig, ohne vorhero Bericht erſtattet- und die Kayſerliche Verordnung vom 1. Jun. 1728. Membr. 11. & 12. abgewartet zu haben, beſonders auch der von beyden Theilen in Actis erſter Inſtanz angeführten allhieſigen Litispendenz und den unterm 26. Maji 1704. erkannten plenis Appellationis proceſſibus entgegen, mit ſeinem Decret vom 16. Oct. 1738. vorzugehen. Gleichwie nun diſes, als incompetent und nichtig, hiemit aufgehoben- auch ihm, dem Magiſtrat, dergleichen in künftigen Fällen ſtreitiger Erklärung der Juden-Stättigkeit höchſt-ernſtlich unterſagt ſeyn ſolle; alſo befehlen Ihro Kayſerliche Maj. ihm hiemit gemeſſenſt, die Judenſchaft ſo lang, biß ein anderes in dem vorgedachten hieſigen älteren Appellatorio ausgemacht- und die Kayſerliche Entſcheidung darinn ergangen ſeyn würde, bey dem Innhalt des Kayſerlichen Reſcripts vom 5. Aug. 1748. zu handhaben.“

Fridberg.

Mercurii 19. Jun. 1737.

Judenſchaft zu Fridberg contra den Magiſtrat daſelbſt, in puncto Collectarum, ſive Baumeiſters und geſammter Judenſchaft zu Fridberg Anwald von Middelburg ſub præſ. 7. Dec. a. pr. übergiebt allerunterthänigſt-höchſtnothgedrungene Anzeige und Bitte, pro clementiſſime decernendo Mandato arctiori pœnali S. C. de caſſando ex metu extortam Tranſactionem, reſtituendo ablata & lite pendente non amplius offendendo vel moleſtando in poſſeſſione vel quaſi Privilegii Exemtionis, ſed ordinaria juris via procedendo. appon. Lit. A. usque W. incl. in duplo.

Reſcribatur, cum incluſione Exhibiti de præſentato 1. Dec. nup. dem Magiſtrat zu Fridberg, des Innhalts: Bey Ihro Kayſerlichen Maj. habe die Judenſchaft zu Fridberg abermals in Unterthänigkeit Beſchwerde geführet, was geſtalten er, Magiſtrat, ſie in ihrem Poſſeſſorio der durch Rechtskräftige Judicata, und die darauf vilfältig ergangene Kayſerliche ernſtliche Verordnungen, erſtrittenen Exemtion in puncto Collectationis via facti zu beeinträchtigen, dadurch ſich anmaſſet, indeme Magiſtratus, occaſione des lezteren Reichskrieges, ſie ſupplicirende Judenſchaft, zum Beytrag pro rata derer

Wün-

Winterquartiers- auch anderer Kriegskoſten mitgezogen, auch bey dem Ober-Rheiniſchen Crays würklich die Execution gegen dieſelbe auf das ihr zurepartirte Quantum veranlaßt und ausgebracht habe; mit gehorſamſter Bitte, ihnen hierunter mit Kayſerlichen gerechteſten und ernſtlichen Verordnungen an Handen zu gehen. Gleichwie nun er, Magiſtrat, der ehemaligen Kayſerlichen an ihn in hac cauſa Poſſeſſorii ergangenen allergnädigſten Befehlen, und inſonderheit des Kayſerl. Reſcripti d. d. 18. Apr. 1704. darinnen ihme ernſtlich, und bey nahmhafter Strafe, anbefohlen worden, die klagende Judenſchaft pendente lite petitoriali mit einiger Collectation nicht zu beſchwehren, ſondern des ihnen an dem Kayſerl. Reichshofrath zugeſprochenen Poſſeſſorii ruhiglich genieſſen zu laſſen, ſich in Unterthänigkeit zu erinneren wiſſen werde, alſo befehleten Ihro Kayſerliche Maj. ihme hiemit, bey Höchſtderoſelben ſeine allerunterthänigſte Verantwortung, warum er, deme entgegen, die klagende Judenſchaft denuo in ihrer Rechtskräftig erworbenen poſſeſſione Exemtionis zu beeinträchtigen ſich angemaſſet; damit ſo dann in puncto petitæ Reſtitutionis Ablatorum, und ſonſt, nach Befinden der Sache, die weiters erforderliche Kayſerliche Verordnung ergehen könne, ſub termino duorum menſium gehorſamſt einzureichen, dabey auch, was es mit denen von der Judenſchaft jährlich abzugebenden 130. Mark Hellers vor eine Bewandtniß habe? was ſolche gegen den urſprünglichen in Privilegio Rudolphino benannten Valorem nach jeziger Reichsmünz eigentlich betragen ſollten? und ob? auch an wen? und in was für einem Betrag? zeithero diſes jährliche Præſtandum von der Judenſchaft entrichtet worden, nicht minder, ob ſie, über jenes, noch andere Präſtationen in ein- oder andere Wege an die Kayſerliche Burg zu Fridberg abzuführen haben? ihren gründlichen Bericht mit zu erſtatten.

Nürnberg.

Verſchidene die ehemals zu Nürnberg ſich aufgehaltene Juden betreffende Schriften erzählt die Deduct. Bibl. 1. Theil, S. 162.

Worms.

Lunæ 24. Mart. 1738.

Judenſchaft contra den Magiſtrat zu Worms ꝛc.

Cum incluſione Exhibiti reſcribatur dem Magiſtrat zu Worms: Hierüber ſeinen umſtändlichen Bericht ſo wohl, als auch ſeine Verantwortung darüber, daß er ſich nicht allein unterſtanden, ſuper devolu-

volutione Appellationis zu cognoſciren, ſondern auch, ſtante hac Appellatione, ſeine Decrete würklich zu exequiren, in termino duorum menſium an Kayſerliche Maj. zu erſtatten.

Mercurii 26. Aug. 1739.

Zu Worms Judenſchaft-Vorſtehere, contra den Magiſtrat daſelbſt, in puncto contraventionis Ordinationis & Privilegiorum Judaicorum, in collectando, ſive Implorantiſcher de rato & mandato cavirender Anwald von Gay ſub præſ. 31. Jul. nup. übergiebt allerunterthänigſte höchſtgemüßigte Supplication pro clementiſſime decernendo Mandato vel ſaltem Reſcripto caſſatorio, reſp. reſtitutorio & inhibitorio S. C. de non gravando in poſterum Communitatem Judaicam contra Privilegia Cæſarea, propriam Transactionem, ac Obſervantiam Collectationis notoriam, nec non injuſte extortas exactiones cum omni cauſa reſtituendo. appon. Lit. A. B. C. & D. in duplo.

Cum incluſione Exhibiti ſub præſent. 31. Jul. nup. reſcribatur dem Magiſtrat zu Worms um Bericht, cum termino duorum menſium.

Martis 5. Jul. 1740.

Judenſchaft zu Worms, contra den Magiſtrat daſelbſt, Appellationis, & eventualiter nullitatis, &c.

Decernuntur pleni Appellationis Proceſſus, ſed, ſuſpenſa eorundem expeditione, reſcribatur dem Magiſtrat der Statt Worms: Daß, nachdeme Ihro Kayſerliche Maj. nach wohl gepflogener Einſicht diſer Sach, befunden, daß Magiſtrat ſich mit unziemlicher Anfechtung des von der Judenſchaft daſelbſt erlangten Kayſerlichen Privilegii zu vil vergangen, und folglich noch ferne von der geziemenden Verantwortung iſt, daß Magiſtrat ſo geringes Bedenken genommen, gegen den klaren und deutlichen Innhalt des Kayſerlichen Privilegii, die Judenſchaft nicht nur um ihre primam Inſtantiam zu bringen, ſondern auch, um den von der Judenſchaft Vorſtehern, vermög eben diſes Kayſerlichen Privilegii, wohlbefugt verhängten Bann zu vernichten und gänzlich zu heben, durch neuerfundene und andere Straf, mittelſt würklicher, theils unziemlicher, theils illegaler, Execution der an Ihro Kayſerliche Maj. interponirten Appellation unangeſehen, Attentata Attentatis cumulando, an ſich nichts erwinden laſſen, auch ſonſten durchaus in diſer Sach ſich veroffenbaret, daß Magiſtrat in mehrerem es gebrechen laſſen, und das, was die Rechte erforderen, nicht beobachtet habe; dahero befehleten Kayſerliche Maj. mit Caßier- und Aufhebung alles deſſen,

was Magistrat in diser Sache gegen das Kayserliche Privilegium, und mit Hintansezung allerunterthänigst-schuldigsten Respects gegen die interponirte Appellation, dann auch gegen der Juden-Gemeinde Vorstehere, vorgenommen und würklich verhänget, derselben die abgenommene Strafe von resp. 50. und 20. Rthl. sammt dem erweislichen Damno, so fort zu ersezen, auch hinkünftig die Judenschaft in vollkommenem Genus dessen, was derselben aus gedachtem Kayserlichem Privilegio zukommt, im geringsten nicht zu beeinträchtigen, noch zu verkürzen, sondern ruhiglich in dem Exercitio primæ Instantiæ und Anlegung des Banns zu belassen: Wie nun solches beschehen, und hinkünftig befolget werden solle, darüber wollten Ihro Kayserliche Maj. des Magistrats allerunterthänigste Anzeige in termino duorum mensium gewärtigen.

§. 11. Freysiz.

18. Julii 1550.

Benedict Wachter vmb Freysiz zu Reitlingen, vnd Jne mit Hundert Thaler jerlicher Pension, in Ansehung seiner Dienst zu versehen vnd zu begnaden.

Das erst Begern hat in Ansehung der Stat Reutlingen habenden Freyhait vnd Privilegien nit statt, des andern halben haben die Kayserliche Rethe nichts zu verschaffen.

Landeshoheit.

Einige wollen die Landeshoheit derer Reichsstätte daher bezweiflen, weil in dem Westphälischen Friden Art. 8. §. 4. dises Wort nicht von ihnen gebraucht werde, und dahero allein denen höheren Reichsständen vorbehalten worden zu seyn scheine:

Da aber Art. 5. §. 29. ausdrücklich stehet: Daß die Reichsstätte überall unter dem Namen der Reichsstände mit begriffen seyen, adeoque de istis (Statibus Imperii superioribus) generaliter disposita & conventa de his quoque dicta & intellecta sunto, und, aus eben disem Grunde, denenselben namentlich auch das der Landeshoheit anhängende Reformationsrecht zugesprochen worden ist; so sehe ich nicht, warum ihnen nicht, aus gleichem Grunde, auch die übrige denen höheren Reichsständen zustehende Territorial-Gerechtsame zugeschriben werden könnten.

Auf das Wort: Landeshoheit kommt es ohnehin nicht an; wie es dann Art. 5. §. 43. bald: Territorii jus, bald: jus Superioritatis,

tis, benennet wird; ſo auch Art. 30. jus Territorii & Superioritatis.

*

Jurisdictions-Streitigkeiten.

Manches hieher gehöriges ſehe man auch in dem Perſönlichen Staatsrecht, in der Materie: von denen Unterthanen, und in dem Nachbarlichen Staatsrecht.

§. 1. Streitigkeiten, mit Reichsſtänden, die darinn reſidiren.

S. das Nachbarliche Staatsrecht.

§. 2. Mit denen Reichsſtänden, ſo Höfe ꝛc. darinnen haben.

Veneris 2. Decemb. 1757.

Zu Frankfurt Burgermeiſter und Rath contra den regierenden Herrn Landgrafen zu Heſſen-Darmſtatt und Dero Verwaltern Rohr in Frankfurt, puncto contraventionis Pacti & exemtionis a Jurisdictione & nexu civico Francofurtenſi &c.

1. Fiat contra den Herrn Landgrafen zu Heſſen-Darmſtatt und deſſen Hausverwalter Rohr petitum Mandatum de non contraveniendo Pacto de 12. Sept. 1626. ſed agnoſcendo Jurisdictionem Magiſtratus Francofurtenſis in adminiſtratione ædium & ab hoc præſtando Juramentum civicum S. C. ſub pœna 15. Marcarum auri, in caſum contraventionis prædicto Pacto inſerta, annexa Citatione ſolita, & termino duorum menſium &c.

§. 3. Mit denen darinn befindlichen Domcapituln.

Jovis 16. Maji 1771.

Zu Lübeck reſidirender catholiſcher Domherr von Elmendorf, auch beede Catholiſche Mißionarien, Heupgen und Winterich, contra den Magiſtrat daſelbſt, Mandati, in puncto Citationis & Spolii.

1. Ponatur das von dem Herrn Biſchoffen und Fürſten zu Hildesheim eingereichte Interceßional-Schreiben de præſent. 7. Maji p. a. ad Acta.
2. Fiat contra den Magiſtrat zu Lübeck Mandatum caſſatorium, reſtitutorium & inhibitorium S. C. dahin: Das abgenommene in natura vel pretio zurück zu ſtellen, in Zukunft ſich aller dergleichen Thathandlungen zu enthalten, das dortige Domcapitul in ſeiner her-

hergebrachten, von dem Magiſtrat ſelbſt anerkannten, Jurisdiction, gegen den Vertrag de Anno 1559. nicht zu bekränken, auch in keinem Fall via facti zu verfahren, ſub pœna 5. marcarum auri, annexa Citatione ſolita, & cum termino duorum menſium &c.

Anno 1775. 13. Jan. ſchloſſe der Reichshofrath:

1. Nachdeme der Magiſtrat in denen Beylagen derer Exceptionen dem Impetrantiſchen Capitul die Civil-Jurisdiction über ihre Verwandte und Angehörige wiederhohlter ſelbſt geſtehe, rejectis Exceptionibus, werde Paritoria erkannt.

2. Wurde dem Domcapitul zu Lübeck reſcribirt: Kayſerliche Majeſtät hätten aus denen bißherigen Verhandlungen erſehen, daß die dort befindliche Catholiſche Geiſtliche, verſchidentliche actus parochiales mit taufen und copuliren auszuüben, ſich anmaſſen, andurch aber zu gegenwärtigen Streithandel die Veranlaſſung gegeben haben: Sie wollten aber vor das künftige derley Vorgriffe gänzlich abgeſtellet wiſſen, und befehlen dahero dem Capitel, daß von demſelben erſagten catholiſchen Prieſtern die Ausübung derley actuum parochialium vor das künftige nachdrücklichſt unterſagt, ſo fort nimmermehr verſtattet werden ſolle.

Der Magiſtrat ſuchte aber Reviſion dagegen; welche ihme auch den 16. May geſtattet wurde.

Den 20. Sept. 1776. wurde die Paritoria vom 13. Jan. a. præt. aufgehoben, und der Proceß fortgeſezt.

Als im Jahr 1776. zwey Canonici zu Lübeck, von Brömbſer, ſich duellirten, wobey der eine um das Leben kame, entſtunde ein Streit wegen der Criminal-Jurisdiction über die Domherrn des daſigen Hochſtifts.

In Sachen: Zu Lübeck Domcapitul contra den Magiſtrat daſelbſt, puncto arrogatæ Jurisdictionis in Capitulares, erkannte der Reichshofrath den 3. Jun. 1776. ein Reſcript an den Magiſtrat: Nachdem Kayſerliche Maj. vor Ertheilung Dero endlichen Entſchlieſſung mehrers unterrichtet ſeyn wollten, aus was Gründen Impetratiſcher Magiſtrat, gegen die würkliche Capitularen eines würklichen Kayſerlichen Reichsſtifts die Ausübung der Criminal-Jurisdiction behaupten zu können, glaube, und ſonderheitlich, wie der dißfällig Magiſtratiſcher Seits in ſeinem Præoccupativ-Libell von mehreren 100. Jahren her anrühmende Beſizſtand beſtellet ſeye? als werde demſelben anbefohlen, ein und anderes ꝛc. behörig beſcheinigter beyzubringen: Immittelſt aber mit weiterem Verfahren innezuhalten, auch die bißanhero in Sachen verhandelte Acten an die angeordnete Kayſerliche Commißion auszuantworten.

2. Wurde

2. Wurde ex officio, ſalvo cæteroquin quocunque cujusvis jure, eine Kayſerliche Commißion auf den Herrn Herzog zu Mecklenburg-Strelitz erkannt, und ihme reſcribirt: Es werde derſelbe aus denen Anſchlüſſen erſehen, was für ein Streit zwiſchen dem Domcapitul zu Lübeck und dem dortſelbſtigen Magiſtrat, wegen einem zwiſchen zween Lübeckiſchen Capitularen vorgegangenen Zweykampf, puncto exercitii Jurisdictionis criminalis entſtanden ſeye. Nun vermöchten Kayſerliche Maj. über dißfällige Streitfrage von nun an Ihre Entſcheidung nicht zu ertheilen: Könnten und wollten aber auch die geſezmäßige Unterſuch- und Beſtrafung dißfällig-nach allen Geſezen äuſſerſt verpönten Vorfalls längerhin nicht verzögern laſſen; fänden dahero für nothwendig, ihme, Herrn Herzogen, die Kayſerliche Commißion zu übertragen, daß er, ſalvo cæteroquin cujusvis jure, die bißherige, ſo wohl von der Reichsſtatt Lübeck, als auch dem dortigen Domcapitul, in Sachen verhandelte Acten und erhohlte Erkundigungen, autoritate Commiſſionis Cæſareæ, abfordern, ſohin trachten ſolle, damit der flüchtig-Schuldige zu Haften gebracht, behörig inquirirt, allenfalls auch gegen denſelben in contumaciam verfahren, die Acta inſtructa ad Impartiales verſandt und die ausfallende Urthel gebührend vollſtrecket werde ꝛc.

Der Magiſtrat zu Lübeck gabe darauf heraus eine:

Beurkundete Beſcheinigung des unvordenklichen Beſizſtandes ꝛc. juncto petito, pro caſſanda Inhibitione, tollenda Sequeſtratione, & Partem impetratam manutenendo in poſſeſſione vel quaſi immemoriali Jurisdictionis criminalis intra muros & in Territorio Civitatis omnimodæ, ſpeciatim in clericos Capituli Lubecenſis, nec non Jurisdictionis fundalis ſive realis ſuper Curiis & Areis Canonicorum &c. Mit Anl. A. = S11. 1177.

Den 7. Mart. 1777. wurde des Magiſtrats zu Lübeck Paritionsanzeige für hinlänglich angenommen, und ſelbige dem Herzogen von Mecklenburg, als Commiſſario, bloß zur Notiz communicirt.

In diſer Sache: Zu Lübeck Domcapitul contra den Magiſtrat, pto Jurisdictionis criminalis, wurde den 13. Jul. 1779. des Magiſtrats Geſuch um Aufhebung der im gegenwärtigen Fall, ſalvo cujusvis jure, verhängten Inhibition und Sequeſtration abgeſchlagen, hingegen eine Kayſerliche Hofcommißion zur Güte erkannt ꝛc.

Nachdeme darauf in diſer Brömſeriſchen Sache ein Reichshofraths-Gutachten an Kayſerliche Maj. erſtattet worden, wurde den 5. Aug. zu Folge der darauf erlaſſenen Reſolution, dem Herrn Herzogen zu Mecklenburg-Strelitz reſcribirt: Daß die von Brömbſeriſche Strafgelder von

1000. Rthlr. dem Herrn Herzog zur Anwendung ad pios uſus für diſesmal überlaſſen ſeyn ſollten.

Eine kurze Geſchichte diſer Brömſeriſchen Sache findet ſich in der Deduct. Bibl. S. 441. ſo auch das Reichshofraths-Concluſum vom 3. Jun. 1776.

§. 4. Mit der Cleriſey überhaupt.

Man ſehe auch unten in der Materie: **Von dem Religionsweſen in den Reichsſtätten.**

Speyer.

Veneris 17. Jan. 1738.

Zu Speyer Burgermeiſter und Rath contra den Herrn Cardinalen und Biſchoffen zu Speyer, in pto impeditæ Jurisdictionis & cognitionis, &c.

1. Cum incluſione Exhibitorum - - reſcribatur dem Herrn Biſchoffen zu Speyer: Ihro Kayſerliche Maj. hätten daraus ſehr mißfällig vernommen, was maſſen eines Theils ein gewiſſer Hausmeiſter eines dermalen vacanten Domcapitulariſchen Hauſes, Namens Hauſen, und zwar in der Domkirchen zu Speyer, einen fremden, doch, denen bißherigen Zeugenausſagen nach, unſchuldigen Maurersgeſellen, Namens Steiner, gewaltthätig anzufallen, und ihn durch einen ſtarken Hieb über den Kopf gar gefährlich zu verwunden, ſich unterſtanden hätte, andern Theils aber der Stattmagiſtrat, als alleinige weltliche Obrigkeit allda, ſo wohl von dem P. Guardian des Franciſcaner-Cloſters, durch Vorenthaltung des dahin geflüchteten Thäters, als von dem Domcapitul, durch die vermeintlich improbirende Verbal-Citation, ja auch von dem Herrn Biſchoffen zu Speyer ſelbſt, durch die ſich in einer (obſchon inquiſitional-Sache,) privative zueignen und ad Conſiſtorium ziehen wollende Cognition, an dem Exercitio ſeiner unlaugbar und indiſtincte in der Statt competirenden Jurisdictionis criminalis gefliſſentlich verhindert werden wolle. Nachdeme aber eine Actenkündige und Vertragsmäßige Sache iſt, auch die alte Rachtung klare Maaß und Zil gibet, daß zwar dem Clero zu Speyer die Jurisdiction über die in ihren Dienſten ſtehende Perſonen in civil cauſis zukomme, da hingegen aber in cauſis criminalibus & inquiſitione dignis, (wie der caſus quæſtionis wegen einer und zwar in der Domkirche höchſtvermeſſener Weiſe ausgeübter gefährlicher Verwundung allerdings iſt,) dem Magiſtrat zu Speyer, als alleiniger weltlicher Obrigkeit allda, ohne

ne Diſtinction des loci delicti, die cognitio & inquiſitio, ſive Jurisdictio criminalis, gebühre, auch demſelben, im Fall der Thäter auf Requiſition nicht geſtellet werden wollte, die Gewalt zuſtehe, ſelbigen, jedoch auf die in der Rachtung vorgeſchribene Art, wegzunehmen, zu verwahren, auch, wie ſichs gebührt und recht iſt, gegen ihn zu verfahren, und zur Straf, (wie die Formalien der Rachtung lauten,) aufzulegen; welches in caſu præſenti um ſo mehr unzweifelbar, als der Hauſe tempore delicti nicht einmal in der Geiſtlichkeit Dienſten würklich geſtanden, mithin derſelbe, er mag nun herrenlos oder in Dienſten geweſen ſeyn, von dem Domcapitul, oder P. Guardian der Franciſcaner, weder auf die einnoch andere Weiſe hätte reſp. vorenthalten und protegiret werden ſollen; zumalen da ihnen ex Jure canonico wohl bekannt ſeyn müſſen, daß diejenige, welche in ipſa Eccleſia, vel ejus Cœmeterio, mutilationes Membrorum, homicidia u. d. begehen, des privilegii Aſyli & Immunitatis eccleſiaſticæ unwürdig, auch dem Judici laico, aut ſeculari, ſo die Jurisdictionem criminalem hat, nicht aber dem geiſtlichen Conſiſtorio, zur Beſtrafung zu überlaſſen ſeyen: Und gleichwie alſo diſes ſcandaloſe Delictum in ipſo Templo commiſſum, ob peſſimam conſequentiam, nicht ungeſtraft gelaſſen werden könne; alſo wollten Sich Ihro Kayſerl. Majeſtät bey allen ſolchen Umſtänden, gnädigſt verſehen, es werde der Herr Biſchoff den Stattmagiſtrat in diſem und andern dergleichen Fällen an ſeiner unſtrittigen Jurisdictione criminali, oder cognitione inquiſitionali, und deren Vollendung, oder was zu deren Beförderung gereichig, nicht ferners, weder directe noch indirecte, verhindern, oder verhindern laſſen; ſonder vilmehr die Stellung des obgedachten Hauſens an den Stattmagiſtrat, ad inquſitionem, oder confrontationem, oder ſonſten, ohne Anſtand verfügen, auch überhaupt dem Domcapitul, und denen mediat-Collegiatſtiftern, auch ſamtlichen Clöſtern zu Speyer, nachdrücklich befehlen, daß dieſelbe auch hinführo, zumalen dergleichen Leuten, ſo in ipſa Eccleſia delinquirt, keine Unterſchleif noch Protection geſtatten oder verleihen, mithin zu einigen verdrießlichen Weiterungen, (wie gar leicht hätte geſchehen mögen, wann Magiſtratus ſich nicht ſo moderat und gelaſſen bezeuget,) nicht ſelbſten Anlaß geben ſollen; geſtalten auch Ihro Kayſerliche Majeſt. hierüber der Folgleiſtung und Berichts in Zeit zweyer Monathe gnädigſt gewärtig ſeyn wollten.

2.) Id-

2. Idque notificetur Magistratui Spirensi, & rescribatur Eidem: Es gereichete Ihro Kayserlichen Maj. zu gnädigstem Wohlgefallen, daß derselbe in diser Sache sich so gelassen und moderat gegen die Geistlichkeit bezeuget, und die ganze Sache der allerhöchsten Kayserlichen Verordnung schlechterdings überlassen: Wie nun solche heut dato gerechtest erkannt worden wäre; also hätte sich Magistratus auch darnach zu richten, und übrigens mit der Inquisition über dises sehr scandalose Delictum durchaus legaliter, auch der Rachtung und Observanz gemäß, zu verfahren, und, wie es beschehen, zu seiner Zeit an Ihro Kayserliche Maj. allergnädigst zu berichten.

Jovis 1. Febr. 1759.

Zu Speyer, Burgermeister und Rath, contra das Domcapitul daselbst & Conf. Rescripti, pto Juris hospitandi.

3. Wollten Ihro Kayserliche Maj. in Anbetracht gegenwärtiger Umstände und dabey einschlagenden utilitatis publicæ, hiemit provisorie, und unbeschadet derjenigen Rechten, so ein- oder der andere Theil in diser Rechtsanligenheit künftighin ausführen dörfte, allergnädigst verordnen, daß der Magistrat zu Speyer, so lang die dermalen obwaltende Umstände fürdauern, bey sich ergebenden Bequartierungen befugt seyn solle, jene Häuser, welche als unstrittig schoßbar und burgerliche Häuser von beyden Seiten anerkannt werden, wann sie gleich von Geistlichen, oder dererselben Bedienten, bewohnet seyn sollten, gleich andern burgerlichen Häusern, mit Quartier zu belegen, und im Weigerungsfall sich derer jeder Obrigkeit so dann gebührenden Zwangsmittel zu gebrauchen.

Worms.

Martis 11. Jun. 1738.

Worms, Stift, und dessen sämtlicher Clerus, contra den Magistrat daselbst, in pto violatæ Jurisdictionis & immunitatis ecclesiasticæ, sive Chur-Trierischer, als Bischoffen zu Worms, Anwald von Heunisch sub præsentato 7. Jan. nup. supplicat humillime pro clementissime per Mandatum pœnale S. C. in Juribus antiquis & a Seculis observatis contra eorundem turbatores manutenendo. appon. Lit. A. usque X. in duplo.

Idem von Heunisch sub præsentato 17. Maji nuperi producendo allerunterthänigstes Additionale und Anzeige ausgeübter Attentaten und Beeinträchtigungen, supplicat hum. pro clem. accelerando petito Mandato pœnali S. C. appon. num. 1. usque 7. incl. in duplo. - -

Fiat

Fiat Mandatum, de non amplius turbando in poſſeſſione vel quaſi Jurisdictionis & Immunitatis eccleſiaſticæ, item de non amplius offendendo, nec præprimis contra antiqua Pacta ullo modo gravando, & deſuper idonee cavendo, ut & de reſtituendo S. C. ſub pœna 20. marcarum auri, annexa Citatione ſolita, & termino duorum menſium.

Jovis 24. Dec. 1739.

Zu Worms Stift, contra den Magiſtrat allda, div. Grav. in ſpecie die Conſumtions-Freyheit betr. * *

Cum incluſione Exhibitorum - - - reſcribatur dem Magiſtrat zu Worms; Nachdeme der Herr Churfürſt zu Trier, als Biſchoff zu Worms, ſich darüber höchlich beſchweret, daß ex parte Magiſtratus eine vorhero nie geweſene Neuerung wegen freyer Einfuhr derer Ihme und ſeinen Räthen zugehöriger Weinen und Früchten eingeführet, mithin demſelben zugemuthet werden wolle, anſtatt, daß man vorhero nur eine Urkund von denen Fürſtlichen Beamten vorzeigen dörfen, jezo allezeit eine mündliche oder ſchriftliche Requiſition wegen eines Freyzeichens bey dem Stättiſchen Umgeld- oder Mehlamt zu thun: Solches aber gegen die Kayſerliche Mandata & Reſcripta, ſo wegen der freyen Einfuhr in alten und neueren Zeiten ergangen wären, auch gegen die bisherige ohnunterbrochene Obſervanz ſchnurſtracks zuwider lieffe; ſo wollten Sich Ihro Kayſerliche Majeſt. gnädigſt verſehen, es werde Magiſtratus, zumalen lite pendente, von allen ſolchen unerlaubten Neuerungen gänzlich abſtehen, und alles bey dem alten Herkommen ein vor allemal belaſſen, mithin weder den Herrn Churfürſten, noch deſſen Räthe, gegen die uralte Obſervanz, mit neuerlichen Magiſtratiſchen Verordnungen mehr beſchweren, noch weniger aber Thätlichkeiten, oder Arreſte, oder Pignorationes, verhängen, ſondern es allenfalls in via juris auszumachen ſuchen, auch, wie ſolches befolget, an Ihro Kayſerl. Majeſt. in termino duorum menſium gehorſamſt anzeigen.

Veneris 7. Jul. 1758.

Zu Worms Hochſtift contra dem Magiſtrat daſelbſt, Reſcripti pto div. Grav. in ſpecie die Conſumtionsfreyheit betr.

- - 2. In puncto des die Conſumtionsfreyheit in ſpecie betreffenden Proviſorii, ponatur die den 10. Maji 1757. übergebene ſo rubricirte Impetratiſche Folgleiſtung ad Reſcriptum Cæſareum de 3. Febr. e. a. ad Acta, und läßt man es zwar bey der darinn angezeigten Partition bewenden: Es wird aber

3. Magistratus im übrigen mit dem wegen Aufhebung solch-Kayserlichen Provisorii zugleich wiederhohlten, und bereits so oftmalen verworffenen, Gesuch ein vor allemal unter der ernstlichen Verwarnung hiemit abgewisen, daß derselbe Kayserlichen Reichshofrath mit dergleichen Ordnungswidrigen und nur Zeitverderblichen Vorstellungen so gewiß nicht mehr behelligen solle, als im widrigen dergleichen Vorstellungen ab Actis removirt, und gegen den Verfasser mit schärfferer Ahndung und würklicher Bestrafung fürgegangen werden solle.

In Sachen: zu Worms sämtliche Clerisey contra den Magistrat daselbst, puncto Spolii & turbationis in possessione Ecclesiæ ad S. Lambertum, erkannte der Reichshofrath den 8. Febr. 1773. ein Mandatum S. C. wobey zugleich des klagenden Theils Schriftenstellers seine ungebührliche Schreibart verwiesen- und vors künftige, bey schärferem Einsehen, ernstlich untersagt wurde.

Den 3. Sept. 1776. wurde in Sachen: Wormsische Clerisey contra den Magistrat, pto Spolii & turbatæ possessionis Ecclesiæ ad S. Lambertum des Magistrats Paritionsanzeige ad Acta decretirt.

Den 29. Sept. 1777. erkannte der Reichshofrath, in Sachen: Zu Worms Bischoffliches Schulseminarium contra den Magistrat daselbst, die Beeinträchtigung in dem Genuß der dem vormaligen Jesuiter-Collegio zuständig gewesenen Freyheiten betreffend, ein Mandatum S. C. restitutorium & inhibitorium.

In Sachen: zu Worms Clerisey contra den Magistrat daselbst, pto turbatæ Jurisdictionis Ecclesiæ parochialis ad S. Amandum, wurde vom Reichshofrath den 28. Sept. 1779. das den 27. Oct. 1775. erkannte Mandat wieder aufgehoben.

In Sachen: Zu Worms, Bischoffliches Schulseminarium contra den Magistrat daselbst, Mandati, die Beeinträchtigung der dem vormaligen Jesuiter-Collegio zuständig gewesenen Freyheiten betreffend, ergienge am Reichshofrath den 6. Dec. 1779. rejectis Exceptionibus, eine Paritoria.

§. 5. Mit der Reichs-Ritterschaft Bedienten.

Von der Gerichtbarkeit über die in Reichsstätten wohnhafte Reichsritterschaftliche Bediente sehe man die Materie: von der Reichs-Ritterschaft.

§. 6. Auch sonsten mit der Reichsritterschaft.

Den 1. Dec. 1770. resolvirte der Reichshofrath ein Rescript an den Magistrat zu Nürnberg, unter anderem des Innhalts: Sich zu verantworten,

worten, wie er sich in der den Domainischen Hof zu Truchtersreuth, als einen unstrittig zur Ritterschaft collectablen Fundum, betreffenden Streitsache einiger Cognition habe anmassen können.

*

Von dem Gesezgebungsrecht.

Bremen.

Vollständige Sammlung alter und neuer Gesezbücher der Kayserl. und des h. Röm. Reichs freyen Stadt Bremen; aus Original-Handschriften herausgegeben von Gerhard Oelrichs. Bremen, 1771. gr. 4. s. H. Schotts Critic, 3. Band, S. 675. H. von Selchow. jurist. Biblioth. 4. Band, S. 56.

Sammlung der Hamburgischen Gesezе und Verfassungen in bürger- und kirchlichen- auch Cammer-Handlungs- und übrigen Policey-Angelegenheiten und Geschäften, samt historischen Einleitungen. Der 7de Theil, vom Schiffs- und See-Rechte, wie auch von peinlichen Handelsgerichten und Rechten. Hamburg, 1769. 4. s. H. Schotts Critik, 2ter Band, S. 244. Anh. zu der allgem. deutsch. Bibl. 13. 2c. Band, S. 1056.

Der 8te Theil; in welchem der Kirchlichen Verfassungen gesammte Abtheilungen, als die ersten drey: Die Geschichte des Kirchenwesens; die vierte, die Kirchliche Regierung; und die fünfte, die Kirchliche Verwaltung, begriffen sind. 1770. s. H. Schott *l. c.* S. 827. cit. Anh. am a. O.

Der 9te Theil, in welchem der Kriegs- und Sicherheitsstaat begriffen ist. 1771.

Der 10de Theil enthält die Landesverfassungen; welchen eine historische Einleitung aus Urkunden vorangesezet, und dann folget die erste Abtheilung von den gemeinschaftlichen Lübeck- und Hamburgischen Landesverfassungen im Amte Bergedorf, nebst 4. Unterabtheilungen, deren 3. ganz, von der 4ten aber 1. die jezigen Gerichte und Rechte und die 2. kirchlichen Verfassungen abgehandelt werden 1771.

Der 11te Theil; in welchem die 3te und folgende Unterabtheilungen der Bergedorfischen Landesverfassungen, und die ganze 2te Hauptabtheilung von den Verfassungen in dem Hamburgischen Gebiete enthalten sind. 1772.

Der 12te Theil; in welchem die Medicinal- und Gesundheits- auch Mühlen- Münz- Wedde- und übrige Policey- auch Zoll-Verfassungen, mit Nachlesen zu dem ganzen Werk, enthalten sind. 1773.

Regiſter über die ſämtlichen 12. Theile; nebſt einer Betrachtung über den Innhalt des ganzen Werks, von Gottfrid Schüze. 1774.

Das Werk ſelbſten rühret von dem Proto-Syndico, Herrn Joh. Klefecker, her.

Bibliothecæ Juris Lubecenſis Specimen complectens Notitiam Codicum & Scriptorum Hiſtoriæ Juris Lubecenſis, eorumque, qui per totum Jus Lubecenſe ſe diffudunt. Lübeck, 1774. 4. ſ. H. Schotts Critic, 7. Band, S. 158.

Der Verfaſſer iſt Herr Senator Hermann Georg Bünekau.

Dreyers (Joh. Carl Heinr.) Einleitung zur Kenntniß der in Geiſt-bürgerlichen-Gerichts-Handlungs-Policey- und Kammer-Sachen von dem Rath zu Lübeck ergangenen allgemeinen Verordnungen, Mandaten, Formalien, Decreten, wie auch den dahin einſchlagenden Rechtsurkunden ꝛc. mit Anmerkungen. Lübeck, 1769. 4. ſ. H. Schotts Critic, 2. Band, S. 42. allgem. deutſch. Bibl. 13. Band, 2. Stück, S. 492. H. von Selchow juriſt. Bibl. 3. Band, S. 478.

Verneuerte Feuerordnung zu Nürnberg, wie es zur Zeit, wann bey Tag oder Nacht Feuer inn- oder auſſerhalb und nahe vor der Stadt auskommt, in allen Dingen ſolle gehalten werden. Dabey auch mit angefügt iſt, wo und an welchen Orten man allen darzu gehörigen Zeuch finden ſoll. Nürnberg, 1770. 8.

Nürnbergiſche verneuerte Kindtauf-Ordnung. Allda, 1770. 4.

Nürnbergiſche anderweit erneuerte Leich-Ordnung. Allda, 1770. 4. ſ. H. Schotts Critic, 5. Band, S. 153.

Der Magiſtrat zu Nürnberg lieſſe Anno 1769. 8. Maji ein Edict gegen das Bettlen ausgehen.

Lahners (Leonh. Chriſt.) der Stadt Nürnberg erneuerte Reformation von Anno 1564. ſamt denen bishero ergangenen- und dahin einſchlagenden-oberherrlichen Additional-Decreten und Verordnungen, in einen tabellariſchen Entwurf gebracht, und mit denen allgemeinen Rechten vereiniget. Nürnberg, 1772. fol. ſ. H. Schotts Critic, 3. Band, S. 150. Anhang zur deutſch. Bibl. 13. ꝛc. Band, S. 345.

Deſſelben Grundriß eines Nürnbergiſchen Policey-Gerichts. Allda 1771. fol. ſ. cit. Anhang, S. 345. H. Schott *l. c.* 4. Band, S. 642.

Deſſelben vollſtändige Sammlung derer zu der Nürnbergiſchen verneuerten Reformation de Anno 1564. gehörigen Additional-Decreten

1. Theil

1. Theil. Allda, 1773. 4. ſ. *cit.* Anh. S. 346. H. Schott *l. c.* 6. Band, S. 602.

Deſſelben Einleitung in die Nürnbergiſche Rechte. Nürnberg, 1780. 8. ſ. neueſt. Juriſt. Litterat. Oſterm. 1780. S. 1.

*

Juſtizſachen.

§. un. Allerley Juſtizſachen.

Von Klagen gegen Reichsſtättiſche Magiſtrate, wegen protrahirt- und denegirte Juſtiz, ſehe man auch die T. Juſtizverfaß. 1. Theil, S. 925. 1046. u. f.

Augsburg.

In Appellationsſachen: Sauttier contra den Magiſtrat zu Augsburg, bate der Appellant um Diſpenſation von dem zu Augsburg abzulegenden Juramento ſuppletorio; welches den 10. Jan. 1771. dem Magiſtrat zu ſeiner Erklärung communiciret wurde.

Martis 23. Apr. 1771.

Provino contra Perinet und den Magiſtrat der Reichsſtadt Augsburg, puncto Querelæ Nullitatis ac Appellationis & denegatæ Reviſionis, nunc reſarcitionis Damnorum & expenſarum, nec non Commiſſionis aulicæ &c.

2. Iſt das von dem Impetratiſchen Magiſtrat der Reichsſtadt Augsburg ſ inen Duplicis ſub n. 21. beygelegte Impreſſum als Actis zu removiren.

3. Wird bemeldtem Magiſtrat nicht nur die durch Divulgirung ſothaner Schrift gegen den Provino, der ſchon vorhin ergangenen ſo nachdrücklichen Kayſerlichen Verwarnung zuwider, forthin bezeugte Animoſität, und noch weiter an den Tag gegebener, auf gänzliche Zernichtung ſeines Credits gerichteter, beharrlicher Vorſaz hiemit in Kayſerlichen Ungnaden verwieſen, ſondern auch Derſelbe, ſeines ganz Reſpectvergeſſenen Betragens halber, da er ſich nicht geſcheuet, über Puncten, worüber die allerhöchſte Kayſerliche Entſchlieſſung gegen ihn bereits rechtskräftig erfolget, ſich von neuem von Juriſten-Facultäten belehren zu laſſen, die von daher für ſich verlangte Reſponſa aber den Kayſerlichen Judicatis entgegen zu ſtellen, und, quaſi re bene geſta, ad Acta zu exhibiren und gedruckt zu diſtribuiren, hiermit in eine (binnen zwey Monathen zu erlegende,) Strafe von zehen Marck löthigen Goldes dergeſtalten condemniret, daß

alle diejenige, ſo an Einhohlung und Publicirung ſothaner Reſponrum, vel votando, vel conſulendo, Theil genommen, ſolche ex propriis zu bezahlen, und Jeder von ihnen davor, ſalvo contra reliquos regreſſu, in ſolidum zu haften, verbunden ſeyn ſolle. Idque

4. notificetur Fiſcali Imperiali aulico, um ſich ſeines Amts zu gebrauchen.

5. Wird bemeltem Magiſtrat anbey weiter aufgegeben, ſich nicht nur aller weiterer Diſtribuirung des Impreſſi qu. zu enthalten, ſondern auch die bereits ausgetheilte Exemplarien wieder zur Hand zu bringen und zu caßiren, auch, wie dieſes erfolget, in termino duorum menſium, ſub pœna dupli, allergehorſamſt anzuzeigen. ꝛc.

Jovis 6. Apr. 1780.

Kephalides contra den Magiſtrat zu Augsburg, Apellationis & Nullitatum.

Ponatur der allerunterthänigſt erſtattete Bericht (*) zur Rechtfertigung derer in gegenwärtiger Sache erlaſſener Erkenntniſſe angeführte Gründe keineswegs mit denen Rechten vereinbaren, vilmehr, nach der Lage der Sache, ſich bewogen, das von dem daſigen Geheimen Rath unter dem 29. Nov. 1777. erlaſſene Decret hiemit gänzlich wieder aufzuheben und vor null und nichtig zu erklären; und fielen die weitere Decreta, als überflüßig, ohnedem hinweg: Es habe demnach Magiſtratus diſe Kayſerliche obriſtrichterliche Verfügung ſo fort, auf die nemliche Art, wie er ſich bey Erlaſſung erſtbeſagten Decreti benommen habe, denen ſämtlichen Stadtchirurgis und dem Collegio medico der Reichsſtadt Augsburg bekannt zu machen ꝛc. (Hierauf wird verordnet, wie weiter in der Sache verfahren werden ſolle.)

(*) Hier fehlt etwas in meiner Copie.

Frankfurt.

Lunæ 7. Oct. 1737.

Von Wieſenhüter contra Burgermeiſter und Rath der Stadt Frankfurt ꝛc.

1. Denegantur petiti Appellationis Proceſſus, &

2. hoc notificetur Magiſtratui Francoſurtenſi mit dem Beyfügen, daß da der von Wiſenhüter, und Andere auch, ſich beſchweret, ob hätte der Judex à quo ihme, den Appellationseyd in Perſon abzulegen, auferleget; ſo habe er an Kayſerliche Majeſt. binnen zwey Monathen, aus was Urſachen ſolches geſchehen ſeye, allerunterthänigſt zu berichten ꝛc.

Sab-

Sabbathi 6. Maji 1758.

Süßel Meyer Juda, Kayſerlicher Hoffactor und Jüdiſcher Baumeiſter zu Frankfurt am Mayn, contra Chriſtian Ziegler und Sohn, Handelsleute allda, und den Magiſtrat daſelbſt, in pto protractæ & denegatæ Juſtitiæ, nunc Mandati & Appellationis.

1. Fiat contra Magiſtratum Francofurtenſem Mandatum S. C. Klägern die ſchleunige, dem von ihme inſtituirten Wechſelproceß gemäße, Juſtiz zu adminiſtriren, folglich, mit Caßirung derer ergangenen Decreten vom 10. und 17. Mart. a. c. wider die Schuldner, Ziegler und Sohn, nach Wechſelrecht und eigener Stadt-Frankfurtiſcher Ordnung und Statuten, zu verfahren; ſolchemnach dieſelbe unaufhaltlich mit Perſonal-Arreſt zu belegen, und deſſen eher nicht zu erlaſſen, als bis ſie den Creditoren durch baare Bezahlung, dem Wechſelbrief gemäß, an Capital, Intereſſe und Koſten vergnüget haben würden; ſub pœna decem marcarum auri, cum Citatione ſolita, & termino duorum menſium.

2. Reſcribatur eidem ex officio: Ihro Kayſerl. Majeſtät hätten aus Impetrantens Suppl c und denen dabey inducirten Beylagen, mißfällig erſehen, daß er, Magiſtrat, in Anſehung des vorgeblichen Zieglerischen Accords, der von Kayſerlicher Majeſt. confirmirten Reformation und Statutis gemäß nicht gehandelt habe. Gleichwie aber demſelben nicht zuſtehe, nach eigenem Gefallen von denen desfalls vorgeſchribenen Verordnuugen abzugehen, oder, denen entgegen, Accorde, die mit den erforderlichen Requiſiten nicht verſehen, anzunehmen und zu confirmiren, oder deshalber das Wechſelrecht denenjenigen, ſo es zu verlangen berechtiget ſind, zu verſagen; zumalen da von des leztern genauer Beobachtung die Erhaltung des Commercii hauptſächlich mit abhange, folglich Kayſerlicher Majeſt. und dem geſammten Reich daran gelegen ſeye, daß bey der des Magiſtrats Obſicht anvertrauten Stadt diſes Kleinod der Handelſchaft in Flor und Wachsthum erhalten werde; als wollten Ihro Kayſerliche Majeſt. beſagtem Magiſtrat das disfalls vorgegangene hiemit ernſtlich verweiſen, und denſelben bedeuten, über dem Wechſelrecht, nach Vorſchrift der Reformation, Wechſelordnung und andern Statuten, genau zu halten, und diſem entgegen keine denſelben nicht gemäße Accorde anzunehmen und zu confirmiren, damit widrigen Falls Kayſerl. Majeſt nicht genöthiget werden möchten, disfalls mit ſchärfferer Verordnungen vorzugehen.

Mar-

Martis 10. Apr. 1759.

Süßel Meyer Juda ꝛc.

Cum inclusione derer Impetrantischen Exhibitorum - - rescribatur dem Magistrat zu Frankfurt: Ihro Kayserliche Majest. hätten so wohl aus desselben Anzeige, als auch insonderheit aus denen Impetrantischen Beyschlüssen, des mehreren ersehen, was die Debitores, Ziegler und Sohn, pro relaxando Arresto anderweit vorgestellt, und was Magistrat dißfalls theils veranstaltet, theils aber auf Kayserliche Entscheidung ausgesezet habe: Nun könnten zwar Allerhöchstdieselbe allergnädigst geschehen lassen, daß besagte Debitores über den Punct: Ob und wie ferne ihnen annoch das beneficium cessionis Bonorum, oder ein anders Pactum remissorium, bey dermaligen geänderten Umständen und grossen theils schon distrahirten Vermögen, zu statten kommen könne? ingleichem: Ob erstern Falls die Persecution nach Wechselrecht ceßire? gegen die contradicirende Glaubiger rechtlich gehört, und die Acta, nach genugsam instruiter Sache, ad Impartiales, wider welche kein Theil gegründeter Exceptiones macht, verschicket werden möchten: Inmittelst aber habe es gleichwohl bey vorigen Kayserlichen Verordnungen schlechterdings dergestalt sein Bewenden, daß besagte Debitores anders nicht, als gegen Befriedigung des Impetranten, oder mit dessen Genehmhaltung, des Wechselarrests zu erlassen wären; und habe diesem Magistrat gebührend nachzukommen, auch dasjenige, was in vorigem Kayserl. Rescript wegen des von Impetranten gebetenen engeren Arrests, wo es der so kostbaren, mithin allen Creditoren nachtheiligen, Wache nicht bedürfe, gebührend zu befolgen, und zu gegründeten Beschwerden keinen Anlaß zu geben.

Veneris 3. Febr. 1764.

Frankfurt contra Frankfurt, Commissionis finitæ, sive des burgerlichen Ausschusses zu Frankfurt Anwald Bißing sub præs. 16. Sept. 1763. übergibt nothgedrungene allerunterthänigst-pflichtmäßige Anzeige vorgegangener vorsezlicher Uebertrettung der Kayserlichen allerhöchsten Resolutionen und äusserst nachtheiliger Bekränkung der darauf gegründeten Stadt Frankfurtischen Administrationsverfassung, samt Bitte, um allergnädigste Ertheilung Kayserlicher allerhöchster Manutenenz und Beschleunigung dißortiger obrigkeitlicher Hülfe ꝛc.

1. Fiat Decretum Cæsareum an Andreas Liebhard zu Frankfurt: Kayserliche Majest. hätten aus der von dasigem burglichen Ausschuß eingekommenen allerunterthänigsten Anzeige mit mehreren zu ersehen

ge-

gehabt, zu was Nachtheil und Bekränkung Dero allerhöchſten Reſolutionen und darauf gegründeter Stadt-Frankfurtiſcher Adminiſtrations-Verfaſſung, der burgerliche Stadt-Baumeiſter Liebhard ſeine vor dem dortigen Schöffengericht vermeintlich angebrachte, auch mit gröſtem Rechtsfug abgeſchlagene, Provocation ex L. diffamari gegen den burgerlichen Ausſchuß Dolhopf per viam Appellationis an das Kayſerl. und Reichs-Cammergericht zu bringen, ſich unterwunden, andurch aber verſuchet habe, die Kayſerliche Verordnungen und die davon abhangende Stadt-Frankfurtiſche Adminiſtrationsverfaſſungs-Geſeze der Gefahr der Vernichtung recht frevelmüthig auszuſezen: Allerhöchſtdieſelbe thäten nicht nur ſothanen deſſelben unbefugt genommenen Abſprung äuſſerſt mißbilligen, ſondern und annebens auch ſolchen des würklichen caßieren und annulliren, ihme, Liebhard, aber auch ſo ferners ernſtlich anbefehlen, daß er ſeiner bey der Reichscammer zur Ungebühr angebrachten Appellation uneinſtellig renunciiren, und, wie diſes geſchehen, bey Kayſerlicher Majeſt. binnen zweyen Monathen, unter anſonſt zu befahren habendem Pönfall von 10. Marck löthigen Goldes, um ſo gewiſſer allerunterthänigſt beſcheinigter anzeigen ſolle, als auf den widrigen Fall derſelbe in die vorcomminirte Strafe, jezt als dann, und dann als jezt, vor fällig erkläret, und gegen ihme der Kayſerl. Reichs-Hoffiſcal zu würklicher Eintreibung ſothanen verwürkten Pönfalls uneinſtellig ſeines Amts ermahnet werden ſolle.

2. Cum hujus incluſione in Copia, reſcribatur dem Magiſtrat der Kayſerlichen Reichsſtadt Frankfurt: Derſelbe werde aus dem copeylichen Anſchluß des an den dortigen Baumeiſter, Andreas Liebhard, ergangenen Kayſerlichen Decreti mit mehrerem erſehen, was wegen der von ſelbem zur Ungebühr, und wider die dortſelbſtige innerliche, mit denen Kayſerl. allerhöchſten Verordnungen genaueſt verknüpfte, Stadtadminiſtrations-Verfaſſung ergriffenen, und bey dem Kayſerl. und des Reichs-Cammergericht vermeintlich angebrachten Appellation ex L. diffamari entgegen den burgerlichen Ausſchuß Dolhopf gerechteſt verfüget worden. Nun wäre des Ausſchuſſes Dolhopf und des burgerlichen Collegii derer 51ger überhaupt hierunter bezeugter Verhalt allerdings ihren tragenden Pflichten gemäß, und hätte Magiſtratus eine gleiche Beyferung ſowohl in Unterſuchung der geſchehenen Denunciation bezeugen, als des Baumeiſters Liebhard gegen die Kayſerliche Verordnungen anlauffenden Abſprung in Zeiten allergehorſamſt berichtlichen anzeigen ſollen: Gleichwie aber diſes ei-

nes Theils nicht geſchehen, hingegen aus dem angeſchloſſenen Decreto Cæſareo andern Theils zu erſehen ſeye, daß der Liebhardiſche an das Kayſerliche und des Reichs Cammergericht in diſer die allerhöchſte Kayſerliche Verordnungen allein betreffenden Sache null und nichtig genommene Recurs, unter ſchwerem Pönfall, bereits abgeſtellet und der recurrirende Liebhard angewieſen worden ſey, ſothanem von ihme genommenen Recurs ohne weiteres zu renunciiren; ſo werde fernerweit Mag ſtratui alles Nachdrucks anbefohlen, unangeſehen erwehnten unbefugten Recurſes, mit Unterſuchung derer denunciirten Eigennützigkeiten gegen den Schöffen von - - und Conſorten, der Ordnung Rechtens nach, ohne alle Rückſicht fürzugehen, und ſich darinn von Niemanden, wer der auch ſeye, irre machen zu laſſen; fort, wie ſolches geſchehen, auch, was hierunter erhoben worden, Kayſerl. Majeſt. binnen zwey Monathen allergehorſamſt anzuzeigen, vor das künftige aber nicht mehr zu gedulden, daß in die dortige, von Kayſerl. Majeſt. angeordnete, Stadtadminiſtrations-Verfaſſung durch Jemand ein Einbruch gemacht, oder die bürgerliche Collegia an pflichtmäßiger Beſorgung derer Kayſerlichen Auf- und Uebertrage, und darauf ſich einzig und allein gründenden Amtsverfaſſung auf einigerley Weiſe behindert werden.

Hall.

Den 9. Jun. 1777. wurden, in Sachen: zu Schwäbiſch-Hall Erbſalzſieder-Gemeinde contra den Magiſtrat daſelbſt, die Kränckung der Salzſieder-Gerechtſamen betreffend,

1. die Klägere vom Reichshofrath abgewieſen:

2 aber zugleich dem Magiſtrat reſcribirt: dieſe ſamtliche Querelen genugſam zu unterſuchen, und ſo wohl geſammter Siederſchaft Beſchwerden, nach vorgängig-hinlänglicher Legitimation, als auch diejenige Beſchwerden, welche gegen einzelne Perſonen des Haalgerichts, oder des Lehenherrlichen Collegii, etwa ad inſtantiam diſes oder jenes vorgebracht werden dörften, prævia legali cognitione, genugſam zu entſcheiden, und ſolcher geſtalten dem bereits An. 1750. erlaſſenen Kayſerlichen Concluſo die Folge zu leiſten.

Hamburg.

Boehmer (Ge. Lud.) de Remedio Reviſionis, ſpeciatim ex jure Hamburgenſi. Göttingen, 1774. 4. ſ. Götting. Anzeig. von gel. Sachen, 1774. S. 689.

Heil-

Heilbronn.

Martis 27. Sept. 1757.

Uhl contra den Magistrat zu Heilbronn und die Steuerstube daselbst, Appellationis & Mandati &c.

1. Mit Verwerffung der puncto Mandati attentatorum revocatorii à Magistratu eingebrachten unvollkommenen Paritionsanzeige, fiat gegen Denselben ulterior Paritoria dahin: Daß er, Magistrat, gethanen unerheblichen Einwendens ungehindert, den auf das Hupferische Capital ad 200. fl. bey dem Stadtgericht attentando angelegten Arrests sowohl, als auch die von ihm, consulente Syndico Geyling, zur Ungebühr, widerrechtlich, und mit Hintansezung aller einem Richter und Consulenten obligender Unpartheylichkeit, auch denen Nicolaisch- und Herrenschmidischen Vormundschaften recht aufgedrungenen Prioritätsklage, dann, was diserhalb à Magistratu, consulente ejusdem Syndico, nulliter, incompetenter, und mit strafbarer Verfänglichkeit, verordnet worden, sofort wieder aufheben und caßieren, mithin hierunter alles in den Stand, wie es tempore interpositæ Appellationis gewesen, nicht allein vollkommen herstellen, sondern auch nach solchem Vorgang dem Stadtgericht, daß selbiges vorgedachtes Capital cum usuris, und zwar leztere bis zu angelegtem Arrest, aus dem Hupferischen Kaufschilling, dem Appellanten verabfolgen zu lassen, anbefehlen, hingegen er, Magistrat, die übrige post impositum Arrestum verfallene Zinsen ex propriis, und nicht ex Ærario Civitatis, jedoch mit ausdrücklichem Vorbehalt ihres desfalls contra Consulentem Syndicum Geyling habenden Regresses, cum omni causa & expensis, so wegen dises Mandatprocesses dem Appellanten verursacht worden, bezahlen und resp. ersezen sollen; inmassen dann demselben zu dem Ende die ab Appellante exhibirte Designationen, um sich super solo Quanto in termino duorum mensium vernehmen zu lassen, hiebey communiciret werden; wobey zugleich

2. Mehrgedachtem Magistrat, samt dessen Syndico, das in diser Sache sich angemaßte Rechtswidrige Betragen, die in ihren Schriften gebrauchte unanständige Schreibart, besonders aber das in seinem ersten und zweyten Bericht, zu Beschönigung der von denen Nicolaisch- und Herrnschmidischen Vormundschaften angeblich angestellt seyn sollender Priotitätsklage, gethanes, jedoch contra manifestam Actorum notorietatem laufendes, Angeben in höchsten Kayserlichen Ungnaden hiemit verwiesen wird, beyde Theile aber,

zu besserer Beobachtung ihrer Schuldigkeit, auf die Kayserl. Verordnungen de An. 1654. hiemit verwiesen werden.

3. Hat das Magistratische Begehren, um Appellanten zu Extradirung seiner Wirthschaftsbücher und Manualien anzuweisen, noch zur Zeit nicht statt; sondern es wird vielmehr dem Magistrat aufgegeben, der Steuerstube dahin die Weisung zu thun, daß dieselbe, zu mehrerem Besten des Publici, ihre Accise-Berechnung und Liquidation mit denen Wirthen und Weinschenken, dem Herkommen nach, vornehme; damit solcher gestalten alle hierunter vorkommende proceßualische Weitläuftigkeiten vermieden werden.

4. Hat es zwar in causa principali, und wegen Berichtigung der von der Steuerstuben formirten ersteren Rechnung, dann darwider von Appellante gemachter Einwendung, und was sonsten wegen des von Appellante anhero genommenen Recurses verordnet worden, bey dem diserthalben erlassenen Kayserlichen Rescript, jedoch wegen ersteren Postens solchergestalten, sein Bewenden, daß die von der Steuerstuben der geforderten Accise halber von einigen Jahren her ante Appellationem gestellte Rechnung, und darwider von lezterem gemachte Exceptiones, einem à Magistratu zu bestellenden Procuratori aut Advocato Fisci, welcher auf leztere seine Nothdurft pro interesse Ærarii vorbringen könne, communicirt, darauf so dann der Appellant mit seiner Verantwortung zuzulassen, mithin darüber beyde Theile kürzlich, doch genüglich, gehört, und, causa instructa, die Acta, semoto Syndico, inrotulirt, auch darauf an eine von beyden Theilen nicht recusirte Universität, pro ferenda Sententia, verschickt, die einkommende Urthel aber behörig publiciret werden solle: Doch bleibet der Steuerstuben allezeit bevor, dasjenige, was dieselbe, ausser der ersten Rechnung prätendiren zu können, befugt zu seyn glaubet, in separato auszuführen: Wobey gleichwohl dem Magistrat hiemit nachdrücklichst eingebunden wird, sich in disen und allen andern vorkommenden Sachen nicht lediglich auf das Anrathen ihres Consulentens zu verlassen, sondern, mit Hindansezung aller Leidenschaft, auf die richtige Administration der Justiz dergestalten den Bedacht zu nehmen, damit Kayserliche Majest. im widrigen Sich nicht gemüßiget sehen möchten, Demselben desfalls Dero allerhöchstes Mißfallen zu erkennen zu geben, und auf schärfere Art empfinden zu lassen, ꝛc.

Lübeck.

Digitized by Google

Lübeck.

Von einem zu Lübeck entstandenen Streit: Ob die Abtißin und Closterfrauen zu St. Johann in Lübeck zu Ablegung des Appellationseyds vor dem Stattgericht in Person angehalten werden können? sehe man des Freyh. von Cramers Nebenst. 120. Theil, S. 465. u. f.

Nördlingen.

Lunæ 29. Oct. 1736.

Tröltsch contra den Magistrat zu Nördlingen, in pto denegatæ Justitiæ &c.

Rescribatur dem Stadtmagistrat zu Nördlingen des Innhalts: Ihro Kayserl. Majest. hätten nicht befinden können, warum der zwischen dem Hospitalmeister Trölsch und dem Leyrer, gewesenen Hospitalkeller von An. 1723. rechthängigen Injurienhandel bisanhero den justizmäßigen Ausgang nicht erreichet habe, sondern die Sache noch immer in unnöthige Weitläuftigkeit verführet werden wolle: Zumalen aber aus vorkommenen Umständen und denen Beweisarticuln selbsten so vil sich veroffenbaret, daß mit diser in mehrerer Animosität und kostbaren Weiterungen bestehenden Sache ein Ende gemachet werden müße, und sich hiermit nicht länger aufzuhalten seye; als hätte gemeldter Magistrat beeden Theilen aufzulegen, daß sie wegen vormals ausgegoßener Injurien gegen einander die christliche Abbitte und schuldige Ehrenerklärung, existimatione salva, gebührend thun, und hiemit der so lang gedauerte Handel, ex officio & compensatis expensis, aufgehoben seyn solle.

Hiernächst auch, weilen in Actis vorkommt, daß die gewohnliche Pflegamts-Rechnungen von vilen Jahren her noch nicht abgehöret, und der Ordnung nach, wie es doch Richtigkeit halber jährlich zu thun dem Magistrat obgelegen wäre, nicht revidiret worden; als hätte derselbe, suspensa interim Inquisitione, gemeldte Rechnungen nicht nur durch solche Revisores, wider welche etwa zu excipiren der Trölsch keine in Rechten gegründete Ursach haben könnte, gewöhnlich vornehmen, sondern auch, mit Zuziehung eines Rechnungsverständigen, welchen der Trölsch seiner Seits vorschlagen werde, ordentlich abhören, die hieraus sich äusserende Mängel schriftlich dem Trölschen zur Erläuterung zukommen, und ohne weitern Aufzug der Sachen justificiren zu lassen; allwo so dann, nach würklich liquidirten gesammten Rechnungen und sich zeigender Unrichtigkeit, denen Umständen gemäß rechtlich verfahren werden könnte: Indessen aber, damit ihm die Alimenta nicht weiters entzogen

zogen werden, der geſchehene Verbot deren von denen bereits verſicherten Capitalien verfallenen und ferners laufenden Zinſen wiederum relaxirt, und ihme der freye Genuß gelaſſen werden ſolle ꝛc.

Nürnberg.

Die Nürnbergiſche Appellationsgerichts-Ordnung von 1657. 1732.

Stylus Curiæ Norimbergenſis; unterſchiedliche Judicia: 1. der Rath für ſich ſelbſten. 2. Das Burgermeiſteramt. 3. Das Fünfergericht. 4. Das Rugamt. 5. Das Vormundamt. 6. Das Landpflegamt. 7. Die Kriegsſtube. 8. Das Stattgericht. 9. Das Untergericht. 10. Das Bauamt. 11. Das Baurengericht. 12. Das Appellationsgericht. 13. Das Inzichtgericht. 14. Das Bauernamt. 15. Das Mördergericht. 1732.

Nürnbergiſche praxis judiciaria &c. 1732.

Nürnbergiſche Rathſchläge von der Frevel-Buß; zur Erläuterung der Nürnbergiſchen Reformation und Privilegien ans Licht geſtellt aus Handſchriften. 1. Theil. 1774. ſ. Erlang. gelehrt. Anmerk. 1774. S. 292.

Dannreuther (Joh. Frid.) Diſſ. qua Nemeſis Norica aliquatenus delineata & adumbrata exponitur. Altdorf, 1741. 4.

Scheurl (Chriſtoph.) Diſſ. de Judiciis Reipublicæ Norimbergenſis. Altdorf, 1690. 4.

Lunæ 18. Apr. 1763.

Cimoroli, Brentano, contra Behrens und den Magiſtrat zu Nürnberg, Appellationis &c.

- - Cum incluſione des appellantiſchen Exhibiti de præſ. 24. Mart. nup. reſcribatur dem Magiſtrat der Reichsſtadt Nürnberg: Es werde derſelbe aus dem Innſchluß mit mehreren erſehen, aus was vor triftigen Urſachen Appellant, in Beobachtung derer Solennium Appellationis, zu der Cautione juratoria zugelaſſen zu werden begehre: Nachdeme nun das von weyl. Kayſer Maximiliano dem Magiſtrat An. 1495. ertheilte Privilegium diejenige Appellanten, ſo, die vorgeſchriebene Sicherheit mit Bürgen oder Pfand zu thun, nicht vermögend, und diſes ihr Vorbringen ſo wohl, als, daß ſie dem ergehenden Urtheile Folge leiſten wollen, eydlich zu erhärten, erbötig, zu ſolchem Eyde zuzulaſſen, klar verordne; als habe ſich Magiſtratus, deme gemäß, auch gegen Appellanten zu bezeugen, mithin denſelben zu der anerbottenen Caution und zu Leiſtung derſelben ſo wohl, als des Inſtrumenti Appellationis, eine

kurze

kurze Tagfahrt ſub præjudicio anzuſezen, auch, wie diſes befolget worden, in termino duorum menſium allergehorſamſt anzuzeigen ꝛc.

Veneris 8. Jul. 1763.

Cimaroli, Brentano ꝛc.

2. Würde pars appellans puncto præſtandæ Cautionis zuforderiſt beybringen, daß er ſich zwar um hinlängliche Bürgſchaft alles Fleißes beworben, aber keinen tüchtigen Caventen in der Stadt Nürnberg ausfindig zu machen vermocht, und hievon dem daſigen Magiſtrat ſattſam beſcheinigte Anzeige thun; ſo hat es, (des im übrigen à Parte appellata beſchehenen Einwendens unerachtet,) bey dem Membro 4. Concluſi de 18. Apr. nup. lediglich ſein Bewenden. Idque

3. Notificetur per Reſcriptum dem Magiſtrat der Reichsſtadt Nürnberg zu ſeiner Nachachtung.

Veneris 28. Sept. 1764.

Rottner contra dem Magiſtrat zu Nürnberg und die Schelleriſche Wittib ꝛc.

1. Ponatur der allerunterthänigſte Bericht des Magiſtrats der Kayſerl. Reichsſtadt Nürnberg de præſ. 7. Jun. a. c. ad Acta.

2. Reſcribatur Eidem: Nachdeme ihme keineswegs gebühret, in diſer einer weiteren Ausführung bedürffenden Sache den Appellanten zu einem Vergleich zu zwingen; als werde ein ſo voreiliges Verfahren hiemit caßiert, und diſer Vorgang ihm ernſtlich verwieſen, zugleich aber auch aufgegeben, die Partheyen, Falls unter ihnen kein gütliches Abkommen freywillig zu treffen, kürzlich, doch gnüglich, zu hören, und Acta, wann ſolche geſchloſſen, prævia inrotulatione, ad Impartiales zu verſenden, das einlangende rechtliche Erkenntniß aber behörig zu publiciren, und, wie er diſem nachgekommen, zu ſeiner Zeit allergehorſamſt zu berichten.

Lunæ 11. Mart. 1774.

Schwederin contra Schwenterin und den Magiſtrat zu Nürnberg ꝛc.

- - Reſcribatur ulterius dem Magiſtrat der Kayſerlichen Reichsſtadt Nürnberg: Derſelbe hätte = = Appellantin, zu Fortführung ihrer Rechtsſache, prævio præſtito Juramento paupertatis, einen Advocatum ex officio zuzugeben ꝛc.

Schweinfurt.

Man ſehe hernach in der Materie: von der R. Stätte Oeconomie.

Wimpfen.

Digitized by Google

Wimpfen.

Veneris 22. Dec. 1758.

Runckel contra den Magiſtrat zu Wimpfen und das Stadtgericht daſelbſt, Reſcripti &c.

1. Wird Pars impetrans nunmehro mit ſeinem Geſuch von hier abgewieſen.
2. Cum hujus notificatione, reſcribatur dem Magiſtrat der Reichsſtadt Wimpfen: Daß derſelbe nicht nur der Impetrantiſchen Wittwe und ihren Kindern den an Ihro Kayſerl. Majeſt. genommenen Recurs, weder durch Einziehung des Burggerrechts, noch auf eine andere Art, entgelten, vilmehr das unter dem Magiſtrat ſtehende Stattgericht in Zukunft darzu ernſtlich anhalten ſolle, damit daſſelbe bey ſich ergebenden Concursproceßen mit mehrerer Legalität, nach Vorſchrift der Geſezen, fürgehen, und, die dabey unumgänglich erforderliche Edictal-Citationen ergehen zu laſſen, bey anſonſten zu erwarten habender Kayſerlicher Ahndung, nicht mehr auſſer Acht laſſen ſolle.

Von Militarſachen.

§. 1. a Ueberhaupt davon.

Von dem Militari in der Reichsſtadt Cölln finden ſich Nachrichten in den Material. zur Statiſtick des Weſtphäl. Crayſ. 1. Jahrg. 1. Stück, *n.* 3.

§. 1. b Beveſtigung.

Negelein (Joh. Conr.) Diſſ. de jure muniendi liberarum Sacr. Rom. Imp. Civitatum, cum primis Norimbergæ. Altdorf, 1773. 4.

§. 2. Stattgarde.

Veneris 23. Nov. 1736.

Mühlhauſen contra Mühlhauſen, Commiſſionis, in ſpecie die Errichtung einer Stattgarde und darzu nöthige Unterhaltungsmittel betr. ſive Burgermeiſter und Rath der Stadt Mühlhauſen per à Middelburg erſtatten ihren allerunterthänigſten Bericht ad Reſcriptum Cæſareum de 3. Jul. nup. cum Adj. num. 1. 2. 3. & Lit. A. & B.

1. Ponatur des Magiſtrats zu Mühlhauſen allerunterthänigſter Bericht ſub præſ. 19. Oct. nup. ad Acta.

2. Re-

2. Reſcribatur eidem: Ihro Kayſerl. Majeſt. hätten das von demſelben allerunterthänigſt eingeſchickte Project wegen Errichtung einer Stattguardia, ſo wohl was die Anzahl der Mannſchaft, als deren Verpflegung nach dem Fuß des ſonſt gewohnlichen Wachgeldes, nebſt einem einfachen jährlichen Geſchoß betrift, allergnädigſt approbirt; wornach ſich derſelbe zu achten, und die Einrichtung ferner ſolcher gemäß gebührend zu machen hätte.

§. 3. a Wachten.

Urkunden, die Mißhälligkeiten betreffend, welche zwiſchen dem Magiſtrat zu Cölln und der daſigen Burgerſchaft über die bürgerliche Wachten entſtanden ſind, finden ſich in den Material. zur Statiſtik des weſtphäl. Crayſ. 1. Jahrg. 1. Stück, *n.* 2.

§. 3. b Quartiersfreyheit.

Ob des Ober-Rheiniſchen Creyſes Ober-Einnehmer, der zugleich Burger zu Frankfurt iſt, die Freyheit von der Einquartierung verlangen könne? ſehe man in meiner vermiſcht. Abhandl. 10. Stück, S. 437.

§. 4. Abgedankte Officiers.

26. Jan. 1651.

Zu Rottweil Burgermeiſter vnd Rath contra Julium Weizen, Hauptmann, Garnier vnd Capiten-Leut. Ruppe, abgedankte Rottweiliſche vnd von der Stadt arreſtirte Officier ſub præſ. 9. hujus, berichten, daß ſie gedachten Officieren den Kayſerl. Befehl pro præſtanda cautione vorgeleſen, die Officier aber kein andere Caution als den Commiſſarien geben wollen produciren dabey etliche Beilagen, darin die Urſachen des Arreſts vnd inſonderheit des Weizen Capital Verbrechen halben enthalten, vnd daß ſich die Officier ſchon vorhin mit dem Obriſten Pißingern ihrer Forderung halben verglichen haben. Pitten darauf Garnier vnd Ruppe mit ihren Prätenſionen zugleich auch Condonirung ihres Verbrechens abo der vor ordentlich Recht zu weiſen, dann des Weizen adulteria vnd delicta können ungeſtraft nit hingehen, mit der inquiſition aber ſo lang innen zu halten, bis zuvorderiſt des Commiſſarii Bürlin Rechnungen zu Erkundigung der Sachen mehrer Beſchaffenheit abgehört ſeyn werden. Apponunt ab A. usque O.

In eadem der Obriſt Pißinger de præſ. eodem idem petit wegen dieſer Rechnungen, vnd daß die arreſtirte Officier ſo lang im Arreſt gehalten, bis die Inquiſition vollendet, damit ſie zu Defenſion ſeiner Ehren

ihrem Verſchulden nach abgeſtraft werden. Allegat merita ſua & apponit ſub no. 1. A. B. C. D. & alios numeros 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7.

Econtra der Hauptmann Garnier vnd Johann Ruppe ſub præſ. hodierno, beſchweren ſich vber den langwürigen Arreſt, bitten deſſen Entlaſſung der Stadt zu befehlen, vnd ſo wohl ſie, als den Obriſt Pißinger nacher Wien zu citiren vnd vnterſchiedliche theils ſpecificirte Klag-Puncten anzuhören.

In eadem Herr General Lieutenant Duca de Amalfi ſub præſ. 23. hujus, inſtat pro arctiori mandato relaxatorio arreſti, weil er dem arreſtirten einen ſalvum Conductum gegen einen ſcharffen Revers ertheilt, welchen aber die Stadt Rottweil nit reſpectiret hätte, vnd zum Fall einer fernern Caution vonnöthen, die Officier bey derjenigen, ſo ſie den Commiſſariis gebotten, zu laſſen. Apponit A. B. C. D. E.

Scribatur Magiſtratui Rotweilenſi, daß Ihr Kayſerl. Majeſt. der arreſtirten Officier obberührte Caution dergeſtalt für genugſamb befinden, wann dieſelbe auf ſie Burgermeiſter vnd Rath geſtellt vnd ihnen dergeſtalt ausgeliefert werde, daß ſie bey Verpfendung ihrer Haab vnd Gütter vnd an Eydsſtatt verſprechen, vor ihrem competenti vnd von Ihrer Kayſerl. Majeſt. oder dem Herrn General Lieutenant Duca di Amalfi beſtellten Richter jederzeit zu ſiſtiren, vnd was mit Vrtl vnd Recht erkannt, vollziehen wollen, befehlen darauf ihnen Burgermeiſter vnd Rath gegen Auslieferung einer ſolchen Caution den Garnier Ruppe, ſo wohl auch den Weizen vngehindert ihres Einwendens und angezogenen Verbrechens des Arreſts vnd Verhaftung entlaſſen, vnd dieſelbe ihrem vom Herrn General Leutnannt gegebenen Glaits-Brif entgegen nicht aufgehalten, ſondern alſobald auf freyen Fuß geſtellt werden.

Et communicetur per Decretum dem Duca di Amalfi mit der Erinnerung, daß Ihr Kayſerl. Majeſt. vermög der Rechten vnd Reichs Conſtitutionen, dem Rath zu Rottweil die Relaxation des Arreſts vnd Verhaft, anderſt nicht als gegen einer ſolchen Caution zumuthen können, derowegen er, Herr General Leutenannt, auch die Commiſſarios hierauf zu inſtruiren, vnd ſolchen den arreſtirten zu ihrer Nachricht anzeigen zu laſſen wiſſen werde.

Includatur etiam dem Herrn General Lieutenant zu ſeiner Nachricht, was der Obriſt Pißinger bey Ihrer Kayſerl. Majeſt. vor- vnd angebracht.

§. 5.

Digitized by

§. 5. Fremde Werbungen.

Im Jahr 1780. beſagten die öffentliche Blätter:

In Hamburg iſt ein erneuertes und geſchärftes Mandat gegen heimliche Werber, die ſich ſeit einiger Zeit daſelbſt eingeſchlichen hatten, bekannt gemacht woeden, worinn allen und jeden Einwohnern, Gaſtwirthen, Wein- Caffee- und Bierſchenken verbotten wird, dergleichen Leute nicht bey ſich aufzunehmen, oder, wenn es ohne ihr Wiſſen geſchieht, ſogleich anzuzeigen, bey nahmhafter Geldſtrafe, Verluſt der ihnen gegebenen Freyheiten und ſchärfſter Ahndung gegen diejenigen, die ſolchen heimlichen Werbungen auf irgend eine Art Vorſchub thun. Niemand ſoll ſich ohne geſäzmäßig erhaltene Werbung in dieſer Stadt und ihrem Gebiete Leute anzuwerben unterſtehen, und diejenigen, die dagegen handeln, und ſolchem Werben Vorſchub thun, ſollen mit dem Conſilio abeundi, oder gar als Menſchendiebe und Seelenverkäufer angeſehen, dem Befinden nach fiſcaliter angeklagt, und, vermöge der Rechte an Ehre und Gut, am Leibe oder Leben, nach aller Strenge geſtraft werden.

Von Reichsſtättiſchen Cameralſachen.

§. 1. Schriften.

Geisleri (Car. Henr.) Commentationes de jure Fiſci Civitatum Imperii. Marburg 1779. 1780. 4. ſ. Jenaiſch. gelehrt. Zeitung. 1780. S. 763. Erlang. gel. Zeit. 1780. S. 423.

§. 2. Ganze Oeconomie.

Nördlingen.

Veneris 10. Febr. 1764.

Nördlingen, Stattöconomieweſen betr. Commiſſionis &c.

1. Ponatur des Stattraths der Reichsſtatt Nördlingen allerunterthänigſte Befolgungsanzeige ad Membra 1-5 Concluſi Cæſarei de 14. Dec. Anno 1761. interim, una cum Mandato procuratorio, ad Acta.
2. Reſcribatur dicto Magiſtratui: Nachdeme derſelbe die vollſtändige Partitionsanzeige auch wegen derer übrigen noch rückſtändigen Puncten, (wie er doch ſelbſten, ſchuldigſt, förderſamſt zu thun, ſich vorbehalten,) bisanhero nicht beygebracht; als werde ihm ſolches in Kayſerlicher Misbilligung verwieſen, und ſolle er nunmehro das rückſtändige, nach ſo langem Zeitverlauf, intra duos menſes ſo gewiß

wiß beybringen, als ſonſten jedes Rathsglied in die Straf von Ein Marck Silbers, ex propriis zu bezahlen, verfallen zu ſeyn, erkläret werden ſolle.

In Sachen: Der Stadt Nördlingen Oeconomieweſen betreffend, reſolvirte der Reichs-Hofrath den 22. Mart. 1774.

Mit Renovation der Kayſerlichen Commißion, und mit Beyſchlieſſung der Nördlingiſchen Paritions-Anzeigen von 1762. und 1764. wie auch der eingereichten Officialanzeige des Rechnungs-Reviſoris Adam, ſolle denen Craysausſchreibenden Herrn Fürſten des Schwäbiſchen Crayſes reſcribiret werden: Dieſelbe hätten nicht nur

a) die Erſtattung des per Concluſum Cæſareum vom 14. Dec. 1761. anderweit erforderten Berichts möglichſt zu beſchleunigen, ſondern auch

b) durch geſchickte, der Sachen kundige, ad locum abzuordnende, Subdelegatos die in dem angeſchloſſenen Official-Bericht von dem Rechnungs-Reviſore Adam bemerkte, und von ihme weiter anzugebende, gegen das unterm 8. Jan. 1754. ergangene Proviſorium unternommene Contraventionen aufs genaueſte zu unterſuchen, und, wann ſich ſolche angezeigter maſſen befinden, ſo wohl deren alſobaldige Abſtellung zu verfügen, als auch die bey der Unterſuchung ſchuldig befundene Rathsglider Kayſerlicher Majeſtät zu ungeſaumter Verfügung dem Stättiſchen Aerario gebührender Satisfaction, und den Singulis bereits per Proviſorium angedroheter Ahndung, nahmhaft zu machen; zugleich aber auch

c) umſtändlich, in wie ferne die Anno 1762. und 1764. abgeſtattete Paritions-Anzeigen des Magiſtrats annoch vor genüglich anzunehmen? nicht minder

d) in wie weit ſich noch andere, bisher nicht bemerkte, Mängel in dem Oeconomieweſen ergeben, und wie ſolche abzuſtellen? endlich aber

e) ob und wie weit die ſo wohl illegaliter, als absque conſenſu Kayſerlicher Majeſtät, alienirte anſehnliche Stättiſche Hoſpital- und Pfleggüter wieder herbey zu ſchaffen? auch ob und was für Nuzen für die Statt daraus zu gewärtigen? gründlich zu unterſuchen, und darüber Kayſerlicher Majeſtät zu ſeiner Zeit umſtändlichen Bericht mit Gutachten zu erſtatten, von würklicher Eröfnung der Commißion aber längſtens in zwey Monathen Anzeige zu thun.

Den 15. Apr. 1776. wurde in Sachen: Der Statt Nördlingen Oeconomieweſen betreffend, die Kayſerliche Commißion auf die Schwäbiſche Craysausſchreibende Fürſten ex officio renovirt, und dieſelbe erinnert, ihren Hauptbericht, ſo viel thunlich, zu beſchleunigen.

§. 3.

Digitized by Google

§. 3. Ravensburg.

Lunæ 13. Aug. 1736.

Ravensburg, Stadt, in puncto Commiſſionis, ſive Burgermeiſter und Rath der Stadt Ravensburg ſub præſ. 22. Mart. nup. übergeben per Souffrein allerunterthänigſte Beſcheinigung inſinuati ab An. 1718. Reſcripti pro Informatione, ſed hucusque Paritione nec præſtita, nec ſperanda, mit Bitte, pro clem. hac inexpectata danda Reſolutione interimiſtica; appon. num. 15. bis incl. in duplo. - - -

Cum incluſione Exhibiti de præſ. 22. Mart. nup. reſcribatur ulterius denen Ausſchreibenden Herrn Fürſten des Schwäbiſchen Crayſes: Selbige würden darob den höchſt-erbarmungswürdigen Zuſtand der Stadt Ravensburg, auch wie ſehnlich dieſelbe nach einer ſchleunigen Hülf und baldigen Rettung allerunterthänigſt ſeufze, des mehreren erſehen: Da nun Ihro Kayſerliche Majeſt. bey denen ſich ganz ſonderbar äuſſerenden Umſtänden, diſer auf das äuſſerſte bedrangten und zerfallenen Stadt ihre allerhöchſte Kayſerliche Hülf, ſo vil nur immer möglich, in allerhöchſten Kayſerlichen Gnaden angedeyhen zu laſſen, und zu Abwendung ihres bevorſtehenden gänzlichen Umſturzes die zulängliche Rettungsmittel in Zeiten vorzukehren, allergnädigſt gemeinet wären, hieran aber wegen ſo langwühriger Zurückbleibung des bereits in Anno 1718. und nachhero durch vilfältige Reſcripta excitatoria zwar abgeforderten, jedoch noch nicht eingeſchickten, Commiſſariſchen Berichts bisanhero behindert worden; als wollten Ihro Kayſerliche Majeſt. an ſie, die Craysausſchreibende Herrn Fürſten, die Beſchleunigung deſſen hiemit nochmals auf das angelegentlichſte geſonnen haben; in der zuverſichtlichen und veſten Hofnung, dieſelbe würden den bedruckten Zuſtand diſer Stadt von ſelbſten beherzigen, und Ihro Kayſerlichen Majeſt. ſolche zureichige Vorſchläge ohnverweilt zu thun wiſſen, womit derſelben die ſo vilfältig allerunterthänigſt gebetene obriſtrichterliche Hülfe und Erleichterung angedeyhen, dadurch derſelbigen völliger Untergang ſorgfältig verhütet, und dergeſtalt dieſelbe zu Ihro Kayſerlichen Majeſtät und des R. m. Reichs Dienſten aufrecht erhalten werden möge; geſtalten dann diſes, und zumalen der ſchleunige Vollzug, (worüber Ihro Kayſerl. Majeſt. die Anzeige längſtens binnen zweyen Monathen gewärtig wären, (nicht nur zu Allerhöchſtderoſelben beſondern Wohlgefallen, ſondern auch zu ihrem, der Craysausſchreibenden Herrn Fürſten, eigenen Ruhm, allerſeits gereichen würde.

§. 4. Schweinfurt.

Bey dem Reichshofrath kame den 3. May 1773. etwas wegen übler Verwaltung der Stadt Schweinfurt gemeinen Güter und der schlechten Justizpflege daselbst vor

Den 23. Aug. aber wurde in dieser Sache

1. ein von dem Kayserl. Reichsvogten erstatteter Bericht ad Acta decretirt,

2. zugleich aber befohlen, nicht nur über die rückständige Puncten, sondern auch über ein gewisses neues Exibitum, nach der in dem Kayserlichen Rescript vom 15. Jan. 1771. angewisenen Art, bey Vermeidung schärfferer Kayserlicher Verordnung, zu berichten.

In eben diser Sache resolvirte der Reichshofrath den 13. Jan. 1775. ein Rescript an den Magistrat: Kayserliche Majestät hätten aus einigen eingekommenen Denunciationen, nach eingezogener Erkundigung, wahrnehmen müssen, daß bisher bey der Stadt in dem Rechnungswesen sich grosse Nachläßigkeit eingeschlichen, vile Rechnungsführer im Retardat geblieben, dadurch aber, und ins besondere durch die bisherige Art, die Beethrechnungen zu führen, dem gemeinen Wesen nicht geringer Nachtheil erwachsen, daneben auch bey Austheilung des jährlichen Deputatholzes dem äussern Rath nicht eine gewisse Anzahl Klafter, sondern Ackerholz, angewisen, und durch die dadurch veranlaßte Nachhiebe in andern Districten die Hölzer sehr ruinirt, auch sonst in Oeconomicis & Politicis mancherley Mißbräuche eingerissen: Ihro Kayserl. Majestät befehlen dahero dem Magistrat: Künftighin das Rechnungswesen nicht, wis bishero, zu vernachläßigen, sondern in alle Wege darauf Bedacht zu nehmen, damit, so vil thunlich, alljährlich von einem jeden Rechnungsführer Rechnung gelegt-so vil aber die etwa noch würklich im Retardat stehende Rechnungsführer anlange, solche ungesaumt zu Legung ihrer Rechnungen angehalten würden; massen dann insbesondere er den Obereinnehmer Goll, daferne nicht immittelst von ihm Rechnung geleget worden, alles Ernstes darzu anzuweisen, auch allenfalls dessen Administrations-Cassa, in Beyseyn zweyer Raths-Deputirten, durch die Rechnungs-Revisores stürzen, aus dessen Manualien Einnahm und Ausgab in legale Consignation bringen, mithin einen Rechnungsabschluß machen, und ihm, seine rückständige Rechnungen von Vierteljahr zu Vierteljahr in Ordnung zu bringen, befehlen lassen, daneben auch Vorsehung zu treffen hätte, damit in Ansehung der Rechnungsführer bey denen Beethämtern disen eine genügliche Instruction dahin gegeben würde, daß, wann gleich künftig nach wie vor die Beeth jederzeit auf drey Jahr ausgeschriben würde, dennoch von ihnen

ihnen ſolche auf jedes Jahr repartirt, das repartirte aber allſährlich eingetrieben, verrechnet, und dadurch die viljährige Retardaten in den Rechnungen hintertrieben würden. Gleichwie nun Kayſerliche Majeſtät ſich in alle Wege zu dem Magiſtrat verſeheten, es werde derſelbe ſeinen Bürgern gleiche und unpartheyiſche Juſtizpflege reichen, mithin auf Haltung der Geſeze, und insbeſondere in Anſehung der Policeyordnung, ſorgfältig wachen, dannenhero auch den Rathsſchluß von 1608. und den Rathsſchluß vom 24. Sept. 1697. wegen Austrettung der Rathsglider beym votiren, in allem genau und ohne Ausnahm befolgen; alſo gewärtigten auch Kayſerl. Majeſtät des Magiſtrats Gutachten: Ob und wie ferne ein dem Reſcript beygelegter Entwurf, wo nicht im ganzen, doch in diſem oder jenem Punct, auf der Statt Verfaſſung anwendbar oder nicht? zugleich mit den Vorſchlägen, wie dem gemeinen Weſen auf diſe oder andere Art am beſten aufzuhelffen, die Ordnung im Oeconomico wieder herzuſtellen, und die Schulden abzuſtoſſen ſeyn dörften? inmaſſen dann der Magiſtrat mit dem Reichsvogt von Meyern hierüber zu communiciren, und ſeinen Vorſchlägen einen richtigen Entwurf der jährlichen Einnahme und Ausgabe anzulegen, endlich aber auch in Anſehung des bey Austheilung des Deputatholzes ſich eingeſchlichenen Mißbrauches durch genugſam Forſtverſtändige eine Unterſuchung, wie vile Klafter Deputatholzes dem äuſſern Rath alljährlich ohne Nachtheil der Statthölzer ausgeworffen werden können, anſtellen zu laſſen, und das erſtattende Gutachten mit einem Plan und Reparition, ſo wie über alles diſes ſeinen Bericht, einzuſenden hätte.

2. Wurde dem D. Geisler aufgegeben, ſeinen Appellations-Libell, puncto Suſpenſionis ab officio Advocati, von denen darinn zugleich mit-eingebrachten Denunciationen zu ſepariren; worauf ſodann weitere Verordnung erfolgen ſolle.

Den 14. May 1776. wurde vom Reichshofrath in Sachen Schweinfurth Stadt, die Verwaltung der gemeinen Güter und Juſtizpflege betreffend,

1. ein Reſcript an den Magiſtrat erkannt: Kayſerliche Majeſt. hätten aus deſſen Berichten wahrgenommen, welchergeſtalten er nunmehro die rückſtändig geweſene Rechnungen aufnehmen- und auch in Anſehung des Obereinnahms-Adjuncti vorſchriftmäßig habe verfahren laſſen, daneben auch puncto der Holzabgabe an den äuſſern Rath und Achterſtand diſen zu Annehmung einer gewiſſen Clafterzahl ſtatt des Ackerholzes beſtimmet hätte; endlich, puncto des Juſtizweſens, zu beſſerer Beförderung deſſelbigen, den Rathſchluß vom 24. Sept. 1697. auf die gradus in affinitate

finitate beym Austretten zu beobachten erſtrecket, und auch ſonſten zu beſſerer Beobachtung ſeiner obrigkeitlichen Pflichten ein- und anderes verordnet hätte. Kayſerliche Majeſt. lieſſen es nun zwar bey denen von ihme diſerhalben gemachten Verordnungen lediglich bewenden: Befehleten aber auch dem Magiſtrat ernſtlich, auf die Erfüllung diſer getroffenen Verfügungen mit mehreren Ernſt, als ſolches in Anſehung der bisher von ihme ſelbſt angeordneten Verfügungen geſchehen, zu wachen.

Gleichwie nun Kayſerliche Majeſt. die Unthunlichkeit des von dem Bürgermeiſter Schmidt eingereichten Plans zu Verbeſſerung des Oeconomieweſens wahrgenommen, und mithin, denſelben hiedurch ſchlechterdings zu verwerffen, Sich bewogen finden; ſo genehmigeten Sie dagegen die von dem Magiſtrat zur beſſern Einrichtung der Stättiſchen Oeconomie getroffene Einleitungen wegen geſchwinderer und ſicherer Erhebung derer Stattausgaben im Stall und Bauamt, Reduction derer überflüßigen Soldaten, und Abſtellung allerley Mißbräuche bey Collationen und im Weinkeller, und befehlen ihme zugleich, die daraus erflieſſende und angegebene Vortheile und Erſpahrniß, mit den jährlichen Ueberſchüßen ſeiner Caſſen, wie auch die in Adj. 64. ſeines Berichts angegebene Activa bey Chur-Sachſen und dem Baumgärtneriſchen Concurs, und den künftigen Kirchenfundum mit dem Ueberſchüſſen aus den Geſangbüchern, auch den Kaufſchilling des Tuchmacheriſchen Hauſes, lediglich und allein zu Tilgung derer Paſſivorum zu verwenden; da hingegen, bey ordentlicher Verwaltung des gemeinen Weſens und bey genauer Anwendung dieſer Zahlungsmittel, das Oeconomicum hoffentlich wieder hergeſtellet werden könnte, er von denen übrigen vorgeſchlageuen Zahlungsmitteln zur Zeit ſich zu enthalten, ſonſten aber ſich, ſeinen Pflichten und dem Wohl der Statt gemäß, die Wiederaufhelfung des gemeinen Stattweſens, auch Beobachtung der Geſeze angelegen ſeyn zu laſſen.

2. Mit Notification deſſen wurde dem Kayſerlichen Reichsvogt von Schegk reſcribirt: Kayſerl. Majeſtät könnten zwar demſelben keine Einmiſchung in die Stättiſche innere Verfaſſung und in Judicialibus geſtatten: Wollten ihn aber jedoch hiedurch ernſtlich erinneret haben, dafern er in Erfahrung brächte, daß der Magiſtrat ſich in Erfüllung der vorgeſchlagenen und genehmigten Verbeſſerungsmittel ſaumig finden laſſen wollte, ſolches ſo fort bey Kayſerlicher Majeſt. zu weiterer Verordnung anzuzeigen.

3. Wegen Verbeſſerung des Salarii des Magiſtrats wurde ein Gutachten an Kayſerl. Majeſt. erſtattet.

§. 5.

Digitized by

§. 5. Ulm.

In Sachen: Ulm, Oeconomieweſen und die dahin einſchlagende Verbeſſerungsvorſchläge, auch Vergleichs- und Verkaufs-Handlungen betreffend, wurde den 17. Oct. 1774. die Kayſerliche Reſolution auf ein diſſfalls erſtattetes Reich-Hofraths-Gutachten publicirt. Nach ſolcher wurden

1. die gebetene Confirmationen ſo wohl der Oeconomie-Verbeſſerungs-Vorſchläge, wie ſolche in dem Protocoll vom 13. 16. 17. 19. und 24ſten Jul. 1773. enthalten ſeyen, als auch der mit dem Gotteshaus Söflingen und mit dem Reichsſtift Elchingen getroffenen Vergleiche, nicht weniger die Verkaufshandlungen über die Kupfendorf- und Steinheimiſche Förſte und Waldungen, auch über das Gut Wain, unter denen gewöhnlichen Clauſuln, ertheilt.

2. Wurde dem Magiſtrat zu Ulm reſcribirt: Kayſerliche Majeſtät hätten zwar diſe Confirmation ertheilt, wollten aber den Magiſtrat zugleich gemeſſen angewiſen haben, daß

a) der Kaufſchilling von dem Gut Wain und denen im Würtembergiſchen gelegenen Waldungen, annebſt ſonſtig aus obigen Handlungen entſpringenden Vortheilen, uneinſtellig zu Abſtoſſung eben ſo vil und gegen ſechs Tonnen Goldes betragenden Capitalſchulden verwendet; andurch aber

b) ein richtiger Schuldenabtilgungs-Fundus wenigſtens gegen 30000. fl. in ſo weit cef[illegible]ender Intereſſen-Zahlung gleich das erſte Jahr in Erſpahrung gebracht, und dieſer Fundus alljährlich, ſo wohl hierdurch, als auch

c) durch die aus den von der Oeconomie-Verbeſſerungs-Deputation gemachte, und etwa ferners zu machende, Erſpahrungs-Vorſchlägen und getroffenen Vergleichen entſtehende Zuflüſſe von Zeit zu Zeit, nach Thun- und Möglichkeit, vermehret, und eines Theils auf Pflegung guter Wirthſchaft der ſorgſamſte Bedacht genommen, andern Theils aber mit der Schuldentilgung unausgeſezt fortgefahren werde; des Endes, und damit

d) Ihro Kayſerliche Majeſtät, wie alles diſes befolget worden, genauers überſehen mögen, der Magiſtrat ſo wohl eine legale Specification ſamtlicher Creditorum, und deſſen, was ein jeder derſelben zu fordern habe, als in der Folge, von Jahr zu Jahr, ein getreues Verzeichnis und reſp. Anzeige desjenigen, ſo an den Schulden getilget, und wie ſonſten überhaupt hausgehalten worden, einzuſchicken; ſolchergeſtalt aber ſich

alle Mühe zu geben, daß der ziemlich herunter gekommene Credit wieder hergestellt, und durch disen Weg getrachtet werde, zu dem Schuldenzahlungs-Fundo sich ausgiebige Vortheile beyzulegen. ꝛc.

In Sachen: Ulm Reichsstatt Oeconomieweſen, und die dahin einschlagende Verbesserungsvorschläge, auch Vergleichs- und Verkaufshandlungen betreffend, resolvirte der Reichshofrath den 1. Aug. 1777. ein Rescript, an den Magistrat zu Ulm: Ihro Kayserliche Majest. fänden in seiner Paritionsanzeige noch bey weitem die Vollständigkeit und Ordnung nicht, welche Sie nach Dero Rescript vom 17. Oct. 1774 erwartet hätten, hingegen die vorzügliche Angelegenheit der gegenwärtigen Verwendung der Alienationssumme von 660000. fl. mit der darnach erfolgenden An- und Einrichtung des fortwährenden Schuldentilgungs-Fundi, zu merklicher Verwirrung der zu jedem Objecto absonderlich gehörigen Geschäfte, durch einander geworffen: Was also zuforderist

a) die gegenwärtige Verwendung der obgedachten 660000. fl. betreffe; so zeige sich aus den von ihm, Magistrat, beygelegten Verzeichnißen der heimgezahlten Capitalien, daß vom Monath Dec. 1773. bis Oct. 1774. schon 165870. fl. Capitalschulden bezahlt worden, worzu er jeztgedacht Alienationsgelder noch nicht gehabt, mithin auch nicht verwenden können: Ihro Kayserliche Maj. wollten ihm also hiemit befohlen haben, unter gehöriger Bescheinigung, anzuzeigen, mit welchen Geldern vorerwehnte 165870. fl. Capitalschulden abgetragen, und wohin die an dem Quanto der Alienationsgelder solchergestalten vorräthig verbliebene gleiche Summ verwendet worden? Da er auch ferner

b) selbst bekenne, daß annoch 55550$\frac{1}{3}$ fl. baar vorhanden; so könnten Ihro Kayserliche Maj. es anderst nicht, als mißfällig, ansehen, daß er dises Capital länger als Jahr und Tag unverwendet ligen gelassen; es solle ihme also hiemit gemessenst aufgegeben seyn, disen Vorrath ohne weiteren Aufschub zu Tilgung eben so vil austragender Capitalien würklich zu verwenden, und sich künftig die ohnbenuzte Hinterlegung der zur Schuldentilgung bestimmten Baarschaften nicht zur Verantwortung gereichen zu lassen; wie er dann auch,

c) die mit dem Käuffer der Herrschaft Wein über den der Statt zum merklichen Schaden gereichenden Rückstand am Kaufschilling entstandene Irrungen ungesaumt auszumachen, hiemit angewisen seyn solle: Da übrigens

d) die bey dem ganzen Alienationswerk angelauffene gesammte Kosten keiner andern Caß zur Last fallen könnten; so wären solche bey dem Schuldentilgungs-Fundo behörig zu be- und anzurechnen.

Wann

Wann dann ſolchergeſtalt das erſte Hauptobjectum der Verwendung mehrgedachter 660000. fl. dem Eingangs angezogenen Kayſerlichen Reſcript gemäßer, beendiget worden, (als worüber Kayſerliche Maj. auf Georgii 1780. einen allenthalben belegten Vollziehungsbericht ohnfehlbar erwarten wollten;) ſo trette weiter

e) das andere Hauptobjectum der An- und Einrichtung des Schuldenablegungs-Fundi, und deſſen beſondere Caſſenverwaltung, ein: Und wie diſe Theils auf die aus jenen Hauptalienations-Geldern erzielende Zinserſpahrung von 30000. fl. theils auf andere Einflüſſe und Erſpahrniſſe, Innhalts mehrberührten Kayſerlichen Reſcripts, gegründet wäre, und bleiben ſolle; als habe ihm, dem Magiſtrat, nicht gebührt, den Erlös aus dem alten Metall, dann auch aus den verkauften Stattgebäuden und Amtsgütern, anderswohin, als zu dem Schuldentilgungs-Fundo (zu welchem er nach den von Kayſerlicher Maj. confirmirten Protocollarſchlüſſen von 1773. namentlich beſtimmet und angewiſen ſeye,) eigenmächtig abzuleiten; er werde folglich hiemit befehliget, den geſammten Erlös ſo wohl aus dem Verkauf des abgängigen Metalls, (nach Abzug deſſen, was die verordnete Anſchaffung der 8. Stücklein erfordere,) als auch den aus verkauften Stattgebäuden und Amtsgütern, (als wovon er ebenfalls, wie von dem verkauften Metall geſchehen, eine ſpecificirte Rechnung einzuſchicken habe,) ohne weiteren Verzug, der zum Schuldentilgungs-Fundo verordneten Deputation zugehen zu laſſen; dieſe auch

f) mit einer gemeſſenen, denen Protocollen vom Jahr 1773. und dem darauf ergangenen Kayſerlichen Reſcript conformen, Inſtruction, (die vom ganzen Rath zu prüfen und zu genehmigen ſeye,) ohnverzüglich zu verſehen, und ſie folglich in unverweilte Activität zu ſezen, auch, wie ſolches geſchehen, mit Einſendung gedachter Inſtruction an Kayſerliche Maj. bald möglichſt anzuzeigen. Bey dem allen ſey auch

g) der bißherigen, ihm, dem Magiſtrat, allerdings verweislich fallenden Saumſeligkeit in Errichtung der verbeſſerten Steuerordnung, und was derſelben anhängig, ein Ende zu machen, wie es geſchehen, ausführlich zu berichten, und beſonders auch

h) die gleich verweislich bisanhero verzögerte Regulirung des Beſoldungsplans ohne weiteren Aufſchub zur Hand zu nehmen, und, dem Protocollarſchluß vom 17. Jul. 1773. gemäß, ein richtiges Verzeichniß, was alle und jede Magiſtratsperſonen, Conſulenten, und übrige Stadt- und Landbediente, an Geld, Naturalien, und ſonſtigen Accidentien und Emolumenten, zeithero, unter welchem Namen es immer ſey, genoſſen, mit Beyfügung ſeines Erachtens über jede Verbeſſerung, an Ihro Kay-

ferliche Majestät einzusenden, mithin darauf weitere Kayserliche Verordnung zu erwarten. Nachdeme es übrigens auch

1) die Nothwendigkeit, und selbst die Natur der von Kayserlicher Majest. in Kraft beständiger Grundgeseze der dasigen Stadtverwaltung bestättigten neuen Ordnungen und Einrichtungen, wie solche in dem Protocoll vom Julio 1773. zerstreut beschriben wären, erfordere, daß solche in ein förmliches Reglement zusammengefaßt, und dadurch nicht nur der sonst leicht möglichen Vergessenheit entzogen, sondern auch zur täglichen Beobachtung und Nachlebung bequemer gemacht würden; so habe der Magistrat aus dem gesamten, hin und wieder zerstreuten, die Stadtverfassung betreffenden Innhalt der mehrerwehnten Protocollen bis den 24. Jul. 1773. einen zusammenhangenden Entwurf zu machen, und die darinn festgesezte Puncten, sie mögten seit dem ganz, oder zum Theil, oder gar nicht, zur Vollstreckung gekommen seyn, ihrer Ordnung nach, in einen Aufsaz zu bringen, und solchen an Ihro Kayserliche Maj. zur Decision einzusenden, mithin weiterer Kayserliche Resolution darüber gewärtig zu seyn.

Den 10. Jul. 1778. wurde wegen des Ulmischen Oeconomiewesens weiter resolvirt:

2. Dem Magistrat solle reseribirt werden: Er habe die neue Steuerordnung nunmehro ohne weitern Aufenthalt gehörig zu publiciren; jedoch, Falls die Burgerschaft, gegen einen oder andern Punct Beschwerden führen zu können, glaube, sie damit, daferne sie in Ruhe und Ordnung angebracht würden, genüglich zu hören, mithin alle Zweifel und Anstände auf die kürzeste und billigste Art zu heben: Im Fall aber hierzu nicht zu gelangen, die bürgerliche Beschwerden und Vorstellungen, mit Beyfügung seines ausführlichen Berichts, zu weiterer Kayserlicher Verordnung einzusenden: während diser Erörterung aber das dortige Steuerwesen nach der alten Steuerordnung in seinem bisherigen Gang zu erhalten, und übrigens der Burgerschaft und ihren Deputirten den an Ihro Kayserliche Maj. genommenen Recurs auf keinerley Weise entgelten zu lassen ꝛc.

2. Wurde die Burgerschaft angewisen, wann sie nach Publication der neuen Steuerordnung, erhebliche Vorstellung dagegen machen zu können, vermeine, solche bey ihrer Obrigkeit in geziemenden Terminis zu überreichen, und den Erfolg darauf ruhig abzuwarten.

Den 15. Jan. 1779. resolvirte der Reichshofrath in dem Ulmischen Oeconomiewesen:

1. Das Suchen der Burgerschaft um Erkennung einer Local-Commißion habe noch zur Zeit, das samtliche Begehren des Magistrats aber, theils

theils nach Beschaffenheit der Sachen, theils angebrachter maßen, nicht statt.

2. Wurde dem Magistrat reſcribirt: Kayserliche Maj. ließen es bey der bürgerlichen Deputation sowohl, als bey der Wahl eines bürgerlichen Syndici, welcher während der vorwaltenden Steuer- und damit verbundenen Differentien, der Burgerschaft consulendo & advocando bedient seye, zur Zeit bewenden; es habe also der Magistrat die Zusammenkunft zu Berathung sothaner ihrer Angelegenheiten, wenn solche ohne Geräusch und Auflauf in Privat-Häusern geschehen, auch jedesmal dem Amtsburgermeister durch zween bürgerliche Deputirte gemeldet wären, nicht nur nicht zu hindern, sondern auch die von dem bürgerlichen Syndico unterschriebene Memorialien und Vorstellungen anzunehmen, mithin darauf billigmäßige Resolutionen zu ertheilen.

Wegen der bey ihme, dem Magistrat, anhängigen Proceß wider den Lic. Hartmann so wohl, als gegen die Burgerschaft, pto ihrer wegen des Amtsburgermeisters geäusserten Beschwerden, bleibe, wann solche in prima instantia fortgesezt werden wollten, ihme, dem Magistrat, unbenommen, in beyden servato juris ordine zu verfahren, und allenfalls darüber, nach gehörig instruirten Acten, von Auswärtigen Unpartheyischen Erkenntniße einzuhohlen, und solche, salvis Remediis, zu publiciren.

3. Wurde die Burgerschaft hierauf ver- und zu schuldigem Respect und Gehorsam gegen den Magistrat nochmals angewiesen.

Den 21. Jan. 1779. wurde in denen Ulmischen Angelegenheiten weiter ein Reſcript an den Magistrat resolvirt: Aus seinem Bericht seye zu entnehmen gewesen, welchergestalt er dem Kayserlichen Reſcript von 1774. und 77. allenthalben ein Genüge geleistet zu haben vermeine: Es lasse sich aber, so vil

3. das Hauptwerk der bisherigen Schuldablegung betreffe, solches noch zur Zeit aus denen bisherigen Stückrechnungen, zum Effect der Kayserlichen Genehmhaltung, weder einzeln, noch im Ganzen, übersehen; massen, was den eigentlichen Stand und modum des bisherigen Schuldenabtrags belange, dem klaren Buchstaben der obangezogenen Kayserlichen Reſcripten zu Folge, ausser denen Kaufgeldern von Würtemberg, Wain und Elchingen, auch alle übrige aus denen verschiedenen Metall-Häuser-Güter- und sonstigen Verwerthungen, wie aus allen übrigen öconomischen Verbesserungen, welcher Gattung sie auch seyn möchten, entstandene Zuflüsse und Ersparungen, nach gleich gestellter Einnahme und Ausgabe, bey denen Steuer- und Kriegs-Cassen, schlechterdings zum Schuldentilgungs-Fundo gehören und übergeben werden sollten.

Gleichwol ſeye diſem ohnabweichlichen Grundſaz bishero vilfält'g entgegen gehandelt, die anſehnliche Einnahme von mehr als acht Tonnen Goldes bis den heutigen Tag ſehr unvollſtändig berechnet, und die zum Schuldentilgungsweſen nidergeſezte beſondere Deputation mit einer gemeſſenen Inſtruction von ihm, dem Magiſtrat, bisanhero nicht gehörig verſehen, mithin die ganze Verwaltung der Schuldentilgungs-Caſſe noch ohne ſpecial-Einrichtung und Ordnung gelaſſen worden: Der Magiſtrat ſolle alſo hiemit ernſtlich befehligt ſeyn, den von ihme eingeſandten, allerdings nicht hinlänglichen, Entwurf der Inſtruction für die Schuldentilgungs-Caſſedeputation dahin zu erweiteren und zu verbeſſeren, daß derſelben

a) pro baſi ihrer ganzen Adminiſtration und Rechnungsführung ein legaliſirtes Verzeichnis aller im Jahr 1774. abzuführen geweſenen, und ſeitdem bisanhero abzuführen gebliebenen Schulden, dann

b) ein genauer Aufſaz von allen Hülfsmitteln und Capitalien, womit diſe Schuldentilgung nach denen Kayſerlichen Verordnungen geſchehen ſolle, mithin

c) eine exacte Specification aller aus irgend verkauften gemeinen Stattgütern erhobenen Kaufgelder, wie die Namen haben, zugeſtellet, und der Inſtruction einverleibet, anbey

d) der eigentliche Termin, von welchem an die Schuldentilgungs-Caſſadeputation allein für die denen Kayſerlichen Verordnungen gemäß geſchehene Schuldenzahlung in ſpecie zur Rechnung und Verantwortung zu haften haben ſolle, in der Inſtruction bemerket; nicht weniger

e) mehrerwehnter Deputation auch der verbeſſerte Status der Einnahm und Ausgabe bey denen Steuer- und Kriegscaſſen, mit richtiger Specification der an die Befriedigung kommender Creditorum ſo wohl, als der darzu vorhandenen, oder zu erhebenden, Gelder, folglich auch mit der Anweiſung, wo die Deputation ſolches jedesmahl herzunehmen habe, überliefert; mithin

f) daß bey keiner andern Caſſe ſich mit einigem Abtrag der Capitalſchulden befaſſet werden ſolle, zugeſichert; übrigens aber auch

g) daß, nachdem alle bey denen Steuer- und Kriegscaſſen, oder ſonſt aus Verbeſſerung, Veräuſſerung, und andern Erſpahrniſſen erwachſende baare Gelder in die Schuldenablegungs-Caſſe gewieſen worden; von diſer dahingegen wiederum die geſammte bey Gelegenheit der aus Anlaß aller Alienationshandlungen und übrigen Operationen entſtandenen Koſten und Ausgaben, nach vorhergegangener gehöriger Liquidation und Juſtification, gleich andern gemeinen Stadtſchulden, übernommen und abgetragen werden ſollen, ausdrücklich mit-aufgetragen, folglich

h) der

h) der mehrgedachten Deputation, daß ſie von nun an und künftig, mit Ablauf jeden Rechnungsjahres, einen detaillirten Conſpectum der theils würklich abgezahlten, theils der weiter abzuzahlenden, theils aber auch der unbezahlt bleibenden, Schulden zu verfertigen, und ſolchen bey ihme, dem Magiſtrat, ohnnachläslich zu übergeben, angewiſen werde.

Nach ſolcher geſtalten inſtruiter Schuldenablegungs-Deputation, habe er, Magiſtrat, wie ihme hiemit inſonderheit anbefohlen ſeyn ſolle,

2. Darüber zu halten, daß ein ſolcher Conſpectus ihme jährlich von derſelben übergeben werde; welchemnächſt er, Magiſtrat, ihn, mit Beyfügung des genaueſten Berichts vom ganzen Haushalten, (wie ihme bereits den 17. Oct. 17 4. ausdrücklich vorgeſchriben worden,) und mit Unterſchrift der beyden Rathsälteren und des Amtsburgermeiſters, alljährlich an Ihro Kayſerliche Majeſt. einzuſenden, und damit gleich nach dem Ablauf des jezigen Rechnungsjahres, von Georgii 1778. bis dahin 1779. den Anfang zu machen, hiedurch befehliget ſeyn ſolle. Gleichwie aber

3. nicht abzuſehen ſeye, warum, nach gleichgeſtellter Einnahme und Ausgabe der Steuer- und Kriegscaßen, bey einer von ihme, dem Magiſtrat, neuerlich ſo geuannten Haupteameralcaſſe, (dergleichen vorhin in ſeinen Berichten und Vorſtellungen von den Jahren 1773. und 74. gar nicht vorgekommen,) der von ihm zum beſtändigen Vorrath begehrte Metallerlös von 59096. fl. unentbehrlich nöthig ſeyn ſolte; alſo habe der Magiſtrat, weil ſich dieſe neue Einrichtung mit der von ihme ehemals vorgelegten Verfaſſung der beyden, als der alleinigen, Hauptcaſſen angezeigten Steuer- und Kriegscaſſen, nicht vereinbaren laſſe, darüber, allenfalls mit weiterer Vorlegung des jährlichen ſtatus exigentiæ, zu weiterer Kayſerlicher Verordnung zu berichten; immittelſt aber ſich nach der in dem Kayſerlichen Reſcript vom 1. Aug. 1777. Lit B. gegen alle ohnnuzbare Hinlegung der Stadtgelder enthaltenen Anweiſung genau zu achten. Da auch

4. Ihro Kayſerliche Majeſt. zeithero aus des Magiſtrats Berichten nicht abnehmen können, daß er, bey der vorwaltenden Abminderung des Status paſſivi, zum Beſten des Ærarii auf den ſtatum activum den obligenden Bedacht genommen habe; als werde er hiemit ſpecialiter angewiſen, auch diſerhalb pflichtmäßige Achtſamkeit zu bezeugen, und, wie es geſchehen, im nächſten Befolgungsbericht anzuzeigen. Was weiter

5. das dortige allgemeine Rechnungs-Reviſorium in Anſehung aller übrigen Stadtrechnungen betreffe; ſo könnten Ihro Kayſerliche Majeſt. nicht geſchehen laſſen, daß ſolches, gegen die ausdrückliche Vorſchrift

des

des Protocolls vom 24. Jul. 1773. Art. 26. mit der Schuldentilgungs-Deputation vereiniget werde; vilmehr solle der Magistrat hiemit befehliget seyn, jenes Rechnungs-Revisorium, der Vorschrift des Protocolls gemäß, besonders zu bestellen und einzurichten: Jedoch bleibe ihm unbenommen, ein oder zwey Mitglieder aus erwehnter Schuldentilgungs-Cassedeputation mit zum Rechnungs-Revisorio zu ziehen, um von dem jedesmaligen Statu gesammter Stadtcassen, in so weit derselbe Einfluß auf ersagte Schuldentilgungs-Deputation habe, diensame Notiz zu nehmen. Anlangend

6. den Rückstand der 97650. fl. von denen Wainer Kaufgeldern; so seye von ihme, dem Magistrat, zwar das mit dem Käufer angefangene Vergleichnegotium bester massen fortzusezen; jedoch aber die Vermessungsnachricht vom Jahr 1655. worauf der Verkauf gegründet worden, zu weiterer Kayserlicher Verordnung originaliter einzusenden. Was

7. den neuen Besoldungsplan betreffe; so werde der Magistrat dißfalls auf die buchstäbliche Vorschrift des Protocolls vom 17. Jul. 1773. und die darinnen festgesezte Einrichtung der Besoldung allein auf Geld, Frucht und Holz, mit Ausschluß aller seitwärtigen Accidentien und Emolumenten, hiemit nochmals verwisen; er habe also vor allen Dingen gründ- und umständlich, was es mit dem im neuen Besoldungsplan dennoch befindlichen Bastionen-Steuer-Bau-Kriegsgärten, oder sonstigen Nebengenuß für eine Bewandtsame habe, und ob alle die zu solchen Emolumenten gehörige Stücke nicht füglicher denen Meistbietenden in jährlichen Bestand zu überlassen, mithin aus solchen Bestandgeldern die Besoldungen zu ersezen wären? zu untersuchen, und Ihro Kayserlichen Majest. zu weiterer Verordnung zu berichten; wie er dann auch

8. die Umstände, unter welchen das in num. 19. der Beylagen seines lezteren Berichts bemerkte Capital von 5000. fl. dem Kirchenbau-Pflegamt vorgeschossen seye, und wann dasselbe dem Stadtärario zurückgezahlt worden seye? gleichmäßig näher berichtlich anzuzeigen habe: wornebst ihme auch

9. schließlich hiemit aufgegeben seyn solle, den vorhin erforderten zusammenhangenden Entwurf samtlicher in dem Protocoll vom Jahr 1773. zerstreut enthaltenen confirmirten Ordnungen und Einrichtungen nunmehro ohnausseslich einzusenden, folglich innerhalb zwey Monathen über alles vorstehende die Befolgungsanzeige ohnfehlbar zu erstatten.

Den 18. Jun. 1779. wurde in diser Ulmischen Sache ferner resolvirt:

1. Mit Verwerffung der von dem Lic. Hartmann bey dem Magistrat zu Ulm eingereichten Protestation und angemeldeter Auslösung des Guts

Guts Wein, werde des puncto Evictionis præstandæ kauffender Seits angebotene Vergleichsquantum von 30000. fl. hiemit angenommen, und

2. der deshalben entworffene Vergleich bestättiget.

Den 17. Nov. 1780. beschlosse der Reichshofrath in denen Ulmischen Angelegenheiten:

2. So viel die neue Steuer-Ordnung betreffe, habe die von dem Magistrat gesuchte Bestättigung derselben noch zur Zeit nicht statt, und der Magistrat in Conformität des Kayserlichen Rescripts vom 10. Jul. 1778. die bey ihme von der Burgerschaft annoch gegen die Rathsresolution vom 3. Maj. a. c. und die dabey ausgegebene Steuer-Ordnung geziemend einzubringende Beschwerden seine lezte recht- und billigsmäßige Erklärung zu ertheilen, mithin, Falls die Burgerschaft sich nicht dabey beruhigen wollte, zu weiterer Kayserl. Verordnung zu berichten; folglich werde

3. die Burgerschaft mit ihrem dißhalbigen Suchen noch zur Zeit von hier ab- und dahin angewiesen, dasjenige, was sie, annoch gegen die Publicata des Magistrats im Steuerwesen vom 3. Maj. a. c. mit Grund anführen zu können, vermeinte, bey demselben gebührend anzubringen.

4. Finde des Magistrats wegen Abschaffung des bürgerlichen Ausschusses und Syndici gestelltes Gesuch, wie auch dessen petitum auf Communication gewisser Exhibitorum, dermalen resp. noch- und, gestalten Sachen nach, nicht statt; sondern es werde derselbe auf das Kayserliche Rescript vom 15. Jan. a. p. nochmals verwiesen; wo hingegen aber

5. das von Seiten des bürgerlichen Ausschusses und Syndici zur Ungebühr geäusserte, obschon (*) auf eine Einmischung in die Regiments- und Mitgeschäfte-Verwaltung der öffentlichen Gelder, hiemit als unstatthaft schlechterdings verworffen, folglich ersagtem Ausschuß und Syndico alles gegen die Stadt-Verfassung und den der Obrigkeit gebührenden Respect lauffende Unternehmen, bey Vermeidung der Cassation und anderer schärfferer Ahndung, untersagt-in specie auch dem Syndico ausdrücklich und bey gleicher Strafe verboten seyn solle, einseitige Vorstellungen und Handlungen, ohne Vorbewußt, Beyseyn und Unterschrift der bürgerlichen Deputirten zu unternehmen, weniger jemals den Schein eines beständigen Repräsentantens der Burgerschaft zu affectiren: Unterdessen bleibe auch

6. dem Magistrat, wegen des gegen seinen gedruckten Verhalt vom 16. Sept. 1778. ihm zu Handen gekommen Aufsaz des Hartmanns, ob connexitatem mit dem bereits in prima instantia anhängigen Proceß, nach

(*) Hier mag ein Fehler in der Copie seyn.

nach Innhalt des Kayſerlichen Reſcripts vom 18. Jan. 1779. zu verfahren, nochmals unbenommen: Hingegen habe

7. dem Magiſtrat nicht gebühret, in diſem von der Burgerſchaft an Kayſerliche Maj. genommenen Recurs gegen die Burger Mann vor Mann Unterſuchungen und Abhörungen vorzunehmen, und ſo gar damit, der eingewandten Appellation ohngeachtet, fortzufahren; ihme ſolle alſo beydes hiemit ernſtlich verwieſen- und fürs künftige, bey Vermeidung ſchärfferen Einſehens, nachdrücklichſt unterſagt ſeyn. Anlangend

8. das von dem Magiſtrat, wegen der gegen die Sublevations Deputation von der Burgerſchaft angebrachten Klagen, geſtellte petitum um obriſtrichterlichen Ausſpruch, wurde ex officio eine Kayſerliche Commißion auf den H. Marggrafen von Baden erkannt, und ihme reſcribiret: Ihro Kayſerlichen Maj. ſeye von dem Magiſtrat zu Ulm zu erkennen gegeben worden, welcher geſtalt wider die von ihm zu Beſorgung der daſigen Stattöconomie und Schuldentilgungs-Geſchäfte verordnete Deputation Namens des bürgerlichen Ausſchußes von 19. Zünften unter anderem darüber Klage angeſtellet worden ſeye, daß in dem Stadtt-Rechnungsweſen vom Jahr 1771. bis 72. ein baarer Vorrath von mehr als 125000. fl. verſchwiegen, in ſtatu Activorum willkührliche Abminderung geſchehen, und ſeit dem die Abrechnungen auf unrichtige ſtatus geſtellet, hingegen die in dem Objecto der Schuldentilgung ergangene Kayſerliche Verordnungen vom 17. Oct. 1774. 1. Aug. 1777. und 21. Aug. 1779. nicht befolget worden: Magiſtratus aber diſe Klagen, bey der von ihm angeſtellten Unterſuchung, ungegründet befunden, folglich den Kayſerlichen obriſt-richterlichen Ausſpruch über die Rechtmäßigkeit ſeiner und der obgedachten Deputation bisherigen Handlungen, zur angemeſſenen Genugthuung, nachzuſuchen, ſich bewogen gefunden habe:

Wann nun zum Zweck des vom Magiſtrat ſelbſt nachgeſuchten obriſt-richterlichen Ausſpruchs, bey den verſchiedenen von dem Magiſtrat ſeithero eingeſandten, aber nicht leicht mit einander zu vereinbarenden, ſtatibus, (welche nachrichtlich in Copiis hiebey folgeten,) es überhaupt dermalen in facto allein darauf ankomme:

1. wie in dem Jahrrechnungs-Termin Georgii 1771. der ſtatus paſſivus ſo wohl, als activus, nebſt dem ſtatu exigentiæ, eigentlich beſchaffen geweſen? und

2. Wie darauf von Jahr zu Jahr ſämtliche ſtatus, zumal in Conformität der Kayſerlichen Verordnungen vom 17. Oct. 1774. 1. Aug. 1777. und 21. Jan. 1779. ꝛc. ſich abgeändert hätten, oder abändern ſollten? mithin, ſich

3. die

3. die status Passivorum, Activorum & Exigentiæ in dem Jahrrechnungs-Termin Georgii 1780. würklich befunden?

Alle dise Umstände aber sich nicht leichter und zuverläßiger, als durch eine Local Einsicht, constatiren ließen; als hätten Ihro Kayserliche Maj. ihme, H. Marggrafen, desfalls die Kayserliche Commißion aufzutragen, Sich entschlossen; wollten Sich demnächst zu ihme versehen, er werde sich dieser Kayserl. Commißion fürderlichst unterziehen, und einen des Cameral- und Rechnungswesenskundigen zuverläßigen Subdelegirten, mit Zugebung eines gleich qualificirten Actuarii, unter möglichster Erspahrung der Kosten, in loco zu Ulm, mit Stürzung gesammter dasiger Stadtcassen den Anfang machen, und darauf die Original-Einnahme und Ausgabe, Schuld- und Zins-Bücher, nebst allen Haupt- und Bey-Rechnungen, mit ihren samtlichen Belegen, der Steuer- Kriegs- Bau- Salz- und aller übrigen Aemter Cassen, wie auch des Schuldentilgungs-Fundi, einsehen, mithin daraus den Statum passivum & activum, nebst dem statu exigentiæ von Georgii 1771. bis 1780. incl. Cameral-Rechnungsmäßig aufnehmen, und zum Protocoll bringen, die Rechnungs-Beamte und Cassa-Bediente, wo nöthig, mit ihren Berichten und Erläuterungen vernehmen zu lassen, folglich den Befund, mit Beylegung der behörig instruirten Protocollen, und räthlichen Erachtens, an Kayserliche Maj. ausführlich zu berichten.

9. Wurde der Magistrat angewiesen, die Commißionskosten provisorie aus dem Aerario gemeiner Statt vorzuschießen, und der Kayserl. Commißion mit Vorlegung der gesammten Bücher und Rechnungen, samt darzu gehörigen Belegen, auch Stellung dererjenigen Rechnungs-Beamten und Bedienten, welche die Kayserliche Commißion zu vernehmen nöthig finden werde, auf jedesmaliges Erfordern, behörig an die Hand zu gehen, folglich den dadurch bezielten Zweck seiner eigenen so wohl- als der gemeinen Beruhigung seines Orts zu befördern; wo immittelst

10. Die Kayserl. Special-Resolutionen auf des Magistrats leztere, der Sache weder überhaupt noch den Kayserlichen Rescripten insonderheit Genüge leistende Befolgungs-Anzeigen bis zum Austrag der Kayserlichen Commißion vorbehalten bleiben.

11. Habe des Magistrats Vorschlag wegen Herabsezung des vorgeschriebenen jährlichen Schuldentilgungs-Quanti nicht statt; sondern

12. solle er in zwey Monathen den so oft erforderten zusammenhangenden Entwurf des confirmirten Protocollar-Innhalts vom Jahr

1773. einbringen, damit es ſchärfferer Kayſerlichen Verordnung nicht bedörffe.

§. 6. Steuerſachen.

Frankfurt.

Jovis 11. Maji 1758.

Frankfurt contra Frankfurt, Commiſſionis finitæ, in ſpecie Reſcripti pto Collectationis extraordinariæ.

Publicatur Reſolutio Cæſarea: Ihro Kayſerliche Maj. haben gehorſamſten Reichs-Hofrath allerunterthänigſtes Gutachten allergnädigſt approbirt. Deme zu Folge

Reſcribatur dem Stadtmagiſtrat zu Frankfurt: Ihro Kayſerliche Majeſt. hätten Sich allerunterthänigſt vortragen laſſen, was der Stattmagiſtrat ſowohl, als die bürgerliche Collegia, vor Mittel zu Tilgung derer aufs neue aufgenommenen Capitalien in Vorſchlag gebracht haben: Allerhöchſtdieſelbe hätten aber daraus ungerne erſehen, daß die beyde burgerliche Collegia kein anderes Mittel vorzuſchlagen gewußt, als eine Leibrenten-Lotterie anzurathen, welcher Vorſchlag ganz augenſcheinlich unhinlänglich, und, das nöthige Quantum an baaren Gelde gleich zu erhalten, undienlich, auch, denen Umſtänden nach, gar leicht dem Ærario ſchädlich ſeyn würde: Ihro Kayſerl. Maj. zieheten alſo, nach denen jezigen Umſtänden, und, da das Beſte des Ærarii es durchaus erheiſche, des Stattmagiſtrats Vorſchlag vor, den ordinari-Schazungsfuß diſesmal, der augenſcheinlichen Noth halben, jedoch ohne alle Conſequenz auf das Zukünftige, auf 500. fl. dergeſtalt zu erhöhen, daß, wer ſein Vermögen anzugeben und zu verſteuren nicht gemeynet ſeye, (als welches keinem, nach breiterem Innhalt voriger Kayſerlicher Reſolutionen, zuzumuthen ſeye,) 500. fl. zu entrichten habe, und mithin diejenige, welche 200. fl. bereits erlegt, noch 300. fl. vor diſesmahl nachzutragen hätten: Ja, nachdeme auch hiedurch das nöthige Quantum noch nicht ganz erhalten werden können; ſo habe er auch dem Mittelmann, und allen übrigen Contribuenten nach ſeinem alten Fuß der Schazung à 20. Kr. per Cent, wie ſolcher in des Raths Edict de An. 1576. Viſitationsordnung Tit. 25. und alten Commißionsdecret de An. 1616. gegründet iſt, noch ein Simplum vor diſesmahl aufzulegen; jedoch daß alles ohne Conſequenz vors künftige ſeye, ſondern in Zukunft durch beſſere Einrichtung der Stadtöconomie geholffen werde; als wovon die Möglichkeit

keit ſich unter der Admodiation gezeiget, da alle Jahr ein merklicher Ueberſchuß bis auf 100000. fl. erhalten worden: Er, der Statt-magiſtrat, habe alſo, wie die Stadtöconomie, nach jezigen Zeit-umſtänden, beſſer einzurichten ſeye, mit denen bürgerlichen Collegiis ohngeſaumt zu überlegen, ihre Vorſchläge von ihnen ſchriftlich abzufordern, und die Befolgung von diſem allen, nebſt denen Vorſchlägen der bürgerlichen Collegiorum von Verbeſſerung der Oeconomie, an Ihro Kayſerliche Majeſt. allerunterthänigſt binnen zwey Monathen einzuſchicken.

Den 10. Mart. 1778. erkannte der Reichshofrath, in Sachen: Bartels Erbsintereſſenten zu Frankfurt contra den Magiſtrat und das Schazungsamt daſelbſt, den nicht verſchäzten Antheil an der Münſter- und Creuzenacher Salzſode betreffend: Daß Appellanten, Einwendens ungehindert, ihre Salzwerks-Antheile zu Creuzenach und Münſter, nach Abzug aller darauf haftenden Zehenden und Beſchwerungen, folglich nach derſelben wahren Werth, dem Schazungseyd gemäß, und zwar ſamt dem Intereſſe moræ à tempore litis motæ an, zu verſchäzen ſchuldig und verbunden; hingegen wegen der unterlaſſenen Verſchäzung beſagter Salzwerken, bewandten Umſtänden nach, mit einiger Straf nicht anzuſehen ſeyen.

Goslar.

In Sachen: Zu Goslar Magiſtrat contra die Bergleute allda, erkannte der Reichshofrath den 6. Mart. 1780.

1. Patentes an diſe Bergleute dahin: Nicht allein die ihnen geſezte Kopfſteuer monatlich mit 3. Mariengroſchen richtig und unweigerlich zu bezahlen, ſondern ſich auch ſo wohl überhaupt, als dann, wann gegen die Saumige und Widerſpenſtige die Execution vollſtrecket wird, ſich alles Zuſammenlauffens zu enthalten, und nicht Hauffenweis ſo wenig zu Rathhauſe, als in denen Privathäuſern der obrigkeitlichen Perſonen, zu erſcheinen, nicht weniger die dem Magiſtrat durch ihre unbefugte Weigerung verurſachte Koſten zu erſtatten, auch in all obigem um ſo gewiſſer die Folge zu leiſten, als anſonſten wider die ſchuldig befundene Frevler mit unausbleiblicher Geld-Landesverweiſung- auch, bewandten nach, Leib- und Lebensſtrafe, vorgegangen werden ſolle.

3. Wurde den ausſchreibenden Herrn Fürſten des Nider-Sächſiſchen Crayſes reſcribirt: Nachdeme die Nothdurft erfordere, bey der vorligenden Widerſezlichkeit der Goslariſchen Bergleute, des Magiſtrats Anſehen kräftigſt zu unterſtüzen; als hätten dieſelbe erſagtem Magiſtrat, Falls

derselbe es nöthig finde, und bey Ihnen darum ansuchen sollte, mit der erforderlichen militarischen Beyhülfe an Hander zu gehen.

4. Dem Magistrat zu Goßlar wurde dises beygeschlossen, mit dem Befehl: Es habe derselbe, falls die Bergleute obstehenden Kayserlichen Patenten keine gebührende Folge leisten würden, dieselbe mediante Executione darzu anhalten, und bey sich ereignender oder befahrender Widersezlichkeit die ausschreibende Herrn Fürsten des Nider-Sächsischen Creyses um die erforderliche militarische Aßistenz anzugehen.

Hamburg.

Als die Portugiesische Judenschaft zu Hamburg in Contributionssachen an das Cammergericht appellirte, schriebe dises den 13. Jan. 1759. um Bericht, mit dem Anhang: Immittelst die Appellanten zu prompter Erlegung derer bis jezo rückständigen Contributionen, und zu deren ferneren Bezahlung nach dem alten Fuß pendente lite, und bis auf das Kayß. Cammergerichts weitere Verordnung, durch gebührende Zwangsmittel anhalten zu lassen.

Am 4. Jul. 1770. ware das Hamburgische Commercium versammlet. Von den beyden Deputirten desselben bey der Bank ward angezeigt, daß, da bey der Bank bereits seit einiger Zeit die Verfügung gemacht worden, daß jedermann sein in derselben stehendes Capital so gleich in Species Banco ausbezahlt bekommen könne, diejenige, welche ihre Gelder etwa besser, als in der Bank, disponiren zu können glaubten, sich nur melden und sogleich ihre Bezahlung in baaren Gelde erhalten sollten.

Im Jahr 1770. wurde gemeldet: Die Burgerschaft zu Hamburg habe beliebt, eine Summa von 2. Millionen Mark Banko zu den Bedürfnissen der Stadt zu negotiiren.

Weiter: Am verwichenen Donnerstag war die hiesige erbgesessene Burgerschaft versammlet, und beschloß, daß die bisherige gedoppelte Accise vom Fleische auf Ostern abgeschaft, und dagegen, weil es die Nothwendigkeiten des Staats erforderten, eine gedoppelte Accise auf das Waizenmehl geleget werden solle.

Zu Hamburg bewilligte 1770. m. Mart. die Burgerschaft, denen öffentlichen Nachrichten zu Folge, ein Consumtionsgeld von 7. Mark 8. Schilling vom Orhöft des in der Stadt zu verbrauchenden Weins.

Im Jahr 1772. 23. Mart. hat sich die Erbgesessene Burgerschaft zu Hamburg über die Mittel, wie den dermaligen Bedürfnissen des Staats abzuhelffen seye? berathschlagt. Es wurden verschiedene Mittel zu diser Absicht in Vorschlag gebracht, unter andern ein doppeltes Schoß von den

Häu-

Häuſern, geſtempelt Pappier, und doppelte Weinaccise: Die beede erſte Vorſchläge wurden verworffen, der lezte aber genehmigt.

Mühlhauſen.

Sabbathi 16. Nov. 1737.

Mühlhauſen contra Mühlhauſen, Commissionis.

- - 2. Wird die von dem Magiſtrat zu Mühlhauſen, mit Zuziehung und Bewilligung des burgerlichen Ausſchuſſes, gemachte und für nöthig befundene Anlage wegen eines doppelten extraordinair-Geſchoſſes und des Mahlgeldes von Ihro Kayſerlichen Maj. allergnädigſt approbirt.

2. Injungatur beſagten Magiſtrat, den in Exhibito ſub præſ. 12. huj. angezeigten Vergleich in termino unius menſis in forma probante gehorſamſt einzuſchicken, und zugleich, wohin die beyde aufgenommene Capitalien eigentlich verwendet worden, ſpecifice zu berichten; worauf auch wegen des gebetenen Kayſerlichen Conſenſes in die Aufnahm ſolcher Capitalien Beſcheid erfolgen ſolle.

Nürnberg.

Allerley Schriften von Nürnbergiſchen Anlagenſachen, ſ. in der Deduct. Bibl. 1. Theil, S. 139.

Ein Aufſaz vom Nürnberger Beſteurungsrecht, mit Urkunden A-C. findet ſich in den *Select. Norimb.* 6. Theil, S. 5. u. f.

Oberherrliche Intimation an die ſämtliche Gaſſenhauptleute in der Statt Nürnberg, und beeden Aemtern Wöhrd und Goſtenhof, die Einforderung und den Erlag der Türkenſteuer betreffend. 1733.

Nachricht von der in der Reichsſtatt Nürnberg alljährlich gewöhnlichen Loſungsabgabe; ſamt beygefügter Anzeige und Rechnung, wie das Loſungsgeld in der Münz ſoll berechnet werden. 1761. 4.

*

Von Reichsſtättiſchen Beſteurungsſachen, ſehe man auch etwas in dem Nachbarl. Staatsr. S. 581.

§. 7. Chauſſeegeld.

„Demnach zu pflichtſchuldigſter Befolgung derer die dauerhafte Herſtellung ſämtlicher Heer- und Commercial-Straſſen bezielenden Allerhöchſt-Kayſerlichen Verordnungen, und zu Erfüllung derer hiernach abgefaßten Crays-Schlüſſe, ein Hochlöblicher Rath dieſer des heiligen Römiſchen Reichs-freyen Stadt Nürnberg, an verſchiedenen Orten beträchtliche Straſſen-Bezirke theils chauſſeemäßig anbauen-theils nach Gelegenheit des Terrains und ſonſtiger Umſtände, auf andere taugliche Art fahrbar machen und ausbeſſern laſſen, auch mit ſolcher gemeinnüzlichen Beſchäftigung,

tigung, soviel nur immer wegen des hierzu erforderlichen großen Kosten-Aufwands möglich fället, fortzufahren nicht ermangeln wird; als hat Hochlöblich-besagter Rath vordersamst alle so einheimisch- als fremde Fuhrleute vor Craysschlußwidriger-denen gebesserten Strassen äusserst schädlicher Ueberladung derer Last- und Frachtwägen hiemit ernstgemessen verwarnen-sofort aber verordnen- und hiedurch bekannt machen wollen, daß mit Anfang des künftigen Merz-Monats, bey dem äussern Wachtposten auf der Laufer-Strasse, zur Zeit und bis auf weitere Verfügung, von jeden paßirenden Ein- oder zweyspännigen Gefährte, Ein Kreuzer- und von einem drey- oder mehrspännigen detto, zwey Kreuzer Weeg-Geld entrichtet.

Dann auf der-von hier nach Rötenbach bey St. Wolfgang sich ziehenden Landstrasse, sowohl bey dem äussern Wachtposten, als auch in der Gegend der sogenannten Wendelsteiner Brücke, nach der Vorschrift des zu Ende ersichtlichen Craysschlußmäßigen Tarifs, das ordentliche Passage-Geld bezahlet- und ein so andere Abgabe ohne Rücksicht auf den Stand der Person durchgehends gleich und in conventionsmäsiger Münz eingefordert-jedoch

a) denen von und zu denen Feldern oder Wiesgründen beladen und unbeladen paßirenden Feldbaufuhren, dann dem auf die Weide- ein- und ausgehenden Viehe, überall bey jeder Abgabs-Stätte die ohnentgeltliche Passage verwilliget-

b) denen auf der Rötenbacher Strasse zur hiesigen Stadt gegangenen- und hiebey der Tarifsmäsigen Gebühr sich erledigt habenden Holz- und Kohlenwägen, wenn sie leer und unbeladen zuruck kehren und ein- bey dem Zollner unter dem Frauenthor erhaltenes Freyzeichen vorweisen können, bey sothaner Retour die Freylassung zugestanden- so auch

c) in dem Fall, wenn ein hiesiger Burger in den Wald fährt und sein bedürfendes Holz selbst holt, auf Vorzeigung einer-erstberegtermassen bey dem Zollner unter dem Frauenthor mitzunehmenden Bolitten, mit dem leeren Wagen ebenfalls frey paßirt- und ansonsten

d) denen-in herrschaftlichen Verrichtungen und im Dienst des Publici reutenden- oder fahrenden-bemeldter Abgabe, gleich andern sich zu unterwerfen habenden Personen, die Wiederaufrechnung bey der Behörde gestattet- und von dem Löbl. Weeg- und Steeg-Amt deshalbige Vergütung geleistet werden solle.

Wie nun Ein Hochlöblicher Rath der willigen und unweigerlichen Entrichtung dieser leidentlichen Abgabe, so zuversichtlicher entgegen stehet,

als

als mehrgedachte Rötenbacher-Strasse durchaus in guten Stand gesezet, an der Laufer-Strasse aber der bußwürdigste Bezirk dauerhaft hergestellet, und hiedurch jeden Orts sicheres und geschwindes Fortkommen bewürket worden; Als wird hiemit männiglich wohlmeinend erinnert, und bey Vermeidung der auf jede Uebertrettung gesezten unausbleiblichen Strafe von zwey Reichsthalern, ernstlich verwarnet, weder über einer geflissentlich-öffentlichen Verweigerung noch über heimlicher Verschleichung der schuldigen Gebühr und betrüglicher Umfahrung derer Abgabs-Stätten sich erfinden, am wenigsten aber vorgeordneter Befreyung und Entschädigung halber einigen Mißbrauch oder Gefährde zu schulden kommen zu lassen, Wornach sich zu richten und für Nachtheil zu hüten stehet.

Decretum in Senatu, den 18. Februarii 1773.

Tarif wornach das Passage-Geld auf der Rötenbacher Strasse, vom 1ten Martii 1773. anfangend, bey jeder Station bezahlt und eingeracht werden solle.

	kr.	Pf.
Bey einem regulairen mit 4. oder weniger Pferden, bespannten Fracht- oder Post-Wagen, von jedem Stuck Anspann	1	—
Bey einem über 40 bis 48 Centner beladenen oder mit Gütern und Kaufmannswaaren unbefugterweise überschwerten Postwagen sowohl, als bey einer Gabelfuhr, von jedem Stuck Anspann	2	—
Von jedem Pferd an einer Kutsche, Chaise, oder sonstigem Gefährte	1	—
Von jedem Reut- oder auch lasttragenden Pferd, Maulthier oder Esel, ohne einige Ausnahm	1	—
Von jedem Kuppel- oder sonst leer paßirenden Pferd oder Fohlen	—	2
Von einem am Wagen gespannten- oder zum Verkauf paßirenden Ochsen, Kuhe oder Stier	—	2
Von 10. Stuck Kälbern, Schaafen oder Schweinen (was unter solcher Zahl, gehet frey)	—	2

§. 8. Nachsteuer.

In Sachen: von Seckendorf Freyfrau contra Rotenburg, beschlosse der Reichshofrath den 19. Dec. 1775.

1. Das Impetrantische Begehren habe, so vil die vom beklagten Magistrat geforderte Nachsteuer betreffe, nicht statt.

Digitized by Google

2. Doch wurde dem Magiſtrat reſcribirt: Die Impetrantin mit Entrichtung des Intereſſe moræ, bewandten Umſtänden nach, citra conſequentiam auf ſich ereignende Fälle, zu verſchonen, ihro auch, gegen den Innhalt des Privilegii Cæſarii von 1521. den Verkauf ihrer auſſerhalb dem Bauerngraben befindlichen Gülten und Zehenden keineswegs anzuſinnen.

§. 9. Stadtausgaben.

Lunæ 23. Dec. 1737.

Frankfurt contra Frankfurt, in ſpecie die geheimde Ausgaben der Erogationum in Exteros betr. ſive der verordneten des bürgerlichen Ausſchuſſes derer 51ger zu Frankfurt Anwald von Gay ſub præſ. 27. Apr. 1736. übergibt allerunterthänigſt-höchſtnothgedrungene Vorſtellung und höchſtangelegentlich-flehentliches Bitten, um das unterm 10. Dec. 1734. per ſub & obreptionem erſchlichene Reſcriptum wieder aufzuheben, dann die in An. 1732. de novo confirmirte und beſtättigte Kayſerliche Verordnungen zu manuteniren, folglich zu denen geheimen Ausgaben, und wann Erogationes in Exteros vorfallen ſollten, zu verordnen, daß jedesmalen der Senior des burgerlichen Ausſchuſſes, nebſt einigen Membris deſſelben, darzu gezogen werden möge, cum condemnatione in expenſas, appon. num. 1. in duplo.

Idem von Gay, ſub præſ. 4. Jun. e. a. in ſpecie den von bürgerlichen Neunern prätendirten Rang betr. übergibt allerunterthänigſtes höchſtgemüßigtes Bitten, pro clem. deſuper reflectendo & decidendo in duplo.

In eadem der burgerlicher Neuner zu Frankfurt Anwald von Fabrice ſub præſ. 13. Sept. nup. übergibt allerunterthänigſtes Memoriale, mit Bitte, pro clem. decernenda communicatione Exhibiti Magiſtratus Francofurtenſis d. 2. Dec. 1733. appon. num. 1.

Idem von Fabrice ſub præſ. 12. Nov. nup. idem hum. petit.

In eadem Burgermeiſter und Rath der Statt Frankfurt in Liter. ad Imperat. ſub dato 16. & præſ. 26. Jun. a. p. erſtatten allerunterthänigſte danknehmig Anzeige ad Concluſ. de 12. Mart. nup. zu fernerer Kayſerlicher allergerechteſter Dijudicatur.

1. Hat die gebetene Communicatio Exhibiti vom 2. Dec. 1733. nicht ſtatt; ſondern, was die geheime Ausgaben betrift, laſſen es Ihro Kayſerl. Majeſt. bey denen Kayſerlichen Verordnungen vom 10. Dec. 1734. und 12. Mart. 1736. lediglich bewenden; beſonders da durch den von der geheimen Deputation zu diſen Ausgaben geleiſteten Eyd das Stattweſen ſicher geſtellet iſt.

2. Was

2. Was den Rang zwiſchen dem burgerlichen Ausſchuß und denen Neunern anlangt; ſo wollen Ihro Kayſerliche Majeſt. nach Beſchaffenheit des dem burgerlichen Ausſchuß anvertrauten wichtigen Amts, den Rang vor den Neunern hiemit zulegen, auch den Magiſtrat hiedurch angewiſen haben, bey allen Vorfallenheiten ſich darnach zu achten, mithin, wann bey denen Protocollen die Præſentes notiret werden, die 51ger denen Neunern vorzuſezen.
3. Was den eingeklagten Mißbrauch bey denen Rathswahlen betrift; iſt ſolcher von denen burgerlichen Neunern nicht gehörig erwiſen; (wie ihnen dann auch die gegen den Stattmagiſtrat dabey gebrauchte ungeziemende Schreibart hiemit verwiſen wird:) Hingegen aber hat der Statt-Magiſtrat bey denen Rathswahlen der zweyten Bank allerdings, (dem Burgervertrag und vorherig-Kayſerlichen Verordnungen zu Folge,) auch auf den Handelſtand zu ſehen, und aus deſſen Mittel bey denen Wahlen tüchtige Subjecta mit in Vorſchlag zu bringen.
4. Hæc omnia notificentur Magiſtratui per Reſcriptum.

§. 10. Rechnungen.

Modell einer Jahrsrechnung bey beeden Findeln zu Nürnberg. 1732.

§. 11. Geldaufnahm.

Mercurii 21. Apr. 1734.

Mühlhauſen contra Mühlhauſen ꝛc.

1. Wird annoch, geſtalten Umſtänden nach, in die allerunterthänigſt gebetene anderweitige Aufnahm eines Capitals à 8000. Rthl. bey der Marktkirche zum Clausthal, unter gleichmäßigen Conditionen, wie das vorigmahl geſchehen, der allerhöchſte Conſens hiemit ertheilet: Es wird aber zugleich der Rath zu Mühlhauſen ernſtlich erinnert, ſolches zu nichts anders, als dem Unterhalt der daſelbſt befindlichen Kayſerlichen Subdelegations-Commißion, anzuwenden; da widrigen Falls derſelbe dasjenige, was ad alios uſus verwendet wird, aus ſeinen eigenen Mitteln zu erſezen ſchuldig ſeyn ſolle ꝛc.

Jovis 17. Febr. 1763.

Zu Wimpfen Statt, pto Conſenſus Cæſarei zur Aufnahm eines Capitals, ſive Implorantiſcher Anwald von Fabrice jun. ſub præſ. 10. huj. übergibt allerunterthänigſte Vorſtellung, ſamt Bitte, pro clem. largiendo conſenſu Cæſareo in mutuum 12000. Fl. ad extruendas Salinas

linas maxime necessarium, maturandaque, ob periculum in mora, Resolutione Cæsarea. appon. num. 1. & 2.

Detur petitus consensus Cæsareus in die Aufnahm der 12000. fl. & expediatur Confirmatio Obligationis in forma consueta, mit dem Anhang, daß, auf Obligationsmäßiges Anrufen des Creditoris, jedesmal mit Mandatis S. C. vorgeschr tten werden solle.

Man sehe auch unten in der Materie: vom Religionswesen der R. Stätte.

§. 12. Schuldensachen.

a) Heilbronn.

20. Dec. 1650.

Teutschorden Lands-Commenthur in Franken, Georg Wilhelm von Elckershausen genannt Klüppel contra Heilbronn debiti sub præs. 16. hujus, berichtet, was gestalt sein Orden schon vor langen Jahren bey erwehnter Stadt Heilbronn eine jährliche Pension von einer Königlichen Reichs-Steuer herrührend vnd jedes Jahr 250. Goldgulden tragend, mit Ihrer Kayserl. Majest. Vorfahren am Reich Bewilligung käuflich an sich gebracht, welche Pension auch hiebevor vnweigerlich entrichtet vnd abgeführt worden, nachmals aber in Anno 1643. auf bemelter Stadt erfolgtes Ansuchen der künftigen Bezahlung halben ein ordentlicher Vergleich beschehen, daß die hinterstellige sich bis in die 625. belaufende Goldgulden in Ansehung der beschwerlichen Zeiten gutwillig nachgesehen worden seyen, doch mit dieser Condition, daß mit denen inskünftig fallenden Pensionen ordentlich zugehalten vnd jährlich neben einer neuen eine alte Pension bezahlt, im widrigen Fall aber der ritterliche Orden an besagten Vergleich nit weiter gebunden, sondern nebens denen vertagten vnd conditionaliter nachgelassenen Pensionen auch die alte bezahlt werden sollen. Weilen sie aber mit diesem nit zugehalten. Petit super hoc debito notorio ein mandatum sine clausula de solvendo & in eventum executoriale zu decerniren, vnd dann benebens ihme erlaubt zu seyn, die Raths Bürger, so seines Ordens Vnderthanen auf Wein vnd andere Weg schuldig worden, bis zu folgender Contentirung mit Arrest zu belegen.

Apponat transactionem & obligationem, solle alsdann ferner Bescheid erfolgen.

b) Lindau.

Den 9. Mart. 1780. erkannte der Reichshofrath, in Sachen: von Salis contra den Magistrat zu Lindau, pto debiti, ein Rescript an besagten Magistrat, Impetranten klaglos zu stellen; jedoch dergestalt, daß die

die Interessen nur zu 5. von 100. und nicht Interessen von Interessen gerechnet werden.

c) Mühlhausen.

Martis 23. Oct. 1764.

Mühlhausen, Stadt, Debitwesen betr. Commissionis

1. Ponatur der allerunterthänigste Bericht der Reichsstatt Mühlhausen de præs. 17. Jul. a. c. samt dem Additional-Bericht de præs. 4. Aug. e. a. ad Acta, &
2. Rescribatur Eidem: Was gestalten Kayserliche Maj. denen vorliegenden Umständen und dem Vorschlage gmäß, die bishero zu Zahlung derer so sehr angewachsener Stattschulden bereits gemachte Anlagen des Mahlpfennings, Weinaccises, Brantenweinaccises und Trankſteuer, bis auf Allerhöchstdero weiteres Befinden, sodann auch die Vermögenssteuer auf Ein Jahr, jedoch dergestalten, in Gnaden genehmigten, daß der innere Rath mit dem äusseren nochmals zusammentretten, auch samtl che media juvandi in Erwägung ziehen, die dißfalls angeführte Gründe auch ad Protocollum zu nehmen, veranstalten, in puncto der Vermögens- und Gewerbsteuer aber sich über gewisse Claßen vereinigen sollten, in welche sich jeder darzu anzuziehender Burger, oder sonsten contribuabler Einsaße, nach seinem Vermögenszustand, auf vorherige Eydesleistung einschreiben lassen könne; wobey jedoch die höchste Classe also zu sezen wäre, daß die reicheste und das meiste Gewerb treibende Contribuenten- den wahren Zustand ihres Vermögens oder Gewerbes anzugeben, nicht angehalten, sondern bey dem Einschreiben in die höchste Classe lediglich belassen würden:

Damit aber Kayserliche Majest. auch wegen derer übrigen Begehren das nöthige zu verordnen in Stand gesezet seyen; solle Magistratus, (wie es sich schon jezo gebühret hätte,) seine so wohl, als des äusseren Raths Gründe, und sämtliche oberwehnte Protocolle, dem nächsten Bericht beyschliessen, einen vollständigen statum activum der Statt von denen vor dem Jahr 1757. üblichen Gefällen, und was davon, auch denen damahls bey der Commißon beliebten Mitteln, zu Zahlung der Schulden übrig bleibe, beybringen, sofort einen vollständigen statum passivum, mit Bemerkung der Creditorum und ihres Wohnsizes, samt denen Zahlungsterminen, mit der Zeit, wo jedes Capital aufgenommen worden, dergestalten instruiren, daß die Kayserliche endliche Resolution ergehen könne; da inmittelst mit Eintreibung derer Restanten alles Eyfers vorzugehen,

und Magistratus intra duos menses seinen allerunterthänigsten Bericht über alles zu beschleunigen, anbey dises Rescript so wohl dem äussern Rath, als auch die mit erkannte Patentes zu publiciren, und desfalls, wie es geschehen, mit die Anzeige zu thun hätte. Et

6. Fiant Patentes Cæsareæ an samtliche Burger und Einwohner der Stadt Mühlhausen: Denen von Kayserl. Maj. gutgeheissenen, zu Aufrechthaltung des Stattwesens unumgänglich erforderlichen, ihnen von dem innern Rath bekannt gemacht werdenden Anlagen sich auf keine Art und Weise zu widersezen, vilmehr dieselbe unweigerlich abzustatten, bey der, wider alle bessere Zuversicht, erfolgenden Widersezlichkeit aber die gemessene schwere Strafe, und im Fall eines grössern Vergehens eine noch schärffere, bis auf Leib und Leben, zu gewärtigen.

In Sachen: Mühlhausen Reichsstatt Debitwesen betreffend, schlosse der Reichshofrath den 12. Maji 1777.

Nachdeme Ihro Kayserliche Maj. unter dem 5. Apr. 1757. verordnet, daß der Magistrat, samt dem äussern Rath, auf was Art sich nach dem entworffenen Project zu Abtragung derer Schulden der status passivus vermindert, jedes Jahr in einem zusammen abzustattenden Bericht, nach justificirter Rechnung, sogleich dociren solle, und in dem Kayserl. Rescript vom 28. Sept. 1773. sothane Verordnung dahin erweitert, daß in denen alljährlich über den Zustand des dasigen Stattschuldenwesen zu erstattenden Berichten jedesmal der beyder Cämmerey und denen piis Corporibus bey der beym Schluß jeden Jahresrechnung darüber anzustellenden Untersuchung: Ob und wie weit von den Cameral-Revenüen und piis Corporibus zu Bezahlung der Stattschulden angewendet werden könne? befundene Vorrath so wohl, als wie vil davon zu Bezahlung derer Schulden abgegeben worden, nebst Beyschliessung derer Rechnungsrenner, bemerket, auch, Falls kein Beytrag zur Stattschulden-Cassa geschehen, die Ursachen davon gehörig angezeiget werden sollen: Die über das Mühlhausische Stattschuldenwesen verhandelte Acta aber ergeben, was gestalten der Kayserlichen Verordnung vom 5. Apr. 1757. seit dem Jahr 1772. und der vom 28. Sept. 1773. überall noch keine Folge geleistet worden; als werde dem Magistrat, samt dem äussern Rath, dise unverantwortliche Saumseligkeit alles Ernstes verwiesen, und demselben anbefohlen, die nach Vorschrift sothaner Verordnungen alle Jahre zu erstattende rückständige Officialberichtr binnen zweyer Monathe um so gewisser einzusenden, als in dessen Entstehung mit schärfferen Verordnungen vorgegangen werden solle.

d) Reur-

Digitized by Google

d) Reutlingen.

Obgleich in dem Oen. Frid. Art. 4. §. 46. namentlich auch die von Reutlingen in dem 30jährigen Krieg ausgeſtellte Obligationen caßirt worden; ſo wurde doch die Statt vom Cammergericht wegen einer ſolchen Schuld An. 1771. condemnirt, weil keine vis & metus erwiſen wurde. (1)

e) Speyer.

Lunæ 18. Jun. 1764.

Speyer, Statt, pto Indulti Gratiæ.

Publicatur Reſolutio Cæſarea: Kayſerl. Maj. haben gehorſamſten Reichs-Hofraths allerunterthänigſtes Gutachten in Gnaden approbirt. Deme zu Folge,

I. Ponatur der ſub dato 24. Oct. & præſ. 17. Nov. 1727. erſtattete Commiſſariſche Bericht ad Acta.

II. Wird Burgermeiſter und Rath der Reichsſtatt Speyer gegen die in vorigen Seculis von gemeiner Statt contrahirte Schulden ein Indult, auf fünf à dato nach einander folgende Jahre, hiemit ertheilet.

III. Reſcribatur dem Magiſtrat der Reichsſtatt Speyer: Nachdeme Kayſerliche Majeſt. gemeiner Statt in ihrem aus denen vorigen Seculis herrührenden Schuldenweſen den gebetenen Anſtand auf 5. Jahr à dato zu geſtatten, Sich allergnädigſt bewogen gefunden; als wollten Allerhöchſtdieſelbe Sich dagegen verſehen, es werde Magiſtratus diſe Kayſerliche Gnade ſich zu baldmöglichſter Entledigung von der ihme von ſo langen Jahren her aufligenden Schuldenlaſt zu Nuzen machen, und gute und getreue Verwaltung des Oeconomieweſens fernerhin beſtens angelegen ſeyn laſſen; wobey demſelben beſonders aufgegeben werde:

1. Die auf Verbeſſerung des Stattweſens und Erhöhung der Revenüen gerichtete, in dem Commiſſariſchen Berichte de 1727. enthaltene Vorſchläge, in ſo weit ſolche nach dem dermaligen ſtatu der Statt thunlich, und nicht bereits immittelſt ins Werk geſtellet worden, annoch ad effectum zu bringen, auch zu dem Ende Copiam ſothanen Commiſſariſchen Berichts, jedoch zu Erſpahruug der Koſten, ohne dem hierzu nicht dienlichen Protocoll, è Cancellaria zu erheben;

2. Die in Exhibito de præſ. 22 Aug. 1731. vorgeſchlagene Einrichtung einer beſondern Schuldenlaſt, (welche Ihro Kayſerliche Maj. in Gnaden approbirten,) zu bewerkſtelligen, in ſothane Caßam dasjenige, was nach Beſtreitung der unumgänglichen jährlichen Ausgaben übrig blei-

(1) ſ. Freyh. von Cramer Nebenſt. 119. Theil, S. 361.

bleibe, zu conferiren, alles, was auf ſolche Art erſpahret werde, zu Tilgung des Debitweſens, und wenigſtens 3000. fl. jährlich, dem eigenen Erbieten nach, unfehlbar auf Schuldenzahlung zu verwenden. Gleichwie nun demnächſt

3. Magiſtratui fernerhin unbenommen bleibe, ratione derer aus vorigen Seculis herrührenden Schuldenverſchreibungen mit den Creditoribus beſtmöglichſt zu accordiren; ſo ſeye auch bey den jährlichen Zahlungen die vorzügliche Befridigung derer vor andern zu behandlenden Glaubiger zu verfügen, anbey aber auf nothleidende Perſonen beſonders zu reflectiren: Immittelſt aber,

4. ohne Kayſerl. Maj. allerhöchſten Vorwiſſen und Genehmigung, keine neue Schuld, bey Vermeidung der anſonſt aus der Rathsperſonen eigenen Mitteln zu leiſtenden Zahlung, zu contrahiren. Damit auch Kayſerliche Maj. von unnachbleibender Befolgung diſer Vorſchrift deſto mehr verſichert ſeyn möchten; ſo werde ferner

5. verordnet, daß an Allerhöchſtdieſelbe die jährliche Rechnung über gemeiner Statt Einnahme und Ausgabe, und zwar binnen den erſten drey Monathen nach Verfluß eines jeden Jahres, integraliter unfehlbar gehorſamſt eingereichet, darinnen, ſo wie überhaupt alle Einnahme alſo auch beſonders diejenige, ſo dem gemeinen Ærario aus der (ehedem angezeigter maſſen,) zur Schuldenzahlung deſtinirt geweſenen, und der Statt ſchon in Anno 1735. bey dem Kayſerl. Cammergericht zugeſprochenen, auch nach ſo geraumen Jahren wahrſcheinlich wiederum ſchlagbaren beträchtlichen Waldung jährlich zugehen mögte, treulich bemerket, und diſen Jahresrechnungen nicht nur jedesmahl die Anzeige derer in Oeconomicis von Zeit zu Zeit getroffenen Verbeſſerungen, ſondern auch eine ſeparate Deſignation deſſen, ſo an die Creditores bezahlt worden, nebſt denen darüber erhaltenen Quittungen in vidimata Copia, beygefüget, annebſt aber auch gleich bey Einſendung der erſteren Jahresrechnung eine vollſtändige Deſignation aller ſeit 1686. angemeldeten, noch unbefridigten, Glaubiger, mit genauer Bemerkung derer Forderungen, und darauf etwa abſchläglich beſchehenen Zahlungen, ingleichem ein beſonders Verzeichniß der ſeit An. 1762. von neuem contrahirten Schulden, eingeſendet, und, wie Magiſtratus diſem allem die ſchuldige Folge zu leiſten gedenke, in termino duorum menſium allergehorſamſt angezeiget werden ſolle.

f) Worms.

Lunæ 18. Jul. 1757.

Weyhers und Conſorten, Burger und Unterthanen zu Worms, contra den Magiſtrat, und in ſpecie deſſen burgerliches Schazungsamt

da-

daſelbſt Reſcripti, die An. 1745. an die Franzöſiſche Armee beſchehene Liferungen betreffend ꝛc.

1. Ponatur der à Magiſtratu der Kayſerl. Reichsſtatt Worms erſtattete Bericht ad Acta.
2. Reſcribatur eidem: Ihro Kayſerl. Maj. hätten die in ſolchem Bericht ſo wohl, als in der von Impetrantiſchem Theil übergebenen Vorſtellung, angeführte rechtliche Bewegurſachen von ſolcher Erheblichkeit befunden, daß ſie denen Imploranten nunmehro auch nicht nur die Reichs-Conſtitutionsmäßige Intereſſen, und zwar von Zeit zu Rettung des Publici geleiſteten Liferungen, und übrigen auſſerordentlichen Präſtationen, ſondern auch die bishero aufgewandte Koſten, dergeſtalt, daß ſich Magiſtratus diſerwegen mit denenſelben ratione Quanti billigen Dingen nach zu vergleichen hätte, zuzuerkennen keinen ferneren Anſtand hätten. Ihro Kayſerl. Majeſt. wollten im übrigen, aus denen à Magiſtratu einberichteten und ſonſten hierbey eintrettenden Urſachen, vor diſesmal auch geſchehen laſſen, daß, ſo vil zu Tilgung der jezo zuerkannten Intereſſen und der billigmäßig vergleichenden Koſten, wie auch des an dem Hauptſtuhl, über die bereits beſchehene Abſchlagszahlungen, annoch zurückſtehenden Reſts erforderlich ſeyn werde, Magiſtratui, mittelſt einer auszuſchreibenden extraordinari-Steuer einzubringen, geſtattet ſeyn ſolle; jedoch mit dem ausdrücklichen Anhang, daß ſolch auszuſchreibendes Quantum zu keinem andern Zweck, als zu Zahlung der Impetranten, verwendet, darüber auch Kayſerlicher Majeſt. eine von denen übrigen Steueramts-Rechnungen abgeſonderte, Ordnungsmäßig belegte, Ausweiſung und Berechnung zu ſeiner Zeit eingeſendet werden ſolle.

Jovis 25. Febr. 1762.

Worms, Stadt, puncto Moratorii. - - -

In eadem Städt-Burgermeiſter und Rath der Stadt Worms ſub præſ. 13. Apr. 1761. überreichen per Fiſcher ab Ehrenbach allerunterthänigſte Anzeige eines in der Gründleriſchen und Spielbilleriſchen Sache getroffenen Vergleichs, juncto petito hum. pro clem. approbationem Cæſaream deſuper impertiendo. Appon. Lit. A. in duplo.

Iidem ſub præſ. 7. Mai e. a. exhibent per eundem Fiſcher von Ehrenbach allerunterthänigſte Befolgung des in Reichsſtadt Wormſiſchen Moratorien- und Debitſachen am 24. Dec. 1760. ergangenen allerhöchſten Reſcripti, ſamt Bitte, ſolche für ſufficient allergnädigſt anzunehmen, und nunmehro noch auf weitere 10. Jahre das allerunterthänigſt

gebetene Moratorium allerhuldreicheſt zu indulgiren, zugleich auch auf den übrigen Innhalt allermildeſt zu reflectiren, cum adj. ſub num. 1. usque 13. incl. & ult. Concl. in duplo. - - -

Idem (Fiſcher ab Ehrenbach) ſub præſ. 11. Dec. ej. a überreicht allerunterthänigſte höchſtnothgedrungene Vorſtellung und Anzeige ſummi in mora periculi, allermaſſen die allermildeſt vergönnte Interims-Zahlungs-Nachſicht den 24. erſagten Monats Dec. ſchon zu Ende gehe, juncto hum. petito, pro clem. promovenda Relatione Exhibitorum. appon. num. 1.

Referuntur Exhibita.

Sabbathi 27. Febr. 1762.

Worms Stadt, in puncto Moratorii.

Abſolvitur Relatio & Concluſum:

Fiat Votum ad Imperatorem.

Veneris 5. Mart. 1762.

Worms, Stadt, pto Moratorii, ſive Städt-Burgermeiſter und Rath der Stadt Worms ſub præſ. heſt. erſtatten per a Fiſcher von Ehrenbach allerunterthänigſten Bericht von der nach dem allerhöchſten Regulativ vom 24. Dec. 1760. gleichmäßig pro An. 1761. geſchehenen Bezahlung alter Capitalien, nebſt weiterer allerunterthänigſter Vorſtellung, ſamt Bitte, zu Abwendung der bevorſtehenden Kayſerl. Reichs-Cammergerichtlichen höchſtſchädlichen Executionen, ob ſummum in mora periculum, die allerſubmiſſeſt gebetene Kayſerliche Reſolution in hac cauſa beförderen, und, aus innen vermeldten höchſtwichtigen rechtlichen Momentis, an das Kayſerl. Reichs-Cammergericht ein Reſcriptum clem. inhibitorium allergerechteſt ergehen zu laſſen; cum Adj. ſub Lit. A. ejusque Subadj. Num. 1. bis 9. Lit. B. ejusque Subadj. ſub Num. 1. bis 18. Lit. C. atque D. item ult. Concl. in duplo.

Inſeratur & hoc Voto nuper decreto.

Jovis 18. Mart. 1762.

Worms, Stadt, in puncto Moratorii.

Publicatur Reſolutio Cæſarea: Kayſerl. Majeſt. haben gehorſamſten Reichs-Hofrath allerunterthänigſtes Gutachten allergnädigſt approbirt. Deme zu Folge

1. Ponatur die von dem Magiſtrat der Kayſerl. Reichsſtatt Worms übergebene ſo rubricirte allerunterthänigſte Befolgung de præſ. 7. Maji 1761. wie auch deſſen Bericht de præſ. 4. curr. menſ. ſamt denen demſelben beygefügten Zahlungs-Deſignationen, ad Acta.

2. Wird

2. Wird nunmehr das allerunterthänigst gebetene Moratorium vom 1. Jan. dises Jahrs auf anderweite 10. Jahre dergestalt hiemit verwilliget, daß alljährlich zu Zahlung der Capitalien, ein Jahr in das andere, 4000. fl. unfehlbar verwendet werden sollen.

3. Rescribatur Magistratui: Ihro Kayserl. Maj. hätten zwar, aus bewegenden Ursachen, demselben das gebetene weitere Moratorium in vorerwehnter Maaße wiederum bewilliget: Fänden aber auch nöthig, nebenbey an denselben folgende Verfügung gelangen zu lassen.

Zuforderist fänden Ihro Kayserl. Maj. dessen vorgeschüzte Ursachen, womit er die in Rescripto de 24. Dec. 1760. geahndete Unordnung und Saumseligkeit, vornemlich aber die nicht eingehaltene Anwendung der zu blossen jährlichen Capitals-Zahlungen bishero vorgeschribenen gewesenen Summe von 3000. fl. zu entschuldigen vermeine, keineswegs vor zulänglich, hätten dahero auch billige Veranlassung, denenjenigen, so hieran Theil haben, dero gerechtestes Misfallen von nun an mit mehrerem Ernst empfinden zu lassen: Allerhöchst-Dieselbe verseheten Sich aber vor das künftige eines besseren, und wollten den Magistrat hiemit ernstlich angewisen haben, mit der zu alleiniger Capitals-Tilgung gewidmeten, nunmehro in etwas erhöheten, Summen von jährlichen 4000. fl. ein Jahr dem andern gleich, genau, richtig, und um so unfehlbarer einzuhalten, je mehr Ihro Kayserliche Maj. dieselbe denen nach und nach verschidentlich angezeigten Verbesserangen des Oeconomici, besonders aber denen seit einiger Zeit in Erspahrung kommenden Besoldungen, somit denen Kräften des Ærarii, und überhaupt den durch schon so lange Jahr genossenen Vortheil einer mindern (Zins-) Summe, wohl angemessen zu seyn befunden hätten; wie dann auch Magistratus die dißfällige, mit denen erforderlichen Belegen begleitete, Zahlungs-Designationen längstens innerhalb 6. Wochen nach Verlauf eines jeden Jahres Kayserlicher Maj. so gewiß einzuschicken habe, wo im widrigen, da entweder diser Termin nicht beobachtet, oder an besagten Quanto der 4000. fl. ein Abgang sich zeigen sollte, sowohl die der Rechnungs-Stube beysizende Magistrats-Personen und Beamte, nebst Verlustigung ihrer Aemter, auch die gesammte Magistratspersonen vor solchen Abgang in proprio, und zwar Alle vor Einen und Einer vor Alle, haften, und sonder alle Nachsicht zur Selbstzahlung, ohne mindesten Regreß an das Ærarium, so gleich executive angehalten werden sollen.

Da übrigens sich auch aus denen vom Magistrat eingesendeten 10jährigen summarischen Rechnungs-Extracten so vil ergebe, daß in Gegeneinanderhaltung des Empfangs und der Ausgabe, mit Ende des 1760sten Jahres sich ein baarer Rest von 3742. fl. 29. kr. in der Casse befunden habe, und die einberichtete vor das Jahr 1761. geleistete Zahlungen keineswegs auf solchen Rest angerechnet werden könnten, sondern, denen bisherigen Verordnungen gemäß, bis auf einen geringen Ueberfluß, aus dem currenti der 1761ger Renten zu bestreiten gewesen seye; als seye Ihro Kayserlichen Maj. weiterer Befehl hiemit, daß auch gedachter Vorrath der 3742. fl. 29. kr. unabrüchig des nun alljährlich ausgemessenen Quanti ordinarii von 4000. fl. lediglich zu Capitals-Zahlungen angewendet werden, und darüber vom Magistrat in Zeit längstens 6. Monaten, welche Posten dadurch getilget worden, die bescheinigte Anzeige ins besondere geschehen solle.

Ansonst ließen es Ihro Kayserl. Maj. bey dem in Ansehung des Kühhornischen, jezo so benennenden Spilbillerischen, Capitals getroffenen, allergnädigst begnemigenden, Vergleich, und bereits geleisteten vollständigen Zahlung bewenden; und wollten Allerhöchst-Dieselbe dem Magistrat in Eingehung fernerer nüzlicher Accorden in so weit die Hände offen lassen, daß jedoch alles jederzeit bis zu Dero obristen Begnehmigung ausgestellet bleiben, die Eigenschaft der verglichenen Post, mit allen dabey vorwaltenden Umständen, in Zeiten einberichtet, vor der Hand aber nichts zum Vollzug gebracht werden solle;

Gestalt Dero Willensmeynung noch ferner dahin gehe, daß auf die Stifter, Clöster, Wittwen und Wayfen, wie auch andere arme Glaubiger, welche in dem Französischen Brand das ihrige ebenfalls verlohren, ein vorzüglicher Bedacht genommen werde.

Ferner seye aus des Magistrats Bericht zu entnehmen gewesen, daß derselbe die der Stadt durch einen allgemeinen Reichsschluß bereits seit dem Monat Maji 1755. auf 12. Jahre zugestandene Befreyung von Reichs- und Crays-Anlagen sich so wenig zum Besten des gemeinen Stattwesens zu Nuzen gemacht habe, da er doch immer die Ausschreibung einer extraordinari-Schazung vor nöthig angebe, vilmehr, die sonst gewöhnliche ordinari-Schazung auf einen Orts-Gulden herunter gesezet zu haben, herkommen lasse: Nachdeme hingegen dises eigenmächtige Unternehmen bey einer so verschuldeten Stadt um so mehr ein genaueres Einsehen erfordere, da

erwehn-

erwehntes der Stadt zugedachte Beneficium keineswegs den Vortheil der Privatorum ſondern das allgemeine Beſte des Publici zum Zil habe, und eben auf Vermehrung der Stadt innerlichen Kräften durch Erleichter- und Verminderung der Schulden, dabey die vorzügliche Rückſicht genommen worden ſeye; ſolchemnach habe der Magiſtrat ſich nicht nur hierüber zu verantworten, ſondern Ihro Kayſerliche Maj. begehrten auch, daß Derſelbe die ſeit An. 1755. bis hiehin geführte Schazungs-Rechnungen, ſonder langen Verzug, glaubwürdig einſenden ſolle, um hieraus den bisherigen Empfang und Ausgab überſehen, und hiernächſt das weitere, geſtalten Umſtänden nach, verfügen zu können; wo immittelſt Magiſtratus unverweilt vor gegenwärtig-1762ſtes Jahr die volle Schazung, auf den Fuß, wie es vor der anmaßlichen Verminderung geweſen, auszuſchreiben und einheben zu laſſen, auch damit fort und fort in denen folgenden Jahren zu continuiren, die eingehende Gelder aber, in ſo ferne ſie nicht zu einigen der Schazungscaſſa unſtreitig aufligenden Erogandis unumgänglich erforderlich ſeyen, bis auf weitere allerhöchſte Verordnung, verwahrlich aufzubehalten, und wegen deren Verwendung ſolche Verordnung alljährlich, und ſo gleich nach dem Schluß eines jeden Jahres, ohne die geringſte Verweilung, bey ſchwerer Verantwortung, allergehorſamſt anzuſuchen habe.

Nicht minder ſeye aus deſſen Bericht zu entnehmen geweſen, daß Magiſtratus währender Zeit der vorhergehenden Moratorien eine nicht geringe Summ von neuen Schulden gewürket habe, deren er einige, als zu der Rechenſtub gehörig, ſelbſt eingeſtehe, andere aber auf die Schazungscaſſam zu ſchieben ſich angelegen ſeyn laſſe: wie zumahlen aber Kayſerliche Maj. nicht zugeben könnten, daß ſolchergeſtalten das auf einsweilige Verminderung der Schulden gerichtete Hauptabſehen des Moratorii gänzlich zernichtet werde; als werde dem Magiſtrat hiemit ein-vor allemahl, ohne Kayſerliches allerhöchſtes Vorwiſſen und Erlaubniß, neue Capitalien aufzunehmen, oder in andere Wege neue Schulden zu würken, ſomit ſich des genießenden Stillſtands weiter zu mißbrauchen, unter der nehmlichen bereits vorhin erwehnten, mit allem Anhang auch hieher wiederhohlenden, Strafe der Selbſtzahlung, nachdruckſamſt verbotten. Um jedoch hiebey auch dasjenige nicht auſſer Acht zu laſſen, wodurch die Tilgung beſonders dererjenigen neueren Paſſivorum, ſo, dem Angeben nach, der Schazungscaſſe zur Laſt fallen ſollen, befördert werden möge; ſo erinnerten Sich zwar Kayſerliche Maj. eines Rechtshan-

dels, welcher zwischen dem Magistrat und 11. bürgerlichen Zünften in pto diversorum Gravaminum obschwebe, und daß unter denenselben auch die Frage: welche Schulden zur Schazungscassa eigentlich gehörig? mit befangen seye: Allerhöchst-Dieselbe könnten aber längerhin nicht gestatten, daß diser dem allgemeinen Wohl der Statt, mithin auch einem Jeden insonderheit, so nahe anligende Punct, wobey an Gewinnnng der Zeit alles gelegen, unter denen übrigen von der Burgerschaft angebrachten, nun aber einige Zeit her unbetriben ersizen lassenden, Beschwerden erligen bleibe, wollten dahero, daß dieser keinen längeren Verzug leidende Punct von denen übrigen abgesondert und durch die anheute diserwegen insbesondere angeordnete Hofcommißion zur Güte vorzüglich und in separato abgethan werden.

So vil endlich den Punctum des Oeconomiewesens und dessen so sehr angerühmte Verbesserung betreffe, seye damit, und mit andern ex Anteactis hervortrettenden Umständen, nicht zu vereinbaren, daß, nach Ausweis des Kayserlicher Maj. jezo vorgelegten 10jährigen Rechensstube-Empfangs diser um ganze 16800. fl. geringer, als der Ertrag, ausfalle, welchen Magistratus ehedem in Ansehen der Jahren 1739. bis 1748. ausgewisen habe; worüber man also insbesondere dessen Verantwortung in Zeit zweyer Monathe gewärtige, und begehrten Kayserliche Maj. zugleich, daß Deroselben die vor das verflossene 1761ste Jahr über Einnahm und Ausgabe gelegte Rechenstube-Hauptrechnung, und zwar nicht bloß summarie und extractive, sondern ihrem vollen Innhalt nach, mit deren Belegen, integraliter und in originali vorgeleget und eingesendet werde; welche aber Magistratus zu seiner Zeit wiederum zurück zu erwarten habe.

Belangend hiernächst die a Magistratu angebrachte Neben-Petita, fiat,

4. So vil insonderheit die der Schazungscassa zu Last fallen sollende Schulden betrift, Commissio ad tentandam amicabilem compositionem auf die beede Kayserliche Reichshofräthe, Freyherrn von Senckenberg und Freyherrn von Waldstätten, & detur

5. So wohl dem Magistrat, als der Burgerschaft, terminus duorum mensium, um hierzu ihre Anwälde mit der erforderlichen Special-Vollmacht und zulänglichen Instruction zu versehen.

6. In puncto der bey dem Wormsischen Clero seit mehreren Jahren in Rückstand verbliben seyn sollender Schirmgelder, wird Magistratus, als in einer, seinem eigenen Angeben nach, bey dem Kayserl. Cammer-

mergericht anhängigen Sache, dahin zu deren behöriger Betreibung verwiſen.

7. Hat deſſen Begehren, wegen Transferirung der vor der Stadt Worms an Chur-Pfalz zu zahlenden ſo genannten Schirmgelder von der Rechnungsſtube auf die Schazungscaſſe, bewandten Umſtänden nach, nicht ſtatt.

(Folgendes wäre nicht hinaus zu geben, ſondern der Kayſerl. Geheimen Reichs-Hofcanzley zu überlaſſen.)

Fiat an das Kayſerliche Cammergericht Reſcriptum, des Innhalts: Ihro Kayſerliche Maj. ſeyen, aus denen von dem Magiſtrat der Kayſerl. Reichsſtatt Worms fürgebrachten, zum Theil ohnehin Reichskundigen, Urſachen, ihr, der Statt Worms vom 1. Jan. diſes lauffenden Jahres ein Moratorium auf anderweit 10. Jahre zu ertheilen, allergerechteſt bewogen worden; hätten dahero, es Dero Kayſerl. Cammergericht zu erkennen zu geben, vor nöthig befunden, verſeheten Sich auch zu demſelben allergnädigſt, daß es währender ſolcher 10. Jahre gegen die wiederhohlte Reichsſtatt mit allem executiviſchen Verfahren an ſich halten werde.

Jovis 10. Febr. 1763.

Worms, Statt, pto Moratorii, - - -

In eadem Statt-Burgermeiſter und Rath der Stadt Worms ſub præſ. 31. Jul. a. pr. erſtatten per Fiſcher ab Ehrenbach allerunterthänigſten documentirten Paritions-Verantwortungs- und Erläuterungs-Bericht ad Reſcriptum Cæſareum de 18. Mart. 1762. nebſt allerſubmiſſeſter Bitte, ſolche vor hinlänglich allergnädigſt auf- und anzunehmen; mit Beyl. ſub num. 1-8. eorumque Subadjunctis, item ult. Concl. - - -

In eadem der Magiſtrat zu Worms ſub præſ. 3. hujus erſtattet per eundem Fiſcher ab Ehrenbach allerunterthänigſten Bericht, nebſt Anzeige, was maſſen pro An. 1762. die Summe von 5303. fl. 22. kr. Schulden abgeführt worden, mit Bitte, ſolche vor hinlänglich anzunehmen, und darüber ſo wohl, als auf den Hauptbericht de præſ. 31. Jul. 1762. eine allergnädigſte Entſchlieſſung forderſamſt ertheilen zu laſſen; cum adj. ſub Lit. A. & B. in duplo.

1. Ponantur beede von dem Magiſtrat der Kayſerlichen Reichsſtatt Worms erſtattete Bericht de præſ. 31. Jul. a. pr. & 3. curr. menſ. zuſammt der wegen der pro An. 1762. zu Zahlung alter Capitalien, vorgeſchribener maſſen, verwendeter 4000. fl. beygelegten Deſignation, ad Acta.

2. Re-

2. Reſcribatur Eidem: Ihro Kayſerliche Maj. hätten Sich dasjenige, ſo derſelbe zu Befolgung Dero Reſcripts vom 18. Mart. vorigen Jahres allergehorſamſt einberichtet und vorſtellig gemacht, alles ſeines Innhalts vortragen laſſen. Obwohlen nun, ſo vil insbeſondere die vom Magiſtrat einige Jahre hindurch beſchehene Ausſchreibung verſchidener extraordinari-Steuern anbetrift, dieſelbe, und die diſerwegen fürgewaltete Noth, in Zeiten allerunterthänigſt anzuzeigen, und wenigſt nachhero die Kayſerliche allerhöchſte Begnehmigung zu erbitten, ſich allerdings gebühret hätte; ſo ließen es Ihro Kayſerliche Maj. jedennoch, denen eintrettenden beſonderen Umſtänden nach, für diſesmahl dabey bewenden: Verſeheten Sich übrigens zu ihme, dem Magiſtrat, daß derſelbe, zugeſicherter maſſen, denen in Eingangs erwehnten Reſcript enthaltenen Verordnungen auch vor das künftige allenthalben, und innerhalb der vorgeſchribenen Terminen, die ſchuldige Genugthuung zu leiſten, ſich gebührend angelegen ſeyn laſſen werde: Welchem Ihro Kayſerliche Maj. jedoch auch noch beyzufügen vor nöthig und dienlich fänden, daß Magiſtratus, ſtatt der vor dißmahl eingeſendeten, den Jahrgang 1761. betreffenden original-Rechnungs-Stube-Rechnung, künftig alle Jahr, nach Verlauf längſtens zwey Monaten, einen auf die paginas ſolcher Rechnung und Hauptbuchs ſich beziehenden, ſo wohl den Empfang, als die Ausgab, individualiter ausweiſenden ſummari-Extract, oder auch ſonſt ſo genannten Renner, Kayſerlicher Maj. in glaubwürdiger Form einſenden, und diſes auch in Betreff des nun verfloſſenen 1762ſten Jahres, von heut dato längſtens innerhalb zwey Monaten, bewerkſtelligen, in Anſehung der jedesmahlig-richtigen Einſchickung der Schazungsrechnung aber ſich denen bereits vorlängſt erlaſſenen Verfügungen ohne alle Verſäumniß, gemäß verhalten, und, wie er deme nachleben werde, forderſamſt allerunterthänigſt anzeigen ſolle.

3. Fiat petita retraditio des 1761ger Rechnungsſtube original-Hauptbuchs und darzu gehöriger Beylagen ſo wohl, als der original-Schazungsrechnungen de Annis 1755. bis 1761.

Martis 12. Febr. 1764.

Worms, Statt, pto Moratorii.

1. Ponatur der Bericht ad Acta, und läſſet man es zwar, bewandten Umſtänden nach, bey dem mit denen Altmänniſchen Erben, wegen der auf ſie gediehenen alten Gotthard-Wagneriſchen Forderung, getroffenen Vergleich bewenden; Nachdeme aber

2. in

2. in denen mit dem Hauptbericht de præſ 17. Mart. 1761. ſub nr. 8. 9. und 10. eingeſendeten, die ſamtliche alte Schulden in ſich begreiffen ſollenden Deſignationen diſe Poſt unter dem angezeigten Namen nicht vorkommt; als hat Magiſtratus ſich hierüber in termino duorum menſium zu verantworten; und wird derſelbe zugleich
3. hiemit angewiſen, künftig in dergleichen Vergleichsfällen anzuzeigen, unter welchem Numero erwehnter Deſignationen die verglichene alte Schuldpoſt ſeye; wie er dann auch
4. denen über derley getroffene Accords zu erſtattenden Berichten jedesmahl eine beglaubte Abſchrift des Schuldbriefs beyzulegen hat.

Jovis 24. Jan. 1765.

Worms, Stadt, puncto Moratorii.

1. Ponantur die von dem Magiſtrat der Kayſerlichen Reichsſtadt Worms erſtattete Berichte, zuſammt deren in Verfolg der erlaſſenen Kayſerlichen Verordnungen eingeſandten die Jahrgänge 1762. und 1763. betreffenden Caſſarechnungen und Schuldenzahlungs-Deſignationen, ad Acta: Es hat aber
2. er, der Magiſtrat, in Betracht der bey denen Auszügen der Rechnungsſtuben-Rechnung vorkommenden Rubric: Insgemein, was darunter vor Ausgaben begriffen, ſo wohl vor die vergangene zwey Jahre die umſtändliche Specification nachzutragen, als auch vor das künftige denen einzuſendenden ſummari-Extracten jederzeit die unter ſolcher Rubric enthaltene Auslagen ſpecifice mit beyzufügen.
3. Nachdeme auch unter der Rubric an Auslagen pro Moratorio, und was deme anhängig, eine ſolche übermäßige Verwendung wahrzunehmen geweſen, welche Ihro Kayſerliche Maj. billiger Dingen ungeahndet nicht laſſen könnten; als wird dem Magiſtrat deſſen disfälliges Betragen in Kayſerlichen Ungnaden hiemit verwiſen, und Derſelbe alles Ernſtes erinnert, beſonders bey dem bekannten Zuſtand daſigen Stattweſens, ſich dergleichen ſo gewiß zu enthalten, mithin ſich eine genauere Beſorgung der Statteinkünften ſchuldigſt angelegen ſeyn zu laſſen, damit im widrigen Ihro Kayſerliche Maj. auf einen dem Stattärario zu leiſtenden Erſaz bedacht zu ſeyn, nicht bewogen werden möchten.
4. Wollen Ihro Kayſerliche Maj. zwar geſchehen laſſen, daß, zu Erſpahrung der immer weiter anwachſenden Intereſſen des Cloſters Marienmünſter und der verwittweten Iznerin Seipionin, vorgeſchlagener maſſen, mittelſt des aus dem den 20. Jan. leztvorigen Jahres adjouſtirten Nachtrag der Schazungscaſſa-Rechnung ſich erzeigen-

den Cassa-Vorraths, getilget werden mögen; doch mit dem Vorbehalt, daß, wofern die zwischen ihme und der Burgerschaft der Schazungsschulden halber angeordnete gütliche Handlung, wider Vermuthen, nicht zu Stand kommen, und hiernächst bey Entscheidung des zwischen Denenselben puncto diversorum Gravaminum abschwebenden Rechtshandels, daß diese beede Posten der Schazungscasse nicht zur Last fallen könnten, sich zeigen würde, alsdann Magistrat deren Betrag ihr, der Schazungscasse, aus denen Renten der Rechnungsstube wiederum zu erstatten, gehalten seyn solle

5. Wird der in Ansehung der alten Petschischen Schuldforderung getroffene Vergleich hiemit genehmiget.

In Sachen der Statt Worms, puncto Moratorii, erstattete der Reichs-Hofrath den 26. Jun. 1772. ein Votum ad Imperatorem.

Den 10. Aug. 1772. wurde die Kayserliche Resolution publicirt und dadurch das Reichs-Hofraths-Gutachten bestättiget. Deme zu Folge wurden

1. die sämtliche von dem Magistrat zu Worms, vorgeschriebener massen, pro Anno 1767. 68. 69. 70. & 71. eingesandte jährliche Befolgungs-Anzeigen, nebst beygelegten Rechnungs-Rennern, Schuldenzahlungs-Designationen, und übrigen Anschlüssen, ingleichem die pro Anno 1767. 68. 69. & 70. eingereichte Schazungsrechnungen samt deren Beylagen ꝛc. ad Acta decretirt.

2. Wurde die gebetene Prolongatio Moratorii vom 1. Jan. a. c. auf andere zehen Jahre, jedoch dergestalt, verwilliget, daß, ausser denen vorhin zur Capital-Zahlungen bestimmten jährlichen 4000. fl. auch noch der bey der Schazungscassa sich ergebende Ueberschuß ebenmäßig alljährlich zu Capital-Zahlungen zu verwenden seye.

3. Wurde dem Magistrat rescribirt: Se. Kayserl. Majest. hätten zwar, aus vorwaltenden dringenden Ursachen, die gebetene weitere prolongationem Moratorii auf 10. Jahr zu bewilligen Sich bewogen gefunden, versehen Sich aber auch dagegen zu dem Magistrat, er werde fernerhin seiner Seits alles, was er zu successiver gänzlicher Schuldentilgung und zu Erreichung der darauf gerichteten Kayserlichen Intention nur immer beytragen könne, nach allen Kräften zu bewürken, beflissen seyn, und zu solchem Ende auch fürs künftige alle in denen vorigen Verordnungen enthaltene Vorschriften auf das pünctlichste befolgen; insbesondere aber

1. fernerhin jährlich, und zwar binnen den ersten drey Monaten nach Ablauf eines jeden Jahres, den vorgeschribenen Rechenstub-Hauptrechnungs-Extract, nebst beygefügter specifiquer Berechnung des Capitals::

tals: Insgemein, ingleichem der Abſchrift des an der Statt Reichs-Hofraths-Anwald zu zahlenden Expenſarii, einreichen, und da leztere pro Anno 1771. noch abgängig, ſelbige längſtens binnen zwey Monaten nachtragen.

2. Habe der Magiſtrat nicht nur fernerhin alles, was nur immer durch ſorgfältige gute Wirthſchaft bey der Rechenſtube erſpahret werde, zu Verminderung der Schuldenlaſt, und zwar wenigſtens 4000. fl. jährlich von der Rechenſtube, und noch auſſer dem geſammten bey der Schazungscaſſa ſich ergebenden Ueberſchuß, auf Capital-Zahlung zu verwenden, ſondern auch, wie ſolches geſchehen, nach Ablauf eines jeden Jahrs, mit Einſendung der belegten dißfallſigen Deſignationen, zu dociren; dabey aber dasjenige, was auf Zinſen gezahlt worden, von den Capital-Zahlungen genauer, als zeithero geſchehen, mit Bemerckung der Creditorum, an welche Zinſe oder Capitalien bezahlt worden, zu ſepariren; nicht weniger

3. binnen zweyen Monathen eine umſtändliche Deſignation aller noch unbefridigter Glaubiger, mit genauer Bemerkung der Forderungen, einzureichen.

4. Bleibe zwar dem Magiſtrat noch ferner unbenommen, mit ein- oder anderem Creditore, ſub reſervatione approbationis Cæſareæ, nüzliche Accorde zu treffen; es habe aber Derſelbe dabey, vorhin anbefohlener maſſen, auf die Stifter, Clöſter, dürftige Waiſen und Wittwen, wie auch auf andere durch den Franzöſiſchen Brand verunglückte arme Glaubiger, den vorzüglichen Bedacht zu nehmen, und die getroffene Accorde jedesmal zur Kayſerlichen Begnehmigung, mit umſtändlicher Bemerkung der qualitatis debiti, anzuzeigen; wie dann

5. der über den angegebenen der Faberiſchen Schuld halber getroffenen Vergleich noch rückſtändige Bericht längſtens inner zwey Monathen einzureichen ſeye, damit ſo dann wegen Auszahlung der pro Anno 1771. in Abſicht auf diſen Accord deponirten 4000. fl. die nach Befinden nöthige Kayſerliche Reſolution erfolgen könne. So vil hingegen

6. die pro Anno 1769. & 70. ad depoſitum gebrachte 8000. fl. betreffe, könnten Se. Kayſerliche Majeſtät deren längere unnüzliche Aufbehaltung keineswegs geſchehen laſſen, und wollten dahero verordnet haben, daß der Magiſtrat mit dem Creditore der Lierwaldiſchen Forderung ein endliches gütliches Abkommen treffen, und demſelben, wann er ſich mit der Hauptſumm der 7500. fl. und zwar in denen deponirten Sorten, vergnügen, dagegen aber allen anderen weiteren Anſprüchen vor Zins und Koſten renunciiren und ſich deſſen binnen einer von dem Magiſtrat zu beſtim-

stimmenden Frist von sechs Wochen erklären würde, benannte Summ alsobald verabfolgen, in dessen Entstehung aber, nach Ablauf erwehnter Frist, sothanes Depositum zu Abfindung anderer zu billigmäßigem Vergleich geneigter und privilegirter Creditoren anwenden, und die zu treffende Accorde ungesaumt in obvorgeschribener Maasse anzeigen solle.

7. Werde dem Magistrat zu Einreichung der pro Anno 1771. noch rückständigen Schazugsrechnung ein Termin von zwey Monathen angesezt; mit dem weiteren Anhang, damit auch künftig vorgeschribener maassen alljährlich fortzufahren, dabey aber die specifique Berechnung der dem Commissariats-Caßier bezahlten Gelder nachzutragen, und selbige auch bey künftigen dergleichen Zahlungen jedesmal anzuschliessen.

8. Wurde das Verbott, ohne Kayserliches Vorwissen und Approbation, keine neue Schulden zu contrahiren, wiederhohlt: Da auch

9. aus denen eingesendeten Extracten der Rechenstube Hauptrechnung von den lezteren fünf Jahren abermalen zu ersehen seye, daß nicht nur die Weingartens-Baukosten, gegen die gar geringe Einnahme für verkaufte Weine, ein sehr nahmhaftes und resp. weit mehr, als in vorhergehenden Jahren, betrügen, sondern daß auch noch die vorgefallene natural-Wein-Præstanda baar erkaufet worden; so habe der Magistrat darüber inner zweyen Monathen vollständige und belegte Auskunft zu ertheilen; nicht weniger

10. in eben disem Termine anzuzeigen, was es mit dem in der 1770ger Jahresrechnung vorkommenden Haus- und Gartenkauf für eine Bewandtniß habe.

Den 29. Octob. 1772. resolvirte der Reichshofrath ferner:

1. Kayserliche Majestät lassen es bey dem über die alte Willerische Schuldforderung getroffenen Vergleich bewenden, und erwarteten demnächst die bescheinigte Anzeige über die transactmäßig erfolgte Zahlung.

2. Versehen Sich Ihro Kayserliche Majestät in der nächsten Schazungsrechnung den Wiedererſaz derer aus der Schazungscassa vor die Aushebung der Gräben und Schlagung neuer Dämme entlehnten 1600. fl. in Einnahm zu finden: Es werde aber anbey der Magistrat erinnert, sich künftighin dergleichen Anweisungen an die Schazungscassa zu enthalten, und im Gegentheil, so wie überhaupt, also auch ins besondere wegen Verwendung des bey diser Casse, nach Bestreitung der herkommlichen Præstandorum, sich jährlich ergebenden Ueberschusses, dasjenige pünctlich zu befolgen, was die immittelst den 10. Aug. nup. ergangene Kayserliche Verordnungen vorschreiben.

Den

Den 20. Jan. 1774. erkannte der Reichshofrath in Sachen: Worms, Statt, Moratorii ein Reſcript an die Statt:

1. Kayſerliche Maj. laſſen es bey der von dem Magiſtrat ad Membrum 9. und 10. des Kayſerlichen Reſcripts vom 10. Aug. 1772. gegebenen Erläuterung bewenden: Da aber

2. derſelbe wegen der Luewaldiſchen Forderung der in Membr. 6. Reſcripti Cæſarei vom 10. Aug. 1772. gegebenen ſo gemeſſenen Kayſerlichen Vorſchrift biß dato das ſchuldige Genügen nicht geleiſtet; ſo werde ihme diſes hiemit nicht nur verwiſen, ſondern derſelbe auch andurch anderweit bedeutet, dem deutlichen Innhalt ſothaner Verordnung die ungeſaumte Folge zu leiſten, ꝛc. ꝛc.

3. Wurde dem Magiſtrat aufgegeben, die an die Jeſuiten zu Worms noch zu zahlen geweſene 1250. fl. bey der immittelſt erfolgten Aufhebung des Jeſuiterordens, dem Herrn Biſchoffen zu Worms zu fortwährender Erhaltung der von ſothanem Collegio vorhin beſorgten Schulen, Lehr- und Predigtanſtalten, ungeſaumt auszuzahlen ꝛc.

4. 5. und 6. betreffen particular-Schulden.

7. So vil die veranſtaltete Aushebung der Gräbern, und Schlagung neuer Dämme, auch diſsfalls erforderliche Koſten, betreffe, fänden Kayſerliche Maj. bey denen angezeigten Umſtänden, die Fortſtellung diſes angefangenen Werks zu verordnen, um ſo weniger Anſtand, als der daraus pro Ærario publico entſpringende Vortheil in der Folge auch denen daraus zu befridigenden Creditoren zukomme; Sie könnten alſo geſchehen laſſen, daß die darzu erforderliche Koſten nach der angezeigten Proportion der Allmend und privat-Grundſtücke, pro duabus tertiis, in ſubſidium aus dem bey der Schazungscaſſa ſich ergebenden Ueberſchuß beſtritten würden; wogegen aber auch der Magiſtrat theils auf möglichſte Erſpahrung der Koſten, theils auch dahin den ſorgſamen Bedacht zu nehmen habe, daß der durch diſen Waſſerbau zu erlangende, und aus der künftigen beſſeren Benuzung der Allmend-Grundſtücke entſpringende, angegebener maſſen, ſehr beträchtliche Vortheil lediglich dem Ærario zu gut komme. Uebrigens ſeye zwar künftig vor jedes Jahr der Vorſchuß der erforderlichen Koſten pro rata tertia Privatorum aus dem Schazungscaſſa-Ueberſchuß zu leiſten, derſelbe aber nach Ablauf eines jeden Jahrs unter denen dabey intereßirten privat-Poſſeſſoribus zu repartiren, und von ihnen ohne Rückſicht einzutreiben; wie dann ein gleiches auch reſpectu des biß hieher vor ſelbige gethanen Vorſchuſſes unverzüglich zu bewerkſtelligen, und der diſsfallſige Betrag in nächſter Schazungsrechnung in Einnahm zu bringen ſeye.

In Sachen: Worms, Statt, puncto Moratorii, schlosse der Reichshofrath den 18. Aug. 1774. Nachdeme aus dem eingesandten Extract des Rechenstub-Hauptbuchs wahrzunehmen gewesen, daß eines Theils dem vormaligen Jesuiter-Collegio zu Worms von denen pro Anno 1772. deponirten 4000. fl. zu leisten gewesene Zahlung der 1250. fl. von der 1773ger Einnahm geschehen, andern Theils aber demjenigen, was die ergangene Kayserliche Verordnungen, in specie das Kayserl. Rescript vom 10. Aug. 1772. Membro 2. in puncto des jährlichen von der Rechenstube auf alte Capitalschulden zu prästirenden Quanti von wenigstens 4000. fl. vorschreiben, kein Genügen geleistet, noch dise Summ, wie vorhin wohl geschehen, ad depositum gebracht, sondern statt dessen ein Cassavorrath von 2750. fl. ohne einige dißfalls gegebene Erläuterung in Ausgab gesezet worden: Kayserliche Maj. aber über die vorhin ergangene Verordnungen ohne einige Ausnahm schlechterdings, und der eigenen Zusage des Magistrats gemäß, genauest gehalten wissen wollen; so habe derselbe sich über obige Abweichung von der ertheilten Vorschrift standhaft zu verantworten, und, da die pro Annis 1769. und 1770. deponirte 8000. fl. bißher, in Rücksicht der Lierwaldischen, modo von Höschischen, Forderung aufbehalten, die pro Anno 1771. deponirte 4000. fl. aber zu Tilgung eines Theils der alt-Willerischen Forderung verwendet worden, zugleich über die weitere Verwendung der pro Anno 1772. deponirten 4000. fl. eine genaue Berechnung einzusenden.

3. Betrift die Bezahlung der Lierwaldischen Forderung mit 10000. fl.

4. Wurde ein mit dreyen Gräflich Erbachischen Häusern getroffener Vergleich confirmirt ꝛc.

Den 9. Jul. 1778. schlosse der Reichshofrath, in Ansehung des Statt-Wormsischen Schuldenwesens: Was

1. die Verwendung der jährlich aus der Rechenstube zur Schuldentilgung abzugebenden 4000. fl. vom Jahr 1769. an biß 1773. incl. dann weiters biß ad Annum 1776. incl. betreffe, nachdeme sich ergebe, daß davon bey der Rechenstube annoch 250. fl. unverwendet und in Vorrath geblieben; als habe der Magistrat sothanen Vorrath pro Anno 1777. nebst dem Ordinario der 4000. fl. zur Schuldentilgung mit zu verwenden: Dieweil aber auch

2. bey der Schazungscasse ein baarer Vorrath von 3033. erscheine; so werde der Magistrat, in Verfolg der Kayserlichen Verordnung vom 10. Aug. 1772. hiemit angewisen, ersagten Vorrath einsweilen, und biß zu weiterer Kayserlicher Verordnung, zur Schuldentilgung mit anzuwenden,

Digitized by

den, folglich in dem nächsten Bericht, welcher gestalt diser gesammte Belauf von 7283. fl. zum Abtrag der Stattschulden würklich verwendet worden, specifice zu bescheinigen. Anlangend

3. die durch das Rescript vom 20. Jan. 1774. verordnete Repartition und Beytreibung der aus der Schazungscasse genommenen Kosten zu Aushebung der Graben und Schlagung neuer Dämme; so habe es dabey nochmals sein verbleiben, gegen die saumige oder widerspenstige executive zu verfahren, gegen die notorisch Arme oder billigmäßige Nachsicht zu gebrauchen. Werde übrigens der Magistrat, wegen der aus der Schazungscassa zu nehmenden so genannten minder beträchtlichen Kosten, zuforderist: worinn dise bestehen, und wie hoch sie sich belaufen können? genauer anzeigen; so erfolge auch dißfalls weitere Resolution. Endlich werde

4. der Magistrat erinnert, zu Folge des Kayserlichen Rescripts vom 10. August 1772. nicht nur einige genaue Designation der gesammten Stattschulden, sondern auch die namentliche Respecification betr. besonders geleisteten Zinszahlungen, dem nächsten Bericht, samt den rückständigen Rechnungen, beyzulegen.

Das folgende betrift einzelne Schuldposten; wobey mit einflosse, daß es der von dem Magistrat vorgeschlagenen Geldaufnahme noch zur Zeit nicht bedörfe.

Den 18. Jan. 1780. schlosse der Reichshofrath in dem Statt-Wormsischen Debitwesen:

1. Daß die der Statt Berichten beygelegte Extractus des Rechenstuben-Hauptberichts von den Jahren 1777. und 1778. durch die blosse Unterschrift eines Notarii, (weil daraus, daß die Rechnung selbst in consessu Senatus förmlich abgelegt und für justificirt erkläret worden, keineswegs zu ersehen seye,) für genugsam legalisirt nicht zu halten, sondern die gehörige darüber von Rathswegen ergangene Justifications-Bescheinigungen annoch in Zeit zweyer Monathe nachzutragen, und pro futuro jedesmalen denen einzuschickenden Berechnungen beyzufügen seyen.

2. Anlangend das Schazungscasse-Paßivum von 2930. fl. an das Stattgericht; so habe zwar der Magistrat den unverzüglichen Abtrag sothaner Schuld dahin zu besorgen; jedoch aber für die Zukunft dergleichen verbotenen Gebrauchs der Depositorum, bey Vermeidung der Erstattung ex propriis und sonstiger Ahndung, sich schlechterdings zu enthalten.

3. Was hingegen die Aufbringung der 3000. fl. Proceßkosten betreffe; so habe es bey dem, des Magistrats eigenem Anführen nach, im Jahr 1769. einmal beliebten und festgesezten modo sein unveränderliches verbleiben, mithin das Absehen auf mehrere Beläſtigung der ordentlichen Abgaben keineswegs statt; jedoch können Ihro Kayserl. Maj.

4. bey dem gemeinnüzlichen Werk der Gräben und Dämme die vorgeschlagene Mitübernehmung des Einen Drittheils bey der Schazungscaſſe einstweilen, und biß zu weiterer Kayserlicher Verordnung, geschehen lassen: Es soll aber dem Magistrat zugleich hiemit anbefohlen seyn, der zu gedachtem Werk verordneten Deputation, daß die, dem Anführen nach, 1500. fl. erforderende endliche Vollendung und die auf 150. fl. sich belaufende jährliche Unterhaltung der Dämme mit der besten Oeconomie und Sorgfalt betrieben werde, gemessenst aufzutragen, überhaupt aber selbst, bey Vermeidung der Erstattung ex propriis, dahin zu sehen, daß zu vorgeschribenem Endzweck weder eine gröſſere Summe eigenmächtig verwendet, noch auch diſe hiemit einstweilen verwilligte zu andern Sachen verzogen oder gemißbrauchet werde.

5. Belangend den jezigen Stand der Stattschulden; so leiſte der lezte Bericht darüber noch zur Zeit nicht genügen; sondern es habe der Magistrat ein dem gegenwärtigen statui der gesammten Passivorum gemässes Verzeichniß, so weit sie in klaren und unstreitigen Verschreibungen an Capitalien und rückständigen Zinsen beruhen, in einer von ihm, dem Magistrat, beglaubten Form, in termino duorum mensium einzusenden; zu gleicher Zeit auch

6. die würklich, vorgeschribener massen, geschehenen Abzahlung der Schrikischen Forderung mit der behörigen Bescheinigung anzuzeigen. Da hingegen seye

7. die Statt von der Forderung der angeblichen Bernhard-Benderischen Erben aus der Schuldverschreibung vom 21. Apr. 1621. nach Maaßgebung der von dem Magistrat beygelegten Commißionsacten zu entbinden; es könnten und wollten dann ersagte Erben, (wenn sie sich zuvor beſſer, als geschehen, ad causam legitimirt, daß nach dem 21. Apr. 1621. von allen in den Rath erkohrenen und aufgenommenen Rathsgliedern das in dem Schuldbrief von ersagtem dato vorgeschribene eydliche Angelöbniß auf die Haltung diſes Briefs, und auf die jährliche Zahlung der Gülten jedesmal und biß auf die Zeit des Brandes würklich geleiſtet, mithin die Schuldverschreibung in dem Zeitverlauf vom Jahr 1621. biß auf die Zeit des Brands anerkannt worden, in einem darzu hiemit peremtorie nachgelaſſenen Termin von zwey Monathen rechtsbeſtändig darthun;

thun; damit werden ſie billig gehöret, und ergehe ſo dann, vorbehaltlich der Statteämmerey Gegenbeweiſes, und ſonſtiger Nothdurft ferner, was Rechtens. Der Magiſtrat ſolle diſes denen angeblichen Erben bekannt machen ꝛc.

8. Wegen des zu ſeiner Zeit geſchehenen Abtrags des Quenteliſchen Vergleichsquanti habe der Magiſtrat die beſcheinigte Anzeige dem nächſten Bericht unnachläßig beyzufügen.

Den 20. Jan. 1780. wurde dem Magiſtrat zu Worms, mit Beyſchlieſſung eines gewiſſen Exhibiti, weiter reſcribirt: Daß er wegen der, dem Angeben nach, verheimlichten Kayſerl. Verordnung vom 18. Mart. 1762. dann auch wegen der, dem gleichmäßigen Angeben nach, gegen das Kayſerliche Verbot, in geheim gemachten, und nicht in Rechnung gebrachten, neuen Schulden, ſich in Zeit zweyer Monathe rechtsbeſtändig verantworten, nicht weniger ohne Verzug die wegen übler Verwaltung der Rechenſtube, des Bauhofs und Weinkellers, auch ſonſt, geführten Beſchwerden, nach Anleitung des unterm 31. Mart. 1778. ad Protocollum Senatus gegebenen Verzeichniſſes, auf das genaueſte unterſuchen, die ſich ergebende Gebrechen und Mißbräuche unverlängt abſtellen, und, wie es geſchehen, inner zweyen Monathen mittelſt Befolgungsberichts anzeigen ſolle.

Von einer über Statt-Wormſiſchen Schuldenſachen entſtandenen Colliſion zwiſchen beeden höchſten Reichsgerichten, ſehe man die T. Juſtizverfaß. 1. Theil, S. 1125.

g) Yſny.

Den 18. Apr. 1778. wurde, in Sachen der Reichsſtatt Yſny, pto Moratorii, vom Reichshofrath reſolvirt: Würde zuforderiſt der Magiſtrat die Mittel beſcheinigt und glaubwürdig angeben, durch welche derſelbe, nach Verlauf der begehrten Friſt von Jahren, die ſämtliche Stattſchulden leichter, als dermalen, zu tilgen im Stande ſeye, ſo erfolge alsdann weitere Kayſerliche Reſolution.

In Sachen: Zu Yſny Burgermeiſter und Rath, pto Moratorii, wurde, auf ein erſtattetes Reichshofraths-Gutachten, den 8. Januarii 1778.

1. der Statt das gebetene Moratorium auf 10. Jahre bewilliget: Dabey aber

2. dem Magiſtrat reſcribirt: Kayſerliche Majeſt. hätten zwar, das gebetene Moratorium, vorligenden Umſtänden nach, bewilliget: Befehlen aber nichts deſtoweniger dem Magiſtrat allergerechteſt, daß nicht nur, ſeinem eigenem Erbieten gemäß, der Lauf der Zinſen andurch keineswegs

gehemmet-ſondern auch von Jahr zu Jahr bey Ihro Kayſerlichen Maj. mittels ausführlich erſtattenden Berichts, beſcheiniget vorgelegt werden ſolle, wie er, Magiſtrat, in Gefolg des von dem Crays entworfenen Plans, mit ſucceßiver Tilgung des Schulden-Status zu Werk gegangen ſeye; als wornach er, Magiſtrat, ſich genau zu achten habe ꝛc.

3. Wurde denen ausſchreibenden Fürſten des Schwäbiſchen Crayſes reſcribirt: Kayſerlicher Maj. wären die Bemühungen, welche ſich dieſelbe mit Entwerfung eines Plans zu Tilgung des Statt-Iſnyſchen Schuldenweſens gegeben allergn. zu vernehmen geweſen; ſie fänden ſich ſo fort bewogen, nicht nur die bißherige Sorgfalt deren Craysausſchreibenden Herrn Fürſten zu beloben, ſondern auch denenſelben ferners anzubefehlen, daß ſie ſich die weitere Ausführ- und Beobachtung beſagten Plans, jedoch mit der Maaßnehmung angelegen ſeyn laſſen möchten, damit bey ohnehin verſchuldetem Zuſtand der Reichsſtatt Iſny aller Koſten-Aufwand möglichſt geſchonet-ſofort nicht etwa ſelbſt in den entworfenen Zahlungsplan ein Einbruch gemacht werde.

Von Policeyſachen.

§. 1. Policeyſachen überhaupt.

Ob der unten mit mehrerem vorkommende Streit wegen verweigerter Aufnahm eines catholiſchen Maurers zum Meiſter in Frankfurt eine Policeyſache ſeye? ſ. Orths Samml. von Rechtsf. 10. Theil, S. 1182.

§. 2. Bauſachen.

Einen Schriftwechſel von 1779. zwiſchen dem Baumeiſteramt und Magiſtrat zu Augsburg, ſo dann der daſigen Kaufmannſchaft, wegen Abnehmung der hervorragenden Dachrinnen, welchem Befehl die Kaufmannſchaft ſich nicht fügen wollte, findet man in Herrn Prof. Schloezers Schriftwechſ. 7. Theil, 41. Heft, S. 284. u. f.

Unter anderem ſchreibt die Kaufmannſchaft: „Es ſtehet zu beweiſen, ob irgends ein Reichsſtättiſcher Magiſtrat das willkührliche Recht hat, auſſer einem äuſſerſten öffentlichen Nothfalle, oder der Gefahr eines allgemeinen Schadens, über den Beutel und Privatvermögen ſeiner Mitbürger zu diſponiren? ꝛc.„

§. 3. Botenweſen.

Ueber das in der Materie: vom Poſtweſen, angeführte, melde ich hier noch:

Martis 16. Septemb. 1738.

Zu Nürnberg Botenweſen betr. in ſpecie die denen nach Hamburg reiſenden Boten in denen Chur-Sächſiſch- und Chur-Hannoveriſchen Landen beſchehene Inhibition der Pferde- und Wagenwechslungen betr. - - -

Cum inclusione Exhibitorum, - - fiant petita Reſcripta an den König in Pohlen, als Churfürſten zu Sachſen, und an den König in Engelland, als Churfürſten zu Braunſchweig-Lüneburg, jedoch an einen Jeden beſonders, des Innhalts: Es hätte bey Ihro Kayſerlichen Majeſtät der Magiſtrat zu Nürnberg in denen verſchidenen hierbey geſchloſſenen Exhibitis mehrmalen allerunterthänigſt vorgeſtellet, was maſſen der ihnen beſonders verpflichtete und mit Ordnung und Schildlein verſehene, nach Hamburg zu gewiſſer ordentlicher Zeit ab- und wieder zurückreiſende, Nürnberger Bote ſeit mehr dann 100. Jahren diſen weiten Weg durch alle bey diſer Gelegenheit berührende Territoria der Churfürſten und Stände des Heil. Röm. Reichs, und abſonderlich durch die Chur-Sächſiſche und reſp. Chur-Braunſchweig-Lüneburgiſche Lande jederzeit ohne einige Contradiction oder Hinderniß gemacht, und ſolcher geſtalten nicht nur vor die Handelsleute, ſondern auch vor verſchidene Fürſten und Reichsſtände, die ihnen aufgegebene, auch groſſe und koſtbare, Colli richtig, zeitlich und ſicher überbracht; jedoch einen ſo weiten Weg von 100. und etlich und 20. Meilen die benöthigte Wagen und Pferde ohnumgänglich abwechslen müſſen, um die aufgeladene Waaren und Colli inner der vorgeſchribenen dreywochigen Zeit richtig zu transportiren. Aber es hätte ſich erſt ſeit ein- und anderen Jahren gegen alles Vermuthen zugetragen, daß ihme, dem Nürnberger Boten, ſo wohl in denen Chur-Sächſiſch- als Chur-Braunſchweigiſchen Landen, nicht nur die Führung des Poſthorns und Sammlung der Briefe, (als die er nicht mehr verlange,) ſondern auch ſo gar nunmehro die Wagen- und Pferde-Wechslung, abſolute und bey nahmhafter Strafe, (welche auch ſchon einigemal exequiret worden,) denen eigenen und fremden Unterthanen auf das ſchärfeſte unterſagt, mithin eo ipſo diſes ganze Nürnberger Botenweſen, (das ohne Pferd- und Wagen-Wechslung bey einem ſo entfernten Weg ohnmöglich beſtehen könne,) zu Grund gerichtet werde. Nachdeme nun Ihro Kayſerliche Maj. geſtalten Umſtänden nach, vor ganz billig anſeheten, daß diſes ſchon von etlichen Seculis her eingeführte, und in ſeinem ungehinderten Lauf

oder in ſeinem aufrechten Stand erhaltene, auch ſonderbar wohl eingerichtete Nürnbergiſche Botenweſen, (da es doch unlaugbar zu des ohnumſchränkten freyen Handels und Wandels offenbarem Nuzen und viler Bequemlichkeit der Reiſenden gereichte,) nicht wieder über den Haufen geworffen, noch die Statt Nürnberg, mit ihren nach Hamburg hin- und von dannen wieder zurückreiſenden Boten, von der mehr als 100jährigen Poſſeßion und ohnverrückter Obſervanz ſo unvermuthet und auf einmal gänzlich verdrungen werde; ſo ſezten Ihro Kayſerliche Maj. zu dem König in Pohlen, als Churfürſten zu Sachſen, (zu dem König in Engelland, als Churfürſten zu Braunſchweig-Lüneburg,) das gnädigſte zuverſichtliche Vertrauen, es würden Dieſelbe, bey ſolcher der Sachen Bewandtniß, von Selbſten, nach Dero belobter hoher Begabniß und Gemüthsbilligkeit, geneigt ſeyn, mit Aufhebung der dißfalls ſchon erlaſſenen Verfügungen, den Nürnbergiſchen nach Hamburg reiſenden, und von dar zurückkehrenden Boten in Dero Landen und Territoriis die ohnumgänglich nöthige Wagen- und Pferdwechslung, (als ohne welches diſes Botenweſen unvermeidlich zerfallen müßte,) vor das künftige, nach der uralten und mehr als 100jährigen ohnunterbrochenen Obſervanz, um ſo mehr wider geſtatten, als dadurch das gemeinnüzliche commercium liberum, wie bißhero unſtreitig und merklich, befördert, auch dadurch dem Poſtweſen, (da der Nürnberger Bote ſich der Führung des Poſthorns und Sammlung derer Briefe gänzlich begeben hätte,) nicht der geringſte Nachtheil zugezogen würde: Allermaſſen auch Ihro Kayſerliche Majeſtät dißfalls des willfährigen Vollzugs und reſp. Berichts in termino duorum menſium gnädigſt gewärtig ſeyn wollten.

Jovis 5. Febr. 1739.

Zu Nürnberg Botenweſen ꝛc.

Fiat petitum Reſcriptum ulterius, in conformitate prioris, cum termino duorum menſium.

§. 4. Gaſſen-Laternen.

Veneris 27. Aug. 1762.

Frankfurt contra Frankfurt, Commiſſionis finitæ, in ſpecie die auferrichtete Sperrordnung, modo die aufgerichtete Gaſſenlaternen betreffend, ſive Burgermeiſter und Rath ſub dato 27. Apr. & præſent. 3. Maji a. c. erſtatten per a Moll allerunterthänigſten Bericht, ſammt Bitte, pro clem. mediantibus Patentibus Cæſareis ferenda intus petita Ordinatione Cæſarea, appon. num. 1. 2. 3. & 4.

1. Po-

1. Ponatur der von der Reichsstatt Frankfurt sub præs. 3. Maji 1762. allerunterthänigst übergebene Bericht ad Acta.
2. Rescribatur an den Herrn Churfürsten zu Maynz: Es seye der Reichsstatt Frankfurt schon im Jahr 1724. den 6. Oct. von damals glorwürdigst regierender Kayserlicher Maj. Carl dem VI. allergnädigst anbefohlen worden, die Veranstaltung dahin zu treffen, damit die Statt, zu allgemeiner Sicherheit und Bequemlichkeit, mittelst Anzündung genugsamer Laternen, bey Nachtzeit beleuchtet werden möge. Nachdeme nun Burgermeister und Rath, disem allerhöchsten Auftrag zu Folge, nunmehro würklich die Verfügung gemacht, daß aller Orten in gehöriger Proportion die Laternen aufgerichtet und bereits angezündet worden, dabey es aber auch erforderlich seyn wolle, daß alle und jede Inn- und Auswärtige, welche in diser Statt mit Häusern versehen, die hierzu nöthige Anstalten bey denen ihnen zugehörigen Häusern, nach der bereits angeordneten Einrichtung und Gleichheit, vorkehren mögen; als zweifelten Kayserliche Maj. keineswegs, der Herr Churfürst werde, zu disem heilsamen Besten so wohl, als zu seinem eigenen Vortheil, gereichenden Werk allen möglichen Vorschub thun, und zu dem Ende nicht allein die Demselben zugehörige Behausung zum Compostell mit denen gehörigen Laternen versehen und beleuchten lassen, sondern auch solche Verfügung machen, damit der Jhme untergebene Catholische Clerus bey denen denselbigen zuständigen Gebäuden die nemliche Veranstaltung treffe. Welchemnächst der Herr Churfürst seine Erklärung: Ob Er die darzu erforderliche Kosten vor Sich selbsten bestreiten, oder, nach der von dem Magistrat getroffenen Verfügung, sein darzu erforderliches Quantum ad Cassam abführen lassen wolle? in termino duorum mensium bey Jhro Kayserl. Maj. übergeben, und, zu Erspahrung der Zeit, dem Magistrat der Reichsstatt Frankfurt zu gleicher Zeit nachrichtliche Wissenschaft ertheilen zu lassen habe.
3. In simili rescribatur dem Herrn Churfürsten zu Trier; mit Auslaslassung jedoch des passus ratione des Catholischen Cleri.
4. Similiter an den Herrn Hoch- und Teutschmeister.
5. Similiter an den Herrn Landgrafen zu Hessen-Darmstadt;
6. an den Herrn Fürsten zu Thurn und Taxis;
7. an den Grafen zu Solms-Rödelheim;
8. an den Grafen von Schönborn-Wisentheid;
9. an den Freyherrn von Frankenstein;

10. an das Closter Arnsburg;
11. an das Stift ad S. Albanum zu Maynz.
12. Cum acclusione Concluſi hodierni, rescribatur dem Magistrat der Reichsstatt Frankfurt: Kayserlicher Maj. gereiche zu allerhöchstem Wohlgefallen, was Derselbe, in Conformitate Rescripti Cæsarei de 6. Oct 1724. in Ansehung der nächtlichen Beleuchtung der Statt veranstaltet: Magistratus werde aus dem Anschluß des mehreren ersehen, was disfalls weiters verordnet worden: Derselbe habe demnach, wann von einem oder anderem Theil disem Kayserlichen Auftrag nicht nachgelebet werde, die allergehorsamste Anzeige davon zu thun, damit so dann das weitere, gestalten Umständen nach, verordnet werden könne.

Sabbathi 14. Maji 1763.

Frankfurt contra Frankfurt, Commissionis finitæ, in specie die neuerrichtete Sperrordnung, modo die aufgerichtete Gassen-Laternen betr. ⁊ ⁊

2. Ponantur des Herrn Churfürstens zu Trier, des Herrn Hoch- und Teutschmeisters, des Herrn Fürsten von Thurn und Taxis und des Ritterstifts zu St. Alban allerunterthänigste Befolgungs-Anzeigen ad Rescriptum Cæsareum de 27. Aug. 1762. de præs. 8. & 12. Nov. 1762. nec non 7. & 8. Jan. 1763. ad Acta, und hat es dabey sein Bewenden.
3. Fiat Rescriptum ulterius an das Closter Arnsburg, des Inhalts: Nachdeme nunmehro der mehrere Theil derjenigen Auswärtigen, welche zu Frankfurt Häuser besizen, bereits wegen Beleuchtung der Gassen die nöthige Veranstaltung gemacht; als habe besagtes Closter gleichfalls seines Orts, in Conformitate Rescripti Cæsarei de 27. Aug. 1762. die erforderliche Verfügung, ohne weiteren Anstand, desfalls zu treffen, und, wie solches geschehen, in termino duorum mensium die allerunterthänigste Anzeige davon zu thun ꝛc.

Lunæ 22. Aug. 1763.

Frankfurt contra Frankfurt, ⁊ ⁊ die aufgerichtete Gassenlaternen betreffend.

1. Ponantur die von dem Herrn Landgrafen zu Hessen-Darmstatt, Grafen von Solms-Rödelheim, Grafen von Schönborn und Freyherrn von Frankenstein allerunterthänigst übergebene Paritionsanzeigen ad Acta, und können solche dem Magistrat der Reichsstatt Frankfurt, auf Anmelden, è Cancellaria verabfolget werden ꝛc.

Den

Den 1. Sept. 1763. wurde auch des Closters Arnsburg Partitionsanzeige ad Acta decretirt.

§. 5. Gesellschaften bedenkliche.

Im Jahr 1773. wurde von einem hohen Ort an den Magistrat zu Regensburg verlangt, die alldasige Freymaurer-Loge, als gegen den Westphälischen Friden lauffend, abzuschaffen.

§. 6. Handlung.

Cassels (Joh. Phil.) Urkunden von einigen Verträgen, welche die Stadt Bremen zum Besten ihrer Handlung in vorigen Zeiten mit etlichen (besonders Hansee-) Stätten aufgerichtet. Bremen, 1767. 4.

Veneris 6. Mart. 1739.

Ziegler contra den Magistrat zu Giengen ꝛc.

1. Cum inclusione Exhibiti sub præs. 26. Jan. nup. rescribatur dem Magistrat zu Giengen: Nachdeme Supplicant durch eydliche Zeugenaussagen und durch Attestata originalia von denen Magistraten zu Dünckelsbühl, Bopfingen, Rotenburg an der Tauber und Weissenburg am Nordgau, genugsam bescheinigt, nicht weniger aus dem Schreiben des Magistrats zu Ulm, so er, der Giengische Magistrat, seinem Bericht selbst beygeleget, ingleichem aus dem in forma probante beygebrachten Schreiben des Magistrats zu Nördlingen, klar zu ersehen, daß in denen freyen Reichsstätten des Schwäbischen Crayses, insonderheit zu Giengen, sowohl ungelernte als gelernte Crämer, ihre Handlung zu treiben, nach uralter Observanz und Gewohnheit, allerdings befugt sind; als befehleten Kayserliche Maj. bey disen fürwaltenden Umständen, und bey dem Erbieten des Supplicanten, sich in die Crämerzunft zu Giengen einzukauffen, besagten Magistrat hiemit, alle seine, des Magistrats, in diser Sache erlassene widrige Verordnungen alsofort von selbsten wiederum aufzuheben, dem Supplicanten wegen seiner Einkauffung in die dortige Cramerzunft, gegen ein billiges und erleidliches Geldquantum, weiter keine Schwürigkeit zu machen, sondern ihm vilmehr darzu behülflich zu seyn, mithin den Supplicanten in seiner schon so lange Jahre geführten Cramerhandlung zu handhaben und zu schützen, auch weder ihm, noch Jemand andern, wer der auch seye, wegen des an Kayserl. Majest. genommenen Recurses, oder sonsten wegen dieser Sache, bey Vermeidung

höch-

höchſter Kayſerlicher Ungnade, das geringſte entgelten zu laſſen: Worüber, und daß ſolches alles würklich vollzogen worden, Kayſerliche Majeſt. des Magiſtrats gehorſamſten Paritionsberichts in termino duorum menſium gewärtig ſeyn wollten.

2. Desgleichen reſcribatur ulterius dem Magiſtrat zu Giengen: Ihro Kayſerliche Majeſt. hätten aus dem Exhibito des Supplicanten vom 17. Jun. 1738. und dem ſub num. 1. demſelben beygelegten Notariats-Inſtrument mißfällig vernehmen müſſen, daß, zu Dero gröſſeſten Deſpect, der Magiſtrat zu Giengen ſich ſträflicher Weiſe unterſtanden, dem Supplicanten den Paß zu verweigeren, und die daſige Burger von dem Recurs an Kayſerliche Majeſt. gegen die Decrete des Magiſtrats quovis modo abzuhalten und zu behindern; weßhalben Kayſerliche Maj. ihme, dem Magiſtrat, ſolches vermeſſene Unternehmen nicht allein hiemit ernſtlich verweiſen, und vor das künftige auf das ſchärffeſte inhibirten, ſondern ihm auch ausdrücklich anbefehleten, bey Kayſerlicher Maj. ſich darüber abſonderlich innerhalb zwey Monaten gebührend zu verantworten.

Die commercirende Collgia zu Lübeck (1) ergriffen wider das Amt der Corduanbereiter daſelbſt eine Appellation an das Cammergericht, und lezteres Amt bate eben allda gegen erſtere und den Magiſtrat um ein Mandat de - - non amplius turbando in poſſeſſione vel quaſi juris, pelles ab Extraneis emendi &c. Auf Bericht und Gegenbericht aber wurde die Sache vom Cammergericht den 16. Maji 1771. als eine Policeyſache, nicht angenommen.

Mercurii 8. Aug. 1759.

Zu Nürnberg ſamtliche Leinwandhändler offenen Gewerbs, contra die daſige Haubner ꝛc.

Decernuntur nunc pleni Appellationis Proceſſus, ſed, ſuſpenſa eorum expeditione, reſcribatur dem Magiſtrat zu Nürnberg: Nachdeme gegenwärtige Sache annoch eine weitere obrigkeitliche Einſicht und Ueberlegung erfordere; inmaſſen es auf der einen Seite nicht billig zu ſeyn ſcheine, denen Haubnern den jedem Burger und Einwohner vor eigene Haushaltung freyſtehenden Einkauf dererjenigen Zeugen, deren ſie Verfertigung ihrer Arbeit bedürftig ſind, gänzlich zu verbieten, auf der anderen Seiten hingegen die Geſtattung eines Ausſchnitts geringen leinenen Tuchs und Schetters in Anſehung derer Haubner auf ein zweyfaches Gewerb, (ſo gleichwohl auch, ohne beſonders erhebliche Urſachen, nie zu dulden,) hinauslauf-

(1) Freyh. von Cramer Nebenſt. 114. Theil, S. 289.

lauffe, mithin es überhaupt darauf komme, daß zwiſchen denen Leinwandhändlern und Haubnern ein gemeines Regulativ, was jedem derſelben künftighin gebühren ſolle, nach denen gegenwärtigen Zeitumſtänden, [illegible]ach dermaliger Erfordernis des gemeinen Beſtens, errichtet werde, als ſolle der Magiſtrat ſich disfalls ſeiner obrigkeitlichen Obligenheit gebührend gebrauchen, und, nach genugſamer Unterſuchung der vorigen und jetzigen Umſtände, ſothane Ordnung und Vorſchrift ſonder Zeitverluſt fertigen, und beede Theile darauf verweiſen, auch wie er diſem nachgekommen, zu ſeiner Zeit allergehorſamſt berichten.

In Sachen: Zu Worms Vorſtehere der gemeinen Judenſchaft contra den Magiſtrat allda, puncto turbationis in poſſeſſione vel quaſi immemoriali des Lederhandels und violirten Privilegii, wurde vom Reichs-Hofrath den 3. Febr. 1772. dem Magiſtrat um Bericht geſchrieben.

In eben diſer Sache erkannte der Reichs-Hofrath den 19. Aug. 1773. ein Reſcript an die Stadt Worms: Nachdeme aus der von dortiger Lauerzunft gegen die Jüdiſche Lederhändler angeſtellten Klage ganz deutlich zu erſehen ſeye, was maſſen ſolche ausdrücklich dahin gelautet, daß zu Unterſuchung des Jüdiſchen Privilegii eine Raths-Deputation nidergeſezt, und von derſelben der quäſtionirte Handel mit fremden Leder reguliret werden ſolle: Hierüber aber in keine Wege ihme, Magiſtrat, einige Erkenntniß zukommen möge; als werde, mit Caßir- und Aufhebung des bisherigen angemaßten Verfahrens, dem Magiſtrat anmit aufgeben, hievon alſogleich abzulaſſen, und die dortige Lauerzunft, wenn ſie die Jüdiſche Lederhändler Anſpruchs zu erlaſſen nicht gedächte, ſchlechterdings an Kayſerl. Maj. zu verweiſen.

Den 9. Sept. 1773. wurde vom Reichs-Hofrath an den Magiſtrat zu Yoni ein Reſcript reſolvirt: Daß, mit Aufhebung der in den Jahren 1761. und 1769. ergangenen Beſcheiden, denen geſammten Burgern der freye Handel und das Factoriren mit roher Leinwand, wie vorhin, Einwendens ungehindert, zu verſtatten ſeye.

In einer unbenahmsten Reichsſtatt hatte ein Schuſter fremdes Kalbleder gekauft und unter die Schuſter vertheilt: Die Lohgerber wollten es nicht leiden, und der Magiſtrat ſprache für die Gerber, welche ein Privilegium auf den Lederhandel haben: Die Schuſter appellirten an das Cammergericht: welches aber den 31. Jan. 1772. (1) es bey des Magiſtrats Beſcheid bewenden ließen.

§. 7.

(1) Freyh. von Cramer Nebenſt. 121. Theil, S. 150.

§. 7. Handwerks- und Zunftsachen.

In Sachen: Greven und Vorsteher der Lederzunft in Aachen wider Theodor Schallenberg, kame es darauf an: Ob ein Reichsstättischer Magistrat, per modum exceptionis à regula, das Meisterrecht, wider Willen einer Zunft und deren Mitglider, ex causa Boni publici, gestatten könne? und das Cammergericht sprache im Jahr 1769. 21. Aug. für den Magistrat. (1)

Martis 29. Oct. 1771.

Schüle contra die Weberschaft und den Magistrat zu Augsburg --

2. Rescribatur dem Magistrat der Kayserlichen freyen Reichsstatt Augsburg ulterius: Nachdeme Schüle und die Weberschaft in denen meisten von ihm, Magistrat, vorgeschlagenen Puncten übereinstimmen, Kayserliche Majestät aber diejenige, worinnen Schüle noch discrepant, vor so billig nicht fänden, daß Schüle zu deren Annahme so fort angehalten werden könnte; wie dann das neue Umgeld von 45. kr. vom Stück einzuführenden Cottons dem Commercio nachtheilig und in denen Reichsgesezen verboten seye; daher Kayserliche Maj. von nun an dergleichen neue Auflage alles Ernstes verboten haben wollten; als habe Magistratus allen möglichen Fleiß anzuwenden, daß zwischen ersagtem Schüle und den Webern über den 3ten, 4ten und 6ten Punct ein solch gütliches Abkommen getroffen werde, daß Schüle sowohl, als die Weberschaft, dabey bestehen können. Wie nun solches geschehen, hierüber habe Magistratus zu seiner Zeit allerunterthänigste Anzeige zu thun.

Anno 1774. 7. Nov. schlosse der Reichshofrath ferner: Rescribatur dem Magistrat der Kayserlichen Reichsstatt Augsburg: Den Schüle künftig dahin anzuhalten, daß diser alle Ostindische einzuführende Waaren auf die Halle lifern und durch die geschworene Beschauer visitiren, auch sonst keine auswärtige, als Ostindische auf der Halle beschaute, Waaren, bey Verlust derselben und anderer willkührlicher Strafen, drucken lassen, das Stüpfen hingegen künftighin unterbleiben solle: Dagegen hätten die Weber sich mit der im Protocoll vom 30. Mart. 1769. anerbotenen Abnahme 2500. Stück zu begnügen; jedoch dergestalt, daß solche nicht von gewissen zu benennenden Meistern, sondern vom ganzen Handwerk, zu lifern, die Waare auch auf der Weberstube, der Länge, Breite, Tauglichkeit und Güte nach beschauet werde; weßhalb die Weberdeputation in Ansehung diser 2500. Stücke besonders zu verpflichten wäre.

Den

(1) Freyherr von Cramer Neb.nst. 85. Theil, S. 93.

Den 21. Febr. 1775. wurde in diſer Schüliniſchen Sache dem Magiſtrat zu Augſpurg reſcribirt: Kayſerliche Maj. lieſſen es zwar, ſo vil das einführen und drucken fremder Cottons, auſſerhalb des Oſtindiſchen, dann das Umgeld, betreffe, (des dagegen von dem Schüle gemachten, ganz unerheblichen, auch ſeinem eigenen vorhin gethanen und reſp. neuerlich wiederhohlten Erklärungen zuwider lauffenden, Einwendens ohngehindert,) bey der Kayſerlichen Verordnung lediglich bewenden; könnten jedoch, ſo vil die Liferung der Oſtindiſchen Waaren auf die Halle und deren daſelbſtige Beſchauung belange, geſchehen laſſen, daß bemeldter von Schüle auf den Fall damit verſchonet werde, wann derſelbe, ſtatt deſſen, nicht nur ſelbſt coram Magiſtratu ſich mittelſt Eydes verbinden wollte, keine andere fremde Cottons, als Oſtindiſche, unter keinerley Vorwand, in ſeiner Augsburgiſchen Fabric drucken zu laſſen, ſondern auch ſeinen Buchhalter und ſamtliche Fabriquendiener ſo, wie bey jedesmaliger Veränderung derſelben ihre Nachfolger, ebenmäßig von dem Magiſtrat zur Denunciation aller wider Vermuthen ſich ergebenden Contraventionen eidlich verpflichten- und demnächſt ſich gefallen laſſen wolle, daß ſein Buchhalter, auf des Magiſtrats Begehren, demſelben das Quantum der das Jahr über in ſeiner Fabrique gedruckten Oſtindiſchen Waaren eidlich anzeigte: der Magiſtrat habe demnach des von Schüle Erklärung darüber zu erfordern, und demnächſt das weitere zu verfügen.

In Sachen: von Grimberg contra das Wullenamt zu Cölln, forderte der Reichshofrath den 18. Mart. 1779. Bericht: Was es mit denen Statt-Cölniſchen Zunftſtatuten, wornach diejenige Kinder, ſo währender Zeit, da des Vaters Schild auf dem Ungehorſamen Brett ſich befunden, gebohren worden, der Zunftgerechtſamen verluſtigt erklärt werden, für eine Beſchaffenheit habe?

GAZERT (C. H. Sam.) Progr. de cura rei opificiariæ, Magiſtratus *Francofurtani* arbitrio jam ab antiquis inde temporibus relicta. Gießen, 1773. 4.

Lunæ 17. Sept. 1736.

Zu Frankfurt Schumacher-Handwerk contra Burgermeiſter und Rath, dann der Schuknecht Fiſchern daſelbſt, Appellationis &c.

1. Nachdeme der Magiſtrat zu Frankfurt in ſeinem unterthänigſten Bericht de præſ. 9. Apr. a. c. ſich erkläret, daß es die Meinung nicht habe, daß derjenige, ſo eine von ihme geſchwängerte Burgers-Tochter heurathet, ſo gleich nothwendig vor Anderen, ohne ſich in die Muthjahre einſchreiben zu laſſen, zum Meiſter gemacht werden müſſe, ſondern, daß er ſich nur des in dergleichen Sachen ihme,

als Obrigkeit, unstrittig zustehenden Rechts, bey diesem oder jenem casu speciali, befundenen Umständen nach, zu dispensiren gebrauchen wolle; als werden die gebetene Processus Appellationis, cum reliquo petito, hiemit abgeschlagen: Idque

2. Notificetur besagten Magistrat per Rescriptum, mit dem Anhang: Ihro Kayserliche Maj. verseheten Sich allergnädigst, es werde derselbe künftighin, seiner Prudenz nach, in dergleichen Fällen dergestalten an sich halten, damit unnöthige Weiterung verhütet werden möge.

Lunæ 17. Jul. 1758.

Zu Frankfurt Geschworene der samtlichen Feuerhandwerker contra Milchmeyer, Appellationis &c.

1. Decernuntur quidem petit Appellationis Processus; sed, suspensa eorum expeditione,

2. rescribatur dem Magistrat zu Frankfurt: Ihro Kayserl. Majest. befänden die in ihrem allergehorsamsten Bericht d. d. 31. Jan. & præs. 12. Febr. 1756. angeführte Ursachen und Umstände nicht von der Erheblichkeit, daß derentwegen besagtem Milchmeyer, Gesellen zu halten, gestattet werden möge; zumalen vor jezo der vorgeschüzte Mangel an Groß-Uhrmachern zu Frankfurt sich nicht weiter ereigne: Allerhöchstbesagt-Ihro Kayserl. Maj. wollten daher, zu Vorkommung aller ferneren Weitläuftigkeiten, dem Magistrat hiemit aufgegeben haben, den Bescheid vom 18. Jun. 1754. aufzuheben, und Michelmeyern das Gesellen fördern bey nahmhafter Strafe zu untersagen, auch zu ferneren gegründeten Beschwerden denen appellantischen Handwerkern keinen Anlaß zu geben, so wohl, was hierunter vor Verfügung getroffen worden, an Ihro Kayserl. Maj. in Zeit zweyer Monathen allerunterthänigst zu berichten ꝛc.

In Sachen: Zu Frankfurt Brierbrauer-Handwerk contra den Magistrat, wurde den 17. Oct. 1775. vom Reichs-Hofrath nicht nur die Appellation abgeschlagen, sondern auch die Bierbrauer in Zukunft zu genauer Befolgung der Feuerordnung auf das schärffeste angewisen.

Der Kauf- und Handelsstand zu Gengenbach bate beym Reichshofrath um Confirmation einer neuen Zunftordnung; erhielte sie auch den 11. Sept. 1772.

In Sachen: Gengenbach Reichsstatt, die uneingeschränkte Haltung der Gesellen und Lehrjungen betreffend, beschlosse der Reichshofrath den

18.

Digitized by

18. Oct. 1775. Nachdeme das Kayſerliche Edict vom 23. Apr. 1772. zwar verordne, daß, da für das gemeine Weſen nicht zuträglich ſeye, daß einem jeden Handwerksmeiſter, nicht mehr als Einen Lehrbuben zu gleicher Zeit zu haben, auch nur eine eingeſchränkte Zahl von Geſellen zu halten, erlaubt ſeyn ſolle; dahero hierunter die Abänderung zu treffen, daß den Meiſtern die Haltung mehr als Eines Lehrbuben und der nöthigen Zahl von Geſellen zu erlauben: Diſe Beſtimmung jedoch ausdrücklich nach Bewandtniß der beſonderen, nicht an allen Orten gleich gearteten und bey verſchidenen Handwerks-Innungen ſich ungleich zeigenden, Umſtände jeden Landes und Orts Obrigkeit überlaſſe; als werde Imploranti-ſcher Magiſtrat hierauf verwiſen.

Vilerley um das Jahr 1779. zwiſchen dem Magiſtrat und den Zünften zu Goslar entſtandene Streitigkeiten, zum Theil auch die darinn ausgefallene Reichshofraths-Concluſa, finden ſich in H. Prof. Schloezers Briefw. 6. Theil, S. 217. u. f.

In Sachen: Zu Goßlar Magiſtrat contra die Schuſter und Lohgerber-Gilde daſelbſt, pto der Reichsgeſezwidrigen und eigenmächtig errichteten Gildearticuln, beſchloſſe der Reichshofrath den 6. Sept. 1779. ein Decret an die Beklagte dahin: Nachdeme Kayſerl. Maj. nicht geſtatten könnten, daß dieſelbe, wider die klare Vorſchrift des Kayſerlichen Edicts vom 16. Aug. 1731. ſich anmaſſen, ohne Approbation des Magiſtrats, eigenmächtig neue Articul zu errichten; als werde nicht allein das hi runtrr beſchehene, als null und nichtig, caßirt und aufgehoben, ſondern auch die Schuſter- und Lohgerber-Gilde hiemit angewiſen, ſich dergleichen Reichsgeſezwidrigen Unternehmungen führohin zu enthalten, und die dem Magiſtrat durch die abgenöthigte Beſchwerde verurſachte Koſten zu erſtatten; wobey im übrigen denen Meiſtern Wattberg und Hillenhagen ihre bey diſer Gelegenheit geführte, auf Unruhe und Gährungen abzielende, Reden ernſtgemeſſenſt verwiſen würden ꝛc.

Den 7. Sept. 1779. reſolvirte der Reichshofrath, in Sachen: zu Goßlar Magiſtrat contra den Zunftmeiſter der Knochenhauer-Gilde, Müller, puncto exemptionis à Jurisdictione Magiſtratus, & arrogatæ ſibi autoritatis, legibus, ordini & rationi contrariæ, ein Decret an diſen Müller dahin: Die Knochenhauer-Gilde ohne Vorwiſſen und Genehmigung des Magiſtrats, und bevor Jemand darzu deputirt worden, gegen die Vorſchrift des Kayſerlichen Edicts vom 16. Aug. 1731. nicht zuſammen kommen zu laſſen, auch ſich der in dem angeſchloſſenen exhibito angeführten, ſo wohl der Ihro Kayſerlichen Maj. gebührenden Ehrfurcht zuwider lauffenden, als alle Burgerspflicht und Submißion aufhebenden,

Aeusserungen fürohin zu enthalten, dem Magistrat, als seiner vorgesezten Obrigkeit, den schuldigen Gehorsam zu leisten, sich auf die gegen ihn angebrachte Klage bey denen Stattgerichten gebührend einzulassen, bey denen Versammlungen des gemeinen Raths sich ruhig, gebührlich und bescheiden zu verhalten, dem Cämmerer und übrigen Deputirten des Magistrats daselbst nicht in die Rede zu fallen, und alle Unbescheidenheit zu vermeiden, auch die durch gegenwärtige dem Magistrat abgenöthigte Beschwerde verursachte Kosten zu erstatten ꝛc.

2. Wurde auch ein Decret an die übrige Knochenhauer Gildebrüder dahin erlassen: Sich alles unruhig- und factischen Beginnens zu Unterstüzung des Worthalters Müllers zu enthalten, und sich um so gewisser in denen gebührenden Schranken zu halten, als ansonsten wider sie mit schärfferer Ahndung fürgegangen werden solle.

Von vilerley Streitigkeiten zwischen dem Magistrat zu Lübeck und denen Zünften allda, auch disen unter sich, sehe man die Deduct. Bibl. 1. Theil, S. 183. u. f.

In Sachen: Zu Nördlingen Weißbierbrauer contra den Magistrat daselbst, Commissionis, in puncto turbationis in jure braxandi, beschloße der Reichshofrath den 22. Mart. 1774. eine Renovation der Kayserlichen Commißon, und mit Beyschliessung der vormals verhandelten, 1749. eingesandten, Commißionsacten in Originali, ein Rescript an die ausschreibende Herrn Fürsten des Schwäbischen Crayses: Da Kayserliche Maj. aus deren 1756. eingegangenen Bericht des mehreren ersehen, daß dise Sache nicht wohl ohne Einsicht derer bereits vormals von dem Grafen von Hohenlohe-Weickersheim in hac causa verhandelten Commißionsacten untersucht, noch darüber das erforderte Gutachten erstattet werden möge; als würden Ihnen hiemit gesammte ab Anno 1749. eingesandte, in hac causa verhandelte, Commißionsacten originaliter, sed cum injuncto de remittendo, zugefertiget, zugleich auch die Untersuchung und Beschleunigung der Sache, durch einen der Sache kündigen Subdelegatum, und, so vil möglich, von Haus aus, empfohlen ꝛc.

Von disen Streitigkeiten zwischen dem Magistrat zu Nördlingen und denen Weiß-Brierbräuern, sehe man die Deduct. Bibl. 1. Theil, S. 356. 998. und meine Reichsfaman, 9. Theil, S. 664.

Jovis 36. Jun. 1763.

Rößler contra Perzel und Vogel & Consl. wie auch den Magistrat zu Nürnberg ꝛc.

- - Rescribatur eidem (dem Magistrat zu Nürnberg:) Nachdeme in dem Reichsschluß de An. 1731. und dessen §. 13. n. 7. buchstäblich,

lich, als ein Handwerks-Mißbrauch, abgeſchaffet und aufgehoben, daß einem, obwohl vorzüglich fleißigen und geſchickten, auch darum gar billig häufigere Arbeit bekommenden, Meiſter, mehrere Geſellen, dann ſeinen Mitmeiſtern, zu halten, nicht geſtattet werden ſolle; dem Commercio auch, (deſſen Aufnahm zu beförderen, ihme, Magiſtrat, ſchon mehrmalen von Kayſerl. Maj. anbefohlen worden,) äuſſerſt zuträglich, daß fleißige und geſchickte Arbeiter vor anderen unterſtüzet werden; damit nicht Fremde die Veranlaſſung bekommen, ſich an benachbarte Orte zu wenden, und der Statt den Erwerb zu entziehen: Und dann Appellant nicht allein die Umſtände ſeines Gewerbes, ſondern auch ſeinen vorzüglichen Fleiß und Geſchicklichkeit hinreichend dargethan; als befehlen Kayſerliche Maj. ihme, Magiſtrat, wann Appellant bey demſelben wiederhohlt darum nachſuchen würde, ihme, nach Proportion ſeines Gewerbes und nach deſſen Bedürfnis, mehrere Geſellen, als in der Nürnberger Kürſchnerordnung enthalten, und darunter auch einen Lehrjungen, zu verſtatten, hierüber aber, und wie Magiſtrat ſolches befolget habe, bey Kayſerl. Maj. in Zeit zweyer Monaten allergehorſamſt anzuzeigen ꝛc.

Veneris 18. Maj. 1764.

Rößler contra Perzel ꝛc.

Cum incluſione Exhibiti de præſ. 24. Mart. a. c. reſcribatur dem Magiſtrat der Reichsſtatt Nürnberg: Ihro Kayſerliche Maj. fänden keinen Anſtand, des Appellanten Vernehmlaſſung, Falls die angegebene Umſtände, daß nemlich derſelbe auch wegen des zweyten Geſellens ſich beym Rügamte gemeldet, und diſes in deſſen Annahme gewilliget habe, in der Wahrheit gegründet befinden ſollten, vor hinlänglich anzunehmen; wollten dahero ihme, Magiſtrat, wiederhohlt allergnädigſt anbefohlen haben, daß, wofern Rößler, oder auch ein anderer Mitmeiſter, ſich beym Rügamte melden, und, zum Behuf ſeines Gewerbes, um Verſtattung mehrerer Geſellen anhalten würde, ihme ſolche, ohne weitere Beſcheinigung der Bedürfniß, nach Inhalt des Reichsſchluſſes de An. 1731 angedeyhen zu laſſen, und hierzu das Rügamt ſo fort anzuweiſen; als worüber, und wie ſolchem nachgelebet worden, Kayſerliche Maj. des Magiſtrats allerunterthänigſte Befolgungsanzeige in termino duorum menſium gewärtig wären.

Jovis

Jovis 21. Apr. 1763.

Widmann contra die Rothgerberzunft zu Reutlingen, Mandati, nunc pto pœnæ & refuſionis expenſarum.

1. Ponatur der ſo rubricirte allerunterthänigſte Final-Bericht Burgermeiſters und Rath der Reichsſtatt Reutlingen de præſ. 10. Febr. curr. an. una cum Adjunctis, ad Acta.
2. Reſcribatur Eidem: Nachdeme Kayſerliche Majeſt. aus Ihro, der Reichsſtatt Reutlingen erſtatteten allerunterthänigſten Final-Bericht des mehreren erſehen hätten, was maſſen das den 11. Jun. 1760. erlaſſene allerhöchſte Kayſerliche Reſcript in der Hauptſache genaueſt nicht nur befolget worden, ſondern und daß darüberhin auch Bericht gebender Stadttmagiſtrat den punctum Mulctæ & Expenſarum allerhöchſt-Kayſerlicher Entſcheidung lediglich in Unterthänigkeit anheimgeſtellet hätte; als thäten Allerhöchſtdieſelbe, in Rückſicht der von der Gerberzunft geleiſteten vollkommenen ſchuldigſten Parition und der zur Kayſerlichen Milde genommenen allerunterthänigſten Zuflucht, ein-wie das andere in Kayſerlichen Gnaden anmit nachſehen, dem Stattmagiſtrat annebens auch bedeuten, daß nicht weniger die von dortigem Scharfrichter eingeklagte Expenſen compenſiret, ſo anmit hin und wider aufgehoben werden ſollen: Da im übrigen das Geſuch der dortigen Rothgerberzunft, in Betreff der gleichfalls an andere Reichscrayſe zu erlaſſenden Kayſerlichen Verordnungen noch zur Zeit, als überflüßig, nicht ſtatt habe.

Dem 4. Mart. 1777. wurde dem Magiſtrat zu Reutlingen von dem Kayſer reſcribirt: Es hätte derſelbe, in Verfolg der bereits den 31. Jul. 1766. ergangenen Kayſerlichen Verordnung, über die Irrungen zwiſchen den Kauf- und Handelsleuten, dann den Profeßioniſten, wann es noch nicht geſchehen, forderſamſt die Güte zu verſuchen: Bey Unverfang derſelben aber, jedoch mit Ausſchluß dererjenigen Rathsglieder, welche dabey intereßirt ſeyn dörften, beede Theile gegen einander genüglich zu hören, Acta inſtructa ſo fort aber in præſentia partium zu inrotuliren, ad impartiales zu verſenden, und die ausfallende Urthel behörig zu publiciren ꝛc.

Den 20. Febr. 1779. wurde dem Magiſtrat zu Reutlingen weiter reſcribirt: Es hätte die von ihme angeordnete beſondere Deputation ſich ganz nicht wohl benommen, daß ſelbe die von denen Kauf-Kramer- und Handwerksleuten gegen die Profeßioniſten und Conſorten übergebene Gravamina allen Zünften zu gleicher Zeit eröfnet, und dadurch nicht ſo faſt, eine gütliche Einverſtändniß zu treffen, als und vil mehr zu einer allgemeinen Gährung, die Veranlaſſung gegeben. Diſer ohnüberlegte Schritt

werde

werde so anmit den hierunter Antheil habenden nicht nur ernstlich verwisen, sondern auch dem Magistrat anbefohlen, daß er eine Zunft nach der andern, und aus solcher auch jede Profeßion nach der andern, vorfordern lassen, derselben die sie alleinig betreffende Gravamina eröffnen- und versuchen solle, ob nicht auf dise Weise eine gütliche Uebereinkunft zu treffen seyn mögte: Bey dessen Entstehung aber hätte der Magistrat selbst, nach den Zunftarticuln, dem dortigen Herkommen, und sonstigen Umständen, in diser ohnehin in die Policeyordnung tief einschlagenden Sache ein Regulativ, mit Beysezung der Ursachen, warum auf dises oder jenes der Antrag gemacht worden, ohne weiteren Verzug zu entwerffen, und sohin solchen Entwurf Kayserlicher Maj. nebst denen über die versuchte Güte geführten Protocollen, zu allenfallsiger Begnehmigung, oder weiteren Bescheidsertheilung, einzusenden, auch längstens inner zwey Monaten anzuzeigen, wie weit derselbe mit disem Geschäft gekommen seye.

3. Ergienge ein Kayserliches Decret an die gesammte Burgerschaft: Nachdeme Kayserliche Maj. aus der von verschidenen Profeßionisten und Reichsstatt-Reutlingischen Burgern an ihren Magistrat übergebenen Vorstellungen mißfälligst ersehen hätten, daß verschiedene allerdings auf Thätlichkeiten und höchstunerlaubte Auftritte abzilende Aeusserungen mit eingeflossen, woraus zu schliessen, daß, wenn nicht einem jedem nach seiner Willkühr willfahrt werden sollte, das sich einbildende Recht mit gewaltthätiger Widersezlichkeit durchgesezet werden wolle: Ihro Kayserliche Maj. aber dergleichen einem gehorsamen und pflichtigen Burger in keine Wege zukommende Vorschritte nicht ohngeahndet dahin gehen lassen könnten; als werde dises vor das vergangene denen hierunter Schuldigen auf das gemessen-ernstlichste in Kayserlichen Ungnaden verhoben, und annebens allen und jeden anbefohlen, daß dieselbe bey zukünftiger Untersuchung der zwischen der Kauf- und Handelschaft an einem-dann verschidenen Profeßionisten, auch andern Personen, am zweyten Theil erhobenen Beschwerden und dem darüber versuchenden gütlichen anderweiten Austrag sich ruhig, friedlich und gehorsam bezeugen, die endliche Kayserliche Verabscheid- und Anordnung in Fride und Einigkeit abwarten, deme zugegen zumalen um so gewisser nicht handlen sollen, als ansonst Kayserliche Maj. keinen Anstand nehmen würden, die dagegen handlende als Aufwiegler und Ruhestöhrer anzusehen, und gegen dieselbe, nach Befund der Umstände, mit empfindlichsten Bestrafungen an Leib und Gut ohnaufhältlich, auf jedesmalige Magistratische Anzeige hin, verfahren zu lassen.

§. 8. Künſtler.

Von denen Händeln zwiſchen dem Magiſtrat zu Augsburg und der daſigen Kayſerlichen Academie Artium liberalium, ſehe man unter den Kayſerlichen Regierungsrechten.

§. 9. Lebensmittel.

Im Jahr 1773. 29. Jan. ließe die Statt Regensburg einen Verruf gegen die Fürkäufler und Unterhändler bekannt machen.

§. 10. Lotterien.

Im Jahr 1776. belangte einer von Stange den Magiſtrat zu Cölln wegen eines Lotteriegewinſts von 10600. fl. bey dem Reichshofrath: welcher aber die Sache an die erſte Inſtanz zurückverwieſe.

Der Magiſtrat zu Frankfurt ließe im Jahr 1780. diſes bekannt machen:

„Demnach Wir, Burgermeiſtere und Rath dieſer des H. Reichs Freyen Stadt Frankfurt am Mayn, mit groſſem Mißfallen wahrnehmen und erfahren müſſen, wie die unmäßige Begierde zu Einſezungen in die ſogenannte Lotti, in hieſiger Stadt und unter allen Ständen und Gattungen derſelben Einwohnern, zum Schaden und Ruin derer ſelben, einzureiſſen und überhand zu nehmen beginne; Und Wir dahero, um dieſem Uebel zu ſteuern, und die Gelegenheit zu ſolcher ruinirenden Spielſucht zu entziehen, von nun an keine weitere Obrigkeitliche Erlaubniß zu Collecturen vor Lotti zu ertheilen, mithin die, vor ſolche Concelliones bishero denen hieſigen Löblichen milden Stiftungen, des Bürgerlichen Allmoſen-Caſten-Amts und Armen-Wayſen- und Arbeits-Hauſes, zugefloſſene anſehnliche Summe lieber künftighin zu entbehren, und ſolche dem allgemeinen Wohl und Beſten hieſiger Stadt aufzuopfern, als jenem ſchädlichen Unweſen und Spielſucht den Fortgang zu laſſen, den veſten und wohlüberlegten Entſchluß gefaſſet: Als verordnen und gebieten Wir hiermit allen hieſigen Burgern, Beyſaſſen und Einwohnern, auch denen hieſigen Schuzjuden, und jedermänniglich, vom Dato 1mo Januarii des Jahres 1781. an, aller Collecturen vor Lotti, ſchlechterdings, und bey Strafe von Ein Hundert Reichsthaler in jedem Contraventions-Fall, ſich zu enthalten, und von Niemanden Einſäze in dieſelbe ferner anzunehmen, vielmehr ihre bishero gehabte Lotti-Comtoirs gänzlich zu ſchlieſſen und die ausgehängte Schilde einzuziehen und wegzuthun, ſofort dergleichen Lotti-Collecturen ſich weder öffentlich noch heimlich weiters anzumaſſen, oder

dazu

dazu gebrauchen zu laſſen. Wornach ſich alſo männiglich, den dieſes angehet, zu achten und vor Strafe zu hüten hat.

Concluſum in Senatu d. 11. Dec. 1780.„

Anno 1773. wurde zu Hamburg bey 200. Rthl. und, nach Befinden, Leibesſtrafe verboten, in die Neuwiediſche Zahlen-Lotterie, (welche auf die Coppenhagener, Hamburger, Altonaer, und Eutiner Ziehungen Einſäze annimmt,) einzuſezen, Collecten davon zu übernehmen, oder ſich dabey zu intereßiren.

Den 26. Febr. 1773. wurde ferner ein Mandat wegen der Zahlen-Lotterien überhaupt bekannt gemacht, darinn allen daſigen Collecteurs anbefohlen wurde, künftig nicht ohne Anfrage bey der Wedde Collecten von Lotterien zu übernehmen, die zu Hamburg noch nicht Plaz gegriffen haben: Alle Collecteurs ſollen der Statt mit Eyden und Pflichten verwandt ſeyn, die Contravenienten in ernſtliche Strafe genommen, und die Schilder ſo gleich weggethan werden: Gegen diejenige, welche Collecten für fremde Lotterien heimlich haben einführen wollen, ſolle nach der Ordnung verfahren, und die Zahlen-Lotterien nicht mehr in der Statt geduldet werden.

Anno 1774. meldeten die öffentliche Nachrichten aus Hamburg vom 8. Mart. „Die bekannt gewordene hieſige Intereſſenten eines bereits wieder verſchwundenen Lotto ſind, als Leute, welche in die Rechte diſer Kayſerl. freyer Reichsſtatt Eingriff gethan haben, in 200. Rthl. Strafe verurtheilet worden.„

§. 11. Münzſachen.

Augsburg.

Eine Abhandlung von den Münzweſen der Stadt Augsburg findet ſich in H. Prof. Meusels Beytr. zur Geſchichtskund. 1. Theil, *n. 1.*

Frankfurt.

Von einer wegen Münzverbrechen zu Frankfurt im Jahr 1760. angeordneten Kayſerlichen Local-Commißion ſehe man die T. Juſtizverf. 1. Theil, S. 1028.

Veneris 13. Jan. 1758.

Münzweſen im Reich betreffend, in ſpecie die verbottene Einfuhr der verruffenen geringhaltigen Gräflich-Neuwiediſchen Münzen, modo die in Frankfurt veranſtalte Confiſcirung eines mit dergleichen verruffenen Münzen gefüllten Coffre betr.

1. Ponatur der von dem Magistrat der Kayserl. Reichsstatt zu Frankfurt am Mayn erstattete allerunterthänigste Officialbericht de præs. 24. Nov. a. pr. ad Acta; und ist
2. Derselbe dem Reichs-Hoffiscal zu dem Ende e Cancellaria zu communiciren, damit er sich, nach Vorschrift der Reichsgeseze, gegen dem Grafen Johann Friderich Alexander von Wied-Neuwied aufs schleunigste seines Amts gebrauche.
3. Rescribatur dem Magistrat zu Frankfurt: Ihro Kayserliche Maj. gereiche die von demselben in Beobachtung derer einschleichenden geringhaltigen Münzen erwiesene Sorgfalt und Eyfer zu allergnädigstem Wohlgefallen; Allerhöchstdieselbe wollten auch ihm, Magistrat, hiemit alles Ernstes aufgeben, nicht nur gegen die in gegenwärtiger Sache befangene Mitschuldige und Theilnehmere, so vil deren unter seiner Jurisdiction heraus zu bringen wären, mit Arrest und Special-Inquisition behörig zu verfahren, das darüber geschöpfte Erkenntniß aber an Ihro Kayserliche Maj. mit umständlichen Bericht und Gutachten einzusenden, sondern auch alle mögliche Wachsamkeit und Obsicht zu tragen, daß dergleichen wider die Reichsgeseze ausgemünzte ringhaltige Geldsolten, ohne Rücksicht auf diejenige Reichsstände, so etwa ihrer Schuldigkeit gemäß nicht handlen sollten, sondern mit dem ihnen verliehenen Münzregal einen Mißbrauch treiben würden, aller Orten mit besonderer Behutsamkeit angehalten und deren Cours verhindert, nicht weniger gegen diejenige Handelsleute, die sich, dergleichen Münzen zu verhehlen, oder einzuführen und auszubreiten, gebrauchen ließen, oder auch sonst daran auf irgend eine Art Theil nehmen, mit der äussersten Schärffe verfahren werden möchte; von dessen allergehorsamster Befolgung dann Ihro Kayserliche Maj. des Magistrats allerunterthänigsten Bericht erwarten wollten.
4. Fiat Votum notificatorium ad Imperatorem.

Martis 14. Febr. 1758.

Münzwesen im Reich, in specie die verbottene Einfuhr der verworfenen geringhaltigen Gräflich-Neuwiedischen Münzen betr. modo die in Frankfurt vorgenommene Confiscirung eines mit dergleichen Münzen gefüllten Coffre betr.

1. Ponatur der Magistratische Bericht de præs. 27. Jan. a. c. ad Acta.
2. Rescribatur eidem: Ihro Kayserliche Majestät genehmigten allergnädigst alles, was derselbe gethan, und wäre insonderheit auch darinnen Allerhöchstderoselben Willensmeinung vollbracht worden, daß

daß ſelbiger die hinweggenommene Gelder nicht gegen Caution zurückgegeben, ſondern confiſcirt habe; als wobey es auch in alle Wege ſein Verbleiben behalte: Es ſolle aber auch Magiſtratus dasjenige, was ihme unterm 13. Jan. a. c. anbefohlen worden, ſtracklich, und ohne Anſehen der Perſon, vollbringen, und ſich daran weder die von dem Grafen von Wied, noch irgend Jemand, wer der auch ſeye, zu machende Bewegungen irren laſſen. Damit aber die hinweggenommene geringhaltige Münzſorten gänzlich vertilget, und das Publicum davon befreyet werde; ſo werde dem Magiſtrat hiemit inſonderheit annoch aufgegeben, deren Einſchmelzung und anderweitigen Reichsgeſezmäßigen Ausprägung halber das erforderliche zu veranſtalten, und, wie er ſo wohl dieſem, als auch dem übrigen, nachgekommen, inſonderheit, wie weit es mit dem Verfahren wider die, ſo an Einſchleppung gedachter Münzſorten Theil genommen, oder mit deren Auf- und Verwechslung zu ſchaffen gehabt, und noch haben möchten, gediehen, oder was Magiſtrat ſonſt dißfalls in Erfahrung gebracht, mit Beyfügung derer darüber gehaltenen Protocollen, längſtens innerhalb zwey Monaten, zu weiterer Kayſerlichen Verfügung, allerunterthänigſt berichten.

3 Cum acclusione copiæ des von dem Magiſtrat erſtatteten Berichts, reſcribatur dem Herrn Churfürſten zu Cölln, als Biſchoffen zu Münſter, und dem Herrn Churfürſten zu Pfalz, als Herzogen zu Jülich und Berg: Dieſelbe würden aus dem Beyſchluß des mehreren erſehen, was der Graf von Wied-Neuwied, wegen der von dem Magiſtrat zu Frankfurt weggenommenen geringhaltigen Münzen halber an ſelbigen gelangen laſſen, und was ſonſt darüber vor Bewegungen bißhero gemacht worden: Kayſerliche Majeſt. wollten ſolches Denenſelbeu zur Nachricht nicht verhalten ſeyn laſſen, damit, wann auch bey Ihnen dergleichen oder andere Repräſentationen gemacht würden, ſie ſich daran keineswegs zu kehren, ſondern das unterm 13. Jan. a. c. anbefohlene ſtracklich, ohne einige Nachſicht, oder Anſehung der Perſon, ſamt oder ſonders, zu vollziehen hätten; wovon dann Ihro Kayſerliche Maj. innerhalb zwey Monaten ihren allergehorſamſten Bericht unfehlbar erwarteten.

4 Cum inclusione ſo wohl gegenwärtiger, als derer vorher an den Weſtphäliſchen Crays und den Magiſtrat zu Frankfurt erlaſſenen Verordnungen, reſcribatur denen ausſchreibenden Herrn Fürſten des Oberrheiniſchen Crayſes: Auch ihres Orts alles, was zu Vermeidung des Einſchleichens geringhaltiger Münzſorten und deren

gänzlichen Ausrottung erforderlich, nach Vorſchrift derer Reichsgeſeze, ohne Anſehung der Perſon und der Protection, vorzukehren, die etwa in Erfahrung bringende Heckenmünzen zu zerſtöhren, und wider die Verbrecher gebührend zu verfahren, auch, wie ſie diſem nachgekommen, und was davon der Erfolg ſeyn, an Kayſerl. Maj. allergehorſamſt zu berichten.

Jovis 19. Jul. 1759.

Münzweſen im Reich betr. in ſpecie die in der Reichsſtat Frankfurt angehaltene 4. Brentanniſche Fäſſer betr.

1. Ponantur des Herrn Herzogen zu Pfalz-Zweybrücken hum. Literæ ad Imp. de præſ. 19. Jun. nup. wie auch des Magiſtrats der Statt Frankfurt ſamtliche allerunterthänigſte Berichte de præſ. 28. Jun. & 12. huj. ad Acta.
2. Hat es, ſo viel die abgenommene vier Brentaniſche Fäſſer betrift, bey der unterm 30. Nov. a. pr. ergangenen Kayſerlichen Erkänntniß lediglich ſein Bewenden.
3. Ingleichen hat der Magiſtrat der Statt Frankfurt die angeordnete Unterſuchung gegen den Dominico Brentano zu vollbringen. Nachdeme jedoch Derſelbe nunmehro in die würkliche Dienſte des Herrn Herzogen zu Pfalz-Zweybrücken ſich begeben, ſomit das Domicilium abgeändert hat; ſo hat er, Magiſtrat, den Herrn Herzogen um die Siſtirung des beſagten Dominici Brentano, gewöhnlicher maſſen, zu requiriren, alsdann aber ſothane Unterſuchung, (welche gegen die übrige Perſonen immittelſt doch hätte können fortgeführet werden, und dannenhero ihm, Magiſtrat, ernſtlich verwiſen werde,) auf das ſchleunigſte zu vollziehen, und von dem Befund in Zeit von 4. Wochen ſo gewiß zu berichten, als anſonſten mit der allbereits bedroheten Beſtraffung und weiterer Verfügung werde verfahren werden.
4. So vil des Herrn Herzogen zu Pfalz-Zweybrücken Ausmünzung in ſpecie betrift, reſcribatur dem Magiſtrat zu Statt Frankfurt: Daß, nachdeme er, Herr Herzog, der ferneren Ausmünzung halber Sich gegen Jhro Kayſerliche Maj. annehmlich erklärt habe, Demſelben den Silberkauf unweigerlich, jedoch denen Reichsmünzordnungen und den daſigen Crays- auch der Statt eigenen Edicten gemäß, geſtattet werden ſolle ꝛc.

Sab-

Sabbathi 28. Jul. 1759.

Münzweſen im Reich, in ſpecie die Münzverbrechen, modo die in Frankfurt angehaltene und confiſcirte Kiſtgen mit Silber betr.

1. Ponantur des Magiſtrats der Statt Frankfurt alleruntherthänigſte Berichte de præſ. 23. Mart. & 3. Maj. nup. ad Acta.
2. Reſcribatur eidem: Es ſeye von demſelben wohl daran geſchehen, daß er das heimlich ausgeführt werden wollende Silber habe anhalten laſſen: Es habe aber derſelbe nunmehro hierüber den Confiſcationsproceß, behöriger Ordnung nach, abzuführen, und es hätte ihme zugleich obgelegen, daß er gegen die in gegenwärtiger Sache befangene Mitſchuldige und Theilnehmere, ſo vil deren unter ſeiner Jurisdiction heraus zu bringen, mit Special-Inquiſition, auch, nach Befund deren Umſtänden, mit Perſonal-Arreſt, ohne einigen Unterſchid der Perſonen, ſo gleich verfahren wäre; wo zumalen bey dem geſchmolzenen Silber die Schmelzzettel nicht befindlich, ja gar eine derer Blanchen nicht einmal geſtempelt geweſen ſeye. Ihro Kayſerliche Maj. verhehleten demnach ihm, Magiſtrat, mehrmalen nicht, daß er in denen in das Münzweſen einſchlagenden, und daſiger Orten ſo gemein gewordenen, Gebrechen und Unterſchleiffen, ſein obrigkeitliches Amt der Gebühr und Erforderniß nach, nicht handle; welches er alſo noch zu befolgen, und inſonderheit die von dem daſigen Waradein ſo häufig vorkommende Schmelzungen, ob dabey die Gebühr allenthalben beobachtet werde? genau zu unterſuchen, das über das allerſeits beſchehene Erkenntniß aber vor der Publication an Ihro Kayſerliche Maj. mit umſtändlichen Bericht, und Beyfügung derer dißfalls abgehaltenen Acten und Protocollen, ohne allen Zeitverlauf, einzuſenden habe; damit es nicht nöthig ſeye, hierwegen, mehrmalen allſchon bedroheter maſſen, ohnmittelbare Kayſerliche Verfügungen machen zu laſſen ꝛc.

Der Magiſtrat zu Frankfurt pfleget ſonderlich vor jeder Meſſe eine Verordnung in Münzſachen bekannt machen zu laſſen. z. E.

„Es wird hierdurch jedermänniglich erinnert und alles Ernſtes verwarnet, in Gemäßheit der wiederholt öffentlich bekannt gemachten Verordnungen:

1) Kein ge- oder ungemünztes Gold- oder Silber ohne obrigkeitliche Päſſe zu verſenden;

2) Aller Einſchleif- und Verausgebung gänzlich verruffener ſowohl als allhier auſſer Cours geſezten Münz-Sorten, insbeſondere, der nicht von Chur-Maynz, Churtrier, Churpfalz, Heſſen-Darmſtadt und hieſiger

ger Reichſtadt ausgeprägten mit dem Wappen und der Jahrzahl verſehenen Kreuzern, und der unter hieſiger Stadt Münz-Stempel nicht geſchlagenen Heller; So wie

3) des von einem Hochedlen Rath durch ein unter dem 6ten März des 1770ſten Jahres publicirtes und denen Juden noch abſonderlich in ihrer Schule zur Nachachtung beſonders bekannt gemachtes Edict, bey empfindlicher Strafe wiederholt verbottenen Auf- und Einwechſelens dieſer und auch anderer guten Gold- und Silber-Sorten, und dann

4) Aller Steigerung oder höherer Verausgab derer Gelder, als ſolche in den Münz-Edict vom 3ten Febr. 1766. angeſezt worden, ſich gänzlich zu enthalten, und überhaupt gegen die, das Münzweſen betreffende Kaiſerl. allerhöchſte Verordnungen, auch Eines Hochedlen Raths diesfalls ergangenen Edict, ſich ſo gewiß und unfehlbar nichts zu Schulden kommen zu laſſen, als anſonſten gegen den oder die Uebertrettere mit ohnausbleiblicher ſchwerer Strafe gebührend vorgegangen werden wird.

Hiernächſt wird in Gefolg der allbereits unterm 3ten Sept. 1761. in offenem Druck ergangenen und den 19ten April 1768. erneuerten hieſigen Rathsverodnung, hierdurch allen und jeden Silberhändlern und andern, ſo Silber-Waaren zu feilem Kauf haben, auch anhero in die Meſſe bringen und damit zu handlen pflegen, wie auch inſonderheit allen und jeden Juden, nochmalen ernſtlich bekannt gemacht, keine andere Silber-Waaren, ſie ſeyen gleich klein oder groß, als welche der hieſigen Prob gemäß und den Gehalt von 13. Loth feines Silbers haben, anhero zu bringen und zu verkaufen, oder auf den Darwiderhandlungsfall, den Verluſt der zu gering verarbeiteten Silber-Waaren und nach Befindung ſchwerer Animadverſionen zu gewärtigen. Publicatum Frankfurt, den 2ten April 1781.

Recheney-Amt.

Nördlingen.

Schoeperlins (Joh. Frid.) Einladungsſchrift über Kayſer Sigmunds Lehenbrief von 1431. die Nördlingiſche Reichsmünze betreffend. Nördlingen, 1770. 4. ſ. H. Schotts Critic, 3. Band, S. 828.

§. 12. Poſtſachen.

Davon ſehe man in der Materie: Von den Kayſerlichen Regierungsrechten und von der Landeshoheit in Policeyſachen.

§. 13.

Digitized by Google

§. 13. Sanitätsſachen.

In die Frankfurter Zeitung wurde geſezt:

„Da man einige Zeit her mißfälligſt wahrnehmen müſſen, daß, gegen die vorhandene Obrigkeitliche Verordnungen, eine Menge auswärtiger Arzneyen dem Publico zum Verkauf angebotten werden; diſem Mißbrauch aber mit Nachdruck zu ſteuren von ohnumgänglicher Nothwendigkeit ſeyn will: Als wird nicht nur allen und jeden hieſigen Burgern und Schuz-Angehörigen der weitere Verkauf dergleichen Arzneyen bey ohnausbleiblicher Ahndung unterſaget, ſondern auch jedermann vor dem Erkauf ſolcherley mit keiner Obrigkeitlichen Approbation verſehenen Medicamenten wohlmeinend verwarnet. Frankfurt am Mayn, den 18. Sept. 1771.

Sanitäts-Amt daſelbſt.„

Den 12. Jun. 1780. aber wurde dem Magiſtrat zu Frankfurt reſcribirt: Daß Kayſerliche Majeſt. es zwar im übrigen bey ſeiner erneuerten Ordnung, Avertiſſement, und andern Verordnungen in Sanitätsſachen zu belaſſen geruheten; jedoch ihme anbefehleten, nachdeme ohnehin kein Kayſerliches Privilegium ohne eine mediciniſche Approbation ertheilet werde, die Kayſerliche Privilegiatos nicht zu Erweiſung der Ingredientien, oder einem weiteren Atteſtato medico, anzuhalten.

§. 14. Schauſpile.

In Sachen: Frankfurt contra Frankfurt, die Erbauung eines öffentlichen Schauſpilhauſes betreffend, reſolvirte der Reichshofrath den 17. Jan. 1777. unter anderem ein Reſcript an den Magiſtrat: Ueber den Innhalt eines ihme überſandten Exhibiti in einer Conferenz mit dem bürgerlichen Ausſchuß und dem Neuner-Collegio zu deliberiren, und den ausfallenden Schluß zu berichten.

Den 8. Jan. wurde, in Sachen: Frankfurt contra Frankfurt, die Erbauung eines öffentlichen Schauſpil-Hauſes betreffend, unter anderem:

3. Das Suchen des Magiſtrats um Kayſerliche Begnehmigung des von ihm nach dem beygebrachten Plan auf Koſten des Stattärarii vorhabenden Baues eines öffentlichen Schauſpielhauſes abgeſchlagen, und,

4. mit Einſchluß der burgerlichen Neuner Exhibiti, dem Magiſtrat reſcribirt: Nachdeme Kayſerliche Maj. den hierin enthaltenen Vorſchlag, ein dergleichen Theater durch Entreprenneurs, mittelſt Aufrichtung von Actien, erbauen zu laſſen, der Statt am vorträglichſten fänden; als habe derſelbe über die Ausführung ſothanen Vorſchlags mit denen burgerlichen Collegiis in Deliberation zu tretten, uud ſolche beſtmöglichſt zu befördern.

§. 15. Schul- und Universitätssachen.

In Sachen: Zu Cölln Rector und Provisors der dasigen Universität contra die Professors Schönemann und Stierz, puncto Resignationis Præbendæ primæ gratiæ, resolvirte der Reichshofrath den 30. Aug. 1774.

Mit Verwerffung der von dem Professore Stierz præoccupative übergebenen Einwendungen und darauf gestellten petitorum, werde

1. gegen die beyde Præbendas primæ Gratiæ besitzende Canonicos, Schönemann und Stierz, ein Decret erkannt: Es hätten Kayserl. Maj. mißfälligst ersehen, wie sich dieselbe unterfangen hätten, gegen den klaren Innhalt der von Kayserlicher Maj. confirmirten, zum Aufnahm der Cöllnischen Universität ertheilten, Päbstlichen Bullen, eine anmaßliche Resignation, mittelst Beybringung eines Erzbischöfflichen Zeugnisses, ohne Vorwissen und Genehmigung des Rectoris und Provisorum der Universität, bey dem Päbstlichen Stuhl nachzusuchen, und andurch, gegen ihre geleistete Pflichten, den wahren Endzweck diser confirmirten Indulten auf eine höchststrafbare Weise zu untergraben und gänzlich zu vereiteln: Nicht minder hätten Kayserliche Maj. aus der eigenen Geständnis des Professoris Artium Stierz wahrgenommen, wie derselbe seit der durch Kayserliche Urthel erhaltenen Præbendæ primæ gratiæ ad S. Ursulam sich der philosophischen Lection, mittelst einer ganz ungegründeten eigenmächtigen Auslegung der Kayserlichen Verordnungen vom 28. Maji 1766. gänzlich entzogen, und andurch dieselbe unbefugter massen übertretten habe. Es wollten demnach Ihro Kayserliche Maj. denenselben, und jedem insbesondere, die pflichtwidrige Anmassungen und höchststrafbare Uebertrettungen nicht nur in Kayserliche Ungnaden verwisen, sondern auch dem Professori Stierz, bey Verlust seiner besitzenden Präbende, anbefohlen haben, daß sich derselbe, in Verfolg der Kayserlichen Verordnungen vom 28. Maji 1766. der ihm diserhalb incumbirenden Lection unverzüglich unterziehe, ihme auch anbey so wohl, als dem Canonico Schönemann, bey gleichmäßigem Verlust ihrer Präbenden primæ gratiæ, alles Ernstes auferlegen, daß sie ohne Verzug von ihrem in dem Resignationsgesuch gestellten Petito abstehen, und solches daselbst gänzlich einziehen ꝛc.

2. Sollte dem Rectori und Provisoribus der Universität zu Cölln rescribiret werden: Kayserliche Maj. hätten mißfälligst ersehen, wie sträflich der Sinn und Endzweck der Päbstlichen Bullen und Kayserlichen Bestättigungen in Ansehung der dasigen Universität zu Beförderung der Wissenschaften überlassenen Præbendarum primæ gratiæ, auch neuerlich

gegen

gegen die unterm 28. Maji 1766. erlassene Kayserliche Verordnungen, vereitelt werden wolle, da sich ein Theil der Professoren, wie es von dem Professore Stierz geschehen, so gleich nach diser erhaltenen Präbend, der de. selben anklebenden Doction entzogen habe, ohne daß dises von dem Rectore und Provisoribus (anbefohlener massen,) angezeiget worden wäre. Gleichwie nun aber Ihro Kayserlichen Maj. ernstlicher Wille und Meinung seye, daß bey disen Präbenden ohne Rücksicht die bestättigte Päbstliche Bulle befolget werde; als wollten Sie dem Rectori und Provisoribus die Unterlassung der anbefohlenen Anzeige vor diesmal alles Ernstes verweisen, und denenselben, bey Vermeidung nachdrücklicher Vorkehrungen, anbefehlen, daß sie nicht nur den Professorem Stierz unverzüglich zu Haltung der ihme obligenden Lection in der Philosophie anhalten, und, wo solches von ihm, oder einem anderen derley Præbendam primæ gratiæ besizenden Professore, welcher durch seine Leibeskräfte daran nicht gehindert werde, wider Vermuthen nicht geschehen sollte, solches unverzüglich zu Erlassung der nöthigen Vorkehrungen Ihro Kayserlichen Maj. anzeigen, überhaupt aber darauf bedacht seyn sollen, daß der Innhalt diser Päbstlichen Bulle jederzeit auf das pünctlichste beobachtet werde: Wie dann auch Ihro Kayserliche Maj. das Zutrauen hätten, wie sie bey künftiger Vacatur einer derley Præbendæ primæ gratiæ bey einer vorzunehmenden Wahl, mit Beseitung aller Nebenabsichten, die alleinige Verdienste und Geschicklichkeit der Professorum, mithin das Wohl und Nuzen der Universität, in Erwägung ziehen würden.

In eben diser Sache wurde den 4. Jul. 1775. vom Reichs-Hofrath

1. Der Beklagten Paritions-Anzeige, in soweit dieselbe die Renunciation ihres Resignationsgesuchs in Rom betreffe, vor hinlänglich angenommen ꝛc.

2. So vil hingegen die dem Professor Stierz auferlegte Lesung betreffe, wurde, mit Verwerfung der theils von demselben, theils von dem Professore Vasbender, theils von dem Rectore, Freyherrn von Geyer, dagegen gemachten Einwendungen und Petitorum, ein Decretum paritorium dahin erkannt: Daß er sich unverzüglich der ihme vermög der von ihm besizenden Präbende ad S. Ursulam incumbirenden Philosophischen Lection, und dises zwar, nach Innhalt der Päbstlichen Bull, in dem Collegio Laurentiano, bey Verlust diser Präbende, unterziehen solle.

3. Wurde ein Decret an den Canonicum Vasbender erlassen: Es hätten Ihro Kayserliche Maj. vernommen, wie derselbe seit deme, als ihme in Anno 1773. die Præbenda primæ gratiæ in dem Collegiatstifft ad S. Cœciliam conferirt worden, die diser Präbend anklebende Lectio-

nem philosophicam unterlassen hätte: Nachdeme aber Ihro Kayserliche Maj. den klaren Innhalt der Päbstlichen Bulle de 1690. und der darauf erfolgten Kayserlichen Verordnungen vom 28. Maji 1768. und 30. Aug. 1774. ohnverbrüchlich befolget wissen wollten; als befehlen Sie demselben ernstgemessenst, daß er sich unverzüglich, bey Verlust diser Präbende, der derselben anklebenden philosophischen Lection in dem Collegio Montano unterziehen solle.

4 Wurde dem Rectori, Freyherrn von Geyer, reseribirt: Es seye angezeiget worden, wie auch derselbe die ihme, vermöge seiner besizenden Præbendæ primæ gratiæ in der Metropolitan-Kirche, obligende persönliche Doction unterlassen habe: Nun hätten sich zwar Ihro Kayserliche Maj. zu ihme vilmehr versehen, daß er sich die Beobachtung der Päbstlichen Bullen und Kayserlichen Verordnungen vorzüglich sollte angelegen seyn lassen, und müßten ihme demnach in Kayserlichen Ungnaden verweisen, daß er im Gegentheil vilmehr denen übrigen Præbendatis primæ gratiæ mit seinem üblen Beyspiel vorgehe; dahero Sie ihme hiemit alles Ernstes anbefehlen, daß er sich unverzügliche der ihme obligenden persönlichen Doction, bey Verlust seiner Metropolitan-Präbende, unterziehen solle.

5. Wurde dem Rectori und Provisoribus der Universität zu Cölln reseribirt: Kayserliche Maj. hätten mißfälligst ersehen, wie sich von der Zeit der im Jahr 1698. erhaltenen bestättigten Päbstlichen Bulle an die Rectores und Provisores der dasigen Universität ermächtiget hätten, dem klaren Innhalt derselben Bulle eine derselbe ganz widersprechende Auslegung anzudichten, die Præbendatos primæ gratiæ in der Facultate Artium, unter dem diser bestättigten Bulle ganz widrigen Vorwand, als ob dise Präbenden ihnen in Ansehung ihres bereits geleisteten Lehramts zur Belohnung conferirt seyen, von denselben und aus dem Collegio zu entlassen, auch endlich so gar die Kayserliche Verordnungen vom 28. Maji 1766. in welchen die persönliche Doction, in Gemäßheit der bestättigten Päbstlichen Bullen, wiederholt anbefohlen und die alleinige Ausnahm der ermanglenden Leibeskräften als eine gegründete Ursach der zu unterlassenden Doction statuiret worden ist, höchststrafbarer Weise ausser Acht zu lassen, die vorige Mißbräuche zu continuiren, und die ihnen in ersagter Bulle zugestandene Vergünstigung einer Temporal-Dispensation dahin auszudeuten, als ob auch in derselben Mächten stünde, dise Præbendatos von der ihnen obligenden Doction nach ihrem Wohlgefallen gänzlich zu entladen.

Gleichwie nun aber Ihro Kayserliche Maj. allen Jenen, so daran An-

Antheil gehabt, alle dieſe ſträfliche Unternehmungen und Mißbräuche, welche zu keiner Zeit eine rechtliche Obſervanz erwürcken könnten, alles Ernſtes verweiſen, zugleich aber die pünctliche Beobachtung der Päbſtlichen Bullen und Kayſerlichen Verordnung befolget wiſſen wollten, erſtere auch in Anſehung der Facultatis Artium diſe zwey Præbendas ausdrücklich die eine dem Profeſſori in dem Collegio Laurentiano und die zweyte dem Profeſſori des Collegii Montani, widme; als befehlen Ihro Kayſerl. Maj. dem Rectori und Proviſoribus Univerſitatis nochmalen alles Ernſtes, daß ſie diſe Præbendas primæ gratiæ keinem andern, als Profeſſoribus actu docentibus & legentibus, conferiren, ſolche auch nach erlangter Präbend keinesweges von der ihnen obligenden Lection, unter was Vorwand es auch immer ſeyn möge, in ſo lang gänzlich entledigen, als ihnen ihre Leibeskräften diſe Laſt geſtatten würden. So vil aber ins beſondere die zwey Præbendatos Stierz und Vaßbender belange, hätten Rector und Proviſores derſelben Lehrſtühle, in Verfolg der an ſie ergangenen Decreten, in denen Collegiis, Laurentiano & Montano, anwieder anzuweiſen, in Zukunft aber diſe Præbendas keinen anderen, als Profeſſoribus in his Collegiis docentibus & legentibus, zu conferiren, dieſelbe aber zugleich in diſen Collegiis und bey ihrem Lehrfach zu belaſſen, endlich auch den Rectorem, Freyherrn von Geyer, ſo wohl zu Befolgung des an ihn ergangenen Reſcripts, als auch alle übrige Præbendas primæ gratiæ poſſidentes, denen es ihre Leibeskräften geſtatten, zur perſönlichen Leſung anzuhalten, oder die Uebertrettere Ihro Kayſerl. Maj. anzuzeigen; als ſonſten Dieſelbe ſich diſerthalben unmittelbar an den Rectorem und Proviſores der Univerſität zu halten wiſſen, und die Verheimlichung dergleichen Mißbräuche als eine Theilnehmung an denſelben zu ahnden und zu beſtrafen unermanglen würden; weshalber dann auch einem Jeden unbenommen bleibe, zu Entgehung derſelben, die ſich über lang oder kurz wider Verhoffen ergebende Contraventionen Ihro Kayſerlichen Maj. unmittelbar anzuzeigen ꝛc.

§. 16. Straßenſachen.

In Sachen: Frankfurt, den Bau der Fridberger Landſtraße und deren bisherige Behinderung durch die bürgerliche Collegia betreffend, wurde den 20. Aug. 1779. dem Magiſtrat zu Frankfurt reſcribirt: Nachdeme Kayſerliche Maj. die Fridberger Heer- und Landſtraſſe dereinſt gänzlich in Chauſſeemäßigen Stand hergeſtellet wiſſen wollten; als befehlen Sie, daß die bis ad num. 4. des Magiſtratiſchen Rißes in gerader Linie bereits gebaute Straſſe an die dort geditene alte Landſtraſſe, bewandten

Umständen nach, angebunden, und derselben Zug nach ohne ferneren Verschub gleichfalls Chausseemäßig hergestellet, auf dise Weise aber denen sich äussern wollenden Beschwerlichkeiten auf einmal ausgewichen und abgeholffen, fort der dortige Chausseebau vollendet werden solle.

§. 17. Wassersachen.

Den 16. Jan. 1775. erkannte der Reichshofrath, in Sachen: Zu Schweinfurt samtliche Schifferzunft contra den Magistrat:

1. Patentes an die Fischerzunft: Kayserliche Maj. hätten aus des Magistrats Bericht mit äusserstem Mißfallen wahrgenommen, welcher gestalt sie, durch allerhand höchst unerlaubte, sträfliche und unrechtfertige Vorkehrungen, Imparition, Renitenz und Meuterey, den Magistrat, als ihre vorgesezte Obrigkeit, zu kränken sich herausgenommen, ja so gar sich nicht entblödet hätten, sich so weit zu vergehen, daß sie, mit Hintansezung ihrer Burgerpflicht, sich eine ordinaire Fahrt privative auf dem Mayn trozig angemast, und an dem Bambergischen ordinairen Führer, Franz Honert, via facti vergriffen, daneben, unter Vorschüzung allerley unerlaubter Handwerksmißbräuche, sogar ihre Auflüzigkeit bis dahin getrieben, daß sie, obwohl ihre Schuldigkeit, im Winter bey Tag und Nacht das Eis von denen Rädern der Mühlen abzuhauen, den Eisfang zu verrichten, und das Eis zu stämmen, selbst sich diser Schuldigkeit, zum Nachtheil des gemeinen Bestens, zu entziehen kein Bedenken gefunden, vilmehr zur öffentlichen Meuterey und Aufstand sich verleiten lassen: Gleichwie nun Kayserliche Majest. ihnen dises höchststräflichst-unziemende Benehmen alles Ernstes und auf das nachdrücklichste verwiesen; also befehlen Sie ihnen auch gemessenst, währender Appellation den ordinairen Bottenführer, Franz Honert, an seiner Fahrt nach Bamberg in keine Weise zu beeinträchtigen, weniger, unter dem Schein eines Handwerksmisbrauchs, nach ihrer Obligenheit, beym Eisfang und aufeisen des Maynstrohms an den Mühlen zu Schweinfurt, zum äusserſten Nachtheil des gemeinen Stattwesen, zu beunruhigen, vilmehr in allen Stücken, und zwar bey Verlust ihres Burgerrechts, und Vermeidung Thurn- und Zuchthaus-auch, nach Befinden, härterer Leib- und Lebensstrafe, für die Zukunft denen obrigkeitlichen Befehlen besser, als bisher geschehen, nachzukommen und zu gehorsamen.

2. Wurde dem Magistrat zu Schweinfurt befohlen: Dises Patent ungesaumt zu affigiren, und auf dessen Befolgung in alle Wege zu wachen.

§. 18.

Digitized by Google

§. 18. Wucher.

„Nachdeme Ein Hochlöblicher Rath der des Heil. Röm. Reichs-Stadt Nürnberg in Landesvätterlicher Beherzigung des durch unerlaubten jüdiſchen Wucher und Betrug mehrfältig aufs äuſſerſte gebracht wordenen Nothſtands ſowohl Dero Bürgere und Schuzverwandte in der Stadt, als Angehörigen und Unterthanen auf dem Land, ſolchem Unweſen bereits durch mehrere diſerwegen in denen Jahren 1660. 1670. 1689. 1693. 1709. erlaſſene, beſonders dann durch eine unterm 21. Apr. 1729. öffentlich verkündete Verordnung nach Obrigkeitlichen Pflichten kräftigſt zu ſteuren geſucht, ſolcher treugemeinten Fürſorge und heilſamer Verorduung aber ohngeachtet aus der leidigen Erfahrung ſich veroffenbaret, welchergeſtalt ſich theils verſchiedene Dero Bürgere, Angehörige und Unterthanen von ſchädlicher heimlicher Verkehr mit denen Junen keineswegs abmahnen, theils auch die ſowohl in der Stadt, als beſonders auf denen Dörfern in gehäufter Anzahl herumlaufende Juden ſich von neuem beygehen laſſen, die derer Rechten und jüdiſchen Tücke unerfahrene Bürgere und Landleute durch allerhand ſchnöde Kunſtgriffe zu Schließung wucherlicher Händel zu verleiten, hauptſächlich auch die unvorſichtige Jugend zur Ausſtellung nahmhafter und durch ſchändlichen Wucher nach und nach zu groſſen Summen anwachſender Wechſel zu verleiten, ſomit vielerley Perſonen von allerhand Stand, in gröſten Schaden und Unglück zu ſtürzen: Als hat Hochlöblich gedachter Rath, ſolch neuerlich einzureiſſen beginnenden Uebels und Obrigkeitlicher dagegen anzuwendender Vorkehrung halber, für nöthig befunden, dasjenige, was derer jüdiſch-wucherlichen Händel wegen bereits in obernannten Verordnungen verſehen iſt, dahin zu erneuren und zu verſchärfen, daß hinführo kein anderer von einem hieſigem Bürger oder Angehörigem an einen Juden ausgeſtelleter eigener oder traßirter, girirter oder nicht girirter Wechſel, als nur derjenige, ſo von einer des Wechſel-Rechts kundigen majorennen Perſon, die Kaufmann- und Handelſchaft treibet, und mit erforderlicher Zuziehung eines ordentlichen verpflichteten Wechſel-Senſals ausgeſtellet worden, ſich des allhieſig üblichen Wechſel-Rechts zu erfreuen, jeder andere aber lediglich als ein bloſſer- ſowohl denen in vorhin gedachten Verordnungen enthaltenen- als auch allen ſonſtigen erweislichen Einwendungen hieſiger und gemeiner Kayſerlicher Rechte, als des nicht baar empfangenen und vorgezählten oder nicht ſchuldig wordenen Geldes, begangener Gefährde, der Furcht, Verführung, erdichteten und Schein-Handels, und dergleichen mehr, ausgeſezter Schuld-Schein angeſehen, und hiernach ſich in den Rechtſprüchen gehachtet werden, beſonders

sonders aber alles Geld-Verleihen der Juden an minderjährige-in elterlicher und vormundschaftlicher Gewalt stehende Personen, oder ohnerfahrne Landleute ohne deren vogtheylicher Amts- und Eigenherrschaften Vorwissen und ausdrückliche Bewilligung, so wie jede andere von denen Juden mit solchen Landleuten ausserhalb derer privilegirten Viehmärkte ohne gleichmäßiges Vorwissen und Bewilligung derer Amts- und Eigenherrschaften getrieben werden wollende die Summe von 20. fl. übersteigende Handelschaft bey Verlust derer Fordergngen und Vermeidung einer nach Beschaffenheit eines dabey vorkommenden betrüglichen Verfahrens zu gewarten habender gewisser Ahndung gänzlich verbotten, im übrigen auch alles und jedes, was von betrügerischen Wucherern zur Hintergehung solcher heilsamen Verordnungen durch gefährliche Scheinhändel oder Vervielfältigung der Contracte bishero erdacht woden, oder auf irgend eine Weise in Zukunft annoch erdacht werden möchte, schlechterdings verworfen und vernichtet seyn solle.

Wornach sich männiglich zu achten, und für Schaden und Ahndung zu hüten.

Decretum in Senatu, den 2. Julii 1774.

Von Stadt-Gebäuden und Gütern.

s. Tr. von der R. Städt. Regim. Verfass. S. 364.

§. un. Hospitalien.

In Sachen: Weissenburg contra Weissenburg, die Verpachtung des Hospitals betreffend, beschlosse der Reichs-Hofrath den 22. Aug. 1775. Es habe des Magistrats Gesuch wegen Uebernehmung eigener Administration des Hospitals schlechterdings nicht statt; vilmehr werde derselbe auf die vorhergehende Conclusa, (als bey welchen es lediglich sein Bewenden habe,) nicht nur ver-sondern er auch insbesondere nach Vorschrift des Concluſi vom 24. Jul. 1758. sich zu achten, angewisen.

In Sachen: Weissenburg contra Weissenburg, die Verpachtung des Hospitals betreffend, wurde vom Reichshofrath den 30. Aug. 1776.

1. der Uebeleisen nunmehro, nachdeme er sich nicht entsehen, die von ihme selbst unterlegte Pachtbedingungen wieder zurück zu nehmen, seines Pachtrechtes verlustigt erklärt ꝛc.

2. Wurde dem Magistrat zu Weissenburg, auf seine Vorstellung wegen der üblen Folgen der Verpachtung des Hospitals, reſcribirt: Kayserliche Maj. ließen geschehen, daß der Magistrat abermals mit der Selbst-

Selbſtadminiſtration einen Verſuch mache: Es hätte aber derſelbe, in Gemäsheit des angelegten Wirthſchafts-Parere, die Direction zweyen Magiſtratsperſonen, unter einer ausgiebigen und hinlänglichen Wirthſchafts-Inſtruction, zu übertragen, und zu Verwaltung des Feldbaues, auch Beſorgung der Viehzucht, einen verſtändigen Oberknecht oder Baumann anzunehmen, nicht weniger eine hinlängliche Anzahl Zucht- und Milchviehes herbey zu ſchaffen, und die Gebäude zur Wirthſchaft, jedoch mit möglichſter Koſtenerſpahrung, nüzlicher einzurichten, demnächſt aber von Jahr zu Jahr ſeine Spitaladminiſtrations-Rechnungen Kayſerlicher Majeſtät zur weiteren Verordnung vorzulegen.

Den 31. Aug. 1778. reſolvirte der Reichshofrath, in Sachen: Weiſſenburg contra Weiſſenburg, die Verpachtung des Hoſpitals betreffend, ein Reſcript an den Magiſtrat: Kayſerliche Maj. ließen es zwar, bewandten Umſtänden nach, bey denen zur Aufſicht des Hoſpitals aufgeſtellten vier Rathsgliedern für diesmahl bewenden: Befählen aber demſelben wiederhohlt, in Gemäsheit Concluſi vom 30. Aug. 1776. nach Abgang derer beyden älteren Rathsgliedern, die Hoſpitalspflege nur zweyen Rathsgliedern aufzutragen, und ſolche mit Salariis zu verſehen, denen etwa zu adjungiren nöthig findenden Gliedern aber in Zukunft keine Salaria auszuwerffen.

Von der Reichsſtätte Gebieten und Unterthanen.

§. 1. Gebiete.

Eisenhart (Joh. Frid.) und des Reſp. Paul. Jac. Feuerlein Diſſ. de Territorio Norico, deque jure cognoſcendi in Subditos intra & extra illud ſitos Magiſtratui Norimbergenſi competente. Helmſtätt, 1773. 4. ſ. Gotthaiſch. gel. Zeit. 1774. S. 195. Erfurt. gel. Zeit. 1774. S. 83. H. Schotts Critic, 6. Band, S. 463.

Von den Nürnbergiſchen Gränzwaſſern ſehe man die *Select. Norimb.* 1. Theil, S. 210. u. f.

§. 2. Streit wegen der Unterwürfigkeit.

Von dem Streit zwiſchen Chur-Maynz und Frankfurt einer-ſo dann denen Gemeinden Sulzbach und Soden anderer Seits, wegen der leztern Unmittelbarkeit oder Unterwürfigkeit ſehe man unten in der Materie: **von Unmittelbaren.**

In Sachen: Dösingen und Westendorf, zwey freye Reichslehen-Dorfschaften, contra den Magistrat zu Kauffbeuren, puncto Immedietatis, schlosse der Reichs-Hofrath den 10. Jan. 1774. auf besagter Dorfschaften beschwerende Anzeige, daß sie von dem Magistrat zu Kauffbeuren als Leibeigene angesehen und gehalten werden wollen: Es habe das Gesuch, wegen Abgang der Legitimation und allenthalben ermanglender Bescheinigung, nicht statt.

Dösingen ꝛc. kame zwar darauf mit einer neuen Vorstellung ein; erhielte aber den 24. Jan. zum Bescheid: Das abermahlige unformliche Gesuch habe nicht statt; sondern die Supplicanten würden auf das Conclusum vom 10den schlechterdings verwiesen.

Den 28. Mart. 1774. aber wurde doch ein Rescript an den Magistrat zu Kauffbeuern erkannt, um so wohl über den Legitimations-Punct, als die Hauptsache, zu berichten.

Den 12. Sept. 1774. wurden die Supplicanten angewiesen: Sich zuforderist durch ein förmlich Synd cat Ordnungsmäßig ad causam zu legitimiren.

Den 26. Sept. 1777. sprache der Reichshofrath in Sachen Dösingen und Westendorf Dorfsgemeinden contra den Magistrat zu Kauffbeuern, pto Immedietatis:

„Wird dieselbe (Implorantische Gemeinde) nunmehro mit ihrem Gesuch ab- und zu Leistung des dem Magistrat schuldigen Gehorsams, Anerkenntniß ihres offenkündigen Verhältniß oder Leibeigenschaft, dann zu Abtragung alt-herkommlicher Gebühren, für die Zukunft hiemit angewiesen.„

§. 3. Handwerksachen auf dem Land.

In Sachen der Reichsstadt Rothweil Landschaft contra den Magistrat und die Handwerker daselbst, wurde vom Reichshofrath den 31. Oct. 1774. des Magistrats Bericht über die angebrachte Gravamina erfordert.

2. Wurde ein Reinsinuatum an die Böhmisch-Oesterreichische Hofcanzley resolvirt: Besagte Landschaft habe geklagt, daß keinem Rothweilischen Unterthanen, auch denen, welche drey bis vier Stunden von der Stadt ertfernet seyen, a) zu ihren Nothwendigkeiten andere, als Rothweilische, Profeßionisten zu gebrauchen, und b) ihre Früchten auf eine andere als die Marckstatt Rothweil, zu führen und zu verkauffen, gestattet werde; mit Bitte, um Erkennung eines Mandati S. C. de restituendo cum Vicinis libero Commercio, nec non huic annexo libero

usu

usu Opificum ad quotidianas exigentias: Nachdeme aber nach Vorschrift der Reichsgeseze, forderist der Magistrat zu Rothweil mit seinem Bericht darüber vernommen werden müssen; als ersuche man, die Stadt Villingen dahin anzuweisen, daß, so vil ihre besondere Beschwerde wegen Besuchung der Rothweilischen Jahrmärkte anbelange, falls entweder sie rechtliche Gründe zu haben vermeine, warum sie sich bey der von dem Magistrat zu Rothweil unterm 18. Maji 1773. abgegebenen Erklärung, daß nemlich die Villingische Profeßionisten ratione der Feilhabung auf offentlichen Jahrmärkten in gleicher Maaße, wie die Rothweilische Profeßionisten zu Villingen, und wie sonsten in dergleichen Fällen bey andern Reichsstätten Herkommens und üblich seye, behandelt werden sollten, nicht beruhigen könne, oder von Seiten des Magistrats zu Rothweil sothaner Erklärung zuwider gehandelt werde, dieselbe disfalls bey Kayserl. Reichs-Hofrath förmlich anruffe; worauf dann rechtlicher Bescheid ergehen solle.

Den 22. Apr. 1776. beschlosse der Reichshofrath in Sachen: Zu Rothweil gesammte Landschaft contra den Magistrat und die Handwerker daselbst:

2. Werde die Impetrantische Landschaft, so vil ihre Beschwerden wegen des Gebrauchs auswärtiger Handwerker betreffe, mit ihrem dißfallsigen Begehren ab- und auf den Recß vom 23. Jan. 1708. in Betreff der Visitationen und Strafen aber sowohl als ratione der Beschwerden wegen Verführung ihrer Früchte auf auswärtige Marcktstätte auf das an den Magistrat erlassene verwisen. Es wurde nemlich

3. besagten Magistrat rescribirt: Nachdeme derselbe unter dem 10. Nov. 1773. verordnet:

a) Daß die Abstrafung bey den Handwerkern abgethan, die Visitationes aber, nach zuvor eingehohlter Erlaubniß, und darzu erlangtem schriftlichen Befehl, jedem Handwerck zwar unbenommen, jedoch, daferne dadurch, oder in andere Wege, ein Unterthan straffällig erfunden würde, derselbe vor dem Magistrat, mit Vorbehalt der dem Handwerk zukommenden Entschädigung, abgestraft werden solle;

b) daß die Verführung der Früchten auf fremde Marckstätte zwar, unter dem Vorbehalt des bisher bezogenen Zolls und Weggelds, jedoch dergestalten gestattet werde, daß die Unterthanen verbunden seyen, zu herrschaftlich- und bürgerlichem Gebrauch, auf damalige Zeit, wöchentlich drey Lasten Körner (welches künftig von Jahr zu Jahr neuerlich zu bestimmende, oder nach den Jahrgängen wider abzuänderende, Quantum die Unterthanen unter sich selbst zu repartiren hätten,) auf die Rothweilische Marcktstatt zu führen; als habe der Magistrat

ad 1. über obiger Verordnung mit Nachdruck zu halten, und denen Handwerkern führohin keine eigenmächtige Viſitationen und Abſtrafungen zu geſtatten, auch in ſolchen Fällen, wo die Diſpoſition des Recurſes keine Anwendung finden könne, wann nemlich die Unterthanen von fremden Profeßioniſten verfertigte Stücke auf öffentlichen Jahrmärkten erkauft, oder in Nothfällen unterwegs etwas an Wagen und Geſchirr repariren laſſen, keine Strafe zu dictiren; nicht weniger darauf zu ſehen, daß die Unterthanen von den daſigen Profeßioniſten in den Preiſen nicht überhalten würden, auch, was deme zuwider bishero etwa unternommen worden, alſofort abzuſtellen:

Ad 2. aber, in Gemäßheit ſeiner eigenen Verordnung, alljährlich ein billigmäßiges, der Bedürfnis angemeſſenes, Quantum der auf die Rothweiliſche Marcktſtatt zu führenden Früchten zu beſtimmen, und ratione des übrigen dem Unterthanen die Führung auf fremde Marcktſtätte zu geſtatten ꝛc.

5. So vil die beſondere Beſchwerden des Magiſtrats der Stadt Villingen wegen Beſuchung der Rothweiliſchen Jahrmärkte betreffe, wurde dem Magiſtrat zu Rothweil ꝛc. reſcribirt: Nachdem derſelbe ſich bereits unter dem 8. Maji 1773. dahin erkläret: Daß die Villingiſche Profeßioniſten ratione der Feilhabung auf öffentlichen Jahrmärkten auf gleiche Weiſe, wie die Rothweiliſche Profeßioniſten zu Villingen, und wie ſonſten in dergleichen Fällen bey andern Reichsſtätten Herkommens und üblich ſeye, behandelt werden ſollten; als ließen Kayſerliche Majeſt. es zwar hierbey bewenden: Befehlen jedoch anbey, daß derſelbe, ſothaner Erklärung zuwider die Villinger Meiſter in Anſehung der feilhabenden Waarenſtücke nicht bekränken, noch den Rothweiliſchen Profeßioniſten geſtatten ſolle, den Villingiſchen Profeßioniſten, wann dieſelbe zu Villingen einmal als Meiſter anerkannt worden, bey Beſuchung der Jahrmärkte, unter dem Vorwand, daß ſie entweder ihre dreyjährige Wanderſchaft nicht vollbracht, oder kein Meiſterſtück verfertiget, quæſtionem ſtatus formiren, und die Ausſtellung der mit ſich führenden Waaren zu verwehren ꝛc.

6. Diſes wurde der Böhmiſch-Oeſterreichiſchen Hofcanzley per Reinſinuatum in Freundſchaft bekannt gemacht.

§. 4. Streitigkeiten mit den Unterthanen.

a) Heilbronn.

Von denen Streitigkeiten der Statt Heilbronn mit der Gemeinde ihres Dorfs Flein, ſehe man meine Reichsfamam, 9. Theil, S. 688. u. f.

b)

b) Gemünd.

ſ. Unten.

c) Mühlhauſen.

Den 12. Maji 1777. erkannte der Reichshofrath in Sachen: Mühlhauſiſche Dorfſchaften contra den Magiſtrat zu Mühlhauſen, pto diverſorum Gravaminum: „Würde Implorantiſcher Anwald ratione der neuerlich angebrachten Beſchwerden ſich zuforderiſt, mittelſt Beybringung eines ordnungsmäßigen Inſtrumenti Syndicatus, wodurch ſo wohl die Convocation einer jeden Gemeinde in loco, als der, nach vorgängiger viritim beſchehene Vernehmung ſothaner Gemeinden, erfolgte Beytritt erforderlichen zwey Dittheile von jeder derſelben, gehörig beſcheinigt werde, beſſer, als geſchehen, legitimiren; ſo ergehet fernerer Beſcheid.„

In Sachen: Mühlhauſiſche Dorfſchaften contra den Magiſtrat daſelbſt, erkannte der Reichshofrath den 13. Nov. 1778. an lezteren ein Reſcript: Implorauten in Errichtung eines Syndicats nicht zu behindern, noch ſolches zu erſchweren.

d) Nürnberg.

Vilerley von 1703. bis 1772. ergangene Kayſerliche Mandata, daß die Nürnbergiſche Afterlehenleute und Hinterſaſſen zu Fürth, und ſonſt um Nürnberg herum, ſich der Beſteuer- und Bequartirung nicht entziehen ſollen, werden erzählt in der Deduct. Bibl. 1. Theil, S. 142. u. f.

Martis 20. Aug. 1771.

Zu Fürth Hofmarck-Gemeinde contra den Magiſtrat zu Nürnberg, Reſcripti &c.

1. Communicetur des Magiſtrats der Reichsſtadt Nürnberg erſtatteter allerunterthänigſter Bericht de præſ. 10. Jun. a. c. Parti impetranti, ſed ad ſolam notitiam.
2. Wird darauf das gebetene Reſcriptum abgeſchlagen.
3. Fiant Patentes an ſämmtliche Nürnbergiſche Unterthanen des Hofmarcks Fürth dahin: Sich der Conſignation durch die Steuerhauptleute auf keine Weiſe zu widerſezen, das ihnen zur Wege-Herſtellung auferlegte Geld-præſtandum willig zu zahlen, auch ſich daran durch Niemand irren zu laſſen, von allem Anhang an fremde Obrigkeit abzuſtehen, und dem Magiſtrat zu Nürnberg, als ihrer vorgeſezten Obrigkeit, den ſchuldigen Gehorſam zu leiſten, damit im widrigen nicht nöthig ſeye, gegen dieſelbe, als widerſpenſtige Unterthanen, mit Condemnirung in die in vormaligen Patentibus Cæſareis angedrohete Strafe von 100. Marck löthigen Goldes, auch,

auch, nach Befinden, mit andern Strafen an Gut, Leib und Leben, gegen sie fürzugehen.

In Sachen: Zu Fürth Hofmarckt-Gemeinde contra Nürnberg, die Concurrenz zu den Chaussee-Heer- und Commercial-Strassen betreffend, erkannte der Reichs-Hofrath den 27. Maji 1772. mit Verwerffung der ganz unstatthaften, auch Rechts- und Ordnungswidriger, sammtlichen petitorum, Patentes ulteriotes an die gesammte Nürnbergische Unterthanen zu Fürth, und die darunter befindliche Steuerhauptleute: Daß sie, Steuerhauptleute, die ihnen anbefohlene Consignation zu fertigen, ungehorsamlich unterlassen, sammtliche Nünbergische Unterthanen daselbst aber auf die erlassene Citation nicht erschienen, sondern an dessen statt durch einen Notarium gegen die Consignation und alles weitere in Gefolg der Kayserlichen Patenten veranstalte Verfahren ihrer Obrigkeit, des Magistrats zu Nürnberg, protestiren lassen, solcher Ungehorsam und Widerspenstigkeit werde denselben ernstlichst in Ungnaden verwisen, und befohlen, denen Kayserlichen Patenten um so gewisser Folge zu leisten, als bey noch weiters zu Schulden kommenden Ungehorsam und Widersezlichkeit gegen die Consignation und Wegsteuer-Prästation, oder Anhang an fremde Odrigkeit, sie alsofort in die Pön von 100. Marck Goldes fällig, und wegen Conscription und Prästation der Wegreparatur-Steuer die Execution erkannt seyn, auch, nach Befinden der Umstände, gegen die Widerspenstige mit Straf am Leib, Leben, und Privation ihrer Güter und Vermögens, fürgegangen werden solle.

e) Windsheim.

Von den Streitigkeiten der Statt **Windsheim** mit der Gemeinde zu **Egersheim**, wegen des Abzugsgelds, s. man die **Deduct. Biblioth.** 1. Band, S. 410.

Von innerlichen Streitigkeiten der Magistrats-Personen unter sich.

s. **Reichsstätt. Regim. Verfass.** S. 418.

Allerley hievon ist schon oben vorgekommen, deme ich hier noch folgendes beyfüge.

§. 1. Biberach.

In Sachen: Zu Biberach Catholischer-contra den Augsp. Conf. Rathstheil, die Walckbaumeistersstelle und die jährlich an die Krämer-

zunft

zunft abzugebende Rechnungen betreffend, reſolvirte der Reichs-Hofrath den 22. Aug. 1770. gegen lezteren und deſſen Religionsverwandte Grautucher- und Zeugmacher-Meiſter ein Mandatum caſſatorium, reſtitutorium & inhibitorium S. C. daß die von denen beklagten Grautuchrer- und Zeugmacher-Meiſter vorgenommene und von dem Rathsantheil Augſp. Conf. widerrechtlich beſtättigte Walckmeiſterswahl caßirt und annullirt, ſelbe ſo anmit angewiſen werden, die catholiſche Grautucher-Meiſtere in den innegehabten paritätsmäßigen Beſiz und Mitverwaltung des Walckmeiſteramts, wie auch gemeinſchaftlichen Beſorgung der hierüber alljährlich zu legenden Rechnung, eben ſo wenig, als wenig die verordnete Krämerzunft in ihrer ehevorigen Activität, behinderen, ſofort ſelber die jährliche Baumeiſterey-Rechnung, ſo, wie es allezeit geſchehen, zur Reviſion und fernerweiten Verordnung übergeben, auch ſich der Zunft hergebrachter Cognition nimmermehr eigenmächtig entziehen, in Znkunft nicht via facti, ſed juris, verfahren, auch die verurſachte Schäden und Koſten erſtatten ſollen ꝛc.

Veneris 20. Sept. 1771.

Zu Biberach Burgermeiſter und Rath Catholiſchen Antheils contra Burgermeiſter und Rath Aug. Conf. & Conf. Mandati, die Walckmeiſters-Stelle betreffend.

Rejectis Exceptionibus, fiat Paritoria &c.

Den 10. Mart. 1778. erkannte der Reichshofrath, in Sachen: Zu Biberach Burgermeiſter und Rath Catholiſchen Antheils, contra Burgermeiſter und Rath Augſp. Conf. daſelbſt, pto turbationis in Condominio, ein Mandatum S. C.

Den 4. Sept. 1778. wurde in Sachen: Biberach contra Biberach, an den Magiſtrat allda reſcribirt: Es hätte zwar der Magiſtratsantheil Aug. Conf. unrecht daran gethan, daß er den Chriſtoph Rick, als derſelbe ſeine bekleidete Geheime- und Pfarrpflegs-Stelle reſigniret, die vorhin ihme zugedachte Beſoldung auch in Caſum Reſignationis einſeitig garantirt: Im Gegentheil ſeye eben ſo übel daran geſchehen, daß, unerachtet der Rickiſche Amtsſucceſſor die Wechsleriſche Kriegscaſſa-Beſoldung über anderthalb Jahre ruhiglich und ohne Widerrede bezogen, ſolche auf einmal vorenthalten, und an den querulirenden Wechsler auszuzahlen verordnet worden: Kayſerliche Maj. fänden Sich dahero bewogen, anmit zu befehlen, daß die dem Wechsler ausgezahlten Beſoldung ohne weiters wiederum ad Ærarium reſtituirt werde; vor das künftige zumalen derley Beſoldungs-Reſervationen überhaupt, und um ſo mehrers, wann ſolche einſeitig geſchehen, bey beyden Magiſtratstheilen gänzlich unterbleiben

ben sollen: Jedennoch bleibe dem Kriegs-Caßier unbenommen, daß, wenn er beglaubt seyn sollte, in via juris ein anderes evinciren zu können, von ihme seine allfällige Klage bey besagtem Magistrat angebracht und die rechtliche Entscheidung, salva tamen appellatione, erwartet werde.

Den 1. Jul. 1779. wurde eine Paritoria, cum extensione ad nova facta, erkannt; jedoch dem Rathsantheil Augsp. Conf. vorbehalten, falls der Catholische Rathstheil auf seinen Widerspruch wegen Dispensation des Statt-Mauermeisters Klein von dem Mitarbeiten ferner beharren sollte, desfalls in separato anzuruffen.

§. 2. Goslar.

In Sachan: Zu Goslar Achtmanns-Collegium contra einige in Actis benannte Glider der beyden Räthe und die 8. Gilden daselbst, pto contraventionis Recessus de 1682. wurde den 17. Febr. 1778. des Magistrats Bericht den Klägern ad solam notitiam communicirt, und dieselbe hierauf mit ihrem Gesuch abgewisen.

§. 3. Ravensburg.

Von Injurienſachen zwischen Magistratspersonen zu Ravensburg um das Jahr 1777. s. die Deduct. Bibl. 1. Band, S. 368.

Im Jun. 1778. wurde dem Evangelischen Rathstheil zu Ravensburg vom Reichshofrath befohlen, sich über eine gegen ihn von dem Catholischen Rathstheil angebrachte Klage berichtlich vernehmen zu lassen.

Von Streitigkeiten zwischen denen Magistraten und Burgerschaften.

s. Reichsstätt. Regim. Verf. S. 420.

§. 1. Aalen.

In Sachen: Zu Aalen 24ger Collegium contra den Magistrat allda, resolvirte der Reichshofrath den 6. Maji 1779.

2. Die Impetratische Exceptiones Fori austregalis & deficientis Legitimationis würden, als resp. unstatthaft und unerfindlich, verworfen; hingegen werde

3. nunmehr das Impetrantische Collegium mit seinem samtlichen Gesuch ab- und auf die von dem Magistrat bereits ertheilte vordere Resoluta, (als wobey Kayserl. Maj. es lediglich bewenden ließen,) verwisen: Und da

4. die

4. die Impetrantiſche 24ger in ihrer Vorſtellung und Klage mehrere, theils vorhin ſchon genüglich abgethane, theils an ſich ganz unerhebliche, durchaus aber unerfindliche, und dabey gröſtentheils ihren vorgeſezten Magiſtrat gröblichſt verunglimpfende vermeinte Beſchwerden und Anzeigen bey Kayſerlicher Majeſt. vor- und anzubringen, nicht Scheu getragen, ſondern ſich vermeſſentlich erfrechet, inſonderheit auch der Burgerſtattmeiſter, Ge. Caſp. Bahl, dann die Mit-24ger, Joh. Caſp. Meyer, Joh. Gottf. Fürgang, Joh. Paul Rieger, Joh. Frid. Grauß, und Melch. Arnold, dahin: Daß ſie, als Mitbürger und reſp. Mitdenuncianten ſowohl, als auch zugleich als vermeinte Gezeugen, und zwar die 5. leztere ſo aufgetretten, daß ſie nicht einmal ihre 24ger-Qualität zu dem Verhör-Protocoll auf das geſtellte betreffende Fragſtück angegeben, ſträflichſt mißbraucht, und diſe ſich in ſolcher Weiſe haben mißbrauchen laſſen; ſo werde nicht allein denenſelben ſolche mehrfältige Ungebühr in Kayſerlichen Ungnaden ſchärffeſt verwiſen, ſondern ihnen auch, bey dem Magiſtrat diſer Ungebühr halber eine ſchriftliche Abbitte eben ſo, wie dem Burgermeiſter W:nter die vorhin zuerkannte Ehrenerklärung, zu thun, und zwar dergeſtalt, daß im widrigen die Anſezung der desfallſigen Strafe dem Magiſtrat ſelbſt hierdurch anheimgegeben ſeyn ſolle, anmit auferleget werde; wie dann auch diejenige, welche an diſem ſo verläumdiſch- als frivol- und ungegründeten Klagweſen Theil genommen, die deshalb aufgegangene Koſten, und zwar aus ihren eigenen Mitteln, zu entrichten, ſamt und ſonders ſchuldig und fällig erkläret, annebſt der bisherige Burgerſtattmeiſter Bahl und die mit demſelben benannte fünf Andere, aus diſem Collegio, (welches demnächſt mit eben ſo vil Perſonen wieder Ordnungsmäßig zu ergänzen,) hiemit ausgeſchloſſen, alle insgeſammt aber ernſtlich verwarnet und gemeſſenſt angewiſen würden, in Zukunft derley Unfug, inſonderheit des ferneren Gebrauchs ihres übel gewählten Syndici Cronagels, (weſſen, als Sachwalters, Gebrauch hiebey auch der übrigen ganzen Aaler Burger- und Einwohnerſchaft ſamt und ſonders, unter willkührlicher Strafe unterſagt werde,) ſich ſo gewiſſer zu enthalten, ſondern ihrer Pflicht und Anſtellung in richtigen Wegen, mit behöriger Subordination und Beſcheidenheit, fürzugehen, als widrigen unerwartenden Falls ſchärffere Kayſerliche Einſicht und Ahndung unfehlbar erfolgen werde.

5. Wurde dem Magiſtrat befohlen, vorſtehendes zu publiciren, und durchaus in Vollzug zu ſezen.

Digitized by Google

§. 2. Biberach.

Die Streitſchriften, ſo in denen innerlichen Unruhen zu Biberach im Jahr 1732. u. f. herausgekommen ſeynd, findet man benahmſet in der Deduct. Bibl. 1. Theil, S. 202. u. f. 2. Theil, S. 492.

§. 3. Bopfingen.

In Sachen: Zu Bopfingen, einige Burger, nun gemeine Burgerſchaft, contra den Magiſtrat daſelbſt, den zerrütteten Zuſtand der Statt-öconomie und andere Beſchwerden betreffend, erkannte der Reichshofrath den 7. Jan. 1779. ein Reſcript an den Magiſtrat: Es ſeye demſelben bereits unter dem 9. Oct. 1766. aufgegeben worden, daß er den aus den damals veräuſſerten Stattgütern erlösten Kaufſchilling lediglich zu Tilgung der gemeinen Statt-Schulden verwenden, alle ausſtehende Rechnungen legen und revidiren laſſen, ſo fort, wie es geſchehen, anzeigen, auch den unterm 16. Aug. 1764. vorgelegten öconomiſchen Plan behörig ausführen, und eine belegte Delineation des von Zeit zu Zeit verbeſſerten ſtatus activi und verminderten ſtatus paſſivi an Kayſerliche Majeſt. jährlich einſenden ſolle: Nachdeme aber diſe Kayſerliche Verordnung bisanhero ganz unbefolgt geblieben; als wollten Kayſerl. Maj. ihme, Magiſtrat, ſolche ſtrafbare Verſäumniß in Ungnaden hiemit verwiſen- und befohlen haben, ſich nicht nur hierüber alſogleich ſtandhaft zu verantworten, ſondern auch die ſchuldigſte Befolgung der erſterwehnten Verordnungen ihres ganzen Innhalts nunmehro in termino duorum menſium alſo gewiſſer nachzutragen, und damit jährlich fortzufahren, als im widrigen, nebſt anderer Strafe, auf ſeine, des Magiſtrats, ex proprio zu entrichtende Unkoſten, eine beſondere Kayſerliche Adminiſtrations- und Unterſuchungs-Commißion des Endes würde erkannt werden. Uebrigens habe der Magiſtrat die Burgerſchaft an ihrem coram Notario errichten wollenden Syndicat nicht zu hindern, und, was es mit denen in dem beygeſchloſſenen Exhibito beſchwerlich angeführten Strafgeldern für eine Bewandtniß habe, in eodem termino zu berichten.

Den 8. Nov. 1779. wurde

1. des Magiſtrats zu Bopfingen Bericht der Burgerſchaft abſchriftlich zugelaſſen;

2. Hingegen der lezteren auf Erkennung einer Kayſerlichen Unterſuchungscommißion geſtelltes Begehren noch zur Zeit abgeſchlagen.

3. Wurde dem Magiſtrat reſcribirt: Obwohlen deſſelbigen Entſchuldigung über die ihme in dem lezten Kayſerlichen Reſcript ausgeſtellte bisherige

herige Verſäumniß nicht für ganz hinreichend zu achten ſeye; ſo wollten jedoch Kayſerliche Maj. Dero Milde für dißmal der Strenge der Rechten vordringen laſſen, ſofort die ihme zur Laſt bleibende Nachläßigkeit in Gnaden und in dem gerechteſten Zutrauen condoniret haben, daß er für das künftige auf die ſtracke Befolgung ſämtlicher einen Bezug auf das Stattöconomieweſen habenden Verordnungen um ſo eyfriger bedacht ſeyn werde, als im widrigen mit ſchwerer Strafe ohne Nachſicht gegen denſelben verfahren werden, und ins beſondere die ſchon angedrohete Unterſuchungscommißion, auf alleinige Koſten der Rathsglieder, ohne Verzug erfolgen ſolle.

Was aber die Ausführung des vorlängſt begnehmigten Plans betreffe; ſo ſeye es allesdings befremdlich, daß der Magiſtrat von dem Vollzug und Erfolg der in ſeinem Bericht ſelbſt ohne Ausſtellung belaſſenen Articul nichts beſonders erwehnet, und werde ihme dahero ernſtlich befohlen, darüber annoch die weitere ſpecifice beſcheinigte Anzeige nachzutragen.

Gleichermaſſen fänden Kayſerliche Maj. die in den Bericht wider die Art. 1. 7. 12. 21. 29. 33. 34. und 43. erhobene Anſtände durchaus unerheblich, und wollten es ſomit nicht nur ein-für allemal ohne Abänderung bey dem Plan belaſſen, mithin dem Magiſtrat deſſen genaueſte Befolgung andurch nochmalen befohlen, ſondern auch in Ungnaden verwieſen haben, daß er inzwiſchen, eigenmächtig davon abzuweichen, ſich unterfangen habe.

Da hingegen ſeyen die Art. 30. 38. 39. bewandten Umſtänden nach, weder allerdings thunlich noch rathſam, und die Art. 2. 37. 42. 43. hängen zwar theils von dem Unterſchid der Zeit und ungewiſſen Begebenheiten ab, dergeſtalt, daß in ſo weit die Sache lediglich auf ſich beruhe; jedoch komme es, beſonders ad Art. 37. auf ſeine des Magiſtrats, pflichtmäßige Obſorge und Bemühung an, die Creditores nach Gelegenheit zu einiger Zinſen-Verminderung und Nachlaß gütlich zu bewegen, oder, bey deſſen Entſtehung, anderweitige Capitalien gegen grringere Zinſen zu deren Zahlung aufzubringen; welches ihme dann nachdruckſamſt empfohlen werde.

4. Werde zwar denen in den Acten benannten fünf Burgern die mit 65. fl. abgenommene Straf, geſtalten Sachen, nachgelaſſen, und derſelben Zurückgab dem Magiſtrat, (bey welchem ſie ſich deshalb bittlich zu melden haben,) auferlegt; erſtere jedoch, ſo wie der ganzen Burgerſchaft insgemein, bey Vermeidung der ſchärffeſten Strafen, ernſtgemeſſen befohlen, ihrer vorgeſezten Obrigkeit allenthalben den geziemenden Reſpect

zu bezeugen, auch ſchuldigen Gehorſam ohnweigerlich zu leiſten, und, wann ſie beſchweret zu ſeyn vermeinten, ſich mit ihrer desfallſigen Klage in dem ordentlichen Rechtswege lediglich an Kayſerliche Maj. zu wenden.

§. 4. Buchhorn.

In Sachen: Gantner contra den Magiſtrat zu Buchhorn, puncto dejectionis ab officio conſulari, modo die Befolgung der Commiſſariſchen Interimsverordnung betreffend, erkannte der Reichshofrath den 13. Oct. 1769.

1. Habe zwar das von dem Stadt-Buchhorniſchen Canzleyverwalter Stapf und Conſorten um Erkennung einer Local-Unterſuchungs-Commißion angebrachte Suchen noch zur Zeit nicht ſtatt; doch ſolle

2. dem Magiſtrat reſcribiret werden: Ihro Kayſerliche Majeſtät hätten ſo wohl aus denen von ihm ſelbſt eingereichten Exhibitis, als auch aus denen von den anmaßlich dimittirten Stadt-Officianten, und ſonſten, beſchehenen Anzeigen mit allergerechteſtem Mißfallen erſehen, was maſſen derſelbe, mit Hintanſezung aller Mäßigung und rechtlicher Ordnung, und gegen den klaren Innhalt des über die den Rechnungsgebern pro Anno 1767. & 68. gezogene Defecte, auf ſeine eigene Veranlaſſung, von unpartheyiſchen Arbitris abgefaßten Laudi, nicht allein die per dictum Laudum von aller Ahndung freygeſprochene Rechnungsgeber, Zoller, Boſch, den Baumeiſter Rothmund und den Gröbmeiſter Reich, caßirt, ſondern auch gegen den Zunft- und Rentmeiſter Reeß auf gleiche Weiſe procedirt, und dadurch gegen ſelbigen die vorhin von ihm, Magiſtrat, ſelbſt dem Kayſerlichen Erkenntniß anheimgeſtellte Beſtrafung eigenthätig vorgekehret, endlich aber ſich ſo gar ſo weit vergeſſen, daß er dem, mit ſeiner Zufriedenheit und unter Approbation der Kayſerlichen Commißion, mit einem erhöheten Gewalt aufgeſtellten Rentamtsverwalter Stapf ſothanes augmentum Salarii, (ohnerachtet deſſen Defectirung per ſupra dictum Laudum auf das Erkenntniß der Kayſerlichen Commißion ausgeſtellt,) abzuſprechen, und endlich diſerhalb benamten Stapf ebenfalls zu dimittiren, denen diſerlhalb an ihn erlaſſenen Commiſſariſchen Dehortatoriis zu contraveniren, und allenthalben ſo wohl den der Kayſerlichen Commißion gebührenden Reſpect gröblich zu verlezen, als auch dem Kayſerlichen Erkenntniß ſelbſt vorzugreiffen, ſich erfrechet habe; welches geſammte Verfahren mit denen zu deſſen vermeintlichen Beſchönigung vorgebrachten, ganz unerheblichen, Entſchuldigungen um ſo weniger zu rechtfertigen ſtehe, als alle diejenige Contraventionen gegen die Commiſſariſche Interims-Verordnungen, derenthalben der Magiſtrat vor jezo die

Caſſa-

Caſſationen zu verfügen ſich angemaſſet, vor Publication der unterm 22. Oct. 1767. ergangenen Kayſerlichen Verordnung geſchehen; Ihro Kayſerliche Majeſtät aber bey Erlaſſung derſelben die von dem geſammten Magiſtrat ſo wohl, als beſonders dem Burgermeiſter Spenagel und deſſen Adhärenten begangene, zum Theil vil beträchtlichere, Uebertrettung ſothaner Kayſerlich-approbirten Interims-Verordnung, lediglich aus vorwaltender Milde, mit der in reichlicher Maaße verdienten Caſſation zu ahnden, angeſtanden: Es werde demnach nicht nur alles, was hierunter von dem Magiſtrat unternommen worden, als null und nichtig caßirt, ſondern auch demſelbigen ſein dißfallſiges Ungebührniß, und die andurch zu erkennen gegebene, den gänzlichen Zerfall des ſchon ſo ſehr zerrütteten gemeinen Weſens in der Folge nothwendig mit ſich führende, im Rath herrſchende Partheylichkeit, Privathaß und Animoſität, in Ungnaden und unter der Verwarnung verwieſen, daß bey weiteren dergleichen Vergehungen Ihro Kayſerliche Maj. die vor jezo nachgeſehne perſönliche ſcharfe Ahndung, auf die erſte gegründete Beſchwerde, zu endlicher Herſtellung des ſo nothwendigen Ruheſtandes und erforderlichen friedlichen Betragens, gegen die Schuldige nach aller Schärffe vorzukehren, nicht ermanglen würden:

Wonächſt dem Magiſtrat gemeſſenſt aufgegeben werde, nicht allein die Eingangsbenannte Rechnungsgebere, Boſch, Roth und Reich, und den Rentamtsverwalter Stapf, ſondern auch den Zunftmeiſter Kreß, falls deſſen Dimißion, angebrachter maſſen, aus ähnlichen Urſachen geſchehen, alſofort nach Empfang diſer Kayſerlichen Verordnung, in priſtinum Officium & Salarium wieder einzuſezen, und ihnen die rückſtändige Beſoldungen unweigerlich nachzuzahlen; inmaſſen Ihro Kayſerl. Maj. die dem Stapf gemachte Beſoldungszulage, bewandten Umſtänden nach, hiemit approbirten, wegen der dem Rentmeiſter und Zoller defectirten Beſoldung aber den Magiſtrat auf die Befolgung des Laudi (bey deſſen Innhalt es lediglich bewende,) verwiſen haben wollten. Die Anzeige über den Vollzug diſer Verordnung habe der Magiſtrat nicht nur bey Ihro Kayſerlichen Majeſtät einzureichen, ſondern auch de facta paritione bey der Commißion um ſo gewiſſer zu dociren, als derſelben im widrigen bereits die nöthige Verordnung zum executiviſchen Vollzug, ſumtibus der renitirenden Membrorum Senatus, eventualiter ertheilet ſeye.

Gleichwie auch unter anderem bey Ihro Kayſerlichen Majeſtät ſeye angezeiget worden, daß die unterm 27. Oct. 1767. ertheilte Vorſchrift zu unausbleiblicher Befolgung der Commiſſariſchen Interims-Verordnung noch in den geringſten Puncten ſeye vollzogen worden; ſo wollten ſie den

Magiſtrat, und deſſen Individica, hiemit zum leztenmal an Beobachtung ihrer Obligenheit und Befolgung der von Commißions-wegen eingehenden Verfügungen erinnert und ernſtlich verwarnet haben, ſich die auch dißfalls der Kayſerlichen Commißion wiederhohlt aufgetragene, ſumtibus Renitentium in loco vorzunehmende, Execution, und die im Kayſerl. Reſcript vom 22. Oct. 1767. angedrohte unnachbleibende harte Strafen nicht durch längere Saumſeligkeit und Widerſezung zuzuziehen.

3. Würde dem Herrn Biſchoffen zu Coſtanz reſcribirt: Falls es ſich mit der angezeigten zwiſchen ſeinem Subdelegirten und der Stadt Buchhorn Rechnungs-Officianten obwaltenden Schwägerſchaft dergeſtalt verhalten ſollte, daß erſterer denen Rechten nach repudiiret werden könnte; ſo verſehen Sich Ihro Kayſerliche Majeſtät zu dem Herrn Biſchoffen, er werde ſich in denen Buchhorniſchen Commißions-Geſchäften eines anderen Subdelegirten gebrauchen.

Weil auch des Schwäbiſchen Crayſes ausſchreibende Herrn Fürſten berichtet hatten, daß in der Stadt Buchhorn die Partheylichkeit und das Ordnungswidrige Betragen auf das äuſſerſte gekommen ſeyen; ꝛc. ſo wurde ihnen, mit Beziehung auf vorſtehende Reſolution, an eben diſem Tage reſcribirt: Den Magiſtrat bey der geringſten Saumſeligkeit, und nach fruchtloſer Verſtreichung des demſelben ad parendum präfigirten zweymonathlichen Termins, ſo fort, ohne Attendirung einigen Einwendens, oder Provocirens, darzu autoritate Cæſarea, ſumtibus derjenigen Magiſtratsperſonen, an welchen der Verzug hafte, executive anzuhalten, und, wie es geſchehen, anzuzeigen.

So vil demnächſt die Befolgung der Commiſſariſchen von Ihro Kayſerlichen Majeſt. approbirten Interims-Verordnung vom 7. Oct. 1752. anlange, ſeye die Commißion bereits durch das am 22. Oct. 1767. erlaſſene Kayſerliche Reſcript authoriſirt, den Magiſtrat zu Erſtattung der nöthigen und beſcheinigten Paritions-Anzeigen, allenfalls per Pœnalia, anzuhalten, die Strafen von den renitirenden Membris Senatus einzutreiben, und, bey beharrlichem Ungehorſam, die Vorſchrift in den unbefolgt gelaſſenen Puncten, ſumtibus Renitentium, mediante Executione, in loco zum Vollzug zu bringen. Wie nun Ihro Kayſerliche Majeſtät hiedurch die Statt, der abermals in Vorſchlag gebrachten, bey etwaiger Inſolvenz der Individuorum, doch allemal dem verſchuldeten Ærario zur Laſt fallenden, koſtbaren Local-Unterſuchung überheben wollten, auch deren Nothwendigkeit, wann obige Aufträge zur Execution gebracht würden, keineswegs abzuſehen vermögten; alſo habe es die Commißion der Zeit es bey dem genauen Vollzug der Kayſerlichen Verordnung

vom

vom 22. Oct. 1767. zu belassen, und, in deren Gefolge, auch die von denen Statt-Buchhornischen Rechnungs-Gebern zeithero begangene, in dem angeschlossenen Laudo respectu der Rechnungen pro Anno 1766. & 67. bemerkte Contraventiones gegen die Commissarische Interims-Verordnung und Instructionen vor diesesmal mittelst eines ernstlichen Verweises zu ahnden, und dieselbe zu Abstellung diser Ungebührniß, bey einer nahmhaften Geldstrafe, und, nach Befinden, unnachbleibender Cassation, anzuweisen, die Strafe auch, bey künftigem weiterem Ungehorsam, sofort zur Execution zu bringen.

*

In Sachen: Buchhorn, Statt, die daselbst immer anhaltende Unruhen betreffend, wurde vom Reichs-Hofrath den 24. Jun. 1772. des Magistrats eingereichte anmaßliche Verantwortung und allenthalben unhinlängliche Paritions-Anzeige verworffen, und denen Schwäbischen Craysausschreibenden Herrn Fürsten rescribirt: Da der Spanagel und die bey dem Buchhornischen Stattmagistrat Majora Ausmachende bey ihrer Renitenz und Ungehorsam beharreten; wodurch alle zeitherige auf dereinstige Herstellung guter Ordnung gerichtete Kayserliche Vorschriften gänzlich vereitelt, selbige nicht nur gröstentheils ganz unbefolgt gelassen, sondern auch resp. das gerade Gegentheil veranstaltet, und die so scharf geahndete Animositäten, Partheylichkeit und Privat-Haß, ungescheuet fortgetrieben worden: Bey so vilen vergeblichen Versuchen also alle Hofnung verschwunden seye, ohne local-Commißion die Buchhornische Statt-Obrigkeit in die gebührende Schranken, und die Kayserliche Verordnungen, besonders aber die durch selbige begnehmigte Commissorial-Verfügung vom 7. Oct. 1752. zum endlichen Vollzug zu bringen; so wollten Ihro Kayserliche Majest. Ihnen nunmehro den Auftrag ertheilen, Ihre Subdelegirte, auf einstweiligen Vorschuß des Buchhornischen Aerarii, unverzüglich ad locum abzuordnen, und durch selbige

1. die Kayserliche Verordnungen vom 22. Oct. 1767. und 13. Oct. 1769. samt der Commissarischen provisional-Vorschrift vom 7. Oct. 1752. in Vollzug und gebührenden Gang zu bringen; demnächst

2. den Spannagel, und alle diejenige Membra Magistratus, so an der zeitherigen Renitenz vorzüglichen Antheil genommen, darüber persönlich zu vernehmen, und diejenige, so bey genauer Untersuchung schuldig befunden würden, zu Verfügung der angedroheten Strafen und Ersezung der Commißionskost n Kayserlicher Majestät anzuzeigen; wobey

3. die Commißion dahin autorisiret werde, den Spannagel, und alle diejenige, so sie, des bisherigen Ungehorsams halber, Cassationswür-

dig

dig erachten werde, einsweilen, und bis von Jhro Kayſerlichen Majeſtät auf den zu erſtattenden Bericht, wegen der Caſſation ſelbſt und angedroheten ſonſtigen Strafen, die Reſolution erfolgen werde, ab officio & ſalario zu ſuſpendiren, und die dadurch erledigte Rathsſtellen proviſorie mit andern tüchtigen Subjectis zu beſezen.

4. Da auch der Magiſtrat den Zunft- und Rentmeiſter Keeß abermahls auf eine höchſt- widerrechtlich- und ganz unverantwortliche Weiſe ab officio ſuſpendiret habe: Jhro Kayſerliche Majeſtät aber diſes Verfahren allergerechteſt caßirten; als habe die Commißion nicht nur deſſen ungeſaumte Reſtitution in priſtinum ſtatum & emolumenta zu verfügen, ſondern ihme auch zu demjenigen, was er etwa ſeit ſolcher Suſpenſion an Salario und Accidentien eingebüßt, ſamt Schaden und Koſten, ohne Weitläuftigkeit zu verhelffen, und ſich an dem ſtracklichen Vollzug aller vorſtehenden Verordnungen durch kein Einwenden oder provociren, es geſchehe von wem es wolle, irren zu laſſen, von dem würklichen Erfolg aber zu ſeiner Zeit an Jhro Kayſerliche Majeſtät die nöthige Anzeige zu erſtatten.

5. Seye die bereits Anno 1755. und 1763. erforderte gutachtliche Anzeige über den von dem Magiſtrat mit Chur-Bayern getroffenen Salzniderlags-Tractat noch nicht erſtattet: Wie ſich nun hierunter weitere bedenckliche Vortritte ereignet; ſo erwarteten Kayſerliche Majeſtät baldmöglichſt einen ausführlichen Bericht darinn.

§. 5. Cölln.

In Sachen: Zu Cölln Burgermeiſter und Rath contra einige aufrühriſche und renitirende Burger und Einwohner daſelbſt, beſchloſſe der Reichshofrath den 12. Mart. 1778.

Patentes Cæſareas an die geſammte Burgerſchaft und Einwohnere, Zünfte und Zunftverwandte daſelbſten: Jhro Kayſerliche Maj. hätten aus einer Vorſtellung des Magiſtrat mit allergerechteſtem Mißfallen jenes frevelhafte Betragen entnommen, welches ſich verſchiedene unter ihnen bereits von etlichen Jahren her, höchſtſtrafbarer Weiſe, bey mehreren Ereigniſſen zu Schulden gebracht, da ſie nicht nur mit ſchnöder Verachtung der von Burgermeiſter und Rath, als ihrer ordentlichen Obrigkeit, erlaſſenen Befehlen, wider die beſchworene Stadtgrundgeſeze, ſich auf öffentlichen Plätzen zuſammen rottirt, allda ſo wohl, als in den Wein- und Bierſchencken, bis in die ſpäte Nacht, ſich über allerhand Regiments- und Policeyſachen, mit ohngeſcheueter Aufhezung anderer, auch noch wohlgeſinneter, Burger, ſich ſo gar auf dem Rathplaz mehrmalen ver-

versammlet, und die zu Rath gehende Burgermeister und Rathsglieder öffentlich beschimpfet, sondern auch in der Statt, unter stürmischem Schreyen und Lermen, Rottenweis herum zu schwärmen, und andurch die gefährlichste Anstalten zu einem allgemeinen Aufstand zu machen, sich erfrechet hätten.

Gleichwie nun Kayserliche Maj. den hierunter begangenen gemein-ärgerlichen Unfug ihnen hiemit in Kayserlichen Ungnaden verwiesen haben wollten, und dem Magistrat die desfalls nöthige scharffe Bestraffung der Rädelsführer und Theilhabere insbesondere auftragen würden; als werde auch denselben für die Zukunft, bey Vermeidung ohnnachsichtlicher schwerer Geld-Landesverweisungs-auch Leib- und Lebensstrafe, hiemit ernstlichst befohlen, sich aller derley aufrührischen Unternehmungen genaueſt zu enthalten, besonders keine dahin zielende, öffentliche sowohl als heimliche, Zusammenkünfte zu veranlassen, dem Magistrat überhaupt, als ihrer vorgesezten Obrigkeit, den schuldigen Gehorsam zu leisten, dessen Mitglidern die gebührende Rücksicht und Achtung allenthalben zu bezeugen, sich in die Regimentssachen, auſſer den in dem Verbundsbrief von 1396. bemerkten Fällen, nach der dabey vorgeschriebenen Behandlungsart, in keiner Maaße einzumischen, oder sich eine Unabhängigkeit in Zunftsachen beyzulegen, ihre allenfalls habende Beschwerden, der in einem ähnlichen Fall unterm 19. Maji 1687. ergangenen Kayserlichen Verordnung gemäß, bey dem Magistrat, oder den von ihme des Endes nidergesezten Commißionen, ruhig und ordentlich vorzutragen, und den-oder dieselbe um Remedur mit geziemender Bescheidenheit zu ersuchen, daferne aber solche nicht erfolgen sollte, alsdann sich keiner eigenmächtigen Erkenntniß anzumassen, weniger mit Thathandlungen fürzugehen, sondern sich lediglich an Kayserliche Maj. als den obristen Reichsrichter, zu wenden, und Dero gerechteſte Entscheidung zu gewärtigen.

3. Ergienge ein Kayserliches Decret an die Rottmeistere der Reichsstatt Cölln dahin: Nachdeme von dem daselbstigen Magistrat die Anzeige geschehen, daß sich dieselbige unterstanden, mit Uebergehung des aufgestellten und besonders angewiesenen bürgerlichen Obristen und Obristlieutenants, eigenmächtige Wachthaltungen, wider den Innhalt der von ihm, Magistrat, erlassenen Verordnungen, anzusagen, auch die dem Herkommen entgegen stehende, und schon durch ein Kayserliches Mandat verworffene, Behauptung, daß kein Hauptmann und Bannerherr zugleich eine Rathsstelle vertretten könne, neuerlich aufzustellen, andere Burger und Einwohner unter diesem Vorwand zu höchstgefährlichen Unruhen aufzuwieglen, in deren Gesellschaft, mit groſſem Geschrey und geladenen

Schießgewehr in der Statt herum zu ziehen, und in mancherley andere Wege das obrigkeitliche Anſehen recht freventlich zu verunglimpfen; als werde ihnen ſolches unverantwortliche Beginnen hiemit auf das ſchärffeſte verwieſen, und, nebſt Erinnerung der ihrer Obrigkeit geleiſteten Pflichten, ernſtlich befohlen, nicht nur in Zukunft, bey Vermeidung der in den unter heutigem Dato ergangenen Kayſerlichen Patenten bedroheten Strafen, gänzlich davon abzuſtehen, und ſich den Befehlen des Magiſtrats, wegen der Wachthaltung ſowohl, als anderen ihro obligenden Amtsverrichtungen, jedesmalen willig zu fügen, ſondern auch der wegen des vergangenen ihnen zuerkannt werdenden Beſtrafung mit ſchuldigen Gehorſam ſich zu unterwerffen.

4. Wurde ein Decret an die Stein-Zimmer- und Wüllenweber-Zünfte und Zunftverwandte erlaſſen: Sich alſogleich, bey Angeſicht deſſen, auseinander- und von ihren Zunfthäuſern hinweg zu begeben, ohne Erlaubniß der Bannerherren, und ohne den übrigen herkommlichen Vorbereitungen, ſich nicht weiter zu verſammlen, ſich überhaupt ruhiger und friedlicher, als bishero geſchehen, zu betragen, den von dem Magiſtrat erlaſſenden Befehlen die gebührende Folge zu leiſten, ihre etwa habende Klagen bey demſelben in behöriger Ordnung ſchriftlich anzubringen, und, wenn ſie, mit der darauf erfolgenden Verbeſcheidung ſich nicht begnügen zu können, vermeinten, die desfallſige weitere Beſchwerden bey Kayſerlicher Maj. ein- und auszuführen.

5. Mit Notification deſſen und Beyſchlieſſung der Originalien, zu deren reſp. Anſchlagung und Inſinuation, wurde dem Magiſtrat zu Cölln reſcribirt: In ſtracker Ausübung des ihme von Kayſerlicher Maj. anvertrauten obrigkeitlichen Amts, nach Vorſchrift diſer Kayſerlichen Verordnungen, ſich auf keine Weiſe ſtöhren zu laſſen, ſo fort nicht nur die Rädelsführer und Theilhaber der angezeigten Unruhen insgemein, auf vorgängig ſummariſche Unterſuchung, ſondern auch insbeſondere den unterm 3. Jan. a. c. ad Protocollum abgehörten Peter Bülsdorf, ſeiner ſo keck als reſp. widrig abgegeber Antwort halber, mit angemeſſener Strafe, zum ſchreckenden Beyſpiel Anderer, zu belegen, auch den bereits im Jahr 1775. den 4. Schreinermeiſtern, Cramer, Hahn, Dakus und Brakaz zuerkannten dreymonatlichen Thurngang nunmehro ohne weiteres in Vollzug zu bringen, und überhaupt den ſorgfältlgen Bedacht dahin zu nehmen, damit inskünftige dergleichen Empörungsgeiſt durch ergiebige Mittel und Wege in Zeiten unterdruckt werde; wie denn der Magiſtrat, auf den unverhoften Fall einer deshalb ſich ereignenden oder zu befahrenden ferneren Widerſezlichkeit, den Herrn Churfürſten zu Pfalz, als Herzogen zu Jülich

lich und Berg, um die benöthigte militariſche Beyhülfe anzugehen habe.

6. Ergienge ein deme gemäſſes Reſcript an den Heren Churfürſten zu Pfalz wegen leiſtender hinreichender Aßiſtenz.

In Sachen, der Burgerſchaft zu Cölln contra den Magiſtrat daſelbſt, reſolvirte der Reichshofrath den 26. Oct. 1778.

1. ein Reſcript an den Kayſerlichen Reſidenten von Boſſart zu Cölln: Nachdeme Kayſerliche Maj. der Nothdurft erachtet, darüber: Ob denen in den angeſchloſſenen Exhibitis enthaltenen Klagen die geſammte Burgerſchaft der Reichsſtatt Cölln beytretten wolle? zuverläßige Erkundigung einzuziehen; als wollen Dieſelbe ihm den Auftrag dahin ertheilet haben, daß er, autoritate Commiſſionis Cæſareæ, alle und jede bürgerliche Zünften allda, mit dißmaliger Ausſchlieſſung der ſonſten dabey ſizenden Rathsverwandten, behörig zuſammen beruffen, bey deren Verſammlung erſtbeſagte Klagſchriften ableſen laſſen, Mann für Mann: Ob und wie weit ſie hieran Theil zu nehmen gedenken oder nicht? befragen, ihre Stimmen und Erklärungen zum Protocoll bringen, ſodann, bewandten Umſtänden nach, ein förmliches Syndicat in rechtlicher Ordnung errichten, und, wie es geſchehen, ſeiner Zeit bey Kayſerlicher Maj. berichtlich anzeigen ſolle.

2. Mit Notification deſſen, wurde dem Magiſtrat zu Cölln reſcribirt: Weder dem Kayſerlichen Reſidenten, noch der daſigen Burgerſchaft, hierinnfalls einige Hinderniß in den Weg zu legen, ſondern vorzüglich dem erſtern zu Vollziehung des ihme gegebenen Auftrags allenthalben mit ſchuldiger Bereitwilligkeit an Handen zu gehen.

Den 5. Febr. 1779. wurde in diſer Cöllniſchen Sache ꝛc.

2. Des Magiſtrats Begehren um Aufhebung oder Suſpendirung der zu Errichtung eines bürgerlichen Syndicats angeordneten Kayſerlichen Commißion abgeſchlagen.

3. Wurde ein Decret an die geſammte Burgerſchaft zu Cölln erkannt: Nachdem aus des Magiſtrats ſo wohl, als der klagenden Burgerſchaft eigener Vorſtellung, erhelle, daß ſelbe die den 24. Oct. a. præt. lediglich, um die an ihrer Klage Theil nehmende Burger ausfindig zu machen, erkannte Kayſerliche Commißion dahin mißdeutet, als wenn dadurch die unterm 12. Mart. ergangene Verordnung aufgehoben, oder wenigſtens gehemmet, und eine Art von Rechtshängigkeit ihrer eingebrachten Beſchwerdpuncten entſtanden wäre, unter deren Vorwand nunmehro der Magiſtrat hierinnfalls, nach Abmaaß der bisherigen Obſervanz, nicht weiter fürſchreiten könne; als werde hiemit derſelben ſolches ganz irrige

Benehmen auf das schärffeste verwiesen, und ernstlich befohlen, denen samtlichen Verordnungen vom erstbesagten 12. Mart. ihres ganzen Innhalts auf das genaueste nachzuleben, und die von dem Magistrat überhaupt so wohl, als auch ins besondere wegen des Wahl- und Rathswesens getroffene Verfügungen, noch zur Zeit, mit dem ihrer vorgesezten Obrigkeit schuldigen Gehorsam, um so gewisser zu befolgen, als im widrigen die bedrohete Strafen ohne Nachsicht zum stracken Vollzug gebracht werden sollen; wobey ihnen jedoch, nach dem durch die Kayserliche Commißion berichtigten Puncto Legitimationis, allerdings vorbehalten bleibe, die deshalb habende Beschwerden bey Kayserlicher Maj. behörig ein- und auszuführen.

4. Dem Magistrat aber wurde reseribirt: Sich, deme zu Folge, in rechtmäßiger Ausübung seines obrigkeitlichen Amts zwar keineswegs irre machen zu lassen; jedoch auch zugleich, bey Vermeidung scharffen Einsehens, die dasige Burgere in freyer Eröfnung ihrer wegen des Beytritts zu der angebrachten Klage hegenden Meinung weder directe noch indirecte zu behindern, vilweniger derselben Advocaten und Rechtsfreunde zu intimidiren, oder auf sonst einige Art von Leistung des rechtlichen Beystandes abzuhalten.

5. Dem Kayserlichen Residenten Boßart, als Kayserlichen Commissario, wurde reseribirt: Sich in den Schranken seines blos allein zu Errichtung des Syndicats bestimmten Auftrags genau zu halten, und solche, mit Abkürzung aller Weitläuftigkeiten, möglichst zu befördern, weder sich so wohl überhaupt in andere dahin nicht directe einschlagende Geschäffte einzumischen, als auch insbesondere den Advocat Fischer dahin anzuweisen, daß er seine bey ihm zur Ungebühr eingeführte Provocation allenfalls bey Kayserlicher Maj. unmittelbar behörig zu introduciren habe.

In Sachen: Cölln contra Cölln, beschlosse der Reichshofrath den 21. Dec. 1779.

1. Das errichtete Syndicat werde für hinlänglich angenommen.

2. Ergienge ein Decret an die Burgerschaft allda: Kayserliche Maj. wollten zwar die von derselben zu dem diser Sache halber erforderlichen Kostenbeytrag vorgeschlagene Collecte, jedoch nicht anderst, als in der Maaße, geschehen lassen, daß wenigstens alle Vierteljahre über die zweckmäßige Verwendung der eingegangenen Gelder bey den gewohnlichen Zunftversammlungen eine vollständig belegte Rechnung von den burgerlichen Deputirten gestellet werden solle; wie denn auch derselben insbesondere hiemit ernstgemessen befohlen werde, sich überhaupt still und ruhig hiebey zu betragen, ohne bey ihren Zusammenkünften einig andere, als

auf

auf die vorzunehmende Beschwerden gehende, Ueberlegungen, noch einer Einsicht und Theilnehmung in Privatklagen, oder besonderen Zunftsachen, sich bey schwerer Straffe anzumassen, vil weniger etwas von den gesammelten Geldbeyträgen hierzu zu verwenden, so fort nunmehro ihre Gravamina innerhalb 2. Monaten bey Kayserlicher Majest. behörig ein- und auszuführen.

3. Dem Magistrat zu Cölln endlich wurde rescribirt: Sich hiernach zu achten, die Burgerschaft und deren Deputirte aber weder in Anordnung der zu Fortsezung ihrer Klagen n'thigen Zusammenkünfte, noch in dem Vollzug der veranstalteten Collecte so wohl, als, schon befohlener massen, in rechtlicher Ausführung ihrer Beschwerden überhaupt, durch Intimidirung oder thätliche Bedruckung derselben, oder ihre Advocaten und Rechtsfreunde, auf einige Art zu hindern; wobey ihme, Magistrat, jedoch unbenommen bleibe, Falls derselbe über kurz oder lang einigen Misbrauch in denen dahin einschlagenden Vorkehrungen, oder in Verwendung und Berechnung der gesammelten Gelder, hierunter mit Grund wahrnehmen sollte, hierüber den hinlänglich belegten Bericht von Zeit zu Zeit an Kayserliche Maj. zu erstatten.

Den 10. Mart. 1780. wurde denen Syndicis der Burgerschaft zu Cölln auferlegt, die aufgeloffene Commißionskosten zu entrichten.

Den 21. Mart. 1780. wurde dem Magistrat zu Cölln rescribirt: Nachdeme demselben keineswegs gebührt, die in diser Sache unterm 2. Dec. a. p. ohnehin schon mit aller erforderlichen Vorsicht ergangene Kayserliche Verordnung mittelst seines besondern Decrets vom 11. Febr. 1780. zu verkünden, und hiedurch, unter gefliſſentlicher Hinweglassung einiger darin vorkommenden Worte, die klagende Burgerschaft in dem vorhabenden Geldbeytrag irre zu machen; als wollten Kayserl. Maj. jenes Decret hiemit, als unnöthig und überflüßig, caßirt und aufgehoben-sofort ihme, Magistrat, nochmals ernstlich befohlen haben, sich dergleichen lediglich zu Erschwerung der bürgerlichen Klage abzielenden Vorkehrungen so gewiß zu enthalten, weder die angeordnete Collectur directe oder indirecte einiger massen zu behindern, vil weniger jemand andern derselben Stöhrung zu erlauben, als im widrigen mit angemessener Strafe wider ihn, den Magistrat, ohnnachsichtlich vorgegangen werden solle.

Den 13. Nov. 1780. schlosse der Reichshofrath in diser Cöllnischen Angelegenheit:

1. So vil die Hauptsache, und zwar a) der modum computandi Vota der Rathsglider und der sogenannten 44ger in denen durch die Urkunds- und Transfix-Briefe angewisenen Fällen, b) die Freyheit, bey

der gewohnlichen Rathswahl auch ſolche Perſonen, die noch nicht bey Rath geſeſſen, wählen zu dörffen, c) das Begehren, die von Zeit zu Zeit, durch Todesfall oder ſonſten erledigte Rathsſtellen jedesmal bis zur allgemeinen halbjährigen Rathswahl ohnbeſezt zu laſſen, d) die vorgebliche Incompatibilität der Bannerherrn-Stelle mit der Raths-Stelle, e) die Befügniß, die nachgeſuchte Zunft-Verſammlungen ohne Anzeige der Urſache abzuhalten, f) das allen und jeden Rathsfreunden ohne Unterſchied, wegen der bey ihrer Wahl vorgegangen ſeyn ſollenden Stimmwerbereyen und Corruptionen unſchicklich aufgetragene Juramentum manifeſtationis betreffe, werden die bürgerliche Gravamina, als ſchlechterdings unſtatthaft - So vil aber g) die nicht das Stattweſen und die Burgerſchaft insgemein, ſondern nur ein- und andere Zünften, einzelne Burger und Raths- oder andere Perſonen betreffende Privatklagen anlange; bey welchen lezteren jedoch den vermeintlich beſchwerten Theilen allerdings vorbehalten bleibe, nicht nur jede dergleichen Beſchwerde in ſeparato, entweder in dem etwa ſchon eingeſchlagenen rechtlichen Weg fortzuſezen, oder, daferne ſolches noch nicht geſchehen, bey dem Magiſtrat behörig anzubringen, und bey gar nicht- oder widrig-erfolgenden Beſcheid ſich an Kayſerliche Maj. zu wenden und die allerhöchſte Entſcheidung zu gewärtigen.

2. Werde der klagenden Burgerſchaft auf das ſchärffeſte verwieſen, daß dieſelbe in ihrer Gravatorialſchrift vom 14. Aug. nup. die von Kayſerlicher Maj. allein dem Magiſtrat zur Verwaltung übertragene Territorial-Rechte und Statt-Obrigkeit ſich einiger maſſen beyzulegen, kein Bedenken getragen; mit der ernſtgemeſſenſten Warnung, ſich dergleichen nicht mehr zu Sinne kommen zu laſſen, auch aller dahin deutender ganz irriger Säze und Auslegungen ſich bey ſchwerer Strafe, und auf das genaueſte, zu enthalten.

3. Wurde dem Magiſtrat reſcribirt: In Betreffe der noch übrig bleibenden Beſchwerden ſeinen vollſtändig belegten Bericht zu erſtatten.

4. Habe es pto attentatorum, mit Verwerffung der von dem Magiſtrat vorgebrachten Einwendungen, bey der unterm 21. Mart. c. a. ergangenen Kayſerlichen Verordnung lediglich ſein Bewenden.

5. Noch beſonders wurde ihme reſcribirt: Derſelbe habe nunmehro das durch ſolche Verordnung caßirte, dem ohngeachtet aber an den Zunfthäuſern noch würklich zur Ungebühr angeheftete, Decret vom 11. Febr. a. c. ſo gleich bey Angeſicht deſſen, ſub pœna realis Executionis, und bey Vermeidung ſchärfferen Einſehens, abnehmen zu laſſen, ſo fort nicht nur gedachter Kayſerl. Verordnung ihres ganzen Innhalts ohne weitern Verzug

zug in ſchuldigſten Gehorſam zu geleben, ſondern auch der Burgerſchaft überhaupt, und hierunter insbeſondere denen noch zur Zeit mit keinen Deputatis verſehenen, gleichwohlen aber nach einmal für hinlänglich angenommenen Syndicat bey diſer Sache nicht minder betheiligten 4. Zünften, genannt: Himmelreich, Wiedeck, von der Aehren- und der Goldſchmid-Zunft, die zu rechtlicher Fortſezung ihrer gemeinſchaftlichen Beſchwerden nöthig findende Verſammlungen wenigſtens alle 4. Wochen, oder, daferne ein beſondere dringender Anſtand vorkäme, auch zwiſchen diſer Zeit, auf disfalls bey den Bannerherrn zu thuende vorläuffige Anzeige, jedesmal ohnweigerlich, auch allenfalls nach Gutbefinden der Burgerſchaft, mit Beyziehung der ſämtlichen Deputirten, ihres Advocati cauſæ und zweyer Notarien, zu verſtatten, weder einige Burger über das, was bey diſen Verſammlungen vorgegangen, und in behöriger Ordnung, ohne öffentliche Unruhen, verhandelt worden, abhören zu laſſen, noch deren Fortgang auf diſe oder irgends andere Art zu ſtöhren, oder zu verhinderen ꝛc.

6. Wurde ein Decret an die Burgerſchaft zu Cölln erlaſſen: Nachdeme Kayſerliche Maj. ein billiges Bedenken hätten, die gebetene Aufnahm eines zu Beſtreitung der auf diſe Sache ergehenden Unkoſten erforderlichen Capitals auf den Namen der geſammten Burgerſchaft ſogleich von nun an zu bewilligen; ſo habe dieſelbe zuforderiſt noch eine Collectur in der angeordneten Maaße vorzunehmen, und, Falls ſolche abermalen nicht erklecklich ausfallen ſollte, alsdann bey Kayſerlicher Maj. nicht nur ein belegtes Verzeichnis der bishero aufgeloffenen Commißions- und anderer Köſten einzubringen, und wie vil davon zu entrichten noch übrig ſeye, verläßig anzuzeigen, ſondern auch die Summ des aufzunehmenden Capitals, nebſt der Art, wie und aus welchen Mitteln es ſeiner Zeit wieder abgetragen werden möchte, bemerklich zu machen; worauf ſodann die weitere Kayſerliche Reſolution erfolgen ſolle. Uebrigens werde dieſelbe nochmalen ernſtlich gewarnet, alles dasjenige, was wider den Magiſtrat, als ihrer von Kayſerlicher Maj. vorgeſezten Obrigkeit, ſchuldigen Reſpect anlauffen möge, ſorgfältigſt zu vermeiden, und unter anderen keine diſe Sache betreffende Actenſtücke mit Apoſtillen, oder ſonſtigen dergleichen Erinnerungen, (die alleinige Collecten-Anſage ausgenommen,) in öffentlichen Druck erſcheinen zu laſſen.

7. Ergienge ein Decret an den bürgerlichen Advocaten Fiſcher: Nachdeme derſelbe ſeinem an die verſammlete Zünften vom 22. Apr. bis 12. Maji a. c. gethanen theils ſchrift- theils mündlichen Vortrag verſchidene zu Verkleinerung des Magiſtrats abzielende Aeuſſerungen ohne Noth

ein-

einfliessen lassen, und nebst deme sich nicht entblödet habe, der Burgerschaft die oben bereits geahndete so irrig- als gefährliche Begriffe von der Statt-Regierungs-Verfassung, und der bey ihr, der Burgerschaft, anmaßlich bestehenden, dem Magistrat aber nur Vertragsweis überlassenen, landesherrlichen Rechten, deren Verwaltung jedoch disem von Kayserlicher Maj. ganz allein anvertrauet seye, beyzubringen; als werde ihme solches höchstvermessene Beginnen andurch auf das schärffeste verwiesen, und ernstlich befohlen, sich dergleichen in Zukunft nicht wieder zu Schulden zu bringen, als ihme im widrigen alles advociren eingestellt, auch andere scharffe Strafen ohnanachsichtlich zuerkannt werden sollen.

8. Wurde dem Kayserlichen Residenten von Bossart bedeutet, wegen der eingeklagten Commißions-Kosten den Erfolg der oben n. 6. ergangenen Kayserlichen Verordnung annoch abzuwarten.

Urkunden, die Mißhelligkeiten zwischen dem Magistrat und der Bürgerschaft der Reichsstatt Cölln betreffend; finden sich in der **Material. zur Statistick des Westph. Crayses** (1781.) 1. Stück, *n.* 2.

§. 6. Dünckelsbühl

Von denen fast unaufhörlichen innerlichen Unruhen zu Dünckelsbühl sehe man unter andern die in der **Deduct. Bibl.** 1. Band, S. 247. u. f. erzählte Schriften.

Den 18. Sept. 1755. resolvirte der Reichshofrath ꝛc.

2. ein Rescript an den gesammten innern und äussern Rath zu Dünckelsbühl: Kayserliche Maj. könnten Sich zwar billig veranlasset sehen, zu Untersuchung der von dem dortigen äusseren Rath zerschiedentlich eingeklagten Gravaminum, so wohl den punctum œconomicum des dortigen Publici, den Schuldenabtilgungs-Plan, die in mehreren Fällen, wie es scheine, auffer Acht gesezte Kayserliche auch Kayserliche Commißions-Verordnungen, die sich beygelegte eigenmächtige Interpretation derselben, und so anders, betreffend, von nun an eine Kayserliche Untersuchungs-Commißion anzuordnen, so fort gegen die schuldig erfunden werden mögende, nach Ausweis der allschon öfters gemachten ernstlichen Verwarnungen, ohne Rücksicht der Personen, verfahren zu lassen: Sie wollten aber jedennoch, in Zuversicht, daß vor das künftige denen vorligend, so vilfältigen Kayserlichen- auch Kayserlichen Commißions-Verordnungen, nicht weniger, als dem Paritions-Receß und allen heilsamst gemachten Sazungen, mit mehrerer Eintracht und fridsamer patriotischer Gesinnung werde nachgelebet werden, untereinstens noch den gemeiniglich sehr kostspiligen Commißionsweg nicht einschlagen, sondern vorher versuchen:

Ob

Ob nicht durch andere, nicht so kostbare, sofort dem daselbstigen Publico mehrers ersprießliche, Mittel dem allenthalben eingerissen zu seyn scheinenden Unwesen gesteuert, Fride und Einigkeit hergestellet, sofort mittelst vereinigter Kräften die Kayserliche- auch Kayserliche Commißions-Verordnungen, der Paritions-Receß, und andere Stattgeseze, zum allgemeinen Besten in pünctliche Vollstreckung gesezet werden mögen.

Des Endes befehleten Kayserliche Maj.

1. Daß der Magistrat, mit Beyzug des äussern Raths, oder einer von disem selbst zu wählenden Deputation, des Rechnungs-Collegii, und des Rechnungs-Revisoris Mezen, eine zuverläßige Consignation des auf dem dortigen Publico würcklich noch haftenden Schuldenstandes, wie solcher immer Namen haben möge, verfassen, und solchen, unter gesammter vorangezogener Fertigung, eben so, wie nicht weniger einen in gleicher Maaße gemeinsam verfertigten Entwurf, was, ausser etwa sich ergeben mögenden ausserordentlichen Vorfällen, nebst Bestreitung der vorseyenden unentbehrlichen Ausgaben, lauffender Zinszahlung, zu Abtragung der aufhabenden Capitalien und alter Zinsausstände alljährlich verwendet werden könne, einzusenden, so fort weitere Verordnung hierüber zu gewärtigen, immittelst aber mit möglichster Schuldenzahlung keineswegs inne zu halten, sondern damit zu continuiren.

2. Könnten Kayserliche Majestät dem Suchen wegen Abschaffung des Interims-Consulentens Busch in gegenwärtiger Sache nicht statt geben, sondern es werde allenfalls dises Gesuch auf das hierwegen vorliegende special-Rubrum verwisen, dem Magistrat hingegen anbefohlen, ersagtem Interims-Consulenten alles Nachdrucks einzubinden, daß er, nach seiner besizenden Fähigkeit, durch die ertheilende Rathschläge, wie gute Haushaltung, Eintracht und Nachgelebung der Kayserlichen und anderen Verordnungen, so auch die Erhaltung, Ruhe, Fride und Einigkeit, sich bestmöglichst angelegen seyn lassen solle. Und weilen

3. ein jeder äusserer Rathsfreund zu schwören verbunden seye, den Paritions-Receß so wohl, als alle andere Kayserliche- auch Kayserliche Commißions-Verordnungen, in genauest-pflichtmäßige Aufsicht zu nehmen: Diesen Endzweck aber zu erreichen nicht wohl thunlich seye, wann nicht das äussere Rathscollegium die nöthige Einsicht in solche Ordnungen nehmen könnten; als wollten Ihro Kayserliche Majestät fernerweit, daß so wohl der Paritions-Receß und sämtlich-Kayserlich-auch Kayserliche Commißions-Verordnungen, getreulich zusammengetragen, zum Druck befördert, und jedem inner-auch äusseren Rathsverwandten, und denen,

welchen es von Statt-Officianten nöthig, ein Exemplar davon zu ihrer nöthigen Belehnung eingehändiget werde. In Anbetracht so ferners

4. die äussere Rathsglider meistentheils aus Burgern, Commercianten und Profeßionisten bestehen, von denen, wann sie auch ehrlich-patriotisch denckende Männer sind, jedennoch nicht vermuthet werden kan, daß selbe in die Statt-Verfassung, den Paritions-Receß, Kayserlich- auch Kayserliche Commißions-Verordnungen, genugsame Einsicht haben, oder solche sich in der Maaße bekannt zu machen vermögend seyen, daß bey jedesmahligen Vorfallenheiten eben solche in behöriger Aufsicht genommen und nach Erfordernis der Vorfälle schicklich verwendet werden mögen; so verordneten Kayserlche Majestät fernerweit, daß zu solchem Ende bey dem äusseren Rath ein der Sache hinlänglich verständiges, doch Ruhe, Fride und Einigkeit liebendes, Subject zum Syndico angestellt, diser von dem äusseren Rath, nach Pflicht und Gewissen ohne alle Nebenabsichten, gewählet, untereinstens mit 400. fl. an Geld und Naturalien ex Ærario salarirt, sohin auf die nemliche Puncten, welche samtliche äussere Rathsglieder zu beschwören haben, auch die vor denselben vom äusseren Rath neuerlich zu entwerffen seyende und zur Kayserlichen Approbation annoch einzusendende Instruction, coram Magistratu interiori verpflichtet, dabey aber jedesmahl, wann einsweilen die Wahl auf ein der Catholischen Religion oder der Augsp. Conf. zugethanes Subject ausfallen sollte, bey abermaliger Vacatur die Alternativ observirt, und auf gleiche Weise, wie der Syndicus Catholisch, der Präses des äusseren Rathscollegii jedesmahl Augspurgischer Confeßion, und also vice versa, seye, der jeweilige Syndicus aber den Rang und Siz gleich nach dem Präside des inneren Raths-Collegii, folglich nach den innern Raths-Glidern und Raths-Consulenten, haben solle.

5. Liessen es Ihro Kayserliche Majestät in Betreff der Wahl der äusseren Rathsglider bey bisheriger Observanz zwar bewenden, versähen Sich doch zu dem äusseren und inneren Rath, daß von Seiten des ersten allemal drey der tüchtigsten Subjectorum aus der Burgerschaft, ohne alle Nebenabsichten, in Vorschlag gebracht, ab Seiten des lezteren oder inneren Raths aber jedesmal auch aus denen dreyen dasjenige ausgezogen und confirmiret werde, welches derselbe zu Tragung seines Amts und der dahin einschlagenden Beschäftigungen vor das dien- und tauglichste ermessen würde: Da im Gegenspil

6. Kayserlicher Majestät Willensmeinung seye, daß die aus dem äusseren Rathcollegio, dann zu der Stattcammer, zu der Oeconomie-Debit- und Steuer-Deputation, auch Rechnungs-Collegio und sonst

anzu-

anzuordnen ſeyende Deputirte und Controlleurs, nach untereinſtens erloſchener Kayſerlichen Commißion, von erſagt-äuſſerem Rath ſelbſt gewählet, und diſe Wahl alljährlich neuerlich von eben demſelben groſſen Rath nach dem Rechnungsſchluß über ſamtliche Deputationen ohne alle Behinderung frey vorgenommen, die Neugewählte oder Confirmirte ſo fort aber, bisher hergebrachter maſſen, nach der ebenfalls bereits vorligenden Eydesformul, auf ihre habende beſondere Inſtructionen jedesmalen neuerlich verpflichtet, keineswegs aber der äuſſere Rath gehindert werden ſolle, den von dem Magiſtrat einsweilen anzuſtellen verweigerten zweyten Controlleur zu der Stattcammer ohne weiteres wieder zu ernennen; ſondern vilmehr hätte ſo fort ſolchen der Magiſtrat, gewöhnlicher maſſen, ohne Anſtand in Pflichten zu nehmen; inmaſſen Jhro Kayſerliche Majeſtät nimmermehr zuzugäben gedächten, daß der Magiſtrat ſich herausnehmen ſollte, eigenmächtig die Kayſerliche Anordnungen zu interpretiren, und, bis ſolche nicht eingezogen, denenſelben ſtracklich entgegen zu handlen; als welches dem Magiſtrat ein-für allemahl ſchärffeſt verwiſen werde.

7. Jn Betreff der Koſten, ſo auf das bisherige Klagnerck an Agenten-auch anderen Gebühren und Auslagen, erloffen, wollen Jhro Kayſerliche Majeſtät, daß ſolche vor das vergangene dem äuſſeren Rath ex Erario in billiger Moaße erſezet, vor die Zukunft zumahlen in eben diſer Maaße verfahren werden ſolle, bis nicht der von dem äuſſeren Rath gemachte, von Kayſerlicher Majeſtät anmit genehmiget werdende, Vorſchlag eines zu errichten ſeyenden beſonderen Fundi in etwas zu Stande gekommen ſeyn würde. Dißfälliger Fundus nun ſoll darinn beſtehen, daß nemlich

a) ein jeder neu-angehender fremder Burger zu ſolchem Fundo 10. fl. b) ein Pfahlburger 5. fl. c) ein Burgersſohn 3. fl. d) ein neuaufgenommener Unterthan 1. fl. 30. kr. e) an ſtatt der anmit eingegangenen, unten abgeſchaften, Einſtands-Recreation, jedes neuangehendes äuſſeres Rathsmitglid 10. fl. f) ein jeder Deputirter bey Beſez und Beſtättigung der Deputations-und Controlleurs-Stellen, wenn eine ſolche Stelle 100. und mehr Gulden erträget, 5. fl. ſo aber nur 75. oder weniger, abwerffen, 3. fl. und endlich g) alle neuangehende innere Rathsverwandte, loco 10. fl. in Zukunft 15. fl. zu ſothaner Caſſa erlegen, ſolchergeſtalten mit der Zeit ein etwaiger Fundus zu Beſtreitung der ab Seiten des äuſſeren Raths benöthigten Auslagen, und allenfalls auch zu Salarirung ihres Syndici, wenn nemlich diſer Zuſammenſchuß mit der Zeit hierzu erklecklich werden dörfte, auf-und hergeſtellet werden ſolle;

als worzu, daß der Magiſtrat dem äuſſeren Rath alle Wege behülflich ſeye, derſelbe ausdrücklich angewieſen werde; wie dann auch

8. Kayſerliche Majeſtät wollten, daß, wenn die Deputationen bey denen Balleyen, nach ihrer habenden Inſtruction, ſich nicht ſollten vereinigen können, mithin aber die unter denſelben obſchwebende Differentien zur Entſcheidung an das innere und äuſſere Rathscollegium der Ordnung nach gebracht werden müßten, diſe beede Collegia ſich Mühe geben, und allmögliches, mit Beſeitigung wie immer benannter Nebenabſichten, anwenden ſollten, ſich in Güte zu vergleichen, und ja nicht zu einem unnöthigen Recurs an Ihro Kayſerliche Majeſtät die Veranlaſſung zu geben: Sollten aber jedennoch dieſelbige ſich nicht vereinigen können, hätte kein Theil eigenmächtig fürzufahren; ſondern es wäre der ſtreitige Gegenſtand kürzlich, doch klärlich, mit deutlicher Bemerckung eines jeden Theils ſeiner Gründe, an Ihro Kayſerliche Majeſtät gemeinſam anzuzeigen, die Kayſerliche Entſcheidung darüber zu erbitten, ſo fort darnach unweigerlich zu verfahren.

9. Wollten Kayſerliche Majeſtät das Magiſtratiſche Suchen, wegen Ueberlaſſung jährlicher 1000. fl. zu deſſelben freyer Diſpoſition, worüber jedoch ordentliche Rechnung geſtellet werden ſolle, bis auf erfolgende Einſicht des Satus activi & paſſivi, anmit ausgeſtellet ſeyn laſſen; befehleten hingegen

10. dem inneren Rath ſo wohl, als dem äuſſeren, und beſonders auch den Deputirten bey den ſämtlichen Balleyen, gemeſſen ernſtlichſt, daß dieſelbe, ohne alle Animoſität und Nebenabſichten ſchlechterdings das gemeine Beſte, die vorligende Kayſerlich- auch Kayſerliche Commißions-Verordnungen, den Paritions-Receß, und andere Stattfundamental-Geſeze, und beſonders auch die einem jeden zugedachte Inſtruction vor ihr einzig- und erſtes Augenmerk nehmen, aller Animoſität und unanſtändigen harten Schreibart ſich enthalten, die ſich ergebende, wie immer zu benennende, Contraventionen bey ſeiner Behörde alſogleich anzeigen, und ſolche uneinſtellig durch die angewieſene Wege zu heben trachten, und wenn ſo fort, gegen beſſere Zuverſicht, ein- oder anderer Seits das behörige hierunter nicht geſchehen ſollte oder würde, jedesmal ſo gleich über einen jeden beträchtlichen Contraventions Fall die neuerliche Anzeige, mit Benennung der Contravenienten, bey Ihro Kayſerlichen Majeſtät einlegen, und ſo fort gewärtigen ſollen, daß, auf Koſten der Zuwiderhandlenden, eine ſummariſche Unterſuchung angeordnet, und die ſchuldig Erfundene ſofort empfindlichſt beſtraffet werden. Und nachdem ſo ferners auch

11.

11. Kayſerlicher Majeſtät angezeiget worden, daß die Juſtiz- und Canzley-Geſchäfte nicht am fürderlichſten beſorgt, die Canzley zu den beſtimmten Stunden nicht beſucht, die Raths-Protocollen in Zeiten behörig nicht mundirt, bey Sterbfällen die Inventaria nicht uneinſtellig gefertiget, annebens verſchidene neue Taxen und Accidentien, Obſervanzwidrig und gegen die hergebrachte Taxordnung, eingeführet, die Rechnungen auf beſtimmte Zeit nicht geſtellet, noch alljährlich ajouſtirt, durch allerley Colliſionen, zumalen auf mehrerley Art, das Reviſionsamt behindert, und, wenn der äuſſere Rath, über ſtrittige Gegenſtände an Kayſerliche Majeſtät ſich zu wenden, geäuſſert, von Seiten des inneren Raths nicht ſtatt gegeben, ſondern deſſen ungeachtet fürgefahren, auch mehrfältig ſich herausgenommen worden, theils die Kayſerliche und Commißions-Verordnungen zu interpretiren, theils gar von ſolchen eigenmächtig abzuweichen, und als nicht mehr Plaz greiffend anzunehmen: All dergleichen Unterlaſſungen und Vorſchritte aber, wann dieſelbe ſich angebrachter maſſen befinden ſollten, vor und an ſich äuſſerſt ahndungswürdig und dahin geäuſſert wären, daß Ihro Kayſerliche Majeſtät, von nun an ſothanen Gebrechen genauer nachſehen zu laſſen, Sich hätten veranlaſſet ſehen können; ſo wollten doch Dieſelbe, in Hoffnung, daß vor das künftige ein-ſo anderes auf das fleißigſte Ordnungs- und Inſtructionsmäßig reſp. werde befolget und unterlaſſen werden, die anſonſt unausweichlich anzuordnende Unterſuchung annoch nachſehen, dabeynebens aber alle und jede gemeſſen-ernſtlichſt, und bey Vermeiduug ſchwereſt-Kayſerlichen Einſehens, verwarnet haben, ſich weder eine Saumſal in ihren Inſtructionsmäßigen Verrichtungen, noch eine ſtrafmäßige Zuwiderhandlung der Kayſerlichen Verordnungen zu Schulden kommen zu laſſen; maſſen anſonſten jeder Uebertretter zu gewarten haben ſolle, daß, auf erfolgende Anzeige, derſelbe auf das empfindlichſte, auch in Rückſicht der etwaigwürcklich etwa ſchon geſchehenen Vergehungen, werde beſtrafet werden: Gleich denn auch Kayſerliche Majeſtät gegenwärtigen Mittelweg lediglich zu Vermeidung untereinſtiger Weitläuftigkeit, und zur Prüfung, ob nicht auf diſe Weiſe Ruhe, Fride und Einigkeit, auch eine gemeinſame eyferige Verwendung zu dem allgemeinen Beſten, auf die leichteſt und minder koſtſpilige Weiſe erzilet werden möge, einſchlagen und Sich verſehen wollen, daß alles hiemit anbefohlene in unverweilten Vollzug gebracht, alle Nebenabſichten und Pflichtwidrige Leidenſchaften beyſeitgeſezt, keiner Animoſität von keiner Seiten ſtatt gegeben, ſondern unweigerlich eines fridſam-pflichtmäßig-patriotiſchen Betragens, zu Herſtellung Ruhe und Einigkeit, auch zu Beförderung gemeiner Statt Beſtens, ſich werde be-

eiferet werden; als welchem, wie gesammter Magistrat so wohl, als auch samtliche äussere Rathsglider und übrige Statt-Officianten, nachzukommen gedencken, Kayserliche Majestät ebenfalls inner zwey Moathen die berichtliche Anzeige so gewiß gewärtigten, damit Dieselbe Sich nicht veranlaßt sehen mögen, mit Renovirung der Kayserlichen Commißion ohne weiteres fürzugehen.

Jovis 9. Sept. 1773.

Dünckelsbühl contra Dünckelsbühl, - - diversorum Gravaminum.

1. Cum inclusione sämmtlicher Impetrantischer Exhibitorum, rescribatur, dem Magistrat der Kayſ. Reichsstatt Dünckelsbühl: Es hätte derselbe hierüber - - nicht nur seinen resp. standhaften Bericht und Verantwortug allerunterthänigst abzugeben, sondern auch immittelst, (nachdeme es scheine, daß unterschiedlich von denen zu verschiedenen malen ergangenen heilsamen Verordnungen, allerdings sehr ahndungswürdig, abgegangen worden seye,) alle Mühe und Sorgfalt anzuwenden, damit der andurch verwürkte Unfug abgestellet- und durchgehends die allerhöchste Kayserliche zur Rückzeit erfolgte Befehle sträcklichst befolget, sofort, auf den widrig-nicht verhoffenden Fall, Kayserliche Maj. nicht veranlasset werden dörften, gegen die zuwiderhandlende mit der wiederhohlt comminirten Suspensions-Cassations-oder wohl gar auch noch härterer Bestrafung fürgehen zu lassen.

§. 7. Frankfurt.

Jovis 1. Apr. 1734.

Frankfurt contra Frankfurt, in specie den Hoppe betr.

- - - III. Was den von Impetranten zu seiner Schadloshaltung begehrten und 11164. fl. 26. kr. ausmachenden Post betrift; nachdeme ihme, Hoppe, bereits in Resolutione Cæsarea de 7. Jul. 1733. vor Kleider und Bediente von An. 1712. bis 1733. in allem 2900. fl. paßiret, und zu seiner Schadloshaltung, ob lucrum cessans & damnum emergens, mithin wegen Versaumniß, Mühe und Arbeit noch 6000. fl. ausgeworffen und bereits auch bezahlt worden; als hat sein in pto Indemnisationis anderweit gethanes Begehren nicht statt. - - -

V. Wird so wohl ihme, Hoppen, als auch Andern, so des vorgewesenen burgerlichen Processes halber Gelder eingenommen und ausgegeben, oder andere Verrichtungen deshalben gehabt, hi mit aufgetragen, alle darüber empfangene Vollmachten, Quittungen, Schad-

Schadloshaltung, und andere Verſchreibungen, ſo der Statt Frankfurt und alldaſiger Burgerſchaft über kurz oder lang noch zu einer Verfänglichkeit gereichen könnten, in Originalibus forderſamſt herbey zu ſchaffen, und an behörige Oerter gegen Schein zurück zu geben ꝛc.

Jovis 21. Aug. 1738.

Frankfurt contra Frankfurt, in ſpecie die Reſtitution der verurſachten ſchweren Proceßkoſten betr. - - -

1. Hat die von dem Stattmagiſtat gebetene Communication des Exhibiti vom 4. Jun. 1736. bewandten Umſtänden nach, nicht ſtatt.
2. Wird die ſpecifique Rechnung über die Auslagen der bürgerlichen ſiger vor diſesmal hiermit vor liquid erkannt, denenſelben aber nochmals, wie ſchon den 28. Mart. a. c. geſchehen, anbefohlen, falls ſolche Auslagen, (als welche mit aller möglichſter Erſpahrung zu machen ſind,) ſich ergeben, ſie alljährlich in Rechnung zu bringen, und an Ihro Kayſerliche Maj. allerunterthänigſt einzuſchicken, würden auch in Zukunft keine andere, als Agenten- und andere Proceßgebühren, paßiret werden.
3. Reſcribatur dem Stattmagiſtrat zu Frankfurt: Ihro Kayſerliche Majeſtät hätten die - - eingeſchickte ſpecifique Berechnung der von denen burgerlichen Caßieren vorgeſchloſſenen, und zu des gemeinen Stattweſens Beſten anzuwenden nöthig geweſenen Geldern, und zwar die Summ von 3468. fl. 26. kr. vor liquid erkannt: Ob aber gleich diej nige, welche ſolcherley Rechnungen der burgerlichen Caſſierer unterſuchten und quittirten, ihre ſchwere Eyd und Pflichten hätten, alſo denenſelben nach nichts paßieren laſſen dörften, was nicht genugſam beleget ſeye; ſo hätten es doch Ihro Kayſerliche Maj. nicht blos in diſer Männer Hände geſtellet, ſondern bereits den 18. Mart. a. c. und noch jezo wiederhohlter maſſen, den burgerlichen Ausſchuß anbefohlen, wann ſich nothwendige und zu Kayſerlicher vorhergängiger Reſolutionen Aufrechterhaltung angewandte Proceßkoſten ergeben, die Rechnung darüber an Ihro Kayſerliche Maj. allerunterthänigſt einzuſchicken. So billig es ſeye, das der burgerliche Ausſchuß derley unentbehrliche Auslagen wieder bezahlt bekomme; ſo genau würden Allerhöchſtdieſelbe darauf ſehen, daß nichts, als nur die nöthige Ausgaben, paßieret würden: Da nun die oberwehnte Rechnung ſo befunden worden; als habe er, der Stattmagiſtrat, die vor liquid erkannte Summ à 3468. fl. 26. kr. unauf-

unaufhaltlich zu bezahlen, und, wie dises befolget worden, binnen zwey Monathen allerunterthänigst anzuzeigen.

§. 8. Gemünd.

§. Veneris 5. Maji 1758.

Schwäbisch Gemünd contra Schwäbisch Gemünd, pto div. Grav. & Commissionis aulicæ, nunc Confirmationis des Vereinigungs-Recesses.

Publicatur Resolutio Cæsarea: Ihro Kayserl. Maj. haben Dero gehorsamsten Reichs-Hofraths-Gutachten allergnadigst approbiret. Deme zu Folge

I. wird der, nach Anleitung derer Commißionshandlungen zwischen dem Magistrat der Reichsstatt Schwäbisch-Gemünd eines sodann denen vier burgerlichen Syndicis andern Theils abgeredete, unter dem 17. Oct. 1753. datirte und den 17. Nov. dicti Anni bey Reichs-Hofrath übergebene Receß, (wobey man des Jacob Büllings, als fünften Syndici, Monita, samt anderen Vorstellungen, erwogen,) als ein zwischen beyden Theilen über alle bisanhero streitige Puncten vollständig errichteter Vergleich, von Kayserlicher Maj. wegen bestättiget, und vor ein ewiges unabweichlich zu haltendes Stattgesez, von Kayserlicher Macht und Gewalt wegen, jedoch in diser und keiner anderen Maaße festgesezet, daß

II. der innere Rath, statt 18. Personen, woraus er bishero bestanden, zwar von Kayserlicher Maj. vor das künftige auf 12. Personen, nemlich 5. Geheime und 7. Rathsglieder, in der vorgeschlagenen Ordnung, gesezet werde, es auch bey denen ausgeworffenen Salariis und wegen derer Accidentien genommenen Abrede, sein Verbleiben habe; jedoch pur dem Buchstaben nach; wie dann bey sothanen Accidenten alles, was nicht würklich denen Worten nach zugelassen, vor unerlaubt, auch strafbar, gehalten werden solle.

III. Gleichwie es §. 8. 9. 10. wegen derer Verwandt- und Schwägerschaften bey der Abrede sein Bewenden hat; also solle hingegen dasjenige, was von der Schwägerschaft erwehnet, auf die Affinitatem antecedaneam, nicht aber supervenientem, zu verstehen seyn, und dannenhero denen, so schon in dem Rath sind, sich mit einander zu verschwägern, freystehen; da hingegen

IV. wann die Schwägerschaft allschon durch den Tod derjenigen Person, durch welche dieselbe entstanden, aufgehöret, von sothanen Personen aber dennoch Kinder nachgebliben, solle diser Fall vor eine

noch

noch fortdaurende Schwägerschaft gehalten werden. Würde jedoch sich etwa ereignen, daß eine durch dergleichen Schwägerschaft ausgeschlossene Person der Statt besonders nüzlich, oder andere triftige Umstände, so Kayserliche Maj. zur Dispensation bewegen könnten, vorhanden wären, stehet Magistratui frey, mittels eines der Ordnung nach gefaßten gemeinsamen Berichts, bey Allerhöchst Deroselben einzukommen, und ersagte Dispensation zu erbitten: Es sollen aber

V. unter disem Verbott der Verwandt- und Schwägerschaften bey denen Rathswahlen auch die Consulentenstellen mitbegriffen seyn, dergestalt, daß bey denenselben eben so wol, als bey denen Rathsherren selbsten, das ersagte Verbott bey der Wahl in Acht zu nehmen wäre. Und weilen

VI. ad Art. 12. die Erinnerung geschehen: Ob Kayserliche Maj. etwa geruhen möchten, denen Rathsconsulenten, statt des bishero gehabten Voti consultativi, ein decisivum in Gnaden zuzustehen? so haben Allerhöchstdieselbe ein solches in Justizsachen und denenjenigen, welche dahin einschlagen, vor nöthig und nüzlich befunden; da hingegen es in puren politischen Berathschlagungen bey derer Consulenten altherkommlichen Voto consultativo verbleiben solle.

VII. Da auch in Monitis ad art. 5. von einigen aus Burgerschaft das Verlangen geäussert worden, zwey von Obrigkeits wegen bestellte tüchtige Advocatos zu haben; so ergehet Kayserlicher Maj. Resolution dahin, daß Magistratus hierzu zwey geschickte Männer auszuwählen habe, denen Allerhöchstdieselbe pro Salario jedem 100. fl. in Geld, samt 10. Clafter büchenen, also genannten, Herrenholz verordnen; dagegen sie jeden Burger um eine mäßige Belohnung, als 10. kr. vor jeden mündlichen Vorstand, und, wann es auf Schriften ankommt, zu 20. kr. vor jeden Bogen, zum Honorario, samt 6. kr. vor die Schreibgebühr, an Hand zu gehen, schuldig seyn sollen: Wo jedoch ein Burger, seine Sachen selbst zu besorgen, im Stande wäre, bleibet ihme, solches zu thun, unbenommen.

VIII. Bey demjenigen, was in dem §. 16. von denen Präsenten bey Verschickungen, oder Augenscheinen, in gemeinen Stattsachen vorgekommen, und in denen Anmerkungen dagegen erinnert worden, geschiehet die Entscheidung dahin: Daß die Präsenten, samt der Zehrungsberechnung, vollkommen aufhören; da hingegen denen sonsten, oder auch zu Augenscheinen vor die gemeine Statt verschick

schickten, billige, nicht zu hoch lauffende, Diäten, nach des gesammten imeren Raths jedesmaligen Befinden, ausgeworffen werden sollen: Es wären jedoch vor die in der Statt thuende ausserordentliche official-Commißionen, und sonstige dergleichen Seßionen oder Verhören, in gemeinen Stattwesen, niemalen etwas aufzurechnen.

IX. Obwolen in dem §. 17. namentlich die Straf der Remotion gegen diejenige festgesezet worden, welche bey Raths- oder Aemterwahlen, oder Contracten vor das Publicum, zu ihrem privat-Nuzen etwas bedingen oder annehmen wollten, welches dann zweifelsohne in Justizsachen auf eben die Art zu verstehen ist; so sezen jedoch Kayserl. Maj. hinzu, daß dise Puncten besonders dem Rathseyd, samt der Strafe, einverleibet, desfalls von dem Magistrat das Concept, mit Zuziehung derer bürgerlichen Syndicorum, gefasset, und alljährlich zu Anfang des Jahrs mit dem Anhang bey Rath verlesen werden sollen, daß auch ein jeder dasjenige, was ihme von dergleichen Vorgang bey einem oder anderem Collegen oder Officianten etwa zu Ohren gekommen, anzugeben schuldig seye.

X. Laßen Kayserliche Maj. es bey denen in Receß benannten dreyen Caßieren, des gemachten Widerspruchs ohngeachtet, bewenden.

XI. Geben Allerhöchstdieselbe Dero Bewilligung darzu, daß das Stattschultheissenamt von dem zweyten Syndico geführet werden könne; wie solches im §. 23. ausgedrücket ist.

XII. Sollen, der Abrede des §. 25. gemäß, nur zween Vögte auf dem Lande künftig gehalten, und wegen derselben Instruction, Salarirung, auch alles übrigen- dem Buchstaben des Vergleichs nachgegangen werden. Weilen jedoch

XIII. nach dem §. 31. ganz wohl angehet, daß die beyde Cancelliſten die Amtschreiberstellen auf dem Land mit versehen, beyde Theile auch ausserhalb des Recesses in denen Handlungen vor jedes Salarium sich auf 130. fl. an Geld, nebst 8. Malter Dinckel, und 12. Clafter Buchenholz verstanden haben; so soll es bey demselben verbleiben.

XIV. So viel die Appellationes in §. 40. betrift, soll zwar dem Magistrat vergönnet seyn, die Apostolos refutatories, bewandten Umständen nach, bey denen an Kayserlicher Maj. allerhöchste Reichsgerichte gehenden Appellationen zu ertheilen; jedoch bleibet die ganze Erkenntniß super forma & qualitate causæ appellabilis auf die höchste Reichsgerichte und deren Erkenntniß ausgestellet.

XV.

Digitized by Google

XV. Weilen §. 42. wegen derer Stättmeistere sich einige Undeutlichkeit und Mangel darinn findet, da, derselben Sportuln, gleich andern, fest zu sezen, allerdings nöthig gewesen wäre, hierbey annebst die Beschwerde angebracht worden, daß mehr als Ein Stättmeister zu denen Theilungen komme; so soll ersteres annoch geschehen, und es puncto publicationis der Sportulordnung, wie wegen anderer Sportuln verfüget, gehalten werden; denen Stättmeistern aber wird dabey aufgegeben, daß bey Theilungen mehr nicht, als Einer, (allenfalls einer um den andern, per Turnum,) sich einfinden sollten: Doch wird ihnen, deßfalls auch auf andere Art, als den Turnum, sich zu vergleichen, nachgelassen.

XVI. Was das Archiv ad §. 46. angehet, soll dasselbe zwar unter der Direction der Oberstättmeister verbleiben; jedoch von denen beyden Consulenten alljährlich in dem Monath Maji revidiret, und wegen des Befindens eine schriftliche Relation an den Rath erstattet werden. Da auch

XVII. ex parte Civium hiebey die Anerinnerung geschehen, eine publique Bibliothec anzuordnen, die sowohl denen Syndicis, als Jedermann, offen stehen könne; so soll sich Magistratus wegen dises Punets, sonderlich aber der Aussicht und des Fundi halber, annoch in einem besonderen kurzen Bericht intra duos menses vernehmen lassen.

XVIII. Die burgerliche Erinnerung ad §. 51. daß alle Jahre jedem Handwerk seine Ordnung vorgelesen, in so weit nöthig, ausgeleget, und darüber von neuem angelobet werde, wäre von Magistrats wegen zu befolgen.

XIX. Weil in denen Monitis ad §. 57. wegen der Beckenordnung einige billig zu beobachten scheinende Monita vorgekommen; als hätte Magistratus dieselbe in behöriger Erwägung zu ziehen, und davon das thunliche zu veranstalten.

XX. Nachdeme ad §. 60. wegen Separation derer Handthierungen Streit vorgefallen, Magistratus selbst auch nunmehro angibet, daß die Verordnung in Ansehung der Absonderung in drey Classen nur provisorisch, bis auf weiteren, unter denen Handesleuten zu machenden Vergleich, seye; als hätte derselbe binnen zwey Monathen seine Kauf- und Handelsleute zusammen kommen zu lassen, ihre Monita anzuhören, sie allenfalls zu vergleichen, oder, wo es nicht angehen sollte, von Obrigkeittichen Gewalts wegen zwischen ihnen einen Entscheid und Ordnung per Sententiam zu machen.

XXI. Hat derer sogenannten gelernten Kauf- und Handelsleuten gegen den Art. 63. und 64. gestelltes Begehren, wegen Abänderung desjenigen, so in Ansehung derer Hucken und Seyler, auch ihrer Handthierung, verordnet, nicht statt, sondern es bleibet bey dem Vergleich: Was aber

XXII. die Gravamina ersagter Kaufleute ad Art. 49. & 75. betrift, hat es ebenfalls in Betreff derer von andern Bürgern zurückgebrachten Waaren, bey dem Auffaz des Vergleichs sein Bewenden; jedoch solle Magistratus auf billige Art durch eine Verordnung erläutern,

1. Was en gros, nach der Gelegenheit und Verfassung der Statt heisse? so dann, wie es

2. jederzeit, zu Vermeidung alles Unterschleiffes, mittelst Anzeige bey dem Magistrat von dergleichen Waaren Visitation und Abstossung auf der Waage, oder sonsten, zu halten seye?

Wobey dann Magistratus die Kaufleute mit ihrem Parere vernehmen könnte.

XXIII. Da nächsthin ad Art. 60. und 124. von ersagten Handelsleuten gravaminiret worden, als ob dem alten Nebenreceß von An. 1724. §. 42. mittels dises, daß die ungelernte Krämer ihre Läden behalten, aber keine neue dergleichen jemalen verstattet werden sollten, zu nahe getretten werde: Kayserliche Majestät aber solches nicht befinden können, vilmehr, da über dem Receß sogleich Streit entstanden, kein besseres Mittel gewesen, als die Verordnung, wie sie da ligt, zu fassen; als soll es dabey verbleiben.

XXIV. Der Streit hingegen, so ad §. 89. wegen Besteurung des bey Kaufleuten vorfallenden Commißionsguts entstanden, ist von Kayserlicher Majest. dahin entschiden, daß die Commißionswaare der Steuer zwar nicht zu unterwerffen seye; jedoch derjenige, so dergleichen übernimmt, so bald dise Waare angekommen, sich bey dem Rath sogleich mittelst der Factur, zu Vermeidung des Unterschleiffs, legitimiren, und bey seinem Burgereyd, daß die Sache also seye, versicheren solle: Im Fall solches nicht geschähe, und Ein Monat darüber verstrichen, ist er, die Steuer davon, gleich seinen eigenen auf Credit genommenen Waare, zu zahlen schuldig.

XXV. Die Silberarbeit ad Art. 69. belangend, haben Kayserliche Maj. zwar ehedem der Statt eine dreyzehn löthige Probe zu halten befohlen: Um aber dem Silbercommercio, als einer bey diser Statt sehr einträglichen Nahrung, desto besser aufzuhelffen, nunmehro die ordent-

ordentliche Schwäbiſche Gemündiſche Probe, denen neu-vorgefundenen Umſtänden nach, auf zwölf und ein halbes Loth in das Feine geſezet, dabey aber in Gnaden erlaubt, daß die nicht über zwey Loth in dem Gewicht haltende Silberarbeiten auch zu zehen Lothen in das Feine, ſo dann, wo das Gewicht nur von Einem Loth und darunter wäre, zu acht Lothen in das Feine, verarbeitet werden könne; wobey jedoch, wann die Stücke nicht ſo klein, daß, eine Probe darauf zu ſchlagen, nicht ſchicklich wäre, jedesmal der Buchſtab: G. mit der Zahl des Lothes in das Feine darauf zu ſezen wäre: Es ſoll aber alles, wie bishero, wann es auch noch ſo klein wäre, der Beſchauung unterworffen ſeyn, und die Confiſcation der Waare gegen die Uebertretter ſtatt haben; jedoch mit dem Vorbehalt, daß die der Statt verfallene Stücke gleich zerbrochen werden.

XXVI. Die weitere dabey vorbehaltene Strafen aber, wann Jemand ſein Silber gar nicht, oder falſches zur Beſchauung brächte, ſollten darinn beſtehen, daß der Silberarbeiter das erſtemal Einen Monath, das anderemal zwey Monath, nicht arbeiten dörfe, auch binnen der Zeit ihm das Handwerkzeug von denen Vorſtehern in Verwahrung genommen werde: Vergienge er ſich aber nochmals, wäre er alsdann gar aus dem Handwerk zu ſtoſſen: Der Handelsmann hingegen, ſo dergleichen Waare beſtellete, welche bey der Prob unrichtig befunden würde, ſolle das erſtemal mit 50. fl. das zweytemal mit 100. fl. das drittemal mit Verluſt der Kaufmanns-Innung geſtrafet werden.

XXVII. Wie es mit denen Accidentien von denen milden Stiftungen zu halten, ſeye zwar §. 25. und 76. verſehen; es ſolle aber auch bey der St. Catharinen- und Teſtaments-Pflege wegen der Belohnung der Magiſtratsperſonen und Officianten eben ſo, wie bey dem expreſſe benannten Hoſpital, gehalten werden.

Diſer Stiftungen Rechnungen ſeyen denen burgerlichen Syndicis, eben wie die von gemeiner Statt, ebenfalls zur Einſicht vorzulegen.

XXVIII. Findeten Ihro Kayſerliche Maj. ohne Noth, bey jeziger Erhöhung deren Salarien auf das in vorigem Receß und jezo §. 77. vor den innern Rath angeſezte Accidens ad 50. fl. vor Wildprettgeld zu laſſen, und ſolle ſolches künftig nicht mehr gereichet werden.

XXIX. Nachdeme auch ad §. 78. der Magiſtrat vermeinet, daß die Sommerſchafwayd auf dem Mönnhof, und der Stattzwinger, ſo der ältere Burgermeiſter bishero um 52. fl. jederzeit in Beſtand

gehabt, unter die verbottene Accidentien, aus besonderen Ursachen, nicht zu rechnen seye: Kayserliche Maj. aber alle unvorbehaltene Accidentien, nach Maaßgab des §. 2. diser Verordnung, abgeschaffet wissen wollen; so solle auch dises Accidens darunter begriffen seyn; Dieweilen jedoch.

XXX. der jezige Besizer, Burgermeister Geiger, disen Bestand auf Lebenslang bekommen, und bey dessen Recursu ad gratiam Cæsaream dessen besondere so wohl in Oeconomico von beyden Seiten coram Commissione angerühmte, als auch bey Erleichterung des Vergleichswesens selbsten, gemachte Verdienste in Erwägung gekommen; so solle er auch aus Gnaden bey disem Bestand lebenslänglich, jedoch ohne alle Consequenz, gelassen werden, nach seinem Abgang aber dise Benuzung dem Stattärario verbleiben.

XXXI. Haben Kayserliche Maj. bey dem §. 79. entschieden: Daß das offentliche Peitschen derer Bürger nicht mehr statt haben, sondern in eine andere Strafe verwandelt werden solle.

XXXII. Ist in denen Articulis und Monitis ad Art. 36. 47. 67. so wohl wegen derer burgerlichen Syndicorum gesuchten Belohnung, als auch wegen deren Beybehaltung und künftigen Amts, verschidenes vorgekommen, welches Kayserliche Maj. dahin erlediget, daß es

1. bey der Abrede §. 97. wegen beständiger Beybehaltung einiger burgerlichen, und zwar fünf, Syndicorum verbleiben solle; deren ihr Amt darinn zu bestimmen, daß sie die Rechnungen, der Abrede nach, bey der Statt, und aus Kayserlicher §. 27. hieroben gemachten Verordnung, auch bey denen milden Stiftungen, einzusehen und zu moniren haben: Jedoch solle ihnen der Satus passivus ebenfalls zu der Zeit mit vorgeleget werden, und, darüber Monita zu machen, erlaubt seyn: Ergäbe sich aber dabey Anstand, solle solcher sogleich, mit Beylegung derer Protocollen, vom Magistrat ohnweigerlich an Kayserliche Majestät gebracht werden.

2. Bleiben die jezige fünf Syndici noch fünf Jahre, und wann inzwischen einer abgehet, wird es mit der Ersezung der vacirenden Stelle nach Maaßgabe des §. 97. gehalten: Wann aber

3. ersagte fünf Jahre fast verflossen, soll bey Kayserlicher Majest. in Zeiten angefragt werden: Ob dise fünf Personen ferner, ganz oder zum Theil, beyzubehalten, oder Andere an die Stelle zu sezen sezen?

4. vor die von jezigen Syndicis bey der Commißion gehabten Mühe, wird jeden derselben ein Douceur von 20. fl. ex Ærario verordnet:

net: vor dasjenige aber, ſo nachher zu thun geweſen, oder ſeyn wird, hätte

1. jeder derer ſelben jährlich 10. fl. zu einer Ergözlichkeit wegen der Verſäumniß zu genießen.

XXXIII. Der 98ſte Art. bleibet ebenfalls in der Art, wie er aufgeſtellet worden; jedoch mit diſer Erklärung, daß in beſonderen Nothfällen denen Geheimen die benöthigte Summa, (aber nicht weiter, als zum höchſten bis 2000. fl.) unanimi conſenſu, keinesweges aber per Majora, aufzunehmen frey ſtehen ſolle; welches ſie aber Einen Monath hernach, als es geſchehen, dem Rath zu eröfnen, und, daß das Geld zum Beſten der Statt ehrlich verwendet worden, ohne weitere Angebung der Urſach, auf ihren Eyd auszuſagen; wann aber diſe Ordnung nicht beobachtet wäre, davor ex propriis zu ſtehen hätten.

XXXIV. Finden Kayſerliche Maj. allerdings nüzlich, daß, dem Monito ad Art. 101. gemäß, die bis dahin in denen Rechnungen vom Magiſtrat gebrauchte unſchickliche Rubric: Inogemein, künftig unterbleibe, und alle Poſten denen Rechnungen eingetragen werden; zumalen bey geheimen Ausgaben gleich vorher die Vorſehung geſchehen iſt.

XXXV. Haben Kayſerliche Maj. bey dem §. 105. befunden, daß, obwohlen, dem Monito gemäß, dem burgerlichen Ausſchuß eine Mitaufſicht nicht geſtattet werden kan, dannoch ſonſten an Einrichtung der Magiſtratiſchen Direction wegen Biers und Brodtes einige Anmerkungen an Hand gegeben worden, wovon Magiſtratus nüzlichen Gebrauch zu machen, wiſſen werde.

XXXVI. ad §. 107. werde Magiſtrat, dahin zu ſehen, bedeutet, daß derer ſogenannten Häusleinsleute vor der Statt nicht zu vil ſeyen, oder verdächtige Perſonen angenommen, auch, wann ſie darunter ſchon befindlich, ferners geduldet werden.

XXXVII. Bey dem §. 110. habe es zwar ſein vollkommenes Verbleiben; jedoch ſolle Magiſtratus denen ſämtlichen dorten Verburgerten, ſich an Auswärtige zu verheurathen, nicht leichtlich, ohne groſſe Urſache, verſagen.

XXXVIII. Obwohlen in dem §. 114. denen Rathsperſonen, ſo Würthſchaften treiben, bey Einquartierungen derer Officiers eine Verſchonung zugeſtanden worden; ſo wollen doch Kayſerliche Majeſt. daß ſie desfalls denen übrigen Wirthen völlig gleich gehalten werden ſollen.

XXXIX.

XXXIX. Weilen auf das Monitum ad §. 116. beyde Theile darinn verstanden sind, daß denen Gemündischen Eingesessenen das Zehren an fremden Orten auf Sonn- und Feyertagen, wegen guter Ordnung, zu verbieten seye; als habe Magistratus disfalls die Verordnung ergehen zu lassen.

XL. Bey dem Art. 120. finden Kayserliche Maj. die Anerinnerung gegründet, daß weder die Aufkäuffer bey Markttägen denen in die Statt kommenden Bauersleuten entgegen gehen, noch, ehe es 12. Uhr geschlagen, auf dem Markt etwas kauffen sollten; wannenhero Magistratus zu solcherley Verordnung angewisen wird.

XLI. Nachdeme §. 121. jedem Burger nachgelassen, sein Viehe auf der Burgerbanck zu mezgen, solle solches nach dem Monito dahin verstanden werden, wann solches vorher 4. Wochen in des Burgers Stall gestanden.

XLII. ad §. 125. Hätte der Magistrat dahin zu sehen, und zu Jedermanns Wissenschaft zu bringen, daß derjenige Burger oder Bauer, welcher verbottene Waaren von Welschen oder Scheuernkrämern ausser denen Jahrmärkten kauffet, allezeit um 3. fl. gestrafet, und dem Verkäuffer, wann er sich das zweytemal vergehet, seine Waaren confisciret werden sollen: Von sothanen Strafen und Confiscationen wäre die eine Halbscheid dem Ærario, die andere Halbscheid aber dem beschädigten Handwerk oder Profeßion, zuzuwenden.

XLIII. Bey dem §. 126. wollen Kayserl. Maj. und verstehet es sich von selbsten, daß gleiches Gewicht, Ehle und Maaß, wie von der Stadt gesezet, auch in derselben Gebiet auf dem Land zu halten seye.

XLIV. Die Kammacher-Nahrung ad §. 128. berührend, machen Kayserl. Maj. den Entscheid dahin: Daß zwar die helffenbeinene Kämme jeder Krämer, so gut als die Kammacher, einzeln verkauffen können, die hornene hingegen ihnen nicht Stückweis, sondern nur allein zu halben und ganzen Duzenden, zu verkauffen erlaubt seyn solle, um die Kammacher desto besser bey ihrer Nahrung zu erhalten.

XLV. Es sollen auch überhaupt die Krämer denen Profeßionisten, gegen ihre Articul, oder leztere Jenen gegen ihre Innung, noch ein Handwerk dem andern, keinen Eingriff thun; womit auch das Monitum ad §. 128. seine Erledigung bekommen, und werde Magistratui anbefohlen, über diese Ordnung sträcklich zu halten. Nachdem so fort

XLVI.

XLVI. insonderheit ad §. 112. und 114. ziemlich wichtige Monita wegen des Forst- und Jagdwesens vorgekommen, dabey aber vorgeschlagen worden:

1. Einen Waldmeister anzunehmen,
2. die Wälder jährlich ordentlich zu umreiten,
3. denen Bauern das Gewehr abzunehmen, und das Schießen zu verbieten, dagegen
4. denen Burgern die freye Pürschordnung alljährlich vorzulesen,
5. das Holz unter den Burgern gleich, und das Clafter zu 1. fl. auszutheilen,
6. eine Schafordnung und desfalls bessere Einrichtung zu machen,
7. Daß denen Holzwarten alle drey Jahre ein anderer District anvertrauet werden möge.

Ihro Kayserliche Maj. hingegen in denen Erläuterungen nicht genugsame Auskunft finden, um darüber die endliche Entschliessung nehmen zu können; als solle Magistratus deßfalls in separato seinen allerunterthänigsten Bericht erstatten, und bis dahin das, so ersagte Fragen angehe, aufgeschoben bleiben.

In allen übrigen hieben nicht besonders berührten Puncten aber hat

XLVII. das sowohl in denen Monitis, als von denen so genannten gelernten Kauf- und Handelsleuten gegen den Receß angeführte nicht statt, sondern wird dasselbe hiemit verworffen; wie dann auch

XLVIII. die Kayserliche ehedem ergangene Resolutionen dahin erläutert werden, und gegen die jezige confirmirte Verabredung, auch resp. Kayserliche Vergünstigung nicht anzuziehen sind: Und soll nunmehro

XLIX. Magistratus den ganzen Receß, samt disen Kayserlichen Resolutionen, der versammleten Burgerschaft autoritate Cæsarea vorlesen lassen und publiciren; wie dann er, Magistrat, so wohl, als dieselbe, zu ununterbrochener desselben Festhaltung, bey Vermeidung derer theils allschon einverleibten, theils anderer schweren willkührlichen Strafen von Kayserlichen allerhöchsten Amts wegen angewisen würden.

In Sachen: Schwäbisch-Gemünd gesammte Landes-Unterthanen contra den Magistrat daselbst, puncto diversorum Gravaminum, erforderte der Reichshofrat den 30. Nov. 1775. des Magistrats Bericht, mit der Auflage: Anzuzeigen, wie er denen in diser Sache vilfältig getroffenen Vergleichen, und erlassenen Kayserlichen Conclusis, in specie puncto des ersten Gravaminis, bishero nachgekommen seye.

In Sachen: Zu Schwäbiſch-Gemünd geſammte Landes-Unterthanen contra den Magiſtrat daſelbſt, beſchloſſe der Reichshofrath den 30. Oct. 1777.

Nachdem aus dem Impetrantiſchen Klaglibell, darauf erforderten Bericht, auch weiter eingereichten Vorſtellungen der S. Gemündiſchen geſammten Landesunterthanen, derſelben Beſchwerden genugſam erwogen worden; ſo ergehe nunmehro die Kayſerliche Entſchlieſſung dahin: Daß der Magiſtrat

ad Grav. 1. in Conformität des Receſſes von 1706. § 4.-8. dann des Decrets von 1722. §. 4. auf der Unterthanen geziemendes Anſuchen, ihnen richtige und beglaubte ſummariſche Extracte über die jährliche Einnahme und Ausgabe ſeit 1752. wie auch ſeit diſer Zeit eingelauffene Craystabellen, nicht blos vorlegen und vorleſen, ſondern communiciren und ediren, auch ſpecifice, wie vil Creditores ganz oder zum theil, und weit ſeit 1752. an Capital und Zins abgelöſet worden, anzeigen, pro futuro aber bey jedesmaliger Verkündigung der Schazung fideliter, worzu die Schazungsgelder verwandt werden ſollen, und in ſpecie, was und wie vil der Magiſtrat an alten Capitalien und Zinſen abzuzahlen beſchloſſen habe, dann aber auch, und nach gezahlter Schazung, nicht nur jedesmal denenſelben die Craystabellen, und einen richtigen und beglaubten Extract über die erhobene Einnahme und Ausgabe herausgeben, ſondern auch dabey ſpecifice anzeigen ſolle, wie vil Creditores an Capital und Zinſen abgelöſet worden; alſo, daß die Unterthanen daraus deutlich erſehen können, nicht nur, daß die erhobene Gelder und Schazung allein zu Reichsſteuern, Römermonathen, Reichs-Cammergerichts-Zilern, Stattcapitalien und Zinſen, auch anderer Reichs-Crays- und Kriegs-Nothdurft, verwendet worden, ſondern auch wie vil ein jeder damit befriedigter Creditor an Capital und Zinſen zu fordern gehabt, wie vil er darauf empfangen, und vil ihm annoch zu bezahlen rückſtändig verbleibe.

Da aber Kayſerliche Maj. aus des Magiſtrats Bericht keineswegs abzunehmen vermocht, wie er denen vilfältig erlaſſenen Kayſerlichen Concluſis und getroffenen Receſſen, am wenigſten aber, wie er dem §. 8. des Receſſes von 1706. genüget; als habe der Magiſtrat ſich annoch ſtandhafter, mit beglaubter Angelegung der ſeit 1752. von Bauer- und Burgerſchaft erhobenen Schazung, und damit abgetragener Reichs-Crays- und Kriegsnothdurft, auch Schulden an Capital und Zinſen, nicht minder, wie vile Schulden 1723. vorhanden geweſen, und wie vil ſeit 1752. abgetragen worden, und noch jezt unabgezahlt verblieben, zu Faſſung weiterer Kayſerlicher Entſchlieſſung, zu erklären, auch insbeſondere eine beſchei-

schtinigte Designation derjenigen Ausgaben, worzu 1706. und 1723. die Unterthanen contribuiret, in zwey Monathen einzureichen. Da

ad Grav. 2. sich weiter ergeben, daß ohngeachtet der ausdrücklich im §. 12. des Recesses von 1754. getroffenen Vereinbarung, ungesaumt mit der Güterrenovation anfangen, und damit alle 9. Jahr continuiren zu wollen, solches bis jezt unterblieben; als habe der Magistrat sich deshalb standhaft zu verantworten, und darneben einen ungefähren Anschlag, wie hoch die mit der Güterrenovation verbundene Kosten sich belauffen dörften, einzureichen.

ad Grav. 3. Die von denen Unterthanen begehrte Bonification der An. 1744. gehabten Einquartierungskosten anlangend, habe der Magistrat ungesaumt das über die dicto Anno gemachte Liferungen und Fuhren abgehaltene Protocollum Liquidationis denen Unterthanen unweigerlich heraus zu geben, damit sie dadurch in den Stand gesezet werden, ihre Forderungen, in so weit gegen die klare Maaßgabe §. 11. des Recesses von 1754. solche Ausstände bey der Cassa durch Abrechnung nicht bereits bonificiret worden, zu behufiger Befriedigung, una cum Interesse moræ, gehörig an- und einzubringen.

ad Grav. 4. habe der Magistrat weiter, warum die Unterthanen zu dem Schlaf- und Quartiergeld mit $1\frac{1}{4}$ Steuer ohne Concurrenz der Burgerschaft, (die doch zu allen Reichs- Crays- und Kriegslasten mit $\frac{1}{3}$ vi Recessuum concurriren solle,) bis jezt allein contribuiren müssen? wie nicht minder, was es mit dem angeblich ad 58. fl. monathlich zu vil geforderten Quartiergeld für eine Bewandtnis habe? resp. sich zu verantworten, und mit Anschließung des jüngsten, nach den lezteren Friden wegen Reducirung des Contingents getroffenen Craysschlusses, zu berichten.

ad Grav. 5. Die Beschwerden wegen des Chausseebaues anlangend, habe der Magistrat annoch vor allen Dingen, nach Maaßgab §. 11. Recesses von 1754. den ganzen Aufwand des Chausseebaues, mit Anschlagung der gesammten von den Unterthanen geleisteten Frohnen, ungesaumt zu berechnen, und zwischen Burgern und Unterthanen in Ansehung der Concurrenz, zu Folge des Recesses von 1754. also eine Vergütung zu treffen, daß davon $\frac{1}{3}$ der Burgerschaft und $\frac{2}{3}$ denen Unterthanen angerechnet, und resp. beygetrieben und vergütet werden; und habe derselbe übrigens besser, als geschehen, berichtlich anzuzeigen, woher die an die Reichsritterschaft Cantons am Kocher rückständig geblieben 1800. fl. erwachsen, und warum solche Steuren nicht alljährlich abgebürdet worden. Nachdeme nun

ad Grav. 6. Der Magistrat sich in der Resolution vom 16. Maji 1775. dahin erkläret habe, daß er darauf, daß keine Häuser mehr auf Allmandpläze angebauet würden, Bedacht nehmen wolle; als hätte es zwar pro futuro dabey sein Bewenden: Es gewärtigten aber Kayserliche Maj. daß der Magistrat sich nicht anmassen werde, ohne Zuziehung und Genehmigung der betreffenden Gemeinden, künftig einige Gemeinds-Gerechtigkeiten zu veräussern; inmassen dann gedachter Magistrat hiedurch angewiesen werde, die von denen auf Allmandplätzen erbauten Häusern bey jeder Umlegung einer Schazung genommene 20. kr. (welche aber um deswillen, weil sie bey jeder Schazung erneuert worden, nicht für einen Grund- und Bodenzins, sondern vilmehr für eine Schazung, zu achten,) nicht nur pro præterito aus der Stattcammer an die Steuer- und Contributionscasse zu restituiren, sondern auch pro futuro solche jedesmal zur gedachten Steuercassa erheben, und allein zur Reichs- Crays- und Kriegs-Kosten verwenden und berechnen zu lassen. So vil nun die übrige ad hocce Gravamen angebrachte fernere Beschwerden anbelange; da habe es

a) in Ansehung der der Gemeine Weiler angeblich entzogenen 4. Jauchart Waldungen eben so, wie in Ansehung des Kohl- und Herrenwaldes, bey dem Magistratischen Erbieten, und der von denen Unterthanen geschehenen Erklärung, sein Bewenden. Würden nun

b) Impetranten die wegen der der Gemeine Bürgau entzogenen Winterschafwaide angebrachte Beschwerde hinlänglich glaubwürdig bescheinigen; so ergehe so dann weitere Kayserl. Verordnung;

c) wegen 3. anderer Beschwerden aber wurden die Klägere ab- und an den Magistrat verwiesen: Nachdeme aber

d) Vermöge §. 26. des bürgerlichen Recesses von 1753. zu Spreitbach kein Vogt seyn, sondern dise Vogtey mit der zu Ickizgen vereiniget werden sollen: Gleichwohl nunmehr das Gegentheil aus des Magistrats Bericht erhelle; als habe derselbe sich dieser Contravention wegen zu rechtfertigen.

ad Grav. 7. Habe es bey der vom Magistrat unterm 16. Maji 1775. ertheilten Resolution sein Bewenden: Würden aber Impetranten, daß der Magistrat von allen in das geschlossene Feld gebauten kleinen Zehendfrüchten, auch dann, wann nicht unflürlich gebauet worden, den doppelten Zehenden genommen habe, besser, als geschehen, rechtsbeständig erweisen; so ergehe deswegen weiter, was Rechtens.

ad Grav. 8. werde der Magistrat angewiesen, in Ansehung der Fallgüter keineswegs pro lubitu Laudemia zu bestimmen; sondern vilmehr bey jedem Fall eine unpartheyische Taxation der zur Frage stehenden

Fall-

Fallgüter vorzunehmen, und ſodann von dem wahren Werth der taxirten Güter das 10de pro Cent, als Laudemium, und nicht höher, zu beſtimmen. So vil aber die ad hocce Gravamen in Anſehung der vorenthaltenen Gemeindsurkunden und Beſtandbriefe angebrachte Beſchwerden anlange; da hätten Impetranten vor allen Dingen, daß poſt 1706. dergleichen Urkunden aufgefunden worden, und wo ſolche befindlich, insbeſondere aber das vorgebliche Factum gegen das Burgauiſche und Weileriſche Kaufregiſter, beſſer als geſchehen, hinlänglich zu dociren, und ſo dann weitere Kayſerliche Verordnung zu gewärtigen.

ad Grav. 9. & 10. habe es bey des Magiſtrats Reſolution vom 16. Maji 1775. ſein Bewenden.

ad Grav. 11. Bleibe es zwar auch dabey: Es werde aber derſelbe angewieſen, in caſtigando ſich keine Exceſſe zu Schulden kommen zu laſſen.

ad Grav. 12. werde endlich der Magiſtrat alles Ernſtes erinnert, ſich künftig, bey Vermeidung der in dem Receß von 1753. angedroheten Strafe der Remotion, aller in gedachtem Receß nicht vergönneten Accidentien zu enthalten, und, daß ein gleiches von ſeinen Nachgeſezten geſchehe, gebührende Sorge zu tragen, auch überhaupt die Gottgefällige Juſtiz unpartheyiſch und ohne Nebenabſicht zu verwalten:

Nachdem aber aus der von dem Impetranten eingereichten Vorſtellung und deren Anlagen ſich zu Kayſerlicher Majeſt. all höchſtem Misfallen ergeben, daß, (wie auch der Magiſtrat in ſeinem Bericht nicht zu laugnen vermochte,) verſchidene Perſonen aus des Magiſtrats Mittel unerlaubter Weiſe Geſchenke angenommen; als befehlen Kayſerliche Maj. dem Magiſtrat, eine eigene Commißion, aus ſolchen Perſonen, welche hiebey nicht intereßirt, ungeſaumt niderzuſezen, und, nach hinlänglich unterſuchter Sachen, behuf Kayſerlicher Ahndung und weiterer Verordnung, deshalb zu berichten.

Den 21. Jun. 1779. wurde in diſer Gemündiſchen Unterthanen Sache dem Schwäbiſchen Craysausſchreibamt aufgetragen: Den Magiſtrat ad ſatisfaciendum concluſo vom 30. Sept. 1777. quoad Grav. 1. 3. 5. 6. & Submembr. d ad hocce Gravamen, 8. und 12. executive anzuhalten.

Den 11. Apr. 1780. wurde, in Sachen: Schwäbiſch-Gemünd contra Schwäbiſch-Gemünd, pto diverſorum Gravaminum, Commiſſionis finitæ, & Confirmationis des Vereinigungs-Receſſes, dem Magiſtrat allda reſcribiret; Ueber die angebrachte Beſchwerden ſich berichtlich zu verantworten.

Den 21. Apr. 1780. beſchloſſe der Reichshofrath, in Sachen: zu Schwäbiſch-Gemünd geſammte Landes-Unterthanen contra den Magiſtrat daſelbſt, pto diverſorum Gravaminum, unter andern ein Reſcript an die ausſchreibende Herrn Fürſten des Schwäbiſchen Creyſes: In obiger Sache, worinn Ihnen die Executions-Commißion aufgetragen worden ſeye, laſſe der Magiſtrat ſich auch wegen der weiter erforderten Berichts-Erſtattung ſo äuſſerſt ſaumſelig finden, daß derſelbe bereits in Eine Marck Goldes condemnirt; die zweyte Marck aber commíniret worden: Und eben ſo ſeye, wegen verſpäteter Berichtserſtattung in cauſis: Springel Contra Creditores, Appellationis, Schedel, Appellationis, Trauch, contra Keller, Appellationis, und endlich Müding contra gedachten Magiſtrat, Reſcripti, die Strafe von reſp. 1. und 2. Marck Goldes würcklich verfället, ja ſelbſten in erſterer das Triplum commíniret. Da nun Kayſerliche Maj. nicht zugeben könnten, daß wegen diſer groſſen Fahr- und Nachläßigkeit des Magiſtrats das Ærarium beſchweret- und in ſine Unſchuldige geſtrafet würden, mithin auch allergerechteſt beſchloſſen hätten, die verfällte Strafen nur von denen Moroſen beytreiben zu laſſen; als hätten ſie, Craysausſchreibende Herrn Fürſten, durch ihre bey der Executions-Commißion aufgeſtellte Subdelegirte nähere Erkundigung einzuziehen, welche Magiſtratsperſonen ſolche veranlaſſet, und ſie nicht nur Kayſerlicher Maj. anzuzeigen, ſondern auch ſolche zu unaufhaltlicher Erſtattung der noch rückſtändigen Berichte anzuhalten, ſeiner Zeit aber nur von denen Moroſen die verfällte Strafen beyzutreiben ꝛc.

§. 9. Gengenbach.

In Sachen: Burgermeiſter und Rath der Statt Gegenbach wider daſige Burgerſchaft (1), Mandati, de præſtando Magiſtratui obſequium, nec eum offendendo, & abſtinendo ab ab omnibus Conventiculis &c. erkannte das Cammergericht den 23. Jun. 1769. eine Commißion auf den Herrn Fürſten zu Hohenzollern-Hechingen dahin, daß 1. jeder Theil ſeine Vorſchläge zur Güte innerhalb eines Monaths an den Commißionshof einſende, 2. der Herr Fürſt alsdann einen ſeiner ältern gelehrten Räthe, (wider welchen kein Theil etwas einzuwenden,) ad locum Gengenbach ſubdelegire, 3. diſer gleich bey ſeiner Ankunft beede Theile zur Ruhe und Fride autoritate Cæſarea vor allem anmahne; diſemnächſt 4. den von dem Magiſtrat beſtittenen Legitimations-Punct, auf Art und Weiſe, wie er ſolches gebeten, forderſamſt berichtige, ſo dann 5. zu Verſuchung der

(1) Freyh. von Cramer Nebenſt. 87. Theil, S. 1. 121. Theil, S. 256. 122. Theil, S. 248. u. f.

der Güte zwischen dem Magistrat und Burgerschaft dermassen schreite, daß selbiger 6. beede Theile über die beederseitige Vorschläge zum Protocoll punctatim vernehme, und alles anwende, um solche disfalls zu vereinigen; und, wo er dises nicht vermögte, 7. dritte Mittel und Auskunft, nach der Lage der Sache, von Commißionswegen in Vorschlag bringe, und auch so durch die Güte auf alle Weise zu beförderen suche; in dessen allen Entstehung aber 8. das über alles dises abgehaltene Protocoll, samt Gutachten, wie die Sache zum Besten des gemeinen Stattwesens zum Spruch Rechtens weiter instruirt, und durch Urthel und Recht entschieden werden möge, verschlossen einsende; und dises auf von beyden Theilen, und zwar von dem Magistrat zu ½ und von der Burgerschaft zu ½ noch zur Zeit vorschiessende Kosten; und versehe man sich zu dem Herrn Fürsten, derselbe werde seinem Subdelegirten die Erspahrung aller Kosten, nebst der möglichsten Beförderuug des Geschäfts, zum Besten des gemeinen Stattwesens, alles Ernstes anzubefehlen, von selbsten besorgt seyn:

Dann werde beyden Theilen, und zwar dem Magistrat wie der Burgerschaft, nicht nur Ruhe und Fride überhaupt, sondern auch allen Rathsgliedern überhaupt gegen die Bürgere, als ihre Mitbürgere, aller Liebe und aller Treue in allen Begebenheiten sich zu befleissen, der Burgerschaft aber, dem Magistrat, als ihrer vorgesezten Obrigkeit, allen Gehorsam und gebührenden Respect aller Orten zu bezeugen, und den Ausgang der Sache in aller Gelassenheit abzuwarten, bey Straf 10. Marck löthigen Goldes, noch- und abermalen anbefohlen.

Anno 1771. 6. Maji erkannte das Cammergericht in Sachen des Magistrats zu Gengenbach contra die renitirende Zunftgenossene Burger und Eingesessene der Statt Gengenbach, wie auch die sich gleichfalls widersezende Vorstehere, Gemeindsleute und Bauren dasigen Reichenbacher Stabs, und der übrigen Stäben, Gemeinden und Dörffern, ein Mandatum S. C. de non pertinaciter denegando Contributiones & Collectas publicas, ex propria Confessione solitas ac debitas, desistendo ab illicitis Conventiculis, sese non opponendo Magistratui in actibus jure magistratus peragendis, & reparationi Ædificiorum publicorum, in specie dem neuen Reibemühlen-Bau, non amplius contraveniendo Mandato Cæsareo, & Ordinatonibus seriis Cameralibus, sed refundendo damna & expensas &c.

Endlich verglichen sich der Magistrat und die Burgerschaft den 22. Nov. 1771.

Der Vergleich selbst ist bey dem Freyherrn von Cramer zu lesen, und enthält, denen Rubriquen nach, dises: §. 1. Stattrechte; Amnestie.

ſtie. 2. Reſpect und Gehorſam; jeziger Magiſtrat; bevorſtehender Raths-einzug; Freund- und Sippſchaft. 3. Jagen jenſeits der Kinzig und diſſeits derſelben; Fiſchen im Mühlbach und im Reichenbach; Galgenweyher; Obſtbäume auf der Allmand; Eichbäume auf der Reichenbacher Allmand; Stattmühl; Salaria fixa; Lichter. 4. Gaſſenwirth. 5. Stattkeller; Schwörmahl; Steuermahl. 6. Wein im Stattkeller und Extantien. 7. Stattkiefer und Kellerverwalter. 8. Salz; Kornmeſſer. 9. Steuerfuß. 10. Freyheit der Zwölfer, 11. und ihrer Wittwen. 12. Wald-Rechnung; Holzabgab und Tax; Forſtmeiſter-Adjunct, Burger. 13. Apothec. 14. Frohnen. 15. Wandern; Aufnahm Fremder, Stattgebäude; Waaren für die Statt. 16. Ziegelſcheuer. 17. Alte und neue Extanzien; Quittungen. 18. Aceis vom Wein; Bier-Ohmgeld. 19. Schazungseinzug. 20. Haupt-Rechnungs-Abhör. 21. Reſignationskoſten. 22. Waſch- und Schlachthaus; Zollhaus; Reibmühl; Gebäu-Reparationen; neue Gebäude. 23. Weinhandel. 24. Canzleytax. 25. Theilungsdiät; Obervogtey. 26. Burgerliche Thurnung. 27. Frevelſachen. 28. Cauſæ Privatorum puncto Juſtitiæ. 29. Stattmeiſter-Amt. 30. Vorrecht im reiben. 31. Fähigkeit der Rathsſtelle für die Vorſtätter. 32. Schafneyen von Stiftungen. 33. Hatſchier. 34. Streifereyen. 35. Specialien des Schultheiſſenthums. 36. Extractus Privilegiorum. 37. Zwölfer-Gärten. 38. Bleiche im Zwinger. 39. Ohlſpach und Stäbe. 40. Caſſenſturz. 41. Perſonalien. 42. Fouragegelder. 43. Frohnen der Bauerſchaft. 44. Ausfuhr Holzes, Victualien, ꝛc. Holztax; Holz- und Frucht-Magazin. 45. Befreyung der Stadt-Waldungen. 46. Strobacher Feld. 47. Kiefere. 48. Mahlen auf der Stattmühle; Bachmüller. 49. Kundſchaften. 50. Standgeld. 51. Austragung Oehls. 52. Neues Sünn- oder Eich-Geld. 53. Schwörarticul auf die Handwerker. 54. Schumacher. 55. Proceß-Koſten. 56. Feſthaltung. 57. Termin à quo.

Den 17. Febr. 1722. wurde vom Kayſerl. und Reichs-Cammergericht diſer den 25. Nov. 1771. zwiſchen dem Magiſtrat und der Burgerſchaft zu Gengenbach geſchloſſene Vergleich, ſalvo jure cujuscunque, confirmirt.

Von denen innerlichen Unruhen in Gengenbach ſehe man auch die **Deduct. Bibl. 1. Band, S. 281. 456. 2. Band, S. 977.**

§. 10.

Digitized by

§. 10. Goßlar.

In Sachen: Zu Goßlar gemeiner Rath contra die beede Räthe daselbst, puncto gemeiner und besonderer Statthbeschwerden, resolvirte der Reichshofrath den 14. Jan. 1779.

1. ein Decret an den Statt-Goßlarischen Syndicum, D. Stieber: Kayserliche Maj. hätten mißfälligst vernommen, daß derselbe den in diser Sache abgeforderten Bericht, alles ernstlichen Anhaltens des Magistrats ohngeachtet, nicht verfassen wolle; Ihro Kayserliche Maj. befehlen also demselben ernstgemessenst, vorernannten Bericht, seinen Pflichten gemäß, bey Straf einer Mark löthigen Goldes, ohnweigerlich und alsobalden zu verfassen.

2. Erkannte er ein Decret an die drey Senatores, Denstorf, Baumgärtner und Lemke: Kayserliche Maj. hätten mit grossem Unwillen vernommen, daß dieselbe sich, ihren Pflichten und aller Anständigkeit zuwider, nicht nur bey denen Berathschlagungen tumultuarisch und widerspenstig sich betragen, sondern auch in denen gegenwärtigen Irrungen, in welchen sie Kläger seyen, den gehörigen Abtritt nicht nehmen wollen: Kayserliche Maj. wollten also denenselben solche Vergehungen in Ungnaden verheben, und ihnen ernstgemessenst anbefehlen, sich künftighin bey denen Berathschlagungen ruhig, bescheiden und so zu betragen, wie es ihre und eines rechtschaffenen Mannes Pflichten erfordern, in denen Angelegenheiten und Processen, wo dieselbe Kläger oder Beklagte sind, den gehörigen Abtritt zu nehmen, überhaupt aber alles zu vermeiden, was auf gefährliche Mißhelligkeiten und Trennungen abzielen kan, besonders dem Magistrat, als ihrer vorgesezten Obrigkeit, den gebührenden Respect um so gewisser zu erweisen, als sonsten, bey fernerer Widerspenstigkeit, wider sie mit denen schärfesten Ahndungen, und, nach Gestalt der Sachen, mit Leib- und Lebensstrafe, fürgegangen werden solle.

3. Dem Magistrat endlich wurde rescribirt: Dise zwey Decrete in öffentlichem Rath verlesen zu lassen.

In Sachen: zu Goßlar gemeiner Rath contra den alten und neuen Rath ꝛc. erkannte der Reichshofrath den 14. Jun. 1779.

1. ein Decret an den gemeinen Rath dahin: Ihro Kayserliche Majestät hätten das ausschweiffende und vermessene Betragen mit allergerechtestem Mißfallen vernommen, welches die mehreste seiner Glider sich einige Zeit her zu Schulden gebracht hätten: Gleichwie nun dieselbe disem auf den Umsturz des dortigen Stattwesens abzilenden Frevelmuth keineswegs nachsehen, auch besonders nicht gestatten können, daß die zu des Reichs

und Crayses Steuern erforderliche Collecten und Anlagen von ihm, dem gemeinen Rath, nach Willkühr verweigert, und von denen deßfalls gemachten gemeinschaftlichen Schlüssen eigenmächtig zurückgetretten, nicht minder von denen Rechnungsführern die an die Tafelstube zur Hauptrechnung abzuliferende Gelder, unter dem Vorwand, daß die Kosten der wider den alten und neuen Rath angebrachten Beschwerden aus dem Ærario publico zu nehmen seyen, ordnungswidrig zurückbehalten würden; als ergehe hiemit an ihn, den gemeinen Rath, der gemessene Befehl, von seinen bißherigen die offenbahre Ruhe und Ordnung stöhrenden Abweichungen alsofort abzustehen, besonders die im Jahr 1770. beliebte Kopfsteuer so fort wieder herzustellen, und damit so lang fortzufahren, biß die rückständige Cammerzieler berichtiget, und die zu Bezahlung des Contingent-Reluitions-Quanti erborgte, annoch ruckständige 6000. Rthl. samt Zinsen, abgetragen worden; auch ins künftige zu Abführung der Reichs- und Crays-Prästandorum die erforderliche Collecten, oder andere Anlagen, Stattverfassungsmäßig zu bewilligen, und wegen des modi subcollectandi mit dem Magistrat sich gebührend zu vereinigen, dann der Tafelstube die von denen Rechnungsführern an dieselbe abzuliferende Gelder, unter vorgedachtem, oder einem andern, Prätext, nicht vorzuenthalten, und in all obigem um so gewisser zu keinen weiteren Beschwerden Anlaß zu geben, als ansonsten wider die schuldig befundene Frevler mit ohnausbleiblicher Geld-Landesverweisung, auch, bewandten Umständen nach, Leib- und Lebensstrafe, vorgegangen werden solle.

2. Dem zu Wien anwesenden Senator Baumgarten wurde sein Begehren wegen Communication des vom Magistrat erstatteten Berichts abgeschlagen, auch ihme befohlen, sich längstens in 8. Tagen von Wien hinweg- und nach Haus zu begeben.

§. 11. Hall.

In Sachen: Zu Schwäbisch-Hall Stättmeister und Rath contra die Salzsieder daselbst, die Empörung wider die Obrigkeit und intendirenden formlichen Aufruhr betreffend, beschlosse der Reichshofrath den 1. Jul. 1775.

1. Patentes an die Salzsieder: Ihro Kayserliche Maj. hätten aus der Anzeige des Magistrats zu ersehen gehabt, mit welchem Troz und Vermessenheit sie, Salzsieder, gegen das klare obrigkeitliche Verbott von 1759. §. 5. ohne des Raths Bewilligung abzuwarten, den Pförch nicht allein eigenmächtig eröffnet, und das Holz ohnerlaubter Dingen herausgezogen, sondern auch, als sie deßhalb vom Magistrat constituiret worden,

den, mit Respectswidrigen Reden und Thathandlungen zu Werk zu gehen, keinen Scheu getragen; Joseph Peter Schwarz, David Friderich Lauth und Johann Melchior Seyboth, um sich der verdienten Correction zu entziehen, die Flucht ergriffen hätten, und biß dise Stunde noch nicht zurückgekehret wären: Alle dise Pflichtswidrige Widersezlichkeiten, Ungehorsam und Empörung, würden dahero ihnen, Salzsiedern, nicht nur nachdrücklichst verwisen, sondern ihnen auch ernstgemessenst anbefohlen, künftighin den Befehlen ihrer Obrigkeit sich gehorsamlich zu fügen, auf die an sie ergangene Ladungen sich so fort zu stellen, und was der Magistrat ihrer Bestrafung halber und sonst aussprechen werde, ruhig abzuwarten, denen entwichenen Schwarz, Lauth und Seyboth aber, sich alsofort nach Schwäbisch Hall an ihre Arbeit zurück zu begeben, bey ihrer Obrigkeit zu Abwartung ihrer Untersuchung und Bestrafung sich zu stellen, und dafern sie, samtliche Salzsieder, gegründete Beschwerden zu haben vermeineten, sich an dem Wege Rechtens zu begnügen; da widrigen Falls, und bey fernerer Widerspenstigkeit, die Ungehorsame so fort zu gefänglicher Haft gezogen, und, nach Befinden, mit Thurn, Zuchthaus, Landesverweisung, auch allenfalls an Leib und Leben, bestrafet werden sollten.

2. Wurde dem Magistrat befohlen, dises zu publiciren, und Sorge zu tragen: daß demselben sträcklich nachgelebet werde.

An eben disem Tage wurde auch in Sachen: zu Schwäbisch-Hall Erb-Salzsieders-Gemeinde contra den dortigen Magistrat und Lehenherrlich- wie auch Erbsiederschafts-Collegium daselbst, die gewaltthätige Kränkung der Salzsieders Gerechtsamen betreffend, geschlossen:

1. Die Impetranten sollten sich durch ein legaliter errichtetes Syndicat rechtsgebührend legitimiren;

2. Haben die Anwesende, David Friderich Lauth, Nicolaus David Seyboth und Joseph Melchior Seyboth, sich so fort, und längstens binnen acht Tagen, von Wien hinweg- und, nach Innhalt obiger Patenten, nach Schwäbisch-Hall zurück zu begeben, und daselbst des Magistrats Verfügung gehorsamlich und ruhig abzuwarten.

In Sachen: Zu Schwäbisch-Hall Erbsalzsieder-Gemeinde contra den dortigen Magistrat & Conf. resolvirte der Reichshofrath den 5. Febr. 1778. unter anderen:

„Rescribatur dem Magistrat der Statt Schwäbisch-Hall: Es habe derselbe, auf geziemendes Statuten-mäßiges Ansuchen der gesammten Siederschaft, denenselben, so wohl in convocatione sämmtlicher Interessenten, als wenig in Errichtung eines formlichen Syndicats, irgend

einige Hinderniß zu legen, vilmehr diſes Geſchäft möglichſt zu befördern. ꝛc.“

§. 12. Heilbronn.

24. Oct. 1650.

Heilbronn contra Heilbronn ſive der geſammten Geſell- und Bürgerſchaft Abgeſchickte daſelbſten, ſub præſ. 18. hujus, gratias agunt, für die jüngſt zwiſchen ihnen und dem Magiſtrat allda angeordnete Kayſ. Commißion & petunt, daß, wofern entzwiſchen der Magiſtrat wider ſie was einbringen würde, daſſelbe den Herrn Commiſſarien oder ihrer der Burgerſchaft Gevollmächtigten allhier um die Gegennotthurft communiciren zu laſſen.

Ad Acta.

§. 13. Mühlhauſen.

Lunæ 28. Apr. 1738.

Mühlhauſen contra Mühlhauſen, Commiſſionis, in ſpecie den Sander betreffend, ſive Statt-Mühlhauſiſcher Anwald von Middelburg ſub præſ. 21. huj. exhibendo allerunterthänigſte Anzeige de 4. Jan. nup. noch nicht erfolgter Extradirung des arreſtirten Sanders, ſupplicat humillime pro clementiſſime deſuper reſcribendo Regi Poloniæ, qua Electori Saxoniæ appon. Lit. A. B. & C. in duplo.

Cum incluſione Exhibiti ſub præſ. de 21. huj. reſcribatur dem König in Pohlen, als Churfürſten zu Sachſen: Ihro Kayſerliche Majeſtät verſeheten Sich zu Deſſelben bekannter Juſtizliebe, Er werde ohne Anſtand die Verfügung dahin thun, damit der berüchtigte und von den Stattgerichten zu Leipzig zur gefänglichen Haft gebrachte Sander, (welcher bey dem bekannten in der Statt Mühlhauſen vor einiger Zeit entſtandenen Unweſen, ſo endlich in einen groſſen, mit Vergieſſung vilen Menſchenbluts verknüpften, Tumult ausgebrochen, der Haupträdelsführer geweſen,) dahin, als ad locum delicti, dem Magiſtrat daſelbſt, um ihn zu gebührender Strafe zu ziehen, aufs ſchleunigſte ausgefolget, und dadurch die Gottgefällige Juſtiz befördert werden möge; worüber, und wie es geſchehen, Ihro Kayſerliche Maj. des Königs, als Churfürſtens zu Sachſen, Bericht in Zeit zweyer Monathe gewärtig wären.

Mercurii 7. Jan. 1739.

Mühlhauſen contra Mühlhauſen, in pto Inquiſitionis, in ſpecie den Meckbach betr.

Pub-

Publicatur Resolutio Cæsarea. Ihro Kayserliche Maj. haben gehorsamsten Reichshofraths allerunterthänigstes Gutachten allergnädigst approbiret. Deme zu Folge:

1. Wird Albrecht Christian Meckbachen, die zuerkannte Strafe der ewigen Land-sverweisung gegen einer Geldbusse von 1000. Thaler, so ad Cassam der zu Mühlhausen aufgewandten Commißionskosten zu erlegen, aus allerh chster Kayserlicher Gnade hiemit erlassen: Er wird aber zugleich nachdrücklich und alles Ernstes erinnert, daß er sich in Zukunft ein s ehrbaren und stillen Wandels befleißigen, denen Kayserlichen Verordnungen mit allertiefestem Respect und Ehrfurcht genau nachleben, seiner von GOtt und Kayserlicher Majestät vorgesezten Obrigkeit den schuldigen Gehorsam leisten, vor allen eigenmächtigen Unternehmungen sich äussersten Fleisses hüten, und in allen Stücken, wie es die Schuldigkeit und Pflicht eines gehorsamen Burgers erfordert, bey Vermeidung anderwärter und unausbleibender harter Strafen, verhalten solle; welches derselbe gegen seine Obrigkeit durch gegebenen Handschlag anzugeloben hat. So vil hiernächst
2. die zu Erstattung der dem Rath zu Mühlhausen entzogenen Holz- und Fischerey-Nuzungen, ingleichem der Commißionskosten betrift, ist besagter Meckbach, nach Innhalt des Kayserlichen Urthels vom 3. Jul. 1736. die ihme zukommende Ratam zu tragen schuldig.
3. Hæc notificentur dem Magistrat zu Mühlhausen per Rescriptum, um sich darnach zu achten, und über den Vollzug zu seiner Zeit an Ihro Kayserliche Maj. den unterthänigsten Bericht zu erstatten.

Jovis 9. Apr. 1739.

Mühlhausen contra Mühlhausen, Commissionis, sive Burgermeister und Rath der Statt Mühlhausen, sub præs. 15. Dec. a. p. übergeben per a Middelburg allerunterthänige Anzeige, wie daß der Zeithero flüchtig gewesene 48ger, Ge. And. Stäuffenbiel, zur Haft gebracht worden, mit Bitte um Ertheilung allergnädigsten Verhaltungsbefehls.

In eadem derer Kayserlichen Herrn Commissarien Anwälde, von Gräve, Pilgram und Moll, sub præsent. 14. Febr. 1735. übergeben den von denen zur Mühlhausischen Executions-Commiß on subdelegirten Räthen unter dem 21. Dec. nup. erstatteten Hauptbericht, mit Beyl. num. 1. usque 9. ingleichem 61. Stück in gedachter Beyl. n. 9. designirter Acten, ferner einen anderweiten gemeinschaftlichen Bericht vom 8. Jan. nup. die vollzogene Publication des zwischen dem Rath und Burgerschaft

gerſchaft errichteten neuen Receſſes betr. appon. dictas Relationes cum Adj. welche in zwey Verſchlägen.

1. Ponatur des Magiſtrats der Statt Mühlhauſen allerunterthänigſte Anzeige ſub præſ. 15. Dec. a. p. ad Acta.
2. Cum incluſione deren wider Ge. Ad. Staufenbiel angegebenen und dem Commiſſariſchen Hauptbericht ſub præſ. 14. Febr. in deſſen 6ten Beyl. ſub num. 8. befindlichen Indiciorum in copia, reſcribatur beſagtem Magiſtrat: Daß er dem Staufenbiel darüber ad Articulos inquiſitionales vernehmen, über dasjenige, ſo er verneinet, Zeugen, ſo vil deren zu erlangen, die nicht Complices delicti ſeyn, eydlich abhören, auch, da nöthig, mit ihm confrontiren laſſen, darauf demſelben eine Defenſion verſtatten, und ſolche, nebſt dem Protocoll und beygefügten Gutachten, an Ihro Kayſerliche Maj. zu Faſſung fernerer Kayſerlicher Entſchlieſſung, gehorſamſt einſchicken, auch die Sache beſtmöglichſt beſchleunigen ſolle.

Sabbathi 5. Nov. 1757.

Mühlhauſen contra Mühlhauſen, in ſpecie Weymar & Conſortes contra den Rath zu Mühlhauſen, Commiſſionis, die Reſtitution der von Chriſtian Meckbach vorgeſchoſſenen Commißionskoſten betreffend, ꝛc.

Fiat Sententia dahin: Würden die aus der Zahl derer Impetranten annoch lebende Perſonen de veritate, derer allſchon verſtorbenen Erben aber de credulitate, durch zwey darzu von Magiſtratu Mühlhuſano zu benennende, behörig bevollmächtigte, Perſonen aus ihrem Mittel, coram dicto Magiſtratu, in Beyſeyn des burgerlichen Conſulenten, in Supplementum ſchwören: Daß das dem Albrecht Chriſtian Meckbach von ihnen, Impetrantibus, gezahlte Capital von 1550. Thl. zu Ausbringung der Kayſerlichen local-Commißion würklich verwendet worden, und unter denen, vi Concluſi Cæſarei d. d. 10. Mart. 1744. aus dem Stattärario gut gemachten dergleichen Koſten, ganz, oder zum Theil, nicht begriffen ſeye, daß ſolchen Falls, und nach Abſchwörung ſothanen Eydes, mehrerwehnter Reichsſtatt-Mühlhauſiſcher Magiſtrat diſes Capital der 1550. Rthlr. ſamt Agio und Reichsüblichem Intereſſe a tempore litis motæ, nemlich dem 18. Februari 1745. biß jezo, das den 6. Dec. 1743. dem Meckbach mitgezahlte, damals verfallene Intereſſe aber, ohne davon Intereſſe aufzurechnen, in thunlichen annehmlichen Friſten, ex Ærario Civitatis, Einwendens ungehindert, abzuführen ſchuldig erkläret ſeye; compenſatis tamen expenſis, cum termino duorum menſium, & annexis Executorialibus.

Lunæ

Lunæ 16. Oct. 1758.

Mühlhauſen contra Mühlhauſen, Commiſſionis, in diverſis, &c.

1. Ponantur des Magiſtrats der Reichsſtatt Mühlhauſen allerunterthänigſte beede Berichte d. d. 21. Apr. nup. die Publication derer Kayſerlichen Verordnungen, und den mit dem äuſſeren Rath verglichenen modum collectandi extraordinarium, zu Abſtoſſung derer Stattſchulden betreffend, ad Acta.

2. Hat des Statteonſulenten und äuſſern Raths in Exhibitis de præſent. 30. Maj. 9. Aug. & 2. Oct. nup. puncto novorum Gravaminum geſtelltes Begehren, als Kayſerlicher Maj. Verordnungen zuwider lauffend, noch zur Zeit dahier nicht ſtatt; da vilmehr

3. beſagte Imploranten der ganz deutlichen Verordnung des Concluſi Cæſarei d. d. 5. Apr. 1757. gemäß, verbis: „Woferne aber ja über derſelben Verſtand ſich einiger Streit ereignen könnte, ꝛc.“ ſich beſcheiden ſollen, daß ihnen, über diſe Gravamina vor erſt eine Zuſammentrettung von dem Magiſtrat zu begehren, und, wann man dabey nicht einig geworden wäre, ſo dann auf einen gemeinſamen allerunterthänigſten Bericht, mit Beylegung derer beyderſeitigen Momentorum, wie ſich auch Magiſtratus darzu willig erbotten, anzutragen, zugekommen ſeye; welches, da ſie es nicht gethan, Implorantibus hiemit verwiſen, ſie auch, ſolches ihnen nicht mehr zu Schulden kommen zu laſſen, bey Straf Kayſerlicher ſchärferer Ahndung, bedeutet, dabey aber angewiſen werden, ſolchem Kayſerlichen Befehl annoch die behörige Folge zu thun.

4. Cum incluſione Exhibitorum des Statteonſulenten und äuſſeren Raths de præſent. 30. Maj. nup. & reſp. 2. Octob. reſcribatur dem inneren Rath der Reichsſtatt Mühlhauſen: Es werde derſelbe in dem Hauptwerk zwar auf das anheute ausgefallene Concluſum auch ſeines Orts mit verwieſen: Da aber hierbey des mehreren vorgekommen, daß Magiſtratus ſich einer eigenmächtigen Interpretation derer Kayſerlichen Verordnungen in Anſehung des Rangs derer Glider des äuſſeren Raths unternommen; ſolle er ſich ſolches, ſo wohl in diſer, als allen anderen Vorfallenheiten, enthalten, auch ſeinen Stattbedienten und Officianten, nach dem deutlichen Innhalt derer Worte ſich zu achten, den gemeſſenen Befehl ertheilen; und ſolle er, wie ſolches geſchehen, intra duos menſes bey Kayſerlicher Maj. allerunterthänigſt anzeigen.

Ve-

Veneris 1. Jun. 1764.

Krüger, puncto Relegationis, nunc Restitutionis in pristinum statum.

Publicatur Resolutio Cæsarea: Ihro Kayserliche Majestät haben Dero gehorsamsten Reichshofraths Gutachten allergnädigst approbirt: Deme zu Folge,

Rescribatur Burgermeistern und Rath der Reichsstatt Mühlhausen: Was gestalten Kayserliche Maj. allergnädigst gut gefunden hätten, den Krüger, aus bewegenden Ursachen, wider in die Statt kommen zu lassen, und denselben solcher gestalt zu dem verlohrenen Burgerrecht ex gratia zu restituiren; mit dem Bedeuten, daß dise Kayserliche Gnade auch dessen auswärts erzeugten Kindern angedeyhen solle.

In Sachen: Der Reichsstatt Mühlhausen Debitwesen betreffend, resolvirte der Reichshofrath den 28 Sept. 1772.

I. ein Rescript an den Stattmagistrat: Ihro Kayserliche Maj. finden Sich zwar,

1. in Betracht der so hoch angewachsenen. biß jezt noch wenig verminderten, Schuldenlast, bewogen, die Fortsezung der von Ihnen, biß auf weiteres Befinden, bewilligten Anlage des Mehlpfennings, der Wein- und Brantenwein-Accise, und der Tranksteuer so wohl, als der Ausschreibung eines doppelten Geschosses, zu begnehmigen: Nachdeme aber,

2. so vil die in Ansehung des Mahlgeldes vorgenommene Veränderung anlange, eines Theils die Ratio, wodurch der Magistrat zu dessen Herabsezung bewogen worden, dermalen ceßire, und andern Theils denen vorgehenden Unterschleifen, welche zur Aufhebung der von denen fremden Mahlgästen vorhin genossenen Mahlfreyheit Anlaß gegeben, durch Anstellung mehrerer und tüchtiger Visitatorum leicht vorgebogen werden könne; so habe der Magistrat die dißfalls erlassene Verordnungen nunmehro wiederum aufzuheben, und, wie vorhin, von denen Einheimischen das ganze Mahlgeld einzunehmen, den Fremden aber die Mahlfreyheit fernerhin zu gestatten; anbey jedoch, zu Verhütung der Unterschleife, die benöthigte Anzahl tüchtiger Visitatoren aufzunehmen, und diejenige, so einer Defraudation schuldig befunden würden, nachdrücklichst zu bestrafen. Anlangend

3. das Begehren des Magistrats wegen der so wohl denen Pachtern der Eichsfeldischen Clostergüter, als dem dasigen Postmeister aufzulegenden Abgabe des Mahlpfennings und der Weinaccise; so fänden Kay-

Kayserliche Majestät die dißfalls von dem Magistrat angeführte Gründe keineswegs so beschaffen, daß sie sothanem Petito statt geben könnten; massen erstgedachten Pachtern die in Betref der Collectation der Eichsfeldischen Clostergüter in Possessorio ergangene Kayserliche Erkenntnisse offenbar das Wort redeten; in Ansehung des Postmeisters aber nicht abzusehen seye, wie demselben aus dem Grunde, weil er Burger seye und den Burgereyd abgeleget habe, auch contribuable Güter so wohl eigenthümlich als pachtweis besize, die denen Postofficianten zustehende personal-Freyheit entzogen werden könne.

4. Werde der Magistrat mit dem allhier unschicklich angebrachten Begehren wegen Entscheidung des annoch in Petitorio hangenden Rechtsstreits in Betref ebengedachter Clostergüter ad illam causam verwisen. So vil hiernächst

5. die von Kayserlicher Majestät zu weiterer Erwägung ausgestellte media juvandi, und zwar a) den Verkauf des Guts Sambach, b) die Austrocknung der Teiche, und c) die mehrere Benuzung der Wälder, anbelange; so hätten Sie zwar aus einem Bericht ersehen, daß nachdem

ad a) in Betref des Guts Sampach von beeden Raths-Collegiis befunden worden, daß dessen Verkauf der Statt in ihren ausserordentlichen Bedürfnissen wenig helfe, dem ordentlichen Etat der Zinsmeisterey aber nachtheilig seyn würde, und

ad b) sich Niemand gefunden habe, welcher die vorgeschlagene Austrocknung der Teiche übernehmen wollen, sothane vermeintliche Hülfsmittel völlig hinwegfielen: Nachdeme aber

ad c) Kayserliche Majestät zwar aus erwehntem Bericht ersehen hätten, was gestalten von dem Fürstlich-Schwarzburg-Rudolstättischen Cammerrath und Landjägermeister von Langenfeld eine Besichtigung der dasigen Stattwaldungen vorgenommen worden seye, und derselbe hierauf sein Gutachten dahin abgegeben habe, daß in theils Refieren entweder schon dermalen sich zu vil Oberholz finde, oder doch solches, bey längerem Aufhalten des Abtriebs, mehr zu- als abnehme, folglich eine Abholzung, besonders bey den fractibus des Weyhen- und Bornbergs, vorgenommen worden, gleichwohl der äussere Rath angezeiget habe, daß Derselbe mit dem inneren Rath darüber in Streit gerathen, ob a) der auf dem Born- und Weyhenberg angefangene ausserordentliche Holzschlag so wohl auf ebengedachtem Weyhenberge zu beendigen, als in dem Landgraben und anderen Refieren fortzusezen? und b) die zu sothanem Holzschlage auf dem Born- und Weyhenberge angeordnete Holzcommißion schon

dermalen wiederum aufzuheben ſeye? Kayſerliche Maj. aber noch zur Zeit Anſtand nähmen, über beyde ſtrittige Puncten etwas zu verordnen, ehe und bevor Ihnen nicht von dem inneren und äuſſeren Rath die beederſeitige Gründe, beſonders ein von erfahrenen Forſtverſtändigen einzuhohlendes kurzes und deutliches Viſum, worinn bemerket ſeye, a) wie vil haubares Holz in jedem Diſtrict dermalen vorhanden? b) wie vil davon jährlich forſtmäßig geſchlagen? und, c) nach Abzug der Koſten, daraus gelöſet werden könne? vorgelieget werde; ſo wollten Kayſerliche Maj. einen gemeinſchaftlichen nach diſer Vorſchrift abzufaſſenden Bericht ꝛc. gewärtigen. Endlich

6. ſeye zwar in dem Bericht behauptet worden, daß von denen Cameral-Revenüen und Einkünften der piorum Corporum zu Bezahlung der Stattſchulden nichts verwendet werden könne: Nachdeme indeſſen bey Kayſerlicher Maj. von dem daſigen Statteonſulenten und äuſſern Rath die Anzeige geſchehen, daß, unerachtet das gemeine Stattärarium von 1770. biß 1771. mit einem ſich über 8006. Rthl. behauptenden Caſſa-Vorrath verſehen geweſen, und die jährliche Einkünfte des Aerarii nicht nur zu deſſen ordinairen Ausgaben zureichten, ſondern auch diſe, nach einem Durchſchnitt von 7. Jahren, in ſolcher Maaſſe überſtiegen, daß jährlich ein Caſſen-Vorrath von 5316. Rthlr. erübriget werden müßte, ſothaner Vorrath auch künftighin nach dem dermahligen ſtatu ſich eher vermehren als vermindern dörfte: Gleichwohlen der Magiſtrat im abgewichenen Jahr den von der Rechnungs-Deputation (ſo gar unter Zuſicherung der Wiedererſtattung,) begehrten Beytrag zur Schuldencaſſe à 2000. Rthl. als unthunlich verweigert und erſagte Deputation angewiſen habe, das benöthigte Geld gegen 5. auch allenfalls 6. pr. Cent aufzunehmen; ſo erwarteten Kayſerliche Maj. hierüber ꝛc. des Magiſtrats Bericht und Verantwortung, nebſt Beyſchlieſſung eines genauen Verzeichniſſes der jährlichen Einnahme und Ausgabe daſiger Cämmerey ſeit dem Jahr 1763. und ſeye im übrigen Dero ernſtlicher Wille, daß ins künftige nicht nur bey dem Schluß einer jeden Jahresrechnung, ob, und wie vil? von den Cameral-Revenüen und piis Corporibus zu Bezahlung der ſo hoch angewachſenen Stattſchulden angewendet werden könne? gründlich unterſucht, und, wann alsdann ein zur Schuldencaſſe abzureichender Beytrag beſtimmet worden, ſolcher ohne Aufenthalt verabfolget, ſondern auch in denen alljährlich über den Zuſtand des daſigen Schuldenweſens zu erſtattenden Berichten jedesmal der bey der Cämmerey und denen piis Corporibus befundene Vorrath ſo wohl, als, wie vil davon zu Bezahlung der Stattſchulden abgegeben worden ſeye, nebſt Beyſchlieſſung der Rechnungs-

Renner,

Renner, bemerket, auch, Falls kein Beytrag zur Statt-Schulden-Casse geschehen, die Ursachen davon angezeiget werden sollen.

III. Wurde der äussere Rath hierauf, so vil aber die wider die Administration des Holz- und Forst-Amts, und die zur Einnahm der extraordinairen Steuer verordnete Collectur angebrachte Beschwerden anlanget, auf den Receß von 1735. §. 7. verwisen.

In Sachen: Mühlhausen Reichsstatt Debitwesen, in specie den verweigerten Beytrag aus dem gemeinen Statt-Aerario betreffend, resolvirte der Reichshofrath den 31. Jan. 1775. ein Rescript an den inneren Rath: Nachdeme Ihro Kayserliche Maj. die von demselben zur Entschuldigung der im Jahr 1771. beschehenen Verweigerung des zur Schuldencassa begehrten Beytrags à 2000. Rthl. angeführte Gründe keineswegs erheblich finden könnten; so habe der innere Rath dasjenige, so an jener Summe nach denen in der Folge successive abgegebenen Beyträgen annoch rückständig seye, aus dem bey der Cämmerey-Casse befindlichen Vorrath ohne längeren Anstand auszahlen zu lassen. Wie hiernächst Kayserliche Majestät pro futuro es bey der dißfalls unterm 28. Sept. 1773. ergangenen Kayserlichen Verordnung bewenden lassen; so gewärtigten Sie deren genaueste Befolgungs-Anzeige um so gewisser, als ansonsten mit schärferen Verordnungen vorgegangen werden solle. Uebrigens werde der innere Rath erinnert, ins künftige dasjenige, so in dem neuesten Receß und der Kayserlichen Verordnung vom 5. Apr. 1757. wegen Erborgung neuer Capitalien vorgeschriben worden, genau zu beobachten, und in gehöriger Einigkeit mit dem äusseren Rath für das gemeine Beste Obsorge zu tragen.

3. Wurde der äussere Rath hierauf verwisen, und darneben bedeutet, auch seiner Seits die Erreichung des gemeinsamen Zwecks, durch Vermeidung ungegründeter Widersprüche, zu beförderen.

In Sachen: Mühlhausen, Reichsstatt Debitwesen, in specie die Aufnahm eines Capitals betreffend, bewilligte der Reichshofrath den 1. Jun. 1775. die in der producirten Schuld-Verschreibung stipulirte Kayserliche Confirmation auf die darinn bestimmte Jahre, mit dem Anhang: Daß, daferne Implorantische Reichsstatt, das quästionirte Capital binnen der gesezten Zeit abzuführen, nicht in dem Stande seyn mögte, und die Darleyher solches annoch auf eine längere Zeit zu stunden sich erklären sollten, sothane Confirmation auch hierauf mit-prorogiret werde.

2. Wurde dem Magistrat befohlen, binnen zwey Monathen zu dociren, daß mit dem neu-aufgenommenen Capital die alte Schuld würklich getüget worden seye.

In Sachen: Mühlhausen contra Mühlhausen, Commissionis, resolvirte der Reichs-Hofrath den 30. November 1772. in der Hauptsache:

1. Nachdeme, so vil den von dem äusseren Rath prätendirten Vorschlag der Eligendorum zu denen bey den Administratoribus piorum Corporum erledigten und sonsten aus der Burgerschaft zu ersezenden Stellen anbetreffe, der zu dessen Behauptung angezogene §. 49. des neuesten Recesses lediglich, wie es bey der Rechnungs-Abhör gehalten werden solle, verordne, und nicht anderst, als dahin, verstanden werden möge, daß

a) bey der alle drey Jahre, oder, nach jedesmaligem Gutbefinden des inneren und äusseren Raths, vorzunehmenden Abwechslung der bey erster Deputation aus der Burgerschaft bestellten zweyen Mitglider der äussere Rath zu jeder der beyden eröffneten Stellen zwey Subjecta in Vorschlag bringen, der innere Rath aber eines davon erwählen, und

b) auf gleiche Weise es auch alsdann gehalten werden solle, wann sich, ausser jener Abwechslung, zu einer anderen Zeit eine bey mehrgedachter Deputation aus dem äussern Rath oder der Burgerschaft zu ersezende Stelle erledige;

so werde solchemnach der äussere Rath mit seinem gestellten Recesswidrigen Begehren ab- und zur Ruhe verwisen, und behalte es, nach klarer Vorschrift des neuesten Recesses und der Kayserl. Verordnung vom 5. Apr. 1757. ein-für allemal dabey sein Bewenden, daß zwar

a) bey Bestellung der Cammer- und Zins-Schreiber-Functionen und der bey der Deputation zur Rechnungs-Abhör aus dem äussern Rath und der Burgerschaft zu besezenden Stellen dem äussern Rath der Vorschlag zweyer Subjectorum zustehe; da hingegen

b) bey der Wahl der inneren Rathsglider und der vordersten und nachgesezten Officianten demselben bloß die Namen der zur Wahl bestimmten Subjectorum bekannt zu machen, und seine etwanige Erinnerungen zu vernehmen; dises auch

c) bey der Wahl eines Stattsyndici auf ein Votum exclusivum zu verstehen; übrigens aber

d) mehrbesagtem äusserem Rath bey Besezung erledigter Stellen überall keine Concurrenz zu gestatten seye.

2. Habe des äusseren Raths Begehren puncto probationis tituli Accidentium, als dem klaren Buchstaben der Kayserlichen Verordnung vom 5. Apr. 1757. Membr. VIII. n. 4. zuwider laufend, nicht statt, und werde derselbe bedeutet, daß den Worten ersagter Kayserlicher Verordnung,

ordnung, ohne deren gefliſſentliche Verdrehung, kein anderer Sinn, als diſer beyzulegen ſeye, daß

a) alles dasjenige, ſo der Magiſtrat bißher unter dem Namen oder der Rubric von Accidentien genoſſen, in den Rechnungen zu paßieren, mithin von dem ſtreitigen Accidentien-Puncte pro præterito völlig zu abſtrahiren; ſolches jedoch

b) nicht mit auf die in denen Rechnungen ſich ſonſten zeigende, unter jener Rubric der Accidentien nicht vorkommende, Defecte und Eingriffe in die gemeine Gelder zu erſtrecken, ſondern diſe auf die vorhin veſtgeſtellte Art zu erledigen und die ſchuldig Befundene zu beſtrafen ſeyen. So vil im übrigen.

3. die von Seiten des äuſſeren Raths dem Holzamt für das anerbottene Locarium nicht zugeſtanden werden wollende Feld-Birn- und Steinſezungs-Gelder, ingleichem die ſo genannte Conceßionsgelder für das hüten und graſen anbetreffe, ſeyen ſolche, in Gefolg des jüngſten Receſſes §. 18. und der Kayſerl. Verordnung vom 5. Apr. 1757. Membro VIII. n. 4. dem Fiſco zu berechnen.

3. Wurde der äuſſere Rath mit ſeinem auf die Caſſation der Wahl des Förſters Klugen geſtellten Begehren, da keine Contravention des Receſſes dabey zu finden ſeye, abgewiſen.

4. So vil die von dem inneren Rath wider die Schuldencaſſe-Collectur angebrachte Beſchwerden betreffe, werde denen bey erſagter Collectur aus dem äuſſern Rath beſtellten Mitglidern anbefohlen, dem aus dem inneren Rath verordneten Präſidi ſeinen, ihme bißhero unrechtmäßiger Weiſe entzogenen, Theil der Collecturgebühr tam pro præterito quam pro futuro zukommen zu laſſen, auch ohne deſſen Concurrenz und Vorwiſſen nichts hauptſächliches vorzunehmen, noch dergleichen für ſich an den innern oder äuſſern Rath zu bringen.

5. Den Punct der von der zur Einnahme der Kovatiſchen Contributionsgelder verordneten Collectoribus innenbehaltenen Gebühren betreffend: Nachdeme die Einnahme diſer Gelder der zu den auſſerordentlichen Anlagen verordneten Collectur obgelegen, mithin die zu diſem Contributions-Geſchäfte beſonders ernannte Collectores die Stelle jener Collectur vertretten, ſolchemnach dieſelbe, die mehrgedachter Collectur beygelegte Gebühren inne zu behalten, wohl befugt geweſen; ſo ſeye der äuſſere Rath mit ſeinem dißfallſigen ungegründeten Widerſpruch abzuweiſen.

6. Nachdeme, ſo vil die ſtrittige Eligibilität des unter den Competenten zu der erledigten Stelle eines Coadminiſtratoris des Hofs Aemiliä aufgetrettenen Candidati Juris Hübners anlonge, der neueſte Receß

§. 23. ausdrücklich verordne, daß bey Bestellung der Vorsteher-Dienste bey den piis Corporibus das Absehen auf genugsam angesessene Leute genommen werden solle, und daraus, daß darneben in besagtem §. den Vorstehern der piorum Corporum auferlegt worden, bey dem Antritt ihres Amts genugsame Caution, wenigstens zu 1000. Rthl. entweder mittelst Hypothecirung unbeschwerter Güter, oder durch Bürgen, zu bestellen, keineswegs gefolgert werden möge, daß jene generale Disposition nur auf diejenige gehe, welche mit ihrem eigenen Vermögen Caution stellen wollen; so habe der innere Rath den Hübner, da er nicht angesessen seye, mit seinem Gesuch abzuweisen.

7. Seye nunmehro mit Besezung der Administrationen der piorum Corporum, nach Vorschrift des Recesses, zu verfahren.

8. Nachdeme nicht abzusehen seye, wie aus dem §. 7. des Memorials die Justizpflege betreffend, wegen eingeschränkter Zahl der Advocaten, gefolgert werden könne, daß dadurch denen Vormündern und Curatoren, wann selbige nicht recipirte Advocaten seyen, untersagt worden, die Rechtsangelegenheiten ihrer Pupillen gerichtlich zu betreiben; als seye solches denenselben, wie bisher, ungehindert zu verstatten.

9. Des Scribentens bey dem Stattgericht und Advocatens Rheinhards Begehren, daß ihme, in Sachen, in welchen er das Protocoll nicht geführt, noch Säze aufgenommen, praxin ferner zu treiben, verstattet werden möge, finde, wegen der zu befürchtenden Unterschleiffe, nicht statt, und habe der Magistrat sich dises auch in künftigen Fällen zur Richtschnur dienen zu lassen.

10. Die Quartam Salarii betreffend: Nachdeme dasjenige, so der §. 14. des neuesten Recesses dißfalls disponire, dahin zu verstehen seye, daß

a) nach Ableben eines Consulis das in besagtem Receß dessen Wittib und Kindern zugelegte Gnaden-Quartal von dem Successore in Consulatu, und zwar von dem zu erst fälligen, auch ausser dem regierenden Rathe beziehenden, Salario und Accidentien zu entrichten;

b) von dem an die Stelle des verstorbenen Consulis erwählten neuen Rathsglide aber, da des Defuncti Wittib und Kinder ihr Gnaden-Quartal von dem neuerwählten Consule erhalten, eine Quart des Raths-Salarii und Accidentien in dem ersten Jahre, da es in dem regierenden Rath mit-begriffen, zum Besten der Bibliothecæ publicæ innen zu lassen, und

c) ein gleiches auch in den Fällen zu beobachten seye, wann entweder keine Wittib und Kinder vorhanden, oder der Erwählte einem in

Pro-

Proviſion geſezten, des Rathsſtuhls erlaſſenen, oder zum Emerito erklärten, oder in fremde Dienſte getrettenen Rathsverwandten folge; ſolchemnach

1. der an des verſtorbenen Burgermeiſters Reinhards Stelle erwählte Meckbach eine Quart des nach ſeiner Wahl zu erſt fällig gewordenen Salarii und Accidentii an des verſtorbenen Reinhards Wittib,

2. der in die Stelle des in Fürſtlich-Anhalt-Bernburgiſche Dienſte getrettenen von Grashof erwählte Burgermeiſter Avenarius, und der in des erſagten von Grashof erledigte Statt-Syndici Stelle erwählte Stüler jeztgedachte Quart zum Beſten der Bibliothecæ publicæ, und

3. die drey neu-erwählte Senatores, Helmsdorff, Matthäi und Schottel ſolche eben dahin abzugeben, ſchuldig ſeyen ꝛc.

12. Nachdeme aus dem gröſten Theil der an Kayſerl. Maj. gebrachten Beſchwerden zu entnehmen ſey, daß der äuſſere Rath die, zum Verderben des gemeinen Stattweſens, ſo lang gedauerte Irrungen noch ferner zu unterhalten, und durch gefliſſentliche Verdrehung der Kayſerlichen Verordnungen und des neueſten Receſſes die Kayſerliche auf die Herſtellung des Ruheſtandes gerichtete heilſame Abſichten zu vereitelen ſuche; ſo werde erſagter äuſſerer Rath alles Ernſtes erinnert, ſich ins künftige ſeinen Pflichten gemäß zu betragen, und ſich aller unbefugten Widerſprüche und frivolen querulirens um ſo mehr zu enthalten, als anſonſten nicht nur diejenige, ſo hieran Theil nehmen, zu Erſtattung der Koſten ſchuldig erkannt ſondern auch beſonders wider die Anſtiftere ſolcher gemeinſchädlichen Irrungen und die Concipienten mit den ſchärfeſten Strafen, auch allenfallſiger Remotion ab officio, vorgegangen werden ſolle ꝛc.

Lunæ 25. Oct. 1773.

Mühlhauſen, Reichsſtatt, Commiſſionis, - - in ſpecie die Juſtizpflege betreffend. - -

2. Reſcribatur Eidem (dem Magiſtrat:) Ihro Kayſerliche Maj. hätten hieaus (aus ſeinem Officialbericht,) erſehen, was maſſen alldorten die litigirende Parthien in denjenigen Proceßſachen, ſo zur Appellations-Inſtanz gediehen, und in welchen der appellirende Theil ein widriges Urtheil erhalten, weshalb ein anderweites Remedium juris, Querela Nullitatis, Reſtitutio in integrum, oder Reviſio Actorum, ergriffen worden, in Anſehung des geordneten Juramenti malitiæ, de non frivole querulando, Reſtitutionem in integrum aut Reviſionem petendo, und des zugleich erlegenden Succumbenzgeldes, Schwürigkeiten zu erfinden, bemühet geweſen; darzu dann Magiſtratus folgende Fragen:

1. Ob nur in dem Fall, wann dem Parti querulanti, Reſtitutionem in integrum aut Reviſionem petenti, zwey widrige Ausſprüche entgegen ſtehen, das Succumbenzgeld und Juramentum malitiæ ſtatt finde, oder ob bey einer jeden Querela nullitatis, Reſtitutione in integrum, aut Reviſione Actorum, ohne Rückſicht eines für ſich habenden beyfälligen Beſcheides, der Querulant zu beyden angewiſen werden müſſe?

2. Ob auch bey der einen bloſſen Incidentpunct betreffenden Querela Nullitatis, oder Reviſion, der querulirende Theil zu dem geordneten Jurament und Succumbenzgeld gehalten?

3. Ob alsdann, wann ein Beklagter ſeine Unterſchrift einer wider ihne producirten Obligation agnoſcire, die Contenta ſothaner Obligation aber, nemlich den Empfang der darinnen exprimirten Geldſumme des Darleyhens, eydlich zu diffitiren, ſich erbiete, auch indicia doli & falſi Documenti, um ſelbige darzuthun, angebe, ſelbige aber ad probationem falſi nicht für hinreichend, ſo wohl in erſter als zweyter Inſtanz, erkannt, und alſo der Beklagte zum Abtrag der libellirten Schuld pure condemniret worden, derſelbe aber dagegen Querelam nullitatis interponire, um noch zu dem Beweis der Exceptionis falſi Documenti zugelaſſen zu werden, in diſem und ähnlichen Fällen der Querulant zu Erlegung des Succumbenzgeldes anzuhalten?

4. Ob bey einer wenig bedeutenden ſtrittigen Gerechtigkeit, wenn z. E. von einer zu haltenden Wand, oder Bleiche, oder einem geringen auf eine Dorffsgemeinde zu repartirenden Geſchoß oder Erbzinsquanto, die Frage ſeye, das Quantum des zu erlegenden Succumbenzgeldes auf keine geringere Summe, als die in der Juſtizpflege vorgeſchribene 20. bis 50. Thaler, zu determiniren?

5. Ob ohne Unterſchid in allen und jeden Streitſachen, ſo jemand als Adminiſtrator, Curator, oder Vormund, Amts- und Pflichten halber führe, oftgedachtes Succumbenzgeld zu erlegen ſeye? und endlich

6. Ob auch, ſtatt deſſen baaren Erlegung, Cautio ſub paratiſſimis von angeſeſſenen Burgern angenommen werden könne?

zu allerhöchſter Beurtheilung vorzulegen, und eine dißfallſige Interpretation der in dem Receſſu noviſſimo de Anno 1757. beygefügten Memorigli, die Juſtizpflege betreffend, ad Tit. 28. 33. & 34. Part. 1. der Proceßordnung enthaltenen Verordnungen allerunterthänigſt zu erbitten, ſich gemüßiget geſehen. Nachdeme nun obenangezogene Verordnung

ad 1. & 2. offenbar keinen Unterſchid mache: Ob eine Parthie in erſter Inſtanz ein widriges oder beyfälliges Urthel erhalten, und ob die Que-

Querela nullitatis oder Reviſion die Hauptſache, oder ein Nebenpunct, zum Gegenſtand habe; dann

ad 4. in cauſis levioribus, vel incertæ æſtimationis, die Summ von 20. Thl. als die geringſte feſtſtelle; ferner

ad 5. Adminiſtratores, Curatores und Vormünder, von Erlegung des Succumbenzgeldes nirgends befreye, und endlich

ad 6. ausdrücklich von einer baaren Depoſition des oftgemeldeten Succumbenzgeldes rede; ſo habe Magiſtratus, wie bisher, dem klaren Buchſtaben obiger Verordnung ſchlechterdings nachzugehen, und ſich hierinn durch keine Geſezwidrige Querelen irre machen zu laſſen. So vil aber

ad 3. den Fall anlange, da die von dem Beklagten wider eine von ihme agnoſcirte Schuldverſchreibung vorgebrachte Indicia doli & falſi Documenti zugelaſſen worden, ſeye der querulirende Theil mit dem Juramento malitiæ und dem Succumbenzgeld, nach dem Sinn mehrerwehnter Receßverordnung, nur alsdann zu verſchonen, wenn derſelbe entweder neue, oder wenigſtens einiger maßen glaubhaft gemachte, indicia falſitatis anführe, oder die bereits vorhin vorgebrachte Indicia glaubhafter mache.

Magiſtratus habe ſolchemnach diſe Kayſerliche Verordnung zu künftiger unabweichlicher Befolgung, behörig zu publiciren ꝛc.

Die Tuch- und Raſchmacher zu Mühlhauſen kamen bey dem Reichshofrath gegen den Magiſtrat puncto diverſorum Gravaminum ein: Wurden aber den 7. Jun. 1773. abgewiſen.

In Sachen: Zu Mühlhauſen Kauf- und Handelsleute contra den inneren Rath der Statt und die Schuzjuden daſelbſt, puncto Contraventionis, den Raſchhandel betreffend, erkannte der Reichs-Hofrath den 12. Aug. 1769. ein Reſcript an den Magiſtrat: Kayſerliche Majeſt. hätten mißfällig erſehen, mit welcher Vernachläßigung des obrigkeitlichen Amts derſelbe die wegen des Wollenhandels entſtandene Irrungen anwachſen laſſen, und ſich ſo gar ermächtiget, mit Hintanſezung und gegen den klaren Innhalt der vorhandenen Receſſe und Kayſerlichen Verordnungen von 1714. und 1730. durch ein vermeintliches Raths-Reſolutum vom 27. Jun. 1749. den Wollenwaaren-Handel der Juden aufs neue zu begünſtigen: Wie nun dem Magiſtrat jene Saumſeligkeit ungnädig verwiſen und derſelbe alles Ernſtes ermahnet werde, nach obhabenden eigenen Pflichten, und unerfordert Anderer, die Kayſerliche Verordnungen und Receſſe alles ihres Innhalts ſelbſt zu befolgen, und über deren pünctlichen Handhabung beſſer, als bishero geſchehen, zu wachen;

alſo würde das Raths-Reſolutum vom 27. Jun. 1749. als null und nichtig, hiemit caßirt und aufgehoben, und die ſub autoritate Cæſarea reſp. confirmirt- und geſchloſſene Receſſe vom 6. Dec. 1714. und 5. 1730. nebſt denen hierauf ſich gründenden ferneren Vergleichen und Kayſerlichen Verordnungen, zur unabweichlichen Regel vor jezt und künftig dergeſtalt erneuert und veſtgeſtellt, daß ſomit den Juden aller Handel mit Wollenwaaren, ohne Unterſchied und Ausnahme, ein-vor allemal ſchlechterdings verbotten ſeyn und bleiben, auch gegen die Contravenienten mit der in obbemelten Receſſen und Kayſerlichen Verordnungen geſezten Strafe ohnnachlasbar verfahren werden ſolle ꝛc.

§. 14. Nürnberg.

Kurze Relation von der An. 1692. in Nürnberg geweſenen Rebellion, und was ſich dabey zugetragen. 1732.

Die Streitſchriften zwiſchen dem Magiſtrat zu Nürnberg und der Kaufmannſchaft allda, ſehe man in der Deduct Bibl. 1. Band, S. 135.

Veneris 4. Sept. 1739.

Zu Nürnberg Kauf- und Handelsleute contra den Magiſtrat daſelbſt ꝛc.

1. Communicentur des Stattmagiſtrats Exhibita vom 14. Apr. und 15. Jul. 1738. der klagenden Kaufmannſchaft; jedoch blos zu dem Ende, um die anbefohlene Vollmacht vor die Marckt-Vorſtehere nach denen von Ihro Kayſerl. Maj. vor billig und rechtmäßig erkannten petitis des Stattmagiſtrats in allen Puncten einzurichten, und zu dem Ende auch die Anteacta integraliter denenjenigen, ſo ſie inſpiciren und diſer Klage ferner adhäriren wollen, noch ehe ſie die auszuſtellende Vollmacht unterſchreiben, viritim vorzulegen, und genugſam einſehen zu laſſen, damit ein Jeder unterſuchen könne, ob er an diſer Klage Theil nehmen, die übrigen Schriften und Impreſſa ratihabiren und vor den Innhalt derſelben ſtehen wolle oder nicht? Jedoch wird der Stattmagiſtrat hiemit angewieſen, in Verfolg bereits ergangener Kayſerlicher Verordnung, der klagenden Kaufmannſchaft nichts in den Weg zu legen, noch ſie diſer Klagſache entgelten zu laſſen.
2. Injungatur denen ſämtlichen an diſer Klage Theil nehmenden Kaufleuten, ſtatt der unhinlänglichen von einigen aus ihrem Mittel ausgeſtellten Vollmacht, eine dem Membro 1. hujus Concluſi und dem Concluſo vom 6. Maji 1738. gemäſſe, und von allen denen, die an diſer Klagſache Theil nehmen wollen, unterſchribene Voll-

Vollmacht binnen Einer Monathsfrist denen Marckt-Vorstehern auszufertigen.

3. Communicentur der klagenden Kaufleute sämtliche Exhibita, wie auch des Dr. Sörgels Exhibita - - - dem Magistrat zu Nürnberg; jedoch abermals blos zu dem Ende, damit dessen Bevollmächtigter desto gefaßter bey der Kayserl. Hofcommißion erscheinen, auch die nöthige Erläuterung geben könne.

4. Gleichwie, der Bewandtniß diser Sache nach, die Local-Commißion nochmals abgeschlagen wird; also hat so wohl der Stattmagistrat, als auch die klagende Kaufmannschaft, dahin zu sehen, daß so gleich nach übergebener Vollmacht der Marcktsvorstehere ihre beederseits Bevollmächtigte vor der Kayserlichen Hofcommission allhier erscheinen können, damit die noch nicht abgethane Gravamina sämtlich untersucht, und diser so schädliche und kostbare Rechtsstreit auf ein- oder andere rechtliche Weise abgethan werden könne.

§. 15. Reutlingen.

Jovis 4. Jul. 1771.

Reutlingen, Statt, Oeconomie- und Debitwesen, in specie die neuerlich hervorgebrochene burgerliche Unruhen und höchstgefährliche Unternehmung betreffend, modo der mehreste Theil des Reutlingischen Magistrats, als Rechnungsführer, contra den grossen und kleinen Rath daselbst, puncto Nullitatum, modo in specie Attentatorum.

1. Ponantur die vom Magistrat der Reichsstatt Reutlingen von Zeit zu Zeit erstattete Berichte ad Acta.

2. Werden Fischer & Cons. mit ihrem auf Cassation der 1767ger und nachgefolgter Rathswahlen gerichtetem Suchen, bewandten Umständen nach, abgewisen; da hingegen

3. denen bey der 1766ger Wahl präterirten und resp. zurückgesetzten, auf die ergangene Kayserliche Verordnung vom 11. Maji restituirten, Rathsgliedern die bis zu ihrer erfolgten Restitution gefallene Emolumenten von denen, so solche gezogen, nicht weniger die von ihnen bis dahin verwendete Proceßkosten, prævia Liquidatione, ex Ærario ungesaumt zu restituiren; so, wie im Gegentheil die durch die 1766ger cassirte Wahl in den Rath genommene neue Membra diejenige Kosten, so sie etwa bis zu der 1767ger Wahl ex Ærario bestritten, dahin zu ersezen schuldig.

4. Wollten Ihro Kayſerliche Maj. die bey der 1766ger Wahl und gleich nachhin geſchehene Ordnungswidrige Vorgänge, worüber per Membrum 5. Concluſi de 11. Maji 1767. die Unterſuchung angeordnet worden, geſtalten Sachen nach, vor dißmal auf ſich beruhen laſſen; dem Mayer aber und dem Michael jung Vogelwaid dasjenige, was ſie ſich hiebey zu Schulden kommen laſſen, hiemit ernſtlich verwiſen haben. Da auch Allerhöchſt-Dieſelbe

5. vors künftige mit Beſchwerden über Præteritiones, in ſo fern die Wahlen nur an ſich ruhig und in der durch das Wahl-Privilegium feſtgeſezten Ordnung vorgehen, weiter nicht behelliget ſeyn wollten, vilmehr die jedesmahlige Wahl tauglicher Perſonen allein dem Gewiſſen der Wähler anheimſtellen; als hat es bey dem der Burgerſchaft zuſtehenden freyen Wahlrecht, und der jedes Jahr Ordnungsmäßigen Wahl, noch fernerhin um ſo mehr ſein Bewenden, als bey der jährlich eintrettenden Aemtervacanz die Herabſezung oder gänzliche Uebergehung eines oder anderen Mitglids des abgegangenen Magiſtrats demſelben an ſeiner Ehre ganz unnachtheilig. Wie aber

6. Ihro Kayſerl. Maj. darneben Dero vorzügliche Rückſicht auf die treue und fleißige Verwaltung des Oeconomici und ſucceßive Tilgung der der Statt annoch aufliegenden Schuldenlaſt richten, und zu dem Ende den vorgeſchribenen, vorhin allergnädigſt beſtättigten, Oeconomie-Plan aufs genaueſte befolget wiſſen wollen; ſo wird nicht nur dasjenige, was wegen der von denen Pflegern zu leiſtenden hinlänglichen Caution und der Beeidigung eines neo-Electi per Membrum 5. & 6. Concluſi de 12. Nov. 1751. dann wegen der Ober-Inſpection über die Rechnungsführer und Juſtification ihrer Rechnungen per Membrum 3. Concluſi de 5. Aug. 1755. bereits verordnet worden, hiermit nochmals wiederholt, ſondern auch jedes Mitglid des jezigen und künftigen Raths alles Ernſtes ermahnet, ſeiner Obligenheit ſo gewiß nachzukommen, als auf den widrigen Fall derjenige, ſo ſich einige Vernachläßigung der ihme vorgeſchribenen Inſtruction zu Schulden kommen läßt, eo ipſo ſeines officii vor verluſtigt, und aller Rathsſtellen auf beſtändig unfähig, hiemit erkläret, auch ins beſondere der jeweilige Amts-Burgermeiſter angewiſen wird, darauf ein ſorgſames Auge zu haben, und alles, was dem Oeconomieplan und eines jeden beſchworenen Staat zuwider vorgehet, alſofort beym Magiſtrat, zu Verfügung der Caſſation

des

des Schuldigen, anzuzeigen, bey der geringſten Nachſicht aber ſeine eigene Caſſation zu gewärtigen.

7. Wird dem Magiſtrat zu Einreichung der bereits per Membrum 12. Concluſi de 5. Aug. 1755. erforderten umſtändlichen Conſignationis Creditorum hiemit ex officio ein andererweiter zweymonathlicher Termin, ſub pœna unius marcæ auri, welche Straffe bey längerem Verzug von demjenigen, ſo ſolchen veranlaßt, einzutreiben, anberaumt: Wie dann auch

8. Magiſtratus intra eundem terminum den vom 5. Jul. 1769. annoch rückſtändigen Rechnungs-Extract über die ſeit der Zeit weiter, aus eigenen der Statt Mitteln, geleiſteten Schuldenzahlungen einzureichen, auch damit jährlich, und längſtens binnen den erſten zweyen Monathen nach Ablauff eines jeden Jahres, zu continuiren, hiermit angewiſen wird. Unerachtet auch

9. dem Magiſtrat fernerhin unbenommen bleibt, mit einzelen Creditoribus über ergiebigen Nachlaß zu tranſigiren; ſo hat doch derſelbe, mit Beyſeitſezung aller eigennüzigen Abſichten, vorzüglich auf die Befriedigung privilegirter Creditorum, ingleichem der piarum cauſarum & perſonarum miſerabilium, den Bedacht zu nehmen, und von den getroffenen Accorden, bey Einſendung der jährlichen Rechnungs-Extracte, jedesmalen umſtändliche Anzeige zu thun.

10. Hat es bey der per Concluſum vom 11. Maji 1767. erfolgten Caſſation der anmaßlich angeordneten neuen Rechnungs-Reviſions-Deputation ein-vor allemal ſein Bewenden. Nachdeme auch

11. der vormalige Burgermeiſter Fiſcher die Berechnung der vom 7. Aug. 1754. bis 18. Sept. 1755. verwendeten Koſten bereits den 21. Mart. 1757. bey dem Magiſtrat geleget, und es hiebey ſein Bewenden hat, die ältere Fiſcheriſche Proceßkoſten-Rechnung aber ſchon vormals vom Magiſtrat ſub præſ. 23. Oct. 1752. bey Kayſerlicher Maj. eingereichet worden; als hat der, dem Anſcheinen nach, davon keine Wiſſenſchaft habende dermalige Magiſtrat ſothanen Bericht in Cancellaria Imperiali aulica einzuſehen, und, ſo weit nöthig, Abſchrift davon zu begehren.

12. Laſſen es im übrigen Kayſerliche Maj. bey denen in den zeitherigen Berichten angezeigten in ein-und anderem getroffenen Verbeſſerungen des Oeconomici, in ſo ferne dadurch vor das Ærarium ein wahrer Vortheil erlanget worden, (als worauf Magiſtratus fernerhin ſein vorzügliches Augenmerck zu richten hätte,) allergnädigſt bewenden, können auch geſchehen laſſen, daß die von denen Zunftmeiſtern

sub Lit. Tt. Exhibiti de præs. 28. Jun. 1768. vorgeschlagene, auf Verminderung der Ausgaben gerichtete, Form der Rechnungslegung in Gang gebracht werde.

13. Fiant Patentes Cæsareæ an den grossen Rath und gesammte Burgerschaft der Reichsstatt Reutlingen, sequentis tenoris: Ihro Kayserliche Majestät hätten zwar, in der gewissen Zuversicht, daß alle diejenige, denen bey der jährlichen Rathswahl die Besezung der Rathsstellen nach dem Wahlprivilegio zukomme, nach der bereits per Concluſum de 12. Nov. 1751. ejusque Membrum 5. gegebenen Weisung, mit Beyseitsezung aller Leidenschaft und Animosität, jedesmahl blos auf das wahre Wohl der Statt, und sonach auf die Tauglichkeit der zu wählenden Personen, den pflichtmäßigen Bedacht nehmen werden, zu verordnen allergnädigst geruhet, daß es auch künftighin bey dem der Burgerschaft zustehenden freyen Wahlrecht und bey der jedesmaligen Rathswahl, in so ferne dieselbe ruhig, und, dem Wahl-Privilegio gemäß, in der herkommlichen Ordnung vorgehe, dergestalt sein Bewenden haben solle, daß Allerhöchst dieselbe künftig keinen Querelen über die bey Wahlen vorgehende Herabsezung oder gänzliche Präterition eines oder des andern vorhin in dem Rath gesessenen Mitglieds Gehör zu geben gemeinet wären: Dagegen aber wollten Ihro Kayserliche Maj. auch gesammten grossen Rath und Burgerschaft, und einen jeden ins besondere, hiemit desto ernstlicher ermahnet haben, der solcher gestalt gewählten Obrigkeit bey aller Gelegenheit den schuldigen Gehorsam und Respect zu erweisen, und die bereits per Patentes Cæsareas de 31. Jul. 1766. und 11. Maji 1767. eingeschärfte schuldige Subordination genau zu beobachten; wobey ins besondere den jedesmaligen Zunfthütten nochmals ernstlich aufgegeben werde, sich in keinem Fall ohne Vorwissen und wider Willen des kleinen Raths einer Convocation der Burgerschaft anzumassen, vil mehr, wann solche nöthig befunden und vom kleinen Rath zur Ungebühr verweigert werden sollte, darüber bey Kayserlicher Maj. die nöthige Anzeige zu thun. Gleichwie übrigens die über die bisherige Differentien unter heutigem dato ergangene Kayserliche Verordnungen auf Herstellung eines beständigen Ruhestandes abzilen, solche aber ohne Eintracht zwischen Haupt und Glidern nicht erreichet werden könne; so wollten Ihro Kayserliche Maj. hiemit gesammte Burgerschaft, und jeden ins besondere, vor allem weiteren unnüzen Gezänck, Vorwürffen und gegenseitigen Anschuldigungen über das vergangene, nachdrücklich vermahnen;

in-

inmaſſen Allerhöchſtdieſelbe auf die erſte Anzeige eines widrigen Betragens, oder Vergehens gegen der obrigkeitlichen Perſonen gebührenden Reſpect, die Schuldige, neben anderer harten Strafe, nach Befinden, gänzlich aus der Statt zu ſchaffen, Sich allergerechteſt bewogen finden würden.

14. Hæc omnia, cum accluſione Patentium in originali ad affigendum, notificentur dem Magiſtrat der Reichsſtatt Reutlingen per Reſcriptum, mit dem Anhang: Daß Derſelbe die unter heutigem dato ergangene Kayſerliche Verordnungen, (welche quoad Membrum 5. 6. & 13. bey der jährlichen Rathswahl vor verſammleter Burgerſchaft jedesmahls abzuleſen,) allenthalben die ſchuldige Folge zu leiſten, und überhaupt ſich ſeines obrigkeitlichen Amts zu Handhabung des Oeconomieplans und Regiments-Verfaſſung mit Ernſt und dergeſtalt zu gebrauchen habe, daß zu gegründeten Beſchwerden und unbeliebigen Kayſerlichen Verordnung keine Gelegenheit gegeben werde.

§. 16. Rothweil.

Jovis 31. Oct. 1771.

Rotweil, Reichsſtatt, contra die innenbenannte aufrühriſche Burger, Franz Joſeph Hezinger, Dominicum Gligger & Conſ. den bey Abführung des Hizingers auf den Thurn, nebſt andern, entſtandenen Auflauf und Tumult betr.

1. Fiat Decretum an den Franz Joſeph Hizinger, Dominicum Gligger, Mariam Annam Brenderin, des Xaverii Mayers Eheweib, Joſeph Antoni Mayer, Bernhard Negelins Eheweib und Tochter, Thereſiam Baumeiſterin, Sebaſtian Wolf und deſſen Eheweib, Jacob Hezinger, Johann Hezinger, Thereſiam Dregerin, des Hans Martin Schlegels Eheweib, Mariam Annam [illegible]nzin des Schreiners Ettenſpergers Eheweib und deſſen Tochter, Georg Jacob Mayer und deſſen Eheweib, Michael Antoni Ueteßinger, Hieronymum Banholzer, Roſam Glunzing, des Franz Joſeph Hezingers Eheweib, Antoni Nopt, Johannem Nopt, Franz Joſeph Sayer, Michael Rappolt, Magdalenam Glunſin, des Joſeph Antoni Burkard Eheweib, Johannem Bayer und deſſen Eheweib, dahin: Ihro Kayſerlichen Maj. ſeye von dem Magiſtrat der Reichsſtatt Rothweil allerunterthänigſt angezeiget worden, was geſtalten, als am 30. Apr. diſes Jahres Franz Joſeph Hezinger, welcher des ihme auferlegten burgerlichen Arreſts ſich eigenmächtig entſchlagen, durch eine Wacht wie-

wieder auf den Thurn abgeführet werden ſollen, ſo gleich, nachdem Hezinger auf den Altan vor dem Rathhaus hervorgetretten, und gegen ſein Haus gewinket, eine Menge von ihnen zuſammen gelauffen, die Wacht nicht nur mit Schmähworten belegt, ſondern ſo gar thätlich angegriffen, und den Magiſtrat hierdurch, den Arreſtatum, zu Verhütung gröſſeren Unheils, wiederum auf freyen Fuß ſezen zu laſſen, gezwungen habe: Wie dann nicht weniger, nachdem Magiſtratus die Sach vor der darzu angeordneten Deputation in Unterſuchung ziehen wollen, auch zu dem Ende die Schuldige vorladen laſſen, vile von ihnen nicht nur nicht erſchienen wären, ſondern ſo gar verächtliche Antworten zurück-entbieten laſſen, diejenige aber, welche denen ergangenen Ladungen Folge geleiſtet, bey deren angeſtellten Verhören die dem Magiſtrat ſchuldige Achtung völlig aus den Augen geſezet hätten.

Wie nun alle diſe frevelhafte Vergehungen wider ihre Obrigkeit und die in Vollziehung deren Befehle begriffene Wacht, Kayſerlicher Majeſtät allergerechteſtes Mißfallen erregen müſſen; alſo werde ihnen nicht nur ſothanes ſtrafbare Betragen ernſtgemeſſenſt verwiſen, ſondern, da auch Allerhöchſtdieſelbe ſolches in keine Weiſe ungeahndet laſſen könnten, bey ſchwereſter, auch, dem Befinden nach, Leibs- und Lebensſtrafe, hiemit anbefohlen, denen fürohin an ſie ergehenden Ladungen ſich nicht zu widerſezen, ſondern über ihr Vergehen in geziemender Beſcheidenheit Red und Antwort zu geben, und, nach inſtruirter Sache, ein von einer auswärtigen unpartheyiſchen Juriſten-Facultät einzuhohlendes Urtheil ruhig abzuwarten, auch überhaupt dem Magiſtrat, als ihrer ordentlichen Obrigkeit, ihrem burgerlichen Eyd gemäß, den ſchuldigen Gehorſam unweigerlich zu erweiſen; wie dann auf den Fall, daß ſie in ihrer Widerſpenſtigkeit ferner beharren ſollten, Kayſerliche Majeſtät an die ausſchreibende Herrn Fürſten des Schwäbiſchen Crayſes, wegen Leiſtung der von dem Magiſtrat begehrten militariſchen Aßiſtenz, bereits ſub hodierno das behufige ergehen laſſen.

2. Fiant quoque Patentes an geſammte Burgerſchaft der Reichsſtatt Rotweil, folgendes Innhalts: Nachdeme Ihro Kayſerliche Maj. mißfälligſt vernommen, was maſſen Zeithero ein Theil dortiger Burgerſchaft, durch Verhezung einiger übel geſinnter Burger, ſich zu einer ſtrafbaren Widerſpenſtigkeit gegen daſigen Magiſtrat verleiten laſſen, und dahero noch neuerlich verſchidene ſo wohl Manns- als Weibs-Perſonen zu Befreyung des Franz Joſeph Hezingers, als

ſol-

ſolcher am 30. Apr. diſes Jahres auf den Thurn abgeführet werden ſollen, auf die Wacht einen frevelhaften Angrif gewagt hätten; als werde ihnen ſolches hiemit alles Ernſtes verwiſen, und ihnen anbefohlen, ſich ins künftige in denen gebührenden Schranken des Gehorſams gegen den Magiſtrat, als ihre ordentliche Obrigkeit, zu verhalten, und ſo wenig mit Worten, als durch Thathandlungen, ſich gegen denſelben zu vergehen, ſondern ſich deſſen Geſez- und Ordnungsmäßigen Verfügungen in allem willig zu unterwerfen: Falls ſie aber, in einem oder anderem Puncten durch des Magiſtrats Verordnungen beſchweret zu ſeyn, vermeinen ſollten, ihren Recurs an Kayſerliche Majeſtät in rechtlicher Ordnung zu nehmen; wie dann, da dieſelbe hierwider in einem oder dem andern Fall ſich fernerhin widerſpenſtig erzeigen würden, wider die Verbrecher mit unausbleiblicher exemplariſcher Geld-Landesverweiſungs-auch, bewandten Umſtänden nach, Leib- und Lebensſtrafe, verfahren werden ſolle.

3. Cum horum acclusione in Originali ad resp. insinuandum & publicandum, reſcribatur dem Magiſtrat der Reichsſtatt Rothweil: Derſelbe werde hieraus erſehen, was Kayſerliche Majeſtät ſo wohl an den Franz Joſeph Hezinger und Conſorten, in Betref des vor einiger Zeit entſtandenen Auflaufs, als an die geſammte Burgerſchaft, ſub hodierno ergehen zu laſſen, Sich bewogen gefunden: Magiſtratus habe demnach nunmehro mit der jenes Auflaufs halber bereits angefangenen Unterſuchung in geſezmäßiger Ordnung weiter fürzugehen, ſämtliche Schuldige mit ihrer Verantwortung genüglich zu hören, ſo dann, nach völliger Inſtruirung der Sache, Acta ad impartiales Exteros zum Spruch Rechtens zu verſchicken, das einlangende Urthel, prævia Citatione, zu publiciren, und in Sachen denen Rechten und Ordnung nach zu verfahren; wo im übrigen derſelbe, auf den Fall einer ferner ſich ereignenden oder zu befahrender Widerſezlichkeit, die ausſchreibende Herrn Fürſten des Schwäbiſchen Crayſes, (an welche Kayſerliche Maj. bereits ſub hodierno das nöthige ergehen laſſen,) um die allenfalls benöthigte militariſche Beyhülfe anzugehen, hiemit angewiſen werde.

4. Cum horum omnium notificatione, reſcribatur denen ausſchreibenden Herrn Fürſten des Schwäbiſchen Crayſes: Dem Magiſtrat der Reichsſtatt Rothweil, auf den Fall, da derſelbe es nöthig finden, und bey Ihnen darum anſuchen ſollte, mit der erforderlichen militariſchen Mannſchaft Aßiſtenz zu leiſten.

*

Lunæ 2. Dec. 1771.

Linſenmann & Conſ. contra das 18ner Collegium und die Zünften, wie auch den Magiſtrat zu Rothweil, puncto amotionis ab officio.

1. Werden ſamtliche Impetrantiſche Petita abgeſchlagen, und den Impetranten das bey diſer Sache wider ihre Obrigkeit bezeugte ſo unruhig- als reſpectswidrige Betragen auf das ſchärfeſte verwiſen; mit der Bedrohung, daß ſie, ſo fern ſie in Zukunft derley unzuläſſige Vergehungen nur im geringſten zu Schulden bringen würden, unnachſichtlich aus der Statt hinweggeſchaft werden, auch, bewandten Umſtänden nach, andere noch ſchärffere Strafen zu gewärtigen haben ſollen.
2. Fiat Decretum an die Coimpetrantiſche Franz Xaveri Mayer, Martin Schlegel und Franz Joſeph Dietrich dahin: Nachdem ſie ſelbſten coram Magiſtratu nicht in Abrede ſtellen können, im Jahr 1769. eine zu diſer, ſie und ihren Conſorten Linſenmann ganz allein angehenden, Strittſache gehörige Schrift unter der Hand in Rothweil herumgetragen, und verſchidene Burger allda, unter falſchen Vorſpiegelungen, zu deren Unterſchreibung angeworben zu haben: Diſes aufrühriſche und dem Magiſtratiſchen ausdrücklichen Verbott zuwider laufende Beginnen aber Kayſerliche Maj. nicht ungeſtrafet laſſen könnten; als hätten ſie ſich hierüber in termino duorum menſium ſtandhaft zu verantworten.
3. Hat das in denen unter dem Namen der Meiſter und Burgerſchaft fälſchlich angebrachten Intervention-Anzeigen de præſ. 7. Auguſt 1770. und 27. Jun. 1771. geſtellte petitum ebenmäßig nicht ſtatt; ſed
4. cum inclusione Exhibiti de præſent. 27. Jun. 1771. reſcribatur dem Magiſtrat der Reichsſtatt Rothweil: Nicht nur die in der Beylage und dem Subadj. ſub n. 58. diſes Exhibiti unterſchribene Burger darüber, unter was für einem Vorwand ſie ſich zu einer Unterſchrift Namens der Zünften, auch Meiſter- und Burgerſchaft, berechtiget gehalten, ad Protocollum zu conſtituiren, ſondern auch auf jene, welche die ohne ſein, des Magiſtrats, Einwilligung verſchidentlich beſchehene Verfaſſungswidrige Zuſammenkunft einiger Zünften veranlaſſet haben mögten, rechtlicher Ordnung nach, zu inquiriren, und die darüber abgehaltene Protocolla, nebſt Bericht, an Kayſerliche Majeſtät zu weiterer allerhöchſter Entſchlieſſung, einzuſenden.

5. Fiat

5. Fiat Decretum an die geſammte Burgerſchaft zu Rothweil: Nachdeme, aus Gelegenheit diſer lediglich die mit allem Rechtsbeſtand, beſchehene Entſezung derer vier 18ner, Georg Linſemann, Xaveri Mayer, Franz Joſeph Dieterich und Martin Schlegel, betreffenden Sache, verſchidene geheime Zuſammenkünfte gehalten worden, ja ſo gar einige auf einen offentlichen Aufſtand hinauslauffende Vorgänge ſich ereignet hätten; als werde ſie, die geſammte Burgerſchaft, ſo wohl, als ein jeder ins beſondere, hievon ernſtgemeſſenſt für die Zukunft verwarnet, und auf die bereits jüngſthin unterm 31. Oct. c. a. in cauſa: Zu Rothweil Magiſtrat contra die aufrühriſche Burger, Franz Joſeph Hezinger und Conſ. ergangene Kayſerliche Patenten nochmalen, bey denen darinnen angedroheten Strafen, hiemit verwiſen.

In Sachen: Zu Rothweil Burgerſchaft contra den Magiſtrat, die eingeriſſene innerliche Verderbniſſe und Unordnungen betreffend, erkannte der Reichshofrath den 21. Jan. 1777. unter anderem:

3. Kayſerliche Patenten an die Meiſter und Burgerſchaft zu Rothweil dahin: Ihro Kayſerliche Maj. hätten aus dem von dem Magiſtrat erſtatteten Officialbericht mit Mißfallen das frevelhafte Betragen erſehen, welches ſie, bey Gelegenheit der anmaßlich auf Koſten des gemeinen Stattärarii unternommenen Abſchickung dreyer Deputirten, und derſelben Bevollmächtigung, ſich gegen den Magiſtrat zu Schulden gebracht hätten: Nachdeme nun Kayſerliche Maj. diſes nicht ungeahndet laſſen, noch dem eingeriſſenen Unweſen länger nachſehen könnten; als werde ihnen ihr hierunter begangener Unfug in Kayſerlichen Ungnaden verwieſen, ins beſondere die ſich angemaste Suſpenſion der Zunftmeiſter als null und nichtig erklärt und caßiert, und ſie ſchuldig verurtheilt, die dem Magiſtrat und dem Stattärario aufgebürdete Koſten für die Abſchickung der drey Deputirten aus ihren Mitteln zu erſtatten; wobey Kayſerliche Maj. ſie ernſtlich erinnerten, ſich ins künftige in den Schrancken gegen den Magiſtrat, als ihre ordentliche Obrigkeit, um ſo gewiſſer zu verhalten, als anſonſten wider die ſchuldig befundene Frevler mit ohnausbleiblicher Geld-Landesverweiſungs-auch, bewandten Umſtänden nach, mit Leib- und Lebensſtraf, vorgegangen werden ſolle.

5. Dem Magiſtrat wurde befohlen: Diſe Patenten zu affigiren, der Meiſter- und Burgerſchaft einen Termin zu Bezahlung der zu Abſchickung derer drey Deputirten dem Stattärario aufgebürdeten Koſten einen Termin anzuberaumen, nach deſſen Ablauf aber ſolchen von denen ihme bekannten Hauptanführern executive beyzutreiben, und, auf den Fall

einer von Seiten der Meiſter- und Burgerſchaft ſich hierbey ereignenden, oder zu befahrenden, Widerſezlichkeit, die ausſchreibende Herrn Fürſten des Schwäbiſchen Crayſes um die allenfalls benöthigte militariſche Beyhülffe anzugehen.

6. Diſen Herrn Fürſten wurde reſcribirt: Auf ſolchen Fall dem Magiſtrat mit der erforderlichen militariſchen Mannſchaft Aßiſtenz zu leiſten ꝛc.

8. Wurde denen in Wien noch anweſenden zweyen Deputirten befohlen, ſich längſtens binnen 14. Tagen von da wegzubegeben; unter der Verwarnung, daß ſie anſonſten von da fortgeſchaffet werden ſollten ꝛc.

9. Wurde dem Magiſtrat zu Rothweil ex officio reſcribirt: Es habe derſelbe über den dermaligen Zuſtand des dortigen Stattweſens, und wie die von der vormaligen Kayſerlichen Commißion getroffene Verfügungen, ſowohl überhaupt, als ins beſondere, ſo vil das Statt-Schuldenweſen anlange, (ratione deſſen ein vollſtändiger Rechnungsextract über die à tempore Commiſſionis jedes Jahr gehabte Einnahm und Ausgabe, und einer ſpecifiquen Conſignation der noch dermalen vorhandenen Schulden an Capital und Intereſſe einzuſenden ſeye,) bisanhero befolget worden, einen umſtändlichen pflichtmäßigen Bericht zu erſtatten.

Den 29. Mart. 1779. wurde in diſer Rothweiliſchen Sache ferner beſchloſſen:

2. Es haben ſämtliche von der Meiſter- und Burgerſchaft wider die Verfügungen der ausſchreibenden Herrn Fürſten und den am 9. Oct. 1777. publicirten Rathsbeſcheid angebrachte Petita nicht ſtatt; und behalte es demnach

3. bey der von erſagter Burger- und Meiſterſchaft bey Anweſenheit der von den ausſchreibenden Herrn Fürſten im Sept. 1777. nach Rothweil abgeordneten Subdelegations-Commißion, und des ihnen nachgeſchickten Executions-Commando, geleiſteten Parition lediglich ſein Bewenden. So vil aber

3. die noch rückſtändige Ergänzung der durch die von dem Magiſtrat geſchehene Caſſation des Conrad Spretter, Jerg Jacob Herderer, Antoni Dorn, Michäel Hezinger, und Thomas Braun betreffe, wurde ein Decret an die Mezger-Kramer-Schneider und Tucher-Zunft erkannt: Der disfalls unter dem 9. Oct. 1777. an ſie ergangenen Auflage des Magiſtrats, ihrem völligen Innhalt nach, ohne weiteren Anſtand, gebührende Folge zu leiſten, und, wie ſolches geſchehen, innerhalb zweyer Monathe ad Acta zu dociren; widrigen Falls dieſelbe eo ipſo ihres Wahlrechts

für

für diſsmal verluſtigt erklärt, und dem Magiſtrat die Auswahl der abgängigen Zunftmeiſter hiemit übertragen ſeyn ſolle.

5. Wurden Patentes an geſammte Meiſter- und Burgerſchaft dahin erlaſſen: Ihro Kayſerl. Maj. hätten ſo wohl aus dem von denen ausſchreibenden Herrn Fürſten des Schwäbiſchen Crayſes erſtatteten Bericht, und denen Exhibitis des Magiſtrats, als auch zum Theil aus ihren eigenen Vorſtellungen, die Fortdauer ihrer gränzloſen Vermeſſenheit und das aufrühriſche Betragen mit allergerechteſtem Mißfallen erſehen, welches dieſelbe, mit ſchnöder Hintanſezung der unterm 21. Jan. 1777. an ſie erlaſſenen Kayſerlichen Patenten, in mehreren Gelegenheiten, und beſonders bey dem mit dem Franz Joſeph Wolf im Sept. und October vorigen Jahrs ſich ergebenen ärgerlichen Vorfällen, ſich zu Schulden gebracht habe. Nachdeme nun Allerhöchſt-Dieſelbe nicht allein dieſe leztere Vorfälle nach der Strenge der peinlichen Rechten unterſucht und beſtrafet wiſſen, ſondern auch überhaupt ihrem tollkühnen Frevelmuth ein endliches Ziel ſezen, und beſonders die ſich von ihr eine zeithero Receßwidrig angemaßte Suſpenſiones und Caſſationes der Zunftmeiſter, und eigenmächtige Zunfthaltungen, ſchlechterdings nicht geſtatten wollten; wie denn alles und jedes, ſo hierunter bisher zur Ungebühr geſchehen, als null und nichtig, caßiret und aufgehoben, und darneben ſie Meiſter- und Burgerſchaft, in ſämtliche durch ihr bisheriges frevelhaftes Betragen verurſachte Koſten ſchuldig vertheilet werde, welche ſie, ohne desfalls die ſo genannte Zunftlichter mit Geldaufnahmen zu beſchweren, aus ihren eigenen Mitteln zu tragen, und unter ſich aufzubringen habe; als ergehe hiemit an ſie insgemein, beſonders aber an die Achtzehner, welche ſeit einiger Zeit, ſtatt ſich innerhalb denen in dem Receß vom Jahr 1503. dem Laudo Helvetico de 1579. und dem Commißionsreceß de 1688. deutlich beſtimmten Schranken, (in welche ſie hiemit ein für allemal zurückgewieſen würden,) zu verhalten, und einer mehreren Gewalt, als ihnen hierinn ausdrücklich beygelegt ſeye, nicht anzumaſſen, ſich als boshafte Rädelsführer einer aufrühriſchen Rotte pflichtvergeſſener Burger bezeugt, und dem Magiſtrat in ſein obrigkeitliches Amt auf eine höchſtvermeſſene Art einzugreiffen ſich unterfangen hätten, der gemeſſene Befehl, dem, in Gefolg der heutigen Verordnung, puncto Inquiſitionis ratione der mit dem Franz Joſeph Wolf ſich ergebenen ärgerlichen Vorfälle, von dem Magiſtrat ergehenden, nöthigen Falles von denen ausſchreibenden Herrn Fürſten durch militariſche Beyhülffe zu unterſtüzenden, Verfügungen ſich weder directe, noch per indirectum, zu widerſezen, überhaupt aber von ihrem bisherigen anfrühriſchen Betragen und frevelhaften Vorſchritten

gegen den Magistrat ein-für allemal abzustehen, disem, als ihrer vorgesezten Obrigkeit, den schuldigen Gehorsam und gebührende Achtung zu erweisen, und dessen Gesez- und Ordnungsmäßigen Befehlen in allen Vorfallenheiten sich willig zu unterwerffen, Falls sie aber in Zukunft durch desselben Verordnungen irgendwo beschweret zu seyn vermeinen würden, ihren Recurs an Kayserliche Maj. in rechtlicher Ordnung zu nehmen, und sich alles sonstigen recurrirens, es seye an wen es immer woile, durchaus zu enthalten. Kayserliche Maj. gewärtigten die Befolgung alles dessen um so gewisser, als in deren Entstehung wider die frevelhafte Uebertretter diser Verordnung mit ohnausbleiblicher Geld-Landesverweisungs-auch, bewandten Umständen nach, Leib- und Lebensstrafe vorgegangen werden solle.

6 Wurde dem Magistrat vorstehendes zur Publicir- und Affigirung zugeschickt, und dabey referibirt: Es habe der Magistrat den Franz Joseph Wolf alsofort zur gefänglichen Haft bringen zu lassen, gegen denselben, wegen seiner mehrfachen Vergehungen wider ihn, Magistrat, als seine vorgesezte Obrigkeit, mit einer formlichen Inquisition, nach Vorschrift der peinlichen Rechte, vorzugehen, nicht minder wider die genannte Achtzehner, wegen ihres bey diser Gelegenheit bezeugten pflichtvergessenen Betragens, wie auch wider alle Uebrige, so einen Antheil an disen ärgerlichen Vorfällen, durch eigne That, oder durch Anreizung Anderer, genommen zu haben, und besonders das bey Abschickung der burgerlichen Wacht zu gefänglicher Einführung des Franz Joseph Wolfs begangenen Unfugs, und dabey ausgestossenen gefährlichen Reden, entweder bereits verdächtig seyen, oder in der Folge befunden werden sollten, gleichfalls eine Inquisition legali modo zu verhängen, darzu, seinem eigenen Erbieten gemäß, einen auswärtigen Rechtsgelehrten beyzuziehen, nach instruirter Sache die Acten zu Einhohlung eines rechtlichen Spruchs gegen sämtliche Inquisiten an eine unpartheyische Juristen-Facultät zu verschicken, die einlangende Urthel zu publiciren, und in deren Gemäßheit in Sachen der Ordnung nach weiters zu verfahren.

Nachdem übrigens Kayserliche Maj. die Meister- und Burgerschaft durch die angeschlossene Patenten zum schuldigen Gesorsam angewisen; als hätte der Magistrat bey der vorzunehmenden Inquisition sich durch nichts irre machen zu lassen, sondern sein obrigkeitliches Ansehen wider die sich gegen dasselbe auflehnende Frevler, seinen Pflichten nach, standhaft und kräftigst zu behaupten: Falls er aber, bey sich, wider Verhoffen, hervorthuender Widersezlichkeit, militarischer Beyhülffe benöthigt seyn sollte, die ausschreibende Herrn Fürsten des Schwäbischen Crayses hierunter

unter anzugehen ꝛc. wobey er jedoch hiemit erinnert würde, ſein Verfahren in diſer Sache lediglich auf obgedachte Gegenſtände zu beſchränken, und ſich dabey aller ſonſtigen Einmiſchung und ohnnüzer Ausdehnung diſes Geſchäfts zu enthalten.

7. Wurde, mit Notification deſſen, denen ausſchreibenden Herrn Fürſten des Schwäbiſchen Crayſes reſcribirt: Es hätten dieſelbe, dem Magiſtrat, Falls er es nöthig finde, und bey ihnen darum anſuchen ſollte, mit der erforderlichen militariſchen Mannſchaft Aßiſtenz zu leiſten.

8. Wurde dem Magiſtrat der Stadt Rothweil noch beſonders reſcribirt: Ueber die angeſchloſſene angebrachte Beſchwerden, (jedoch mit Umgehung deſſen, ſo wegen der Caſſation der 6. Zunftmeiſter und des Zunftmeiſters-Redmanns Gauder eingemiſchet worden,) zu berichten, auch das Deſervit des Agentens, in ſo weit ſolches diſe beſondere Beſchwerden betreffe, einſtweilen aus dem Ærario publico vorzuſchieſſen.

Den 16. Aug. 1779. beſchloſſe der Reichshofrath in diſer Rothweiliſchen Sache weiter:

1. Es haben die von denen anmaßlichen Deputirten der Meiſter- und Burgerſchaft und dem Franz Joſeph Wolf angebrachte Petita nicht ſtatt; ſondern

2. ſollen Patentes ulteriores an die Meiſter- und Burgerſchaft dahin ergehen: Nachdem Kayſerliche Maj. die von ihr, bey Gelegenheit der Arretirung des Franz Joſeph Wolfs, am 2ten vorigen Monats abermalen unternommene aufrühriſche Vorſchritte, gleichwie die vorherige Vergehungen des erwehnten Franz Joſeph Wolfs, ſamtlicher Achtzehner, und übriger Complicum, wider welche dem Magiſtrat mit einer förmlichen Inquiſition vorzugehen unter dem 29. Mart. lauffenden Jahrs anbefohlen worden, nach Vorſchrift der peinlichen Rechte unterſucht- und die Rädelsführer nach äuſſerſter Strenge beſtraft wiſſen wollten; als werde ihr, Meiſter- und Burgerſchaft, hiemit ernſtgemeſſenſt anbefohlen, ſich hiebey in Ruhe und Ordnung zu halten, und von allen ferneren Ausſchweiffungen abzuſtehen; unter der nochmaligen Verwarnung, daß wider die ſchuldig befundene Frevler mit unausbleiblicher Geld- Landesverweiſungs- auch, bewandten Umſtänden nach, Leibs- und Lebensſtrafe, vorgegangen werden ſolle.

3. Ergienge ein Inſinuatum in Freundſchaft an die Kayſer-Königliche obriſte Juſtizſtelle: Weil die Nothdurft erfordere, daß oftbemeldter ſich dermalen zu Wien aufhaltender Wolf ſo wohl, als drey mit ihm ſich allda aufhaltende, von der aufrühriſchen Burger- und Meiſterſchaft abgeſchickte anmaßliche Deputirte, Namens Ignaz Weiß, Jacob Seeg-

k

le und Salamon Jäger, zur Haft gezogen, und ihrer Obrigkeit ausgeliefert würden; als werde die Kayſerl. Königliche obriſte Juſtizſtelle in Freundſchaft erſucht, die behuſige Verfügung ergehen zu laſſen, daß jene vier Rothweiler Bürger alſofort zur gefänglichen Haft gebracht, und insgeſammt, der Fran. Joſeph Wolff aber geſchloſſen, dem Magiſtrat zu Rothweil, gegen Ausſtellung des gewöhnlichen Reverſes und Erſtattung der Koſten, baldmöglichſt extradiret würden.

4. Dem Magiſtrat zu Rothweil wurde reſcribiret: Nach geſchehener Ausliferung diſer Perſonen, nicht allein mit der unter dem 29. Mart. bereits anbefohlenen Inquiſition wider den Wolffen und ſeine Complices zu verfahren, ſondern auch die am 2ten vorigen Monats ſich ergebene aufrühriſche Vorſchritte in gleicher Maaße, nach Vorſchrift der peinlichen Rechte, zu unterſuchen, und, inſtructa cauſa, zu Einhohlung eines rechtlichen Spruchs gegen die Inquiſiten, die Acta ad Impartiales exteros zu verſchicken, die einlangende Urthel zu publiciren, und, in deren Gemäsheit, in Sachen der Ordnung nach weiter zu verfahren.

5. Von allem diſem wurde des Schwäbiſchen Crayſes ausſchreibenden Herrn Fürſten durch ein Reſcript Nachricht ertheilt.

6. Wurde des Magiſtrats Anwald angewieſen, für die obenerwehnte Ausſtellung des Reverſes und Erſtattung der Koſten Sorge zu tragen.

Den 1. Oct. 1779. wurde in der Rothweiliſche Sache weiter beſchloſſen:

1. Solle der Magiſtrat berichten: a) wegen angeblich beſchehener Abſezung der 18ner Meiſterſchaft, und der beyden Redmänner, auch oberſten Fünfer der Zünften, b) wegen der durch Einladung des von Freyberg zu der Publication des Kayſerlichen Decrets und der Patenten vom 29. Mart. dem Publico aufgebürdet ſeyn ſollenden Koſten, und c) wegen der, zu gleichmäßiger Beſchwerung des Publici, geſchehen ſeyn ſollender Zuziehung des gedachten von Freyberg und des Crayslieutenants Lang zu der, nach der Kayſerl. Verordnung vom 29. Mart. mit Beyziehung eines auswärtigen Rechtsgelehrten vorzunehmenden Inquiſition.

2. Nachdeme im übrigen, a) daß der Magiſtrat, beſagter Verordnung zuwider, die Inquiſition gegen den Wolff und Complices auch auf die Beſchwerden der Burgerſchaft und vorherige Vorfälle erſtrecke, nicht einſt mit Gewisheit behauptet, vil weniger beſcheiniget worden, b) die Burgerſchaft in Corpore ihre einzelne in Inquiſition verfallene Glider keineswegs zu vertretten habe, mithin nur diſen, daferne der Magiſtrat bey Führung der Inquiſition ſich ein illegales oder verzögerliches Verfahren zu Schulden bringen ſollte, pißfalls bey Kayſerlicher Maj. Beſchwerde zu füh-

führen, zuſtehe, ſolchemnach auch mehrbeſagte Burgerſchaft bey jener Inquiſition keines Rechtsfreunds bedörffe; als haben ſamtliche hierauf geſtellte Petita nicht ſtatt ꝛc.

Den 10. Apr. 1780. wurde von dem Magiſtrat zu Rothweil, über den am 1. Oct. 1779. verlangten Bericht, auch wegen der weiters eingeklagten Abſezung der geſammten 18ner Meiſterſchaft Bericht erfordert.

§. 17. Ueberlingen.

Die in Sachen: Ueberlingen, Reichsſtatt, Uebel- und Nothſtand betreffend, auf erſtattetes Reichs-Hofraths-Gutachten den 28. Sept. 1772. publicirte Kayſerliche Reſolution gehet in der Hauptſache dahin:

1. Es werde die ab Seiten der Eilfer und Burgerſchaft prätendirte unverbindliche Wahl, mit Abſtellung und Aberkennung des angeſprochenen Rechts willkührlicher Präterition auch würcklicher Vacaturen, welche ſich durch Todesfälle, oder (prævia cauſæ cognitione,) ſonſt, ergeben, hiemit eingeſchränkt, und ausdrücklich fernerweit beſtimmt, daß, nach bisherig-ununterbrochener Obſervanz, die Auswählung zweyer Subjectorum durch die Sibener, oder auch ſonſten durch die Zunftmeiſtere jeder Zunft, beſchehen, ſofort nur aus ſothanen zwey vorgeſchlagenen Subjectis durch die freye Wahl die obgedachter maſſen vacant gewordene Stellen, vermittelſt der Wahl der Eilfer, qua Mit-Repräſentanten der Burgerſchaft, erſezet werden ſollen; dahingegen die Zunftmeiſtere, und andere derley Vorſchlag zu machen habende Perſonen, alles Ernſtes angewiſen würden, daß allenthalben, mit Beſeitigung aller Leidenſchaft, und wie immer zu benennen ſeyenden üblen Abſichten, auch mit genaueſter Beobachtung ihrer ſchweren Eidespflichten, zu Werck gegangen, und ſolche Subjecta zu Erſezung derer vorgeſagter maſſen vacant gewordenen Stellen in Vorſchlag gebracht werden, welche ſie dem Publico überhaupt für dienſam und nuzbar, mithin zu denen erledigten Stellen für vorzüglich fähig und würdig, erachten würden; als wobey es ein-für allemal ſein Bewenden habe: Weniger nicht,

2. da ohnehin des von Plüner attentirtes Prädicat eines Statthalters mit der uralt-üblichen Verfaſſung dortiger Reichsſtatt ſchlechterdings incompatibel, derſelbe auch durch eine von Kayſerlicher Majeſtät niemals zu approbirende Wahl zum Burgermeiſter-Amt gelangt, die durch denſelben bishero bekleidete Burgermeiſter-Stelle vor eröffnet angeſehen, folglich hierwegen eine neue Wahl, jedoch ſub auſpiciis Commiſſionis Cæſareæ, allwegs ſtatt haben, auch

3. es in Zukunft, wie abhin, bey denen bisher geweßten 18. Raths-Perſonen gelaſſen werden,

4. die Blutsfreund- oder Verwandtſchaft aber nicht weiters, als ad tertium Gradum computationis civilis incl. hinderlich ſeyn ſolle, daß einer in den Rath, oder in eine Zunft, ſolle gewählet werden können; ohne daß jedoch auch diſes behindern möge, daß ein nähers Verſippter eine Magiſtratsperſon, ein anderer aber vom groſſen Rath, oder ein Eilfer, doch von einer anderen Zunft, ſeyn könnte.

5. Seye mit Entſezung des Zunftmeiſters Frey von ſeiner bekleideten Spitalspflege allerdings zu vil geſchehen; dahero auch derſelbe, una cum emolumentis huc usque interceptis, ohne weiteres dahin zu reſtituiren ſeye: Da übrigens

6. die von der Kayſerlichen Commißion erkannte Suſpenſion des Eilfers Schupp nicht nur ausdrücklich genehmiget, ſondern auch, zu deſſelben wohlverdienter Ahndung, und in der Zuverſicht, daß er diſe Kayſerliche Ahndung vor das künftige ſich zur Warnung werde dienen laſſen, annoch auf ein Jahr erſtrecket werde.

7. Werde das Geſuch des groſſen Raths und der Burgerſchaft um Aufhebung der Kayſerlichen Commißion zu Unterſuchung des Uebelſtandes in Oeconomie- und Policeyſachen, auch anderen denunciirten Puncten, ausdrücklich abgeſchlagen;

9. der von Lenz hingegen, (derer beſonderen von der Kayſerlichen Commißion angeführten Umſtänden halber,) bey dem Burgermeiſteramt beſtättiget.

10. Wurde der Kayſerlichen Commißion reſcribirt: Nicht nur alles diſes dem Magiſtrat, groſſen Rath und Burgerſchaft, kund zu thun, ſondern auch ſie ſämtlich zu ſtracklicher Befolgung deſſelben ernſtlich anzuhalten, und darauf mit allem Nachdruck, autoritate Commiſſionis Cæſareæ, zu halten, die dawider Handlende arreſtierlich hinzuſezen, und nach vorgängiger Unterſuchung, ſcharf zu beſtrafen, ingleichem beſorgt zu ſeyn, daß die abgängige Magiſtrats- und andere Stellen, vorgeſchriebener maſſen, und nach bisheriger Ueblichkeit, mit tüchtigen und dem dortigen gemeinen Weſen erſprießlichen Subjectis, unter der Kayſerlichen Commißion zu nehmen habender Aufſicht, beſezt, und im geringſten keiner Ausſchweiffung, noch anderer gemeine Ruhe und Friden ſtöhrenden Geſinnung, ſtatt gegeben werde: Wann all diſes geſchehen, habe die Commißion den Ihr den 6. Sept. 1768. beſchehenen Auftrag, (jedoch mit möglichſter Erſpahrung der Koſten, auch in aller Kürze, und, ſo vil möglich, von Haus aus,) in den ſchleunigſten Vollzug zu bringen, und

über-

überhaupt bedacht zu ſeyn, daß dem dortig-ziemlich herunter gekommenen Publico durch verfänglich- und nuzbare Verfügungen baldmöglichſt aufgeholffen und deßwegen Bericht und Gutachten erſtattet werde.

Den 3. Febr. 1774. wurde wegen Ueberlingen reſolvirt:

1. Es habe bey denen ſamtlichen von dem Herrn Biſchoffen zu Coſtanz, als Kayſerlichen Comiſſario, in puncto der vorgenommenen Wahl, Regiments-Beſtellungen und ſonſt gemachten Verordnungen, auch Regulirung fixirter Salarien, mit Abſtellung aller nicht ausdrücklich vorbehaltener, und des Endes ſpecificirter, Accidentien, in ſo weit ſein Bewenden; es wäre dann Sache, daß die fernerweit vorzunehmende genauere Unterſuchung des übrigen ſtatus œconomici eine anderweite Verfügung erforderen mögte.

2. Diſes wurde der Kayſerlichen Commißion mit dem Anhang notificirt: Kayſerliche Majeſtät verſehen Sich, es werde nicht weniger der fernerweite Commißions-Auftrag in puncto œconomici, des Juſtiz- und Policeyweſens, und überhaupt puncto ſtatus activi & paſſivi, bey der Statt, Spital und Landſchaft, förderlich angegangen, ein Zahlungs-Plan, wie nach und nach diſer getilget werden könnte, entworffen, all diſes zumal förderlich, auch mit möglichſter Spahrung der Koſten, und, ſo vil thunlich, von Haus aus, vorgenommen, ſo fort von Zeit zu Zeit an Kayſerliche Majeſtät Bericht erſtattet und Dero Entſchlieſſung darüber erhohlet werden.

3. Diſes wurde dem Magiſtrat zu Ueberlingen notificirt, mit dem Befehl, denen gemachten Commiſſariſchen Verordnungen genaueſt nachzuleben, um der noch zu ertheilenden Hülffe willen aber das noch übrige Geſchäft möglichſt beförderen zu helffen, und ſich hierwegen keiner Verantwortung auszuſezen.

In Sachen: Ueberlingen Reichsſtatt Uebel- und Nothſtand betreffend, wurde den 27. Febr. 1776.

2. der d. d. 5. Jul. 1774. in Anſehung der Statt-Ueberlingiſchen Landſchaft errichtete Receß, und übrig getroffene Verfügungen, auch der darinnen beanzeigte Bezahlungs-Plan, nebſt der zwiſchen Statt, Spital und Landſchaft des Beytrags willen de præterito & futuro beliebten Einverſtändnis per totum, dann

3. auch jenes beſtättiget, was ab Seiten der Kayſerlichen Commiſſion in Betreff der Frohnen, der ſo genannten Auguſt-Veeſen, und anweiten theils particular-theils allgemeinen Beſchwerden verwendet und reſp. ausgeglichen worden, mit dem ernſtgemeſſenſten Auftrag, daß hier-

auf durchgehends genaueſt gehalten, und inſonderheit der vorgeſchribene Zahlungsplan pünctlich befolget werde.

Die Statt-Cammer oder Rentamtscaſſa belangend,

4. wurde ebenmäßig jenes, was von der vorgewesten Kayſerlichen Commißion, vigore Commißional-Receſſes von dem vorigen dato verordnet worden, durchgehends begnehmiget, ſo anmit die ſträcklichſte Nachlebung, auch die genaueſte Erfüllung des dabey entworffenen Zahlungsplans, alles Nachdrucks anbefohlen; weniger nicht

5. das von eben diſer Kayſerl. Commißion veſtgeſezte, kraft Concluſi Cæſarei vm 3. Febr. 1774. aber nur ad interim beſtättigte, Beſoldungs-Regulativ anmit für beſtändig gut geheiſſen, und anbey verfüget, daß eben daſſelbe, bey ſchwereſt zu erfahren habender Ahndnng, auf keine Weiſe überſchritten, ſondern von männiglich auf das genaueſte eingehalten, ſofort all jeglicher wie immer zu benennender, Accidentienbezug pflichtſchuldigſt vor alle Zeit vermieden werde.

6. Wurde auch jene Commiſſariſche Verfügung, welche in Rückſicht des Oeconomici bey dem Reichsſtatt-Ueberlingiſchen Hoſpital der Pfründen-Verminderung, beyneben demſelben ſofort, in Betreff der Schulden-Zahlung und ſonſten, durch einen hierüber den 5. Jul. 1774. ſpecialiter gefertigten Receß, proviſorie erlaſſen worden, ausdrücklich approbiret, und die ohnabweichliche Feſthaltung darauf ein-für allemal auf das nachdrücklichſte eingeſchärffet. Die Verordnungen, welche die Kayſerliche Commißion

7. im Juſtizweſen, und ſonderheitlich in Criminal-Vorfallenheiten, und endlich

8. im Policeyweſen von Zeit zu Zeit vorzuſchreiben für gut befunden, wurden ebenmäßig von Kayſerlicher Maj. begnehmiget, mit dem Zuſaz, daß zwar die Beſorgung des Policeyweſens in corpore dem geſammten Magiſtrat belaſſen, doch monathlich zwey Extra-Rathsſeßionen alleinig hierwegen, ohne Aggravio des Ærarii abgehalten, der jeweilige Burgermeeſter zumalen ſonderheitlich auf Veſthaltung der in den vorigen Commißions-Verordnungen ausgezeichneten Policeyarticul alles Nachdrucks andringen ſolle.

9. Habe das Suchen des Ueberlingiſchen Stattmagiſtrats um Aufhebung der angeordneten Kayſerlichen Commißion, noch zur Zeit nicht ſtatt; ſondern

10. ſolle dieſelbe erneuert-auf den jezigen Herrn Fürſten, Biſchoffen zu Coſtanz, tranſcribirt, und ihme, mit Notification alles deſſen

11. re-

Digitized by Google

11. reſcribiret werden: Kayſerliche Majeſtät hätten mit Zufriedenheit die bisherige Verwendungen der angeordneten Kayſerlichen Commißion aus deren erſtatteten Berichten zu entnehmen gehabt, fänden ſo fort auch keinen Anſtand, die ſamtliche von derſelben gemachte proviſoriſche Verordnungen zu begnehmigen: Gleichwie es aber nunmehro hauptſächlich darauf ankommen werde, daß die dißfällige Kayſerliche Willensmeinung, dem Statt-Ueberlingiſchen Magiſtrat ſowohl, als geſammter Burgerſchaft, eines theils behörig kund gethan, zweyten theils aber vor die pünctlich- und ſtracke Einhaltung derſelben das nöthige, und ſonderheitlich auch davor geſorget werde, daß die projectirte Zahlungsplane genaueſt befolget, auch das, was ſonſt zum Beſten des dortigen Publici verordnet worden, in allen Stücken vollſtrecket werde; ſo geben Kayſerliche Maj. ihme, Herrn Fürſten, als ernannten anderweiten Kayſerlichen Commiſſario, auf, nicht nur autoritate Commiſſionis Cæſareæ die über alle Puncten erfolgte Kayſerliche Begnehmigung dem Statt-Ueberlingiſchen Magiſtrat und Burgerſchaft behörig kund thun, und die exacteſte Befolgung gemeſſen ernſtlich einſchärffen, ſondern auch eadem autoritate Commiſſionis Cæſareæ, jedoch mit möglichſter Spahrung der Koſten, von Haus aus untereinſtens noch Sorge tragen zu laſſen, wie dißfällige von Ihro Kayſerlichen Maj. beſtättigten Commiſſariſchen Verfügungen die pflichtſchuldigſte Folge geleiſtet, und ins beſondere der bey ſämtlichen Corporibus, als der Statt, Landſchaft und Spital, entworffene Schuldenabledigungsplan erfüllet, und überhaupt nichts unterlaſſen werde, was zu Wiederherſtellung des Publici der Reichsſtatt Ueberlingen vorträglich und zureichend ſeyn möge. Welchergeſtalt nun der Herr Fürſt Biſchoff dißfällig Kayſerlichem Auftrag nachzukommen gedencke, auch ſolchen zum theil würcklich vollzogen haben werde, erwarteten Kayſerl. Maj. von Zeit zu Zeit die berichtliche Anzeige; weniger nicht in der Folge auch darüber, auf was Weiſe nemlichen die gemachte Verordnungen vollzogen worden. Mit Einſchluß diſes Reſcripts in Copia, wurde

12. auch dem Magiſtrat der Reichsſtatt Ueberlingen reſcribirt: Kayſerliche Maj. könnten Dero Mißfallen über das Betragen des ehevorigen Magiſtrats, auch einig dortiger Officianten, nicht bergen, nachdeme es ſcheine, daß vile von denen ehemaligen Denuncianten gemachte Anzeigungen allerdings nicht ohne Grund geweſen ſeyen: Es wollten jedoch dieſelbe, hauptſächlich in Rückſicht der nunmehro allenthalben getroffenen gütlichen Einverſtändniße, und in der Zuverſicht darüber hinausgehen, es werde der Magiſtrat mit allem Eyfer ſich angelegen ſeyn laſſen, die Fehler ſeiner Vorfahrer zu verbeſſern, und, was die angeordnete Kayſerliche Commiſ-

sion provisorie verordnet, Kayserliche Maj. aber bestättiget hätten, in vollkommenste Erfüllung zu bringen, auch untereinstens noch, wie all dises geschehen, zumalen die projectirte Zahlungsplan von Zeit zu Zeit eingehalten werden, der zu solchem Ende gleichfalls mit ernannten Kayserlichen Commißion gebührend documentirter anzuzeigen, solchergestalten aber keine Gelegenheit zu einer fernerweiten Untersuchung zu unterstellen; massen auf solchen nicht erwartenden Fall Kayserliche Maj. Sich nicht würden entbrechen können, gegen die sich erfinden lassen schuldige mit aller Schärffe verfahren zu lassen. ꝛc.

§. 18. Weißenburg.

Martis 20. Nov. 1736.

Weißenburg contra Weißenburg, in puncto div. Grav. &c.

1. Cum inclusione Exhibitorum - - - rescribatur ulterius dem Stattmagistrat zu Weißenburg: Den Supplicanten G. C. Wagemann, wegen des anhero genommenen Recurses, weder mit widerrechtlicher Inhaftirung, noch sonsten, nichts entgelten zu lassen: Im übrigen aber die von ihme ausgegossen seyn sollende Injurien und Schmähungen legaliter und durch unpartheyische Personen zu untersuchen, einfolglich selbigen über die gegen ihn angegebene Beschuldigungen genüglich anzuhören, seine Entschuldigung und Defension dagegen zuzulassen, und so dann, wenn beede Theile genugsam vernommen worden, was Rechtens, als ordentliche Obrigkeit, zu verfügen; indessen aber weder Supplicanten, noch andere Burger, gegen Gebühr zu beschweren, auch sich keine dem gemeinen Wesen schädliche eigennüzige Dinge, wie noch ferners vorgegeben werden will, zu Schulden kommen zu lassen; gestalten Magistratus auch, so wohl über die, vermöge Rescripti de 1. Aug. nup. als über die neuerlich eingeklagte Gravamina innerhalb zwey Monaten den gehorsamsten Bericht zu erstatten, auch besonders sich darüber, warum es bey denen ersteren nicht, anbefohlener massen, geschehen, zu verantworten.

2. Wird der Supplicant Wagemann, und übrige klagende Burgerschaft, nochmalen auf das Conclusum de 1. Aug. a. c. ejusque Membrum 2. ernstlich, auch besonders dahin, angewisen, sich aller hizigen, spöttischen und anzüglichen Worten gegen den Magistrat, als ihre vorgesezte Obrigkeit, ein- vor allemal durchaus zu enthalten, und, wann sie etwas dem gemeinen Wesen schädliches anmercken

mercken ſollten, und mit Grund darthun könnten, ſolches allhier bey Jhro Kayſerlichen Majeſtät allerunterthänigſt anzuzeigen.

3. Et interim ponantur die Exhibita, - - - die Damna & Expenſas, auch Juſtiz-Gebrechen betreffend, ad Acta, um bey der nächſtkünftigen Hauptrelation rechtlich darauf zu reflectiren.

Sabbathi 31. Maji 1737.

Weißenburg contra Weißenburg, die Rechnungsabhör pro præterito und Erwählung derer Reviſoren, auch übrige Puncten betr. ꝛc.

I. Cum inclulione Exhibiti ſub præſ. 16. huj. die Rechnungsabhör betreffend, reſcribatur dem Magiſtrat zu Weißenburg: Gleichwie Jhro Kayſerliche Majeſtät die von denen burgerlichen Deputirten und Ausſchuß neuerlich geſtellte Petita ganz billig und vor das ganze Stattweſen heilſam befindeten; alſo hätte Magiſtratus

1. die Quartier-Amts- und Stattbaumeiſterey-Rechnungen, ſo ſeit An. 1728. geführet worden, auch mit zur Rechnungs-Reviſion ziehen zu laſſen; nicht minder

2. ohnweigerlich zu geſtatten, daß, gleichwie der Magiſtrat eines theils, alſo auch die Burgerſchaft andern theils, und zwar jeder Theil Einen des Rechnungswercks und der Oeconomie wohl erfahrnen fremden Reviſorem vorſchlagen und erwählen dörffe; worauf ſo dann

3. die erwählte beederſeitige Reviſores, in beyder Theilen, oder deren Deputirten, Gegenwart, mit beſonderen Pflichten beeydiget, und immittelſt ex Ærario cummuni ſalariret, mithin

4. die Rechnungen auf das genaueſte eingeſehen, folglich die ſich etwa darinn findende Mängel, Gebrechen und Unrichtigkeiten treulich angemerket und ſchriftlich aufgeſezet; auch ſo dann

5. an Jhro Kayſerliche Maj. von denen beederſeitigen Reviſoribus, (wann alles vorhero genugſam und gründlich inſtruirt ſeyn wird,) ein ausführlicher Bericht, nebſt einem pflichtmäßigen Gutachten, wie pro præterito & futuro etwa zu helffen ſeyn möchte? allerunterthänigſt erſtattet und verſchloſſen anhero eingeſchicket werden ſolle.

II. So vil den Alexander Lozbeck und deſſen Injurien- und Expenſen-Händel mit dem Jacob Enich, auch Trölſiſche, Ruckertiſche und Preuiſche Sache betrift, includantur etiam prædicto Reſcripto die ſamtliche Exhibita ſub præſ. 20. Jan. nup. um diſe und alle andere particular-Sachen, in Conformitate Concluſi de 25. Jun. 1732. legaliter, (wann es nicht ſchon geſchehen ſeyn ſollte,) zu

in-

instruiren, die Acta ad Impartiales zu verschicken, und so dann den rechtlichen Ausspruch denen Partibus zu publiciren, auch obgedachten Lozbecken, wegen der von ihme occasione der Kayserlichen Commißon aufgewendeten Unkosten, auf den zu seiner Zeit zu ertheilenden, mithin zu erwartenden, Kayserlichen Ausspruch zu verweisen; Gestalten auch

III. hiernächst das von dem Burgermeister Trölsch gegen die beyde Häuslein eingeklagte factum vom Magistrat gründlich untersucht, und allenfalls die gebührliche Satisfaction ertheilet werden solle:

IV. Was aber den Wagemann anlanget, communicetur eidem der Magistratische Bericht sub præs. 2. Oct. 1737. zu Erstattung des Gegenberichts cum termino duorum mensium; da übrigens

V. so wohl der Wagemann, als Haüslein, und alle übrige Burger, bey Vermeidung hoher Strafe, zum Ueberfluß noch, und ein-vor allemal alles Ernstes hiermit befehliget werden, sich alles Ungestümms, trozigen Bezeugens und Redens, oder Ungehorsams, so gewiß zu enthalten, als sonsten dem Magistrat und vorgesezter Obrigkeit die gebührende Ehrerbietung und Respect hintansezen, oder sonsten sich ungehorsamlich aufführen, (wann jene vorhero genugsam gehöret,) mit gebührender Strafe, jedoch ohne einige Paßion oder Animosität, und so, wie es denen Rechten und Billigkeit gemäß, belegen zu lassen.

Veneris 12. Jan. 1739.

Weißenburg contra Weißenburg ꝛc.

I. Ponantur des Magistrats allerunterthänigste Berichte - - ad Acta.

II. Injungatur denuo der Burgerschaft: Durch einen burgerlichen Ausschuß einen solchen Rechnungs-Revisorem, wie im - - Concluso (de 1. Aug. nup.) anbefohlen worden, forderſamst zu erwählen und zu bestellen, auch es allhier längstens in zwey Monaten allerunterthänigst anzuzeigen.

III. Cum inclusione Exhibitorum - - - rescribatur ulterius dem Stattmagistrat zu Weißenburg:

1. Es hätten Ihro Kayserliche Maj. aus denen Magistratischen allerunterthänigsten Berichten so vil ersehen, daß der Magistrat zwar eine ausserordentliche Versammlung von beeden Räthen, um die Kayserliche Erkentniße vom 18. Jun. a. p. punctatim zur Execution zu bringen, angestellet, da hingegen aber dabey mißfällig wahrgenommen, daß der Magistrat nicht in der Ordnung des Concluſi verbleibe, sondern bald da, bald dort, nach eigener Willkühr,

kühr, einen Punct, mit Uebergehung anderer ihme etwa nicht angemehr Puncten, herausnehme, und allerhand unnöthige Anfragen ſuper Interpretatione einer klaren Kayſerlichen Erkenntniß, oder ſonſten, mache; wie dann

2. Magiſtratus, da die Reichsſtätte Rotenburg und Windsheim die anbehehrte Rechnungs-Revision unnachbarlich abgeſchlagen, ſich nicht erſt hiehero gleichſam um Verhaltungsbefehl wenden dörfen, ſondern demſelben, wann es ihme ein rechter Ernſt geweſen wäre, gebühret hätte, alſofort zu Erreichung der allerhöchſt- und heilſamen Kayſerlichen Intention an eine andere benachbarte Reichsſtatt inn- oder auſſer Franken, oder an einen andern Reichsſtand, oder an die Reichsritterſchaft, oder auch an particular-Rechts- und Oeconomie-Verſtändige, (da ſich ſolche Perſonen, gegen eine proportionirte Renumeration, überall genug finden werden,) die Requiſition zu thun, und die Rechnungs-Reviſion auf alle Weiſe zu beſchleunigen; welches alſo auch unverzüglich zu befolgen; wie dann auch der Burgerſchaft gemeſſen anbefohlen worden, daß ſie auch ihres Orts einen vernünftigen und wohlerfahrenen Rechnungs-Reviſoren erwählen ſollen; da Sich dann Ihro Kayſerliche Majeſtät gnädigſt verſcheten, es werde der Magiſtrat ſich deme auf keine Weiſe widerſezen, noch auch gegen einen ſolchen einige unnöthige und ungegründete Ausſtellungen zu machen ſuchen, mithin zu ſchärfferen Kayſerlichen, auch allenfalls pönal-Verordnungen nicht ſelbſten Anlaß geben: Geſtalten Ihro Kayſerliche Maj. diſe höchſtnöthige Rechnungs-Reviſion nicht länger ausgeſezt, ſondern auf alle Weiſe befördert wiſſen wollten.

3. Was das Subgravamen 16. des 4ten Haupt-Gravaminis wegen der Gold- und Silber-Fabriquen anbetrift; ſo wäre aus des Zach. Roths ſeinem allerunterthänigſten Exhibito - - - des mehreren zu erſehen, was maſſen derſelbe weitläuftig vorgeſtellt, daß er durch den Rathsbeſcheid de An. 1735. 15. Novemb. (worauf ſich das Reichshofraths-Concluſum gründete,) von dem blätten und ſpinnen, ſo zu der Profeßion eines Dratziehers mit gehörig ſeye, eben nicht expreſſe ausgeſchloſſen, ſondern ihme nur die ausgebende Arbeit verboten ſeye; ſolchemnach hätte Magiſtratus, prævia communicatione prædicti Exhibiti, Partes über den Punct des blättens und ſpinnens nochmals zu vernehmen, und zu trachten, daß beede Theile in Güte aus einander geſezet werden möchten: Da übrigens die Kayſerliche Verordnung ganz klar, auch darinnen bey denen

nen Gold- und Silber-Tressen-Fabricanten zwischen einer guten und schlechten Arbeit kein Unterschied gemacht, sondern generaliter und indefinite verordnet worden, daß die beede Eniche schuldig seyn sollen, die in der Statt wohnende Mitmeister, wofern sie alle solche Arbeit zu rechter Zeit fertigen können, hierzu, um ihre Nahrung zu haben, jederzeit, mithin ohne Unterscheid der Waaren, zu gebrauchen: Und was den Lohn anbetrift, so hätten Ihro Kayserliche Majestät ihme, Magistratui, als ordentlicher Obrigkeit, solchen nach Gestalt der Sache, oder nach geänderten Umständen, zu determiniren, lediglich allergnädigst überlassen; da immittelst Ihro Kayserliche Maj. Sich gnädigst versehetten, es werde Allerhöchstdieselbe hinfüro der Magistrat mit dergleichen Handwerks- und Policeysachen, (als welche solcher in loco zum geschwindesten entscheiden könnte und sollte,) hinkünftig ohnnöthiger Dingen, und zumalen ohne Gutachten, nicht mehr behelligen.

4. So vil das 9te Hauptgravamen wegen der Syndicatstelle anbelanget; so wären zwar Ihro Kayserliche Maj. keinesweges gemeinet, den Magistrat in Vergebung der Raths- und Aemter-Stellen auf einige Weise zu beeinträchtigen; sondern vilmehr denselben bey seinen Reichsstandmäßigen Vorrechten, Privilegien, Freyheiten und uralten Regimentsform, (so ferne die Wohlfahrt des gemeinen Stattwesens nicht ein anderes erfordert,) zu schüzen und zu handhaben: Allein Ihro Kayserliche Maj. könnten doch nicht zugeben, daß die, gestalten Sachen, zumalen zu Weissenburg, incompatible Burgermeister- und Syndicat-Stellen, gegen das alte Herkommen, wie solches der Magistrat selbst gestehet, zusammen gezogen, und dadurch allerhand Mißtrauen und Unordnungen verursachet werden sollen: Dahero dann Ihro Kayserliche Majest. (nachdem die operosissime vorgestellte Einwendungen, nach deren nochmaliger genauer Einsicht, vor unerheblich befunden worden,) es bey dem vorigen Kayserlichen Bescheid hiemit abermals und dergestalt bewenden liessen, daß der Burgermeister Lozbeck die mit dem Burgermeisteramt allerdings incompatible Syndicatsstelle, (immassen auch ihme dadurch weder um seine vorhero um das gemeine Stattwesen erworbenen Verdiensten, noch an seinen Ehren, nichts abgehet,) ohne weiteren Anstand wieder abtretten, und der Magistrat an statt dessen ein anderes taugliches und geschicktes Subjectum, gegen den vorigen Gehalt, forderſamst erwählen solle: Allermassen auch Ihro Kayserliche Maj. Dero heilsame Kayserliche Verordnung, (als welche nur dahin abzilete,

um

um der Burgerſchaft zu ihrem Behuf und rechtlicher Nothdurft in ihren Anligenheiten, oder auch in ſolchen Fällen, wo das gemeine Beſte mit einſchläget, mit Rath und That, jedoch mit aller Beſcheidenheit und auf eine fridfertige Art, an Handen gehen zu laſſen,) wegen Beſtellung eines burgerlichen Conſulentens, hiermit und auf ſolche Maaſſe allergnädigſt beſtättigen, daß die Burgerſchaft, oder vilmehr, (damit es ohne ſtrepitu geſchehe,) nomine derſelben der burgerliche Ausſchuß, jedesmal einen burgerlichen Conſulenten, der gelehrt und fridfertig, auch ſonſten die gebührende Fähigkeit habe, ohngehindert erwählen, ſo dann derſelbe ordentlich verpflichtet, mit einer Inſtruction verſehen, auch ihme vor ſeine Mühe und Arbeit etwa 100. fl. vor alles loco Salarii ausgeworffen, und ſolches entweder aus dem Ærario publico, oder, (damit Magiſtratus nicht einwenden möge, als ob es eine demſelben beſchwerliche Neuerung wäre,) aus deren durch die angeordnete Verpachtungen, oder ſonſten, fallenden Verbeſſerungen, oder, wie es etwa ſonſten nach denen von der Burgerſchaft in Exhibito ſub præſ. 1. huj. gethanen Vorſchlägen am beſten thunlich ſeyn mögte, entrichtet, auch ihme der Rang gleich nach denen Rathsverwandten des inneren Raths zugeſtanden werden ſolle.

Quoad Gravamen 10. ſo laſſen es Ihro Kayſerliche Maj. bey dem alten Einigungsbrief auch in diſem Stück, daß nemlich das Stattrechneramt ans fünf unverdächtigen verpflichteten Rathsfreunden erwählet werden ſolle, mithin auch bey der darauf gegründeten Kayſerlichen Verordnung, bewenden: Es hätten aber Allerhöchſtdieſelbe mißfällig wahrnehmen müſſen, daß auch hierunter dem Kayſerlichen Befehl eben wenig einige Folge geleiſtet: Dann es ſeye nicht genug, allerhand leere und generale Conſtitutionen dahin zu machen, daß in diſem Stück, (wie Formalia des Magiſtratiſchen Berichts lauten,) Rath geſchaffet, die Gebrechen abgeſtellet, und hinkünftig vermieden bleiben ſollten; ſondern es komme darauf an, daß dem Kayſerlichen Befehl gehorſamſt nachgelebet, mithin, nach deſſen klaren Buchſtaben, die dermalige denen Rechnungsbedienten insgeſammt, (auſſer dem Sigmund Haaſen,) verwandte oder verſchwägerte Stattrechner ihr Amt wieder abtretten, und an deren ſtatt ganz andere und ſolche Stattrechner, oder Rechnungsreviſores, welche weder mit Blutsfreund- noch Schwägerſchaft verwandt, beſtellet und ordentlich verpflichtet, auch zween Viertelsmeiſter aus der Burgerſchaft darzu gezogen werden ſollen: Gleichwie aber ſolches in

keinem Stück vollzogen worden; alſo würde es Magiſtratui hiemit nochmals ernſtlich befohlen, obiges alles nach der Litera Concluſi, und zwar bey Vermeidung 1. Mark löthigen Goldes, von jedem Rathsverwandten, ſo dißfalls nachläßig erfunden würde, einzuziehen, und auf das genaueſte in Erfüllung zu bringen, und, wie es geſchehen, längſtens in zwey Monathen Ihro Kayſerlichen Majeſtät gehorſamſt anzuzeigen: Wie es dann mit Abhör der ſamtlichen Rechnungen, ſo bald die Reviſores beederſeits erwählet und in loco ſind, auch mit Eintreibung der Reſtantien, (wovon Magiſtrat gar nichts meldet,) befolget werden ſolle.

Quoad Gravamen 11. ſo ſollen nicht nur die im zweyten oder dritten Grad Verwandte, ſondern auch, wie Magiſtrat wohl erinnert, die Geſchwiſter-Kinder, in Sachen, ſo hre Verwandte betreffend, und im Rath vorkommen, alſofort abtretten, und ſich des votirens gänzlich enthalten.

Quoad Gravamen 13. & 14. ſo hat es zwar nicht die Meinung, als ob bey Verpachtung des Hoſpitals der Burgerſchaft die Jurisdictionalien, (als welche Jene auch nicht verlangte,) dabey exerciren oder Macht und Recht haben ſolle, die Hoſpitalpfleger abzuſchaffen; ſondern es bleibet dißfalls dem Magiſtrat, als ordentlicher Obrigkeit, die Obſorge, Oberinſpection und Direction allezeit ein- vor allemal vorbehalten: Da hingegen aber gehe auch die Kayſerliche Intention nicht dahin, daß man erſt durch einen Umſchlag den Hoſpital, oder andere Pächte, feil bieten, noch die einzele Aecker und Wiſen an den und jenen in particulari, (als wodurch dem Publico wenig geholfen ſeyn würde,) in Beſtand geben, ſondern daß man das ganze Spital, (als welches bißhero wenig oder nichts ertragen,) oder alle deſſen beſtändig- und unbeſtändige Gefälle, Renten, Zinſen, Gülten, und was an Einkünften darzu gehörig, gegen die von Kayſerlicher Maj. Einwendens ohngehindert allergnädigſt approbirte Bedingniſſe, und gegen hinlängliche Caution, denenjenigen Burgern, ſo ſich auf 1000. oder 1200. fl. anerboten, auf 5. oder 6. Jahre ohngeſaumt verpachten ſolle: Welches aber ſo wenig bey dem Hoſpitalamt, als bey denen übrigen erträglichen Wirthſchaften, gegen die klare und deutliche Kayſerliche Verordnungen, und zu des Publici Nachtheil, biß auf diſe Stunde nicht bewerkſtelliget, ſondern in der vorigen Confuſion, (zumalen auch mit angegebenem Aufwand groſſer Koſten mit Tractamenten im Spital, u. d.) fortgeſezet werden: Dahero findeten Ihro Kayſerliche Maj. Sich, zu des gemeinen

Digitized by Google

nen Weſens Beſtem, veranlaßt, hiemit nochmalen und alles Ernſtes zu befehlen, daß Magiſtratus alle vorhin angeordnete Verpachtungen, wie ſie Namen haben mögen, ohne einige weitere Aufzüglichkeit, zum Stande bringen, jedoch nicht den Hoſpitalpfleger, oder diejenige, ſo bey denen zu verpachtenden Wirthſchaften intereſſirt ſind, (als welche die ſich anmeldende Pächter, dem Angeben nach, nur verſpotten, foppen und auslachen,) das Werk tractiren laſſen, ſondern alſofort eine aus dem innern und auſſern Rath zu beſtehende unpartheyiſche Rathsdeputation niderſezen, die Pachtcontracte, zumalen wegen des Hoſpitals, auch aller anderer Wirthſchaften, (wohin auch das Waagmeiſter-Zoll- und Wegzoll-Amt, ſo der Hauslein ⁂ um ein höheres Beſtandgeld pachten will, gehören,) mit denen Meiſtbietenden ohnverzüglich verfaſſen und verfertigen, auch, wie es bey jeder Wirthſchaft würklich geſchehen, oder woran es gehaftet, ſchriftlich, und zwar von jeder Wirthſchaft beſonders, in termino duorum menſium an Ihro Kayſerliche Maj. allerunterthänigſt pflichtmäßig berichten, und ſolcher geſtalten die Vermehrung der gemeinſchaftlichen Statteinkünfte befördern ſolle; als worauf Magiſtratus, ſeinen Pflichten, auch bey Vermeidung ſchärferen Einſehens, zu ſehen und zu halten, auch nichts hinderliches in Weg legen zu laſſen, ſondern diejenige, ſo ein ſo gemeinnüzliches und heilſames Werk directe oder indirecte zu hemmen oder zu hindern ſuchen, nachdrücklich abzuwarnen, oder endlich gar bey Ihro Kayſerlichen Maj. allerunterthänigſt anzuzeigen hätte: Wie dann auch Ihro Kayſerliche Majeſtät die Einſendung der Holz- und Wald-Ordnungen gnädigſt erwarten wollten.

Nachdeme nun aus allen obigen Umſtänden ſo vil wahrzunehmen, daß denen Kayſerlichen Verordnungen, (ſo doch zu Wiederherſtell- und Verbeſſerung des gemeinen Weſens und Wohlfahrt lediglich angeſehen,) faſt in keinem Stück nachgelebet worden, ſondern alles auf die lange Bank hinausverſchoben, oder endlich gar wieder vernichtiget werden wolle; ſo verlangten Ihro Kayſerliche Maj. gnädigſt und ernſtlich, daß Magiſtratus allen denen Puncten des Concluſi, und zwar in der Ordnung, wie ſelbiges es mit ſich bringt, ohne Auslaſſung eines einzigen Puncts, und zwar ohne, daß man bald da bald dort nach Willkühr einen herausnehme, mithin vollſtändig und genau, gehorſamſt nachleben, und, wie ſolches alles bewerkſtelliget, punctatim allerunterthänigſt und ſo gewiß intra terminum duorum menſium anzeigen ſolle, als ſonſten Allerhöchſtdieſelbe Sich

endlich gemüßiget ſehen würden, zu Vollbringung der Kayſerlichen Judicatorum, ſumtibus derjenigen, ſo es gehemmet oder gehindert, eine Kayſerliche Commißion in loco Weiſſenburg ſelbſt allergnädigſt anzuordnen, und der Sache noch tiefer auf den Grund ſehen zu ſehen.

IV. Hat das burgerſchaftliche Begehren puncto Conſenſus eines auf gemeiner Statt Weiſſenburg publiquen Credit aufzunehmenden Capitals à 2000. fl. noch zur Zeit nicht ſtatt; ſed

V. Injungatur dicto Magiſtratui, die dem Joh. Chriſt. Lozbeck und übrigen burgerlichen Deputirten in dem Concluſo vom 18. Junii 1737. zugeſprochene Diätengelder, (wie ſich derſelbe auch jüngſthin ſelbſten erkläret,) ex Ærario publico intra terminum duorum menſium unweigerlich verabfolgen zu laſſen.

VI. Hat auch des Andr. Philipps Begehren pto caſſandi Concluſi, das Subgravamen 3. betreffend, nicht ſtatt; jedoch hätte Magiſtratus über die neuerlich vorgebrachte Umſtände und Beſcheinigung in eodem termino einen gründlichen Bericht zu erſtatten.

VII. Communicentur die zwey Magiſtratiſche Berichte ſub præſent. 4. huj. dem Joh. Chriſt. und reſp. Alex. Lozbecken, mit der Auflage, ihre privat-Schuldforderungen bey dem Magiſtrat auszuführen, und den obrigkeitlichen Beſcheid zu erwarten.

VIII. Hat das von Philipp auch Hauslein begehrte Protectorium nicht ſtatt; jedoch verſehen Sich Ihro Kayſerliche Majeſtät, Magiſtratus werde ihnen, auch ihren Weib- und Kindern, den hiehero genommenen allerunterthänigſten Recurs nicht entgelten laſſen.

IX. Communicetur des Reichshofraths-Agenten Heymerl Exhibitum ſub præſ. 27. Nov. nup. dem burgerlichen Ausſchuß, um ihn intra terminum duorum menſium zu befriedigen, und, wie es geſchehen, in ſolcher Friſt allerunterthänigſt anzuzeigen ꝛc.

Martis 24. Mart. 1739.

Weiſſenburg contra Weiſſenburg, div. Grav., ſive der burgerliche Ausſchuß daſelbſt ſub præſ. 13. huj. übergibt allerunterthänigſte Folgleiſtung des Concluſi vom 12. Dec. nup. in ſpecie die Wahl eines burgerlichen Rechnungs-Reviſoris betr. mit Bitte, pro clementiſſime deſuper reflectendo, ponendo ad Acta, & deferendo petitis. appon. Lit. A. & B. in duplo.

In eadem, des Joh. Andr. Heusleins Anwald Heymerl ſub præſentato 3. hujus ſupplicat humillime um, aus angeführten Urſachen, auf

Digitized by Google

auf Anwalds Principalen, gleich andern Deputirten, ratione Diætarum ſeiner Zeit allergnädigſt zu reflectiren.

In eadem, der Gebrüdere Enniche Anwald von Dieterich ſub præſ. 13. Jan. nup. übergibt allerunterthänigſte Anzeige ad Concluſum de 18. Jun. 1737. mit Bitte, pro clement. decernendo Reſcripto pœnali ad Magiſtratum Weiſſeburgenſem, de non contraveniendo dicto Concluſo, Statutis & Sententiis toties quoties confirmatis, ſed potius manutenendo & exequendo. appon. Lit. A. usque H. in duplo. - - -

1. Cum incluſione Exhibiti ſub præſent. 12. Febr. nup. reſcribatur dem Magiſtrat zu Weiſſenburg: Hierüber, und zumalen da ſich der Beſold ganz neuerlich auch in die Gold- und Silber-Fabric einmiſchen wolle, gehorſamſt zu berichten, und zuforderiſt die Gebrüdere Enniche bey ihren vorigen Rathsbeſcheiden, in Conformität der dißfalls ergangenen Kayſerlichen Verordnungen, und bevorab gegen alle neuerliche Eingriffe nachdrücklich zu handhaben, und, wie es geſchehen, in zwey Monathen an Ihro Kayſerliche Maj. allerunterthänigſt anzuzeigen.
2. Würden Impetranten beybringen, daß weder der gröſſere Rath zu Dünkelsbühl, noch die Burgerſchaft allda, bey Annahm des Hermanns, als vorſchlagenden Interims-Rechnungs-Reviſoris zu Weiſſenburg, kein Bedenken hätten, auch wie vil Zeit etwa ungefähr zu ſolcher Rechnungs-Reviſion erfordert werden möchte; ſo ergehet ſo dann weiterer Beſcheid.
3. Remittatur der Joh. Andr. Hauslein, (wann er ſich als Burgerſchaftlicher Deputirter legitimiren kan,) auf die pto der Diätengelder ergangene Concluſa: &c.

Mercurii 6. Apr. 1757.

Weiſſenburg contra Weiſſenburg, finitæ Commiſſionis, in ſpecie die Aufhebung der burgerlichen Conſulenten-Stelle betreffend, & reſtantis Solutionis &c.

Cum incluſione Exhibiti Partis impetrantis de præſ. 10. Mart. a. c. reſcribatur dem Magiſtrat der Reichsſtatt Weiſſenburg: Nachdeme das Concluſum Cæſareum dd. 10. Jan. 1756. den Termin, von welchem des Impetranten Penſion ad 200. fl. anfangen ſolle, ganz deutlich auf den 7. Octob. 1754. beſtimmet habe, an ſich auch der Billigkeit gemäß ſeye, daß biß zu Ende Febr. 1755. als biß dahin der Conſulent Köhler hier geblieben, bey Einlangung der erſten Paritionsanzeige und zu Berichtigung einiger Umſtände hier allerdings noch nöthigen Conſulenten die Diäten täglich à 2. fl. vergütet und ge-

gezahlet würden; ſo ſolle Magiſtratus nunmehro ſich um ſo gewiſſer hierzu bequemen, als ohnehin unter beyderſeitigen Deputirten allerdings Gleichheit zu halten, des obbeſagten Kayſerlichen Concluſi d. d. 7. Oct. 1754. ſelbſtige Meinung geweſen ſeye: Weil auch die Diäten und Reiſekoſten von Anfang auf hieſige Valuta, der Natur der Sache nach, beſtimmet worden; habe Magiſtratus Impetranten deßfalls allenthalben klaglos zu ſtellen, und ohne fernern Umſchweif, wie jezige Kayſerliche Verordnung befolget ſeye, ſub termino duorum menſium allerunterthänigſt anzuzeigen.

Lunæ 24. Jul. 1758.

Weiſſenburg contra Weiſſenburg, finitæ Commiſſionis, in ſpecie den weiteren neuen Hoſpitalpacht betr.

1. Ponatur des Magiſtrat der Reichsſtatt Weiſſenburg allerunterthänigſte Anzeige de præſ. 26. Jun. ad Acta, &
2. reſcribatur Eidem: Nachdeme Kayſerliche Maj. aus deſſelben allerunterthänigſten Anzeige de præſ. 26. Jun. nup. nicht befinden können, daß Magiſtratus eine Verſteigerung des jezo vacant werdenden Hoſpitalspachts, durch ordentliche Affixa vor Ein- und Ausheimiſche veranlaſſet, oder ſonſten die Sache dergeſtalt, wie es die Nothdurft in dergleichen Fällen erfordere, behandelt habe: Solches aber Allerhöchſtdieſelbe, wann daraus ein Schaden entſtehe, zu derer daran die Schuld tragenden Verantwortung und dem Publico hierbey vorbehaltener Erſezung ausgeſtellet ſeyn lieſſen; als würde alles, was bißher geſchehen, hiemit aufgehoben, und ſolle Magiſtratus den ganzen Hoſpital, ſamt allem, ſo dem Alexander Roth darzu in Pacht gegeben geweſen, mit Vermeldung derer Conditionen, præfixo termino congruo, durch gewöhnliche Affixa publica, ſo wohl Fremden, als Einheimiſchen, jedoch gegen zulängliche Caution, zur Verpachtung an den Meiſtbietenden ausſchreiben, in dem Termin die Licitation ordentlich ohne einige Nebenabſichten vorgehen laſſen, und demjenigen, ſo das höchſte Gebot thun würde, ſo dann diſen Pacht unweigerlich zuſchlagen, und, wie ſolches geſchehen, ſo gleich, längſtens aber in termino duorum menſium, allerunterthänigſt berichten, damit ſchärfere Kayſerliche Verordnung nicht noth ſeye.

In Sachen: Weiſſenburg contra Weiſſenburg, * * die burgerliche Proceßkoſten und Indemniſation betreffend, verwarf der Reichshofrath den 8. Nov. 1770. des Magiſtrats auf eine Friſtenzahlung geſtelltes Geſuch, und gabe ihme zween Monathe Zeit, der Urtheil vom 5. Decem-

ber

ber 1769. zu pariren: In ſpecie ſollten dem burgerlichen Conſulenten Lozbeck 7152. fl. bezahlt werden.

In eben diſer Sache ergienge zwar den 7. Mart. 1772. ein Reichshofraths-Concluſum: Welches aber nur beſagten Lozbecks Schulden betrafe.

§. 19. Wezlar.

Jovis 13. Aug. 1767.

Zu Wezlar Neuſtädter Gemeinde contra den Magiſtrat daſelbſt, wie auch den Zwölfer Balthaſar Schneider, appellationis; ſive erſagter Magiſtrat ſub præſ. 3. Julii nuperi erſtattet per Agentem Herrmann allerunterthänigſten Bericht ad clementiſſimum Reſcriptum de 17. Martii 1764. cum Adj. ſub Numero 1. & 2. nec non ultimum Concluſum.

Idem Herrmann ſub præſent. ſupradicto übergiebt allerunterthänigſte Nebenanzeige zu dem unter heutigem dato exhibirten Magiſtratiſchen Bericht, ſamt Bitte: ſolche ad Acta legen zu laſſen.

Referuntur Exhibita.

Veneris 14. Aug. 1767.

Zu Wezlar Neuſtädter Gemeinde contra den Magiſtrat daſelbſt, wie auch den Zwölfer Balthaſar Schneider appellationis.

Abſolvitur Relatio & Concluſum.

1. Decernuntur quidem pleni appellationis proceſſus, ſed ſuſpenſa eorum Expeditione.
2. Reſcribatur dem Magiſtrat der Kayſerl. Reichsſtadt Wezlar, daß, mit nunmehriger Aufhebung des wider die Neuſtädter Gemeinde erlaſſenen Decreti, dieſe bey ihren Befugniſſen ſo lange zu ſchüzen ſeye, biß die Zwölfere den ihnen in Cauſa contra die Langgäſſer Gemeinde auferlegten Beweiß auch gegen die Neuſtädter Gemeinde vollführet haben werden.

Jovis 13. Aug. 1767.

Zu Wezlar Zwölfere der geſamten Burgerſchaft contra die alldaſige Langgäſſer Gemeinde und das Gericht daſelbſt, appellationis; ſive appellantiſcher Anwald von Fernau, ſub præſ. 3. Julii nuperi ſupplicat humillime pro clementiſſime maturanda petitis conformi reſolutione Cæſarea ad Exhibitum de præſentato 22. Februarii 1765. appon. ult. Concluſ.

In eadem der Magiſtrat zu Wezlar ſub præſent. eodem erſtattet per Agentem Herrmann allerunterthänigſten Bericht ad clementiſſime

Reſcriptum de 17. Mart. 1764. cum Adj. ſub Num. 1. & 2. nec non ult. Concluſum.

Referuntur Exhibita.

Veneris 14. Aug. 1767.

Zu Wezlar Zwölfere der geſamten Burgerſchaft contra die alldaſige Langgäſſer Gemeinde und das Gericht daſelbſt appellationis.

Abſolvitur Relatio & Concluſum.

1. Ponatur des Magiſtrats der Kayſerl. Reichsſtadt Wezlar allerunterthänigſter Bericht de præſentato 3. Julii an. curr. ad acta, und kan ſolcher parti appellanti auf Anmelden e Cancellaria, jedoch ad ſolam notitiam verabfolgt werden.
2. Werden die gebettene Appellations-Proceſſe hiemit abgeſchlagen, idque
3. Notificetur Judici a quo per Reſcriptum pro complemento Juſtitiæ.

§. 20. Wimpfen.

Lunæ 2. Oct. 1758.

Wimpfen contra Wimpfen, Commiſſionis.

Hat derer Impetranten Suchen, angebrachter maſſen, nicht ſtatt, und wird denenſelben in Kayſerlichen Ungnaden verwiſen, daß ſie ſich unterſtanden, in der unterm 11. Sept. a. c. überreichten Supplic ſich annoch bürgerſchaftliche Deputirte zu nennen; da doch Kayſerliche Majeſtät ſelbige durch die den 7. Febr. 1757. erlaſſene Patentes caßiret hätten.

Veneris 18. Jun. 1773.

Zu Wimpfen, Burgerſchaft, contra den Magiſtrat daſelbſt, puncto diverſorum Gravaminum & Commiſſionis, nunc den zerrütteten Zuſtand der Stadtöconomie betr.

1. Fiat Commiſſio auf die Craysausſchreibende Herrn Fürſten des Schwäbiſchen Crayſes, &, cum inclusione der unterm 26. Apr. 1730. auch 17. Mart. und 29. Jul. 1733. eingereichten Commiſſions-Protocollen, und denenſelben angefügten Commiſſariſchen Gutachten in Originali, nec non des unten an den Magiſtrat zu Wimpfen erkannten Reſcripti und der an die Burgerſchaft erlaſſenen Patent-Verordnungen, & cum inclusione Exhibitorum ſub præſ. 22. Sept. 1769. 22. Mart. und 30. Apr. und 1. October 1770. auch 22. Apr. 1771. und 25. Mart. a. c. nec non der unterm 7. Dec. 1731. und 15. Mart. 1734. erlaſſenen Concluſorum, reſcribatur Denenſelben:

Digitized by Google

Aus denen angeſchloſſenen verhandelten Commißions-Acten würde des breiteren ſich ergeben, welches Commiſſariſche Geſchäft dem verſtorbenen Graf von Hohenlohe-Weickersheim zu Beruhigung und Wiederherſtellung der Reichsſtatt Wimpfiſchen Verfaſſung ſchon vormals aufgetragen worden, und wie weit es damit gediehen: Nachdeme nun durch allerhand dazwiſchen gekommene Behinderungen die dem gedachten Grafen übertragene Vollſtreckung und ins Werkſezung der Kayſerlichen Concluſorum hintertrieben, mithin nicht nur die mehreſte Kayſerliche Anordnungen und Verfügungen angeblich keineswegs ins Werk geſezet, ſondern vilmehr nunmehr von Seiten der Burgerſchaft neue Gravamina wieder angebracht, auch von Seiten des Magiſtrats der gänzliche Zerfall des gemeinen Weſens in Oeconomicis allerunterthänigſt angezeigt worden; als wollten Kayſerliche Majeſtät, aus beſonderem Vertrauen, wie Sich Herrn Fürſten die Wiederaufhelfung diſes ihres Reichs- und Crays-Mitſtandes am beſten angelegen ſeyn laſſen würden, Dieſelbe hiemit dahin gnädigſt committiret haben, daß Sie, und, wie Kayſerliche Majeſtät Sich in Gnaden zu Ihnen verſehen, zu Erſpahrung der Koſten, nur durch Einen gemeinſchaftlich darzu ernennenden, geſchickten und der Sache kundigen, Subdelegirten, nach vorgängiger Inſinuir- und reſp. Bekanntmachung des angeſchloſſenen Mandats an den Magiſtrat, und der gleichfalls accludirten Patent-Verordnungen an die Burgerſchaft, vor allen Dingen die vorher unterm 7. Dec. 1731. und 15. Mart. 1734. erlaſſene Concluſa, ſo weit ſolche hintenſtellig, zur Vollziehung bringen, die burgerliche Gravamina in möglichſter Kürze unterſuchen, und alles dasjenige, was denen Concluſis entgegen verordnet, eingeführet, oder veranſtaltet worden, wieder abſtellen, oder, ſo weit deßhalb Bedenklichkeiten vorwalten könnten, demnächſt zu ſeiner Zeit mit Gutachten und Anſchlieſſung der gehaltenen Protocollen, auch Remißion der angeſchloſſenen Originalacten, berichten.

Und da der zerrüttete Zuſtand der Statt in Oeconomicis leider! ſo weit gediehen, daß vor allen Dingen darauf ſchleunigſt Rückſicht genommen, und, ſo weit möglich, der gedruckten Statt zu Hülfe geeilet werden müſſe; als hätten Sie ſo wohl den ſtatum paſſivum der Statt in völlige Gewißheit zu ſezen, als auch den Ertrag und die Einkünfte der Statt nicht nur, ſondern auch ihre Ausgaben, und wie erſtere ohne gänzlichen Ruin der Burgerſchaft und des gemeinen Weſens erhöhet, diſe aber geminderet werden können, zu exploriren,

dann auch mit denen etwa andringenden Glaubigern die Güte zu pflegen, endlich aber auch diejenige, welche an diſem Verfall durch Fahrläßigkeit, oder wohl gar mit Vorſaz, Schuld ſeyn möchten, zur Rechenſchaft ziehen, und insbeſondere von dem Magiſtrat über die erhobene Einkünfte und aufgenommene Gelder Rechnung ablegen zu laſſen; welchemnächſt Kayſerl. Majeſtät ihre allerunterthänigſte Vorſchläge über den mit denen Creditoribus zu concertirenden Zahlungsplan, und wie diſem zerrütteten Stattweſen wieder aufzuhelfen ſeyn möchte, mit Gutachten, zu ſeiner Zeit, und längſtens in termino duorum mensium die Anzeige wegen Eröffnung des ihnen aufgetragenen Commiſſariſchen Geſchäfts, gewärtigen wollten.

2. Reſcribatur dem Magiſtrat der Reichsſtatt Wimpfen: Ihro Kayſerliche Majeſtät hätten Sich ſo wohl die Klagen und Beſchwerden der Burgerſchaft, als auch ſeine, des Magiſtrats, Berichte und Anzeigen weitläuftig vortragen laſſen, und daraus mit höchſten Ungnaden vernehmen müſſen, wie, ungeachtet der demſelben bereits im Jahr 1731. gewordener Weiſung wegen Verwaltung des gemeinen Weſens, er dennoch angeblich in Befolgung der Kayſerlichen Concluſorum ſich ſaumig finden laſſen. Wie nun Kayſerliche Majeſtät Sich deßhalb, und wegen des veranlaßten zerrütteten Zuſtandes, die nachdrücklichſte Ahndung vorbehalten haben wollten; ſo hätten Allerhöchſtdieſelbe immittelſt unter heutigem dato denen Crays-ausſchreibenden Herrn Fürſten des Schwäbiſchen Crayſes den gemeſſenſten Auftrag zur Unterſuchung und Regulirung der politiſch n und öconomiſchen Verfaſſung der Statt zugehen laſſen; dannenhero Magiſtratus denen gedachten Commiſſarien in allem gebührende Folge zu leiſten, mit den benöthigten Nachrichten, auch bißher geführten Rechnungen, unweigerlich an die Hand zu gehen, und, ſich zu Wiederaufhelfung und Wiederherſtellung des gemeinen Stattweſens möglichſt zu verwenden, hiemit angewiſen ſeyn ſolle.

3. Fiant Patentes an die Burgerſchaft der Reichsſtatt Wimpfen, des Innhalts: Kayſerliche Majeſtät hätten aus ihren und des Magiſtrats eingereichten allerunterthänigſten Vorſtellungen das von ihnen und ihren Syndicis betribene Unweſen, und wie ſie gegen ihre Obrigkeit allen gebührenden Gehorſam und Ehrerbietigkeit aus den Augen geſezt, ſolcher geſtalt den jezt zerrütteten Zuſtand des Stattweſens mit befördert, auch dadurch der nachdrücklichſten Ahndung und Strafe werth gemacht, nicht anders, dann in höchſten Ungnaden, vernehmen können; Kayſerliche Majeſtät hätten dahero Sich, ſo wohl um

ſolchem

ſolchem Unweſen zu ſteuern, als, wo möglich, dem gemeinen Weſen wiederum aufzuhelfen, ein behufiges Kayſerliches Commiſſorium an die Craysausſchreibende Herrn Fürſten des Schwäbiſchen Crayſes unter heutigem dato zu erlaſſen, Sich gemüßiget geſehen: Allerhöchſtdero ernſtliche Meinung wäre diſemnach, daß ſie bey der angeordneten Kayſerlichen Commißion ihre ſub præſent. 1. Octob. 1770. angebrachte, auch weiter etwa ſich ergebende, Gravamina, in geziemender Beſcheidenheit vortragen, deren Erörterung und Unterſuchung in Ruhe abwarten, und ſo, wie ihnen ihr bißheriges unrechtfertiges Benehmen hiemit alles Ernſtes aufs nachdrücklichſte verwiſen ſeyn ſollte, alſo ſie auch in Zukunft ſich gegen ihre vorgeſezte Obrigkeit aller Beſcheidenheit, gebührenden Gehorſams und Ehrerbietung, bey Vermeidung der härteſten Ahndung, befleißigen, nicht minder der verordneten Kayſerlichen Commißion in allen Stücken gehorſamen ſolle.

Eodem.

Zu Wimpfen Burgermeiſter und Rath contra die remitirende Mezgerzunft daſelbſt, puncto Verweigerung des Stichgeldes.

Wird nunmehro, nachdeme denen Craysausſchreibenden Herrn Fürſten des Schwäbiſchen Crayſes ein behufiges Commiſſorium zu Unterſuchung aller zwiſchen dem Magiſtrat und der Burgerſchaft erwachſenen Irrungen unter heutigem dato zugefertiget worden, auch diſe Sache ebenmäßig dahin verwiſen.

Eodem.

Zu Wimpfen, Burgerſchaft contra die geweſene Forſtmeiſter, Burcard und Weber, wie auch den Magiſtrat daſelbſt, Appellationis.

(Wie zuvor.)

Den 22. Mart. 1773. reſolvirte der Reichshofrath in Sachen: Zu Wimpfen Burgerſchaft contra den Magiſtrat daſelbſt, puncto diverſorum Gravaminum & Commiſſionis: Es ſeyen, bey den angezeigten Umſtänden, bey der unterm 18. Jun. 1773. erkannten Einſchlieſſung der Statt Wimpfen Vorſtellung vom 25. May a. pr. Adjuncta dicti Exhibiti à Lit. A. - D. wegzulaſſen, und nicht mit - anzuſchlieſſen.

In Sachen: Zu Wimpfen Burgerſchaft contra den Magiſtrat daſelbſt, den zerrütteten Zuſtand der Stattöconomie betreffend, wurde den 15. Apr. 1776. gebetener maſſen, die Kayſerliche Commißion auf die Craysausſchreibende Herrn Fürſten des Schwäbiſchen Crayſes erneuert.

In Sachen: Zu Wimpfen Burgerſchaft contra den Magiſtrat daſelbſt, puncto div. Gravam. & Commiſſionis, nunc den zerrütteten Zuſtand

ſtand der Stattöconomie betreffend, beſchloſſe der Reichshofrath den 31. Mart. 1779.

2. Der Kayſerlichen Commißion wurde reſcribirt: Kayſerlicher Maj. gereiche das ganze Commiſſariſche Benehmen zum Wohlgefallen: Und da aus den eingeſchickten Protocollen und Berichten der ſeit der lezten Kayſerlichen Commißion wieder eingeriſſene zerrüttete Zuſtand, ſo wohl in œconomicis als politicis, und daraus entſprungene verderbliche Zerfall des Statt- und gemeinen Weſens genugſam wahrzunehmen; als wollten nunmehro Kayſerliche Maj. Dero Entſchlieſſung und reſp. Weiſung, nach Ordnung der bey der Commißion von 1731. und 34. erörterten, und ſich weiter bey jener neuerlich angegebener Beſchwerden, dahin ertheilen:

ad Grav. 1. Die Markungsdifferenz zwiſchen Wimpfen auf dem Berg und Hohenſtatt betreffend; da lieſſen es Kayſerliche Maj. bey demjenigen, was wegen des Wald Hauels und Burgerhölzlein in der neuen Regimentsordnung inter Partes verglichen, lediglich bewenden; und werde übrigens ad hocce Gravamen die gegen die Forſtmeiſter Burkhard und Weber coram Commiſſione neuerlich angebrachte Beſchwerde, als unrechtfertig und unerheblich, abgewiſen.

ad Grav. 2. Forſtey und Holzung; würde dem Magiſtrat ſo, wie der Burgerſchaft zu Wimpfen, ihre in der Forſtey bewiſene Unrechtfertigkeit und üble Wirthſchaft, in ſpecie die von der Burgerſchaft eigenmächtig und contra Concluſum de 1731. über die zugebilligte drey Clafter, noch weiter geſchehene Anmaſſung 200. Büſchel Reiſigs, alles Ernſtes verwiſen, die zu Abſtellung des bißherigen Unweſens von der Commißion entworfene, und Kayſerlicher Maj. zur Genehmigung vorgelegte Forſteyordnung, wie auch des Förſters Inſtruction, in ſo weit nicht hiernach ein und anderes abgeändert worden, in allen Puncten beſtättiget, dem Magiſtrat aber, welchem ſo, wie über alle gemeine Güter und Revenüen der Statt, alſo auch in ſpecie über den Forſt und übrige Waldungen, die Oberaufſicht, Beſorgung und Adminiſtration zuſtehet, auf die genaue Befolgung diſer neuen Ordnung zu wachen, und Forſtmeiſtern und Förſtern, ſolche genau zu befolgen, nachdrücklichſt aufgegeben: Die dem jeweiligen Forſtmeiſter und Förſter ausgeworfene Beſoldungen und Accidentien aber genehmiget.

So vil aber die Forſtordnung ſelbſt anlange, behielten Sich Kayſerliche Maj. zwar bevor, unten, bey Gelegenheit des Zahlungsplans, das nähere, wie es, biß zu Tilgung der Schulden, mit Abgabung der bürgerlichen Gab gehalten werden ſolle, zu beſtimmen: Verordnen aber hiedurch

durch ad §. 12. der Forſtordnung, daß auch ſolutis debitis, biß auf weitere Verordnung, und ſo lang der Ertrag der Waldungen, durch beſſere Verwaltung derſelben, nicht völlig hergeſtellet ſeye, die Burgerſchaft mit 2. Klafter Holz, und 100. biß 150. Büſchel Reiſig, (je nachdem die pflegliche Schlagung des Holzes es zulaſſe,) ſich begnügen ſolle; dannenhero dann auch der Burgerſchaft ihre Widerſpenſtigkeit in Befolgung der Commiſſariſchen Anordnung pro Anno 1776. mit 2. Klaftern und 100. Büſchel ſich zufriden zu ſtellen, nicht nur kräftigſt und nachdrücklichſt vorzuhalten, ſondern auch denen Renitenten, welche ſich 3. Klafter, und noch über dem 200. Büſchel Reiſig, eigenmächtig angemaßt, ſo wohl das Eine Clafter, als auch 100. Büſchel, zur Gleichſtellung mit denen parirt habenden Einwohnern, an der im kommenden Jahre abzureichenden Holzgabe abzuziehen, und, dem Ærario zum Beſten, plus offerenti ſub haſta verkaufen zu laſſen, der Commißion hiemit aufgegeben werde.

ad §. 14. lieſſen es zwar Kayſerliche Maj. bey der darinn enthaltenen Verordnung, wegen Abführung des Holzes auf Jacobi und Bartholomäi, jedoch mit diſer Einſchränkung, bewenden, daß der Verkauf des Holzes keineswegs unter dem Werth, ſondern plus offerenti ſub haſta, geſchehen, der Erlös aber, nach Abzug reſp. 6. und 3. Kr. für die Bemühung der Rechenſtube, auf dem Bethend abgeſchriben werden ſolle.

ad §. 15. Befehlen Kayſerliche Maj. auf die ſtrackliche Befolgung deſſelben alles Abſehen zu nehmen; maſſen dann auch durch die Beſtättigung des §. 24. und 25. es keineswegs gemeint, dadurch das ſchädliche Kohlenbrennen im Forſt zu authoriſiren; vilmehr würden beſagte §§. nur interimiſtice, und biß dahin, daß jener §. 15. zur Würklichkeit kommen könne, genehmiget: Commiſſio habe aber, um diſes deſto mehr zu beſchleunigen, den Magiſtrat anzuweiſen, den etwa künftig ſich über den reinen Ertrag von 1700. fl. aus dem Forſt ergebenden Ueberſchuß ſo lang zurück zu legen, biß ſolcher zu Befolgung des §. 15. zureichet.

ad §§. 19. 21. 22. und 35. der Forſtordnung lieſſen es nun zwar Kayſerliche Maj. bey denen darinn enthaltenen Anordnungen, nach welchen alles in den Verkauf fallende Holz, nach ſeinem courſirenden Preis, Bürgern und Fremden, in gleichem Werth hochmöglich künftig verkaufet werden ſolle, biß zu Tilgung der Schulden bewenden: Wollten aber, ſolutis debitis, der Burgerſchaft hierunter einige Erleichterung zu verſchaffen, Sich vorbehalten haben.

ad §. 28. der Forſtordnung finden hingegen Kayſerliche Majeſtät die bißherige Obſervanz, nach welcher einem Burger vergünſtiget iſt, wann

er

er über Feld gehet, einen Haſen zu ſchieſſen, nicht nur dem gemeinen Weſen, ſondern auch der gemeinen Jagd, welche von dem Ærario bey der allgemeinen Zerrüttung in œconomicis billig zu nuzen, ſchädlich und nachtheilig; es habe dahero die Commißion in beſagtem §. die Beſtättigung jener Obſervanz wegzuſtreichen, und vilmehr der Burgerſchaft alles ſchieſſen und jagen, bey der in denen Gelübdarticuln vorgeſchribenen Pön von 5. fl. nachdruckſamſt zu unterſagen; da hingegen nunmehro die Benuzung der Jagd, (wovon jedoch die Jagd auf Thalemer Gemarkung, aus denen von der Commißion angeführten Gründen, auszunehmen,) dem Förſter allein zu überlaſſen, und er in Güte zu vermögen ſeye, für diſen nunmehro privativen Jagdgenuß dem Ærario alljährlich ein gewiſſes, mit ihme zu regulirendes, billiges Pachtquantum, (welches demnächſt in der Forſtrechnung gebührend zu berechnen,) abzureichen.

So vil nun die ad hocce Gravamen neuerlich angebrachte Beſchwerden anlange; da bleiben die a - d) gemachte unerwieſene Beſchuldigungen lediglich auf ſich beruhen; ſo vil aber e) in Anſehung der von denen Deputirten Wiegand, Münch und Weber ſich angeblich zu Schulden gebrachte Vervortheilungen betreffe, dem Förſter Müller ſeine von dem Magiſtrat verfügte Dienſtentlaſſung, wegen der hiebey begangenen Vergehungen, zur Strafe angerechnet, die Commißion auch angewiſen werde, den Magiſtrat anzuhalten, die ſich ergeben habende, und zu 862. fl. berechnete, Defraudationen ohnaufhaltig, ſo weit es noch nicht geſchehen, von beſagtem Müller wahrzunehmen und beyzutreiben; * * * ſo auch g) h) gewiſſe Rechnungs-Receſſe und Rückſtände, und künftig der Vorſchrift der Forſtordnung §. 32. und denen ſonſt von der Commißion ertheilten Weiſungen im Rechnungsweſen in allen Stücken genau nachzukommen. * * * So vil endlich der Deputirten gegen den Magiſtrat angebrachte Beſchwerden wegen Vernachläßigung der Forſtjurium anlange; da ſeye allerdings dem Magiſtrat ſeine bewieſene Fahrläßigkeit, weder den eingeſchlagenen Weg der Güte, noch gegen Chur-Pfalz am Reichshofrath angebrachten Mandatproceß proſequirt zu haben, geſchärft zu ver- und derſelbe anzuweiſen, ungeſaumt den Weg der Güte zu ürgiren, und, bey fernerer Aufzüglichkeit von Seiten Chur-Pfalz, den Mandatproceß, ohne weiteren Aufenthalt, rechtlicher Art nach fortzuſezen.

ad Grav. 3. Schäferey. Belobten Kayſerliche Maj. die von der Commißion getroffene Einleitung wegen Verpachtung der Schäferey, und wollten, daß, biß zu völliger Tilgung aller Schulden, es bey der Verpachtung derſelben, ohne Einmiſchung der Burgerſchaft, und ohne ihr einen Mittrieb zu geſtatten, belaſſen werde; jedoch werde der Burger-

ſchaft,

Digitized by Google

ſchaft, ſolutis debitis, wegen ihres vermeintlich hergebrachten Mittriebs, das behufige am Kayſerlichen Hof bey der Behörde an- und auszuführen, per expreſſum vorbehalten.

ad Grav. 4. Beethend. Da verdiene ſo wohl des Magiſtrats als der Burgerſchaft ſich zu Schulden gebrachte Fahrläßigkeit und Vervortheilung des Ærarii die nachdrücklichſte Ahndung, und Kayſerliche Maj. wollten auch ſolche hiemit ausdrücklich vorbehalten haben; genehmigten da hingegen nunmehro, (jedoch mit nachſtehenden reſp. Einſchränckungen und näherer Beſtimmung,) die unter der Direction der Kayſerlichen Commißion, zwiſchen Burgerſchaft und dem Magiſtrat getroffene, auch demnächſt mit Handtreu an Eydes ſtatt von der Burgerſchaft beſtättigte Beethordnung, mit dem ausdrücklichen Befehl, darnach ſich auf das genaueſte zu richten, und ohne Anfrage bey Kayſerlicher Maj. darinn in keinem Punct Abänderung zu treffen. Es wäre aber

ad Sect. 1. Bey der in §§. 13. und 14. feſtgeſezten doppelten Verſteuerung der in der Wimpfemer Gemarckung gelegenen Güter von Unverburgerten und Fremden nicht nur ſimpliciter zu laſſen, ſondern auch die in dicto §. 13. befindliche Worte: „Biß auf weitere Verordnung," nunmehro gänzlich daraus wegzuſtreichen: Dem §. 15. aber wäre hinzu zu ſezen: „Sollte einem wegen Schulden verwieſenen Burger, während der Zeit ſeiner Verweiſung, ein Vermögen in der Statt zufallen, welches, nach davon bezahlten Schulden, ihme etwas übrig ließe; ſo iſt ein ſolcher, ohngeachtet ſeiner Verweiſung, davon, wie ein anderer Burger, Beeth und Steuer zu entrichten ſchuldig."

Ad Sect. 2. ejusque §§. 4. 5. & 6. ließen es Kayſerliche Maj. bey der darinn getroffenen Vereinbahrung, und würde dem Magiſtrat ſeine Fahrläßigkeit in Befolgung des 7den Incidentpuncts Concluſi de 1731. nicht nur ernſtlich verwieſen, ſondern auch derſelbe geſchärfteſt angewieſen, hierunter ſeinem obrigkeitlichen Amt beſſer, als bishero geſchehen, zu genügen, und binnen Jahresfriſt, ob und wie er ſolchem nachgekommen? zu berichten; wobey dann in Anſehung der mit angeblichen titulis Immunitatis verſehenen Güter hiedurch feſtgeſezet werde, daß nicht nur pro futuro, nach der nunmehro in dictis §§. 4. 5. und 6. getroffenen Vereinbarung, nach diſer Vermögens- und nicht Güter-Steuer, freye Güter die Beeth zu entrichten haben, ſondern daß auch, aus gleichem Grund, die Weigands-Erben mit ihrer vermeintlichen Einwendung und Proteſtation wegen des von ihnen beſeſſen werdenden Erbbeſtandsguts, hiemit ab- und zur Verbeetung nach Maaßgabe §. 6. angewieſen ſeyn ſollen.

Ad Sectionem specialem Capitis 3. ejusque §. 3. wollten Kayserliche Maj. auf des Magistrats und der Burgerschaft Gesuch, künftig die Activschulden nur zur Helft versteuern zu lassen, solch-s hiemit nachgeben, und ließen dannenher geschehen, daß der §. 3. darnach abgeändert werde:

Und gleichermassen ließen Sie auch, ad §. 22. zur Abkürzung aller Weiterung, es bey der in dicto §. vorgeschriebenen Handwerks-Verlagsteuer bewenden; verseheten Sich aber zu dem Magistrat, daß derselbe, nach Vorschrift des §. 26. durch die Rechenstube und das Beethamt, allem Mißbrauch und Unterschleiff vorzubeugen, sich schuldigst angelegen seyn lassen werde.

Endlich ad §. 30. & 31. ließen es Kayserliche Maj. der burgerlichen Deputirten unerheblichen Einwendens ungehindert, bey der in der pactirten Beethordnung zu Bezahlung der Stattschulden beliebten burgerlichen Steuer von 3. fl. lediglich bewenden; jedoch mit dieser Zusicherung, daß, wenn gemeiner Statt Schulden bezahlt seyn würden, dise ausserordentliche Steuer auch eo ipso wiederum aufgehoben seyn solle.

Gleichwie nun, nach nunmehro solchergestalt festgesezten Grundsäzen im Beethwesen, die Burgerschaft sich ohne Einmischung denen obrigkeitlichen Verordnungen zu fügen, und dem Magistrat in Bestimmung der Monatgelder, so lang deren nicht über zwey ausgeschriben werden, in keine Wege Hinderniß zu legen habe; also werde auch dagegen der Magistrat, in Conformität des Concluſi von 1731. ausdrücklich angewiſen, dafern künftig eine mehrere Vervilfältigung der Monatgelder nöthig wäre, solche anderst nicht, als nach vorhergehender Vernehmung der Bugerschaft und mit deren Einstimmung, vorzunehmen.

Nachdem nun Ihro Kayserliche Majest. aus der neuen Beethordnung wahrnehmen müßen, daß die Erbzinsleute, welche die Stättische Forstgüter in Erbzins besizen, nirgends zur Beeth und Steuer zugezogen worden, wann gleich, nach Maaßgab ihrer eigenen Erbzinsbrief, sie der Steuerfreyheit bey ausserordentlichen Fällen müßig gehen sollen: Und dann gegenwärtige große Schuldenlast der Statt Wimpfen nothwendig unter die ausserordentliche Fälle mit zu rechnen seye; als habe die Commißion zuforderist mit denen ausherrischen, auch eigenen Schuzverwandten in der Forst, welche dergleichen Erbzinsgüter besizen, eine gütliche Einleitung zu einer proportionirlichen Beeth und Steuer in ordinario & extraordinario, auch Beytrag zur Schuldensteuer, zu versuchen: Im Fall aber solches gütlich nicht zu erreichen stehe, so habe dieselbige einen Morgen Acker durch die Banck zu 35. fl. in die Beeth legen, und darnach zu Beeth- und Monathgeldern contribuiren, auch darneben ihnen noch

zum

zum Schuldenabtrag 1. fl. 30. kr. an Steuer beytragen- und mit ſolchem Beytrag, ſo lang der Schuldenſtand daure, continuiren zu laſſen.

So vil nun auch die ad hocce Gravamen angebrachte neuerliche Beſchwerden anlange; da habe,

a) ſo vil des Gerichtsverwandten Klencken Beethdefraudationen betreffe, der Magiſtrat, (welchem ſeine hiebey begange Nachläßigkeit ernſtlich vorzuhalten,) von des Klencken Erben dasjenige, was dem Ærario durch Verſchweigung einer Summe von 790. fl. ſeit 1754. bey Verbethung des Vermögens entgangen, ohngeſaumt wahrzunehmen.

b) In Anſehung der von dem Schlör 1753. zu Schulden gebrachten Defraudation von 18. Fuder, 8. Eymer, 18. Maaß Wein, habe der Magiſtrat ohnverzüglich gegen ihn mit förmlicher Unterſuchung herfür zu gehen, und, inſtructa cauſa, demnächſt die Acta ad Extraneos zum Spruch Rechtens zu verſenden: Andere angebliche Defraudationen aber ſollten, als unwahr und unerheblich, auf ſich beruhen.

ad Grav. 5. Adminiſtration des Hoſpitals. Da ließen Kayſerliche Maj. geſchehen, daß die in dem Concluſo von 1731. bey dem 7den Incidentpunct erwehnte 1200. fl. Spitalgelder, mit Vorwiſſen des Magiſtrats, von dem Hoſpitalrechner in Abgang verrechnet, und pro futuro nicht weiter nachgeführet würden.

Nachdeme aber für einen zeitlichen Hoſpitalpfleger eine Ordnung und Inſtruction ſo wohl, als ein Hoſpitalpfründen-Regulativ, zu Abſtellung allen Mißbrauchs nothwendig ſeye; ſo genehmigten Kayſerliche Maj. die von der Commißion etworffene zwar: Da man aber ad §. 12. wahrgenommen, daß die Commiſſarii für ſachdienlich befunden, bey einer neuen Verpachtung des Spitals dem neuen Pächter keine Fuhren einzubedingen, ſondern alle Bauholz- und andere Fuhren gemeiner Statt und Spitals künftig mit Geld bezahlen, und das Pachtgeld dagegen ſo vil höher treiben zu laſſen: Kayſerliche Maj. aber von dem Nuzen diſer Einrichtung Sich zur Zeit nicht überzeugen mögen; als habe die Commißion annoch vor allen Dingen einen Ueberſchlag, wie vil die Fuhren etwa zu Geld betragen, und wie hoch dagegen das Pachtquantum, wann ſolche eingeſtellet würden, dadurch getriben werden könnte, zu entwerffen, und Kayſerlicher Maj. zur nähern Beſtimmung vorzulegen.

ad Grav. 6. Kelter- und Preßwein. Bleibe es bey der in der Regimentsordnung wegen der Kelter getroffenen Vereinbarung, und werden die burgerliche Gravamina wegen angeblich in 18. Jahren entzogenen Kelterweins, nunmehro ſchlechthin abgewieſen: Pro futuro aber werde es bey der getroffenen Vorſicht wegen des Einzugs des Preßweins lediglich

belassen, und deswegen auch die von der Commißion entworffene Instruction für einen zeitlichen Keltermeister genehmiget.

ad Grav. 7. Wormser Zehend-Bestand. Da lasse man der burgerlichen Deputirten unrechtfertige Beschwerde wegen vernachläßigten Betrieb des mit dem Domstift Worms obhandenen Zehendproceßes lediglich auf sich beruhen; zumalen dem Magistrat eine Fahrläßigkeit durchaus nicht-wohl aber eine allzugroße Nachgiebigkeit gegen die Eingriffe der bürgerlichen Deputirten-zur Last zu sezen: Kayserliche Maj. verordneten aber hiemit ausdrücklich, daß künftig der Magistrat, Namens des Publici, die Activ-und Paßiv-Processe der Stadt, ohne Einmischung der Burgerschaft, oder ihrer Deputirten, selbst besorgen, jene nicht leichtsinnig und ohne hinlänglichen Grund anfangen, dise aber mit Nachdruck führen, die Kosten aber möglichst einschränken solle.

ad Grav. 8 Cammerzieler. Werde Magistrat hiemit ernstgemessen erinnert, in Conformität des Concluſi von 1731. die Cammerziler, (ohne sie, wie bishero geschehen, ohnerlaubter Weise aufschwellen zu lassen,) zur jedesmaligen Verfallzeit abzubürden.

ad Grav. 9. Allmandstücke. Ließen es Kayserl. Maj. bey der in der Regimentsordnung getroffenen Vereinbarung, wodurch dann pro præterito alles verglichen; genehmigten aber auch pro futuro die von der Kayserlichen Commißion entworffene Frohn-und Wagenmeister-Ordnung ihres ganzen Innhalts nach.

ad Grav. 10. Waid-Verbott. Ließen es Kayserliche Maj. bey der im Concluso von 1731. befindlichen Verordnung.

ad Grav. 11. Marckungs-Umziehung. Wäre dem Magistrat seine Nachläßigkeit in Befolgung des Kayserlichen Concluſi wiederhohlt vorzustellen, und ernzuweisen, ungesaumt die so lange verzögerte Marckungs-Umziehung wieder vorzunehmen, und damit alle 5. Jahr zu continuiren. Nachdeme nun

ad Grav. 12. das Pasquill betreffend, alles abgethan, und

ad Grav. 13. die in der Stattmauer gemachte Oeffnung anlangend, pro præterito nichts zu erinneren: Die bürgerliche ad hocce Gravamen angebrachte neue Beschwerde aber ohnerheblich; so habe es dabey sein Bewenden.

ad Grav. 14. das Stattregiment. So genehmigten Kayserliche Maj. die von der Commißion entworffene, zwischen Burgerschaft und dem Magistrat vereinbarte Regimentsordnung; verwiesen aber der Burgerschaft ihre grundlose Beschwerde gegen die Kayserl. Commißion, und wollen, daß es bey der neueren Rathswahl lediglich sein Bewenden habe,

und

und nur künftig bey Abgang des dritten Burgermeiſters und eines Senatoris die neuere Vereinbarung der Regimentsordnung wegen Verminderung des Raths eintretten ſolle. Gleichermaſſen könnten Kayſerliche Maj. nicht umhin, die Ernennung des Senatoris Beck zum Stattrechner und die Erhöhung ſeines Gehalts, wie auch die geringe Vermehrung des Gehalts der Burgermeiſter, zu genehmigen: Der Burgerſchaft aber ihren hiebey bewiſenen Unfug alles Ernſtes zu verweiſen: Und gleichwie die vormalige Einmiſchung der Burgerſchaft in Verwaltung derer vorerwehnten Stattämter eine beſondere Ahndung verdiene; ſo habe auch nunmehro pro futuro die Burgerſchaft ſich aller Einmiſchung in das Regimentsweſen gänzlich zu enthalten, und ſich mit der in der Regimentsordnung freygelaſſenen Abhör der Statt-Forſt- und Salinen-Rechnungen durch Zuordnung zweyer Deputirten zu begnügen; nicht aber auch diſes wieder zur Ungebühr zu mißbrauchen.

Nachdem indeſſen aus der Regimentsordnung, ſub Rubro: Conſiſtorium abzunehmen, daß von denen Decreten in Conſiſtorialſachen einige Appellation nicht Plaz greiffen ſolle: Hierdurch zur Ungebühr, und denen Kayſerlichen Gerechtſamen zu nahe, die Appellationen beſchränket werden wollten; als ſeye diſerhalb in der Regimentsordnung diſer paſſus zu caßieren und auszuſtreichen:

In Anſehung des wegen Beſezung der geiſtlichen Aemter von der Burgerſchaft gemachten Begehrens aber habe es bey dem Kayſerlichen Concluſo von 1731. und daß der Magiſtrat die Burgerſchaft durch einen Ausſchuß jedesmal zu vernehmen habe, ob ſolche gegen das vorzuſtellende Subjectum in Anſehung ſeiner Lehre, Lebens und Wandels, etwas zu erinneren habe, lediglich ſein Bewenden:

Uebrigens aber werde der Magiſtrat angewiſen, auf die genaue Befolgung der Regimentsordnung zu wachen, und eben ſo auch das Feldgericht, die jeweilige Syndicos, Stattſchreiber, Rechnungsprobatoren, Regiſtratoren und Cancelliſten zu genauer Beobachtung der von der Commißion für diſe entworffenen und hiedurch genehmigte Inſtructionen und Ordnungen gebührend anzuhalten.

Gleichwie nun alle übrige von denen bürgerlichen Deputirten ad hocce Gravamen angeführte Beſchwerden, in ſpecie gegen die Syndicos Binder und Kaufmann, auch Senator Langen, wie auch wegen Verachtung der alten Regimentsordnung und allzunahen Verwandtſchaft der Rathsglieder hiemit als ungegründet und unerheblich wegfallen, und wenigſtens pro præterito auf ſich beruhen; alſo werde nur annoch in Anſehung der lezteren Beſchwerden, zu Vorbeugung aller künftigen Weiterun-

gen, hiemit feſtgeſezet, daß ſo wohl bey Beſezung des Senats, als des Stattgerichts, dahin Rückſicht genommen werden ſolle, daß keiner in einem Collegio aufgenommen werde, wann er in demſelbigen Collegio bereits mit jemand im dritten Grad der Blutsfreundſchaft, oder im zweyten Grad der Schwägerſchaft (*) zwiſchen Senatoren und Gerichtsverwandten verſtanden werden; auch ſoll ſuperveniens affinitas poſt electionem keine Reſignation bewürcken; maſſen im lezteren Fall die Vota verwandter Perſonen in Juſtiz- und Proceßſachen, wann die Vota einſtimmig, nur für Ein Votum, in Sachen aber, welche nicht Juſtitialia betreffen, oder wo Vota einander entgegen, für zwey Vota gerechnet, überhaupt aber die Grade nicht nach canoniſchen, ſondern bürgerlichen Rechten computiret werden ſollen. Und obwohl Kayſerliche Maj. im Fall der Noth, und bey eintrettenden beſonderen wichtigen Urſachen, hievon zu diſpenſiren, Sich vorbehalten; ſo ſoll doch der Magiſtrat nicht eher zu einer ſolchen Wahl ſchreiten, als bis er zuvor die Gründe vorgelegt, und von Kayſerlicher Maj. die beſondere Diſpenſation impetriret haben wird.

ad Grav. 22. Die Apotheck. Habe es bey der von dem Apothecker geſchehenen Renunciation der Appellation und getroffenen gütlichen Vereinbahrung, ſein Bewenden.

ad Grav. 30. wegen Einfuhr auswärtiger Weine beruhe die Beſchwerde der Impetranten auf ſich, und finde durch die Umgeldsordnung ſeine Erledigung.

ad Grav. 33. puncto des Schuldenweſens, (weshalb unten das weitere ergehet,) werden die ad hocce Gravamen angebrachte Beſchwerden, als unerwieſen und ungegründet, verworffen.

ad Grav. 38. puncto Ungleichheit der Schafhaltung. Werde dem Magiſtrat ſeine Eigennüzigkeit in Verloſung der Pförch alles Ernſtes verwieſen, und derſelbe auf die genaue Befolgung der von der Commiſſion entworffenen Pförch- und Schaf-Ordnung für den Schafmeiſter, (welche hiemit begnehmiget werde,) Sorge zu tragen, erinnert.

So vil nun die Incidentpuncten anlange, wurden zwey gewiſſe Beſchwerden auf ſich beruhend gelaſſen.

Den zweyten Incidentpuncten, die Strafgelder, anlangend, habe es pro futuro lediglich bey der Regimentsordnung ſein Bewenden: pro præterito aber werde des Magiſtrats Eigennüzigkeit demſelben hiemit alles Ernſtes verwieſen.

So

(*) Hier ſcheint in meiner Copie etwas zu fehlen.

So nun den dritten Incidentpunct, und deßhalb entworffenen Umgeldsordnung, auch die Inſtructionen für Eicher, Gardierer und Weinſchröter anlange, da genehmigten Kayſerliche Maj. ſolche, und ſeye der Magiſtrat zu deren Publication, die Wirthe und Officianten aber zu genauer Befolgung derſelben, anzuhalten.

Den zwölften Incidentpunct, das Stichgeld, betreffend, da ließen es Kayſerliche Maj. bey dem von der Kayſerlichen Commißion unterm 6. Jul. 1775. erlaſſenen Proviſionaldecret bewenden: Und ſo, wie dadurch pro præterito das Gravamen abgethan worden; alſo habe der Magiſtrat, die Mezger und Juden, ſo wie die geſammte Burgerſchaft, ſich darnach nunmehro auch pro futuro zu achten; maſſen dann auch die Fleiſchſchäzer künftig die von der Commißion entworffene, und hiedurch gleichermaſſen approbirte Ordnung für dieſelbe genau zu beobachten, angewiſen werden.

So vil aber die von der Commißion zur Approbation entworffene und vorgelegte für den Waagmeiſter und Zoller, wie auch die Inſtruction für die Thorwarte, anlange; ſo gewärtigen Kayſerliche Maj. vor allen Dingen die Einſendung derer älteren Zollordnungen, um die gegenwärtige mit jenen zuſammenhalten zu können, und befehlen dahero der Kayſerlichen Commißion, ſolche, und zwar in ſpecie diejenige, welche zur Zeit der Kayſerlichen Commißion in vigore geweſen, zur Einſicht einzuſenden, auch, bis auf weitere Kayſerliche Verordnung, den Magiſtrat anzuweiſen, leztgedachte Zollordnung allein ſich zur Vorſchrift dienen zu laſſen.

Das zur Approbation vorgelegte Stattrecht betreffend, genehmigten zwar Kayſerliche Maj. auch ſolches, befehlen auch, daſſelbe, mit der angehängten Concurs- und Gerichts-Ordnung, gehörig zu publiciren, und dem Magiſtrat zu befehlen, ſich darnach in decidendo und judicando zu achten; jedoch darinn die etwa in deſcribendo eingeſchlichene lapſus calami und Fehler, auch nachfolgendes zuvor abzuändern, daß ad Cap. 1. Tit. 7. ejusque §. 7. loco: „Auch, wenn ſich ſonſt rechtmäßige Urſachen finden,“

ad §. 2. Tit. 7. Cap. 1. aber ſollen die Worte: „Wenn ſie aber auf Zureden der Obrigkeit ſich zur Zahlung nicht verſtehen ꝛc.„ usque ad finem gänzlich delirt und an deren ſtatt geſezet werden: „Und ſoll die Geſchwächte vil mehr ſich ihrer Befridigung wegen ſo lange gedulden, bis der Stuprator entweder eigenes Vermögen erworben, oder aber die Eltern mit Tode abgegangen, und des Stupratoris Erbtheil zu ihrer Befriedigung zureicht.„

Auf gleiche Weiſe genehmigten Kayſerliche Maj. auch ferner die von der Commißion entworffene Inſtructionen für den Stattrechner, für den

Bau-

Baumeiſter, die Mühlordnung und Feuerbeſchau-Ordnung; wie nicht minder das Regulativ über Beſoldungen, Diäten und Emolumenten, mit der angehängten Canzleytaxordnung; auf deren genaue Befolgung der Magiſtrat nunmehro, nach vorgängiger deren reſp. Publication, zu wachen, alles Ernſtes hiemit angewieſen würde.

So vil jedoch die hiemit auch approbirte Policeyordnung und deren §. 42. Tit. 12. anlange; da ließen Kayſerliche Maj. ſimpliciter es bey den alten Gelübdarticuln: Dahero denn das blos auf den Nothfall in dicto §. beſchränkte Viehſchlachten wieder wegzuſtreichen, und es bey der denen Burgern freyſtehenden, und von Alters hergebrachten, Erlaubniß, jährlich 1. bis 2. Stück Vieh zu ſchlachten, lediglich zu belaſſen ſeye.

Im übrigen bleiben die von der Burgerſchaft ad hocce punctum angebrachte Beſchwerden lediglich auf ſich beruhen.

Uebrigens befehlen Kayſerliche Maj. dem Magiſtrat, nach der von der Commißion ihme bereits gewordenen Aufgabe, die lauffende Regiſtratur von dem Archiv abzuſondern, und, wenn ſolche in Ordnung, (worzu möglichſte Sorge zu tragen,) auch das Archiv an einen ſchicklichen Ort zu bringen, und daſſelbige mit nöthigen Repertoriis zum regiſtriren zu verſehen.

Bey dem 3ten und 4ten Additionalpunct genehmigen zwar Kayſerl. Maj. daß die von der Burgerſchaft veranlaßte Koſten von 1239. fl. 36. kr. dem Aerario zur Laſt geſezt bleiben: Befehlen aber hiedurch alles Ernſtes, und bey nachdrücklicher Ahndung, und Kayſerlicher Ungnade, auch Erſezung aus eigenem Beutel, daß die Burgerſchaft, unter keinerley Vorwand, weder von Mitburgern, noch von denen Geſellſchaften, zu Betreibung der Proceße, eigenmächtig Capitalien aufnehmen laſſe, ſondern lediglich ſich nach Vorſchrift der Regimentsordnung halten ſolle.

In Anſehung des fünften Additionalpuncts haben zwar Kayſerliche Maj. ſchon oben allenthalben dem Magiſtrat befohlen, die bürgerliche Schuldigkeiten jedesmalen unaufhaltlich beyzubringen: Könnten aber nicht umhin, auch hier noch es demſelben geſchärfteſt und nachdrücklichſt zur Pflicht zu ſezen, die bishero aufgeſchwollene Ausſtände ohnaufhaltlich executive beyzutreiben, præſtanda pro futuro allemal im lauffenden Jahr einzubringen, und allenfalls executive einzutreiben, und ſich daran um ſo minder irren zu laſſen, als ſonſt Kayſerliche Maj. gemüßiget ſeyn würden, ſich an die Adminiſtratores der verrechnenden Aemter lediglich zu halten, und von diſen allen den aus ſolcher Nachläßigkeit erwachſenden Schaden dem Publico erſezen zu laſſen.

So

So vil nun die Befolgung des Concluſi von 1734. anlange; da ſeye alles theils oben erörtert, theils an ſich weiter nichts zu erinneren: Nur befehlen Kayſerliche Maj. ad Membr. 3. daß nunmehro der neue von allen Theilen agnoſcirte Riß der Forſt, nach der von der Commiſſion darauf geſchehenen Annotirung, auch künftig inter partes pro norma angenommen, und deshalb ſolcher von dem Magiſtrat ſorgfältig aufbewahret werden ſolle.

So vil nun das mit ſo vilem Fleiß, als lobwürdigen Eyfer für das gemeine Beſte, unterſuchte Salinenweſen anlange; da genehmigten Kayſerliche Maj. die von der Commißion intermiſtice getroffene Verfügungen: Insbeſondere aber, daß, bis zur Kayſerlicher Entſcheidung, das Werck aufrecht erhalten, und wieder in Gang geſezt, auch der Rechenſtube, gegen Einnahme des Ertrags, ſämtliche Paßivcapitalien, und davon fallende, auch rückſtändige, Zinſen zur Laſt geſezt, und behufige Inſtructionen für den Salinen-Director, Kunſt-Gradier- und Sudmeiſter entworffen, und diſen darinn, zu ihrer Aufmunterung, hinlängliche Beſoldungen, und dann den 10den Theil des, deductis deducendis, ſich ergebenden reinen Ertrags, ausgeworffen werden.

Gleichwie nun Kayſerliche Maj. mit Verwerffung der unrechtfertigen und unerheblichen Einwendungen der Burgerſchaft, die Beybehaltung diſes, deductis deducendis, auch nach Zurücklegung einer jährlichen Summ von 500. fl. zu groſſen Baureparaturen, noch immer eine jährliche Einnahm von 3600. fl. abwerffenden Salinenwerks, um ſo mehr dem Aerario und gemeiner Statt räthlich und vorträglich erachteten, als dem Publico ſonſt, neben dem Verluſt alles aus dem Forſt zur Saline verwandten Holzes, und der nicht unbeträchtlichen Grundſtücke, eine Summ von 40000. fl. Capitalſchuld, ohne allen Regreß zur Laſt fallen würde, und ohnehin die Burgerſchaft alle durch diſen von ihr bewilligten Salinenbau erwachſenen Schulden dem Aerario zur Laſt gehen zu laſſen, ſchuldig; als habe es auch pro futuro lediglich dabey ſein Bewenden, und habe nur die Commißion dem Magiſtrat einzuſchärffen, neue, zu groſſen Koſten Anlaß geben könnende, an ſich entbehrliche, Gebäude durchaus nicht-die ohnumgänglich nothwendige aber nicht ohne reiffe Ueberlegung, pünctlich zu fertigende Vorſchläge, und genaue Veraccordirung, zu unternehmen, auch ſonſten die Salinen-Officianten geſchärffteſt anzuhalten, denen von der Commißion entworffenen, hiemit auch pro futuro genehmigten, Inſtructionen aufs genaueſte nachzukommen: Uebrigens aber, da aus dem Commiſſariſchen Bericht mißfälligſt wahrgenommen worden, daß von denen bisherigen Salinen-Directoribus, und bey dem Bau aufgeſtell-

geſtellten Officianten, in ſpecie aber von dem Fultner, bisher keine pünctliche Rechnung gelegt, wo niger ſelche adjouſtiret worden, dem Magiſtrat ernſtgemeſſenſt zu befehlen, die bey dem Salinenbau, und bey Verwendung der verbrauchten 136000. fl. in officio geſtandenen Directores, Officianten, und in ſpecie den Baumeiſter Fultner, zur pünctlicher Legung ihrer Rechnungen, mit Präfigirung kurzer Friſten, anzuhalten, ſolche Rechnungen gehörig zu moniren, ſolche Monita denen Rechnungslegern zur Erledigung zu communiciren, und demnächſt, nach Erledigung diſer Rechnung, die etwaige Rechnungsdefecten, rechtlicher Ordnung nach, ohnaufhaltlich beyzutreiben.

So vil aber die Erhöhung der Einkünfte und Verminderung der Ausgaben anlange; da habe es in Anſehung der Beeth, burgerlichen Steuer, Forſt, Schäferey, und ſonſt in alle Wege, bey demjenigen ſein Bewenden, was bereits oben ad Grav. 2. 3. und 4. auch ſonſt von Kayſerlicher Majeſt. reſolviret worden:

Da indeſſen auch, bey dieſer groſſen Zerrüttung des gemeinen Weſens, von der Commißion mit Recht alles dasjenige zur Erhöhung der Einkunfte beygezogen worden, was ohnehin von der Burgerſchaft unrechtfertig genuzet worden ſeye; ſo billigten auch Kayſerliche Maj. nicht nur pro præterito, ſondern auch pro futuro, biß geſammte Schulden getilget, den Einzug des jährlichen Ertrags von denenen auf Allmandplätzen und offentlichen Straſſen ſtehenden Holzbirnbäumen aufkommenden Obſtes, zur Rechenſtube; und eben ſo auch die Einziehung des über 600. Malter ſich ergebenden Betrags des ſo genannten Nothſpeichers, nach der Commiſſarien Vorſchlag. Und gleichwie Kayſerliche Majeſt. bey diſer äuſſerſten Zerrüttung des gemeinen Weſens zwar für dismal dem Ærario den Verkauff des Stattrechenſtubenguts, aus denen von der Commißion angeführten Gründen, allerdings nüzlich und verträglich erachteten, auch deshalb hiemit in die Veräuſſerung willigten; ſo habe doch die Commiſſion den Magiſtrat anzuhalten, beſagtes Rechenſtubengut durchaus nicht unter dem angeſezten Preis, nemlich den Morgen Acker nicht unter 60. fl. und den Morgen Wieſen nicht unter 150. fl. wegzuſchlagen, die Zahlung auch entweder gleich, oder in kurzen Friſten, beyſchaffen, und biß zum Abtrag mit 5. von 100. jährlich verzinſen, endlich aber auch diſe zu verkauffende Güter ordentlich in die Beeth legen, und den Zehenden darauf, wie bishero, ſtipuliren zu laſſen:

Da hingegen aber finden Kayſerliche Majeſt. ohngeachtet die Commißion in ihrem Bericht auch den Verkauf des Neubruchackers eingerathen, nach Zuſammenhaltung diſer Aeuſſerung mit dem Protocoll ꝛc. für

ſachdienlicher, den Verkauf diſes Neubruchackers vor der Hand anſtehen zu laſſen; und habe daher die Commißon dem Magiſtrat aufzugeben, die weitere Verleihung deſſelben jedesmal, nach öffentlicher Bekanntmachung, ſub haſta auf 9. Jahre zu veranſtalten; jedoch bey Ablauff der jezigen Pacht vor allen Dingen zu berichten: Ob nicht räthlich ſeye, den Plaz wieder mit Holz anfliegen zu laſſen.

Uebrigens aber genehmigten Kayſerliche Majeſt. ad hocce punctum die von der Commißion entworffene Inſtructionen für einen geordneten Collector, auch Pfleger des Statt- und Spitalweſens, wie auch für einen zeitlichen Kaſtenmeiſter, hiemit ihrem ganzen Innhalt nach.

Gleichwie nun die geſammte Paßiva als richtig hiemit angenommen werden, und dahero es nur noch auf nähere Beſtimmung und Begnehmigung eines derer von der Commißion mühſam entworffenen Zahlungsplane ankomme; ſo wollten auch Kayſerliche Majeſt. nach genauer Erwägung aller Umſtände, nunmehro den von dem Magiſtrat und denen einſichtigſten Burgern beliebten dritten Zahlungsplan approbiren; dergeſtalt, daß, da nunmehr der Schwäbiſche Crays die rückſtändige Präſtanda der Statt nachgelaſſen, und auch auf 10. Jahr ſolche, (jedoch mit Ausſchluß der zu entrichten Primaplanagelder und Regiments-Unkoſten,) in ordinario in Fridenszeiten eximiret, der mehreſte Theil derer Creditoren auch ſich bereits die Herabſezung ihrer Zinſen auf 4. von 100. gefallen laſſen, künftig, bis zu Tilgung der Schulden, neben der gewöhnlichen Beeth und pactirten Steuer, noch Ein Monatgeld von der Burgerſchaft abgereicht werden und ſie angewiſen ſeyn ſolle, mit Einem Klafter Holz und 200. Büſchel Reiſig ſich jährlich zu begnügen; die Commißion habe daher nunmehr diſen Zahlungsplan, mit der von ihr in Anſehung der künftigen Capitalzahlung entworffenen Ordnung und Claßification, allen Creditoribus zu communiciren, und, als den einzigen möglichen Plan, die Creditores in einigen 20. Jahren zu befriedigen, zur Annehmung zu empfehlen; jedoch einem jeden frey zu laſſen, daferne er gegen die entworffene Zahlungsordnung und Claßification etwas erhebliches zu erinneren habe, diſes bey der Kayſerlichen Commißion, zu Behuf gütlicher Vereinbarung, ein- und anzubringen; wobey dann denenjenigen Creditoren, welche theils nur auf den Fall, wann Kayſerliche Maj. die Minderung der Zinſen befehlen, in die Herabſezung zu willigen, ſich erklärt, theils auch ausdrücklich dagegen proteſtiret haben, oder gar davon, ohne daß Kayſerliche Maj. darzu einen Grund abſehen mögen, von der Rechenſtube eximiret werden wollen, die Bedeutung zu geben, daß, da die Herabſezung der Zinſen die Baſis des ganzen Zahlungsplans, und ohne ſolche

keiner, ohne gänzlichen Ruin des gemeinen Weſens, ausfindig zu machen ſeye, Kayſerliche Majeſt. ſolche Herabſezung der Zinſen nothwendig erachteten, und dahero auch Contradicenten hiemit darzu ſchuldig erkenneten; wobey dann die Kayſerliche Commißion nur noch angewiſen werde, von dem eigentlichen Stand der Ulmeriſchen Forderung, und was es damit für eine Bewandtnis habe, daß diſe nun wieder in dem Zahlungsplan als eine Stättiſche Creditricn erſcheine, nachdem ſie vormals beym Reichshofrath gegen die ihre Obligation ſubſcribirt habende Magiſtrats- und bürgerliche Perſonen ein Mandat impetriret, auch, nachdem Paritoria in contumaciam ergangen, ſich weiter ad Acta nicht gemeldet, zu berichten.

Gleichwie nun auch alle von der unruhigen Burgerſchaft und ihrem Syndico gegen den Zahlungsplan und das ganze Commiſſariſche Verfahren gemachte Einſtreuungen und Einwendungen, ſo, wie die bey dem Reichshofrath eingebrachte Appellationen, als unerheblich und unſtatthaft, nochmals verworffen würden, und die Commißion ausdrücklich hiemit angewieſen werde, den Magiſtrat zu genauer Befolgung der von Kayſerlicher Maj. und der Kayſerlichen Commißion gemachten Verordnungen anzuhalten, auch ſelbſt darauf von Haus aus zu wachen, und den Magiſtrat allenfalls manu militari dabey auf Erforderen zu ſchüzen, und zu manuteniren: Ins beſondere aber darauf zu ſehen, daß der Magiſtrat, während der zur gänzlichen Tilgung der Schulden erforderlichen Zeit, die Burgerſchaft mit mehr als Einem Monathgeld, auſſer in Kriegszeit, bey Theurung, Brand, und auſſerordentlichen Unglück, nicht beſchwere, vilmehr in allen Stücken diſer Kayſerlichen Verordnung genüge; alſo werde auch übrigens der Burgerſchaft Begehren um Communication aller Verhandlungen und Commißions-Protocollen, als womit, bloß neue, zu lauter ohnnüzen Koſten Anlaß gebende, Proceße zu erregen verentzwecket werde, ſo, wie das Geſuch, die ſeit Abgang der Commißion von Seiten der Burgerſchaft veranlaßte neue Koſten aus dem Ærario zu entrichten, hiemit ein-vor allemal verworffen, vilmehr das neuerlich gegen die pactirte Regimentsordnung errichtete Syndicat ausdrücklich caßirt, Syndici aber, mit denen daſſelbe unterſchriben habenden unruhigen Burgern, zu Erſtattung der ganz ohne Grund, bloß aus Widerſezlichkeit, erregten Koſten ex propriis hiemit, jedoch in der Maaße, condemnirt, daß die aufſtüzige Syndici die einfache Ratam vierfach zu tragen ſchuldig; als weshalben dann die Commißion hiemit angewiſen werde, den Magiſtrat anzuhalten, ſich darnach in allen Stücken zu achten:

Die Commißion habe dahero nunmehr diſe Kayſerliche Reſolution dem Magiſtrat und der Bürgerſchaft gehörig zu publiciren, und, ſo vil thun-

thunlich, das weitere von Haus aus zu beschaffen, auch seiner Zeit den nöthigen Schlußbericht, längstens in zwey Monathen, zu erstatten.

3. Wurde dem Magistrat zu Wimpfen reseribirt: Kayserliche Maj. hätten aus dem von Dero Kayserlichen Commißion erstatteten Bericht nicht anderst, dann mit äusserstem Mißfallen, wie nach- und fahrläßig, ja unverantwortlich sich der Magistrat, ohnerachtet der ihm bey der vorigen Kayserlichen Commißion so nachdrucksam ertheilten Weisung, in Verwaltung der gemeinen Statt tam in œconomicis, quam politicis, betragen; wodurch dann das gemeine Wesen bey nahe ganz zu Grund gerichtet, auch Ordnung und Ruhe verlohren worden; als weshalb dann der Magistrat allerdings die nachdrücklichste Ahndung wohl verdienet habe:

Kayserliche Maj. wollten indessen zwar, aus vortrettender Kayserlicher Milde, für disesmal, ihnen dises blos hiemit, wiewol auf das empfindlichste, verwisen, ihnen aber auch auf das nachdrücklichste befohlen haben, die ihnen nunmehr von der Kayserlichen Commißion bekannt zu machende Kayserliche Entschliessungen auf das genaueste zu befolgen; massen sonst Kayserlche Maj. wider den- oder diejenige, welche sich dawider etwas zu Schulden kommen lassen würden, mit ohnausbleiblichen schärfferen Einsehen zu verfahren, Sich gemüßiget sehen würden:

Wo hingegen aber auch der Magistrat gegen seine uuruhige Burger sich des Kayserlichen Schuzes zu versprechen, und dahero auch nunmehro ungesaumt gegen die auf die Rechenstube, und bey Gelegenheit der gehaltenen Ruggerichte, als Aufwiegler und Tumultuanten sich betragen habende anmaßliche Syndicos und andere Burger mit der gebührenden Strafe fürzugehen, und allenfalls mittelst Requisition militarischer Mannschaft von der Kayserlichen Commißion, sich in Autorität und Ansehen zu sezen und zu erhalten, angewisen seyn solle.

Nachdem indessen mißfälligst wahrgenommen worden, welcher gestalt der Magistrat, ohne die Kayserliche Genehmigung abzuwarten, mit dem Verkauff des Rechenstubenguts, ganz unter dem taxirten Preis, und ohne auf das deshalb von der Kayserlichen Commißion vorgeschribene zu achten, herfürgegangen; als werde ihm, Magistrat, dafern es sich angegebener massen also verhalte, dises nicht nur nachdrücklich verwiesen, sondern auch der anmaßliche Verkauff hiemit caßirt, und ihm, Magistrat, aufgegeben, sich hierüber standhaft zu verantworten.

4. Wurden auch Patentes an die gesammte Burgeschaft der Reichsstatt Wimpfen erkannt: Obwohlen die von der Kayserlichen Commißion erstattete Berichte und Protocolle schon hinlänglich die in älteren Zeiten

von ihr, Burgerschaft, bewiesene Zügellosigkeit, Widerspenstigkeit, auch Ahndungswürdigste Anmassungen dargeleget hätten; so hätten doch Kayserliche Maj. Sich zu der Burgerschaft wohl versehen, sie würde wenigstens bis zu Einlangung der Kayserl. Entschliessungen und Verordnungen in gehöriger Ruhe verhalten, und am wenigsten durch Meuterey, Widersezlichkeit und auffer Augen Sezung der dem Magistrat, als ihrer Obrigkeit, gebührenden Achtung noch strafbarer machen:

Kayserliche Maj. könnten dahero nicht umhin, gesammter Burgerschaft ihren Unwillen über eine so ganz alle Schranken übersteigende Unordnung und strafwürdigstes Benehmen hiemit zu erkennen zu geben: Und gleichwie auch dem Magistrat, gegen die Tumultuanten und ihre boshafte Syndicos mit harter Strafe und Ahndung rechtlicher Ordnung nach herfürzugehen, bereits befohlen worden; also werde ihr, Burgerschaft, nunmehro auch ernst gemessenst aufgegeben und befohlen, denen Kayserlichen ihnen bekannt zu machenden Erkenntnissen und Anordnungen aufs geziemendste sich zu unterziehen, durch ohnnüze, Geldfressende und Proceßsüchtige Syndicos sich weiter nicht irre machen zu lassen, sondern bey gegründeten Querelen nach Maaßgab der pactirten Regimentsordnung sich zu verhalten, dem Magistrat, als ihrer Obrigkeit, Respect zu leisten, und in allem sich so zu betragen, wie es rechtschaffenen treuen Burgern gezieme; massen sonst Kayserliche Maj. gegen den- oder diejenige, welche durch neue Aufstüzigkeit, Widerspenstigkeit, Ungehorsam und Zügellosigkeit, sich pflichtwidrig betragen würden, mit, nach Befinden, harter Leibs- und Lebensstrafe herfürzugehen, ohnausbleiblich Sich gemüßiget sehen würden.

5. Wurde auch dises der Kayserlichen Commißion übersandt, um es resp. zu insinuiren und zu publiciren.

Die Burgerschaft zu Wimpfen suchte Revision dagegen; worauf ihr den 6. Mart. 1780. selbige, gegen Erlegung 2000. fl. Sportuln, gestattet wurde.

Den 18. Sept. 1780. resolvirte der Reichshofrath weiter:

1. Das Begehren wegen Moderirung der Revisionssportuln habe nicht statt:

2. Es werde aber der Burgerschaft, zu Ausführung diser gemeinsamen Proceßangelegenheit, ein Capital von 2. bis 3000. fl. zinsbar, unter Verpfändung gemeiner Güter und Einkünfte, auf abzulegende Rechnung, Anlehnungsweise aufzunehmen, denen vorligenden besonderen Umständen nach, gestattet.

3. Tises wurde dem Magistrat notificirt, mit dem Anhang: Der Bur-

Burgerſchaft in diſer Geldaufnahm nicht hinderlich, ſondern, ſo vil an ihm, beförderlich zu ſeyn.

§. 21. Windsheim.

Von denen Windsheimiſchen innerlichen Unruhen, ſehe man auch Herrn G. J. R. Pütters Erläut. des Proceß beyder höchſten R. Gericht. S. 221. u. f.

§. 22. Worms.

Martis 11. Jun. 1738.

Worms, Statt, in ſpecie die fürwaltende Unordnungen betreffend, ſive einiger in dem Klaglibell unterſchribener Deputirten Anwald von Gräve ſub præſ. 7. Jan. nup. übergibt allerunterthänigſte pflichtgehorſamſte Anzeige verſchiedener in der Statt Worms, zu des gemeinen Weſens Verderben, fürwaltender Beſchwerden und Unordnungen, zu Kayſerlicher innen gebetener höchſtnöthiger Unterſuch- und Remedirung, auch des Behufs zu ertheilender Autoriſirung de continuando Inquiſitionis negotio, deſuperque ad S. Cæſaream Maj. cum Voto referendo. appon. num. 1. cum Subadj. Lit. A. usque Cc. incl. in duplo.

Idem von Gräve ſub præſ. 20. ej. producendo allerunterthänigſte fernere Anzeige ad modo dictum Exhibitum, ſupplicat hum. pro clem. ponendo ad Acta, & in Relatione deſuper reflectendo. appon. Lit. DD. & Ee. in duplo - - -

Cum incluſione Exhibitorum - - - reſcribatur dem beklagten Statt-magiſtrat zu Worms: Ueber die ganze Sache, und über alle dahin einſchlagende bedenckliche Umſtände, einen gründlichen und pflicht-mäßigen Bericht an Ihro Kayſerliche Maj. zu Faſſung weiterer Kayſerlichen Verordnung, längſtens innerhalb zweyer Monaten allergehorſamſt zu erſtatten.

Lunæ 16. Jun. 1738.

Worms, Statt, contra Joh. Caſp. Böhmer, in pto der Türkenſteuer, ſive Burgermeiſter und Rath der Statt Worms ſub præſ. 23. Maji nup. übergeben per à Fabrice allerunterthänigſte Anzeige bey der zu erlegen habender Türkenſteuer und darzu angeſezten Schazung unter der Burgerſchaft vorſeyender Bewegung, mit Bitte um Kayſerliche allerhöchſtgefällige fürderliche Verordnung und Reichsväterliche Hülffe. appon. num. 1. usque 10. incl. in duplo.

1. Reſcribatur Magiſtratui der Statt Worms. Er hätte autoritate Cæſarea den Joh. Caſp. Böhmer vorzufordern, ihme ſein reſpect-loſes

loſes Scriptum ſub n. 5. (welches zu dem Ende in originali remittiret wird,) zerriſſen vor die Füſſe zu werffen, anbey Ihro Kayſerlichen Maj. darüber geſchöpfte allerhöchſte Ungnade nachdrucksam anzudeuten, und, daß er ſich, bey Vermeidung ohnausbleiblicher ſchweren Beſtraffung, von weiterer dergleichen ohngebührlichen Betragnis, ingleichem aller Meuterey und Aufhezung ſeiner Mitburger, enthalten, ſondern, daferne er einigerley befugte Beſchwerden gegen ſeine Obrigkeit vorzubringen hätte, um derſelben Abſtellung das geziemende Anſuchen thun, wann aber hierauf die behörige Rechtshülffe nicht erfolgen würde, bey Ihro Kayſerlichen Majeſt. ſeine allerunterthänigſte Klage in geziemenden Terminis anbringen ſolle.

2. Moneatur Magiſtratus, künftighin ſeine übrige pto Moratorii & Moderationis Matriculæ geſtellte petita, als anhero nicht gehörig, mit gegenwärtiger Sache ferners nicht zu vermiſchen, ſondern unter behöriger Rubric anzuruffen.

Veneris 11. Jul. 1738.

Worms, Statt, in ſpecie die fürwaltende Unordnungen betr. ſive die zu Unterſuchung daſiger verderblicher Unordnungen per Decreta Senatus bevollmächtigte unterſchribene Deputirte ſub præſ. 10. huj. übergeben per à Gräve allerunterthänigſte Anzeige ad Concluſum de 14. Jul. nup. mit Bitte, pro clem. demandanda decreti Reſcripti expeditione ex officio, aut in eventum demandanda ſuppeditatione ſumtuum ex Ærario publico.

Hat ein- und anderes Begehren noch zur Zeit nicht ſtatt; jedoch ſoll hinkünftig, wann die Sache mehrers inſtruirt ſeyn wird, über den Punct, woher die benöthigte Unkoſten zu nehmen oder vorzuſchießen ſeyn möchten, rechtlicher Beſcheid erfolgen.

§. 23. Zell.

Beſchreibung der in der Reichsſtatt Zell am Hammersbach den 11. Dec. 1760. entſtandenen Empörung und Aufruhr, auch Unterſuchung der Urſachen, welche die Aufrührer vorſchüzen. Mit Urkunden 1-34. Straßburg, 1763.

In Sachen: Burgermeiſter und Rath zu Zell am Hammerſpach, (1) wider Joſ. Schmid und Conſ. Mandati, de obediendo Magiſtratui, nec ipſum in detrimentum Reipublicæ turbando in functionibus ſuis S. C. ergienge am Cammergericht den 30. Aug. 1771. die Urthel:

1. Es

(1) ſ. Freyh. von Cramer Nebenſt. 121. Theil, S. 146. 123. Theil, S. 450.

1. Es werde das Commiſſariſche Verfahren forderſamſt überhaupt genehmiget; ſo dann aber ins beſondere der unterm 23. Febr. 1767. durch ſchickliche Vermittelung des Subdelegirten, zwiſchen dem Magiſtrat der Statt und derſelben angehörigen Burgerſchaft, wie auch denen Stäben Nordrach, Biberach und Ober-Endersbach über die bißhero obgewaltete Irrungen und Beſchwerden gethädigte Vergleich, ſamt der unter dem 30ſten Art. mit-angefügten theuerſten Verſicherung, daß von allen Theilen in ſämtlichen übrigen Puncten denen am Cammergericht den 13. Apr. 1764. und 18. Jul. 1766. ergangenen Urtheilen fürohin ſtracklichſt nachgelebet werden wolle und ſolle, beſtättiget:

2. Da aus dem Commiſſariſchen Bericht erhelle, daß das Statt-Zelliſche Aerarium ſich von dem (durch die ehemalige öffentliche Ruheſtöhrung verurſachten,) ſchweren Schuldenlaſt wiederum losgewürket und würklich erhohlet haben ſolle; ſolches auch zum Ruhm daſiger Vorſtehere gereiche, und daher, nach dem Commiſſariſchen Antrag, der Billigkeit gemäß ſeyn möchte, die vormals durch die Urthel vom 18. Jul. 1766. (in Betracht des damals erfundenen geſchwächten Caſſen-Zuſtandes,) beſchränkte Beſoldungen des daſigen Reichs-Schultheiſſen, zweyten Stättmeiſters und des Canzleyverwalters, noch in etwas zu vermehren; als ergehe die Verordnung dahin, daß erſtgedachten Perſonen von Anfang des Jahres 1771. zu rechnen, nachſtehende Beſoldungs-Verbeſſerung, nemlich daſigem Reichs-Schultheiſſen, (nebſt denen in erſtgedachter Urthel und dem 2ten Art. ausgeworffenen 300. fl. und 30. Claſter Brennholz,) annoch 50 fl. zugelegt, ſo dann der zweyte Stättmeiſter, nach altem Herkommen, dem mit ihm im Amt abwechſelnden erſten Stättmeiſter in dem jährlichen Beſoldungs-Genuß mit 300. fl. fürohin gleich geſtellet, und endlich des Canzleyverwalters Spinners Salarium, aus angeführten erheblichen Urſachen, von daſigem Magiſtrat durch eine billigmäßige Zulage von 30. fl. verbeſſert werde; wo es jedoch im übrigen bey denen in jüngſter Urthel demſelben zugelegten 15. Claftern Beſoldungs-Holzes, und bey der jüngſt revidirten Beſoldung, ſein unveränderliches Verbleiben habe. Dabenebens verſehe man ſich zu denſelben allerſeits, wie auch zu ſamtlichen übrigen Magiſtrats-Perſonen, daß ſelbige, ſich in ihrem Amt, nach Maaßgab voriger Urtheilen, genaueſt zu achten, die Juſtiz jedermänniglich unpartheyiſch zu verwalten, und daſigem Publico ohne weiters ſich zulegende Beynuzungen wohl vorzuſtehen, und übrigens auch in guter Eintracht und unterhaltendem Ruheſtand ſich zu betragen, von ſelbſten bedacht ſeyn werden.

3. Werde es einsweilen, und ſo lang der Rathsconſulent Laaba ſeine beſtändige Wohnung in der Statt Zell nicht nehmen würde, bey dem unterm 22. Maj. 1767. zwiſchen dem Magiſtrat und demſelben der Beſoldung halber getroffenen beſonderen Vergleich, (jedoch daß, bey etwan künftig erledigt werdender Canzley-Verwalters-Stelle, beyden Theilen bevor bleibe, denſelben mit in die Wahl zu ſtellen, und auf ihn vorzügliche Reflexion zu machen, weniger nicht, daß demſelben in ſeinem Amt die erforderliche Manutenenz und Beybehaltung, in ſo lange er ſeinen obligenden Pflichten und Amtsverrichtungen fernerweit getreulich nachkommen werde, zugeſicherter maſſen, geleiſtet werden,) belaſſen.

Den 27. Septemb. 1771. erkannte das Cammergericht ferner: Dem Reichs-Schultheiſſen Hug, wie auch denen etwa daran Theil nehmenden Rathsgliedern, werde befohlen, die erlaſſene Suſpenſions-Decrete wiederum einzuziehen, fortan den Rathsconſulenten Laaba, wie auch die beede Stättmeiſter, Brunner und Kleyle, Angeſichts deſſen zum Rath wieder zu beruffen, und ſelbige in ihrem Amt weiter nicht zu beunruhigen ꝛc. zugleich aber habe gedachter Reichs-Schultheiß ſich über ſein widerrechtliches und übereiltes Verfahren, nebſt Beyſchluß des geführten Raths-Protocolls, zu verantworten ꝛc.

Den 29. Nov. 1771. wurde noch Ein Monath zugeſtanden, glaubliche Anzeige zu thun, daß der Verordnung vom 27. Sept. mittelſt Wiedereinſezung des nichtiglich dimittirten Rathsconſulentens Laaba in ſeine Cæſarea autoritate aufhabende Conſulentenſtelle, (gleichwie mit denen beyden ſuſpendirt geweſenen Stättmeiſtern, Kleyle und Brunner, würklich geſchehen,) gelebet ſeye: Deme vorgängig, bleibe unbenommen, wann die Beklagte ſich mit beſſerem Fug Rechtens, als in dem Dimißions-Decret enthalten, gegen mehrgedachten Rathsconſulenten beſchwert zu ſeyn erachten, ihre Nothdurft im Weg Rechtens vor- und einzubringen.

Den 16. Mart. 1772. erkannte das Kayſ. und Reichs-Cammergericht ferner: Daß der Magiſtrat zu Zell denen unterm 27. September und 29. November vorigen Jahres ergangenen Verordnungen und Urtheilen, mit Wiedereinſezung des nichtiglich dimittirten Rathsconſulentens Laaba in ſeine autoritate Cæſarea aufhabende Raths-Conſulenten-Stelle, und Wiedererſezung des dadurch verurſachten und, ſalva moderatione, zu liquidirenden Koſten und Schadens, (jedoch den ſonſtigen Reichsſtättiſchen Gerechtſamen in legaler Entlaſſung ihrer Officialen ohne Nachtheil,) zu geleben, ſchuldig ſeye: Widrigen Falles die nachſuchende Unterſuchungs-Commiſſion erkannt, und das gebetene Mandatum manutenentiæ & reſtitutionis cum omni cauſa, ohne weiteres, aus der Canzley abgefolget

werden

werden ſolle: Wofern aber, nach vorgängiger Reſtitution des Rathsconſulenten Laaba in ſeine vorige Stelle, Schultheiß, Meiſter und Rath, wie auch die intervenirende Burgerſchaft der Statt Zell, hinlängliche Cauſales wegen Entlaſſung gedachten Rathsconſulentens vorbringen zu können, vermeinen ſollten, bleibe denenſelben, ihre allerſeitige Nothdurft im Weg Rechtens einzuführen, unbenommen, ſondern vorbehalten.

* * *

Von dem Religionsweſen in denen Reichsſtätten von einerley oder verſchidenen Religionen.

§. un. Schriften.

Im Jahr 1773. kame heraus:

Anhang zu Moſers Abhandlung von der Reichsſtättiſchen Regimentsverfaſſung und deren zweyten Buch. Frankfurt und Leipzig, (Bamberg.) 4.

Der Verfaſſer iſt, nach der Anzeige der Deduct. Bibl. 1. Band, S. 263. der nunmehrige Kayſerliche Reichshofrath, Herr Riefel.

(von Rosskampfs) Befreyungsrecht in Reichsſtätten in Abſicht auf den Gottesdienſt unterſchi dener Religionsverwandten. (Heilbronn,) 1773. fol. auch in meinem Reichsſtättiſch. Magaz.

Von allerley Reichsſtättiſchen Religionsſachen ſehe man auch unter dem T. Nachbarlichen Staatsrecht.

*

Von denen Reichsſtätten, wo der Magiſtrat und die Burgerſchaft einerley Religion ſeynd.

ſ. R. Stätt. Regim. Verfaß. S. 511.

Von denen Händeln zwiſchen verſchiedenen Reichsſtätten und dem eingeſeſſenen Clero von einer anderen Religion habe ich ſchon oben geredet, und thue hier noch folgendes hinzu.

§. 1. Aachen.

Die in denen Aachiſchen Religionsſtreitigkeiten herausgekommene Schriften erzählet auch die Deduct. Bibl. 1. Theil, S. 191.

§. 2. Bremen.

Religionsſachen.

Die Catholiſche Gemeinde zu Bremen klagte am Reichshofrath puncto Gravaminum Religionis; worauf den 23. Aug. 1770. des Magiſtrats Bericht erforderet wurde.

Martis 14. Maji 1771.

Zu Bremen Catholiſche Gemeinde contra den Magiſtrat daſelbſt, puncto Gravaminum Religionis.

1. Ponatur der von Burgermeiſter und Rath zu Bremen erſtattete alleruntherthänigſte Bericht ad Acta, und kan ſolcher
2. Anton Elardi & Conſ. auf Anmelden, è Cancellaria Imperiali aulica, jedoch ad ſolam notitiam, abſchriftlich mitgetheilet werden; und werden dieſelbe
3. hierauf und auf die à Magiſtratu darinnen gethane Erklärung verwiſen.

Den 6. Mart. 1777. erfolgte in Sachen: Zu Bremen Catholiſche Gemeinde contra den Magiſtrat daſelbſt. pto Gravaminum Religionis &c. pto admiſſionis ad jura Civium, Mercatorum & Opificum, der Beſcheid: „Hat die nachgeſuchte Reſtitutio in integrum, ob defectum Novorum, nicht ſtatt.“

§. 3. Frankfurt.

Den 20. Auguſt 1773. reſolvirte der Reichshofrath ein Reſcript an den Magiſtrat zu Frankfurt: Es habe derſelbe die Teutſche Reformirte Gemeinde mit der angeforderten Schazungsabgabe, lite in Appellatorio pendente, zu verſchonen, fortan auch die quäſtionirte anderweite Geldvermächtniſſe, Schazungs- und Abzungsfrey, in vim Reſcripti Cæſarei de 18. Nov. 1768. proviſorie an dieſelbe aus- und verabfolgen zu laſſen: Gleichwie aber von denen Frohniſchen Capitalzinſen alljährlich reſp. 60. und 30. fl. an Joh. Heinrich Bettbier zu Diez, nach des Erblaſſers Diſpoſition, ſo lang diſe leben werden, zu entrichten ſtehen, ſo anmit aus dem Frankfurtiſchen Gebiet verzogen würden; ſo wäre dem Magiſtrat unbenommen, hievon von Zeit zu Zeit die betreffende Nachſteuer, oder ſo genannte Decimationsgebühren, jedesmal einzubringen.

Jovis

Jovis 6. Aug. 1767.

Frankfurt contra Frankfurt Commiſſionis finitæ in ſpecie das weiſſe Frauen-Cloſter betr. ſive der Deputirten des weiſſen Frauen Cloſters zu Frankfurt Anwald von Jernau, ſub præſ. 25. Jun. an. præt. accuſando lapſum termini juncta legitimatione ad acta ſupplicat pro clementiſſima eventuali communicatione reſponſionis ad contra reſpondendum aut dictum collegium civicum hacce præcludendo, mandata procuratoria vero ad acta ponendo. appon. ult. Concluſ. & mandata procuratoria.

Idem ſub præſ. 24. Octobris dicti anni & 2. Junii nuperi inſtat pro maturanda reſolutione. appon. Concluſum.

In eadem des burgerlichen Steuercollegii zu Frankfurt Anwald-Edler von Bißing ſub præſ. 8. Aprilis anni præteriti überreichet allerunterthänigſte Vernehmlaſſung auf die von denen Deputirten des weiß Frauen Cloſters zu Frankfurt unterm 15. May 1765. eingereichte Vorſtellung ſamt Bitte: pro clem. confirmanda ordinatione & interpretatione Cæſarea. 26. Oct. 1744. lata, ac demandanda tum temporis in judicando ommiſſa reſarcitione ſummæ centum florenorum inique & illegali modo acceptæ cum omni cauſa, nec non Magiſtratui Francofurtenſi injungenda indilata paritione tam pro præterito quam pro futuro. Cum adjunctis ſub Lit. D. usque L. incluſive ac ult. Concluſo in triplo.

Idem ſub præſ. 17. Martii nuperi inſtat pro Reſolutione. appon. Concluſum.

1. Nachdeme nunmehro die von denen Deputirten zum weiſſen Frauen Cloſter eingekommene Vorſtellung vom 15. May 1765. gleichfalls als unerheblich angeſehen, und hiermit verworfen wird, wohlfolglichen es lediglich bey dem den 27. Sept. 1764. erlaſſenen Reſcripto paritorio ſein Bewenden hat, als wird Magiſtratus angewieſen, die bey demſelben einberichteter maſſen hinterlegte Gelder à 987. fl. 55. kr. an das weiſſe Frauen Cloſter auszuliefern, und dort ſelbſt behörig in die Rechnung per Einnahm bringen zu laſſen.
2. Ponantur die beygebrachte Mandata procuratoria derer deputirten zum weiſſen Frauen Cloſter ad Acta.

Des Maurers Johann Chriſtian Müllers Angelegenheit betreffend.

Der „Nachtrag zu der Actenmäßigen Nachricht ꝛc.“ ſtehet auch in den Staatsact. unter K. Joſeph II. im 7. Theil, S. 149.

Die Schriften wegen diſer Müllerischen Sache erzählt die Deduct. Bibl. 1. Band, S. 260. u. f.

GATZERT (Chriſt. Hartm. Sam.) Progr. de cura rei opificiariæ Magiſtratus Francofurtani arbitrio jam ab antiquis inde temporibus unice relicta. Gieſſen, 1773. 4. ſ. Halliſch. gel. Zeit. 1774. S. 446. H. Schotts Critic, 6. Band, S. 566.

PÜTTERS (Joh. Steph.) rechtliches Bedenken über die Frage: Ob eine Evangeliſche Reichsſtatt ſchuldig ſeye, Catholiſche Einwohner als Bürger und als Meiſter in Zünften aufzunehmen? 1771. in ſeinen auserleſ. Rechtsfäll. 1. B. 4. Th. S. 928. und 2. B. 3. Th. S. 694.

Es werden darinn die Fragen abgehandelt:

1. Was es mit Aufnehmung neuer Bürger in Reichsſtätten überhaupt für eine Bewandtniß habe?

2. Was wegen Ertheilung des Meiſterrechts in Handwerkern und Zünften Rechtens ſeye?

3. Ob und was der Unterſchid der Religion in beyden Stücken, ſo wohl in Anſehung des Burgerrechts, als in Anſehung der Meiſterſchaft, in Handwerkern für einen Einfluß haben könne?

4. Was inſonderheit in Reichsſtätten wegen Ertheilung des Bürger- und Zunftrechts an andere Religions-Verwandten Rechtens ſey?

J. C. Müller, eines catholiſchen Beyſaſſen Sohn, meldete ſich Anno 1762. um den Beyſaſſen-Schuz, und wollte mit ſteinernen Platten handlen; ſezte aber ſein Geſuch nicht fort:

Anno 1765. hingegen bate er um das Burger- und Maurermeiſter-Recht: Die Maurerzunft aber proteſtirte dagegen, 1. weil ihme verſchiedene Handwerksmängel entgegen ſtehen, und 2. ſeit Anno 1624. kein catholiſcher Maurermeiſter in Frankfurt geweſen ſeye. Der Rath beſchloſſe: Ihn zum Burger anzunehmen; jedoch daß er entweder als Maurergeſell arbeiten, oder mit ſteinernen Platten handlen ſolle: Erſteren Falles wolle man dem Maurerhandwerk, bey 100. Thlr. Strafe, anbefehlen, ihme, auf Anmelden, gleich andern Geſellen, Arbeit zu geben: Das Meiſterrecht aber wurde ihm abgeſchlagen. Müller gienge darauf an das Cammergericht, welches Bericht erforderte: Nachdeme ſolcher erſtattet worden wäre, fielen bey dem Cammergericht etlichemale zwiſchen denen Evangeliſchen und Catholiſchen gleiche Stimmen aus: Endlich aber wurde doch ein Mandat cum clauſula erkannt: 1. Dem Osnabrückiſchen Friden nicht entgegen zu handlen, 2. dem Müller wegen ſeiner Religion das Meiſterrecht nicht zu erſchweren, 3. ihm die Geſellenarbeit nicht zu verſagen, 4.

obigen

obigen Rathsſchluß wieder aufzuheben, und 5. dem Kläger alle Schäden und Koſten zu erſezen.

Die Statt bezoge ſich in ihrer Exceptionsſchrift darauf: 1. Seye es eine Policeyſache, welche nicht an die Reichsgerichte gehörten. Es könne Niemand einer Reichsſtatt wider ihren Willen zum Burger und Meiſter aufgedrungen werden; das Meiſterrecht ſeye keine nothwendige Folge des Burgerrechts; man habe ihm unter zweyerley Nahrungsarten die Wahl gelaſſen: Es ſeye alſo auch keine rechtliche Beſchwerde vorhanden. 2. Seye in dreyen Rechtsbelehrungen ausgeführt, daß zu Frankfurt, als in einer pur Evangeliſchen Statt, auch in dergleichen Fällen alles auf das Jahr 1624. ankomme; ſonſt müßten die Evangeliſche auch in denen pur catholiſchen Reichsſtätten zu Burgern und Meiſtern angenommen werden, welches aber nicht geſchehe. Allenfalls berufe ſich die Statt auf eine authentiſche Erklärung des Kayſers und des Reichs, wie des Osnabr. Fridens Art. 5. §. 35. zu verſtehen ſeye.

Anno 1773. 30. Apr. ergienge am Cammergericht eine Urthel wider den Magiſtrat.

Bey dem Reichshofrath kame den 4. Dec. 1770. vor:

Frankfurt contra Frankfurt, in ſpecie puncto non excluſionis ab Opificiis ob Religionem &c.

1. Cum incluſione Exhibitorum, reſcribatur dem Magiſtrat zu Frankfurt um Bericht, cum termino duorum menſium &c.

Nach der Deduct. Bibl. 2. Band, S. 971. wurde obige Sache im Jahr 1771. alſo verglichen:

1. Der Müller entſagt dem bisherigen Rechtsſtreit wider den Magiſtrat und das Maurerhandwerk ſimpliciter und ohne den geringſten Vorbehalt.

2. Erkennet derſelbe das unterm 27. Aug. 1765. ergangene Rathsconclusum, worinn ihm das Burgerrecht auf den Plattenhandel ertheilt worden, und wovon er ſeinen Recurs an das Kayſerl. und Reichscammergericht genommen, ebenfalls nach deſſen klaren Innhalt.

3. In Gemäßheit eben bemeldeten Rathsſchluſſes wird dem Müller das Burgerrecht auf den Plattenhandel, præſtitis præſtandis, ertheilet; wo er unter andern, in Gegenwart der Geſchwornen des Maurerhandwerks, diſer Profeßion eidlich entſaget.

4. Wird der Verlobten des Müllers, eines hieſigen Burgers Tochter, (durch welche er eigentlich das Burgerrecht auf den Plattenhandel erlangt,)

erlangt,) nach vorheriger Anſuchung per Memoriale, die Erlaubniß ertheilt, noch beſonders einen Sayet- (Wollengarn-) Handel zu treiben.

5. Machet ſich das Maurerhandwerk anheiſchig, dem Müller, nach abgelegter Litisrenunciation und darüber erhaltenen Document ſub aquila, als ein freywilliges Geſchenk, zur Einrichtung ſeines Plattenhandels und Bezahlung ſeiner dermalen habenden Schulden, einen anſehnlichen Beytrag baar einlifern zu laſſen.

Das den 5. Dec. 1777. darauf erfolgte Cammergerichtliche Urthel liſet man auch allda, S. 970.

In Sachen des Stifts zu St. Bartholomäi in Frankfurt contra den Magiſtrat daſelbſt, die Stiftiſche Immunität und Jurisdiction auf dem ſo genannten Pfarreiſen betreffend, erkannte der Reichshofrath den 13. Jul. 1772. ein Mandatum S. C. ſubhaſtationis caſſatorium, de non amplius turbando in poſſeſſione vel quaſi Immunitatis eccleſiaſticæ, nec in poſterum via facti ſed juris procedendo, deſuperque idonee cavendo, ac reſtitutorium derer von dem Magiſtrat zur Ungebühr bezogener Laternengelder.

In Sachen: Zu Frankfurt Priorin und Convent der Roſenberger Einigung contra den Magiſtrat daſelbſt, das Tauſchen clöſterlicher Güter mit andern bürgerlichen und Teutſch-Ordens-Gütern betreffend, reſolvirte der Reichshofrath den 7. Jun. 1774. ein Reſcript an den Magiſtrat: Nachdeme der in Frage befangene Tauſchcontract als den Kayſerlichen Privilegien und der Statt Reformation zuwider lauffend nicht anzuſehen; als habe der Magiſtrat die beſchehene Annullation ſothanen Contracts wieder aufzuheben, und das Cloſter an deſſen Vollzug nicht weiter zu behindern.

Das Frauencloſter der Roſenberger-Einigung Ordinis S. Franciſci zu Frankfurt appellirte im Jahr 1777. an den Reichshofrath, 1. in Anſehung des Kaufs bürgerlicher Güter in der Statt Terminey, 2. wegen des Vertauſchens der clöſterlichen Güter mit andern bürgerlichen, und des Teutſchen Ordensgütern.

Lunæ 13. Maji 1771.

Zu Frankfurt Vorſtehere des catholiſchen Armenkaſtens contra den Magiſtrat daſelbſt, Appellationis, die widerrechtliche anbefohlene Abgab des 10. Pfennings von Armengeldern betr.

Cum inclusione des Appellantiſchen Exhibiti de præſentato 18. Martii abhin, reſcribatur dem Magiſtrat der Kayſerlichen freyen Reichs-

Digitized by G

Reichsſtatt Frankfurt um Bericht, cum termino duorum menſium.

In Sachen der Vorſtehere des catholiſchen Armen-Kaſtens zu Frankfurt gegen den Magiſtrat allda, puncto der Abgabe des 10den Pfennings von denen Armen-Geldern, verordnete der Reichs-Hofrath den 19. Mart. 1773. Es hätte der Magiſtrat, pendente lite, und mit Vorbehaltung des einem jeden Theil zuſtehenden Rechts, proviſorie ſo wohl die der Catholiſchen Gemeinde zu ihrem Armenkaſten legirte 400. fl. als auch in Zukunft etwa ihro zufließen mögende fernerweite dergleichen Vermächtniſſe, damit die Armen darunter nichts zu leiden haben, gegen jedesmal darüber in ſoweit, jedoch höher nicht, auszuſtellende Caution, als die Decimations-Quote jedesmal betragen mögte, an erſagte Armenkaſtens-Vorſtehere unweigerlich ausfolgen zu laſſen.

Den 15. Febr. 1776. ſchloſſe der Reichshofrath, in Sachen verſchidener Catholiſcher Burger zu Frankfurt contra den Magiſtrat daſelbſt puncto non excluſionis ab opificiis ob Religionem: „Würde zuförderiſt Pars impetrans ſich beſſer, und mittels eines von der Catholiſchen Burgerſchaft dortſelbſt auf ſie ausgeſtellte Syndicats, ad Acta legitimiren; ſo erfolge fernere Kayſerliche Verordnung.

§. 4. Gemünd.

11. Jun. 1652.

Zu Gotteszell Priorin und Convent contra den Rath zu Schwäbiſch-Gemündt, ſub præſ. 25. Maji nechſthin, exhibent per Doctorem Wolſching ihre Replic mit Beylagen A. B. C. D. E. F. G. & petunt zu erkennen, daß die Beklagte ihre Exceptiones nicht erwieſen, und dahero deme ihnen inſinuirten Mandato zu pariren ſchuldig, daß auch der Rath das Jus Advocatiæ propter abuſum & inobſervantiam pactorum verlohren und die von der Supplicantinnen Generaln ergangene Annullatoria zu confirmiren ſeye cum expenſis.

Eadem ſub eodem præſ. conqueruntur ſuper attentatis à Senatu lite pendente continuatis, & petunt, ihre Replic mit des Raths Exceptionibus zu conferiren und ob ſie nicht zum wenigſten pinguius jus in poſſeſſorio haben, zu examiniren, auch auf ſolchen Fall dem Rath ſub pœna 50. marcarum auri, alle fernere Attentata zu inhibiren und die Reſtitution der ſeithero in Fridens-Zeiten ihren Unterthanen abgenöthigter Contributionen, ſich auch aller weitern Contributions-Auflagen zu enthalten, alles Ernſtes anzufehlen.

Communicetur Senatui ſub termino duorum menſium, ſeine ſchließliche Nothdurft darüber einzubringen.

§. 5. Goslar.

Veneris 22. Apr. 1757.

Zu Goslar Priorin und Conventualinnen des Kayſerlichen Exemt-Stifts und Jungfräulichen Cloſters Neuwerk contra den engeren Rath in Goßlar, insbeſondere den Burgermeiſter Meyer, Reſcripti pto Spolii & turbationis in poſſeſſione val quaſi juris Patronatus &c.

Cum inclusione derer Stiftiſchen Exhibitorum de præſ. 16 Oct. 1755. 26. Apr. 1756. & 25. April 1757. reſcribatur dem Stattmagiſtrat zu Goslar: Ihro Kayſerl. Maj. hätten Sich zu ihm, dem Stattmagiſtrat zu Goslar, allergnädigſt verſehen, daß er, der Stattmagiſtrat, dem den 3. Maji 1755. an ihne erlaſſenen Reſcript zu Folge, in allen Stücken und Puncten pariren, und mithin proviſionaliter dem Stift zu Neuwerck wieder alles und jedes herſtellen werde, wie es vor entſtandenen Unruhen Herkommens und üblich geweſen ſeye; inſonderheit da an Ihro Kayſerliche Maj. er, der Magiſtrat, den 29. Apr. 1756. eine Partitionsanzeige darüber übergeben habe: Allerhöchſtdieſelbe hätten aber aus dem beygeſchloſſenen Stiftiſchen Exhibito de præſ. 25. Febr. 1757. mißfälligſt erſehen müſſen, daß die anbefohlene Beeydigung derer Stiftiſchen Proviſorum, wie auch die Ablegung ihrer Rechnungen, bis diſe Stunde noch nicht befolget worden ſeye; da doch dem Stift ſo hoch daran gelegen ſeye, daß ihre ligende Güter wohl beſorgt, und mit denen Einkünften des Stifts wirthſchaftlich umgegangen werde. An ſtatt, daß, wie vor deme geſchehen, die Rechnungen in Beyſeyn der Priorin und Conventualinnen vor zwey Rathsdeputirten legen zu laſſen, wäre anbefohlen worden, habe man dagegen, ganz unerlaubter Weiſe, durch ſo vile Jahre die Proviſores weder mehr beeydigen, noch auch jezo von ihnen auf gebührende Weiſe Rechnung legen laſſen. Er, der Stattmagiſtrat, habe alſo auch in diſem Stück vollkommene und ohngeſäumte Partition zu leiſten, und ſo wohl die Beeydigung der Proviſorum, nach einer dem Stift nüzlich- und annehmlichen Eydesformul, ungeſaumt ablegen zu laſſen, auch, damit Priorin und Convent wiſſe, wie dann ihre Güter verwaltet und ihre Einkünfte verwendet werden, die Rechnungen auf dem Cloſter in ihrer Gegenwart per Deputatos abnehmen und juſtificiren zu laſſen, wie nicht weniger diejenige, die durch ſo vile Jahre gar nicht, oder nicht gehörig abgenommen worden, ohne weiteren Aufſchub vorzunehmen, und Niemanden zu ver-

verſtatten, das Proviſoratamt mit Geld, oder durch Geſchencke, an ſich zu bringen, und bey der Wirthſchaft, wann ſich die Sache, wie es das Stift angiebt, verhalte, ſchleunige Remedur zu verſchaffen, und beſſere Wirthſchaft einzuführen, auch zu verhüten, daß des Cloſters Güter, Rechte, Gerechtigkeiten und Freyheiten, geſchmälert, oder etwas davon abgebracht werde; da dem Stattmagiſtrat oblige, ſolche zu erhalten, und gegen alle Beeinträchtigung zu ſchüzen: Im übrigen aber der Priorin oder Conventualinnen ohne allen Eintrag, wie es vor diſen entſtandenen Streitigkeiten geweſen, in ihrer Stiftkirche die Uebung ihres Gottesdienſtes, mit Predigen, Beichten und Abendmahl halten, ungekränkt, und bis ein anderes dargethan worden, proviſionaliter ohne allen Eintrag zu laſſen, ferner auch über alles, was die Priorin und Convent in ihrer lezteren Vorſtellung dem Magiſtrat und dem Burgermeiſter Mayer zu Schulden gelegt, ſich rechtsbeſtändig binnen zwey Monathen zu verantworten, und dem Convent nicht zu verwehren, nach Gutbefinden ſich einen eigenen Conſulenten und Advocaten anzunehmen und zu behalten, und ſich überall ſo nach Kayſerlichen Verordnungen zu betragen, damit Ihro Kayſerliche Maj. nicht gemüßiget würden, ſchärffere anderweite Verordnungen ergehen zu laſſen. Wie der Magiſtrat diſes alles befolget, hat er binnen zwey Monaten allergehorſamſt anzuzeigen.

§. 6. Hamburg.

von Hess (Ludw.) geſezliche und ſtatiſtiſche Betrachtungen über die Toleranz, und ins beſondere über den freyen Gottesdienſt der holländiſch-deutſchen Reformirten, welche in Hamburg wohnen. Berlin, 1780. gr. 8. ſ. Erlang. gel. Zeit. 1781. S. 67. Frankf. gel. Anzeig. 1781. S. 161.

Von denen Streitigkeiten wegen der Reformirten zu Hamburg, ſehe man die in der Teduct Bibl. 1. Band, S. 412. u. f. angeführte Schriften, ingleichem H. Walchs neueſt. Relig. Geſchicht. 2. Theil, *n.* 7. *add.* Allgem. deutſch. Bibl. 20. Theil, 1. Stück, S. 170.

§. 7. Heilbronn.

Eine Catholiſche Dame erſuchte den Magiſtrat zu Heilbronn, bey ihrer kränklichen Beſchaffenheit, bey verſchloſſenen Thüren, und ohne eines anderen Menſchen Zutritt, für ſich allein Meß leſen laſſen zu dörffen, wann ſie dem öffentlichen Gottesdienſt nicht beywohnen könne. Sie

und ihr Gemahl wollten 1. es als ein bloſſes Precarium erkennen, 2. dem Magiſtrat ſolle frey ſtehen, diſe Erlaubniß nach Gefallen wieder aufzuheben; 3. ſolle kein zu Heilbronn anweſender Geiſtlicher, ohne gleichmäßigen Revers ſeines Obern, darzu gebraucht, und 4. es als eine bloſſe Toleranz der Hausandacht angeſehen-auch, wann ſie wieder geneſe, oder wegziehe, alles als nicht geſchehen geachtet werden.

Der im Amt damals geſtandene Herr Burgermeiſter von Roßkampf erſtattete deswegen das oben angezeigte weitläuftige Votum, darinn er darauf antrug, es zu geſtatten.

Von Streitigkeiten des Magiſtrats zu Heilbronn mit dem St. Clara-Cloſter daſelbſt, ſ. die Deduct. Bibl. 1. Band, S. 301.

Veneris 29. Apr. 1757.

Zu Heilbronn Burgermeiſter und Rath contra den Prälaten und Convent des heil. Geiſt-Ordens, als Patronum Eccleſiæ zu Flein, Reſcripti, pto reparationis Eccleſiæ ruinoſæ &c.

2. Rejectis Exceptionibus, tam plane frivolis Fori, quam etiam reliquis ad proviſorium Decretum nullo modo ſpectantibus, hat es bey dem beſagten Kayſerlichen Proviſorio d. d. 2. Jan. 1755. dem völligen Innhalt nach, ſein Bewenden, und wird in Gefolg deſſen Impetrato aufgegeben, nunmehro, bey der vorhandenen Gefahr, ohne Zeitverluſt, der Auflage ein Genüge, und deßfalls ſub termino duorum menſium die allerunterthänigſte Paritions-Anzeige ſo gewiß zu thun, als ſonſten ſchärffere Verordnung erfolgen ſolle. Da jedoch,

3. nach vorheriger Berichtigung des Proviſorii, die Sache puncto Regreſſus & reliquorum in denen Umſtänden ſtehet, daß ſelbe am beſten durch einen gütlichen Vergleich ausgemacht werden könnte; ſo wird ex officio eine Kayſerliche Hofcommißion ad amicabilem compoſitionem angeordnet, worzu die beede Kayſerliche Reichs-Hofräthe, Freyherr von Senckenberg und von Borrie zu Commiſſariis hiermit verordnet, beyde Theile aber, und wer ſonſten Intereſſe dabey hätte, angewiſen werden, ihre hinlängliche ſpecial-Mandata ad tranſigendum intra duos menſes, nebſt Benennung der Mandatariorum, allerunterthänigſt ad Acta zu bringen. Et

4. Communicentur Exceptiones Partis impetratæ Impetranti; jedoch allein zu dem Ende, um bey der Kayſerlichen Hofcommißion deſto gefaßter zu erſcheinen.

Lunæ

Digitized by Google

Lunæ 16. Jan. 1758.

Zu Heilbronn Burgermeiſter und Rath contra den Prälaten und Convent des heil. Geiſt-Ordens, als Patronum Eccleſiæ zu Flein, Reſcripti in puncto refectionis Eccleſiæ ruinoſæ &c.

1. Cum communicatione Exhibiti Partis impetrantis de præſ. 7. a. c. wird nunmehro partis impetratæ quoad proviſorium gethane unhinlängliche Paritionsanzeige hiermit verworffen, und Parti dictæ Impetratæ aufgegeben, ſo gleich mit dem Bauweſen den Anfang zu machen, und ſich ratione modi mit Impetranten zu verſtehen, damit ſchärffere Verordnung nicht noth ſeye ꝛc.

7. Maji 1635.

Sti Franciſci Ordo de obſervantia, ſive Frater Georgius Kembſer Guardianus Paſſavienſis replicat ad nuperum decretum in puncto reſtitutionis ſeines Ordens-Cloſter zu Heilbronn, vermittels welches Decrets Er wegen der Fridens-Tractaten zu Ruhe gewieſen worden, daß Sie den mehrern Theil des fundi Monaſterii in poſſeſs behalten, vnd alſo major pars minorem an ſich ziehe. 2. Daß ſich der Statt Rath zu Heilbronn, auf das von Ihrer Maj. an denſelben abgegangene Reſcriptum hiebevor allbereit zur Reſtitution erbotten, vnd 3. daß die Statt ohne Accord eingenommen worden, bitten prioris Reſcripti renovationem & executionem Immiſſionis dem Commendanten daſelbſt Caſparn Freyherrn zu Newhaußen anzubefehlen. Apponit copiam prioris reſcripti de 14. Aug. 1628.

Includantur die vorige vnd jezige memorialia Graf Gallaſſen, mit Befelch, da ſich die Sachen erzehlter maſſen beſchaffen befinden, dem Orden zu dem Seinigen zu verhelffen.

§. 8. Lübeck.

Verſchidene des Cloſter St. Johannis zu Lübeck betreffende Schriften erzählt die Deduct. Bibl. 1. Theil, S. 182.

Entwurf einer actenmäßigen Geſchichte von der Reception der Reformirten in Lübeck, und was es mit deren exercitio Religionis für eine Bewandtnis habe. 1775.

§. 9. a Memmingen.

Jovis 22. Sept. 1763.

Zu Augſpurg Herr Biſchoff und Fürſt, contra den Magiſtrat der Reichsſtatt Memmingen, Mandati S. C. pto violatæ Jurisdictionis eccleſiaſticæ &c.

Cum incluſione Exhibiti Partis impetrantis de præſ. 5. Jul. c. a. reſcribatur dem Magiſtrat der Kayſerlichen Reichsſtatt Memmingen: Es ſey an der gewaltſamen Hinwegnehmung des Aſylanten vor der Kirchenthür des daſigen Auguſtiner-Cloſters, und der verweigerten Reſtituirung deſſelben ad locum unde, zu vil und unrecht geſchehen; es habe ſich alſo derſelbe dergleichen Beeinträchtigungen der geiſtlichen Immunität ſo wohl, als b ſchöflichen Jurisdiction, zu enthalten: Gleichwie er dann darzu angewieſen, und daß dasjenige, was in gegenwärtigem caſu eigenmächtig geſchehen, weder gedachter Immunität, noch denen Juribus Ordinarii, ſchädlich und nachtheilig ſeyn, noch jemalen pro præjudicio allegiret werden ſolle, hiemit declariret werde; es habe alſo Magiſtratus, wie er ſolcher Verordnung ſchuldigſt geleben wolle, binnen zweyen Monaten allergehorſamſt anzuzeigen.

§. 9. b. Nördlingen.

Dolts (Dan. Eberh.) gründlicher Bericht von drm alten Zuſtand und erfolgter Reformation der Kirchen, Clöſter und Schulen zu Nördlingen und ihrem angehörigen Gebiet; ingleichem von denen in der Statt annoch befindlichen geiſtlichen Caſten und andern Häuſern. Mit 116. Urkunden. Nördlingen, 1738. 8.

Von denen Streitigkeiten der Statt Nördlingen mit den teutſchen Orden, wegen eines Marienbilds, um das Jahr 1716. ſ. die Deduct. Bibl. 1. Theil, S. 355.

Und von dem Streit zwiſchen der Statt Nördlingen und dem Stift Kayſersheim wegen der Religionsübung in deſſen Caſtenhaus, um das Jahr 1725. ꝛc. allda, S. 459.

§. 10. Nürnberg.

28. September 1648.

Geuder Hanß Philipp contra Burgermeiſter vnd Rath zu Nürnberg de præſ. 18. hujus per Andream Newmann beſchweret ſich, daß er vnd ſeine Familia der Geuder zu Heroldsberg in Ihrer über Menſchen Gedenken daſelbſten hergebrachten poſſeſſion vel quaſi juris patronatus & ordinariatus nec non jurium Epiſcopalium wie auch Gebott und Verbott über die Pfarrer, Schulmeſter, Meßner, vnd ihre Leuth in vnderſchidliche Weg von den Beklagten gravirt werde. Ueberreicht dargegen Promotoriales ſub litis conteſtatione affirmativa in einem articulirten

lirten Clag Libell vnd erbietet ſich, wann Er ex adverſo widerſprochen werden ſolte, denſelben zum Ueberfluß zu beweiſen.

Communicetnr ſub termino duorum menſium.

Die Streitſchriften wegen der Catholiſchen Religionsübung zu Nürnberg erzählt die Deduct. Biblioth. 1. Band, S. 129. u. f.

§. 11. Regensburg.

Von daher iſt mir folgendes zugekommen:

„Zu dem was Part. 41. §. 249. (des T. Staatsrechts) von der Religions-Reformation angeführet wird, iſt nur um des Zuſammenhangs willen zu bemerken:

Daß die Stadt am 15. Oct. 1542. die Einführung der Augſpurgiſchen Confeßion öffentlich fürgenommen, durch Aßiſtenz von Chur-Sachſen Lehrer und Prediger beſtellt, Kirchen-Ordnungen gemacht und anfänglich in der ſchon zuvor neu erbaut geweſenen neuen Pfarr und ſonach auch in andern Kirchen den Gottesdienſt continuiret, das Glaubens-Bekenntnis öffentlich in den Druck gegeben, und einen umſtändlichen Bericht über diſe Reformation an Kayſeri. Maj. und hin und wieder in das Reich abgeſtattet hat, bis im Jahr 1549. auf den unter dem 5. Junii ergangenen Beſcheid, in Anhoffnung der von dem damaligen Biſchoff Pangraz verſprochenen Reformation des Cleri und des bevorgeſtandnen National-Concilii oder gemeinen Reichstags, die Kirchen, ſieben Monat lang geſperrt wurden, welches zwar auch im Jahr 1551. geſchah, aber durch Vermittelung des Herrn Burggrafen von Meiſſen, oder ſo genannten Fürſten von Plauen und zweyer Kayſerl. Geſandten ein Vergleich zu Stande gebracht und von König Ferdinand bekräftiget wurde, worauf den 18. April 1552. die Kirchen wieder geöffnet, und von der Zeit und dem den 16. Jul. darnach erfolgten Paſſauer-Vertrag das unverfälſchte Exercitium A. C. wieder eingeführet und beybehalten worden, ſo nach auch in dem Religions-Frieden zu Augſpurg ſeine unabänderliche Beſtättigung erhalten hat; gleich ſolches aus anliegenden gedruckten Commißions-Actis des mehrern beliebigſt zu entnehmen ſeyn wird. Von der Kloſter-Beſchwerden in dem §. 252. & 53. iſt die Quelle nicht angeführt und befinden ſich ſolche nicht bey denen Acten.

ad §. 254. Wegen des neuen Calenders und der Proceßionen hat die Stadt ſich ſelbſt gefüget: und im Jahr 1628. zu Annahm des neuen Calenders, wie auch die Proceßionen an den ſonſt gewöhnlichen Orten ferner ungehindert paßiren zu laſſen, ſich erkläret.

§. 262. Bey Anführung der in hieſiger Stadt ſich befindenden unmittelbaren Stände und vilen Klöſtern wünſchte man, daß auch eines der vorzüglichſten Gravaminum einige Erwehnung geſchehe: daß nehmlich mit der Catholiſchen Geiſtlichkeit überhaupt verſchiedene feyerliche Verträge errichtet ſind; die Stadt aber wegen deren Uebertrettung gegen ſolche ſehr gegründete Beſchwerden führet, und die Burgerſchaft durch die in den Klöſtern wohnende Handwerks-Pfuſcher und inſonderheit durch das Vertragswidrige Bierſchencken der Klöſter eine ſeinem Ærario durch Schmälerung des privilegirten Umgeldes äuſſerſt nachtheilige Beeinträchtigung leidet, wiewohlen die Stadt ſeit 50. und mehr Jahren die allergnädigſte Kayſerliche Judicata für ſich hat, die würkliche Vollziehung der bereits allergerechteſt erkannten Execution aber bisher nicht zu bewürken geweſen iſt.“

Lunæ 3. Sept. 1736.

Zu Regensburg Statt, contra die Stifter und Clöſter daſelbſt, in puncto des Bierausſchenckens, ſive Impetrantiſcher Anwald von Praun ſub præſ. 7. Aug. 1733. docendo factam Inſinuationem reſp. Excitatorii & tranſcriptionis Commiſſionis, ſupplicat hum. pro clem. tandem cum effectu promovenda Executione rei judicatæ. appon. Lit. A. B. & C. in duplo.

1. Ponatur die allerunterthänigſte Documentatio factæ Inſinuationis Reſcriptorum Cæſareorum ad Acta.
2. Fiat cum incluſione Exhibiti ſub præſ. -. Aug. 1733. Excitatorium ulterius an den Herrrn Churfürſten zu Bayern und Herrn Erzbiſchoffen zu Salzburg, als ausſchreibende Herrn Fürſten des Bayriſchen Crayſes, des Innhalts: Ihro Kayſerliche Maj. hätten zwar in der gänzlichen Meynung geſtanden, es würde die Ihnen ſchon Anno 1 20. mithin ſchon vor 16. Jahren gnädigſt aufgetragene Executions-Commißion gegen die drey Reichsſtifter, St. Emeran, ober- und nider-Münſter ſo wohl, als gegen die Clöſter zu Regensburg, nach ſo langen Zeitverlauf, und nach ſo vilen ex parte der Statt gethanen, auch wiederhohlten und ſchriftlichen, Sollicitationen, würklich vollzogen haben: Nachdeme aber, wider Vermuthen, ſolches noch zur Zeit nicht geſchehen, ſondern vilmehr der Stattmagiſtrat zu Regensburg in obgedachtem Exhibito beweglich vorgeſtellt, daß obberührte Stifter und Clöſter dem ſolennen und verpönten Vergleich, und darauf ſich gründenden, ſo vilfäl-

vilfältig ergangenen, Kayſerlichen Verordnungen, Sententiis paritoriis & rebus judicatis, (eben als wann ſie ſelbige eigenen Gefallens hintan- und auſſer Augen ſezen dörften, nicht die geringſte ſchuldigſte Folge geleiſtet, ſondern mit dem Bierausſchenken oder auszapfen ſo vorſezlich- als unbefugter Weiſe mehr als jemalen fortführen, ja ſo gar, unter allerhand unſtatthaften Prätexten, fremdes oder auswärtiges Bier in die Stadt bringen, und ſelbiges, nebſt ihrem ſelbſt gebrauten Bier, denen ſo klaren Verträgen und ſo ſcharffen Kayſerlichen Verordnungen und Urtheln ſchnurſtracks zuwider, offentlich auszapfen ließen; wodurch dann dem Stattärario das Umgeld (welches doch des gemeinen Stattweſens beſter Unterhaltungs-Fundus ſeye,) ungemein geſchmäleet, und denen vilen Bierbrauern und Burgern die ohnentbehrliche Nahrung immer mehrers entzogen würde; alſo wollten Ihro Kayſerl che Maj. Sich gnädigſt verſehen, es würden die ausſchreibende Herren Fürſten des Bayriſchen Crayſes nunmehro, nach ſo langen Zuwarten, die Ihnen gnädigſt aufgetragene Kayſerl. Commißion, in conformitate prædicti Commiſſorii de An. 1720. alles ſeines Innhalts, und zwar ſumtibus Partis impetratæ, längſtens in zwey Monaten ohnaufhaltlich und ſo gewiß vollziehen, als ſonſten Ihro Kayſerliche Maj. Sich von allerhöchſten Amts wegen nicht länger entbrechen könnten, auf weiteres Impetrantiſches Anruffen, denen fürwaltenden Umſtänden nach, und nach Maaßgab der kundbaren Reichsſazungen, einem andern Reichscrayſe aufzutragen, damit die Kayſerliche in rem judicatam ergangene Urthel, zu Aufrechterhaltung der Stadt Regensburg, doch dermaleinſt vollſtrecket, mithin die Gottgefällige Juſtiz auch hierinnen beſtmöglich beförderet werden möge; als worüber Ihro Kayſerliche Maj. den gehorſamſten Bericht in Zeit zweyer Monate gnädigſt gewärtigen wollten.

§. 12. Speyer.

Nachdeme der Jeſuiter-Orden aufgehoben worden ware, thate die Stadt Speyeyer wegen der darinnen befindlichen-ehemaligen Ordens-nun Herren loſen und ſchoßbaren Güter am Reichshofrath verſchiedene Vorſtellungen: Erhielte aber den 27. Jan. 1775. zur Reſolution:

1. Das Begehren des Magiſtrats habe nicht ſtatt.

2. Solle demſelben reſcribiret werden: Nachdeme die von den ehemaligen Jeſuiter-Collegiis in Beſiz gehabte Güter und Grundſtücke nach Aufhebung diſes Ordens keineswegs pro vacantibus zu achten ſeyen, und

Kayſerliche Majeſtät nicht geſchehen laſſen könnten, daß unter diſem ganz irrigen Vorwand ſolche dem vorhin daraus unterhaltenen catholiſchen Schul- und Predigtweſen entzogen würden; als befehlen Sie dem Magiſtrat ernſtlichſt, daß er die widerrechtlich in Beſiz genommene Wiſen, nebſt einem Gemüß- und Obſtgarten, alſogleich bey Angeſicht dieſes wiederum raume, und an den Herrn Biſchoffen zu Speyer, mit allen inzwiſchen gezogenen Nuzungen, unweigerlich abtrette ꝛc.

3. Wurde diſem Herrn Biſchoffen reſcribirt: Den Beſiz derer im Streit befangenen Wiſen und Gärten nunmehro neuerlich zu ergreiffen, deren Einkünfte aber zu denen von denen Jeſuiten ehnmals in der Stadt Speyer beſorgten Lehr- und Predigtanſtalten und deren möglichen Verbeſſerung zu verwenden ꝛc.

4. Wurde das Domcapitul zu Speyer auf diſe Verordnung verwiſen.

In Sachen: Die in der Reichsſtadt Speyer extincto ordine der Jeſuiten, befindliche Herrenloſe und ſchoßbare Güter betreffend, wurde den 18. April 1777. 1. des Magiſtrats unzulängliches Paritionserbieten auf das Kayſerliche Reſcript vom 27. Jan. 1775. verworffen; ſo dann

2. der Herr Biſchoff zu Speyer über das vernommen, was der Magiſtrat in Betreff der Verwendung des zu dem ehemaligen Jeſuiter-Collegio allda gehörigen Einkünfte angeführt.

In eben diſer Sache erkannte der Reichshofrath den 4. Febr. 1778. in contumaciam ein Reſcriptum paritorium.

Mehreres davon iſt ſchon oben vorgekommen.

§. 13. Wezlar.

Von denen Religionsſachen zu Wezlar, welche mit dem Cammergericht allda einen Zuſammenhang haben, ſehe man oben in der Materie; Von der T. Juſtizverfaſſung.

Der Syndicus Apoſtolicus derer PP. Franciſcanorum zu Wezlar klagte am Reichs-Hofrath über protrahirte Juſtiz, und bate um Promotoriales, erhielte aber den 10. Jan. 1770. zur Reſolution: Das Begehren habe nicht ſtatt.

In Sachen: Zu Wezlar Vorſtehere und Deputirte der reformirten Gemeinde contra den Magiſtrat, wurden vom Reichshofrath den 27. Nov. 1772. die frivole gebetene Appellations-Proceſſe abgeſchlagen.

Von denen Religionsſtreitigkeiten in der Stadt Wezlar ſehe man auch die in der Deduct. Bibl. 1. Band, S. 402. u. f. angezeigte Schriften und Handlungen.

Lunze

Lunæ 1. Oct. 1759.

Chur-Trier, als Probſt des Collegialſtifts ad B. V. Mariam zu Wezlar contra den Magiſtrat daſelbſt, Mandati, puncto Electionis Parochi.

1. Fiat Reſcriptum an den Magiſtrat der Reichsſtadt Wezlar dahin: Kayſerliche Maj. hätten mit allerhöchſter Mißfälligkeit erſehen müſſen, wie daß Derſelbe zu Zeit der lezten in dem Jahr 1758. nach dem Tod des Pfarrer Juncken vorgeweſenen Wahl, ſich beygehen laſſen, dem dortigen Capitul ſein durch den Vertrag von 1292. hergebrachtes und in dem Beſiz beſtändig erhaltenes jus eligendi Paſtorem Aug. Conf. ſtrittig machen, und, mittelſt alleinig ſich zueignender Ernennung eines zeitlichen Pfarrers, zumuthen wollen, dem Voto derer Magiſtratiſchen zur Wahl deputirten Cöeligenten gleichſam Zwangsweiſe beyzutretten; worüber denn mehrere Mißhelligkeiten entſtanden, er, Magiſtrat, aber dennoch den inzwiſchen verſtorbenen, von ihme eigenthätig ernannten, Paſtorem Heß, ohnerachtet die Stiftiſche Deputirte ihrer Seits den Machenbauer erwählet hätten, wohlfolglich die Sache unausgemacht geblieben, als Oberpfarrer in der Kirche begraben laſſen. Gleichwie nun Kayſerliche Maj. alles dasjenige, ſo dißfalls widerrechtlich vom Magiſtrat geſchehen, und daß ſolches dem Stift zum Präjudiz niemalen angezogen werden ſolle, ausdrücklich erklärten, vilmehr daſſelbe bey ſeinem jure eligendi auf die kräftigſte Weiſe gehandhabet wiſſen wollten; als befehleten Allerhöchſtdieſelbe ihme, Magiſtrat, alſogleich nach Inſinuation diſes, mit daſigem Collegiatſtift, in hergebrachter Ordnung, zu einer neuen freyen Wahl zu ſchreiten, und allerdings dahin zu ſehen, daß man ſich wegen eines tüchtigen Subjecti, es möchte ſchon vorher in der Stadt bedienſtet geweſen, oder auswärtsher ſeyn, ſchiedlich und friedlich vergleichen möge, auch, wie deme nachgekommen worden, längſtens in termino duorum menſium um ſo gewiſſer allerunterthänigſt anzuzeigen, damit widrigenfalls Kayſerliche Majeſt. nicht genöthiget würden, bey etwaigem wider Vermuthen ferners entſtehenden Diſſidio Allerhöchſtſelbſten die weitere Vorſehung zu thun.

3. Cum hujus notificatione reſcribatur quoque dem Herrn Churfürſten zu Trier, als Probſten des Collegiatſtifts zu Wezlar, und Capitul: Bey der von Allerhöchſtderoſelben anbefohlenen neuen Wahl auch ihres Orts zu fridlicher Beendigung derer jezo entſtandenen Schwürigkeiten alles beyzutragen, und lediglich dahin den

Bedacht zu nehmen, damit das vacante Pfarramt mit einem würdigen Subjecto wieder beſtellet, Kayſerliche Maj. aber der weiteren Verordnung in diſer Sache überhoben werden möchten ꝛc.

In Sachen: Chur-Trier, als Probſtens des Collegiatsſtifts zu Wezlar, contra die Stadt, puncto turbationis in exercitio Religionis, in ſpecie extradendæ clavis ad januam Turris, wurde den 24. Jul. 1770. die Executionscommißion tranſcribirt.

1773. 19. Jul. wurde, in cauſa Mandati eine Paritoria erkannt:

Und den 20. Jul. puncto Electionis Parochi, die von der Stadt nachgeſuchte Reſtitution in integrum, ob irrelevantiam Novorum, abgeſchlagen.

§. 14. Wimpfen.

Den 9. Jul. 1779. erkannte der Reichshofrath, in Sachen: Zu Wimpfen Prediger-Cloſter contra den Magiſtrat daſelbſt die Cloſters Immunitäten und Bierſchanck betreffend, ein Mandatum, de non contraveniendo Privilegiis Cæſareis, neque amplius turbando in poſſeſſione vel quaſi Immunitatis à Jurisdictione Magiſtratus Wimpinenſis, ejusque Ordinationibus, nec non jure braxandi cereviſiam pro lubitu, tolentum absque omni viſitatione & menſuratione in molendina ab-& reducendi, &c.

Von dem Streit mit dem Wormſiſchen geiſtlichen Vicariat, wegen der Catholiſchen Religions-Uebung ſehe man unten in dem Nachbarlichen Staatsrecht.

§. 15. Worms.

Von denen Streitigkeiten wegen der Reformirten zu Worms, ſ. die Deduct. Bibliоth. 1. Band, S. 412. 2. Band, S. 1038. add. H. Oertels R. Tags-Diar. 1772. S. 81. Neue Staatscanzl. 34. Theil, S. 294. 445. H. Schotts Critic, 6. Band, S. 53. 245.

Vollſtändige Nachricht von der Beſchaffenheit des Religionsweſens in der Kayſerlichen freyen Reichsſtadt Worms, und von dem offenbaren Ungrund des von daſiger Reformirten Gemeinde angefangenen Klagwerks. In welcher Abſicht die Klagſchrift gedachter Reformirten Wormſiſchen Gemeinde, ſamt Anlagen, ſowohl, als der darauf an Kayſerliche Majeſtät von Seiten des Reichsſtadt-Wormſiſchen Magiſtrats abgeſtattete Bericht, ſamt denen zur Beſtärkung und Erläuterung dienenden Urkunden, dem unpartheyiſchen Publico in Abdruck vorgeleget worden. 1772. fol.

Un-

Digitized by Google

Unpartheyiſche Beurtheilung der von dem Magiſtrat der freyen Reichsſtatt Worms in Druck gegebenen vollſtändigen Nachricht ꝛc. In einem Sendſchreiben an den Herrn von *** eröffnet. 1772. fol.

Fortſezung der vollſtändigen Nachricht ꝛc. benebſt einer Abfertigung der unpartheyiſchen Beurtheilung ꝛc. Worms, 1774. fol. ſ. H. Schotts Critic, 6. Band, S. 911.

Anno 1769. übergaben der reformirte Pfarrer Rödiger und einige Vorſteher der Gemeinde zu Worms dem Magiſtrat allda eine Deductionem Gravaminum, wie auch Additional-Anzeige und Beſchwerden.

Der Rath aber reſolvirte den 23. Jun. 1770. darauf: Daß die vermeintliche Gravamina theils in offenbaren Unwahrheiten und ſonſten unrichtigen Erzählungen beſtehen, theils auf Reſpectswidrige Anzäpfungen der obrigkeitlichen Verordnungen und rechtlichen Verfügungen in Rechtskräftig abgeurtheilten, und ſonſten in rechtlicher Ordnung behandelten, Rechtsſachen hinauslauffen; dergleichen Betragen ſo wohl denen Unterthanen-Pflichten und dem dißfalls abgelegten Homagialeyd überhaupt entgegen ſtreite, als beſonders dergleichen Einmiſchung in weltliche Sachen, und dadurch abzweckende Aufwieglung und Verunglimpfung der vorgeſezten Obrigkeit, mit denen Pflichten eines Pfarrers und Seelſorgers ſo wenig zu vereinbaren, daß ſolches Beginnen vilmehr vor höchſt ſtrafſällig und verwerfflich zu erachten ſeye; da zumalen der Magiſtrat den Ungrund ſolcherley unziemlichen Beſchuldigungen, wo es vonnöthen, leichtlich vor Augen legen könnte, am wenigſten aber die zum Nachtheil der in politicis & eccleſiaſticis zuſtändigen Stadt-territorial-Gerechtſamen, und zum offenbaren Schaden der herrſchenden Evangeliſch-Lutheriſchen Religion und der ſolcher zugethaner Burgerſchaft angeſehene nichtige Erklärungen der Conceßions-Puncten, und die darab ſich vermeſſener Weiſe gleichſam anmaſſende Vorſchrifts-Eintheilungen, wie, und zumalen nach einiger unruhigen und Beſchwerd-führenden eigenwilligen Gutbefinden, die obrigkeitliche Reſoluta in Regierungs-Gnaden- und Juſtiz-Sachen abzumeſſen und einzurichten ſeyen, beſtehen mögen, vilmehr bey allen Unpartheyiſchen ſolches Pflichts-Rechts- und Reſpectswidrige Bezeugen ein gerechtes Mißfallen erhalten werde: Der Magiſtrat hätte alſo genugſame Urſachen, zu Aufrechterhaltung der obrigkeitlichen Gerechtſamen und des gebührenden Reſpects, mit wohlverdienten Ahndungen gegen die Schuldige fürzufahren: Um jedoch vor dißmalen, beſonders in Rückſicht, daß die Wenigſte von denen reformirten Gemeindsglidern an dergleichen ausſchweiffenden Vergehungen einen Gefallen tragen, oder von der Sachen wahren Umſtänden hinlänglichen Unterricht haben mögten,

die Milde annoch fürwalten zu lassen; als lasse der Magistrat es dermalen dabey bewenden, daß die oberwehnte unanständige Vorstellungen mit gebührendem Verweis und der Verwarnung retradiret werden, in Zukunft sich dergleichen unleidentliche Aufführung weiter nicht zu Schulden kommen zu lassen, sondern sich nach denen homagial-Pflichten dergestalt zu betragen, damit der Magistrat, gegen die reformirte Gemeinde, samt und sonders, die obrigkeitliche Huld und Beschüzung fernerhin beyzubehalten, in den Stand gesezet werden möge; da in dem widrigen Fall gegen diejenige welche, geflissentlicher Weise Unruhen zu erregen, den dem Rath schuldigen Respect zu verlezen, und die obrigkeitliche Gerechtsame frevelmüthiger Weise anzutasten, und also, von dem Innhalt der Conceßions-Puncten ihres Orts sich zu entfernen, sich wider Verhoffen, in Zukunft unterfangen sollten, der Magistrat, mit geschärfter Strafe so fort fürzuschreiten, nicht entstehen werde.

Der Reformirten bey dem Reichshofrath angebrachte Beschwerden seynd folgende: 1. Die Ausschlieſſung der Reformirten von den bürgerlichen Ehren-Aemtern, besonders bürgerlichen Officiers-Chargen, dem Mehlwieger-Weinsticher- und dergleichen Aemtern. 2. Die Hinderung in Verabschiedung der reformirten Prediger und Schuldienee in Vergehungen. 3. Die nicht-Gestattung der Wahl der Reformirten Prediger. 4. Die nicht-Vergönnung der freyen Wahl und Wechsel ihrer Prediger. 5. Die von dem Magistrat unterlassene, von dem Cammergericht von ihm in der daraus erwachsenen Appellationssache geforderten Berichts-Erstattung, und die nicht-Erseżung der von den Reformirten erpreßten Straf. 6. Die Nöthigung der neu-angehenden Reformirten Burger, neben dem Burgereyd, zu schwören, sich diser ehemaligen Proceßsache ganz zu begeben. 7. Die Hinderung der vermischten Ehen. 8. 9. und 10. Die verweigerende Aufnahme reformirter Weiber in das Burger- und Zunftrecht ꝛc. die Nöthigung, die Kinder aus vermischten Ehen in der Ev. Lutherischen Religion zu erziehen, und die in solcher gebohrene Kinder zu keiner andern Religion zu bringen, ja auch nicht einmal an Reformirte Orte zu verschicken. 11. Die entweder nicht beschehende Willfahrung, oder doch wenigstens gemacht werdende Hinderniſſe, wann Reformirte um das Burgerrecht und Beysaſſen-Schuz sich melden. 12. Die Verordnung, daß keiner darzu gelangen solle, der nicht 500 fl. im Vermögen habe. 13. Die nicht seltene Ausschlieſſung der reformirten Burgers-Söhne vom Burgerrecht. 14. Die eingeführte Gewohnheit, daß die Reformirte neuangehende Meister, so zünftige Witwen oder Töchter heurathen, gewisse Muthjahre aushalten, oder schwere Abfindungsgelder

erlegen

erlegen müſſen. 15. Das härtere Beſtrafen Reformirter Gemeindsglider in geringeren Verbrechen, als der Ev. Lutheriſchen. 16. Die ſäumige Juſtizverwaltung gegen die Reformirte. 17. Daß der Magiſtrat die Reformirte das: ſuum cuique nicht in völligerer Maaſe genieſſen laſſe. 18. Die beſchehen müſſende prieſterliche Einſegnung in der Ev. Lutheriſchen Kirche bey allen vermiſchten Ehen. 19. Die nicht-Zulaſſung der Reformirten zu einigerley Taufzeugen- oder Pathen-Stellen. 20. Die Abhaltung der Reformirten, unter ſich privat-Collecten für fremde Reformirte Schulen und Kirchen anzuſtellen. 21. Die Verordnung, daß bey Beerdigung Ev. Lutheriſcher Zünftiger, und ihrer Angehörigen, die reformirte Mitzünftiger bey Strafe mit dem Leichbegängniß gehen müſſen, da doch ſolches den Ev. Luheriſchen bey Leichbegängniſſen der Reformirten bloß freygeſtellet bleibe. Das Geſuch gienge auf ein Mandatum S. C. de non contraveniendo ſeu præjudicando Concordatis Anno 1699. initis.

Der Magiſtrat antwortete darauf: ad 1. Die Reformirte hätten kein jus perfectum darzu; ſie hätten auf alle von der Obrigkeit abhängige Aemter nach dem Art. 3. der Concordaten eidlichen Verzicht leiſten müſſen; ein Vorzug der Reformirten vor den Ev. Lutheriſchen würde leicht mißgedeutet werden; in anderen put Evangeliſchen Reichsſtätten hätten die Ev. Lutheriſche, und beſonders die Eingeſeſſene, auch ein vorzügliches und ausſchließiches Recht darinn; die Reformirte hätten ſich allezeit widerſpenſtig gegen ihre Obrigkeit bewiſen, und des Inſtr. Pac. Art. 5. §. 35. reime ſich auf gegenwärtige Sache gar nicht. ad 2. Diſe Klage ſeye eine Contravention der Concordaten, auch ſchon bey dem Cammergericht angebracht. ad 3. In denen Concordaten Art. 4. ſeye nur Einen, und nicht zu gleicher Zeit zween, Prediger anzunehmen bewilliget. ad 4. Die Cameralacten zeigten der Vorſtehere Ungehorſam. ad 5. Die Vorſtehere hätten den Bericht nicht ausgelöst. ad 6. Der Magiſtrat habe einen Bericht an das Cammergericht erſtattet, und eine Facti ſpecies, nebſt einer Jenaiſchen Rechtsbelehrung, drucken laſſen. ad 7. Das Verbot von 1718. ſeye durch die vile Uneinigkeiten zwiſchen denen Ehegatten, auch Eltern und Kindern, veranlaßt worden; dergleichen Ehen würrden von Theologen und Rechtsgelehrten mißrathen, und nur unter gewiſſen Bedingungen, beſonders nur unter einer der Evangeliſchen Religion unnachtheiligen Erziehung der Kinder, verſtattet. ad 8. Die Beſchuldigungen von Bekehrſucht, und gebrauchenden unerlaubten Mitteln darzu, ſeyen Verläumdungen. ad 9. Auch ſo. ad 10. Der Reformirten noch in neueren Zeiten begangene Contraventionen ſeyen offenbar, und, aller nachdrücklichen Vorſtellungen unerachtet, doch noch nicht abgeſchaft. ad 11.

Diſe

Diſe Klage ſeye weder in facto noch jure gegründet, ſeye eine der Ev. Lutheriſchen Religion, der Obrigkeit und der Burgerſchaft, nachtheilige Zudringlichkeit, und habe eine allzugroſſe Ausbreitung der Reformirten zur Abſicht. ad 12. Die Beſchwerde lauffe wider der Stadt Landeshoheitliche Rechte, und beruhe auf offenbarem Ungrund. ad 13. Diſe Sache ſeye 1763. rechtskräftig abgethan worden. ad 14. Die Reformirte ſeyen nur der Burgerſchaft und Beyſaſſenſchuzes, nicht aber der Zünften, fähig; geſchweige vorzüglich. ad 15. Die Reformirte hätten ſich nicht in das obrigkeitliche Strafamt zu mengen. ad 16. Es ſeye unerweislich, daß dergleichen aus Religionshaß geſchehe. ad 17. Die Reformirte könnten kein Recht erweiſen, unbewegliche Güter erwerben zu dörffen. ad 18. & 19. Diſes ſchlage in die innere Kirchenverfaſſung, die der Statt zuſtehende geiſtliche Gerichtbarkeit und das Jus circa Sacra ein; die Reformirte haben kein Recht, ſich der Einſegnung in der Ev. Lutheriſchen Kirchen zu entziehen, und die Verordnung wegen der Gevatterſchaften rühre aus keinem Religionshaß her. ad 20. Die Reformirte könnten keine Independenz von der Stadt territorial-Rechten verlangen. ad 21. Die Reformirte hätten bey dem Magiſtrat klagen und deſſen Verordnung erwarten ſollen: Sie ſeyen ſelbſt von der Zunftordnung abgewichen, die Zünfte haben aber in ihre Neuerung nicht gewilliget, und erachten ſich dahero nicht ſchuldig, denen Reformirten Leichenbegängniſſen beyzuwohnen. Diſem allem nach bate der Magiſtrat: Die Reformirte abzuweiſen, wegen nicht-Beobachtung der Conceßions-Puncten ſie des Genuſſes derſelben verluſtig zu erklären, und ſo wohl wegen des von dem Cammergericht genommenen Abſprungs, als auch der dem Magiſtrat zugefügten Beleidigungen, zu beſtrafen.

Es wurde auch ein denen Reformirten nicht günſtiges rechtliches Gutachten der Juriſten-Facultät zu Baſel beygefügt.

In der imp. Beurtheilung will nochmals behauptet werden, der Magiſtrat habe die Concordaten übertretten; die Reformite ſeyen befugt geweſen, ein Pfarrhaus zu erbauen; das Statut wegen der gemiſchten Ehen ſeye nicht wieder aufgehoben worden; der Magiſtrat müſſe die Reformirte ſchlechterdings zu Bürgern annehmen, und die Verweigerungen ſeyen aus einem Religionshaß erfolgt; allerdings äuſſere der Magiſtrat eine Bekehrſucht; der reformirte Pfarrer Rödiger ſeye befugt geweſen, ſich ſeiner Gemeinde anzunehmen, und das übrige ſeyen Verläumdungen.

Auf alles diſes wurde in der obgedachten Fortſezung ꝛc. geantwortet.

In

*

In Sachen: Zu Worms reformirte Gemeinde contra den Magiſtrat daſelbſt, wurde der Supplicant vom Reichshofrath den 20. Sept. 1770. angewieſen: Sich zuforderiſt, mittelſt Beybringung eines förmlichen Syndicats, behörig zu legitimiren.

Den 27. Nov. 1770. wurden die Supplicanten abermalen angewieſen, ein verbeſſertes Ordnungsmäßiges Syndicat beyzubringen.

Veneris 1. Febr. 177 .

Zu Worms reformirte Gemeinde contra den Magiſtrat daſelbſt, Mandati.

1. Cum incluſione Exhibiti de præſ. 3. Aug. a. pr. reſcribatur nunc dem Magiſtrat der Kayſerl. Reichsſtatt Worms um Bericht, cum termino duorum menſium.
2. Communicetur eidem das ſub præſ. 21. paſſ. eingebrachte Syndicat, una cum Mandato procuratorio, alteris Exemplaribus apud Acta retentis.

In Sachen der reformirten Gemeinde zu Worms wider den Magiſtrat allda, erkannte der Reichshofrath den 29. Jan. 1773. Daß des Magiſtrats erſtatteter Bericht den Klägern zu communiciren ſeye, um, wann ſie puncto Exceptionis Fori præventi, etwas erhebliches einzuwenden haben, es inner zwey Monathen (mit Beylegung der Anno 1716. und 18. bey dem Cammergericht übergebenen Klagſchriften,) beyzubringen.

Den 1. Mart. 1774. aber wurden die Reformirte zu Worms mit ihrem Anbringen von dem Reichshofrath an das Kayſerliche Cammergericht, als Forum præventum, verwieſen.

Noch einiges von denen Streitigkeiten zwiſchen der Reichsſtatt Worms und der catholiſchen Geiſtlichkeit allda, wie auch deren Bedienten, ſehe man unten: im Nachbarlichen Staatsrecht.

*

Von denen Reichsſtätten, wo der Magiſtrat und die Burgerſchaft verſchiedener Religion ſeynd.

ſ. R. Stätt. Regim. Verfaß. S. 552.

§. 1. Schriften.

Von dem Gerichtsſtand Evangeliſ. Geiſtlichen in gemiſchten Reichsſtätten, ſehe man die in der Materie: von der Landeshoheit im Geiſtlichen, angezeigte Schrift. add. Nürnberg. allgem. jur. Bibl. 1. Band, S. 137.

Schmid (Gottl.) periculum notionis Civitatis Imperialis ratione Religionis mixtæ. Göttingen, 1777. 4. ſ. Deduct. Bibl. 1. Band, S. 263.

§. 2. Augſpurg.

Vilerley Schriften und Handlungen von Augsburgiſchen Religionsſachen, werden erzählt in der Deduct. Biblioth. 2. Band, S. 925. u. f.

Nach beſchehener Aufhebung des Jeſuiterordens ſtellte der Catholiſche Rathstheil zu Augſpurg Ihro Kayſerlichen Majeſtät vor, was das Inſtr. Pac. Osn. wegen jeden Rathstheils allda Curæ Templorum & Scholarum ſuarum enthalte, das Intereſſe der ſo wohl einheimiſch- als auswärtigen ſehr zahlreichen Schuljugend, die für die Jeſuiten militirende poſſeſſionem Anni normalis, die bey Eliminirung derſelben beſorgliche Conflictus über ihre Grundſtücke, ſo vile andere Irrungen, Scandala, ja wohl gar ſehr mögliche Tumultus ſeditioſos; welches ihne, den Rath, in eine vil ſtärkere Verlegenheit ſeze, als in der ſich ſeine Vorfahren zu jener Zeit befunden, da diſe Societät, und ihr daſiges Collegium, nach vilen Widerſprüchen, ſich endlich etabliret habe: Die Jeſuiten hätten die Catholiſche Schuljugend beſtens und unermüdet unterwiſen, ſich durch Predigen beſonders diſtinguirt, und den Kranken und Sterbenden, Dürftigen und Bedrangten, Tag und Nacht Beyſtand geleiſtet; welches Zeugniß man ihnen (ohne im geringſten darum erſuchet worden zu ſeyn,) öffentlich geben müſſe. Die äuſſerſte Verlegenheit, worinn er, Magiſtrat, ſich befinde, das der ſtudierenden Jugend nöthige Lehramt mit gleichtüchtigen Subjectis zu gleicher Zeit zu beſezen, die Unhinlänglichkeit eigener Mediorum fundandi, zumalen wann die ſchon vorhandene (Fuggeriſche) Fundationen verlohren giengen, die Unthunlichkeit in Subſtituirung eines anderen Ordens, die bey diſem allenfallſigen Vorhaben ſchon in Voraus ſehende obmota der Augſp. Conf. Verwandten, reflectendo & non reflectendo ad ſtatum Anni normalis &c.: Alles diſes vermüßige ihn, Magiſtrat, Kayſerliche Majeſtät, als allerhöchſten Schuzherrn der Catholiſchen Kirche, Nationis præſertim Germanicæ, um die Vergünſtigung zu bitten, daß das dortige Jeſuiter-Collegium in ſeiner vorigen Geſtalt und Zuſtand fernerweit geſchüzet und erhalten, mithin dasjenige vermieden werde, was der Gegenſtand ſeiner Sorge für das ihme anvertraute Stattweſen ſeye.

Der Reichshofrath meldete aber in ſeinem Gutachten an Kayſerliche Ma-

Majestät: Wann Ihro Majestät die Päbstliche Bull wegen Aufhebung des Jesuiter-Ordens genehmigten; so seye dises Gesuch ohnehin nicht de concedendis: Ausser deme aber scheine auch der Catholische Statt-Antheil alles, was er beförchte, gar nicht befahren zu haben. Die öffentliche Lehr- und Predigtämter, samt denen darzu gehörigen Einkünften, seyen Annexa Religionis, und also der Catholische Theil bey der (seinem eigenen Angeben nach,) im Mittel ligenden possessione Anni normalis 1624. hiedurch, und durch den §. 7. Art. 5. Pacis Westphalicæ so wohl, als durch die dem dermaligen Fall genau angemessene Vorschrift des §. 26. Art 5. Pac. Westph. wider die Augsp. Conf. Verwandte gedeckt; wo es heisse:

> Omnia Monasteria, Fundationes & Sodalitia mediata, quæ die 1. Jan. 1624. Catholici realiter possederunt, possideant & ipsi similiter, utut in Aug. Conf. Statuum Territoriis & Ditionibus ea sita sint; non tamen in alios Religiosorum Ordines, quam quorum Regulis primitus dicata sunt, commutentur; nisi talis Religiosorum Ordo plane interciderit: Tunc enim Magistratui Catholicorum liberum esto, ex alio in Germania ante ea dissidia exorta usitato Ordine novos Religiosos substituere.

Hiernach können alle dermalen würklich an den Schul-Lehr- und Predigämtern gestandene ehemalige Jesuiten nicht nur (unter einem andern Kleide,) beybehalten, sondern auch, nach deren Abgang, von andern Geistlichen tüchtig findende Subjecta surrogiret werden. Und da endlich in Ansehung deren dem dasigen Collegio zuständigen, etwa in anderwärtigen Territoriis ligenden, Gütern und Einkünften abermalen alles darauf ankomme: Ob so vil vorhanden seye, daß, ausser den Pensionen und zu Bestellung der ehevor gehabten Schul-Lehr- und Predigt-Aemtern erforderlichen Auslagen, noch etwas übrig bleibe? so dörfte ja nur der Magistrat wegen der ersteren Anstalten mit seinem Herrn Ordinario gemeinschaftlich zu Werk gehen; wegen des leztern Puncts aber sich seine Rechnung selbst machen, und den daraus gezogenen statum jenem auswärtigen Landesherrn, welcher, bey Abgang einigen Ueberschusses, etwa das ihme unterworffene Gut an sich ziehen wollte, vorlegen, auch nöthigen Falles wider denselben mit einer gerichtlichen Klage einkommen; wo es erst an deme wäre, derhalben ein- oder andere judicial-Verordnung, befindenden Dingen nach, ergehen zu lassen; da hingegen dermalen dazu noch keine hinreichende Gelegenheit zugegen seye, und die Kayserliche Gesinnungen hierunter dem ganzen Römischen Reich ohne diß durch ein Commißions-

Decret zu erkennen gegeben würden: Worauf dann der Magistrat allenfalls durch das Kayserliche Ministerium zu bescheiden seyn dörfte.

Das weitere sehe man in der Materie: von der T. Religionsverfassung.

Den 18. Apr. 1777. wurde, in der Augspurgischen Jesuiter-Angelegenheit, von dem Reichshofrath

1. des Magistrats zu Augsburg eingebrachte Paritions-Anzeige als unzulänglich verworffen, und demselben ernstlich befohlen:

a) Alle zu dem dasig-ehemaligen Jesuiter-Collegio gehörige Urbar- Saal- und Lägerbücher, nebst andern Urkunden und Schriften, dem Herrn Bischoffen, oder seinen hierzu angeordneten Räthen, auf ihr Verlangen, jedesmal ohnweigerlich zur Einsicht vorzulegen;

b) mit eben denselben ein gemeinschaftliches Inventarium über sämtliches in und auser dem Collegio befindliches Mo- und Immobiliar-Vermögen ohne Aufenthalt zu errichten;

c) die Bischoffliche Abgeordnete der jährlichen Rechnungsabhör allezeit beywohnen zu lassen, und ihre hiebey von Zeit zu Zeit machende Monita in behörige Rücksicht zu nehmen; auch endlich

d) so wohl bey allen Tausch, Verkauf, oder andern eine Art von Veräusserung in sich begreiffenden Geschäften, als bey Anleg- und Einziehung der Capitalien, re adhuc integra, derselben zeitliche Erinnerungen einzuhohlen: Wo hingegen

e) ihme, Magistrat, die Aufstellung eines Oeconomi und Subadministratoris, nebst jenem, was überhaupt den modum administrationis Redituum anlange, privative, auf seine eigene Gefahr, zu besorgen, vorbehalten bleibe.

Uebrigens habe der Magistrat nunmehro auch über die in der lezteren Bischofflichen Nota enthaltene Puncten die weitere Conferential-Handlungen von nun an fortzusezen und in disem Weg, unter Bezeugung gehöriger Billig- und Nachgiebigkeit, sich mit der Bischofflichen Commission zu vereinbaren.

So dann wurde dem Herrn Bischoffen gleichmäßig auferlegt, nicht minder seines Orts über des Magistrats leztere Gegennota die schließliche Erklärung bäldest abzugeben, somit, die gütliche Auseinanderkunft und dereinstige endliche Berichtigung diser Sache nach Möglichkeit zu befördern, zu suchen.

Kraft einer den 11. Aug. 1777. auf ein erstattetes Reichshofraths-Gutachten erfolgten Kayserlichen Resolution solite es bey der unterm 9. Sept. 1775. erkannten Verordnung verbleiben; welchem zu Folge der

Kay-

Kayſerlichen Commißion reſcribiret wurde: Den ehemaligen Jeſuiter-Procurator Henſel, mit allen zu ſeiner vorigen Verwaltung gehörigen Schriften, Documenten und Rechnungen, ohnverweilt nach Wien zu befördern ꝛc.

Von denen Streitigkeiten zwiſchen dem Biſchoffen zu Augſpurg und dem Catholiſchen Rathstheil allda, wegen des aufgehebten Jeſuiter-Ordens, ſehe man die Materie: von der Religionsverfaſſung.

§. 3. Biberach.

Einige Streitſchriften beeder Religionstheile zu Biberach wegen Erſezung der Canzley-Verwalter- und Ober-Baumeiſter-Stelle erzählt die Deduct. Bibl. 1. Theil, S. 201. 2. Theil, S. 942. u. f.

§. 4. Dünkelsbühl.

Im Jahr 1705. hatte der Evangeliſche Rathstheil zu Dünkelsbühl Streit mit denen Carmelitern allda, wegen eines Haus- und Scheurenkaufs. ſ. Deduct. Bibl. 1. Theil, S. 247.

Wechſelſeitige neuere Beſchwerden der Catholiſchen und Evangeliſchen zu Dünkelsbühl gegen einander, liſet man in meiner Reichsfama 19. Band, S. 4. u. f.

Jovis 19. Sept. 1771.

Dünkelsbühl contra Dünkelsbühl, Commiſſionis finitæ, in ſpecie die bey der Catholiſchen Burgermeiſterswahl entſtandene Mißhelligkeiten betreffend, modo turbationis in exercitio Religionis.

1. Ponatur quidem die vom Burgermeiſter und Rath der Reichsſtatt Dünkelsbühl Augſp. Conf. exhibirte allerunterthänigſte Paritions-Anzeige de præſ. 27. Mart. abhin ad Acta; ſed
2. reſcribatur Eidem: Kayſerliche Majeſtät lieſſen zwar es bey dem an den Augſp. Conf. Verwandten Stattpfarrer Buſch einſeitig ertheilten Verweis vor dißmal allergnädigſt bewenden; verweiſen jedoch ihme, Augſp. Conf. Verwandten Rathstheil, ernſtlichſt, daß derſelbe, gegen den ausdrücklichen an den geſammten Magiſtrat beſchehenen Kayſerlichen Auftrag, ſich herausgenommen, diſes vor ſich allein, zumalen eigenthätig, zu befolgen, und nicht, wann er beglaubt geweſen wäre, daß ihme dißfallſige Befügniß privative zuſtünde, vorläufig ſeine dißfalls habende Gründe Kayſerlicher Majeſtät allerunterthänigſt vorgelegt, und die allerhöchſte Entſcheidung

allergehorſamſt abgewartet hätte, als wornach vor das künftige, mithin ad Literam derer erlaſſen werdenden Kayſerlichen Befehle, ſich zu achten, derſelbe hiemit angewiſen werde: Wo übrigens

3. der Catholiſche Magiſtrats-Antheil mit ſeinem Geſuch lediglich hierauf verwieſen wird.

In Sachen: Zu Dünkelsbühl Catholiſcher Rathstheil contra den Augſp Conf. Verwandten Rathstheil daſelbſt, erkannte der Reichshofrath den 19. Mart. 1773. ein Mandatum de non amplius turbando, contra ſtatum Paritatis & Ordinationis Imperii, in exercitio juris, cumulative obſignandi, Inventarium conficiendi, & hæreditatem dividendi, quoad Perſonas eccleſiaſticas Aug. Conf. addictas, ſed contra facta caſſando, & hæreditatem memoratam, prævia Specificatione, legaliter & cumulative dividendo &c. S. C.

Es haben aber zu Dünkelsbühl nicht nur beederley Religionsverwandten Händel mit einander, ſondern zuweilen jeder Religionstheil unter ſich.

Von der Evangeliſchen allda Streitigkeiten unter ſich iſt ſchon in der Materie: von der Landeshoheit im Geiſtlichen einiges merkwürdiges vorgekommen.

Dahin gehöret auch diſes:

Den 12. Aug. 1777. reſolvirte der Reichshofrath, in Sachen der Evangeliſchen Kirchenpfleger zu Dünkelsbühl contra den Magiſtrat der Augſp. Conf. die Beſezung des Conſiſtorii betreffend, ein Reſcript an lezteren: Nachdeme die im Conſiſtorio cum Voto deciſivo ſizende beede Gebrüdere Buſch ihre Pläze in ſothanem Conſiſtorio reſp. als Burgermeiſter und als Stattpfarrer einnehmen, und wenn gleich, nach deutlicher Vorſchrift des durch die Kayſerliche Verordnung vom 15. Jun. 1726. und dem Paritions-Receß vom 16. May 1738. beſtättigten Art. 4. des Commißionsreceſſes vom Jahr 1691. (welcher, ob paritatem rationis, auch auf das Conſiſtorium ſeine Anwendung finde,) in diſem ſo wenig, als im Rath, zween Brüder cum Voto deciſivo ſizen könnten: Jedoch Kayſerliche Maj. um die bißherige Verfaſſung des Conſiſtorii, nach welcher die jedesmalige Burgermeiſter und die Stattpfarrer deſſen Mitglider ſeyen, nicht abzuändern, bewandten Umſtänden nach, gedächte, beyde Gebrüdere Beſuch bey ihren bißher eingenommenen Plätzen, jedoch citra conſequentiam pro futuro, und unter der Bedingung belaſſen wollten, daß, wie der Magiſtrat Augſp. Conf. ſich bereits ſelbſt erklärt, bey jedem Fall,

da

da ſich Paria oder Majora ergeben, und ſie einerley Vota führen würden, diſe nur für Eines gezählet werden ſollen: So vil aber den Statteonſulenten Buſch anbetreffe, derſelbe, ſo lang nicht ſeiner Conſulentenſtelle halber ein anderes von Kayſerlicher Maj. verordnet worden, in Gemäßheit der Kayſerlichen Verordnung vom 24. Nov. 1752. bey der in Conſiſtorio als Stattconſulent cum Voto conſultativo habenden Stelle, Einwendens ungehindert, zu handhaben ſeye; als habe der Magiſtrat Augſp. Conf. ſich hiernach zu achten, und wegen der von dem Burgermeiſter und Stattpfarrer Buſch zu führenden Votorum das behufige an das Conſiſtorium ergehen zu laſſen ꝛc.

Von der Catholiſchen innerlichen Streitigkeiten aber zeuget diſes:

In Sachen: Die zu Dünkelsbühl bey der Catholiſchen Kirchenpflegs-Adminiſtration vorhabende Neuerung und eingeriſſene ſchädliche Unordnungen betreffend, erſtattete der Catholiſche groſſe und äuſſere Rath eine Officialanzeige; worauf der Reichshofrath den 3. Apr. 1774. ein Reſcript an den Catholiſchen Rathstheil erkannte, um reſp. Bericht und Verantwortung; mit der Auflage, daß jenes, was das Vicariat zu Augſpurg hierwegen durch ihren abhin abgeſchickten Commiſſarium neuerlich verhandelt, mit-berichtet-auch eingeſchicket werden ſolle.

§. 5. Ravensburg.

Veneris 14. Jun. 1771.

Heupel contra den Magiſtrat der Reichsſtatt Ravensburg, Mandati S. C.

1. Ponantur die beederſeitige Berichte des Magiſtrats zu Ravensburg de præſ. 15. Jan. & 8. Apr. ad Acta.
2. Nachdeme die zwey ältere zu Ravensburg und Lindau in Dienſten ſtehende Heupeliſche Töchter, Judith und Regina Eſther, ſchon jene Jahre erreichet haben, in welchen ſie ſich ſelbſt ihre Nahrung zu verſchaffen fähig ſind; als beruhet es, bewandten Umſtänden nach, auf deren alleinigen Willkühr: Ob ſie ihrem Vater nachzufolgen geſinnet ſeyen? welchen Falls ihnen von ihrer dermaligen Obrigkeit auf keinerley Weiſe einige Hinderniß in Weg zu ſtellen iſt: Was aber
3. das in dem Hoſpital zu Ravensburg noch dermalen unterhaltende unmündige Heupeliſche Kind anbelanget; ſo hat Magiſtratus ſolches ſeinem Vater von nun an alſogleich verabfolgen zu laſſen, und,

wie

wie solches geschehen, in termino duorum mensium allerunterthänigst anzuzeigen;

4. wobey jedoch obgedachtem Magistrat auf den Fall, wo die Aufnahm dises Haupelischen Kindes über kurz oder lang wiederum anverlanget werden sollte, alle etwa hiergegen habende Einwendungen vorbehalten bleiben.

letzte Seite - Teil 1

Randbemerkung | erste Seite - Teil 2

Von der unmittelbaren Reichsritterschaft.

s. den Tr. von den T. Reichsständ ꝛc. S. 1241.

Einiges, so auch die Reichsritterschaft mit angehet, sehe man in der Materie: von den T. Unterthanen, bey den Geistlichen und dem Adel.

Desgleichen in dem Nachbarlichen Staatsrecht.

§. 1. Schriften.

Die vollständigste Nachricht von allen die Reichsritterschaft betreffenden Schriften findet man in H. von Holzschuhers Deduct. Bibliothec, 2. Band, S. 566. u. f.

Herrn Cons. Langens beträchtliche Zusäze zu diser Holzschuherischen Verzeichniß lifert H. Cons. Maders Reichsritterschaftl. Magaz. 1. Theil, S. 49. u. f.

Gedanken über die Ohnmittelbarkeit der Reichsritterschaftlichen Personen und Güter, nach den Reichsgrundgesezen; in H. Maders Reichsritterschaftl. Magaz. 1. Band, S. 33.

Ayrers oder Sommers Vindiciæ Libertatis Corporis Nobilium S. R. I. immediatorum seynd auch in H. Cons. Maders Reichsritterschaftl. Magaz. 1. Band, S. 133. eingeruckt.

Hæberlin (Franc. Dom.) Theses de Statu, Juribus ac Privilegiis S. R. I. liberæ & immediatæ Nobilitatis, inde a temporibus Rudolphi I. Rom. Regis, usque ad Maximilianum I. Imp. Helmstätt, 1774. 4. und in meinen Beytr. zu Reichsritterschaftl. Sach. S. 682. u. f.

von)

Digitized by Google

(von Holzſchubers) Beytrag von Anmerkungen, Verbeſſerungen und Ergänzungen des Büſchingiſchen Verzeichniſſes der Reichsrittergüter in Schwaben; in meinen Beytr. zu Reichsritterſch. Sach. S. 669. 682.

Deſſelben Entwurf einer Reichsritterſchaftlichen Staatsrechts- und Verfaſſungskunde, findet ſich in ſeiner Deduct. Bibl. 2. Band, S. 543. u. f.

Maderi (Joh.) Selecta equeſtria, ſive Opuſcula, jura & ſtatum Nobilitatis Imperii immediatæ in Suevia, Franconia, & ad Rhenum illuſtrantia; cum Animadverſionibus Editoris. 2. Tomi. Frankfurt und Leipzig, 1774. 75. 8.

Deſſelben Sammlung Reichsgerichtlicher Erkenntniſſe in Reichsritterſchaftlichen Angelegenheiten. 8. Bände. Frankfurt und Leipzig, 1776. - 1782. 8. Wird fortgeſezt. ſ. Juriſt. Litterat. 1780. Herbſt, S. 250. Deduct. Bibl. 2. Band, S. 683.

Deſſelben Reichsritterſchaftliches Magazin, 1. Band. Frankfurt und Leipzig, 1780. 8. Es enthält gedruckte und ungedruckte Aufſäze, Nachrichten ꝛc. Der 1ſte Band begreift 17. dergleichen Articul. ſ. neu. juriſt. Litterat. 1781. 1. Stück, S. 162.

Meine vermiſchte Nachrichten von Reichsritterſchaftlichen Sachen. 6. Stücke. Nürnberg, 1772. 73. gr. 8.

Meine Beyträge zu Reichsritterſchaftlichen Sachen. 4. Stücke. Ulm, 1775. 8.

Meine Beyträge zu der älteſten Geſchichte der Reichsritterſchaft in Schwaben, Franken, und am Rhein, biß auf Kayſer Maximilian I. ſtehen in meiner Abhandl. verſchid. Rechtsmater. 19. Stück, S. 516. u. f. 641. u. f.

Meine Beyträge zu einer unpartheyiſchen und pragmatiſchen Geſchichte der unmittelbaren freyen Reichsritterſchaft unter Kayſer Maximilian I. oder von denen Jahren 1493. - 1519. mit Betrachtungen darüber, ſtehen in meinen vermiſcht. Nachricht. von Reichsritterſch. Sach. S. 633. u. f.

Und die unter Kayſer Carl V. oder von den Jahren 1519. - 1558. allda, S. 793. u. f.

Meine Geſchichte der Reichsritterſchaft unter Kayſer Ferdinand I. mit Betrachtungen darüber; ſehe man in meinen Beytr. zu Reichsritterſch. Sachen, S. 29. - 261.

- - unter Kayſer Maximilian II.; allda, S. 296. - 365.

- - - unter Kayſer Rudolph II. allda, S. 447. - 608.

Meine neueste Geschichte der unmittelbaren Reichsritterschaft, unter denen Kayſern Matthia biß Joſeph II. 2. Theile. Frankfurt und Leipzig, 1775. 76. 8.

Pfeifers (C. L.) Verſuch eines ausführlichen Staatsrechts der unmittelbaren freyen Reichsritterſchaft. 1777. 8.

Deſſelben ohnpartheyiſcher Verſuch ꝛc. 1. Theil; Heilbronn, 1778. 2. Bogen; und, unter eben diſem Titul, 1778. 15. Bog. 2ter Theil; allda, 1780. 8.

ſ. allgem. jur. Bibl. 1. Band, S. 187.

Auch gedenke ich billig folgender Stücke.

Ungedruckter Auszug des Reichshofraths-Protocolls vom Jahr 1550. in Reichsritterſchaftlichen Angelegenheiten; mit einer Anmerkung darüber; findet ſich in meinen Beyträg. zu Reichsritterſch. Sach. S. 881.

Vermiſchte Reichshofraths-Concluſa in Reichsritterſchaftlichen Angelegenheiten; ſeynd zu leſen in meinen Beyträg. zu Reichsritterſch. Sachen, S. 416.-446. 741.-784.

Auszüge von Reichsritterſchaftlichen Sachen aus Schriften, welche nicht eigentlich von der Reichsritterſchaft handlen, lifert H. Conſ. Maders Reichsritterſch. Magaz. 1. Band, S. 554. u. f.

* * *

Von der Reichsritterſchaftlichen Mitglidere Perſonen und Familien.

ſ. den Tr. von R. Ständ. ꝛc. S. 1263. u. f.

Ueberhaupt muß ich von diſer und allen folgenden Materien melden, daß zwar in Herrn Conſulentens Maders allererſt angezeigten Sammlung ungleich mehrere Reichshofräthliche Erkenntniſſe von denſelbigen anzutreffen ſeyen: Weil aber diſe Sachen doch auch in meinem neuen Teutſchen Staatsrecht abgehandelt ſeynd, und dahero in diſen Zuſäzen nicht übergangen werden können; ſo will ich davon doch einiges, zumalen aus denen neueſten Zeiten, melden, um ſich von der Handelsweiſe derer Reichsgerichte in dergleichen Fällen einen hinlänglichen Begriff machen zu können.

§. 1. Immatriculirung.

Das zwiſchen denen dreyen Ritterecayſen, Schwaben, Franken und am Rheinſtrohm verglichenes Receptions-Statutum neuer Mitglidere

von

von 1761. kame zu Onolzbach in 8. heraus; ſtehet auch in der Fränkiſchen Ritterordnung Auflag 1772. im Anhang n. 5. S. 327. u. f.

Das Receptions-Statut des Schwäbiſchen Rittercantons Hegau, Allgau, und am Bodenſee, vom 7. Dec. 1766. liſet man in H. Conſ. Maders Reichsritterſch. Magaz. 1. Band, S. 439. u. f.

Einer von Renauld bate am Reichshofrath um ein Mandat gegen die Reichsritterſchaft am nidern Rheinſtrohm, de recipiendo ad Matriculam equeſtrem: Es wurde aber den 22. Jun. 1772. abgeſchlagen.

§. 2. Vormundſchaften.

Von Reichsritterſchaftlichen Vormundſchaften ſehe man auch die Deduct. Bibl. 2. Band, S. 679.

a) Schwaben.

20. Jul. 1649.

Directores und Ausſchuß der Ritterſchaft St. Georgen Schildts Hegau Viertels in Schwaben, in Sachen: Schellenberg contra Schellenberg per Literas ad Sacram Cæſaream Majeſtatem de dato 13. Novemb. an. 1648. & præſ. 21. Maji jüngſthin, referunt, daß ſie die ihnen ſub dato 9. Mart. 1648. aufgetragene Commißion in unterthäniger Schuldigkeit alſobald gutwillig vollzogen, wann nicht allerhand obſtacula ſich darbey befunden, ermeſſen demnach ſehr nothwendig zu ſeyn, daß vorderiſt alle Intereſſenten von Schellenburg zu ſolcher Tagſazung citirt, daß aigen und Lehen, wie auch die Schulden beſchrieben, die briefliche Documenta eingeraumt, der Kauf wegen Hiffingen mit dem Grafen von Fürſtenberg erörtert, die Güter zwiſchen beeden Gebrüdern Jhme Johann Ludwigen und Geörg Ernſten vertheilet, und alsdann allerſeits Heuraths Güther und Ausſtaffirungen in Richtigkeit gebracht würden, bey und mit welchen Vernichtungen Er Obriſter Franz Schneider jemanden in ſeinen Namen zu deputiren hatte, dieſen actibus beyzuwohnen und das alles bona fide expedirt werde, um zu ſehen, da Jhrer Kayſ. Maj. dieſer Jhr Vorſchlag beliebig, wiſſen und erkennen ſie ſich Amts halben unterthänigſt obligirt.

Expediatur denuo Commiſſio vermög Jhres der Ritterſchaft Gutachtens und daß ſie dem jungen von Schellenberg Vormünder verordnen ſollen.

9. Aug. 1649.

Reichsritterſchaft in Schwaben Viertels an der Donau verordnete und erbetene Director und Ausſchuß ſub præſent. 3. huj. exponunt,

obwohlen das alte Herkommen auch die im Jahr 1650. verfaßte von der Römischen Kayserl. Majestät Ferdinand I. confirmirte Ritterordnung bey dem 26. Art. wie nicht weniger von ihrer gesamten Ritterschaft in Anno 1644. zu Weissenhorn aufgerichten und von allen Mitgliedern gefertigten Receß Art. 50. dieses vermögen, daß auf begebenden Todtfall zu Conservation Ihres Ritterlichen Corporis die Wittiben und Waisen mit ordentlichen Vormundern versehen werden sollen, so hätten sie doch biß dato verspühren müssen, daß eine zeithero in denen begebenden Todsfällen, wann Sie solche Bestellung thun wollen, etlich aus ihren Mitteln sich halsstarrig widersezt, benebens dieses vernehmen lassen, daß wann es auch ihnen von höhern Orten aufgetragen würde, sie gleichwol nicht pariren wollten, weilen aber dieses zu einer schädlichen Consequenz, denen Wittwen und Waisen zu einem grossen Nachtheil und Schaden und leztlich dahin geraichen thue, daß zu befürchten, wie daß Ihr ritterliches Corpus gar dismembriret und zertrennt werden möchte, petunt, ihnen durch ein sehr bewegliches und ernstliches Rescriptum zu Hülf zu kommen, in welchem ihnen ratione officii Gewalt geben und anbefohlen werde, gegen den halsstarrigen und widersezenden Mitgliedern auf die allbereit vorgangene und noch künftig sich begebende Fä[illegible] mit ernstlicher Straf zu verfahren und da die Widersezung so groß und freventlich seyn würde, daß sie alsdann Ihr Kayserl. Maj. um ernstliches Einsehen willen, solche ungehorsame Glieder nahmhaft machen sollen. apponunt extractum ihrer Ritterordnung sub A. & sub B. extractum ihres Receß.

Scribatur denen Directoribus und Ausschüssen, Ihr Kayſ. Maj. hätten gar ungern vernommen, daß bey Ihnen ein zeithero dergleichen Unordnungen vorgangen seyen, und daß etliche aus ihren Mitgliedern der von Kayser Ferdinand I. confirmirten Ritterordnung Art. 26. und dann einem zu Weissenhorn verfaßten und verfertigten Receß nicht nachgelebt, weilen aber solches den Wittiben und Waisen zum höchsten Nachtheil und Schaden geschehen, wie auch der Ritterschaft selbsten zu merklichen Abbruch erfolgt, daraus denn auch ins künftig viel üble und beschwerliche Consequentien zu befahren seyen; Als befehlen Ihre Kayserliche Maj. Ihnen ganz ernstlich, daß sie darob und daran seyen, damit ob ihren alten Ordnungen gehalten werde, und also Wittibe und Waisen versorget und ihre Haab und Güter bestens administriret werden, mit dieser Comination, da auch ein oder andere aus ihren Mitgliedern sich ihrer Verordnung und Receſſen auch diesem Ihrer Kayserlichen Maj. allergnädigsten Befehl ohne rechtbeständige Ursachen widersezen und dem-

demselben nicht gehorsamst nachleben würde, daß es alsdann an Ihro Kayserl. Maj. gebracht, mit den Widerspenstigen der Gebühr nach verfahren, und aller Schaden, so den Wittiben aus ihrer Verwaigerung und Verzögerung entstehen möchte, von ihnen unnachläßig gesucht und eingefordert werden solle. Welches alles sie ihren Mitgliedern zu ihrer Nachricht, und damit sich in das künftig hievon niemand zu entschuldigen hab, zu notificiren haben.

23. Mart. 1651.

Reichsritterschaft in Schwaben, der Viertel am Neckar, Schwarzwald und Greichau verordnete Directores und Ausschüß sub præs. 9. hujus, exponunt, was massen theils bey ihren dreyen Viertel incorporirte Mitglieder ihrer von den Römischen Kayserm confirmirten Ritterordnung zuwider sich der anfangenden Vormundschaft nicht unterfangen wollen, welches Wittiben und Weissen zu merklichen Abbruch gereiche, petunt, vermittelst eines Kayserlichen allergnädigsten ernstlichen Rescripts, auf Maaß und Weiß, wie der in gleichem Fall an Directores und Ausschüß des Donau Viertels de dato 9. Augusti Anno 1649. ergangen, auch dißfalls der Ritterordnung nachgelebt werde, anzubefehlen und Sie darbey zu schüzen. Apponit A.

Fiat petitum Rescriptum.

Den 20. Octob. 1775. reseribirte der Reichshofrath der Schwäbischen Ritterschaft, Ortenauischen Bezirks: In Ansehung der von Röderischen Pupillen anzuzeigen: Ob die Kayserliche Königliche Regierung zu Freyburg fortgefahren habe, sie in Ausübung des ihr anvertrauten vormundschaftlichen Amts zu behinderen? damit auch dißfalls, dem Befund nach, das behusige verfüget werden könne.

Den 1. Apr. 1776. wurde vom Kayser an gewisse von Gemmingische Erben reseribirt: Ihre Regreßklage gegen den Schwäbischen Ritterscanton Necker-Schwarzwald, puncto male gestæ administrationis, Falls solches noch nicht geschehen, anzustellen ꝛc.

Den 7. Nov. 1776. wurde der Reichsritterschaft in Schwaben Bezirks Hegau reseribirt: Kayserliche Maj. begnehmigten, bey denen von ihr, Reichsritterschaft, angezeigten Umständen, und der zumal mit im Mittel ligenden eigenen Erklärung der Verwittibten von Schellenberg, die bereits getroffene Verfügung, daß ersagte Wittib nunmehro von der Mitvormundschaft gänzlich ausgeschlossen werde.

Den 18. Sept. 1778. erkannte der Reichshofrath, in Sachen: die vormundschaftliche Verwaltung bey der Reichsritterschaft in Schwaben, Viertels an der Donau, betreffend,

1. Ein Reſcript an den majorennen von Speth zu Untermarthal: Die Apanagegelder ſeiner beeden minorennen Brüder nicht an dieſelbe unmittelbar auszuzahlen, ſondern ſie an deren Vormundſchaft zu verabfolgen:

2. Ein Reſcript an den Canton: Kayſerliche Maj. verſähen Sich, daß ſie, Reichsritterſchaft, künftig fleißige Obſorge dahin tragen werde, daß alle Jahre von ſämtlichen Vormundſchaften die Rechnungen geſtellt, und ſo dann offentlich abgehört und juſtificiret würden; wie dann auch Kayſerliche Maj. im Fall eine oder die andere Vormundſchaft denen von ihr in Zeiten an ſie erlaſſenden Monitorien keine gebührende Folge leiſten ſollte, hierüber jedesmal eine alsbaldige Anzeige gewärtigten, damit gegen ſothane ſaumige Vormundſchaften mit der wohlverdienten Ahndung vorgegangen werden könne.

Den 21. Jan. 1779. wurde, in Anſehung der Vormundſchaften, dem Schwäbiſchen Rittercanton Kocher reſcribirt: Nachdeme dieſelbe ratione der von Schwarzachiſchen Vormundſchaft zwar angezeiget, daß die verwittibte von Schwarzach von ihrem Ehemann per Pacta dotalia von Ablegung der Vormundſchafts-Rechnungen diſpenſiret worden, und dahero jährlich nur einen ſummariſchen Renner einſchicke: Dabey aber unbemerkt gelaſſen, ob erſagte von Schwarzach, (wie ihr, ohnerachtet jener Diſpoſition, obgelegen,) ein legales Inventarium errichtet, und bey ihr, Reichsritterſchaft, übergeben habe; als werde ſie erinnert, Falls mehrgedachte Wittib hierinn ihre vormundſchaftliche Obligenheit noch nicht erfüllet haben ſollte, dieſelbe hiezu gebührend anzuhalten.

In Sachen: von Killinger Wittib, pto Confirmationis Tutelæ, wurde beym Reichshofrath den 12. Febr. 1779.

1. des bißherigen Mitvormunds von Weyler Folgleiſtung ad Membrum 1. Concluſi de 12. Dec. 1778. ad Acta gelegt,

2. derſelbe darauf von der bißherigen Mitvormundſchaft entbunden,

3. dagegen des neuen Mitvormunds Mandatarius zu Ablegung des Vormundſchaft-Eydes zugelaſſen, und ſo dann

4. das Curatorium transſcribirt.

Den 16. Sept. 1779. erkannte der Reichshofrath, in Sachen: Reichsritterſchaftliche Vormundſchaftsverwaltung betreffend, ein Reſcript an die Reichs-Ritterſchaft in Schwaben, Bezircks Allgau-Bodenſee: Nachdem derſelben von Obervormundſchaft wegen obligе, dahin zu ſehen, daß der von Papuſiſche Vormund von Weſternach ſeinen Pflichten ſo wohl, als beſonders ratione der Schuldenzahlung, genau erfülle; als habe ſie hierauf ferner ernſtlichen Bedacht zu nehmen, und dafern gedachter

ter Vormund ins künftige die ihm dißfalls zu ertheilende gemessene Vorschriften nicht gehörig befolgen sollte, darüber an Kayserliche Maj. ohngesaumt zu berichten, und weitere Verordnung zu gewärtigen.

In Sachen: Reichsritterschaft in Schwaben, Viertels Necker-Schwarzwald Ortenauischen Bezircks, die Bestellang der Vormundschaft und Inventarisation der General-Feldzeugmeister von Riedischer Verlassenschaft betreffend; resolvirte der Reichshofrath ein Rescript an den von Plittersdorf: 1. Es habe derselbe besagter R. Ritterschaft ein genaues Verzeichnis der seinen Kindern zugefallenen Großväterlichen Erbschaft unverzüglich einzusenden:

2. der R. Ritterschaft aber wurde rescribirt: Nachdeme, den bekannten gemeinen Rechten nach, dem von Plittersdorf die Administration der seinen Kindern zugefallenen Großväterlichen Erbschaft, vi patriæ potestatis, zustehe, und derselbe, so lang kein gegründeter metus dilapidationis vorhanden, zu einem mehreren, als der Einsendung eines genauen Verzeichnißes der in Frage befangenen Erbschaft, nicht gehalten sey: Solchemnach aber Kayserliche Maj. dasjenige, so von ihr, Reichsritterschaft pto tutelæ verfüget worden, nicht genehmigen könnten, vil mehr solches anmit wieder aufhebten; als habe dieselbe hiernach sich zu achten: Wofern aber gedachter von Plittersdorf der an ihn ergehenden Kayserlichen Auflage keine Folge leisten sollte, solches bey Kayserlicher Maj. zu Fassung weiterer Entschliessung anzuzeigen.

Den 16. Nov. 1780. wurde der Reichsritterschaft in Schwaben Orts am Kocher rescribirt: Nachdeme die verwittibte von Schwarzach die Verwaltung des Ritterguts Horn dem Ehemann ihrer minderjährigen Tochter überlassen, und blos die Capitalbriefe in Vormundschaftlicher Verwaltung behalten habe; (wobey es dann Kayserliche Maj. bewandten Umständen nach, bewenden liessen;) als habe die Reichsritterschaft zwar gedachte von Schwarzach mit der ihr auferlegten Rechnungs-Stellung zu verschonen; jedoch ratione des Ritterguts Horn den Ehemann der Curandin als Curatorem zu bestellen, und von disem über dessen Nuzungen biß zur Volljährigkeit der Curandin Rechnung legen zu lassen.

b) Franken.

Orts-Gebürgische Instruction, mit was vor Ordnung die Vormundschafts-Rechnungen sollen geführt- und alljährlich examiniret werden. 1700. 4.

5. August 1650.

Streitberg Johanna Margaretha Rosina Wittib sub præsentato 21. Junii nuperi. petit, neben ihr den Philipp von Waldenfels und Philipp Grosen von Trockau zu Vormündern ihrer von weyl. Carl von Streitberg erzeugter Pupillen Christoph Sigmund und Eva Maria zu Streitberg zu verordnen, weil die Stammgenossen wegen allerhand Unruhigkeiten und Prätensionen auch Alters halben sich der Vormundschaft nicht wohl unterfahen können. Apponit einen Gewalt auf Heinrich Steiger sub A.

Scribatur den denominirten, daß Ihr Kayserliche Majestät sie zu Vormündern verordnet, & injungatur so wohl der Supplicantin als ihnen, daß sie vermög der Policeyordnung præstanda präſtiren, auch zu Ablegung des Vormundseyds einen Procuratorn mit genugsamen Gewalt an dem Kayserl. Hof bestellen sollen.

20. October 1650.

Von Streitberg weiland Johann Carls Vormundschaft, sive Friderich Philipp Groß von Troggau, sub præsentato 16. hujus per Andream Neumann excusat se a dicta sibi delata tutela ob numerum septem liberorum adhuc impuberum. 2. Um willen er neuerlich zu einem Baumeister des adelichen Ganerben Hanß Rotenstein erwehlet, und 3. mit einer Fürstlichen Bambergischen Rathstell gewürdigt worden; über dieses alles 4. so wären noch unterschiedliche propinquiores als der Pupillen verstorbenen Vatters 2. Brüder Söhn, wie nicht weniger von ihrer Mutter Bruder Söhn vorhanden, welchen allen diese Tutel vor ihme gebühren thäte, & petit se ob allegatas rationes a dicta tutela liberari & aliis ex propinquioribus eam deferri. Apponit mandatum procuratorium generale auf gevachten Neumann.

Communicetur der Streitbergischen Wittib und wann die Sachen also bewandt, an statt des Grossen von Troggau eine andere taugliche Persohn zum Vormünder vorzuschlagen.

12. December 1650.

Von Streitberg Johanna Margaretha Rosina, in puncto Confirmationis Tutorum sub præsentato 22. Novembris nechsthin, dicit, daß ihr nicht wissend, worauf des einen von ihr vorgeschlagenen Tutorn des Grossen von Traggau excusationes beruhen thun, und ob selbige sich solcher Vormundschaft zu entbinden erheblich seyen, welches alles sie Ihr Kayserlichen Majestät allergehorsamst anheim stellete; Sie werde aber berichtet, daß des andern Contutoris von Waldenfels Entschuldigung vornehmlich

nehmlich auf deme haffte, daß er ſowohl wegen ſeiner Dienſten und ſeiner in Voitland habenden Rittergüter des Herrn Markgrafen zu Brandenburg Culmbach jurisdictionalis und Landſaß ſeye, dahero er bey des Herrn Markgrafen Canzley zu ſolcher Vormundſchaft beſtättigt werden müſte. Nun begehre ſie dem Herrn Markgrafen zu Brandenburg Culmbach ſein jus ſuperioritatis über den von Waldenfels reſpectu deſſen im Voitlandt liegenden Rittergütern, auſſer denen er in Franken mit freyen unmittelbaren Reichsrittergütern geſeſſen ſeye, nicht zu diſputiren. Er könne ſich aber als ein unwiderſprechliches Mitglied der Fränkiſchen Ritterſchaft von dieſer Vormundſchaft aus unterſchiedlichen Urſachen, welche er ad longum deducirt, nicht entſchuldigen, & petit Ihr Kayſerliche Majeſtät wollten es bey voriger Confirmation der Vormünder bewenden laſſen, und zu ungeſaumter Verwaltung auch Leiſtung præſtandorum arctius mandatum verwilligen. apponit einen General Gewalt auf Heinrich Staiger und dann Copiam eines Fürſtlichen Brandenburgiſchen Schreibens an Philipſen von Waldenfels, dieſe Streitbergiſche Vormundſchaft betr.

1. Injungatur dem von Waldenfels, daß er ſub termino duorum menſium dem jüngſten Concluſo gehorſamſte Vollziehung leiſten ſolle.
2. Den Groſſen von Troggau betreffend, remittatur Supplicans auf deſſen einkommene Entſchuldigung & modo dictum Concluſum.

5. Aug. 1650.

Stüberiſche Vormundſchaft, ſive Hans Albrecht von Buttenheim und Veit Ulrich Truchſeß von Wezhauſen ſub præſent. 30. Junii exponunt, was maſſen ihnen nach Ableibung Hans Philipps Geuders von dem Directorio der Fränkiſchen Ritterſchaft vermög habender Privilegien über Hans Chriſtophs, Georg Pancratz und Tochter Maria Suſanna die Vormundſchaft auferlegt worden, petunt dieſelbe zu confirmiren und deßwegen ein Kayſerl. Decret in forma conſueta auszufertigen, wie auch zu Aufrichtung eines ordentlichen Inventarii und ad deliberandum Jahr und Tag zu verſtatten und Verordnung zu thun, damit entzwiſchen die Creditores in Ruhe ſtehen.

In eadem Andreas Neumann de præſent. 4. Julii, petit das hiebevor wider Herrn Pfalzgraf Wolfgang Wilhelmen erkannte mandatum inhibitorium auf die jezige Stüberiſche Vormünder umzufertigen.

Injungatur den Supplicanten, daß ſie ad præſtandum præſtanda genugſame Vollmacht beybringen, alsdann ſolle ferner Beſcheid erfolgen.

23. Aug. 1650.

Stübar weyl. Hanß Christophen von Buttenheim hinterlassener Kinder Georg Pancraz vnd Maria Susana Vormundschafft, sive Hanß Albrecht Stübar zu Buttenheim vnd Veit Ulrich Truchsäß zu Wezhausen per Andream Neumann de præs. 2. Junii nechsthin, berichten, daß sie nach Absterben der vorigen Vormünder von dem Directorio der Reichs-Ritterschft in Franken Orts Rhön vnd Werra zur Administration dieser Vormundschaft verordnet worden. Petunt Decretum confirmatorium in consueta forma, wie auch ad conficiendum inventarium & deliberandum ob vnd welchergestalt sie mit der Pupillen Creditoren zu handlen, ihnen die in den Rechten dazu bestimmte Zeit eines Jahrs zu verstatten, vnd daß die Creditores vnterdessen mit ihren Forderungen in Ruhe stehen, die allergnädigste Verordnung zu thun.

Injungatur Supplicantibus, daß sie nach Inhalt der Policey-Ordnung das Juramentum tutelæ ablegen vnd hierzu einen Procuratorn am Kayserl. Hof bevollmächtigen sollen.

In Sachen: Reichsritterschaftliche Vormundschafts-Verwaltung, in specie bey dem Ritterort Steigerwald, betreffend, resolvirte der Reichshofrath den 3. Febr. 1755. unter anderem: Es solte besagter Reichsritterschaft rescribiret werden: Ihro Kayserliche Maj. hätten aus ihrem Bericht ersehen, was für Verfügungen dieselbe wegen der bey ihr vorhandenen Vormundschaften getroffen habe: So vil nun gewisse besondere Fälle anbelangete, wurde ihro das nöthige aufgegeben, so dann aber angehängt: Daß Kayserliche Maj. die Einsendung der nach Vorschrift der Kayserlichen Rescripten vom 22. Jun. 1762. und 8. Jun. 1768. ex officio zu erstattenden rückständigen Jahresberichten binnen zwey Monathen um so gewisser gewärtigten, als Sie ansonsten, mit schärfferen Verordnungen vorzugehen, Sich bemüßiget sehen würden.

In Sachen: Der Fränkischen Reichsritterschaft Orts an der Baunach Vormundschaftliche Verwaltung betreffend, wurde derselben den 4. Febr. 1775. rescribirt: Nachdem Kayserliche Maj. die von den Vormündern der Kinder des verstorbenen Freyherrn Ferdinand und Dieterichs Truchseß von Wezhausen in dem an sie, Reichsritterschaft, erlassenen Schreiben angeführte Gründe keineswegs so beschaffen fänden, daß sie ersagte Vormündere von Ablegung der Rechnung dispensiren könnten; als habe dieselbe, Falls nicht etwa immittelst die von Truchseß die Großjährigkeit erreicht, mehrgedachten Vormündern zur Rechnungs-Ablag einen Termin anzuberaumen, nach dessen Ablauf aber selbige executive

hierzu

hierzu anzuhalten ꝛc. Deme wurde auch ein solcher Anhang beygefüget, wie allererst gemeldet worden ist.

Anno 1775. 29. Sept. wurde der Reichsritterschaft in Franken Orts Steigerwald reſcribirt: Es habe dieſelbe den majorennen Franz Carl von Bibra und deſſen bereits nahe an der Majorennität ſtehenden Bruder, Carl Wenzel von Bibra, nicht eher zur ſelbſtigen Adminiſtration ihrer Güter und Vermögens zu laſſen, als bis die drey jüngere Curanden ihre Großjährigkeit erreichet haben, nicht weniger denſelben bis dahin, da die erſagte drey jüngere Gebrüdere ihnen ratione nimis perceptorum gleichgeſtellet ſeyn würden, jährlich nicht über 250. fl. auszuwerffen.

Den 13. Dec. 1776. wurde in Sachen: die Vormundſchaftverwaltung bey dem Fränkiſchen Canton Steigerwald betreffend, derſelben reſcribirt: Es ſeye, vorwaltenden Umſtänden nach, der von Winckleriſchen Tochter kein beſonderer Vormund ratione Perſonæ zu beſtellen, ſondern es bey der von dem Magiſtrat der Reichsſtatt Nürnberg verordneten Vormundſchaft zu belaſſen.

Nachdeme übrigens Kayſerliche Maj. bereits unter dem 30. Jul. 1763. ihr, Reichsritterſchaft, anbefohlen hätten, die in Ablegung ihrer Rechnungen ſaumige Vormundſchaften zu Beobachtung ihrer Schuldigkeit gebührend anzuhalten: Bey den in ihren Verzeichniſſen angeführten beyden lezteren Vormundſchaften der von Bibra-Schwabheimiſchen und von Schlammersdorfiſchen aber wahrgenommen worden, das erſte ſeit dem Jahr 1773. lezt-re aber noch zur Zeit überall, keine Rechnung gelegt, und von ihr, Reichsritterſchaft, erſt im September vorigen Jahrs, nebſt der von Bibra-Adelsdorffiſchen Vormundſchaft, an ihre Obligenheit erinnert worden; als habe die Ritterſchaft vorerwehnte Kayſerliche Verordnung ins künftige genauer zu befolgen: Da auch aus den von ihr eingeſandten Verzeichniſſen bey der eben gedachten von Bibra-Adelsdorffiſchen Vormundſchaft erſcheine, was maſſen die Ritterſchaft die von derſelben bereits im Jahr 177-. gelegte Rechnung erſt mit der Rechnung pro Anno 1774. abhören und juſtificiren laſſen wolle: die von Käyſerlicher Maj. beſtättigte Fränkiſche Ritterordnung Tit. 11. aber ausdrücklich verordne, daß jährlich die Rechnungen öffentlich abgehört und juſtificiret werden ſollen; ſo verſähen Sich Kayſerliche Maj. zu ihr, Reichsritterſchaft, daß ſie fürohin diſe allgemeine Vorſchrift gebührend befolgen, und unter keinerley Vorwand, davon abzugehen, ſich beygehen laſſen werde.

In Sachen: Reichsritterſchaftliche Vormundſchafts-Verwaltung, in ſpecie bey dem Fränkiſchen Ritterort Ottenwald, betreffend, wurde

den 17. Dec. 1776. demselben reſcribirt: Er habe der von Gemmingen-Bürgischen Vormundschaft, Falls nicht etwa immittelſt die rückſtändige Rechnungen eingekommen, annoch einen Termin zu Ablegung ſothaner Rechnungen anzuberaumen, nach deſſen Ablauf aber dieſelbige durch behufige Zwangsmittel darzu anzuhalten ꝛc.

Nachdeme übrigens aus der Reichsritterschaft Berichten erſehen worden, wasgeſtalten verſchiedene Vormundſchaften in Ablegung der Rechnungen bisher ſich ſäumig erzeiget, und ſolche nicht, wie ſich gebühre, alljährlich abgeleget: Ihr, Reichsritterſchaft, aber von Obervormundſchafts-wegen oblige, dahin Obſorge zu tragen, daß die Rechnungen jedes Jahr behörig, und nach der Vorſchrift der von Kayſerlicher Maj. beſtättigten Fränkiſchen Ritterordnung Tit. 11. jährlich öffentlich abgehört und juſtificirt würden; als werde dieſelbe erinnert, diſem Mangel fürs künftige abzuhelffen, und die ſaumige Vormundſchaften zu ihrer Schuldigkeit genau anzuhalten, auch bey ferneren Entſtehungsfällen dieſelbe bey Kayſerl. Maj. um gegen ſie mit der gebührenden Ahndung vorgehen zu können, anzuzeigen.

Und an eben diſem Tage wurde auch dem Fränkiſchen Ritterort Gebürg, der Hauptſache nach auf gleiche Weiſe, reſcribirt.

Den 19. Dec. 1776. wurde dem Fränkiſchen Ritterort **Rhön-Werra**, wegen der in Stellung der Rechnung der Säumigen, auf die vorhin gedachte Weiſe reſcribirt, mit dem Anhang: Es werde ihr verwieſen, daß ſie, ſtatt der über den Zuſtand jeder bey ihr vorhandener Vormundſchaft, nach deutlicher Vorſchrift der Kayſerlichen Verordnung vom 4. Jun. 1768. zu verfaſſenden, und mittelſt Berichts an Ihro Kayſerliche Majeſt. einzuſendenden, Tabellen, einen weitläuftigen, vile dermalen gar nicht in Frage kommende Puncten enthaltenden Bericht des Ortsſecretarii Pollich, nebſt übrigen Beylagen, von ihrem Agenten, mit einer von demſelben unterſchribenen, auf ſeine Beylagen ſich lediglich beziehenden Anzeige begleitet, einreichen zu laſſen, ſich unterfangen, und wären Kayſerliche Maj. fürs künftige, einer gebührenden Befolgung der ihr, Reichsritterſchaft, gegebenen Kayſerlichen Vorſchriften gewärtig.

Den 20. Dec. 1776. ergienge auch an den Fränckiſchen Ritterort **Baunach** wegen der Saumigen Vormunder ein denen oben gemeldeten gleiches Reſcript; ingleichem

2. eines an Chriſt. Gottl. Truchſeßen von Wezhauſen, als Curatorem des minderjährigen Sohnes des verſtorbenen Ferdinands Truchſeß von Wezhauſen.

Nach-

Nachdeme die von der Reichsritterschaft beschehene Abforderung derer Vormundschafts-Rechnungen keineswegs aus einem in seine Vormundschaftliche Verwaltung sezenden Mißtrauen herrühre, vilmehr ersagte Reichsritterschaft ꝛc. in ihrem an Kayserliche Maj. erstatteten Bericht das Zeugniß der genauesten Sorgfalt für seine Pflegbefohlene beylege; so gewärtigten Kayserliche Maj. sothane, bereits durch ein Kayserl. Rescript vom 4. Febr. anni præt. verordnete, Rechnungsablage von ihm um so gewisser, als eines Theils solche bey seiner, nach jenem Zeugniß der Reichsritterschaft, wohl geführten Administration ihm allerdings zur Ehre gereichen müsse, und anderen Theils er sich von selbsten bescheiden werde, daß so wenig die Erklärung des annoch minderjährigen Christian Truchseß von Wezhausen, als seine angefühkte übrige Gründe, ihn von disen, nach den allgemeinen Rechten, und besonders der Fränkischen Ritterordnung Tit. 11. ihm obliegenden Schuldigkeit freysprechen könnten.

In Sachen: die Vormundschafts-Verwaltung bey dem Fränkischen Rittercanton Baunach betreffend, schlosse der Reichshofrath den 13. Jan. 1778. die Ritterschaft habe nunmehr dem Christian Gottlieb Truchseß von Wezhausen zwar annoch einen Termin von zwey Monaten anzuberaumen, um binnen solchen entweder dem unterm 20. Dec. 1776. an ihn ergangenen Kayserlichen Rescript, mittelst der ihr anbefohlenen Rechnungs-Ablage, ein Genüge zu leisten, oder, daß er gegen sothane Verordnung bey Kayserlicher Maj. mit einer Vorstellung eingekommen seye, gebührend zu dociren; in dessen Entstehung aber denselben zu der verweigerten Rechnungs-Ablage, mittelst behufiger Zwangsmittel, anzuhalten ꝛc.

Den 17. Jul. 1778. resolvirte der Reichshofrath: „Wird der Truchseß-Bundorfische Curator, Christian Gottlieb Truchseß von Wezhausen, bey denen von ihme angeführten Umständen, zwar pro præterito von Ablegung der Vormundschafts-Rechnungen dispensirt: Pro futuro aber, der in dem Kayserlichen Rescript vom 20. Dec. enthaltenen Auflage, bey Vermeidung der in casum imparitionis der Reichsritterschaft anbefohlenen Execution, gebührende Folge zu leisten, angewiesen.„

Den 4. Nov. 1778. wurde wegen der Fränckisch Gebürgischen Vormundschaften disem Canton rescribirt: Nachdeme durch die Verehligung der beyden minderjährigen Töchter weyl. Carl Frid. Erbm. von Künsberg die bis dahin über sie geführte Vormundschaft keineswegs ihre Endschaft erreicht; so könnten Kayserliche Maj. es bey der von dem bisherigen Curatore von Seckendorff beschehenen Ausantwortung des samt-

lichen Vermögens, und der von ihm geführten Vormundschafts-Rechnungen nur in so weit bewenden lassen, daß nunmehr, statt des ersagten von Seckendorff, die beede Ehemänner der Curandinen von ihr, Reichsritterschaft, zu Curatoren für dieselbe bestellet- und zu Erfüllung der damit verbundenen Erfordernißen angehalten würden.

Den 6. Nov. 1778. resolvirte der Reichshofrath, wegen der Fränckisch-Ottenwaldischen Vormundschaften,

2. ein Rescript an die von Adelsheim-Senfeldische, von Gemmingen-Bürgische, von Wolfskehlische, von Stetten-Kocherstettenische Vormündere: Kayserliche Maj. hätten aus der Ritterschaft Berichten mißfällig ersehen, was gestalten sie theils seit einigen Jahren, theils überall, mit Ablegung ihrer Vormundschafts-Rechnungen zurückgeblieben, und Einige von ihnen dem noch in gegenwärtigem Jahr von der Reichsritterschaft an sie erlassenen Monitorio keine Folge geleistet hätten: Nachdeme nun Kayserl. Maj. disem wider die klare Vorschrift der Fränkischen Ritterordnung anstossenden Unfug nicht länger nachsehen könnten; als würden sie hiemit ernstgemessenst erinnert, ihre dißfallsige Obligenheit längstens binnen zweeyer Monate zu erfüllen, oder zu gewärtigen, daß die dazu executive angehalten werden sollen ꝛc.

3. Dem Canton Ottenwald wurde rescribirt: Falls ersagte Vormunder diser Weisung in der gesezten Frist keine Folge leisten würden; so habe sie solche darzu mittelst behusiger Zwangsmittel anzuhalten:

Kayserliche Majest. könnten jedoch auch ihr, Reichsritterschaft das allergerechteste Mißfallen nicht verhalten, womit dieselbe aus ihren beyden lezten Berichten ersehen, was massen

a, die von einigen Vormundschaften an sie eingeschickte Rechnungen seit mehreren Jahren unerlediget ligen geblieben, und

b) dieselbe nicht nur seit ihren erlassenen Monitoriis, keine weitere Verordnungen an die saumige Vormündere ergehen lassen, sondern auch gewisse benahmste Vormundschaften, gegen welche sie doch um eine Kayserliche Verordnung gebeten, ingleichem gewisse andere gar nicht einst an die Erfüllung ihrer Obligenheit erinneret hätte: Allerhöchst Dieselbe wollten sie demnach hiemit nochmalen alles Ernstes erinnern, so wohl in Anhaltung samtlicher Vormundschaften ohne Unterschid zu pflichtmäßiger Befolgung der Kayserl. Verordnungen, als auch in Abhörung der eingesandten Rechnungen, sich führohin keinen Saumsal zu Schulden zu bringen, und dasjenige, so sie bisher unterlassen, unverzüglich nachzuhohlen, oder, in dessen Entstehung, zu gewärtigen, daß wider sie dißfalls mit der gebührenden Ahndung vorgegangen werde.

Den

Den 5. Jul. 1779. wurde der Reichsritterschaft in Franken Orts Altmühl reſcribirt: Was die Gräflich-Dürckheimiſche Vormundſchaft anlange, nähmen zwar Kayſerliche Maj. noch zur Zeit Anſtand, den von dem verſtorbenen Grafen von Montmartin in ſeiner lezten Willensmeinung ernannten- und von ihr, Reichsritterſchaft, in Pflichten genommenen Vormündern des minderjährigen Grafen von Dürckheim einen im daſigen Canton begüterten Mitvormund beyzufügen, und diſem die Adminiſtration des Vermögens zu übertragen: Gleichwolen aber könnten Sie nicht geſchehen laſſen, daß die Einſendung des Inventarii und der Vormundſchaftsrechnungen, im Fall ſelbige nicht immittelſt erfolgt ſeye, noch länger verzögert, und das ſo beträchtliche Vermögen des Curandi ohne genugſame Caution, deren Leiſtung nach klarer Vorſchrift der Reichspoliceyordnung vom Jahr 1577. allen und jeden Vormündern ohne Unterſchied oblige, von gedachten Gräflich-Dürckheim ſchen Vormündern, dafern der Teſtator ſie nicht ausdrucklich von jener Obligenheit freygeſprochen, adminiſtrirt werde; als habe ſie, Reichsritterſchaft, erſagte Vormünder, falls ſie denen an ſie ergangenen Monitoriis, mittelſt Einſendung des Inventarii und der Vormundſchafts-Rechnungen, nicht allbereits gebührende Folge geleiſtet hätten, hierzu nochmalen ernſtgemeſſenſt anzuweiſen, und ſo dann die Beſchaffenheit des Vermögens Kayſerlicher Maj. anzuzeigen; nicht minder die Leiſtung einer genugſamen, dem Betrag der Einkünfte von Einem Jahr angemeſſenen Caution, (wofern das Teſtament des verſtorbenen Grafen von Montmartin ſolche nicht expreſſis verbis erlaſſen,) von mehrgedachten Vormündern zu erfordern, und zu ein- und anderem einen terminum congruum anzuberaumen: Falls ſich aber bey ein- oder anderem Punct einiger Anſtand ergeben ſollte, hierüber zu Faſſung weiterer Kayſerlicher Entſchlieſſung zu berichten.

In Sachen: Die Reichsritterſchaftliche Vormundſchaftsbeſtellung bey dem Canton Ottenwald betreffend, reſolvirte der Reichshofrath den 13. Mart. 1780. ein Reſcript an denſelben: Nachdeme der verſtorbene Frid. Heinr. von Adelsheim, auſſer denen reſp. 1777. und 1779. zur Großjährigkeit gelangten zweyen Söhnen, Friderich Leopold und Friderich Ludwig Ernſt, (ratione deren, da ſie, adepta majorenitate, mit denen vormundſchaftlichen Rechnungen völlig zufriden ſeyn, erklärt, es einer vormundſchaftlichen Abhörung jener Rechnungen nicht bedürfte, dahero dann auch dieſelbe, gleichwie der älteſte bereits ſeit 1770. majorene Sohn, Chriſtoph Leopold Wilhelm Friderich, zu den Koſten ſothaner Rechnungsabhörung nicht gehalten,)

1. einen noch gegenwärtig minderjährigen Sohn, Namens Friderich Carl Reinhard, und eine gleichfalls noch minderjährige Tochter, Namens Friderica Wilhelmina Henrietta, und

2. einen zwar mit dem Jahr 1778. großjährigen, zur Zeit der im Jahr 1775. geschehenen Ablage der von 1764. bis 1773. geführten Rechnungen aber annoch in minorenitate gestandenen, dermalen in America befindlichen Sohn, Namens Friderich Carl, und

3. einen Sohn, Namens Carl Philipp Maximilian, welcher zwar bereits seit An. 1777. großjährig, im gedachten Jahre aber sich von Haus entfernet, ohne daß man dessen Aufenthalt wisse, dahero dann die Onera über dessen Antheil an der väterlichen Verlassenschaft von dem für die Minorennes bestellten Vormundern abgeführet worden, hinterlassen habe, und daß die beyde leztere ihren obbenannten zwey Brüdern, Friderich Leopold und Friderich Ludwig Ernst, Vollmacht ertheilet, die vormundschaftliche Rechnungen, zu Umgehung einer obervormundschaftlichen Abhörung, so wohl ratione der gegenwärtig noch in Minorennitate befangenen, als wegen des Antheils des Friderich Carls usque ad tempus adeptæ majorennitatis, ingleichem quoad portionem hæreditariam des verschollenen Carl Philipp Maximilians, (für welchen nunmehro ein besonderer Curator absentis zu bestellen,) allerdings nothwendig seye; als habe die Reichsritterschaft deme zu Folge, das behufige zu verfügen ꝛc.

Den 22. Mart. 1780. wurde der Reichsritterschaft in Franken Orts Steigerwald reſcribirt: Nachdeme Kayserliche Maj. Sich, vorkommen-Umständen nach, bewogen fänden, die großjährige Gebrüdere von Bibra nunmehro zur eigenen Administration ihres Vermögens, jedoch dergestalt, zu lassen, daß dadurch ihren minderjährigen Geschwistern kein Nachtheil erwachse: Und dann es hiebey vorzüglich darauf ankomme, daß, nach vorgängiger Bestimmung der Conferendorum, die minderjährige Brüder denen großjährigen gleichgestellet werden; als habe die Reichsritterschaft zu disem Ende, da die Rechnungen der bisherigen Vormünder vor ihrer Entlassung jenem Geschäfte sich zu unterziehen hätten, dise so wohl, als die majorenne Bibraische Gebrüder, vorzuladen, die Peräquation, mit Abschneidung aller ohnnöthigen Weitläuftigkeiten, nach rechtlich- und billigen Grundsäzen zum Stand zu bringen, und nach deren Abmaaß die Wiener-Capitalien, jedoch mit Ausschluß der von der Vormundschaft für die annoch ledige von Bibraische Tochter zu ihrer dereinstigen Ausfertigung inne zu behaltenden 10000. fl. Rheinisch, samt davon abfallenden Interessen, in so weit ersagte Vormundschaft derselben zu den Kosten einer standesmäßigen Erziehung benöthiget sey, dergestalt zu vertheilen,

daß

daß dasjenige, so davon auf die majorenne Gebrüdere falle, disen zur eigenen Verwaltung übergeben, das den minderjährigen Gebrüdern zukommende Antheil aber unter vormundschaftlicher Administration belassen werde. Wann demnach durch dise Vertheilung der Wiener Capitalien samtliche fünf Gebrüder unter einander gleichgestellet, oder, Falls hiedurch noch keine völlige Gleichstellung zu bewürken, der hierzu erforderliche successive Abzug von den Schwabheimer Intraden, der Billigkeit nach, bestimmet worden; so sey alsdann der Beamte zu Schwabheim, über dessen Person die großjährige Gebrüdere von Bibra sich mit der Vormundschaft zu vereinbaren hätten, von beyden Theilen, gleichwie vorhin von lezterer allein geschehen, gemeinschaftlich in Pflichten zu nehmen, mit einer gemessenen Instruction wegen Verwaltung des Guts Intraden communi nomine zu versehen, auch besonders dahin anzuweisen, daß er einem jeden der großjährigen von Bibraischen Gebrüdern seinen Revenüenantheil jedesmal zur Verfallzeit einlifere, die Portionen der Minderjährigen aber zu Handen der Vormundschaft abgebe, auch über sothane Verwaltung alljährlich den großjährigen Gebrüdern so wohl, als der Vormundschaft der Minorennen, gebührende Rechnung lege: wo im übrigen Kayserliche Maj. ihr, der Reichsritterschaft, überlieſſen, die bisherige Curatores, nach berichtigter Gleichstellung der von Bibraischen Gebrüder, & præstitis reliquis præstandis, der aufgehabten Vormundschaft zu entledigen, und an deren statt einen neuen Vormund für die Minorenne zu bestellen.

3. Die minorenne von Bibraische Gebrüdere wurden, mit Notification dessen, durch ein Kayserliches Rescript, ernstlich erinnert, sich keiner Eingriffe in die Revenüen des Guts Schwebheim, und sonstige eigenmächtige Vorschritte, zu Schulden kommen zu lassen, sondern sich nach der Kayserlichen Verordnung in allen Puncten genau zu benehmen.

Den 14. Nov. 1780. wurde der R. Ritterschaft am niedern Rheinstrohm reſcribirt: Kayserl. Maj. hätten aus einem Fränkisch-Altmühlischen Bericht ersehen, was massen bey Gelegenheit eines zwischen dem in dem Testament des verstorbenen Grafens von Montmartin, ratione des von demselben seinem Enkel, dem minderjährigen Grafen von Dürckheim, hinterlassenen Vermögens, verordneten und von der Reichsritterschaft in Francken Orts Altmühl bestättigten Vormünder, dem H. Sachsen-Meiningischen Geheimen Rath und Ober-Forstmeister von Dürckheim und dem Kayserl. Königl. General-Major von Montmartin, darüber entstandenen Streits: Ob die von gedachtem Grafen von Montmartin geordnete testamentarische Vormundschaft sich auch auf das von dem Vater des Curandi, weyl. Grafen von Dürckheim, nachgelassene Vermögen

erſtrecken- und der Kayſerl. Königl. General von Montmartin ſich einer Coadminiſtration diſes Nachlaſſes annehmen möge? nicht allein der von Dürckheim bey erſagter Reichsritterſchaft in Franken Orts an der Altmühl angezeigt, daß er in der von ihm, qua proximo Agnato, ratione des von der Montmartiniſchen Erbſchaft abgeſonderten Gräflich-Dürckheimiſchen Vermögens übernommenen Vormundſchaft, von ihr, R. Ritterſchaft am nidern Rheinſtrohm, worunter der potior pars des Gräflich-Dürckheimiſchen Immobiliar-Vermögens belegen ſey, welcher auch die Mobilien, qua minorem partem, nach ſich ziehe, bereits unterm 26. Maj. 1778. beſtättigt worden, ſondern auch ſie, R. Ritterſchaft, ſelbſt ſolches der R. Ritterſchaft in Franken Orts an der Altmühl in einem an dieſelbe unterm 10. Nov. a. p. erlaſſenen Schreiben mit dem Anhang zu erkennen gegeben, daß ſie bey diſen Umſtänden nicht abſehen könne, wie dem von Dürckheim in Anſehung des Gräflich-Dürckheimiſchen väterlichen Mobiliarvermögens der von Montmartin zum Mitvormund aufgedrungen werden wolle, da ſelbiger kein Dürckheimiſcher Agnat, mithin zur Tutela legitima nicht qualificiret ſeye, ſolchemnach aber ſie, Reichsritterſchaft, um ſo weniger Urſach habe, denſelben, gegen die Vorſchrift der Rechte, in die Tutelam & adminiſtrationem legitimam der Maſſæ paternæ ſich mit einmiſchen zu laſſen; worauf dann Ihro Kayſerliche Maj. der R. Ritterſchaft in Franken Orts Altmühl unterm 31. Jul. d. a. reſcribirt: Daß, nachdem der von Montmartin eine Coadminiſtration des von dem Vater des Curandi nachgelaſſenen Vermögens nicht begehren- noch die ratione Maſſæ paternæ von ihr, der R. Ritterſchaft am nidern Rheinſtrohm, beſtättigte Vormundſchaft von ihr abgezogen werden möge, ſolchemnach Kayſerliche Maj. es bey der von derſelben pto Adminiſtrationis des Gräflich-Dürckheimiſchen väterlichen Vermögens getroffenen Verfügung und der beſcheheuen Abſonderung ſothanen Vermögens von dem Gräflich-Montmartiniſchen Nachlaß bewenden ließen:

Nachdeme nun bey diſen Umſtänden Kayſerlicher Maj. äuſſerſt befremdlich fallen müſſe, daß ſie, Reichsritterſchaft, in ihrem erſtatteten Bericht vom 7. Aug. a. c. ſo wenig, als vorhin, diſer von ihr beſtättigten Gräflich-Dürckheimiſchen Vormundſchaft erwehne, ſondern ſchlechtweg behanptet habe, daß bey ihr ſeit Erſtattung ihres Officialberichts von 1775. überall keine Vormundſchaften vorhanden ſeyen; als habe ſie nicht allein ſich deshalb zu verantworten, ſondern auch ſo wohl puncto des von dem Gräflich-Dürckheimiſchen Vormund bey ihr einzureichenden Inventarii über den Mobiliar- und Immobiliar-Nachlaß des verſtorbenen Grafen

von

von Dürckheim, als ratione der Rechnungs-Ablage quoad massam paternam, das behufige quoad massam paternam, zu verfügen, und hierüber zu seiner Zeit zu berichten.

c) Rhein.

Den 20. Jan. 1769. wurde der Reichsritterschaft am mittleren Rheinstrohm vom Kayser rescribirt: Nachdeme aus einem gewissen Schreiben zu entnehmen gewesen seye, welchergestalt dieselbe einem Gremp von Freudenstein bisanhero keine Vormundschaft bestellet: Und ihro doch, vermöge der ex Commissione Cæsarea perpetua habenden Befügniß, obgelegen habe, solches alsogleich, und ohne es erstlich auf des Gremp von Freudenstein Auswahl der Vormunder ankommen zu lassen, zu besorgen; als wollten Kayserl. Maj. ihr die hierunter zu Schulden gebrachte Unterlassung ihrer Pflicht annit nachdrücklichst ver- und dieselbe dahin angewiesen haben dem Gremp von Freudenstein unverzüglich eine Vormundschaft in der Person zweyer Ritterschaftlicher Mitglider zu bestellen, und Sorge zu tragen, daß dieselbe sich so fort so wohl der curæ Personæ, als der Administration der Grempischen Güter, behörig unterziehen.

Eine Streitschrift von 1772. wegen einer Freyherrlich-von Dalbergischen Curatel und Coadministration, sehe man in der Deduct. Bibl. 1. Band, S. 246.

Den 22. Sept. 1774. wurde der Reichsritterschaft am mittlern Rheinstrohm unter anderm rescribirt: Die von Breidenbach-Bürresheimische Vormundschaft betreffend, könnten Kayserliche Maj. nicht absehen, wie sie, Reichsritterschaft, ohne Anführung des Alters des Curandi von Breidenbach, behaupten möge, daß sothane Vormundschaft durch die vorseyende Verehligung jeztgedachten Curandi cesire; es seye demnach solche bis zu des Curandi Großjährigkeit fortzuführen.

Den 26. Febr. 1776. wurde der Reichsritterschaft am obern Rheinstrohm befohlen: Die ihren Berichten wegen der Vormundschaften beyzufügende Tabellen künftig der Kayserlichen Verordnung gemäß, und ins besondere, wann die Vormundschafts-Rechnung abgehört worden, zu verfassen.

Den 16. Jul. 1776. erkannte der Reichshofrath in Sachen: Löw von Steinfurth contra Löw von Steinfurth ein Mandatum S. C. puncto reddendarum rationum Curatelæ.

Den 20sten Dec. 1776. wurde der Reichsritterschaft an obern Rheinstrohm rescribirt: Nachdeme zwar bey der von Bozheimischen Vormundschaft hinreichende Gründe vorwalteten, warum solche ꝛc. von

Ablegung der Vormundschafts-Rechnung frey zu sprechen, da hingegen bey den von Frayischen und Rodenhausischen Vormundschaften nicht abzusehen seye, wie so wohl die verwittibte von Frays, als natürliche Vormünderin, wenn ihr gleich das Gut Wintersheim, als der gröste Theil des Vermögens, wovon sie die Haußhaltung und Verpflegung ihrer Kinder bestreite, zum Wittum verbleibe, als die Wittib von Radenhausen, weil sie, als natürliche Vormünderin, mit ihren beyden Kindern eine gemeinschaftliche Haushaltung führe, von der einer Mutter, gleich andern Vormündern, denen bekannten gemeinen Rechten nach, obligenden Schuldigkeit der Rechnungsablage sich befreyet halten möge; als habe sie, Reichsritterschaft, dise beede leztere Vormundschaft von Obervormundschafts-wegen hierzu anzuhalten ꝛc. Darauf folgte eine solche allgemeine Anweisung, wie, vorhin gedachter massen, gegen mehrere andere Rittercantons geschehen ist.

In Sachen: Die Mittelrheinische ꝛc. Vormundschaften betreffend, wurde den 14. Aug. 1777. diser Ritterschaft reskribirt: Nachdeme Kayserliche Maj. aus der eingesandten Tabelle bey der von Sohlern-Rastättischen Vormundschaft ersehen, was gestalten der Vormund die Rechnungen pro Annis 1771. 72. 73. und 74. erst im December des leztbenennten Jahres eingeschickt habe: Dises aber den Kayserlichen Verordnungen zuwider lauffe, welche einen solchen Aufschub nicht gestatteten, sondern die jährliche Ablage, Abhör und Justificirung der Rechnungen ausdrücklich auflegete; als werde die Reichsritterschaft erinnert, inskünftige genau darauf zu halten, daß die Rechnungen jedes Jahr gehörig eingesendet, und offentlich abgehöret und justificiret würden: Diejenige Vormundschaften aber, welche den in Zeiten an sie zu erlassenden Monitoriis keine Folge leisten würden, ohne Verzug bey Kayserlicher Maj. anzuzeigen, damit wider dieselbe mit der wohl verdienten Ahndung vorgegangen werden könne.

Wegen der Reichsritterschaftlichen Vormundschaftlichen Verwaltung am Ober-Rhein beschlosse der Reichshofrath den 15. Jan. 1778.

1. So vil die von Pröckische Vormundschaft betreffe, habe sie, Reichsritterschaft, den von Frays, als ehemaligen Vormund der nunmehro zur Majorenität gelangten von Pröckischen Gebrüder, (Falls dessen Vorgeben, daß ersagte von Pröck keine Rechnungs-Ablage bey ihr, Reichsritterschaft, begehrlen, sondern dises Geschäft mit ihm nunmehro selbst in Richtigkeit bringen wollten, gegründet seye, als worüber sie mehrgedachte von Pröcke forderſamst zu vernehmen habe,) mit der ihm auf-

auferlegten Ablegung der Vormundschafts-Rechnungen zu verschonen. Anlangend

2. die von der Chur-Pfälzischen Regierung beschehene Bevormundung des minorennen von Geispizheim, welche sie bereits 1763. mit dem Beyfügen angezeiget habe, wie von ihr bereits disfalls eine besondere Beschwerde bey Kayserlicher Maj. angebracht worden, daher dann Kayserliche Maj. allerdings befremden müsse, daß dieselbe in ihrem dermaligen Bericht zu behaupten sich beygehen lassen, was massen sie sothane Bevormundung erst im Jahr 1776. in Erfahrung gebracht hätte, werde sie, Reichsritterschaft, hiemit angewisen, im Fall sie nicht immittelst durch das unterm 3. Apr. an die Chur-Pfälzische Regierung erlassene Schreiben eine Aufhebung jener Bevormung bewürcket habe, oder noch bewürken solle, um eine dißfallsige Kayserliche Verordnung unter dem gehörigen Rubro anzuruffen.

Da im übrigen denen kundbaren gemeinen Rechten nach, weder einer ad secunda Vota übergangenen Mutter die Vormundschaft ihrer Kinder erster Ehe anzuvertrauen seye, noch die Tutela legitima eine Mutter von Ablegung der Vormundschafts-Rechnungen befreye; als wollten Kayserliche Maj. sie dessen, zu ihrer Nachachtung so wohl in disem als künftigen ähnlichen Fällen, hiemit ernstgemessenst erinnern.

3. Nachdeme endlich ratione der von Frayischen und von Radenhausischen Vormundschaften Kayserliche Maj. es bey der unterm 20. Dec. 1776. ergangenen Verordnung bewenden ließen; so habe sie, Reichsritterschaft, sich hiernach zu achten, und die verwittibte von Frays dessen zu bedeuten, der Wittib von Radenhausen aber einen terminum bimestrem zu Ablegung der Vormundschafts-Rechnungen anzusezen; nach dessen Ablauf aber dieselbige durch behusige Zwangsmittel darzu anzuhalten.

In Sachen: die Reichsritterschaftliche vormundschaftliche Verwaltung am mittlern Rheinstrohm betreffend, resolvirte der Reichshofrath den 3. Nov. 1778. ein Rescript an besagte Ritterschaft: Nachdeme Kayserliche Maj. keineswegs die Absicht gehabt, noch haben könne, der verwittweten von Greiffenclau, oder denen mit ihren Kindern in Communion stehenden Brüdern ihres verstorbenen Ehemanns, die Production der Güterrechnungen aufzulegen: Jene Communion aber nicht hindern möge, daß ersagte von Greiffenclau über den Antheil ihrer Pflegbefohlenen ein legales Inventarium einbringe, und über die jährliche auf gedachte ihre Pupillen fallende Quotam von den Einkünften und deren Verwendung, ihrer vormundschaftlichen Obligenheit gemäß, alle Jahr Rechnung abzule-

zulegen; als habe sie, Reichsritterschaft, ermeldter von Greiffenclau zu Einreichung jenes Inventarii und der rückständigen Vormundschafts-Rechnungen nochmalen einen Termin anzuberaumen: Falls sie aber binnen demselben keine Folge leisten würde, sie darzu ohne weiteren Anstand executive anzuhalten.

In Reichsritterschaftlichen Vormundschaftssachen wurde den 1. Jun. 1779. der Reichsritterschaft am obern Rheinstrohm unter anderem rescribirt:

1. Sie solle für den Minorennen von Geispizheim, statt dessen ad secunda vota geschrittenen Mutter, welcher in der sich angemaßten, oder ihr aufgetragenen, Vormundschaft ihres Sohnes erster Ehe die bereits in der Kayserlichen Verordnung vom 15ten Jan. vorigen Jahrs vorgehaltene kundbare gemeine Rechte entgegen stünden, dahero dann dieselbe nicht länger dabey zu belassen seye, einen alleinigen Curatorem aus ihrem Mittel, welchen sie, falls die verwittibte von Hundtheim kein taugliches Subject in Vorschlag gebracht, ex officio zu benennen habe, ohne längeres Zuwarten, zu bestellen:

2. Nachdem in Ansehung der Ablage der Vormundschafts-Rechnungen unter der Größe des Pupillarischen Vermögens in den Rechten kein Unterschid festgestellet sey, die verwittibte von Trays als Vormünderin ihres minderjährigen Sohnes zur förmlichen Rechnungsablage anzuweisen; und

3. endlich wider die verwittibte von Rodehausen, und samtliche saumige Vormünder, falls die an sie ergangene Monitoria ohne Würkung gewesen seyn sollten, mit executivischen Zwangsmitteln vorzugehen.

Den 16. Nov. 1780. resolvirte der Reichshofrath, in Sachen: die Vormundschaft bey der R. Ritterschaft am obern Rheinstrohm betreffend: Sie habe den von Plittersdorf, als Vormund des minderjährigen Freyherrn von Lilien, bewandten Umständen nach, mit der auferlegten Rechnungs-Stellung zu verschonen: Mit denen übrigen aber in Ablegung ihrer Rechnungen sich säumig bezeugenden Vormundschaften denen bereits ergangenen Kayserlichen Vormundschaften gemäß zu verfahren.

§. 3. Vormundschaft eines Blöden.

Der Reichsritterschaft am obern Rheinstrohm wurde den 14. Jul. 1770. vom Kayser rescribirt: Es seye angezeiget worden, was massen sie ihrem Mitglid, dem blödsinnigen von Reischau, auf das Anno 1751. erfolgte Absterben seines Vaters, nicht nur die ihro obgelegene nothwendige

dige Curam mentis gänzlich beyseit gesezt, sondern auch geschehen lassen, daß demselben Chur-Pfälzischer Seits ganz incompetenter ein Curator mentis bestellet worden; sie solle also hierüber berichten, und sich verantworten.

Den 29. Maji 1780. wurde der Reichsritterschaft in Schwaben Orts Hegaü rescribirt: Nachdeme die von ihr angezeigte Gesundheitsumstände des nunmehro zur Volljährigkeit gelangten Franz Xaver von R. Kayserliche Maj. zu Anordnung einer Güteradministration ex officio bewegen könnten; als habe sie, Reichsritterschaft, gedachten von R. falls er nicht etwa selbst eines Curatoris Bonorum halber bey ihr ansuchen, oder seine Leibesschwachheit, nach dem Befinden erfahrener Aerzte, von einer solchen Gemüthsbeschaffenheit begleitet seyn sollte, welche ihn ausser Stand sezte, seinen Sachen selbst vorzustehen, die Administration seines Vermögens zu überlassen.

In Sachen: von Steincalenfels wider dessen Curatoren, fassete das Cammergericht den 21. Jul. 1773. das Decret ab:

1. Die gebetene Declaratio sui juris & voluntatis plenariæ, und Aufhebung der bisherigen Curatel, werde noch zur Zeit ausgesezt.

2. Der Kläger habe, bis auf des Kayserlichen Cammergerichts fernere Verordnung, noch in Wezlar zu verbleiben; wobey ihme, bis auf fernere Verordnung, überlassen werde, die Administration seiner Güter von Wezlar aus zu führen, auch die hiervon abfallende jährliche Revenüen zu Wezlar zu empfangen; dergestalten, daß die von demselben vorzuschlagende Beamte und resp. Rentmeister bey dem Kayserlichen Cammergericht verpflichtet, von solchen die Einkünfte an ihn, von Steincalenfels, nach Wezlar eingeschickt, und die jährliche Rechnung dem Kayserl. Cammergericht abgelegt, von Imploranten aber, ohne dises höchsten Gerichts Consens und Einwilligung, weder etwas veräussert, noch Gelder aufgenommen, noch ein- oder anderer Contract oder Verbindlichkeit quovis modo eingegangen werde; widrigen falles derley Alienationen, Gelderaufnahm und Verbindlichkeiten, ipso facto null und nichtig seyn sollen.

3. Wurde denen Curatoren und Amtmann aufgegeben, daß erstere sämmtliche Curatel-lezterer aber die annoch rückständig Amts-Rechnungen, samt deren Original-Belegen über Einnahme und Ausgaben, zur Cammergerichts-Leserey einsenden sollen ꝛc.

§. 4.

Digitized by Google

§. 4. *Venia ætatis.*

Ueber das in der Materie: von den Kayserlichen Regierungsrechten und in der T. Justizverfaß. 1. Theil, S. 1140. angeführte, melde ich noch.

Martis 22. April 1766.

Von Sommerau, Freyherr Christoph Gottfrid Wilhelm, puncto Veniæ ætatis, sive ermeldter Freyherr sub præs. 8. huj. übergibt per à Pilgram allerunterthänigstes Bitten, pro Clem. concedenda Venia ætatis; mit Beyl. sub Lit. A. & B.

Fiat Votum ad Imperatorem.

Veneris 9. Maji 1766.

Von Sommerau, Freyherr Christoph Gottfried Wilhelm, pto Veniæ ætatis.

Publicatur Resolutio Cæsarea: Kayserliche Maj. haben gehorsamsten Reichs-Hofraths Gutachten allergnädigst approbirt: Deme zu Folge detur petita Venia ætatis in forma consueta.

Eodem.

von Bubenhofen, Joh. Euchstach, puncto Veniæ ætatis.

Publicatur &c. (wie zuvor.)

Von der Venia ætatis, so Reichsritterschaftlichen Weibspersonen vom Kayser ertheilet worden ist, sehe man auch oben unter den Kayserl. Regierungsrechten.

Der Graf von Ingelheim, (welcher das grosse Palatinat hat,) verliehe einem von Weyhers Veniam ætatis: Der Reichshofrath verbote aber im Jahr 1771.

1. Der Reichsritterschaft in Franken Orts Rhön und Werra, den von Weyhers für volljährig zu erkennen:

2. Wurde den Grafen von Ingelheim rescribirt: Daß Kayserliche Maj. die einem Imediato ertheilte Veniam ætatis hiemit caßirten, und ihne für die Zukunft ernstlichst-gemessenst angewisen haben wollten, sich dergleichen, bey Vermeidung schärfferen Einsehens, gänzlich zu enthalten.

§. 5. Religionssachen.

Von denen Streitschriften wegen Erziehung einiger von Erthal in der Evangelisch- oder Catholischen Religion, im Jahr 1728. u. f. s. die Deduct. Bibl. 2. Band, S. 883.

Von

Von der Entführung eines jungen von Aufseeß und dessen Erziehung in der catholischen Religion, s. allda S. 759.

Von innerlichen Händeln derer von Aufseeß wegen der Kirche zu Aufseeß, s. auch die Deduct. Bibl. 2. Band, S. 761.

16. Mart. 1651.

Von Vestenberg auf Burghaßlach Adam Ehrhard contra Erharden von Münster auf Breitenlohe per Doctorem Gans sub præsentato 28. Febr. jüngsthin, conqueritur, daß, obgleich zwischen beeden verglichen worden, in welchem Vergleich er doch seines Theils gezogen, daß in jeder bey den inhabenden Herrschaften seinen eigenen Pfarrer der Augspurgischen Confeßion zugewandt halten solle, doch dessen unangesehen der von Münster solche Bestell- und Ansezung der Pfarrer ihme nicht einraumen, und noch zween darüber seiner Catholischen Ihme allein zugehörige Unterthanen, wann sie auf sein frey adelich Ritterguth Burg Haßlach gehen und allda ihren Catholischen Exercitio obligen, hochzeitliche Copulationes verrichten, Kinder taufen lassen und andere gewöhnliche Catholische ritus und Ceremonien celebriren wollen, auf offener freyen Gassen mit gewehrter Hand hinweg nehmen, auch den Geistlichen, dessen er sich zum Catholischen Exercitio bedient, stark bedrohet und also ihne in sein frey adelichen Haus auch dessen supremo territorii jure & ejus possessione vel quasi inquietire, und verhindere, bittet weil solches dem Fridensschluß zuwider, primo citationem ad videndum se declarari in pœnas pacis publicæ & Westphalicæ una cum mandato pœnali inhibitorio, secundo Commissionem auf Chur-Maynz und semper Freyen von Limburg sie ratione juris patronatus in ihren obschwebenden Differentien von einander zu sezen und eine Abtheilung der Kirchen zu machen. Apponit A.

In primo fiat mandatum sine clausula an den von Münster, daß er dem Supplicanten und dessen Unterthanen an Ihrem Exercitio Religionis geklagter massen wider den Fridensschluß sub pœnis eidem insertis nicht hindere, auch von den beklagten Attentaten und Gewaltthaten abstehe, & hoc sub termino duorum mensium.

In secundo fiat Commissio auf den Herrn Grafen von Schwarzenberg und semper Freyen von Limburg, beede Partheyen gegen einander anzuhören, und die Sachen ratione juris patronatus auf den Stand de an. 24. zu richten, oder da die Sach dahin nicht quadrirte, zu berichten.

§. 6. Ehesachen.

Von Reichsritterschaftlichen Ehesachen, sehe man die in der Deduct. Bibl. 2. Band, S. 664. u. f. erzählte Schriften.

Von einer von C. Ehesache schlage man besser unten nach.

In Sachen: von Redwiz contra von Redwiz, resolvirte der Reichshofrath den 25. Jan. 1776. „Rescribatur der Freyfrau Maria Anna von Redwiz, verwittibten von Varell: Ihren Impetratischen Ehemann, noch zur Zeit und biß zum rechtlichen Austrag der Ehedißidien-Streitigkeiten, in dem ruhigen Mitbesiz und Genuß der zeithero gemeinschaft innegehabten Meubles an Silber, Porcellain, Betten, Weiszeug, Kuchengeschirr und Stühlen, nicht zu stöhren, das bereits hinweggenommene ad locum unde zu restituiren, während des Rechtsstreits nichts zu innoviren, alles im vorigen Stand zu belassen, und nicht mit Thathandlungen fürzugehen, sondern den Weg Rechtens einzuhalten ꝛc.

In Sachen: Voigt contra Voigtin, resolvirte der Reichshofrath den 2. Jun. 1769. unter anderem ein Rescript an die von Redwiz zu Küps: Das von Imploranten erbettene, mit Evangelischen Beysizern zu besezende, Ehegericht unverzüglich anzuordnen ꝛc.

In eben diser Sache erkannte der Reichshofrath den 2. May 1770. ferner ein Rescript an die von Redwiz zu Küps: Ihro Kayserliche Maj. könnten ihr bißheriges Verfahren in diser Sache ꝛc. nicht anders als voreilig ansehen; wollten also ihnen gemessen aufgegeben haben, daß sie ꝛc. auf des Klägers Kosten, ein aus zweyen geschickten Männern Augspurg. Confeß. bestehendes Ehegericht, mit Beyfügung eines geübten Actuarii, niderseze, durch sothanes Gericht, nach versuchter Güte, über die Divortienklage ein ordentliches Verfahren, allenfalls auch in contumaciam des einen oder andern Theils, anstellen, und so dann die gehörig instruirte Acten zum unpartheyischen Erkenntniß an eine auswärtige Facultät Augsp. Conf. verschicken lassen sollten ꝛc.

Den 4. Febr. 1771. wurde denen von Redwiz zu Kübs anderweit rescribirt: In Conformität des Kayserlichen Befehls vom 2. May 1770. nunmehro vor allen Dingen die puncto adulterii äusserst gravirte Voigtin, vermittelst gewohnlicher Subsidial-Schreiben, zu Haften und in sichere Gewahrsam zu bringen, selbige durch ein gehöriger massen und auf ihre Kosten niderzusendes Gericht, (von welchem jedoch ein gewisser Mann gänzlich zu entfernen seye,) über der Zeugen Aussagen vernehmen, und dem Proceß gemäß weiter gegen sie verfahren, folglich die instruirte Acta zum auswärtigen Erkenntniß verschicken zu lassen: Immittelst bleibe die

vorhin

vorhin anbefohlene Bestellung des Ehegerichts ausgestellt; welches jedoch zu seiner Zeit nicht anders, als mit zwey geschickten Männern, und mit einem geübten besonderen Actuario, zu besezen seye ꝛc.

Den 26. Maj. 1778. resolvirte der Reichshofrath an den Fränkischen Ritterort Gebürg ein Rescript: Ueber den Umstand einer von der Implorantin Zollner von Brand währender Lebzeit ihres Ehegattens unternommen seyn sollenden anderweiten Verehlichung mit einem, Namens Simon, ausführlich und mittelst möglichster Bescheinigung zu berichten, insonderheit aber das angezogene Würtembergische Regierungsschreiben von 1764. so wohl, als die von dem Zollner ehedem in disem Betref angestellte Klage, beyzulegen, wie minder nicht die Angabe der Implorantin, daß ernannter Simon zu Bamberg ungeirrt und ohnuntersucht im Ehestand lebe, in specie zu berühren und zu erläutern.

Eine Rheinisch-Reichsritterschäftliche Urthel in einer Sache, wo es um einer bloß angeblichen Ehefrau eines von Bozheim Alimentation zu thun ware, von 1720. s. die Deduct. Bibl. 2. Band, S. 846.

§. 7. Gerichtsstand.

Von dem Gerichtsstand der Reichsritterschaftlichen Mitglider, sehe man die Deduct. Biblioth. 2. Band, S. 635. u. f. wie auch die T. Justizverfaß. 1. Theil, S. 39.

Und von ihren Austrägen; allda, S. 81.

Und von der Chur-Pfälzischer Seits behauptenden privilegirten Jurisdiction über seine Vasallen ist in der Materie: von der T. Lehensverfassung, geredet worden.

Den 1. May 1775. resolvirte der Reichshofrath unter anderem ex officio ein Rescript an den Churpfälzischen Regierungs-Präsidenten, Freyherrn von Venningen: Ihro Kayserliche Majestät hätten aus einem von der Reichsritterschaft am Nidern-Rheinstrohm in dem Freyherrlich-Warsbergischen Debitwesen erstatteten Bericht mit allergerechtestem Mißfallen ersehen, was massen er, von Venningen, seine aufhabende Ritterschaftliche Pflichten so weit vergessen, daß er sich nicht entblödet, seine an den Freyherrn von Warsberg gemachte Wechselforderung bey dem Chur-Pfälzischen Wechselgerichte incompetenter einzuklagen, und daselbst, mit gänzlicher Uebergehung des von der Ritterschaft eröffneten Fori universalis, Arreste zu impetriren; es werde ihme dise seine Ungebührniß in Kayserlichen Ungnaden und mit der ernstlichen Verwarnung verwisen, daß bey dem geringsten weiteren dergleichen, einem Ritterschaftlichen

Mitglid so unanständigen, Betragen unfehlbar schärfere Ahndung erfolgen werde.

Von Reichsritterschaftlichen Austrägalsachen, s. die Deduct. Bibl. 2. Band, S. 624.

§. 8. Moratorien.

Von Moratorien, so Reichsritterschaftliche Mitglider gesucht, oder erhalten haben, will ich dises melden.

7. Oct. 1633.

Von Schellenberg Hans Christoph deducit sua gravamina militaria, womit er sowohl von Ihr Maj. als des Feinds Volk mit Quartier, Contributionen, Mord und Brand also in Ruin kommen, daß Ihme seine Creditores zu bezahlen unmöglich, bittet derowegen um ein Quinquennal und solches Ihme dergestalt zu ertheilen, daß niemand, wer der, oder die, seyn, sondern auch nach Wiederantrettung seiner Güter, nach Verflieſſung solcher fünf Jahren, neben den neuen jährlichen Zinsen nur einen alten Jahrzinß biß zu völliger Bezahlung anzunehmen, schuldig seyn sollen.

Specificet Creditores, alsdann soll weiter ergehen, was Recht ist, immittels kan er sich des Kayserlichen Rescripti, an die Gericht in Schwaben ergangen, bedienen.

Den 30. Mart. 1772. wurde einem von Clodt, auf ein von Kayserlicher Maj. genehmigtes Reichshofraths-Gutachten, ein Moratorium so lang, biß die bevorstehende Gräflich-Nesselrodische Zahlung erfolget seye, längstens aber auf fünf Jahre, bewilliget.

Den 24. Decemb. 1776. wurde, auf ein erstattetes Reichshofraths-Gutachten, dem von Clodt die gebetene extensio Moratorii bewilliget.

Den 26. Febr. 1779. schlosse der Reichshofrath, in Sachen: von Clodt, pto Moratorii:

1. Das Gräflich-Bassenheimische Gesuch um Aufheb- oder Beschränkung des Moratorii habe nicht statt.

2. Gebetener massen wurde dem Kayserl. Cammergericht notificirt, was der von Clodt für ein Moratorium und dessen Verlängerung erhalten habe.

3. Wurde der Reichsritterschaft am mittleren Rhein reſcribirt: Nachdeme Kayserliche Maj. für nöthig erachten, denen in einem beygeschlossenen Exhibito dem von Clodt wegen Mißbrauchs des ihme verliehenen Moratorii zur Last gelegten Beschuldigungen näher auf den Grund zu sehen; so habe sie, Reichsritterschaft, denselben nicht nur so fort darüber, wie

wie er sich dißfalls zu rechtfertigen vermeine, sondern auch ins besondere in separato so wohl über dessen eigentlichen dermaligen Vermögens- und Revenüen- als Schulden-Stand, mit Anverlangung dißfallsiger, glaubhaft documentirter, Statuum gründlich zu vernehmen, und über alles dises, zu Nehmung fernerer Maaßregeln, Bericht zu erstatten.

Das dem Freyherrn Adolph Wilhelm Heinrich von und zu der Tann den 13. Dec. 1773. ertheilte Moratorium wurde den 6. Oct. 1775. als sub- und obrepirt, wieder aufgehoben.

Den 3. Sept. 1776. wurde dem Freyherrn Wurster von Creuzberg da nachgesuchte Moratorium abgeschlagen.

Den 25. Dec. 1776. wurde einem Stettner von Grabenhof vom Reichshofrath das nachgesuchte Moratorium ebenfalls abgeschlagen.

Und den 6. Febr. 1777. wurde das Wursterische Gesuch pto Moratorii nochmals verworfen, und es lediglich bey dem Concluso vom 3. Sept. a. præt. gelassen.

In Sachen: Fuchs von Bimbach, ꝛc. Moratorii resolvirte der Reichshofrath den 21. August 1778. ein Rescript an die Reichsritterschaft in Franken, Orts Steigerwald: Nachdeme verschiedene Creditores auch auf des Imploranten dem Rittercanton Baunach incorporirte Güter, Burg-Prepach und Schweinshaupten versichert, und das Domcapitul zu Würzburg wegen eines anderen Anlehens von 26000. fl. bereits darein immittiret seye; als habe sie forderſamst mit gedachtem Rittercanton Baunach zu communiciren, so fort, nebst Beylegung der von daher erfolgenden Antwort, über das Implorantische Gesuch gutächtlichen Bericht zu erstatten, zugleich auch mit anzumerken, wie hoch sich des Implorantens so wohl Schulden- als Vermögens-Stand belauffe.

In eben diser Sache: Fuchs von Bimbach Christoph Veit Philipp pto Moratorii, schlosse der Reichshofrath den 21. December 1778. die Reichsritterschaft in Franken Orts Steigerwald solle vor allem, in Gemäsheit des Kayserlichen Rescripts vom 21. Aug. nup. zur Untersuchung des status activi & passivi schreiten, und hierzu den Impetranten vorladen, einsweilen aber mit allen Licitationen, Verkauf- und Verpachtungen inne zu halten.

Martis 4. April. 1780.

Fuchs von Bimbach und Dornheim pto Moratorii. - -

2. Hat des Imploranten Gesuch um Ertheilung eines Moratorii nicht statt; sed, - -

3. rescribatur gedachter Reichsritterschaft in Franken, Orts am Steigerwald: Kayserliche Maj. hätten aus ermeltem (ihrem) so wohl,

als aus dem von dem Ritterort Baunach ad causam: von Fuchs, pto Investiturae, erstatteten Bericht entnommen, wie hoch der von Fuchs selbst und den erschienenen Creditoribus angegebene Status passivus sich belaufe, auch welche Präreptionen der Revenüen von Burgpreppach und Schweinshaupten gedachter von Fuchs sich zu Schulden gebracht habe: Ihro, Reichsritterschaft, werde dahero hiemit allergnädigst aufgetragen, autoritate Commissionis Caesareae, nicht nur die Beamten der von Fuchsischen Rittergüter Bimbach, Burgpreppach und Schweinshaupten, unter Bedrohung der Selbsthaftung, anzuweisen, daß sie die Revenüen ermeldter drey Rittergüter an Niemand andern, als an das darein immittirte Würzburgische Domcapitul, verabfolgen lassen sollen, sondern auch die noch rückständige Rechnungen erwehnter sämtlicher Beamten, wegen deren Ausliferung, so vil die von Burgpreppach und Schweinshaupten betreffe, - - die Weisung an den Ritterort Baunach ergehe, zu berichtigen, und den zuverläßigen Ertrag ermeldter drey Rittergüter, so vil thunlich, und besser, als bißher geschehen, zu eruiren, nicht weniger die Creditores so wohl, als den Debitoren, nochmals vorzuladen, und es dahin einzuleiten, damit die Creditores zu einiger Nachsicht bewogen- und in der Güte über einen Zahlungsplan und Competenz des Debitoris gemeinschaftlich sich vereiniget werde. - - - Idque

4. notificetur per Rescriptum dem von Fuchs, mit dem Anhang: Daß, gleichwie Kayserliche Maj. die von ihme beschehene Präreptionen, (*) und überhaupt aller Eingriffe in das Oeconomicum um so gewisser sich enthalten werde, als widrigen Falls Kayserliche Maj. ihme auch das Jurisdictionale zu benehmen, Sich genöthiget sehen würden.

Dem Ritterort Baunach endlich wurde ebenfalls hievon Nachricht ertheilt, mit dem Befehl: Die etwa in Handen habende, noch nicht berichtigte, Rechnungen der beyden Beamten zu Burgpreppach und Schweinshaupten, samt deme, was darzu gehörig, an den Ritterort Steigerwald abzugeben.

§. 9. Andere Schuldensachen.

Von Reichsritterschaftlichen Schuldensachen, sehe man auch die Deduct. Bibl. 2. Band, S. 681.

Den

(*) Hier fehlt in meiner Copie etwas.

Den 27. Jun. 1776. wurde gegen einen Freyherrn von Aufseß der Concurs erkannt, und die Ritterschaft dabey erinnert, bey dieser Gantsache die Kosten möglichst zu spahren.

Den 12. Mart. 1778. resolvirte der Reichshofrath, in Sachen: von Aufseß Freyherrliches Schulden- und Debitwesen betreffend ꝛc. an die Reichsritterschaft in Franken Orts Gebürg ein Rescript: Kayserliche Maj. hätten den exorbitanten Schuldenlast des von Aufseeß mit gröstem Befremden, zumalen die geringe Zahlungsmittel, vermittels deren die haufige Glaubiger befriediget werden sollen, ersehen. Bey so üblen Umständen der Massä könnten Kayserliche Majestät dem Ganthierer in seiner Competenz-Anforderung keineswegs willfahren; sondern befehlen vilmehro ihro, der Reichsritterschaft, qua Commissioni Cæsareæ, daß sie den von Aufseeß der Competenz halber auf seine, als Fürstlich-Bambergischer Landrichter und Oberamtmann, zu geniessen habende Besoldung schlechterdings ver- und anweisen, sämtliche Gütereinkünfte, so die Immissi einsweilen nicht bezogen, ad massam Concursus bringen, dem Ganthierer all ferneres Schuldenmachen, unter auf den widrigen Fall zu befahren habendschärferen Einsehens, autoritate Commissionis Cæsareæ, auf das nachdrucksamste verbieten, die Instruirung des Concursprocesses, mit möglichster Spahrung der Kosten, all-thunlichster massen beschleunigen, und, Falls keine gütliche Uebereinkunft inter Creditores zu treffen, Acta instructa ad Impartiales zu Abfassung der Claßificationsurthel versenden, die einlaufende Urthel so fort, salva Appellatione, publiciren, endlich der Ordnung gemäß zur Execution bringen solle. Und weilen ferners

3. aus dem Ritterschaftlichen Bericht zu entnehmen gewesen, daß der von Aufseeß verschidene herrschaftliche Consense auf Unterthanen, auch Verpfändungen ausgestellet haben solle, wovon sich weder die Unterthanen, noch die verpfändete Güter, vorfänden, und daß derselbe weiters

4. sich herausgenommen, wegen dem im Bayreuthischen gelegenen Rittergut und Fürstlich-Bambergischen Lehen, Mengersdorf, zum Nachstand nicht nur des Lehenhofes, sondern auch der Ritterschaft Freyheit selbst, Consense wegen Verpfändung erfagten Ritterguts so wohl nachzusuchen, als allda selbst ausfertigen, und seinen Beamten so gar vor einem gänzlich incompetenten Gericht, zu Gunsten seines Creditoris, verpflichten zu lassen: Dise Handlungen aber allemal sehr ahndungswürdig und strafmäßig seyen; als werde der Ritterschaft fernerweit die Kayserliche Commißion übertragen, ein- so anderes genauer zu untersuchen, den von Aufseeß darüber so fort mit seiner Verantwortung zu hören, und alsdann an Kayserliche Maj. mit räthlichem Gutachten zu berichten; zugleich aber

auch

auch die Ursachen mit zu bemerken, woher es komme, daß, da die Ritterschaft in ihrem kaum zwey Jahre ehevor erstatteten Bericht die von Aufseeßische Schulden nur etwas über 26000. fl. angegeben, auf einmal der Schuldenlast so exorbitant angewachsen, und dieselbige nicht eher getrachtet habe, disem Umwesen behörig zu steuern.

In Sachen: von Aufseß Freyherrliches Schuldenwesen betreffend, vermehrte der Reichshofrath der Freyin Carolinen von Aufseß die jährliche Alimentgelder von 150. fl. biß auf erfolgende Beendigung des Aufseßischen Concurses, mit weiteren jährlichen 50. fl.

*

Den 9. Aug. 1779. wurde, in Sachen: von Bauz Debitwesen, in specie die von Wilh. Frid. von Bauz nachsuchende Selbstübernehmung der Administration oder Erhöhung seiner Competenz betreffend, dem Fränkischen Rittercanton Ottenwald rescribirt: Sie habe vor allen Dingen über obbesagten Antrag die Creditores und übrige fünf von Bauzische Söhne zu vernehmen, und das nöthige zwischen disen und besagtem gütlich zu reguliren, und, wie solches geschehen, oder bey sich ergebenden Anständen, seiner Zeit zu berichten.

*

Den 3. Sept. 1779. wurde dem Rittercanton Rönwerra rescribirt: Kayserliche Maj. hätten mißfällig ersehen, wie saumselig sie sich in Eröffnung des Concurses gegen den von Bibra benommen; es werde ihr daher sothanes Betragen nicht nur in Ungnaden verwisen, sondern auch anbefohlen, alsogleich denselben rechtlicher Ordnung nach zu eröffnen, so fort die Glaubiger edictaliter zu citiren, super liquido & prioritate gehöriger Ordnung nach zu vernehmen, die Güte zu versuchen, in deren Entstehung aber Acta ad Impartiales zum Spruch Rechtens zu versenden, und dann selben, salva Appellatione, publiciren zu lassen; inzwischen aber die Immissos, biß nach Publication des Prioritätsurthels, bey ihren juribus Immissionis zu belassen, ingleichem dem von Bibra die Jurisdictionalien abzunehmen, und deren Verwaltung selbst durch den von ihr aufstellenden Curatoren zu besorgen ꝛc.

2. Dem von Bibra aber wurde rescribirt: Kayserliche Maj. versehen Sich zu ihm, daß er in Zukunft nicht allein von allen weiteren Eingriffen sich enthalten, sondern auch denen fernerweiten Ritterschaftlichen und resp. Kayserlichen Commißionsverordnungen sich auf das genaueste fügen werde; als ansonsten gegen ihn, auf die erste Anzeige, mit schärferer Kayserlicher Verordnung fürgeschritten werden solle.

In

In Sachen: von Boineburg, pto Sequestrationis Boni Hohenwart, wurde den 21. Oct. 1777. die Kayserliche Commißion ex officio auf den Fränkischen Ritterort Rhön-Werra erneuert, und ihro rescribirt: Sie habe aus dem Beyschluß mit mehrerem zu ersehen, aus welchen Gründen einige von Boineburgische Creditores so wohl, als die Ritterschaft des Buchischen Quartiers, die Beförderung des Verkaufs der von Boineburgischen Güter an den nächsten Agnaten nachgesuchet hätten: Nun sezten Ihro Kayserliche Maj. voraus, sie, Reichsritterschaft, werde, in Folge des Kayserlichen Rescripts vom 17. Nov. 1757. seit der von ihr verfügten Sequestration, auch den Concurs dergestalten instruiret haben, daß puncto liquidi & prioritatis Creditorum weiter nichts hinterstellig seye, sondern es bloß auf die Verwerthung der Güter des Debitoris ankomme; es solle also derselben hiemit aufgetragen seyn, autoritate Cæsareæ Commissionis mit dem nächsten Agnaten über den Kauf die Tractaten anzugehen, und solche biß auf Kayserliche Genehmhaltung abzuschliessen, bey Bestimmung des Werths, nebst den Familienverträgen, auch auf das Beste der gesammten Creditorum so wohl, als des Debitoris, rechtliche Rücksicht zu nehmen, disen auch, wo nöthig, mit seinen Erinnerungen zu hören, und so dann das errichtete Kaufinstrument, mit ausführlichem Bericht über den statum des Debitwesens, zur weiteren Kayserlichen Resolution einzusenden.

Den 21. Dec 1778. beschlosse der Reichshofrath, in Sachen: von Breidbach zu Büresheim Debitwesen betreffend, ein Rescript an die Reichsritterschaft am obern Rheinstrohm: Kayserliche Majest. fänden die Vermögensumstände des von Breidbach-Büresheim so beschaffen, daß die Eröffnung einer formlichen Administration und Debitcommißion allerdings unvermeidlich seye: Sie wollte solche demnach ihr, Reichsritterschaft, hiemit aufgetragen- und befohlen haben, nicht nur samtliche desselben immediat- und mediat-Güter, Gefälle und Einkünfte, leztere jedoch prævia requisitione und mit Ausnahm der Chur-Maynzischen Dienstgelder, autoritate Cæsarea in Verwaltung zu nehmen, sondern auch die Creditores per Edictales vorzuladen, und entweder in der Güte einen Zahlungsplan mit denselben festzusezen, oder, bey dessen Entstehung, einen Contradictorem Massæ aufzustellen, die Handlung super Liquiditate & Prioritate in rechtlicher Ordnung zu veranlassen, Acta instructa an eine Juristen-Facultät zur Entscheidung zu versenden, und die daher einlangende Urthel seiner Zeit, salva Appellatione, behörig zu publiciren, auch, wie es geschehen, zu berichten. Da übrigens der Debitor communis ohnehin

nehin 3700. fl. an Chur-Maynzischen Dienstgeldern jährlich zu beziehen habe; so verstehe sich von selbsten, daß ihm, bey einem dergleichen mehr als hinlänglichen Unterhalt, keine weitere Competenz bestimmet werden möge.

2. Mit Notification dessen wurde der Chur-Maynzischen Regierung reseribirt: Nachdeme nunmehro die Reichsritterschaft am obern Rheinstrohm dises Schuldenwesen autoritate Commissionis Cæsareæ zu besorgen habe; so versähen Sich Kayserliche Maj. zu derselben, daß sie, bey dergestalten förmlichen Foro universali ihre auf Vorkehrung einer besonderen Administration über die in den Chur-Maynzischen Landen befindliche Güter, Gefälle und Einkünfte geäusserte Behauptungen von selbsten sinken lassen, und die Ritterschaft, als angeordnete Kayserliche Commißion, in deren alleinigen Verwaltung, jedoch mit Ausnahm der Churfürstlichen Dienstgelder, nicht ferner behindern, auch an dise, auf vorgängiges Ansinnen, die jedesmal ohnweigerliche Entrichtung der dem von Breidbach von der dasigen Rentcammer, wegen eines ihm von dem leztverstorbenen Herrn Churfürsten zugedachten Legati annui gebührenden 2000. fl. so wohl, als der von einem darauf haftenden Capital von 32000. fl. jährlich mit 1280. fl. fälligen Interesse, behörig verfügen werde.

Chur-Maynz liesse darauf eine Vorstellung gegen die von der Reichsritterschaft am obern Rheinstrohm unbefugter Weise anverlangende Selbstadministration der von Braidenbachischen Mediatgüter übergeben, und bitten, in Rücksicht auf die angeführte wichtige Gründe, obgedachte Reichsritterschaft mit etwa Ordnungswidrigen Forderungen abzuweisen: Den 24. Dec. aber wurde der supplicirende Anwald lediglich auf obiges Conclusum vom 21. Dec. verwisen.

*

Den 20. Aug. 1778. wurde der Kayserlichen Commißion in dem von C. Debitwesen reseribirt: Wann wegen eines Reichshofraths-Agentens moderirten Deservits-Falls sich nach dem Zustand der Maßa zeigen sollte, daß derselbe ohne Nachtheil anderer, potiora vel paria jura habender, Creditoren befridiget werden könne, auf baldige Bezahlung in alle thunliche Wege bedacht zu seyn.

*

Den 30. Jan. 1776. resolvirte der Reichshofrath, in Sachen: von Diemar, Christoph Heinrich, pto Cessionis Bonorum:

1. die angetragene Cessio Bonorum werde angenommen.

2. Die Fränkische Reichsritterschaft Orts Rhön- und Werra solle, autoritate Commissionis Cæsareæ, die Administration derer dem von Diemar zustehenden Güter und Gefälle übernehmen, und die davon eingehende

gehende Revenüen einsweilen in ihrer Verwahrung behalten; jedoch die etwa würklich immittirte Creditoren bey der perceptione fructuum belassen, so dann sämtliche von Diemarische Creditores durch die gewöhnliche Edictales, unter einem hinlänglichen, auf drey Fristen eingerichteten, termino præclusivo citiren, unter selbigen das Verfahren super liquiditate & prioritate rechtlicher Ordnung nach verfügen, die hierüber verhandelte Acta, nach deren Schliessung, zum Spruch Rechtens versenden, und die einlangende Sentenz, salva appellatione, publiciren,

Und da der von Diemar zugleich auch um Bestimmung einer Competenz angesucht; so solle sie die Creditores darüber, und eventualiter super Quanto, vernehmen: Wenn sich aber dißfalls ein Anstand oder dissensus ereignen würde, darüber seiner Zeit mit Gutachten berichten, auch die Erklärung der Creditorum so wohl, als den von Diemarischen Statum activum & passivum, beyfügen.

3. Habe des Freyherrn von Würzburg gestelltes Gesuch nicht statt, sondern es werde derselbe mit seiner, ob gleich in liquido & judicato beruhenden, Forderung quoad Classificationem an die angeordnete Kayserliche Commißion verwisen.

*

Den 12. Maj. 1778. resolvirte der Reichshofrath, in Sachen: von Feignies Gebrüdere üble Wirthschaft und Administration betreffend, ein Rescript an die Reichsritterschaft am nidern Rheinstrohm: Sich nicht nur wegen der durch nicht-Befolgung des ihr unterm 12. Apr. 1775. gegebenen Commißionsauftrags zu Schulden gebrachten höchststrafbaren Saumseligkeit zu verantworten, sondern auch, unter Vermeidung einer schärferen Ahndung, ihren ungesaumten Bericht, wie sie obgedachten Kayserlichen Auftrag bißhero befolget, und noch zu befolgen gedenke, längstens innerhalb zwey Monathen um so gewisser zu erstatten, als im widrigen ihr der ertheilte Commißionsauftrag abgenommen- und auf ihre Unkosten einer anderen Reichsritterschaft übertragen werden solle.

Den 23. Nov. 1778. aber wurde der Reichsritterschaft am nidern Rheinstrohm rescribirt: Den vorhabenden Verkauf der Feigniesischen Güter einstweilen noch zu suspendiren, über deren angebliche fideicommissarische Eigenschaft von denen contradicirenden Debitoribus von Feignies die gehörige Documente und Beweise abzufordern, und so dann ohne weitere Saumseligkeit den bescheinigten Befund einzuberichten.

*

Den 19. Mart. 1776. resolvirte der Reichshofrath, in Sachen: von Freyberg zu Waizen und Eisenberg Freyherrn Debitwesen betreffend,

an der Reichsritterschaft in Schwaben Canton an der Donau ein Rescript dahin: Kayserliche Maj. genehmigten ihre bißher in der Concurssache des verstorbenen Joseph Maria von Freyberg getroffene Einleitung, und gewärtigten zu seiner Zeit ihren weiteren Bericht: Nachdeme indessen Kayserliche Maj. zugleich aus disem ihrem Bericht wahrnehmen müssen, wie leichtsinnig und unrechtfertig sich des alten Freyherrn Franz Joseph von Freyberg ältester Sohn in Schulden- und solchergestalt vertiefe, daß er selbst bekennen müsse, nicht zu wissen, wie er sich daraus reissen würde, sie auch wegen dessen jüngeren Sohns verschidene Bedenklichkeiten wegen seiner Aufführung geäussert; so würde sie, autoritate Cæsarea die Wirthschaft derer beyden Söhne des Freyherrn Franz Joseph von Freyberg auf das genaueste zu untersuchen, zugleich aber auch befehliget, dafern immittelst mehrgedachter Freyherr Franz Joseph von Freyberg mit Tod abgehen sollte, dessen ganzen Nachlaß durch einen darzu specialiter zu autorisirenden Subdelegirten zu sequestriren, den Statum activum & passivum der Verlassenschaft ins gewisse zu sezen, und denen beyden Söhnen eine anständige Competenz provisorie, biß auf weitere Kayserliche Verordnung, auszuwerffen; jedoch vor der Hand vorzüglich Bedacht darauf zu nehmen, damit der Nachlaß des gegenwärtigen Cridarii mit dem künftigen Nachlaß seines Vaters nicht vermischet, auch alles, so vil thunlich, von Haus aus, und ohne etwas anderes, als Schreibgebühren und Reisekosten, der Masse zur Last zu sezen, betrieben werde; daneben aber sich in Ansehung beyder Massen eine gute Wirthschaft bestens angelegen seyn zu lassen, auch die jedesmalige Rechnungen binnen der ersten Monathen eines Jahrs, nachdeme resp. zuvor Creditores mit ihren Monitis darüber gehöret, justificiren, auch die überflüßige Gelder jedesmal sicher belegen- und alles thun zu lassen, was zu Beförderung der Sache nur immer dienlich seyn könne: Zu seiner Zeit aber so wohl wegen der gegen die Söhne des Franz Joseph von Freyberg anzustellender Untersuchung, als sonst, zu berichten.

In eben diser Sache: von Freyberg zu Waizern und Eisenberg Freyherrliches Debitwesen betreffend, wurde den 30. Sept. 1777. der Reichsritterschaft in Schwaben, Viertels an der Donau, rescribirt: Kayserliche Maj. könnten die von ihrem Subdelegato gemachte Vorschläge keineswegs genehmigen, und befehlen ihr dahero, daß sie nunmehr förmlich die gesammte Creditores derer von Freybergischen Söhne, so vil deren bekannt, mittelst Citationen, die unbekannte aber per Edictales, vorzuladen, dann dem Gebhard von Freyberg, (als welcher annoch in Minorennitate,) ad litem einen Curatoren zu bestellen, so fort über die Rechtsbestän-

beſtändigkeit und Liquidität der Forderungen derer Creditorum handlen, und darüber, prævia concluſione, per Extraneos ſprechen zu laſſen.

Weiter ſchloſſe der Reichshofrath den 12. Aug. 1779.

2. Es ſollte der Schwäbiſchen Reichsritterſchaft an der Donau reſcribiret werden: Kayſerliche Majeſt. genehmigten die von ihr ſo wohl in dem Debitweſen derer Gebrüdere von Freyberg, als ſonſten nach Abſterben des alten von Freyberg, getroffene Verfügungen: Und gleichwie ſie ſich ferner per Subdelegatum der Adminiſtration des von Freybergiſchen Nachlaſſes, ſowohl in œconomicis, als quoad Jurisdictionalia, zu unterziehen, auch alles das weitere einzuleiten habe, was zur Beendigung des Debitweſens derer Gebrüdere von Freyberg, wie auch Tilgung derer auf den Gütern haftenden Schulden, verendzwecken möge; alſo habe ſie auch ins beſondere gedachten Brüdern von Freyberg autoritate Cæſarea alle Einmiſchung in die Adminiſtration diſer väterlichen Güter, wie auch deren Aufenthalt ſelbſt zu Raunau, gänzlich zu unterſagen, und ſolche zu bedeuten, daß, wenn ſie gleichwohl ohne Vorwiſſen und Genehmigung ihr, der Reichsritterſchaft, ſich einfinden, oder durch unziemliche Einmiſchung in die Adminiſtration zu neuen Unordnungen Anlaß geben ſollten, ſie ſo fort wieder hinweggeſchaft, auch eventualiter gegen ſie mit Perſonalarreſt und ſonſt weiterer Ahndung hervorgegangen werden ſolle. Dem älteſten, Clemens Carl von Freyberg aber habe ſie, Reichsritterſchaft, noch ins beſondere autoritate Cæſarea wiederhohlt ſeine verſchwenderiſche Lebensart vorzuhalten, ihn davon abzumahnen, und ihn daneben ernſtlich zu erinnern, daß, wann derſelbe in Zukunft, bey der ihm ausgeworfenen, ohnehin ganz anſehnlichen, Competenz, neue Schulden zu contrahiren, ſich beygehen laſſen, und nicht des mit Wucherjuden bißhero gepflogenen Umgangs ſich gänzlich enthalten ſollte, Kayſerliche Maj. nicht umgehen würden, denſelben, als einen incorrigiblen Verſchwender, ohne weiteres pro prodigo zu declariren ꝛc.

3. Wurde ein Reinſinuatum an die Kayſer-Königliche obriſte Juſtizſtelle dahin erlaſſen: Die Freybergiſche Raununger Güter hätten notorie ſich aller derer jenigen Immedietäts- und Exemtions-Rechte zu erfreuen, die den Innſäßiſchen Gütern und ihren Beſizern vermöge der in medio ligenden Verträge zuſtünden, und die Vorder-Oeſterreichiſche Regierung habe auch bißher diſes jederzeit anerkannt, und dahero die etwanige Kläger gegen die von Freyberg jedesmal mit ihren Klagen an des Beklagten Forum competens, die Reichsritterſchaft Cantons Donau verwieſen: Ins beſondere aber der tempore Minorennitatis des nun verſtorbenen von Freyberg von der Reichsritterſchaft aufgeſtellten Adminiſtration nichts in

Weg gelegt, am wenigsten aber einer Coadministration sich anzumassen verlangt: Kayserlicher Reichshofrath könne dahero, bey dem für die Reichsritterschaft im Mittel ligenden Besizstand, in die in Vorschlag gebrachte gemeinschaftliche Administration um so weniger gehehlen, als die lezte Kayserliche Resolution vom 6. Oct. 1772. es bey denen in medio ligenden Verträgen belassen, und dise alle viam facti gebührend ausschliessen. Reichshofrath versehe sich zu einer Kayſ. Königlichen obristen Justizstelle, es werde dieselbe eine Vorder-Oesterreichische Regierung, von allen Besizstöhrungen abzumahnen, geneigen, und die Reichsritterschaft bey der ihr anbefohlenen Sequestrations-Administration bey ihrem Besiz ruhig belassen.

Den 20. Nov. 1780. erkannte der Reichshofrath in dem Fuchs von Bimbachischen (1) Debitwesen an den Rittercanton am Steigerwald in Franken ein Rescript: Sie werde aus der Anlage ersehen, welchen Vorschlag der Freyherr von Fuchs zu Befriedigung seiner dermaligen meistens auf die Zahlung dringenden Creditoren gemacht haben: Gleichwie nun dadurch ermeldte Creditores auf einmal befridiget würden, und es dahero der ihr, Reichsritterschaft, unterm 4. Apr. c. a. aufgetragenen Formirung des von Fuchsischen Status activi und Entwerfung eines Zahlungsplans, auch Regulirung der Competenz, nicht bedörfe; als habe sie damit inne zu halten, so fort ermelten Freyherrn von Fuchs zu Benennung des neuerlichen Creditoris anzuweisen, und wegen behöriger Verwendung solches neuerlichen Anlehens das behörige zu besorgen; jedoch, ohnaufhaltlich dessen allen, die ihr aufgetragene Veranstaltung, daß nemlich die Einkünfte der drey Fuchsischen Rittergüter, Bimbach, Burgprepach und Schweinshaupten, an Niemand andern, als an das darein immittirte Fürstlich-Würzburgische Domcapitul, in so lang verabfolget werden, so fern es nicht bereits geschehen, ungesaumt zu treffen.

In Sachen: von Gaißberg zu Helffenberg Prodigalität und Schuldenwesen betreffend, wurde die Reichsritterschaft am Kocher den 26. Jan. 1778. nunmehro des ihr in diser Sache vorhin ertheilten Kayserlichen Auftrags entlediget.

In Sachen: Das von Gemmingen-Babstättische Debitwesen betreffend, wurde vom Reichshofrath den 11. Febr. 1769. der in der Sache angeordneten Commißion aufgegeben: Insonderheit die von Gemmingen mit den Creditoren über die Frage wegen des Fideicommisses derer Schulden-

(1) s. auch vorhin, unter: **Moratorien.**

Schuldner Güter handlen- und ab Impartialibus darüber mit-sprechen zu lassen.

Den 9. Jun. 1779. resolvirte der Reichshofrath, in Sachen: von Gemmingen zu Babstatt Gebrüdere Debitwesen betreffend: Würde der Herr Churfürst zu Pfalz das Angeben, daß die Reichsritterschaft Orts Craichgau auch jene in seinen Landen fallende von Gemmingische Einkünfte, in welche schon ante motum concursum ein und andere Creditores immittirt gewesen, wider den klaren Innhalt der Kayserlichen Verordnung vom 11. Febr. 1769. ad massam Concursus von nun an einzuziehen beginne, gehörig bescheinigen; so erfolge hierüber fernerer Bescheid.

*

In dem von Geyspizheimischen Debitwesen wurde den 8. October 1779. der darinn angeordneten Kayserlichen Commißion rescribirt: Dieselbe habe, bevor Kayserliche Maj. auf die von dem appellantischen Theil gegen die von der Universität zu Heidelberg eingehohlte Urthel angebrachte Beschwerde ihre Entschliessung ertheile, sich darüber so fort standhaft zu verantworten, daß sie in disem ihr autoritate Commissionis Cæsareæ übertragenen Debitwesen die bey Einlangung der Ingolstätter Locationsurthel unter einigen Creditoren sich angeblich ereignete Anstände, bey Kayserlicher Maj. ohnangezeigt, zugelassen, und eine nochmalige Versendung ohne Anfrage bey Allerhöchstderoselben, zu veranlassen, sich ermächtiget habe.

*

In Sachen: von H. Prodigalität ꝛc. betreffend, wurde vom Reichshofrath den 20. Mart. 1771. auf Bamberg und Sachsen-Meiningen eine Executions-Commißion erkannt: Wann das Kayserliche Landgericht Burggrafthums Nürnberg inner zwey Monathen denen Kayserlichen Rescripten von 1766. 13. Oct. und 1767. 7. Mart. nicht pariren würde, es executive darzu anzuhalten.

*

Den 17. Aug. 1779. schlosse der Reichshofrath in der von H. zu S. Angelegenheit: „Nachdem in dem Conventschluß der Reichsritterschaft am Mittelrhein gehörige Rücksicht auf die Competenz beyder implorirenden von H. zu nehmen, bereits vestgesezt, und durch das Kayserliche Conclusum vom 15. Dec. a. præt. derselbe durchgehends bestättiget worden; als habe es dabey sein Bewenden.

*

In Sachen: von Holz Prodigalität, in specie die neuerlich contrahirte

trahirte Schulden betreffend, wurde den 29. September 1778. der Reichsritterschaft in Schwaben, Orts am Kocher, reſcribirt: Dieſelbe habe

1. über die von dem Eberhard Gottfrid von Holz aufs neue contrahirte Schuldenlaſt von 13745. fl. (ohne ſolche mit dem älteren übrigen Debitweſen zu vermengen,) die Glaubiger behörig per Edictales zu citiren, einen ordentlichen Concursproceß zu formiren, und darüber zu ſeiner Zeit an Kayſerliche Maj. weiter zu berichten.

2. Habe die Reichsritterſchaft ſämtliche, ſo wohl die ältere als neuere, Rechnungen denen Creditoribus, um darüber ihre Monita zu verfertigen, vorzulegen, und demnächſt auch dißfalls an Kayſerliche Maj. zu berichten.

3. Lieſſen Kayſerliche Maj. es vor der Hand zwar bey der angemeldeten ſicheren Verzinſung jenes vor den veräuſſerten Hagenhof ſurrogirten Aequivalentcapitals von 16500. fl. bewenden; befählen aber dabey, weiter umſtändlich über den Punct zu berichten: Ob die Unterbringung diſes Capitals auch mit derer Fideicommiß-Intereſſenten Genehmigung geſchehen? verſähen Sich auch weiter noch, die Commißion werde ſo fort es an ihrem Fleiß nicht fehlen laſſen, bemeldtes Capital zum Ankauf eines Immobilis anzulegen.

4. Habe die Commißion recht daran gethan, daß ſie die von Holziſche Beamte ihrer Pflichten erinnert, und zu Einliferung derer Revenüen angewiſen hätte; als wobey es auch in der Maaſſe ſein Verbleiben habe. So vil endlich

5. die Zudringlichkeiten derer Gebrüdere von Berlichingen betreffe; ſo habe ſie, Reichsritterſchaft, ſolchen im mindeſten nichts von deren Begehren, als gerade gegen den getroffenen Vergleich und die dißfalls ergangene Kayſerliche Judicata angehend, zu geſtatten, vilmehr ſie lediglich auf die erlaſſene Erkenntniſſe zurück zu weiſen.

Den 28. Jan. 1779. wurde, in Sachen: von Holz Gottfrids Debitweſen betreffend, der Kayſerlichen Commißion reſcribirt: Den von Crayſheim auf Morſtein zu vernehmen: Auf welche Art er und die Schweſtern des von Holz ihren Anerbieten ein Genüge zu leiſten gedächten, die Creditores darüber zu hören, und darüber Kayſ. Maj. mit Gutachten zu berichten; immelſt aber mit würklicher Formirung des neuerlich angeordneten Concurs-Proceſſes, biß auf weitere Kayſ. Verordnung, noch an ſich zu halten.

Ferner beſchloſſe der Reichshofrath den 19. Aug. 1779. an die Kayſerliche Commißion ein Reſcript: Kayſerliche Majeſtät gewärtigten, ſie

werde

werde in der Liquidationsſache der Craft-Crailsheimiſchen Fideicommiß-Adminiſtration, den Contradictorem zu dem annoch ermanglenden Schlußſaz anzuhalten, nicht ermanglen, auch berichten, warum denen Glaubigern noch biß dahin die Adminiſtrations-Rechnungen nicht vorgelegt worden, nachdem doch ſolches den 29. Sept. vor Jahrs derſelben aufgegeben ſey, nicht weniger dem Reſcript vom 28. Jan. diſes Jahres in Einſendung diß-fallſigen Berichts gemäß zu leben; unter der Verwarnung, damit es ſchärferer Kayſerlicher Verordnung nicht bedörfe.

Den 4. Febr. 1780. wurde in dem Gottfrid von Holziſchen Debitweſen der Kayſerlichen Commißion reſcribirt: Nachdeme dieſelbe auf die unterm 29. Sept. 1778. und 28. Jan. auch 19. Aug. vorigen Jahrs an ſie ergangene Reſcripte die erforderliche Berichte noch nicht erſtattet, Kayſerliche Majeſt. auch inzwiſchen vor Faſſung ihrer weiteren Entſchlieſſung beſonders daran gelegen ſeye, zu wiſſen, wie ſo wohl die Creditores, als ſie, Reichsritterſchaft, das Erbieten derer von Holziſchen Geſchwiſtrigte anſähen; als verſähen Sie Sich, es werde die Commißion nicht nur denen obigen an ſie ergangenen Reſcripten ſich gemäß bezeugen, ſondern befehleten auch, nachdeme ſie zuvor die Creditores über die hiebeygeſchloſſene Zahlungsvorſchläge mit deren Gutachten würde vernommen, als auch die von Berlichingiſche Agnaten mit deren rationibus diſſenſus genüglich gehöret haben, Kayſerlicher Maj. über alles innerhalb zweyer Monathe ſtandhaft und gutächtlich zu berichten, unter der Verwarnung, damit es ſchärferer Kayſerlicher Reſolution nicht bedörfe.

*

Den 21. Mart. 1780. beſchloſſe der Reichshofrath, in Sachen: von Iſling üble Aufführung und Adminiſtration über Lackendorf betreffend, ein Reſcript an die Reichsritterſchaft in Schwaben, Cantons Necker Schwarzwald: Nachdeme durch das Abſterben des Joſephs Fidelis von Iſling deſſen Debitweſen eine andere Geſtalt gewinne; als genehmigten Kayſerliche Maj. den von ihr, Reichsritterſchaft, gethanen Vorſchlag, und befählen derſelben, autoritate Cæſarea alle und jede, welche auf des Defuncti hinterlaſſenes Vermögen, ex quocunque titulo, ſive hæreditatis, ſive debiti, ſive alio, einen Anſpruch zu machen haben, per Edictales zu citiren, den ſtatum activum & paſſivum zuforderiſt zu unterſuchen, und in das reine zu bringen, ſo fort, in Entſtehung der Güte mit denen Creditoribus, darüber, prævia liquidatione, ab Exteris impartialibus erkennen, und das einlangende Urthel, appellatione ſalva, publiciren zu laſſen; nicht minder die Creditores des angeblichen Fideicommißi mit ihren allenfallſigen Einwendungen ordentlich zu vernehmen, inzwiſchen aber, und biß zum

Austrag der Sache, mit der ihr, Reichsritterschaft, übertragenen Administration und Sequestration der Revenüen von Lackendorf fortzufahren.

In Sachen: von Iflingen üble Aufführung und Administration über Lackendorf betreffend, wurde den 23. Jun. 1780. der Reichsritterschaft in Schwaben in der Ortenau weiter rescribirt: So wohl über einen Beyschluß, als auch, wie sie, Reichsritterschaft, das Kayserliche Rescript vom 21. Mart. c. a. in allen Puncten befolgt, und besonders, ob sie, anbefohlener massen, die Creditores über das angebliche Fideicommiß vernommen, und was dieselbe dißfalls geäussert haben? pflichtschuldigst zu berichten.

*

In Sachen: von Lentersheimisches Debitwesen betreffend, beschlosse der Reichshofrath den 19. Apr. 1776. unter anderem:

2. Werden nunmehro, in so weit solches noch nicht geschehen, alle diejenige, welche, an den verstorbenen Geheimen Rath von Lentersheim und dessen Vermögen einige Forderung und Ansprache zu haben vermeinen, gleichwohlen aber selbige in denen 1748. und folgenden Jahren vorgewesenen Liquidationsterminen nicht profitiret haben, mithin latitiren dörften, mit ihren vermeintlichen Forderungen und Ansprüchen von disem Concurs gänzlich ab- und zur Ruhe verwiesen.

3. Nachdem nunmehro hiernächst zwischen dem Cammerherrn von Lentersheim und dessen Creditoribus verschidene Pacta remissoria zu Stand kommen, und Kayserlicher Maj. zur Genehmigung vorgelegt worden; als werden die

sub num. 5. 6. 7. 9. 10. & 11. producirte Pacta remissoria so, wie

b) das in Adj. 8. mit dem Curator der von Auffeeßischen Creditorum biß zur Unterschrift abgeschlossene, und von der Reichsritterschaft Cantons Steigerwald bestättigte, Pactum remissorium, (mit Verwerffung der von gedachtem Curatore neuerlich dagegen gemachten unerheblichen Einwendungen,) unter Voraussezung, daß die Zahlung in der von den Creditoribus prolongirten zweymonathlichen Frist würklich erfolge, hiemit in vim rei judicatæ von obristrichterlichen Amts wegen genehmiget, und deßhalb mehrgedachter von Auffeeßischer Curator, gleichwie dann auch

c) der Freyherr von Eyb, und andere etwa noch dissentirende chirographarische Glaubiger pro consentientibus declarirt: Des Endes werde dann

d) die

d) die von dem Cammerherrn von Lentersheim in der Person des Herzoglich-Sachsen-Hildburghausischen Geheimen Raths von Oertel und des Nürnbergischen Landgerichts-Assessoris Hoffmann aufgestellte Obmannschaft zur Planmäßigen ins Werk stellung der vorgeschlagenen Zahlungsmittel hiedurch autorisirt; und habe es dahero

5. bey der von der Obmannschaft, mit zu belobendem Eyfer, zu Aufrechterhaltung der getroffenen Pactorum aus eigenen Mitteln geschehenen Vorschuß des so genannten Nürnbergischen Consortii sein Bewenden, und,

6. in Ansehung der aufzunehmenden Capitalien, die Confirmation der zur Sicherheit des künftigen Creditoris entworffenen Obligation, nach geschehener Einreichung der vollzogenen Urkunden, hiemit zugesicheret, auch

7. die Obmannschaft (mit Verwerfung der von des Cammerherrns von Lentersheim Schwestern gemachten unerheblichen Einwendungen,) zur Verkaufung des so genannten Stöckenbergs hiemit autorisiret, auch

8. dahin angewiesen,

a) nunmehro die vorhandene media solvendi vor allen Dingen zur Erfüllung der noch übrigen Pactorum in der hiemit genehmigten zweymonathlichen Frist nicht nur bester massen zu verwenden, sondern auch

b) nachdeme von dem Fürstlich-Hohenlohischen Lehenhof, bloß wegen der Correspondenz mit denen übrigen Anaten, der nachgesuchte Consens ad 2800. fl. verzögert, von Seiten des Herrn Fürst-Bischoffen zu Eichstätt aber der eben wohl nachgesuchte Consens ad 40000. fl. keineswegs simpliciter abgeschlagen worden, vilmehr in alle Wege zu vermuthen stehe, es dörfte obgedachter Herr Fürst Bischoffl. bey der ohnehin auf den Eichstättischen Lehen noch haftenden consentirten Schuld ad 420. 0. fl. und der jezigen betrübten Lage des Debitwesens, auch in Zukunft des nachgesuchten Consenses biß zur Beendigung der angestellten Redintegrationsklage dem Debitori in der That allen sonst davon zu hoffenden Nuzen entziehen würde, damit länger nicht entstehen, sich den ferneren Betrieb dieser annoch herbeyzuschaffenden Consense bestens angelegen seyn zu lassen. In Gemäßheit alles dessen

9. und mit der Notification derselben, wurde der Reichsritterschaft Cantons Altmühl, als bißhero angeordneten Kayserlichen Administrations- und Sequestrations-Commißion, rescribirt: Nachdem das gegenwärtige Debitwesen durch die mit aller Theile Zufridenheit getroffene und unter dem heutigen dato begnehmigte Pacta remissoria gänzlich erlediget, und die zu weiterer ins Werksezung der planmäßigen Zahlungsmittel, in der

Person des geheimen Raths von Oertel und Landgerichts-Assessoris Hoffmann, aufgestellte Obmannschaft bestättiget worden; als werde der Reichsritterschaft nicht nur dises bekannt gemacht, sondern auch die bißher vorgewaltete Sequestrations- und Administrations-Commißion hiemit aufgehoben; dannenhero sie, Reichsritterschaft, angewisen, so fort nach Empfang dises dem Cammerherrn von Lentersheim seine samtliche Güter und Immobilia plenarie, so wohl intuitu fructuum, quam jurisdictionalium, wie auch alle sonstige Mobilien, Urkunden und Briefschaften, abzulifern; ins besondere auch die sich etwa findende Restantien, prævia designatione, anzuzeigen, auch die alt- und neu-Mühriſche Unterthanen mit ihren Pflichten an ihn zu verweisen, und dahingegen samtliche Administrations-Beamte zu dimittiren, nicht weniger obgedachter Obmannschaft gegen Quittung ohngesaumt alle in Handen habende Administrations-Baarschaften, und etwa über ausgeliehene Administrationsgelder gestellte Obligationen und Wechsel, auszuzahlen und auszuhändigen, solche auch in weiterer Ausführung des Zahlungsplans in keine Weise zu behindern, endlich aber auch die denen Creditoribus seit 1772. noch nicht ad monendum vorgelegte Rechnungen unverzüglich resp. abschliessen und ad monendum vorlegen zu lassen ꝛc.

Den 12. Jun. 1777. ergienge in dem von Lentersheimischen Debitwesen ein weitläuftiges Reichshofraths-Conclusum, aus welchem ich aber hier nur dises wenige anführen will, daß nemlich

1. der Fränkischen Reichsritterschaft Cantons Altmühl aufgegeben worden, bestens darauf zu invigiliren, damit bey gegenwärtiger Administration denen Kayserlichen und Reichsritterschaftlichen hohen Gerechtsamen in keinerley Wege ein Nachtheil erwachse, und, bey deßhalben sich ereignenden Besorgnissen, den von Lentersheim zu erinneren und zu bedeuten, auch allenfalls darüber zu berichten.

2. Dem von Lentersheim wurde verwiesen, daß, da ein gewisser berüchtigter Ruhestöhrer, auf Kayserlichen Befehl, des Lentersheimischen Territorii verwiesen worden, er selbigen wieder zurückberufen: Da auch Kayserliche Majest. dergleichen so unrechtfertig sich angemaßtes jus aggratiandi nicht anderst, als in höchsten Ungnaden, vermerken mögen; so habe er disen Mann nicht nur so fort wieder wegzuschaffen, sondern ihme auch die Rückkehr bey schwerer Strafe, zu verbieten; widrigen Falls Kayserliche Maj. ihne, auf des von Lentersheim Kosten, durch eine Execution, wieder fortschaffen würden.

In Sachen: von Lentersheimisches Debitwesen betreffend, schlosse der Reichshofrath den 18. Sept. 1778.

1. So

1. So vil den Verkauf des Röckenbergs anlange, da habe die Obmannschaft bey denen gänzlich fehlenden, oder wenigstens so weit unter dem taxirten Werth bietenden Käufern, mit dem Verkauf biß auf bessere Zeiten inne zu halten, immittelst aber die Administration dises Guts sich angelegen- und auf das bessere Fortkommung der Holzung allen Bedacht nehmen zu lassen.

2. So vil die ausstehende, von der Reichsritterschaft abgeliferte Acti capitalien betreffe; da habe die Obmannschaft sich deren weitere Beytreibung, . . . möglichst angelegen seyn zu lassen;

3. Intuitu der ausstehenden Restantien auch eben wohl nach Möglichkeit solche zahlbar zu machen, und des Endes nochmals den Verkauf derer Häuser derer Restanten durch legale Subhastation wiederhohlt zu versuchen; und von dem Erfolg von Zeit zu Zeit zu berichten.

4. Nachdeme Kayserliche Majest. die von denen vormaligen Tumultuanten eingewandte Appellation abgeschlagen; als habe die Obmannschaft sich die Beytreibung der Tumultuanten-Kosten cum usuris, in Gefolg Concluſi von 1766. nunmehro noch weiter ernstlich angelegen seyn- und durch nichts weiter daran hindern zu lassen ꝛc.

In Sachen: von Lentersheimisches Debitwesen betreffend, nunc Transactionis cum Creditoribus initæ, schlosse der Reichshofrath den 19. Jul. 1779.

2. Da, nach der Reichsritterschaft Cantons Altmühl eigenem Bericht, der Amtmann Heim die lezte Stückrechnung nicht gelegt: Sie aber, da er in die Brandenburgische Lande nach Neuhof gezogen, ihn darzu anzuhalten, nicht vermöchte; als werde ihr befohlen, ihn durch Requisitorialien an die Markgräfliche Gerichte, allenfalls via executiva, zu endlicher Legung der noch fehlenden Stückrechnung gebührend anzuhalten.

3. Werde nunmehro die in Ansehung des Verkaufs des Rockenbergs getroffene Punctation ratificirt:

4. der bißhero von der Obmannschaft gelegte- und von dem von Lentersheim begnehmigte-Rechnungsabschluß aber werde für richtig- und der Zahlungsplan für richtig erklärt.

5. Habe es bey der, mit Genehmigung des von Lentersheim, in des lezteren Güter, wegen der von der Obmannschaft, zu Behuf der Erfüllung der Remißionsverträge gemachten Vorschüsse, continuirte Immißion, so lang die von Lentersheimische Familie noch in männlichen Erben nicht erloschen seye, sein Bewenden.

6. Es habe aber die von Impetranten pro declaratione Immis-

ſionis realis, und Beſtättigung der vorgelegten, auf die Obmannſchaft lautenden, Obligation geſtellte Geſuche nicht ſtatt: Würden nun

7. Impetranten die bloß in Copia voraelegte, mit Markgräflich-Bayreuth- und Anſpachiſchen, dann Fürſtl. Oettingiſchen, Conſenſen verſehene Obligationen originaliter produciren; ſo ergehe ſo dann pto expeditionis der bereits in Concluſo vom 19. Apr. 1776. verſicherten Confirmation weitere Kayſerliche Verordnung.

*

Den 28. Jan. 1780. reſolvirte der Reichshofrath wegen des von Leonrodiſchen Schuldenweſens ein Reſcript an die Reichsritterſchaft in Franken, Orts Altmühl: Ihro Kayſerliche Maj. hätten mißfällig erſehen, was maſſen dieſelbe die Kayſerliche Verordnung vom 5. Nov. 1764. ſo vil die darinnen anbefohlene Eröffnung des Concurſus univerſalis anbetreffe, (ohne welche auch wider die Creditricem immiſſam, die verwittibte Gräfin von Laſchanzki, mit keinen Verfügungen vorgegangen werden mögen,) völlig unbefolgt gelaſſen habe: Wie nun ihr diſes alles Ernſtes hiemit verwiſen werde; alſo wollten Kayſerliche Maj. nachdem Sie, auf des von Leonrod Anrufen, jenen Auftrag zu erneuern, Sich bewogen fänden, ſie zu deſſen ſtracker Befolgung ſo wohl ratione der autoritate Cæſarea zu erlaſſenden Edictalcitation, als puncto Liquidationis, anbey aber zu Pflegung der Güte mit den Creditoribus, und Falls puncto Prioritatis keine Vereinigung zu treffen, zu dißfallſiger Verſchickung der Acten ad Impartiales exteros und dereinſtiger Publication der einzuhohlenden Prioritäts-Urthel, ſalva Appellatione, anweiſen.

So vil aber die Gräfin Laſchansky anlange, deren in judicato beruhende Forderung zwar keiner weiteren Liquidation bedürfe, gleichwohlen, wie alle übrige Credita, ad Concurſum univerſalem gehörig und der Claſſification unterworffen ſeye, habe die Reichsritterſchaft, wann zuvor der Concurſus univerſalis legali modo eröffnet worden, dieſelbe forderſamſt zu Berechnung deſſen, was ſie auf die ihr zuerkannte Forderung per Immiſſionem bezahlt erhalten, und zu Feſtſtellung des ihro noch gebührenden Reſidui, ſo dann aber, nachdem ſie nur usque ad Sententiam prioritatis, Falls diſe wider ſie ausfallen ſollte, bey der Immißion zu laſſen ſeye, in Gemäßheit der Kayſerlichen Verordnung vom 5. Nov. 1764. zu Leiſtung einer genüglichen Caution de reſtituendo, ſub termino congruo præjudiciali, anweiſen; wofern ſie aber diſer Auflage kein Genügen leiſten würde, ihrer Ermißion halber das behufige autoritate Cæſarea zu verfügen.

Nachdem

Nachdem im übrigen der von Leonrod, für sich und seine Familie, um eine Competenz und Alimenta gebeten; als habe die Reichsritterschaft samtliche Glaubiger über sothanes Begehren zu vernehmen, bey sich ergebendem Widerspruch aber rechtlicher Ordnung nach handlen zu lassen, und causa instructa auch über diser Punct Acta ad Impartiales exteros zum Spruch Rechtens zu verschicken.

*

Von des Grafens Philipp Ferdinands zu Limburg-Styrum Debitwesen wäre, so vil dessen der Reichsritterschaft einverleibte Güter betrift, hier noch einiges zu melden: Weil ich aber den Plaz schonen muß, verweise ich den Leser auf mein R. Staatshandbuch von 1769. f. 3. Th. S. 242. u. f.

*

In dem von Mannsbachischen Debitwesen rescribirte der Kayser den 29. Nov. 1774. dem Fränkischen Ritterort Rhön-Werra: Nachdeme ihre über ihre Mitglider durch die Ritterordnung und Kayserliche Privilegia bestättigte Jurisdiction keinem Zweifel unterworffen seye; als habe sie nicht nur in diser Debitsache, sondern auch in andern vorkommenden Concursfällen, ohne weitere Anfrage, so, wie es zur Einleitung und Beendigung dergleichen Concursfälle erforderlich seye, nach Ordnung der Rechte zu verfahren.

*

Als in Sachen: von Mayerhof contra von Mayerhof, vom Reichshofrath den 10. Maj. 1779. dem Fränkischen Rittercanton Ottenwald eine Executions-Commißion aufgetragen wurde, geschahe es mit der Einschränkung: Dabey auf des Beklagten gestelltes Gesuch wegen der Competenz zu reflectiren, und, mit Beyziehung des Gegentheils, das nöthige zu reguliren.

*

In Sachen: von Menzingen samtliche Paßiva betreffend, resolvirte der Reichshofrath den 16. Dec. 1779. „Kayserliche Maj. können, denen angeführten Umständen nach, geschehen lassen, daß die durch das Absterben der von Holle der Masse zugefallene jährliche Alimentationsgelder à 150. fl. fürohin der jüngsten (von Hollischen) Tochter, biß zu ihrer allenfallsigen sonstigen Versorgung, gereichet werden."

*

In dem von Münsterischen Debitwesen, in specie: Heim contra Commissionem Cæsaream, Revisionis, pto suppleti consensus, erfolg-

te

te den 6. Oct. 1778. am Reichshofrath, in Revisorio die Urthel dahin: „Daß Pars revidens, dem Pacto remissorio beyzutretten, noch zur Zeit nicht schuldig seye, sondern ihme zuforderist noch frey stehe, in Conformität des Kayserl. Concluſi vom 2. Mart. 1769. die Alienabilität des ihme verpfändeten Antheils an dem Rittergut Buchbach bey der Reichsritterschaft in Franken Orts Steigerwald gegen sämtliche Interessenten in termino duorum mensium ein- und so dann rechtlicher Ordnung nach auszuführen."

Und dises wurde besagter Ritterschaft mit dem Anhang notificirt: Den revidirenden Heim, biß zu rechtlicher Entscheidung der Sache, in dem Besiz der Revenüen von der Quart des Gutes Buchbach, (jedoch nicht anders, als nach Vorschrift des Kayserlichen Rescripts vom 25. Jun. 1759.) zu belassen.

In Sachen: von Münster, Freyherrn Hartmanns, Debitwesen betreffend, beschlosse der Reichshofrath den 20. Aug. 1779. ein Rescript an den Fränkischen Rittercanton Steigerwald: Nachdeme die beyde Appellationen der Agnatischen Administratoren der Hartmann-Münsterischen Güter so wohl, als ihres Beamtens Haasens, abgeschlagen worden; als bleibe nunmehr besagter Reichsritterschaft unbenommen, gegen gedachten Amtmann Haas weiterer rechtlicher Ordnung nach zu verfahren; ins besondere von demselben seine noch rückständige Erläuterungen abzufordern, und über die ihme zur Last fallende Beschuldigung der Herrschaft und Unterthanen, prævia Liquidatione, einen generalen Abschluß zu entwerffen: Immittelst aber sein noch übriges Mobiliarvermögen zu Breitenlohe in Beschlag zu nehmen. Gleichwie nun auch die Ritterschaft hiedurch angewisen werde, die Hartmann-Münsterische Administratores zu Einbringung ihrer Verantwortung anzuhalten, und nach beschlossenem Verfahren zwischen denenselben und der Philipp-Münsterischen Administration über die zu leistende Entschädigung ein auswärtig-unpartheyisches Urtheil einzuhohlen; also könnten auch Kayserliche Maj. besagte Hartmann-Münsterische Administratores bey so vilen Uebertrettungen der von Kayserlicher Maj. bestättigten Administrations-Norm keineswegs bey der Administration besagter Güter belassen; sondern befehlen ihr, Reichsritterschaft, denen Philipp-Münsterischen Administratoribus die Administration diser Hartmann-Münsterischen Güter, jedoch autoritate Commissionis Cæsareæ, und mit Beybehaltung der vorigen Administrationsnorm, und dem richtigen Abtrag der Competenz, Capitalien und Zinsen, und auf möglichste Beendigung dises Debitwesens ein wachsames Auge zu haben, bey sich etwa ergebenden Anstand aber an Kayserliche Majestät zu berichten, auch mit gedachten

Philipp-

Philipp-Münsterischen Administratoribus wegen Aufstellung eines Beamtens zu Breitenlohe das nöthige zu concertiren; wobey übrigens die Reichsritterschaft vorzüglich angewiesen werde, mit mehrerwehnter Philipp-Münsterischer Administration puncto der Vererbung der überflüßigen Schloßgüter genaue Rücksprache zu halten: Ob und welche Schloßgüter, auch wie hoch und unter welchen Bedingungen solche zu vererben, und in wie weit dadurch dem bisherigen Unwesen in disem Debitwesen abgeholffen werden könne?

Den 10. Dec. 1779. reseribirten Kayserliche Maj. der Reichsritterschaft in Franken, Orts Steigerwald: Nachdeme die unordentliche Aufführung und der grosse Schuldenstand des Freyherrn Otto Philipp von Münster genüglich dargethan worden; als habe sie autoritate Cæsarea über das Guth Lißberg cum pertinentiis so fort eine eigene Administration aufzustellen, und durch Vorladung der bekannten und unbekannten Creditorum des besagten von Münsters statum activum & passivum gehörig zu eruiren, und, nach vorgängigen Versuch eines gütlichen Auskommens, in dessen Entstehung, einen Contradictorem aufzustellen, und super prioritate inter Creditores certiren zu lassen, und so nach ein Prioritäts-Urthel zu erkennen, auch wegen weiterer Beeinträchtigungen gegen den entwichenen von Münster die Masse quovismodo in Sicherheit zu sezen, und überhaupt alles zu thun, was zu Abwendung grösseren Nachtheils für die gesammte von Münsterische Familie thunlich, demnächst aber, wie dises alles geschehen, seiner Zeit zu berichten.

Den 16. Dec. 1779. wurde besagter Ritterschaft ferner reseribirt: Daferne der von Münster sich wieder auf Lisberg einfinden, und ein oder andere seiner Drohungen realisiren, oder denen Kayserlichen Commißionsverordnungen nicht schuldigst sich gemäß betragen sollte; so habe sie, Reichsritterschaft, besagten von Münster autoritate Cæsarea arrestiren, und in Sicherheit bringen, ihme auch, daß dises bey fernerer Widerspenstigkeit gewiß erfolgen werde, vorläuffig bekannt machen zu lassen.

* In Sachen: von Neipperg Grafens Leopolds Berichtigung samtlicher Passivorum betreffend, beliebte der Reichshofrath den 29. Febr. 1780.

2. eine Commißion auf die Reichsritterschaft in Schwaben Cantons Craichgau zu erkennen, und ihr zu reseribiren: Kayserliche Maj. hätten, theils aus besagten Grafens eigenen Angeben, theils aus mehreren von dessen Creditoribus angebrachten Klagen, entnommen, daß, nun zu Berichtigung seines gesammten Schuldenwesen eine obristrichterliche

Vorsorge von Amtswegen zu treffen, die Nothdurft allenthalben erfordere: Sie wollten daher ihr, Reichsritterschaft, hiemit befohlen haben, sein ganzes im Röm. Reich besizendes Vermögen alsogleich, autoritate Commissionis Cæsareæ, in Administration, auch des Endes die auf den Gütern angestellte Beamten in besondere Commißionspflichten zu nehmen, die Einkünfte davon so wohl, als von allen ausser den Kayserl. Königlichen Erblanden anligenden, in dem Testament seines Vaters beschriebenen, Capitalien die von Zeit zu Zeit fällige Interessen behörig einzuziehen, zu Eruirung des eigentlichen status activi den reinen Ertrag derselben, mittelst eines Zehenjährigen Rechnungs-Extracts, verläßig zu bestimmen, zu vorläuffiger Untersuchung des status passivi aber sämtliche Creditores, mittels der gewöhnlichen, besonders in jenen Gegenden, wo sich derselben Aufenthalt vermuthen lasse, zu publicirenden Edictalcitation sub pœna præclusionis, vorzuladen, ihre Forderungen ad Protocollum bemerken, und über alles dises zu Fassung weiterer Kayserlichen Entschliessung, einen umständlichen Bericht, so bald es immer möglich, an Kayserl. Maj. zu erlassen.

3. Wurde dises dem Grafen Leopold von Neipperg durch ein Rescript zu seiner Nachachtung notificirt.

4. Mit Beyschluß dises Concluſi wurde ein Insinuatum in Freundschaft an die Kayserl. Königliche obriste Justizstelle erlassen, des Innhalts: Dieselbe werde hieraus mit mehreren ersehen, welcher gestalten nicht nur die von dem Grafen von Neipperg zu Berichtigung seiner Passivorum mittels eines bey der Kayserin-Königin übergebenen Plans gemachte Vorschläge, in so weit dise sein im Röm. Reich besizendes Vermögen betreffen, als unstatthaft verworffen, sondern auch die Anordnung einer eigenen Kayserlichen Administrations-Commißon, nebst vorläuffiger Untersuchung des status activi & passivi für nöthig befunden worden seye.

Nachdem nun, dem Vernehmen nach, auch bey denen Nider-Oesterreichischen Landrechten auf sein dasiges Vermögen bereits mehrere Klagen eingekommen, und verschiedene gerichtliche Vorkehrungen erfolget seyn sollen, ohne deren vollständige Kenntniß dises gesammte Schuldenwesen sich nicht wohl übersehen und in Ordnung bringen lasse; so wolle man die Kayserl. Königliche obriste Justizstelle darüber, wie vile und welche Schulden namentlich bey denen ersterwehnten Landrechten eingeklagt, auch was in Betreff derselben allda würklich verhänget worden, um eine baldigausführliche Nachricht ersuchet haben; wie man dann auch dissеits von dem Erfolg des an die Reichsritterschaft in Schwaben Cantons Craichgau ergangenen Auftrags seiner Zeit die widerseitige Auskunft zu geben, auf Verlangen, ohnermanglen werde.

Den

Den 19. Dec. 1774. erklärten Kayserliche Maj. zween Gebrüdere, Freyherrn von Osterberg pro prodigis, und trugen der Reichsritterschaft in Schwaben Viertels an der Donau auf, es durch offentliche Zeitungen bekannt zu machen, und Jedermannn, vor allen mit denselben zu schliessenden Anlehen und anderen Contracten, sub præjudicio nullitatis und bey Verlust des Crediti, zu verwarnen.

In Sachen: von Osterbergisches Debitwesen und Güteradministration betreffend, resolvirte der Reichshofrath den 15. Oct. 1776. ein Reinsinuatum in Freundschaft an die Kayserlich-Königliche Justizstelle, des Innhalts: Die Baron-Osterbergische Güter, Osterberg und Bühl, wären schon seit dem Jahr 1746. unter der Administration der Reichsritterschaft in Schwaben, Viertels an der Donau, die nicht nur hierzu von dem Kayserlichen Reichshofrath autorisiret seye, sondern auch auf dessen Verordnung und Vorschrift den formlichen Concurs bisher geführet, das Locationsurthel eingehohlet, und die Reditus obiger beyder Güter an die Creditores in so lang Classificationsmäßig bezahlt, bis es, nach Verlauf von 4. Jahren einigen Creditoribus eingefallen, von dem Foro Concursus equestri einen unbefugten Absprung an das Oberamt der Marggrafschaft Burgau zu nehmen, und bey selbigem die Befriedigung aus dem in besagter Marggrafschaft Burgau gelegenen Guthe Bühel zu suchen. Ohnerachtet nun benanntes Guth notorie aller dererjenigen Immedietäts- und Exemtionsrechte sich zu erfreuen habe, die den Innsaßischen Güthern und ihren Besizern, vermöge derer in medio ligenden Verträge, zustünden, wie es denn ins besondere als ein Ritterschaftlich-collectables Guth, so den Feuerstatt-Gulden bezahlet, in dem von dessen damaligen Possessoren, Meyer von Röffingen, des jezigen Osterbergs Urgroßvater, mitgefertigten Receß vom 30. Aug. 1682. §. 4. und 7. und in der Ratifications-Urkunde vom 15. Nov. 1690. §. So dann *ad 3.* namentlich vorkomme; so habe dennoch das Burgauische Oberamt keinen Anstand genommen, erwehnte an selbiges recurrirende Osterbergische Creditores, die theils ganz neue Forderungen gemacht, theils aber bey der Reichsritterschaft liquidiret hatten, und locirt gewesen, in das Guth Bühl zu immittiren, anmit aber die Reichsritterschaftliche Administration via facti aus der etlich und 20. jährigen ruhigen Perception der Einkünfte zu sezen, und die denen Recurrenten vorlocirte Creditores um das ihrige zu bringen.

Auf die hierüber von der Schwäbischen Reichsritterschaft in Schwaben Viertels an der Donau bey dem Reichshofrath beschehene Anzeige,

habe lezterer, in Conformität einer vorhin über die Burgauiſche Differentien an ihn ergangener allerhöchſten Reſolution, die Reichsritterſchaft in Schwaben, Viertels an der Donau, per Reſcriptum vom 18. Dec. 1775. angewiſen, die über das Marggräflich-Burgauiſchen Oberamts Eingriffe in die Adminiſtration des Guths Bühl angezeigte Beſchwerden zuforderiſt bey deſſen vorgeſezten höheren und höchſten Stellen geziemend anzubringen und erſt im Fall von dar entſtehender Remedur darüber den weiteren Bericht zu erſtatten:

Wie nun benannte Reichsritterſchaft hierauf in einem neuerlich erſtatteten Bericht beſcheinigt angezeigt habe, daß auch diſe das Ritterguth Bühl betreffende Specialbeſchwerden dem Elencho der gemeinſamen innſäßigen Gravaminum, welche durch eine eigene innſäßige Abordnung Ihrer Kayſerlich-Königlichen Apoſtoliſchen Maj. überreichet worden, würcklich ſchon inſeriret ſeye; ſo wäre nunmehro die gerechteſte Remedur von Allerhöchſten Orten, nach Maaßgabe derer Receſſe, zu gewärtigen, welche die von dem Burgauiſchen Oberamt eingeſchlagene viam facti allerdings mißbilligten, und dagegen bey vorfallenden Zweifeln viam Compromiſſi vorſchrieben.

Die Kayſerl. Königliche obriſte Juſtizſtelle werde aus diſer Lage der Sache von ſelbſten zu ermeſſen belieben, wie wenig Reichshofrath dem zu offenbaren Nachtheil der Reichsunmittelbarkeit des Guthes Bühl gereichenden Antrag ſtatt zu geben, und über diſes Guth eine Marggräflich-Burgauiſche Adminiſtration zu erkennen, oder dem Foro Auſtriaco diſerhalb eine Cognition über das nun ſeit 30. Jahren diſſeits ſolitarie dirigirte Oſterbergiſche Debitweſen einzugeſtehen vermöge; vilmehr verſehe ſich der Kayſerliche Reichshofrath zu der Kayſerlich-Königlichen obriſten Juſtizſtelle, ſie werde zu verfügen rechtlich geneigt ſeyn, daß die Kayſerliche Commißion in der Adminiſtration derer Reichsritterſchaftlichen Güter nicht weiter behindert werde.

Den 21. Nov. 1776. beſchloſſe der Reichshofrath ein weiteres Reinſinuatum ꝛc. daraus ich nur diſes melde, daß der Reichshofrath ſich geäuſſert: Er werde, nach Einlangung eines gewiſſen erforderten Berichts, von der Sachen Beſchaffenheit, beſonders in Anſehung der von ihr, obriſten Juſtizſtelle, zu vermeintlicher Unterſtüzung ihrer Anträge aufgeſtellten Säze, (welchen Kayſerl. Reichshofrath Pflichten halber nicht beytretten könne,) ein Gutachten an Ihro Kayſerliche Maj. erſtatten, und ſich hierüber Dero Entſchlieſſung erbitten.

Den

Den 4. Aug. 1778. erstattete der Reichshofrath wegen des von Osterbergischen Debitwesens und Güteradministration ein Gutachten an Kayserliche Maj.

Den 6. Jun. wurde in dem von Osterbergischen Debitwesen an die Reichsritterschaft in Schwaben Viertels an der Donau rescribiret: Dieselbe werde aus dem Anschluß ersehen, was massen der von Kesporn, nachdeme er den Verkauff des Guths Osterberg als das vorzüglichste Mittel angegeben, um die Osterbergische Familie von ihrer Schuldenlast zu befreyen, und daher um Ertheilung eines Kayserlichen Consenses ad alienandum ex plenitudine potestatis gebeten, dabey aber auf dem seinem ersten Schuldentilgungsplan Bedingnißweise angehängten petito wegen Aufhebung der wider die beyde Gebrüder von Osterberg unterm 19. Dec. 1775. ergangenen Prodigalitätserklärung beharret, nunmehro zwar den Verkauf des Guths Osterberg und die Befriedigung sämtlicher Glaubiger aus dem zu erlösenden quoad residuum als ein Fideicommißcapital in einem Wiener Fundo publico anzulegenden und successive wieder zu ergänzenden Kaufschilling, aufs neue in Vorschlag gebracht, hiebey jedoch nicht allein von jenem unstatthaften Begehren pro consensu Cæsareo ad alienandum ex plenitudine potestatis, sondern auch von dem ferneren Gesuch wegen Wiederaufhebung der wider die Administrandos ergangenen Prodigalitäts-Erklärung, wieder abgegangen seye:

Nachdeme es nun solchemnach, und da aus denen von ihr, Reichsritterschaft, seit Emanirung der vorerwehnten Kayserlichen Verordnung vom 19. Dec. 1775. erstatteten Berichten nicht zu ersehen seye, daß für die Administrandos, in Gefolg der ergangenen Prodigaltäts-Erklärung, von ihr Curatores bestellet worden, vor allem darauf ankomme, daß die von dem von Kesporn gebetene Constitutio Curatorum, (worzu die Reichsritterschaft für jeden der beyden Gebrüdere von Osterberg so wohl, als für des älteren lebende Descendenz, besondere Subjecta aus ihrem Mittel zu erwählen habe,) und deren Vernehmung über die vorgeschlagene Alienation und Anlegung des Kaufschillings in einem Wiener Fundo publico unverzüglich geschehe; als habe sie, Reichsritterschaft, deme zu Folge das behufige zu verfügen, und die Erklärung der zu bestellenden Curatorum an Kayserliche Maj. einzusenden.

Den 7. Nov. 1776. wurde der Reichsritterschaft in Schwaben Bezirckes Hegau rescribirt: Nachdem, bey dem Andringen der Freyherrlich-von Schellenbergischen Creditorum, die Nothdurft erfordere, so wohl eine Separationem Bonorum & Debitorum vorzunehmen, als auch zu

bestimmen, in welcher Maaße und Ordnung mit Befriedigung ersagter Glaubiger zu verfahren seye; als würde ihr, Reichsritterschaft, der Auftrag ertheilet, zu solchem Ende die Glaubiger edictaliter vorzuladen, und, nach gepflogenen Handlungen, falls kein gütliches Abkommen zu treffen, Acta ad impartiales Exteros zum Spruch Rechtens zu verschicken, und das einlangende Urthel, salva Appellatione, zu publiciren ꝛc.

Den 17. Jul. 1778. beschlosse der Reichshofrath wegen der von Schellenbergischen Vormundschaft: Es sollte der Schwäbischen Reichsritterschaft Orts Hegaü rescribiret werden: Nachdem die Creditores, ausser dem Burgermeister Reichle, ihren Erklärungen auf die Vergleichsvorschläge den Vorbehalt und die Bitte beygefüget, daß der Curandus bey seinem jährlichen Deputat à 720. fl. belassen, und auch nach erlangter Volljährigkeit so lang unter Administration gesezet werde, bis die verglichene Debita gänzlich ausgewiesen worden; als werde die Reichsritterschaft hiemit autorisirt, wenn der Curandus jenen Zeitpunct erreichet haben werde, die vergleichsmäßige Administrationem Bonorum quoad Oeconomica (über deren Fortgang dieselbe von Jahr zu Jahr ihren Bericht zu erstatten habe,) autoritate Cæsarea zu verfügen, und dem Administrando mehreres nicht, als vorbesagtes Deputatquantum, auszahlen zu lassen.

Den 24. Jan. 1780. resolvirte der Reichshofrath in Ansehung der von Schellenbergischen Vormundschaft: Es solle der Reichsritterschaft in Schwaben Bezircks Hegau rescribiret werden: Nachdeme Kayserliche Maj. dem Suchen des von Schellenbergs nicht statt zu geben vermöchten, ehe und bevor dessen Glaubiger, deren Begehren die Kayserliche Verordnung vom 17. Jul. 1778. veranlasset, rechtlicher Ordnung nach, darüber vernommen worden; die Reichsritterschaft habe also von disen forderſamst ihre Erklärung darüber zu erfordern, und, falls dieselbe nichts dagegen einwenden würden, die Aufhebung der Administration in der von ihr vorgeschlagenen Maaße zu verfügen, auch, wie solches geschehen, zu seiner Zeit anzuzeigen: wofern sich aber ein Widerspruch ergeben sollte, darüber, nebst Beyschliessung der eingelangten Erklärungen, zu Fassung weiterer Kayserlicher Entschliessung, zu berichten.

*

Den 7. Maji 1776. schlosse der Reichshofrath in Sachen: von Stein zum Altenstein ꝛc. Es solle der Reichsritterschaft in Francken Orts Baunach rescribiret werden: Dieselbe hätte vor allen Dingen, daferne es nicht bereits geschehen, die verwittibte von Altenstein, Innhalts der Kayserlichen Concluſorum, ohnverweilt zu immittiren, sodann sämtliche

liche des Oberhofmarschalls, Christian Adam Freyherrn von Altenstein Güther in Administration zu nehmen, den statum activum & passivum genau zu eruiren, sämtliche bekannt- und unbekannte Glaubiger edictaliter zu citiren, mit solchen auf die vorgeschlagene Art einen Zahlungsplan gütlich zu verabreden, in Entstehung der Güte aber einen Contradictorem aufzustellen, die Glaubiger mit demselben rechtlicher Ordnung nach handlen zu lassen, und Acta instructa zu Einhohlung eines Locationsurthels ad impartiales Exteros zu versenden, das eingelangte Urthel, salva Appellatione am Kayserliche Maj. zu publiciren: Indessen aber, und bis zu ihrer Befriedigung, oder bis zum Locations-Urthel, die Creditores immissos, (worunter die verwittibte von Altenstein begriffen,) bey dem Genuß zu lassen; hingegen des Debitoris Eheconsortin, daß sich dieselbe, nebst ihren Kindern, von den Güthern hinweg- und zu ihrem Ehemann begebe, anzuhalten ꝛc.

Besagtem Christian Adam Freyherrn von Altenstein aber wurde rescribirt: Daß er sich deme, was an die Reichsritterschaft erlassen worden, fügen, und selbige in Ausübung des ihro beschehenen Auftrags auf keine Weise hindern solle.

In Sachen: Ringer contra von Stein ꝛc. erkannte der Reichshofrath den 13. Nov. 1777. ein Rescript an die Reichsritterschaft in Franken, Orts Baunach: Nachdem Kayserliche Maj. ersehen, daß Ringer sich zu jener Zeit mit dem von Stein verglichen, wo bereits über sein Vermögen ein Concurs existirt, mithin diser Vergleich in Rechten eben so wenig bestehen könne, als die von dem von Stein, zum Nachtheil seiner Creditoren, an den Schmid geschehene Cession; als habe sie, Reichsritterschaft, forderſamst den von Stein zu Herbeyschaffung des für die Ringerische Schuldforderung erhaltenen Quanti anzuhalten: Falls aber solches nicht beygetriben, durch den Curatorem der Steinischen Maßä bey dem Ringerischen Debitwesen, bey dem Magistrat zu Schweinfurt, dise Steinische Forderung an den Ringer gegen die übrige Creditores, oder gegen wen er seinen Anspruch begründen zu können glaube, rechtlich ausführen zu lassen.

*

Den 10. Apr. 1778. resolvirte der Reichshofrath, in Sachen: von Stein, Freyherrn Carl Ludwigs Debitwesen betreffend, ein Rescript an die Schwäbische Reichsritterschaft am Kocher: Ueber den Beyschluß (eines Agnatischen Exhibiti,) mit Erhebung des status activi & passivi, unter Beyziehung des General-Lieutenants, Freyherrn von Stein, zu berichten,

richten, damit Kayserliche Maj. nach Beschaffenheit der Umstände, das weitere zu verfügen, in den Stand gesezet werde.

In Sachen: von Sternenfels contra Rühle ꝛc. Appellationis, wurde vom Reichshofrath den 27. Jan. 1777. ein Rescript an die Mittelrheinische Reichsritterschaft erkannt: Ihro Kayserliche Maj. hätten den von ihr in buchstäblicher Vollziehung des Rescripts vom 21. Jul. 1775. genommenen Anstand nicht anderst, als höchstmißfällig, vernehmen können: Und gleichwie nicht nur die von ihr dißfalls angeführte Entschuldigungen als unerheblich- sondern auch die übrige Anträge als unstatthaft, hiermit verworffen würden; als werde sie nochmalen ernstgemessenst angewisen, nunmehro, obigem Kayserlichen Rescript zu Folge, ohne den geringsten Zeitverlust den terminum subhastationis anzuberaumen, und in denen öffentlichen Blättern dortiger Gegend bekannt zu machen ꝛc. widrigen Falles nicht nur die Commißion auf ihre Kosten transcribiret, sondern auch wegen alles dem appellantischen Theil und denen Creditoribus aus ihrer bisherigen oder weiteren Saumseligkeit zugehenden Schäden Kayserliche Majest. Sich lediglich an dieselbige halten werde; wie sie dann auch zu gleicher Zeit, und unter gleicher Verwarnung, die Verschickung der Acten in der Sachen zwischen den appellantischen Kindern und den Creditoribus zu beschleunigen ꝛc.

Den 20. Mart. 1778. wurde in diser Sternenfelsischen Debitsache rescribirt: Nachdeme die in ihrem Bericht §. 8. geäusserte Principia schlechterdings irrig- und von ihr, Reichsritterschaft, führohin in gar keine Rücksicht zu nehmen wären, auch ihr Transcriptionsgesuch bereits durch das Rescript vom 27. Jan. a. præt. ein- für allemal abgeschlagen seye; hingegen nunmehr aus deren lezteren Versteigerungs-Protocoll ersichtlich seye, daß die von Sternenfelsische Kinder plus licitantes geblieben; so solle sie, Ritterschaft, hiemit befehliget seyn, autoritate Commissionis Cæsareæ deren Curatorem ad lites über die zum Protocoll geschehene Zahlungsvorschläge näher und umständlicher zu vernehmen, dabey die, dem Anführen nach, täglich erwartete, allenfalls aber bey der Facultät zur baldmöglichsten Rückbeförderung nochmals zu empfehlende Prioritätsurthel mit in Betracht zu ziehen, folglich, daferne von Seiten der jezigen Meistbietenden solche Zahlungsvorschläge, welche denen Creditoribus ihrer Befriedigung oder Sicherheit halber annehmlich fallen könnten, geschehen würden, so vil an ihr, Ritterschaft, dahin beförderlich zu seyn, daß die beyde von Sternfelsische Kinder (dabey), wo möglich, erhalten bleiben; gestalt Ihro Kayserliche Maj. der Ritterschaft weiteren Bericht cum Protocollo.

tocollo, samt einer Abschrift der unverzüglich publicirenden Urthel, so bald thunlich, zu fernerer Kayserlicher Resolution, gewärtig wären ꝛc.

Ferner wurde den 19. Nov. 1779. an die Mittelrheinische Reichsritterschaft reſcribirt: Ihro Kayserliche Maj. ließen es geſchehen, daß die von Sternenfelsische Kinder ihr Recht dem Meistbietenden, dem von Kanzmann, cediret hätten, und diser nunmehro wegen des erstandenen Guths das mehrgebotene ergänzen und gleichfalls deponiren wolle: Sie, Reichsritterschaft, solle also befehligt seyn, vor allen Dingen, daß ersagter Käuffer, seinem Versprechen zu Folge, bey ihro dasjenige, was erforderlich seye, um die Maße zu ergänzen, gleichmäßig baar einstweilen hinterlege, uneinstellig besorgen, folglich das Capital, zum Besten der gesammten Creditorschaft, zinsbar an sichere Orte zu legen, der von denen von Sternenfels bey ihr eingegebenen Schriften und Vergliche aber den gesammten Creditoribus zur Nachricht und resp. Erklärung zu communiciren, zwischen jenen und der Creditorschaft zu Erreichung eines allgemeinen gütlichen Vergleichs sich besten Fleisses zu verwenden, in dessen Entstehung aber, auf weiteres Anruffen, der publicirten Sentenz, so weit solche rechtskräftig, und denen darauf ergangenen Kayserlichen Verordnungen, lediglich nachzugehen.

*

Den 9. Jan. 1776. wurde, in Sachen: Reichsritterschaftliche Vormundschaftsverwaltung, in specie Truchseß von Wezhausen, Freyherrns, Debitwesen betreffend, vom Reichshofrath,

1. nach denen veränderten Umständen, die resp. den 24. Maji und 11. Aug. 1775. auf Steigerwald transcribirte Commißion wieder aufgehoben, und dieselbe von neuem dem Canton Baunach übertragen, auch ihme

2. reſcribirt: So wohl in Ansehung des Truchseß-Wezhausischen- als auch des verstorbenen Ritterraths Carl von Rothenhahn Debitwesen und Indemnisationsklage nach der dem Ort Steigerwald ertheilten Vorschrift auf das genaueste sich zu verhalten, und, wann die Gesundheitsumstände des Ritterhauptmanns von Rotenhahn nicht zuließen, daß derselbe in eigener Person, oder durch einen von ihm aufzustellenden Bevollmächtigten, sich demjenigen, was ihme hierunter oblige, unterziehen könnte; so habe die Reichsritterschaft dessen Gemahlin und majorennen Sohn, für die übrige minderjährige Kinder aber einen Curatorem beyzugeben, und mit solchen, wie auch mit der von Rotenhanischen Wittib dem von Truchseßischen Vormund und Curatorum Bonorum, in Gemäsheit des Kayserl. Reſcripts vom 24. Maj. a. præt. handlen zu lassen, und allent-

halben zu verfahren: wobey Kayserliche Maj. ihr, der Reichsritterschaft, um so mehr mit aller Legalität, möglichster Beschleunigung und Kostenerspahrniß, zu Werk zu gehen aufgebe, als im widrigen Sie, auf der Reichsritterschaft Kosten, wegen nöthiger Transcription, das weitere zu verfügen, nicht entstehen würden.

Den 16. Jan. 1777. ergienge wegen des Freyherrlich-Truchseß von Wezhausischen Debitwesens, modo von Rotenhan verwittwete Freyfrau contra die Reichsritterschaft Orts Baunach, einen zu treffenden Vergleich, oder Transcriptionem Commissionis betreffend, ein weitläuftiges Reichshofraths-Concluſum, darinn ich aber nichts angetroffen habe, so hieher taugte.

*

In Sachen: Voigt von Hunoltsteinisches Debitwesen betreffend, erkannte der Reichshofrath den 29. Nov. 1776. an die Niderrheinische Reichsritterschaft ein Rescript: Kayserliche Maj. hätten ersehen, daß der bereits von 1763. unter Ritterschaftlicher Administration stehende von Hunoltstein sein zur Halbscheid besizendes Rittergut Merxheim, zu Hebung des obschwebenden Schuldenwesens, an den Fürsten zu Salm-Kyrburg zu veräusseren im Begriff seye, und, bis auf Kayserliche Bestättigung hin würkliche Kauftractaten abgeschlossen haben; wogegen jedoch seine Stammvettern zu Niderwiesen, auch sein eigener Sohn, verschidene Einwendungen machen, und die vorseyende Veräusserung keineswegs zugeben, auch beglaubt seyn wollen, daß die Schulden allwegs noch in andere Wege zu tilgen seyen: Ehe und bevor nun an die Veräusserung des Guths Merxheim gedacht werden möge, befehlen Ihro Kayserliche Maj. der Reichsritterschaft, daß die obwaltende Behinderungen auf die Seite geraumet, so fort dem jungen, annoch minderjährigen, von Hunoltstein ein, von demselben allenfalls selbst vorschlagender, Curator beygegeben, verpflichtet, so fort solchem, wie auch dem von Hunoltstein zu Niederwiesen, was immer zu Begründung ihrer Einreden und sonstiger Zahlungsvorschläge an Urkunden und Acten dienliches auszumachen seyn dürfte, unweigerlich vorgelegt, allenfalls Abschriften davon mitgetheilet, so fort derselben gegen die Veräusserung habende Einwendungen, oder sonst zu Hebung des Debitwesens zu thuende Vor- und Anschläge angehört, und, mit Beyzug aller Derer, so ein Interesse darunter haben mögten, gründlich untersucht, auch, bey entstehender gütlicher Uebereinkunft, rechtlich entschieden, einstweilen aber die angeordnete Kayserliche Administrations-Commißion, in bonum der Debitmaße fortgesezet, und alle mögliche Sorge angewendet werden möge und solle, daß Debitor communis weder

der weitere Schulden machen, noch einige Veräusserung aus sich vornehmen möge; gleich dann auch die Reichsritterschaft, wie die bisherige Administrationscommißion, nach dem Kayserlichen Auftrag, in Bonum Massæ vollführt, auch was immittelst davon eingegangen, oder aus den Hunoltsteinischen Einkünften von 12. bis 13. Jahren in Erspahrung gebracht, oder an Schulden bezahlt, andurch aber die wiederhohlte Kayserliche Befehle befolget worden, berichtlich anzuzeigen habe ꝛc.

Weiter ließe der Reichshofrath den 26. Jun. 1778. es bey der Reichsritterschaft Erklärungen bewenden, 1. daß die Administrations-Rechnung über Einnahm und Ausgab denen Creditoribus zu seiner Zeit vorgelegt werden solle; 2. daß die in contumaciam für geschlossen angenommene Sache nunmehro zu Abfassung eines rechtlichen Gutachtens ungesaumt ausgestellt, und so fort das Resultat Partibus behörig publiciret werden solle.

In Sachen: **Voigt von Hunolstein Debitwesen**, in specie den Verkauf des Antheils der Herrschaft Merxheim betreffend, ertheilte der Reichshofrath den 19. Febr. 1779. zur Resolution: Würde die Reichsritterschaft am nidern Rheinstrohm behörig anzeigen, daß wegen vorseyenden Verkauffs des halben Orts Merxheim und Zugehörden die Ritterordnung- und Privilegien-mäßige Anzeige, so wohl ihren Mitglidern, als denen übrigen dreyen Rittercraysen, gebührend geschehen seye; so folge in puncto der nachgesuchten Kayserlichen Confirmation fernerer Bescheid.

*

Lunæ 15. Dec. 1766.

von W. verschwenderische üble Wirthschaft betr. - - -

1. Wird nunmehro der Graf zu Limburg-Styrum - - - mit allen jezigen und künftigen an den von W. habenden An- und Zusprüchen von dessen in Teutschland befindliche Massa in contumaciam pro præcluso erkläret ꝛc.

In Sachen: Die Freyherrlich-von **Wallbrunn** Schwiebertingische Administration betreffend, wurde den 25. Febr. 1769. vom Reichshofrath der Commißion aufgegeben: Weil es ohnmöglich falle, das Gut Schwiebertingen beyzubehalten; als solle sie sich mit denen darauf einen gegründeten Anspruch habenden Regredienterben bestmöglichst verstehen, darauf besagtes Gut legaliter taxiren lassen, und solches, nach Vorschrift der Ritterordnung, denen Membris equestribus anbieten, auch, wann sich ein Käufer finden sollte, mit demselben bis auf Kayserliche Ratification den Verkauf abschliessen,

Den 20. Jul. 1779. erkannte der Reichshofrath, in Sachen: von Ebersberg, gen. Weyhers,

1. eine Commißion auf den Reichsritter-Canton Baunach, und reſcribirte

2. demſelben: Nachdeme der Impetrant von Weyhers in eine ſo tieffe Schuldenlaſt gerathen, daß, ſo wohl zu ſeines Hauſes Erhaltung, als zu Befriedigung ſeiner Creditoren, die nöthige Concursmäßige Einleitung zu treffen ſeye; ſo habe ſie, Reichsritterſchaft, vi Commiſſionis Cæſareæ, nicht nur den ſtatum activum & paſſivum des Impetranten und der Minorennen Vormundſchaft, mit Zuſammenhaltung der beſonderen Verfaſſung der von Weyheriſchen Familie, in genaue Erwägung zu ziehen, ſondern auch denſelben, mittelſt Erlaſſung behufiger Edictalium, genugſam zu eruiren, ſo dann aber, nach vorhergängiger Sequeſtration des Impetranten und der Minorennen Vormundſchaft geſammten Güter, mit den Creditoren einen Zahlungsplan zu concertiren, immittels aber dem Impetranten und der Vormundſchaft intuitu Minorennium, nach vorhergehender Vernehmung der Creditoren, eine nothdürftige Competenz auszuwerffen, und, in Entſtehung gütlichen Auskommens, prævia conſtitutione Contradictoris, und nach vorheriger Verhandlung ſuper prioritate puncto locationis, zu ſprechen, ſodann aber, und wann alles, mit möglichſter Erſparung der Koſten, und, ſo vil möglich, von Haus aus reguliret worden, Kayſerlicher Maj. ſeiner Zeit zu berichten.

3. dem Canton Röhn-Werra wurde reſcribirt: Es habe derſelbe nunmehro die geſammte in diſer Debitſache verhandelte Acta, dem Canton Baunach, als aufgeſtellter Kayſerlicher Commißion, unverzüglich zu behändigen und auszulifern.

4. Dem Buchiſchen Quartier endlich wurde ins beſondere reſcribirt: Nachdeme ſich ergeben, daß der Herr Biſchoff zu Fulda einen Theil des vor das Gericht Lüder an der Hart zu erlegenden Kaufpretii bey ihr, der Reichsritterſchaft Buchiſchen Quartiers, mit 14000. fl. deponirt habe, beſagtes Quartier aber an ſolche Gelder als Concreditor derer von Weyhers, ohne vorhergehendes Locations- und Prioritäts-Urthel, einiges Recht ſich anzumaſſen nicht befugt; als habe ſie dieſe Gelder dem Canton Baunach, als Kayſerlicher Commißion, auszuhändigen.

Ferner wurde den 30. Maji 1780.

1. dem Rhön-Werriſchen Buchiſchen Quartier auferlegt, dem Membro 4. Concluſi vom 23. Jul. 1779. durch ungeſaumte völlige Erſtattung

ſtattung der bey demſelben deponirten Fuldiſchen Kaufgelder, und der davon ſich eigenmächtig vorabgezogenen 1500. fl. (als weßhalb beſagte Ritterſchaft bey dem von Weyheriſchen Concurs rechtlicher Ordrung nach zu liquidiren ſchuldig ſeye,) plenarie zu pariren, bey Straf der würklichen Execution.

2. Eben ſo wurde auch dem Canton Rhön-Werra befohlen, dem Membro 2. beſagten Concluſi, durch ungeſaumte Extradirung der von ihr (ohne dabey Copiegebühren zu verlangen,) an die Kayſerl. Commißion abzugebenden Originalacten, völlig zu pariren, unter gleichmäßiger Bedrohung.

4. Nachdeme beyde Theile das von einigen unrechtfertigenden Procuratoren angebrachte Perhorreſcenzgeſuch lediglich zur Kayſerlichen Entſcheidung geſezt; als werde daſſelbe hiemit als unerheblich und unrechtfertig abgewieſen, und habe daher die Kayſerliche Commißion nunmehro in der Sache rechtlicher Ordnung nach fortzufahren.

*

Den 2. Majl 1780. wurde in Sachen: von Wurſter contra die Reichsritterſchaft in Franken Orts am Steigerwald, diſer Ritterſchaft reſcribirt: Es habe dieſelbe mit der Subhaſtation des Ritterguts Frickenhöchſtätt ſo wohl, ohne weiteres, rechtlicher Ordnung nach, fortzufahren, auch den würcklichen Verkauff deſſelben, obſervatis obſervandis, eventualiter abzuſchlieſſen, den meiſtbietenden Käuffer bey dem Fürſtlich-Onolzbachiſchen Lehenhof bekannt zu machen, und ſo fort das Quantum, um welches das Guth verſteigert worden, Kayſerlicher Maj. berichtlich anzuzeigen; worauf dann wegen der von ihr geſtellten verſchiedenen Anfragen die weitere Kayſerliche Entſcheidung, bewandten Umſtänden nach, erfolgen ſolle.

*

Den 20. Apr. 1780. wurden in Sachen: von Zillenhartiſches Debitweſen betreffend,

1. der Reichsritterſchaft Orts Ottenwald Official-Berichte ad Acta decretiret, und

2. derſelben reſcribirt: So vil erſtlich die von ihr geſtellte Anfrage: Ob ſie den, in Gefolg des Kayſerlichen Auftrags vom 20. Febr. 1759. formirten Concursproceß nunmehro, zum Vortheil der älteren Glaubiger des Johann Dieterichs von Zillenhard allein beendigen, oder was ſie etwa ſonſt, bey gegenwärtigen geänderten Umſtänden, vornehmen ſolle? anbelangend, hätte ſie noch zuforderiſt ꝛc. näheren Bericht zu erſtatten, und ſolchem diejenige Protocolle, woraus umſtändlich zu erſehen, von welchen Creditoren, auch wie und in welcher Maaße in die Verſchiebung

der distractionis Bonorum, und in die Ueberlassung des Genusses derselben des Debitoris communis Sohn, Christian Albrecht von Zillenhard, angeblich gewilliget, dergleichen, auf dessen künftiges besseres Glück zu warten zu wollen, sich erkläret worden seye; anzuschliessen; jedoch 2. sothane Güther, ausschließlich allein derer, welche an die verwittibte von Zillenhard cesso jure antichretico gekommen, als in deren Besiz dieselbe bis zu näherem Austrag der Sache zu belassen, dem Curatori Bonorum zu übergeben, und, damit einsweilen selbe zum Besten der Gantmassa behörig verwaltet werden, würcksame Sorge zu tragen; zu gleicher Zeit aber auch 3. der gedachten Wittib, für sie und ihre 2. Töchter, unverweilt eine provisorische Competenz, mit Rücksicht auf die vorligende Beschaffenheit des status activi & passivi, anzuweisen, und demnächst eine ständige, mittelst Vernehmung der Creditoren, zu bestimmen ꝛc.

Von Collisionen zwischen denen beeden höchsten Reichsgerichten über Schuldensachen Reichsritterschaftlicher Mitglider, sehe man die T. Justizverfaß. 1. Theil, S. 1124.

§ 10. Schriftliche Injurien.

11. Jul. 1650.

Reichs-Ritterschaft in Schwaben, der Verein S. Georgen Schild des Viertels Hegeu, Algeu vnd Bodensee, vnd derselben Director, Ausschuß vnd Räthe vnd Mittel per litteras ad Imperatorem sub dato 4. Aprilis & præs. 27. Maji exponunt, daß an sie Doctor Johann Heinrich von Plumern das an die Stadt Ueberlingen von Ihrer Kayserl. Maj. abgangene Schreiben überantworten lassen, habe er ganz vnverhoft an sie samentlich, sonderlich aber gegen vnd wider Ihr Adenliches Mitglied Hanß Adamen von Bodman ein solches vnverantwortliches Famos- vnd Retorsionschreiben darüber aufgesezt, vnd übersendet, daß sie nit vnterlassen können, Ihne von Bodmann vnd seiner nothwendigen Ehre Rettung billig zu beantwortten vnd seine Entschuldigung darüber zu vernehmen, dieweilen aber durch solche nichtige Plumerische Retorsion Schrift nit allein der von Bodmann sondern auch sie vnd ihr ganzes Ritterliches Viertel an ihren Privilegiis vnd Freyheiten, dann auch an ihren adelichen Ehren, Stammen vnd Nahmen gleichförmig attrocissime injuriret vnd angegriffen worden, vnd dargegen durch ein vnvorgreifliches Memorial vnd mehrern Beylagen verhoffentlich genugsamb purgirt, indeme sie solche injurias durch ihr an den Plumer abgangenes Retorsionschreiben wiederumb anheimb gegeben, vmb willen sie aber in re propria & sic ardua nit Richter seyn können, Petunt dem D. Plumern aufzulegen,

legen, daß er intra certum præfixum terminum ſeine injurias erweiße, oder auf den widrigen Fall ihme perpetuum ſilentium zu imponiren, benebens auch anzubefehlen, daß er an ſtatt ſeines prätendirenden Capitals der 9200. fl. mit einer andern Obligation bey dem Herzogthumb Wirtemberg oder Auswechſelungs Weiß ſich contentiren laſſe. Apponunt des von Bottmann auf das Plumeriſche Schreiben gethane Ableynung cum numeris 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8.

Communicetur dem Plumer ſub termino duorum menſium.

§. 11. Realinjurien.

9. Mart. 1648. Pragæ.

Walpott von vnd zu Baßenheim Franz Emerich Caſpar Freyherr ſub præſ. 17. Febr. jüngſthin beclagt ſich, wasmaſſen er Dienſtags den 12. Martii verwichenen 1647. Jahrs in ſeines Herrn Stief-Vatern Garten Herrn Lotharii Freyherrn von Metternich zu Coblenz gehen wollen eine Rott ettlich gemainer Purſch vnd Soldaten auf der öffentlichen freyen Straſſen Ihme entgegen kommen vnd von weiten Ihme mit den Worten (wer da!) ganz unverſehener Ding angeſchrien; ob Er nun zwar darauf geantwortet: Cavallier, ſo wäre doch beſagte Rott mit Stecken vnd andern Brügeln ihn angefallen vnd alſobald zu Boden geworfen, vnd dergeſtalt barbariſch vnd crudell mit einem ganz entzwey geſchlagenen vnd den andern gekrechten Armen dergeſtalt tractirt, daß ſie anderſt von ihme nicht als einem nunmehr ermordeten Menſchen weggangen. Geſtalt Er dann auch wegen zweyer auf dem Haupt empfangener tödtlicher Wunden für todt alſo auf der Straſſen liegen vndt darauf bis in 12. Wochen bettlägerig mit äuſſeriſter Lebens Gefahr kranckher plieben. Wann Ihme dann, woher diß Aſſallinium angeſponnen, nicht bewuſt, allem Vermuethen nach aber, wie auch die beygelegte Atteſtation Andeuttung geben thuet, daß ſolches von Johann Antonio Cratzen Grafen von Scharpfenſtain hergefloſſen ſeyn ſolle. Alß bittet er Commiſſionem ad inquirendum auf Herrn Ludwig Henrichen Grafen zu Naſſau zu ertheyllen, daß er oder deſſen Subdelegirte, worzu Er Ihr Kayſerl. Maj. Commendanten auf der Veſtung Ehrenbreitſtein Lucam Spick vorſchlagen thuet, vber oberzehltes factum inquiriren, vnd zu dem Endt der verordnete Commiſſarius oder deſſelben Subdelegirter (dafern ſie einen oder andern von beſagter Guarniſon in Ihrer Pottmeßigkheit betretten werden) denſelben auf ſein des Supplicanten gebührendes Anſuchen handveſt halten, vber obermelte That alles Vleiſſes examiniren vnd hernach den Verlauf Ihrer Kayſerl. Maj. gehorſambiſt berichten ſollen.

Fiat

Fiat petita Commissio ad inquirendum auf inbenannten Grafen von Nassaw cum potestate substituendi, wer ihme gefällig seyn mag, vnd nit gleich auf den Commendanten zu Ehrenbraitstein.

§. 12. Ueble Aufführung.

In dem Actenmäß. ꝛc. Unterricht, in Sachen: von Gültlingen entgegen die Reichsritterschaft in Schwaben Orts am Kocher ꝛc. finden sich in denen Beylagen num. 65. u. f. Reichshofraths-Concluſa wegen der üblen Aufführung Reichsritterschaftlicher Mitglider ꝛc. von 1719. 7. Jul. (von C. Wilhelm Friderichs Freyherrn und dessen Prodigalität betr.) von 1728. 6. Apr. (von E. zu D. Christian Friderichs Prodigalität betr.) von 1754. 19. 20. Sept. (von L. zu W. Freyherrn Gebrüdere contra den Ritterort Altmühl, puncto Arresti &c.) von 1770. 30. Jul. (von G. Freyherrn L. R. üble Aufführung betr.) von 1771. 8. Oct. (von S. Freyherrn C. W. üble Aufführung und Verschwendung betr.) von 1772. 9. Maj. (von V. auf N. Freyherrn üble Conduite betr.) und von 1775. 19. Dec. (von O. M. A. Debitwesen und Güter administratiou betr.)

In Sachen: von Hedersdorf (Joh. Loth.) üble Aufführung und dessen incompetenter beschehene Arrestierung betreffend, resolvirte der Reichshofrath den 22. Apr. 1769. unter anderem,

2. ein Rescript an den Herrn Churfürsten zu Trier: Kayserliche Maj. hätten aus dem von der Mittel-Rheinischen Reichs-Ritterschaft erstatteten official-Bericht des mehreren ersehen, was massen er, unter dem Vorwand einer Erzbischöfflichen Jurisdiction, mit Vorbeygehung der von ersagter Reichs-Ritterschaft bey Demselben eingelegten Requisition, und zum offenbaren Abbruch der über die Glider der unmittelbaren Reichs-Ritterschaft alleinig statt habenden Kayserlichen Jurisdiction, besagten von Hedersdorf, wegen seines ärgerlichen Lebenswandels, anmaßlich in seinem freyadelichen Haus zu Vorchheim arrestirlich anhalten, auf die Vestung Ehrenbreitstein bringen lassen, und allda gegen denselben weiters inquisitorie zu verfahren, und auch dem Befund nach zu bestrafen, gesinnet seye: Gleichwie aber Kayserliche Majestät derley Vor- und Eingriffe in Dero obristrichterliche alleinige Befügniß nicht gedulten, noch geschehen lassen könnten, daß, unter dem Prätext einer bischöfflichen Jurisdictions-Befugsame, extra Emendas canonicas, einige Erkenntniß über derselben Personen, oder wohl garen deren gefängliche Annehmung und Bestrafung, unternommen werde; so werde hiemit nicht nur sämtliches gegen den von Hedersdorf, allerdings zur Ungebühr und lediglich incom-

incompetenter, bisanhero ausgeübtes Verfahren gänzlich aufgehoben, sondern auch dem Herrn Churfürsten anbefohlen, daß er von sothaner Anmassung, vor das künftige und gegenwärtige, einmal für allemal, abstehe, und versehen Sich vilmehr Kayserliche Majestät, der Herr Churfürst werde sich nicht entgegen seyn lassen, zu Folge der von der Ritterschaft bereits eingelangt- und weiters erfolgenden geziemenden Requisition, ersagten von Hedersdorf, gegen Vergütung der bisherig- und künftigen Arrestskosten, noch fernershin auf der Vestung Ehrenbreitstein, jedoch im Namen mehrersagter Reichs-Ritterschaft, arrestirlich enthalten zu lassen, annebens aber auch der Ritterschaft zu verstatten, daß dieselbe, autoritate Commissionis Cæsareæ die gegen den von Hedersdorf vorzunehmen habende general- und special-Inquisition in behöriger Ordnung vollstrecken möge ꝛc.

3. Der Reichs-Ritterschaft am mittleren Rheinstrohm aber wurde befohlen: Wann der Herr Churfürst hierein gewilliget haben würde, über die dem von Hedersdorf zu Schulden gelegte samtliche Vergehungen genaue Erkundigung ungesaumt erholen, so fort inquisitorie hierüber, wenn die Umstände es also erforderten, gegen ihn verfahren, den Inculpatum durchgehends gründlich hören, auch allenfalls alle nöthige Defensionsmittel demselben verstatten, die instruirte Acta aber sohin an eine unpartheyische Juristen-Facultät zu Stellung eines rechtlichen Gutachtens verschicken, dises aber alsofort, mit sämtlichen Acten, an Kayserliche Maj. zu Fassung weiterer und endlicher Kayserlicher Entschliessung, zu seiner Zeit einsenden solle.

In eben diser Sache erkannte der Reichshofrath den 20. Aug. 1770. gegen Chur-Trier ein Rescriptum paritorium in contumaciam.

*

Den 16. Jul. 1771. wurde einer von C. wegen der, vor gänzlicher Trennung seiner zweyten und dritten Ehe, mit S. C. L. getriebenen Unzucht in viermonatliche- die L. aber, nebst Anrechnung des bereits ausgestandenen Arrest, in vierwochentliche-Gefängnißstrafe verurtheilt, und der Kayserlichen Commißion befohlen, den von C. auf einer benachbarten Vestung, prævia requisitione des Landesherrns, auf obbestimmte Zeit, sumptibus ipsius, zu detiniren; die L. hingegen, nach ausgestandener Gefängnißstrafe, der Haft nicht anders, als gegen eydlicher Angelobniß, daß sie sich nie wieder auf einem C. Guth betretten lassen, noch mit dem von C. jemals weiteren Umgang pflegen wolle, zu entlassen, auch, daß disem Angelöbniß nicht entgegen gehandelt werde, die nöthige Obsorge zu führen ꝛc.

Auch flosse in das Kayserliche Rescript an disen Reichs-Ritterean ein: „Schließlich vermöchten Ihro Kayserliche Maj. ungeahndet nicht zu belassen, daß Reichs-Ritterschaft in der Ehescheidungssache eine dem Canton in causis matrimonialibus & ecclesiasticis über die immediate Reichsritterliche Mitglider angeblich zustehende Jurisdictionem ordinariam, aus ganz irrigen Gründen und Verfassungswidrig, zu behaupten gesucht: Allerhöchstdieselbe wollten ihr hiemit disе zum Abbruch der allerhöchsten Kayserlichen, in dergleichen Fällen allein gegründeten, Jurisdictions-Gerechtsame gereichende Anmassung verwisen, und davor pro futuro, bey Vermeidung scharffer Ahndung, verwarnet haben.„

Den 18. Febr. 1772. wurde die Kayserliche Resolution auf ein (dadurch genehmigtes,) Reichs-Hofraths-Gutachten dahin publicirt:

1. Besagten von Adels Gnadengesuch habe nicht statt; sondern

2. sein Rittercanton solle nunmehro die demselben rechtlich zuerkannten viermonatliche Gefängnißstrafe, vorhin anbefohlener massen, und ohne Nachsicht, vollstrecken.

Hernach wurde ihm sein Gesuch, um Relaxation des von seiner Coadultera geleisteten Eydes, und um Gestattung einer mit ihr ad Morganaticam einzugehenden Ehe, vom Reichs-Hofrath, den 1. Apr. 1773. bewandten Umständen nach, noch zur Zeit abgeschlagen, vilmehr seinem Rittercanton befohlen: In puncto des gegen disе Person sich äussernden starcken Verdachts eines, gegen ihr eydliches Angelöbniß, mit gedachtem von Adel weiter gepflogenen Umgangs, deren ordentliche Obrigkeit um die Stellung zu requiriren, und nach dem Erfolg wider sie puncto perjurii mit der gebührenden Untersuchung zu verfahren, causa instructa aber die Acta ad impartiales exteros zum Spruch Rechtens zu versenden, und dem einlangenden Urthel gesprochener massen nachzugehen.

Ob aber wohl der von C. darauf den Recurs ad gratiam nahme, der Reichs-Hofrath auch zwey Gutachten deswegen erstattete; so fiele doch den 3. Maji die Kayserliche Resolution dahinaus: Daß es bey Dero einmal gefaßten Entschliessung verbleibe; solchemnach sollte die Ritterschaft den ihr den 18. Febr. 1771. geschehenen Auftrag ohne Verzug vollziehen, zu dem Ende den von C. anderweit in Person vorladen, bey dessen abermaligen ungehorsamen Ausbleiben aber sich seiner Person, mittelst anderweiter Zuziehung militarischer Aßistenz, versichern, in dessen Entstehung mit Strafpräceptis vorgehen, und die verwürckte Pön, mittelst Auspfändung, oder Sequestration dessen bereitester Einkünfte, executive beytreiben, auch, wie die viermonathliche Gefängnißstraf würcklich vollzogen worden, zu seiner Zeit anzeigen.

In

In Sachen: von C. contra von C. schlosse der Hofrath den 6. Nov. 1773. unter vilem anderen:

1. Sollte die Fränkisch-Steigerwaldische Ritterschaft die von C. Tochter bey dem von Lyncker noch ferners belassen, deren bereits verfallene rückständige Sustentationsgelder alsogleich executive betreiben, und solche an den von Lynker bezahlen, auch dafür besorgt zu seyn, damit derselben Sustentations-Quantum, (welches Kayserliche Maj. bewandten Umständen nach, auf 500. fl. Rheinisch für das künftige bestimmeten und resp. erhöheten,) in Quartalratis richtig dahin abgelifert werde.

2. Gleichwie sie, Reichsritterschaft, den wegen weiter gepflogenen Umgangs der Löppertin mit dem von C. per Rescriptum vom 1. Apr. 1773. ihr ertheilten Auftrag bisher ohnbefolgt gelassen; als werde ihr solches verwiesen, und wiederhohlt anbefohlen, die dißfalls aufgetragene Untersuchung alsogleich noch vorzunehmen, so fort die Acta ad Impartiales exteros zum Spruch Rechtens zu versenden, und dem einlangenden Urthel gesprochener massen nachzugehen.

3. Habe sie den von C. nicht nur wegen des schon erwiesenen Matrimonii ad morganaticam, sondern auch, wann die angezeigte Trauung zur rechten Hand sich gleichfalls erwahren sollte, darüber, und daß er dadurch seinem ausgestellten eydlichen Revers zuwider gehandelt, in separato zum Protocoll zu constituiren und zur Verantwortung zu ziehen, sohin das Protocoll mit Bericht einzusenden: Immittelst aber beyde, den von C. und die Löppertin von einander zu trennen.

4. Habe die Reichsritterschaft wegen der angeblich von dem von C. der Löppertin und ihren Kindern beschehenen Schenckungen, auf die Fideicommißgüter gemachter Schulden, und angeblich vorhabender Transferirung des Guths R. auf die Löppertische Kinder, die Sache behörend zu untersuchen, so fort auch hierüber seiner Zeit den Bericht zu erstatten.

5. Wollten Kayserliche Maj. bis zu Beendigung vorerwehnter Untersuchungen, auch erfolgender weiterer Entscheidung, die vorhin anbefohlene Verhandlung wegen Abfindung der Löppertin und ihrer mit dem von C. erzeugter Kinder ausgesezt seyn lassen: Verordneten aber, daß bis dahin disen Kindern provisorie die nöthige Alimenten verreichet, und der von C. durch die Reichsritterschaft angehalten werde, so vil, als darzu erforderlich, an deren Mutter, oder mütterliche Großeltern, auszuzahlen ꝛc.

Den 4. Dec. 1777. wurde, auf ein erstattetes Reichhofraths-Gutachten, in Sachen: von C. contra von C. die Kayserliche Resolution dahin publicirt:

1. werde nunmehr C. F. von C. wegen seiner, der öfteren Ermahnungen und Bedrohungen ohnerachtet, fortgesezten Renitenz und sträflichen Verachtung der Kayserlichen so wohl, als auch hierauf gegründeter und anderer Reichsritterschaftlichen Verordnungen, und wegen seines sonst ungebührlichen Betragens, der Reichsunmittelbarkeit für seine Person, in Gemäsheit des Kayserlichen Pönalpatentes vom 29. Jan. 1728. hiemit vor verlustigt erklärt.

2. Mit dessen Notification wurde der Reichsritterschaft in Franken Orts am Steigerwald reſcribirt: Dieselbe habe solche erkannte Verlustigung der Reichsunmittelbarkeit des gedachten C. F. von C. sämtlichen Orts-Mitgliedern fort behörig bekannt zu machen, und demnächst per Edictales zu publiciren, desselbigen sämtliche, so wohl alleinige als in Gemeinschaft besizende, Ritter- und andere Güther und Vermögen, auritate Commissionis Cæsareæ, zu sequestriren, und aus denen Revenüen dem ermeldten von C. einsweilen eine denen Umständen angemessene Competenz, so wie dessen aus rechtmäßiger Ehe erzeugten beyden Söhnen, ein jährliches Sustentationsquantum, auszuwerfen, die etwa sich ergebende Ersparniß aber auf sichere Orte zu Capital anzulegen, nicht minder denen noch minderjährigen ehelich erzeugten, jüngsten Sohn und Tochter einen Vormund zu bestellen, zugleich eine ausgiebige Vorsehung zu treffen, mit dem von C. eine solche Bewahrung vorzukehren, womit er fürohin dem Publico nicht zur Last und Gefahr bleibe, sondern extra statum nocendi gesezet werde ꝛc.

Den 4. Jul. 1778. erkannte der Reichshofrath in der C. Sache ferner:

II. So vil die von dem von C. wegen Entlassung aus dem Arrest, und wegen der per Conclusum vom 4. Dec. ihm abgesprochenen Unmittelbarkeit wiederhohlte Provocation ad Gratiam Cæsaris betreffe, solle ein Votum ad Imperatorem erstattet werden. Belangend hingegen

III. dessen Begehren, ihn in den Besiz derer sequestrirten Rittergüter wieder einzusezen; so habe solches schlechterdings nicht statt.

IV. Werde der zeitherige von C. Beamte, Namens Schneider, nach selbst eingestandenem Mißbrauch seines Pfalzgrafen-Siegels, seiner Hof- und Pfalzgrafen-Würde hiemit entsezt.

V. Wurde der Reichsritterschaft in Franken Orts am Steigerwald reſcribirt: Dieselbe habe

1. über die Gültig- oder Ungültigkeit der von dem von C. mit der Löppertin eingegangener Ehe rechtliche Verhandlung zu pflegen, causa instructa die Acta ad Impartiales exteros zum Spruch Rechtens zu versenden,

senden, möglichster massen diſe Verhandlung und Actenversendung zu beſchleunigen, und das einlangende Urthel, salva Appellatione, zu publiciren; immittelſt aber dem von C. auch ferner noch keinen Umgang mit der Löppertin zu gestatten, diſer auch die Führung des von C. Namens und Wappens, für ſich und ihre mit dem von C. erzeugte Kinder, zu unterſagen; zu deren Unterhalt es inzwiſchen bey der von ihr, Reichsritterſchaft, getroffenen proviſoriſchen Auswerffung jährlicher 500. fl. im Quartalratis ſein Verbleiben habe.

2. Ließen Kayſerliche Maj. es bey der von ihr, Ritterſchaft dem von C. auf H. übertragenen Sequeſtration derer Güter bewenden: Wollten aber ſie, Reichsritterſchaft, zugleich hiemit angewiſen haben, eine förmliche Unterſuchung des von C. ſtatus paſſivi nunmehro vorzunehmen, ein Liquidum diſſfalls feſtzuſtellen, und aus dem Ueberſchuß den Schuldenſtand abzuführen; angenehmigten anbey auch den von ihr gethanen Vorſchlag, wie nehmlich die Führung jenes, wegen der Obriſt von C. Güterstheilung zwiſchen denen beyden F. und R. Linien noch am Reichshofrath in Reſtitutorio anhängigen Rechtsſtreits, dem älteſten Sohn F. Linie zu übertragen: So vil demnächſt

3. die Competenz, ſo wohl für den Vater, als für deſſen Kinder rechtmäßiger Ehe betreffen, wollten Ihro Kayſerl. Maj. die von ihr, Reichsritterſchaft, für den Vater und älteſten Sohn jährlich vorgeſchlagene reſp. 1200. fl. und 1500. fl. zuſammt denen bey leztern angemerckten Naturalien, genehmigen; ließen Sich auch die in Betreff des jüngſten Sohnes und ſonſten weiter vorgelegten Revenüen-Anwend- und Vertheilung gefallen: Für die jüngere, noch minderjährige beyde von C. Kinder befehlen Sie übrigens, einen anderen Vormund zu beſtellen, in deſſen Tauglichkeit man genugſames Vertrauen ſezen dörffe. Gleichwie

4. dem von C. darinn zu hart geſchehen, daß die von ihme zu ſeinem Gebrauch begehrte Meublen, Hausgeräthe und Kleidungsſtücke ihme vorenthalten worden; als werde ihr, Reichsritterſchaft, hiemit aufgegeben, die Verabreichung derer nothdürftigen Hausgeräthe und Kleidungsſtücke dem von C. ferner nicht weiter vorzuenthalten; dagegen die ſich vorgefundene Pretioſa und Capitalien mit zu Berichtigung des ſtatus paſſivi anzuwenden wären.

5. Habe die Reichsritterſchaft obbeſagtem Schneider das geführte Pfalzgrafen-Inſigel, nebſt dem Diplomate, abzunehmen und caßirt Kayſerlicher Maj. einzuſenden, auch demnächſt

6. in denen verſchiedenen gegen den von C. pto debiti, protractæ & denegatæ Juſtitiæ, & aliorum, bey ihr, Reichsritterſchaft, angebrach-

ten Rechtshändeln, und bereits darinn angefangenen Untersuchungen, bis zu deren Erledigung fortzufahren, in der Folge auch alljährlich, mittelst Berichts und Beylegung eines summarischen Rechnungsextracts, anzuzeigen, wie die aus denen sequestrirten Güthern erhobene Gefälle verwendet, auch die Abführung des status passivi befolget worden ꝛc.

Den 26. Jan. 1779. wurde in diser C. Sache der Reichsritterschaft in Franken Orts am Steigerwald ferner reseribirt: Nachdeme Ihro Kayserl. Maj. vor Ertheilung Ihrer Resolution über den eingeschickten Vergleich Sich gewärtigten, daß die ihr, der Reichsritterschaft, schon vorlängst aufgetragene rechtliche Untersuchung über die Gültig- oder Ungültigkeit der Ehe, welche der von C. mit der Löppertin zur linken Hand eingegangen habe, vorgenommen, und, causa instructa, die Acta ad Impartiales exteros zum Spruch Rechtens versendet würden; als habe sie, Reichsritterschaft, forderſamſt solches noch zu bewerkstelligen, und in diser ohnehin keinen Verzug erleidenden Arrestsache die Beschleunigung sich angelegen seyn zu lassen, so fort die einlangende Urthel zu publiciren, und den Erfolg Kayserlicher Maj. zu seiner Zeit berichtlich anzuzeigen ꝛc.

Den 9. Nov. 1779. wurde in diser C. Sache

2. So vil die von C. F. von C. nachgesuchte Wiederverleihung der Reichsunmittelbarkeit, dann dessen Arrests-Entlassung, auch den zwischen ihm und der L. einer Seits, dann dessen beyden Söhnen erster und ebenbürtiger Ehe anderer Seits, getroffenen Vergleich betreffe; wurde die Kayserliche Resolution auf ein Reichsgutachten dahin publicirt:

a) Habe des C. F. von C. Gesuch um Wiederverleyhung der Reichsunmittelbarkeit ein- vor allemal nicht statt.

b) Was das Gesuch betreffe, daß denen von ihm mit der L. erzeugten Kindern der Name von R. beygeleget werden möge, werde der von C. angewisen, damit in separato bey der Behörde einzukommen.

c) Werde erwehnter Vergleich confirmirt, und

d) der C. F. von C. seines bisherigen Arrests entlassen; jedoch ihme auferlegt, forderſamſt die seinen Söhnen erster Ehe durch den Vergleich cedirte Lehen bey denen Lehenhöfen förmlich zu refutiren, auch solchen Vergleich und dessen Festhaltung zu beschwören.

3. Wurde der Reichsritterschaft Orts am Steigerwald

a) diſes notificirt; und da

b) dessen mit der L. eingegangene Ehe zur linken Hand durch die (auswärtige) Sentenz vom 8. Jun. c. a. vor gültig und Rechtsbeständig erkläret worden seye, das im Concluso vom 16. Jul. 1771. der L. geschehene Verbot eines weiteren Umgangs mit dem von C. und der hiernach

von

von der L. abgeschworene Eyd aber sich lediglich auf den unerlaubten Umgang beschränket habe; als habe die Commißion den Umgang des von C. mit der L. weiter nicht mehr zu behindern, noch ihme disfalls etwas weiter in den Weg zu legen; überhaupt aber

c) die Veranstaltung zu treffen, damit dasjenige, was zwischen ermeldten Theilen verglichen und von Kayserlicher Maj. bestättiget worden, zum Vollzug gebracht werde.

d) Gereiche Kayserlicher Maj. der bishero in Besorgung des übertragenen Geschäfts von ihr, Reichsritterschaft, bezeugte Eyfer zum Wohlgefallen, und werde derselben aufgegeben, mit der Administration ferner und in so lang, bis sämtliche Passiva getilget, zu continuiren, auch von Jahr zu Jahr über den Erfolg, und besonders wie vil an Passivis abgeführet worden, zu berichten.

e) Könnten Kayserliche Maj. aus denen in dem Bericht angeführten Ursachen, geschehen lassen, daß die Vormundschaft über die beyde noch minderjährige von C. jüngste Söhne und Tochter erster Ehe nun auch fernerhin von dem von C. zu H. geführet werde ꝛc.

Den 1. Febr. 1780. schlosse der Reichshofrath in diser C. Sache:

1. Es solle der Kayserlichen Commißion rescribiret werden: Nachdeme durch das Conclusum vom 9. Nov. a. pr. derselben aufgegeben worden: (wie vorhin;) als habe dieselbe ohne weiteres einen Termin von 8. Tagen zu Refutirung derer Lehen und Beschwörung des Vergleichs zu bestimmen, so fort nach deren Berichtigung den von C. auf freyen Fuß zu stellen, ihm auch alsdann in Betreff des Umgangs mit seiner Ehefrauen nun nichts weiter mehr in den Weg zu legen ꝛc.

2. Wurde der von C. mit seinem Gesuch darauf ver- auch dahin angewisen, gehörige Anstalt zu treffen, daß die Unterschrift seiner Ehefrau und derer mit ihr L. erzeugten Söhne als Frau und Herrn von C. hinkünftig und so gewisser unterbleibe, als sonsten gegen denselben mit schärfferer Ahndung vorgegangen werden solle.

Den 30. Sept. 1777. wurde vom Kayser an die Reichsritterschaft in Schwaben, Viertels an der Donau, rescribirt: Beede Gebrüdere, C. und G. Freyherrn von F. vorzuladen, ihnen nochmals ihre ungebührliche, verschwenderische und leichtsinnige Lebensart auctoritate Cæsarea ernstlich vorzuhalten, sie aufs schärffeste und nachdrücklichste davon abzumahnen, auch zu aller gebührenden Achtung und Gehorsam gegen ihren Vater anzuweisen; und zwar mit der Verwarnung, daß, bey erstem ihrem Vater zu neuen Klagen gegebenen gegründeten Anlaß, solche so fort in sichere

Ver-

Verwahrung gebracht werden sollten: Inmassen dann sie, Reichsritterschaft, ausdrücklich dahin angewiesen werde, in diesem Fall solche so fort autoritate Cæsarea zu arretiren, und demnächst davon ꝛc. zu berichten.

In Sachen: von G. F. L. R. üble Aufführung betreffend, ergienge vom Reichshofrath den 6. Febr. 1775. ein Rescript an die Reichsritterschaft im Craichgau: Nachdeme der von G. selbst verlange, in Kriegsdienste der Holländischen Ost-Indischen Compagnie untergebracht zu werden; als könnten es Kayserliche Majestät auch Ihres Orts geschehen lassen: Befehleten aber jedoch zugleich der R. Ritterschaft, daß sie demselben die ihme gebührende Güter-Einkünfte von Zeit zu Zeit richtig an den Ort seines Aufenthalts übermachen, und von diser Kayserlichen Willensmeinung die alsobaldige Nachricht geben solle.

Den 16. Febr. 1776. erkannte der Reichshofrath, in Sachen: von H. üble Aufführung und Arrestirung betreffend, ein Rescript an die Mittelrheinische Reichsritterschaft: Kayserliche Maj. ließen zwar, bewandten Umständen nach, geschehen, daß die gegen den von H. verhängte Untersuchung abgebrochen, und der mit seinem Sohn getroffene Verpflegungstractat von der R. Ritterschaft begnehmiget werde; tragen jedoch derselben auf, dem von H. autoritate Commissionis Cæsareæ alles Ernstes zu bedeuten, daß in Zukunft derselbe eines christlich- und wohlanständigen Lebenswandels sich befleissen, und so gewiß, einige Aergerniß mehr zu geben, vermeiden solle, als auf den widrigen Fall sie, die Reichsritterschaft, würcklich befehliget sey, so gleich nach ihm zu greiffen, ihn in Verwahr zu bringen, an Kayserliche Maj. ungesaumt mit Umständen zu berichten, und die weitere Kayserliche Verordnung und allfällige der Sachen angemessene, Strafbefehle zu gewärtigen.

Den 15. Dec. 1778. beliebte der Reichshofrath, in Sachen: von Hutten, Georg und Friderich, beede Saalmünsterischer Linie, üble Justizverwaltung im Huttischen Grund und verschwenderische Haushaltung, auch unanständige, üble und gefährliche Aufführung betreffend,

2. ein Rescript an die Reichsritterschaft an mittleren Rhein: Es hätte dieselbe, nach dem Innhalt des Conventschlusses, die Administration über die in dem Huttischen Grunde gelegene Güter und Einkünfte der Saalmünsterischen Linie dem Anton Wilhelm von Hutten zu übertragen, und nicht nur, was besagter Conventschluß ausweiset, (als welchen Kayserliche Majestät anmit ausdrücklich seines vollständigen Innhalts

be-

begnehmigten,) in die genaueste Erfüllung zu sezen, sondern auch den Fürstlich Fuldaischen geheimen Rath von Hutten wegen der thätigen Vergreiffungen an dem Friderich Georg von Hutten, als auch eben disen Georg Friderich von Hutten, wegen derer an seiner Mutter und gedachtem geheimen Rath von Hutten ausgeübten sehr Ahndungswürdigen Vergehungen, zur Verantwortung zu ziehen, und solche so fort an Kayserliche Maj. mit berichtlichen Gutachten zu weiterer Maaßnehmung und allenfallsiger Bestraffung einzusenden: Wie dann auch Ihro Kayserliche Maj. die Reichsritterschaft andurch begewaltige, autoritate Commissionis Cæsareæ all dises pünctlich zu vollstrecken: Und da einer oder der andere sich derselben widerspenstig erzeigen, oder den schuldigen Gehorsam dißfällig-Kayserlicher Verordnung, gegen besseres erwarten, nicht leisten sollte, gegen den- oder dieselbe ohne weiteres, nach Erheischung der Umstände, mit starcker Hand und executivisch-zuschlagenden Mitteln zu verfahren, dann und endlich die beygeschlossene Kayserliche Rescripte seiner Behörde insinuiren zu lassen.

3. Wurde denen beyden, Georg und Friderich Georg, von Hutten, jedem besonders, rescribirt: Kayserliche Maj. hätten mißliebig zu vernehmen gehabt, was mannigfaltige Vergehungen dieselbe, der wiederhohlten ernstlichen Abmahnungen der Reichsritterschaft unerachtet, sich zu Schulden kommen lassen, und in wie vilerley Wege sie die schuldigste Achtung und Gehorsam gegen ersagte Reichsritterschaft sehr Ahndungswürdig auſſer Augen gesezt hätten. Kayserliche Maj. fänden Sich daher bemüßiget, nicht nur alle dise Vorschritte in Kayserlichen Ungnaden denenselben gemessen ernstlich zu verheben, sondern ihnen auch alles Nachdrucks zu befehlen, daß sie von allen ferneren Thathandlungen und unchristlichen Betragen vor die Zukunft abstehen, denen ihnen durch die Reichsritterschaft, als angeordneten Kayserlichen Commißion, zu publiciren stehenden Verordnungen den pflichtschuldigsten Gehorsam leisten, auch sich keines Ungehorsams, noch niderträchtig- und unehrerbietigen Betragens mehr schuldig machen sollen, damit, auf den widrig- nicht verhoffenden Fall, gegen sie mit ausgiebigen Zwangsmitteln fürzugehen, auch anderweits Kayserliche ungnädigste Verfügungen zu verhängen, nicht noth seyn möge.

Den 6. Jnl. 1775. resolvirte der Reichs-Hofrath unter anderem ein Inlinuatum in Freundschaft an den Kayserlichen Hof-Kriegsrath: Nachdeme Ihro Kayserliche Majestät vor nöthig befunden hätten, den J. F. von J. wegen seiner unanständigen und incorrigiblen Aufführung,

arretiren und nacher Philippsburg in Verwahrung sezen, auch daselbst mit alleiniger mäßiger Kost verpflegen zu lassen; als werde der Kayserliche Hof-Kriegsrath ersucht, dem Kayserlichen Commendanten zu Philippsburg zu befehlen, daß er denselben auf die von der Reichsritterschaft in Schwaben ⁂ erfolgende Auslieferung übernehme, in der Vestung wohl bewahre, und was zu dessen mäßiger Verpflegung erforderlich seyn dörfte, ermeltem Canton anzeige; massen bereits an denselben die nöthige Verordnung erlassen worden seye, damit solche dem Commendanten quartaliter anticipando von ermeldter Ritterschaft verabfolget werden solle.

Den 16. Mart. 1779. schlosse der Reichshofrath, in Sachen: die verschwenderische Aufführung des minorennen C. F. von R. betreffend.

1. Ein Rescript an denselben: Ihro Kayserliche Maj. hätten aus denen an Sie erstatteten Berichten desselben übermäßige Verschwendungen und leichtsinniges Betragen mit allergerechtestem Mißfallen ersehen: Nachdeme Sie nun disem prodigalischen, ärgerlichen und seinen eigenen Untergang nach sich ziehenden, Leben keineswegs nachsehen könnten; als werde derselbe hiemit ernstgemessenst erinnert, von seinen bisherigen Ausschweiffungen alsofort abzustehen, und denen fürohin ergehenden, auf sein eigenes Bestes abzilenden, Obervormundschaftlichen Anordnungen sich um so gewißer zu fügen, als, in dessen Entstehung, mit der Prodigalitäts-Erklärung, und, dem Befinden nach, noch schärfferen Correctionsmitteln, wider ihn vorgegangen werden solle.

2. Wurde der Schwäbischen Reichsritterschaft Orts Craichgau rescribirt: Nachdeme Kayserliche Maj. dem bey Ihnen angebrachten Suchen des ⁂ von R. um Erlassung von der ihm aufgetragenen Vormundschaft, vorkommenden Umständen nach, Plaz zu geben beschlossen; als habe sie, Reichsritterschaft, gedachten von R. sothaner Vormundschaft, præstitis præstandis, zu entledigen, und, in Gemäsheit der vorhin mit dem Ritterort am Kocher getroffenen Vereinbarung, einen anderen, mit denen erforderlichen Eigenschaften versehenen, Curatorem zu bestellen, auch von disem, unter ihrer Mitwürkung, wegen des Schuldenstandes des C. F. von R. beyörige Erkundigung einzuziehen, und mit denen Glaubigern, so vil thunlich, ein gütliches Abkommen treffen zu lassen, anbey des Curandi Sustentationsquantum, nach Verhältnis der Einkünfte und der davon abzuführenden Schulden, zu bestimmen, auf dessen künftigen Lebenswandel aber genaue Obacht zu nehmen, und, falls derselbe der an ihn ergehenden Kayserlichen Verordnung nicht gebührende Folge leisten sollte, solches bey Kayserlicher Majest. alsofort anzuzeigen.

Den

Den 5. Jul. 1779. wurde beſagter Reichsritterſchaft im Craichgau reſcribirt: Es habe dieſelbe den Ritterhauptmann von R. nachdeme diſer ſich zu Fortführung der Vormundſchaft unter ihrer unmittelbaren Mitwürckung bereits erkläret habe, vorkommenden Umſtänden nach, bey der Cura Bonorum fernerweit zu belaſſen: So vil aber die Regulirung des Schuldenweſens und Suſtentationsquanti des Curandi, ingleichem die Obſicht über deſſen künftigen Lebenswandel betreffe, die Kayſerliche Verordnung vom 16. Mart. d. J. in Gemäsheit der dißfalls bereits getroffenen Verfügung, von Obervormundſchafts wegen in Vollzug zu bringen.

*

Den Anfang des gegen den ehemaligen Ottenwaldiſchen Ritterhauptmann von Rüd beliebten Reichshofräthlichen Verfahrens werden wir unten vernehmen.

Den 3. Aug. 1778. ergienge in diſer Rüdtiſchen Sache, in ſpecie das dem ältern Syndico Jäger heimgeſchlagene Kochendorffer Bauweſen, und den über deſſen Vermögen verhängten Concursproceß betreffend, der Beſcheid: Nachdeme Jhro Kayſerlichen Maj. Willensmeinung niemalen geweſen, dem Syndico Jäger, oder deſſen Creditoribus, wegen des Baues zu Kochendorf gegen den Canton Ottenwald, oder gegen andere Mittheilhabere, vermeintlich habende Anſprüche, gegen welche ſie dieſelbe auszuführen gedächten, zu benehmen, ſondern ihnen ſolches, moto concurſu, in dem Weg Rechtens auszuführen, ohnbenommen bleibe; als habe die nachgeſuchte Reſtitution in integrum, nebſt ſämtlich-übrigen Petitis, nicht ſtatt.

In der Rüdiſchen Sache wurde den 15. Jan. 1779. unter anderem:

2. Der Kayſerlichen Commißion reſcribirt: Jhro Kayſerliche Maj. genehmigten all dasjenige, was von derſelben gegen den Freyherrn von Rüd und deſſen übrige Complices, ſo wohl überhaupt, als mittelſt Erlaſſung anderweiter Steckbriefe gegen den älteren Syndicum Jäger und Notarium Steidlin vorgekehret worden ſeye: Nachdeme aber der Freyherr von Rüd durch ſeine Entweichung von Pappenheim den Vollzug der ergangenen Kayſerlichen Verordnungen vereitelt habe; als werde der Commißion befohlen, daß ſie nunmehro auch in Anſehung deſſen Perſon anderweite Steckbriefe erlaſſen, und, ſich deſſen ſo wohl, als der übrigen complicirten Perſonen, habhaft zu werden befleiſſen, den bereits angefangenen Contumacialproceß ohne weiteren Zeitverluſt fortſezen, auch, wie ſolches ſo wohl, als die weitere im Reſcript vom 1. Jun. 1778. enthaltene Verordnungen befolget ſeyen, anzeigen ſolle.

3. Wurde der Graf von Pappenheim angewiesen, sich des juris Asyli nicht zu Verheimlichung gemeinschädlicher Vergehungen zu mißbrauchen ꝛc.

5. Wurde der Kayserl. Commißion weiter rescribirt: Ihro Kayserl. Maj. genehmigten gleichfalls alles das, was dieselbe in disen Concurssachen bisanhero unternommen habe: Nachdeme aber aus ihrem Bericht so wohl, als aus denen eigenen Aeusserungen derer Creditorum zu entnehmen gewesen, daß das hauptsächlichste Hülfsmittel der Rüdischen Massä in denen Sennfelder Eisenwerkern und deren Betrieb und Verschließ bestehen dörfte; worüber vorzüglich wegen deren Uebernahm der Handelsleute Heßuyßen Erklärung von der Commißion anverlangt, solche aber bisanhero noch nicht ertheilet worden; als habe die Commißion dise Erklärung zu betreiben, und, falls die Heßuyssen damit wider Vermuthen zurückbleiben, oder aber sich zur Uebernahm nicht verstehen sollten, den Rüdischen Schwager, Freyherr von Hutten, anzugehen, um, zu Folge seiner Zusage, einen Entreprenneur hierzu ausfindig zu machen, mit welchem ein Contract zum Besten der Massä abgeschlossen, und dadurch diser Fond zum Nuzen sämtlicher Glaubiger gangbar gemacht werde.

Nachdeme auch ferner, in Ansehung des Jägerischen Concurses, die Herrn Fürsten zu Hohenlohe und die Reichsstatt Schwäbisch-Hall, den angelegten Arrest zu continuiren, die Jägerische Creditores aber, solchen allenthalben justificiren zu wollen, erkläret, und hierzu dem Curatori Bonorum den Auftrag ertheilet haben; als solle die Commißion denselben anweisen, daß er das behörige ohngesaumt übergebe, damit hierüber der rechtliche Spruch erfolgen möge: wo immittelst in Ansehung der Administration diser in dem Hohenlohischen gelegenen Höfe Ihro Kayserliche Maj. den Vorschlag der Herrn Fürsten zu Hohenlohe genehmiget hätten, daß solche, zu Vermeidung mehrerer Kosten, dem jüngern Jäger, als Vatern, nach zuvor verfertigtem Inventario, und von sich gestellten eydlichen Reversalien, bis zum Austrag der Sache, überlassen werden sollten.

6. Die Fürstlich-Hohenlohische und Schwäbisch-Hallische Paritionsanzeigen wurden zu dem Acten gelegt ꝛc.

Den 19. Febr. 1779. wurde die Kayserl. Resolution auf ein Reichshofraths-Gutachten in diser Rüdischen Sache publicirt, und solcher zu Folge:

1. Der Reichsritterschaft in Schwaben Cantons Craichgau, als in der Jägerischen Inquisitionssache angeordneten Kayserlichen Commission, rescribirt: Es seye Ihro Kayserlichen Maj. jene anzügliche und verläum-

läumderische Schandschriften des älteren Syndici Jägers vorgelegt worden, welche derselbe, unter dem Titul: „Unterricht an das Publicum„ und: „Erste Fortsezung des Unterrichts an das Publicum," zum öffentlichen Druck befördern und austheilen lassen, auch solche, selbst bey Allerhöchsteroselben, nebst einer weiteren Vorstellung, zu übergeben, sich nicht gescheuet habe: Da nun aber der ganze Innhalt derselben erdichtet, höchstens anzüglich, verläumderisch, vermessen, und der Ehre und guten Leymuth ganzer Corporum sowohl, als einzelner Personen, nachtheylig seye; als hätten Sie, mit Vorbehalt der gegen den Verfasser zu verhängenden gerechtesten Bestraffung, zu einstweiliger Ehrenrettung sämtlicher so sehr beleidigten Theile, eine öffentliche Genugthuung anzuordnen, vor nöthig erachtet, und befehlen demnach ihr, als angeordneter Kayserl. Commißion, daß sie die zu ihren Handen gekommene Exemplarien diser gedruckten Schandschriften durch die Hände des Scharfrichters offentlich verbrennen, den Verfasser aber, bey seiner Habhaftwerdung, auch hierüber mit zur Inquisition ziehen, mit seiner Defension vernehmen, und die Acta Ihro Kayserlichen Maj. zu Andictirung der weiteren Strafe einschicken solle.

2. Wurde der Kayserlichen Büchercommißion zu Frankfurt reseribirt: Daß sie so wohl denen dasigen, als denen die Messe besuchenden, Buchhändlern den Verkauf diser (ausser des heil. Reichs Gränzen gedruckten,) Schmähschriften, bey ohnausbleiblicher schwerer Strafe untersage, die etwa vorfindende Exemplarien abnehme, und überhaupt alle zur Unterdruckung diser Schmähschriften erforderliche Vorkehrungen treffe.

Den 22. Mart. 1779. wurde in dem Rüdtischen Debitwesen, mit Verwerffung der von dem Freyherrn Carl Ernst Rüd von Collenberg gegen die Verpachtung der Güter Glashof und Sennfeld, samt denen Eisenwerkern gemachten ohngegründeten Einwendungen, der Kayserlichen Commißion reseribirt: Daß dieselbe ohnverzüglich den, mit Einwilligung samtlicher Glaubiger, mit der Schweizerischen Compagnie über die Güter Glashof und Sennfeld, samt denen Eisenwerckern, entworffenen, und Ihro Kayserlichen Maj. eingeschickten, 20jährigen Pachtcontract, nachdeme keine Waldungen, ihrer Aeusserung nach, mit verpachtet worden, vollends berichtigen, und die Pächter bey demselben dise Zeit hindurch gegen alle unverhofte Beinträchtigungen, auch auf den Fall, da der Debitor communis inzwischen ohne männliche Leibeserben mit Tod abgehen sollte, autoritate Commissionis Cæsareæ, kräftigst schüzen solle.

Den 30. Jul. 1779. wurde in der Rüdtischen Sache ferner beschlossen:

2. Mit nochmaliger Verwerffung des Freyherrlich-Rüdtischen Gesuchs, wurde der Kayserl. Commißion rescribirt: Gleichwie Kays. Maj. alles dasjenige genehmigten, was bisanhero von derselben, in Befolgung der erhaltenen Aufträge, in diser Inquisitionssache vorgenommeu worden; also würde ihro auch beygeschlossen, was der Freyherr von Rüdt, wegen Gestattung seiner Defension im freyen, bey Ihro Kayserl. Maj. selbst vorgestellet habe: Obwohlen Sie nun dessen Gesuch abgeschlagen hätten; so verstehe sich jedoch von selbst, daß die durante Inquisitione angeordnete sichere Verwahrung dergestalt beschaffen seyn müsse, daß daraus denen Gesundheits-Umständen des Freyherrns von Rüdt kein Nachtheil erwachse; dahero dann die Commißion, auf den Fall, da derselbe auf die an ihn ergangene Citation sich einfinden sollte, bey dessen Erscheinung geschickte und erfahrene Medicos über die angegebene Gesundheitsumstände pflichtmäßig vernehmen, und nach Beschaffenheit derselben, mit Zuziehung ermeldter Medicorum, den zuerkannten Arrest einrichten, auf dessen Ausbleiben aber den Proceß in contumaciam, angezeigter massen, instruiren solle.

Und da übrigens, so vil die gegen den älteren Syndicum Jäger angeordnete Inquisition betreffe, solche durch dessen erfolgte Entleibung ohnehin ihre Endschaft erreichet habe; als hätte die Kayserl. Commißion, wegen der von ihm hinterlassenen Papiere, den Magistrat der Statt Straßburg zu requiriren, damit derselbe einem Commißions-Subdelegato solche zur Einsicht vorlege, und, falls sich einige darunter befinden sollten, oder wofern noch einige Exemplarien der schmähsüchtigen Impressorum vorgefunden würden, solche von denen übrigen Schriften absondern, und solche an Niemanden verabfolgen; wo hingegen in Ansehung der übrigen Schriften und Effecten die Commißion denen alt-Jägerischen Creditoren zu überlassen hätte, ihre darauf habende Ansprüche bey dem Magistrat Straßburg selbst auszuführen.

Den 7. Dec. 1779. erstattete der Reichshofrath in der Rüdischen Sache ein Gutachten an Kayserliche Majestät.

Den 4. Febr. 1780. wurde die auf das Reichshofrathsgutachten in der Rüdtischen Sache beliebte Kayserliche Resolution publicirt und ꝛc.

2. mit Verwerffung der Freyherrlich-Rüdtischen Vorstellung, die Kayserl. Commißion in diser Sache ex officio auf die Reichsritterschaft in Schwaben Orts am Kocher transscribirt, und derselben, mit Beyschliessung verschiedener älterer Verordnungen, rescribirt: Es hätten Sich

Ihro

Ihro Kayserl. Maj. durch die von der Reichsritterschaft in Schwaben Orts Craichgau in stracklicher Befolgung der Kayserlichen Aufträge bezeugte Nachläßigkeit bewogen gesehen, derselben die ihr anvertraute Commißion abzunehmen, und solche auf dieselbe zu transcribiren, versähen Sich demnach zu derselben, daß sie so wohl die Inquisitionssache gegen den Freyherrn von Rüd, als die Rüdische und Jägerische Concursprocesse, nach Anleitung der anligenden Kayserlichen Verordnungen vom 1. Jun. 1778. auch 15. Jan. und 30. Jul. 1779. zu beendigen, zu disem Ende die bisanhero verhandelte samtliche Acten von der vormaligen Commißion sich auslifern zu lassen, ihre weitere Verordnung hiernächst an die vorige, nach der Lage jeder Sache, anzubinden, disen Geschäft möglichst zu beschleunigen, und sich die genaueste Erspahrung aller Kosten allenthalben angelegen seyn zu lassen, alles Ernstes beflissen seyn werde ꝛc.

3. Wurde der Reichsritterschaft in Schwaben Orts am Craichgau rescribirt: Es hätten Ihro Kayserl. Maj. aus denen eigenen von ihr erstatteten Berichten mit äusserstem Mißfallen die Nachläßigkeit ersehen, so sich dieselbe, des ihr bekannt gewordenen Aufenhaltorts des Freyherrn von Rüd auf teutschem Boden ohnerachtet, in Habhaftwerdung desselben habe zu Schulden kommen lassen; da dieselbe doch selbst überzeugt gewesen, daß die sämtliche neuerliche Rüdische Vorstellungen auf den blossen Aufenthalt der Sache abzieleten: Es habe daher dise Nachläßigkeit Ihro Kayserliche Maj. allergerechtest bewogen, derselben so wohl die Rüdische Inquisitions- als die mit derselben in einer Verbindung stehende Rüdische und Jägerische Concurscommißionen mit dem gemessenen Befehl abzunehmen, und auf die Reichsritterschaft in Schwaben Cantons Kocher zu transcribiren, daß sie derselben die sämtliche bisanhero verhandelte Acten ohnverzüglich auslifern, und derselben auf allmaliges Verlangen die erforderliche Auskunft ertheilen solle, damit dieselbe in behender Vollziehung des Kayserlichen Auftrags auf keine Art behindert werde.

In Sachen: Reichsritterschaftliche Vormundschafts-Verwaltung, in specie die dissolut und prodigalische Aufführung und Lebensart des Freyherrn H. W. von T. betreffend, resolvirte der Reichshofraeh den 26. Jun. 1777.

1. Ein Rescript an die Reichsritterschaft in Franken, Orts Rhön und Werra: Nachdeme, bey Vorliegenheit der von ihr angezeigten Umständе, der nunmehro zu seiner Volljährigkeit gelangte H. W. von T. noch zur Zeit von der Administration seiner Güter auszuschliessen, und solche noch ferner, bis auf weitere Kayserliche Verordnung, unter der

Reichs-

Reichsritterschaft Aufsicht zu führen sey; als habe dieselbe in dessen Gemäsheit das Behörige zu verfügen; ins besondere aber den Bedacht dahin zu nehmeu, daß der Zweck jener Administration, nemlich die Abführung der auf den Gütern haftenden Schulden, erreichet werde ꝛc.

2. Wurde durch ein Rescript dem von T. hievon Nachricht ertheilt, mit dem Befehl, denen von der Reichsritterschaft ergehenden Verfügungen gebührende Folge zu leisten, und sich aller Eingriffe in die Administration seiner Güter, nicht minder alles weiteren Schuldenmachens, und sonstiger Ausschweiffungen, um so gewisser zu enthalten, als ansonsten Kayserliche Maj. mit schärfferen Verordnungen, und, dem Befinden nach, mit der Prodigalitäts-Erklärung, wider ihn vorzugehen, sich gemüßiget sehen würden.

In Sachen: Die dissolute und prodigalische Lebensart des Freyherrn H. W. von T. resolvirte der Reichshofrath den 21. Maji 1778.

2. Des von T. Gesuch um Wiederaufhebung des Concluſi vom 26. Jun. vorigen Jahres habe nicht statt; sondern

3. es solle demselben rescribiret werden: Kayserliche Maj. hätten so wohl aus dem von der Reichsritterschaft in Franken Orts Rhön-Werra erstatteten Berichten, als auch aus seinen, des von T. eigenen Vorstellungen, mißfällig ersehen, was massen sich derselbe der angeordneten Administration seiner Güter quoad Oeconomica auf eine Ahndungswürdige Weise widersezt, und nicht allein verschiedene Eingriffe, so wohl in Ansehung der Jagd, als ratione der Fischerey und sonstigen Gefälle, unternommen, sondern auch den gemeinschaftlichen Beamten S. und der Revierjäger S. anmaslich caßiret habe. Gleichwie nun Kayserl. Maj. ihm, von T. dises so wohl, als seine übrige Ausgelassenheit, ins besondere die in seinem Schreiben an die Reichsritterschaft vom 11. Febr. dises Jahres gebrauchte trozige Schreibart, sein unanständiges Betragen gegen vorgedachten Beamten und die Mißhandlung des Revierjägers ernstgemessenst, und mit Wiederaufhebung der von ihm an ersagten Beamten und Revierjäger anmaßlich erlassenen Cassationsdecreten, verwiesen; als werde derselbe hiemit erinnert, dergleichen Vergehungen sich nicht wieder zu Schulden kommen zu lassen, sondern sich denen in Gefolg des Kayserlichen Rescripts vom 26. Jun vorigen Jahrs ergehenden Verordnungen ohne Widerrede zu fügen, und aller Eingriffe in die Administration quoad Oeconomica, und Bekränkungen der in Kayserlichen Administrationspflichten stehenden Personen, sich um so gewisser zu enthalten, als, in dessen Entstehung, auf disfallsige bescheinigte Anzeige, Kayserl. Maj. seinen Ausschweiffungen durch unausbleibliche schärffere Mittel Einhalt

zu

zu thun, und mit der verdienten Ahndung wider ihn vorzugehen, Sich gemüßiget sehen würden.

4. Wurde ein Decret an sämtliche von T. A. Pachter, Bestandmüller und Wirthe erlassen: Ihre Præstanda an Niemand andern, als an den zu deren Erhebung von Administrationswegen verpflichteten Beamten, abzuliefern, und sich hieran durch keine von den von T. an sie ergehende schrift- oder mündliche Befehle und Ansinnungen abhalten zu lassen, oder zu gewärtigen, daß, in dessen Entstehung, sie zu dem nochmaligen Ersaz ohne einige Nachsicht angehalten werden sollen.

5. Ergienge ein Rescript an des von T. Ehefrau: Kayserliche Maj. seyen von der Ritterschaft die niderträchtige Schmähungen angezeiget worden, welche dieselbe wider den von ersagter Reichsritterschaft als Curatorem Bonorum nach B. abgeordneten Ortsausschuß von B. bey dessen dasigen Aufenthalt im August vorigen Jahres von sich hören lassen: Sie verwiesen ihr diſe ahndungswürdige Ausgelassenheit hiemit ernstlich, und mit der Erinnerung, zu dißfallsigen Beschwerden keinen weiteren Anlaß zu geben, sondern sich ins künftige eines ihrem Stande und Geschlecht anständigen Betragens zu befleissigen.

6. Wurde der Reichsritterschaft in Franken Orts Rhön-Werra reſcribirt: Kayserliche Maj. hätten aus dem von ihr erstatteten Bericht nicht ohne Befremden ersehen, was gestalten, nachdeme dieselbe, als der vormalige von T. Curator von G. die Führung der per Reſcriptum Cæſareum vom 26. Jun. an. præter. angeordneten Curæ Bonorum verbeten, mit gänzlicher Vorbeygehung des von T. (dem doch, nach allbereits erlangter Volljährigkeit der Vorschlag eines anderweit zu bestellenden Curatoris Bonorum allerdings unbenommen gebliben seye,) dem Ortsausschuß von B. gedachte Curam Bonorum aufgetragen, und dem von T. von sothaner Auswahl in dem unterm 30. Jul. v. J. an ihn erlassenen Reſcript nicht einst Eröffnung gethan, ersagter von B. das Kayserliche Reſcript vom 26. Jun. v. J. (aus welchem, da solches, seinem deutlichen Innhalt nach, lediglich eine die Abführung der auf den Gütern haftenden Schulden zum Zweck habende Administrationem Bonorum anordne, eine Ausschliessung des von T. à Jurisdictionalibus um so weniger zu erzwingen gewesen, als in der Officialanzeige de præſent. 26. Maj. v. J. von ihr, Reichsritterschaft, hierauf nicht einst angetragen, noch weniger eine hinreichende Veranlassung zu einer solchen Verfügung bescheiniget dargethan worden, ohnerachtet selbst die von ihr, Reichsritterschaft, unterm 4. Aug v. J. ertheilte Vollmacht von der Administratione Jurisdictionalium nichts enthalte,) unter derselben nachherigen Genehmigung, dahin mißgedeutet, daß er die

von Kayserlicher Maj. angeordnete Administration auch auf die Jurisdictionalien erstreckt, solchemnach den gemeinschaftlichen Beamten S. in Ansehung seiner die Justizverwaltung betreffender Amtsverrichtungen verpflichtet, den Pfarrer und Schulmeister Aug. Conf. so wohl, als die beede Catholische Schulmeister, des dem von T. geleisteten Handgelöbnisses entlassen und in Pflichten genommen, den Catholischen Pfarrer aber, weil selbiger auf die zu gleichem Ende an ihn ergangene Ladungen nicht erschienen, in eine Geldstraf von 60. Rthl. schuldig ertheilt, solche von dessen Zehendfrüchten inne zu behalten verordnet, und mit der Suspension ab officio bedrohet, hiernächst auch der von ihr, Reichsritterschaft, in ihrer Officialanzeige de præs. 26. Maj v. J. geäusserten Absicht, durch Anordnung einer Administration das Andringen der Glaubiger, und einen daher, bey ohnordentlicher Wirthschaft, des sich ergebenden nicht geringen Revenüen-Ueberschusses ohnerachtet, zu beförchtenden Concursum Creditorum zu vermeiden, darinn entgegen gehandelt, daß er, nach Ausweis des eingesandten Commißionsprotocolls, verschidene Glaubiger, ihre Forderungen bey ihm anzugeben, unter der Hand vorladen lassen.

Obwolen nun Kayserliche Maj. es bey der angeordneten Administration der Güter quoad Oeconomica einstweilen bewenden liessen, und die von ihr, Reichsritterschaft, durch ihren Subdelegatum von B. deßfalls getroffene, der Kayserlichen Verordnung vom 26. Jun. v. J. gemässe Verfügungen, so wohl überhaupt, als auch besonders, so vil die Jagd und den Garten bey dem neuen Schloß anlange, begnehmigten, dergestalten, daß ratione jener es dabey verbleibe, daß solche nach Weidmannsbrauch und denen mit den Condominis errichteten Recessen tractirt, dem von T. mit dem in Administrationspflichten stehenden Jäger auf die Jagd zu gehen, zwar erlaubt, das entweder von ihme selbst, oder durch Andere geschossene und an ihn abgegebene Wildpreit aber nach der herkommlichen Taxe an seiner Competenz aufgerechnet werden, ihm jedoch gänzlich untersagt seyn solle, für sich allein die Jagd zu besuchen; der Genuß des Gartens hingegen dem von T. zu überlassen, die Gärtner aber von ihm allein zu salariren, und ihm zur wochentlichen Gartenarbeit zween Fröhner zu bewilligen; solchemnach oft besagter von T. noch zur Zeit von der Selbstadministration seiner Güter auszuschliessen, und selbige noch ferner, biß auf weitere Kayserliche Verordnung, unter ihrer, der Reichsritterschaft, Aufsicht, jedoch dergestalt, zu führen seye, daß dem Administrando das ihm während seiner Minderjährigkeit ausgeworffene Deputat, so wohl an Geld, als an Naturalien, unverkürzt und in dem in den lezten Jahren seiner

Min-

Minderjährigkeit von der geweſenen Vormundſchaft ihm ausgeworffenen Quanto, verabreichet werde; ſo ſeye doch hingegen

1. dasjenige, ſo, der Kayſerlichen Verordnung vom 26. Jun. vorigen Jahres entgegen, ratione Jurisdictionalium vorgenommen worden, unverzüglich wieder aufzuheben, ſolchemnach der Amtmann S. ſo wohl, als der Pfarrer und Schulmeiſter Aug. Conf. und die beede Catholiſche Schulmeiſter, ihrer dem Ritterſchaftlichen Subdelegato von B. geleiſteten Pflichten zu entlaſſen, und leztere, der Pfarrer und die Schulmeiſter, an den von T. zu verweiſen, dem Catholiſchen Pfarrer aber die ihme entzogene Zehendfrüchten zu reſtituiren, nicht minder

2. in Anſehung der Perſon des Curatoris Bonorum die Abänderung zu treffen, daß, ſtatt der Perſon des von B. dem von dem von T. eventualiter in Vorſchlag gebrachten Ritterrath von M. (daferne bey demſelben keine erhebliche Umſtände vorwalten ſollten, als in welchem Fall ſie, Reichsritterſchaft, nach vorläufiger Vernehmung des von T. hierüber ohne Zeitverluſt zu Faſſung weiterer Kayſerlicher Entſchlieſſung zu berichten habe,) die Cura Bonorum zu übertragen;

3. diſer aber beſonders dahin anzuweiſen, daß er, nebſt dem Inventario und dem von der Verwittweten von T. ihrem Sohn während ſeiner Minderjährigkeit angeblich extradirten Inventarienſtücken, ſo vil davon noch vorhanden, auch ſamtliche die Güter betreffende Receſſe, Vormundſchafts- und Adminiſtrations-Rechnungen, und ſonſtige Scripturen, alſofort zwar zu Handen nehmen, jedoch dem von T. die Einſicht erſagter Receſſe, Rechnungen, und übrigen Scripturen, nicht erſchwere, ſondern jedesmal, auf deſſen Verlangen, geſtatte. Nachdeme auch

4. Kayſerliche Maj. zwar die von dem von T. unternommene Caſſation des gemeinſchaftlichen Beamtens S. als null und nichtig, wieder aufgehoben hätten: Gleichwohlen, vorkommenden Umſtänden nach, allerdings räthlich fänden, daß, ſtatt eines gemeinſchaftlichen Beamtens, für den A. Antheil von B. ein privativer Beamter aufgenommen werde; ſo ſeye erſagter S. nunmehro ſeiner Dienſte zu entlaſſen und von dem Adminiſtrando von T. ein beſonderer Beamter, (über deſſen Perſon, und das demſelben, jedoch mit möglichſter Koſten-Erſpahrung, auszuwerffende Salarium er ſich mit dem anderweit zu beſtellenden Curatore Bonorum zu vereinigen habe,) aufzunehmen, diſer aber ſo dann von erſagtem von T. quoad Jurisdictionalia- und von dem Curatore Bonorum quoad Oeconomica- in Pflichten zu nehmen ꝛc. wie dann auch an Kayſerliche Majeſt. alljährlich über den Fortgang diſes Adminiſtrationsweſens eine unſtändliche

pflichtmäßige Anzeige, nebst Beyfügung eines genauen Extracts aus denen Administrationsrechnungen, einzusenden seye.

Wegen der Bothenfrohnden werde sie, Reichsritterschaft, hiemit angewiesen, Falls von denen Unterthanen und Schuzverwandten über dißfallsige Excesse bey ihro Klage erhoben werden sollte, nach genüglicher Untersuchung, zu verfügen, was den Rechten gemäß seye.

Den 5. Jul. 1779. erkannte der Reichshofrath ein Rescript an den H. W. von T. Kayserliche Maj. hätten aus dem Bericht der Reichsritterschaft, und der demselben angeschlossenen Relation seines Curatoris Bonorum mit Wohlgefallen ersehen, daß er von seinen vormaligen Ausschweifungen abgestanden, und durch ein ruhiges und anständiges Betragen der Kayserlichen Verordnung vom 21. Maj. vor. Jahrs gebührend nachgekommen seye: Gleichwie Sie Sich nun zu ihm versehen, daß er sich fürohin auf gleiche Art bezeugen, und zu keinen weiteren Beschwerden Anlaß geben werde; also werde er im übrigen erinnert, denen Aufhezungen und bösen Rathschlägen des vormaligen Beamten Berchhold kein Gehör zu geben, sondern denselben sorgfältig zu meiden, und auf seinen Gütern schlechterdings keinen Aufenthalt zu gestatten.

2. Der Reichsritterschaft Orts Rhön und Werra aber wurde rescribirt: Es habe dieselbe, dafern der von T. dem Berchold einigen Aufenthalt auf seinen Gütern gestatten sollte, solches Kayserlicher Maj. zu Fassung weiterer Kayserlicher Entschliessung anzuzeigen: Im Fall aber ihr von gedachtem Bercholt noch andere Beleidigungen zugefüget worden, als worüber den 18. Nov. 1773. Bescheid ergangen, ihre Genugthuung bey demjenigen Richter, unter dessen Gerichtszwang er sich aufhalte, gebührend nachzusuchen.

Den 13. Mart. 1780. wurden in der T. Administrationssache

1. die wider das Kayserliche Rescript vom 3. Jul. vor. Jahrs gemachte unerhebliche Einwendungen verworfen, und dem von T. die Parition desselben anbefohlen; damit nicht nöthig seye, bey fernerer Renitenz mit der bereits angedrohten schärferen Verordnung vorzugehen.

2. Wurde der von T. mit seinem Begehren pto extraditionis der dem Bercholt abgenommenen Scripturen auf die Kayserliche Verordnung vom 21. Maj. 1778. verwiesen.

3. Wurde der Reichsritterschaft in Franken Orts Rhön-Werra rescribirt: Nachdeme Kayserliche Maj. bereits unterm 28. Maj. 1778. verordnet hätten, daß der Curator Bonorum sämtliche die Güter betreffende Receße und Administrations-Rechnungen, und sonstige Scripturen, zu Handen nehmen solle: Und dann nicht abzusehen seye, aus welchem Grun-

de

de der Curator von Münster die dem Bercholt abgenommene Scripturen nicht gleich allen übrigen in Verwahrung genommen; als habe dieselbe ihn darzu forderſamſt anzuweiſen.

*

Den 6. Maj. 1774. reſcribirten Kayſerliche Maj. an die Schwäbiſche Reichsritterſchaft, Orts Necker-Schwarzwald: Nachdeme nunmehro der in Philippsburg befindliche von W. bey Kayſerlicher Maj. ſelbſt gebeten, ihn nach America bringen zu laſſen; als habe ſie, Reichsritterſchaft, für deſſen ſichere Abführung dahin, jedoch mit möglichſter Koſtenerſpahrung, Sorge zu tragen.

Den 3. December 1778. wurde in dem von W. Debitweſen unter anderem

2. an die Reichsritterſchaft in Schwaben Orts Neckar-Schwarzwald reſcribirt: Kayſerliche Majeſtät lieſſen es zwar bey dem, was ſie der Ueberbringung des von W. nach Oſtindien halber veranſtaltet, (ob gleich der Zweck unverhoft verfehlet worden,) bewenden: Nachdeme aber ſie, Reichsritterſchaft, vermuthlich von dem Secretario Schickart ſich die Transport-Auslöſungs- und Equipirungskoſten ordentlich und belegt werde haben vernehmen laſſen; als hätte ſie diſe Berechnung, ſamt Beylagen, der Schwiebertinger Kaufſchillings-Berechnung beyzulegen, und beyde der Reichsritterſchaft am obern Rhein zuzuſenden, auch, was ſo dann von ermeldter Schwiebertinger Kaufſchillingsreſt, nach Abzug der bereits bezahlten W . . . Transport- und anderer Koſten, ingleichem der Weigantiſchen Poſt, annoch übrig bleiben ſollte, wie die Poſten aufgekündigt worden und eingehen, der Reichsritterſchaft am obern Rhein, als zum Freyherrlich von W . . . Debitweſen verordneten Kayſerlichen Commiſſion, zuzuſenden ꝛc. Auch hätte ſie, wann erſagter von W . . . ſich in ihrem Canton antreffen laſſen ſollte, ſich ſeiner Perſon zu bemächtigen, und ſolchen an die Reichsritterſchaft am obern Rhein auszuliefern.

3. Dem H. Churfürſten von Pfalz wurde reſcribirt: Bey Kayſerlicher Maj. ſeye angezeigt worden, daß, auf Anruffen des Wirths Stengel, bey des H. Churfürſtens Hofgericht, wegen einer Schuld von 1400. fl. (worüber erſagtem Wirth annoch ein Fauſtpfand von Juwelen, ſo für 6000. fl. erkauft ſeyn ſollen, eingehändiget worden,) gegen die Gebrüdere von W . . . bereits vor 9. Jahren die Immiſſion in die Ozberger Gefälle, ſo jährlich 300. fl. betragen ſollen, impetriret worden; gleichwohl von diſen Gefällen, welche der Hofgerichtsrath Steinhauſer zu berechnen habe, die Berechnung ſo wenig, als wohin die dem Wirth Stengel verpfändte

pfändete Juwelen gekommen, Nachricht zu erhalten gewesen. Im Fall sich nun die Umstände angebrachter massen verhalten sollten, versähen Sich Se. Kayserliche Maj. zu ihme, H. Churfürsten, es werde derselbe keinen Anstand nehmen, dem Hofgerichtsrath Steinhauser, oder wer sonst etwa zeithero besagte Ozberger Gefälle in Administration gehabt, von Zeit der Immißion biß hieher die Rechnung abzufordern, und solche der Reichsritterschaft am obern Rhein, als der zum W . . . Debitwesen aufgestellten Commißion, ad monendum zu communiciren, dann den Gastwirth Stengel darüber, was es mit denen vor seine Forderung ihme zum Unterpfand von den von W . . . Gebrüdern gegebenen Juwelen vor eine Beschaffenheit habe, umständlich zu vernehmen, und hierüber so wohl, als wie im übrigen disem Kayserlichen Rescript ein Genüge geschehen seye, an Kayserliche Maj. zu berichten.

4. Wurde denen Fürstlich-Salmisch- auch Wild- und Rheingräflichen Lehenhöfen rescribirt: Ihro Kayserliche Maj. fänden, bey vorligenden Umständen, keine gegründete Ursach, aus welcher der zum Debitwesen des von W . . . verordneten Kayserlichen Commißion der lehenherrliche Consens in die Aufnahm eines Capitals zu 20000 fl. gegen die angebotene Bedingungen, versaget werden könne: Sie versähen Sich dahero zu ihnen, es werde von denselben in Ertheilung des lehenherrlichen Consenses nicht weiterer Anstand genommen werden.

5. Wurde all dises der Reichsritterschaft am obern Rhein notificirt, und derselben aufgegeben, sich auch ihres Orts darnach zu achten.

Ferner wurde ihr rescribirt: Sie habe daran, daß sie dem aus Ostindien ohne Kayserliche Erlaubniß zurückgekommenen Carl Wilhelm von W . . . , zu Gauersheim einen Werbplaz anzulegen, nicht gestattet, und deßhalb das nöthige an den dasigen Beamten erlassen habe, ganz recht gethan: Sie hätte aber auch dessen auf Zahlung prätendirter Competenzgelder gestelltes Gesuch gänzlich abzuschlagen, und an denselben, unter keinerley Vorwand, ex Massa etwas verabfolgen zu lassen, vilmehr, wann er sich weiter in dasigen Gegenden blicken lassen sollte, sich seiner Person zu bemächtigen, und solchen auf eine Vestung, jedoch mit möglichster Kostenerspahrung, bringen zu lassen.

Den 3. Maj. 1779. beschlosse der Reichshofrath, in Sachen: von W. verschwenderische üble Wirthschaft, in specie die Vormundschaft über dessen Kinder und Güterverwaltung betreffend,

1. ein Rescript an die per Conclusum vom 1. Maj. 1775. angeordnete von W. Vormundschaft und resp. Güteradministration: Kayserlicher Maj.

Maj. seye die Anzeige geschehen, daß, ob zwar denselben schon mit Anfang des 1776sten Jahres die Administration des von W. Vermögens übertragen, auch die von dem bißherigen Administratore von Beissel für das Jahr 1775. gelegte Rechnung im Jahr 1776. ad monendum zugeschickt worden seye, dennoch, wiederhohlter Erinnerungen ohngeachtet, weder diese allenfallsige Monita zu erlangen gewesen, noch auch von ihr, der Vormundschaft und Administration, selbst über ihre bißherige Verwaltung einige Rechnung abgelegt worden seyen: Sie hätte also, ohne ferneren Anstand, die allenfalls bey der besagten Administrationsrechnung zu machen nöthig erachtende Monita so wohl, als ihre eigene rückstandige Rechnungen, an die Reichsritterschaft resp. einzuschicken, und abzulegen, auch für die Zukunft dißfalls keine weitere Saumsal sich zu Schulden kommen zu lassen; widrigen Falls mit Abnehmung der Administration, auch sonstigen der Sachen angemessenen Verordnungen, gegen dieselbe vorgegangen werden solle.

2. Wurde der Niderrheinischen Reichsritterschaft hievon Nachricht ertheilt, mit dem Anhang: Kayserliche Majest. könnten, der klaren Vorschrift der Rechten zuwider, nicht geschehen lassen, daß die Bezahlung einer gewissen von dem von W. nach geschehener Prodigalitätserklärung contrahirten Schuld von der Administration geleistet werde.

§. 13. Falsum.

Den 21. Februarii 1780. ergienge an die Reichsritterschaft am obern Rheinstrohm ein Rescript: Ein angeblich von einem ihrer Mitglider begangenes Falsum zu untersuchen, und den Erfund zu berichten.

§. 14. *Salvus conductus.*

10. Mart. 1650.

Von Schirding Hans Adam aut ejus nomine Crettet de præsent. hodierno, berichtet, was gestalt er seinen Schäfer, nachdeme er untreu im Feld gehauset und darauf ihn mit allerhand Ehrenrührigen Worten angesprengt, durch einen Casualschuß, in welchen der Schäfer gleichsam selbst gesprungen, entleibt. Wann nun aber der H. Markgraf von Brandenburg-Culmbach sich dieses toden Cörpers unerachtet der Fall auf sein des Supplicanten freyen aigenthumlichen Ritterguth geschehen, anmasse, auch solchen de facto zu sich nehmen lassen, also, daß er nirgends sicher und in völliger ruin stehe, indeme man ihme nach Leib, Ehr, Gut und Blut trachte. Da er doch zu diesem facto durch Ihne entleibten Schäfer und andere zusammengerottete Unterthanen verursacht worden, massen er dann

das factum zu seiner Entschuldigung mit mehrerm ausführen wolle. Als bittet Er, Ihr Kayserl. Majestät wollen allergnädigst geruhen, ihme einen Salvum conductum dahin zu ertheilen, damit er seine Unschuld desto füglicher ausführen und sich bevorstehender grossen Noth und Ruin erretten und seine Person in Sicherheit sezen möge.

Detur Salvus conductus ad unum annum zu Ausführung seiner Unschuld, & includatur memoriale una cum salvo conductu dem Herrn Markgrafen zu seiner Nachricht.

§. 15. Verlust der Immedietät zur Strafe.

Wie einer von C. von Kayserlicher Majestät zur Strafe der Immedietät verlustigt erkläret worden seye, haben wir bereits vernommen.

In Sachen der Gemeinde zu Massenbach wider Ge. Wilh. von Massenbach, wurde, durch ein den 25. Apr. 1774. publicirte Kayserliche Resolution auf ein Reichshofrath-Gutachten,

1. Joseph von Massenbach, wegen seines beharrlichen Ungehorsams gegen die Kayserliche Verordnungen und pflichtwidriger Vergehungen, seiner Reichsunmittelbarkeit in contumaciam für verlustig- und in die Pön von 50. Mark Goldes erklärt.

2. Sollte die Craichgauische Reichsritterschaft diss samtlichen Ortsmitglidern bekannt machen, und demnächst per Edictales publiciren, seinen an Massenbach habenden Antheil aber autoritate Commissionis Cæsareæ sequestriren, dessen Frauen und Kindern jedoch davon die nöthige Alimentation abreichen, und von dem übrig bleibenden die Strafe nach und nach an den Reichshofiscalen einschicken ꝛc.

Den 17. November 1778. kame in diser Massenbachischen Sache zum Protocoll:

„Publicatur Resolutio Cæsarea: Kayserliche Maj. haben gehorsamsten Reichshofraths allerunterthänigstes Gutachten zu resolviren geruhet. Deme zu Folge:

Hat des Implorantens Gesuch nicht statt."

§. 16. Criminalsachen.

Von Criminalsachen Reichsritterschaftlicher Mitglidere, sehe man meine Abhandl. verschid. Rechtsmater. 9. Stück, S. 175. u. f.

Von Reichsritterschaftlichen paßiv Criminalsachen, s. ferner die Deduct. Bibl. 2. Band, S. 621.

Dahin gehöret auch dises:

Digitized by Google

11. Febr. 1647.

Ritterschaft in Schwaben Orts Kreichgay, Commissionis, sive die verordnete Directores, Rath und Ausschuß gemeiner Ritterschaft und Adels der fünf viertel im Land zu Schwaben, de dato 28. Februarii & præsent. 24. Decembris Anni præteriti 1646. transmittunt auf die ihnen den 20. April An. 1643. aufgetragene Kayserl. Inquisitions-Commission Ihre unterthänigste Relation, Criminal-Proceß und verfaßte zwey Urtheil über ihre verhaffte zwey Mitglieder Hans Ernsten Horneckern von Hornberg und Melosinam Horneckerin gebohrne Fuchsin von Dornheim seine Stiefmutter wegen begangenen incestus & parricidii und stellen selbige zu Ihrer Kayserl. Maj. allergnädigisten fernern Decision, ob sie es bey solchen Urtheln, daß nemlich gedachter Hans Ernst Hornecker wegen der Bekannt- und überwiesenen incestus & parricidii mit dem Schwerd vom Leben zum Tod gerichtet, sie Melosina Horneckerin aber ex capite commissi incestus tantum in die ewige Landverweissung genommen, und also über Rhein und Main, wie selbiger Orten gebrauchig, relegirt werden solle, allergnädigist verbleiben lassen wollen.

Ihr Kayſ. Maj. loco voti gehorsamst zu erinnern: Reichshofrath befinde, daß von den verordneten Kayserl. Commissariis so wohl in formalibus, als materialibus den Rechten und der peinlichen Hals Gerichts Ordnung gemäß verfahren, und diese Substantialia in dieser so abscheulichen Sachen der Gebühr und fleißig in Acht genommen worden; und daß dannenhero die in beeden Puncten verfaßte und überschickte Urtheil von Ihrer Kayserl. Maj. allergnädigst ratificirt und genehm gehalten werden möchten; und weilen beede die Cognitio sowohl als auch die Executio Ihrer Kayserl. Majest. einzig und allein zuständig, als halte Reichshofrath gehorsamst darfür, Ihr Kayserl. Maj. möchten obberührten Commissariis in Antwort allergnädigst anfügen, daß sie ob Ihrer gehabten Mühwaltung und fleissiger Verrichtung der ihnen aufgetragenen Commißion ein gnädigstes Gefallen geschöpft, und benebenst die darauf erfolgende Execution bemelter Urthel weiter zu vollstrecken, allergnädigst anbefehlen.

Daß aber der Kayserliche Hof nicht leiden wolle, daß die Reichsritterschaft gegen ihre Mitglider, oder derselbigen Angehörige, für sich peinlich verfahre, belehret dises:

In Sachen: v. F. Freyfrau, gebohrene von Boineburg, die derselben angeschuldigte Vergehungen betreffend, sive Reichsritterschaft in Franken Orts Rhön-Werra ꝛc. schlosse der Reichshofrath den 19. Februarii 1778.

(1) unter anderem: Rescribatur ersagter Reichsritterschaft: Es werde ihr, ohne specialen Kayserlichen Auftrag, mit Vernehmung der Freyfrau v. F. in diser causa criminali herfürgegangen zu seyn, alles Ernstes verwiesen, und habe sie daher, mit Aussezung der Publication der eingehohlten Urthel, Acta inquisitionalia von dem Gesammtamt Lengsfeld abzufordern, und integraliter an Kayserliche Majest. einzusenden, und so dann der weiteren Kayserlichen Verordnung zu gewärtigen.

§. 17. Entleibung.

Von der Entleibung Carls Freyherrns von Adelsheim im Jahr 1766. 2. Vpr. wo am Ende die Beklagte, weil es eine Nothwehr gewesen, ganz losgesprochen worden seynd, sehe man des Freyh. von Cramer *Observ.* 5. Theil, S. 138.

Ermordung.

In Sachen: von Muggenthal, Grafens Franz Maria gewaltthätige Entleibung betreffend, resolvirte der Reichshofrath den 20. Jul. 1775. unter anderem,

2. ein Rescript an die Reichsritterschaft in Franken, Orts Odenwald: Ihro Kayserliche Majestät genehmigten, daß dieselbe, auf Absterben des ermordeten Grafens von Muggenthal, so wohl wegen provisorischer Obsignirung seines mobiliar-Nachlasses, als auch zu Wahrung der Ritterschaftlichen Collectations-Befügnisse, & annexorum jurium Sequelæ & Armorum, bey dem nun consolidirten Rittergut Leibach das nöthige verfüget, und diserhalb den dasigen Unterthanen die nöthige Weisung ertheilet habe: Auf die anbey gestellte Anfragen werde die Ritterschaft angewisen, den gesammten einsweilen in Verwahrung und Obsignation genommenen Mobiliar-Nachlaß, (jedoch noch zur Zeit mit Ausschluß der mit der Markgräflich-Brandenburg-Onolzbachischen Commißion gemeinschaftlich versigelten Briefschaften,) der Gräfin von Preysing, als angegebener alleiniger Intestat-Erbin, zu freyen Handen zu überlassen; da hingegen puncto Separationis Feudi ab Allodio und der gemeinschaftlich versigelten Scripturen halber die Sache noch zur Zeit, und biß, bey entstehender gütlicher Uebereinkunft der Interessenten, ein- oder anderer Theil weitere Instanz thue, auf sich beruhe.

Uebrigens seye die nähere in dem nun per Consolidationem dem Herrn Markgrafen zu Brandenburg-Onolzbach heimgefollenen Rittergut Leibach vorzunehmende Untersuchung des an dem entleibten Grafen von Muggenthal begangenen Mords, und nöthige Erforschung und Bestrafung des Thäters

(1) s. Deduct. Bibl. 2. Band, S. 622.

Digitized by Google

Thäters benanntem Herrn Markgrafen lediglich zu überlassen, demselben auch zu Behuf diser Inquisition der Sectionsbericht, nebst denen sonst in Erfahrung gebrachten Umständen, nachrichtlich mitzutheilen.

3. Mit Notification dessen wurde dem Herrn Markgrafen reseribirt: Ihro Kayserliche Majestät versehen Sich zu dessen Gerechtigkeits-Liebe, daß er von selbsten geneigt seyn werde, alles dasjenige so fort ex officio vorkehren zu lassen, was bey der an dem Grafen von Muggenthal begangenen schändlichen Mordthat die rechtliche Ordnung in puncto Inquisitionis gegen den Thäter erfordere.

§. 18. Testamente.

In Sachen: von Neipperg, weyl. Reichsgrafens Wilhelm Reinhards Testament betreffend, beschlosse der Reichshofrath den 4. Julii 1774.

1. ein Rescript an die Reichsritterschaft in Schwaben, Cantons Craichgau: Nachdeme der Testator den Kayserlichen Reichshofrath zum Testaments-Executore ersuchet habe; als werde ihr aufgetragen, daß sie solches, so vil die in ihrem Bezirk ligende Güter betreffe, nach seinem ganzen Innhalt autoritate Commissionis Cæsareæ in behörigen Vollzug sezen, die forderſamste Richtigstellung der darinn angeordneten Fideicommisse bewürken, und auf dessen genaue Beobachtung den sorglichen Bedacht nehmen solle ꝛc.

2. Wurde dem Grafen Leopold von Neipperg reseribirt: Sich der Absicht des von seinem Vater errichteten Testaments allenthalben gemäß zu verhalten, die unter anderem mit dem nexu Fideicommissi belegte Hohenlohe-Schillingsfürstische Obligation vom 10. December 1751. bey dem Reichshofrath zu deponiren, die einer Wienerischen milden Stiftung verschaffte 100. fl. an die militar-Invalidencasse zu Wien abzugeben, auch anzuzeigen, wie er die zu Zahlung seiner im Röm. Reich contrahirten Passivorum bestimmte Summen eben hierzu verwendet habe.

So dann wurde vom Reichshofrath den 11. Apr. 1775. der Reichsritterschaft in Schwaben Cantons Craichgau, nachdeme sie das errichtete Fideicommiß-Inventarium eingeschicket hatte, reseribirt: Nunmehro das gesammte Fideicommiß, nach der von dem Testatore angeordneten Maasse, in ihre Rittermatricul ordentlich einzutragen, einen Curatorem Fideicommissi alsobalden aufzustellen, und diſem nicht nur die Sorge für die Erhaltung des Fideicommisses überhaupt aufzutragen, sondern auch ihne über gewisse Puncte (welche, nachdeme das alte Fideicommiß An. 1772. gänz-

lich aufgehoben worden, in das neue universal-Fideicommiß einschlagen,) umständlich zu vernehmen und sein pflichtmäßiges Gutachten abgeben zu lassen:

Dem Grafen von Neipperg aber wurde verschidenes in Ansehung seiner Schulden aufgegeben.

§. 19. Wittwen.

Von Wittwensachen, sehe man auch die Deduct. Bibl. 2. Band, S. 673.

§. 20. Töchtern.

Von dem Unterhalt und Aussteuer der adelichen Töchtern, sehe man die in der Deduct. Biblioth. 2. Band, S. 668. angezeigte Schriften.

Von dem Verzicht und der Erbfolge adelicher, besonders auch Reichsritterschaftlicher, Töchtern sehe man auch die in der Deduct. Bibl. 2. Band, S. 669. u. f. benahmste Schriften.

Von Streitschriften zwischen von Bodmannischen Agnaten und Töchtern, wegen einer Erbschaft, im Jahr 1757. u. f. sehe man wieder die Deduct. Bibliothec, 2. Band, S. 841.

Von Streitigkeiten zwischen denen von Frankensteinischen Agnaten und Töchtern um das Jahr 1762. s. die Deduct. Bibl. 2. Band, S. 887.

Streitschriften wegen Ausschliessung der von Geysoischen Töchter von der Erbfolge in altväterliche Güter, biß nach erloschenem Mannsstamm, macht die Deduct. Bibl. 2. Band, S. 904. ebenfalls nahmhaft.

Actenmäßige Geschichts-Erzählung, samt rechtsgegründeten, aus denen Römisch- und ursprünglich Teutschen Gesezen, auch Gewohnheiten des Reichsadels, hergeleiteten Beweis das denen Reichsadelichen Schwestern und Geschwister-Kindern in regula zustehenden Erbfolge-Recht in sämtlicher Allodial- und Mobiliar-Verlassenschaft ihrer rechten Brüder, mit gänzlicher Ausschliessung der Hallbrüder; zu der bey dem Cammergericht auf der Entscheidung stehenden Sache W. von Berbisdorf, geb. Freyin von Thüngen * * entgegen L. Freyherrn von Thüngen; * * * worinn zugleich denen Implorantischer Seiten gemachten Einwendungen - - - Consuetudinis universalis, tam in universo Corpore Nobilitatis Imperii immediatæ, quam in Familia Thüngensi obtinentis, Filias ab omni Successione

cessione allodiali & mobiliari Fratrum exclusivæ - - hinlänglich begegnet wird. Mit Beyl. A. - V. 1761. fol.

§. 21. Uneinigkeiten in Familien.

In Sachen: Göler von Ravensburg contra Göler von Ravensburg wurde den 29. Aug. 1776. der Reichsritterschaft in Schwaben Orts Craichgau rescribirt: Kayserliche Maj. hätten mit grossem Mißfallen wahrnehmen müssen, welcher gestalten bey nahe alle Membra der von Gölerischen Familie in steter Uneinigkeit lebten, auch dabey die unerlaubteste Handlungen, so wohl gegen einander, als gegen ihre Hintersassen, herausnähmen, solcher gestalten aber so wohl der status ecclesiasticus, als das Justiz- und Policeywesen, zu Sulzfeld in die äusserste Zerrüttung gerathen; darneben aber auch die mehreste Glieder der Frizischen Linie in tieffe Schulden versenket, und unter sich so wohl, als mit der Ferdinandischen Linie auch nicht über einigen Punct sich vereinbaren möchten; Kayserliche Maj. hätten daher für nöthig gefunden, ihr, Reichsritterschaft, hiemit, so lange als dise Unordnungen in der Göler von Ravensburgischen Familie dauerten, Commißion zu ertheilen, daß sie vor allen Dingen denen von Göler beygehende Verordnungen behändige, und, bey ferneren dergleichen unrechtfertigen Dißidien zwischen denen von Göler einer- oder beyder Linien, den- oder diejenige aus ihnen, welche einen Condominum, dessen Beamten, Diener, Unterthanen, oder Hintersassen, auch andere Personen, mit Schimpfworten oder Drohungen anzutasten, sich herausnähmen, oder wohl gar sich Thätlichkeiten erlauben, so fort autoritate Cæsarea arretiren, und, biß auf weitere Kayserliche Verordnung, nach der Vestung Philippsburg dem Commendanten ablifern, auch bey allen vorkommenden Familien-Condominats-Dißidien, oder Condominial- und Commun-Beschwerden in einer- oder zwischen beiden Linien, (jedoch diejenige Irrungen ausgenommen, weshalben bereits bey dem Kayserl. Reichs-Cammergericht lis pendens seye,) wenn beyde Theile sich darüber nicht gütlich vergleichen und vereinbaren können, solche, nach vorgängigem Versuch gütlichen Auskommens, rechtlich untersuchen, und darüber Erkenntniß ergehen lassen, auch autoritate Cæsarea auf die Erfüllung getroffener Vereinbahrung, oder erlassener Erkenntniß, ernstgemessen halten, nicht minder Bedacht nehmen solle, damit die bißher bey Kirchen und Schulen sich ergeben habende Mißbräuche nicht nur gänzlich, sondern auch, nach dem eigenen Erbieten sämtlicher Interessenten, zu Wiederherstellung der politischen Verfassung, in Grundlegung der Conferentialschlüsse von 1759. und 1768. die sich eingeschlichen habende Mangel im Justiz- und Policeywesen bester massen abgethan würden:

den: Und da alle Glider der Friziſchen Linie, dem Vernehmen nach, in tieffe Schulden gerathen, ins beſondere die Johann Wolfgang Albrechtiſche Kinder, ohngeachtet der vilen hinterbliebenen Schulden ihres verſtorbenen Vaters, denen Creditoribus immiſſis und Andern weder Capitalien noch Zinſen zahlen, und eben ſo auch der Senior, Eberhard Friderich, und ſein Sohn, beſcheinigter maſſen, ſich in tiefe Schulden verſenket; als hätte ſie autoritate Cæſarea den ſtatum activum & paſſivum beſagter Perſonen genau zu unterſuchen, und bey ſich ergebender Inſufficienz ihres Vermögens zu berichten: In Anſehung der Friderich Wilhelmiſchen Söhne Vermögens hätten aber Kayſerliche Majeſt. mit nicht geringem Befremden wahrnehmen müſſen, daß, ohngeachtet der ſchon vorhin erlaſſenen Kayſerlichen Verordnungen, pto Sequeſtrationis diſes Vermögens, die Reichsritterſchaft ſeit 1749. ſich hierüber ſo fahrläßig erwiſen habe, daß ſie ſo gar den aufgeſtellten Adminiſtrator, ohne alle Rechnungslegung, ſich der ihm übertragenen Adminiſtration entziehen laſſen, wenn gleich, eigenem Geſtändniß nach, diſes Vermögen ſo verſchuldet, daß die mehreſte Creditores das leere Nachſehen haben dörften: Kayſerliche Maj. könnten dahero nicht umhin, der Reichsritterſchaft ihre Vernachläßigung alles Ernſtes vorzuhalten, und ſie nachdrücklichſt zu erinneren, gegenwärtige Kayſerliche Verordnung beſſer, als bißhero in Anſehung des vorhergehenden geſchehen, genau zu befolgen, und nunmehro in Betracht des Friderich-Wilhelmiſchen Vermögens einen anderweiten Sequeſter zu veranlaſſen, ſondern auch die Creditores per Edictales zu citiren, einen Contradictorem und Curatorem Bonorum zu beſtellen, überhaupt Concursmäßig verfahren zu laſſen, jedoch Creditores zu Auswerffung einer Competenz für die beede Söhne, Benjamin Friderich und Herrmann Auguſt, in Güte zu vermögen, im übrigen aber inter Creditores die Güte zu verſuchen, ſonſten aber jährlich von dem Curatore die Rechnung zu erforderen, und ſolche, wenn zuvor Creditores mit ihren Monitis darüber gehöret, gebührend juſtificiren zu laſſen; endlichen aber wegen derjenigen Differentien, welche pto Adminiſtrationis des Seniorats und der Familien-Gerechtſamen zwiſchen den beyden Ferdinandiſch- und Friziſchen Linien fürwalten, beede Theile genüglich zu vernehmen, und darüber zu weiterer Kayſerlicher Verordnung ſo, wie in Betref diſes geſammten Auftrags, zu ſeiner Zeit, mit Anſchlieſſung der gehaltenen Protocollen, zu berichten.

4. Wurde ein Reſcript an die geſammte Göler von Ravensburg Ferdinandiſch- und Friziſcher Linie dahin erkannt: Kayſerliche Majeſtät hätten Sich vortragen laſſen, wie vile Uneinigkeiten bißher in der Familie fürgewaltet, und welche Thätlichkeit ſich bey nahe ein jeder unter ihnen erlaubet, ſolcher

solcher gestalt aber nicht entsehen worden, mit Schimpfworten und Drohungen hervorzugehen, sondern auch würkliche Thathandlungen in das Werk zu sezen, wodurch dann nicht geringe Besorgniß eines grössern Unglücks entstanden, zumalen von ihnen auf alle De- & Adhortatoria der Ortshauptmannschaft Cantons Craichgau nicht geachtet, sondern nur immer mehr und mehr zu Aufruhr und Aergerniß Anlaß gegeben, auf solche Weise aber auch die eingerissene Mängel in dem Sulzfelder Justiz- Oeconomie- und Policeywesen, auch in rebus ecclesiasticis, vermehret, und überhaupt eine solche Aufführung beobachtet worden, welche billig Kayserliche Maj. schon jezo bewegen könnten, ein dergleichen unrechtfertiges und unanständiges Benehmen so fort zu ahnden: Nachdeme indessen Kayserliche Maj. Sich zu ihnen versehetten, sie würden von ferneren dergleichen Unrechtfertigkeiten und Thathandlungen in Zukunft abstehen; als wollten zwar Dieselbe intuitu præteriti annoch von aller Ahndung abstrahiren; versehetten Sich aber zu ihnen, daß sie in Zukunft allenthalben eines ehrbaren und Gottgefälligen Wandels sich befleißigen, am wenigsten aber einer dem andern mit Schimpfworten und Drohungen, oder wohl gar Thätlichkeiten, begegnen, vilmehr bey entstehenden Dißidien die gütliche Vermittelung der Reichsritterschaft mit Bescheidenheit annehmen, in Entstehung derselben aber die autoritate Cæsarea von der Reichsritterschaft zu erlassende Erkenntnisse gehorsamlich befolgen, auch überhaupt zu Wiederherstellung der Ruhe im Kirchen- und Schul-, Justiz- und Policeywesen, denen Ritterschaftlichen Verfügungen und Anordnungen, in Conformität der Conferentialschlüsse von 1759. und 1768. Folge liisten, und sich eines friedlicheren und anständigeren Lebens befleißigen würden; massen deme Kayserliche Maj. zu Beförderung dessen vorgedachter Reichsritterschaft zu Regulirung aller inter Condominos etwa entstandener, oder künftig entstehender, Irrungen in Familien-Condominats- und Commun-Angelegenheiten Commißion, zugleich aber auch die Weisung ertheilen lassen, daß bey der geringsten Widersezlichkeit, und bey der erstlen von einem oder andern Condomino sich anmassenden Beschimpfung, Bedrohung, oder sonstigen Thätlichkeit, gegen einen andern Condominum, dessen Beamte, Bediente, Unterthanen, oder Hintersassen, auch Fremde, der- oder diejenige, welche sich dergleichen zu Schulden kommen lassen, so fort autoritate Cæsarea in Arrest genommen und nach Philippsburg gebracht werden sollten; dahero sie, bey Vermeidung dessen, hiedurch alles Ernstes zur Ruhe und Ordnung nochmals ernstgemessenst erinnert und angewiesen würden.

§. Wurde an den Kayf. auch Kayf. Königlichen Hofkriegsrath ein Insinuatum in Freundschaft dahin erlassen: Nachdeme zu Wiederherstellung

lung der Ruhe und Einigkeit in dem Ort Sulzfeld nöthig worden, der Reichsritterschaft in Schwaben Orts Craichgau Commißion zu ertheilen, den- oder diejenige derer Condominorum, Göler von Ravensburg, welche mit weiteren Schimpfworten, Drohungen, oder Thätlichkeiten, herfürgehen würden, so fort zu arretiren, und nach Philippsburg abzulifern; als erfordere die Nothwendigkeit, besagtem Hofkriegsrath Nachricht davon zu ertheilen, damit derselbe an den Commendanten zu Philippsburg die vorläuffige nöthige Weisung ergehen lassen möge, daß derselbe, auf jedesmalige Requisition der Reichsritterschaft in Schwaben Orts Craichgau, den- oder diejenige Arretirte, biß auf weitere Kayserliche Verordnung, in Empfang und Verwahrung auf- und annehmen möge ꝛc.

§. 22. Familienverträge.

In Sachen: von Creilsheim zu Rügland Freyherrlich-samtliche Gebrüdere puncto Confirmationis Pactorum, wurde, auf ein erstattetes Reichshofraths-Gutachten, die beyfällige Kayserliche Resolution den 25. Oct. 1776. dahin publicirt: „Fiat petita Confirmatio so wohl des unter 27. Dec. a. præt. errichteten brüderlichen Pacti, als des eodem von dem Craft Hannibal Freyherrn von Crailsheim ausgestellten Reverses:"

Es wurden auch darauf beeder Originalien, mit Beybehaltung vidimirter Copien davon bey den Acten, zurückgegeben.

Ein Dahlbergischer Familienvertrag von 1723. findet sich in des Freyh. von Cramer *Obser. jur. Obs. 806.*

Martis 4. Apr. 1780.

Winkler von Mohrenfels contra Winkler von Mohrenfels, puncto contraventionis Recessus Familiæ.

Fiat gegen die beyde, Jacob Wilhelm und Wolf Johann Bernhard Winkler von Mohrenfels, Mandatum de non amplius contraveniendo Recessui de 17. Maj. 1777. sed potius illum per omnia adimplendo, atque damna per contraventiones Fideicommisso exorta resarciendo - - S. C. &c.

§. 23. Erbschaftssachen.

Davon zeugen auch dise Reichshofraths-Concluſa:

In der Reichsfreyen Familie von Adelsheim entstunde wegen der Erbfolge ein Proceß, darinn es darauf ankame: Ob auf die Linien, oder den Grad, gesehen werden sollte? Das Cammergericht sprache aber Anno 1773. 23. Febr. für den Grad. Bey dem Freyherrn von Cramer

(1) findet sich mehreres davon, so überhaupt mit auf die Erbfolge auch aller Teutschen Standespersonen gehet.

Mehreres dergleichen muß ich übergehen, weil ich den Plaz schonen muß, und die Sachen nicht von Wichtigkeit für das Publicum seynd.

§. 24. Fideicommiße.

Von Majorats-Fideicommiß- und Stammgütern sehe man auch die in der Deduct. Bibl. 2. Band, S. 674. u. f. angezeigte Schriften.

Von Fideicommiß-Streitigkeiten zwischen denen Freyherrn von Breidbach und Grafen von der Leyen, s. die Deduct. Bibl. 2. Band, S. 846.

Streitschriften wegen Veräusserung einiger von Crayloheimischer, angeblich-fideicommissarischer, allodial-Rittergüter, erzählet die Deduct. Bibl. 2. Band, S. 857.

Schriften in Fideicommißstreitigkeiten zwischen von Gebsattel, von Weylers und von Bechtelsheim, s. allda, 2. Band, S. 892.

In Sachen: von Gaisberg zu Helffenberg contra die Reichsritterschaft in Schwaben, Orts am Kocher, wurde den 20. Sept. 1776.

1. der lezteren rescribirt: Ihro Kayserliche Maj. hätten ersehen, was für einen Nachlaß die Creditores des inzwischen verstorbenen Benj. Frid. von Gaisberg verwilliget hätten, und wie dise mittelst Ablösung einer Summ von 18000. fl. von dem Fideicommiß-Capital des ermeldten von Gaisberg befridiget, dagegen aber solchem Fideicommiß das so genannte Steinische Gut und der Allodialantheil an dem Helffenbergischen Gut surrogiret werden sollte: Kayserliche Maj. ertheilten also ihr, Reichsritterschaft, hiemit den Auftrag, daß sie Ablösung erwehnter 18000. fl. verfügen, und solche zu gedachtem Endzweck verwenden, sohin nicht nur das Surrogatum Fideicommissi in der Art, wie in dem von den Agnaten und Fideicommiß-Interessenten deßfalls am 2. Febr. 1774. ausgestellten Consensbrief enthalten seye, bewürken und herstellen, und überhaupt auf die Erhaltung des Fideicommißi genaue Aufsicht tragen, sondern auch wegen ermeldten Steinischen Guts der Herzoglich-Würtembergischen Regierung die damit fürgegangene Fideicommißi-Substitution, zu Verhütung dessen Veräusserung, oder sonstigen Bekümmerung, bekannt mache ꝛc.

In Sachen: von Kesselstatt Graf Franz Ludwig, pto consensus ad alienandum vasa argentea fideicommisso subjecta, erfolgte am Reichshofrath den 7. Jun. 1779. die Resolution: „Würde Implorant zufor-

(1) in seinen Neb. St. 100. Theil, S. 1.

zuforderist, daß nicht mehrere Masculi totius Familiæ, als die in Beyl. C. untergefertigte, würklich im Leben seyen, gehörig bescheinigen, und zugleich über die nachgesuchte Abänderung und resp. Wiederherstellung des Fideicommisses qu. einen von allen disen Interessenten bewilligten, auch mit hinlänglicher Gewährung der sich selbst gesezten Bedingnissen versehenen, Plan beybringen; so erfolget puncto petiti consensus Cæsarei fernerer Bescheid.

In Sachen: Die Aufhebung des Gräflich-Neippergischen Fideicommisses betreffend, ergienge am Reichshofrath den 21. Novemb. 1769. der Vorbescheid: Es sollte forderist der wegen des Gräflich-Neippergischen Testaments und Verlassenschaft den 9. Apr. 1727. errichtete Vergleich so wohl, als ein beglaubtes Schema genealogicum über alle und jede dermalen noch lebende Interessenten, welche einigen Antheil an dem Fideicommisso qu. haben, nebst genauer Bemerkung ihres Alters, beygebracht werden.

Ferner wurde den 21. Maj. 1770. der Impetrant vom Reichshofrath angewisen, zuforderist von sämtlichen in denen beyden Schematibus genealogicis benannten Individuis, in so weit deren Einwilligung noch abgehe, und zwar nomine Minorennium mit deren legaliter ad hunc actum eigens zu bestellenden Curatoren, den Consens zu Aufhebung des Fideicommisses annoch beyzubringen.

Man sehe auch oben die Materie: von Testamenten.

In Sachen: Die Richtigstellung des Gräflich-Neippergischen Fideicommisses betreffend, wurde der Reichsritterschaft in Schwaben Cantons Craichgau den 1. Maj 1780. rescribirt: Nachdeme Kayserliche Majestät dem Grafen Leopold von Neipperg bereits den 8. Febr. 1776. auferlegt, die zu Zahlung gewisser Schulden in dem Testament seines Vaters bestimmte Leiningen-Westerburgische Obligation in Originali ad Depositum judiciale zu bringen, dise Auflage aber bishero (mehrerer hierzu anberaumter Fristen ohnerachtet,) von demselben noch nicht befolget worden; als werde ihr, Reichsritterschaft, befohlen, dise Originalobligation autoritate Cæsarea von dem Grafen von Neipperg nochmals abzufordern, auch ihn allenfalls zu derselben Herausgabe executive anzuhalten, oder, dafern sie etwa nicht mehr in seinen Händen seyn sollte, darüber, wo er damit hingekommen, zu constituiren, so dann aber zu deren Herbeyschaffung den alsobaldigen Bedacht zu nehmen, und solche seiner Zeit an Kayserliche Majestät einzusenden.

Was

Was übrigens die zu dem Neippergischen Fideicommiß gehörige Hohenlohe-Schillingsfürstische Obligation belange; so wollten Kayserliche Maj. zuforderist den umständlichen Bericht gewärtigen: Ob und in welcher Rücksicht an derselben Rechtsbeständigkeit, oder an Sicherheit der verschriebenen Hypothec, ein Mangel erscheinen möge? auch wo sie allenfalls dise Gelder weiterhin anzulegen gedenke? auf dessen Erfolg wegen der würklichen Aufkündigung die weitere Kayserliche Entschliessung, befindenden Dingen nach, ergehen werde.

Eine verwittwete Gräfin Schenk von Castell belangte einen Grafen Schenk von Castell puncto malæ Administrationis Fideicommissi Familiæ; worüber den 24. Jan. 1771. von der Reichsritterschaft in Schwaben, Viertels an der Donau, als Kayserlicher Commißion, Bericht erfordert wurde.

In Sachen: von Schnurbein, pto Confirmationis des von Schnurbeinischen Fideicommisses, resolvirte der Reichshofrath den 21. Maj. 1779. „Würde Implorant zuforderist ꝛc. zeigen, daß der mit dem Domcapitul zu Augsburg im Jahr 1775. über das Ritterschaftliche Gut Iglichhausen oder Vogelin getroffene Kauf, nach Vorschrift der Kayserlichen der Reichsritterschaft in Schwaben verliehenen Privilegien, der Ortshauptmannschaft, worunter besagtes Rittergut gehöret, behörig denunciret worden seye; so ergehet puncto petitæ Confirmationis Cæsareæ fernerer Bescheid.

Ungrund der Schlußfolge von einem verordneten Rückfall auf ein Teutsches Mannsstamm-Fideicommiß; ausgeführt bey dem Erbfolgrecht der Freyherrlich-Venningischen Familie, ins besondere derer Töchter, in die dem Reichsritterschaftlich-Schwäbischen Canton Craichgau incorporirte Herrschaft Grombach, von Andreas Simon. 1773. fol. s. allgem. deutsch. Bibl. 23. Band, S. 190. und H. Schotts Critic, 6. Band, S. 258.

Der Innhalt davon ist auch zu lesen in meinen vermischt. Nachr. von R. Ritterſch. Sach. S. 609.

Von diser Grombachischen resp. Succeßions- und Fideicommiß-Streitigkeit handelt kürzlich die Deduct. Bibl. 2. Band, S. 977.

Ein rechtliches Gutachten über das Christ. Albr. von Wollmershausische Testament und Fideicommiß von 1773. findet sich in den (Erlangischen) gemeinnüz. Beobacht. ꝛc. 1. Theil, S. 101.

§. 25. Lehensfolge.

Davon findet sich allerley, so die Mitglidere der Reichsritterschaft betrift, in der Materie: von der T. Lehensverfassung.

Einige Streitschriften wegen der Lehensfolge eines per subsequens matrimonium legitimirten von Thüngischen Sohnes in einem Brandenburg-Onolzbachischen Rittermannlehen, sehe man auch in H. Conf. MADERS R. Ritterſch. Magaz. 1. Band, S. 105.

Ein Tübinaisches Gutachten über die Helffenbergische Lehenserbfolge, liefert H. Conf. MADER eben allda, S. 510.

§. 26. Regredienterben.

In H. Conf. MADERS R. Ritterſch. Magaz. 1. Theil, S. 87. heißt es: „Die Statuten der unmittelbaren Reichsritterschaft verordnen ausdrücklich, daß der vorher verziehenen Anverwandtinnen Erbrecht neben den Ansprüchen der lezten Erbtochter eintrette. S. Stat. von verziehenen Töchtern von 1653. bey Schilter de Renunciat. in addit. p. 20.

*

In Herrn Geh. Just. Rath PÜTTERS auserles. Rechtsfäll. 2. Band, S. 811. findet sich ein Anno 1770. von der Jaristen-Facultät erstattetes Gutachten wegen einer Reichsadelichen Regredient-Erbschaft: Es betrift aber nicht das Jus in thesi; sondern nur die Umstände des besonderen Falles:

Von einem Regredient-Erbschaftsstreit zwischen Bernstein und Erffa, und denen darinn gefällten Urtheln, s. die Deduct. Bibl. 2. Band, S. 882.

Von Metternischen Regredient-Erbschaftsstreitigkeiten, s. die Deduct. Bibl. 2. Band, S. 988.

*

Von der Reichsritterschaftlichen Mitglidere Gütern.

s. Tr. von den R. Ständ. ꝛc. S. 1273. u. f.

§. 1. Rittergut, was?

An unten (1) angezeigtem Ort wird der Saz ausgeführt: Die wahre nota characteristica eines unmittelbaren Ritterguts bestehet darinn, daß es zur Zeit der Errichtung der Reichs-Crays- und Ritter-Matriculn in denen Händen eines Reichsadelichen Mitglids gewesen, denen Rittermatriculn einverleibt worden, und das Rittercorpus in possessione vel quasi juris collectandi verblieben.

Wie

(1) in dem Recht und Besiz der Steuer-Befügn. im Gericht Staden (1776.) S. 21. u. f.

Digitized by

Wie einem Grafen von Schönborn, und noch einem anderen Beſizer eines angeblichen Ritterguts vom Reichshofrath vorgeſchriben worden ſeye, auf was Art ſie deſſen Unmittelbarkeit erweiſen ſollen, ſehe man oben in der Materie: von der T. Juſtizverfaſſung.

§. 2. Matricularſachen.

Die Ritterſchaft behauptet: (1) Ein dem Rittercorpori bey Errichtung derer Reichs-Crays- und Ritter-Matriculn einverleibtes, mithin von denen Reichs-Crayſen eximirt gebliebenes Gut kan der Matricul nicht mehr entzogen werden; ſondern muß ewig dabey bleiben, der Beſizer mag ſich ändern, wie er will, oder das Gut mag vorher von einem wahren Mitglied des Reichsadels, oder von einem Reichsdynaſten, beſeſſen worden ſeyn.

§. 3. Einzelne Rittergüter.

Von der Freyherrlich-von Enzbergiſchen Herrſchaft Mühlheim ſehe man die in der Deduct. Bibl. 2. Band, S. 711. angeführte Schrift.

*

Beurkundete Nachrichten von der Herrſchaft Reiffenberg, dem angränzenden Stockheimer Gericht, und denen an lezterem der Reichsfreyherrlichen Familie von Reiffenberg, jezo dem Gräflichen Hauſe Baſſenheim, zuſtehenden Rechten, Gerechtſamen und Befügniſſen, ſo wohl in Abſicht des Chur-Pfälziſchen Lehens, als der darunter begriffenen Allodialſtücken. Zur Erläuterung des bey dem Kayſerl. Reichs-Cammergericht obſchwebenden Proceſſes, in Sachen: Caſ. Ferd. Ant. Waltbott zu Baſſenheim, contra quoscunque Reiffenberaiſche Creditores und Intereſſe Prætendentes, in ſpecie Naſſau-Uſingen, Citationis, ad videndum, ſe declarari Heredes. Mit Urkunden ſub num. 1. usque 96. 1776. fol.

1. Aug. 1653.

Reiffenberg contra Reiffenberg, Commiſſionis Cæſareæ, das Haus Reiffenberg betr. ſive Eliſabeth Emerentia von und zu Reiffenberg Freyfrau in duobus memorialibus ſub præſ. 26. Sept. 1652. & 21. hujus, conqueritur, obwohl ihres Eheherrns Vater am 15. April 1629. von Herrn Landgrafen Georg zu Heſſen-Darmſtadt als Kayſerl. Commiſſario in Kraft demſelben aufgetragenen Kayſerl. Commiſſion in die Poſſeſſion und Jurisdiction des halben Theils des Haus Reiffenberg auch beeder Dörfer

(1) Recht u. Beſiz ꝛc. S. 44. u. f.

Dörfer Arezheim und Longenbach, sodann des Stockheimer Gerichts vermittelst dero Subdelegirten würklich immittiret worden, daß dannoch der Gegentheil sich unterstanden, sie in solcher wohl erlangten Possession zu turbiren, und sie sich in Zweifel ihres Eheherrn Lebens in der Fremde mit ihren vier Kindern ganz verlassen befinde, davon abzuwehren, unterdessen auch nicht allein ihres Eheherrns Vatter mit Tod abgangen, sondern auch ihr Eheherr wegen des eingefallenen Kriegs den widrigen turbationibus der Gebühr nicht begegnen, und die Possession gemelten Hauses und dessen Zugehörungen in persona nicht tuiren könne, gleichwol nichts billigers seye, als daß sie und ihre Kinder post rem semel judicatam & authoritate Cæsarea executioni demandatam des so kostbarlich erhaltenen Judicati würklich & cum effectu genieſſen möge, als bittet er, hochgemelten Herrn Landgrafen de novo allergnädigste Commission und Befehl aufzutragen, sie und ihre Kinder bey der einmahl eingeraumten und erlangten Possession und Jurisdiction des Stammhauses Reiffenberg, beeder Dorfschaften Arnzheim und Langerbach, wie auch des Stockheimer Gerichts, alles cum pertinentiis kräftiglich zu schüzen, auch da nöthig, von neuem wieder darein zu sezen, und dabey wider alle widrige Einträg zu manuteniren und zu handhaben, auch die Opponenten zur Restitution der von Zeit der am 25. April 1629. erhobener Früchten und was sie sonsten hätten genieſsen können, cum omni causa executive anzuhalten, und zu vermögen. Apponit sub A. relationem subdelegatorum, sub B. copiam Decreti manutenentiæ. Item sub num. 1. 2. 3. 4. & 5.

In eadem Martin Hegelin nomine dictæ Supplicantis sub præs. 30. hujus, instat pro resolutione dictorum memorialium.

Fiat Commissio auf Chur-Maynz, die Supplicantin wieder in possessionem zum halben Theil der Herrschaft Reiffenberg samt obspecificirten Stücken einzusezen.

Et indicetur der Supplicantin, daß sie auf die den 7. September 1631. zu communiciren decretirte Schriften innerhalb zwey Monathen ihre Nothdurft handeln solle.

Wibels (Joh. Christ.) historische Beschreibung von Wilhermsdorf ꝛc. nebst einem Anhang von den Rittergütern Neuses und Buchklingen. Nürnberg, 1742. 8.

Von Ganerbschaften, welche bloß aus Reichsritterschaftlichen Mitgliedern bestehen, oder daran doch dieselbe Antheil haben, sehe man hernach unter den Unmittelbaren.

§. 4.

§. 4. Streitigkeiten über Rittergütern.

Ueber das ſonſt davon bereits angeführte, melde ich noch:

19. Auguſt 1649.

Ritterſchaft und Adel in Schwaben, des Viertels Hegau, Allgäu und Bodenſee erbettener Director, Ausſchuß, Räthe und Rittersgliedern per litteras ad Imperatorem ſub datis 15. Julii & præſent. 16. Auguſti hujus anni, exponunt, was maſſen Doctor Heinrich von Plümer und der Stadt Ueberlingen geweſter Burgermeiſter einen aus ihren Mitgliedern Namens Johann Adam von Bodmann ſowohl proprio als anderer Bodmanniſchen Creditorum nomine mit des Landgerichts in Schwaben Proceſſen vorgenommen, welchen Er von Bodmann auch parirt und ſelbiger Entſchieds zu erwarten begehre; unterdeſſen aber & ſic lite pendente, hatte Er von Pflaumern bey zunehmenden Schwediſchen Waffen unbefugter Weiß von ſolchen landgerichtlichen Proceſſen einen Abſprung genommen, und ſich an beede Schwediſche Commendanten in Ueberlingen und Mainau gehenkt, und mit Hülf derſelben gedachten von Bodmann ſamt ſeinen Obervogt aus ſeiner Poſſeßion und Stammhaus vertrieben, und ihres Gefallens einen andern Obervogt eingeſezt und die Gefäll ſeithero einziehen laſſen, und ob zwar Er von Bodmann des Teutſchen Ordens Haus Mainau 9000. fl. und dann dem von Pflaumern 9200. fl. Capital zu verzinſen ſchuldig, entgegen ſeine Güter ganz ruinirt und in die Aſchen gelegt, und alſo mit der Zinßraittung nicht gefolgen könne, habe Er ſich gegen dem Teutſchen Orden, wie auch gegen dem von Pflaumern erbotten, Ihnen mit andern ſeinen richtigen Capitalien, deren Er bey dem Prälatenſtand auf dem Schwarzwald 20000. fl. ſtehen hätte, Satisfaction zu geben, und alſo Capitalien mit Capitalien auszuwechſeln, ſo ſeyen doch ſolche Offerta von gedachten beeden Zinßpartheyen nicht acceptirt; ſondern in Ihne von Bodmann allein wegen paarer Bezahlung getrungen worden. Petunt dem Pflummern wie auch der Commendä Meinau per mandata zu injungiren, daß ſie ſich mit andern richtigen Capitalien und dero Auswechslung contentiren laſſen, ſintemalen auf den widrigen Fall einiger Sequeſter oder andere Proceß Ihnen nicht zu geſtatten, ſondern da dergleichen Sachen erkennt und erlangt, wiederum zu caßiren und zu annulliren wären, auf daß er von Bodmann bey ſeinem Stammhaus verbleiben möge.

Includatur dem Commenthur in der Mainau, daß, wann die Sachen vorbrachter maſſen bewandt, Er dem von Bodmann die Poſſeß ſeines Guts alsbald wieder abtretten, und ſich des ordentlichen Rechtens ſettigen laſſen ſolle.

In

In simili scribatur an die Stadt Ueberlingen, daß sie ingleichen bey ihrem gewesten Burgermeister dem von Pflumern diese Verfügung und Anordnung thun sollen.

§. 5. Territorialrechte.

Von der Reichsritterschaft Territorial-Gerechtsamen, sehe man meine Abhandl. verschid. Rechtsmater. 14. Stück, S. 437. u. f.

§. 6. Realprivilegien.

Hieher schlagen folgende Extracte Reichshofraths-Protocolls ein:

6. Aug. 1550.

Andreas Fuchs von Bimbach um Confirmation etlicher von weiland Kaiser Friderichen, seinen Vorfahren über den Mark und Schloß gegebenen Freyheiten.

Ist die begehrt Confirmation in quantum est in possessione bewilligt.

(Tax.) flor. 40.

9. Jul. 1653.

Von Cronberg Johann Daniel vor sich und im Namen seiner Mit-Gan-Erben zu Cronberg sub præs. 7. hujus, producirt ein Privilegium Kayser Caroli IV. de anno 1367. in copia vidimata, betreffend die Bestellung des Gerichts, auch Aufrichtung Stock und Galgen zu Cronburg, Item eines Wochen-Markts daselbsten, samt der Gerechtigkeit deren sich die Stadt Frankfurt gebraucht, Item Confirmation ihres Burgfridens, bitt dieses Privilegii Confirmation und zu Ergözlichkeit des bey dem langwürigen Krieg erlittenen Schadens zwey Jahrmärkt zu verleyhen, einen den Sonntag nach Walpurgis, den andern Sonntag nach Bartholomäi.

1. Fiat ante omnia collatio productæ copiæ cum originali in Cancellaria Imperiali Aulica & tum petita confirmatio.
2. Scribatur an Chur-Maynz, Hessen-Darmstadt und die Stadt Frankfurt, ob sie hiebey einig Interesse prätendiren, daß sie ihre Nothdurft innerhalb zwey Monathen einschicken sollen.

§. 7a. Geseze.

Ob das Hohenlohische Landrecht in dem Fränkischen Rittergut Wilhermsdorf gelte oder nicht? wurde vom Reichshofrath den 2. Jun. 1778. zur richterlichen Entscheidung ausgesezt belassen.

§. 7b.

§. 7b. Beamte.

Den 12. Maji 1780. rescribirte der Kayser der Reichsritterschaft in Franken Orts an der Baunach: Kayserliche Majestät hätten aus derselben Officialbericht das Ordnungswidrige Betragen des Freyherrn Adolf Franz von Dalberg in Ansehung des bißanhero ohne besonderen Beamten belassenen Orts Friesenhausen, und die Unerheblichkeit der dißfalls von ersagtem Freyherrn von Dalberg fürgebrachten Umstände und Einwendungen mißfälligst ersehen. Gleichwie nun Ihro diejenige Wege, so sie, Reichsritterschaft, hierunter eingeschlagen, genehmigten; so ergehe andurch an sie der fernere Kayserliche Befehl, mehrbesagtem von Dalberg, unter ausdrücklichem Bezug hierauf, einen nochmaligen vierwochigen Termin anzuberaumen, binnen welchem er um so gewisser einen hinlänglich qualificirten besonderen Beamten an besagtem Ort aufstellen, und demselben das einem zeitlichen Beamten vormals ausgeworffene Salarium anweisen lassen solle, als sie, Reichsritterschaft, widrigen Falls anmit autorisiret seyn solle, beedes selbst und ex officio zu bewürken; wo im übrigen Kayserliche Maj. derselben Ermessen anheimstelleten, demjenigen Ortsofficianten, welcher die Stelle eines Beamtens ein Jahr hindurch neben seiner vorhin auf sich gehabten Bedienstung versehen habe, zur dißfallsigen Belohnung ein denen Umständen angemessenes proportionirliches Quantum zu bestimmen, und aus denen Friesenhäuser Einkünften auszahlen zu lassen.

Den 15. Jul. 1776. wurde vom Kayser dem Grafen von Leonrod befohlen: Denen von Eyb ihren flüchtigen Beamten Fischer zu stellen, und anzubefehlen, daß er allda seine Amtsrechnungen und alles übrige berichtigen solle.

Den 15. Jul. 1779. wurde der Graf von Palm angewisen, einem erlassenen- und an dem Reichshofrath klagenden-Beamten biß zu gänzlichem Austrag der Sache, monathlich 50. fl. alimentorum loco zu entrichten.

§. 8. Juden.

18. Jul. 1550.

Erhart Vehlin pitt Ihme die hievor am 21. Julii des jüngst verschienen 48. Jahrs bewilligte Freyheit wider die Juden, dieweil dieselb allein auf Ihn und nicht seine mannliche Erben und Erbens Erben und Nachkommen gestellt, und die clausula derogatoria Ihr der Juden Freyheit, die sie jezt dem zuwider haben, oder in künftiger Zeit erlangen möchten, gar ausgelassen worden, in disen beyden Puncten zu emendiern und verfertigen zu lassen.

Seynd beede Puncten bewilligt, und mag aus der übergebenen Notel dasjenig gezogen werden, das der Sachen dienlich.

§. 9. Mitherrschaften.

Von Streitschriften wegen Irrungen zwischen Condominis von Degenfeld und von Wöllwarth. s. die Deduct. Bibl. 2. Band, S. 867.

§. 10. Einzelne Regalien.

Von der Reichsrittere geistlichen Gerichtbarkeit, s. die Deduct. Bibl. 2. Band, S. 627.

So auch von Reichsritterschaftlichen Kirchenordnungen, Gesang- und Gebet-Büchern, S. 629. u. f.

Von der R. Rittere einzelnen Regalien, des Salpetergrabens, der Nachsteuer, der Errichtung allerley Handwerkszünfte, der Aufstellung eines Landausschusses, der Judenaufnahm, des Stempelpapiers, eines eigenen Calenders, des Trauergeläuts, u. s. w. sehe man die Deduct. Bibl. 2. Band, S. 638. u. f.

§. 11. Religionsbeschwerden.

Da ich genöthiget werde, den Plaz zu schonen; so verweise ich den Leser auf mein R. Staatshandbuch 1769. 3. Th. S. 925. u. f. und thue nur noch dises wenige hinzu:

Als die Gemeinde des Fränkischen Ritterschaftlichen Orts Gersfeld sich der Erbauung einer neuen Kirche, statt der alten baufälligen, widersezte, ergienge den 29. Jul. 1776. ein weitläuftiges Reichshofraths-Conclusum deßwegen, und der Rittercanton Rhön-Werra bekame einen Verweis, daß er die Gemeine darinn unterstüzet habe.

Die Evangelische Gemeinden der Pfalz-Zweybrückischen Lehensorte Hennweiler und Oberhausen beschwerten sich gegen den Freyherrn von Warsberg in den Jahren 1753. 55. und 1778. an dem Cammergericht über Religionsbedrückungen; klagten aber in leztgedachtem Jahr (1) dem Evangelischen Corpori, daß sie allda keine Hülfe erhalten könnten.

In Sachen: zu Landstuhl Augsp. Conf. Verwandte Unterthanen contra den Freyherrn von Sickingen, puncto Gravaminum Religionis, wurde den 31. Maj. 1777. eine Kayserliche Hofcommißion zur Güte erkannt.

In

(1) s. neue Staatscanzl. 51. Theil, S. 236.

In Sachen: von Wezel Freyherr contra die Gemeinde zu Mehlbach, resolvirte der Reichshofrath den 2. Apr. 1776.

Mit Verwerffung der von beyden Theilen übergebenen unzulänglichen Partitionsanzeigen, verordnen Ihro Kayserliche Majest. in Verfolg Dero bereits ertheilten Verordnungen, und auf die sich hierüber weiters ergebene Anstände:

1. Daß der durch die Disciplinordnung von 1656. und Kirchenordnung von 1702. regulirte Kirchenconvent sich lediglich mit denen in sothanen Ordnungen seiner Cognition und Bestrafung namentlich überlassenen Fällen beschäftigen, auch in Zukunft allein aus dem Pfarrer und denen zwey Senioribus bestehen, von selbigen, nach Befinden, der Schultheiß zugezogen, das Directorium aber allein von dem Pfarrer geführet werden solle.

2. Habe der Freyherr von Wezel in Zukunft die Erscheinung bey disem Kirchenconvent dem Schultheissen nicht zu untersagen, vilmehr die erwählte und ihme jedesmals vorzuschlagende Kirchenseniores, wenn er gegen deren Person nichts erhebliches einzuwenden habe, ohnweigerlich zur Pflichtleistung zu admittiren.

3. Dagegen werde dem Freyherrn von Wezel verstattet, daß derselbe, zu Ausübung der ihm als Episcopo gebührenden Jurisdiction, in allen durch oberwehnte Disciplin- und Kirchenordnung nicht ausdrücklich dem Kirchenconvent überlassenen geistlichen Sachen, ein geistliches Gericht, decretirter massen, dergestalt anordne, daß bey selbigem sein (auch allenfalls Catholischer) Beamter nomine seiner das Directorium und Protocoll führe, und demnächst beyden Kirchenseniorib us beyseze.

4. Bey disem geistlichen Gericht solle die Actentransmißion nicht nur in casu petitæ a Partibus Revisionis, sondern auch so fort statt haben, als der nomine Episcopi dirigirende weltliche Beamte sich mit der Meinung des Pfarrers nicht einverstünde.

5. Sollen die bey einer ob dissensum eintrettenden Actentransmißion sich ergebende Kosten, wann es eine Parthiesache betreffe, von denen streitenden Theilen, ausser deme aber ex Ærario Ecclesiæ, bestritten werden.

6. Es soll auch vor disem obbesagter massen anzuordnenden geistlichen Gericht die über den Seipelischen Kirchenstuhl entstandene Differentien erörtert, und, causa concluſa, die Acta ad impartiales Exteros zum Spruch Rechtens versendet werden ꝛc.

7. Sollen in Zukunft alle über den Besiz oder Eigenthum der Kirchenstühle entstehende Streitigkeit, in so ferne sich die Interessenten dem

Ausspruch des Pfarrers und beyder Kirchenseniorен nicht unterwerffen wollten, vor dem unter dem Präsidio des weltlichen Beamtens zu haltenden geistlichen Gericht erörtert und per transmissionem Actorum entschieden werden.

8. Wurde dem Pfarrer alles Ernstes verwiesen, daß er, gegen die klare Vorschrift der Disciplin- und Kirchenordnung, dem Freyherrn von Wezel, als Episcopo, die Verwandlung und Moderation der Kirchenstrafen zu bezweiflen, sich unterfangen habe; dannenhero auch derselbe hiemit angewiesen werde, die von dem Philipp Roth zu viel erhobene 5. fl. demselben, sub pœna executionis, anwieder zu restituiren.

Mehreres kommt hernach vor.

Die Evangelische Gemeinde zu Sülzdorf in Franken klagte im Jahr 1777. (1) dem Evangelischen Corpori ihre Religionsbeschwerden gegen ihre Herrschaft, die Freyherrn von Guttenberg, besonders in Ansehung der Besoldungsschmälerung des dasigen Evangelischen Geistlichen.

§. 12. Jesuiter-Güter.

Von dem Rittergut Linz sehe man in der Materie: von der T. Lehensverfassung.

Und von andern solchen Gütern mein R. Staatshandb. 1769. ꝛc. 3 Th. S. 891. f.

§. 13. Ehesachen.

Den 2. Apr. 1776. sprache der Reichshofrath: Der Freyherr von Wezel werde angewiesen, seinen Unterthanen zu Mehlbach bey Verehlichungen bloß usque ad gradum tertium Lineæ inæqualis die Nachsuchung der Dispensation zuzumuthen; zu welcher Nachsuchung ermeldte Unterthanen wiederhohlt angewiesen würden:

Wo hingegen sich der Freyherr von Wezel der Verweigerung der Copulationsscheine, als eines medii compellendi inobedientes, nicht bedienen, noch vor die Ertheilung eines derley Copulationsscheins, ausser den Dispensationsfällen, (wann das Herkommen in Mehlbach ein anderes nicht mit sich brächte,) ein mehreres, dann 30. kr. forderen solle.

§. 14. Weltliche Gerichtbarkeit.

Von der Reichsritter weltlichen Gerichtbarkeit, s. die Deduct. Bibl. 2. Band, S. 631.

Besonders von der peinlichen Gerichtbarkeit; allda.

§. 15.

(1) s. neue Staatscanzl. 51. Theil, S. 266. Relig. Begeb. 1778. S. 236.

Digitized by Google

§. 15. Blutbann.

Eine Kayserliche Resolution auf ein Reichshofräthliches Gutachten wegen der Schwäbischen Reichsritterschaft Privilegii des Blutbanns sehe man oben in der Materie: von den Kayserl. Regierungsrechten.

Man sehe ferner die Materie: von der T. Lehenverfassung.

§. 16. Cent, Vogtey.

Von den Schriften wegen der Cent, Malefiz, auch Vogteygerechtigkeit, und denen darüber zwischen einigen Reichsständen und der Reichsritterschaft entstandenen Streitigkeiten, sehe man die Deduct. Bibl. 2. Band, S. 623.

§. 17. Gerichtsverfassung.

Den 2. Apr. 1776. sprache der Reichshofrath in Sachen: von Wezel Freyherr contra die Gemeinde zu Mehlbach: Besagter von Wezel solle die in Mehlbach einzuführen gedenkende Taxordnung der Gerichtsspor-tuln Ihro Kayserlichen Maj. zur Einsicht und Beurtheilung vorlegen.

In Sachen der Reichsritterschaft am obern Rheinstrohm contra die Ganerbschaftliche Ortschaften, das jus appellandi von solchen an das Directorium, und die darinnen nöthige Anstellung eines perpetuirlichen Beamtens betreffend, wurde der Ritterschaftliche Bericht denen beklagten Ganerbschaften den 30. Sept. 1773. vom Reichshofrath communicirt, um sich darüber vernehmen zu lassen.

Herr Geh. Reg. Rath Gatzert (1) behauptet: Von den Reichsritterschaftlichen Gerichten habe keine Appellation an die Ortsinstanz statt, sondern sie gehe von denselben unmittelbar an die höchste Reichsgerichte.

§. 18. Strafen.

Den 2. Apr. 1776. wurde vom Reichshofrath dem Freyherrn von Wezel auferlegt, daß er in Zukunft die Delicta atrociora, nach Vorschrift der Gesezen mit denen darinnen bestimmten Strafen belegen, und sich der willkührlichen Geldstrafen enthalten solle; doch bleibe demselben hiebey ohnbenommen, bey sich ereignenden besonderen Umständen, auf Ansuchen der schuldig Befundenen, die erkannte Leibesstrafe in eine Geldstrafe zu verwandlen, und dadurch die zuerkannte Strafe zu moderiren.

§. 19.

(1) de Judic. equestr. habitu &c.

§. 19. Executionen.

In Sachen: von Wezel Freyherr contra die Gemeinde zu Mehlbach, wurde den 2. Apr. 1776. vom Reichshofrath der lezten gegen die Ritterschaftliche Execution bezeugte Widersezlichkeit ernstlichst verwisen, und, unter denen in den Kayserlichen Patenten bereits enthaltenen Strafen, vor die Zukunft untersagt, auch dieselbe angewisen, die auf ersagte Execution aufgegangene Kosten, unter Bedrohung der real-Execution, zu ersezen; wie dann auch die Reichsritterschaft, die diserhalben gegen die Anführer bereits angefangene Untersuchung fortzusezen, und, gegen dieselbe das weitere rechtlicher Ordnung nach zu verfügen, ausdrücklich vorbehalten bleibe: Jedoch seyen, bewandten Umständen nach, Burgermeister und Vorstehere mit der ihnen diserhalben von dem Freyherrn von Wezel dictirten Geldstrafe vor disesmal zu verschonen.

Ferner sprache der Reichshofrath: Daß dem Freyherrn von Wezel ohnbenommen bleibe, auf den Fall, daß die Burgermeistere, die herrschaftliche Befehle zum Vollzug zu bringen, sich zur Ungebühr weigeren sollten, selbige, auf ihre Kosten, mittelst Requisition ritterschaftlicher Aßistenz, zu vollziehen, und die ungehorsame Unterthanen behörig zu bestrafen: Wobey aber die Aufstellung eines besonderen Exequenten ganz unnöthig seye; daher der Freyherr von Wenzel es hierunter bey dem Herkommen zu belassen, und bey Executionen sich fernershin der Burgermeister zu gebrauchen habe.

§. 20. Policeysachen.

Vermöge einer den 13. Mart. 1772. in Postsachen publicirten Kayserlichen Resolution auf ein Reichshofraths-Gutachten, wurde unter anderem dem General-Directorio aller drey Crayſen der unmittelbaren Reichsritterschaft in Franken, Schwaben und am Rheinstrohm rescribirt: Durch die Directoria der unmittelbaren Reichsritterschaft die Veranstaltung zu treffen, daß die Ritter und deren Beamte, Vögte und Schultheissen, alle verdächtig Umziehende wohl beobachten, nach Beschaffenheit der Gerichtbarkeit jeden Orts, sie entweder selbst einziehen und bestrafen, oder, wo solches hergebracht, und der Fall centbar, auslifern, die Schenken und Wirthshäuser fleißig und oft visitiren, und nach der Fremden Päſſen, thun und lassen, sich genau erkundigen, auf ihrer Unterthanen Handlungen, und besonders deren nächtliche Abwesenheit, ein wachsames Auge haben, auch die Beamte, Vögte und Schultheissen, von allen verdächtigen Umständen bey ihren Vorgesezten zu weiterer nöthigen Vorkehrung, die ungesaumte Anzeige thun; wie dann alle und jede, so sich hierinn saumselig finden

den lassen würden, nicht allein zu Ersezung des daraus entstehenden Schadens, nach Vorschrift der Reichsgeseze, angehalten, sondern auch, nach Befinden der Umstände, in Strafe genommen werden sollten. Wie nun ein solches befolget worden, hierüber wären Kayserliche Maj. des Ritter-General-Directorii berichtlicher Anzeige zu seiner Zeit gewärtig.

§. 21. Frohndienste.

Den 2. Apr. 1776. sprache der Reichshofrath in Sachen: von Wezel Freyherr contra die Gemeinde zu Mehlbach wegen der Bottengänge:

1. Werde der Freyherr von Wezel nochmals provisorie bey diser seiner Befügniß geschüzet, anbey auch die Unterthanen ꝛc. angewisen, bey disen Gängen das tragen der ihnen aufzuerlegenden Erfordernissen ferner nicht zu verweigern; wobey jedoch

2. der Freyherr von Wezel solches Ziel und Maaß zu beobachten habe, daß er seinen Unterthanen keine weitere derley Gänge, als nach Ober-Mörle und in eine Entfernung von 4. Stunden zumuthen, solche dabey mit keinen grösseren Lasten, als eine Person gemächlich in die Entfernung zu tragen vermögend seye, und dise Gänge ohnnöthig, besonders an Sonn- und Feyertagen, nicht forderen solle.

§. 22. Jagd- und Forst-Sachen.

Von R. Ritterschaftlichen Jagd- und Forstsachen, s. die Deduct. Bibl. 2. Band, S. 632. u. f.

§. 23. Kayserliche- und Crays-Patenten.

Von dem R. Ritterschaftlichen Recht, Kayserliche und Crays-Patenten zu publiciren, s. auch die Deduct. Bibl. 2. Band, S. 633.

§. 24. Steuern.

Davon wird besser unten, bey der Materie: von des Reichsritterschaftlichen Corporis Verfassung, gehandelt werden.

Pro informatione in Sachen des Grafen von Degenfeld-Schönburg contra die Reichsritterschaft am obern Rheinstrohm, Rescripti, pto attentatæ turbationis in dem Privat-Schazungsrecht zu Altorf, Gommersheim und Freyspach, mit 8. Beyl. 1758.

In Sachen des Grafens von Schliz, genannt Görz, ergienge am Cammergericht 1770. 20. Maj. (1) eine Urthel dahin: Daß dem Statt-

rath

(1) Freyh. von Cramer Nebenstund. 114. Th. S. 219.

rath kein Recht, Nebenschazungen anzusezen, zustehe, sondern selbiger allerdings schuldig seye, die jährlich erforderliche gemeiner Statt Nothwendigkeiten in eine ordentliche Verzeichniß zu bringen, und ihrer Herrschaft zur gemeinsamen Ueberlegung und Bewilligung vorzulegen, so fort das resolvirte Quantum unter der Burgerschaft nach dem Herkommen umzuschlagen, einzuziehen und zu exequiren, fortan auch die gemeine Stattgefälle zu dem gemeinen Nuzen und Nothwendigkeiten, Besoldung der Stattbedienten und baulichem Wesen der Kirchen, Schulen, und übrigen Stattgebäuden, nüzlich zu verwenden, auch darüber durch ihre Einnehmer förmliche Rechnung zu führen, und in Gegenwart des herrschaftlichen Beamtens solche abzuhören und zu berichten ꝛc.

§. 25. Einkünfte.

Accisordnung des heil. Röm. Reichs ohnmittelbaren freyen Reichsritterschaft in Franken, Orts an der Baunach. 1745.

Merkwürdige Nachrichten von den Einkünften des von Rödterischen Ritterguts Diersburg, sehe man in der Deduct. Bibl. 2. Band, S. 886.

§. 26. Zollsachen, u. d.

Von der Reichsritterschaft Zollfreyheit sehe man das Nachbarl. Staator. S. 30. und die Deduct. Bibl. 2. Band, S. 639.

Von Weggeldssachen sehe man unten, bey denen Streitigkeiten mit Chur-Pfalz.

§. 27. Streitigkeiten mit Unterthanen.

Von denen Streitigkeiten in Religionssachen sehe man die Materie: von der T. Religionsverfassung.

Auch ist von manchen andern Streitigkeiten bereits vorhin geredet worden: Deme füge ich hier noch dises bey.

Den 7. Februarii 1778. truge der Reichshofrath, in Sachen: zu Schwabheim Gemeinde contra den Freyherrn von Bibra der Fränkischen Reichsritterschaft Cantons Steigerwald auf: Autoritate Commissionis Cæsareæ die von denen Unterthanen gemachte neue Vergleichs-Vorschläge Impetraten, um sich darüber vernehmen zu lassen, behörig zu communiciren, und demnächst dise oder andere Vergleichs-Vorschläge bester massen zu endlicher Aufgreiffung der Sache in Güte durchzusezen, zu seiner Zeit aber von dem Erfolg zu berichten.

In Sachen: Rust, Ritterschaftliche Ortenauische Gemeinde, contra

tra ihre Ortsherrschaft, Böckel von Böcklinsau, puncto div. Grav. beschlosse der Reichs-Hofrath den 1. Mart. 1774.

1. ein Rescript an die R. Ritterschaft des Ortenauischen Bezircks: Mit Ernst daran zu seyn, daß die Irrungen zwischen der Herrschaft und denen Unterthanen durch einen gütlichen Vergleich, mit möglichster Erspahrung der Kosten, durch neue Mittelspersonen, baldigst von Grund aus gehoben würden: In dessen Entstehung aber nicht nur die Beschwerden wider die Herrschaft zur rechtlichen Untersuchung und Erörterung zu beförderen, und dabey die Unterthanen in der Wahl ihres Beystandes, wann ihnen keine rechtsgegründete Ursachen entgegen stünden, nicht einzuschräncken, sondern auch die Nachsehung der Gemeindrechnungen einem anderen unpartheyischen und Rechnungskundigen Mann aufzutragen, und die darauf gepflogene Handlungen, samt jenen über die Gravamina gegen die Herrschaft ergangenen, gehörig instruirenden, Acten an eine von keinem Theil ausgenommene Juristen-Facultät innerhalb Reichs, auf beyderseitige Kosten, zu verschicken, mithin die zurückkommende Urthel, salva Appellatione, zu publiciren ꝛc.

2. Wurde der Concipient ernstlich angewisen, sich künftig einer bescheideneren Schreibart zu bedienen.

3 Würden Impetranten bescheinigt anzeigen, daß ihren Consulenten der Aufenthalt zu Offenburg ungebührlich erschweret werde; so solle weitere Resolution erfolgen.

In eben diser Sache der Gemeinde Rust contra ihre Ortsherrschaft, Böckel von Böcklinsau, wurde der Reichsritterschaft in Schwaben, Viertels am Neckar und Schwarzwald, Ortenauischen Bezircks, vom Reichs-Hofrath den 13. Jan. 1775. rescribirt: Daß, gestalten Sachen und Umständen nach, der Impetrantischen Gemeinde, sich des Gerhardi als Beystandes in diser Sache zu bedienen, zwar einstweilen ferner nachzulassen, mithin von ihr, Ritterschaft, nunmehro der ihr unterm 1. Mart. 1774. geschehne Kayserliche Auftrag ohne weiteren Aufenthalt in würcklichen Vollzug zu sezen: Jedoch aber in dem Fall, da ersagter Gerhardi sich einige ungebührliche Schmäh- oder auch Streit- und Gewinnsucht, im geringsten zu Schulden kommen lassen würde, davon die Anzeige mit gehöriger Bescheinigung ohne Anstand an Kayserliche Majestät zu machen, und weitere Kayserliche Verordnung darauf zu erwarten seye ꝛc.

Von Streitigkeiten zwischen einem von Dahlberg und seinen Unterthanen zu Wallhausen, sehe man die Deduct. Bibl. 2. Band, S. 865.

Verschiedene, zum Theil an die Cammergerichts-Visitation gerichtete, Streitschriften, in Sachen des Freyherrn von Dürckheim gegen seine Unterthanen zu Booßen, erzählt die Deduct. Bibl. 1. Band, S. 250.

Die Streitschriften in Sachen: von Maßenbach wider die Gemeinde zu Maßenbach, nebst einem kurzen Begriff von der Sache, erzählt auch die Deduct. Bibl. 1. Band, S. 344.

Mehreres davon aber findet sich in H. Conf. MADERS *Select. equestr.* T. 2. S. 133. u. f.

In Sachen: Zu Gersfeld Unterthanen contra ihre Herrschaften, die Freyherrn von Weyhers, beschlosse der Reichshofrath den 6. Febr. 1778.

„1. Fiat Commissorium auf die Reichsritterschaft in Franken Cantons Baunach: = = Aus dem Anschluß würde dieselbe des mehreren ersehen, was für Einwendungen die Herrschaft von Ebersberg, genannt Weyhers, gegen die in gegenwärtiger Sache von ihren Unterthanen beygebrachten Syndicate zu machen, sich gemüßiget gesehen: Wann es nun nöthig werden wolle, eigentlich in der Sache auf den Grund zu kommen; als habe sie, Reichsritterschaft, autoritate Cæsarea samtliche Unterthanen zu convociren, die von denen angeblichen Syndicis hier übergebene, und bereits längst der Herrschaft communicirte, Klage denenselben bekannt zu machen, und von ihnen viritim zu vernehmen: Ob und wer der Klage zu inhäriren gemeint? und, wann zwey Drittel der Gemeine die Klage prosequiren wollten, neue Syndicos ernennen- und ein neues Syndicat errichten- auch specialiter darinnen denen Syndicis special-Vollmacht, coram Commissione Cæs. aulica ad tentandam amicabilem compositionem zu erscheinen, ertheilen zu lassen, demnächst aber das gehaltene Protocoll, mit dem etwa errichteten Syndicats-Instrument, an Kayserl. Maj. mittelst allerunterthänigsten Berichts, einzusenden ꝛc.

§. 28. Recurs an die Lehenhöfe.

Davon sehe man in der Materie: **Von der Justiz- und Lehens-Verfassung.**

§. 29. Widersezlichkeit der Unterthanen.

Davon zeugen diese Fälle:

In Sachen: Max. Aug. von Helmstätt contra Riebstein und Consorten, resolvirte der Reichs-Hofrath den 20. Jan. 1772. ein Decret

cret an die Beklagte, des Innhalts: Ihro Kayserliche Majestät hätten mit allergerechtestem Mißfallen vernommen, daß sie sich nicht gescheuet, ihrer Herrschaft den schuldigen Gehorsam zu versagen, sich deren Verordnungen und Verfügungen, mittelst Zusammenrottirung und Wegelagerung, thätlich zu widersezen, und dieselbe in Ausübung ihres privat-Gottesdienstes höchsträflicher Weise zu turbiren: Es werde ihnen dises ihr grobes Vergehen nicht nur in Kayserlichen Ungnaden verwisen, sondern sie auch alles Ernstes ermahnet, sich künftighin dergleichen Ungebührnissen und Turbation des Klägers privat-Gottesdienstes so gewiß zu enthalten, als auf den widrigen Fall Ihro Kayserliche Majestät die vor disesmahl nachgesehene wohlverdiente schärffere Ahndung mit Nachdruck vorkehren, und die Contravenienten, besonders aber die Rädelsführer, mit empfindlicher Leibesstraf ganz unfehlbar belegen lassen würden.

Den 30. Jun. 1778. resolvirte der Reichshofrath, in Sachen: von Enzberg contra die Gemeinde Nendingen ꝛc. unter anderem Patentes an dise Gemeinde: Ihro Kayserlichen Maj. seye bescheinigt angezeigt worden, wie ungehorsam und widerspenstig sich ersagte Gemeinde gegen ihre ordentliche Obrigkeit, den Freyherrn von Enzberg, zu benehmen, keinen Scheu trage, sich in einer beym Kayserl. Reichshofrath in Appellatorio anhängenden Sache an andere incompetente Gerichtsstellen wende, die so genannte Bircken-Reutinen eigenmächtig, in Abwesenheit des Herrschaftlichen Jägers, und mit Ausschliessung der der Herrschaft zustehenden Wahl vertheilet und angebauet, weiter das Gemeinde-Brennholz ohne Anweisung, in Abwesenheit des Enzbergischen Jägers, eigenmächtig verloset, dem Ziegler das Vieh zu zweymalen in Anno 1775. und 76. eigenthätig abgepfändet, dessen Restitution aber so wohl, als auch die Erscheinung zu Mühlheim, gegen herrschaftlichen Befehl und Vorladung, ungehorsamlich verweigert, endlich die ihr dictirte Strafe, nicht erleget habe.

Wie nun dises hierunter so mannigfaltig zu Schulden gebrachte frevelmüthige Vergehen und widerspenstiges pflichtwidriges Betragen ersagter Gemeinde hiermit alles Ernstes verwiesen werde; als befehlen Ihro Kayserliche Maj. derselben nachdrücklichst, von allem Anhang an fremde Gerichtsstellen und von aller Benuzung der so genannten Birckenreutinen so fort abzustehen, allenfalls den Freyherrn von Enzberg, als ihre ordentliche Obrigkeit, um Vertheilung gedachter Reutinen bittlich anzugehen, und, auf erfolgte von Enzbergische Vergünstigung, die Vertheilung derselben, in Beyseyn des herrschaftlichen Jägers, in hergebrachter Ordnung, und mit Vorbehaltung der der Herrschaft zustehenden Wahl, von

neuem vorzunehmen, die Entscheidung des über die Reutinen in Appellatorio hangenden Proceßes ruhig abzuwarten, dem Ziegler das zu zweyenmalen in An. 1775. und 76. abgepfändete Vieh, nebst Schäden und Kosten, alsofort zu restituiren, bey Vertheilung des Holzes aber die Anweisung des herrschaftlich-von Enzbergischen Jägers abzuwarten, und in Gegenwart desselben die Verlosung dessen, und anders nicht, vorzunehmen, auf die an die Gemeinde und deren Burgermeistere ergangene herrschaftliche von Enzbergische Ladung nach Mühlheim so gewisser gehorsamlich zu erscheinen, als ansonst, bey noch weiterer der Gemeinde Widerspenstigkeit, und bey ungehorsamer nicht-Befolgung diser Kayserlichen Patenten, nicht allein gegen dieselbe mit der Execution so fort-sondern auch gegen die Ungehorsame mit den empfindlichsten, auch allenfalls, nach Befund der Umstände, Leib- und Lebensstrafe, fürgegangen werden solle.

In Sachen: Reichsritterschaft in Franken Orts Ottenwald contra die von Großschlagische Unterthanen zu Hergersbausen und Sickenhausen ꝛc. erkannte der Reichshofrath den 6. Sept. 1779. Patenten an dise Unterthanen: Ihro Kayserliche Maj. hätten höchstmißfälligst vernommen, mit welchem Ungehorsam und Widersezung sie die Entrichtung der schuldigen Steuern seit dem Jahr 1773. zu verweigern, und sich dabey, auf ein Steuersachen ganz incompetentes Verbot des (Hanauischen) Lehenhofes zur Ungebühr zu beruffen, keinen Scheu getragen: Wann aber Ihro Kayserliche Maj. dises zum Nachtheil und zur Schmälerung so wohl aller Rechte und Reichsritterschaftlichen Verfassung, als auch besonders Ihro Kayserlichen Maj. Gerechtsamen, gereichendes Unternehmen zu gestatten keinesweges gemeint wären; als sollten obgenannte Unterthanen hiemit höchsternstlich verwarnet-und gemessen befehligt seyn, nunmehro annoch, in Zeit zweyer Monate, ihren schuldigen Steuerrest an den Ritterort Ottenwald abzutragen, und künftig an richtiger Abführung der jährlichen Steuern, auf jedesmaliges erfordern, nicht zu ermanglen, sich daran durch kein anderes Verbot, es komme her wo es wolle, abhalten oder irre machen zu lassen, weniger selbst in Steuer-und dazu gehörigen Sachen an den Lehenhof zu recurriren; so lieb ihnen sey, nach Ablauf der obigen zur Zahlung des Steuerrückstandes anberaumten Frist, die bereiteste militarische Execution, und, auf den Fall weiteren Ungehorsams und verbottenen Recurrirens, die nachdrücklichste Geldgefängniß-auch, nach Befinden, härtere Leibesstrafen zu vermeiden.

2. Wurde der Reichsritterschaft Orts Ottenwald reſcribirt: Dise Patenten an beeden Orten affigiren zu lassen, und nach fruchtlosem Ablauff

lauf der zur Zahlung gesezten zweymonatlichen Frist, à dato affixionis, nicht nur den nächsten Ort, aus welchem das Executionscommando zu nehmen sey, anzuzeigen, sondern auch wegen des darzu erforderlichen Kostenvorschußes die gehörige Erklärung und Anweisung beyzufügen.

In Sachen: von Palm contra seine Unterthanen des Gerichts Steinbach, erkannte der Reichshofrath den 21. Oct. 1779. an dise leztere Patenten: Kayserlicher Maj. seye mißfälligst zu vernehmen gewesen, welcher gestalt sich dieselbe eine Zeit her gegen ihre Obrigkeit und derselben nachgesezte Beamte sehr widerspenstig und respectlos zu betragen, auch solchen Unfug durch Zusammentrettung, ohngescheute Aufkündigung des ihrem Amtmann und Schultheissen gebührenden Gehorsams, ohnerlaubte und öffentliche heimliche Versammlungen, eigenmächtige Aufstellung eines so genanten Gemeindsvorstehers, und andere derley Vergehungen, bis zum öffentlichen Aufstand höchst vermessen zu treiben sich erkühnet hätten. Kayserliche Maj. wollten denenselben all solches nicht nur in Kayserlichen Ungnaden auf das schärfeste verweisen, sondern auch ernstlichst, bey Vermeidung Leibs- und Lebensstrafe, befohlen haben, ihrer Herrschaft, und derselben nachgesezten Beamten und Schultheissen, den schuldigen Gehorsam unweigerlich zu leisten, sich aller Zusammenkünfte so wohl in als ausser dem Rathhaus, ohne vorherige Anfrage bey dem Beamten um dessen Erlaubniß, auf das genaueste zu enthalten, sich überhaupt ruhig zu betragen, ihre etwa habende Beschwerden ihrer Herrschaft mit gebührender Ehrerbietung schriftlich einzureichen, derselben rechtlichen Bescheid hierüber zu gewärtigen, und, falls sie sich nicht damit begnügen könnten, ihre weitere Klage lediglich bey Kayserlicher Maj. im behörig. Rechtsweg anzubringen.

2. Wurde der Reichsritterschaft in Schwaben Cantons Kocher reseribirt: Dem von Palm, als Ortsherrschaft, auf sein Ersuchen, gegen diese renitirende Unterthanen die benöthigte Hülffe und Beystand, allenfalls auch manu forti, und mediante Requisitione eines benachbarten Reichsstandes, zu leisten.

Veneris 6. Julii 1770.

Von Gail Jacob Andreas Franz Egon, als Mit-Herrschaft zu Altorf, contra Melchior Kupfer & Consorten, die widerspänstige Unterthanen zu Altorf, puncto excitati tumultus, rebellionis, & recursus ad Curias feudales, sive die Reichs-Ritterschaft in Schwaben Viertels am Neckar und Schwarz-Wald Ortenauischen Bezircks sub præs. 14. Augusti anni præteriti erstattet per de Fier allerunterthänigsten Official-Bericht über den neuerlich tumultuarischen Auflauf und widerspänstiges

Betragen der Altorfischen Unterthanen und der ergriffenen gewaltsamen Selbst-Hülfe mit Bitte pro clementissime ferendis congruis Ordinationibus Cæsareis cum adj. sub No. 1. usque 19. inclus.

1. Ponatur der Reichs-Ritterschaft in Schwaben Viertels am Neckar und Schwarz-Wald Ortenauischen Bezirks sub præs. 14. Augusti 1769. erstatteter allerunterthänigster Official-Bericht ad Acta.
2. Wird der gesamte von der Gemeinde zu Altorf in denen mit ihren Reichs-unmittelbaren Herrschaft habenden Streitigkeiten an die Fürstliche Lehen-Höfe theils appellando, theils sonst zur Ungebühr genommene Recurs, samt der darauf von denen Lehen-Höfen incompetenter und zum Abbruch der Allerhöchst Kayserlichen Jurisdiction sich angemaßten Cognition und erlassenen Verfügungen hiermit cassirt, nicht weniger die dem Angeben nach denen neuern Fürstlich-Nassauischen Lehen-Briefen inserirte mit der Reichs-Unmittelbarkeit des Orts Altorf streitende an sich nichtige Clausulæ Reservatoriæ hiermit vor kraftlos und ungiltig erkannt und aufgehoben.
3. Fiant patentes Cæsareæ an die Unterthanen des Reichs-Ritterschaftlichen Orts Altorf sequentis tenoris.

Ihro Kayserl. Majestät hätten aus der an Allerhöchst-Dieselbe von der Reichs-Ritterschaft in Schwaben Viertels am Neckar und Schwarz-Wald Ortenauischen Bezirks bescheinigt erstatteten allerunterthänigsten Official-Anzeige, mit allergerechtesten Mißfallen ersehen müssen, was massen sie, Unterthanen, einige wenige ausgenommen, mit sträflicher Contravention gegen die schon ehemals unterm 4ten Februarii 1720. erlassene allerhöchst Kayserliche Patentes und neuerlich von dem Ritter-Directorio wiederholt ergangene Dehortatoria die zwischen ihnen und ihrer Reichsunmittelbaren Herrschaft obwaltende zum Erkanntnisse der Lehen-Höfe auf keine Art qualificirte Differenzien an selbige gebracht, und den dahin incompetenter genommenen Recurs zu Schmälerung der allerhöchst-Kayserlichen Gerichtsbarkeit und zum Nachtheil der Ritterschaftlichen Gerechtsamen, forthin ungehorsamlich betrieben, überdiß aber sich so weit vergessen, daß sie ihrer Herrschaft und dem Ritter-Directorio auf tumultuarische Art allen Gehorsam versagt, dem neu aufgestellten Gericht sich thätlich widersezt und endlich gar den Abtrag der schuldigen Ritter-Steuren verweigert.

Wie nun der von ihnen, Unterthanen, theils appellando, theils sonst an die Leben-Höfe genommene Recurs samt allen darauf von daher ergangenen Verfügungen unter heutigem dato cassirt worden;

Als

Als fänden zwar Ihro Kayserl. Maj. gerechteste Ursache gegen gesamte Unterthanen, so an sothanem Recurs Theil genommen, die in den oberwehnten vormaligen Kayserlichen Patentibus gedrohete Geld- auch Gefängniß- und Leibes-Strafe sofort vorkehren zu lassen, wollten jedoch aus vorwaltender allerhöchsten Milde es in puncto Recursus ad curias feudales vor diesesmal annoch dabey bewenden lassen, daß ihnen ihr dißfallsiges Ungebührniß hiermit in Kayserl. Ungnaden verwiesen, anbey aber gemessenst aufgegeben werde, von sothanem Recurs sobald gänzlich abzustehen, ihre sowohl gegen den amtlichen Bescheid de 14. Aprilis 1767. als sonst gegen ihre Herrschaft habende incompetenter bey den Lehen-Höfen angebrachte Beschwerden bey dem Ritter-Directorio ein- und auszuführen, und falls sie durch den künftigen Spruch gravirt zu seyn vermeynen sollten, sich deshalb allein an Ihro Kayserl. Majestät zu wenden, und von Allerhöchst-Deroselben die Remedur zu erwarten. Inmassen unter heutigem dato nicht nur hierunter und daß der Gemeinde in gesamten gegen ihre Herrschaft vermeyntlich habenden Beschwerden schleunige und unpartheyische Justiz administrirt werden solle, an die Reichs-Ritterschaft die nöthige Verordnung erlassen, sondern auch derselben zugleich auf den Fall weitern Ungehorsams gemessenst seye aufgegeben worden, in contumaciam mit alsobaldiger executivischer Vollstreckung des amtlichen Bescheids de 14. Aprilis 1767. allenfalls durch Zuziehung der bereits eventualiter angeordneten militarischen Aßistenz vorzugehen, und respectu der übrigen Beschwerden ihnen alles weitere Gehör auf immerdar abzusprechen.

Gleichwie aber im übrigen Ihro Kayserl. Majest. das zeitherige tumultuarische Betragen der Unterthanen nicht ungeahndet lassen könnten, und daher unter heutigem dato an die Reichs-Ritterschaft gegen die beyde Haupt-Rädelsführer Seeger und Möhringer das nöthige verfügt hätten; Als wollten Allerhöchstdieselben auch allen übrigen, so an der obbenannten beyden Unterthanen boshaften Renitenz auf einige Weise Theil genommen, dieses ihr strafbares Beginnen vor diesesmal hierdurch ernstlich ver-gesamte Unterthanen aber dahin angewiesen haben, den Ausgang des Processes bey der Ritterschaft und eventualiter bey Ihro Kayserl. Maj. ruhig abzuwarten, aller Empörung gegen ihre Obrigkeit sich zu enthalten, von weiterm Recurs an die Lehen-Höfe ein vor allemal abzustehen, dem von Ihro Kayserl. Maj. bis zum Austrag der Sache allergnädigst bestättigten neuen Gericht die schuldige Achtung und Gehorsam zu erweisen, die

aus-

ausgeschriebene Ritter-Steuren ohnverweigerlich und ohne Anstand zu prästiren, und sich hierunter allenthalben als treue und gehorsame Unterthanen so gewiß zu bezeugen, als bey dem erstern neitern Contraventions-Fall nach der unter heutigem dato der Reichs-Ritterschaft ertheilten gemessenen Vorschrift gegen die Uebertretter dieser Kayserl. Verordnung mit ohnausbleiblicher Leibes- auch nach Befinden Lebens-Strafe vorgegangen werden solle.

4. Cum notificatione membris IIdi hodierni concluſi & acclusione der erkannten Kayserl. Patentium in Originali ad affigendum reſcribatur der Reichs-Ritterschaft in Schwaben Viertels am Neckar und Schwarz-Wald Ortenauischen Bezirks: Es hätten zwar Ihro Kayserl. Maj. alles dasjenige, was sowohl die Gemeinde zu Altorf, als auf d ren Instanz die Fürstliche Lehen-Höfe zum Nachtheil der allerhöchst Kayserl. Jurisdiction und Reichs-Ritterschaftliche Gerechtsame in Sachen unternommen, allergerechteſt caßirt, und an besagte Gemeinde die hierunter und sonst nöthige Verordnung in den angeschlossenen Patentibus ertheilen lassen.

Wie nun aber auch hingegen erforderlich sey, daß den Unterthanen gegen ihre Herrschaft in denjenigen Puncten, worinn sie gegründete Beschwerden zu haben vermeynen, in foro competente schleunige und unpartheyische Justiz administrirt, der Ruhestand in loco Altorf hergestellt, und gegen diejenige, so die zeitherige Zerrüttung durch ihr aufwicklerisches und tumultuarisches Betragen hauptsächlich veranlaßt, die wohl verdiente Ahndung vorgekehrt werde; Als wollten Ihro Kayserl. Maj. hiermit verordnet haben:

1. Daß der Gemeinde zu Altorf annoch ein weiterer Terminus von zweyen Monaten, binnen welchen dieselbe in Verfolg Ritterschaftlichen Decreti de 22. Juli 1768. sowohl ihre gegen den Amtlichen Bescheid de 14. Aprilis 1767. habende Nothdurft, als auch sämtliche übrige incompetenter an die Lehen-Höfe gebrachte Beschwerden bey dem Ritter-Directorio anzubringen habe, und zwar unter der Verwarnung anzuberaumen sey, daß bey dessen abermaliger fruchtloser Verstreichung nicht nur die ohngesäumte Execution sothanen Amtlichen Bescheids de 14. Aprilis 1767. vorgegangen sondern auch der Gemeinde ratione der übrigen Beschwerden in Contumaciam das ewige Stillschweigen auferlegt werden solle.
Wie dann auch Reichs-Ritterschaft

2. Bey weiterer nicht zu vermuthender Contumacia der Unterthanen mit

mit Purification des angedroheten Præjudicii sofort zu verfahren, bey deren Gehorsamen Erscheinen aber

3. Zuvörderst zu Erlangung eines gütlichen Austrags allen Fleiß anzuwenden, in dessen Entstehung die Partheyen gnüglich gegen einander zu hören, causa instructa die acta ad impartiales exteros, wider welche von keinem Theil excipirt wird, zum Spruch Rechtens zu verschicken, und das einlangende Urthel salva ad sacram Cæsaream Majestatem appellatione zu publiciren habe.

4. Lassen es Ihro Kayserl. Maj. bis zum Austrag der Sache bey der beschehenen Entsezung Melchior Kupfers, des Heimburgers, dann Johann Jacob Becks, und Christian Geigers, beyder des Gerichts und darauf erfolgten Aufstellung neuer Gerichtspersonen dergestalt bewenden, daß, wenn wider Vermuthen die Unterthanen der an sie geschärften Kayserl. Verordnung ohnerachtet dem neuen Gericht die schuldige Achtung und Gehorsam zu leisten fernerhin verweigern, oder auch in Abtragung der schuldigen Ritter-Steuern sich säumig erweisen sollten, Reichs-Ritterschaft sofort executive vorzugehen, die an der Renitenz vorzüglich Theil habende zum Arrest zu bringen, und zu Verfügung der in patentibus angedrohten Strafen ohngesäumt bey Kayserl. Majestät anzuzeigen haben. So viel aber

5. Quoad præteritum das zeitherige tumultuarische alle Ruhe und Ordnung störende Betragen der Unterthanen betreffe, wollen Ihro Kayserl. Majestät solches an den beyden hauptsächlichsten Rädelsführern, Joseph Seeger, dem Krumholz und Joseph Möhringern mit Nachdruck geahndet wissen. Reichs-Ritterschaft habe demnach jezt benannt beyde Personen ungesäumt zum Arrest zu bringen, selbige über ihre zeitherige ganz unverantwortliche aufrührische Procedu-ren zu vernehmen, diese im Läugnungsfall mittelst Vornehmung nöthiger Zeugenverhörs gebührend zu untersuchen, und darüber zu Fassung weiterer allerhöchst Kayserl. Resolution die berichtliche allerunterthänigste Anzeige zu thun.

Damit auch-

6. Reichs-Ritterschaft allobige Kayserl. Verordnungen bey sich etwa ereignender Opposition manu militari zum Vollzug zu bringen vermöge, so habe dieselbe, sobald es die Umstände erforderten, hierunter das nöthige an den Commendanten der Reichsvestung Philipsburg gelangen zu lassen, und selbigen um die militarische Aßistenz zu ersuchen, inmassen dieserhalb an ihn die vorläufig nöthige Kayserliche Verordnung ergehen werde.

Wie nun Reichs-Ritterschaft diese allerhöchst Kayserliche Befehle allenthalben befolget, darüber gewärtigten Ihro Kayserl. Majestät zu seiner Zeit deren allerunterthänigste Anzeige.

7. Fiat insinuatum in Freundschaft an den Kayserl. Hof-Kriegsrath sequentis tenoris.

Es habe Kayserl. Reichs-Hofrath auf die von der Reichs-Ritterschaft in Schwaben Viertels am Neckar und Schwarz-Wald Ortenauischen Bezirks beschehene Anzeige des in dem Ritterschaftlichen Orte Altorf von den dasigen Unterthanen bezeigten alle Ruhe und Ordnung störenden tumultuarischen Betragens unter heutigem dato an benannte Ritterschaft die nöthige Verordnungen erlassen; Gleichwie aber leztere bey der zeitherigen Zusammenrottung erwähnter Unterthanen ohne militarische Aßistenz die ergangene Verfügung zur Execution zu bringen nicht vermögend seyn dörfte, habe Reichs-Hofrath derselben zugleich aufgegeben, erforderlichen Falls den Commendanten der Reichsvestung Philippsburg um die benöthigte militarische Aßistenz anzugehen.

Da nun hierunter auch an besagten Commendanten die nöthige Anweisung zu erlassen seyn wolle, so werde ein Löblich Kayserl. Hof-Kriegsrath hiermit um deren ohngesäumte Verfügung und um beliebige Nachricht von deren beschehenen Erlassung geziemend ersucht.

Martis 23. Aprilis 1771.

Von Gail contra Kupfer und Consorten puncto excitati tumultus, rebellionis & recursus ad Curias feudales &c.

1. Da die bey der Gemeinde des Reichs-Ritterschaftlichen Orrts Altorf, theils unter sich selbst, theils zwischen ihr und der Ortsherrschaft vorwaltende Differenzien nicht den geringsten Schein einer ad Decisionem der Lehen-Höfe gehörigen Causæ feudalis mit sich führen; als hat das von dem Bischöflich-Straßburgischen, Marggräflich-Baaden-Baadischen, und Fürstlich-Nassau-Usingischen Anwälden, interveniendo angebrachte Begehren nicht statt, sondern es wird vielmehr deren Principalibus hiermit aufgegeben, sich künftighin gänzlich aus der Sache zu halten, und der Justiz-Administration in foro ordinario den gebührenden Lauf zu lassen, sonach aber die an Sie recurrirende Altorfer-Unterthanen von sich ab- und an die Reichs-Ritterschaft in Schwaben, Viertels am Neckar und Schwarz-Wald Ortenauischen Bezirks zu verweisen.

2. Ponatur des Kayserl. Hof-Kriegsraths Reinsinuatum in Freundschaft de præs. 7. Octobris 1770. ad Acta, &

3. Fiat

3. Fiat an benannten Kayserlichen Hof-Kriegsrath Insinuatum ulterius in Freundschaft seq. Tenoris &c. (s. oben unter der Justizverfassung.)
4. Interim ponatur der von der Reichs-Ritterschaft in Schwaben, Viertels am Neckar und Schwarzwald, Ortenauischen Bezirks, sub præsentato 5. Decembris nuperi erstattete fernerweite allerunterthänigste Bericht ad Acta.
5. Ponantur quoque die von dem Fürstlich-Straßburgischen Anwald eingereichte Mandata procuratorir ad Acta.

Mercurii 5. Junii 1771.

Von Gail contra Kupfer und Consorten puncto excitati tumultus, rebellionis & recursus ad Curias feudales, sive dem Höchstpreißlichen Kayserlichen Reichs-Hofrath, hat der Hochlöbl. Kayserl. Hofkriegsrath sub dato 18. & præsentato 28. Maji novissimi die an den Commendanten zu Philippsburg wegen der anverlangten Militar-Assistenz ausgestellte Verordnung freundschaftlich eröfnen wollen. Mit einer Beyl.

1. Ponatur des Kayserl. Hof-Kriegsraths Reinsinuatum in Freundschaft, ad Acta.
2. Cum Notificatione des demselben copialiter angeschlossenen, an den Commendanten der Reichs-Festung Philippsburg erlassenen Rescripti, rescribatur nunc der Reichs-Ritterschaft in Schwaben, Viertels am Neckar und Schwarzwald, Ortenauischen Bezirks.

Nachdem nunmehro an den Commendanten der Reichs-Festung Philippsburg die erforderliche Verordnung zu Leistung der nöthigen militarischen Aßistenz aus dem Kayserl. Hof-Kriegsrath erlassen worden, so habe die Ritterschaft bey der angezeigten beharrlichen Renitenz der Altorfer Unterthanen, auf deren Kosten, ohne weiteren Anstand, zum executivischen Vollzug des vorhin anbefohlenen zu schreiten, zu dem Ende mit besagtem Commendanten der Reichs-Festung Philippsburg, über die Zahl der Mannschaft und der Marcheroute halber die nöthige Abrede zu nehmen, in Verfolg derselben vor das Unterkommen und Verpflegung des Commando sowohl in Altorf, als auf dem Marche, mit Zuziehung des Orts-Obrigkeit kraft dieses die nöthige Vorkehrung in Zeiten zu treffen, und denen Landesherrn, welcher Territorium die Mannschaft zu betretten hat, davon Nachricht zu ertheilen.

Gleichwie übrigens Ihro Kayserliche Maj. den angezeigter massen neuerlich vorgegangenen tumultuarischen Auftritt, an dem Rädelsführer, dem Schulmeister Leonhard Gaß, mit Nachdruck geahndet

wissen wollten; so habe Reichs-Ritterschaft gegen denselben auf gleiche Art zu verfahren, wie vorhin wegen des Joseph Seegers und Joseph Möhringers verordnet worden, den allenthalben beschehenen Vollzug des Kayserl. Auftrags aber zu seiner Zeit allergehorsamst anzuzeigen.

Martis 23. Junii 1772.

Von Gail contra Kupfer und Consorten puncto excitati tumultus, rebellionis & recursus ad Curias feudales; &c.

In eadem Hochfürstlich Marggräflich Baaden-Baadischer Anwald von Fabrice sub præsentato 6. Martii anni currentis überreichet allerunterthänigste Vorstellung der bisherigen Vorgänge, auch Anzeige der interponirten Appellation samt Bitte: pro clementissime ferendo ordinationem ad Directorium Societatis Equitum Ortenaviensium Immediatorum ratione compromissi oblati vel saltem de se non opponendo tentamini transactionis salva appellatione, ut & de prorogando fatale introducendæ appellationis ad duos vel tres menses a lapsu terminis legalis appon. Num. I. usque VI. inclusive ac ultimum conclusum in duplo.

Idem sub præsentato 8. Maji nuperi übergibt fernerweite allerunterthänigste Vorstellung und Bitte: pro clementissime manutenendo in exercitio Jurisdictionis privilegiatæ in Vasallos, eorumque bona, ferendoque ad Directorium Nobilitatis equestris Ortenaviensis ordinationem intus petitam, & causam inter possessores vici Altorf eorumque subditos pendentem ad curias feudales remittendo. appon. Num. VII. usque inclusive in duplo.

In eadem Hochfürstl. Straßburgischer Anwald von Fernau sub præsentato 2. hujus überreichet allerunterthänigste Adhæsion zu der Marggräflich Baadischen fernerweiten Vorstellung de præsentato 18. Maji anni currentis samt Bitte: pro clementissime petitis prædicti exhibiti deferendo. Appon. conclusum.

In eadem Einem Höchstpreißlich Kayserlichen Reichs-Hofrath hat das Löbl. Consilium Bellicum sub dato 22. & præsentato 25. Februarii anni currentis den von dem Herrn Marggrafen von Baaden-Baaden wegen des Zugs des von der obbemeldten Reichs-Ritterschaft anbegehrten Executions-Commando durch die Baaden-Baadische Lande geschehenen Widerspruchs aus invermeldter Ursache freundschaftlich mittheilen wollen. Samt Beylagen.

1. Ponatur der Reichs-Ritterschaft in Schwaben Viertels am Neckar und Schwarzwald Ortenauischen Bezirks sub præsentato 16. Martii

Martii nuperi erstattete fernerweite Bericht samt Nachtrag sub præs. 23. ejusdem ad acta.

2. Haben sowohl die von des verstorbenen Herrn Marggrafen zu Baaden-Baaden Anwald, als auch die vom dermaligen Herrn Marggrafen gegen die in Sachen erlassene so rechtliche als rechtskräftig Kayserliche Verordnungen gemachte sämtliche Einwendungen, und darauf gestellte Petita, samt der interponirten Appellation und anmaßlichen Fürstlich Straßburgischen Adhæsion, nicht statt.
3. Werden auch die Nomine der Altorfer Gemeinde angebrachte sämtliche Einwendungen samt der ganz unhinlänglichen Paritions-Erklärung hiermit verworfen, und besagte Gemeinde nochmals und zum leztenmal auf ohngesäumte und buchstäbliche Befolgung der erlassenen Kayserlichen Verordnungen bey Vermeidung des im widrigen zu gewartenden alsobaldigen Vollzugs der angedrohten Strafe, und veranstalteten executivischen Mittel verwisen
4. Ponatur des Kayserlichen Hof-Kriegsrath insinuatum ulterius in Freundschaft de dato 22. & præsentato 25. Februarii 1772. ad acta. Et
5. Fiat cum remissione der demselben angeschlossenen Original-Beylage reinsinuatum sequentis tenoris: (s. T. Justizverfaß. 1. Theil, S. 1244.)
6. Cum horum omnium notificatione rescribatur der Reichs-Ritterschaft in Schwaben Viertels am Neckar und Schwarzwald Ortenanischen Bezircks:

Dieselbe habe der Gemeinde zu Altorf annoch zu allem Ueberfluß einen vierwochentlichen Terminum zu Einreichung einer deutlichen und unumwundenen Submißions- und Paritions-Erklärung anzusezen, und auf deren Erfolg per subdelegationem die vorigen Kayserlichen Aufträge zu vollziehen, bey weiterm Ungehorsam besagter Gemeinde aber ohne einigem Zuwarten mit der verordneten militarischen Execution vorzugehen, und wie ein oder anderes geschehen, baldmöglichst allergehorsamst anzuzeigen.

7. Wird der Altorfer Gemeinde Anwald hiermit angewiesen, auf den Fall, daß er Namens derselben weiter in Sachen anzurufen hätte, sich vorgängig besser, als geschehen, und zwar mittelst Beybringung eines förmlichen Syndicats ad acta zu legitimiren.

Lunæ 30. Augusti 1773.

Von Gail contra Kupfer und Consorten puncto excitati tumultus, rebellionis & recursus, ad Curias feudales &c.

In eodem Einem Hochpreißlich Kayserl. Reichs-Hofrath hat ein Hochlöbliches Consilium Bellicum sub dato 25. & præsentato 27. Julii a. pr. in freundschaftlicher Rückantwort eröfnet, daß nunmehro dem Commendanten zu Philippsburg mitgegeben worden, auf fernerweites Anlangen der Reichs-Ritterschaft in Schwaben Viertels am Neckar und Schwarzwald Ortenauischen Bezirks, nach vorgängiger Einverständniß und Belehrung des mit der Mannschaft beordert werdenden Officiers, die Executions-Mannschaft von Philippsburg ohne weiters abgehen zu lassen.

Referuntur exhibita.

Martis 31. Augusti 1773.

Von Gail contra Kupfer & Consortes, puncto excitati tumultus, rebellionis, & recursus ad Curias feudales.

Absolvitur Relatio & Conclusum.

I. Ponatur des Kayserlichen Hof-Kriegsraths Insinuatum in Freundschaft ad acta.

II. Ponatur quoque der Reichs-Ritterschaft in Schwaben Viertels am Neckar und Schwarzwald Ortenauischen Bezirks sub præsentato 7. Maji nuperi erstattete allerunterthänigste Bericht nebst eingesendeten Inquisitions-Protocollis und übrigen Anschlüssen ad acta.

III. Nachdem nunmehr die impetratische Altorfer-Gemeinde dem an die Lehenhöfe incompetenter genommenen Recurs entsagt, und ihr hierunter begangenes Ungebührniß mit Reue erkannt, so hat es bey deren disfallsigen Paritions-Anzeige sein Bewenden. Dahingegen.

IV. Derselben Avocations-Gesuch so wenig als die Perhorrescenz des Ritterschaftlichen Syndici Schöll der Zeit statt findet, sondern es, so vil leztere betrift, bey dem Ritterschaftlichen Decreto de 13. Martii nuperi sein Bewenden hat. Cum hujus notificatione

V. Rescribatur der Reichs-Ritterschaft in Schwaben Viertels am Neckar und Schwarzwald Ortenauischen Bezirks, auf den von ihr in Sachen erstatteten ferneren Bericht, ergehe die allerhöchst Kayserl. Resolution dahin, daß

1) So viel den Punctum Inquisitionis gegen die bey den vormaligen tumultuarischen Auftritten vorzüglich strafbar befundene, und deshalb zum Arrest gebrachte drey Rädelsführer betreffe, Joseph Seeger und Leonhard Gaß, zur wohlverdienten Ahndung ihrer vielen Ungebühgnisse und beharrlichen Renitenz gegen die allerhöchst Kayserl. Befehle und Ritterschaftliche Verordnungen, und zwar erste-

ersterer auf sechs, leztere aber auf drey Monate in Eisen zu öffentlicher Handarbeit anzuhalten. Dahingegen Joseph Möhringer zwar in Rucksicht des bereits erlittenen ihm hiermit zur Strafe angerechneten Arrestes mit weiterer Ahndung zu verschonen, jedoch gleich den ersteren beyden die auf die Verwahr-Verpflegung und Inquisition verwandte Kosten prævia Liquidatione pro rata aus eigenen Mitteln abzustatten schuldig.

2) Die Hauptsache belangend, habe es zwar dabey sein Bewenden, daß die Altorfer Gemeinde, des von ihr neuerlich beschehenen unerheblichen Einwendens ohngehindert, ihrem eigenen vormaligen Erbieten gemäß, die gegen den Schultheißen Geiger habende Beschwerden bey ihrer Gerichtsherrschaft, so wie die Gravamina gegen leztere und deren Beamten bey dem Ritter-Directorio, gebührend an- und auszuführen habe. Gleichwie aber derselben zu Fortstellung ihrer bereits bey lezterm angebrachte Klage, und Beybringung der vorbehaltenen weitern Gravaminum die erforderliche fernere Nachsicht nach nunmehro entsagtem Recursu ad Curias feudales um so mehr zu gestatten, als deren Beschwerden über den Abgang der hierzu erforderlichen Geldmitteln noch nicht abgeholfen, so habe Ritterschaft vor allen Dingen in puncto der begehrten zu Fortstellung des Processes nöthigen, und an sich allerdings statthaften Aufnahme eines Gemeind-Capitals vorhin resolvirter massen die erforderliche Einsicht der Gemeindsrechnungen zu nehmen, und nach deren Befund darüber die nöthige Weißung zu ertheilen, immittelst aber und bis die Gemeinde durch eine erkleckliche Geldaufnahme in Stand komme, die bey ihr Ritterschaft ergehende Expeditiones baar zu zahlen, und ihren Procuratorem zu befriedigen, die Verfügung zu treffen, daß nicht nur die Ausfertigungen einsweilen ohnentgeltlich geschehen, sondern auch der Gemeinde Procurator derselben vor der Hand gratis diene.

Deme vorgängig wäre der Gemeinde die verlangte Einsicht der Acten und Gemeind-Rechnungen zu gestatten, derselben die nöthige Abschriften mitzutheilen, nnd sodann ad instantiam der Gerichts-Herrschaft ein geraumiger Termin zu Fortstellung des gegen dieselbe und deren Beamten erhobenen Processes zu präfigiren, dabey aber zu Abschneidung aller beyden Theilen schädlichen Weiterung, vorzüglich auf gütliche Abthuung sämtlicher Gravaminum der vorzügliche Bedacht zu nehmen, und sowohl hierbey, als sonst allenthalben, ohne einige Partheylichkeit dergestalt zu verfahren, damit es

der

der gebetenen oder anderer Kayserlicher Verordnung nicht bedürfe. So vil endlich

3) Die ruckständige Kosten und die dißfalls per Decretum de 13 Martii nup. der ganzen Gemeinde auferlegte einsweilige Zahlung betreffe, sey bereits wegen der die drey Rädelsführer, Joseph Seeger und Consorten, allein betreffenden Verwahr-Verpfleg- und Inquisitions-Kösten oben die nöthige Verordnung ergangen, die übrige Kösten hingegen, so durch den Recurs an die Lehenhöfe und zeitherige Renitenz des größten Theils der Gemeinde verursacht worden, habe Ritterschaft prævia liquidatione allein von denenjenigen Individuis, die daran durch Ausstellung der Vollmachten, oder sonst wirklichen Antheil genommen, mittelst einer Anlage nach dem Steuer-Fuß einzutreiben, die übrigen aber mit allem Ansinnen eines Beytrags zu verschonen.

Wie nun Ritterschaft diese gesamte Kayserliche Verordnungen zum Vollzug gebracht, darüber wollten Ihro Kayserliche Majestät zu seiner Zeit derselben allergehorsamste Befolgungs-Anzeige gewärtigen.

VI. Wird statt der von der Gemeinde zu Altorf begehrten Admission ad Jura pauperum deren Anwald von Fichtl hiermit angewiesen, derselben einsweilen, und bis sie durch die gestattete Aufnahme eines Gemeind-Capitals ihn zu befriedigen vermögend, ohnentgeltlich zu dienen.

VII. Ponantur sowohl die Ritterschaftliche als der Gemeinde zu Altorf respective anderweit eingereichte Mandata procuratoria ad acta.

Aus dem den 2. Oct. 1777. in Sachen: Von Gail contra Kupfer & Consl. puncto excitati tumultus &c. erfolgten weitläuftigen Concluso merke ich nur dises an:

1. Wegen Bestrafung der beeden Rädelsführer Gaß und Seeger wurde es bey dem Reichsritterschaftlichen Bericht gelassen, anbey gestattet, daß die samtliche Kosten, in Gefolg der Gemeinde Erbietens, auf die gesamte Gemeinde nach dem Steuerfuß repartiret werde.

2. Sollte die Ritterschaft nunmehro die Herrschaft ungesaumt anhalten, über die von der Gemeinde gegen solche angebrachte Beschwerden, in einem zu beraumenden kurzen Termin, und zwar sub comminatione litis alias pro contestata acceptandæ, excipiendo zu handlen.

3. So vil die Weigerung der Gemeinde, den Beamten d'Autel, während des mit demselben fortdaurenden Processes, als Amts- und Justizverwalter anzuerkennen, anlange; so könnten Kayserl. Maj. bewandten

Umstän-

Digitized by Google

Umständen nach, und da ohnehin die Herrschaft biß jezt, statt des besagten Beamtens, einen anderen aufgestellet habe, es geschehen lassen, daß, zu Vorbeugung aller künftigen Weigerung, die Herrschaft biß zum Austrag des gedachten Processes, einen anderen Amts- und Justizverwalter bestelle; welches die Ritterschaft besagter Herrschaft ohnverzüglich zu bedeuten habe.

§. 30. Der Güter Auftragung zu Lehen.

s. die Materie: von der T. Lehensverfassung.

§. 31. Scheidung des Lehens und Eigenthums.

Auch davon schlage man allda nach.

§. 32. Veräusserung der Güter.

Als die Reichsritterschaft am mittleren Rheinstrohm beym Reichshofrath anzeigte, daß ein Freyherr von Hutten zum Stolzenberg seinen Antheil Stammgüter, und besonders den Huttischen Grund, an einen Potentiorem veräusseren wolle, erkannte der Reichshofrath den 7. Jul. 1772.

1. ein Rescript an den Freyherrn von Hutten: Weil es gegen die Ritterordnung und die Kayserliche der Reichsritterschaft verliehene Privilegia lauffe; als werde es ihme ernstlichst verwiesen, anbeynebens, was etwa hierwider vorgegangen seyn mögte, von nun an für null und nichtig erklärt, ihme zumalen gemessen aufgetragen, daß er von allen derley Gesez- und Privilegien-widrigen Unternehmungen abstehe, ꝛc. bey denen in der Ritterordnung und denen Kayserlichen Privilegien enthaltenen Strafen.

2. Wurde besagter Ritterschaft rescribirt: Es hätte dieselbe Sorge zu tragen, daß der Innhalt sothanen Kayserlichen Befehls genau befolget werde, die nicht verhoffende Zuwiderhandlung aber unverweilt anzuzeigen.

In Sachen: Reichsritterschaft am mittlern Rheinstrohm contra Hessen-Hanau, die Theilung des Huttischen Grundes betreffend, resolvirte der Reichshofrath den 24. Jun. 1778. ein ferneres Rescript an besagte Ritterschaft: Nachdem die mit dem Fürstlichen Fulda über den Huttischen Grund angegangene Vergleichshandlungen noch keineswegs zu Ende gebracht, sondern untereinstens sich lediglich in Verhandlungen enthalten; so könne hierüber die Kayserliche Confirmation zu dato nicht erfolgen, sondern müsse überhaupt biß zu derselben Beendigung und darüber einreichend-ordentlichen Entwurf ausgestellt verbleiben:

Da aber aus ihrem Bericht unter anderem auch ersichtlich seye, daß zwar das Fürstliche Stift Fulda einen Matricularanschlag mit 150. fl. zu übernehmen gedenke, hingegen auch disen moderirten Anschlag weder auf einen sicheren, darzu ausdrücklich zu bestimmenden, Fundum anweisen, noch eine durchgängige Gleichheit, wie bey anderen Reichsritterschaftlichen Gütern, sich hierwegen gefallen lassen, sondern nur ein gewisses Quantum davon abreichen, von denen Subsidiis charitativis aber gänzlich befreyet seyn wolle: All dises aber Kayserliche Majestät nimmermehr zugeben, noch einen in diser Maaß abgeschlossenen Vergleich jemals begnehmigen und bestättigen würden; als befehlen Dieselbe der Reichsritterschaft, daß in Fortsezung der Vergleichshandlungen der sorgfältigste Bedacht genommen werden möge, daß, wenn ein zu begnehmigen seyender Vergleich abgeschlossen werden wolle, diser in der Maasse erzielet werde, daß jener Matricularanschlag, den vergleichsmäßig das Fürstliche Stift Fulda zu übernehmen sich erklären würde, auf einen sicheren Fundum angewiesen, sothaner Fundus aber wegen denen Ritterschaftlichen Abgaben, gleich andern Reichsritterschaftlichen Gütern, allemal verfangen bleibe, folglich ein Aversionsquantum diserhalb nicht vestgesezt, noch die Subsidia charitativa davon ausgeschlossen, sondern darab alle Ritterschaftliche Vorrechte, annebst dem uneingeschränkten jure collectandi, una cum annexis, aufrecht erhalten werden.

Den 11. Maj. 1780. wurde wegen diser Huttischen Grundsache der Reichsritterschaft am mittleren Rheinstrohm ꝛc. ferner rescribirt: Nachdeme aus dem von ihr erstatteten weiteren Bericht mit mehrerem zu ersehen seye, daß in dem zur Bestättigung übergebenen Vergleichsproject verschidene Puncten auf erst zu treffende Ausgleichung ausgesezt, einige nicht deutlich genug ausgedruckt, oder wenigst in etwaiger Zweydeutigkeit belassen, überhaupt aber kein förmliches Instrument über die durchgängig getroffene Einverständniß entworffen, noch hinlänglich gezeigt worden, wie dem von Seiten des Hochstifts Fulda wegen zu übernehmenden Ritterschaftlichen Steuerfuß unterstellten Surrogato, sämtlichen Reichsritterschaftlichen juribus, nach lezterlassener Kayserlicher Resolution, gewähret seye; so werde ihro, der Reichsritterschaft, fernerweit anbefohlen, forderſamſt samtlich angeführte Umstände aus dem Grunde zu heben, über alles verglichene so fort ein vollständiges Instrument gemeinsam zu verfassen, und alsdann die Kayserliche Entschliessung puncto petitæ Confirmationis zu erwarten.

§. 33. Auch so.

Streitschriften wegen Revocation Bambergischer Stammlehen zwischen

schen Fuchs von Bimbach und von Wolfsthal, s. in der Deduct. Bibl. 2. Band, S. 891.

Man sehe auch die Materie: von der T. Lehensverfassung.

Von Veräusserung Reichsritterschaftlicher Güter, wie auch dem Vorkaufs-Einstands- und Wiederauslosungsrecht, sehe man ferner die Schriften in der Deduct. Bibl. 2. Band, S. 646. u. f.

Den 16. October 1778. resolvirte der Reichshofrath, in Sachen: Reichsritterschaft in Schwaben, Orts am Kocher, contra von Gemmingen, die Veräusserung der Herrschaft Hochberg und Hochdorf cum appertinentiis betreffend, ein Rescript an den Freyherrn von Gemmingen und dessen Stieftochter: Nachdeme von besagter Ritterschaft angezeigt worden, daß sie damit umgehen, die Herrschaft Hochdorf ꝛc. extra consortium equestre zu veräusseren: Solches aber in den Ritterschaftlichen Privilegien, dafern nicht der Ortshauptmannschaft zuforderist die Güter angeboten worden, ausdrücklich verboten seye; als hätten sie so fort von solchen Tractaten abzustehen, der Ortshauptmannschaft zuforderist obbesagte Güter, dafern sie solche nicht selbst zu behalten, oder an ein Ritterschaftliches Mitglid zu veräusseren gedenken, nach Vorschrift besagter Privilegien, legaliter anzubieten; widrigen Falles Ihro Kayserliche Maj alles, was hierunter geschlossen werde, auch was etwa wider verhoffen schon geschlossen worden, als null und nichtig hiemit declarirten.

Den 27. Jun. 1780. erfolgte das fernere Concluſum: „Würden Impetraten einen anderweiten von dem Herrn Prinzen Friderich Eugenio zu Würtemberg, für sich und seine Erben und Erbnahmen, auszustellenden Revers, daß das Reichsritterschaftliche Steuerrecht, nebst andern dem Reichsritterschaftlichen Corpori zuständigen Rechten und Gerechtigkeiten, wie die Namen haben mögen, per expressum versichert seyn und bleiben sollen, in Zeit zweyer Monathe beybringen; so erfolget weitere Kayserliche Resolution.“

Streitschriften, wegen Veräusserung des Limburg-Styrumischen Ritterguts Wilhermsdorf, erzählt die Deduct. Bibl. 1. Band, S. 407.

Dermalen ist in der Sternenfelsischen Güterangelegenheit beym Reichshofrath eine Kayserliche Hofcommißion zur Güte angeordnet.

In Sachen: von Ebersberg, genannt von Weyhers ꝛc. pto consensus ad alienandum, erkannte der Reichshofrath den 4. Jun. 1771. „Wird zwar nunmehro der gebetene Consensus ad alienandum hiemit, jedoch dergestalten, ertheilet, daß den sämtlichen weiblichen Agnaten die Ausführung ihrer seiner Zeit hierunter zu haben vermeinenden Rechten und Ansprüchen ausdrücklich vorbehalten bleiben solle.“

In Sachen: Reichsritterschaft in Franken Orts Altmühl contra Brandenburg-Culmbach und Conſ. den von der verwittibten Freyfrau von Wildenſtein unternommenen Verkauf des Ritterguts Birnbaum betreffend, wurde vom Reichshofrath den 25. Oct. 1779. dem Reſcripto paritorio vom 10. September 1767. unter Bedrohung der Execution, inhärirt.

Den 18. Jan. 1780. ſchloſſe der Reichshofrath, in eben diſer Sache: „Mit abermaliger Verwerffung der bereits vorhin als unerheblich verworffenen Einwendungen, wird die Impetratiſche Wittib nunmehro in die der Ritterordnung einverleibte Strafe fällig erklärt, und, ſolche in Zeit zweyer Monathe dem Kayſerl. Reichshoffiſcali zu erlegen, ſub pœna realis executionis angewieſen."

Ein Tübingiſches Gutachten, die Veräuſſerung gewiſſer Reichsritterſchaftlicher Güter betreffend, ſtehet in H. Conſ. Maders Reichsritterſch. Magaz. 1. Band, S. 464.

§. 34. Veräuſſerungen *ad manus mortuas.*

Von der Ueberlaſſung des Hutriſchen Grundes an Fulda iſt ſchon geredet worden.

In Sachen: Truchſeß von Wezhauſen, contra Privilegia equeſtria, nulliter unternommenen Verkauf ad manus mortuas verſchidener zu den Rittergütern Ober- und Untereisfeld gehörigen Zehenden, Waldungen und anderer Pertinentien betreffend, wurde vom Reichshofrath den 26. Jun. 1772.

1. diſer Verkauf caßirt,

2. gegen die Univerſität zu Würzburg ein Mandatum S. C. de indilate, & ſalvo contra Venditorem ratione pretii ſoluti & meliorationum regreſſu, dimittendo Bona nulliter emta erkannt; und

3. der Reichs-Fiſcal gegen den Verkäufer excitirt.

Den 31. Aug. 1773. ergienge in Sachen: Truchſeß von Wezhauſen, den Verkauf ad manus mortuas verſchidener zu den Rittergütern ober- und unter-Eisfeld gehörigen Zehenden, Waldungen, und andere Pertinentien betreffend, am Reichshofrath eine Sententia paritoria in contumaciam dahin: Daß die beklagte Univerſität zu Würzburg die nulliter erkaufte Zubehörungen beſagter Rittergüter unverzüglich an die Reichsritterſchaft in Franken Orts Baunach abzutretten, und ſich, biß zu Erhaltung

tung des Kaufschillings und der etwaigen Meliorationen, mit dem Ertrag der ihr von benannter Ritterschaft abzugebenden Revenüen besagter Stücke zu begnügen habe.

Den 31. Aug. 1778. rescribirten Kayserliche Maj. an den Herrn Bischoffen zu Würzburg: Kayserliche Maj. hätten aus dem Anschluß mit mehrerem ersehen, daß das Julier-Universitäts-Receptorat bereits 1771. von dem dortigen Oberforstmeister Häußlein von Eisenheim sein bey dem Ritterort Rhön-Werra incorporirtes propre-Gut Steinach vermeintlich erkauft: Gleichwie aber, nach vorliegenden Kayserlichen Verordnungen und den Ritterschaftlichen Privilegien, alle Veräusserungen Ritterschaftlicher unmittelbarer Güter ad manus mortuas null und nichtig seyen, dafür auch Kayserliche Maj. die gegenwärtige Handlung anmit ausdrücklich erklärete; so versehen Sich Dieselbige zu dem Herrn Fürsten Bischoff, derselbe werde nicht entstehen, seinem untergebenem Receptoramt gemessen ernstlich anzubefehlen, daß das Gut quæst. ohne weiteres wiederum dem von Häuslein abgetretten, hingegen, was erstgemeldtes Receptoramt an den von Häuslein wegen ausgezahlten Kaufschillings und allenfallsiger Melorationen noch zu fordern haben dörfte, all dises in dem Wege Rechtens gegen denselben ausgeführet werden möge.

§. 35. Auslosung der Ritrergüter.

Geisler (Car. Henr.) de Retractu gentilitio inter Nobiles Imperii immediatos ex Privilegiis Statutisque equestribus non fundando. Marburg, 1779. 4. s. Erlang. gel. Zeit. 1779. S. 422.

Eine Streitschrift vom Abtriebsrecht in Sachen: Potestat contra von Elz, findet man in des Freyh. von Cramer Nebenst. 86. Theil, S. 58.

Von denen Streitschriften wegen Auslosung der von Schüzischen Allodialgüter zu Geissenheim im Rheingau, s. die Deduct. Bibl. 2. Band, S. 889.

Streitschriften zwischen einer von Geißmar und den Jesuiten zu Maynz, wegen Retrahirung eines Guts zu Geissenheim, s. auch die Deduct. Bibl. 2. Band, S. 893.

In Sachen: Reichsritterschaft in Schwaben Orts Craichgau contra von Killinger, puncto Retractus des Ritterguts Eschenau, wurde vom Reichshofrath den 19. Aug. 1774. dem von Killinger die Klage communicirt, um sich darüber rechtsbeständig vernehmen zu lassen.

In Sachen: von Degenfeld-Schomburg contra das Closter Schönthal, puncto Retractus, das Gut Ebersberg betreffend, erkannte der Reichshofrath den 30. Jan. 177- ein Rescript an das Closter: Den Impetrantischen Theil klaglos zu stellen.

Endlich aber erfolgte am Reichshofrath den 30. October 1778. eine Sententia absolutoria.

In Sachen: Von St. Andre Freyherrn contra den Freyherrn von Hopfer, puncto Reluitionis & Retractus, resolvirte der Reichshofrath den 17. Apr. 1769. unter anderem,

2. ein Rescript an die Klägere: Daß sie zuforderist den Kaufschilling von 29000. fl. dem Freyherrn von Hopfer nochmalen anbieten, im Fall aber diser denselben nicht annehmen würde, sie so fort die besagte Summ bey dem Ritterort am Neckar-Schwarzwald deponiren sollen ꝛc.

3. Erstgedachter Reichsritterschaft aber wurde anbefohlen: Alsdann die von St. Andre so fort in den von Closenischen Antheil an dem Rittergut Wankheim, (jedoch mit ausdrücklichem Vorbehalt der denen von Closenischen Pupillen in dem Kaufbrief bedungenen Wiederlösung,) einweisen solle.

*

Unverjährlichkeit des Auslösungsrechts Ritterschaftlicher an todte Hände veräusserter Güter, nebst Ausführung, daß solche auch Plaz habe in Ansehung Güter, die zur Zeit des erhaltenen Privilegii zwar schon veräussert, deren Auslösungsfrist aber noch nicht verstrichen war; dargethan bey Gelegenheit der am Cammergericht anhängigen Appellationssache des Gotteshauses Schwarzach entgegen weil. Wolfg. Christ. Freyherrn von Rathsamhausen und dessen Erben Straßburg, 1770. auch in den vermisch. Nachricht. von Reichsritterschaftl. Sach. S. 582.

Von dem Innhalt will ich so vil melden: §. 2. Es ist dem gemeinen Wesen daran gelegen, daß der Adel seine Güter behalte. §. 3. Darauf gründet sich der Reichsritterschaft Auslosungsrecht; besonders der an todte Hände veräusserten Rittergüter. §. 4. Anno 1716. verkaufte eine Wittwe von Fleckenstein ihr Rittergut zu Renchen an das Closter Schwarzach vor 10000. fl. §. 5. Dises wollte obiger von Rathsamhausen auslösen, und das Ortenauische Ritterdirectorium sprach es ihme Anno 1752. zu:

§. 7.

§. 7. Schwarzach aber appellirte davon an das Cammergericht: §. 8. Es meldete: a) Die Loſung habe nur drey Jahre ſtatt; b) das Ortenauiſche Directorium habe in diſer Sache nicht Richter ſeyn können, auch An. 1716. das Loſungsrecht nur auf 3. Jahre vorbehalten, erſt nach 32. Jahren aber es dem von Rathſamhauſen dennoch zu, alſo c) contra jus in theſi geſprochen; d) das Kayſerliche Privilegium ſeye erſt 1718. ertheilt worden und könne nicht retro operiren; e) die Ritterordnung von 16[illegible]3. §. 21. ſezte die Loſung nur auf Ein Jahr; f) der Kaufſchilling ſeye weder hinterlegt, noch Schwarzach das juſtum pretium zugeſprochen worden. §. 11. Die diſsfallſige Ritterſchaftliche Privilegien ſeynd nur Erklärungen des allgemeinen Staatsrechts; §. 12. ſie wollen, daß alle Mittel angewendet werden, damit die Rittergüter in Ritterſchaftlichen Händen bleiben, und die Schwäbiſche Ritterſchaft erhielte 1718. ein Privilegium, wodurch die Veräuſſerungen ad manus mortuas verboten und alle quocunque tempore & titulo in Clöſter und Stifter einbringende Güter zu löſen erlaubt worden. §. 13. Diſes gehet entweder auf die auch ſchon vormals an die Clöſter ꝛc. gekommene Güter, oder geſtattet eine beſtändige Wiederloſung. §. 14. Man kan indeſſen wohl zugeben, daß das Privilegium nicht auf ſolche Güter gehe, deren Loſungszeit 1718. noch nicht verſtrichen ware. §. 15. Das Privilegium von 1718. iſt eine Erſtreckung des Privilegii von 1688. auf 3. Jahr, §. 16. welche 1719. zu Ende gegangen wären, wann nicht das Privilegium von 1718 die Loſung zu allen Zeiten geſtattet hätte. §. 17. Schwarzach glaubt zwar: Die Loſung habe doch nur 30. Jahre ſtatt: Das Cammergericht läſſet aber, wo keine Zeit zur Wiederloſung bedungen worden iſt, keine Verjährung zu. §. 18. Allenfalls hatte ſich ſchon An. 1741. Jemand zur Loſung gemeldet, §. 19. und wann auch 30. Jahre ſtatt hätten, könnten ſie doch erſt von der Zeit anfangen, da die legale Friſt von 3. Jahre verſtrichen ware. §. 20. Wann auch die 30. Jahre von dem Tag des Privilegii an lieffen; ſo hätte ſich zwar der von Rathſamhauſen verſpätet, aber nicht die, ſo ſich vor ihme um die Loſung gemeldet. §. 21. Man hat alſo nicht nöthig, zu verlangen, daß das Privilegium retro operire; §. 22. welches doch der Sinn des Privilegii von 1718. offenbar iſt. §. 23. Daß die Ritterſchaft Anno 1716. nur die Loſung intra tempus præfixum vorbehalten hat, thut nichts, weil das Privilegium von 1718. erſt nachhero hinzukame. §. 24. Des Reuenten Vater hat den Verkauf nur als Beyſtand und Ritterrath genehmiget, auch die Loſung vorbehalten, und der Reuent übt das Loſungsrecht nicht als Erbe ſeines Vaters, ſondern als ein Ritterſchaftliches Mitglid. §. 25. Schwarzach hat in erſter Inſtanz des Ritterdirectorii

Ge-

Gerichtbarkeit darinn erkannt, und diſes hat nach dem damaligen Privilegio geſprochen. §. 26. Daß es contra jus in theſi geſprochen, iſt eine bloſſe Folge aus falſchen Vorſäzen; und man hat ſchon gezeigt, daß das Privilegium von 1718. allerdings auf diſen Fall quadrire. §. 27. Die Ritterordnung von 1653. iſt diſſfalls durch das Privilegium von 1718. aufgehoben, und nach jener waren die geiſtliche Stiftungen von dem Kauf der Rittergüter bereits ausgeſchloſſen. §. 28. Die würkliche Hinterlegung des Kaufgelds ware nicht erforderlich, und wäre in ſo langer Zeit ſehr ſchädlich geweſen: §. 29. Das Cammergericht hat auch in einem gleichen Fall doch für die Auslöſung geſprochen. §. 30. Das juſtum pretium beſtehet in dem Kaufſchilling, und diſe Worte des Privilegii gehen auf den Fall, wann ein Rittergut auf andere Art, als durch Kauf, an ein Cloſter ꝛc. kommt: §. 31. Und auf die Münzſorten, darinn der Kaufſchilling bezahlt worden, hat das Cloſter ſelbſt nicht geklagt.

*

Rechtliche Ausführung des Reichsritterſchaftlichen Einſtandsrechts, worinnen gezeiget wird: 1. Daß einer von Adel, der kein Reichsritterſchaftliches Mitglid, wann ſolcher gleich dem Verkäufer im näheren Grad verwandt iſt, ſich keine Auslöſung eines Ritterguts gegen Reichsritterſchaftliche Mitglider anmaſſen könne: 2. Im Gegenfall aber Reichsritterſchaftliche Mitglider, ein von einem Fremden von Adel an ſich gebrachtes Rittergut zu retrahiren, beſtens befugt ſeyen: Ad cauſam der Gebrüdere Onz von der Ley, wider die Hohenſteiniſche Allodial-Erbinnen und den Freyherrn von Adelmann, deciſæ Citat. ex poſt Reſtit. in integr. nunc Mandati de exequendo & interpoſitæ Reviſionis, in ſpecie puncto juris Retractus. 1771. fol.

Ein Auszug daraus findet ſich in den vermiſcht. Nachricht. von Reichsritterſch. Sachen, S. 278. 315.

*

In Sachen: Von Renaud contra die Reichsritterſchaft am nidern Rheinſtrohm wurde den 22. Jun. 1772. beſagter Ritterſchaft aufgegeben: Sie ſolle, vor Fortſezung der von Schmidtburgiſchen Retractsklage, des Klägers Erklärung ſub fide nobili darüber erfordern, daß er das qu. Kelmbachiſche Gut für ſich, und keineswegs in Abſicht auf eine anderwärtige Veräuſſerung, zu retrahiren gemeint ſeye; deme vorgängig habe ſie auf die angeſtellte Retractsklage gebührende Laduna ergehen zu laſſen, den von Renaud mit ſeiner Nothdurft dagegen genüglich zu hören, nach gepflo-

pflogener Verhandlung, dem eigenen Erbieten gemäß, die Acta ad Impartiales exteros, wider welche von keinem Theil excipiret werde, zu versenden, das einlangende Urthel, salva appellatione, zu publiciren, und immittelst den von Renaud bey dem ungestöhrten Besiz des Guts Kelmbach zu handhaben, im übrigen aber in künftigen dergleichen Fällen sich solcher Auflagen, als in diser Sache etlichmahle erlassen worden, pendente lite gänzlich zu enthalten.

Jovis 14. Maji 1767.

Waal Marktflecken in Schwaben contra den Prälaten zum heiligen Creuz in Augspurg Rescripti & Commissionis, modo die von dem Grafen von Muggenthal erschwerte Auslösung des Ritterguts Waal betr.

Absolvitur Relatio & Conclusum.

1. Mit Verwerffung der allenthalben unzulänglichen Paritions-Anzeige, wie auch des impetratischen ganz ohnstatthaften Begehrens ratione eines besonderen für das Lehen anverlangten Nachtrags, dann deren puncto depositionis und sonsten in Ansehung der Schwester gestellten petitorum, wird dem Grafen von Muggenthal nochmalen ex officio aufgegeben, daß er erstens dem Grafen Anton Schenk von Castell in dem Retract sowohl bey Lehen als eigen keine fernere Hinderung oder Einrede machen, zweytens den lehenherrlichen und agnatischen Consens ohnweigerlich beyschaffen, drittens den Grafen Schenk von Castell gegen die regredient Erben und deren Ansprüche in alle Wege sicher stellen, auch viertens da besagtem Grafen Schenk von Castell immittelst ihme, Grafen von Muggenthal, die Interessen zu bezahlen, anheute durch das nehmliche Conclusum aufgegeben wird, sich, biß er dem vorgesagten ein vollkommenes Genügen gethan, damit begnügen, dahingegen aber fünftens, weil er, Graf von Muggenthal, hierdurch wegen des Rückstands sattsam sicher gestellet wird, den Abten zum heil. Creuz in Augspurg gegen Empfang der demselben unter heutigem dato per conclusum in causa Muggenthal Grafen contra den Prälaten zum heil. Creuz heraus zu geben anbefohlene Schuld-Verschreibungen und Quittungen, wie auch der Familie Documenten, die von erstgedachten Abten auf 80. m. fl. ausgestellte in seinen des Grafen Handen annoch befindliche Obligation ohne weiters extradiren, dißfalls auch nunmehro intra terminum duorum mensium um so gewisser die vollkommene Paritions-Anzeige thun solle, als ansonsten Kayserl. Maj. executive gegen ihn fürzugehen keinen weitern Anstand nehmen würden. Wohingegen

2. dem Grafen Anton Schenk von Caſtell auferleget wird, ſowohl die a tempore factæ immiſſionis biß hieher noch ruckſtändige Intereſſen alſogleich, als auch die ferners biß zur Zahlung oder allenfalls ihme freyſtehende gerichtliche Depoſition noch weiters verfallende Intereſſen zu 4. pro Cent zu jeder Verfallzeit ohnweigerlich entrichten, zu keiner Zeit aber wegen der zur Ungebühr prätendirten Baureparations-Köſten einigen Abzug an dem Kaufſchilling machen, auch diß falls ſeine Paritions-Anzeige intra duos menſes beybringen ſolle. So viel aber
3. das von dem Grafen von Muggenthal mit eingezogene petitum pto turbationis in jure Patronatus zu Rettenbach betr. hat daſſelbe angebrachter maſſen nicht ſtatt, ſondern wäre hierwegen allenfalls, ob er wollte, in ſeparato mit behöriger Beſcheinigung anzuruffen.

In Sachen: Oelhafen von Schollenbach contra Welſer von Neunhof wurde den 3. Auguſt 1771. von dem Kayſer an den Magiſtrat zu Nürnberg reſcribirt: Da der Oßmänniſche Hof zu Tauſchersreuth der unmittelbaren Reichsritterſchaft in Franken collectabel ſeye, und der Kläger ſein fundamentum agendi auf den Retractum ex Privilegis equeſtribus geſtellet habe; ſo hätte dem Magiſtrat nicht gebühret, in diſer Sache zu cognoſciren, und könnten dahero Kayſerliche Maj. deſſen Verantwortung vor hinreichend nicht annehmen ꝛc.

* * *

Des Reichsritterſchaftlichen Corporis innerliche Verfaſſung.

§. 1. Schriften.

Eine Geſchichte vom Urſprung und Fortgang der heutigen Ritterſchaftlichen Verfaſſung, aus einer Ritterſchaftlichen Feder, findet ſich an unten (1) bemerktem Ort.

Von der Reichsritterſchaftlichen Verfaſſung und innerlichen Einrichtung, ſehe man einige Anmerkungen in der Deduct. Bibl. 2. Band, S. 588. u. f.

In H. Conſ. Maders Reichsritterſch. Magaz. 1. Band, S. 108. heißt

(1) in dem Recht und Beſiz der Steuerbefügn. im Gericht Staden, S. 21. u. f.

heißt es: „Die Reichsgräfliche Collegialverfassungen haben sehr vil ähnliches mit den Ritterschaftlichen, besonders in der Materie des Retractrechts, der Execution contra Morosos. Beede verdienten, in einen genauen Paralellismum gestellet zu werden.“

§. 2. Fränkische Cantons.

Der Canton Rhön und Werra und das Buchische Quartier seynd seit mehreren Jahren, in Ansehung ihres Verhältnisses gegen einander und der beederseitigen Gerechtsamen, äusserst zerfallen, und in einem heftigen öffentlichen Schriftwechsel begriffen.

Die Streitschriften zwischen ihnen erzählt die Deduct. Bibl. 1. Theil, S. 377. und 773.

Dahin gehören auch:

Receß- und Observanzmäßige Verwandniß der Buchischen Reichsritterschaft mit der Rhön-Werraischen in Franken. Meiningen, 1777. fol.

Zu der dagegen herausgekommenen, in der Deduct. Bibl. 7. Theil, S. 774. angeführten, gründlichen ꝛc. Belehrung ꝛc. gehöret auch noch:

Zweyter Theil, oder aufgedeckter Ungrund der Receß- und Observanzmäßigen Verwandniß der Buchischen Reichsritterschaft mit der Rhön-Werraischen in Franken ꝛc. Nürnberg, 1779. fol.

Hierauf erschiene:

Buchisches Directorial-Schreiben an sämtliche Rhön-Werraische Herren Orts-Mitglieder, die innerliche Dißidien betreffend. (d. d. 21. Jun. 1779.) fol.

Gründliche Abfertigung der grundlosen Belehrung des ohnbefangenen Publici von dem Verhältniß des Reichsritter-Orts Rhön und Werra gegen das Buchische Quartier, und der neuerlich aufgestellten seltsamen Meinung, ob seye lezteres dem erstern subordinirt. Meiningen, 1779. fol.

Fortgesezte gründliche Abfertigung, oder Anzeige offenbarer Irrthümer, Unwahrheiten, Verdrehungen, Widersprüche und Trugschlüsse, womit der zweyte Theil der Belehrung des Publicums angefüllet worden, um die Gründe der Verwandniß des Buchischen Reichs-Adels mit dem Rhön-Werraischen in Franken zuzudecken. Meiningen, 1780. fol.

Pro memoria zur fortgesezten Abfertigung der Belehrung des Publicums. fol.

Anhang zur fortgesezten Abfertigung in der Rhön-Werraisch- und Buchischen Diβidien-Sache. fol.

§. 3. Rheinische Cantons.

Der Mittelrhein-Wetterauische Ritterverein von 1522. ist in H. Conf. Maders Reichsritterschaft. Magaz. 1. Band, S. 454. zu lesen.

Die Mittelrheinische Reichsritterschaft und die Burg Fridberg haben nunmehro in der Person des Grafens von Baffenheim wiederum ein gemeinsames Haupt, indeme er so wohl Ritterhauptmann als Burggraf ist.

§. 4. Schwäbische Cantons.

Der Reunionsreceß von 1700. 22. August zwischen denen Schwäbischen Ritterbezirken Hegau, Allgau und am Bodensee, ist auch zu lesen in H. Conf. Maders Reichsritterschaft. Magaz. 1. Band, S. 420.

§. 5. Reichsritterschaft im Elsaß.

Mehrere eigentlich zu der Ritterschaft im Elsaß gehörige Familien haben noch Güter disseits Rheins unter des Teutschen Reichs Hoheit, halten sich in Ansehung derselben zu dem Ortenauischen Bezirk des Schwäbischen Rittercantons Necker und Schwarzwald, und können bey disem Canton zu Ritterhauptmanns- und Ritterraths-Stellen gelangen.

§. 6. Ritterdirectorium.

Tavinger (Frid. Wilh.) Comm. de Directoriorum equestrium potestate judiciaria, superiorique Tutela. Tübingen, 1765. 4.

Von denen Streitigkeiten zwischen dem Schwäbisch-Neccar-Schwarzwaldischen Directorio und einem Freyherrn von Gültlingen, sehe man die in der Deduct. Bibl. 1. Band, S. 283. angezeigte Schrift von 1770.

Und von gleichmäßigen Streitigkeiten zwischen dem Schwäbischen Canton Kocher und eben disem H. von Gültlingen, welche grosses Aufsehen gemacht, und wichtige Folgen gehabt haben, allda, S. 285. u. f. 456. 916.

Dahin gehöret auch:

Abdruck zweyer Responsorum Juris, als 1. von der Juristen-Facultät zu Göttingen und 2. zu Tübingen; ad causam: Samuel Friderich von Gültlingen contra die Reichsritterschaft in Schwaben Orts am Kocher, und den Freyherrn Joseph Anselm Adelmann von Adelsmanns-

mannsfelden, Mandati de reſtituendo, reſarciendo & ſatisfaciendo S. C. (1773.) fol.

Das erſte ſtehet auch in Herrn Conſul. MADERS *Select. equeſtr. Tom. 1. p. 284.* und das zweyte *Tom. 2. p. 1.*

Es wird darinn unter anderem davon gehandelt:

2. Ob nicht unmittelbare Reichsadeliche, nach Maaßgab der Reichsgeſeze, ihre abtrünnige und rebelliſche Unterthanen, entweder ſelbſt, oder mit Aßiſtenz ihrer Freunde, oder benachbarter Stände, oder des Crays-Obriſten, allenthalben zu verfolgen, und mit Gewalt wieder zum Gehorſam zu bringen, berechtiget? ꝛc. Antw. Ja

3. Ob nicht ein Directorium eines Rittercantons, in Gemäßheit der Ritterordnung, und der Analogie der Reichsgeſeze, verbunden ſeye, ſo wohl von Orts-Vorſtands, als Ober-Vormundſchafts wegen, * * für die Erhaltung der geſtöhrten öffentlichen Ruhe und Sicherheit in ſeinem Canton Sorge zu tragen, und ſeinen Mitglidern, beſonders Wittwen und Wayſen, auf ihr Verlangen, gegen ihre ausgetrettene und widerſpenſtige Unterthanen, zumalen wann * * * publica ſeditio & periculum in mora vorhanden, auch damnum irreparabile zu beförchten geweſen, manu forti; und in ſpecie mittelſt Requiſition des Crays-Obriſten, der auch von der * * Ortsherrſchaft, (nach Maaßgab mehrerer bey Reichsſtänden vorhandener Beyſpile,) um Reichsconſtitutionsmäßige Hülfe imploriret worden, zu aßiſtiren? Antw. Ja, auf geſchehenes Anſuchen, bey allen vorher fruchtlos vorgekehrten ordentlichen Mitteln, und bey der aus der ausgetrettenen und widerſpenſtigen Unterthanen Zuſammenthuung beſorglichen weiteren Gefahr.

4. Ob die anweſende Herrn Directoriales, wegen Ausübung ihres Amts, und dabey gebrauchter aller nur möglichen Mäßigung, zu einer Verantwortung und Erſaz der entſtandenen Schäden, oder gar Beſtrafung, gezogen werden können? ꝛc. Antw. Nein.

Damit ſtimmet auch das zweyte, Tübingiſche, Gutachten überein.

Des Herrn von Gültlingen Einwendungen dagegen aber findet man bey Herrn OERTEL. (1)

In der Cameralurthel von 1777. 17. Jul. heißt es: Daß Impetratiſche Ritterſchaft durch die Impetranten und Intervenienten zugefügte Injurien und harte Mißhandlungen unrecht und zu vil gethan habe, daher dieſelbe dem von Gültlingen, vor ihn, ſeine Frau und Kinder, pro ſatisfactione, auch vor Verluſt, Schaden und Koſten, 54000. fl. ꝛc. nebſt den

(1) im R. Tagsdiar. 1774. S. 165.

den aufgelauffenen Gerichtskosten, ex propriis zu bezahlen, schuldig seyen: Dem Advocaten Reynitzsch aber wurden 6800. fl. Satisfactions- nebst 100. fl. 12. kr. Schadensgelder, und 180. fl. Curkosten, nebst Ersezung der Gerichtskosten, zuerkannt.

Die aber hierauf von der Reichsritterschaft an dem Kayserlichen Hof ausgebrachte Erklärung werde ich besser unten anführen.

In Franken wurde des Cantons Altmühl Ritterhauptmann, Freyherr von Seckendorf, durch Kayserlichen Befehl genöthiget, sein Amt niederlegen.

Und bey dem Canton Ottenwald wurde der Freyherr von Rüd nicht nur angehalten, ein gleiches zu thun, sondern er wurde auch gar in scharfen Arrest genommen, und ein Proceß über ihn verhängt; davon schon oben ein mehreres gemeldet worden ist.

Im Jahr 1779. kame der Ober-Rheinische Ritterhauptmann Schenk von Schmidtburg beym Reichshofrath mit mehreren Schriften wegen der bey dem Ober-Rheinischen Directorio einreissenden Gebrechen ein: Bate aber hernach, ehe noch etwas darauf resolviret wurde, um deren Zurückgebung, welche er auch den 6. Nov. erhielte.

Den 17. Mart. 1780. resolvirte der Reichshofrath, in Sachen: Reichsritterschaft am obern Rheinstrohm, die bey dem Directorio einreissende Gebrechen betreffend:

1. Haben samtliche Petita des Oberrheinischen Ritterraths nicht statt; sondern es wurde

2. demselben rescribirt: Kayserlicher Majest. könne es nicht anderst, als zum allergerechtesten Mißfallen gereichen, daß derselbe nicht nur ohne Erlaubniß und Zuthun des Ritterhauptmanns einige Ritterortsconvente eigenmächtig abzuhalten, dabey aber unter anderem, mit strafbaren Eingriffen in die Kayserliche Gerechtsame, sich einer Cognition über den Ritterhauptmann und dessen Amtsobligenheit selbsten, anzumassen, und ihn über die in wichtigen und zweifelhaften Fällen allenfalls ganz unverfängliche Rathserhohlung bey fremden Rechtsgelehrten gleichsam zur Verantwortung zu ziehen, kein Bedenken getragen, sondern auch die Canzleypersonen, auf mancherley Art zu seinem unerlaubten Beginnen zu mißbrauchen, ins besondere dem Secretario die Ausfertigung eines Zeugnisses für den Ritterhauptmann, so wie die Eröffnung von denen einseitig abgehalten Conventen zu verbieten, die Expedition des in der Bettendorfischen Testamentssache per Majora beschlossenen Attestati, des von dem Ritterhauptmann wegen deren Mißbrauch an die Kayserliche Maj. genommenen- und mehrmals

mals angemeldeten Recurses ohnerachtet, höchstvermessener Weise zu befehlen, desselben Ehr und Ansehen durch ein in öffentlichen Druck gegebenes, sehr injurioses, Circulare bey samtlichen Ober-Rheinischen Ritterglidern ungescheut anzugreiffen, und sonsten vilfältig den ihm gebührenden Respect ausser Augen zu sezen, sich unterstanden habe. Nun hätten zwar Kayserliche Maj. allerdings Ursach, wegen sothaner offenbarer Ungebühr, mit denen der Ritterordnung und andern Kayserlichen Geboten einverleibten Strafen ohne weiteres vorzufahren; Sie wollten jedoch, in der Hoffnung, daß er, der Ritterrath, den hierunter begangenen Unfug erkennen, von nun alle Animositäten und Anzüglichkeiten sorgfältig vermeiden, dem Ritterhauptmann bey jeder Ereigniß mit schuldigem Respect begegnen, und alles, was zu Herstellung einer vollkommenen Ruhe und Einigkeit ersprießlich seyn mag, unausstellig beytragen werde, für dißmal Ihre Kayserliche Milde der Strenge der Rechten vordringen lassen, und ihme lediglich das sich bißher zu Schulden gebrachte, allenthalben Ordnungs- und Subordinations-widrige, Verfahren in Ungnaden auf das schärfeste verweisen, das, was bey den einseitigen Conventen verhandelt und beschlossen worden, nebst denen darüber mit gleichmäßiger Illegalität geführten Protocollen, und ohne Bestättigung des Ritterhauptmanns erfolgten Expeditionen, überhaupt, insonderheit aber das in der Bettendorfischen Testamentssache ausgestellte Attestat, bloß allein deßwegen, weil dessen Ausfertigung nach dem von dem Ritterhauptmann würklich an Kayserliche Maj. genommenen Recurs geschehen, für unkräftig, null und nichtig hiemit erkläret, auch das in Druck erlassene Circulare als Ehrenverlezend, cassirt, ihn, den Ritterrath, zu dem baldigen Ersaz der zu jenen eigenmächtigen Conventen so wohl, als zu Unterhandlung diser ganzen Sache, etwa aus der Rittertruche bestrittenen Unkosten condemnirt, und zugleich ernstlich befohlen haben, daß er ersterwehntes Circulare von allen Ritterglidern zurück zu fordern, die einlangende Exemplarien an den Ritterhauptmann selbst abzulifern, und ihm eine anständige Abbitte deßhalben zu thun, sich dergleichen unverantwortlichen Vergehungen, unter der hieroben bemerkten, auch, befindenden Dingen nach, noch schwereren Strafen, fürs künftige nicht schuldig zu machen, sondern, dafern wider das Betragen des Ritterhauptmanns eine gegründete Beschwerde sich ergeben, oder derselbe, auf geziemendes Ersuchen, die Zusammenberuffung eines Ritterraths wider Recht und Billigkeit verweigern sollte, solches bey Kayserlicher Maj. unmittelbar anzubringen, und von daher die allerhöchste Verfügung ruhig abzuwarten ꝛc.

3. Wurde denen beyden Aßistenzräthen, Freyherrn von Schliederer und von Geißmar reſcribirt: Nachdeme theils aus des Ritterhauptmanns

rechts

rechts genüglich beſcheinigten Anzeigen, theils aus des geſammten Ritterraths ſelbſteigenen Exhibitis, nur allzuklar erhelle, welcher geſtalten dieſelbe verſchiedene der Verfaſſung, Ritterordnung und Oberrheiniſchen Inſtruction gerade entgegen lauffende Eingriffe in die dem Ritterhauptmann zuſtehende Directorialgewalt ſich herausgenommen, unter anderem nicht nur einen Cancelliſten eigenmächtig angeſtellt, ſondern auch das in der Bettendorfiſchen Teſtamentsſache nachgeſuchte Atteſtat, ohne die von dem Ritterhauptmann, nach Vorſchrift der Inſtruction, behauptete Verweiſung dieſes Gegenſtandes an den geſammten Ritterrath abzuwarten, zur Ungebühr beſchloſſen, und deſſen Ausfertigung, unter dem Vorwand einer, ganz unerfindlichen, auf dem Verzug haftenden Gefahr, anbefohlen, auch ſonſten wider den dem Ritterhauptmann gebührenden Subordinationsmäßigen Reſpect ſich mehrmalen gröblich verfehlet hätten; als werde ihnen all ſolches hiemit in Kayſerl. Ungnaden auf das ſchärfeſte verwieſen: Gleichwie aber der von Schlieberer, denen von dem Ritterrath ſelbſt vorgebrachten Umſtänden nach, ſich durch ſein hiebey geäuſſertes ſehr unanſtändiges und keckes Betragen ganz beſonders ausgezeichnet, und noch auſſer dem ſich nicht entblödet habe, die Herausgabe der auf Veranlaſſung des Ritterhauptmanns wegen einer Cancelliſten-Prüfung circulirten Acten dem Secretario bey einer Geldſtrafe eigenmächtig zuzumuthen, ſolche ſelbſt zu erbrechen, mit dem Directorialſigill wieder zuzuſiegeln, und, nebſt einem anmaßlichen Begleitungsſchreiben, neuerlich circuliren zu laſſen, nicht minder zwey engere Ritterrathsconvente, wider den Innhalt der mehrbeſagten Inſtruction, ohne Erlaubniß des Ritterhauptmanns, auszuſchreiben, und bey all diſen Unternehmungen im reden, ſchreiben und votiren vile ſehr anzügliche Ausdrücke zu deſſelben Verkleinerung zu gebrauchen, auch überhaupt ſich als den Stifter und Urheberder erſtandenen Zwiſtigkeiten darzuſtellen, und die übrige Ritterräthe anzuhezen: Dergleichen höchſtärgerliches Betragen hingegen nicht ungeahndet belaſſen werden könne; als fänden Kayſerliche Majeſtät Sich allergerechteſt bewogen, denſelben hiemit, zur wohlverdienten Strafe, ſeiner Aßiſtenz- und Ritterraths-Stelle, wegen derſelben offenbaren Mißbrauch, ohne weiteres zu entſezen, und mit ernſtgemeſſenem Nachdruck zu warnen, daß er ſich alles deſſen, was etwa zu noch ferneren Irrungen und Unruhe Gelegenheit geben möchte, bey Vermeidung ſchärferen Einſehens, auf das genaueſte zu enthalten habe.

4. Wurde dem Oberrheiniſchen Ritterrath und dermaligen Truchenmeiſter von Bozheim reſcribirt: Kayſerliche Majeſt. hätten aus einer Officialanzeige des Ritterhauptmanns ſehr befremdlich zu entnehmen gehabt, daß ſich derſelbe eines Theils ihn, den Ritterhauptmann, über die Frage:

Ob

Ob er seine Vota in der Bettendorfischen Testaments- und Attestatssache ohne fremde Beyhülffe aufgesezet? zur Rede zu stellen, anderen Theils aber einen besonderen Truchenmeister mit einer Besoldung von 200. fl. anzuordnen, sich eigenmächtig unterfangen habe. Gleichwie nun ihme die erstere Ordnungs- und Respectswidrige Anmassung hiemit auf das schärfeste verwiesen, und, derley unerlaubte Zudringlichkeiten künftighin, bey Vermeidung schwerer Strafe, sich nicht weiter zu Schulden kommen zu lassen, nachdrucksamst bedeutet werde; also befählen auch wegen des zweyten Kayserliche Maj. daß er, wann sich das Vorgeben angebrachter massen verhalten würde, alles, was bißhero zu jener ungebührlicher Besoldung aus der Rittertruche verwendet worden, alsogleich wieder dahin ersezen solle ꝛc.

5. Ergienge ein Decret an die Syndicos, Secretarium, und übrige Canzleypersonen der Oberrheinischen Reichsritterschaft: Nachdem die Direction des ganzen Reichsritterschaftlichen Canzleywesens für einen wesentlichen Theil der dem Ritterhauptmann obligenden Amtsgewalt anzusehen seye; als würden dieselbe hiemit angewisen, sich wegen ihrer Canzleyverrichtungen in Fällen, wo die Aßistenzräthe, oder auch der gesammte Ritterrath, ihnen eine andere Weisung, als der Ritterhauptmann, geben sollten, lediglich an die jedesmalige Befehle des leztern zu halten, und dise allein um so gewisser in Vollzug zu bringen, als im widrigen mit schwerer Ahndung und Strafe wider dieselbe ohnnachläßig vorgegangen werden solle.

6. Mit Notification alles dessen wurde dem Oberrheinischen Ritterhauptmann, Freyherrn von Schmidburg, rescribirt: Auf den stracken Vollzug samtlicher diser Kayserlichen Verordnungen den sorgsamen Bedacht zu nehmen, und, dafern sich, gegen Verhoffen, demselben jemand widersezen, oder in andere Wege zu weiteren Mißhelligkeiten Anlaß geben würde, solches in Zeiten Kayserlicher Maj. berichtlich anzuzeigen, damit man die Contravenienter mit den angedroheten Strafen zu recht zu weisen, in den Stand gesezet werden möge. Und da übrigens aus den bißherigen Vorgängen zu ersehen gewesen, wie mancherley Mißbräuche und Unordnungen in Ausübung der Directorialgewalt aus dem Amt der Aßistenzräthe und deren irrigen Begriff entstehen dörften; so werde ihme Ritterhauptmann, andurch fernerweit befohlen, bey dem nächsten Plenar-Convent die Frage: Wann und wie dise Aßistenzräthe entstanden? was es mit ihren Amtsverrichtungen eigentlich für eine Beschaffenheit habe? und ob derselben gänzliche Abschaffung für die Zukunft nicht nüzlich und räthlich, mithin, das Directorium auf eben jene Art, wie bey andern Ritter-

cantonen, zu bestellen seye? in reifliche Berathschlagung bringen zu lassen, so fort das darüber ausfallende Gutachten des erstbesagten Plenarconvents mit umständlichem Bericht seiner Zeit an Kayserliche Maj. zu Fassung weiterer Entschliessung, einzusenden.

§. 7. Reichsritterschaftliche Officianten.

Verzeichnisse der Schwäbischen Reichsritterschaftlichen gemeinschaftlichen Syndicorum, wie auch der Canton-Kocherischen Syndicorum, Consulenten ꝛc. trift man in H. Conf. Maders Reichsritterschaftl. Magaz. 1. Band, S. 634. u. f. an.

Wegen der Wahl eines Fränkisch-Rhön-Werraischen Orts-Consulentens entstunden im Jahr 1772. u. f. Streitigkeiten, welche an den Reichshofrath gediehen, s. Deduct. Bibl. 1. Theil, S. 377. 773. und besser unten.

Streitschriften in Injurienfachen zwischen R. Ritterschaftlichen Mitgliedern, und einem Syndico, sehe man in der Deduct. Bibl. 2. Band, S. 718. u. f.

Von des Ottenwaldischen Syndici, Jägers des älteren, Angelegenheiten, sehe man die Deduct. Bibl. 2. Band, S. 748. u. f. und was oben, aus Gelegenheit der von Rüdtischen Inquisition, gemeldet worden ist. add.

Des unmittelbaren Reichs-Rittercantons Ottenwald actenmäßige Nachricht der wider den ältern Orts-Syndicum G. D. Jäger im Jahr 1777. sich veroffenbarten Verbrechen, und des dadurch wider seine Person und Vermögen veranlaßten Verfahrens und weiters erfolgten Kayserlichen Erkenntnissen. Mit Urkunden von Num. 1 - 94. Heilbronn, 1778. fol. s. Erlang. Realzeit. 1779. Num. 101 - 104.

Von Erlassung des Consulentens Kornachers sehe man etwas in der Deduct. Bibl. 2. Band, S. 745.

So auch eine Streitschrift von 1768. des erlassenen Craichgauischen Consulentens Genthens, S. 720.

Von der Reichsstätte Gerichtbarkeit über die in denselben wohnhafte Reichsritterschaftliche Bediente sehe man, ausser dem Tr. von R. Ständ. S. 1452. auch noch das Nachbarl. Staator. S. 68.

Die darinn ergangene Reichshofraths-Conclusa lauffen sehr wider einander; wie folgendes belehret:

Copia

Copia allerhöchst Kayserliche Rescripti an die Reichsritterschaft in Franken Orts am Ottenwald de dato 31. Julii 1747.

Franz ꝛc.

Lit. Uns hat Burgermeister und Rath, wie auch Stadtschultheiß, Anwald und Richtere Unser und des heil. Röm. Reichsstadt Heilbronn beschwerend anzeigen lassen, was gestalt euer Ritterschaftlicher Consulent Schäfer, nachdeme dessen Eheconsortin von einem Fischer-Mägdlein aus dem Fürstl. Würtembergischen Städtlein Lauffen, ein paar Pfund Hecht erkaufet, und das Mägdlein der accordirten Bezahluug halber biß zur Heimkunft ihres Mannes verwiesen habe, so daß deßwegen zu dreyenmalen vergebene Erinnerung geschehen, nach seiner Ankunft zu Hause den bey dem Mägdlein gewesenen Fischer Jungen, anstatt der gehofften Befriedigung mit Stosung des Kopfs an die Wand abgefertiget habe: Und als hierüber bey ersagtem Anwald Klage erhoben worden, dieser sich auch bey dem Consulenten durch den Gerichtsdiener erkundigen lassen, was es mit der angebrachten Klage vor eine eigentliche Beschaffenheit habe, von demselben unter andern auch zur Antwort ertheilet worden, daß er als Ritterschaftlicher Officiant der Stadtgerichtlichen Jurisdiction nicht unterworffen seye.

Worauf der Stadtrath zu Heilbronn zu Behauptung seiner Jurisdictionalien ein Decret an ihme ergehen lassen, um über die angebrachte Klage vor dem Stadtgericht, als in Contract- und Frevelsachen Judice competente, Red und Antwort zu geben. Es seye aber derselbe weder selbst noch per Mandatarium erschienen, sondern ihr hättet vielmehr daraus causam propriam gemacht, und darüber die Appellation und Provocation an Uns interponiret, aber biß daher nicht prosequiret.

Wir befehlen euch demnach, auf Uns beschehenen unterthänigsten Vortrag dieser Sache, und reifer Erwägung der von dem Magistrat zu Heilbronn zu Fundirung seiner Jurisdiction in dieser Sache beygebrachten Fundamenten, hierdurch gnädigst, erwehnten eueren Consulenten dahin anzuweisen, daß er in gegenwärtiger Sache denen Magistratischen Verordnungen pariren und auf die gegen ihn erhobene Klage sich daselbst vernehmen lassen solle.

Worüber wir euere unterthänigste Anzeige in Zeit zweyer Monathen gewärtigen. Wien den 31. Jul. 1747.

Copia Kayserliche Rescripti an die Reichsritterschaft in Franken Orts am Ottenwald de dato 5. Septembris 1748.

Franz ꝛc.

Aus dem in Abschrift bey verwahrten Exhibito de præsentato 11. Jan. nup. werdet ihr mit mehrern ersehen, wessen sich Burgermeister und Rath, wie auch Stadtschultheiß Anwald und Richtere unserer und des heiligen Reichsstadt Heilbronn fernerweit unterthänigst beschweret haben; gleichwie wir nun keineswegs absehen können, wie dem impetrantischen Magistrat zugemuthet werden kann, sich mit dem an einige euerer Ritterschaftlichen Officianten zu fordern habenden ruckständigen Sizgeld an euch verweisen zu lassen, zumalen euch jederzeit frey bleibet, jenen solches unter der Hand zu vergüten. Als habt ihr die ohnverweilte Verfügung zu thun, daß von denen morosis die Schuldigkeit ohne längern Anstand entrichtet, und, wie solches geschehen, binnen Zeit zweyer Monathen von Verkündigung dieses den nächsten, so gewisser bey uns angezeiget werde, als in dessen Entstehung besagtem impetrantischen Magistrat nicht verwehret werden kan, gegen die schuldige morosos die in Handen habende media exequendi von selbst vorzukehren. Wien den 5. Sept. 1748.

Copia Kayserl. Rescripti an die Reichsritterschaft in Schwaben Orts im Creichgau de 2. Octob. 1748.

Franz ꝛc.

Wir haben aus denen von dem Magistrat Unser und des heiligen Reichsstadt Heilbronn überreichten Exhibitis (welche euch jedoch nur ad solam Notitiam hiebey geschlossen werden) mißfälligst zu vernehmen gehabt, auf was ohnerlaubte Weiß ihr das sogenannte Weilerische Haus zu Heilbronn käuflich an euch bringen, und mit Einlegung einer lateinischen Inscription in den Grundstein den, angefangenen Bau vollführen wollet.

Gleichwie nun besagtem Magistrat der Reichsstadt Heilbronn nicht zu verdenken gewesen, daß selbiger den heimlich getroffenen und mit so vieler Gefährde begleiteten Hauskauf alsogleich cassirt und annullirt, den Handwerksleuten alle Arbeiten untersaget, und die bey dem ganzen Handel gebrauchte beyde Burger zur Strafe gezogen hat; welches alles wir hiemit allerrechtest approbiren; als habt ihr solches Hauses euch gänzlich zu enthalten, anbey euch mit dem billigmäßigen offerto zu begnügen, daß euch von dem Magistrat zu Einrichtung euerer Canzley und des Archivs, prævia requisitione, und gegen Ausstellung eines Reverses de non præjudicando

cando, eine bequeme Wohnung auf 25. Jahr lang bestandweis eingeraumet, auch nach verflossenen 25. Jahren solcher Bestand jedesmal erneuert werde.

Da auch die natürliche Billigkeit erfordert, daß jeder Ritterschaftliche Officiant, welcher ohnedem nur in rebus officii, weiters aber nicht, unter euerer Jurisdiction stehet, bey seiner häuslichen Niderlassung zu Heilbronn dem dasigen Stadtmagistrat solches schriftlich anzeigen, und selbigen um die Concession des Aufenthalts so gewisser ersuche, als besagter Magistrat seinem Erbieten gemäß keine Beschwerlichkeit machen wird; So habt ihr eure gesammte Officianten, welche diesem noch nicht nachgekommen seynd, nicht allein für anjezo, sondern auch pro futuro, alles Ernstes anzuweisen, und nachdeme wir mit dergleichen ungegründeten und nichtswürdigen Klagen ferner nicht mehr behelliget, auch zu dem Ende hierüber keinen weitern Schriftwechsel zugelassen haben wollen; also habt Ihr euch künftighin darnach zu richten, und erwehntem Magistrat der Reichsstadt Heilbronn zur befugten Beschwerde keine fernere Ursache zu geben, anbey dem Syndico Salzmann seinen in diser ganzen Sache gebrauchten Unfug nachdrucksamst zu ver- und ihn zu einem freundlich und ordnungsmäßigen Betragen ernstlich anzuweisen.

Wie nun alles dieses beschehen, seynd wir euerer allerunterthänigsten Anzeige innerhalb 2. Monathe von Verkündigung dieses den nächsten ohnfehlbar gewärtig.

Wien den 2. October 1748.

Lunæ 29. Aug. 1757.

Zu Heilbronn Burgermeister und Rath contra den Fränkischen Rittercanton Orts Ottenwald, pto turbatæ Jurisdictionis, in specie in possessione vel quasi exercitii juris obsignandi, Inventarium conficiendi & hæreditatis erciscundæ &c.

Es hat das Begehren nicht statt, und wird supplicirender Magistrat damit abgewisen.

Lunæ 29. Aug. 1757.

Reichsritterschaft in Franken Orts Ottenwald contra den Magistrat der Reichsstatt Heilbronn, Mandati &c.

1. Fiat gegen den Magistrat zu Heilbronn Mandatum cassatorium, restitutorium & inhibitorium de non turbando in possessione vel quasi obsignandi, Inventarium conficiendi & Hæreditatis dividendi, bey vorkommenden Sterbfällen derer Ritterschaftlichen Officianten und Bedienten, sub pœna Privilegiis Cæsareis inserta, cum Citatione solita, & cum termino duorum mensium.

a. Würde hiernächst der Ritterschaftliche Beamte Veit seiner privat-Satisfaction halber in separato behörig anruffen, so erfolgt auch dißfalls weiterer Bescheid.

Copia Kayserl Rescript an Burgermeister und Rath zu Heilbronn de 16. April. 1761.

Franz ꝛc.

(Tit.) Wir haben so wohl aus beygehendem Reichsritterschaft Craichgauischen exhibito de præsentato 23. Februarii a. c. als auch aus Eurem eigenen de præsentato 10. ei. mens. & anni mißfälligst ersehen, was massen ihr euch über die Verlassenschaft des daselbst verstorbenen ritterschaftlichen Syndici von Salzmann unbefugter Weise einer Jurisdiction angemasset, und mit Abreissung derer ritterschaftlichen Siegel die Obsignation derselben unternommen habet. Gleichwie nun die Ritterschaftliche Mitglieder besagten Cantons Creichgau, folglich auch die dahin gehörige Officiales und Bedienten, keiner andern, als unserer höchsten Kayserl. Gerichtsbarkeit, unterworffen seynd, mithin Euer Anmassung hauptsächlich als ein Eingrif unserer höchsten Jurisdiction und Gerechtsame angesehen werden muß; als wollen wir hiemit die von euch verfügte Obsignation samt allem, was dabey weiter geschehen, als null und nichtig cassiret und euch gemessenst anbefohlen haben, euch dergleichen Eingriffe in diesen und andern dergleichen die zu Heilbrunn wohnende Ritterschaftliche Mitglieder Officianten und Bedienten betreffenden Vorfallenheiten zu enthalten, mithin nicht Ursache zu verleihen, daß dießfalls mit sonst unnachbleiblichen Strafpräceptis oder nach befinden noch schärferen Verordnungen vorgegangen werden dörfe. Als worüber wir dann eure gehorsamste Befolgungsanzeige des förderſamsten und längstens binnen Zeit 2. Monathen gnädigst gewärtigen wollen. Wir verbleiben ꝛc.

Reichshofraths Concl ſum vom 4. Dec. 1761.

Veneris 4. Dec. 1761.

Reichsritterschaft in Schwaben Orts im Craichgau contra den Magistrat zu Heilbronn, Rescripti pto Jurisdictionis incompetentis.

Absoluitur Relatio & Conclusum: Rejectis exceptionibus fiat Rescriptum paritorium cum termino duorum mensium.

Matth. Wilhelm von Haan.

In Sachen der Reichsritterschaft in Schwaben contra den Magistrat zu Heilbronn, Restitutionis in integrum, wurde, nach einem an den Kayser erstatteten Reichshofraths-Gutachten, den 4. Nov. 1776. eine Kayserliche Hofcommißion zur Güte angeordnet.

Den

Den 8. Apr. 1780. kame nur zum Reichshofraths-Protocoll:
Reichsritterschaft in Schwaben Orts Craichgau contra Heilbronn, puncto Jurisdictionis in Officiales.

Publicatur Resolutio Cæsarea, & ponatur ad Acta.

Die Streitschriften wegen der Jurisdictions-Streitigkeiten zwischen der Reichsritterschaft in Schwaben, Orts Craichgau und der Statt Heilbronn, erzählt die Deduct. Bibl. 1. Band, S. 300. add. S. 497.

Im Jahr 1764. wurde, bey Gelegenheit des damaligen Röm. Königlichen Wahltages dises aufgesezt:

„Pro Memoria.

Von denen 14. Kantonen, worein sich die Reichsritterschaft aller 3. Kraise eintheilet, haben die mehreste ihre Kanzleyen, Archive und Kassen um der Bequemlichkeit und Sicherheit willen in den Gebieten und Städten der benachbarten Reichsstände, vornemlich aber in denen Reichsstätten, unter deren Schuz, und mit derer selben vorgängiger Bewilligung etablirt. Mit gleicher speciellen Vergünstigung haben die zu solchen Kanzleyen und Kassen gehörige Officianten ihren Wohnsiz in eben denselben Orten, gegen ein jährliches Schuz- und Recognitionsgeld, aufgeschlagen. Gleichwie aber dergleichen Kanzleyofficianten, als Personen von bürgerlichem mittelbarem Stand, die im instrumento Pacis Osnabr. Art. 8. §. 4. denen Reichsstätten, gleich allen andern höchst- und hohen Ständen bestätigte Territorialjurisdiction, und das darauf begründete Forum domicilii, contractus, delicti &c. derer Landesherrn und Obrigkeiten, unter deren Gebiet selbige wohnen, in allen causis communibus non-officialibus nach den ohnstreitigen Grundsäzen des gemeinen und Staatsrechts ohnehin zu erkennen haben: also ist solche Jurisdictionsübung vormals auch nie in einigen Widerspruch gezogen worden.

Und als in jüngerer Zeit die Officianten einiger Ritterorte nach der Exemtion von der reichsständischen Jurisdictione ordinaria zu streben angefangen: so wurden dergleichen Anmassungen vom hochpreißlichen Reichshofrath als ungebührlich verworffen, und am 31. Jul. 1747. ein Ritterschaftlicher Ottenwaldischer Consulent in einer Contractsache angewiesen, denen Verordnungen des Reichsstatt Heilbronnischen Magistrats zu pariren, auch am 5. Sept. 1748. dem bemelten Magistrat überlassen, in den Schuldsachen sammtliche Ritterschaftliche daselbst wohnender Officianten, seine in Handen habende *media exequendi* selbst vorzukehren: ja so gar am 2. Octob. ei. a. gegen die Kantoncraichgauische Officianten die natürliche Billigkeit zum Entscheidungsgrund gesezet, und deren

ren Exemtionsgesuch als eine ungegründete und nichtswürdige Klagsache abgewiesen.

Diejenige ritterschaftliche Kanzleyofficianten, welche in den Gebieten höherer Reichsstände, als, zu Maynz, Erlangen, Tübingen ꝛc. wohnen, respectiren die landesherrliche Jurisdiction ohne Widerrede. Nur gegen die Reichsstätte werden neue, vormals unerhörte principia aufgestellt, und von den Ritterschaftlichen blos um der Gemächlichkeit willen daselbst wohnenden Officianten bald ein fingirtes Gesandtschaftsrecht, bald eine ungereimte Vergleichung mit den reichsgerichtlichen Personen, zu Hülffe genommen. Solchergestalten ist die Reichsstadt Friedberg vom Kanton Mittelrhein, und Heilbronn von den Kantonen Ottenwald und Craichgau, beständigen Zudringlichkeiten ausgesezt. So gar hat lezterer gegen das vorhin sub C. accludirte rechtskräftige Judicatum im Jahr 1761. die irrige und auf das Jus personarum, zumalen im Teutschen Staatsrecht gar nicht applicable Lehre, als ob die Ritterschaftliche Officianten, als Accessoria, gleiche Immedietätsrechte mit ihren Principalen, denen Reichsrittern, zu geniessen hätten, vermeintlich geltend zu machen, und durch das angefügte Rescriptum und Paritoriam die Exemtion ihrer Officianten von der Reichsständischen Jurisdiction zu erlangen das Glück gehabt.

Die Sache redet selbsten, was für eine harte Beschwerde hierunter denen Gerechtsamen derer Reichsstände zugehe. Es wird dardurch ein offenbarer status in statu formirt, die Justiz eludirt, und der grösten Gesezlosigkeit Thür und Thor eröffnet, wovon obige Reichsritterschaft Conclusa bereits die klaresten Proben enthalten. Der Ritterschaftliche Officiant contrahirt auf allerley Weise mit den Bürgern, bey welchen er wohnet. Diese sollen die Wohlthat der ersten Instanz verliehren, und ihre Forderungen an Hauszins, Waarenschuld, Arbeitslohn ꝛc. mit grossem das Objectum litis gar bald übersteigenden Kosten und vielem Zeitverlust bey den höchsten Reichsgerichten eintreiben, oder um der Kosten willen in die Schanz schlagen. Ein zahlflüchtiger Officiant würde solchergestalten alle Justiz verspotten. Selbsthülfe und Gewaltthaten werden unvermeidlich nachfolgen. Die Delicta solcher Officianten werden ungestraft bleiben, wann man beym Reichsgericht als Accusator auftretten soll. Und überhaupt werden dardurch die Territorialrechte der Reichsstätte untergraben, und andern hohen Ständen blos das beneficium ordinis überbleiben.

Die bedrangte Reichsstätte getröstten sich daher in tiefer Zuversicht, es werde bey der errichtenden Capitulatione regia nachfolgendes Monitum

von

von denen allerhöchst und höchsten Churhöfen in gnädigste Reflexion genommen werden.

Monitum ad capitulationem noviſſimam Art. XV. §. 2.

poſt verba: unterworffene Unterthanen)

ponatur: und auf beſtändig oder einige Zeit in landesherrlichen und obrigkeitlichen Schuz ſich begebende, ſo wohl mit allgemeinen Reichs- als beſondern Reichsſtändiſchen oder andern Pflichten behaftete Eingeſeſſene und im Land oder in freyen Reichsſtätten wohnende von der landesherrſchaftlichen und obrigkeitlichen Bottmäßigkeit ꝛc.

poſt verbum: Standeserhöhung)

addatur: ſonſtigen fori privilegiati

poſt verba: eximiren und befreyen)

ponatur: auch unſern Reichsgerichten nicht geſtatten, auf dergleichen in denen Reichsgeſezen nicht ausdrücklich gegründete Exemtionen in vorkommenden Fällen zu erkennen oder zu ſprechen."

So vil mir bekannt iſt, wurde aber diſes pro memoria nicht würklich übergeben.

An einem Ort laſe ich: Es ſcheine, daß man am Reichshofrath dafür halte, als ob eine Reichsſtatt nicht befugt ſeye, einer Ritterſchaftlichen Canzley den Aufenthalt zu verweigern.

§. 8. Ritterordnungen.

Von den Fränkiſchen Ritterordnungen ſehe man H. Conſ. Maders Reichsritterſch. Magaz. 1. Band, S. 91. u. f. Es heißt allda davon: „Nur der erſte Theil der Ritterordnung iſt practiſch brauchbar: Dann in dem zweyten Theil wird der ſehr heilſam bedachte Ritterrath beſchrieben, der jedoch wirklich niemals zum Stande gekommen iſt."

§. 9. Ritterhäuſer.

12. Mart. 1635.

Ritterſchaft in Schwaben beeder Viertel an der Donau, im Hegau, Allgeu und am Bodenſee petunt, wann die Stadt Ulm wieder in Ihr Maj. Hand und Gewalt gebracht werden ſollte, die Verordnung zu thun, und Ihr ein Kayſerl. Conceſſion zu thun, daß der Ritterſchaft zur Recompens der von der Stadt Ulm erlittenen Schäden, ein Haus auf dem Weinmark zu ihren Conventstägen in der Stadt Ulm eingenthumlich eingeraumt werden möchte. Legitur memoriale.

Ponatur ad acta.

§. 10. Ritterconvente.

6. Jun. 1647.

Reichsritterschaft des untern Elsaß verordnete Räthe und Ausschuß sub præsent. 3. hujus berichten Ihr Kayſ. Majeſt. daß dero Herr Vater glorwürdigſten Angedenkens gedachter Ritterschaft ernſtlich anbefohlen, dahin zu ſehen, damit ſolches Ritter-Corpus zum möglichſten Wohlſtand gebracht, ungetrennet und von den Mitgliedern unabgeſondert, wie auch in Kayſerlicher unmittelbarer Subjection, Schuz und Schirm conſervirt werden möge. Es hatten ſich aber etliche unter der Ritterſchaft, welche zwar den Namen und Privilegium eines freyen Ritterglieds behalten, verlauten laſſen, ſich bey denen Rittertagen nicht mehr einzuſtellen, ſondern gänzlich abzuſondern und ſo gar in andern weltliche Jurisdiction, Protection und Schuz zu begeben. Weilen aber ſolches ein ſchädlicher Eingang und eine gänzliche Diſſolution mit ſich ziehe. Petunt, die hievor ergangene Befehl dahin zu renoviren und ausfertigen zu laſſen, daß die geſammte Mitglieder auſſer ehehaften Urſachen bey denen Rittertagen ſich einfinden, denen gemeinen Ritterſchlüſſen nachleben, von denſelben ſich nicht ſepariren, weniger in andere Jurisdiction oder Schuz begeben, inſonderheit aber zu Conſervation des Ritterweſens gleich andern beytragen, und in allem alſo ſich erzeigen ſollen, als adelichen freyen Mitgliedern in alle Wege geziemen thuet, und ſolches bey Vermeidung Ihrer Kayſerliche Majeſt. Ungnad und Verluſt ſeiner Immedietät und Freyheiten. Appon. num. 1. 2.

Fiant patentes gegen diejenige Rittersglieder, ſo ſich Ihrer Kayſ. Maj. und des Reichs Jurisdiction und Schuz entzogen und noch entziehen wollen, daß ſie auch hinführo dasjenige Contingent ahn ihren Reichsanlagen, wie herkommen, ſchuldiger maſſen abführen und abſtatten ſollen, alles cum comminatione indignationis Cæſareæ & amiſſionis omnis immedietatis und ſonſt habender Kayſerl. und Reichsprivilegien.

9. Mart. 1648.

Reichsritterſchaft im undern Elſaß, verordnete Räth, Ausſchuß und Mitglieder contra Malach von Detlingen ſub præſentato hodierno exponunt ad emanatas patentes de dato 6. Junii anni proxime præteriti, daß obwohlen ſie ſolche patentes gedachtem von Detlingen der Ordnung nach intimiren laſſen, ſo ſeye er gleichwohl ohngeachtet ſolches nicht allein bey der Ritterſchaft Zuſammenkünften, ſo oft er darzu beruffen worden,

den, niemalen erschienen, sondern auch demjenigen, was auf deren Rittertagen abgehandlet und geschlossen, sich beharrlich widersezet, insonderheit aber als vor anderthalb Jahren aus hochnothdringenden Ursachen zu Conservation des Ritterwesens eine sehr geringe Anlag zu Rittercassen verglichen worden, dieselnige ihre quotam beyzutragen, aus lauter opiniastreté biß dato abhalte. Und obwohlen sie ihme durch unpartheyische Cabalieri derentwegen zusprechen lassen, verharre er nichts destoweniger auf seiner gefaßten Opinion, und habe sich noch darzu verlauten lassen, sich in andern Schuz und Protection zu begeben. Petunt mandatum wider ged. von Oetlingen als ein widerspenstiges Mitglied in specie zu erkennen, und in die pœnam mandato vel patentibus annexam zu declariren; oder doch angeregte Patentes neben Ansezung einer nahmhaften Geldstraf zu wiederhohlen und dem Mandato allergnädigst inseriren zu lassen.

18. August 1651.

Reichsritterschaft, sive Director, Hauptleute und Räthe des heil. Römischen Reichs freyer unmittelbarer Ritterschaft aller 6. Orten in Franken per memoriale sub præsentato 11. hujus, apponunt, was massen weyland Kayser Rudolph der andere Christmildesten Andenkens, wegen der Reichs befreyten Ritterschaft in Franken Orts Gebürg An. 1601. den 6. Junii ernstliche Verordnung gethan, daß die adeliche Mitglieder ihres Ritterorts, wann sie von den Hauptleuten zu ritterlichen Zusammenkünften beschrieben werden, zu erscheinen schuldig seyn sollten, pœna 1000. fl. in contumaciam statuta, dem aber zugegen seye, Hans Adam von Wirsperg zu Lanzendorf, ungeachtet das er bey berührter Pön zum drittenmal ordentlich citirt worden, ungehorsamlich ausgeblieben, petunt, weilen solches Werk und Handlung an ihr selbst hochärgerlich und schädlich, dem gemeinen aller Orten ritterlichen Wesen nuzen und besten, welches ohne dergleichen Zusammenkommen nicht beschehen könne, zuwider, Ihre Kayf. Maj. geruhen zu Confirmation angedeuteter Kayserlicher Verordnung wider den von Wirsperg executoriales auf die verwürkte Straf der 1000. fl. in gewöhnlicher Form zu ertheilen, wie auch demselben bey Straf 50. Mark löthigen Golds, wie es mehrmahlen hiebevor beschehen, ernstlich zu befehlen, daß er sich inskünftig bey den Rittertagen auf Erfordern gehorsamlich einstellen und andern Rittersgenossen gleichmäßig erzeigen, keineswegs aber von der Ritterschaft sich zu entziehen und einen andern Schuzherrn zu suchen gelüsten lassen sollte. Apponunt dictam ordinationem Rudolphi secundi in Copia.

Communicetur sub termino duorum mensium um seinen Bericht, warum er bey den Rittertagen nicht erschienen, mit Befehl, daß er sich voran von dergleichen Zusammenkommen nicht absentiren, weniger ein andern Schuz sollte gelüsten lassen zu begehren.

27. Octob. 1653.

Reichsritterschaft in Franken wider Hans Adam von Würsberg auf Langendorf, sive Director und Räthe aller 6. Ort in Franken de præs. 21. hujus, exponunt, was gestalt gemelter von Würsberg zum drittenmal und bey Pön 1000. fl. zum Ritterconvent citirt worden, aber contumaciter und verächtlich ausgeblieben, bitten also executoriales auf die verwürkte Pön Kayser Rudolphi II. Rescripti und der Fränkischen Ritterordnung, sodann Mandatum, daß er sich dem Rittercorpori nicht entziehen solle, apponunt Documentum sub Lit. A. B.

Fiat citatio ad videndum declarari incidisse in pœnam der Ritterordnung cum annexo Mandato sich vom Rittercorpore nicht zu separiren.

Von Reichsritterschaftlicher Consulenten-Conventen, s. H. Conf. Maders Reichsritterisch. Magaz. 1. Theil, S. 69.

§. 11. Gerechtsame der Cantons über ihrer Mitglieder Personen.

Vormundschaften.

Davon ist schon oben geredet worden.

§. 12. Jurisdiction.

Dem bereits hievon vorgekommenen füge ich hier noch bey.

Gatzert (Christ. Hartm. Sam.) de Judiciorum equestrium habitu atque ratione erga Austrægas & suprema Imperii Tribunalia. Gieſſen, 1780. 4.

Die Wichtigkeit der Materie verdient, aus der neu. jurist. Biblioth. 1. Stück, S. 63. folgendes hier anzuführen: Einzelne Reichsritter können 1. vor der Ritterschaftlichen Ortsinstanz, 2. vor den Austrägen, und 3. vor den höchsten Reichsgerichten belanget werden: und zwar in folgender Ordnung: 1. Die Ritterschaftliche Ortsinstanz ist die erste Instanz in Sachen, welche die Ritter unter sich betreffen. 2. Belangt eine Person, welche das Recht der Austräge hat, von der ersten, 3. oder der zweyten Claß einen Ritter; so tritt das von der Cammergerichts-Ordnung bestimmte

ſtimmte Austrägalforum ein. 4. Wann ein Ritter einen Ritter belangt, hat der Kläger die Wahl, ob er ſeinen Gegner vor den geſezlichen Austrägen, oder vor der Ortsinſtanz belangen will. 5. Wählt er die Austräge; ſo hat von der Austrägal-Inſtanz die Appellation an die höchſte Reichsgerichte ſtatt. 6. Eben diß gilt auch, wann die Ortsinſtanz gewählet worden iſt. 7. Das Austrägalforum der Ritter und die Ortsinſtanz ſind daher einander nicht ſubordinirt. 8. Wann in einem Canton eine Ortsinſtanz vorhanden iſt, wird eine an die Reichsgerichte unmittelbar angebrachte Klage von denſelben an beſagte Inſtanz zurückverwieſen, wann der höchſten Reichsgerichte Jurisdiction nicht aus einem andern Grunde gleich in der erſten Inſtanz eintrete. 9. Iſt aber in dem Canton keine Ortsinſtanz vorhanden; ſo wird, vermöge einer Obſervanz, eine bey den höchſten Reichsgerichten gleich in erſter Inſtanz angebrachte Sache nicht an die Austräge verwieſen. 10. Wann ein Ritter von einem Nidern und Mittelbaren belanget wird, fällt das Recht der Austräge weg; auch ſollte die Ortsinſtanz nicht ſtatt haben: Dennoch ſiehet der Kayſerliche Reichshofrath darauf; beym Cammergericht hingegen iſt die Obſervanz, zum wenigſten in neueren Zeiten, der Ortsinſtanz nicht ſo günſtig.

Des Fränkiſchen Ritterorts Altmühl gütliche Compromiß- und rechtliche Austrags-Ordnung von 1709. confirmirt vom Kayſer 1712. wurde 1714. in 4. gedruckt. Es heißt davon in H. Conſ. Maders Reichsritterſch. Magaz. 1. Band, S. 99. „Es iſt eigentlich die Gebürgiſche Austrags-Ordnung, die der Canton Altmühl annahm, und ſich zu eigen machte, weil ſie ſich am beſten zu ſeinen ſchon hergebrachten Verfaſſungen zu ſchicken ſchien.“

Kayſer Carls VI. Privilegium der erſten Inſtanz für den Fränkiſchen Ritterort Altmühl von 1712. 29. Nov. findet ſich in Lünigs Reichsarch. Cont. 3. unter der Reichsritterſch. in Frank. S. 311.

Den 30. Jun. 1778. kame zum Reichshofraths-Protocoll:

„Reichsritterſchaft in Schwaben aller fünf Cantone, die Befügniß, in dringenden Fällen proviſoriſche Verordnungen über die Reichsritterſchaftliche Mitglider zu treffen, belangend.

Publicatur Reſolutio Cæſarea: Ihro Kayſerliche Majeſt. haben Dero gehorſamſten Reichshofraths allerunterthänigſtes Gutachten allergnädigſt begnehmiget, diſem zu Folge allergnädigſt reſolvirt:

Nachdeme es ſich aus der Natur und Eigenſchaft der Ritterſchaftlichen Verfaſſung von ſelbſten verſtehe, daß denen Ritterdirectoriis die Befügniß zukomme, in Fällen, ſo die Erhaltung des Landfridens

und der offentlichen Ruhe und Sicherheit, Verhütung unerlaubter Thätlichkeiten und Vergewaltigungen der Mitglieder unter sich, betreffenden, nicht minder bey verschwenderischen und incorrigiblen, oder eines Criminis publici schuldigen, Mitgliedern, ingleichem, wo Unterthanen ihrer Herrschaft den Gehorsam verweigern, oder sich empören, so oft nemlich in disen so wohl, als in sonstigen, Vorkommenheiten ein periculum in mora, oder damnum irreparabile zu beförchten wäre, die der Sachen Umständen angemessene Vorkehrungen und Verfügungen, auch mit allenfalliger Arretirung des schuldigen Theils, provisorie, biß auf weitere Kayserliche Allerhöchst-eigene Verordnung, zu treffen; als hätten sich die Implorantische Directores, Hauptleute, Räthe und Ausschuß, hiernach, jedoch dergestalt, zu richten, daß in derley dringenden Fällen, nach den von ihnen provisorie, biß auf weitere Verordnung, gemachten Verfügungen, die jedesmalige Anzeige alsogleich bey Ihro Kayserlichen Maiest. mit Gutachten allerunterthänigst berichtlich eingebracht, und hierüber die allerhöchste Entschliessung eingehohlet werden solle."

Von diser Kayserlichen Erklärung ergienge auch ein Notifications-Rescript an das Cammergericht, um sich so wohl in gegenwärtigen, als zukünftigen, Fällen darnach zu richten. (1)

Die Fränkische Orts-Gebürgische Austrags-Ordnung von 1700. kam 1772. neu heraus, mit verschidenen beträchtlichen Anhängen; worunter besonders die Extracte aus den Orts-Recessen sehr brauchbar sind, die in meinen vermischt. Nachr. von Reichsritterschaft. Sach. S. 769-776. genau angezeigt werden. Diser Vorgang verdiente (nach H. Conf. Langens Aeusserung in dem Reichsritterschaft. Magaz. 1. Band. S. 98.) Nachfolge bey den übrigen Cantonen.

§. 13. Subordination und Renitenten.

s. Meine neu. Gesch. der Reichsritterschaft. 2. Theil, S. 641. 696. 707.

In Sachen: Reichsritterschaft in Franken, Orts an der Baunach, contra von Dalberg, wurde vom Reichshofrath den 10. September 1770. nicht nur, rejectis Exceptionibus, ein Rescriptum paritorium erkannt, sondern auch dem Beklagten dessen bey diser Gelegenheit in einer Deduction geäusserte gegen die Kayserliche Gerichtbarkeit und seine Ritter-

(1) Deduct. Bibl. 2. Band, S. 717.

terpflichten anlauffende Principia alles Ernſtes verwiſen, und derſelbe, ſich ſolcher künftighin unter ſchärferer Ahndung zu enthalten, erinnert.

Ein eben dergleichen Concluſum erfolgte auch in Sachen der Reichsritterſchaft am nidern Rheinſtrohm wider den Freyherrn von Dalberg.

Den 1. Mart. 1778. erkannte der Reichshofrath, in Sachen des Fränkiſchen Ritterorts Ottenwald gegen den von Adelsheim zu Wachbach, deſſen ungebührliches Betragen betreffend, ein Reſcript unter anderem dahin: Dem Ortsvorſtand, Ritterordnungsmäßig, den gebührenden Reſpect zu bezeugen, und an denenjenigen, ſo zu des Vorſtandes Dienſt und Ausrichtungen gebraucht werden, ſich weder verbis noch factis zu vergreiffen, vilmehr in allen Stücken, wie es einem Mitglid der unmittelbaren Reichsritterſchaft gebühre, ſich Societätsmäßig zu betragen, damit der Kayſer, auf weiters angezeigte Ungebühr, Sich nicht vermüßiget ſehe, durch ſchärfere Kayſerliche Verordnungen ihn in die Ritterſocietätsmäßige Schranken zu ſezen.

*

Den 1. April 1773. wurde einem von C. vom Reichshofrath, mit Verwerffung der beſchehenen, allenthalben unhinlänglichen, Verantwortung, die ihme (gegen die bereits durch ein Kayſerliches Reſcript vom 6. November 1772. ſo nachdrücklich ertheilte Verwarnung,) dem Ritterdirectorio wiederhohlt bezeugte Renitenz und irreſpectuoſes Betragen, wie nicht weniger die gegen den Subdelegatum gebrauchte grobe Schreibart und ungegründete Anſchuldigung, vor dißmal, in Ruckſicht der immittelſt bereits gethanen ſchriftlichen Deprecation, jedoch mit der ernſtlichen Verwarnung, verwiſen, daß, auf weiteren Contraventionsfall, der Kayſerliche Reichshoffiſcal ſofort zu rechtlicher Beytreibung der in der Ritterordnung angedroheten Strafe, ſeines Amtes erinnert, und auch im übrigen die ſchärfeſte Ahndung vorgekehret werden ſolle.

2. Die von dem Commißions-Actuario und Orts-Secretario von beſagtem von Adel erlittene Injurien betreffend, wurde der Ritterſchaft aufgegeben: Den Beklagten über die Denunciata zu vernehmen, denſelben darzu, ſub pœna confeſſi & convicti, vorzuladen, im Vernehmungsfall den Kläger ſeine Auſſage eidlich beſtärken zu laſſen, und, es erſcheine der Beklagte oder nicht, der begehrten Satisfaction halber rechtlich erkennen zu laſſen, auch das einlangende Urthel, ſalva Appellatione, zu publiciren.

In

In Sachen: von Bibra, die von demselben unternommene ꝛc. Verlezung der Ritterordnung betreffend, resolvirte der Reichshofrath den 8. August 1774. ein Reſcript an den Bambergischen Domcapitularen, Carl Philipp von Bibra: Kayserliche Majestät hätten mit äusserstem Mißfallen aus denen von der Reichsritterschaft in Franken Orts Rhön und Werra erstatteten Officialberichten wahrnehmen müssen, wie wenig er sich, in Gemäßheit der Ritterordnung, gegen des Cantons verordnete Räthe und Ausschüsse betragen, und sich nicht nur herausnehme, des Cantons erlassene Verordnungen und Dehortatoria zu critisiren, sondern auch, mit Hintansezung des dem Canton gebührenden Respects, solche theils gar nicht, theils durch seinen Beamten unanständig, beantworten zu lassen; dabeneben aber, ungeachtet der ihm von dem Ritterhauptmann und Räthen gewordenen Inhibition, mit stets neuen Thathandlungen gegen den Pachter Haack und Andere hervorzugehen, ja selbst die Provocation seines Pachters an Kayserliche Majestät durch bloſſe Remißion derselben ungeachtet zu lassen, auch, bescheinigter massen, Thätlichkeiten mit Thätlichkeiten zu häuffen. Gleichwie nun Kayserliche Majestät sein respectswidriges Betragen ihme alles Ernstes und auf das nachdrücklichste verwisen haben wollten, auch alles das, was von ihm der von dem Canton geschehenen Inhibition zuwider unternommen worden, caßirten, und für null und nichtig erklärten, auch pro futuro ihn ernstlich ermahnet und befohlen haben wollten, sich aller dergleichen Thätlichkeiten, und zwar sub commination privationis Jurisdictionis, auch Eintreibung der in der Kayserlichen Confirmation über die Ritterordnung angedroheten Strafen, zu enthalten; also hätte er auch der Ritterschaft Orts Rhön-Werra autoritate Cæsarea zu Untersuchung der gegen den Haack und Hellmuth von ihm und seinem Beamten Reminger unternommene Thathandlungen und deren Klagden, vorschüßig auf seine Kosten, übertragenen Commißion nicht nur wegen jedes Vorgangs Rede und Antwort zu geben, sondern auch in allem gebührende Folge zu leisten ꝛc. ꝛc.

§. 14. Gerechtsame der Cantons über die Rittergüter.

Der Reichsritterschaftlichen Orts-Vorstände Gerechtsame in Ansehung der ihren Cantons einverleibten Rittergüter bestehen, auſſer deme, was bereits in der Materie: von Veräusserung diser Güter, von den Reichsritterschaftlichen Unterthanen ꝛc. gemeldet worden ist, hauptsächlich in folgendem.

§. 15.

Digitized by Google

§. 15. Justizsachen.

In Sachen: Forstmeister von Gelnhausen contra Forstmeister von Gelnhausen, erkannte der Reichshofrath den 23. Febr. 1780. an die Mitelrheinische Reichsritterschaft ein Rescript: Ihre eigene Rechtskräftig gewordene ꝛc. Urthel vom 25. Jun. 1775. zu Folge des lezten Kayserlichen Rescripts und eigenen Decrets vom 4. Jan. 1779. um so gewißer ungesaumt in Vollzug zu bringen, als im widrigen Fall die Execution, auf ihre eigene Kosten, einem andern Canton aufgetragen werden solle.

Streitschriften von dem Vorzug der confirmirten Rhön-Werraischen Ritterorts-Hypothecken vor des Buchischen Quartiers daran zustehenden Unterpfands-Recht, s. in der Deduct. Bibl. 1. Band, S. 378.

§. 16. Fiscalische Rechte.

Ob die Rittercantons das jus Fisci haben, wann ein ihnen incorporirtes Guth herrenlos würde? kame zur Sprache, als der Jesuiter-Orden aufgehoben wurde. Man sehe oben ein mehreres davon, bey dem Rittergut Linz.

§. 17. Militarsachen.

In Sachen: Reichsritterschaft in Schwaben, Bezircks Bodensee contra Montfort ꝛc. wurde den 27. Oct. 1775. vom Kayser dem Grafen rescribirt: wegen des juris conscribendi & conducendi Militem in der Rittergemeinde Schomburg, die Ritterschaft klaglos zu stellen.

§. 18. Rittersteuren.

Viles davon kommt hernach bey denen Streitigkeiten zwischen der Reichsritterschaft und denen Reichsständen vor: Hier aber will ich davon so vil melden.

Alle von dem Reichsritterschaftlichen Steuerwesen überhaupt, und in besondern Fällen, handlende Schriften erzählt die Deduct. Bibl. 2. Band, S. 641. u. f.

Von dem Ursprung des Reichsritterschaftlichen Collectationsrechts, sehe man eine R. Ritterschaftliche Erzählung anderwärts; (1) so auch von den Arten der Anlagen und der Errichtung der Matriculn.

An unten (2) benanntem Ort wird der Saz ausgeführt: Die von Kayserl. Maj. dem Rittercorpori verliehene Steuerbefügnisse begreiffen nicht allein

(1) In dem Recht und Besiz der Steuer-Befügnis im Gericht-Staaden, S. 34. u. f.

(2) cit. Recht und Besiz, S. 39. u. f.

allein die an das Reichsoberhaupt zu entrichtende Schuldigkeit, sondern auch die zu Erhaltung des Corporis selbst erforderliche Bedürfniß in sich: Beyde, so wohl die Subsidia charitativa, als die Privat-Ritterſteuern, sind unzertrennlich, und die Entrichtung des einen schlieſſet die Schuldigkeit zum andern nothwendig mit ein.

Franken.

27. Oct. 1651.

Reichs-Ritterschaft in Franken Orts Altmühl sive, Hauptmann, Räthe vnd Ausschuß daselbsten de præs. 25. Sept. conqueritur, daß ein gut Theil bedeuter Ritter-Mitglieder, auch andere, so adeliche Güther innen haben, dieſe Kriegszeit über ungeacht der an sie abgangenen beweglichen Patenten vnd Schreiben auf die alt übliche Herkommen, Anlag vnd Repartitiones ihre Schuldigkeit nicht entrichtet, dadurch die andere Unschuldige mit militarischen Executionen angefochten vnd sich deren zu entledigen in groſſen Schuldenlast vertieft worden, dieweilen sie denn in ihren Archivis befinden, daß hiebevor in dergleichen Fällen Mandata pœnalia de solvendo sub pœna dupli contra morosos creditores erkennt worden, als bitten sie um dergleichen Pœnal-Mandat vnd solches dahin zu extendiren, daß, welch adelich Mitglied oder Inhaber dergleichen Rittergüter den verfallenen Zurückstand inhalts gepflogener Rechnung vnd ausgesezter Specification auf ihre Erinnerung nicht erstatten, auch ins künftig auf jedesmaliger Repartition die Schuldigkeit nit zu recht liefern, oder sonsten einige Separation oder Entziehung zu suchen sich unterstehen, auch bey den ausgeschriebenen Ritter-Tägen ohne erhebliche Vrsach nicht erscheinen, vnd gleich andern zur Gebühr bequemen wollte, selbiger jedesmahl auf beschehende Nahmhaftmachung 1000. Gulden halb in die Kayserl. Cammer vnd halb in die Ritter-Truhen zu bezahlen verfallen, auch mit andern ernstlichen Strafen gestalter Sachen nach angesehen werden solle.

Indicetur Supplicantibus, daß sie die saumige, wie auch, woher solcher Rückstand rühre, specificirn vnd nahmhaft machen sollen alsdann folgt weiter Bescheid.

In Sachen: Des Fränckischen Orts Rhön-Werra contra die Reichsadeliche Thüngische Unterthanen zu Burgsinna, derselben Schutzunterwerffung und Collecten-Verweigerung betreffend, resolvirte der Reichs-Hofrath den 20. Aug. 1770. Mit nochmaliger Verwerffung deren bereits mehrmalen gemachten unstatthaften Einwendungen, werde denn

dem Herrn Landgrafen zu Hessen-Cassel ex officio ein Termin von zwey Monathen zu Vollziehung des wiederhohlten Kayserlichen Executions-Auftrags gegeben, unter der Verwarnung, damit ansonst nicht noth seye, ohne längeres Zuwarten, die vorlängst erkannte Execution anderer gestalten vollstrecken zu lassen.

*

Die von Geuderische Unterthanen in dem Marckt Heroldsberg klagten am Reichs-Hofrath gegen den Fränckischen Rittercanton Gebürg, wegen executivischer Einführung eines neuen Steuerfusses: Es wurde darauf von der Ritterschaft Bericht erfordert und derselbe den 18. Jan. 1771. denen Klägern communicirt.

*

Die Juristen-Facultät zu Erlangen erstattete Anno 1772. wegen der von der Schwäbischen Reichsritterschaft suchenden Besteuerung ꝛc. des Fürstlich-Elwangischen Amts Heuchlingen ein rechtliches Gutachten, welches des ganzen Reichsritterschaftlichen Collectationswesens Grund umzustürzen suchet, und an unten (1) bemerktem Ort zu lesen ist.

In Sachen: Reichsritterschaft in Franken Orts Gebürg contra Geuder ꝛc. beschlosse der Reichshofrath den 14. Nov. 1776.

2. Mit Verwerffung der von dem Ritterrath von Geuder und desselben Unterthanen gemachten Einwendungen und gestellten Petitorum, hat es, vorliegenden Umständen nach, so vil die Ordinaristeuer betrift, bey dem denen erstbesageen Unterthanen zugetheilten Anschlag à 24. fl. 48. und resp. 50. kr. lediglich sein Bewend n.

3. Wurde dem von Geuder rescribirt: Sich nunmehro hiernach ohne weiteren Aufenthalt zu achten, disen ordinari-Steuerfuß unter seine Unterthanen und Lehenleute, nach Abmaaß des von einem jeden innhabenden Vermögens, genau und durchgehends gleich, zu repartiren, die gemachte Subrepartition der Reichsritterschaft Orts Gebürg einzusenden, in deren Verhältniß die jedesmalige Steuern behörig entrichten zu lassen ꝛc.

4. Was hingegen die Extraordinari-Steuern anlanget, wurde besagter Reichsritterschaft rescribirt: Zuforderist nicht nur über die darinnen der extraordinari-Steuer und desfallsigen Herkommens halber vorgebrachte Umstände gutächtlich zu berichten, sondern auch einen beglaubten Extract der solche Steuer der übrigen Cantonsgüter betreffenden Stellen ihrer Rittermatricul, nebst dem in ihrem Commißions-Protocoll vom 3. Dec. 1774. bemerkten, und angeblich den übrigen Ratifications-Interessenten bereits producirten Steuermanual, zu Fassung fernerweiter Kayserlicher

(1) In meinen Beyträgen zu R. Ritterſch. Sachen, S. 365.

Entschlieſſung einzuschicken. Uebrigens befehlen Kayserliche Maj. nochmalen ernstlich, daß sie, Reichsritterschaft, die nunmehro richtig gestellte Avulsa, schon befohlener massen, ohne längeren Verzug, durch die angemessene Mittel und Wege beyzuschaffen trachten, und, wie es geschehen, zu seiner Zeit anzeigen solle.

Den 25. Aug. 1777. ergienge ein weiteres Concluſum in diser Sache, woraus ich nur bemerke, daß dem Ritterrath von Geuder auferlegt worden, anzuzeigen, wie er darzu gekommen seye, daß er unter seine Unterthanen etwas mehr Steuern repartirt habe, als sich nach der Kayserlichen Verordnung vom 14. Nov. 1776. gebühret.

Den 5. Jun. 1778. resolvirte der Reichshofrath in diser Geuderischen Sache weiter:

1. Es habe bey der von Geuderischen Paritionsanzeige ein- vor allemal lediglich sein Bewenden.

2. Mit Verwerffung der von dem Ritterrath von Geuder in Betref der Ordinaristeuer gemachten ohnerheblichen Einwendungen, werde es nunmehro eben gleich bey dem von besagter Reichsritterschaft in Verhältnis der Ordinaristeuer à zwey Drittel bestimmten Ansaz belassen, und dem von Geuder, sich hiernach genau zu fügen, ernstgemessenst hiemit auferlegt.

3. Wurde der Reichsritterschaft in Franken Orts Gebürg reſcribirt: Nicht nur den Ritterrath von Geuder, sondern auch die samtlich-übrige bey disem Steuerratificationswesen interesirte Theile autoritate Cæsarea dahin anzuweisen, daß dieselbe, in Gefolg des mit ihnen in ordinariis & extraordinariis berichteten Steueranschlags, und der jedem daran zugetheilten Ratæ, die betreffende Gebühr für das künftige von Zeit zu Zeit ohnfehlbar und richtig abführen sollen.

Streitschriften wegen Besteurung der Geyer zu Giebelstattischen Rittergüter, nach seiner Erhöhung in den Grafenstand, erzählt die Deduct. Bibl. 2. Band, S. 903.

Von denen Streitigkeiten zwischen Giech und der R. Ritterschaft, s. allda, S. 758.

In Sachen: Reichsritterschaft in Franken Orts Gebürg, der Eichingerischen Lehenleute zu Seibelsdorf Collecten-Verweigerung betreffend, wurde vom Reichshofrath den 19. Mart. 1776. die Executionscommißon Bamberg und Sachsen-Meiningen aufgetragen.

Von denen innerlichen Streitigkeiten zwischen der Fränkischen R. Ritterschaft und dem Grafen von Schliz, gen. Görz, s. die Deduct. Bibl. 2. Band, S. 776. u. f.

Den

Den 19. Sept. 1777. wurde denen Tannischen Ganerben befohlen: Die appellirende Unterthanen mit dem Beweis des Herkommens wegen der Consignation der Kosten für die Fertigung und Abhör der Steuerrechnungen vom Jahr 1714. bis zum Jahr 1728. reprobatione salva, zu hören; jedoch auch dißfalls ein gütliches Auskommen zu versuchen, und in dessen Entstehung rechtlich darüber, salva Appellatione, zu entscheiden: Immittelst aber habe es bey den bishero in Uebung gewesenen Einnahm- und Rechnungsgebühren zu 1½ von 100. sein Bewenden.

Wegen der immediaten Steuerliferung hingegen wurden die Unterthanen mit dieser längst per conclusum vom 18. Sept. 1750. abgethanen Sache ein- für allemal ab- und zur Ruhe verwisen.

Den 22. Sept. e. a wurde in diser Tannischen Sache, den Regreß der über ihre eigene Schuldigkeit exequirte Gelder betreffend, der Reichsritterschaft in Franken, Orts Rhön und Werra, rescribirt: Die Ganerben über der Unterthanen Erklärung umständlich zu vernehmen, und wann demnächst, aller von ihr ernstlich anzuwendenden Bemühung ohnerachtet, ein kurzes und gütliches Auskommen darinn nicht zu treffen stehe, über die Restanten-Specification de Anno 1744. und sonst beyde Theile genugsam gegen einander zu hören, mithin auf völlig instruirte Acta, entweder selbst, oder auf eingehohlten Rath auswärtiger Rechtsgelehrten, die Sache per Sententiam, Appellatione salva, ins klare zu bringen.

Den 23. Sept. wurden die Tannische Unterthanen mit ihren Beschwerden pto der Kriegs- und Amts-Unkosten-Steuer, falls sie, solche rechtlich ausführen zu können, vermeinen, an den Rittercanton Rhön-Werra verwiesen.

Rheinstrohm.

In der Deduct. Bibl. 2. Band, S. 603. heißt es: Bey der Niederrheinischen Reichsritterschaft tritt der merkwürdige Umstand ein, daß ihre immediate Ritterschaftliche Häuser in der Stadt Coblenz - - - den Fundum collectabilem ausmachen. s. die von der Burg Fridberg An. 1727. bekannt gemachte Deduction S. 7. u. f. mit mehreren.

Von dem Mittelrheinischen Fundo collectabili sehe man allda, S. 603.

Veneris, 27. Martii 1733.

Reichs-Ritterschaft am mittlern Rheinstrohm in der Wetterau und zugehörigen Orten, contra Morosos & renitentes in puncto Patentium. Absolvitur Relatio & Conclusum: Rescribatur der Kayserl. Reichs-Ritterschaft am Mittel-Rheinstrohm: Ihro Kayserl. Majestät gereiche es zu nicht geringem Mißfallen, daß sie, Reichs-Ritterschaft,

nachdem sie sich um die Kayserl. Militarische Aßistenz eine geraume Zeithero bey Ihro Kayserl. Majestät Hoflager und Dero höchsten Stellen unter dem äusserlich gebrauchten fürnehmlichen Vorwandt des Subsidii Charitativi fruchtlos beworben, und ihr aus wichtigen Bedenklichkeiten dermahlen hierunter nicht sofort willfahret werden können, nichts destoweniger zu Eludirung Ihro Kayserl. Majest. allergnädigsten Intention, und Derselben zuwider verfolgten Ausführung ihrer verdeckten Absichten, mittlerweil zugleich sothane Kayserl. Militarische Hülf, abwegs bey dem Kayserlichen Vice-Commendanten zu Luxemburg gesucht und erschlichen, und mit Hindansezung des inzwischen erfolgten- und zu ihrer Wissenschaft gebrachten Kayserlichen Reichs-Hofraths Concluſi vom 9. Februarii nuperi, solches Kayserl. Commando auch gegen den ausdrücklichen Innhalt der Kayserlichen Patenten de anno 1729. wieder die Kayserl. Burg-Friedbergische Dorfschaften und Unterhanen zu misbrauchen, sich unterfangen habe; Allermassen angeführte Patenten Ihr, der Ritterschaft, die eigenmächtige Execution contra Morosos nur in cauſis liquidis, und in solchen Orten, wo sie sich in poſſeſſione vel quaſi Juris collectandi ganz richtig befindet, erlauben, in anderen aber nicht so richtigen Fällen Ihro Kayserl. Majestät Sich Dero Obrist-Richterlichen summarische Erkanntnuß ſuper poſſeſſorio gar merklich vorbehalten haben, aus Ihrer der Ritterschaft eigenen Exhibitis aber, und sonderlich dem in Exhibito de præſentato 16. Martii ſub Lit. I. beygelegten Impreſſo deutlich erscheinet, daß die Kayserl. Burg-Dorfschaften wenigſt seit des Ritter-Hauptmanns Euſtachii von Franckenſtein Tod (also gleichwohlen bey hundert Jahren hero) ihrer eigenen Geſtändnis nach, nicht mehr immediate zur Ritter-Caſſa, sondern ohnmittelbar zur Burg-Renthmeisteren gesteuret haben, folglich die Ritterschaft sich einer, zumahlen recentis poſſeſſionis vel quaſi Juris Collectandi, in denen Burg-Dorfschaften mit fugsamen Grund keineswegs berühmen, am allerwenigsten aber diese Collectations-Sache, pro cauſa liquida und die Burg-Dorfschaften und der Unterthanen Güther, gegen welche Dieselbe mit der unjuſtificirlichen Execution verfahren, vor solche Oerter, bey welchen sie sich in poſſeſſione vel quaſi Juris collectandi ganz richtig befindete, ansehen und achten können, ob die Concurrenz der Kayserlichen Burg Friedberg mit einem Drittel zu denen Ritterschaftlichen Steuern sich in der vorgeschüzten Subordination besagter Burg als eines

præ-

Digitized by Google

prætenſi membri des Corporis Equeſtris gründe, oder nicht, vielmehr von einem ganz andern Nexu herzuleiten ſeye, eine Sach iſt, welche noch in altiſſima indagine beruhet; Als findeten ſich Ihro Kayſerliche Majeſtät allergerechteſt bewogen, Ihr, der Reichs-Ritterſchaft, ſolches ihr bey der ganzen Sach geäuſſertes unziemliches Beginnen und ſträfliches Verfahren hiermit nachdrücklich zu verweiſen, und alles, was Sie gegen die Kayſerliche Burg-Dorfſchaften und Unterthanen executive unternommen und vollzogen hat, ſonderlich die denenſelben abgezwungene Hand-Gelöbnuß, gänzlich zu caßiren, und derſelben anbey ernſtlich anzubefehlen, die Kayſerl. Miliz, bey Anſicht diß, ohnverzüglich wiederum abzuführen, alles denen Burg-Friedbergiſchen Beamten und Unterthanen abgepfändete oder ſonſt abgenommene, an Geld, Früchten, Vieh, Rechnungen, Heeb-Regiſter, oder wie es ſonſt Nahmen haben mag, mit allen verurſachten Schaden und Unkoſten zu reſtituiren, und alles wiederum in vorigen Stand herzuſtellen, mithin die klagende Burg überall gänzlich Klagloß zu ſtellen (zu welchem Ende derſelben Exhibita de præſentato 20. 23. & 24. Martii hierbey zu ſchlieſſen ſeynd) und wie es geſchehen, bey Ihro Kayſerlichen Majeſtät in termino duorum menſium allerunterthänigſt anzuzeigen, ſo fort aber nicht allein dem vorigen Concluſo de 9. Febr. ihres Einwendens ungehindert, alles ſeines Inhalts in anderweitem zwey Monatlichen Termin die gebührende Folge zu leiſten, ſondern auch, was ſie an die Kayſerliche Burg Friedberg an rückſtändiger Steuer-Concurrenz zu fordern, ſich berechtiget erachten will, bey Ihro Kayſerlichen Majeſtät in derſelben zwey Monatlichen Friſt, gehörig anzubringen, und nach Erfordernuß zu beſcheinigen, darüber hin dann die Kayſerliche Allerhöchſt-Richterliche Erkanntnuß in Ruhe abzuwarten, und biß auf ſolchen Erfolg mit aller eigenwilliger Collectation und Thätlichkeiten gegen die Kayſerliche Burg Friedberg, ihre Güther und Unterthanen, gänzlich an ſich zu halten.

2. Hocque notificetur dem Kayſerlichen Löblichen Hof-Kriegs-Rath in Freundſchaftlicher Antwort, auf Dero Inſinuatum de dato 10. und præſentato 23. Martii, mit dem Erſuchen, ohnbeſchwehrt zu verordnen, damit die aus der Veſtung Luxemburg commandirte Mannſchaft forderſamſt wiederum zurück gezogen, und bey dem von der Mittel-Rheiniſchen Reichs-Ritterſchaft dermalen zu Schulden gebrachten Misbrauch der Kayſerlichen Patenten de 1729. derſelben, ohn anderweite Kayſerliche allergnädigſte

Ver-

Verordnung und eines Löblichen Hof-Kriegs-Raths neuen specialen Befehl aus denen Kayserl. Vestungen künftighin keine Mannschaft mehr abgefolgt werden möge.

*

In Sachen der Reichs-Ritterschaft am mittleren Rhein ꝛc. contra die Domprobstey zu Maynz, als Lehenherrn zu Heddernheim & Conf. puncto turbationis in possessione vel quasi juris collectandi ac contraventionis jurium, immunitatum & Privilegiorum equestrium &c. wurde den 21. Mart. 1769. vom Kayser dem Freyherrn von Breidenbach von Büresheim, als Besizern des Ritterguths Heddernheim, rescribirt: Seinem Ritterschaftlichen Pflichten gemäß, und nach Vorschrift der Ritterordnung und Kayserlichen Patenten, seine Unterthanen zu Heddernheim zu Bezahlung des Rückstandes an denen Rittersteuern so wohl, als zur unweigerlichen Abgab derselben pro futuro um so gewisser und ernstlich anzuhalten, als ansonsten mit denen in der Ritterordnung, und andern disfalls vorhanden Verordnungen, enthaltenen Strafen vorgegangen werden würde:

Auch ergiengen an die Gemeinde zu Heddernheim Kayserliche Patenten in der Hauptsache von gleichem Innhalt.

In Sachen: Reichs-Ritterschaft am obern Rheinstrohm contra das Closter St. Jacobsberg bey Maynz, Rescripti & Sententiæ, pto juris collectandi im Dorf Planich, lehnte Chur-Maynz die Demselben darinn aufgetragene Commißion ab; worauf sie den 16. Jun. 1769. auf Hessendarmstatt transscribirt wurde:

In Sachen: Reichsritterschaft am obern Rheinstrohm contra von Sickingen, puncto Collectarum der Herrschaft Landstuhl, & denegatæ Restitutionis in integrum, nunc vice versa Revisionis, wurde den 9. Apr. 1770. die nachgesuchte Revision vom Reichshofrath für desert erklärt.

Schwaben.

Von denen Collectations-Streitigkeiten zwischen der R. Ritterschaft in Schwaben und denen Grafen von Rechberg und Limburg-Styrum, s. die Deduct. Bibl. 2. Band, S. 708.

§. 19. Innerliche Uneinigkeiten.

Franken.

Von innerlichen Directorial- und anderen Streitigkeiten in dem Fränkischen Canton Altmühl, s. die Deduct. Bibl. 2. Band, S. 782. u. f.

Directo-

Digitized by Google

Directorial-Differentien betreffende Schriften zwischen denen Fränkischen Ritterorten Baunach und Ottenwald zeigt die Deduct. Bibl. 1. Band, S. 378. an.

Im Druck erschiene Anno 1772. ein „Circularschreiben des Fränckischen Rittercantons Ottenwalds Hauptmanns, Räthe und Ausschusses, d. d. Kochendorf, 1772. 14. Nov." fol. 32. Seiten, nebst 15. Beylagen von 38. Seiten.

Es betrift die zwischen disem Canton und denen übrigen Fränckischen Cantons, sonderlich dem General-Directorio und Canton Baunach, obgeschwebte Irrungen, und trägt auf eine Trennung dises Cantons von denen übrigen Fränckischen Cantons an.

Den 18. Mart. 1779. erkannte der Reichshofrath die Execution gegen den Canton Ottenwald, wegen der Urthelsmäßig vom 12. Jul. 1776. an das Directorium des Fränkischen Rittercrayses schuldig- und verglichenen 3115. fl. nebst denen vom Jahr 1771. an restirenden Matricular-Ratis von denen nachgefolgten Directorial-Repartitionen, auf künftigen Verfassungsmäßigen Concurrenz zu Bestreitung der erforderlichen und beschlossenen Erogandorum.

Baunach und Ottenwald.

Das Fränckisch Ritterschaftliche Directorium, oder der Canton Baunach, beschwerte sich über den auch Fränckischen Ritter-Canton Ottenwald, und bate um ein pönal-Rescript S. C. es wurde auch vom Reichshofrath den 17. Aug. 1774.

1. dasselbige erkannt; so dann

2. Die Canton-Ottenwaldische Exhibita, der darinn enthaltenen schmähsüchtigen und unanständigen Schreibart halber, mit Verweis- und mit dem Beyfügen wieder hinausgegeben, sich derselben in Zukunft so gewiß zu enthalten, als sonst gegen den Schriftsteller mit schärfferer Ahndung verfahren werden solle.

1775. 13. Jul. folgte ein Rescriptum paritorium.

Den 12. Jul. 1776. ergienge, rejectis Exceptionibus, ein Rescriptum paritorium, und wurde zugleich der Ottenwaldische Schriftsteller, wegen von neuem zu Schulden gebrachter ohnanständiger Schreibart, in eine Marck Goldes, der Agent hingegen in eine Marck Silbers verurtheilt, auch dem Canton aufgegeben, seine Schriftsteller besser in Schrancken zu halten; widrigen Falles er selbsten dafür haften solle.

In Sachen: Reichsritterschaft in Franken, Orts Baunach, contra den Mitcanton Ottenwald, puncto diversorum Gravaminum,

nunc Revisionis, wurde vom Reichshofrath den 6. Nov. 1777. eine Sententia Membri 1. Concluſi Cæsarei vom 12. Jul. 1776. confirmatoria erkannt.

Ottenwald.

Von ältern und neueren innerlichen Streitigkeiten im Fränkischen Canton Ottenwald, sehe man die Deduct. Bibl. 2. Band, S. 747.

In Sachen: Zobel von Giebelstatt & Consl. (1) die wider den Ritterhaupt von Rüd angebrachte Beschwerden betreffend, wurde den 8. Jan. 1770. die Kayserliche Resolution auf ein Reichshofraths-Gutachten publicirt, und Kraft derselben der Reichsritterschaft in Franken Orts Ottenwald reſcribirt: Nachdeme Ihro Kayserlichen Majestät Willensmeinung niemals dahin gegangen, derselben die Rückzahlung der ihr aufgekündeten Capitalien zu untersagen, oder ihr die zu Erleichterung ihres paßiv-Standes gereichende Mittel abzuschneiden; also bleibe inzwischen, und bis zum Austrag der Hauptsache, derselben und der zur Schuldenzahlung aufgestellten Deputation unbenommen, die zu Abtragung derer so wohl aufgekündeten, als auf höheren Zinsen stehenden, Capitalien benöthigte Geldsummen dergestalt aufzunehmen, und darüber gewöhnliche Schuld-Verschreibungen auszustellen, daß jedoch anmit keine andere, als die mit dem Cantonssigel gefertigte Obligationen eingelöset, die anerbottene Anzeige an Ihro Kayserliche Majestät aber dahin einzurichten seye, daß diſe eingelöste Schuld-Verschreibungen in Originali caßirter Ihro Kayserl. Majestät eingeschickt, zugleich auch bey jeder derley neuerlichen Geldaufnahm alsobald, und ohne alle weitere Erinnerung, die ausgestellte neue Obligation in vidimirter Abschrift Deroselben eingesendet werden solle; wo so dann derley neuerliche Glaubiger alle behende Kayserliche Justizpflege jederzeit zu gewärtigen hätten.

Auch in Sachen: Zobel von Giebelstatt & Consl. die wider den Ritterhauptmann von Rüd angebrachte Beschwerden betreffend, nunc Restitutionis in integrum, beschlosse der Reichshofrath den 17. Aug. 1770. ein Votum ad Imperatorem.

Kraft Kayserlicher Resolution darauf wurde den 22. Sept. 1770. an die Reichsritterschaft in Franken Cantons Ottenwald reſcribirt: Nachdeme, der Ordnung und dem Herkommen gemäß, ein allgemeiner Ritterconvent zu Regulirung der erforderlichen Steuern zwar nächstens abgehalten werden sollte: Ihro Kayserliche Majestät aber diſe Abhaltung vor erfolgender Entscheidung in der Hauptsache vor ganz unthunlich hielten; in-

(1) ſ. Neue Staatscanzl. 27. Theil, S. 454. Meine neue Gesch. der R. Ritt. 2. Theil, S. 639. 678. 683. Verm. Nachr. von R. Ritt. Sach. S. 420

indessen jedoch die samtliche Erfordernissen des Cantons bestritten wissen wollten; als werde dem Ortsvorstand von Kayserlichen Amts wegen der Gewalt ertheilt, provisorie, und bis zu der in der Hauptsache erfolgenden Kayserlichen Entscheidung, auch ohne mindestes Präjudiz eines oder des andern Theils, neben denen gewöhnlichen beeden ordinari-Steuern, annoch so vile extra-Steuern zu verkünden, und, in casum Renitentiæ, mediante Executione reali, in denen hergebrachten Fristen einzutreiben, als bey dem Anno 1765. abgehaltenen plenar-Convent durch die mehrere Stimmen bewilliget worden seyen.

In Sachen: Zobel von Giebelstatt und Consorten, die wider den Ritterhauptmann, Freyherrn von Rüd, angebrachte Beschwerden betreffend, nunc Restitutionis in integrum, erstattete der Reichshofrath den 2. Jun. 1772. ein Votum ad Imperatorem.

Auf dieses Reichs-Hofraths-Gutachten fiele die den 15. Febr. 1773. publicirte Kayserliche Resolution unter anderem dahin aus:

II. Es habe zwar das angesuchte Remedium Restitutionis integrum nicht statt: Es finde aber der Kayser auf die eingereichte Vorstellungen ferner zu verordnen nöthig, daß

1. zu Untersuchung des status passivi, dann der Ursachen, so disen Schuldenlast veranlaßt, und der gegen den Freyherrn von Rüd und Consorten denunciirten Mängel, statt der vorhin angeordneten Commißion, eine Kayserliche Hof-Commißion, unter dem Præsidio des Kayserlichen Reichs-Hofraths-Vicepräsidentens, angeordnet, hierzu die benahmste vier Reichs-Hofräthe zu Commissarien ernennet, der Ottenwaldischen Ritterschaft aber auferleget werde, nicht nur die sämtliche von der Zeit der Rüdischen Amtierung geführte, in den Acten vorkommende, ordinari-Casse-sondern auch die derselben appendicirte Jägerische-dann die special-Negociations-Rechnungen, samt allen darzu gehörigen Belegen, Abhörungs-Protocollen und Acten, sondern auch zugleich die drey leztere von den Zeiten des Ritterhauptmanns, Freyherrn von Gemmingen, Jahresrechnungen, (dise jedoch ohne die darzu gehörige Beylagen,) unverweilt vorzulegen, allenthalben die anverlangende Auskunft, ihrem schuldigen Erbieten gemäß, zu ertheilen, und denen von der Deputation an sie diserhalb ergehenden Verordnungen schleunige Folge zu leisten.

2. So vil hingegen die Untersuchung der zu Tilgung der dem Canton Ottenwald aufligenden Schuldenlast zu ergreiffenden Maaßregeln betreffe, solle eine ex Majoribus & Minoribus des Cantons in gleicher Anzahl bestehende Deputation von vier Mitglidern, (und zwar, aus auserordentlichen Ursachen, die in keiner andern Gelegenheit weder zum

Beyspil noch Folge angezogen, weder bey dem Canton zugelassen werden solle,) dergestalt angeordnet werden, daß jeder Theil, folglich auch die Minora des Cantons, so wie die Majora, zween aus ihrem Mittel zu diser Deputation auswählen und in Vorschlag bringen sollen, bey welcher Deputation aber keiner der zeitherigen Rechnungsführer zum Actuariat zu gebrauchen seye.

3. Solle die hierzu erwählte Deputation, mit Beyseitsezung aller Nebenabsichten, unter alleiniger Beherzigung des Boni publici, allen Fleiß und Eyfer anwenden, um durch Einschränckung des status Exigentiæ, und in andere dienliche Wege, diejenige Hülfsmittel vorzuschlagen, wodurch der angezeigte Schuldenlast baldmöglichst getilget werden möge; daher dann dieselbe, über einen zuverläßigen Zahlungsplan sich zu vergleichen, befleissen, und, nach geendigter Arbeit, ihre Relation so fort bey einem allgemeinen Convent, (welchen der Ritterhauptmann, auf Anmelden der Deputation, unverzüglich auszuschreiben habe,) erstatten, auch, auf den Fall über einen oder den andern Gegenstand die Meinungen nicht gleich ausfallen sollten, jeder Theil die ihn bewegende Gründe in ein besonderes schriftliches Gutachten verfassen und solches dem plenar-Convent vorlegen solle; bey welchem so dann über das an den Kayser von gesammter Ritterschaft zu erstattende Gutachten die erforderliche Deliberation zu pflegen; worauf

4. die übergebene Deputations-Relation, samt denen darüber geführten Protocollis Votorum, dem Kayser zu weiterer Entschliessung unverweilt einzusenden seyen.

5. Gleichwie aber der Kayser dieses Geschäft möglichster Dingen beschleuniget wissen wolle; also befehle Er ferner, daß, damit dasselbe durch den Abgang, oder andaurende Verhinderung, eines oder des andern Deputirten nicht unterbrochen werden möge, so fort, und längstens binnen 14. Tagen, ein anderer Deputirter an des Abgegangenen Stelle durch ein Circulare, von demjenigen Theil, welcher ihn ernennt, erwählt, anbey die Deputations-Diäten möglichster massen eingeschränckt werden sollen.

6. Nachdeme auch der Kayser die mittelst Abmessung der steuerbaren Güter vorgeschlagene Vornehmung der Rectification der Matricul genehmige; als verordne Er ferner, und befehle der anzuordnenden Deputation auf das nachdrücklichste an, daß dieselbe weiters in reifliche Erwägung ziehe, und auch hierüber auf die anbefohlene Art an den plenar-Convent, zu weiterer Kayserlicher Entschliessung, ihre Relation erstatten solle, auf welche Weise diese Steuerrenovation am füglichsten zu bewerckstelligen, und

die

die darzu erforderliche Kosten beyzuschaffen seyen, damit das Steuercatastrum, so bald immer möglich, auf eine vollkommenere Weise berichtiget werden könne; wie dann dieselbe

7. über die vorgeschlagene Einschränckung der Generalconvente auf gleiche Weise ihre gutachtliche Meinung zu eröfnen: Vor allem aber

8. die von der zur geheimen Rechnung vorgewesenen Deputation dem Freyherrn von Rüd zur Last gelegten, von demselben aber nunmehro widersprochenen, Rechnungsreceß von 25100. fl. behörig untersuchen, zu disem Ende ersagtem Freyherrn von Rüd zu Ueberreichung seiner Erläuterungen und Erprobung des angeblichen, aus der Münzdifferenz entstandenen, Rechnungsverstosses eine zulängliche Frist von sechs Wochen anberaumen, und hierüber ihre unaufhaltliche Relation in separato bey einem plenar-Convent erstatten sollen; als worüber sodann der plenar-Convent über das dißfalls an den Kayser zu erstattende Gutachten zu deliberiren, die Reichsritterschaft aber die dißfallsige Protocollen und Deputations-Relation, ins besondere aber das zu erforderende schriftliche Gutachten der zu Abhörung der Rüdischen Rechnung vormals ernannten Deputation, zu Fassung weiterer Kayserlichen Resolution einzusenden habe.

9. Wolle der Kayser nunmehro, bewandten Umständen nach, und für disesmal, die sonst rechtlich erkannte Cassation des mit dem Fürsten zu Elwangen über das Dorf Hausen geschlossenen Kaufcontracts wieder aufheben, und solle der besagte Kauftractat confirmiret werden.

10. Lasse der Kayser die Bestimmung der Surrogatengelder, und bis sich diser Gegenstand durch die angeordnete Hof-Commißion näher aufklären werde, in suspenso: Es habe sich aber

11. der Canton in Zukunft aller Veräusserung, Verpfändung, oder anderweiter Beschwerung, des Ritterguts Kochendorf, ganz oder stückweise, ohne erhaltene vorgängige ausdrückliche Kayserliche Genehmigung, sub pœnâ nullitatis, so gewiß zu enthalten, als im widrigen diejenige, so über kurz oder lang disen Kayserlichen Verordnungen entgegen handlen sollten, ohne Anhörung einiger Entschuldigung, zur Strafe, so viel ad Ærarium publicum zu erlegen, condemniret werden sollen, als die Veräusserungs-Verpfändungs- oder Beschwerungs-Summe betrage.

12. Befehle der Kayser, daß die samtliche Activ-Capitalien ungesaumt aufgekündigt, bey entstehender Zahlung die ungesaumte executivische Eintreibung verfügt, und zu Bezahlung der Schulden, auf die in dem Provisorio vom 8. Jan. 1770. vorgeschribene Art, verwendet, und darüber, wie ein- und anderes erfolget, dem Kayser zu Fassung weiterer Resolution angezeigt, auch

13. in Zukunft kein derley Capital anderst ausgeliehen werden solle, als wann solches samtlichen Mitgliedern angezeigt, und hierüber forderſamſt die Einwilligung der Majorum eingeholet worden seye.

14. Uebrigens wolle der Kayser das Deputationsgutachten von 1765. in so weit dasselbe auf die Abstellung der Mißbräuche und Einführung guter Oeconomie gerichtet seye, approbiren: Befehle aber ins besondere dem Canton an, daß in Zukunft kein Capital ohne Vorwissen und Einwilligung des ganzen Rathscollegii aufgenommen, und die auszustellende Obligationen von samtlichen Ritterräthen und Ausschüssen, sub pœna nullitatis, unterschriben werden sollen: Wie dann der Kayser dem Ortsvorstand provisorie die Befügnis ertheile, bis zu endlicher Entscheidung diser Angelegenheit, von denen steuerbaren Unterthanen, nebst denen gewohnlichen 2. ordinari- und 2. extra-Steuern, noch 9. mithin in allen 13. Schazungen auszuschreiben, und im Weigerungsfall von denen collectablen Unterthanen durch Execution einzutreiben: Der angeordneten perpetuirlichen Rechnungsrevisions-Deputation aber werde gestattet, daß sie die indessen eingehende Hallische Zilgelder zu Tilgung der Capitalien verwenden dörffe; wobey jedoch dieselbe buchstäblich dasjenige zu befolgen habe, so ihr in dem Provisorio vom 8. Jan. 1770. auferlegt worden seye: Anbey solle sie auch dem Kayser jährlich, längstens bis Anfangs Martii, über den Befund des ganzen Schuldenwesens und die Befolgung gegenwärtiger Kayserlicher Verordnung, mit Beylegung der vidimirten Rechnungsrenner, berichten, die wider Verhoffen unterlauffende Contraventionen pflichtmäßig anzeigen, oder aber widrigen Falles gewärtigen, daß sie diser bloſſen Unterlaſſung halber nicht nur von diser Deputation alsofort removirt, sondern auch weiters auf das empfindlichste gestraft werden würden.

15. Nachdeme der von denen Majoribus erstattete, und (dermalen anerkannter massen,) auf keinem plenar-Convent verfaßte Bericht de præs. 12. Jan. 1767. ganz ohnnüz, und mit verschidenen das Kayserliche obristrichterliche Amt verlezenden Principiis angefüllt gewesen; als behare der Kayser auf dem dißfalls wohlverdienten Verweis und derjenigen Verordnung, vermöge welcher den Majoribus aufgegeben worden, davon dem Aerario keine Kosten aufzurechnen, vilmehr das bereits erhobene ungesaumt zu restituiren; wornächst es im übrigen

16. bey dem schuldigen nunmehrigen Anerbieten, dem Kayser, auf jedesmaliges Erforderen, alle benöthigte Auskunft, bey adelichen Ehren und Pflichten zu ertheilen, sein Bewenden habe.

III.

III. Dem gesammten Ritterort Ottenwald wurde unter anderem reſcribirt: Der Kayſer habe mißfälligſt wahrgenommen, wie inzwiſchen beede Theile gegen einander ein ihrer Geburt und Stand höchſtunanſtändiges Betragen gezeiget, und ſich mehr von ihren Leidenſchaften, als von dem wahren Beſten des gemeinen Weſens, leiten und führen laſſen, dadurch aber die innerliche Zwiſtigkeiten immer vermehret hätten: Gleichwie aber der Kayſer ſolches allen und jeden, bey Vermeidung ſeiner Ungnade, auf das nachdrücklichſte unterſage, und dieſelbige zu einem anſtändigeren Societäts- und Ritterordnungs-gemäſſen Betragen unter ſich anweiſe; alſo befehle Er, daß nunmehro unverzüglich ein allgemeiner Ritterconvent ausgeſchriben, und auf demſelben, nebſt denen ſonſt vor denſelben gehörigen Materien, auch zur Wahl der oben angeordneten Deputation geſchritten, alles dasjenige aber nicht zur Propoſition gebracht werden ſolle, worüber der Kayſer dermalen theils ſeine proviſoriſche und endliche Meinungen ertheilt, theils Sich ſolche vorbehalten habe: Er verſehe Sich anbey zu dem Ortsvorſtand und ſamtlichen Mitglidern, daß ſie bey demſelben die vorkommende Deliberanda, mit Beſeitigung aller Gehäßigkeiten, in geziemender Einigkeit und Ritterordnungsmäßigem Vertrauen, unter ſich zu beſchlieſſen, befliſſen ſeyn werden. Anbey befehle der Kayſer dem Ortsvorſtand alles Ernſtes, ſämtlichen an ihne erlaſſenden Verordnungen, bey ſchwereſter Ahndung, pünctliche Folgen zu leiſten; auch, da der Kayſer (weil die Beſchwerden der Unterthanen über die Laſt der ausſchreibenden Schazungen zum Theil daraus entſtehen dörften, daß einige Mitglieder ihren Unterthanen ein gröſſeres Steuerquantum, als ab Seiten des Corporis ihnen zugetheilet wird, zu entrichten, unbefugter Weiſe zumutheten,) ferner verordne, daß ſolches ſamtlichen Mitglidern, auf Kayſerlichen Befehl, auf das nachdrücklichſte unterſagt, und, in ſo ferne diſer Verordnung nicht nachgelebet werden ſollte, auf beſchehende Anzeige, der Contravenient dem Kayſer zu Verfügung der gebührenden Beſtrafung, ohne alle Rückſicht angedeutet werden ſolle; wie dann der Ortsvorſtand auch weiters bey ſamtlichen künftigen Steuerausſchreibungen jeder Gemeinde ſelbſten das betreffende Quantum zu notificiren hätte, damit jede derſelben ſo gleich wiſſen möge, ob ſie von ihrer Ortsherrſchaft ungebührlich übernommen werde ꝛc.

IV. Wurde die auf den Ritterort Altmühl erkannte Commißion wieder aufgehoben, und

V. ſolches demſelben notificirt ꝛc.

VII. Wurde der Conſulent Schmid mit ſeinem Satisfactions-Geſuch ad ſeparatum verwiſen.

VIII.

VIII. Wurde dem Freyherrn von Zobel reſcribirt: Der Kayſer habe aus der Beſchwerde ſeiner Unterthanen zu Rütſchdorf mißfälligſt erſehen, daß er von ihnen, unter dem fälſchlichen Vorwand, als ob die Steuer erhöhet worden wäre, ſeit mehreren Jahren ein mehreres Quantum verlangt, ad proprios uſus verwendet, und dieſe ungebührliche Abgabe ſo gar an die Abtey Brombach verpfändet haben ſolle: Gleichwie nun aber der Kayſer derley ungebührliche Abgaben alles Ernſtes abzuſtellen geſinnet ſeye; als habe er ſich nur hierüber in Anſehung des vergangenen zu verantworten, ſondern auch in Zukunft ſeine Unterthanen mit keinem höheren Steuerquanto zu belegen, noch es von denſelben zu erheben; widrigen Falles der Kayſer bey erſter Anzeige fernerer Contravention alſofort puncto Subcollectationis nicht allein die nöthige Abänderung treffen, ſondern auch gegen ihne mit empfindlicher Beſtraffung vorgehen würde ꝛc.

Der weitere Verfolg diſer Händel iſt ſchon oben vorgekommen.

Rhön-Werra und Buch.

Von denen Wechſel-Streitſchriften zwiſchen dem Canton Rhön-Werra und dem Buchiſchen Quartier, ſehe man die Deduct. Bibl. 2. Band, S. 773. u. f. ſo dann H. Conſ. MADERS R. Ritterſch. Magaz. 1. Theil, S. 98.

In Sachen der Fränckiſchen Ritterſchaft Buchiſchen Quartiers wider den Ort Rhön und Werra, bate der klagende Theil beym Reichs-Hofrath um ein Mandatum electionis Conſiliarii equeſtris, cum excluſione reliquorum Membrorum equeſtrium nuper incompetenter ſibi arrogatæ, caſſatorium & inhibitorium, der beklagte Theil hingegen zeigte an, daß das Forum Camerale hierinn präveniret ſeye:

Darauf wurde den 25. Febr. 1773. an Rhön-Werra reſcribirt: Daß ſie, ſo vil den Modum der vorgenommenen Conſulentenwahl betreffe, Bericht und Verantwortung erſtatten ſollen: Nachdeme aber der Kayſer zugleich nicht anderſt, als mit gerechteſtem Mißfallen, vernehmen können, daß die Reichs-Ritterſchaft, mit Auſſerachtlaſſung ſo vilfältiger gegen den vocirten Schmid vorhin ergangenen Verordnungen, auf deſſen Perſon verfallen mögen; als ſolle ihr diſes Unternehmen nicht nur ernſtlich verwiſen, ſondern auch die erſagtem Schmid anmaßlich ertheilte Vocation ex officio, (aus der Reichskundigkeit der den Kayſer darzu bewegenden Urſachen,) hiemit caßiert ſeyn.

Es iſt aber diſer Herr Schmid noch jezo Rhön-Werraiſcher Conſulent.

In

In Sachen: Reichs-Ritterschaft in Francken, Orts Rhön-Werra Buchischen Quartiers Rath und Ausschuß contra Hauptmann, Räthe und Ausschuß der Reichs-Ritterschaft in Franken Orts Rhön und Werra, puncto diversorum Gravaminum, erstattete der Reichs-Hofrath den 17. Jan. 1774. ein Gutachten an Kayserliche Maj.

Worauf das Buchische Quartier den 28. Febr. mit diser Klage an das Kayserliche Cammergericht, als Forum præventum, verwisen wurde.

Auf ein in Sachen: Reichs-Ritterschaft in Francken Orts Rhön-Werra Buchischen Quartiers Rath und Ausschuß contra Hauptmann, Räthe und Ausschuß der Reichs-Ritterschaft in Franken Orts Rhön-Werra, erstattetes Reichs-Hofraths-Gutachten, fiele die Kayserliche Resolution den 24. Mart. 1774. dahin aus:

1. Die klagende Reichs-Ritterschaft Buchischen Quartiers werde, so vil den modum Electionis betreffe, an das Kayserl. Cammergericht, als Forum in possessorio præventum, verwisen:

2. Wegen des puncti Habilitatis aber sollte sich der klagende Theil replicando vernehmen lassen.

Den 20. Jun. 1776. wurde der Reichsritterschaft in Francken Orts Rhön und Werra von Kayserlicher Maj. unter anderem rescribirt: Ueber die, den mehrmaligen Kayserlichen Rescripten gerade entgegen, sich eigenmächtig angemasten Ausschliessung des Buchischen Quartiers von dem Buchenauischen Debitwesen zu verantworten.

In Sachen: Reichsritterschaft in Francken Orts Rhön und Werra contra die Rhönwerrische Ortshauptmannschaft, wurde den 29. Oct. 1776. an leztere rescribirt: Kayserliche Maj. hätten zwar das Begehren des Buchischen Quartiers gegen den Vorzug der von der Ortshauptmannschaft confirmirten Hypothecken abgeschlagen; fänden jedoch daneben nöthig, ihr hiemit aufzugeben, daß sie in Zukunft auf die Rittergüter gedachten Quartiers, ohne mit solchem communicirt- und die Nachricht: Ob und was für Schuldforderungen dasselbe in Corpore etwan selbsten an dieselbe an die Besizere diser Güter habe? zuverläßig eingehohlt zu haben, keine gerichtliche Hypothecken mehr constituiren, in disem Fall aber zuforderist dergleichen Quartiers-Credita in das Hypotheckenbuch nicht nur behörig einzutragen, sondern auch die Mängel dieses Hypotheckenbuchs überhaupt auf einem allgemeinen Ortsconvent, mit Zuziehung des Buchischen Quartiers, gründlich untersuchen, wann es sich angebrachter massen damit verhalte, erledigen, folglich dasselbige zu Beseiti-

gung aller gegründeten Beschwerden um so gewißer in eine vollkommen rechtliche Gestalt und Ordnung bringen solle, als im widrigen Ihro Kayserl. Maj. hierüber eine ganz andere Einrichtung unmittelbar zu treffen, würden vermüßiget werden.

Den 7 Jan. 1777. wurde eine Kayserliche Resolution auf ein R. Hofraths-Gutachten, so dem Antrag gemäß ware, dahin publicirt:

1. In Ansehung der innerlichen Verfassungs-Streitigkeiten wurde eine Kayserliche Hofcommißion zur Güte erkannt.

2. Wurde allen vier Quartieren des Orts Rhön-Werra rescribirt: Kayserliche Maj. wollten ihnen samt und sonders nicht verhalten, daß ihnen das bisherige Benehmen des einen Theils gegen den andern, und die daraus entstandene allerseitige Erbitterungen, nicht anderst, als zu allergerechtesten Mißfallen gereichen könnten: Es sollte also von nun auf der einen Seite des Receß- und Ordnungswidrige Verfahren, gleich auf der anderen Seite die ohnanständige Schreibart, auf das schärffeste untersagt, hingegen jeder Theil Reichsväterlich, aber auch zugleich höchsternstlich ermahnet und angewiesen seyn, alsobald, mit Beyseitsezung aller persönlichen Leidenschaft, auch allenfallsiger Entfernung aller dem Vertrag hinderlich werdenden Rathgeber, nach dem guten Exempel ihrer Vorfahren, verträglich zusammen zu gehen, und die Streitigkeiten, nach denen vorhandenen Receßen und der Billigkeit, dergestalt, daß bey Eröfnung der Kayserlichen Commißion alles zum gemeinen Besten vorbereitet und zur Kayserlichen Genehmhaltung qualificiret seye, zu vergleichen, mithin genugsam bevollmächtigte und instruirte Deputirte zur Hofcommißion zu seiner Zeit nach Wien abzuordnen. Ihro Kayserliche Maj. wollten Sich zwar noch zur Zeit zu dem einen wie zu dem andern Theil, daß keiner von dem andern in dem ersten rühmlichen Schritt zu einem gemeinnüzlichen Vertrag ihm werde zuvor kommen lassen, Sich versehen: Jedoch aber auch zur Warnung nicht unangefügt lassen, daß gegen den- oder diejenige, welche, dem heilsamen Werck der herzustellenden Ruhe und Eintracht directe oder indirecte entgegen gearbeitet zu haben, befunden werden würde, mit der verdienten schärffesten Ahndung ohnnachsichtlich verfahren werden solle.

§. 20. Vorschläge in Reichs-Ritterschaftlichen Sachen.

Das Kayserlich- und Reichs-Ritterschaftliche wahre Interesse betreffender Plan, entnommeu aus dem Beschluß des Freyherrlich Gültlingischen im Druck erscheinenden bestdocumentirten Gegenbericht wider den Freyherrn von Adelmann, Canton Kocher & Consorten;

in der Samml. der neueſt. Merckw. 1. Band, S. 210. in H. Oertels N. Tags-Diar. 1774. S. 189. und in der neuen Europ. Staatscanzl. 39. Theil, S. 476.

Die Vorſchläge beſtehen darinn: 1. Die Reiſe- und Diätenkoſten von denen Directorial-Conferentien wären lieber dem Kayſer und Andern in Wien, welche immer mit der Ritterſchaft incommodirt ſeyen, abzugeben. 2. Es wäre nöthig, die Perſonen und Caſſen öfters zu viſitiren, und dem Kayſer die unverfälſchte Directorial- und Canzley-Rechnungen vorzulegen, 3. einigen Groſſen in Wien die geſammte Ritterſchaftliche Obertruchſenmeiſter-Stelle, gegen ein jährlich angemeſſenes Honorarium, aufzutragen; 4. der Kayſer könnte alsdann, für die beſondere Oberaufſicht und als Schuzgeld wenigſtens die Helfte mehr, als bishero, ziehen. 5. Wären alle etwa nöthige Adminiſtrationen, oder auch die meiſte Commißionen, von denen Ritter-Directoriis ex officio gratis zu führen.

* * *

Verhältniß zwiſchen der Reichsritterſchaft und dem Kayſer.

§. 1. Kayſerliche Privilegien für die Reichsritterſchaft.

Als durch eine den 12. Jul. 1770. publicirte Kayſerliche Reſolution der zwiſchen Chur-Bayern und Eichſtätt in Betreff der Gränzen und des Hirſchbergiſchen Landgerichts getroffene Vergleich confirmirt wurde, geſchahe es mit dem Anhang: Daß, auf ſamtliche ſich ergebende Fälle, ſo wohl die Ritterſchaftliche Privilegien in genere, als auch inſonderheit das jus collectandi, cum annexis, und das jus Retractus, auf alle Zeiten vorbehalten ſeyn ſolle.

In Sachen: Reichsritterſchaft in Schwaben, Bezircks Allgau-Bodenſee, puncto Manutenentiæ bey den althergebrachten Reichsritterſchaftlichen Privilegien, erfolgte am Reichshofrath den 27. Oct. 1775. der Beſcheid: Das Begehren habe nicht ſtatt; ſondern würde Impetrantiſcher Theil gegen die Beſizere der unbenannten zwey Gemeinden, mittelſt deren Benennung, förmlich anruffen, und zugleich die Turbation ſo wohl, als den ſtatum poſſeſſionis, behörend beſcheinigen, ſo ergehe, was Rechten.

§. 2. Kayſerliche Anträge.

Bey dem im Jahr 1772. gehaltenen allgemeinen Rittercorreſpondenztage ließe der Kayſer der Ritterſchaft vortragen:

1. Sie möchte Ihme Mittel und Wege zu Erhalt- und Bevestigung der Reichsritterschaftlichen Verfassung, sowohl im inneren als äussern vorschlagen, auch 2. zu Erleichterung der Kayserlichen Genehmigung derley Vorschläge eine Deputation ex Corpore nacher Wien absenden ꝛc.

Der Schluß darauf gienge dahin:

ad 1. Könne man sich vorläuffig äussern, daß die vornehmste Bewegursache derer Beschäftigungen bey gegenwärtigem Correspondenztage mit darinnen bestanden, auf die Ursachen des Verfalls zurück zu dencken, die Mittel, wie zu helffen, in Berathschlagung zu ziehen, und die bereits gemachte verschiedene Vorschläge jedem Rittercrays und seinen Cantonen zu weiterer Prüfung vorzulegen: Gleichwie aber das Rittercorpus dermalen nur per Ablegatos versammlet seye, und dise in Sachen, wo sie eines Theils, über ihre Instruction zu gehen, nicht bevollmächtiget, und anderen Theils quoad Specialia gar nicht instruirt seyen, keinen gemeinsamen Schluß abfassen können; also werden dieselbige allerseits ihren Committenten ihre allhiesige Berathschlagungen referiren, damit alsdann dem Kayser wegen der in Vorschlag gebrachten Mittel zu Erhaltung gesammter Ritterschaft auf alle bestthunlichste Weise die Anzeige geschehen, und sich darüber die Kayserliche Weisung ausgebeten werden möge ꝛc.

§. 3. Prästanda an den Kayser.

Von den Kayserlichen Charitativ-Subsidien sehe man auch die Deduct. Bibl. 2. Band, S. 642.

Kayserliche Rescripten in Reichsritterschaftlichen Charitativ-Subsidien-Marsch-Quartier- u. d. Sachen seynd in H. Cons. Maders R. Ritterschaft. Magaz. 1. Band, S. 565. u. f. aufbehalten.

§. 4. Confiscationssachen.

Dise vormals in denen innerlichen teutschen Kriegen vorgekommene Fällen haben jezo nur noch einen historischen Nuzen. z. E.

30. Mart. 1635.

Ritterschaft am Reinstromb sive die in trewer Devotion verblebene Ritterschaft daselbst auch des Ober-Rheinischen Bezirckhes Hauptmann vnd Mitglidern in quatuor diversis literis ad Sacram Cæsar-Majestatem de 1. 24. & 28. Oct. & 28. Decembr. anni proxime præteriti supplicant in primis pro Commissione Cæsarea, damit der Ihrer Maj.

Maj. allein gehörigen Confiscation Ihrer verbrüchischen Mitglieder Haab vnd Güetter durch anderer Stend privat-Anmassung nit vorgegriffen, die Ihrer Maj. vnd dem heiligen Reich gebüerende Contributiones vnd Ritterdienst nit geschmelert, vnd die Ritterliche Beweißthumb auf Erz vnd Stifter Ihrer posteritet dadurch nit benommen werde, & in post scripto earundem literarum petunt salvam guardiam, dieselbe der Chur-Maynzischen Canzley einzuschickhen, vnd Ihnen zu dem Endt ein Rescript an Ihr Maj. den König in Vngarn zu ertheilen. In secundis literis de 14. Octobris petunt propter dictam Commissionem & salvam guardiam, declarationem Cæsaream vber die lezt ausgegangene Kayserliche Pardons-Patenta, daß dieselbe nit weniger auf sie, die freye Reichs-Ritterschaft, nemblich auf die resipiscirende vnd die so vor andern aus des Adels Mitel die Gnad meritiern, als andere in selbigem Patent benennte Ständ vnd Reichs Stätt, verstanden vnd gemeint seyn sollen. In tertiis literis propter moræ periculum insinuant eadem se jam Anni 1633. sub dato 3. Februarii humiliter petiisse, supplicando nunc etiam ulterius daß Ihre Kayſ. Majest. die bene meritos vor andern laudabili exemplo præmiorum erkennen, vnd den perdonirten nit zugleich halten wollen.

In posterioribus vero cum hac editione, daß in bevorsteheuder Fridens-Tractation die Kayserliche auf Sie die Reichs freye Ritterschaft habende vnmittelbare Disposition vnd special interesse per pactatam præservationem behauptet, vnd Sie also von Ihrer uralten Reichs-Incorporation durch privat Gewalt der potentiorum nit abgerissen werden.

Per Votum ad Cæsarem in primo puncto die Confiscations-Commission betreffend, daß solches wegen der bevorstehenden Fridens-Tractaten, bis man dessen Ausschlag sehen möchte, vnd bis zu andern Zeiten auszustellen.

§. 5. Anfragen beym Kayser.

Den 15. Apr. 1776. wurde der Reichsritterschaft in Francken Orts Gebürg von Kayserlicher Maj. referibirt: Nachdeme die Reichsritterschaft durch die ihr verliehene Kayserliche Privilegien mit aller Jurisdiction versehen, der Reichshofrath aber, Belehrungen zu ertheilen, nicht gewohnt seye; als habe sie in diser Sache (dem von Bünauischen Debitwesen,) rechtlicher Ordnung nach zu verfahren.

* * *

Verhältnis zwischen der Reichsritterschaft und dem Reich, auch dessen Ständen.

§. 1. Die R. Ritterschaft hat das Recht der R. Standschaft nicht.

Man sehe davon den Tr. von R. Tägen, 1. Theil, S. 63.

§. 2. Handlungen wegen der R. Ritterschaft R. Standschaft.

Auf dem Anno 1772. zu Nürnberg gehaltenen Correspondenztag aller dreyer Reichs-Rittercrayse solle hauptsächlich darüber berathschlagt worden seyn, wie die Reichs-Ritterschaft zur Reichsstandschaft gelangen könnte.

Von denen Schriften, so seit 1750. wegen der bey der Reichsversammlung angebrachten Reichsritterschaftlichen Angelegenheiten herausgekommen seynd, sehe man auch die Deduct Bibl. 2. Band, S. 698. u. f.

§. 3. Wie fern die R. Ritterschaft den R. Gesezen unterworffen seye?

So oft ein von dem Reich gefaßter Schluß, dessen Würckung sich auf das ganze Reich erstrecken solle, ratificiret worden ist, insinuiret der Kayser denselbigen jedem derer drey Rittercrayse, mit dem Befehl, darüber zu halten.

Z. E. als die Reichsversammlung im Jahr 1772. 3. Febr. wegen Abstellung einiger Handwerks-Mißbräuche ein Gutachten an den Kayser erstattete, und derselbige solches den 30. Apr. durch ein Commißions-Decret genehmigen ließe, ward darinn gemeldet, daß der Kayser auch an die Reichsritterschaften Rescripte unter dem 23. Apr. habe ergehen lassen, über disem Reichsschluß fest zu halten.

§. 4. Einschließung in die Reichs-Fridensschlüsse.

14. Dec. 1635.

Reichsritterschaft in Franken Orts Gebürg, transmittit Sac. Cæs. Majestati Ihre beschehene acceptation des Friedenschluß, & petit, weil sie noch nicht allerdings an ihren Gütern restituirt, sondern vngeachtet ihrer Accommodation von den Stiftern Bamberg vnd Würzburg aufs neue anbefohlen, daß alle ihr der Ritterschaft in bemelten beeden Stiftern gelege-

gelegene Zehnten vnd andere Gefälle dahin eingefangen werden ſollen, Ihr Kayſ. Maj. wollten ſie nicht allein in Dero Kayſ. Gnad, Schuz, Schirm aufnehmen, ſondern auch aller Orten reſtituiren, bey ihren Privilegien, Rechten, Gerechtigkeiten vnd Gütern allergnädigſt ſchüzen vnd Ihnen ein Kayſerl. Protectorium vnd Salvum Conductum ertheilen. Intercedunt pro illis Ser. Elector Saxoniæ & Marchio Chriſtianus Brandenburgicus Culmbacenſis.

Concluſum, weil bemelte Ritterſchaft ſchon hiebevor ſo wohl beym König als auch Chur-Sachſen einkommen, vnd in den Fridenſchlus aufgenommen worden, ſo hat es dabey ſein Verbleiben, vnd wäre Ihnen ein Atteſtation deſſen vnder Kayſerl. Maj. Inſiegel neben dem gebettenen protectorio zu ertheilen.

Was aber Ihr petitum der Reſtitution anlangt, wäre dem Herrn Biſchoffen zu Bamberg vnd Würzburg zuzuſchreiben mit Erinnerung daran zu ſeyn, daß gemelte Ritterſchaft von Sr. Fürſtl. Gnaden wider den Fridenſchluß nit beſchwert, ſondern in demjenigen, was ihnen vermög deſſelben gebührt, mögen reſtituirt werden.

§. 5. Reichslehen.

Von denen Reichslehen, ſo ganze Rittercantons, oder einzelne Ritterſchaftliche Familen beſizen, ſehe man oben die T. Lehensverfaſſung.

§. 6. Exemption von fremder Botmäßigkeit.

Den 4. Dec. 1771. reſcribirte der Kayſer an die Reichs-Ritterſchaft in Schwaben: Er habe denen Craysausſchreibenden Fürſten in Schwaben aufgegeben: So fort die gänzliche Aufhebung der Fruchtſperr der Stände unter ſich zu veranſtalten, anbey aber über dem Verbott der Ausführung des Korns auſſerhalb dem Teutſchen Reich genauer zu halten: Sie ſollten alſo ſich unverweilt mit dem Schwäbiſchen Craysausſchreibamt eines gleichen einverſtehen, und ſich deshalben nichts zu Schulden kommen laſſen, worüber ſie ſchwerer Verantwortung ausgeſezt werden mögten.

Von Streitigkeiten zwiſchen dem Fränckiſchen Crays und der R. Ritterſchaft, ſehe man die Deduct. Bibl. 2. Band, S. 720.

Von denen Streitigkeiten zwiſchen dem Schwäbiſchen Crays und der R. Ritterſchaft ſehe man auch die Deduct. Bibl. 2. Band, S. 685.

Strei-

Streitigkeiten und Vergleiche der Reichsritterschaft mit verschidenen Reichsständen.

§. 1. Ueberhaupt.

Von denen Schriften wegen der Reichsritterschaft Landeshoheit und Exemption von aller fremden Bothmäßigkeit, sehe man die Deduct. Bibl. 2. Band, S. 612. 620.

H. Geh. Just. Raths GEBAUERS Gedanken, wie den neuerlich wider die Reichsritterschaft geäusserten Principiis möchte zu begegnen seyn, von 1751. lifert H. Conf. MADERS R. Ritterſch. Magaz. 1. Band, S. 536.

Die Schriften von den Streitigkeiten der Reichsritterschaft mit den Ständen des Reichs, und ihren gegen sie habend n Beschwerden, erzählt die Deduct Bibl. 2. Band, S. 605

Die Schriften von den Streitigkeiten mit denen Reichsgrafen, über den Unterschied und Vorzug, auch ehevorige Vereinigung, s. in der Ded. Bibl. 2. Band, S. 606. u. f.

Die Schriften vom Rangstreit zwischen der Reichsritterschaft und den Reichsstätten, s. in der Deduct. Bibl. 2. Band, S. 610.

§. 2. Chur-Maynz.

Von Streitigkeiten zwischen Chur-Maynz und denen von Adelsheims, s. die Deduct. Bibl. 2. Band, S. 833.

§. 3. Chur-Trier.

Von denen Streitigkeiten zwischen Chur-Trier und der Reichsritterschaft, sehe man auch die Deduct. Bibl. 2. Band, S. 804. u. f. 709.

In Sachen der Reichsritterschaft am nidern Rheinstrohm contra Chur-Trier, puncto turbationis in jure collectandi, ergienge am Reichshofrath den 30. Jul. 1772. rejectis Exceptionibus, eine Paritoria.

In Sachen: Reichsritterschaft am nidern Rheinstrohm contra Chur-Trier und Conf. pto violenter turbatæ poſſeſſionis, erkannte der Reichshofrath den 30. Oct. 1778. mit Caßier- und Aufhebung des unterm 2. Mart. 1770. zwischen dem Herrn Churfürsten und dem von Wayder anmaßlich errichteten Vergleich wider Chur-Trier das gebetene Mandatum S. C.

In Sachen: Reichsritterschaft am nidern Rheinstrohm contra Chur-Trier und Conf. pto turbatæ Immedietatis, erkannte der Reichshofrath den 23. Dec. 1779. ein Mandatum S. C.

In

In Sachen: von Kesselstatt contra Chur-Trier schloſſe der Reichshofrath den 22. Dec. 1779. „Wird Parti impetranti hiemit auferlegt, zuforderist das Angeben, daß das in dem Meilenwald prätendirte Forst- und Beholzungsrecht ein wahres und ursprüngliches Appertinens des Reichsunmittelbaren Rittersizes Föhren seye, besser, als geschehen, ꝛc. zu bescheinigen; sub præjudicio, daß er im widrigen, nebst Aufhebung des unterm 2ten Jun. erkannten Rescripti Cæsarei, mit seinen petitis abgewisen werden, und, den Chur-Trierischen in diser Sache theils würklich ergangenen, theils noch weiter erfolgenden, Erkenntniſſen sich zu fügen, schuldig und gehalten seyn solle."

§. 4. Chur-Pfalz.

Von denen Streitigkeiten zwischen Chur-Pfalz und der Reichsritterschaft, s. die Deduct. Bibl. 2. Band, S. 717.

Besonders von der Zwingenbergischen Sache, sehe man *l. c.* S. 727. u. f.

Die Streitschriften zwischen Pfalz und Baden einer so dann der Niderrheinischen Reichsritterschaft anderer- und denen von Sickingen dritter Seits, wegen der Herrschaft Ebernburg, erzählt die Deduct. Bibl. 1. Band, S. 12. u. f.

Von der Sache selbsten aber muß ich, wegen derselben Weitläuftigkeit und Enge des Plazes, den Leser auf mein R. Staatshandbuch 1769. ꝛc. 2. Band, S. 185-210. verweisen, und will hier nur noch den Ausgang melden, nemlich.

Den 9. Sept. 1771. kame es zu einem Vergleich, dahin:

Die Freyherrn von Sickingen betreffend; so begeben

1. sich dieselbe aller Ansprach an Ebernburg und Zugehörde, das Rheingräfliche Lehen zu Hüfelsheim ꝛc. ausgenommen.

2. Hingegen bekommen sie 90000. fl. daran Chur-Pfalz 54000. und Baden-Durlach 36000. bezahlen ꝛc.

Die Nider-Rheinische Reichsritterschaft begibt sich

1. ebenfalls des Besteurungsrecht in Ebernburg;

2. B. Durlach wird statt des Ebernburger Steuercapitals à 6800. fl. oder 68. fl in simplo, ein gleiches auf Helmsheim und Sprandel alsbalden, bey einem in der Nähe des Nider-Rheinischen Rittercantons erlangenden Zuwachs und Anfall aber auf andere dortige hinlängliche Ortschaften, anweisen, ohne Siz und Stimm bey Ritterconventen oder andere denen Ritter-Mitglidern eigene Rechte zu verlangen; wogegen die Reichsritterschaft auch der ersten Instanz entsagt.

3. B. Durlach will sich keiner Cognition über die ausgeschribene Ritterſteuern anmaſſen, noch ſelbige unter irgend einigem Vorwand zurückhalten.

4. Die Ritterſchaftliche Steuerausſchreiben werden der B. Durlachiſchen Regierung zugefertiget, und von diſer die Bezahlung befohlen: Erfolgt ſolche nach zweyen Monitoriis nicht, darf die Ritterſchaft ſie durch Kayſerliche oder R. Ständiſche Mannſchaft exquiren. Der Matricularfuß von 6800. fl. wird nie erhöht, noch die Unterthanen prägravirt, auch in Unglücksfällen ein Nachlaß bewilliget.

5. Die Recroutenſtellung geſchiehet in natura oder mit Geld; jenen Falls wird es mit der Vergütung wie bey andern Ritterſchaftlichen Orten gehalten.

§. 6. Handelt von particular-Durchmarſchen, Einquartierungen und Fourage-Liferungen; §. 7. von allgemeinen; §. 8. für die bißherige Ritterſteuern werden 4000. fl. bezahlt; §. 9. und für Commißionskoſten 6500. fl. ꝛc. ꝛc.

Nach geſchloſſenem Vergleich erſtattete der Reichshofrath ein Gutachten an Kayſerliche Maj. welches Dieſelbige genehmigten; ſolchemnach wurde den 30. Sept.

1. der Vergleich ad Acta decretirt, auch
2. beſtättiget.
3. Wurde denen Executionshöfen reſcribirt: Nachdeme diſe Sache nunmehro ihre gänzliche Erledigung erhalten; ſo möchten ſie ihre Subdelegirte ungeſaumt abruffen, auch die über die Vergleichs-Negotiation abgehaltene Subdelegations-Protocollen und ſämtliche Anlagen, zur künftigen Nachricht, einſenden.

*

In Sachen: Reichsritterſchaft am nidern Rheinſtrohm contra Chur-Pfalz ꝛc. die in dem Reichsritterſchaftlichen Ort Mandel verübte Turbationen betreffend, reſolvirte der Reichshofrath den 13. Dec. 1770. Reſcripta excitatoria, ſo wohl an den Herrn Churfürſten zu Maynz, als Biſchoffen zu Worms, und ausſchreibenden Fürſten des Ober-Rheiniſchen Crayſes, als auch an die Demſelben zu Auxiliatoribus zugegebene Craysausſchreibende Fürſten in Franken, die Execution diſer bereits den 14. Jul. 1763. entſchidene Sache manu militari zu vollziehen.

*

In Sachen: Reichsritterſchaft am obern Rheinſtrohm, die von denen Bawyriſchen Eheleuten an das Churhaus Pfalz anmaßlich beſchehene

ne Lehensauftragung ihres allodial-freyadelichen von Leyserischen Ritterguts zu Deindesheim, und daher angedrohete Zudringlichkeiten betr. wurden vom Reichshofrath den 11. Oct. 1771. die Chur-Pfälzische wiederhohlte judicatwidrige Einwendungen verworffen, und, bey Vermeidung der eventualiter erkannten Execution, befohlen, der Paritoriæ vom 7. Mart. 1767. zu geleben.

Anno 1773. 27. May endlich wurde die Chur-Pfälzische Parition-Anzeige der Reichsritterschaft zur Notiz communicirt.

Chur-Pfalz und Reichsritterschaft in Schwaben.

In Sachen: Reichsritterschaft in Schwaben Cantons Craichgau, die von Chur-Pfalz verhängte Eingriffe wider die Ritterschaftliche Immedietät, in specie die auf dem Bock- und Dammhof, auch zu Massenbach, sich angemaßte Fruchtsperr und Speicher-Visitation betreffend, gabe der Reichshofrath den 17. Mart. 1772. den Vorbescheid: Es sollte forderist die Reichsritterschaftliche Unmittelbarkeit der beyden benannten Höfe, Bocksschaffhof und Dammhof, dann auch die zu Massenbach in specie geschehene Turbationen, behörig bescheiniget werden.

Ferner resolvirte der Reichshofrath den 18. Maj. 1775. Nachdeme wegen Massenbach von dem unjustificirlichen Unternehmen Impetratischer Seits von selbsten abgestanden worden seye; so solle nur, so vil die Güter Böck- und Dammhof, dann auch Flechingen betreffe, an den Herrn Churfürsten zu Pfalz rescribiret werden: Die eingeklagte widerrechtliche Unternehmungen seinen Beamten alles Ernstes zu ver- und sie dahin anzuweisen, daß sie sich derselben, wie auch aller Eingriffe und Anmassungen, gegen die Unmittelbarkeit der Craichgauischen Rittergüter und deren Besizere gänzlich enthalten sollen.

*

In Sachen: Reichsritterschaft in Schwaben Orts Craichgau contra Chur-Pfalz, das Fürfelder Weggeld betreffend, erkannte der Reichshofrath den 26. May 1775. ein Rescript an Chur-Pfalz: Impetrantische Reichsritterschaft in dem Besiz der bescheinigter massen hergebrachten Erhebung des Fürfelder Weggeldes nicht zu turbiren, das abgepfändete Pferd zu restituiren, und alle verursachte Schaden und Kosten zu ersezen.

Chur-Pfalz und Degenfeld.

In Sachen: von Degenfeld-Schomburg Grafen contra Chur-Pfalz, Mandati & Paritoriæ, puncto Violentiarum und der Auslösung des Wildfangsrechts, in specie den Peter Brauch betreffend, sprache der Reichshofrath den 6. May 1769.

1. So vil die ganz unverantwortliche gewaltthätige Befreyung des, auf die von Reichs-Obristrichterlichten Amtswegen erlassene Verordnung, arrestirten Peter Brauchs, und zu gleicher Zeit unternommene gefängliche Abführung des Degenfeldischen Amtsverwesers Cramers, auch sonst hiebey begangene Excesse, belange, werde gegen Chur Pfalz ein Mandatum, de indilate restituendo dicto Brauch, una cum ablatis, ad locum unde, & relaxando arrestato Cramer, sub comminatione realis Executionis, eventualiter sub hodierno dato jam decretæ &c. S. C. erkannt: So vil aber die causam principalem betreffe, werden

2. die, nach Beschaffenheit gegenwärtiger Sache, ganz unstatthafte, gegen die klare Vorschrift der Gesetze anlauffende Exceptio Fori, als auch die in causa ipsa post Sententiam paritoriam & Executionem realem jam eventualiter decretam, Ordnungswidrig und verspätet gemachte, ohnehin auch in hoc Possessorio summariissimo durchaus unerhebliche, Einwendungen hiemit verworffen.

3. Solle nun die bereits den 23. Jan. schon eventualiter erkannte Executions-Commißion, cum extensione auf die immittelst weiter angezeigte Violentien, auf den Herrn Churfürsten zu Maynz, als ausschreibenden Fürsten des Churrheinischen Crayses, expedirt und demselben rescribirt werden: Aus denen Anschlüssen werde er mit mehrerem ersehen, mit was vor beharrlichem Ungehorsam der Herr Churfürst zu Pfalz denen auf die klärese Reichsgesetze gegründeten vilfältigen obristrichterlichen Verfügungen biß nun zu in keinem Stück die schuldige Parition geleistet, vilmehr, denenselben gerad entgegen, seine in den strittigen Ortschaften angeblich in alten Zeiten exercirte, und sonst vermeintlich habende, auf vorgängiger rechtlicher Ausführung beruhende, Gerechtsame, mit gänzlicher Verachtung des ihme in allen zeitherigen Erkenntnissen nachgelassenen Wegs des Rechtens, gegen den notorie in possessione vel quasi jurium Immedietatis sich befindenden klagenden Theil durch thätliche Selbsthülfe forthin zu vindiciren gesucht, und die ihm, auf sein wiederhohltes (zu angeblich vorhabender gütlicher Beylegung der Sache,) angebrachtes Zeitgesuch gestattete langjährige Nachsicht, lediglich zu Häuffung und Verdoppelung der auf gänzliche Unterdruckung des mindermächtigen klagenden Theils abzilende Gewaltthaten mißbrauchet, ja so gar zulezt alle Schranken der dem Reichsoberhaupt und dessen obristrichterlichen Verfügungen schuldigen Achtung dadurch überschritten, daß er einen, gegen die wiederhohlte bey Leib- und Lebensstrafe ergangene Kayserliche Decrete, höchststrafbarer Weise renitirenden, und, auf die deßhalb ex officio erlassene Kayserliche Verordnung, zur Haft und Untersuchung gebrachten Impetrantischen Unterthanen,

nen, Peter Brauch, armata manu, auch den Impetrantischen Beamten, zur Ahndung des von ihm dem Kayserlichen Befehl in Arrestirung besagten Brauchs schuldiger massen bezeugten Gehorsams, gefänglich nach Mannheim schleppen, und daselbst biß nun zu detiniren lassen, endlich aber, zu vermeintlicher Beschönigung aller jetzigen und vorigen Factorum injustificabilium, nach einer 24jährigen contumacia, und nach bereits eventualiter erkannten Commissione ad exequendum, mit ganz unstatthaften, und dahero Reichsgesez- und Ordnungsmäßig verworffenen, Einwendungen hervorgetretten: Wie nun Ihro Kayserliche Maj. eines Theils, nach so vieljähriger und so sehr mißbrauchten Nachsicht, nicht länger entstehen könnten, dem untergedruckten klagenden Theil die Reichsobristrichterliche Hülfe in dem gesezlichen Wege der Execution angedeyhen zu lassen, anderen Theils aber die durch obiges leztere Factum so sehr verlezte Reichsoberhauptliche Autorität, vermög Dero beschworenen Wahlcapitulation, mit Nachdruck zu handraben verbunden wären; so wollten Sie dem Herrn Churfürsten hiemit den Auftrag zur executivischen Vollstreckung der vorig- und jetzigen Kayserl. Erkenntnisse dergestalt ertheilen, daß, Falls der Herr Churfürst nicht so fort Angesichts des anheute erkannten Mandats den Peter Brauch, mit den bey sich gehabten Papieren, ad locum unde restituiren, und den arrestirten Degenfeldischen Beamten unentgeltlich der Haft entlassen sollte, der Herr Churfürst denselben darzu, auf erste Impetrantische Anzeige und Bescheinigung der erfolgten Insinuation, so gleich executive anzuhalten, im übrigen aber demselben zu pünctlicher Befolgung der in der Hauptsache ergangenen Kayserlichen Judicatorum, und zu Abstellung der weiter angezeigten Attentaten, annoch eine zweymonathliche Frist anzuberaumen, bey deren abermaligen fruchtlosen Ablauf aber so fort die Execution auch der Hauptsache halber, sumtibus des Herrn Beklagten, autoritate Cæsarea würklich zu vollstrecken, und, wie obiges alles erfolget, baldmöglichst anzuzeigen.

In eben diser Sache wurden vom Reichshofrath den 22. Apr. nach inzwischen erfolgter Dimittirung des arrestirten Degenfeldischen Beamtens, die weitere Attentaten cassirt, die Chur-Maynz aufgetragene Executions-Commission auf dieselbe extendirt, und Chur-Maynz, sub comminatione transcribendæ Commissionis, excitirt, selbige zu vollziehen.

Nachdeme endlich zwischen beyden Theilen ein Vergleich getroffen worden ware, ertheilte der Reichshofrath den 19. Oct. 1775. dessen Confirmation sub clausulis solitis, & salvis juribus der Ober-Rheinischen Reichsritterschaft.

Chur-Pfalz und Gemmingen.

In Sachen: Das Gemmingen-Babstattische Debitwesen betreffend, resolvirte der Reichshofrath den 11. Febr. 1769. ein Rescript an Chur-Pfalz: Es seyen Kayserlicher Majestät von der Reichsritterschaft im Craichgau jene Hindernisse angezeigt worden, so derselben in obiger Sache von des Herrn Churfürsten Gerichten gemacht würden: Wie nun aber, auf die den 10. Febr. 1767. von Kayserlicher Maj. an ersagte Reichsritterschaft erlassene Verordnung, bey selbiger das Forum universale durch edictal-Citation der Gemmingischen Creditoren behörig eröffnet worden seye; so versehen Sich Kayserliche Maj. zu dem Herrn Churfürsten, derselbe werde nicht nur mit all-weiterem Verfahren gegen die Debitores communes an sich halten, sondern auch die sich bey seinen Gerichten angemeldete Glaubiger zum Concurs dergestalt verweisen, daß die, so schon ante motum Concursum in die im Chur-Pfälzischen Territorio gelegene Grundstücke eine Immißion erlangt, zwar gegen Caution dabey belassen, und bloß super prioritate bey dem Concurs zu handlen, anbey aber, super perceptione fructuum bey der Kayserlichen Commißion behörige Rechnung zu legen, hingegen diejenige Creditores, so sich erst post motum Concursum bey den Churfürstlichen Gerichten gemeldet, so wohl super Liquido, als Prioritate, in Foro Concursus zu verfahren hätten; immassen auch Ihro Kayserliche Maj. die erst post motum Concursum veranstaltete Immißionen aufheben; im übrigen aber Sich zu dem Herrn Churfürsten versehen, er werde dem Grafen von Leiningen-Dachsburg in Befolgung des an ihn puncto der daselbst fallenden Gemmingischen Einkünfte ergangenen Commissarischen Anlangens, nichts hinderliches in Weg legen.

Den 11. Sept. wurde an den Herrn Churfürsten zu Pfalz weiter rescribirt: Ihro Kayserlichen Maj. wäre fernerweit angezeit worden, welcher gestalten in deren von Gemmingen zu Babstatt Schuldenwesen desselben Gerichte, (des unterm 11. Febr. a. pr. erlassenen Rescripts unerachtet,) an Lud. von Gemmingen ein weiteres Erkenntniß erlassen hätten, auch zu besorgen seye, daß die in des Herrn Churfürstens Landen gelegene von Gemmingische Fideicommiß- und Familien-Güter versteigert werden dörften: Gleichwie nun aber bey dem von Kayserlicher Maj. einmal bey ersagter Ritterschaft angeordneten Foro universali derselben nicht nur aufgegeben worden, die von Gemmingen mit denen Creditoribus über die quæstionem Fideicommissi handlen zu lassen, sondern auch dem Herrn Churfürsten mit-aufgegeben worden seye, durch seine Gerichte die etwa sich bey ihnen meldende Creditores, nach der zugleich mit-ertheilten Vorschrift, ad Forum Concursus zu verweisen; also geben Kayserliche Maj.

Dem-

Demſelben wiederhohlt die Befolgung ſothanen Reſcripts auf, und daß Derſelbe ſeinen Gerichten keinen weiteren Vorſchritt, am wenigſten aber den Verkauf einiger Gemmingiſchen Güter, geſtatte, ꝛc.

Chur-Pfalz und Hallberg.

In Sachen: Von Hallberg Freyherr contra Chur-Pfalz, erkannte der Reichshofrath den 26. Sept. 1775. ein Reſcript an Chur-Pfalz, zu berichten: Aus welchen Gründen es die Jurisdiction ſeines Hofgerichts über den Freyherrn von Hallberg, bey der offenbar vorligenden Immediät deſſelbigen, zu fundiren vermeine.

Chur-Pfalz und Haugwiz.

In Sachen: Von Haugwiz contra Pfalz-Neuburg, erkannte der Reichshofrath den 14. Septemb. 1770. in contumaciam ein Reſcriptum paritorium.

Chur-Pfalz und St. Vincent.

In Sachen: Von St. Vincent Freyherr contra die Chur-Pfälziſche Regierung zu Neuburg ꝛc. puncto turbatæ Jurisdictionis & Spolii, wurde am Reichshofrath den 24. Aug. 1769. des beklagten Theils ohnzulängliche Paritionsanzeige verworffen.

In Sachen: Von St. Vincent contra Chur-Pfalz, qua Neuburg, puncto Spolii pacifragi in poſſeſſione vel quaſi Jurisdictionis criminalis &c. wurde den 9. Dec. 1769. rejectis Exceptionibus, eine Paritoria erkannt.

Den 8. Jul. 1771. wurden beym Reichshofrath die Vergleichsanzeigen zwiſchen Pfalz-Neuburg und dem Freyherrn von St. Vincent, puncto Jurisdictionis criminalis, puncto turbatæ Jurisdictionis & Spolii, ſo dann puncto Pignorationis, ad Acta decretirt.

Lunæ 23. Jan. 1758.

Von Sparr Freyherr, Chur-Cölniſcher geheimer Rath, contra die Chur-Pfälziſche Regierung zu Mannheim und das Oberamt Oppenheim, Mandati S. C. puncto arrogatæ Jurisdictionis incompetentis &c.

Würde der von Sparr, daß er bey der Oberrheiniſchen immediaten Reichsritterſchaft würklich recipirt ſeye, behörig beſcheinigen; ſo ergehet alsdann fernere Kayſerliche Verordnung.

In Sachen: Reichsritterſchaft in Schwaben Orts Craichgau contra Chur-Pfalz, das Fürſelder Weggeld betreffend, beſchloſſe der Reichshofrath den 13. Jan. 1778. ein Reſcript an beſagte Ritterſchaft: Nachdem

deme 1. dieselbe selbst eingestanden, daß der in vorigen Zeiten an dem Ort Fürfeld vorbeygegangene Weg, das Waibstatter Sträßlein genannt, ratione dessen kein ruhiger Besiz der Erhebung des Weggelds, gleichwie in Ansehung der durch Fürfeld führenden Strasse hergebracht sey, in der Folge verbauet und abgegraben- und dadurch die Fuhrleute gezwungen worden, die Strasse durch Fürfeld allein zu gebrauchen, 2. weniger nicht aus der Weggeld-Tax und dem Extract der Fürfelder Burgermeister-Rechnungen zu ersehen, was gestalten in denen Jahren 1765. und 66. die Weggelds-Taxe in 2. kr. von einem Wagen, 1. kr. von einem Karren, 1. kr. von einem Ochsen oder Kuh, und 2. Pf. von einem Schaaf oder Schwein bestanden, solche aber nachmals in der Maasse vermehret und veränderet worden, daß dermalen von einem geladenen Gutwagen, es seye darauf was es wolle, 2. kr. so er aber leer, nichts von einem Karch, es seye darauf was es wolle, 1. kr. so er aber leer, nichts, von einem Holländer-Baum, der aus der Fremde über die Markung geführet werde, 6. kr. von einem Wagen klein Holländer-Holz, so nur auf einem Bauren-Wagen geführet werde, aus der Fremde 2. kr. von Holländer-Holz, so in Fürfeld gekauft werde, von einem Baum 4. kr. von dem, so überrücks von Krämern, Salzfuhren ꝛc. auf einem Pferd, oder dergleichen, geführet werde, von einem Stück, 1. kr. von einem verkauften Pferd, Füllen, Ochsen, Kuh, Rind, von einem Stück 1. kr. von einem Kalb, Schwein, Schaaf, und dergleichen kleinem Vieh, von jedem Stück 2. Pf. erhoben würden: Kayserliche Maj. aber, von Amtswegen, dise dem von Alters hergebrachten Besizstand zuwider lauffende Neuerungen nicht gestatten könnten; als habe sie, Reichsritterschaft,

ad 1. vorbesagten an dem Ort Fürfeld vorbey gegangenen Weg in den Stand, wie solcher sich zu der Zeit befunden, da derselbe verbauet und abgegraben worden, unverzüglich wieder herzustellen, und, wenn solches geschehen, nur von denjenigen, so die Strasse durch Fürfeld paßieren, ein Weggeld erheben zu lassen: Immittelst aber, biß zu Wiederherstellung jenes Weges, sich überhaupt der Erhebung des Weggeldes zu enthalten; weniger nicht

ad 2. die Weggelds-Taxe wieder auf den vorbemerkten alten Fuß herab zu sezen, und sich der Erhebung eines mehreren, als in den Burgermeister-Rechnungen von 1665. und 1666. angemerket seye, hinführo nicht anzumassen ꝛc.

2. Mit Notification dessen solle dem Herrn Churfürsten zu Pfalz rescribiret werden: Er habe nunmehro, Einwendens ungehindert, seine Unterthanen dahin anzuweisen, daß so bald vorgedachter an dem Ort Fürfeld vor-

vorbeygegangene Weg in den Stand, worinnen solcher sich zu der Zeit befunden, da derselbe verbauet und abgegraben ist, wieder hergestellet worden, diejenige, so jenen Weg nicht, sondern die Strasse durch Fürfeld, paßieren würden, das hergebrachte Weeggeld, wie solches, vorgedachter massen, wieder auf den alten Fuß herabgesezet worden, unweigerlich zu entrichten hätten.

In Sachen der Reichsritterschaft in Schwaben Orts Craichgau, contra Chur-Pfalz, das Fürfelder Weggeld betreffend, erkannte der Reichshofrath den 18. Maji 1779. eine Executions-Commißion auf das Hochstift Worms und Hessen-Darmstatt.

Wegen befolgter Kayserlicher Verordnung aber wurde den 24. Jun. 1779. die Execution wieder aufgehoben.

In Sachen: Reichsritterschaft in Schwaben, Ort Craichgau, den mit Chur-Pfalz über die Chaussee, und damit verbundenen Angelegenheiten errichteten Tractat betreffend, erstattete der Reichshofrath den 25. Jan. 1780. ein Gutachten an Kayserl. Maj.

Den 11. Febr. 1780. wurde der Schwäbischen Reichsritterschaft Cantons Craichgau rescribirt: Es habe dieselbe, was es mit dem über des immediaten Friderich Wilhelms von Göler Vermögen vor die Pfälzisch-Mannheimische Regierung gezogenen Concurs vor eine Bawandtniß habe, standhaft zu berichten.

§. 5. Augspurg Hochstift.

Von den Streitigkeiten des Hochstifts Augsburg mit der Reichsritterschaft, s. die Deduct. Bibl. 2. Band, S. 707.

In Sachen: von Rehlingen contra Hochstift Augsburg, gabe der Reichshofrath den 30. Nov. 1779. zum Bescheid: „Würde Impetrant noch zeigen, daß seine Unterthanen, welche auf denen untern und obern Taubenmädern Güter besizen, die Steuer zur Ritterschaft, und nicht nach Augsburg, geben; so erfolget pto petiti Mandati fernere Kayserliche Verordnung.

§. 6. Bamberg.

Von Streit- und Vergleichssachen zwischen Bamberg und der Reichsritterschaft, sehe man die Deduct. Bibl. 2. Band, S. 754.

9. Jul. 1649.

Director Hauptleuth vnd Räthe der Reichs freyen Ritterschaft aller 6. Ort Lands zu Franken per Literas ad Imperatorem sub dato 22. Febr. & præs. 21. Junii nechsthin conqueruntur, daß der jezige Herr Bischoff

zu Bamberg auf Anhalten eines gewesten Obristen Wachtmeisters Nahmens Johann Leonhard Schultheiß nachgelassener Wittib Philipp Albrecht Truchseßen von Wezhausen vnd desselben Eltern Sohn zu vnderschidlichen malen für sein Bambergisches Cent-Gericht habe citiren lassen, derowegen dann sie von den citatis vmb Hülf vnd Aßistenz angeruffen worden, weilen nun die von Wezhausen Ihrer Ritterschaft ein Mitglied vnd selbige gesamte Mitglieder die Exemtion von der Churfürsten vnd Stände des Reichs Bottmäßigkeit, vnd zwar auch in specie wider der höhern Ständen Cent- vnd Hofgericht von vnvordenklichen Jahren ruhig hergebracht, auch Ihr Kayserl. Maj. Vorfahren am Reich dem Reichs-Adel bey Pön 50. Marck löthigen Golds, so die contravenirenden toties quoties verwürckt haben sollten, ernstlich gebotten, zu Abbruch vnd Nachtheil des Römischen Reichs ungemittelten Jurisdiction von Thur- vnd Fürsten sich nit zu subjugiren vnd zwingen zu lassen. Petunt Ihr adeliche Mitglieder bey demselben den 22. October An. 1648. ertheilten Rescripto allergnädigst zu schüzen.

Includatur dem Herrn Bischoffen zu Bamberg inhærendo contentis prioris Rescripti.

In Sachen: Winckler von Mohrenfels contra Bamberg, pto immunitatis à præstatione Telonii schlosse der Reichshofrath den 23. Apr. 1776. Fiat nunc, rejectis Exceptionibus, Paritoria dahin: Daß Impetratischer Theil die Impetanten in ihrem Possessorio vel quasi der Zollfreyheit von dem verführenden, auf eigenem Grund gewachsenen, Holz ferner nicht turbiren und beeinträchtigen, auch die abgepfändete drey Wagen, samt dem aufgeladenen Scheitholz, ohne einiges Entgeld ad locum unde restituiren, und alle verursachte Schaden und Kosten ersezen: Impetrantes aber künftighin in solchen Fällen, an die Impetratische Zollstätte jederzeit ein Certificat abgeben solle, daß das durchführende Holz ihnen zugehörig seye.

In eben diser Sache erkanute der Reichshofrath den 20. Jan. 1777. eine Executionscommißion auf Eichstätt und Brandenburg.

In Sachen: Winckler von Mohrenfels contra Bamberg, die gewaltsame Einfälle in die Rittergüter Hemhofen, Buch und Zeckern betreffend, ergienge am Reichshofrath den 16. Jan. 1778.

1. So vil a) die unmittelbare und real-Citationen der impetrantischen gebrödteten Diener, b) die Centfreyheit der Castrorum zu Hemhofen und Buch, auch c) gewisse verursachte Schäden betrifft, rejectis Exceptionibus, eine Paritoria &c.

2. Die

2. Die unmittelbare und real-Citationen der Impetrantiſchen Unterthanen zu Hembhofen, Buch und Röttenbach hingegen anlangend, wurde das unterm 12. Apr. 1774. ausgegangene Kayſerliche Mandat, in ſo vil ſolches jene Citationen betreffe, nunmehro wieder aufgehoben ꝛc.

Den 2. Oct. 1780. reſolvirte der Reichshofrath, in Sachen: von Imhof contra Bamberg, unter anderen ein Reſcript an den Fränckiſchen Rittercanton Baunach: Nachdeme zu wiſſen nöthig ſeye, wie in Anſehung der (von Ritterſchaftlichen und andern Unterthanen) vermiſchten Gemeinden, beſonders wann ſelbe in corpore jeweils zu belangen oder zu exequiren kommen, das Verhältnis der Gerichtbarkeit in erſt- und anderer Inſtanz eigentlich beſchaffen ſeye; ſo habe er nicht allein hierüber zu berichten; ſondern auch inzwiſchen, ſo wie allſtets, ſorgfältig dahin zu ſehen, damit in der angezeigten ſo wohl- als andern ähnlichen Sachen, kein widriges Präjudiz denen ihr daſigen Orts hergebrachten und beſtehenden Reichsritterſchaftlichen Gerechtſamen zugehe.

§. 7. Coſtanz.

26. Febr. 1653.

v. Stain Berchtold Freyherr, contra Herrn Biſchoffen zu Coſtanz und deſſen geiſtliches Conſiſtorium ſub præſ. 20. Jan. hujus anni, conqueritur, daß ungeachtet des der Ritterſchaft erkannten Reſcripti caſſatorii an den Herrn Biſchoffen wegen Abſtellung der geiſtlichen Proceß in weltlichen Sachen ermeltes Conſiſtorium ihne auf Anhalten Chriſtoph Sulzers Coſtanziſchen Amtmanns Einnehmer contra litis pendentiam cum rejectione oppoſitæ declinatoriæ fori zu ſich citirt und allbereit cum affixione Sententiæ ad Valvas diverſarum Eccleſiarum & locorum excommunicirt habe, bittet dem Herrn Biſchoffen und Conſiſtorio durch ein anderwärtigs ſcharfes Mandat oder Reſcript ernſtlich zu befehlen, daß ſie den Arreſt auf ſeinen Gütern relaxiren und die vermeinte Excommunication revociren, den Schulzer aber, da er ihne ſeiner Sprüch nit erlaſſen wollte, ad judicium præventum oder ſonſten ad forum competens zu weiſen, auch inskünftig ſich dergleichen im Reich unherkommenen Proceduren enthalte. Apponit A. B. C. D.

Idem ſub præſ. 18. Jan. und 19. hujus inſtat pro Reſolutione.

In eadem die Reichsritterſchaft im Hegau, Algeu und Bodenſee ſub præſ. 2. Jan. nechſthin de eodem, conqueritur, daß ſie glaubwürdig berichtet worden, daß auf Ihr Kayſerl. Majeſt. fernern allergnädigſten Befehl der Herr Biſchoff zu Coſtanz ſeinem Conſiſtorio inhibiren und diſe gefährliche Proceß abſtellen werde.

Rescribatur dem Herrn Bischoffen cum inclusione und daß Ihr Kayserl. Majest. wol befugt gewest wären, die gebettene Proceß zu erkennen, dieweilen sie sich aber versehen, der Herr Bischoff werde von selbsten diese weit aussehende und wider des Reichs Verfassung angestellte Proceß bey seinem Consistorio ab- und einstellen. Als haben Ihr Kayserl. Maj. denselben hierzu ernstlich ermahnen wollen, und befehlen ihme, daß er solche Abstellung unfehlbar verfüge und innerhalb 6. Wochen, daß solches geschehen seye, an dem Kayserl. Hof dociren solle.

§. 8. Ellwangen.

Von denen Streitigkeiten zwischen Ellwangen und der Reichsritterschaft, s. die **Deduct Bibl. 2. Band**, S. 713. u. f.

Wahrheits- und Actenmäßiger Unterricht, sive Deductio Juris & Facti, pro tuenda Consolidatione Vici Horn, & legitime occupata Possessione, in causa des Fürstl. Hochstifts Ellwangen mit dem Ritter-Directorio, Cantons am Kocher, und der von Schwarzachischen resp. Vormundschaft 1772. fol.

Ein Auszug davon findet sich in meinen **Beyträg. zu Reichsritterschaftl. Sachen**, S. 722-740.

Den 23. Aug. 1779. wurde der zwischen Ellwangen und der Reichsritterschaft in Schwaben Orts am Kocher wegen des juris collectandi zu Heuchlingen getroffene Vergleich vom Reichshofrath confirmirt.

§. 9. Stift Kempten.

23. Dec. 1649.

Reichsritterschaft in Schwaben Donau Viertels contra Herrn Prälaten zu Kempten, de pr. 7. hujus, exponunt, was massen der Päbstliche Nuntius aus der Schweiz bey dem Stift Kempten vnd andern vnderschiedlichen Prälaten ordinis Benedictini in Schwaben allerhand Neuerungen einzuführen vnd sonderlich bey obbemeldten Stift Kempten wider alles Herkommen den Adel ausdringen vnd andere Geistliche introduciren wolle. Bitten solchemnach, Ihr Kayserl. Maj. sie die Ritterschaft besagtes Stift Kempten bey ihrem alten Standt vnd Herkommen conserviren vnd allen dergleichen neuerlichen Beginnen ad exemplum Rudolphi bey Zeiten begegnen wollen. Apponit A. B.

In eadem obbemelte Ritterschaft de pr. 17. hujus, exponunt, daß allbereit mit dem Prälaten vnd Stift Kempten auch andern Schwäbischen Stiftern vnd Clöster sub titulo congregationis Suevicæ gehandlet vnd vnterschiedene Conditionen bewilligt vnd ein Eingang gemacht seyn solle, welche

welche dem Adel vnd alten Herkommen hoch präjudicirlich wären. Apponit A.

Scribatur dem Prälaten zu Kempten cum inclusione, daß er hierüber innerhalb 2. Monathen seinen ausführlichen Bericht einschicken, auch entzwischen alles bey dem alten Stand vnd Herkommen verbleiben vnd nichts newlichs einführen lassen solle.

27. Jun. 1650.

Reichsritterschaft in Schwaben Donau Viertels de præs. 30. May nuperi bedankt sich des an den Herrn Abbten zu Kempten den 23. Dec. Anno 1649. ergangenen Rescripti inhibitorii de nihil innovando vnd berichtet, was massen sie sich durch Zuthun des Herrn Bischoffs zu Costniz mit wohlgedachten Herrn Abten zu Kempten vnd dessen Capitel auch dieselbe sich hinwieder unter einander des modi vivendi halber verglichen, gehorsambist bitten, daß Ihr Kayserl. Majest. solches nit weniger genehm halten, vnd zu mehrerer Sicherheit durch dero Residenten zu Rom Ihr Päbstliche Heiligkeit dahin sollten bewegen lassen, damit sie solches institutum & modum vivendi regulæ Sancti Benedicti confirmiren vnd bestättigen, wie auch dero Nuntio zu Lucern sie hierwider nit zu beschweren noch weiter zu turbiren anbefehlen wollten, allermassen auch Ihr Kayserl. Maj. den Schwäbischen Herrn Prälaten als Reichsstand gleichmäßige inhibition zufertigen mögten, mit fernerer angehefften Bitt, Ihr Erzfürstl. Durchl. Erzherzogen Leopold Wilhelmen zu disponiren, daß sie beede Stifter Murbach vnd Luiders zu gleicher Vereinigung wollten kommen lassen vnd daß auch solches Institutum in gleichmäßiger Intention dem Stift Fulda mögte communicirt werden. Apponit A. B. C. D.

Eadem Ritterschaft de eod. præs. berichtet daß in dem Closter Reichenau hiebevor ebenmäßig nur adeliche Standspersonen zugelassen, dieselbe aber zeithero ganz ausgeschlossen worden, mit gehorsamster Bitt, den Herrn Bischoffen zu Costniz dahin zu disponiren, damit derselbe die jezt noch anwesende Geistliche bey ihrem Wesen gleichwohl verbleiben, hinführo aber bey eines oder des andern tödlichen Abgang dem alten Instituto gemäß, wiederum allein adeliche Personen wollten zukommen lassen.

In 1. includatur dem Herrn Abbten vnd Capitul zu Kempten, daß sie hierüber inner zween Monaten ihren Bericht einschicken sollen.

In 2. includatur dem Herrn Bischoffen zu Costniß, wegen Reichenau seinen Bericht förderlich einzuschicken.

§. 10. Teutscher Orden.

Von Streitigkeiten des teutschen Ordens mit denen von Adelsheim, s. die Deduct. Bibl. 2. Band, S. 833.

Den 4. Febr. 1780. resolvirte der Reichshofrath, in Sachen: Reichsritterschaft in Schwaben Orts Craichgau, contra Teutschmeister, pto juris collectandi in Territorio Heinsheinensi, unter anderem:

2. Detur utrique parti ex officio adhuc terminus duorum mensium, um den immittelst (angezeigter massen,) gemeinsam verfertigte Grundrisse, samt der Güter-Qualität-Beschreibung so, wie selbe zeithero zu Stande gekommen, behörig ad Acta einzubringen ꝛc.

5. Wurde besagter Reichsritterschaft rescribirt: Dieselbe hätte, autoritate Commissionis Cæsareæ, ohneingestellter Dingen genaue Indagirung zu pflegen, ob, auch wie vil, und welche Güter die ehedem ad Catastrum equestre steuerbar gewesten, von Zeit zu Zeit aber von denen adelichen Besizern an sich- und besagtem Catastro entzogen worden, annoch dato bey dem gegenwärtigen Besizer von Rackeniz befindlich seyn? sohin demselben des Endes alle und ihme bekannte- und zu disem Zweck diensam seyn mögende Lagerbücher, und andere schriftliche Urkunden oder Nachrichten ohne Ausnahm ihr getreulich vorzulegen und anzuzeigen, sub juramento de edendo anzuhalten, annebst, wie sie ein so anders befolget habe, bey Kayserl. Maj. in termino duorum mensium ausführlich anzuzeigen.

§. 11. Würzburg.

Würzburg schlosse im Jahr 1750. einen Vergleich mit dem Fränkischen Ritterort Gebürg, wegen Besteurung des Guths Gunzendorf.

In Sachen: von Münster contra Würzburg, die Revindication der nulliter & in fraudem Creditorum alienirten Rannungischen Schloßgüther betreffend, erkannte der Reichshofrath den 29. Sept. 1777. ein Rescript an die Fränkische Reichsritterschaft Cantons Steigerwald: Nachdeme es in gegenwärtiger Sache auf die Frage ankomme: Ob der getroffene Contract denen Münsterischen Familienverträgen und dem Interesse derer Creditorum zuwider? mithin keine causa feudalis vorhanden; als habe sie, Reichsritterschaft, autoritate speciali Cæsarea, die Angelegenheit,) worzu dem Herrn Bischoff zu Würzburg, einen Deputirten zuzuordnen, frey zu lassen seye; als zu welchem Ende sie demselben als resp. Landes-(Lehen-) Herrn Nachricht zu ertheilen habe,) so vil thunlich, im

Wege

Wege der Güte zu reguliren; in deren Entstehung aber die Unterthanen mit ihrer Nothdurft genüglich zu hören, demnächst aber, prævia causæ conclusione, Acta ad Impartiales exteros zum Spruch Rechtens zu versenden, und die Urthel gebührend zu publiciren.

§. 12. Baden.

Von der Verein zwischen Marggraf Carl von Baden, und einigen in dem Verein genannten Rittern und Knechten, oder vilmehr disen unter sich, unter Badischer Austregal-Vermittelung, von 1474. in des Freyh. von CRAMERS Nebenst. 38. Theil, S. 26. heißt es in H. Conf. MADERS Reichsritterschaft. Magaz. 1. Band, S. 107. Es seye eine wichtige, viles zum Beweis des Alters, der Verfassung und Rechte, des Corporis der heutigen Reichsritterschaft beytragende Urkund.

Von Baden und der Schwäbischen Reichsritterschaft aber s. die Deduct. Bibl. 1. Band, S. 21. 430.

In Sachen: Reichsritterschaft in Schwaben Orts Craichgau contra Baden, pto juris armorum & sequelæ in Münzesheim, resolvirte der Reichshofrath den 23. Sept. 1776. Beklagter Theil solle seine Paritionserklärung dahin abgeben: daß er klagende Ritterschaft in dem Besiz der Collectabilitatis omnimodæ, cum annexo Armorum & Sequelæ jure, so hin der Steuer, Reiß, Folge, Musterung- und Quartiers-Jurium, nebst denen solchen anklebenden Rechten, die Steuer-Renovation und Visitation vorzunehmen, Patentes zu affigiren ꝛc. in dem Flecken Münzesheim künftighin unangefochten belassen wolle; unter Bedrohung der Execution.

2. Wurden Patentes an die Commun Münzesheim erlassen: Da dieselbe, der schon am 25. Aug. 1749. an sie ergangenen Kayserlichen Patenten ohnerachtet, denen von der Reichsritterschaft in puncto Quartirii an sie erlassenen Verordnungen die schuldige Folge zu leisten sich geweigert, und solchen sich widersezet hätten: Kayserl. Maj. befehlen daher ihnen nochmals ernstlich, daß sie, bey Vermeidung Kayserlicher Ungnade und ohnausbleiblicher schwerer Strafe, denen Ritterschaftlichen Verordnungen in allen, was auf das Steuer-Folge-Reiß-Quartier-Musterungs-Steuervisitations- und Renovations-Recht, ingleichem auf das Recht, Münz- und anderer von Kayserlicher Maj. ergehende und andere Patenten zu affigiren, einen Bezug habe, künftighin die gebührende Folge zu leisten, und daran durch kein Verbott, woher auch solches kommen möchte, abalten lassen sollen.

In

In Sachen: Reichsritterschaft am mittleren Rheinstrohm contra die Fürstl. Badische Regierung (im Sponheimischen,) pto turbatæ Immedietatis Imperii, erkannte der Reichshofrath den 22. Mart. 1779. ein Mandatum S. C.

Von Streitigkeiten zwischen Baden und der Niderrheinischen Reichsritterschaft sehe man zuvor bey: Pfalz.

Aus Gelegenheit eines Proceßes, in Sachen: Schüttern contra von Reich, wurde den 2. Jun. 1780. dem Herrn Marggrafen von Baden rescribirt: Da dessen Regierung zu Behauptung der Jurisdiction über ein gewisses Gut kein anderes Fundament, als des von Gail agnitionem Fori angeführt: Der von Gail aber, in præjudicium der Reichsritterschaftlichen Jurisdiction, sein Forum nicht prorogiren mögen; als sollte er berichten, aus welchen Gründen er seine Jurisdiction zu behaupten vermeine.

§. 13. Brandenburg.

Von Streitigkeiten zwischen Brandenburg-Anspach und Bayreuth und der R. Ritterschaft, schlage man die cit. Bibl. S. 724. u. f. 724. u. f. 781. nach.

Von denen zwischen Brandenburg-Onolzbach und dem Canton Altmühl resp. 1722. und 1725. geschlossenen Collectationsrecessen, und deme, was am Kayserlichen Hof darauf erfolget ist, sehe man H. Conf. Maders Reichsritterschaftl. Magaz. 1. Band, S. 101. u. f.

Eine Fürstl. Brandenburg-Onolzbachische Declaration, wie es in Jurisdictionalibus mit dem Fränkischen Rittercanton Altmühl zu halten seye, vom 21. Maj. 1722. kame in Fol. heraus: Deren Innhalt wird von H. Conf. Mader *l. c.* S. 100. angezeigt; so auch allerley, was am Reichshofrath und sonst darauf erfolgt ist.

16. Jul. 1647.

Fränkische Ritterschaft; sive derselben Directores contra Marggraf Christian zu Brandenburg Culmbach sub pr. 14. Martii nechsthin, exhibent ad ultimum emanatum Decretum eine allerunterthänigste Specificationem der ausgezogenen Fränkischen von Adel des Orts Gebürg: Et petunt declarationem pœnæ & arctiores processus.

Econtra Herrn Marggraf zu Brandenburg Culmbach de præs. 1. Decembris anni proxime præteriti übergibt seinen ausfürlichen Bericht, & petit, Ihr Kayſ. Maj. geruhen dero Reichshofrath gnädigst anzubefehlen, daß er Ihn wider seine als eines Reichsfürsten habende

Frey-

Freyheit erster Instanz, bey der die Fürsten vnd Stände verbleiben zu lassen Ihr Kayserl. Maj. sich vorhin erklärt, nit beschwere.

Communicetur hinc inde: Et moneatur Fiscalis Imperialis Aulicus, ut ad jura Suæ Majestatis Cæs. & Imperii attendat.

20. Dec. 1647.

Fränkische Ritterschaft contra Theils Voitlandische ausgezogene von Adel Citationis; sive Friderich Conrad von Reittenbach de præs. 2. hujus meldet sich an wegen seines Vattern hinderbliebenen Excusation auf weiland Kayserß Matthiä Befelch, warum er sich aus der freyen Reichsritterschaft Matricul dem Marggrafen zu Brandenburg vntergeben. Apponit sub A. denselben Kayserl. Befelch.

Ponatur ad Acta.

6. Febr. 1719.

Reichritterschaft in Franken Orts Gebürg, contra Brandenburg-Culmbach, in puncto Juris affigendi & publicandi Patentes, &c.

1. Fiat Mandatum de non turbando in Jure publicandi Patentes in denen in dem Exhibito benannten Ritterschaftlichen Orten S. C. sub pœna decem Marcarum auri.
2. Wird supplicirende Ritterschaft im übrigen specifice beybringen, an welchen Orten, und worinnen eigentlich Sie an ihren Ritterschaftlichen Privilegiis und Unmittelbarkeit beeinträchtigt worden, solle weiterer Bescheid ertheilet werden.

In Sachen: Reichsritterschaft in Franken Orts an der Altmühl contra Brandenburg-Onolzbach, die neuerlich aufzustellen intendirte Principia einer Universal-Jurisdiction auf Reichsritterschaftlichen Gütern, und dabey ausübende Eigen- und Gewaltthätigkeiten betreffend, erkannte der Reichshofrath den 31. Jul. 1777. ein Mandatum S. C.

Den 18. Maj. 1778. ergienge eine Paritoria in contumaciam.

In eben dieser Sache erkannte der Reichshofrath den 7. Sept. 1779.

1. Rejectis Exceptionibus, eine Paritoriam.
2. Wurde besagtem Ritterort rescribirt: Nachdeme mittelst diser Paritorisentenz unter anderen auch die von der Impetratischen Regierung, unter dem fehlsamen und unduldentlichen Vorwand einer Onolzbachischen Territorialhoheit in Reichsritterschaftlichen Gütern, mit widerrechtlichem Gewalt unternommene Beyziehung der Reichsritterschaftlichen Unterthanen zu dem Land- und Heerstrassenbau, dann auch zu Feuerlöschungs- und Allmosen-Anstalten, verworffen und resp. untersagt worden; als habe er, der Ritterort, wie ihme hiemit ausdrücklich aufgegeben seyn solle, dahin zu sehen, daß ab Seiten der Reichsritterschaft, durch unziemliche

Vernachläßigung deſſen, was in obgedachten Fällen ihnen in Anſehung ihrer Reichsritterſchaftlichen Güter und Unterthanen jure Territorii & Politiæ entweder von ſelbſt, oder auf jeweilige freundnachbarliche Beſchwerden, nicht Urſache gegeben werde.

Den 19. Jun. 1780. wurde eine Executions-Commißion gegen Brandenburg erkannt.

§. 14. Fürſtenberg.

Von denen Streitigkeiten zwiſchen Fürſtenberg und der Reichsritterſchaft, ſ. cit. Bibl. S. 710.

§. 15. Heſſen-Darmſtadt.

Von der Buſeckerthalſache ſehe man die Deduct. Bibl. S. 825. u. f

§. 16. Hohenzollern.

Von denen Streitigkeiten zwiſchen Hohenzollern und der Reichsritterſchaft ſ. die Deduct. Bibl. 2. Band, S. 708.

1. Aug. 1651.

Reichsritterſchaft in Schwaben, Viertels Hegeu, Algeu vnd Bodenſee, contra Fürſten Meinrath zu Hohenzollern ſub præſ. 20. Julii, beklagen ſich, daß unerachtet das adeliche Geſchlecht Mühlingen, ſo anjezo von Johann Michael von Dankhetſchweil beſeſſen wird, von etlich hundert Jahren hero jederzeit zu der Ritterſchaft Caſſen ſeine gebührende Steuer vnd Contributiones abgeführt, daß jedoch anjezo der Fürſt von Hohenzollern ſich unterſtehe, bemeltes Gut der Ritterſchaft zu entziehen, geſtalt er dann uulängſt durch ſein Anſtiftung bey Austheilung der Schwediſchen Satisfaction Gelder die Schwediſche Preßreiter unterm Schein, als wann diſer Flecken ihnen in puncto der Steuer und Contribution unterworffen etlich 100. fl. erpreßt, da doch zuvor die Unterthanen ihre Satisfaction Gelder zu der Ritterſchaft Caſſa erlegt; Weilen nun dieſes Factum wider die Reichs-Conſtitutiones den Fridenſchluß und ihrer der Ritterſchaft erlangten Privilegien, welche mit einer Pön 100. Marck löthigs Golds verſehen, lauffe, vnd res peſſimi exempli ſeye, auch zu weiterer Verwirrung Anlaß gebe; vnd daher billig à præcepto anzufangen, als bitten ſie ein Mandatum ſine clauſula reſtitutorium der abgenommenen Gelder vnd ferner dahin zu erkennen, daß der Herr Fürſt von Hohenzollern ſowohl gedachte Danckhetſchweiler, als auch die ganze Ritterſchaft in ihrer wohlhergebrachter poſſeſſion collectandi ferner nit turbi-

turbiren solle, una cum citatione ad docendum de paritione & videndum incidisse in pœnam privilegio insertam.

1. Fiat petitum mandatum restitutorium & inhibitorium una cum citatione sub pœna 10. marcarum auri.
2. Fiat citatio ad videndum se incidisse in pœnam privilegio insertam.

In Sachen: Reichsritterschaft in Schwaben, Viertels an der Donau, contra Hohenzollern-Sigmaringen, die Urthelswidrige Prägravation der Gemeinde Bingen in der Steueranlage betreffend, erkannte der Reichshofrath den 23. Dec. 1779. ein Rescript an den Herrn Fürsten: Nachdeme desselben Regierung in dem diser Sache halber unterm 12. Maji abgehaltenen Protocoll die eingeklagte Prägravation selbsten nicht mißkennen; als habe derselbe die Impetrantische Reichsritterschaft, nebst der Gemeinde Bingen, klaglos zu stellen.

§. 17. Nassau.

Von Streitigkeiten zwischen Nassau und Sayn, so dann der Reichsritterschaft, s. die Deduct. Bibl. S. 810. u. f.

Martis 15. Sept. 1767.

v. Stein, Freyherr contra die Gemeinde Nassau und die Fürstl. Nassau Dillenburgische Vormundschaftliche Justiz-Canzley appellationis; die Steuerbarkeit einiger Güter betreffend ꝛc.

1. Rescribatur der Gemeindherrischen Regierung zu Nassau ex officio: Was gestalten Kayserl. Maj. die von Steinische bey derselben angebrachte Klage gegen die Gemeind Nassau entschieden hätten, werde dieselbe aus der in illa causa unter heutigem dato an Sie erlassenen Verordnung ersehen. So viel nun hingegen die von gedachter Gemeind gegen den von Stein gemachte Ansprüche betreffe, so habe der in Turno sich befindende Gemeindsherr gedachte Gemeinde, wenn sie den von Stein Anspruchs zu entlassen nicht gemeinet seye, zu Ausführung dieser Sache ad Separatum, in foro tamen competente, zu verweisen.
2. Rescribatur quoque ex officio dem Freyherrn von Stein: demselben habe nicht gebühret, sich in einer gegen ihn, als ein Ritterschaftliches Mitglid, puncto Collectationis angestellten Klage, denen Ritterschaftlichen Privilegiis nnd Ordnungen zuwider, bey dem Judicio à quo einzulassen, und werde ihm dergleichen fernerhin unter in gedachten Ritterschaftlichen Sazungen enthaltenen Strafen gemessenst untersaget.

§. 18. Oesterreich.

Allerley davon ist bereits in dem Tr. von der T. Justizverfassung vorgekommen.

Von den Streitigkeiten zwischen Oesterreich und der Schwäbischen Reichsritterschaft, s. auch die Deduct. Bibl. 2. Band, S. 686. 709. 712. 1142.

Von denen Streitigkeiten zwischen Oesterreich und dem Grafen von Attems, wegen der Rittergüter Hierlingen und Bieringen, s. derselben 2. Band, S. 835.

Von Streitigkeiten zwischen Oesterreich und von Bodmann, im Jahr 1765. s. auch allda, S. 842.

Von denen Streitigkeiten zwischen Oesterreich und dem im Burgauischen gesessenen, zu der Reichsritterschaft in Schwaben Viertels an der Donau gehörigen, Adel sehe man oben in der Materie: **Von der Landeshoheit überhaupt.**

24. Mart. 1648.

In Schwaben Ritterschaft des Verein St. Georgen Schilts des Viertels Hegeu ꝛc. per Litteras ad Imperatorem de dato 12. Decembr. anni præteriti & pr. 22. hujus conqueruntur daß nach Abzug der Schwedischen Völker vnd erlittenen Ruin sie von dem Feldzeugmeister Freyherr von Enckhenfurth zu Vnderhalt der Oesterreichischen Guarnisonen in Costanz vnd Lindaw, wie auch erst jüngsten von Chur-Bayerischen Commissario von Fürstenhausen etliche ihre Mitglieder, so hieraus auf der Thonaw gelegen, nacher Wildenstain zur monatlichen Contribution 75. fl. angewiesen, endlichen auch von Ihrer Kayserl. Maj. Feldmarschallen von Bönighaußen auf den Asperg citirt vnd starke Summen Werb- vnd Monatgelder, so jedoch bis anhero nacher Costanz, Lindau vnd Wildenstain bezahlt werden müssen, begehrt werden. Item das wider ihre habende Privilegien zu Unterhaltung der Oesterreichischen Costanzischen Völker von dem Obristen Rost mit Erpreßung vnd Beyfahung der armen Leuthen die Monatgelder, Magazin an Früchten vnd Wein, Schanzgelder, Holz, Stroh, Heu vnd dergleichen, so jährlich in die 6000. fl. belaufeten, erpreßt werden. Petunt hierüber zu inquiriren, vnd zu Abhülf dieser vnerträglichen Pressuren, daß ihr gesamtes Viertheil, so in Hegew, Algew vnd Bodensee bestehet, beysammen vnd unzertrennt verbleiben zu lassen vnd solches des deputirten Commissarien zu demandiren mit ferneren Befelch, Sie auf das geringste als immer möglich, zu belegen.

2. Daß

2. Daß alle diejenige adeliche Güter von alters hero diesem Viertel zugehörig gewesen, die vorhin gemeinliche Contributionen beytragen. Apponunt Lit A.

Idem per alias litteras ad Imperatorem de dato 28. Januarii & præs. 22. hujus mensis & anni conqueruntur ut alias daß das Fürstl. Stifft Buchaw wegen ihrer besizenden adelichen Güter Straßberg, Fronstetten, Kayßeringen vnd Glashütten ihre schuldige Anlags-Contributionen in ihre Hegauische Ritters-Truhen einzuschütten, immerfort difficultiren, da doch solche von denen von Hohnburg Ihrem Mitglied herrühren vnd hiebevor jederzeit contribuirt hätten, vnd vermög Kayserl. Privilegien noch contribuiren sollen. Petunt bey Straf Kayser Rudolphi 2. Privilegio einverleibt gemeltes Stift zur Schuldigkeit anzustrengen.

2. Idem conqueruntur wegen des Dorfs Krauchenweiß herrührend vnd von den Schornstättischen Ihres Viertels, so anjezo

3. in Zollerische Grafschaft Sigmaringen vnd wegen des Dorfs Mainwang, so dem von Stain zuständig gewesen, hernacher von dem Gotteshaus Salmannsweiler erhandelt worden.

4. Wegen des Städtlein Hiffingen vnd dessen andern zugehörigen Flecken, so denen von Schellenberg, item Hohenhöben, so denen von Reischach zugestanden, welche die Grafen von Fürstenberg erkauft vnd ebenmäßig wie von vorigen die Contributiones geweigert werden. Petunt allergnädigst Mandata, die abgegangene Oerter wieder in ihre Anlag zu bringen. Appon. A.

Idem in Memoriali per Doctorem Gans de præs. eodem 22. hujus idem petunt.

Dicatur Suæ Cæsareæ Majestati in primo, Reichs-Hofrath befinde nit allein sehr unbillig, sondern auch vnerträglich, daß diese Ritterschaft an so vil vnterschidlichen Orten zugleich vnd über ihr Vermögen contribuiren sollen, hielten demnach gehorsambist dafür, daß Ihre Kayserl. Maj. Hof-Kriegsrath erinnert würde, damit ein gewisse Anstalt gemacht werde, wohin gemelte Ritterschaften vnd wie vil contribuiren sollen, vnd wäre so vil möglich, ein gewisser Ort zu determiniren, wohin die Contribution abgeführet werden solle, damit darnach aus demselben die Austheilung für die Besazung oder andern Orts ordentlich erfolgen möge.

In secundo scribatur der Abbtißn zu Buchaw, Fürsten von Zollern, Abbten zu Sallmannsweil vnd den Grafen von Fürstenberg, jeden besonders juxta petita. Ratione der Erzherogen,

wann sich der Mandatarius wird anmelden, dicatur illi, er solle an gehörigen Orten sein Nothdurft anbringen.

24. Jul. 1649.

Reichsritterschaft in Schwaben Hegaw Viertels sive deroselben Director, Ausschuß vnd Räthe, contra den Herrn Erzherzogen zu Inspruckh vnd die Frau Aebtißin zu Puechaw per literas ad Imperatorem sub dato 17. Aprilis & præs. 21 Junii nechsthin, conqueruntur in primo, was gestalt von den Erzfürstl. Oesterreichischen Ständen das von vnvordencklichen Jahren hero Ihrer Ritterschaft incorporirtes Gut Vernwag Ihnen erst anjezo wollt entzogen vnd zu der Erzfürstl. Cassa transportiret werden, mit diesem Vorwand, daß solches von dem Hauß Oesterreich zu Lehen rühre, vnd nach Absterben Fridrichen von Lawenberg apert worden seye. Weilen aber solches wider Ihre Privilegia vnd immunitates laufe, Kraft deren alle vnd jede Reichsständ hohe vnd niedere auch geist- vnd weltlichen Stands von denjenigen, so allbereits innen haben vnd noch bekommen möchten, welche hievor mit der Contribution zu einer Ritterschaft in Schwaben gehört vnd gewidmet gewesen, nunmehro auch führohin jedesmal auf der Ritterschaft Ausschreiben ihrem verordneten Truchenmeister die Steuer liefern lassen sollten, ohne einigen Vnterschied, sie seyen Lehen oder frey eigen, petunt Ihr Kayserl. Maj. wollten allergnädigst verordnen, daß berührte Herrschaft als ein uraltes Ritter-Gut Ihrem Viertel, wie recht vnd billig incorporirt verbleibe, vnd von der Ritterschafts Cassa nit entzogen werde. In 2. dicunt, daß die Fraw Abteßin sich resolvirt, den hinterlassenen Westerstettischen Eigenthumbs Erben die bey der Herrschaft Straßberg aigen gehörige Güetter zu restituiren, & petunt, Ihnen zu willfahrn vnd sie mit einer allergnädigsten Antwort zu erfreuen. Apponunt Num. 1. 2.

In primo includatur dem Herrn Erzherzogen zu Inspruck, seinen Bericht hierüber mit dem nechsten zu überschicken, vnd versehen sich Ihr Kayserl. Maj. Er werde hinzwischen die Supplicanten wider das alte Herkommen nit beschweren lassen, damit sie auch nit Ursach haben, sich derentwegen ferner zu beklagen. In 2. remittantur Supplicantes ad Conclusum vom 27. Nov. 1648.

§. 19. Pfalz-Zweybaücken.

In Sachen: Reichsritterschaft am nidern Rheinstrohm contra von Cathcard und Pfalz-Zweybrücken, wurde den 6. Oct. 1777. Kraft der auf ein Reichshofraths-Gutachten erfolgten Kayserl. Resolution,

1. Der

1. Der zwischen dem Herzog und dem von Cathcard geschlossene Vergleich confirmirt,

2. anbey auch gedachter Reichsritterschaft reſcribirt: Sie habe, in Gefolg diſes Vergleichs, die darinnen ſurrogirte Orte, Wolfersheim, Herbizheim, und die Hälfte von Gäbenheim, mit allen Zugehörungen, ihrer Rittermatricul ordentlich einzuverleiben, die darauf erlangte Immedietätsrechte ſorgfältig zu beobachten, auch übrigens die Vertragsmäßige Urkunde auf die beide Dörffer Groß- und klein Buntenbach, dem Herrn Herzogen zu Pfalz-Zweybrücken auszuſtellen ꝛc.

§. 20. Sachſen-Hildburghauſen.

Den 12. Nov. 1776. erkannte der Reichshofrath, in Sachen: Reichsritterſchaft in Franken Orts Röhn-Werra contra Sachſen-Hildburghauſen, den gegen den Freyherrn von Bibra verhängten Arreſt betreffend, ein Mandatum de relaxando Arreſto, mittelſt Zurückgabe des abgepreßten Reverſes, Arreſt- und Wachtkoſten, & præſtando cautionem, de non offendendo contra Privilegia & Mandata Cæſarea Ordini equeſtri conceſſa &c.

Ferner erkannte der Reichshofrath den 6. Maji 1777. ein Reſcriptum paritorium.

Den 23. Sept. 1777. erfolgte, rejectis Exceptionibus, eine Paritoria dahin: Dem ergangenen Kayſerlichen Mandat vom 13. Nov. 1776. durch Erſtattung der durch die Arretirung des von Bibra verurſachten Arreſt- und Wachekoſten, wie auch durch Leiſtung hinreichender Caution, de non amplius offendendo contra Privilegia & Mandata Cæſara Ordini equeſtri conceſſa, ein vollſtändiges Genügen zu leiſten.

§. 21. Sachſen-Meiningen.

In Sachen: Kelleriſche Erben contra Sachſen Meiningen, wurde den 10. Apr. 1777. dem Churfürſten zu Sachſen reſcribirt: Die bereits ſo vilmal Rechtskräftig erkannte Reimmißion der Impetrantiſchen Erben in den dritten Theil der Altenſteiniſchen Gefälle zuforderiſt unverzüglich zu bewerckſtelligen, und ſo dann vor erſt in puncto Liquidationis, dem unterm 13. Jun. 1771. ergangenen Kayſerl. Executionsauftrag gemäß, behörig fürzugehen; bey Vermeidung ſchärfferer Kayſerlicher Verordnung.

§. 22. Würtemberg.

Reichshofraths-Gutachten, (einige) in denen Streitigkeiten zwiſchen Würtemberg und der Reichsritterſchaft in Schwaben; ſtehen im mei-

meinen Beyträgen zu Reichsritterschaftlichen Sachen, S. 261. 296. 609.=666. 785.=881.

Von denen Streitigkeiten und Vergleichen zwischen Würtemberg und der Reichsritterschaft in Schwaben, s. die Deduct. Bibl. 2. Band, S. 690. u. f. 712. u. f. 719.

Und mit der in Francken, S. 746.

Von denen Streitschriften zwischen Würtemberg und Gültlingen, wegen Teufringen und Pfeffingen, sehe man auch allda, 1. Band, S. 283.

3. Apr. 1651.

Reichsritterschaft in Franken, des Orts Odenwaldt contra Herrn Herzogen Eberhard vnd Friderichen zu Wirtemberg, sub præs. 27. Martii nechsthin produciren auf den den 21. Nov. 1650. eingangenen Bescheid das Kayserl. Zoll=Privilegium sub Lit. A. vnd die contraventiones sub B. C. D. E. & petunt ut ante das Mandatum zu erkennen.

Includatur cum priori memoriali de pr. 21. Nov. 1650. den Herrn Herzogen zu Wirtemberg, & injungatur iisdem, daß sie die Ritterschaft bey so bewandten Sachen wider ihr erlangtes Privilegium nit beschweren, oder im widrigen innerhalb zwey Monaten ihren förderlichen Bericht einschicken.

23. Aug. 1652.

Zu Würtemberg Herzog Eberhard contra Graf Johann zu Rechberg sub præs. 20. hujus per Henricum Steiger, conqueritur, was gestalt gedachter Graf des Herzogs Unterthanen Weilereitbrechts genannt, in den daselbst habenden Höfen, welche vermög der alten Verträg von Annis 1400. bis an. 1569. und 1576. denen von Rechberg zu gewissen Frohnen verbunden, sonsten aber zu keinen andern Steuren oder Anlagen, als im Reich, wann Türckenschazungen von Churfürsten und Ständen verwilligt, zu welchen auch die Ritterschaft steuren thäte, belegt werden sollen, durch unrechtmäßigen Zwang mit unerträglichen Contribution= und Frohndiensten beschwert, etliche wegen Verweigerung obbedeuter Verträg halben nit schuldiger Anlagen, in harte Gefängnis legen, und bis sie seinem unbilligen Begehen Genügen geleistet, deren nit entlassen wollen. Petit 1. Commissionem auf den Herrn Bischoffen zu Costanz und den Rath zu Ulm bey nächster Crayß=Zusammenkunft diese Sach vor gehörigen Austrägen zu richten. 2. Ob periculum in mora, damit diese Leut nit ins äusserste Verderben gestürzt werden, ein Mandatum de relaxando & non amplius turbando sine clausula zu erkennen.

Fiant petita Commissio & Mandatum.

Mar-

Martis 15. Mart. 1729.

Reichsritterschaft in Schwaben aller 5. Cantonen contra Würtenberg, Rescripti, die Collectation in Teuffringen und Pfeffingen betreffend ꝛc.

Fiat Rescriptum paritorium cum inclusione Exhibitorum vom 19. Aug. 1726. 4. Febr. 1727. und 11. Jan. 1729. an den Herrn Herzog zu Würtenberg dahin: Nachdeme die Vorenthaltung derer Rittersteuren von denen Gütern Teuffringen und Pfäffingen auf keine Art und Weise zu justificiren, als wollen Ihro Kayserl. Majestät den Herrn Herzog dahin allergnädigst auch ernstlich erinnert haben, denen Kayserlichen Verordnungen vom 30. Oct. 1719. und 6. Febr. 1725. zu gehorsamster Folge, Impetranten die von ermeldten beyden Rittergütern eingezogene Collecten cum omni causa ohne weitern Anstand zu erstatten, ingleichem der fernern Einhebung solcher Collecten sich gänzlich zu enthalten, und hingegen selbige mit denen übrigen Reichsritterschaftlichen Gerechtsamen Ihnen Impetranten lediglich zu überlassen, auch wie solches geschehen, Ihro Kayserlichen Majestät sub termino duorum mensium allerunterthänigst anzuzeigen, da in unverhofften widrigen Fall eine Executions-Commißion auf den Herrn Churfürsten zu Pfalz und Herrn Markgrafen zu Baaden-Durlach hiemit erkannt seyn, und auf weiteres formliches Anruffen alsofort e Cancellaria expediret werden solle.

§. 23. Buchau, Stift.

Von den Streitigkeiten des Stifts Buchau mit der Reichsritterschaft, s. die Deduct. Bibl. S. 709.

27. November 1648.

Schwäbische Reichsritterschaft in Hegau contra die Abtißin zu Buchau die Contribution des Guts Straßberg betr. sive jezt gemelte Abtißin Catharina de præsent. 19. hujus beklagt sich, daß die Ritterschaft lite pendente unangesehen des Kayserl. Inhibition Befehls gar durch französische Commendanten zu Hohentwiel und Summeringen von ihren Unterthanen durch scharfe Execution über die 400. fl. baares Gelds beygetriben. Petit solche attentata zu revociren auch die Restitution vermittelst einer Liquidations-Commißion auf den Commendanden zu Rothweil Johann Friderich Freyherr von Biß ng aufzulegen, und die Ritterschaft zu Prosecution des Rechtens zu verweisen, cum inhibitione pœnali de non offendendo. Apponit ab A. usque F.

Pro eadem intercedit Serenissimus Elector Bavariæ.

Communicetur der Ritterschaft auf diß und voriges Anbringen die Nothurft innerhalb zwey Monathen zu handlen, underdessen aber kraft der in Anno 1630. ergangener Inhibition mit allen Attentaten einzuhalten.

§. 24. Gengenbach, Abtey.

Rechtliche Ausführung des annoch offenen Ritterschaftlichen Losungsrechts zu dem der Ortenauischen Reichsritterschaft immatriculirten, im Jahr 1686. an das Reichsgotteshaus Gengenbach veräusserten Gut Ryß; in meinen Beytr. zu Reichsritterschaftl. Sach. S. 692. u. f.

§. 25. Castell.

Von den Streitigkeiten zwischen Castell und der Reichsritterschaft, schlage man die Deduct. Bibl. 2. Band, S. 763. u. f. nach.

§. 26. Hanau.

Von Streitigkeiten zwischen Hanau und der Reichsritterschaft, s. l. c. S. 809. 813.

Man sehe auch oben unter: Hessen.

§. 27. Montfort.

In Sachen: Reichsritterschaft in Schwaben, Bezirks Bodensee, contra Montfort, ꝛc. beschlosse der Reichshofrath den 27. Octob. 1775. ein Rescript an den Grafen: Besagte Ritterschaft habe angezeigt, daß er denen Steuer-Einnehmern bey der Rittergemeinde Schomburg mit der Directorial-Steuern und andern Patenten insinuirenden Laufzetteln das gewöhnliche Insinuatum und ihre Namens-Unterschrift beyzusezen, ja so gar, derley Patenten und Laufzettel anzunehmen, verbotten, und jene Bemerkung des Insinuati, samt der Namens-Unterschrift, durch seinen Obervogt in Schomburg habe verrichten lassen: Er solle aber so gleich gedachtes Verbot wieder aufheben, und in Zukunft von allen dergleichen wider die bißherige Observanz anlauffenden Neuerungen und Eingriffen gänzlich abstehen.

In Sachen der Reichsritterschaft in Schwaben, Bezirks Allgau-Bodensee contra Montfort, das jus privatum conscribendi & conducendi militem in Schonburg, wurde den 19. Maj. 1778. die Executions-Commission auf Würtemberg erkannt.

So auch wegen der bey Insinuation der Steuerpatenten verbotenen Beysezung des Insinuati und Namensunterschrift.

Den

Den 14. Jun. 1779. aber wurden des Grafens Partitions-Anzeigen und Reverſalien ad Acta decretirt.

§. 28. Naſſau.

10. Jul. 1651.

Von Wolfskeel Hans Bernhard contra Herrn Grafen zu Naſſau Saarbrücken und Weilburg pœnalis mandati de relaxando captivo: ſive der Burg Fridberg und Oberrheiniſcher Ritterſchaft Anwald Jeremias Piſtorius ſub præſentato hodierno, exponit, daß bey Einreichung der Replic der Advocatus cauſæ nicht genugſame Information gehabt, daß nemlich die vorige Römiſche Kayſer die freye Reichsritterſchaft in dero ſonderbaren Schuz und Schirm aufgenommen, und in ſpecie weiland Kayſer Rudolphus Secundus An. 1591. auf der Ritterſchaft Klagen an das Cammergericht zu Speyer reſcribirt und befohlen, die Exceptiones ſubjectionis wider ſie die freye Reichsritterſchaft nicht zu attendirn, oder unterm Schein der hohen Obrigkeit wider ihre Freyheit nicht zu ſprechen, wie nicht weniger dem Fiſcal zu Speyer Befelh ertheilet, daß er auf denjenigen Proceß, ſo bey gedachtem Cammergericht wider die Ritterſchaft vorkommen gutes Aufmerken habe, und da er vor nothwendig erachte, ſich in Nahmen Ihrer Kayſerl. Maj. um deroſelben Intereſſe die Nothdurft handeln ſolle. Et petit, dieſe ſeine gehorſamſte Erinnerung ad notam zu nehmen und ad duplicas regiſtriren zu laſſen.

Ad Acta.

§. 29. Oettingen.

Von denen Streitſchriften zwiſchen Oettingen und der Reichsritterſchaft in Schwaben ſehe man die Deduct. Bibl. 1. Theil, S. 63. 714.

§. 30. Schönborn.

Von Streitigkeiten zwiſchen Schönborn und von Adelsheim, ſ. allda, 2. Band, S. 833.

§. 31. Solms.

Von Streitigkeiten zwiſchen Solms und der Reichsritterſchaft, ſchlage man *l. c.* S. 817. nach.

§. 32. Yſenburg.

Von den Streitigkeiten zwiſchen Yſenburg und der Reichsritterſchaft, ſehe man auch unten bey den Ganerbſchaften.

§. 33. Frankfurt.

Von einer Streitigkeit zwischen Frankfurt und der Reichsritterschaft, ſ. die Deduct. Bibl. S. 829.

§. 34. Gemünd.

Von den Streitigkeiten zwiſchen Schwäbiſch Gemünd, und der Reichsritterſchaft, ſehe man *l. c.* S. 715.

§. 35. Hall.

Lunæ 23. Jan. 1758.

Reichsritterſchaft in Franken Orts Ottenwald contra Stättmeiſter und Rath zu Schwäbiſch Hall, Mandati & Paritoriæ, pto Collectationis des Amts Vellberg, nunc vice verſa, Reſtitutionis in integrum.

1. Hat des Implorantiſchen Magiſtrats der Statt Hall angebrachtes Reſtitutionsgeſuch nicht ſtatt; ſed
2. detur denſelben adhuc ex officio terminus duorum menſium ad parendum Paritoriæ, als im widrigen ſo dann, auf gegentheiliges Anruffen, die ſuſpendirte Executions-Commiſſion zur Vollſtreckung gebracht werden ſolle.

§. 36. Heilbronn.

Von denen Streitigkeiten zwiſchen den Schwäbiſchen Canton Craichgau und der Statt Heilbronn, wegen der Obſignation ꝛc. verſtorbener Reichsritterſchaftlicher Bedienten Verlaſſenſchaft, ꝛc. ſchlage man oben nach.

§. 37. Schweinfurt.

Von der Statt Schweinfurt und der Reichsritterſchaft, ſehe man die Deduct. Bibl. S. 766.

§. 38. Straßburg, Statt.

27. Jul. 1650.

Reichsritterſchaft in unter Elſaß, contra die Stadt Straßburg ſub præſent. 28. Junii nächſthin, beklagt ſich, daß Burgermeiſter und Rath daſelbſt unterm Prätext einer temporal protection, derentwegen die Ritterſchaft mit gewiſſen Bedingen ein jährlich Schirmgeld, und in berührter Stadt ihre häusliche Wohnung dieſe Freyheiten über gehabt, ſie gleich ihren Bürgern collectiren wollen, und ihnen wegen der Schwediſchen Friedensgelder eine gewiſſe Portion aßignirt, auch ſolche via facti mit Abnehmung

mung allerhand Mobilien aus ihren Häusern, so sie an der öffentlichen Gant verkauft, extorquiren lassen, gestalt auch etliche ihrer Mitglieder von den Executorn vernehmen müssen, daß mehrgemelte Stadt ihnen die ritterliche Zusammenkunft, so sie für unvordenklichen Jahren her in der Stuben den hohen Steg genannt, gehalten, für illicita collegia ac conventicula finistre auslegen, weil nun dieses alles wider ihre Freyheiten lauffe, und den benachbarten Städten, massen es die von Schletstadt bereits sich unterstanden, zu dergleichen Unbefugniß die Thür eröffnet. Als bitten sie mandatum pœnale sine clausula, wider die Stadt Straßburg, Schletstadt und übrige in Elsaß gelegene Städt, daß sie die Supplicanten in ihren Kayserlichen Immunitäten und Freyheiten unperturbiret bleiben lassen, zu ertheilen, sondern auch der Stadt Straßburg anzubefehlen, daß dieselbe ihnen alles abgenommene cum expensis & damnis restituire. Apponunt copiam protestationis desuper factæ.

Includatur der Stadt Straßburg, daß sie hierüber ihren Bericht inner zween Monathen einschicken, immittelst aber die Ritterschaft wider ihre habende Privilegia und Herkommen nicht turbire.

12. Dec. 1650.

Reichsritterschaft in unter Elsaß contra die Stadt Straßburg; sive Jacob Friderich Böcklin von Böcklinsau und Meister und Rath besagter Stadt Straßburg sub præsent. 2. hujus überschicken ihren Bericht auf gedachter Ritterschaft Beschwerd-Puncten, die Contribution und Zusammenkunft in der Stadt betreffend, mit Bitt, der Ritterschaft petito nicht zu deferiren, sondern sie darmit abzuweisen, und es im übrigen bey dem uralten Herkommen der Stadt und Kayser Carl V. gerechtesten Ausschlag in simili casu, wie auch den Rechten und Reichs-Constitutionen bewenden zu lassen.

Communicetur der Ritterschaft.

§. 39. Ulm.

In Sachen: Reichsritterschaft in Schwaben aller 5. Cantonen contra die Stadt Ulm, puncto Exemtionis a Vectigalibus, erfolgte am Reichshofrath den 1. Febr. 1779 der Bescheid: Würde Pars imploranS zuforderist seine angezogene Possessionen bescheinigen, und also dadurch die Sache zu dem gebetenen Mandat qualificiren; so erfolge fernere Kayserliche Verordnung.

§. 40. Windsheim.

Von Streitigkeiten zwischen der Stadt Windsheim und der Reichsritterschaft, s. allda, S. 746.

*

Von noch vil mehreren Streitigkeiten und Vergleichen zwischen einzelnen Reichsständen und ganzen Reichsrittercrayſen, oder Cantons, oder einzelnen Reichsritterschaftlichen Mitglidern, sehe man resp. Herrn Consul. Maders Sammlung R. Gerichtlicher Erkenntniſſe in Reichsritterschaftlichen Sachen und mein Reichs-Staatshandbuch von 1763. f. 1769. f.

*

Reichsritterschaftliche Gerechtsame in Ansehung der R. Gerichte.

§. 1. Ueberhaupt.

Was auf dem Reichstag im Jahr 1766. wegen der an den höchſten Reichsgerichten vorkommenden Reichsritterschaftlichen Sachen verhandelt worden ist, sehe man in der T. Justizverfaß. 1. Theil, S. 1106. add. 2. Theil, S. 1026.

§. 2. Cammergericht.

Von der Fähigkeit der Reichsritterschaftlichen Mitglider, die Cammerrichter- und Cammergerichtspräsidenten-Stellen zu bekleiden, sehe man in der Materie: vom Cammergericht.

§. 3. Concurrenz mit den Reichsgerichten.

Von der concurrenten Jurisdiction der höchſten Reichsgerichte und der Reichsritterschaft, und der sich darab ergebenden Prävention, s. des Freyherrns von Cramer Nebenst. 84. Theil, S. 106.

In Sachen der Gemeinde Nöring oder Neu-Falkenstein contra von Bettendorf, Mandati, de non amplius moleſtando, nec gravando contra ſtatum priſtinum Libertatis, ſicque deſiſtendo ab exactione violenta variarum Operarum intus nominatarum S. & C. C. wurde die Sache vom Cammergericht den 16. Mart. 1769. ab- und an das Forum equeſtre præventum verwiſen.

§. 4. Appellationen.

Von Appellationen von Reichsritterschaftlichen Gerichten sehe man oben in der Materie: von der T. Justizverfaſſung.

§. 5.

Digitized by Google

§. 5. Hofgericht zu Rothweil.

5. May 1650.

Thumben von Neuburg, Ludwig Friderich und Friderich Albrecht; ſive Ernſt Friderich von Rippur und Philipp Conrad von und zu Liebenſtein in erwehnter Thumben Vormundſchaft-Nahmen per Andream Neumann de præſent. 11. April. nächſthin, Berichten, was maſſen weyland Conrad Thumben von Neuburg, ſamt deſſen Hausfrauen Erben und Nachkommen auch Unterthanen, Dienern und andern Angehörigen von weyl. Kayſer Ferdinand I. in Ihrer Kayſerl. Majeſt. ſonderbahre Kayſerl. Gnad, Schuz und Schirm angenommen, und von dem Hofgericht zu Rothweil, Weſtphäliſch-Hof- und anderer fremden Gerichten allergnädigſt befreyet worden, auch darüber von weyland Ferdinando ſecundo Johann Friderich Thumben von Neuburg die Confirmation erhalten, auch weilen nun gedachter Johann Friderich vor wenig Jahren das zeitliche Leben geendet, und was beeden ſeinen Söhnen Johann Friderich und Albrechten Gebrüdern, erwehnte Ludwig Friderich und Friderich Albrecht hinderlaſſen. Petunt als von dem Cammergericht zu Speyer deren verordnete und beſtätigte Vormünder erwehntes Privilegium allergnädigſt zu confirmiren, und in fürgehender Form ausfertigen zu laſſen. Apponunt copiam dicti privilegii.

Fiat petita confirmatio prævia collatione in Cancellaria.

* * *

Von unmittelbaren Gliedern des Teutſchen Reichs, welche weder Reichsſtände noch Mitglider der Reichsritterſchaft ſeynd.

ſ. Tr. von den T. Reichsſtänd ꝛc. S. 1472.

§. 1. Ueberhaupt.

Von angeblichen Unmittelbaren, über welche aber von Andern die Landes-

Landeshoheit behauptet werden will, ſehe man auch oben die Materie: Von der ſtreitigen Landeshoheit.

Clöſter und Stifter.

§. 1. Stiftskirche zu Aachen.

In Sachen: Burgermeiſter und Rath zu Aachen contra Dechant und Capitul U. L. F. Stifts allda, puncto arrogatæ Jurisdictionis in Civitate Aquenſi, erkannte der Reichshofrath den 16. Nov. 1773. ein Mandatum S. C.

§. 2. Arnſtein.

Die Prämonſtratenſer Abtey Arnſtein im Trieriſchen beſizet das unmittelbare Gericht Winden; wovon bey Herrn O. C. R. Büsching (1) mehreres zu erſehen iſt.

Von denen Streitigkeiten zwiſchen diſem Cloſter und der Mittelrheiniſchen Reichsritterſchaft, ſ. die Deduct. Bibl. 2. Band, S. 824.

§. 3. 4. Beuern.

Hoffmanni (God. Dan.) Commentatio, qua Libertatem & Immedietatem Collegii Ordinis S. Auguſtini Canonicorum regularium Congregationis Lateranenſis ad S. Martinum Beuronenſis in Suevia defenditur. Tübingen, 1771. 4. ſ. H. Schotts Critic, 5. Band, S. 161.

§. 5. Ettenheim-Münſter.

Herr O. C. R. Büsching meldet in der Auflag von 1771. ſeiner Erdbeſchreib. 3. Theil, 1. Band, S. 500. Diſes Cloſter geſtehe dem Hochſtift Straßburg den Schuz und Schirm über daſſelbe, auch die Appellation und Muſterung zu Kriegszeiten, keinesweges aber die völlige Landeshoheit zu.

§. 6. Frauenalb.

Im Jahr 1649. kame beym Reichshofrath diſes vor:

6. Auguſt 1649.

Frauenalb Cloſter, ſive ejus nomine Johann Franz von Immendorf contra den Herrn Wilhelmen Markgrafen zu Baden und Grafen von Gronsfeld & Conſortes ſub præſent. 19. Julii beſchwert ſich, daß unerachtet des Kayſerl. ergangenen Proviſional de dato 24. Sept. 1641. wie

(1) in ſeiner Erdbeſchr. 3. Theil, 1. Band, (1771.) S. 1075.

Digitized by Google

wie auch der erfolgten Reſcripten de datis 3. Junii Anno 1642. & 18. Decembris Anno 1643. und ſchließlichen des am Kayſerl. Cammergericht den 12. und 22. December ejusdem anni ergangenen Beſcheids, ſich die Beclagten allerhand Thätlichkeiten underfangen, indeme ſie des Cloſters neu angeſezten Amtsverweſern Johann Michael Cronacher dergeſtalt beleidiget und bedrohet und nachgeſezt und ſich oft verlauten laſſen, Ihn bey ſeinen Dienſten nimmermehr zu gedulden, ſondern wo ſie klagende Aebtiſſin Ihm nicht abſchaffen würde, denſelben aller Orten, wo ſie können, handveſten, da hingegen mit geſammter Hand andere Beamte des Gottshaus anſezen wollen. Ingleichen unterſtünden ſich, von ihren Unterthanen die Contributiones eigenmächtig und verbottener Weiß einzufordern, geſtalten under Ihnen einen Lorenz Crazen Bürger und Frauenalbiſchen Unterthanen zu Schellberg, wegen ſeiner underſchiedlichen geleiſten Dienſten gefenklich hinweg zu ſchleppen und in ſchwern Verhaft biß auf 36. fl. Straf- und Unkoſten zu ſeiner gründlichen Verderbung abzupreſſen, und ſolches alles zu dem Intent, die Aebtißin und Convent wider vorangeregte res judicatas in die alte Servitut und Dienſtbarkeit zu ſtoſſen. Petit darauf, das Gottshaus bey ſeinem jure quæſito zu manuteniren und zu ſolchem Effect, weilen extremum in mora periculum, und oblauts der Zeit an dem Kayſ. Cammergericht wegen Abweſenheit der Präſidenten ex tempore nicht geſteuret werden kann, gegen gedachten Markgraf und Grafen von Cronsfeld mandatum manutenentiæ & inhibitorium, darinnen ihnen ernſtlich anbefohlen werde, klagende Aebtißin und Convent ſowohl an ihren Perſonen und Adminiſtration, als auch dero Beamten nicht zu behindern noch zu turbiren, und ſolches inſonderheit Johann Michael Cornacher aufzuerlegen.

Fiat reſcriptum inhibitorium & reſtitutorium an den Markgrafen zu Baden und Grafen zu Gronsfeld in conformitate prioris, jedoch daß es ſich auf die leztere am Kayſ. Cammergericht ergangene Urthel beziehe.

Die dermalige Streitigkeiten zwiſchen Baden und dem Cloſter betreffen: 1. die Landeshoheit, und 2. die Wiederherſtellung des Cloſters auf den Fuß von 1624.

Von dem Streit wegen der Landeshoheit ſehe man die in der Holzſchuh. Deduct. Bibl. 1. Band, S. 6. und 423. angezeigte Schriften und mein R. Staatshandb. von 1769. ꝛc. 3. Theil, S. 475. f.

§. 7. Zu Lübeck Stift St. Johann.

Von dem Stift St. Johann zu Lübeck, welches im Jahr 1667.

durch einen Vergleich mit der Stadt Lübeck ſich der Reichsunmittelbarkeit begeben hat, ſehe man den Tr. von Reichsſtänd. S. 782.

§. 8. Obriſtenfeld.

Von Kayſerlichen precibus primariis auf diſes Stift ſ. oben unter den Kayſerl. Regier. Rechten.

§. 9. Ottobeuren.

28. Mart. 1768.

Ottobeyern Reichsgotteshaus pto Confirmationis privilegiorum; ſive implorantiſchen Honorati Reichsprälaten und Abten des Reichsſtifts und Gotteshauſes Ottobayern Anwald von Fernau ſub præſent. 24. hujus, ſupplicat humillime pro clementiſſima confirmatione privilegiorum. appon. Lit. A. B. & C.

Fiat petita Confirmatio privilegiorum in forma priori, jedoch mit Verbeſſerung deren in lezterem Kayſerl. Confirmations-Brief enthaltenen angezeigten Defectuum.

§. 10. Zu Regensburg Cloſter St. Clarä-Ordens.

Martis 29. Maj. 1759.

Zu Regensburg Frauenſtift und Cloſter S. Mariæ Magdalenæ Ordinis S. Claræ contra den Fürſtl. Hofrath daſelbſt ꝛc.

2. So vil aber den in gedachte vermeintliche Paritionsanzeige mit eingemiſchten punctum prætenſæ Immedietatis & plenariæ independentiæ anlange; ſo wird diſer, als hieher nicht gehörig, ad ſeparatum verwiſen.

§. 11. Sanct Maximin.

Neben deme, was ſchon in dem Tr. von den T. Reichsſtänd. S. 1520. von Sanct Maximin gemeldet worden, iſt noch ferner zu bemerken, was in meinem R. Staatshandb. 1779. 2. Th. S. 25. f. von denen Streitigkeiten zwiſchen Chur-Trier und St. Maximin vorkommt.

§. 12. Sanct Ulrich ꝛc. zu Augſpurg.

14. September 1651.

Zu St. Ulrich in Augſpurg Abt Bernhard ſub præſent. 17. Julii nächſthin, petit confirmationem privilegiorum anfangs generatim mit Benamſung der Stadt Augſpurg, jedoch auf des Gotshaus Wiederruffung allein ertheilten Afterſchuz und in ſpecie der von Henrico II. & Conrado

rado II. Siciliæ Rege dem Gottshaus ertheilter Privilegien, ſub A. & B.

Fiat confirmatio beeder producirten Privilegien in communi forma cum clauſula, quatenus eſt in poſſeſſione & ſalvo jure cujuscunque.

§. 13. Schönau.

In der Deduct. Bibl. 2. Band, S. 1032. wird angeführt.

Rettung derer Freyheiten und Rechte des unmittelbaren, unter Churfürſtlich-Maynziſchem Schuz und Fürſtl. Naſſauiſcher Untervogtey biß daher geſtandenen alten Benedictiner Kloſters Schönau, in der Rheiniſchen Landſchaft Einrich und Erzbiſchofflichen Trieriſchen Diöces. 1753.

Und es wird beygefügt: Diſe Schrift ſeye ſehr ſelten.

§. 14. Schönthal. (1)

Einiges davon ſehe man in der Materie: Von denen Kayſerlichen Regierungsrechten.

Chur-Maynz und Schönthal verglichen ſich im Jahr 1769. wegen des von lezterem am Reichshofrath geführten Proceſſes, puncto turbationis in poſſeſſione vel quaſi Immunitatis a Collectis.

Veneris 24. Sept. 1702.

Schönthal, Reichs-Gotteshaus, contra Ihro Churfürſtl. Gn. zu Maynz und Dero nachgeſezte Regierung, puncto turbationis in poſſeſſione immemoriali Exemtionis & Immedietatis.

1. Reſcribatur ex officio dem Abt, Prior und Convent zu Schönthal: Nachdeme Kayſerliche Maj. aus derſelben eigenen bey Allerhöchſtderoſelben eingereichten Exhibitis erſehen, daß ſie, Prior und Convent, die vorſeyende Abtswahl nicht zeitig genug bey dem Oberamt Crautheim angezeiget, und darauf ſo gleich, ohne die Schirmwache abzuwarten, mit derſelben fortgefahren hätten: Solches aber dem bißherigen Herkommen und dem Pacto von 1715. zuwider lauffe; als werde ihnen diſes gegen die von Kayſerlicher Maj. denen Herrn Churfürſten zu Maynz übertragene Schirmsherrliche Gerechtſame anſtoſſende Betragen hiemit auf das ernſtlichſte verwiſen, und ſie, ſich vor das künftige in vorkommenden dergleichen Fällen, bey Straf unausbleiblicher Kayſerlicher Ahndung, dem Herkommen und Vergleich

(1) ſ. auch unter R. Ritterſchaft; Ausloſung.

gleich von 1715. §. 4. in allen Stücken gemäß zu halten, hiemit bedeutet.

2. Cum notificatione hujus, & inclusione Exhibitorum Partis impetrantis, rescribatur dem Herrn Churfürsten zu Maynz hoc tenore: Ob gleich Ihro Kayserliche Maj. die Unterlassung der schuldigen Notification und übrigen in Ansehung der so gleich, ehe die Schirmwache angelanget, geschehenen Abtswahl vorgegangenen Hergang nicht billigen könnten; solches auch von Allerhöchstderoselben dem Abt ꝛc. in der Anlage verwisen worden; so habe jedoch dem Herrn Churfürsten nicht gebühret, sich selbsten hiebey zum Richter aufzuwerffen, aus dem von Dero allerhöchsten Vorfahren an dem Reich verliehenen Schirmsrecht eine sogenannte Advocatiam majestaticam zu machen, und das Closter in seiner kundbaren herkommlichen bescheinigten Immedietät zu stöhren, eigenmächtig Strafen anzusezen, Arreste anzulegen, mit Executionen zu bedrohen, und in allem disem sich eine vollkommene Landesherrlichkeit anzumassen: Da nun Kayserliche Maj. kraft Dero allerhöchsten Obligenheit, schuldig seyen, das von Kayserlicher Majest. und dem Reich unmittelbar abhangende, Desselben Schirm untergebene, Closter in seinen Rechten ebenfalls zu schüzen, und aller unerlaubten Gewalt zu steuern; als gesinneten Allerhöchstdieselbe an den Herrn Churfürsten gnädigst, in des Closters Immedietät keinen weiteren Eintrag zu thun, noch Sich selbsten Recht zu schaffen, solchemnach die Strafbefehle so wohl, als alle an sich verbottene Arreste und Executions-Bedrohungen, wieder aufzuheben, so fort Dero Regierung und Beamte zu Crautheim dahin anzuweisen, sonsten auch ersagtes Closter gegen das Herkommen und die Verträgen nicht zu irren, vilmehr in allen Ansprüchen den ohnehin Reichssazungsmäßigen Weg Rechtens einzuschlagen; als worüber Ihro Kayserliche Maj. die allergehorsamste Anzeige intra duos menses gewärtigten.

Und im Jahr 1770. 8. Febr. erkannte der Reichshofrath, in Sachen: Schönthal contra Chur-Maynz, puncto turbationis in possessione immemoriali Exemtionis & Immedietatis, eine Kayserliche Hofcommißion zur Güte.

8. Mart. 1768.

Zu Schönthal Reichsfreyes Gotteshaus contra den Herrn Bischoffen und Fürsten zu Würzburg und dero nachgesezte Regierung, mandati puncto turbationis in possessione vel quasi jurisdictionis ordinariæ; sive implorantischer Anwald Stubenrauch sub præsent. 3. Nov. anni præteriti;

ti; ſtellet allerunterthänigſt vor und bittet, pro clementiſſimo decernendo mandato pœnali inhibitorio de non amplius turbando in poſſeſſióne vel quaſi jurisdictionis ordinariæ, nec trahendo cauſas civiles ad forum centenale ſed ab omnibus violentiis & viis facti abſtinendo ac deſuper cavendo S. C. annexa Citatione ſolita. appon. Lit. A. - F. in duplo.

Idem ſub præſent. 27. ejusdem menſis & anni producendo mandata procuratoria ſupplicat pro clementiſſime unius Exemplaris regiſtratione alterius vero communicatione decernenda. appon. mandata procuratoria.

Idem ſub præſent. 19. Februarii nuperi übergiebt allerunterthänigſte höchſtbeſchwerende Anzeige über die armata manu beſchehene Abführung des Cloſter Schönthaliſchen Unterthans Philipp Wiehl zu Simmeringen nach Würzburg mit Bitte: pro clementiſſime quantocius decernendo mandato pœnali, de relaxando captivo ſatisfaciendo pro illatis injuriis, reſarciendo damna & expenſas S. C. annexa Citatione ſolita. Lit. K. in duplo.

Idem ſub præſ. 29. ejusdem exhibet allerunterthänigſte fernerweite Anzeige des ins Zuchthaus nach Würzburg gebrachten und daſelbſt gleich dem ärgſten Maleficanten noch ſizenden Cloſter Schönthaliſchen Unterthans Philipp Wiehls, mit Bitte: pro clementiſſime nunc decernendo mandato pœnali de illico relaxando captivo. appon. Lit. L. in duplo.

1. Fiat contra den Herrn Fürſten und Biſchoffen zu Würzburg und dero nachgeſezte Regierung petitum Mandatum de relaxando captivo indilate, de ſatisfaciendo vero, pro illatis injuriis, nec amplius turbando in poſſeſſione vel quaſi jurisdictionis ordinariæ aut trahendo contra Tabulas Receſſus cauſas civiles armata manu ad forum centenale ſed ab omnibus violentiis viisque facti in poſterum abſtinendo, deſuper idonee cavendo, ac reſarciendo damna & expenſas S. C. ſub pœna decem marcarum auri annexa Citatione ſolita & cum termino duorum menſium.

2. Communicetur partis impetrantis mandatum procuratorium parti impetratæ, altero Exemplari apud acta retento.

§. 15. Schüttern.

(Das pag. 425. angeführte Concl. in Sachen: Schüttern gehört zu S. 464.)

§. 16. Schwarzach.

Die Wechselschriften zwischen Baden und Schwarzach erzählt die Deduct. Bibl. 1. Theil, S. 10.

Man sehe auch mein R. Staatshandb. 1769. ꝛc. 2. Theil, S. 486. f.

Es verdienet auch, daß wenigstens der genauere Innhalt des 3ten Abschnitts der Deduction, so den Titul führet: „Der Landesfürst ꝛc. des Closters Schwarzach ꝛc.“ hier umständlicher erzählet werde, welcher also lautet:

II. Capitel. Markgräflich Badisches Liberum juris territorislis in ecclesiasticis Exercitium in und über das Gotteshaus Schwarzach.

§. 58. Das Fürstliche Haus Baden siehet seine in keinem Streit befangene Kastenvogtey auch Schuz und Schirm über Schwarzach pro advocatia ordinaria an. Erst seit 1721. wird ihme diese Eigenschaft bestritten. Die Ausübungsfälle müssen aber deren wahren Werth bestimmen.

§. 59. Als Ausübungsfälle derer Fürstl. Rechte in ecclesiasticis erscheinen:

1) Der Erb-Schuz und Schirm über die Personen des Gotteshauses,

§. 60. 2.) Die Kastenvogtey d. i. die Versorgung derer Güter des Gotteshauses, welche die Verwaltung derer Einkünfte, Gerichtbarkeit und Rechte des Klosters zum Endzweck hat.

§. 61. Die M. Badische Kastenvogtey über Schwarzach hat alle Kennzeichen einer advocatiæ ordinariæ,

§. 62. sowohl nach ihrem Ursprung,

§. 63. als nach denen vorliegenden Ausübungsfällen derer hergebrachten Rechte. Diese äussern sich

I. Sede vacante 1) bey der dem Convent obliegenden Berichtserstattung, 2) in Besorgung derer Temporalien biß zu erfolgender Wahl,

§. 64. 3) bey der Wahl eines neuen Prälaten, in welcher Absicht

A) der Convent den Wahltag zu verkünden schuldig,

B) das Fürstliche Haus aber solchen zu beschicken,

§. 65. C) einem Subject die Exclusivam,

§. 66. D) bey gleichen Stimmen aber den Ausschlag zu geben,

§. 67. allenfalls auch

E) einen Prälaten ex jure devoluto zu ernennen berechtiget ist.

§. 68.

§. 68. II. Nach erfolgter Wahl nehmen die Rechte über den neuen Abt ſo viel die Weltlichkeit betrift ihren Anfang, und zwar,

A) in Anſehung deſſen Perſon,

1) Das Recht der Inſtructions-Ertheilung, ſowohl bey dem Antritte der Abtey, als während deren Verwaltung mittelſt Verfaſſung behufiger Ordnungen, an deren Beyſpielen es nicht fehlet, z. E. vom Jahre 1400. 1472. 1473. 1476. 1479. 1571. 1579. 1586. und 1587.

§. 69. 2) Das Recht, die Angelobung ſchuldiger Treue und Gehorſams von dem Abt zu erfordern.

§. 70. 3) Das Recht, dem Abt die allzulange Entfernung vom Kloſter zu verbieten.

§. 71. B) In Anſehung der Abteylichen Verwaltung derer Temporalien kommen in Betrachtung 1) die Abhör derer Rechnungen und Unterſuchung der Haushaltung des Kloſters,

§. 72. 2) die Rechtfertigung des Prälaten wegen derer erſcheinenden Ausſtellungen und deſſen Anweiſung zu beſſerer Haushaltung,

§. 73. 3) Das Kaſtenvogteyliche Recht, üble Haushälter von der Verwaltung zu ſuſpendiren, 4) eine adminiſtrationem temporalium anzuordnen,

§. 74. 5) unverbeſſerliche Haushälter aber zur Reſignation zu vermögen.

§. 75. C) In Anſehung derer dem Prälaten untergebenen Perſonen hat das Fürſtliche Haus Baden ſeine Kaſtenvogteyliche Direction, ſowohl 1) auf die Hauptperſonen nahmentlich,

a) auf die wirkliche Conventualen,

α) in Anſehung derer Annahme,

β) deren anderweite Auſſezung,

§. 76. γ) Anſtellung auf Pfarreyen und ſonſten,

§. 77. δ) Beſtrafung geringer Exceſſe,

§. 78. b) die Kloſterſchulen und Novizen,

§. 79. als 2) auf die untergeordnete Perſonen erſtrecket, dieſe ſind A) die Kloſterſchaffnere zu Schwarzach,

§. 80. a) bey welchen deren Präſentation, b) Beſtätigung, c) Inſtruction, d) Verpflichtung, e) Vorſtellung,

§. 81. f) Rechnungs-Ablage,

§. 82. g) die an ſolche, als liebe Getreue ergehende Befehle, h) deren Dienſtentlaſſung zu bemerken iſt. B) Schultheiſſen und Förſtere.

§. 83.

Digitized by Google

§. 83. III. Ohne Rücksicht auf die mit der Verwaltung der Klostergüter beschäftigte Personen, gebühret dem höchsten Kastenvogt 1) die Vorsorge für die Renovation der Kloster-Einkünfte,

§. 84. 2) das Verbot aller Veräusser- und Verpfändung derer Klostergüter ohne Kastenvogteyliche Erlaubniß,

§. 85. 3) die Visitatio temporalium.

§. 86. Für diese Kastenvogteyliche Vorsorge hat das Fürstliche Haus Baden auch

IV. die gewöhnliche Schirms- und Vogtey-Nuzungen, nahmentlich:

1) das Neujahr- und Opfergeld,

§. 87. 2) das Recht Panisbriefe zu ertheilen,

§. 88. 3) Aß, Jägeraz und Hundelegen,

4) das Recht, Spann- und Wagendienste zu erfordern hergebracht.

§. 89. Lauter Rechte, welche eine landesherrliche Kastenvogtey zum Grunde sezen, somit an dem libero juris territorialis in ecclesiasticis exercitio nicht zweifeln lassen.

II.) Capitel. Markgräflich Badisches Liberum juris territorialis in Politicis Exercitium in und über das Gotteshaus Schwarzach.

§. 90. Das Gotteshaus Schwarzach hat die Markgrafen zu Baden von jeher für ihre Landesfürsten, sich aber für Landsassen und Leibsangehörige erkannt. Diese Verhältniß ist Weltkündig.

§. 91. In Gemäßheit dieses Verbands hat das Gotteshaus sich zu allen Zeiten als ein gehorsamer Badischer Landstand dargestellet, und ist in dieser Eigenschaft auf denen Badischen Landtägen erschienen,

§. 92. hat auch zur Verhör der Badischen Landrechnungen seinen Schaffner abgeordnet. Die Markgrafen haben ihrer Seits alle erdenkliche Landeshoheitsrechte ausgeübet.

§. 93. Bey denen Rechten zu deren Ausübung die Gelegenheit erschienen ist,

§. 94. ist zu Behauptung der Landeshoheit auf die wesentlichste zu sehen.

§. 95. Diese seynd die Gesezgebung, Gerichtbarkeit, Schazung, Heersfolge u. d. gl. durch deren Ausübung der Landesfürst A) in actibus justitiæ, B) gratiæ, C) utilibus, D) honorificis & E) negotiis bellicis kenntlich wird.

§. 96. Die Markgrafen erscheinen nun als die Landesfürsten zu Schwarzach.

A)

Digitized by G

A) in Ausübung derer actuum juſtitiæ. Dahin gehören 1) die Landeshuldigung.

§. 97. Die Huldigung der Bauren in der Markgrafſchaft rühret von der Zeit der Bäuriſchen Unruhe her.

§. 98. So viel Schwarzach betrift, huldigten in ältern Zeiten dem Markgrafen a) die Aebte, b) die Schaffnere, und

§. 99. c) die eigene Markgrafliche Leibeigene.

§. 100 Zur Zeit der Bäuriſchen Empörung ließe der Markgraf alle Kloſter Schwarzachiſche Hinterſaſſen ohne Unterſchied der Leibeigenſchaft in Landeshuldigungspflichten nehmen. 1525.

§. 101. Das Kloſter verlanget auch eine Abbtshuldigung,

§. 102. welche demſelben bewilliget, und in der Folge jedesmalen unter Direction eines Landesfürſtlichen Commiſſarien mit Vorbehalt der Landeshuldigung geleiſtet wurde. Beyſpiele ſolcher Huldigung von 1548, 1569, 1590, 1594. 1600, 1618, 1621, 1622, 1649, 1660, 1678, 1708, 1711 und 1765.

§. 103. Die Markgrafen ließen dem Kloſter 2) den Landſchuz wiederfahren.

§. 104. Ferner übten ſie daſelbſt 3) das Recht Geſeze zu geben, 4) das Recht zu diſpenſiren, zu mindern und zu mehren, ſowohl in Kirchen- als weltlichen Sachen. Unter diſer Zahl findet ſich a) das Landrecht,

§. 105. b) die Landsordnung,

§. 106. c) die Hofgerichtsordnung,

§. 107. d) mehrere Policeyverordnungen,

§. 108. e) eine Verordnung wegen heimlicher Eheverpflichtung der Kinder, f) diſpenſationen in Eheſachen, g) die Ohmgeldsordnung,

§. 109 h) einige andere Ordnungen.

110. Hierzu kommt 5) die Gerichtbarkeit.

§. 111. A) in erſter Inſtanz, in Gemäsheit ausdrücklicher Kayſerlicher und Päbſtlicher Privilegiorum de non evocando.

§. 112. deren Beobachtung aus mehreren Beyſpielen von den Jahren 1528, 1530, 1533 und 1538. erſcheinet

§. 113. ſowohl a) in Sachen der Unterthanen entgegen Abbt und Convent,

§. 114. als b) in Sachen des Gotteshauſes, entgegen ſeine Hinterſaſſen.

§. 115. B) In zweyter Inſtanz a) prævia appellatione,

§. 116. b) prævia querela ſuper denegata vel protracta juſtitia.

§. 117. Ferner gehöret hieher 6) die peinliche Gerichtbarkeit,

§. 118. 7) Ge- und Verbote,

§. 119. 8) die Anſtellung zerſchiedener Amtsperſonen,

§. 120. inſonderheit auch eines eigenen Fürſtlichen Beamten zu Schwarzach,

§. 121. und derer Schultheiſſen zu Schwarzach und Vimbuch, auch Fürſtl. Amtsboten,

§. 122. 9) der Wildbann und Forſtliche hohe Obrigkeit in ihrem ganzen Umfange.

§. 123. Hiernächſt ſtellen ſich

B) die Actus gratiæ dar, als 10) das Jus aggratiandi,

§. 124. 11) das Recht Conceßionen und Gnadenbriefe zu ertheilen,

§. 125. 12) das Geleit überhaupt,

§. 126. 13) das Judengeleit und Schuz inſonderheit.

§. 127. Ferner erſcheinen

C) als actus utiles, 14) das Jus collectandi ſowohl vor dem Jahre 1430,

§. 128. als nachhero, ſeit welcher Zeit a) die Türkenſteuern,

§. 129. b) die Reichs- und Kraisanlagen,

§. 130. c) die Landſchazung,

§. 131. und d) mehrere zufällige Beyträge zu allgemeinen Landsangelegenheiten in Uebung gekommen, und von denen Abbtsſtäben wirklich geleiſtet worden ſind,

§. 132. 15) das Umgeld,

§. 133. 16) der Salzhandel,

§. 134. 17) der Zoll.

§. 135. D) Die Actus honorifici äuſſern ſich a) im Reden und Schreiben,

§. 136. b) in Werken und Thaten. Zum Beyſpiele dienet 18) der ſolenne Empfang und Eintritt, 19) das Gebet, 20) die Theilnahme an freudigen und traurigen Ereigniſſen des Fürſtl. Hauſes, insbeſondere 21) in Befolg derer Verordnungen wegen des Trauergeläuts,

§. 137. ſowohl im Falle des Abſterbens Fürſtlicher Perſonen als im Falle des Ablebens des allerhöchſten Reichs Oberhaupts.

§. 138. Endlich E) in Rückſicht auf die Negotia belli haben die Markgrafen 22) Auswahl und Muſterung, 23) Einquartierung, 24) Reiſe und Folge, 25) Kriegsfrohnden, 26) Krieaskoſten-Erhebung,

§. 139. in denen Schwarzachiſchen Stäben über Menſchengedenken hergebracht.

§. 140.

Digitized by Google

§. 140. Die mehrere Beyſpiele derer an dem höchſtpreißlichen K. Reichs-Cammergericht entſchiedenen Rechtsfälle dieſer Art verſichern dem Markgräflichen Hauſe Baden den Sieg.

§. 141. Dieſe Beyſpiele, ſo wie alle dieſe Ausübungsfälle zuſammen genommen, begründen den Schluß ab effectu ad cauſam.

Syſtematiſche Vorſtellung aller bis daher vorgetragenen Ausübungsfälle der M. Badiſchen Erb-Kaſtenvogtey und Hoheitsrechte, in und über das Gotteshaus Schwarzach, welche keinen Zweifel übrig laſſen, wer zu Schwarzach der wahre Landesfürſt ſey.„

Die neueſte Cammergerichtliche Urtheile, in Sachen: Schwarzach contra Baden, ſehe man oben in der Materie: Von der T. Juſtizverfaſſung, unter dem Art. Geiſtliche Sachen; deme hier noch nachzutragen iſt, was das Cammergericht ſeithero den 20. Jun. 1781. weiter erkannt hat:

1. Die von dem Kayſerl. Fiſcal gebetene Citationen wider den Impetratiſchen Beamten Steiner, und wider das Erzbiſchofflich Maynziſche Vicariat, leztere, ad videndum, ſe declarari in pœna 20. Marcarum auri, und wurde derſelbe angewieſen, deren Reproduction ad hanc cauſam zu verrichten ꝛc.

3. Betreffend die vom Doctor von Sachs gemachte Anzeige, wurde die von demſelben gebetene Relaxation des ſeinen Principalen vom Erzbiſchöfflich-Maynziſcher Commißion abgenommenen Eydes, jedoch nur ad effectum loquendi & agendi, und in ſo weit derſelbe auf die anmaßliche Verfügungen in temporalibus einen weſentlichen Bezug habe, und ſeine Principalen ſich darunter gravirt erachten, erkannt: Das von gedachtem Maynziſchen Vicariat aber unterm 31ſten menſ. præt. anmaßlich erkannte weitere Decret und Citation, ad videndum declarari, ſe incidiſſe in pœnam Cap. 4. de Immunitate Eccleſiar. in 6to, als null und nichtig caßirt, demſelben auch diſes ſein der ganzen weltlichen Gerichtsbarkeit höchſtnachtheiliges- und diſes höchſten Reichsgerichts Würde und Ehre äuſſerſt beleidigendes- dem §. 165. R. I. N. gerad entgegen lauffendes Verfahren nicht nur alles Ernſtes verwieſen, ſondern auch daſſelbe, mit Vorbehalt der bereits vorhin erkannten fiſcaliſchen Klage, ſo gleich in die bereits comminirte, auf 20. Mark löthigen Goldes ermäßigte, fiſcaliſche Strafe, binnen 4. Wochen, ſub pœna dupli & realis executionis, zu entrichten, fällig erkärt: So denn verſehe man ſich zu dem Herrn Ordinario, Fürſt Biſchoffen zu Straßburg, daß derſelbe denen an ihn erlaſſenen Reichsgeſezwidrigen Vermahnungen kein Gehör geben, ſondern vilmehr, ſeinen Reichsſtändiſchen Pflichten gemäß, circa Temporalia des

Clostern und deren Verwaltung keine andere- als Kayserliche Verfügungen anerkennen, in Spiritualibus aber vor der Hand, zumalen pendente Appellatione ad Curiam Romanam, und bis disem Kayserlichen Cammergerichte die Ursachen der vermeintlichen Abts-Entsezung gebührend vorgelegt worden, keinen weiteren executivischen Metropolitan-Verfügungen statt geben- sondern vilmehr sämtliche von ihm selbsten in Visitatione Episcopali unschuldig befundene Impetranten, bis zu ausgemachter Sache, wider alle weitere Zudringlichkeiten seinen geistlichen Schuz kräftigst angedeyhen lassen.

4. Zu dem Herrn Herzogen zu Würtemberg hingegen, daß derselbe nunmehro seine, als Manutenenz-Commissarius, zum Ueberfluß annoch gemachte Commination schleunigst in Erfüllung sezen, so fort die Kayserliche Aufträge alles ihres Innhalts zum Vollzug bringen- sond rlich aber die, mit impetratischer Unterstüzung, von Seiten des Erzbischöfflichen Vicariats offentlich affigirte ärgerliche Citation auf der Stelle abreissen- und diejenige Schwarzacher Unterthanen, die sich, den Kayserlichen Patenten zuwider, hiebey als Zeugen brauchen lassen, so gleich in Verhaft nehmen- und auf solche Weise disem Unwesen allenthalben ernstlich ein Ende machen werde.

5. Schließlichen wurde gegen den Notarium Leuthner, der sich, seinen Notariats-Pflichten zuwider, zur Insinuation und Affixion der vermeintlich-Erzbischöfflichen Citation gebrauchen lassen, der Kayserliche Fiscal seines Amts erinuert, auch disem leztern, gegenwärtige Urthel dem Maynzer-Vicariat behörig insinuiren zu lassen, aufgegeben.

Das Badische Recurs pro Memoria an den R. Convent vom 7. Maj. 1781. findet sich auch, nebst einer an die Seite gesezten Beantwortung in der gleich folgenden Clösterlichen Schrift, S. 37. u. f.

Den 17. Jul. 1781. ergienge in diser Schwarzachischen Sache eine fernere Urthel, so auch den 26. Sept. und 12. Dec. welche aber nichts besonders enthalten, als daß der Herr Herzog zu Würtemberg einen von dem bisherigen Closterschaffner Becken neuerlich verübten Frevel per Subdelegatum so gleich ernstlich untersuchen, den Becken, wann er dessen geständig, ohne weitere Anfrage, provisorie von dem bisher versehenen Schaffneramt autoritate Cæsarea suspendiren, und so dann die hierüber verführte Protocollen, zu dessen weiterer verdienten Bestraffung, an das Cammergericht einschicken solle.

Es erschiene auch im Druck:

Unstatthaftigkeit des von dem Fürstlichen Hause Baden, in Sache Abtes, Priors und Konventualen der Abtey Schwarzach am Rheine Impetran-

petranten eines wider Herrn Karl Fridrich Markgrafen zu Baden und die Fürſtlich-Badiſchen Kommiſſarien andern-leztlich Herrn Fridrich Karl Kurfürſten zu Maynz, Intervenienten dritten Theils, Mandati, de reſtituendo Abbatem - - - an die allgemeine Reichs-Verſammlung genommenen Rekurſes. Wezlar, (1781.) fol.

Ferner laſe man:

„Regensburg, vom 30. Jan. 1782. Am 22. dieſes iſt ein Schreiben Sr. Churfürſtl. Gnaden zu Maynz an die allgemeine Reichsverſammlung per Dictaturam publicirt worden. Aus deſſen Inhalt und beygefügten documentirten pro Memoria zu erſehen, auf welche Art das Kayſerl. Reichs-Cammergericht Ihro Churfürſtl. Gnaden, als Erzbiſchoff und geiſtlichen Oberrichter auch rechtmäßigen geiſtlichen Viſitator des abteylichen Gotteshauſes Schwarzach am Rhein, gelegenheitlich einer daſelbſt vorgenommenen Erzbiſchöfflichen Kloſterviſitation, durch ſeine Verfügungen von derjenigen Paſtoral-Autorität und Gerichtsbarkeit zu verdringen befliſſen ſey, welche Ihro vermög der Deutſchen Reichs- und Kirchenverfaſſung zur Conſervation und Aufnahm der Kirche, wider alle der geiſtlichen Obrigkeit Gewalt untergebene Perſonen und Vorſteher, namentlich aber wider ungehorſame und üble Haushälter, mit dem vollen Recht eines ununterbrochenen Beſizſtandes zuſtehe. Se. Churfürſtl. Gnaden bliebe hierbey kein anderes Mittel der Hülfe und Rettung übrig, als daß Sie dieſe Streitigkeiten dem unter ſeinem allerhöchſten Oberhaupt verſammelten Reich in ihrem ganzen Umfang gebührend anzeigen. Sämtliche Geſandtſchaften werden hiebey auf das angelegenſte erſucht, zu diſem Ende die zweckmäßigen Berichtserſtattungen eheſtens zu erlaſſen.

Den 22. Febr. 1782. wurde die gebetene Tranſcriptio Executionis & Manutenentiæ auf den ausſchreibenden Herrn Fürſten des Oeſterreichiſchen Crayſes erkannt, und verſehe man ſich zu Demſelben, Er werde, ſamtliche in diſer dringenden Sache bisher ergangene Urtheile in ſchleunige Vollziehung zu ſezen, von ſelbſten geneigt ſeyn.

Dann wurde, ſo viel die wider das Erzbiſchofflich-Maynziſche Vicariat unterm 20. Jun. a. p. erkannte fiſcaliſche Strafe von 20. Marck löthigen Goldes betreffe, das Mandatum de exequendo auf den Herrn Churfürſten zu Pfalz erkannt: Ferner in puncto Citationis, ad videndum, ſe declarari in pœnam 20. Marcarum auri puri lis pro conteſtata angenommen, und der Kayſerliche Fiſcalis generalis ad ulteriora gelaſſen; idque in contumaciam.

Es ſcheinet aber, Oeſterreich werde, (zwar nicht in Rückſicht auf Baden, wohl aber auf Churmaynz,) diſe Execution ebenfalls nicht übernehmen.

Uebrigens ſehe man ſchöne Auszüge aus denen allerſeitigen in diſer Sache bisanhero zum Vorſchein gekommenen Streitſchriften in der (Altorfiſchen) allgemeinen juriſt. Bibliothec 1ſten und 2ten Band.

Andere Streitſchriften von 1760. zwiſchen diſem Cloſter Schwarzach und deſſen Dorf Künzhurſt, erzählet der Deduct. Bibl. 1. Band, S. 386.

§. 17. Söflingen.

Davon ſehe man:

Vertheidigung der urſprünglichen Freyheit und Immedietät des von den Grafen von Dillingen und Kyburg geſtifteten, und nun ſchon über 500. Jahr in Kayſerlichem und des heil. Reichs Schuz ſtehenden, Gotteshauſes Söflingen, Ordinis S. Claræ, gegen den Misbrauch des von Kayſerlicher Maj. Burgermeiſter und Rath der Reichsſtatt Ulm auf Wohlgefallen anvertrauten, mithin wiederruflichen, und zumalen unentgeltlichen, Schuz- und Schirmamts. Mit Beyl. n. 1.-63. 1772.

In Sachen: Zu Söflingen immediates Stifft und Gotteshaus contra die Statt Ulm, ergienge bey dem Reichshofrath den 5. Sept. 1769. auf das Clöſterliche Mandatgeſuch der Vorbeſcheid: „Würde zuforderiſt Impetrantiſches Gotteshaus beſſer, wie geſchehen, in forma probante beſcheinigen, daß die Reichsſtatt Ulm die Schranken quæſtionis, vi ſibi arrogatæ Superioritatis territorialis, niderhauen laſſen, ſo dann auch behörig anzeigen, was es mit dem Eyd und Pflichten, womit deſſelben Oberamtmann erſterwehnter Reichsſtatt zugethan ſeyn ſolle, vor eine Beſchaffenheit habe; ſo ergehet hierauf weiterer Beſcheid.

In Sachen: Zu Söflingen Reichsſtift contra Ulm erkannte der Reichshofrath den 20. Jun. 1772.

1. So viel die eigenmächtige Pfandung zweyer Pferde und übrige angemaßte Selbſthülffe betrift, ein Mandatum S. C. inhibitorium & reſtitutorium, & de in poſterum non via facti ſed juris procedendo, ſicque abſtinendo ab omni violentia &c.

2. Wegen des übrigen Geſuchs aber wurde das Cloſter zu beſſerer Beſcheinigung angewiſen.

Weiter erkannte der Reichshofrath den 9. Mart. 1773.

1. Rejectis Exceptionibus, eine Paritoriam;

2. hingegen wurde der Statt vorbehalten, nach vollkommen geleiſteter und docirter Parition, in Anſehung der von dem Cloſter vorgenommenen Pfändung der zwey Ochſen, ſeine allenfalls zu haben vermeinende Klage anzubringen.

Den

Den 22. Jun. 1773. aber wurde der Statt Partitionsanzeige dem Gegentheil zur Erklärung communicirt.

Den 26. Sept. 1780. erkannte der Reichshofrath in Sachen: Söflingen contra Ulm, pto turbatæ Superioritatis, ein Mandatum S. C. caſſatorium, inhibitorium & reſtitutorium.

Und daß diſes Cloſter nun in das Reichsprälatiſche Collegium aufgenommen worden ſeye, haben wir ſchon oben vernommen.

§. 18. Teutſchordens-Balleyen in Heſſen.

Von dem Streit zwiſchen diſen Balleyen und Heſſen ſehe man in der Materie: Von der Landeshoheit überhaupt.

§. 19. Wadgaſſen.

Diſe Abtey iſt durch den zwiſchen Naſſau-Saarbrücken und Frankreich getroffenen, auch von dem Kayſer und Reich genehmigten, Vergleich von Teutſchland ab- und unter die Cron Frankreich gekommen.

Grafen und Herrn, auch Graf- und Herrſchaften.

§. 1. Balzheim.

Die Unmittelbarkeit der Herrſchaft Balzheim an der Iler iſt im Jahr 1765. in verſchidenen Schriften (ich weiß aber nicht gegen wen?) vertheidiget worden. ſ. die Deduct. Bibl. S. 200.

§. 2. Bentinck.

Man ſehe davon den Tr. von R. Ständen ꝛc. unter den Art. Rniphauſen.

Einige Familienſachen betreffende Erkenntniße des Reichshofraths findet man in meinem R. Staats-Handb. 1169-75. 3. Theil, S. 937.

§. 3. Burgbröl.

Veneris 27. Jul. 1759.

Bourſcheid, verwittibte Freyfrau, ꝛ ꝛ ꝛ als Beſizerin der Reichsfreyen Herrſchaft Bourgbroel, contra den Herrn Churfürſten zu Cölln ꝛc.

Fiat Mandatum de non turbando in poſſeſſione vel quaſi *immediatæ* Jurisdictionis in Herßbach ꝛc.

§. 4.

§. 4. Meglofs.

1. Febr. 1651.

Meglofs Grafſchaft Amman, Gericht vnd Gemeind de præſ. 12. Nov. 1650. dicunt, daß ſie Erzherzog Ferdinands Carls Hochfürſtl. Durchl. vou dem Reich verpfändt, jedoch von Römiſchen Kayſern auch von Ihrer Maj. ſelbſt privilegirt ſeyen, daß ſie von dem Reich nit ſollen alleniret werden, nun gehe aber das Geſchrey, daß ſie noch ferner verpfändt, verehrt, oder in andere Weg übergeben werden ſollen, ſie aber wollten gern bey dem Reich vnd in deſſen Namen unter des Erzherzogs Schirmb verbleiben, als bitten derowegen, auf den Veränderungsfall den Erzherzogen dahin zu vermögen, daß er ſie weiter nit verpfenden, ſondern im Namen des Reichs noch weiter inhaben vnd beſitzen wolle.

Ad Acta.

§. 5. Oberſtein.

In der Deduct. Bibl. 1. Band, S. 428. wird angeführt:

Geſchichte der Reichsherrſchaft Oberſtein, und des darzu gehörigen Idarthals, nebſt dem Rechte der Sponheimiſchen Gemeinherrſchaft Pfalz und Baden; in Sachen: Naſſau-Saarbrücken Geſammthaus und Conſ. entgegen Pfalz-Zweybrücken und Baden, præt. Mandati, de evacuando ſine ulla mora Poſſeſſionem &c. S. C. mit Urkunden 1-18. und 3. Stammtafeln. 1768. ꝛ ꝛ ꝛ

Diſer Streit wurde 1771. alſo verglichen, daß der Idarbann in Badiſchen Händen verbliebe.“

An der Herrſchaft Oberſtein haben dermalen Chur-Trier Ein- und die Grafen von Limburg-Styrum zwey Drittel: Den 23. April 1773. ſchloſſen ſie deswegen einen Vertrag mit einander, und den 26. Aug. 1777. befahl der Kayſer, eine Abtheilung vorzunehmen.

In diſer Sache: Limburg-Styrum contra Chur-Trier, reſolvirte der Reichshofrath den 1. Maji 1778. unter anderem ferner:

„3. Werde die ad Reſcriptum Cæſareum vom 26. Aug. 1777. eingebrachte Impetratiſche Paritionsanzeige für hinreichend angenommen, und ſollen die Grafen zu der Vertragsmäßigen Abtheilung der Herrſchaft Oberſtein, dem Impetratiſchem Erbieten nach, das weitere behufige nunmehro beytragen.

4. Wurde eine Kayſerliche Commißion auf den Herrn Fürſten zu Salm-Kyrburg erkannt, und demſelben reſcribirt: Nachdeme ſich bey Gelegenheit der dem Herrn Churfürſten zu Trier übertragenen Adminiſtration der dem Grafen zu Limburg-Styrum, nach einem Vertrag vom

23.

Digitized by Google

23. Apr. 1773. an der Herrschaft Oberstein zustehenden zwey Drittel, verschiedene theils von der Chur-Trierischen Hofcammer, theils von den dasigen Unterthanen an die Grafen, habende Forderungen geäussert hätten, deren Berichtigung erstgedachtem Herrn Churfürsten, seines eigenen dabey hauptsächlich eintrettenden Interesse halber, nicht wohl überlassen werden könne; als wollten Ihro Kayserliche Maj. ihme, H. Fürsten, solche hiemit aufgetragen- und befohlen haben, daß er, mit möglicher Kosten-Erspahrung, die Grafen zu Styrum so wohl, als die Chur-Trierische Hofcammer, und samtliche in Oberstein einige Forderung zu haben vermeinende Unterthanen, zu derselben förmlichen Verhandlung behörig vorladen, dises Liquidationsgeschäft rechtlicher Ordnung nach, jedoch mit Abschneidung aller Weitläuftigkeiten, ohngesäumt vor die Hand nehmen, Acta debite instructa ad impartiales exteros versenden, die seiner Zeit darüber einlangende Urthel aber den betreffenden Parthien, autoritate Commissionis Cæsareæ, publiciren lassen solle.

5. Dem Herrn Churfürsten zu Trier wurde rescribirt: Nunmehro auch seinem Subdelegato die ohnausstellige Beförderung diser Liquidation behörig anzubefehlen, zuforderist annoch die in dem lezteren Kayserlichen Rescript angewisene Berechnung der von den Gräflichen zwey Dritteln immittelst eingegangenen, theils vorhandenen, theils schon anderwärtshin verwendeten, Einkünften an Kayserliche Maj. einzusenden, insbesondere die noch rückständige Jägerische Amtsrechnung von 1773. so wohl, als die samtliche Styrumische Privatrechnungen des ehemaligen Amtmanns Mayer zu berichtigen, auch sonsten dises Administrations- und Sequestrationsgeschäft überhaupt mit genauester Sorgfalt angefangener massen, fortzuführen, und darüber von Zeit zu Zeit an Kayserliche Maj. zu berichten, all jenes aber, was zur Verwaltung der Jurisdictionalien gehöre, zwar nach seinem eigenen Gutbefinden zu verfügen, jedoch allemal in Gräflich-Styrumischem Namen fertigen zu lassen.

Uebrigens fänden Kayserliche Maj. kein Bedenken, den Gebrauch des Herrschaftlichen Schlosses zu Oberstein, und der darzu gehörigen Wirthschaftsgebäude, in so weit solcher zum nothdürftigen Unterkommen des Kayserlichen Commißions-Personalis, des Archivs, und anderer Papiere, dann zu Besorgung und Aufbehaltung der herrschaftlichen Effecten und Einkünfte, erforderlich seye, von nun an zu verstatten, und habe der Herr Churfürst nur noch darüber, was es mit der von dem Grafen Ernst Maria zu Limburg-Styrum insbesondere beschwerend angebrachten * * zu Erbauung einer Synagoge den dasigen Juden gegebenen

Erlaubniß für eine Bewandsame habe, die berichtliche Auskanft einzubringen.

§. 6. Pappenheim.

Die Reichs-Erbmarschallen, Grafen von Pappenheim, seynd Mitglider der Reichsritterschaft.

Von denen Religionsreversalien des zur Catholischen Religion übergetrettenen Erbgrafen Joh. Friderich Ferdinands vom 2. Jan. 1773. und deren Annehmung des Evangelischen Corporis vom 22. Mart. 1774. sehe man die neue Staatscanzl. 36. Th. S. 406. Oertels R. T. Diar. 1774. S. 41. 56. und mein R. Staatshandb. 1769. ꝛc. 3. Theil, S. 938.

§. 7. Rotenberg.

Nach Abgang des Hauses Bayern sprache Chur-Sachsen die Herrschaft Rotenberg als ein Stück der Bayrischen Allodialverlassenschaft an: (1) Nachdeme es aber auf andere Art befriediget worden, bliebe auch Rotenberg bey Chur-Pfalz.

§. 8. Schauen.

Die von Groote besitzen die unmittelbare Herrschaft Schauen; s. den Tr. von R. Ständ. S. 1490.

Wegen der Erbfolge darinn haben sie Streit vor dem Reichshofrath gehabt, welcher im Jahr 1770. durch einen Vergleich geendiget worden ist (2)

§. 9. Schwabeck.

Schwabeck (3) ist eine Herrschaft, welche von Chur-Bayern besessen wurde: Nach Abgang dises Hauses zoge sie der Kayser als ein eröffnetes Reichslehen ein: Nachhero aber wurde sie, dem Teschnischen Friden zu Folge, von dem Kayser und dem Reich dem Hause Pfalz zu Reichslehen überlassen.

Chur-Sachsen sprache Schwabeck als allodial an (4) und behauptete: Der Reichslehenbrief, so Pfalzgraf Wolfgangen An. 1487. ertheilet worden seye, betreffe nur den Blutbann in der wieder eingelösten Herrschaft Schwabeck: Und obwohl Herzog Maximilian Philipp Anno 1682.

(1) s. neue Staatscanzl. 50. Theil. S. 392.
(2) Freyh. von Cramer Nebenst. 113. Theil, S. 81. Mein R. Staatshandb. 1769. 75 3. Theil. S. 938.
(3) Man sehe auch den Tr. von R. Ständ. S. 1491. und H. Büschings Erdbeschr. 3. Theil, 1. Band, S. 1634.
(4) neue Staatscanzl. 50. Theil, S. 371.

Digitized by Google

1682. mit der Grafschaft Schwabeck und aller Zugehör beliehen worden seye; so erstrecke sich doch hinwiederum diſe Beleihung auch auf deſſen Erben und Nachkommen.

Reichsburgen.

Fridberg.

Von denen Streitigkeiten zwiſchen der Burg Fridberg und der Mittelrheiniſchen Reichsritterſchaft, ſehe man die Deduct. Bibl. 2. Band, S. 821. u. f.

Von denen Streitſchriften zwiſchen der Burg Fridberg und dem Grafen von Waldpott zu Baſſenheim ſehe man auch die Deduct. Bibl. 2. Band, S. 835.

In Reichshofraths-Protocollen hab ich angetroffen:

30. Jan. 1550.

Burg Fridberg Contribution oder Reichs Anſchleg belangend. Vberſchickt das Cammergericht Bericht vff Burggraven, Baumeiſters, vnd Burggmannen vbergebne Beſchwerden den 25. Auguſti verſchines 49ten Jars einkomen, der Türcken vnd defenſive Hilff halben.

Informatio videtur ſufficiens. Ideo ei acquieſcendum & ſi ſupplicantes inſtent ulterius, dicatur: Cæſaream Majeſtatem non poſſe tollere ſententiam, quæ tranſiverit in rem judicatam. Ideo provideant ſibi ſi velint juxta Ordinationes Imperii.

1. Oct. 1633.

Fridtberg Reichsburg in der Wetterau, ſive Baumeiſter, Regiments vnd gemeinen Burckmannen daſelbſten, notificant, daß Ihr Burggraven Ambt durch Ableiben Conrad Löwens von vndt zu Stainfuhrt erledigt, vnd ſie darauf Craft in Handen habender üblich vnd vnverrucktem Gebrauch, wohlhergebrachter Kayſerl. vnd Königl. Privilegien vnd Freyheiten auch aufgerichten Burgfriedens an deſſen ſtatt in gemeiner Verſamblung vnd mit einhelligem Schluß zu Ihrer Maj. vnd obbeſagter Burggraven gewählt vnd erkohren, Wolfgang Adolphen von Carben Fürſtlichen Heſſen-Darmſtädtiſchen Rath vnd Präſidenten zu Marburg, bitten Ihr Maj. diſe ihre ſo vorgangene einhellige Wahl vnd Chur allergnädigſt zu vermerken, auf vnd anzunehmen, vnd gemelten von Carben, auf ſolche Ihre Erwählung zu des heiligen Reichs Burggraven der Burg und Statt Fridberg allergnedigſt zu inveſtiern zu confirmiern, vnd zu beſtättigen, allermaſſen durch nechſtabgeſtorbene Kayſerl. Maj. weilandt Kayſer Matthiam hochlöblichiſten Chriſtſeeligſten Angedenkens dem nechſt-

verſtorbenen Burggraven, wie aus beygelegten Abſchriften deroſelben Confirmation, wie auch der Amts Inveſtitur mit mehrern, auch bey Ihrer Maj. Reichs-Archiv ohne Zweifel zu befinden, allergnädigſt willfahret und begegnet, diſes in Mangel der eingebrachten Acten alſo aus dem Reichshofraths Protocoll rerum exhibitarum hieher eingeſchrieben worden.

In eadem der Fürſtl. Heßiſche Abgeſandte Chriſtian von Liebenthal de præſ. 29. Sept. jüngſthin nomine Electi idem petit, apponit copias litterarum, ſo deßwegen Herr Geörg Landgraf zu Heſſen und beſagter von Carben als Electus an Ihne abgehen laſſen.

Fiat confirmatio in conſueta forma.

Im Jahr 1777. zeigte die Burg Fridberg dem Kayſer an, daß der Graf Waldbott von Baßenheim zum Burggrafen erwählet worden ſeye; worauf der Reichshofrath den 4. Jul. ein Gutachten deswegen an den Kayſer erſtattete.

Im Jahr 1779. ware beym Reichshofrath ein Proceß anhängig, in Sachen: Zu Fulda Hochſtift contra die Kayſerliche Burg Fridberg, die Aufnahm in die daſige Burgmannſchaft betreffend.

Von dem im Jahr 1769. diſer Burg vergönneten Kayſerlichen Ritterorden, ſehe man das jährliche Frankfurter general. Handbuch, unter dem Articul: Burg Fridberg, und mein R. Staatshandb. 1769. ꝛc. 3. Theil, S. 936.

Von Streitigkeiten zwiſchen der Burg Fridberg und ihren Unterthanen im Kaicher-Gericht, ſehe man mein R. Staats-Handb. 1769-75. 3. Theil, S. 943.

*

Ganerbſchaften.

§. 1. Buſeckerthal.

Eine die Buſeckerthals-Ganerbſchaft betreffende Streitſchrift benahmſet die Deduct. Bibl. 2. Band, S. 853.

Ein Maynziſches rechtliches Gutachten wegen ſtreitiger Aufnahm in die Buſecker Ganerbſchaft wird auch allda angeführt.

§. 2. Fezberg.

Herr O. C. R. Büsching berichtet (1): „Fezberg, ehedeſſen Volzberg, ein Dorf. * * * Die vormalige Ganerbſchaft Fezberg beſtunde 1454. aus 19. Ganerben. 1765. waren noch 4. Ganerben vorhanden, nem-

(1) in ſeiner Erdbeſchr. 3. Theil, 1. Band, S. 1303.

nemlich die von Lesch, von Schwalbach, von Schenck, und von Nordecken; zwischen welchen und dem Fürsten von Nassau-Weilburg beständig Streitigkeiten waren, die endlich in disem Jahr durch einen Vergleich gehoben wurden, vermöge dessen der Fürst an die Ganerbschaftliche Geschlechter 2000. fl. bezahlte, die Ganerbschaft aber völlig aufgehoben wurde.„

Ob aber diese Ganerbschaft unmittelbar gewesen seye? ist hieraus nicht ersichtlich.

§. 3. Rückingen.

Einer Streitschrift, so die Ganerbschaft Rückingen betreffe, gedencket obige Deduct. Bibl. 2. Band, S. 853.

§. 3. Staden.

Von dem Ursprung, Lage, Verhältniß und dermaligen Beschaffenheit des Stader-Gerichts, handelt das 1ste Hauptstück des Rechts und Befügnis der R. Ritters. Steuer-Befügn. in dem Gericht Staden (1776.) so wie die folgende davon handlen, daß dises Gericht einen wesentlichen Theil des Mittelrheinischen Rittercantons ausmache, und derselbe befugt seye, es zu collectiren.

Anfangs besassen dise Ganerben das Gericht in unzertrennter Gemeinschaft, hernach wurde wegen dessen Theilung vom Kayser Chur-Maynz und Fulda Commißion aufgetragen: Die Ganerben appellirten aber von deren Ausspruch.

Hingegen theilten sie sich im Jahr 1662. also: Ysenburg bekame Ober- und Nider-Mockstatt, nebst Hegheim, die adeliche Ganerben aber Staden, Stammheim, Ober- und Unter-Florstatt; wobey es verbliebe, bis im Jahr 1729. das Aussterben derer von Carben eine neue Theilung ihres Antheils veranlaßte.

An dem Ganerblichen Staden ist der Gräflich-Ysenburgische Antheil zum Reich collectabel, die adeliche Antheile aber zur Reichsritterschaft:

Mehreres von Stadischen Collectationssachen ist schon oben unter der Reichsritterschaft vorgekommen. add. Recht und Besiz der Steuer-Befügn. im Gericht Staden, S. 69. u. f.

Allerley die Ganerbschaft Staden betreffende Streitschriften erzählt die Deduct Bibl. 2. Band, S. 818. u. f.

In Sachen: Löw von und zu Steinfurth, als Mitganerbens des Schlosses und Gerichts Staden, contra die übrige Mitganerben, pto

denegatæ admissionis ad Juramentum Ganerbiale; resolvirte der Reichshofrath den 25. Oct. 1776. „Hat das nachgesuchte Mandat nicht statt.“

Von denen alt- und neuen Klagen der Unterthanen des ganerbschaftlichen Stadergerichts in Steuersachen bey beeden höchsten Reichsgerichten, sehe man das Recht und Besitz der Steuer-Befügn. im Gericht-Staden, S. 95. u. f.

§. 5. Thalheim.

9. May 1651.

Thalheim Ganerbschaft, sive nomine des teutschen Ordens Johann Jacob Keller sub præs. 3. April. nechsthin, exponit, daß zwar hiebevor wegen Abtheilung besagtes Flecken . . . . . eine Kayserl. Commißion angeordnet auch die Abtheilung selbst würcklich vorgenommen worden, weilen aber der teutsche Orden, dem Heil. Röm. Reich zu gebührenden Respect vnd Ehren, über den getroffenen Fridenschlus nur ratione possessorii sich bequemet, vnd die abgetheilte Güter wiederum coaduniren lassen, gleichwohl aber einem jeden vermög obgedachtes Fridenschluß seine Actiones & jura in possessorio vorbehalten worden vnd dem teutschen Orden aus vil erheblichen Vrsachen gar schwerlich falle, in communione bonorum länger zu verbleiben. Petit commissionem auf den Herrn Probsten zu Ellwangen vnd Erasmus Schencken von Limburg als H. R. semper frey samt und sonders & cum clausula substitutionis mit diesem allergnädigsten Befehl, dafern sich angeregte separatio über angewendten Fleiß nit schicken wollte, daß sie alsdann die interessirte Ganerben mit allerhand erheblichen Motiven zu ermahnen, ihren Antheil als den wenigern dem ritterlichen Orden als dem mehrern gegen Bezahlung eines leidentlichen Werths abtretten zu lassen.

Fiat commissio auf den Herrn Probsten zu Ellwangen vnd gedachten Schencken von Limburg, die begehrte Abtheilung vermög der Austrag vorzunehmen, es wäre dann daß die beklagte Ganerben erhebliche Vrsachen vnd Bedencken darwider einbringen würden, solches Ihr Kayserl. Maj. zu berichten.

3. Mart. 1653.

Teutschorden zu Mergentheim contra die Mit-Gan-Erben zu Talheim, Commissionis ad dividendum; sive die Kayserl. Commissarii, als Probst von Ellwangen vnd Graf Wolf Sigfrid von Hohenlohe de præs. 13. Jul. 1652. transmittunt relationem actorum, welchergestalt sich die andere Mit-Gan-Erben zu keiner Division verstehen wollen, stellen

len zu Ihrer Kayſerl. Maj. weiterer Verordnung, was wegen der geſuchten Diviſion gemeltes Flecken Talheimb ferner vorzunehmen, apponunt ab A. usque G. incl.

Referuntur Acta.

4. Mart. 1653.

Teutſch-Orden contra die Mit-Gan-Erben zu Talheim; ſive der Teutſchmeiſteriſche Anwald Johann Jacob Keller, ſub præſ. 23. Jan. exponit, daß aus einkommener Relation der Herren Commiſſarien ohne Zweifel erſcheinen werde, daß die Gegentheiliſche Gan-Erben vorgeben und vermeintlich behaupten wollen, ob wären die Jurisdictionalia bey hiebevor geweſter Communion nicht nach Proportion eines jeden Antheils, ſondern ohne Unterſchied insgemein exercirt und die vota viciſſim colligirt, der Stab auch dergeſtalt gehalten worden, dieſes aber von den andern künftig widerſprochen und keineswegs geſtanden werde, petit ergo, ihnen aufzulegen, ſolches unerfindliche Aſſertum, wie ſichs zu recht gebührt, zu erweiſen, 2. die Abtheilung bey ſo klarer Bewandnis, aller Einred ungehindert, ſchleunigſt zu erkennen, und dafern ſolches noch nit geſchehen könnte, dem Gegentheil zu Beweiſung vorgemelten aſſerti einen kurzen Termin ſub pœna præcluſionis anzuſezen.

Continuatur relatio actorum.

§. 6. Thann.

10. Nov. 1650.

v. Thann Gan Erben Friderich Martin vnd Otto Hermann, wider etliche ihre Mit-Gan-Erben Caſpar Adolphen, Eytel Melchiorn vnd Eberhard Ludwigen alle von und zu der Thann ſub præſ. 26. Sept. nechſthin, conqueruntur, daß obwohlen zwiſchen beeden Theilen von uralten Zeiten hero geſchworne Statuta aufgerichtet, vermög deren die vorfallende Strittigkeiten vor gewiſſen Schieds-Richtern zur Güte vnd rechtlicher Ausfertigung angebracht vnd daſelbſt erörtert werden ſollen, daß deſſen unangeſehen die Beklagte wegen vnterſchiedlicher gegen ſie habender Prätenſionen, auch anderer Perſonal- vnd Real-Actionen ſich coram illis arbitris ſtatutariis zu ſtellen nit vermögt werden können. Bitten derowegen um eine Kayſerl. Commißon auf Hartmann Wolffen von Carßbach der Fränckiſchen Ritterſchaft Rhön vnd Werra ältiſten Mitglied vnd Ritter-Rath auch Rheinhardten von Aſchwäge vnd Hanß Wilhelmen Oppe Chur- vnd Fürſtl. Sächßiſche Räthe, als allerſeits nachgelaſſene vermöge der Reichs-Ordnung zu verfahren.

Com-

Digitized by Google

Communicetur den Beklagten vmb ihre Erklärung, ob sie mit den vorgeschlagenen Richtern zu frieden sub termino duorum mensium.

§. 7. Widdern

In Sachen: **Würzburg** contra die übrige Ganerben zu **Widdern**, resolvirte der Reichshofrath den 20. Febr. 1779. ein Rescript an die Beklagte: Nachdeme ihnen nicht gebühret, den à parte impetrante, auf Ableben des vormaligen Bauamtsverwalters zu Widdern bestellten Interims-Administratoren, weilen solcher der Catholischen Religion seye, von dem exercitio der Bauamtsverweserey eigenmächtig auszuschließen, mithin Impetrantischen Theil in dem Besiz des Bauamts zu beeinträchtigen; als werde ihnen hiemit anbefohlen, das hierüber verfügte alsobald wieder aufzuheben, parti impetranti die dadurch verursachte Schäden zu erstatten, auch sich fürohin dergleichen eigenmächtiger Vorschritte zu enthalten, und, da sie durch die Anstellung jenes Catholischen Interims-Administratoris beschwert zu seyn vermeynen, sich an dem Weg Rechtens zu ersättigen ꝛc.

*

Die Schriften, wegen der Carber-Marckdörfer Streitigkeiten, s. in der **Deduct. Bibl. 2. Band, S. 855. u. f.**

*

Dörfer und Höfe.

§. 1. Gochsheim und Sennfeld.

Von disen Reichsdörfern und deren neuesten Streitigkeiten mit dem Hochstift Würzburg ertheilet **mein R. Staatshandb. 1769. ꝛc. im 3. Theil, S. 944. f.** Nachricht.

§. 2. Lustenau.

Davon hat man mir folgendes mitgetheilt:

Als vor zwey hundert Jahren sämtliche Hohenemsische Güter, Lehen und eigen, in eine Reichs Grafschaft erhoben wurden, ist diser neuen Grafschaft ebenfalls der Reichs-Hof Lustenau einverleibet worden. Das mit den hohen Regalien belehnte Durchlauchtigste Erzhauß übet dahero auch über den Reichs-Hof Lustenau die Landesherrliche Jura aus, und hat die Frau Allodial-Erbin, vermählte Gräfin von Harrach, wegen ihrer besizenden Allodial-Stücke, selbst den Huldigungs-Eid abgeleget. Dermalen stehen Ihro Kayserl. Königl. Majestät mit derselben wegen Ablösung des Allodii in Tractaten.

§. 3.

§. 3. Sulzbach und Soden.

Noch mehrere diſe Orte betreffende Schriften erzählt die Deduct. Bibl. 1. Band, S. 257.

Jovis 31. Octob. 1765.

Sulzbach und Soden, Reichsgericht und Gemeinen, in puncto Confirmationis Privilegiorum, ſive erſagte Gerichte und Gemeinen ſub præſentato 22. hujus bitten, exhibente Joh. Henr. Hermann, allerunterthänigſt pro clement. confirmatione Privilegiorum. cum Adj. ſub Lit. A.

Fiat petita Confirmatio Privilegiorum in forma priori.

§. 4. Weſthoven.

Von der Freyheit und dem Reichshof Weſthoven, in der Grafſchaft Mark, iſt bey Herrn O. C. R. Büsching (1) allerley zu leſen: Allem Anſehen nach aber ſind ſie landſäßig.

*

§. un. Schöppenſtuhl zu Aachen.

Von denen Streitſchriften zwiſchen diſem Schöppenſtuhl und dem Magiſtrat zu Aachen in Jurisdictionsſachen, im Jahr 1688. ꝛc. ſehe man die Deduct. Biblioth. 1. Band, S. 191.

Und von innerlichen Wahlſtreitigkeiten, mein R. Staatshandb. 1769. ꝛc. 3. Theil, S. 619.

*

Gerichtsſtand diſer Unmittelbaren.

Von dem Gerichtsſtand derer Reichs-Unmittelbaren, welche weder Reichsſtände noch Mitglider der Reichsritterſchaft ſeynd, ſehe man die T. Juſtizverfaß. 1. Band, S. 41. 2. Band, S. 1020.

Teutſches

(1) in ſeiner Erdbeſchr. 3. Theil, 1. Band, (1771.) S. 679.

Digitized by Google

* * *

Teutsches Nachbarliches Staatsrecht.

Viles, so mit in das Nachbarliche Staatsrecht einschläget, kommt in der Materie, von der Landeshoheit vor; und so auch noch in vilen anderen bereits abgehandelten.

* * *

Von Sachen, welche einzelner Reichsstände Personen ꝛc. und Bediente betreffen.

*

Von Gesandten, Collegiis, und anderen Bedienten.

s. Nachbarl. Staatsrecht. S. 45.

§. 1. Domcapitul ꝛc.

Was verschiedene Reichsstätte mit denen darinn sich befindenden Domcapituln und übrigen catholischen Geistlichkeit, auch deren Bedienten, für mancherley Streitigkeiten haben, davon findet man in der Materie: von Reichsstätten, auch etwas besser unten, mehrere Nachricht.

§. 2. Canzleyen.

Die Grafen Fugger haben in der Reichsstatt Augsburg eine gemeinschaftliche Canzley.

Von

* * *

Von der einzelnen Reichsstände Betragen unter sich.

*

Von Erhaltung der gemeinen Ruhe und Sicherheit, auch Haltung guter Freund- und Nachbarschaft.

s. T. Nachbarl. Staatsr. S. 73.

§. 1. *Suum cuique.*

Unter die Pflichten benachbarter Reichsstände gehöret, daß jeder mit deme, was ihme gebühret, sich begnüge, und sich dessen nicht anmasse, was seinem Nachbarn zustehet:

Einige Streitschriften aber wegen der Statt Lübeck Schuld gegeben Erweiterung ihrer- und Schmälerung der Holsteinischen-Gerechtsamen, um die Jahre 1668. und 1672. sehe man in der Deduct. Bibl. S. 183.

§. 2. Briefwechsel.

Benachbarte Reichsstände seynd öfters genöthiget, einen Briefwechsel mit einander zu unterhalten:

Was aber für Irrungen auch darüber entstehen, auch wohl eine höhere Ahndung nach sich ziehen können, belehret dises:

In Sachen: Nördlingen contra Oettingen-Wallerstein, die Unbildvolle Begegnung und Hemmung des Commercii literarum betreffend, beschlosse der Reichshofrath den 28. Nov. 1775.

1. ein Rescript an den Herrn Fürsten zu Oettingen-Wallerstein: Kayserliche Maj. hätten mit Befremden wahrnehmen müssen, welche Irrungen zwischen dessen Regierung und dem Magistrat zu Nördlingen wegen der in einem unterm 4. Aug. a. c. von gedachtem Magistrat erlassenen Schreiben, dem Anschein nach ganz ohne üble Absicht, eingeflossenen Ausdrücke sich entsponnen, und welchergestalten besagte Regierung auf eine unziemliche Weise sich benommen. Gleichwie nun Kayserliche Majestät dem Magistrat sein Betragen ver- und ihne zu allem Reichsständischen freundnachbarlichem Benehmen gegen den Herrn Fürsten und dessen nachgesezte

Stellen angewiſen hätten, auch der vollen Ueberzeugung lebten, daß der Herr Fürſt an dergleichen nur Verbitterung, Unanſtändigkeiten, und zum Nachtheil des gemeinen Weſens Anlaß gebenden Mißhelligkeiten keinen Gefallen finde; ſo gewärtigten Kayſerliche Maj. auch von ihm, daß er ſeiner Regierung das ohnanſtändige in ihrem Betragen pro præterito verweiſen, pro futuro aber ſolche alles Ernſtes darzu anhalten würde, einem Reichs- und Crays-Mitſtand weder in ſo unziemlicher Form und Ausdrücken zu begegnen, noch durch Unterbrechung des Commercii literarum die zum Beſten benachbarter Stände unumgänglich erforderliche Communication zu hintertreiben.

2. Dem Magiſtrat zu Nördlingen aber wurde reſcribirt: Kayſerliche Maj. hätten aus ſeiner eingereichten Vorſtellung und deren Beylagen mit Mißvergnügen wahrnehmen müſſen, daß nur er, der Magiſtrat, durch ſein unanſtändiges Benehmen ſich diejenige Irrungen zugezogen habe, welche zu gegenwärtiger Klage Anlaß gegeben hätten: Wie nun ihme pro præterito diſes alles Ernſtes verwiſen würde, und das behufige zu Abſtellung weiteren Unfugs an den Herrn Fürſten zu Oettingen-Wallerſtein erlaſſen werde; ſo verſeheten Sich auch Kayſerliche Maj. zu dem Magiſtrat, daß er künftig ſich aller Beſcheidenheit, und überhaupt eines anſtändigeren Betragens gegen ſeine Reichs- und Crays-Mitſtände, (als worzu er hiemit alles Ernſtes erinneret werde,) befleißigen würde.

*

Von Beſchwerden, Streitigkeiten, und Anſprüchen, derer einzelnen Reichsſtände über- unter- und an-einander.

ſ. Nachbarl. Staator. S. 79.

§. 1. Ueberhaupt davon.

Es wäre ein ſehr nüzliche Sache, wann Jemand ſich die Mühe geben wollte, anzuzeigen, was zwiſchen einigen oder einzelnen, zumalen benachbarten, Ständen des Reichs, abſonderlich in denen neueren und neueſten Zeiten, für Streitigkeiten obgewaltet haben, davon etwas öffentlich bekannt worden iſt, was darinn für Schriften an das Licht getretten ſeyen, oder wo man ſonſten Nachricht davon finden könne.

Die Deductions-Bibliothec hat diſe Abſicht mit, reichet aber darzu gar nicht hin.

Einigen Beytrag darzu geben die gleich jezo folgende Fälle ab.

Von denen nachbarlichen Streitigkeiten zwiſchen Oeſterreich und verſchidenen Reichsſtänden, wie auch der Reichsritterſchaft, in allerley

Fällen

Fällen ſehe man in den Materien reſp. von der T. Juſtizverfaſſung, und: von der Reichsritterſchaft.

§. 2. Angeblich ſimulirte Beſchwerden.

Von einer Brandenburgiſchen Schrift von 1712. daß die Nürnbergiſche Beſchwerden wider Brandenburg-Onolzbach am Reichshofrath (angeblich) meiſtens in lauter Simulationen beſtehe, ſehe man die Deduct. Bibl. S. 129.

§. 3. Beobachtung der Anſtändigkeit.

Kein Reichsſtand iſt befugt, dem anderen, wann es auch gleich ein groſſer mit einem ſchwachen zu thun hat, ſo zu begegnen, wie man ſonſt nur mit Untergebenen zu handlen pflegt.

In Sachen der Reichsſtatt Gengenbach contra Oeſterreich, erkannte der Reichshofrath den 25. Maj. 1778. ein Inſinuatum in Freundſchaft an die Kayſerl. Königl. Böhmiſch-Oeſterreichiſche Hofcanzley: Aus den Anlagen werde dieſelbe entnehmen, was für eine Anfertigung von der Kayſerl. Königl. Vorder-Oeſterreichiſchen Regierung und Cammer zu Freyburg an den Magiſtrat der Reichsſtatt Gengenbach unterm 26. Novemb. a. præt. wegen einer von dem daſigen Burger, Weiß, dem Landvogt der Ortenau in dem Reichsſtatt-Zelliſchen Gebiete zugefügt ſeyn ſollender Beſchimpfung erlaſſen; wie auch was von beſagtem Magiſtrat deßhalben bey Kayſerlicher Majeſtät vorgeſtellt und gebeten worden:

Und wie nun mehrgedachte Statt offenkündig ein unmittelbarer Reichsſtand ſeye, und alſo von Niemanden, als allein von Kayſerlicher Majeſtät, Befehle annehmen könne; auſſer deme aber auch noch befremdlicher falle, daß der bemeldten Anfertigung zugleich, auf den Verweigerungsfall, die Bedrohung eines Beſchlags, und zwar nicht nur auf die der gemeinen Statt-ſondern auch auf die den einzelnen daſigen Burgern-im Ortenauiſchen zuſtehende Gefälle beygefüget worden; alſo möge und wolle man nicht zweiflen, Sie, Kayſ. Königliche Hofcanzley, werde Sich von ſelbſten geneigt finden, die Einleitung dahin, damit der Freyburger Regierungs-Erlaß nicht in Vollzug geſezt, ſondern wieder aufgehoben werde, zu machen, auch von dem Erfolg freundſchaftliche Eröffnung an den Reichshofrath kommen zu laſſen.

§. 4. Handelsweiſe in Streitigkeiten ꝛc. der Reichsſtände.

Von der Handelsweiſe in Streitigkeiten, Beſchwerden und Anſprüchen der Reichsſtände unter einander lieſſe ſich ein ganzes Buch ſchreiben.

Ueberhaupt werden selbige auſſergerichtlich oder gerichtlich behandelt.

Auſſergerichtlich bedienet man ſich entweder der gütlichen oder der ſtrengen Wege.

Die Güte wird entweder durch Schriftwechſel, oder mündliche Conferentien, oder auf beederley Weiſe, verſucht; entweder unter den Parthien allein, oder mit Zuziehung ein oder anderer Mittelsperſonen, oder man compromittirt auf ein Reichsgericht, oder ſonſt jemand.

Die ernſtlichere Wege beſtehen entweder bloß in einer Selbſthülffe, oder ſie ſeynd zugleich mit geringeren oder ſtärkeren Thätlichkeiten und Beleidigung, oder doch Beſchwerung, des Gegentheils verbunden.

Ergreift man den Weg Rechtens, ſo kommt alles lediglich auf die Umſtände an; nach deren Beſchaffenheit die Sache entweder als ein Land- Religions- oder Weſtphäliſchen Fridensbruch behandelt, oder doch ein Mandat ſine- oder cum - clauſula juſtificatoria, oder bloß eine Citation am Reichshofrath aber ein Reſcript oder: Communicetur &c. erkannt, oder, bey ermanglendem hinlänglichem Beweis, oder Qualification zu der nachgeſuchten Art der Hülfe, der Kläger zu beſſerem Beweis oder Qualification angewieſen, oder auch ſchlechterdings gar abgewieſen wird, oder man erkennt (früher oder ſpäter,) eine Kayſerliche Hof- oder andere Commiſſion zur Güte, u. ſ. w.

Folgende wenige Beyſpile beſtättigen diſes, und geben einen weiteren Vorſchmack davon.

19. Jul. 1631.

Regenſpurg Reichsſtatt, ſive derſelben abgeordnete Mattheus Markthaler und Johann Jacob Wolf, referunt, das Ihr Kayſerl. Maieſt. die Vertröſtung gethan, bey der Churfürſtl. Durchl. in Bayern ſich zu Hinlegung ihrer Differentien zu interponiren, bitten derowegen Ihr Kayſerl. Majeſtät wollten Ihro ſolche vertröſte Interpoſition allergnädigſt gefallen laſſen.

In eadem dicta Civitas per Jeremiam Piſtorium, contra den Herrn Churfürſten in Bayern, in puncto der von Ihrer Durchl. ratione prætenſorum damnorum impetrirter Commißion, exhibet exceptiones tam dilatorias, quam peremptorias, cum annexa eventuali petitione & reſervatione Exceptionum contra perſonas Commiſſariorum und bitten Ihre Churfürſtl. Durchl. von ſolcher Commißion ab- und an der Statt Befreyte Richter & judices primæ Inſtantiæ, oder die Sach an Kayſerl. Reichshofrath, oder das Kayſerl. Cammergericht, zu remittiren.

Econtra Churbayern contra prædictam Civitatem, bittet ernſtlich, Ihme durch würkliche Executionsmittel zu dem ſchuldigen Salz Ausſtand ver-

verhülflich zu seyn, und in andern der Kayserl. bereits angeordneten Commißion und des Augenscheins halben Ihren starken Lauf zu lassen, auch die Statt Regenspurg in ein und andern gänzlich abzuweisen.

Conclusum: Ihr Gnaden der Herr von Stralendorf wolle den Churbayerischen Vicecanzler für sich erfordern, und vernehmen, ob Ihrer Churfürstl. Durchl. nicht zuwider wäre, das diſe Beschwerden vermittelst Ihrer Kayserl. Maj. und Ihrer Durchlaucht allhie anwesenden Deputirten Räthen mögten beygelegt, und alle Weitläuftigkeiten verhütet werden.

24. Jul. 1637.

Chur-Bayern contra Regenspurg, causa nuper 19. Julii ad protocollum data, wird von Herrn von Stralendorf referiret, das zur Conferenz wegen Hinlegung dieſer Strittigkeiten, Chur-Bayern nicht verstehen wolle.

In eadem dicta Civitas de præsentato 22. Julii legitur Memoriale, darinn Sie, weilen die Chur-Bayerische vorgehabte Conferenz nicht statt gefunden, Ihre jüngsthin übergebene Exceptiones wiederhohlen, mit Bitt, die angelegte Arresta, Repressalien und Exactiones per mandata Inhibitoria abzuschaffen.

Communicentur dem Herrn Churfürsten der Statt eingewendte Exceptiones, mit der Ermahnung, daß Ihre Durchl. den angelegten Arresten und Thätlichkeiten, so wohl zu Erhaltung gemeiner Statt Burgerschaft, als der Kayserl. Guarniſon, abhelffen lassen wollten.

17. October 1648.

Rottenmünster Gottshaus, sive Schwester Johanna Margaretha Abbtißin und Convent daselbsten de præsent. 13. hujus beschwert sich wider die Stadt Rothweil, daß selbige das Closter und ihre Häuser wider ihre Freyheit und Immunitäten underschidlich turbirt, und mit Contributionen und Einquartirungen under Ihr Bottmäßigkeit zu ziehen, vermaynet. Bitten zu Hinlegung aller dieſer Strittigkeiten auf den Herrn Bischoffen zu Coſtniz und Johann Werner von Stuben aufzutragen.

Communicetur sub termino duorum mensium.

Lunæ 2. Dec. 1737.

Zu Worms Stift contra den Magistrat daselbst, das Fürstl. Hofgericht daselbst und andere Beeinträchtigungen betr. sive Fürstlich-Wormsischer Anwald von Heunisch sub præsent. 4. Octob. nup. übergibt allerunterthänigste fernere Beschwerung unverantwortlicher Unternehmung des Magistrats zu Worms gegen das Fürstl. Stift, mit Bitte, pro clement.

ferenda

ferenda petita ulteriori & inhæsiva ordinatione Cæsarea. appon. num. 1. usque 21. incl. in duplo.

Idem von Heunisch sub præsent. 10. ejusd. übergibt allerunterthänigste Anzeige fortwährender Beschwerungen und Unfugen, mit Bitte, pro clement. deferendo petitis Exhibiti de 4. huj. appon. num. 21. usque 25. incl. in duplo.

Cum inclusione Exhibitorum sub præsent. 4. & 10. Octob. rescribatur dem Statmagistrat zu Worms: Ihro Kayserliche Maj. hätten daraus gar mißfällig ersehen, wie der Magistrat mit seinen vorhin schon gegen den Herrn Churfürsten zu Trier, als Bischoffen zu Worms, und die Seinige, oder Dessen Gerechtsamen angefangenen Beeinträchtigungen noch beständig fortfahre, auch dieselbe immer höher treibe, da derselbe erst neuerlich den im Fürstlichen Territorio von 30. und mehr Jahren her gestandenen Jagd- und Hegstock mit einer nahmhaften Anzahl (theils gewaffneter) Burger, eigenmächtig aufheben, oder ausreissen, sondern auch den zeithero üblich gewesenen Markzoll von denen in die Stadt bringenden Effecten und Consumtibilien denen Fuhr- und Bauersleuten verbieten, auch den in Churfürstlicher Uniform gekleideten Markzoller durch die aufgestellte Stadtwacht mit den allerschimpflichsten Schmähworten und Bedrohungen angegriffen, ja denselben so gar, in Gegenwart viler 100. ein- und ausheimischer Markleuten, mit Schlägen und Rippstössen und übel tractiren zu lassen, sich unterstanden, auch nicht weniger die Erlegung derer bißher ruhig eingezogenen Rheinzölle von dem Floß- Bau- Brenn- Faß- und dergleichen Holz denen Burgern, und sonsten, bedrohlich untersaget, auch sich über die Fürstliche und Clerisey-Bediente, (da sie erst jüngsthin auf offentlicher Gassen einen Fürstlichen Hofgerichtsboten, der mit einem Fürstlichen Botenschild versehen, in Arrest genommen,) sich einer Botmäßigkeit angemasset, und andere unerlaubte Aßistenz zu Ausführung ihrer Eingriffe und schädlichen Absichten in der Nachbarschaft gesuchet hätte; und was dergleichen Dinge mehr seyn mögen.

Da nun alle dise Facta und Thathandlungen dergestalten beschaffen sind, daß sie, allem Ansehen nach, auf keine Weise gerechtfertiget werden können; also findeten Sich Ihro Kayserliche Maj. ohnumgänglich gemüssiget, obgedachtem Stadtmagistrat zu Worms hiemit allergnädigst und gemessen anzubefehlen, daß derselbe hinkünftig die Jagdsaul qu. (nachdeme selbige Fürstlicher Seits wieder aufgerichtet worden,) nicht mehr weder durch bewaffnete noch unbewaffnete Leute weg- oder ausreissen, noch die Fürstliche Beamte oder Bediente an Einziehung des gewohnlichen und wohl hergebrachten Rhein- und resp. Markzolls unter keinem Prätext verhindern,

Digitized by Google

hindern, noch weniger ſich an denen Fürſtlichen Livrée-Bedienten, weder durch Arreſt, noch durch Schmähungen, noch weniger aber mit Schlägen, bey Straf von 5. Mark löthigen Goldes, vergreiffen, noch ſich gegen ſelbige einiger Erkenntniß anmaſſen, ſondern vilmehr den Herrn Churfürſten, als Biſchoffen zu Worms, in ſeinen Gerechtſamen und deren Poſſeß ohnbeeinträchtigt und ruhig belaſſen, auch, wenn der Magiſtrat etwas mit Beſtand dagegen einzuwenden, ſolches im Weg Rechtens ſuchen, oder, wenn er ins beſondere über die Fürſtliche Bediente beſchwert zu ſeyn vermeynet, ſolches bey der Fürſtlich-Wormſiſchen Regierung anbringen, auch übrigens denjenigen Reſpect, der einem ſo vornehmen Churfürſten des heil. Röm. Reichs auch an ſeinen Bedienten auf alle Weiſe gebühret, nie auſſer Augen ſezen, ſondern, ſelbigen in allen Gelegenheiten zu bezeugen, ſich äuſſerſten Fleiſſes angelegen ſeyn laſſen, auch, wie ſolches alles befolget, in Zeit zweyer Monathe bey Ihro Kayſerlichen Maj. allerunterthänigſt anzeigen ſolle, damit widrigen Falls, ſchärfere Kayſerliche Verordnungen ergehen zu laſſen, nicht nöthig ſeye.

Martis 11. Jun. 1738.

Worms Stift contra den Stadtmagiſtrat allda, Reſcripti in pto div. Grav. - -

2. Cum incluſione exhibitorum reſcribatur ulterius dem Stadtmagiſtrat zu Worms in terminis magis ſeriis, des Innhalts: Ihro Kayſerliche Maj. hätten aus denen fernerweiten Namens des Herrn Churfürſtens zu Trier, als Biſchoffens zu Worms, allerunterthänigſt eingereichten Beſchwerungsanzeigen des mehreren und mit höchſtem Kayſerlichem Mißfallen vernehmen müſſen, was geſtalten der Stadtmagiſtrat zu Worms ſich auch nach dem lezteren, behörig verkündeten, Kayſerlichen ernſthaften Reſcript gleichwolen unterfangen, demſelben ſchnurſtracks zuwider, in der bißhero bezeugten ohnanſtändigen und recht ohnerlaubten Animoſität fortzufahren, und ſelbige immer höher zu treiben; da derſelbe, contra expreſſam inhibitionem Cæſaream de 2. Dec. a. pr. nicht nur den Hegſtock oder Jagdſaul qu. niderreiſſen, ſondern auch ſelbigen gar von dar ſpoliative weg- und in die Stadt führen, auch hiernächſt den Rhein- und Marktzoll, gegen die uralte Poſſeßion, ihren Burgern und ſonſten verbieten zu laſſen, auch hierauf, als der Amtskeller Haag dißfalls um Remedur gegen den Holzhandler Hoffmann, (welcher vorhero, wie ehedeſſen ſein Vater und Andere, den Zoll willig abgetragen, vor jezo aber ſich deſſen, propter inhibitionem Magiſtratus, verweigert,) bey dem Magiſtrat angeſuchet hätte, demſelben, unter

dem Prätext einiger impertinenten Bedrohungen, (so doch unerfindlich sind,) sein in geziemenden terminis verfaßtes Schreiben wieder zurückgegeben, und ihme, als einem in Fürstlich-Wormsischen Diensten stehenden Beamten, noch darzu per modum eines ganz unförmlichen Decreti, eben, als wann er ihrer Jurisdiction unterworffen, mit verbotenen Repressalien schriftlich zu bedrohen; wobey es Magistratus auch nicht gelassen, sondern, aus recht geflissentlichem ohnnachbarlichem Bezeugen, dem Stiftischen Beamten, als er mit einem Burger, Melker genannt, einen Bestandcontract wegen der Wohnung errichtet, alle Hinderung in den Weg gelegt, und den Burger, Melker, dahin, daß er entweder sein Haus an einen Burger zu verlehnen, oder solches subhastiret werden solle, zu verbescheiden: Wie dann der Magistrat denen Fürstlichen Räthen, Secretarien und Cancelliſten, ihr Brod, Korn, und andere ohnentbehrliche Naturalien, angegebener massen, ganz neuerlich und gegen die alte Observanz, nicht Maut- und Zollfrey paßieren lassen wolle; dermalen anderer unfreundlich- und resp. unerlaubter Factorum zu geschweigen: Gleichwie nun fast alle dise angezogene Facta nimmermehr justificiret werden mögen; so fandeten Ihro Kayserliche Maj. bey solchem andringendem und gewaltsamen Verfahren, Sich ohnumgänglich gemüßiget, dem Stadtmagistrat hiemit alles Ernstes, und bey voriger Strafe à 5. Mark löthigen Goldes, nochmals allergerechtest zu befehlen, daß besagter Magistrat:

1. Die Jagdsäule oder Heegstock qu. alsofort ad locum unde auf seine eigene Kosten restituiren, und selbige hinführo nimmermehr weder ausreiſſen, noch weniger wegführen lassen; so dann

2. das neuerliche eigenmächtige Verbot wegen des dem Herrn Bischoffen zu Worms von alten Zeiten her gebührenden Rhein- und Markzolls wieder einziehen, und denselben in der Possession vel quasi dißfalls nicht mehr beunruhigen, noch beeinträchtigen; ferner

3. des Domcapituls und übriger Catholischer Geistlichkeit ihren Beamten die Wohnung in der Stadt nicht verwehren, noch ihnen die mit denen Burgern in der Stadt dißfalls gemachte, oder noch zu machende, Bestandcontracte nicht verhindern, noch vernichten;

4. auch sich des obgedachten unformlichen modi procedendi, sive Decreti, gegen die Fürstliche Beamte, auch ungebührlichen Expressionen, (absonderlich der Bedrohung mit denen in allen Rechten und Reichs-Constitutionen höchstverbotenen Repressalien,) gänzlich enthalten; nicht weniger

5. die

5. die Fürstliche Räthe und Bediente in ihrer Consumtionsfreyheit, (in so weit sie es vermöge der Rachtung de Anno 1519. befugt, oder sonsten es seithero hergebracht, und sich in ruhiger Posseß befinden,) nicht kränken, noch weniger die Geistlichkeit dißfalls anfechten; auch

6. überhaupt sich aller Beeinträchtigungen, Thätlichkeiten, und irrespectuosen, hizigen und animosen Verfahrens um so mehr gänzlich entäussern solle, als Ihro Kayserliche Maj. sonsten länger nicht nachsehen noch gestatten könnten, daß der Magistrat gegen einen Fürsten und Bischoffen des heil. Röm. Reichs und dessen Domcapitul, (zumalen da Magistratus alljährlich, ihnen treu und hold zu seyn, in offentlicher Domkirchen schwören müßte,) oder gegen dessen Räthe und Bediente, so doch allen Glimpf und Moderation bezeugen, so gar unanständig aufführen, sie fast in allen ihren Gerechtsamen, Possessionen und Immunitäten, turbiren, ja sie auf eine nicht leicht erhörte Art recht zu nöthigen und andringen, ja, allen Respect, Consideration und Gelassenheit gar auf die Seite zu sezen, sich unterstehen dürften. Kayserliche Maj. wollten Sich dißfalls der gehorsamsten Folgleistung um so gewisser versehen, als sonsten Allerhöchstdieselbe von Rechts und Billigkeit wezen genöthiget werden würden, die gebetene oder anderwärte Manutenenz-Commißion, um den Magistrat in den gebührenden Schranken seiner Schuldigkeit zu halten, zu erkennen; wie dann Allerhöchstdieselbe über obiges alles die allerunterthänigste Anzeige längstens innerhalb zwey Monathen gnädigst gewärtigen wären.

In Sachen: Zu Buchau Frau Abtißin contra Burgermeister und Rath daselbst, pto turbatæ possellionis variorum jurium & contraventionis Transactionum, resolvirte der Reichshofrath den 4. Febr. 1779. „Hat das nachgesuchte Mandat nicht statt."

Und den 22. Mart. 1779. wurde die Abtißin zu Buchau mit ihrem unbescheinigten Gesuch nochmals abgewisen.

In Sachen: Zu Worms Hochstift contra den Magistrat daselbst, den Hegstock, Markt- und Rheinzoll, auch die Consumtionsfreyheit betreffend, wurde den 30. Apr. 1779. eine Kayserliche Hofcommißion zur Güte erkannt.

Lunæ 10. Apr. 1780.

Zu Füessen Gotteshaus ad S. Magnum contra Chur-Trier, als Bischoffen zu Augspurg, Mandati, puncto turbationis jurium vi Privilegii Cæsarei competentium.

Referunt Commissarii, & Conclusum:

1. Wird die ad tentandam amicabilem compositionem erkannte Hofcommißion nunmehro wieder aufgehoben ꝛc.

Mehreres dergleichen folget gleich jezo.

*

Von off- und defensiv-Gewaltthätigkeiten, auch Selbsthülfe.

s. Nachbarl. Staatsrecht. S. 89. ingleichem die Materie: von der T. Justizverfassung.

§. 1a. Gewaltthätigkeiten.

Unter die Beyspile hievon gehöret auch dises:

In Sachen: Zu Speyer Bischoff, als Graf zu Limburg-Styrum, contra quoscunque Creditores, erkannte das Cammergericht den 29 Jan. 1776. „Ist - - das - - (gegen Lippe-Detmold) gebetene Mandatum de abducendo Milite, desistendo ab omnibus violentiis, evacuando Arcem & Territorium Gehmense, - - S. C. nicht weniger Commißio auf die ausschreibende Herrn Fürsten des Westphälischen Crayses dahin, daß selbige die Herrschaft Gehmen, samt allen Appertinentien, biß auf weitere dises Kayserl. Cammergerichts Erkenntniß, in Sequestration nehmen, und den Ruhestand allda behörig herstellen, erkannt:

Dann ist der Kayserliche Fiscalis generalis wegen des vom Herrn Grafen Simon August zu Lippe-Detmold in die Reichsherrschaft Gehmen unternommenen gewaltthätigen Einfalls seines Amts erinnert; zu dem Ende obgemeldte Craysausschreibende Herrn Fürsten die zu Gehmen befindliche Gräflich-Lippe-Detmoldische Commißion, nebst dem dahin abgeschickten Commando Soldaten, auf Kosten des Herrn Grafen zu Lippe-Detmold, biß auf dises Kayserlichen Cammergerichts anderweite Verordnung, zu arrestiren und in gefänglicher Verwahrung zu behalten, angewiesen."

§. 1b. Retorsion.

In der Catholischen Stände Vorstellungsschreiben an den Kayser vom 12. Aug. 1775. melden sie: Daß sie, der Sachen Umständen nach, in der Grafen-Deputationssache sich der Retorsion des Juris iniqui gegen die Evangelische bedienen müßten. (1)

In des Corporis Evang. Vorstellung an die Kayserliche Pr. Commißion vom 24. Jan. 1776. aber heißt es: Daß dise Retorsio juris iniqui

(1) s. neue Staatscanzl. 43. Theil, S. 228.

qui von allem Grund oder Fug entblöſſet, und dahero, nach gemeinen Rechten, nach der Reichsverfaſſung und Geſezen, ja nach denen daraus entſtehenden Folgen, ſo beſchaffen ſeye, daß man dagegen zuverläßigſt eine Kayſerliche Ahndung erwarten könne.

Weitere Anmerkungen über diſe angedrohete Retorſion ſehe man in neuen Staatscanzl. 46. Theil, S. 192. u. f.

Eine Replic darauf aber S. 221. u. f. 276.

In Sachen: Frankfurt contra Chur-Maynz, puncto Reichsgeſezwidriger Extorſion einiger den Frankfurter Schiffern bey den Chur-Maynziſchen Zollſtätten angeſezten, in ungebührlicher Retorſion angeſonnener, Zollgelder, erkannte der Reichshofrath den 8. Mart. 1773. ein Mandatum S. C.

Von der Retorſion in Handlungsſachen, ſ. das Nachbarl. Staatsr. S. 645.

§. 2. Repreſſalien.

Von Privilegien wider die Repreſſalien, ſehe man auch die Materie: Von Protectorien.

In Sachen: Speyer, Stadt, contra den Herrn Biſchoffen zu Speyer, puncto turbationis in poſſeſſione vel quaſi Jurisdictionis ſecularis in Civitate Spirenſi, wurde vom Kayſer, den 12. Octob. 1769. ſo vil die von dem Herrn Biſchoffen unternommene Repreſſalien betrafe, demſelben reſcribirt: Ihro Kayſerliche Maj. hätten mißfällig vernommen, was maſſen der Herr Cardinal, zu vermeyntlicher Vindicirung der von dem Stadtmagiſtrat gegen zween Domcapitulariſche Zehendknechte vorgekehrten Verfügungen, ſeine vorher gethane Drohungen dergeſtalt ins Werk geſezet, daß er nicht nur zu Arreſtierung der auf ſeinem Territorio ſich betretten laſſenden Speyerer Burger den Befehl ertheilt, ſondern auch einen derſelben würklich zum Arreſt bringen, und nicht eher, als biß nach bezahlten Arreſt-Bewach- und Zehrungskoſten, dimittiren laſſen: Wie nun Kayſerliche Maj. eine dergleichen, in den Reichsgeſezen verpönte und zum Deſpect des reichsobriſtrichterlichen Amts gereichende, Selbſthülffe und an einem Dritten unſchuldigen ausgeübte, mit Stöhrung des freyen Commercii verknüpfte, Gewaltthat allerdings mißbilligten; alſo verſehen Sie Sich zu dem Herrn Cardinalen, er werde nicht nur künftighin, zu Vermeydung ſchärferer Kayſerlichen Verordnungen, von dergleichen Unternehmungen abſtehen, ſich aller dahin zilenden Drohungen gänzlich enthalten, und, ſtatt deſſen, jedesmal auf dem Weg Rechtens die reichsobriſtrichterliche Hülfe ruhig abwarten, ſondern auch quoad præteritum dem

obbenannten Burger das durch den widerrechtlichen Arrest abgezwungene Geld, samt denen von ihm vor die Versäumniß liquidirten Kosten, alsofort erstatten ꝛc.

In Sachen: Frankfurt contra Chur-Maynz und die Gemeinden Schwanheim und Griesheim, die den Frankfurtischen Hofbeständern per modum Repressaliarum abgenommene Früchten betreffend, resolvirte der Reichshofrath den 20. September 1773. ein Mandatum S. C. gegen Chur-Maynz.

Ferner beschlosse der Reichshofrath den 24. Mart. 1774.

1. Rejectis Exceptionibus, eine Paritoriam &c.

Endlich sprache der Reichshofrath den 7. Jan. 1775. Nachdeme der Herr Churfürst erkläret habe, daß die von ihme vorgenommene Pfandung bloß in Rücksicht der bereits beym Kayserl. Reichscammergericht eingeklagten Streitigkeiten veranlaßt, keineswegs aber eine Vollziehung der vorhin von ihm in Rücksicht auf den Commercienrath Pfeiffer ungebührlich angedroheten Repressalien seye; als werde, mit Aufhebung des unterm 20. Sept. 1773. erkannten Mandats, Impetrantischer Theil nunmehro, (daferne er, diser Sache wegen weitere Klage zu führen, gemeynet seye,) allenfalls an das Kayserl. Reichscammergericht verwisen.

§. 3. Selbsthülfe.

In Sachen: Schönborn contra Castell-Rüdenhausen, wurde vom Kayser den 10. Jan. 1775. so vil die von dem Grafen von Schönborn sich angemaßte Selbsthülfe und unerlaubte Repressalien contra Tertios innocentes anlange, besagtem Grafen rescribirt: Daß ihme dises ernstlich ver- und er angewisen seyn solle, das abgenommene Vieh und Effecten ungesaumt zu restituiren.

§. 4. Arreste und Pfandungen.

Dem bereits hievon angeführten und hernach vorkommenden füge ich noch bey.

Wagner (Ge. Wilh.) Diss. de prohibitis Arrestis in causa propria duorum Imperii Statuum; ad illustr. Tit. 24. Part. 2. Conc. Ord. Cam. Giessen, 1747. 4.

6. Aug. 1649.

Chur-Maynz nomine proprio und wegen seiner dreyen Clöster im Eichfeld Reifenstein Arrada und Zalla contra Burgermeister und Rath der Stadt Mühlhausen, sive des Herrn Churfürsten Anwald von Lindenspür sub præsent. 3. hujus, instat ad nuperum conclusum pro mandato

dato inhibitorio, reſtitutorio & de non amplius turbando ſine clauſula cum Citatione ſolita ſuper conſtitutione pignorationis.

Fiat mandatum ſine Clauſula über die Conſtitution der Pfandung inhibitorium, reſtitutorium & de non amplius turbando ſub pœna 10. marc. auri & termino duorum menſium.

Von denen von Chur-Maynz gegen des Rheingrafens zu Grehweiler Unterthanen erlaſſenen Arreſt-Verfügungen, ſehe man meine T. Juſtizverfaß. 1. Theil, S. 125. und das Nachbarl. Staatsr. S. 540.

In Sachen: Nördlingen contra von Wöllwarth reſolvirte der Reichshofrath den 12. Jun. 1775. ein Mandatum S. C. den arreſtirten mit Kaufmannswaaren beladenen Fuhrmanns-Wagen, ſamt Leut- und Pferden, Angeſichts diſes, ungeſaumt und ohne Anſtand frey und los zu laſſen, ſub comminatione realis executionis, und, ſo vil die dadurch verurſachte Schaden- und Koſten betreffe, cum termino duorum menſium &c.

In Sachen: Hochſtifts Worms contra Chur-Pfalz, erkannte der Reichshofrath den 3. Aug. 1778. ein Reſcript an lezteres: Aus den Anſchlüſſen werde der Herr Churfürſt diejenige Beſchwerden erſehen, ſo die Fürſtliche Regierung des Hochſtifts Worms gegen ſeine Regierung darüber bey Kayſerlicher Maj. eingereichet, daß beſagte Regierung dem Amt Freinsheim den Befehl ertheilet habe, die der Fürſtlich-Wormſiſchen Hofcammer zuſtehende Zehendgefälle zu Weiſſenheim ſo lang mit Arreſt zu belegen, biß Hochſtiftiſcher Seits die zu der daſelbſt neuerbauten Kirche erforderliche Paramenten angeſchaft ſeyn würden:

Gleichwie nun derley eigenmächtige Zwangsmittel, ſo wie denen Reichsconſtitutionen und gemeinen Rechten überhaupt, auch ins beſondere zwiſchen denen Vorfahrern des Herrn Churfürſten und dem Hochſtift ſubſiſtirenden feyerlichen Verträgen zuwider lauffeten; als verſeheten Sich Kayſerliche Majeſt. zu dem Herrn Churfürſten, er werde nicht entſtehen, ſeine Reglerung gemeſſen anzuweiſen, daß dieſelbe den obgedachter maſſen auf die Hochſtiftiſche Zehendgefälle angelegten iniuſtificirlichen Arreſt ſo fort aufhebe, auch ins künftige das Impetrantiſche Hochſtift hiemit ferners nicht beeinträchtige, und von allem eigenmächtigen Verfahren abſtehe, endlich auch, Falls ſie das Impetrantiſche Hochſtift Anſpruchs nicht zu entlaſſen gedenke, die angebliche Obliegenheit der Anſchaffung der Paramenten quæſt. in dem ordentlichen Weg Rechtens ausführe.

Mehreres ſehe man in der Materie: von der T. Juſtizverfaſſung, unter

unter der Rubric: von Arreſten und Pfandungen; wie auch: von der Selbſthülfe.

§. 5. Thätlichkeiten.

Chur-Pfalz und Aachen.

Davon ſehe man (über das in dem Nachbarl Staatsr. S. 114. enthaltene,) beſſer unten, in der Materie: von den Gerechtſamen in anderer Reichsſtände Landen.

Speyer, Hochſtift und Stadt.

21. November 1650.

Speyer contra Speyer, die Demolition der Veſtung Udenheim betr. in puncto reviſionis, ſive der Herr Churfürſt zu Trier de dato 24. Oct. nechſthin & præſent. 14. hujus ad communicatam ſibi reviſionem Senatus Spirenſis, opponit, daß ſolche Reviſion de jure nicht ſtatt habe, ſondern billig wieder zu caßiren, zu verwerffen und aufzuheben, cum pœna temere litigantium idque ex his tribus cauſis: 1. daß gemelter Rath, wie es die Cammergerichts-Ordnung parte 3. tit. 53. erfordert, keine gewiſſe Summa Gelds deponirt, 2. das juramentum calumniæ nicht präſtirt, 3. in debitis liquidis & confeſſatis, allermaſſen die Stadt Speyer über dieſe Schuld eine richtige Gült-Verſchreibung ausgegeben, die Reviſion nicht zuzulaſſen, wie mit unzehligen præjudiciis Cameralibus in continenti zu beweiſen.

Econtra der Stadt Speyer Anwald Jeremias Piſtorius de præſent. 16. hujus, docet de inſinuatione facta & accuſat contumaciam Electoris, weilen derſelbe als Biſchoff zu Speyer weder für ſich ſelbſten noch durch einen Mandatarium ſich intra terminum præfixum, welcher den 13. diſes expirirt, angemeldt, keine prorogationem termini geſucht, vielweniger mit einer Gegenhandlung einkommen, noch zu pariren begert. Petit ergo dem Reichsfriden und Gerechtigkeit gemeß mit Erſezung gleicher und unpartheyiſcher Perſonen in contumaciam zu procediren, die vorige Urthel zu caßiren und ſeine Principalen davon zu abſolviren. Apponit priora exhibita etlicher Melanderiſch- und Wieſenbachiſcher gewechſelter Schreiben ſub A. B. C. D. una cum documento inſinuationis ſub numero 1.

Communicetur der Stadt Anwald Jeremiä Piſtorio des Herrn Churfürſten Anbringen.

13. November 1653.

Speyer Biſchoff contra die Stadt Speyer, in puncto der auf der Wepd

Weyd vorgangenen Thätlichkeiten, ſive nomine des Herrn Biſchoffen Dr. Franciſcus Mayr de præſent. 15. Sept. exhibet einen intitulirten gründlichen und wahrhaften allerunterthänigſten Bericht und Einred wider des Raths zu Speyer den 21. Junii jüngſthin übergebenes Memorial & petit die unbefugte Kläger mit ihren nichtigen unerheblichen unwahrhaften und widerrechtlichen Klagen nicht allein abzuweiſen, ſondern ſeinen Herrn Principalen bey der auf der Weyd hergebrachten fraiſchlichen Obrigkeit und mero & mixto Imperio und deren Poſſeßion vel quaſi zu manuteniren und den Gegentheil in die Pön des Landfrieden zu condemniren und ernſtlich zu inhibiren, von dergleichen Thätlichkeiten künftig abzuſtehen, und weiter nicht zu turbiren und dieſelbe zu gnugſamer Caution anzuhalten.

Communicetur der Stadt ſub termino duorum menſium.

Brandenburg und Oettingen.

In Sachen: Oettingen-Spilberg contra Brandenburg die gewaltthätige Einreiſſung des Aufkirchiſchen Mühlwaſſerbaues betreffend, erkannte der Reichshofrath den 14. Mart. 1776. ein Mandatum S. C.

Brandenburg und Nürnberg.

Von denen Streitigkeiten zwiſchen Brandenburg und Nürnberg, wegen eines Einfalls zu Schönberg, vom Jahr 1728. ſchlage man die Deduct. Bibl. S. 126. 536. auch 1002. u. f. nach.

In Sachen: Brandenburg contra Nürnberg, ꝛc. erkannte der Reichshofrath den 18. Nov. 1776. unter anderem ein Reſcript an den Magiſtrat zu Nürnberg: Kayſerliche Maj. hätten mit Mißfallen erſehen, was für unverantwortliche vi publica ausgeübte Thätlichkeiten die, unter Anführung einiger Nürnberger und Lauffer Einſpänniger, in beträchtlicher Anzahl nach Dipersdorf abgeſchickte ſo genannte Rußige am 24. Auguſt nup. unternommen hätten. Nachdem nun nicht allein die durch diſe, wider alle Reichsgeſeze anſtoſſende, frevelhafte Ausſchweiffungen geſtöhrte offentliche Ruhe fürs künftige ſicher zu ſtellen, ſondern auch dem Impetrantiſchen Herrn Markgrafen diſerwegen eine gebührende Genugthuung zu verſchaffen ſeye; als werde dem Magiſtrat hiemit ernſtgemeſſenſt anbefohlen, alle dergleichen Gewaltthätigkeiten alſofort abzuſtellen, dem Impetrantiſchen Theil die ihme verurſachte Schäden und Koſten zu erſtatten, und ſolchemnach für den erſchoſſenen Huſaren einen tüchtigen Recrouten zu ſtellen, die abgekommene Montirungsſtücke und das bleßirte Pferd nach deſſen Schäzung zu vergüten, endlich auch den arretirten Sohn des Schönberger Amtsknechts, Falls ſolcher nicht bereits der Haft entlaſſen worden, alſofort auf freyen Fuß zu ſezen.

Da im übrigen ihme, Magiſtrat, bereits bey Gelegenheit des im Jahr 1727. unternommenen Einfalls in Schönberg, unter dem 7. Febr. 1730. bey ſchwerer Verantwortung, anbefohlen worden, ſeine Beamte in Lauf nachdrücklich dahin anzuweiſen, daß ſie in Zukunft, die alldaſige Rußige, zumal in ſolcher Anzahl, wie bereits damals geſchehen, zu mißbrauchen, nicht mehr ſich unterfangen ſollten, mit der Verwarnung, daß anſonſten erſagte Beamte als an dergleichen Factis theilnehmend angeſehen werden, und folglich ad præſtandam ſatisfactionem privatam, als publicam, mit angeſehen werden ſollten: Kayſerliche Majeſt. aber bey gegenwärtigem Vorfall mißfälligſt wahrgenommen, daß ſothane Verordnung völlig aus der Acht gelaſſen worden; als werde derſelbe hiemit nochmalen ernſtlich erinnert, zu keinem weiteren Beſchwerden über obbeſagte Rußige Anlaß zu geben; widrigen Falls auch wider ihn, den Magiſtrat, und ſeine einzelne Glider, als Theilhaber und Mitſchuldige, mit der gebührenden Ahndung vorgegangen werden ſolle ꝛc.

2. Wurde ex officio eine Commißion auf den Herzog von Sachſen-Gotha erkannt, und ihme aufgegeben, die vorgegangene Thätlichkeiten autoritate Commiſſionis Cæſareæ, auf des beklagten Magiſtrats Koſten, genüglich unterſuchen, und ſo dann Acta inſtructa, nebſt ſeinem räthlichen Gutachten, zu Beſtimmung der von denen, ſo ſich bey diſen ärgerlichen Exceſſen, entweder durch Anreizung, oder durch eigene That, ſchuldig gemacht, verwürkten Strafen an Se. Kayſerliche Majeſtät zu berichten.

Den 21. Aug. 1777. ſchloſſe der Reichshofrath, in Sachen: Brandenburg-Onolzbach contra Nürnberg: Es habe das Begehren pto Communicationis der Abſchriften qu. auf des Impetratiſchen Theils Koſten, und wegen der Parti impetratæ aufzulegenden Bezahlung der Diäten und ſonſtigen Koſten für die a Parte impetrante zu der ex officio erkannten Kayſerlichen Inquiſitions-Commißion abgeordnete Deputirte, nicht ſtatt.

Den 24. Dec. 1777. wurde der Commißion reſcribirt:

1. So vil die von denen Brandenburgiſchen Deputirten Nürnberg angeſonnene Bezahlung der für ſie, einen Cancelliſten und zwey Bediente, aufgegangene Diäten und der Copialgebühren für die von der Commißion bereits erhaltene und begehrten Actenſtücke anlange, verbleibe es bey dem Concluſo vom 21. Aug.

2. Nachdeme Impetrantiſcher Theil verlange, daß die von ihme bey der Inquiſition aufgenommene Protocollen, gleichwie dem Magiſtrat, alſogleich, und nicht erſt nach geendigter Localcommißion, communicirt werden

den mögen; so seye, auf Begehren, beeden Theilen damit, gegen die Gebähr, zu willfahren.

3. Der eine zur Haft gezogene Rußige, M. Macher, seye, biß zu erfolgender Kayserlicher Erkenntniß, in Arrest zu behalten; der andere, T. Muskat, hingegen, wann sich dessen Aussage auf die vorgeschribene Art verificire, gegen eine von dem beklagten Magistrat zu bestellende Caution de judicio sisti, der Haft zu entlassen.

Gleichwie im übrigen Kayserliche Majest. nicht zweifelten, daß dieses Inquisitionsgeschäft nunmehro seiner Endschaft nahe seye; also wären Sie der baldigen Einsendung der Acten, nebst gutachtlichem Bericht gewärtig: Immittelst habe der Herr Commissarius seine Subdelegation anzuweisen, daß selbige sich in Behandlung dises Geschäfts durch keine von denen Brandenburgischen Deputirten, unter Vorschützung eines vermeyntlichen, bey diser lediglich pro satisfactione publica ex officio erkannten Untersuchung gar nicht einschlagenden, besonderen Interesse des Herrn Markgrafen, bloß zum Verschleif und offenbarer Verwirrung der Sache, etwa annoch einzulegende Protestation und Appellation, oder sonstige Einmischungen, irre machen lassen, sondern dises weitläuftige Geschäft, mit Beseitung alles dessen, so eine fernere Verzögerung veranlassen könnte, baldmöglichst zur Endschaft beförderen solle.

Den 23. Jun. 1778. wurde die Executions-Commißion gegen Nürnberg auf Bamberg und Sachsen-Gotha erkannt.

Den 1. Sept. 1780. wurde

1. in causa Rescripti, so vil a) die zu Verhütung künftiger Ausschweiffungen der Lauffer Rußigen getroffene Verfügung, und b) die Loslassung des Schönbergischen Amtsknechts betrift, die Paritions-Anzeige der Beklagten Klägern zur Nachricht communicirt, auch c) Beklagten befohlen, seinen Unterthanen insgesammt alle Gewaltthätigkeiten, und besonders dem Pfleger zu Lauf den Mißbrauch der Rußigen, nachdrucksamst zu verbieten, und d) wegen Stellung eines tüchtigen Recrutens, auch Vergütung der weggenommenen Montirungsstücke und blessirten Pferdes, die Executions-Commißion auf den jezigen H. Bischoffen zu Bamberg und Sachsen-Gotha, unter der Clausul: „Samt und sonders," transcribirt.

2. In causa Inquisitionis aber wurde resolvirt, den arrestirten Macher, gegen des Magistrats Caution de judicio sisti, und sein, Machers, Cautionem juratoriam, des Arrests zu entlassen.

Brandenburg-Onolzbach und Weiſſenburg.

Martis 20. Octob. 1767.

Zu Weiſſenburg Burgermeiſter und Rath contra den Herrn Markgrafen zu Brandenburg-Onolzbach, dero nachgeſezte Regierung, wie auch den Cammerrath und Richter Johann Julius Gottfried Hauck zu Stauf Mandati S. C. ſive implorantiſcher Anwald Lynker ſub præſentato 10. Octobris anni præteriti ſupplicat humillime pro clementiſſime decernendo mandato factorum injuſtificabilium caſſatorio, inhibitorio de non amplius turbando, & violenta manu invadendo, nec non inique extortos 400. florenos reſtituendo, damna data & cauſatos ſumtus reſarciendo, deſuperque cavendo S. C. pœnali 20. marcarum auri annexa Citatione ſolita. Mit Beylagen ſub Lit. A. usque N. incluſive in duplo.

1. Fiat petitum mandatum factorum injuſtificabilium caſſatorium & inhibitorium, ut & de reſtituendo extortos 400. florenos, atque reſarciendo damna & expenſas S. C. ſub pœna decem marcarum auri & Citatione ſolita, cum termino duorum menſium.
2. Würde hiernächſt implorantiſcher Stadtmagiſtrat die Superioritatem territorialem in dem Ort und Markung Wangen beſſer, als geſchehen, beſcheinigen, und ad Mandatum qualificiren, ſo ergehet ratione des weitern Begehrens auch fernere Kayſerliche Verfügung.

Heſſen-Hanau und Frankfurt.

Von denen zwiſchen Heſſen-Hanau und Frankfurt im Jahr 1773. aus Gelegenheit einer ſtreitigen Jagensgerechtigkeit entſtandenen Thätlichkeiten, ſehe man beſſer unten.

Oettingen und Nördlingen.

Die im Jahr 1726. zwiſchen Oettingen und Nördlingen durch einen Nördlingiſcher Seits vorgenommenen Streif verurſachte Thätlichkeiten haben einen Schriftwechſel veranlaßt; davon die Deduct. Bibl. S. 66. u. f. nachzuſehen iſt.

Kaufbeuren und Rottenbuch.

In Sachen: Zu Rottenbuch, Stift, als Beſizer des Ritterguts Oſterzell ꝛc. contra Kaufbeuern, puncto turbationis & violentiarum, erkannte der Reichshofrath den 12. Jun. 1770. ein Mandatum S. C.

Dem Magiſtrat zu Kaufbeuern hingegen, der auch um ein Mandat gegen diſes Rottenbuch gebeten hatte, wurde ſein Geſuch abgeſchlagen.

Weiter

Weiter erkannte der Reichshofrath den 28. Jul. 1770. ſo vil die von der Stadt ſich angemaßte Beſiznehmung des qu. Waydplazes, die Roſſau genannt, betrift, rejectis Exceptionibus, Paritoriam, cum extenſione ad nova facta &c.

Den 26. November 1770. aber wurde der Stadt Vergleichsanzeige zwiſchen Rottenbuch und Kaufbeuren bey dem Reichshofrath ad Acta decretirt; deme folgte:

Lunæ 14. Jan. 1771.

Zu Rottenbuch Stift, contra den Magiſtrat zu Kaufbeuern, Mandati & Paritoriæ.

Ponatur die nunmehro a Parte impetrante gethane Vergleichsanzeige, una cum renunciatione Litis, ad Acta.

§. 6. Violirung des Gebiets.

Davon ſehe man beſſer unten.

*

Vom Krieg, Auxiliarvölkern, Neutralität, Waffenſtillſtand und Fride.

ſ. Nachbarl. Staatsr. S. 141.

§. 1. Aeltere innerliche Kriege.

Einen Beytrag zu der Geſchichte und denen Folgen des Smalkaldiſchen Krieges, aus dem Reichshofraths-Protocoll vom Jahr 1550. findet man in meiner Abhandl. verſchid. Rechtsmater. 3. Band, S. 643. u. f.

So auch einen Beytrag zu der Geſchichte des dreyßig-jährigen Kriegs, aus dem Reichshofraths-Protocoll, im 4ten Band, S. 225.

§. 2. Krieg 1779.

Im Jahr 1779. zerfielen Oeſterreich einer- und Preuſſen, auch Chur-Sachſen, anderer-Seits, über der Chur-Bayriſchen Erbfolge, mit einander in einen Krieg.

Die beederſeitige reſp. Kriegserklärung und deren Beantwortung ſehe man in meiner Beyträg. zu dem neueſt. Europ. Völk. Recht in Kriegszeit. 1. Theil, S. 278. u. f.

Das Preußiſche Manifeſt oder Erklärung an Ihre Mitſtände, ꝛc. ſtehet auch in der neuen Staatscanzl. 49. Theil, S. 154. u. f.

Ueberhaupt aber findet man die Wechselschriften in diser Sache, oder doch Auszüge daraus, in vilen allgemeinen oder besonderen Sammlungen von Staatsschriften.

§. 3. Vergleiche wegen Kriegssachen.

Was der Rheinischen Churfürsten Receß von 1587. von Feindschaften und Kriegen der Reichsstände unter sich enthalte, sehe man in dem Nachbarl. Staatsr. S. 170.

§. 4. Entschädigungen.

Daß im 30jährigen Krieg, darinn das Stift Kempten demoliret worden, selbiges die Entschädigung an die Stadt Kempten vor dem Reichshofrath geforderet habe, erhellet aus disem:

15. May 1634.

Kempten Reichsstadt sive Burgermeister und Rath daselbst de præsentato 23. Apr. 1633. wider den Herrn Abten auch daselbsten, in puncto demolitionis des Closters, widersprechen, daß sie daran schuldig, & petunt communicationem zu Ihrer Verantwortung an den Herrn Prälaten Ihre hinweg genommene Schriften zu restituiren.

Es bleibt bey der ausgefertigten Commißion.

Nach Abgang des Churfürstlichen Hauses Bayern machten verschiedene Reichsstände ihre Entschädigungs-Forderungen noch von den Zeiten des Spanischen Succeßionskrieges her an Bayern von neuem rege; nemlich das Hochstift Augsburg und das Fürstliche Stift Kempten. Man sehe davon meine Anmerk. über den Teschnisch. Friden, S. 229. und den Nachtrag darzu, S. 10. 13. wie auch die Staatsbegebenh. 1779. S. 1171. 1780. S. 99.

Eine Chur-Pfälzische Erklärung aber von 1779. 15. Dec. daß es sich auf keine dergleichen Anforderungen einlassen werde, sehe man in den Staatsbegebenh. 1780. S. 100. add. der cit. Nachtrag, S. 10. 13.

Darauf erschiene:

Gründliche Anmerkungen und Antwort auf das Chur-Pfälzische pro memoria, die Hochstift-Augsburgische aus dem Spanischen Erbfolgskrieg herrührende Entschädigungs-Forderung betreffend. 1780.

s. Staatsbegeb. 1780. S. 277. Nachtrag ꝛc. S. 11.

Durch das Reichsgutachten vom 28. Febr. 1780. aber wurden einer Seits allen Interessenten ihre zu haben vermeinende Rechte vorbehalten, anderer Seits aber dieselbige damit an die gehörige Orte verwiesen.

§. 5.

Digitized by Google

§. 5. Fride.

Das neueste Beyspil hievon ist der, auf obbesagten zwischen Oesterreich, Preussen und Chur-Sachsen geführten Krieg im Jahr 1779. zu Teschen geschlossene Fride, welchen ich, mit Anmerkungen darüber, in gedachtem Jahr, zu Frankfurt am Mayn, in 4. herausgegeben, und im Jahr 1780. einen Nachtrag darzu, auch in 4. an das Licht gestellet habe.

Von Aßistenz-Bündniß-Vermittelungs-Vergleich- und Garantie-Sachen.

s. T. Nachbarl. Staator. S. 159.

§. 1. Militarischer Beystand.

Als im Jahr 1777. im Nassau-Weilburgischen wegen Einführung eines neuen A. B. C. Buchs innerliche Unruhen entstunden, ersuchte der Fürst den Churfürsten zu Pfalz um militarischen Beystand, erhielte auch ein Bataillon von 800. Mann; welches aber in wenigen Tagen wieder zurückgesandt wurde.

§. 2. Bündnisse.

Hoffmann (Joh. Andr.) de jure Consociationum Ordinum S. R. I. generatim, & Comitum speciatim. Marburg, 1771. 4. s. auserles. Biblioth. 2. Band, S. 538.

Von denen Landständischen Gerechtsamen in landesherrlichen Bündnißsachen ist schon oben in der Materie: Von denen T. Unterthanen geredet worden.

§. 3. Vermittelungen.

Den 29. Maj. 1772. wurde, unter Vermittelung derer Chur-Brandenburg- und Oesterreichischen Gesandtschaften ein Vergleich zwischen Chur-Bayern und der Stadt Regensburg geschlossen.

§. 4. Vergleiche.

Chur-Cölln.

Von dem Erzstift Cölln hat man eine „vollständige Sammlung deren ... mit denen benachbarten hohen Landesherrschaften geschlossener Concordaten und Verträge ꝛc." 2. Bände. Cölln, 1772. 73. fol.

Chur-

Chur-Cölln und Paderborn.

Chur-Cölln (1) und Paderborn verglichen sich im Jahr 1769. wegen des Abzugsgelds derer beederseitigen Unterthanen.

Chur-Cölln und Aachen.

Zwischen Chur-Cölln (2) und der Stadt Aachen wurde im Jahr 1769. 25. Febr. wegen der Abzugs- und Abschoßgelder von Wegziehenden, auch in Erbschafts- und anderen Fällen, ein Vergleich geschlossen.

Oesterreich und Chur-Bayern.

Von dem Münzconventionsfuß zwischen Oesterreich und Bayern, dessen Folgen und Würkung in Rücksicht auf andere Reichsstände, sehe man in der Materie: von Reichstagsgeschäften.

Chur-Bayern und Stadt Regensburg.

Den 29. Maj. 1772. wurde unter Vermittelung derer Chur-Brandenburg- und Oesterreichischen Gesandtschaften, zwischen Chur-Bayern und der Stadt Regensburg ein Vergleich geschlossen; und den 20. Jun. ergienge ein Chur-Bayrischer Verruf deßwegen.

Er bestehet aus 22. Articuln, folgenden Innhalts: 1. Abstellung der Beymauthen um Regensburg. 2. Wehrmauth zu Winzer. 3. Mauthämter zu Regensburg und Stadt am Hof. 4. Transito-Mauthpollete. 5. Transito von Regensburg aus, zu Wasser, 6. und zu Land. 7. Vorsorgen gegen Unterschleif. 8. Consumogebühren von dem, was aus Regensburg 'ns Bayrische gehet. 9. Von deme, was unter 1. fl. beträgt. 10. Regensburgische Fabricata. 11. Contrebande-Waaren. 12. Marktbesuchung der Regensburgische Handelsleute im Bayrischen. 13. Victualien, so nach Regensburg gehen. 14. Fürkauf, Brüttelmaaß und Wildprett. 15. Der Stadt Regensburg Naturalien, der Stadtämter Gülten und Zehenden, der Burger eigenes Gewächse ꝛc. 16. Schlachtvieh, so nach Regensburg gehet. 17. Uebrige in die Stadt gehende Bayrische und Ober-Pfälzische Landesproducten. 18. Theure Zeiten und Selbstmangel in Bayern. 19. Producten, deren Ausfuhr denen Bayrischen Unterthanen verboten ist. 20. Chausseegelder. 21. Des Mauthamts zu Regensburg Confiscationen und andere Verhandlungen. 22. Bestättigung der alten Verträge, besonders der Regensburgischen Burger Mauthbefreyung.

Den

(1) s. Samml. der Cölln. Concord. 1. Theil, S. 38.
(2) l. c. S. 40.
(3) s. H. Oertels R. Tags-Diar. 1772. S. 65. 66. Neue Staatscanzl. 33. Theil, S. 65. 66.

Digitized by Google

Den 3. Aug. erfolgte auf ein erſtattetes und von Kayſerlicher Maj. genehmigtes Reichshofrathsgutachten die Kayſerliche Reſoiution dahin: Würde der Magiſtrat der Reichsſtatt Regensburg auch ſeiner Seits um die Kayſerliche Beſtättigung des zwiſchen demſelben und dem Herrn Churfürſten zu Bayern getroffenen Vergleichs gebührend anruffen, und demnach auch die in ſothanem Vergleich. §. 3. und 10. angezogene Erklärungen beybringen, ꝛc. ſo erfolge in puncto petitæ Confirmationis diſes Vergleichs, ſo weit derſelbe mit denen des Chur-Bayriſchen Mauthweſens halber ergangenen Kayſerlichen Erkenntniſſen beſtehen könne, fernere Kayſerliche Verordnung.

Den 15. Sept. wurde der Regensburger Burgerſchaft der Getraidkauf zwar in allen Sorten erlaubt; jedoch anderer geſtalt nicht, als auf der offentlichen Schrannen und Wochenmärckten; ſohin keineswegs bey den Häuſern, wie auch nirgends vor Abwerffung des Schaubs oder Fahnens, und endlich nur in ſo weit, als ſie ſich mit den gewöhnlichen Burger-Polleten legitimiren könne, welche aber nur zur eigenen Nothdurft, und auf einmal nur ſo vil, als er in einem Monat gebrauche, ertheilet, kein Unterſchleif damit getriben, der noch beſorgende Abgang aber durch fremde Zufuhr zu rechter Zeit beygeſchaffet werde.

Den 4. Oct. wurde diſes dahin erläutert: Daß nicht erlaubt ſeye, die Schrannen auf dem Kornmarckt zu Regensburg mit Bayriſchem Getraid zu beſezen.

Bamberg und Nürnberg.

Im Jahr 1774. ſchloſſe Bamberg und Nürnberg einen Vertrag wegen der vogteylichen Jurisdiction über die in der Cent Forchheim gelegene Nürnbergiſche ſteuerbare Unterthanen; welcher in meiner Abhandl. verſchid. Rechtsmater. 4. Band, S. 641. u. f. zu leſen iſt.

Brandenburg und Oettingen.

Den 4. Dec. 1778. ſchloſſen Brandenburg-Onolzbach und Oettingen einen Nachſteuer-Receß.

Nach der Deduct. Bibl. 2. Band, S. 1015. handelt der 1ſte Abſchnitt von der a) Auswanderungs- und b) Exportations-Nachſteuer von beweglichem Vermögen; der 2te aber von unbeweglichem Vermögen, in a) Kaufs- b) Tauſch- c) Erb- d) Heuraths- und e) Schenckungsfällen.

Brandenburg und Windsheim.

Im Jahr 1724. 24. Maji ſchloſſen Brandenburg Culmbach und Windsheim einen Zollreceß mit einander.

§. 5. Widerspruch eines Dritten.

Man sehe, was oben bey den Gränzsachen vorgekommen ist.

Als Oesterreich und Chur-Pfalz im Jahr 1778. einen Vergleich wegen Theilung Bayerns schlossen, wurde die Gültigkeit desselbigen von mehreren Orten her angefochten. (1)

Unter anderen kame heraus.

Unbestand des in der Chur-Bayerischen Erbfolgssache abgenöthigten Vergleichs. Regensburg, 1778.

Eine Widerlegung davon findet sich in den unparth. Gedank. ꝛc. (2)

Im Jahr 1767. kame die Statt Dünckelsbühl am Reichshofrath mit einer Bitte de cassando Transactionem contra Tertios eorumque jura injuste initam &c. gegen Ellwangen und Oetingen ein. s. die Deduct. Bibl. S. 69.

§. 6. Beobachtung des Verglichenen.

Die Klagen wegen Uebertrettung geschlossener Vergleiche kommen häufig an denen Reichsgerichten vor, und wir haben kurz vorher Beyspiele davon gehabt; denen füge man folgendes bey.

Eine Facti Species, in Sachen des Johanniter-Ordens contra Oettingen, Mandati, de non contraveniendo Transactioni &c. von 1751. stehet in meinem T. Staatsarch. 1751. 5. Theil.

Ueber dem im Jahr 1717. zwischen Brandenburg-Onolzbach und der Domprobstey zu Bamberg wegen Fürth geschlossenen Vergleich wurde hernach gestritten: Ob selbiger nicht von Brandenburg verlezt worden seye? s. Deduct. Bibl. S. 269.

In Sachen: Brandenburg contra Oettingen-Spielberg, pto contraventionis Recessus, den zu Oettingen inhaftirten Latronem, Anton Berhalter, betreffend, erkannte der Reichshofrath den 31. Mart. 1778. ein Mandatum S. C.

Den 16. Aug. 1779. beschlesse der Reichshofrath, in Sachen: Worms Hochstift contra Chur-Pfalz, ein Mandatum S. C. de non arrogando sibi, contra Pacta conventa & initas Transactiones ac Recessus in certo quodam districtu, Episcopatui, cum Superioritate territoriali aliisque inde dependentibus juribus, proprio, dem so genannten hölzernen alten Rhein, jus venandi, assignandique ligna ibidem cædua &c.

Meh-

(1) s. Staatsbegeb. 1778. S. 506. 655.
(2) s. Staatsbegeb. 1778. S. 684.

Digitized by Google

*

Mehreres ſehe man in der Materie: von der T. Juſtizverfaß. unter: Confirmation, wie auch: von der T. Lehensverfaß. und in dem Familien-Staatsrecht.

* * *

Von Sachen, welche Reichsſtände unter ſich in Abſicht auf ihre Lande und landesherrliche Gerechtſame betreffen.

---

*

Von einigen der einzelnen Reichsſtände Landen in Rückſicht auf andere Reichsſtände anklebenden Eigenſchaften.

ſ. T. Nachbarl. Staater. S. 202.

§. un. Veräuſſerte Lande.

Das Ende der S. 212. u. f. des nachbarl. Staatsrechts angeführten Vergleichshandlungen zwiſchen Weingarten und Montfort belehret diſes:

In Sachen: Weingarten und Montfort, puncto Confirmationis eines getroffenen Vergleichs, erſtattete der Reichshofrath den 17. Aug. 1770. an Kayſerliche Majeſtät ein Gutachten.

Den 12. Nov. 1771. wurde die Kayſerliche Reſolution publicirt, des Innhalts: Nachdeme Ihro Maj. der Kayſerin-Königin anwartſchaftliche Einwilligung beſcheinigt beygebracht worden; als könne nunmehro mit Ausfertigung des bewilligten Kayſerlichen Conſenſes und Confirmation vorgegangen werden.

Vermöge einer den 12. Oct. 1772. publicirten Kayſerlichen Reſolution wurden

1. beede Theile angewiſen, den Kayſerl. Königl. Conſens zu erheben, und beym Reichshofrath zu übergeben, damit die Ausfertigung des Kayſerlichen Lehenbriefs gehöriger Ordnung nach geſchehen könne.

2. Solle der Prälat die 25197. fl. Kaufſchillings an die Kayſerl. Königl. Hofcammer, auf Abſchlag ihrer Forderung an den Grafen von Montfort, bezahlen;

3. von denen aus dem Transctions-Quanto übrig bleibenden Geldern auch, unter keinerley Vorwand, an Jemanden etwas abfolgen lassen ꝛc.

4. Wurde denen Conservatoren des Montfortischen Hauses rescribirt: Nachdeme an disen Kaufschillings-Rest, so wohl der Prälat zu zu Weissenau, wegen einer angeblichen hypothecarischen Forderung, als auch der Prälat von Weingarten, wegen der für den Grafen von Montfort gethanen Auslagen, rechtlichen Anspruch machten; als sollten sie, dißfalls das behörige in gebührende Wege gegen sie besorgen, und seiner Zeit darüber berichten ꝛc.

In Sachen: Zu Weingarten Reichs-Gotteshaus und von Montfort Graf, puncto Confirmationis Transactionis, wurde den 22. Mart. 1773. das erstattete Reichs-Hofraths-Gutachten von Kayserlicher Maj. genehmiget, und, deme gemäß,

1. der beygebrachte Kayserl. Königl. anwartschaftliche Consens ad Acta Investituræ des Closters Weingarten über den Liebenauer Weyher gelegt, und

2. den Lehenbrief nun zu expediren befohlen ꝛc.

Von Gränzsachen.

s. T. Nachbarl. Staator. S. 217.

§. 1. Chur-Trier und Oesterreich.

Im Jahr 1774. 18. Apr. (1) ließe Chur-Trier in der Lüttichischen Gränz-Vergleichsache mit Frankreich bey dem Reichsconvent zum Protocoll geben: Man versehe sich, daß das darinn abgelegte Votum nicht dahin verstanden werden wolle, ob seye dadurch der von der Kayserin-Königin und der Cron Frankreich den 16. Maji 1769. gethädigte Vergleich, in so weit derselbe die drey Herrschaften, Revin, Fumay und Feppin betreffe, gut geheissen, und die in eben selbem Jahr von Seiten gedachter Crone geschehene Besiznehmung derer dem Fürstenthum Prümm zuständigen gedachter dreyer Herrschaften im mindesten nachgegeben worden; vielmehr verhoffen Sie, daß, mit unnachtheiliger Aufrechterhaltung derer Chur-Trierischen Gerechtsamen, Ihro Kayser- auch Kayserl. Königl. Majestäten von Selbsten geneigt seyn werden, Sich zu Wiederherstellung des vorigen Besizstandes zu verwenden, oder Chur-Trier eine gerecht- und billige Entschädigung angedeyhen zu lassen.

Oester-

(1) s. neue Staatscanzl. 38. Theil. S. 169. u. f.

Oesterreich ꝛc. versezte: Dißortige Gesandtschaft habe von besagter Convention von 1769. noch zur Zeit eine mehrere Erkenntniß nicht, als was von dessen 20sten Articul in Ansehung des Fürstenthums Lüttich vorgekommen seye: Man wolle also wegen dessen, was wegen der Herrschaften Revin, Fumai und Feppin habe gemeldet werden wollen, in so weit es nöthig oder diensam seyn möge, reservanda reserviren.

§. 2. Brandenburg und Nürnberg, auch Windsheim.

Von denen Gränzstrittigkeiten zwischen Brandenburg und Nürnberg, auch Windsheim, oder vilmehr und eigentlich der Brandenburgischen Ansprache auf die Landeshoheit über diser Stätte Gebiet, wird anderwärts gehandelt.

Allerley Streitschriften, wegen der Gränzen zwischen dem Brandenburg- und Nürnbergischen Gebiet, sehe man in der Deduct. Bibl. S. 101. u. f.

*

Von eines Reichsstandes Privatgütern und Gefällen in eines Reichs-Mitstandes Landen.

s. Nachbarl. Staatsr. S. 225.

§. 1. Cameral-Bediente.

Reichsstände, welche in anderer Mitstände ꝛc. Landen Gefälle haben, lassen dieselbige öfters durch eigene Beamte verwalten: In Ansehung deren aber es gar verschidentlich gehalten wird, indeme einige des Landesherrns Gerichtbarkeit über dieselbige erkenne, andere deswegen streiten, und noch andere davon durch Verträge, oder das Herkommen, ausgenommen seynd.

Und so haben auch einige derselbigen, wann sie anderer Religion zugethan seynd, bloß die Hausandacht, andere hingegen die Privat- und noch andere die öffentliche Religionsübung.

§. 2. Höfe in Reichsstätten.

Eben so haben auch vile geist- und weltliche Reichsstände Höfe, oder Häuser ꝛc. in manchen Reichsstätten; in Ansehung derer und ihrer Gerechtsamen ebenfalls alles auf den Verträgen und dem Herkommen beruhet.

Digitized by Google

Von eines Reichsstandes habenden oder angemasten einzelnen Regalien in eines andern Reichsstandes Landen überhaupt.

s. T. Nachbarl. Staatsr. S. 239.

§. 1. Ueberhaupt davon.

Forderist ist hier dererjenigen Fälle zu gedenken, da ein Reichsstand in des andern Gebiet solche Gerechtsame besizet, (welche sich über mancherley Gegenstände erstrecken, und oft Streitigkeiten erregen,) die in mehrere derer hernach benahmsten einzelnen Materien einschlagen.

§. 2. Von Reichsstätten überhaupt.

Von vilerley Gerechtsamen, welche manche benachbarte Reichsstände in mehreren Reichsstätten haben, findet man gute kurze Nachrichten in Herrn O. C. R. Büschings Erdbeschreibung 3ten Theil, unter disen Reichsstätten.

§. 3. Chur-Pfalz und Aachen.

Von der Chur-Pfälzischen Vogtey in der Reichsstatt Aachen sehe man in der Materie: von der Reichsstättischen Regimentsverfassung.

Hier aber will ich derer neuesten darüber entstandenen schweren nachbarlichen Streitigkeiten gedenken.

Die Streitschriften zwischen Chur-Pfalz und Aachen erzählet auch die Deduct. Bibl. 1. Theil, S. 193. u. f. allwo aber n. 1026. die Betrachtungen über ꝛc. die Aachische Ober- und Unter-Vogtey fälschlich mir zugeschrieben werden.

(Meine) Geschichte und Rechte der Reichs-Ober- und Unter-Vogtey, wie auch des Schultheissenamts, in der Reichsstatt Aachen. (Aachen,) 1770. fol. auch in meines Reichsstätt. Magaz. 1. Theil, S. 26.

Betrachtungen über den Ursprung, Fortgang und Geschichte der Statt Aachischen Ober- und Unter-Vogtey; allda, 2. Theil, S. 453.

Die Statt Aachen thate am Reichs-Hofrath die Anzeige, daß, nach erfolgter Parition des Kayserlichen Mandats vom 12. Febr. 1761. Chur-Pfalz wiederhohlter Reichsconstitutionswidrige Pfändungen und Thathandlungen vorgenommen habe:

Der

Digitized by Google

Der Reichs-Hofrath erkannte darauf gegen Chur-Pfalz den 26. Jan. 1769. ein Mandatum S. C. de reſtituendo merces pignoratas, cum refuſione damni & expenſarum, Ordinationes de pignorando ad Officiales emanatas revocando & in poſterum ab omnibus Pignorantibus commiuatis & aliis factis violentis abſtinendo, & ſic non via facti ſed juris procedendo &c.

Allein den 10. Febr. darauf lieſſe der Churfürſt durch ein Commando von mehr dann 2000. Mann, welches mit Sturmleitern, Artillerie, u. ſ. w. verſehen ware, Aachen beſezen, auch alle Magiſtratsglieder mit 50. 40. 30. 20. 15. oder 10. Mann, nebſt Officiers, belegen, welche man hernach, ſo in denen Häuſern als Gütern, bis 80. ja 125. vermehrte.

Nach einer gewiſſen Note ſolle die nächſte Veranlaſſung diſe geweſen ſeyn: In der Statt ſeye ein Gebäude, welches die Einrichtung zu einer Färberey habe, und von dem Jülchiſchen Vogt-Major, an wen er wolle, zum Nuzen des Churfürſten überlaſſen werde: Solches ſeye nun an einen Proteſtanten vermiethet worden, welcher in allerley Farben färben wollen; wo hingegen der Magiſtrat behauptet habe, er dörffe nur in roth färben, und wann er auch von andern Farben färben wolle, müſſe er von der Zunft ſeyn, welche aber keinen Proteſtanten einnehme: Auf die von dem Färber angeſtellte Klage habe der Churfürſt denſelben geſchüzt, die Statt aber nicht nachgeben wollen, ſondern die Thore geſperrt und die Wachten verdoppelt.

Den 11. Febr. klagte es die Statt Ihro Kayſerl. Maj.

Auch zeigte ſie es an eben diſem Tage der Reichsverſammlung an, mit Bitte, um Reichs-Intereeßionales zu Beſchleunigung der Kayſerlichen Hülffe.

Der Reichs-Hofrath erſtattete ein Gutachten an den Kayſer, deſſen Reſolution den 6. Mart. publicirt ward; ſ. Nachb. Staatsr. S. 114.

Den 17. Jun. zogen die Churpfälziſche Trouppen aus der Statt ab.

Die von Churpfalz angebende 124. Eingriffe in die Pfalz-Jülchiſche Gerechtſame ſeynd in meinem R. Staatshandb. 1769. u. f. 2. Theil, S. 169. u. f. anzutreffen, und ſeynd groſſen Theils nicht ſo vil werth, als die von dem Reichshofrath auf Preußen, qua Chur-Brandenburg, und den General-Gouverneur der Oeſterreichiſchen Niderlande erkannte Commißion koſten würde:

Von dem Erfolg diſer Commißion aber kan ich nichts melden.

§. 3.

§. 3. Augsburg, Stift und Stadt.

In Sachen: Zu Augsburg: Biſchoff contra den Magiſtrat daſelbſt, puncto turbationis in exercitio Jurisdictionis & juris Burggraviatus &c. wurde die Hof-Commißion zur Güte den 10. Febr. 1769. vom Reichshofrath aufgehoben, und, ſo vil die vom Burggrafen hergebrachte Pfänd- und Beſtrafung der Hauſierer betrifft, rejectis Exceptionibus, ein Reſcriptum paritorium erkannt ꝛc.

Darauf erfolgte diſs:

Martis 24. Sept. 1771.

Zu Augsburg Herr Biſchoff und Fürſt contra dea Magiſtrat daſelbſt, Reſcripti, puncto turbationis in exercitio Jurisdictionis & juris Burggraviatus.

1. Communicetur quoad Gravamen 1. & 2. die Impetratiſche Partionsanzeige de præſ. 10. Nov. 1769. Parti impetranti zur Erklärung, cum termino duorum menſium.
2. Nachdeme in Anſehung Grav. 3. Magiſtratus in Exceptionibus die Verbindlichkeit, vor das ſtreitige Gewölb jährlich 5. fl. zu zahlen, eingeſtanden, Herr Biſchoff aber in Replicis, mit denen jährlichen 5. fl. ſamt Rückſtand, ſich zu begnügen, erkläret hat; als hat Magiſtratus, dafern dergleichen Rückſtand vorhanden ſeyn ſollte, ſolchen in termino duorum menſium abzuführen, und künftighin mit jährlicher Zahlung beſagter 5. fl. gegen gewöhnliche Quittung, richtig zu continuiren.
3. Fiat nunc, ſo vil das Gravamen 4. betrifft rejectis Exceptionibus, Reſcriptum paritorium dahin: Daß Magiſtratus den Biſchofflichen Burggrafen an Beziehung ſeiner Gebühren von allen in dem Receß de Anno 1602. benannten, oder ſonſt hergebrachten, und von ihme, Magiſtrat, eingeraumten Feilſchaften, es mögen ſolche von Fremden, oder von Augsburgiſchen Krämern, Handelsleuten und Burgern, zum Verkauf nach Augsburg gebracht oder beſchriben werden, ohne Unterſchid, ob ſie auf freyem Marckt, in der Halle, Weinſtadel, oder ſonſt, verkauffet werden, nicht behindern ſolle; mithin denſelben von denen im Receß enthaltenen Getränckten, dann Senft, Eßig, und Brantenwein, das Bodenmaaß, von denen Holländer- und Schweizerkäſen den Pfundzoll à ½ Pfund per Centner, von denen übrigen Käſen aber, mithin auch dem Doppenkäs, die Receßmäßige Gebühr, ingleichem von Reis, Caſtanien, Zwetſchgen, und dürrem Obſt, ebenfalls ſein Receßmäſiges Quantum,

tum, erheben lassen, oder, dißfalls sich mit denen Kaufleuten und Krämern abzufinden, nicht verhindern, auch diserthalb sothane Erhebung, wie er dieselbe hergebracht, nicht beschräncken solle, cum termino duorum mensium.

4. Sollte die in Grav. 5. gegen die 2. in Augsburg verburgerte Tyroler geführte Beschwerde noch subsistiren, hat Magistratus dem Burggrafen, auf dessen Anzeige, zu seiner Gebühr zu verhelffen; wie dann auch

5. quoad Grav. 6. wegen der Hering, Magistratus dem Burggrafen nicht hinderlich seyn solle, von jeder Tonne, die aufgemacht wird, jedesmahl sein Receßmäßiges Quantum zu nehmen.

6. Rescribatur Magistratui: Nachdeme Kayserliche Majestät aus denen Impetratischen Exhibitis ersehen, daß der Burggraf, um von jenen Feilschaften, wovon er Gebühren zu erheben hat, die Notiz zu überkommen, aus denen Magistratischen Aemtern eine Designation der dahin kommenden dergleichen Waaren zu erlangen wünschte, und sich dißfalls für die Amts-Officianten zu einer dafür zu reichenden Erkenntlichkeit anerbietet, Kayserliche Majestät auch dises Gesuch allerdings billig findeten; als versehen Sich Allerhöchstdieselbe zu ihme, Magistrat, derselbe werde sich hierüber mit dem Bischöfflichen Burggrafen gütlich einverstehen. * * *

9. Rescribatur dem Magistrat der Kayserlichen Reichsstatt Augsburg ex officio: Ueber die Grav. 8. demselben imputirte Erhöhung des Umgelds von denen fremden Beckern, dann des Pflasterzolls, und des Zolls nach dem Hochstiftischen Wertach-Brückenzoll, in termino duorum mensium in separato an Kayserliche Maj. allerunterthänigst umständlich zu berichten, und sich darüber zu verantworten.

10. In simili rescribatur quoque dem Herrn Churfürsten zu Trier, als Bischoffen zu Augsburg, ex officio: Ueber die à Magistratu demselben imputirte Erhöhung des Wertach-Brückenzolls und der Frohnwage, gleichfalls in termino duorum mensium in separato an Kayserliche Maj. umständlich alleruntherthänigst zu berichten, und sich darüber zu verantworten.

§. 4. Oesterreich, dann Gengenbach, Offenburg und Zell.

Nachdeme, auf erfolgten Abgang des Fürstlichen Hauses Baden Baden die Landvogtey in der Ortenau an Oesterreich zurückgefallen, übergaben besagte Reichsstätte dem Schwäbischen Crays eine Beschwerungs-Schrift, welche dahin gehet:

Gemeldte Stätte haben Anno 1575. und 1614. sich mit einander vereint, damit sie nicht durch ihre Pfandesherrschaft nach und nach dem Reich entzogen und um alle ihre Freyheiten gebracht werden.

Seit deme, nach dem Anno 1771. erfolgten Absterben des Fürstlichen Hauses Baden-Baden, die Reichs-Landvogtey Ortenau an das Erzhaus Oesterreich zurückgefallen ist, haben die vorgenommene Neuerungen diese Besorgniß abermals erregt.

Der Crays hat sich ihrer Anno 1679. und 1681. angenommen, und sie bey ihrer Reichs-Unmittelbarkeit erhalten: Sie hoffen also jezo ein gleiches.

Diser Reichsstätte wird von 1521. an in denen Unterschriften derer Reichsabschide ꝛc. gar oft gedacht. Sie seynd zwar, mit deren 4. Gerichten, der Landvogtey Ortenau von 1351. an verpfändet worden: Sie haben aber inner solcher Zeit vile Kayserliche Bestättigungen ihrer alten Freyheiten erhalten, denen Pfandesherrn keine einige Gattung von Gerichtbarkeit zugestanden, vilmehr ist der alte Zwölfer-Rath diser drey Reichsstätte jederzeit befehligt worden, denen Pfandsinnhabern keine Eingriffe und Neuerungen einzuraumen, sondern sie jederzeit auf ihre Eyde abzustellen; wie dann Kayser Maximilian I. ihnen Anno 1504. ein gemeinschaftliches Privilegium deswegen ertheilt, und alles, was aus Zwang, Furcht oder Nachläßigkeit, vormals dagegen geschehen, oder künftig geschehen und ohne des Kayſers und Reichs Wissen und Willen vorgenommen wäre oder würde, caßiret hat. Nachdeme auch diser Kayser den halben Theil der Ortenauischen Pfandschaft von Pfalz an sich gebracht, und dise Anno 1521. an Oesterreich Pfandweis gekommen, seynd ihnen doch ihre vorige Privilegien ꝛc. beständig fort confirmirt, und sie nur zu Reichung der Stattsteuer an die Pfandherrschaft angehalten worden: So gar, als sie im 30jährigen Krieg unter Französischen Gewalt geriethen, thate K. Ferdinand II. ein gleiches, und durch den Münsterischen Friden Anno 1648. wurden sie, als Reichsstätte, Oesterreich nur so weit restituirt, quatenus Præfecturæ Ortenavienſi obnoxiæ ſunt, und mit der Clauſul, ut Auſtriacis Principibus prædicta reſtitutione nihil novi juris acquiratur: Deme gemäß K. Leopold gleichfalls ihre alte Rechte, ohne einigen Vorbehalt, bestättiget hat, und aus der Anno 1697. verfertigten Beschreibung der Landvogtey Ortenau erhellet, daß die Oesterreichische Gerechtsame in dem Schuzrecht, Reichssteuer, Schuz- und Schirmhaber, auch anderen kleinen Benuzungen, bestehen: Nun aber haben sie über folgende Neuerungen zu klagen.

Offen-

Offenburg. 1. Der, wider das Privilegium von 1504. ohne der Vereinstätte Wissen und Rath, aufgestellte Oesterreichische Landvogt ist, unbegrüßt der Statt, mit bewaffneter Escorte, in dieselbe eingezogen, hat den Rath citiren lassen, und eröfnet, daß er die Statt, so weit selbige der Ortenau unterworffen, in Besiz genommen.

2. Der auf sein Lebtag belehnte Reichs-Vogt wurde, gegen der Oest. Commissarien selbst-eigene Erkenntniß von Anno 1715. in gleichem Fall, als K. K. Vorder-Oesterreichischer Vasall und Schultheiß der Reichsstatt Offenburg, zur Erneuerung des Leheneydes citiret und veranlaßt.

3. Gegen die Statt werden die vorherige Benahmsung der Nachbarschaft und die alte Curialien nicht mehr gebraucht, sondern sie als eine Landstatt behandelt.

4. Der Reichsvogt, so doch bürgerliche und Zwölfer-Pflichten trägt, wird als ein von dem Rath abgesonderter Oesterreichischer Beamter tractirt, und wurde, unter Bedrohung des Lehens-Fiscals, zu Verrechnung seines Dienstes und Bestallungs-Emolumenten angehalten.

5. Als der Ortenauische Secretarius, so aber ein angesessener Burger gewesen, verstorben, hat der Magistrat obsignirt, das Ortenauische Oberamt aber der Statt Sigille abgerissen, und, auf der Statt Vorstellungen, schriftlich solche Principia geäussert, welche der Unmittelbarkeit sehr nachtheilig seynd, auch die Landvogteyliche Beamte und Canzley-Verwandte der Statt Gerichtbarkeit entziehen wollen. Der Magistrat liesse eine Deduction seiner Gerechtsamen verfertigen und übergeben, erhielte aber Anfangs nur zur Antwort, daß das Oberamt selbige dem Landvogten einhändigen würde; nachhero aber wurde ihme zugemuthet, sie zurück zu nehmen, endlich ein Vergleich vorgeschlagen, auch von der Statt das Erbieten angenommen, worauf aber keine weitere Antwort erfolgt, hingegen in obiger Erbschaftssache fortgefahren, auch des Verstorbenen im Offenburger Bann gelegene Güter durch Auswärtige besichtiget worden.

6. Die Landvogtey will die von der Statt gegen Fremde angelegte Arreste nicht erkennen, unter dem Vorwand, daß die Landvogtey sie in Schuz genommen habe; sie will auch das der Statt so oft confirmirte Geleitsrecht an sich ziehen.

7. Ist der Statt sehr nachtheilig, daß Oesterreich eine reservirte Jurisdiction durch den Reichs-Schultheissen ausüben lassen will, und, wann er sich der Statt Gerechtsame annehmen wolle, ihne mit dem Lehensfiscal bedrohe. Weiter usurpiret man die Jurisdiction in denen an

der Stattmauer gelegenen Mühlen, hindert die Jurisdictions-Uebung und Umgeldsbezug in einem Mößnershaus, in Weingarten, deren Administration der Statt gleichfalls untersagt worden ꝛc.

8. Die ehemalige Collectations-Strejtigkeiten seynd Anno 1718. durch einen Vergleich beygelegt, und der Statt ist dadurch in ihrem Gebiet die Besteurung derer von denen Ortenauischen Unterthanen, so wie denen äusseren Gerichten die von denen Offenburgischen Burgern, daselbst besizenden Gütern, in gewisser reciprocirlicher Maasse zugestanden worden: Man kan es aber weder zum Vollzug, noch zur Abrechnung bringen, und die Landvogtey belegt auch ihre Unterthanen, so Güter in dem Offenburger Bann besizen.

Gengenbach. 1. Der Statt will das Recht zu fischen, ⅓ der Bonorum caducorum zu beziehen, auch anderes mehr, benommen werden.

2. In Forst- und Jurisdictionssachen wird allen Querulanten Gehör gegeben, und aller Recurs an die Landvogtey angenommen.

3. Der Landvogt und Oberbeamte wollen sich aus der Gemeinde Ollspach Riesenwald beholzen, da doch dises Beholzungrechts mit Abgang des Schlosses Stein erloschen und in 140 Jahren nicht mehr gebraucht worden ist: Ja die Statt solle das Holz noch zuführen: Auch ist die Proportion überstiegen, und 100. Clafter Holz machten mehr, als die ganze Reichssteuer.

4. Werden 4. Diensteſel gefordert, welche doch nur zu dem demolirten Schloß Stein Dienste thun müssen, und dafür die Azung genossen.

5. Auf gleiche Weise wird Heu gefordert:

6. Und zwar nunmehro, statt vormaliger 8. fl. Heu in natura; wogegen man zwar 8. fl. an der Reichssteuer nachlassen wolle: die Statt will aber ihre 361. fl. 30. kr. Reichssteuer bezahlen:

7. Solle aber, wie bishero, der Stadt erlaubt werden, 300. fl. Zins aus 6000. fl. vorgeliehenem Capital daran abzuziehen.

8. Daß, wie die Statt, Kraft Vergleichs von 1718. mit dem Prädicat: Schuz- und Schirms-Verwandte verschonet, also sie auch nicht: Unterthanen, oder, unter dem Erzhaus stehende Stätte, benahmset werden solle.

Zell. Die Statt habe zwar voriges Jahr bey denen innerlichen Mißhelligkeiten um eine Schuzherrliche Decision angesucht; es seye aber, auf Veranlassung einer Cammergerichtlichen Anweisung, zu Vermeidung Processes, per viam compromissi geschehen, und könne der Statt Unmittelbarkeit nicht nachtheilig seyn.

Ueber-

Ueberhaupt könne der Münsterische Fride nur a) auf die Abgabe der Schuz- und Schirms-Gebühren, auch b) Besezung des Schultheissenamts in disen Stätten, gezogen worden: Massen dann dieselbe in denen Beschreibungen der Ortenauischen Gränzen von denen ältesten Zeiten her nur als Nachbarn aufgezeichnet seyen; und als man Frankreich vor Freyburg ein Aequivalent geben wollen, habe Oesterreich selbst Ueberlingen und Offenburg ins gleiche gestellt; und verschidene Reichsstätte stehen, ohne geringsten Nachtheil ihrer Unmittelbarkeit, unter Würtembergischem Schuz und Schirm.

Der Crays übergabe auch den 30. Jun. 1773. dem Kayserlichen Minister ein pro Memoria, mit dem Ersuchen, zu Abstellung diser Beschwerden behülflich zu seyn.

§. 5. Hessen-Darmstadt und Wezlar.

Der Landgraf zu Hessen-Darmstatt welcher in der Statt Wezlar allerley Gerechtsamen und deswegen allerley Streit mit ihr hat, ließe die Statt im Jahr 1759. durch seine Völker einnehmen, raumte sie aber in wenigen Tagen wiederum. (1)

*

Von Rechten in anderer Reichsstände Landen in Regierungssachen.

s. T. Nachbarl. Staator. S. 249.

§. 1. Jurisdictions-Streitigkeiten.

Augsburg, Stift und Stadt.

In Sachen: Zu Augsburg Herr Fürst contra den Magistrat daselbst, erkannte der Reichshofrath den 27. Maji 1772. ein Mandatum cassatorium & inhibitorium de non turbando Partem impetrantem, contra Conclusum Cæsareum, in possessione juris obsignandi &c.

Veneris 22. Oct. 1773.

Zu Augsburg Domcapitul contra den Magistrat und sein nachgesezes Umgeldamt daselbst, puncto turbationis in possessione vel quasi notoriæ Jurisdictionis in Braxatores Subditos in Radan und Stadtbergen, in specie juris, eosdem in casibus pœnalibus inquirendi & puniendi, sive Implorantischer Anwald von Fernau sub præs. 12. Mart. a. c. übergibt allerunterthänigste Beschwerungsanzeige und Bitte, pro

(1) Select. Jur. publ. 45. Theil, 8. Cap. 46. Theil, 3. Cap. 48. Theil, 13. Cap.

clem. decernendo intus petito Mandato, cum adj. à nr. 1.-18. incl. in duplo.

E contra Statt-Augsburgiſcher Anwald von Negelin ſub præſ. 5. Febr. ej. an. exhibet allerunterthänigſte vorſorgliche Anzeige, ſupplicat pro clem. ejusdem interim ad Acta poſitione & in eventuali recurſu Capituli cathedralis Eccleſiæ Auguſtanæ deſnper reflectendo, dein vero petitas Ordiuationis Cæſareas decernendo. &c.

Hat das gebetene Mandat, in Rückſicht derer à Magiſtratu beygebrachter actuum poſſeſſoriorum, angebrachter maſſen, nicht ſtatt.

Speyer, Stift und Statt.

In Sachen: Speyer, Statt contra den Herrn Biſchoffen zu Speyer und das Domcapitul daſelbſt, Reſcripti, pto turbationis in poſſeſſione vel quaſi Jurisdictionis ſecularis in Civitate Spirenſis &c. erkannte der Reichshofrath den 5. Sept. 1771. rejectis Exceptionibus, und mit Verwerffung der unhinlänglichen Paritionsanzeige, ein Reſcriptum paritorium &c.

§. 2. Turbirung in der Landeshoheit.

Von Turbirung der Grafen von Limburg-Styrum durch Chur-Pfalz in der Unmittelbarkeit und Landeshoheit der Herrſchaft Styrum ſehe man oben in der Materie: Von Reicholehen.

*

Von Rechten in anderer Reichsſtände Landen in Religion- und Kirchenſachen.

ſ. T. Nachbarl. Staator. S. 269.

§. 1. Ueberhaupt davon.

Von den Gerechtſamen in Kirchen- und Religionsſachen in anderer Reichsſtände Landen, ſehe man auch die Materie: Von der T. Religionsverfaſſung, S. 193. 474.

Was Chur-Brandenburg, als Graf zu der Marck, in der Schwarzenbergiſchen Herrſchaft Gimborn-Neuſtatt, (welche vormals zu beſagter Grafſchaft gehöret hatte,) noch jezo für Gerechtſamen in Kirchenſachen haben, ſehe man in der Materie: Von der Landeshoheit im Geiſtlichen.

§. 2. Patronatrecht.

Hier melde ich davon ſo viel:

Der

Digitized by Google

Der Bischoff zu Gurck, (so im Salzburgischen ligt, aber zu dem Oesterreichischen Herzogthum Kärnthen gehört,) wird zweymal hinter einander von Oesterreich, und das drittemal von Salzburg, ernannt.

§. 3. Kirchensachen.

Von Streitigkeiten zwischen Chur-Pfalz und Hochstift Worms, wegen Anschaffung der Kirchen-Paramenten, sehe man oben.

Hochstift Worms und Stadt Worms.

In Sachen: Zu Worms Domcapitul contra den Magistrat daselbst, die gewaltsame Hinwegnehmung der Kirche ad S. Michaelem betreffend, erkannte der Reichshofrath den 16. August 1770. gegen die Statt, rejectis Exceptionibus, eine Paritoriam: Von Sperrung der Parochialkirche ad S. Michaelem abzustehen, die dabey aufgestellte Wache, daferne solches noch nicht geschehen, alsofort wiederum abgehen zu lassen, mithin die Kirche qu. nebst allen Zugehörungen, Rechten und Nuzungen, dem Impetrantischen Domcapitul zu restituiren, den daraus verdrungenen Aegidium Hafner wiederum einzusezen, sich aller Thathandlungen zu enthalten, und an dem Wege Rechtens sich begnügen zu lassen, auch alle verursachte Schäden und Kosten dem klagenden Domcapitul zu ersezen.

Lunæ 8. Apr. 1771.

Zu Worms Domcapitul contra den Magistrat daselbst, Mandati & Paritoriæ, die gewaltsame Hinwegnehmnng der Kirche ad S. Michaelem betreffend.

Communicetur die Impetrantische Paritions-Anzeige de præs. 15. Febr. a. c. Parti impetranti zur Erklärung, cum termino duorum mensium.

Lunæ 12. Aug. 1771.

Zu Worms Domcapitul contra den Magistrat daselbst, Mandati, die gewaltsame Hinwegnahm der Kirche ad S. Michaelem. betreffend.

Ponatur die Impetrantische Vernehmlassung de præs. 9. Aug. a. c. ad Acta, und wird nunmehro die Impetratische Anzeige geleisteter Parition für hinreichend angenommen.

§. 4. Religionsübung.

Johanniter-Orden und Worms.

Die Statt klagte im Jahr 1770.: Daß mit Haltung öffentlichen Gottesdienstes ein- bis zweymal in der Woche continuirt, bey der catholischen

liſchen Oſtermontags-Proceßion mit Läutung des Glöckleins ein Zeichen gegeben, und auf Johannis Bapt. mit Paucken und Trompeten Muſic und eine freyerliche Meſſe gehalten werde. Anno 1766. ſeye eine neue Inſcription geſezt, an Seiten der Statt aber wieder ausgeſtrichen, hingegen vom Cammergericht darauf ein Mandatum cum clauſula gegen die Statt erkannt worden.

Deme ware beygefügt eine etwas ältere:

Gegründete Widerlegung eines von Seiten des Ritterlichen Maltheſer-Ordens wider die Reichsſtatt Worms übergebenen pro memoria, puncto anmaßlich-Reichsfriedensſchluß-widriger Religions-Neuerung in dem Ordenshaus zum weiſſen Creuz. Cum Adj. ſub num. 1. bis 6.

Es wird darinn behauptet, daß ſonſt nur bey denen Capitular-Verſammlungen ein privat-Gottesdienſt gehalten worden ſeye, und geklagt, daß nun ein offentlicher Gottesdienſt daraus gemacht werden wolle; dergleichen doch der Orden im Jahr 1624. nicht gehabt habe.

Worms, Hochſtift und Wimpfen.

In Sachen: Zu Worms geiſtliches Vicariatamt contra den Magiſtrat zu Wimpfen, erkannte der Reichshofrath Anno 1769. 29. Maji ein Mandatum S. C. de non turbando Partem impetrantem, contra ſtatum Anni normalis, in poſſeſſione immemoriali Exercitii Religionis Catholicæ, & in ſpecie Benedictionum matrimonialium, Proviſionis infirmorum & Sepulturæ publicæ, ac de non via facti ſed juris procedendo.

Drauf kame in Druck:

Kurze Nachricht von dem Rechtsſtreit, in Sachen: Zu Worms geiſtliches Vicariatamt contra den Magiſtrat der Reichs-Statt Wimpfen, puncto prætenſæ turbationis in exercitio Religionis. 1770. fol.

In derſelben wird 1. gehandelt von dem Religions-Zuſtand zu Wimpfen vor dem Jahr 1624. 2. in dem Entſcheid-Jahr 1624. (wo die Statt in rechtlichem Verſtand eine pur Evangeliſche Statt geweſen ſey;) 3. nach 1624 wo zur Zeit des Weſtphäliſchen Fridens kein catholiſcher Burger vorhanden, auch noch keine ordentliche catholiſche Gemeinde allda ſeye 4. Anno 1746. klagte das Hochſtift über angebliche Eingriffe in die catholiſche Religionsübung; woraus diſer Proceß entſtunde. In demſelben fragte es ſich: a) Ware im Jahr 1624. ein catholiſcher Pfarrer zu Wimpfen? Antw. Nein! b) Eben ſo wenig haben die catholiſche

liſche erwiſen, daß ſie im Beſiz der Copulationen, der Verſehung der Kranken, und der Begräbniſſe, geweſen ſeyen; welchen Beweis allenfalls das Hochſtift ferner zu führen hätte.

Hingegen erkannte der Reichshofrath den 25. Aug. 1774. rejectis Exceptionibus, Paritoriam, cum extenſione ad nova facta.

Anno 1775. 9. Maji aber wurde vom Reichshofrath die Reviſion dagegen geſtattet.

Die Reviſion wurde zwar nachhero für deſert erklärt:

Den 1. Maji 1777. aber wurde Wimpfen gegen diſes Concluſum deſertorium in integrum reſtituirt.

Den 24. Apr. 1780. erfolgte ſo dann in Sachen: Zu Worms geiſtliches Vicariat contra den Magiſtrat zu Wimpfen, Mandati & Paritoriæ, puncto turbati Religionis exercitii, nunc vice verſa Reviſionis, in Reviſorio eine Sententia prioris confirmatoria, cum condemnatione in expenſas.

§. 5. Geiſtliche Gerichtbarkeit.

In Sachen: Chur-Trier contra Naſſau-Oranien, puncto turbationis in jure diœceſano & arrogatæ Jurisdictionis in Bona eccleſiaſtica, erkannte der Reichshofrath den 13. Dec. 1774. ein Reſcript: Den Impetrantiſchen Theil, denen Anno 1737. ausgeſtellten Reverſalien gemäß, klaglos zu ſtellen.

In eben dieſer Sache: Chur-Trier contra Naſſau-Oranien, pto turbati juris diœceſani & arrogatæ Jurisdictionis in Bona eccleſiaſtica, wurde den 29. Oct. 1776. eine Kayſerliche Hofcommißion zur Güte erkannt.

In Sachen: Zu Speyer Biſchoff, contra die Statt Speyer, erkannte der Reichshofrath den 12. Oct. 1769. ein Mandatum, de non amplius turbando in exercitio Jurisdictionis eccleſiaſticæ, & de reſtituendo relegatos Servos Capituli &c. S. C.

Und den 5. Sept. 1771. erfolgte, ſo vil diſen lezteren Puncten betrift, rejectis Exceptionibus, Paritoria &c.

Den 10. Sept. 1772. wurde der Statt fernerweite Paritionsanzeige dem Hochſtift zur Notiz communicirt.

In Sachen: Hohenlohe-Bartenſtein contra Brandenburg-Onolzbach, puncto turbationis in poſſeſſione vel quaſi Jurisdictionis epiſcopalis & annexorum in loco Schnelldorf, gabe der Reichshofrath den 26. Oct. den Beſcheid: Da die eingeklagte Anforderung und in Territorio Onoldino erfolgte Exaction der jurium Stolæ pro turbatio-

ne der beſcheinigten Impetrantiſchen poſſeſſionis vel quaſi juris epiſcopalis nicht zu achten ſeye; ſo habe das darauf gerichtete Mandatgeſuch angebrachter maſſen nicht ſtatt.

§. 6. Jeſuiter-Güter.

Nach Aufhebung des Jeſuiter-Ordens bekamen mehrere benachbarte Reichsſtände, wegen derer jenen zuſtändig geweßten Güter, Streitigkeiten mit einander. Uber das anderwärts vorkommende, hieher auch mit-einſchlagende, melde ich hier davon.

Was in Anſehung des aufgehebten Jeſuiter-Ordens Güter, ſo in einem fremden Gebiet ligen, Rechtens ſeye, hat Herr J. F. E. Boehmer (1) unterſucht.

Chur-Bayern und Stadt Augsburg.

Ob des ehemaligen Jeſuiter-Collegii zu Augsburg im Bayriſchen gelegene Stiftungs-Güter von Bayern haben eingezogen werden können? ſ. die Deduct. Bibl. S. 32.

Paderborn und Lippe.

Von dem Streit zwiſchen Paderborn und Lippe, wegen Einziehung des denen Jeſuiten zuſtändig gewesten Cloſters Falckenhagen, ſ. die Deduct Bibl. S. 320. 983.

Naſſau-Oranien und Wiedrunkel.

Supplication und Bitte pro Mandato S. C. de non contraveniendo R. I. de 1544. Paci religioſæ atque Weſtphalicæ, ſed ad ipſam litteram Pacis Weſtphalicæ art. 5. §. 47. reſtituendo ſpoliative occupatos reditus, canones & penſiones Monaſterii Beſelick, quod nuperrime concidit, Domino deſtructi Monaſterii & loci, in quo id ſitum fuit &c. in Sachen des Herrn Prinzen von Oranien und Fürſtens zu Naſſau, wider den Herrn Grafen zu Wiedrunckel. Mit Anlagen num. 1--17. 1775. fol. ſ. Reviſ. der reutſch. Litterat. 1. Stück, S. 128.

Die Jeſuiter hatten Beſelich, welches in der Grafſchaft Diez ligt, in Beſiz: Nach Aufhebung des Ordens wollte Oranien die darzu gehörige Gefälle im Wiedrunckeliſchen einziehen, Wied aber ſolche nicht abfolgen laſſen; worauf Oranien an das Cammergericht gienge.

Darauf erſchienen im Druck, die mir nur dem Titul nach bekannte: Exceptiones manifeſtiſſimæ ſub- & obreptionis, cum petito legali, in Sachen des Herrn Prinzen von Oranien und Fürſten zu Naſſau, wider Herrn Grafen zu Wiedrunckel. Wezlar, 1775. fol.

Die

(1) De jur. occup. Bona ext. Ord. Jeſuit. Cap. 3.

Digitized by Google

Die Streitschriften zwischen Nassau-Oranien und Wiedrunckel von 1775. wegen diser denen vormaligen Jesuiten zuständig gewesenen Gefällen im Dieziſchen erzählet die Deduct. Bibl. S. 320. 983.

Waldeck und Lippe.

Eine Streitschrift von 1775. im Sachen: Waldeck und Lippe-Detmold wegen des denen Jesuiten zugehörig gewesenen Laydenbergs im Pyrmontischen, sehe man in der Deduct. Bibl. S. 1037.

§. 7. Schulsachen.

Der Bischoff zu Costanz ist beständiger Canzler der Oesterreichischen Universität zu Freyburg im Breißgau, und sie erkennet ihn in der ersten und zweyten Instanz für ihren Richter. (1)

Von Rechten in anderer Reichsstände Landen in Justizsachen.

s. Nachbarl. Staats. S. 272.

§. 1. Gerichts-Beysiz in andern Landen.

Corvey und Braunschweig.

Im Jahr 1547. hat der Abt Caspar zu Corvey dem Hause Braunschweig das Halsgericht in der Statt Hörter, und was deme anhängig ist, zugestanden. Vermöge dessen ist noch jezo der Braunschweigische edle Vogt bey allen Criminalsachen gegenwärtig: Nach gesprochenem Urtheil aber kan der Abt entweder dasselbige vollziehen lassen, oder den Missethäter begnadigen. (2)

§. 2. Appellationssachen.

Von denen Streitigkeiten zwischen Chur-Cölln und der Reichsstatt Colln, wegen des von Chur-Cölln erhaltenen Privilegii de non appellando, sehe man die T. Justizverf. 1. S. 194. u. f.

Worms, Hochstift und Statt.

Zur Erläuterung der Streitigkeiten zwischen dem Hochstift Worms und der Statt Worms, wegen der Appellationen von der Statt Gerichten an das Bischoffliche Hofgericht, gehört auch dieses:

(1) H. Büschings Erdbeschr. 3. Theil, 2. Band (1771.) S. 1443.
(2) Allda, 1. Band, S. 814.

Digitized by Google

Veneris 20. Decembr. 1743.

Worms Stifft contra den Magiſtrat zu Worms, Reſcripti, die Hofgerichts Gravamina betreffend, ſive Impetrantiſcher Fürſtl. Wormſiſcher Anwald von Heuniſch ſub præſentato 10. Martii 1740. docendo factam inſinuationem Exhibitorum de præſentato 5. Decembr. 1738. & 23. Junii 1739. ſupplicat humillime pro eventuali duplicarum communicatione aut deferendo memoratorum Exhibitorum petitis. appon. Lit. M. 6. N. 6. & O. 6.

Idem ſub præſentato 23. ejusdem menſis & anni, docendo factam inſinuationem Reſcripti Cæſarei de 24. Dec. 1739. ſupplicat humillime pro clementiſſime ponendo ad Acta & jamjam deferendo petitis exhibiti præcedentis. Appon. Num. 10. & 11.

Idem ſub præſentato 20. Maji 1740. übergibt allerunterthänigſte wiederholte Anzeig und Bitte pro clementiſſima eventuali Duplicarum Communicatione, ſecus in contumaciam deferendo petitis anterioribus. Appon. Num. 12.

Idem ſub præſ. 30. ejusdem menſis & anni übergibet allerunterthänigſte Additional-Anzeig ad Exhibita de 10. & 23. Martii dicti anni, juncta Expoſitione & petitione humillima pro clementiſſime ob non præſtitam nec ſperandam paritionem decernendo Reſcripto ulteriori pœnali. Appon. Num 12. in duplo.

Idem von Heuniſch ſub præſ. 17. Octobr. 1740. übergiebt allerunterthänigſte Additional-Anzeig ad Exhibita de 10. & 23. Martii dicti anni, mit wiederholter Bitte pro ob non præſtitam nec ſperandam paritionem clementiſſime decernendo ulteriori Reſcripto pœnali paritorio. Appon. Num. 12. in duplo.

In eadem Herr Franz Georg Churfürſt zu Trier in lit. ad Imp. ſub dato 24. Martii & præſ. 1. April. c. a. per Bree exhibitis, übergiebt unterthänigſte Vorſtellung über die dero Fürſtl. Hofgericht allda von erſagtem Magiſtrat immer weiters beſchehende höchſtſträfliche Beeinträchtigungen mit Bitte pro clementiſſime ferendo intus petito celeri auxilio. Appon. Sign. O. & Num. 1. usque 14. incluſ. in duplo.

Idem Brée ſub præſ. 20. Aug. & 19. Sept. nup. ſupplicat humillime pro clementiſſime demandanda Relatione Exhibitorum.

Idem ſub præſ. 25. Nov. nup. bittet wiederholter allerunterthänigſt pro clementiſſime ob ſummum in mora periculum maturanda Reſolutione Cæſarea tam ad literas Dni Electoris Trevirenſis, quam ad Exhibita Viennæ producta.

Idem

Idem ſub præſ. heſterno übergibt allerunterthänigſt nochmalig-und nothgedrungene Bitte pro clementiſſime nunc tandem in contumaciam non Duplicantis ferenda paritoria plena vel in eventum ſaltem proviſorie decernendo in puncto Examinis Teſtium &c. deſuperque ob ſummum & evidens in mora periculum maturanda Reſolutione.

Econtra Impetratiſcher Stadt Wormſiſchen Anwald von Fabrice ſub præſ. 7. Martii 1740. ſupplicat humillime pro clementiſſime concedendo alio Termino bimeſtri ad producendum producenda ad Exhibitum de 23. Junii, 739. appon. Num. 1.

Idem ſub præſ. eodem inſtat humillime pro ulteriori Termino bimeſtri ad duplicandum appon. Num. 1.

1. Detur parti impetratæ adhuc terminus duorum Menſium ad duplicandum ſed ultimatus & ſub pœna præcluſi.
2. Cum incluſione Exhibitorum de præſ. 1. Apr. nup. & 19. hujus Reſcribatur dem Magiſtrat zu Worms:

Derſelbe hätte aus dem Anſchluß zu erſehen, was der Herr Churfürſt zu Trier, als Biſchoff zu Worms, theils wegen gehinderter Zeugen-Verhör in cauſa Schaußin contra Zimmers, theils wegen verweigerten Acten in cauſa Enkels contra die Heyliſchen Erben abermals gegen ihne beſchwehrend angebracht.

Wann nun Kayſerl. Majeſt. weder in dieſer noch andern dergleichen cauſis geſtatten könnten, daß von dem Magiſtrat ſub prætextu litis pendentiæ die Appellationes an das Hofgericht fernerhin gehindert und denen dahin recurrirenden Partheyen, auf ſolche Weiß der Weg Rechtens geſperret werde; So befehleten Allerhöchſtdieſelbe dem Magiſtrat, indeſſen, bis auf erfolgende gänzliche Erörterung der Sache & ſalva cauſa principali, denen ſub 17. Sept. anni 1737. & 24 Decembr. 1739. an ihn erlaſſenen Kayſerl. Reſcriptis. in allen und jeden ſowohl dermalen bey dem Fürſtl. Hofgericht rechtshängigen, als noch künftighin dorthin anzubringenden Appellations-Sachen ſich durchgehends gemäß zu bezeugen, einfolglich auch in obbenahmſten beeden cauſis weder die unmittelbare Vorlad- und Abhörung der Zeugen zu hindern, noch die Acten primæ inſtantiæ dem Hofgericht länger vorzuenthalten, und wie ein ſo anders von ihme allergehorſamſt vollzogen worden, bey Kayſerl. Majeſt. in termino duorum menſium anzuzeigen.

Veneris 3. Julii 1744.

Zu Worms Stifft contra den Magiſtrat daſelbſt Reſcripti, die Hofgerichts-Gravamina betreffend, ſive Impetrantiſcher Anwald Bree

ſub præſ. 1. April. nup. docendo & reſpective reproducendo legitime inſinuatum clementiſſimum proviſionale de 20. Decembr. a. pr. ſupplicat humillime um ob inveteratam in non parendo nec duplicando contumaciam entweder nunmehro die Haupt-Sach per Reſcriptum plene paritorium gerechteſt zu entſcheiden, oder wenigſt zu Vollziehung ſati Proviſionalis das gebettene Mandatum de exequendo & reſpective manutenendo zu erkennen, deſuperque ob evidens moræ periculum clementiſſime acceleranda Reſolutione. appon. Num. 15. usque incluſive cum ſubadjunctis ſub Lit. A. B. & C. in duplo.

E contra Impetrantiſcher Anwald von Fabrice ſub præſ. 13. April. nup. übergiebt allerunterthänigſte vorläufige Anzeige ad Reſcriptum Cæſareum de 20. Decembr. a. p. mit Bitte, pro clementiſſime concedendo Termino 3. ſaltem Septimanarum ad exhibendum exhibenda. appon. Num. 1. & ult. Concluſum.

Idem ſub præſ. 23. ejusdem übergiebt allerunterthänigſte Vorſtellung ad Reſcriptum Cæſareum de 20. Decembr. a. pr. loco Exceptionum ſub- & obreptionis, mit Bitte, pro clementiſſime prævia Caſſatione ſati Reſcripti ferendo intus indigitatas ordinationes. appon. Lit. A. usque W. incluſive, item ultimum Concluſum in duplo.

Idem von Fabrice ſub præſ. 1. Junii nup. übergiebt allerunterthänigſte Anzeig und Bitte pro clementiſſime ex allegata Ratione in Cauſa ſuperſedendo. appon. Num. 1.

Referuntur Exhibita.

Carl der Siebende von Gottes Gnaden Erwählter Römiſcher Kayſer, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs ꝛc.

Ehrſame, liebe Getreue! Wir haben Uns ganz ausführlich in Unterthänigkeit vortragen laſſen, was Ihr wegen derer von dem Stift Worms wider Euch eingeklagter Gravaminum, das daſige Hofgericht betreffend und inſonderheit auf Unſer unterm 20. Decembris vorigen Jahrs erlaſſene Proviſional-Verordnung einwenden zu können vermeinen wollet.

Wann nun Wir, ſo viel das punctum proviſionale betrift, es, mit Verwerffung eures unerheblichen und meiſtens ad Cauſam principalem gehörigen Einwendens, bey nurgedachter unſerer Interims-Verordnung von zwanzigſten Decembris anni præteriti nochmalen gerechteſt bewenden laſſen; Als befehlen Wir Euch hierdurch gnädigſt, derſelben bey Straf fünf Marck löthigen Goldes, alſofort nachzukommen und Uns hierüber Euer unterthänigſte Paritions-Anzeige, innerhalb zwey Monaten, gehorſamſt zu übergenen. Und Wir verbleiben Euch mit Kayſerl.

Digitized by Google

Kayserl. Gnaden gewogen. Geben zu Frankfurt am Mayn, den Sechzehenden Julii, Anno Siebenzehenhundert vier und vierzig, Unserer Reiche des Römischen und Böhmischen im dritten.

Carl.

Vt Johann Georg Graf zu Königsfeld.

Ad Mandatum Sacræ Cæs. Majestatis propriam.

In Sachen: Zu Worms Hochstift contra den Magistrat zu Worms, die Hofgerichts-Gravamina betreffend, wurde am Reichshofrath den 3. Dec. 1773. die vorige Urthel confirmirt:

Den 30. Mart. 1774. aber wurde dem Hofgericht in eben diser Sache reseribirt: Die Statt wegen der 1761. 71. und 72. eingeklagten Beschwerden klaglos zu stellen.

Man sehe auch die Materie: Von der T. Justizverf. in dem Umstand: Von Appellationen.

§. 3. Blutbann, Cent und Vogtey

Fürstenberg hat den Blutbann in dem Gebiet der Reichsabtey Salmansweiler, welche behauptet, daß sie solchen Fürstenberg aufgetragen habe.

H. Geh. Raths von Zwikleins allgemeiner Umriß der Lehre von der Vogtey, und Schuz- und Schirmsgerechtigkeit, stehet in seiner Nebenst. 1. Theil, *n. 12.*

Den 21. Aug. 1778. schlosse der Reichshofrath, in Sachen: Bamberg contra Brandenburg-Onolzbach ꝛc. die Vogteiliche Obrigkeit in dem Märck und Amt Fürth betreffend:

„Cum acclusione Exhibiti, - - - fiat petita renovatio Commissionis ad exequendum, cum extensione ad nova facta, auf den Herrn Churfürsten zu Pfalz, als Herzogen in Bayern, und den Herrn Herzogen zu Sachsen-Gotha; jedoch (da die vordere Kayserliche Concluſa bereits die objecta Executionis so wohl, als auch selbst den ordinem exequendi, dahin: Daß vor allen Dingen sothane Objecta in alsbaldigen und stracken Vollzug gesezet: Disem vorgängig aber erst in solchem Fall, wann ja über die Innhalts bemeldte Species Vogtejæ annoch andere vorhanden seyn sollten, welche in den ältern Verträgen de An. 1538. & 1530. dann in dem Reichsdeputationsspruch de An. 1651. und in dem Kayserlichen Urthel von 1715. oder in dem Vergleich von 1717. nicht nominatim vel relative ausgedruckt- und auch mit den ausgedruckten nicht ejusdem speciei wären, nähere Untersuchung darüber Vorschriftmäßig

mäßig gepflogen- und Bericht erſtattet werden ſolle, ganz deutlich beſtimmen und feſtſezen, wobey es auch hiemit lediglich belaſſen wird,) nur in forma priori. - - -

3. Wird - - pars impetrans mit ſeinem Begehren in puncto des Erbſchuzes ſo, wie es geſtellt iſt, hiemit ab- und auf das Membrum 1. hujus Concluſi, (als wodurch einem allenfallſigen Mißbrauch des quäſt. Erbſchuzes, bis zu endlichem Austrag der Sachen genüglich Einhalt geſchiehet,) lediglich verwiſen.

In Sachen: Nürnberg contra Brandenburg-Bayreuth erkannte der Reichs-Hofrath den 31. Oct. 1770. rejectis Exceptionibus, eine Paritoriam dahin: Daß Impetrantiſcher Theil bey der poſſeſſione vel quaſi juris, Bona Subditorum Norimbergicorum ſub Centena Brandenburgico-Baruthina habitantium, tam in Concurſu Creditorum, quam extra eundem, privative vendendi & Emtores immittendi, wie nicht weniger bey der poſſeſſione vel quaſi juris, die in der Brandenburgiſchen Cent geſeſſene Nürnbergiſche Unterthanen, in denen zu der Nürnbergiſchen Amts- und eigenherrſchaftlichen Jurisdiction gehörigen civil- und Vogtey-Fällen, privative und ohne Requiſition der Brandenburg-Bayreuthiſchen Beamten, zu exequiren, und die Contumaces realiter zu citiren, zu ſchüzen, Impetratiſcher Theil aber, ſich aller diß-fallſigen ferneren Eingriffen, Bedrohungen und Offenſionen der zu dergleichen Verrichtungen adhibirten Nürnbergiſchen Bedienten, künftighin gänzlich zu enthalten, und, hierüber genugſame Caution zu leiſten, ſchuldig ſeye.

In Sachen: von Egloffſtein contra die Gräflich-Caſtelliſche und Freyherrlich Münſteriſche gemeinſchaftliche Centherrſchaft zu Burghaslach, pto Jurisdictionis vogteticæ & extenſionis Centenæ, erkannte der Reichshofrath den 3. Maji 1779. ein Mandatum S. C. de non amplius turbando partem impetrantem in poſſeſſione vel quaſi juris cognoſcendi & puniendi in delictis minoribus &c.

Würzburg und Schönthal.

Den 14. Jan. 1780. erkannte der Reichshofrath, in Sachen: Schönthal contra Würzburg, ein Mandatum de non immediate citandos Subditos Simmerengenſes in exceſſibus Venationis ad Forum Centenæ, multo minus in caſu non factæ paritionis armata manu eosdem pignorando &c. S. C.

Von Vergleichen in Vogtey- und Centſachen kommt auch oben etwas vor.

§. 4.

§. 4. Andere Beſchwerden und Streitigkeiten in Juſtizſachen.

Kempten und Kaufbeuern.

Jovis 16. Novemb. 1758.

Zu Kempten Herr Fürſt und Abt contra Burgermeiſter und Rath zu Kaufbeuern, Mandati, puncto Turbationis in poſſeſſione vel quaſi Jurisdictionis ſupremæ &c.

Fiat contra den Magiſtrat der Stadt Kaufbeuern, Mandatum de non amplius turbando Impetrantem in poſſeſſione vel quaſi Jurisdictionis altæ in loco Oberbeuern, deſuperque cavendo & Literas reverſales extradendo; ideoque ſiſtendo Captivo, nec non cauſatas expenſas reſarciendo S. C. ſub pœna 5. Marcarum auri, annexa Citatione ſolita, cum termino duorum menſium.

Jovis 12. Auguſti 1762.

Zu Kempten Herr Fürſt und Abbt contra Burgermeiſter und Rath zu Kaufbeuern, Mandati & Paritoriæ, puncto turbationis in poſſeſſione vel quaſi Jurisdictionis ſupremæ &c.

1. Würde Impetratiſcher Magiſtrat zu Kaufbeuern, puncto Mandati & Paritoriæ, in denen auszuſtellenden Reverſalien wörtlich verſprechen und caviren, ſalvo Poſſeſſorio ordinario, ſeu Petitorio, das Stift Kempten in Poſſeſſione vel quaſi der hohen Obrigkeit, ſive Jurisdictionis altæ, id eſt, der ab Impetrante beſcheinigten criminalis in loco Oberbeuern, in ſo lange, biß ein anderes erkannt wird, ohngeſtöhrt zu laſſen; (wie ihme ſolches in termino duorum menſium, bey Vermeydung ſchärferer Kayſerlicher Verordnung, zu thun obliget;) ſo hat Pars impetrans ſich dabey zu beruhigen ꝛc.

Brandenburg und Nürnberg.

Die Wechſelſchriften zwiſchen Brandenburg und Nürnberg, in Sachen, welche das Landgericht Burggrafthums Nürnberg betreffen, erhlt die Deduct. Bibl. S. 114. u. f.

Von Streitſchriften zwiſchen Brandenburg und Nürnberg, welche das Nürnbergiſche Land- und Baurengericht angehen, ſehe man auch der Deduct. Bibl. S. 115. (allwo aber das Brandenburg- und Nürnbergiſche reſp. Land- und Baugericht nicht, wie es ſich gebührte, unterſchieden worden ſeynd.)

Von denen Streitſchriften zwiſchen Brandenburg und Nürnberg wegen der Fornicationen und Frevel Beſtrafung, auch der Cognition in Beſachen, ſ. abermalen die Deduct. Bibl. S. 126.

So auch S. 127. wegen Ausruffung des Friedgebots bey Hochzeiten auf dem Mühlhof;

Und S. 128. wegen Ausruffung des Friedgebots an der Kirchweyh auf der ehemaligen Ritterischen Schenkstatt zu Mögeldorf.

Die berühmte Streitschriften zwischen Brandenburg und Nürnberg, wegen der hohen fraislichen Obrigkeit in der Stadt Nürnberg Gebiet, werden am vollständigsten erzählt in diser Deduct. Bibl. S. 91. u. f.

Von andern in die Civil-Gerichtbarkeit einschlagenden Streitigkeiten zwischen ihnen zeuget dises:

Den 6. Febr. 1778 schlosse der Reichshofrath, in Sachen: Nürnberg contra das Kayserl. Landgericht zu Anspach, verschiedene Beeinträchtigungen betreffend:

1. Detur adhuc ex officio Parti impetratæ terminus duorum mensium ad plenarie parendum Mandato Cæsareo de 30. Aug. 1765. mithin . . Impetranten, mittelst Ausstellung eines Reverses, daß Impetraten die Nürnbergische Amts- und Eigenherrschaften an dem privativen Besiz des juris dirigendi bey Concurs-Fällen, und dem Untersuchungsrecht in Rechtsirrungen der Nürnbergischen Unterthanen zu Fürth fernerhin nicht beeinträchtigen, die jederzeitige Erlegung und Austheilung der Kaufschillinge, auch Errichtung der Inventarien nicht behindern, die Nürnbergische Unterthanen weder von ihrer ordentlichen Obrigkeit abziehen, noch jene wider dise in unberechtigten Schuz nehmen, auch dem feyerlich ausgestellten Revers vom 22. Jul. 1762. nicht zuwider handlen, und die Vertragsmäßig erhaltene Jurisdictions-Concurrenz nicht ausdehnen wolle, hinlängliche Sicherheit zu leisten; da im widrigen, auf ersteres Impetrantisches Anruffen, wegen würklicher Ausrückung der Execution das behufige an die Kayserliche Executionshöfe erkannt werden solle ꝛc.

Brandenburg und Windsheim.

Martis 9. Novembris 1763.

Zu Brandenburg-Culmbach Herr Markgraf contra Burgermeister und Rath der Stadt Windsheim, Mandati, s. implorantischer Anwald von Stieve, sub præsentato 25. Februarii 1765. supplicat pro clementissime decernendo mandato pœnali de non amplius molestando & turbando in possessione vel quasi Superioritatis territorialis Jurisdictionisque tam criminalis quam feudalis, nec non de in instanti cassando novum opus & restituendo spolia, cum reliquis collectis hactenus injuste

juſte perceptis, nec ulterius contraveniendo Receſſibus S. C. annexa citatione ſolita, nec minus pro gratioſiſſima citatione ulteriori ad videndum reos incidiſſe ac declarari in pœnam fractæ pacis publicæ, Mandatorum procuratoriorum vero reſpec. Regiſtrationem & communicationem demandando. appon. Mandata procuratoria ſub num. 1. & adj. a num. 2 - 36. incl. in duplo.

Idem ſub præſ. 19. Aug. nup. übergiebt allerunterthänigſte Anzeige, juncta nova legitimatione ad acta, & petito hum. pro clem. nunc tandem Reſolutionem Cæſaream ad Exhibitum de præſentato 25. Febr. 1765. quantocius impertiendo, Mandatum procurat: vero reſp. ad acta poni & communicari demandando. appon. Mandatum procuratorium ſub Sign. ⊙. in duplo.

Referuntur Exhibita.

Jovis 11. Novembris 1773.

Zu Brandenburg-Culmbach Herr Markgraf contra Burgermeiſter und Rath zu Windsheim, Mandati.

Abſolvitur Relatio & Concluſum.

1. So viel den angegebenen von Burgermeiſter und Rath der Reichsſtadt Windsheim veranſtalteten Einfall in ein Brandenburgiſches Lehen zu Külsheim und Aufhebung des dahin geflüchteten Delinquenten David Schuſter, nicht minder die in deſignatione ſub num. 30. bemerkte Facta betrift: Würde pars impetrans in ſeparato die Turbation ſowohl als neuerliche Poſſeßion beſſer als geſchehn, beſcheinigen, und ad Mandatum qualificiren, erfolgt in puncto petiti Mandati weitere Verordnung;

hingegen

2. hat in Anſehung der übrigen vorgebrachten Puncten das gebettene Mandat ſchlechterdings nicht ſtatt ꝛc.

*

Von dem Begnadigungsrecht in Criminalfällen in einem fremden Gebiet ſehe man unten, bey: Gnadenſachen.

*

Von Rechten in anderer Reichsſtände Landen in Militarſachen.

ſ. T. Nachbarl. Staatsr. S. 295.

§. 1. Vestungen und Linien.

Allerley wegen Bevestigung der Stadt Nürnberg und der um dieselbige gezogenen Linien, auch dißfalls mit Brandenburg habenden Streitigkeiten, sehe man in der Deduct. Bibl. S. 103. u. 435.

Als Brandenburg-Anspach um das Jahr 1773. von neuem darauf bestunde, daß die im Jahr 1703. vor der Stadt Nürnberg aufgeworffene Linien rasiret werden sollten, erkannte der Kayser den 1. Februarii ein Rescript an den gesammten Fränkischen Crays: Den bereits unter dem 14. December 1716. wegen diser Linien von ihme erforderten Bericht und Gutachten, mit Bemerkung ihrer dermaligen Nothwendig- und Gemeinnüzlichkeit, nunmehro zu erstatten.

§. 2. Besazungen.

Der Bischoff von Speyer muß leiden, daß der Kayser und das Reich in seiner Stadt Philippsburg eine Besazung halten.

In der Stift-Corveyischen Stadt Höxter hält das Hochstift Münster eine Compagnie zur Besazung, sezt auch einen Commendanten dahin, von welchem die Thore abhangen. (1)

§. 3. Einquartierungen.

Ein Reichshofräthliches Erkenntniß wegen des Betragens der zu Hildesheim ligenden Chur-Braunschweigischen Mannschaft sehe man in der Materie: von denen Unterthanen.

§. 4. Werbungen.

Die wegen der Preußischen Werbungen im Mecklenburgischen 1756. u. f. gewechselte Schriften erzählt die Deduct. Bibl. S. 346. u. f.

§. 5. Vom Kayser befohlene fremde Einquartierungen.

Unter die seltene Fälle gehöret, wann Urtheile der höchsten Reichsgerichte durch starken Arm vollstrecket werden, und dise Executions-Trouppen so dann, entweder auf Kayserlichen Befehl, oder biß zu ihrer Befridigung für die aufgewandte Kosten, einige oder auch lange Zeit im Land ligen bleiben.

So gienge es unter Herzog Carl Leopolden zu Mecklenburg-Schwerin mit denen Chur- und Fürstlich-Braunschweigischen Executions-Trouppen; davon anderwärts ein mehreres vorkommt.

Noch

(1) H. Büschings Erdbeschr. 3. Band, 1. Theil, S. 814.

Noch seltener aber ist der Fall, wann der Kayser befiehlt, daß dritte Reichsstände Kriegsmannschaft in eines Mitstandes Land, zu dessen Sicherheit gegen den eigenen Landesherrn, verlegen sollen.

Auch dergleichen hat sich unter vorgedachtem Herzog Carl Leopold zu Mecklenburg-Schwerin zugetragen; wie unter anderem diſe Reichshofraths-Concluſa belehren.

Veneris 12. Novemb. 1734.

Mecklenburg contra Mecklenburg, novæ Commissionis, die Besezung der Stadt Rostock betreffend.

Publicatur Resolutio Cæsarea: Kayserliche Maj. haben gehorsamsten Reichshofraths allerunterthänigstes Gutachten vom 3. November a. c. allergnädigst approbiret, deme zu Folge wird:

1. Dem Stadtmagistrat zu Rostock hiermit aufgegeben, von dem Herrn Fürsten zu Schwarzburg-Rudelstatt, dieweil die jezige gefährliche Zeiten eine Besazung von regulirter Miliz erfordern, zum wenigsten eine Compagnie zu Fuß, zur Stadtbesazung zu übernehmen, jedoch, daß dieses denen etwa habenden Rechten der Stadt, daß in Friedenszeiten aus dem Mittel der Bürgerschaft die Stadt-Guarnison genommen wird, unabbrüchig und unschädlich seyn solle. Wie dann auch die Besazung von fremden regulirten Trouppen nicht länger darinnen bleiben soll, als biß der Ruhestand im Lande wieder hergestellet seyn wird, wornach sich dann auch der Stadtmagistrat bey Schlieſſung der Convention mit dem Herrn Fürsten zu Schwarzburg zu richten wissen wird, und hat er im übrigen mit der Uebernehmung dieser Stadt-Guarnison zu eilen, und bald möglichst zu trachten, daß er selbe überkomme, auch solche sodann, dem Herkommen gemäß, in Eyd und Pflicht als eigene Stadt-Garnison zu nehmen, an Kayserlicher Majestät aber, wie dieses geschehen, allerunterthänigste Anzeige zu thun.
2. Et hoc notificetur per Rescriptum Domino Commissario: Und wird mit Caßirung des von dem Herzog Carl Leopold den 29. May und 19. Junii, a. c. an die Stadt Rostock erlaſſenen Rescripts und Mandats ihme anbefohlen, die Stadt Rostock bey allen, von Kayserlicher Majestät ohnedem aufs neu confirmirten Privilegiis und Freyheiten, und also auch ihrem Jure Præsidii, ruhig zu laſſen und gegen des Herzogs Carl Leopolds Beeinträchtigung zu schüzen, auch sich in Sachen, die die Stadt angehen, nach demjenigen zu richten, was ihm von Kayserlicher Majestät den 30. Octob. 1732. deßwegen rescribiret worden.

3. Rescribatur etiam dem Herrn Fürsten von Schwarzurg-Rudelstatt: Kayserliche Majestät würde zu besondern allergnädigstem Gefallen gereichen, wann er, der Herr Fürst, ausser denen zur Sicherheit der Mecklenburgischen Lande von ihme bereits übernommene Trouppen, auch der Stadt Rostock zur Besazung eine Compagnie etwa von 100. Mann überlassen wollte, als welches nicht nur zu besserer Einverständniß solcher Besazung mit denen zur Sicherheit des Landes hinein gelegten Trouppen dienen, sondern auch überdas ihme, dem Herrn Fürsten selbst, nicht beschwerlich fallen könne. Kayserliche Maj. gesinneten also an ihn, den Herrn Fürsten, wann die Stadt Rostock sich deßfalls bey ihme melden werde, mit selbiger, unter allerseits billigen Conditionen etwa auf zwey Jahr darüber zu schliessen, und die Stadt mit einer Compagnie zur Besazung zu versehen, auch wie dieses geschehen, Kayserlicher Majestät sodannallerunterthänigst und forderſamst anzuzeigen.

Sabbathi 18. Februarii 1736.

Mecklenburg contra Mecklenburg die Besazung der Stadt Rostock betreffend.

1. Ponatur des Chur-Hannoverischen Legations-Raths Pilgram Anzeige vom 13. Jun. 1735. ad Acta.
2. Kan dem Stadtmagistrat zu Rostock des Kayserl. Herrn Commissarii Herzog Christian Ludwigs exhibitum sub præsentato 25. Maji 1734. e Cancellaria, jedoch ad solam notitiam, communiciret werden.
3. Rescribatur dem Stadtmagistrat zu Rostock: Ihro Kayserliche Majestät hätten aus sein des Stadtmagistrats exhibitis vom 19. Sept. und 13. Oct. 1735. allergnädigst ersehen, was derselbe wegen der von dem Fürstlichen Hause Schwarzburg nach der Beschaffenheit jeziger Zeiten zu übernehmenden 100. Mann Trouppen zur Stadt-Garnison an die 100. Männer gebracht, und von denselben darauf endlich vor eine Erklärung und Vorschlag geschehen; gleichwie nun Ihro Kayserliche Majestät sein des Stadtmagistrats Betragen in allergehorsamster Befolgerung des Kayserl. Rescripts vom 2. May 1735. wie auch die dabey prædedente Moderation gegen die 100. Männer allergnädigst billigten, und im übrigen bey dem modo der revidirten Bürgerordnung hierinnen es lediglich bewenden lassen, also wollten allerhöchst Dieselbe dem Stadtmagistrat hiemit allergnädigst anbefohlen und aufgegeben haben, so bald als möglich mit dem Herrn Fürsten zu Schwarzburg auf die 100. Mann zur Stadt-

Guar-

Guarniſon auf das leidlichſte und genaueſte in allem in Conformität vorherigen Kayſerlichen Reſolution vom 2. May 1735. zu ſchlieſſen. Was aber den vorgeſchlagenen Fundum aus der Acciſe anlanget, ſo lieſſen Ihro Kayſerl. Majeſtät zwar geſchehen, daß ſolcher ad interim den Unterhalt der Schwarzburgiſchen Trouppen zu beſtreiten angewendet werde; jedoch daß der Stadtmagiſtrat an Ihro Kayſerl. Majeſtät binnen zwey Monath vollſtändige Nachricht und Erläuterung gebe, wie es mit der Acciſe auch deren Verwendung beſchaffen ſey, und was denn eigentlich, (wenn die Gefälle davon, auf das, was nach der Renovation vom 6. Maji 1735. damit beſtritten werden muß, angewendet werde,) übrig bleibe, und zum Unterhalt der Trouppen genommen werden könne. Wenn nun der Ueberſchuß zu dieſem Endzweck nicht ganz hinlänglich ſeyn ſollte; ſo habe der Stadtmagiſtrat noch einen andern Fundum nach vorhergängiger Ueberlegung mit denen 100. Männern vorzuſchlagen, damit die nöthige Verpflegung der Schwarzburgiſchen Compagnie alle Jahre richtig erfolgen könne. Im übrigen würden Ihro Kayſerl. Majeſtät die Stadt Roſtock bey ihrem wohlhergebrachten Jure præſidii kräftigſt ſchützen, wie denn allerhöchſt dieſelbe an den Herrn Commiſſarium mit Einſchluß des Stadtmagiſtratlichen Exhibiti vom 10. October 1735. allbereit das nöthige hätten reſcribiren laſſen, und nicht zugeben würden, daß die Einquartierung in dem Flecken Warnemünde ihrem daſelbſt habenden Beſazungsrechte einigen Nachtheil bringe. Er, der Stadtmagiſtrat habe im übrigen auch, falls es noch nicht geſchehen, die 100. Mann Miliz zu enrolliren, und wie von Ihm alles befolgt worden ſey, Ihro Kayſerlichen Majeſtät binnen zwey Monathen allerunterthänigſt anzuzeigen.

4. Cum incluſione des Stadtmagiſtrats zu Roſtock Exhibiti vom 10. Oct. 1735. reſcribatur dem Herrn Herzog Chriſtian Ludwig als Kayſerl. Commiſſario, es werde derſelbe aus dem Einſchluß mit mehrerm erſehen, was der Stadtmagiſtrat zu Roſtock wegen einer von Ihme, Herrn Commiſſario, in dem Flecken Warnemünde gelegten Beſazung allerunterthänigſt angezeiget habe. Nachdem nun dieſes Unternehmen dem der Stadt Roſtock zuerkandten Beſazungsrecht zuwider lauffe, auch Ihro Kayſerl. Majeſtät ihm dergleichen zu thun nicht committiret, Er, Herr Commiſſarius, hingegen Authoritatem Cæſaream dabey vorgeſchützet habe; als habe er ſich binnen zwey Monathen darüber zu verantworten, und die daſelbſt hingelegte Beſazung ſogleich abmarchiren zu laſſen, es wäre dann, daß ein Noth-

fall

fall und Gefahr des Landes ihn darzu bewogen hätte; in welchem Fall er jedoch Ihro Kayserl. Majestät allerunterthänigst sogleich es anzuzeigen, und dem Stadtmagistrat die Versicherung, daß es ihrem Juri præsidii unschädlich und unnachtheilig seyn, auch zu keinem präjudiz angezogen werden solle, zu geben gehabt hätte; wie denn Ihro Kayserliche Majestät nicht wollten, daß dieser Vorgang von jemand zum Nachtheil des der Stadt Rostock zuerkannten juris præsidii jemals allegiret oder angezogen werden solle noch könne. Im übrigen hätten Ihro Kayserl. Majestät aus sein des Herrn Commissarii geh. Canzleyraths Verporten Exhibito vom 9. Nov. 1735. mißfällig ersehen, daß er abermals auf 10. Mann Cavallerie antrage und doch dabey selbst bekennen müsse, in welchen Nothstand das arme Mecklenburgische Land gerathen sey; Nachdem nun Ihro Kayserl. Majestät Ihme Herrn Commissario bereis öfters rescribiren lassen, daß dieses sein Begehren, denen sich jezt befindenden Umständen nach, nicht statt habe, so werde derselbe hiedurch nochmals erinnert, davon abzustehen, am allerwenigsten aber würde Ihro Kayserliche Majestät geschehen lassen, daß der Stadt Rostock zwey Compagnien von denen zur Sicherheit des Mecklenburgischen Landes übernommenen Schwarzburgischen Trouppen aufgebürdet und der Effect ihres Besazungsrechtes dadurch noch immer verhindert, der Stadt aber schwere Unkosten aufgehalset werden, vielmehr werde Ihme Herrn Commissario hiedurch nochmals allergnädigst anbefohlen, dem Stadtmagistrat in Errichtung einer eigenen Guarnison nichts hinderliches in Weg zu legen, sondern vielmehr so viel an Ihm ist, die Uebernehmung der 100. Mann Schwarzburgischen Trouppen, in Verfolg des Kayserlichen Rescripts vom 2. May 1735. zu befördern, auch wie alles dieses geschehen, an Ihro Kayserliche Majestät binnen zwey Monath allerunterthänigst zu berichten.

Martis 2. April. 1737.

Mecklenburg contra Mecklenburg, novæ Commissionis in specie, die Guarnison zu Rostock betreffend, sive Burgermeister und Rath der Stadt Rostock Aldt. Johann Samuel Kornmeyer sub præsentato 26. Mart. nup. übergiebt allerunterthänigst höchstgemüßigte Vorstellung und Bitte um allergnädigste Erläuterung Resolutionis Cæsareæ de 2. Maji 1735. dahin, daß, bey nunmehro sich geänderten Umständen, in Bestell- und Verstärkung der daselbstigen Guarnison und Melirung derselben, so wie solche schon bey Fürstlichen Zeiten gewesen, und bey deren Einmarch für rathsam

rathſam und nöthig befunden, und biß anhero continuiret worden, fort zu ſezen ſeye. Appon. Lit. A. & B.

Abſolvitur Reſolutio & Concluſum.

1. Fiat petita confirmatio der mit denen Herren Fürſten zu Schwarzburg von dem Stadtmagiſtrat zu Roſtock geſchloſſenen Capitulation über eine Compagnie zur Beſezung beſagter Stadt.
2. Fiat Reſcriptum an den Herrn Herzog Chriſtian Ludwig, als Kayſerlichen Commiſſarium, des Innhalts: Ihro Kayſerl. Maj. hätten unter heutigem dato nicht nur die zwiſchen denen Herren Fürſten zu Schwarzburg und dem Stadtmagiſtrat zu Roſtock geſchloſſene Capitulation wegen einer zu Beſatzung beſagter Stadt übernommenen Compagnie allergnädigſt confirmiret, ſondern approbireten auch hierdurch, daß Er, der Herr Commiſſarius, bey abermaligen Anſtalten des Herzogs Carl Leopolds noch drey Compagnien Schwarzburgiſcher Trouppen nicht nur zur Sicherheit der Stadt, ſondern auch zu deſto beſſerer Bedeckung des ganzen Mecklenburgiſchen Landes, und inſonderheit des in der Stadt Roſtock ſich befindlichen Landkaſten und Archivs und anderer dahin von dem Lande gebrachten Sachen geleget habe. Gleichwie nun zuforderſt hiedurch dem der Stadt zukommenden Juri præſidii nicht der mindeſte Abbruch geſchehen, noch dieſe zu des ganzen Landes Beſten, denen gefährlichen Umſtänden halber, von der Stadt Roſtock zugelaſſene Vermehrung der Guarniſon und Hineinziehung der Schuztruppen, niemals und auf keine Weiſe oder Weege zum Präjudiz des Juris præſidii der Stadt Roſtock allegiret, oder angezogen werden ſolle; alſo könne man auch beſagte Stadt bey Ihrem bekannten Nothſtand und da ſie ihre eigene Beſatzung ſehr viel koſte, nicht zumuthen, das Quartiergeld und die Service vor die drey hinein gezogene Compagnien zu tragen, wie dann von Ritter- und Landſchaft dieſes ganz löblich anerkannt worden, welche daher auf vier Monath aus dem Ueberſchuß im Landkaſten beſagte Quartiergelder und Service zu bezahlen übernommen habe; nachdem auch die Uebermaſſe zum gemeinen Beſten des Landes, anzuwenden und zu gebrauchen, längſtens veſtgeſtellet worden; ſo wollten Ihro Kayſerl. Majeſtät auch ins künftige und ſo lange dieſe drey Compagnien in der Stadt Roſtock zu bleiben nothwendig ſchiene, dieſe Gelder aus beſagtem Fundo der Uebermaaß zu entrichten, hierdurch allergnädigſt verordnen, im Fall aber dieſelben nicht zureichen ſollten, ſo ſey das Uebrige aus dem Landkaſten zu nehmen. So viel die Zeit, wie lange dieſe drey Compagnien in der Stadt Roſtock

bleiben ſollten, anbelange; ſo habe Er, Herr Commiſſarius, wann der Stadtmagiſtrat zu Roſtock die Gefahr vorbey zu ſeyn erachten, und um Abführung derſelben anſuchen werde, Ritter- und Landſchaft gleichfalls darüber zu vernehmen, und falls auch dieſelbe dafür halten, daß ohne Gefahr die Abführung dieſer drey Compagnien geſchehen könne, ſolche ohne allen Anſtand und Aufſchub, ſo gleich zu verfügen und darauf zu ſehen, daß gegen das Jus præſidii der Stadt Roſtock hierin Falls nichts vorgehe. Wie dann auch Ihro Kayſerl. Majeſtät unter obigen Modificationen die von Ihme ausgeſtellete Reverſales billigten, und daß er in ſolchen Vorfallenheiten, worinnen es auf Jura ſpecialia der Landſtände ankomme, Reverſales de non præjudicando ausſtelle, nach den bekannten Umſtänden vor nöthig erachten. So viel aber die Accisfreyheit der Officiers und Gemeinen, ſo in dieſe Stadt geleget worden, betrift, ſo hielten Ihro Kayſerliche Majeſtät vor billig, daß dieſen drey Compagnien ſolche angedeyhe, jedoch ohne Conſequenz was ſonſten der Accis halber von Ihro Kayſerlichen Maj bereits 1725. verordnet worden. Ihro Kayſerliche Majeſtät hätten alſo hierüber an den Stadtmagiſtrat zu Roſtock gleichfalls das nöthige Reſcriptum ergehen laſſen, Sie verſeheten ſich im übrigen zu Ihme dem Herrn Commiſſario, Er werde, was Ihm hiedurch aufgegeben worden, genau erfüllen, und zu ſeiner Zeit davon allerunterthänigſte Anzeige thun. Cum incluſione des an den Herrn Commiſſarium erlaſſenen Reſcripti in Copia,

3. Reſcribatur etiam dem Stadtmagiſtrat zu Roſtock; Ihro Kayſerliche Majeſtät hätten die mit denen Herrn Fürſten zu Schwarzburg über eine Compagnie zur Beſazung der Stadt Roſtock, von ihme dem Stadtmagiſtrat geſchloſſene Capitulation heute dato allergnädigſt confirmiret, zugleich aber auch, wie das an den Herrn Commiſſarium erlaſſene und beygeſchloſſene Reſcript mit mehrern zeige, was wegen der in die Stadt Roſtock zu Verhütung der gefährlichen Unternehmung des Herzogs Carl Leopolds gezogenen drey Compagnien zu verfügen nöthig geweſen, verordnet, und ſowohl den Punctum der von dem Herrn Commiſſario ausgeſtellten Reverſalien als auch der Quartiergelder und Service der Geſtalt reguliret, daß die Stadt Roſtock bey Ihrem Jure præſidii geſichert ſey, und obige Gelder richtig aus der Uebermaſſe, oder dem Landkaſten, ſo lange die Gefahr fortwähret und die drey Compagnien in der Stadt nöthig ſind, erhalten könne, ſollte aber dieſelbe vorbey ſeyn; ſo habe der Stadtmagiſtrat ſolches dem Commiſſario nur anzuzeigen, welcher,

cher, wann Ritter- und Landschaft gleichfalls der Meynung ist, daß ohne Gefahr der Stadt und des ganzen Landes solche wieder abgeführet werden könne, den Ausmarch sogleich zu verfügen, bereits Befehl erhalten habe. Im übrigen da diese drey hinein gelegte Compagnien, eben so wohl als ihre Stadtguarde in Sachen, so zu der Stadt Sicherheit und Schuz zu vernehmen sind, unter dem Commendanten zu Rostock biß dahin stehen; so werde der Stadtmagistrat besagte Commendanten anweisen, alle Sorge und Fleiß anzuwenden, damit die gefährliche Absichten des Herrn Herzogs Carl Leopolds verhindert und unterbrochen werden, damit dieser Herzog, so lange Er in seiner immerfort währenden Widersezlich- und Hartnäckigkeit verbleibet, sich in der Stadt Rostock keinen Anhang machen, vielweniger derselben sich bemeistern könne. Wie dann Ihro Kayserliche Majestät mit allerhöchstem Mißfallen und zu schwerer Verantwortung einiger Bürger und Einwohner aus des Herrn Commissarii vielfältigen Berichten erfahren müssen, daß heimlich gar viele dem Herzog in seiner Hartnäckigkeit beystünden, und solches auch durch ungebührliche Aufführung und Reden gegen den Stadtmagistrat bezeiget hätten. Ihro Kayserliche Majestät würden diejenige, welche sich den Ungehorsam und die Widersezlichkeit zu Schulden kommen, und an des Herzogs Carl Leopolds gefährlichen und widerrechtlichen Absichten Theil nehmen würden, wann sich dergleichen veroffenbarte, mit allerhöchster Kayserl. Ungnade ohnausbleiblich schwer, und dem Verbrechen nach auf das schärfeste bestrafen. Was aber die Officiers und Gemeine von denen drey Schwarzburgischen in die Stadt gelegten Compagnien anlange, so seyn dieselbige von der Accise billig zu befreyen, jedoch sonsten ohne alle Consezuenz und Abbruch der An. 1725. hierüber erlassenen Kayserl. Verordnungen und bloß in Ansehen, daß diese zu Bewahrung und Schuz der Stadt und des ganzen Landes hineingezogene Compagnien, in den Mecklenburgischen Landen Accisfrey sind, und ihnen nicht wohl zugemuthet werden könne, von ihrer Gage, dieselbe zu bezahlen; im übrigen liessen es Ihro Kayserliche Majestät so viel die Wachten und Dienste der regulirten Miliz mit der Stadtguarnison betrift, bey Dero allerhöchsten Resolution vom 2. May 1735. zu der Stadt eigenen Besten, und damit in ruhigern Zeiten zu der Stadtguarde, auch Bürger gebrauchet werden können. Wie dann der Stadtmagistrat deme ohngeachtet schon solche Anstalten zu machen wissen werde, daß alle Confusion und Jalousie vermieden bleibe, sollte aber eine würkliche

Gefahr über die Stadt kommen, ſo werde ein jeder zu deren Abwendung der Sachen Umſtänden nach ohnedem zu concurriren haben, und in ſolchem Fall die Vermiſchung, wann es die Noth erfordert, niemand präjudiciren. Ihro Kayſerliche Majeſtät erwarteten, wie ſolches befolget worden, von Ihme, dem Stadtmagiſtrat, allerunterthänigſte forderſamſte Anzeige.

4. Ponatur des Chur-Hannoveriſchen Raths Gebhard Heinrich Pillgrams allerunterthänigſte Anzeige, von dem Abmarch der Braunſchweig-Lüneburgiſchen Trouppen aus Roſtock ad Acta.

Jovis 31. Julii 1738.

Mecklenburg contra Mecklenburg novæ Commiſſionis in ſpecie die von der Stadt Roſtock zur Guarniſon übernommene Compagnie Fürſtl. Schwarzburgiſche Mannſchaft und derſelben zu End gehende Capitulation betreffend, ſive Burgermeiſter und Rath der Stadt Roſtock ſub præſent. 20. Febr. a. c. exhibent per Horneſter allerunterthänigſte Anzeige ad Concluſum de 2. April. a. pr. mit angehengter allergehorſamſter Anheimſtellung und Erbittung ferner allergnädigſter Verordnung. Lit A.

In eadem Fürſtlich Schwarzburg Sondershauſen und Rudelſtättiſcher Legationsrath, Heckenberg, ſub præſentato 14. April. a. c. thut allerunterthänigſte Anzeige und Erklärung wegen fernerweiter Ueberlaſſung der in Roſtock ſtehenden Schwarzburgiſchen Beſazungs-Compagnie, nebſt allergehorſamſter Bitte, hierauf das Nöthige an den Magiſtrat zu Roſtock annoch vor Ablauf des termini Capitulationis allergnädigſt forderſamſt zu verordnen. Appon. Num. 1. & 2.

Referuntur Exhibita.

Jovis 31. Julii 1738.

Mecklenburg contra Mecklenburg novæ Commiſſionis in ſpecie die mit dem Herrn Fürſten zu Schwarzburg erneuerte Capitulation betreffend. Sive des Kayſerlichen Herrn Commiſſarii Herrn Herzogs Chriſtian Ludwigs zu Mecklenburg Anwald Johann Niclas von Vogel, ſub præſentato 12. Decembris 1737. übergiebt drey Commiſſariſche Berichte, nemlich die Herzogl. Hollſteiniſche, die Fürſtlich Schwarzburgiſche Capitulation und die Pleſſ-viereggiſche Händel betreffend, mit Bitte, pro clementiſſima earundem acceptatione & deſuper celeri Juſtitiæ adminiſtratione.

Idem von Vogel, ſub præſentato 16. Januarii nuperi ſupplicat humillime pro clementiſſime retraditione dicti Memorialis.

In eadem gedachten Herrn Herzogs, Chriſtian Ludwigs geheimder Canzleyrath Verborten ſub præſentato 28. Maji gedachten 1737ſten Jahrs

übergiebt

übergiebt ſeines Herrn Principalen Relation de 10. ejusdem menſis in puncto renovationis Capitulationis derer Commißions-Trouppen, mit Bitte, pro clementiſſime deſuper impertienda ordinatione Cæſarea, mit einer Beylage.

Idem Verporten ſub præſentato 14. Octobris ejusdem ſupplicat humillime pro clementiſſime promovenda deciſione cauſæ. appon. Lit. A. & B.

In eadem Fürſtlich Sachſen-Eiſenachiſcher Legationsrath, Georg Ernſt Avemann, ſub præſentato 31. Maji modo d. a. ſupplicat humillime pro clementiſſime confirmanda conventione inter DDDuces Saxo-Iſnacenſem & Megapolitanum qua Commiſſarium Cæſareorum inita.

In eadem gedachter Herr Wilhelm Heinrich, Herzog zu Sachſen-Eiſenach in Literis ad Imperatorem ſub dato 16. Aug. & præſentato 8. Octobris ejusdem bittet allerunterthänigſt pro clementiſſime confirmando Contractu initu & ratione reſtantium ſubſidiorum ferenda ordinatione Cæſarea deſolvendo.

In eadem Fürſtlich Schleßwig-Hollſteiniſcher Anwald, Daniel Hieronymus von Braun, ſub præſentato 10. Decembris 1737. docendo factam inſinuationem Reſcripti Cæſarei de 18. Jun. ejusdem cum Exhibitione Formulæ renovandæ Conventionis ſupplicat humillime pro clementiſſime decernendo Reſcripto petito ad D. Commiſſarium. appon. Lit. I. usque L. incl. in duplo.

In eadem Herr Günther und Friederich Anthon, Fürſten zu Schwarzburg in literis ad Imperatorem ſub dato 18. 19. Novembris & præſentato 10. Decembris 1737. exhibitis per Heckenberg accludunt die neu errichtete Capitulation, mit Bitte, pro clementiſſima ejusdem confirmatione.

In eadem der Mecklenburgiſchen Ritter- und Landſchaft Deputati Heinrich Dieterich von Berkentien, Anwald, von Middelburg, ſub præſentato 16. Jul. 1737. übergiebt allerunterthänigſte Anzeige und Bitte, pro clementiſſime deſuper reflectendo. appon. Lit. A. & B.

Idem von Middelburg ſub præſentato 14. April. nuperi übergiebt Nahmens derer zum Mecklenburgiſchen Cammerweſen verordneten Cammerräthen von Oſten und Pederſtorf ratione der von denen Hollſteiniſchen Commißions-Trouppen fordernden Douceur-Geldern, allerunterthänigſten Bericht und Anfrage, um Verhaltungsordre. appon. Sign. ⊙. & num. 1. 2. 3. 4. & 5.

In eadem der Kayſerliche Commiſſarius Herr Herzog Chriſtian Ludwig zu Mecklenburg in Lit. ad Imperatorem ſub dato 30. Septembris

& præsentato 24. Octobr. 1737. exhibitis per a Vogel übergiebt allerunterthänigste Vorstellung und Exculpation ad Resolutionem Cæsaream de 18. Jun. d. a. mit Bitte, um diese hierunter wohlgemeynte Absicht nicht ungnädig zu deuten.

Idem Herr Herzog in aliis literis ad Imperatorem de dato 30. Novembris & præsentato 24. Dec. 1737. berichtet ad Resolutionem Cæsaream d. 17. Septemb. 1736. daß ihm in Puncto der Reduction der 200. Mann nichts zur Last zu legen, cum adj. Lit. A. B. C. & D.

Idem in aliis Lit. ad Imperatorem sub dato 10. Jan. & præsentato 4. Febr. nuperi exhibitis per eundem a Vogel übergiebt allerunterthänigste Anzeige von denen Reservations-Trouppen wegen Service- und Quartiergelder führender Beschwerden, mit Bitte, pro clementissime desuper reflectendo & ordinando. appon. Lit. A. B. C. D. & E.

Idem in aliis Lit. ad Imperatorem sub dato 7. Febr. & præsentato 3. Mart. nuperi exhibitis per sæpe dictum a Vogel übergiebt allerunterthänigste Anzeige, wegen des accordirten Anwachs der Schwerinischen Expedition zu Kayserlicher allergnädigster Begnemung. appon. Lit. A. & B. cum suis sub Adjunctis.

Idem in adhuc aliis Lit. ad Imperatorem sub dato 28. Martii & præsentato 21. April. nuperi exhibitis per sæpissime nominatum a Vogel, idem humillime petit. appon. Lit. A. B. C. & D.

Referuntur Exhibita.

Veneris 1. Augusti 1738.

Mecklenburg contra Mecklenburg novæ Commissionis in specie die Erneuerung der Herzoglichen Hollsteinischen und Schwarzburgischen Capitulation über die Sicherheits-Trouppen betreffend.

Absolvitur Relatio & Conclusum.

1. Fiat petita retraditio exhibiti vom 12. Dec. 1737. an den Agent Vogel.
2. Rescribatur dem Herrn Herzog, Christian Ludwig, als Kayserlichen Commissario, in dem Mecklenburgischen: Gleichwie Ihro Kayserl. Maj. es in allen Stücken und Puncten dem völligen Innhalt nach, bey demjenigen lassen, was den 11. Sept. 1736. und 18. Junii 1737. an Ihn, Herrn Commissarium, rescribiret worden; also genehmigten Sie die nach besagten beyden Rescriptis eingerichtete und mit dem Herrn Herzogen zu Hollstein Gottorf und denen beyden Herrn Fürsten zu Schwarzburg erneuerte Conventiones gleichfalls in allen ihren Articuln und Clausuln, wobey sich also von selbsten verstehe, daß auf keine anderwärtige Trouppen weiter zu schliessen sey,

und

und alſo die angefangene Tractaten mit dem Herrn Herzog zu Sachſen Eiſenach gleichfalls aufhörten: Ihro Kayſerliche Majeſtät fänden aber dabey nöthig, daß die mit dem Herrn Herzog zu Hollſtein errichtete Convention eben ſo wohl, als wie es mit denen Herrn Fürſten zu Schwarzburg geſtehen, von dem Tage an, gehen, und gerechnet werden ſolle, an welchem die vorige ihr Ende erreichet, daß alſo die darinnen ſtipulirte 3. Jahr ihren Anfang von demſelben Tag zu nehmen haben. Ferners da Ihro Kayſerliche Maj. allerdings, wie das ganze arme Mecklenburgiſche Land, alſo auch die Städte, ſo viel möglich, gerne ſchonen wollten; ſo approbirten allerhöchſt dieſelbe, daß die Mecklenburgiſche Quartier-Tabell der Fuß von denen Service-Geldern ſeyn ſolle. Nachdem aber vorgekommen, daß dieſe Mecklenburgiſche Quartier-Tabell, dem Landes-Gebrauch nach, nicht darauf gehe, daß auch Holz und Licht von denen Officiers und Soldaten mit dieſen ihren Service-Geldern beſtritten werden müſte; alſo habe ſich Er, der Herr Commiſſarius, dißfalls mit denen commandirenden Officiers der beyden Regimenter, was vor Licht und Holz etwa weiter zu geben ſey, zu vergleichen, wie nicht weniger darauf zu ſehen, daß, wann an gar koſtbaren Orten, wie Güſtrow und andere ſeyn ſollen, die Service-Gelder ohnmöglich zu denen Quartieren zureichen, nichts unbilliges denen Officiers und Gemeinen zugemuthet, ſondern auch hierinnfalls eine gütliche Einverſtändnüß getroffen werde. So dann aber ſey weder denen Officiers, noch Gemeinen mehr, als die Mecklenburgiſche Tabelle vermag, und conveniret worden, es ſey nun unter dem Nahmen der Service-Gelder, oder ſonſten, von denen Bürgern, zu fordern, durchaus nicht zu verſtatten, auch dahin zu ſehen, daß, ſo viel möglich, die Quartier in natura gegeben, und dardurch die Service abgeſchnitten würden. So viel aber die denen Hollſteiniſchen Trouppen von dem Herrn Commiſſario über die Convention accordirte Douceurs-Gelder betrift; ſo lieſſen es Ihro Kayſerliche Majeſtät zuförderiſt bey der den 18. Jun. 1707. ertheilten Reſolution dergeſtalt bewenden, daß ſolche künftighin ganz und gar ceſſiren und aufgehoben ſeyn ſollten. Nachdem aber noch ein Rückſtand von beſagten Hollſteiniſchen Regiment nunmehro unter dem Nahmen gefordert werde, daß ſelbiges das baare Geld zu nöthigen und zu Wieder Beſetzung der Stadt Schwerin erforderlichen Koſten vorgeſchoſſen habe; ſo habe der Commendant dieſes Regiments ſpecificé und mit nöthigen Quitungen und Beſcheinigungen an die Mecklenburgiſche Caſſe

dieſe

dieſe ihre Forderung zu übergeben, und mit derſelben gebührend zu liquidiren. Ihro Kayſerlich: Majeſtät approbirten in dieſer Abſicht, daß tauſend Thaler auf Abſchlag an das Hollſteiniſche Regiment darauf bezahlet werden, könnten aber ſonſt keinen Rückſtand von Douceur-Geldern (als welche zu nehmen ſich nicht gebühre) keinesweges paßiren laſſen. Ihro Kayſerl. Majeſtät verſeheten ſich zu Ihme, dem Herrn Commiſſario, Er werde demjenigen, was Ihme hierdurch aufgegeben worden, nachkommen, auch über das nöthige binnen zwey Monat ſeinen gehorſamſten Bericht erſtatten.

3. Cum inclulione dieſes an den Herrn Commiſſarium erlaſſenen Reſcripts in Copia, Notificetur dem Herrn Herzog zu Hollſtein und denen beyden Herren Fürſten zu Schwarzburg, daß Ihro Kayſerl. Majeſtät die von Ihnen erneuerte Conventiones allergnädigſt ratihabiret haben.

4. Cum inclusione des an den Herrn Herzog Chriſtian Ludwig, als Kayſerl. Commiſſarium, erlaſſenen Reſcripti in Copia, Reſcribatur etiam denen zu der Mecklenburgiſchen Caſſe verordneten Landräthen: Ihro Kayſerl. Majeſt. billigten allergnädigſt, daß ſie, Landräthe, in Verfolg der ihnen zugekommenen Kayſerl. Verordnung und Inſtruction, darauf bedacht ſeyen, alle unnöthige Ausgaben der Mecklenburgiſchen Caſſe zu verhindern und abzuſchneiden; Wie ſie dann auch darinnen ganz wohl daran ſeyen, daß Ihro Kayſerliche Majeſtät keine Prätenſion von rückſtändigen Douceurs-Geldern dem Hollſteniſchen Regiment wollten paßiren laſſen, indeme es hierinnfalls bey der Kayſerl. Reſolution vom 18. Junii 1737. lediglich verbleibe. Nachdeme aber der Herr Commiſſarius verſichert, daß das Hollſteiniſche Regiment bey Wiederbeſezung der Stadt Schwerin einen baaren Geldvorſchuß zu hierzu nöthigen Dingen gethan habe, als erfordere die Billigkeit, dieſes zu unterſuchen, und ihre Anforderung ad liquidum zu bringen. Dahero dem Herrn Commiſſario unter heutigem dato, wie das in Copia beygeſchloſſene, und an Ihn erlaſſene Reſcript mit mehrern zeige, aufgegeben worden ſey, von dem Commendanten des Regiments ſpecifice dieſen Vorſchuß berechnen, und mit Quittungen und nöthigen Beſcheinigungen belegen zu laſſen. Wann dieſes geſchehen; So hätten ſie ihres Orts darüber (falls gegründete Monita ſich äuſſerten) ſolche dem Herrn Commiſſario vorzuſtellen, oder wann ſich die Anforderung verificire, und liquidiret ſey, das

ſich

ſich ergebende Quantum zu bezahlen. Im übrigen approbirten Ihro Kayſerl. Majeſtät allergnädigſt, daß dem Regiment auf Abſchlag Ein Tauſend Thaler vor erſt ausgezahlt worden, oder (wo es noch nicht geſchehen) ſolche gleich jezo ausgezahlet würden, erwarteten aber, wie ſich im übrigen dieſe Forderung verificirt habe, in zwey Monat unterthänigſten Bericht.

Arnold Heinrich von Glandorf.

Veneris 1. Auguſt. 1738.

Mecklenburg contra Mecklenburg novæ Commiſſionis, in ſpecie die von der Stadt Roſtock zur Guarniſon übernommene Compagnie Fürſtl. Schwarzburgiſcher Mannſchaft und derenſelben zu Ende gehende Capitulation betreffend.

Abſolvitur Relatio & Concluſum:

1. Fiat Reſcriptum an den Statt Magiſtrat zu Roſtock des Innhalts: Nachdeme Ihro Kayſerliche Maj. dem jezigen Mecklenburgiſchen Landeszuſtand nach, noch immer höchſt nöthig fänden, daß die von denen Herrn Fürſten zu Schwarzburg übernommene Compagnie regulirter Trouppen zur Beſazung der Statt, bis ſich die gefährliche Zeiten ändern, beybehalten würde; Als wollten Allerhöchſt dieſelben Ihme, dem Stadt-Magiſtrat, aufgegeben haben, mit denen Herrn Fürſten zu Schwarzburg und zwar wieder auf zwey Jahr, die vorige Convention in allen Puncten zu erneuern, zugleich aber ſich mit beſagten beyden Herrn Fürſten, wegen der vor dieſe Compagnie nöthigen Montur, ebenfalls einzuverſtehen, ſonderlich da in der erſten Convention ſtipulirt worden, daß die Statt dieſe Compagnie bey deren Abgang an Montur und Gewehr, wieder in ſtatu quo zurück geben wolle. Er, der Statt Magiſtrat, habe alſo ungeſäumt dieſe Ihro Kayſerliche Majeſtät allerhöchſte Reſolution zu befolgen, ſie auf die in der Stadt Roſtock gewöhnliche Art und Weiſe bekannt zu machen, von dem Tag an, da die vorige Convention zu Ende gegangen, aufs neue mit denen Herren Fürſten zu Schwarzburg auf 2. Jahr zu ſchlieſſen, und wie es geſchehen ſey, Ihro Kayſerl. Majeſt. binnen zwey Monat anzuzeigen.
2. Et hoc notificetur dem Herrn Herzog Chriſtian Ludwig als Kayſerlichen Commiſſario in dem Mecklenburgiſchen.
3. Et in ſimili denen beyden Herrn Fürſten zu Schwarzburg.

Von Rechten in anderer Reichsstände Landen in Cameralsachen.

ſ. Nachbarl. Staatsr. S. 542.

§. 1. Steuersachen.

Der im Erzſtift Cölln gelegene Grund Aſſinghauſen zahlt Schazung an den Fürſten von Waldeck.

Von denen Streitſchriften zwiſchen Brandenburg und Nürnberg wegen Beſteurung der Nürnbergiſchen Unterthanen auf dem Land, ſ. die Deduct. Bibl. S. 116.

Von denen Streitigkeiten zwiſchen eben denſelben wegen Beſteurung einiger eigenen walzenden Stücke in denen Fürſtlichen Aemtern Roth und Stauf, ſ. auch allda, S. 128.

§. 2. Zölle und Zoll-Streitigkeiten.

Das Hochſtift Augsburg hat in dem Oeſterreichen Tyrol einen Zoll zu Lurx.

Von nachbarlichen Zollſtreitigkeiten ſehe man theils in der Materie: von der Landeshoheit in Steuer-Zoll- u. d. Sachen, theils beſſer unten, nach.

Die Wechſelſchriften in denen berühmten Zollſtreitigkeiten zwiſchen Brandenburg und Nürnberg erzählt die Deduct. Bibl. 1. Band, S. 104. u. f.

Von Kayſerl. Maj. iſt die zwiſchen der Reichsſtadt Lübeck und den Mecklenburgiſchen Landen, und deren beyderſeits Eingeſeſſenen, von uralters her obwaltende Freyheit von Zöllen, Licenten und andern Abgiften und Ungeldern, noch mals feſt geſtellet, per Concluſum de 20. Junii 1721. und ſolches wiederhohlt beſtättiget worden, per Reſol. Grav. Cæſ. de Anno 1724. Art. 14.

§. 3. Vorenthaltung der Gefälle.

Hieher gehöret auch noch der Fall, wann ein Reichsſtand die in ſeinen Landen habende Gefälle nicht abfolgen laſſen will.

Im Jahr 1771. verſuchten es, bey damaliger Getraidetheurung, einige Stände: Der Reichshofrath wollte es aber nicht geſtatten; wie dieſes belehret.

Lunæ

Lunæ 16. Decemb. 1771.

Zu Nordhauſen Burgermeiſter und Rath contra den Herrn Fürſten zu Schwarzburg-Sondershauſen, die Getraidſperr und vorenthaltene Zinnsfrüchte betreffend, ſive ermeldter Magiſtrat ſub præſ. 13. huj. exhibet allerunterthänigſte Anzeige erleidenden gröſten Mangels an Früchten, und zu beſorgender Hungersnoth zu Nordhauſen, mit Bitte, die innen gebetene ſchleunigſte Verordnung wegen Verabfolgung der Zinsfrüchten und anderer Reichsväterlicher Rettungsmittel.

Cum incluſione Exhibiti reſcribatur dem Herrn Fürſten zu Schwarzburg-Sondershauſen: Der impetrantiſchen Statt, ſub pœna executionis, die vorenthaltene Fruchtzinſen ohne Verzug verabfolgen zu laſſen, und ſie an dem Genuß ihres Eigenthums künftighin nicht zu behindern, auch ſeine Befolgungs-Anzeige darüber in Zeit zweyer Monate allerunterthänigſt einzuſenden.

Die Statt zeigte darauf Anno 1772. m. Febr. beym Reichshofrath an, daß der Herr Fürſt zu Schwarzburg-Sondershauſen die Abfuhr der vorenthaltenen Zinsfrüchte wieder freygegeben habe.

§. 4. Zehendſachen.

Wolff (Conr. Gottl.) Diſqu. de jure decimandi Principis ſecularis in Territorio alieno. Schwäbiſch-Hall, 1780. 4. ſ. (Gieß.) neueſt. juriſt. Biblioth. 3. Stück, S. 164.

Von Rechten in anderer Reichsſtände Landen in Handlungs-, Münz- und Poſtſachen.

ſ. T. Nachbarl. Staatsr. S. 370.

§. 1. Handlung.

Pestel (Frid. Wilh.) de Servitute Commerciorum. Rinteln, 1763. 4.

Pütters (Joh. Steph.) Bedencken für die Reichsſtatt Frankfurt am Mayn, gegen Chur-Maynz, wegen der zu Manz angelegten Meſſe, ſtehet in ſeiner Rechtsfäll. 2. Band, 3. Th. S. 784.

§. 2. Münzconfiſcation.

Den 24. Febr. 1778. beſchloſſe der Reichshofrath, in Sachen: Münzweſen im Reich, in ſpecie Hohenzollern-Sigmaringen contra den Magiſtrat zu Frankfurt, die Relaxirung der zurückgehaltenen 1000. fl. betreffend, ein Reſcript an beſagten Magiſtrat: Nachdeme Ihro Kayſerliche

ſerliche Maj. theils aus denen von Impetranten beygelegten Zeugniſſen theils auch aus dem Magiſtratiſchen Bericht erſehen, wie die ohne Beylegung der erforderlichen obrigkeitlichen Atteſtaten an den Herrn Erbprinzen aus denen Holländiſchen Staaten beſchehene Uebermachung der von dem Magiſtrat angehaltenen 1000. fl. ohne einiges Zuthun des gedachten Herrn Erbprinzens erfolget ſeye, und die unvermuthete Ueberſendung derſelben verhinderet habe, diſerhalben die nöthige Weiſung nacher Bockmees zu ertheilen; anbey auch die Goldſorten in lauter gut- und gangbaren Münzen beſtünden, und zu keiner verbotenen Münzſtatt deſtiniret geweſen ſeyn; als habe zwar der Magiſtrat durch die beſchehene Anhaltung ſeiner Schuldigkeit allerdings ein Genügen geleiſtet; jedoch wollten Kayſerliche Maj. ihme, nach denen hier eintrettenden beſonderen Umſtänden, nunmehro befehlen, daß er diſe in Verwahr behaltene Gelder an den Kaufmann Firneceanz zu weiterer Spedirung an den Herrn Erbprinzen auslifere ꝛc.

§. 3. Poſten.

Chur-Bayern und Oeſterreich.

Um das Jahr 1764. hatten Chur-Bayern und Oeſterreich Streit mit einander, wegen einiger Oeſterreichiſchen Poſt-Stationen in Bayern; welche auch auf dem damaligen Röm. Königs-Wahltag in einige Bewegung kamen; wie anderwärts zu ſehen iſt.

Chur-Braunſchweig und Schaumburg-Lippe.

Chur-Braunſchweig hat eine Poſt-Station in dem Schaumburg-Lippiſchen Flecken Hagenburg.

Heſſen und Wezlar.

Martis 18. Oct. 1757.

Poſtweſen im Reich betreffend, in ſpecie Taxis contra Heſſen-Caſſel und den Magiſtrat zu Wezlar, die Heſſen-Caſſeliſche Poſtſtation daſelbſt betreffend.

Cum juclulione des Fürſtlich-Taxiſchen Exhibiti de præſ. 1. hujus reſcribatur dem Magiſtrat der Stadt Wezlar: Demſelben müſſe aus denen unterm 7. Maji 1696. 7. Jan. 1702. 1 Sept. 1733. 24. Maji 1734. und 26. Sept. 1740. an ihn erlaſſenen Kayſerlichen Reſcripten noch erinnerlich ſeyn, wie oft und vilmalen allſchon Kayſerliche Maj. ihm, Magiſtrat, alles Ernſtes aufgegeben hätten, daß er die in der daſigen Stadt zur Ungebühr angelegte

Fürſt-

Fürſtlich-Heſſen-Caſſeliſche Poſt nicht gedulden, und ſich diſes neuerlichen Poſtweſens in keiner Art theilhaftig machen, ſondern vilmehr ſolches dem Heßiſchen Poſthalter autoritate Cæſarea, bey Straf 10. Marck löthigen Goldes, inhibiren, gegen denſelben, und etwa andere hierinnen Intereßirte mit der Execution, auf den Fall eines Ungehorſams, verfahren, und die beſagte Heſſen-Caſſeliſche ordinari-Poſtillionen an denen daſigen Stadtthoren nicht paßieren laſſen ſollte. Indeme nun aus der von dem Herrn Fürſten von Thurn und Taxis, als des Reichs-Erb-Generalobriſten Poſtmeiſtern, ſub præſ. 1. huj. eingebrachten allerunterthänigſten Anzeige Ihro Kayſerl. Maj. mißfällig vernommen hätten, daß denen obangezogenen Kayſerlichen allerhöchſten Befehlen die ſchuldigſte allergehorſamſte Folge noch nicht ſeye geleiſtet worden, ſondern vilmehr er, Magiſtrat, die Fortſezung diſes verbotenen Poſtweſens bis nun zu nachgeſehen habe; ſo ſtelleten Allerhöchſtdieſelbe ein ſolches ihme, Magiſtrat, zur Verantwortung aus, und befehleten demſelben anbey alles Ernſtes, daß er denen obbemeldten Kayſerlichen Verordnungen in allen Stücken das Genügen noch leiſten, und, wie diſes geſchehen, in Zeit von zwey Monaten allergehorſamſt anzeigen ſolle, damit es nicht nöthig ſeye, mit ſchärfferen Kayſerlichen Verordnungen gegen ihn, Magiſtrat, zu verfahren.

Martis 31. Jan. 1758.

Poſtweſen im Reich, in ſpecie Taxis contra Heſſen-Caſſel und den Magiſtrat zu Wezlar, die Heſſen-Caſſeliſche Poſtſtation betreffend.

- - 2. Mit Verwerffung des von dem Impetratiſchen Magiſtrat der Stadt Wezlar vorgebrachten verzögerlichen Anbringens, reſcribatur eidem ulterius, in terminis magis ſeriis: Daß ihme keineswegs gebühret habe, dem demſelben anbefohlene Kayſerlichen allerhöchſten Auftrag einen Anſtand zu geben: Derſelbe habe demnach diſen, ohne weiteren Aufzug, noch ſonſtige Rückſicht, all-ſeines Innhalts ſo gleich zu vollziehen, dabey auch alle weiter nöthige oder dienſame Vorſehung zu machen, damit ſothaner allerhöchſten Verordnung weder mittel- noch unmittelbar zuwider gehandelt werden möge, und überhaupt alle Sammlung und Austheilung derer Briefen, unter was Angeben und Unterſchlauf diſes immer beſchehen möge, mit dem dißfalls erforderlichen Einſehen, nachdruckſam abgeſtellet werde, ſofort, wie diſes geſchehen, längſtens in Zeit zweyer Monaten ſo gewiß allergehorſamſt anzuzeigen, als anſonſten

gegen denſelben mit denen allbereit comminirten Kayſerlichen ſchärfferen Verordnungen unnachſichtlich werde verfahren werden.

Martis 6. Jun. 1758.

Poſtweſen im Reich, in ſpecie Taxis contra Heſſen-Caſſel und den Magiſtrat zu Wezlar, die Heſſen-Caſſeliſche Poſtſtation betreffend ꝛc.

Ponatur des Impetratiſchen Magiſtrats der Kayſerlichen Reichsſtatt Wezar allerunterthänigſte Paritionsanzeige de præſ. 9. Febr. & 29. Apr. nup. als genüglich, ad Acta, und kan ſolche Parti impetranti, auf Anmelden, ad notitiam communiciret werden.

Veneris 22. Sept. 1758.

Poſtweſen im Reich, in ſpecie Taxis contra Heſſen-Caſſel und den Magiſtrat zu Wezlar, die Heſſen-Caſſeliſche Poſtſtation daſelbſt betr.

Cum incluſione Exhibiti de præſ. 18. hujus reſcribatur dem Magiſtrat der Stadt Wezlar: Ihro Kayſerliche Majeſtät hätten ſeine, des Magiſtrats, allerunterthänigſte Paritionsanzeige ad Reſcriptum Cæſareum de 18. Apr. a. pr. in der Maaß allergnädigſt aufgenommen, als in ſolcher er, Magiſtrat, der obligenden Schuldigkeit nach, die bereitwilligſte allergehorſamſte Folge verſicheret habe, und die von ihm darzu würcklich gemachte Vorkehrungen den werkthätigen Vollzug deſſen hätten anhoffen laſſen: Allerhöchſtgedacht Ihro Kayſerliche Maj. hätten demnach aus dem Anſchluß mißfällig entnehmen müſſen, wie daß, allſolcher von ihm, Magiſtrat, beſchehener aüerunterthänigſter Zuſicherungen ungeachtet, das weſentliche der unzuläßigen Fürſtlich-Heſſen-Caſſelichen Poſtſpedition daſelbſten annoch beſtehe, und von ihm, Magiſtrat, bis dahin weiter geduldet worden ſeye. Gleichwie nun von ihm, Magiſtrat, mit Abſtellung deren Fürſtl. Heſſen-Caſſeliſchen Poſtillionen und an denen in Gemäsheit deren Kayſerlichen Reſcripten erlaſſenen Ge- und Verbotten, auch an denen Thoren und ſonſten wegen deren Niderweißler und Garbenheimer Botten gemachten Veranſtaltungen, wohl beſchehen ſeye; alſo habe auch derſelbe weitershin darauf mit Nachdruck zu halten, und diſen Vorkehrungen den werckthätigen Vollzug zu geben, ſofort dem daſigen anmaßlichen Fürſtlich-Heſſen-Caſſeliſchen Poſthalter Kreyling autoritate Cæſarea die allbereits verordnete Pönal-Inhibition all weiterer Brieffſammlung, Austheilung, und deren Spedition, in was Art und unter was Vorwand diſe immer unternommen werden wolle, zu erneuern, und bey dißfallſiger weiterer Zuwiderhandlung mit der in dem vorigen Kayſerlichen Reſcript einverleibten Straf gegen denſelben würklich zu verfahren, nicht

nicht minder auch denen ermeldten Bitten den Ein- und Ausgang nicht mehr zu gestatten, sondern in Betrettungsfall dise anzuhalten, ihnen alle Pacquete und Briefschaften abzunehmen, und solche an das dasige Kayserliche Reichs-Postamt, zu Besorgung deren behörigen Speditionen, auszulifern. Wie nun solches geschehen, und deme er, Magistrat, weiter allergehorsamst nachleben wolle, dises habe er in Zeit von zwey Monaten allerunterthänigst anzuzeigen.

In Sachen: Graf Reuß (zu Gera contra Sachsen-Gotha, puncto juris regalis Postarum, wurde vom Reichshofrath den 9. Febr. 1773. die von Sachsen-Gotha nachgesuchte Restitutio in integrum, ob irrelevantiam Novorum, abgeschlagen.

Endlich erkannte der Reichshofrath den 14. Sept. die Executions-Commißion gegen Gotha auf Chur-Sachsen.

*

Von Rechten in anderer Reichsstände Landen in anderen Policeysachen.

s. Nachbarl. Staatsr. S. 392.

§. 1. Frucht-Visitation.

Es gehet nicht an, in benachbarter Reichsstände Landen eine Visitation wegen des darinn befindlichen Vorraths an Früchten vornehmen zu lassen.

Von denen Streitigkeiten zwischen Brandenburg-Onolzbach und Windsheim um das Jahr 1771. wegen der von Brandenburg bey Windsheimischen Unterthanen vorgenommenen Getraidvisitation, angemutheter Getraidliferung und Abgabe, auch dessen verbottenen Verkauf und Einfuhr in die Stadt, s. die Deduct. Libl. S. 109.

Dahin gehöret auch dises:

Status causæ, in Sachen: Brandenburg-Onolz- und Culmbach, Mandatum S. C. die bey Windsheimischen Unterthanen angemaßte Getraid-Visitation, angemuthet- und abgedrungene Getraid-Lieferung und Abgabe, und verbottenen Verkauf und Einfuhr dessen in die Stadt betreffend. Mit Beyl. num. 1.-21. 1774. auch in der Samml. der neuest. Merckwürd. 1. Band, 6. Stück. S. 221.

Lunæ 17. Jun. 1771.

Zu Windsheim Burgermeister und Rath contra den Herrn Markgrafen zu Brandenburg-Onolzbach und Culmbach, Mandati, die bey Winds-

Windsheimischen Unterthanen anmaßliche Getraid-Visitation, angemuthet- und abgetrungene Getraid-Liferung und Abgabe, und verbottenen Verkauf und Einfuhr dessen in die Stadt betr.

1. Fiat gegen den Herrn Markgrafen zu Brandenburg, und dessen nachgeordnete mitbeklagte Collegia und Beamte, petitum Mandatum, sub pœna 20. Marcarum auri, annexa Citatione solita & cum termino duorum mensium &c.

Der Herr Markgraf zu Brandenburg liesse darauf An. 1772. m. Febr. beym Reichshofrath anzeigen, daß die von der Stadt Windsheim angebrachte Beschwerden abgestellet seyen.

§. 2. Gefallenes Vieh.

Von Streitigkeiten zwischen Brandenburg und Nürnberg, wegen Verabfolgung des gefallenen Viehes, sehe man die Deduct. Bibl. S. 116.

*

Gemeiniglich ligt in dergleichen Fällen zum Grund, daß der, so etwas solches vornimmt, eine Ansprach auf die Landeshoheit des Gebiets macht, darinn die Untersuchung geschiehet.

§. 3. Handwercksschuz.

Sattler (Christian Frid.) vom Keßler- oder Kaltschmidsschuze älterer Zeiten; mit archivalischen Urkunden erläutert. Tübingen, 1781. 8.

*

Von den Rechten ꝛc. in anderer Reichsstände Landen, in Gnadensachen.

s. T. Nachbarl. Staatsr. S. 399.

§. un. Begnadigungsrecht.

Etwas sehr seltenes ist, wann ein Reichsstand in des andern Gebiet in Criminalfällen das Begnadigungsrecht ausüben darf.

Im Jahr 1780. ergaben die öffentliche Blätter:

„Die gefürstete Aebtißin zu Lindau am Bodensee hat während ihrer Regierung das Recht, einen von dasigem Stadmagistrat zum Tod condemnirten Maleficanten durch eigenhändige Abschneidung des Strickes von des Nachrichters Hand zu entledigen. Dieses wurde auch am 27. October von der dermalen regierenden Fürstin-Aebtißin ausgeübt. Ein Maleficant ward ausgeführt. Die Fürstin befand sich mit ihrer Suite

Suite am ſogenannten Baumgarten. Auf Geheiß des Beichtvaters bat der Maleficant fußfällig um Erlöſung. Die Fürſtin ergriff ſodann den Strick, woran er vom Nachrichter geführt wurde, ſchnitt ihn ab und ſagte: Ich erlöſe dich im Namen des Allerhöchſten und der übergebenedeyten Jungfrau Maria. Hierauf wurde der Erlößte ins Stift genommen, geſpeiſt, beſchenkt, zur Beſſerung ſeines Lebens ermahnt und ſeinem anweſenden Vater übergeben. Der Strick wurde ihm, wie gewöhnlich, um den Leib gebunden und ihm befohlen, ihn lebenslänglich zum Denkzeichen zu tragen.

*

Von Rechten in anderer Reichsſtände Landen, welche der Unterthanen Perſonen und Vermögen betreffen.

ſ. T. Nachbarl. Staatsr. S. 401.

§. 1. Obſignationsrecht.

In Sachen des Biſchoffs zu Augsburg contra den Magiſtrat daſelbſt, Mandati pto juris obſignandi, erkannte der Reichshofrath den 17. Aug. 1771. rejectis Exceptionibus, eine Paritoriam.

§. 2. Wildfang.

Von der Chur-Pfälziſchen Wildfangs-Gerechtigkeit, ſehe man auch H. Conſ. Maders R. Ritterſch. Magaz. 1. Band, S. 104. und 409.

Und von denen Streitſchriften wegen diſer Wildfangsgerechtigkeit, die Deduct. Bibl. 2. Band, S. 791. u. f.

*

Von Rechten in anderer R. Stände ꝛc Landen, welche Erde und Waſſer ꝛc. betreffen.

ſ. T. Nachbarl. Staatsr. S. 411.

§. 1. Ueberhaupt davon.

In denen meiſten, häufigen, hieher einſchlagenden Streitigkeiten kommt es entweder 1. im Grund auf einen Streit wegen der Landeshoheit, oder 2. wegen des Beſizes und Herkommens, oder 3. des Verſtandes oder Uebertrettung eines Vergleichs an.

§. 2. Gebäude zu Land.

Allerley Streitschriften zwischen Brandenburg und Nürnberg wegen eines Lazarethgebäudes, wegen neuer Gebäude auf dem Reichswald, wegen eines Brauhausbaues zu Kalchreuth ꝛc. erzählet die Deduct. Bibl. S. 100. u. f. 116.

Veneris 12. Novembris 1773.

Zu Windsheim Burgermeister und Rath contra die Hochfürstlich-Brandenburg-Culmbachische Regierung zu Bayreuth, und den Amtmann Heden zu Ipsheim mandati S. C. puncto pignorationis & turbationis; sive implorantischer Anwald von Middelburg, sub præsentato 26. Septembris 1768. supplicat pro clem. decernendo mandato S. C. pœnali de restituendo instrumenta fabrilia ablata, resarciendo damnum & expensas, & de non impediendo in ædificando, & exercitio Juris per Judicata cæsarea, & Recessus quæsiti, atque desuper cavendo annexa citatione solita: cum adj. sub lit. A. usque Cc. inclusive in duplo.

In eadem modo implorantischer Anwald Lyncker sub præsentato 19. Decembris ejusdem anni supplicat pro clem. maturando petito mandato cum adj. sub lit. DD. in duplo.

Idem sub præs. 10. Aprilis 1770. übergiebt allerunterthänigsten Nachtrag ad supplicam de præs. 26. Septembris 1768. und Bitte: pro clem. ob evidens in mora periculum maturando mandato pœnali S. C. cum adj. sub lit. Ee usque Oo in duplo.

Idem sub præs. eodem legitimando se ad acta supplicat pro clem. unum Exemplar mandati procuratorii ad acta, alterum ad communicandum decernendo cum adj. sub sig. ⊙

Idem sub præs. 22. Maji ejusdem anni exhibet allerunterthänigst bescheinigte Anzeige continuirender Beeinträchtig- und Drohungen; juncto petito humillimo pro clem. propter periculum in mora maturando mandato pœnali S. C. cum adj. sub Lit. Pp in duplo.

Idem sub præs. 16. Junii dicti anni überreichet allerunterthänigst anderweite Anzeige noch weiters erfolgter Turbation mit Bitte: pro clem. quantocius impertiendo auxilio cæsareo maturandoque mandato retro petito. cum adj. sub lit. Qq in duplo.

Idem sub præs. 28. Julii supra dicti anni übergiebt allerunterthänigst fernerweiten Nachtrag und Anzeige abermalig verübten thätlichen Eingriffs und gewaltsamer Pfandung, nebst Bitte: pro clem. nunc tandem decernendo petito mandato. cum adj. sub Lit. Rr usque Aaa & sub adj. a num. 1. usque 12. incl. in duplo.

Idem

Idem ſub præſ. 16. Auguſti ſæpe dicti anni exhibet allerunterthänigſt anderweit beſcheinigte Anzeige weiters verübter Pfandung, & ſupplicat pro clem. extendendo mandato pœnali S. C. retro petito ad reſtituendum etiam hoc pignus, eodemque ob præſens in mora periculum maturando. Cum adj. ſub lit. Bbb. Ccc & Ddd in duplo.

Idem ſub præſ. 16. Maji 1771. übereichet allerunterthänigſt ferner weit beſcheinigte Anzeige abermahlig verhängter Pfandung ſamt Bitte: pro clem. tandem decernendo petito mandato. cum adj. ſub lit. Eee usque H. h. h. incluſive in duplo.

Idem ſub præſ. 13. Aprilis anni præteriti übergiebt allerunterthänigſten Nachtrag und Anzeige weiters verhängter factorum turbativorum & injuſtificabilium mit Bitte: pro clem. maturando petito mandato cum extenſione ad nova facta, cum adj. ſub lit. lii, usque LIII. in duplo.

Idem ſub præſ. 16. Martii anni currentis exhibet allerunterthänigſt neunten Nachtrag anderweitig Beeinträchtig- und Vergewaltigungen annexo petito humillimo pro clem. decernendo retro petito mandato reſtitutorio & inhibitorio S. C. cum extenſione ad nova facta. appon. adjuncta ſub lit. Mmmm usque Ccccc. in duplo.

1. Fiat gegen die Brandenburg-Culmbachiſche Regierung zu Bayreuth, und die Beamten zu Ipsheim, Burgbernheim, Bürgel und Lenckersheim Mandatum pœnale S. C. de reſtituendo ablata, reſarciendo damnum & expenſas, & de non impediendo in ædificando, nec alias contraveniendo Judicatis Cæſareis & Receſſibus, atque deſuper cavendo, ſub termino duorum menſium annexa citatione ſolita &c.

§. 3. Straſſen.

Der zu unſerer Zeit üblich gewordene Chauſſeenbau hat zwiſchen benachbarten Reichsſtänden mehrmalen Streitigkeiten veranlaßt; in welche gemeiniglich die Frage wegen der Landeshoheit über die quäſtionirte Diſtricte mit einſchläget.

Speyer, Hochſtift und Reichsritterſchaft.

In Sachen: Reichsritterſchaft am obern Rheinſtrohm contra den Biſchoffen zu Speyer, die aufgetrungen werden wollende Chauſſeeconcurrenz betreffend, erkannte der Reichshofrath den 17. Jun. 1776. ein Reſcript an den Herrn Biſchoffen: Von der eingeklagten Concurrenz-Anſinnung zum Chauſſeebau alſofort abzuſtehen, die angelegte Arreſte

wieder aufzuheben, auch die abgenommene Gelder zu reſtituiren, und ſich mit der klagenden Reichsritterſchaft wegen eines verhältnißmäßigen Beytrags zu erſagtem Chauſſeebau zu vereinigen ꝛc.

Teutſch-Orden und Brandenburg.

Den 22. Apr. 1776. erkannte der Reichshofrath in Sachen: Teutſch-Orden contra Brandenburg, den Straſſenbau betreffend, ein Mandatum de non turbando Ordinem Teutonicum in poſſeſſione vel quaſi juris territorialis in proprios Subditos, deſiſtendo ab omnibus violentiis, in ſpecie autem ab exactione concurrentiæ ad reparandas vias publicas &c. S. C.

In eben dieſer Sache: Teutſch-Orden contra Brandenburg, Mandati, die gewaltſame Beyziehung derer Teutſchordiſchen Unterthanen zu dem Straſſenbau betreffend, beſchloſſe der Reichshofrath den 20. Jan. 1777. eine Paritoriam in contumaciam.

Den 26. Jan. 1778. erfolgte am Reichshofrath, in Sachen: Teutſch-Orden contra Brandenburg-Anſpach, die Beyziehung der Teutſchordiſchen Unterthanen zu dem Straſſenbau betreffend, rejectis Exceptionibus, eine Paritoria.

Teutſch-Orden und Oettingen.

Beſcheinigter Unterricht von den Irrungen, welche zwiſchen dem Hauſe Oettingen, in ſpecie der Oetting-Oettingiſchen Linie an einem, dann dem Teutſchen Ritter-Orden, in ſpecie den mediaten Commenden Ellingen, Oettingen und Donauwörth an andern Theile, über die von Kayſerlicher Maj. und dem Reiche, inſonderheit dem Schwäbiſchen Kraiſe, angeordnete und genehmigte Bau- und Unterhaltung der öffentlichen Kayſerlichen Heer- und Landſtraſſen in der Grafſchaft Oettingen, ſeit Anno 1750. ausgebrochen ſind, und bis die Stunde, zu unausdruckbarem Nachſtand des allgemeinen Reichs- und Kraiſes Beſten, fortdauren. Zur Rechtfertigung des von Seiten Oettingen hiebey jederzeit bezeigten billigen, recht- und geſetzmäßigen Betragens. Wallerſtein, 1772. fol. auch in der Samml. der neueſt. Merckwürd. 1. Band, S. 43.

Der Haupt-Innhalt gehet dahin: §. 1. Kayſer Franz I. ſuchte die Land- und Heerſtraſſen in brauchbaren Stand zu ſtellen: §. 2. Der Schwäbiſche Kraiß unterſtützte diſes Vorhaben; §. 3. er ſahe aber voraus, daß man hin und her Schwürigkeiten machen werde, §. 4. ſonderlich an Seiten der Reichs-Ritterſchaft, wie auch des Teutſchen und Johanniter-Ordens, §. 5. und hielte darzu die Kayſerliche Hülfe für nöthig, §. 6. ſchriebe auch an den Kayſer, diſe Güter-Innhabere zu einer proportio-

portionirten Concurrenz anzuhalten, §. 7. welches auch der Kayser verſprache, §. 8. und diſe Zuſage mehrmalen wiederhohlen ließe. §. 9. Obgedachte 3. mediat-Commenden aber ſahen mehr auf ihren privat-Nuzen, als auf das gemeine Beſte. §. 11. Oettingen hat es nicht mit dem Teutſchen Orden in Anſehung deſſen unmittelbaren Güter zu thun, ob es gleich mit Commiſſarien gehandelt hat, welche von dem Meiſterthum ſelbſt bevollmächtget waren. §. 12. Ellingen kommt hier nur wegen des dahin einverleibten Kaſtenamts Nördlingen in Betracht; deſſen Mittelbarkeit Dolp erwiſen hat: Die Commende zu Donauwörth ſtehet unter Chur-Bayriſcher Landeshoheit, und deren Gefälle im Oettingiſchen unter der Oettingiſchen: Die Commende zu Oettingen endlich iſt von Oettingen geſtiftet, welches derſelben nie keine Exemtion ertheilt, ſondern die Commenthure haben vor dem Oettingiſchen Landgericht Recht genommen und gegeben, nebſt den ihrigen, und ſie haben Rathspflichten auf ſich gehabt. §. 13. Die Landſäßigkeit diſer Commende iſt ſonſt erwiſen und erkannt worden, auch durch das in der Trauer-Geläutsſache geſprochene nicht entkräftet, da die Sache noch in Reviſorio befangen iſt. §. 14. Durch das Oettingiſche gehen 2. Heerſtraſſen, welche gebauet werden ſollen. §. 15. Nach des Kraiſes Grundſäzen ſollten 3. Ordensdorfſchaften dabey concurriren. §. 16. Auf beeden Straſſen ſtehet Oettingen das Zoll- und Geleitsrecht zu: §. 17. Zoll- und Straſſenbeſſerung aber ſeynd Correlata und ſtehen dem Landesherrn zu, §. 18. und die aus dem Geleitsrecht flieſſende Rechte ſeynd auch bekannt. §. 19. Oettingen hat ferner die Criminal-Gerichtbarkeit in denen Ortſchaften qu. §. 20 Eben ſo erweiſen auch die hier beygefügte Urkunden den Beſiz der landgerichtlichen und Landvogteylichen Jurisdiction; welche ſo gar durch den Vergleich von 1694. beſtättiget wird. Zu Pfoſlingen, welches erſt nach 1694. an den Orden gekommen, hat Oettingen ſie auch gehabt, und nie weggegeben: §. 21. Mithin gebühret Oettingen auch die Hoheit über die Landſtraſſen. §. 22. Es wird einſtweilen von etlich und 30. Jahren her bewiſen, daß Oettingen ſich im Beſiz befinde, die Straſſen, welche durch die Ordens-Dörfer und Fluren gehen, im gutem Stand zu erhalten und die erſte Obſorge darüber zu tragen. §. 23. Oettingen wollte alſo Anno 1753. diſe Orte zur Straſſen-Concurrenz anhalten; wurde aber durch ein Fränckiſches Kraißcommando daran verhindert, §. 24. Oettingen zoge den Weg der Güte dem Weg des Rechtens vor; §. 25. man errichtete auch noch Anno 1753. unter Würtembergiſcher Mediation einen Vergleich, §. 26. welchen zwar Oettingen ratificirte, §. 27. der Orden hingegen nicht, §. 28. und die Vorſtellungen von

Würtemberg und dem Schwäbiſchen Kraiß fruchteten nichts, §. 29. ſondern die Ratification wurde endlich Anno 1756. abgeſchlagen. §. 30. Der Vorwand ware: 1. Es möchten auch andere Stände die Ordens-Unterthanen zur Concurrenz anhalten wollen, und 2. das Terrain ſeye faſt impracticabel dauerhaft zu machen. §. 31. Würtemberg thate dem Orden Gegen-Vorſtellung: §. 32. Diſer aber bliebe darauf, er ſeye prägravirt, und ſchluge eine Steuer-Peräquation zwiſchen beederſeitigen Unterthanen vor. §. 33. Oettingen zeigte dagegen dem Schwäbiſchen Krais den Ungrund diſes Vorſchlags. §. 34. Darüber bliebe die Sache ligen. §. 35. Anno 1769. fienge der Orden einſeitig und eigenmächtig an, Arbeiter an die Straſſen zu ſtellen; §. 36. Oettingen gienge gelinde zu Werck. §. 37. Man lieſſe des Ordens Kaſtenamt zu Nördlingen befragen, deſſen Antwort nicht beruhigend ware; dahero man es an das Würtembergiſche Viertels-Directorium gelangen lieſſe; §. 38. indeſſen ſchriebe der Teutſchmeiſter an den Herzog zu Würtemberg, und erbote ſich zur Güte; welches auch Oettingen annahme. §. 39. Anno 1771. kame es zu einer Conferenz zu Nördlingen; §. 40. wobey Würtemberg, den Vergleich von 1753. zu Grund zu legen, anriethe, §. 41. der Orden hingegen legte ein neues Syſtem vor, wodurch es neue Rechte erwerben, und ſich aller Verbindung mit Oettingen entziehen, dagegen aber, unter dem Schein des gemeinen Beſtens, mehr als Anno 1753. übernehmen wollte, Oettingen aber ſich mit einer Salvation ſeiner Rechte auf dem Papier begnügen ſollte: §. 42. Oettingen hingegen wollte nur eine Mäßigung der Anno 1753. bewilligten Anzahl Ruthen zugeben: §. 43. Der Orden aber ſchluge diſes aus, weil ſich ſeit 1753. einiges gänderet habe. §. 44. Der Orden will alſo die Straſſen, als Landesherr, nach eigenem Gutfinden bauen, auch Weggeld anlegen; wodurch Oettingen um alle ſeine bisherige Rechte käme; §. 45. dahero es diſen Vorſchlag ſchlechterdings nicht genehmigen kan.

Im Druck erſchiene ferner:

Beleuchtung des bey der Fränckiſchen Kraisverſammlung von dem Teutſchen Orden übergebenen pro memoria, de dict. Nürnberg, den 28. Sept. 1774. die Wegbau-Sache in der Grafſchaft Oettingen betreffend. Wallerſtein. fol. und in der Samml. der neueſt. Merckwürd. 1. Band, S. 85.

Der Hauptinnhalt beſtehet darinn. Es kommt darauf an: 1. Was ſich vor Errichtung des Pfäfflinger Schranckens und 2. bey diſer Gelegenheit zugetragen. Vermöge Kayſerlichen Befehls und des Schwäbiſchen Crayſes Schlüſſe, wurden die im Oettingiſchen befindliche Teutſch-Ordiſche

Ordiſche Diſtricte und Unterthanen mit zur Concurrenz des Straſſenbaus gezogen. Iſt gleich der Orden zum Fränckiſchen Crays collectabel; ſo gehören doch die Oettingiſche-Zoll-Geleit-Heer- und Landſtraſſen zum Schwäbiſchen Crays, und der Fränckiſche Crays ware nicht befugt, ſeine Völcker in den Schwäbiſchen Krais einrncken zu laſſen; ſondern allenfalls hätte der Orden an einem Reichsgerichte klagen ſollen: Aber er wollte weder diſes, noch auch einen gütlichen Vergleich, eingehen. Hat der Orden gleich ein Stück Weges in ſeinem Diſtrict Chauſſée-mäßig gebauet; ſo iſt er doch deswegen nicht von der Concurrenz zum Heer-Straſſenbau befreyt: Und wann er auch ſonſt alle hohe Rechte zu Pföflingen hätte, (die er doch nicht hat;) ſo würde ihne auch diſes nicht gegen das Oettingiſche Heerſtraſſen-Recht ſchüzen: Der Reichshofrath hat dahero mit Recht ein Mandatum S. C. de non turbando in poſſeſſione vel quaſi reparandi vias publicas erkannt. Glaubt der Orden, es ſeye per falſa narrata erſchlichen; ſo mag er es gehöriger Orten vorſtellen. Hat gleich der Fränckiſche Crays in das von dem Orden angeſezte Weggeld bewilliget; ſo hat er doch keinem anderen Crays dadurch eingreiffen können. Daß das obriſtrichterliche Kayſerliche Amt hier nicht einſchlage, iſt eine Beleidigung der Kayſerlichen Majeſtät: Es iſt ja nicht um die Vollziehung eines Craysſchluſſes, ſondern um die Rechte eines dritten Reichsſtandes zu thun; und diſes iſt eine offenbare Juſtizſache, deren ſich der Fränckiſche Crays, und noch vil weniger andere Crayſe, anzunehmen haben.

Es erkannte auch der Reichshofrath in Sachen: Oettingen-Oettingen und Oettingen-Wallerſtein contra den Teutſchen Orden und deſſen Landcommende zu Ellingen, puncto injuſtæ exactionis Pedagii & turbationis in poſſeſſione vel quaſi juris ſolitarii, reparandi vias publicas, den 29. Jul. 1774. ein Mandatum S. C. Daß der zu Pöflingen angelegte Schrancken und Weggelds-Tafel hinweggenommen, hinführo auf keinerley Weiſe einiges Weggeld eingefordert, noch das Haus Oettingen in poſſeſſione vel quaſi juris ſolitarii reparandi vias publicas weiter turbiret werde ꝛc.

In Sachen: Teutſch-Orden contra Oettingen-Oettingen und Oettingen-Wallerſtein, puncto violationis Territorii in Reimlingen, erkannte der Reichshofrath den 2. Jun. 1775. ein Mandatum S. C.

Und er ſprache den 14. Sept. 1775.

1. So vil die neuerliche Errichtung der Schrancken und Weggeldstafel, auch die Erhebung eines neuen Weggeldes, dann die Reparation

der

der Land- und Heerstrassen im Reich betreffe, werde, rejectis tam Fori quam reliquis Exceptionibus, Paritoria erkannt. - - -

4. Mit Verwerffung des Oettingischer Seits hin und wieder geschehenen Anzugs einer im Oettingischen ihm zustehenden, ein- für allemal unstatthaften, alleinigen Landeshoheit, wurde derselbige angewisen, die besizlich hergebrachte Strassen-Reparation ultra terminos dises in summariissimo ergehenden Erkenntnisses nicht zu erstrecken, mithin sich aller sonstigen factischen Unternehmungen, bey Vermeidung schärfferer Kayserlicher Verordnung, gänzlich zu enthalten: Was hingegen

II. den neuen Strassen- und Chausseebau im Ries anlange, werde

5. derselbe an den Schwäbischen Crays, als daselbst es bisher verhandelt, einstweilen fernerhin verwisen. Deme zu Folge wurde

6. ersagtem Crays rescribirt: Ihro Kayserliche Majestät versähen Sich: Er werde die den Chausseenbau betreffende, mit denen entschidenen privat-Differenzien wegen des Strassenbaues nicht zu vermengende, Craysangelegenheit dergestalt, wie die auf Kayserliche Verordnungen gegründete Craysschlüsse und Observanz darunter Maaß geben, fordersamst weiter zu reguliren, folglich es mit dem Impetratischen Orden eben so, wie mit andern Crays eingesessenen Immediatis, welche neue Strassen gebauet haben, in allen Stücken zu halten, von selbsten bedacht seyn.

7. Wurde dem Fränckischen Crays rescribirt: Ihro Kayserl. Maj. könnten seinen gemachten Anspruch auf das Strassen-Bauwesen in den Teutschordischen im Ries gelegenen Ortschaften als auf eine Fränckische Craysache aus der blossen Collectabilität des Dorfs Pföfflingen an die Balley Francken, die nur auf einem privat-Contract beruhe, noch zur Zeit nicht gegründet finden: Er habe also- der Besteurung des Dorfs Pföfflingen unabbrüchig, bis er in separato der Craysverwandtschaft halber allenfalls ein anderes ordentlich ausgeführet, die Strassen-Reparationssache im Ries dem Schwäbischen Crays, wohin dieselbe gehöre, fürohin nicht zu bestreiten, mithin alles, was der Verfassung, Ruhe und Ordnung der Crayse entgegen seyn könnte, zu meiden.

8. Wurde auch Pars impetrata insonderheit angewisen, sich, der Collectabilität des Dorffs Pföfflingen zur Balley Francken unbeschadet, lediglich zu dem Schwäbischen Crays, wie (Ausweis seiner eigenen Productorum,) vorhin geschehen, fernerhin gebührend zu halten, folglich zu schädlichen Collisionen der Reichs-Crayse seines Orts weiter keine Gelegenheit zu geben.

In Sachen: Oettingen contra den Teutschen Orden, pto injustæ exactionis Pedagii & juris solitarii reparandi Vias publias, ergienge

am

am Reichshofrath den 15. Martii 1779. in Reviſorio eine Confirmatoria.

Brandenburg und Nürnberg.

Von denen Streitigkeiten zwiſchen Brandenburg und Nürnberg wegen des Chauſſeebaues in dem Nürnbergiſchen Gebiet ſehe man die in der Deduct. Bibl. S. 117. 436. 1002. erzählte Schriften nach. Dahin gehören:

Die von Seiten Brandenburg neuerlich erfolgte Beeinträchtigung der Reichsſtadt-Nürnbergiſchen Wegbau-Befügniſſe. 1775.

Dagegen kame heraus:

Abdruck einer Species facti, welche ſub rubro: Der von Seiten ꝛc. erſchienen, mit Anmerkungen verſehen. 1772. (1)

In Sachen: Nürnberg contra Brandenburg-Onolzbach, die Verdrängung aus dem Beſiz des Wegbaues-juris, und die ſpoliative Abnahme derer Baumaterialien betreffend, erkannte der Reichshofrath den 19. Sept. 1774.

1. ein Mandatum S. C. von allem gewaltſamen Ueberfall und Behinderung der Nürnbergiſchen Straſſenarbeiter ungeſaumt abzuſtehen, die zu deren Abtreibung gebrauchte Mannſchaft ſchleunigſt abzuziehen, und die ſpoliative abgenommene Baumaterialien zu reſtituiren, hiernächſt den verurſachten Schaden zu erſezen, überhaupt aber die Stadt fürohin in dem Beſiz ihres a Seculis ohne mindeſt-jenſeitigen Widerſpruch ruhig ausgeübten Rechts, die durch den Reichswald gehende Straſſen zu bauen, und Traysſchlußmäßig herzuſtellen, auf keine Weiſe mehr zu behindern, und hierüber hinlängliche Caution zu leiſten.

2. Eine Manutenenz-Commißion auf Bamberg und Sachſen-Meiningen: Den Stadtmagiſtrat, Falls er von dem beklagten Theil an dem Straſſenbau ferner thätlich behindert würde, auf deſſen Anzeige, in ſeinem diſſallſigen Beſiz, ſumtibus Partis impetratæ, manu forti zu ſchüzen.

In eben diſer Sache: Nürnberg contra Brandenburg-Onolzbach, die Verdrängung aus dem Beſiz des Wegbauens-Rechts und die Abnahm der Baumaterialien betreffend, wurde vom Reichshofrath den 20. Jun. 1775.

1. Das Brandenburgiſche Mandatgeſuch abgeſchlagen;

2. Rejectis Exceptionibus, tam Fori, quam reliquis, Paritoria, cum extenſione auf alle weiters angezeigte Facta, erkannt ꝛc.

4. Würde

(1) ſ. Staatsbegeb. 1777. S. 664.

4. Wurde der Anno 1774. erkannten Manutenenz-Commißion reſcribirt: Kayſerliche Maj hätten mißfälligſt vernehmen müſſen, wie wenig ſie ſich habe angelegen ſeyn laſſen, den ihr ertheilten Auftrag zum Vollzug zu bringen, und wie gleichgültig ſie denen Impetratiſcher Seits fortgeſezten, die offentliche Ruhe ſtöhrenden, Gewaltthaten, der Impetrantiſchen öfteren Erinnerungen ohngeachtet, nachgeſehen habe: Ihro Kayſerliche Majeſtät verſähen Sich, ſie werde künftig in diſer keinen Verzug leidenden Sache mehreren Eyfer, als bißhero beſchehen, bezeugen, und befehleten Ihr dahero wiederhohlt, daß ſie ſamt und ſonders den Impetrantiſchen Magiſtrat wider die Impetratiſche Beeinträchtigungen, auf der Stadt Anzeigen, in ihrem Beſiz, ſumtibus Partis impetratæ, ohne weiteres manu forti ſchüzen ſolle ꝛc.

In Sachen: Nürnberg contra Brandenburg-Onolzbach, nunc vice verſa, die Verdrängung aus dem Wegbaurecht betreffend, ſchloſſe der Reichhofrath den 22. Jan. 1776. „Wird revidirender Anwald mit dem ad Reviſorium nicht gehörigen Geſuch puncto Communicationis einiger gegentheiliger Exhibitorum, und mit dem übrigen im Nachtrag ad libellum reviſorium enthaltenen Anbringen, ad Acta prioris Inſtantiæ verwieſen.“

Den 21. Dec. 1778. wurde die in der Wegbauſache ergangene Urthel in Reviſorio confirmirt.

Den 7. Dec. 1779. wurde endlich die Executions-Commißion auf Bamberg und Sachſen-Meiningen erkannt.

In Sachen: Nürnberg centra Br. Bayreuth, das Wegbauen ꝛc. betreffend, beſchloſſe der Reichshofrath den 24. Oct. 1775.

1. ein Mandatum inhibitorium & reſtitutorium S. C.

2. eine Manutenenz-Commißion auf Bamberg und Sachſen-Meiningen, ſamt und ſonders, den Magiſtrat, Falls er von Impetratiſchem Theil an dem Straſſenbau thätlich verhindert würde, auf deſſen Anzeige, in ſeinem dißfallſigen Beſiz, ſumtibus Partis impetratæ, manu forti zu ſchüzen.

Den 7. Jan. 1777. erkannte der Reichshofrath, in Sachen: Nürnberg contra Brandenburg-Bayreuth, Mandati, die Verdrängung aus dem Beſiz des Wegbau-juris ꝛc. betreffend, eine Paritoriam, cum extenſione auf die angezeigte weitere Facta, und ein Reſcriptum excitatorium, cum Clauſula: ſamt und ſonders, an die den 24. Octob. 1776. erkannte Kayſerliche Manutenenzcommißion.

Den 28. Jan. 1779. erfolgte allda auch in Sachen: Nürnberg contra Brandenburg, die Zuziehung der Nürnbergiſchen Unterthanen zu denen

nen bey jenſeitiger Wegreparationen auferlegten Frohnden betreffend, rejectis Exceptionibus, tam Fori, quam reliquis, eine Paritoria.

Den 7. Sept. 1780. wurde in diſer Sache: Nürnberg contra Brandenburg, die Beyziehung der Nürnbergiſchen Unterthanen zu denen bey jenſeitiger Wegreparatur auferlegten Frohnden betreffend, die Paritori-Urthel vom 28. Jan. 1779. in Reviſorio confirmirt.

Den 13. Jul. 1779. wurde an Bamberg und Sachſen-Meiningen, unter der Clauſul: Samt und ſonders, reſcribirt: Den Magiſtrat zu Nürnberg, Falls diſer von Brandenburg an dem Straſſenbau ferners thätlich behindert würde, auf deſſen Anzeige, in ſeinem Beſiz, ſumtibus Partis impetratæ, manu forti zu ſchüzen.

Veneris 19. Novembris 1773.

Zu Windsheim Burgermeiſter und Rath contra die Hochfürſtliche Brandenburgiſche Regierung zu Onolzbach, den Caſtner Jung und Stadtvogt Schmid zu Uffenheim, mandati; ſive implorantiſcher Anwald Lynker ſub præſentato 5. Julii 1771. ſupplicat pro clementiſſime decernendo mandato intus petito. cum adjunct. ſub Lit. A - P. incluſive in duplo.

Fiat gegen die Brandenburg Onolzbachiſche Regierung, dann den Caſtner Jung und Stadtvogt Schmid zu Uffenheim, petitum mandatum pœnale S. C. ſub termino duorum menſium annexa citatione.

Johann Georg Reizer.

Dieſes Mandat betrift die einem Windsheimiſchen Unterthanen zu Uttenhofen abgedrungene Weegfrohn Concurrenz.

§. 4. Waldſachen.

Den 27. Jan. 1778. beſchloſſe der Reichshofrath, in Sachen Pappenheim und Weiſſenburg contra Eichſtätt,

1. rejectis Exceptionibus, eine Paritoriam;

2. ein Reſcript an den H. Teutſchmeiſter und Grafen von Caſtell-Rüdenhauſen: Nachdeme die Klägere den üblen Zuſtand und die Verödigung der von dem Kayſer und Reich zu Lehen gehenden Kahldorfer Forſthuth in dem Weiſſenburger Wald ſelbſt bekannt: Dißfalls aber von dem H. Fürſten von Eichſtätt ſo wohl, als denen eingewiedmeten Unterthanen, dem Grafen von Pappenheim und Magiſtrat zu Weiſſenburg wegen des übermäßigen Eigenthums-Genuſſes die Schuld beygemeſſen werde; als werde ihnen hiemit aufgetragen, autoritate Commiſſionis Cæſareæ & ſumtibus utriusque Partis, durch Forſtverſtändige, mit Zuziehung der

interesßirten Theile, einen Augenschein einnehmen- und, woher die Devastation herrühre? untersuchen zu lassen; hiernächst, mit Beyschliessung der abgehaltenen Protocollen, Gutachten zu erstatten, wie die Waldungen wieder hergestellt, auch, nach deren Beschaffenheit, der Eigenthums-Genuß so wohl, als das an die eingewiedmete Unterthanen abzugebende Holzquantum, nicht weniger deren dagegen zu entrichtende Prästationen, einsweilen und provisorie bestimmet werden mögen? um alsdann das weitere verordnen zu können.

§. 52. Jagdgerechtigkeit.

Ueber diser Sache kommen benachbarte Reichsstände und andere Unmittelbare gar oft an einander; vergleichen sich aber auch wohl deßwegen, z. E.

Augsburg, Hochstift und Stadt.

Das Hochstift Augsburg und die Reichsstadt Augsburg machten im Jahr 1745. einen Vergleich, wie es fürtershin mit dem Jagen und andern Waydwerken in dem ganzen District des Mitjagens gehalten werden solle; welcher einzeln in fol. gedruckt ist.

Kempten und Kaufbeuern.

In Sachen: Kempten contra Kaufbeuern, wurde dem Magistrat lezteren Orts den 13. Jan. 1780. vom Kayser rescribirt: Dahin besser, als geschehen, zu sehen, und darüber zu halten, daß, den ergangenen Kayserlichen Verordnungen zu Folge, die gewohnliche Schonzeit in den Stadtwaldungen aufs genaueste beobachtet werde.

Worms und Worms.

Von Jagd-Streitigkeiten zwischen dem Hochstift Worms und der Stadt Worms sehe man oben.

Brandenburg und Oettingen.

Oettingen klagte gegen Brandenburg-Onolzbach am Cammergericht, wegen des Jagens um und bey Sammentheim. Eine Streitschrift davon wird in der Deduct. Bibl. S. 56. angeführt.

Hessen und Frankfurt.

Die Streitschriften zwischen Hessen-Hanau und Frankfurt von 1773. u. f. wegen der Jagdgerechtigkeit in dem Niederhofs-Bezirk findet man auch in der Deduct. Bibl. S. 257. erzählt.

In Sachen: Hessen-Hanau contra Frankfurt, die Jagd am Niedernhof und der Orten betreffend, resolvirte der Reichshofrath den 18. Aug. 1772. Das Suchen habe nicht statt.

Anno 1773. kamen in Druck:

Kurze

Kurze Actenmäßige Vorſtellung der bey dem Kayſerl. und Reichscammergericht längſt entſchidenen und quoad Poſſeſſorium ſummarium rechtskräftig abgeurtheilten Sache, die Jagensgerechtigkeit in dem Niederhofer Diſtrict betreffend; ad cauſam: Frankfurt am Mayn entgegen Heſſen-Hanau, deciſi Mandati, de non amplius turbando in poſſeſſione juris venandi, adeoque non contraveniendo Sententiæ in Camera Imp. latæ &c. S. C. nebſt angehängter documentirter Facti Specie, mittelſt welcher der von einer ſtarken Anzahl bewaffneten Bauren des Hanauiſchen Dorfs Fechenheim, unter Anführung des dortigen Centgrafen Clee, den 4. October a. c. höchſtverpönter Weiſe unternommene gewaltſame An- und Ueberfall eines Reichsſtadt-Frankfurtiſchen zur Bedeckung des im erſagten Diſtrict veranſtalteten Treibsjagens abgeſchickten Commando, nach denen dabey vorgegangenen wahrhaften Umſtänden, der unpartheyiſchen öffentlichen Beurtheilung dargelegt wird. Mit Beylag von n. 1. usque 30. incl. Frankfurt, 1773. fol. Dieſe Schrift iſt denen folgenden Anmerkungen ganz beygedruckt.

Nachtrag zu der im Druck vorliegenden Actenmäßigen Vorſtellung, ꝛc. mit Beyl. num. 31. und 32. Frankfurt, 1773. fol.

Vorläufig nöthig befundene Anmerkungen über die von dem Magiſtrat der Reichsſtadt Frankfurt bekannt gemachte kurze ꝛc. worinnen der offenbare Ungrund derer in ſelbiger enthaltenen Vorbildungen nicht nur, ſondern auch noch weiter bemerket wird, welche Landfridensbrüchige Thathandlungen am 4. Oct. a. c. ſo wohl, als nachhero, gegen Heſſen-Hanau unternommen, auch was für Grauſamkeiten hierbey an deſſen unſchuldigen Unterthanen, inſonderheit von Seiten des gedachten Magiſtrats, verübet worden. Mit Anlagen von A. biß O. Hanau 1773. fol.

Die Stadt Frankfurt ſagt: §. 1. Die Stadt habe ſchon im vorigen Jahrhundert wegen der Hanauiſchen Beeinträchtigungen in ihrem auſſer der Stadt Landwehr gelegenen an Hanau gränzenden Gebiet, beſonders wegen Turbation in der Jagensgerechtigkeit, oft klagen müſſen, und Anno 1676. 7. Jul. ſeye Hanau vom Cammergericht condemnirt worden. §. 2. Anno 1678. 20. Mart. ſeye ein gegen die Stadt ergangenes Mandat auf die Pfandungs-Conſtitution wieder aufgehoben, und der Graf angewieſen worden, ſein vermeintliches Recht wegen der ſtrittigen Jagensgerechtigkeit in ordinario Poſſeſſorio vel Petitorio auszuführen; §. 3. ſo aber nicht geſchehen; worüber die Stadt Anno 1728. 23. Novemb. ein anderweites, dem vorigen gemäſſes, Mandat erlangt, §. 4. worauf Anno 1733. 8.

May eine Paritoria plena erfolgt, §. 5. und Anno 1739. 6. Jun. ein Mandatum arctius; §. 6. ob auch gleich von Hanau die Sache, unter den Vorwand, daß es ein Reichslehen betreffe, an den Reichshofrath gezogen werden wollen, seye doch Anno 1770. 20. Sept. eine Paritoria plena ulterior erkannt, auch Anno 1772. 18. Aug. der Absprung von dem Cammergericht am Reichshofrath selbst mißbilliget worden; §. 7. weil aber Hanau dennoch fortgefahren, habe die Stadt um Mandata de exequendo & manutenendo gebeten: §. 8. Allem diesem nach seye die Stadt befugt gewesen, sich in ihrem Rechtskräftig zuerkannten Besiz zu erhalten. §. 9. Hanau habe den 24. Aug. 1773. im Diebsgrund und Niederhöfer District dennoch jagen, die Stadt hingegen den 4 Octob. ebenfalls ein Treibjagen veranstalten und durch ein Commando von der Stadtgarnison unterstüzen lassen, um allenfalls alle unrechtmäßige Gewalt abzuhalten: Ein Hanauischer Hauffen bewehrter Unterthanen aber habe das Frankfurtische Commando angegriffen und zu erst gefeuert, worüber etliche Hanauische Unterthanen verwundet, der Centgräf, ein Jäger und Bauer aber gefänglich eingebracht worden. §. 10. Die Stadt seye also der beleidigte Theil, und habe sich nur der Gegenwehr bedient, §. 11. und das (wie auch schon vormals geschehen,) mitgegebene Commando seye nöthig gewesen, wie es der Erfolg gezeigt habe, und seye keine Absicht dabey gewesen, Thathandlungen zu begehen; §. 12. dahero halte sich die Stadt des Kayserlichen Schuzes versichert.

Hanauischer Seits antwortete man hierauf: ad §. 1. Die Stadt habe über die Landwehr hinaus kein Gebiet, die Urthel von 1676. habe nur die Türkensteuer betroffen, und seye in der Restitutions-Instanz noch jezo anhängig. ad §. 2. Dise Urthel habe nur die Jagensgerechtigkeit in einem geringen District in dem Rödershofer Bezirke betroffen, in welchem die Stadt einen Wildstock umgehauen. ad §. 3. Das Mandat von 1728. habe die Urthel von 1678. widerrechtlich auf zwey Jahr erstreckt, von welchen Anno 1678. gar keine Frage gewesen seye. ad §. 4. Die damalige Hanauische Regierung habe die Sache vernachläßigt, welches dem Regierungs-Nachfolger nicht schaden könne. ad §. 5. Das Mandatum von 1739. seye nicht absolut, sondern alternative abgefaßt und Hanau vorbehalten worden, Ursachen vorzubringen, warum die Condemnation nicht geschehen solle; dahero habe Hanau seinen Besiz continuiren können. ad §. 6. Das Cammergericht habe Anno 1770. nur die Exceptionem Fori declinatoriam verworffen, Hanau aber habe nachhero auch Exceptiones sub- & obreptionis vorgebracht. ad §. 7. Dise seyen noch unentschieden und können durch die Urthel von 1773. nicht verworffen seyn; ad §. 8.

dahero

dahero hätte die Stadt den Richter sprechen lassen, nicht aber Thätlichkeiten begehen, ad §. 9. noch in ein fremdes Gebiet mit gewaffneter Hand einfallen sollen; gegen diſes seyen die Hanauiſche Unterthanen zur Landesfolge verbunden gewesen. Es seye falſch, daß die Hanauiſche angegriffen, oder zu erſt geſchoſſen hätten; wie dann auch kein Frankfurter verwundet worden seye. ad §. 10. Der ganze Verlauf bezeuge das Gegentheil. ad §. 11. Alle Umſtände zeigten eine vorhergegangene Veranſtaltung und Verabredung auszuübender Gewaltthaten. ad §. 12. Wann auch der Magiſtrat einen Jagdactum hätte vornehmen wollen; ſo habe er doch in modo ſehr gefehlt.

Den 17. November 1773. erkannte das Cammergericht das von der Stadt Frankfurt gebetene Mandat de manutenendo in Poſſeſſorio ſummariiſſimo juris venandi, in denen num. 2. Act. bemerkten Diſtricten, auf das Oberrheiniſche Craysausſchreibamt.

Auch erſchienen im Druck:

Abgedrungene Gegenanmerkungen, mittelſt deren der Heſſen-Hanauiſchen Regierung Betragen, wie auch der am 4. Oct. 1773. verübte Landfridbrüchige An- und Ueberfall näher beleuchtet und dargethan wird, daß Stadt-Frankfurtiſcher Seits hiebey nichts anders geſchehen, als worzu man durch richterliche Erkenntniſſe berechtiget geweſen; nebſt einem das unterm 12. Febr. a. c. bey der Ober-Rheiniſchen Craysverſammlung ergangene Concluſum betreffenden Anhang. Mit Beyl. ſub n. 33. — 44. incl. Frankfurt, 1774. fol.

Würtemberg und Weyl.

In Sachen: Weyl, Reichsſtadt, contra Würtemberg, wurde den 5. May 1778. der Würtembergiſche Bericht pto turbationis in dem Untergang, auch das Ruggericht und die Beeidigung der Waldſchüzen betreffend, der Stadt communicirt, und ſelbige mit ihrem Geſuch abgewieſen.

Den 8ten May aber wurde, ſo vil die kleine Jagd auf Rehe, Füchſe, Haaſen, und dergleichen betrift, dem H. Herzog reſcribirt: die Stadt klaglos zu ſtellen; mit dem Anhang: Würde die Stadt wegen Beſtrafung der Jagdfrevler, dann auch des Impetratiſcher Seits gehaltenen Treibjagens halber, das Anbringen beſſer, als geſchehen, zu dem gebetenen Reſcript qualificiren; ſo ergehe auch diß falls weiterer Beſcheid.

Den 27. May 1780. ergienge am Reichshofrath, in Sachen: Weil contra Würtenberg, rejectis Exceptionibus, tam Fori, quam reliquis, ein Reſcriptum paritorium: Die Impetrantiſche Stadt und derſelben Burger in dem ruhigen Beſiz der kleinen Jagd, oder freyen Pürſch, auf Rehe,

Rehe, Füchse, Haasen, u. d. auch mit Flinten, auf der Stadt Feldern nicht ferner zu beeinträchtigen, sondern sie in derselben Ausübung ungestöhrt zu lassen.

§b. 4. Oettingen und Nördlingen.

Lunæ 21. Nov. 1757.

Zu Oettingen-Wallerstein Graf contra die Reichsstadt Nördlingen, Mandati, die Compromißmäßige Jagdgerechtigkeit betreffend ꝛc.

1. In puncto Mandati de non contraveniendo nec extendendo Compromissum S. C. fiat nunc, in contumaciam Partis impetratæ, Paritoria dahin: Daß Impetratische Reichsstadt Nördlingen, dem bey der Commissione Cæsarea in dem Jahr 1573. gefertigten Compromiß §. 2. sich in Ansehung des Jagens auf der dortigen Stadtfluhr gemäß bezeugen, und demselben weder selbsten zuwider handlen, noch ihren Burgern, solches zu thun, gestatten solle, sub termino duorum mensium.
2. Fiat etiam in causa Mandati ulterioris de continuando litem, ubi cœpta, & non contraveniendo Litispendentiæ aulicæ, multo minus trahendo ullum punctum Compromissi ad Cameram Imperialem, Paritoria in contumaciam Partis impetratæ, cum termino duorum mensium.
3. Werden beyde Partheyen ex officio angewiesen, den in puncto Mandati de non contraveniendo Compromisso hier rechtshängigen und usque ad Quadruplicas & Conclusionem in causa allschon in dem Jahr 1702. gekommenen Proceß, unter anderem auch das Wandwerk betreffend, zum Ende zu betreiben, damit der völlige possessorische Ruhestand inter Partes so ehender hergestellet werde.
4. Cum notificatione horum omnium, fiat an die Craysausschreibende Herrn Fürsten des Schwäbischen Crayses petitum Rescriptum dehortatorium hoc modo: Es würden Dieselbige aus demjenigen, wohin anheute beyde Theile wegen der Jagdgerechtigkeiten und sonsten beschiden worden, des mehreren ersehen, daß über die von dem Kayserl. Cammergericht abzuurtheilen unternommene Jagdgerechtigkeit in denen Fluhren der Reichsstadt Nördlingen schon von langen Zeiten her bey Kayserl. Reichshofrath possessorische Verordnungen zu Beförderung des Fridens zwischen denen Partheyen ergangen; dabey auch die Stadt Nördlingen, als sie sich in disen und anderen durch das Compromiß von 1573. den 8. May gemeldeten Puncten an das Kayserl. Cammergericht gewendet, mit Mandatis de non tra-

trahendo ullum punctum Compromiſſi ad Cameram, & continuando litem, ubi cœpta, zu der Ordnung angewiſen ſeye; dergleichen Mandatum de continuando litem, ubi cœpta, (das man daher ulterius benennet,) wäre nun auch zulezt den 3. Jul. 1756. wiederhohlet worden, und hätten Sich Kayſerliche Maj. um ſo mehr der Parition, nach gegebenen zweyen Terminen ad parendum, verſehen, als der Stadt nicht unbekannt ſeye, daß bey diſem vor einer Kayſerlichen Commißion, ſo in dem Jahr 1572. den 16. Jun. erkennet worden, verabredeten Compromiß verfahren, wesfalls die Kayſerliche Commißion auf die nemliche Commißionshöfe, (worunter der Herr Herzog von Würtemberg ſich mit befinde,) noch zur Erneuerung ausgeſtellt verbleibe, die die Erhaltung der Ruhe durante Commiſſione Niemand andern, als dem allerhöchſten Committenten, zuſtehen könne. Die Stadt Nördlingen habe in vorigen Zeiten ſelbſten, und namentlich vor der Renovation diſer Commißion an den 10. Sept. 1594. bey Kayſerlicher Maj. Reichshofrath, um, biß zu Beendigung der Compromißſache, ſie gegen Oettingen zu ſchüzen, nachgeſuchet, welches auch Kayſerliche Maj. damalen ſolcher geſtalt Dero Commißion aufgetragen, und nachmals, qua Committens, in neueren Zeiten, durante adhuc cauſa Compromiſſi, hingegen gleichmäßige Hülffe dem andern Theil, auf deſſen Anruffen, geleiſtet hätten. Da nun mehrerwehnte Stadt Nördlingen, ſtrafbarer Weiſe und incompetenter, bey dem Kayſerlichen Cammergericht, aller beſſeren Zuverſicht zuwider, die in Actis vorgekommene Urtheile, und ſo gar ein Mandatum wegen der würklichen Execution erſchlichen; ſo verordneten Kayſerliche Majeſtät und geſinneten dabey an die Herrn Fürſten gnädigſt, diſer Execution Sich auf keine Art zu unterziehen, ſondern, biß zu weiterer von Ihro Kayſerlichen Maj. Reichshofrath in ſothaner vor demſelben lange rechtshängigen Jagdirrung, und ſonſtigen Poſſeſſorio ad Compromiſſum directo, zu erwarteten künftigen Verordnung, in allem ſtille zu ſtehen, gegen das Haus Oettingen diſſfalls nichts weiteres zu unternehmen, und wie ſolches allerunterthänigſt befolget, ſub termino duorum menſium anzuzeigen. Es findet aber

5. das übrige von Parte impetrante und reſp. Coimpetrante Begehren puncto Mandati arctioris, excitationis Fiſcalis & Manutenentiæ realis, noch zur Zeit nicht ſtatt.

Jovis 12. Jan. 1758.

Zu Oettingen-Wallerſtein Graf contra die Reichsſtadt Nördlingen, Mandati, die Compromißmäßige Jagdgerechtigkeit betr.

1. Werden nunmehro die unter dem 26. Nov. nup. ſo wohl in puncto Mandati de non contraveniendo nec extendendo Compromiſſum, als auch in cauſa Mandati ulterioris de continuando litem, ubi cœpta &c. S. C. ergangene Paritoriæ Cæſareæ in contumaciam hiemit wieder aufgehoben, &
2. Ponantur die in utraque cauſa eingekommene Exceptiones, cum reliquis Exhibitis, interim ad Acta: Und weilen,
3. denen jetztmaligen in erſagten Exceptionibus vorgekommenen Umſtänden nach, vor allen Dingen nöthig ſeyn will, die den 8. Mart. 1701. ſub iisdem Rubris erkannte, die ſtrittige Jagdgerechtigkeit mit-angehende Mandatsſachen, worinnen die Acta den 8. Auguſt 1708. bereits zur Inrotulation decretiret ſind, in rechtlicher Ordnung zu entſcheiden, als hätten beyder Parthien jetzige Anwälde ſich forderſamſt, längſtens aber intra duos menſes, ebenfalls, mittelſt Copiarum ſignatarum ihres gemein habenden Gewalts, ad hæc jam dicta Acta zu legitimiren, und ſo fort behörig pro Inrotulatione & Deciſione anzuruffen; da alsdann, hiſce præviis, tam ſuper puncto Fori, quam reliquis, in diſer von denen Parthien, ſonderlich aber der Impetrantiſchen, ſo lange aufgehaltenen Sache, die Kayſerliche Entſcheidung unverweilt ergehen ſolle. Et fiat
4. Proviſorium Cæſareum dahin: Daß das Fürſt- und Gräfliche Haus Oettingen, inſonderheit aber der Impetrantiſche Graf Philipp Carl zu Oettingen-Wallerſtein, biß zu der von Kayſerlicher Maj. Reichshofrath zu gewärtigenden Deciſion aller, tam puncto Fori, quam reliquis, in oberſagten Mandatis befangenen Puncten ſich derer viarum facti in der Nördlingiſchen Stadtfluhr enthalten, auch, wegen der gefliſſentlichen Verzögerung des Rechtshandels, diſe Zeit über die Nördlingiſche Burgerſchaft, in erſagter Flur zu jagen, nicht hindern, beyde Theile auch ſich ſonſten gegen einander in denen das Compromiß betreffenden Fällen, keine vias facti zu Schulden kommen laſſen, ſondern demjenigen gemäß halten ſollen, was ihnen von Zeit zu Zeit, und leztlich bey der Renovatione Commiſſionis Cæſareæ d. d. 8. Mart. 1701. jedoch allein in Anſehung der Handhabung Ruhe und Fridens, anbefohlen worden.
5. Loco Membri 4. Concluſi Cæſarei d. d. 26. Nov. nup. cum horum omnium notificatione, reſcribatur nunc denen Craysausſchreiben-

den

den Herrn Fürſten des Schwäbiſchen Crayſes, hoc modo: Es würden Dieſelbe daraus erſehen, daß Kayſerliche Majeſt. den bey Dero Kayſerl. Reichshofrath ſeit dem Jahr 1708. allſchon in ſubmiſſis ligenden Proceſſ, tam ſuper competentia Fori, quam reliquis ad Declarationem Compromiſſi Ingolſtadienſis de An. 1573. pertinentibus, eheſtens zu Ende zu bringen, in Gnaden geneigt, auch Partes darzu gemeſſen angewiſen, denen bißherigen Gewaltthätigkeiten aber durch ein Proviſorium Cæſareum vorgebogen ſeye: Da nun das Kayſerliche Cammergericht hiebey gleichmäßige Erkenntniſſe und zulezt ein Mandat de exequendo an Dieſelbe ergehen laſſen; ſo verordneten Kayſerliche Maj. und geſinneten dabey an die Herrn Fürſten gnädigſt, daß Sie vor erſt mit dem Vollzug völlig in Ruhe ſtehen, und von Allerhöchſtderoſelben weitere Verordnung erwarten, immittels aber Dero Proviſorium Cæſareum gegen beyde Parthien, auf des Gravirten Anmelden, autoritate Cæſarea, dem Innhalt des Proviſorii nach, handhaben ſollten; und hätten Dieſelbe diſſfalls intra duos menſes die allerunterthänigſte Anzeige zu thun.

Jovis 15. Mart. 1759.

Zu Oettingen-Wallerſtein, Graf Philipp Carl, contra die Reichsſtadt Nördlingen, Mandati, die Compromißmäßige Jagdgerechtigkeit betr.

1. Hat es, der Stadt Nördlingen Einwendens ungeachtet, bey der unterm 12. Jan. 1758. membr. 3. ergangenen Kayſerl. Verordnung nochmals ſein Bewenden. ꝛc.
2. Cum notificatione hujus reſcribatur denen Craysausſchreibenden Herrn Fürſten des Schwäbiſchen Crayſes: Daß Kayſerliche Maj. Dieſelbe auf das den 12. Jan. 1758. an Sie, die Herrn Fürſten, erkannte Reſcriptum inhibitorium hiemit nochmals angewieſen haben wollten; und würden Allerhöchſtdieſelbe, da die Sache, vornemlich puncto Fori, in eventum reliquorum, ohne einigen Zeitverluſt entſchiden werden ſolle, ſo dann Dero weitere Verordnung Ihnen zugehen laſſen.

Künſperg und Redwiz.

In Sachen, von Redwiz contra von Künſperg verordnete der Reichshofrath den 5. Mart. 1778. Der Impetrat ſolle, zu Vermeydung aller zukünftigen Jagdirrungen, entweder die quäſtionirte Reſier durch zween beſondere Jäger verſehen laſſen, oder aber Impetranten, mittelſt Ausſtellung eines Reverſes, oder ſonſt andere Auskunftsmittel, ſicher ſtellen.

Digitized by Google

§. 4. Wildschaden.

Brandenburg und Leonrod.

Den 22. Jun. 1778. erkannte der Reichshofrath, in Sachen, Leonrod contra Brandenburg, das widerrechtliche Wildpretthegen betreffend, ein Rescript: Impetranten klaglos zu stellen.

Fürstenberg und Wessenberg.

In Sachen: von Wessenberg contra Fürstenberg, die übermäßige Wildhegung betreffend, wurde vom Reichshofrath den 3. Dec. 1771. ein Rescript an Fürstenberg resolvirt: Der Freyherr von Wessenberg führe grosse Beschwerde wegen des ihme selbst und seiner Gemeinde zu Auelfingen alljährlich auf denen daselbstigen Feldfluhren zugehenden sehr beträchtlichen Wildschadens: Gleichwie nun des Herrn Fürsten Commissarii bey der gemeinschaftlich vorgenommenen Beaugenscheinigung selbst nicht in Abrede seyn können, daß auf denen Feldern und Wisen durch das rothe und schwarze Wildprett der empfindlichste Schade zugefüget worden; so erfordere Billigkeit und Gerechtigkeit, denenselben die verfänglichste Mittel an Handen zu lassen, wodurch die, theils zu ihrer Selbsterhaltung, theils zur Entrichtung der schuldigen Præstandorum, anzubauende Feldfrüchte vor der übermäßigen Abösung des Gewildes sicher gestellet werden können; der Fürst solle also Klägern und dessen Unterthanen an Anschaff- und Haltung der Hunde, seinem Erbieten gemäß, eben so wenig behindern, als vil mehr, da der Schade hiedurch nicht abgewendet werden sollte, das übermäßige Gewild jährlich durch seine Jägerey, nach Weidmanns Gebrauch, abschiessen, und solcher gestalt vermindern zu lassen, damit der Zweck diser Kayserl. Verordnung zuverläßig erzilet werde.

Nachhero resolvirte der Reichshofrath den 17. Jul. 1772. ein Rescript an den Kläger: Es wäre demselben in dem Kayserlichen Rescript vom 3. Decemb 1771. nicht verstattet worden, grosse, dem Wildprett schädliche, und das Wild in die Wälder nicht nur verfolgende, sondern so gar niderreissende, Hunde zu halten; er habe dahero seine Gemeinde anzuhalten, diſe abzuschaffen, und sich mit denen ihr erlaubten, zu Abtreibung des Wildes hinlänglichen, kleinen Hunden zu begnügen; mit welchen lezteren aber sie sich auch nicht beykommen lassen solle, das Wild in die Wälder zu verfolgen.

Der Reichshofrath verwarf den 12. August 1773. das Impetrantische unstatthafte abermalige Begehren, und liesse es bey des Herrn Fürstens gethaner Paritionsanzeige dergestalt bewenden, daß derselbe der Gemeinde Aurlingen, auf ihr geziemendes Ansuchen, kleine, dem Wild unschäd-

ſchädliche, und in das Holz nicht verfolgende, Hunde zu halten, auch ſonſt alle übrige dem Forſt nicht eingreiffende Mittel geſtatten, und, Falls dennoch der Gemeinde, ihres ſolchergeſtaltigen Hütens unerachtet, einiger beträchtlicher Wildſchade zugefüget werden ſollte, eine unpartheyiſche Beaugenſcheinigungs-Commißion, um den der Gemeinde pro futuro zu erſezenden Schaden zu taxiren, veranſtalten ſolle.

Hohenzollern und Späth.

Veneris 20. Februarii 1739.

Von Späth zu Zweyfalten contra Hohenzollern-Hechingen ꝛc.

* * *

5. Cum inclusione Exhibiti - - - reſcribatur dem Herrn Fürſten zu Hohenzollern-Hechingen: Ihro Kayſerliche Majeſtät befehleten dem Herrn Fürſten hiedurch nochmals alles Ernſtes, mit Wegpürſtung des allzuhäufigen Gewildes noch fernerhin fortzufahren, und deſſen Minderung alſo zu veranſtalten, daß die von Speth, hierüber Klage zu führen, keine gegründete Urſach finden mögen:

Da auch von denen von Späth bey Kayſerlicher Majeſt. klagend angebracht worden, daß durch die neuerlich angelegte Heuſcheuer, und durch einen beſäeten Rübenacker, das Wild alſo auf ihre Saamenfelder geziegelt würde, daß die darauf ſtehende Früchte gänzlich verderben; ſo gienge Kayſerlicher Maj. allergnädigſter Befehl auch wegen dieſes Puncts dahin, ſo wohl die von Speth, als deren Unterthanen, diſerhalb klaglos zu ſtellen, und, wie ſolches geſchehen, an Kayſerliche Maj. in termino duorum menſium gehorſamſt zu berichten ꝛc.

*

Einiges von Forſt- und Jagdſachen kommt auch oben in der Materie: Von Vergleichen, und: von Juſtizſachen.

§. 7. Waydſachen.

Sabbathi 22. Maji 1762.

Ueberlingen contra Fürſtenberg, Mandati tertii, die Huth und Triſt zu Denkingen betr.

Ponatur die von beyden Theilen beſchehene Vergleichs-Anzeige, ſamt der Renunciatione litis, ad Acta, und ſolle hierüber tanquam ſuper re judicata gehalten werden.

§. 8. Salpetergraben.

Den 3. Apr. 1776. erkannte der Reichshofrath in Sachen: Nürnberg contra Brandenburg, das widerrechtliche Salpetergraben in den Gründen der Nürnbergischen Unterthanen betreffend, ein Mandatum restitutorium & inhibitorium.

§. 9. Salzsachen.

Im Jahr 1781. ertheilten uns die öffentliche Blätter folgende Nachrichten:

„Die Irrungen, welche sich wegen dem Halleiner Salz zwischen Churbayern und dem Erzstift Salzburg, schon Anno 1617 angesponnen, und in einem Umlauf von 163. Jahren, bißher noch nie haben ausgeglichen werden können, sind nun endlich durch einen perpetuirlichen Vergleich, gänzlich aufgehoben, und das hierüber errichtete solenne Vertragslibell hier eingegangen. Durch diesen Tractat werden im voraus alle wechselseitige An- und Gegenforderungen für allezeit getilget; die ehemalige Verträge für die Zukunft bestättiget und zum Grunde gelegt; eine beständige Richtschnur der jährlichen Salzausfuhr und zeitlichen Preises halber bestimmt; für die Erzeugung des Salzes in gehöriger Qualität und Güte besondere Maasregeln genommen; ein für den Transport in die Ferne mehr haltbares Geschirr gedungen; der Churfürstlichen Saline in Reichenhall die Hayung und Cultur der im Erzstift gelegenen beträchtlichen Waldungen gewähret ꝛc. überhaupt aber alle Steine des Anstossens aus dem Wege geräumet, woran bis daher alle, unter 5. auf einander gefolgten Churfürstl. Regierungen, oft versuchte gütliche Handlungen, nicht ohne beyderseitiges Nachtheil gescheitert hatten."

Chur-Braunschweig besizet im Hochstift Osnabrück eine Salzquelle, welche der Bischoff Ernst August II. im Jahr 1774. in den Stand hat bringen lassen; und ist deßwegen 1731. zwischen Chur-Braunschweig und dem Hochstift ein Vergleich getroffen worden.

§. 10a. Herrschaft über die Flüsse.

Die Schriften wegen der Oberherrschaft oder Freyheit des Rheinstrohms, s. in der Deduct. Bibl. S. 376.

§. 10b. Lauf eines Flusses.

Braunschweig und Hamburg hatten wegen des Laufs des Elbstrohms 132. Jahr lang einen Proceß am Cammergericht, welcher endlich im Jahr 1619.

1619. für Braunschweig entschieden wurde; worauf aber doch noch ein weiterer Schriftwechsel, jedoch bald darauf ein Vergleich erfolgte. s. Deduct. Bibl. 1. Band, S. 169.

§. 11. Raumung eines Flusses.

*

Jovis 25. Apr. 1771.

Zu Nürnberg Burgermeister und Rath contra Brandenburg-Onolzbach, die Raumung des Pegnizflusses betr.

1. Mit nunmehriger Verwerffung der theils ganz unhinlänglichen, theils ohne Erfolg geblibenen, Impetratischen Paritionsanzeige, communicetur Parti impetratæ die Impetrantische Erklärung de præs. 8. Maji a. p. mit der Auflage, denen in Sachen ergangenen älteren und neueren Judicatis Cæsareis das vollständige Genügen zu leisten, sonach aber die dem Lieutenant Pletscheid abgedrungene 40. fl. ingleichem die in Anno 1728. so wohl, als bey den neueren Turbationen, theils von den Impetrantischen Beamten selbst, theils unter deren Veranlassung und Bedeckung, von Andern weggenommenen Nachen, Pickel, und andere Werckzeug, vel in natura, vel in pretio, zu restituiren, demnächst aber sich, unter alleinigem Vorbehalt des Possessorii ordinarii, vel Petitorii, entweder mittelst einer besonders auszustellenden Cautionsnotul, oder in einem bey Ihro Kayserlichen Majestät einzureichenden Exhibito, dahin würklich zu erklären und zu versprechen, daß der Herr Markgraf Klägere in ihrer quasi-Possession auf dem Pegnizfluß in keine Weise und Wege turbiren, noch die zum nöthigen räumen ernannten Flusses, oder anderer erforderlichen Veranstaltungen, gebrauchende Arbeitsleute ferner offendiren, oder belästigen, oder in ihrer Arbeit verhindern, auch den Domprobstey-Müller zu Fürth gegen die in puncto des ausreissens der Pegniz ergehende Verfügungen weiter nicht in Schuz nehmen wolle; immassen zu dessen allen Befolgung Parti impetratæ hiemit eine zweymonathliche Frist unter der Verwarnung präfigiret wird, daß nach der abermaligen fruchtlosen Verstreichung an die bereits erkannte Executions-Commission die ungesaumte weitere Verfügung zu Vollstreckung des ihr beschehenen Auftrags erlassen werden solle ꝛc.

In Sachen: Nürnberg contra Brandenburg-Onolzbach, die Raumung und das Dominium des Pegnizflusses unterhalb Thors bey Fürth betreffend, wurde die Brandenburgische Erklärung, als der buchstäb-

ſtäblichen Vorſchrift des Concluſi vom 25. Apr. 1771. keineswegs angemeſſen, wiederhohlt verworffen ꝛc.

In eben diſer Sache: Nürnberg contra Brandenburg, die Räumung und das Dominium des Pegnitzfluſſes betreffend, wurde hingegen den 11. Febr. 1779. vom Reichshofrath die in Abſicht auf die zukünftige Parition in der Hauptſache gethane Brandenburgiſche Erklärung für hinreichend angenommen.

§. 12. Fliegende Brücken.

Von dem Streit zwiſchen Chur-Trier und Neuwied, wegen einer fliegenden Rheinbrücke, um die Jahre 1743. u. f. ſehe man die Deduct. Biblioth. S. 375. add. das Nachbarl. Staatsr. S. 452.

§. 13. Uferſachen.

Sabbathi 12. Novembr. 1757.

Zu Worms Hochſtift contra den Magiſtrat daſelbſt, puncto violati Territorii auf dem Ufer und Leimpfad des Rheins ꝛc.

Würde Pars impetrans die poſſeſſionem vel quaſi Juris territorialis in diſtrictu qu. beſſer, als geſchehen, beſcheinigen, und ſolcher geſtalten die Sache zu dem gebetenen Mandato zulänglich inſtruiren, folgt alsdann fernere rechtliche Verfügung.

§. 14. Seen.

Von denen Streitigkeiten zwiſchen Sachſen-Lauenburg und der Stadt Lübeck, wegen Durchſtechung des Razeburger Sees, und deſſen Ableitung in die Steckniz, um das Jahr 1683. ſ. die Deduct. Bibl. S. 181.

§. 15. Waſſergebäude.

Von gewaltthätiger Einreiſſung eines Waſſerbaues, ſehe man oben.

Worms Stift und Stadt.

Sabbathi 23. Jul. 1757.

Zu Worms Stätte Burgermeiſter und Rath contra das Hochſtift Worms, Mandati, die auf offenbarem Rhein angelegte Waſſergebäude betreffend ꝛc.

2. Fiat ex officio, ſumtibus interim utriusque Partis communibus, Commiſſio auf den Herrn Churfürſten zu Pfalz und den Herrn Landgrafen zu Heſſen-Darmſtadt, &, cum incluſione der ſamtlichen

chen original-Acten, retenta tamen Designatione, rescribatur denenselben: Sie würden hieraus des mehreren ersehen, wie sehr die von beyden Theilen beygebrachte Riße sowohl, als die von jedem derselben producirte Zeugenschaften, in denen hauptsächlichsten Umständen des Facti von einander unterschiden seyen. Gleichwie nun Ihro Kayserliche Maj. bey so bewandten Umständen, theils um der Sache vollkommen und Rechtsbeständig auf den Grund zu sehen, theils um dem mit einzuschlagen scheinenden, keinen Verzug leidenden, Interesse publico behörig zu prospiciren, auf Erkennung einer Kayserlichen Commißion den billigen Bedacht hätten nehmen müssen; also wollten Allerhöchstdieselbe Ihnen, dem Herrn Churfürsten und Herrn Landgrafen, den Auftrag hiemit gethan haben, autoritate Cæsarea, mit Adcitirung beyder Theile und Zuziehung solch unpartheyischer und besonders zu verpflichtender Wasserbau- und Schiffahrts-Verständigen, deren sich bishero kein Theil zu seinem Behuf bedienet, den Augenschein genau, doch mit möglichster Erspahrung der Kosten, ein- und den wahren Befund in einen allenthalben verläßlich- und deutlichen Abriß aufnehmen zu lassen, fort, wann sich dabey einige Werke würklich fänden, wodurch der liber cursus & usus Fluminis, so weit derselbe zur Schifffahrt erforderlich, offenbar und unstrittig verhindert, gehemmet und erschweret würde, und die etwa auch vor das künftige eine dergleichen der freyen und sicheren Rheinfahrt zuwiderlauffende Würkung und Folge unfehlbar nach sich ziehen müßten, oder die auch sonst, in Actis angezeigter massen, dem gemeinen Besten nachtheilig seyn mögten, die Abstellung solch gemeinschädlicher Werke ohne Verzug zu bewürken: Im übrigen aber, in so ferne es um die à Partibus sich ultro citroque beymessende Excessus in muniendo, und daraus entstehende Gefahr und Beschädigung, zu thun, hätte Commißio, dieselbe in der Güte zu vereinigen, allen Fleiß anzuwenden; in Entstehung der Güte aber, mit Zurücksendung der Original-Acten und Beyfügung des verfertigten Rißes, auch sonstiger zur Sache dienlichen Stücken, Ihro Kayserlichen Maj. einen mit reiffer Ueberlegung aller eintrettender Umstände und solcher gestalten abgefaßten allerunterthänigsten gutachtlichen Bericht zu erstatten, damit Allerhöchstdieselbe, den endlichen allergerechtesten Ausspruch ergehen zu lassen, Sich im Stande finden mögen.

3. Cum hujus notificatione, & cum inclusione Exhibiti de præs. 2. Apr. 1756. rescribatur dem Herrn Churfürsten von Maynz, als Bischoffen zu Worms, die Beförderung der anheut erkannten Kayserlichen Commißion Sich bestens angelegen seyn zu lassen: Nachdeme aber auch die Kayserl. Reichsstadt Worms in gedachtem Ex-

hibito beschwerend angebracht, daß die Hochstiftischer Seits angelegte Werke, unangesehen der obschwebenden Litispendenz, immer mehr erweitert würden; als verseheten Sich Ihro Kayserliche Maj. zu Ihme, dem Herrn Churfürsten, als Bischoffen zu Worms, Derselbe werde, Falls sich die Sache angebrachter massen verhalte, alle lite pendente sonder Zweifel ohne sein Vorwissen, allezeit aber unzuläßig, unternommene Neuerungen noch vor Eröfnung der Kayserlichen Commißion, mithin alsofort, abzuthun, von selbst bedacht seyn; und gewärtigten Allerhöchstdieselbe des nächsten Dessen allergehorsamste Befolgungsanzeige.

In Sachen: Stadt Worms contra das Hochstift Worms, die auf dem Rhein angelegte Wassergebäude betreffend, sprache der Reichshofrath den 15. Jun. 1780.

1. Das Begehren des Magistrats wegen eines Mandats habe noch zur Zeit nicht statt: Würde aber derselbe

2. um Renovation der bereits im Jahr 1757. erkannten Kayserl. Commißion behörig anruffen, so erfolge fernerer Bescheid.

§. 16. Strandrecht.

Dreyer (J. C. H.) Pacta conventa & Privilegia, quibus Lubecæ circa inhumanum jus Naufragii, Strandrecht, est prospectum. Lübeck, 1761. 4.

§. 17. Fischerey.

Den 16. Febr. 1778. schlosse der Reichshofrath in Sachen: Stadt Kempten contra das Stift Kempten: Würden Imploranten ihre angebliche privativam possessionem piscandi in der Iler besser, als geschehen, bescheinigen; so ergehet so dann weitere Kayserliche Verordnung.

*

Verlezung des Gebiets.

Wann ein Reichsstand in eines anderen Gebiet sich etwas anmasset, das nur dem Landesherrn zustehet, oder worzu er doch sonsten nicht befugt ist, wird das Gebiet dadurch verlezet, und, wann auf die darüber geführte Beschwerde keine Genugthuung erfolget, suchet man solche öfters durch obristrichterliche Hülfe zu erhalten.

Allerley Beyspile davon haben wir bereits vernommen; denen ich auch noch diese beyfüge.

In Sachen: Rotenburg contra Br. Anspach, pto violati Territorii & Jurisdictionis matrimonialis, erkannte der Reichshofrath den 12. Jan. 1778. rejectis Exceptionibus, ein Reſcriptum paritorium.

Den

Den 17. Jan. 1780. erkannte der Reichshofrath in Sachen Kaufbeuren, Reichsſtadt, contra den Abbten zu Kempten und Conſ. puncto turbatæ Superioritatis territorialis:

„Fiat gegen den Herrn Fürſten und Abbten zu Kempten, deſſen nachgeſezte Regierung, und den Pflegverwalter zu Kenmath, Mandatum caſſatorium, inhibitorium & reſtitutorium dahin: Die impetrantiſche Reichsſtadt in dem hergebrachten Beſiz der Territorial-Obrigkeit zu Oberbeuren nicht weiter zu beeinträchtigen, folglich das Stadt-Territorium in keine Weiſe zu violiren, auch ſich in keinerley Civil-Policey- und Territorialſachen daſelbſt einzumiſchen, noch ſich in ſolchen durch unbefugte Citationen über die Stadt-Unterthanen einige Gerichtbar- und Bothmäßigkeit anzumaſſen, - - S. C. ꝛc.

Den 13. Mart. 1780. ſprache der Reichshofrath, in Sachen: Michelbachiſche Herrſchaften contra Ellwangen: Kayſerliche Majeſt. laſſen es bey der Ellwangiſcher Seits geſchehenen Erklärung, daß man durch die geſchehene Begleitung des Pfarrer Nickelins nach Oberfiſchbach keine Violation des Impetrantiſchen Territorii intendiret habe, bewandten Umſtänden nach, bewenden.

*

Von der Advocatie, Kaſtenvogtey, auch Schuz- und Schirmsgerechtigkeit.

ſ. Nachbarl. Staats. S. 272.

§. 1. Schriften.

Seger (Joh. Theoph.) Archimareſchallus Imperii Aeneatorum Patronus & Judex. Leipzig, 1775. 4. ſ. H. Schotts Critic, 7. Band, S. 366.

von Zwirlein &c. ſ. vorhin bey: Vogtey.

§. 2. Schuzgerechtigkeit.

Chur-Pfalz und Speyer.

Davon kame am Reichshofrath diſes vor:

Sabbathi 22. Dec. 1764.

Zu Speyer Herr Cardinal, Biſchoff und Fürſt, contra Ihro Churfürſtl. Durchl. zu Pfalz, Mandati, puncto Advocatiæ in Epiſcopatum Spirenſem, ac comminatarum Violentiarum.

Fiat gegen den Herrn Churfürsten zu Pfalz petitum Mandatum S. C. sub pœna 5. marcarum auri, annexa Citatione solita, & cum termino duorum mensium.

Bamberg und Brandenburg.

Was der Reichshofrath im Jahr 1778 wegen des von Bamberg besorgten Mißbrauchs des Brandenburgischen Erbschuzes über Fürth verordnet habe, ist schon vorhin vorgekommen.

Corvey und Braunschweig.

Die Herzoge zu Braunschweig haben im Jahr 1265. die Schuzgerechtigkeit über des Stifts Corvey Stadt Höxter von dem Abbt zu Lehen erhalten; wobey sich der Abbt gewisse Gerechtsame ausbedungen hat. (1)

Braunschweig und Goslar.

23. Jan. 1648.

Goßlar Reichsstadt contra Herrn Augustum Herzogen zu Braunschweig vnd Lüneburg sub præs. 22. hujus conqueritur daß ungeachtet die Sachen wegen prätentirten Schuzgeld bey dem Kayserl. Hof anhengig vndt hievor wegen abgenommenen Rossen vnd Wagen vnd darauf gewessenen Mobilen ein Mandatum de restituendo & non amplius turbando ergangen, wäre gleichwohl gedachtes Herrn Herzogen Amtmann zu Senßen, Conrad Steinmann frühe morgens auf Johannis Baptistä Tag mit Hülf etlicher montierten und vor der Stadt heimlich auspassender Reuter bey noch verschlossenen Thoren ankommen, eine ihren Bürgern zustehende Heerde Kühen erstlich hinweg nehmen, folgends zwölf der besten heraus suchen und in besagtes Amt Senßen treiben vnd daselbst distrahiren lassen, welches Viehe, obwohlen man wieder flehentlich darum angehalten, bis dato nit wieder restituiret worden seye: weilen nun solches denen Rechten vnd Reichs-Constitutionibus immediate zuwider laufe, petit mandatum pœnale sine clausula super constitutione pignorationis de restituendo & non amplius turbando. Apponit A. B. C.

Fiat petitum mandatum sub pœna viginti marcarum auri.

Von denen Reichsstädten, welche unter anderer Reichsmitstände Schuz stehen, sehe man überhaupt das Nachbarl. Staatsr. S. 485.

In Sachen: Zu Füeßen Gotteshaus ad S. Magnum contra das Fürstliche Stift Kempten, pto juris Advocatiæ über die Reichsvogteyliche Unterthanen zu Aytrang, wurde den 13 Apr. 1780. vom Reichshofrath eine Kayserliche Hofcommißion zur Güte erkannt.

§. 3.

(1) H. Büschings Erdbeschr. 3. Theil, 1. Band S. 813.

§. 3. Landvogtey.

Oesterreich, Gengenbach, Offenburg und Zell.

Was diſe drey leztere der Oeſterreichiſchen Landvogtey in der Ortenau unterworffene Reichsſtädte, ſeit deme diſe Landvogtey, nach Abſterben des Hauſes Baden-Baden Oeſterreich wieder heimgefallen iſt, für Klagen über Oeſterreich führen, habe ich ſchon oben gemeldet.

§. 4. Handwerckeſchuz.

ſ. Schriften.

*

Von dem Geleite.

ſ. T. Nachbarl. Staatsr. S. 490.

§. un. Allerley davon.

*

Buff (Chriſt. Lud. Wilh.) de conducendi jure *Haſſiæ* Landgraviorum. Pars prior & generalis &c. Gieſſen, 1771. 4. ſ. H. Schotts Critic, 5. Band, S. 167.

Was der Rheiniſchen Churfürſten Receß von 1587. von Geleitsſachen enthalte, ſ. in dem Nachbarl. Staatsr. S. 171.

Chur-Maynz und Chur-Pfalz verglichen ſich im Jahr 1764. durch eine ſchriftliche Urkund in Anſehung ihrer gehabten Streitigkeiten wegen Begleitung der Stadt-Aachiſchen Reichs-Inſignien.

In Sachen: Sachſen-Weymar und Eiſenach contra Chur-Maynz, puncto turbationis in poſſeſſione vel quaſi juris Conductus & inde promanantium redituum, erkannte der Reichshofrath den 18. Sept. 1771. ein Mandatum S. C.

In eben diſer Sache wurde hernach: 1. Eine Commißion zur Güte erkannt: 2 Proviſorie aber an Chur-Maynz reſcribirt: Klagenden Theil, pendente lite, Braut- und Juden-Geleitsgelder zu erheben, via facti nicht zu hindern, und die dißfaßs erlaſſene Verbote wieder aufzuheben.

Was Chur-Maynz und Frankfurt wegen des Geleits für unverglichene Streitigkeiten haben, iſt oben bey der Kayſerwahl zu ſehen.

Im Jahr 17 7 hatte Frankfurt am Reichshofrath contra Chur-Maynz einen Proceß ex L. diffamari, die Gränzen des Fürſtengeleits betreffend.

Von denen Streitigkeiten zwiſchen denen H. Grafen Reußen und ihrer Ritterſchaft in Geleitsſachen, ſehe man oben in der Materie: Von denen Unterthanen.

* * *

Von Sachen, welche 1. einzelne Reichsſtände und ihrer Reichsmitſtände Unterthanen, wie auch 2. einzelner Reichsſtände Unterthanen unter ſich betreffen.

Von der Reichsſtände und ihrer Unterthanen Rechten ꝛc. gegen einander in Staatsſachen.

ſ. T. Nachbarl. Staator. S. 510.

§. 1. *Jus Regium.*

Chur-Bayern und Salzburg.

Unpartheyiſche Abhandlung von dem Staate des Erzſtifts Salzburg, und deſſen Grund-Verfaſſnng; zur rechtlich- und Geſchichtsmäßigen Prüfung des ſo genannten Juris Regii der Herzoge in Bayern; entworffen im Jahr 1765. gedruckt 1770. fol. ſ. H. Schotts Critic, 4. Band, S. 579.

§. 2. Geſezgebung.

Hofacker (C. C.) de efficacia Statutorum in res extra Territorium ſitas. Tübingen, 1778. 4. ſ. neueſt. juriſt. Literat. 1780. Oſt. S. 142.

§. 3. Recurſe der Unterthanen.

Von dem Recurs Teutſcher Reichsſtände Unterthanen an andere Reichsſtände, ſehe man in der Materie: von den Unterthanen.

Ob Unterthanen befugt ſeyen, in Religionsſachen ſich einen mächtigen Schuz zu ſuchen? wird jezo zwiſchen dem H. Marggrafen zu Baden und ſeinen Catholiſchen Unterthanen geſtritten. ſ. die Materie: von der Landeshoheit im Geiſtlichen.

In Sachen des Cloſters Maria-Kirchheim contra Oettingen-Wallerſtein wurde den 13. Aug. 1771. vom Reichshofrath ein Reſcript an Chur-Bayern und den Biſchoffen zu Eichſtätt erkannt: In diſer

rechts-

rechthängigen Sache, bis auf weitere Kayſerliche Verordnung, mit Verfügungen zu Gunſten der Abtißin zurück zu halten.

§. 4. Widerſpenſtigkeit der Unterthanen.

In Sachen: Neresh im contra Oettingen-Wallerſtein, die dem aufrühriſchen Neresheimiſchen Unterthanen zu Aurnheim ertheilte Freyſtatt betreffend, ſchloſſe der Ider Reichshofrath den 23. Febr. 1779. Nachdeme aus des Implorantens Anzeige ſelbſten zu erſehen ſeye, daß ſeine zu Aurnheim befindliche Unterthanen wieder zu ihrer Schuldigkeit zurückgekehret: Für die Zukunft aber dem Imploranten ohnbenommen bleibe, bey ähnlichen oder ſonſtigen Widerſpenſtigkeiten beſagter Unterthanen gegen dieſelbe diejenige Maaßregeln zu ergreiffen, welche er den Umſtänden angemeſſen- und zu Handhabung ſeiner obrigkeitlichen Gerechtſamen erforderlich erachte: Auch ſo wohl diſerhalb, als in Anſehung des bey dem angezeigten Vorgang beſagten Unterthanen Oettingen-Wallerſteiniſcher Seits angeblich geleiſteten Schuzes, nöthigen Falles und bewandten Umſtänden nach, bey Kayſerlicher Maj. um Remedur nachzuſuchen; als haben deſſen Petita, als der Zeit überflüßig, nicht ſtatt.

§. 5. Aufruhren derſelben.

Als Anno 1775. in Böhmen eine Bauren-Aufruhr entſtunde, ergienge an die Chur-Sächſiſche Beamte an denen Böhmiſchen Gränzen diſes Reſcript:

P. P. „Wir haben Unſerm Oberamte Budißin auf den von ſelbigem in Betreff eines in Böhmen entſtandenen Bauer-Aufruhrs, unterm 8. dieſes Monats, erſtatteten Bericht, wegen derer zu Abwendung des von Unſerm Maggrafthum Ober-Lauſiz etwa daher zu beſorgenden Unheils zu nehmenden Maaßregeln, unterm heutigen dato Verordnung zu ertheilen, der Nothdurft befunden. Nachdem Wir nun vernehmen, daß ſothane Unruhen ſich bereits bis an die Grenzen derer Aemter Stolpen und Hohenſtein ausbreiten; So begehren Wir hierdurch, du wolleſt auch deines Orts nicht nur im Amte bey dir, gegen das etwaige Eindringen diſes zuſammen gelauffenen Volckes, und die von irgend anzurichtenden Unordnungen, ſo fort die erforderliche Vorkehrung treffen, und damit dem Innhalt derer zwiſchen Unſern Vorfahren, und der Crone Böhmen getroffenen Erbeinigungen, d. a. 1555. 1579. und 1589. (nach welchen diſfalls einer oder mehrere Unterthanen, es ſey aus was Urſachen es nur nur immer wolle, aus des einen Theils Landen flüchtig

würden, solche in des andern Theils Landen nicht geduldet, auch dessen Unterthanen, es zu thun, oder sie aufzuhalten, wissentlich nicht verstattet werden solle, festgesezet und bedungen worden,) auch bey diser Gelegenheit Gnüge geschehe, wenn dergleichen Oesterreich-Böhmische Bauern, truppweise, und also daß von ihnen die Anwendung einiger Gewalt zu besorgen, über die Grenzen in das disseitige Territorium dringen wollten; selbige zu erst mit Glimpf, und, im Fall solchen nicht statt gegeben würde, mit Gegengewalt zurück weisen, und ihnen einigen Auffenhalt nicht gestatten, vilmehr dich gegen dieselben, benöthigten Falls, der Gerichtsfolge, sowohl als des Beystandes der Miliz, welche bereits zu der auf behörige Requisition zu leistender schleuniger Allistence Anweisung erhalten hat, bedienen, sondern auch in dessen Gemäßheit das nöthige an die einbezirckten Gerichts-Obrigkeiten respective Kraft diss und sonst gewöhnlicher massen schleunigst verfügen:

Uebrigens Uns neben von denen bey dir desfalls einkommenden, auch mit möglichster Zuverläßigkeit einzuziehenden Nachrichten von Zeit zu Zeit ohngesäumt Anzeige thun. Daran geschiehet Unsere Meynung. Dreßden, den 30. Martii 1775.

Inserat.

Auch Lieber Getreuer. Nachdeme Fälle vorkommen können, daß von denen Böhmischen Unterthanen, ein und andere friedlich, und dergestalt, daß von Ihnen, einige Gewalt, Meuterey oder sonst etwas widriges nicht zu besorgen, aus Ursachen, so füglich nicht vorauszusehen, villeicht auch wohl nur denen in ihrem Vaterland entstandenen Unruhen auszuweichen, oder sich von dem Hauffen, von welchen sie mit dahin gerissen worden, in Zeiten abzusondern, sich über die Grenzen begeben wollten, Und Wir davon noch zur Zeit eine mehrere Notiz, als von jeden andern in Unsern Landen sich einfindenden Fremden, zu nehmen, oder selbige bey ruhigem und stillem Verhalten daran behindern zu lassen eben nicht gemeynet, vilmehr Herrschaftlichen Beamten und solchen, so gegen die Aufrührer Sicherheit suchen, vor ihre Personen und Effecten, allen Schuz angedeyhen zu lassen entschlossen sind; So begehren Wir, du wollest dich hiernach gebührend achten, Uns jedoch, so bald eine irgend beträchtliche Anzahl davon sich einfände, wie nicht weniger in dem Fall, da um deren Auslieferung angesucht würde, vor deren Verabfolgung, schleunigste Anzeige erstatten, wie du denn auch die bey dir einbezirckten Gerichts-Obrigkeiten, diesem gemäß mit guter Behutsamkeit zu instrui-

ſtruiren und reſpective Kraft diſes gehörig anzuweiſen haſt. Datum ut in Reſcripto, den 30. Mart. 1775.

J. H. von Heucher.
Chriſtian Gottlieb Kretſchmar.„

Von der Reichsſtände und ihrer Unterthanen Rechten und Pflichten gegen einander, in Religions- Kirchen- u. d. Sachen.

ſ. Nachbarl. Staatsr. S. 532.

§. 1. Feyertage.

Im Jahr 1780. meldeten öffentliche Blätter:

„In einem Schreiben aus Konſtanz wird berichtet: Unſer Fürſt Biſchoff hat jüngſt an die Schwäbiſche Kreis-Verſammlung, die gegenwärtig in der Kayſerlichen freyen Reichsſtadt Ulm gehalten wird, ſeine Deputirten abgeſchickt, die einen doppelten Auftrag mit überbringen ſollen: Einmal, um die löblichen Reichsſtände dieſes Creyſes dahin zu vermögen, daß ſie in Einſchränkung der Feyertage nach der Art, wie es disfalls im Oeſterreichiſchen eingerichtet iſt, zu verfahren belieben möchten, um hiedurch in dem ſo weitſchichtigen Bißthume von Konſtanz, in dieſem Stücke eine Gleichförmigkeit einzuführen; und dann, einem gewiſſen Unfug zu ſteuern, der ſich bisher in Anſehung der Ehen ſchon vielmals geäuſſert hat. Es haben nemlich verſchiedene Proteſtantiſche Herren Pfarrer im Schwäbiſchen Creyße ſich beygehen laſſen, katholiſche Partheyen ehelich zuſammen zu geben, welche aber, nachdem ſie 3. bis 4. und mehrere Jahre zuſammen gelebt und Kinder gezeugt hatten, ſich wieder trennten, und einander verlieſſen. Dieß ſollte daher beſagten Paſtoren als ein unrechtmäßiges Verfahren ernſtlich verbotten werden, mit der Erinnerung, künftig einer ſolchen Handlung ſich gänzlich zu enthalten. Man zweifelt nicht, es werden die löblichen Stände gedachten Creyſes zu beyden Geſuchen bereitwillig ihre Hände bieten.„

Von dem Erfolg kan ich nichts melden.

§. 2. Bilder

Von Streitigkeiten zwiſchen Eichſtätt und Brandenburg, wegen einiger an der neuen Kirche zu Binzwang angemahlter Bilder, und des juris Patronatus zu Greding, ſehe man die Deduct. Bibl. S. 252.

§. 3. Ehesachen.

Man sehe davon das bereits gesagte:

So billig das angezeigte Gesuch wäre; eben so billig wäre es auch, daß denen Catholischen Pfarrern (die hierinn in hiesigen Gegenden vilfältig excediren,) ein gleiches befohlen würde.

§. 4. Recurse an die Glaubensgenossen.

Von der Befügnis eines ganzen Reichs-Religionstheils, sich ihrer unter einer anderen Herrschaft stehenden Unterthanen, so in Religionssachen bedrängt seynd, anzunehmen, sehe man in der Materie: von der T. Religionsverfassung.

Von einzelnen Reichsständen merke ich hier noch dises an:

Ein Bittschreiben des Chur-Pfälzischen reformirten Kirchenraths an den König in Preussen; des Königs Versicherung einer Intercession; des Churfürstens Antwort auf dasselbe; des Königs Mittheilung diser Antwort an besagten Kirchenrath, und des lezteren ferneres Schreiben an den König, finden sich in der neuest. Relig. Verfaß. ꝛc. der Reformirt. in der untern Pfalz. (1780.) S. 436. u. f.

§. 5. Aufsicht über Stiftungen in fremden Gebiet.

Ob ein Reichsstand befugt seye, wider Willen des Landesherrns, sich die Aufsicht über milde Stiftungen in einem fremden Gebiet auftragen zu lassen? wird würklich zwischen Oesterreich und Baden gestritten.

Villeicht läßet sich ein Unterschid machen: Wann der Dritte von Haus aus dem Landesherrn Vorstellungen thut, oder denen Unterthanen rathet, was sie zu thun oder zu lassen haben, u. d. dörfte es wohl dem Landesherrn unverfänglich seyn:

Aber seine Leute in ein fremdes Gebiet abordnen, und durch sie darinn Verfügungen in solcherley Stiftungssachen machen zu lassen, scheinet unwidersprechlich eine starke Verlezung der Landeshoheit und des Gebiets zu seyn.

*

Von der Reichsstände und ihrer Unterthanen Rechten und Pflichten gegen einander, in Justizsachen.

s. T. Nachbarl. Staator. S. 536.

§. 1. Schriften.

Boehmeri (Ge. Lud.) Diss. de Delictis extra Territorium commissis; stehet auch in seinen *Elect. Jur. Civ. Tom. 3. n. 4.*

§. 2.

Digitized by Google

§. 2. Justiz-Angedeyhung.

Den 28. Apr. 1778. ertheilte der Reichshofrath, in Sachen: Eichstätt contra Br. Anspach, puncto denegatæ defensionis in causa Arrestatorum, zum Bescheid: Nachdeme der Implorantische Theil mit nichts bescheiniget habe, daß denen drey in der Supplic benannten Inquisiten die nothdürftige Wartung ihrer Gesundheit abgehe, auch die Implorantische Regierung in dem Antwortschreiben sub num. 28. zu erkennen gegeben, daß sie denselben weder den Zutritt eines catholischen Geistlichen, auf ihr deßfallsiges Verlangen, noch seiner Zeit die Hauptdefension durch einen von ihnen selbst zu wählenden Advocaten, zu verweigeren gemeynet seye, wobey sich denn von selbsten verstehe, daß auch disem nicht nur die Einsicht und Excerpirung der Inquisitionsacten, nebst freyer Besprechung der Inquisiten, sondern auch die nöthige Communication und Berathschlagung mit dem des Endes abgeordneten implorantischen Advocaten, ohnbenommen seye; als habe das nachgesuchte Mandatum S. C. nicht statt.

Den 4. Jun. 1778. aber erkannte der Reichshofrath ein Rescript an die Brandenburg-Onolzbachische Regierung: Da sie der Implorantischen Eichstättischen Regiernng vorhin zugesichert, denen Eichstättischen Inquisiten einen geistlichen Zuspruch nicht versagen zu wollen; als versähen Sich Kayserliche Maj. zu derselben, daß sie, disem eigenen Erbieten gemäß, bey etwaig gefährlicher Erkranckung besagter Inquisiten, ihrem zu der Inquisition bestellten Centrichter einen Catholischen Geistlichen ohne weiters, selbsten ex officio, beyzurufen, behörig anweisen werde.

Den 18. Aug. 1778. wurde ferner an die Anspachische Regierung reseribirt: Nachdeme sich aus der beygefügten Aussage des nun entlassenen Joh. Braim nicht undeutlich erzeige, daß das disseitige Fraischamt Feuchtwang nicht nur das eingeklagte Inquisitionsgeschäft aufzuhalten suche, sondern auch den Inquisiten die nöthige Wartung und Verpflegung nicht angedeyhen laße; als versähen Sich Kayserliche Maj. zu besagter Regierung, dieselbe werde, die zu Abstellung diser Ungebühr erforderliche Verfügung an die Behörde ergehen zu lassen, von selbst bedacht seyn.

§. 3. Justizsperr.

Davon lase man in denen öffentlichen Blättern:

„Wismar, vom 4. Febr. 1774.

Gerade zu der Zeit, da unser König dem Herzog von Mecklenburg unserm Nachbarn den Vorschlag gethan, das sogenannte jus detractus &

census decimi durch einen Vergleich abzuschaffen, hat der Herzog an den hiesigen Stadtmagistrat zwo Subsidiales ergehen lassen, worinn um die Sequestration der Güter verschiedener von seinen ehemaligen Unterthanen, die jezt hier seßhaft sind, angesucht wird, mit der Drohung, daß alle Mecklenburgische Gerichtshöfe für die Königl. Unterthanen von hier geschlossen werden sollen, wenn diß Verlangen nicht in drey Wochen vollzogen wird. Man hat dise für unsre Stadt wichtige Sache an den König gelangen lassen, und hoffet von dessen Gnade, daß sie zu unserm Vortheile werde entschiden werden. Der Herzog hat indessen seine Drohung noch nicht ins Werk gerichtet.„

§. 4. Auslieferung der Delinquenten.

Teutschorden und Nürnberg.

In Sachen: Nürnberg contra Teutschmeister und den Teutsch-Ordenscastner zu Nürnberg, pto extraditionis furis fugitivi, & incompetenter arrogati juris Asyli, resolvirte der Reichshofrath den 18. Febr. 1771.

1. Hat das Implorantische Begehren, so vil die von Implorantischem Theil verweigerte Auslieferung des im Jahr 1760. in die Teutsch-Ordens-Commende geflüchteten Asylanten betrift, nicht statt: So vil hingegen
2. den von Implorantischem Magistrat der Reichsstadt Nürnberg weiter eingeklagten Vorgang de Anno 1763. anbelanget, cum inclusione Exhibitorum de præs. 30. Maji, 3. & 4. Aug. item 10. Dec. 1763. rescribatur dem Herrn Hoch- und Teutschmeister: Es werde Derselbe aus den Anlagen ersehen, was massen sich die Commende zu Nürnberg angemasset, nicht nur zween, resp. ad dies vitæ, zur Zuchthausstrafe condemnirten und daraus entflohenen Züchtlingen in dem Commendehaus Schuz zu verleihen, sondern auch deren Extradition dem Magistrat der Reichsstadt Nürnberg zu versagen, und endlich gar erwehnten Züchtlingen die völlige Freyheit zu verstatten. Wiewohlen nun Kayserliche Maj. die dagegen von besagtem Magistrat getroffene ungebührliche Veranstaltuug keiwegs genehmigten, sondern vilmehr demselben dißfalls unter heutigem dato rescribirten; so könnten Allerhöchstdieselbe jedoch auch nicht geschehen lassen, daß benannte Commende fernerhin das ihr zustehende jus asyli weiter, als es ihr von Rechtswegen gebühre, ausdehne: Da es nun auf Eingangs berührten Fall nicht zu erstrecken seye; so habe der Herr Hoch- und Teutschmeister die Commende

mende zu Nürnberg dahin anzuweisen, daß dieselbe sich fernerhin dergleichen ungebührlichen Anmassung zu enthalten, und in künftigen Fällen, da zwischen ihr und dem Magistrat super extraditione eines Asylanten Zweifel entstünde, dem lezteren keineswegs die Freyheit gestatten, sondern ihn, bis zu erfolgender allerhöchster Kayserlicher Entscheidung, in sicherer Gewahrsame aufbehalten solle. Hierüber gewärtigten Kayserliche Maj. des Herrn Hoch- und Teutschmeisters Befolgungsanzeige in termino duorum mensium.

3. Rescribatur dem Magistrat der Reichsstadt Nürnberg: Kayserliche Maj. hätten zwar in Betreff von der Teutsch-Ordens-Commende allda verweigerten Extradition der beeden in Anno 1763. entsprungenen Flüchtlingen an den Herrn Hoch- und Teutschmeister unter heutigem dato das nöthige lassen gelangen: Gleichwie aber bey dieser Gelegenheit Magistratus verschidene die Gränzen einer sonst erlaubten Aufsicht und Nachstellung weit überschreitende, auf gänzliche Sperrung der Commende abzilende, und so nach ganz ungeziemende, Vorkehrungen getroffen; so werde ihme sein dißfallsiges Ungebührnis hiemit alles Ernstes verwisen, und derselbe, sich dessen, bey Vermeidung schärfferer Ahndung, pro futuro zu enthalten, verwarnet ꝛc.

§. 5. Execution in fremdem Gebiet.

Den 2. Oct. 1780. resolvirte der Reichshofrath in Sachen: von Imhof contra Bamberg, unter anderem: „Nachdem sich von selbsten verstehet, daß von dem Judice cognitionis die Execution in alieno nicht unmittelbar, sondern per Subsidiales an diejenige Obrigkeit, worunter die den Gegenstand der Execution ausmachende Person oder Sache resp. gesessen oder gelegen ist, zu bewürcken sey: Die Sachsen-Coburgische Regierung dahero auch schon von selbst hiernach sich behörig zu bescheiden wissen wird; als hat das von Impetrantischem Theil einer angedachte Regierung dißfalls zu erlassenden besonderen Kayserlichen Verordnung halber gestellte Begehren, als überflüßig, nicht statt.„

§. 6. Verhinderung der Executionen.

Lunæ 23. Aug. 1762.

Zu Worms Städt-Burgermeister und Rath contra Chur-Pfalz, und Dero nachgesezte Regierung zu Mannheim, pto violationis jurium Magistratus, Libertatis & contraventionis Pactorum, in specie die

bey Ausführung eines Delinquentens von Chur-Pfalz unternommene Turbation betr.

Cum inclusione Exhibiti de præs. 14. Jun. 1762. rescribatur dem Herrn Churfürsten zu Pfalz: Ihro Kayserl. Maj. hätten aus disen von der Reichsstadt Worms bey Allerhöchstdenenselben angebrachten Beschwerden höchstmissfälligst vernommen, was gestalten der Herr Churfürst durch seinen Amtschaffner zu Hochheim die Stadt Worms in der ihr unstrittig zuständigen Gerechtigkeit der Criminal-Execution auf ihrer eigenen Richtstätte auf das empfindlichste turbiren lassen, dergestalten, daß Derselbe mit einer grossen Anzahl gewaffneter Mannschaft sich vor die Stadtthore postiret, alles Protestirens ungeachtet, sich gegen die Ausführung des Delinquenten, der damals verurtheilt gewesenen Kindermörderin, mit solcher Violenz widersezet, daß dabey verschidene von dem darzu beordert gewesenen Stadtcommando hart tractiret und schwer verwundet worden.

So unjustificirlich nun dises Verfahren an sich seye; so habe dennoch der Herr Churfürst sich damit noch nicht begüget, sondern seye, denen Reichsgesezen und Reichsgrundverfassung gänzlich zuwider, noch weiter gegangen, dergestalten, daß er so gar den personal-Arrest gegen die Wormser Burger und Einwohner verhänget, alle ihre in dem Chur-Pfälzischen Territorio befindliche Effecten mit Arrest belegt, so fort die nach Worms gehörige Fuhren und Güterwägen angehalten, solche taxirt, offentlich verkauft, und seithero dadurch das ganze Commercium diser Stadt gesperret.

Gleichwie nun Ihro Kayserliche Maj. dises höchstwiderrechtliche und durch die Reichsgeseze so hoch verpönte Verfahren keineswegs gutheissen und ungeahndet geschehen lassen könnten; also befehleten hiemit Ihro Kayserliche Maj. dem Herrn Churfürsten gnädigst, doch ernstlich, daß er alles dasjenige, was bey diser Vorfallenheit der Implorantischen Statt Worms und deren Burgern gewaltthätiger Weise abgenommen worden, nebst denen verursachten Schäden und Kosten, alsogleich zu restituiren, und derselben in allen eingeklagten Puncten vollkommene Satisfaction zu leisten, künftighin auch sich dergleichen Thathandlungen zu enthalten, und, Falls er sich in seinen Gerechtsamen beschweret zu seyn erachte, solches keineswegs via facti, sondern durch den ordentlichen Weg Rechtens, auszumachen, demnächst aber, wie dieses geschehen und befol-

befolget worden, Ihro Kayserlichen Maj. in termino duorum mensium die allerunterthänigste Anzeige zu thun.

Nachdeme aber ins besondere Ihro Kayserliche Maj. nicht gestatten könnten, vermög Allerhöchst-Deroselben obligenden obristrichterlichen Amts, daß im heil. Röm. Reich mit Personal-Arresten und Sperrung des Commercii fürgeschritten werde; als werde hiedurch dem Herrn Churfürsten auf das nachdrücklichste auferlegt, von disen Reichsgesezwidrigen Anmassungen alsogleich abzustehen, und die dißfalls gemachte Verfügungen unverzüglich aufzuheben, als ansonsten auf gegentheiliges Anruffen, ohne weiteres Zuwarten, nach Maaßgab derer Reichsgesetze, mittelst executivischer Verordnungen, fürgeschritten werden solle.

§. 7. Arten der Execution.

Unter benachbarten Reichsständen, welche über gewisse Gattungen von Unterthanen getheilte Gerechtsamen haben, der eine Theil diſe, der andere jene, kan es auch über die Art, die Unterthanen zu exequiren, zu Streitigkeiten kommen. z. E.

In Sachen: Nürnberg contra Brandenburg-Onolzbach ꝛc. den modum exequendi Subditos betreffend, hat der Reichshofrath ohnlängst die Execution auf Bamberg und Sachsen-Meiningen erkannt.

Veneris 12. Novembris 1773.

Zu Windsheim Burgermeister und Rath contra die Hochfürstlich-Brandenburg-Culmbachische Regierung zu Bayreuth, und den Amts-Schultheissen Schnizer zu Mt. Bergel, Mandati, den modum exequendi subditos betr. sive Implorantischer Anwaldt Lynker, sub præs. 13. April a. pr. supplicat pro clem. decernendo mandato intus petito. cum adj. sub Litt. A -- O. incl. in duplo.

Idem sub præs. 25. Maj. ejusd. an. legitimando se ad acta supplicat pro clem. decernenda solita mandati regiſtratione & communicatione cum adj. sub sign. ⊙.

1. Fiat gegen die Brandenburg-Culmbachische Regierung zu Bayreuth und dem Amts-Schultheisen Schnizer zu Mt. Bergel petitum Mandatum pœnale S. C. sub termino duorum mensium annexa citatione solita. &c.

Von der Reichsstände und ihrer Unterthanen Rechten und Pflichten gegen einander in Militarsachen.

s. T. Nachbarl. Staatsr. S. 565.

§. 1.

§. 1. Werbungen.

Im Jahr 1780. fanden sich um Regensburg Chur-Bayrische Dragoner ein, welche auch auf der Stadt Burgfriden patroullirten, und denen zu Regensburg befindlichen K. Dänischen und Preußischen Werbern nicht allein die Enrollirung daselbst, sondern auch das Einfinden auf der Landstrasse, untersagte, mit der Bedrohung, daß man auf den Wiederbetrettungsfall Gewalt gegen sie gebrauchen würde. Die Werber thaten deswegen dem Fürstlich-Pfälzischen Comitialgesandten und dem Magistrat der Stadt Regensburg Vorstellung: Jener aber wollte nichts mit der Sache zu thun haben, und dieser sezte es auf eine weitere Untersuchung aus.

Von dem Ulmischen Werbungsfall, dessen in dem Nachbarl. Staator. S. 306. gedacht wird, sehe man auch allda, S. 573.

Ein Göttingisches rechtliches Gutachten nach der Corveyischen Stadt Höxter von 1777. wegen gewaltsamer Werbung, liset man in Herrn G. J. R. Pütters Rechtsfäll. 3. Band, 1. Theil, S. 265.

§. 2. Einquartierung.

Von Einquartierungs-Streitigkeiten zwischen Brandenburg und Nürnberg, sehe man die Deduct. Bibl. S. 116.

§. 3. Deserteurs.

Im Jahr 1780. schlosse Chur-Pfalz mit denen Bischöffen zu Bamberg und Passau Vergleiche wegen wechselseitiger Auslieferung der Deserteurs, Unterthanen und Landeskinder:

Und bald hernach auch mit der Stadt Nürnberg.

Von der R. Stände und ihrer Unterthanen Rechten ꝛc. gegen einander in Steuer- und Cameralsachen.

s. T. Nachbarl. Staator. S. 575.

§. 1. Steuersachen.

Von Besteurung fremder Unterthanen Güter durch den Landesherrn, sehe man in der Materie: Von der Landeshoheit in Steuersachen.

Im Jahr 1772. 16. Jun. (1) ließe Chur-Pfalz eine Provisional-Verordnung ergehen, wie es im Pfalz-Neuburgischen in Mauth- und Accisſachen gegen die Stadt Regensburg einsweilen solle gehalten werden.

In

(1) s. neue Staatscanzl. 33. Theil, S. 98.

In Sachen: Nürnberg contra Brandenburg-Culm- und Onolzbach, Mandati, die Steuerexecutions-Behinderung bey denen Nürnbergischen Unterthanen betreffend, wurde den 26. Jan. 1779. rejectis Exceptionibus, eine Paritoria, cum extenſione auf die angezeigte weitere facta, vom Reichshofrath erkannt.

Veneris 12. Novembrls 1773.

Zu Windsheim Burgermeiſter und Rath contra die Hochfürſtl. Brandenburg-Culmbachiſche Regierung & Conſ. verſchiedene Zoll-Beſchwerden betr. ſive implorantiſcher Anwald von Middelburg ſub præſent. 13. Decembr. 1765. ſupplicat pro clementiſſime decernendo mandato pœnali S. C. de tollendis gravaminibus in puncto Telonii illatis & reſtituendo omni eo, quod hoc nomine vel ultra modum legitimum exactum aut acceptum eſt, una cum damnis & expenſis, nec in poſterum gravando contra leges Imperii, Judicata & Receſſus, atque deſuper cavendo, annexa citatione ſolita. Cum adj. ſub Lit. A-KKK. & diverſis ſub adj. in duplo.

Idem ſub præſent. 25. Martii 1767. ſupplicat pro clementiſſime maturanda Reſolutione.

Idem ſub præſentato 20. Junii 1768. übergiebt allerunterthänigſten Nachtrag ad ſupplicam de præſent. 13. Decembris 1765. und Bitte: pro clementiſſime ob moræ periculum maturando retro petito mandato. Cum adj. ſub Lit. Lll. - Ccc. incl. in duplo.

In eadem modo implorantiſcher Anwald Lynker ſub præſentato 16. Junii 1770. exhibet, allerunterthänigſte Additional Anzeige annoch continuirender Gravaminum, mit Bitte: pro clementiſſime nunc maturando retro petito mandato. Cum adj. ſub Lit. Dddd. usque Gggg. incl. in duplo.

Idem ſub præſentato eodem legitimando ſe ad acta ſupplicat pro clementiſſime unum exemplar procuratorii ad acta, alterum ad communicandum decernendo. appon. mandata procuratoria.

Idem ſub præſent. 11. Junii 1771. übergiebt allerunterthänigſt beſcheinigte Anzeige anderweiter Bedrückungen, ſamt Bitte: pro clementiſſime maturando mandato pœnali S. C. cum adj. ſub Lit. Hhhh-Nnn. in duplo.

Referuntur Exhibita.

Veneris 19. Novembris 1773.

Abſolvitur Relatio & Concluſum.

Digitized by Google

1. So viel die in exhibitis vorgebrachte Beschwerden betrift, daß die Brandenburg-Culmbachische Zölle eigenmächtig erhöhet, von Culmbachischen Zoll Beamten zu Lenkersheim denen Windsheimischen Bürgern und Innwohnern von ihren aus der Stadt durch Lenkersheim führenden Getraid, item von Kohlen, Lohrinden und Häuten, ingleichen von Schweinen so sie in die Eicheln schlagen, und von Vieh, welches sie weder in Lenkersheim noch in andern in Recessen namentlich ausgenommenen Orten erkauft oder verhandelt, auch von Culmbachischen Zollbeamten zu Laubenheim gedachten Windsheimischen Burgern und Innwohnern, ob dem allda respective erkaufenden, und in die Stadt Windsheim verkaufenden Vieh, Getraid, Holz und andern, denn von ermelten und andern Culmbachischen Beamten denen Windsheimischen Unterthanen auf dem Land vom Vieh und Getraid, so in dem Ort von einem Unterthanen an den andern verkauft, oder zugleich mit einen Gut, ohne daß das Vieh aus dem Stall kommen, übergeben wird, auch von Getraid, so von denen auf andern Dorfs Markungen gelegenen Aeckern eingeführt wird, nicht weniger denen Windsheimischen Unterthanen zu Schwebheim, Sontheim, Berolzheim, Eichelberg, Urffersheim, von solchen in die Stadt bringenden Consumtibilien, welche in Recessu namentlich nicht ausgenommen, ferners von dem aus den sogenannten Schußbachwald in die Stadt Windsheim führenden Holz der Zoll und Aufschlag abgefordert, und via facti zum theil mittelst verhängter Executionen und Einfälle in Windsheimische Lehen nebst andern Lasten und Strafen ab, auch theils die Victualien selbst weggenommen, die Windsheimische Bürgere und Unterthanen mit Accis beschwehret, und bey Verzollungen denen Brandenburg-Culmbachischen und andern Unterthanen weder in Quanto, noch in Quali gleich gehalten, und endlich denen Windsheimischen Burgern und Innwohnern der Stadt auch in Markt-Erlbach ein Zoll abgenommen werde;

Fiat gegen den Herrn Markgrafen zu Brandenburg-Culmbach und dessen Regierung zu Bayreuth, dann dem Oberamtmann von Reizenstein, wie auch die beyde Beamte Oertel und Heden und die Zolleinnehmere des Oberamts Hoheneck, und zwar in Betreff der angemaßter eigenmächtiger Zollerhöhung, sub commination excitationis fiscalis petitum Mandatum pœnale S. C. de tollendis gravaminibus in puncto Telonis illatis, & restituendo omni eo, quod hoc nomine vel indebite vel ultra modum legitimum exactum

actum vel acceptum eſt, una cum damnis & expenſis, nec in poſterum gravando contra leges Imperii Judicata & Receſſus, nec via facti, ſed juris procedendo, deſuperque cavendo, ſub termino duorum menſium annexa citatione ſolita.

Im übrigen

2. würde Pars impetrans die weiters angezeigte facta beſſer, als geſchehen, ad Mandatum qualificiren, erfolgt weitere Verordnung ꝛc.

Jovis 11. Novemb. 1773.

Zu Windsheim, Burgermeiſter und Rath contra den Herrn Markgrafen zu Brandenburg-Culmbach, dero verordnete Regierungs- und Landſchafts-Collegia, & Conſ. pto turbationis in poſſeſſione vel quaſi Juris collectandi; ſive implorantiſcher Anwald von Middelburg, ſub præſent. 12. Aug. 1765. ſupplicat humillime pro clementiſſime decernendo mandato pœnali S. C. de reſtituendis collectis turbative & violenter exactis una cum damnis & expenſis & imposterum non turbando in poſſeſſione vel quaſi Juris collectandi deſuperque ſufficienter cavendo, nec via facti ſed juris procedendo, annexa citatione ſolita, cum adj. ſub num. 1 - 47. incluſ. in duplo.

Idem ſub præſent. 28. Jan. 1766. & 23. Martii 1767. ſupplicat pro clementiſſime maturanda reſolutione.

Idem ſub præſent. 14. Octob. 1768. übergiebt allerunterthänigſten Nachtrag ad ſupplicam de præſent. 12. Aug. 1765. und bittet pro clementiſſime ad novum hoc objectum extendendo Mandato retro petito, eodemque maturando cum adj. ſub num. 48 - 57. incluſive in duplo.

Idem ſub præſentato eodem legitimando ſe ad acta ſupplicat pro clementiſſime unum Exemplar Mandati procuratorii ad acta alterum pro ad communicandum decernendo, cum adj. ſub ſign. ⊙.

In eadem modo implorantiſcher Anwald Lynker, ſub præſentato 8. Maji 1770. exhibet allerunterthänigſten Nachtrag ad ſupplicam de præſent. 12. Aug. 1765. & ſupplicat pro clementiſſime maturando retro petito Mandato. cum adj. ſub num. 58 - 67. incl. in duplo.

Idem ſub præſent. 14. Aug. a. p. überreichet allerunterthänigſt anderweite Anzeige continuirender Vergewaltigungen, ſamt Bitte: pro clementiſſime tandem decernendo Mandato, cum adj. ſub num. 68 - 72. in duplo.

Idem ſub præſent. eodem ſe legitimando ad acta, ſupplicat pro clementiſſime decernenda ſolita Mandati regiſtratione & communicatione cum adj. ſub ſign. ⊙.

Idem ſub præſent. 16. Mart. a. c. übergiebt allerunterthänigſt fernerweiten Nachtrag fortdaurender Turbationen, nebſt Bitte: pro clementiſſime maturando retro petito Mandato S. C. cum extenſione ad nova facta cum adj. a num. 73 - 79. incluſ. in duplo.

Referuntur Exhibita.

Veneris 17. Novembris 1773.

Zu Windsheim Burgermeiſter und Rath contra die hochfürſtl. Brandenburg Culmbachiſche Regierung & Conſul. puncto turbationis in poſſeſſione vel quaſi juris collectandi.

Abſolvitur Relatio & Concluſum.

1. Fiat gegen den Herrn Markgrafen zu Brandenburg Culmbach, deſſen Regierungs und Landſchafts Collegia, den Steuereinnehmer zu Ipsheim auch das Oberamt Hoheneck, und die unter ſolches gehörige Vogt- und Schultheiſſen-Aemtere zu M. Lenkersheim, Bürgel und Burgbernheim, minder nicht das Caſtenamt des Kloſters Heilbronn zu Külsheim, petitum Mandatum pœnale S. C. de reſtituendis collectis turbative & violenter exactis, una cum damnis & expenſis & in poſterum non turbando in poſſeſſione vel quaſi juris collectandi, deſuperque ſufficienter cavendo, nec via facti, ſed juris procedendo, ſub termino duorum menſium annexa citatione ſolita &c.

§. 2. Freyheit von Abgaben.

Sabbathi 8. Apr. 1780.

Zu Maſtrich, Dechant und Capitularen zu St. Servati contra die Herrſchaft, Gericht und Gemeinde der Reichsherrſchaft Wylre, puncto turbationis Immunitatis ab omnibus Oneribus publicis, in ſpecie Talliis.

Fiat gegen den Freyherrn von Blonkart, als Beſitzern der immediaten Reichsherrſchaft Wylre, petitum Mandatum inhibitorium, caſſatorium & reſtitutorium S. C. &c.

§. 3. Nachſteuer und Erbſchaftsabzug.

Die Schriften, ſo zwiſchen Sachſen-Coburg und Nürnberg wegen der Nachſteuer-Freyheit gewechſelt worden ſeynd, erzählt die Deduct. Bibl. S. 86. u. f.

Sabbathi 27. Febr. 1762.

Zu Regensburg Cammerer und Rath & Conſortes contra den Grafen Heinrich III. Reuſſen, Grafen und Herrn zu Plauen ꝛc.

Fiat

Digitized by Google

Fiat Sententia dahin: Daß das Haupttheilungsgeſchäft der Breuningiſchen Verlaſſenſchaft dem Impetrantiſchen Magiſtrat der Reichsſtatt Regensburg allein gebühre, Impetratiſcher Graf auch von den Antheilen der Coimpetranten weiter kein Abzugsgeld, als nur von dem tempore mortis des Joh. Georg Breuning in erſagten Grafens Jurisdiction befindlich geweſenen und aus derſelben herausgehenden Vermögen, zu forderen berechtiget, mithin Derſelbe den annoch in Handen habenden Wechſelbrief à 2055. fl. zuſammt denen auf den andern Breuningiſchen Wechſelbrief erhobenen 3000. fl. una cum Intereſſe, nach Zurückhaltung des obgedacht-ihme gebührenden Abzugsgelds, dem Coimpetranten auszuhändigen ſchuldig; compenſatis Expenſis.

Von einigen Vergleichen in Abzug- und Nachſteuerſachen iſt ſchon oben geredet worden.

§. 4. Zollfreyheit.

In Sachen: Speyer, Stadt, contra das Hochſtift Speyer, wurde den 29. Apr. 1776. beym Reichshofrath

1. des Hochſtifts Partitionsanzeige wegen der der Stadt zuerkannten Zollfreyheit der Speyeriſchen Burger der Stadt zur Nachricht communicirt.

2. Die neu-angelegte Zollſtätte an der Landauer- und Wormſer Straſſe betreffend, wurde das Fürſtlich-Speyeriſche Reſtitutions- und Declarationsgeſuch abgeſchlagen; hingegen

3. in Anſehung deren die Kayſerliche Commißion auf Chur-Maynz, als Biſchoffen zu Worms, transſcribirt.

Von denen Streitigkeiten zwiſchen Braunſchweig, ſo dann Hamburg und Lübeck, wegen einer Freyheit des Getraides vom Zoll zu Eßlingen, um die Jahre 1708. und 1712. ſ. die Deduct. Bibl. S. 181.

Damit iſt auch verbunden, wann, um der Zollfreyheit zu genieſſen, wegen der Freyzeichen Streit entſtehet.

Dahin gehören folgende Reichshofräthliche Schlüſſe in Sachen des Hochſtifts Worms gegen die Stadt Worms.

1739. 24. December.

Carl der Sechſte ꝛc. Es hat bey Uns des Churfürſten von Trier Lbden, als Biſchoff zu Worms, ſich in den Beylagen von præſentatis 30. Sept. und 15. Oct. jüngſthin, dann 9. und 10. lauffenden Monaths mit mehreren höchlich beſchweret, daß man eurer Seits eine vorhero nie geweſene Neuerung wegen freyer Ein- und Ausfuhr derer Ihro und ihren fürſtlichen

Räthen zugehörigen Weinen und Früchten eingeführet, mithin Deroſelben von euch zugemuthet werden wolle, an ſtatt daß man vorhero nur eine Urkunde von dem Fürſtlichen Beamten vorzeigen dürfen, jezo allezeit erſt eine mündliche oder ſchriftliche Requiſition wegen eines Freyzeichens bey dem Städtiſchen Umgeld- oder Mehlamt zu thun.

Wie nun aber ſolches gegen die Kayſerliche Mandata und Reſcripta iſt, ſo wegen der freyen Einfuhr in alten und neueren Zeiten ergangen ſind, auch der bißherigen ununterbrochenen Obſervanz ſchnurſtracks zuwider lauffet; alſo verſehen Wir uns zu euch gnädigſt, ihr werdet, zumahl lite pendente, von allen ſolchen unerlaubten Neuerungen gänzlich abſtehen und alles bey dem alten Herkommen ein- vor allemal belaſſen, mithin weder den Churfürſten, noch deſſelben Räthe, gegen die uralte Obſervanz mit neuerlichen Magiſtratiſchen Verordnungen mehr beſchweren, noch weniger aber Thätlichkeiten, oder Arreſte, oder Pignorationes verhängen, ſondern es allenfalls in via juris auszumachen ſuchen, auch, wie ſolches befolget, habt uns ihr in Zeit zweyer Monathe gehorſamſt anzuzeigen. Und wir verbleiben ꝛc.

Martis 28. Maji 1743.

Zu Worms, Stift, contra den Magiſtrat daſelbſt, puncto diverſorum gravaminum.

Abſolvitur Relatio & Concluſum.

1. Hat das Begehren des Magiſtrats zu Worms, puncto Reſciſſionis Reſcripti proviſionalis de 24. Dec. an. 1739. noch zur Zeit nicht ſtatt, ſondern Kayſerl. Maj. laſſen es vilmehr nochmalen dabey bewenden. Solchemnach
2. cum incluſione Exhibitorum de præſent. 8. Febr. & 28. Mart. 20. Maji, 1. & 12. Aug. 11. & 17. Octob. anni 1740. wie auch der Exhibitorum de præſent. 26. Mart. 1. & 2. Aprillis & 16. hujus menſis reſcribatur ulterius erſagtem Magiſtrat: Es hätten Ihro Kayſerl. Maj. mißfälligſt vernommen, was geſtalten derſelbe, ohngeachtet der ſchon ſo vielen ergangenen Kayſerlichen Reſcripten, ſonderlich aber dem Reſcripto proviſionali de an. 1739. ſchnurgerad entgegen, ſich unterſtanden hätte, eine Biſchöffliche Weinfuhr lezthin bey dem Rheinthor anzuhalten, unter dem Prätext, daß ſolche zuvor ein Freyzeichen auf dem Rathhauſe begehren ſollte, auch denen übrigen Fuhren der Fürſtlichen Bedienten ein gleiches zu thun öfters aufgedrungen hätte. Wie nun Ihro Kayſerl. Majeſtät dieſes dem lezten Proviſional zuwiderlaufendes Verfahren dem Magiſtrat alles Ernſtes verweiſeten, und hingegen erſtgemeldtes Reſcriptum pro-

Digitized by Google

provisionale in allen Stücken auf das genaueste allergehorsamst befolgt wissen wollten; als hätte der Magistrat all dasjenige, was er disem Rescripto entgegen vorgenommen, nicht nur allein förderſamst abzustellen, sondern auch den unter dem Thor angehaltenen und biß auf dise Stunde sich annoch allda befindlichen Wein ohnentgeltlich und ohne Begehrung eines Freyzeichens auf Anmelden an seine Behörde abfolgen zu lassen; wie dann Ihro Kayserliche Maj. die allerunterthänigste Anzeig hierüber in termino duorum mensium gnädigst gewärtig wären.

3. Cum inclusione hujus Rescripti in Copia rescribatur dem Herrn Churfürsten zu Trier, qua Bischoffen zu Worms: Es werde der Herr Churfürst aus dem Anschluß des mehrern ersehen, was Ihro Kayserliche Maj. für eine Verordnung an den Magistrat zu Worms hätten ergehen lassen. Gleichwie nun Allerhöchst-Dieselbe dem Herrn Churfürsten die unpartheyische Justiz hierunter hätten widerfahren lassen: Also verseheten sich Ihro Kayserl. Maj. ganz vollkommen zu des Herrn Churfürstens ohnehin bekannter Liebe zur Gerechtigkeit, es werde derselbe an seine nachgesezte Regierung zu Worms die Behörde solchergestalt verfügen, daß die Fürstliche Bediente allda bey ihrer Consumtions-Freyheit keinen Unterschleif der Rachtung zuwider vornehmen, noch sich etwas zu Schulden kommen lassen sollten, wodurch dem ohnehin in notorisch-bedrangten Umständen sich befindenden Stadt-Aerario einiger Nachtheil zugezogen würde ꝛc.

Lunæ 10. Febr. 1744.

Worms, Stift, contra den Magistrat daselbst, Rescripti, puncto diversorum Gravaminum.

Absolvitur Relatio & Conclusum.

1. Communicetur Partis Impetrantis allerunterthänigste Anzeige de præsentato 25. Novemb. a. p. in satisfactionem Rescripti Cæsarei de 28. Maji nup. parti Impetratæ ad notitiam.

2. Mit Verwerffung der Impetratischen ohnhinlänglichen Paritions-Anzeige, auch alles nur wiederhohlten ganz ohnerheblichen Einwendens und Begehrens pro Rescissione Rescripti provisionalis de 24. Dec. 1739. & 28. Maji nup. fiat Rescriptum paritorium an den Magistrat zu Worms des Innhalts: Es hätte Magistratus allergehorsamst sich zu erinnern, was Ihro Kayserliche Maj. für eine Verordnung der Freyzeichen halber im Jahr 1739. an denselben hätten ergehen lassen. Nachdeme aber gleichwohlen Magistratus wider den klaren Innhalt dises jezt-gemeldten Kayserl. Rescripti die

die Fürſtliche Weinfuhr quæſt. ohne Freyzeichen zu dem Rheinthor nicht hätte hinaus paßiren laſſen wollen, ſich aber hierauf ereignet, daß Wein, Faß und Wagen zu Grund gegangen ſeyn; als wollten Ihro Kayſerl. Maj. dem Magiſtrat hiemit a meſſen anbefohlen haben, den Wein in eadem qualitate, bonitate & menſura, wie auch das Faß und den Wagen, wie ſolches zu Zeit der von dem Magiſtrat dem Kayſerlichen Reſcripto e diametro entgegen verübten Anhaltung geweſen, wieder unter das Rheinthor zu verſchaffen und an ſeine Behörde verabfolgen zu laſſen. Nächſtdeme hätte ſich Magiſtratus von der erſt lezthin unternommenen Neuerung (nemlich denen Fürſtlichen Weinfuhren einen Paßierzettel aufzudringen, welches in effectu denen Freyzeichen ganz gleich ſeye,) allerdings zu enthalten und in Zukunft die Fürſtliche Weinfuhren auf die gewöhnliche hergebrachte Urkunden des Fürſtlichen Hofkellers, ohne Anſtand unter denen Thoren paßiren zu laſſen. Nicht minder

2. hätten Ihro Kayſerliche Maj. mißfälligſt vernommen, was geſtalten dem Kayſerlichen Reſcripto de An. 1738. N. 5. ſchnur gerad entgegen, der Magiſtrat die Fürſtliche Räthe und Bedienten in ihrer Conſumtions-Freyheit, (in ſo weit ſie dazu vermög der Rachtung vom Jahr 1519. befugt, oder ſonſten es ſeithero hergebracht und in ruhiger Poſſeß ſich befänden,) nicht nur bekränket, ſondern auch das Umgeld eigenmächtig erhöhet und ein ſolches denenſelben würklich abgedrungen; dahero befehleten Ihro Kayſerliche Majeſtät dem Magiſtrat, diſes Umgeld, in ſo weit ſelbes eigenmächtig erhöhet, denen Fürſtlichen Räthen alſogleich und zwar längſtens binnen 14. Tagen wieder zurück zu geben, da, im Fall der nicht-Befolgung deſſen, der Magiſtrat gehalten ſeyn ſolle, das Duplum dieſes Umgelds zu erſtatten. Hiernächſt

3. könnten Ihro Kayſerl. Maj. ſich nicht entbrechen, dem Magiſtrat hiemit alles Ernſtes zu verweiſen, daß derſelbe contra bina Reſcripta Cæſarea d. 2. Dec. An. 1737. & 11. Jun. 1738. N. 2. ſich unterſtanden, im leztverwichenen Jahr denen Fuhrleuten und Verkaufern zu verbieten, den Fürſtlichen Holz- und Faßtauben-Zoll auf dem Mark und am Rhein zu entrichten. Magiſtratus hätte derohalben all dasjenige, was er hierinnfalls verbotten, oder unternommen, von ſelbſt wieder aufzuheben und den Herrn Churfürſten zu Trier, qua Biſchoffen zu Worms, in Conformität der erſt-beſagten Kayſerlichen Verordnungen an Einziehung des gewöhnlichen und wohlhergebrachten Rhein- und Marktzolls unter keinem Prätext

und

Digitized by Google

und zwar ſub pœna reſtitutionis dupli, fürohin mehr zu behindern, auch bey Ihro Kayſerl. Maj. in Zeit zweyer Monaten über alle diſe Puncten die unumſchränkte Paritions-Anzeige allerunterthänigſt zu thun, damit Allerhöchſt-dieſelbe, die ſchon in dem Reſcripto Cæſareo de An. 1738. anbedrohete Manutenenz-Commißion, auf ferneres Impetrantiſches Anruffen, würklich zu erkennen nicht bewogen werden möchten ꝛc.

Lunæ 14. Sept. 1744.

Worms, Stift, contra den Magiſtrat daſelbſt, in puncto diverſorum gravaminum, ſive Impetrantiſcher Anwaldt Bree ſub præſ. 19. Maji nup. docendo rite factam inſinuationem Reſcripti Cæſarei de 10. Febr. c. a. ſed ad id perfracte recuſatam paritionem, ſupplicat hum. pro clem. nunc ſine ulteriori mora tandem decernendo Mandato de exequendo S. C. auf den Herrn Churfürſten zu Pfalz, als Ober-Rheiniſchen mit-ausſchreibenden Fürſten. Appon. num. 31. 32. 33. & 34. in duplo.

Idem ſub præſ. 21. ejusdem docendo rite factam inſinuationem Concluſi de 10. Febr. a. c. accuſandoque lapſum termini ultimati, ſupplicat humillime, pro clem. eventuali Replicarum (Duplicarum,) communicatione aut comminato modo in contumaciam ferenda ordinatione Cæſarea. Appon. Lit. A. & B.

Econtra Impetratiſcher Anwald von Fabrice ſub præſ. 13. April nuperi ſupplicat hum. pro clem. ex adductis cauſis ſonticis concedendo termino ſufficienti ad duplicandum. App. N. 1.

In eadem Stadt-Burgermeiſter und Rath der Stadt Worms ſub dato 15. Maji & præſ. 2. Jun. nup. übergeben per eundem à Fabrice allerunterthänigſte Vorſtellung ad Reſcriptum Cæſareum de 10. Febr. c. a. mit Bitte, um, ſuſpenſo dicto Reſcripto, die denſelben nicht beygefügte Gegneriſche Exhibita zuforderſt allergnädigſt communiciren zu laſſen. Appon. Num. 27. usque 41. incl. in duplo.

1. Mit Verwerffung des nur aufzüglichen Impetratiſchen Einwendens detur adhuc Parti Impetratæ terminus duorum menſium, ſed ultimatus ad ſatisfaciendum Reſcripto paritorio de 10. Febr. nup. mit der Verwarnung, daß nach Ablauf deſſen die ſchon angedrohete Executions-Commißion hiemit erkannt und auf ferneres Impetrantiſches Anruffen ohne Anſtand expedirt werden ſolle.
2. Communicentur quidem Exhibita Partis Impetrantis de præſ. 11. Oct. & 2. Dec. a. p. Parti Impetratæ, jedoch nur ad ſolam notitiam, &

3. quoad causam principalem detur adhuc bey denen in der Sache vorgekommenen ganz besondern Umsinden Parti Impetratæ terminus duorum mensium ad duplicandum, sub priori tamen præjudicio.

§. 5. Verhütung Zollbetrugs.

In Bayern waren um Regensburg herum Consinwächter, welche die Defraudirung der Mauthen verhindern sollten: Im Jahr 1780. aber wurde eine Dragoner-Patrouille statt jener aufgestellt, und die Stadt Regensburg ersucht, selbige, auf Vorweisung eines gewißen Zeichens, ohne die vorhin üblich geweßte Convoi, durch die Stadt paßieren zu lassen; welches auch bewilliget wurde.

§. 6. Zollstreitigkeiten.

Die Streitigkeiten in Zollsachen kommen zwischen benachbarten Reichsständen gar häufig vor, und betreffen bald die Anlegung neuer, bald die Erhöhung alter Zölle, oder die Wehrzölle, Zollstöcke, Excesse der Zollbeamten, oder die Zollfreyheit, u. s. w.

Von denen berühmten Zollstreitigkeiten zwischen Chur-Bayern und der Stadt Regensburg ist in der Materie: vom Reichstag, auch oben I von Vergleichen, nachzusehen.

Lunæ 18. Oct. 1773.

Zu Speyer, Burgermeister und Rath, contra den Herrn Bischoffen zu Speyer, Mandati, puncto Telonii:

Mit Verwerffung des Impetratischen aufzüglichen Zeitgesuchs, fiat nunc Commissio ad exequendum auf die ausschreibende Fürsten des Ober-Rheinischen Crayses, &, cum inclusione des Kayserl. Mandats vom 17. Maji 1771. der Impetrantischen Exhibitorum de præs. 28. Jan. 1732. und 10. Nov. 1763. und des darauf unterm 22. Mart. 1764. ergangenen Concluſi, dann der unterm 27. Aug. 1767. erlassenen Paritoriæ, und endlich der neuerlichen Impetrantischen Exhibitorum de præs. 7. Jan. 1769. und 16. Sept. 1771. Rescribatur lisdem: Dem Impetratischeu Herrn Bischoffen und Fürsten annoch eine zweymonatiche Frist anzusezen, um den Impetrantischen Magistrat klaglos zu stellen, nach dessen fruchtloser Verstreichung aber selben, auf seine Kosten, executive darzu dahin anzuhalten, und, wie solches geschehen: seiner Zeit an Kayserliche Maj. allerunterthänigst zu berichten ꝛc.

Den 21. Jan. 1780. wurde in Sachen: Zu Straßburg, Bischoff und Cons. contra Baden, den neu-errichteten Zoll zu Kehl betreffend, die

die Executionscommißion auf das Schwäbiſche Craysausſchreibamt erkannt.

In Sachen: Teutſch-Orden contra Chur-Cölln, die Zollfreyheit betreffend, erkannte der Reichshofrath den 9. Nov. 1773. eine Executionscommißion:

Darauf erfolgte ein Vergleich in der Sache.

Der teutſche Orden hat am Reichshofrath gegen Oettingen wegen der Zoll-Neuer- und Steigerungen geklagt. Eine Ordensſchrift darinn von 1762. erzählt die Deduct. Bibl. S. 56.

Von Zollſtreitigkeiten zwiſchen dem Hochſtift Worms und der Stadt Worms, ſehe man oben.

*

Von denen häufigen Zollſtreitigkeiten zwiſchen Brandenburg und Nürnberg ſchlage man die in der Deduct Bibl. S. 104. u. f. erzählte Schriften nach.

*

Wegen der von Windsheim gegen Brandenburg-Culmbach angebrachten Zollbeſchwerden wurde Anno 1773. 19. Nov. vom Reichshofrath reſolvirt: Daß die Br. Culmbachiſche Zölle eigenmächtig erhöhet, von denen Culmbachiſchen Zollbeamten zu Lenckersheim denen Windsheimiſchen Burgern und Innwohnern von ihrem aus der Stadt durch Lenckersheim führenden Getraid, item von Kohlen, Loherinden und Häuten, item von Schweinen, ſo ſie in die Eichel ſchlagen, und vom Vieh, welches ſie weder in Lenckerheim, noch in anderen im Receß namentlich ausgenommenen Orten, erkauft und erhandelt, auch von Culmbachiſchen Zollbeamten zu Taubenheim gedachten Windsheimiſchen Burgern und Innwohnern ſo wohl, als denen daſigen Windsheimiſchen Unterthanen, ab dem allda reſp. erkauffenden Vieh, Getraid, Holz und anderen, von denen Culmbachiſchen Beamten denen Windsheimiſchen Unterthanen auf dem Lande von Vieh und Getraid, ſo in dem Ort von einem Unterthanen an den andern verkauft, oder zugleich mit einem Gut, ohne daß das Vieh aus dem Stall komme, übergeben werde, auch von Getraid, ſo von denen auf anderen Dorfsmarckungen gelegenen Aeckern eingeführet werde, nicht weniger denen Windsheimiſchen Unterthanen zu Schwedheim, Sontheim, Berolzheim, Eichelberg, Eiffersheim, von ſolchen in die Stadt bringenden Conſumtibilien, welche im Receß nicht ausgenommen, ferners von dem aus dem ſo genannten Schußbachwald in die Stadt Windsheim führenden Holz, der Zoll und Aufſchlag abgefordert, und via facti, zum Theil mittelſt verhängter Executionen und Einfälle in

Windsheimische Lehen, nebst anderen Kosten und Strafen, ab- auch theils die Victualien selbst weggenommen, die Windsheimische Bürger und Unterthanen mit Accis beschweret, und bey Verzollungen denen Brandenburg-Culmbachischen und anderen Unterthanen, weder in quanto, noch in quali, gleich gehalten, und endlich denen Windsheimischen Burgern und Innwohnern der Stadt, auch in Marckt Erlbach, ein Zoll abgenommmen werde, in Ansehung alles dessen werde, und zwar in Betreff der eigenmächtigen Zollserhöhung, sub commination excitationis Fiscalis, ein Mandatum S. C. erkannt, de tollendis Gravaminibus in puncto Telonii illatis, & restituendo omni eo, quod hoc nomine, vel indebite, vel ultra modum legitimum, exactum vel acceptum est, una cum damnis & expensis, nec in posterum gravando contra Leges Imperii, Judicata & Recessus, nec via facti sed juris procedendo, desuperque cavendo &c.

2. Würde übrigens die Stadt die weiters angezeigte facta besser, als geschehen, zu einem Mandat qualificiren, erfolge weitere Verordnung ꝛc.

Samml. der neuest. Merckwürdigk. 1. Band, S. 258.

Anno 1775. 21. Febr. sprache der Reichshofrath ferner:

1. So vil die näher angezeigte und bescheinigte Facta betreffe, daß nemlich dem nächst an der Stadt Windsheim wohnenden Aschmüller und würcklichen Burger Helmreich von seinem aus Windsheim durch Lenckersheim geführten Getraid, dann des andern Windsheimischen Burgern und Innwohnern von dem anderwärts her, oder auch von ihren Mitburgern, erkauft- oder erhandelten, aus Windsheim durch Lenkersheim geführten, ihnen eigenthümlich zugehörigen, Getraid und andern Handelsgut von Brandenburg-Culmbachischen Zollbeamten zu Lenckersheim der Zoll abgenommen worden, werde das am 19. Nov. 1773. erkannte Kayserliche Mandat darauf extendirt:

2. Was aber die von ersterwehnten Culmbachischen Zollbeamten zu Lenckersheim verschidenen Windsheimischen Burgern und Innwohnern von ihrem in Lenckersheim erkauften Vieh beschehene Zollabnahme betreffe, habe die von der Stadt zugleich auch hierauf gebetene Extensio Mandati nicht statt.

Den 17. Sept. 1776. wurde in Sachen: **Windsheim contra Brandenburg-Culmbach**, verschiedene Zollbeschwerden betreffend, vom Reichshofrath unter anderen geschlossen:

1. Würde Pars impetrans zuforderist behörend bescheinigen, daß derjenige von dem burgerlichen Innwohner Kiesel um den Lohn geführte Hopfen, wovon ihm in Erlbach der Zoll abgenommen worden, einem

Winds-

Windsheimiſchen Burger und Innwohner gehörig- und für einen ſolchen gewiedmet geweſen ſeye; ſo ergehe disfalls in puncto petitæ extenſionis Mandati die Kayſerliche Verordnung ꝛc.

3. In Betreff der angemaßten eigenhändigen Zollerhöhung aber, wurde, und zwar ſub commination excitationis Fiſcalis, das den 19. Nov. 1773. erkannte Mandat auf die angezeigte Facta extendirt.

In Sachen: Windsheim contra Brandenburg, wurden den 16. Jul. 177- die Brandenburgiſche Exceptionen zwar in gewiſſen Stücken ad replicandum communicirt, zugleich aber auch ein Reſcriptum paritorium &c. erkannt, da nemlich denen Burgern und Innwohnern der Stadt Windsheim in Marck-Erlbach der Pflaſter- und Wegzoll, auch in Lenckersheim vom Getraid, ſo ſie durchgeführt, und von Kalbfellen, ingleichem ab dem von den Aeckern eingeführten Getraid, und endlich denen Windsheimiſchen Unterthanen zu Kaubenheim, und ſonſt, von dem Vieh, ſo in dem Ort von einem Unterthanen an den andern verkauft worden, der Zoll abermals theils abgefordert, theils würcklich abgenommen worden.

*

In Sachen: Schwarzenberg contra Brandenburg-Onolzbach, verſchidene Zollneuerungen betreffend, erkannte der Reichshofrath den 22. Febr. 1779. ſo vil die Abſtellung der neu aufgerichteten Zollſtöcke betrift, rejectis Exceptionibus, eine Paritoriam.

In Sachen: Schwarzenberg contra Br. Onolzbach, den Zoll zu Markbreit betreffend, wurde den 2. Maji 1780. die Execution auf Bamberg und Chur-Sachſen erkannt.

In Sachen: Zu Harmerſpach Reichsthal contra die Stadt Gengenbach, erkannte der Reichshofrath den 28. Sept. 1775. unter anderem ein Reſcript an den Magiſtrat zu Gengenbach: Es ſeye vorgekommen, ob habe er ſeit einigen Jahren, einen neuerlichen Pfundzoll alldort einzuführen, unternommen; er ſolle alſo berichten und ſich verantworten: Ob deme alſo, und wie er darzu gekommen ſeye?

*

Den 8. Jul. 1776. erkannte der Reichshofrath, in Sachen: zu Harmersbach Reichsthal, contra die Stadt Gengenbach, unter anderem:

1. Die Stadt ſolle die Klägere in Anſehung der neuerlichen Zollexactionen gänzlich klaglos ſtellen.

2. Mit Verwerffung der unzulänglichen Verantwortung wegen des Pfundzolls, ſolle der Magiſtrat von nun an, bis zum beſſeren Beweis,

daß er das Recht, den Pfundzoll zu erheben, rechtmäßig erworben, und besizlich hergebracht, der weiteren Erhebung desselben, es seye von wem und unter welchem Namen es wolle, sich gänzlich, und bey Vermeidung der schärffesten Reichs-Constitutions-mäßigen Strafen sich enthalten.

In Sachen: Harmersbach Reichsthal, contra Gengenbach, wurde den 28. Apr. 1777. dem Magistrat lezteren Orts ferner reskribirt: Er habe eine, mit glaubwürdigen Beweisthümern, belegte Specification: 1. von allen Zöllen, zu welchen die Stadt berechtiget zu seyn vermeine, auch 2. wie und seit wenn sie jeden derselbigen rechtsgehörig erlanget, nicht weniger 3. auf welche Güter und Waaren sie gehen, und 4. auf welche Art und Weise jeder derselben bezogen werde, besonders aber 5. besser und deutlicher, als geschehen, welche Bewandtniß es mit den so genannten Lehen- und Stellbüchern habe, und ob sich unter disen und dem Pfund-Zoll keine Verschiedenheit äussere, glaubhaft einzubringen und darzuthun, folglich, nach Befinden, weitere Kayserliche Resolution zu erwarten.

Den 4. Maji 1779. erkannte der Reichshofrath, in Sachen: Zu Comburg Ritterschaft contra Limburg-Obersontheim und Schmiedelfeld, pto injuste exactionis Vectigalium

1. ein Mandatum S. C.

2. Wurde den Beklagten reskribirt: An Kayserl. Maj. die eigentliche Beschaffenheit des Zolles qu. samt denen Gründen, wodurch sie sich zu dessen Erhebung überhaupt berechtiget halten, vorzulegen; widrigen Falls Kayserliche Maj. nicht entstehen würden, auf derselben Kosten die gesezmäßige Untersuchung anstellen zu lassen.

§. 7. Noch anderes von Zollsachen.

Von der Retorsion in Zollsachen siehe oben.

Von Vergleichen in Zollsachen, und wegen anderer Abgaben, habe ich ebenfalls bereits oben gehandelt.

§. 8. Weggeld.

Davon sehe man in den Materien: von der Landeshoheit in Steuersachen, und: von der Reichsritterschaft, wie auch unten bey: Erde ꝛc.

Von

Von der R. Stände und ihrer Unterthanen Rechten ꝛc. gegen einander in Handlungs- Münz- und Poſtſachen.

ſ. T. Nachbarl. Staatsr. S. 610.

§. 1. Jahrmärkte.

Was der Reichshofrath im Jahr 1780. wegen Beſuchung der Jahrmärkte zu Rothweil von benachbarten Profeßioniſten verordnet habe, ſehe man in der Materie: von Reichsſtädten.

§. 2. Stapelrecht.

WINDSCHEID (J. W.) Commentatio de Stapula, qua præcipue Ducatibus Juliæ & Montium libertas navigandi & commercandi in Rheno contra injuſtas Aggripinatum molimina vindicatur. 1775. 8.

In Sachen der Stadt Cölln contra Chur-Cölln erkannte der Reichshofrath den 4. Jun. 1772. ein Mandatum S. C. pto turbationis in jure Stapulæ.

In Sachen: Chur-Pfalz contra den Magiſtrat zu Cölln, die Ausdehnung des Stapelrechts betreffend, ſchloſſe der Reichshofrath den 12. Jun. 1776.

1. Des Herrn Churfürſtens zu Pfalz geſtelltes Mandatgeſuch habe nicht ſtatt.
2. Wurde dem Magiſtrat zu Cölln ex officio reſcribirt: Was derſelben an Häfen, Cranen, Umſtehgeld von Pferden, ingleichem an Waag- und Pflaſtergeld, Aeciſe, dem 100ſten Pfenning und andern Gebühren an denen dahin zu Waſſer und Land kommenden Waaren erhebe; ingleichem was die Speſen für die Factors und Spediteurs betragen, umſtändlich, und mit Beylegung der alten und neuen Tarrollen, an Kayſerliche Maj. zu berichten.
3. Ferner wurde ihme eine übergebene Schrift beygeſchloſſen und reſcribirt: Falls ſich die Umſtände angebrachter maſſen befinden ſollten, gegen Leiſtung (einer des Magiſtrats an Hees und Cheutjes etwan habenden Anſpruchs proportionirter,) Caution erſagten Mühlheimer Kaufleuten ihre mit Arreſt beſchlagene Waaren ſo fort wiederum auszuhändigen, auch dieſelbe, gegen Leiſtung und Beobachtung der herkommlichen Gebühr, durch Verſagung eines Spediteurs, oder in andere Wege, an dem freyen Commercio nicht zu hindern,

oder,

oder, daferne der Magiſtrat etwas erhebliches dagegen einzuwenden hätte, ſolches ꝛc. anzuzeigen.

Den 13. Aug. 1778. wurde, in Anſehung des Stadt-Cöllniſchen Stappelweſens, unter anderem reſolvirt:

3. Nachdeme das Stadt-Cöllniſche Verbot vom 21. Jun. 1773. ſich auf andere auſſer dem Stadt-Cöllniſchen Stappel-Diſtrict ligende Ortſchaften nicht erſtrecke; ſo finde des H. Churfürſtens zu Pfalz eingebrachtes Reſcriptgeſuch nicht ſtatt: Und da

4. das an den Schiffer Kramer wegen des Ruſſteinfahrens erlaſſene Verbot, denen in Actis vorligenden Umſtänden nach, nicht auf das Ruſſteinfahren überhaupt, ſondern nur auf die Zufuhre an den von Hees und Häutjes zur Beyladung und Beförderung einer innerhalb des Stappeldiſtricts unerlaubte Schiffladung, gerichtet ſeye; als habe auch das diſerhalb nachgeſuchte Reſcript nicht ſtatt.

5. Habe der Magiſtrat zu Cölln den Mühlheimer Kaufleuten von Hees und Häutjes annoch einen kurzen Termin von 14. Tagen zu Herſtellung der Caution, Empfangnehmung der in Beſchlag genommenen Waaren, ſub comminatione, das anſonſten mit legaler offentlicher Verkauffung erſagter Waaren fürgeſchritten werden ſolle, zu geſtatten; nach deſſen fruchtloſer Verſtreichung aber mit würcklicher offentlicher legaler Verkauffung mehrgedachter in Beſchlag genommener Waaren, und einſtweiliger Hinterlegung der Gelder bis zum Austrag der Sache, fürzugehen.

Die K. Preußiſche Stadt Magdeburg hat Streit wegen ihrer Stappelgerechtigkeit mit der Reichsſtadt Hamburg und mit der Chur-Sächſiſchen Stadt Leipzig: Die vile disfalls herausgekommene Schriften erzählt die Deduct. Bibl. 1. Band, S. 337. u. f.

§. 3. Getraidſperr.

Die im Jahr 1771. in Teutſchland eingebrochene groſſe Theurung verurſachte, daß manche Reichsſtände anderer Mitſtände Unterthanen keinen Getraid- oder auch ſonſtiger Victualien-Kauf oder Durchfuhr in ihren Landen geſtatten wollten; und dieſes veranlaßte häuffige Proceſſe an denen höchſten Reichsgerichten: Dahin auch folgende gehören.

In Sachen: Teutſchmeiſteriſche Regierung zu Mergentheim contra Brandenburg, erkannte der Reichshofrath den 26. Mart. 1771. ein Mandatum S. C. wegen der denen Teutſchordiſchen und anderen Unterthanen nicht geſtatteten Ab- und Zufuhr ihres Getraides und Victualien nach Nürnberg, nebſt einer Manutenenz-Commißion auf

Bam-

Bamberg und Sachsen-Gotha, auf eben die Weise, wie bey Dünckelsbühl und Nürnberg zu ersehen ist.

Brandenburg und Dünckelsbühl.

Lunæ 18. Mart. 1771.

Zu Dünckelsbühl Burgermeister und Rath contra den Herrn Marckgrafen zu Brandenburg & Consorten, Mandati, die höchstwiderrechtlich verhängte Frucht- und Victualien-Sperr, auch deshalb verübte unerhörte Vergewaltigungen betr.

1. Fiat gegen den Herrn Marckgrafen zu Brandenburg, Dessen Regierung zu Onolzbach, und Beamte zu Wassertrüdingen, Feuchtwangen und Crailsheim, Mandatum cassatorium, restitutorium & inhibitorium S. C. dahin: Die der Reichsstatt Dünckelsbühl angehörige, und alle fremdherrische Unterthanen, an der freyen Ab- und Zufuhr ihres Getraydes und ihrer Victualien nacher Dünckelsbühl fernerhin keineswegs zu turbiren, selbige zu Liferungen in die neuerliche Schrannen nicht zu zwingen, sich auch an ihnen und ihren Früchten, oder deren eigenen Vorrath, nirgend zu vergreiffen, sondern alle hierunter, den Reichsgesezen und Craysverfassung entgegen, unternommene Vorkehrungen und erlassene Befehle ohne Verzug wiederum aufzuheben, die zu gewaltthätiger Ausführung sothaner widerrechtlichen Sperrverfügungen angestellte Mannschaft ohne Aufschub abzuruffen, von dergleichen Gewaltthaten in Zukunft gänzlich abzustehen, und das denen Dünckelsbühlischen und anderen fremden Unterthanen an Getrayd und Victualien angehaltene oder abgenommene in natura, gegen Zurückgebung des dafür erlegten Geldes, zu restituiren, nicht weniger alle der Stadt so wohl, als den Unterthanen, verursachte Schaden und Kosten zu erstatten, sub pœna 20 marcarum auri, annexa Citatione solita, & cum termino duorum mensium.
2. Fiat Commissio ad manutenendum auf den Herrn Bischoff und Fürsten zu Bamberg und Herrn Herzog zu Würtemberg, & cum acclusione Mandati in Copia, rescribatur Denenselben: Nachdeme Ihro Kayserliche Maj. aus denen von der Reichsstatt Dünckelsbühl eingebrachten, sattsam bescheinigten, Beschwerden zu allergerechtestem Mißfallen zu vernehmen gehabt, welcher gestalt der Herr Marckgraf zu Brandenburg auch gegen besagte Stadt eine in dasigen Reichslanden ganz unstatthafte allgemeine Sperr, der Getraid- und Victualien-Ausfuhr halber, dahin unternehmen wollen, daß

er auch denen Unterthanen, die der Stadt und anderen Herrschaften mit Steuer, Reis und Folge verwandt, die Durch- und Zufuhr ihres Getraides und Victualien gewaltthätiger Weise zu verwehren, sie zu Liferungen, oder Feilstellungen, in neuerliche Schrannen, zu zwingen, und, der dagegen von Burgermeister und Rath mehrfältig beschehenen Vorstellungen unerachtet, die Beschwerde nicht nur unabgestellt bleiben, sondern auch, durch Androhung gewaltsamer Hinwegnehmung ihres eigenen Früchten-Vorraths aus ihren Häusern, vergrösseren zu lassen, kein Bedencken trage: Ihro Kayserliche Maj. aber, ihrem obristrichterlichen Amt nach, solchen Reichsconstitutionswidrigen Unternehmungen nicht nachsehen, sondern dem daraus erwachsenden Nothstand der Stadt, samt allen bedencklichen Folgen, schleunig abzuhelffen, nicht Umgang nehmen könnten; als wollten Allerhöchstdieselbe beeden Herrn Commissariis, und zwar, in Ansehung der mit dem Verzug verknüpften Gefahr, samt und sonders, die Manutenenz mehrerwehnter Reichsstadt und ihrer Unterthanen bey der freyen Getraid- und Victualien-Zufuhr dahin allergnädigst hiemit aufgetragen haben, die zur Ungebühr verhängte Sperr und deshalb widerrechtlich getroffene Vorkehrungen, daferne man solche Impetratischer Seits, dem unter heutigem dato erkannten Kayserlichen Mandat gemäß, nicht ohne den geringsten Verzug aufheben sollte, erforderlichen Falles manu militari, abzuschaffen, die Dünckelsbühlische und andere fremdherrische Unterthanen bey mehrberegter freyen Durch- und Zufuhr, mithin einen jedweden bey seinem eigenen Frucht-Vorrath, gegen alle Gewaltthaten zu schüzen, und zu solchem Ende, auf ersteres Anruffen des Magistrats, nach beygebrachter Bescheinigung der geschehenen Insinuation des Kayserlichen Mandats, sonder Aufschub, auch ohne den blos ad docendum de paritione gesezten Termin von zwey Monaten abzuwarten, alle diejenige Verfügungen, die dem dringenden Zustand der Sachen allenthalben angemessen seyn würden, auf Kosten des Impetratischen Theils, zu treffen, mithin Ihro Kayserlichen Maj. von dem würcklichen Vollzug zu seiner Zeit allerunterthänigsten Bericht zu erstatten ꝛc.

Den 12. Dec. 1771. sprache der Reichshofrath:

1. Rejectis Exceptionibus, fiat Paritoria, cum extensione ad nova facta, & cum termino duorum mensium; zu welchem Ende Parti impetratæ die Impetrantische Exhibita de præs. 26. Nov. nup. und 3. huj. ad notitiam communiciret werden.

2. Fiat

2. Fiat petitum Reſcriptum excitatorium an den Herrn Fürſten und Biſchoffen zu Bamberg und den Herrn Herzogen zu Würtemberg, in conformitate prioris Commiſſorii d. d. 18. Mart. a. c. cum termino duorum menſium &c.

In Sachen: Nürnberg contra Brandenburg, die widerrechtlich verhängte allgemeine Victualienſperr betreffend, erkannte der Reichshofrath den 23. Nov. 1770.

1. Gegen den Herrn Marckgrafen zu Brandenburg, deſſen beede Regierungen zu Anſpach und Bayreuth, auch denen ſubordinirte Aemter, ein Mandatum caſſatorium, reſtitutorium & inhibitorium S. C. dahin: Daß die der Reichsſtadt Nürnberg angehörige und alle andere fremdherrriſche Unterthanen, wo die geſeſſen, an der freyen Aofuhr ihres Getraydes und Victualien nach Nürnberg fernerhin ſo wenig, als an freyer Durchfuhr deſſen, ſo ſie auſſerhalb an dritten Ort erkauft, zu behindern, am wenigſten aber den Nürnbergiſchen Unterthanen die Abliferung der ſchuldigen Gültpacht und Zehenden in natura zu verwehren, vil mehr alle hierunter ſo Reichs- als Crays-Verfaſſuugswidrig getroffene Vorkehrung und erlaſſene Befehle ſo fort wiederum aufzuheben, die zu gewaltthätiger Ausführung ſothaner widerrechtlich verhängten Sperr angeſtellte Mannſchaft darzu nicht zu gebrauchen, von dergleichen Gewaltthaten pro futuro gänzlich abzuſtehen, und das zu der Stadt gehörig geweſene, denen Nürnbergiſchen und andern fremden Unterthanen abgenommene, Getraid in natura, oder deſſen Werth, zu reſtituiren, nicht weniger alle, der Stadt ſo wohl, als denen Unterthanen, verurſachte Schäden und Koſten zu erſezen ꝛc.

2. Wurde eine Manutenenz-Commißion auf Bamberg und Sachſen-Gotha erkannt, und ihnen reſcribirt: Ihro Kayſerliche Majeſtät hätten aus denen angebrachten Beſchwerden mir allergerechteſtem Mißfallen erſehen müſſen, was maſſen ſich der Herr Marckgraf zu Brandenburg beſagte Stadt einer in denen ungeſchloſſenen Fränckiſchen Reichslanden ganz unſtatthaft-allgemeinen Landesſperr in Abſicht auf die Getraid- und Victualien-Aus- und Durchfuhr dergeſtalt angemaſſet, daß er auch denen der Stadt Nürnberg, und anderen fremden Herrſchaften, mit Steuer, Reis und Folge zugethanen Unterthanen, und von ihnen, als obbenannten Hinterſaſſen, die Ab- und Durchfuhr ihres eigenen und reſp. auſſerhalb an dritten Orten erkauften Getraides und Victualien gewaltthätiger Weiſe verwehrt, und, der dagegen von dem Magiſtrat wiederhohlt gethanen Vorſtellungen unerachtet, forthin beſagter Stadt die freye Zufuhr der Lebensmittel unverantwortlicher Weiſe abſtricke. Wie nun der aus

diſen Reichsgeſezwidrigen Unternehmungen entſpringende Nothſtand der Stadt und deshalb zu beſorgende Weiterungen ſchleunige und nachdrückliche Reichsobriſtrichterliche Hülfe erfordere; als wollten Ihro Kayſerliche Majeſtät beeden Herrn Commiſſarien, (und zwar, bey der auf dem Verzug haftenden Gefahr, ſamt und ſonders,) die Manutenenz beſagter Reichsſtadt bey der freyen Getraid- und Victualien-Zufuhr dergeſtalt aufgeben, daß dieſelbe die zur Ungebühr verhängte Sperr, Falls Impetratiſcher Theil ſolche, dem erkannten Kayſerlichen Mnndat gemäß, nicht ſo fort und Angeſichts deſſelben aufheben ſollte, die Nürnbergiſche und andere fremdherriſche Unterthanen bey ſothaner freyen Durch- und Zufuhr gegen alle Gewaltthaten zu ſchüzen, und hierunter, auf erſtes Anruffen des Magiſtrats, prævia edoctione factæ Inſinuationis Mandati Cæſarei, unverzüglich, auch ohne Abwartung des disfalls blos ad docendum de paritione in Mandato präfigirten termini bimeſtris, die dem dringenden Zuſtand der Sache gemäſſe Vorkehrungen, ſumtibus Partis impetratæ, zu treffen hätten; inmaſſen Ihro Kayſerliche Maj. von dem würcklichen Erfolg zu ſeiner Zeit die Anzeige gewärtigten.

Lunæ 18. Mart. 1771.

Nürnberg contra den Herrn Marckgrafen zu Brandenburg, Mandati, die Victualienſperr betr.

1. Cum inclusione Exhibitorum de præſ. 4. & 11. huj. fiat Reſcriptum excitatorium an den Herrn Biſchoff und Fürſten zu Bamberg und den Herrn Herzog zu Sachſen-Gotha, in conformitate Commiſſorii de 23. Febr. a. pr. cum termino duorum menſium.
2. Fiat etiam petitum Reſcriptum in ſeparato an den Herrn Biſchoffen und Fürſten zu Bamberg: Daß, im Fall der Herr Herzog zu Sachſen-Gotha ſich nicht ſogleich fügen wollte, er, Herr Biſchoff, ſich der Kayſerlichen Commißion allein unterziehen, und die Manutenenz der Impetrantiſchen Stadt, ſamt ihren Angehörigen und Unterthanen, dem Kayſerlichen Auftrag gemäß, ohne ferneren Verzug ins Werk zu ſezen, auch, wie es von Ihme beſchehen, Kayſerlicher Maj. berichtlich allerunterthänigſt und aufs baldigſte anzuzeigen.

Martis 10. Dec. 1771.

Nürnberg contra den Herrn Marckgrafen zu Brandenburg & Conſ. Mandati & Executionis, die widerrechtlich verhängte allgemeine Victualienſperr betr.

1. In puncto Commiſſionis ad manutenendum, fiat Reſcriptum excitatorium ulterius an den Herrn Fürſten und Biſchoffen zu Bam-

Digitized by Google

Bamberg dahin: Ihro Kayserliche Maj. hätten Sich billig zu Ihm versehen, Er würde den erhaltenen Kayserlichen Manutenenz-Auftrag zu Erhaltung einer in dem äusserſten Nothſtand ſchwebenden Reichsſtadt, ſeiner allerunterthänigſten Schuldigkeit nach, ſchon längſtens in gebührenden Vollzug geſezet haben: Nachdeme Er aber, ſeiner ſelbſterkannten Schuldigkeit und Erklärung entgegen, gleichwohl in diſer keinen Verzug leidenden Sache, mit gehöriger Vollſtreckung vorzugehen, bisanhero Anſtand genommen; als befehlen Ihro Kayſerlich: Ihme hiedurch allergnädigſt, aber auch zugleich höchſt ernſtlichſt, nunmehro die obhabende Kayſerl. Manutenenz-Commißion, vorgeſchriebener maſſen, ohne den mindeſten weiteren Aufenthalt, um ſo gewiſſer in würcklichen Vollzug zu ſezen, als bey ſeinem geringſten ferneren Anſtand, diſes einen längeren Umtrieb nicht geſtattende Manutenenzgeſchäfte, auf ſein, des Herrn Fürſten und Biſchoffen, eigene Koſten, einem andern Reichsſtand übertragen werden ſolle: Es wären auch Ihro Kayſerliche Maj. ſeiner allerunterthänigſten Befolgungsanzeige hierüber in Zeit zweyer Monaten unfehlbar gewärtig ꝛc.

Salmansweiler und Ueberlingen.

Mercurii 26. Jun. 1771.

Zu Salmansweiler Reichsſtift und Gotteshaus contra den Magiſtrat der Reichsſtadt Ueberlingen, in puncto Mandati, die anmaßlich angelegte Getraidſperr betr.

Fiat gegen den Magiſtrat der Kayſerlichen Reichsſtadt Ueberlingen petitum Mandatum S. C. ſub pœna 5. Marcarum auri, annexa Citatione ſolita, & cum termino quorum menſium.

Oettingen und Dünckelsbühl.

Lunæ 18. Mart. 1771.

Zu Dünckelsbühl Burgermeiſter und Rath contra die Gräflich-Oettingen-Wallerſteiniſche Vormundſchaft, Dero nachgeſezte Regierung und den Zollner zu Baldingen, in puncto Mandati, die Fruchtſperr und Hemmung des liberi Commeatus betr.

1. Fiat gegen die Gräflich-Oettingen-Wallerſteniſche Regierung, dann den Zollner zu Baldingen, Mandatum caſſatorium, reſtitutorium & inhibitorium S. C. die Angehörige der Reichsſtadt Dünckelsbühl an freyer Durchfuhr deſſen, was ſie an dritten Orten erkauft,

führohin nicht zu hindern, ſo wohl die abgenommene Gerſten in natura zu reſtituiren, als auch alle der Stadt und ihren Angehörigen verurſachte Schaden und Koſten zu erſezen, ſub pœna 20. marcarum auri, annexa Citatione ſolita, cum termino duorum menſium.

2. Fiat Commiſſio ad manutenendum auf den Herrn Herzog zu Würtemberg, &, accluſa Copia Mandati, reſcribatur Demſelben: Es hätten Ihro Kayſerliche Maj. nicht anders, als höchſtmißfällig, vernehmen können, welcher geſtalten die Gräflich-Oettingen-Wallerſteiniſche Vormundſchaft verſchidenen Burgern und Unterthanen der Reichsſtadt Dünckelsbühl an freyer Durchfuhr deſſen, was ſie auſſerhalb und an dritten Ort erkauft, zu behindern, und das angehaltene mit Gewalt hinweg zu nehmen, kein Bedenken tragen wollen: Wann nun Kayſerliche Maj. ſolche Reichsgeſezwidrige und ganz unjuſtificirliche Thathandlungen forderſamſt abgeſtellt wiſſen wollten; ſo geben Allerhöchſtdieſelbe Ihm, Herrn Herzog, hiemit allergnädigſt auf, daß Derſelbe erſagte Stadt und ihre Angehörige bey der freyen Durchfuhr des auſſerhalb erkauften, auf erſtes Anlangen des Magiſtrats, und auf beſcheinigte Inſinuation des unter heutigem dato an vorbenannte Gräfliche Vormundſchaft erkannten Kayſerlichen Mandati, auch ohne Sich durch den darinnen bloß ad docendum de paritione präfigirten zweymonatlichen Termin aufhalten zu laſſen, wo nöthig, manu forti und auf Koſten mehrerwehnter Vormundſchaft, manutenire, und, wie ſolches geſchehen, Ihro Kayſerlichen Maj. zu ſeiner Zeit mittelſt allerunterthänigſten Berichts anzeige.

§. 2. Münzweſen.

Von Münzvergleichen ſehe man beſſer oben.

Von der R. Stände und ihrer Unterthanen Rechten ꝛc. gegen einander in anderen Policeyſachen.

ſ. T. Nachbarl. Staatsr. S. 655.

§. 1. Fabriquen.

Von der Nürnbergiſchen Beſchwerde über eine zu Schwobach im Brandenburgiſchen angelegte Fabric von 12. löthigem Silberdrathzug, ſ. die Deduct. Bibl. S. 129.

§. 1.

§. 2. Handwerker.

Den 9. Febr. 1778. erkannte der Reichshofrath, in Sachen, Oettingen-Spilberg contra Brandenburg, puncto violatæ Jurisdictionis &c. ein Reſcriptum paritorium dahin: die Impetratiſcher Seits, ex capite prætenſi juris territorialis, geſchehene gewaltſame Behinderung der Oettingiſchen zu Craylsheim nicht eingezünfteten Handwerksleute in denen ſo genannten receßirten Orten der Segwinger Pfarrey, ſo wohl insgemein, als inſonderheit bey denen daſelbſtigen Unterthanen zu arbeiten, abzuſtellen, und alſo Impetrantiſchen Herrn Fürſten, und deſſen Mönchroder Unterthanen, in dem Beſiz diſes Rechts und diſer Freyheit, ſammt darzu gehörigen übrigen Jurisdictionalien, nicht mehr zu ſtöhren ꝛc.

Von Streitigkeiten zwiſchen denen Brandenburg- und Nürnbergiſchen Tuchmachern, Goldſchlagern und Bortenmachern, ſ. die *Select. Norimb.* 5. Theil, S. 127. add. Deduct. Bibl. S. 1004.

§. 3. Lotterien.

Das Verbott, daß kein Preußiſcher Unterthan in auswärtige Lotterien ſezen ſolle, wurde Anno 1769. erneuert; doch die Hanoveriſche Lotterie davon ausgenommen.

§. 4. Zeitungen.

In denen Oeſterreichiſchen Niderlanden wurden im Jahr 1778. 29. Aug. (1) verſchidene Franzöſiſche Zeitungen verboten, weil ſie bey denen damaligen Kriegszeiten die Schranken einer Zeitung überſchritten hätten.

Von der Reichsſtände ꝛc. Rechten gegen einander in Gnadenſachen.

ſ. Nachbarl. Staater. S. 671.

§. un. Privilegien.

Wann ein Landesherr ſeinen Unterthanen Privilegien ertheilt, welche gegen die Reichsgeſeze anſtoſſen, oder der Nachbarn beſſeren Rechten nachtheilig ſeynd, können diſe ſich dagegen beſchweren.

Als

(1) ſ. Staatsbegeb. 1778. S. 960.

Als in der Brandenburg-Onolzbachischen Stadt Schwobach einer Silberdrathzugs-Fabric ein Privilegium ertheilet wurde, 12. löthiges Silber verarbeiten zu dörfen, klagte die Stadt Nürnberg darüber an einem Reichsgericht. s. Deduct. Bibl. 1. Band, S. 129.

Von der Reichsstände ꝛc. Rechten ꝛc. gegen einander, in Ansehung der Unterthanen Personen und Vermögens.

s. Nachbarl. Staatsrecht. S. 675.

§. 1. Jurisdiction.

Den 28. Septemb. 1778. erkannte der Reichshofrath, in Sachen: Frankfurt contra Johannitermeister, pto arrogatæ Jurisdictionis in Cives alienos, ein Rescript an die Obristmeisterische Regierung zu Heitersheim, den Impetrantischen Theil klaglos zu stellen.

§. 2. Frohnen.

In Sachen: Chur-Maynz contra Chur-Pfalz und das Gericht zu Hemspach, puncto turbationis in possessione vel quasi Immunitatis ab operis, vectigalibus &c. erkannte der Reichshofrath den 27. Jul. 1771. ein Rescript an Chur-Pfalz: Chur-Maynz klaglos zu stellen.

Veneris 12. Novembris 1773.

Zu Windsheim Burgermeister und Rath contra die Hochfürstlich Brandenburg-Culmbachische Regierung zu Bayreuth, und den Hochfürstl. geheimen Rath von Reizenstein, Mandati die Frohndienste betr. sive implorantischer Anwald von Middelburg, sub præsentato 26. Jan. 1768. supplicat pro clementissime decernendo mandato pœnali intus petito S. C. cum adj. sub lit. A - P. incl. in duplo.

Idem sub præs. 14. Mart. ejusd. an. übergiebt allerunterthänigsten Nachtrag ad supplicas de præsentato 26. Jan. 1768. und Bitte: pro clem. nunc maturando Mandato cum adj. sub lit. Q-Aa inclusive in duplo.

Idem sub præsentato eodem legitimando se ad acta supplicat pro clementissime prævia solita registratione unius Exemplaris ad acta, alterum ad communicandum decernendo, cum adj. sub Sign. ⊙

Idem

Digitized by Google

Idem ſub præſentato 13. Maji d. a. ſupplicat pro clementiſſime promovendo retro petito Mandato in duplo.

Reſeruntur. Exhibita.

Johann Georg Reizer.

Veneris 19. Novembris 1773.

Zu Windsheim Burgermeiſter und Rath contra die Hochfürſtlich Brandenburg-Culmbachiſche Regierung zu Bayreuth und den Hochfürſtl. geheimen Rath von Reitzenſtein Mandati, die Frohndienſte betr.

Abſolvitur Relatio & Concluſum.

1. Fiat gegen die Brandenburg Culmbachiſche Regierung zu Bayreuth und den Beamten zu Hoheneck von Reitzenſtein, Mandatum pœnale S. C. de non turbando in poſſeſſione vel quaſi juris exigendi operas a ſubditis propriis, nec eosdem comminato modo moleſtando ac offendendo, atque deſuper cavendo, nec via facti, ſed juris procedendo & reſtituendo expenſas cauſatas, ſub termino duorum menſium annexa citatione ſolita &c.

§. 3. Azgerechtigkeit.

10. Febr. 1651.

Johanniter Ordens, Meiſter in Teutſchland contra Burgermeiſter und Gemeind zu Niederweſſel in der Wetterau de præſentato 21. Januarii nechſthin, conqueritur, daß die Beklagte, des Ordens Privilegien zuwider, jährlich im Dorf Niederweſel einen bachialiſchen Atz den Pfeffer Imbiſt prätendirten. Petit, weil der Graf Philipp zu Solms auch intervenire, Citationem ex lege diffamari zu erkennen.

Communicetur dem Grafen und der Gemeind, ihre Nothurft hierüber inner zwey Monathen einzuſchicken.

§. 4. Verführung der Unterthanen.

Ein Herzoglich-Würtembergiſches General-Reſcript vom 21. Febr. 1780. gegen den zu Heilbronn errichteten betrügeriſchen Bund der Rechtſchaffenheit, iſt in Herr Prof. Schloezers Briefwechſ. 7. Theil, S. 135. aufbehalten.

§. 5. Flüchtige Unterthanen.

Benachbarte Reichsſtände, oder andere Unmittelbare, ſollen anderer Stände ꝛc. flüchtigen ſtrafbaren Unterthanen keinen widerrechtlichen Schuz noch Aufenthalt geſtatten.

In Sachen: Nürnberg contra Pappenheim, erkannte der Reichshofrath den 9. Nov. 1770. ein Mandatum, de absque ulla mora extradendo Civem Noricum clandeſtine evaſum, Joh. Frid. Appold, & de non amplius recipiendo, nec contra Leges Imperii prohibitivas protegendo Subditos vel Cives Norimbergenſes fugitivos doloſe damnificantes, ſed potius ipſos in quovis caſu in poſterum accidente, prævia debita requiſitione, indilate arreſtando & extradendo, S. C.

Martis 20. Aug. 1771.

Nürnberg contra den Grafen von Pappenheim, Mandati &c.
Fiat nunc Paritoria in contumaciam, cum termino duorum menſium.

In Sachen: Nürnberg contra Pappenheim, den verſchidenen Nürnbergiſchen Burgern und Falliten ertheilten Schuz betreffend, beſchloſſe der Reichshofrath den 21. Aug. 1775. ſo vil die künftige Fälle betreffe, mit Verwerffung des Ordnungswidrigen und unſtatthaften Anbringens, eine Sententiam paritoriam.

Von dem im Jahr 1780. zwiſchen Chur-Pfalz, Bamberg und Paſſau geſchloſſenen Vergleich wegen wechſelſeitiger Auslieferung der Unterthanen und Landeskinder habe ich ſchon oben etwas gemeldet.

*

Von der R. Stände und ihrer Unterthanen Rechten ꝛc. gegen einander in Sachen, welche Erde und Waſſer betreffen.

ſ. Nachbarl. Staater. S. 692.

§. 1. Landſtraſſen.

In Sachen: Schweinfurt contra Bamberg und Würzburg, ertheilte der Reichshofrath den 31. Maj. 1780. zum Beſcheid: „Würde Implorantiſcher Theil ſein Vorgeben, daß die Land- und Commercialſtraſſe nach Sachſen von Würzburg aus nicht über Werneck und Geltersheim, ſondern über Schwanfeld durch Schweinfurt gehe, beſſer, als geſchehen, beſcheinigen, mithin die Sache zu dem gebetenen Mandat qualificiren; ſo ergehet fernerer Beſcheid.“

Den 22. Jun. 1780. aber erfolgte ſo dann, wegen der auſſer dem Schweinfurthiſchen Gebiet angelegt werden wollenden neuen Landſtraſſe nach Sachſen, gegen Würzburg ein Mandatum S. C.

Die

Digitized by Google

Die Reichsſtatt Ueberlingen klagte dem Schwäbiſchen Crays: Daß neuerlich von dem Oeſterreichiſchen Oberamt der Landgrafſchaft Nellenburg ihren Unterthanen inhibiret worden ſeye, daß ſie auf der von Pfullendorf über Aach und Obingen führenden althergebrachten Landſtraſſe nicht arbeiten, ſondern zur Arbeit auf die von Pfullendorf nach Stockach ſich ziehende Landſtraſſe vorbehalten bleiben ſollten:

Darauf thate der Craysconvent den 30. Jun. 1773. dem Kayſerlichen Miniſter eine Vorſtellung deßwegen.

Als das Haus Oettingen die in dem Oettingiſchen gelegene Teutſch-Ordens-Commenden zur Concurrenz zum Straſſenbau anhalten wollte, entſtunden darüber Streitigkeiten, in welche ſich auch die beede Crayſe, Franken und Schwaben, legten: Der Reichshofrath aber ſprache für Oettingen. ſ. Deduct. Bibl. 1. Theil, S. 59. u f.

§. 2. Handlungsſtraſſen.

Von dem Streit zwiſchen Leipzig und Magdeburg wegen Haltung gewiſſer Fuhrſtraſſen, ſ. die Deduct. Bibl. S. 339.

§. 3. Zehenden.

Eine Schrift von 1768. betreffend den Streit zwiſchen der Probſtey zu St. Stephan in Bamberg und 9. um Nürnberg gelegenen Gemeinden, wegen des Zehendrechts auf der lezteren Fluren, liſet man in der *Select. Norimb.* 1. Theil, S. 221.

§. 4. Forſtgerichtbarkeit.

Den 21. Nov. 1780. wurde vom Kayſer an den Biſchoffen zu Eichſtätt reſcribirt: Falls einige von ſeinen in gewiſſe Pappenheim- und Weiſſenburgiſche Waldungen eingewidmete Unterthanen mit Holz auch Huth- und Wayd-Freveln, in ſolchen Waldungen ſich verfehlen würden, ſelbige, auf Verlangen, an die Forſtherrſchaften zur behörigen Beſtrafung jederzeit unweigerlich zu ſiſtiren.

Einer Streitſchrift zwiſchen dem Teutſchen-Orden und Nürnberg, die Forſtgerichtliche Befügniß, die in den Wald St. Laurentii eingeforſtete Teutſch-Ordiſche Unterthanen in Forſtſachen, ohne vorgängige Requiſition, unmittelbar vorzuladen, von 1763. gedenket die Deduct. Bibl. S. 130.

§. 5. Marken.

Von des Chur-Maynzischen Stadtraths zu Miltenberg Streitigkeiten mit fünf Gemeinden wegen des Obermärkerrechts, sehe man eine Streitschrift von 1757. in der Deduct. Bibl. S. 354.

§. 6. Wilddiebe.

Ueber das schon oben, unter den Justizsachen vorgebrachte, melde ich noch.

Von denen Streitschriften zwischen Eichstätt und Brandenburg, wegen einiger Wilddiebe, s. die Deduct. Biblioth. S. 252.

Sabbathi 8. Jan. 1763.

Zu Kempten Herr Fürst und Abt contra den Magistrat zu Kaufbeuern, pto contraventionis Pacti & Observantiæ.

1. Cum inclusione des Implorantischen Exhibiti de præsentato 27. Maj. a. pr. rescribatur dem Magistrat der Reichsstadt Kaufbeuren: Es werde derselbe aus dem Anschluß mit mehrerem ersehen, was massen Implorantischer Herr Fürst und Abt zu Kempten, so wohl über die verweigerte Stellung einiger wegen in Implorantischen Theils Forst begangener Wildprets-Deuben inculpirter Kaufbeurischen Bürger, als auch über den übermäßigen Gebrauch der der Stadt competirenden eigenen Jagdbarkeit, Beschwerde geführet. Nachdeme nun Magistratus in dem der Imploration sub n. 9. angebogenen Schreiben selbst anerkannt habe, daß nachbarliche Stellung in dem Fall, wenn die Sistendi civiliter bestraft werden sollten, herkommlich wären; als habe er sich diser eingestandenen Observanz fernerhin gemäß zu bezeugen, und mithin auch auf die dermalen von Herrn Implorantis Regierung an ihn, Magistrat, mit Communication derer gegen die Inculpatos vorhandenen Indiciorum, und Anfügung derer diserhalb gehaltenen Protocolle, wie auch mit der Versicherung, die Sistendos nur civiliter behandlen zu lassen, gebührend beschehene Requisition, die begehrte Stellung derer in puncto begangener Wildprettsdeuben gravirten, in dem Schreiben sub n. 10. nahmhaft gemachten Burger so fort, oder, im Fall sie ausgetretten, so bald sich selbige wiederum einfänden, unweigerlich zu verrichten.

Da auch hierbey mit vorgekommen, daß sich, bey Gelegenheit diser von ihm, Magistrat, anfänglich veranstalteten Stellung, eine Aufruhr unter seiner Burgerschaft ereignet, dessen Untersuchung Derselbe vor die Hand genommen, und die darüber verhandelte Acta

ad

ad Impartiales exteros verſchicket habe; als ſolle Magiſtratus das einlangende Urthel zur gebührenden Vollſtreckung bringen, auch nöthigen Falles ſich hierbey ſo wohl, als bey Expedition obiger Verordnung derer ihm in den Reichsgeſezen nachgelaſſenen Zwangsmittel bedienen, und andurch der ihm verliehenen obrigkeitlichen Gewalt den gehörigen Nachdruck geben.

Uebrigens habe Derſelbe auf die Conſervation der Stadt eigenen Jagdbarkeit, und daß derer Exercitium in den gehörigen und üblichen Schranken erhalten werde, von Obrigkeits wegen ſo gewiß die gebührende Obſicht zu tragen, als anſonſt Kayſerliche Majeſtät auf weitere gegründete diſſfallſige Beſchwerde zu Erlaſſung unnachbleibender ſchärferer Verordnung Sich bewogen finden würden. Wie nun diſem allem theils allergehorſamſt nachgelebet worden, theils fernerhin die ſchuldigſte Folge geleiſtet werden ſolle, darüber erwarteten Kayſerliche Majeſtät des Magiſtrats allerunterthänigſten Bericht in Zeit von zwey Monathen.

Lunæ 19. Septemb. 1763.

Zu Kempten Herr Fürſt und Abt contra den Magiſtrat zu Kaufbeuern, Reſcripti pto contraventionis Pacti & Obſervantiæ.

1. Ponatur der vom Magiſtrat der Reichsſtadt Kaufbeuern ſub dato 21. Maj. & præſentato 21. Jun. nup. erſtattete allerunterthänigſte Bericht ad Acta.

2. Cum incluſione deſſelben in Copia, reſcribatur dem Impetrantiſchen Fürſten und Abten zu Kempten: Es werde Derſelbe aus dem Innſchluß mit mehrerem erſehen, was vor illegale und unverantwortliche Proceduren ſeine, des Herrn Fürſten, Beamte in Beſtrafung der in puncto Fericidii zur Unterſuchung gediehenen Kaufbeuriſchen Burger zur Laſt geleget würden: Gleichwie aber Ihro Kayſerliche Maj. dem Herrn Fürſten nicht zutrauen wollten, daß dergleichen, wenn es würklich erfolget, mit ſeinem Vorwiſſen und Genehmhaltung geſchehen ſeye; alſo verſehen Sich auch Allerhöchſtdieſelbe zu Ihm, er werde hierunter nicht nur überhaupt ſeinen Beamten die nöthige Weiſung pro futuro ertheilen, ſondern auch in ſpecie wegen derer vor jezo von dem Magiſtrat zu Kaufbeuern auszuliferenden Wildfrevelern die Verfügung ungeſaumt dahin treffen, daß bey Beſtrafung derſelben die rechtliche Schranken einer civil-Pön nicht überſchritten, am wenigſten aber die Strafe auf eine denen Delinquenten am Leib und Geſundheit ſchädliche Art exequiret werde. Wie nun diſem die ſchuldige Folge geleiſtet worden, und fernerhin präſtiret

werden solle; darüber gewärtigten Kayserliche Maj. des Herrn Fürsten allergehorsamsten Bericht in termino duorum mensium.

3. Fiant Patentes an die Burgerschaft zu Kaufbeuern, in der von dem Magistrat gebetenen Maasse

4. Cum inclusione derselben in originali ad affigendum, & cum notificatione des Membro 2. erkannten Rescripts, rescribatur dem Magistrat zu Kaufbeuern: Nunmehro der allerhöchsten Kayserlichen Verordnung vom 8. Jan. nup. ungesaumt die vollständige schuldige Folge zu leisten, und darüber in termino duorum mensium die allerunterthänigste Anzeige zu thun ꝛc.

Sabbathi 28. Jul. 1764.

Zu Kempten Herr Fürst und Abt contra den Magistrat zu Kaufbeuern, pto contraventionis Pacti & Observantiæ &c.

II. Cum notificatione des Membro sequenti ad Magistratum ergehenden Rescripti Cæsarei, rescribatur dem Impetrantischen Herrn Fürsten: Nachdem Kayserliche Maj. dasjenige, so Herr Impetrant zur vermeyntlichen Verantwortung derer von seinem Herrn Vorfahrer an Wildfrevlern begangenen Straferc.sse angeführet, unerheblich fänden, und es dahero bey der dißfalls unterm 19. Sept. a. pr. ergangenen Verordnung lediglich bewenden liessen, anbey aber mißfällig wahrgenommen hätten, daß die von Impetratischem Magistrat sistirte und immittelst e Carcere entwichene Wilderer, Wiedemann und Consorten, nach gethaner Bekenntniß ihrer Frevel, ohne hinlängliche Ursache, annoch geraume Zeit im Gefängniß und Zuchthause detiniret worden, über dises auch einer von ihnen, Namens Franz Schilling, laut dessen Aussage, mit Schlägen zum Bekenntniß gebracht werden wollen; als gäben Kayserliche Maj. ihme, Herrn Impetranten, hiemit anderweit gemessenst auf:

1. Alle dergleichen illegale Proceduren ein- vor allemal gänzlich abzustellen, und seiner Regierung und Beamten hierunter pro futuro die nöthige Weisung zu geben. Da auch Allerhöchstdieselbe

2. oberwehnte Wildfrevlere, Widemann und Consorten, in Betracht des von ihnen, ohne ihr Verschulden, erlittenen langwührigen Gefängnisses, mit weiterer Strafe und dißfallsiger Stellung verschonet wissen wollten; als habe Herr Impetrat im übrigen dieselbe gegen das prätendirte Schaden- und Kosten-Quantum mit ihrer Nothdurft zu hören, darüber ab Impartialibus rechtliche Erkenntniß einzuhohlen, und bey entstehender Zahlung des so dann ausfallenden Liquidi den Magistrat zu Kaufbeuern, als deren ordentliche Obrigkeit,

Digitized by Google

Obrigkeit, ratione Executionis behörig zu requiriren. So vil annebſt

3. die neuerlich prätendirte Stellung derer von Correis in puncto Fericidii inculpirten 11. Kaufbeuriſchen Bürger betreffe, hätten Ulrich Anton Neth und Johann Cronenthal, laut des a Magiſtratu eingeſendeten Verhörsprotocolls, das ihnen zur Laſt gelegte Wilderen ſimpliciter in Abrede geſtellet; da hingegen das dem Johann Georg Hauſer imputirte Factum Magiſtratus mit einem ihme competirenden jure Sequelæ entſchuldige: Gleichwie nun, bey diſen Umſtänden, obbenannte drey Burger von der verlangten Stellung, und zwar, ſo vil Nothen und Cronenthaler betreffe, in ſo lang frey zu ſprechen, als ſich nicht mehrere und hinlänglichere Inzüchten gegen ſelbige hervorthun; alſo hätten Kayſerliche Maj. dem Magiſtrat die ungeſaumte Stellung derer übrigen in des Herrn Fürſten Requiſitionsſchreiben nahmhaft gemachten Burger unter heutigem dato aufgegeben: Da aber unter diſen der Glockenwirth und Poſthalter Anton Orthlieb die ihme Schuld gegebene Entwendung eines todt gefundenen Rehbocks damit entſchuldige, daß der Impetrantiſche Unterthan und Inculpat Walbel ihn darzu durch die Verſicherung, wie er es bey der Herrſchaft und dem Jäger anzeigen und ausmachen wolle, veranlaſſet; als habe Herr Impetrant die Verfügung zu treffen, daß nicht nur benannter Orthlieb, wann ſich ſein Angeben bey weiterer Unterſuchung gegründet finde, mit der Strafe verſchonet, ſondern auch überhaupt bey Determination der Pön ratione der übrigen Siſtendorum alles dasjenige, was denenſelben den Rechten und der Billigkeit nach zu ſtatten kommen dörfte, in behörige Rückſicht genommen werde. Unerachtet übrigens

4. des Herrn Impetrantis Regierung allerdings obgelegen hätte, nach klarer Maaßgab des Kayſerlichen Reſcripts vom 8. Jan. 1763. dem Magiſtrat bey der anderweit verlangten Stellung die vorhandene Indicia nicht bloß per inſertam recenſionem, ſondern integraliter, mittelſt angeſchloſſener beglaubter Extracte aus denen gehaltenen Protocollen, zu communiciren; ſo lieſſen es doch Kayſerl. Maj. (nachdem zu Allerhöchſtdero Einſicht ſothane Protocolle ſelbſt eingereichet worden,) vor diſsmal dabey bewenden; da hingegen Herr Impetrant hierunter pro futuro ſeine Regierung, Einwendens unerachtet, zur ſchuldigen Befolgung diſer Kayſerlichen Willensmeynung wie auch

5. dahin

§. dahin anzuweisen habe, daß selbige bey weiteren Vorfallenheiten die an Impetratischen Magistrat ergehende Schreiben in glimpflichen Terminis abfassen solle.

Wie nun disem allem die schuldige Folge geleistet worden, und resp. künftighin prästiret werden solle, darüber gewärtigten Kayserliche Maj. des Herrn Fürsten gehorsamste Anzeige in termino duorum mensium.

III. Cum notificatione hujus Rescripti, rescribatur dem Magistrat der Reichsstadt Kaufbeuern: Es werde derselbe hieraus mit mehrerem ersehen, was Kayserliche Majestät auf die von Ihm eingereichte Berichte an Impetrantischen Herrn Fürsten anderweit zu rescribiren, der Nothdurft erachtet: Magistratus habe demnach auch seines Orts sich hiernach gebührend zu achten, und mithin

1. die anderweit verlangte Stellung derer von Impetrantischem Herrn Fürsten in dem erlassenen Requisitionsschreiben nahmhaft gemachten Burger, (mit Ausschluß des Ulrich Anton Neth, Johann Georg Cronenthalers und Johann Georg Hausers,) ungesaumt verrichten. So vil hiernächst

2. die in puncto Tumultus in Untersuchung befangen gewesene beede Burger, Franz Schilling und den Glockenwirth Orthlieb betreffe, könnten Kayserliche Maj. aus den angeführten Ursachen, in Gnaden geschehen lassen, daß dem erstern die Helfte der ihm zuerkannten Einvierteljährigen Zuchthausstrafe vor disesmal nachgesehen werde; da hingegen das auf die dem Orthlieb zu gestattende Defension anderweit eingehende Urthel behörig zu vollstrecken seye: Da endlich

3. von Impetrantischem Theil angezeiget, und mit dem Attestat eines Kaufbeurischen Burgers, Joh. Mart. Königsmanns, bescheiniget worden, daß am 22. Nov. a. pr. mithin ausser der gewöhnlichen Jagdzeit, Kaufbeurische Burger in der Stadtwaldung zwey Hirsche angeschossen, und den einen davon erleget: Dises aber der ihme, Magistrat, unterm 8 Januarii a. pr. wegen Schonung der eigenen Jagdbarkeit so gemessen ertheilten Vorschrift entgegen laufe; als habe Magistratus hierunter nicht nur auf künftige bessere Befolgung der Kayserlichen Verordnung und Beobachtung der Schonzeit ein sorgfältigeres Augenmerk zu richten; sondern auch vor jezo obiges ungebührliches Factum genau zu untersuchen, und die schuldig Befundene in die gehörige Strafe zu nehmen, auch, wie disem allem gehorsamst

horſamſt nachgelebet worden, in termino duorum menſium allerunterthänigſt anzuzeigen.

*

In Sachen: von Spath zu Zwifalten contra Hohenzollern-Hechingen wurde An. 1739. 20. Febr. vom Kayſer an den beklagten Fürſten reſcribirt: Die von denen von Speth zu ſtellende, oder auch ſonſt in verhaft gebrachte, Wild- und Forſtfrevler, ſo wohl anjezo, als in denen künftigen Zeiten, durch des Fürſtens Bediente und Beamte mit keiner ſolchen übermäßigen Strafe, welche eine Animoſität anzeigte, belegen zu laſſen, ſondern bey allen Vorfallenheiten mit denenſelben denen Rechten gemäß verfahren zu laſſen; damit nicht nöthig ſeyn möge, auf ferneres gegneriſches Anlangen und Beſcheinigung, geſchärfte Kayſerliche Verordnung ergehen zu laſſen.

§. 7. Schifffahrt.

*

Schrift.

Die Freyheit der Rheinſchifffahrt ꝛc. vertheydigt von dem Verfaſſer der wichtigſten Angelegenheit. (Schlettwein.) Offenbach und Hanau, 1775. 8. ſ. allgem. deutſch. Biblioth. 27. Band, 2. Theil, S. 470.

Es heißt allda, ſo vil den Streit an ſich betrift, davon: Die Stadt Straßburg hat ſchon, ſo lang ihre Schifferzunft dauert, die alleinige Schifffahrt auf dem Rhein an ſich zu ziehen geſucht: Als in neueren Zeiten dieſer Zweck ihr allein nicht erreichbar ſchien, verglich ſie ſich zu jener Abſicht mit den Chur-Maynziſchen Schiffern. Chur-Pfalz widerſezte ſich diſem, zum Präjudiz aller übrigen Rheinanwohner geſchloſſenem Pacto ſo lang, biß es mit-hineingezogen ward: Und ſo entſtand eine Einrichtung der Rheinſchifffahrt, zum Vortheil diſer Paciſcenten, hingegen zum Schaden und zur Ausſchlieſſung aller übrigen an den Rhein gränzenden Staaten.

*

Auf Chur-Cöllniſchen Befehl wurden den 15. Jun. 1773. zehen Schiffe von Maynz mit Kaufmannsgütern zu Bonn angehalten, weil, nach einem Chur-Cöllniſchen Befehl, die Schiffe, welche zu Cölln laden, nicht anderſt, als nach einem gewiſſen Rang, fahren und die Abgaben von denen Schiffen, ſo wie die Zölle, mit aller Schärffe erhoben werden ſollten. Der Herr Churfürſt zu Maynz ſchriebe eigenhändig an den Herrn

Churfürſten zu Cölln: Diſer antwortete auch, der Arreſt aber dauerte nicht nur fort, ſondern es wurden noch wohl 30. andere angehalten, und der Magiſtrat zu Cölln lieſſe diejenige Schiffe, welche, dem Befehl der Churfürſtlichen Cammer zu Bonn zu Folge, nicht anders, als nach einem gewiſſen ihnen vorgeſchribenen Rang fahren ſollten, wieder ausladen.

Es wurde aber hernach, unter Kayſerlicher Vermittelung, der Arreſt wieder aufgehoben, und die Sache zu gütlichen Tractaten eingeleitet.

*

Chur-Maynz und Chur-Pfalz.

Chur-Maynz erhielte beym Reichshofrath den 26. Jun. 1771. gegen Chur-Pfalz ein Mandatum S. C. de non turbando Carrucarios Moguntinos in poſſeſſione vel quaſi, queiscunque Navibus aſcendentibus & a litore civitatis Moguntinæ abeuntibus Equos ſubſidiarios, quousque velint, libere adjungendi, in ſpecie autem deſiſtendo ab omni illicita prohibitione hujus adjumenti intuitu Nautarum Palatinorum, & de eatenus non contraveniendo Pacto & Receſſui de Anno 1749. ac reſarciendo omne damnum.

Ferner wurde vom Reichshofrath den 22. Dec. 1772. die Pfälziſche Paritions-Anzeige, ſo vil den von dem Zollbeamten zu Oppenheim denen den Rhein hinauf fahrenden Schiffern angelegten Zwang betrift, für hinlänglich angenommen:

Wegen des von Maynz wider die Pfälziſche Schiffleute zu unausgeſezter Beybehaltung der Maynziſchen Baurenpferde, biß zu dem Beſtimmungsort der in Fracht habenden Waaren, prätendirenden Zwangs aber wurden beede Theile ad ſeparatum verwiſen.

Den 29. May 1778. wurde, auf ein erſtattetes Reichshofrathsgutachten,

1. von Kayſerlicher Majeſtät an die Herrn Churfürſten zu Maynz, Trier, Cölln und Pfalz, jedem ins beſondere, reſcribirt: Ihro Kayſerliche Maj. hätten aus der Anzeige des Magiſtrats zu Cölln ungern zu erſehen gehabt, zu welcher thätlichen Sperrung der Schifffahrt auf dem Rheinſtrohm es gekommen ſeye, ſo, daß bald zu St. Goar die den Rhein hinauffahrende, bald zu Bonn die hinunter gehende Schiffe angehalten, und dadurch der Schifffahrt auf dem Rhein und dem teutſchen Commercio nicht geringe Hinderniſſe und Schaden zugefüget worden; worzu dann die Chur-Cölniſche Verordnung vom 22. Maj. 1773. dann verſchidene Schlüſſe des Magiſtrats zu Cölln, und die unter dem 8. Jul. 1776. von erſagtem Magiſtrat erlaſſene Verordnung die Veranlaſſung gegeben.

Wie

Wie nun Ihro Kayſerliche Maj. nicht geſchehen laſſen könnten, daß ein Theilhaber der Schifffahrt auf dem Rhein einſeitig und eigenmächtig ſich, die Policey auf dem Rheinſtrohm, zum Nachtheil der übrigen Theilhabere, zu reguliren anmaſſe, weit weniger aber noch geſtatten könnten, daß, zum Ruin der Schifffahrt auf dem Rhein, und zum äuſſerſten Schaden des Teutſchen Commercii, der Schifflauf auf dem Rhein thätlich gehemmet werde; als wollten Dieſelbe alles, was hierunter vom Herrn Churfürſten zu Cölln im Jahr 1773. und unter dem 8. Jul. 1776. verordnet worden, nebſt den Stadt-Cöllniſchen Rathsſchlüſſen vom 27. Oct. 1773. 24. Oct. 7. Novemb. 1774. und 20. Apr. 1775. auch der Commiſſarien Verordnung vom 11. Maj. 1774. und der Fiſchhauscommiſſarien Verordnung vom 29. Jul. 1774. gänzlich, als einſeitig und unbefugt ergangen, wiederum aufgehoben- und hiemit proviſorie, biß von ſämmtlichen Theilhabern der Schifffahrt am Rhein ein allgemeines Schifferregulativ werde verabredet ſeyn, die vollkommene Freyheit in Auswahl und Befrachtung der Schiffe hergeſtellet haben: Dagegen verſehen Sich Kayſerliche Maj. zu ihme, Herrn Churfürſten, daß ſelber von aller thätlichen Behinderung und Anhaltung der Schiffe ſo fort abſtehen, und ſich bey vorfallenden Beſchwerden an dem Wege Rechtens begnügen, auch ſeines Theils ungeſaumt daran ſeyn werde, daß unter geſammten Theilhabern der Schifffahrt auf dem Rhein ein Schifferregulativ gemeinſchaftlich verabredet und publiciret werde; damit nicht Kayſerliche Majeſtät, nach Beſchaffenheit der Umſtände, zur Aufrechthaltung des Commercii, nach Maaßgab des Weſtphäliſchen Fridens und der Kayſerlichen Wahlcapitulation, Sich gedrungen ſehen, der Schifffahrt halber Selbſten das nöthige zu verfügen ꝛc.

2. An den Magiſtrat zu Cölln aber wurde reſcribirt: Ihro Kayſerliche Majeſtät hätten zwar die Chur-Cöllniſche Verordnung vom 22. Maj. 1773. wieder aufgehoben, und die thätliche Anhaltung der Schiffe denen vier Herrn Churfürſten am Rhein unterſagt: Nachdeme aber auch obgedachte Städtiſche Verordnungen in das Recht, die Policey der Schifffahrt auf dem Rheinſtrohm zu reguliren, eingreiffen, welches keinem Theilhaber der Schifffahrt auf dem Rhein allein zuſtehe; als wollten Ihro Kayſerliche Maj. auch diſe Verordnungen, als einſeitig und unbefugt erlaſſen, hiemit gänzlich aufgehoben, und proviſorie das obengemeldete verfüget haben; wornach der Magiſtrat die Kaufleute, Spediteurs und Schiffer zu beſcheiden habe ꝛc.

§. 8. Fischerey.

In Sachen: Zu Schweinfurt sämtliche Fischermeister contra Würzburg, puncto violationis Privilegii & turbationis in usu & exercitio juris piscandi, erliesse der Reichshofrath den 3. Aug. 1771.

1. in Ansehung der Bergrheinfelder Markung gegen Würzburg ein Rescriptum paritorium: Die Kläger auf besagter Markung in ihrer bescheinigten Possessione vel quali juris piscandi mit all- und jedem groß- und kleinen fliessenden Zeug nicht weiters zu stöhren, vilmehr alles dißfalls abgenommene wieder zu restituiren:

2. Wegen des Haßfurther Districts, auch Closter- Thereser- und Maynburger Markung gienge der Proceß fort, und

3. wegen der Schöninger und Forster Markung wurden die Klägere abgewisen.

* * *

Teutsches auswärtiges Staatsrecht.

Zusäze zu meinem Teutschen auswärtigen Staatsrecht trift man an in meiner Abhandl. verschid. Rechtsmater. 4tem Band, S. 323.

* * *

Von dem Römischen Kayser, Römischen König, und denen Reichsvicarien.

*

Von Sachen, welche den Röm. Kayser betreffen.

s. auswärt. Staatsr. S. 1.

§. 1. Kayserwahl.

Im Jahr 1764. meldete der am Kayserlichen Hof stehende Französische Bottschafter dem Magistrat zu Frankfurt: Er habe Befehl, der Crönung des künftigen Röm. Königs als Ambassadeur beyzuwohnen; er möchte also für ein Quartier besorgt seyn: Wahl-Diar. 1. Theil, S. 43.

Und der Reichs-Vicecanzler schriebe ebenfalls seinetwegen an den Magistrat; S. 44. welch lezteres der Magistrat den 28. Jan. willfährig beantwortete.

Die K. Französische Vollmacht für disen H. Grafen, s. S. 64.

Sein Creditiv aber an das Churfürstliche Wahlcollegium vom 12. Februarii 1764. in Lateinisch- und Französischer Sprache ist zu lesen in besagten Wahl-Diar. 2. Abschn. S. 93. u. f.

Der Schwedische Gesandte am Kayserlichen Hof, Graf von Bark, erhielte auch Befehl, sich nach Frankfurt zu begeben.

Ferner kame der Spanische Ambassadeur am Kayserlichen Hof, Graf von Mahony, mit nach Frankfurt.

Was sich mit demselben wegen der Thorsperre zugetragen, liset man in dem Wahl-Diar. K. Josephs II. 2. Abschn. S. 158.

Uebrigens hatte er kein Creditiv an das Churfürstliche Collegium.

Allerley wichtige Anmerkungen von Päbstlichen Nunciis auf Teutschen Wahltägen, findet man in meiner Beyträg. zu dem neuest. Europ. Völkerrecht. 3. Theil, S. 41. 143.

Und von anderen Anmassungen des Päbstlichen Hofes und seiner Nuncien bey Röm. Kayser- und Königswahlen, sehe man den Tr. von der T. Relig. Verfaß. S. 701.

Im Jahr 1764. kame der Päbstliche Nuncius zu Lucern, Mgr. Oddi, bey dem Wahlconvent an.

Es wurde gemeldet: Er habe übernommen, disе Gesandtschaft aus eigenen Mitteln zu bestreiten; hingegen werde ihme so dann ein Cardinals-Hut ausser der Ordnung zu Theil werden.

Ferner hiesse es unter dem 21. Febr. „Der hier angelangte Päbstliche Nuntius, Herr Graf Oddi, befindet sich in einer sehr embarassanten Situation. Ein paar Tage nach seiner Ankunft schickte er bey sammtlichen Churfürstlichen Gesandten, ohne Unterschied der Religion, einen Cavalier mit einem Billet herum: L' Archevêque de Trajanople, Nonce du S. Siege, fait notifier son arrivée, ohne ein Creditiv an das Churfürstliche Collegium übergeben zu haben. Die Bottschafter liessen durch einen Edelmann das Gegencompliment machen: Daß ihnen angenehm seye, die glück-

liche Ankunft des Herrn Erzbischoffen zu vernehmen. Er verhoffte darauf, die erste Visiten zu erhalten: Da aber solche ausblieben, schickte er den Abbé Garampi herum, um solches höflich zu erinneren; deme aber rund aus declariret wurde: Daß solches vor Einbringung eines Creditivs zur Chur-Maynzischen Canzley, und dessen vorgängiger Untersuchung im Churfürstlichen Collegio, unmöglich geschehen könne. Da man genau zusahe, hatte der Herr Nuntius gar keines bey sich. Nun hat er zwar alle ersinnliche Vorstellung gethan, ihm dise empfindliche Bloßstellung zu erspahren: Da aber das Churfürstliche Collegium auf seinem Schluß beharret; hat er einen Courier nach Rom abgefertigt, welcher nicht vil kürzer, als biß zur Wahl, wieder eintreffen kan; inzwischen diser Minister dadurch auffer allem offentlichen Umgang gesezet ist."

In dem Wahldiar. 2. Abschn. S. 229. liset man: „Den 28. Merz . . (als die Wahl, bereits vollbracht ware,) eröffnete das Chur-Maynzische hohe Directorium die Seßion mit der Anzeige, was massen der Päbstliche Herr Nuntius seine Original-Beglaubigungs-Schreiben, als auch davon eine Abschrift, übergeben habe: Das Original seye annoch verschlossen, die Abschrift davon aber seye bereits dicirt und hierdurch mitgetheilet worden: Man stelle einem hohen Collegium anheim: Ob die Abschrift verlesen, und was sonst mit dem Original beobachtet werden wolle?

Nach geschehener Umfrage wurde einmüthig dahin geschlossen: Wie das Originalschreiben zu eröffnen, und zu den Reichs-Acten zu nehmen, das wegen dem Päbstlichen Herrn Nuncius zu beobachtende Ceremoniel aber biß zur nächsten Seßion zu verschieben seye."

Ich finde aber nicht, was weiter beschlossen worden seye.

*

Vom Ceremoniel.

In denen Streitigkeiten zwischen Frankreich und Chur-Bayern, wegen des Churfürstlichen Rechts, Gesandte vom ersten Rang zu schicken, hat besagte Cron ihr Mißvergnügen über des Churfürstlichen Collegii in denen neueren Zeiten abgefaßte Schlüsse in Ceremonielsachen öffentlich zu erkennen gegeben, und erklärt, daß, so lang selbige beständen, es keinen Wahlconvent mehr mit einem Gesandten vom ersten Rang beschicken werde.

*

Von Einmischung fremder Machten in die Teutsche Kayser- und Römische Königswahlen sehe man ein mehreres in meinem Versuch des neuest. Europ. Völkerrechts, 1. Theil, S. 187. u. f. und in den Beyträg. darzu, 1. Theil, S. 268. u. f.

§. 2.

Digitized by

§. 2. Erkennung des Erwählten.

Auch davon sehe man in dem Versuch ꝛc. *l. c.* S. 204. u. f. und in den Beyträg. ꝛc. *l. c.* S. 329.

§. 3. Titul: Kayser.

Von dem Kayser-Titul sehe man umständlich besagten Versuch ꝛc. S. 233. u. f. und die Beyträge ꝛc. S. 377.

§. 4. Andere Prädicate ꝛc.

Von anderen Prädicaten und Curialien, welche die Römische Kayſere von anderen Machten empfangen, und denenselben hinwiederum geben, schlage man wiederum nach meinen Versuch des neuest. Europ. Völkerr. 1. Theil, S. 233. u. f. und die Beyträge zu diſem Völkerr. 1. Theil, S. 378.

Ins besondere aber von der nicht-Gebung des: Majestäts-Tituls an die Könige in Reichslehenssachen, den Tr. von der T. Lehensverfaß. S. 896.

§. 5. Rang.

Von des Röm. Kayſers Rang sehe man auch erstgedachten Versuch ꝛc. S. 52. u. f.

Von Sachen, welche den Römischen König betreffe.

ſ. Auswärt. Staatsr. S. 39.

§. 1. Seine Wahl.

S. vorhin bey dem Kayser.

§. 2. Rang.

In den Hallischen gel. Zeit. 1772. n. 96. wird vermeint: Ich seye in Ansehung des Ranges eines Röm. Königes vor allen anderen wirklich regierenden Königen zu kurz gewesen. Dann hier komme es doch allein auf den Beweis des Herkommens an; da nach dem practiſchen Europäiſchen Völkerrecht wohl keine andere Gründe respectiret werden möchten:

Der Herr Recenſent hat aber nicht bedacht oder gewußt, daß, auſſer deme, was ich gemeldet habe, keine Beyſp.le vorhanden seyen, da Römiſche Könige und auswärtige Souverainen, oder deren Geſandte, mit einander

ander concurriret hätten: Wo es aber keine Beyſpile gibt, da kann es auch kein Herkommen geben.

* * *

Von dem geſammten Teutſchen Reich.

*

Von Sachen, welche die Gränzen ꝛc. betreffen.

ſ. T. auswärt. Staatsr. S. 41.

§. un.

Von Gränzſtreitigkeiten zwiſchen Teutſchland und Frankreich, wie auch zwiſchen Oeſterreich und Venedig, ſehe man oben, unter Teutſchland überhaupt.

So auch eben allda noch einiges von denen in dem auswärtigen Staatsrecht angeführten Gränzvergleichen mit Frankreich, und überhaupt davon.

Damit verbinde man, was unten in der Materie: von den einzelnen Reichsſtänden, vorkommt.

Von Abreiſſung eines Stückes von Teutſchland und deſſen Incorporirung an Ungarn, ſehe man auch oben: von Teutſchland überhaupt.

*

Von Würden- Souverainitäts- Titulatur- und Rang-Sachen.

ſ. T. Auswärt. Staatsr. S. 47.

§. 1. Wort: Reich.

Daß in dem von Rußland mit-vermittelten Teſchniſchen Friden von 1779. das Wort: l'*Empire* Teutſchland bezeichne, iſt ſchon oben erinneret worden.

§. 2. Titulatur-Sachen.

Von Erkennung der Königlich-Ungariſchen Titulatur: Apoſtoliſch, durch das Röm. Reich, ſehe man hernach.

Von Sachen, welche die Reichsverſammlung betreffen.

ſ. Auswärt. Staatsrecht. S. 51.

§. 1. Franzöſiſche Comitial-Miniſters.

Unter dem 10. Jan. 1772. wurde der Franzöſiſche Miniſter bey dem Reichsconvent, Comte de Büat, durch ein Schreiben des Königs an den Reichsconvent, abgeruffen.

Das Churfürſtliche Collegium lieſſe darauf den 17. Jan. durch Chur-Maynz eine Regiſtratur auffezen, des Innhalts:

Seit deme beſagter Miniſter von ſeiner Abberuffung Nachricht erhalten, habe er hier und da zu erkennen gegeben, daß er eheſtens den zu Regensburg anweſenden Sieur de Beyer als Königlichen Chargé d'affaires zu dem Ende präſentiren werde, damit, wann eine oder andere der Geſandtſchaften etwas an den Königlich-Franzöſiſchen Hof zu bringen hätte, man ſich dißfalls an ihne wenden könne; und in eben diſer Abſicht werde er ihn auch der Kayſerlichen principal-Commißion aufführen; welche, ſo vil man wahrgenommen, hiebey, und wegen ſeiner Admißion zu denen gewöhnlichen Zuſammenkünften bey dem Herrn Principal-Commiſſario, kein Bedencken geäuſſert habe:

Von Seiten des Churfürſtlichen Collegii aber habe man folgende Anſtände gefunden, und das Directorium erſucht, ſolche dem Königlich-Franzöſiſchen Miniſter zu hinterbringen:

1. Könne man den auf gemeldte Art als Chargé d'affaires darſtellenden Sr. de Beyer nicht pro Perſona publica anſehen oder erkennen; 2. werde man in keine Geſchäftshandlungen mit ihme eingehen, er ſeye denn vorhero, nach dem Comitial-Stylo, förmlich legitimirt; 3. ſtehe ſeiner Admißion zu denen gewöhnlichen Zuſammenkünften der Geſandtſchaften, und übrigen dabey erſcheinenden Perſonen, diſes im Weg, daß er, dem Vernehmen nach, Geſandtſchafts-Secretarius ſeye, oder künftig werden dörfte; wo hingegen die Geſandtſchafts-Secretarien bey diſen Geſellſchaften nicht erſchienen.

Als nun diſe Umſtände dem Franzöſiſchen Miniſter hinterbracht worden, lieſſe er auf ſich darauf heraus: ad 1. Daß, ob eben eine Chargé d'affaires pro Perſona publica anzuſehen ſeye, oder nicht? eine unausgemachte Sache ſeye, und wäre es von Seiten ſeines Hofs gewöhnlich, und ereigne ſich oft, daß bey der Abreiſe eines Miniſters der einſtweilige

Chargé d'affaires, ohne formliche Bevollmächtigung, dem Ministerio präsentiret werde:

Es seye ihme aber hierauf erkläret worden: Daß man an Seiten des Churfürstlichen Collegii, vorligenden Umständen nach, H. v. Beyer pro Persona publica nicht ansehen werde.

ad 2. Versicherte der Herr Graf von Büat, daß, wann dem Herr von Beyer die Behandlung ein- oder anderer Geschäfte aufgetragen werden sollte, er allerdings eine Vollmacht beybringen und sich formlich legitimiren werde.

ad 3. Herr von Beyer seye kein Gesandtschafts-Secretaire, noch werde er es künftig werden, sondern, wann er nach Ankunft des neuen Französischen Ministers dahier verharren sollte, werde er Chargé d'affaires bleiben.

Des Grafen von Büat Note vom 17. Jan. 1772. und die darauf erfolgte Schlüsse des Chur- und Fürstlichen Collegii vom 24. Jan. stehen schon in dem auswärtigen Staator. S. 71. u. f.

Den 11. Apr. 1772. wurde der Herr Graf von Bulckeley als K. Französischer Minister Minister bey dem Reichsconvent accreditirt;

Den 13. Jun. kame er in Regensburg an; den 15. überschickte er dem Reichsdirectorio sein Creditiv; den 16. liesse er es denen Gesandtschaften notificiren, und erhielte die Gegenbeschickungen; den 17. kame das Creditiv zur Reichsdictatur; den 22sten endlich liesse ihn der Stattmagistrat complimentiren, und ihme das gewöhnliche Ehrengeschencke präsentiren.

Mehrere Fürstliche Gesandtschaften ersuchten das Oesterreichische Directorium: Demselben bedeuten zu lassen, daß der Fürstenstand sich ausser Stand sehe, seine Credentiales anzunehmen, und mit ihme in solcher Qualität in das Commercium zu tretten, es wäre dann, daß Derselbe sich anforderist verbindlich erkläre, in Ansehung des Fürstenstandes das Ceremoniel dahin einhalten zu wollen, wie in dem Tr. von R. Tägen, 1. Theil, S. 229. zu ersehen ist, oder, wie andere Berichte lauteten:

1. Daß er bey der Notification der erfolgten Legitimation zugleich um die Stunde, wann derselbe zu Abstattung der ersten Visite vorgelassen werden wolle, das Begehren stellen, und dises auf den Notificationszetteln mit den Worten: pour demander l'heure, ausdrücken; besonders

2. daß derselbe die Gesandtschaften des Fürstenstandes bey der von lezteren nachhin ablegenden Revisite unten an der Stiege empfangen, und dieselbe auch dahin wieder zurückbegleiten, sich aber mit deme, daß derselbe

von den Fürſtlichen Geſandtſchaften nur auf der halben Stiege empfangen, und bis dahin wieder zurückbegleitet werde, begnügen; dann

3. den Fürſtlichen Geſandtſchaften den Titul: Excellenz, und zwar diſen fortan, geben, und

4. wann derſelbe an den Fürſtenrath in Geſchäften was anbringen wolle, diſes, beſſerer Verſtändniß, und mehrerer Verläßigkeit halber, in Schriften verfaſſen, und zwar mit Ueberſezung in lateiniſcher Sprache, abgeben wolle.

Das Directorium lieſſe darauf den Lüttichiſchen Legations-Secretarium, (deſſen ſich der Franzöſiſche Miniſter ſtatt eines eigenen bediente,) zu ſich kommen, und eröffnete ihme: Daß zwar die Oeſterreichiſche Geſandtſchaft ohnehin mit den Churfürſtlichen gleiches Ceremoniel genieſſe, und alſo hiebey nicht intereßirt ſeye; von Directorii wegen aber ihme obiges hinterbringen müßte, mit dem Anhang: Daß der vormalige Franzöſiſche Miniſter, Abbé le Maire, eben diſes beobachtet habe, und der Fürſtenſtand entſchloſſen ſeye, nicht davon abzugehen.

Die Antwort beſtunde darinn:

ad 1. Der Franzöſiſche Miniſter werde um die Stunde zur Ablegung der erſten Viſite, jedoch nur mündlich durch den Legations-Secretarium, bey Ablegung der Notification anſuchen laſſen: Davon aber, daß die Begehrung der Stunde auf das Notifications-Billet anzumerken wäre, habe er in ſeinen Geſandtsſchafts-Acten nichts gefunden, und laſſe es ſich alſo verbitten.

ad 2. Er könne ſich weder zu einem mehreren, noch wenigeren, als von ſeinen Vorfahren geſchehen, einlaſſen, werde auch ſonſten gegen die Geſandtſchaften des Fürſtenſtandes ſich eben ſo, wie gegen die des Churfürſtenſtandes, benehmen.

ad 3. Er ſeye erbötig, den Titul: Excellenz denen Geſandtſchaften des Fürſtenſtandes zu geben, weilen er es als ein Idioma der teutſchen Sprache anſehe: Und da ein jedes Reich ſeine eigene Gebräuche habe; ſo ſehe er keine Inconvenienz, deme ſich zu fügen.

ad 4. In ſo weit diſer Punct von ſeinem Vorfahrer wäre befolget worden, würde er, ſolchem ebenmäßig das Genügen zu leiſten, nicht entſtehen.

Das Directorium replicirte:

ad 1. Es wiſſe, daß die Ausſtellung der Notifications-Zettel erſt in jüngeren Jahren aufgekommen ſeye, und die mündliche Anſuchung das weſentliche der Forderung enthalte: Es könne aber für ſich von dem ihme beſchehenen Auftrag nicht abgehen; wolle jedoch eine Beſprechung der Fürſtli-

chen Gesandtschaften veranlassen, biß dahin der Französische Minister die Notification seiner Legitimation noch anstehen lassen möchte.

ad 2. Die Antwort seye zweydeutig, möchte also bestimmter abgefasset werden.

ad 3. Man werde die willfährige Erklärung gerne vernehmen.

ad 4. Man versehe sich, daß dem ohnehin Ordnungsmäßigen und wegen Fertigung derer Anbringen Reichsüblichen Stylo werde wollen nachgelebet werden.

Bey der weitern Unterredung der Fürstlichen Gesandtschaften wurde beschlossen, dem Französischen Minister endlich zu erklären:

ad 1. Es werde ihme freygestellt, ob er die Stunde zur Visite mündlich durch den Legations-Secretarium begehren, oder es auf den Notificationszettel mit-anmerken lassen wolle; welch ersteren Falles jedoch der Legations-Secretarius das Begehren um die Stunde auch bey denen Quartieren derer Gesandtschaften auszurichten habe, von welchen derselbe nicht vorgelassen werde, und daß er bey denen Gesandtschaften, welche einen Tag und Stunde zu Empfangung der ersten Visite benennen würden, solche einhalten wolle. Damit nun die samtliche Fürstliche Gesandtschaften mit dem Empfang der ersten Visite und deren Zurückgebung nicht beschweret werden möchten, und solche jedoch, nebst dem Directorio, von ein- oder der anderen Gesandtschaft empfangen und zurückgegeben werde; so wöllte vor dermalen von der geistlichen Bank die Augsburgische, von der weltlichen aber die Bayrische, Gesandtschaft die Visite annehmen und zurückgeben: Von denen übrigen aber werde die Empfangung und Rückgebung der Visite freywillig und für diesmal verbeten.

ad 2. Man könne davon um so weniger abgehen, als der Französische Minister, Abbé le Maire, deme das volle Genügen geleistet habe; wie dises die bey dem Churfürstlichen Collegio unterm 5. Aug. 1754. zum Protocoll gegebene Vormerkung, und die darauf sich beziehende Fürstliche Registratur vom 9. Aug. 1754. besagten; welche dem Französischen Minister vorgelesen, auch, auf Verlangen, in Abschrift mitgetheilet werden könnten.

ad 3. Versehe man sich, daß denen Fürstlichen Gesandtschaften der Titul: Excellenz nicht nur anfänglich, sondern auch in der Folge, insonderheit aber bey denen solennen Visiten und Revisiten, und in denen Fällen, wann an den gesammten Fürstenstand etwas in Schriften werde gebracht werden, werde gegeben, auch sonsten gegen den Fürstenstand, wie gegen den Churfürstenstand, mit gleicher entscheidender Achtung sich benommen werden.

ad 4.

Digitized by Google

ad 4. Wäre mit der abgegebenen Erklärung ſich zu begnügen.

Wegen der Reviſite wäre es alſo zu halten: Man wolle durch einen Cancelliſten melden laſſen, daß die Fürſtliche Geſandtſchaft dem Herrn Miniſter den Gegenbeſuch abzulegen begehre, und verhoffe, daß dieſelbe zwiſchen 12. und 2. Uhr Mittags dem Herrn Miniſter nicht ungemächlich fallen werde: Wann aber der Franzöſiſche Miniſter ſich entſchuldigte, wäre die Beſchickung auf einen andern Tag zu wiederhohlen.

Diſer Abrede der Coſtanz-Augſpurg-Sachſen-Weimar-Brandenburg-Culmbach-Würtemberg- und Anhaltiſchen Geſandten, mit übrigen Fürſtlichen Votis, ſeynd auch Vor-Pommern, Holſtein-Glückſtatt und Pfalz-Zweybrücken beygetretten.

Immittelſt hat der Franzöſiſche Miniſter durch den Vertretter eines Legations-Secretarii einen Notificationszettel, des Innhalts: Notification de la Legitimation du General, Comte de Bulkeley, Miniſtre de Sa Majeſté T. C. an denen Chur- und Fürſtlichen Quartieren abgeben und zugleich mündlich um die Stund zu Ablegung der erſten Viſite anſuchen laſſen.

Als darauf das Directorium mit dem Franzöſiſchen Miniſter an einem dritten Ort ſprache, erklärte ſich diſer:

ad 1. Dem Begehren ſeye allſchon das Genügen geſchehen.

ad 2. Er werde denen Fürſtlichen Geſandten, welche die erſte Viſite empfangen wollen, ſie geben und die Reviſite annehmen, auch in beeden Fällen dem Begehren ein Genügen leiſten.

Worauf das Directorium nochmals ausdrücklich erklärte: Daß er bey der Viſite ſich mit dem Empfang und mit der Rückbegleitung biß an die Helfte der Stiegen ſich zu begnügen, bey der Reviſite aber die Fürſtliche Geſandte am Ende der Treppen zu empfangen und dahin zurück zu begleiten hätte.

ad 3. Er füge ſich dem Begehren.

ad 4. Er werde ſich nach Geſtalt der Sachen und Umſtände benehmen.

Das Directorium referirte den Verlauf denen anweſenden Fürſtlichen Geſandten, welche beſchloſſen: Alles zum Fürſtlichen Protocoll zu nehmen, und weil die Notification und Stundbegehrung Abends um 8. Uhr geſchehen, da die meiſte Geſandte nicht zu Haus geweſen, ſo wäre bey der Gegenbeſchickung durch die Legations-Secretarien der Tag und beyläufig die Stund melden zu laſſen, wann diejenige Geſandtſchaft, welche die Viſite annehmen wolle, ſolche zu empfangen gemeint wäre: Wäre aber der Franzöſiſche Miniſter nicht zu Haus, oder empfienge den Legations-Secreta-

rium nicht, sondern führe, ohne besondere vorgängige Meldung, an das Haus an, so müßte er daselbst so lang zuwarten, biß die Meldung an die Gesandtschaft noch geschehen, und dise sich zu dem Empfang der Visite in den Stande sezen mögen.

Weil aber ein anwesender Gesandter gemeldet, es habe der Französische Minister sich Tages zuvor vernehmen lassen, er seye mit dem Fürstenstand wegen des Ceremoniels noch nicht verglichen; so wurde beliebt, ihne deßwegen zu befragen.

Das Directorium gabe also dem Französischen substituirten Legations-Secretario von allem, biß auf die lezte Stelle, Nachricht und Abschrift, worauf er die Erklärung zurückbrachte: Der Französische Minister seye nicht gemeint, von seiner vorigen Erklärung abzugehen, sondern lasse es dabey vollkommen bewenden.

Hievon gabe das Directorium den Fürstlichen Gesandtschaften Nachricht; worauf es den 19. Jun. im Fürstlichen Nebenzimmer in eine Registratur gebracht, und solche den 26. Jun. privatim durch Oesterreich dictiret wurde.

Eben disen Tag wurde so dann dise Dictatur auch zu dem Fürstlichen Protocoll gegeben, mit dem Anhang: Daß der Französische Minister deme, was sothane Vermerkung besage, insonderheit auch wegen des Empfangs und wegen der Rückbegleitung biß an die Stiege, dann wegen Gebung des Tituls: Excellenz, ohne solchen zurück zu bekommen, das Genügen geleistet habe.

In dem Churfürstlichen Collegio hingegen brachte Chur-Maynz unter eben dem 26. Jun. auch eine Registratur zu Papier, des Innhalts: Der Französische Minister habe nach seiner Ankunft zuforderst Privatvisiten abgestattet und die Gegenvisiten erhalten, hiernächst aber seine Credentiales durch den darzu gebrauchten Lüttichischen Secretarium übergeben lassen.

Dabey seye die Erinnerung geschehen: Wie man sich versehe, daß Derselbe gegen die Churfürstliche Gesandte wegen des Ceremoniels das beobachten werde, was der Schluß des Churfürstlichen Collegii vom 18. Nov. 1726. besage, wovon das mehrere gemeldet, auch allenfalls eine Abschrift davon anerboten worden seye.

Der Französische Minister habe darauf erklären lassen; daß der Innhalt ihme bekannt, und er, sich darnach zu bemessen, und das, was seine Vorfahrer gethan, auch zu beobachten Willen seye.

Ihme seye dagegen zu erkennen gegeben worden: Daß dise Versicherung etwas zu general seye, da nicht alle dessen Vorfahrer sich hierunter so benom-

benommen, daß man, damit zufriden zu seyn, Ursach gehabt, doch, wegen der Zeitumstände, es damals dabey gelassen habe.

Nachdem aber eine nähere Versicherung eingelangt, seye die Dictatur der Credentialien vorgenommen worden, der Minister habe so fort die Notification davon durch den Secretarium thun, und zugleich die Stunde zu Abstattung seiner ersten Visite begehren lassen.

Man habe ihme hinwiederum meistens überhaupt melden lassen, man werde sich ein Vergnügen machen, ihn bey sich zu sehen: Ins besondere aber seye ihme nachhero gemeldet worden, man versehe sich, daß er bey allen Churfürstlichen Gesandten zu Abstattung seiner Visite sich einfinden werde; es könnte jedoch seyn, daß ein- oder anderer ihne, aus Verhinderung, nicht empfangen würde; wie dann würklich der Herr Chur-Braunschweigische, Unpäßlichkeit wegen, solches zu thun, nicht im Stande seye: Die ihn aber empfiengen, bey denen würde es nach dem Innhalt Eingangsgedachten Schlusses gehalten werden:

Es hätten Ihne auch nur Einige empfangen, und zwar der Chur-Maynzische, so ihne auf der halbe Stiege empfangen, und biß dahin wieder zurückbegleitet, wobey alles nach dem Schluß von 1726. gehalten, auch, wie vorhin schon öfters geschehen, dem Chur-Maynzischen das Prädicat: Excellenz beygelegt worden.

Bey der Böhmischen Gesandtschaft habe man es eben so gehalten: Die übrige Churfürstliche aber habe er nicht angetroffen.

Nachhero habe der Chur-Maynzische dem Französischen Minister in der Gesellschaft gemeldet, wann er ihme folgenden Tages die Revisite zu machen gedenke, und daß er verhoffe, ihne zu Haus anzutreffen; welches er auch versichert: Er habe ihn unten an der Stiege empfangen, und biß dahin wieder zurückbegleitet, dem Chur-Maynzischen die Oberhand gelassen, und das Prädicat: Excellenz gegeben.

Mit der Chur-Böhmischen Gesandtschaft seye es eben so gehalten worden:

Die übrige Churfürstliche aber hätten ihn nicht angetroffen.

Den 6. Jul. 1772. berathschlagten sich die Churfürstliche Herrn Gesandte wegen des Vorgangs, der sich nach der Legitimation des neuen Französischen Gesandtens ergeben, und hielten es um so bedenklicher, als vorhin niemals von Seiten des Fürstlichen Collegii so offentlich mit dergleichen schriftlich aufgesezten Forderungen vorgegangen worden seye: Es wurde auch beschlossen, der Kayserlichen Principal-Commißion deßwegen eine Vorstellung zu thun.

Weil

Weil auch die Herzoglich-Bayrische Gesandtschaft (ohne Vorwissen der Chur-Bayrischen,) sich selbst angetragen habe, von dem Französischen Minister die Visite auf die vorgeschlagene Art anzunehmen, und sie ihme wieder zu erstatten; so wäre der Herr Churfürst in Bayern zu ersuchen, daß, wann Er einen eigenen Fürstlichen Gesandten halten wolle, derselbe doch anzuweisen wäre, sich dessen zu entschlagen, was auf eine völlige Parification der Fürstlichen Gesandtschaften mit denen Churfürstlichen angesehen seye.

Den 10. Jul. wurde darauf das pro memoria an die Kayserl. Principal-Commißion adjoustirt und Chur-Maynz zur Uebergebung überlassen.

Der Innhalt davon ist wörtlich in dem Tr. von R. Tägen, 1. Theil, S. 232. zu lesen.

Des Grafens von Bulkeley Abberuffungsschreiben von 1775. 10. Apr. und des Reichsconvents den 14. Jun. darauf ertheiltes Recreditiv, liset man an unten (1) angezeigten Orten.

*

Des Königs in Frankreich Creditiv vom 15. Apr. 1775. für seinen Minister an den Reichsconvent, Marquis de Bombelles, liset man in der neuen Staatscanzl. 43. Theil, S. 181. Selbiges wurde den 9. Dec. zur Dictatur gebracht.

Diser neue Minister hätte zwar gerne gesehen, wann er von der Beobachtung alles Ceremoniels dispensiret worden wäre, und liesse zu dem Ende einen kleinen geschribenen Aufsaz herumgehen (2): Es wurde aber nicht beliebt.

Unter dem 15. Dec. 1775. wurde eine Registratur aufgesezt, deren Hauptinnhalt dahin gehet: Der neue Französische Minister, Marquis de Bombelles, habe sich in Ansehung des Ceremoniels gegen denen Churfürstlichen Gesandten dem Churfürstlichen Concluso vom 18. Nov. 1726. in allem gemäß bezeugt; nur aber sich dabey ausdrücklich bedingt, daß man künftig ebenfalls keinem auswärtigen Minister, von welchem Hofe es immer seye, im Ceremoniel ein mehreres geben, oder weniger von ihm annehmen werde, wann er auch gleich den Character eines Ministre plenipotentiaire haben sollte; welches man dann Churfürstlicher Seits um so billiger gehalten habe, als besagtes Concluſum von 1726. selbst der Ministres plenipotentiaires Erwehnung thue, und in Ansehung derselben keine Ausnahm mache.

Man sehe auch die neue Staatscanzl. 43. Theil, S. 183. u. f. Staatsbegebenh. 1776. S. 644. u. f.

§. 2.

(1) in der neuen Staatscanzl. 41. Theil, S. 66. u. f. in den Staatsbegebenh. 1776. S. 9. u. f.

(2) Staatsbegebenh. 1776. S. 16. u. f.

Digitized by Google

§. 2. Großbritanniſche Comitialminiſters.

Den 22. Dec. 1769. accreditirte der König in Groß-Britannien Ludwig de Viſme, Artium Magiſtrum, zum Geſandten nach Regensburg: Den 5. Apr. 1770. gelangte ſein Creditiv zur Reichs-Dictatur.

Anno 1773. 26. Nov. wurde er wieder abgeruffen. Anno 1774. 25. Jan. kame ſein Zurückberuffungsſchreiben zur Reichsdictatur, und unter dem 28. Jan. erhielte er vom Reich das Recreditiv.

*

Den 29. Apr. legitimirte der König in Großbritannien ſodann Hugonem Elliot, Armigerum, zu ſeinem Comitial-Miniſter.

Darauf beſprachen ſich die mehreſte Fürſtliche Geſandtſchaften mit dem Salzburgiſchen Directorio, und erſuchten Daſſelbe: Beſagtem Miniſter bey ſeiner Ankunft begreifflich zu machen, daß er am beſten thun würde, ſich an jenes zu halten, was Anno 1772. mit dem Franzöſiſchen Miniſter, Comte de Bulckeley, verabredet worden ſeye; zu welchem Ende ihme die den 26. Jun. 1772. dictirte Anzeige ohnbedencklich in Abſchrift communicirt werden könnte.

Den 22. Jul. geſchahe ſolches demnach in der Geſellſchaft bey dem Kayſerl. Herrn Principal-Commiſſario.

Er conteſtirte: Daß er von ſeinem Könige die gemeſſene Anweiſung hätte, mit denen ſamtlichen Reichstags-Geſandtſchaften ſich auf das ſchiedlichſte zu betragen, und auch in Ceremonielſachen ſich dergeſtalt zu fügen, daß Niemand Urſach haben würde, ſich darüber zu beſchweren; er wolle alſo vernehmen, worinn dann eigentlich die Forderung des Fürſtenſtandes beſtünde?

Als ihme darauf, beſagte Regiſtratur zu communiciren, und alles deutlicher zu expliciren, der Antrag gemacht wurde; ſagte er ſogleich: Wie er jenes, was der Franzöſiſche Geſandte zu thun und zu handeln für gut befunden habe, als keine Regel annehmen, noch ſich zu einem Geſez ſeyn laſſen könnte, ſondern lieber von dem Directorio ſelbſten vernehmen wollte: Auf was für Puncten es dann eigentlich anzukommen hätte?

Es wurden ihme alſo ſolche dahin erläutert:

1. Verlangten die Fürſtliche Geſandten, daß er der Anzeige der erfolgten Legitimation zugleich das Begehren einer Stund zu Abſtattung der erſten Viſite, entweder ſchriftlich auf den Notifications-Zettel, oder mündlich durch den abſchickenden Legations-Secretaire, beyfüge;

2. Bey Abſtattung ermeldter Viſite nicht ein mehreres verlange, als daß die Fürſtliche Geſandte ihne nur bey der halben Stiege empfan-

gen, auch wiederum so weit begleiten, er aber so wohl Empfang als Begleitung in seinem Quartier unten an der Stiege leiste;

3. Denen Fürstlichen Gesandten beständig den Titul: Excellenz, gebe; und endlich

4. sich nicht mißfallen lasse, alles jenes, was er etwa an den Fürstenstand zu bringen hätte, in eine Schrift zu verfassen, und entweder in lateinisch- oder teutscher Sprache abzugeben.

Der Großbritannische Minister antwortete: Er seye von seinem König in Ansehung des Ceremoniels überhaupt dergestalt instruirt, daß der Fürstenstand sicherlich in allen Stücken damit vergnügt seyn werde: In Gefolg dessen würde er

ad 1. nicht ermanglen, auf dem Notifications-Zettel wegen vollbrachter Legitimation zugleich um die Stunde zu Ablegung der Visite schriftlich anzusuchen;

ad 2. er wolle sich darzu bequemen;

ad 3. er seye bereit, jenen Formalitäten, welche bey einer Nation herkommlich seyen, sich zu fügen, und wann er denen Churfürstlichen Gesandten das Prädicat: Excellenz gebe, werde er solches auch bey denen Fürstlichen sicher gebrauchen;

4. werde er sich in Fällen, wo etwas an das gesammte Fürstliche Collegium zu bringen seye, einer schriftlichen Aeusserung, und zwar in lateinischer Sprache, bedienen:

Sollte er aber sich nicht deutlich genug ausgedrückt haben; so erwarte er allenfalls eine schriftliche Vormerckung diser Puncten, wo er so dann das weitere beobachten werde.

Das Directorium referirte dises wieder obigen Gesandtschaften, und stellte anheim, was etwa ferner dabey zu erinnern seyn möchte, und ob nicht

1. dienlich seyn würde, die Eingangs angeführte vier Puncten dem Herrn Elliot kurz zusammengefaßt schriftlich zu übersenden, und allenfalls eine schriftliche Gegenäusserung abzuwarten?

2. In wie weit gefällig seyn dörfte, durch eine Deputation Eines geist- und Eines welt-Fürstlichen Gesandtens die Visiten von dem Englischen Minister anzunehmen, und die Revisite abzustatten? da derselbe sich über disen Punct gegen das Directorium geäussert, wie er sich ein Vergnügen daraus machte, gegen Mehrere oder Wenigere seine Schuldigkeit in Obacht zu nehmen.

Diser Verlauf wurde sodann den 23. Jul. 1774. in eine Note gebracht.

In

In einem Nachtrag vom 29. Jul. aber wird gemeldet:

1. Nachdeme der Großbritannische Minister seine Credentialien bey Chur-Maynz überreicht, habe er die vollbrachte Legitimation durch seinen Legations-Secretarium samtlichen Gesandtschaften zu wissen gemacht, und auf dem Notifications-Billet zugleich um die Stunde zu Ablegung der Visite bitten lassen; welche

2. von denen beeden darzu beliebten Fürstlichen Gesandten, dem Lüttich- und Sachsen-Weymarischen, ihme auch gegeben und

3. Derselbe, bey erhaltener Revisite in der Mitte der Stiegen empfangen, und wiederum dahin begleitet, von ihme, Herrn Minister, aber in dessen Quartier unten an der Stiege vollzogen, auch

4. jeder von den zweyen Herrn Deputirten mit dem Titul: Excellenz beehret worden seye.

Den 8. Aug. 1774. hingegen zeigte im Churfürstlichen Collegio Chur-Maynz an: Nach des Englischen Ministers Elliot Ankunft seye demselben durch den Chur-Braunschweigischen Gesandten der Innhalt des das Ceremoniel betreffenden Concluſi vom 18. Nov. 1726. bekannt gemacht worden; deme gedachter Minister auch, sich zu fügen, erkläret habe:

Den 25. Jul. habe er sodann seine Credentialien durch den Secretarinm bey dem Reichs-Directorio übergeben, welche des folgenden Tages dictirt, und von ihme gleich darauf die Notification, mit Begehrung einer Stunde, (wie solches auf dem von dem Secretario der Orten, wo er nicht vorgekommen, ausgehändigten Zettel ausdrücklch bemerkt gewesen,) geschehen seye: Man habe ihme darauf in Antwort wissen lassen: Es würde den Gesandten sehr angenehm seyn, ihn bey sich zu sehen.

Hierauf habe er den 27sten sich bey ihme, dem Chur-Maynzischen (der ihne auf der halben Stiege empfangen und wieder dahin begleitet,) eingefunden, auch das Prädicat: Excellenz mehrmalen gegeben: Den 28sten habe er, Chur-Maynzischer, seine Revisite gemacht, seye von dem Englischen Minister unten an der Stiege empfangen, dahin zurückbegleitet, das Prädicat: Excellenz gegeben, und sich überhaupt obgedachtem Concluſo gemäß bezeugt worden.

Hingegen ergabe sich aus denen Anzeigen derer übrigen Churfürstlichen Herrn Gesandten, daß man ihne nicht zu Hause angetroffen und er, ausser dem Chur-Maynzischen, sonst bey keinem die ordentliche Visite gegeben, noch die Revisiten bekommen.

Ob er nun gleich erkläret, daß, wann an seinem Betragen eine Ausstellung zu machen seyn sollte, er, das abgängige nachzuhohlen, erbietig seye; so hielte man doch davor, damit solches fürs künftige zu keiner Folge angezogen werden, und die fremde Ministers nicht darauf verfallen möchten, nur Einem oder zween Churfürstlichen Gesandten die Visiten abstatten, und von selbigen die Revisite annehmen zu wollen, solches in disem Protocoll zu bemercken, und bey künftigen Fällen darauf zu halten, daß dergleichen fremde Ministri fürohin bey allen Churfürstlichen Gesandtschaften das, was mehrbesagtes Conclusum von 1726. besage, zu beobachten, mithin bald nach der erfolgten Legitimation sämtlichen Churfürstlichen, nach vorgängiger Begehrung und von denen Churfürstlichen Gesandtschaften, unter sich, der Ordnung nach, einzutheilenden Stunden, die Visiten abzustatten, und die Revisiten zu empfangen hätten; ohne daß, ausser deme, was gegen die Kayserliche Principal-Commißion geschehe, hierunter gegen Andere etwas dergleichen, bis dahin, daß man damit zu Stande gekommen seye, beobachtet werde.

Was aber die Salzburgische Note vom 23. Jul. betreffe; so habe man, als An. 1772. erstmals Fürstlicher Seits eine völlige Gleichstellung zwischen denen Chur- und Fürstlichen Gesandtschaften zu erlangen gesucht worden seye, der Kayserlichen Principal-Commißion eine Vorstellung deßwegen gethan, auch ganz geneigte Versicherungen dahin erhalten: Daß Kayserliche Maj. die Rechte des Churfürstlichen Collegii bey sich ergebenden Gelegenheiten begünstigen würden: Da aber der Fürstliche Vorgang von 1772. nochmals wiederhohlt, und besagte Nota nicht dictiret worden seye; so finde man nöthig, bey der Kayserlichen Principal-Commißion es abermals anzuzeigen, und das vorige Begehren zu wiederhohlen; übrigens aber denen Churfürstlichen Höfen anheim zu stellen, was sie zu Behauptung ihrer auf die Königliche Honores gegründeten Vorrechte, und zu Abwendung der Fürstlicher Seits vorhabenden völligen Parification, vorzukehren gut finden möchten; wobey in Vorschlag gebracht werden könnte: Ob nicht bey Beschickung Churfürstlicher Höfe durch Fürstliche Gesandtschaften ein solches Ceremoniel, (wo es noch nicht eingeführet sey,) festgestellet werden wolle, wodurch man Churfürstlicher Seits bey der Gegen- oder auch besonderen Beschickung einer Distinction versichert, und den Churfürstlichen Gesandten in Ehrenbezeugungen mehr, als den Fürstlichen geschehe, gegeben werde? so dann: Ob es nicht rathsam seye, daß man bey künftigen Fällen unter den Churfürstlichen Gesandten die vorhin üblich gewesene, und nur seit der Rückkehr des Reichstages von Franckfurt ausser Uebung gekommene, solenne

Visiten

Visiten wider in Gang bringe? wodurch doch allezeit dem Churfürstlichen Collegio ein von dem Fürstlichen nicht zu erreichender Vorzug bleibe; da der Kayserl. Con-Commissarius dergleichen Visiten den Churfürstlichen, nicht aber den Fürstlichen, zurückgebe, mithin die verlangte Distinction Namens des Kayserlichen Hofes offentlich anerkannt werde.

Im Jahr 1776. 29. Nov. notificirte der König in Großbritannien der Reichsversammlung, daß sein bißhero an Dieselbe accreditirt gewesener Minister, Hugo Elliot, nicht wieder nach Regensburg kommen werde: (1)

Im Jahr 1777. 31. Jan. beantwortete der Reichsconvent dises Schreiben, statt eines Recreditivs. (2)

*

Ein K. Großbritannisches Creditiv vom 29. Nov. 1776. für H. Morton Eden als Minister bey der Reichsversammlung, s. man in der neuen Staatscanzl. 48. Theil, S. 4.

Was mit ihme in Ansehung des Ceremoniels vorgegangen seye, belehren dise Registraturen der Chur- und Fürstlichen Directorien.

„In Collegio Electorali. Veneris den 28. Febr. 1777.

Chur Maynz: Die ohnlängst erfolgte Anherokunft eines neuen Englischen Ministri, Namens Morton Eden, dessen Credentiales den 12. dieses dictiret worden, seye eben so bekannt, als erinnerlich, daß inter Electorales man sich einverstanden habe, die durch einen Secretarium zu bewerkstelligende Notification der geschehenen Legitimation von ihm persönlich anzunehmen, und andurch die Abgebung der sonst zu erwarten gehabten Billets zu vermeiden; da solche ohnehin nicht üblich gewesen, erst neuerlich eingeführet werden wollen, und durch derselben allgemeinen Gebrauch ein- und andere Bedencklichkeit erwecket würde.

In dessen Folge nun ist der bey den Churfürstlichen Gesandtschaften sich eingefundene Secretarius, ohne sich bey den von hier abwesenden biß nach ihrer Rückkunft zu melden, durchgängig vorgelassen- und durch ihn die Stunde zu Ablegung der Visiten des Königlich-Englischen Ministre begehrt- auch, ob zwar keine Stunde, doch eine Zeit, dergestalt bestimmet worden, daß man, ihn folgenden Tages Vor- oder Nachmittag bey sich zu sehen, sich ein Vergnügen machen werde.

Hierauf hat er auch zwar den 13den dises seine Visiten angefangen, und solche auch nachhero bey den sich damals abwesend befundenen Churfürstlichen Gesandtschaften abgestattet; wobey denn in Ansehung derjenigen, die er angetroffen, und welche denselben bey Ablegung der Gegen-

(1) neue Staatscanzl. 48. Theil, S. 6.
(2) Allda, S. 8.

visiten zu Hause gefunden haben, alles nach dem Herkommen und Churfürstlichen Schlüssen, und insonderheit vom 18. Nov. 1726. beobachtet, mithin er bey der Visite auf der halben Stiege die Churfürstliche Gesandten aber bey der Gegenvisite nach dem in jenem Schlusse gemachten festgestellten Unterschied empfangen und denenselben das Prädicat: Excellenz von ihm gegeben worden:

Wobey noch zu gedencken, daß, nachdem mehrgedachter Englischer Minister, seine Wohnung zu Unterwörth, mithin ausser der Stadt Regensburg, genommen hat, wo man, die Revisiten abzulegen, billigen Anstand nehmen können; so ist man doch für disesmahl darüber hinausgegangen: Wo hingegen der Königlich-Englische Minister den Churfürstlichen Gesandtschaften bey ihrem Empfang zu Unterwörth eine Entschuldigung darüber gemacht hat, und als er, der Chur-Maynzische Gesandte, seine auf vorgemeldte Art den 14den dises um 12. Uhr vorgenommene Revisite abgestattet hat, und ihm die Entschuldigung auch gemacht worden, mit dem Beyfügen, daß er, der Königliche Minister, geglaubet, daß die Empfangung der Revisiten in einem Regensburgischen Gasthofe eben auch nicht schicklicher seyn würde; so wurde ihme geantwortet, daß, was jezo geschehe, ohne Consequenz und Folge auf künftige Fälle seyn werde. Welches alles zu künftiger Nachricht anhero zu bemerken, nöthig erachtet worden.„

Die andere Registratur lautet:

„Von Fürstlich-Salzburgischen Directorii wegen wird den vortrefflich-Fürstlichen Gesandtschaften anmit nachrichtlich ohnverhalten, daß der Herr von Eden, welcher als Königlich-Großbritannischer Minister an die allgemeine Reichsversammlung das Königliche Beglaubigungsschreiben bey dem Hochlöbl. Chur-Maynzischen Reichs-Directorio übergeben hat, sich an Eingangs besagtes Fürstliches Directorium dahin erkläret habe, wie daß er in Ansehung des Ceremoniels deme nachkommen werde, was wegen desselben mit seinem nächsten Herr Vorfahren von Elliot seye verabredet worden. Nebst deme, daß derselbe den feyerlichen Besuch an das Fürstliche Directorium abgeleget, kommet es darauf an, welche der Fürstlich-vortrefflichen Gesandtschaften von der geist- und weltlichen Banck ersuchet werden wollen, um den feyerlichen Besuch anzunehmen, und solchen anwiederum zu erstatten. Ohnmaßgeblich dörften die vortreffliche Fürstlich-Würzburg- und Fürstlich-Brandenburgische Gesandtschaften sich damit zu beladen belieben.

Um die Stund zum Besuch wird der Legations-Secretarius des Königlich-Großbritannischen Herrn Ministri sogleich bey der Notification

fication der beſchehenen Legitimation das Begehren ſtellen. Regensburg, den 11. Febr. 1777.

Hochfürſtlich-Salzburgiſche Directorial-Canzley.„

*

Unter den 8. Apr. 1780. accreditirte der König in Großbritannien H. Joh. Trevor als ſeinen Miniſter bey der Reichsverſammlung.

Im Febr. 1781. kame er in Regensburg an, gabe, ohne ſich zu legitimiren, allen Geſandten die Viſite, bliebe einige Wochen da, und reiſete alsdann wieder ab.

Den 26. Febr. kame ſo dann ſein Creditiv zur Reichs-Dictatur.

Er ließe denen Gräflichen Geſandten, (die aber, wenigſtens vorgeblich, nicht zu Hauſe waren,) ſeine Legitimation nur durch einen Cancelliſten zu wiſſen machen.

Dem Reichsſtättiſchen Directorio und Collegio thate er es durch den Chur-Braunſchweigiſchen Legations-Cancelliſten la Grange kund, und erhielte darauf durch einen Secretarium das Gegencompliment; ſo dann aber durch eine Rathsdeputation ein Bewillkommungscompliment und das gewohnliche Reichsſtättiſche Ehrengeſchenke an Wein und Fiſchen.

H. Trevor gabe auf das Compliment zu erkennen: Daß er der teutſchen Sprache nicht hinlänglich kundig-die Franzöſiſche aber in dergleichen ſolennen Handlungen nicht wohl üblich ſey; antwortete alſo lateiniſch, führte aber hernach den übrigen Diſcurs Franzöſiſch.

Den 5. Mart. 1781. ließe das Fürſtl. Salzburgiſche Directorium eine Regiſtratur auffezen: Der neue Großbritanniſche Miniſter, H. von Trevor, habe ſich gegen demſelbigen erkläret: Daß er in Anſehung des Ceremoniels allen deme, was darinn von ſeinem Vorfahrer beobachtet worden, nachkommen wolle. Da es nun auf die Frage angekommen: Welche von denen Fürſtlichen Geſandſchaften der geiſt- und weltlichen Bank den feyerlichen Beſuch annehmen wollten? habe (weil wegen der Faſtnacht-Ferien kein Reichsrath gehalten worden,) das Directorium die in der Geſellſchaft bey dem Kayſerl. Herrn Principalcommiſſario anweſend geweſenen Geſandten beſprochen, ſo fort die Fürſtlich-Augsburg- und Sachſen-Gothaiſche Geſandtſchaften, daß ſelbige ſich damit beladen möchten, erſucht; welche es auch übernommen; wobey erinnert worden, den Legationsſecretarium, welcher folgenden Tages die beſchehene Legitimation anzeigen- und um eine Stunde zur Viſite bitten würde, vorzulaſſen; welches den 26ſten bey dem F. Salzburgiſchen und bey dem F. Augsbnrgiſchen alſo beobachtet- und den 27ſten um halb 1. Uhr der feyerliche

Beſuch

Besuch mit dem gewohnlichen Ceremoniel abgestattet = den 28sten vor 1. Uhr aber die Revisite abgelegt worden: Weil aber der Sachsen = Gothaische, als die Stunde begehret worden, und als der H. von Trevor vor sein Quartier angefahren, nicht zu Hause gewesen, seye die Visite als würcklich geschehen, angenommen = und von demseben die Revisite gegeben worden.

Einige Großbritannische Ministers seynd zugleich so wohl an den Reichsconvent, als an den Chur = Bayrischen Hof accreditirt gewesen.

Als vorbesagter Großbrittannische Minister Trevor im Jahr 1781. erstmals nach seiner Legitimation nach München (allwo er ebenfalls accreditiret ware,) verreisete nahme er überall Abschied: Welches aber künftig, wann er mehrmalen zu = und abreisen würde, unterbleiben sollte.

Im Jahr 1780. ware Mr. Escot Großbritannischer Chargé des affaires bey dem Reichsconvent.

§. 3. Rußische Comitialministers.

Im Jahr 17772. 12. Nov. wurde (schon in dem **Tr. von R. Tägen, 1. Theil, S. 321.** angezeigter massen,) der Rußische Comitialminister Simolin von seinem Hof zurück beruffen.

Es fande sich darauf ein Herr von Asseburg, Rußisch = Kayserlicher Geheimer Rath, als neuer Minister zu Regensburg ein: Vermuthlich aber konnte er mit denen Chur = und Fürstlichen Gesandten wegen des Ceremoniels nicht einig werden; und gienge daher wieder von Regensburg hinweg, ohne sein Creditiv übergeben zu haben.

Aus Gelegenheit der Fridenshandlungen zwischen Oesterreich und Preußen, kame der Herr von Asseburg zum zweytenmal nach Regensburg, gienge aber, nach geschlossenen Friden, wieder hinweg, ohne sich legitimiret zu haben.

Dem Verlauten nach hat er, als Rußischer geheimer Rath, die: Excellenz verlangt; welche ihme aber nicht gegeben werden wollen.

In den Zusäz. zu dem **Commentar. 2c. S. 12.** heißt es: „Noch ganz neuerlich habe ein gewisser auswärtiger Gesandter dadurch, daß er einem Gräflichen eben das Ceremoniel gegeben, welches die Churfürstliche Gesandte erhalten, deutlich zu erkennen gegeben, daß er von seinem Hof zu keinem vorzüglicheren Ceremoniel gegen die Churfürstliche = als gegen die Fürstliche und Gräfliche Gesandte instruiret seye.

§. 4. Legations = Secretarien.

Auswärtige Gesandte, welche keine eigene Legations = Secretarien haben, bedienen sich in denen Verrichtungen, welche durch Legations = Secre=

Secretarien verſehen werden müſſen, darzu auch wohl eines Reichsſtändiſchen Comitial-Legationsſecretarii; wie wir ſo oben vernommen haben, daß noch kürzlich der Franzöſiſche Comitial-Miniſter ſich des Fürſtlich-Lüttichiſchen Legations-Secretarii bedienet habe.

*

Von Aßiſtenz-Bündniß-Vermittelungs-Vergleichs- und Garantie-Sachen.

ſ. T. auswärt. Staator. S. 91.

§. un.

Dem Teſchniſchen Friden von 1779. traten zwar der Kayſer und das Reich im Jahr 1780. bey: Deſſen Garantie aber übernahmen ſie nicht.

*

Von Religionsſachen.

ſ. T auswärt. Staator. S. 119.

§. un. *Acta 1779.*

Als im Jahr 1779. der Teſchniſche Friede durch Frankreich und Rußland vermittelt wurde, ward darinn der Weſtphäliſche Friede bey Gelegenheit der in die neuere Bayer und Pfälziſche Hausverträge eingefloſſenen nachtheiligen Relegionsclauſuln, ſalvirt, und derſelbe überhaupt beſtättigt.

*

Von Lehensſachen.

ſ. T. auswärt. Staator. S. 125.

§. 1. *Acta 1779.*

In dem Teſchniſchen Friden wurde wegen der erledigten Chur-Bayriſchen Particularlehen Vergebung an das Haus Pfalz eine vorläuffige Abrede genommen; welche hernach im Jahr 1780. durch den Kayſer und das Reich genehmiget wurde.

§. 2. Von Rußland.

Der Großfürſt von Rußland wiche durch Vertauſchung ſeiner teutſchen Lande an Dänemark, und Ueberlaſſung der dagegen erhaltenen an eine jüngere Linie von Holſtein-Gottorff dem Fall aus, daß er nicht, wann er Kayſer in Rußland wird, als Herzog zu Holſtein, ein Vaſall des Röm. Kayſers und Teutſchen Reichs werden müßte.

*

Von Militarsachen.

s. T. auswärt. Staator. S. 127.

Nachdeme Großbritannien mit seinen Nordamericanischen Colonien in Krieg verfallen ist, haben mehrere Reichsstände vile 1000. Mann, gegen Subsidieu, als Auxiliar-Völker nach America abgegeben; ohne daß an Seiten des Kayſers und Reichs öffentliche Bewegungen dagegen gemacht worden wären.

*

Vom Krieg ꝛc. und Frieden.

s. T. auswärt. Staator. S. 168.

§. un. *Acta 1780.*

Als Oesterreich und Preußen den über der Bayrischen Erbfolge entstandenen Krieg, durch den zu Teschen im Jahr 1779. geschlossenen Friden, endigten, hielten der Kayser und das Reich, der an Sie geschehenen Einladung zu Folge, im Jahr 1780. disen Friden genehm, und traten demselbigen bey; davon oben in der Materie: von den Reichstagegeschaften, das mehrere nachzusehen ist.

* * *

Von denen einzelnen Corporibus und Collegis derer Stände des Teutschen Reichs.

---

*

Beede höhere Reichscollegia.

§. un. Titulatursachen.

In dem Gutachten der beeden höheren Reichscollegien vom 29. Febr. 1780. in der Bayrischen Reichslehensſache wurde der verwittweten Kayſerin, Königin in Ungarn und Böhmen, das von dem Pabst Clemens XIII. bewilligte Prädicat: Apostolische Majestät, (1) beygelegt, und dadurch von besagten beeden höhern Reichs-Collegiis erkannt.

Von

(1) s. mein Verſuch des neueſt. Europ. Völk. Rechts, 1. Theil. S. 272. u. f.

Digitized by Google

Von Sachen, welche das Corpus Evangelicorum betreffen.

ſ. Auswärt. Staatsrecht. S. 194.

§. 1. Handlungen mit Evangeliſchen Mächten.

Im Jahr 1775. den 13. Dec. faßte das Evangeliſche Corpus wegen Feyerung des Oſterfeſtes einen Schluß ab; mit dem Anhang: Daß man ſolchen allen auswärtigen Evangeliſchen Mächten zum beliebigen Beytritt geziemend eröfnen laſſen wolle:

Den 7. Aug. (1) ſchriebe auch das Evangeliſche Corpus in diſer Sache an die Könige in Großbritannien, Schweden und Dänemarck, ſo dann an die vereinigte Niderlande und die Evangeliſche Schweizercantons.

Der König in Schweden ließe darauf durch ſeinen Comitialgeſandten erklären: Daß er ſich den Antrag in Anſehung ſeiner Evangeliſchen Lande gefallen laſſe.

Die übrige Könige ertheilten ebenfalls nur mündliche Antworten durch ihre Miniſters zu Regeusburg. (2

Den 16. Nov. (3) antworteten die Ev. Schweizercantons und zugewandte Orte: Sie träten, in Hofnung, daß andere eingeladene freye Evangeliſche Mächten mit ihrem Beytritt dieſe Vereinigung allgemein machen würden, dem Schluß des Evangeliſchen Corporis bey; wobey ſie ſich jedoch die diſſeitige allfällige Convenienz vorbehielten.

Den 10. Febr. 1777. (4) antworteten auch die General-Staaten: Sie würden ſich gerne conformiren, wann nicht bey ihnen die Feyrung des Oſterfeſts bereits ſchon vorlängſt auf diſen Fuß feſtgeſezet wäre, mithin keine neue Verfügung erforderlich ſeye.

An die Könige in **Dänemark, Großbritannien und Schweden** ſchreibt das Evangeliſche Corpus lateiniſch:

An **Böhmen** ꝛc. und **Preußen** Teutſch

An die **vereinigte Niderlande** ſchriebe es ſonſt lateiniſch: Im Jahr 1776. 7. Aug. aber ſchriebe es an die General-Staaten in teutſcher Sprache.

An die Schweizeriſche Eydgenoſſen wird teutſch geſchrieben.

(1) neue Staatscanzl. 45. Theil. S. 28. u. f. Staatsbegeb 1777. S. 255. u. f.
(2) Staatsbegeb. 1777. S. 672.
(3) Staatscanzl. l. c. S. 39. St. Begeb. 1777. S. 261.
(4) Allda, 48. Theil, S. 70. St. Beg. 1777. S. 670.

Digitized by Google

Wann das Evangelische Corpus an einem König schreibt, der Siz und Stimm bey Reichstägen hat, werden in dem Schemate Sigillantium die Namen seiner Stimmen ausgelassen.

§. 2. Handlungen mit auswärtigen Unterthanen.

Im Jahr 1777. (1) thaten die Vorstehere der Ev. Lutherischen Gemeinde zu Warschau dem Evangelischen Corpori eine Vorstellung wegen eines Beytrags zu ihrem Kirchenbau:

Es hat auch dises Gesuch eine gute Würckung (2)

§. 3. Curialien, so das Evangelische Corpus gibt und erhält.

Im Jahr 1776. 7. Aug. gabe das Evangelische Corpus denen General-Staaten in einem Schreiben:

Im Eingang: „Hochmögende Herrn.„

Im Contexť: „Euer Hochmögenden.„

Im Schluß: „Die wir übrigens mit sonderbarer Geflissenheit und Consideration verbleiben

Euer Hochmögenden

dienstwillige

Der Evangelischen Churfürsten, Fürsten und Stände, zu gegenwärtigem Reichstage bevollmächtigte Räthe, Bottschafter und Gesandte.„

Im Jahr 1776. 16. Nov. lautete ein Schreiben von den Evangelischen Schweizern an das Evangelische Corpus:

Im Eingang: „Hochwohlgebohrne, Hochedelgebohrne, auch Edle, Veste und Hochgelahrte,

Großgünstige und Hochgeehrteste Herrn

Denenselben seyen unsere gutwillige Dienste zuvor.„

Im Contexť: „Euer Excellenz und deren Herren.„

Im Schluß: „Haben wir die Ehre, Euer Excellenz und deren Herren alles selbst auswählende hohe Wohlwesen anzuwünschen. Geben und in gemeinem Unserm Namen mit Unser vertrauten lieben alten Eidgenossen, der Stadt Zürich, Secret-Insiegel verschlossen. Den 16. Nov. 1776.

Euer Excellenz und deren Herrn

dienstwillige

Burgermeister, Schultheiß und Räthe der Evangelischen Städten der Eidgenossenschaft, Zürich, Bern, Basel, Schafhausen, St. Gallen, Mühlhausen und Biel.„

Die

(1) s. neue Staatscanzl. 48. Theil. S. 67.

(2) s. St. Begeb. 1777. S. 679. 892.

Die General-Staaten gaben den 10. Febr. 1777. dem Ev. Corpori:
Im Eingang: „Wohlgebohrne, Edle, Geſtrenge, Ehrenveſte, Hochgelahrte, Weiſe und Fürſichtige Herrn.„
Im Contert: „Dieſelbe.„
Im Schluß: „Mittlerweile wir uns zu aller Gefälligkeit erbieten, und Dieſelbe der göttlichen Obhut empfehlen.
Deroſelben
günſtige gute Freunde
Die General-Staaten der vereinigten Niderlande.„

*

Von denen Reichscrayſen.

ſ. T. auswärt. Staater. S. 200.

§. un. Handlungsſachen.

Im Jahr 1771. kame bey denen vorderen Reichscrayſen viles wegen der Fruchtſperr, oder des Getraidehandels, in Anſehung der fremden Staaten vor.

Dahin gehöret auch diſe Schrift:
Ueberzeugender Beweis, daß eine etwas länger fürdaurende Getraid- oder Frucht-Sperr gegen die Schweiz den Schwäbiſchen Reichs-Crays, und die darinn geſeſſene Stände, in kurzer Zeit gänzlich zu Grunde richten müſſe. 1772. auch eine neue, mit Anmerckungen erläuterte, Auflage. 1772.

*

Von den Churfürſten.

ſ. T. ausw. Staater. S. 213.

§. un. Curialien.

Der König in Frankreich gabe den 12. Febr. 1764. dem Churfürſtlichen Wahlcollegio:
Très chers grands Amis, Alliés & Confédéréz.
Im Contert: Vous.
Im Schluß:
Votre bon Ami, Allié & Confederé
Louis.
Mit einer Contreſignatur.

Wie der Pabst im Jahr 1770. denen geistlichen Churfürsten einen Vorzug vor anderen Erz- und Bischöffen in denen Curialien zugestanden habe, sehe man in dem Personl. Staatsr. 2. Band, S. 44.

Von denen Fürsten.

s. T. auswärt. Staatsr. S. 238.

§. un. Der Fürsten Gesandtschaftsrecht.

Annotaten über die fürgefallene Quästion: Ob Reichsfürsten befuget, Ambassadeurs zu schicken? ꝛc. mit einigen Remarquen. 1780. (erster Theil.) 4. s. neu. juriſt. Litterat. 1780. Herbstm. S. 272.

Von den Reichsstädten.

s. T. auswärt. Staatsr. S. 255.

§. un. Erbschaftssachen.

Wohin Frankreich sich im Jahr 1770. mit verschidenen Reichsstädten dißfalls verglichen habe, sehe man l. c. S. 263.

Anno 1774. m. Oct. wurde diſes noch auf 23. andere erstreckt, nemlich: Schweinfurt, Rotenburg an der Tauber, Windsheim, Goßlar, Mühlhausen, Biberach, Weil, Wangen, Pfullendorf, Zell, Ravensburg, Wimpfen, Weissenburg in Franken, Giengen, Kempten, Isny, Kaufbeuren, Leutkirch, Aalen, Buchau, Buchhorn und Bopfingen.

Anno 1775. 10. Febr. endlich wurde auch der Reichsstadt Reutlingen eine solche Urkund ausgestellt.

Von der Reichsritterschaft.

s. T. auswärt. Staatsr. S. 266.

§. 1. Erbschaftssachen.

Im Jahr 1769. m. Febr. befreyete der König in Frankreich auch die drey Rittercrayse in Schwaben, Franken und am Rheinstrohm, nebst ihren Unterthanen, von dem Jure Albinagii; wogegen die Ritterschaft auch ihres Orts die verglichene Revers alien ausstellete. s. meine vermischt. Beytr. von Reichsritterſch. Sachen, S. 333.

§. 2.

Digitized by Google

§. 2. Kriegesschäden.

Von disem seltenen Fall zeuget folgender Auszug Reichshofraths-Protocolls:

26. Merz 1634.

Ritterschaft in Schwaben Viertels an der Donau vnd in Hegew sive Dero verordnete Directores de præs. 15. Febr. jüngsthin beklagen sich, daß sie durch den Schweizerischen verstatteten Paß zu Stein über den Rhein ihres Archivii, Privilegien, Siegel und Brief, Regalien vnd Blutban, Vrbarien, Zinß vnd Gült-Register, viel hundert Originalia vnd briefliche documenta, neben ansehnlicher Baarschaft, Cleinodien, vnd andern Fahrnüssen, so sie in die Landschaft Turgew als einen neutralen Ort salvirt gehabt, von den Schwedischen Soldaten beraubt vnd ausgeplündert sein, petunt Kayserl. promotoriales an alle Oerter der Eidgenossenschaft, damit sie sich bey denjenigen, welche zu dieser Ausplünderung Thür vnd Thor eröfnet, vnd der Ritterschaft das ihrige an sich gezogen, wiederum erheben mögen.

Fiat an die gesammte Eidg noßschaft.

Von denen Reichsgerichten.

s. T. auswärt. Staatsr. S. 267.

§. 1. Norm der R. Gerichte.

Was die teutsche höchste Reichsgerichte für Verträge zwischen dem teutschen Reich und auswärtigen Machten als Normen ihres Betragens anzusehen habe, sehe man in der T. Justizverfaß. 1. Band, S. 1161.

§. 2. Requisitionsschreiben.

Zuweilen wird bey einem höchsten Reichsgericht ein Requisitionsschreiben an eine auswärtige Macht resolvirt, entweder die Justiz in diser oder jener Sache zu administriren, oder einige Nachrichten zu ertheilen: Die Schreiben selbst aber werden in Kayserl. Maj. Namen und unter Dero eigenhändigen Unterschrift ausgefertiget, und so auch die Antwort an Sie erlassen, von Ihnen aber alsdann an besagtes Reichsgericht zurückgeben, um das weitere zu besorgen. z. E.

Kraft Kayserlicher Resolution vom 4. Sept. 1775. auf ein Reichshofraths-Gutachten wurden unter andern die Staaten von Holland und Westfriesland nochmals ersucht, eine beygeschlossene, des Feldmarschalls Paul Würzens Erbschaft betreffende, Citation gehöriger Orten zu insinuiren;

Digitized by Google

ren; mit dem Anhang: Zu Beförderung der Justiz und endlicher Beylegung diser nun bey 100. gedauerten Erbschaftssache, auch zu Veststellung des eigentlichen Erbschaftsbestands, eine authentische Abschrift des über den gesammten Mo- und Immobiliar-Nachlaß des gedachten Feldmarschalls gefertigten Inventarii, nicht minder eine Specification über die in Anno 1692. bey der Amsterdamer Waisencammer deponirte Effecten, Originalien und Gelder, auch endlich eine Designation der gegenwärtigen Erbschafts-Maße an Kayserliche Maj. und Dero Reichshofrath abschriftlich mitzutheilen.

Darauf kame den 9. Sept. 1776. zum Reichshofraths-Protocoll: „Würzische Verlassenschaft betreffend, sive die Herrn General-Staaten sub præs. 2. huj. überreichen allerunterthänigstes Antwortschreiben an Ihro Kayserliche Maj. auf das dißfallsige Requisitionsschreiben.

Ponatur derer Herrn General-Staaten von Holland Antwortschreiben ad Requisitoriales ad Acta, und kan solches allen, so daran gelegen, auf Verlangen, ad notitiam communicirt werden.

* * *

Von denen einzelnen Reichsständen, u. s. w.

Von Persönlichen- und Familien- auch Gesandtschaftssachen.

s. T. auswärt. Staatsr. S. 269.

§. 1. Curialien.

Der König in Preußen gabe 1760. 27. Mart. dem Herrn Grafen Reuß zu Gera:

Im Eingang: „Hochwohlgebohrner,
besonders lieber Herr Graf„
Im Context: „Der Herr Graf.„
Im Schluß: „Ich bin übrigens mit Estime
des Herrn Grafen wohl-affectionirter.„
Den 17. Jan. 1761. aber:
Im Eingang: „Hochwohlgebohrner,
Lieber besonderer.„
Im Context: „Der Herr Graf.„
Im Schluß: Ich bin sonsten allemal
des Herrn Grafen wohl-affectionirter Freund.„

Der

Der Herr Graf hingegen ſchriebe an den König:
„Allerdurchlauchtigſter Großmächtigſter König,
Allergnädigſter Herr.„
Im Contexte: Euer Königliche Majeſtät.„
Im Schluß: „Verharre in tiefſter Submißion
Euer Königlichen Majeſtät
allerunterthänigſter.„

Der Prinz Heinrich von Preußen ſchriebe an eben diſen Herrn Grafen den 20. Febr. 1759.
Im Eingang: „Hochgebohrner Graf.„
Im Contexte: „Dieſelbe.„
Im Schluß: „Werde jederzeit = = bedacht ſeyn, Dieſelbe von der wahren Hochachtung und Freundſchaft zu überzeugen, womit ich ſtets bin
Hochgeborner Graf
Dero
wohl-affectionirter Freund.„

Den 20. Jan. 1761. aber:
Im Eingang: Hochwohlgebohrner.„
Im Contexte: „Dieſelbe.„
Im Schluß: Wie ich denn mit aller Hochachtung und Freundſchaft ſeyn werde
des Herrn Grafen wohlaffectionirter Freund.„

Hinwiederum ſchriebe der Herr Graf an diſen Prinzen:
Im Eingang: „Durchlauchtigſter Königlicher Prinz,
Gnädigſter Fürſt und Herr.„
Im Contexte: „Euer Königliche Hoheit.„
Im Schluß: Bin mit vollkommenſtem Reſpect
Euer Königlichen Hoheit
unterthänigſter.„

Die ſamtliche Herrn Grafen Reußen jüngerer Linie ſchrieben an den Königlich-Preußiſchen Staatsminiſter von Borck:
Im Eingang: „Hochgebohrner Herr,
Hochgeehrteſter Herr.„
Im Contexte: „Euer Excellenz „
Im Schluß: „Wir verharren in beſonderer Hochachtung
Euer Excellenz
ergebenſte Diener.„

Der König in Sardinien schriebe den 31. Dec. 1764. an Chur-Maynz:

Carolus Emanuel - - Celsissimo & Eminentissimo Principi, Domino Emerico Josepho - -, Consanguineo nostro carissimo, Salutem. Celsissime & Eminentissime Princeps, Consanguine carissime.

Im Context: Eminentissima Celsitudo Vestra.

Im Schluß: Quod supereſt, Eminentissimæ Celsitudini Vestræ prosperiora quæque enixis votis auspicamur, Eandemque Divini Numinis tutelæ impense commendamus. Dabantur - -

Eminentissime Celsitudinis Vestræ

bonus Consangineus

C. Emanuel,

Mit einer Contrasignatur.

§. 2. Ehesachen.

Was in dem Proceß: Javras contra Anhalt-Schaumburg davon vorgekommen ist: Ob der leztere Prinz, so in Holländischen Kriegsdiensten gestanden, als er sich in Holland verheurathet, wegen dieser Ehe vor dem Kriegsrath der vereinigten Niderlande, oder vor einem Reichsgericht, habe belanget werden müssen? sehe man oben in dem Familien-Staatsrecht.

§. 3. Erbschaftssachen.

Mit Brandenburg-Anspach hatte Dänemarck einen Streit wegen der Brandenburg-Culmbachischen Allodialverlassenschaft.

§. 4. Gesandtschaftssachen.

Als der König in Frankreich im Jahr 1777. den ehemaligen Chur-Maynzischen Staatsminister, Freyherrn von Groschlag, als seinen Gesandten bey dem Oberrheinischen Crays ernannte, hielte Chur-Maynz als Bischoff zu Worms, und Director dises Crayses, dessen Legitimation lange Zeit auf.

Darüber schriebe endlich der Französische Staatsminister, Comte de Vergenes, den 17. Jul. 1778. an den Churfürsten von Maynz also:

P.P. Le desir du Roi, de donner un témoignage particulier de Sa bienveillance aux Etats, qui composent le Cercle du haut Rhin, a determiné Sa Majesté, d'accréditer auprès d'Eux Ms. le Baron de Groschlag en qualité de Son Ministré plénipotentiaire. Cette nomination a été notifiè à Votre Alteſſe Electorale, comme Prince Evê-

que

que de Worms, dès le mois de Septembre de l'Année dernière, & Vous étiez entièrement le maitre, Monseigneur, de déterminer, s'il Vous convenoit mieux, que le Baron de Groschlag Vous remit en personne ses Lettres de Créance, ou qu'il Vous les adressât, en les accompagnant d'une Lettre de sa part. Il y a actuellement onze mois, que cette Alternative a été proposée a V. A. E.

Mais Elle n'a pas encore jugé à propos, de s'expliquer, & Elle a empêché parlà, de son chef, & contre le devoir de Sa qualité du Directeur du Cercle, la Légitimation du Représentant de S. M. Si Vous voulez bien, Monseigneur, faire un léger retour sur cette conduite, Vous jugerez de Vous même, combien elle blesse la dignité du Roi mon Maitre, & combien S. M. doit en être offensée. Je ne saurois Vous dissimuler, Monseigneur, que, si le Roi n'eut suivi, que l'impulsion de son juste ressentiment, il auroit depuis long tems employé les mesures les plus efficaces, pour faire cesser un procédé aussi peu régulier, que peu décent; mais Sa volonté n'a voulu jusqu'ici prendre conseil, que des sentiments, qui l'attachent au Corps Germanique. Elle se persuadoit d'ailleurs, qu'à force de réflexions Vous chercheriez de Vous même, Monseigneur, à revenir sur Vos pas, & à marquer au Roi les égards, qui Lui sont dûs. Mais Sa longanimité ne sauroit durer plus longtems & S. M. rompt le silence, en Vous demandant, Monseigneur, une réponse prompte & cathégorique sur la réception & la Dictature des Lettres de Créance de Ms. le Baron de Groschlag. Sa Maj. en m'ordonnant, de Vous expliquer ses intentions, m'a chargé, de déclarer en même tems à V. A. E. qu'Elle n'admettra plus ni obstacle ni retardement à la Légitimation de Son Ministre, & qu'Elle est invariablement résolue, de maintenir Sa Nomination &c.

Dises Schreiben thate auch die verlangte Würkung.

Als im Jahr 1769. der Französische Minister im Nider-Sächsischen Crays, de Noailles, von Hamburg als Ambassadeur nach dem Haag gienge, wurde sein bishero bewohntes Haus an den Großbritannischen Minister vermiethet: Weil nun der Französische Chargé des affaires, Herr von Lesseps, in seinem Quartier keinen Plaz zu einer Capelle hatte, wollte er den Gottesdienst in seines Caplans, Gilquens, Bewohnung halten lassen; der Magistrat aber litte es nicht, weil der Pöbel leicht einen Aufstand erregen könnte, wann in einem andern, als eines Ministers, Haus catholischer Gottesdienst gehalten würde: Der Herr

von Lesselps ware also genöthiget, aus einer Stube und seiner Hausdiele eine kleine Capelle zu machen.

Aus der Stadt Cölln wurde unter dem 29. Nov. 1780. berichtet: „Nachdeme Se. Excellenz, der Herr von Lansberge, gevollmächtigter Minister Ihrer Hochmögenden, am 27sten dises Dero Beglaubigungs-Schreiben Einem Hochedlen und Hochweisen Magistrat übergeben; so erhielt belobter Minister heute eine Deputation, die Hochdemselben den Ehrenwein überreichte.„

§. 5. Ordenssachen.

Von denen Streitigkeiten zwischen dem resp. Johanniter und Teutschen Orden, und Auswärtigen, sehe man mehreres vorhin in der Materie: von T. Unterthanen.

*

Von Privilegien, Bündniß-Assistenz-Vermittelungs-Vergleichs- und Garantie-Sachen.

s. T. auswärt. Staator. S. 277.

§. 1. Privilegien.

Man sehe:

Les Privileges des Suisses, ensemble ceux accordés aux *Villes Imperiales & Anseatiques*, & aux Habitans de Geneve, residens en France &c. à Yverdon, 1770. gr. 4. s. H. Schotts Critic, 3. Band, S. 656.

§. 2. Bündniße.

Chur-Bayern und Frankreich.

Der 3te separat-Articul des im Jahr 1741. zwischen Frankreich und Chur-Bayern geschlossenen Tractats ist dises Innhalts: Toutes les Villes & Provinces (so zu vorder-Oesterreich gehören,) que pourront prendre les Trouppes de Sa Majesté (von Frankreich,) Lui resteront incontestablement: Si Sa Majesté cependant Se trouvoit dans le cas, de les rendre par un Traité, ce ne sera toute fois, qu'après être dedommagée NB. *par l'Empire* de fraix immenses, qu'Elle aura faits.

Mecklenburg und Frankreich.

Beym Reichshofrath kame dises zum Protocoll:

Martis

Martis 3. Nov. 1733.

Mecklenburg contra Mecklenburg, puncto novæ Commissionis.

Publicatur Resolutio Cæsarea: Kayserl. Majest. haben gehorsamsten Reichshofraths allerunterthänigstes Gutachten vom 26sten Oct. a. c. allergnädigst approbirt. Demnach

1. Fiat Rescriptum an den König in Engelland als Churfürsten zu Hannover: Kayserl. Majest. hätten sich allerunterthänigst vortragen lassen, was unter den Papieren des gefangenen Mecklenburgischen Generals Tilly und Rath Raisers von einer dem Westphälischen Friedens-Schluß und Reichs-Constitutionen schnur gerade entgegen lauffenden Allianz mit der Cron Frankreich zum Vorschein gekommen. Gleichwie nun Kayserl. Majest. sonsten denen Ständen des Reichs ihr Jus Fœdorum zu kränken, nicht gemeynet seyn; Als könnten Sie doch auch nicht zugeben, daß Bündniße mit Auswärtigen gegen Kayserliche Majestät und das H. Röm. Reich, wie auch Kayserl. allergerechteste Verordnungen und gegen getreue Mitstände des Reichs, Sie ihrer Länder zu entsezen, errichtet würden. Kayserl. Majest. gesinneten also an ihn, der König, als Churfürsten zu Hannover, und wollten ihm hierdurch aufgetragen haben, den General Tilly und Rath Raiser über diese Allianz umständlich ad Articulos vernehmen, insonderheit aber darüber befragen zu lassen, was dann am Ende die Cron Frankreich vor grosse Conditiones, die die Mecklenburgische Abgeschickte der Feder nicht vertrauen wollten, an die Hand gegeben; und erwarteten Kayserl. Maj. davon das geführte Protocoll, versehete sich im übrigen auch, daß der Inquisitions-Proceß gegen den General Tilly und übrige Rädelsführer instruiret und sodann Kayserl. Maj. nebst räthlichem Gutachten, eingeschicket werde. ⁂

5. Fiat Rescriptum an den Kayserl. Minister, Grafen von Seckendorf, des Innhalts: Nachdeme aus denen Briefschaften des gefangenen Mecklenburgischen General Tilly und Rath Raisers sich entdecket, daß der regierende Herzog zu Mecklenburg ein, allen Reichs-Constitutionen entgegen lauffendes, Bündniß mit der Cron Frankreich errichtet, als welches zum Fundament sezet, daß Kayserl. Majest. keine Klagen der Unterthanen gegen ihren Landes-Herrn weder in Possessorio noch Petitorio annehmen können, und daß allen wider einen, nach genugsamer Untersuchung der Sachen, seiner Unterthanen hergebrachten Privilegien und Freyheiten handlenden Landes-Herrn verordnete Commissiones null und Friedbrüchig

seyn, und ein jeder Reichsfürst auswärtiger Potentien Hülffe dargegen ergreiffen und dem ganzen heil. Röm. Reich einen Krieg deswegen von Auswärtigen über den Hals ziehen könne; so sey daraus nur allzu klar wahrzunehmen, wie wenig es dem Herzoge zu Mecklenburg mit seiner Parition und Submißion ein Ernst seyn müsse. Und gleichwie Kayserl. Majestät denen Ständen des Reichs ihr Jus fœderum in denen gehörigen Schrancken nicht zu kräncken gemeynet seyn; also verseheten sich hingegen allerhöchst Dieselben zu des Königs in Preußen Patriotischen Gemüthe und Meynung, daß dieselbe eine solche Allianz, als der Herzog zu Mecklenburg zu Hintertreibung Kayserl. Verordnungen errichten wollen, von selbst abhorriren werde. Kayserl. Majest. hätten auch selbst des Herzogs prätendirte Submißions- und Paritions-Anzeige so gefasset befunden, daß daraus weder eine Reue über seinen Ungehorsam, noch eine Parition zu ersehen sey, indem er denen Kayserlichen ergangenen Erkänntnissen, die sich auf Privilegia der Ritter- und Landschaft und Land-Tages-Schlüssen gründeten, eine unumschränkte Landeshoheit entgegen sezen will. Kayserl. Majestät verseheten sich also zu des Königs in Preußen Gemüths-Billigkeit, daß er von selbsten erkennen werde, wie keine andere Parition und Submißion des Herzogs zu Mecklenburg vor hinlänglich angesehen werden könne, als bis er allen ergangenen Kayserl. Verordnungen, welche dem Herzog jederzeit gehörig insinuiret worden ohne Ausnahme zu pariren und nicht durch fernere Widersezlichkeit sich selbst uno sein Land in das äusserste Verderben zu stürzen, sich anheischig machen, und sein Versprechen in der That erfüllen werde. Uebrigens hat er, Graf von Seckendorf, was ihme darüber zur Antwort ertheilet worden, an Kayserl. Maj. unverzüglich allerunterthänigst zu berichten.

Militarischer Beystand.

Was im Jahr 1635. bey dem Reichshofrath wegen eines von Frankreich der verwittweten Herzogen von Croy geleisteten militarischen Beystandes vorgekommen seye, belehret dises:

2. Mart. 1635.

Fünstringen, Fürstenthum, sive der Herzog zu *Haure* exponit, quod, quamvis nomine uxoris Mariæ Claræ de Croy, sit in pacifica possessione à multis annis, de dominio dicti principatus Fünstringen, pro ea portione, quæ pertinebat ad Ducem de Croy, defunctum socerum suum, tamen in contemptum Sac. Rom. Imperii, pacis & quietis

quietis publicæ promotione Genoveva de Urſe, Vidua dicti defuncti Ducis de Croy, violenta & cum numeroſa Gallorum copia, dictam ſuam partem, die ultimo anni 1633. circa horam octavam ſerotinam abſente dicto ſupplicante uſurpaverit, ſuos officiales dejecerit, Jura, authoritates, cenſus, & reditus ſibi hucusque appropriarit, ipſius ſupplicantis ſuppellectilia per feneſtram dejecerit, ex repertis in Caſtelli granariis, ſexcentis Reſaldis Fretici aut circiter & Octingentis Beſaldis havenæ, per vim ſibi vendicarit, vendidit & diſtribuit Gallico Exercitui, qui Confinia ambiebat, ſuſcepto in Alſatiam itinere, ubi etiam nunc moratur, cujus ſpolii violentiæ & fractæ pacis ſupplicans ad Cameram Spirenſem conqueſtus Mandatum de reſtituendo ſub pœna 15. marcarum auri puri obtinuit, illudque a menſe Novembri anni præteriti dictæ Genovevæ de Vrſæ inſinuari curavit, ſed in contemptum Cameræ illa non paruit ſub prætextu forſitan, quod ab illo tempore Commiſſionem in Marchionem Badenſem à Majeſtate ſua ad immittendum obtinuerit, vigore Contractus Matrimonii & teſtamenti dicti Ducis de Croy, verum cum ratione dicti contracti matrimonii & Doary prætenſi dicta Genoveva terras & dominia in Lotharingia poſſideat, & quoad donationes Teſtamentarias prætenſas, illa omnia, quæ clara & liquida inventa fuerunt, teneat, petit, quatenus pro executione dicti Mandati Spirenſis, & pro executione aliorum quorumcunque impoſterum decernendorum ſententiarum arreſt . . . . dictæ Cameræ committere dignetur Sua Majeſtas dictum Comitem Badenſem, plenamque ei tradere poteſtatem, cum injunctione, ut ſine mora omni Executioni demandet, prohibeatque Sua Majeſtas Condominis in dicta Civitate, ne dictam Genovevam in dicto Principatu agnoſcant, & ſubditis, ne ipſi Cenſu & reditus ſub gravi pecunia pœna perſolvant.

Communicentur Viduæ defuncti Ducis de Croy ſub termino duorum menſium à die inſinuationis.

§. 4. Vergleiche.

Man ſehe oben die Materie: von den Reichsgränzen, und hernach: von Handlungsſachen; wie auch: von einzelner Reichsſtände Landen.

Zwiſchen dem Hochſtift Brixen und der Republic Venedig ware Streit puncto juris lignandi & paſcendi auf der Alpen Falcalde der Stifftiſchen Herrſchaft Faßa, welcher durch beederſeitige Commiſſarien gütlich beygelegt wurde:

Oeſterreich erklärte aber im Jahr 1769. diſe Handlung für nichtig, weil

weil sie den Verträgen, und seinem Juri Aperturæ, Armorum & Sequelæ, entgegen lauffe.

§. 5. Garantien.

Die General-Staaten der vereinigten Niderlande haben die Religionsversicherung des jezigen Herrn Landgrafens zu Hessen-Cassel garantirt.

*

Von Sachen, welche die innerliche Verfassung betreffen, überhaupt.

s. T. auswärt. Staatsr. S. 292.

§. un. Recurse an fremde Staaten.

Von dem Recurs einzelner teutscher Reichsstände gegen ihre Landstände und Unterthanen, oder teutscher Landstände und Unterthanen gegen ihre Landesherrn, sehe man das oben, in der Materie: von teutschen Unterthanen, angeführte, und das T. ausw. Staatsr. S. 334.

*

Von Religionssachen.

s. T. auswärt. Staatsr. S. 294.

§. 1. Nominationsrecht.

Der Schweizercanton Zürch hat das Recht, zu denen Fürstlich-Kemptischen reformirten Dörffern, Grünenbach und Teisselberg, Prediger vorzuschlagen. (1)

§. 2. Religionsschuz.

Seitdeme 1668. der Graf zu Bentheim Catholisch worden ist, führen sich die General-Staaten der vereinigten Niderlande als Beschüzer der Evangelischen Religion im Bentheimischen auf.

§. 3. Recurse in Religionssachen.

Von dem Recurs in Religionssachen, an die Garants des Westphälischen Friedens, oder andere auswärtige Machten, item an Fridenscongresse; so auch von Bündnissen mit Auswärtigen in Absicht auf die Religion, sehe man die T. Relig. Verfass. S. 244. u. f.

Von

(1) H. Büschings Erdbeschr. 3. Theil, 1. Band, (1771.) S. 1458. u. f.

Digitized by Google

*

Von Justizsachen.

s. T. auswärt. Staatsrecht. S. 298.

§. 1. Evocationen.

Wie man sich zu betragen habe, wann ein ausländischer Richter einen Teutschen ungebührlich für sich evocirt, sehe man die T. Justizverfaß. 1. Theil, S. 173.

§. 2. Rechtskraft auswärtiger Urtheile.

Herr Geh. Just. Rath Pütter behauptet: (1) Wenn das, was den Grund einer Klage abgeben solle, einmal auswärtig Rechtskräftig aberkannt ist; so stehet dise Rechtskraft auch in Teutschland jeder neuen Klage entgegen.

Und: Auswärtige Urtheile können ohne Verlezung der Souverainität des Staats, der sie gefället hat, nirgend weiter in einem anderen Staat, und also auch in Teutschland nicht, angefochten werden. (2)

*

Von Lehenssachen.

s. T. auswärt. Staatsr. S. 300.

§. un.

Was das Hochstift Basel in dem mit Frankreich im Jahr 1780. getroffenen Vergleich wegen eines gewissen Lehens vorbehalten habe, sehe man hernach in der Materie: von einzelner R. Stände Landen.

*

Von Militarsachen.

s. T. auswärt. Staatsr. S. 302.

§. 1.

Man sehe, was kurz vorhin von eben diser Materie gemeldet worden ist.

§. 2.

(1) in dem rechtl. Bedenk. in Sachen: Favras c. Anhalt-Schaumburg, S. 59. §. 62.

(2) In dem Nachtrag zu disem rechtl. Bedenk. S. 24. u. f.

§. 2. Durchmarsche.

Preussen wollte eine Zeitlang die von einigen Reichsständen an Großbritannien überlassene Völker, so nach America gehen sollten, nicht auf dem Rhein durch seine Lande paßieren lassen, und nöthigte sie dadurch, einen andern Weg zu nehmen.

Von Cameralsachen.

s. Auswärt. Staatsr. S. 313.

§. 1. Schuldforderungen.

Nach Absterben des Hauses Bayern forderte Chur-Sachsen, als Allodialerb, (1) 1. die von der Cron Spanien, wegen der Gerechtsame der Infantin Mariä Antoniä, nach deren und ihres Enkels, des Prinzens Josephs von Bayern, Ableben, versprochene Rentes dotales;

2. die von eben diser Cron, zur Zeit des Badischen Fridensschlusses, wegen des in den Bayrischen Landen erlittenen Schadens, versprochene Million Patacons;

3. was sich an denen Niderländischen und Französischen Leibrenten von 3 - 400000. Livres annoch vorfinden möchte.

§. 2. Geldaufnahmen.

Ein Beyspil davon, wie Geldaufnahmen bey Auswärtigen ein Reichsgerichtliches Geschäft abgeben können, hat man an disem Kayserlichen Rescript an den damaligen Kayserlichen Commissarium in Mecklenburg vom 17. Apr. 1734.

„Carl der Sechste ꝛc.

Hochgebohrner lieber Oheim und Fürst. Nachdeme Wir die völlige Abführung des Rückstandes an die vorige Commißions-Höfe zu befördern, und gnädigst gemeinet seynd, bey Privatis so vil Gelder aufnehmen zu lassen, als zu völliger Abstossung desselben nöthig ist, und sich hierzu in Holland am ersten Creditores finden dürften; als haben Dr. Lbd. nicht nur vor sich einen Bevollmächtigten dahin abzuschicken, dieses Geld-Negotium gehörig tractiren, und auf mögliche und thunliche Conditiones schliessen zu lassen, sondern auch Ritter- und Landschaft nostra Authoritate Cæsarea anzubefehlen, zu diesem Ende gleichfalls aus ihrem Mittel jemanden mit Befehl und Vollmacht dahin forderſamst abzusenden. Damit es nun an denen

(1) neue Staatscanzl. 50 Theil. S. 365.

denen hierzu erforderlichen Kosten nicht fehlen möge; so ist unter heutigen dato von Uns an die vorige Commißions-Höfe rescribiret worden, denen Cassæ-Directoribus zu Bolzenburg anzubefehlen, Dr. Lbd. die nöthige Gelder darzu auszahlen, und solche von denen Abgeschickten berechnen zu lassen. Wir versehen Uns also zu Dr. Lbd. und befehlen deroselben hiermit gnädigst, ohne allen Anstand und gleich nach erhaltenen nöthigen Geld, jemand nach Holland abzuschicken, und alles anzuwenden, damit auf thunliche Bedingnüssen forderſamst geschlossen und ausgemacht werde, was wieder Jährlich an Capital und Zinsen, nach dem Ertrag der Landes-Revenuen, an der aufzunehmenden Summa abgezahlet, und dadurch sowohl die Domainen-Gefälle, als der Landkasten, (aus welchen beyden Fundis, nach Abzug dessen, was Jährlich auf andere Dr. Lbd. bereits bekandte Ausgaben verwendet werden muß, auch diese zu bezahlende Gelder zu nehmen seynd,) wieder frey gemacht werden können. Uebrigens da aus Dr. Lbd. gehorsamsten Bericht vom Eilften December des Siebenzehen Hundert Drey und Dreyßigsten Jahrs zu ersehen gewesen, daß auf dem Landtage darvor gehalten worden, wie sich leichter Creditores finden würden, wann eine Kayserliche Versicherung vor die künftige Creditores zum Druck befordert, und in Zeitungen bekandt gemacht werde; als thun Wir Dr. Lbd. hierdurch authoritate Cæsarea aufgeben und gnädigst anbefehlen, gedachte Versicherung durch öffentlichen Druck dahin zu ertheilen, daß denen künftigen Creditoribus nicht nur alle diejenige Cammergefälle und Landes-Einkünfte, welche bißher dem Chur- und Fürstl. Haus Braunschweig pro hypotheca constituiret gewesen, auch ihnen statt einer Hypothec auf eben das Recht und Sicherheit haften, sondern auch alljährlich wieder die mit ihnen stipulirte Summe an Interesse und Capital, biß zu Abtrag des Vorschusses, richtig gezahlet werden solle; wie dann, zu völliger Sicherheit derer Creditoren bey ihrer Hypothec und Wiederbezahlung, die neu übernommene Völker dahin eben eydlich verpflichtet und angewiesen werden würden, die Creditores darbey Unsers höchsten Namens aus Kayserl. Machts-Vollkommenheit gegen Männiglich ebenmäßig zu schützen, sicher zu stellen und zu handhaben. Dieses alles werden Dr. Lbd. als Unser Kayserl. Commissarius, gehorsamst zu befolgen, und Uns, so bald das Negotium geschlossen seyn wird, pro Confirmatione zu berichten und anzuzeigen haben. Dero Wir übrigens ꝛc.“

*

Von Gnadensachen.

s. auswärt. Staatsr. S. 321.

§. un. Druckfreyheiten.

Bey der Stelle S. 322. erinnert H. Prof. SCHOTT: „Nicht gerne möchte ich der Aeusserung des H. Verf. beypflichten, « « als ob einem jeden in Teutschland erlaubt sey, anderer Nationen Bücher nachzudrucken; wenn der ausländische Verleger kein teutsches Privilegium darüber hat. Denn wenn die Eingriffe in das Eigenthum eines andern allezeit ungerecht sind, sie mögen an Innländern oder an Ausländern ausgeübt werden; so bleibt auch wohl das nachdrucken ausländischer Bücher, deren Eigenthum dem Verleger unstreitig zustehet, er mag ein Teutsches Privilegium darüber haben oder nicht, allezeit ungerecht, und daher an sich eigentlich unerlaubt. Daß man aber freylich die Mode dises, der Wichtigkeit nach einem Diebstahle nichts nachgebendes, Verbrechen von einer gelinderen Seite vorzustellen pflegt, und daher immer ungestraft, zum wahren Ruin des Buchhandels, hinschleichen läßt, diß gehöret in die Lehre von den Mißbräuchen unsers Jahrhunderts. Ich nehme den einzigen Fall bey ausländischen Büchern aus, wenn sie entweder überhaupt, oder wenigstens in Teutschland, sehr selten und schwer zu bekommen sind, und der Verleger selbst zu keiner neuen Auflage Lust hat. In allen anderen Fällen muß man, glaube ich, die Erlaubniß des ausländischen Verlegers dazu haben."

Aber, nicht zu gedenken, was sich hiebey noch von der Retorsione juris iniqui sagen liesse, trift die ganze Erinnerung mich nicht, weil ich mich nicht darauf herausgelassen habe, was recht oder unrecht seye, sondern nur gesagt, was würklich geschehe; welches Herr Schott selbst zugestehet.

*

Von Münz-Handlungs- und andern Policeysachen.

s. T. Auswärt. Staatsr. S. 316.

§. 1. Schifffahrt auf dem Rhein.

NICOLAI (Lud. Henr.) de Argentinensium in Rheno Navigatione Commentatio historico-juridica. 1760. 4.

Im Jahr 1775. meldeten die öffentliche Nachrichten: Es würden wegen der Schifffahrt auf dem Rhein zu Maynz Conferentien gehalten, weil die Höfe von Wien und Carlsruhe dieselbe nach dem Westphälischen Friden

Friden für freyhalten: Welches aber der Franzöſiſche Hof nicht zugeben wolle, ſondern behaupte, daß zur Zeit des beſagten Fridens die Breißgau- und Badiſche Unterthanen die Schifffahrt nicht gehabt hätten, deren ſie ſich iezo (zum Nachtheil der Stadt Straßburg und des Elſaſſes,) anmaſſen wollten: Indeſſen ſeye ein Schiff zu Maynz mit Kayſerlicher Flagge angekommen; wogegen aber der Franzöſiſche Commiſſaire proteſtiret habe.

Von diſen Schiffarthsſtreitigkeiten auf dem Rhein zwiſchen der Franzöſiſchen Stadt Straßburg und einigen an dem Rhein gelegenen Reichsſtänden ſehe man ferner vorhin unter dem Nachbarlichen Staatsrecht.

§. 2. Hamburg und Frankreich.

Frankreich erklärte im Jahr 1760. Hamburg (wegen eines über diſe Stadt geſchöpften Mißvergnügens,) des mit denen Hanſeeſtädten geſchloſſenen Tractats unfähig: Lieſſe es aber doch hernach im Jahr 1769. zu einem neuen Tractat kommen.

Umſtändlich handelt davon mein Verſuch des neueſt. Europ. Völkerr. 7. Theil, S. 483. u. f.

§. 3. Hamburg und Spanien.

Und im Jahr 1751. verbote Spanien, wegen der von eben diſer Stadt mit Marocco und Algier geſchloſſenen Tractaten, allen Handel mit Hamburg; welches Verbot aber im Jahr 1752. wieder aufgehoben wurde.

Auch davon ſehe man den cit. Verſuch ꝛc. S. 421. u. f.

§. 4. Büchersachen.

Als der Advocat Voilguin zu Paris im Jahr 1775. ein Mémoire von den Kennzeichen der höchſten Territorial-Gerechtigkeit im Teutſchen Reich herausgabe, wurde es confiſcirt; unter anderem darum, weil es des Königs Allirte angreiffe ꝛc. (1)

Von Sachen, welche der Unterthanen Perſonen und Güter betreffen.

ſ. T. auswärt. Staatsr. S. 322.

§. 1. Teutſcher Orden.

In dem Teutſchen Orden können dennoch auch innerliche Streitig-

(1) ſ. Deduct. Bibl. 2. Band, S. 1134.

keiten entstehen, wer ein ächter Teutscher, und der Ordens Würden fähig seye, oder nicht? s. die Materie: von den T. Unterthanen.

§. 2. Anlockung fremder Unterthanen.

Mehreres davon sehe man in der Materie: von der Landeshoheit im Weltlichen.

§. 3. Erbschaftssachen.

Frankreich hat sich seithero noch mit mehreren Reichsständen wegen Aufhebung des Droit d' Aubaine und der Erbschaften der wechselseitigen Unterthanen verglichen; z. E.

Mit Chur-Cölln 1768. 6. Oct. s. Samml. der Clln. Concordat ꝛc. 1. Theil, S. 41.

Das Braunschweig-Wolfenbüttelische Edict vom 2. November 1778. wegen Aufhebung des Droit d' Aubaine &c. stehet in H. Schloezers Briefwechs. 9. Th. 54. Heft, S. 363.

Die Convention zwischen Frankreich und Hessen-Darmstatt von 1779. wegen Aufhebung des Droits d'Aubaine, stehet auch in H. Prof. Schloezers Briefwechs. 6. Theil, S. 269.

Im Jahr 1780. wurde das Droit d' Aubaine zwischen Frankreich und dem Bisthum Münster aufgehoben.

Im Jahr 1778. 2. Maji schlossen Frankreich und Sachsen-Coburg einen gleichen Receß, der gedruckt ist.

Als um das Jahr 1775. (1) verschidene Reichsstände sich mit Frankreich wegen der Erbschaften beederseitiger Unterthanen verglichen, kame in Vorschlag: Ob man nicht eine gemeinsame Sache aller Reichsstände daraus machen wollt? Es wurde aber nicht beliebt.

*

Im Jahr 1780. lase man:

„Nachdem zwischen des Königs in Frankreich Majestät und Sr. Kurfürstl. Durchlaucht zu Pfalz bereits im Jahr 1766. ein Vertrag wegen Aufhebung des Fremdlings-Rechtes, und dessen Retorsion abgeschlossen worden; so ist nunmehro zwischen diesen beyden Höfen die weitere gemeinschaftliche Uebereinkunft beliebt worden, daß auch das Abzugs- und Nachsteuerrecht zwischen Frankreich, Churpfalz, und den Herzogthümern Neuburg und Sulzbach, Gülch und Berg, abgestellt seyn solle."

§. 4.

(1) Staatsbegeb. 1775. S. 901.

Digitized by

§. 4. Hängung an Auswärtige.

s. oben: von Sachen, welche in die innere Verfassung der einzelnen Reichsstände einschlagen.

Vom Krieg, auxiliar-Völkern, Subsidien, Neutralität, Waffenstillständen und Frieden.

s. Auswärt. Staatsr. S. 343.

§. 1. Defensivkriege.

Herr Prof. Schott meint: Wann ich behaupte, Kriege zu Vertheidigung eines Drittens scheinen dem Sinne der Reichsgeseze eben nicht gemäß zu seyn; so werde auf dise Weise den Reichsständen das Recht, Bündnisse mit Auswärtigen zu schliessen, auf der einen Seite gegeben, und auf der anderen wiederum genommen; da die Absicht eines Defensivbündnisses bey beyden Theilen eine gegenseitige Hülfleistung seye. Der Sinn der Reichsgeseze scheine wohl kein anderer zu seyn, als, daß die Reichsstände sich nur in kein Bündniß wider das Reich einlassen sollten. Dise Erklärung stimme vollkommen mit dem Herkommen überein.

Statt einer Antwort darauf aber beziehe ich mich nochmals bloß auf die Worte der Wahlcapitulation: Die von fremden Potentaten begehrende Hülffe solle also und nicht anderst begehret werden, noch gethan seyn, dann, daß dadurch dem Reich keine Gefahr noch Schaden zuwachsen möge.

§. 2. Beyspiele von Kriegen einzelner Reichsstände.

Im Jahr 1779. geriethen Oesterreich einer- und Preussen, nebst Chur-Sachsen, anderer Seits über der Chur-Bayerischen Erbfolge in einen Krieg; welcher durch den im Jahr 1779. zu Teschen getroffenen Frieden wieder beygelegt wurde.

§. 3. Hülfsvölker.

Von denen von mehreren Reichsständen an Großbritannien gegen seine Nordamericanische Colonien überlassenen Hülfsvölkern ist schon oben geredet worden.

§. 4. Subsidientractaten.

Neuere Beyspile davon sehe man in meinem Versuch des neuest. Europ. Völkerr. 10. Theil, 1. Band, S. 112. u. f.

Von

*

Von einzelner Teutſcher Reichsſtände Anſprüchen an anderer Europäiſchen Staaten Lande.

ſ. Auswärt. Staatsr. S. 360.

§. un. Böhmen und Polen.

Was Oeſterreich im Jahr 1772. auch wegen Böhmen für eine Anſprach an Polen gemacht habe, belehren diſe Schriften:

Expoſé préliminaire des Droits de la Couronne de Hongrie ſur la Ruſſie rouge & ſur la Podolie, ainſi que de la Couronne de Bohéme ſur les Duchés d' Oswietzim & de Zator. Wien, 1772. 4.

Jurium Hungariæ in Ruſſiam minorem & Podoliam, Bohemiæque in Oswicenſem & Zatorienſem, prævia Expoſito &c. Wien, 1772. 4.

Vorläufige Ausführung der Rechte des Königreichs Hungarn auf klein- oder roth-Reuſſen und Podolien, und des Königreichs Böhmen auf die Herzogthümer Auſchwiz und Zator. Wien, 1772. 4. auch in der neuen Staatscanzl. 34. Theil, S. 298.

Der Erfolg iſt bekannt: Oeſterreich, Preuſſen und Rußland nahmen, unter dem Schuz ihrer Anſprüche an Polen, einen groſſen Theil diſes Reichs in Beſiz, und nöthigten den König und die Republic, ihnen ſelbige durch formliche Tractaten zu überlaſſen.

Das mehrere davon ſehe man in meinem Verſuch des neueſt. Europ. Völkerr. 5. Theil, S. 64. u. f.

*

Von andern Sachen, welche die Lande der Reichsſtände, oder auswärtiger Machten, berühren.

ſ. T. auswärt. Staatsr. S. 364.

§. 1. Ländertauſch.

Mit dem Herzoglichen Hauſe Holſtein trafe Dänemark einen Tauſch, und gabe ihme für ſeinen Antheil an Schleßwig und Holſtein die Grafſchaften Oldenburg und Delmenhorſt.

§. 2. Gränzverträge.

Von Gränzverträgen, welche an den Kayſer und das Reich gebracht- und

und von denſelbigen genehmiget worden ſeynd, iſt zum Theil ſchon bey Teutſchland überhaupt geredet worden: Hier aber will ich noch diſes melden:

§. 3. Lüttich und Frankreich.

Anno 1772. 24. Maji ſchloſſen die Cron Frankreich und das Hochſtift Lüttich einen Tractat mit einander. In einem Franzöſiſchen Mémoire heißt es von der Gelegenheit darzu: Le Traité de Nimegue & la Convention de Lille du 1. Nov. 1699. avoient laiſſé la limite de la France vers le Pays de Liege dans un état très-incommode; weil nemlich einige Franzöſiſche Orte in das Lüttichiſche Gebiet und einige Lüttichiſche Orte in das Franzöſiſche Gebiet eingeſchloſſen waren. Diſem nun wurde durch den Tractat von 1772. alſo abgeholffen: L'Etat de Liege a cédé au Roi ſes Drois & ſes prètentions de Souveraineté ſur les Villages & Territoires, qui ſont ſitués ſur les deux rives de la Meuze entre la France & la Ville de Givet, Capitale de l'Agimont François, & où Sa Majeſté jouiſſoit deja d'un tranſit illimité pour ſes troupes & pour les effets appartenans à la Guarniſon de Charlemont.

En échange de ces 6. Villages, le Roi a cédé à l'Evêque & à l'Etat de Liege, ſous la Souverainité de l'Empire, tous les Droits, qui Lui ont appartenu en vertu des Traités de Lille & de Nimegue ſur les trois Villages enclavés dans l'Entre-Sambre & Meuze Liegeois, & ſur les Villages de Heer, d'Hermeton & de Gochenée, qui ſeparoient cette Province du reſte de l'Evéché de Liege. Sa Majeſté, pour faciliter les communications du haut & bas Entre Sambre & Meuze, y ajoute quelques dependances de Boſſut-lez Valcourt, - - de maniere, que l'une & l'aute Partie y trouve exactement la même étendue des Terres, & la méme Population &c.

Auch wurde wegen der Handlung derer beederſeitigen Unterthanen eine Abrede genommen.

Den 16. November 1773. gaben Kayſerliche Maj. dem Reich durch ein Commißions-Decret zu erkennen: Der Herr Biſchoff zu Lüttich habe Ihnen angezeigt, daß zwiſchen der Cron Frankreich und Ihme, der Gränzen und Handlung wegen, den 24. Maji 1772. mit Vorbehalt Kayſerlicher und des Reichs Ratification, ein Vertrag errichtet worden, wodurch die an Frankreich abgegebene Reichslehenbare Stücke durch andere erſezet würden: Nur möchten die in dem Vergleich vorkommende Soixantieme, auch übrige Zoll- und andere Abgaben, nicht weiters, als in ſo ferne ſelbige durch Kayſerliche Verleihungen und Reichs-Sazungen rechtmäßig

wären, verstattet werden; auch hätten der Kayserin-Königin Majestät wegen einer Ihro bey dem 20. Art. des Tractats nachtheilig vorgekommenen Stelle eine Verwahrung angebracht, welche anzunehmen billig seyn wolle. Kayserliche Maj. verlangten also, so vil es die Veränderung der Gränzen des Reichs betrift, ein Gutachten.

Der Französische Gesandte liesse ebenfalls den 1. Dec. ein Mémoire austheilen, darinn die Geschichte und der Innhalt des Tractats erzählt und gemeldet wird, daß solcher so wohl dem Reich als dem Hochstift vortheilhaft seye, und dahero verhoffet werde, Kayserliche Majestät und das Reich werde denselben genehmigen.

Gleich darauf folgten und wurden durch den Druck, auch bey dem Reichsconvent, bekannt gemacht:

Articles ultérieurs, convenus entre Sa Maj. très-chrétienne & Son Alt. le Prince Evéque de Liége, & Son Eglise; pour l'execution du Traité du 24. Maj. 1772. & ensuite de l'Article séparé relatif à l'Article premier du dit Traité. à Liége, 1773. 4.

Fernerweite Artickel, worüber Se. Allerchristl. Majestät und Se. Hochfürstl. Gnaden der Fürst Bischoff von Lüttich und seine Kirche zur Vollziehung des den 24. Maji 1772. geschlossenen Tractats und in Folge des separat-Artickels, der sich auf den ersten Artickel des besagten Tractats beziehet, übereingekommen sind. Regensburg, 1774. fol.

In dem Vertrag von 1772. ware vorbehalten worden, beyderseits Commissarien zu ernennen, um denjenigen Theil der Landschaft Agimont, über welchen die Communicationsstrasse zwischen dem Ober- und Unterlande des Bisthums Lüttich gehen soll, in Augenschein zu nehmen, und den Bezirk derjenigen Landstriche, welche der König annoch, um dise Communication vollkommen frey und unabhängig zu machen, dem Bischoffen und seiner Kirche abzutretten haben mögte, zu bestimmen: Durch dise Nach-Convention nun vom 9. Dec. 1773. seynd verschidene fernere Landstriche gegen einander umgetauscht worden.

Der Artickel seynd fünfe. §. 1. Bestimmet eine Linie von dem linken Ufer der Maas an, unmittelbar oberhalb der Insul bey Mondrin biß an die Strasse von Givet nach Doische. Was zwischen diser Linie und den Landschaften Gochenée und Hermeton, dem Lüttischer Lande und Maasstrohm, eingeschlossen ist, besonders Schloß, Dorf und Herrschaft Agimont, so weit selbiger Landstrich inner diser Linie ligt, tritt Frankreich an Lüttich ab.

2. Hin-

2. Hingegen cediret Lüttich den ihme verblibenen Theil des Dorfs und Gebiets von Foiſche an Frankreich; 3. das allenfalls bey Foiſche abgängige ſolle in der Nähe von Philippeville erſezet werden. 4. Die Ober- und Grundherrſchaft des Schloſſes, Dorfs und Gebietes von Agimont verbleibet Frankreich.

Anno 1774. 17. Febr. theilten Kayſerliche Majeſtät dem Reich auch die Anno 1773. 9. Decemb. weiters zwiſchen Frankreich und Lüttich verglichene 5. Articul mit; um über diſen geſammten Tauſchvergleich ein Reichsgutachten zu erſtatten.

Den 22. Apr. fiele darauf das Reichsgutachten dahin aus: Man habe erwogen, daß die Beylegung dergleichen, zumal an den Reichsgränzen, vorwaltender, oder auch nur zu beſorgender, Irrungen zur Erhaltung des gemeinen Ruheſtandes, mithin zur Reichswohlfahrt, gereiche; wobenebſt in dem gegenwärtigen Fall, ſtatt der an die Crone Frankreich übergehenden, zu Kayſerlicher Majeſtät und des Reichs Lehenbarkeit und dem Fürſtenthume Lüttich gehörig geweſenen, Stücke und Unterthanen von der Crone Frankreich überlaſſen werden, die in der abgegebenen Stelle zu Ergänzung des Kayſerlichen Reichslehens des Fürſtenthums Lüttich eintretten; und daß es fernerner die Meinung nicht habe, daß durch ſothanen Vergleich andern, und zumalen benachbarten, Ständen an ihren ſonſtigen Rechten und Zuſtändigkeiten einiges Nachtheil zugehen ſolle; über diſes auch Ihro Kayſerliche Maj. ſchon die gerechteſte (Ihro zu fernerer Handhabung hiemit empfohlene,) Erklärung gethan haben, daß, was in mehrgedachtem Vergleich von der Soixantieme, und übrigen Zoll- auch anderen Auflagen, vorkomme, nicht weiter, als ſolche durch Kayſerliche Verleihungen und Reichsſazungen rechtmäſſig ſeyen, geſtattet werden könne; ſo ſeye, bewandten ſothanen Umſtänden nach, beſchloſſen worden: Ihro Kayſerliche Majeſtät zu erſuchen, mehrerwehntem Vergleiche die Kayſerliche Beſtättigung widerfahren, und ſolchem durch die hierzu erforderliche Verfügung die vollkommene Rechtskraft angedeyhen zu laſſen: Doch ſeze man dabey auſſer Zweifel, daß der 4te der im Jahr 1773. getroffenen weiteren Vergleichsarticul, nach dem erſten derſelben zu verſtehen ſeye, mithin, des in jenem Articul befindlichen Vorbehalts ungehindert, das Schloß, Dorf, die Landſchaft und Herrſchaft Agimont, nebſt denen Art. 1. vermeldeten Gebieten und Landſtrichen, in der Kayſerlichen und Reichs Lehenbarkeit, dann der Fürſtlich-Lüttichiſchen Landesherrlichkeit, (als wohin ſolche überlaſſen worden,) verbleiben.

Den 11. Maji 1774. wurde dieſes Reichs-Gutachten durch ein Kayſerliches Commiſſions-Decret genehmiget.

§. 4. Nassau und Frankreich.

Frankreich und Nassau-Saarbrücken verglichen sich im Jahr 1766. bey Gelegenheit eines Vertauschungstractats auch wegen der beederseitigen Gränzen:

Und der Kayser, nebst dem Reich, genehmigten es im Jahr 1768.

Mehreres trift man davon an in dem Versuch ꝛc. am a. O. S. 431. u. f.

§. 5. Unratificirte Gränzverträge.

Es gibt aber auch Gränzverträge zwischen einzelnen Reichsständen und auswärtigen Machten, welche dem Kayser und Reich zwar angezeigt, von Denenselbigen aber noch nicht genehmiget worden seynd.

§. 6. Stift Basel und Frankreich.

Den 20. Jun. 1780. wurde zwischen Frankreich und dem Hochstift Basel ein Gränz- und Tausch-Vergleich, so aus 14. Articuln bestehet, errichtet und den 11. Jul. vom König genehmiget; so auch vom Bischoff den 1. Jul. und von seinem Domcapitul den 22. Nov. 1780.

Der Bischoff von Basel cediret mittels diesem Vergleich an Frankreich die Souverainité, Gerichtsbarkeit und alle Rechte, welche das Stift als ein Reichslehn an der Herrschaft Franquemont besizet, unter der Bedingniß, daß ein Bischoff von Basel künftig solchen District unter der Französischen Hoheit behalten, auch ferners wie bishero den Herzog zu Würtemberg und Grafen zu Mömpelgard mit dem übrigen Theil besagter Herrschaft belehnen darf; dagegen die Krone Frankreich einen Theil von der Baronie de Montjoie, welcher an dem rechten Ufer des Flusses Doubs liegt, an Basel vollkommen und dergestalten abtritt, daß solcher unter der Reichshoheit dem Bisthum inseriret werden könne.

Den 11. Dec. 1780. kame zum Reichshofraths Protocoll: Zu Basel Herr Bischoff und Fürst, den zwischen disem Hochstift und der Crone Frankreich getroffenen Gränz-Austausch-Vergleich und dessen Kayserliche Confirmation betreffend.

Legitur Decretum Cæsareum, und solle demselben die schuldigste Folge geleistet werden.

Den 30 Mart. 1781. theilte der Kayser disen Vergleich dem Reich durch ein Commißions-Decret mit, des Innhalts: Gleichwie Ihro Kayserliche Maj. Kraft Ihro Obristhauptlich- und obrist-Lehenherrlichen Befügniß, dise gütliche Beylegung derer vorgewalteten Irrungen wohl erwogen; so wollen Sie auch, so vil es die darunter mit-begriffene Verände-

änderung der Gränzen des heil. Röm. Reichs betreffe, der Reichsverſammlung gutfindende Meinung vernehmen; damit Sie demnächſt dieſem vorligenden Gegenſtande die Kayſerliche Beſtättigung angedeyhen laſſen könnten.

Hernach wurde gemeldet: Der Herr Herzog zu Würtemberg habe gegen die Ratificirung diſes Vergleichs Vorſtellungen thun laſſen.

§. 7. Naſſau-Weilburg und Frankreich.

Im Jahr 1776. 24. Januarii (1) ſchloſſen Frankreich und Naſſau-Weilburg einen Tauſch über einige Ländereyen in der Grafſchaft Saarwerden.

Den 26. Febr. 1778. erſtattete der Reichshofrath wegen diſes Vergleichs zwiſchen Frankreich und Naſſau-Weilburg ein Gutachten an Kayſerliche Majeſtät.

Darauf erforderte der Kayſer unter dem 10. Jan. 1780. ein Gutachten deßwegen von dem Reich.

§. 8. Unangezeigte Gränzvergleiche.

Endlich haben auch einige Reichsſtände mit auswärtigen Machten Gränzverträge errichtet, Kayſerlicher Maj. und dem Reich aber keine Anzeige davon gethan.

§. 9. Oeſterreich und Frankreich.

Von denen langwührigen Gränzſtreitigkeiten zwiſchen Oeſterreich und Frankreich, und dem endlich im Jahr 1769. deßwegen erfolgten Vergleich, findet man umſtändliche Nachricht in dem angef. Verſuch ꝛc. S. 249. u. f. und in den angef. Beytr. S. 140. u. f. add. neue Staatscanzl. 38. Theil, S. 169. ꝛc.

Diſer Vergleich iſt aber dem Kayſer und Reich noch nicht zur Genehmigung vorgelegt worden: Nur bezoge ſich Oeſterreich in einem den 18. Apr. 1774. bey dem Reichsconvent abgelegten Voto gelegenheitlich darauf.

Im Jahr 1780. ergaben die öffentliche Blätter weiter:

„Zu Brüſſel wurde zwiſchen Ihrer K. K. apoſt. Majeſtät und des allerchriſtlichſten Königs Majeſtät ein Vertrag über die Berichtigung der Grenzen Ihrer beyderſeitigen Niederländiſchen Beſizungen, und anderer einen Bezug darauf habender Gegenſtände geſchloſſen. Die Gevollmächtigten zu dieſer wichtigen Handlung waren von Seiten der Kayſerin Maje-

(1) Staatsangel. 1780. S. 268.

Digitized by Google

ſtät Se. Excellenz Herr Patritius Graf von Neny, Commandeur des Königlich Ungariſchen St. Stephansordens, wirkl. auch K. K. geheimer Staatsrath, und Präſident des Conſeil prive' Ihrer Kayſerl. auch K. K. apoſt. Majeſtät in den Niederlanden ꝛc. und von Seiten des allerchriſtlichſten Königs Majeſtät war es Herr Johann Balthaſar Graf von Adhemar de Montfalcon, aus den Grafen d'Orange, Königl. Franz. Oberſter en Premier, Ritter des Königl militariſchen St. Ludwigsordens, erſter Oberſtallmeiſter der Prinzeßin Eliſabeth von Frankreich, Kön. Franzöſiſcher Gevollmächtigter Miniſter bey dem General-Gouvernement der Niederlande."

§. 10. Salm und Frankreich.

Das Fürſtliche Haus Salm machte im Jahr 1751. mit der Cron Frankreich einen Vergleich, durch welchen der Fürſt zu Salm-Salm ſeinen Antheil an Vinſtingen an Frankreich abgetretten, diſes hingegen einiges an Salm zur Grafſchaft Salm überlaſſen hat. (1)

Meines Wiſſens aber iſt auch davon nichts bey der Reichsverſammlung vorgekommen.

§. 11. Anderer Souverainen Lande in Teutſchland.

Die von Chur-Pfalz mit aller Souverainität beſitzende Stadt Erkelens, mit ihrem Bezirk, ligt ganz in dem Herzogthum Jülich. (2)

Die der im Jahr 1766. an Frankreich abgetrettenen Abtey Wadgaſſen zuſtändige, in der Naſſauiſchen Grafſchaft Saarbrücken gelegene, Güter ſtehen unter Naſſau-Saarbrückiſcher Landeshoheit.

§. 12. R. Ständiſche Lande unter auswärtiger Hoheit.

Verſchidene dem Convent der gefürſteten Abtey Prüm gehörige Güter ligen unter Franzöſiſcher Hoheit. (3)

Die Fürſtlich-Salmiſche Herrſchaften Ogeviller, Pouligni, Neufviller, und Bayon, ſtehen unter Franzöſiſch-Lotharingiſcher Hoheit.

§. 13. Gemeinſchaftliche Landeshoheit.

Chur-Trier und Frankreich, wegen Lothringen, haben die Landeshoheit über die Pflegſchaften Sargan und Merzig, nebſt deren Zugehörungen,

(1) H. Büschings Erdbeſchr. 3. Theils, 1. Band, (1771.) S. 1299.
(2) H. Büsching l. c. S. 720.
(3) H. Büsching l. c. S. 1179.

rungen, gemeinſchaftlich, und im Jahr 1620. iſt ein Vergleich deßwegen getroffen worden. (1)

§. 14. Auswärtige auf T. Landtägen.

Auf denen Bentheimiſchen Landtägen erſcheinen Deputirte der Provinz Over-Yſſel, oder des Prinzens von Oranien, welche wegen ihrer Bentheimiſchen Güter die erſte Stimme haben. (2)

* * *

Von dem Verhältniß zwiſchen dem Teutſchen Reich und Italien.

*

Von dem Römiſchen Kayſerthum, dem Pabſt, und dem Kirchenſtaat.

ſ. Auswärt. Staatsr. S. 372.

HOFFMANN (God. Dan.) Jus publicum Imperii Romani, ſtrictiſſime ſic dicti. Tübingen, 1777. 4.

§. 1a. Kayſerwürde.

Ob die Päbſte die Kayſerliche Würde auf die Teutſche gebracht haben? ſehe man die T. Relig. Verfaß. S. 700.

§. 1b. Kayſerwahl.

Von dem Päbſtlichen Betragen bey Kayſerwahlen ſehe man oben.

§. 2. Obedienzgeſandtſchaft.

Von dieſer Materie ſehe man auch meinen Verſuch des neueſt. Europ. Völkerr. 3. Theil, S. 62.

§. 3. Pabſtwahlen.

Zur Geſchichte der Kayſerlichen Rechte bey der Wahl und Beſtättigung

(1) H. BÜSCHINGS Erdbeſchr. 3. Theils, 1. Band, (1771.) S. 1062.
(2) H. BÜSCHING l. c. S. 932.

gung der Päbſte dienet H. Schmidts Abhandlung in den *Actis Academiæ Elect. Mogunt. quæ Erfurti eſt*, vom Jahr 1777.

§. 4. Streitigkeiten zwiſchen dem Kayſer und Pabſt.

Von Streitigkeiten zwiſchen dem Kayſer und Pabſt in mancherley Religions- und Kirchenſachen, ſehe man oben in den Materien: von den Kayſerlichen Regierungsgerechtſamen, und: von der Teutſchen Religionsverfaſſung.

§. 5. Pabſts Leichenrede für verſtorbene Kayſer.

Herr Prof. Schott erinnert: „Iſt es würklich gegründet, was S. 386. geſagt wird, der Pabſt pflege nach Abſterben eines Kayſers demſelben in öffentlichem Conſiſtorio eine Leichenrede zu halten? Mich dünket, das Beyſpiel eines Benedicts des XIVden, der auf K. Carl den VII. dergleichen Rede gehalten hat, mache noch keine Regel. Villeicht iſt es gar das einzige in ſeiner Art."

Hierauf dienet zur Nachricht: Allerdings hat es ſeine Richtigkeit mit der Päbſtlichen Leichenrede für einen verſtorbenen Röm. Kayſer: Es iſt aber diſes kein beſonderer Vorzug Deſſelbigen; ſondern der Pabſt erweiſet allen verſtorbenen catholiſchen gecrönten Häuptern eben diſe Ehre. ſ. mein Verſuch des neueſt. Europ. Völkerrechts, 2. Theil, S. 150.

* * *

Von denen zu dem Italiäniſchen Königreich gehörigen Stücken.

ſ. T. auswärt. Staatsr. S. 398.

§. 1. Schriften.

Die S. 400. des ausw. Staatsrechts angeführte Ragioni della Sede Apoſtolica ſopra il Ducato di Parma e Piacenza ſoll aus 10. Theilen beſtehen.

Von den Langhiſchen Lehen hat man auch ein rechtliches Gutachten von H. Heineccio, welches wohl bezahlt worden ſeye.

§. 2. Kayſerliche Wahlcapitulation.

Ob die Verordnung der Kayſerlichen Wahlcapitulation in Münz- und Zollſachen ſich auch auf Italien erſtrecke? habe ich in meiner Abhandl. verſchid. Rechtsmater. 4tem Band, S. 267. u. f. unterſucht.

§. 3.

Digitized by Google

§. 3. Orte, wo von Italiäniſchen Reichslehen gehandelt worden.

Ueber Italiäniſche Reichslehen wird eigentlich von dem Kayſer und teutſchen Reich auf dem Reichstag zu Regenburg gehandelt;

Deſſen nicht zu gedenken, was bey Kayſer- und Römiſchen Königs-Wahltägen, aus Gelegenheit der abzufaſſenden Wahlcapitulationen, von dem Churfürſtlichen Collegio allein, mit Widerſpruch derer beeden übrigen Reichscollegien, geſchiehet:

Weil aber im jezigen Jahrhundert auch mehrere auswärtige Machten ſich in diſe Materie gemenget haben; ſo iſt es auch noch an anderen Orten, bald mit Zuziehung des Kayſerlichen Hofes, bald mit deſſen Ausſchlieſſung, zu Tractaten und Verhandlungen darüber gekommen.

So ſchloſſen im Jahr 1718. Oeſterreich, Frankreich und Großbritannien, den Londner Tractat, oder die damals (in Hoffnung des Beytritts der vereinigten Niderlande,) ſo genannte Quadrupelallianz, worinn wegen Toſcana und Parma ꝛc. Verfügungen gemacht wurden.

In dem Seviliſchen Tractat von 1729. geſchahe von Frankreich, Großbritannien und Spanien ein gleiches.

Ferner in dem Wiener Friden von 1735. zwiſchen Frankreich und Oeſterreich, in Betreff Toſcana, Parma, und der Langhiſchen Reichslehen.

So endlich auch in dem Aachiſchen Friden von 1748. zwiſchen Frankreich, Großbritannien und den vereinigten Niderlanden, in Anſehung Parma ꝛc. und Guaſtalla.

Und wie Großbritannien, nebſt den vereinigten Niderlanden, ſich auch ſonſten am Kayſerlichen Hof in Italiäniſche Reichsſachen gemenget haben, ſehe man hernach bey denen Savoyiſchen Reichslehen.

§. 4. Kayſerlicher Plenipotentiarius in Italien.

Den 24. Apr. 1775. thaten Kayſerliche Majeſtät dem Reichshofrath durch ein Decret zu wiſſen, daß Sie, ſtatt des verſtorbenen Marcheſe Botta d'Adorno, den Grafen von Kevenhüller-Metſch zu Dero gevollmächtigten Commiſſario in Italien ernannt hätten.

Den 22. Aug. 1775. erſtattete der Reichshofrath wegen der Inſtruction diſes Plenipotentiarii ein Gutachten an Kayſerliche Majeſtät.

§ 4. Reichsfiſcalat in Italien.

Kayſerliche Majeſtät lieſſen den Reichshofrath durch ein den 24. Jan. 1772. publicirtes Decret wiſſen, daß Sie zu dem erledigten Reichs-

Fiscalatamt in Italien den Nider-Oesterreichischen Regimentsrath und Professor der Staatshistorie Leporini ernannt haben.

Anno 1775. 1. Maji wurde ferner dem Reichshofrath durch ein Kayserlich Decret wissend gemacht, daß, an die Stelle des nach Wien als Reichs-Fiscal abgeruffenen Leporini, der Ypolito Maggi zum Reichs-Fiscal in Italien ernannt worden seye, mit Anheimgebung der demselben zu ertheilenden Instruction.

Den 1. Sept. 1775. erstattete der Reichshofrath wegen Widerbesetzung des Italiänischen Reichs-Fiscalats ein Gutachten an Kayserl. Maj.

§. 6 a. Monaco.

Monaco paßieret als ein kleiner souverainer Staat:

Indessen wollte doch die Erbfolgsache darinn vor den Reichshofrath gezogen werden: Allwo aber dieselbe nicht angenommen wurde; wie dises bezeuget:

Den 19. Febr. 1778. kame zum Reichshofraths-Protocoll:

Grimaldi Marchio contra Comitem de *Mattignon*, Citationis, Principatus Monacensis Successionem concernens.

Publicatur Resolutio Cæsarea: Sua Sacra Cæsarea Maj. hum. Consilii sui Imperialis aulici Votum clem. approbavit: In hujus sequelam

1. Petitis non est locus &c.

§. 6. b. Italiänische Reichslehen.

Allerley Nachrichten von Italiänischen Reichslehen, trift man an in meiner Abhandl. verschid. Rechtsmater. 3. Band, S. 659. u. f.

§. 7. Größere Italiänische Reichslehen.

Parma.

Schumann (Gottlieb) Progr. an nexus feudalis Ducatuum Parmæ, Placentiæ, Guastallæ, cum Imperio Rom. Germ. adhuc subsistat? Leipzig, 1750. 4. s. Leipz. gel. Zeit. 1750. S. 400.

Castiglione.

Der Marquis Gonzaga von Castiglione erhielte durch einen zu Wien im Jahr 1773. getroffenen Vergleich ein Aequivalent für das Fürstenthum Castiglione.

§. 8. Kleinere Italiänische Reichslehen.

Joecher (Christ. Gottl.) de Feudis Langharum. Leipzig, 1757. 4.

Pre-

Pregola.

Davon kame beym Reichshofrath dises vor:

Veneris 6. Jul. 1764.

Pregola Feudum Imperiale concernens.

1. Ponantur Commissarii Cæsarei, per Italiam Plenipotentiarii, Marchionis Botta de Adurnis Relationes hum. de præs. 30. Jun. & 5. Jul. a. c. ad Acta.
2. Rescribatur Marchionibus, Conrado Antonio, Jo. Galeatio & Josepho Antonio Malaspinis, utpote Condominis Feudi Imperialis Marchionatus Pregolensis: Sacræ Cæsareæ Maj. illud innotuisse, quod Regis Sardiniæ Camera Rationum ipsis puncto exhibendæ designationis suarum possessionum & Investituræ desuper petendæ per Decretum de 1. mens. el. mandaverit: Cum vero hocce Decretum erroneo, sicque plane nullo, nitatur fundamento, ipsi potius Condomini melius scire & pro indubitato habere debeant, totum Marchionatum Pregolensem semper fuisse & adhuc esse immediatum Imperii Feudum, nec unquam ad Ducatum Mediolanensem pertinuisse, Sacram Cæsaream Majestatem serio velle, & ipsos jubere, ut nullum plane præfatæ Cameræ Rationum Decreto obsequium præstent, neque indicem possessionum suarum exhibeant, multo minus Investituram desuper petant, vel aliud quidquam faciant, aut fieri permittant, quod in præjudicium Suæ Cæsereæ Majestatis & Imperii ullo modo, sive directe, sive per indirectum, vergere possit, idque sub comminatione gravissimæ Cæsareæ indignationis, nec non sub pœna caducitatis & privationis, aliarumque pœnarum indubitate secuturarum, sint potius nexus sui officiique memores, &, si quid in posterum ipsis desuper mandetur, hoc indilate Commissario Cæsareo, per Italiam Plenipotentiario, notum faciant, & protectionem Cæsaream ipsis nunquam defuturam, omnemque securitatem expectent, nec non Sacram Cæsaream Majestatem de obsequio huic Rescripto præstando sine ulla mora informent.
3. Cum inclusione hujus Rescripti, tam in Originali, quam in copia, rescribatur Commissario Cæsareo, per Italiam plenipotentiario, Marchioni Botta de Adurnis: Sacram Cæsaream Maj. vigilantiam ab ipso in conservandis Imperii juribus adhibitam gratam habere atque acceptam. Cum itaque Sua Majestas ante omnia opus esse censeat, ut annexum Rescriptum ad Marchio-

nes Malaſpinas, utpote Condominos Marchionatus Pregolenſis, rite perveniat, Suam Sacram Cæſaream Maj. jubere, ut illud ſine ulla mora dictis Marchionibus inſinuandum curet. De cætero Majeſtatem Suam non ſperare modo, ſed plane confidere ipſum omnem curam & diligentiam in poſterum etiam, ne quippiam ſuſcipiatur, aut omittatur, quod in Imperii Ejusdemque Jurisdictionis feudalis in Marchionatum prædictum detrimentum vel præjudicium ullo modo tendere poſſit, eſſe adhibiturum, &, ſi quid contrarii eveniat, deſuper indilate relaturum.

4. De reliquo fiat Votum ad Imperatorem.

Savoyiſche Reichslehen.

Zu diſer Materie gehöret auch folgendes:

Decretum pro Ablegato Sabaudico ratione quorundam D. Duci Sabaudiæ cum certis reſervationibus addictorum feudorum Montisferratenſium.

Sacra Cæſarea Majeſtas Dominus Noſter Clementiſſimus ex facta ſibi humillima relatione benigne intellexit, quæ Miniſtris ſuis Cæſareis a Domino Conſiliario Sabaudico Petro Mellarede tam in materia feudorum, quæ Sereniſſimus Sabaudiæ Dux per articulum quintum fœderis de Anno milleſimo ſeptingenteſimo tertio, ſubſecutamque Inveſtituram de Anno milleſimo ſeptingenteſimo octavo ratione Ducatus Montisferratenſis ſibi ceſſa fuiſſe contendit, quam circa Edictum Cæſareum de vigeſima nona Julii Anni milieſſimi Septingenteſſimi noni prolixius expoſita, ac deſuper in habitis Conferentiis ultro citroque adducta fuerunt: quemadmodum autem Sacra Cæſarea Majeſtas perſuaſum ſibi habet, nulli obſcurum eſſe, quid memorato Edicto Cæſareo præcipuam tunc cauſam dederit, ita poſtquam nunc Cæſareæ Majeſtati ſuæ præfatus Sereniſſimus Dux fundamenta ſuarum prætenſionum, ac interea tam Inveſtituras Imperiales quam à Marchionibus ſeu Ducibus Montisferrati cum Republica Genuenſi olim factam pacem, nec non Inveſtituras à Marchionibus & Ducibus Montisferratenſibus ſuper feudis nominatis conceſſas a ſupra mentionato Conſiliario ſuo decenter exhiberi curavit, non potuerunt quidem ea celeritate, quam continua in primis Sereniſſimæ Magnæ Britanniæ Reginæ, nec non Celſorum, & Potentium Ordinum fœderati Belgii ſolicitudo optare viſa eſt, documenta omnia ad hanc materiam neceſſaria pro adæquata Imperialium Jurium obtinenda cognitione conquiri perluſtrariquè, & alioquin etiam non pauca circa rationes a Domino Conſiliario Sabaudico prolatas expendenda, monendaque fuiſſent; quia

Digitized by Google

quia tamen Sacra Cæſarea Majeſtas nihil prætermittere cupit, quo ſpecialem erga Celſitudinem Regiam affectum ſingulareque ſtudium votis Regiæ Suæ Majeſtatis Britanniæ, & præfatorum Ordinum, quantum fieri queat, ſatisfaciendi, poſſit omnibus teſtatum facere, ea propter aliasque ob cauſas benigne annuit, ut poſſeſſio totius Caſtri & dimidium Comitatus Milleſimi (cujus alteram medietatem Sacro Romano Imperiali immediete ſubjectam eſſe ſatis ſuperque liquet) locorumque eo pertinentium, Crucisferreæ, Aquæ frigidæ, Plodii, Bieſtri, & Chiory, feudorum itidem Altaris, Roccæ Vignalis, & Mallerarum ſeu Malarum, nec non Degi & locorum inde dependentium, nimirum Cagnæ, Pianæ & Giusvallæ, uti & Cairi cum Vignarolo, item Coſſani, Magnani, Sancti Stephani Belbi & medietatis Mornesy eodem modo, quo ea penes præcedentes Montisferrati poſſeſſores fuerat, nec non ſub reſtrictionibus in Tractatu fœderis expreſſis, penes Sereniſſimum Sabaudiæ Ducem qua Succeſſorem in Ducatu Montisferratenſi maneat, & ſicuti Sacra Cæſarea Majeſtas iſthac conceſſione nec in Imperatoris & Sacri Romani Imperii, nec in Vaſallorum aliorumve præjudicium quidquam novi ſeu amplioris Juris, quam penes priores Marchiones ſeu Duces Montisferrati fuerat, in Regiam ſuam Celſitudinem translatum vult, ita omne jus & quascunque prærogativas altæ ſuperioritati & ſupremo Domino Cæſareo annexum & annexas, ac præterea omnia ea, quæ ulteriore perquiſitione pro aſſerendis Imperii Juribus inveniri poſſent, ſibi, ac Sacro Romano Imperio, Vaſallis vero omnia Jura uti & facultatem coram Sacra Cæſarea Majeſtate quandocunque experiendi integram prorſus reſervat, Partesque omnes ad parendum ſententiis impoſterum in hac feudorum materia ferendis hinc inde obſtrictas eſſe ſtatuit & declarat. Et quia in Inveſtituris quibusdam per Prædeceſſores Montisferratenſes conceſſis ea verba exprimuntur, quæ ſupremam Majeſtatem altumque Dominium Montisferratenſibus Ducibus attribuere cenſentur; hinc Sacra Cæſarea Majeſtas id hiſce monendum duxit, omnino confiſa, Ipſum Sereniſſimum Ducem pro ſumma ſua prudentia, & tot argumentis probata in Sacrum Romanum Imperium fide facile agniturum, iſtas aliasque ejusmodi expreſſiones in præjudicium ſupremæ Majeſtatis Cæſareæ & alti Dominii ſoli Cæſari & Sacro Romano Imperio etiam juxta ipſum Inveſtituræ ſuper Ducatu Montisferratenſi collatæ expreſſum tenorem competentis notorie tendere, nec non Vaſallagii & ſubjectionis abnegationem omni jure illicitam haud obſcure indicare, adeoque iis ſponte ſua abſten-

turum esse, cumque Sacra Cæsarea Majestas non dubitet, Sereniſſimum Ducem præmiſſa omnia adimpleturum, dictos Vaſallos Regiæ ſuæ Celſitudini præſtanda præſtare Decreto ſuo Cæſareo jubebit, Juribus Imperatoris, Imperii, & quorumcunque aliorum juxta priorum Imperatorum declarationes, Imperiique Conſtitutiones ſemper ſalvis & illæſis. Cæterum Sacra Cæſarea Majeſtas ſæpe dicto Domino Conſiliario Sabaudico gratiam ſuam Cæſaream clementiſſime confirmat.

Signatum Viennæ ſub altiſſime dictæ Sacræ Cæſareæ Majeſtatis Sigillo ſecreto die vigeſima octava Martii Anno milleſimo Septingenteſimo undecimo.

Inſcriptio.

Sacræ Cæſareæ Majeſtatis Domini Noſtri Clementiſſimi nomine Domino Conſiliario Sabaudico Petro Mellarede intimandum. Decretum ad Vaſallos ratione prædictorum feudorum. d. 28. Martii 1711.

Sacra Cæſarea Majeſtas Dominus Noſter Clementiſſimus examinatis Documentis Literariis ex parte Sereniſſimæ Sabaudiæ Ducis per ejus Conſiliarium Dominum Petrum Mallarede hic productis, ex quibus colligere licuit, à præcedentibus Montisſerrati Marchionibus & Ducibus Inveſtituras ſuper toto Caſtro & dimidio Comitatu Milleſimi (cujus alteram medietatem Sacro Romano Imperio immediate ſubjectam eſſe ſatis ſuperque liquet) locisque eo pertinentibus Cruce ferrea, Aqua frigida, Plodio, Pieſtro & Chiorio, Altari itidem, Rocca vignali & Malleris ſeu Mallis, nec non Dego & Locis inde dependentibus, nimirum Cagna, Piana & Giusvalla, uti & Cairo cum Vignarolo, item Caſſano, Mangano, St. Stephano Belbi & medietate Morneſiii, poſſeſſoribus jam enarratorum locorum ſucceſſive conceſſas fuiſſe, attentaque diſpoſitione Articuli quinti fœderis inter Auguſtiſſimum quondam Romanorum Imperatorem Leopoldum & Suam Regiam Celſitudinem Anno Milleſimo ſeptingenteſimo tertio initi, & ſubſecutæ Cæſareæ Inveſtituræ Montiferratenſis de Anno Milleſimo ſeptingenteſimo octavo, benigne decrevit, quod prædictorum feudorum poſſeſſio eodem modo, quo ea penes præcedentes Montisferrati poſſeſſores fuerat, penes Regiam ſuam Celſitudinem qua ſucceſſorem in Ducatu Montisferratenſi manere debeat, ſub reſervationibus & Clauſulis in Reſolutione Cæſarea ſæpe dicto Domino Sabaudiæ Duci hodie data latius expreſſis: de quo uti ſacra Cæſarea Majeſtas prænentionatorum feudorum poſſeſſoribus hujus Decreti vi conſtare voluit, ita eosdem ſerio ac diſtricte moneri juſſit, ut intra duos menſes

a

Digitized by Google

a die, quo Celſitudo ſua Regia iſthoc Decretum in dictis feudis rite publicari fecerit, computandos, eidem qua Duci Montisferrati Vaſſallagium & reliqua præſtent, quæ Prædeceſſoribus in hoc Ducatu in vim poſſeſſionis ab his circa loca præmemorata habitæ præſtiterunt, ne contra renitentes aliis remediis opportunis opus ſit.

Signatum Viennæ ſub Sigillo altiſſime memoratæ Sacræ Cæſareæ Majeſtatis ſecreto, die vigeſima octava Martii 1711.

Sacræ Cæſareæ Majeſtati Domino Noſtro Clementiſſimo pergrata fuit declaratio à Domino Conſiliario Sabaudico Petro Mellarede in heſterna Conferentia facta, quod Sereniſſimus Sabaudiæ Dux dicto Conſiliario ſuo præſens teſtatus fuerit, ultionem erga privatos ab animo Principis prorſus alienam eſſe, eaque propter à ſe Vaſallos, qui Regiæ Suæ Celſitudini Vaſallagii debitum præſtare hactenus obnuerunt, benigne admodum tractatum iri: quod quidem Sacræ Cæſarea Majeſtas de ſpectata Sereniſſimi Ducis generoſitate ultro ſibi pollicetur: quia tamen Cæſarei muneris ſui non una ratio poſtulat, ut clarius conſtet, Eandem ſecuritati Vaſallorum, qui Mandatis Imperialibus moniti immedietatem ſuam vindicandam ſuſceperunt, omni meliori modo proſpectum voluiſſe; Idcirco Sacra Cæſarea Majeſtas prædicto Domino Conſiliario Sabaudico id quod Ipſi coram fuſius declaratum fuit, hiſce denuo inſinuari juſſit, eandem Decretum Suum Cæſareum poſſeſſionem feudorum in eo nominatorum concernens Domino Conſiliario tradendum ſtatuiſſe, penitus confiſam, fore, ut Sereniſſimus Dux (quemadmodum Eundem facturum eſſe ſæpe dictus Dominus Conſiliarius nequaquam dubitavit) literis ad Sacram Cæſaream Majeſtatem dandis aſſeveret, ſe Vaſallis ob querelas ad Eandem ceu ſupremum Dominum & Judicem delatas aliaque ab Ipſis circa hæc feuda hucusque peracta aut omiſſa nullam omnino moleſtiam illaturum eſſe; De reliquo Sacra Cæſarea Majeſtas Eidem Domino Conſiliario Sabaudico gratiam Suam Cæſaream iterum clementiſſime confirmat. Signatum Viennæ ſub altiſſime memoratæ Sacræ Cæſareæ Majeſtatis Sigillo ſecreto, 28. Martii Anno 1711.

Inſcriptio:

Sacræ Cæſareæ Majeſtatis Domini Noſtri Clementiſſimi nomine Domino Conſiliario Sabaudico Petro Mellarede intimandum.

Darauf ſchriebe der Herzog von Savoyen an den Kayſer:

Sacra Cæſarea Majeſtà.

Se bene ſon perſuaſo, che V. M. C. ſi degna haure quel favore vole concetto dell' animo mio, che debbo ſperare dalla grandezza del

del Suo, e perciò credermi affatto alieno dà ogni rissentimento contro di qui Vassalli del Montferrato, li quali hanno portato i noti raccorsi alla C. M. V. (à cui mi basta, che resti palese l'insussistenza delle loro operazioni) non tralascio tutta via di clarmi l'honore d'assi curarnela præcisam &c.: io stesso con questa umilissima mia, non solo per un irrefragabile attestato di questa verità, mà per incontrare in ciò anche le di lei Imperiali sodisfazzioni, le quali saranno sempre l'oggetto d'ogni mio desiderio, in tutto che potrà mai dipendere dà quel zelo & attaccamento inviolabile, con cui profondam te mi rassegno.

Di Vestra Majestà Cæsarea
Dalla Venaria li 15. Aprile 1711.

Vmilissimo e fedelissimo Servitore
e Vasallo
V. Amedeo.

Copia di Lettera
à S. M. C.
dal Sign. Duca di Sauoia.

Des Königs in Sardinien den 31. Dec. 1763. an Chur-Maynz in Absicht auf die künftige neue Wahlcapitulation erlassenes Schreiben liset man in dem Wahldiar. K. Josephs II. 2. Abschn. S. 81.

Das Churfürstliche Collegium schlosse darauf: „Es wäre der 1ste, 2te und 3te §. des 25sten Articuls der jüngeren Wahlcapitulation in der neuen Capitulation völlig auszulassen; da hingegen der von dem K. Sardinischen Mandatario vorgeschlagene einzige §. in deren Stelle einzurücken, wortlich: „Wir sollen und wollen auch dem Könige von Sardinien, als Herzogen von Savoyen, durch die Person seines rechtmäßigen Gewalthabers, die Belehnung des Herzogthums Montferat so wohl, als aller seiner übrigen Staaten und Landen, welche er von dem heil. Reich zu Lehen trägt, so bald Wir nach Antrettung Unserer Kayserlichen Regierung hierum gebührend ersuchet und angelanget werden, den Reichsconstitutionen und Lehenrechten, insonderheit der lezten Investitur vom Jahr 1755. gemäß, ertheilen und erfolgen lassen.„ Was aber den §. 4. nemlichen Articuls, so dermalen der 2te wird, betrift, wäre es bey dem Text zu belassen.„

§. 9. Belehnungs Erfordernisse.

Davon zeugen unter anderem dise Reichshofraths-Concluſa:

Lunæ

Lunæ 29. Apr. 1771.

Panicalis & Liciana Feuda Imperialia concernens, pto Inveſtituræ. - - Detur Supplicanti ex officio adhuc terminus bimeſtris - - ad exhibendum - - magis accuratam Specificationem omnium & ſingulorum redituum totius Feudi Cæſarei Pannicalis & Licianæ, ejusque pertinentiarum, etiam eorum quos allodiales eſſe putat, eo cum injuncto, ut in eodem termino rationes etiam, ob quas illas allodiales eſſe cenſet, per productionem ſufficientium probationum, edoceat, idque ſub comminatione decernendæ alias, ſumptibus Supplicantis, Commiſſionis Cæſareæ, ad ea omnia indaganda.

In Sachen: *Gazoldi* Feudum Imperiale concernens, pto Inveſtituræ, ſchloſſe der Reichshofrath den 4. Sept. 1778. Si Pars implorans, Marchio Carolus de Hypolitis, Comes de Gazoldi, ante omnia Schema legale genealogicum, & eventualiter Litteras Inveſtituræ Caroli IV. nec non Pacta diviſionis Feudi produxerit, & aſſertum, de Albertino de Gazoldo omnes Comites de Gazoldo deſcendiſſe, probaverit, ſequitur ulterior Reſolutio Cæſarea.

In Sachen: *Montis S. Mariæ*, *Marzani*, *Lippiani*, *Giojelli* & reliqua Feuda Imperialia concernens, nunc puncto Inveſtituræ, reſolvirte der Reichshofrath den 15. Mart. 1779. Si ſupplicans Marchio, Jo. Bapt. *Philippus*, ulterius Schema genealogicum, quod omnes & ſingulos Marchiones è Familia, ab iis in priori Anno 1747. producto Schemate denominatis deſcendentes, qui modo adhuc exiſtant, aut interea deceſſerunt, cum annotatione diei & Documenti mortis, produxerit, nec non quales & quantas Demortui ſine Filiis portiones in hiſce Feudis poſſederint, &] de reditibus eorundem participaverint, edocuerit, nec non &c. S. Cæſaream Maj. informaverit, an, & in quibus locis, caſtris, aut fortalitiis Feudi, ad præceptum Litterarum Inveſtituræ de An. 1699. Aquila Imperialis affixa ſit? ſequetur ulterior Reſolutio Cæſarea.

§. 10. Laudemien.

Oben in der Materie: von den Reichslehen, findet man auch Nachrichten von Laudemien, welche die Italiäniſche Reichslehen angehen: Denen füge ich hier noch diſes bey:

9. Oct. 1634.

Malgratti feudum ſive Excellentiſſimus Dominus Comes de Ognate, Sereniſſimi Hiſpaniarum Regis Catholici Orator Extraordi-

narius curavit ſolvi & numerari in parata pecunia dominis Conſiliariis adhuc in vivis, & in ſervitio Excelſi hujus Conſilii Imperialis Aulici extantibus, qui erant tempore conceſſionis Inveſtituræ feudi Malgratti, nempe Domino Joanni Baroni à Stock, Domino Wolffgango Wilhelmo à Lamingen, Domino Caſparo à Terzio, Domino Ottoni Melandro, ac Domino Conrado Hiltprandt, unicuique eorum trecentos Imperiales, reſiduum ſcilicet Laudemii oblati pro parte dicti Sereniſſimi Regis, ratione dictæ Conceſſionis, ita ut promiſſum hoc adimpletum & laudemium omnino perſolutum ſit. In quorum fidem notata fuerunt hæc in protocollo, & data copia ſub ſigillo Imperiali prælibato Excellentiſſimo Domino Comiti &c.

§. 11. Leheneyd.

Formula Juramenti pro Vaſallis Italicis quod præſtatur flexis genibus ante Dominum Præſidem, vel ipſo abſente, Seniorem illuſtrem Conſiliarium in ſupremo ſubſellio ſedentem digitis ad Evangelium applicatis.

Ego N. N. juro ad hæc Sancta Dei Evangelia quæ hic corporaliter tango vigore Mandati procuratorii in excelſo Conſilio Imperiali Aulico per me exhibiti, vice, loco atque in animam N. N. (1) quod dictus N. N. (2) ratione fendi N. (3) de quo nunc inveſtior Sereniſſimo Potentiſſimo ac Invictiſſimo Principi ac Domino D. Leopoldo electo Romanorum Imperatori ſemper Auguſto, omnibusque ejusdem Succeſſoribus Romanorum Imperatoribus ac Regibus legitime intrantibus adeoque Sacro Romano Imperio perpetuo fidelis & obediens erit ac eſſe debebit, commoda Sacræ Cæſ. Majeſtatis ſacrique Imperii fideliter promovebit, damna vero monebit & avertet, neque unquam ſciens per ſe vel alium in conſilio ſeu tractatu erit conſenſu vel facto, ubi aliquid contra Majeſtatis Suæ Cæſareæ perſonam, honorem, dignitatem & ſtatum quocunque modo agetur, ſeu concludetur, & ſi quid ejusmodi tractari intellexerit, id ipſum pro viribus impediet, & ad Sacræ Cæſareæ Majeſtatis notitiam ſine mora perferri curabit, eaque omnia præſtabit & faciet, quæ fidelis Imperii Vaſallus Domino ſuo Romanorum Imperatori ac Regi facere ac præſtare tenetur, de conſuetudine vel de jure omni fraude & dolo ſemotis; ita eundem. N. (4) Deus adjuvet & hæc Sancta ejus evangelia.

§. 12.

(1) Nomen Vaſalli.
(2) Nomen Vaſalli.
(3) Specificatio feudorum.
(4) Nomen Vaſalli.

Digitized by Google

§. 12. Lehenbriefe.

Davon kann ich diſes mittheilen:

„Alle Lehenbriefe, die ex nova gratia ertheilet werden, ſimpliciter ad ſexum maſculinum, & ſine facultate Libere diſponendi, und künftig einzurichten.

Cantalupi, Montisaurei, Montiscanearum &c. in pto Inveſtiturae. Auf das Ihro Kayſerl. Majeſtät erſtattete Reichshofraths-Gutachten, haben Allerhöchſtdieſelbe nachfolgende allergnädigſte Reſolution ertheilet:

Ihro Kayſerl. Majeſtät haben Dero allergnädigſte Einwilligung hierzu den 18ten Sept. 1730. ertheilet, mit der Reſtriction jedoch, daß bey diſem caſum novae gratiae das Lehen ſimpliciter ad ordinariam legem feudalem & quidem in qualitate maſculina, absque libertate diſpoſitionis pro lubitu, zu ertheilen, ſo fort auch in allen dergleichen Fällen novarum gratiarum nach dieſer Regul im Verfahren ſich zu richten ſeye, gleichwie ratione publica ordo & utilitas Curiae feudalis ſolches allerdings zu erfordern ſcheinet.„

§. 13. Andere Lehensſachen.

Von andern die Italiäniſche Reichslehen betreffenden Sachen habe ich mir folgendes angemercket.

Lehenscommiſſarius.

In Sachen: *Orezoli*, Feudi Imperialis, portiones concernens, ergienge den 24. Mart. 1778. ein Reſcript an den Kayſerlichen Plenipotentiarium in Italien: Weil die Condomini diſes Lehens ſich wegen Ernennung eines Commiſſarii nicht vergleichen könnten, hinc S. Cæſaream Maj. ſubſiſtente hacce inter Marchiones condominos diſcordia, Doctorem Aloiginini, modernum Dn. Principis ab Auria in Feudo Ottoni Commiſſarium, quoque Commiſſarium Feudi Imperialis Orezoli denominare, & Dn. Plenipotentiarium Cæſareum hiſce jubere, ut præfatum Aloiginini quatocius, ad normam Reſolutionis Cæſareæ de 10. Jun. 1767. hoc munere inveſtiat, unanimi conſilio Condominorum negotio electionis præſentium determinatum Salarium ſuo tempore ſolvi, ac præſentem Reſolutionem Cæſaream cuilibet Condominorum publicari curet &c.

§. 14. Ueble Wirthſchaft der Lehenleute.

Den 18. Febr. 1779. wurde in Sachen: Dilapidationem & malam adminiſtrationem Marchionis Alexandri *Malaſpina* di Podenzana,

dem Kayſerl. Plenipotentiario in Italien auf gewiſſen Fall die Sequeſtration und Adminiſtration beſagten Marcheſens Güter vom Reichshofrath aufgetragen.

§. 15. Contracte über Lehen.

Den 13. Febr. 1778. beſchloſſe der Reichshofrath in Sachen: *Faſci* Feudum Imperiale concernens, unter anderen:

„2. Fiat à Dn. Principe Doria Pamphili Laudi petita Confirmatio Contractuum de Annis 1655. 1688. 1695. & 1696. &c.„

§. 16. Veräuſſerung der Lehen.

In Sachen: *Cantaluppi* Feudi Imperialis portionem concernens, pto Confirmationis Contractunm, erfolgte, auf erſtattetes Reichshofraths-Gutachten, den 4. Nov. 1778. die Kayſerliche Reſolution dahin: Fiat nunc petita Confirmatio Contractuum emtionis venditionis, in forma conſueta.

§. 17. Confiſcirung eines Reichslehens.

Im Jahr 1773. 30. Mart. kame beym Reichshofrath zum Protocoll: *Mulatii*, Feudi Imperialis, medietatem concernens, puncto Inveſtiturae, in ſpecie Fiſcalis Imperialis aulicus contra Marchionem, Cæſ. *Malaſpina*, Citationis.

Fiat nunc, in contumaciam partis reæ, Sententia condemnatoria, Feudi privatoria.

In Sachen: *Mulatii* Feudi Imperialis medietatem concernens, reſolvirte der Reichshofrath den 29. Febr. 1776. ein Reſcript an den Kayſerlichen Plenipotentiarium in Italien ferner: Ut, in executionem Sententiæ privatoriæ, autoritate Cæſarea Reum ex medietatis Feudi Mulatii poſſeſſione exmittat, eam nomine Cæſareo apprehendat, reditus inde provenientes usque ad ulteriorem ordinationem Cæſaream pro commodo Fiſci adminiſtret &c.

§. 18. Scheidung des Lehens und Eigenthums.

In Sachen: *Seſſi* di Rolo, Franciſci, Filiæ & Hæredis, contra Marchionem Cajetanum Seſſi di Rolo, ergienge puncto Separationis Feudi ab Allodio &c. am Reichshofrath den 29. Mart. 1773. eine umſtändliche definitiv-Urthel.

In Sachen: de *Gazoldo* Comitiſſa contra Marchionem de Gazoldo, truge der Kayſerliche Reichshofrath dem Kayſerlichen Plenipotentiario in Italien, Fürſten von Khevenhüller-Metſch, unter anderem auf:

Ut

Ut absque mora legale Inventarium conficiatur, Feudum ab Allodio separetur, & Hæreditas legali modo Participantibus dimittatur.

§. 19. Venia ætatis.

Lunæ 11. Mart. 1765.

ab *Auria* Pamphili Landi, Princeps Andreas, pto Veniæætatis. Publicatur Resolutio Cæsarea: Sacra Cæsarea Maj. hum. Consilii Imperialis aulici Votum clem. approbavit: In cujus sequelam Detur & expediatur petita Venia ætatis.

§. 20. Debitcommißion.

In Sachen: *Gazoldo* contra de *Gazoldo*, wurde den 8. Martii 1779. dem Kayserlichen Plenipotentiario in Italien rescribirt: Cum ex adductis Sua Sacra Cæsarea Maj. perspexerit, quod *Allodium* in Castro de Gazaldo ære alieno gravatum sit, hinc Suam Cæsaream Maj. jubere, ut illud tam diu in Sequestro retineat, usque vel solutione, vel cautione, vel per Sententiam, Creditoribus satisfactum fuerit.

§. 21. Criminalsachen.

Den 4. Febr. 1769. wurde einem Italiäner, Baptista Bignotti, wegen eines begangenen Mords, vom Reichshofrath die Schwerdtstrafe zuerkannt.

Den 16. Febr. 1769. wurde, von demselben in Sachen: *Barberi*, Maria Antonia, Vidua, puncto procurati abortus, ein von einem Marchese Malaspina geführter Criminal-Proceß cassirt ꝛc.

* * *

Von denen einzelnen Europäischen unabhängigen Staaten.

§. 1.

Von Dänemark.

Von Teutschland und Dänemark sehe man oben, unter: Teutschland überhaupt.

§. 2.

Von Frankreich.

S. bey den Gränzsachen.

§. 3.

Von der Pforte.

Gedanken eines deutschen ꝛc. Patrioten über das Recht der Oberherrschaft, welches dem heil. Röm. Reich über die Städte Akre und Famagusta zukömmt; auf welche leztere auch die Gräfliche Familie von Kasati d'Acri, die zu Mayland ihren Siz hat, rechtmäßige Ansprüche macht. Regensburg, 1781. gr. 4.

Ein Traum! s. allgem. jur. Bibl. 1. Band, S. 83.

§. 4.

Von Polen.

s. T. auswärt. Staatsr. S. 313.

Von Draheim, Lauenburg und Bütow, sehe man das neueste oben unten: Teutschland überhaupt.

So auch von Elbingen.

§. 5.

Von Ungarn.

s. T. auswärt. Staatsr. S. 455.

Von einem durch Oesterreich von dessen Teutschen Erblanden abgerissenen, und zu Ungarn geschlagenen, Stück, sehe man auch unter: Teutschland überhaupt.

§. 6.

Von Genua.

s. T. ausw. Staatsr. S. 462.

*

Schriften.

Essai sur l'origine & les progrès de la prétendue Independance Génois. 1769.

Nach H. Oertels Bericht in dem R. Tags-Diar. 1766. S. 478. bestehet diese Schrift aus 7. Capiteln, in welchen zu erweisen getrachtet wird, daß diese Unabhängigkeit nur in der Einbildung bestehe, und die Verträge, welche die Republic mit anderen Mächten errichtet, dem Kayser und Reich keinen Nachtheil bringen könnten:

Es

Es seyen beygefügt 1. ein Mémoire der Stadt Remo an den Kayser, und 2. eines an die Ministers derer garantirenden Mächte des Aachener Fridens, 3. nebst einer Note an den H. Reichsvicecanzler.

In dem 2ten Stück seyen besonders die Beschwerden der Stadt Remo gegen Genua enthalten; nemlich 1. die Wegnahm 26. Canonen; 2. die Abnehmung des Kayserlichen Wappens von dem Hauses des Kayserlichen Consuls, und die Aufhebung des Kayserlichen Consulats; 3. die Absonderung des Meyerhofes de la Colla von St. Remo; 4. das Bombardement und gewaltsame Einnahme von St. Remo Anno 1753. 5. die Nöthigung, sich vor Unterthanen zu erkennen, und Erpressung 300000. Livr. 6. die Caßierung des Parlaments zu St. Remo, Mißhandlung viler vom Rath und Burgerschaft, Spoliirung der Kirchen und der Archive ꝛc. 7. Aufhebung aller Freyheiten und Geseze ꝛc. 8. die Rasirung der meisten Häuser der Patricien, des Schlosses und Umfangs der Stadt; 9. das Edict vom 24. Maji 1754. gegen das Kayserliche Mandat vom 22. Apr. besagten Jahres; 10. die Erbau- und Besezung eines neuen Schlosses; 11. die Auflegung 5. von 100. 12. das Verfahren gegen den Vater und Vetter des Kayserlichen Consuls; 13. die Nöthigung, drey Unterthanen nach Genua zu senden, um gewisse der Freyheit von St. Remo gerade entgegen lauffende Erklärungen zu thun.

In einer ferner zum Vorschein gekommenen Information und beyligenden Französischen Note wurde angezeigt: Genua habe St. Remo einen Vergleich angeboten, welchen aber die Stadt nicht angenommen, weil es nur darauf angesehen seye, sie zu vermögen, daß sie von ihren Klagen bey dem Reichshofrath und Reich abstehe.

*

Genua und St. Remo.

Ein von einem Bevollmächtigten der Stadt St. Remo dem Churfürstlichen Wahlcollegio im Jahr 1764. übergebene Vorstellung findet sich im Wahltags-Diar. K. Josephs II. 2. Abschn. S. 83.

Den 28. Mart. kame in dem Churfürstlichen Collegio vor: Da der Gemeine St. Remo Gesuch in 2. Theilen bestehe, nemlich: 1. durch ein Churfürstliches Collegial-Schreiben die Rettung der von der Republic Genua verlezten Italiänischen Reichs-Rechten dem Kayser angelegentlichst zu empfehlen, auch 2. in der neuen Wahlcapitulation deßwegen Vorsehung zu thun; so seye es mit dem lezteren zu spat, und an dem Art. 10. §. 6. und 10. derselben genug: Eben darum aber könne gleichwohl ein Collegialschreiben,

schreiben, nach dem beschehenen Gesuch, an den Kayser erlassen werden. S. 230.

Das Schreiben selbst wegen St. Remo findet sich S. 169.

Die Stadt St. Remo gabe ferner im Jahr 1769. dem Reichsconvent Nachricht von disem Vorgang, mit dem ferneren Beyfügen:

Nach Antritt Kayser Josephs II. Regierung seye, auf ein erstattetes Reichshofraths-Gutachten, Anno 1766. 20. November ein Mandatum paritorium & omnium attentatorum cassatorium gegen Genua erkannt und durch offentliche Patenten bekannt gemacht worden: Genua hingegen habe Anno 1767. 11. Mart. durch ein gedrucktes Patent die völlige Unabhängigkeit ihrer Lande von dem Kayser und Reich behaupten wollen, und ihre Unterthanen, so die Kayserliche Verordnungen in Handen behielten, der beleidigten Majestät schuldig erklärt ꝛc. Die Stadt St. Remo habe die weitere Attentaten dem Reichshofrath angezeigt, und um eine Endurthel in der Sache gebeten, habe aber bißhero noch nicht darzu gelangen können. Die Sache seye von Wichtigkeit, und betreffe die Aufrechterhaltung des Kaysers und Reichs Rechte in der Lombardie, die sonst ganz zu Grund gehen würden; es werde also gebeten, den Kayser zu ersuchen, daß er dem Reichshofrath befehle, eine Paritoriam plenam gegen Genua zu erkennen, auch zugleich, nach Anleitung der Reichsgeseze, die Mittel zu bestimmen, wodurch die Kayserliche Erkenntnisse zum Vollzug gebracht werden könnten. Die Beylagen bestärken die erzählte Umstände mit mehrerem.

Anno 1770. m. Febr. liesse St. Remo bey dem Reichsconvent austheilen: Eclaircissemens derniers pour les Ministres & Membres de la Diéte. Der Innhalt ist: Dem Verlaut nach wolle Frankreich der Republic Genua St. Remo garantiren: Frankreich habe sich aber bereits Anno 1746. mit Genua alliirt, da St. Remo noch frey gewesen und erst An. 1753. unter Genua gekommen, worauf An. 1753. und 54. Kayserliche Decrete gegen Genua erfolget, auch auf dem Wahltag Anno 1764. die Sache von dem Churfürstlichen Collegio dem Kayser empfohlen worden seye: Wann also Frankreich die Garantie erst Anno 1764. übernommen hätte, wäre es doppelt unrecht.

Den 28. Febr. 1770. übergabe der Bevollmächtigte von St. Remo eine neue Remontrance &c. Es seye kläglich, daß die Berathschlagung diser Sache keinen Fortgang gewinnen wolle: Es seye aber 1. die Sache in Ansehung des Italiänischen Vicariats nicht gleichgültig; 2. der Verzug mache, daß es scheine, als wolle man St. Remo Preis geben; 3. Genua werde dadurch desto kühner; wie die angeführte Umstände bestärketen; 4. die

die verlangte Intercessionalien seyen nur eine Fortsezung der Entschliessungen der vorherigen Reichstäge; 5. sie unterstützten die Verfügungen des Reichshofraths; 6. sie zeigten ein Zutrauen zu dem Kayser; 7. sie könnten das Genuesische Verfahren mäßigen; 8. der Kayser behalte dennoch freye Hand, die angebliche Garantie zu untersuchen, und dises würde St. Remo vortheilhaft ausschlagen; es werde also gebeten, mit der Berathschlagung fortzufahren.

Den 29. Maii erschiene wieder eine Observation ꝛc. darinnen dem Gerüchte, als ob Vergleichs-Handlungen zwischen Genua und St. Remo obhabenden wären, widersprochen wurde.

Den 2. Jul. wurden Resumé des Moyens de Droit, pour servir à la prochaine Deliberation de la Diete generale dans la cause de la Ville imperiale de S. Remo ausgetheilt, und darinn kurz wiederhohlt, was der Kayser und das Reich von den ältesten Zeiten her für Rechte über Genua und St. Remo ausgeübt hätten; wie aber erst seit kurzem Genua sich denselben entzoge, ja gar das Kayserliche Erkanntniß zerrissen, und An. 1767. ein ärgerliches Edict ausgelassen habe, mit wiederhohlter Bitte um Intercessionalien

Das darauf erfolgte Reichsgutachten vom 18. Aug. 1770. findet sich schon in dem auswärt. Staatsr. S. 466.

Von dessen Folgen aber, und von dem weiteren Hergang dises Streits, kan ich nichts berichten: Vermuthlich ist alles noch in dem alten Zustand.

§. 6.

Von der Schweiz, oder Eydgenossenschaft.

s. Auswärt. Staatsr. S. 457.

Von Teutschland und der Schweiz sehe man oben, unter: Teutschland überhaupt.

Im Jahr 1764. 21. Jan. meldete Salzburg im Fürstlichen Collegio: Costanz habe gebeten, sich seiner Anligenheit bey Errichtung neuer Erinnerungen über den Art. 10. der Wahlcapitulation beliebig anzunehmen:

Da aber von Collegii wegen keine neue Monita oder Gravamina dermalen verfasset werden wollten und die perpetuirliche Wahlcapitulation jenem Verlangen schon das hinlängliche Genüge zu leisten vermögend wäre; so wurde beschlossen: Dises Gesuch nur ad Acta zu legen.

*

Reichslehen.

Von Verlegung eines bißhero noch in Basel vorhanden gewesenen Reichslehens auf den Teutschen Boden, sehe man oben in der Materie: von der T. Lehensverfassung.

*

Privilegien der Abtey Pfeffers.

Das Gotteshaus Pfeffers (in der Schweiz) erhielte vom Reichshofrath den 30. Jul. 1770. die gesuchte Confirmation seiner Privilegien in forma priori.

§. 7.

Von den vereinigten Niderlanden.

s. T. auswärt. Staatsrecht. S. 471.

Ob Teutschland noch eine Ansprache an die vereiniate Niderlande habe? siehe in den Zusäzen zu der Materie von Teutschland überhaupt.

Von denen Streitigkeiten zwischen Teutschland und Westfrießland, wegen der Insul Ameland, s. meine Abhandl. verschid. Rechtsmater. 2. Band, S. 60. u. f.

Von dem Streit zwischen Teutschland und der Provinz Geldern, wegen der Herrschaft Anholt, s. auch allda, S. 70. u. f.

Wie auch wegen der Grafschaft Berg, S. 72. u. f.

Und von dem Streit mit den General-Staaten wegen des Dorfs Lith, S. 77.

* * *

Fernere Zusäze.

Zu S. 990.

Das Closter zu St. Georgen in der Reichsstadt Yeny wurde den 17. Apr. 1782. in das Schwäbische Reichsprälatische Collegium unter der Bedingung aufgenommen, wann die Kayserliche Confirmation über den zwischen besagten Closter und denen Herrn Grafen Truchseß von Waldburg geschlossenen Vergleich erfolgen würde:

Bey dem Crays aber wurde, weil besagte Confirmation vor Endigung des Convents nicht mehr anlangte, die Sache auf den nächsten Craystag verschoben.

Zu

Zu S. 1004.

Dem Closter Söflingen wurde den 13. Jun. 1775. bey dem Schwäbischen Craysconvent auf der Prälatenbank der lezte Siz angewiesen. Es übernahme von dem Reichsstatt-Ulmischen Anschlag auf drey Simpla 8. Mann, nebst Bestreitung der Prima-Plana-Gelder und Regiments-Unkosten: Im Extraordinario aber auf Einen Römermonath 5. fl. und an dem Cammer-Matricular-Anschlag 8. fl. So dann übernahme Söflingen noch zum Crays 3. Mann Infanterie, und auf jeden Römermonath 3. fl. im Extraordinario zur Cayscassa.

* * *

An dem zu disem Band, wider das Versprechen, zu meinem grösten Mißfallen, gelieferten schlechten Papier bin ich, der Verfasser, unschuldig: Habe es aber, denen vorligenden Umständen nach, nicht abändern können.

Digitized by Google

Register.

A.

Aachen; Rath 457 Stiftskirche 990 Schöppenstuhl 1015 A. und Chur-Pfalz 1044
Aalen; innerliche Streitigkeiten 630
Abdecker; s. Cavillerey.
Abgaben; Freyheit davon 1130
Abtrieberecht; s. Auslosung; Näherrecht.
Abzug von Erbschaften 1130. 1204
Accis, R. Ritterschaftlicher 886
Adel; (s. auch: Ahnenprobe; Ritterschaft.) Ueberhaupt von dem landsäßigen 417
Adeliche; s. Gerichtbarkeit; Güter.
Advocaten; Streit wegen deren willkührlichen Gebrauchs 72. 113. 177 in Reichsstätten 496
Advocatie 1113
Aemter; s. Stattämter.
Ahnenprobe, der Domherrn 340 der Johanniter-Ritter 413
Amtsverbrechen, landschaftlicher Personen 42
Anfragen, R. Ritterschaftliche beym Kayser 955
Angedeyhung der Justiz 1121
Anhalt, Landesfreyheiten ꝛc. 45 Landtagsabschiede 238
Annahm; (s. auch: Aufnahm) der Unterthanen 6 der Burger 507
Ansprüche, einzelner R. Stände an Auswärtiger Lande 1206
Anständigkeit; unter den R. Ständen zu beobachten 1019
Anträge, Kayserliche an die R. Ritterschaft 953
Apostolisch; dises Prädicats Erkennung vom Reich 1166. 1184
Appellationen, von R. Ritterschaftlichen Gerichten an die R. Gerichte 988 an andere R. Stände 1057
Aremberg; Beschwerden gegen seine Unterthanen 7
Arnstein 990
Arreste, der R. Stände gegen einander 1028
Arten der Execution; Streit darüber zwischen Nachbarn 1125
Aufführung, üble R. Ritterschaftlicher Mitglider 838
Aufnahm; (s. auch: Annahm;) unter den Adel eines Landes 417 Geldaufnahmen der R. Städte 569 Einzelner R. Stände bey Auswärtigen 1200
Aufrubren; (s. auch: Widersezlichkeit) der Unterthanen 1117
Auftragung zu Lehen; s. Lehen.

Aug-

Digitized by Google

Augſpurg, Hochſtift; Streit mit ſeinen Unterthanen 305 Streit wegen der Augsburgiſchen Burger Fähigkeit zu daſigen Canonicaten 341 Streit mit der R. Ritterſchaft 967 mit der Stadt A. 1046

Augſpurg, Stadt; Land- und Straſſenvogtey 456 Rath 457 Juſtizſachen 531 Religionsſachen 768 Streit mit dem Hochſtift 1046

Ausgaben, der R. Städte 568

Auslegung eines Inſtituts, ob ſie Ausländern übertragen werden könne 287

Auslieferung ſtrafbarer Unterthanen 24 der Delinquenten 1122

Auslosung; (ſ. auch: Näherrecht;) der R. Ritterſchaftlichen Güter 907

Ausſchreibung der Landtäge 237

Ausſchüſſe der Landſtände 36

Austräge; ſ. Familien ꝛc.

Auswärtige Mächten; der Unterthanen Recurs an ſie 23

Auswärtiger, ob er ein Landſyndicus ſeyn könne 281 oder ein Innländiſches Inſtitut auslegen 287 A. auf T. Landtägen 1213

Auswärtiges teutſches Staatsrecht 1162

Auxiliarvölker; ſ. Hülfsvölker.

Azgerechtigkeit, nachbarliche 1151

B.

Baden; Streit mit den Unterthanen, wegen Annehmung eines Landſyndici 247 wegen der Unterthanen Zuſammenkünfte 301 wegen Abſezung einiger Communvorſteher 307 Streit mit der R. Ritterſchaft 973 mit Schwarzach 1001

Balzheim 1005

Bamberg; Streitigkeiten und Vergleiche mit der R. Ritterſchaft 967

Bauerngüter 438

Bauſachen; (ſ. auch: Gebäude) R. Stättiſche 592

Bayern; Landesverträge 45 Stiftung für den Johanniter-Orden 415 Vertrag mit Oeſterreich 1038 und der Stadt Regensburg; ebendaſelbſt.

Beamte, der Landſaſſen 443 R. Ritterſchaftliche 886

Bediente; ſ. Officianten.

Befreyung, ſ. Gerichtbarkeit.

Begnadigungsrecht, in fremdem Gebiet 1086

Belehnung, mit Italiäniſchen R. Lehen 1222

Benachbarte R. Stände 1016

Beneficien; ſ. Pfründen.

Bentheim-Steinfurth; Beſchwerden gegen die Unterthanen 12

Bentink 1005

Berg; ſ. Jülich.

Beſazungen, fremde 1066

Beſchwerden; (ſ. auch: Religionsbeſchwerden) der Landesherrn gegen die Landſtände und Unterthanen 7 einzelner Unterthanen 26 wie ſich deren zu entledigen 216 angeblich ſimulirte benachbarter R. Stände 1019

Beſiz; ſ. Recht.

Beſtättigung; ſ. Confirmation.

Beſteurung; ſ. Steuerſachen.

Beſtrafung, der Unterthanen 25 der Geiſtlichen 351 der R. Ritterſchaftlichen Unterthanen 883
Beuern 990
Beveſtigung, Streit deßwegen 1066
Beyſtand; militariſcher der R. Stände unter ſich 1037 und von Fremden 1196
Bezirke, einzelner Lande 304
Bieberach; Rath 460 Streitigkeiten in demſelben 628 andere innerliche St. 632 Religionsſachen 771
Bilder an Kirchen; Streit darüber zwiſchen Benachbarten 1119
Billards; Streit wegen deren Anlegung 73. 197
Biſchoff; ſ. Ordinarius.
Blödſinnigen R. Ritters Vormundſchaft 796
Blutbann, R. Ritterſchaftlicher 883 in fremdem Gebiet 1061
Bopfingen; innerliche Streitigkeiten 632
Botenweſen in R. Städten 592
Botmäßigkeit; ſ. Gerichtbarkeit.
Brandenburg (zu) Markgrafen; Streit mit der R. Ritterſchaft 974
... Bayreuth; deſſen Landſchaft 32
Braunſchweig; Landesfreyheiten ꝛc. 45
Bremen, Stadt; Religionsſachen 746
Briefwechſel, unter R. Ständen 1017
Brücken, fliegende 1110
Buchau, Stift; Streit mit der R. Ritterſchaft 983
Buchhorn; innerliche Streitigkeiten 634
Bücherſachen, auswärtige 1202. 1203
Bündniſſe, der R. Stände unter ſich 1037 und mit Auswärtigen 1194
Burgbröl 1005
Burgen; (Reichs.) 1009
Bürger, der R. Städte; ihre Annahm 507 Eyd; ebend. Rechte der einzelnen Burger 508 Ungehorſame 508 ihre Schulden 509
Burgerliche Collegia, in R. Städten 498
Burgerſchaft, der R. Städte 498
Burgerſtand, beſonders in den Städten 429
Buſecker-Thal 1010

C.

Caffeeſchenken; Streit wegen deren Anlegung 73. 197
Cameralbediente in fremdem Gebiet 1043
Cameralſachen; (ſ. auch: Einkünfte) R. Städtiſche 545 in fremdem Gebiet 1080 zwiſchen Benachbarten 1126
Cammergericht; der R. Ritterſchaft Gerechtſamen dabey 988
Canton, R. Ritterſchaftliche; (ſ. auch: R. Ritterſchaftliche Verfaſſung) 940
Canzley in fremdem Gebiet 1016
Capitul; (ſ. auch: Canonici) Beſchwerden gegen dieſelbe, & vice verſa;

Digitized by Google

verſa; ſ. Thorn; Trier. Ueberhaupt von ihnen 339 Streitigkeiten mit ihren Stiftshäuptern 351 mit den R. Städten, darinn ſie ſeynd 521 in andern Landen 1016
Cartels 1126
Caſtell; Streit mit der R. Ritterſchaft 984
Cavillereyrecht; Streit deßwegen 72. 182
Cent; Streit darüber 883. 1061
Ceremoniel, gegen Landſtände 42 gegen Auswärtige auf Kayſer. Wahltägen 1164
Chauſſeegeld; (ſ. auch: Straſſen) 565
Churfürſten; Curialien auswärtiger Souverainen gegen ſie 1187. 1192
Cleriſey, in R. Städten; Streit mit derſelben 524
Clöſter, unmittelbare, ſo keine R. Stände ſeynd 990
Cölln, Erzſtift; deſſen Ritterſchaft innerliche Streitigkeiten 419 Streitigkeiten zwiſchen dem Churfürſten und Domcapitul 352
Cölln, Stadt. Streit wegen der Ahnenprob bey einem daſigen Stift 341 Stadtverfaſſung 450 innerliche Streitigkeiten 630
Collecration; ſ. Steuerſachen.
Collegia; neuer Errichtung ob den Unterthanen erlaubt 275 bürgerliche in R. Städten 498
Comes palatinus, caßirt 842 f.
Communen; 304 ihre Schulden 304
Concurrenz des Landesherrns zu landeslaſten 321 der R. Ritterſchaft mit den R. Gerichten 988
Concurſe; ſ. Schulden.
Conduite; ſ. Aufführung.
Conferentien; ſ. Ritterſchaft.
Confirmation, der Unterthanen Freyheiten vom Kayſer 2 vom Landesherrn 50 eines Landſyndici 280
Confiſcationen; (ſ. auch: Münz ꝛc.) Kayſerliche R. Rittergüter 954 Italiäniſcher Reichslehen 1226
Conſiſtorium, Reußiſches; Streit wegen deſſen Gerechtſamen 85
Contracte, über Italiäniſche R. Lehen 1226
Convente; ſ. Ritterconvente.
Corneli ꝛc. ſ. Sanct.
Corpora, geiſtliche; deren Union 407
Corpus, Evangeliſches; deſſen Handlungen mit auswärtigen Mächten 1185 R. Ritterſchaftliches; ſ. R. Ritterſchaft.
Coſtanz, Hochſtift; Streit wegen der Ahnenprobe eines daſigen Domherrns 341 Streit mit der R. Ritterſchaft 969
Crayſe; Handlungsſachen derſelben 1187
Crayspatenten; deren Publication an R. Ritterſchaftlichen Orten 885
Creditſachen des Adels 418
Criminalſachen, R. Ritterſchaftliche 862 Italiäniſcher R. Glieder 1227
Curialien zwiſchen dem Kayſer und anderen Souverainen 1165 zwiſchen dem Evangeliſchen Corpore und

und Auswärtigen 1186 zwischen Königen ꝛc. und Grafen 1190

D.

Dänemark und Teutschland 1227
Debitcommißionen; Italiänischer R. Lehenleute 1227
Debitwesen; ſ Schulden.
Defensiv-Kriege; ſ. Kriege.
Delinquenten; deren Auslieferung 1122
Derogirung der Landesverträge 50
Deserteurs; deren Auslieferung 1126
Dienste; ſ. Frohndienste.
Directorium; ſ. Ritterdirectorium.
Dörfer, unmittelbare 1014
Domcapitul; ſ. Capitul.
Domherrn; ſ. Canonici.
Dompröste 30
Dünkelsbühl; Rath 463 innerliche Streitigkeiten 646 Religionssachen 771
Durchzug gewisser Auxiliar-Völker verhindert 1184. 1200

E.

Ehen, der Unterthanen 24 Ehesachen der R. Ritterschaftlichen Mitglider 800 und derselben Unterthanen 882 zwischen Benachbarten 1120 zwischen R. Ständen ꝛc. und Auswärtigen 1192
Eigenschaften der Domherrn 340
Eigenthum; dessen Scheidung vom Lehen bey Italiänischen R. Lehen 1226
Eingebohrene; 24
Eingesessene, fremde 24
Einkünfte; (ſ. auch: Cameralsachen) R. Ritterschaftliche 886
Einquartirungen, fremde 1066 vom Kayser befohlene; ebend. Streit darüber zwischen Nachbarn 1126
Einstandsrecht; ſ. Auslosung.
Elsaßische Ritterschaft 914
Elwangen; Streit mit der R. Ritschaft 970
Entleibung, eines R. Ritterschaftlichen Mitglieds 864
Entschädigung, wegen Kriegsschäden 1036. 1189
Erbschaftsabzug 1130
Erbschaftssachen; (ſ. auch: Regredient ꝛc.) R. Ritterschaftliche 870 zwischen R. Ständen ꝛc. und Auswärtigen 1192. 1204
Erde; Rechte darüber in fremdem Gebiet 1087
Erfurt; ſ. Maynz.
Erkenntnisse; (ſ. auch: Urtheile) Kayserliche, in Sachen zwischen Herrn und Unterthanen 5
Erkennung des Kayſers 1165
Ermordung, eines R. Ritterschaftlichen Mitglieds 864
Eröffnung der Landtäge 237
Errichtung neuer Landschaften 32
Erscheinungsrecht auf Landtägen 237
Essen; Landesverträge 50 Stift und Stadt 437
Eßlingen, Rath 469
Ettenheim-Münster 990
Evangelische; (ſ. auch: Corpus;) E. Johanniter-Ritter 416
Evocationen, auſſer Reichs 1199

Executionen, R. Ritterſchaftlicher Unterthanen 884 in fremden Gebiet 1123 deren Verhinderung ib. ihre Arten 1125
Exemtion; ſ. Gerichtbarkeit.
Eyd; (ſ. auch: Leheneyd) der Burger in R. Städten 507
Eydgenoſſenſchaft; ſ. Schweiz.

F.

Fabriquen; Streitigkeiten deswegen 1148
Falſum, eines R. Ritterſchaftlichen Mitglieds 861
Familien-Verträge und Austräge, adeliche 418 R. Ritterſchaftliche Familienſachen 776 Uneinigkeiten darinn 867 Fam. Verträge, R. Ritterſchaftliche 870
Feyertage; Handlungen darüber zwiſchen benachbarten 1119
Fezberg 1010
Fideicommiße, adeliche 419 R. Ritterſchaftliche 871
Fiſcaliſche Rechte, der R. Rittercantons 935
Fi chereyen, der Unterthanen 28 F. Sachen zwiſchen benachbarten R Ständen 1112. 1162
Fliegende Brücken 1110
Flüchtige Unterthanen 1151
Flüße; Herrſchaft darüber 1108 deren Lauf ib. Raumung 1109
Forſtgerichtbarkeit; Streit deswegen 1153
Forſtſachen; ſ. Jagd ꝛc. Wald ꝛc. Wilddiebe.
Forum, in Streitigkeiten zwiſchen Landesherrn und ihren Unterthanen 51 der R. Ritterſchaftlichen Mitglider 801 der in R. Ständiſchen Landen wohnenden R. Ritterſchaftlichen Officianten 920 R. Ritterſchaftlicher Mitglieder 930 der R. Unmittelbaren, ſo keine R. Stände ſind 1015
Fränkiſcher R. Ritterſchaft, Verfaſſung 913 Steuerſachen 936
Frankfurt am Mayn; Stadtverfaſſung 450 add. 455 Rath 469 burgerliche Collegia 498 Juden 510 Juſtizſachen 532 Steuerſachen 562 Münzſachen 609 innerliche Streitigkeiten 652 Religionsſachen 746 Streit mit der R. Ritterſchaft 986
Frankreich und Teutſchland 1227
Franzöſiſche Comitial-Miniſters 1167
Frauenalb 990
Fremde Eingeſeſſene 24
Freyheiten; (ſ. auch: Privilegien; Vorzüge) beſondere adeliche 428 von Abgaben 1130
Freymaurer 597
Freyſingen; Händel zwiſchen dem Biſchoff und Domcapitul 352
Freyſiz, in einer R. Stadt geſuchter 520
Friedberg, Burg 1009
Friedberg; Stadtverfaſſung 451 Juden 517
Friedensſchlüſſe; (ſ. auch: R. Friedensſchlüſſe;) unter R. Ständen 1037 Teutſchlands Acceßion zum Teſchniſchen 1183 f.
Frohndienſte, der Unterthanen 25 Streit darüber 322 R. Ritterſchaft-

schaftlicher Unterthanen 885 Streit deswegen zwischen Nachbaren 1150
Fruchtvisitation, in fremdem Gebiet 1085
Fugger; Beschwerden gegen die Unterthanen 13. 308. und der Unterthanen gegen die Herrschaft 17
Fürsten; ihr Gesandtschaftsrecht 1188
Fürstenberg; Streit mit der R. Ritterschaft 976

G.

Ganerbschaften 1009 u. f.
Garantien; auswärtige für Reichs-Stände 1198
Gassen-Laternen, in R. Städten 594
Gattungen, besondere T. Unterthanen 339 439
Gebäude; (s. auch: Bau ꝛc. Stadt ꝛc.) in fremdem Gebiet zu Land 1088 zu Wasser 1110
Gebiet; dessen Verlezung 1112 Gebiete, der R. Städte 623
Gefälle; deren Vorenthaltung durch andere R. Stände 1080
Geistliche; (s. auch: Corpora; Güter; Ritterorden; Stiftungen.) Unterthanen 339 Vorzüge gewisser 350 Gerichtbarkeit über sie 351 ihre Bestraffung 351
Geistliche Gerichtbarkeit; Streit deswegen 1055
Geld; s. Aufnahm.
Geleit 115 ob die adeliche Gerichte in Geleitssachen zu cognosciren haben 71. 137. 443
Gemeinschaftliche Landeshoheit; s. Landeshoheit.
Gemünd; Stadtämtersachen 481 innerliche Streitigkeiten 654 Religionssachen 751 Streit mit der R. Ritterschaft 986
Gengenbach, Abtey; Streit mit der R. Ritterschaft 984
Gengenbach R. Stadt; innerliche Streitigkeiten 668
Genua und Teutschland 1228 und Sanct Remo 1229
Gera; Streit mit ihrem Landesherrn 438
Gerichtbarkeit; (s. auch: Forstgerichtbarkeit; G. über die Geistliche 351 Jurisdiction geistliche) Streit wegen der Landsassen G. in gewissen Fällen. 71. 137. Streit zwischen der Landesherrschaft und Städten 430 der Landsassen 71. 137. 433. weltliche der R. Ritterschaftlichen Mitglieder 882 der R. Ritterschaft Exemtion von fremder G. 957 G. über fremde Unterthanen 1150
Gerichte; R. Ritterschaftliche; deren Verfassung 883 Gerichtsbeyſiz in fremdem Gebiet 1057
Gerichtsstand; s. Forum.
Gesandtschaftssachen; (s. auch: R. Täge) zwischen R. Ständen und Auswärtigen 1192
Geschlechter; gewisser adelicher Vorzüge 418
Gesellschaften T. Unterthanen 338
Gesezе; (s. auch: Landesgesezе;) in R. Ritterschaftlichen Orten 878 deren Würkung auſſer Landes 1116

Digitized by Google

Geſezgebungsrecht der R. Städte 529
Getraidſperr 1142
Gewaltthätigkeiten; (ſ. auch: Thätlichkeiten) der Reichsſtände gegen einander 1026
Gimborn; Landesvorſtehere 240
Glaubensgenoſſen; Recurs an ſie 1120. 1198.
Gnadenſachen, der Landſaſſen 443 in fremdem Gebiet 1086
Gochsheim 1014
Görziſche Stiftung in Heſſen 408
Goslar, Steuerſachen 563 innerliche Streitigkeiten 630. 671. Religionsſachen 752
Gottesdienſt, Geſandtſchaftlicher 1193
Gränzſachen, zwiſchen R. Ständen 1042 zwiſchen Teutſchland und auswärtigen Staaten 1166 Gränzverträge 1206 ratificirte 1207. ſ. unratificirte 1210 unangezeigte 1211
Grafen ꝛc. ſo unmittelbar, aber keine R. Stände 1005 Curialien zwiſchen Königen ꝛc. und Grafen 1190
Großbritanniſche Comitial-Miniſters 1175
Gründe, worauf die Landesfreyheiten und Verträge beruhen 43
Grundherrſchaften 440
Gülich; ſ. Jülich.
Güter; (ſ. auch R. Städtiſche; Rittergüter) der T. Unterthanen; ihre Rechte darüber 28 der Geiſtlichen und Kirchen 408 deren Meßung 412 adeliche 426 der Bauern 438 R. Ritterſchaftliche 874 deren Auftragung zu Lehen 903 und Veräuſſerung ib.
Gutsherrſchaften 440

H.

Hängung, an Auswärtige 1205
Hall, Schwäbiſch; Rathsſachen 482 innerliche Streitigkeiten 672 Streit mit der R. Ritterſchaft 986
Hamburg, Steuerſachen 564 Religionsſachen 753
Hanau; Streit mit der R. Ritterſchaft 984
Handelsweiſe, in Streitigkeiten der R. Stände 1019
Handlungsſachen, R. Städtiſche 597 Streitigkeiten zwiſchen R. Ständen in H. 1081 H. der Crayſe mit Auswärtigen 1187 H. Streitigkeiten einzelner R. Stände mit Auswärtigen 1203
Handlungsſtraſſen (ſ. auch: Landſtraſſen; Straſſen) Streit deswegen 1153
Handwerksſchuz in fremdem Gebiet 1086. 1113
Handwerksſtreitigkeiten, ob die adeliche Gerichte darinn zu cognoſciren 71. 137. 444 Handwerksſachen, R. Stättiſche 600 beſonders auf dem Land 624
Häuſer; ſ. Ritterhäuſer.
Hausſchlachten; Streit deswegen 73. 199.
Heilbronn; Schulden 570 innerliche Streitigkeiten 674 Religionsſachen 753 Streit wegen der Ge-

richtbarkeit über die R. Ritterschaftliche Officianten 920
Herkommen, in Landsſachen 43
Herrſchaft, über die Flüſſe 1108
Herrſchaften, unmittelbare ohne R. Standſchaft 1005.
Heſſen; der Landſtände Zuſammenkünfte 231 Streit zwiſchen der Landesherrſchaft und Ritterſchaft 421 H. Darmſtadt; Streit mit der R. Ritterſchaft 976
Hildesheim; Streitigkeiten der Landſtände unter ſich 42 der Dompropſtey und Neuſtadt 445
Höfe, unmittelbare 1014 R. Ständiſche in fremdem Gebiet 1043
Hofgericht, Kayſerliches; ſ. Rothweil.
Hohenzollern; Streitigkeiten zwiſchen der Landesherrſchaft und den Unterthanen 66 Streit mit der R. Ritterſchaft 976
Holſtein; Landesverträge 45
Holz; ſ. Forſt.
Hoſpitalien, R. Stättiſche 622
Hülfsvölker; (ſ. auch: Durchzug) einzelner R. Stände für Auswärtige 1205

J.

Jäger, R. Ritterſchaftlicher Syndicus 849
Jagden, der Unterthanen 28 Streit, ob die Jagd ein Regale 71. 114 ob die adeliche Gerichte in Forſt- und Jagdſachen zu cognoſciren haben 71. 137. 444 R. Ritterſchaftliche Jagdſachen 885 Jagdſachen zwiſchen benachbarten R. Ständen 1098
Jahrmärkte; Streitigkeiten deßwegen 1141
Jeſuitergüter, in R. Städten; ſ. R. Stättiſche Religionsſachen; R. Ritterſchaftliche 882 Streit darüber zwiſchen verſchiedenen R. Ständen 1056
Illuminationen, in R. Städten 594
Immatriculirung bey der R. Ritterſchaft 776
Immediatät; deren Verluſt zur Strafe 862
Injurien R. Ritterſchaftlicher Mitglieder; ſchriftliche 836 reale 837
Interims-Regierung geiſtlicher Stifter 407
Johanniter-Orden 413
Iſenburg; ſ. Yſenburg.
Italiäniſche Reichs-Lehen 1215 gröſſere 1216 kleinere 1226
Italiäniſches Königreich. Darzu gehörige Stücke 1214
Italien. Deſſen Verhältniß gegen Teutſchland 1213
Juden; deren Rechte 440 in R. Städten 510 an R. Ritterſchaftlichen Orten 879
Judicium Parium Curiæ; ſ. Mannengericht.
Jülch- und Bergiſche Landſtände; ihre Streitigkeiten mit der Landesherrſchaft 53
Jurisdiction; (ſ. auch: Gerichtbarkeit,) Streitigkeiten der R. Städte deswegen mit andern R. Ständen ꝛc. 521 der R. Stände überhaupt unter ſich 1051
Jus Regium 116

Juſtizſachen; der Unterthanen Rechte darinn 7 der R. Städte 531 R. Ritterſchaftliche 935 Rechte darinn in fremdem Gebiet 1057 Rechte und Pflichten der Benachbarten darinn 1120 einzelner R. Stände und auswärtiger Machten 1199

K.

Kalckhüten; Streit wegen deren Anlegung 73. 196.
Kaufbeuern; Streit mit einigen Dorfſchaften 624
Kayſer; (ſ. auch: Wahlcapitulation) der T. Unterthanen Rechte ꝛc. in Anſehung deſſelben. 1. Kayſerliche Bediente in R. Stätten 456 Verhältniß zwiſchen dem K. und der R. Ritterſchaft 953 Auswärtiger Machten Betragen in Anſehung der Kayſerwahl 1163 Seine Erkennung, Titul, Prädicate und Rang 1165 Streitigkeiten mit dem Pabſt 1214 Leichenrede des Pabſts für verſtorbene Kayſere ib.
Kayſerliche Patenten; deren Publication an R. Ritterſchaftlichen Orten 885
Kayſerlicher Plenipotentiarius in Italien 1215
Kayſerwürde 1213
Kempten, Stift; Streit mit der R. Ritterſchaft 970
Kirchberg und Sachſen Weymar 427
Kirchengüter; ſ. Güter.
Kirchenſachen; (ſ. auch Religion;) Streitigkeiten darinn zwiſchen dem Grafen Reußen zu Gera und ſeiner Ritterſchaft 85 auch zwiſchen Sachſen-Weimar und Kirchberg 427 der Landſaſſen 443
Kirchenpatronen; Streit wegen ihrer Gerechtſamen 85
Kirchheim, Cloſter. 413
Könige; Curialien zwiſchen ihnen und den ihrigen, ſo dann Grafen 1190
Kriege, der R. Stände unter einander 1035 und mit Auswärtigen. 1205
Kriegsſachen; Vergleiche deswegen 1036
Kriegsſchäden: Genugthuung deswegen ib. 1189

L.

Ländertauſch, zwiſchen einzelnen R. Ständen und Auswärtigen 1206
Lande; denſelben anklebende Eigenſchaften in Rückſicht auf andere R. Stände 1041 anderer Souverainen in Teutſchland 1212 R. Ständiſche unter fremder Oberherrſchaft ib.
Landausſchuß; Streitigkeiten deswegen 329
Landesfreyheiten; 43 ihre Manutenenz, Erlöſchung ꝛc. 50
Landesgeſeze; Streit wegen der Landſtände Concurrenz dabey 71. 94
Landesherrn: (ſ. auch: Concurrenz; Unterthanen) der T. Unterthanen Rechte ꝛc. in Anſehung derſelben 6 Handlungen und Streitigkeiten zwiſchen ihnen und ihren Landſtänden, auch anderen Unterthanen 51 beſonders mit der Ritterſchaft 421

Landeshoheit, der R. Stätte 520 Turbirung in der L. 1052 Gemeinschaftliche zwischen Landständen und Auswärtigen 1212
Landeslasten; s. Concurrenz.
Landesschulden; Streit wegen deren Bezahlung 71. 145. 218
Landesverträge, 43 ihre Manutenenz, Erlöschung ꝛc. 50
Landes-Vorsteher 239
Landschaftliche Verfassung; Errichtung einer nicht hergebrachten 269
Landstände; (s. auch: Unterthanen;) von denselben; wo anzutreffen oder nicht 30 ihre Rechte und Pflichten 41 ihr Titul und Rang, auch Schreibart und Ceremoniel gegen sie 42 ihre Rathgeber, Bediente, Canzleyen 42 innerliche Streitigkeiten 42 Handlungen und Streitigkeiten zwischen Landesherrn, auch ihren Landständen und anderen Unterthanen 51 der Landstände Zusammenkünfte 231
Landstrassen; (s. auch: Strassen) Streitigkeiten deswegen 1152
Landsyndici; Streit wegen deren Bestellung 247 und Bestättigung 280
Landtäge; (s. auch: Zusammenkünfte) Streit wegen des Siz und Stimmrechts darauf 72. 158 überhaupt davon 235 Auswärtige darauf 1213
Landtagsabschiede 238
Landvogtey in der Ortenau 1047
Laternen; s. Gaßen.
Laudemien, von Italiänischen R. Lehen 1223
Lauff, der Flüße 1108
Legations-Secretarien, auswärtiger Comitial-Ministers. 1182
Lehen (s. auch: Reichslehen) Auftragung R. Ritterschaftlicher Güter zu Lehen 903 Scheidung des Lehens und Eigenthums bey Italiänischen R. Lehen 1226
Lehenbrife, Italiänischer R. Vasallen 1225
Leheneyd, der Italiänischen Reichs-Vasallen 1224
Lehenscommissarius, Italiänischer 1225
Lehensfolge, R. Ritterschaftliche 873
Lehenssachen, zwischen einzelnen R. Ständen und Auswärtigen 1199
Leibeigene 439
Leibesstrafen, der Unterthanen 25
Leichenrede, des Pabsts für verstorbene Kayserе 1214
Lindau, Stadt; Schulden 570
Linien; Streit deswegen 1066
Lotteriesachen, in R. Städten 608 und sonst 1149
Lübeck, Stadt; Religionssachen 755 Stift zu St. Johann allda 991
Lüttich; Landtäge 236 Ahnensachen 348
Lumpensammlen; Streit deswegen 72. 182
Lustenau 1014

M.

Magistrate, R. Städtische; s. Räthe.
Maltheser; s. Johanniter-Orden.

Mannengericht; Streit deswegen 73. 204.
Manus mortuæ; Veräuſſerung R. Ritterſchaftlicher Güter an dieſelbe 906
Manutenenz der Landesfreyheiten ꝛc. 50
Marcken 1151
Matricularſachen R. Ritterſchaftliche 875
Maynz (Chur); Streit mit Erfurt 228. 429 Ahnenſachen 348 Streit mit R. Ritterſchaftlichen Mitgliedern 958 mit Schwarzach 1001
Mecklenburg; Union deſſen Landſtände 32 Ausſchüſſe ꝛc. derſelben 36 Streitigkeiten unter ſich 43 Landesverträge 45 Streitigkeiten zwiſchen der Herrſchaft und den Landſtänden 66 beſonders mit der Ritterſchaft 421 und den Städten 432 Gutsherrſchaften 440
Meglos 1006
Memmingen; Religionsſachen 755
Meßung, der geiſtlichen Güter 412
Metteln; ſ. Nöteln.
Metternich; Beſchwerden gegen die Unterthanen 21
Militariſcher Beyſtand; ſ. Beyſtand.
Militarſachen, der R. Städte 542 der R. Ritterſchaft 935 benachbarter R. Stände 1125 zwiſchen Reichs Ständen und Auswärtigen 1184
Mitherrſchaften an R. Ritterſchaftlichen Orten 880
Mittelbare Perſonen; ſ. Unterthanen.
Monaco 1216
Monopolien; Streit darüber 72. 182
Montfort; Streit mit der R. Ritſchaft 984
Moratorien; ſ. auch Schulden; Streit deswegen 72. 169 für R. Ritterſchaftliche Mitglieder 802
Mühlen; Streit wegen der Erbauung 73. 188
Mühlhauſen; Rathsſachen 482 Steuerſachen 565 Schulden 571 Streitigkeiten 674
Müller (Joh. Chriſt.) Maurer zu Frankfurt 747
Münſter; Streit zwiſchen der Landesherrſchaft und einigen Landſtänden 64 Landesſchulden 230
Münzconfiſcationen, durch R. Stände 1081
Münzſachen, in R. Städten 609

N.

Nachbarliches Staatsrecht 1016
Nachdruck fremder Bücher in Teutſchland 1202
Nachſteuer, in R. Städten 567 andere Nachſteuerſachen 1130 1204
Näherrecht; (ſ. auch: Auslöſung) Streit deswegen 72. 166.
Naſſau; Streit mit der R. Ritterſchaft 977. 985
Naſſau-Veilburg; Streitigkeiten zwiſchen der Landesherrſchaft und einigen Unterthanen 68. 309
Nördlingen; Rathsſachen 485 Juſtizſachen 539 Oeconomie 545 Religionsſachen 756 Streit mit Oettingen 1102

Digitized by Google

Nötteln; Ahnenſachen 349
Nominationsrecht auswärtiger Staaten 1198
Norm der R. Gerichte in Anſehung der Auswärtigen 1189
Nürnberg; Stadtverfaſſung 452 ehemalige Kayſerliche Beamte allda 456 Rathsſachen 490 Juſtizſachen 540 Steuerſachen 565 Streitigkeiten mit den Unterthanen 627 Religionsſachen 756

O.

Obedienzgeſandtſchaft des Kayſers an den Pabſt 1213
Oberſtein 1006
Obriſtenfeld, Stift 992
Obſignationsrecht, in fremdem Gebiet 1087
Oeconomie, R. Städtiſche 545
Oeſterreich; Landesfreyheiten 46 Streit mit der R. Ritterſchaft 978
Oettingen; Streit mit der R. Ritſchaft 985 mit dem teutſchen Orden, wegen der Straſſenbeſſerung 1090 mit Nördlingen 1102
Officianten, R. Ritterſchaftliche 920. 950
Officiers, abgedankter Händel mit einer R. Stadt 543
Orden; ſ. Ritterorden.
Ordenswürden, im Johanniter-Orden 415
Ordenszeichen, der Evangeliſchen Johanniter-Ritter 416
Ordinarius; ob er ſich in Landſyndicatſachen mengen könne 284
Ordnungen; ſ. Ritterordnungen.
Orte, wo von Italiäniſchen R. Lehen gehandelt wird 1215
Ortenau; Landvogtey darinn 1047
Osnabrück; Händel zwiſchen der Regierung und dem Domcapitul 355 Eigenthumsrecht 440
Ottobeuern 952

P.

Pabſt; deſſen Nuncii auf Kayſer-Wahltägen 1163 Obedienzgeſandtſchaft an ihn 1213 ſeine Wahl ib. Streitigkeiten mit dem Kayſer 1214 ſeine Leichenrede für verſtorbene Kayſer ib.
Pappenheim 1008
Pares Curiæ; ſ. Mannengericht.
Paßau; Ahnenſachen 348 Biſchoff und Stadt 431
Patenten; ſ. Crays; Kayſer.
Patriciat, der R. Städte 497
Patronatrecht; (ſ. auch: Kirchenpatronen) Streit deswegen 1052
Perſonen, der T. Unterthanen; ihre Rechte ꝛc. 24 der landſchaftlichen Sicherheit 42 der R. Ritterſchaftlichen Mitglider 776 der Cantone Gerechtſame darüber 930
Pfalz (Chur-); Streitigkeiten mit der R. Ritterſchaft 959 und mit Aachen 1044
Pfalz-Neuburg; deſſen Streitigkeiten mit denen Jülich- und Bergiſchen Landſtänden 53
Pfalz-Veldenz; Beſchwerden gegen ſeine Unterthanen 8
Pfalz-Zweybrücken; Streit mit der R. Ritterſchaft 980
Pfandungen der R. Stände gegen einander 1028

Pforte und Teutschland 1228
Pfründen geistliche; Recht darzu 339
Plenipotentiarius; s. Kayserlicher.
Polen und Teutschland. 1228
Policeysachen, der Landsassen 444 der R. Städte 592 der R. Ritterschaftlichen Mitglieder 884 in fremdem Gebiet 1085
Postwesen, in R. Städten 592 Postsachen zwischen benachbarten R. Ständen 1082
Präbenden; s. Pfründen.
Prädicate, Kayserliche 1165
Prästanda, R. Ritterschaftliche an den Kayser 954
Privilegien; (s. auch: Freyheiten; real-Priv. Vorzüge) deren Ertheilung an Unterthanen vom Kayser 2 und ihre Bestättigung 2 Streit wegen derselben zwischen Landesherrn und Städten 422 Kayserliche für die R. Ritterschaft 953 Nachbarn schädliche 1149 Hanserstädtische in Frankreich 1194
Proceßkosten, in Streitigkeiten zwischen Landesherrn und ihren Unterthanen 51
Prüm; Streitigkeiten wegen dessen Interims-Regierung 407

Q.

Quartiersfreyheit in Reichsstädten 543

R.

Räthe, inner und äussere der R. Städte 457 Streitigkeiten zwischen ihnen 628 wie auch mit der Burgerschaft 630
Rang des Röm. Kayſers und Königs 1165 Rangsachen auf Landtägen 237
Ravensburg; Rathssachen 491 Oeconomie 547 innerliche Streitigkeiten 630 Religionssachen 773
Raumung der Flüsse 1109
Real-Injurien; s. Injurien.
Real-Privilegien, für R. Reichsritterschaftliche Mitglider 878
Recht; ob dessen Entsezung Landesherrn erlaubt 202
Recurs, der T. Unterthanen an die R. Gerichte 2 an andere R. Stände und an Auswärtige 23. 1198 an die Lehenhöfe 888 an andere R. Stände 1116 an Glaubensgenossen 1120. 1198.
Regalien, einzelne R. Ritterschaftliche 880 in fremdem Gebiet 1044
Regensburg; Stadtverfassung 453 Religionssachen 757 Vergleich mit Chur-Bayern 1038
Regensburg, (zu) Closter St. Clarä-Ordens 992
Regierung, (Interims-) geistlicher Stifter 407
Regredient-Erbschaftsachen, R. Ritterschaftliche 874

Digitized by Google

Reich; von diſem Wort 1166

Reich, teutſches; der T. Unterthanen Rechte ꝛc. in Anſehung deſſelben 1 der R. Ritterſchaft Verhältniß gegen demſelben 956

Reichenau 407

Reichsburgen 1009

Reichscollegien, höhere; Titularſachen mit Auswärtigen 1184

Reichsfiſcal in Italien 1215

Reichsfridensſchlüſſe; (ſ. auch: Fridensſchlüſſe) der R. Ritterſchaft Einſchlieſſung darein 956

Reichsgerichte; der T. Unterthanen Rechte ꝛc. in Anſehung derſelben 1 der R. Städte Verhältniß gegen ſie 457 der R. Ritterſchaft Gerechtſame in Anſehung derſelben 988 ihr Verhältniß in Anſehung auswärtiger Machten 1189

Reichsgeſeze; Verbindung der R. Ritterſchaft daran 956

Reichslehen; (ſ. auch: Lehen) R. Ritterſchaftliche 957 Italiäniſche, 1215. f. Contracte darüber 1226 deren Veräuſſerung ib. und Confiſcation ib. Fremder Machten Concurrenz dabey 1183.

Reichsritterſchaft; Händel mit den R. Städten 528. Ueberhaupt von derſelben 774 von ihren Perſonen und Familien 776 von ihren Unterthanen und Gütern 874 Verfaſſung des R. Ritterſchaftlichen Corporis 912 Verhältniß gegen dem Kayſer 953 gegen dem Reich und deſſen Ständen 956 Erbſchaftsſachen mit Frankreich 1188

Reichsſtände; der T. Unterthanen Rechte ꝛc. in Anſehung derſelben überhaupt 23 und der einzelnen R. Stände 23 der in R. Städten Höfe habenden Streitigkeiten mit denſelben ꝛc. 521 Streitigkeiten und Vergleiche verſchiedener R. Stände mit der R. Ritterſchaft 958 benachbarte R. Stände 1016 f. der einzelnen Rechte in Anſehung auswärtiger Machten 1190

Reichsſtädte; deren Regimentsverfaſſung 449 Religionsſachen, in puren 745 in gemiſchten 767 anderer R. Stände Rechte darinn 1044 Erbſchaftsſachen mit Frankreich 1188

Reichsſtandſchaft; Handlungen der Ritterſchaft deswegen 956

Reichstag; fremde Geſandte auf demſelben 1167

Religion; deren landesherrliche Verſicherung 6 der Landſtände 41 Reichsſtädtiſche Rel. Sachen 745 der R. Ritterſchaftlichen Mitglieder 798 Rechte in Religions- und Kirchenſachen in fremdem Gebiet 1052 Rel. Handlungen; auswärtiger Machten Concurrenz dabey 1183 Rel. Sachen zwiſchen einzelnen R. Ständen und auswärtigen Staaten 1198

Digitized by

Religions-Beschwerden, ungegründete 294 R. Ritterschaftlicher Unterthanen 880

Religionsübung; Streit deßwegen zwischen R. Ständen 1053

Renitenten; (s. auch: Widersezlichkeit) Reichs-Ritterschaftliche 932

Repressalien, der R. Stände gegen einander 1027

Requisitionsschreiben der R. Gerichte an Auswärtige 1189

Respect gegen den Landesherrn 6

Retorsionen der R. Stände gegen einander 1026

Retractus jus; s. Näherrecht.

Reußen; Ausschüsse ꝛc. der dasigen Landstände 40 Streitigkeiten zwischen den Grafen und ihren Landständen ꝛc. 70. f. 233 Landtagsabschiede 239 Streit mit Gera 438

Reutlingen; Rath 491 innerliche Streitigkeiten 689

Rhein; Streit wegen der Schifahrt darauf. 1202

Rheinische R. Ritterschaftliche Verfassung. 914. Steuersachen 939

Ritterconvente, der R. Ritterschaft 928

Ritterdirectorium, der R. Ritterschaft 914

Rittergüter; Streit wegen deren Auskauffung 72. 161

Rittergut, was? 874 einzelne R. Ritterschaftliche 875 Streitigkeiten darüber 877 der Cantons Gerechtsame darüber 934

Ritterhäuser 927

Ritterorden, geistliche 413 s. auch ihre Namen.

Ritterordenssachen zwischen Teutschland und Auswärtigen 1194. 1203

Ritterordnungen (Reichs.) 927

Ritterschaft; (s. auch: Adel) deren Conferentien; Streit darüber 224 s. auch: Senior; Streitigkeiten.

Rittersteuern; (s. auch; Steuersachen) 935

Römischer König; dessen Wahl 1164

Rotenberg 1008

Rotenburg, Rath 491

Rothweil; R. Stadt; innerliche Streitigkeiten 693

Rothweilisches Hofgericht; Exemtion eines Reichsritters davon 989

Rückingen 1011

von Rüdtische Inquisition 849. 944.

Rußische Comitial-Ministers 1182

Rußland; weicht der R. Standschaft aus 1183

S.

Sachsen (Chur.) Landtäge 235

Sachsen-Hildburghausen; Streit mit der R. Ritterschaft 981
Sachsen-Meiningen; desgleichen ib.
Sachsen-Weymar und Kirchberg 427
Salpetergraben 1108
Salvus conductus, für ein R. Ritterschaftliches Mitglid 861
Salzburg; Händel zwischen dem Erzbischoff und Domcapitul 355
Salzkauf; Streit deswegen 333
Salzvergleiche zwischen R. Ständen 1108
Sanct-Corneli-Münster; Beschwerden gegen dessen Unterthanen 9
Sanct Maximin 992
Sanct Remo und Genua 1229
Sanct Ulrich ꝛc. zu Augsburg 992
Sanitätssachen, in R. Städten 615
Savoyische R. Lehen 1218
Schauen 1008
Schauspiele, in R. Städten 615
Schazung; s. Steuersachen.
Schenckstätte; Streit wegen deren Anlegung 73. 197.
Scheidung Lehens und Eigenthums bey Italiänischen R. Lehen 1226
Schiffarth, Streitigkeiten deswegen 1159 besonders auf dem Rhein 1202
Schlesien; landschaft darinn 30
Schönau 993
Schönborn; Streit mit R. Ritterschaftlichen Mitglidern 985
Schönburg; Streit mit einigen Unterthanen 309
Schönthal 407. 993
Schreibart gegen Landstände 42
Schriftliche Injurien; s. Injurien.
Schüttern 995
Schulden; s. auch: Communen; Landesschulden, Moratorien;) der Burger in R. Städten 509. der R. Städte 570 der R. Ritterschaftlichen Mitglider 804
Schuldforderungen, einzelner R. Stände an Auswärtige 1200
Schulsachen, in R. Städten 616 Rechte darinn in fremdem Gebiet 1057
Schuzgerechtigkeit, über andere R. Stände 1113 Religionsschuz auswärtiger Staaten über teutsche Unterthanen 1198
Schwabeck 1008
Schwäbisch ꝛc. s. Gemünd, Hall.
Schwäbische R. Ritterschaftliche, Verfassung 914 Steuersachen 942
Schwarzach; innerliche Händel 407 und mit Baden 996
Schwarzenberg; (s. auch: Gimborn) dessen Vergleich mit den Gim-

Gimbornischen Unterthanen 43. 46 Streitigkeiten mit ihnen 68

Schweinfurt, Rath 491 Justizsachen 541 Oeconomie 548 Streit mit der R. Ritterschaft 986

Schweiz; deren Verhältniß gegen Teutschland 1231

Seen; Streit deswegen 1011

Selbsthülffe der R. Stände 1028

Senior einer Ritterschaft. Streit wegen dessen Entsezung 225

Senioratgüter, adeliche 426

Sennfeld 1014

Servitutes juris publici 1044

Sicherheit, (s. auch: Versicherung,) der landschaftlichen Personen 42

Sigille (Landes-) 42

Siz und Stimm auf Landtägen; s. Landtäge.

Soden 1015

Söflingen, ein unmittelbares Closter 1004. 1233

Soldaten, deren Rechte 439

Solms, Streitigkeiten mit Unterthanen 227. 309 f. mit der R. Ritterschaft 985

Sperrung, der Justiz 1121 des Getraidkaufs 1142

Speyer, Hochstift; Händel zwischen dem Bischoff und Domcapitul 357

Speyer, Stadt; Händel mit dem Clero darinn 524 Schulden 573 Religionssachen 759

Staatsdienstbarkeiten 1044

Staatssachen; der Unterthanen Concurrenz darzu 7 Rechte der R. Stände darinn gegen einander 1116

Stablo; ob es Landstände habe 30

Staden 1011

Stätte; (s. auch: Burgerstand) der landsäßigen Verhältniß gegen dem Staat 257

Stapelrecht 1141

Stattämter, in R. Städten 457

Stattgarde einer R. Stadt 542

Stattgebäude; R. Städtische 622

Stattgüter; R. Städtische 622

Stattpfeiffer; Streit deßwegen 72. 182

Stattregiment 429

Statuten; neuer Errichtung ob den Unterthanen erlaubt 277 Stiftsstatuten 350

Steuersachen; Streitigkeiten darinn 72 u. f. 147. 221. 326 f. Reichsstädtische 562 R. Ritterschaftliche 885 s. auch: Ritterſteuern; Steuern in fremdem Gebiet 1080 Steuersachen zwischen Benachbarten 1126

Stifter, unmittelbare, so keine R. Stände sind 990

Stiftshäupter; Streitigkeiten mit ihren Capiteln 352

Stiftsſtatuten 350

Stiftungen; geiſtlicher Verwaltungen 408 Aufſicht über St. in fremdem Gebiet 1120

Strafen; ſ. Beſtrafung.

Strandrecht 1112

Straßburg, Hochſtift; Streit mit ſeinen Unterthanen 306

Straßburg, Stadt; Streit mit der R. Ritterſchaft 986

Straſſen; (ſ. auch: Chauſſee; Handlungsſtraſſen; Landſtraſſen) Streit wegen deren Beſſerung zwiſchen Herrn und Unterthanen 72. 172 zwiſchen R. Ständen 1089 R. Städtiſche Straſſenſachen 619

Streitigkeiten; (ſ. auch: Uneinigkeiten) der Landſtände unter ſich 42 zwiſchen denen Landesherrn, auch ihren Landſtänden und Unterthanen 51 mit einzelnen Bezirken 304 mit einzelnen Communen 305 der Erz- und Biſchöffe mit ihren Domcapituln 352 innerliche im Johanniter-Orden 413 im Teutſchen Orden 416 innerliche der Ritterſchaften 419 derſelben mit ihren Landesherrn 421 zwiſchen Landesherrn und Städten 431 zwiſchen mittelbaren Herrſchaften und ihren Unterthanen 445 der R. Städte mit andern R. Ständen ꝛc. 521 mit ihren Unterthanen 626 unter ſich 628 mit ihren Burgerſchaften 630 der R. Ritterſchaftlichen Mitglider mit ihren Unterthanen 886 der R. Ritterſchaft mit verſchidenen R. Ständen 958 Handelsweiſe in Streitigkeiten der R. Stände 1019

Subordination, R. Ritterſchaftlicher Mitglieder 932

Subſidientractaten, einzelner R. Stände mit Auswärtigen 1205

Sulzbach 1015

Suum cuique, unter R. Ständen 1017

Syndici; ſ. Landſyndici.

T.

Tauſch; ſ. Ländertauſch.

Territorialrechte, R. Ritterſchaftliche 878

Teſtamente, R. Ritterſchaftlicher Mitglieder 865

Teutſcher Orden; überhaupt davon 416 Streit mit der R. Ritterſchaft 972 mit Oettingen, wegen der Straſſenbeſſerung 1090 Streit mit Ausländern 1203

Teutſch-Ordens-Balleyen in Heſſen 1005

Thätlichkeiten; (ſ. auch: Gewaltthätigkeiten) der R. Stände gegen einander 1030

Thalheim 1012

Thann 1013

Thorn; Beſchwerden gegen deſſen Unterthanen 10

Thurn von Valſaßina; Streit wegen ihres ſtiftmäßigen Adels 341

Titulaturen; (ſ. auch: Curialien; Prädicate) der Landesherrn gegen die von Adel 417

Töchtern, adeliche 419 R. Ritterſchaftlicher Mitglieder 866

Trident, Biſchoff und Stadt 431

Trier (Chur-) Streitigkeiten mit dem Capitul und Unterthanen 52 mit der R. Ritterſchaft 958 wie auch des Domcapituls mit Prüm 907

Tumulte; (ſ. auch: Aufruhren; Widerſezlichkeit) der Unterthanen 23

Turbirung, in der Landeshoheit 1052

U.

Venia ætatis, für R. Ritterſchaftliche Mitglider 798 für Italiäniſche R. Lehenleute 1227

Veräuſſerte Lande 1041

Veräuſſerung, R. Ritterſchaftlicher Güter 903 ad manus mortuas 906 Italiäniſcher R. Lehen 1226

Verbindungen der Unterthanen, ob ſie erlaubt 273

Verbrechen; ſ. Amtsverbrechen.

Verfaſſung, des R. Stättiſchen Regiments 449 des R. Ritterſchaftlichen Corporis 912

Verführung der Unterthanen 1151

Vergleiche; (ſ. auch: Familien-Verträge;) Verträge der R. Ritterſchaft mit verſchiedenen R. Ständen 958 der R. Stände unter ſich 1037 und mit Auswärtigen 1197

Verhinderung der Executionen 1123

Verlezung des Gebiets 1112

Verpflichtung eines Landſyndici; Streit darüber 283

Verſchwenderiſche R. Ritterſchaftliche Mitglider; ſ. Schulden.

Verſicherung der Religion, landesherrliche 6

Verträge; ſ. Familien ꝛc. Gränz ꝛc. Landesverträge; Vergleiche.

Verwaltung geiſtlicher Stiftungen 408

Uferſachen 1110

Ueberlingen; Stadtverfaſſungen 454 innerliche Streitigkeiten 703

Uebertrettung der Vergleiche 1040

Ueble Aufführung; ſ. Aufführung; Wirthſchaft; ſ. Schulden.

Vieh, gefallenes; Streit deßwegen 1086

Viſitation; ſ. Frucht.

Ulm; Oeconomie 551 Streit mit der R. Ritterſchaft 987

Uneinigkeiten; (ſ. auch: Streitigkeiten) in R. Ritterſchaftlichen Fa-

Familien 867 und ganzen Cantons 942

Ungarn und Teutſchland 1228

Ungehorſame R. Stättiſche Burger 508

Unionen, der Landſtände, beſonders unter ſich 32 geiſtlicher Corporum 407

Univerſitätsſachen 338 in R. Städten 616

Unmittelbare Glider des Reichs, welche weder R. Stände, noch Mitglider der R. Ritterſchaft ſeynd 989

Unterthanen, Teutſche; ihre Rechte und Pflichten 1 Handlungen und Streitigkeiten zwiſchen ihnen und ihren Landesherrn 51 ob ſie neue Landſchaftliche Verfaſſungen errichten können 269 ob ihre Verbindungen erlaubt 273 oder Errichtung neuer Collegien 275 oder Statuten 277 oder den Landesherrn von ihren Zuſammenkünften auszuſchlieſſen 279 Streitigkeiten unter ſich 338 Geſellſchaften von U. 338 Beſondere Gattungen T. Unterthanen 339 deren Rechte 439 und der Grund- und Gutsherrſchaften 440 Reichsſtädtiſche 623 Streitigkeiten zwiſchen den Städten und ihnen 626 R. Ritterſchaftliche 879 u. f. deren Erequirung 884 Streitigkeiten mit ihnen 886 deren Widerſezlichkeit 888 Rechte über ihre Perſonen und Vermögen in fremdem Gebiet 1087 Recurſe an andere R. Stände 1116 an Glaubensgenoſſen 1120 an Auswärtige 1198 ihre Verführung 1151 flüchtige U. ebendaſ. Handlungen des Evangeliſchen Corporis mit auswärtigen U. 1186 Auswärtiger Machten Religionsſchuz über Teutſche Unterthanen 1198 Anlockung fremder U. 1204

Vogtey; Streit darüber 883. 1061

Vorenthaltung der Gefälle durch andere R. Stände 1080

Vormundſchaften, R. Ritterſchaftliche 777

Vorſchläge in R. Ritterſchaftlichen Sachen 953

Vorſteher; ſ. Landesvorſteher.

Vorzüge; (ſ. auch: Freyheiten; Privilegien) gewiſſer Geiſtlichen 350 und adelicher Geſchlechter 418

Urtheile; (ſ. auch: Erkenntniſſe;) auswärtiger Rechtskraft 1199

W.

Wachten, in R. Stätten 543

Wadgaſſen 1005

Wahl; ſ. Kayſerwahl.

Wahlcapitulationen, Kayſerliche; wie fern ſie auf Italien gehen 1214

Waldeck; Beſchwerden gegen die Unterthanen 22

Waldſachen; (ſ. auch: Forſt) zwiſchen benachbarten R. Ständen 1097

Waldungen; Streitigkeiten deßwegen 330
Wappen, der R. Stätte 497
Waſſer; Rechte darüber in fremdem Gebiet 1087 W. Gebäude 1110
Waſſermühlen; ſ. Mühlen.
Waſſerſachen; R. Stättiſche 620
Waydſachen 1107
Wege; ſ. Straſſen.
Weggeld, R. Ritterſchaftliches 886. 965 überhaupt 1140
Weingarten; Streit mit ſeinen Unterthanen 308
Weinvorkauf; Streit deßwegen 333
Weiſſenburg, Rath 491 innerliche Streitigkeiten 708
Weltliche Gerichtbarkeit; ſ. Gerichtbarkeit.
Werbungen, fremde 1066. 1126
Weſthoven 1015
Wezlar; innerliche Streitigkeiten 719 Religionsſachen 760
Widdern 1014
Widerſezlichkeit; (ſ. auch: Aufruhr; Ungehorſam) R. Ritterſchaftlicher Unterthanen 888 der Unterthanen überhaupt 1117
Widerſpruch eines Dritten gegen einen Vergleich 1040
Wied; Streitigkeiten mit Unterthanen 313
Wilddiebe; Streitigkeiten ihretwegen 1154
Wildfangsrecht 1087
Wildſchaden 1106
Wilich, Stift; Präbendenſachen 350
Wimpfen, Stadtämter 493 Juſtizſachen 542 innerliche Streitigkeiten 720. 762 Religionsſachen 1054
Windmühlen; ſ. Mühlen.
Windsheim, Stadtämter 493 innerliche Streitigkeiten 741 Streit mit der R. Ritterſchaft 988
Wirthſchaft, üble R. Ritterſchaftlicher Mitglider; ſ. Schulden. Italiäniſcher R. Lehenleute 1225
Wittwen, R. Ritterſchaftlicher Mitglider 866
Worms, Hochſtift und Stadt 1021. 1053. 1057. 1131
Worms, Stadt; Rath 495 Juden 518 Händel mit dem Clero 526 Schulden 574 innerliche Streitigkeiten 741 Religionsſachen 762. 1053
Wucher; Nürnbergiſche Verordnung dagegen 621
Würtemberg; Landesverträge 47 Streit ꝛc. mit der R. Ritterſchaft 981
Würzburg; Streit ꝛc. mit der R. Ritterſchaft 972

X.

Xſenburg; Streitigkeiten mit Unterthanen 318 mit der R. Rit-

Ritterschaft 985 R. und Staden 1101

Rsny, Rath 495 Schulden 591

Z.

Zehenden, in fremdem Gebiet 1081 Streit deßwegen 1153

Zeitungen; deren Verbot 1149

Zell, am Hammersbach; innerliche Streitigkeiten 742

Ziegelhütten; Streit wegen deren Anlegung 73. 196

Zölle; Streitigkeiten deßwegen 1080. 1136

Zollbetrug; dessen Verhütung 1136

Zollfreyheit, derer von Adel 417 der R. Ritterschaft 886 Streit deßwegen zwischen Benachbarten 1131

Zunftsachen; s. Handwerk ꝛc.

Zusammenkünfte, der Landstände 231 der Unterthanen ohne den Landesherrn 279. 301

Druckfehler.

S. 1205. lin. 23. statt: 1779. l. 1778.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google